image
not
available

2° Z. austr. 7 / 6

Digitized by Google

<36623529640013

<36623529640013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. ausl. ~~F~~ 7 (Index Ausl.)

Digitized by Google

SUPPLEMENTUM CODICIS AUSTRIACI,

oder

Chronologische Sammlung,

aller

vom 1ten Jäner 1759.

bis letzten Dezember 1770.

als

der fürwährend-weiteren angetretenen glorreichesten Regierung

der

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Römischen Kaiserinn

zu

Hungarn und Böheim Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich

MAR. THERESIÆ,

In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral- und Militarwesen erlassenen

Generalien, Patenten, Satz-Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten,

Soviel solche das Erzherzogthum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen,

zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen

mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen

unter beständiger Leitung

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N. Oe. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordens Ritters

Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck.

Sechster Theil.

W I E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1 7 7 7.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Nachdem schon vor vielen Jahren Herr Gottlieb Friedrich Hagen, Königl. Preuß. Geheimer Rath, Ritter des Rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Professor der Rechte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Mitglied der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Königsberg, Ehrenmitglied der Königl.

allgemeine Beste, worzu durch die vorhergehenden in dem fünften Theile enthaltenen Verordnungen der Grund ist geleget worden, zu beförderen, und zur Vollkommenheit zu bringen.

Die in dem vorigen Theile beobachtete Ordnung ist auch hier in der bereits gemeldeten Absicht beybehalten worden, um nämlich die Bequemlichkeit des Nachschlagens, so viel es möglich ist, dadurch zu verschaffen.

Digitized by Google

Anno 1759.

Kapitalien-Steuer-Befreyung.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, wird hiemit jedermäniglich kund und zu wissen gemacht, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät über ein und andere in Angelegenheit der ausgeschriebenen Kapitalistensteuer geschehene gehorsamste Anfragen allergnädigst zu verordnen geruhet haben;

Anno 1759. Den 8. Januarii 1759.

Welche Kapitalien von der letzthin ausgeschriebenen Steuer befreyet sind.

Erstens: daß jene bey den Ständen anliegende Kapitalien, welchen durch die vorherige allerhöchste Anordnungen die Befreyung von der Vermögensteuer zugesaget worden;

Zweytens: Alle Kapitalien, welche von Ausländern, die nicht in kaiserl. königl. Diensten stehen, in den deutschen Erbländern angeleget worden, und worunter auch aus besondern Ursachen in hoc Casu speciali die Unterthanen aus den kaiserl. königl. niederländischen, und wällischen Provinzen verstanden werden;

Drittens: Jene deutsche Creditores, so den hungarischen Comitaten zu früherer Abfuhre des Contributionalis, oder zur Anticipation auf dasselbe einiges Geld vorgestrecket haben;

Viertens: Die milde Stiftungen, welche den mit keinem Ueberschuße versehenen Spitälern gehören, und vornämlich zur Verpflegung der Armen, Kranken und Blessirten, denn zur Lesung heiliger Meßen gewidmet sind, und

Fünftens: Jene Kapitalien, so der innerbergischen Gewerkschaft, oder auch der vorderbergischen Gewerkschaft in corpore geliehen, oder auch von einso andrer Gewerkschaft ausgeliehen worden, von der dermaligen Kapitalistensteuer gänzlich befreyet bleiben; dahingegen

Welche hingegen derselben unterliegen.

Sechstens: Außer obbemeldten eximirten kaiserl. königl. niederländischen und wällischen Provinzen, die Unterthanen aus den andern Erbländern, mithin auch aus dem Erbkönigreiche Hungarn, und den demselben anhangenden Provinzen sowohl, als alle Ausländer, so in kaiserl. königl. Diensten stehen, von den in den deutschen Erbländern habenden Kapitalien, desgleichen

Siebentens: Alle Unterthanen der deutschen Erbländer auch von den außer Landes angelegten Kapitalien, ferner

Achtens: Jene deutsche Creditores, so den Particularibus in Hungarn einige Gelder dargeliehen haben, nicht weniger

Neuntens: Alle andere Stiftungen, welche nicht von obgemerkter Gattung sind, und endlich

Zehentens: Jene Creditores, von welchen blos einem oder andern Particulari von der Inner- und Vorderbergischen Gewerkschaft einige Gelder vorgestrecket worden, der ausgeschriebenen Kapitalistensteuer unterliegen, folgsam von allen diesen die Fassionen bey der verordneten Hofcommission eingereichet, und der Betrag der 10. per Centum von den beziehenden Interessen unnachläßlich entrichtet werden soll.

Fassionstermins-Prolongirung.

Nebst dem haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät überhaupt, und vor jedermann den zu Einreichung der Fassionen in dem publicirten Patente bestimmt gewesten Termin bis auf den ersten Martii dieses Jahrs dergestalt allergnädigst verlängert, daß auch diejenige, welche vermög klaren Inhalts des Patents ihre Fassionen bereits einzureichen verbunden gewesen wären, solche aber annoch nicht eingereichet, oder auch etwa das über die Hausnothdurft todt liegen gehabte baare Geld nicht fatiret haben, von der andurch verwirkten Strafe entbunden werden: jedoch sind bis auf obberührten Tag die zurückgebliebene Fassionen über die der Versteuerung unterliegende, und nicht etwa bey der kaiserl königl. Hofschulden- oder Kupferamtskasse haftende Kapitalien (immaßen bey beyden diesen Kaßen von den nicht fatirten, oder bey geschehener Fassion nicht in Anrechnung gebrachten Kapitalien bey Bezahlung der Interessen von selbst der Abzug des Steuerbetrags geschiehet) nicht weniger über die zu genießen habende wittibliche Unterhaltungen, und Appanagen alsogewis einzureichen, wie im widrigen gegen die ein solches unterlassende Partheyen mit der in dem publicirten Kapitalistensteuerpatente vorgesehenen Strafe unverschont fürgegangen werden wird; als bey welchem Patente es auch in allem übrigen, außer dem was gegenwärtig verordnet worden, und daß auch fürohin das bey Händen habende baare Geld nicht zu fatiren ist, sein unabänderliches Bewenden hat; wornach sich also jedermann zu richten und zu achten, auch für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Wien, den 8. Januarii 1759.

Mauth-Beeinträchtigungen-Abhaltung bey Militar-Transporten.

Den 12. Januarii 1759.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns auf die unterm 9. dieses gemachte Vorstellung in Gnaden zurück anzuzeigen. Es werde der Hofkriegsbuchhalterey unter einem aufgetragen darob bey Adjustirung der Gewichtsspecificationen zu invigiliren, damit den von hier abgehenden Monturtransporten keine Particularofficiers-Geräthschaften zum Nachtheile des andurch in größere Kosten versetzet werdenden höchsten Ærarii zugeladen werden: auch den Regimentsbestellten bekannt zu machen, daß sie im Betretungsfalle für die Schadloshaltung des höchsten Ærarii zu haften haben würden. Was aber den zugleich gemachten Vorschlag betrift, daß bey der Abladung des ankommenden Transports aller Orten ein commissariatisches Individuum aus obigem Absehen gegenwärtig seyn sollte, da ist dieses eben so unthunlich, als hierorts unmöglich bey der Einpackung jeden Regiments-Monturtransports ein derley Individuum gegenwärtig seyn lassen zu können, mithin übriget lediglich dießfalls die

Officiere sollen den Monturtransporten Particulargeräthschaften nicht beypacken.

Im Betretungsfalle haben sie für den Schaden des Ærarii zu haften.

be-

betreffende Regimentsbeſtellte im Betretungsfalle zu dem Erſatze der mehrers verurſachet wordenden Transportskoſten anhalten zu laſſen. Welches Ihr kaiſerl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer zur Nachachtung hiemit rückantwortlich unverhalten wird. Wien, den 12. Januarii 1759.

Recrouten-Stellungs-Gewaltthätigkeiten nächſt an Kirchen verboten.

Den 12. Januarii 1759.

Anzuzeigen: allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten mißfällig zu vernehmen gehabt, wasmaßen in einigen Ortſchaften dero Erbländer, woſelbſt die Recroutenſtellung anbefohlen iſt, die dienſttaugliche Mannſchaft ſo gar mit Umringung der Gotteshäuſer, aus ſelben herausgezogen, und zu ihrer weiteren Beſtimmung abgeführet worden ſey.

Unfug bey der Recrutenſtellung.

Gleichwie nun dieſes Verfahren der allerhöchſten Geſinnung ſchnurgerad entgegen läuft, Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auch ſolches in keine Wege zu geſtatten gedenken.

Alſo haben allerhöchſt dieſelbe, damit nicht etwa ein gleiches hierlandes ausgeübet werden möchte, allergnädigſt anbefohlen, den ſämmtlichen Obrigkeitlichen Beamten, und wer ſonſt die Recroutenſtellung zu beſorgen hat, gemeſſen einzubinden, daß ſie bey ſchärfeſter Ahndung auch unter anſonſt zu gewarten habender Strafe der Galeeren, niemand bey dem Kirchengange an Sonn- und Feyertagen, zum wenigſten aber aus den Kirchen zu Recrouten hinwegnehmen, auch die Ausfrager und Anſteller, welche die catechetiſche Patres bey der chriſtlichen Lehrbruderſchaft gebrauchen, und von der Geiſtlichkeit mit einem eigenem Zeichen verſehen ſind, hierzu ebenfalls nicht abgeben ſollen.

An Sonn- und Feyertagen niemanden in dem Kirchengange oder aus der Kirche zum Recrouten zu nehmen.

Ausfrager und Anſteller, welche von den P. P. Catechoticis Zeichen haben, nicht zu Recrouten zu ſtellen.

Wobey jedoch unbenommen bleibet, an bemeldten Tagen Nachmittag ſich derley tauglich findender Leute in den Wirthshäuſern zu verſichern, auch jene Burſche vorzüglich aufzuheben, welche während des Gottesdienſtes muthwilliger Weiſe, oder aus Faulheit, ohne daß ihnen die Haushütung aufgetragen iſt, zu Hauſe verbleiben, und laſſen es auch Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät anſonſt bey den in Recroutirungsſachen erlaſſenen Verordnungen gänzlich bewenden.

Jedoch aus den Wirthshäuſern die dienſttaugliche Leute.

Auch jene Burſche, welche ohne Urſache währenden Gottesdienſts bey Hauſe verbleiben, aufzuheben.

Welche ein ſo anders demnach Ihr Repräſentation und Kammer zur Nachricht und weitern Verfügung an ſeine Gehörde auch weiterer Kundmachung bey den hieſigen Conſiſtoriis denn ſonſtiger ernſtlichen Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien den 12. Januarii 1759.

Marſche-Entwurfs-Abfaſſungs-Norma.

Den 15. Januarii 1759.

Anzuzeigen: Es ſeye beobachtet worden, welchergeſtalt die abgereichte Naturalportionen in den Conſumptionsextracten auf die Regimenter überhaupt, und ohne Unterſchied der Dienſtleiſtung und Partheyen in Ausgabe gebracht werden. Nun gebühret zwar bey dermaliger Einrichtung ſowohl das Brod den Unterofficieren, und Gemeinen, als die Fourage für die Dienſtpferde allezeit, und allenthalben gratis, wohingegen dieſe unentgeltliche Abreichung den Staabs- und Oberofficieren nur allein für jetzo und ſo weit ſie wirklich bey der Armée im Felde, und dahin gehörigen Poſten dienen, aus beſonderer Gnade von Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät verwilliget worden iſt, ſonſt aber denſelben abzuziehen, oder in Aufrechnung zu bringen kömmt. Und da man bey ſothaner Bewandniß der Obriſten Feldproviantamts-Subſtitution aufträgt, die Subalterne dahin anzuweiſen, daß Sie die Percipienten und Naturalpercepta nachſtehendermaßen

Den Unterofficieren und Gemeinen gebühret das Brod und Fourage für die Dienſtpferde jederzeit gratis.

Den Staabs- und Oberofficieren aber nur bey der Armée, und in den darzu gehörigen Poſtenbedienungen.

Wie die Percipienten und Naturalpercepta künftig zu diſtinguiren, die commiſſariatiſche Entwürfe abzufaſſen, und die Quittungen der Percipienten einzurichten ſind.

	Prima. Plana. Gegen Abzug.	Prima. Plana. Gratis.	Unterofficiere und Gemeine.
Brod	—	—	—
Haber	—	—	—
Häu	—	—	—

wohl distinguiren soll. Als wird auch Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sich bestens angelegen halten, damit in Conformität sothaner Normæ, die commissariatische Entwürfe ebenfalls abgefasset, und darnach die Quittungen der Percipienten eingerichtet, folglich die Vorschreibung allhier verläßlich bewirket werden möge. Wien, den 15. Januarii 1759.

Gerstenmehls verbotene Vermischung unter den Roggen.

Den 17. Januarii 1759.

Anzuzeigen: und sey Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnehin bekannt, wasmaßen in dem Monate November erst abgerückten Jahrs den allhiesigen Bäckenmeistern wegen des dazumal sich geäußerten allzugroßen Kornmangels bey Erzeugung des schwarzen Brods einen Viertelheil Gerstenmehl unter das Roggenmehl zu vermischen gestattet worden sey. Nachdem aber durch die getroffene Veranstaltungen ein genugsamer Kornvorrath auf gegenwärtige Wintermonate sowohl, als auch auf den Sommer für die allhiesige Residenz anzuhoffen stehet, folgsam die Vermischung des Gersten- mit dem Kornmehle allhier nicht mehr nöthig scheint. Als hat dieselbe an die gesammte Müllermeister, wie nicht minder an die hiesige Bäckenzunft, und sonstige Gehörde das Nöthige zu verfügen, daß hinfüran kein Gerstenmehl mehr auf die allhiesige Wochenmärkte gebracht, noch ein solches dahier weiterhin durch die Vermischung oder sonst verbacken, auf dem Lande aber dessen Gebrauch wie vorhin gestattet bleiben soll. So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Fürkehrung hiemit erinnert wird. Wien, den 17. Januarii 1759.

Müller und Bäcken sollen kein Gerstenmehl mehr unter das Roggenmehl zur Verbackung mischen.

Auch künftig kein Gerstenmehl auf den Wochenmarkt bringen.

Soldaten-Invaliden verstorbener Anzeigung.

Den 26. Januarii 1759.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät hätten aus besondern Bewegursachen allergnädigst zu resolviren geruhet, daß a 1ma Novembris letzt abgerückten Jahrs denjenigen Invalidensoldaten, welche außer dem Invalidenhause auf dem Lande verpfleget werden, derselben commissariatice angewiesener täglicher Unterhalt in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns so, wie in allen übrigen Erbländern, von den Ortschaften, wo sie gebürtig, und befindlich sind, abgereichet, der dießfällig verabfolgte und mit Quittungen der Percipienten belegte Verpflegsbetrag aber bey dahiesigem ständischen Obereinnehmeramte den betreffenden Ort- und Herrschaften bis auf anderweite Verordnung einsweilen bey jedmonatlicher Entrichtung des Contributionalis zu guten geschrieben, und abgerechnet, diese von dem Lande der Invalidenmannschaft abgereichte Verpflegung, und dafür eingelegte Quittungen hingegen dem kaiserl. königl. Universal-Kriegszahlamte bey jedesmaliger Contributionsabfuhre statt baaren Gelds aufgerechnet, und von diesem angenommen werden sollen. Damit aber hiebey die bisherige gute Ordnung beybehalten, und der effective-Stand der auf dem Lande verlegten Invalidenmannschaft von Zeit zu Zeit richtig erinnert werden möge, gehet die weitere allerhöchste kaiserl. königl. Willensmeynung dahin, daß ersigedachte Mannschaft von den respicirenden commissariatischen Subalternen alle halbe Jahre ordentlich und sicher revidiret, und die Revisionslisten mit Tauf- und Zunamen des Manns, Benennung des Regiments, Anzeige des Tags wo selber zugewachsen oder abgegangen, wie auch was jedem Manne gebühret, und was sonst etwa dabey anzumerken wäre, der Militarinvaliden-Hofcommission auf die bisher gewöhnliche Art überreichet, zugleich aber auch sämmtlichen Herrschaften, Städten, Märkten, und Gülteninnhabern kund gemacht werden soll, daß selbe die Todtesfälle der bey ihnen verlegten Invalidensoldaten binnen den nächsten 14. Tagen a die obitus mit richtiger Anmerkung des Sterbtages bey dem betreffenden Kreisamte um so gewisser anzuzeigen hätten, als im widrigen, und bey späterer Anmeldung eines solchen Todtenfalls die hierunter moros betretene Herrschaften oder

Invaliden Verpflegsbetrag von den Ortschaften, wo selbe gebürtig, abzureichen.

Und von dem ständischen Obereinnehmeramte die Quittungen pro Contributionali bis auf anderweite Verordnung anzunehmen.

Dieselbe hingegen bey dem Kriegszahlamte statt baaren Gelds aufzurechnen.

Dahero sothane Mannschaft jährlich zwey Mal ordentlich zu revidiren.

Und die Todesfälle innerhalb 14. Tagen a die obitus bey dem Kreisamte anzuzeigen.

Wie im widrigen die später Anmeldende in die Strafe pr. 6. Reichsthaler verfallen.

deren

Anno 1759.

deren Beamte für jeden in dieser ausgemessenen Frist nicht angezeigten derley Todsfall eine Strafe pr. 6. Reichsthaler zu erlegen verbunden, dieses Strafgeld durch die hierländische Kreisämter unnachsichtlich eingehoben, und zur Militarinvaliden-Hauptkasse dahier richtig abgeführet, dahingegen auch die Kreishauptleute zu förderſamſter Anzeige ſothaner Todsfälle an Sie N. Oe. Repräſentation und Kammer zur weiterer Mittheilung an die Invalidenhofkommiſſion binnen 8. Tagen a die Recepti unter gleicher im widrigen verwirkender Strafe gemeſſen angewieſen werden ſollen. Welche allerhöchſte Reſolution demnach Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hierdurch erinnert wird, damit dieſelbe ſolche durch erwähnte Kreishauptleute in dem Lande den Herrſchaften, und Gülteninnhabern, nicht minder den landesfürſtlichen Städten und Märkten durch den ſtändiſchen Kommiſſarium alſogleich kundmachen zu laſſen, auch ihres Orts auf die Befolgung deſſen, was oben verordnet worden, durchgehends feſte Hand zu halten wiſſen möge.

Unter gleicher Strafe die Kreisämter zu förderſamer Anzeige ſothaner Todsfälle anzuweiſen.

Allermaßen denn ein gleiches den N. Oe. drey obern Ständen, und denen von Wien untereinſtens insbeſondere intimiret worden iſt. Wien, den 26. Januarii 1759.

Pfarren Landesfürſtlicher Erſetzung.

Den 29. Januarii 1759.

Anzuzeigen; allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten aus Gelegenheit des Ihroſelben wegen Erſetzung der bey den hierländiſchen landesfürſtlichen Pfarren Himberg, und deutſch Altenburg geſchehenen allerunterthänigſten Vortrags allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß hinfüran bey allen den um die landesfürſtliche Pfarren ſich anmeldenden Competenten, wie lang ein jeder in Cura Animarum ehevor geſtanden, zugleich erhoben, auch die Erträgniß der vacanten Pfarr ebenfalls angemerket werden ſoll.

Bey den Competenten um eine Pfarre, wie lang ſelbe ehevor in cura animarum geſtanden, zu erheben.

Auch die Erträgniß der vacanten Pfarr anzumerken.

So demnach Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Reflectirung hiemit erinnert wird. Wien, den 29. Januarii 1759.

Tobaksſchwärzer-Beſtrafung.

Den 6. Februarii 1759.

Von der kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen Repräſentation und Kammer wegen, wird hiermit jedermäniglich kund und zu wiſſen gemacht. Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät, Unſre allergnädigſte Erblandesfürſtinn und Frau hätten auf die bey allerhöchſt Deroſelben geſchehene allerunterthänigſte Anfrage, wie die hier Landes betretene Tobaksſchwärzer, welche den in dem unterm 29. Decembris jüngſt abgewichenen Jahrs emanirten Patente §. 29. zur Strafe ausgeſetzten vierfachen Aufſchlag zu bezahlen nicht vermögend ſind, auch ihrer Untauglichkeit halber derowegen nicht zu Recrouten abgegeben werden können, etwa ſonſt zu beſtrafen ſeyn dürften, unterm 27. Januarii letzthin allerhöchſt zu reſolviren geruhet, daß alle die ſo beſchaffene Tobaksſchwärzer nach dem Inhalte des unterm 21. May 1749. zur Aufrechthaltung des Tobaksgefälls erlaſſenen Patents angeſehen werden ſollen.

Tobaksſchwärzer, welche den vierfachen Aufſchlag zu bezahlen nicht vermögend, noch zu Recrouten tauglich ſind, nach dem Innhalte des Patents ddo. 21. May 1749. anzuſehen.

Welches demnach jedermänniglich zur Nachricht und Wahrnung hierdurch angefüget wird. Wien, den 6. Februarii 1759.

Schriften in den Verlaſſenſchaften des Militaris durchzuſuchen.

Den 8. Februarii 1759.

Anzuzeigen: allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben durch dero Hofkriegsräthliches Juſtizcollegium an alle in dero deutſchen Erbländern aufgeſtellte Judicia delegata Militaria mixta, wie auch an dero ſowohl zu Felde, als in andern Ländern commandirende Herrn Generalen unter allerhöchſt dero Unterſchrift eine Circularverordnung ergehen zu laſſen geruhet, daß in Zukunft bey Abſterben

Anno 1759.

der in kaiserl. königl. Dienſten- und Pflichten geſtandenen Generale, und anderer in aufgehabten Kommandi, oder ſonſt in wichtigen Staats- und Policeygeſchäften gebrauchten Militarperſonen von den Judiciis delegatis, oder nach Beſchaffenheit von dem bey den commandirenden Generalen aufgeſtellten Generalauditorlieutenant oder Staabsauditoren alle des Verſtorbenen vorhandene und ausfindigende Schriften wohl durchgeſehen, und nicht allein die etwa vorfindige geheime Ordres, Inſtructiones, Reglements, Fortifications- und andere Plans, denn die Correſpondenz über die geführte lang oder kurz gedauerte Commandi, oder etwa aufgehabte Geſandtſchaft, oder andere politiſche und Militargeſchäfte, ſondern auch alle übrige Documenta, ſo einigermaßen in das Publicum einſchlagen, und ſo in privat oder fremde Hände zu übergeben ſich nicht geziemet, in einer beſondern Conſignation ſpecificiret: und ſolche an das Hofkriegsräthliche Juſtizcollegium eingeſchickt, von dieſem aber mit einem beygefügten Vortrage zu allerhöchſter Einſicht überreichet, folglich die weitere gnädigſte Befehle, was mit ſothanen Schriften fürzukehren? oder wohin dieſelbe abzugeben, gewärtiget werden ſollen, welche Circularverordnung allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät über eine hierauf von dem J. O. Judicio delegato Militari mixto geſchehene allerunterthänigſte Anfrage noch weiter dahin zu extendiren: und erſagtem Judicio delegato Militari mixto bedeuten zu laſſen geruhet haben, daß auch in den Fällen, wo ein ſolcher abſterbender General, oder andere Militarperſon im Lande poſſeſſionirt iſt, wo vermög dießfalls ergangener allerhöchſten Reſolution die Verlaſſenſchaftsabhandlung den Civilſtellen und reſpective den Landsrechten zukömmt, die obgeſchriebene in das Publicum einſchlagende Schriften gleichwohl von Seiten des Militaris ausgeſuchet, und abgenommen, zu ſolchem Ende auch von dem im Lande aufgeſtellten Judicio delegato Militari mixto, oder von dem daſelbſt commandirenden Generale ein Commiſſarius, oder Aſſeſſor abgeordnet werden ſoll.

Schriften bey Abſterben der Generale und andrer Militarperſonen ſollen durchgeſuchet die vorfindende geheime Ordres, Inſtructionen, Reglements, Fortifications- und andre Plans, Correſpondenzien, Geſandtſchafts- und andere politiſche und Militaracten und Documenten conſignirt.

Die Conſignation von dem Hofkriegsrathscollegio unmittelbar nacher Hofe überreichet werden.

Dieſe Conſignirung hat von dem Judicio delegato Militari mixto auch in Fällen zu geſchehen, wo eine ſolche Militarperſon von der Civilſtelle und reſpective Landrechten abzuhandeln iſt.

Zu dem Ende auch ein Commiſſarius ex parte Militari abzuordnen.

Damit aber bey Vollziehung dieſer allerhöchſten Verordnungen ſonderheitlich in den letzt angezeigten Vorfallenheiten allen zwiſchen den Militar-Politiſchen- auch Civilgerichtsſtellen beſorglichen Anſtöſſigkeiten künftig vorgebogen werde, ſo iſt ferner die allerhöchſte Verordnung dahin ergangen: daß in den Sterbfällen der im Lande poſſeſſionirten Generale, und andern Militaren, wo dergleichen ins Politicum einſchlagende Schriften vorhanden ſind, oder vermuthet werden, ſelbige erſt nach der von gehöriger Inſtanz angelegten Sperre in Beyſeyn der von der Civilſtelle darzu benennenden Kommiſſarien allenfalls auch der Befreundten, und Erben durch den oder die von Seiten des Militaris abordnende Commiſſarien ausgeſucht, repartirt, davon eine von letztern unterſchriebene Specification jenen von der Civilſtelle eingehändiget, die Schriften aber verpetſchirt zu weiterer Anzeige zu ſich genommen werden ſollen;

Wie ſich alſo in dergleichen Fällen zwiſchen den Militar-Politiſchen- auch Civil-Gerichtsſtellen zu achten ſey.

So man Ihr N. Oe. Regierung in Juſtizſachen zur Nachricht gehorſamſter Befolg- und gehörig weiters nöthigen Verfügung allermaßen ein gleiches an ſämmtliche in den deutſchen Erbländern aufgeſtellte kaiſerl. königl. Judicia delegata Militaria mixta von ſeiner Gehörde bereits erlaſſen worden iſt, hiemit nachrichtlich hat erinnern wollen. Wien, den 8. Februarii 1759.

Inſtruction.

Den 15. Februarii 1759.

Für den Landtafel Oberdirector und deſſen unterſtehende Officianten in Unſerm Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Demnach Wir zur beſſern Aufnahme des Kredits, und der davon abhangenden Glückſeligkeit des gemeinen Weſens nach dem Beyſpiele anderer Unſrer Länder eine Landtafel allhier mittels des den 24. Novembris verfloſſenen Jahrs publicirten Patents einzuführen, ſelben das Weisbotenamt einzuverleiben, und die Oberdirection einem zeitlichen Landmarſchall, in deſſen Abweſenheit aber einem zeitlichen Landuntermarſchall, und wofern beyde verhindert wären, jenem, welcher bey dem Landmarſchalliſchen Gerichte das Præſidium führet, allergnädigſt aufzutragen

ge-

Anno 1759.

geruhet; als haben Wir ihm Oberdirectori und dessen nachstehenden Unterbeamte gegenwärtige Instruction zu ihrem schuldigen Verhalte, und genauer Beobachtung zu ertheilen befunden; und zwar

Obliegenheit des Oberdirectoris.

Primo: Lieget dem Oberdirectori ob, auf alljenes, was in dem Patente verordnet worden, oder außer dem von Uns anbefohlen wird, feste Hand zu halten, die wider Verhoffen verspührende Gebrechen gegen den Schuldigen gehörig zu ahnden, und bey nicht erfolgender Besserung Unsrer N. Oe. Regierung anzuzeigen, derselben die etwann an die Hand zu geben habende Verbesserung einzuberichten: welche ein so andre Anzeige Sie N. Oe. Regierung mit beyfügender räthlicher Meynung an Uns zu Händen Unsrer Obristen Justizstelle einzubegleiten hat.

Zum Ausbleiben ist die Erlaubniß des Oberdirectoris erforderlich.

Secundo: So oft der Unterdirector, wenn es auch nur auf einen Tag wäre, sich auf das Land begeben, oder die übrige Unteramtleute aus dem Amte auf längere Zeit ausbleiben wollen, haben sie von dem Oberdirectore die Erlaubniß anzuverlangen, und stehet bey ihm Oberdirectore solche nach Gutbefinden zu ertheilen, oder abzuschlagen, wofern aber der Unterdirector Unpäßlichkeit halber seiner Verrichtung nicht vorstehen könnte, hat der Oberdirector mittels des übrigen Landtafelpersonalis das nöthige zu veranstalten, damit die Amtsverrichtungen nicht in das Stecken kommen; desgleichen hat

Bey Unpäßlichkeit des Unterdirectoris hat der Oberdirector das Nöthige zu veranstalten.

Agenda des Oberdirectoris.

Tertio: Alle Einlagen der Partheyen, welche mit den landtäflichen Requisiten versehen sind, als Schuldverschreibungen, Contracte, Schenkungen, Cessionen, Quittungen, und dergleichen wie auch die von dem Landmarschallischen Gerichte zu der Landtafel verwiesene Relationes, desgleichen die von dem Landschreiber adjustirte Ansätze, Gewalt, der Oberdirector alsogleich mit Annotirung Tags, und Stunde, und Viertelstunde, wenn ihm solche behändiget worden zu präsentiren, und da er Oberdirector der Intabulirung halber keinen erheblichen Anstand findet, mit Beysetzung des Ly Intabuletur, von Amts wegen, und ohne diese Documenta der Parthey zurück zu geben, dem Unterdirector zu überschicken. Da aber

Wenn der Oberdirector einen Anstand hat, mag selber die Partheyen an das landmarschallische Gericht anweisen.

Quarto: Er Oberdirector bey den vorkommenden Schuldscheinen, Legitimationsdocumenten, oder Kassirung der Intabulirung halber einen Anstand hätte, mag selber die Parthey an das Landmarschallische Gericht anweisen: wofern nun selbe die erhaltene Verordnung intabuliren zu lassen gedenket, soll sie solche ihm Oberdirectori zur Anmerkung des præsentati und Ly intabuletur zustellen, als ohne welchen nichts in die Landtafel eingetragen werden mag, wie denn

Ohne das von dem Oberdirectore darauf geschriebene intabuletur soll nichts in die Landtafel eingetragen werden.

Ingleichen die Ansätze.

Quinto: Wenn das Landmarschallische Gericht dem Viceregistratori einen Ansatz zu führen anbefiehlt, auch selber nicht anderst in die Landtafel eingetragen werden kann, als wenn von dem Oberdirectore auf den Gewalt das præsentatum, und Ly intabuletur angemerket ist; wofern aber die Gewalt ein mehrers als die Landtafel betrift, enthielte, wären dem Ly intabuletur beyzurücken die Formalia: so viel die Landtafel betrift.

Usque ad annum 1759. können die Schuldscheine in vidimata copia ad intabulandum angenommen werden, post annum 1759. aber nicht anderst als in Originali.

Es sey denn mit allerhöchster Dispensation.

Sexto: sollen von dem Oberdiretore allein die Originalschuldscheine ad intabulandum angenommen werden, wofern es aber um eine Legitimation zu thun ist, und Copiæ vidimatæ de Instrumentis ante Annum 1759. erectis vorgebracht würden, in diesem Falle kann er auch dergleichen vidimus intabuliren lassen, die post Annum 1759. nach errichteter Landtafel ausgehende Instrumenta hingegen können nicht anderst in vidimus in die Landtafel kommen, als nach vorläufiger von Uns erhaltener Dispensation.

Wenn der Oberdirector verhindert ist, so soll dessen Stelle der Landuntermarschall vertreten.

Wenn der Landuntermarschall der Oberdirection nicht vorstehen könnte, so soll es von demjenigen versehen werden, der damals das Præsidium bey dem landmarschallischen Gerichte führet.

Wovon jederzeit dem Unterdirectori die Nachricht zu ertheilen ist.

Septimo: Würde der Oberdirector seine Obliegenheit zu besorgen verhindert, soll er solches dem Landuntermarschall, als dessen im Patente von Uns bestellten Substituto ungesäumt erinnern, welcher sodann dessen Stelle in so lang sein des Oberdirectoris Hinderniß fürdauert, in allem zu vertreten hat; wofern auch der Landuntermarschall dieser Oberdirection nicht vorstehen könnte, wird solche demjenigen, welcher auf obige Zeit das Præsidium bey dem Landmarschallischen Gerichte führet, aufzutragen und hievon auch in einem so andern Falle dem Unterdirectori, um sich darnach gehörig achten zu mögen, die Nachricht zu ertheilen seyn.

Octavo:

Anno 1756.

Agenda des Unterdirektoris.

Octavo: Der Unterdirektor, als der erste Amtmann nach dem Oberdirektore, hat all jenes zu befolgen, was ihm von dem Oberdirektore, oder dessen Substituto, in Amtssachen aufgetragen wird. Und gleichwie der Unterdirektor an den Oberdirektor überhaupt angewiesen ist; als hat selber, wenn er aus dem Amte ausbleiben will, von ihm die Erlaubniß anzuverlangen, wie auch dem Oberdirektor die ihn Unterdirektor etwa überfallende Unpäßlichkeit, wodurch er außer Stand gesetzt wird, der Amtierung vorzustehen, alsogleich, um das Nöthige veranstalten zu mögen, anzuzeigen, über alle vorfallende Anstände mit ihm sich zu unterreden, und Bescheid einzuholen, insbesondere hat

Ist an den Oberdirektorem anzuweisen.

Und hat, wenn er aus dem Amte ausbleiben will, oder Unpäßlichkeit halber ausbleiben muß, die Erlaubniß bey dem Oberdirektor anzusuchen,

Damit letzterer das Nöthige fürkehren könne.

Nono: Der Unterdirektor täglich, die Sonn- und Feyertage ausgenommen, wo nicht Vor- und Nachmittag, doch wenigstens einmal des Tags, wie es die ihm als Landsrathe zustehende Verrichtungen zulassen, in dem Amte sich einzufinden.

Der Unterdirektor soll alle Tage, außer an Sonn- und Feyertagen in dem Amte sich einfinden.

Decimo: Den Registratorem, Vice-Registratorem, und Kanzellisten zu genauer Beobachtung der ihnen zufertigenden hiebey anschließigen Instructionen zu verhalten, und die etwa verspührende Gebrechen gegen dem Uebertreter anfänglich mit Bescheidenheit zu ahnden, und falls ein solches nichts verfienge, dem Oberdirectori die Anzeige zu machen. Wofern

Und den Registratorem, Vice-Registratorem und Kanzellisten zur genauen Beobachtung der Instruction anhalten, die Gebrechen Anfangs mit Bescheidenheit ahnden, bey Nichtverfangung aber dem Oberdirektori anzeigen.

Undecimo: Einer von den Unterbeamten auf zwey oder drey Tage seinen eigenen Hausgeschäften abwarten, oder anderer wichtigen Ursachen halber von dem Amte abwesend seyn wollte, mag ihnen der Unterdirektor nach Gutbefinden die Erlaubniß hiezu, jedoch dergestalt ertheilen, daß die Amtsverrichtungen dadurch nicht unterbrochen werden. Sollte aber einer die Licenz auf eine längere Zeit verlangen, hätte es der Unterdirektor dem Oberdirektori anzuzeigen, und dessen Entschließung zu gewärtigen.

Den Unterbeamten kann selber auf 2. oder 3. Tage auszubleiben erlauben.

Wenn er aber länger ausbleiben wollte, muß es dem Oberdirektori angezeiget, und dessen Entschließung abgewartet werden.

Duodecimo: Hat der Unterdirektor mit und nebst den übrigen Beamten auf Verwahrung der Akten alle möglichste Sorge zu tragen, einfolglich auch mit Hindannsetzung seiner eigenen Geschäfte bey der in dem Landhause, oder dasiger Gegend sich ereignenden Feuersbrunst sich alsogleich, es sey bey Tage oder in der Nacht in dem Amte einzufinden, nach äußernder Gefahr auf die Einpackung der Akten fürzudenken, und dieselbe sammt der Kasse nach Möglichkeit zu salviren.

Der Unterdirektor hat auf die Verwahrung der Akten Acht zu haben.

Und bey in- oder unweit dem Landhause entstehender Feuersbrunst sich im Amte einzufinden, und die Rettung der Kasse und Akten zu veranstalten.

Decimo tertio: Liegt dem Unterdirektori ob, wegen Uebertragung der in den Weißbothenamts-Büchern offenstehenden Posten in die neue Landtafelbücher fleißige Obsorge zu tragen, selbe selbst zu collationiren, und bey jeder Rubrik das Collatum est, eigenhändig anzumerken.

Auch die aus den Weißbothenamtsbüchern in das Landtafelbuch übertragene Posten selbst zu collationiren.

Und das Collatum eigenhändig anzumerken.

Decimo quarto: Die von dem Oberdirektore ihm mit der Aufschrift intabuletur zukommende Einlagen soll er unverweilt, und ohne dießfalls weder die Condition der Person, noch sonst einen Favor anzusehen, dem Registratori zu gehöriger Eintragung in die Bücher behändigen, welcher solche ihm Unterdirektori mit folgender von außen des Instruments, oder wo es sonst am füglichsten sich thun läßt, aufzuschreiben kommenden Anmerkungen: vorstehende Obligation, Tession, Donation, Testament, Quittung ꝛc. ꝛc. ist der N. Oe. Landtafel mit Bewilligung des kaiserl. königl. Landtafel-Oberdirectoris in Lib. 1mo Instrumentorum fol. 9. von Worte zu Worte eingetragen, und in dem Hauptschuldenbuche bey der Herrschaft NN. Fol. gehörig fürgeschrieben worden. Wien, den ꝛc. ꝛc. zurückzustellen hat; diese Anmerkung soll der Unterdirektor eigenhändig mit Beydrückung des Pettschafts fertigen, die zu bezahlen kommende Taxe aussetzen, und also gefertigt dem Registrator zur Eincassirung der Taxe und Extradirung der Documenten an die Parthey anwiederum übergeben.

Nichtweniger die Einlagen zur alsbaldigen Eintragung dem Registratori zu behandigen.

Anmerkung, wie solche zu machen.

Fortsetzung der Anmerkung.

Aussetzung der Taxe.

Einkassirung der Taxen, und Extradirung der Documenten.

Decimo quinto: Alle von ihm auf die Instrumenta anmerkende Taxen soll er Unterdirektor in ein Rappulatur eintragen, und zu Ende der Woche mit der Rapulatur des Registratoris gegeneinander halten.

Ueber die Taxen soll der Unterdirector, und der Registrator jeder ein Rapular führen, und solche wöchentlich gegeneinander halten.

Decimo sexto: Wofern nach geschehener Vormerkung sich äußerte, daß bey Eintragung einer Post, oder Instruments in dem Hauptschuldenbuche, oder in übrigen Büchern im Schreiben gefehlet, oder etwas übersehen worden wäre, soll er Unterdirektor ein solches in wichtigern Fällen dem Oberdirektori anzeigen, mit dessen Vorwissen den Verstoß eigenhändig ad Marginem anmerken, und wenn das

Verbesserung der in den Büchern gefundenen Fehler.

jenige

Anno 1759.

jenige daselbst nicht füglich beyzusetzen ist, soll er jedoch so vieles anmerken, daß allda ein Fehler unterloffen, und daß dessen Emendirung in tali loco & Folio zu finden sey, woselbst es auch von neuem einzutragen, und von ihm Unterdirektor zur Bezeigung der Richtigkeit der abgeänderten Eintragung sein Namen beyzusetzen ist, in mindern Fällen hingegen mag der Unterdirektor auch ohne Wissen des Oberdirektors für sich selbst den Verstoß auf vorstehende Weise abändern.

Beschreibung der Bücher und Fascikel.

Decimo septimo: Soll der Unterdirektor alle sowohl alte, als neue Bücher, und sonst etwa vorhandene Fasciculos von dem Registratore alles Fleißes beschreiben lassen, diese Beschreibung mit den Büchern und Fascikeln selst incontriren, sodenn zwey Exemplarien verfassen lassen, und nebst dem Registrator verfertigen, wovon eines dem Oberdirektor zu übergeben, das andere aber in dem Amte aufzubehalten ist.

Schlüssel zu der Landtafel, wer solche haben und besorgen soll.

Decimo octavo: Und obschon die Schlüssel zu der Landtafel und dem Nebengewölbe respective der Heizer, der Registrator und Viceregistrator zu besorgen haben, so soll doch er Unterdirektor sich von allen Kästen und Verschlägen, worinnen die Bücher und Scripturen aufbehalten werden, besondere Schlüssel anschaffen, und alles Fleises aufbehalten, um sich derselben in benöthigtem Falle bedienen zu können.

Agenda des Registrators.

Decimo nono: Der Registrator ist nicht nur dem Oberdirector, sondern auch dem Unterdirector untergeben, und hat somit einem so anderem den gebührenden Respect zu bezeigen, und alle Parition zu leisten schuldig, dem Unterdirector hat selber deren übrigen Beamten mindere Gebrechen, wenn sein e Ermahnungen nichts fruchteten, die höhere aber alsogleich anzuzeigen; desgleichen auch alle bey der Intabulirung sich etwa äußernde Anstände in rechter Zeit beyzubringen, und nach seiner Entschließung sich zu achten. Wofern der Registrator auf einige auch kurze Zeit aus dem Amte auszubleiben gedächte, soll solches nicht anderst als mit Vorwissen und Beangenehmung des Unterdirektors geschehen, dem er auch seine Unpäßlichkeit, wenn er dadurch das Amt zu frequentiren verhindert würde, alsogleich anzuzeigen hat.

Der Registrator soll alltäglich früh und nachmittags, ausgenommen an Sonn- und Feyertagen im Amte erscheinen,

Vigesimo: Der Registrator soll alle Tage Sonn- und Feyertage allein ausgenommen, früh von 9. bis 12. und nachmittags von 3. bis 5. Uhr in dem Amte gegenwärtig seyn, und nachdem die Schlüssel zu der äußern und innern Landtafelthüre bey dem Heizer in der Verwahrung verbleiben, wie solches auch bey den übrigen Aemtern beobachtet wird, als soll er Registrator die übrigen Schlüssel von dem ehevorigen Depositengewölbe, wie auch zu den Kästen und Verschlägen, worinnen die Bücher und Amtsschriften verwahret werden, aufbehalten, ausgenommen die Schlüssel zu dem Kasten, worinnen die zu Führung der gerichtlichen Ansätze gehörige Schriften sich befinden, für welche der Unterdirektor zu sorgen hat.

Die Schlüssel zu verwahren,

Auch das Hauptschuldenbuch eigenhändig zu führen.

Vigesimo primo: Lieget ihm Registrator ob, das Hauptschuldenbuch mit aller möglichen Behutsamkeit, damit kein Verstoß vorgehe, eigenhändig zu führen, auf Art und Weise, wie das Formular dem Unterdirektor zugefertiget, und von diesem ihm behändiget worden ist. Wofern

Für jeden Verstoß im Hauptschuldenbuche hat der Unterdirektor die Sorge zu tragen, damit selber verbessert werde.

Vigesimo secundo: Bey dem Hauptschuldenbuche, oder auch in den übrigen Büchern ein Verstoß gefunden würde, hat der Registrator solches dem Unterdirektor alsogleich anzuzeigen, ohne im mindesten eine Correktur vorzunehmen, als für welche der Unterdirector zu sorgen hat.

Bücher und Amtsschriften sollen nicht nach Hause mit sich genommen werden.

Vigesimo tertio: Soll derselbe weder selbst ein Buch, oder sonstige Amtsschriften mit sich nach Hause nehmen, noch solches jemand andern, wer der auch immer sey, verstatten, ohne schriftlichen Befehl des Oberdirektors.

Wenn der Oberdirektor das landmarschallische Gericht, Regierung, oder die oberste Justiz Bücher oder Schriften einsehen wollen, so sollen solche mit Vorwissen des Unterdirektors von einem geschwornen Unterbeamten dahin getragen, das Hauptschuldenbuch aber von ihm selbst dahin gebracht werden.

Vigesimo quarto: Wenn die Bücher, oder sonstige Scripturen von dem Oberdirektore, von dem landmarschallischen Gerichte, von Regierung, oder von Unsrer obersten Justizstelle einzusehen anverlanget werden, soll er solches dem Unterdirektor zu wissen machen, und nach dessen Anordnung durch Niemand andern, als durch einen geschwornen Unterbeamten alldahin überbringen lassen, ausgenommen das Hauptschuldenbuch, welches er selbst zu überbringen hat, diese Bücher und Scripturen sind nach genommener Einsicht alsogleich wiederum in das Amt zurück zu tragen, damit nichts über Nacht außer dem Amte verbleibe.

Bücher und Schriften sollen nicht über Nacht außer dem Amte verbleiben.

Anno 1759.

Bücher und Faſcikel ſind zu ſpecificiren.

Vigeſimo quinto: Soll von ihm über die alte und neue Bücher, und etwa ſonſtige Faſcikel eine genaue Specification verfaſſet, nach ſelber das vorhandene dem Unterdirektor vorgezeiget, ſodenn die Specification in Duplo, nebſt dem Unterdirektor von ihm gefertiget, eine davon im Amte aufzubehalten, die andern aber dem Unterdirektor zu weiterer Ueberbringung an den Oberdirektor behändiget werden.

Bey ſich im Landhauſe oder daſiger Gegend ereignender Feuersbrunſt hat der Regiſtrator alſogleich im Amte zu erſcheinen,

Die Akten nebſt den Subalternen einzupacken, und nebſt der Kaſſe zu ſalviren.

Vigeſimo ſexto: Bey einer in dem Landhauſe, oder daſiger Gegend ſich ereignenden Feuersbrunſt iſt ſelber ſchuldig, mit Hindannſetzung aller eigener Geſchäfte ſich alſogleich, es ſey bey Tage oder in der Nacht im Amte einzufinden, und nach äußerender Gefahr die Akten nebſt den übrigen Subalternen zuſammen zu packen, und nebſt der Kaſſe nach Möglichkeit zu ſalviren.

Was nicht präſentirt, oder mit intabuleur ſignirt iſt, ſoll nicht eingetragen werden.

Vigeſimo ſeptimo: Nichts ſoll von ihm in das Hauptbuch eingeſchrieben, oder den Beamten zur Eintragung in die Inſtrumentenbücher zugetheilet werden, worauf nicht das Præſentatum, und das Ly intabuletur des Oberdirektors ſich angemerkt befindet; Desgleichen ſoll

Auch iſt keine Poſt in das Hauptſchuldenbuch zu ſchreiben, wovon nicht die Beylagen in libro allegatorum eingetragen, und in Indice angemerket worden.

Die Inſtrumente ſind vom Regiſtrator oder Viceregiſtrator zu collationiren, und das Collatum darauf zu ſchreiben,

Vigeſimo octavo: In das Hauptſchuldenbuch keine Poſt eingeſchrieben werden, wovon nicht die Beylagen in Libro allegatorum eingetragen worden, und bey dem Indice Univerſali die Vorſchreibung geſchehen iſt.

Auch die Anmerkung zu machen.

Vigeſimo nono: Die eingetragene Inſtrumenta ſind jedesmal von ihm Regiſtrator, oder, wenn er wegen andern Arbeiten nicht erklecken könnte, von dem Viceregiſtrator zu collationiren, und das Collationatum beyzurücken: ſodenn ſoll von jenem, welcher die Collationirung vorgenommen, folgendes angemerket werden: Vorſtehende Obligation, Ceſſion, Teſtament ꝛc. ꝛc. iſt der N. Oe. Landtafel mit Bewilligung des kaiſerl. königl. Landtafel-Oberdirektors, oder Oberdirektors-Amtsverwalters auf die darinnen enthaltene Clauſel in Lib. 1mo Inſtrumentorum Fol. 9no von Worte zu Worte eingetragen, und in das Hauptſchuldenbuch bey der Herrſchaft N. N... Fol. ... gehörig vorgeſchrieben worden. Wien .... jedoch ſoll keiner als er Regiſtrator das Folium des Hauptbuchs anmerken, wenn dieſes geſchehen, ſind die Documenten dem Unterdirektor zur Anmerkung der Taxe, und zu ſeiner Fertigung zuzuſtellen, welcher ſolche ſodenn ihm Regiſtrator, er Regiſtrator aber der Parthey jedoch nicht eher, als bis die angemerkte Taxe entrichtet worden iſt, zu behändigen hat.

Das Folium des Hauptbuchs hat der Regiſtrator anzumerken,

Alsdenn die Documente dem Unterrektori zur Anmerkung der Taxe und Fertigung zuzuſtellen.

Extradirung der Scripturen gegen erlegter Taxe.

Poſten, worüber bey dem landmarſchalliſchen Gerichte anzulangen iſt, ſind nur zur Nachricht des nachfolgenden Gläubigers fürzumerken.

Nach dem Vergleiche oder richterlichen Erkenntniß aber hat jenes zu geſchehen, was §. 9. des Patents verordnet iſt.

Trigeſimo: Die Poſten, worüber bey dem landmarſchalliſchen Gerichte anzulangen iſt, ſollen nach ausgewirkter Bewilligung, und von dem Oberdirektor aufgeſchriebenen Intabuletur nur zur Nachricht des nachfolgenden Gläubigers fürgemerket; nach erfolgtem gütlichen Vergleiche, oder richterlicher Erkenntniß hingegen hat jenes zu geſchehen, was der §. 9. des Patents vermag.

Die Extracte aus dem Hauptſchuldenbuche ſoll der Regiſtrator allein collationiren, und das Collatum darauf ſchreiben, auch ſo es möglich, ſelbſt verfaſſen,

Alsdenn dem Unterdirektor zur Unterfertigung und Taxanmerkung behändigen.

Die Vidimus aus dem Inſtrumentenbuche hat der Regiſtrator zu fertigen.

Auch die Taxen einzunehmen, und in der Kaſſe unter der Nebenſperre des Viceregiſtrators zu verwahren.

Trigeſimo primo: Die Extracte aus dem Hauptſchuldenbuche hat der Regiſtrator allein zu collationiren, und das Collatum darunter anzumerken, ſelbe auch, ſo viel möglich, ſelbſt zu verfaſſen, und dem Unterdirektori zu deſſen Unterfertigung und Anmerkung der Taxe zu behändigen, die Vidimus aus dem Inſtrumentenbuche hingegen hat der Regiſtrator, nachdem vorher von dem Unterdirektore die Taxe ausgeſetzet worden, zu verfertigen; alle eingehende Taxen ſoll

Trigeſimo ſecundo: Der Regiſtrator einnehmen, und in der Kaſſe unter der Nebenſperre des Viceregiſtrators bis auf Unſere weitere Verordnung verwahrlich aufbehalten.

Auch nebſt dem Hauptbuche ein Taxrapulare, und ein Amtsprotocoll zu führen.

Trigeſimo tertio: Nebſt dem Hauptbuche ſoll von dem Regiſtratore ein Rapulare für die Taxe, und ein Amtsprotokoll geführet werden, in welches die von dem Oberdirektore dem Amte zukommende Befehle, und was ſonſt etwa in dem Amte vorfällt, ſo zu ein oder des andern Beamten Nachricht dienlich ſeyn könnte, einzutragen iſt.

Der Regiſtrator hat die Arbeiten auszutheilen.

Der Viceregiſtrator aber die Anſätze zu führen.

Trigeſimo quarto: Liegt dem Regiſtrator ob, die Arbeiten, welche ihm nicht beſonders aufgetragen ſind, unter den Viceregiſtrator und die Kanzelliſten ſolchergeſtalt auszutheilen, daß der Viceregiſtrator an Führung der Anſätze nicht gehindert, und keiner vor dem andern beſchweret werde; wie er Regiſtrator denn ſelbſt, wenn die Arbeit ſo häufig wäre, daß der Viceregiſtrator und Kanzelliſten

mit

mit Eintragung der Instrumenten nicht folgen könnten, selben in ihren Verrichtungen zu helfen hat.

Agenda des Viceregistrators.

Trigesimo quinto: Der Viceregistrator ist dem Ober- und Unterdirektor alle Parition schuldig, hat außer den Sonn- und Feyertagen alltäglich, in soweit es die ihm obliegende Führung der Ansätze zuläßt, früh von 9. bis 12. und nachmittags von 3. bis 5. Uhr, und auch länger, wenn es die Arbeit erfodert, im Amte zu seyn, und auf Anordnung des Unterdirektors, den Registrator in dessen Abwesenheit zu suppliren.

Selber hat die Ansätze zu führen.

Trigesimo sexto: Hat derselbe die gerichtlichen Ansätze zu führen, sich dabey nach der Gerichtsobservanz zu halten, und darinnen sonderlich bey fremden Instanzien nicht den mindesten Passum abzuändern, sondern in den im Amte befindlichen Akten dießfalls jedesmal genau zu belehren, und wo nur ein geringer Anstand wäre, bey einem zeitlichen Landschreiber sich anzufragen, welcher es sodenn in wichtigen Fällen bey Gerichte referiren, und ihm die gerichtlichen Befehle und Verordnungen erinnern wird.

Und bey sich ergebenden Anständen sich bey dem Landschreiber anzufragen.

Trigesimo septimo: Was die zustellende Ansätze insbesondere betrifft, so hat er Viceregistrator keinen anzunehmen, vielweniger zu führen, wenn nicht die Partheyen zugleich den gerichtlichen präsentirten, und von einem zeitlichen Landschreiber unterschriebener Ansatzgewalt mit zugestellet wird. Nach diesem Gewalt hat sich der Viceregistrator in allem und jedem zu achten, in seiner Amtshandlung von Niemand hindern zu lassen, auch nicht mehr noch weniger Stücke und Corpora anzusetzen, als welche in dem Gewalte specifice enthalten.

Auch keinen Ansatz eher zu führen, bis ihm nicht der Ansatzgewalt zugestellet wird.

Nach welcher Gewalt er sich zu achten hat.

Eintragung des Ansatzes.

Trigesimo octavo: Damit nun der von ihm zu führen kommende Ansatz bey der Landtafel gehörig eingetragen werden möge, wird derselbe den ihm von der Parthey zugestellten Gewalt, nachdem solcher von dem Landschreiber approbiret worden, dem Oberdirektor zur Anmerkung des Præsentati, und des Ly intabuleur zu überbringen haben; im Falle aber

Vorkommende Hinderniß oder Renitenz soll er gleich relationiren.

Trigesimo nono: Bey Führung des Ansatzes eine Hinderniß oder Difficultät, welche er in instanti abzulehnen, oder aus dem Wege zu räumen nicht im Stande wäre, vorkäme, oder eine Parthey die gehörige Parition nicht leisten wollte, hat derselbe hierüber seine schriftliche Relation einzureichen, im übrigen aber bey denjenigen Instanzien, Grundbuchern, Debitoren, wo ein Ansatz, vermög des Gewalts geführet wird, jederzeit eine vidimirte Copiam von beeden zurück zu lassen; Und wenn eine Parthey den Ansatz gutwillig nicht annehmen wollte, solchen nach Maßgebung der Executionsordnung liegen zu lassen, und mit Führung des Ansatzes fortzufahren, so oft es der Gewalt, oder die Executionsordnung erfodert, getreue Leute pro sequestris zu bestellen, dagegen aber sich mit den gewöhnlichen Attestaten zu versehen, und sodenn alles, wie der Ansatz geführet worden, in seinem Amtsexecutionsscheine specifice zu inseriren, auch, wenn solcher auf Wein, Körner, Vieh, oder andere Corpora mobilia und Effecten geführet wird, eine ordentliche Specification des verhandenen Quanti beyzulegen, und überhaupt alles jenes zu thun, was die Gerichts- und Executionsordnung, und die bisher beygehaltene Observanz mit sich bringet.

Wo nicht gutwillig annehmen wollenden Ansatze, solchen nach Maßgabe der Executionsordnung liegen lassen.

Bey Erfoderung auch getreue Sequester bestellen.

Nicht minder dem Executionsid eine eine Specification der in Ansatz genommenen Corporum beyzegen.

Quadragesimo: Im Falle aber wider Verhoffen ihm Viceregistrator ein gerichtlicher Befehl oder Auflage zukäme, welche etwa von einer Parthey erschlichen, und bey Gerichte verschwiegen worden wäre, daß dieses oder jenes Corpus, worauf eine Vormerkung bewilliget wird, mit einem Onere Fidei-Commissi, vel Substitutionis graviret sey, und kein landesfürstlicher Consens vorhanden wäre, oder wenn in andere Wege von den Partheyen eine Induction oder Gefährde unterliefe, hat der Viceregistrator solche billige Anstände bey Gerichte alsogleich anzuzeigen, und um den weiteren Gerichtsbefehl sich anzufragen, und immittelst zu supersediren; die Taxen soll er

Wenn ein Corpus mit einem Onere Fideicommissi oder Substitutionis graviret wäre, oder Gefährde unterliefe, hat es der Viceregistrator alsogleich bey Gerichte anzuzeigen.

Und bis zu erhaltendem weiteren Gerichtsbefehl zu supersedicen.

Quadragesimo primo: Wie anher bis auf Unsre weitere Verordnung abfodern, dagegen seine Quittung ausstellen, und auf jedesmaliges Verlangen der Partheyen die genommene Taxen de passu ad passum ausweisen, und die eingehende Taxen in das haltende Rapular einschreiben; von den Diätgeldern ist ihm erlaubt, wenn er eine Reise vorzunehmen hat, täglich 2. fl. 30. kr. zu seiner Subsistenz

Abforderung und Quittung der Taxen.

Ein Tarrapular ist von ihm zu führen.

Diätgelder täglich zu 2. fl. 30. kr.

Anno 1759.

sistenz zurück zu behalten, das Uebrige soll er in die Kasse, wozu er und der Registrator den Schlüßel hat, einsperren, und bis auf Unsre weitere Verordnung nebst ihm Registrator verwahrlich aufbehalten.

Alle Auflagen und ertheilte Executionen sind in ein Protocoll einzutragen.

Quadragesimo secundo: Alle an ihn ergehende Auflagen, wie auch die den Partheyen ertheilende Execution una cum allegatis hat derselbe in ein besonderes Protokoll einzutragen, und solche nebst den übrigen die Führung des Ansatzes betreffenden Documenten in einen Kasten, worzu ihm der Unterdirector die Schlüssel behändigen wird, einzusperren und zu verwahren. Sodenn hat er sich, in soweit es die mit Führung der Ansätze habende Verrichtungen zulassen, sich im Collationiren und Eintragung in die Instrumentenbücher, oder Indicem universalem nach Anordnung des Registrators gebrauchen zu lassen.

Auch soll er collationiren, nicht minder sich zu Eintragung der Instrumentenbücher, und Formirung des Indicis Universalis gebrauchen lassen.

Bey einer im Landhause oder in dessen Gegend entstehender Feuersbrunst sich sogleich ins Amt zu verfügen,
Die Akten zusammenpacken zu helfen, auch solche nebst der Kasse zu salviren suchen.

Quadragesimo tertio: Bey einer in dem Landhause oder dasiger Gegend sich ereignenden Feuersbrunst, ist selber schuldig, mit Hindansetzung aller eigenen Geschäfte sich alsogleich, es sey bey Tage oder in der Nacht im Amte einzufinden, und nach äußerender Gefahr die Akten nebst den übrigen Subalternen zusammpacken zu helfen, und nebst der Kasse nach Möglichkeit zu salviren.

Wenn er aus dem Amte ausbleiben will, so soll es mit Genehmhaltung des Unterdirektors geschehen.

Quadragesimo quarto: Wofern derselbe auf einige auch kurze Zeit aus dem Amte auszubleiben gedächte, soll solches nicht anderst, als mit Vorwissen und Beangenehmung des Unterdirektors geschehen, dem er auch seine Unpäßlichkeit, wenn er dadurch das Amt zu frequentiren verhindert würde, alsogleich anzuzeigen hat.

Die Kanzellisten sind dem Ober- und Unterdirektor, wie auch dem Registrator, nicht minder in dessen Abwesenheit dem Viceregistrator subordiniret.

Quadragesimo quinto: Die Kanzellisten stehen nicht nur unter dem Ober- und Unterdirektor, sondern auch unter dem Registrator, in dessen Abwesenheit unter dem Viceregistrator.

Frequentirung des Amts.

Quadragesimo sexto: Dieselbe sind schuldig, allda alle Tage, Sonn- und Feyertage allein ausgenommen, früh von 9. Uhr bis 12. Uhr, und nachmittags von 3. bis 5. Uhr, und auch länger, wenn es die Arbeit erfodert, in dem Amte zu seyn; all jenes mit möglichstem Fleiße und Korrektur ein- oder abzuschreiben, was ihnen von dem Registratore vorgeleget, oder ausgezeichnet wird, das Einschreiben, oder Abschreiben mit dem Registrator oder Viceregistrator zu collationiren, wenn in den Büchern sich Fehler oder Verstöße äußerten, solche alsogleich dem Registrator anzuzeigen, und keineswegs für sich selbst, bey schwerer Strafe eine Korrektur, es bestehe gleich in Radirung, in einem Zusatze, oder wohl gar in Ausreißung eines oder andern Blatts von den Büchern vorzukehren.

Fleißige Beförderung der Arbeit.

Fehler und Verstöße sind dem Registrator anzuzeigen, ohne eine eigene Korrektur vorzunehmen.

Bey sich im Landhause oder dasiger Gegend ereignender Feuersbrunst sollen die Kanzellisten alsogleich im Amte erscheinen,
Die Akten einpacken, auch die Kasse salviren helfen.

Quadragesimo septimo: Bey einer in dem Landhause oder dasiger Gegend sich ereignender Feuersbrunst sind selbe schuldig, mit Hindansetzung aller eigenen Geschäffte sich alsogleich, es sey bey Tage oder Nacht, im Amte einzufinden, und nach äußerender Gefahr die Akten nebst den übrigen Subalternen zusammenpacken, zu helfen, und nebst der Kasse nach Möglichkeit zu salviren.

Ausbleibung aus dem Amte soll mit Genehmhaltung des Unterdirektors geschehen.

Quadragesimo octavo: Wofern ein oder anderer auf einige kurze Zeit aus dem Amte auszubleiben gedächte, soll solches nicht anderst als mit Vorwissen und Beangenehmung des Unterdirektors geschehen, dem sie auch ihre Unpäßlichkeit, wenn sie dadurch das Amt zu frequentiren verhindert würden, alsogleich anzuzeigen haben.

Hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen und Befehl. Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsre kaiserl. königl. Instruktion mit eigener Hand unterschrieben, und unter Unsrem aufgedruckten kaiserl. königl. Secretinsiegel verfertigen lassen.

Geschehen in Unsrer Residenzstadt Wien den 15ten Monatstag Februarii im 1759ten, Unsrer Reiche im 19. Jahre.

Der Bürgermeister

Herrn
Ludwig Schmidt
Hauptstraße 12
12345 Musterstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail
Datum 15. März 2024

Bescheid über die Genehmigung zur Errichtung einer Garage

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit erteilen wir Ihnen die Genehmigung zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Hauptstraße 12, Flurstück 123/4, Gemarkung Musterstadt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Garage darf eine Grundfläche von 30 m² nicht überschreiten.
2. Die Garage ist mit einem Flachdach zu versehen.
3. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 3 m.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Müller

Eid eines Viceregiſtrators bey der Landtafel.

Ich N. gelobe und ſchwöre dem allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten, und unüberwindlichſten Fürſten, und Herrn Franciſco, erwählten römiſchen Kaiſer, in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzoge zu Lotharingen und Baar, Großherzoge zu Toſcana, als Mitregenten, denn auch Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät der allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſtinn, und Frauen Frauen Maria Thereſia römiſchen Kaiſerinn, in Hungarn und Böheim Königinn, Erzherzoginn zu Oeſterreich, Herzoginn zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Krain, Mayland, Mantua, Parma, Piacenza, und Wirtemberg, Gräfinn zu Habſpurg, Flandern, Tyrol und Görz, Unſrer allergnädigſten Kaiſerinn Königinn, Landesfürſtinn und Frauen, Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät und dero Erben getreu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn.

Und nachdem Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät mich für einen Viceregiſtrator bey dem allhieſigen Vormerkungsamte gnädigſt aufgenommen, meinen Dienſt mit allem Fleiße auszuwarten, und dasjenige, was mir die Inſtruction, und das von allerhöchſt gedacht Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät geſetzte Ober- und Unterdirectorium mit mehrern aufladen wird, ämſig zu vollziehen, die Briefſchaften und Acta, welche mir behändiget werden, in verläßlicher Ordnung behutſam zu halten, Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät Nutzen zu beobachten, Nachtheil und Schaden zu wenden, die Geheim, ſo an mich kommen werden, bis in meine Grube zu verſchweigen, und in Summa alles das zu thun und zu laſſen, was einem getreuen Diener und Landtafel-Viceregiſtrator gegen ſeine Frau, und vorgeſetzte Obrigkeit zu leiſten oblieget, und ich zu thun ſchuldig und verpflichtet bin. Als wahr mir Gott helfe, die übergebenedeyte ohne Makel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heilige. Amen.

Eid eines Kanzleyſchreibers bey der Landtafel.

Und nachdem Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät Euch für einen Kanzleyſchreiber bey dem allhieſigen Vormerkungsamte gnädigſt an- und aufgenommen, eurem Dienſte mit allem Fleiß auszuwarten, und dasjenige, ſo euch die Inſtruction, und das von allerhöchſt gedacht Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät angeſtellet Amts Ober- und Unterdirectorium mit mehrern aufladen wird, ämſig zu vollziehen, Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät Nutzen zu betrachten, Nachtheil und Schaden zu wenden, die Geheim, ſo an euch kommen werden, bis in eure Grube zu verſchweigen, und in Summa alles das zu thun, und zu laſſen, was einem treuen Diener und Kanzleyſchreiber gegen ſeine Frau, und vorgeſetzte Obrigkeit zu leiſten ſchuldig und pflichtig iſt, treulich ohne alle Gefährde.

Dieſe Worte ſind dem Herrn Amtsoberdirector mit aufgehobenen Fingern nachzuſprechen.

Wie mir anjetzo fürgehalten worden, und ich zu thun beſcheiden bin, dem will ich alſo getreu gehorſam nachkommen, als wahr mir Gott helfe, die übergebenedeyteſte ohne Makel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heilige.

Häu-Lieferung zur Armée mauthfreye.

Den 8. Merzii 1759.

Von der kaiſerl. königl. und Landesfürſtlichen N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen, den geſammten kaiſerl. königl. und Privatherrſchafts-Wegmauthnern bey den hieſigen Vorſtadtlinien und im ganzen Lande Oeſterreich unter der Enns anzuzeigen;

Es haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät unterm 1. dieſes anhero gelangen zu laſſen geruhet; was geſtalten die hierländiſche Herrenſtände zu Verpflegung der kaiſerl. königl. Kavalerie 100000. Centen Häu, noch im gegenwär-

Anno 1759.

wärtigen Monate Martio nacher Iglau in Mähren zu verführen haben: wobey erfoderlich sey, daß die einliefernde Partheyen unterwegs von allen Mauthen und Weggeldern freygelassen, und in ihrem Transporte keinerdingen aufgehalten werden.

Welche allerhöchste Resolution ihnen Eingangs gedachten kaiserl. königl. und privatherrschafts-Wegmauthnern bey den hiesigen Vorstadtlinien, und im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns zu dem Ende hierdurch erinnert wird, auf daß dieselbe die nacher Iglau so gestaltig aus allen hierländischen Vierteln gewidmete Häufuhren gegen Vorzeigung einer herrschaftlichen Amtsbescheinigung, wie nämlich solches durchführendes Häu nacher Iglau für die kaiserl. königl. Armée gehörig sey, im Hin- und Rückwege frey und ungehindert, ohne Abfoderung einiger Gebühr passiren lassen sollen. Wien, den 2. Martii 1759.

Aufrechthaltung der Postmeister auf der böheimischen und mährischen Straße.

Den 3. Martii 1759.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey die Vorstellung geschehen, wasmaßen die Postbeförderung in diesem Erzherzogthume auf der böhmisch- und mährischen Route in das stecken gerathen dörfte, wenn nicht den allda befindlichen Postmeistern, um selbe in dienstfähigem Stande zu erhalten, wegen der häufigen Ritte, und des sehr hoch gestiegenen Fouragepreises auf ein und andere Weise beygesprungen würde.

Postbeförderung auf der böhmisch- und mährischen Straße gerathet in das Stecken.

Da nun dem allerhöchsten und des Publici Dienste an der gehörigen Postbeförderung, verfolglich an Aufrechthaltung der Postmeister besonders bey jetzigen Kriegsumständen sehr vieles gelegen ist.

Woran vieles dem allerhöchsten und des Publici Dienst.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät in all dessen Erkenntniß den auf obbemeldter Route befindlichen Postmeistern ein und andere Hilfsmittel, und unter diesen auch die hier nachfolgende angedeihen zu lassen befunden, daß nämlich

Bemeldten Postmeistern werden nebenstehende Hilfsmittel eingekandens gelegen.

1mo: Diese Postmeister für die zur Post gebrauchende Stadt- oder Landpferde von dem bezahlenden Rittgelde von jedwedem Pferde auf einer einfachen Post 6. kr. für 1½. Post 9. kr. und für eine doppelte Post 12. kr. zurückzubehalten befugt seyn sollen; und ob zwar ehehin schon verordnet worden, daß den Postmeistern benöthigten Falls auf ihr Verlangen mit Landpferden an Hand zu gehen sey, so ist doch verläßlich zu vernehmen, daß ihnen hierinnfalls die hilfliche Hand sehr schlecht geleistet werde, daher wollen mehr höchst ernennt Ihre kaiserl. königl. Majestät

Abzug von den gebrauchenden Stadt- oder Landpferden.

2do: Daß auf obgedachten Stationen der böhmisch- und mährischen Route die den Posten am nächsten gelegene Ortschaften auf allmaliges Begehren der Postmeister die benöthigte Anzahl von tüchtigen Pferden und Knechten stellen, diese so lang es vonnöthen, von zwey zu zwey Tagen durch eine gleiche Anzahl ablösen lassen, die betreffende Kreishauptleute unter eigener schwerer Verantwortung auf dessen gewissen Vollzug obacht tragen, und wenn auch allenfalls andere Pferdstellungen zum Transporte der Proviantsartillerie und dergleichen ausgeschrieben würden, selbe dennoch die Einleitung dahin zu treffen besorgt seyn sollen, damit gedachte Posten von benöthigten Pferden nicht entblößet werden.

Stellung der tüchtigen Knechte und Landpferde.

Und nachdem hervorgekommen, daß wegen des ergangenen, jedoch irrig ausgedeuteten Verbots keine Fourage zu verkaufen, den Postmeistern den nöthigen Haber, Häu, und Stroh von dem Landmanne zu erkaufen nicht gestattet werden wolle, als soll

3tio: Ausdrücklich erkläret werden, daß dieser Verbot keineswegs auf die Postmeister zu verstehen, sondern ihnen die für ihre Postpferde nöthige Fourage von dem Landmanne, und wo immer sonst her zu erkaufen allerdings erlaubt sey:

Fourage ungehinderter Einkauf.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer hat dahero vorangeführter allerhöchsten Resolution gemäß respective die erfoderliche Kundmachung zu veranlaßen,

Anno 1759.

laßen, und wegen der den Postmeistern zu stellen kommenden Landpferde, den Kreishauptleuten die nachdrücksamste Verordnung zu ertheilen. Wien, den 3. Martii 1759.

Soldaten-Verpflegsquittungen-Vergütung.

Den 17. Martii 1759.

Anzufügen: es sey nicht ohne besonderer Befremdung zu entnehmen gewesen, daß bey den an das Militare geschehenen Landesnatural-Lieferungen, vorzüglich aber in jenen Orten, allwo sich kaiserl. königl. Troupen versegt befinden, oder durch welche selbe zu marschiren haben, die dafür ausstellende Particularquittungen, und Frachtlohns-Certificata erst lang nach Verlaufe des sub Termino præcluſi ausgemessenen Liquidationstermins eingereichet, und darüber die Vergütung angesuchet werde; wiezumal aber diese strafbare Saumsäligkeit eine immerwährende Unordnung in Verfassung der Consumptionsextracte verursachet, und die gewöhnliche Verpflegsabrechnung mit den Regimentern, denn Militarpartheyen gänzlich zurückschlägt, Ihre kaiserl. königl. Majestät auch diesem Unfuge von nun an vollständig abgeholfen wissen wollen. Als haben allerhöchst dieselbe allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß alle bey dem Landmanne befindliche Militarquittungen, oder Frachtlohns-Certificata nach Verlaufe jenes Monats, in welchem sie ausgestellet worden, in den darauf folgenden zweyen Monaten so gewiß bey Gehörde ein- und zur ämtlichen Liquidation gebracht werden sollen, als im widrigen, nach fruchtloser Verstreichung erstgedachten Termins, diese Quittungen, was es mit solchen immer für eine Beschaffenheit haben möge, wegen der daraus entstehenden Rechnungsunrichtigkeit, weder von den Landessteuer- oder Kreisämtern, vielweniger aber von den Feld-Proviantämtern angenommen, sondern allenfalls der Landmann an das etwa der Retardirung schuldige Dominium, oder Wirthschaftsbeamten den Regreſs zu suchen, verwiesen, und zu dessen Erlangung verfängliche Assistenz geleistet werden soll.

Militarquittungen und Frachtlohns certificata sollen die Landleute nach Verlauf des Ausstellungsmonats in den darauf folgenden 2. Monaten zur Liquidirung bringen.

Widrigens nach verstrichenen Termin nicht mehr angenommen werden.

Sondern der Landmann den Regreß an das der Retardirung schuldige Dominium, oder Wirthschaftsbeamten zu nehmen haben.

Worzu Ihnen die Assistenz zu leisten ist.

Welches dahero Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zu mehrerer Sicherheit, und künftig unverbrüchigen Richtschnure nochmals zu publiciren, das Geschehene anzuzeigen, und ob der Befolgung genaueſt zu halten hat. Wien, den 17. Martii 1759.

Liefergelder eines Kreissubstituti Ritterstandes.

Den 17. Martii 1759.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Ihroselben allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst bewilliget, daß den sämmtlichen hierländischen Kreissubstituten des Ritterstandes täglich 4. fl. Liefergelder, als oft dieselbe wie es bey innenbemerkter außerordentlichen Vorfallenheit geschehen, solche in das Verdienen bringen würden, abgereichet werden möge. Wornach denn auch dem von Fragstein für die bey innberührter Körner-Visitation zugebrachte 36. Tage der nämliche Betrag a 4. fl. täglich, jedoch nach Abzug der gewöhnlichen Arrhæ allergnädigst angewiesen worden ist. Wien, den 17. Martii 1759.

Kreissubstituten haben in außerordentlichen Vorfallenheiten 4. fl. Liefergeld täglich zu genießen.

Recrouten-Stellungs saumsäliger Beamten Strafe.

Den 17. Martii 1759.

Anzuzeigen: Ob zwar wegen der in der vorgeschriebenen Zeit nicht gestellten Recrouten wider die betreffende Obrigkeiten, und insonderheit wider ihre Wirthschaftsbeamte verschiedene Strafen ausgemessen worden sind;

So haben doch Ihre kaiserl. königl. Majestät aus besondern bewegenden Ursachen, von allen übrigen Strafen abzugehen, und es lediglich bey der pœna dupli zu belassen, daß vor itzo, wenn es noch nicht geschehen, alsogleich und künftighin allemal nach verstrichener Stellungsfrist auf dem Lande die betreffende Wirthschaftsbeamte, und in den mit einigen Recrouten im Rückstande verbliebenen

Nach verflossener Recroutenstellungsfrist sollen diejenige, welchen die Recroutenstellung obliegt, in Arrest genommen, auch nicht ehe entlassen werden, bis das Contingent mit der pœna dupli gestellet ist.

Anno 1759.

bliebenen Städten, jene welchen die Besorgung der Recroutenstellung obliget, in Arrest genommen, auch nicht ehender entlassen werden sollen, bis das Contingent mit der pœna dupli gestellet seyn wird, jedoch wollen höchst Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß zu diesem Duplo nicht die Unterthanen, sondern die Beamte angehalten, und von diesen für jeden Mann 50. fl. bezahlt werden sollen.

zu diesem Duplo sind nicht die Unterthanen, sondern die Beamte anzuhalten, um für jeden Mann 50. fl. zu bezahlen.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sowohl in gegenwärtiger als bey den hinkünftigen ständischen Recroutirungen zur Richtschnure zu nehmen, und ihres Orts genau zu erfüllen, solche auch hierlandes gehörig kund zu machen, übrigens aber förderſamst nacher Hofe anzuzeigen hat, ob und wie, wegen der bis nun zu im Rückstande verbliebenen Recrouten wieder die betreffende Wirthschaftsbeamte, denn jene Vorsteher in den Städten, welche die Recroutenstellung besorgen, mit der Arrestirung fürgegangen worden sey. Wien den 17. Martii 1759.

Päbstlicher Bullen Expedition zu Rom für die deutsche Erbländer.

Den 24. Martii 1759.

Anzuzeigen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät, wie dero geheime Hof- und Staatskanzley jüngsthin erinnert, und an die Stelle des im Jahre 1757. verstorbenen kaiserl. königl. Spedizioniere zu Rom, Michael Ferravilla die Obsorge über die Spedizioni der päbstlichen Bullen respectu der deutschen Erbländer dero alldortigen Agenten, und Legationssecretario Francisco Brunati solchergestalt allergnädigst anzuvertrauen geruhet haben, daß er für das ihme Committirende den Partheyen zu stehen, und dargegen die sonst gewöhnliche billigmäßige Emolumenta zu genießen haben soll.

Dem Franz Brunati Agenten und Legationssecretario zu Rom privative anvertrauet.

Als wird solches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und allenfalls weiter nöthig findenden Intimirung an seine Gehörde hiemit unverhalten. Wien, den 24. Martii 1759.

Wildprät's freyen Verkaufs-Einschränkung.

Den 28. März 1759.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, und Obrigkeiten, wie auch sonst jedermänniglich dem gegenwärtiges Patent vorkömmt, Unsren respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben Euch hiemit zu vernehmen;

Demnach sich bey den vorgekommenen Inquisitionsacten der Wilddiebe verschiedentlich geäußert hat, daß die angezeigte Abkaufer sich mit dem meistens zu entschuldigen, somit der verdienten Strafe zu entgehen trachten, daß sie die verkaufende Partheyen: um willen auch derley Leute von den Herrschaften, und Obrigkeiten selbst zum Verkaufen abgeschicket werden, für keine Wilddiebe, oder dergleichen Vertuscher erkennet hätten; ein gleiches auch belangend die Weißgärber und Lederer wegen Verarbeitung der Decken und Häute vorgekommen ist.

Die Herrschaften und Obrigkeiten sollen kein hohes- oder Federwild, noch Decken ohne Attestatum zum Verkaufe schicken, bey widriger Confiscirung.

Dahero will man zu dessen künftiger Vorbeugung, und damit niemand einige Unwissenheit vorschützen kann, anmit verordnet haben: daß die Herrschaften, und Obrigkeiten sowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten, kein Wildprät, es bestehe solches im großen-kleinen-Federwildpräte, oder was es immer von Waidwerk seyn mag, zum Verkaufe schicken, oder geben sollen, es sey denn, daß von den Beamten, oder einem hierzu begewalteten Kanzleyverwandten ein Attestatum des berechtigten Verkaufs mitgegeben werde; und im Falle nun der Verkäufer ein solches nicht aufzuweisen hat, so soll nicht nur mit der Confiscation des bey sich habenden Wildprät's alsogleich ganz un-

Anno 1759.

verschont fürgegangen, sondern auch sowohl solcher Verkäufer als weiterer Abkäufer nach Vorschrift der allerhöchsten Generalien, zur Inquisition gezogen, und die Inquisitionsacta zur weiteren Erkänntniß dieser Landesfürstliche Repräsentation und Kammer übergeben werden; wie es denn einen gleichen Verstand hat respectu der Weisgärber und Lederer, daß keine Decken oder Häute bey der nämlichen Confiscation, und weitern Strafe ohne eines obangezogenen dergleichen Attestati in die Verarbeitung soll gegeben, oder angenommen werden.

Und Inquirirung sowohl der Verkäufer als Käufer.

Auch sollen die Weißgärber und Lederer ohne Attestato keine Decken in die Verarbeitung annehmen.

Welche Verordnung, damit es jedermann sattsam bekannt wird, somit sich für Schaden zu hüten wissen möge, habt ihr Eingangs ernennte Herrschaften und Obrigkeiten, dieselbe alsogleich kund zu machen, auch im Jahre öfter republiciren zu lassen, darob auch alsogewiß feste Hand zu halten, als widrigenfalls die wegen unterlassener Ertheilung der Attestaten, oder dessen nicht genugsamer Publicirung saumsälig befundene Obrigkeiten, und Beamte ebenfalls mit einer Geldstrafe ganz unmittelbar würden beleget werden.

Oefters Republicirung dieser Verordnung.

Deme also jedermann genaueſt nachzuleben, und für Nachtheil, und Schaden zu hüten wissen wird. Linz, den 28. Martii 1759.

Kasernen-Schadhaftigkeiten-Ersetzung.

Den 31. Martii 1759.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen. Bey der nunmehro obwaltenden Beschaffenheit, wo die Regimenter keine Casam haben, sondern nur die Löhnungsgelder und Officiergagen empfangen, mithin die bisherige Verfassung, Kraft welcher die Beträgniß des Ersatzes für den in den Kasernen aus Muthwillen, oder Fahrläßigkeit der darinnen bequartirten Mannschaft entstandenen Schaden von ihrer Verpflegsgebühr abgezogen werden, nicht mehr bestehen kann, ist zwischen dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe, und Directorio in Publicis & Cameralibus fürs künftige die Einverständniß dahin getroffen worden, daß derley Schaden von den die betreffende Mannschaft commandirenden Officieren, wenn diese anderst die Visitirung der Kasernen vernachläßigen, und gewisser maßen auch von den Vestungscommendanten, falls sie die Officiere zu gleichberührter Visitirung nicht adstringiren, ersetzet, jedoch auch der Gemeine, wenn dem Officier hierunter nichts zur Last fällt, zu dem Ersatze nach Thunlichkeit ohne Verkurzung seiner Löhnung ebenfalls angehalten werden soll. In Folge dieser getroffenen Einverständniß ergehet von Seiten des Hofkriegsraths an die gesammte in den Ländern commandirende Generale der Befehl, den garnisonirenden Officieren solches bekannt zu machen, und ihnen zu verordnen, daß sie zu Vermeidung ihres eigenen Nachtheils die Kasernen nicht allein, so oft einige Mannschaft aus- und einziehet, sondern auch sonst alle Monate in Beyseyn des Kasernenverwalters einmal zu visitiren, die befindende aus ihrer Schuld entspringende Schadhaftigkeiten gehörig zu untersuchen, selbige abzuhindern, und die hierinnfalls Schuldigerkennende zu dem Ersatze nach Thun- und Möglichkeit anzuhalten; bestens bedacht seyn mögen. Welches also Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Wissenschaft, und dero Orts Darobhaltung hierdurch ebenfalls bekannt gemacht wird. Wien, den 31. Martii 1759.

Die Schäden, welche die gemeine Soldaten in den Kasernen verursachen, haben die commandirende Officiere zu ersetzen, wenn sie die Visitationen unterlassen.

Auch die Vestungscommandirte, falls sie die Officiere zur Visitirung nicht verhalten.

Allenfalls auch der gemeine Soldat, so fern dem Officier keine Schuld zu Last fället.

Darobey sollen bey jedesmaliger Aus- und Einziehung der Mannschaft, auch sonst monatlich die Kasernen visitiret werden.

Weg- und Straßen-Beschädigungen von schweren Fuhren.

Den 2. April 1759.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen wird jedermänniglich Reisenden, besonders aber den Fuhrleuten, und Landkutschern hiemit angefüget: Es seyen Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät über die allerhöchst Ihroseiben wegen der den hiesigen Landesstraßen durch die Proviant- und andere alle schwere Fuhren zugehenden Beschädigung geschehene allergehorsamste Anzeige, und den hierüber abgestatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 1. des jüngst abgerückten Monats Martii zu resolviren, und anzubefehlen bewogen worden, den sowohl von hier aus als auch auf dem Lande mit schwer beladenen Wagen abgehenden Fuhrleuten und Landkutschern mitzugeben, daß alle derley schwer beladene Wagen mit den Radschuhen, jedoch daß zur Sicherheit der Vectu-

Fuhrleute und Landkutscher sollen bey den schwer beladenen Fuhrwägen Radschuhe und Sperrketten bey widriger Bestrafung führen.

ranten

Anno 1759.

ranten zugleich das Rad mit der Sperrkette befestiget, oder eingesperret werde, wohl versehen seyen, und der unnachbleibliche Gebrauch dieser Radschuhe den Fuhrknechten bey sonst wider selbe auf den Straßen vornehmender gemessenen Bestrafung alles Ernstes eingebunden werden soll. Wornach sich also Eingangs ernannte Fuhrleute und Landkutscher zu achten, und für Strafe zu hüten wissen werden. Wien, den 2. April 1759.

Sicherheit- und Policey-Satz- und Ordnungen genaue Befolgung im Lande ob der Enns.

Den 3. April. 1759.

Von der Repräsentation und Kammer wegen hiemit anzufügen: Es habe diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer noch unterm 18. April 1757. denenselben durch ein gedrucktes Circulare zu erkennen gegeben, wie mißfällig man wahrnehmen müsse, daß die durch mehrere Jahre her zur Aufrechthaltung der allgemeinen Landessicherheit und Beybehaltung guter Policey und Ordnung erlassene heilsamste Verordnungen, sonderbar aber jene, welche wegen Einstellung der Winkelwirthschaften und Freytänze, Abänderung der unter dem Weibervolke auf dem Lande an theils Orten eingerissenen ärgerlichen Kleidertracht, Einführung und Befolgung der vorgeschriebenen Dienstbotenordnung, Verbietung und Bestrafung des nächtlichen Gässelgehens, gefährlichen Rockenreissens, und unehrbaren Ofenschüßellaufens, denn Gebrauchung aller nöthigen Vorsicht und Abfoderung der pfarrlichen Attestaten bey Annehmung neuer Stifter, Anhaltung aller herumlaufenden Vaganten und Landstreicher, bevorab aber ohne einem diesortigen Passe im Lande herumschwärmenden Bücher- und geistlicher Waarenhändler kundgemacht worden, an mehresten Orten gänzlich unbefolgt gelassen würden.

Die damals untereinstens an alle Obrigkeiten und Beamte gestellte ernstliche und nachdrucksame Warnung hätte diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer allerdings hoffen gemacht, daß sich dieselbe zu genauester Erfüllung aller dieser Verordnungen um so eifriger verwenden würden, als einestheils dieselbe der Publicirung der mehreren dieser Satzungen immerhin mit Begierde und Verlangen entgegen gesehen, anderntheils aber sie bey der Unterlassung die empfindlichste Geld- und Leibesstrafen allstäts befürchten müßten. Die bisherige Erfahrenheit hat es aber gezeiget, wie wenigen Eindruck derley Warnungen und Ermahnungen bey vielen Obrigkeiten und Beamten machen; Daher denn auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät unser allergnädigsten Landesfürstinn man sich unumgänglich bemüßiget siehet, wider derley hinläßige Obrigkeiten und Beamte nunmehr mit Verhängung der in jedem Gesetze ausgesetzten Strafen ohne aller Nachsicht fürzugehen.

Man hat also ein solches hiemit allen Eingangs erwähnten Obrigkeiten und Beamten erinnern, und dieselbe mittelst gegenwärtigen gedruckten Circularis nochmals alles Ernstes zur pflichtschuldigsten Beobachtung vorberührter Verordnungen und Befehle ermahnen, zugleich aber erstbenennte Verordnungen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, dahin kürzlich wiederholen wollen, daß nach deren Innhalte

Freytänze außer der erlaubten Zeit sind verboten.

Primo: Die sogenannte Freytänze außer den in dem diesfalls unterm 16. Januarii 1756. emanirten Patente erlaubten Zeiten und Umständen gänzlich eingestellet, annebst auch bey den erlaubten sowohl, als bey den Hochzeittänzen die vorgeschriebene Zeit auf das Genaueste beobachtet, und bey diesen Letzteren eine besondere Musik für die Zuschauer, und jene, so keine Hochzeitgäste sind, zur Hintergehung des diesfälligen Verbots zu halten keinerdings verstattet; annebst jeder Wirth den in erlaubten Zeiten haltenden Freytanz, oder aber die bey ihm bedungene Heurathen und Hochzeiten bey seiner Obrigkeit, oder falls diese allzuweit entfernet wäre, bey dem Landgerichte, worinnen der Wirth liegt, anmelden soll, damit die Obrigkeit oder das Landgericht, ob bey solchen erlaubten Tänzen die vorgeschriebene Zeit und Ehrbarkeit beobachtet werde, nachsehen lassen könne. Und gleichwie nun die bisherige öftere Uebertretung dieses Gesetzes auch größten Theils von

Die Musik soll zur rechten Zeit eingestellet werden.

Anno 1759.

der allzuweiten Entlegenheit der Geywirthshäuser von ihren Obrigkeiten veranlasset worden; so werden die Landgerichtsverwalter nach Maßgabe der vermög der unterm 30. April 1754. und 16. Januarii 1756. in den Policey- und Sittenvorfallenheiten den Landgerichten eingeräumten, und den Grund- und exemptten Obrigkeiten in andern Fällen unpräjudicirlichen Befugniß hierauf besonders, und um so gewisser Acht zu haben wissen, als man im Widrigen, da der übertretende Wirth mit der gesetzmäßigen Leibesstrafe einer vierwöchentlichen öffentlichen Eisenarbeit beleget wird, die in dem Patente fürgesehene Geldstrafe pr. 20. Rthlr. von ihnen Landgerichtsverwaltern der sträflichen Connivenz halber unnachläßlich einkassiren würde.

Strafe der Uebertreter.

Auf die Abänderung der verbotenen Kleidertracht soll gedrungen werden.

Secundo: Soll auf Abänderung der verbothenen Kleidertracht mit allem Ernste gedrungen, folgsam in solcher bey den Kanzleyen und andern so gerichtlich- als außergerichtlichen Handlungen auch sonst zu erscheinen niemand verstattet werden. Gleich denn auch den Vorgehern in den so landesfürstlichen als Privatstädten und Märkten hiemit anbefohlen wird, daß selbe derley in die Städte und Märkte mit ihren Feilschaften zu Markte kommende mit der verbotenen Kleidertracht angethane Weiber und Menscher anhalten, von ihnen die patentmäßige Geldstrafe pr. 3. fl. abfodern, und falls selbe solche zu erlegen unvermögend wären, die Anzeige dieser landesfürstlichen Stelle machen sollen, um hernach nicht allein eine proportionirte Leibsstrafe andictiren, sondern auch sowohl die Grundobrigkeit, daß selbe ihre Untergebene zur Abänderung der Kleidertracht nicht verhalten, als auch den Landgerichtsverwaltern, daß selbe eine solche verbotene Tracht in ihren landgerichtlichen Bezirken gestatten, in die Verantwortung und wohlemempfindliche Bestrafung ziehen zu können. Mit gleichem Eifer soll

Bey Strafe der Uebertreter pr. 3. fl.

Imgleichen der connivirenden Grundobrigkeiten und Landgerichter.

Dienstbothen-Ordnungsfeshaltung.

Tertio. Die so heilsame Dienstbotenordnung in allen Stücken einzuführen, und festzuhalten getrachtet, zu dem Ende jedes Haus auf dem Lande mit einer dergleichen Ordnung versehen werden, allermaßen man im Widrigen die diesfalls sich hinläßig zeigende Beamte überhaupt empfindlich bestrafen, anbey dieselbe zur Erlegung einer Geldstrafe von drey Reichsthaler für jedes ihrer Verwaltung anvertrautes unterthäniges Haus, woselbst bey nächstveranstaltender Visitation keine dergleichen Ordnung anzutreffen wäre, zuverläßig verhalten würde. Und gleichwie nun

Das nächtliche Gasselgehen, Rockenreissen und Ofenschüssellaufen sind bey Strafe verbothen.

Quarto: Das nächtliche Gaßelgehen, das ärgerliche Rockenreißen, und das sogenannte Ofenschüßellaufen, wenn dieses letztere mit ärgerlicher Entblößung des Leibs und verschiedenen abergläubischen Dingen vergesellschaftet ist, ohnehin den guten Sitten und der Wohlanständigkeit entgegen läuft, so versiehet man sich zu einem jeden ehrliebenden Beamten, daß selber solche abzustellen, und die diesfalls ergangene Verbote mittelst Bestrafung der Uebertreter befolgen zu machen sich eifrigst bestreben werde.

Wider das herrenlose Gesind, und landschwärmende verdächtige Personen ist nach der Sicherheitsordnung zu verfahren.

Quinto: Soll wider das herumvagirende herrenlose Gesind, und alle auf dem Lande schwärmende verdächtige Personen nach Maßgabe der Sicherheitsordnung verfahren, annebst auch die Herumziehende mit keinem von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer ausgehenden Passe versehene Bücher- und Geistlichewaarenhändler angehalten, und anbey die sogenannte Liedersinger keiner Orten geduldet werden. Wornächst

Imgleichen wider die ohne Repräsentationspaß mit Büchern und geistlichen Waaren Handlende und Liedersänger.

Neue Stifter sollen im katholischen Glauben geprüfet werden.

Sexto: Gesammte Obrigkeiten und ihre Beamte bey Annehmung eines neuen Stifters die schon öfters wiederholte Verordnungen, kraft welcher keiner ohne vorläufig beybringender pfarrlichen Gezeugniß über dessen Prüfung in dem allein seligmachenden katholischen Glauben angenommen werden sollte, niemal außer Acht zu lassen, sondern hierauf beständig feste Hand zu halten haben werden. Wie denn auch dieselbe

In den Wirthshäusern soll währendem Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen nichts verleutgebet.

Septimo: Darob seyn sollen, daß unter dem Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen in den Wirths- und Schankhäusern auf dem Lande nichts verleuthgebet, die Kinder und Ehehalten in die Christenlehren fleißig geschicket, beynebens in den Häusern währendem Gottesdienste keine heimliche und verbotene Zusammenkünfte gehalten werden.

Auch die Kinder und Ehehalten fleißig in die Christenlehre geschicket werden.

Diese

Anno 1759.

Diese in der Kürze zusammgefaßte Satz- und Verordnungen sind nun jene, welche allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät in den Policey- und Sittensachen vorzüglich befolgt, und deren Unterlassung in den diesfalls sich hinläßig zeigenden Obrigkeiten und Beamten, wie bereits oben erwähnet worden, auf das empfindlichste bestraft wissen wollen. Welchemnach denn sie Obrigkeiten und Beamte zum Schluße wiederholt angewiesen werden, sich nunmehr nach allen ihren Kräften dahin zu verwenden, auf daß vorangerägte landesfürstliche Befehle ohne Erwarrung einer ferneren Anmahnung in voller Maß alsogleich zur Erfüllung gebracht werden, indem selbe in dessen Entstehung nicht allein die in den Patenten vorgesehene Geld- und Leibsstrafen zu gewärtigen, sondern auch zu erfahren haben würden, daß die allbereits Anno 1752. wider derley saumsälige und ihre Schuldigkeit außer Acht lassende Beamte verordnete Entsetzung ihrer obhabenden Dienste, und einfolgliche Unfähigmachung derley Dienste im Lande weitershin zu besorgen, auch gegen sie würde verhänget werden. Wornach also gesammte Obrigkeiten und Beamte sich zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werden. Und sie vollziehen auch hieran Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchsten Willen und Meynung. Linz, den 3. April 1759.

Extraordinari Kriegs-Beysteuer.

Den 5. April 1759.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden Vasallen, Innsaßen und Innwohnern dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns zu vernehmen: Wasgestalt Wir auf unterthänigste Vorschlagung der treugehorsamsten drey obern Stände, zur Bestreitung der zum heurigen Feldzuge nöthigen Ausgaben, unter andern Mitteln Uns gnädigst entschlossen haben, anstatt einer ordentlichen Vermögenssteuer, zu Abkürzung und Beschleunigung der Sache einen ganz mäßigen extraordinari Beytrag von nachbenennten classificirten Personen, geistlichen und weltlichen Standes, mit alleiniger Ausnahme des armen Unterthans und des gemeinen Volks, denn derjenigen, welche auswärts begütert, dies Landes aber gar nicht possessionirt wären, durch die treugehorsamste Stände ex speciali delegatione mit Uebergehung aller Instanzien unter eigends bestimmten Modalitäten einheben zu lassen; und zwar

Soll jedes Familienhaupt beydes Geschlechts, nach dero eigenem Domestical-Personal-Stande, das ist, für sich, Weib und Kinder, und für sämmtliche in- oder bey der Stadt, auf dem Lande, oder Herrschaften, in Besoldung, Lohne, oder Brode stehende höhere oder mindere Officiere, Beamte, Gesellen, Gehülfen, Knechte, Bediente, Dienstboten, Lehrjungen, Gesinde, und dienende Weysen, ohne Ausnahme einiger Gattung, folgsam auch die geistliche Vorsteher für sich und für alle unterhabende geistliche und weltliche Personen, die bey der betreffenden Klasse hierunten ausgeworfene Taxam, nach Anzahl gedachter Personen, jedoch dieser aller unentgeltlich, zu entrichten haben, jene aber für sich allein die Gebühr bezahlen, welche einer Hausgenoßenschaft nicht füglich könnten beygerechnet werden.

Und damit keinem gegründeten Zweifel ausgesetzt bleibe, in welche Klasse jedes Familienhaupt, oder Vorsteher gehörig seyn möge, ist die ganze Eintheilung, ohne daß hierdurch jemand eine Rangpräjudiz erwachsen soll, auf alleinige nachfolgende vier Klassen einzuschränken für gut befunden worden; nämlich

In die erste Klasse der Prälaten- Herren- und Ritterstand, wie auch kaiserl. königl. Räthe für sich, der letzteren ihre Ehegattinnen, Kinder und sämmtliche Bedienung, mit einer Abgabe von so oftmal sechs Gulden, als Personen, nebst einem Familienhaupte, oder Vorsteher von diesem abhangen. Wegen der übrigen Geistlichkeit hingegen wird von den treugehorsamsten Ständen mit den respective Consistoriis, denn den Provincialen, oder Obern der Orden eine Pauschhandlung zu treffen seyn.

In die erste Klasse gehören die Prälaten, der Herren- und Ritterstand.

Anno 1759.

In die zweyte die Nobiles, Membra Universitatis, Magistratspersonen allhier, Negotianten, Wechsler und Handelsleute.

In die zweyte Klasse alle Nobilitirte, wie auch Membra Universitatis, Magistratspersonen in der Stadt Wien, Negotianten, Wechsler und Handelsleute, auf gleiche Weise mit vier Gulden.

In die dritte die Hof- Civil- und Militarbediente, denn herrschaftliche Haus- und Oberofficiere respectu ihrer Weiber.

In die dritte Klasse alle übrige Hof- Civil- und Militarbedienstungen, herrschaftliche Haus- und Wirthschafts-Oberofficiere, und zwar diese nur in Ansehung ihrer Weiber, Kinder und Gesinds, zumal ihr eigenes Personale allschon unter der herrschaftlichen Bedienstung und Taxa begriffen, denn alle über den Bürgerstand erhobene Personen, wie auch Magistratuales auf dem Lande, nach obberührter Art, mit zwey Gulden.

In die vierte der Bürgerstand, wie auch mindere Haus- und Wirthschaftsbeamte, jedoch mit Freylassung der Kinder.

In die vierte Klasse nämlich mit einem Gulden der Bürgerstand in Städten und Märkten, welcher marktmäßig innliegt, desgleichen mindere Haus- und Wirthschaftsbeamte, wie auch alle andere über den Bauernstand und gemeine Volk erhobene Landesinnwohner, jedoch mit gänzlicher Freylassung der Kinder.

Wo aber bey jemand mehrere verschiedene Qualitäten oder Characteres einträfen, würde nach jener Klasse, bey welcher das größere Quantum ausgemessen sich befindet, die Beytragsabfuhre geschehen müssen.

Erlag der Faßionen und des Geldes sollen im Landhause geschehen.

Um nun die Collectur dieses extraordinari Beytrags auf das schleunigste einzuleiten, so wird ein jegliches Familienhaupt, oder Vorsteher, Gerhab und Curator die ungesäumt zu verfassende und fertigende Consignation der Anzahl unterhabender Personen, doch mit Unterschiede der Gattungen, bey den Landesverordneten allhier im Landhause bis letzten April laufenden Jahrs verläßlich einzureichen, die Adjustirung hierüber inner gleichfolgenden acht Tagen zu erheben, sofort hiernach sein Beytragsquantum in den nächsten acht Tagen in das ständische Obereinnehmeramt daselbst auf einmal baar abzuführen, und alles bisher Erwähntes sub pœna dupli genau zu befolgen wissen. Gleichwie Wir denn hiemit den treugehorsamsten Ständen gnädigst eingestehen, und Gewalt ertheilen, nicht nur allein wider alle Renitenten und Morose mit der Execution cum derogatione omnium Instantiarum fürzugehen, sondern auch nach Gutbefunde die eingereichte unrichtig scheinende Consignationes per Commissarios untersuchen zu lassen, und wo etwa ein Hinterhalt wider Verhoffen entdecket würde, derley unaufrecht handelnde Partheyen mit einer Strafe des vierfachen Totalbeytragsquanti unverschont anzusehen, und solche wirklich beyzutreiben.

Welchemnach allen hierinn Benennten insgesammt, und einem jeden insonderheit hiemit aufgetragen und anbefohlen wird, diesem allem, wie vorstehet, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens gehorsamst nachzukommen, und andurch für Schaden sich zu hüten. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 5. April 1759.

Messings fremden Einfuhre verboten.

Den 10. April.

Von der Repräsentation und Kammer wegen hiemit anzufügen: Es haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät allergnädigst hieher zu rescribiren geruhet, welchergestalt allerhöchst deroselben zu vernehmen vorgekommen, daß, obschon durch die ergangene Generalien vom 27. April 1723. und 2. May 1726. die Einfuhre aller fremden roher Messings- wie auch Messingsdraths-Gattungen bey Strafe der Confiscation verboten worden, sothanes Verbot durch die Länge der Zeit dennoch an verschiedenen Orten gleichsam in Vergessenheit gerathen, oder doch darüber nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und Schärfe gehalten werde.

Fremder roher Messing, wie auch Messingsdrath ist der Confiscation einzuführen verboten.

Wie zumal nun aber die inländische Messingsfabriken genugsam im Stande wären, nicht nur gesammte Erbländer mit diesem Materiali hinlänglich zu versehen, sondern zu so mehrerer Verbreitung des Commercii selbe auch in solche Vollkommenheit gebracht worden, daß alljährlich so viel als nur verlanget werde, ad extra verschließen werden könne, und folgsam keine Nothwendigkeit vorhanden wäre, dem fremden Messinge den Eingang pro Consumo zu gestatten. Als wollten allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät das obgesagte Einfuhrsverbot erneuert, und auf dessen Uebertretung die Strafe der Confiscation, wovon ein Drittel dem Denuntianten, die übrige zwey Drittel aber allerhöchst Dero Ærario

Wovon dem Ærario zwey Drittel, und dem Denuntianten ein Drittel zufallen.

rio

no Montano zufallen, gesetzet, ob dessen allen genauestem Vollzuge aber jederzeit auf das schärfeste gehalten werden soll; gleichwie denn auch untereinstens an gesammte Mauthämter diesfalls das Gehörige erlassen worden.

Diese allerhöchste Verordnung wird euch daher hiemit zu dem Ende erinnert, damit ihr solche alsogleich allen Euren untergebenen Handelsleuten eröffnen, und sie von Einführung gesagter Messingsgattungen um so mehr warnen sollt, als widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn im Betretungsfalle selbe mit der unnachsichtlichen Confiscations- und gestalten Dingen nach mit noch weiterer Strafe angesehen werden würden. Linz, den 10. April 1759.

Cottone fremder Einfuhre verboten.

Den 10. April 1759.

Ist zu Beförderung des Verschleißes der privilegirten Fabrikwaaren in die böheimische Erbländer, von ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allergnädigst beangenehmet worden, daß 1mo die Einfuhre aller fremden Cottone, und deren Surrogatorum (die feinere Zitze, das ist solche, wovon die Elle wenigstens 1. fl. 30. kr. werth ist, ausgenommen) in Böheim, Mähren und Schlesien generaliter bey Confiscationsstrafe verboten. 2do: Die Consumomauth von den dahin bringenden erbländischen Cottonen auf 5. fl. vom Centner ganz und 2. fl. 30. kr. vom Centner Halbcotton herabgesetzet. 3tio: Die Hausbeschau von sothanen Waaren in den Fabrikniederlagen und Gewölbern daselbst gestattet, und anmit den Beschwerden abgeholfen werden soll. Wornach die Hofkommission die privilegirte Fabrike zu Schwechat und Sassin zu bescheiden hat; wie denn auch diesfalls die Verordnung an die betreffende Mauthämter durch die Gehörde erlassen wird. Wo übrigens in Ansehung der hiesigen Seiden-Fabricatorum es bey der dermaligen Verzollung derzeit gelassen wird. Wien, den 10. April 1759.

Brennholz-Satzung.

Den 11. April 1759.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesinsaßen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: wasmaßen Uns die gehorsamste Anzeige geschehen, daß der seit einiger Zeit hier Landes, und besonders bey Unsrer allhiesigen Residenzstadt Wien verspührte Mangel an Brennholze unter andern auch von daher entspringe, weil das zur allhiesigen Consumption erfoderliche Holzquantum gegen die vorige Zeiten um ein nahmhaftes angewachsen, eben andurch die benachbarte Waldungen sehr mitgenommen worden; die entlegene Herrschaften und mit Holze handelnde Partheyen hingegen, wegen der mit den dermaligen Zeitläuften nicht übereinstimmenden Holzsatzung den in der Zuführung des Brennholzes anhoffenden Nutzen nicht finden, mithin den habenden Vorrath entweder erliegen lassen, oder in andere Wege zu verwenden suchen.

Damit also dieselbe von derley Unsrer Residenzstadt Wien so nöthigen Zufuhre dieses Materialis nicht abgehalten werden, sondern bey diesem Holzhandel selbst ihren Vortheil erreichen, mithin zugleich das hiesige Publicum solchergestalt hieran nicht so leichterdings einen Mangel erleiden möge. So haben Wir Uns gnädigst entschloßen, eine billige Satzung auf alle inländische zur Consumption zuführende Brennholzgattungen, in so weit sie nicht von der Satzung befreyet sind, wie nachstehet, nach Maß der jetzigen Umstände auszumessen.

Steering Gearing

Sheet 1 of 3

Sheet 1 of 3												

Name of Municipality	Population	Assessment	Rate	Amount
		$	mills	$
Township of Sandwich West	3,000	1,500,000	10	15,000
Township of Sandwich East	2,000	1,000,000	10	10,000
Township of Anderdon	1,500	750,000	10	7,500
Township of Colchester North	1,200	600,000	10	6,000
Township of Colchester South	1,000	500,000	10	5,000
Township of Gosfield North	1,000	500,000	10	5,000
Township of Gosfield South	1,000	500,000	10	5,000
Township of Maidstone	1,000	500,000	10	5,000
Township of Rochester	1,000	500,000	10	5,000
Township of Tilbury East	1,000	500,000	10	5,000
Township of Tilbury West	1,000	500,000	10	5,000
Township of Malden	1,000	500,000	10	5,000
Township of Mersea	1,000	500,000	10	5,000
Township of Raleigh	1,000	500,000	10	5,000
Township of Harwich	1,000	500,000	10	5,000
Township of Dover	1,000	500,000	10	5,000
Township of Howard	1,000	500,000	10	5,000
Township of Orford	1,000	500,000	10	5,000
Township of Camden	1,000	500,000	10	5,000
Township of Chatham	1,000	500,000	10	5,000
Township of Zone	1,000	500,000	10	5,000
Township of Romney	1,000	500,000	10	5,000
Township of Harwich	1,000	500,000	10	5,000
Township of Dover	1,000	500,000	10	5,000
Township of Howard	1,000	500,000	10	5,000
Township of Orford	1,000	500,000	10	5,000
Township of Camden	1,000	500,000	10	5,000
Township of Chatham	1,000	500,000	10	5,000
Township of Zone	1,000	500,000	10	5,000
Township of Romney	1,000	500,000	10	5,000

Section 2 of the Act is amended by striking out the words "Provincial Secretary" in the first line and inserting in lieu thereof the words "Minister of Education."

Section 3 of the Act is amended by striking out the words "Provincial Secretary" in the first line and inserting in lieu thereof the words "Minister of Education."

Section 4 of the Act is amended by striking out the words "Provincial Secretary" in the first line and inserting in lieu thereof the words "Minister of Education."

Section

Anno 1759.

ausmachten, haben sie Holzsetzer selbe auf Kosten des Eigenthümers abzusondern, und jeder Länge die gehörige Satzung beyzulegen, sofort von weiterer eigenmächtigen Erhöhung des obgenennten vollständigen Holzes sich allerdings zu enthalten; und dafern eine neue Gattung Schwemm- oder anderes frisches satzungsmäßiges Holz auf der hiesigen Gestätte anlangete, wovon bisher nichts zugeführet worden, mithin ein solches in obiger Satzung nicht begriffen wäre, werden sie Holzsetzer hierwegen sogleich bey seiner Gehörde die Anzeige machen, und derohalben eine billige Satzung auszuwirken verbunden seyn. Wo übrigens aber es bey der den Oberländern und einigen andern privilegirten Partheyen eingeräumten Befugniß die anherbringende Hölzer, ohne an die Satzung gebunden zu seyn, frey zu verkaufen, allerdings sein Bewenden haben, auch sonst die erst Anno 1753. durch den allhiesigen Stadtmagistrat erneuerte Holzgestättenordnung bey ihren völligen Kräften verbleiben, und zu diesem Ende gegenwärtiges Patent an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft öffentlich affigiret gehalten werden soll.

Gebieten demnach allen Eigenthümern, Holzhändlern, Holzversilberern, Holzsetzern, Schiffmeistern, oder wer sonst in dieser Unsrer Residenzstadt Wien mit dem Holzverkaufe in Klaftern einigen Verschleiß zu machen befugt ist, daß selbe wider diese Unsre gnädigste Verordnung nicht handeln, sondern die anlangende Hölzer, um den vorgemeldtermaßen ausgesetzten Preis den hierum sich anmeldenden Käufern ohne Unterschied verabfolgen lassen, und hierinnen das Publikum nicht übervortheilen; als sonst, und im Widrigen derjenige, welcher einer Uebertretung schuldig befunden werden würde, mit der in gedachter Holzgestättenordnung vorgesehenen Bestrafung unnachsichtlich beleget werden soll. Wornach ihr also euch zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 11. April 1759.

Deserteursanhaltung und Einlieferung.

Den 16. April 1759.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Demnach allhier vorgekommen, wasgestalt man den gegründeten Verdacht habe, daß die mit Gewalt hinweggenommene nach der Hand aber desertirende Recrouten wider nach Hause zurückkehren, und allda heimlich aufbehalten werden.

Wie nun solches zum größten Nachstande des allerhöchsten Dienstes gereichete, mithin jene Obrigkeiten und Beamte, welche dergleichen Ausreissern den Aufenthalt gestatten, und selbige nicht anzeigen, sich höchststräflich machen.

Als ergehet an sie N. Oe. Regierung Ihrer Majestät gnädigster und ernstlicher Befehl, daß nochmals im Lande kundgemacht werden soll, alle dergleichen Deserteure um so gewisser anzuzeigen, und an das Militare einzuliefern, als ansonst diejenige, welche solches zu thun unterlassen, ohne weiters mit der patentmäßigen Strafe würden angesehen werden.

Deserteure, welche sich in ihrer Heimath aufhalten, sollen angehalten, und dem Militari eingeliefert werden, den widrigens zu befahren habender patentmäßigen Strafe.

Sie N. Oe. Regierung hat demnach sothanen allerhöchsten Befehl auf das schleunigste zu befolgen, und wider diejenige, so dergleichen Deserteure nicht anhalten und ausliefern, oder wohl gar der Verhöhlung sich schuldig machen, mit der patentmäßigen Strafe ganz unnachläßlich fürzugehen. Wien, den 16. April 1759.

Buchhandlungen-Einschränkung.

Den 21. April 1759.

Buchhandlungen, welche in Verfall kommen, und die Creditores verlieren müssen, sollen alsogleich eingezogen, und von den übrigen Buchhändlern die vorhandene Waaren um den Schätzungswerth übernomen, und der Geldbetrag zur gehörigen Instanz erleget werden.

Ein gleiches hat zu geschehen, wenn ein Buchhändler ohne Hinterlassung einer Wittwe, oder Kinder verstirbt.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Deroselben erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß zu einigmäßiger Einschränkung der hiesigen Buchhandlungen, jene, welche in Verfall kommen, und wo die Creditores einen Theil ihres Kapitals verlieren müßen, sogleich eingezogen, und gegen dem, daß die übrige Buchhändler die vorhandene Waaren für den Schätzungswerth übernehmen, und den Geldbetrag zur gehörigen Instanz erlegen, abgethan, und wenn ein Buchhändler ohne Hinterlassung einer Wittwe oder Kinder verstürbe, und sofort die Handlungs-

lungsfreyheit von selbst erlöschet, ein gleiches beobachtet werden sollte, dahingegen werden Ihre kaiserl. königl. Majestät bey den größern Buchhandlungen, wo sich der starke Verlag nicht so geschwind verkehren läßt, auf die hinterlassende Wittwe oder Kinder bewandten Umständen nach zu reflectiren nicht ungeneigt seyn; Sie N. Oe. Regierung wird also nach dieser allerhöchsten Resolution das Weitere an seine Gehörde verfügen, im übrigen aber auch auf die Abstellung der etwa unberechtigten Beeinträchtigungen in der Bücherhandlung von selbst den gehörigen Bedacht nehmen. Wien, den 21. April 1759.

Bey den großen Buchhandlungen soll auf die Wittwen und Kinder bewandten Umständen nach reflectiret werden.

Abstellung des unbefugten Bücherhandels.

Schiffahrt Gefährlichkeit auf der Donau Abwendung.

Den 25. April 1759.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels .... anzufügen: Es sey aus den successive hier eingelangten kreisämtlichen Berichten zu vernehmen gewesen, welchergestalt die in der Donau befindlich gewesene der Naufahrt schädliche Stöcke nunmehr fast aller Orten ausgehoben, folglich die freye und sichere Schiffahrt wiederum hergestellet worden. Gleichwie es nun darauf ankömmt, solche Vorsehung für das Künftige zu treffen, damit gedachter Donaustrom forthin von derley der Schiffahrt gefährlichen Stöcken rein erhalten werde. Zu Bewirkung dessen aber vorzüglich nöthig seyn will, daß von nun an für beständig die nahe an der Donau, zuförderst aber die auf den Bruchgestätten noch in der Erde stehende Bäume bey Zeiten, und noch vor dem wirklichen Einfalle in das Wasser hinweggeräumet werden. So ist in Ansehung dessen zu veranlassen für gut befunden, daß derley nahe an dem Gestade der Donau, mithin der Hinwegschwemmungsgefahr vorzüglich ausgesetzte Bäume nicht zwar sammt den Wurzeln (maßen diese vielmehr zu längerer Conservirung der Gestätten dienen) ausgegraben, sondern die alleinige Stöcke nur, so tief als es möglich bey den Wurzeln abgehauen, und ausgehoben, sofort weit von dem Wasser entfernet, sofort zerhacket, und zu Nutzen gebracht, dahingegen die durch sothane Aushebung der Bäumstöcke, welche von den in der Erde zu bleiben habenden Wurzeln abgelöset werden, sich ergebende Oeffnungen, damit nicht widrigenfalls das Wasser die Wurzeln um so ehender auswaschen und hinwegreissen könne, mit Erde angefüllet, und wohl verstopfet werden sollen.

Bäume, welche nahe an der Donau stehen, sollen bey Zeiten, und noch ehe sie in das Wasser fallen, weggeräumet werden, jedoch nur bis an die Erde,

Maßen die Wurzeln die Gestätten länger conserviren.

Oeffnungen aber sind mit Erde wohl zu verstopfen.

Welches demnach ihm Herrn Kreishauptmann des Viertels ... zu dem Ende hierdurch erinnert wird, auf daß er hiernach sogleich das weitere an die neben der Donau liegende, oder mit ihrem Districte bis dahin sich erstreckende und allda Auen habende Ortschaften und Herrschaften verfügen, auch auf den Befolg gehörig halten soll, allermaßen in Anbetracht jener Ortschaften, welche in dem kaiserl. königl. Wildbahnsgezirke gelegen sind, untereinstens mit dem kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisteramte die Einvernehmung gepflogen worden, damit denselben hierinnfalls einiger Anstand nicht gemacht werde. Wien, den 25. April 1759.

Seelsorge in den Casernen.

Den 26. April 1759.

Anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf Vernehmen, wasmaßen in den allhiesigen 4. Casernen seit der bey Ausbruche des gegenwärtigen Kriegs geschehenen Hinwegziehung der Regiments-Patrum der Gottesdienst überhaupt aus Abgange eines hierzu benöthigten eigenen Kaplans nicht nach Erforderniß administriret werde, gnädigst zu resolviren geruhet, daß in so lang und bis vorerwähnte Regiments-Patres sich wiederum allhier einfinden, fürohin von den vier Pfarreyen in deren Lage und respective ausgemessenen Districte sich die Casernen ohne dieß befinden, und welchen auch, vermög einer bereits vorgängig getroffenen Disposition die Seelsorge der Regimenter in Abwesenheit des Capellani Campestris eingeräumet worden, die Verrichtung der geistlichen Functionen in ermeldten Casernen übernommen, sofort zu diesem Ende von einer jeden der Pfarr

Bis zur Zurückkunft der Regiments-Patrum sollen die Casernen von denjenigen Pfarren, in deren Districte sie liegen, in geistlichen Sachen besorget werden.

Anno 1759.

Und zwar durch einen eigenen hierzu tüchtigen Geistlichen, welcher täglich eine heilige Meß lesen, an Sonn- und Fevertagen aber nach der Meß eine geistliche Exhortation, nebst der Christenlehre für die Recrouten, Soldatenweiber, und Soldatenkinder zu halten hat, auch die Kranke versehen soll.

in diejenige Caserne, worunter solche gehörig ist, ein diesem Werke gewachsener Geistlicher eigends bestellet, von diesem nicht nur für die darinn verlegte Miliz täglich eine heilige Meß gelesen, denn an Sonn- und Fepertagen nach der Meße jedesmal eine geistliche Exhortation gehalten, hiernächst vorzüglich die Kinder und Soldatenweiber sowohl, als die dermalen vorhandene viele Recrouten und andere Unwissende in der christlichen Lehre ämsig unterrichtet, sondern auch, wenn jemand in oft besagten Casernen in eine unverhoffte Todesgefahr geriethe, diesen bey Tag und Nacht durch vorbemerkten geistlichen Seelsorger mit dem erfoderlichen Trost sogleich beygesprungen, endlich aber sothanen Pfarreyen für diese ihre auf sich nehmende Bemühung, und so lang sie auf diese Art die Seelsorge in mehr erwähnten Casernen durch einen ihrer Geistlichen vertreten lassen, der in dem Militar-Sistemate einem Regiments-Pater ausgeworfene jährliche Gehalt in monatlichen Ratis verabfolget werden solle.

Wofür ermeldte Casernen besorgende Geistliche den einem Regiments-Pater gebührenden Gehalt in monatlichen ratis genißen sollen.

Welch-allerhöchste Resolution einer N. O. Regierung zu dem Ende bekannt gemacht wird, um nicht nur nach obigem Verstande an die Obern deren oft bemerkten Pfarreyen, wohin die 4. Casernen gehörig, das weitere auszustellen, sondern auch dem Feld-Kriegs-Commissario Mühlburg wegen Extradirung der Verpflegsentwürfe das Nöthige auftragen zu wissen. Wien den 26ten April 1759.

Jurisdictionsnorma über die Geistlichen.

Den 28ten April 1759.

Anzuzeigen: demnach allerhöchst Ihre Kaiserl. Königl. Maj. über den Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag dessen, was bey allerhöchst Ihroselben sowohl der Fürstl. Erzbischöffliche Herr Ordinarius allhier wegen Abfassung eines verläßlichen Normalis in Sachen der mit Ihr Regierung immer streitig werdenden Jurisdiction in Verlassenschaftsabhandlungsfällen, denn wegen Abgabe der Portionis Canonicæ allerdemüthigst gebeten; als auch, was Sie N. O. Regierung diesfalls untern præs. 9ten Januarii dieses Jahrs allerunterthänigst erinneret hat, pro futura Norma allergnädigst zu resolviren geruhet haben. Daß bey Ihr N. O. Regierung und dem derselben einverleibten obristen Hofmarschallenamte benanntlich der Burgpfarrer, der Hofceremoniarius und Hofelemosinarius, die Hofkapläne und Kapläne zu Hezendorf, auch was sonst von der Geistlichkeit bey Hof in und ausser der Kapelle allhier in dero Residenzstadt Wien, oder bey einem Kaiserl. Königl. Lustschloße und Ortschaft, auf was Art und Weise, wie es immer Namen haben mag, bedienstet, oder auch nur einmal in wirklichen solchen Diensten gestanden: und mit Beylassung des Characteris aus der Wirklichkeit getreten ist, alle landesfürstliche Pfarrer, und landesfürstliche Beneficiaten, wie auch die Beneficiaten in den von dem allerhöchsten Landesfürsten gestifteten Spitälern, mithin das in dem Hof- und spanischen Spitale, denn dem großen Armenhause zu den geistlichen Verrichtungen angestellte Personale: deßgleichen die mit einem Adels-Diplomate versehene Geistliche, welche weder eine Würde, Pfarr oder Beneficium besitzen, wessentwegen selbe der Ordinariatsjurisdiction unterzustehen haben; nicht weniger alle fremde, welche Ihrer Kaiserl. Königl. Maj. die schuldigste Aufwartung zu machen, den allerhöchsten Hof zu sehen, ihre Freunde zu besuchen, die Studien fortzusetzen, ihre Gesundheit zu pflegen, oder anderer Verrichtungen halber sich allhier oder in der Diœces aufhalten, zu verbleiben: und Ihr N. O. Regierungsjurisdiction unterzustehen haben. Dahingegen dem Fürstl. Erzbischöfflichen Herrn Ordinario die Jurisdiction über die Hrn. Canonicos bey dem allhiesigen Erzstifte, die Curaten, und was dahin gehörig ist, über jene, welche von dem Meßopfer allein ihren Unterhalt haben, über die ungeadelte Diœcesanos, welche allein von ihren Mitteln leben, über die resignirte Pfarrer und Beneficiaten de Diœcesi Viennensi, und jene, welche nebst dem, daß sie um das Geld Meß lesen, einen Verdienst haben, wohin gehörig sind die Privat-Beneficiaten, wenn selbe auch von dem Landesfürsten präsentiret worden. Die Kapläne, von den Klosterfrauen, in den Spitälern, welche von dem Landesfürsten nicht gestiftet worden, als in dem St. Nepomucemi-Spitale, und dergleichen, die Hofmeister, Secretaire, Kapläne, und was sonsten etwa bey dem Adel in Diensten stehet, die

Regierung und das derselben einverleibte obriste Hofgericht hat die Jurisdiction über die Burgpfarrer, Hofceremoniarios und Hofelemosinarios, Hofkapläne und Kapläne zu Hezendorf, und sonsten über alle Geistliche, so bey Hofe, oder in den Landesfürstlichen Lustschlössern angestellet sind.

Item über alle Geistliche, so entweder in wirklichen Hofdiensten stehen, oder mit Behaltung des Karacters aus selber getreten sind.

Ueber alle Landesfürstliche Pfarrer und Beneficiaten, wie auch Beneficiaten in den von dem Landesfürsten gestifteten Spitälern,

Ueber die nobilitirte Geistliche

Nicht weniger über alle fremde anhero kommende Geistliche.

Dahingegen stehen unter der Jurisdiction des Erzbischöfflichen Herrn Ordinarii die Canonici zu St. Stephan, Curaten, und dahin gehörige Personen.

Ueber die Geistliche, welche von dem alleinigen Meßopfer, oder von ihren Mitteln leben.

Ueber die resignirte Pfarrer und Beneficiaten Wiennerischer Diöces.

Ueber die Geistliche, so einen Verdienst haben: als Privat-Beneficiaten.

Klosterfrauen, und Spitäler Kapläne

Hofmeister, Secretairen, Kapläne, und die sonsten den Herrschaften dienen,

In-

Anno 1759.

Instructores und Præceptores bey den Privatis, die Hofpenſioniſten, welche niemals in wirklichen Dienſten geſtanden, endlich diejenigen, welche nicht von Adel ſind, und durch ihren ununterbrochenen mehrjährigen Aufenthalt in Diœceſi Vienenſi animum figendi domicilium bezeiget haben, gebühren ſolle; Und obſchon Ihre Kaiſerl. Königl. Maj. allergnädigſt erachten, daß durch dieſe An- und Ausweiſung den bisherigen Differenzien abgeholfen worden ſey; Nachdem aber unmöglich iſt, alle Sachen und Zufälle alſo zu entſcheiden, daß ſich nicht gleichwohl einiger Zweifel und Anſtand äußern dürfte, als haben allerhöchſt-Dieſelbe weiter allermildeſt anbefohlen: daß Sie N. O. Regierung bey Vorfallenheit eines nicht decidirten Caſus weder mit Abreiſſung deß Erzbiſchöfflichen Inſiegels noch mit einer Erkenntniß fürgehen: ſondern daß beede Theile die Jurisdictionsſperr ohne Hinderniß anlegen, und innerhalb acht Tagen nach ausgebrochener Jurisdictionsirrung, die reſpective Amtsanzeige nebſt Anführung ihrer Behelfen zu Händen Dero oberſten Juſtizſtelle einreichen, und hierüber Dero allerhöchſte Reſolution gewärtigen ſollen.

Instructores, Hofpenſioniſten, welche niemals in wirklichen Dienſten geweſen,

Und alle Geiſtliche, welche nicht von Adel, und in der wienerischen Diœces domiciliren.

Beyde Theile ſollen in Fällen, die nicht durch die Normam decidiret ſind, die Jurisdictionsſperr anlegen;

Und innerhalb 8. Tägen zur Decidirung die Anzeige an die oberſte Juſtizſtelle einreichen.

So viel hingegen die Portionem Canonicam betrifft, haben Ihre Kaiſerl. Königl. Maj. allergnädigſt reſolviret, daß ſolche dem Fürſtl. Erzbiſchöfflichen Herrn Ordinario von allen nach vorſtehender Norma unter ſeine Jurisdiction gehörigen, ſodenn von des Burg- und anderer landesfürſtlichen Pfarrern-Verlaſſenſchaften gebühren, von fl. 3. kr. abgeführet, und daß vor deſſen Entrichtung mit der Einantwortung nicht vorgegangen werde, dabey aber jenes, was in Transacto Paſſavienſi de Anno 1690. einkömmt, beobachtet werden ſolle: daß nämlich allezeit vorhero von der Maſſa hæreditaria zu defalciren, und ausgenommen, auch ſolcher Portioni Canonicæ auf keine Weiſe unterworfen ſeyn ſolle.

Ausmeſſung der Portionis Canonicæ, von welchen geiſtlichen Verlaſſenſchaften dieſelbe gebühre.

Was davon auszunehmen, und abzuziehen ſey.

Erſtlichen: das æs alienum, als alle bekanntlich erweisliche Schulden.

Zweytens: die zu Leſung heiliger Meßen ordinirte Vermächtnißen.

Drittens: imgleichen dasjenige, ſo für die in die Klöſter einverleibte oder ſich verheurathende arme mittelloſe Mägdel und Weibsperſonen verſchaffet: wie nicht weniger

Viertens: jenes, ſo den Armen wochentlich im Brode auszutheilen deputiret wird.

Fünftens: durchgehends die Legata für die Haus- und andere Arme.

Sechſtens: für die Spitäler, und endlich

Siebentens: was ad Cultum divinum, als Leuchter, Kirchenzierde, und dergleichen verſchaffet wird.

Und nachdem der fürſtlich-Erzbiſchöffliche Herr Ordinarius ſich weiter dahin erkläret, daß, nachdem wegen des Burg- und anderer Landesfürſtlichen Pfarrer-Verlaſſenſchafften die Vorſehung bereits geſchehen, wobey es auch vorſtehendermaßen ſein Verbleiben hat, derſelbe von dem übrigen geiſtlichen Perſonali, wovon Ihr Regierung die Abhandlung gebühret, keine Portionem Canonicam anverlangen wolle. So laſſen es Ihre Kaiſerl. Königl. Maj. auch dabey allerdings allergnädigſt bewenden.

Von den Geiſtlichen, wovon Regierung die Abhandlung gebühret, ſtehet dem Herrn Ordinario die Abforderung der Portionis Canonicæ nicht zu.

Als wird dieſe allerhöchſte Entſchließung Ihr N. O. Regierung zur Nachachtung, gehorſamſten Befolgung, und gehörig weiteren Verfügung hiemit nachrichtlich erinnert. Wien den 28ten April, 1759.

Schiffleute nicht zu Recrouten zu ſtellen.

Den 30. April 1759.

Anzuzeigen: Es hätten die allhieſige Holzhändler das unterthänigſte Anſuchen gemacht, ihre Schiffleute von der Hinwegnehmung zu Recrouten zu befreyen.

Wie nun hierüber an die Repræſentation und Kammer in Oeſterreich ob der Enns reſcribiret worden iſt, daß bey künftigen Recroutirungen jener Schiffleute und Knechte, welche erweiſen können, das ſie bereits drey Jahre als Schiffleute dienen, keineswegs zu Recrouten hinwegenommen, reſpectu der übrigen aber den Obrigkeiten frey gelaſſen werden ſolle, ſie als Recrouten zu ſtellen.

Schiffleute und Schiffknechte, welche bereits 3. Jahre qua tales gedienet, ſind nicht zu Recrouten zu ſtellen.

Als wird auch Ihr N. O. Regierung ein ſolches zur Nachricht, und weiteren Fürkehrung anmit erinneret. Wien den 30ten April, 1759.

Feuerlöschordnung.

Wir Maria Theresia ꝛc ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Hauseigenthümern und Innwohnern, was Standes, Wesens oder Würde die sind, in allhiesiger Residenzstadt Wien Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen, wie daß bereits Anno 1617. denn 1639. und 1666., letztlich aber im Jahre 1688. wegen der in dieser Unsrer Stadt Wien etwa entstehenden Feuersbrünste (welche GOtt gnädiglich verhüten wolle) eine gewisse Feuerlöschordnung errichtet, und kund gemacht worden sey.

Im vorigen Seculo sind verschiedene Feuerlöschordnungen ergangen.

Da aber bishero solchen Feuerlöschordnungen in viele Wege zuwider gehandelt, und die allda vorgeschriebene Abwendung der Feuersgefährlichkeiten nicht befolget, minder die wegen wirklich entstehender Feuersbrunst deutlich bemerkte Rettungsmittel werkthätig gehandhabet, sondern bey den meisten, ausser den hierzu eigends bestellten Amtspersonen wegen Länge der Zeit in Vergessenheit gesetzet worden sind; Als haben Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, sothane Satz- und Ordnungen theils zu erneuern, theils aber nach Maß gegenwärtiger Zeiten in ein und anderm abzuändern, oder vielmehr zu verbessern, und den bis anhero obwaltenden Gebrechen standhaft abzuhelfen.

Dieselben aber mehrentheils zeithero ausser Acht gelassen worden.

Dannenhero haben Wir Uns aus landesmütterlicher Sorgfalt entschlossen über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag gegenwärtige Feuerlöschordnung zu jedermanns Wissen, und gehorsamsten Vollzuge kund machen zu lassen, und zwar

Dahero die Nothdurft erheischet solche Feuerlöschordnungen zu erneuern, nach den Zeitumständen abzuändern, und zu verbessern.

1mo: Soll ein jeder Hausherr, oder Hausvater, wie auch alle andere so bürgerlich- oder unbürgerliche Häuser besitzen, auf die Rauchfänge, und Feuerstätte besonders fleisig Acht haben, und Fürsehung thun, damit die Rauchfänge, und Feuerstätte rein, sauber, und dermaßen gehalten werden, daß daran kein Mangel erscheine, noch dadurch oder sonst in einem Hause mit Kerzen, oder anderem offenen Lichte einigerley Gefährlichkeit des Feuers zu besorgen sey; nicht minder soll

Jeder Hausvater soll auf das Feuer und Licht, auch auf die Säuber- und Unschadhaftigkeit der Feuerstätte, und Rauchfänge beständige Obacht tragen.

2do: Jeder Wirth, oder Bürgersmann jederzeit in seinem Hause, sonderlich zur Nachtszeit, allenthalben zusehen, und fleißige Obsicht tragen, damit durch das Feuer keine Verwahrlosung geschehe; desgleichen haben

Jeder Wirth, oder Bürgersmann soll in seinem Hause sonderbar zur Nachtszeit auf das Feuer fleißige Obsicht tragen.

3tio: Alle Herrenhäuser, und Klöster durch ihre Hausmeister, oder andere Untergebene, bevor sie schlafen gehen, täglich alle Zimmer, und sonderlich die Oefen, oder andere Feuerstätte des Gesinds, ob einige Verwahrlosung des Feuers etwa obwalte, besichtigen zu lassen.

In den Herren-Häusern, und Klöstern soll durch die Hausmeister, oder andere Untergebene alle Abend visitiret werden.

4to: Soll sich niemand erkühnen, in die Stallungen, Häu, Holz oder auch andere mit feuerfangenden Waaren, und Geräthschaften belegte Gewölber mit blossem Lichte ohne Laterne sich zu begeben, ein solches, oder auch ein Kohlfeuer zu Marktzeiten in den Hütten zu haben, vielweniger aber in einem so anderen vorbesagter Oerter Tobak zu rauchen, wie im widrigen die dargegen handlende Personen im Betretungsfalle alsogleich durch die aufgestellte Tagwacht, oder Rumorwacht gefänglich eingebracht werden sollen, und wider selbe mit besonderer Bestraffung fürzugehen seyn wird; Dieses ist auch

In Stallungen, und andere mit Feuer fangenden Waaren belegte Gewölber nicht ohne Laterne zu gehen, noch Kohlfeuer in den Markthütten zu haben, oder Tobak zu rauchen. Die Uebertreter gefänglich einzubringen, und besonders zu bestrafen.

5to: Von den ankommenden Fremden zu befolgen, und zu dem Ende haben die Wirthe, Gastgeber, und Zimmerverlasser denselben ein solches alsogleich zu erinneren, und hierauf bey ansonst auf sich selbst ladender Verantwortung genaue Obsorge zu tragen, damit die Feuerstätte, und Rauchfänge desto gewisser versichert, und dieselbe auf keinerley Weise verwahrloset werden. Wir wollen auch

Den Fremden ankommenden soll all dieses von den Wirthen, Gastgeben, und Zimmerverlassern zu ihrer Befolgung erinnert werden.

6to: Daß in Hinkunft die Rauchfänge von mittelmäßigem Feuer alle 4. Wochen, jene aber, wo ein größeres Feuer ist, alle 14. denn bey den Bäcken, Seifen- und Fleckſiedern, auch allen übrigen derley beständig großen Feuers bedürftigen Handwerksleuten alle 8. Tage gekehret, und hiernach die Bestand-Contracte von den Hausinnhabern, oder allenfalls von derley Innwohnern selbsten mit den Rauchfangkehrermeistern errichtet werden sollen; Falls sich aber ein oder anderer Hauseigenthümer, oder Innwohner hierzu nicht bequemen wollte, so wird

Die Rauchfänge von mittelmäßigem Feuer sind alle 4. Wochen, jene, wo ein größeres Feuer alle 14. Täge, und bey den Handwerksleuten, wo beständig großes Feuer gebrennet wird, alle 8. Tage zu kehren.

Anno 1759.

7mo: Von dem Rauchfangkehrermeiſter die ungeſäumte Anzeige bey dem Stadtmagiſtrate, oder Unterkammeramte zur unverlängten Remedur, oder allenfalls nöthigen weitern Vorſtellung an ſeine Gehörde zu machen, und im Gegentheile ein gleiches von den Hausinnhabern zu befolgen ſeyn, wenn an Seiten des Rauchfangkehrers in dieſem Stücke eine Nachläßigkeit oder Saumſäligkeit verſpühret würde.

Im Falle die Hausinnhaber ſich hierzu nicht bequemen wollten, haben ſolche die Rauchfangkehrer, wie im Gegentheile die Nachläßigkeit derſelben die Hausinnhaber anzuzeigen.

Wo alsdenn nach beſchehener Unterſuchung der Sache ſowohl des einen Nachläßigkeit als des andern Fahrläßigkeit auf das ſchärfeſte beſtrafet, im Falle der beyderſeitigen Einverſtändniß, oder Verſchweigung aber, jeder Theil zur Erſetzung des hieraus etwa entſtandenen Schadens angehalten, auch nach geſtalten Umſtänden noch mit einer beſondern Strafe angeſehen werden ſolle. Und obwohl Wir wegen Hindannhaltung aller Feuersgefährlichkeiten die ſchon vorhin üblich geweſene Beſchauungen von nun an wiederum ernſtlich vorgenommen, und hiemit fortgefahren wiſſen wollen, wie nachhin hievon mehrers zu vernehmen ſeyn wird, weil aber bey Vornehmung derſelben die innerliche Gebrechlichkeiten und Gefährlichkeiten eines Rauchfangs nicht wohl entdecket werden können; Als iſt Unſer gnädigſter Willen und Meynung, daß

Falls einer des anderen Zuwiderhandlung verſchweigen wollte, ſind beede nebſt Erſetzung des etwaigen Schadens beſonders zu beſtrafen.

mit den Feuersbeſchauungen iſt fleißig fortzufahren.

8vo: Von den ſämmtlichen Rauchfangkehrermeiſtern die bey den Feuerſtätten und Rauchfängen vorhandene Gefährlichkeiten nunmehro alſogleich dem Stadtmagiſtrate zur Remedur, oder allenfälligen weiteren Anzeige an Unſere N. O. Regierung mittels einreichender gefertigten Verzeichniß bey anſonſt auf ſich ladender ſchwerer Verantwortung binnen 4. Wochen a dato der Publication angezeiget werden ſollen; nicht minder haben

Die Rauchfangkehrermeiſter ſollen bey ſchwerer Verantwortung alle gefährliche Feuerſtätte, und Rauchfänge binnen 4. Wochen à dato der Publication der N. O. Regierung anzeigen.

9no: Sämmtliche Rauchfangkehrmeiſter öfter ſelbſten nachzuſehen, ob durch ihre Geſellen und Jungen wohl gekehret, und der Ruß fleißig weggekratzet werde; dieſe letztere ſollen auch

Auch ihren Geſellen öfters nachſehen.

10mo: So oft ſie kehren, wohl und fleißig acht geben, ob die Rauchfänge ſchadhaft, oder ſonſt etwas an und bey denſelben befindlich, daraus Gefahr zu beſorgen, und falls ſie einigen Mangel, wie inſonderheit eine gar zu große Enge, oder einen in den Rauchfang gehenden hölzernen Tram, Schließen, oder Dippelbaum verſpühreten, müſſen ſie es ihrem Meiſter unverlängt andeuten, dieſer aber nach vorläufig eingenommenem ſelbſtigen Augenſcheine, ſolches dem Hausinnhaber, und zugleich dem Stadtwieneriſchen Unterkammeramte melden, damit in Zeiten die nöthige Abänderung vorgenommen, und die beſorgliche Gefahr verhütet werden könne; bey nicht befolgender ſolcher Andeut- Meld- oder Aenderung ſoll ein jedweder, der hierinfalls nicht gleich die nöthige Vorſehung machete, in die Verantwortung, oder auch nach Umſtänden in die geziemende Strafe gezogen werden. Und nachdem bis anhero die mißfällige Erfahrenheit bewieſen, daß die eiſene und gemauerte Oefenröhren, ſo ihrer Enge, und Beſchaffenheit halber nicht zu ſchliefen, unter die größte Feuersgefährlichkeiten zu rechnen ſind, als befehlen Wir, daß in Hinkunft

Die Geſellen, ſo oft ſie kehren, ſollen auf die Schadhaftig- und andere Gefährlichkeiten der Rauchfänge acht haben, im Befindungsfalle ſolche alſogleich ihren Meiſtern, dieſen der eyenden Hausinnhabern und zugleich dem Stadtunterkammeramte zur Abänderung anzeigen.

Alle Oefenröhren ſind alſogleich abzuthun, und nur jene, welche unentbehrlich, und nicht weit von den Rauchfängen entfernet ſind, mit Bewilligung der N. O. Regierung zu belaſſen.

11mo: Alle dergleichen obgeſagt- vorfindige Röhren ohne Anſehung der daran Theil habenden Perſon von Amts wegen alſogleich abgethan, und von denen bereits Vorhandenen nur jene, an deren ſtatt keine ordentliche Heizung errichtet werden kann, und welche von den Rauchfängen nicht gar zu weit entlegen, noch die mindeſte Gefahr nach ſich ziehen, nach vorläufiger von Unſrer N. O. Regierung vorgenommenen Unterſuchung und Bewilligung zwar geſtattet, hingegen den Hausherren oder Innhabern derley erſt gemeldter Röhren nachdrückſamſt aufgetragen werden ſolle, ſich mit den Rauchfangkehrmeiſtern gegen einen hievor abzureichenden billigen Lohn dahin einzuverſtehen, damit dieſe die fleißige Kehrung und Säuberung ſothaner Röhren über ſich nehmen; Anerwogen dieſe bey etwa wegen vernachläßigter Kehrung und Säuberung derley Röhren entſtehender Feuers-Brunſt für allen hiedurch erwachſenden Schaden zu haften ſchuldig und gehalten ſeyn werden; zu dem Ende ſolle auch

Wegen Kehrung der geſtatteten Oefenröhren ſind mit den Rauchfangkehrermeiſtern beſondere Contracte zu errichten, welche auch für den etwa daher entſtandenen Schaden zu haften haben.

12mo: Den ſogenannten Kifel- und übrigen Maurergeſellen auf allezeit verboten, und eingeſtellet ſeyn, ohne Vorwiſſen, und Beſichtigung eines Meiſters (welcher dafür zu haften hat) bey den Rauchfängen oder Feuerſtätten eine Ver-

Ohne Vorwiſſen des Meiſters ſoll kein ſogenannter Kifel- oder Maurergeſell an den Rauchfängen, oder Feuerſtätten eine Veränderung bey ſchwerer Strafe vornehmen.

Anno 1759.

Veränderung zu unternehmen, vielweniger dergleichen neue zu machen, hinfolglich weder gemauerte, noch eisene Röhren (sie mögen zu Zimmern, oder Kucheln gehörig seyn) einzurichten; Falls aber darwider gehandelt würde, soll der Uebertreter entweder alsogleich von der Arbeit weg, oder sobald es in Erfahrenheit kömmt, gefänglich angehalten, und nach Wichtigkeit des Umstandes mit geziemender Leibesstrafe angesehen werden; das nämliche haben selbe

Auf den Böden Wohnungen zuzurichten, und Beheizungen zu machen, ist ohne Erlaubniß der Obrigkeit bey 24. Rthlr. Strafe auch den Meistern verboten.

13tio: Zu gewärtigen, da sie sich unterfiengen, auf den Böden Wohnungsgelegenheiten zuzurichten, oder in derley schon vorfindigen Gelegenheiten, Kucheln oder Beheizungen zu machen, welches auch den Meistern bey 24. Rthlr. Strafe verboten, und ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit vorzunehmen keinerdings verstattet seyn soll; Beynebens sollen

Die Ofenkehrerbuben durch die Wache abzuschaffen.

14to: Die Ofenkehrerbuben in und vor der Stadt durch die Wache abgeschaffet, von den Rauchfangkehrergesellen, oder Lehrjungen aber solche Arbeit um eine geringe Bezahlung verrichtet werden; Was nun kurz hier oben von den Kifel- und Maurergesellen, dann Maurermeistern gemeldet worden, das ist ebenmäßig

Imgleichen sollen die Hafnergesellen, und Meister keine Oefen mit Röhren ohne obrigkeitliche Bewilligung bey schwerer Bestrafung setzen, oder solche Röhren in die gesetzte Oefen einrichten.

15to: Von den Hafnergesellen und Meistern zu verstehen, daß nämlich die ersteren in einen Ofen einige Röhren einzurichten sich nicht unterfangen, die letzteren hingegen sich gänzlich der Setzung der Oefen mit derley Röhren bey obangesetzter Strafe enthalten sollen, und wenn auch schon in Folge der oben §. 11mo: angeführten Umstände die Errichtung eines solchen Ofens erforderlich wäre, so ist hierwegen jedesmal die obrigkeitliche Bewilligung vorläufig anzusuchen, und zu gewärtigen; Wie denn ebenfalls

Die Klampferer sollen keine Röhren ohne von dem Besteller die obrigkeitliche Verordnung eingesehen zu haben, verfertigen.

16to: Den Klampferern von nun an auf das schärfeste verboten seyn soll, Oefen mit Röhren, oder auch einschichtige Röhren für jemand, so solche bestellet, ohne Einsehung der von dem Besteller, oder Käufer dießfalls vorläufig erhaltenen obrigkeitlichen Bewilligung zu verfertigen.

Kein Häu, Stroh, und Brennholz auf den Böden zu haben.

17mo: Soll sich in Hinkunft niemand unterfangen, in der Stadt auf den Böden Häu, Stroh, und Brennholz, noch auch andere feuerfangende Sachen, woraus augenscheinlich eine Feuersgefahr entstehen könnte, aufzubehalten, auch ist

Desgleichen in den Vorstädten, außer wo unterher keine Wohnzimmer sind, mithin keine Rauchfänge durchgehen.

18vo. In den Vorstädten eine gleichmäßige Beobachtung zu halten, und nur lediglich auf jenen Böden derley Waaren aufzubehalten erlaubet, worunter keine Wohnzimmer, folgbar auch keine Rauchfänge, so durch Böden, und Dach gehen, vorhanden sind.

Künftig soll kein Bodenzimmer ohne Erlaubniß errichtet, die errichtete aber, wenn selbe nicht gemauert, oder gepflastert sind, nicht beheizet, noch eine Herdstatt allda gehalten werden.

19no. Befehlen Wir, daß fürohin überhaupt keine Bodenzimmer ohne Erlaubniß mehr errichtet, die bereits vorhandene gemauerte, und mit einem Ziegelpflaster versehene Bodenzimmer zwar gestattet, in den ausgeschalten hingegen, wenn selbe nicht um und um mit den erforderlichen Gemäuern und Ziegelpflaster versehen wären, weder eine Heizung, oder Herdstatt, noch auch ein Kohlfeuer zu gebrauchen, zugelassen werden soll; Zu dem Ende ist

Die Errichtung neuer Dachungen mit gerad aufgestellten Gesperren ist verboten, und sollen im widrigen solche auf Kosten des Uebertreters abgebrochen, und eine gemeine deutsche Dachung hergestellet werden.

20mo. Den Zimmermeistern neue Dachungen mit gerad aufgestellten Gesperren, welche zu den Bodenzimmern den größten Anlaß geben, sowohl in als vor der Stadt ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu errichten für beständig, und dergestalten verboten, daß im widrigen eine derley neu errichtete Dachung auf Kosten des Uebertreters nicht allein alsogleich von Amts wegen abgebrochen, sondern auch demselben auf eigene Kosten die gänzliche Herstellung einer andern gemeinen deutschen Dachung aufgetragen werden würde.

Sich mit keinem offenen Lichte ohne Laterne auf den Boden zu begeben.

21mo. Wird sich jedermänniglich auf einem Boden mit offnen Lichte zu gehen bey schärfester Bestrafung enthalten; erforderte solches aber ein besonderer Nothfall, muß es mit einer Laterne geschehen; Gleicher gestalte hat sich jedermann

Keine Kohlen auf den Böden unterzubringen.

22do. Von Unterbringung der Kohlen auf den Böden, oder in ein oder anderes Ort, allwo feuerfangende Waaren befindlich sind, zu enthalten, immaßen diese lediglich in gemauerten Gewölbern untergebracht werden müssen.

Die Errichtung neuer Schindeldächer, und hölzerner Stiegen ist sowohl in als vor der Stadt verboten.

23tio. Soll die Errichtung neuer Schindeldächer in der Stadt, wie die Aufführung neuer hölzerner Bodenstiegen sowohl in als vor der Stadt durchgehends verboten und untersagt seyn, derohalben wird der Uebertreter dessen, und zwar

sowohl

ſowohl der Hauseigenthümer, als der Zimmermeiſter nicht nur zur gehörigen Abänderung, ſondern auch zur Erlegung einer gemeſſenen Geldſtrafe verhalten werden; Und nachdem ſchon öfters durch das auf die Dörrung in die Kamine und Oefen gelegte Brennholz einige Feuersbrünſte entſtanden ſind, ſo ſoll

24to. Ein jeder Hausvater zu Hindannhaltung deſſen bey im widrigen Betretungsfalle verwirkenden 12. Rthlr. Geldbuße fleißige Obſorge, zu tragen ſchuldig ſeyn, und allen bey hierdurch entſtehender Feuersbrunſt verurſachten Schaden zu erſetzen haben, der Knecht, oder die Magd hingegen, ſo einiges Holz obgeſagter maßen auf die Dörrung gebracht, iſt ſowohl in dieſem, als obigen Falle mit wohl empfindlicher Leibesſtrafe zu belegen.

Die Handwerker ſollen bey 12. Rthlr. Strafe beſorgt ſeyn, daß kein Holz auf die Dörre in die Kamine und Oefen gelegt werde, widrigenfalls ſie den entſtehenden Schaden zu erſetzen haben, und der Knecht oder die Magd mit empfindlicher Leibsſtrafe angeſehen werden ſoll.

25to. Soll ſich niemand mehr in Hinkunft unterfangen, irgendwo ſowohl in als vor der Stadt Feuers gefährliche Laboritröfen zu errichten, oder derley Arbeit bey anſonſtiger Vertilgung aller vorfindenden Materialien, und Geräthſchaften, auch annebſt noch beſonders fürzukehrender Beſtrafung vorzunehmen; Gleichergeſtalten ſoll

Gefährliche Laboritröfen zu errichten, iſt bey beſonderer Strafe verboten.

26to. Den Handelsleuten, welche derzeit mit Schießpulver zu handeln berechtigt ſind, nicht geſtattet werden, in ihren Handlungsgewölbern, oder anſonſtigen Verwahrungsörtern, wohin man jedoch niemals mit einem Lichte gehen darf, einen Vorrath von mehr als 12. Pf. bey ſchwerer Geld- oder Leibsſtrafe aufzubehalten, ſondern es werden ſelbige ihren übrigen Vorrath an Pulver, welcher aber auch nicht übermäßig ſeyn ſolle, in der Vorſtadt an einem abſeitigen Orte unterzubringen, und mit ſonderbarer Behutſamkeit zu verwahren haben.

Diejenige, welche mit Pulver zu handlen befugt ſind, ſollen nicht über 12. Pfund vorräthig im Gewölbe haben, auch dahin mit keinem Lichte gehen.

27mo. Das Schießen, Raketen- Granaten- oder Schwärmerwerfen, auch ſonſt mit Pulver Muthwillen zu treiben, ſoll auf das ſchärfeſte verboten ſeyn; wer ſich aber darinn zu üben hat, muß es an ſolchen Orten auſſerhalb den Linien, und alſo abſeitig von Gebäuden thun, wo kein Schaden zu befahren iſt; wer ſich unterſtehen wird, hierwider zu handeln, ſoll nach Beſchaffenheit der Perſon angehalten, auch allenfalls mit einer Leibesſtrafe angeſehen werden; auf gleiche Weiſe ſoll

Schießen, Raketen- Granaten und Schwärmer werfen, iſt auf das ſchärfeſte verboten; jene aber, denen ſolches zuſtehet, ſollen es auſſer den Linien, und abwärts von den Häuſern thun;

28vo. Zu keiner Zeit weder in noch vor der Stadt auf den Gaſſen, oder Plätzen Luſt- oder Springfeuer zu machen, oder zu errichten erlaubet werden, derohalben wird ſowohl die Militar- als Civil-Wache die hierwider handlende Perſonen, oder Jungen alſogleich gefänglich einzubringen haben, welche ſodenn nach beſchaffenen Umſtänden mit gemeſſener Geld- oder Leibesſtrafe angeſehen werden ſollen.

Imgleichen die Luſt- oder Springfeuer, und ſollen die Uebertreter durch die Militar ſowohl als Civil-Wache gefänglich angehalten werden.

29no. Die Binder, Tiſchler, Drechsler, Wagner, und alle dergleichen Handwerke, welche mit Holze, oder Spänen umgehen, ſollen ihres Feuers, und Lichts abſonderlich bey Winterszeit wohl wahrnehmen, ihre Späne, ſo ſie täglich machen, ſofort aus der Werkſtatt, jedoch durchaus nicht auf den Boden, ſondern in gewölbte Keller, oder ſonſt dergleichen ſichere Oerter, wohin man mit dem Lichte nicht zu gehen pfleget, unterbringen, auch ſollen weder ſie ſelbſt, noch die ihrige mit brennendem Lichte ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen zu leimen, an Oerter, wo Späne liegen, bey ſchwerer Strafe ſich zu begeben anmaßen; gedachte Handwerker müſſen auch dahin ſehen, daß ſie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als ſie zu ihrer viertel oder höchſtens halbjährigen Arbeit nöthig, und ſicheren Raum haben; Wollen ſie aber einen mehreren Vorrath an Holze ſich anſchaffen, ſo ſtehet ihnen frey, ſolchen auſſerhalb der Stadt zu verwahren; die Binder haben inſonderheit behutſam zu ſeyn, wenn ſie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Anmachung alter Fäſſer gebrauchen, daß es zu ſolcher Zeit, wann es nicht windig, und an einem ſichern Orte geſchehe.

Die Handwerker, welche mit Holze, oder Spänen umgehen, ſollen ſelbe ſorgfältig vor Feuer oder Licht bewahren;

und in die Behältniſſe des Holzes, und der Spänt mit keinem bloßen Lichte gehen.

Auch nicht mehr als einen vierteljährigen, oder höchſtens halbjährigen Vorrath vom Nutzholz in der Stadt haben, den übrigen Vorrath auſſer der Stadt aufbehalten.

Die Binder ſollen keine Fäſſer ausbrennen, wenn es windig iſt.

30mo. Die Bräuer, und Brandweinbrenner haben ſich beſtändig mit genugſam vorräthigem Waſſer zu verſehen, und ſolches in Bodungen, zur etwa erheiſchenden Nothdurft ſtäts bereit zu halten; nicht minder ſollen

Die Bräuer, und Brandweinbrenner ſollen beſtändig mit Waſſer in Bodungen verſehen ſeyn.

31mo. Alle und jede Handwerker, welche zu ihrer Arbeit Hanf, Pech, Wachs, Unſchlitt, denn allerhand fette, und feuerfangende Materialien nöthig haben, auf alles Feuer, und Licht genaue und ſorgſame Obſicht tragen, und mit übermäßigem Vorrathe an derley Arbeit ihre Arbeitsgemächer nicht beladen,

Diejenigen Handwerker, welche feuerfangende Materialien gebrauchen, ſollen ihre Zimmer nicht damit beladen, ſondern ſolche in Kellern und Gewölbern aufbehalten.

Anno 1759.

sondern sothanen Vorrath in Kellern, oder sonst gesicherten Gewölbern aufbehalten, und wohl bewahren, damit aber

Zu Hindanhaltung der Feuersgefährlichkeiten ist der N. O. Regierung die Gewalt cum Derogatione omnium Instantiarum eingeräumet.

32do. Theils die oberwähnte etwa vorhandene Feuersgefährlichkeiten desto sicherer abgeschaffet, theils auch dieselben in Hinkunft bestmöglichst verhindert, und hindanngehalten werden, so wollen wir diesfalls unsrer N. Oe. Regierung alleinig die Gewalt und Vollmacht cum derogatione omnium Instantiarum dergestalt eingeraumet haben, daß selbe

Selbe hat in allen bürgerlichen, und unbürgerlichen Häusern, Manns- und Frauenklöstern alle halbe Jahre die Beschau durch eigene Commissarios mit Zuziehung der Werkbeerständigen vornehmen zu lassen.

33tio. Ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und unbürgerlichen Häusern, wie auch Manns- und Frauenklöstern, so viel die Stadt belanget, alle halbe Jahre nämlich im Herbste, und zeitlich im Frühjahre eine genaue Beschau durch die ohnehin aufgestellte Commissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksleute (welche sämmtlich, als da sind die Hofbefreyte, und burgerl. Maurer- Zimmer- Steinmetz- Zigeldecker- und Rauchfangkehrermeister, ohne mindestem Entgelt in allen Feuersachen, besonders aber bey obbenennten halbjährigen Haus- und Feuerstätt- Beschauungen, und zwar bey ansonst zu gewarten habender wirklichen Niederlegung ihres Gewerbs unfehlbar wechselweis zu gebrauchen seyn werden) vornehmen lassen, folglich nach Maß der Stadt- Vierteln vier, oder nach Erforderniß der Umstände mehrere zertheilte Beschaupartheyen bestellen solle; diese nun haben

Die Commissarien haben aus dem Stadtsteueramte eine Lista der ihnen zugetheilten Häuser zu empfangen, und über jedes Haus insbesondere an die N. O. Regierung ausführlich zu relationiren.

34to. In den aus dem Stadtsteueramte denselben zu behändigen kommenden Listen der ihnen zugetheilten Häuser bey einem jedweden Hause insbesondere, und zwar ohne Ansehung der daran Theilhabenden alle entweder vorgefundene Gebrechen, oder aber, daß keines vorhanden, unter Fertigung aller zugegen gewesenen getreu und ausführlich anzumerken, welche Listen sodenn unsrer N. O. Regierung zur unverweilten Abstellung des Gefährlichen, und Verhängung der etwa verwirkten Strafe zu übergeben seyn werden; zu dem Ende wird auch Sie N. Oe. Regierung

Und jene Gefährlichkeiten, welche augenblicklich ein Unglück verursachen könnten, unverzüglich abzuthun.

35to. Die abordnende Beschaucommissarien mit gehörigen Decreten einerseits zu derenselben Richtschnure, andererseits aber zur erforderlichen Rechtfertigung zu versehen, und besonders dahin anzuweisen und zu begewaltigen haben, daß selbe alle dergleichen Gefährlichkeiten, ob welchen augenblickliches Unglück zu besorgen ist, unverzüglich abthun, hernachmals aber, was in Sachen geschehen sey, mittels der einzureichen habenden Listen umständlich erinneren, und anmerken sollen.

Belangend hingegen die in den Vorstädten anzuordnen kommende Beschauen, da sollen in den hiesigen Vorstädten

Sollen in den Vorstädten derley Commissarien von den Grundobrigkeiten der Regierung vorgeschlagen, und von derselben bestättiget werden, welche sodenn ein gleiches, wie die Stadtcommissarii zu besorgen haben.

36to. Die Grundobrigkeiten derley Beschaucommissarien Unsrer N. O. Regierung zur Bestättigung vorschlagen, diese sohin über die vorläufig zu erhalten habende Begewaltigungs- Decrete von halben zu halben Jahren in ihrem Gezirke mit unausgesetzter Zuziehung der Werkverständigen, die Häuser besichtigen, und die Uebertreter dieser Feuerlöschordnung der Regierung zur gebührenden Bestrafung mittels Einreichung der unter allseitiger Fertigung verfaßten Beschreibungen, gleichwie oben von der Stadt gemeldet worden anzeigen, und alles, was den Stadt Beschaucommissarien hierinnen aufgetragen wird, ebenfalls sorgsamst befolgen; Nach jeglicher geendigten Beschau haben

Nach geendigter Beschau sollen die Commissarien ihre Relation über die gefundene Gefährlichkeiten, und den Mangel der Löschungsgeräthschaften der N. Oe. Regierung einreichen, und weitere Verordnung gewärtigen.

37mo. Die Beschaucommissarien sowohl in Ansehung dessen, was sich an Feuersgefährlichkeiten gefunden, als auch was an den in einem jeglichen Hause vorhanden seyn sollenden Löschungsgeräthschaften für ein Mangel, oder Abgang sich gezeiget habe, an Unsere Regierung umständlich zu berichten, und in den deshalben jederzeit einzureichen kommenden Häuserverzeichnißen bey jeglichem Hause den Befund der Sache deutlich zu bemerken, sohin die hierüber ergehende Verordnungen zu gewärtigen; Im Falle aber

Die augenblickliche Feuersgefährlichkeiten aber alsogleich bey der Beschau abthun, und sonach solches in der Relation anmerken.

38vo. Irgendwo eine solche Feuersgefährlichkeit, woraus augenblicklich ein Unglück zu besorgen wäre, vorgefunden würde, sollen Sie Commissarien solche alsogleich durch die mithabende Werkleute abthun lassen, und dieses in dem hierüber erstattenden Berichte ausführlich melden.

Wei-

Anno 1759.

Weiter nun auf jenes zu kommen, was in einem jeden Hauſe zum ſelbſt eignen Nothfalle an erfoderlichen Feuerlöſchungsgeräthſchaften innerhalb dreyen Monaten a die publicati unfehlbar anzuſchaffen, und in Hinkunft beſtändig gut und brauchbar zu erhalten ſeyn wird, befehlen Wir hiemit

Verzeichniß derjenigen Feuerlöſchungsgeräthſchaften, mit welchen jedes Haus innerhalb 3. Monaten verſehen ſey, und was es in brauchbarem Stande erhalten muß.

39no. Daß in einem jeden Hauſe in der Stadt folgende Geräthſchaften, und zwar in einem

	kleinen,	mittern, und	gröſſern Hauſe.
Lederne Waſſerämper	6.	12.	24.
Feuerhaken	2.	4.	6.
Dachleitern	2.	4.	6.
Waſſerbodungen	1.	3.	6.

NB. Zur Sommerszeit gefüllt.

	kleinern,	mittern und	gröſſern Hauſe.
Krampen	1.	3.	6.
Eiſene Schaufeln	1.	3.	6.
Gläſerne Laterne mit eingemachten Kerzen	1.	3.	6.

Denn in der Vorſtadt in einem

	kleinen,	mittern und	gröſſern Hauſe.
Waſſerbüttel von Holz	4.	'	'
Lederne Waſſerämper	'	10.	18.
Feuerhaken	1.	3.	6.
Dachleitern	1.	4.	6.
Waſſerbodungen	'	2.	6.

NB. Zur Sommerszeit gefüllt.

Krampen und eiſene Schaufeln	1.	2.	6.
Gläſerne Laterne mit eingemachten Kerzen	1.	3.	6.

alſo gewiß angeſchaffet, und in brauchbarem Stande jederzeit erhalten werden ſollen, wie im widrigen Falle, wenn bey obernenneten halbjährig vorzunehmenden Beſchauen einiger Abgang, oder Mangel ſich ergäbe, ein ſolcher unverweilt, wie ſchon geſagt, bey Unſrer N. O. Regierung anzuzeigen, und der daran Theilhabende zur Erlegung der hierdurch per 3. 6. und 12. Rthlr. verwirkten Strafe in Folge obgemerkten Unterſchieds unnachläßlich anzuhalten ſeyn wird; die Benennung eines kleinen, mittern oder groſſen Hauſes hat

Die Benennung eines Hauſes, in welche Claſſe ſolches gehöre, hat die Regierung zu beſtimmen, und den Commiſſarien mitzugeben.

40mo. Nach vorläufig angekehrt-genauer Unterſuchung Unſre N. O. Regierung abzumeſſen, und ſolche den anordnenden Beſchaucommiſſarien zur erſten Beſchauung mitzugeben, dieſe ſollen ſohin

Die Commiſſarien haben jeden Hausinnhaber bey der erſten Beſchau zu Anſchaffung vorgemerkter Löſchungsgeräthſchaften zu ermahnen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge.

41mo. Die ausfindig gemachte Beſchaffenheit jedwedern Hauſes jeglichem Hausinnhaber (ſo wohl in- als vor der Stadt) damit er ſich mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen könne, auch vor deſſen Erfahrung nicht unverſchuldeter Dinge in obangeſetzte Beſtrafung verfalle, bey obgeſagt-erſterer Beſchau ausdrücklich mit dem Beyſatze erinneren, daß bey hinkünftiger Beſchau die vorgemeldte Feuerlöſchungsgeräthſchaften aller Orten alſo gewiß beygeſchaffet, und vorhanden ſeyn ſollen, als im widrigen keine Entſchuldigung angenommen, ſondern bey vorfindendem Abgange eines, oder des andern mit der ausgewieſenen Beſtrafung fürgegangen werden würde; Was aber jene Geräthſchaften, welche ſowohl von gemeiner Stadt Unterkammeramte, und ſämmtlichen Vorſtadtsgründen innerhalb den Linien, als auch von dem Erzbiſchofhofe, denn von dem Landhauſe, Klöſtern und Spitälern, nach der eingeführten alten Ordnung nunmehro alſogleich anzuſchaffen, in brauchbarem Stande jederzeit zu erhalten, und bey etwa entſtehender Feuersbrunſt theils zuzuführen, theils aber in Bereitſchaft zu halten ſind, wie auch was die zur Feuerslöſchung nöthige Zubereitung anbetrift, da wollen Wir

Was das Stadtunterkammeramt, die ſämmtliche Vorſtadtgründe, der Erzbiſchofhof, die Klöſter, und Spitäler, und das Landhaus hieran beyzuſchaffen, auch zum Feuer zuzuführen haben, wird in der am Ende beygefügten Tabelle ausgewieſen.

42do. Daß der dieſer Feuerlöſchordnung am Ende gegenwärtigen Patents beygehäfteten Tabelle auf das genaueſte nachgelebet, und zu beſtändiger Aufrechthaltung deſſen bey den halbjährig vorzunehmenden Beſchauen hierauf genaue Obſicht getragen, ſohin der ſich etwa hieran zeigende Mangel unverweilt Unſrer N. O. Regierung zur Fürkehrung des gehörigen angezeiget werden ſolle, und weil

Anno 1759.

Jede Zunft soll sich mit einer proportionirten Anzahl lederner Aemper versehen.

43tio: Zur Löschung einer Feuersbrunst die Vorfindung genugsamer Wasseräm̃per erfoderlich seyn will, so werden die von Wien die weitere Veranstaltung durch die unterhabende Handwerkscommissarien dahin zu machen haben, damit jede Zunft mit einer proportionirten Anzahl lederner Aemper sich versehe, und diese in ihrem Herbergsorte immerhin vorräthig halte; zu dem Ende soll

Und das dießfällige Verzeichniß dem Unterkammeramte übergeben werden.

44to: Ein ordentliches Verzeichniß der sämmtlichen Zünfte errichtet, darinnen jede Zunft mit einer Zahl bemerket, und dieses Verzeichniß hernachmals dem Unterkammeramte übergeben werden; allda hat sich sohin

Jegliche Zunft soll ihren Aempern den Buchstaben Z. einbrennen lassen; und bey entstehender Feuersbrunst die Herbergen sperren, und die Handwerksbursche auf Berufen zur Hilfleistung anhalten;

45to: Eine jegliche Zunft mit ihren Aempern wegen unentgeltlich vorzunehmender Einbrennung der neben ihrem Namen in dem Verzeichniße fürgemerkten Zahl nebst dem Buchstaben Z. von heut dato innerhalb zwey Monaten bey vier Rthlr. Strafe anzumelden, und da hernach über kurz oder lang eine Feuersbrunst entstünde, so sollen die Herbergen gesperret, und nicht allein die daselbst befindliche Handwerksbursche von dem Herbergsvater angewiesen werden, sich auf den Fall, da sie zur Hilfleistung gerufen würden, mit den Wasseräm̃pern bereit zu halten, sondern es sollen auch die bey Meistern allschon in Arbeit Stehende auf Anhörung des mit einer Trommel machenden Feuerlärmens sich ungesäumt auf ihren Herbergen einfinden, und ein jeglicher mit einem Amper dazumal zu der Feuersbrunst auf das schleunigste herzueilen, sobald durch zwey Tambours mittelst zweyer Trommeln nebeneinander der Lärm geschlagen wird; fast ein gleiches soll auch

Imgleichen die Aemper der Hausinnhaber in der Stadt mit dem Buchstaben H. und in der Vorstadt mit den Buchstaben V. H. bemerket,

Und von jedem Hause in der Noth 2. Aemper unweigerlich hergegeben werden.

46to: In Ansehung sämmtlicher Häuser, und Klöster, so in als vor der Stadt keines hievon ausgenommen) veranstaltet, einfolglich ebenfalls zwey besondere Verzeichniße, eine für die Stadt die andere für die Vorstadthäuser zahlweis verfasset, und sohin von jeglichem Hausinnhaber zwey lederne Wasseräm̃per in das Unterkammeramt zur unentgeltlichen Einbrennung des Buchstaben H. respectu der Stadt, denn der Buchstaben V. H. respectu der Vorstädte und derjenigen Zahl, welche bey jeglichem Hausinnhabers Namen in dem Verzeichniß sich bemerkt befindet, überbracht werden; wo sodann ein jeder Hausinnhaber damals, wenn in dem Stadtviertel, oder auf dem Vorstadtgrunde, wo das Haus liegt, Feuer auskäme, zwey solche Aemper unweigerlich herzugeben gehalten ist.

Weil denn weiters erfoderlich seyn will, die zur Feuerlöschung benöthigte Arbeitsleute vorläufig zu benennen und zu bestimmen; solchemnach ist Unser ernstlicher Befehl, daß

In dem Unterkammeramte sollen beständig 4. Feuerknechte, und vier Zimmergesellen seyn, und letztere nicht außer der Stadt zur Arbeit angestellet werden.

47mo: Die in dem Unterkammeramte ohnehin der Zeit schon bestellte 4. Feuerknechte und 4. Zimmergesellen fortan beständig beybehalten, und die erstere hauptsächlich in dem Amte, oder einige davon in der Stadt, jedoch niemal in der Vorstadt zur Arbeit angestellet, von den letztern hingegen zu keiner Zeit mehr, denn zwey zur Arbeit außer der Stadt gebrauchet werden sollen.

Desgleichen bey Tage 2. und bey Nacht 4. Rauchfangkehrergesellen anwesend seyn.

48vo: Haben die allhiesige Rauchfangkehrermeister bey Tage zwey, bey der Nacht aber vier Rauchfangkehrergesellen wechselweis in das Unterkammeramt unentgeltlich zu stellen; denn gleichfalls

Und von den Zimmer- Maurer- und Ziegeldeckermeistern 4. Gesellen mit ihrem Werkzeuge, und ein Brunnknecht in dem Unterkammeramte allstäts übernachten.

49no: Die bürgerliche Zimmer- Maurer- und Ziegeldeckermeister jede Gattung 4. von ihren Gesellen mit dem benöthigten Werkzeuge, wie auch der gemeinen Stadt Brunnenmeister einen Knecht allstäts daselbst übernachten zu lassen; ferner erheischet die Nothdurft, daß

Zu Bespannung der Wasserleiten sollen nebst den vorhandenen 3. Paaren Pferde noch 3. Paare andere an dem bestimmten Orte in Bereitschaft gehalten werden.

50mo: Zu Bespannung der von gemeiner Stadt haltenden gefüllten Wasserleitwägen über die ohnehin in dem Unterkammeramte stehende drey Paar Pferde, noch andere drey Paar zu Nachtszeit an dem von Unsrer Regierung bestimmten Orte in Bereitschaft gehalten werden, welche drey Paar wohl brauchbare Pferde von dem Stadt-Säuberungs-Pachtinnhaber das ganze Jahr hindurch über Nacht alldahin unentgeltlich zu stellen sind.

Nebst

Nebſt dem ſollen aus den Taglöhnern des Stadtſäuberungs-Pachtinnhabers wenigſtens dreyzehen Mann genommen, ſolche in eine an der Hand gelegene Behältniß untergebracht, und zu Dirigirung der Feuerſpritzen (um ſolche durch unerfahrne Leute nicht gröſten Theils unbrauchbar zu machen) wohl abgerichtet, ſofort dieſe 13. Mann nicht allein bey Tage auf Anhörung eines jeglichen Feuer-Lärmens, ſondern auch hauptſächlich bey Nachtszeit nach Anweiſung des Unterkammeramts gebrauchet werden.

51mo: Iſt bereits verordnet, daß von der allhier garniſonirenden Infanterie täglich 100. Mann nebſt den gehörigen Ober- und Unterofficiers ſich als eine Feuerwache im fertigen Stande halten ſollen, um bey einem ausbrechenden Feuer alſogleich erſcheinen zu können; maßen denn auch

Von der Infanterie ſtehen täglich 100. Mann in Bereitſchaft.

52do: Die Vorſehung allſchon geſchehen iſt, damit von der allhieſigen Kavalerie in dergleichen Fällen die erfoderliche Aſſiſtenz geleiſtet werde. Nach allen dieſen feſtgeſtellten Vorſehungen will ferner erfoderlich ſeyn, auch jenes zu verordnen, was bey einer wirklich obhandenen Feuersbrunſt in Acht genommen, und auf das genaueſte befolget werden muß; zu dem Ende ſind

Die Kavalerie wird jederzeit die nöthige Aſſiſtenz leiſten.

53tio: Auf dem St. Stephansthurn ſowohl bey Tage als Nacht 2. zugleich wachende Thurnwächter, folglich wegen erfoderlicher Abwechslung vier dergleichen Perſonen allbereits auf- und angeſtellet, von welchen einer bey Erblickung eines Feuers in der Stadt ſogleich dem zu ebener Erde an der Kirche wohnenden Thurnmeiſter mittelſt einer Drathglocke das Zeichen zu geben, und ſelben durch das zu dem Ende auf dem Thurne befindliche Sprachrohr, ſo viel möglich, mit verläßlicher Auskunft das Ort, wo die Brunſt ſich befindet, und wie ſelbe beſchaffen ſey, anzudeuten hat. Der andere hingegen ſoll

Auf dem St. Stephansthurne ſollen wechſelweiſe zwey Thurnwächter beſtändig wachen, 4 andere aber zur Abwechslung angeſtellet werden.

Und der am erſten ein Feuer erblicken wurde, ſoll alſobald dem Thurnmeiſter eine verläßliche Auskunft davon geben.

54to: Zu gleicher Zeit gewöhnlichermaßen an die Feuerglocke anſchlagen, und je ſtärker die Feuerflammen zu werden beginneten, deſto öfter das Anſchlagen wiederholen; Bey Abnehmung derſelben aber mit dem Anſchlagen längere Zeit ausſetzen, und da er keine mehr erſähe, mit vorbedeuter Anſchlagung gänzlich zurückhalten. Der erſte wird

Der andere ſoll an die Feuerglocke nach Beſchaffenheit des Feuers anſchlagen.

55to: Nach der dem Thurnmeiſter gemachten vorgeſchriebenen Meldung des Feuers, bey Tage gegen jener Seite, zu welcher die Brunſt befindlich, die beſtimmte rothe Fahne unverzüglich ausſtecken, bey Nacht aber eine groſſe wohlbeleuchtete Laterne aushängen; und weil ſo geſtaltig nunmehr zwey beſtändig wachende Thurnwächter angeſtellet ſind, von deren genauer Wachtbarkeit, auch verläßlicher Obſichtstragung wegen einer ſowohl in- als vor der Stadt ſich ergeben mögenden Feuersbrunſt man geſichert ſeyn muß. Als ſollen ſelbe

Der erſte hat bey Tage die rothe Fahne, bey der Nacht aber die Laterne auszuhängen.

56to: Schuldig ſeyn, wechslungsweiſe alle halbe Viertelſtunden bey einem jeglichen Fenſter heraus, und ob irgendwo ein Feuer vorhanden, ſich ſorgſamſt umzuſehen, annebſt bey Nachtszeit durch den anſonſt gewöhnlichen Ruf das Zeichen ihrer Wachbarkeit geben. Wenn von den Thurnwächtern eine außer der Stadt inner den Linien entſtandene Feuersbrunſt erſehen würde, ſoll zwar

Die Wächter ſollen wechſelweis alle halbe Viertelſtunden bey jedem Fenſter hinausſehen, und zur Nachtszeit gewöhnlichermaßen rufen.

57mo: All obiges von denſelben auf das genaueſte befolget, jedoch in ſolchem Falle die Berührung der Feuerglocke unterlaſſen werden.

Wenn in den Vorſtädten ein Feuer entſtünde, iſt zwar all obiges ebenfalls zu beobachten, jedoch die Feuerglocke nicht zu berühren.

58vo: Hat der Thurnmeiſter, ſobald er von einem Feuer durch den Thurnwächter benachrichtiget worden, das Vernommene durch einen auf das eilfertigſte abſchickenden verläßlichen Bothen anförderſt dem Unterkammeramte, zugleich auch dem Bürgermeiſter zu dem Ende umſtändlich berichten zu laſſen, damit erſter die nöthige Anſtalten ungeſäumt vorkehren, letzter hingegen durch einen Scardiener die weitere unverweilte Anſage Unſrem Ober- und Unterkammerfourier machen laſſen könne.

Der Thurnmeiſter hat das angelegte Feuer unverweilt dem Unterkammeramte, und Bürgermeiſter zu berichten; dieſer aber dem kaiſerl. königl. Ober- und Unterkammerfourier melden zu laſſen.

Anno 1759.

In dem nächstgelegenen Kirchenthurne iſt ebenfalls anzuſchlagen, bis der Feuerglockenſtreich von St. Stephan gehöret wird.

59no: Soll ebenfalls, wenn ein Feuer in der Stadt entſtünde, in dem nächſt daran gelegenen Kirchenthurne angeſchlagen, und damit in ſo lang fortgefahren werden, bis das von dem St. Stephansthurne der gewöhnliche Feuerglockenſtreich zu hören ſeyn wird, anerwogen dieſes in einem ſolchen Orte ſich ergeben dörfte, allwohin die St. Stephansthurnwächter gleich Anfangs zu ſehen nicht vermöchten; Und zumal

Kein Feuer zu vertuſchen, und ſoll der Haus inhaber, oder deſſen Beſtelter dem Unterkammeramte ſolches unverweilt erinnern.

Und dieſes bey Strafe von 50. Reichsthaler.

60mo: Aus der bisherigen Erfahrenheit abzunehmen geweſen, daß man öfters ein noch verborgenes Feuer ſowohl zu ſelbſt eigenem, als der ſämmtlichen Nachbarſchaft Schaden und Nachtheil gefliſſentlich zu vertuſchen getrachtet hat, als ſoll in Hinkunft jener, bey dem eine Feuersbrunſt entſtehet, beſonders aber der Hauseigenthümer, oder der anſtatt ſeiner angeſtellet iſt, gehalten ſeyn, ein ſolches unverweilt dem Unterkammeramte durch jemand verläßlich umſtändlich erinnern zu laſſen, wie im widrigen einer ſowohl als der andere einer Strafe pr. 50. Reichsthaler, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände einer beſondern Leibsſtrafe ſich ſchuldig machen wird. Wenn aber

Wenn jemand ein Feuer anſaget, wird ſelbem das Unterkammeramt 1. fl. zur Belohnung reichen, jedoch ihn bis zur Einlangung der verläßlichen Nachricht nicht entlaſſen.

61mo: In dem Unterkammeramte von jemand andern, und zwar von jenen, denen es hieroben aufgetragen worden, ein Feuer verläßlich angeſaget wird, ſoll demſelben zur Belohnung von beſagtem Unterkammeramte ſogleich ein Gulden abgereichet, jedoch die Perſon in ſo lang, als die ordentliche obverordnete ſichere Nachricht nicht nachkömmt, von dannen nicht hinweggelaſſen werden, damit man ſothane Perſon, im Falle der etwa aus Muthwillen fälſchlich gemachten Feueranſagung ihres unternommenen Frevels halben nachdrückſamſt zu beſtrafen vermöge; betreffend

An den Vorſtädten inner den Linien iſt bey einem entſtehenden Feuer in dem nächſten Kirchenthurne anzuſchlagen, und dem Unterkammeramte ſolches alſobald zu berichten.

62do: Die ſämmtliche inner den Linien befindliche Vorſtadtsgründe, da ſoll gleichfalls in dem an dem Feuer nächſtſtehenden Kirchenthurne das Zeichen mit dem Glockenſtreiche, ſolang es die Nothdurft erfodert, gegeben, annebſt die Anſage obbemerktermaßen dem Unterkammeramte bey obiger Strafe durch einen eilfertigen Bothen gemachet werden. Und gleichwie

Wegen Oeffnung der Stadtthöre iſt mit dem Militarſtadtcommando die gehörige Einverſtändniß bereits gepflogen worden.

63tio: Wegen Oeffnung der Stadtthöre bey einer ſich zur Nachtzeit ergebenden Feuersbrunſt mit dem allhieſigen Militarſtadtcommando die erfoderliche Einverſtändniß bereits gepflogen worden, alſo iſt ſich

Wie imgleichen wegen Rührung der Trommel.

64to: Mit erſtbemeldtem Militarcommando von Unſrer N. Oe Regierung ebenfalls ſchon gehörig einverſtanden worden, wie und auf was Weiſe, denn in welchen Gaſſen und Straßen in der Stadt die Kundmachung eines irgendwo entſtandenen Feuers durch den Trommelſchlag vorzunehmen ſey? Die Kundmachung einer Feuersbrunſt

In den Vorſtädten haben die Grundwächter die Trommel zu rühren,

65to: In den Vorſtädten ſoll von den Grundwächtern, und zwar auf gleiche Weiſe, wie in der Stadt durch den Trommelſchlag geſchehen, und derowegen jeglicher Grundwachter mit der erfoderlichen Trommel verſehen werden. Dieſer hat ſodenn

Und zwar bey allmaligen Feuerzeichen.

66to: Sowohl bey Tage als Nacht, wenn er das Feuerzeichen durch den Glockenſtreich, oder Aushängung der Fahne, oder der Laterne bemerket, oder erſiehet, alſogleich auf ſeinem Grunde die Trommel zu rühren, dahergegen nach gedämpfter Brunſt und ceſſirender Gefahr ſothaner Trommelſchlag alſogleich eingeſtellet werden ſoll. Da nun nach der hievon veranſtalteten Anſchlag- Anzeig- und Kundmachung einer entſtandenen Feuersbrunſt die Ordnung erheiſchet, wegen Löſchung derſelben die nöthigen Maßregeln vorzuſchreiben, ſo befehlen Wir, daß

Das Unterkammeramt hat alſobald nach der Anzeige mit allen benöthigten Geräthſchaften und Leuten nebſt 4 Uebergebern und andern Untergebenen bey der ausbrechenden Feuersbrunſt zu erſcheinen.

67mo: Das gemeiner Stadt Unterkammeramt, ſobald ſelbes (auf was immer für eine Art es geſchähe) eines entſtandenen Feuers benachrichtiget worden, alſogleich in Folge der am Ende beygehefteten Tabelle mit den allda angemerkten Feuerlöſchungserfodernißen ſowohl, als mit den vorangeſetzten Feuerknechten,

und

und Zimmerleuten, denn den 4. Uebergehern und seinen ansonstigen Untergebenen der Feuersbrunst zueilen soll.

68vo: Werden die sämmtliche in gedachter Tabelle benennte Partheyen die allda zum Feuer zu bringen bemerkte Geräthschaften auf das eilfertigste bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe zuführen lassen.

Die in obiger Tabelle benennte Partheyen sollen mit den angemerkten Geräthschaften herbeyeilen.

69no: Sobald wegen eines entstandenen Feuers das Zeichen mit dem Glockenstreiche gegeben, oder solches sonst kund gemacht worden, sollen bey selbem (es möge in- oder vor der Stadt seyn) nachbenennte Partheyen, als nämlich die sämmtliche allhiesige Rauchfangkehrermeister mit allen ihren Gesellen, denn alle Hofbefreyte und bürgerliche Zimmer- Maurer- Steinmetz- und Ziegeldeckermeister, und zwar ein jeder von diesen mit seinen Gesellen sammt ihrem Werkzeuge, nicht minder alle hofbefreyte und bürgerliche Schlosser- und Hufschmiedmeister, wie auch die Wagner, oder selbst, oder jeder durch einen Gesellen mit seinem Hammer, oder sonstig diensamen Handzeuge, und zwar bey jeglichem auch geringsten Feuer unter zwölf Reichsthaler Strafe auf das eilfertigste erscheinen, und das Feuer löschen und dämpfen helfen, mithin sich erfoderlich gebrauchen lassen. Dafern aber, wie vorgemeldet, durch zwey Tambours, folgbar zugleich mit zwey Trommeln Lärm geschlagen würde, solchenfalls sollen auch von letztbesagten dreyen Handwerkern alle Gesellen, nach vorläufiger Versammlung auf ihren Herbergen mit ihren Wasserämpern bey schwerester Bestrafung herbey eilen, wobey jedoch allemal der Bedacht dahin zu nehmen ist, damit (wenn es nicht die Noth erheischet) nur die Hälfte von den herbeygekommenen Rauchfangkehrer- Maurer- Steinmetz- und Ziegeldeckergesellen zur Arbeit angestellet, die andere Hälfte aber in reservo gehalten werde, damit bey einer etwa zu gleicher Zeit ausbrechenden zweyten Feuersbrunst Leute von frischen Kräften vorhanden seyen.

Wie auch die Rauchfangkehrermeister mit allen Gesellen, alle hofbefreyte und bürgerliche Zimmer- Maurer- Steinmetz- und Ziegeldeckermeister, jeder mit seinem Werkzeuge und einem Gesellen, alle hofbefreyte und bürgerliche Schlosser- Wagner- und Hufschmiedmeister selbst, oder durch einen Gesellen mit ihrem Hammer.

Der Stadtsäuberungspachtinnhaber soll hiernächst, und

70mo: Jederzeit verbunden seyn, mit den zur Bespannung der gemeiner Stadt angehörigen und zum Feuer zu bringen verordneten Wasserwägen erfoderlichen Pferden zu erscheinen, und nebst dem annoch zwey reitende Bothen an das Ort der Feuersbrunst zu stellen, auch alldaselbst sich einzufinden, und damit die Wägen in keine Unordnung gerathen, besonders gute Obsicht zu tragen; nicht minder werden

Der Stadtsäuberungspachtinnhaber hat die erfoderliche Pferde gleich zu schicken, und zwey reitende Bothen zu stellen, auch selbst dabey zu erscheinen.

71mo: Bey einem Stadtfeuer die in der Stadt befindliche Nachtführer mit allen ihren Pferden, unverzüglich bey 12. Rthlr. Strafe zu erscheinen, und die ihnen allda nach erheischendem Nothfalle aufzutragende Bespannung unweigerlich vorzunehmen haben. Welches

Die in der Stadt befindliche Nachtführer haben auf Befehl alle ihre Pferde anzuspannen.

72do: Von den in der Vorstadt vorhandenen Nachtführern bey einem Vorstadtfeuer, gleichmäßig unter eben dieser Strafe zu befolgen seyn wird. Jedoch haben

Bey einem Vorstadtsfeuer soll solches auch von den Vorstadtnachtführern geschehen.

73tio: Sowohl die erstern bey einem Vorstadtsfeuer, als die letztern bey einem Stadtfeuer, wenn es die Noth erfoderte, und sie deshalben befehliget werden, gleichfalls unter obiger Strafe ihre sämmtliche Pferde zu der entstandenen Feuersbrunst abzuschicken, und solche allda nach Nothdurft gebrauchen zu lassen. Die gesammte sowohl bürgerliche als unbürgerliche, denn Stadt- und Vorstadtlandkutscher und Fuhrleute hingegen sind

Jedoch haben diese auf besondern Befehl auch bey einem Stadtfeuer, und jene bey einem Vorstadtfeuer zu erscheinen.

74to: Schuldig, bey einem Nachtfeuer, sobald sie von selbem durch oben angerägte Kundmachung Nachricht erhalten, die in ihren Stallungen obhandene Pferde alsogleich einzugeschirren, und in bespannungsfertigem Stande zu halten, damit, wenn einem oder mehrern der besondere Befehl der Erscheinung bey dem Feuer zukäme, selbe sogleich ohne mindester Verweilung bey ansonst zu gewarten habender schärfester Bestrafung zuzueilen vermögen. Gleich denn auch

Alle bürgerliche und unbürgerliche Stadt- und Vorstadt-Land- und Lehenkutscher sollen bey hörender Kundmachung ihre Pferde eingeschirrt fertig halten.

75to:

Anno 1759.

Bey Tage sind auch andere Innwohner schuldig, ihre Pferde auf Verlangen verabfolgen zu lassen.

75to: Bey einem Tagefeuer andere mit Pferden versehene Innwohner verbunden sind, auf allmaliges Verlangen zur Löschung des Feuers ihre Pferde verabfolgen zu lassen.

Das Unterkammeramt hat zu Füllung der Wasserfässer die erfoderliche Mannschaft zu den Springbrunnen zu stellen.

76to: Wird das Unterkammeramt wegen Füllung der bey einem Feuer in der Stadt ausgeleerten Wasserfässer, oder Leiten das Nöthige jederzeit anzukehren haben, damit bey den vorhandenen Springbrunne die zur Füllung erfoderliche Mannschaft alldahin bestellet werde. Bey einer Vorstadt-Feuersbrunst hingegen haben

Bey einem Vorstadtfeuer sollen sämmtliche Strapler, Holzscheiber, denn die sogenannten Wassermäuse und Schnaphahne unfehlbar erscheinen,

77mo: Sämmtliche allhiesige Strapler, Holzscheiber, denn die sogenannte Wassermäuse, und Schnaphahne ganz unverlängt bey Leibesstrafe zu erscheinen, damit man selbe an jene Oerter, wo die Füllung der geleerten Leiten am verträglichsten zu seyn erachtet werden wird, mit den Wasserwägen abzuschicken vermöge, allwo sie denn auch bis auf weitere Befehle verbleiben sollen.

Imgleichen soll bey jedem Feuer ein Barbierer und ein Bader mit einem geschickten Gesellen, sammt Bind- und Aderlaßzeuge erscheinen.

78vo: Weil sich bey einer Feuersbrunst der Fall ergeben kann, daß jemand allda auf eine oder andere Weise beschädiget werde, so befehlen Wir, daß bey jeglicher sowohl in als vor der Stadt entstehenden Brunst ein bürgerlicher und ein hofbefreyter Bader und ein Barbierer, und zwar ein jeder mit einem geschickten Gesellen, und dem erfoderlichen Bind- und Aderlaßzeuge nach einer gewissen unter sich zu veranlassen, und Unserer N. Oe. Regierung zur Wissenschaft anzuzeigen habenden Ordnung bey 12. Rthlr. Strafe unverzüglich erscheinen, und den etwa Beschädigten mit den benöthigten Hilfsmitteln beyspringen sollen.

Bey jedem Vorstadtfeuer hat der Grundrichter und sämmtliche Geschworne bey gleich bemerkter Strafe sich einzufinden.

79no: Soll jederzeit bey einem Vorstadtfeuer der Richter und sämmtliche Geschworne von jenem Grunde, auf welchem das Feuer entstanden ist, schleunigst allda bey obiger Strafe von 12. Rthlr. erscheinen, und die ihnen ertheilende Befehle auf das genaueste vollziehen, wenn aber in der Stadt, oder auf den der gemeinen Stadt angehörigen Gründen ein Feuer entstehen sollte; so wird

In der Stadt muß der Bürgermeister nebst zwey Rathsmitgliedern,

80mo: Der Bürgermeister, oder dessen Amtsverwalter, nebst zweyen innern Rathsmitgliedern alldort sich eilfertig einzufinden haben. Nicht minder sollen

Imgleichen die Beschauencommissarii des betreffenden Viertels dabey anwesend seyn.

81mo: Bey einem Stadtfeuer die oben bereits §. 33tio zu den Beschauen verordnete Commissarien unverzüglich also gewiß erscheinen, und die ihnen auftragende Verrichtungen genau befolgen, als im widrigen der ohne gegründeter Ursache Ausbleibende, oder die ihm anvertraute Amtirung nicht eifrig Besorgende mit gehöriger Schärfe angesehen werden wird. Ferner hat

Nicht minder zur Tagszeit die Hälfte der Tagwache,

82do: Bey einem Stadt- oder Vorstadtfeuer zur Tagszeit die Hälfte der Tagwache zu erscheinen, die andere Hälfte aber auf ihren Posten zu verbleiben; Welches auch auf gleiche Weise

Zu Nachts aber die Hälfte der Nachtwache.

83tio: Von der Nachtwache bey einer zu dieser Zeit entstehenden Feuersbrunst zu befolgen ist. Die von Postirungen befreyte Rumorwache hingegen soll

Desgleichen die Rumorwache.

84to: Bey einem jeglichen Feuer unausbleiblich sich einfinden, und jedweder Mann hievon mit seinem Springstocke und Seitengewehre versehen seyn.

Niemand soll durch Schläge zum Löschen genöthiget;

85to: Ist bereits die nöthige Vorsehung geschehen, damit weder von der Kavalerie und Infanterie jemand zum Löschen mit Schlägen genöthiget; Wohl aber

Das unnütze Volk aber mit Güte, allenfalls auch mit Schärfe abgetrieben werden.

86to: Das unnütze bey einem Feuer sich versammelte Volk mit guter Art, in dessen nicht Verfangungsfalle hingegen auch mit der Schärfe abgetrieben werde.

Man versiehet sich, daß auch hiebey die Geistlichkeit, besonders jene, welchen das Sammeln gestattet ist, sich zum Löschen einfinden werde.

87mo: Nachdem die allhiesige Geistlichkeit bisanher in derley Nothfällen besonders zahlreich sich eingefunden, und sehr gute Hilfe geleistet hat; so versehen

Wir

Wir Uns gnädigſt, daß ſelbe auch in Hinkunft hauptſächlich aber jene Gattung, welcher die Sammlung verſtattet iſt, in ergiebiger Anzahl dabey erſcheinen, und den Weltlichen zum Beyſpiele ſich rühmlich gebrauchen laſſen werde.

Die Feuerräthe und Commiſſarien werden ſich ebenfalls angelegen ſeyn laſſen, dabey zu erſcheinen, und alle dienliche Anſtalten fürzukehren.

88vo: Die zum Feuer verordnete Räthe und Commiſſarien, ſobald ſie von einem irgendwo entſtandenen Feuer Nachricht erhalten, werden ſich angelegen ſeyn laſſen, ſich alſogleich allda einzufinden, und mit dem Bürgermeiſter, oder deſſen Amtsverwalter, denn dem Stadtunterkämmerer ſolche Veranſtaltungen anzukehren, damit das Feuer ſobald als möglich gelöſchet, und alle weitere Gefahr abgewendet werde; Derohalben ſollen ſie auch

Gute Ordnung zu halten, jedermann zum Löſchen anzueifern, dem Urſprunge des Feuers nachzuforſchen, und den Schuldtragenden bey beſorgender Flucht anhalten zu laſſen.

89no: Hauptſächlich beſorgt ſeyn, damit durchgehends alles in guter Ordnung vorgenommen, jedermann zu ſeiner aufhabenden Obliegenheit angeeifert, und wie, und auf was Art das Feuer entſtanden, ehemöglichſt ausfindig gemachet, ſohin der hieran Schuldtragende im Betretungsfalle, wenn ſelber nicht anſäßig, oder ſonſt nicht bekannt, mithin, daß er entfliehen möchte, zu beſorgen wäre, ſogleich angehalten, und in gefänglichen Verhaft verſchaffet werde, wornach wider ſelben über vorläufig angekehrte gründlichere Unterſuchung mit der nach Beſchaffenheit der Schuldtragung zu ermeſſenden Beſtrafung fürzugehen ſeyn wird. Belangend den Hauptangriff bey einem Feuer, auch wo, wie, und auf was Weiſe, um dem Feuer ſchleunigen Einhalt zu thun, Hand angeleget werden ſoll. Solches wird

Den Hauptangriff des Feuers hat der Stadtunterkämmerer zu beſorgen.

90mo: Der Stadt-Unterkämmerer mit Zuziehung der oben §. 96. benennten Handwerksleute zu beſorgen haben. Dannenher an ſelben alle und jede, welche vorerwähntermaßen bey einer Feuersbrunſt zu thun haben, mit gehöriger Folgleiſtung hiemit angewieſen werden, wohergegen erſtbeſagter Unterkämmerer ſammt dem ganzen bey dem Feuer erſcheinenden Perſonali unter der aufgeſtellten Feuercommißion, welche aus einigen von Unſrer N. Oe. Regierung abgeordneten Räthen beſtimmet iſt, mit aller ſchuldiger Subordination zu ſtehen hat.

Obengeſagte Räthe und Commiſſarien werden ſelbſt dem Feuer nachſehen, und den Mangeln abhelfen.

91mo: Die obengemeldte Räthe und Commiſſarien werden aber auch ſich angelegen ſeyn laſſen, wechſelweis bey dem Feuer ſelbſt nachzuſehen, und den etwa ſich zeigenden Mängeln und Gebrechen alſogleich abzuhelfen.

Jedermann hat ſich von allem Geſchrey und Getöße zu enthalten.

92do: Damit die, ſo bey einer Feuersbrunſt die Veranſtaltungen anzukehren haben, einer dem andern zuzurufen, und zu verſtehen vermögend ſind, ſoll ſich jedermänniglich von allem Geſchrey oder Getöße auf das Sorgfältigſte bey anſonſtiger gefänglicher Anhaltung und weiterer Beſtrafung enthalten.

Den Feuerräthen und Commiſſarien iſt gleichfalls aller Gewalt cum Derogatione omnium Inſtantiarum eingeräumet.

93tio: Gleichwie Wir oben Unſrer N. Oe. Regierung die Obereinſicht, ja alle Gewalt und Vollmacht in Feuerſachen mit Umgehung aller den andern Stellen anſonſt zuſtehenden Gerichtbarkeit eingeräumet haben; alſo wollen wir auch den aus ſelber zu einer entſtehenden Feuersbrunſt verordneten Räthen und Commiſſarien die Gewalt und Vollmacht hiemit ertheilen, um nach Befunde alles Nöthige bey einem Feuer zu veranſtalten, deren Anordnungen denn jedermann auf das genaueſte nachzukommen wiſſen wird.

Wer von Feuerlöſchnungsgerathſchaften etwas entfremdet, ſoll im Betretungsfalle angehalten, und gemeſſen beſtrafet werden.

94to: Wenn bey einer Feuersbrunſt ein Waſſeramper, oder anderes Feuerlöſchungsgeräthe von jemanden entfremdet würde, ſoll der Entfremder im Betretungsfalle alſogleich gefänglich angehalten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände und Stande der Perſon am Leibe hart beſtraft, auch diejenige, die derley Sachen an ſich kaufen, und den Dieb, ehe er ſonſt entdecket worden, nicht angeben, nicht nur zur Zurückſtellung angehalten, ſondern auch mit ſchwerer Leibs- oder Geldbuße beleget werden; derjenige aber

Welches auch von denen, ſo in einem in Feuersgefahr ſtehenden Hauſe etwas entfremden, zu verſtehen iſt.

95to: So aus den in Feuersgefahr begriffenen Häuſern, oder von den daraus gebrachten Sachen etwas wegnimmt, nicht minder der bey der Feuersbrunſt anſonſt auf was immer Art und Weiſe einen Diebſtahl begehet, und in friſcher That betreten würde, ſoll ohne allen Verſchub gefänglich eingebracht, und dem Stadt- und Landgerichte übergeben, ſohin ein ſolcher Thäter auf das ſchleunigſte inquiriret, und nach dem Werthe des entfremdeten Guts, jedoch ohne Rückſicht, ob das geſtohlene Gut zurückgeſtellet, und erſetzet worden ſey, oder nicht? auf das ſchärfeſte andern zum Beyſpiele und Abſchröcken beſtrafet werden. Wie denn auch

Anno 1759.

Jngleichen von dem Käufer derley Sachen, falls er nicht solche in das Unterkammeramt mit gehöriger Auskunft liefern würde.

96to: Jener, welcher von dergleichen entfremdeten Sachen etwas wissentlich zu Händen bekömmt, und solches dem Eigenthümer, oder in das Unterkammeramt nebst gebender gehörigen Auskunft nicht einliefert, wenn dessen etwas über kurz oder lang bey ihm gefunden, oder daß er es gehabt, und veräußeret, bewiesen werden sollte, für einen öffentlichen Dieb zu halten, und außer der Erstattung des Entwendeten, oder Ersetzung dessen Werths annoch nach gestalten Sachen mit schwerer Leibsstrafe anzusehen seyn wird. Hingegen soll

Der Angeber eines solchen Diebs soll eine ergiebige Belohnung haben, und dessen Name verschwiegen bleiben.

97mo: Der Angeber eines solchen Diebs, oder derley entwendeter Feuerlöschungsgeräthschaften und gestohlenen Sachen nebst Verschweigung seines Namens ergiebig belohnet werden.

Wenn nebst einer Feuersbrunst noch eine andere entstünde, ist bey der erstern nur die Halbscheide der bestellten Personen zu gebrauchen.

98vo: Weil sich der Fall ergeben könnte, daß während einer Feuersbrunst irgendwo noch eine andere entstünde, solchemnach wird der gehörige Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß bey einem sich ergebenden Feuer nicht gleich sämmtliche zur Löschung bestellte Partheyen angewendet, sondern so viel möglich die Hälfte davon zurückbehalten werde, damit man diese bey einem alleinigen, jedoch etwa langwierigen Feuer zur Abwechslung zu gebrauchen, oder in kurzerwähntem Falle zur zertheilten Handanlegung abzuordnen vermöge.

Wenn mehrere Brünste entstünden, sollen alle nächstbenachbarte Hausinnhaber, Bürger und Hofbefreyte mit ihren Geräthschaften erscheinen, und wenn eine gedämpfet, den übrigen zu Hilfe zueilen.

99no: Wenn sich drey oder mehrere Feuersbrünste ergeben sollten, folglich eine sonderbar beträchtliche Gefahr und Bedrängniß (welche Gott der allmächtige zu allen Zeiten gnädiglich abwenden wolle) obhanden wäre, so will auch allgemeine Hilf und Rettung erfoderlich seyn. Derohalben sollen alle Hausinnhaber, denn alle Hofbefreyte und Bürger entweder in Person, oder durch jemand andern Tauglichen alsogleich, und zwar bey jeglichem Feuer die nächst Benachbarte erscheinen, selbem möglichster Dingen Einhalt zu thun trachten, und wenn eines gedämpfet, den übrigen zueilen, und nach Nothdurft beyspringen; Welches sich auch durchgehends auf jene, denen in der Tabelle die Beybringung nöthiger Löschungsgeräthschaften auferleget worden, ebenmäßig verstehet; gleichergestalt wird

In derley Fällen sind auch mehrere Räthe abzuordnen, und mit dem Militarcommando die Einverständniß wegen Ausrückung mehrerer Mannschaft zu pflegen, auch soll der Bürgermeister alle Rathsmitglieder darzu abordnen.

100mo: Unsre N. Oe. Regierung in derley Fällen mehrere Räthe und Commissarien, über die ansonst hierzu bestimmte anzuordnen, und mit dem Militarstadtcommando wegen Ausrückung mehrerer Mannschaft, auch allenfalls der gesammten Garnison, welche auf den Wachen nicht bereits ausgestellet ist, sich einzuverstehen, nicht minder der Bürgermeister oder dessen Amtsverwalter zu Abordnung der sämmtlichen Rathsglieder anzuweisen, überhaupt aber solche Veranstaltungen anzukehren haben, daß dem sich ergebenden Nothstande auf alle mögliche Weise gesteuert, und abgeholfen werden möge.

Nach gelöschtem Feuer sind alle Geräthschaften an einem Orte zu versammeln, wovon erstlich das Unterkammeramt die Seinige, folgends die übrige Partheyen ihre zurück zu nehmen haben.

101mo: Nach gelöschtem Feuer sollen sämmtliche vorfindige Löschungsgeräthschaften auf ein Ort zusammengebracht, und nachdem das Unterkammeramt die Seinige genommen, auch den übrigen Partheyen die denselben Angehörige in Gegenwart gesagten Unterkammeramts zurückgestellet werden.

Bestimmung der Feuerlöschungskosten.

102do: Die Bestimmung derjenigen Kosten belangend, welche die Hausinhaber, allwo ein Feuer entstanden, gegen Erholung an demjenigen Inwohner, so entweder selbst, oder mittelst der Seinigen hieran Schuld trägt, und in derley Fällen für seine Leute haften muß, zu bezahlen haben, da befehlen Wir, daß in Hinkunft für die erste zum Feuer gebrachte Wasserleite..... 2. fl. kr.

Für die erste Wasserleite 2. fl. Für die zweyte 1. fl. 30. kr. Für die dritte 1. fl.

Für die zweyte..... 1....30.

Denn für die dritte..... 1.....

bezahlet, die übrige aber, so zugeführet, und wirklich ausgeleeret worden, gehörig aufgeschrieben, sohin commissionaliter nach Maß der mehr oder wenigern Anzahl der Preis hiefür bestimmet, und unter die meistens Bedürftige von denen, so selbe zugeführet haben, ausgetheilet; desgleichen

Den ersten 3. Rauchfangkehrer- Zimmer- und Ziegeldeckergesellen jeglichem 1. fl.

103tio: Den erstern dreyen zum Feuer gekommenen Rauchfangkehrer-Zimmer- und Ziegeldeckergesellen außer denjenigen, so in dem Unterkammeramte ohnehin in Bereitschaft stehen, jeglichem 1. fl.; nicht minder

Dem Rauchfangkehrergesellen, so den Rauchfang am ersten schlieset, 1. Ducaten, und dem zweyten 2. fl.

104to: Wenn in dem Rauchfange Feuer entstanden, dem Rauchfangkehrergesellen, welcher solchen am ersten geschlossen hat, ein Ducaten, dem zweyten aber 2. fl. als eine besondere Belohnung abgereichet werden sollen.

105to:

Anno 1759.

105to: Wird ob einem minder beträchtlichen Feuer dem Amtſchreiber von dem Unterkammeramte, und den vier Uebergehern jedem ein Gulden, denn den beſtellten vier Feuerknechten und Zimmergeſellen, wie den ſämmtlichen ſich eingefundenen Rauchfangkehrergeſellen jedem 30. kr. zu bezahlen ſeyn. Ferner ſoll

Dem Unterkammeramtsſchreiber und den Uebergehern 1. fl. den 4. Feuerknechten, Zimmer- und übrigen Rauchfangkehrergeſellen jedem 30. kr.

106to: Den andern zum Feuer gehörigen, und oben verordneten Maurer-Zimmer- und Ziegeldeckergeſellen, nach Maß, als ſie gebrauchet worden, eine billige Ergötzlichkeit verabfolget werden.

Den übrigen Handwerksgeſellen nach Maß, als ſie gebrauchet werden.

107mo: Der von der Tag- Nacht- oder Rumorwache bey dem Feuer ſich eingefundenen Mannſchaft ſind jeglicher Wache überhaupt drey Gulden abzureichen. Alle vorbemeldte Koſten hat

Jeder Wache überhaupt 3. fl.

108vo: Das allhieſige Stadtunterkammeramt den dritten Tag nach gelöſchter Feuersbrunſt und gepflogener vorläufiger Unterſuchung ſämmtlich obbemeldten Partheyen richtig zu bezahlen.

Alles dieſes hat das Unterkammeramt den dritten Tag nach dem Feuer zu bezahlen.

109no: Nach geendigtem Feuer, wenn alles wiederum in Ruhe und zu Hauſe ſich befindet, ſoll ſowohl das Unterkammeramt als die übrige Partheyen alſogleich bedacht ſeyn, damit die etwa in Verluſt gekommene Löſchungsgeräthſchaften ganz unverlängt wiederum beygeſchaffet, die ſchadhafte hingegen ehemöglichſt in brauchbaren Stand geſetzet werden.

Anſtatt der etwa in Verluſt gerathenen Feuerlöſchungsgeräthſchaften ſind anderweit andere anzuſchaffen.

110mo: Befehlen Wir, daß dem Unterkammeramte die ſämmtlich beſtrittene Auslagen, wenn ſelbe vorläufig von den in Sachen verordneten Räthen und Commiſſarien unterſuchet worden, nicht minder die zu dem Unterkammeramte gehörige, und bey dem Feuer theils in Verluſt gerathene, theils unbrauchbar gewordene Feuerlöſchungsgeräthſchaften nach der dießfalls einrichtenden Specification von demjenigen Hausinnhaber, allwo das Feuer entſtanden, gegen Erholung an dem ſchuldtragenden Innwohner, wovon eben bereits Meldung geſchehen, längſtens innerhalb vier Wochen alſo gewiß anwiederum vergütet werden ſollen, wie im widrigen der ſich Weigerende durch Unſere N. Oe. Regierung, welcher Wir auch in dieſem Falle alle Gewalt und Vollmacht mit Umgehung aller andern Stellen eingeräumet haben wollen, ohne allen geſtattenden Umtrieb zur Vergütung der ſich zeigenden Summa mit aller Schärfe, auch vorkehrender Hausſequeſtrirung ernſtlich zu verhalten, und der diesfällige Betrag vor allen andern auf einer derley Behauſung haftenden Forderungen abzuführen ſeyn wird. Wenn aber die Feuersbrünſte von unvermeidentlichen Unglücksfällen entſtünden, dazumal haben die Eigenthümer keine Löſchungskoſten zu erſetzen.

Dem Unterkammeramte ſind die ſämmtliche Ausgaben von dem Innhaber des Hauſes, wo das Feuer entſtanden, binnen 4. Wochen zu vergüten, und ſoll dieſer Betrag vor allen auf dem Hauſe haftenden Forderungen den Vorzug haben.

Endlich und ſchließlich damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne noch möge, wollen Wir

111mo: Daß dieſe aus allerhöchſter landesmütterlicher Sorgfalt zum allgemeinen Beſten feſtgeſtellte Feuerlöſchordnung gehöriger Orten öffentlich angeheftet, bey ſämmtlichen allhieſigen Policey- und Gerichtsſtellen abgeleſen, und ausgetheilet, jeglichem Hausinnhaber ſowohl in als vor der Stadt, wie allen Zechen, Zünften und Verſammlungen jedweder unentgeltlich zugeſtellet, ſolche bey den quatemberlich abhaltenden Zuſammentretungen, in ſo weit es eine jegliche betrifft, jederzeit deutlich verleſen, denn von Unſrer N. Oe. Regierung, damit ſothaner Ordnung ihres vollen Innhalts von jedermänniglich auf das genaueſte nachgelebet werde, beſondere Obſicht getragen, und die darwider Handelnde mit gehöriger Beſtrafung angeſehen, und beleget werden ſollen.

Mentenenz dieſer Feuerlöſchordnung.

Wornach ſich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Denn hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 2. May 1759.

Tafel I.

Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen nach Alter, Geschlecht und Familienstand am 1. Dezember 1880 und 1. Dezember 1871.

Übersichtliche

Alter Jahre	Bevölkerung am 1. Dezember 1880			Bevölkerung am 1. Dezember 1871		
	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
unter 1	61	31	30	58	30	28
1	60	30	30	57	29	28
2	59	30	29	56	29	27
3	58	29	29	55	28	27
4	57	29	28	54	28	26
5	56	28	28	53	27	26
6	55	28	27	52	27	25
7	54	27	27	51	26	25
8	53	27	26	50	26	24
9	52	26	26	49	25	24
10	51	26	25	48	25	23
11	50	25	25	47	24	23
12	49	25	24	46	24	22
13	48	24	24	45	23	22
14	47	24	23	44	23	21
15	46	23	23	43	22	21
16	45	23	22	42	22	20
17	44	22	22	41	21	20
18	43	22	21	40	21	19
19	42	21	21	39	20	19
20	41	21	20	38	20	18
21	40	20	20	37	19	18
22	39	20	19	36	19	17
23	38	19	19	35	18	17
24	37	19	18	34	18	16
25	36	18	18	33	17	16
26	35	18	17	32	17	15
27	34	17	17	31	16	15
28	33	17	16	30	16	14
29	32	16	16	29	15	14
30	31	16	15	28	15	13
31	30	15	15	27	14	13
32	29	15	14	26	14	12
33	28	14	14	25	13	12
34	27	14	13	24	13	11
35	26	13	13	23	12	11
36	25	13	12	22	12	10
37	24	12	12	21	11	10
38	23	12	11	20	11	9
39	22	11	11	19	10	9
40	21	11	10	18	10	8
41	20	10	10	17	9	8
42	19	10	9	16	9	7
43	18	9	9	15	8	7
44	17	9	8	14	8	6
45	16	8	8	13	7	6
46	15	8	7	12	7	5
47	14	7	7	11	6	5
48	13	7	6	10	6	4
49	12	6	6	9	5	4
50	11	6	5	8	5	3
51	10	5	5	7	4	3
52	9	5	4	6	4	2
53	8	4	4	5	3	2
54	7	4	3	4	3	1
55	6	3	3	3	2	1
56	5	3	2	2	2	0
57	4	2	2	1	1	0
58	3	2	1			
59	2	1	1			
60	1	1	0			

len

nach bemerkten Partheyen eingeschaffet, in beständig brauchbarem Stande ertheils aber in Bereitschaft zurückgehalten werden müssen, um solche in weiterem

Zum Feuer zu bringen.

Eisere Schaufeln und Krampen.	Lederne Aemper.	Große Feuerspritzen auf Rädeln.	Kleine Feuerspritzen mit Tragbäumen.	Bandhacken.	Große Windlichter.	Latern mit eingemachten Kerzen.	Wasserwagen sammt Zuehör.	Gefüllte Wasserleiten beschlagen mit Kupfer.	Bodmagen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Verreistangen.	Mittere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittere Feuerhaken.	Eisere Schaufeln und Krampen.	Lederne Aemper.	Große Feuerspritzen auf Rädeln.	Kleine Feuerspritzen mit Tragbäumen.	Bandhaken.	Große Windlichter.	Latern mit eingemachten Kerzen.
5	300	5	11	100	60	24	3	3	3	6	—	3	3	3	3	150	3	6	45	30	12
30	—	—	—	—	—	12	6	6	6	12	3	6	6	6	6	—	—	—	—	2	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	12	—	1	1	2	—
89	624	24	34	142	144	30	28	28	28	56	3	28	28	28	28	312	3	25	44	68	12

Einzuschaffen.

In der Vorstadt.	Wassermaßen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleiten beyderseits mit Zapfen.	Bodwägen	Schäffer.	Hohe Leitern mit Sprenstangen.	Mittere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittere Feuerhaken.	Eiserne Schaufeln und Krampen.	Lederne Aemper.	Große Feuerspritzen auf Rädern.	Kleine Feuerspritzen mit Traghölzern.
Von der Gemeinde in der Leopoldstadt	3	3	3	6	3	6	6	6	6	36	1	2
Von der Gemeinde in der Jägerzeil	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12	—	1
Von der Gemeinde unter den Weißgärbern	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	—	2
Von der Gemeinde zu Erdberg	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	—	2
Von der Gemeinde auf der Landstraße, Hungergaße und Rennwege	4	4	4	8	4	8	8	8	8	48	1	2
Von dem St. Nepomuceni Spitale	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12	—	1
Von dem Augustiner-Kloster	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	1	1
Von dem Spitale zu St. Marx	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	1	1
Von der Gemeinde auf der alten und neuen Wieden	3	3	3	6	3	6	6	6	6	36	1	1
Von dem Kollegio Theresiano	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	1	1
Von dem Stahrembergischen Freyhause	1	1	1	2	2	2	2	2	2	24	—	2
Von der Gemeinde zu Margarethen, Nicolsdorf, Reinprechts- und Matzleinsdorf, denn am Hungelbrunne	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	—	2
Von der Gemeinde am Hundsthurn	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	—	2
Von der Gemeinde an der Wienn, und Laimgrube	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	—	2
Von dem Caosischen Stifte	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	1	1
Von dem Emanuelischen Stifte	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	1	1
Von der Gemeinde auf der Windmühle	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12	—	1
Von der Gemeinde am Magdalena-Grunde	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12	—	1
Latus	35	35	35	70	36	70	70	70	70	432	8	26

Zum Feuer zu bringen.

Bandhacken.	Grobe Windlichter.	Latern mit eingemachten Kerzen.	Wasserwagen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleitern beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Sprengstangen.	Mittere Leitern.	Große Feuerhaggen.	Mittere Feuerhaggen.	Eiserne Schaufeln und Krampen.	Lederne Amper.	Große Feuerspritzen auf Rädeln.	Kleine Feuerspritzen mit Traghölzer.	Bandhacken.	Grobe Windlichter.	Latern mit eingemachten Kerzen.
12	6	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
2	2	2	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
8	4	4	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
8	4	4	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
12	6	9	2	2	2	4	—	2	2	2	2	12	—	1	1	2	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
8	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	2	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
12	4	12	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
8	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	2	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
4	2	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
108	66	73	18	18	18	36	—	18	18	18	18	108	—	17	17	34	—

Einzuschaffen.

In der Vorstadt.	Wasserwagen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleiten beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Sprenzstangen.	Mittere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittere Feuerhaken.	Eiserne Schaufeln und Krampen.	Lederne Kümpen.
Latus herüber .	35	35	35	70	36	70	70	70	70	432
Von der Gemeinde auf dem Mariahilfergrunde.....	3	3	3	6	3	6	6	6	6	36
Von den PP. Barnabiten allda	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12
Von der Gemeinde zu Gumpendorf.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde am Spitalberge.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde zu St. Ulrich untern Guts.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde zu St. Ulrich obern Guts.....	4	4	4	8	4	8	8	8	8	48
Von der Gemeinde in der Josephsstadt.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Piaristen-Kloster .	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde im alten Lerchenfelde und Strotzischen Grunde.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde in der Alster- und Währinger-Gasse....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Invalidenhause....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem großen Armenhause .	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Schwarzspanier-Kloster	1	1	1	2	2	2	2	2	2	12
Von dem spanischen Spitale ..	1	1	1	2	2	2	2	2	2	12
Von der Gemeinde in der Roßau, und Althamischen Grunde .	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Serviten-Kloster.	1	1	1	2	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde am Thury.	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde am Himmelportgrunde.....	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12
Von der Gemeinde am Lichtenthale.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Summa	71	71	71	142	75	144	144	144	144	876

Nota: Das Unterkammeramt hat, gleichwie in der Stadt, zum Feuer in die Vor
Summa dessen, was zu einem Vorstadtfeuer alsogleich gebracht, und zugeführet

| | | |

Hierüber ist zu bemerken:

Erstens: Daß alles dasjenige, was §. 39. enthalten, von den in diesen Tabellen ernennten Höfen, Klöstern und Spitälern noch insbesondere als Hauslöschungsgeräthschaften eingeschaffet, und in beständig brauchbarem Stande erhalten werden müsse.

Zweytens: Damit jede von den in dieser Tabelle bemeldten Partheyen ihre zur Feuersbrunst gebrachte Geräthschaften nach Ende derselben füglich erkennen möge, soll jedweder von ihnen die Ihrige zeichnen und bemerken. Desgleichen, damit

Drittens: Sämmtliche in dieser Tabelle vorgeschriebene Erfoderniße gleichförmig verfertiget werden, hat die N. Oe. Regierung alle obbesagte Partheyen in das allhiesige Unterkammeramt, allwo von jeglicher Gattung ein Formular vorzuzeigen seyn wird, zu bestellen und anzuweisen. Weiter ist zu wissen,

Viertens: Daß, wenn eine Feuersbrunst in der Vorstadt entstehet, niemand von den Partheyen in der Stadt ihre Löschungsgeräthschaften ohne besonders erhaltenem Befehle zu liefern verbunden sey, worunter jedoch das Unterkammeramt nicht verstanden ist, welches in allen Fällen und bey jeglichem Feuer mit seinen Leuten und in dieser Tabelle beschriebenen Löschungserfodernißen unausbleiblich, und auf das eilfertigste zu erscheinen hat. Hiernach verstehet sich von selbst, daß

Fünftens: Die Vorstadtspartheyen ebenfalls ohne besonderem Befehle nicht gehalten seyen, ihre Löschungsgeräthschaften bey einer Stadtfeuersbrunst zuführen zu lassen. Endlich

Sechstens: Sollen in dem Unterkammeramte beständig acht wollene Kotzen in Bereitschaft gehalten, und vier hiervon, wenn ein in einem Rauchfange entstandenes Feuer angezeiget wird, von besagtem Unterkammeramte mitgebracht werden.

Fabrikanten und Manufacturisten nicht zu Recrouten zu stellen.

Den 3. May 1759.

Fabrikanten, welche in der Schwechater oder Lichtenwerther Fabrike in Arbeit stehen, sollen nicht zu Recrouten gestellet werden.

Imgleichen sind die Färber-Seidenzeug-Tüchel- und Bandmachergesellen von gewaltsamer Stellung zu Recrouten freyzulassen.

Anzuzeigen: Es habe das kaiserl. königl. Commerciendirectorium unterm 25. jetztausgetretenen Monats April die allerhöchste Entschließung anher mitgetheilet, daß, nachdem von der gewaltsamen Stellung zu Recrouten auf dem Lande, die bey der privilegirten Fabrike zu Schwechat und Lichtenwerth in Arbeit stehende Fabrikanten schon ehehin ausgenommen, Ihre kaiserl. königl. Majestät auch in den Vorstädten, weil ohne dieß kein in wirklicher Arbeit stehender Gesell zum Recrouten weggenommen werden darf, jene Manufacturisten und Fabrikarbeiter, so zwar öfters im Winter herrenlos stehen, im Sommer aber zur Erhaltung der Manufakturen unentbehrlich sind, und zwar namentlich die Färbergesellen, Seidenzeug- Tüchel- und Bandmacher, wenn sie nicht freywillig in Militardienste treten wollen, von gesagter gewaltsamen Recroutenstellung befreyet zu seyn allergnädigst entschlossen haben.

Welche allerhöchste Resolution ihr N. Oe. Regierung zur gleichmäßigen Wissenschaft, und gehörigen Nachachtung hiemit unverhalten wird. Wien, den 3. May 1759.

Fideicommiss-Güter-Standes-Erweisung.

Den 5. May 1759.

Anzuzeigen: Es sey in dem Königreiche Böheim die Ordnung eingeführet, daß über den Stand der mit Schulden behafteten dortländischen Fideicommissgüter von Jahre zu Jahre eine verläßliche Ausweisung nach dem beygebogenen Formulari verfasset, und Ihre kaiserl. königl. Majestät zur allerhöchsten Einsicht und Wissenschaft vorgeleget werde.

Da nun Ihre Majestät ein gleiches auch in Dero übrigen deutschen Erbländern einzuführen gedenken;

So

...güter pro Anno 1756. & 1757.

Haften annoch darauf an Kapitalien ſo viel ſoll	An verſeſſenem Intereſſe von Anno N. N. ſo viel.	Summa an Kapitalien.	An Intereſſen.
105221 fl. 59. kr. 4¼. pf.	ø	105221. fl. 59. kr. 4¼. pf.	ø
100017. fl. 7. kr. 4¼. pf.	ø	100017. fl. 7. kr. 4¼. pf.	ø

...bisher keine Abzahlung dociret worden, jedoch hat Herr Fideicom-...ey dem königl. Königgrätzer Kreisamte ſich anheiſchig gemacht, alle ...mino præfixo abzuſtoßen, und ſolches durch Quittung zu dociren, ...anher nicht geſchehen.

Digitized by Google

Anno 1759.

So werde Sie N. Oe. Regierung das Gehörige an den Herrn Landmarſchallen zu verfügen haben, daß ſelber oberwähntes Formulare auf hieſiges Land adapiiren, folglam eine gleiche Tabell entwerfen laſſen, und ſolchen Entwurf ſodenn an Sie Regierung, dieſelbe aber mit ihren beygefügten Erinnerungen nach Hofe befördern ſolle. Wien, den 5. May 1759.

Münzen fremde verruffene.

Den 5. May 1759.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts und Weſens die in Unſern Erbkönigreichen, und Ländern ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade und alles Gute; und wird euch noch gutermaßen zurückerinnerlich beywohnen, was maßen Wir durch eine unterm 15ten Septembr. 1755. in Unſre geſammte Erbkönigreiche und Länder erlaſſene Münzpublication den ab Anno 1750. geprägten königlich-preußiſchen Doppien, oder Friderichs d'or ihrem innerlichen Werthe nach, den Cours à 7. fl. 12. kr. ausgemeſſen, wornach ſie denn auch bis anhero gangbar geweſen.

Königl. Preuſ. Friderichs-d'or von Anno 1756. haben innerlichen Werth fünf Gulden 11. kr.

Nachdem aber anjetzo bey den neuerlich unter das Publicum gebrachten Goldmünzen ſich veroffenbaret, daß königlich-preußiſcher Seits nicht allein auf den eigenen Prägſtöcken vom Jahre 1756, und 1757. mit einiger Abänderung der Bildniß, und des Wappens ſogenannte Friderichs d'or geſchlagen worden, welche von den vorigen in eben dieſen Jahren ausgemünzten am Korne ſolchergeſtalt abweichen, daß ſolche nur 5. fl. 11. kr. werth ſind, ſo bey einem Stücke 2. fl. 1. kr. und bey 100. fl. 28. fl. Verluſt machet; ſondern, daß man auch königl. preußiſcher Seits ſogar den königl. pohlniſch und churſächſiſchen Münzſtock de Anno 1755. mißbrauchet, und darauf Doppien nachpräge, welche nur 5. fl. 7. kr. am Werthe halten, mithin ſich bey einem Stücke ein Verluſt à 2. fl. 5. kr. bey 10. fl. aber von 28. fl. 56. kr. erweiſet;

Denn die auf dem königl. polniſch. und churſächſiſchen Stempel geprägte Doppien de Anno 1755. fünf Gulden 7. kr. und ſind daher verruffen.

So haben Wir für nöthig erachtet, dieſe geringhältige zur Bevortheilung des Publici gereichende Ausmünzung, allen und jeden Unſren Landesinnwohnern und Unterthanen, um ſich für Schaden zu hüten, nicht allein zur Wißenſchaft zu bringen, ſondern auch zu dieſem Ende die Abdrücke dieſer Münzen gegenwärtigem Patente beyzufügen.

Und da dieſe auf den alten Münzſtöcken neuerlich nachgeſchlagene Münzen nur in dem Korne ſo ſehr abweichen, mithin von den vorigen guten ſo leicht von dem gemeinen Volke nicht zu unterſcheiden ſind, folglich dadurch das Publicum unvermerkt in groſſen Schaden und Verluſt geſetzet werden könnte;

So iſt unſer gnädigſter Befehl, Willen und Meynung, daß fürs Künftige nicht allein alle königl. preußiſche Friderichs d'or, ſondern auch die königl. pohl. und churſächſiſche Doppien für verruffen gehalten, mithin in Unſren Erbländern, unter den, in den vorigen Münzgeneralien enthaltenen Strafen gar keinen Cours haben, ſondern gänzlich verboten ſeyn ſollen.

Wornach ſich denn ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 5ten May 1759.

Einfach K. Preuſiſche Fridric d'or mit der Jahrzahl 756. und 757. von nachſtehenden Gepräg iſt ein Stuck werth 5 Gulden, 11 kr.

Nachſtehend auf K. Königl. M. aus Pohlen Bildnus, u. Wappen in geringeren fein halt nachgemünzte Doppien iſt nach gemachter Valvation werth 5. Gulden 7 kr.

Anno 1759.

Extraordinari-Kriegsbeysteuereintreibung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden Vaſallen, Innſaßen und Innwohnern dieſes Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns zu vernehmen, und iſt aus dem unterm 5ten verfloſſenen Monats April ausgegangenen Patente ohnehin ſchon bekannt, wasgeſtalten Wir auf den Vorſchlag der treugehorſamſten N. Oe. Stände zu Beſtreitung der auf den heurigen Feldzug nöthigen Ausgaben anſtatt einer ordentlichen Vermögensſteuer einen mäßigen Extraordinari-Beytrag, jedoch mit Ausnahme des armen Unterthans, und des gemeinen Volks, denn derjenigen, welche auswärts, hierlands aber gar nicht begütert, oder poſſeſſioniret ſind, einheben zu laſſen, und hierbey vier Klaſſen dergeſtalt feſtzuſetzen geruhet haben, das die erſte Klaſſe vom Prälaten-Herren und-Ritterſtande, wie auch Unſren Räthen für ſich, deren letztern Ehegattinnen, Kinder, und ſämmtliche Bedienung nach Anzahl der Perſonen, ſechs Gulden, Die zweyte Klaſſe von Nobilitirten, Univerſitäts-Mitgliedern, Magiſtrats-Perſonen der Stadt Wien, Negotianten allhier, Wechslern und Handelsleuten vier Gulden, die dritte Klaſſe von den in Hof-Civil-Militar-Bedienſtung ſtehenden Perſonen, herrſchaftlichen Haus- und Wirtſchafts-Ober-Officieren, und zwar dieſe nur in Anſehung ihrer Weiber, Kinder und Geſindes, denn von allen über den Burgerſtand erhobenen Perſonen, wie auch Magiſtratualibus auf dem Lande zwey Gulden. Endlich die vierte Klaſſe vom Bürgerſtande in Städten und Märkten, von mindern Haus- und Wirtſchafts-Beamten, auch von allen andern über den Bauernſtand und das gemeine Volk erhobenen Landes-Innwohnern, jedoch mit Freylaſſung der Kinder einen Gulden bezahlen, und zu Einbringung dieſes Betrags den dreyen obern N. Oe. Ständen die Gewalt cum derogatione omnium inſtantiarum eingeräumet ſeyn ſolle.

Einreichung der Faſſionen.

Es iſt zwar in eben demſelben Patente zu Einreichung der dießfälligen Faſſionen, oder Verzeichniße der Perſonen der letzte des abgewichenen Monats April, und eine achttägige Friſt zu Erhebung der Adjuſtirungen, denn mehrmalen acht Tage zu dem Erlage des Beytragsquanti in das Landſchäftliche Obereinnehmeramt anberäumet; deſſen ungeachtet aber haben Wir aus einem von den N. Oe. Landſchaftsverordneten erſtatteten unterthänigſten Bericht vernommen, daß viele Partheyen entweder ihre Verzeichniße noch gar nicht eingereichet, oder die eingereichte, und immittelſt ſchon adjuſtirte nicht abgeholet, mithin zur Stunde noch keine Richtigkeit gepflogen haben.

Daher wäre zwar nunmehr mit den gehörigen Compellirungsmitteln gegen die Moroſos fürzugehen; Wir ſind aber dennoch auf die Uns gemachte Vorſtellung bewogen worden, noch eine Zeitfriſt gedachten Moroſis angedeihen zu laſſen, und befehlen demnach gnädigſt daß

Erhebung der Conſignationen.

Primò: Diejenige Partheyenn, welche ihre Conſignationes eingeleget haben, dieſelbe innerhalb 8. Tagen wiederum abholen, und das ihnen zugeſchriebene Beytragsquantum in dem N. Oe. Landſchaftsobereinnehmeramte unverzüglich entrichten.

Strafe der Saumſäligen.

Ort des Erlages.

Secundò: Diejenigen Familienhäupter, oder Hausväter aber, welche innerhalb der Linien der Stadt Wien, oder in der Stadt wohnhaft ſind, und ihre Conſignationes noch nicht eingereichet haben, dieſem Befehle, die erſtermeldte Conſignationes bey den Landesverordneten allhier in dem Landhauſe zu erlegen, bis Ende des bevorſtehenden Monats Junii, bey im widrigen zu bezahlen habenden doppelten Beytrags-Quanto nachkommen, ſodenn aber inner 8. Tagen ſolche erheben, und das Quantum auch inner 8. Tagen darauf abführen ſollen.

Und gleichwie ſchon vorerwähntermaßen dieſer zu unſerm Dienſte, und zur Unterſtützung der gemeinweſigen Nothdurften gewidmete Beytrag den N. Oe. dreyen oberen Ständen cum derogatione omnium inſtantiarum eingeräumet iſt: alſo werden

Actum wider die Säumige.

Tertiò: Dieſen Erlag alle und jede, welche unter obgemeldten vier Claſſen begriffen ſind, und zwar die Beamte von höheren, und niederen Dicaſterien, ohne

von

Anno 1759.

von den Stellen, wobey sie sich befinden, eine weitere Intimation zu erwarten, in der ausgemessenen Frist unweigerlich zu leisten haben.

Sollten nun wider Vermuthen einige über diesen in gegenwärtigem Patente bestimmten endlichen Termin mit der Zahlung annoch im Rückstande haften: So wird Unsre N. Oe. Regierung gegen solche Säumige den N. Oe. dreyen oberen Ständen gleich mit dem Anfange des Monats Julii die ausgiebige Assistenz zu leisten, und anmit diese zum Behufe der Kriegserforderniß gewidmete Abgabe zum schleunigen Erlage bringen zu helfen sich angelegen halten.

Hiernach wird sich also jedermänniglich zu richten, und dem gehorsamst nachzukommen haben; Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. Monatstag May 1759.

Erbschafts-Steuer.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten geist- und weltlichen Standespersonen, Bürgern, Innsaßen und Unterthanen, welche in Unsren Königlich-Böheimisch- und Oesterreichischen deutschen Erbländern befindlich, oder darinnen begütert sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute.

Es ist jedermann ohne weiterer Anführung bekannt, in was für einen unvermutheten gefährlichen Krieg Wir nothgedrungen verfallen sind, nachdem der König in Preußen im Jahre 1756. auf einmal mit einem mächtigen Kriegsheere erschienen, und ehe Wir Uns noch in die gehörige Gegenverfassung haben setzen können, in Unser Erbkönigreich Böheim eingedrungen ist, auch was selber in der weitern Folge des Kriegs für Unheil und Schaden in gedachtem Königreiche Böheim, auch in Mähren und Schlesien angerichtet hat.

Die zur Beschützung der Länder Uns abgenöthigte Gegenwehre hat in den verflossenen dreyen Jahren, bey dem abgewechselten Glücke der Waffen einen unermeßlichen Geldaufwand erfodert, und der Schaden ist nicht weniger beträchtlich, welchen Wir durch wiederholte feindliche Einfälle, und Ueberziehung Unsrer Länder erlitten haben, auch was Uns hierbey an den gewöhnlichen Landeseinkünften entgangen ist.

Wir haben diese schwere Kriegskosten über die dahin gewidmete gewöhnliche Landesabgaben, und verschiedene aus Unsrem eigenen Camerali gemachte Beyträge, bis nun zu, mehrern Theils mit dem, durch Vermittlung und Gutsprechen Unsrer getreuesten Landstände aufgebrachten inn- und ausländischen Darlehen, bestritten lassen, und sind auch ferner gnädigst geneigt, Unsre Länder und Unterthanen nach Möglichkeit zu verschonen, folglich die weitere Erforderniße mehrern Theils durch Darlehen aufzubringen.

Weil uns aber anbey tief am Herzen lieget, womit dieser neue Schuldenlast wieder getilget, und unsre getreueste Landstände von ihrer übernommenen Verbindlichkeit entlediget werden mögen, so haben Wir auf verschiedene Mittel und Vorschläge fürdenken lassen, durch welche, ohne Beschwerung des gemeinen Wesens, auch ohne Hemmung und Hinderung der ohnedem hoch gestiegenen Landesanlagen, und Cameral-Abgaben, ein ergiebiger neuer Fundus hergestellet werden möge, diese zu dem fürwährenden Kriege aufgenommene oder noch aufzunehmende Darlehen nach und nach abzustoßen;

Unter den Uns vorgelegten unterschiedlichen Vorschlägen haben Wir denjenigen für den billigsten und leichtesten angesehen, und erkennet, durch welchen die Armen niemals, die Vermöglichere aber nur damals zu einer Abgabe verhalten werden, wenn ihnen, so zu sagen, ein unvermutheter Glück zustößt, und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft, oder anderm Vermögenszuwachse und Einkunft gelangen, da es ihnen nicht schwer fallen kann, aus diesem neuen Zuwachse ihres Vermögens, oder Einkunft eine mäßige Abgabe, nämlich zehen von hundert, unter dem Namen einer Erbschaftsteuer, abzureichen, und dem gemeinen Wesen zu obgesagter billigsten- und gerechtesten Absicht aufzuopfern.

Wir gedenken keineswegs, dieſe Abgabe Uns, oder Unſerm Camerali zuzueignen, ſondern Wir wollen dieſes Gefäll Unſren getreueſten Ständen jeden Landes gänzlich, und dergeſtalt überlaſſen, daß die eingehende Gelder zu nichts andern, als zur Kapitalszahlung mehr gedachter neuen Schulden (maßen für die jährliche Zinſen bereits eine andere Anweiſung gemacht worden iſt) verwendet werden ſollen.

Wir verſprechen auch anbey auf das feyerlichſte, für Uns, und Unſre Nachfolger in der Regierung, daß, ſobald dieſe neue Kriegsſchulden bezahlet ſeyn werden, auch die eingeführte Erbſchaftsſteuer für allezeit aufgehoben, und abgethan ſeyn ſolle; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, wenn auch ein oder andres Land durch den reichern Einfluß der Erbſchaftsſteuer, früher die dahin übernommene Kapitalsbezahlung geleiſtet haben wird, dennoch mit Einbringung ſolcher Steuer fortgefahren, und der Betrag den übrigen Ländern, nach Maß ihrer noch aufhabenden Schulden zugetheilet, folglich, gleichwie dieſe Erbſchaftsſteuer in allen Ländern zugleich eingeführet wird, ſolche auch in allen Ländern zugleich wiederum aufgehoben werden ſoll.

Damit aber jedermann wiſſen möge, in welchen Fällen, auch welchergeſtalt dieſe Erbſchaftsſteuer abgeführet werden ſoll: So wollen Wir hiemit aus Landesfürſtlicher Machtsvollkommenheit die unverbrüchliche Maßregeln vorſchreiben, nach welchen Unſre Landſtände bey Einbringung dieſes Gefälls fürzugehen, auch, die es betrifft, die Gebühr zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Alle geiſt- und weltliche Perſonen, und Communitäten inn- und ausländiſche, welche vom 1. Julii in den deutſchen Erblanden eine Erbſchaft, Legat oder Geſchenkniß ſowohl inter vivos als auch mortis cauſa erlangen, ſollen 10. pro Cento Erbſchaftsſteuer bezahlen,

Erſtens: ſollen alle und jede, ſowohl geiſt- als weltliche Perſonen und Communitäten, inn- und ausländiſche, von was Stande, Würde oder Weſen die immer ſeyn mögen, welchen vom erſten des bevorſtehenden Monats Julii in Unſren obgemeldten deutſchen Erbländern eine Erbſchaft, Legat oder Geſchenkniß ſowohl inter vivos, als Mortis cauſa zufällt, oder die ſonſt in den Genuß eines Vermögens eintreten, von diſem erlangenden neuen Vermögen, oder Genuße, jedoch über Abzug aller auf einem ſolchen Vermögen haftenden Schulden, auch Funeral-Gerichts- und andren rechtmäßigen Koſten, mithin allein von dem reinen übrig bleibenden Vermögen, nach der Summa des Kapitalsanſchlags, obgemeldte Steuer, nämlich Zehen vom Hundert in die ſtändiſche Kaſſe eines jeden Landes baar abzuführen verbunden ſeyn; von welcher Steuer jedoch

Jedoch ſind die Schulden, Funeral- Gerichts- und andere rechtmäßige Koſten davon abzuziehen.

Sothane Steuer ſoll in jede landesſtändiſche Kaſſe erleget werden.

Erbſchaften, Legaten und Geſchenkniße von eheleiblichen Aeltern auf ihre Kinder, oder von dieſen auf jene,

Zweytens: gänzlich ausgenommen ſind und verbleiben, alle Erbſchaften, Legata und Geſchenkniße, ſowohl inter vivos, als Mortis cauſa, die von den eheleiblichen Aeltern auf ihre Kinder, oder von dieſen auf jene in ab- oder aufſteigender Linie im erſten oder weitern Grade gelangen; wie auch der dritte Theil jener Erbſchaft, oder Vermächtniß, ſo das Weib von dem Mann, oder der Mann von dem Weibe überkömmt. Weil anbey es ſich zum öftern ereignet, daß ein Ehegatt den andern zum Erben oder Fruchtgenießer in dem ganzen, oder einem größern Theile des Vermögens, ſalva Liberorum Legitima einſetzet, jedoch mit der Verbindlichkeit, das hievon die hinterlaſſene Kinder ſtandesmäßig erzogen und erhalten werden ſollen, ſo wird in ſolchem Falle, und in billigſter Rückſicht dieſes aufhabenden Oneris noch ein Drittheil der Erbſchaft frey zu laſſen, folglichen nur von einem Drittheil der Erbſchaft, oder des Fruchtgenußes die Steuergebühr à 10. pro Cento abzuführen ſeyn.

Wie auch der dritte Theil von dem, was der Mann vom Weibe, oder das Weib vom Manne überkömmt, ſind frey.

Wenn ein Ehegatt den andern zum Erben einſetzet, ſalva quidem liberorum legitima, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Kinder ſtandesmäßig zu erziehen, und zu unterhalten, ſo ſind zwey Drittel der Erbſchaft frey von der Steuer.

Drittens: ſind gleichmäßig ausgenommen die kleinen Erbſchaften, welche über Abzug der Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben für einen, oder mehrere Erben nicht fünf hundert Gulden überſteigen, wie auch die gar kleine Legata, welche nicht ein hundert Gulden, oder bey angeordneter jährlichen Abführung, ſeu in annuis Legatis, nicht funfzig Gulden betragen; Nicht weniger ſollen ausgenommen ſeyn, jene pia Legata und Stiftungen, welche auf heilige Meſſen, Jahrtäge, zur Unterhaltung der Armen, wie auch auf Krankenbetter vermachet werden: die Geſchenkniße bey Lebzeiten aber, ſeu donationes inter vivos wollen Wir nur damalen dieſer Steuer unterwerfen, wenn ſelbe ganz freywillig ſind, und über ein tauſend Gulden im Gelde oder Geldswerthe betragen.

Erbſchaften, welche nicht 500. fl. überſteigen, ſind ausgenommen, imgleichen Legata, welche nicht 100. Gulden betragen, auch Legata annua, welche nicht 50. fl. ausmachen.

Denn die Legata pia und Stiftungen,

Die Donationes inter vivos, wenn ſelbe ganz freywillig, und über 1000. fl. betragen, ſind der Steuer unterworfen.

Viertens: wollen Wir zur Erleichterung der Erbſchafts-Liquidation von gegenwär-

wärtiger Erbtſchafsſteuer ausgenommen haben, alle in einem Verlaße befindliche Hauseinrichtung, als Bilder, Bücher, Roß und Wägen, auch Leibskleider ꝛc. nicht weniger den Vorrath am Weine, Getrayde und andren Viktualien, ſo von den Erben dem billigen Ermeſſen nach in einer Jahrsfriſt verzehret werden kann, jedoch ſoll das baare Geld, Gold, Silber und Geſchmuck darunter nicht verſtanden, ſondern nach einer billigen Schätzung (worzu §. 13tio die Maaßregeln werden gegeben werden) zur Erbſchafts-Maſſa geſchlagen, und hievon die Steuer mit 10. pro Centum entrichtet werden.

Hauseinrichtung, Mobilien, Vorrath an Körnern und andern Victualien bezahlen keine Erbſteuer.

Fünftens: weil die Verlaſſenſchaften der Unterthanen, und unterthäniigen Gründe ohnedem mit andern groſſen Gaben, als Laudemiis, Mortuariis, Abfarthgeldern, und dergleichen Gebührnißen beſchweret ſind; ſo wollen Wir gegenwärtige Erbſchaftsſteuer in jenem Falle auf die Hälfte gnädigſt herabſetzen, wenn dergleichen unterthäniges Vermögen an obbemeldten Gaben mit Fünf pro Cento, oder darüber ſchon beleget iſt.

Von Unterthanen-Gründen nur die Hälfte abzunehmen

Desgleichen wollen Wir auch die Erbſchaftsſteuer auf die Hälfte vermindern, wenn eine Erbſchaft, Legat oder Donation aus Unſren Erbländern hinausgezogen, und hievon das Abfarthgeld à 10. pro Cento bezahlet wird.

Ein gleiches von Erbſchaften, Legaten, Donationen, wenn ſelbe mit dem Abzugsrecht beſchweret ſind

Sechſtens: verſehen Wir Uns gänzlich, daß die Geiſtlichkeit von ihren zu den Erz- und Biſthumen, Commenden, Prälaturen, Klöſtern, Pfarren, und andren geiſtlichen Beneficiis gehörigen, in obbemelt-Unſern deutſchen Erbländern befindlichen anſehnlichen Gütern, und Vermögen zu vorerwähntem Ende einen mäßigen Beytrag, unter dem Titul eines Erbſchaftſteuer-Acquivalents, nicht werde verweigern wollen, oder können, maßen die zu dem dermaligen Kriege nothgedrungen gemachte groſſe Schulden nicht weniger zum Schutze der Geiſtlichkeit, und ihres Vermögens, als des weltlichen Standes verwendet worden ſind; Da Wir aber in mildeſte Erwägung ziehen, daß es der Geiſtlichkeit allzuſchwer fallen würde, bey jedmaliger Eintretung in den Genuß der geiſtlichen Güter die ganze Steuer zu entrichten, ſo wollen Wir bey den Geiſtlichen, und geiſtlichen Communitäten, Bruderſchaften, und dergleichen, die ein weltliches Vermögen beſitzen, die billige Erleichterung dahin ausmeſſen, daß jene, welche eine hohe oder niedere geiſtliche Würde und Amt regulariter auf ihre Lebenszeit, und unveränderlich antreten, von dem in das Kapital geſchlagenen in Unſern deutſchen Erbländern befindlichen Vermögen drey von hundert, jene aber, welche dem Inſtituto gemäß nur auf 2. 3. oder 4. Jahre einem Stifte, Kloſter, Communität, oder Bruderſchaft vorſtehen, einen halben von hundert zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen; wobey Wir noch dahin gnädigſt nachgeben, daß jene Pfarrer, und geiſtliche Beneficiaten, welche nicht mehr, als die in jedem Lande gewöhnliche ſogenannte Congruam genießen, von dieſer Steuer gänzlich freygelaſſen werden ſollen; Was aber ein Geiſtlicher in particulari auſſer der ab- und aufſteigenden Linie, durch Erbſchaft, Legat, oder Geſchenkniß überkömmt, iſt, wie das übrige weltliche Vermögen, dieſer Steuer unterworfen; Nichtweniger ſoll auch von allem demjenigen, ſo einem geiſtlichen Stifte, Kloſter, oder Communitæt zufällt, oder von der in ein Stift, oder Kloſter eintretenden Perſon, quocunque Titulo mitgebracht wird, die Erbſchaftsſteuer jedesmal à 10. pro Cento abgenommen werden, wenn ſchon die Erbſchaft, Legat, oder Geſchenkniß unter dem Titel, und ſogenannten Repræſentanz eines in der geiſtlichen Communität befindlichen eheleiblichen Kindes bezogen wird, maßen eines theils ein ſolches geiſtliches Stift, Kloſter und Communität für keinen wahrhaften Deſcendenten angeſehen werden mag, und andern theils aus dem Kloſter kein Ruckfall auf eheleibliche Aeltern, oder andre Befreundte (worauf ſich alles Erbrecht hauptſächlich gründet) geſchehen kann.

Wird ausgemeſſen nach Beſchaffenheit der auf Lebenszeit, oder auf 2. 3. oder 4. Jahre angetretenen geiſtlichen Würde

Jedoch die Congrua freyzulaſſen.

Was aber einem Geiſtlichen in particulari, oder einem Stifte, Kloſter und Communitæt ſub quocunque Titulo zufällt, in die Steuer zu ziehen.

Siebentens: wollen Wir wegen der Fideicommiſs-Majorat-und Seniorat-Güter, wie auch wegen der Stammenlehen die ausdrückliche Erklärung hiemit gemacht haben, daß in Anſehen dieſer Erbſchaftsſteuer, die Erbfolge nicht von dem erſten Fidei-Committenten, oder Acquirenten, ſondern von dem letzten Poſſeſſor in Betracht zu nehmen ſey, dergeſtalt, daß, wenn auch der erſte Fidei-Committent, oder Acquirent kein aſcendens in linea recta, wohl aber der letzte Poſſeſſor ein ſolcher geweſen wäre, der Fidei-Commiſs- oder Lehensſucceſſor von der Erbſchafts-

Bey den Fideicommiſs-Seniorat-Majorat-und Lehensgütern die Erbfolge in Betracht zu nehmen,

Ob ſelbe von der Linia aſcendenti oder Collaterali herſtamme.

In letzterem Falle iſt die Steuer zu bezahlen.

Steuer

Steuer gänzlich befreyet, dahingegen, wenn ein dergleichen Fideicommiſs- oder Lehenerbſchaft von einem Seitenfreund auf den andern fällt, obſchon der neue Succeſſor von dem erſten Fidei-Committenten, oder Lehens-Acquirenten in linea recta abſtammete, ſelber doch die Erbſchaftsſteuer zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Achtens: erkennen Wir gar wohl, daß es den Fidei-Commiſs- oder Lehens-Succeſſoren allzuhart fallen würde, die ganze Steuergebühr gleich bey Antretung dergleichen Güter zu entrichten; daher wollen Wir denſelben nachfolgende Erleichterungen in Gnaden geſtatten:

Werden aber einige Erleichterungen verſtattet.

1mo: Daß der betreffende Steuerbetrag nicht auf einmal, ſondern in ſechsjährigen gleichen Ratis bezahlet werden möge, und 2do: daß, wenn ein ſolcher Fideicommiſs- oder Lehens-Poſſeſſor vor Verfließung der 6. Jahre abſtürbe, und das Fideicommiſs oder Lehengut nicht auf ſeine Deſcendenten, ſondern wiederum auf einen Collateralen fiele, die ausſtändige Gebühr pro Rato temporis gänzlich aufgehoben werden ſolle. Nach ſothanen mehrfältig gemachten Abſätzen und Erläuterungen befehlen Wir demnach

Ueber die gemachte Abſätze von allen Erbſchaften indiſtincte dieſe Steuer zu bezahlen

Neuntens: Daß die Erbſchaftsſteuer von allen und jeden, denen eine dieſer Steuer unterworfene Erbſchaft, oder anderer Genuß zufällt, ohne mindeſter Nachtſicht eingebracht und bezahlet, auch vor Sicherſtellung ſolcher Gebühr (wie es in dem nachfolgenden §pho. reſpectu des Allodial-Vermögens gemeldet werden wird) keine Erbſchaft, oder anderer Vermögensgenuß eingeantwortet werden ſolle; Zu dem Ende haben alle und jede, welche eine der Steuer unterworfene Erbſchaft, oder Vermögensgenuß antreten wollen, bey der Abhandlungs-Inſtanz, auch reſpectivè bey der geiſtlichen Gehörde eine Urkunde der bezahlten oder ſichergeſtellten Gebühr aus dem landſtändiſchen Steuer- oder Einnehmeramte beyzubringen, widrigenfalls, und wenn ohne einer ſolchen Legitimation eine ſteuermäßige Erbſchaft, Legat, oder anderer Genuß übergeben würde, den Landſtänden der Regreſs, ſowohl bey dem Erbs- oder Vermögensbeſitzer, als auch bey obgemeldter Abhandlungs-Inſtanz, oder geiſtlichen Gehörde in ſolidum vorbehalten bleiben ſoll.

Zu dem Ende ohne Urkund der bezahlten Steuer kein Vermögen einzuantworten

Und iſt den Landſtänden der Regreſs vorbehalten.

Zehentens: wollen Wir zwar gnädigſt zugeben, daß die Landſtände bey habenden billigen Urſachen die Bezahlung der Erbſchaftsſteuer gegen genugſamer Sicherheit in leidentliche Friſten eintheilen mögen, jedoch dergeſtalt, daß ſolche Friſten (auſſer was bey den Fideicommiſs- und Lehengütern ſtatuiret worden iſt) niemals über 2. Jahre erſtrecket, auch von dem Anſtande das landübliche Intereſſe, und zwar im erſten Jahre mit fünf pro Centum, und in dem zweyten Jahre mit ſechs pro Centum angeſchlagen, und eingebracht werden ſolle; Sofern aber die eingeſtandene, und verglichene Zahlungen nicht geleiſtet würden, iſt mit der Execution unverſchont fürzugehen, maßen Wir dieſer Erbſchaftsſteuer auch alle diejenigen Vorrechte beylegen, welche den Landesſteuern, und andren Unſren Landesfürſtlichen Gefällen zuſtehen.

Die Zahlung kann in leidentliche Friſten eingetheilet werden.

Jedoch niemals über 2. Jahre, und gegen 5. per Centum à die mora

An Verhängung der Execution bey nicht geleiſteter Zahlung.

Eilftens: Soll dieſe Erbſchaftsſteuer von den Legatis tam ſimplicibus, quam annuis; ſo dieſer Steuer unterworfen ſind, unmittelbar von dem Erben abgefodert, und zugleich mit der übrigen Gebühr entrichtet werden, auch der Erb dafür allein zu haften haben; welchem Erben hingegen die Befugniß eingeräumet wird, daß er von den Legatis ſimplicibus alſogleich den Steuerbetrag zurück halten, von den annuis aber alljährlich zehen pro Centum abziehen möge:

Von den Legaten hat der Erb unmittelbar die Steuer zu bezahlen.

Iſt hingegen befugt den Betrag zurück zu behalten.

Wenn aber ein Erb in der ab- oder aufſteigenden Linie dergleichen Legata zu entrichten hat, iſt er ſchuldig den Steuerbetrag von den Legatis ſimplicibus gleich bey derſelben Abführung, von den annuis aber alljährlich die zurück behaltende zehen pro Centum in die landſtändiſche Kaſſe zu bezahlen, gleichwie auch alle andere, denen ein Fruchtgenuß durch letztwillige Diſpoſition, oder Geſchenkniß überlaſſen wird, die alljährliche 10. pro Centum von dem Genuße in die ſtändiſche Kaſſe unmittelbar zu entrichten verbunden ſind.

Von den Legatis annuis und jeden andern Fruchtgenuße allſchon. eben von den Erben zu entrichten.

Was die übrige ex contractibus inter vivos entſpringende Verlaß-Onera, als wittibliche Unterhaltungen, und dergleichen jährliche Abgaben anbelanget, kann zwar weder von dem Erben, noch von dem Percipienten eine Steuer abgefodert werden; Jedoch iſt der Erb damal den ganzen Steuerbetrag von dem Kapitals-Quanto zu bezahlen ſchuldig, ſobald dergleichen zeitliche Onera, und Abgaben aufhören,

Wittibliche Unterhaltungen und dergleichen Onera.

Wenn ſelbe ceſſiren, und das Vermögen nicht in Linea aſcendenti vel deſcendenti ererbet wird, den ganzen Steuerbetrag zu bezahlen.

hören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in der auf- oder absteigenden Linie an den Erben fällt.

Zwölftens: Befehlen Wir gnädigst, daß alle Abhandlungsinstanzen die pflichtschuldigste Obsorge tragen sollen, womit bey Sterbfällen das ganze dieser Steuer unterworfene Vermögen ausfindig gemacht, der Billigkeit nach geschätzet, und in Anschlag gebracht werde, sofern aber wider Vermuthen hierbey eine Nachläßigkeit verspüret, oder von den Partheyen selbst eine Vertuschung des Vermögens, oder eine geringere Erträgnißanzeige geschehen, und über kurz oder lang entdecket würde, wollen Wir in letzterm Falle ein solches verborgen gehaltenes Vermögen, und respectivè jenes Kapitals-Quantum, um welches durch vorsetzlich falsche Anzeige ein fruchtbringendes Gut merklich geringer geschätzet worden ist, hiemit als ein Commissum erklären, und der Confiscation unterwerfen, folglich über Abzug des einem Denuncianten (welcher allerdings verborgen gehalten werden soll) gebührenden Drittels zur landschäftlichen Schuldenkasse überlassen; Im ersten Falle aber Unsren Landständen allen Regreß, wie oben §. 9no geschehen ist, wider die Obrigkeit, und wider die Abhandlungs-Instanz, nach der Stände Auswahl, in solidum überlassen: die gleichmäßige Pœnam Commissi wollen Wir auch bey den freyen Geschenknißen dergestalt statuiret haben, daß im Falle eine solche freye Geschenkniß, welche obgemeldtermaßen 1000. fl. übersteiget, nicht längstens inner 14. Tagen von Zeit der Uebergabe, bey den Landständen angezeiget, und die Gebühr entrichtet wird, das ganze Quantum in die Confiscation verfallen, und die Einbrigung desselben bey dem Donante oder Donatario den Ständen in solidum vorbehalten seyn solle; Damit aber

Pœna Confiscationis & Commissi in Vertuschungsfällen.

Wird auch statuiret bey den nicht angezeigten Donationen.

Dreyzehentens: Bey der Schätzung des dieser Steuer unterworfenen Vermögens, um so weniger Anstände sich ergeben, und die Partheyen am mindesten beschweret werden mögen, ist Unsre gnädigste Willensmeynung, daß die fruchtbringende Güter nicht höher, als nach der sicheren Erträgniß von 5. pro Cento angeschlagen, die Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuaria, nach jenem Quanto, wie sie leicht verkauft werden können, zum Kapitale angerechnet, denn das bey der Hauseinrichtung ausgenommene Gold und Silber allein nach dem innerlichen Werthe, und das Geschmuck dergestalt leidentlich geschätzet werden solle, wie solches um diesen Werth zur Stunde angebracht werden könnte. Weil es sich aber auch zum öftern ergiebt, daß in einem Verlaße zweifelhafte activa, und passiva vorhanden sind, derer Austrag eine mehrere Zeit erfodert, so wird der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß von den Erben vor Einantwortung des Verlasses, wegen der zweifelhaften Posten, die allenfals zu bezahlen kommende Gebühr eventualiter in Sicherheit gestellet werde.

Schätzung des steuerbaren Vermögens.

Sicherstellung des Steuerbetrags von den activis & passivis dubiis.

Vierzehentens: Wollen Wir Unsren getreuesten Ständen jeden Landes, die Einbringungsart dieser Erbschaftssteuer, wie sie solche am leichtesten und am sichersten, auch mit den mindesten Kosten zu veranstalten wissen, gänzlich überlassen haben, jedoch, daß obgemeldte Unsre vorgeschriebene Maßregeln weder zur Beschwerde der Partheyen überschritten, noch hierinnen zum Nachtheile des Schuldenfundi etwas nachgegeben werde; Und sofern sich bey diesem Erbschaftssteuergefälle Strittigkeiten ereigneten, soll durch eine von den Landständen zusammengesetzte Commission die erste billige Erkenntniß geschöpfet, die hierdurch beschwert zu seyn vermeynende Partheyen aber ihren Recurs längstens inner 14. Tagen an jene Instanz zu machen schuldig seyn, welche in jenem Lande zu gerichtlicher Erörterung der übrigen Landesfürstlichen Gefällssachen bestimmet ist; widrigenfalls eine solche Parthey nicht mehr angehöret, sondern die erste Erkenntniß zur Execution gebracht werden soll; Wobey Wir ihnen Ständen auch die Freyheit einräumen, ob sie zu gerichtlicher Vertretung dieses Gefälls Unsern jeden Orts haltenden Kammer-Procuratorem, oder Fiscalu zu gebrauchen, oder aber einen eigenen Fiscum anzustellen für gut befinden werden.

Einbringungsart.

Prima Instantia wegen den sich ergebenden Strittigkeiten.

Recursus wenn und wo zu nehmen.

Schlüßlich befehlen Wir allen und jeden Unsren nachgesetzten hohen und niederen Stellen, Gerichten und Abhandlungsinstanzen, auch geistlichen Obrigkeiten, daß selbe Unsren Landständen in diesem Erbschaftssteuergeschäfte getreulich an die Hand gehen, alle Bevortheilung des Gefälls möglichst zu verhinderen trach-

Assistenz von den Gerichtsstellen und Obrigkeiten.

Anno 1759.

trachten, auch ſo oft und ſo viel es die Noth erfodert, die unweigerliche Aſſiſtenz leiſten ſollen, ſo lieb einem jeden iſt Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade zu verdienen, oder Ungnade zu vermeiden. Und dieſes iſt Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 6. Junii 1759.

Wachsleinwand fremder Einfuhre.

Den 30. Junii 1759.

Wachsleinwandfabrike in Böheim wird mit gutem Fortgange betrieben.

Die Fabricata ſind den Auswärtigen im Preiſe und Güte gleich.

Kann die Erbländer genugſam verſehen.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Uns iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß die in Unſrem Königreiche Böheim zu Burgſtein errichtete Wachsleinwandfabrike mit ſo gutem Fortgange betrieben werde, daß nicht allein die daſelbſt erzeugte Fabricata den auswärtigen vollkommen in quali & pretio gleichen, ſondern auch die Fabrike im Stande ſey, Unſre Länder mit dem genugſamen Quanto in den verſchiedenen Gattungen zu verſehen; Nach hierüber gepflogener genugſamer Unterſuchung und Beſtättigung der guten Qualität und billigen Preiſes dieſes Landesfabricati haben Wir zu mehrerer Aneiferung derley inländiſcher Erzeugungen allergnädigſt beſchloſſen, daß vom 1. Auguſti des jetztlaufenden Jahrs die Einfuhre aller fremden Wachsleinwanden in Unſre geſammte böhmiſche und öſterreichiſche Erbländer bey Confiſcationsſtrafe verboten ſeyn ſoll. Welche Unſre Entſchließung euch zu dem Ende mitgetheilet wird, daß ihr ſolche in dem Lande, wo ihr ſeyd, ſofort nach Empfange dieſes gehörig kund machen, durch den bey euch vorfindigen Conſeſſum Commercialem aber die betreffende Kauf- und Handelsleute anweiſen ſollet, daß, im Falle ſothanes Fabricatum bey euch Landes nicht erzeuget würde, ſie ſich mit ihren Beſtellungen entweder unmittelbar an ernennte Burkſteiner Wachsleinwandfabrike zu wenden, und wenn etwa dieſelben von dort aus entweder mit der erfoderlichen Quantität, oder einigen beſondern Gattungen nicht verſehen werden könnten, ſie auf den erweislichen Abgang um Commercialpäſſe zur Einfuhre der ſodenn benöthigten fremden Wachsleinwanden bey Unſrem Commerciendirectorio gebührend anzulangen hätten.

Daher die Einfuhre aller fremden Wachsleinwanden in geſammten Ländern ſub pœna Confiſcationis verboten.

Kundmachung dieſes Verbots.

Anweiſung der Kauf- und Handelsleute zu Beſtellung dieſer Waare.

Im Abgange der Landwaaren fremde auf Daß einzuführen.

Wie denn auch über beſagtes Verbot die Verordnung an die geſammte Gefälladminiſtrationen und Mauthämter obbenennter Unſrer Länder durch Unſre Miniſterialbancodeputation untereinſtens erlaſſen wird. Hieran ꝛc. Gegeben Wien, den 30. Junii 1759.

Darlehen von Kapitalien.

Den 11. Julii 1759.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Vaſallen und Unterthanen in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns Unſre kaiſerl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: wasgeſtalt Wir währenden gegenwärtigen Kriegs Unſre mildeſte Sorgfalt jederzeit dahin gerichtet haben, womit Unſre getreueſte Erbländer von den feindlichen Bekränkungen möglichſt ſicher geſtellet, und mit dem Beyſtande des Allerhöchſten der abgezielte dauerhafte Friede erreichet, folglich den Ländern der erwünſchte Ruheſtand verſchafet werden möge.

In dieſer gnädigſten Rückſicht iſt von Uns auch ſchon dermal der Bedacht genommen worden, die ergiebige Mittel auszufinden, und zu beſtimmen, um die ſehr beträchtlichen Erfoderniße zu Fortſetzung des künftigjährigen Feldzuges pro Anno 1760. ohne Abgang zu bedecken, und haben Wir Unſre diesfällige gnädigſte Geſinnung an die ſämmtliche treugehorſamſte Stände bereits gelangen laſſen.

Wie zumal aber unerachtet der ziemlichen Bürde, ſo Herr und Unterthan zu tragen haben wird, der Betrag der unentbehrlichen Auslagen annoch nicht in gänzliche Sicherheit geſetzet iſt, ſo finden Wir Uns bemüßiget, zu Bedeckung des ſich äußernden Abgangs den mit Kapitalien verſehenen Landesinnſaßen, welche in dieſem Jahre mit der Kapitaliſtenſteuer beleget waren, ein mäßiges Darlehen mil-

deſt

Anno 1759.

deſt anzuſinnen, wobey Wir jedoch ſothanes Darlehen einerſeits, ſo viel immer möglich, erträglich zu machen, und andererſeits die Armuth nach Thunlichkeit zu verſchonen gedenken. Unſer gnädigſter Willen und Meynung iſt daher, daß

Von 1000. fl. 30. fl. gegen landſchäftliche Obligation à 5. per Cento.

Primo: Alle diejenige, welche in Capitali nicht 1000. fl. beſitzen, von dieſer Anticipation frey bleiben, mithin nur jene, welche nach Abzuge ihres verintereſſirlichen Paſſivi 1000. fl. und darüber anliegend haben, von 100. fl. der Kapitalsſumma nicht mehr als 3. fl. mithin von 1000. fl. 30. fl. als ein Darlehen in das ſtändiſche Obereinnehmeramt abführen ſollen; wofür aber jeder Parthey ein landſchäftlicher mit 5. per Centum verintereſſirlicher Schuldſchein ausgeſtellet werden wird; Und nachdem es

Stiftungen ſind nicht frey.

Secundo: Dermal nicht wie in dieſem Jahre auf eine unentgeltliche Abgabe, ſondern auf ein verintereſſirliches Darlehen ankömmt, ſo iſt hievon weder einige Fundation, noch andere Cauſa pia zu befreyen, folglich von allen zu milden Stiftungen gewidmeten Kapitalien der Betrag eben wie von andern mit 3. per Centum von darum zu entrichten, weil es den Stiftungen alles eines ſeyn kann, aus was für einem geſicherten Fundo dieſelbe ihre Intereſſen zu beziehen haben; daher denn

Bancocapitalien ausgenommen.

Tertio: Alle und jede, was Standes und Würden ſie immer ſeyn mögen, welche in Unſren böheimiſchen und öſterreichiſchen Erbkönigreichen und Ländern bey Fundis publicis, Communitäten, oder Privatperſonen einige Kapitalien anliegend haben (die alleinige bey dem Banco radicirte ausgenommen) ſothane Kapitalien entweder in Loco domicilii, oder in dem Lande, wo ſie anliegend ſind, bey den eigends angeſtellten Commiſſionen bis Ende künftigen Monats September nach dem hier zu Ende ſtehenden Formulari zu faſiren, und davon längſtens bis ultima Novembris die vorhin geſagte 3. per Centum baar zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen.

Faſſionirung.

Quarto: Haben Wir die Einbringung dieſer Anticipation den nämlichen Commiſſionen, welche im gegenwärtigen Jahre die Kapitaliſtenſteuer beſorget haben, mithin in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns der ſub Præſidio Unſres zweyten Obriſthofmeiſters und N. Oe. Landmarſchalls cum derogatione omnium Inſtantiarum aufgeſtellten Hofcommiſſion aufgetragen, bey welcher alſo die Faſſion ſowohl über das Activum, als verintereſſirliche Paſſivum einzureichen, und von daraus die ſchriftliche Anweiſung, wie viel zu dem ſtändiſchen Obereinnehmeramte zu entrichten ſey, zu empfangen ſeyn wird; wenn aber

Strafe.

Quinto: Jemand ſeine Bekenntniß in der oben ausgemeſſenen Friſt gar nicht, oder nicht aufrichtig einbrächte, derſelbe ſoll um den vierten Theil des verſchwiegenen Kapitals ohne aller Nachſicht geſtrafet, und ſothaner Betrag von Unſrem N. Oe. Kammerprocuratore eingetrieben, dem Denuntianten nebſt Geheimhaltung ſeines Namens das Drittel zur Belohnung abgereichet, jene aber, ſo zwar ihre Faſſiones aufrichtig, und in der gehörigen Zeit eingereichet, das baare Geld jedoch in der beſtimmten Friſt nicht entrichtet haben, zum Erlage des vierten Theils mehrers, als die ſchuldige Anticipation beträgt, verhalten, die Denuntiationes hingegen durch ein Jahr nur ſtatt haben, und nach deſſen Verlaufe alle Faſſiones caſſiret werden.

Dieſes iſt Unſer ernſtlicher Willen, dem jedermann gehorſamſt nachzuleben, und ſich für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 11. Julii 1759.

Anno 1759.

Wahrhafte Bekenntniß und Anzeige.

Was ich Endesbenennter für dermal an Activ-Kapitalien beſitze, und dargegen paſſive zu verintereſſiren ſchuldig bin, mithin was ich nach Abzuge dieſer letztern von den erſtern mit 3. fl. von Hundert als ein à 5. per Centum verintereſſirliches Darleihen mit Ende Novembris dieſes Jahrs bey der ſtändiſchen Kaſſe zu entrichten habe.

Namen des Patenten, Aufpartungsort und Wohnung.	Beſitze dermal bey nachbenennten Creditoribus an Activ-Kapitalien.	Dargegen bin ich ſchuldig an intereſſirlichen Kapitalien.	Nach Abzuge deſſen bleibet an Activis übrig.	Wovon mit drey vom Hundert Darleihen zu geben habe.
	fl.	fl.	fl.	fl. kr.

Daß dem alſo und nicht anders ſey, thue mit eigenhändiger Namens- und Pettſchaftsfertigung ſub Fide Sacerdotali, Nobili, oder an Eides Statt certificiren, im Widrigen aber mich der patentmäßigen Ahndung unterziehen. So geſchehen den Anno 1759.

Anno 1759.

Soldaten-Verpflegs-Quittungen-Boniſicirung.

Den 12. Julii 1759.

Der N. Oe. Regierung auf die unterm 8. dieſes wegen Liquidirung der in N. Oe. währender Durchzüge verabreichten Naturalien, Schlafgelder und Vorſpann gemachte Vorſtellung hiemit in Gnaden zurück anzufügen. Alle die Beſchwerlichkeiten, daß gleicherwähnte Präſtationen de præt. theils wegen abmangelnden Entwürfen, theils wegen allzupreſſant vorfallenden Marſchen, und theils wegen allzuſummariſch ausgeſtellten Anweiſungen nach der Ordnung nicht wohl liquidiret werden können, ſeyen für keine gegründete Urſachen anzuſehen, daß nicht gleichwohl die von den Kreishauptleuten eingehobene Quittungen in der Zeit conſigniret, und anher hätten überreichet werden können.

Die von den Kreisämtern wegen retardirter Liquidirung der Militarnatural-Abgabsquittungen pro præterito ſind von keiner Erheblichkeit.

Denn gleichwie man niemal prätendiret hat, daß jede Station über die Abgabe einen beſondern Entwurf produciren ſoll, maßen der erſte Entwurf a termino a quo ad quem zur Beſtärkung der übrigen unterwegs geſchehenen Präſtationen hinlänglich genug, und daher es nur an dem iſt, daß alles dasjenige, was vermög ſolcher Hauptentwürfe durch alle Stationen verabreichet worden zu ſeyn erwieſen wird, ohne Anſtand acceptiret; wo aber die Entwürfe überſchritten, oder gar ermangeln, mit Benennung der Ortſchaften und Percipienten beſonders conſigniret und eingereichet werde, damit hierüber ermeſſen, und für dermal als eine geſchehene Sache entweder die Legitimation ertheilet, oder wo ein Exceß geſchehen, die betreffende Partheyen compelliret werden können.

Weil hierzu von jeder Marſchſtation ein beſonderer Entwurf nicht erfodert wird,

Sondern der erſte Entwurf à termino à quo ad quem genugſam alle unterwegs geſchehene Präſtationen erweiſet.

Die Ueberſchreitungen der Entwürfe aber hätten beſonders conſigniret werden können.

Um nun alſo nach dieſer Cynoſur pro præterito fürgehen zu mögen, ſo wird zwar den N. Oe. Ständen einſtweil verordnet, die 41360. fl. 14 1/100. kr. worüber die Quittungen vorhanden, ſalva Liquidatione zurückzubehalten, und den darüber verbleibenden Reſt des Contributionalis de præterito in das Univerſalkriegszahlamt zu erlegen; nichts deſto weniger auch dem Feldkriegscommiſſario Faber aufgetragen, die ſothane 41360. fl. 14 1/100. kr. vorhandene Quittungen zu übernehmen, ſelbe in eine das Jahr, Monat, Tag, Officier, Regiment, die Anweiſung über die Naturalien, Vorſpann- und Schlafkreuzer, denn die Stationen enthaltende Conſignation zu verfaſſen, darinnen primo loco, was nach der Ordnung auf Entwürfe und Quittungen verabreichet worden, einzuführen, beſonders aber, was ſich hierunter weder auf Entwürfe noch Quittungen gründet, mithin unordnungsmäßig präſentiret worden iſt, anzumerken, und zum weitern Ermeſſen einzureichen.

So viel das Vergangene anbelanget, wird die Liquidirung und Bezahlung der Quittungen eingeleitet.

In ſo weit die Ordnung gehalten worden, auch der Unterthan ſchadlos gehalten,

Dahingegen in Anmerkung der unordnungsmäßigen Poſten auf der höchſten Entſchließung beruhet, den Kreisämtern oder Herrſchaftsbeamten die Schuld des Schadens zuzulegen.

Was die erſte Rubrik anbelangt, da wird man zwar, obſchon der Terminus præcluſi verfloſſen, dennoch antragen, damit der nicht leiden könnende Unterthan indemniſiret werde: hingegen in Anſehung all desjenigen, was auf der zweyten Abtheilung als unordnungsmäßig reſultiren wird, auf Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſten Determination beruhen, ob die Kreisbeamte, aus deren Fahrläßigkeit die Liquidation, oder wenigſtens die Einhebung der Quittungen ſo lang erliegen geblieben, und man daher aus der Kenntniß und Ordnung geſetzet worden iſt, von dem dadurch entweder dem Ærario, oder dem armen Unterthan zugegangenen Schaden pro præterito diſpenſiren, oder ſie Beamte zum Erſatze anhalten wollen. Pro futuro aber ſey nicht nöthig, eine andere Norma, als bisher vorgeſchrieben, und beobachtet worden, vorzulegen, allermaßen es bey dem Principio zu verbleiben hat, keinem einzeln reiſenden Militari, Entwurf oder Marſchanweiſung zu ertheilen, hingegen für Commandi, Recroutentransporte, oder ſonſt ordentlich anbefohlene Marſche pflegen, nach vorgenommener Reviſion die Entwürfe nach dem Stande ertheilet, und den vorliegenden Beamten communiciret zu werden. Wenn ſich aber ergäbe, daß anderswohin ein Transporte ohne Nachricht, oder Entwurf einträfe, ſo wär allhier der Ort, wo die Unordnung durch eine vorzunehmende Reviſion redreſſiret, und ſodenn die Communication den Beamten weiters gemachet werden könnte. Sollten aber Transport oder einzelne Partheyen hier oder anderwärts eintreffen, welchen gar keine Naturalien oder Vorſpann gebühret, ſo wären ſie als Excedenten anzuſehen, und davon die Anzeige zu Abſtellung des abuſus zu machen, damit nun, wenn alles dieſes alſo beobachtet wird, die Städte, Märkte und Dörfer in rechter Zeit liquidiren können.

Für das Künftige iſt die bisher vorgeſchriebene Norma zu beobachten.

Keinem einzeln reiſenden Militari Anweiſungen zu ertheilen.

Und den ordentlich marſchirenden Kommandi nach dem Stande ſolche auszufertigen.

Wenn ſich aber der Fall ergäbe, daß ein ſolcher March ohne Nachricht oder Entwurf einträfe, die Anzeige anhero alſogleich zu machen.

Ingleichen, wenn Transporte oder einzelne Partheyen einträfen, denen gar keine Naturalien oder Vorſpann gebühren.

So wird Ihr N. Oe. Regierung das Formulare, wornach die Quittungen zu conſigniren, hierdurch mitgetheilet, auch die übrigen Länder darnach inſtruiret

Anno 1759.

Damit in dieſem Liquidationsgeſchäfte in allen Ländern gleich operiret werde, ſind die Militarquittungen nach dem entworfenen Formular zu conſigniren.

Solche auch in vier Wochen nach dem verfloſſenen Durchzugsmonate einzureichen.

ſtruiret werden, welches Formulare, damit es beſtändig und unabänderlich ſey, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft gereiche, zu drucken, und allenthalben zu communiciren iſt; Schlüßlich hat es dabey ſein Bewenden, damit man die Liquidationen in rechter Zeit überkommen möge, daß alle Militarquittungen nach Verfließung des Monats, wo der Durchzug geſchehen iſt, in vier Wochen darauf, als zum Exempel die pro Julio bis Ende Auguſti und ſofort bey Verluſte der Bonification oder Erſatzes von demjenigen, ſo in mora betroffen wird, eingereichet werden ſollen. Wien, den 12. Julii Anno 1759.

Reiger und Wildvögel Zerſtöhrungs-Verbots-Erneuerung.

Den 24. Auguſti 1759.

Von der kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen N. Oe. Regierung wegen allen und jeden vier Meil Wegs um Lachſenburg und Ebersdorf ſowohl dies- als jenſeits der Donau, um und an dem kaiſerl. königl. Gehäge, oder außerhalb deſſelben liegenden Herrſchaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, beſonders aber den Richtern und Gemeinden, Unterthanen und Innſaßen, wie imgleichen allen und jeden, denen dies offene Edict zu leſen oder zu hören vorkömmt, anzuzeigen:

Voriger Patente.

Obſchon weiland Ihre kaiſerl. Majeſtäten Leopold und Karl der Sechſte glorwürdigſten Andenkens unterm 7. Martii 1673. 18. Martii 1675, 15. Junii 1717, und 30. Martii 1734, denn mehrmal Ihre jetzt glorreicheſt regierende kaiſerl. königl. Majeſtät den 6. October 1747, und den 22. Junii 1750. durch offene Patente bey hoher Strafe und Ungnade ernſtlich geboten haben, daß Niemand einige Meilen Wegs von Lachſenburg und Ebersdorf, ſowohl dies- als jenſeits der Donau um das k. k. Gehäge, oder außerhalb deſſelben auf Krähen, Millan, Geyer, Alſtern und Reiger, und dergleichen durch das Baitzen, oder in einige andere Wege etwas Hinderliches oder Verderbliches vornehmen ſoll; ſo zeiget doch

Außerachtlaſſung.

die Erfahrenheit, daß die vorgedachten landesfürſtlichen Patente meiſtentheils außer Acht gelaſſen worden ſeyen; immaßen nicht allein vorbenennte Wildvögel aller Orten inn- und außerhalb des kaiſerl. königl. Gehägs abgefangen oder geſchoſſen, ſondern ſogar auch die Neſter und Eyer vertilget werden.

Dieſer Unfug iſt nicht zu geſtatten.

Wie zumal aber dieſer Unfug gegen die wiederholt ergangene allerhöchſte Befehle keineswegs geſtattet werden kann.

Wird bey Leibsſtrafe verboten, in den k. k. Gehägen auf Reiger, Krähen, Millane, Alſtern, Geyer und dergleichen Vögel zu gehen.

Als iſt für nöthig befunden worden, ſothane Patente zu jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung zu erneuern und zu erfriſchen, folgbar hiemit nochmal ernſtlich anzubefehlen, daß Niemand, weſſen Standes derſelbe immer ſeyn möge, bey hoher und nach geſtalten Umſtänden zu verhängender Leibesſtrafe von nun an in das Künftige auf vier Meilen weit von Lachſenburg und Ebersdorf, ſowohl dies- als jenſeits der Donau und andern Wäſſern, wo nur Reiger, Krähen, Millane, Alſtern und Geyer, oder dergleichen Vögel ihr Geſtell haben, und Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät Dero allerhöchſte Luſt genießen, um und an, auch außer dem kaiſerl. königl. Gehäge von Ebersdorf aufwärts nach der Schwechat und Kaltengange, bis gegen Minkendorf, Himberg, Gundramsdorf und Traiskirchen, von dannen nach Achau und Bidermannsdorf, wie auch jenſeits der Donau zu Cadolz, auf obgemeldte Vögel zu baizen, ſelbige zu fangen, zu verjagen, oder zu ſchießen, weniger die Eyer und Neſter derſelben, auch alle andere Vögel, wie die immer Namen haben mögen, auszunehmen, zu verſtöhren, oder zu vertilgen ſich unterfangen ſoll.

Wornach ſich jedermann zu richten, und für Nachtheile und Schaden zu hüten wiſſen wird. Wien, den 24. Auguſti 1759.

Viehſeuch-Mittel.

Den 31. Auguſti 1759.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiſerl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.. anzuzeigen: Es eröffne der copeyliche Anſchluß mit mehrerem, was der kaiſerl. königl. Oberinfectionschyrurgus Franz Anton Schmid für Präſervativ- und Curiermittel wider die Viehſeuche an Hand gegeben habe: dem

Herrn

Anno 1759.

Herrn Kreishauptmanne des Viertels..... werden solche zu dem Ende hierdurch mitgetheilet, auf daß er solche in seinem Kreise, zuförderst aber in jener Gegend, wo dermal die Viehseuche sich etwa äußert, kundmachen soll. Wien, den 31. Augusti 1759.

Anmerkung.

Was bey allen ansteckenden Viehseuchen beobachtet werden soll.

Weil nun bey dem mit der Seuche befallenen Viehe die Curativmittel wenig Nutzen schaffen, so ist gleich anfänglich die Separation das Beste, und zwar folgendergestalt, sobald in einem Stalle ein Hornvieh erkranket, muß es allda gelassen, und sogleich das Gesunde in ein anderes Ort gebracht werden; denn wenn das Kranke aus dem Stalle gethan wird, schaft es dem Gesunden keinen Nutzen, sondern die Gesunden werden auch krank, weil der Stall schon inficiret ist. Absönderung des gesunden von dem kranken Viehe.

Zum Präservativ des gesunden Viehes in währender Seuche sind die frischen Häringe, wie selbe aus der Tonne kommen, eines von besten Mitteln, wenn man alle andere Tage einen halben Häring eingiebt, selbe können auch dem kranken Viehe curative gebraucht werden, man muß aber früh und Abends allzeit einen halben mit folgenden Pulver eingeben. Nimm gereinigten Salniter $\frac{1}{2}$. Quintel Präservativum.

Krebsaugen 1. Quintel

Schwefelblühe 20. Gräne.

Mische es nun auf einmal, oder man giebt von dem Wikovskischen Pulver, welches allhier das Loth für 30. kr. zu bekommen ist, einen Kaffeelöffel voll früh und Abends auf einem halben Häringe ein. Wenn das kranke Vieh in äußerster Schwachheit sich befindet, hat nachfolgendes bisweil gut gethan.

Nimm ein Seidel guten Wein, 1. Quintel Myrrhen, laß zusammkochen, bis die Hälfte eingesotten, und dem kranken Viehe warm eingegossen, dieses Medicament hat öfters einen Ausschlag erreget, wie eine Art Petetschen, und ist das Vieh bisweil darnach genesen. Dem wirklich kranken Viehe soll man gleich anfänglich aderlassen, und ist die Aderlaß bey dem Schweife besser als in andern Orten, wenn dem kranken Viehe die Augen stark rinnen, müssen die Ohren ein quer Finger lang aufgeschnitten werden, damit selbe bluten und anfangen zu suporiren, die Gillung ist besser hinten am dicken Fleische als vorn an der Brust. Curativum.

Dem gesunden Viehe aber soll man in währender Seuche nicht aderlassen, noch gillen, es sey denn, daß das Vieh vorher in dieser Jahrszeit daran gewöhnt war, und man versichert seyn kann, daß der Halter, oder derjenige, so dem gesunden Viehe aderlassen soll, noch niemal vorher bey einem kranken Vieh gewesen ist, ansonst könnte er durch seine Kleider oder Instrument das gesunde Vieh selbst inficiren; welches auch mit den Viehwartersleuten auf gleiche Art beobachtet werden muß. Das gefallene Vieh muß mit Zerschneidung der Haut klaftertief in ein abseitiges Ort und Bestreuung mit Kalke vertilget werden. Vertilgung des umgefallenen.

Der f. v. Mist vom kranken Viehe soll auf dem Felde durchs Feuer vertilget werden. Die Stallungen, wo krankes Vieh gestanden hat, müssen nach gedämpfter Seuche gereiniget werden, nach folgender Art: 1mo: muß der obere Boden, die Seitenwände gut abgekratzet, mit Lauge gewaschen, nachgehends mit Kalke überweisset werden. 2do: Sollen auch die Krippen herausgeworfen, und neue eingeschaffet werden; oder wo dieses nicht geschehen kann, doch zwey bis dreymal mit Lauge abgewaschen werden. 3tio: Müssen die Fußböden aufgerissen, herausgeworfen, die Erde fußtief ausgegraben, und mit frischer angeschüttet werden; die Thüren und Gerüste sollen gleichfalls mit Lauge abgewaschen und wohl gereiniget werden, und zuletzt soll, nachdem der Stall gut ausgelüftet, selber mit Wachholderholze und Beeren, worunter etwas Schwefel und geschnittenes Horn, gut ausgeräuchert werden. Welche Reinigung der Kleidungen der Viehwarterleute auf gleiche Art zu verstehen ist. Reinigung der Stallungen.

Studii

Studii Publici Directoriats- und Profeſſurs-Beſtellung.

Den 10. September 1759.

Anzuzeigen: Allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten auf die Ihroſelben geſchehene gehorſamſte Vorſtellung, wasmaßen das Studium publicum bey der hieſigen Univerſität annoch in verſchiedenen Theilen einige Verbeſſerungen erheiſche, zu deſſen künftiger mehrern Aufnahme allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß

Der Director Facultatis Theologicæ ſoll von einem jeweiligen erzbiſchöflichen Ordinario zur weitern höchſten Approbation vorgeſchlagen werden.

1mo: Ein jeweiliger erzbiſchöflicher Herr Ordinarius dahier allerhöchſt Deroſelben den Directorem Facultatis Theologicæ in der Perſon eines weltlichen, oder Ordensgeiſtlichen, welchen er nämlich hierzu am tauglichſten erkennen wird, zu dero weitern höchſten Approbation vorſchlagen möge; und zumal der P. Debiel Societatis Jeſu dieſes Amt, wie auch der P. Franz Soc. Jeſu die Direction von der philoſophiſchen Facultät bereits durch mehrere Jahre begleitet, folgſam die Billigkeit erheiſchet, ſelbe von dieſer Bürde zu entladen; als haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nicht nur beyde von der bisher aufgehabten Direction in Gnaden diſpenſiret, ſondern auch den Herrn Simon Ambroſium, edeln von Stock, Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät Rath, Cantorem des Erz- und Domſtifts ad St. Stephanum, auch Dechant bey St. Peter allhier, als Directorem der theologiſchen Facultät allergnädigſt ernennet, in Anſehung der Direction von der philoſophiſchen Facultät hingegen allermildeſt reſolviret, daß Dero Proto-Medicus Herr Baron van Swieten ſolche, ſo viel die Phyſicam und Matheſin betrifft, übernehmen, der Canonicus des Erz- und Domſtifts ad St. Stephanum allhier Herr Johann Peter Simen aber die Logicam, Ethicam und Methaphyſicam obereinſichtlich beſorgen, denn der Profeſſor Hiſtoriarum de Gaſpari die Inſpection über die untere Schulen führen ſoll; wobey jedoch dem Freyherrn van Swieten allergnädigſt vorbehalten worden, im Verhinderungsfalle zu den Examinibus einen Subſtitutum abzuordnen, wie denn auch dem P. Provinciali Soc. Jeſu unbenommen bleibet, den Præfectum Scholarum inferiorum, wie bisher, aus der Societät zu beſtellen.

Ernennung der Directorum Studii Theologiæ.

Phyſicæ & Matheſis.

Logicæ, Ethicæ & Metaphyſicæ.

Denn der untern Schulen.

2do: Iſt beobachtet worden, daß das Studium Theologicum allhier von ſeinem ehemaligen Flore von darum vieles vermiſſet, weil die zu Tradirung der Theologie beſtellte Profeſſores allzuoft abgewechſelt werden, wodurch alſo die hierzu beſtimmte Patres ſich weder den Grund dieſer ohnehin ſo weitſchichtigen Wiſſenſchaft hinlänglich beylegen, noch bey ihren Zuhörern die gehörigen Früchten ſchaffen können; wannenher denn auch Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in Anſehung der Profeſſorum Theologiæ bey der hieſigen Univerſität allergnädigſt anbefohlen, daß die Societät die zu den theologiſchen Profeſſuren beſtimmende Profeſſores dem jeweiligen erzbiſchöflichen Herrn Ordinario vorſchlagen, dieſer ſodenn hierwegen die allerhöchſte Approbation zu deren weiterer Anſtellung einholen; der P. Provincialis Soc. Jeſu hingegen verbunden ſeyn ſoll, dieſe angeſtellte Profeſſores durch mehrere Jahre vorleſen zu laſſen, auch ohne Vorwiſſen nicht abzuändern, geſtalten denn Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät von einem ſolchen austretenden Profeſſore jederzeit informiret zu werden, allermildeſt anverlangen; wofern jedoch die Patres Societatis dieſer Anordnung nicht nachkämen, oder die Cathedras nicht mit tüchtigen Subjectis verſähen, ſoll in dieſem Falle dem erzbiſchöflichen Herrn Ordinario in alle Wege bevorſtehen, auch andere weltliche und Ordensgeiſtliche hierzu in Vorſchlag zu bringen.

Die Profeſſores Theologiæ aus der Societät Jeſu einem jeweiligen erzbiſchöflichen Ordinario vorzuſchlagen.

Dieſelbe durch mehrere Jahre vorleſen zu laſſen, und ohne Vorwiſſen nicht zu ändern.

3tio: Wollen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät gnädigſt, daß auch die P.P. Dominicaner und Auguſtiner die Theologie nach ihren Lehrſätzen bey der Univerſität allhier in dem ihnen anweiſenden Orte und Stunden vorleſen, und ſollen deren Zuhörer eben jener Vortheile, Freyheiten und Vorzüge theilhaftig werden, welche den Schülern der P. P. Soc. Jeſu zu ſtatten kommen; Wie denn auch den P.P. Provincialibus von gedachten beyden Orten bereits vom Hofe aus bedeutet worden, ſich um ſolche Männer zu bewerben, welche dieſe ihre Cathedras mit Würde verſehen mögen.

Die Vorleſung der Theologie auch den P. P. Dominicanern und Auguſtinern bey der Univerſität zu verſtatten.

End-

Anno 1759.

Endlich ſcheinet wider alle Anſtändigkeit zu ſeyn, daß der Profeſſor Sacrorum Canonum Soc. Jeſu dem Conſiſtorio Univerſitatis in Judicialibus, wo meiſtens nur weltliche Geſchäfte abgehandelt werden, intervenire, und nachdem die allerhöchſte Reſolution ohnehin vermag, daß keine wirkliche Profeſſores den Conſiſtoriis für beſtändig beygezogen werden; ſo haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät ebenfalls für gut befunden, daß erwähnter Profeſſor Canonum Societatis Jeſu von weiterer Beywohnung in den Verſammlungen des Conſiſtorii Univerſitatis in Judicialibus ſich enthalten, und hierzu von dem Præſide Conſiſtorii hinführo nicht mehr einberufen werden ſoll.

Der Profeſſor Sacrorum Canonum ſoll dem Conſiſtorio Univerſitatis in Judicialibus nicht interveniren.

Welche allerhöchſte Entſchließung demnach ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und weiteren Verfügung an den Herrn Rectorem, & Conſiſtorium Univerſitatis, denn das Conſiſtorium Univerſitatis in Judicialibus, ſo viel den dabey bisher erſchienenen Profeſſorem Canonum Soc. Jeſu betrift, hiemit erinnert wird; allermaßen denn auch derohalben an den erzbiſchöflichen Herrn Ordinarium, den P. Provincialem Soc. Jeſu, wie die P. P. Provinciales des Dominicaner- und Auguſtinerordens untereinſtens das Nöthige ergehet. Wien, den 10. September 1759.

Extraordinari Kriegs-Beyſteuer.

Den 11. September 1759.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Vaſallen, Unterthanen und Innſaßen dieſes Unſres Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns, was Standes, Weſens oder Würde die immer ſind, Unſre Gnade, und iſt ohnehin jedermann unverborgen, was für einen faſt unermeßlichen Aufwand der nunmehr in das vierte Jahr fortdaurende beſchwerliche Krieg, zum Unterhalte ſo zahlreicher Kriegsheere, und zur Beſtreitung der damit verknüpften anderweiten großen Erfoderniße fortwierig erheiſche.

Leicht begreiflich iſt annebſt, daß, nachdem zu der bisherigen ununterbrochenen Fortſetzung der Feldkriegsoperationen erſtaunliche auf viele Millionen ſich belaufende Geldſummen, theils aus den eingefloſſenen ordinari Mitteln, theils aber durch äußerſte Anſpannung Unſres eigenen und des ſtändiſchen Credits, ohne ſonderbarer Beläſtigung der Particularen aufgebracht und dargeſchoſſen, auch andurch vermittelſt göttlichen Beyſtands und Segens die feindliche Macht von den Gränzen Unſrer Erbkönigreiche und Länder glücklich entfernet worden, die fernerweite Beſtreitung der übergroßen Kriegskoſten ohne einer außerordentlichen Aushilfe gar unerſchwinglich fallen müſſe.

Wir ſehen Uns daher bemüſſiget, ſo ſchwer es Uns auch ankömmt, und gegen Unſre angebohrne Mildigkeit ſtreitet, von jenen treugehorſamſten Innſaßen und Unterthanen dieſes Unſres Erzherzogthums unter der Enns, welche zu den bisanherigen ſehr hoch angewachſenen Militarbeköſtungen von ihren Einkünften für den ihnen angedeihenden allgemeinen Schutz ſehr wenig, oder gar nichts beygeſteuert haben, eine außerordentliche Beyſteuer pro An. militari 1760. anzuſinnen, welche in nachſtehendem ſehr mäßigen und niemand beſchwerenden Beytrage zu beſtehen hat.

Wobey Wir Uns denn gegen männiglich, und ſonderheitlich gegen den hierlandes befindlichen Clerum Secularem & regularem gnädigſt verſehen, daß ſelber bey gegenwärtigen ſo gefahrvollen Umſtänden, und wo es um die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu thun iſt, Wir auch der ſämmtlichen Geiſtlichkeit Unſren landesfürſtlichen Schutz jederzeit kräftigſt zugewendet haben, ſich dieſer geringen Abgabe und abgenöthigten Aushilfe aus freywilligem Eifer gerne unterziehen werde.

Und da nicht allein Unſre treugehorſamſte N. Oe Stände und begüterte Landesmitglieder, wie der Prälatenſtand mittelſt mehrfältig wiederholter Darſchießung nahmhafter Geldſummen ihre patriotiſche Dienſtsbeeiferung in mehrere Wege rühmlichſt an Tag geleget, und noch immerfort die Bürde der ausgeſchriebenen ordinari und extraordinari Abgaben mit allerunterthänigſter Willfährigkeit tragen, ſondern auch die Kapitaliſten und Hofſalariſten das ihrige von dem beſitzenden Vermögen, und der genießenden Beſoldung beyzuſteuern haben, gehet Unſre

Anno 1759.

mildeſte Abſicht bey gegenwärtig angeſinnter Beyſteuer dahin, daß die weltliche und Ordensgeiſtliche, mit alleiniger Ausnahme des Prälatenſtandes, hiernächſt aber alle nobilitirte oder nicht nobilitirte Honoratiores, welche nebſt, oder ohne einigem von Uns, oder Unſren Ständen genießenden Gehalte einen Induſtrialverdienſt beziehen, nicht minder die fürſtlichen Räthe, herrſchaftliche Haus- Ober- und Unterofficiere, Diener und Dienerinnen beyderley Geſchlechts, Livreebediente und Dienſtmenſcher, auch alle übrige Perſonen, welche bisher von aller Abgabe einer allgemeinen Beyſteuer verſchonet geblieben, zu dieſem gemäßigten Beytrage angewieſen, und verhalten werden ſollen.

Von dem Induſtrialverdienſte.

So viel es nun

Erſtens: Die hierländiſche Geiſtlichkeit anbetrifft, da haben Wir Unſrer N. Oe. Regierung eigends aufgetragen, in Anſehung des Cleri Vienenſis & Paſſavienſis mit Einbegriffe des neuſtädteriſchen und ſalzburgiſchen erzprieſterlichen Diſtricts mit den betreffenden Conſiſtoriis ein ausgiebiges Abkommen zu treffen, und das behandelte Quantum zu unverlängtem Erlage in das ſtändiſche Obereinnehmeramt zu maturiren. Belangend aber

Behandlung eines Pauſchquanti reſpectu Cleri & Secularis.

Zweytens: Den Clerum regularem, da wird erſtgeſagte N. Oe. Regierung jeder geiſtlichen Gemeinde, männlichen und weiblichen Geſchlechts, die zu dieſer Nothſteuer ein jedwedes Kloſter insbeſondere betreffende Beyſteuerquotam durch eigends ausfertigende Intimationen beſtimmen; eine gleiche Ausmeſſung auch

Reſpectu Cleri & Regularis.

Drittens: Reſpectu der juridiſchen und mediciniſchen Facultät, der hieſigen Niederlagsverwandten, der Hof- Kriegs- und andern Agenten, Procuratoren, Notarien, Wechſelſenſalen und dergleichen; denn in Anſehung der Hofbefreyten und den Univerſitätsſchutz genießenden Künſtler und Profeſſioniſten, mit Einbegriffe der haltenden Geſellen und Knechte, nach billigmäßiger Proportion treffen und eintheilen; ferner aber

Viertens: Die hieſige Judenſchaft mit einer ebenmäßig leidentlichen Steuer belegen; wo hingegen Wir

Denn der juridiſchen und Mediciniſchen Facultät, Niederleger, Agenten, Profeſſioniſten, Künſtler und Juden von der N. Oe. Regierung auszumeſſen.

Fünftens: In Anſehung der hier befindlichen bey Stands- oder Dicaſterialperſonen, auch geiſtlichen Obrigkeiten ſowohl außer als in der Livree Dienenden, beyderley Geſchlechts (worunter auch der vornehmen Wechsler- und Niederleger-Buchhalter, und Caſſire, die Sollicitatores der Advocaten und Agenten, Schreiber in den Wechſelſtuben, Prakticanten, Mittelſchreiber, denn die Gewölbdiener der Niederläger und Hofbefreyten verſtanden ſind) folgendes beobachtet wiſſen wollen, daß zwar dieſe ſämmtliche Gattungen der Dienſtperſonen 10. pro Cento von der jährlichen Beſoldung abgeben ſollen; jedoch daß Hayducken- Laufer- Laquayen- und Kutſchern-Beſoldung durchaus gleich à 20. fl., und der Vorreiter, Sattel- oder Stalljungen, Poſtillione und Hausknechte-Beſoldung à 10. fl. anzuſchlagen komme.

In Anſehung der Dienſtleute beyderley Geſchlechts 10. pro Cento von der Beſoldung. Livreebedienten Beſoldungsanſchlag.

Sechſtens: Die hier befindliche Geiſtliche- Standes- Dicaſterial- und andere obgenennte Perſonen haben alle in ihren Dienſten haltende Individua beyderley Geſchlechts, mit Auswerfung der Beſoldungen, denn der hievon betreffenden Abgabe aufrichtig zu conſigniren, und dieſe Conſignation nebſt dem betreffenden Steuerquanto innerhalb acht Tagen à die publicationis gegenwärtigen Patents in das N. Oe. Landhaus gegen Erhaltung eines gedruckten Erlagſcheins unfehlbar zu erlegen, und dafern ſothaner Erlag bis den 30. gegenwärtigen Monats Septembers nicht angemeldet, oder bewirket würde, zu unnachſichtlicher Strafe das Duplum des oben ausgeſetzten Steuerquanti abzuführen. Allermaßen Wir denn

Conſignirung der Dienſtleute.

Siebentens: Unſre N. Oe. Landſchaftsverordnete hiemit aus beſonderer Gnade autoritate delegata ausdrücklich begewaltigen, daß ſelbe die zu obbeſtimmtem Steuererlage ausgeſetzte Partheyen, nicht allein collectiren, ſondern auch die morosos cum derogatione omnium Inſtantiarum mittelſt militariſcher Execution zur unverlängten Abführung des betreffenden Betrags gemeſſen verhalten mögen. Sollte ſich übrigens ereignen, daß bey vornehmender Revidirung der eingelegten Conſignationen ein mehreres Quantum, als was ausgeworfen und abgeführet worden, cruiret würde, müßte der erfundene mehrere Betrag in das landſchäftliche Obereinnehmeramt allerdings nachgetragen, und alſobald erleget werden.

Collectirung des Steuerbetrags wird den N. Oe. Landſchaftsverordnungen eingeräumet.

Achtens:

Anno 1759.

Achtens: Gleichwie nun jedwede Herrschaft das ausgemessene Quantum von ihren Hausofficieren und Bedienten respective beyderley Geschlechts einzuheben, oder gegen hinkünftigen Abzug von ihrer Besoldung selbst zu dem Landschaftsobereinnehmeramte abzuführen, folgbar auch für den dießfällig richtigen Erlag allerdings zu haften hat. Also sind die Dienstpersonen auf keinerley Weise befugt, von ihren Herrn derohalben einige Vergütung anzuverlangen.

Dem Dienstherrn darf die Vergütung nicht aufgetragen werden.

Wir haben auch Unsrer N. Oe. Regierung eigends mitgegeben, daß selbe Unsren N. Oe. z. obern Ständen gegen die an Abführung obberührten Steuerbetrags sich säumig bezeigende, der ständischen Jurisdiction nicht unterworfene Partheyen, ohne Ansehen des Standes oder der Person, auf jedmaliges Anzeigen und Verlangen alle erfoderliche und ausgiebige Assistenz alsobald leisten soll.

Befehlen demnach den obbemeldten Unsren hierländischen Innsaßen und Unterthanen insgesammt, und einem jeden insonderheit so gnädigst als ernstlich hiemit, daß sie dieser Unsrer Anordnung und Ausmessung in allen Stücken schleunige und pflichtschuldigste Folge leisten, mithin zu wesentlicher Unterstützung der unumgänglichen Militarerfoderniße die beyzutragen kommende Beysteuer binnen der oben ausgesetzten Frist unfehlbar abzuführen, folgbar sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens ganz willig finden lassen, andurch aber sich aller im Widrigen, und bey einiger Verzögerung, ohne aller Nachsicht fürkehrenden executivischen Zwangsmittel zu entschütten, und für Schaden und Unglücke sich zu hüten geflissen seyn sollen. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 11. Monatstag Septembris im 1759. Jahre.

Mutilanten Bestrafung.

Den 28. September 1759.

Demnach man bey fürwährender Recroutirung sehr mißfällig erfahren muß, daß sich viele ansonst diensttaugliche Mannschaft, um nur den allerhöchsten Militardiensten entgehen zu können, die Zähne ausbrechen lassen; Gleichwie aber dieses der angebohrnen theuersten Pflicht gegen Unsre allergnädigste Landesfürstinn und werthe Vaterland schnurgerad zuwiderlaufendes Beginnen vor höchststräflich anzusehen ist, somit allerdings erfoderlich seyn will, sothane frevelhafte Verbrecher andern zum abschreckenden Beyspiele nachdrücksamst abzustrafen; Als wird euch sämmtlichen Eingangs ernennten Obrigkeiten anmit ernstgemessen anbefohlen, daß ihr derley Missethäter alsogleich in Verhaft nehmen, ordentliche Constituta aufnehmen, hiebey aber hauptsächlich auf jene, welche hierzu hilfliche Hand geleistet haben, indagiren, sodenn nach dessen Befunde denjenigen sowohl, der sich Zähne hat ausbrechen lassen, denn jenen, der solches bewirket, oder hilfliche Hand geleistet hat, ohne mindest stattfindender Entschuldigung wegen vorgebender Zähnschmerzen, oder dergleichen geschlossener anhero in Wasserthurn liefern, die aufgenommene Constituta hingegen zur weiteren patentmäßigen Aburtheilung dieser landesfürstlichen Stelle übergeben sollet.

Muthwillige Zähnenausbrechung nachdrücksamst zu bestrafen.

Daher derley Mißhändler sowohl.

Als auch jene, die Hülfe dazu leisten, anzuhalten.

Die aufgenommene Constituta zur patentmäßigen Aburtheilung der Repräsentation einzureichen.

Damit sich nun jedweder für Schaden zu hüten wissen möge, so habt ihr dieses Circulare also gehörig und sattsam kund machen zu lassen, wo widrigenfalls bey einer nicht genugsamen Publication oder sträflichen Nachsicht man wider derley fahrläßige Beamte mit nachdrücksamster Bestrafung fürzugehen sich würde bemüßiget sehen. Dem ihr also genau nachzuleben wissen werdet. Linz, den 28. September 1759.

Waldungen bessere Cultivirung.

Den 13. October 1759.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels.. ... anzufügen: Es sey aus der hiebey liegenden Anmerkung zu ersehen, auf was Art in den kaiserl. königl. Waldungen die Bäume durchgehends gefället werden. Wenn nun sich dieses auf solche Weise in den kaiserl. königl. Waldungen, in welchen ebenfalls große Berge, Thäler und steinigtes Erdreich,

reich, wie auch unterſchiedliche Holzgattungen ſich befinden, bewirken läßt, ſo kann das nämliche auch in den übrigen Wäldern geſchehen, wenn nur hierzu die in ſothaner Anmerkung vorgeſchriebene Behelfe vor Hand genommen werden wollen. Daher denn dem Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen wird, dieſe beyſchlüſſige Anmerkung allen in deſſen unterhabendem Viertel befindlichen mit Waldungen verſehenen Herrſchaften, Gemeinden und ſonſtigen Waldungsinnhabern per Circulare mitzutheilen, und denſelben den Ihnen durch ſolchergeſtalt geſchehende Abſägung der Bäume zukommenden Nutzen wohl begreifen zu machen und vorzuſtellen, daß, wenn auch allenfalls die Abſägung in etwas höher zu ſtehen käme, oder auch beſchwerlicher fiele, ihnen nicht allein dieſe Koſten und Mühe durch das an dem Holze mehrers erzeigende Quantum mit vielfachen Gewinne erſetzet werden, ſondern auch, nachdem die Sägſchaiten viel ehender, als die mit der Hacke gemachte grobe Schiefern, welche erſt in langer Zeit zur Fäulung greifen, und indeſſen den Wachsthum der jungen Brut verhindern, den Wald bedungen, durch den geſchwinderen Zuwachs der Bäume ein baldiger und beträchtlicher Nutzen den Eigenthümern zu ſtatten kömmt; wie ſolchen jene Herrſchaften, deren ſchon einige ſind, welche die Abſägung bereits eingeführet haben, gar wohl erfahren, übrigens aber und zumal anbey auch dem allgemeinen Weſen hauptſächlich daran gelegen iſt, daß mit dem Holze auf das wirthſchaftlichſte gebahret, und die Waldungen mit möglichſter Art cultiviret werden; als kann von dieſer ſo heilſamen, und nach der allerhöchſten Willensmeynung Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ſelbſt verfaßten Anleitung nicht abgegangen, weniger auf die dargegen von ein und andern ungegründet gemachte Einwendungen einige Reflexion gemachet, ſondern muß ſothane, ſowohl zum Beſten des Publici, als eines jeden Particularwaldungsinnhabers gereichende Verfaſſung durchgehends im Lande auf das genaueſte befolget werden. Wornach alſo der Herr Kreishauptmann das Gehörige unverweilt fürzukehren, den ſämmtlichen Waldungsinnhabern die Umſchlagung der Bäume mit Hacken auf das ſchärfeſte zu verbieten, und hingegen zu Beobachtung der Eingangs bemeldten Anmerkung ernſtgemeſſen zu verhalten, die dargegen Handelnde aber alſogleich an Regierung nahmhaft zu machen ſich beſtens angelegen zu halten wiſſen wird. Wien, den 13. October 1759.

Die anſchlüſſige Anmerkung wegen Fällung der Bäume mit der Säge, ſoll allen Herrſchaften, Gemeinden und Waldungeninnhabern mitgetheilet werden.

Von was Nutzen dieſelbe ſey

Weil dadurch die Waldungen cultiviret werden,

Als ſoll ſothane Verfaſſung im Lande auf das genaueſte befolget,

Die Umſchlagung mit der Hacke verbotten,

Und die dargegen Handelnde der K. De. Regierung nahmhaft gemachet werden.

Anmerkung.

Auf was Art die Bäume in den kaiſerl. königl. Waldungen mit der Säge gefället werden.

Erſtlich wird der Baum ganz nahe an der Wurzel, oder höchſtens nur eine Spanne ober der Wurzel, wo es der Platz nicht anderſt zuläßt, abgeſäget, wobey es nur darauf ankömmt, daß die Holzhacker mit einem Knie ſich auf die Erde begeben, wo auf ſolche Art wohl ein und andere Bäume völlig bey der Wurzel abgeſchnitten werden können, welches ſich ſowohl auf den Bergen als in der Ebene bewirken läßt; hiebey aber iſt

Zweytens: Zu beobachten, daß, wenn die Säge faſt über den halben Baum hineingegriffen hat, derſelben mit ein oder mehr kleinen hölzernen Zwickeln geholfen, die Zwickel anbey in dem Schnitte hinter der Säge nach und nach hineingeſchlagen werden müſſen, damit ſich der Baum nicht auf die Säge ſetzen, und derſelben durch Verklemmung den freyen Hin- und Herzug verhindern könne.

Drittens: Iſt erfoderlich, daß vorwärts, allwo der Baum hinfallen ſollte, in ſolchen ein kleiner Schrot eingehacket werde, damit, wenn der Baum zu fallen anfängt, ſich nicht ausſpalten könne. Sollten aber ein und andere Bäume gar zu dick ſeyn, ſo iſt zu Durchſchneidung deſſen eine längere Säge tauglicher, jedoch kann in Ermanglung einer größeren auch mit einer kurzen Säge der dickeſte Baum durchgeſchnitten werden, wenn

Viertens: Auf beyden Seiten, wie die Holzſchneider gegen einander ſtehen, ein kleiner Schrott eingehacket wird. Zu Verhütung alles Schadens aber auf dem

Platze,

Anno 1759.

Platze, wo ſich die junge Brut zeiget, iſt hauptſächlich zu beobachten, daß die Bäume nicht dahin umgeſchnitten, ſondern auf eine Blöße, oder wo keine vorhanden, wenigſtens auf das Ort, wo die wenigſte Brut vorhanden iſt, umgeworfen werden, welches geſchehen kann, wenn

Fünftens: der Baum mit eiſenen oder auch mit hölzernen Zwickeln, welche in den Schnitt nach und nach rückwärts hineingeſchlagen werden müſſen, getrieben wird, immaßen man auf dieſe Art einen Baum faſt hinfallen machen kann, wo man will, wenn anderſt nicht ein gar zu ſtarker Sturmwind iſt, daß der Stamm dadurch gewaltig zurückgetrieben werde.

Seiden-Fabricatorum Ausfuhre.

Den 18. October 1759.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät unterm 17ten hujus allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß die hierlands erzeugende Seiden-Fabricata, wenn ſie mit den gehörigen Atteſtatis ſowohl von dem Fabricanten, als dem hieſigen Hauptmauthamte verſehen, hinführo nur mit Entrichtung drey per Cento pr. Conſumo in Dero böheimiſche Erbländer eingelaſſen werden ſollen.

Auf Atteſtate gegen 3. per Cento Conſumo in die böheimiſche Erbländer zu geſtatten.

Damit nun bey den von den Fabrikanten herrührenden Atteſtirungen die genugſame Verläßlichkeit vorwalten möge; ſo habe ſie delegirte Hofcommißion nach vernommener Gehörde die Art und Weiſe in Vorſchlag zu bringen, wie ſolches am kürzeſten, ſicherſten und mit minderer Beſchwerlichkeit der Kaufleute geſchehen könne.

Den betreffenden Manufacturiſten und Handelsleuten aber habe ſie die ſo gefaßte allerhöchſte Reſolution ſchon der Zeit zur gehörigen Wiſſenſchaft zu bringen. Wien, den 18. October 1759.

Was für Cauſæ bey der Juſtiz-Banco-Deputation vorzunehmen.

Den 23. October 1759.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät bey Gelegenheit der geſchehenen Vereinigung der geweſenen Repräſentation und Kammer mit der N. Oe. Regierung zu mehrerer Beförderung der Cauſarum Fiſcalium eine beſondere Juſtizdeputation aufzuſtellen, und derſelben nebſt Erörterung dieſer Cauſarum fiſcalium auch die Rechtsſtrittigkeiten der allhier ſich aufhaltenden türkiſchen Unterthanen allergnädigſt anzuvertrauen geruhet, bey welchen es auch ſein gänzliches Verbleiben hat.

Immaßen aber allerhöchſt Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät angezeiget worden, daß mittler Zeit verſchiedene nicht ungegründete Anſtände ſich ergeben haben, was für Cauſæ, und in welchen Fällen bey dieſer Juſtizdeputation vorgenommen, und welche unmittelbar von der Regierung abgehandelt werden ſollen.

Anſtände, was für Cauſæ bey der Juſtizbancodeputation vorzunehmen ſeyen.

Als haben allerhöchſt Dieſelbe zu Behebung aller Irrungen allergnädigſt zu entſchließen, und zur unverbrüchigen Beobachtung feſtzuſetzen geruhet, daß

Zu beheben.

Erſtens: die Juſtizdeputation in keiner Vorfallenheit etwas anordnen, oder veranlaſſen ſoll, es wäre denn, daß eine Sache in eine wirkliche Rechtsſtrittigkeit erwachſen, und durch Fiſcalklage gerichtlich erörtert werden müßte, weil aber

Sollen allhahin gehören alle Fiſcalactionen.

Zweytens: die Fiſcal-Actiones wegen verſchiedener landesfürſtlichen Hoheiten und Gerechtſamen, auch zu Handhabung der Pönalgeſetze in publico-politicis öfters verführet werden müſſen;

So iſt die weitere allerhöchſte Erklärung, daß allein jene Fiſcal-Actiones dem Foro der Juſtizbancodeputation unterworfen ſeyn ſollen, welche die unter Adminiſtration der Kammer, und des Banco ſtehende Gefälle betreffen; jedoch ſind unter den Kameralgefällen auch beſonders verſtanden die Jägerey-Poſt- und Botenſachen, auch das Pulver- und Salniterweſen, wenn nämlich wegen Uebertretung der Generalien eine gerichtliche Entſcheidung abzufaſſen, oder eine Strafe zu

Welche Kameral- und Bancalgefälle,

Jägerey, Poſt- und Boten, auch Pulver- und Salniterweſen betreffen.

verhängen ist. In allen übrigen aber ist der allerhöchste Befehl, daß die N. Oe. Regierung in derjenigen Activität ungehindert gelassen werde, welche derselben in den vorigen Zeiten zugestanden, und in der letzten allergnädigst ausgefertigten Instruction eingeräumet ist, mithin wird auch der Hof- und N. Oe. Kammerprocurator in diesen der Regierung eingeräumten Fällen ihr Regierung mit seiner Amtshandlung zu unterstehen haben.

Alle übrige sind in der N. Oe. Regierungsactivität.

Und hat der Kammerprocurator unter selber auch zu stehen.

Welch ein und anderes demnach ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiters gehörigen Nachachtung hiemit erinnert wird; allermaßen denn auch derohalben an erwähnte Justitzbancodeputation untereinstens das Nöthige ergehet. Wien, den 23. October 1759.

Bücher verdächtiger Einführung.

Den 27. October 1759. Außerachtlassung vorigen Verordnungen.

Es ist zwar schon vorhin öftermals ernstgemessen anbefohlen worden, daß die Bücherträger in dem Lande nicht gestattet, ihre mithabende Waaren genau untersuchet, und die allenfalls befindende verbotene, oder doch verdächtige Bücher alsogleich abgenommen werden sollen.

Nachdem aber auch diese heilsamste Verordnung niemals in die gehörige Erfüllung gebracht worden, und daraus die Einschleppung solcher verderblicher Bücher geflossen ist. Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät jedoch diesem so schädlichen Unwesen allerdings und ohne weiters abgeholfen wissen wollen.

Böchertragen ohne Paß bey Confiscirung verboten.
Erneuerung.
Waaren ohne Paß des Religionsconfesses zu confisciren.
Beamte sollen darauf invigiliren bey 12. Reichsthaler Pönfall.

Als wird hiemit allen und jeden in allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Namen kund gethan, daß das Büchertragen gänzlich und dergestalt verboten sey, daß jener, welcher diesfalls sich ohne von dem Religionsconfesse habenden Paß betreten ließe, mit der unfehlbaren Confiscation seiner ganzen Waare bestrafet werden würde. Den gesammten Beamten dieses Landes aber befehle ich in erstgesagtem allerhöchsten Namen, daß sie diesen Krachsen- und Bücherträgern genau nachforschen lassen, selbe im Betretungsfalle anhalten, ihre beyhabende Waare abnehmen, und unserm Religions-Consessui die Anzeige also gewiß machen sollen, als im widrigen der hierinnfalls säumig gefundene Beamte wenigst mit 12. Rthlr. Pönfalle, nach Maßgabe der Umstände, aber auch mit gemessener Bestrafung ohne Nachsicht angegangen werden soll. Linz, den 27. October 1759.

Münzen fremde coursmäßige.

Den 10. November 1759.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und erzherzogliche Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen die kaiserl. und des Reichs freye Stadt Nürnberg sich nicht allein Unsern Ausmünzungsfuß anzunehmen erkläret, sondern auch wirklich nach diesem auszumünzen angefangen, anbey das geziemende Ansuchen gemacht habe, ihre hiernach ausgemünzte ganze Thaler, denn 20. und 10. kr. Stücke in Unsren Erbkönigreichen und Ländern coursiren zu lassen.

Nürnberger ganze Thaler, 20. und 10. Kreuzerstücke gangbar.

Da nun nach geschehener Valvation befunden worden, daß die benennten drey Sorten nicht allein im Schrotte und Korne, sondern auch in der Stücklung Unserm Ausmünzungsfuße ganz gleichförmig seyen. Als nehmen Wir gnädigst keinen Anstand, diesen von der kaiserl. freyen Reichsstadt Nürnberg ausgemünzten Thalern 20. und 10. kr. Stücken den Unsren kaiserl. königl. eigenen ganz gleichen Cours in allen und jeden Unsren Erbkönigreichen und Ländern also zu gestatten, daß im Handel und Wandel, und in Unsren landesfürstlichen, auch allen andern öffentlichen Kassen selbige in so lang angenommen und verausgabet werden sollen, als lang gedachte Stadt angefangenermaßen Unsren Ausmünzungsfuß in allem beybehalten wird.

Wor-

Anno 1759.

Wornach ſich jedermänniglich zu richten, auch Unſren gnädigſten Willen und Befehl zu vollziehen wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien, den 10. Monatstag November 1759.

Advocaten-Aufnehmung bey den Gerichts-Stellen.

Den 10. November 1759.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchſternennte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf die von dem Decano & Facultate Juridica allhier allerunterthänigſt gebethene gnädigſte Erlaſſung eines Normalis, in Betreff der Zulaſſung zu dem Stallo advocandi der extraordinarie graduirten ad Facultatem Juridicam einzuverleiben anverlangenden Juris Doctorum quoad exercendam Praxim bey den untern Stellen, denn künftiger Einſchränkung der Advocatenanzahl, und was dem wegen der Doctorum Chriſtoph Sonnleutner, und Jodoc Joſeph Butt anhängig wäre, und den hierüber von ihr Regierung nach Vernehmung ſämmtlicher Gehörde abgefoderten und erſtatteten gutächtlichen Bericht, ſodenn höchſt Ihroſelben geſchehenen allerunterthänigſten Vortrag allergnädigſt zu reſolviren geruhet haben, daß dem Chriſtoph Sonnleutner, Jodoc Joſeph Butt, und Franz Auguſtin Lang der von dem Stadtmagiſtrate allhier ohne Urſache ſtrittig gemachte Stallus advocandi bey den niederen Inſtanzien ſogleich ohne weiteren Anſtand geſtattet werden, künftighin aber ein anfangender Advocat allezeit bey ihr Regierung von einer aus zwey oder drey Räthen der gelehrten Bank zu beſtehen habenden Commiſſion ex Praxi Civili & Criminali, jedoch nur aus den Hauptſachen; maßen ein Anfänger in praxi unmöglich ſo viel als einer der ſchon 10. und mehr Jahre practiciret, wiſſen kann, examiniret, da er nun beſtehet, ihm der Stallus advocandi bey den niedern Inſtanzien geſtattet, wenn er aber zu den höhern Stellen gelangen will, er noch ein Mal, und alsdenn ſcharf examiniret werden ſoll. Wo übrigens keine Zeit für das Studium practicum fürzuſchreiben, ſondern wenn ſich einer getrauet, das Examen auszuſtehen, und ſich darzu anmeldet, er zu demſelben zugelaſſen werden ſoll: auch keine Anzahl für die Advocaten weder bey den mindern noch obern Stellen zu beſtimmen ſey, ſondern, wenn die obern Stellen mit genugſamen Advocaten verſehen ſind, ihnen keinen mehr aufzunehmen freyſtehet, bey dem aber, daß kein Advocat, ausgenommen, er habe ſich vorher der juridiſchen Facultät einverleiben laſſen, weder bey niedern noch höhern Inſtanzien advociren, es ſein Verbleiben haben ſoll. Als hat man ſie N. Oe. Regierung dieſer allerhöchſten Entſchließung zur Nachachtung, beſtändigen feſten Darobhaltung und förderſamen weiteren Verfügung an ſämmtliche Gehörden hiemit erinnern wollen. Wien, den 10. November 1759.

Advocaten, welche bey untern Inſtanzien zu advociren anſuchen, ſollen von Regierung examiniret.

Wenn ſie aber zu höhern Stellen gelangen wollen, noch einmal, und zwar ſcharf examiniret werden.

Die Praxis advocandi hat keine vorgeſchriebene Zeit.

Advocaten Anzahl iſt nicht zu beſtimmen.

Kein Advocat aufzunehmen, wenn er nicht vorher der juridiſchen Facultät einverleibet worden.

Agenten-Ordnung.

Den 17. November 1759.

Anzuzeigen: Demnach bey dieſer allerhöchſternennten Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät oberſten Juſtitzſtelle von einer Zeit her verſchiedene die böheimiſche, mähriſche und ſchleſiſche Sachen betreffende Anbringen eingekommen, welche von den hieſigen Hof- und Gerichtsadvocaten unterſchrieben worden, wo doch dieſelbe nur in den öſterreichiſchen Sachen das Patrocinium leiſten können, auch von der böheimiſchen, mähriſchen und ſchleſiſchen Landesverfaſſung und Geſetzen keine Wiſſenſchaft haben, hierdurch aber in dem Juſtitzweſen ſehr viele Verzögerungen und große Unordnungen entſtehen, daher befunden worden, ihr Regierung mitzugeben, womit den hieſigen Hof- und Gerichtsadvocaten, welche nicht auch bey dieſer kaiſerl. königl. oberſten Juſtizſtelle in den böheimiſchen, mähriſchen und ſchleſiſchen Sachen die Advocatur erhalten, daß ſie künftighin in die Bohemica, Moravica & Sileſitica ſich nicht mehr einzumiſchen, und derley Anbringen, wenn ſie ſchon hierum erſuchet würden, auch mit dem Zuſatze rogatus vel requiſitus ſubſcripſi unter ſonſt zu befahren habender ſcharfen Ahndung nicht mehr zu unterſchreiben hätten, gehörig kundgemacht werde. Allermaßen denn auch nicht nur allein den böheimiſchen Hofadvocaten und Hofagenten, welche nicht auch quoad Auſtriaca

Advocaten, welche die Praxim Bohemicam, Moravicam, & Sileſiticam nicht haben, ſollen in derley Cauſis bey der oberſten Juſtizſtelle das Patrocinium nicht annehmen.

Ein gleiches haben die böhmiſche Advocaten und Agenten reſpectu Cauſarum Auſtriacarum

Anno 1759.

ſtriaca reſpective die Advocatur und Agentie erhalten haben, ſich gleichfalls in die Auſtriaca nicht einzumiſchen, folglich die in die öſterreichiſche Sachen einſchlagende Anbringen, wenn ſie auch hierum erſuchet werden ſollten, nicht mehr zu unterſchreiben, und einzureichen, ſondern auch den öſterreichiſchen Hofagenten, welchen nicht quoad Bohemica, Moravica, & Sileſitica, die Agentie verliehen worden iſt, ſich in böhmiſche, mähriſche und ſchleſiſche Sachen ebenfalls nicht einzumiſchen, mithin von der Unterſchrift und Einreichung derley Anbringen, wenn ſie auch hierum erſuchet würden, bey ſonſt gegen jene, ſo dem zuwider handeln würden, unfehlbar verhängenden ſcharfen Ahndung ſich zu enthalten, mittelſt einer gewöhnlichen Affixæ kund gemacht worden iſt.

Und die Oeſterreichiſche reſpectu Cauſarum Bohemicarum &c. zu beobachten.

Als hat man deſſen ſie N. Oe. Regierung zur Nachricht und vorſtehenden gehörigen förderſamen Kundmachung hiemit erinnern wollen. Wien, den 17. November 1759.

Landes-Anlagen Rückſtände-Eintreibung.

Den 19. November 1759.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben allergnädigſt reſolviret, daß, nachdem bey gegenwärtigen dringenden Umſtänden von richtiger Abfuhre des Contributionalis die allgemeine Wohlfahrt unmittelbar abhängt, und daher die Nothwendigkeit erheiſchet, geſammte bis nun zu angeſchwollene Rückſtände ernſtlicher beyzutreiben, zu Tilgung ſothaner bis Ende Junii anni currentis haftenden alten und neuen Reſten ein achtwochentlicher Termin anberaumet, und denen, die binnen dieſer Friſt ihre Contributionsreſte bey dem landſchäftlichen Obereinnehmeramte baar richtig ſtellen, die 10. und reſpective 5. pro Cento Strafe nachgeſehen ſeyn, hingegen wider jene, welche in obbeſtimmter Zeit mit den bis Ende Junii haftenden Rückſtänden Richtigkeit zu machen unterlaſſen, oder die Currentpräſtationen nach Verlaufe eines jeden Viertel Jahrs nicht tilgen würden, mit militariſcher Execution ohne weiters fürgegangen, und mittelſt dieſer nicht allein der Kapitalsrückſtand, ſondern auch in Anſehung der bis ultima Junii haftenden Reſte das aufgelaufene Straf-Procento unnachſichtlich beygetrieben werden, die Sequeſtrationen aber, welche wegen rückſtändiger Landesanlagen nach der bisherigen Verfaſſung verhänget worden, oder künftighin verhänget werden müßten, gänzlich aufgehoben ſeyn ſollen. Weſſentwegen denn auch das Gehörige an die N. Oe. Stände erlaſſen worden, und von ihnen das Weitere kundgemachet werden wird. So viel hingegen die nicht wegen ausſtändiger Landesanlagen, ſondern wegen contrahirter Schulden, oder aus andern Urſachen verhängte, oder künftig zu verhängende Sequeſtrationen betrifft, auf ſolche hat ſich gegenwärtige Aufhebung keinerdingen zu extendiren, ſondern dieſe können reſpective continuiret, und auch von Neuem veranlaſſet werden.

Termin zu Tilgung der alten und neuen Reſte.

Pœnalis Nachſehung für jene, welche binnen dieſer Zeit die Richtigkeit pflegen.

Dahingegen Militarexecution-Verhängung wider die Morosos.

Sequeſtrationen in dieſen Fällen ſowohl de præterito als in futurum aufzuheben.

Welche alſo geſchöpfte allerhöchſte Reſolution ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende hiemit erinnert wird, um ſich hiernach gehorſamſt zu achten, anbey aber reſpectu der mitleidenden Ortſchaften und milden Stiftungen das Erfoderliche fürzukehren, auch ſo viel es die Majorate und Fideicommiſſe betrifft, das Weitere an den Herrn Landmarſchall zu verfügen. Wien, den 19. November 1759.

Nicht aber in Fällen, wo die Sequeſtration wegen Schulden oder anderer Urſachen zu verhängen.

Weingärten-Hüter Bodungen-Austragen-Verbots-Erneuerung.

Den 22. November 1759.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . anzuzeigen: Es ſey ſowohl aus einer von dem Herrn Kreishauptmanne geſchehenen Anzeige, als durch ſonſtige Erfahrung zu erſehen geweſen, wasgeſtalt ungeachtet des unterm 23. Julii 1757. ergangenen Generalis das ſchädliche Bodungtragen auf dem Kopfe zur Löſenszeit annoch im Schwunge gehe. Wie zumal nun dieſer Muthwillen, durch welchen die jüngſten und ſtärkeſten Hauerburſche mit Leibesſchäden behaftet werden, keineswegs geſtattet werden kann; Als wird der Herr Kreishauptmann das gedachte Generale durch eine

Generale de dato 23. Julii 1757. wird nicht befolget.

neue

Anno 1759.

neue Publication in seinem Viertel zu erfrischen, und zu verfügen haben, daß in das Künftige das Verbot, vermöge dessen von keinem Weinhüter bey Strafe der alsbaldigen und ewigen Abschaffung von der Huth eine Bodung allein aufgehoben, noch weniger von einem allein auf dem Kopfe getragen werden soll, alljährlich 14. Tage vor der Lösenszeit von jeder Orts Obrigkeit oder vielmehr von allen Bergmeistern den Weinhütern neuerdings kundgemachet, und ihnen nachdrücksamst eingebunden werde, die Bodungen allezeit auf den Achseln an einer Stange mit doppelten Haken durch ihrer Zwey bis an den gehörigen Ort zu tragen, oder auf einem Wagen zu führen: Allermaßen hierauf die Obrigkeiten und Bergmeister bey eigener Verantwortung Obsicht zu tragen, und die Uebertreter alsogleich anhero anzuzeigen haben. Wien, den 22. November 1759.

Erfrischung in allen Landesviertein.

Von den Obrigkeiten jährlich 14. Tage vor der Lösenszeit zu publiciren.

Wie die Bodungen auszutragen seyen.

Viehseuche-Mittel.

Den 27. November 1759.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem Herrn Kreishauptmanne des V.... anzufügen. Es habe der Herr Kreishauptmann des Viertels O. W. W. hier Orts einberichtet, welchergestalt unter der Herrschaft Rapoltenkirchen bereits zweyen erkrankten Ochsen, Anfangs unten und nach einer Weile auch oben am Schweife anstatt einer Aderlaß Lucken eingeschnitten, endlich auch auf beyden Seiten des Ruckens 19. Einschnitt gemacht, diese Wunden mit Urin ausgewaschen, ehevor aber den Menschenkoth gefüttert, und dieses Mittel mit guter Wirkung und hierauf erfolgter Genesung obiger zwey Ochsen gebrauchet worden. Dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels.. ..wird demnach solches zu dem Ende hiemit unverhalten, um es in seinem Viertel den Ortschaften zum etwannigen Gebrauche kund zu machen. Wien, den 27. November 1759.

Sanitäts-Generalien-Beobachtung.

Den 28. November 1759.

Der N. Oe. Regierung auzufügen. Es sey aus derselben Berichte vom 16. dies eines Theils zwar die Abnehmung der Krankheiten unter den Menschen vergnüglich, dahingegen aber andern Theils die Ueberhandnehmung der Viehseuche um so befremdlicher zu entnehmen gewesen, als ungeachtet diese Seuche seit dem Frühjahre gewüthet, und in vielen Orten besonders im Viertel U. W. W. das Vieh vollkommen hinweggeraffet, dennoch in die meiste Ortschaften weder jemand zu Nachsehung und Ankehrung der vorgeschriebenen Curativmittel geschicket, noch auch von so geraumer Zeit, und zwar vom 20. Junii an ein einziger Bericht nach Hofe zu Händen der Sanitätshofdeputation erstattet worden, dessen nicht zu gedenken, daß auch im vorigen Jahre, als hin und wider die Viehseuche überhand genommen, dargegen die gehörige Vorsehungen nicht geschehen sind. Sie N. Oe. Regierung wird solchemnach hiemit angewiesen, von nun an auf die Art, wie es seit Anno 1751. ordentlich geschehen, ihre Berichte in Sanitätssachen von Zeit zu Zeit nach Hofe zu erstatten, die Kreisämter zu besserer Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Fürkehrung der in den Generalien vorgeschriebenen Präservativ- und Curativmittel, denn unverzüglicher Anzeigung der sich begebenden Viehumfälle anzuhalten, ja zu allem besseren Ende und erfoderenden Falle von hieraus jemand Erfahrnen, wie sonst gewöhnlich war, in die infisicirte Orte sogleich abzuschicken, im übrigen aber die Sanitätssachen mit Aufmerksamkeit zu tractiren, und alle diesfalls einkommende Berichte und vorfallende Sachen einem eigenen Rathe allein, und zwar dem der Hofdeputation beywohnenden Herrn Regierungsrath von Reichmann ad referendum zutheilen, damit dieser von allem, was im Lande in Gesundheitssachen vorfällt, genau informiret, sofort in den Stand gesetzet werde, es bey der Hofdeputation gehörig anzubringen, und vorzutragen.

Gebrechen wider die Sanitätsordnung.

Ueber den Gesundheitsstand soll Regierung von Zeit zu Zeit die Anzeige nach Hofe erstatten.

Die Kreisämter zu genauer Beobachtung der Generalien anweisen.

Diese sollen die sich ergebende Viehumfälle ohne Verzug anzeigen.

Von hieraus an die infisicirte Orte jemand Erfahrnen abschicken.

Dergleichen Berichte einem eigenen Rathe ad referendum zutheilen.

Womit dieser genau informiret werde, sofort die Vorfälle bey der Hofdeputation vortragen könne.

Uebrigens, und da von der königl. böheimischen Repräsentation und Kammer der dort Landes ausgebrochene Viehumfall von dem aus Hungarn kommenden Schlachtviehe herzurühren nicht ungegründet vermuthet, auch man von der königl. hungarischen Hofkanzley allhier die Nachricht erhalten, daß im Presburger und

Von den infisicirten Orten ohne Gesundheitspaß keinen Viehtrieb einzulassen.

Oedenburger Comitate beſagter Umfall wirklich eingeriſſen, und daher durch ſeine Gehörde die Vorſehung gemacht wird, daß die Lieferanten mit einem Geſundheitspaſſe von dem Orte des Austriebs und der von Station zu Station auf den Paß zu ſchreibenden Zeugniß, daß der Trieb kein inſiſcirtes Ort betreten, verſehen, und ohne ſolchen Paß und Zeugniß kein Trieb eingelaſſen werde. Als wird ihr N. Oe. Regierung ſolches zur gleichmäßigen Nachachtung und Verfügung hiemit unverhalten.

Beſtrafung eines Uebertreters der Sanitätsgeneralien.

Schließlich iſt die wider den Viehhalter zu Gundramsdorf, denn den Innwohner zu Mödling wegen der verſchlachtet inſiſcirten Kuhe dictirte Strafe dem Delicto nicht angemeſſen, ſondern der Viehhalter wird nochmal in die Eiſen durch drey Tage und Nächte zu ſchlagen, und während dieſer drey Tage alle Tage eine Stunde lang mit Anhängung eines Zettels, worauf ſein Verbrechen angemerket, öffentlich auszuſtellen, ſodenn von der Viehhaltung gar abzuſchaffen; dahingegen der Innwohner zu Mödling als Mithelfer noch drey Tage und Nächte in die Eiſen zu ſchlagen, und dieſe Zeit hindurch ebenfalls dreymal mit dem angehängten Zettel auszuſtellen, auch der Erfolg hievon nach Hofe zu Händen der Sanitätshofdeputation anzuzeigen ſeyn. Wien, den 28. November 1759.

Handwerks-Lehrjungen Anhaltung zur Chriſtenlehre.

Den 6. December 1759.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzufügen: Und ſey denſelben ohnehin bekannt, was für allerhöchſte Verordnungen wegen Anhaltung der Lehrjungen zur chriſtlichen Lehre erſt im vorigen Jahre erlaſſen worden ſind. Obwohl man ſich nun allerdings verſehen hätte, es würde den dießfalls ſo heilſam gemachten Vorſehungen von Seiten der Meiſter, Zünfte und Handwerke, auch derenſelben vorgeſetzten Commiſſarien auf das Genaueſte nachgelebet werden, ſo iſt jedennoch im Gegentheile die Anzeige anher geſchehen, daß annoch in vielen Stücken hierwider gehandelt werde, und zwar

Den dießfalls erlaſſenen heilſamen Verordnungen wird bißher nicht nachgelebet.

Was für Gebrechen ſich hervorthun.

1mo: Wollten viele Meiſter ihren Lehrjungen zu Leſung des Cathechiſmi die Zeit nicht verſtatten, ja ſie riſſen ihnen das Büchlein ſogar aus den Händen, und verböten ihnen, daſſelbe zu leſen, vermuthlich in der eigennützigen Abſicht, damit die Lehrjungen bey dem Examine nicht beſtehen, folglich wegen alsdenn nicht erlangen könnender Freyſprechung ſie Meiſter ſich derſelben als Lehrjungen ohne Koſten deſto länger gebrauchen möchten.

2do: Erſchienen die Lehrjungen, ſonderheitlich in der Stadt bey den chriſtlichen Lehren theils gar nicht, weil ſie die Meiſter nicht ſchicketen, theils aber giengen ſie anſtatt in die Chriſtenlehre anderwärts herumvagiren, oder die Erſcheinende gäben durch ihre freche, ausgelaſſene und ungeſtümme Sitten in der Kirche und bey den öffentlichen Proceſſionen ſo viele Aergerniß, daß andurch ſehr viele Leute von Anhörung des Gottesworts abgeſchrecket würden, abſonderlich in den Vorſtädten, allwo die Grundrichter in Beſtrafung der boshaften Buben ſich ſehr ſaumſälig bezeigeten.

3tio: Vergönneten die Meiſter den Lehrjungen auch nicht, an den Werktagen ſich ausfragen zu laſſen, ſondern ſie ſchicketen dieſelbe nur an Sonn- und Feyertagen, da man mit andern vielfältigen geiſtlichen Verrichtungen beſchäfftiget wäre.

4to: Ließen die Grundrichter und Handwerkscommiſſarii, denen doch mitgegeben worden wäre, die Zünfte und Meiſter zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich anzuhalten, ihre dießfällige Pflichten gänzlich außer Acht, ja es hätte ſich von den Handwerkscommiſſarien einer ſogar verlauten laſſen: Er frage nichts nach der neuen Einrichtung, ſondern wolle dem alten Gebrauche nach die Freyſprechung der Lehrjungen vornehmen, wenn ſie auch gleich keine Teſtimonia ihrer Wiſſenſchaft in Glaubensſachen aufweiſen könnten. Wie denn in der That einige Lehrjungen ohne derley Zeugniße freygeſprochen worden wären.

Wie zumal nun Regierung derley wider die allerhöchſte Verordnungen ſträfliche Mishandlungen keineswegs geſtatten kann, ſondern vielmehr ihr obgelegen ſeyn muß, Ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allerhöchſte Geſinnung, welche

die

die geiſtliche, wie die weltliche Wohlfahrt ihrer Unterthanen zum Gegenſtande hat, nach äußerſten Kräften zu handhaben. Als hat ſie Regierung auf den Ihr geſchehenen Antrag, wie einer ſo anderer der erwähnten Beſchwerden abzuhelfen ſey, ohne allen Anſtand beangenehmet, und gehet ſothaner Antrag dahin, den geſammten Handwerkscommiſſarien abermal anzubefehlen, daß ſie allen Meiſtern und Künſtlern die ohnedem ſchon bekannte allerhöchſte Verordnung neuerdings erinnern, und ihnen nachdrücklich andeuten ſollen, ihre Lehrjungen in einer beſſern Zucht zu halten, ſelbige fleißiger in die Chriſtenlehre zu ſchicken, und zwar in den Vorſtädten alle Sonntage, in der Stadt aber des Monats nur einmal an einem Feyertage, welcher monatlich werde verkündiget werden. Wornächſt ſie Commiſſarien feſtiglich darauf zu halten haben; daß kein Jung bey dem Handwerke, weder auch von dem Principale im Zimmer heimlich freygeſprochen werde, es ſey denn, daß er ein gutes gedrucktes geiſtliches Teſtimonium von der Chriſtenlehre aufzuweiſen hätte.

Wie denſelben für das Künftige abzuhelfen.

Und endlich, daß, wenn die Zeit der Freyſprechung herbey kömmt, die Jungen 14. Tage zuvor in der Woche an Werktagen von 7. bis bis 8. Uhr Vormittags, oder von 1. bis 2. Uhr Nachmittags geſchicket werden, nicht aber um ein halbes Jahr vorher, wie es einige gethan, damit die Lehrjungen nach erlangten Teſtimoniis nicht mehr bey der Chriſtenlehre haben erſcheinen dörfen. Wobey die Lehrjungen von ihrem Pfarrer oder Vorſteher untereinſtens ein paar Zeilen mitbringen ſollen, daß ſie fleißig bey der Chriſtenlehre erſchienen, widrigenfalls ſie nicht ausgefraget, ihnen auch kein Teſtimonium ertheilet werden würde.

Die Handwerkscommiſſarien ſollen geſammten Meiſterſchaften, Zünften und Handwerken die Gebrechen vorhalten: Und zur Abhelfung nachdrückſam ermahnen.

Ihnen von Wien wird ſolchemnach hiemit anbefohlen, an die geſammte Handwerkscommiſſarien ſofort das Erfoderliche zu erlaſſen, daß ſie den Meiſterſchaften, Zünften und Handwerken bey eigends dieſerwegen veranlaßenden Verſammlungen alle oberwähnte Gebrechen vorhalten, zu Abhelfung derſelben die Meiſter nachdrückſamſt ermahnen, und zu dem Ende der dießfälligen allerhöchſten Verordnungen wohlbedeutlich und unter den ſchärfeſten Bedrohungen wider die, ſo hierwider handeln, nochmals erinnern ſollen, mit dem abſonderlichen Beyſatze keinen Lehrjungen, wenn er nicht von den Patribus Catecheticis ein Zeugniß der genugſamen Unterweiſung in dem Chriſtenthume aufzuweiſen hätte, freyzuſprechen; widrigenfalls der hieraufgeſetzte Pönfall pr. 50. Reichsthaler unnachſichtlich eingefodert werden würde. Allermaßen denn auch ſie Commiſſarien ſelbſt bey ebenmäßiger Beſtrafung ſich hierunter nichts zur Laſt kommen zu laſſen, und ſonſt in allen ihre Schuldigkeit auf das ſorgſamſte zu beobachten ſich angelegen zu halten wiſſen werden. Wo übrigens an ſämmtliche Grundrichter das Nöthige untereinſtens erlaſſen worden iſt.

Inſonderheit denſelben bey 50. Reichsthaler Strafe die Freyſagung eines Lehrjungens ohne Atteſtato des P. Catecheticl neuerdingen verbieten.

Uebrigens wird auch nach gepflogener genauer Unterſuchung innerhalb 4. Wochen der Bericht von denen von Wien erwartet, was für eine Profeßion, Zunft oder Handwerk ſich bisanher erfrechet habe, wider das allerhöchſte Verbot einen Lehrjungen ohne einem von den P. P. Catecheticis ertheilten Teſtimonio, daß er in der Chriſtenlehre genugſam erfahren geweſen, freyzuſprechen. Wien, den 6. December 1759.

Die von Wien ſollen innerhalb 14. Tagen berichten, was für eine Profeſſion, Zunft oder Handwerk darwider gehandelt habe.

Kirchencapitalien Adminiſtrirung.

Den 8. December 1759.

Wir Maria Thereſia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgeſetzten Beamten, auch Kirchencommiſſarien, und Zechpröbſten aller in Unſerm Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befindlichen Gotteshäuſer Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: Wasmaßen Wir höchſt mißfällig erfahren müßen, wie übel mit den Kirchengeldern und Kapitalien in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns zeithero gebahret, und mit was großer Unordnung und Sorgloſigkeit das Kirchenrechnungsweſen ſowohl von den geiſtl. als weltl. Patronis und Vogtobrigkeiten jezuweilen betrieben worden, wovon die mehreſte Urſache darinnen beſtehet, daß die Patroni, oder Vogtobrigkeiten die Kirchenkapitalien öfters aus eigener Macht an ſich gezogen, und die Intereſſen hiervon entweder gar nicht, oder ſehr langſam, und alsdenn nicht einmal voll-

Die Unordnungen und Sorgloſigkeiten bey den Kirchenkapitalien.

Anno 1759.

ständig entrichtet, auch entweder gar keine, oder zu Zeiten sehr unverständige, und unwirthschaftliche Zechpröbste bestellet, die Rechnungen hingegen weder abgefodert, noch aufgenommen haben.

Zu steuren:

Wann Wir nun als Landesfürstinn und höchste Schutzfrau der Gotteshäuser diesem Unwesen abhelfliche Maß zu geben ernstlich gemeynet sind: als wollen Wir nach vernommener allseitiger geistlicher und weltlicher Gehörde hiemit gnädigst verordnet haben, daß

1mo. Bey sämmtlichen in diesem unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Pfarrkirchen, und andern Gotteshäusern jede Kirchen-

Wie die Kirchenladen oder Kirchenkassen,

lade, oder Kirchenkasse mit drey unterschiedenen Schlößern, und Schlüßeln, davon einer bey der Vogtherrschaft, oder dem von selber aufgestellten Kirchencommissario, oder wem sie sonsten sothane Schlüßel anvertrauen würde, der andere bey dem Pfarrer, und der dritte in Händen des ersten Zechprobsten dergestalten verwahret werde, daß einer ohne dem andern besagte Kirchenlade oder Kasse nicht eröffnen möge, beständig versperret gehalten.

Samme den Obligationen und andern Documenten

2do. In sothaner Kirchenlade, oder Kassa die Kirchengelder, Obligationen, und andere die Kirchen angehende Instrumente (wie solche immer Namen haben mögen) wohl verwahrlich aufbehalten, diese Kirchenlade, und Kasse aber

An einem sichern Orte zu verwahren.

3tio. In der Sacristey, oder sonsten in der Kirche, dafern aber daselbsten kein genugsam sichers Ort zur Aufbehaltung vorhanden wäre, in die Schlößer, und Wohnungen der Vogtherrschaften zur sichern Verwahrung gebracht, im Falle aber solche Schlößer von der Kirche zu weit entlegen wären, sothane Kirchenlade in einer andern nächst gelegenen versicherten Herrschaftswohnung, oder bey dem in Loco vorhandenen Kirchencommissario, oder aber auch in dem Pfarrhofe selbsten (jedoch nach Gutbefunde des Patroni oder Vogtherrn) gegen gehörige Recognition hinterleget, und aufbehalten werden sollen. So viel es hingegen die Rechnungen betrifft, so werden selbige

Die Rechnungen ordentlich zu legen

4to. Von Jahre zu Jahre längstens sechs Wochen nach dessen Beschluße ohne mindester Ausflucht ordentlich, und mit allen justificirlichen Documenten fortan zu erlegen, und in Beyseyn der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissarii, denn des Pfarrers, oder Vicarii, der Zechpröbste, und eines Ausschußes von der Gemeinde an jenen Orten, wo es bishero herkömmlich und gewöhnlich gewesen, ordnungsmäßig aufzunehmen, und nach befundener Richtigkeit sogleich in loco zu ratificiren, zu unterschreiben, und auszufertigen seyn; zu welchem Ende

Und an einem eigentlichen Tage aufzunehmen seyen.

5to. Wegen des eigentlichen Tages zur Rechnungsaufnahme zwischen der Vogtherrschaft, und dem Pfarrer die vorläufige Einverständniß gepflogen, sodenn der hierzu bestimmte Tag von der Kanzel der Pfarrmenge vierzehen Tage vorhero angekündiget, die Rechnungen selbst aber wenigstens acht Tage zuvor dem Pfarrer zur genauen Durchsehung mitgetheilet; Da hingegen

Dabey alle Gastereyen verboten.

6to. Bey sothaner Rechnungsaufnahme alle Gastereyen, so auf Kosten der Gotteshäuser anzustellen gewöhnlich gewesen, durchgehends, und solchergestalt abgeschaffet werden sollen, damit den Kirchen für dergleichen Gastmahl nicht das mindeste aufgerechnet noch passiret werde.

Zu Besorgung der Kirchen sollen zwey Zechpröbste

7mo. Wollen und befehlen Wir, daß fortan bey jeglicher Kirche zwey Zechpröbste von wohlverhaltenen, ehrliebenden, und nicht gar mittellosen Bürgern, oder Unterthanen, auf die bishero gewöhnliche Art und Weis angestellet, und ihnen die Kirchenverwaltung ohne Entgelt etwa auf drey Jahre aufgetragen, nach deren Verfließung aber (dafern die bereits aufgestellte Zechpröbste sothane Besorgung nicht von selbst ferner continuiren wollten,) andere anwiederum aufgenommen werden, bey den Uns specialiter zugehörigen landesfürstlichen Patronats- und Vogteypfarren hingegen soll nebst den obhandenen Zech- oder Kirchenpröbsten jedes Orts ein eigener landesfürstlicher Vogteycommissarius von Unsrer N. Oe. Regierung aufgestellet, demselben so, wie dem Pfarrer, und erstern Kirchenprobste, ein Schlüßel zu der Kirchenlade behändiget, sofort auch in dessen Gegenwart die Kirchenrechnung alljährlich aufgenommen werden.

Bey den landesfürstlichen Patronatspfarren aber nebst diesen auch ein eigener landesfürstlicher Vogteycommissarius angestellet werden.

8vo.

8vo. Solle keinem Zechpröbſten die eingehende Gelder, wo ſie immer herrühren, über acht Tage in eigener Verwahrung zu behalten erlaubet, ſondern ſolche in Gegenwart des Pfarrers, und des von der Lehens- oder Vogtobrigkeit aufgeſtellten Commiſſarii in die Kirchenlade, oder Kaſſe unfehlbar eingeleget werden.

Bey dieſem keine Gelder länger als acht Tage

9no. Iſt zwar den Zechpröbſten ein mäßiges Quantum, nach Ermeſſen des Kirchencommiſſarii, und Pfarrers zu Beſtreitung der kleinen Nothwendigkeiten auf getreue Verrechnung in Händen zu laſſen, ihnen jedoch einige Ausgaben, ſo die Summe von dreyßig Gulden überſteigen, es mag ſolches die Reparirung des Kirchengebäudes, Anſchaffung einiger Paramente, Kirchengeräthſchaft, oder was es ſonſt ſey, betreffen, ohne Bewilligung der Lehens- oder Vogtherrſchaft, oder des von ſelber aufgeſtellten Commiſſarii, und des Pfarrers (bey den landesfürſtlichen Pfarren aber ohne vorhero eingeholter Beangenehmigung Unſrer N. Oe. Regierung) zu unternehmen bey eigener Vertretung verboten; Allermaßen denn auch die Zechpröbſte die jeweilige mindere Kirchenauslagen anderſt nicht, als mit Vorbewußte, und Gutheißung des Pfarrers zu beſtreiten befugt ſeyn ſollen.

Und nur auf die nothwendige Ausgaben eine mäßige Summa gelaſſen werden.

Die Ausgaben oder ohne Conſens nicht zu beſtretten

10mo. Sollen die eingehenden Intereſſen, Dienſtzehend- und andere Kirchengelder nicht unfruchtbar gelaſſen, ſondern nach beyläufigem Ueberſchlage, was etwa zu den vorfallenden unentbehrlichen Bedürfnißen vorräthig zu bleiben hätte, der Ueberreſt dergeſtalt ad Fructificandum angeleget werden, daß

Die eingehende Gelder ad fructificandum anzulegen

11mo. Keinem Bürger oder Unterthan ohne magiſtratiſchen, und reſpectivè herrſchaftlichen Conſens, allen andern Partheyen aber anderſt nicht, als mit Vorwiſſen und Bewilligung Unſrer N. Oe. Regierung einiges Kirchengeld dargeliehen, und von dieſer, ob die zulängliche Sicherheit dabey vorhanden ſey, auf das genaueſte unterſuchet, allenfalls auch, und wenn bey den einiges Darlehen von den Gotteshäuſern anſuchenden Privatis oberwähnte Sicherheit nicht zu finden ſeyn dürfte, ſothane Gelder ad Fundos Publicos hinterleget, hievon aber

Hievon ohne Conſens und Sicherheit nichts auszuleihen.

12mo. Die Intereſſen über Jayr und Tag anſchwellen zu laſſen, bey ſelbſt eigner Vertretung keineswegs geſtattet, ſondern in dieſem Falle gegen jedermann ganz unverſchont mit der gerichtlichen Execution fürgegangen, und

Die Intereſſen richtig einzutreiben.

13tio. Von den Patronis, oder Vogtherrſchaften bey Verluſte ihres Lehens- oder Vogtrechts, darleihungsweis, oder ſonſten eigenmächtig keine Kirchen- noch Stiftungsgelder an ſich gezogen, ſondern dafern ſelbige etwas zum Darleihen anverlangen, hievon entweder durch ſie ſelbſten, oder durch den Pfarrer bey Unſerer N. Oe. Regierung die Anzeige eingeleget, und dero Entſchließung darüber abgewartet, hierzu aber auch der anſuchende Conſens nicht anderſt ertheilet werden ſolle, es habe denn eine ſolche das Darlehen anverlangende Parthey, wenn ſelbe begütert iſt, einen landtäflichen Extract (um die bereits auf der Hypotheke haftende Schulden erſehen zu können) eingeleget, und ſodenn über das Creditum eine landtäfliche Obligation ausgeſtellet.

Von den Patronis oder Vogtherrſchaften ohne Conſens keine Kirchengelder darleihungsweis an ſich zu ziehen

Im Falle aber der Conſens angeſuchet würde, ſelben ohne Einlegung eines Tabularextracts nicht zu ertheilen.

14to. Eben ſo wenig ſoll den Zechpröbſten geſtattet werden, ohne Vorwiſſen des Kirchencommiſſarii, und Pfarrers einiges Geld für die Kirchen, unter was Vorwande es immer ſey, aufzunehmen, und wenn gleichwohl die Nothdurft einiges Darlehen aufzunehmen erheiſchete, iſt die von den Zechpröbſten auszuſtellende Obligation jedesmal untereinſtens von dem Vogteycommiſſario und Pfarrer mit zu corroboriren.

Auf gleiche Weiſe keine Gelder für die Kirchen aufzunehmen

Uebrigens, und damit allen obvorgeſchriebenen Verordnungen durchgehends genau, und ohne Unterbruch nachgelebet werde; So ſoll Unſre N. Oe. Regierung beſtändig ſorgfältige Obſicht darauf tragen, und zu dieſem Ende alle drey Jahre richtige ſummariſche Extracte ſothaner Kirchenrechnungen von allen ſowohl landesfürſtlichen als Privat-Vogtey-Gottes-Häuſern zu ihrer Ein- und Nachſicht abfodern, dieſe auch von den Vogtherrſchaften ſowohl geiſt- als weltlichen Standes unter ſchwerer Strafe und Ahndung unweigerlich außer aller Entſchuldigung produciret werden.

Der N. Oe. Regierung alle drey Jahre richtige ſummariſche Kirchenrechnungsextracte einzuſenden

Befehlen demnach geſammten Obrigkeiten, und deren nachgeſetzten Beamten, Commiſſarien Kirchenvorſtehern, und Zechpröbſten hiemit alles Ernſtes, daß ſelbe obigen Inſtructionspunkten unfehlbar nachleben, und ſich bey ſonſt un-

Dieſen Inſtructionspunkten auf das genaueſte nachzukommen.

Anno 1759. ausbleibender schwerer Strafe, und Verantwortung in allem und jedem darnach achten sollen. Gegeben, Wien den 8. December 1759.

Päbstlicher Bullen Expedition zu Rom für die deutsche Erbländer.

Den 15. December 1759. Anzuzeigen; Und ist aus dem diesortigen an die ehemalige N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 24. Martii gegenwärtigen Jahrs erlassenen Intimationsdecreto erinnerlich, welchergestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät dero Agenten, und Legationssecretario zu Rom von Brunatti zugleich die Obsorge über die Spedizionen der päbstlichen Bullen anstatt des verstorbenen Michaele Terravilla allergnädigst anzuvertrauen geruhet haben. Da aber (wie die kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzley erinneret) dieser Brunatti jüngsthin anhero beschwerlam gelangen lassen, daß dem unangesehen, die privat-Agenten zu Rom in derley Expeditionssachen sich einzumischen fortfahren, und von theils erbländischen geistlichen Partheyen dazu gebrauchet werden.

Den hiesiger Geistlichkeit ist verboten sich der Privat-Agenten zu Rom zu gebrauchen.

Als wird Sie N. Oe. Regierung inhærendo prioribus wiederholt in Sachen an die betreffende Gehörde, hauptsächlich aber sowohl an die Ordinarios, als auch exempte Stifte und Klöster das Weitere zu erlassen haben, damit dieser allerhöchsten Willensmeynung in Ansehung des Brunatti zu Beybehaltung der dadurch abgezielten Ordnung und Sicherheit für die Partheyen ein gemeiner, und schuldiger Vollzug geleistet werde. Wien den 15. December 1759.

Anno

Anno 1760.

Kriegsgefangener Ausreißensteurung.

Den 2. Jäner 1760.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es sey die Anzeige anhero geschehen, wasgestalt von den preußischen Kriegsgefangenen viele entweichen, und von den Landesinnwohnern in der Meynung, daß sie preußische Deserteurs seyn, nicht angehalten werden. Ihre kaiserl. königl. Majestät haben dahero allergnädigst resolviret, daß auf derley entweichende Kriegsgefangene aller Orten eine genaue Aufsicht getragen, und diejenige, welche mit den gehörigen Päßen preußische Deserteurs zu seyn nicht erweisen können, handfest gemachet, und dem nächsten Militarcommando zur Verwahrung übergeben, den Landesinnwohnern aber, um selbe desto mehr anzueifern, für jeden dergleichen entwichenen, und von ihnen einbringenden preußischen Prisonier ein Ducaten baar ausgezahlet, und hierwegen das Nöthige im Lande kund gemachet werden soll. Wornach also Sie N. Oe. Regierung das Gehörige sogleich zu verfügen wissen wird. Wien den 2. Januarii 1760.

Auf die Entweichung der Kriegsgefangenen Preußen Aufsicht.
Anhaltung derjenigen, so mit Päßen nicht erweisen preußische Deserteurs zu seyn.
Einlieferung an das nächste Militarcomando.
Einbringern derselben taxlia Gebühr pr. 1. Ducaten.

Wie es mit Ausfertigung der Stiftbriefe zu halten, und wo die Bruderschaftssachen abzuhandlen seyen.

Den 5. Jäner 1760.

Anzuzeigen: Es habe die in milden Stiftungssachen delegirte Hofcommission bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst angezeiget, daß Sie N. Oe. Regierung über die von den Partheyen geschehende Ansuchen wegen Ausfertigung der Stiftbriefe der Directorial-Hof-Buchhalterey die diesfällige Entwerfung verschiedentlich aufgetragen, und Ihr solche bey Regierung zur weitern Approbation einzureichen mitgegeben habe. Ingleichen erinnerte erwähnte delegirte milde Stiftungs-Hof Commission, wasgestalten bey Ihr Regierung mehrere Bruderschaftssachen abgehandelt worden wären, und bath daher allerunterthänigst: allergnädigst zu determiniren, wie es mit Ausfertigung der Stiftsbriefe überhaupt gehalten, auch woselbst die Bruderschaftssachen tractiret werden sollen; Immaßen nun vermög Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Intention gedachter delegirten Hofcommission hauptsächlich oblieget, die Beschaffenheit der vorkommenden Fundationen, und die Zulänglichkeit der darzu bestimmten Kapitalien vorläufig zu untersuchen, über dieses auch selbe für die Sicherheit des Stiftungsfundi, und für die genaue Erfüllung der Fundationsschuldigkeiten zu sorgen, mithin auf alle zu Solidirung der Stiftung dienliche Vorsehungen den aufmerksamen Bedacht zu nehmen hat. Als sind Allerhöchst dieselbe allermildest zu resolviren bewogen worden, daß Sie N. Oe. Regierrng die Partheyen, welche in derley milden Stiftungssachen um Ausfertigung des Stiftbriefes anlangen, an erwähnte delegirte milde Stiftungs-Hof-Commission verweisen, und sodann solchen ihr N. Oe. Regierung zur weitern Ausfertigung übergeben solle; allermaßen denn auch Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens allermildest anbefohlen, daß, was immer in die innerliche Verfassung der Bruderschaften einschlägt, mithin nicht contentios ist, und also auch keiner richterlichen Entscheidung bedarf, an Sie delegirte milde Stiftungs-Hof-Commission zu verweisen sey. Welch ein- und anderes demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und gehörigen Beobachtung hiemit erinneret wird. Wien den 5. Januarii 1760.

Partheyen, welche um Ausfertigung der Stiftbriefe anlangen, an die Stiftungscommission zu verweisen.
Welche solchen Regierung zur Ausfertigung zu übergeben hat.
Bruderschaftssachen, welche nicht contentios sind, von der Stiftungscommission abzumachen.

Spielverbots-Erneuerung.

Den 12. Jäner 1760.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen, den gesammten hierländigen Innwohnern höhern und niedern Standes, auch sonst jedermänniglich, und insbesondere jenen, die auf kurze, oder lange Zeit sich in diesem Lande aufhalten, anzuzeigen.

Und

Und iſt bekannt, was geſtalt durch die unterm 15. Febr. 1758. ergangene Edictalverordnung die ſchon vorhin verboten geweſene Hazardſpiele, benanntlich Pharaon, Baſſette, alles Würfelſpiel, wie auch inſonderheit das ſogenannte Paſſa-dieci, Landsknecht, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Treſchak-ſincere, Brenten, Molina, und dergleichen mehr dergeſtalt neuerdings verboten worden ſeyen, daß diejenigen, welche ſolche Spiele in ihrer Wohnung zu geſtatten ſich anmaßen, um 500. Ducaten ad Caſſam pauperum geſtrafet werden ſollen.

Durch die Verordnung vom 15. Auguſti 1758. verbotene hohe Spiele.

Wiezumalen Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät hievon in Anſehung des allhieſigen Theatri bey Hofe allergnädigſt diſpenſiret, und dieſem zum Behufe des Theatralweſens, inſonderheit die Privativam zu Haltung des Pharaonſpiels einzuraumen geruhet haben.

Hievon wird das allhieſige Theater diſpenſiret und erhält die Privativam auf das Pharaonſpiel.

Als wird ſolches jedermännlich mit dem Beyſatze hierdurch kund gegeben, daß es außer des Theatri nächſt der k. k. Burg in dem geweſten Ballhauſe bey dem vorgemeldten unterm 15. Februarii 1758. ergangenen Verbothe in Anſehung aller vorangeführten, und anderer dergleichen Hazardſpiele ſein gänzliches Bewenden habe, und hiernächſt nicht allein jene, welche derley Spiele in ihren Wohnungen geſtatten, anſtatt der vorhinigen 500. Ducaten in das künftige um 600. Ducaten, ſondern auch jene, welche wider dieſes ausdrückliche Verboth anderwärts zu tailliren ſich vermeſſen würden, mit einer ganz gleichen Geldſtrafe von 600. Ducaten würden angeſehen, und hievon dem Denuntianten, deſſen Namen in ſicherer Verſchwiegenheit bleiben wird, 100. Ducaten zugeeignet werden.

Anſonſt verbleibet es bey obigem Verbothe die darauf geſetzte Strafe wird erhöhet.

Wornach jedermann ſich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird: Allermaßen der Fiſcus Regius, damit dieſes befolget werde, genaue Acht zu halten, und die Strafen einzutreiben haben wird. Wien den 12. Jäner 1760.

Unglücksfälleverhinderung bey der Ochſenabtheilung.

Den 22. Jäner 1760.

Anzufügen: allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten über die mit dero Miniſterial-Banco-Deputation gepflogene gemeinſchäftliche Ueberlegung, wegen der in Vorſchlag gekommenen Transferirung des hieſigen ſogenannten Ochſengrießes in dem Orte, wo er ſich derzeit befindet, noch fernerhin verbleiben möge, jedoch haben allerhöchſt dieſelbe untereinſtens allermildeſt anbefohlen, daß, weil die durch den Ochſentrieb erfolgende Unglücksfälle meiſtentheils ſich erſt bey der Abtheilung zu ereignen pflegen, zu der ſoviel möglichen Abhinderung unter dem St. Johannes Nepomuceni Spitale gegen dem Schiffſtadel hinzu eigene Einblankungen mit mehrern Abtheilungen verfertiget, die Fleiſchhacker das erkaufende Hornvieh ungetheilter dahin zu treiben angewieſen, auch ihnen mitgegeben werden ſoll, die Abtheilung unter ſich erſt daſelbſt mittels der ihnen ſolchergeſtalt verſchaffenden ſeparirten Behältniße vorzunehmen.

Wobey denn auch allergnädigſt verordnet worden, daß ſie Fleiſchhacker die in der Heerde erkennende wilde Ochſen, oder wenn deren einige im Nachhauſetreiben vorkommen, denſelben ſogleich die Flachſen abhauen, oder ſelbe durch Spannung mit Stricken wohl zu verſichern ſchuldig ſeyen, widrigens aber in eine Strafe von 6. Reichsthaler in Anſehung eines jeden ſolchergeſtalt auslaufenden erwildeten Ochſen unnachläßlich verfallen ſeyn ſollen.

Immaßen nun wegen der zu errichten kommenden Einblankungen die k. k. Miniſterial-Banco-Deputation angegangen worden, daß ſelbe ſolche durch das N. Oe. Handgrafenamt nach vorläufiger Einvernehmung mit den Fleiſchhackern gehörig zu Stande bringen laſſen möchte.

Als wird Sie N. Oe. Regierung die fernere allerhöchſte Reſolution wegen der bey den erwildenden Ochſen zu gebrauchen anbefohlenen Vorſicht ihnen Fleiſchhackern ebenfalls unverweilt bekannt machen, und bey entdeckender Unterlaſſung den Uebertreter zu Erlegung der ausgemeſſenen Strafe ohne Weiterm Verhalten. Wien den 22. Jäner 1760.

Anno 1760.

Stiftungs- und Kirchengelder Sicherſtellung.

Den 26. Jäner 1760.

Anzuzeigen: derſelben ſeye ohnehin bekannt, wasmaßen von allerhöchſt Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät zu wiederholten malen anbefohlen worden ſey, daß die bey Privatis anliegende milde Stiftungskapitalien eingebracht, und ad fundos Publicos angeleget werden ſollen: da nun Ih. Majeſtät mittels eines allerhöchſten Billets ſothane Verordnung nicht allein auf die Pupillen- und Kirchengelder zu extendiren, ſondern auch weiter zu reſolviren geruhet, daß den dießfälligen Creditoribus ihre Schuld mit ſtändiſchen und Hofobligationen abzutilgen geſtattet, mithin ſowohl Pupillen als Stiftungen und Kirchen gedachte Obligationen für voll anzunehmen verbunden ſeyen, und auf ſolche Weiſe die ſämmtliche Gelder in Sicherheit geſetzet werden ſollen. So wird ein ſo anderes Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und Fürkehrung des Weitern hierdurch erinneret. Wien den 26. Jäner 1760.

Stiftungskapitalien bey privatis anliegende einzubringen, und ad fundos publicos anzulegen.

Sothane Ordnung wird auch auf die Pupillen- und Kirchengelder extendiret.

Dieſe ſämmtliche Kapitalien und Hofobligationen ſicherzuſtellen geſtattet.

Mithin gedachte Obligationen für voll anzunehmen.

Fideicommiſs-Sachen-Beſorgung.

Den 23. Febr. 1760.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß in dero geſammten deutſchen Erbländern zu Beſorgung der Fideicommiſs-Angelegenheiten, wo es nicht ſchon geſchehen, eigene Commiſſionen aufgeſtellet, das dießfällige Perſonale und zwar mit Beyrückung des Dati und Jahrs der Anſtellung bey den ehehin angeordneten derley Commiſſionen nacher Hofe angezeiget, auch ohne dero Vorwiſſen nicht abgeändert, annebſt von ſothanen Commiſſionen die Seſſionsprotokolla auf gleiche Art, wie es in Stiftungsſachen zu geſchehen hat, monatlich an jene Stellen, welchen ſie Commiſſionen ſubordiniret ſind, überreichet, von dieſen aber ſolche nebſt einem Extractu der bey ihnen ſelbſt das Monat hindurch vorgekommenen Fideicommiſs-Sachen weiter nacher Hofe begleitet werden ſollen. So man Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, und dem Ende andurch erinnern wollen, daß ſelbe dieſer allerhöchſten Reſolution nicht nur ihres Orts gehorſamſt nachzuleben, ſondern auch das Gehörige hiernach an das landmarſchalliſche Gericht zur gleichmäßigen Befolgung zu verfügen, ſofort das in Fideicommiſs-Sachen bey demſelben angeſtellte Perſonale alſogleich abzufodern, ſamt dem ihrigen eheſtens nacher Hofe zu befördern, denn auch die diesfällige Protocolla anbefohlenermaßen ordentlich zu überreichen wiſſen möge. Wien den 23. Februarii 1760.

Aufſtellung eigener Commiſſionen in den geſammten deutſchen Erbländern.

Anzeigung des diesfälligen Perſonalis nach Hofe.

Nicht Abänderung derſelben ohne Vorwiſſen.

Monatlicher Protocollenüberreichung an die vorgeſetzte Stelle.

Und von dieſen eines monatlichen Extracts nach Hofe.

Pulfer- und Salniterarbeiter nicht zu Recrouten zu ſtellen.

Den 23. Febr. 1760.

Anzuzeigen: es komme allhier vor, daß unerachtet des ergangenen Verbots dennoch einige Pulfermacher- und Salniterſiedergeſellen von den Dominiis zu Recrouten hinweggenommen werden; Wie zumalen nun dem höchſten Dienſte an der Salniter- und Pulfererzeugung, mithin auch an den in dieſer Arbeit erfahrnen Leuten eben ſo viel, und faſt noch mehrer als an den Recrouten gelegen iſt.

Ihr N. Oe. Regierung wird dahero verordnet, daß ſie ſogleich durch eigens erlaſſende Circularia im allhieſigem Erzherzogthume Oeſterreich die Hinwegnehmung zu Recrouten der Pulfergeſellen, Salniterknechte, und ſchon einige Zeit in der Lehre begriffenen Pulfer- and Salniterjungen mit dem Beyſatze nochmals ernſtgemeſſen verbieten ſolle, daß, wenn deren ungeachtet, ein Dominium oder Stadt ſich anmaßete, dergleichen Pulfer- und Salniterarbeiter zu Recrouten hinwegzunehmen, ſelbe nicht nur zur Stellung anderer dienſttauglicher Leute werden angehalten, ſondern annebens auch mit einer andern Strafe angeſehen werden.

Wornach Sie N. Oe. Regierung alſo ſogleich fürzugehen, und ob dem Vollzuge mit Ernſte zu halten wiſſen werde. Wien, den 23. Februarii 1760.

Anno 1760.

Beylager des Kronprinzen und Erzherzogen Josephi.

Den 26. Februarii 1760.

Anzuzeigen: Es sey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät bey Gelegenheit der vorzugehenden höchsten Vermählung Sr. königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen zu Hungarn und Böheim, und Erzherzogs zu Oesterreich Josephi, mit der auch durchlauchtigsten Infantinn Elisabetha, ältern Prinzessinn von Parma, der hierneben angeschlossene Extract aus den Hof-Protocollis de Anno 1677. allerunterthänigst vorgeleget worden, aus welchem erhellet, daß bey dem damaligen fürgewesenen öffentlich fahrenden Einzuge weiland Kaisers Leopoldi Majestät glorwürdigster Gedächtniß die treugehorsamste N. Oe. drey obere Stände in Corpore mit 26. Wägen, alle mit 6. Pferden bespannt, sich eingefunden haben, davon auch noch ein vorhergehendes Beyspiel de Anno 1673. vorhanden.

Wie zumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät in allerhuldreichester Landesmütterlicher Erwägung der noch fürdauernden so beschwerlichen Kriegszeiten, zu Ausweichung noch größerer Kosten, anstatt des Anno 1666. und 1699, auch sonst nach dem Röm. kaiserl. und königl. Krönungen zu Pferde reiten, fürgewesenen dermal nur einen fahrenden öffentlichen solemen Einzug der durchlauchtigsten Braut allhier in Wien vorgehen zu lassen, den allermildesten Entschluß geschöpfet, und solchen auf den Eingang des künftigen Monats Octobris bereits zu bestimmen geruhet haben.

Als versehen sich allerhöchst Dieselbe, zu der ihr bekanntlich zutragenden allerunterthänigsten Devotion erwähnter ihrer treugehorsamsten drey obern Stände dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns allergnädigst, es werden besonders diejenige von ihnen, so die Kosten zu bestreiten vermögend sind, auch bey diesem feyerlichen Einzuge, als einer des durchlauchtigsten Kronprinzen zu Hungarn und Böheim, und Erzherzogen zu Oesterreich, Josephi königl. Hoheit betreffende so vergnügliche Begebenheit, auf die bereits allerhöchst resolvirter maßen vorläufig und in Bälde zu geschehen habende Einladung, ebenfalls in ansehnlicher Zahl mit ihren sechsspännigen Galla-Equipagen, und denn bey den übrigen Festivitäten, um selbige mit auszuzieren geziemend zu erscheinen, von selbst beeifert seyn.

Welch allerhöchste Gesinnung und Entschließung demnach ihnen N. Oe. treuen obern Ständen zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiter zu treffenden Veranstaltung hiemit vorgängig erinnert wird. Wien, den 26. Februarii 1760.

Extract Kaiserl. Hof-Protocolli de Anno 1677.

den 17. Januarii.

Kaiserlicher Einzug in Wien.

1mo: Kaiserl. Hofquartiermeisters Handpferd.
2do: Hofpuartiermeisters von Wenzelsberg.
3tio: Zwey kaiserl. Einspänniger.
4to: Sechs Handpferde des Landmarschalls und Obrist-Jägermeisters.
5to: Der N. Oe. Landschaftstrompeter und Paucker.
6tò: Sechs und zwanzig Wägen, alle mit 6. Rossen bespannt, der Landstände in Niederösterreich, wo die vom Ritterstande voraus, und darauf die vom Prälaten- und Herrenstande vermischt durcheinander gefahren.
7mo: Dreysig Wägen der kaiserl. Kämmerer.
8vo: Acht Wägen der kaiserl. geheimen Räthe und Minister.
9no: Zwey kaiserl. Hofwägen mit Kämmerern.
10mo: Zwölf kaiserl. Trompeter mit ihren Pauckern.
11mo: Des Obersten Stallmeisters Wagen, in welchem der Fürst von Dietrichstein, und Obrist-Kämmerer, auch Obrist-Hofmarschall, und angesetzter Obrist-Stallmeister, Graf Breuner gesessen.

12mo:

Anno 1760.

12mo: Beede Ihre kaiſerl. Majeſtäten in den rothſammeten Hochzeitwagen.
13mo: Hinter dieſen ritt der Trabantenhauptmann, Graf von Mannsfeld, hernach die kaiſerl. Edelknaben.
14to: Herr Graf von Wallenſtein, Hatſchierhauptmann mit der reitenden Garde.
15to: Die kaiſerl. Hofdamen und Frauenzimmer in 6. Wägen.

Judicium competens in actionibus Fiſcalibus.

Den 1. Martii 1760. Abfahrtgeld und dergleichen unmittelbarer Cameralgefällsſtrittigkeiten bey der Juſtitzbancodeputation zu entſcheiden.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten auf eine von der N. Oe. Juſtitzbancodeputation geſchehene allerunterthänigſte Anfrage, ob die über das landesfürſtliche Abfahrtgeld, und in puncto uſurariæ pravitatis entſtehende Strittigkeiten bey ihr Juſtitzbancodeputation, oder aber bey der N. Oe. Regierung zu erörtern, und zu entſcheiden ſeyen, allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß in Fällen, wo es um ein ſtrittiges Abfahrtgeld, und alſo um ein unmittelbares Cameralgefäll zu thun iſt, die entſtehende Rechtsirrungen bey der Juſtitzbancodeputation entſchieden, in allen andern Sachen aber, ſo wucherliche Contracte, oder andere von Uebertretung der landesfürſtlichen Patente herrührende Fiſcalitäten und Pönalien betreffen, der Kammerprocurator mit ſeiner Inſtanz an ſie Regierung verwieſen werden ſoll. So demnach ihr N. Oe. Regierung zur gleichmäßigen Nachricht hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derohalben an die N. Oe. Juſtitzbancodeputation unterein-ſtens das Nöthige ergehet. Wien, den 1. Martii 1760.

Ueber wucherliche Contrakte und andere Uebertretungen der landesfürſtlichen Patente von Regierung zu erkennen.

Allhahin auch den Fiſcum als die gehörige Inſtanz zu weiſen.

Viehſeuche-Mittel.

Den 1. Martii 1760.

Anzuzeigen: Es werde dieſelbe aus dem kopeylichen Anſchluße des mehreren zu entnehmen haben, was für ein Hilfsmittel, und in was für Krankheitsumſtänden im Bechiner Kreiſe des Erbkönigreichs Böheim wider den Viehumfall bisher mit gutem Effecte gebraucht worden ſey.

Welches demnach ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende mit dem Auftrage mitgetheilet wird, damit dieſelbe, ſofern hier zu Lande die Umſtände der Viehkrankheit denen in der Beylage Beſchriebenen gleich befunden würden, das nämliche Mittel anwenden laſſen könne und ſolle. Wien, den 1. Martii 1760.

Nachdem mir vom kaiſerl. königl. Kreisamte gnädigſt intimiret worden, wasgeſtalt eine löbliche kaiſerl. königl. Repräſentation und Kammer an hochernanntes Kreisamt zu vernehmen gegeben, daß ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät allerhöchſt anzubefehlen geruhet haben, die im Hornviehesumfalle hierkreiſig, beſonders zu Neuſtupow und Oberczerekwitz gebrauchte Curativmittel cum præmiſſo morbi ſtatu genaueſt zu beſchreiben, und allerhöchſten Orts einzuſenden; als habe mich Endes gefertigter allergnädigſt angeſtellter Phyſicus ſammt dem Kreischirurgo unverweilt möglichſt befliſſen, den allerhöchſten Befehl zu befolgen. Der Zuſtand dieſer unter dem Hornviehe für dießmal eingeriſſenen Krankheit iſt keine wahre Seuche oder Contagion, ſondern eine natürliche epidemiſche graßirende hitzige Krankheit, gleichwie ſelbe nach Verlaufe der äußerlichen und innerlichen Anzeigen, ſo bey dem erkrankten ſowohl als crepirten Viehe auf das behutſamſte in Augenſchein genommen, genuine definiret wird, die äußerlichen Pathemata bey dem erkrankten Viehe ſind: gänzlich verlohrner Luſt zum Fraße, heftiger Durſt, ſo nicht zu erlöſchen, Augenrinnen, Naſenrotzen, die Ohren läßt das Vieh vor Schlappigkeit ſinken, ſchnaubet beſtändig, die Beine zittern, der Leib geſchwüllt übermäßig, endlich zum Abdrucke erfolget die Ruhr.

Anbelangend die Beſchaffenheit der Innerlichkeiten, um ſelbe gemäß meiner Eidespflicht zu beſichtigen, habe viele Stücke ſchon hinfallenden oder wirklich gefallenen Viehes in Gegenwart des Kreischirurgi und eines Deputirten von ſelbiger Herrſchaft, wo dergleichen Commiſſion vorgefallen, jeglichesmal eröffnen laſſen, und jederzeit gleiche Zufälle am Eingeweide gefunden, als folgen: der erſte Ma-

Anno 1760.

gen war mit trockenem Futter dermaßen angestopfet, daß nicht die mindeste Feuchtigkeit entwischen, welche doch zur Dauung höchstnöthig, der andere Magen hingegen schwillte vom Wasser, darunter etwas von unversehrtem Futter gemischet, der dritte sammt Gedärme war leer, in welchem letztern eine sowohl in Quantität als Qualität wider die Natur gewöhnliche Schleimigkeit angetroffen, das Geblüt schwarz, viscos und brandig, die Leber hart, schwarzroth, drüsenhaft, die Lunge zeigte eine außerordentliche Bleiche an der Farbe mit einer wirklichen Gangræna behaftet, also ebenfalls andere Theile gangrænos hin und wider zum Vorscheine gelangten; aus diesen allen wohl beobachteten Umständen ist nichts billigeres zu schließen, als benenntlich der jetzt regierende Hornviehesumfall sey eine wahre hitzige Krankeit oder Febris acuta inflammatoria bestehend in viscosem inflamatorischen Geblüte und andern Säften, derer freyer Umgang im ganzen Viehe mehresten Theils gehemmet, folgsam zu circuliren unfähig sind, alsdenn letztlich aus Mangel stäter Bewegung von selbst eigener Beschaffenheit in die resolutionem putredinosam verfallen. Die wahre Ursache dieser Krankheit rühret her von verflossener allzuheftiger Sommerhitze, und sehr trockener, stäublich- und kothigen Hutweyde, darauf erfolgenden frühzeitigen Reif und Frosten, auch besonders von nun an unausetzlicher ungewöhnter Arbeit, so das Vieh bey diesen Umständen zu bestreiten gehabt.

Gemäß dieser meiner Erkenntniß habe auch solche Mittel ergriffen, die für tauglich befunden, sowohl die Krankheit zu curiren, als auch von selber das Vieh zu präserviren, sofern man deren zur rechter Zeit gebrauchet, nämlich gleich Anfangs der Krankheit muß die Aderlaß auch wiederholtermalen vorgenommen werden, der Trank wird niemals kalt, sondern jederzeit laulicht dem Viehe dargereichet, welcher bestehet aus Camillen-Kraut, Holderblühe, Pappelkraut, Salvey und Rauten, von jedem sechs Hand voll, alles dieses zusammengeschnitten, gemischet, zu einer Masse gemachet, von dieser Masse wird eine Hand voll zu einer Pint Wasser gethan, durch eine halbe viertel Stunde gekochet, bey dem letzten Sude giebt man zu 1½. Seidel Essig, und 1. Loth Salniters, diese Portion reichet man alle 4. Stund einem jeglichen Viehe zum Tranke, ferner zur Säuberung der Zunge brauche man Salz, Alaun von jedem 2. Loth 1½. Pint Essig, womit der Rachen sechsmal des Tags gewaschen wird, denn verordne folgendes Lattwerg, so aus Entianwurz, Osterluceywurz, Lorbeer, Myrrhen von jedem 4. Lothe, Saffran und Kampfer von jedem 2. Quintel mit 1. Seidel Hönig, ein halb Seidel Essigs vermischet, zur Lattwerge gemacht, wovon einer Kastanien groß alle 3. Stund einem jeglichen Viehe eingegeben wird; dieses sind nämlich die Curativmittel, so zu Neustupow und anderen Orten mit großem Nutzen gebrauchet worden.

Anbelangend die Curativmittel, so der Kreischirurgus Rapp zu Oberschereckwitz verordnet. Ist ein Pulver aus verpufftem Antimonio, Schwefel, Alaun, Salniter, von jedem gleichen Theils vermischter, davon er Löffel voll mit gleichem Salze untermenget jeglichem Viehe früh und Abends zu lecken vorgestreuet, den andern Tag darauf einer Kastanien groß von dem Viehmedritate eingegeben. Alle diese Mittel kommen in der Wirkung überein. Letztlich zum Präservativ habe die jährliche Aderlaß sammt Gebrauche des Viehmedritats hinterlassen. Wien, den 1. Martii 1760.

Bergwerksleute Befreyung von der Recroutirung.

Den 8. Martii 1760.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es habe die kaiserl. königl. Hofkammer sich anhero vernehmen lassen, daß nach Berichte des gewerkschäftlichen Bergmeisters zu St. Annaberg Joseph Lanz der bey dortigem Bergwerke fünf Jahre hindurch mit guter Aufführung als Erzhauer gestandene Simon Zechling zu Hochenberg von dem alldasigen als Graf Hoyosischen Wirthschaftsbeamten arrestiret, sofort als Recrout anhero gebracht, und assentiret worden sey. Da nun keine Herrschaft befugt ist, die bey den Bergwerken in beständigen Diensten stehende Leute als Recrouten wegzunehmen, maßen dieselbe nach Ihrer Majestät allergnädigsten

Anno 1760.

digſten Anordnung von Militardienſten befreyet bleiben. Als wird ſothaner Vorfall ihr N. Oe. Regierung in der Abſicht erinnert, um allerhöchſtgedachte Intention den N. Oe. Verordneten zur künftigen genauen Beobachtung in Recroutirungsſachen bekannt zu machen, und ob der Befolgung zu halten. Wien, den 8. Martii 1760.

Anzeigen der graſſirenden Krankheiten.

Den 12. Martii 1760.

Anzuzeigen: Es werde auf derſelben unterm 23. Februarii nach Hofe erſtatteten Bericht, und aus den darinn angeführten Bewegurſachen hiemit eingeſtanden und verwilliget, daß, ſofern bey Menſchen und Viehe ſich keine anſteckende Krankheiten und Seuche hier zu Lande äußeren, die Berichte von den Ortſchaften anſtatt von acht zu acht Tagen nur allmonatlich an die Kreisämter erſtattet werden mögen; wohingegen bey ſich hervorthuenden mißlichen und gefährlichen Umſtänden jedesmal ſogleich bey jeweiliger Vorfallenheit und Anzeige mit genauer Beſchreibung des Orts, der Zahl der Kranken, Benennung des Zuſtandes, vorgenommener Separation der Kranken von den Geſunden, bey dem Viehe aber der angewendeten und nichts verfangenen Mittel allenfälliger inſtitutmäßigen Vergrabung des umgeſtandenen Viehes, denn Vertilgung der Häute, vorgenommener Reinigung der Ställe, oder der Abänderung bey ſchärfeſter Beſtrafung den Kreisämtern, und von dieſen ihr N. Oe. Regierung zu weiterer Verfügung und Berichtserſtattung gemacht werden ſoll.

Berichte in Sanitätsſachen, ſoferne bey Menſchen und Viehe keine anſteckende Krankheit und Seuche fürwaltet, von den Ortſchaften nur monatlich an die Kreisämter zu erſtatten.

Wohingegen in gefährlichen Umſtänden jedesmal ſogleich nebſt Anmerkung des Orts, Zahl der Kranken, Beſchreibung des Zuſtands und vorgekehrter Veranſtaltungen die Anzeige zu thun.

Uebrigens, und nachdem auf allerunterthänigſtes hier anliegendes Bitten, Stadtrichters, Raths und ſämmtlicher Bürgerſchaft der Stadt Pächlern, ihren 22. Bürgern und Unterthanen die wegen Verſchlachtung ungeſunden Viehes ſonſt wohlverdienter Eiſen und Bande, auch öffentlicher Ausſtellungsſtrafe für dießmal nachgeſehen werden.

Als wird ſolches ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende erinnert, damit ſie ſolches den Impetranten, jedoch mit ſcharfem Einbunde und Bedrohung der in künftigem derley Betretungsfalle unfehlbar erfolgenden noch weit ſchärferen Züchtigung zu bedeuten wiſſen möge. Wien, den 12. Martii 1760.

Vorſtadts-Lehenkutſcher-Ordnung.

Den 22. Martii 1760.

Bericht von der N. Oe. Regierung die Einführung einer andern Ordnung unter den Vorſtadts-Lehenkutſchern betreffend, iſt eingerathen worden:

Plätze-Anweiſung in der Stadt für 30. Lehenkutſcher.

1mo: Daß alltäglich 30. Vorſtadts-Lehenkutſcher mit ihren Wägen in die Stadt, jedoch nur an den hiernach benennten Plätzen, als nämlich

Auf der Freyung..... 4.
Bey der Stallburg..... 8.
Am Graben unten 3. und oben 3..... 6.
Bey den untern Jeſuiten..... 2.
Am neuen Markte unten 2. und oben 2..... 4.
Beym dem rothen Thurne..... 2.
Bey dem Bürgerſpitale..... 2.
Bey den Franciſcanern..... 2.

auf Fuhren zu warten befugt ſeyen, und deſſenthalben

Gedruckter Paſſirzettel Austheilung.

2do: Gedruckte Paſſirzettel mit Ausdrückung des Platzes und mit ſchriftlicher Beyfügung des Dati, an welchem das Zettel anfängt und aufhöret gültig zu ſeyn, von 8. zu 8. Tagen den ſich hierum in dem Policeyamte zu melden habenden Kutſchern unentgeltlich ausgetheilet werden, jedoch

Können ſolche unter ſich vertauſchen.

3tio: Den mit derley Paſſirzetteln verſehenen Kutſchern freyſtehen ſoll, ſolche nicht allein unter ſich zu verwechſeln, ſondern auch an andere ihre Kameraden, willkührlich zu überlaſſen, wenn ſie binnen der ausgemeſſenen Zeit Fuhren über Land bekämen. Uebrigens aber

Anno 1760.

Das Lehenwagenamt iſt nicht befugt, gegen die exercirende Lehenkutſcher mit Strafen fürzugehen.

4to: Das Lehenwagenamt durch ihren Uebergeher die ſtapplende Lehenkutſcher aufſchreiben zu laſſen, noch weniger dieſelben wegen etwa ſonſt ausübenden Exceſſen mit einiger Geld- oder Leibesſtrafe zu belegen, in Hinkunft nicht mehr anzumaßen hätte; imgleichen auch

Noch den auch auſſer den Linien ſtehenden Kaleſchen-Licenz zum Fahren zu ertheilen.

5to: Den außer den Linien ſtehenden Kaleſchen gegen Abfoderung einer Gebühr die Befugniß zum freyen Fahren zu ertheilen keineswegs gebühren ſoll.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzuſtellen, und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät über den allerhöchſt Ihroſelben geſchehenen gehorſamſten Vortrag, innberührten Vorſchlag durchaus allermildeſt zu beangenehmen geruhet; Wornach denn auch an die in Armenhauſes- und Verſatzamtsſachen angeordnete Commiſſion zur weitern Verfügung an ſeine Behörde das Nöthige erlaſſen worden, daß nämlich der Armenhausverwalter hinfüran lediglich die in Zahlung ihrer monatlichen Gebühren ſaumſälige Lehenkutſcher, durch die bisher üblich geweßte Compellirungsmittel, zur Pflegung der Richtigkeit zu verhalten befugt ſey, wegen einiger von ihnen etwa ſonſt ausübenden Exceſſen hingegen, ſelbe weitershin zu beſtrafen ſich nicht anmaßen, ſondern die beſchwerführende Partheyen reſpective an ſie N. Oe. Regierung, oder die aus ihrem Mittel beſtellte Sicherheitscommiſſion verweiſen; übrigens aber auch den mit ganz oder halbgedeckten Fahrzeugen vor den Linien ſich einfindenden Fuhrleuten einige Licenzzettel hinfüran nicht mehr ertheilen, auch die bereits ausgeſtellte wiederum zurückfodern ſoll; ſie N. Oe. Regierung wird demnach bey Vorkommung einiger von den Lehenkutſchern ausübenden Exceſſen ſelbe derohalben gehörig anzuſehen, ihnen Vorſtadtslehenkutſchern den Ort zu ihrem täglichen Aufenthalte in der Stadt vorgeſchlagenermaßen anzuweiſen, auch dem hierwegen aufſtellenden Commiſſario die genaue Feſthaltung der einführenden Ordnung ſofort weitershin einzubinden haben; untereinſtens aber darob zu ſeyn, damit an jenen Plätzen, wo erſagte Lehenkutſcher zu ſtehen kommen, eine öftere Säuberung vorgenommen, mithin die erfoderliche Reinigkeit beybehalten werde; Wo übrigens ſie Regierung mit Abſtellung der vor den Linien ſich einfindenden Fuhrleute gleichfalls gehörig vorzugehen hat. Wien, den 22. Martii 1760.

Dieſe Ordnung wird beangenehmet.

In Verfolg deſſen der in Armenhauſes- und Verſatzamtsſachen verordneten Commiſſion aufgetragen worden.

Künftig von den Lehenkutſchern lediglich die ausſtändige Gebühren durch Compellirungsmittel einzutreiben.

Wegen den Exceſſen aber an die Niederöſterreichiſche Regierung zu verweiſen.

Keine Licenz auf das Fahren nicht mehr zu ertheilen.

Und die bereits ausgeſtellte zurückzufodern.

Regierung hat demnach die Excedenten zu beſtrafen.

Den Ort in der Stadt zum Aufenthalte anzuweiſen.

Auf die genaue Feſthaltung dieſer Ordnung.

Und auf die öftere Säuberung der ausgewieſenen Plätz darob zu ſeyn.

Einlags-Fundi Beſtimmung zu den Handlungen.

Den 27. Martii 1760.

Wegen künftiger Stabilirung des Einlags-Fundi reſpectu der verſchiedenen hieſigen bürgerlichen Handlungen iſt nach vorläufiger Vernehmung des Handelſtands allergehorſamſt ermeſſen worden.

Daß den Seidenzeughändlern ohne einiger Rückſicht auf die etwa führenden reichen Waaren 12000. Gulden den Material- Corrent- und Gallanteriehändlern 10000. Gulden; endlich den Spezerey- weiſſen Waaren incartirten Seiden, Nürnberger, Bethen, kurze Waaren- Hutſtepper- Borden- Gewehr- und Porcellain- auch Lederhändlern 8000. Gulden pro fundo auszuweiſen, aufgetragen; übrigens über die den Leinwandhändlern ſchon auf 4000. Gulden beſtimmte Einlage das diesfällige Quantum in Anſehung der Tuchlaubensverwandten auf 10000. Gulden determiniret werden könnte. Wien, den 27. Martii 1760.

Pfarrkirchen- und Pfarrhöfe- Baureparationen.

Den 5. April 1760.

Von der N. Oe. Regierung abgefodert gutächtlicher Bericht: Die feruere Einhebung und Verwendung der bey Verleihung der landesfürſtlichen Pfarren eingeführten höhern Taxen betreffend. Der N. O. Regierung wieder zuzuſtellen, mit der Erinnerung, daß das kaiſerl. königl. geheime Directorialhaupttaxamt untereinſtens angewieſen werde, ſich bey jedem künftighin vorkommenden Caſu ſpecifico anzufragen, ob der Impetrant zu der wegen Reparirung der landesfürſtlichen Pfarrkirchen oder Pfarrhöfe etwa weiter nöthigen Aushilfe etwas beyzutragen habe? wornach Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach der mehreren oder minderen Erträgniß der weiter verleihenden Pfarren ſich des Weiteren entſchließen werden; zu welchem Ende ſie N. Oe. Regierung bey ihren deshalb jeweilig zu erſtatten habenden gutächtlichen Berichten, zugleich die Erträgniß einer ſolchen erledigten Pfarr

Bey Pfarrgebäureparationen iſt ſich in jedem Caſu ſpecifico einer nöthigen Aushilfe vorhero den Hofe anzufragen, ob der Impetrant hierzu etwas beyzutragen habe.

In ſolchem Ende von Regierung in den jeweilig erſtattenden gutächtlichen Berichten zugleich die Erträgniß des Pfarr anzuzeigen.

mit

Anno 1760.

mit anzuzeigen; hiernächſt aber nicht nur bey der Pfarr Priglitz, ob nicht etwa bey dem daſigen Pfarrhofsbaue die unterm 1. December 1759. verwilligte Summe der 583. fl. 49. kr. (diesfälliger Verordnung zuwider) überſtiegen worden ſey? durch das Kreisamt zu erheben und anzuzeigen, ſondern auch bey dieſer wie allen andern etwa weiter bewilligenden derley Reparationen dahin inviziliren zu laſſen, damit nichts anders, als die höchſte Nothwendigkeit an ſolchen ſchadhaften Pfarrgebäuden angekehret, folgbar alles Uebrige, ſo zur bloßen Bequemlichkeit oder Luſt verbauet würde, dem zeitlichen Pfarrer ex propriis zu beſtreiten auferleget werde. Wien, den 5. April 1760.

Und bey erhaltener Baureparationsbewilligung nur die höchſte Nothwendigkeit anzulehen.

Folglich was zur Bequemlichkeit und Luſt verbauet wird, dem Pfarrer ex propriis zu beſtreiten aufzulegen.

Wildſchützen-Patente-Verſchärfung.

Den 11. April 1760.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden, welche in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns ſeß- oder wohnhaft ſind, oder ſonſt ſich allda befinden, hiemit zu vernehmen: So ſicher Wir auch angehoffet haben, es würde durch die wider die Raub- und Wildſchützen ſeit einigen Jahren her erlaſſene ſchärfeſte Verordnungen, inſonderheit aber durch die in Kraft Unſres letzten Generalis vom 9. Auguſt 1758. ohne Unterſchied verhängte Abſchickung in Unſer Temeswarer Banat dem Verbrechen des Wildſchießens hinlänglicher Einhalt geſchehen; ſo müſſen Wir jedoch höchſtmißfällig vernehmen, wasgeſtalt alle bisher vorgekehrte Beſtrafungen gleichgedachtes Verbrechen auszurotten keineswegs vermögend geweſen; indem das Wildſchießen nicht allein mehrmal insgemein ſtärker, als jemal überhand zu nehmen beginnet, ſondern ſogar die Bosheit der Wildſchützen alſoweit getrieben wird, daß ſie Unſre Jägereyperſonen, wenn ſie dasjenige, wozu ſie ihr Dienſt verpflichtet, zu verrichten im Begriffe ſind, mörderiſcherweis anzugreifen, und wohl gar um das Leben zu bringen ſich erkühnen. Gleichwie Wir nun dem Uebel des Wildſchießens, welches, nebſt der verabſäumenden Nahrung ſo zu ſchweren gemeinſchädlichen Miſſethaten die Anleitung giebt, mit aller Schärfe zu ſteuern und vorzubiegen Uns entſchloſſen haben; Als ſetzen und verordnen Wir, daß

Erſtens: Alle wirklich erkennte Wildſchützen, wie auch ſonſt alle und jede hierländiſche Inuſaßen und Unterthanen, oder ſonſtige Vaganten, welche außer den gewöhnlichen Wegen und Straßen, in Unſrer Wildbahne mit Feuer- oder andern zur Gegenwehr tauglichen Gewehre, als Säbel oder Pallaſche betreten werden, in Hinkunft in Unſre Feſtung Temeswar abgeſchicket, und in dem allda erbauten Arbeitshauſe lebenslang eingeſperrt gehalten werden ſollen.

Strafe der mit Gewehre betretenen Wildſchützen.

Zweytens: Zumal auch vorkömmt, daß derley Wildſchützen nach ihrer Zuſtandbringung in den von ihnen aufnehmenden Ausſagen zur Bekenntniß der Wahrheit in der Güte am wenigſten zu vermögen ſind. Alſo geſtatten Wir, daß, um die Wahrheit zu erfinden, denſelben, nach Ermeſſung der Gehörde 25. Streiche auch täglich und etwelche Tage nacheinander gegeben werden können; Und damit hiernächſt auch

Auf was Weiſe zur Bekenntniß zu bringen.

Drittens: Wider diejenige, welche den Raub- und Wildſchützen Unterſchleif geben, oder wiſſentlichen Aufenthalt geſtatten, und ſolche nicht entdecken, mit mehrerer Schärfe verfahren werde. So verordnen Wir weiter, daß dergleichen Höhler der Wildſchützen von Hauſe und Hofe abgeſtiftet, und in Unſer Temeswarer Banat zur eigenen Nahrungserwerbung abgeſchicket werden; diejenige aber, ſo von den Wildſchützen einiges Wildprät erkaufen, zur Strafe für ein jedes Pfund 2. fl. zu Händen Unſres Obriſthof- und Landjägermeiſteramts erlegen ſollen.

Wie die Verhöhler, denn die einiges Wildprät erkaufen, anzuſehen ſeyn.

Schlüßlich wollen Wir auch für denjenigen, welcher einen Wildſchützen einbringt, eine Taglia von 25. fl. und für jenen, der einen Wildſchützen kund machet, 12. fl. hiemit ſtatuiret haben, im übrigen aber es bey der Anno 1743. publicirten Jägereyordnung, und Unſren ſeitdem weiter in Sachen ergangenen höchſten Verordnungen und Generalien, in ſoweit davon durch gegenwärtiges Patent nicht abgegangen wird, allerdings gnädigſt bewenden laſſen.

Wildſchützen Einbringer- oder Denuncianten-Remuneration.

Anno 1760.

Wornach also jedermänniglich sich zu achten, auch für Schaden und Unheil zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 11. April 1760.

Papiermachergesellen und Jungen Verschonung von der Recroutirung.

Den 12. April 1760.

Anzuzeigen: es habe die k. k. Hofkammer anher vorstellig gemachet, wie daß sich bey den vorgewesenen Recoutirungen mehrmalen ereiget, daß die hierländige Papiermachergesellen und Jungen von den Gemeinden zu Recrouten gestellet worden, wo doch deren auf den in Oesterreich unter der Enns befindlichen Papiermühlen eine geringe Anzahl vorhanden, welche zu Erhaltung der guten Arbeit unentbehrlich sind. Man hat also Sie N. Oe. Regierung hievon zu dem Ende verständigen wollen, um die Sache dahin einzuleiten, womit pro futuro die Papiermacher hierlandes mit der Recroutirung nach Möglichkeit verschonet, und deren Gesellen und Jungen nur in der größten Noth, und wenn dadurch dem Gewerbe kein Abtrag geschiehet zu Recrouten genommen werden. Wien den 12. April 1760.

Münzen fremde coursmäßige.

Den 30. April. 1760.

Den drey bayreutischen Münzsorten, als ganzen Thalern, Gulden und 20. kr. Stücken wird in den k. k. Erbländern der Cours verstattet.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und Erzherzogliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wasmaßen des dermalen regierenden Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Liebden, nicht allein, Unsren Ausmünzungsfuß anzunehmen, sich erkläret, sondern auch wirklich hiernach ganze Thaler, Gulden, 20. kr. Stücke auszumünzen angefangen habe, wornach also die Billigkeit erheischet, selbe in Unsern Erbkönigreichen und Landen coursiren zu lassen.

Da nun nach geschehener Valvation die benennte drey bayreutische Münzsorten nicht allein im Schrotte und Krone, sondern auch in der Stücklung Unserm Ausmünzungsfuße ganz gleichförmig zu seyn befunden worden;

Als sind wir gnädigst bewogen worden, diesen von obbesagten Marggrafens Liebden ausmünzenden Thalern, Gulden, und 20. kr. Stücken mit der Jahrzahle 1760. anfangend, den Unsren kaiserl. königl. eigenen, ganz gleichen Cours in allen und jeden Unsren Erbkönigreichen und Ländern, also und dergestalt zu gestatten, daß selbige im Handel und Wandel, so wie in Unsren Landesfürstlichen, auch allen andern öffentlichen Kassen in so lang angenommen und verausgabet werden sollen, als lang marggräflich bayreutischer Seits angefangener maßen, Unser Ausmünzungsfuß in allem beybehalten werden wird.

Welches Wir demnach mittelst gegenwärtigen Patents zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund machen. Geben Wien, den 30. April 1760.

Schiffahrtverunglückungen-Steuerung.

Den 12. May 1760.

Wegen schadhaften Ueberfuhrzillen haben sich öfter Unglücke auf dem Wasser ergeben.

Dem vorzubiegen.

Von der röm. kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Regierung wegen dem k. k. Rathe und Kreishauptmanne des Viertels .... hiemit anzufügen. Es habe Regierung aus der bisherigen Erfahrenheit beobachtet, wie es denn durch die den 25. April jüngsthin bey langen Enzerstorf in der Donau verunglückte 13. Personen bestärket wird, daß erstgemeldte Verunglückung größtentheils von daher entsprungen, weil die zur Ueberschiffung derselben gebrauchte Zillen in gehörigen Stand nicht hergestellet gewesen: gleichwie nun aber die unumgängliche Nothdurft erheischet, allem künftig sich weiter äußern könnenden Unglücke mit aller möglichsten Sorgfalt vorzubiegen: und den zu dem Ende gebrauchendem Fahrzeug, Schiffe und Zillen jedesmal in gut und brauchbarem Stande abzuhalten: als wird ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, daß selber an die betreffende Herrschaften,

Städte,

Anno 1760.

Städte und Communitäten, welche ſich eines Waſſerfahrzeugs bedienen, alſogleich das weitere verfügen ſolle: auf daß ſelbe die gute und unſchadhafte jedmalige Herſtellung, denn Erhaltung und Unterhaltung der zur Ueberfuhre benöthigten Schiffe und Zillen eine ſorgſame Auf- und Nachſicht bey vier und zwanzig Reichsthalern Strafe alſogewiß tragen, wie im widrigen, da bey ein oder anderer Herrſchaft, Stadt und Communität einige ſchadhafte Schiffe oder Zillen in dem Waſſer betreten, und nicht ſogleich repariret würden, weſſentwegen er Kreishauptmann die öftere Nachricht einzuziehen haben wird, ſolches alſogleich Regierung angezeiget, und der hierauf mit vier und zwanzig Reichsthalern geſetzte Pönfall eo ipſo für verwirkt gehalten, und unnachläßig eingefodert werden ſolle. Welches ihme Herrn Kreishauptmanne zur gehörigen Nachricht, unverweilt weitern Verfügung und genauen Achthabung hiemit erinnert wird. Wien den 12. May 1760.

Allen ſich eines Waſſerfahrzeugs bedienenden Herrſchaften Städten, und Communitäten zu bedeuten:

Daß ſelbe auf die gute und unſchadhafte Herſtellung, Erhaltung und Unterhaltung der Schiffe und Zillen zur Ueberfuhre die Auf- und Nachſicht tragen

Im widrigen auf angezeigten Zuwiderhandlung ipſo facto eine Strafe pr. 24. Reichsth. verwirket haben ſollen.

Weg Paſſage-Geld-Abgabe im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, auch Innſaßen und Unterthanen dieſes Unſeres Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns, was Standes oder Würde die ſind, Unſre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, welchergeſtalt die jedermann vor Augen liegende Nothwendigkeit, bey dermaligen ſchweren Zeiten, zum Behufe Unſres mit ſo großen Ausgaben bebürdeten Ærarii, aufs neue, und zwar ſo viel es immer möglich iſt, auf ſolche Aushülfsmittel fürzudenken, die dem gemeinen Manne, und Commercio am wenigſten beſchwerlich fallen, Uns bewogen habe, nachſtehende Uns in Vorſchlag gebrachte in mehr andern Ländern gebräuchliche Abgabe zu beangenehmen, und derſelben Abheiſchung auf folgende Weiſe anzuordnen:

Dm 16. May 1760.

Es ſoll nämlich, mit dem erſten Tage des künftigen Monats Junii anzufangen, in Unſerm Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, ſo, wie weiters in Unſern übrigen deutſchen Erbländern von allen, welche mit der Poſt, oder andern gedungenen leichten Fuhren, die allhieſige Linien oder einen Wegſchranken auf dem Lande paſſiren, nebſt der bisherigen Linien- oder Wegmautgebühr, ein gewiſſes Paſſage-Geld, und zwar überall zwey Groſchen von jedem Pferde, gegen Erhaltung eines gedruckten Paſſirzettels (welches bey der darauf folgenden Wegmauthſtation nur vorzeigen, in Ermanglung deſſen aber, obſchon in voriger Station bezahlt worden wäre, allda doppeltes Paſſage-Geld, gegen Empfang zweyer dergleichen Paſſirzettel, zu bezahlen iſt) entrichtet werden.

Ueber die bisherige Linien- oder Wegmautgebühr von jedem Pferde noch 2 parta 2. Groſchen.

Dahero denn nicht allein jene, ſo mittels der Poſt, oder mit Landkutſcherpferden in Wägen, Pirutſchen, Chaiſen oder Kaleſchen, die Linien oder einen Wegſchranken paſſiren, ſondern auch die, welche ſich der Stadt oder Vorſtadt Lehenrößler, und Lehenwägen, oder auch bedungener Bauernpferde bedienen, dieſen Aufſchlag abzuführen haben.

Hingegen werden von Entrichtung des Paſſage-Gelds ausgenommen, alle mit Waaren oder Commercialibus beladene ſchwere, ingleichen alle Baum- und Leiterwägen: denn die mit Landes-Productis, als Körnern, Weine, Holze, Häue, Strohe, Viehe, Fiſchen, Wildprät, und überhaupt mit allen andern Victualien und Naturalien beladene Fuhren, nicht weniger die Feilſchaften der Profeſſioniſten, und Handwerksleute, ſo auf die Jahr- und Wochenmärkte, oder von dieſen zurück geführet werden, wie auch die leer gehende Wägen und Pferde: dann jene, ſo ihrer eigenen Equipage (welche ſo viel thunlich erkennlich ſeyn ſolle) mithin auch eigener und nicht gedungener, oder Robatpferde ſich gebrauchen, desgleichen die Ordinariposten, Eſtafeten, Courriere, und Unſre mit Vorſpannpferden reiſende Jägerey, endlichen überhaupt alle jene frey zu laſſen ſeyn, welche kraft Unſrer vorhinigen Verordnungen, kein Linien- oder Weggeld zu bezahlen haben.

Freylaſſung der Waaren, Commercial- und Victualienfuhren, dann der ſich eigener Equipage gebrauchenden Perſonen.

Dahingehen verſehen Wir Uns gnädigſt, daß niemand gedungene Pferde für ſeine eigene angeben, weniger zu ſolchem betrüglichen Ende, dem Fuhrmanne

Anno 1760.

Wie diejenigen anzusehen seyen, welche dieses Passagegeld durch Betrug vermeydtrachtigen.

seine, oder eine andere Livrée anlegen lassen, oder Armzeichen geben werde. Widrigens ein solcher Wagen bey dem Schranken so lang angehalten werden solle, bis der Reisende namhaft gemacht wird. Als welcher hinnach gegen Zahlung der Gebühr zwar passirt, jedoch gleich angezeigt, und wenn befunden wird, daß er dem Lehenrößler die Livrée, oder Armzeichen gegeben hat, mit 200. fl. Strafe belegt: wenn aber der Fuhrmann selbst solche gehabt, und mißbraucht hätte, dieser, wenn er tauglich ist, als Recrout dem Militari übergeben: widrigens durch ein halbes Jahr mit dem Arbeithause abgestrafet werden solle.

Wirbefehlen demnach gnädigst, daß ein jeder, dem oberstandenermaßen dieses Passage-Geld zu entrichten obliget, solches gleich der Linien- und Wegschrankengebühr, unweigerlich abgeben, zu dem Ende bey den Schranken- und Wegmauthen, als Unsren landesfürstlichen Aemtern geziemend stillhalten: gegen Entrichtung ein so anderer Gebühr, das bey nächstem Schrankenposto vorzuzeigen habende Passirzettel empfangen: und den zu dessen Abfoderung angestellten Einnehmern, bey Vermeidung der in den Wegmauthpatenten bereits ausgemessenen Strafen, sich auf keinerley Weise widersetzen, oder selben mit ungeziemenden Worten begegnen solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Wien den 16. Maji 1760.

Soldatenkinder Aufdingung und Freysagung zu Handwerken.

Den 14. Junii 1760.

Soldatenkinder, welche im Felde oder auf dem Marsche in einem auswärtigen Gebiethe gebohren werden, ohne Geburtsdispensation zu den Handwerken und Professionen anzunehmen.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät innenberührten Mathias Schweiger seiner auswärtigen Geburt halber allermildest dispensiret, anbey aber untereinstens allergnädigst verordnet, daß alle weiter vorkommende dergleichen kaiserl. königl. Soldatenkinder, welche von ihren Aeltern entweder im Felde, oder auf dem Marche in einem entfernten, oder auch auswärtigem Gebiete zur Welt gebracht worden, ohne einige prätendirende Dispensation, zu den Handwerken und Professionen, gleich den inner den Erblanden gebohrnen unweigerlich angenommen, aufgedungen, und freygesprochen werden sollen, wornach also Sie N. Oe. Regierung an die von Wien das Erforderliche zu verfügen wissen wird. Wien den 14. Junii 1760.

Stiftbriefe Errichtung und Ausfertigung.

Den 14. Junii 1760.

Stiftbriefe noch ferner von den Obrigkeiten und Abhandlungsinstanzen zu errichten.

Jedoch den Ordinariatsconsens in selben zu inseriren.

Von den geistlichen Vorstehern mitzufertigen.

Das Kapital ad fundum publicum anzulegen.

Von dem Stiftbriefe drey Exemplarien auszufertigen.

Von Stiftungen auf Arme oder auf Geistliche und fromme Werke außer der Schreibgebühr sonsten keine Taxe abzufodern.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den hierwegen geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß, zumal bis anher ohnehin die mehresten Stiftbriefe bey den Obrigkeiten und Abhandlungsinstanzen errichtet worden, es in Ansehung der bey den Gotteshäusern sowohl, als Klöstern vorkommenden Stiftungen hiebey noch fernerweit, jedoch dergestalten verbleiben könne, daß 1tens der vorläufig eingeholte Ordinariatsconsens demselben jedesmal deutlich inseriret, 2tens sothane Stiftbriefe, wenn solche nicht von ihr Regierung selbst, sondern von einer andern Abhandlungsinstanz ausgefertiget werden, von dem geistlichen Kirchen- oder Klostervorsteher nach der bisherigen Gewohnheit mitgefertiget, 3tens das dazu gewidmete Kapital ad fundum publicum sicher angeleget, 4tens von jedem Stiftbriefe drey Exemplarien ausgefertiget, hievon eines dem Stifter zugestellet, oder falls er verstorben, bey der Abhandlungsinstanz aufbehalten, das zweyte dem Gotteshause oder Kloster, wohin die Fundation bestimmet ist, zur Verwahrung übergeben, und endlich das dritte der hiesigen delegirten milden Stiftungshofcommission, um solches bey den übrigen Fundations-Actis aufzubehalten, und ordentlich zu registriren, eingereichet, endlich auch eine vidimirte Abschrift dem betreffenden geistlichen Consistorio zur ebenmäßigen Wissenschaft, und Darobhaltung mitgetheilet werden solle; wo übrigens Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens allergnädigst zu verwilligen, und anzubefehlen geruhet, daß von den Stiftungen so jemand für die Armen oder auch zu geistlichen, und andern frommen Werken errichtet,

richtet, nirgends einige Taxe, ſondern die alleinige Schreibgebühr abgefodert werden ſolle, und verſehen ſich allerhöchſt dieſelbe anbey gnädigſt, daß auch die hieſigen geiſtlichen Conſiſtorien bey Ertheilung einiger Confirmationen, was mithin um einen bloßen Beſcheid zu thun iſt, ſich ebenfalls mit einer geringen Kanzleygebühr begnügen werden, allermaßen denn wegen der künftig abzufodernden alleinigen Schreibgebühr an das N. Oe. Regierungstaxamt untereinſtens das Nöthige ergehet, nicht minder auch die delegirte Stiftungshofcommiſſion hievon ebenfalls verſtändiget worden. Wien den 14. Junii 1760.

Extabulirung der alten Schuldpoſten aus der Landtafel.

Den 12. Junii 1760.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Ständen, Unterthanen, und ſonſt Männiglichen, was Würden und Standes die ſind, Unſre Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen Uns allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, daß aus dem ehevorigen Weisbotenamte in das neue errichtete N. Oe. Landtafelamt viele von den aller Muthmaßung nach, vorlängſt getilgten Poſten von darum haben übertragen werden müßen, alldieweil von den Gültenbeſitzern das mit dem Creditore gepflogene Abkommen nicht angezeiget worden, und ſomit auch die Extabulation nicht habe erfolgen können, wodurch der Gültenbeſitzer öffentlicher Credit nicht weniger geſchmählert worden; dieſem nun abhülfliche Maaß zu verſchaffen, verordnen wir

Erſtens: Daß alle Beſitzer der Herrengülten, Freyhöfe, oder Freyhäuſer über ihre Realität die gehörigen Extracte bey der Landtafel alſogleich erheben; Und ſodenn

Landtafelextracte über die Realitäten alſogleich zu erheben.

Zweytens: Reſpectu jener bis 1758. incluſivè indebitè haftenden Poſten, worüber die zurückgeſtellten Originalobligationen, Ceſſionen, Legitimationsdocumenten und Quittungen der geſchehenen Bezahlung oder Abfindung halber, vorhanden ſind, innerhalb drey Monaten à Die Publicationis des gegenwärtigen Patents bey Unſrem landmarſchalliſchen Gerichte um die Extabulation anlangen, reſpectu jener Poſten hingegen, welche bis auf obige Zeit zwar ebenfalls abgethan, wo jedoch

Die usque ad Annum 1758. incl. annoch haftende alte Schuldpoſten extabuliren zu laſſen.

Drittens: Dergleichen Documenta nicht vorfindig, und wo der Aufenthalt der Creditorum bekannt iſt, um eine gerichtliche Fürladung, wo aber der Aufenthalt unwiſſend, die Affigirung eines Valval-Edicts, welches denſelben ſemel pro ſemper auf ein Jahr, ſechs Wochen, drey Tage ſub Termino præcluſi zu verwilligen ſeyn wird, anſuchen ſollen, inner welcher Zeit der Creditor ſich mit ſeinen Einwendungen alſo gewiß zu melden hat, als im widrigen derſelbe nicht mehr gehöret, ſondern die Extabulation dem Poſſeſſori ohne Weiterem verwilliget werden, und deſſentwegen an die Landtafel die gehörige Verfügung ergehen ſolle. Und damit

Sub termino præcluſi inter præſentes inter abſentes.

Viertens: Dieſe Extabulation niemand zu einer Beſchwerde gereiche, haben Wir allergnädigſt anbefohlen, innerhalb den hieroben anberaumten Terminen alles, ſo viel die bis ultimo Decembris 1758. indebitè haftende betrifft, ſowohl bey dem landmarſchalliſchen Gerichte, als bey der Landtafel gratis auszufertigen, die dem Fürbieter dermalen gebührende wenige Taxen allein ausgenommen. Da hingegen ſollen

Gratis.

Fünftens: Jene, welche den hieroben präfigirten Termin reſpectivè der ausgeſetzten drey Monate, und eines Jahres verſtreichen laſſen, von der N. Oe. Landtafel angezeiget, zu dieſer Caſſirung ex Officio verhalten, und denſelben nicht allein die ſonſt gewöhnliche Caſſirexpeditionstaxen aufgerechnet, ſondern auch von jeder bis Ende Decembris 1758. indebitè haftend verbleibenden Poſt noch beſonders das Quadruplum der Caſſirungstax, als ein Pönfall unnachläßlich eingefodert, und dem Landtafeltaxamte übergeben werden, um damit aber die Landtafel auch für das künftige rein erhalten werden möge, ſoll

Wie diejenigen anzuſehen, welche dieſen Termin verſtreichen laſſen.

Sechſtens: Ein jeder Schuldner, der eine à 1. Januarii 1759. an bey der Landtafel vorgemerkte Schuldpoſt hindann gefertiget, dieſe von dem Tage

Anno 1760.

der geleisteten Bezahlung, oder sonst mit dem Gläubiger getroffenen Abfindung innerhalb einer Jahrsfrist, gegen Erlegung der gewöhnlichen Taxe, also gewiß bey der Landtafel extabuliren zu lassen verbunden, wie im widrigen, bey Außerachtlassung dessen er nach Verlaufe solch präfigirten Jahrstermins das Duplum der gewöhnlichen Cassirungstaxe pr. 3. Gulden zu bezahlen schuldig seyn, und da im Falle ein Schuldner derley Schuldposten weiterhin auf mehrere Jahre extabuliren zu lassen ermangelte, mit sothanem von Jahre zu Jahre steigenden Pœnali jederzeit mit drey Gulden fortgefahren, und der saumsälige Schuldner zur Erlegung sothanen Pœnalis durch die gehörige Compellirungsmittel angehalten werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Wien den 21. Junii 1760.

Die künftig hindannoch fertigte Schuldposten innerhalb einer Jahresfrist extabuliren zu lassen.

Strafe bey Außerachtlassung.

Seidendamaste fremder Einfuhre.

Den 26. Junii 1760.

Anzuzeigen: es habe sich bey einer jüngsthin vorgenommenen Untersuchung der hiesigen Seidenmanufacturen geäußert, daß die allhier erzeigende Seidendamaste in allen ihren Gattungen nicht nur der Qualität und dem Preise nach den Auswärtigen vollkommen gleichen, sondern auch in einer so ansehnlichen Quantität verfertiget werden, daß die alleinige wienerische Meisterschaft jährlich gegen 3000. Stücke jedes à 50. Ellen gerechnet zu liefern im Stande sey; da nun nach Einsicht der Mercantiltabellen hervorgekommen, daß sothanes Quantum beynahe hinreichend sey, den innerlichen Consumo der deutschen Erbländer zu versehen; und die Erweiterung dieser Manufactur sowohl allhier, als an andern Oertern besagten Ländern von der Vermehrung des Verschleißes zu erwarten stehet; So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den dießfalls erstatteten allerunterthänigsten Vortrag beschlossen, daß à 1. Augusti des itzt laufenden Jahrs die Einfuhre aller fremden seidenen Damaste in gesagte deutsche Erbländer pro Consumo, bey Confiscationsstrafe verboten, und von der letztern nur jene ausgenommen seyn sollen, deren wirkliche Absendung vor der Publication dieses Verboths dargethan worden. Wie allerhöchst dieselbe aber in Ansehung des Transito es bey der dermaligen Verfassung noch ferner belassen: So will man auch nicht entstehen jenen Kaufleuten, welche eine mehrere Bedürfniß, und daß sie dazu den Verlag bey den inländischen Fabrikanten nicht fänden, mittels Beybringung der Attestate von den Meisterschaften, oder den Commerciolconsessen gehörig bescheunigen, und darüber bey Unserm Commerciendirectorio um einen Paß zu Einführung des abgängigen Quanti von Auswärts her gebührend anlangen würden, solchen de casu in Casum ertheilen zu lassen.

Da nun in dessen Gleichförmigkeit durch die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation die gesammte Gefällsadministrationen in den Ländern angewiesen werden. So hat Sie N. Oe. Regierung auch ihres Orts den Verboth ohne Aufschub kund zu machen, durch die in Commercien- und Manufacturssachen delegirte Hofcommission aber die betreffende Kauf- und Handelsleute von dem Inhalte dieser Verordnung belehren, und den vorfindigen Seidenmanufacturisten mitgeben zu lassen, daß sie die Bestellungen gehörig befördern, und allen Anlaß zu Beschwerden sorgfältig vermeiden sollen. Wien den 26. Junii 1760.

Qualität und Quantität der inländischen erzeugten Seidendamaste.

Darum die Einfuhre von auswärtigen Ländern auf Consumo sub pœna Confiscationis verbothen

Jedoch gegen Paß de Casu in Casum, auf mehrere Bedürfnisse fremde einzuführen.

Wittwen-Unterhaltungssocietät von der juridischen Facultät.

Den 28. Junii 1760.

Anzuzeigen: allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Ihroselben geschehene allerunterthänigste Anzeige, wasmaßen die allhiesige juridische Facultät, nach dem vorhergegangenen Beyspiele der medicinischen Facultät, und den hier angebogenen Punkten eine nähere Societät zu besserer Unterhaltung der von ihren Facultätsmitgliedern hinterlassenden Wittwen und christlichen Erziehung der Pupillen einzugehen entschlossen seyn, nicht nur diesen heilsamen Antrag allermildest zu bestättigen geruhet, sondern auch zu desto mehrerer

Punkten der juridischen Facultät zu Constituirung einer Pensionsfundi für ihre Wittwen und Pupillen werden nicht nur von Ihro kaiserl. königl. Majestät bestättiget,

Be-

Bezeugung dero hierüber geschöpften allerhöchsten Zufriedenheit untereinstens allergnädigst bewilliget, und resolviret, daß zu einigmäßiger Dotirung dieser errichten wollenden Wittwen-und Pupillenkasse die vorhandene juridische Facultätsgelder pr. 13350. fl. jedoch gegen untereinstiger Uebernehmung, und Bestreitung der vorfallenden gewöhnlichen Facultätsausgaben nebst den davon verfallenden Interessen ihr Facultät hierzu vollends überlassen, nicht minder jenes, was von der Facultät für die auf 500. fl. zu erhöhen verwilligte Gradus gebühren, oder sonsten alljährlich eingehoben wird, derselben hinfüran ebenfalls zur weiteren Vermehrung dieser Wittwen und Pupillenkasse in Händen gelassen werden möge; wie denn auch allerhöchst dieselbe untereinstens anbefohlen, daß weder dieser Fundus, noch das einer Wittwe und den Pupillen hievon künftig verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatze Schuldverschreibung, oder einem andern Onere beleget, noch auch hierauf eine Klage bey einer Instanz geführet, oder solches in Verboth gezogen werden solle.

Sondern auch diese Kasse mit mehreren Fundis dotiret.

Und noch besonders, daß weder dieser Fundus, noch dasdavon zu bezahlen kommende Quantum mit einigem Onere beleget werden könne, priviligiret.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derohalben an die juridische Facultät selbst, und insonderheit wegen diesen gedachtem Fundo, und dem den Wittwen hievon widmenden Quanto allergnädigst zugestandenen Befreyung an die kaiserl königl. Obristejustizstelle, imgleichen an die Universitätskassebeamte untereinstens das Nöthige ergehet. Wien den 28. Junii 1760.

Demnach Wir vernommen, daß die allerhöchste Gesinnung dahin allergnädigst abgehe, daß wir in der juridischen Facultät eine Societät in Betreff eines besseren Gehaltes der Wittwen, und christlicher Erziehung der Pupillen aufrichten sollen; zu dessen Fundirung auch Uns, die von Unserer Facultät ohne dem zum Behufe der Wittwen und Waisen in Ersparung gebrachte 13350. fl. betragende Kapitalien mit deren Interessen vollkommen überlassen, denn alle bey Unserer Facultät eingehende Jura in dieser Societät zu verwenden allergnädigst werde eingeraumet werden; als haben wir in allerunterthänigst-allergehorsamster Anhoffung dieser allerhöchsten Gnaden gegen dem, daß Uns Vorgedachte bey der juridischen Facultät vorfindige Capitalien der 13350. fl. samt Interesse, auch alle bey dieser eingehende Jura zu Fundirung der errichtenden Societät zu verwenden allergnädigst eingeraumet, und bey dieser je und allezeit allermildest gelassen werden, Uns dahin einverstanden, daß

1mo: Einem jeden Membro Facultatis Juridicæ sich der Gesellschaft in Betreff eines bessern Gehalts der Wittwen, und christlicher Erziehung der Pupillen einzuverleiben, oder nicht, freystehen solle; zu dem Ende auch

2do: Einem jeden nach Eintritte in die Facultät, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgter Admittirung wirklich zur Einverleibung zwey Jahre einberaumet; denn

3tio: Ein jegliches Membrum zu diesem Fundo jährlich zwanzig Gulden beyzutragen haben werde; damit aber

4to: Die jüngeren Membra dieser Societät in Ansehung der älteren Membrorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen sind, wegen der Einlage keine Beschwerniß anzuführen haben, imgleichen die jüngere Membra, welche zu dem Facultätscapital der 13350. fl. nichts beygetragen, der Societät eine Beyhilfe geben, als werden diejenigen Membra, so das 40te Jahr inclusivè ihres Alters bereits erreichet, oder noch zu erreichen haben, die Einlage mit obgemeldten zwanzig Gulden anfangen, diejenigen aber, so über 40. Jahre ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anjetzo bey Errichtung der Societät mit zehen Gulden, in Hinkunft aber mit 20. fl. nachtragen; die jüngern Membra hingegen, welche zu dem Kapital nichts beytragen, der Societät zur Beyhülf zweyhundert Gulden erlegen.

5to: Dieser den Wittwen und Waisen zu Guten aufgerichtete Fundus nicht als ein Allmosen angesehen, sondern den Reichen gleich den Armen, ohne Unterscheid des bekleideten Caracters dergestalt ausgetheilet werden, daß eine Rathsfrau, oder dessen Pupillen nicht mehr, als eines andern Herrn Doctors Wittwe und Pupillen zu überkommen haben sollen.

6to: Wird jährlich das von dem angelegten Kapital verfallene Interesse mit Einbegriffe der Halbscheide der jährlichen Einlage, und aller übrigen zu hoffenden Einkünften über Abzug dessen, was die nothwendige Facultätsauslagen erfodern, einer oder mehreren Wittwen und Pupillen in gleiche Theile vertheilet, die andere Halbscheide der Einlage hingegen ad fructificandum angeleget werden. Was aber

7mo: Die Obligationen, und anderes vorfindiges Geld anbetrifft, soll so ein als anderes in einem mit 3. Schlößern versehenen Kasten verwahret werden, wozu dem Herrn Perillustri Directori Studii Juridici nebst Herrn Decano Spectabili, & Seniori ex Societate, jedem insonderheit ein besonderer Schlüßel zu behändigen kömmt.

8vo: Wird der Tag nach dem 1ten December bestimmet werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Wittwen, und Pupillen das Ihrige zu empfangen haben werden; damit aber

9no: In Ansehung der Einlage keine Irrung unterlaufe, als soll derjenige, so inner Zeit von 3. Monaten sein Præstandum nicht entrichtet, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu fodern haben.

10mo: Von dem Societätsgenuße nicht nur allein alle der Societätsmitglieder hinterlassene Wittwen, sondern auch deren Pupillen dergestalt Theil nehmen, daß, da ein Membrum keine Wittwe, sondern Pupillen hinterließe, diese Pupillen insgesamt zu christlicher Erziehung eben so viel, als eine Wittwe überkommen, auch das sie betreffende Quantum dem Gerhaben auf gehörige Verrechnung gegen Quittung erfolget werden, bey erlangter Majorennität eines jeden Pupillen aber die Theilnehmung des Fruchtgenußes bey diesen aufhören, und den übrigen eines derley Membri Pupillen, so lang einige deren minderjährig sind, zukommen; Uebrigens eine Wittwe, oder eines Membri minderjährige Kinder insgesamt pro una Portione nicht mehr, als 600. fl. jährlich zu genießen haben, und das übrigverbleibende Quantum jederzeit ad fructificandum angeleget werden soll.

11mo: Wenn eine solche Wittwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen, oder sich weiter verehligen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam des verstorbenen Doctoris aus der Societät hinterlassene minderjährige eheleibliche Kinder zu empfangen, und bis zur Vogtbarkeit, wie vorgemeldet, zu genießen haben.

12mo: Im Falle, daß ein Membrum Societatis sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch erlegen würde, soll dieses denselben in nichts beeinträchtigen. Gleich denn auch

13tio: Einer Wittwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen, unverwehrt ist, sofern dieselbe einen Mandatarium zum Empfange ihres Quanti legaliter namhaft machet, und die Societät, daß dieselbe annoch bey Leben, versichert ist.

14to: Nach Ableben eines Membri Societatis soll die Wittwe, oder dessen minderjähriger Kinder Gerhab gehalten seyn, längstens inner Zeit von sechs Monaten den Todesfall der Societät anzuzeigen.

15to: Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, soll demselben dennoch erlaubt seyn, bey Eintritte der andern Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlichen 20 fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb 6. Wochen nach der neu angetretenen Ehe der Societät auf gehöriges Ansuchen auf ein neues sich einverleiben zu lassen, wo sodenn der Societät freystehen wird, ihn anzunehmen, oder nicht.

16to: So ein Membrum Societatis von dem 50. Jahre anzurechnen, zur ersten, anderen oder mehrern Ehen schreiten würde, und dessen zukünftige Ehegattinn sehr jung an Jahren wäre, soll dieselbe nach dem Tode dieses ihres Ehegemahls allererst im dreyßigsten Jahre ihres Alters, so sie eine Wittwe verbleibet, dieses Beneficii sich zu erfreuen haben; maßen die Erfahrung vielfältig gelehret,

daß

Anno 1760.

daß junge Mägdlein bejahrte Männer in Hoffnung einer ansehnlichen Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und dahero dieses Verfahren andern Wittwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde.

17mo: Wenn eine Wittwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Beneficii sich verlustigt gemacht; Wohingegen, da

18vo: Eine solche Wittwe mit einem Membro der Societät sich verehligen würde, derselben ein Jahrsgenuß verabfolget werden, jedoch nach Ableben des andern Ehegemahls derselben nicht mehr, dann eine Portion zu Theile kommen solle.

19no: In Betreff einiger Misverständniß, oder anderer zweifelhaften Vorfälle soll die Sache vor der Societät beygeleget, und das Urtheil secundum Majora ohne weiterer Appellation erkennet werden, damit aber die Societät der Ausgaben so viel möglich enthoben werde; soll

20mo: Ein jeder Herr Decanus Spectabilis, welcher der Societät einverleibt, die Stelle eines Notarii, und Quæstoris Societatis gratis versehen, und da es sich ergäbe, daß ein Doctor, welcher dieser Societät nicht einverleibet, den Decanatum erlangte, der letzte Herr Decanus Spectabilis aus der Societät mit Versehung der Stelle des Notarii und Quæstoris bis zur Erwählung eines Herrn Decani aus der Societät continuiren; dem Pedello Universitatis aber

21mo: Nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratiale ausgeworfen werden solle.

22do: Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder soll nach dem ersten Tage December, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis, die dabey erscheinen wollen, maßen allen Membris der Tag und die Stunde hierzu intimiret werden wird, vorgenommen werden, die von Zeit zu Zeit vorräthige Gelder sollen

23tio: Nach Gutbefunde der Societät in einen Fundum Publicum angeleget, der Schuldbrief aber davon mit einer sicheren Nota bezeichnet, damit derselbe keineswegs veräußert werden könne.

Daß wenn die bey der juridischen Facultät in Ersparung gebrachte Capitalien pr. 1335o. fl. sammt derer Interesse, gleich auch alle bey dieser künftig zu beziehen kommende Jura zu Fundirung der Societät für je- und allezeit allergnädigst überlassen, und eingeräumet werden, wie vorbeschriebener maßen eine Societät in Betreff einer besseren Unterhaltung der Wittwen und christlicher Erziehung der Pupillen eingegangen, und dieser in allwege getreulich nachzukommen, Uns verbunden, auch keinerdingen entgegen handeln wollen; Beurkunden wir mit unserm doch dem sonst bey einer löblichen Facultät habenden Range unpräjudicirlich gegebenen Fertigungen. So geschehen, Wien den 24. May 1760.

Münzen verrufener Ausrottung.

Den 5. Julii 1760.

Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und derselben Beamten, wie auch den Vorgehern in den so landesfürstlichen als Privatstädten und Märkten, wie auch sonstigen gesammten Landesinnwohnern meinen Gruß und guten Willen zuvor, und gebe denselben anmit zu vernehmen:

Vermög Patents vom 10. April dies Jahres anberaumter zwey monatlicher Termin zur Außerlandbringung der verrufenen Schiedmünzen

Wienach ohnehin jedermänniglich aus dem unterm 10. April dieses Jahrs emanirten Patente, und hienach verschiedentlich erlassenen Circularien wissend und bekannt seyn müsse, daß Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät, Unsre allergnädigste Landesfürstinn zwar einen zweymonatlichen Termin, binnen welchem die in dem Lande befindliche verrufene Schiedmünzen außer Land hätten gebracht werden sollen, allermildest anberaumet, dabey aber auch allergerechtest verordnet haben, daß nach Verlaufe dieses zwey monatlichen Termins sodenn alle derley betretene verrufene Schiedmünzen nach Maß der bereits vorhin und sonderbar jener unterm 10. September 1751. und folgenden Jahren erlassenen wiederholten Patente unnachsichtlich confisciret, und zugleich die Verausgaber sowohl als die Empfangnehmer derselben mit der Pœna dupli beleget werden sollen.

Nun

Anno 1760.

Iſt nioſchen.

Nun iſt ſothaner allergnädigſt bewilligter zwey monatlicher Termin von dem Tage der bey jeder Obrigkeit geſchehenen Publication des diesfälligen Patents nach Zeugniß der hierüber eingelangten Botenregiſter in dem ganzen Lande erloſchen, und es erfodert alſo der pflichtſchuldigſte Gehorſam, welchen jedermann den ergehenden allerhöchſt landesfürſtlichen Verordnungen zu leiſten verbunden iſt, daß nunmehro in Münzſachen nach Vorſchrift ſo erwähnter allerhöchſten Verordnungen mit allem Ernſte, und auf das Genaueſte fürgegangen werde. Und es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß

Von Stunde an derley Münzen zu confiſciren, und die Uebertreter mit der Pœna dupli oder Leibesſtrafe zu belegen.

Primo: Von Stunde an alle derley verruffene Schiedmünzen, worunter alle fremde den Werth eines halben Guldens nicht erreichende Geldſorten, ſomit auch alle ausländiſche Groſchen und Kreuzer begriffen ſind, in keinen Zahlungen, wie ſelbe immer Namen haben mögen, mehr angenommen, ſondern aller Orten, wo ſelbe betreten werden, eingezogen und confiſciret, und jene, welche ſelbe auszugeben oder einzunehmen ſich erkühnen würden, mit der patentmäßigen Pœna dupli, oder falls ſie ſelbe zu erlegen unvermögend wären, mit einer proportionirten Leibesſtrafe beleget werden.

Von den Obrigkeiten und Beamten durch die untergebene Amtleute und Diener an den Jahr- und Wochenmärkten invigiliren zu laſſen.

Secundo: In ſolcher Abſicht auch geſammte Obrigkeiten und Beamte nicht allein ſelbſt, ſondern auch durch ihre untergebene Amtleute und Diener, ſonderbar an den Jahr- und Wochenmarktstagen auf den verbotenen Cours derley verruffener Schiedmünzen genau invigiliren, ſolche im Betretungsfalle abnehmen, jene, ſo ſelbe gehabt, hierüber ſogleich conſtituiren, und das Conſtitutum ſammt dem abgenommenen verruffenen Gelde dieſer kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft, um hienach das weiters Gehörige in Sachen zu veranlaſſen, einſchicken, immittelſt aber wegen Sicherſtellung der allenfalls verwirket habenden Pœnæ dupli den rechtserfoderlichen Bedacht nehmen ſollen, und gleichwie es richtig iſt, daß

Den Einſchleppern und Wucherern, wie auch andern in ihrem Gezirke derley Münzen annehmenden oder ausgebenden Partheyen nachzuforſchen.

Tertio: Wenn Obrigkeiten und Beamte mit dem erfoderlichen Ernſte fürgehen, und auf den Innhalt der dießfälligen Patente genau und feſt halten werden, dem eingeriſſenen Münzübel leichtlich geſteuret werden könnte, alſo würde es auch ihnen ſelten an genugſamer Gelegenheit gebrechen, auf jene, welche derley verruffene Münzen heimlich in das Land ſchleppen, und anmit auf höchſtverbotene Weiſe ihren landesverderblichen Wucher treiben zu können, und ſelbe zur Strafe zu ziehen; daher denn geſammte Obrigkeiten und Beamte ſich ernſtlich und nach allen Kräften zu Befolgung der diesfälligen landesfürſtlichen Geſetze zu verwenden, folgſam, wenn ſelbe in ihrem Gezirke einen Cours derley verruffener Münzſorten vermerken, oder aber ein Unterthan um ſeine Gaben anmit zu entrichten, zur Herrſchaftskanzley kömmt, ſelbe nebſt Abnehmung des Gelds auch auf den Grund und Urſprung, mittelſt welchen derley verruffene Münzen in die Hand des Unterthans gekommen, genau nachzuforſchen, und den Befund der hierländiſchen kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft zur weiteren Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen, und dieſes in das Beſondere bey ihren unterthänigen Webern, Vieh- Garn- Kohlen- und anderen derley Händlern zu beobachten haben werden. Wornächſt auch

Inſonderheit bey den Handlungen, Profeſſionen und Kaſſen hierauf Obſicht zu tragen.

Quarto: Inſonderheit auf jene, welche vermög ihrer führenden Handlungen oder in andre Wege mehreren Anlaß nehmen können, verruffene derley Schiedmünzen in das Land heimlich einzuſchleppen, und anmit verbotenen Wucher zu treiben, genaue Obſicht getragen, und zu dem Ende deren Kaſſen von ihren Obrigkeiten und Beamten öfter und unvermuthet viſitiret werden ſollen, allermaßen denn auch jene Handelsleute und Profeſſioniſten, ſo einen ſolchen landesverderblichen Geldwucher zu treiben betreten würden, über die Confiſcation und die Pœnam dupli noch insbeſondere von wegen des dem Lande andurch zufügenden ungemeinen Schadens nach Geſtalt des unterloffenen Doli noch mit einer beſonderen und beſchaffenen Dingen nach auch öffentlichen Leibesſtrafe ohne Anſehung der Perſon und ohne aller Nachſicht gezüchtiget werden ſollen. Und die auswärtige Kaufleute, welche derley verruffene Münzen heimlich in das Land zu ſchleppen, und ſelbe zu Bezahlungen zu gebrauchen ſich erkühnen, werden ſich andurch der Gefahr ausſetzen, daß nebſt den patentmäßigen Geldſtrafen, falls hiebey beſondere

Unvermuthete Viſitationen fürzunehmen.

Die Betretene nebſt der Confiſcation und der Pœna dupli noch mit öffentlicher Leibesſtrafe

Die auswärtigen Kaufleute aber mit Abnehmung der Marktsbefugniß anzuſehen.

Ge-

Anno 1760.

Gefährden sich äußerten, denselben die hierländische Jahrmärke zu frequentiren auf beständig würde untersaget werden.

Ausfuhre der guten kaiserl. königl. Geldsorten unter gleichmäßigen Strafen scharf verboten.

Quinto: So hoch nun die Einführung verruffener Münzen verboten ist, eben so nachdrücksam und unter gleichmäßiger Bestrafung bleibet auch verboten, die heimliche Außerlandesbringung der gut kaiserlich-königlichen Geldsorten, wie solches in dem unterm 10. September 1751. emanirten Patente §. 4to deutlich vorgesehen ist; und wird sich demnach niemand unterfangen, kaiserl. königl. Thaler, Gulden, halbe Gulden, Siebenzehner und Siebner außer Lande zu bringen, allermaßen im Widrigen jener, der ein solches unternimmt, im Betretungsfalle nebst der Confiscation mit der Pœna dupli bestrafet werden soll; die einzigen Goldsorten, denn Groschen und mindere Schiedmünzen, und auch diese nicht anders als gegen die bisherige Passirung und Obsignirung sind auszuführen verstattet. Welchemnach denn

Diesen und allen übrigen in Münzsachen ergangenen Patenten auf das genaueste nachzukommen.

In Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchstem Namen hiemit an alle Eingangs erwähnte Obrigkeiten und deren Beamte mein gemessener und ernstlicher Befehl ergehet, daß sie sich diesen und allen übrigen in Münzsachen ergangenen Patenten gemäß auf das Genaueste betragen, ihre Untergebene zu deren ununterbrochener Beobachtung nachdrücksamst verhalten, zu dem Ende denselben die in Münzsachen erlassene Verordnung öfter, sonderbar aber an den Jahr- und Wochenmarktstagen publiciren, die vermerkende Uebertretungen obvorgeschriebenermaßen sogleich untersuchen, und den Befund ex Officio der kaiserlich-königlichen Landeshauptmannschaft anzeigen, den Gränzfußknechten und andern zu den Geldvisitationen abordnenden Personen alle gedeihliche Assistenz leisten, und dieses alles also gewiß befolgen, als im Widrigen sie Obrigkeiten und Beamte sicher in schwere Verantwortung gezogen, und nach Maß ihrer in diesem so wichtigen Geschäfte bezeigten Hinläßigkeit oder Gefährlichkeit mit empfindlicher Bestrafung ohne aller Nachsicht angesehen werden sollen; allermaßen denn auch nicht allein an die kaiserl. königl. Herren Kreishauptleute und den kaiserl. königl. Kammer-Procuratorem, um auf die Uebertreter der in Münzsachen ergangenen Verordnungen, und der in Befolgung derselben sich hinläßig bezeigenden Obrigkeiten und Beamten beständig zu invigiliren die nöthige Befehle erlassen, sondern auch die hierländische kaiserl. königl. Salz- und Mauthämter, um in allen Vorfallenheiten auch ihres Orts die eifrige Nachsicht zu leisten, durch ihre Gehörde bereits angegangen worden. Wornach also jedermänniglich zu achten, und für Schaden und Strafe sich zu hüten wissen wird. Und es geschiehet auch hieran Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz, den 5. Julii 1760.

Münz-Generalien-Beobachtung.

Den 6. Julii 1760.

Es sey zwar unterm 12. Augusti 1758, denn 9. November 1759. verordnet worden, daß von gesammten Obrigkeiten allmonatlich ein ausführlicher Bericht über die Beschaffenheit der unter ihren Unterthanen roulirenden Münzen an die betreffende Kreisämter erstattet werden soll. Und diese Berichtserstattung ist fürohin um so nöthiger, als man beständig von der Gattung der im Lande coursirenden Münzen benachrichtiget seyn will, um nicht allein wegen Bestrafung der Uebertreter der kaiserl. königl. Münzgeneralien, sondern auch wegen Außerlandsbringung der heimlich in das Land geschleppten Münzen die gehörige Maßregeln in Zeiten vorkehren zu können.

Die unterm 17. Augusti 1758. & 9. November 1759. verordnete Berichte über die Gattungen der auf dem Lande roulirenden Münzen können von den Obrigkeiten nicht vollkommen erstattet werden.

Wie zumal man aber bisher beobachtet, daß wegen der großen Zerstreuung der Unterthanen und derselben weiten Entlegenheit von ihren Obrigkeiten eben diese selten einen vollkommenen und zuverläßigen Bericht über die unter allen ihren Unterthanen roulirende Münzen haben erstatten können, als siehet man sich bemüßiget, die Befolgung dieses Geschäffts, und die Aufsicht in Münzsachen den Landgerichtsbeamten zu übertragen.

Welchemnach denn in Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchstem Namen hiemit gesammten Landgerichtsobrigkeiten und derselben Beamten ernst-

Anno 1760.

Daher die Invigilirung auf Beobachtung der Münzgeneralien den Landgerichtern zu übertragen.

Von selben ohne Rücksicht auf die Exemptiones die Visitationen vorzunehmen.

Und jährlich nach dem Formulari die Münztabellen einzureichen.

Für jede Unterlassung sechs Reichsthaler Strafe.

gemessen anbefehle, daß selbe, ob und wie die in Münzsachen emanirte Generalien in ihrem landgerichtlichen Bezirke beobachtet werden, fleißige Nachsicht halten, zu dem Ende im Erfoderungsfalle öftere unvermuthete Visitationen ohne Rücksicht auf die Landgerichtsexemptionen vornehmen, denn über die Gattung und Zahl der in ihrem Landgerichte roulirenden Münzen mittelst der angebogenen Tabelle, in welcher lediglich unter den Gattungen der Münzen die Worte: **Nichts, Wenig,** oder **Viel**, nach der sich äußerenden Beschaffenheit der Münzen zu setzen, sodenn von außen das Landgericht benennen, und von innen von dem Landgerichtsverwalter zu unterfertigen seyn wird, die Anzeige machen, und zu dem Ende am letzten Tage jeden Monats sothane Tabelle, wovon mehrere Exemplarien folgen, mit vorgeschriebener Anmerkung an die kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft unmittelbar einschicken, auch anmit mit Ende dieses laufenden Monats Julii den Anfang also gewiß machen, und folgsam allmonatlich continuiren, als im Widrigen für jede unterlassende Einschickung dieser monatlichen Münztabelle selbe einen Pönfall von 6. Reichsthaler unnachläßlich verwirken sollen. Wornach sich also jeder Landsgerichtsverwalter zu achten, und mittelst genauer befolge der Einschickung dieser binnen einer gar wenigen Zeit, und mit sehr geringer Mühe adaptiren könnenden Tabelle sich für Schaden und Strafe zu achten wissen wird. Und selbe vollziehen auch andurch Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Willen ꝛc. Linz, den 6. Julii 1760.

Fideicommiss-Errichtung auf bürgerliche Häuser.

Den 12. Julii 1760.

Die Landstände, welche über ein bürgerliches Haus Fideicommissarie disponiren wollen, sollen sich mit den Grundbüchern abfinden.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf den von ihr Regierung über den von dem Herrn Landmarschalle bey Gelegenheit derer von denen von Wien in Betreff der gräflich Paarischen Reitschule angebrachten Beschwerden gemachten Ausgleichungsvorschlag abgefoderten und unterm 29. Martii abhin allergehorsamst erstatteten gutächtlichen Bericht, und den dies Orts darüber sofort weiterhin abgegebenen Vortrag aus den darinnen angeführten Beweggründen es hierinnfalls bey dem alten Grundsatze, vermög welchem kein bürgerliches Haus zu einem Fideicommiss errichtet werden darf, noch fernerhin unabänderlich zu belassen, mithin allergnädigst zu resolviren geruhet: daß in jenem Falle, wenn ein oder anderer Landstand über ein dergleichen Haus-Fideicommissarie zu disponiren gesonnen wäre, dieser eben so, wie in hoc casu specifico des Herrn Grafen von Paar mit den betreffenden Grundbüchern und respective denen von Wien sich besonders abzufinden gehalten seyn soll. Welch neuerliche herabgediehene allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, stäten Darobhaltung, und weiteren Verfügung an die allseitige Gehörden andurch erinnert wird. Wien, den 12. Julii 1760.

Päbstlicher Bullen Expedition zu Rom für die deutschen Erbländer.

Den 12. Julii 1760.

In Folge Hofdecreten de dato 24. März und 15. Decembr 1759. wegen der päbstlichen Bullen für die deutsche Erbländer aufgestellter eigener Agent,

Demselben lieget ob, bey der päbstlichen Dataria die Expeditionen, worunter Ihrer k. k. Majestät Nominations- und Präsentations- denn Patronatsrecht subsumiret, zu betreiben.

Anzuzeigen: Es sey aus den unterm 24. Martii und 15. December anni præteriti erlassenen Hofdecreten annoch erinnerlich, was allerhöchsternennt Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät wegen des in der Person ihres zu Rom bestellten kaiserl. königl. Legationssecretarii Franciscus Brunati nunmehr vereinigten Amts eines dortigen Agentens und Speditionere zur schuldigen Nachachtung des in den kaiserl. königl. Erbländern befindlichen Cleri verordnet haben. Nachdem nun vermög der von dannen eingegangenen weitern Auskunft, dessen Amtspflicht hauptsächlich in dem bestehet, daß derselbe bey der päbstlichen Dataria die Expeditionen, welche von dem Ihrer Majestät zuständigen Nominations- und Präsentationsrechte abhangen, oder Ihrer landesfürstliches Jus Patronatus zum Gegenwurfe haben, gegen die bereits ausgemessene, oder von der Dataria selbst bestimmende Taxgebühr privativè betreibe, und besorge, mithin nicht zugelassen werden kann, daß die von allerhöchst deroselben nominirte und präsentirte Bischöfe,

A

Ob, oder w , zweytens an kaiſerlich-königlichen, und
drittens
Viertel in dem
u rouliren befunden worden.

B				Verbotene preußiſche und andere ausländiſche Schied-münzen, ſo unter einem halben Gulden ſind.								
27er.	12er.	6er.	r.	17ner	7ner	5er.	4er. oder Batzen.	3er, oder Groſchen.	Gröſchel.	Halb-Batzen.	Kreu-zer.	

Dahingegen tion vom 15. September 1755. und dem dar-
über erfolgten R icte

Kai			Toſcaniſche.		Franzöſiſche.		Spaniſche.		Por-tugeſi-ſche.	Niederlän-diſche.	
Ducaten.			Gold-Species.	Silber-Species.	Gold-Species.	Silber-Species.	Gold-Species.	Silber-Species.	Gold-Mün-zen.	Gold-Species.	Silber-Species.
Krem-nitzer.	Kaiſerl. Königl.										

Salz-Or-	Andere Reichs-Conſtitutions-mäßige Ordinari-Ducaten.	Andere Reichs-Silber-Species.
urgiſche ige Or-	Gold-Münzen.	Silber-Species, das iſt: welche nicht unter einem halben Gulden ſind; denn was unter einem halben Gulden, gehöret und bleibet unter den verbotenen, und nicht tollerirten Schiedmünzen.

Tage in dem Monate eine ſolche Tabelle an die kaiſerl. königl. Landes-
nennten Münzen viel, wenig, oder gar keine rouliren, hineinzuſetzen

NB. Zu
hauptmannſchaft
ſeyn.

n unterm 5. Julii a. c. emanirten Patents fürzunehmen, und der Be-
en oder einzunehmen ſich erkühnet, den alsdenn zu erleiden habenden
r angehöret, weniger darauf eine Reflexion gemachet, am allerwenigſten
Sollte
fund an die kaiſer
Schaden und
aber als eine
ein nachfolgende
höchſte Gebot und Verbot ſo lang dauert und dauern muß, bis es durch
ere Ort gar nicht ſtatt hat.

Digitized by Google

Anno 1760.

se, Prälaten, und andere derley Beneficiaten sich in Solicitirung der päbstlichen Bullen und apostolischen Breven der Privatagenten bedienen; dahingegen in andern Provisionsfällen, welche das Ihrer Majestät zustehende Jus Patronatus nicht berühren, und in welchen den Provisis bis anhero, wie in ihren Privatangelegenheiten die Auswahl eines willkührlichen Agentens und Expeditors freygelassen worden, auch noch dermal unbenommen bleibet, sich vorbesagten verpflichteten kaiserl. königl. Agentens und Speditionere, oder eines andern Privatagentens zu gebrauchen. So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät diese jetzo angeführte Erläuterung zu dem Ende hierdurch nachzutragen, für nöthig ermessen, daß Sie N. Oe. Regierung solche der hierländigen Geistlichkeit ebenmäßig bekannt machen und selbe dahin anweisen solle, damit sie sich in vorkommenden Fällen hiernach achten, von sonst doppelten Kosten verwahren, und dieser allerhöchsten Gesinnung, vermög welcher Ihre Majestät Ihren Agenten und Speditionere Brunati bey seinen Rechten und Befugnißen obverstandenermaßen manuteniret wissen wollen, unweigerlich nachkommen möge, Wien den 12. Julii 1760.

Mithin den von allerhöchst derselben nominirten und präsentirten Bischöfen, Prälaten, und Beneficiaten kein anderer, als dieser Agent zugelassen wird.

Dahingegen in allen übrigen Fällen, wo Ihrer Majestät Jus Patronatus nicht obwaltet, verbleibet den Provisis unbenommen, sich dieses oder eines andern Privatagentens zu gebrauchen.

Diesemnach die hierländige Geistlichkeit dahin anzuweisen, sich in gemeldten Fällen hiernach zu achten.

Münzen verrufener Ausrottung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen, und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Den 6. Augusti 1760.

Obwohl Wir durch Unsre sub dato 26. May 1746. und weitershin de dato 2. May 1751. erneuerte Münzpatente nicht allein die gnädigste Anordnung getroffen, damit die geringhältigen fremden Gold- und Silbermünzen aus Unsern Erbländern durch die alldaselbst ausgesetzte Confiscirungen, und weitere Bestrafungen hindanngehalten werden sollten, sondern sogar zum Behufe des Publici, und jedermanns Wissenschaft noch im Jahre 1753. eigene Specificationen derjenigen Gold- und Silbermünzen, welche in Unsren kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern, sowohl im Handel und Wandel, als auch bey öffentlichen Aemtern und Kassen auszugeben, und anzunehmen sind, mit beygesetzt gnädigst resolvirtem Course in Druck haben befördern, auch unterm 15. September 1755. mehrmal erneuern und erweitern lassen. So sind ungeachtet sodenn Unsers höchsten Verbots gleichwohl verschiedene ausländische schlechte Münzsorten je länger je mehr eingeführet, und insonderheit die churbayerische im Schrote und Korne sehr geringhältige Schiedmünzen hier und da im Lande ungescheuet angenommen, und anwiederum verausgabet worden.

Generalien den 26. May 1746. und 2. May 1751. wegen Hindannhaltenna der geringhältigen fremden Gold- und Silbermünzen.

Coursspecification de anno 1753. und Nachtrag de anno 1755.

Wiezumal wir aber aus landesmütterlicher Vorsicht unumgänglich nöthig zu seyn angesehen, diesem wider Verhoffen neuerdings einreißenden Uebel den schleunigsten Einhalt zu thun, und daher gnädigst zu verordnen:

Werden nicht befolget.

Daß alle fremde Geldsorten, welche bereits vorhin durch Unsere höchste Generalien verrufen, und in der auf Unsere gnädigste Verordnung obgehörter maßen dem Publico im Drucke mitgetheilten Specification de dato 15. September 1755. und dem weitern Nachtrage de eodem anno nicht enthalten sind, als verbothen, und ungangbar angesehen, folglich die churbayrische Schiedmünz, außer den in erstbenannten Specificationen ausdrücklich als Conventionsmäßig angesetzten, wie ehevor, also auch noch fernerhin ohne Unterschied durchaus für verrufen geachtet, und weder zu verausgaben, noch anzunehmen gestattet, sondern die Uebertreter dieser Unser wiederholt erlassenen ernstlichen und unabgeänderten höchsten Verordnung nach Maßgabe Unsrer vorhin emanirten landesfürstlichen Patente, welche Wir ihres gänzlichen Innhalts hiemit erfrischet, und erneuert haben wollen, mit der Confiscation, und weiteren Bestrafung unnachläßig beleget werden sollen.

Insonderheit confirm Churbayerische Schiedmünzen.

Obiger Generalverboth wird erfrischet.

Außer den mittels Specification verstatteten Münzen alle übrige für verrufen zu achten die Uebertreter nach den Patenten zu bestrafen.

Als wird sich jedermann hiernach zu richten und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben Wien den 6. Augusti 1760.

Anno 1760.

Weg-Paſſage-Geldabgabe im Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns.

Den 12. Auguſti 1760.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch Innſaßen und Unterthanen Unſres Erzherzogthums Oeſterreich ob der Enns, was Standes oder Würde die ſind, Unſere Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, welchergeſtalt die jedermann vor Augen liegende Nothwendigkeit bey dermaligen ſchweren Zeiten zum Behufe Unſres mit ſo großen Ausgaben bebürdeten Aerarii auf neue, und zwar, ſo viel es immer möglich iſt, auf ſolche Aushilfsmittel fürzudenken, die dem gemeinen Manne, und Commercio am wenigſten beſchwerlich fallen, Uns bewogen haben, nachſtehende Uns in Vorſchlag gebrachte, in mehr andern Ländern gebräuchliche Abgaben zu beangenehmen, und deren Abheiſchung auf folgende Weiſe anzuordnen.

Es ſollen nämlich, ſo wie es bereits in Unſren übrigen Erbländern verordnet worden, auch in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns vom 1. September dieß Jahrs anzufangen, in den nachbenennten Stationen, als

Paſſage-Stationen.

Linz, Enns, Wels, Vöcklabrug, Haag, Frankenmarkt, Peyerbach und Freyſtadt, ſo oft eine von dieſen Stationen betreten wird, alle ſowohl Landesinnſaßen, als Fremde, welche mit Poſt- oder gedungenen, oder auch Robathpferden reiſen, ohne Unterſchied, ob die Reiſe herein, oder hinaus geſchehe, nebſt der bishero in jeder Station ohnehin zu entrichten geweſenen Wegmauthgebühr annoch als ein

Neue Gebühr

Paſſage-Geld für jedes Pferd zu Linz einen Groſchen, in allen übrigen vorbenennten Stationen aber jedesmal zwey Groſchen gegen Erhaltung eines gedruckten Paſſirzettels zu entrichten, ſolches erhaltendes Paſſirzettel auch bey der darauffolgenden Paſſage-Gelds-Abnahms-Station alſo gewiß vorzuzeigen ſchuldig ſeyn, als im widrigen bey deſſen Ermanglung, obſchon in voriger Station bezahlet worden wäre, allda doppeltes Paſſage-Geld gegen Empfang zweyer dergleichen Paſſirzettel abzuführen verhalten wurden.

Und da vorberührte Stationen mit ordentlichen Linien nicht umfangen, mithin die Reiſende entweder das Ort, wo ſolches Paſſage-Geld zu bezahlen iſt, gar umfahren, oder wegen der in den Vorſtädten liegenden Häuſer, und aus ſelben frey geſchehen könnenden Reiſen unbetreten laſſen können. Als wollen Wir zu deſto ſicherer Einbringung dieſes Paſſage-Gelds hiemit geſetzgebig verordnet haben,

Anweiſung der Poſtmeiſter und Landkutſcher, niemand ohne Entrichtung des Paſſagegelds weiter abzuführen.

daß alle Poſtmeiſter, Poſthalter, Landkutſcher, Roßausleiher und andere, ſo Pferde um Geld zu verdingen pflegen, ihre habende Knechte unter eigener Vertretung ernſtlich anweiſen ſollen, daß ſie bey jedesmaliger Betretung einer dergleichen Paſſage-Gelds-Abnahms-Station vorzüglich zu jenem kaiſerl. königl. Mauthamte, in welchem ſelbes zu entrichten kommet, fahren und ſtillhalten, auch ohne deſſen vorläufiger Berichtigung, und Empfangung des Paſſirzettels keinen Paſſagier weiters abführen, noch minder aber zur Verkürzung des Paſſage-Gelds

Von der Landſtraße nicht abzufahren.

derley Station um- und von der gewöhnlichen Landſtraſſe auf Seitenwege abfahren, im widrigen aber für jedesmalige Uebertretung einen Pönfall von 10.

Strafe der Uebertretung.

Reichsthaler, welcher von dem Eigenthümer der gedungenen Pferde ſalvo Regreſſu gegen ſeinen Knecht unnachläßig einzufodern, und die Hälfte davon dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem betreffenden Mauthamte zu überlaſſen iſt, verwirken ſollen.

Hingegen werden von Entrichtung des Paſſage-Gelds ausgenommen alle

Ausnahme von dem Paſſagegelde.

mit Waaren, oder Commercialibus beladene ſchwere, ingleichen alle Bauern- und Leiterwägen, denn die mit Landes-Productis, als Körnern, Weine, Holze, Häue, Strohe, Viehe, Wildpräte, und überhaupt mit allen andern Victualien und Naturalien beladene, wie auch alle Militar-Vorſpann-Fuhren, denn Unſre Kreishauptleute, und ihr Amtsperſonale, ferner Unſre- und die ſtändiſche Officianten, wenn ſelbe in Officiosis, und nicht in Parteyſachen verſchicket werden, und zu dem Ende ſich mit einer de Caſu in Caſum von ihrer Inſtanz ertheilten ſchriftlichen Urkunde legitimiren können, imgleichen die Wirthſchaftsbeamte, wenn ſelbe Contributions-Gelder mit ſich führen, oder zu dem Kreisamte auf eine in

Publicis

Anno 1760.

Publicis erfolgte Citation, welche jedoch jedesmal zu produciren ſeyn wird, abreiſen müßen, nicht weniger die Feilſchaften der Profeſſioniſten, und Handwerksleute, ſo auf die Jahr- und Wochenmärkte, oder von dieſen zurückgeführet werden, wie auch die leergehende Wägen, und Pferde, denn jene, ſo ihrer eigenen Equipage (welche ſo viel thunlich erkenntlich ſeyn ſoll) mithin auch eigener, und nicht gedungener- oder Robathpferde ſich gebrauchen, desgleichen die Ordinariposten, Eſtaffeten, Couriere und unſre mit Vorſpannpferden reiſende Jägerey, endlich überhaupt alle jene frey zu laſſen ſind, welche kraft Unſrer vorhinigen Verordnungen kein Weggeld zu bezahlen haben. Worunter jedoch jene, ſo mit unterthänigen Robathpferden reiſen, nicht begriffen ſind.

Wie die Betrüger zu beſtrafen.

Dahingegen verſehen Wir uns gnädigſt, daß niemand gedungene Pferde für ſeine eigene angeben, weniger zu ſolchem betrüglichen Ende dem Fuhrmanne ſeine, oder eine andere Livrée anlegen laſſen, oder Armzeichen geben werde, widrigens ein ſolcher Wagen bey den Schranken ſo lang angehalten werden ſolle, bis der Reiſende namhaft gemacht wird, als welcher hinnach gegen Zahlung der Gebühr zwar paſſiret, jedoch gleich angezeiget, und wenn befunden wird, daß er dem Lehenrößler die Livrée oder Armzeichen gegeben hat, mit 200. fl. Strafe beleget, wenn aber der Fuhrmann ſelbſt ſolche gehabt, und mißbrauchet hätte, dieſer, wenn er tauglich iſt, als Recrout dem Militari übergeben, widrigens durch ein halb Jahr mit öffentlicher Eiſenarbeit abgeſtrafet werden ſolle.

Wir befehlen demnach gnädigſt, daß ein jeder, dem obverſtandener Maßen dieſes Paſſage-Geld zu entrichten oblieget, ſolches in vorausgezeigten Stationen unweigerlich abgeben, zu dem Ende bey den hierzu vorgerichteten Mauthen, als Unſren landesfürſtlichen Aemtern geziemend ſtill halten, gegen Entrichtung der ausgemeſſenen Gebühr das beym nächſten Schranken-Poſto vorzuzeigen habende Paſſirzettel empfangen, und den zu deſſen Abfoderung angeſtellten Einnehmern bey Vermeidung der in den Wegmauthpatenten bereits ausgemeſſenen Strafen ſich auf keinerley Weiſe widerſetzen, oder ſelben mit ungeziemenden Worten begegnen ſolle. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben, Linz den 1. Auguſti 1760.

Kriegsgefangener Ausreißenshindannhaltung.

Den 23. Auguſti 1760.

Preußiſcher Kriegsgefangenen Deſerteursverhöhler und Verhelfer nach den Patenten reſpectu der kaiſerl. königl. Soldaten zu beſtrafen.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern treugehorſamſten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts oder Weſens die in Unſren geſammten deutſchen Erbländern ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit ſammt, und ſonders gnädigſt zu vernehmen: wasmaßen Uns gehorſamſt beygebracht worden ſeye, daß von den in Unſren Erbländern befindlichen preußiſchen Kriegsgefangenen einige durchzukommen die Gelegenheit gefunden, und verſchiedene aus Unſren Unterthanen, beſonders von dem Bauernvolke, ſich verdächtig gemacht hätten, derley Deſerteuren zur Flucht verhilflich zu ſeyn.

Gleichwie nun durch die Entweichung dieſer Kriegsgefangenen Uns, und dem Staate ein ungemein großer Schaden, dem Feinde aber ein Nutzen zugehet, auch wenn ſolche in größerer Anzahl ſich ergeben ſollte, in den Ländern ſelbſten vieles Unheil entſpringen könnte.

Alſo haben Wir für eine Nothwendigkeit angeſehen, Unſren getreueſten Ländern, und Unterthanen die Schwere dieſes Verbrechens hiemit vorzuſtellen, und geſetzmäßig anzuordnen, daß wider alle diejenige, welche die wirklich einquartirten oder auf dem Durchmarſche befindliche preußiſche flüchtige Kriegsgefangene verhehlen, oder denſelben zur Flucht Unterſchleif, Vorſchub, oder Anlaß zu geben ſich vermeſſen, nach den ſich äußernden Umſtänden auf die gleiche Art verfahren, und mit der nämlichen Strafe fürgegangen werden ſolle, wie ſolche in den Deſertionspatenten reſpectu Unſrer Soldaten enthalten iſt.

Den Einbringern hingegen die patentmäßige Taglia pr. 24. fl. abzureichen.

Um aber im Gegentheile auch diejenigen, ſo die flüchtigen preußiſchen Kriegsgefangenen aufzubringen, und einzuliefern ſich befleißen, auf gleiche Art, wie die Einbringer Unſrer eigenen Deſerteure zu belohnen; So wollen wir zugleich gnä-

Anno 1760.

digst verwilligen, daß für einen solchen eingebracht werdenden preußischen Flüchtling, wie für einen von Unsrer Miliz desertirten Mann, die patentmäßige Taglia pr. 24. fl. abgereichet werden soll.

Welche Unsre höchste Entschließung demnach zu jedermanns Wissen und Warnung aller Orten gehörig zu publiciren und zu affigiren seyn wird.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 23. Augusti 1760.

Münzen fremde coursmäßige.

Den 20. September 1760.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und Erzhergogliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen des dermalen regierenden Churfürstens zu Trier Liebden, wie auch des regierenden Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Liebden sich nicht allein, Unsren Ausmünzungsfuß anzunehmen erkläret, sondern auch gedachten Churfürsten zu Trier Liebden hiernach ganze Thaler, halbe Thaler, 20. und 10. kr. Stücke, denn des Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Liebden derley ganze Thaler auszumünzen, angefangen; wornach also die Billigkeit erheischet, selbe in Unsern Erbkönigreichen und Ländern coursiren zu lassen. Da nun nach geschehener Valvation obbenennte Münzsorten nicht allein im Schrotte und Korne, sondern auch in der Stücklung, Unserm Ausmünzungsfuße ganz gleichförmig zu seyn, befunden worden; Als sind Wir gnädigst bewogen worden, diesen von obgesagten Churfürsten zu Trier Liebden ausmünzenden ganzen Thalern, halben Thalern 20. und 10. kr. Stücken, dann den von des Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Liebden gleichfalls prägenden ganzen Thalern mit der Jahrzahle 1760. anfangend, den Unsren kaiserl. königl. eigenen ganz gleichen Cours in allen und jeden Unsren Erbkönigreichen und Ländern, also und dergestalt zu gestatten, daß selbe im Handel und Wandel, so wie in Unsren Landesfürstlichen, auch allen andern öffentlichen Kassen in so lang angenommen und verausgabet werden sollen, als lang hierunter Chur-Trierischer- und Herzoglich-Pfalz-Zweybrückischer-Seits angefangener Maßen Unser Ausmünzungsfuß in allem beybehalten werden wird. Welches Wir demnach vermittelst gegenwärtigen Patents zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund machen. Denn hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 20. September 1760.

Chur-Trierische ganze und halbe Thaler, 20. und 10. kr. Stücke.

Pfalz-Zweybrückische ganze Thaler mit der Jahrzahle 1760. sind gangbar.

Münzen verrufener Ausrottung.

Den 22. September 1760.

Von der kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Regierung wegen, dem kaiserl. königl. Rathe und Kreishauptmanne des Viertels O. W. Walds Herrn Joseph von Sondersleben anzuzeigen: Es seyen die von ihm Herrn Kreishauptmanne von den in der Gegend der Herrschaft Totzenbach sehr stark roulirende, den Salzburger-Kreuzern etwas gleichende und mit der Jahrzahl 1758. bezeichnet zu seyn scheinende sowohl, als die den kaiserlichen mit dem doppelten Adler, und unter demselben mit zweyen kreuzweisgeschlagenen Krückeln bemerkte mittelst seines Berichts de præs. 9. hujus an Regierung eingesendete Kreuzerstücke auch allhier bey dem kaiserl. königl. Münzamte als unächt und falsch mit dem Beysatze befunden worden, daß sothane letztere Kreuzerstücke auch in andern Orten sehr im Schwunge giengen, und von vielen Jahren her unter dem Namen der Bettler-Kreuzer bekannt wären. Da nun zu Hindannhaltung und Hereinbringung sothaner falscher Schiedmünzen, und damit das Publicum auf dem Lande nicht weiter defraudiret und bevortheilet, auch die Coursirung derselben wie möglich eingestellet werde, das Augenmerk hauptsächlich zu nehmen komme, zu Bewirkung dieses Endzwecks aber die Offenbarmachung dessen zuförderst nöthig seyn will.

Die den Salzburgerkreuzern gleichende mit der Jahrzahl 1758. bezeichnete,

Als auch die sogenannte Bettlerkreuzer mit zwey kreuzweis geschlagenen Krückeln.

Sind bey dem kaiserl. königl. Münzamte als unächt und falsch befunden worden.

Die Coursirung derselben einzustellen.

Solchemnach wird er Herr Kreishauptmann durch gewöhnliche Circularien an alle Ortschaften und Herrschaften, welche in dem Viertel O. W. W. vorfindig sind, nebst Beyfügung der Beschreibung von obgedachten abgeschilderten

Kreuzer-

Anno 1760.

Kreuzerstücken das Gehörige weiters zu erlassen haben, daß mehrerwähnte Kreuzerstücke nicht allein von Jemand nicht angenommen und verausgabet, sondern jederzeit an das Kreisamt solche zum Vorscheine kommende falsche Schiedmünzen zu weiterer Einschickung an die Regierung eingeliefert; annebens aber so viel möglich auf den Urheber und Authorem dieser verfälschten Kreuzerstücke nachgeforschet, und selben handfest zu machen das obachtsame Aug getragen werden soll. Wie denn ein gleiches an die übrige N. Oe. Kreisämter untereinstens ergehet. Wien, den 22. September 1760.

Durch die Kreisämter wegen Nichtannehmung und Verausgabung derselben das Gehörige zu erlassen.

Die in Vorschein kommende einzuschicken.

Auf den Urheber derley falscher Münzen nachzuforschen.

Kupferner Schiedmünzen-Einführung.

Den 27. Sept. 1760.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen Unsrer österreichischen Erbländer, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. und erzherzogliche Gnade, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen:

Obschon die Coursirung der fremden geringhältigen Schiedmünze durch Unsre ergangene Patente zu oft wiederholtenmalen auf das schärfeste verboten, auch gegen die Uebertreter mit der Confiscation fürgegangen worden; so hat gleichwohl die Erfahrung gelehret, daß diese Mittel nicht hinreichend seyen, dem Unwesen aus dem Grunde zu steuern, und daß aller Verbote und Bestrafung ungeachtet, das Publicum noch immer mit derley verrufenen Münzen überschwemmet, das gute Geld dagegen ausgeschleppet, andurch aber der Landesfürst und Unterthan in empfindlichen Schaden versetzet werde.

Weil ungeachtet vielfältig schärfester Verbote und Strafen die Hindanhaltung der verrufenen geringhältigen Schiedmünzen nicht zu bewirken gewesen;

Da nun bey der von Uns angeordneten Untersuchung jener Ursachen, welche, nebst dem schädlichen Wucher einiger Particularen, das Einbringen der fremden Schiedmünzen bisanher am meisten befördert haben, sich unter andern geäußert hat, daß es eines Theils an einem genugsamen Quanto dergleichen inländischer in dem täglichen Commercio minuto unentbehrlichen kleinen Münzsorten ermangele, vornämlich aber, daß die dermalige Beschaffenheit der inländischen Schiedmünze, da solche mit Silber legiret wird, hierzu Anlaß gäbe, maßen wegen des kleinen und daher fast unkenntbar in die Augen fallenden Gepräges, dem gemeinen Manne nicht wohl möglich, oder doch sehr schwer ist, selbige von der verbotenen auswärtigen Münze zu unterscheiden. Als haben Wir, nach dem Exempel mehrerer anderer Staaten, welche aus gleichen Ursachen schon seit langen Jahren mit großem Vortheile ihres Publici die Schiedmünze aus bloßem Kupfer schlagen, und das bey derley kleinen Stücken mit der Zeit verloren gehende Legirsilber weit nützlicher auf gröbere Species verwenden, beschlossen, von nun an ebenfalls in Unsren gesammten österreichischen Erbländern die Schiedmünze von dem Kreuzer anzufangen, bis auf den Pfenning inclusive, mithin in allen drey Sorten, als nämlich Pfennige, halbe Kreuzer, und ganze Kreuzer aus purem Kupfer (jedoch nur nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit sich zeigenden Erfoderniße und keineswegs in einer größern Menge) prägen zu lassen, und solchen den nämlichen Werth beyzulegen, welchen die mit Silber legirte Münze dermalen hat.

Worzu eines Theils der Manael an genugsamen inländischen derley Münzen, andern Theils das unkenntbare Gepräg Anlaß giebt;

Als werden derley Sorten Schiedmunzen, als Pfennige, halbe und ganze Kreuzer künftig von Kupfer geschlagen im Werthe vorher legirter Silber-Schiedmünzen,

Damit auch der zuvor gemeldte Entzweck der leichten Unterscheidung von den etwa zum Vorscheine kommenden ausländischen oder falschen Kupfermünzen desto gewisser erreichet, und Unsre getreue Unterthanen für allem Schaden und Bevortheilung in Sicherheit gesetzet werden mögen; als haben Wir sothanen drey Kupfermünzsorten, wovon die Abdrücke hierunten stehen, nicht nur eine proportionirte Größe, sondern auch, so viel möglich, eine zierliche äußerliche Gestalt, scharfes Gepräg und Rollirung geben lassen. Ordnen demnach und gebieten hiemit aus allerhöchster landesfürstlicher Macht und Vollkommenheit, daß diese Unsre neue kupferne Schiedmünze, gleich den neben solcher dermalen noch weiters ihren Cours behaltenden innländischen legirten derley Sorten nicht nur in Unsren sämmtlichen Kassen, sondern auch sonst von jedermann in gemeinem Handel und Wandel unweigerlich angenommen, jedoch zu größern Zahlungen eben so wenig, als die dermal coursirende Schiedmünze verwendet werden soll.

Und sind durch die Gestalt, Gepräg und Rollirung von den fremden zu unterscheiden.

Wie-

Anno 1760.

Vorige Patente und Generalien wegen der fremden geringhältigen Münzen werden hiemit erneuert.

Wiederholen übrigens anbey, und erfrischen aufs neue das unterm 26. May 1746. publicirte Münzpatent, und sämmtliche Unsre übrige gegen die Einschleppung und Verausgabung der fremden geringhältigen Münze ergangene Generalien, mit dem weiteren ausdrücklichen Beysatze, daß nebst der jederzeit verhängten Confiscation, welche Wir bey kleinern 25. fl. nicht übersteigenden Summen, dem Denuncianten oder Apprehendenten so viel als nämlich auf geschehene Einschmelzung in Unsren Münzämtern der innerliche Halt betragen wird, hiemit gänzlich überlassen, die Uebertreter, besonders bey sich an Tag legender Gefährde, überdieß noch mit anderer willkührlicher und nach Befunde verhängender Leibes- auch Lebensstrafe unnachsichtlich beleget werden sollen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. September 1760.

Den Denuncianten den Confiscationswerth von 25. fl. gänzlich zu überlassen.

Viehseuche-Mittel.

Den 8. October 1760.

Anzuzeigen: Und werde dieselbe aus dem in Abschrift anverwahrten Protocollo der königl. böheimischen Repräsentation und Kammer des Mehreren ersehen, was für ein bewährtes Mittel wider den Hornviehumfall der daselbstige Director Facultatis Medicæ an die Hand gegeben habe.

Welches demnach auch ihr N. Oe. Regierung mitgetheilet wird, um solches nicht minder hierlands zum allgemeinen Nutzen und Gebrauche mittheilen, und gehörig kundmachen zu mögen. Wien, den 8. October 1760.

Viehseuche-Curativmittel.

Erstlich soll bey dem gesunden Viehe, welches der Ansteckung unterworfen ist, die Drosselblutader gelassen, und beyläufig 2. Pfund Blut abgezapfet werden, auch mehr oder weniger, nachdem das Vieh groß oder klein ist.

Zweytens: Soll das Gesunde von dem Angesteckten oder Kranken alsogleich ohne Zeitverlust abgesondert, denselben die beste und reineste Fütterung gegeben, auch soll es nicht früh morgens oder Abends, weder auch in den heißen Mittagsstunden auf die Weyde getrieben werden.

Drittens: Soll das Vieh nach dem Striche der Haare früh und abends entweder mit einem eisernen Striegel stark gestriegelt, oder aber mit groben rauhen Tüchern gerieben werden.

Wenn aber das Vieh mit der Seuche angestecket ist, denn muß man erstlich, wenn die Augen aufgelaufen, angeschwollen, roth sind, und das Vieh schnaubend Athem schöpfet, alsogleich die Drosselblutader eröffnen, und wenn diese Zufälle nicht nachlassen, abermal dieselbe wiederholen.

Zweytens: Soll man dem Viehe früh und abends das Maul und den Rachen auswaschen, auch die Nasenlöcher mit Salz und Eßig reiben.

Drittens: Sollen folgende Mittel fleißig gebrauchet, und von der bey den mehresten Ochsen sorgfältig beobachteten Wirkung eine genaue Beschreibung von

den

Anno 1760.

den Physicis, allwo die Seuche regieret, an die medicinische Facultät erstattet werden.

Man nimmt 1. Maß reines Wasser, ein halbes Seidel Essig, von jeder Gattung 2. Loth Salpeter oder Salniter, 2½. Quintel gute Myrrhen, 3. Quintel Vitriolgeist, 4. Loth Terpentin, welcher vorher mit Eyerdotter muß aufgelößet, oder abgetödtet werden; alle diese benennten Stücke werden miteinander vermischet, und dem kranken Viehe früh, gegen Mittag und Abends ein halbes Seidel davon eingegossen.

Viertens: Soll dem Viehe folgendes Wasser haufenweis zu trinken gegeben werden; es bestehet aber dessen Verfertigung in dem:

Man nimmt 6. Maß reines Wasser, und 3. Hand voll Haber, läßt es 3. bis 4. Minuten lang sieden, denn wird es abgesiegen, und nachmals ein Loth gemeines Kuchelsalz zugesetzet; hiervon soll das Vieh oft zu trinken bekommen.

Wenn sich ein Durchlauf ereignen sollte, dann nimm 2. Loth Eisen-Vitriol, 3. Quintel rohen Alaun, 2. Quintel gute Myrrhen, 1. Quintel Gasser oder Campher. Alle diese Stücke werden zu einem Pulfer gemachet, und hiervon dem Viehe drey oder viermal des Tags in dem vierten Theile eines Seidels seines gewöhnlichen Getränkes ein Quintlein schwer eingegeben.

Juden-Bücher befugte.

Von der N. Oe. Regierung allerunterthänigst abgefoderte Erinnerungen, über gewisse der hiesigen Judenschaft zum Gebrauche verbotene hebräische Gebetbücher. Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß der hiesigen Judenschaft der angesuchte Gebrauch innberührter dreyer Gebetbücher Sedr Jphilos, Selichos, und Maschor unbedenklich gestattet werden möge. Wien, den 11. October 1760.

Den 11. October 1760.

Spitäler- und Armenhäuser-Realitäten-Administrirung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in allermildester Erwägung, daß mit denen den Spitälern und Armenhäusern zuständigen Grundstücken und sonstigen Realitäten, wie fast die tägliche Erfahrniß leider genugsam zu erkennen gäbe, sehr übel gebahret würde, mithin denselben viel nützlicher und vorträglicher sey, solche je eher je besser hindannzubringen, allergnädigst zu entschließen und anzubefehlen befunden, alle derleyige Corpora, wie sie immer Namen haben mögen, ganz unverlängt feil bieten und verkaufen zu lassen.

Den 11. October 1760.

Wird nicht zum Besten geführet.

Derley Corpora sollen feil geboten und verkaufet werden.

Was nun diesfalls an die gesammte Länderrepräsentationen und Kammern noch weiter erlassen worden, ein solches wird ihr milden Stiftungshofcommission ob der Beylage zur näheren Einsicht, gehörigen Nachachtung und sonstigen ungesäumten Fürkehrung des hierwegen Erfoderlichen gleichergestalt hiemit angeschlossen. Wien, den 11. October 1760.

Ein gleiches ist in allen Ländern fürzukehren.

Beylage.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Wir haben in der mildesten Erwägung, daß mit denen den Spitälern und Armenhäusern zuständigen Grundstücken und sonstigen Realitäten, wie es fast die tägliche Erfahrniß leider! genugsam zu erkennen giebt, sehr übel gebahret werde, mithin denselben viel nützlicher und vorträglicher sey, solche je eher je besser hindannzubringen, gnädigst zu entschließen und anzubefehlen befunden, alle derleyige Corpora, wie sie immer Namen haben mögen, ganz unverlängt feilzubieten und verkaufen zu lassen.

Ihr werdet daher diese Unsre höchste Resolution der dortländischen Fundationscommission unverlängt zu eröffnen, sofort solche in dem Lande, wo ihr euch befin-

Anno 1760.

befindet, durch öffentlichen Anschlag alsogleich kund zu machen, und jene Stücke sogleich dermalen käuflich hindannzulassen wären, darinnen namentlich zu bemerken, hiernächst aber Uns alle Jahre mit Ende Octobris durch ordentliche Tabellen, wie viel an derleyigen Realitäten, und um was für einen Preis bereits verkaufet, auch ob die hieraus erlößte Baarschaft nach Unsrer euch ohnehin bekannten Vorschrift ad fundos publicos richtig angeleget worden, und was hieran annoch zur Zeit obhanden sey, verläßlich gehorsamst anzuzeigen euch angelegen halten. Wien, den 11. October 1760.

Jährliche Tabelle.

Wache Respectirungs-Verordnung Republicirung ob der Enns.

Den 4. November 1760.

Entbiete allen und jeden, wessen Standes und Würde, auch unter was immer für Jurisdiction dieselbe gehörig seyn mögen, meinen respectiven Dienst und Gruß im guten Willen zuvor: Und gebe hiemit zu vernehmen: Es sey zwar zu verschiedenenmalen durch öffentlichen Trommelschlag kund gemacht worden, wie daß sich keiner gegen die allhier aufgestellte Sicherheits-Tag- und Nachtwache mit Worten oder Werken im mindesten vergreifen, sie beschimpfen, derselben in allen ihren Amtsverrichtungen einige Hinderniß zufügen, am allermindesten aber unterfangen solle, im Falle sie jemand wegen der allgemeinen Sicherheit zur gefänglichen Verhaft bringen wollten, sich freventlich zu widersetzen, selbe mit Entblößung des Seitengewehrs oder andern tödtlichen Instrumenten abzutreiben.

Vergreifungen und Beschimpfungen der Sicherheits-Tag- und Nachtwache sind zu verschiedenen Malen verboten worden.

Gleichwie aber in Anbetracht ein und anderer bisher sich geäußerter Vorfallenheit um so mehrer erfoderlich seyn will, sothane Verordnung republiciren zu lassen, als eine solche zu Handhabung des allgemeinen Ruhestands Authoritate publica aufgestellte, und nichts denn ihre mithabende Befehle vollziehende Wache von niemand, wer der auch immer sey, zu beleidigen, und am allerwenigsten an Erfüllung ihrer Obliegenheit zu hindern ist.

So will man denn im Namen Unsrer allergnädigsten Kaiserinn Königinn, Erblandesfürstinn und Frau Frau, anmit gesetzmäßig verordnet haben: daß, und zum Falle sich

Strafe der Schanzarbeit, wenn bey jemand einige spitzige Messer und dergleichen schädliche Instrumente, auch verbotenes Gewehr angetroffen wurden.

Primo: Einer erfrechen sollte, zur Ausführung sothaner boshaften Vorhaben einige spitzige Messer, oder andere solche schädliche Instrumente, Terzerole, Pistolen und dergleichen verbotenes Gewehr bey sich zu führen, derselbe das erste Mal auf ein Jahr, und im weitern Betretungsfalle auf mehrere Jahre in Eisen und Banden ad opus publicum verschaffet, auch fürohin von keinem Professionisten ohne obrigkeitlicher Erlaubniß unter schwerer Bestrafung zweyschneidige und zweyspitzige Messer, Stillete, dreyeckigte Klingen, oder solche Instrumente, welche zu nichts anders, als zu einer unerlaubten That gebrauchet werden können, verfertiget und verkaufet werden sollen. Wenn aber

Ohne Erlaubniß soll auch kein Professionist derley gefährliche Instrumente verfertigen, und verkaufen.

Secundo: Sich jemand erkühnete, der in ihrer Amtshandlung begriffenen Wache sich gewalthätig zu widersetzen, oder sein Seitengewehr zu entblößen, ein solcher soll auf zwey, oder nach gestalten Dingen auf drey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen angehalten werden.

Wer sich der Wache widersetzet, soll zur öffentlichen Arbeit in Eisen angehalten werden.

Worgegen man auch die Wache durch ihre Gehörde wird anweisen lassen, die anzuhalten habende Leute ohne bezeigende Widersetzung mit keinen Schlägen, oder sonst unanständiger Schärfe in Verhaft zu bringen. Sollte sich weiters

Tertio: Bey derley Widersetzung einige geflissentliche Zusammenrottirung äußern, so wird man solche nicht anderst, als öffentliche Ruhestöhrer ansehen, und wider selbe die dießfalls fürgesehene Bestrafungen allerdings verhängen. Nicht minder auch

Zusammenrottirungen als Ruhestöhrungen anzusehen.

Quarto: Falls sich bey der Widersetzung Verwundungen, oder wohl gar Todtschläge ergäben, nach den Criminalrechten, oder nach beschaffenen Umständen cum Exasperatione der ordinari Strafen auf das Schärfeste fürgehen.

Im Falle einer Verwundung oder Todtschlages criminaliter auf das Schärfeste zu verfahren.

Nach welchen sich also alle und jede, was Standes und Würde sie immer seyen, ob sie in oder außer einer Livree stehen, genauest zu achten, die mehrerwähnte Sicherheitswachen, auch gerichtliche Commissarien bey allen vorfallenden

Gele-

Gelegenheiten geziemend zu achten, und von allen bedrohlichen Antastungen, oder Widersetzungen bey ansonst auf sich ladenden schweren Bestrafungen zu hüten wissen werden. Linz, den 4. November 1760.

Fleischsatzung auf dem Lande.

Den 4. November 1760.

Was für Unfüge von den Fleischhackern auf dem Lande mit der Fleischsatzung getrieben werden.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen, dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels ..... anzufügen; Es sey mißvergnügt zu vernehmen, daß in vielen Ortschaften dasigen Viertels die Fleischsatzung theils von den Fleischhackern selbst blos und alleinig gemachet, theils sothane Satzung auf den Dörfern platterdings nur nach der in den benachbarten Städten und Märkten fürseyenden Satzung beobachtet, anbey auch einiger Orten, wo die Dorfschaften sehr nahe an einander gelegen sind, das Fleisch in einem Orte um einen höheren, und in dem andern um einen niederern Preis hindann gegeben werde, wo doch nicht zu begreifen ist, auf was Art sich in einer dergleichen kleinen Distanz der Ortschaften eine Differenz am Preise des Fleisches ergeben könne? mithin nichts anders zu vermuthen ist, als daß hierinnfalls die Fleischhacker allenthalben willkürlich fürgehen, und hierauf die gehörige Ob- und Einsicht keinerdingen getragen werden; Gleichwie nun den Grundobrigkeiten und Ortsvorstehern zwar die Fleischsatzungen vom innländischen Hornviehe (maßen respectu der hungarischen Ochsen es bey der ehmaligen Verfassung nämlich das Pfund hievon um 2. ₰ weniger, als hier in Wien hindann geben zu können sein Verbleiben hat) wie auch von dem übrigen Schafviehe zu formiren eingestanden ist, als lieget auch denselben im Gegentheile allerdings ob, sothane Satzung immerhin zur rechten Zeit nach Beschaffenheit der bessern oder schlechtern Gattung des ausgehackt werdenden Fleisches, wie auch nach dessen Ankaufe und billigmäßig erachtenden Werthe durch des Werks verständige und gewissenhafte Männer nicht allein solchergestalt, damit niemand, besonders aber keinem armen Unterthan andurch ein Nachtheil und Bevortheilung zugeschoben werde, zu reguliren, sondern auch beständighin auf die genaueste Beobachtung einer solchergestalt verfaßten Satzung die gehörige Obsicht tragen zu lassen. Dem H. Kreishauptmanne wird demnach hiemit anbefohlen, sämmtlichen Grundobrigkeiten und Ortsvorstehern, sonderheitlich aber jener Orten, allwo die Fleischhacker eigenmächtig die dießfällige Satzung machen, wie auch allda, wo sie sich lediglich nach den nächstgelegenen Städten und Märkten zu richten pflegen, nicht minder, wo sich bey den nahe an einander gelegenen Ortschaften ein merklicher Unterschied am Preise des unfehlbar in der nämlichen Qualität ausgehackt werdenden Fleisches ergiebet, ernstgemessen zu bedeuten, daß selbe diese sträfliche Unfüge alsogleich gehörig abstellen, ihren untergebenen Beamten, Richtern und Gemeinden die allmonatlich zu formiren habende Fleischsatzung nach dem wahren Befunde des Ankaufs, Gattung und des Werths des verschlachtenden innländischen Viehes nachdrücksamst auferlegen, sothane Satzung alsdenn den Fleischhackern zur genauesten Nachachtung hinausgeben, und keineswegs weder den Fleischhackern hierinnfalls eigenmächtig fürzugehen, noch sich nach den benachbarten Städten und Märkten zu reguliren gestatten, sohin aller Orten (sie mögen nahe aneinander, oder nächst den Städten und Märkten gelegen seyn) wo eine Fleischbank errichtet ist, und Fleisch ausgehacket wird, eine ordentliche Satzung der gottgefälligen Billigkeit gemäß, keinem zu Nutzen noch zu Schaden verfassen, und solchen bey eines jeden Fleischhackers Banke zu jedermanns Wissenschaft affigiren lassen, auch sothane Satzung allmonatlich (wie es mit den Körnerpreis-Tabellen geschiehet) an das Kreisamt zur Einsicht übersenden. Nicht minder, das vielberührter Satzung gehörig nachgelebet werde, durch ihre Beamte und Ortsvorsteher ein obachtsames Aug bey selbst obrigkeitlicher Vertretung tragen lassen, und endlich bey vorkommenden derley Beschwerden unverweilt die billigmäßige Genugthuung leisten, und den Schuldigen mit der gehörigen Bestrafung ansehen sollen; Wornach also der Herr Kreishauptmann das Gehörige sogleich zu verfügen, die monatlich in das Kreisamt einkommende derley Satzungen wohl überlegt zu durchgehen (zu welchem Ende denn demselben die allhier in Wien beo-

Den Grundobrigkeiten und Ortsvorstehern stehet zu, vom innländischen Viehe (maßen respectu des hungarischen es bey dem alten zu verbleiben hat) nach dem Ankaufe und billigen Werthe die Fleischsatzung zu formiren;

Und auf derselben genaueste Beobachtung beständige Obsicht zu tragen;

Die Kreisämter haben an die Grundobrigkeiten und Ortsvorsteher die Verordnung zu erlassen;

Daß all sträflicher Unfug der Fleischhacker abgestellet;

Die Satzung allmonatlich nach obiger Vorschrift formiret;

Den Fleischhackern zur Nachachtung hinauszugeben;

Denselben, daß sie nicht eigenmächtig fürgehen, noch sich nach den Nachbarschaften reguliren sollen, gestattet;

Sondern aller Orten eine eigene Satzung bestimmet;

Und solche bey einer jeden Fleischbank zu jedermanns Wissenschaft affigiret;

Monatlich dem Kreisamte zur Einsicht eingesendet,

Auf derselben Nachgelebung Obsicht getragen;

Bey vorkommenden Beschwerden mit der Strafe fürgegangen;

Von dem Kreisamte hingegen die monatliche Satzungen durchgegangen;

Anno 1760.

bachtet werdende Fleischsatzung zwar nur zur Wissenschaft, keineswegs aber um solche für ein Regulativum zu nehmen, zumalen wie leichtlich von selbsten zu erachten ist, zwischen den Land- dann wienerischen Stadtfleischhackern ratione der von diesen letztern zu bestreiten habenden weit beträchtlicheren Kosten und Gaben ein gar großer Unterscheid fürwaltet, hiemit beygeschlossen wird) sohin bey Ersehung einer etwa sich äußernden Unbilligkeit, solche alsogleich abstellig zu machen, nicht allein alles Ernstes zu trachten, sondern auch seines Orts auf dessen, und aller in dieser Regierungsverordnung enthaltenen Punkten genaueste Befolgung unausseßlich zu invigiliren, und die allfällig vorkommende derley Contravenienz-Casus specifice unverweilt an Regierung zu berichten haben wird. Wo übrigens gleichergestalt nach dem billigmäßigen Ankaufe des guten oder schlechtern Unschlichts die Kerzen- und Seifensatzung zu reguliren seyn wird. Wien den 4. November 1760.

Die vorfindige Unbilligkeit sogleich abgestellet;

Auf Befolgung aller Punkten dieser Regierungsverordnung invigiliret;

Und die allfällige Casus Specifici Regierung angezeiget werden sollen.

Wo übrigens auch nach den Unschlichtkauf die Kerzen und Seifensatzung zu reguliren.

Wienerische Fleischsatzung.

Das Pfund Rindfleisch von hungarischen Ochsen à ..... 6. kr.
Das Pfund kälberne à ..... 6½ kr.
Das Pfund schöpsene à ..... 4½ kr.

NB. Und dieses ist nur bis künftigen Martini allerhöchsten Orts applacidiret worden, wo solches sodenn wiederum à 4. kr. wird ausgehacket werden müßen.

Das Pfund junge schweinerne Fleisch à ..... 7. kr.
Das Pfund alt schweinerne Fleisch à ..... 6. kr.

Nadeln fremder Einfuhre.

Den 8. November 1760.

Es hat sich nach gepflogener Untersuchung geäußert, daß zu Erzeugung der ordinari weissen Spenn- und Spicknadeln, woran ein beträchtliches Quantum von auswärts her jährlich in Unsre Erbländer eingeführet wird, nicht nur das genugsame Materiale in selben vorhanden, sondern auch die dießfällige Fabricatur schon vorlängst über sich gekommen seyn würde, wenn nicht die inländischen Nadlermeister sich lieber auf den Verkauf und Handel mit dem gleichen auswärtigen Fabricato, als die eigene Erzeugung desselben verleget hätten.

Ordinari weiße Spenn- und Spicknadeln werden in einem beträchtlichen Quanto von der Fremde hergeführet.

Und durch aber die Erzeugung dieses Materialis im Lande abgehalten.

Zu Hindanhaltung sothaner Nachläßigkeit haben Wir durch Unsere Ministerial-Banco-Deputation an die gesammte Gefällsadministrationen in den deutschen Erbländern verordnen lassen, daß führohin keine ordinari weisse Spenn- und Spicknadeln von auswärtigen Ländern, in die deutschen Erbländer pro Consumo eingelassen, sondern nach geschehener Publication im Betretungsfalle mit der Confiscation angesehen werden sollen: es würde denn genugsam dargethan, daß die betretene Waare noch vor der Publication von dem Bestellungsorte abgesendet worden.

Dahero führohin die Einfuhre verbothen.

Du hast demnach auch deines Orts sothanen Verboth, besonders den betreffenden Handelsleuten kund zu machen, die dortlandes vorfindige Nadlerzünfte oder Meister aber durch den Consessum Commercialem anzuweisen, daß sie sich vorzüglich auf Erzeugung dieser ordinari Waare verlegen, und damit das Publicum in genugsamem Quanto, und gehörigem Quali auf einen billigen Preis versehen sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Wien den 8. November 1760.

Tabakeinschwärzungen-Einhaltung.

Den 14. November 1760.

Anzuzeigen: es sey vorgekommen, wasmaßen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sehr viel kroatisches und schlawakisches Gesindel herum vagire, und in größerer Anzahl von 10. auch 15. und mehr Köpfen miteinander versammelt, sich verschiedener Orten ausbreite, dabey nicht allein durch den Verkauf des Tabaks das den N. Oe. Herren Landständen überlassene Tabakgefäll

Rottirung der Kroaten und Schlawaken.

Ausübung der Tabakeinschwärzungen.

Anno 1760.

fall in den größten Schaden setze, sondern auch, da dieses Gesindel im Gebüsche und Wäldern zur Nachtszeit sich zu verbergen pflege, die Landessicherheit selbst andurch in Gefahr laufe, gestalten jeder von diesen Leuten mit einer einfachen oder doppelten Hacke, denn mit großen zweyschneidigen Messern, und andern tödtlichen Instrumenten versehen sey, womit sie sich rottweis den sie einfangen wollenden Bauern widersetzten, und solche Thätigkeiten ausübten, daß man sich nicht mehr getrauen dörfte, sie ohne Lebensgefahr anzuhalten.

Unsichermachung des Landes.

Thätigkeiten-Unternehmung.

Gleich denn erst vor einiger Zeit an Regierung einberichtet worden ist, daß, da die Bauern zu Jedlersdorf 4. dergleichen mit Tabake herumwandernde Schlawaken handfest machen wollten, zwey von den Bauern hiebey tödtlich verwundet worden, gedachte Schlawaken hingegen nach vorheriger Befreyung eines ihres bereits arrestirt gewesenen Gespanns alle 4. mit einander durchgegangen wären.

Wiezumal nun bey so bewandten Umständen die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet, einestheils den so beträchtlichen Tabakeinschwärzungen gehörig vorzubiegen, anderntheils aber auch von der gemeinsamen Landessicherheit alle besorgliche Gefahr abzuwenden. Als hat Regierung zu dem Ende zu verordnen befunden, daß in diesem ganzen Lande zu gleicher Zeit, und zwar auf den 1ten des künftigen Monats December eine Generalstreifung vorgenommen werden solle, nach Anleitung der Anno 1758. & 1759. ergangenen Befehle, vermög welchen ein jeder Landgerichtsverwalter in dem Orte, des Landgerichts selbsten, in den übrigen Dörfern und Ortschaften aber die daselbstige Richter mit Zuziehung genugsamer wehrhafter Leute die Streifung vorzunehmen, und hiebey hauptsächlich die Veranstaltung zu machen haben, daß das Gebüsch und die Wälder genauest visitiret, die abseitigen Wege und Straßen an den Gränzen bestmöglichst besetzet, und alles das beobachtet werde, was sonst hierwegen in den Sicherheitsgenera-lien und Patenten vorgesehen ist.

Um den Tabakseinschwärzungen Einhalt zu thun.

Die Landessicherheit herzustellen.

Im ganzen Lande an einem Tage eine Generalstreifung fürzunehmen.

Von jedem Landgerichtsverwalter in dem Orte des Landgerichts.

In den Dörfern von den Richtern mit Zuziehung wehrhafter Leute.

Die Gebüsche und Wälder genau durchzusuchen.

Die abseitigen Wege an den Gränzen zu besetzen.

Und damit diese Unternehmung nicht etwa fruchtlos ablaufe, ist sowohl den Landgerichtsverwaltern, als durch diese den übrigen Richtern einzubinden, daß sie den Tag dieser Generalstreifung bey schwerer Verantwortung und Strafe geheim halten sollen. Gleichergestalt ist das Benöthige sorgsam fürzukehren, daß an eben diesem Tage bey den Ueberfuhren an der Donau Niemand verdächtig anscheinender übersetzet werde, denn ob zwar sothane Generalstreifung lediglich wegen Einbringung der im Lande herumvagierenden mit Hacken und großen zweyschneidigen Messern versehenen, und den Tabakseinschwärzungen nachziehenden Kroaten und Schlawaken veranlasset wird, so sind doch nicht allein diese, sondern auch alle Bettler, dienstlose und verdächtige Leute auch sonstige Tabakseinschwärzer, so männlichen als weiblichen Geschlechts anzuhalten, und in die Landgerichtliche Verwahrung zu bringen, allwo sodenn über jeden eine ganz kurze Untersuchung, und summarisches Examen mit alleiniger Anmerkung des Namens, Alters, Geburtsorts und der Religion, denn der guten oder übeln Leibsconstitution, und Tauglichkeit zur Miliz, wie lang sich einer in diesem oder jenem Orte aufgehalten habe, was seine Verrichtung gewesen, und wie lang er dienstlos sey, gleich nach geschehener Streifung angekehret, sofort diese Untersuchung als ein Visitationsprotocollum zu Gewingung der Zeit unmittelbar an Regierung eingeschicket werden sollen.

Bey der Ueberfuhre an der Donau niemand verdächtigen übersetzen zu lassen.

Nicht allein die mit Hacken und Messern betretende Kroaten, sondern auch sonsten alle dienstlose und des Tabaksschwärzens verdächtige Personen anzuhalten.

Ein summarisches mit den nöthigen Anmerkungen verfaßtes Examen aufzunehmen.

Und unmittelbar an Regierung einzusenden.

Welche alsdenn vorzüglich bedacht seyn wird, die unter den Mannspersonen zur Miliz taugliche für die Herrschaften, unter welchen sie arrestirlich eingebracht worden, als Rekruten stellen zu lassen.

Von wannen die zur Miliz taugliche als Rekruten für die betreffende Herrschaften gestellet werden würden.

Wornächst Regierung verordnet haben will, daß auch in das Künftige, sobald und oft an einem Orte ein Kroat oder Schlawak mit einfach oder doppelten Hacken, großen zweyschneidigen Messern, oder sonstigem Gewehre betreten wird, selber ohne weiters, und wenn er auch wirklich kein Tabakseinschwärzer wäre, handfest gemacht, dafern aber deren mehrere mit einander sich blicken ließen, jedesmal alsogleich in der alldasigen Gegend eine Particularstreifung vorgenommen, allenfalls die benachbarte Ortschaften dazu requiriret, und von denselben bey widrigenfalls auf sich ladender schweren Verantwortung der unweigerliche Beystand geleistet, wenn jedoch die Rotten so stark wären, daß auch die aus den benachbarten Orten zu Hilfe kommende Leute und Jäger sothane Rotten zu Stande

In das Künftige, so oft ein Kroat oder Schlawak mit gefährlichen Instrumenten betreten wird, ohne weiters handfest zu machen.

Wenn aber mehrere in einer Gegend vorkämen.

Eine Particularstreifung vorzunehmen.

Mit Assistenz der benachbarten Ortschaften.

Anno 1760.

Ebenfalls auch des Militaris.

zu bringen nicht vermöchten, in solchem Falle die etwa in der Nachbarschaft befindliche k. k. Miliz um Assistenzleistung durch das betreffende Kreisamt angegangen werden solle. Wessentwegen die gehörige Einverständniß mit dem hiesigen Generalmilitarcommando gepflogen werden wird. Es ist aber von einer derley Particularstreifung, sobald sie geschehen ist, jedesmal die unverlängte Anzeige an Regierung zu machen.

Hierüber sogleich die Anzeige an Regierung zu machen.

Bey den Ueberfuhren an der March und Leytha besonders hierauf zu invigiliren.

Da übrigens dem so sehr im Schwunge gehenden Tabakeinschwärzen ein großer Einhalt geschehen dörfte, wenn bey den Ueberfuhren zu March, und an der Leytha ꝛc. hierauf genau invigiliret würde; Als ist auch denjenigen Schiffern, welche sothane Ueberfuhren bewerkstelligen, alles Ernstes mitzugeben, daß, wenn sie bey den Kroaten, Schlawaken, auch andern Leuten Tabak zum Verkaufe wahrnehmen, sich zu Verhütung all besorglicher Gewaltthätigkeiten derley Leute zwar überführen mögen, jedoch solche unter schwerester Verantwortung und Leibsstrafe sogleich nach der Ueberfuhre bey der Gehörde anzeigen sollen.

Von den Schiffern dergleichen wahrnehmende Schwärzer, nach geschehener Ueberführung sogleich anzuzeigen.

Von den sämmtlichen Obrigkeiten, Landgerichten und Richtern den Tabakbeamten Hilfe und Assistenz zu leisten.

Endlich wird er Herr Kreishauptmann eben in der Absicht den so sehr im Schwunge gehenden Tabakseinschwärzungen so viel immer möglich Einhalt zu thun, den sämmtlichen Landgerichtsverwaltern, Richtern und sonstigen Obrigkeiten gemessen aufzutragen haben, daß sie den von den N. Oe. Herren Landständen aufgestellten Tabaksrevisoren, und sonstigen Beamten auf gehöriges Ansuchen jedesmal die schleunigste Hilfe und Assistenz unweigerlich alsogewiß leisten, wie im widrigen wider die dagegen handlende den diesfalls ergangenen Patenten gemäß mit aller Schärfe fürgegangen werden solle.

Dannenhero er Herr Kreishauptmann in seinem unterhabenden Viertel sowohl hierwegen, als auch in Betreff der den 1ten des künftigen Monats December vorzunehmenden Generalstreifung und all übriger obangeführten Vorkehrungen halber die gehörige Circularien und Befehle zu erlassen; sich auch in Ansehung der Generalstreifung mit den angränzenden Kreisämtern behörig einzuvernehmen wissen wird. Wien den 14. November 1760.

Leibgarde Errichtung aus dem hungarischen Adel.

Den 20. November 1760.

Anzuzeigen: nachdem allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät den allergnädigsten Entschluß zu schöpfen geruhet haben, daß die mit Dero allerhuldreichester Belangenehmung und Wohlgefallen von Dero Erbkönigreiche Ungarn aus treuergebenstem Eifer ruhmwürdigst errichtete königlich hungarische adeliche Leibgarde, als ein Militarcorps von allen dero Hofkanzleyen und Dicasterien, nicht minder von den ihnen subordinirten politischen und Justizstellen, mithin von aller Orten Obrigkeiten, und jedermännlich angesehen und geachtet werden, einfolglich auch dero hofkriegsräthlichen Jurisdiction alleinig untergeben seyn solle, die Kundmachung dessen auch bey dero gesammten Militarstande zu thun erwähnet, dero Hofkriegsrathe bereits allergnädigst aufgetragen haben.

Als ein Militarcorps aller Orten, und von jedermännlich zu achten.

Ist der Hofkriegsräthlichen Jurisdiction alleinig unterworfen.

Als wird diese allerhöchste Entschließung Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verfügung hiemit erinnert. Wien den 20. November 1760.

Viehseuche-Mittel.

Den 29. November 1760.

Anzuzeigen: und wird dieselbe aus den in Absicht beygeschlossenen Protokolsextracten des mehrern ersehen, was für bewährte Mittel wider die Viehseuche in dem Königreiche Böheim erfunden worden seyen.

Um nun dieser Curativmittel sich benöthigen Falls auch hier Landes gebrauchen zu können, so habe man Ihr N. Oe. Regierung solche zur Wissenschaft andurch mittheilen wollen. Wien den 29. November 1760.

Ex-

Anno 1760.

Extractus Protocolli Repræſentationis & Cameræ in Regno Bohemiæ dd. 7ma Octobris 1760.

In Viehe-Umfalls-Sachen.

Kaurzimmer Kreisamt zeiget de præſen. 6. October an, daß in dem Dorfe Saan vom 13. bis 23. September 3. Stück crepiret wären, und zeiget zugleich an, daß nach der Aderlaſſung, und in einem Schußpulfer, Schwefel und Cammillenblühe, böhmiſch Herzmaneck, conficirten Geleck, welches mit Salz und Weizenkleyen vermiſchet, und täglich gebrauchet worden, dieſem Uebel geſteuert worden.

Extractus Protocolli Repræſentationis & Cameræ in Regno Bohemiæ dd. 30ma Septembris 1760.

In Hornviehe-Umfalls-Sachen.

Das Rackonitzer Kreisamt berichtet de præſentato 27. September, daß auf der Schlanerherrſchaft unter Zeit von 5. Wochen nicht mehr, als 7. Stück crepiret, und man hätte dort Orts dem geſund und erkrankt geweſenen Viehe, nichts anders, als jedem in ein Horn ein kleines Löchlein gebohret, und einer großen Erbſen groß lebendiges Queckſilber, mit Wachs gut verſchmieret, ſo hätte bey dem erkrankten Viehe das Malum ſogleich aufgehöret.

Schriften gegoſſener fremder Einfuhre.

Wird das Einfuhrverbot aller fremden gegoſſenen Schriften in die geſammte Erbländer erlaſſen, auch 2do. in Hinkunft nicht geſtattet, mehrere Schriftgießereyen in ſelben zu errichten; wohingegen 3tio. der Trattner den Preis ſeiner Schriften mit den Auswärtigen in vollkommener Gleichheit, jedoch mit Zurechnung der Fracht und Mauthgebühr zu ſetzen, und in ſolchem ſie den erbländiſchen Buchdruckereyen hindannzugeben hat; wobey 4to. dieſen unbenommen, den ſich etwa äußernden Abgang bey Hofe anzuzeigen, und zu Beyſchaffung deſſelben von Auswärts, um die erfoderliche Päße anzuſuchen, wie denn auch 5to. wegen der in den Ländern bereits vorfindigen Schriftgießereyen eine genaue Unterſuchung angeordnet wird; welchem zufolge die delegirte Hofcommiſſion die van Gheliſche und Kalliwodaiſche Schriftgießereyen allhier mit Zuziehung des Abbate Marci ebenfalls zu unterſuchen, von ihren geſammten allhier gegoſſenen Schriften einen Abdruck beyzubringen, jene Materien, ſo ſchlecht und ungleich, folglich zu caſſiren kommen, wohl anzumerken, auch wenn allenfalls ein gütliches Abkommen zwiſchen den Innhabern ſothaner Gießerey und dem Trattner getroffen werden könnte, die dießfällige Modalitæt anzuzeigen, den hieſigen Buchdruckern aber den Verbot, ſo à 1. Januarii 1761. den Anfang nimmt, gehörig kundzu machen. Wien den 3. December 1760.

Den 3. December 1760.

Kupferamtserklärung zu einem öffentlichen Fond.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiſerl. Majeſtät dero höchſten Dienſtes zu ſeyn befunden, und eben daher gnädigſt entſchloſſen und anbefohlen, daß auch das hieſige Kupferamt unter die bereits declarirte Fundos publicos, ſonder allen Anſtand mit angerechnet werden ſolle.

So Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und weiter ungeſäumten Kundmachung allhier in dem Lande andurch unverhalten wird. Decretum Viennæ, die 13. Decembris 1760.

Den 13. December 1760.

Nie-

Niederländer-Bänder-Fabrique.

Den 10. December 1760.

Wir Maria Theresia ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermännlich, daß Uns die beede der gräflich Schallenbergischen Herrschaft Rosenau unterthänige Webermeister benenntlich der Peter Wührer, und Martin Bauer des mehreren allergehorsamst vorgestellet, wasmaßen selbe auf den ihres Orts erfundenen den sogenannten Mühlstühlen gleichenden Werken bereits dermalen 4500. Packel oder 50800. Stückel Bandel auf Niederländerart jährlich erzeugeten, auch sothane Fabricatur über die ihnen von der Herrschaft Rosenau ferner beyschaffende 24. Werkstühle annoch merklich derzeit bis auf 130800. Stückel zu erweitern in jenem Falle entschlossen wären, wenn

Privilegium auf Anlegung einer erfundenen Fabrique zu Verfertigung der Bandel nach der Niederländerart.

1mo: Niemand andern, weder zünftigen noch unzünftigen Personen hierlandes derley Werkstühle oder eine Färberey zu ersagten Productis zu errichten vergönnet, folgbar ihnen suppliciren den Webermeistern hierauf in mildester Beherzigung ihrer bereits aufgewandten Kosten ein Privilegium Privativum allergnädigst verliehen; weiter

2do: Der freye Einkauf des inn- und ausländischen Garns, Zwirns und Haares oder feineren Garns gestattet; imgleichen

3tio: Einige Jungen gegen ausmessend billig mäßigem Lehrgelde abzurichten erlaubet würde, welche jedoch

4to: Allstäts, und auch nach den vollstreckten Lehrjahren unter dem Schutze, wie auch Direction der Herrschaft Rosenau zu verbleiben hätten, folgbar weder sich unter eine andere Herrschaft begeben, oder außer Land verfügen, noch zu Vorbeugung des Stöhrens, denn der unqualitätmäßigen Fabrikatur dergleichen Werkstühle, und Färbereyen halten dürften, da übrigens vielerwähnte Webermeister untereinstens angesuchet, womit

5to: Ihnen wie auch ihren Compagnionen bey dem Hause, wie auch auf den Wochen- und Jahrmärkten der freye Verschleiß ihrer erzeugenden Bändel verwilliget, annebens die Zurichtung des Nürnberger-Haares-Garn, allermildest zugestanden werden möchte.

Wenn nun Wir Eingangsberührter Supplicanten allerunterthänigstes Gesuch gnädigst angesehen, und aus dem uns hierüber von Unsrem aufgestellten Commerciendirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, welchergestalt die hierlandes bewirkende Erzeugung, der sonst aus fremden Landen verschriebenen Bändel auf Niederländer Art dem Publibo zu ganz besonderm Vortheile gereiche, das Geld im Lande erhalten, und mehrern Insaßen der Nahrungsstand erleichtert werde, sonderlich aber dieses Productum in Ansehung des auswendigen Verschleißes zu einem beträchtlichen Gegenstande der Handelschaft seiner Zeit erwachsen könne.

Als haben Wir mit wohlbedachten Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen aus königlicher und Erzherzoglicher Machtsvollkommenheit ihnen suppliciren den Webermeistern zu Rosenau Peter Wührer, und Martin Bauer, die sonderliche Gnad gethan, und denselben die hierländige Anlegung einer förmlichen Bändelfabrique auf Niederländerart zu gestatten allermildest geruhet.

Thun auch das, als regierende Königinn, Erzherzoginn und Frau hiemit wissentlich, und Kraft dieses Briefes, und ertheilen ihnen Peter Wührer, und Martin Bauer vorermeldtes Privilegium solchergestalt, daß

Erstlich dieselbe ersagte Freyheit auf die neuerfundene Werkstühle durch sechs Jahre privativè zu genießen haben.

Freyer Einkauf des inn- und ausländischen Garns, Zwirns und Haares.

Andertens: Sie Webermeister das zu ihrer Manufactur benöthigte inn- und ausländische Garn, Zwirn und Haares gegen Entrichtung der ohnehin ganz mäßigen Mauthgebühr frey einzukaufen befugt seyn, weiter

Aufdingung der Jungen.

Drittens: Ihnen Supplicanten die erfoderliche Jungen aufzudingen, und gehörig zu unterrichten, allerdings bevorstehen, diese aufgedungene Jungen hingegen

Vier-

Anno 1760.

Viertens: Nach vollſtreckter Lehrzeit noch zwey Jahre hindurch bey ihrem Lehrmeiſter zu verbleiben verbunden, die ſupplicirende Webermeiſter aber zu Hindannhaltung des ihrer Bändelmanufactur durch anderweite nach verfloſſenen obigen ſechs Jahren erzeugende geringfähige Producta etwa zuwachſenden Nachtheils ein auswählendes Fabriquezeichen zu führen, und ein Bild aufzudrucken berechtiget ſeyn, auch die dießfällige Nachahmung andern Partheyen bey Pön 60. Mark löthigen Goldes verbothen werden. Endlich

Fabrique-Zeichen.

Verbothene Nachmachung.

Fünftens: Ihnen Herrſchaft roſenauiſchen Webermeiſtern ihre verfertigende Bändelwaaren in ihren Wohnungen, denn auch auf den Jahr- und Wochenmärkten frey zu verſchleißen, annebſt das Haaresgarn ungehindert zurichten zu dörfen geſtattet ſeyn ſolle.

Verſchleiß der verfertigten Bändelwaaren.

Gebieten hierauf allen und jeden Unſern nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Amts, oder Weſens die immer ſeyn mögen, hiemit und in Kraft dieſes Briefes, und wollen, daß ſie obgemeldte Webermeiſter Peter Wührer, und Martin Bauer bey vorerwähnter dieſer von Uns denſelben gnädigſt bewilligten Conceſſion, und ertheilten Privilegio Privativo, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Clauſeln, Innhalte, Meynung und Begreifung ſowohl durch die einberaumte ſechs Jahre bey der ihnen vergünſtigten privativen Erzeugung, als auch nachhin bey ihrer obſchon nicht mehr privativè genießenden Freyheit allerdings ruhig gelaſſen, ſolche deſſen allen obbeſchriebener Maßen ungeſtöhrt freyen, gebrauchen, nutzen und genießen laſſen, dabey kräftiglich ſchützen, ſchirmen und handhaben, darwider nicht beſchweren, bekümmern, oder anfechten, noch daß jemand zu thun geſtatten ſollen, in keine Weiſe noch Wege, als lieb einem jeden ſeye Unſere ſchwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön von 60. Mark löthigen Goldes, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider handelte, uns halb in Unſre Kammer, den andern halben Theil aber den Innhabern dieſes Unſres landesfürſtlichen Privilegii unnachläßlich zu bezahlen ſeyn würde, zu vermeiden.

Schützung.

Das meynen Wir ernſtlich mit Urkunde dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerm kaiſerl. königl. und Erzherzoglichen anhangenden größeren Inſigel, der gegeben iſt in unſrer Haupt und Reſidenzſtadt Wien den 10. December 1760.

Seidenbänder, Lein- und Tiſchzeuge fremder Einfuhre.

Den 10. December 1760.

Anzuzeigen: es ſey von höchſt Ihrer Majeſtät auf dieß Orts allerunterthänigſten Vortrag von 3. hujus beangenehmet worden, daß à 1. Januarii nächſteintretenden 1761ſten Jahres alle fremde ganz ſeidene Bänder (mit alleiniger Ausnahme der ſogenannten Floret- und Schweizerbänder (denn die fremde gezogene Leinwaaren und Tiſchzeuge pro Conſumo in die deutſchen Erbländer, folglich auch anher einzuführen bey Confiſcationsſtrafe verbothen, der Tranſito aber dem ungeachtet freygelaſſen, und in Anſehung der letztern Waaren die Verfügung dahin getroffen werden ſolle, daß der ſich etwa äußernde Abgang, nach beygebrachter genugſamen Beglaubigung, wie ſolcher in den Landesfabriquen nicht habe erholet werden können, mittels Ertheilung der Einfuhrspäſſe von auswärts beyzuſchaffen geſtattet werden ſolle: da nun die dießfällige Verordnung an das hieſige Hauptmautamt von Gehörde erlaſſen werde: ſo habe Sie delegirte Hofcommiſſion obige Verbothe den betreffenden Handelsleuten, und wem ſolches zu wiſſen nöthig, kund zu machen, erſtere in Anſehung der gezogenen Leinwaaren und Tiſchzeuge mit ihren Beſtellungen an die Fabriquen in Böheim beſonders zu Bürgſtein, und in den Gebirgsorten anzuweiſen, wie denn von beſagtem Termine an die Confiſcationsſtrafe in Contraventionsfällen nicht anders wird vermieden werden können, als durch genugſamen Beweis, daß die betretene Waaren noch vor Publication des Verboths beſtellet, und von dem Beſtellungsorte abgeſendet worden. Wien den 10. December 1760.

Verbothen pro Conſumo.

Die Floret- und Schweizerbänder ausgenommen.

Der Tranſito frey zu laſſen.

Auf den Abgang Päſſe zu ertheilen.

Ausländer guter Künstler und Professionisten Beförderung.

Den 13. December 1760.

Ausländer, so gute Künstler und Professionisten sind, in den Erbländern zu ihrem Unterkommen zu befördern.

Dahero von selben, wenn sie mittels Dispensation zum Bürger- und Meisterrechte gelangen, keine Taxe einzufodern.

Wenn auch die Dispensation von höchsten Orten ertheilet wird.

Anzuzeigen: es sey derselben mit verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben worden, wie nach allerhöchst Ihre k. k. Majestät geneigt seyen, den Ausländern, so gute Künstler und Professionisten sind, zu ihrem Unterkommen in Ihren Erbländern alle Beförderung und Erleichterung widerfahren zu lassen; in folge dessen denn ist Ihrer Majestät höchste Willensmeynung, daß von derley ausländischen Künstlern und Professionisten, welche mittels erhaltender Dispensation zu dem Bürger- und Meisterrechte gelangen, keine Dispensationstaxe eingefodert werden solle, welche allerhöchst dieselbe eben in jenem Falle, da ihnen dero höchsten Orts derley Dispensation ertheilet wird, diesfalls taxfreygehalten haben wollen. Welches Sie. N. Oe. Regierung also zu beobachten, und die allenfalls weiter nöthige Verfügung deshalben zu erlassen haben wird. Wien den 13. December 1760.

Unschlichtskerzenverkauf auf dem Lande.

Den 15. December 1760.

Um die Bedrückungen des armen Manns auf dem Lande in dem einzelnen Kerzenverkaufe hindanzuhalten;

Als sollen die Seifensieder künftighin, eben so viel Stücke Kerzen, als das Pfund nach der Satzung Kreuzer ausmachet.

Und also auch die kleinern Sorten zu 2. Pfenning einrichten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen; dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels .... anzufügen: es gebe die tägliche Erfahrniß, daß die Landseifensieder, wenn die Satzung eines Pfundes Kerzen zu 10. oder 11. kr. ist, das Pfund auf respective 11. und 12. Stücke Kerzen von darum gefliessentlich machen, damit, da von dem armen Manne gar selten ein ganzes Pfund, sondern Stückweis zu ein oder 2. Kerzen gekaufet wird, hiedurch sowohl der Seifensieder, als der von diesem bestellte Verschleißer durch den einzelnen Verkauf 1. kr. über die Satzung einziehen könne, andurch aber besonders die Armuth widerechtlich bedrücket wird, und daher auch fernerhin nicht gestattet werden kann.

Als wird dem Herrn Kreishauptmanne hiemit weiter anbefohlen, an alle in dem Ihm anvertrauten Viertel befindliche Seifensieder die ernstgemessene Verfügung gleich nach Empfange dieser Verordnung dahin zu erlassen, daß selbe künftighin eben so viele Stücke Kerzen, als das Pfund nach der Satzung Kreuzer ausmachet, mithin wenn das Pfund Kerzen 10. kr. kostet, auch nur 10. Stücke, und wenn das Pfund 11. kr. beträgt, auch nur 11. Stücke Kerzen, und nicht mehr auf ein Pfund bey ansonst zu befahren habender schärfester Bestrafung machen, und weil denn auf dem Lande auch die kleineren Sorten der Kerzen, nämlich zu 2. Pfenning besonders von den ärmern Innsaßen zu ihrem Gebrauche öfters angekaufet werden, sothane geringere Gattung solchergestalt im Gewichte eintheilen sollen, daß das auf 10. kr. zu stehen kommende Pfund Kerzen, in nicht mehreren denn 20. Stücken, folglich auch das 11. kr. kostende Pfund nur in 22. Stücken bestehen, und solchergestalt der arme Mann nicht weiter bevortheilet werden möge. Worauf also der Herr Kreishauptmann, womit dieser Verordnung durchgehends auf das Genaueste nachgelebet werde, beständige Nachforschung zu halten, und die dießfällige Uebertreter sogleich specifice bey Regierung anzuzeigen, auch diese Einleitung durch die Landgerichte kund machen zu lassen haben wird. Wien den 15. December 1760.

Handlungen erblicher Untersuchung.

Den 17. December 1760.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät, wegen künftiger Fortführung der allhier erblich hinterlassenden bürgerlichen Handlungen auf den von ihm Handelstand in Sachen erstatteten Bericht, und angezeigten aufrechten, zweifelhaften und verfallenen, denn erst nach der geschöpften allerhöchsten Resolution dd. 20. December 1759. erledigten Handlungen über den in aller Unterthänigkeit erstatteten Vortrag von 11. November jüngsthin unterm 3. dieß Monats allergnädigst

zu

Anno 1760.

zu verordnen geruhet; daß pro præterito, und um bey dem Publico kein Aufſehen zu verurſachen, noch den öffentlichen Credit des Platzes zu ſchmälern, die in der angebogenen Specification angezeigte notorié aufrechten Handlungen nicht unterſuchet, folgbar derſelben Innhaberinnen die Fortführung ihrer Handlungen unbedenklich geſtattet, auch die gebetene Abänderung und Protocollirung der Firmen bewilliget werden ſolle, weſſentwegen an gedachte Wittwen das Gehörige ſeiner Zeit erlaſſen werden wird.

Die aufrechten Handlungen, im Falle derſelben Erledigung, nicht unterſuchen, ſondern von den Innhabern weiters fortführen zu laſſen.

Die Abänderung und Protocollirung der Firmen zu bewilligen.

Dahingegen haben allerhöchſt gedacht Ihre Majeſtät wegen der vorgekommenen zweifelhaften reindliſchen und glückiſchen Handlungen allermildeſt reſolviret; daß eben zur Erhaltung des öffentlichen Credits der diesfällige eigentliche Status erörtert werden ſolle: darum der bürgerliche Handelſtand durch zwey hierzu benennende Mitglieder dieſe Handlungen inventiren zu laſſen, denn die gepflogene Abhandlungsacta, und die Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Relationsausſchläge von den Wittwen abzufodern, und mit einem Berichte an die kaiſerl. königl. delegirte Hofcommiſſion einzureichen hat; wo anſonſt die, als verfallen angegebene Johann Jacob wurſchtbauriſche Handlung mit Gelegenheit des die hinterlaſſene Wittwe zu eheligen gedenkenden Anton Simmerl demnächſt unterſuchet werden wird.

Die zweifelhaften dergleichen Handlungen aber unterſuchen zu laſſen.

Endlich haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät allergnädigſt ſtatuiret, daß in Futurum von ihm Handelſtande der jemalige Todtfall eines ſeinigen Mitgliedes bey 50. Duc. Pönnfalle unverweilt angezeiget, und jeder hinterlaſſenen Wittwe aufgetragen werden ſolle, nach gepflogener Abhandlung, und geſchehener Vermögensennantwortung die geſammten Abhandlungsacta, und den Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Relationsausſchlag unverzüglich gleichfalls bey 50. Duc. Pönfalle anher einzureichen, auch um die Abänderung der Firma, und Protocollirungsbewilligung anzulangen, und da der Mathias Bidermann und Carl Diwald mit Tode abgegangen, ſo werden die Wittwen dieſer allerhöchſten Reſolution in Specie erinnert werden, damit ſelbe innerhalb 8. Tagen bey dem angeſetzten Pönfalle um die Protocollirung nebſt Producirung der obcitirten Acten einkommen ſollen. Wien den 17. December 1760.

Die Todesfälle eines Handelsmann jedesmal unverweilt anzeigen.

Von der hinterlaſſenen Wittib die geſamte Abhandlungsacta und Documenten zu Abänderung und Protocollirung der Firmä einzulegen.

Saatsrathsverrichtung für die innländiſchen Geſchäffte.

Den 17. December 1760.

Anzuzeigen: mit wie vielem Eifer und unermüdetem Bemühen allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät ſeit dem Antritte dero ſchweren Regierung ſich angelegen ſeyn laſſen, die Aufrechthaltung, Sicherheit und Wohlfahrt dero getreuen Erbländer und Unterthanen nach Möglichkeit zu befördern, ſey ohne dieß ſatſam bekannt; je mehr Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nun ſeither zu dero inniglicher Zufriedenheit die überzeugenſten Proben empfangen haben, daß dero geſammte Erbländer und Unterthanen Ihrer landesmütterlichen Liebe und Sorgfalt mit vollkommenſter Treue entgegen gehen, und allmöglichſtes willigſt daranſtrecken, um dero Maßnehmungen den gehörigen Nachdruck zu geben, um ſo empfindlicher falle Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät entgegen, daß allerhöchſt Dieſelbe durch die ungerechten Abſichten und friedensbrüchiche Unternehmungen dero Feinde, in die Nothwendigkeit geſetzet werden: die Laſt und Abgaben dero getreuen Unterthanen, anſtatt Sie ſolche zu erleichtern wünſchten, von Zeit zu Zeit vermehren zu müßen. Nachdem ſich alſo dero Regierungsſorgen verdoppeln, ſo wächſt auch in allerhöchſt Ihroſelben das reine Verlangen, die beſten und thunlichſten Mittel einzuſchlagen, damit alle Landesgeſchäffte, und Angelegenheiten auf das reiflichſte erwogen, in der vollkommenſten Ordnung und Aufſicht erhalten, die Theile mit dem Ganzen verbunden, und die vorträglichſten Einrichtungen und Verbeſſerungen von Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät verfüget, andurch aber die nothwendigen Beſchwerden des Kriegs nicht nur merklich erleichtert; ſondern auch in den künftigen ruhigen Zeiten deſto ehender getheilet, und die Früchte Dero Bemühungen deſto reichlicher von dero getreuen Unterthanen eingeſammelt werden.

Dieſe und mehr dergleichen Betrachtungen haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf die Entſchließung geführet, einen neuen aus Miniſtern und Hofräthen beſte-

Anno 1760.

bestehenden Innländischen Staatsrath für beständig zu errichten, dem allerhöchst dieselbe alle an Sie gelangende innländische Geschäffte und Angelegenheiten dero deutschen Erbländern mittheilen werden, damit er sich eine vollständige Kenntniß erwerben, in dem Zusammenhange der Geschäffte verbleiben, das Ganze übersehen, solches mit seinen Theilen verbinden, alles reiflich erwägen, auf die ersprießliche Verbesserungen fürdenken, und bey allen Landesvorfallenheiten, wo Ihre kaiserl. königl. Majestät etwas zu entschließen und zu verordnen haben, allerhöchst Ihroselben mit seinem guten und freymüthigen Rathe an Hände gehen könne, als worinn seine einzige Beschäfftigung zu bestehen hätte.

Damit nun aber dieser Staatsrath seiner wichtigen Obliegenheit, und dero Erwartung ein vollkommenes Genügen leisten könne, und für beständig in desto größerer Reinigkeit erhalten werde: so hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät, als eine unabänderliche Grundregel festgesetzet, daß kein Mitglied des Staatsraths (den zeitlichen Hof- und Staatskanzler wegen der engen Verbindung seines Amts mit den innländischen Geschäfften, einzig und allein ausgenommen) ein anderes Amt begleiten solle, sondern solches bey dem Eintritte in den ernannten Rath abzulegen habe;

Wie allerhöchst Dieselbe denn auch auf alle übrige Einrichtung, so dero Entzwecke verträglich zu seyn scheinet, fürzudenken nicht ermangeln, und sich hiervon die ersprießlichste Folgen für dero Gemüthsberuhigung, und für die Ihr so sehr am Herzen liegende Wohlfart dero getreuen Unterthanen zum Voraus versprechen. Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem neuen Staatsrathe inner Kurzem in die Wirklichkeit zu setzen, allermildest entschlossen sind.

Als werden diese allerhuldreicheste Gesinnungen Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, auch förderſamst gehörigen Verfügung, an die Ihr sowohl in dem Erzherzogthume Oesterreich unter, als ob der Enns unterstehende Gerichtsstellen hiemit erinnert. Wien den 17. December 1760.

Kirchen-Kapitalien-Administrirungs-Patents-Republicirung.

Den 23. Dezember 1760.

Ich Leopold des Heiligen Römischen Reichs Graf von Schlik ꝛc. entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Vogtobrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, auch sonst allen, und jeden, was Stand oder Wesens die sind, meinen respective Dienst und Gruß im guten Willen zuvor, und gebe zu vernehmen.

Vorgeschriebene Punkte in den ergangenen Patenten sind bis anhero nicht befolget worden.

Man hat mit nicht geringem Mißfallen ersehen müßen, wienach einige Vogtbeamte den in milden Stiftungssachen ergangenen allerhöchsten Patenten besonders 1mo: wegen zur festgesetzten Zeit einzureichen kommenden Tabellen, 2do. mit den Pfarrern gemeinschäftlichen Aufnahme der Rechnungen, 3tio. gleichmäßig cumulativer Mitfertigung der Tabellen, 4to. Errichtung der Zechschreine, 5to. allmaliger Gemeinschäftlichen Anzeige bey Ausleihung derley Mildenstiftungsgelder an die Vogtherrschaft, oder andere Privatos, 6to. alljährlicher Einreichung der akademischen Attestaten von denjenigen Knaben, welche einige Stipendia genießen, oder sonsten in derley Milden-Stiftungs-Häusern sich befinden, 7mo. die bey den Kirchen- oder andern Milden-Stiftungs-Rechnungs-Aufnahmen alljährlich zu befolgen habende Republicirung der dießfälligen Patente, 8vo. die allmonatliche Eingabe, ob einige Stiftungen sind gemacht worden, annoch bis anhero den pflichtschuldigen Vollzug keineswegs leisten.

Gleichwie aber dieses gesetzwidrige Betragen um so sträflicher anzusehen ist, als dießfalls von Zeit zu Zeit die nachdrückſamste Ermahnungen sind erlassen worden, somit man wider derley schuldtragende Vogtbeamte und Vorsteher mit der bereits fürgesehenen Bestrafung allerdings fürgehen könnte, so will man jedoch zu allem Ueberfluße euch eingangsernennten Obrigkeiten, Vogtbeamten und Vorstehern anmit ernstgemessen mitgegeben haben, auf daß ihr nicht nur die Eingangs ernennte Punkte, als ad 1mum. die richtige Einreichung der Rechnungs-Tabellen nächstkünftige Mariälichtmessen, wo aber vorläufig erfoderlich ist, daß

Dieselbe werden wiederholet.

die

Anno 1760.

die Rechnungen de Anno 1760. ſelbſt bereits gemeinſchäftlich ſchon aufgenommen ſind, welche auch nebſt der 1759. jährigen Rechnung den Tabellen dermalen beyzulegen kommen, ad 2dum. die gemeinſchäftliche Rechnungsaufnahme mit den geiſtlichen Vorſtehern, ad 3tium. derſelben cumulativen Mitfertigung ſowohl der Rechnungen, als Tabellen, ad 4tum. die alsbaldige Errichtung der Zechſchreine, und daß in ſelbe alle dahin gehörige Obligationen, denn andere briefliche Urkunden und Stiftbriefe mittels einer beyliegenden Specification der Ordnung nach hinterlegt, ad 5tum. daß bey Ausleihung oder Anſichziehung eines Mildenſtiftungsgelds an die Vogtherrſchaft, oder andern Privaten die Anzeige jedesmal bey der in Sachen allergnädigſt aufgeſtellten Mildenſtiftungscommiſſion bey anſonſt ſelbſt eigener Erſetzung richtig gemacht, ad 6tum. die alljährliche Einreichung der akademiſchen Atteſtaten, denn ad 7mum. die Republicirung der dießfälligen Patente, als oft eine Rechnungsaufnahme iſt, ad 8vum. die allmonatliche Einberichtung der etwa gemachten Stiftungen, genaueſt gefolget, ſondern auch alle übrige in den erlaſſenen Patenten und Circularien enthaltene allerhöchſte Befehle in pflichtſchuldigſten Vollzug bringen werdet, als man widrigenfalls ſowohl von einem ſolchergeſtalt ſträflich befundenen Vorſteher, den feſtgeſetzten Pönfall alſogleich eincaſſiren, ſondern dabey denſelben, als einen muthwilligen Uebertreter des allerhöchſten Geſetzes zur weiteren Verantwortung ziehen würde: Wo übrigens und ſchließlichen zugleich auch anbefohlen wird, daß bey denjenigen Gotteshäuſern, Spitälern und andern Stiftungen, welche einige Unterthanen haben, die dießfällige in das landſchäftliche Generaleinnehmeramt gehörige Contributionalgelder ſeparatim auf dem letzten Blatte der Rechnung nach Anleitung beygehenden Formularis, ſowohl pr. Empfang, als Ausgabe ſollen verrechnet werden, übrigens wird man auch künftighin keineswegs zugeben, daß einen Rechnungsführer bey vorhandenen ſo nahmhaften Intereſſe- und Unterthansausſtänden ein Reſt heraus ſich zu gute anſetzen könne, ſondern es hat vielmehr derſelbe die Ausſtände in Folge der allerhöchſten Patente bey anſonſt eigener Vertretung richtig einzuheben.

Pönfallseincaſſirung in mehrmaligen Uebertretungsfällen.

Contributionalgelder Verrechnung.

Welchem ihr alſo in allem genaueſt nachzuleben, und euren aufhabenden Pflichten gemäß euch zu betragen wiſſen werdet: denn hieran geſchiehet Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät allergnädigſter Willen und Meynung. Linz den 23. December 1760.

ℳ. Formular.

Verrechnung,

der Gotteshaus = oder Spitalunterthanen, in die Löbl. Landschafts-Cassam &c. gehörigen Contributional-Gelder.

Empfang.

	fl.	kr.	pf.
An Rüstgeldern; als			
Pro Term. N.			
N.			
An Fleischkreuzer Reluition; als			
N.			
. . . . .			
An extra Beytrag.			
An Tabaksreluition.			
ꝛc. ꝛc.			
Summa Empfang.			

Ausgab.

Zur löbl. Landschaftskasse.			
An Rüstgeldern.			
Laut Quittung d. d.			
und so weiter fort.			
Summa Ausgaben			
Nach Abzuge dieser Ausgaben, von obigem Empfange verbleibet Rest ferner zu verrechnen.			

Anno

Anno 1761.

Scheidwasserbrennen den Privatpersonen verbothen.

Den 10. Jänn 1761.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Innwohnern und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens dieselbe sind, sonderlich aber denjenigen Handwerksleuten, so von dem Scheidwasser den Gebrauch zu machen haben, Unsre Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Uebervortheilung des Publici und Verkürzung des Ærarii aus dem Schreidwasserbrennen bey Privatis.

Wasgestalten Wir gehorsamst benachrichtiget worden, daß in diesem Lande Oesterreich unter der Enns von verschiedenen Privatpersonen das Scheidwasser zu brennen, und selbes weiter hindann zu geben unternommen, andurch aber nicht allein der Unserm kaiserl. königl. Ærario zustehende Scheidwasserverschleiß gehemmet, sondern auch das Publicum mittelst Lieferung eines unächten, und verfälschten Scheidwassers übervortheilet, und anbey der immerhin durch solches Privatbrennen des Scheidwassers leichtlich entstehen könnenden Feuersgefahr ausgesetzet, hauptsächlich aber auch den heimlichen und gemeinschäftlichen Goldscheidern die Gelegenheit ihren Unfug desto füglicher zu treiben, an Hand gebothen, und gegeben würde.

Darum nicht zu gestatten.

Gleichwie wir nun diesen, und noch mehreren durch das unbefugte Scheidwasserbrennen sich äußern könnenden Schädlichkeiten, und Bevortheilungen gemessen vorzubeugen, und zu steuern festiglich entschlossen sind;

Und werden sich die Handwerksleute und Professionisten, welche das Scheidwasser brauchen, bey der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißdirection anzumelden haben.

Als verordnen und setzen Wir hiemit gnädigst, daß allen und jeden Privatpersonen das Scheidwasserbrennen nicht allein eingestellet, und bey geschärfester Strafe verbothen, sondern auch alle diejenige, sonderheitlich die Handwerksleute und Professionisten, welche das Scheidwasser vonnöthen haben, oder zu ihrer Handthierung bedürftig sind, bey Unsrer kaiserl. königl. Bergwerks-Producten-Verschleißes-Direction in Folge der in den allhiesigen Zeitungen bereits geschehenen Kundmachung, und nach Anhandgebung der von ersagter Verschleißdirection wegen des eigentlichen Orts des Verkaufes fernerweit kundmachenden Nachricht alleinig abzunehmen gehalten sind, gestalten ansonst wider die Uebertreter mit der ausgesetzten Strafe unnachläßlich verfahren werden solle; Wornach sich denn jedermännlich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt und Residenzstadt Wien den 10. Januarii 1761.

Armer Beschreibung von den Landgerichten.

Den 12. Jänner 1761.

Den vier hierländigen Kreisämtern anzuzeigen: es seye in der erlassenen allerhöchsten Hauptinstruction dd. 30. October 1751. §. 35. verordnet worden, daß in Folge voriger Generalien von dieser Zeit an alle Jahre im Monate December, und zwar vor Ausgange desselben ein jedes Landgericht über alle bey den Gemeinden in der Verpflegung stehende Arme eine umständliche Beschreibung der in Landessicherheitssachen aufgestellten Commission berichtlich einsenden, und alle darinn nicht allein einer jeglichen Person, Namen, Alter, Geburtsort, Gebrechlichkeit, Handthierung, Gewerb, oder sonst gehabte Nahrungseigenschaft, sondern auch beyrucken solle, welche Personen mit der Hausmannskost, und welche mit baarem ebenfalls auszuwerfen kommenden täglichen Gelde versorget werden. Zumal aber seit einiger Zeit von den mehresten Landgerichten und Ortschaften ein solches gänzlich unterlassen, von keinem aber nach Vorschrift dieser allerhöchsten Instruction diese Berichte eingesendet worden sind. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, daß selber an die sämmtliche in seinem Viertel gelegene Landgerichte und Ortschaften das Gehörige dahin erlassen solle, womit von ihnen Landgerichten nach Vorschrift dieser obangeführten Instruction eine umständliche Beschreibung der bey den Gemeinden in Verpflegung stehen-

Zufolge der Hauptinstruction ist verordnet worden, daß alle auf dem Lande in Verpflegung stehende Arme jährlich beschrieben,

Und diese Beschreibung vor Ausgange eines jeden Jahres zur Sicherheitscommission eingesendet werden solle.

Da nun dieses bisher unterlassen worden;

Als soll für das verflossene Jahr diese Beschreibung nachgetragen werden.

Anno 1761.

Für das künftige von den Kreisämtern ohne Anmahnung eingeschicket werden.

stehenden Armen für das verflossene 1760ste Jahre gehörig nachgetragen, in Hinkunft aber alle Jahre im Monate December, und zwar vor Ausgange desselben durch die betreffende Kreisämter ohne weiterer Anmahnung nach obiger Vorschrift anher an Regierung eingeschicket werden. Wien den 12. Januarii 1761.

Holzschwemme auf dem Pielachfluße.

Den 24. Jäner 1761.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würden Stands, oder Wesens die sind, insonderheit aber den an dem Pielachfluße von Weissenburg bis Schönbühel, in diesem unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, auch Unterthanen, und jedermännlich Unsre Gnade, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Holzschwemmung auf dem Pielachfluße von Weissenburg bis Schönbühel.

Nachdem der wohlgebohrne, Unser wirklicher Hofrath, der liebe getreue Johann Georg Freyherr von Grechtler nach der von demselben cum omnibus Prærogativis & appertinentiis an sich erkauften Herrschaft Weissenburg sich neuerdings anheischig gemacht hat, zum Behufe des allhiesigen Publici auf dem Pielachfluße, und zwar die von Weissenburg bis Schönbühel bereits ehedessen durch den vorhinigen Holzschwemminnhaber, nunmehr aber abgelebten Christoph Joseph Küefner gewesten des innern Raths, und Seniorem in Unsrer landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg Kraft des demselben unterm 3. Julii des 1745. Jahres gnädigst bewilligten Schutzpatents errichtete Holzschwemme standhaft zu unterhalten; daß diesemnach vorermeltem Freyherrn von Grechtler sothanes Schwemmungswerk nach der in Sachen schon Anno 1745. vorgenommenen Untersuchung, und hierüber von Unsrer N. O. Regierung getroffenen guten Fürkehrung, denn an euch an dem Pielachfluße von Weissenburg bis Schönbühel angränzende Herrschaften und Obrigkeiten intimirten Veranlassungen, gegen der den durch gedachte Schwemme an dem Pielachfluße etwa erweislich Schaden leidenden Parthleyen verschaft werden sollenden Indemnisirung und Ersetzung, zugelassen, und verstattet seyn solle.

Ueber welche vorläufig gemachte Vorsehungen von vorbesagtem Freyherrn von Grechtler nicht allein der alldortige Holzrechen bey Schönbühel auf dem Pielachfluße mit großen Kosten unterhalten, sondern auch vor der unternehmenden Schwemmung mittels nöthiger Zurichtung der Mühlbrüche, Feilfluder, und dergleichen auch bey der Schwemmung selbst durch Bestellung einer großen Anzahl Arbeitsleute sehr kostbare Auslagen und Spesen gemachet werden müßen, mithin es auch die Billigkeit alleswegs erfodert, daß mehrbenennter Freyherr von Grechtler von Euch Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen bey vornehmender Holzschwemmung nicht gehindert, oder in selbiger einiges Holz von wem es auch seye, abgenommen, oder gar etwa von den Unterthanen entfremdet werde.

Nicht zu hindern, oder einiges Holz abzunehmen.

Da Wir also vorgedachten gehorsamsten Supplicantens unterthänigstes Bitten in allweg für billig befunden, und in diesen angesuchten Schutz und Manutenenz gnädigst gewilliget haben.

Als ist hiemit an euch alle und jede eingangsermeldte, sonderheitlich an dem Pielachfluße gelegene Herrschaften, Obrigkeiten Beamte und Unterthanen Unser gnädigster Befehl, daß sich jedermännlich (gleichwie vor angeführet worden ist) ohne Ausnahme bedeutetem Freyherrn von Grechtler in Abschwemmung seines Holzes einige Hinderniß zu machen allerdings enthalten, nicht weniger auch einiges Scheitholz, welches auf dem Pielachfluße herwärts geschwemmet wird, bey wirklicher drey Gulden Strafe, wovon die Hälfte pr. 1. fl. 30. kr. wegen leistender Assistenz der Grundobrigkeit des schuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte aber dem Freyherrn von Grechtler gebühren soll, zu ergreifen, oder abzunehmen sich nicht anmaßen; auch im Falle sich einiger uber solche Strafe nochmals mit dergleichen Holzentfremdung betreten ließe, von erstgesagter Grundobrigkeit mit noch größerer Strafe beleget, und er Freyherr von Grechtler bey

Strafe wegen Entfremdung des Schwemmholzes.

diesem

Anno 1761.

diesem ihm allergnädigst ertheilten Schutzpatente und Befehle wider die Ubertreter kräftigst geschützet und gehandhabet, annebens auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermögen möchte, dieser Unser gnädigster Schutz- und Paritionsbefehl von jedwedern Orts bestellten Richtern der Gemeinde öffentlich und bedeutlich seines vollen Innhalts vorgelesen und kundgemachet, die gehorsamste Befolgung desselben auch mit allem Nachdrucke und Ernste eingebunden werden soll. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 24. Januarii 1761.

Hanfs-Ausfuhre verboten.

Ich Leopold Graf Schlick ꝛc. landesfürstlicher Commissarius in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ꝛc. Und gebe euch hiemit zu vernehmen: Es hätten N. und N. die sämmtlichen Seilermeister dieses Landes Oesterreich ob der Enns bey der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft gehorsamst vorgestellet, daß ungeachtet des für selbe allschon unterm 30. May 1721. erlassenen und bekanntgemachten Schutzpatents, Kraft welchem aller Aufkauf und Ausfuhre des Hanfs außer Lands sub Pœna Confiscationis anderstwohin, als in Niederösterreich verboten worden, jeden noch von verschiedenen Monopolisten der Hanf aufgekaufet, vertheueret, außer Lands verschleppet, und somit sie Seilermeister auf das Empfindlichste gekränket und beeinträchtiget würden, bathen daher, womit obenallegirtes Schutzpatent renoviret, selben auch annoch beygefüget werden möchte, daß, im Falle die böhmische und niederösterreichische Seilermeister zu Beförderung des allerhöchsten Dienstes einigen hierländischen Hanfs benöthiget wären, sich selbe dessen sowohl, als des aufzukaufen vermeynenden Quanti mittelst ordentlicher Päße legitimiren sollten.

Den 28. Januarii 1761.

Die Kränkung der Seilermeister wegen des verbotenen Aufkaufs und Außerlandsführung des Hanfs.

Wenn man nun von Seiten der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft der Supplicanten gehorsamstes Bitten für allerdings billig angesehen, und daher hierein zu verwilligen keinen Anstand genommen, somit mehrerdeutetes Schutzpatent de dato 30. May 1721. in allen seinen Punkten renoviret haben will.

Als wird allen und jeden Eingangs erwähnten geist- und weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten, Beamten, Mauth- und Aufschlagsämtern, und sonst jedermänniglich hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß ihr den hierländischen Seilermeistern nicht allein auf allmaliges Anzeigen eines derleyigen betretenden Monopolisten und unbefugten Aufkäufers des Hanfs alle Assistenz leisten, sondern auch von Amts wegen auf solche eigennützige Fürkäufler und Wucherer genaue Obsicht tragen, im Falle sich aber einige Seilermeister aus dem Königreiche Böheim oder Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zu seyn ausgäben, solche vorläufig bey dieser kaiserl. königl. Laadeshauptmannschaft um einen ordentlichen Paß, welcher auch auf geschehene Legitimirung jedesmal ertheilet, und das Quantum ausdrücklich inseriret seyn wird, anzulangen anweisen, ohne solchem Passe aber den ausländischen Seilermeistern, oder wer sich dessen unterziehen würde, weder einigen Aufkauf des Hanfs verstatten, vielweniger aber solchen außer Landes passiren lassen sollet. Denn hieran ꝛc. Linz, den 28. Januarii 1761.

Den Seilermeistern wider dergleichen Monopolisten die Assistenz zu leisten.

Und ohne ordentlichen Paß den ausländischen Seilermeistern oder andern Leuten Hanf aufzukaufen, und auszuführen nicht zu verstatten.

Leinwand-Beschau-Ordnung ob der Enns.

Entbiete allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derselben Beamten, und den gesammten Landesinnsaßen, wie auch allen und jeden, so Folgendes zu wissen nöthig haben, meinen Dienst und geneigten Willen zuvor, und gebe denselben anmit zu vernehmen: wienach ohnehin jedermann bekannt seyn müsse, wie nützlich und nothwendig diesem Lande und dem Publico die Leinwandmanufaktur, und das anmit treibende Commercium sey. In dieser Erkenntniß haben auch Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät, Unsre allergnädigste Landesfürstinn,

Den 31. Januarii 1761.

fürstinn die bereits Anno 1730. eingeführte Leinwandbeschauordnung Anno 1752. hierauf erneuern, und vermehren zu lassen allermildest geruhet; mittelst dieser, und verschiedener hinnachgefolgten weiteren Anordnungen nun sind in diesem Lande eigene Beschaumeister zu Beschauung der leinenen Waaren bestellet, nicht minder auch mehrere Leinwand-Inspectores angestellet, denn verschiedene andere Veranstaltungen veranlaßet worden, und zwar in der alleinigen Absicht, daß andurch die Leinwandmanufaktur in eine zuverläßige Ordnung gebracht, und somit sowohl der ausländische als innländische Käufer in Stand gesetzet werden möge, blos aus dem aufgedruckten Beschauzeichen die Qualität und Tüchtigkeit der Waaren erkennen, und hinnach seinen Kauf reguliren zu können. Es hat aber die bisherige Erfahrenheit gezeiget, daß diese so heilsame Absicht durchgehends keinerdings erreichet, sondern theils durch Stemplung mehrerer untüchtigen Waaren mit dem der probmäßigen Waare lediglich bestimmten Zeichen, theils und hauptsächlich durch die Signirung der ausländischen Leinwanden für innländische, und endlich theils durch die gänzliche Vernachläßigung der eingeführten Beschau höchstschädliche zum gänzlichen Umsturze der hierländischen Leinwandmanufaktur, und vollkommener Discreditirung der im Lande fabricirenden anstonst bey Inn- und Ausländern in so gutem Credite gestandenen Waaren abzielende Bevortheilungen unterlaufen, und denselben niemal genugsam vorgebogen werden können.

Voriger erneuerten Ordnung de anno 1752. und verschiedenen hinnach gefolgten weiteren Anordnungen.

Wird nicht nachgelebet.

Gleichwie aber allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät die Aufnahme und Emporbringung dieser so nützlichen Manufaktur, woraus so viele contribuirende Landesinsaßen ihre Abgaben und Nahrung ziehen, äußerst am Herzen lieget; als haben auch allerhöchst-Dieselbe bey Vernehmung der dießfälligen unterloffenen höchstschädlichen Bevortheilungen über die von der Gehörde allerunterthänigst erstattete Berichte

Primo: Die bisherige Art und Manipulation in Beschauung der Leinwanden aufzuheben, die dermal angestellte Beschaumeister und Leinwand-Inspectores gleich es anmit geschiehet, ihres aufhabenden Amts und abgelegten Gelübds zu entlassen, dagegen die Vornehmung der Beschauen den in diesem Lande befindlichen ordnungsmäßigen Weberzünften solchergestalt à prima Februarii dieses 1761. Jahrs zu übertragen geruhet, daß diese

Die Vornehmung der Beschauen durch die Weberzünfte.

Secundo: Alljährlich zwey oder drey Meister aus ihrem Mittel wechselweis zu bestellen hätten, welche sofort alle in der betreffenden Zunft verfertigte leinene Waaren zu besichtigen, sodenn nebst dem ohnehin gleich bey Ausnehmung aus dem Stuhle von dem Meister aufgedrückt werden müssenden Meisterzeichen, auch das Zunftzeichen, und das Landeszeichen mit 5. und respective 2. Lerchen, wie es hierunter vorgesehen ist, aufdrucken sollen; allermaßen zu diesem Ende jede Zunft ein eigenes Zeichen zu wählen, und solches bey der in diesem Lande aufgestellten subdelegirten Commercienconmission zu dessen gehöriger Protocollirung und Vormerkung fürzubringen, auch ohne derselben Vorwissen hieran keine Abänderuug zu machen haben wird, wornach denn

Stemplung der Leinwandwaaren.

Tertio: Jeder der Zunft einverleibte Webermeister gehalten seyn soll, alle verfertigte leinene Waaren, es mögen selbe hinnach zum Verkaufe, oder Hausnothdurft, oder in ganzen Stücken, oder nur in Resten von einigen Ellen bestehen, noch vor deren weiterer Verkaufung oder Abgebung an den Eigenthümer zu den von seiner Zunft bestellten Beschaumeistern also gewiß bringen und bezeichnen lassen, als im Widrigen nicht allein alle dergleichen ungestempelte Waare aller Orten abgenommen, und confisciret, sondern auch der Weber, so die Beschau vernachläßiget hat, das erste Mal im Gelde mit 2. Reichsthaler für jedes Stück, das zweyte Mal aber mit einer öffentlichen Eisenarbeit von vier oder mehrern Wochen nach Beschaffenheit der Sache abgestrafet werden soll; Wo übrigens und

Confiscation der ungestempelten Leinwand.

Strafe des Webers.

Quarto: Es bey dem bisherigen Beschaugelde à 1. Kr. für das Stücke, welches der Weber abzureichen haben wird, solchergestalt sein Bewenden hat, daß hievon 2. Pf. den Beschaumeistern, 1. Pf. der Zunftlaade, und 1. Pf. den betreffenden Viertelmeistern zukommen soll. Allermaßen Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät den bisherigen von diesen Beschaugeldern der Commercialkasse zugedacht

Beschaugeld.

Anno 1761.

gedacht geweſten Einfluß, um nur immer allen gedeihlichen Vorſchub dieſem Werke zu geben, aufzuheben verordnet haben; Welchemnach denn

Quinto: Jede Zunft ſich von ſelbſt beeifern wird, ihr Zunftzeichen in guten Credit zu ſetzen, und ſofort, womit die Beſchauen genau, zuverläßig, und ordnungsmäßig vorgenommen werden, beſtändige Obſorge zu halten, die bey den Beſchauen ſich ergebende Irrungen in Beyſeyn des von jeder Amtsobrigkeit beſtellten Handwerkscommiſſarii in der Güte abzuthun, oder aber ſolche dem Viertelcommiſſario zu der weitern Einberichtung an die ſubdelegirte Commerciencommiſſion anzuzeigen, die in ihrem Zunftgezirke betretene unbeſchaute, oder auch fälſchlich beſchaute Leinwanden aller Orten anzuhalten, und was geſchehen, anhero einzuberichten, und ſollte ſich dießfalls wider Vermuthen äußern, daß die von den Zünften aufgeſtellte Beſchaumeiſter ihr Amt nachläßig handeln, oder gar mit den Beſchauzeichen ſträfliche Bevortheilungen unternehmen, auch allenfalls ausländiſche, oder auch in einer andern Zunft fabricirte Waaren mit ihren Zunftzeichen zu ſigniren ſich erkühnen, ſo ſollen nicht allein die Beſchaumeiſter im erſtern Falle ſogleich ihres Amts entſetzet, in andern beyden Fällen aber mit drey und mehr monatlicher Eiſenarbeit nach Größe der Gefährde, und des andurch verurſachten Schadens gezüchtiget, ſondern auch die Zunftmeiſter ſelber in die Verantwortung gezogen, und nach Maß ihrer Hinläßigkeit beſtrafet werden, daher ſie Zunftmeiſter den Verrichtungen der Beſchaumeiſter öfter nachzuſehen, und allen beſorgenden Unordnungen in Zeiten vorzubiegen haben werden. Belangend aber

Abthuung der bey den Beſchauen ſich ergebenden Irrungen.

Wie die Mißhandlungen oder Bevortheilungen der Beſchaumeiſter zu beſtrafen.

Sexto: Die Beſchauen ſelbſt, ſo ſollen ſelbe auf Art und Weiſe, wie ſelbe in der Leinwandbeſchauordnung de Anno 1752. und nachgefolgten weiteren Verordnungen enthalten, fürgekehret, ſomit jene Leinwanden, welche von den in dem Art. 4to gedachter Leinwandordnung angeführten Mängeln frey ſind, und in der Länge 31. Wienerellen, in der Breite aber etwas mehr denn 5. Viertel erſtgedachter Maß roher, und vor der Bleiche halten, mit 5. Lerchen, alle übrige dieſe erſt recenſirte Länge und Breite nicht habende, oder ſonſt mangelhafte, es mögen hinnach ſelbe zum Verkaufe, oder zur Hausnothdurft beſtellet, oder von dem Weber zum Verſchleiße verfertiget worden ſeyn, ohne allem Unterſchiede durchgehends nur mit 2. Lerchen gezeichnet werden.

Die Beſchauen aber werden vorgenommen nach der Vorſchrifte des Patents de anno 1752.

Septimo: Soll jede Zunft über die Anzahl der beſchaut ſo gut als ſchlecht befundenen Leinwanden ein ordentliches Protocoll führen, hieraus quartaliter eine Tabelle formiren, und ſolche dem allhier befindlichen Oberviertelmeiſter zur weiteren Beförderung an mich landesfürſtl. Commiſſarium einſchicken, zugleich auch über den Betrag der Beſchaugelder und ihre Verwendung eine ordentliche Rechnung führen, und dieſe zu Händen beſagten Oberviertelmeiſters alljährlich zur Fürkehrung des weiter Gehörigen gleichergeſtalt erlegen; wornächſt

Ein ordentliches Protocoll über die beſchauten Leinwanden zu führen.

Octavo: Die Viertelmeiſter gegen dem von den Beſchaugeldern obberührtermaßen ihnen zuwendenden Emolumento verbunden ſeyn ſollen, nicht nur bey den Werkſtühlen, Beſchauorten, Garnmärkten, ſondern auch bey den Bleichen und Mangen öfter nachzuſehen, und die verſpürende Mängel der gedachten delegirten Commerciencommiſſion anzuzeigen, überhaupt aber fürzuſorgen, daß die rechte Fabrikatur und Beſchau aller Orten gehörig befolget werde. Gleich denn auch

Schuldige Nachſicht der Viertelmeiſter.

Nono: Die hierländiſche Kreisämter untereinſtens angewieſen werden, bey ihren ohnedieß im Lande zu machen habenden Reiſen auf die Befolgung dieſer neuen Beſchaumanipulation, und aller in Leinwandmanufakurſachen ergangenen Verordnungen auch ihres Orts zu invigiliren, ſonderbar aber, ob auch die Viertelmeiſter ihre Schuldigkeit beobachten, nachzuſehen, und den Befund mir landesfürſtlichen Commiſſario von Zeit zu Zeit anzuzeigen, wo übrigens

Auf Befolgung dieſer neuen Beſchaumanipulation und aller in Leinwand-Manufakurſachen ergangenen Verordnungen von den Kreisämtern zu invigiliren.

Decimo: Und ſchließlich es in allen andern Punkten der oberwähnten Anno 1752. emanirten Beſchauordnung und nachhin publicirten Patente, welche durch gegenwärtiges Patent nicht abgeändert, oder widerrufen worden, ſein unabänderliches Bewenden hat, geſtalt denn auch geſammte Obrigkeiten und ihre Beamten hiemit nachdrückſamſt angemahnet werden, auch ihres Orts alles dasjenige, was immer erſagte Verordnungen enthalten, auf das genaueſte befolgen

Die anno 1752. emanirte Beſchauordnung verbleibet in allen übrigen Punkten.

Anno 1761.

Assistenz.

zu machen, und den Zünften und Viertelmeistern alle nöthige Assistenz auf jedesmaliges Anverlangen unverlängt zu leisten, und dießfalls ihnen um so minder einen Saumsal oder Renitenz zu Last kommen zu lassen, als im Widrigen dieselbe sich einer schweren Verantwortung, und gestalten Dingen nach gemessenen Bestrafung unterziehen würden, denn dieses ist Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchster Willen und Weynung. Linz, den 31. Januarii 1761.

Viehseuche-Mittel.

Den 3. Februarii 1761.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels .... anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Kreishauptmann des Viertels O. M. B. Herr Baron von Albersdorf anher berichtet, wasmaßen in seinem Viertel und dem nach Brunn gehörigen Dorfe Seeb unter dem Hornvieh eine Krankheit, bestehend in stillem Husten und schwerem Keuchen sich geäußert hätte, worgegen folgendes Mittel mit so gutem Erfolge gebrauchet worden, daß die hieran erkrankte sechs Stücke wieder genesen, und keines umgefallen wäre, das gebrauchte Mittel aber darinnen bestünde, daß dem erkrankten Viehe Asche von gebrannten Wachholderbeeren und dessen Wipfeln mit Schwefel und Alaun untereinander gestoßen, auch Glasgalle und Federweis mit Brode eingegeben, die Lungenader geöffnet, die Zunge wohl mit Salze gerieben, sodenn ein Jochwid in das Maul gebunden worden wäre, als worauf sich das Vieh wohl ausgeschleimet, und zur Besserung gegriffen hätte. Dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels .... wird daher solches zur gehörigen Kundmachung in seinem Kreise hierdurch mitgetheilet. Wien, den 3. Februarii 1761.

Seidenbänder fremder Einfuhre.

Den 11. Februarii 1761.

Wird das Einfuhrverbot fremder Seidenbänder auch auf die reichen Bänder erstrecket, und darüber das Gehörige sowohl an die Landesstellen, als durch die Ministerialbancodeputation an die gesammte Mauthämter erlassen; wie denn auch die delegirte Hofcommission dessen den allhiesigen Handelsstand zu erinnern hat. Wien, den 11. Februarii 1761.

Viehes Vorkaufsverbot im Lande ob der Enns.

Den 19. Februarii 1761.

Anzuzeigen: Man hat schon zu wiederholtenmalen die nicht ungegründete Beschwerden vernommen, wie daß an der sich immerhin äußerenden Kälbervertheuerung der meiste Theil der dießländigen Fleischhacker selbst die einzige Ursache und Schuld trage, als welche hin und wieder im Lande von der Bauernschaft die Kälber zusammen kaufeten, und anmit theils inn- theils außer Landes einen ordentlichen Kälberhandel trieben.

Unerlaubter Handel der niederösterreichischen Fleischhacker mit Kälbern.

Wie nun zwar den niederösterreichischen Fleischhackern hierlandes Kälber einzukaufen allerdings zu gestatten ist, so ist aber auch jener wucherlicher Fürgang höchstens verboten, daß die niederösterreichischen Fleischhacker nicht selbst dem Bauer bey dem Hause, oder an den öffentlichen Viehmärkten ihre benöthigten Kälber behandeln, sondern viel lieber mit einigen hiesigen Fleischhackern in ordentlichen Kälberlieferungshandel stehen, und andurch dem unerlaubten Wucher mit derley Viehe selbst Anlaß geben. Zu Abstellung dieses Unfugs findet sich diese k. k. Landeshauptmannschaft allerdings bemüßiget, hiemit nachdrucksamst zu verordnen, daß sich kein Fleischhacker weder in Städten noch Märkten, noch auf dem Lande in Hinkunft mehr um so weniger gelüsten lassen soll, mehrere Kälber als er zu Versehung seiner Bank und Bedienung seiner Kundschaften nöthig hat, einzukaufen, noch minder aber hiemit, wie bisanher geschehen, einen Handel zu treiben, als man den betretenen Contravenienten mit empfindlichster Geld- und gestalten Dingen nach Leibesstrafe ansehen müßte.

Sollen nicht mehrere Kälber, als sie in ihren Bänken nöthig haben, einkaufen.

Strafe der Contravenienten.

Euch

Anno 1761.

Euch Obrigkeiten und Beamten wird demnach hiemit ernſtgemeſſen anbefohlen, daß ihr euern untergebenen Fleiſchhackern obige Verordnung ſogleich wohlbegreiflich vortragen, ſie für der ipſo facto contrario incurrirenden ſchweren Strafe warnen, eures Orts überhaupt auf die Hindanhaltung derley Wuchereyen feſte Hand halten, ſomit die in euere Gegend auf das Gey kommende Fleiſchhacker nicht bey andern Fleiſchhackern, ſondern bey den Bauern ſelbſt ihre benöthigten Kälber zu erkaufen anweiſen, übrigens aber auf Abſtellung dieſer ſowohl, als aller anderer Fürkäufereyen alle Sorge tragen ſollet. Linz, den 12. Februarii 1761.

Von den Obrigkeiten auf die Hindannſetzung dieſes Unfugs feſte Hand zu halten.

Deſerteure General-Pardon.

Es wird hiemit kund und zu wiſſen gemacht: Wasmaßen allerhöchſt Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät mehrmalen beſonders mißfällig zu vernehmen gekommen, daß von Dero geſammten kaiſerl. königl. Regimentern zu Fuße und Pferde viele Soldaten, ungeachtet ihrer aufhabenden theuern Pflicht, von einiger Zeit her ihre Fahnen und Eſtandarten treuloſerweis verlaſſen, ſofort deren mehrere in ſelbſt eigener Erkenntniß ihres pflichtswidrigens Betragens in unbekannten Ländern ſich verborgen halten, andere hingegen ſogar in fremder und zumal feindlicher Mächte Dienſte begeben haben.

Den 15. Februarii 1761.

Ob nun zwar allerhöchſt erwähnte kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät billige Urſache hätten, es bey dem, was gegen derley meineidige Ausreißer in den Kriegsgeſetzen ſtatuiret iſt, in alle Wege bewenden, mithin auch darnach gegen jene, ſo über kurz oder lang handfeſt gemacht werden, ihrem ſchweren Verbrechen gemäß auf das ſchärfeſte verfahren zu laſſen.

So wollen dennoch allerhöchſt Dieſelbe Dero angeſtammte höchſte kaiſerl. königl. und landesfürſtl. Clemenz, Gnade und Güte dem von derley Flüchtlingen zwar wohlverdienten Rigor vorziehen, und daher allen und jeden, ſo von den kaiſerl. königl. Regimentern, es mögen ſelbe Deutſche oder andere ſeyn, auch dermal ſtehen wo ſie wollen, obgemeldtermaßen entwichen, vermög und in Kraft dieſes Generalpardonpatents ihren begangenen Fehler und Meineid ohne einiger Beſtrafung und Ahndung, oder Nachtheil ihrer Ehre und guten Leymuts dergeſtalt allergnädigſt vergeben, nachgeſehen, vergeſſen und aufgehoben haben, daß alle diejenige, welche von dem Tage der Publication gegenwärtigen Patents bis letzten May dieſes laufenden Jahrs freywillig zurückkehren, und entweder zu ihren vorigen Regimentern, worunter ſelbe gedienet, oder auch, wenn ſie bey dieſen wiederum einzutreten Bedenken trügen, nach ihrem Gefallen zu andern kaiſerl. königl. Regimentern, ſo jedoch nur auf jene Deſerteure, welche vor erfolgter Kundmachung dieſes Patents entwichen, zu verſtehen iſt, ſich ſtellen, auch fürohin beſtändig dabey zu verharren angeloben, in ein wie anderem Falle ohne einziger Widerrede, Bedenken, Hinderniß oder Ahndung angenommen, und in die gewöhnliche Pflicht neuerdings geſetzet, auch bey ihren Untergebenen darob gehalten werden ſoll, damit denſelben beſagten ihres Fehlers halber nichts vorgeworfen, ſondern alles diesfalls in die ewige Vergeſſenheit geſtellet werde.

Strafe-Nachſehung à die publicationis bis letzten May curr. anni.

Welches ihnen demnach zu ihrer Sicherheit hiemit kräftigſt zugeſaget, denn zugleich allen und jeden Generalen, Obriſten und andern Officieren zu dem Ende anerinnert wird, um auch ihres Orts ſorgfältig darauf zu ſehen, damit in Anſehung dieſer binnen der obausgeſetzten Zeitfriſt ſich ſelbſt anmeldenden Deſerteure alles und jedes, ſo vorberührtermaßen aus beſonderer allerhöchſten Milde denſelben zugeſtanden wird, auf das Genaueſte beobachtet werde.

Gleichwie aber allen dieſen auf eine oder andere Art zurückkommenden Ausreißern ſothane Gnade und der Pardon ganz unfehlbar und gewiß wiederfahren ſoll.

Alſo bleibet hingegen denjenigen, ſo in ihrem Meineide verharren, und darinnen, wenn und wo es immer ſeyn mag, betreten werden, oder auch nach Publicirung gegenwärtigen Generalpardons neuerdings entwichen, die in den kaiſerlich-königlichne Kriegsartikeln ausgemeſſene Strafe allerdings vorbehalten,

Anno 1761.

welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne einzigen Nachlaß und Gnade vollführet werden würde.

Wornach denn ein jeglicher sich zu richten, für Schaden zu hüten, und was hiemit verordnet ist, gebührend zu beobachten wissen wird. Wien, den 15. Februarii 1761.

Aergerniße-Abstellung im Lande ob der Enns.

Den 20. Februarii 1761.

Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten auch Unterthanen und Insaßen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, was Stands Würde oder Wesens die sind, Unsre Gnade, und ist ohnehin jedermann bekannt, wie Unsre unermüdete Sorgfalt auf alles das vorzüglich gerichtet sey, was zum Heile und Wohlfahrt Unsrer getreuesten Unterthanen nur immer gedeihlich seyn mag.

Vorige Verordnungen wegen Abstellung der unter das Bauernvolk wider die gute Sitten eingeschlichenen Mißbräuche.

Wir haben um die in verschiedenen Handlungen des Bauernvolks eingeschlichene Mißbräuche vollends auszurotten, und dem aus übeln Sitten unvermeidentlich entspringenden Unheile vorzubiegen, durch gemessene Verordnungen sowohl die späte unter was immer für einem Vorwande unternehmende nächtliche Zusammenkünfte abgeschaffet, die nächtlichen Tänze eingeschränket, dem ausschweifenden Leben des jungen und muthwilligen Bauernvolks schärfere Strafe bestimmet, Dienstbotenordnung eingeführet, wegen der Büchertrager Maß und Ordnung vorgeschrieben, die Gast- und Schänkhäuser auf dem Lande währenden Gottesdiensts offen zu halten verboten, und die unehrbare Weibstracht vollkommen abgeschaffet, auch dießfällige Verordnungen zu verschiedenen Malen, als unterm 12. Junii 1752., 1. May 1753., 15. September 1754., 4. April 1755., 16. Januarii 1756., 18. April 1757., 3. April und 27. October 1759. theils ergehen, theils erneuern lassen.

Gänzliche Außerachtlassung derselben.

Und ob Wir schon keinerdings an dem pflichtmäßigen Vollzuge sothaner Unsrer allerhöchsten und heilsamsten Verordnungen gezweifelt haben. So müssen Wir jedennoch von Zeit zu Zeit durch die einlaufende Nachrichten zu Unserm allerhöchsten Mißfallen verständiget werden, daß denselben überhaupt nicht gehörig nachgelebet, sondern in Anbetracht der verbotenen Freytänze, denn der anbefohlenen Obsicht auf die Bücherträger, unausbleiblicher Erscheinung bey dem Gottesdienste, und besonders der unehrbaren Kleidertracht schnurstraks dargegen gehandelt werde, daß es beynahe das Ansehen gewinne, als ob jede Obrigkeit oder derselben Beamte die Festhaltung Unsrer Gebote gleichsam von ihrer Willkühr abhängig zu seyn, sich sträflich beyfallen ließen.

Gleichwie Wir aber von allem jenem, was Wir zum Nutzen Unsrer Unterthanen gesetzmäßig verordnet haben, im mindesten abzugehen nicht gesinnet sind, noch der bisherigen Lauigkeit und Hinläßigkeit der Obrigkeit und Beamten, da es hierunter um die Ehre Gottes und um die Verbesserung der Sitten zu thun, ferner zuzusehen gedenken.

Erneuerung.

Als haben Wir Eingangs erwähnte schon so oft wiederholte geschärfte Verordnungen überhaupt zu allem Ueberfluße hiemit erneuern, derselber genaueste Vollziehung jedermänniglich bey Unsrer Ungnade und schwersten Bestrafung einbinden, und zugleich Unsrer Landeshauptmannschaft, daß sie über selbe ununterbrochen halten, und gegen die Uebertreter mit den vorgesetzten Bestrafungen unnachläßlich fürgehen soll, nachdrücklich anbefehlen, sonderlich aber in Ansehung der unartigen Kleidertrachten neuerdings verordnen wollen, daß selbe in jenen Gegenden, in welchen sie abermal in Schwung zu bringen der sträfliche Antrag gemacht

Anno 1761.

macht worden ist, binnen 3. Monaten unfehlbarlich abgeschaffet, und die vorgeschriebene ehrbare Tracht durchaus und also gewiß eingeführet werde, als im Widrigen Wir Unsrer Landeshauptmannschaft anbefohlen haben, nach Verlaufe sothaner zur Abstellung überflüßig, und aus purer Gnade bestimmter drey monatlichen Frist vertraute Personen in die beargwohnte Gezirke abzuordnen, die betretene unehrbar gekleidete Personen aufzeichnen zu lassen, und sohin die betreffende Beamte für jede Person mit einer aus eigenen Mitteln und ohne allen Regreß zu bezahlen habenden Strafe pr. 3. fl. zu belegen, die Bauernschneider aber, welche derley Kleidung zu verfertigen sich erkühnen würden, der Ausübung ihrer Profession unfähig zu erklären.

Unehrbarer Kleidertracht Abschaffung binnen 3. Monaten.

Strafe nach verflossenem 3. Monats-Termine.

Und zumal auch nach vernommener Gehörde bestättiget wird, daß die des sogenannten Haarriffelns oder Brechlens willen zusammenkommende Manns- und Weibspersonen vielmals aller Ehrbarkeit zugegen in einem Stadel beysammen übernachten, derley schandvollen Unfug aber abzustellen Wir ernstlich und gemessen verordnet haben, daß keine Weibsperson unter obigen Vorwande in einem Zimmer, Stadel, oder was immer andern Unterkommungsorte mit dem männlichen Geschlechte übernachten, als im Widrigen der Haus- oder Stadelinnhaber das erste Mal zu einer vierzehentägigen Herrschaftsarbeit, das zweyte Mal zu einer sechswochentlichen Eisenarbeit angehalten, die fernere Male aber noch schwerer bestrafet werden soll.

Das sogenannte Haarriffeln oder Brechlen und nächtliche Zusammenkommen bey Strafe verboten.

Als welches Wir hiemit allen Obrigkeiten und derselben nachgesetzten Beamten zu dem Ende hiemit allergnädigst haben kund machen wollen, damit sie über Eingangs wiederholte gesammte Unsre dießfällige Verordnungen auf das Genaueste halten, selbe den Unterthanen auf eine deutliche und verständliche Art republiciren, derselben wahren Verstand begreifen machen, sich andurch für Schaden hüten, und Unsern allerhöchsten Willen vollziehen sollen. Linz, den 20. Februarii 1761.

Gottesdienst und Kinderlehre-Frequentirung von dem Bauernvolke.

Den 21. Februarii 1761.

Es ist die so oftmal eingelaufene Beschwerde nun erst neuerdings abermal vorgebracht worden, wie saumsälig nicht nur sich das alte und junge Bauernvolk bey dem Gottesdienste einfinde, sondern daß, wenn auch selbes in seiner Pfarr erscheinet, sich vielmehr währender Predigt oder Kinderlehre und Gottesdienste in den Tafernen befinde. Nun ist zwar durch die geistliche Obrigkeit der gemessene Befehl an die Seelsorger bereits dahin ergangen, daß sie auf die Saumsälige die achtsame Sorge tragen, und nach Befunde die Anzeige an die weltliche Obrigkeit zu Abhelfung derley Gebrechen gehörig machen soll. Allein, da nichts richtiger ist, als daß das Bauernvolk zu nichts so leichterdings gebracht und bewogen werden könne, es werde denn selbes theils durch gutes Vorspiel ihrer Vorgesetzten, theils durch Schärfe dazu gebracht. Als wird jeder Obrigkeit und derselben nachgesetzten Beamten hiemit auf allerhöchsten und ausdrücklichen Befehl Ihrer kaiserl. königl. apostol. Maj. hiemit gemessenst anbefohlen, daß sie nicht allein bey den Kanzleyen und andern Versammlungen der Unterthanen die eifrige Erscheinung bey den Predigten, Kinderlehren und Gottesdiensten einschärfen, sondern auch alle Ausgabe des Biergetränks und Speise in den Tafernen, auch Austrieb des Viehes währenden Gottesdienstes abstellen, zuförderst aber zu Aneiferung sich selbst fleißig bey dem Gottesdienste einfinden sollen, in Erwägung, daß, gleichwie sie sich durch diese Beobachtung bey Gott verdienstlich machen, also bey widrigem Erfolge in schwere Verantwortung durch allenfalls gemessene Bestrafung verfallen würden. Linz, den 21. Februarii 1761.

Saumsäligkeit des Bauernvolks in Erscheinung zum Gottesdienste, Predigt und Kinderlehre.

Zur Abhelfung derley Gebrechen sollen die Seelsorger darauf Acht haben, und die Saumsälige der weltlichen Obrigkeit anzeigen.

Die Obrigkeiten und derselben Beamte sollen den Unterthanen bey Versammlungen dieses Gebot vorhalten.

In den Tafernen keinen Bier- und Weinausschank und Speisausgabe währendem Gottesdienste gestatten.

Ingleichen alles Viehaustreiben abstellen.

Aerger-

Aergerniße-Abstellung im Lande ob der Enns.

Den 21. Februarii 1761. Mißbrauch bey den Hochzeiten im Lande ob der Enns.

Es ist jeden Obrigkeiten und derselben Beamten ohnehin aus den so oft erinnerten Verordnungen bestens bekannt, wie sehr Wir die sogenannte Freytänze abgestellet, und auch den erlaubten Maß und Schranken gesetzet wissen wollen.

Da nun aber aus zahlreichen eingelaufenen Nachrichten erhellet, auf was verschiedene Art man die Tänze zu vermehren, hiemit obgesagten allerhöchsten Verbot zugegen zu handeln trachte, und nun eben zu Erreichung dieses Endzwecks bey verschiedenen Unterthanen der Mißbrauch eingeführet worden, daß sie unter dem Vorwande, die zu einer Hochzeit eingeladene Gäste können auf einen Tag zugleich in der angewiesenen Taferne nicht bewirthet werden, sogenannte Vorhochzeit halten, und nicht allein essen und tanzen, sondern auch Braut und Bräutigam sammt Gästen die ganze Nacht aller Sittsamkeit und Ehrbarkeit zugegen beysammen bleiben. Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät aber zu Abstellung dieses Unfugs allergnädigst verordnet haben, daß von nun an einige sogenannte Vorhochzeit nicht, wohl aber, wenn zu einer Hochzeit mehrere Gäste eingeladen werden, als in der herrschaftlichen Taferne Plaz finden, in solchem Falle eine Nachhochzeit gehalten, die dargegen handelnde aber sowohl, als die ein solches gestattende Unterthanen mit gemessener Bestrafung angesehen werden sollen.

Vorhochzeiten abgestellt.

Nachhochzeiten gestattet.

Wornach denn jeder Beamter an die ihm zu verwalten anvertraute Unterthanen und Wirthe das Nöthige alsogleich zu verfügen, und sich sowohl für Schaden zu hüten, als auch jene davon abzuwarnen angelegen halten wird. Linz, den 21. Februarii 1761.

Erläuterung der Hofresolution de dato 11. October 1760. wegen Verkauf der Spitäler- und Armenhäuserrealitäten.

Den 16. Martii 1761.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre Majestät hätten zu vollständiger Vermeidung und Abkürzung aller über die wegen unverlängter Feilbietung und Verkaufung der den Spitälern und Armenhäusern zuständigen Grundstücke und sonstigen Realitäten bereits unterm 11. October vorigen Jahrs erlassene allerhöchste Resolution erfolgte vielfältige Vorstellungen allermildest zu entschließen, mithin andurch anzubefehlen, und ihr milden Stiftungshofcommission zu überlassen befunden, pro futuro ihres Orts selbst auf die besondere Umstände dieses oder jenen Spitals jedesmal genaulich zu sehen, folgsam alle Grundstücke oder sonstige Realitäten, welche causa cognita, und nach gewissenhaftem Befunde den Spitälern mehr schädlich als nützlich sind, sogleich ohne weiterer Rücksicht oder Rückfrage zu veräußern, jene hingegen, welche nutzbar und vortheilhaft sind, selben fernerhin beyzulassen.

Resolutio de dato 11. October 1760. wegen Verkaufs der Spitäler- und Armenhäuser-Grundstücke.

Der Stiftungscommission Gutbefinden wird überlassen, ob die Verlassung oder Verkauf der Gründe nützlicher sey.

Nach dießfällig ihr in milden Stiftungssachen delegirten Hofcommißion andurch zur standhaften Richtschnure allergnädigst einräumenden Macht wird sie dannenher künftighin ihren theuren Pflichten gemäß mit aller Behutsamkeit hierinnfalls fürzugehen, dessen unerachtet aber jegleichwohl nach deutlicher Vorschrift Eingangs berührter allerhöchsten Resolution vom 11. October 1760. Ihrer Majestät alle Jahre mit Ende October durch ordentliche Tabellen, wie viel an derleyigen Realitäten licitiret, um was für einen Preis von Zeit zu Zeit diese verkaufet, welche ungehindert der Licitation nicht haben angebracht werden können, auch ob die hieraus erlößte Baarschaft nach der ihr ohnehin bekannten allerhöchsten Gesinnung ad fundos publicos angeleget worden, und was hieran pro tempore annoch obhanden sey? verläßlich gehorsamst anzuzeigen sich angelegen halten. Wien, den 15. Martii 1761.

Jährlicher Ausweis des Verkaufs.

Getreid-

Anno 1761.

Getreid- und Viehmarkt zu Linz.

Nachdem die tägliche Erfahrung den kläreſten Beweis giebt, wienach ſowohl die übrige Getreid- und Viehwochenmärkte, als beſonders der allhier zu Linz von einigen hundert Jahren mit allerhöchſtem landesfürſtlichen Privilegio verſehene, und zu verſchiedenen Zeiten als Anno 1663. und Anno 1741. mit gemeinſchäftlicher Einverſtändniß wiederum zu erneuern, und in einen beſſeren Gang zu bringen geſuchte Wochenmarkt von darum, unerachtet der bequemen Lage am Waſſer nicht befahren werde, um Willen die dem Publico ſo höchſt ſchädliche Fürkäufler das liebe Getreid auf dem Lande bey den Häuſern aufkaufen, ſodenn den Müllern hindanngeben, und von dieſen allererſt das Mehl hereingebracht werde, wodurch ſich alſo ergeben muß, daß dem hieſigen Conſumenten der ſogeſtaltig dreyfach geſchlagen werdende Gewinnſt zur ungemeinen Laſt fällt. Den 27. März 1761.

Daher um die Gemeinde dieſer Bürde zu entheben, und eine beſſere Policeyordnung hierinnfalls herzuſtellen, hat man für unumgänglich nothwendig erachtet, allhier zu Linz den von allerhöchſtem Orte privilegirten Getreid- und Viehwochenmarkt wiederum, und zwar jede Woche auf einen Dienſttag, das erſte Mal den 21. nächſtkünftigen Monats April einzuführen, wie man denn auch zu aller Bequemlichkeit und Erleichterung die gehörigen Einſetzungs- und Verkaufungsorte bereits feſtgeſetzet hat. Euch Obrigkeiten und Beamten aber wird ernſtgemeſſen mitgegeben, womit ihr eure Unterthanen, ſo dieſe Wochenmärkte befahren können, hierzu anhalten, im Gegentheile aber auf die dem gemeinen Weſen ſo ſehr nachtheilige derley Getreidfürkäufler genaueſte Obſicht tragen, ſelbe im Betretungsfalle alſogleich anhalten, ein ordentliches Conſtitutum dieſer getriebenen Fürkäuflerey halber von ihnen aufnehmen, und ſodenn zu weiterer Erkenntniß der Strafe anhero einſenden ſollet. Wird jede Woche an einem Dienſtage wiederum aufgerichtet.

Welchem ihr alſo in allem bey anſonſt auf euch ladender Verantwortung pflichtſchuldigſt nachleben, dieſes Patent auch alſogleich auf dem Lande bey den Kirchen, wo eine mehrere Menge Volks zuſammen kömmt, wie nicht minder bey den Kanzleyen deutlich publiciren werdet. Denn hieran geſchiehet Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät allergnädigſter Willen und Meynung. Linz, den 27. Martii 1761.

Münzen coursmäßige.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Weſens die in Unſren geſammten Erbkönigreichen und Ländern ſind, Unſre kaiſerl. königl. und erzherzogliche Gnade, und geben euch gnädigſt zu vernehmen: Wasmaßen die ausgeprägte fürſtliche würzburgiſche Guldiner mit der Jahrzahl 1760. denn die fürſtliche Anſpachiſche ganze Thaler de Anno 1758. und die daſige 20. Kreuzerſtücke, vom Jahre 1759. in der vorgenommenen Valvation ſo beſchaffen befunden worden ſeyen, daß denſelben, in ſo lang die Ausmünzung ſolchergeſtalt continuiret wird, der Cours in Unſren kaiſerl. königl. Erbländern ganz unbedenklich geſtattet werden möge. Den 30. März 1761.

Würzburgiſche Gulden, Anſpachiſche ganze Thaler, und 20. Kreuzerſtücke.

Welchenmach denn Wir gnädigſt keinen Anſtand nehmen, dieſen fürſtl. würzburgiſchen Guldineen, denn fürſtl. Anſpachiſchen Thalern und 20. Kreuzerſtücken, den Unſren kaiſerl. königl. eigenen ganz gleichen Cours in allen und jeden Unſren Erbkönigreichen und Ländern alſo zu geſtatten, daß im Handel und Wandel, und in Unſren Landesfürſtlichen, denn allen andern öffentlichen Kaſſen ſelbige in ſo lang angenommen und verausgabet werden ſollen, als lang mit der Ausmünzung obgedachtermaßen in allem beygehalten wird.

Welches Wir denn mittelst gegenwärtigen Patents, unter Beydrückung obgedachter Münzen zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund machen wollen. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unster Stadt Wien den 30. Martii 1761.

Fürstl. Anspachischer ganzer Thaler de Ao. 1758.

Fürstl. Würzburgischer Gülden de Ao. 1760.

Fürstl. Anspachisches 20. Kr. Stück de Ao. 1759.

Apotheker-Pfundgewichts-Regulirung.

Den 12. April 1761.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die allerhöchst Ihroselben geschehene allerunterthänigste Anzeige, wasmaßen bey dem hierlands gebrauchenden Apothekergewichte verschiedene Unrichtigkeiten beobachtet worden seyen, und daß solches mit dem dermal eingeführten neuen bürgerlichen Kramergewichte in keiner genauen Proportion stünde, zu Abhelfung in dem erstern Gebrechen und Erreichung des letztern Vortheils über den von den Kunstverständigen erhaltenen Bericht, daß dadurch weder für die Gesundheit, noch das Leben der Menschen einige Gefahr zu besorgen sey, das Apothekergewicht allhier sowohl als in Dero gesammten übrigen Erblänbern auf 12. Unzen des ordinari hiesigen bürgerlichen Kramergewichts mit Beybehaltung der Gleichheit der Unzen, wie solche bey dem bürgerlichen Kramergewichte ausgemessen sind, bestimmet; und befehlen allergnädigst, daß solches fortan also gehalten, mithin in den sämmtlichen hierländischen Apotheken allhier und anderer Orten, oder wo sonst das Apothekergewicht zu dienen hat, kein anderes als dieses auf 12. bürgerliche Kramerunzen festgesetzte Apothekerpfund gebrauchet und beybehalten; folglam die vorhandene alte Apothekergewichte hiernach abgeändert werden sollen.

Disproportion des Apothekergewichts.

Dasselbe wird unterm Salter auf 12. Unzen des ordinari bürgerlichen Kramergewichts bestimmet.

Das vorige Gewicht kassirt.

Gleichwie nun zur Bequemlichkeit der Apotheker das hiesige Zimentamt bereits mehrere nach diesem neuen Fuße eingerichtete Apothekergewichte verfertigen lassen, auch deren noch mehrere herzustellen im Begriffe stehet.

Von dem Zimmentamte sind von diesem neuerrichteten Gewichte mehrere verfertiget worden.

Als wird sie N. Oe. Regierung ein solches den sämmtlichen hierländischen Apothekern bekannt machen, und ihnen zugleich mitgeben, daß sie längstens binnen 3. Monaten sich mit den dahier schon verfertigt werdenden neuen Apothekergewichten versehen, auch sich sodenn der alten bey ansonst auf sich ladender schwerer Verantwortung hinfüran nicht mehr gebrauchen, sondern solche bey Erkaufung

Apotheker sollen sich mit diesen binnen 3. Monaten versehen.

der

Anno 1761.

der neuen bey dem Zimentamte einlegen, und hiefür nach dem Werthe und Schwere des Materialis, eine Vergütung zu erhalten trachten ſollen.

Das alte bey dem Zimmentamte einlegen.

Wornach ſie N. Oe. Regierung auf den Vollzug unabläßlich zu invigiliren, in wie weit ein und anderes befolget worden ſey, nach Verlaufe des anberaumten Termins den gehorſamſten Bericht zu erſtatten; von nun an aber auch die hieſige mediciniſche Facultät von dieſer erfolgten allerhöchſten Reſolution zu ihrer Nachricht zu verſtändigen, und zugleich, wie viel hier Landes Apotheken ſeyen, wo die Arzneymittel öffentlich verkaufet werden, auch wo ſelbe ſich befinden, die Nachricht einzuziehen, ſofort ſolche zur weitern Einſicht demnächſtens nach Hofe zu begleiten hat. Wien, denn 11. April 1761.

Auf den Vollzug zu invigiliren,

Die Zahl der Apotheken nach Hofe anzuzeigen.

Viehaustrieb aus dem Lande ob der Enns.

Den 13. April 1761.

Es iſt zwar ſchon wiederholter Malen anbefohlen worden, daß ohne einem Paſſirzettel einiges Vieh aus einem Landgerichte weiter nicht vertrieben werden ſoll. Nachdem ſich aber vielfältig geäußert, daß ungehindert dieſer Präcaution viele und beträchtliche Viehverſchwärzungen außer Landes geſchehen ſind; als findet dieſe kaiſerl. königl. Landeshaupmannſchaft hiemit zu verordnen allerdings nothwendig, daß jeder Unterthan, ſo ein Vieh aus einem Landgerichtsgezirke entweder auf einen Wochenmarkt, oder aber zu einem andern hierländiſchen Innſaßen zu vertreiben gedenket, das ohnehin ſchon anbefohlene Paſſirzettel von der Obrigkeit, wo er austreibet, anbegehren, zugleich aber auch das Ort, wohin er ſolches Vieh zu treiben intentioniret, namhaft machen, und nach geſchehener Verkaufung von derſelben Ortsobrigkeit, daß dieſes Vieh wirklich allda und an wen verkaufet worden, eine ſchriftliche Legitimation beybringen ſoll.

Die Unterthanen, welche ein Vieh auf einen Wochenmarkt, oder ſonſtigen Verkauf austreiben, ſollen von den Obrigkeiten einen Paſſirzettel anbegehren.

Und des Verkaufs halber eine ſchriftliche Legitimation kundbringen.

Euch Obrigkeiten und Beamten wird demnach hiemit anbefohlen, daß ihr alles dieſes alſogleich den zu verwalten euch anvertrauten Unterthanen kund machen, und denſelben ſowohl die anverlangende Paſſirzettel, als auch die zurückzubringen habende Verkaufslegitimationen jederzeit ohne Aufſchub unweigerlich, und ohne einigen Entgelt oder Bezahlung, mithin durchaus gratis ertheilen ſollet. Linz, den 13. April 1761.

Beſchreibung des Landes Oeſterreich unter der Enns.

Den 18. April 1761.

Anzuzeigen: allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten informirt zu werden allergnädigſt anverlanget, wie viel große und kleine Städte, wie auch Märkte und Dörfer ſich in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befinden, nicht minder, wie hoch man ungefähr die Zahl der Familien und Seelen rechne.

Nun iſt zwar von der ehmaligen N. Oe. Repräſentation und Kammer noch unterm 18. October 1754. denn reſpective unterm 12. April 1755. eine ſummariſche Ausweiſung aller hierlands befindlichen Seelen; nicht minder von den ſämmtlichen Herrſchaften, Gütern und Häuſern eingereichet worden, jedoch die Anzahl der Städte, Märkte und Dörfer keinerdings zu entnehmen.

Sie N. Oe. Regierung wird demnach die Anzahl ſothaner Städte, Märkte und Dörfer durch die Kreisämter annoch unverlängt erheben laſſen, und weil es ohnehin nur um die beyläufige Zahl der Familien und Seelen zu thun iſt, aus den vorhin derohalben eingelangten Nachrichten dieſerhalben ebenfalls das Nöthige erheben, ſofort obbedachte allergnädigſt anverlangte Auskunft in eine kurze Tabelle zuſammtragen, und zwar in der erſten Kolumne die großen Städte, in der zweyten die kleineren, in der dritten die Märkte, in der vierten die Dörfer, jedoch nur ſummariter anſetzen, dieſer Conſignation auch die beyläufige Anzahl der Familien und Seelen ebenfalls ſummariter beyrücken, alles dieſes aber binnen 6. Wochen à die recepti bey Hofe einzureichen haben. Wien, den 18. April 1761.

Städte, Märkte und Dörfer,

Wie auch Familien- und Seelenanzahl von den Kreisämtern abzufodern.

In einer kurzen Tabelle in abgeſonderten Columnen zuſammen zu tragen,

Und binnen 6. Wochen nach Hofe einzureichen.

Druckfreyheit-Einschränkung.

Den 18. April 1761.

Den gedruckten Sachen das Ort der Buchdruckerey, nebst Namen und Zunamen jederzeit beyzusetzen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten befunden, allen Buchdruckern in Ihren gesammten Erbländern zu verbieten, daß sich fürohin keiner anmaßen soll, etwas, was es immer seye, und wenn es auch nur einzelne Blätter und Zettel wären, im Drucke herauszugeben, er habe denn den Ort der Buchdruckerey nebst seinem Namen und Zunamen darunter gestellet.

Sie N. Oe. Regierung hat daher solch ernstgemessenen Verbot in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ergehen zu lassen, auf die Unterlassung des Vorangeführten, folglich wider die Uebertreter sothanen Verbots eine

Strafe der Contravenienten.

proportionirte mäßige Geldstrafe auszusetzen, und für den dießfälligen Denuncianten einen gewissen Antheil zu bestimmen. Wien, den 18. April 1761.

Münzen-Generalien-Beobachtung.

Den 2. May 1761.

Vermög der wegen der Schiedmünzen ergangenen Resolutionen und Generalien sollen keine Schiedmünzen per Centum-weis in Säcken den Zahlungen zugeleget werden.

Gleichwie aber die neueingeführte Kupfermünze von nämlicher Gattung ist;

Als ist mit derselben das nämliche zu beobachten, und mehr nicht als 15. Kr. auf die Zahlungen zu legen.

Der niederösterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es geben die wegen der Schiedmünzen ergangene allerhöchste Resolutionen und Generalien deutlich Ziel und Maß, daß solche lediglich zu Ausscheidung oder Ausgleichung und Ergänzung der Summen gewidmet seyen, auch keineswegs per Centumweis in Säcken oder Papieren den Zahlungen zugeleget werden sollen; Da aber mit diesen Schiedmünzen die neueingeführte Kupfermünzen von einerley Gattung sind, auch die Nothwendigkeit erheischet, um mit der legirten Schiedmünze desto füglicher auszulangen, daß dießfalls eine Gleichförmigkeit eingeführet, und über obgedachte Generalien genauer, als bisanher geschehen, gehalten werde. So haben Ihre kaiserl königl. Majestät gnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß bey den geschehenden Zahlungen, es mögen solche groß oder klein seyn, niemals mehr als höchstens 15. kr. an Kupfergelde zugezählet, nicht minder die übrige legirte Schiedmünzen, mithin weder Kreuzer, Polturen, noch Groschen in verpetschirten Säcken oder Papieren, sondern nach Maß des zur Ausgleichung der zu bezahlen kommenden Hauptsumme erfoderlichen Quanti gezahlter hinausgegeben werden soll. Welches ihr niederösterreichischen Regierung zur Wissenschaft mit der Verfügung bedeutet wird, daß selbe hiernach das Nöthige denen von Wien, wie auch der Stadt wienerischen Wirthschaftscommißion, zur weiteren Verfügung bey dem Oberkammer- und Steueramte, wie auch andern Kassen und dem bürgerlichen Handelstande, dann den allhiesigen Hofbefreyten und Niederlagsverwandten zur Beobachtung und Befolgung zu intimiren, hierauf auch genaue Obsicht zu tragen wissen möge. Wien, den 2. May 1761.

Waagen- und Gewichter-Zimentirung.

Den 2. May 1761

Der N. Oe. in Commercien- und Manufakturssachen delegirten Hofcommission anzuzeigen: Es habe eine löbl. kais. königl. Ministerialbancodeputation anher gelangen lassen, daß die Adjustirung der Waagen und Gewichter dem handgräflichen Zimmentamte allhier übergeben, dabey aber nothwendig erfodert werde, die mit den Nürnbergerwaaren handeltreibende Niederleger und Kaufleute anzuhalten, daß sie alle Gewichte vor dem Verkaufe zimentiren lassen, folglich gar keine unzimmentirte Gewichte beyhaben sollen. Zumal ein solches nicht nur in den erlassenen Patenten, besonders in jenem de dato 12. December 1704. ausdrücklich vorgesehen, sondern auch das einzige Mittel wäre, der durch unzimmentirte Gewichte geschehenden Bevortheilung des Publici vorzukommen. Sie delegirte Hofcommission habe demnach solches dem hiesigen gesammten Handelsstande sowohl als den Nürnberger- und andern mit derley Gewichtern handeltreibenden Fieranten anzudeuten, und denselben mitzugeben, sich also gewiß dieser Verordnung zu fügen, als im Widrigen gegen sie mit den patentmäßigen Strafen unausbleiblich fürgegangen werden sollte. Wien, den 2. May 1761.

Vieh-

Anno 1761.

Viehhirten abergläubischer Mißbräuche-Abstellung.

Den 2. May 1761.

Von der römisch-kaiserl. Majestät N. Oe. Regierung wegen dem ꝛc. anzuzeigen: Es sey von dem kaiserl. königl. Kreisamte des V. O. M. B. mit Gelegenheit einer von dem Verwalter der Herrschaft Rastenberg alldort geschehenen Anzeige einberichtet worden, welchergestalt der schädliche Mißbrauch eingeschlichen sey, daß die Viehhirten am Tage St. Martini einem jeglichen Hause eine, auch nach Anzahl des Viehes zwey und drey sogenannte Martiniruthen zu dem abergläubischen Gebrauche zustelleten, daß das Vieh mit solchen Ruthen eingestallet, und im Frühjahre wiederum damit ausgetrieben würde, durch solche Ruthen aber auch den Waldungen ein fast unersetzlicher Schaden zugienge, als dazu die schönsten birkenen Erdstämme bey einer Klafter lang genommen, und aus den Herrschaftswaldungen entwendet werden; nun habe zwar der Verwalter zu Rastenberg die Austheilung sothaner Ruthen eingestellet, allein, da dieses theils abergläubische, theils den Waldungen so nachtheilige Unternehmen, auch anderer Orten, und in dem ganzen Lande üblich seyn dürfte, als hat der Herr Kreishauptmann des Viertels O. M. B. Freyherr von Albersdorf, ein solches zur weiteren nöthigen Fürkehrung an Regierung berichtlich, auch seines Orts geziemend angezeiget:

Austheilung der Martiniruthen.

Schadet den Waldungen.

Wie zumal nun Regierung diesen so unerlaubten als den Waldungen höchst zu Schaden gehenden Mißbrauch in allweg abstellig zu machen erachtet, und daher gesagtem Kreishauptmanne des V. O. M. B. Freyherrn von Albersdorf mitgegeben, daß selber alsogleich das weiter Benöthigte fürkehren, und an die Viehhirten sowohl, als auch die in dem Viertel Obermannhartsbergs befindliche Herrschaften und Obrigkeiten, und der Orten, wo solcher Mißbrauch im Schwunge gehet und eingeschlichen ist, das Gehörige verfüge, damit sie Viehhirten von Abschneiduug und Austheilung gedachter so benamseten Martiniruthen bey schärfester Ahndung sich enthalten, die Obrigkeiten und Herrschaften hingegen hierauf genaue Obsorge tragen, und den Viehhirten die Abnehmung und Austheilung derley Ruthen keinerdings verstatten und zugeben, sondern die hierinnfalls betretene Viehhirten zur unverschonten scharfen Ahndung ziehen, auch dieserhalben die Anzeige an das Kreisamt, von diesem aber an sie niederösterreichische Regierung machen sollen.

Dahero abzustellen:

Gleichwie also Regierung diesen Unfug, falls solcher auch in den andern Vierteln dieses Erzherzogthums Osterreich unter der Enns von den Viehhirten eingeführet wäre, allerdings abgestellet wissen will.

Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne ꝛc. ein solches zu seiner Wissenschaft und gehorsamst gehöriger Nachachtung und alsobaldiger Fürkehrung hiemit erinnert. Wien, den 2. May 1761.

Norma, nach welcher die Jugend des minderen Standes ad Studia zuzulassen.

Den 2. May 1761.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten bereits vielfältig beobachtet, daß die Jugend von minderem Stande ohne Unterschied ihrer Kapacität und Fähigkeit ad Studia gelassen, und ihnen, wenn sie auch darinnen keinen Fortgang haben, solche zu prosequiren gestattet werde; woraus denn erfolget, daß selbe die Zeit ohne Frucht versplittern, und dereinstens dem Publico als halb und noch minders Gelehrte mehr zur Last, als zum Nutzen gereichen, wo sie doch bey erhaltender anderweiten Anleitung dem Staate in Handwerkern oder in andere Art nützliche Bürger abgeben könnten. In dieser Rücksicht sind demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren bewogen worden, daß auf allen Dero erbländischen Universitäten und Gymnasien die Jugend von dem Bürger- und Bauernstande nicht anderst, als wenn solche ganz besondere Begabniße besitzet, ad Studia gelassen, jene hinge-

Die Jugend von minderem Stand wird ohne Unterschied ihrer Fähigkeit ad Studia gelassen.

Hierdurch ist dem Staate nicht geholfen.

Und könnte solche bey Handthierungen nützlicher angewendet werden.

Dahero künftighin die Jugend des Bürger- und Bauernstandes, wenn solche keine besondere Talente besitzet, ad Studia nicht mehr zuzulassen.

Mr. Hall's Lecture.—The Rev. Robert Hall, A.M., delivered a lecture on Tuesday evening last, in the Methodist Chapel, Bethesda-street, Hanley, on the subject of "Education." The lecture was delivered to a crowded audience, and was listened to with the greatest attention. The lecturer commenced by observing that the subject of education was one which had engaged the attention of the wisest men in all ages, and that it was one which was of the greatest importance to the welfare of mankind. He then proceeded to show that education was not merely the acquisition of knowledge, but that it was the development of the faculties of the mind, and that it was the duty of every parent to see that his children were properly educated. He also showed that education was not confined to the schools, but that it was carried on in the home, in the church, and in the world. He concluded by urging upon his audience the necessity of supporting the schools, and of sending their children to them regularly.

Accidental Discharge of Loaded Gun.—On Saturday last, a boy named Thomas Wilkinson, aged 14, was shot in the leg by the accidental discharge of a gun which he was carrying. The boy was taken to the Infirmary, where his leg was amputated. He is doing well.

Als wird Ihm Herrn Kreishauptmanne ꝛc. ein solches hiemit zu dem Ende erinnert, daß selber hierwegen in seinem Viertel zu jedermanns Wahrnung das Gehörige alsogleich publiciren solle. Wien, den 9. May 1761.

Wildschützenpatents öftere Republicirung.

Den 13. May 1761.

Damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu mehrerer Vorbiegung der von den einbringenden Wildschützen, oder derselben Höhlern zum öftern vorschützenden Unwissenheit, und damit das in Sachen unterm 11. April vorigen Jahres publicirte Patent jedermann in frischer Gedächtniß verbleibe, allerhöchst zu verordnen geruhet, daß es bey der in Sachen geschöpften allerhöchsten Resolution und hiernach verfastem und publicirten Patente sein gänzliches Verbleiben haben, anbey bemeldtes Patent alle Quartale in den obrigkeitlichen Kanzleyen dem Richter und den Geschwornen vorgelesen, und von ihnen der weitere Unterricht davon den ganzen Gemeinden bey ihren Zusammenkünften gegeben, auch mittels Affigirung in den Wirths- und Schänkhäusern zur allgemeinen Wissenschaft befördert werden solle. Sie N. Oe. Regierung wird mithin das Weitere hiernach zu verfügen, und diesen allerhöchsten Befehl zum gehörigen Vollzuge zu bringen haben. Wien, den 13. May 1761.

Als soll das Patent de anno 1760. quartaliter den Gemeinden vorgelesen,

Und an den Wirths- und Schänkhäusern affigiret werden.

Tabakschwärzer-Ausrottung.

Den 19. May 1761.

Die Tabakschwärzer erscheinen im Lande rottweis.

Anzuzeigen: Es seye vorgekommen, daß in diesem Erzherzogthume Oesterreich, die Tabakschwärzer auf das neue überhand zu nehmen beginnen, in stärkern Haufen zu 12. und 15. Köpf stark, auch wohl gar bewaffneter erscheinen, und das Land mit freyem Tabakshandel durchwandern.

Dem abzuhelfen, und die Landessicherheit herzustellen.

Wie zumal nun bey so bewandten Umständen die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet, einestheils den so beträchtlichen Tabakseinschwärzungen gehörig vorzubeugen, anderntheils aber auch von der gemeinsamen Landessicherheit alle besorgliche Gefahr abzuwenden.

Als solle in diesem ganzen Lande eine Generalstreifung nach Anleitung der Befehle de annis 1758. 1759. & 1760. vorgenommen, und

Für jeden eingebrachten Tabakschwärzer in Folge Patents dd. 29. December 1758. zwey Dukaten Taglia abgereichet werden.

Wie diese Streifung in jedem Landgerichtsbezirke vorzunehmen sey.

Als hat Regierung zu dem Ende zu verordnen befunden, daß in diesem ganzen Lande zu gleicher Zeit, und zwar auf den .... eine mehrmalige Generalstreifung nach Anleitung der A. 1758. 1759. & 1760. ergangenen Befehle vorgenommen, auch den Landgerichten und andern Obrigkeiten bedeutet werden solle, daß sie dermal die in dem Patente dd. 29. December 1758. vorgesehene Taglia pr. zwey Ducaten für jeden eingebrachten Tabaksschwärzer zu einer Ergötzlichkeit ganz gewiß erhalten werden.

Wobey in Folge obiger Verordnungen ein jeder Landgerichtsverwalter in dem Orte des Landgerichts selbst, in den übrigen Dörfern und Ortschaften aber die daselbstige Richter mit Zuziehung genugsam wehrhafter Leute die Streifung vorzunehmen, und hiebey hauptsächlich die Veranstaltung zu machen haben werden, daß das Gebüsch und die Wälder auf das Genaueste visitiret, die abseitigen Wege und Straßen an den Gränzen bestmöglichst besetzet, und alles das beobachtet werde, was sonst in den hierwegen erlassenen Sicherheitsgeneralien, Patenten, und hauptsächlich in dem unterm 14. November vorigen Jahres ergangenen Befehle vorgesehen ist.

Zugleich aber auch unter einem auf die Habhaftwerdung aller Bettler, dienstlosen und verdächtigen Leute zu sehen.

Imgleichen sind, obwohl die Einbringung der im Lande auf das neue herumwagirenden Tabaksschwärzer der untereinstige Endzweck dieser Generalstreifung ist, nicht allein diese, sondern auch alle Bettler, dienstlose und verdächtige Leute so männlichen, als weiblichen Geschlechts anzuhalten, und in die landgerichtliche Verwahrung zu bringen.

Von nun an, und in das Künftige auch, so fern in einem Orte oder Gegend dergleichen Rotten zum Vorscheine kämen, unverzüglich eine Particularstreifung vorzunehmen.

Wornächst Regierung nochmals ernstgemessen verordnet haben will, daß zufolge der ehehin sub dato 14. November letzt abgewichenen Jahrs ergangenen Verordnung für nun, und jedesmal auch in das Künftige, sofern an einem Orte sich mehrere Tabaksschwärzer rottweis, und in einer größern Anzahl blicken ließen, zu derer Handfestmachung aber die Ortsobrigkeit etwa nicht hinreichend wäre, in solchem Falle jedesmal in der dasigen Gegend unverzüglich eine Particularstreifung vor-

Anno 1761.

In Falle die Ortsobrigkeit nicht hinreichend, die benachbarte zur Mithilfeleiſtung zu requiriren.

vorgenommen, allenfalls die benachbarte Ortſchaften dazu requiriret, und von denſelben bey widrigenfalls auf ſich ladender ſchwereſten Verantwortung der unweigerliche Beyſtand geleiſtet, wenn jedoch die Rotten ſo ſtark wären, daß auch die aus den benachbarten Oertern zu Hilfe kommende Leute und Jäger ſothane Rotten nicht zu überwältigen vermöchten, bey ſolcher Begebenheit auch die etwa in der Nachbarſchaft befindliche kaiſerl. königl. Miliz, um Aſſiſtenzleiſtung durch das betreffende Kreisamt, auch falls die Gefahr keinen Zeitverluſt geſtattete, durch die Ortsobrigkeiten angegangen, von letztern aber ſogleich hierwegen die Anzeige an das Kreisamt gemachet, und von ihm Kreisamte ſohin der ausführliche Bericht anher erſtattet werden ſolle; weſſentwegen die gehörige Einverſtändniß mit dem allhieſigen Generalmilitarcommando gepflogen werden wird.

Allenfalls durch das Kreisamt die Militaraſſiſtenz anzuſuchen.

Dannenhero er Herr Kreishauptmann in ſeinem unterhabenden Viertel den ſämmtlichen Landgerichtsverwaltern, Richtern und ſonſtigen Obrigkeiten, daß ſelbe den Tag dieſer Generalviſitation bey ſchwereſter Verantwortung und Strafe geheim halten ſollen, beſonders einzubinden, und anbey aufzutragen haben wird, daß ſie den von den N. Oe. Herren Landſtänden aufgeſtellten Tabaksreviſoren, und ſonſtigen Beamten auf gehöriges Anſuchen jedesmal die ſchleunigſte Hilfe und Aſſiſtenz unweigerlich alſogewiß leiſten, wie im widrigen die dagegen Handlende den diesfälligen Patenten gemäß mit aller Schärfe angeſehen werden ſollen. Wornach ſowohl wegen der den .... vorzunehmenden Geveralſtreifung, als auch alle übrige obangeführte Fürkehrungen die gehörige Befehle und Circularien von dem Kreisamte erlaſſen werden ſollen.

Landgerichtsverwaltern, Richtern und ſonſtigen Obrigkeiten der Strafe aufzutragen, auf Anmelden den Tabaksbeamten die ſchleunigſte Aſſiſtenz zu leiſten.

Uebrigens aber er Herr Kreishauptmann ſich auch in Anſehung der Generalſtreifung mit den angränzenden Kreisämtern gehörig einzuvernehmen wiſſen wird. Wien, den 19. May 1761.

Kreisämter ſollen ſich hierinfalls gehörig einverſtehen.

Seidenbänder fremder Einfuhre.

Den 20. May 1761.

Wird der Einfuhrsverbot fremder Bänder hierorts auf die nunmehr fabricirende Schweitzer doppel- und Moirebänder extendiret, hiervon aber nicht nur die Paſſin- und Floret-ſondern auch die ſchmal faconirte Bänder in ſolange ausgenommen, bis die Fabrik beſonders in Anſehung der letztern, welche vielfältig nach Hungarn und Siebenbürgen verführet werden, ſowohl in Quanto, als Pretio wird aufkommen können: welches auch der Miniſterialbancodeputation zu Inſtruirung des hieſigen Hauptmautamts per Extractum Protocolli erinnert wird. Wien den 20. May 1761.

Geburtsdiſpenſations-Verleihung.

Den 23. May 1761.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß nicht nur inberührter Ludwig Puiſſet ſeiner auswärtigen Geburt halber allergnädigſt diſpenſiret worden ſeye, ſondern es haben auch Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt bewilliget; daß Sie Regierung hinfüran derley Diſpenſationen wegen auswärtiger Geburt, ohne einen derohalben nacher Hof erſtattenden Bericht nach Befunde ertheilen möge: jedoch wird Sie N. Oe. Regierung wegen Sicherſtellung der gewöhnlichen Hoftaxe bey den vermöglicheren Impetranten nach ihrem eigenen Vorſchlage den gehörigen Bedacht nehmen, und alle derley ertheilende Geburtsortsdiſpenſationen mit Beyſetzung der ausgemeſſenen Taxe in den Protocollis anmerken laſſen: übrigens aber auch von nun an die in publicis & politicis verführende Raths- oder Commiſſionsprotokollen, ſo wie ſolches von geſammten Länderſtellen ohne Unterbruch bewirket wird, und von der ehmaligen N. Oe. Repräſentation und Kammer ebenfalls geſchehen, allwochentlich nach Hofe einzureichen befliſſen ſeyn. Wien, den 23. May 1761.

Regierung eingeraumet.

Sonn-

Anno 1761.

Sonn- und Feyertage-Heiligung.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen; dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . . anzuzeigen. Den 23. May 1761.

Bey Ihr Regierung habe Herr Officialis & Conſiſtorium Paſſavienſe mit mehrerem an- und vorgebracht, wasmaßen wider die bereits unterm 13. und 27. Martii 1554. und 1676., dann den 24. Julii 1752. publicirte allerhöchſte Patente und Verordnungen von einigen der Weinhändler und Wirthe öfters an Sonn- und nicht diſpenſirten Feyertage auf dem Lande Wein aufgeladen, und ohne mindeſtem Bedenken zur gemein ärgerlichen Uebertretung der göttlichen und Kirchengebothe abgeführet würden.

Damit nun dieſen zur Beleidigung des Allerhöchſten, und unleidentlicher Aergerniß der Chriſtlichen Gemeinde gereichenden Entheiligungen der von Gott und der Kirche gebothenen Feſttage der erfoderliche Einhalt geſchehe.

Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels . . . . . anbefohlen alſogleich das Benöthigte nachdrückſamſt dahin fürzukehren, womit in deſſen Kreisdiſtricte hinkünftig bey ſchwerer Verantwortung und Beſtrafung an den obigen Feſttagen keine Ladung und Ausführung der Weine geſtattet werde; Allermaßen an die Bruderſchaft der allhieſigen Wirthe und Gaſtgeben, denn an die Zeche der ſämmtlichen Fuhrleute, daß von den Wirthen und Fuhrleuten derley Lad- und Weinabführungen bey widrigens auf ſich ladender ſchweren Verantwortung und Beſtrafung nicht unternommen werde, das Gehörige untereinſtens ergehet. Wien, den 23. May 1761.

Weinaufladung und Ausführung an Sonn- und gebothenen Feyertagen nicht zu geſtatten.

Kroaten und Schlawaken ohne Päſſe im Lande herumvagirender Anhaltung.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß innberührter an die hierländige Kreishauptleute entworfene Befehl an ſelbe nunmehro erlaſſen werden möge, allermaßen denn auch die königl. hungariſche Hofkanzley, welcher man hievon eine Copiam mitgetheilet, untereinſtens angegangen worden, den Innhalt davon in den mit Niederöſterreich angränzenden Comitaten des Königreichs Hungarn ebenfalls gehörig kundmachen zu laſſen. Wien den 30. May 1761. Den 30. May 1761.

Befehl an die vier hierländige Herren Kreishauptleute jeden insbeſondere.

Anzufügen: Es habe die königl. hungariſche Hofkanzley in Betref der aus dem Königreiche Hungarn in dieſe öſterreichiſche Länder kommenden mit Hacken, und großen zweyſchneidigen Meſſern, oder andern derley verdächtigen und gefährlichen Inſtrumenten verſehenen Tabakſchwärzer ſich dahin erkläret, daß ſelbe ihres Orts kein Bedenken trage, daß alle und jede aus Hungarn in Oeſterreich zu Fuße ohne einen Paß kommende mit Hacken und großen zweyſchneidigen Meſſern, oder andern gefährlichen und verdächtigen Inſtrumenten verſehene Kroaten und Schlawaken, ungehindert ſelbe nicht im Tabakſchwärzen betreten würden, dennoch als höchſt gefährliche und der allgemeinen Landesſicherheit ſchädliche Leute arreſtirlich angehalten, und beſchaffenen Umſtänden nach beſtrafet werden mögen: ſofern auch hierlandes in Betref der nach Hungarn ohne Paß mit dergleichen Waffen zu Fuße kommenden öſterreichiſchen Unterthanen ein gleiches beobachtet würde. Wiezumalen man nun keineswegs entgegen iſt, daß falls dießſeitige Unterthanen in dem Königreiche Hungarn mit Hacken, oder großen zweyſchneidigen Meſſern, auch andern höchſt verdächtigen Inſtrumenten zu Fuße ohne einigen Paß betreten würden, auch ſelbe, als der allgemeinen Landesſicherheit höchſt ſchädliche, und gefährliche Leute arreſtirlich angehalten werden können. Als wird ihm Herrn Den 5. Junii 1761.

Alle und jede aus Hungarn in Oeſterreich ohne Päſſe kommende, mit gefährlichen Inſtrumenten verſehene Kroaten und Schlawaken, ſind als gefährliche und der Sicherheit ſchädliche Leute arreſtirlich anzuhalten.

Ein gleiches wird in Hungarn reſpectu dergleichen öſterreichiſchen Unterthanen beobachtet.

Anno 1761.

Diese Vorsehung im Lande zu publiciren.

Kreishauptmann ein solches hiemit zu dem Ende erinnert, daß selber hierwegen in seinem Viertel zu jedermanns Wahrnung das Gehörige alsogleich publiciren solle. Wien den 5. Junii 1761.

Beamter cassirter verbothene Wiederanstellung.

Den 1. Junii 1761.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät aus höchst eigener Bewegniß anher gelangen zu lassen geruhet: wie sich schon mehrmalen ergeben habe, daß Leute, so wegen begangenen Verbrechen, ihrer Dienste entsetzet worden, zu anderweiten Diensten angestellet zu werden angesuchet, auch wirklich solches erlanget haben; es verordnen daher allerhöchst dieselbe hiemit gesetzgebig, daß führohin ein dergleichen in einem Verbrechen betretener und hierauf cassirter Diener Ihro keineswegs zu einer anderweiten Dienstanstellung vorgeschlagen werden, und auf allen Fall die Stelle oder deren Capi dafür responsable seyn, auch ein solches zugleich allen subordinirten Stellen und Aemtern zum Nachverhalte mitgegeben werden solle. So man Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörig weitern Verfügung hiemit hat erinnern wollen. Wien den 1. Junii 1761.

Päbstliches Breve wegen des Kaisers und Kaiserinn Meldung in dem heiligen Meßopfer.

Den 6. Junii 1761.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Seine jetzt regierende Heiligkeit hätten durch das in Abschrift hierneben liegende Breve der gesammten in Dero kaiserl. königl. Erbländern befindlichen Geistlichkeit und Priesterschaft aufgetragen, daß selbe nach der bereits in Dero Erbkönigreichen Hungarn und und Böheim eingeführten Gewohnheit bey dem heiligen Meßopfer in dem Canone auch von allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät und Dero allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahl des Röm. Kaisers Majestät, als Mitregenten die vorgeschriebene Meldung machen sollen. Welche besondere Indulgenz und Anordnung Ihrer päbstlichen Heiligkeit Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende hiemit zugefertiget wird, auf daß selbe den hierlandes befindlichen Ordinariis zu ihrer Wissenschaft und weiter zu verfügenden Beobachtung solche mittheilen sollen. Wien, den 6. Junii 1761.

Clemens PP. XIII.

Venerabiles Fratres ac dilecti Filii Salutem & Apostolicam Benedictionem: Quod Apostolus in prima ad Thimotheum Epistola non hortatur solum sed obsecrat, ut orationes, postulationes, gratiarum actiones fiant pro Regibus, & omnibus, qui in sublimitate sunt, ad quietam & tranquillam vitam in omni pietate & castitate agendam, religiose, adeo fideliterque retinuit Ecclesia Catholica, ut omnipotenti Deo, per quem Reges regnant, & Legum Conditores justa decernunt, sublimiores potestates non commendaverit modo, verum etiam propria quarumdam Nomina infra Missæ actionem Sacris in Diptychis recitari permiserit, earumque Regionum consuetudines nunquam improbaverit, in quibus id more antiquissimo receptum fuisse constaret. Cum itaque venerabilis Frater Christophorus Viennæ in Austria Archiepiscopus Nos certiores fecisset, consuetudinem hanc in Hungariæ & Bohemiæ Regnis jam dudum obtinuisse, ac bene conscius Sacro Missæ Canoni aliis in locis, ubi non adest, nihil adjungi posse, nisi de speciali Romani Pontificis permissu, enixe postularet, ut in cæteras etiam Austriacæ Dominationis Provincias induceretur, addito carissimæ in Christo Filiæ Nostræ Mariæ Theresiæ nomini, carissimi pariter in Christo Filii Nostri Augustissimi Ejus Conjugis, ut Socii Regiminis nomine, ejusmodi precibus, matura deliberatione præmissa, annuendum esse censuimus per litteras in forma brevis, quarum hic exemplum describimus.

Caris-

Anno 1761.

Cariſſimæ in Chriſto Filiæ noſtræ Mariæ Thereſiæ Hungariæ Reginæ Apoſtolicæ, nec non Bohemiæ Reginæ Illuſtri in Romanorum Imperatricem electæ. Clemens PP. XIII. Cariſſima in Chriſto Filia Noſtra. Salutem & Apoſtolicam Benedictonem. Flagitavit jam pridem a Nobis Litteris ſuis Venerabilis Frater Chriſtophorus Viennæ in Auſtria Archiepiscopus, ut in Canone Miſſæ poſt mentionem factam Romani Pontificis, & Diæceſani Antiſtitis nomen tuum nuncupari permitteremus, & una ſimul cariſſimi Conjugis tui Franciſci in Romanorum Imperatorem electi, noſtri in Chriſto æque cariſſimi Filii, quem non vitæ conſuetudinis tantum, ſed totius Regiminis ſocium, atque participem effeciſti, atque idipſum legitimis in utroque Regno Succeſſoribus tuis concederemus. Etſi autem nihil eſt, quod Spectatiſſimo Nomini tuo debere Nos non exiſtimemus, nihil quod pro ſingulari, ac vere paterna benevolentia conferre tibi maximopere non cupiamus, nihilominus, quia res graviſſima videbatur, ac nova, hæſimus diu, atque ſubſtitimus facile arbitrati pro tua eximia pietate ac prudentia, ipſam te nolle, ut gratificandi tui cauſa quidquam Eccleſiaſticis Regulis minus conſentaneum admitteremus. Sed cum Idem Venerabilis Frater poſtmodum renunciaviſſet conſuedudinem hanc nominandi Reges ab antiquiſſimo tempore, cujus originis memoria non eſt, tam in Hungaria, quam in Bohemia obtinere, tum animadvertimus rem non eſſe de novo Privilegio largiendo, ſed de veteri potius in reliquas Majeſtatis tuæ Imperio ſubjectas Regiones extendendo. Cum igitur Apoſtolica Sedes improbaverit nunquam antiquiſſimos uſus commendandi Reges non mente ſolum, ſed propriis etiam in Canone recitatis nominibus, dummodo Spiritum unitatis in vinculo pacis cum Eccleſia Romana ſervarent, gaviſi maxime ſuimus, petitionem hanc Eccleſiaſticæ diſciplinæ haud videri contrariam tuisque propterea votis Nos poſſe indulgere: Nam, ut quam multa omittamus Auſtriacæ Domus præclariſſima merita, quæ Hungariam adverſus infenſiſſimos hoſtes veluti firmiſſimum aggerem, ac munitiſſimum vallum ſemper oppoſuit, effecitque, ut Catholica Religio in Bohemia, cæterisque hæreditariis Provinciis invicta regnaret, quæ alia Romanæ Eccleſiæ piiſſima Filia Pontificiæ benevolentiæ pignora demereri magis poterit, quam quæ florentibus annis ad utriusque Regni ſolium evecta miram innocentiæ, & chriſtianæ pietatis laudem cum ſumma imperandi ſapientia conjunxit, quæ cæleſti benedictione ter inaugurata eſt, atque honorifica Reginæ Apoſtolicæ appellatione ſub initium Pontificatus noſtri condecorata. Quibus ex Cauſis Apoſtolicæ auctoritatis noſtræ calculo conſuetudinem, quæ obtinet in Hungaria, & in Bohemia, Nominis Tui in Canone Miſſæ recitandi, usque tum Majeſtati tuæ vita, quam diutiſſimam apprecamur, ſuperſtes erit, præſentium tenore approbamus, ratam habemus, & confirmamus, atque ut Nomini tuo ſuperaddatur Nomen cariſſimi in Chriſto Filii Noſtri Franciſci conjugis tui, ac Regiminis ſocii de novo largimur, atque concedimus, utque id ipſum fieri poſſit in aliis Archiducatibus, Ducatibus, Provinciis, & Locis ad Dominium tuum pertinentibus, ita, ut poſt mentionem factam Romani Pontificis, & Epiſcopi Diæceſani in eodem Canone hæc præſcripta verba dicantur: & pro Regina Noſtra Maria Thereſia, & Franciſco in Romanorum Imperatorem electo ejus conjuge, & Socio Regiminis; de benignitate pariter Apoſtolica permittimus, & indulgemus. Præterea futuris temporibus, ut legitimi Succeſſores tui in prædictis Hungariæ & Bohemiæ Regnis, ſive Maſculi, ſive Fœminæ, dummodo cæleſti benedictione, & ſacra unctione juxta conſuetas cæremonias, ut Reges ac Domini, ſive ut Reginæ ac Dominæ inaugurati, vel inauguratæ fuerint, non tam in iisdem Regnis ſuperius memoratis, quam in aliis provinciis, urbibus, ac locis eorum Dominationi pleno jure ſubjectis, nullo tamen addito conjugis nomine, ſi quem vel quam habuerint, (quod Majeſtati tuæ & Auguſtiſſimo conjugi Socio Regiminis ſpecialiſſimum volumus) per hæc tantum verba: pro Rege noſtro: ſi fuerit maſculus: pro Regina noſtra: ſi fuerit Fœmina: in eodem Canone Miſſæ nominari poſſint, pari auctoritate perpetuo concedimus & indulgemus. Decernentes præſentes literas ſemper firmas, validas, & efficaces exiſtere, & fore, quibuscunque non obſtantibus. Aſcendant igitur tot millium ſacerdotum preces, ac vota ſicut incenſum arromatum in Conſpectu Domini, exaudiatque de Templo Sancto ſuo Voces eorum, ut cœleſtis gratiæ ſuæ donis ſic Majeſtati tuæ, Auguſtiſſimo Conjugi,

Anno 1761.

Lectiſſimæ Soboli propitius adſit, ut cogitationes omnes atque conſilia Veſtra referantur ad æterni ſui Numinis laudem, ac Incrementum Catholicæ Fidei, ad Romanæ Sedis dignitatem tuendam, a quibus neque æterna ſalus veſtra, neque Regnorum Veſtrorum felicitas poterunt eſſe disjunctæ. Quæ dum ferventiſſimis precibus exoramus, Apoſtolicam Benedictionem tibi Cariſſimæ in Chriſto Filiæ Noſtræ, Auguſtiſſimo Conjugi & Liberis omnibus amantiſſime impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, ſub Annulo Piscatoris die V. Maij MDCCLXI. Pontificatus noſtri Anno tertio.

Thomas Emaldius.

Quam ob rem Venerabiles Fratres, ac dilecti Filii, cum per iſtam Ditionem omnem idem ubique vigeat ſtudium, & Amor Auſtriacæ Domus, una eademque ſit ſubditorum omnium Voluntas & animus, nihil a vobis pariter expeti magis exiſtimantes, quam ut cuncti Sacerdotes Diæceſium Veſtrarum, qui populorum interpretes ſunt apud Dominum, eorumque deferunt Vota in conſpectum Divinæ Majeſtatis, in Sacrificiis ſuis quotidie flagitarent, ac quaſi contenderent, ut Auguſtiſſimi Conjuges de rore Cæli, & de pinguedine terræ benedicantur; Solicitudini Veſtræ injungimus atque mandamus, ut præinſertas litteras Noſtras, quæque in eis de Apoſtolica benignitate indulſimus, quamprimum exequi diligenter faciatis. Ut autem ſicuti maxime convenit, in Sacro Miſſæ Canone unius ſint oris, ac Labii in iis nominibus inibi enunciandis, unusquisque Veſtrum in ſua Diæceſi Presbiteris omnibus utriusque Cleri, tam Sæcularis quam Regularis quacunque gaudeant exemptione, vel ſpeciali mentione indigeant, præcipiet, atque mandabit, ut poſt mentionem factam Romani Pontificis ac Diæceſani Epiſcopi præſcriptam in ſuperius exaratis Apoſtolicis Litteris formulam ad amuſſim recitent, ita, ut nemo cujuscunque ordinis, gradus, aut dignitatis exiſtat, quovis prætextu ſeſe excuſare, vel eidem formulæ quidquam addere, vel detrahere poſſit. Futuris vero temporibus eadem omnino rite ſerventur, quæ iisdem in litteris fieri, atque obſervari debere ſtatuimus. Quibuscunque non obſtantibus. Atque interea Apoſtolicam Benedictionem Noſtram peramanter largimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piscatoris die VI. Maij MDCCLXI. Pontificatus Noſtri Anno tertio.

Thomas Emaldius.

Armenleutkaſſe-Dotirung.

Den 11. Junii 1761.

Anzuzeigen; und wird derſelben annoch erinnerlich ſeyn, was allerhöchſt Ihre kaiſerl königl. Majeſtät zu beſſerer Dotirung der Caſſæ Pauperum, ſowohl wegen der Pœnæ temere Appellantium & Litigantium, als Einziehung eines pr. Cento von dem Betrage des Verkaufes bey allen Licitationen (außer in Executivis) unterm 25. April 1750. allergnädigſt zu verordnen geruhet haben; zumalen aber allerhöchſt dieſelbe zu ſo mehrerer Dotirung der in jedem Lande befindlichen Armenkaſſen neuerdings zu entſchließen und anzubefehlen geruhet, daß furohin, und zwar à 1. des nächſtbevorſtehenden Monats Julii anzufangen, nicht nur allein alle Strafen, welche den temere Appellantibus andictiret werden, falls es nicht ohnehin ſchon geſchähe, unmittelbar zur Caſſa pauperum erleget, ſondern auch von den Richtern in jenen Fällen, wenn ſie fänden, daß ein Litigium muthwillig unternommen würde, nebſt dem, daß ſie die Partheyen in die Expenſen condemniren, auch der Rechtsfreund in eine Geldſtrafe pro caſſa pauperum condemniret, annebſt auch von allen Licitationen (außer in Executions- und Cridafällen) ein pr. Cento von dem Betrage des Verkaufes zum Behufe ſothaner Kaſſe durchgehends eingezogen werden ſolle.

Verordnung dd. 25. April 1750.

Wird renoviret.

Advocat, ſo temere litiganti bus patrociniret, ſoll auch ins beſondere mit einer Geldſtrafe ad Caſſam pauperum condemniret werden.

Als wird dieſe ſogeſtalt herabgediehene allerhöchſte Entſchließung Ihr N. Oe. Regierung zur Wiſſenſchaft, Nachachtung, Befolgung und förderſamen weiteren Verfügung an ſämmtliche Gehörde mit dem Beyſatze: daß ſothane allerhöchſte Reſolution allenthalben gehörig publiciret, und dort, wo dieſe Publication etwa zeithero unterblieben ſeyn dörfte, wenigſtens von nun an genau befol-

Publicirung und Beobachtung dieſer erneuerten Verordnung.

get,

Anno 1761.

get, mithin ſowohl obangeführte Strafen, als auch der von den Licitationen ausgeſetzte Betrag ad caſſam pauperum jedesmal richtig erleget, und die dießfalls ſich ergebende Fälle der in jedem Lande aufgeſtellten Milden-Stiftungscommiſſion von Zeit zu Zeit ſpecificè angezeiget, und in dem alljährlich zu erſtatten kommenden Statu Juſtitiæ mittels Beylegung einer beſondern Specification gehörig angemerket werden ſollen, hiemit erinnert. Wien den 11. Junii 1761.

Anzeigung der ſich ergebenden Fälle an die Stiftungscommiſſion.

Anmerkung in dem jährlichen Statu Juſtitiæ.

Zickſalz-Einſchwärzungen verbothen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: es habe die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation mittels der in Abſchrift beygehenden Nota anhero gelangen laſſen, wie nämlich unerachtet der bisher geſchehenen Vorkehrungen, dennoch die Einſchleppung des ſogenannten Zickſalzes aus Hungarn noch immer fürdaure, und die obrigkeitliche Hilfleiſtung zur vornehmenden Viſitation in ſolang nicht zu erwarten ſeye, bis nicht dieſer Zick unter dem in Oeſterreich unter der Enns verbothenen, mithin der Einziehung und Strafe eines Guldens von jedem Pfunde unterworfenen Salzes, begriffen zu ſeyn erkläret werde. Sie N. Oe. Regierung wird demnach durch die Kreishauptleute der beeden Viertel unter Wienerwalds und unter Manhardsbergs, als welche mit dem Königreiche Hungarn hauptſächlich angränzen, und wohin die Einſchwärzung dieſes verbothenen Salzes am meiſten geſchehen dürfte, nach dem Antrage erwähnter kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation das Einfuhrsverboth beſagten Zickſalzes, derſelben Einziehung, und die hierauf geſetzte Strafe zu jedermanns Wiſſenſchaft gehörig kundmachen, und den geſammten Obrigkeiten die erfoderliche Hilfleiſtung zu den vornehmenden Viſitationen unter den in den Salzgeneralien enthaltenen Strafen, gemeſſen auftragen zu laſſen, auch ihres Orts hierob feſte Hand zu halten haben. Wien den 13. Junii 1761.

Den 13. Junii 1761.

Die Kreishauptleute des Viertels U. W. W. und Viertels U. M. B. ſollen den Obrigkeiten und Herrſchaften an den hungariſchen Gränzen auftragen.

Das Einfuhrsverboth des Zickſalzes.

Deſſen Confiſcation,

Und Strafe kund zu machen.

Den Viſitationsbeamten Aſſiſtenz zu leiſten.

Soldaten ausreißender Vermögensconfiſcirung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Herrſchaften, geiſtlichen und weltlichen, was Würden und Standes ſie ſind, derſelben Landgerichtsverwaltern und Beamten, denn Städt-Märkt-Dorf- und Grundobrigkeiten dieſes Unſres Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns Unſre Gnade, und geben euch gnädigſt zu vernehmen.

Es iſt euch aus den in anno 1752. publicirten Patenten erinnerlich, was maßen Wir damals geſetzmäßig ſtatuiret, daß diejenigen, ſo aus Unſern Erbländern emigriren würden, nicht allein mit der Confiſcation ihres Vermögens beſtrafet, ſondern auch des Bürgerrechts und aller Erbſchaftsanfälle für verluſtigt erkläret ſeyn ſollen;

Wenn Wir nun die nämliche Strafe, auch wider die in Unſren Kriegsdienſten ſtehende, aus ſolchen aber wider die allgemeine Pflicht der Unterthanen, und beſonders den geleiſteten Soldateneid ihre Fahnen meineidig verlaſſende Landeskinder zu verhängen für nöthig erkennen, und dahero gnädigſt ſetzen und verordnen, daß die ausreißende Landeskinder, es mögen ſich ſolche in Unſren Erbländern verſteckter halten, oder in auswärtige Länder gehen, mit gleichmäßiger Confiſcirung ihres Vermögens, und dem Verluſte der Erbſchaftsanfälle beſtrafet wiſſen wollen, alſo zwar, daß hierdurch die ſonſt gewöhnliche Militarſtrafe nicht aufgehoben ſeyn, ſondern wenn ein ſolcher Deſerteur betreten wird, derſelbe damit nach einem Wege, wie dem andern beleget, und angeſehen, das confiſcirte Vermögen der Ausreißer aber zum Beſten des Recroutirungsfundi verwendet, und in die Recroutenkaſſe eingebracht werden ſolle:

Wir befehlen demnach euch Eingangs ermeldten geſammten Herrſchaften, derſelben Landgerichtsverwaltern und Beamten, wie auch Städt-Märkt-Dorf- und Grundobrigkeiten dieſes Unſers Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns nicht allein ob dieſer Unſrer höchſten Verordnung die feſte Hand gehorſamſt zu halten, ſondern auch, daß ihr die derley deſertirenden euch kund werdenden Lan-

Den 15. Junii 1761.

Vermögens-Confiſcation wider die Emigranten in folge Patents de anno 1752. auch auf die Landeskinder, welche von den Regimentern deſertiren, zu verhängen, und ſodann das confiſcirte Vermögen zur Recroutenkaſſe einzubringen.

Anno 1761.

deskindern angehörige Habschaften, oder Vermögen, oder denselben etwa zufallende Erbschaften alsogleich in Beschlag nehmen, und hierwegen das nöthig findende fürkehren, hierüber aber an Unsre N. Oe. Regierung (damit derley mit der Confiscation zu belegen kommende Vermögens- und Erbschaftsanfälle zum Besten des Recroutirungsfundi in die Recroutenkasse ehmöglichst eingebracht werden mögen) die alsobaldige unmangelbare Anzeige machen sollet. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, Unsre Innsaßen und Unterthanen aber allenfalls für Schaden sich zu hüten wissen werden.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 15. Monatstag Junii 1761.

Mehl- und Brod-Satzung-Regulirung.

Den 20. Junii 1761.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus Gelegenheit der allerhöchst Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Anzeige, wie die gewöhnliche Mehl- und Brodsatzung pro Junio reguliret worden seye, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß jener Bericht, welcher wegen der pro Majo fürgewesenen Mehl- und Brodsatzung unterm 23. des nämlichen Monats abgefodert worden, des ehesten erstattet; übrigens aber bey künftiger Regulirung auch darauf reflectiret werden soll, damit unter den angeblichen Marktpreisen kein Unterschleif begangen, und auf die aus Hungarn beygebracht werdende größere Quanta ebenfalls mitgesehen werde.

Auf die Unterschleife der Marktpreise und die aus Hungarn zuführende größere Körnerquantität bey Regulirung der Brodsetzung zu reflectiren.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und weiteren Beobachtung auch zur unverweilten Heraufbeförderung gedachten in Sachen abgefoderten Berichts hiemit erinneret wird. Wien, den 20. Junii 1761.

Ständischer Credits-Papiere-Notifications-Patent.

Den 30. Junii 1761.

Wir hernach Benennte zu der allgemeinen Creditsdeputation der vereinigten Stände der böheimischen und österreichischen Erbländer bevollmächtigte Deputirte: als

Von Seiten des Königreichs Böheim, Gottfried Freyherr von Koch, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey Dero Directorio in Publicis & Cameralibus; von Seiten des Markgrafthums Mähren, Ernst des H. R. Reichs Graf von Kaunitz-Rittberg, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majest. wirklicher Kämmerer; von Seiten des Herzogthums Schlesien, August Otto des H. R. Reichs Freyherr von Post, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Kämmerer.

Und Wir hernach benannte zu dieser Deputation bevollmächtigte Deputirte der löblichen Landschaften der österreichischen Erbländer, als von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Franz des H. Röm. Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Herr der Herrschaften Stauf, Aschach und Prugg an der Leitha, Erblandstallmeister in Oesterreich ob- und unter der Enns, Ihrer kaiserl. königl. apostl. Majestät wirklicher Kämmerer, und einer löbl. N. Oe. Landschaft Verordneter. Von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, Christoph des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Thürheim, Freyherr auf Biebrachzell, Ober- und Nieder-Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Frischbach und Stockenfels, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, Rath des Regiments der N. Oe. Lande, und Obrist-Erblandfalkenmeister in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns; Von Seiten des Herzogthums Steyer, Maria Karl des H. Röm. Reichs Graf von Saurau, Freyherr auf Ligist, Wolkenstein, Schlädming, Schwamberg und Premstätten, Herr der Herrschaften Friedstein und Obersteinach, Obristerblandmarschall in Steyer, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät Kämmerer und wirklicher Hofrath bey Dero obristen Justizstelle; Von Seiten

des

Anno 1761.

des Herzogthums Kärnten, Johann Joſeph des H. Röm. Reichs Graf von Stampfer, Freyherr auf Walchenberg, Herr auf Trabuſchgen, Meiſelberg, Glanegg, Oberaich, Wildan, Leüfling und Tſcherberg, einer löblichen Landſchaft des Herzogthums Kärnten Verordneter des großen Ausſchußes; Von Seiten des Herzogthums Krain, Franz Anton Graf von Lamberg Sprinzenſtein, Freyherr auf Ortenegg und Ottenſtein, Herr der Stadt und Herrſchaft Droſendorf, Kränichberg und St. Johannis am Steinfelde, Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer. Von Seiten der vereinigten gefürſteten Grafſchaften Görz und Gradiſca, Ottocar Ernſt Stupan von Ehrenſtein, des H. Röm. Reichs Ritter, Ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät Commercienrath; erklären und thun kund jedermänniglich.

Es haben Ihre Röm. Kaiſerl. in Germanien, zu Hungarn und Boheim königl. apoſtol. Majeſtät, Erzherzoginn zu Oeſterreich, Unſre allergnädigſte Kaiſerinn Königinn, Erblandesfürſtinn und Frau Frau, nach Ihrer angeſtammten Milde, den treugehorſamſten Ständen Dero böheimiſchen und öſterreichiſchen Erbländern die allergnädigſte Eröffnung gemacht, welchergeſtalt Allerhöchſt-Dieſelbe zu Fortſetzung des gegenwärtigen gerechteſten Kriegs das vorzüglichſte Mittel, in der Errichtung einer ungezwungenen, niemand zur Laſt gereichenden, aus achtzehen Millionen neuer auszuſtellender Obligationen beſtehenden Creditsoperation gefunden, in Anſehung derſelben aber gedachten treugehorſamſten Ständen Dero böheimiſchen und öſterreichiſchen Erbländer, gegen Anweiſung und Verſchreibung des Contributionalis, eine vereinigte allgemeine Gewährleiſtung in genere & ſpecie allermildeſt angeſonnen.

Es haben Ihre k. k. Majeſtät von den böhmiſchen und öſterreichiſchen Ständen gegen Verſchreibung des Contributionalis, einen Credit von 18. Millionen anverlanget.

Nun haben dieſe ſämmtliche treugehorſamſte Stände, nach hinlänglicher Ihnen geſchehener Erklärung dieſer anzuſtellenden Creditsoperation, die bey ſolcher von allerhöchſtgedacht Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät hägende landesmütterliche Abſichten in tiefeſter Ehrfurcht erkennet, und mit vollkommener Ueberzeugung wahrgenommen, daß ſich dadurch, nebſt der nothwendigen Vertheidigung des Staates, nicht weniger die Erleichterung der Unterthanen, die Erhebung des ſtändiſchen Credits, und die Wohlfahrt eines jeden insbeſondere vorgeſetzet werde. Es haben daher Dieſelben in die Uebernehmung gedachter ihnen allergnädigſt angeſonnenen allgemeinen Gewährleiſtung, nach ihrer angewohnten allerunterthänigſten Devotion willfährigſt eingewilliget, zugleich aber der ferneren allerhöchſten Geſinnung zufolge, Uns vorbenennte, zu ihren reſpective bevollmächtigten Deputirten bey der allhier in der kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien anzuſtellenden ſtändiſchen Creditsdeputation, durch freye Wahl ernennet, um unter der Aufſicht und Mitwirkung des von allerhöchſtbeſagter Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät allergnädigſt ernennten Präſidenten, Dero wirklichen geheimen Raths und Kämmerers, des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwig Friedrich, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, Obriſten Erblandjägermeiſters in Oeſterreich unter der Enns, und der zugegebenen Dero Hof- und anderer Räthe, die Ausführung und Verwaltung dieſer vorzunehmenden Creditsoperation zu beſorgen.

Der ſämmtlichen treugehorſamſten Stände Einwilligung zur allgemeinen Gewährleiſtung.

Da nun allerhöchſtgedacht Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät, um dieſer Operation eine unumſtößliche Begründung mitzutheilen, unterm 25. gegenwärtigen Monats Junii, mit erſagten geſammten treugehorſamſten Ständen Dero böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer einen feyerlichen Receß errichtet, wovon den Ständen jeden beſonderen Erblandes ein gleichlautendes Original unter allerhöchſter Unterſchrift zugefertiget worden. So haben Wir im Namen derſelben durch gegenwärtiges öffentliches Patent, allen ſo einheimiſchen als Fremden, ſowohl die verſchiedenen Verbindlichkeiten, welche einzugehen ermeldte löbl. Herren Stände, durch den eben angezogenen Receß berechtiget, und in den Stand geſetzet werden, vorlegen, als die verſchiedene Theile gedachter Operation, nebſt den durch dieſelbe angebotenen Annehmlichkeiten und Bezünſtigungen, bekannt machen wollen.

Derowegen unterm 25. Junii errichteter feyerlicher Receß.

§. I.

§. I.

§. 1. Garantirung der gesammten Erbländer in genere & in specie, in solidum & pro parte.

Nachdem die anzustellende Creditsoperation sich auf 18. Millionen erstrecket, in Ansehung deren, die sämmtliche löbl. Herren Stände der böhmischen und österreichischen Erbländer, sich zu der gemeinschaftlichen Gewährleistung verbindlich machen, so versprechen Wir hiermit im Namen gedachter Herren Stände, daß solche in Ansehung dieser gesammten 18. Millionen, erwähnte gemeinschäftliche Gewährleistung in genere & in specie, in solidum & pro parte, dergestalt über sich nehmen, daß eines der garantirenden Erbländer sich für alle, und alle für eines, den an gegenwärtiger Operation Theil nehmenden Gläubigern, als Vertreter und Zahler darstellen.

§. II.

§. 2. Modelle der ausgefertigten neuen Obligationen auf die fünferley gleichen Summen. A. B. C. D. & E.

Die für gedachte 18. Millionen von den gewährleistenden Herren Ständen ausgefertigten neuen Obligationen, sind nach den, gegenwärtigem Patente angefügten Modellen, auf die fünferley gleichen Summen von 25., 100., 250., 500., und 1000. fl. gestellet, und findet sich von jeder dieser fünferley, den Summen nach verschiedenen Gattungen derselben, folgende Anzahl verfertiget:

240000.	Obligationen	von 25. fl.,	welche betragen	6. Millionen.
10000.	.....	von 100. fl.,	.....	1.
16000.	.....	von 250. fl.,	.....	4.
8000.	.....	von 500. fl.,	.....	4.
3000.	.....	von 1000. fl.,	.....	3.
277000.				18. Millionen.

Da nun die zu einer jeden Gattung gehörigen Obligationen, von der ersten bis zur letzten, in einer ununterbrochenen Folge, jede mit ihrem besondern Nummer bezeichnet sind; so findet sich das Publicum wider alle willkührliche Vermehrung dieser Obligationen auf das hinlänglichste gesichert.

III. §.

§. 3. Indoßirung auf den Ueberbringer.

Die übrigen Eigenschaften dieser neuen Obligationen bestehen in folgenden:

Es sind solche zu desto größerer Leichtigkeit der Uebertragung, auf den Ueberbringer gestellet, wobey sie zugleich die Fähigkeit besitzen, sich zur Sicherheit des Innhabers, auf die in den ebengedachten Modellen angezeigte Weise, von dem Innhaber sowohl an sich selbst, als an einen Dritten, zu einer neuen Bequemlichkeit aber, gleichfalls wieder an den Ueberbringer indoßiren zu lassen.

Diese auf den Innhaber, oder an einen Dritten indoßirte Obligationen, werden bey der hernach zu erwähnenden Aufkündigung oder Rückzahlung niemand anders als demjenigen, auf welchen sie indoßiret sind, ausgezahlet.

§. IV.

§. 4. Ausfertigung unter dem nämlichen gleichen Date.

Die gesammten Obligationen sind unter dem nämlichen gleichen Dato, das ist den 1. Julii gegenwärtigen 1761sten Jahres ausgefertiget.

Dieses gleiche Datum, nebst den obenangeführten fünferley gleichen Summen, worauf gedachte Obligationen lauten, verursachet bey allen Obligationen von gleicher Gattung, von einem Zahlungstermine der Interessen bis zum andern, ein beständig gleiches verfallenes Interesse, welches, das Monat zu 30. Tagen gerechnet, bey den Obligationen von 25. fl. täglich einen Pfenning, bey den von 100. fl. täglich 1. kr. bey denen von 250., 500., und 1000. fl. aber, täglich respective 2½, 5. und 10. kr. ausmachet, und sich auf jeden Tag im Jahre, in ungebrochenen Summen, und wirklich gangbarer Münze zahlen läßt, zugleich aber für alle Obligationen von gleicher Gattung, auf jeden Tag im Jahre, einen

Anno 1761.

gleichen, beständig steigenden Werth, welchen man den Werth des Tages nennen kann, festsetzet.

§. V.

§. 5.
Interesse à 6 per Cento nach der Gattung der Obligationen jährlich oder halbjährig zahlbar.

Die Interessen dieser einzuführenden neuen Obligationen finden sich, nachdem Ihre Majestät den gewährleistenden Ständen, in Ansehung der gesammten 18. Millionen einen jährlichen Interessenfond von 1080000. fl. eingeräumet, auf 6. pro Cento gesetzet. Solche werden bey den beyden kleinern Gattungen von 25. und 100. fl., jährlich, bey den größern Gattungen von 250, 500, und 1000. fl. aber, halbjährig, dergestalt entrichtet, daß sie nicht wie bisher, gegen eine von dem Innhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen die denselben angefügte Interessenscheine, erhoben werden, welche insgesammt eben diejenige Nummer, wie die Hauptobligation besitzen, und wie solche auf den Ueberbringer lauten, sich aber unter einander durch die verschiedenen Verfalltermine worauf sie gestellet sind, unterschieden finden, da sodenn auf jeden Verfalltermin, derjenige Interessenschein der auf solchen lautet, blos abgeschnitten, und ohne einige weitere, weder von Seiten der Kasse, noch des Innhabers erfoderliche Formalität, zu der zu empfangenden Zahlung eingeliefert wird.

Gegen die angefügte Interessenscheine zu erheben.

Wenn alle, jeder Obligation angefügte Interessenscheine, nach ihrer nach und nach herangekommenen Verfallzeit abgeschnitten worden, und sich folglich die Obligation mit keinen Interessenscheinen zu Erhebung ihrer ferneren Interessen mehr versehen findet, so werden die sämmtlichen alsdenn noch im Umlaufe zu verbleibenden Obligationen, sowohl bey der Hauptkasse dieser ständischen Creditsdeputation, als nach vorgängiger drey monatlichen Anzeige, bey allen landschäftlichen Kassen, dem darbringenden Innhaber, gegen neue, mit der erfoderlichen Anzahl von Interessenscheinen auf die folgenden Zahlungstermine der Interessen versehene Obligationen, ausgewechselt werden.

Wenn die Interessenscheine abgeschnitten worden, werden diese Obligationen gegen neue ausgewechselt.

In Ansehung der Obligationen von 25. und 100. fl. aber, ist um deswillen die Auswechslung nicht erfoderlich, weil solche auf 5. Jahre mit ihren ganzjährigen Interessenscheinen versehen sind, und mit erstem Julii 1766. aus dem Umlaufe gebracht werden.

Die von 25. und 100. fl. aber aus dem Umlaufe gebracht.

§. VI.

§. 6.

Diese Interessenscheine werden nach ihrer Verfallzeit, nicht nur von dieser ständischen Creditsdeputation hier zu Wien, bey ihrer Hauptkasse, mit der größten Richtigkeit ausgezahlet, sondern auch bey allen landschäftlichen Kassen, in den gesammten zu der gemeinschaftlichen Gewährleistung gegenwärtiger Operation vereinigten Erbländern, sowohl an Zahlungsstatt, wie baare Münze angenommen, als in baarer Münze ausgezahlet; wie nicht weniger, laut Eingangs erwähnten Recesses, Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät sich allergnädigst erkläret haben, gedachten Interessenscheinen die Begünstigung dieser Annehmung und Auszahlung, auch in allen Dero Contributional- und Kameralkassen in den gesammten sowohl hungarischen und siebenbürgischen, als böhmischen und österreichischen Erbländern, wie auch in Tyrol und den österreichischen Vorlanden wiederfahren zu lassen.

Die Annehmung und Auszahlung gedachter Interessenscheine in allen landschäftlichen Contributional- und Kameralkassen.

Den auswärtigen an gegenwärtiger Operation Theil nehmenden Darleihern wird hiermit bekannt gemachet, daß der kaiserl. königl. Commercienrath und Banquier, des H. R. R. Ritter, Herr Johann Edler von Frieß, die Verbindlichkeit über sich genommen, die Zahlung derjenigen Interessenscheine wie eine Wechselzahlung auf sich trassiren zu lassen, deren Obligationen sich in der Fremde im Umlaufe befinden werden, insofern nämlich diese Interessenscheine giriret, mit dem Namen des Innhabers unterschrieben, und mit Bemerkung des Ortes und des Dati versehen sind.

In Ansehung der auswärtigen Darleiher auf den k. k. Commercienrath und Banquier Edeln von Frieß, als eine Wechselzahlung trassiret.

§. VII.

§. 7.

Die Unterschrift eines hat die Kraft, als wenn es von sämmtlichen Deputirten unterschrieben wäre.

Es finden sich endlich die einzuführenden Obligationen im Namen der gesammten Deputation, mit der Unterschrift eines von Uns Deputirten, nach einer unter Uns gemachten gleichen Austheilung versehen; wobey Wir hiemit auf das feyerlichste erklären, daß diese von einem unter Uns verrichtete Unterschrift, eben diejenige Kraft haben soll, als wenn eine jede Obligation von sämmtlichen Deputirten unterschrieben wäre.

§. VIII.

§. 8.

Todesstrafe auf den Nachmacher und Verfälscher gedachter Obligationen.

Belohnung des Denuncianten.

Um einem jeden alle Besorgniß zu benehmen, bey diesen auf den Ueberbringer gestellten, und sich in einem so freyen Umlaufe befindenden Obligationen, sich der Gefahr einiger Nachmachung oder Verfälschung ausgesetzt zu sehen; so werden Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät, wie allerhöchst-Dieselbe Dero sämmtlichen treugehorsamsten Ständen in dem Eingangs erwähnten Recesse zu vernehmen gegeben, vermittelst eines zu erlassenden besonderen allerhöchsten Edicts, nicht nur wider alle Nachmachung oder Verfälschung gedachter Obligationen, die unausbleibliche Todesstrafe gerechtest verhängen, sondern auch denjenigen, welche einen Verfälscher sowohl in Dero Erbkönigreichen und Ländern, als in der Fremde anzeigen, nachdem solcher den Gerichten eingeliefert, und das Verbrechen erwiesen worden, eine Belohnung von 10000. fl. eingestehen; welche Belohnung sogar den Mitschuldigen, die einen Mitverbrecher entdecken, nebst gänzlicher Erlassung der Strafe wird ausgetheilet werden.

§. IX.

§. 9.

Ausstellung einer neuen Obligation, im Falle eine beschädiget würde.

Dafern eine Obligation dergestalt beschädiget würde, daß dieselbe ferner zum Umlaufe nicht mehr tauglich seyn sollte, so wird dem Innhaber, der solche dieser ständischen Creditsdeputation bey ihrer Hauptkasse hier zu Wien darbringet, nach ihrer gänzlichen Cassirung, eine neue Obligation unter der nämlichen Nummer hinausgegeben werden; in sofern hingegen eine solche beschädigte Obligation bey einer landschäftlichen Kasse, oder auch bey einer kaiserl. königl. Kasse dargebracht würde, so wird diese Kasse gedachte Obligation, gegen Ausstellung eines Interimsscheins, der Hauptkasse dieser ständischen Creditsdeputation hier zu Wien einschicken, von welcher sodenn auf gleiche Weise eine neue Obligation unter der nämlichen Nummer ausgefertiget, und ersagter landschäftlichen, oder kaiserl. königl. Kasse, um sie dem Innhaber zuzustellen, wird zugeschicket werden.

X.

§. 10.

Begünstigungen und Vorrechte gleich den Stadtbancoobligationen.

Zu gleicher Zeit haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät diesen sämmtlichen auszustellenden neuen ständischen Obligationen, kraft des oben erwähnten allergnädigsten Recesses, alle die nämlichen Begünstigungen und Vorrechte, deren die Obligationen des Wiener Stadtbanco genießen, eingestanden.

XI.

Nach den verschiedenen Gegenständen besondere Eigenschaften.

Außer diesen Eigenschaften, welche alle in Ansehung der gegenwärtigen aus 18. Millionen bestehenden Creditsoperation auszustellende neue Obligationen unter sich gemein haben, besitzen dieselben, nach den verschiedenen Gegenständen, so Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät sich bey solchen vorgesetzet, nicht weniger ihre besondern Eigenschaften.

Da nämlich der erste Gegenstand die Aufbringung der erfoderlichen Aushilfe, der zweyte die Erhebung des ständischen Credits betrifft; so sind zu Erreichung des ersteren die beyden kleineren Gattungen von Obligationen von 25. und

100.

100. fl., zu Erreichung des zweyten, die drey größeren Gattungen von 250., 500. und 1000. fl., gewidmet.

Erſtere Obligationen von 25. und 100. fl., ſind als Zahlungsobligationen beſtimmet, von dem allerhöchſten Ærario zu den zu verrichtenden Zahlungen, wie baare Münze angewendet zu werden, und genießen aus dieſer Urſache, der beſondern Begünſtigung, daß ſie, ungeachtet ihre Annehmung unter den Privatperſonen keineswegs geboten iſt, in allen Contributions- und Kameralkaſſen der geſammten garantirenden Erbländer, in allen Zahlungen, welche ſich nicht unter dem Werthe derſelben erſtrecken, mit Kapitale und Intereſſen, zu dem Werthe des Tages der zu verrichtenden Zahlung, unverweigerlich angenommen werden; wie nicht weniger Ihre Majeſtät laut des mehr angeführten Receſſes, dieſelben in allen Dero Contributions- und Kameralkaſſen in den geſammten ſo ungariſchen und ſiebenbürgiſchen, als böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländern, wie auch in Tyrol und in den öſterreichiſchen Vorlanden, an Zahlungsſtatt anzunehmen ſich allergnädigſt erkläret haben.

Die Obligationen von 25. und 100. fl. ſind als Zahlungsobligationen beſtimmet.

Die auf obenerwähnte Weiſe an den Innhaber ſelbſt, oder an einen Dritten indoßirte Obligationen, haben dieſes Vorrechtes der Annehmung in den öffentlichen Kaſſen nicht anders zu genießen, als wenn ſolche vorher von dem Indoßirten ſelbſt wieder an den Ueberbringer indoßiret worden.

§. XII.

§. 12.
Jeder kann ſolche gegen Erlag des baaren Gelds zu Fructificirung ſeiner geringen Erſparniß an ſich bringen.

Damit nicht weniger denjenigen, welche dieſe ſo ſehr begünſtigten Zahlungsobligationen gegen baare Einlagen zu erhalten ſuchen möchten, die Gelegenheit hierzu eröffnet, hauptſächlich aber den niedrigen Klaſſen der Unterthanen, welche bisher an den öffentlichen Darlehen keinen Antheil nehmen können, ein Mittel angeboten werde, ihre geringe Erſparniß mit Sicherheit zu nutzen; ſo wird nicht nur dieſe ſtändiſche Creditsdeputation, hier zu Wien bey ihrer Hauptkaſſe, gedachte Obligationen von 25. und 100. fl. einem jeden ſich anmeldenden freywilligen Darleiher, gegen baare Münze zu dem Werthe des Tages verabfolgen laſſen, ſondern auch mit den verſchiedenen löbl. Herren Ständen der geſammten garantirenden Erbländer, eine ſolche Verfügung treffen, daß dieſe Obligationen überall, nicht nur in den verſchiedenen Hauptſtädten, ſondern auch in den kleinen Städten, und ſelbſt auf dem Lande ausgebreitet, mithin jedem wohlhabenden Bürger und Landmanne, die Gelegenheit ſolche an ſich zu bringen verſchaffet werde. Gleichergeſtalt werden Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät, allen Dero Kaſſebeamten in den geſammten ſo ungariſchen und ſiebenbürgiſchen, als böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländern, wie auch in Tyrol und in den öſterreichiſchen Vorlanden, den Befehl ertheilen, gedachte Obligationen den ſich anmeldenden freywilligen Darleihern zu dem Werthe des Tages hinauszugeben.

§. XIII.

§. 13.
Die von 250, 500, und 1000. fl. werden als Darlehensobligationen angeboten, zur Umwechslung mit den ſeit Anno 1756. ausgeſtellten ſtändiſchen Obligationen.

Betreffend die drey größern Gattungen von 250., 500., und 1000. fl., ſo werden ſolche als Darlehensobligationen denjenigen angeboten, welche innerhalb drey oder längſtens vier Monaten, vom Anfange gegenwärtiger Operation, das iſt vom 1. Julii dieſes 1761. Jahres an zu rechnen, Ständiſche, in gegenwärtigem ſeit 1756. angefangenen Kriege ausgeſtellte Obligationen, mit Zulegung einer gleichen Summe baaren Geldes, freywillig darbringen, um ſolche in dieſe neueinzuführende Obligationen umzuſetzen; und werden dieſe in gedachtem Termine dargebrachte ſtändiſche Obligationen, nicht nur ohne einige Rückfrage nach dem Werthe, um welchen die Innhaber derſelben ſolche eingehandelt, oder an ſich gebracht

bracht haben, zu der vollen Summe, worauf sie lauten, nebst Zurechnung der von dem letztern Interessentermine verfallenen Interessen, angenommen, sondern auch, dafern diese umzuwechselnde Obligationen nur ein Interesse von 5. pro Cento eintragen, die zu 6. pro Cento verzinnslichen neuen Obligationen dargegen, ohne einige zugemuthete Vergütung hinausgegeben werden.

Diese Umwechslung wird verrichtet bey allen landschäftlichen Kassen, auch mit den Obligationen einer andern Landschaft.

Diese Umwechslung wird nicht nur von der ständischen Creditsdeputation hier zu Wien bey ihrer Hauptkasse, sondern auf gleiche Weise bey allen landschäftlichen Kassen in den gesammten garantirenden Erbländern verrichtet werden, und wollen die löbl. Herren Stände dieser verschiedenen Erbländer dem Publico die besondere Gefälligkeit erzeigen, bey jeder landschäftlichen Kasse, die von jeder andern Landschaft gedachter garantirenden Erbländer ausgestellte Obligationen anzunehmen, nebst der noch ferner hinzugefügten Begünstigung, daß, insofern ein Innhaber einer auf diese Weise umzuwechselnden ständischen Obligation, nicht eine gleichgroße Summe in baarem Gelde besitzet, diejenige Landschaft, so gedachte Obligation ausgestellet, diesem Innhaber die Umschreibung bis auf diejenige Summe, so derselbe in baarem Gelde vorräthig hat, gestatten wird.

Dergleichen Obligationen werden auch jedem Darleiher gegen Erlag der ganzen Summe in baarem Gelde verabfolget.

Es werden endlich diese Darlehensobligationen auch denjenigen, die keine umzuwechselnde ständische Obligationen besitzen, nicht nur bey der Hauptkasse dieser ständischen Creditsdeputation hier zu Wien, sondern auch bey allen landschäftlichen Kassen der gesammten gewährleistenden Erbländer, wie nicht weniger bey den landschäftl. Kassen in Tyrol, und in den österreichischen Vorlanden, desgleichen in den Kameral- und Provincialkassen des Königreichs Ungarn und Fürstenthums Siebenbürgen, ingleichen des Bannats Temeswar, durch die daselbst befindliche Beamte, gegen Erlegung der ganzen Summe in baarem Gelde, zu dem Werthe des Tages verabfolget werden.

§. XIV.

§. 14. Sechsmonatliche Aufkündigung bey jeder Kasse.

Diesen Darlehensobligationen wird nach zwey Jahren vom Anfange gegenwärtiger Operation an zu rechnen, die beyderseits beliebige sechsmonatliche Aufkündigung eingestanden, hierbey aber dem aufkündigenden Innhaber die Gefälligkeit erzeiget, bey der verrichteten Aufkündigung, nicht nur eine jede beliebige landschäftliche Kasse in den gesammten gewährleistenden Erbländern, sondern auch vermöge Eingangs erwähnten allergnädigsten Recesses, jede kaiserl. königl. Kameral- oder Contributionskasse in den gesammten so ungarischen und siebenbürgischen, als böhmischen und österreichischen Erbländern, wie auch in Tyrol und in den österreichischen Vorlanden anzuzeigen, bey welcher er seine Zahlung zu erhalten verlanget.

§. XV.

§. 15. Wenn diese von der Deputation verrichtet wird, durch den Druck bekannt zu machen.

Insofern hingegen die ständische Creditsdeputation die Aufkündigung verrichtet, so werden diese aufgekündigte Obligationen gleichfalls sechs Monate vor der wirklichen Rückzahlung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und wird nicht weniger dem Innhaber die besondere reelle Begünstigung eingestanden werden; drey Monate vor seiner zu erhaltenden Zahlung, sowohl eine jede beliebige landschäftliche Kasse, in den gesammten gewährleistenden Erbländern, als vermög oftangeführten allergnädigsten Recesses, jede kaiserl. königl. Kameral- oder Contributionskasse in den gesammten ungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern, wie auch in Tyrol und in den österreichischen Vorlanden anzeigen zu können, bey welcher er gedachte seine Zahlung zu empfangen begehret.

Anno 1761.

Auf den Fall, da ſowohl bey der von den Gläubigern, als bey der von der ſtändiſchen Creditsdeputation verrichteten Aufkündigung, eine der auszuzahlenden Obligationen, ſich nicht mit der erfoderlichen Anzahl von Intereſſenſcheinen verſehen fände, das iſt, der Innhaber derſelben einen oder mehrere Intereſſenſcheine über denjenigen, der an dem letztverfallenen Intereſſentermine abzuſchneiden geweſen, zum voraus verhandelt hätte, ſo wird bey dieſer Auszahlung, der Belauf der abgehenden Intereſſenſcheine, an dem zurückzuzahlenden Kapitale abgekürzet, um die ſämmtlichen gewährleiſtenden Herren Stände, wegen derjenigen Intereſſenzahlung ſchadlos zu ſtellen, ſo ſie auf dieſe von gedachter bereits zurückgezahlten Obligation abgeſchnittenen Intereſſenſcheine, an den künftigen Verfallterminen annoch zu entrichten haben würden.

Der Belauf der abgehenden Intereſſenſcheine wird von dem zurückzuzahlenden Kapitale abgekürzet.

Nicht weniger wird denjenigen, ſo die Zahlung ihrer Obligation, bey der von der ſtändiſchen Creditsdeputation verrichteten Aufkündigung, an dem 6. Monate vorher bekanntgemachten Termine zu empfangen verabſäumen, und die Intereſſen nach dieſem Termine gegen ihre annoch in Händen habende Intereſſenſcheine zu erheben fortfahren, bey ihrer endlich zu erhaltenden Auszahlung, der ganze Belauf dieſer nach gedachtem geſetzten Termine verfallenen Intereſſen, an dem zu ſpät erhobenen Kapitale, abgezogen, und ſolchergeſtalt ein jeder ſeine wirkliche Zahlung an gedachten ihm ſechs Monate vorher durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Terminen zu erheben, hiermit auf das Ernſtlichſte erinnert.

Nicht minder das nach der Aufkündung indebite gezogene Intereſſe.

§. XVI.

Zur Sicherſtellung der geſammten achtzehen Millionen, woraus gegenwärtige Creditsoperation beſtehet, haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät den zur gemeinſchäftlichen Gewährleiſtung gedachter Operation vereinigten Herren Ständen, Kraft des oft angezogenen allergnädigſten Receſſes, zuförderſt für die zu 6. pro Cento eingeſtandene Intereſſen, einen jährlichen Fond von einer Million und achtzig tauſend Gulden, an ihrem wirklich receſſirten, oder künftig zu verwilligenden Contributionali in Händen gelaſſen.

§. 16. Die Bedeckungsfonds.

In Anſehung des Kapitals der ſieben Millionen der Zahlungsobligationen von 25. und 100. fl., haben ſich allerhöchſtgedacht Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät in eben erwähntem Receſſe gnädigſt geäußert, daß ſolche, gleichwie dieſe Obligationen an ſich ſelbſt nur auf fünf Jahre lauten, und in die Contributions- und Kameralkaſſen abgegeben werden können, längſtens mit Verlaufe dieſer fünf Jahre, gänzlich aus dem Umlaufe gebracht werden ſollen.

Betreffend hingegen das Kapital der eilf Millionen der Darlehensobligationen von 250., 500., und 1000. fl., ſo iſt denſelben, zu deren Bedeckung, ein jährlicher Fond von 5. pro Cento, oder fünfmal hundert und fünfzig tauſend Gulden, in mehr erwähntem Receſſe eingeräumet worden.

Da alſo ermeldeten zur gemeinſchäftlichen Gewährleiſtung gegenwärtiger Operation vereinigten Herren Ständen, ſowohl in Anſehung der Intereſſen, als des Kapitals ſelbſt, in allem ein jährlicher Fond von einer Million und ſechsmal hundert dreyßig tauſend Gulden, nach einer unter ihnen nach dem gegenwärtigen Contributionsfuße gemachten Austheilung, an ihrem durch ihre eigene Hände zu erhebenden Contributionali zurück zu halten geſtattet worden; ſo wird hiermit durch gegenwärtiges öffentliches Patent, gedachte von Ihrer Majeſtät zu dieſer reſpective Intereſſenzahlung und Kapitalsrückzahlung allein gewidmete und verſchriebene jährliche Summe von 1630000. fl. dem darleihenden an gegenwärtiger Operation theilnehmenden Publico, in beſter Form Rechtens verſchrieben und verhypotheciret, wobey Wir bevollmächtigte Deputirte im Namen mehrgedachter Herren Stände verſprechen, daß ſolche weder directe, noch indirecte zu-

Anno 1761.

lassen wollen, daß diese 1630000. fl. von jemand, wer der auch sey, zu irgend einem andern Endzwecke, zum Nachtheile oder Präjudiz ersagter respective Interessenzahlung und Kapitalsrückzahlung, verwendet werden; also, und dergestalt, daß dieses alles solche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn deswegen alle Formalia Juris, oder Rechtsgedingnisse gepflogen worden wären. So geschehen Wien, den 30. Junii 1761.

L.S.

Deputirter des Königreichs Böheim, Gottfried Freyherr von Koch.

Deputirter des Marggrafthums Mähren, Ernst Graf von Kaunitz-Rittberg.

Deputirter des Herzogthums Schlesien, August Otto Freyherr von Post.

Deputirter des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Franz Graf von Harrach.

Deputirter des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, Christoph Graf und Herr von Thürheim.

Deputirter des Herzogthums Steyer, Maria Karl Graf von Saurau.

Deputirter des Herzogthums Kärnten, Joh. Joseph Graf von Stampfer.

Deputirter des Herzogthums Crain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein.

Deputirter der vereinigten gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, Ottocar Ernst Stupan von Ehrenstein.

DEPUT. STAT. BOH. ET AUSTR.

N. 1. Julii 1762. **Ein Gulden dreyßig Kr.** 1. Jul. 1762.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Hauptkasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Junii 1761. und ständischen Patents d. d. 30. Junii 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (1. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

N. 1. Julii 1763. **Ein Gulden dreyßig Kr.** 1. Jul. 1763.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermög K. K. Recess. d. d. 25. Junii 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Junii 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (1. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

N. 1. Julii 1764. **Ein Gulden dreyßig Kr.** 1. Jul. 1764.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Junii 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Junii 1761,

J. M. Puechberg. Buchhl. (1. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

N. 1. Julii 1765. **Ein Gulden dreyßig Kr.** 1. Jul. 1765.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermög K. K. Recess. d. d. 25. Junii 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Junii 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (1. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

N. 1. Julii 1766. **Ein Gulden dreyßig Kr.** 1. Jul. 1766.

Vereinigtes Wappen der gewährleistender Stände.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Junii 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Junii 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (1. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

N.

Wappen der Böhmischen Länder.

FIDEI PUBLICÆ PIGNUS MUTUO COMITIORUM CONCURSU. MDCCLXI.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

Z.

Den 1. Julii 1766.
zahlen
die gewährleistende Stände der Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande,
dem Ueberbringer
bey Dero Haupt-Kasse zu Wien, oder auf vorgängiges dreymonatliches Begehren, bey allen Landschäftlichen Kassen, an Kapitale

Fünf und zwanzig Gulden

d. i. 25. fl. Rheinl:
verzinsen solche jährlich zu 6. p. Cento

Diese von dem Kaiserl. Königl. Aerario an Zahlungsstatt ausgegebene Obligation wird in allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen.
Laut vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Stand. Pat. dd. 30. Jun. 1761.
Wien den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATUS N.N.

J. J. Schabenbeck. Zahlm.

J. M. Puechberg. Buchhl.

Dreyfache Art der Indoßirung,

welche ſich nicht nur bey den Obligationen von 25. fl., ſondern bey allen fünferley Gattungen der Dalehens- ſowohl als Zahlungs-Obligationen anwenden, auch ſo oft es dem Innhaber gefällig iſt, wiederholen läßt.

An mich ſelbſt.

Wien, den 20. Julii 1761. Cajus.

Für mich, an Mœvium zu Prag.

Wien, den 1. Auguſti 1761. Cajus.

Für mich, an den Ueberbringer.

Prag, den 3. September 1761. Mœvius.

NB. Die an den Innhaber ſelbſt, oder an einen Dritten indoßirten Zahlungs-Obligationen, werden in den K. K. wie auch Ständiſchen Kaſſen nicht angenommen; wenn ſolche nicht vorher von dem indoßirten Innhaber eigenhändig wieder an den Ueberbringer indoßiret worden.

DEPUT. STAT. BOH. ET AUSTR. N.

Wappen der Böhmischen Länder. | FIDEI PUBLICAE PIGNUS MUTUO COMITIORUM CONCURSU. MDCCLXI. | Wappen der Oesterreichischen Länder.

N.

Den 1. Julii 1766. zahlen die gewährleistende Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. dem Ueberbringer bey Dero Haupt-Kasse zu Wien, oder auf vorgängiges dreymonatliches Begehren bey allen Landschäftlichen Kassen an Kapitale

Hundert Gulden

d. i. 100. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. p. Cento. Diese von dem Kais. Königl. Ärario an Zahlungsstatt ausgegebene Obligation wird in allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen. Alles vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.

Wien den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg. Buchhl.

J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1766. **Sechs Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Jun. 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (6. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jul. 1766.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1765. **Sechs Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Jun. 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (6. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jul. 1765.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1764. **Sechs Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Jun. 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (6. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jul. 1764.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1763. **Sechs Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Jun. 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (6. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jul. 1763.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1762. **Sechs Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Recess. d. d. 25. Jun. 1761. und Ständischen Patents d. d. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (6. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jul. 1762.

DEPUT. STATUUM BOH. ET AUSTR.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1762. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck Zahlm.

1. Jan. 1762.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1762. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1762.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1763. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermög K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1763.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1763. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böh. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1763.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1764. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1764.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1764. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessenschein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1764.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1765. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr. J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1765.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1765. **Sieben Gulden dreyßig Kr.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (7. Fl. 30. kr.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1765.

Wappen der Böhmischen Länder.

FIDEI PUBLICÆ PIGNUS MUTUO COMITIORUM CONCURSU. MDCCLXI.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

N.

Auf beyderseits beliebige sechsmonatliche Aufkündigung zahlen die

gewährleistende Stände der Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande

dem Ueberbringer

bey Dero Haupt-Kasse zu Wien, oder bey einer jeden anderen landsfürstlichen Kasse, welche bey der Aufkündigung angezeiget würde.

an Kapitale

Zwey Hundert Funfzig Gulden

d. i. 250. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. P. C.

Alles vermöge K. K. Recess dd. 25. Jun. 1761. u. Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.

Wien, den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTA AUS N. N.

J. M. Puechberg. Buchhl.

J. J. Schabenbeck. Zahlm.

à dato 1ten Julii 1763.

DEPUT. STATUUM BOH. AUSTR.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1762. **Funfzehen Gulden.** 1. Jan. 1762.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1762. **Funfzehen Gulden.** 1. Jul. 1762.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1763. **Funfzehen Gulden.** 1. Jan. 1763.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1763. **Funfzehen Gulden.** 1. Julii 1763.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1764. **Funfzehen Gulden.** 1. Jan. 1764.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1764. **Funfzehen Gulden.** 1. Julii 1764.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1765. **Funfzehen Gulden.** 1. Jan. 1765.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Standischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jul. 1765. **Funfzehen Gulden.** 1. Jul. 1765.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. (15. Fl.) J. J. Schabenbeck. Zahlm.

Wappen der Böhmischen Länder. FIDEI PUBLICÆ PIGNUS MUTUO COMITIORUM CONCURSU MDCCLXI. Wappen der Oesterreichischen Länder.

N. à dato 1ten Julii 1763. N.

Auf beyderseits beliebige sechsmonatliche Aufkündigung, zahlen

die gewährleistende Stände der böhmischen und Oesterreichischen Erblande,

dem Ueberbringer

bey Dero Haupt-Kasse zu Wien, oder bey einer jeden andern Landschäftlichen Kasse, welche bey der Aufkündigung angezeiget würde,

an Capitale

Fünf Hundert Gulden

d. i. 500. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 4. p. Cento

Alles vermög K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.

Wien, den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS
DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg. Buchhl. J. J. Schabenbeck. Zahlm.

DEPUTATIO STATUUM BOEM. ET AUSTR.

N. N.

Wappen der Böhmischen Länder. FIDEI PUBLICÆ PIGNUS MUTUO COMITIORUM CONCURSU MDCCLXI. Wappen der Oesterreich. Länder.

N. à dato 1ma Julii 1763.

Auf beyderseits beliebige sechs monatliche Aufkündigung zahlen die

gewährleistende Stände der Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande,

dem Ueberbringer

bey Dero Hauptkasse zu Wien, oder bey einer jeden andern Landschäftlichen Kasse, welche bey der Aufkündigung angezeiget würde,

an Kapitale

Tausend Gulden

d. i. 1000. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. p. Cento.

Alles vermög K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.

Wien, den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS
DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg. Buchhl. — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

N.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1765. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1 Julii 1765.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1765. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1765.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1764. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleisten den Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischem Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1764.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1764. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1764.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1763. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1763.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1763. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1763.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Julii 1762. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Julii 1762.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

N. 1. Jan. 1762. **Dreyßig Gulden.**

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Kasse baar zu erheben. In allen Contributions- und Kameral-Kassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlet. Vermöge K. K. Receſſes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg. Buchhl. — (30. Fl.) — J. J. Schabenbeck. Zahlm.

1. Jan. 1762.

Anno 1761.

Soldaten-Verpflegs-Abrechnung.

Den 10. Julii 1761.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Apostolische Majestät mittels eines unterm 7ten & præsentato 10ten innlebenden Monats an diese N. Oe. Regierung erlassenen Hofdekrets zu Hindannhaltung aller bey Verfassung der Proviantconsumptionsextracten entstehenden die gewöhnliche Verpflegsabrechnung mit den kaiserl. königl. Regimentern, und Militarpartheyen zurückhaltenden Irrungen allergnädigst zu resolviren geruhet haben; daß jene, so die in Händen habende Militar- und proviantämtliche Quittungen nicht längstens binnen vier Wochen, à Dato der Ausgabe, oder Ablieferung anzurechnen, zur Liquidation bringen, aller Vergütungen verlustigt, somit derley Quittungen nach fruchtloser Verstreichung erstgedachten Termins, wegen der daraus entstehenden Rechnungsunrichtigkeit weder von den Steuer- oder Kreisämtern, noch von den Proviantbeamten zur Aufrechnung, und künftigen Vergütung mehr angenommen, sondern allenfalls der Landmann an das der Retardirung etwa schuldtragende Dominium, oder den Wirthsschaftsbeamten den Regreß zu suchen verwiesen, und zu dessen Erlangung verfängliche Assistenz geleistet werden solle.

Termin zu Liquidirung der proviantämtlichen Quittungen.

Nach dessen Verlaufe Verlustigung der Vergütung.

Regreß an der Obrigkeit.

Als wird diese allerhöchste kaiserl. königl. Anordnung allen und jeden Partheyen, welche einige Militar- und proviantämtliche Quittungen dermal in Händen haben, oder künftighin überkommen werden, zu ihrer Nachricht, und sicheren Nachverhalte hiemit erinneret; Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 10. Julii 1761.

Recroutenstellungsbeschwerden-Aufhebung.

Den 11. Julii 1761.

Anzufügen: demnach verschiedene Herrschaften und Obrigkeiten in den gesammten kaiserl. königl. Erbländern sich immerhin beschweret, daß ihnen bey Stellung der Recrouten, theils die ständische Recroutirungscommissionen, theils die dabey intervenirende Kriegscommissarien, denn die zur Uebernahme geordnete Officiere, in Annehmung der stellenden Mannschaft viele Schwierigkeiten errägen, und öfters solche Recrouten anzunehmen verweigern, welche doch nachhin von den superarbitris ohne Anstand passiret werden, wodurch aber die Stellung der Recrouten sich nur verzögert, und die Herrschaft oder Obrigkeit wegen der länger zu unterhalten habenden Mannschaft den größten Schaden erleidet;

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät in der Absicht, damit künftighin einerseits der allerhöchste Dienst nicht gehemmet, andererseits aber die Herrschaften und Obrigkeiten in Stellung der Recrouten nicht über die Gebühr beschweret, die daran Schuldtragende hingegen zur billigen Strafe gezogen werden mögen, pro norma universali allergnädigst zu statuiren geruhet, daß, wenn sich ein Anstand in Stellung eines oder andern Recrouten ergiebet, und die Herrschaft oder Obrigkeit sich andurch beschwert zu seyn glaubet, die Sache auf Kosten des unterliegenden Theils untersuchet, und anbey das Militare oder Politicum, wer nämlich aus ihnen einen unnöthigen Anstand erräget, mit einer Strafe von 200. fl. am Gelde, als dem vierfachen Reluitionsquanto, ohne Nachsicht angesehen werden, im Falle einer bey dem Militari sich veroffenbarenden Eigennützigkeit, oder geflissentlichen Gehässigkeit aber auch die Cassation verwirket seyn, jedoch hierbey von der vorjährigen Recroutenmaß keineswegs abgegangen, sondern solche ein für allemal festgestellet bleiben, und des Endes den Ständen diese Meß in Holz, welche zu verfertigen das Nöthige bereits angeordnet worden ist, zur Richtschnure abgegeben werden solle.

Die Beschwerden in Stellung der Recrouten sollen auf Kosten des succumbirenden Theils untersuchet.

Im Falle eines Grands der Beschwerführer zur Strafe von 200. fl. condemniret.

Im Falle aber einiger Eigennützigkeit oder Gehässigkeit ex parte Militaris die Dienstcassation verwirket

Jedoch von der Recroutenmaß nicht abgegangen.

Zu dem Ende solche im Holze verfertiget, und

Und da Ihre Majestät des weitern für unbillig befunden, daß die Unterthanen oder Beamte für das, wegen nicht in tempore gestellter Recrouten, ausgemessene Pönale zu haften verbunden werden, indem der Aequität mehrers gemäß ist, die Herrschaft, welche die Gewalt hat, dafür anzusehen.

Das Recroutenpönale nicht von den Unterthanen oder Beamten, sondern von des Dominio erleget werden.

So haben allerhöchst dieselbe untereinstens pro generali gnädigst resolviret, daß fürohin in den Ländern nicht der Unterthan oder Beamte, sondern die Dominia selbsten für das Recrouten pœnale ex proprio zu stehen haben sollen.

Welch allerhöchste Resolution demnach ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, und unverzüglich weiteren Verfügung an die Gehörden, auch damit selbe ihres Orts ob dem genauen Vollzuge feste Hand zu halten wissen, hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch hierüber das Betreffende sowohl an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath, als die übrigen Gehörden untereinstens erlassen worden ist. Wien, den 11. Julii 1761.

Wie es mit den in Lebzeiten errichteten Stiftungen zu halten sey.

Den 11. Julii 1761.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus Gelegenheit der Ihro von der N. Oe. Milden-Stiftungs-Sachen delegirten Hofcommission geschehenen allerunterthänigsten Anzeige, wasmaßen eine sichere Regina Raufferin bey den PP. Piarum Scholarum in der Josephstadt dahier, eine Segenmeße gestiftet, und das hierzu erfoderliche Geldquantum ihnen PP. Piarum Scholarum gegen den von ihnen ausgehändigten förmlichen Stiftungscontract größtentheils in vivis verabfolget, einen Theil davon aber per Testamentum legiret hätte, mit der beygefügten Anfrage, wie es in derley Fällen mit Ausfertigung der Stiftbriefe zu halten sey? annoch unterm 9. jüngsthin verflossenen Monats May allergnädigst zu resolviren geruhet, daß in allen jenen Vorfällen (wo das gestiftete Capital von dem Stifter selbst dem Kloster extradiret, oder daß solches demselben eingehändiget werden solle, ausdrücklich verordnet worden ist) die Abhandlungsinstanzen, jedoch nur in Ansehung der geistlichen Stiftungen sich mit den zwischen den betreffenden Theilen selbst errichtenden Stiftcontracten ohne weiters zumuthender Beybringung eines anderweiten neuen Stiftbriefs, gegen Einlegung eines Originalis von solchem abgeschlossenen Stiftscontracte, und Beybringung des hierzu erforderlichen Ordinariatsconsenses in alle Wege begnügen, sofort nur annoch von den mit geistlichen Communitäten errichteten Stiftbriefen beglaubte Abschriften abgefordert, und sodenn solche zur Milden-Stiftungs-Registratur zur künftigen Nachricht, und allenfälligen festen Darobhaltung abgegeben, auch zu diesem Ende daselbst wohl verwahrlich aufbehalten werden solle;

Vom geistlichen Stiftungen, wovon das Kapital bereits annoch in vivis dem Kloster extradiret worden, soll der Originalstiftcontract, Nebst Beybringung des Ordinariatsconsenses Und einer beglaubten Stiftbriefsabschrift bey den Abhandlungsinstanzen asserviret werden.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und eigenen Beobachtung, auch sonstigen weitern Verfügung an allhiesige sämmtliche Abhandlungsinstanzen hiemit erinnert wird; allermaßen denn auch hierwegen an die in Milden-Stiftungs-Sachen delegirte Hofcommission untereinstens wiederholt das Nöthige ergangen. Wien, den 11. Julii 1761.

Weingartenordnung-Beobachtung.

Den 15. Julii 1761.

Von der römischen k. k. Majestät N. Oe. Regierung wegen, dem Herrn Kreishauptmanne ꝛc. anzufügen; es sey beschwersam beygebracht worden, daß von mehreren bemittelten Weingarteninnhabern den Hauersleuten nicht allein ein höherer Weingarten-Baulohn, als die emanirte Weingartenordnung vermag, sondern auch ein Jausen- und Abendtrunk, denn ein Nachtessen abgereichet werde, daraus aber erfolgte, daß die arme und minder bemittelte Weingärtenbesitzer, da sie nicht im Stande sind, das nämliche darzugeben, keine Arbeitsleute zu Pflegung ihrer Weingärten bekämen, mithin selbe zu Grund gehen zu lassen, ansehen müßten;

Weingarten-Arbeitslohnserhöhung und Extra-Zugaben in Folge Weingartenordnung abgestellet.

Gleichwie nun die Erhöhung des dießfälligen Arbeitlohns sowohl, als auch die vorerwähnte Extrazugaben der emanirten Weingartenordnung entgegen schreiten:

Als wird dem Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, sogleich an alle in seinem unterhabenden Viertel befindliche Herrschaften per Circulare die Verfügung dahin zu erlassen, daß die in Sachen emanirte Weingartenordnung bey den Gemeinden jährlich bey 12. Reichsthaler Pönfall abgelesen, und auf derselben genaue

Anno 1761.

naue Beobachtung, bis auf weiters erfolgende allerhöchſte Verordnung feſtgehalten werden ſoll. Wornach alſo der Herr Kreishauptmann das Gehörige ungeſäumt fürzukehren, auch ſeines Orts auf ſothanen unfehlbaren Vollzug die erfoderliche Abſicht tragen zu laſſen, und falls dieſer Verordnung ein ſo andern Orts nicht nachgelebet würde, die förderſame Anzeige bey Regierung zu machen haben wird. Wien, den 15. Julii 1761.

Mutilanten-Anſtellung zum Militar-Dienſte.

Den 18. Julii 1761.

Anzuzeigen: Und hätten allerhöchſt-Dieſelbe auf die Ihro geſchehene Vorſtellung, daß, unerachtet der auf die Mutilanten geſetzten geſchärften Strafen, dieſes Uebel gleichwohl von der zu Recrouten nehmenden Mannſchaft noch da und dort verübet werde; derley Mutilanten aber dennoch als Proviant- oder Stückknechte gebrauchet werden könnten, gnädigſt reſolviret, daß ſolche zwar nicht als Proviant- wohl aber als obligate Stückknechte zum Dienſte abgegeben werden mögen. Welch allerhöchſte Verordnung ſolchemnach ihr N. Oe. Regierung von nun an zur Beobachtung und gehörig weiteren Kundmachung hiemit unverhalten wird. Wien, den 18. Julii 1761.

Glashandel aus Böheim.

Den 18. Julii 1761.

Bericht von der N. Oe. Regierung: Den 2. böhmiſchen Glashändlern von dem Korneuburger Magiſtrate eingeſtellten Glashandel betreffend. Hierüber iſt eingerathen worden: Daß allen Glashändlern indiſtincte an den Jahrmärkten ihre Waaren alldahin zu bringen, und zu verſchleißen geſtattet, außer dem aber mit ihren Glaswaaren zu hauſiren, oder auch ſonſt im Lande zu verkaufen nicht zugelaſſen, und falls ſie nach geendigten Marktszeiten ihre Waaren nicht außer Lande zu führen gedächten, ſolche in eigends hierzu von ihnen Händlern zu miethen kommenden Einſatzörtern aufbehalten zu mögen nicht verwehret, dieſe Niederlagsörter jedoch durch die jedortige Obrigkeit, um allen Verkauf außer Marktszeiten hindann zu halten, gratis obſigniret, denſelben hingegen, wenn ſie ihre Waaren auf die Jahrmärkte, oder auch außer Lands zu führen Willens wären, dieſe ihre Niederlagen jederzeit unentgeltlich eröffnet werden ſollen.

In Jahrmarktszeiten erlaubt.

Außer dem aber verboten.

Aufbehaltung des Vorraths in Einſetzörter unter obrigkeitlicher Obſignirung.

RESOLUTIO.

Wiederum auf Regierung, mit der Erinnerung, daß zwar innen berührten zweyen zu Cammitz in Böheim anſeßigen dem Herrn Fürſten von Kinsky unterthänigen Glashändlern die wider den Verbot zu Kornneuburg niedergelegte, und denſelben abgenommene Waaren für dieſes Mal zurückgeſtellet, für das Künftige aber ſowohl in Anſehung vorgeſagter zweyen, als auch allen andern aus Böheim oder andern Ländern mit ihren Waaren auf die Jahrmärkte, oder außer der Zeit ankommenden Glashändler nach dem von ihr Regierung gemachten Vorſchlage fürgegangen, und hierauf allſtäts feſte Hand gehalten werden ſoll. Wien, den 18. Julii 1761.

Ratificirung dieſes Vorſchlags.

Wein-Fäſſer-Viſirung.

Den 18. Julii 1761.

Entbieten allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen andern Landesinnſaßen und Unterthanen und Getreuen, Was Würden, Standes, Amts oder Weſens die in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter und ob der Enns ſind, inſonderheit aber den Bindermeiſtern, auch allen übrigen in herrſchaftlichen oder Privatdienſten befindlichen Bindern, wie imgleichen den Wein- oder Faßhändlern und Wirthen Unſre kaiſerl. königl. landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasmaßen Wir

über

Anno 1761.

über die Uns zu verschiedenenmalen geschehene gehorsamste Anzeige, was für beträchtliche und unerlaubte Uebervortheilungen durch den Gebrauch unächter, oder wohl gar boshafterweis verfälschter Fässer zum Nachstande und empfindlicher Verkürzung der Privatpartheyen und Weinkäufer überhaupt in Publico im Swange zu gehen pflegen.

Zu Steuerung dieses so gemeinschädlichen Unfugs nachfolgende Satzung und Ordnung gerechtest einzuführen, und gnädigst zu resolviren bewogen worden seyen, daß nämlich von nun an

Die Verfertigung der neuen Fässer.

1mo: Kein Bindermeister in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns ein neues Faß anderst, als nach dem Drittel bey Strafe der Confiscation und zwölf Reichsthaler im Gelde, denn im öftern Betretungsfalle bey Niederlegung des Gewerbs, auch wohl beschaffenen Umständen nach bey landgerichtsmäßiger Bestrafung zu verfertigen sich unterfangen, annebst ein jeder Bindermeister in das verfertigte Faß sein Meisterzeichen und den Namen des Orts, wo solches gemacht worden, oder, dafern in einem Orte mehrere Bindermeister vorhanden wären, auch seinen Namen, nebst der Jahrzahl und dem haltenden Maße sichtbarlich einschneiden oder einbrennen, ein solches neu aus der Arbeit kommendes Faß für dessen Hindanngebung der Orts Obrigkeit zu gehöriger alter hergebrachter landesbräuchiger Visir- und gleichmäßiger Einbrennung ihres Namens anzeigen, ein gleiches auch die bey den Herrschaften und andern Privatis in Diensten stehende Binder, so keine Meister sind, unfehlbar beobachten, die Brandmarkung sothaner neuer Fässer aber mit einem doppelten Brande nämlich ganz oben und unten an den Bodenfugen, denn bey den Bailtaufeln und beyden Seitengären bewirket, sofort in Hinkunft kein unvisirtes, oder obvorgeschriebenermaßen nicht bezeichnetes neues Faß bey den Linien so wenig, als bey den Land- Weg- und Mauthstationen passiret, noch auch die, nach dem Drittel nicht verfertigte Fässer auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen gestattet werden soll. Zu dessen allen genauer Vollziehung, und damit die Bindermeister sowohl als die Faßhändler sich hiernach zu richten wissen mögen;

Visirung.

Nichtpassirung noch Verkaufung der unvisirten Fässer.

Terminus à quo dieser Anordnung.

Wir hiemit den ersten Jäner künftigen 1762. Jahrs pro Termino aussetzen und bestimmen, als von welcher Zeit anzufangen, dieser Unsrer gnädigsten Anordnung unfehlbar nachgelebet werden soll. Was aber

2do: Die Rectificirung der hierländischen sowohl, als aus dem Lande ob der Enns, oder sonst woher ins Land kommenden alten und neuen Fuhrfässer betrifft, da wollen und befehlen Wir gnädigst, daß binnen ersigemeldter Frist alle und jede Fuhrfässer der betreffenden Obrigkeit zur Visirung überbracht, daselbst nach der, respectu der neuen Fässer oben vorgeschriebenen Modalität mit dem richtigen Quanto der haltenden Eimer und Maaße, nebst dem Namen der visirenden Obrigkeit bezeichnet, ohne dieser Bezeichniß kein Fuhrfaß in Publico gebrauchet, wie im Widrigen ein solches auf allmaligen Betretungsfall sammt dem Weine confisciret, der frevelhafte Contravenient nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders gemessen abgestrafet, die Passirung aller derley unbezeichneten Fuhrfässer aber nicht allein bey dasigen Linien, sondern auch bey allen Landwegschranken und Mauthen ausdrücklich verboten, sofort auch den Wirthen und Weinhändlern der Gebrauch dergleichen unzimmentirter Fuhrfässer in Publico auf das Schärfeste eingestellet, dargegen, und im Falle jemand in weiterer Verfälschung der eirmal visirten und zimmentirten Weinfässer, oder Nachmachung der Brandzeichen betreten würde, nicht allein ein solches verfälschtes Faß sammt dem Weine confisciret, sondern auch derjenige, so den falschen Brand verfertiget und verfertigen lassen, wegen dieses begangenen Falsi nach Maß der befundenen Verfälschung exemplarisch, und auf das schärfeste gesetzmäßig bestrafet, sofort von Seiten Unsres N. Oe. Handgrafenamts sowohl, als von denen von Wien, denn den Obrigkeiten auf dem Lande, wie die Binder und Weinhändler diesen Unsren Anordnungen nachleben, von Zeit zu Zeit genaue Nachsicht gehalten, selbe zu diesem Ende jezuweilen unvermuthet überfallen, und die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung hierlands Unsrer N. Oe. Regierung, in dem Lande ob der Enns aber Unsrer Landeshauptmannschaft angezeiget werden. Weiter und

Confiscirung des Weins, und Contravenientenbestrafung im Uebertretungsfalle.

Strafe der Verfälscher.

3tio:

Anno 1761.

Unzimmentirte Fäſſer zu gebrauchen verboten.

3tio: Soll auch die aus fremden Ländern anher kommende Fäſſer unzimmentirter und bezeichneter in Publico zu gebrauchen, bey obausgeſetzter Confiſcationsſtrafe keineswegs und niemand erlaubt ſeyn, ſondern ſolche ebenfalls vor dem öffentlichen und allgemeinen Gebrauche von einer Obrigkeit nach geſchehener ordentlicher Viſirung und Abfachung nach der haltenden Mäſſercy bezeichnet, dem auch ferner nicht nur der Namen der viſirenden Obrigkeit, und die Jahrzahl, ſondern hiernächſt noch ein beſonderes das Faß als ausländiſch andeutendes Zeichen beygerücket, und über dieſes den Bindermeiſtern, daß ſie ein ſolches fremdes zerlegtes, und zum Verkaufe anhero, oder ſonſt in dießſeitige Erbländer bringendes Faß anderſt nicht als nach dem überhaupt ausgemeſſenen Drittel aufſetzen, nachdrückſamſt eingebunden werden ſoll. Was angegen

Angefüllte fremde Fäſſer werden paſſirt.

4to: Die aus Hungarn, oder aus andern fremden Ländern mit ausländiſchem Weine anher, oder ſonſt wohin in das Land kommende Fäſſer betrift, da geſtatten Wir zwar allerdings gnädigſt, daß dergleichen fremde mit Weine angefüllte Fäſſer aller Orten paſſiret werden mögen.

Abſach- und Viſirer.

Mit dem Vorbehalte jedoch, daß bey vorkommendem Verdachte einer Uebervortheilung, ſolche fremde Fäſſer nach deren Ausleerung der vorgeſchriebenen Abfachung unterworfen ſeyn ſollen. Wo übrigens, und

Maaß.

5to: Wir den Obrigkeiten ſowohl, als den ein ſo andern Orten aufgeſtellten geſchwornen Viſierern für die Abfachung, Viſierung und Zimmentirung der Fäſſer zwey Pfennige vom Eimer ſowohl für die neue, als alte Fäſſer als eine Taxe beſtimmen, und die Einhebung derſelben hiemit gnädigſt geſtatten, denſelben aber anmit gnädigſt anbefehlen, daß ſie den Eimer à 40. Wienermaß abfachen, und dem unter ſchwereſter Verantwortung unfehlbar nachkommen ſollen.

Manutenenz.

Gebieten demnach hierauf allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen andern Landesinnſaßen und Unterthanen, was Standes, Würden oder Weſens dieſelbe in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter und ob der Enns ſind, inſonderheit aber allen Bindermeiſtern, und wo immer in Dienſten ſtehenden Bindern, Wirthen, Wein- und Faßhändlern hiemit gnädigſt, daß die erſtere ob dieſem Unſrem Patente feſtiglich halten, die übrige aber dem bey Vermeidung obausgeſetzter Strafe unverbrüchig nachleben ſollen.

Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien, den 18. Julii 1761.

Wegmauthſchranken zu Burkſtall, Wieſelburg und Wanks.

Den 24. Julii 1761.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, was Würden oder Weſens die ſind, denen dieſes Unſer gnädigſtes Patent zu leſen oder zu hören vorkömmt, Unſre kaiſerl. und landesfürſtl. Gnade, auch alles Gute, und geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen: Wasmaßen Wir die von der Linzer Hauptſtraße bey Kolm abſeits über Wieſelburg nach Burkſtall und Scheibs, denn von Wieſelburg rechter Hand nach Greſten führende Eiſen- Commercial- und Proviantſtraßen in Anbetracht des hierunterwaldenden Nutzens und Vortheils ſowohl des Landes überhaupt, als jedweden Particularis in einen jederzeit gut wandelbaren dauerhaften Stand ſetzen, folglich ſothane Straßen mit ſtandhaften Chauſſeen, mittelſt Unſres niederöſterreichiſchen Weg- und Brückenamts-Directoris Daniel von Moſer herſtellen zu laſſen befunden, und damit das zu dieſem Baue nöthige immittelſt aus dem Wegfundo anticipirende baare Geld hinwiederum eingebracht werde, unterm 18. innlebenden Monats Julii weiter beſchloſſen haben, daß auf dieſen erbauenden Straßen drey Wegmauthſchranken, nämlich zu Wieſelburg, Burkſtall und Wank mit Abnahme der bey allen hierländiſchen Wegmauthſchranken nach Maßgebung des unterm 9. September 1750. ergangenen Wegmauthpatents üblichen Gebühr angeleget, jedoch dieſe erſt damal, wenn die Strecken, auf welche die Schranken-

mauth ausgemessen ist, mit ihren Chausseen, Wassergräben, Kanälen und Brücken in vollkommenen Stand kommen, und befahren werden können, errichtet, übrigens jene nutz- oder fruchtbare Privatgründe, welche durchschnitten, und zu erdeuteten Straßen gezogen werden würden, nach dem Regulativo (wie es sonst anderwärts beobachtet wird, den Eigenthümern vergütet werden sollen.

Solchemnach befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß

Primo: Bey diesen drey neu zu errichten bewilligten Schranken Wieselburg, Burkstall und Wank nach vorersagtermaßen hergestellten Straßen von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder anderm Zugviehe, es sey der Wagen beladen oder nicht, schwer oder gering, hinaus und herein 2. Kreuzer, diese nämliche Gebühr auch

Gebühr.

Secundo: Von den Reit- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren oder anderm solchen Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführet, hingegen

Tertio: Von den Schöpsen, Schaafen, Lämmern, Schweinen, und allen andern derley geringem Viehe nur ein Pfenning für das Stück bezahlet werden: inmaßen alles dieses Vieh durch den Trieb die Wege, und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhaft machet.

Von dieser Wegmauthgebühr hingegen wollen Wir die alleinige zum Feld- oder Ackerbaue ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwa nöthig habende Fechsungspflug-Egge- oder mehr andere solche zum Feldbaue gewidmete Wägen ausgenommen haben.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reit- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unsre kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannpferden, denn die Militar- oder Jägereyvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung.

Weiter die leer hin und herkommende Postwägen und Pferde, wie auch die etwa auf obgesagten Straßen passirende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset; desgleichen auch die Staffetten, Ritte und Wägen.

Sonderheitlich aber die bey Unsrem kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Bothschafter von den fremden Höfen.

Und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofräthe und Reichskanzleyverwandte, (wenn selbe mit ihren eigenen oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letzterem Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat, von der Wegmauth freygelassen werden.

Befreyung.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß jedermann diese zu Nutzen des Landes sowohl, als jeden Particularis gewidmete Wegmauthgebühr ohne mindester Weigerung willfährig entrichten, und den obiger Orten angestellten Einnehmern bey dessen Abfoderung mit keiner Unart begegnen werde; denn es geschiehet hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst auf sich ladender Verantwortung den genauen Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien, den 24. Julii 1761.

Ständischer Creditspapiere Patents-Bestättigung.

Den 1. Augusti 1761. Die allerhöchste Bestättigung des ständischen Patents de dato 30. Junii a. c. in Betreff der neuen zu emittiren habenden ständischen Creditspapiere.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsren treugehorsamsten Ständen und Unterthanen, und sonst jedermänniglich, vornämlich aber allen und jeden Unsren kaiserl. königl. Kassebeamten in Unsren gesammten ungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern, Unsre Gnade und alles Gute, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen.

Nachdem Wir, vermög eines mit den treugehorsamsten Ständen Unsrer böhmischen und österreichischen Erbländer, unterm 25. jüngstverflossenen Monats Junii errichteten Recesses, die Eröffnung einer neuen Creditsoperation gnädigst für gut befunden, und dabey festgesetzet haben, daß diese Operation aus acht-

zehen

Anno 1761.

zehen Millionen Gulden von gedachten Unsren treugehorsamsten Ständen gemeinschäftlich ausgestellten Obligationen bestehen, diese Obligationen aber, um solchen eine desto größere allgemeine Zuneigung zuzuziehen, bey der ihnen mitgetheilten neuen Form verschiedener besonderen Begünstigungen, Annehmlichkeiten und Vorrechte genießen sollen; hiernächst auch in Folge dieses Unsres gnädigsten Receßes, unterm 30. gedachten Monats Junii, von ermeldeten Unsren treugehorsamsten Ständen, mit Unsrer höchsten Genehmigung ein öffentliches Patent erlassen worden, welches sowohl diese besonderen Begünstigungen, Annehmlichkeiten und Vorrechte anzeiget, als die verschiedenen Theile ersagter anzustellenden Operation enthält: so haben Wir durch gegenwärtiges Unser kaiserl. königl. Edict sowohl jedermänniglich die feyerlichste Bestättigung ersagter Begünstigungen und Vorrechte ertheilen, als insonderheit allen Unsren Kassebeamten Unsre diesfalls hägende gnädigste Willensmeynung zu wissen thun, und solchen die genaue Vollziehung derselben auf das ernstlichste gebieten wollen.

§. I.

§. 1. Die Begünstigung und Vorrechte der zweyerley Gattungen Papiere.

Da diese ausgestellte neue ständische Obligationen in zweyerley verschiedenen Gattungen bestehen, nämlich in den Zahlungsobligationen von 25. und 100. Gulden, welche bestimmet sind, von Unsrem höchsten kaiserl. königl. Ærario zu dessen verschiedenen Zahlungen angewendet zu werden, und in den Darlehensobligationen von 250, 500, und 1000. fl., durch welche Wir Uns die Erhebung des ständischen Credits, vermittelst Einwechslung der ständischen während des gegenwärtigen Krieges ausgestellten Obligationen, insofern solche in drey, längstens vier Monaten von dem Date der eröffneten Operation dargebracht werden, vorgesetzet; so haben Wir diesen beyden Gattungen von Obligationen nach der Verschiedenheit ihrer zu erreichenden Endzwecke, gedachte Begünstigungen und Vorrechte in verschiedener Maß eingestanden.

§. II.

§. 2. Die Interessenscheine bey allen Contributions- Kameral- und Kriegskassen in Zahlungen anzunehmen.

In Ansehung der Zahlungsobligationen von 25. und 100. fl. setzen, und verordnen Wir hiemit, daß die denselben zu Erhebung ihrer jährlichen Interessen angefügte Interessenscheine, nach ihrer jedesmaligen Verfallzeit, das ist nach Verstreichung des Termins, worauf sie gestellet sind, jedoch nicht eher, nachdem solche von dem Innhaber von der Hauptobligation abgeschnitten worden, ohne einige erfoderliche Vorzeigung dieser Hauptobligation, in allen Unsren so Contributions- als Kameral- und Kriegskassen Unsrer gesammten ungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbkönigreiche und Länder, in allen Zahlungen ohne Unterschied, zu dem vollen Werthe worauf sie lauten, unverweigerlich an Zahlungsstatt angenommen werden sollen; nebst angefügter ernstlichen Warnung, daß derjenige Unsrer Kassebeamten, welcher einen solchen verfallenen Interessenschein, unter was Vorwande es immer wolle, an Zahlungsstatt anzunehmen verweigern, oder solchen nicht zu dem vollen Werthe, worauf er lautet annehmen würde, alsogleich und ohne einige Rücksicht, mit Verwirkung Unsrer höchsten Ungnade, seines Dienstes entsetzet werden soll.

§. III.

§. 3. Solche in baarer Münze auszuzahlen.

Auf gleiche Weise sollen diese verfallene Interessenscheine in allen Unsren eben erwähnten kaiserl. königl. Contributions- Kameral- und Kriegskassen, alsogleich, oder insofern eine entlegene Filialkasse sich etwa nicht mit einem genugsamen Geldvorrathe versehen fände, von den ersten eingehenden Geldern, gleichfalls ohne einige erfoderliche Vorzeigung der Obligation selbst, in baarer Münze ausgezahlet werden, und hat bey dieser Auszahlung nicht weniger derjenige Beamte, der solche, wenn er Geld in der Kasse hat, verweigern, desfalls einigen gefliessentlichen Aufschub machen, oder die Zahlung nicht zu dem vollen Werthe wor-

auf dieſe Intereſſenſcheine lauten, verrichten würde, die nämliche eben geſetzte Strafe zu erwarten.

§. IV.

§. 4. Die Intereſſenſcheine ſind wie baares Geld anzuſehen, und iſt keine beſondere Rechnung zu führen.

Bey dieſer Annehmung und Auszahlung der Intereſſenſcheine haben die Beamte die ſolche an Zahlungsſtatt empfangen, oder baar auszahlen, nicht die geringſte beſondere Rechnungsführung zu beobachten, ſondern die auf die eine oder andere Art einfleſſene Intereſſenſcheine nicht anders als wie baares Geld anzuſehen, und daher in dem erſten Falle nämlich der Annehmung an Zahlungsſtatt, die an Intereſſenſcheinen empfangene Summe blos wie einen Empfang in baarem Gelde anzuſetzen, in dem letztern Falle der Auszahlung hingegen, in ihrer führenden Rechnung gar nichts anzumerken, in beyden Fällen aber gedachte Intereſſenſcheine, welche in ihren Kaſſen jederzeit baares Geld vorſtellen, eben ſo ſorgfältig wie das baare Geld ſelbſt aufzubewahren, auch wie baares Geld an ihre Gehörde zu übermachen. Hingegen haben gedachte Beamte mit dieſer Uebermachung nicht bis auf die gewöhnliche Einſendung der übrigen Gelder zu warten, ſondern auf jeden Intereſſentermin, die ſämmtlichen bey ihnen eingefloſſenen Intereſſenſcheine, welche ihnen für baares Geld anzurechnen, in der Maß, wie ſolche einfließen, von acht zu acht Tagen an ihr Gehörde einzuſchicken, damit ſolche von derſelben der ſtändiſchen Creditsdeputation zu Wien, zu der Unſrem kaiſerl. königl. Ærario in baarem Gelde zu geſchehenden Erſetzung zugeſtellet werden.

§. V.

§. 5. Das Kapital ſoll in allen Zahlungen wie baare Münze angenommen werden.

Ferner ſetzen, und wollen Wir, daß gedachte von Unſrem kaiſerl. königl. Ærario an Zahlungsſtatt ausgegebene Obligationen von 25. und 100. fl., auch was das Kapital ſelbſt anlanget, von gegenwärtigem Dato an zu rechnen, bis zu ihrer in 5. Jahren den 1. Julii 1766. zu erfolgenden gänzlichen Rückzahlung, wie ihr Inhalt ſelbſt anzeiget, in allen Unſren ſo Contributions- als Kameral- und Kriegskaſſen Unſrer geſammten ungariſchen und ſiebenbürgiſchen, böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer, in allen Zahlungen, welche ſich nicht unter dem Werthe derſelben erſtrecken, unverweigerlich wie baare Münze an Zahlungsſtatt angenommen, jedoch nicht wie eben in Anſehung der Intereſſenſcheine derſelben erwähnet worden, in baarer Münze ausgezahlet werden ſollen.

§. VI.

§. 6. Jedoch das auf jeden Tag verfallene Intereſſe zu dem vollen Werthe des Kapitals zu ſchlagen.

Dieſe Annehmung hat nicht nur zu dem vollen Werthe des Kapitals, worauf dieſe Obligationen lauten, ſondern zugleich mit Einrechnung der auf jeden Tag verfallenen Intereſſen, das iſt, zu dem auf jeden Tag im Jahre, den Monat zu 30. Tagen gerechnet, ausgemeſſenen, in der gegenwärtigem Edikte angefügten Tabelle enthaltenen Werthe des Tages derſelben zu geſchehen.

§. VII.

§. 7. Die Zahlungen, deren Termin feſtgeſetzet iſt, werden in dieſen Obligationen nach dem Werthe der verfallenen Zahlung angenommen.

Sofern jemand Unſrem kaiſerl. königl. Ærario eine Zahlung, deren Termin feſtgeſetzet iſt, in dieſen Obligationen über acht Tage ſpäter als an gedachtem Termine entrichten würde, ſo ſollen die Obligationen nicht zu dem höhern Werthe des Tages der wirklich verrichteten ſpäteren Zahlung, ſondern blos zu dem niedrigern Werthe des Tages der verfallenen, oder zu leiſten ſchuldigen Zahlung angenommen werden, es wäre denn, daß bereits ein höheres Pœnale auf die ſpäter geleiſtete Zahlung ſich geſetzet fände.

§. VIII.

§. 8. Dahingegen von dem kaiſerl. königl. Ærario nach dem vollen Werthe des Tages der Zahlung ausgegeben.

Bey den von Unſrem kaiſerl. königl. Ærario zu verrichtenden Zahlungen hingegen, um die Rechnungsführung nicht allzubeſchwerlich zu machen, bleibet

die

die Anrechnung dieſer Zahlungsobligationen zu dem vollen Werthe des Tages der wirklich geleiſteten Zahlung ohne Ausnahme feſtgeſetzet, und ſoll in dem Falle, da von gedachtem Unſrem Ærario nach einem gewiſſen geſetzten Termine ein Intereſſe verſprochen worden, desgleichen in den Fällen, da auch bey der in baarem Gelde geſchehenen Zahlung propter moram ein Intereſſe zu entrichten geweſen ſeyn würde, bey den in dieſen Obligationen verrichteten Zahlungen, die Obligation jederzeit zu ihrem vollen Werthe des Tages hinausgegeben, das verſprochene oder ſchuldige Intereſſe aber beſonders, und ſo weit es die Summe erlaubet, gleichfalls in Zahlungsobligationen vergütet werden.

§. IX.

§. 9. Strafe der ein oder anderes verweigernden Beamten.

Würde ein Beamter dieſe von Uns gnädigſt verordnete Annehmung der Zahlungsobligationen, dem darbringenden Innhaber unter irgend einem Vorwande verweigern, oder dieſelben nicht zu ihrem vollen Werthe des Tages annehmen, ſo ſoll derſelbe mit der oben in Anſehung der verweigerten Annehmung der Intereſſenſcheine feſtgeſetzten Strafe, unausbleiblich angeſehen werden.

§. X.

§. 10. Die Sicherſtellung für den falſchen Obligationen.

Um ſich ſowohl bey dieſer Annehmung der Zahlungsobligationen ſelbſt, als bey der vorerwähnten Annehmung und Auszahlung der Intereſſenſcheine derſelben, wider alle Gefahr ſicher zu ſtellen, durch falſche oder nachgemachte Obligationen, oder Intereſſenſcheine hintergangen zu werden; ſo haben alle Unſre Kaſſebeamten ſich die ihnen zu dieſem Ende mit gegenwärtigem Edikte zugeſtellten Modelle der fünferley Gattungen der einzuführenden Obligationen, in Anſehung des beſondern Papiers, der beſondern Littern und Verzierungen, der Wappen und der Stampiglien, genau bekannt zu machen, um ſolchergeſtalt die ihnen dargebrachten Obligationen und Intereſſenſcheine alſogleich beym bloßen Anblicke zu erkennen.

§. XI.

§. 11. Die Abführung des Contributionalis & Cameralis in erſetzten Zahlungsobligationen.

Damit die verſchiedene treugehorſamſte Stände Unſrer geſammten ſo ungariſchen und ſiebenbürgiſchen, als böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer ſich gleichfalls in dem Stande ſehen mögen, die Annehmung dieſer Zahlungsobligationen ſowohl in ihren Contributionskaſſen, als in Anſehung der denſelben eingeräumten Kameralgefälle zu geſtatten; ſo verordnen und befehlen Wir, daß bey der Unſrem kaiſerl. königl. Ærario zu geſchehenden Abführung des von gedachten Unſren treugehorſamſten Ständen zu entrichtenden Contributionalis und Cameralis, erſagte Zahlungsobligationen, zu dem Werthe des Tages der zu verrichtenden Zahlung, unverweigerlich wie baare Münze an Zahlungsſtatt angenommen werden ſollen.

§. XII.

§. 12. Dieſe allgemeine Annehmung genießet nur der Ueberbringer.

Dieſer allgemeinen Annehmung in allen Unſren ſo Contributions- als Kameral- und Kriegskaſſen, ſollen jedoch diejenigen Zahlungsobligationen, welche ſich entweder auf die Perſon des Innhabers ſelbſt, oder an einen dritten indoßiret finden, zur Vermeidung alles beſorglichen Mißbrauches, ingleichen aller Weitläuftigkeit und Schwierigkeit in der Verwaltung der Kaſſen, nicht anders als in dem Falle genießen, wenn ſolche vorher von dem letzten Indoßirten ſelbſt eigenhändig wieder an den Ueberbringer indoßiret worden.

§. XIII.

§. 13. Diejenige Obligationen, von welchen ein oder mehrere Interessenscheine vor der Zahlungsverfallzeit abgeschnitten worden, sind nicht anzunehmen.

Diejenigen Obligationen, von welchen ein oder mehrere auf spätere Verfalltermine, als die verrichtete Zahlung gestellte Interessenscheine abgeschnitten seyn würden, sollen in gedachten Unsren so Contributions- als Kameral- und Kriegskassen gar nicht angenommen werden, sondern derjenige Beamte, welcher dergleichen Obligationen annehmen würde, den Belauf ersagter vor der Verfallzeit abgeschnittener Interessenscheine aus eigenen Mitteln zu ersetzen, oder sich an seiner Besoldung abkürzen zu lassen schuldig seyn.

§. XIV.

§. 14. Jedem freywilligen Darleihers wird die Bequemlichkeit verschaft, solche Obligationen zu erhalten.

Um allen und jeden die Bequemlichkeit zu verschaffen, diese mit so besonderen Begünstigungen begabten Obligationen, wo nicht an dem Orte ihres Aufenthalts selbst, wenigstens in der Nähe antreffen zu können; befehlen Wir allen Unsren so Contributions- als Kameral- und Kriegskassen in Unsren gesammten ungarischen, siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern, insofern sich dergleichen Obligationen bey ihnen vorräthig finden, solche allen und jeden sich anmeldenden freywilligen Darleihern, zu dem Werthe des Tages, das ist, gegen Erlegung nicht nur der vollen Summe des Kapitals, sondern auch der bis an den Tag der Einlage verfallenen Interessen, gegen baare Münze verabfolgen zu lassen; worzu sich gedachte Darleiher um so viel williger verstehen werden, als sie an dem festgesetzten jährlichen Interessentermine, in den ihnen alsdenn ausgezahlten vollen ganzjährigen Interessen, den richtigen Ersatz dieser ihnen angerechneten, vor der Einlage bereits verfallen gewesenen Interessen erhalten.

§. XV.

§. 15. Die Rückzahlung soll bey jeder Kasse, welche angezeiget wird, geleistet werden.

Nachdem Wir, vermöge des Eingangs erwähnten, mit den treugehorsamsten Ständen Unsrer böhmischen und österreichischen Erbländer errichteten gnädigsten Recesses, den Innhabern dieser Zahlungsobligationen die besondere Begünstigung eingestanden, daß solchen bey ihrer nach fünf Jahren von dem Dato der Ausstellung an zu rechnen, das ist den 1. Julii 1766. zu empfangenden Rückzahlung, freystehen soll, drey Monate vorher diejenige Unsre kaiserl. königl. so Contributions- als Kameral- und Kriegskasse in Unsren ungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern anzuzeigen, wo sie ihre Bezahlung zu erhalten verlangen; so haben diejenigen Unsrer Contributions- Kameral- und Kriegskassen, denen eine solche Anzeige geschehen, es alsogleich an ihre Gehörde zu berichten, damit von selbiger an die allgemeine ständische Creditsdeputation allhier die zeitliche Nachricht zur Fürkehrung der erfoderlichen Maßregeln einlange, worauf sodenn gedachte Unsre kaiserl. königl. so Contributions- als Kameral- und Kriegskassen, vermittelst der darzu von ersagter Deputation durch ihre Gehörde erhaltenen Gelder, die wirkliche Auszahlung ermeldeter Obligationen an den sich anmeldenden Innhaber verrichten, diese geschehene Auszahlung mit Benennung der Kasse, des Beamten und Beysetzung des Dati, von dem Empfänger auf dem Rücken der Obligation anmerken lassen, sodenn aber die ausgezahlte Obligation durch ihre Gehörde ernennter ständischen Creditsdeputation ungesäumt einschicken sollen.

§. XVI.

§. 16. Wie die Verrechnung zu führen sey.

Nach dieser Vorschrift wie sich Unsere kaiserl. königl. Kassebeamten in Ansehung mehrerwähnter Zahlungsobligationen gegen das Publicum zu verhalten haben, wollen Wir folgende Art und Weise festsetzen, wie dieselben ihre Berechnung sowohl bey dem Empfange als bey der Ausgabe gedachter Obligationen zu ihrem Werthe des Tages führen sollen, um Unsrem kaiserl. königl. Ærario den

tägli-

täglichen Interessenzuwachs derselben, welcher bey den Obligationen von 25. fl. einen Pfenning, bey den von 100. fl. aber, so als 4. einfache in der Rechnung angesehen werden, einen Kreuzer ausmachet, auf das Genaueste zu verrechnen.

§. XVII.

§. 17. Formulare E.

Es sollen nämlich alle Kassebeamten, um diese Berechnung auf die leichteste Weise in das Werk zu setzen, in ihrem gewöhnlichen Manuale oder Tagbuche, neben den Geldcolonnen, nach dem gegenwärtigem Edikte angefügten Formulare, sowohl im Empfange als in der Ausgabe zwey besondere Colonnen, eine für die Anzahl, die andere für die Summe oder den Belauf der empfangenen oder ausgegebenen Obligationen zu führen haben. In der ersten Colonne als dem Obligationen-Scontro, sind die Obligationen bey ihrer jedesmaligen Einnahme oder Ausgabe, blos ihrer Anzahl nach, alle einfach, das ist, zu 25. fl. gerechnet, anzusetzen. In der zweyten für den Belauf der Obligationen bestimmten Colonne hingegen, sind solche bey ihrer jedesmaligen Einnahme und jedesmaligen an die verschiedenen Partheyen verrichteten Ausgabe, zu ihrem Werthe des Tages, das ist, mit derjenigen Summe einzutragen, welche der zusammen genommene Werth sowohl ihres Kapitals, als des eben erwähnten sich von Tage zu Tage vermehrenden täglichen Interessenzuwachses ausmachet.

Vergl. B. bey jedem Empfange und Ausgabe.

§. XVIII.

§. 18. Die Belegung der Ausgabe.

Zu gehöriger Belegung der Ausgabe ist jedesmal zu beobachten, daß auf den von den Partheyen eingereichten Quittungen, bey den Kassen, wo ein Liquidator, oder sonst ein controlirender Beamter vorhanden ist, von diesem controlirenden Beamten, sowohl das eigentliche Datum der geschehenen Zahlung, als die Anzahl der an Zahlungsstatt hinausgegebenen Obligationen, mit ihrem Werthe des Tages, nebst Beyfügung der in baarem Gelde zugelegten Summe angemerket werde; dahingegen bey den Kassen, wo sich ein solcher controlirender Beamter nicht vorhanden findet, das Datum von der Parthey selbst, wenn solche des Schreibens kündig, die Anzahl und der Werth der Obligationen hingegen, nebst dem zugelegten baarem Gelde, von dem Kassirer anzumerken ist.

§. XIX.

§. 19. Beylage B. bey dem Schlusse des Tages.

Der Obligationen-Scontro, das ist die vorerwähnte für die Obligationen ihrer Anzahl nach geführte Colonne ist zu Ende jeden Tages, sowohl im Empfange als in der Ausgabe zu schließen, der Belauf der Ausgabe in den Empfang zu übertragen, und von dem Empfange des geschlossenen Tages abzuziehen, der hieraus sich ergebende Rest aber als der Empfang des folgenden Tages anzusetzen.

§. XX.

§. 20. Beylage B. bey dem Anfange jeden Tages im Empfange.

Bey dieser täglichen Uebertragung ist in dem Empfange, in der für den Belauf der Obligationen geführten Kolonne, der von den restirenden Obligationen für den laufenden Tag sich ergebende Interessenzuwachs von einem Pfennige für jede Obligation von 25. Gulden, nach der angefügten die Berechnung hierüber enthaltenden Tabelle, auszusetzen, und also von Tage zu Tage fortzufahren, dergestalt, daß dieser Zuwachs für alle Obligationen, die sich wirklich in der Kasse vorräthig finden, Unsrem höchsten kaiserl. königl. Ærario zu Gute gerechnet, mithin von solchem das volle Interesse von allen in Unsren kaiserl. königl. Kassen eingeflossenen Obligationen, von dem Tage des Empfanges bis zum Tage der Ausgabe genutzet werde.

§. XXI.

§. XXI.

§. 21. Interesse-Zuwachs in den Monaten die 31. Tage haben,

In den Monaten, die 31. Tage haben, ist den 31ten, an welchem der Werth des Tages der nämliche wie am 30ten verbleibet, kein täglicher Interessenzuwachs anzusetzen, den 28. Februarii hingegen, da der Werth des Tages auf einmal um 3. Tage steiget, sind für diesen Interessenzuwachs 3. Pfennige für jede Obligation von 25. Gulden zu rechnen. In den Schaltjahren ist den 29. Februarii gleichfalls kein Interessenzuwachs in Empfang zu bringen.

In den Schaltjahren.

§. XXII.

§. 22. Wenn die Obligationen von einer zur andern Kasse verschicket werden.

Da es sich zum öftern ereignen kann, daß Obligationen von einer Kasse zur andern verschicket werden, so hat die verschickende Kasse die verschickten Obligationen blos nach dem Werthe des Tages, da solche abgeschicket worden, in Ausgabe zu stellen, und sich für diejenige Summe, so dieser Werth ausmachet, von derjenigen Kasse, welche diese Obligation zu empfangen hat, vermittelst der derselben zur Unterschrift mitzuschickenden Quittung quittiren zu lassen. Die empfangende Kasse hingegen hat diese ihr zugeschickte Obligationen gleichfalls nur zu dem nämlichen Werthe des Tages der geschehenen Abschickung auf welchen sie quittiret, in Empfang zu bringen, hierauf aber den täglichen Interessenzuwachs, um welchen der Werth der Obligationen während derjenigen Tage gestiegen, so die Uebermachung bis solche zu ihren Händen gekommen, erfordert, besonders im Empfange zu verrechnen.

Beylage B. 28. Jun. Empfang.

§. XXIII.

§. 23. Die Verrechnung der Interessen im Falle des §. 7.

In dem oben §. 7. angeführten Falle, da jemand Unsrem kaiserl. königl. Ærario die Zahlung über acht Tage später, als an dem gesetzten Termine in diesen Obligationen entrichtete, sind die an Zahlungsstatt empfangene Obligationen blos zu dem Werthe des Tages der verfallenen oder schuldigen Zahlung, zu welchem sie von der Parthey angenommen werden, in Empfang zu bringen, und ist der tägliche Interessenzuwachs für diejenigen Tage, so zwischen der fälligen und der wirklich geleisteten Zahlung verflossen, um welchen sich der Werth des Tages gedachter Obligationen vergrößert, besonders im Empfange zu verrechnen.

Beylage B. 2. Julii Empfang.

§. XXIV.

§. 24. In dem Falle des §. 8. Beylage B. 2. Julii Ausgabe.

Hätte hingegen, wie oben §. 8. erwähnet worden, Unser kaiserl. königl. Ærarium den Partheyen über die schuldige Zahlung Interessen zu vergüten, so sind die an Zahlungsstatt hinausgegebene Obligationen schlechterdings zu dem Werthe des Tages der wirklich geleisteten Zahlung auf die eben vorgeschriebene Weise in Ausgabe zu stellen, die entweder in Obligationen oder in baarem Gelde vergüteten Interessen aber mit dem schuldigen Kapitale zusammen genommen, in Ausgabe anzusetzen.

§. XXV.

§. 25. Wenn Obligationen an freywillige Darleiher hinausgegeben werden.

Dafern von Unsren kaiserl. königl. Kassebeamten Zahlungsobligationen an freywillige Darleiher gegen baare Einlagen hinausgegeben werden, so sind diese Obligationen sowohl in dem Obligationen-Scontro nach ihrer Anzahl, als in der für den Belauf der Obligationen geführten Kolonne nach ihrer Summe, in Ausgabe zu stellen, das dafür eingegangene baare Geld aber ist in der Geldkolonne in Empfang zu bringen.

Beylage B. 2. Julii Empfang und Ausgabe.

§. XXVI.

§. XXVI.

§. 26. Wenn die Interessenscheine verfallen sind.

Den 1ten Julii jedes Jahres, als an dem Verfalltermine, da die Interessenscheine der Zahlungsobligationen ihre Zahlung zu empfangen haben, und diese Obligationen ihren Werth des Tages von neuem zu rechnen anfangen, sind die Interessenscheine von allen in Unsren kaiserl. königl. Kassen alsdenn vorräthigen Obligationen abzuschneiden, und nach dieser geschehenen Abschneidung alsogleich als ein in baarem Gelde vorhandener Kassevorrath anzusehen, zu diesem Ende aber, wie aus dem angefügten besonders auf diesen Fall eingerichteten Formulare zu ersehen, in der für den Belauf der Obligationen bestimmten Colonne, ihrer Summe nach in der Ausgabe, in der Colonne des baaren Geldes hingegen im Empfange anzusetzen, worauf sodenn diese abgeschnittenen Interessenscheine, gleich denen, so in Unsren Kassen an Zahlungsstatt eingeflossen, oder von solchen baar ausgezahlet worden, auf die oben §. 4. erwähnte Art, in den ersten 8. Tagen von gedachtem 1. Julii an zu rechnen, von jeglicher Kasse an ihre Gehörde, zu der von solcher weiter vorzukehrenden Verfügung eingeschicket werden sollen.

Beylage B. 1. Julii Empfang und Ausgabe.

§. XXVII.

§. 27. Diese Obligationen courfiren nicht inter privatos.

Ungeachtet diese neuen ständischen Zahlungsobligationen zwischen Uns und Unsren Unterthanen eine Art des Geldes vorstellen, und auf gleiche Weise wie solche von Unsrem Ærario an Zahlungsstatt ausgegeben werden, auch wider der unverweigerlichen allgemeinen Annehmung in allen Unsren kaiserl. königl. Contributions- Kameral- und Kriegskassen zu genießen haben; so haben Wir gleichwohl, da Wir Uns bey gegenwärtiger Operation allen Zwang zu vermeiden allermildest vorgesetzet, die Annehmung derselben unter den Privatpersonen keineswegs gebieten, sondern vielmehr hiemit ausdrücklich festsetzen wollen, daß niemand von einem andern gedachte Obligationen, welche sich durch die Sicherheit ihres Credits, die ihnen mitgetheilten Eigenschaften, Annehmlichkeiten und Begünstigungen, nebst dem Nutzen, den sie ihrem Innhaber durch ihren täglichen Interessenzuwachs verschaffen, von selbst in einem freyen Umlaufe erhalten werden, wider seinen Willen, weder für baares Geld noch an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen seyn soll.

§. XXVIII.

§. 28. Die Interessenscheine von den Darlehensobligationen bey allen Kassen wie baare Münze anzunehmen.

Betreffend die drey größern Gattungen der einzuführenden Obligationen von 250, 500, und 1000. fl., welche von Unsrem kaiserl. königl. Ærario nicht an Zahlungsstatt ausgegeben, sondern als Darlehensobligationen blos freywilligen Darleihern, theils gegen Erlegung der Hälfte der Summe in Ständischen während des gegenwärtigen Krieges ausgestellten Obligationen und der Hälfte in baarem Gelde, theils gegen Erlegung der ganzen Summe in baarer Münze verabfolget werden; so sollen die verfallenen Interessenscheine derselben auf gleiche Weise, unter der nämlichen wider die verweigernden Beamten verhängten Strafe, in allen Unsren so Contributions- als Kameral- und Kriegskassen Unsrer gesammten ungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländer, zu dem vollen Werthe, worauf sie lauten, unverweigerlich wie baare Münze an Zahlungstatt angenommen, wie auch in baarer Münze ausgezahlet werden, die Obligationen selbst jedoch, was das Kapital derselben anbetrift, des Vorrechtes dieser Annehmung nicht genießen.

Nicht aber das Kapital.

§. XXIX.

§. 29. Die Verabfolgung sothaner Darlehensobligationen.

Ob nun wohl diese Darlehensobligationen für sich selbst in Unsren kaiserl. königl. Kassen sich nicht vorräthig finden werden; so sollen nichts destoweniger alle Unsre so Contributions- als Kriegs- und Kameralkassen in Unsren gesammten ungarischen und siebenbürgischen Erbländern, wie nicht weniger in Tyrol und in den

österreichischen Vorländern, insofern ihnen von der ständischen Creditsdeputation durch ihre Gehörde eine Anzahl gedachter Obligationen wird zugestellet werden, solche allen und jeden freywilligen Darleihern, zwar nicht wie die landschäftlichen Kassen der gewährleistenden Stände, gegen Erlegung der Hälfte in ständischen Obligationen und der Hälfte in baarem Gelde, sondern blos gegen Erlegung der ganzen Summe in baarem Gelde, zu dem Werthe des Tages verabfolgen lassen; wobey Unsere Kassebeamte, ohne gedachte Obligationen durch die gewöhnliche Rechnung laufen zu lassen, die Rechnungsführung nach der Anzahl der ihnen anvertrauten Obligationen, zufolge des ihnen von der Gehörde hinauszugebenden besondern Formulars, einrichten, die eingegangenen baaren Gelder aber, nebst den nach und nach gedachtem Formulare abzuschließenden Originalrechnungsbögen, von welchen sie zur eigenen Sicherheit eine Abschrift zurück behalten können, von 14. Tagen zu 14. Tagen an ihre Gehörde einschicken sollen. Eine gleiche Rechnungsführung soll nach dem nämlichen Formular auf den Fall beobachtet werden, da Unsren kaiserl. königl. Kassen zu Beförderung der baaren Einlagen, von der ständischen Creditsdeputation, durch ihre Gehörde, auch Zahlungsobligationen, um solche freywilligen Darleihern hinauszugeben, zugestellet würden; zu welchem Ende sich in gedachtem Formular auch für diese Zahlungsobligationen, welche insgesammt einfach auf den Fuß von 25. fl. zu rechnen sind, eine besondere Colonne gezogen findet.

Cumulative mit den Zahlungsobligationen.

§. XXX.

§. 30. Anmerkung wegen der sowohl von den Zahlungs- als Darlehensobligationen verfallenen Interessenscheinen.

Diejenigen Interessenscheine, so von gedachten sowohl Zahlungs- als Darlehensobligationen, während der Zeit verfallen, da solche sich um den sich anmeldenden Darleihern hinausgegeben zu werden, annoch in den Händen Unsrer Beamten übrig befinden, sollen dieselben alsogleich an den beyden Tagen des verfallenen halbjährigen Termins abschneiden, und auf dem Rücken mit den Worten: abgeschnitten zu N. mit Beyfügung des Dati bemerken, sodenn aber, ohne solche in ihrer gewöhnlichen Rechnung in Ausgabe zu stellen, nach einer bloßen in den ihnen hinausgegebenen Rechnungsformularien per Notandum gemachten Anmerkung, an ihre Gehörde, und von solcher an die ständische Creditsdeputationshauptkasse zu Wien einschicken, ohne jedoch, daß diese ständische Creditsdeputation verbunden seyn soll, für gedachte Interessenscheine, da diese Obligationen von derselben Unsren kaiserl. königl. Kassen blos zur Ausbreitung der Creditsoperation eingehändiget worden, einigen Ersatz zu verrichten.

§. XXXI.

§. 31. Die Aufkündung der Darlehensobligationen.

Nachdem den Obligationen von 250, 500, und 1000. fl., nach Verlaufe von zwey Jahren von dem Dato ihrer Ausstellung an zu rechnen, die beyderseits beliebige, das ist sowohl von dem Innhaber als von der ständischen Creditsdeputation zu verrichtende sechs monatliche Aufkündigung eingestanden, bey dieser Aufkündigung aber dem Innhaber die Freyheit gestattet worden, wenn er selbst aufkündiget, alsogleich bey der verrichteten Aufkündigung, wenn hingegen die Deputation aufgekündiget, drey Monate vor der zu erhaltenden Zahlung, diejenige Unsrer Contributions- Kriegs- oder Kameralkassen in Unsren gesammten ungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern anzuzeigen, bey welcher er seine Zahlung zu empfangen verlanget; so haben alle Unsre Kassebeamten, denen eine solche Anzeige geschehen, gedachte Anzeige mit Bemerkung der Nummer und der Gattung der aufgekündigten Obligation, alsogleich den nächsten Posttag an ihre Gehörde einzuberichten, damit von solcher der ständischen Creditsdeputation allhier zu Uebermachung der erfoderlichen Summen die weitere Nachricht ertheilet werde. Nicht weniger haben alle diese Unsre Kassebeamten, wenn die Auszahlung der Obligationen von ihnen wirklich geschehen, diese Auszahlung durch den Empfänger selbst, mit Benennung der Kasse und des Dati, auf dem Rücken der Obligation anmerken zu lassen, sodenn aber die ausgezahlte Obligation durch einen Einschnitt zum fernern Gebrauche untüchtig zu machen, und

sol-

ſolche hierauf an ihre Gehörde einzuſchicken, welche dieſelbe an die eben erwähnte ſtändiſche Creditsdeputation gelangen laſſen wird.

§. XXXII.

§. 32. Der Betrag der vor der Verfallzeit von dieſen aufgekündigten Obligationen abgeſchnittenen mehreren Intereſſeſcheine wird von dem Kapitale decourtirt.

Sollten von den auf dieſe Weiſe Unſren kaiſerl. königl. Contributions- Kriegs- und Kameralkaſſen zur Auszahlung dargebrachten aufgekündigten Darlehensobligationen, eine oder mehrere auf ſpätere Verfalltermine als dieſe Auszahlung geſtellte Intereſſenſcheine abgeſchnitten ſeyn, ſo iſt der Belauf dieſer vor der Verfallzeit abgeſchnittenen Intereſſenſcheine dem darbringenden Innhaber an dem zu empfangenden Kapitale abzukürzen, zugleich aber die Ermanglung dieſer Intereſſenſcheine, nebſt ihrem Betrage rückwärts auf der Obligation ſelbſt anzumerken.

§. XXXIII.

§. 33. Die Beſchädigten ſollen mit neuen ausgewechſelt werden.

Damit den Innhabern beyder Gattungen von Obligationen die beſondere Bequemlichkeit verſchaffet werde, auf den Fall, da dieſelben dergeſtalt beſchädiget wären, daß ſie ſich zum ferneren Umlaufe untauglich fänden, ſtatt der beſchädigten Obligationen neue zu erhalten; ſo ſollen dieſe beſchädigte Obligationen, dafern ſolche irgend einer Unſrer ſo Contributions- als Kameralkaſſen in Unſren geſammten ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Erbländern, wie auch in Tyrol und den Vorländern dargebracht würden, von ſolcher gegen einen dem Innhaber zu ertheilenden Interimsſchein angenommen werden, worauf gedachte Kaſſe dieſelben durch die Gehörde der ſtändiſchen Creditsdeputation allhier einzuſchicken hat, welche ſodenn ermeldeter Kaſſe, nach Zernichtung der eingeſendeten beſchädigten Obligation, eine neue Obligation von der nämlichen Gattung unter der nämlichen Nummer zuſtellen wird, um ſolche erſagtem Innhaber, gegen Wiedereinlieferung des empfangenen Interimsſcheins auszuhändigen.

§. XXXIV.

§. 34. Die Darlehens- ſowohl als Zahlungsobligationen ſind anzuſehen als Obligationen eines Fundi publici.

Sintemal Wir gemeynet ſind, dieſen auf den vereinigten Credit Unſrer böhmiſchen und öſterreichiſchen Stände ausgeſtellten ſo Darlehens- als Zahlungsobligationen, alle die nämlichen Begünſtigungen und Vorrechte wiederfahren zu laſſen, welcher die Obligationen Unſrer übrigen öffentlichen Fonds genießen; ſo wollen Wir ſolche für Obligationen eines Fundi publici ausdrücklich erkläret haben, und iſt dieſemnach Unſer Willen, daß gedachte neue ſtändiſche ſo Darlehens- als Zahlungsobligationen, bey allen ſowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Anlegungen von Pupillen- und Stiftungsgeldern, für Obligationen eines Fundi publici angeſehen werden ſollen.

§. XXXV.

§. 35. Genieſſen die Vorrechte der Stadtbancoobligationen.

Da Wir gedachten Unſren treugehorſamſten böhmiſchen und öſterreichiſchen Ständen, in dem obenerwähnten mit ſolchen errichteten gnädigſten Receſſe die mildeſte Verſicherung gegeben haben, daß dieſe neue Obligationen, aller Vorrechte der Obligationen Unſres Wiener Stadtbanco theilhaftig ſeyn ſollen; ſo ertheilen Wir in Folge dieſes Unſres gnädigſten Verſprechens durch gegenwärtiges öffentliches Edikt, den neuen ſtändiſchen ſo Darlehens- als Zahlungsobligationen alle die nämlichen Freyheiten, Exemptionen und Begünſtigungen, welche ermeldeten Bancoobligationen in dem von weiland Unſers höchſtſeel. Herrn Oheims und Vorfahren Kaiſer Joſephs Majeſtät glorwürdigſten Andenkens erlaſſenen Stadtbancoinſtitut ertheilet und zugeſtanden worden.

§. XXXVI.

§. 36. Auf die Nachahmung oder Verfälſchung.

Nachdem dieſe neuen ſtändiſchen Obligationen, bey den ihnen mitgetheilten Eigenſchaften und zugeſtandenen Begünſtigungen, ſich in Unſren geſammten

ungarischen und siebenbürgischen und österreichischen Erdländern, in einem allgemeinen freyen Umlaufe befinden werden, zugleich aber Wir, vermög gegenwärtigen Edikts, sowohl den Zahlungsobligationen, was das Kapital der Obligation selbst anlanget, als den Interessenscheinen beydes der Zahlungs- und Darlehensobligationen, den Einfluß in Unsre sämmtliche Contributions- Kameral- und Kriegskassen gestattet haben; so erfodert sowohl die Sicherheit Unsres kaiserl. königl. Ærarii, als Unsrer getreuen Unterthanen, daß wider die Nachahmung oder Verfälschung dieser Obligationen die kräftigsten Maßregeln fürgekehret werden.

§. XXXVII.

§. 37. Ist die Todesstrafe gesetzet.

Diesemnach setzen und verordnen Wir, daß, dafern irgend jemand wer es auch sey, in Unsren Erbkönigreichen und Ländern, gedachte neue ständische so Zahlungs- als Darlehensobligationen nachmachen, das darzu erfoderliche besondere Papier, die Stempel, Matricen, Littern und Verzierungen verfertigen, die Wappen nachstechen, die Holzschnitte nachahmen, oder irgend ein anderes zur Verfertigung ersagter Obligationen erfoderliches Werkzeug oder Materiale nachmachen, die Nummern oder Unterschrift der ständischen Deputirten nachschreiben, desgleichen eine wahre Obligation, auf irgend eine Weise, wie es zu gedenken, gefliessentlich verfälschen, eine Obligation falsch indoßiren, oder zu diesem allem werkthätig verhilflich seyn würde, die unausbleibliche Todesstrafe, ohne einige anzuhoffende Gnade oder Nachsicht zu erwarten haben soll.

§. XXXVIII.

§. 38. Dem Denuncianten eine Belohnung von 10000. fl. bestimmet.

Hingegen erklären und versprechen Wir hiermit gnädigst, daß demjenigen, der einen solchen Nachmacher oder Verfälscher zuerst anzeiget, nachdem der Verbrecher dem Gerichte eingeliefert, und seines Verbrechens überführet worden, mit Verschweigung seines Namens, eine bey eben demjenigen Gerichte, wo die Anzeige geschehen auszuzahlende Belohnung von 10000. Gulden gereichet werden soll.

Dafern auch ein Mitschuldiger seine Mitverbrecher zuerst selbst anzeigte, so wollen Wir demselben nicht nur alle wohlverdiente Strafe, jedoch daß solcher nicht ferner in Unsren Erbkönigreichen und Ländern verbleibe, gnädigst erlassen, sondern es soll auch dieser Mitschuldige die nämliche eben festgesetzte Belohnung von 10000. fl. zu empfangen haben.

Nicht weniger soll eben diese Belohnung durch Unsre an auswärtigen Höfen sich aufhaltende Minister demjenigen der in der Fremde irgend einen Nachmacher oder Verfälscher ersagter Obligationen entdecken und das Verbrechen erweisen wird, ausgezahlet werden.

Dieses alles ist Unser ernstlicher Willen. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Augusti 1761.

Tabelle

A.

Im Monat Julius beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Tag.	1. fl.	1. kr.	1. D	2. fl.	2. kr.	2. D	3. fl.	3. kr.	3. D	4. fl.	4. kr.	4. D	5. fl.	5. kr.	5. D	6. fl.	6. kr.	6. D	7. fl.	7. kr.	7. D	8. fl.	8. kr.	8. D	9. fl.	9. kr.	9. D	10. fl.	10. kr.	10. D	20. fl.	20. kr.	20. D	30. fl.	30. kr.	30. D
Monat.	25.			50.			75.			100.			125.			150.			175.			200.			225.			250.			500.			750.		
1			1			2			3			1			1			1		1			1			2	1								
2			2		1	1		1	2		2	2		2	2		3	2		3	2		4	2		4	2		5			10			15	
3			3		1	2		2	1		3	1		3	3		4	2		5	1		6			6	3		7	2		15			22	2
4		1	1		2	1		3	3		4	2		5	1		6			7			8			9			10			20			30	
5		1	2		2	2		4	1		5	1		6			7	2		8	3		10			11	1		12	2		25			37	2
6		1	3		2	3		4	3		5	2		6	3		8			9	2		12			13	2		15			30			45	
7		2			3			5	1		6	3		7	3		9			10	2		12	1		14	3		17	2		35			52	2
8		2	1		3	1		5	3		6	3		8			9	2		11			14			15	3		17	2		40			1	7	2
9		2	2		3	2		5	3		7			8	1		10			11	2		14	2		16	3		20			45			1	15	
10		2	3		3	3		6			7	2		8	3		10	2		12	1		16			18			22	2		50			1	22	2
11		3			4			6	1		7	3		9			10	2		12	3		16	2		18	1		22	3		55			1	30	
12		3	1		4	1		6	2		8			9	1		11			13			17			19	2		23		1				1	37	2
13		3	2		4	2		6	3		8	1		9	2		11	1		13	2		17	1		19	3		23	1	1	5			1	45	
14		3	3		4	3		7			8	2		9	3		11	2		13	3		17	2		20			24		1	10			1	52	2
15		4			5			7	1		8	3		10			12			14			18			20	1		24	1	1	15			2	7	
16		4	1		5	1		7	2		9			10	1		12	1		14	1		18	1		21	2		25	2	1	20			2	15	
17		4	2		5	2		7	3		9	1		10	2		12	2		14	2		18	2		21	3		25	3	1	25			2	22	2
18		4	3		5	3		8			9	2		10	3		13			15			19			22			26		1	30			2	30	
19		5			6			8	1		9	3		11			13	1		15	1		19	1		22	1		26	1	1	35			2	37	2
20		5	1		6	1		8	2		10			11	1		13	2		15	2		19	2		22	2		26	2	1	40			2	45	
21		5	2		6	2		8	3		10	1		11	2		13	3		15	3		19	3		23			27		1	45			2	52	2
22		5	3		6	3		9			10	2		12			14			16			20			23	1		27	1	1	50			3		
23		6			7			9	1		10	3		12	1		14	1		16	1		20	1		24	1		28	1	1	55			3	7	2
24		6	1		7	1		9	2		11			12	2		14	2		16	2		20	2		24	2		28	2	2	5			3	15	
25		6	2		7	2		9	3		11	1		12	3		15			17			21			25	3		29	3	2	10			3	22	2
26		6	3		7	3		10			11	2		13			15	1		17	1		21	1		26			30		2	15			3	30	
27		7			8			10	1		11	3		13	1		15	2		17	2		21	2		26	1		30	1	2	20			3	37	2
28		7	1		8	1		10	2		12			13	2		15	3		17	3		21	3		27			31		2	25			3	45	
29		7	2		8	2		10	3		12	1		14			16			18			22			27	1		31	1							
30		7	3		8	3		11			12	2		14	1		16	1		18	1		22	1		27	2		31	2							
31																																				

Der Werth des Tages der Darlehensobligationen von 250. 500. und 1000. fl. ist unter den Nummern 10. 20. und 40. zu suchen.

Im Monate Julius beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	40. fl.	kr.	d	50. fl.	kr.	d	60. fl.	kr.	d	70. fl.	kr.	d	80. fl.	kr.	d	90. fl.	kr.	d
		1000	—	–	1250	—	–	1500	—	–	1750	—	–	2000	—	–	2250	—	–
—	1	—	10	–	—	12	2	—	15	–	—	17	2	—	20	–	—	22	2
—	2	—	20	–	—	25	–	—	30	–	—	35	–	—	40	–	—	45	–
—	3	—	30	–	—	37	2	—	45	–	—	52	2	1	—	–	1	7	2
—	4	—	40	–	—	50	–	1	—	–	1	10	–	1	20	–	1	30	–
—	5	—	50	–	1	2	2	1	15	–	1	27	2	1	40	–	1	52	2
—	6	1	—	–	1	15	–	1	30	–	1	45	–	2	—	–	2	15	–
—	7	1	10	–	1	27	2	1	45	–	2	1	2	2	20	–	2	37	2
—	8	1	20	–	1	40	–	2	—	–	2	20	–	2	40	–	3	—	–
—	9	1	30	–	1	52	2	2	15	–	2	37	2	3	—	–	3	22	2
—	10	1	40	–	2	5	–	2	30	–	2	55	–	3	20	–	3	45	–
—	11	1	50	–	2	17	2	2	45	–	3	12	2	3	40	–	4	7	2
—	12	2	—	–	2	30	–	3	—	–	3	30	–	4	—	–	4	30	–
—	13	2	10	–	2	42	2	3	15	–	3	47	2	4	20	–	4	52	2
—	14	2	20	–	2	55	–	3	30	–	4	5	–	4	40	–	5	15	–
—	15	2	30	–	3	7	2	3	45	–	4	22	2	5	—	–	5	37	2
—	16	2	40	–	3	20	–	4	—	–	4	40	–	5	20	–	6	—	–
—	17	2	50	–	3	32	2	4	15	–	4	57	2	5	40	–	6	22	2
—	18	3	—	–	3	45	–	4	30	–	5	15	–	6	—	–	6	45	–
—	19	3	10	–	3	57	2	4	45	–	5	32	2	6	20	–	7	7	2
—	20	3	20	–	4	10	–	5	—	–	5	50	–	6	40	–	7	30	–
—	21	3	30	–	4	22	2	5	15	–	6	7	2	7	—	–	7	52	2
—	22	3	40	–	4	35	–	5	30	–	6	25	–	7	20	–	8	15	–
—	23	3	50	–	4	47	2	5	45	–	6	42	2	7	40	–	8	37	2
—	24	4	—	–	5	—	–	6	—	–	7	—	–	8	—	–	9	—	–
—	25	4	10	–	5	12	2	6	15	–	7	17	2	8	20	–	9	22	2
—	26	4	20	–	5	25	–	6	30	–	7	35	–	8	40	–	9	45	–
—	27	4	30	–	5	37	2	6	45	–	7	52	2	9	—	–	10	7	2
—	28	4	40	–	5	50	–	7	—	–	8	10	–	9	20	–	10	30	–
—	29	4	50	–	6	2	2	7	15	–	8	27	2	9	40	–	10	52	2
—	30	5	—	–	6	15	–	7	30	–	8	44	–	10	—	–	11	15	–
—	31																		

Monat.	Tag.	100. fl.	kr.	d	200. fl.	kr.	d	300. fl.	kr.	d	400. fl.	kr.	d	500. fl.	kr.	d	600. fl.	kr.
		2500	—	–	5000	—	–	7500	—	–	10000	—	–	12500	—	–	15000	—
—	1	—	25	–	—	50	–	1	15	–	1	40	–	2	5	–	2	30
—	2	—	50	–	1	40	–	2	30	–	3	20	–	4	10	–	5	—
—	3	1	15	–	2	30	–	3	45	–	5	—	–	6	15	–	7	30
—	4	1	40	–	3	20	–	5	—	–	6	40	–	8	20	–	10	—
—	5	2	5	–	4	10	–	6	15	–	8	20	–	10	25	–	12	30
—	6	2	30	–	5	—	–	7	30	–	10	—	–	12	30	–	15	—
—	7	2	55	–	5	50	–	8	45	–	11	40	–	14	35	–	17	30
—	8	3	20	–	6	40	–	10	—	–	13	20	–	16	40	–	20	—
—	9	3	45	–	7	30	–	11	15	–	15	—	–	18	45	–	22	30
—	10	4	10	–	8	20	–	12	30	–	16	40	–	20	50	–	25	—
—	11	4	35	–	9	10	–	13	45	–	18	20	–	22	55	–	27	30
—	12	5	—	–	10	—	–	15	—	–	20	—	–	25	—	–	30	—
—	13	5	25	–	10	50	–	16	15	–	21	40	–	27	5	–	32	30
—	14	5	50	–	11	40	–	17	30	–	23	20	–	29	10	–	35	—
—	15	6	15	–	12	30	–	18	45	–	25	—	–	31	15	–	37	30
—	16	6	40	–	13	20	–	20	—	–	26	40	–	35	20	–	40	—
—	17	7	5	–	14	10	–	21	15	–	28	20	–	35	25	–	42	30
—	18	7	30	–	15	—	–	22	30	–	30	—	–	37	30	–	45	—
—	19	7	55	–	15	50	–	23	45	–	31	40	–	39	35	–	47	30
—	20	8	20	–	16	40	–	25	—	–	33	20	–	41	40	–	50	—
—	21	8	45	–	17	30	–	26	15	–	35	—	–	43	45	–	52	30
—	22	9	10	–	18	20	–	27	30	–	36	40	–	45	50	–	55	—
—	23	9	35	–	19	10	–	28	45	–	38	20	–	47	55	–	57	30
—	24	10	—	–	20	—	–	30	—	–	40	—	–	50	—	–	60	—
—	25	10	25	–	20	50	–	31	15	–	41	40	–	52	5	–	62	30
—	26	10	50	–	21	40	–	32	30	–	43	20	–	54	10	–	65	—
—	27	11	15	–	22	30	–	33	45	–	45	—	–	57	15	–	67	30
—	28	11	40	–	23	20	–	35	—	–	46	40	–	58	20	–	70	—
—	29	12	5	–	24	10	–	36	15	–	48	20	–	60	25	–	72	30
—	30	12	30	–	25	—	–	37	30	–	50	—	–	62	30	–	75	—
—	31																	

Nr.	Datum	Gegenstand	Kläger	Beklagter	Streitwert	Urteil	Kosten	Bemerkungen
1	3. Jan.	Forderung	Kaufmann Hermann Lüdtke	Gastwirt Otto Brandt	1 200 M	Klage abgewiesen	Kläger	Berufung eingelegt
2	5. Jan.	Ehescheidung	Frau Elisabeth Wagner	Schlosser Karl Wagner	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
3	8. Jan.	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
4	10. Jan.	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
5	12. Jan.	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
6	15. Jan.	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
7	17. Jan.	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
8	19. Jan.	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
9	22. Jan.	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
10	24. Jan.	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
11	26. Jan.	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
12	29. Jan.	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
13	31. Jan.	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
14	2. Feb.	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
15	5. Feb.	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
16	7. Feb.	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
17	9. Feb.	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
18	12. Feb.	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
19	14. Feb.	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
20	16. Feb.	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
21	19. Feb.	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
22	21. Feb.	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
23	23. Feb.	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
24	26. Feb.	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
25	28. Feb.	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
26	2. März	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
27	5. März	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
28	7. März	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
29	9. März	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
30	12. März	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
31	14. März	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
32	16. März	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
33	19. März	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
34	21. März	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
35	23. März	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
36	26. März	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
37	28. März	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
38	30. März	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
39	2. April	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
40	4. April	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
41	6. April	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
42	9. April	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
43	11. April	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
44	13. April	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
45	16. April	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
46	18. April	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
47	20. April	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
48	23. April	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
49	25. April	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
50	27. April	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
51	30. April	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
52	2. Mai	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
53	4. Mai	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
54	7. Mai	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
55	9. Mai	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
56	11. Mai	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
57	14. Mai	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
58	16. Mai	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
59	18. Mai	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
60	21. Mai	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
61	23. Mai	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
62	25. Mai	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
63	28. Mai	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
64	30. Mai	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
65	1. Juni	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
66	4. Juni	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
67	6. Juni	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
68	8. Juni	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
69	11. Juni	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
70	13. Juni	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
71	15. Juni	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
72	18. Juni	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
73	20. Juni	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
74	22. Juni	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
75	25. Juni	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
76	27. Juni	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden
77	29. Juni	Ehescheidung	Frau Anna Müller	Kaufmann Ernst Müller	—	Scheidung ausgesprochen	Beklagter	Schuldig geschieden
78	2. Juli	Forderung	Bäckermeister Otto Richter	Frau Marie Schulze	350 M	Klage abgewiesen	Kläger	Verjährt
79	4. Juli	Mietstreit	Vermieter Paul Hoffmann	Mieter Fritz Schulz	600 M	Vergleich	je zur Hälfte	Räumung zum 1. April
80	6. Juli	Schadenersatz	Bauer Heinrich Meyer	Fuhrmann Wilhelm Krause	2 500 M	Klage abgewiesen	Kläger	Kein Verschulden

Im Monate Augustus beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	40. fl.	kr.	d	50. fl.	kr.	d	60. fl.	kr.	d	70. fl.	kr.	d	80. fl.	kr.	d	90. fl.	kr.	d
		1000	—	–	1250	—	–	1500	—	–	1750	—	–	2000	—	–	2250	—	–
1	1	5	10		6	27	2	7	45		9	2	2	10	20	–	11	37	2
1	2	5	20	–	6	40		8	–		9	20		10	40	–	12	–	–
1	3	5	30		6	52	2	8	15		9	37	2	11	–	–	12	22	2
1	4	5	40		7	5	–	8	30		9	55	–	11	20	–	12	45	–
1	5	5	50		7	17	2	8	45		10	12	2	11	40	–	13	7	2
1	6	6	–		7	30	–	9	–	–	10	30	–	12	–	–	13	30	–
1	7	6	10		7	42	2	9	15	–	10	47	2	12	20	–	13	52	2
1	8	6	20		7	55		9	30	–	11	5	–	12	40	–	14	15	–
1	9	6	30		8	7	2	9	45	–	11	22	2	13	–	–	14	37	2
1	10	6	40		8	20	–	10	–	–	11	40	–	13	20	–	15	–	–
1	11	6	50		8	32	2	10	15	–	11	57	–	13	40	–	15	22	2
1	12	7	–		8	45	–	10	30	–	12	15	–	14	–	–	15	45	–
1	13	7	10	–	8	57	2	10	45	–	12	32	2	14	20	–	16	7	2
1	14	7	20	–	9	10	–	11	–	–	12	50	–	14	40	–	16	30	–
1	15	7	30	–	9	22	2	11	15	–	13	7	2	15	–	–	16	52	2
1	16	7	40	–	9	35		11	30	–	13	25	–	15	20	–	17	15	–
1	17	7	50	–	9	47	2	11	45	–	13	42	2	15	40	–	17	37	2
1	18	8	–	–	10	–	–	12	–	–	14	–	–	16	–	–	18	–	–
1	19	8	10	–	10	12	2	12	15	–	14	17	2	16	20	–	18	22	2
1	20	8	20	–	10	25	–	12	30	–	14	35	–	16	40	–	18	45	–
1	21	8	30	–	10	37	2	12	45	–	14	52	2	17	–	–	19	7	2
1	22	8	40	–	10	50	–	13	–	–	15	10	–	17	20	–	19	30	–
1	23	8	50	–	11	2	2	13	15	–	15	27	2	17	40	–	19	52	2
1	24	9	–	–	11	15	–	13	30	–	15	45	–	18	–	–	20	15	–
1	25	9	10	–	11	27	2	13	45	–	16	2	2	18	20	–	20	37	2
1	26	9	20	–	11	40	–	14	–	–	16	20	–	18	40	–	21	–	–
1	27	9	30	–	11	52	2	14	15	–	16	37	2	19	–	–	21	22	2
1	28	9	40	–	12	5	–	14	30	–	16	55	–	19	20	–	21	45	–
1	29	9	50		12	17	2	14	45	–	17	12	2	19	40	–	22	7	2
1	30	10	–		12	30		15	–	–	17	30	–	20	–	–	22	30	–
	31																		

Monat.	Tag.	100. fl.	kr.	d	200. fl.	kr.	d	300. fl.	kr.	d	400. fl.	kr.	d	500. fl.	kr.	d	600. fl.	kr.	d
		2500	—	–	5000	—	–	7500	—	–	10000	—	–	12500	—	–	15000	—	–
1	1	12	55	–	25	50	–	38	45	–	51	40	–	64	35	–	77	30	–
1	2	13	20	–	26	40	–	40	–	–	53	20	–	66	40	–	80	–	–
1	3	13	45	–	27	30	–	41	15	–	55	–	–	68	45	–	82	30	–
1	4	14	10	–	28	20	–	42	30	–	56	40	–	70	50	–	85	–	–
1	5	14	35	–	29	10	–	43	45	–	58	20	–	72	55	–	87	30	–
1	6	15	–	–	30	–	–	45	–	–	60	–	–	75	–	–	90	–	–
1	7	15	25	–	30	50	–	46	15	–	61	40	–	77	5	–	92	30	–
1	8	15	50	–	31	40	–	47	30	–	63	20	–	79	10	–	95	–	–
1	9	16	15	–	32	30	–	48	45	–	65	–	–	81	15	–	97	30	–
1	10	16	40	–	33	20	–	50	–	–	66	40	–	83	20	–	100	–	–
1	11	17	5	–	34	10	–	51	15	–	68	20	–	85	25	–	102	30	–
1	12	17	30	–	35	–	–	52	30	–	70	–	–	87	30	–	105	–	–
1	13	17	55	–	35	50	–	53	45	–	71	40	–	89	35	–	107	30	–
1	14	18	20	–	36	40	–	55	–	–	73	20	–	91	40	–	110	–	–
1	15	18	45	–	37	30	–	56	15	–	75	–	–	93	45	–	112	30	–
1	16	19	10	–	38	20	–	57	30	–	76	40	–	95	50	–	115	–	–
1	17	19	35	–	39	10	–	58	45	–	78	20	–	97	55	–	117	30	–
1	18	20	–	–	40	–	–	60	–	–	80	–	–	100	–	–	120	–	–
1	19	20	25	–	40	50	–	61	15	–	81	40	–	102	5	–	122	30	–
1	20	20	50	–	41	40	–	62	30	–	82	20	–	104	10	–	125	–	–
1	21	21	15	–	42	30	–	63	45	–	85	–	–	106	15	–	127	30	–
1	22	21	40	–	43	20	–	65	–	–	86	40	–	108	20	–	130	–	–
1	23	22	5	–	44	10	–	66	15	–	88	20	–	110	25	–	132	30	–
1	24	22	30	–	45	–	–	67	30	–	90	–	–	112	30	–	135	–	–
1	25	22	55	–	45	50	–	68	45	–	91	40	–	114	35	–	137	30	–
1	26	23	20	–	46	40	–	70	–	–	93	20	–	116	40	–	140	–	–
1	27	23	45	–	47	30	–	71	15	–	95	–	–	118	45	–	142	30	–
1	28	24	10	–	48	20	–	72	30	–	96	40	–	120	50	–	145	–	–
1	29	24	35	–	49	10	–	73	45	–	98	20	–	122	55	–	147	30	–
1	30	25	–	–	50	–	–	75	–	–	100	–	–	125	–	–	150	–	–
	31																		

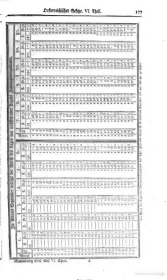

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Wagner.

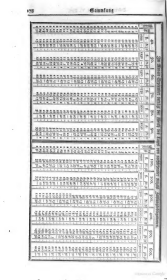

| | | |

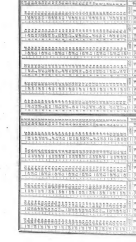

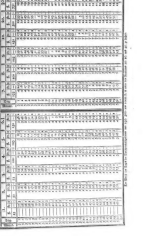

| | | |

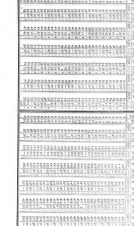

Im Monate Februarii beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		25	—	—	50	—	—	75	—	—	100	—	—	125	—	—	150	—	—
7	1	—	52	3	1	45	2	2	38	1	3	31	—	4	23	3	5	16	2
7	2	—	53	—	1	46	—	2	39	—	3	32	—	4	25	—	5	18	—
7	3	—	53	1	1	46	2	2	39	3	3	33	—	4	26	1	5	19	2
7	4	—	53	2	1	47	—	2	40	2	3	34	—	4	27	2	5	21	—
7	5	—	53	3	1	47	2	2	41	1	3	35	—	4	28	3	5	22	2
7	6	—	54	—	1	48	—	2	42	—	3	36	—	4	30	—	5	24	—
7	7	—	54	1	1	48	2	2	42	—	3	37	—	4	31	1	5	25	2
7	8	—	54	2	1	49	—	2	43	2	3	38	—	4	32	2	5	27	—
7	9	—	54	3	1	49	2	2	44	1	3	39	—	4	33	3	5	28	2
7	10	—	55	—	1	50	—	2	45	—	3	40	—	4	35	—	5	30	—
7	11	—	55	1	1	50	2	2	45	3	3	41	—	4	36	1	5	31	2
7	12	—	55	2	1	51	—	2	46	2	3	42	—	4	37	—	5	33	—
7	13	—	55	3	1	51	2	2	47	1	3	43	—	4	38	3	5	34	2
7	14	—	56	—	1	52	—	2	48	—	3	44	—	4	40	—	5	36	—
7	15	—	56	1	1	52	2	2	48	3	3	45	—	4	41	1	5	37	2
7	16	—	56	2	1	53	—	2	49	2	3	46	—	4	42	2	5	39	—
7	17	—	56	3	1	53	2	2	50	1	3	47	—	4	43	3	5	40	2
7	18	—	57	—	1	54	—	2	51	—	3	48	—	4	45	—	5	42	—
7	19	—	57	1	1	54	2	2	51	3	3	49	—	4	46	1	5	43	2
7	20	—	57	2	1	55	—	2	52	2	3	50	—	4	47	2	5	45	—
7	21	—	57	3	1	55	2	2	53	1	3	51	—	4	48	3	5	46	2
7	22	—	58	—	1	56	—	2	54	—	3	52	—	4	50	—	5	48	—
7	23	—	58	1	1	56	2	2	54	3	3	53	—	4	51	1	5	49	2
7	24	—	58	2	1	57	—	2	55	2	3	54	—	4	52	2	5	51	—
7	25	—	58	3	1	57	2	2	56	1	3	55	—	4	53	3	5	52	2
7	26	—	59	—	1	58	—	2	57	—	3	56	—	4	55	—	5	54	—
7	27	—	59	1	1	58	2	2	57	3	3	57	—	4	56	1	5	55	2
7	28	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—

Monat.	Tag.	7.			8.			9.			10.			20.			30.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		175	—	—	200	—	—	225	—	—	250	—	—	500	—	—	750	—	—
7	1	6	9	1	7	2	—	7	54	3	8	47	2	17	35	—	26	22	2
7	2	6	11	—	7	4	—	7	57	—	8	50	—	17	40	—	26	30	—
7	3	6	12	3	7	6	—	7	59	1	8	52	2	17	45	—	26	37	2
7	4	6	14	2	7	8	—	8	1	2	8	55	—	17	50	—	26	45	—
7	5	6	16	1	7	10	—	8	3	3	8	57	2	17	55	—	26	52	2
7	6	6	18	—	7	12	—	8	6	—	9	—	—	18	—	—	27	—	—
7	7	6	19	3	7	14	—	8	8	1	9	2	2	18	5	—	27	7	2
7	8	6	21	2	7	16	—	8	10	2	9	5	—	18	10	—	27	15	—
7	9	6	23	1	7	18	—	8	12	3	9	7	2	18	15	—	27	22	2
7	10	6	25	—	7	20	—	8	15	—	9	10	—	18	20	—	27	30	—
7	11	6	26	2	7	22	—	8	17	1	9	12	2	18	25	—	27	37	2
7	12	6	28	2	7	24	—	8	19	2	9	15	—	18	30	—	27	45	—
7	13	6	30	1	7	26	—	8	21	3	9	17	2	18	35	—	27	52	2
7	14	6	32	—	7	28	—	8	24	—	9	20	—	18	40	—	28	—	—
7	15	6	33	3	7	30	—	8	26	1	9	22	2	18	45	—	28	7	2
7	16	6	35	2	7	32	—	8	28	2	9	25	—	18	50	—	28	15	—
7	17	6	37	1	7	34	—	8	30	3	9	27	2	18	55	—	28	22	2
7	18	6	39	—	7	36	—	8	33	—	9	30	—	19	—	—	28	30	—
7	19	6	40	3	7	38	—	8	35	1	9	32	2	19	5	—	28	37	2
7	20	6	42	2	7	40	—	8	37	2	9	35	—	19	10	—	28	45	—
7	21	6	44	1	7	42	—	8	39	3	9	37	2	19	15	—	28	52	2
7	22	6	46	—	7	44	—	8	42	—	9	40	—	19	20	—	29	—	—
7	23	6	47	3	7	46	—	8	44	1	9	42	2	19	25	—	29	7	2
7	24	6	49	2	7	48	—	8	46	2	9	45	—	19	30	—	29	15	—
7	25	6	51	1	7	50	—	8	48	3	9	47	2	19	35	—	29	22	2
7	26	6	53	—	7	52	—	8	51	—	9	50	—	19	40	—	29	30	—
7	27	6	54	3	7	54	—	8	53	1	9	52	2	19	45	—	29	37	2
7	28	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	20	—	—	30	—	—

Der Werth des Tages der Darlehensobligationen von 250. 500. und 1000. fl. findet sich in diesem Monate Februarii eben derselbe, wie solcher in dem Monate Augusti unter den Nummern 10. 20. und 40. angesetzet worden.

Im Monate Februarius betragt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	40. fl.	kr.	d	50. fl.	kr.	d	60. fl.	kr.	d	70. fl.	kr.	d	80. fl.	kr.	d	90. fl.	kr.	d
		1000	—	—	1250	—	—	1500	—	—	1750	—	—	2000	—	—	2250	—	—
7	1	35	10		43	57	2	52	45		61	32		70	20		79	7	2
7	2	35	20	—	44	10		53	—	—	61	50		70	40		79	30	
7	3	35	30	—	44	22	2	53	15	—	62	7	2	71	—		79	52	2
7	4	35	40	—	44	35		53	30	—	62	25		71	20		80	15	—
7	5	35	50	—	44	47	2	53	45	—	62	42	—	71	40		80	37	2
7	6	36	—	—	45	—	—	54	—	—	63	—	—	72	—		81	—	—
7	7	36	10	—	45	12	2	54	15	—	63	17	2	72	20		81	22	2
7	8	36	20	—	45	25	—	54	30	—	63	35	—	72	40		81	45	—
7	9	36	30	—	45	37	2	54	45	—	63	52	2	73	—		82	7	2
7	10	36	40	—	45	50	—	55	—	—	64	10		73	20		82	30	
7	11	36	50	—	46	2	2	55	15	—	64	27	2	73	40		82	52	2
7	12	37	—	—	46	15	—	55	30	—	64	45	—	74	—		83	15	—
7	13	37	10	—	46	27	2	55	45	—	65	2	2	74	20	—	83	37	2
7	14	37	20	—	46	40	—	56	—	—	65	20	—	74	40	—	84	—	
7	15	37	30	—	46	52	2	56	15	—	65	37	2	75	—	—	84	22	2
7	16	37	40	—	47	5		56	30	—	65	55	—	75	20	—	84	45	
7	17	37	50	—	47	17	2	56	45	—	66	12	2	75	40	—	85	7	2
7	18	38	—	—	47	30		57	—	—	66	30	—	76	—	—	85	30	—
7	19	38	10	—	47	42	2	57	15	—	66	47	2	76	20	—	85	52	2
7	20	38	20	—	47	55	—	57	30	—	67	5	—	76	40	—	86	15	—
7	21	38	30	—	48	7	2	57	45	—	67	22	2	77	—	—	86	37	2
7	22	38	40	—	48	20	—	58	—	—	67	40	—	77	20	—	87	—	—
7	23	38	50	—	48	32	2	58	15	—	67	57	2	77	40	—	87	22	2
7	24	39	—	—	48	45		58	30	—	68	15	—	78	—	—	87	45	—
7	25	39	10	—	48	57	—	58	45	—	68	32	2	78	20	—	88	7	2
7	26	39	20	—	49	10	—	59	—	—	68	50	—	78	40	—	88	30	—
7	27	39	30	—	49	22	2	59	15	—	69	7	2	79	—	—	88	52	2
7	28	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	90	—	—

Monat.	Tag.	100. fl.	kr.	d	200. fl.	kr.	d	300. fl.	kr.	d	400. fl.	kr.	d	500. fl.	kr.	d	600. fl.	kr.	d
		2500	—	—	5000	—	—	7500	—	—	10000	—	—	12500	—	—	15000	—	—
7	1	87	55	—	175	50	—	263	45	—	351	40	—	439	35	—	527	30	—
7	2	88	20	—	176	40	—	265	—	—	353	20	—	441	4	—	530	—	—
7	3	88	45	—	177	30	—	266	15	—	355	—	—	443	45	—	532	30	—
7	4	89	10	—	178	20	—	267	30	—	356	40	—	445	50	—	535	—	—
7	5	89	35	—	179	10	—	268	45	—	358	20	—	447	55	—	537	30	—
7	6	90	—	—	180	—	—	270	—	—	360	—	—	450	—	—	540	—	—
7	7	90	25	—	180	50	—	271	15	—	361	40	—	452	5	—	542	30	—
7	8	90	50	—	181	40	—	272	30	—	363	20	—	454	10	—	545	—	—
7	9	91	15	—	182	30	—	273	45	—	365	—	—	456	15	—	547	30	—
7	10	91	40	—	183	20	—	275	—	—	366	40	—	458	20	—	550	—	—
7	11	92	5	—	184	10	—	276	15	—	368	20	—	460	25	—	552	30	—
7	12	92	30	—	185	—	—	277	30	—	370	—	—	462	30	—	555	—	—
7	13	92	55	—	185	50	—	278	45	—	371	40	—	465	35	—	557	30	—
7	14	93	20	—	186	40	—	280	—	—	373	20	—	466	40	—	560	—	—
7	15	93	45	—	187	30	—	281	15	—	375	—	—	468	45	—	562	30	—
7	16	94	10	—	188	20	—	282	30	—	376	40	—	470	50	—	565	—	—
7	17	94	35	—	189	10	—	283	45	—	378	20	—	472	55	—	567	30	—
7	18	95	—	—	190	—	—	285	—	—	380	—	—	475	—	—	570	—	—
7	19	95	25	—	190	50	—	286	15	—	381	40	—	477	5	—	572	30	—
7	20	95	50	—	191	40	—	287	30	—	383	20	—	479	10	—	575	—	—
7	21	96	15	—	192	30	—	288	45	—	385	—	—	481	15	—	577	30	—
7	22	96	40	—	193	20	—	290	—	—	386	40	—	483	20	—	580	—	—
7	23	97	5	—	194	10	—	291	15	—	388	20	—	485	25	—	582	30	—
7	24	97	30	—	195	—	—	292	30	—	390	—	—	487	30	—	585	—	—
7	25	97	55	—	195	50	—	293	45	—	391	40	—	489	35	—	587	30	—
7	26	98	20	—	196	40	—	295	—	—	393	20	—	491	40	—	590	—	—
7	27	98	45	—	197	30	—	296	15	—	395	—	—	493	45	—	592	30	—
7	28	100	—	—	200	—	—	300	—	—	400	—	—	500	—	—	600	—	—

Im Monate Martius beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		25.	—	–	50.	—	–	75.	—	–	100.	—	–	125.	—	–	150.	—	–
S	1	1	—	1	2	—	2	3	—	3	4	1	–	5	1	1	6	1	2
S	2	1	—	2	2	1		3	1	2	4	2	–	5	2	2	6	3	–
S	3	1		3	2	1	2	3	2	1	4	3	–	5	3	3	6	4	2
S	4	1	1		2	2		3	3		4	4	–	5	5		6	6	–
S	5	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	5	–	5	6	1	6	7	2
S	6	1	1	2	2	3	1	3	4	2	4	6	–	5	7	2	6	9	–
S	7	1	1	3	2	3	2	3	5	1	4	7	–	5	8	3	6	10	2
S	8	1	2		2	4	–	3	6	–	4	8	–	5	10	–	6	12	–
S	9	1	2	1	2	4	2	3	6	3	4	9	–	5	11	1	6	13	2
S	10	1	2	2	2	5	–	3	7	2	4	10	–	5	12	2	6	15	–
S	11	1	2	3	2	5	2	3	8	1	4	11	–	5	13	3	6	16	2
S	12	1	3	–	2	6	–	3	9	–	4	12	–	5	15		6	18	–
S	13	1	3	1	2	6	2	3	9	3	4	13	–	5	16	1	6	19	2
S	14	1	3	2	2	7	–	3	10	2	4	14	–	5	17	2	6	21	–
S	15	1	3	3	2	7	2	3	11	1	4	15	–	5	18	3	6	22	2
S	16	1	4	–	2	8	–	3	12	–	4	16	–	5	20	–	6	24	–
S	17	1	4	1	2	8	2	3	12	3	4	17	–	5	21	1	6	25	2
S	18	1	4	2	2	9	–	3	13	1	4	18	–	5	22	2	6	27	–
S	19	1	4	3	2	9	2	3	14	1	4	19	–	5	23	–	6	28	2
S	20	1	5	–	2	10	–	3	15	–	4	20	–	5	25	–	6	30	–
S	21	1	5	1	2	10	2	3	15	3	4	21	–	5	26	1	6	31	2
S	22	1	5	2	2	11	–	3	16	2	4	22	–	5	27	2	6	33	–
S	23	1	5	3	2	11	2	3	17	1	4	23	–	5	28	3	6	34	2
S	24	1	6	–	2	12	–	3	18	–	4	24	–	5	30	–	6	36	–
S	25	1	6	1	2	12	2	3	18	3	4	25	–	5	31	1	6	37	2
S	26	1	6	2	2	13	–	3	19	2	4	26	–	5	32	2	6	39	–
S	27	1	6	3	2	13	2	3	20	1	4	27	–	5	33	3	6	40	2
S	28	1	7	–	2	14	–	3	21	–	4	28	–	5	35	–	6	42	–
S	29	1	7	1	2	14	2	3	21	3	4	29	–	5	36	1	6	43	2
S	30	1	7	2	2	15	–	3	22	2	4	30	–	5	37	2	6	45	–
	31																		

Monat.	Tag	7.			8.			9.			10.			20.			30.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		175.	—	–	200.	—	–	225.	—	–	250.	—	–	500.	—	–	750.	—	–
S	1	7	1	3	8	2	–	9	2	1	10	2	2	20	5	–	30	7	2
S	2	7	3	2	8	4	–	9	4	2	10	5	–	20	10	–	30	15	
S	3	7	5	1	8	6		9	6	3	10	7	2	20	15	–	30	22	2
S	4	7	7		8	8	–	9	9	–	10	10	–	20	20	–	30	30	–
S	5	7	8	3	8	10	–	9	11	1	10	12	2	20	25	–	30	37	2
S	6	7	10	2	8	12	–	9	13	2	10	15		20	30	–	30	45	–
S	7	7	12	1	8	14	–	9	15	3	10	17	2	20	35	–	30	52	2
S	8	7	14	–	8	16	–	9	18	–	10	20	–	20	40	–	31	—	–
S	9	7	15	3	8	18	–	9	20	1	10	22	2	20	45	–	31	7	2
S	10	7	17	2	8	20	–	9	22	2	10	25	–	20	50	–	31	15	–
S	11	7	19	1	8	22	–	9	24	3	10	27	2	20	55	–	31	22	2
S	12	7	21	–	8	24	–	9	27	–	10	30	–	21	—	–	31	30	
S	13	7	22	3	8	26	–	9	29	1	10	32	2	21	5	–	31	37	
S	14	7	24	2	8	28	–	9	31	2	10	35	–	21	10	–	31	45	
S	15	7	26	1	8	30	–	9	33	3	10	37	2	21	15	–	31	52	2
S	16	7	28	–	8	32	–	9	36	–	10	40	–	21	20	–	32	—	–
S	17	7	29	3	8	34	–	9	38	1	10	42	2	21	25	–	32	7	2
S	18	7	31	2	8	36	–	9	40	2	10	45	–	21	30	–	32	15	
S	19	7	33	1	8	38	–	9	42	3	10	47	2	21	35	–	32	22	2
S	20	7	35	–	8	40	–	9	45	–	10	50	–	21	40	–	32	30	
S	21	7	36	3	8	42	–	9	47	1	10	52	2	21	45	–	32	37	2
S	22	7	38	2	8	44	–	9	49	2	10	55	–	21	50	–	32	45	–
S	23	7	40	1	8	46	–	9	51	3	10	57	2	21	55	–	32	52	2
S	24	7	42		8	48	–	9	54	–	11	—	–	22	—	–	33	—	–
S	25	7	43	3	8	50	–	9	56	1	11	2	2	22	5	–	33	7	2
S	26	7	45	2	8	52	–	9	58	2	11	5	–	22	10	–	33	15	
S	27	7	47	1	8	54	–	10	—	3	11	7	2	22	15	–	33	22	2
S	28	7	49		8	56	–	10	3	–	11	10	–	22	20	–	33	30	–
S	29	7	50	3	8	58	–	10	5	1	11	12	2	22	25	–	33	37	2
S	30	7	52	2	9	—	–	10	7	2	11	15	–	22	30	–	33	45	–
	31																		

Der Werth des Tages der Zahlungsobligationen von 250. 500. und 1000. fl. findet sich in diesem Monate Martii eben derjenige, wie solcher in dem Monate September unter den Nummern 10. 20. und 40. angesetzet worden.

Im Monate Martius beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Jahr	Tag	40. fl.	kr.	d	50. fl.	kr.	d	60. fl.	kr.	d	70. fl.	kr.	d	80. fl.	kr.	d	90. fl.	kr.	d
		1000	—	–	1250	—	–	1500	—	–	1750	—	–	2000	—	–	2250	—	–
8	1	40	10	–	50	12	2	60	15	–	70	17	2	80	20	–	90	22	2
8	2	40	20	–	50	25	–	60	30	–	70	35	–	80	40	–	90	45	–
8	3	40	30	–	50	37	2	60	45	–	70	52	2	81	—	–	91	7	2
8	4	40	40	–	50	50	–	61	—	–	71	10	–	81	20	–	91	30	–
8	5	40	50	–	51	2	2	61	15	–	71	27	2	81	40	–	91	52	2
8	6	41	—	–	51	15	–	61	30	–	71	45	–	82	—	–	92	15	–
8	7	41	10	–	51	27	2	61	45	–	72	2	2	82	20	–	92	37	2
8	8	41	20	–	51	40	–	62	—	–	72	20	–	82	40	–	93	—	–
8	9	41	30	–	51	52	2	62	15	–	72	37	2	83	—	–	93	22	2
8	10	41	40	–	52	5	–	62	30	–	72	55	–	83	20	–	93	45	–
8	11	41	50	–	52	17	2	62	45	–	73	12	2	83	40	–	94	7	2
8	12	42	—	–	52	30	–	63	—	–	73	30	–	84	—	–	94	30	–
8	13	42	10	–	52	42	2	63	15	–	73	47	2	84	20	–	94	52	2
8	14	42	20	–	52	55	–	63	30	–	74	5	–	84	40	–	95	15	–
8	15	42	30	–	53	7	2	63	45	–	74	22	2	85	—	–	95	37	2
8	16	42	40	–	53	20	–	64	—	–	74	40	–	85	20	–	96	—	–
8	17	42	50	–	53	32	2	64	15	–	74	57	2	85	40	–	96	22	2
8	18	43	—	–	53	45	–	64	30	–	75	15	–	86	—	–	96	45	–
8	19	43	10	–	53	57	2	64	45	–	75	32	2	86	20	–	97	7	2
8	20	43	20	–	54	10	–	65	—	–	75	50	–	86	40	–	97	30	–
8	21	43	30	–	54	22	2	65	15	–	76	7	2	87	—	–	97	52	2
8	22	43	40	–	54	35	–	65	30	–	76	25	–	87	20	–	98	15	–
8	23	43	50	–	54	47	2	65	45	–	76	42	2	87	40	–	98	37	2
8	24	44	—	–	55	—	–	66	—	–	77	—	–	88	—	–	99	—	–
8	25	44	10	–	55	12	2	66	15	–	77	17	2	88	20	–	99	22	2
8	26	44	20	–	55	25	–	66	30	–	77	35	–	88	40	–	99	45	–
8	27	44	30	–	55	37	2	66	45	–	77	52	2	89	—	–	100	7	2
8	28	44	40	–	55	50	–	67	—	–	78	10	–	89	20	–	100	30	–
8	29	44	50	–	56	2	2	67	15	–	78	27	2	89	40	–	100	52	2
8	30	45	—	–	56	15	–	67	30	–	78	45	–	90	—	–	101	15	–
8	31																		

Monat.	Tag	100. fl.	kr.	d	200. fl.	kr.	d	300. fl.	kr.	d	400. fl.	kr.	d	500. fl.	kr.	d	600. fl.	kr.	d
		2500	—	–	5000	—	–	7500	—	–	10000	—	–	12500	—	–	15000	—	–
8	1	100	25	–	200	50	–	301	15	–	401	40	–	502	5	–	602	30	–
8	2	100	50	–	201	40	–	302	30	–	403	20	–	504	10	–	605	—	–
8	3	101	15	–	202	30	–	303	45	–	405	—	–	506	15	–	607	30	–
8	4	101	40	–	203	20	–	305	—	–	406	40	–	508	20	–	61	—	–
8	5	102	5	–	204	10	–	306	15	–	408	20	–	510	25	–	612	30	–
8	6	102	30	–	205	—	–	307	30	–	410	—	–	512	30	–	615	—	–
8	7	102	55	–	205	50	–	308	45	–	411	40	–	514	35	–	617	30	–
8	8	103	20	–	206	40	–	310	—	–	413	20	–	516	40	–	620	—	–
8	9	103	45	–	207	30	–	311	15	–	415	—	–	518	45	–	622	30	–
8	10	104	10	–	208	20	–	312	30	–	416	40	–	521	50	–	625	—	–
8	11	104	35	–	209	10	–	313	45	–	418	20	–	522	55	–	627	30	–
8	12	105	—	–	210	—	–	315	—	–	420	—	–	525	—	–	630	—	–
8	13	105	25	–	210	50	–	316	15	–	421	40	–	527	5	–	632	30	–
8	14	105	50	–	211	40	–	317	30	–	423	20	–	529	10	–	635	—	–
8	15	106	15	–	212	30	–	318	45	–	425	—	–	531	15	–	637	30	–
8	16	106	40	–	213	20	–	320	—	–	426	40	–	533	20	–	640	—	–
8	17	107	5	–	214	10	–	321	15	–	428	20	–	535	25	–	642	30	–
8	18	107	30	–	215	—	–	322	30	–	430	—	–	537	30	–	645	—	–
8	19	107	55	–	215	50	–	323	45	–	431	40	–	539	35	–	647	30	–
8	20	108	20	–	216	40	–	325	—	–	433	20	–	541	40	–	650	—	–
8	21	108	45	–	217	30	–	326	15	–	435	—	–	543	45	–	652	30	–
8	22	109	10	–	218	20	–	327	30	–	436	40	–	545	50	–	655	—	–
8	23	109	35	–	219	10	–	328	45	–	438	20	–	547	55	–	657	30	–
8	24	110	—	–	220	—	–	330	—	–	440	—	–	550	—	–	660	—	–
8	25	110	25	–	220	50	–	331	15	–	441	40	–	552	5	–	662	30	–
8	26	110	50	–	221	40	–	332	30	–	443	20	–	554	10	–	665	—	–
8	27	111	51	–	222	30	–	333	45	–	445	—	–	556	15	–	667	30	–
8	28	111	40	–	223	20	–	335	—	–	446	40	–	558	20	–	670	—	–
8	29	112	5	–	224	10	–	336	15	–	448	20	–	560	25	–	672	30	–
8	30	112	30	–	225	—	–	337	30	–	450	—	–	562	30	–	675	—	–
8	31																		

Nr.	Name	Geschlecht	Geburtsjahr	Geburtsmonat	Geburtstag	Geburtsort	Geburtsland	Religion	Familienstand	Beruf	Stellung im Beruf	Wohnort	Wohnland	Aufenthalt	Krankheit	Todesursache	Todesjahr	Todesmonat	Todestag	Alter	Bemerkungen
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					
6																					
7																					
8																					
9																					
10																					
11																					
12																					
13																					
14																					
15																					
16																					
17																					
18																					
19																					
20																					
21																					
22																					
23																					
24																					
25																					
26																					
27																					
28																					
29																					
30																					
31																					
32																					
33																					
34																					
35																					
36																					
37																					
38																					
39																					
40																					
41																					
42																					
43																					
44																					
45																					
46																					
47																					
48																					
49																					
50																					
51																					
52																					
53																					
54																					
55																					
56																					
57																					
58																					
59																					
60																					
61																					
62																					
63																					
64																					
65																					
66																					
67																					
68																					
69																					
70																					
71																					
72																					
73																					
74																					
75																					
76																					
77																					
78																					
79																					
80																					
81																					
82																					
83																					
84																					
85																					
86																					
87																					
88																					
89																					
90																					
91																					
92																					
93																					
94																					
95																					
96																					
97																					
98																					
99																					
100																					

Im Monate May beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		25	—	–	50	—	–	75	—	–	100	—	–	125	—	–	150	—	–
10	1	1	15	1	2	30	2	3	45	3	5	1	–	6	16	1	7	31	2
10	2	1	15	2	2	31	–	3	46	3	5	2	–	6	17	2	7	33	–
10	3	1	15	3	2	31	2	3	47	1	5	3	–	6	18	3	7	34	2
10	4	1	16	–	2	32	–	3	48	–	5	4	–	6	20	–	7	36	–
10	5	1	16	1	2	32	2	3	48	3	5	5	–	6	21	1	7	37	2
10	6	1	16	2	2	33	–	3	49	2	5	6	–	6	22	2	7	39	–
10	7	1	16	3	2	33	2	3	50	1	5	7	–	6	23	3	7	40	2
10	8	1	17	–	2	34	–	3	51	–	5	8	–	6	25	–	7	42	–
10	9	1	17	1	2	34	2	3	51	3	5	9	–	6	26	1	7	43	2
10	10	1	17	2	2	35	–	3	52	2	5	10	–	6	7	2	7	45	–
10	11	1	17	3	2	35	2	3	53	1	5	11	–	6	28	3	7	46	2
10	12	1	18	–	2	36	–	3	54	–	5	12	–	6	30	–	7	48	–
10	13	1	18	1	2	36	2	3	54	3	5	13	–	6	31	1	7	49	2
10	14	1	18	2	2	37	–	3	55	2	5	14	–	6	32	2	7	51	–
10	15	1	18	3	2	37	2	3	56	1	5	15	–	6	33	3	7	52	2
10	16	1	19	–	2	38	–	3	57	–	5	16	–	6	35	–	7	54	–
10	17	1	19	1	2	38	2	3	57	3	5	17	–	6	36	1	7	55	2
10	18	1	19	2	2	39	–	3	58	2	5	18	–	6	37	2	7	57	–
10	19	1	19	3	2	39	2	3	59	1	5	19	–	6	38	3	7	58	2
10	20	1	20	–	2	40	–	4	—	–	5	20	–	6	40	–	8	—	–
10	21	1	20	1	2	40	2	4	—	3	5	21	–	6	41	1	8	1	2
10	22	1	20	2	2	41	–	4	1	2	5	22	–	6	42	2	8	3	–
10	23	1	20	3	2	41	2	4	2	1	5	23	–	6	43	3	8	4	2
10	24	1	21	–	2	42	–	4	3	–	5	24	–	6	45	–	8	6	–
10	25	1	21	1	2	42	2	4	3	3	5	25	–	6	46	1	8	7	2
10	26	1	21	2	2	43	–	4	4	2	5	26	–	6	47	–	8	9	–
10	27	1	21	3	2	43	2	4	5	1	5	27	–	6	48	3	8	10	2
10	28	1	22	–	2	44	–	4	6	–	5	28	–	6	50	–	8	12	–
10	29	1	22	1	2	44	2	4	6	3	5	29	–	6	51	1	8	13	2
10	30	1	22	2	2	45	–	4	7	2	5	30	–	6	52	2	8	15	–
	31																		

Monat.	Tag.	7.			8.			9.			10.			20.			30.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		175	—	–	200	—	–	225	—	–	250	—	–	500	—	–	750	—	–
10	1	8	46	3	10	2	–	11	17	1	12	32	2	25	5	–	37	37	2
10	2	8	48	2	10	4	–	11	19	2	12	35	–	25	10	–	37	45	–
10	3	8	50	1	10	6	–	11	21	3	12	37	2	25	15	–	37	52	2
10	4	8	52	–	10	8	–	11	24	–	12	40	–	25	20	–	38	—	–
10	5	8	53	3	10	10	–	11	26	1	12	42	2	25	25	–	38	7	–
10	6	8	55	2	10	12	–	11	28	2	12	45	–	25	30	–	38	15	–
10	7	8	57	1	10	14	–	11	30	3	12	47	2	25	35	–	38	22	2
10	8	8	59	–	10	16	–	11	33	–	12	50	–	25	40	–	38	30	–
10	9	9	—	3	10	18	–	11	35	1	12	52	2	25	45	–	38	37	2
10	10	9	2	2	10	20	–	11	37	2	12	55	–	25	50	–	38	45	–
10	11	9	4	1	10	22	–	11	39	3	12	57	2	25	55	–	38	52	2
10	12	9	6	–	10	24	–	11	42	–	13	—	–	26	—	–	39	—	–
10	13	9	7	3	10	26	–	11	44	1	13	2	2	26	5	–	39	7	2
10	14	9	9	2	10	28	–	11	46	2	13	5	–	26	10	–	39	15	–
10	15	9	11	1	10	30	–	11	48	3	13	7	2	26	15	–	39	22	2
10	16	9	13	–	10	32	–	11	51	–	13	10	–	26	20	–	39	30	–
10	17	9	14	3	10	34	–	11	53	1	13	12	2	26	25	–	39	37	2
10	18	9	16	2	10	36	–	11	55	2	13	15	–	26	30	–	39	45	–
10	19	9	18	1	10	38	–	11	57	3	13	17	2	26	35	–	39	52	2
10	20	9	20	–	10	40	–	12	—	–	13	20	–	26	40	–	40	—	–
10	21	9	21	3	10	42	–	12	2	1	13	22	2	26	45	–	40	7	2
10	22	9	23	2	10	44	–	12	4	2	13	25	–	26	50	–	40	15	–
10	23	9	25	1	10	46	–	12	6	3	13	27	2	26	55	–	40	22	2
10	24	9	27	–	10	48	–	12	9	–	13	30	–	27	—	–	40	30	–
10	25	9	29	3	10	50	–	12	11	1	13	32	2	27	5	–	40	37	2
10	26	9	30	2	10	52	–	12	13	2	13	35	–	27	10	–	40	45	–
10	27	9	32	1	10	54	–	12	15	3	13	37	2	27	15	–	40	52	2
10	28	9	34	–	10	56	–	12	18	–	13	40	–	27	20	–	41	—	–
10	29	9	35	3	10	58	–	12	20	1	13	42	2	27	25	–	41	7	2
10	30	9	37	2	11	—	–	12	12	2	13	45	–	27	30	–	41	15	–
	31																		

Der Werth des Tages der Darlehensobligationen von 250. 500. und 1000. fl. findet sich in diesem Monate May eben derselbe, wie solcher in dem Monate November unter den Nummern 10. 20. und 40. angesetzet worden.

Im Monate May beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	40. fl.	kr.	d	50. fl.	kr.	d	60. fl.	kr.	d	70. fl.	kr.	d	80. fl.	kr.	d	90. fl.	kr.	d
		1000	—	—	1250	—	—	1500	—		1750	—		2000	—	—	2250	—	—
10	1	50	10	—	62	42	2	75	15	—	87	47	2	100	20	—	112	52	2
10	2	50	20	—	62	55		75	30	—	88	5	—	100	40	—	113	15	—
10	3	50	30	—	63	7	2	75	45	—	88	22	2	101	—	—	113	37	2
10	4	50	40	—	63	20	—	76	—	—	88	40	—	101	20	—	114	—	—
10	5	50	50	—	63	32	2	76	15	—	88	57	2	101	40	—	114	22	2
10	6	51	—	—	63	45	—	76	30	—	89	15	—	102	—	—	114	45	—
10	7	51	10	—	63	57	2	76	45	—	89	32	2	102	20	—	115	7	2
10	8	51	20	—	64	10	—	77	—	—	89	50	—	102	40	—	115	30	—
10	9	51	30	—	64	22	2	77	15	—	90	7	2	103	—	—	115	52	2
10	10	51	40	—	64	35	—	77	30	—	90	25	—	103	20	—	116	15	—
10	11	51	50	—	64	47	2	77	45	—	90	42	2	103	40	—	116	37	2
10	12	52	—	—	65	—	—	78	—	—	91	—	—	104	—	—	117	—	—
10	13	52	10	—	65	12	2	78	15	—	91	17	2	104	20	—	117	22	2
10	14	52	20	—	65	25	—	78	30	—	91	35	—	104	40	—	117	45	—
10	15	52	30	—	65	37	2	78	45	—	91	52	2	105	—	—	118	7	2
10	16	52	40	—	65	50	—	79	—	—	92	10	—	105	20	—	118	30	—
10	17	52	50	—	66	2	2	79	15	—	92	27	2	105	40	—	118	52	2
10	18	53	—	—	66	15	—	79	30	—	92	45	—	106	—	—	119	15	—
10	19	53	10	—	66	27	2	79	45	—	93	2	2	106	20	—	119	37	2
10	20	53	20	—	66	40	—	80	—	—	93	20	—	106	40	—	120	—	—
10	21	53	30	—	66	52	2	80	15	—	93	37	2	107	—	—	120	22	2
10	22	53	40	—	67	5	—	80	30	—	93	55	—	107	20	—	120	45	—
10	23	53	50	—	67	17	2	80	45	—	94	12	2	107	40	—	121	7	2
10	24	54	—	—	67	30	—	81	—	—	94	30	—	108	—	—	121	30	—
10	25	54	10	—	67	42	2	81	15	—	94	47	2	108	20	—	121	52	2
10	26	54	20	—	67	55	—	81	30	—	95	5	—	108	40	—	122	15	—
10	27	54	30	—	68	7	2	81	45	—	95	22	2	109	—	—	122	37	2
10	28	54	40	—	68	20	—	82	—	—	95	40	—	109	20	—	123	—	—
10	29	54	50	—	68	32	2	82	15	—	95	57	2	109	40	—	123	22	2
10	30	55	—	—	68	45	—	82	30	—	96	15	—	110	—	—	123	45	—
	31																		

Monat.	Tag.	100. fl.	kr.	d	200. fl.	kr.	d	300. fl.	kr.	d	400. fl.	kr.	d	500. fl.	kr.	d	600. fl.	kr.	d
		2500	—	—	5000	—	—	7500	—	—	10000	—	—	12500	—	—	15000	—	—
10	1	125	25	—	250	50	—	376	15	—	501	40	—	627	5	—	752	30	—
10	2	125	50	—	251	40	—	377	30	—	503	20	—	629	10	—	755	—	—
10	3	126	15	—	252	30	—	378	45	—	505	—	—	631	15	—	757	30	—
10	4	126	40	—	253	20	—	380	—	—	506	40	—	633	20	—	760	—	—
10	5	127	5	—	254	10	—	381	15	—	508	20	—	635	25	—	762	30	—
10	6	127	30	—	255	—	—	382	30	—	510	—	—	637	30	—	765	—	—
10	7	127	55	—	255	50	—	383	45	—	511	40	—	639	35	—	767	30	—
10	8	128	20	—	256	40	—	385	—	—	513	20	—	641	40	—	770	—	—
10	9	128	45	—	257	30	—	386	15	—	515	—	—	643	45	—	772	30	—
10	10	129	10	—	258	20	—	387	30	—	516	40	—	645	50	—	775	—	—
10	11	129	35	—	259	10	—	388	45	—	518	20	—	647	55	—	777	30	—
10	12	130	—	—	260	—	—	390	—	—	520	—	—	650	—	—	780	—	—
10	13	130	25	—	260	50	—	391	15	—	521	40	—	652	5	—	782	30	—
10	14	130	50	—	261	40	—	392	30	—	523	20	—	654	10	—	785	—	—
10	15	131	15	—	262	30	—	393	45	—	525	—	—	656	15	—	787	30	—
10	16	131	40	—	263	20	—	395	—	—	526	40	—	658	20	—	790	—	—
10	17	132	5	—	264	10	—	396	15	—	528	20	—	660	25	—	792	30	—
10	18	132	30	—	265	—	—	397	30	—	530	—	—	662	30	—	795	—	—
10	19	132	55	—	265	50	—	398	45	—	531	40	—	664	35	—	797	30	—
10	20	133	20	—	266	40	—	400	—	—	533	20	—	666	40	—	800	—	—
10	21	133	45	—	267	30	—	401	15	—	535	—	—	668	45	—	802	30	—
10	22	134	10	—	268	20	—	402	30	—	536	40	—	670	50	—	805	—	—
10	23	134	35	—	269	10	—	403	45	—	538	20	—	672	55	—	807	30	—
10	24	135	—	—	270	—	—	405	—	—	540	—	—	675	—	—	810	—	—
10	25	135	25	—	270	50	—	406	15	—	541	40	—	677	5	—	812	30	—
10	26	135	50	—	271	40	—	407	30	—	543	20	—	679	10	—	815	—	—
10	27	136	15	—	272	30	—	408	45	—	545	—	—	681	15	—	817	30	—
10	28	136	40	—	273	20	—	410	—	—	546	40	—	683	20	—	820	—	—
10	29	137	5	—	274	10	—	411	15	—	548	20	—	685	25	—	822	30	—
10	30	137	30	—	275	—	—	412	30	—	550	—	—	687	30	—	825	—	—
	31																		

Im Monate Junius beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat.	Tag.	1. fl.	kr.	d	2. fl.	kr.	d	3. fl.	kr.	d	4. fl.	kr.	d	5. fl.	kr.	d	6. fl.	kr.	d
		25	—	–	50	—	–	75	—	–	100	—	–	125	—	–	150	—	–
11	1	1	22	3	2	45	2	4	8	1	5	31	–	6	53	3	8	16	2
11	2	1	23	–	2	46	–	4	9	–	5	32	–	6	55	–	8	18	–
11	3	1	23	1	2	46	2	4	9	3	5	33	–	6	56	1	8	19	2
11	4	1	23	2	2	47	–	4	10	2	5	34	–	6	57	2	8	21	–
11	5	1	23	3	2	47	2	4	11	1	5	35	–	6	58	3	8	22	2
11	6	1	24	–	2	48	–	4	12	–	5	36	–	7	—	–	8	24	–
11	7	1	24	1	2	48	2	4	12	3	5	37	–	7	1	1	8	25	2
11	8	1	24	2	2	49	–	4	13	2	5	38	–	7	2	2	8	27	–
11	9	1	24	3	2	49	2	4	14	1	5	39	–	7	3	3	8	28	2
11	10	1	25	–	2	50	–	4	15	–	5	40	–	7	5	–	8	30	–
11	11	1	25	1	2	50	2	4	15	3	5	41	–	7	6	1	8	31	2
11	12	1	25	2	2	51	–	4	16	2	5	42	–	7	7	2	8	33	–
11	13	1	25	3	2	51	2	4	17	1	5	43	–	7	8	3	8	34	2
11	14	1	26	–	2	52	–	4	18	–	5	44	–	7	10	–	8	36	–
11	15	1	26	1	2	52	2	4	18	3	5	45	–	7	11	1	8	37	2
11	16	1	26	2	2	53	–	4	19	2	5	46	–	7	12	2	8	39	–
11	17	1	26	3	2	53	2	4	20	1	5	47	–	7	13	3	8	40	2
11	18	1	27	–	2	54	–	4	21	–	5	48	–	7	15	–	8	42	–
11	19	1	27	1	2	54	2	4	21	3	5	49	–	7	16	1	8	43	2
11	20	1	27	2	2	55	–	4	22	2	5	50	–	7	17	2	8	45	–
11	21	1	27	3	2	55	2	4	23	1	5	51	–	7	18	3	8	46	2
11	22	1	28	–	2	56	–	4	24	–	5	52	–	7	20	–	8	48	–
11	23	1	28	1	2	56	2	4	24	3	5	53	–	7	21	1	8	49	2
11	24	1	28	2	2	57	–	4	25	2	5	54	–	7	22	2	8	51	–
11	25	1	28	3	2	57	2	4	26	1	5	55	–	7	23	3	8	52	2
11	26	1	29	–	2	58	–	4	27	–	5	56	–	7	25	–	8	54	–
11	27	1	29	1	2	58	2	4	27	3	5	57	–	7	26	1	8	55	2
11	28	1	29	2	2	59	–	4	28	2	5	58	–	7	27	2	8	57	–
11	29	1	29	3	2	59	2	4	29	1	5	59	–	7	28	3	8	58	2
11	30	1	30	–	3	—	–	4	30	–	6	—	–	7	30	–	9	—	–

Monat.	Tag.	7. fl.	kr.	d	8. fl.	kr.	d	9. fl.	kr.	d	10. fl.	kr.	d	20. fl.	kr.	d	30. fl.	kr.	d
		175	—	–	200	—	–	225	—	–	250	—	–	500	—	–	750	—	–
11	1	9	39	1	11	2	–	12	24	3	13	47	2	27	35	–	41	22	2
11	2	9	41	–	11	4	–	12	27	–	13	50	–	27	40	–	41	30	–
11	3	9	42	3	11	6	–	12	29	1	13	52	2	27	45	–	41	37	2
11	4	9	44	2	11	8	–	12	31	2	13	55	–	27	50	–	41	45	–
11	5	9	46	1	11	10	–	12	33	3	13	57	2	27	55	–	41	52	2
11	6	9	48	–	11	12	–	12	36	–	14	—	–	28	—	–	42	—	–
11	7	9	49	3	11	14	–	12	38	1	14	2	2	28	5	–	42	7	2
11	8	9	51	2	11	16	–	12	40	2	14	5	–	28	10	–	42	15	–
11	9	9	53	1	11	18	–	12	42	3	14	7	2	28	15	–	42	22	2
11	10	9	55	–	11	20	–	12	45	–	14	10	–	28	20	–	42	30	–
11	11	9	56	3	11	22	–	12	47	1	14	12	2	28	25	–	42	37	2
11	12	9	58	2	11	24	–	12	49	2	14	15	–	28	30	–	42	45	–
11	13	10	—	1	11	26	–	12	51	3	14	17	2	28	35	–	42	52	2
11	14	10	2	–	11	28	–	12	54	–	14	20	–	28	40	–	43	—	–
11	15	10	3	3	11	30	–	12	56	1	14	22	2	28	45	–	43	7	2
11	16	10	5	2	11	32	–	12	58	2	14	25	–	28	50	–	43	15	–
11	17	10	7	1	11	34	–	13	—	3	14	27	2	28	55	–	43	22	2
11	18	10	9	–	11	36	–	13	3	–	14	30	–	29	—	–	43	30	–
11	19	10	10	3	11	38	–	13	5	1	14	32	2	29	5	–	43	37	2
11	20	10	12	2	11	40	–	13	7	2	14	35	–	29	10	–	43	45	–
11	21	10	14	1	11	42	–	13	9	3	14	37	2	29	15	–	43	52	2
11	22	10	16	–	11	44	–	13	12	–	14	40	–	29	20	–	44	—	–
11	23	10	17	3	11	46	–	13	14	1	14	42	2	29	25	–	44	7	2
11	24	10	19	2	11	48	–	13	16	2	14	45	–	29	30	–	44	15	–
11	25	10	21	1	11	50	–	13	18	3	14	47	2	29	35	–	44	22	2
11	26	10	23	–	11	52	–	13	21	–	14	50	–	29	40	–	44	30	–
11	27	10	24	3	11	54	–	13	23	1	14	52	2	29	45	–	44	37	2
11	28	10	26	2	11	56	–	13	25	2	14	55	–	29	50	–	44	45	–
11	29	10	28	1	11	58	–	13	27	3	14	57	2	29	55	–	44	52	2
11	30	10	30	–	12	—	–	13	30	–	15	—	–	30	—	–	45	—	–

Der Werth des Tages der Darlehensobligationen von 250. 500. und 1000. fl. findet sich diesem in Monate Junii eben derjelbe, wie solcher in dem Monate December unter den Nummern 10. 20. und 40. angesetzet worden.

Im Monate Junius beträgt der Werth des Tages von nachstehender Anzahl Zahlungsobligationen.

Monat	Tag	40.			50.			60.			70.			80.			90.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		1000	—	–	1250	—	–	1500	—	–	1750	—	–	2000	—	–	2250	—	–
11	1	55	10	–	68	57	2	82	45	–	96	32	2	110	20	–	124	7	2
11	2	55	20	–	69	10	–	83	—	–	96	50	–	110	40	–	224	30	–
11	3	55	30	–	69	22	2	83	15	–	97	7	2	111	—	–	124	52	2
11	4	55	40	–	69	35	–	83	30	–	97	25	–	111	20	–	125	15	–
11	5	55	50	–	69	47	2	83	45	–	97	42	2	111	40	–	125	37	2
11	6	56	—	–	70	—	–	84	—	–	98	—	–	112	—	–	126	—	–
11	7	56	10	–	70	12	2	84	15	–	98	17	2	112	20	–	126	22	2
11	8	56	20	–	70	25	–	84	30	–	98	35	–	112	40	–	126	45	–
11	9	56	30	–	70	37	2	84	45	–	98	52	2	113	—	–	127	7	2
11	10	56	40	–	70	50	–	85	—	–	99	10	–	113	20	–	127	30	–
11	11	56	50	–	71	2	2	85	15	–	99	27	2	113	40	–	127	52	2
11	12	57	—	–	71	15	–	85	30	–	99	45	–	114	—	–	128	15	–
11	13	57	10	–	71	27	2	85	45	–	100	2	2	114	20	–	128	37	2
11	14	57	20	–	71	40	–	86	—	–	100	20	–	114	40	–	129	—	–
11	15	57	30	–	71	52	2	86	15	–	100	37	2	115	—	–	129	22	2
11	16	57	40	–	72	5	–	86	30	–	100	55	–	115	20	–	129	45	–
11	17	57	50	–	72	17	2	86	45	–	101	12	2	115	40	–	130	7	2
11	18	58	—	–	72	30	–	87	—	–	101	30	–	116	—	–	130	30	–
11	19	58	10	–	72	42	2	87	15	–	101	47	2	116	20	–	130	52	2
11	20	58	20	–	72	55	–	87	30	–	102	5	–	116	40	–	131	15	–
11	21	58	30	–	73	7	2	87	45	–	102	22	2	117	—	–	131	37	2
11	22	58	40	–	73	20	–	88	—	–	102	40	–	117	20	–	132	—	–
11	23	58	50	–	73	32	2	88	15	–	102	57	2	117	40	–	132	22	2
11	24	59	—	–	73	45	–	88	30	–	103	15	–	118	—	–	132	45	–
11	25	59	10	–	73	57	2	88	45	–	103	32	2	118	20	–	133	7	2
11	26	59	20	–	74	10	–	89	—	–	103	50	–	118	40	–	133	30	–
11	27	59	30	–	74	22	2	89	15	–	104	7	2	119	—	–	133	52	2
11	28	59	40	–	74	35	–	89	30	–	104	25	–	119	20	–	134	15	–
11	29	59	50	–	74	47	2	89	45	–	104	42	2	119	40	–	134	37	2
11	30	60	—	–	75	—	–	90	—	–	105	—	–	120	—	–	135	—	–
	31																		

Monat	Tag	100.			200.			300.			400.			500.			600.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		2500	—	–	5000	—	–	7500			10000	—	–	12500	—	–	15000	—	–
11	1	137	55	–	257	50	–	413	45	–	551	40	–	689	35	–	827	30	–
11	2	138	20	–	267	40	–	415	—	–	553	20	–	691	40	–	830	—	–
11	3	138	45	–	277	30	–	416	15	–	555	—	–	693	45	–	832	30	–
11	4	139	10	–	278	20	–	417	30	–	556	40	–	695	50	–	835	—	–
11	5	139	35	–	279	10	–	418	45	–	558	20	–	697	55	–	837	30	–
11	6	140	—	–	280	—	–	420	—	–	560	—	–	700	—	–	840	—	–
11	7	140	25	–	280	50	–	421	15	–	561	40	–	702	5	–	842	30	–
11	8	140	50	–	281	40	–	422	30	–	563	20	–	704	10	–	845	—	–
11	9	141	15	–	282	30	–	423	45	–	565	—	–	706	15	–	847	30	–
11	10	141	40	–	283	20	–	425	—	–	566	40	–	708	20	–	850	—	–
11	11	142	5	–	284	10	–	426	15	–	568	20	–	710	25	–	852	30	–
11	12	142	30	–	285	—	–	427	30	–	570	—	–	712	30	–	855	—	–
11	13	142	55	–	285	50	–	428	45	–	571	40	–	714	35	–	857	30	–
11	14	143	20	–	286	40	–	430	—	–	573	20	–	716	40	–	860	—	–
11	15	143	45	–	287	30	–	431	15	–	575	—	–	718	45	–	862	30	–
11	16	144	10	–	288	20	–	432	30	–	576	40	–	720	50	–	865	—	–
11	17	144	35	–	289	10	–	433	45	–	578	20	–	722	55	–	867	30	–
11	18	145	—	–	290	—	–	435	—	–	580	—	–	725	—	–	870	—	–
11	19	145	25	–	290	50	–	436	15	–	581	40	–	727	5	–	872	30	–
11	20	145	50	–	291	40	–	437	30	–	583	20	–	729	10	–	875	—	–
11	21	146	15	–	292	30	–	438	45	–	585	—	–	731	15	–	877	30	–
11	22	146	40	–	293	20	–	440	—	–	586	40	–	733	20	–	880	—	–
11	23	147	5	–	294	10	–	441	15	–	588	20	–	735	25	–	882	30	–
11	24	147	30	–	295	—	–	442	30	–	590	—	–	737	30	–	885	—	–
11	25	147	55	–	295	50	–	443	45	–	591	40	–	739	35	–	887	30	–
11	26	148	20	–	296	40	–	445	—	–	593	20	–	741	40	–	890	—	–
11	27	148	45	–	297	30	–	446	15	–	595	—	–	743	45	–	892	30	–
11	28	149	10	–	298	20	–	447	30	–	596	40	–	745	50	–	895	—	–
11	29	149	35	–	299	10	–	448	45	–	598	20	–	74	55	–	897	30	–
11	30	150	—	–	300	—	–	450	—	–	600	—	–	757	—	–	900	—	–
	31																		

wie in den K. K. Ausgabe der neuen Ständischen Zahlungs-Obligationen,
nd.

Data des Empfanges. 1762.	N. der Beylagen.	Ausgabe.			Oblig. Scontro Stück à 25. fl.	Belauf Obligationen fl.	dieser kr.	Baares fl.	Geld. kr.
27. Junii.		ral N. N. die Gage pro	Majo mit						
		hlungs-Obligationen à							
		29 ¼ kr. ' ' '	291	21¾					
		' ' ' ' '	8	38¼					
			300	—					
		en laut Quittung N. 1.			11	291	21¾	8	38¼
	1	mit							
		gs-Obligationen à 26. fl.							
		' ' ' ' ' '	1986	33¾					
		' ' ' ' '	13	26¼					
			2000	—	75				
		nen laut Quittung N. 2.			86	1986	33¾	13	26¼
		serl. Königl. Militar-Zahl-	Amt mit						
28. Dito.		lungs-Obligationen à 26. fl.							
		' ' ' ' ' '							
Dito.		' ' ' ' '	71527	30					
			18472	30					
			90000	—					
		nen laut Quittung N. 3.			2700	71527	30	18472	30
	2								
		Nichts ' ' ' '	—		—				
29. Dito.									
Dito.									
30. Dito.		ons-Fonds mit Zahlungs	Obliga-						
		26. fl. 30. ' '	37100	—					
		' ' ' ' '	2900	—					
			40000	—	1400	37100	—	2900	—
		nnen laut Quittung N. 4							
	3				Sa. 1400	110905	25	21394	34½

Data des Empfanges. 1762.	N. der Beyla gen.	**Ausgabe.**			Oblig. Scontro Stück à 25. fl.	Belauf Obliga- fl.	dieser tionen kr.	Baares fl.	Geld. kr.
1. Julii.		ıg der Intereſſen-Scheine, den mit Ende Jun. in Reſt ver Obligationen abgeſchnitten lhier in der Obligationen abe geſetzet, uud dargegen genüber in ſeiner Kolonne in à 1. fl. 30. kr. mit	ſo von ne- bliebenen worden, Kolonne das baare Empfang			7611	—		
		eſterreichiſchen Regierungs- 1. A " " " " "	Taxamte 15002 997	30 30					
		mmen laut Quittung N. 5.	16000	—	600	15002	30	997	30
2. Dito.		von gegenüberſtehenden von chter an Zahlungsſtatt her Zahlungs-Obligationen die Intereſſen-Scheine herabge erneben unter dem baa ang genommen worden, ſo der Obligationen-Kolonne in Ausgabe gebracht mit	dem Ta- eingegebe- verfallene ſchnitten ren Gelde werden hiermit			300	—		
	4	Lieferanten, das vermöge halbem Julii zu bezahlen be pr. 4000. fl. ſammt von 17. Täge à 5 p. Cent. o pr. 9. fl. 26½ kr. 4009. fl. 26½ kr. mit 160 onen à 25. fl. 2. A. rem Gelde vermöge Schein N. 6.	Contrac- dungene Dito bis verfallene Zahlungs- 4001 8	20 6½	160	4001	20	8	6½
Dito.		n baares Geld abgegeben, des in dem Obligationen- der Obligationen-Kolonne en.	mithin all- Scontro. abgeſchrie-		120	3001	—		
					280				
Dito.									

C

Tabelle über den täglichen Interessenzuwachs der Zahlungsobligationen von 55., wie viel solcher den Tag zu einem Pfenninge gerechnet, von nachstehender Anzahl Obligationen von 1. bis 50000. ausmachet.

Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d
1	—	—	1	51	—	12	3	101	—	25	1	151	—	37	3	201	—	50	1	251	1	2	3	301	1	15	1
2	—	—	2	52	—	13	—	102	—	25	2	152	—	38	—	202	—	50	2	252	1	3	—	302	1	15	2
3	—	—	3	53	—	13	1	103	—	25	3	153	—	38	1	203	—	50	3	253	1	3	1	303	1	15	3
4	—	1	—	54	—	13	2	104	—	26	—	154	—	38	2	204	—	51	—	254	1	3	2	304	1	16	—
5	—	1	1	55	—	13	3	105	—	26	1	155	—	38	3	205	—	51	1	255	1	3	3	305	1	16	1
6	—	1	2	56	—	14	—	106	—	26	2	156	—	39	—	206	—	51	2	256	1	4	—	306	1	16	2
7	—	1	3	57	—	14	1	107	—	26	3	157	—	39	1	207	—	51	3	257	1	4	1	307	1	16	3
8	—	2	—	58	—	14	2	108	—	27	—	158	—	39	2	208	—	52	—	258	1	4	2	308	1	17	—
9	—	2	1	59	—	14	3	109	—	27	1	159	—	39	3	209	—	52	1	259	1	4	3	309	1	17	1
10	—	2	2	60	—	15	—	110	—	27	2	160	—	40	—	210	—	52	2	260	1	5	—	310	1	17	2
11	—	2	3	61	—	15	1	111	—	27	3	161	—	40	1	211	—	52	3	261	1	5	1	311	1	17	3
12	—	3	—	62	—	15	2	112	—	28	—	162	—	40	2	212	—	53	—	262	1	5	2	312	1	18	
13	—	3	1	63	—	15	3	113	—	28	1	163	—	40	3	213	—	53	1	263	1	5	3	313	1	18	1
14	—	3	2	64	—	16	—	114	—	28	2	164	—	41		214	—	53	2	264	1	6	—	314	1	18	2
15	—	3	3	65	—	16	1	115	—	28	3	165	—	41	1	215	—	53	3	265	1	6	1	315	1	18	3
16	—	4	—	66	—	16	2	116	—	29	—	166	—	41	2	216	—	54	—	266	1	6	2	316	1	19	—
17	—	4	1	67	—	16	3	117	—	29	1	167	—	41	3	217	—	54	1	267	1	6	3	317	1	19	1
18	—	4	2	68	—	17	—	118	—	29	2	168	—	42	—	218	—	54	2	268	1	7	—	318	1	19	2
19	—	4	3	69	—	17	1	119	—	29	3	169	—	42	1	219	—	54	3	269	1	7	1	319	1	19	3
20	—	5	—	70	—	17	2	120	—	30	—	170	—	42	2	220	—	55	—	270	1	7	2	320	1	20	—
21	—	5	1	71	—	17	3	121	—	30	1	171	—	42	3	221	—	55	1	271	1	7	3	321	1	20	1
22	—	5	2	72	—	18	—	122	—	30	2	172	—	43	—	222	—	55	2	272	1	8	—	322	1	20	2
23	—	5	3	73	—	18	1	123	—	30	3	173	—	43	1	223	—	55	3	273	1	8	1	323	1	20	3
24	—	6	—	74	—	18	2	124	—	31	—	174	—	43	2	224	—	56	—	274	1	8	2	324	1	21	—
25	—	6	1	75	—	18	3	125	—	31	1	175	—	43	3	225	—	46	1	275	1	8	3	325	1	21	1
26	—	6	2	76	—	19	—	126	—	31	2	176	—	44	—	226	—	56	2	276	1	9	—	326	1	21	2
27	—	6	3	77	—	19	1	127	—	31	3	177	—	44	1	227	—	56	3	277	1	9	1	327	1	21	3
28	—	7	—	78	—	19	2	128	—	32	—	178	—	44	2	228	—	57	—	278	1	9	2	328	1	22	—
29	—	7	1	79	—	19	3	129	—	32	1	179	—	44	3	229	—	57	1	279	1	8	3	329	1	22	1
30	—	7	2	80	—	20	—	130	—	32	2	180	—	45	—	230	—	57	2	280	1	10	—	330	1	22	2
31	—	7	3	81	—	20	1	131	—	32	3	181	—	45	1	231	—	57	3	281	1	10	1	331	1	22	3
32	—	8	—	82	—	20	2	132	—	33	—	182	—	45	2	232	—	58	—	282	1	10	2	332	1	23	—
33	—	8	1	83	—	20	3	133	—	33	1	183	—	45	3	233	—	58	1	283	1	10	3	333	1	23	1
34	—	8	2	84	—	21	—	134	—	33	2	184	—	46		234	—	58	2	284	1	11		334	1	23	2
35	—	8	3	85	—	21	1	135	—	33	3	185	—	46	1	235	—	58	3	285	1	11	1	335	1	23	3
36	—	9	—	86	—	21	2	136	—	34	—	186	—	46	2	236	—	59	—	286	1	11	2	336	1	24	—
37	—	9	1	87	—	21	3	137	—	34	1	187	—	46	3	237	—	59	1	287	1	11	3	337	1	24	1
38	—	9	2	88	—	22	—	138	—	34	2	188	—	47		238	—	59	2	288	1	12		338	1	24	2
39	—	9	3	89	—	22	1	139	—	34	3	189	—	47	1	239	—	59	3	289	1	12	1	339	1	24	3
40	—	10	—	90	—	22	2	140	—	35	—	190	—	47	2	240	1	—	—	290	1	12	2	340	1	25	—
41	—	10	1	91	—	22	3	141	—	35	1	191	—	47	3	241	1	—	1	291	1	12	3	341	1	25	1
42	—	10	2	92	—	23	—	142	—	35	2	192	—	48		242	1	—	2	292	1	13	—	342	1	25	2
43	—	10	3	93	—	23	1	143	—	35	3	193	—	48	1	243	1	—	3	293	1	13	1	343	1	25	3
44	—	11	—	94	—	23	2	144	—	36	—	194	—	48	2	244	1	1	—	294	1	13	2	344	1	26	—
45	—	11	1	95	—	23	3	145	—	36	1	195	—	48	3	245	1	1	1	295	1	13	3	345	1	26	1
46	—	11	2	96	—	24	—	146	—	36	2	196	—	49	—	246	1	1	2	296	1	14	—	346	1	26	2
47	—	11	3	97	—	24	1	147	—	36	3	197	—	49	1	247	1	1	3	297	1	14	1	347	1	26	3
48	—	12	—	98	—	24	2	148	—	37	—	198	—	49	2	248	1	2	—	298	1	14	2	348	1	27	—
49	—	12	1	99	—	24	3	149	—	37	1	199	—	49	3	249	1	2	1	299	1	14	3	349	1	27	1
50	—	12	2	100	—	25	—	150	—	37	2	200	—	50	—	250	1	2	2	300	1	15	—	350	1	27	2

C

Tabelle über den täglichen Intereſſenzuwachs der Zahlungsobligationen von 25 fl., wie viel jede
cher den Tag zu einem Pfenninge gerechnet, von nachſtehender Anzahl Obligationen von 1. bis 50000., ausmach

Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d	Oblig.	fl.	kr.	d
351	1	27	3	401	1	40	1	451	1	52	3	501	2	5	1	551	2	17	3	601	2	30	1	651	2	42	3
352	1	28	–	402	1	40	2	452	1	53	–	502	2	5	2	552	2	18	–	602	2	30	2	652	2	43	–
353	1	28	1	403	1	40	3	453	1	53	1	503	2	5	3	553	2	18	1	603	2	30	3	653	2	43	1
354	1	28	2	404	1	41	–	454	1	53	2	504	2	6	–	554	2	18	2	604	2	31	–	654	2	43	2
355	1	28	3	405	1	41	1	455	1	53	3	505	2	6	1	555	2	18	3	605	2	31	1	655	2	43	3
356	1	29	–	406	1	41	2	456	1	54	–	506	2	6	2	556	2	19	–	606	2	31	2	656	2	44	–
357	1	29	1	407	1	41	3	457	1	54	1	507	2	6	3	657	2	19	1	607	2	31	3	657	2	44	1
358	1	29	2	408	1	42		458	1	54	2	508	2	7	–	558	2	19	2	608	2	32	–	658	2	44	2
359	1	29	3	409	1	42	1	459	1	54	3	509	2	7	1	559	2	19	3	609	2	32	1	659	2	44	3
360	1	30	–	410	1	42	2	460	1	55	–	510	2	7	2	560	2	20	–	610	2	32	2	660	2	45	–
361	1	30	1	411	1	42	3	461	1	55	1	511	2	7	3	561	2	20	1	611	2	32	3	661	2	45	1
362	1	30	2	412	1	43		462	1	55	2	512	2	8	–	562	2	20	2	612	2	33		662	2	45	2
363	1	30	3	413	1	43	1	463	1	55	3	513	2	8	1	563	2	20	3	613	2	33	1	663	2	45	3
364	1	31	–	414	1	43	2	464	1	56	–	514	2	8	2	564	2	21	–	614	2	33	2	664	2	46	–
365	1	31	1	415	1	43	3	465	1	56	1	515	2	8	3	565	2	21	1	615	2	33	3	665	2	46	1
366	1	31	2	416	1	44	–	466	1	56	2	516	2	9	–	566	2	21	2	616	2	34	–	666	2	46	2
367	1	31	3	417	1	44	1	467	1	56	3	517	2	9	1	567	2	21	3	617	2	34	1	667	2	47	3
368	1	32	–	418	1	44	2	468	1	57	–	518	2	9	2	568	2	22	–	618	2	34	2	668	2	47	–
369	1	32	1	419	1	44	3	469	1	57	1	519	2	9	3	569	2	22	1	619	2	34	3	669	2	47	1
370	1	32	2	420	1	45	–	470	1	57	2	520	2	10	–	570	2	22	2	620	2	35	–	670	2	47	2
371	1	32	3	421	1	45	1	471	1	57	3	521	2	10	1	571	2	22	3	621	2	35	1	671	2	47	3
372	1	33	–	422	1	45	2	472	1	58	–	522	2	10	2	572	2	23	–	622	2	35	2	672	2	48	–
373	1	33	1	423	1	45	2	473	1	58	1	523	2	10	3	573	2	23	1	623	2	35	3	673	2	48	1
374	1	33	2	424	1	46	–	474	1	58	2	524	2	11	–	574	2	23	2	624	2	39	–	674	2	48	2
375	1	33	3	425	1	46	1	475	1	58	3	525	2	11	1	575	2	23	3	625	2	36	1	675	2	48	3
376	1	34	–	426	1	46	2	476	1	59	–	526	2	11	2	576	2	24	–	626	2	36	2	676	2	49	–
377	1	34	1	427	1	46	3	477	1	59	1	527	2	11	3	577	2	24	1	627	2	36	3	677	2	49	1
378	1	34	2	428	1	47	–	478	1	59	2	528	2	12	–	578	2	24	2	728	2	37	–	678	2	49	2
379	1	34	3	429	1	47	1	479	1	59	3	529	2	12	1	579	2	24	3	629	2	37	1	679	2	49	3
380	1	35	–	430	1	47	2	480	2	–	–	530	2	12	2	580	2	25	–	630	2	37	2	680	2	50	–
381	1	35	1	431	1	47	3	481	2	–	1	531	2	12	3	581	2	25	1	631	2	37	3	681	2	50	1
382	1	35	2	432	1	48	–	482	2	–	2	532	2	13	–	582	2	25	2	632	2	38	–	682	2	50	2
383	1	35	3	433	1	48	1	483	2	–	3	533	2	13	1	583	2	25	3	633	2	38	1	683	2	50	3
384	1	36	–	434	1	48	2	484	2	1	–	534	2	13	2	584	2	26	–	634	2	38	2	684	2	51	–
385	1	36	1	435	1	48	3	485	2	1	1	535	2	13	3	585	2	26	1	635	2	38	3	685	2	51	1
386	1	36	2	436	1	49	–	486	2	1	2	536	2	14	–	589	2	26	2	636	2	39	–	686	2	51	2
387	1	36	3	437	1	49	1	487	2	1	3	537	2	14	1	587	2	26	3	637	2	39	1	687	2	51	3
388	1	37	–	438	1	49	2	488	2	2	–	538	2	14	2	588	2	27	–	638	2	39	2	688	2	52	–
389	1	37	1	439	1	49	3	489	2	2	1	539	2	14	3	589	2	27	1	639	2	39	3	689	2	52	1
390	1	37	2	440	1	50	–	490	2	2	2	540	2	15	–	590	2	27	2	640	2	40	–	690	2	52	2
391	1	37	3	441	1	50	1	491	2	2	3	541	2	15	1	591	2	27	3	641	2	40	1	691	2	52	3
392	1	38	–	442	1	50	2	492	2	3	–	542	2	15	2	592	2	28	–	642	2	40	2	693	2	53	–
393	1	38	1	443	1	50	3	493	2	3	1	543	2	15	3	593	2	28	1	643	2	40	3	693	2	53	1
394	1	38	2	444	1	51	–	494	2	3	2	544	2	16	–	594	2	28	2	644	2	41	–	694	2	53	2
395	1	38	3	445	1	51	1	495	2	3	3	545	2	16	1	595	2	28	3	645	2	41	1	695	2	53	3
396	1	39	–	446	1	51	2	496	2	4	–	546	2	16	2	596	2	29	–	646	2	41	2	696	2	54	–
397	1	39	1	447	1	51	3	497	2	4	1	547	2	16	3	597	2	29	1	647	2	41	3	697	2	54	1
398	1	39	2	448	1	52	–	498	2	4	2	548	2	17	–	598	2	29	3	648	2	42	–	698	2	54	2
399	1	39	3	449	1	52	1	499	2	4	3	549	2	17	1	599	2	29	2	649	2	42	1	699	2	54	3
400	1	40	–	450	1	52	2	500	2	5	–	550	2	17	2	600	2	30	–	650	2	42	2	700	2	55	–

C.

abelle über den täglichen Interessenzuwachs der Zahlungsobligationen von 25. fl., wie viel sol-
er den Tag zu einem Pfenninge gerechnet, von nachstehender Anzahl Obligationen von 1. bis 50000. ausgemachet.

Oblig.	fl.	kr.	d.	Oblig.	fl.	kr.	d.	Oblig.	fl.	kr.	d.	Oblig.	fl.	kr.	d.	Oblig.	fl.	kr.	d.	Oblig.	fl.	kr.	d.	Oblig.	fl.	kr.	d.
701	2	55	1	751	3	7	3	801	3	20	1	851	3	32	3	901	3	45	1	951	3	57	3	2000	8	20	–
702	2	55	2	752	3	8	–	802	3	20	2	852	3	33	–	902	3	45	2	952	3	58	–	3000	12	30	–
703	2	55	3	753	3	8	1	803	3	20	3	853	3	33	1	903	3	45	3	953	3	58	1	4000	16	40	–
704	2	56	–	754	3	8	2	804	3	21	–	854	3	33	2	904	3	46	–	954	3	58	2	5000	20	50	–
705	2	56	1	755	3	8	3	805	3	21	1	855	3	33	3	905	3	46	1	955	3	58	3	6000	25	—	–
706	2	56	2	756	3	9	–	806	3	21	2	856	3	34	–	906	3	46	2	956	3	59	–	7000	29	10	–
707	2	56	3	757	3	9	1	807	3	21	3	857	3	34	1	907	3	46	3	957	3	59	1	8000	33	20	–
708	2	57	–	758	3	9	2	808	3	22	–	858	3	34	2	908	3	47	–	958	3	59	2	9000	37	30	–
709	2	57	1	759	3	9	3	809	3	22	1	859	3	34	3	909	3	47	1	959	3	59	3	10000	41	40	–
710	2	57	2	760	3	10	–	810	3	22	2	860	3	35	–	910	3	47	2	960	4	—	–	11000	45	50	–
711	2	57	3	761	3	10	1	811	3	22	3	861	3	35	1	911	3	47	3	961	4	—	1	12000	50	—	–
712	2	58	–	762	3	10	2	812	3	23	–	862	3	35	2	912	3	48	–	962	4	—	2	13000	54	10	–
713	2	58	1	763	3	10	3	813	3	23	1	863	3	35	3	913	3	48	1	963	4	—	3	14000	58	20	–
714	2	58	2	764	3	11	–	814	3	23	2	864	3	36	–	914	3	48	2	964	4	1	–	15000	62	30	–
715	2	58	3	765	3	11	1	815	3	23	3	865	3	36	1	915	3	48	3	965	4	1	1	16000	66	40	–
716	2	59	–	766	3	11	2	816	3	24	–	866	3	36	2	916	3	49	–	966	4	1	2	17000	70	50	–
717	2	59	1	767	3	11	3	817	3	24	1	867	3	36	3	917	3	49	1	967	4	1	3	18000	75	—	–
718	2	59	2	768	3	12	–	818	3	24	2	868	3	37	–	918	3	49	2	968	4	2	–	19000	79	10	–
719	2	59	3	769	3	12	1	819	3	24	3	869	3	37	1	919	3	49	3	969	4	2	1	20000	83	20	–
720	3	—	–	770	3	12	2	820	3	25	–	870	3	37	2	920	3	50	–	970	4	2	2	21000	87	30	–
721	3	—	1	771	3	12	3	821	3	25	1	871	3	37	3	921	3	50	1	971	4	2	3	22000	91	40	–
722	3	—	2	772	3	13	–	822	3	25	2	872	3	38	–	922	3	50	2	972	4	3	–	23000	95	50	–
723	3	—	3	773	3	13	1	823	3	25	3	873	3	38	1	923	3	50	3	973	4	3	1	24000	100	—	–
724	3	1	–	774	3	13	2	824	3	26	–	874	3	38	2	924	3	51	–	974	4	3	2	25000	104	10	–
725	3	1	1	775	3	13	3	825	3	26	1	875	3	38	3	925	3	51	1	975	4	3	3	26000	108	20	–
726	3	1	2	776	3	14	–	826	3	26	2	876	3	39	–	926	3	51	2	976	4	4	–	27000	112	30	–
727	3	1	3	777	3	14	1	827	3	26	3	477	3	39	1	927	3	51	3	977	4	4	1	28000	116	40	–
728	3	2	–	778	3	14	2	828	3	27	–	878	3	39	2	928	3	52	–	978	4	4	2	29000	120	50	–
729	3	2	1	779	3	14	3	829	3	27	1	879	3	39	3	920	3	52	1	979	4	4	3	30000	125	—	–
730	3	2	2	780	3	15	–	830	3	27	2	880	3	40	–	930	3	52	2	980	4	5	–	31000	129	10	–
731	3	2	3	781	3	15	1	831	3	27	3	881	3	40	1	931	3	52	3	981	4	5	1	32000	133	20	–
732	3	3	–	782	3	15	2	832	3	28	–	882	3	40	2	932	3	53	–	982	4	5	2	33000	137	30	–
733	3	3	1	783	3	15	3	833	3	28	1	883	3	40	3	933	3	53	1	983	4	5	3	34000	141	40	–
734	3	3	2	784	3	16	–	834	3	28	2	884	3	41	–	934	3	53	2	984	4	6	–	35000	145	50	–
735	3	3	3	785	3	16	1	835	3	28	3	885	3	41	1	935	3	53	3	985	4	6	1	36000	150	—	–
636	3	4	–	786	3	16	2	836	3	29	–	886	3	41	2	936	3	54	–	986	4	6	2	37000	154	10	–
737	3	4	1	787	3	16	3	837	3	29	1	887	3	41	3	937	3	54	1	987	4	6	3	38000	158	20	–
738	3	4	2	788	3	17	–	838	3	29	2	888	3	42	–	938	3	54	2	988	4	7	–	39000	162	30	–
739	3	4	3	789	3	17	1	839	3	29	3	889	3	42	1	939	3	54	3	989	4	7	1	40000	166	40	–
740	3	5	–	790	3	17	2	840	3	30	–	890	3	42	2	940	3	55	–	990	4	7	2	41000	170	50	–
741	3	5	1	791	3	17	3	841	3	30	1	891	3	42	3	941	3	55	1	991	4	7	3	42000	175	—	–
742	3	5	2	792	3	18	–	842	3	30	2	892	3	43	–	942	3	55	2	992	4	8	–	43000	179	10	–
743	3	5	3	793	3	18	1	843	3	30	3	893	3	43	1	943	3	55	3	993	4	8	1	44000	183	20	–
744	3	6	–	794	3	18	2	844	3	31	–	894	3	43	2	944	3	56	–	994	4	8	2	45000	187	30	–
745	3	6	1	795	3	18	3	845	3	31	1	895	3	43	3	945	3	56	1	995	4	8	3	46000	191	40	–
746	3	6	2	796	3	19	–	846	3	31	2	896	3	44	–	946	3	56	2	996	4	9	–	47000	195	50	–
747	3	6	3	797	3	19	1	847	3	31	3	897	3	44	1	947	3	56	3	997	4	9	1	48000	200	—	–
748	3	7	–	798	3	19	2	848	3	32	–	898	3	44	2	948	3	57	–	998	4	9	2	49000	204	10	–
749	3	7	1	799	3	19	3	849	3	32	1	899	3	44	3	949	3	57	1	999	4	9	3	50000	208	20	–
750	3	7	2	800	3	20	–	850	3	32	2	900	3	45	–	950	3	57	2	1000	4	10	–				

C

Berechnung von der kaiserl. königl. Kriegskasse zu Czegedin der für baares Geld abgegebenen neuen Ständischen Obligationen der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande.

A. 1762.	Monat Februarii.	Darlehnsobligationen Zinsbar vom 1. Jäner 1762. zu 1000. fl. 40fach.	zu 500. fl. 20fach.	zu 250. fl. 10fach.	Zahl. Obligation vom 1. Jul. 1761. zu 25. fl. einfach.	Betrag der zum Werth des Tages abgegebenen Obligationen. fl.	kr.
	Empfang	St.	St.	St.	St.		
3.	Der in Monate Jäner verbliebene Rest pr. = Februarii, von der k. k. Kameralkasse in Preßburg auf das neue erhalten	1	3	3	—		
		5	10	24	—		
	Summa	6	13	27	—		
	Abgabe						
	Obstehender Obligationen gegen Empfang des allhier ausgesetzten Werthes						
4.	Dito	1	—	—	—	1005	40
5.	Dito	—	2	3	—	1760	12
7.	Dito	—	1	4	—	1509	15
	Dito	1	2	—	—	2012	20
8.	Dito	—	2	—	—	1006	20
9.	Dito	1	—	6	—	2516	15
10.	Dito	—	—	4	—	1006	40
	Dito	—	1	—	—	503	20
13.	Dito	1	—	4	—	2013	20
14.	Dito	—	2	6	—	2517	45
	Summa	4	10	27	—	15851	7
	Verbleiben also auf weitere Verrechnung =	2	3	—	—		
	Proba	6	13	27	—		
	Ferner sind den 15. Dito in die k. k. Kameralkasse nach Preßburg übermacht worden					15851	7

Mehl- und Brodsatzung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich jenes, was Sie N. Oe. Regierung in Folge der ergangenen allerhöchsten Resolutionen, aus Gelegenheit der für den Monat April und May h. a. regulirten Mehl- und Brodsatzungen, und was dem weiters anhängig in den hiemit zurückfolgenden beyden Berichten de dato 20. May und 12. Juny allerunterthänigst vorgestellet, umständlich vortragen lassen, sofort hierüber allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Den 8. August 1761.

1mo: Zu keiner Zeit von den Regulis directivis bey Regulirung der Mehl- und Brodsatzung abgegangen, sondern jedesmal auf den Getreid- und Mehlkauf, und zwar nach eines jeden mittern Preise, wie selbe sich auf den drey Wochenmarktsplätzen, allhier, zu Stockerau und Fischament ergeben, die Rücksicht genommen, die dabey sich ergebende Bruchtheile, wie bishero dem Bäcken oder dem Publiko bey den folgenden Satzungen zum Nutzen gerechnet, dahingegen aber bey Formirung der Mehl- und Brodsatzung weder ein Bäck, noch Müller bey den Magistrat mehr vorgerufen, mithin sich erwähntermaßen lediglich an die Directiv-Regeln gehalten werden soll; und zumal

Pro regula directiva zur Formirung der Mehl- und Brodsatzung den mittern Wochenmarktpreis zu nehmen.

Die sich ergebende Bruchtheile, solche wem zu Nutzen zuzurechnen seyen.

2do: Bloß diejenige für Vorkäufer zu achten, welche auf die Straßen gehen, und den Leuten, so die Consumptibilien zu Markte in die Stadt bringen, solche vorkaufen, und sodenn in der Stadt zu ihrem Nutzen wieder verkaufen, mithin eine Theuerung verursachen, dieses auch jederzeit höchst verboten gewesen, als wird Sie N. Oe Regierung auf diese Vorkäuflerey, und zwar nicht nur in Ansehung des Mehls und Getreides, sondern auch respectu aller andern anhero kommenden Consumptibilien genau invigiliren, und die Uebertreter mit gehöriger Schärfe anzusehen, auch nach Befunde selbe auf die Bühne mit angehängter Tafel, und darauf bemerkten Worten wegen Vorkäuflerey auszustellen, übrigens aber auch

Auf die Vorkäufer sowohl des Mehls und Getreids als auch aller andern Consumptibilien genau zu invigiliren.

Die Uebertreter nach Befund auf öffentlicher Bühne auszustellen.

3tio: Dahin fürzusorgen haben, damit auf den hierländigen drey Wochenmärkten, wenn solches nicht allschon eingeführet ist, oder etwa in andere Wege das nämliche beobachtet wird, den Bäcken und Müllern zwey Stunden vor Anfange jeden Wochenmarkts allein vorbehalten, folglich niemand andern ein Kauf gestattet, und erst nach Verlaufe der zwey Stunden das Fähnel, als ein Zeichen ausgestecket, und sodenn jedermann der Einkauf ohne Irrung gestattet werde.

Der Bäcken und Müllern freyer Mehl und Getreidekauf auf den Wochenmärkten durch zwey Stunden.

4to: Wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß die allhiesigen Bäcken, wenn nicht schon andere Anordnungen vorhanden, jederzeit mit einem vier wochentlichen Vorrathe versehen seyn, denn 5to: Auf gleiche Weise nach der unterm 15. Decembris 1727. ergangenen wiederholten Resolution nicht nur die von Wien, sondern auch die übrigen umliegenden Grundherrschaften, als der Herr Fürst von Lichtenstein, der Abbt zum Schotten, der Probst zu St. Dorothea, das Kloster Himmelspforten, und andere zu Haltung eines zulänglichen Getreid- und Mehlvorraths angewiesen werden sollen.

Proviantirung der allhiesigen Bäcken auf vier Wochen.

Mehl- und Getreid-Vorrath bey den Grundobrigkeiten.

Welches alles demnach ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, weiteren Verfügung an seine Gehörde und ernstlicher Darobhaltuug hiemit erinnert wird. Wien den 8. August. 1761.

Leinwandhandel und Ausschnitt auf dem Lande.

Vortrags-Protocollum Commissionis Aulicæ delegatæ in Commercialibus Inferioris Austriæ die Beschwerden der bürgerlichen Webermeister allhier als Vertreter der Landweber, wider die Landleinwandhändler, wegen Einverleibung ungelernter Krämer betreffend. Resolutum: da aus den actis erhellet, daß die von dem N. N. übernommene Handlung zu Rafelspach keine reine Leinwand, sondern eine gemischte Handlung sey; so ergiebt sich von selbsten, daß Er N. N. weder den Webern, noch Leinwandhändlern einverleibet werden könne, sondern wie alle ürige Landkrämer, so zugleich Leinwand ausschneiden, anzu-

Den 13. August 1761.

Anno 1761.

sehen sey, als welche lediglich unter ihrer Obrigkeit stehen, und keinem Zunftszwange unterliegen, wie denn die Leinwandhändler auf dem Lande nur jene Handelsleute unter sich ziehen können, so mit dem alleinigen Artikel der Leinwand traficiren, und also wahre Leinwandhändler sind; wo ansonsten folgen würde, daß alle Krämer auf dem Lande, so zugleich Leinwand ausschneiden, den Leinwandhändlern inkorporiret werden müßten, welches so wenig thunlich als räthlich. Dahero sowohl in dem vorseyenden Falle, als generaliter pro norma zu nehmen und zu verordnen, daß alle jene, so keine Leinwandhandlung an sich bringen, sondern des Leinwandausschnitts bloß neben ihren übrigen Krämereywaaren berechtiget sind, den Leindwandhändlern nicht inkorporiret, sondern wie alle andere Landkrämer angesehen werden sollen. Wien den 13. August. 1761.

Jene, welche nebst der Krämerey den Leinwandausschnitt üben, sind nur Landkrämer, und können nicht den Leinwandhändlern incorporiret werden.

Errichtung einer öffentlichen Börse.

Den 14. August 1761.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern unsren Landesinsaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes und Amts dieselbe in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns sind, unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir nach Unsrer tragenden Landesmütterlichen Vorsicht für alles, so zum wahren Besten Unsrer getreuen Unterthanen gereichet, nicht anders als mit dem größten Misfallen den Verfall vernehmen können, worinnen sich dermalen die Obligationen aller öffentlichen Fonds befinden, als wodurch die Inhaber dieser Obligationen, der Interessen jederzeit mit der größten Richtigkeit abgeführet worden, und deren Hypothec unverändert geblieben, insofern sich dieselben in die Nothwendigkeit versetzet sehen, solche zu verhandeln, einen weit größern Verlust erleiden müssen, als eines Theils die Natur des Krieges an sich selbst mit sich bringet, andern Theils aber die Umstände des gegenwärtigen Krieges hätten verursachen sollen.

Ursachen des Verfalls der öffentlichen Papiere.

Nachdem nun Wir, um diesem überhand genommenen Uebel abzuhelfen, auf die Ursachen desselben zurückgegangen, so hat sich gefunden, daß solches größtentheils daher rühre, weil die Besitzer der öffentlichen Papiere bisher jederzeit die Besitzer des Geldes in ihrer Behausung suchen müssen, die Behandlung öfters im geheimen, durch dazu nicht authorisirte Personen verrichtet worden, und endlich die Verkäufer, welchen der eigentliche Preis der Papiere auf dem Platze nicht bekannt gewesen, zum öftern ihre Obligationen zu einem niedrigern Werthe von der Hand gegeben haben, als den ihnen ein anderer Käufer dafür angeboten hätte.

Dem abzuhelfen wird ein eigener Verhandlungsort bestimmet.

In Erwägung dieser Umstände also haben Wir gnädigst für gut befunden, nach dem Beyspiele der benachbarten Nationen, in hiesiger Unsrer Residenzstadt eine öffentliche Börse zu errichten, das ist, einen Ort zu bestimmen, wo die Käufer und Verkäufer der öffentlichen Papiere einander antreffen können, und vermittelst geschworner dazu berechtigter Sensalen ihre Käufe und Verkäufe zu schließen, und durch die daselbst täglich auszugebende Courszettel, den Preis, zu welchen alle öffentliche Papiere den Tag vorher im Werthe gestanden, erfahren zu können.

Es wird demnach diese Börse allen denjenigen, welche Obligationen irgend eines öffentlichen Fonds, und insonderheit die neuen vermöge Patents de dato 30. Juny publicirten ständischen Zahlungs- oder Darlehensobligationen verkaufen wollen, desgleichen denjenigen, welche Obligationen irgend eines öffentlichen Fonds, und insonderheit diese neuen Ständischen Obligationen einzuhandeln suchen, hiemit bekannt gemacht, um sich daselbst zur Schließung ihrer Käufe und Verkäufe einzufinden. Die angestellten geschwornen Sensalen Jakob Forster, Lorenz Meninger, Leopold Pichenini, Johann Rebay, und Anton Pichenini werden die Verhandlungen gegen dem gewöhnlichen sowohl von Seiten des Käufers, als des Verkäufers zu entrichtenden einem per mille, welches insonderheit bey den neuen Ständischen Zahlungsobligationen von 25. fl., 1 ½ kr. ausmachet, zu demjenigen Preise verrichten; den die verschiedenen Papiere an dem Tage der Verhandlung besitzen.

Die berechtigte Sensalen benennet, derselben Gebühr.

Jedoch wird hierdurch dem Publiko keinesweges die Nothwendigkeit aufgeleat, sich dieser Sensalen zu bedienen, sondern einem jeden freygestellet, seinen vorhabenden Kauf oder Verkauf mit einem jeden Käufer oder Verkäufer selbst zu

schlie-

schließen, wiewohl mit dem einzigen Unterschiede, daß in diesem letztern Falle, wenn Irrungen zwischen den Parreyen entstehen sollten, der durch das Zeugniß eines beeidigten und angestellten Sensalen der geschehenen Handlung zuwachsende Beweis, ermangeln würde.

Papier-Negotium darf auch mit andern Kaufern geschlossen werden.

Zu gleicher Zeit aber, da einem jeden die Freyheit sich dieser angestellten und berechtigten Sensalen zu bedienen oder nicht zu bedienen zustehet, werden alle Negotiationen untersaget, die durch unbefugte Winkel-Sensalen geschlossen werden, wesfalls überhaupt die Verordnung durch Unsre N. Oe. Regierung mit nächstem wird erneuert werden.

Unbefugte Winkel-Sensalen abgestellet.

Der zu dieser Börse bestimmte Ort ist in dem Seiterischen Hause auf dem alten Bauernmarkte im ersten Stocke. Solche wird Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freytags, außer den Feyertagen von 9. bis 12. Uhr Morgens, und 3. bis 6. Uhr Nachmittags offen seyn, und sich daselbst an diesen Tagen und Stunden, nebst zweyen der vorbenannten Sensalen, zu Verhütung aller Unordnung, jederzeit einer von den innern Rathsfreunden der Stadt Wien als Commissarius zugegen finden.

Ort und Tage der Verhandlung.

Wir tragen keinen Zweifel, das einsichtige Publicum werde die demselben durch diese neue Verfügung gnädigst zugemeynte Wohlthat mit Dankbarkeit erkennen, und da ein jeder seinen eigenen Nutzen dabey finden wird, an solcher Theil zu nehmen suchen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den vierzehenten Tag des Monats Augusti, im siebenzehen hundert ein und sechzigsten, Unsrer Reiche im ein und zwanzigsten Jahre.

Stiftungs- und Kirchengelder Sicherstellung.

Den 15. August 1761.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß innenbrührter secundum majora geschehene Vorschlag allermildest beangenehmet worden sey; nachdem aber Ihre kaiserl. königl. Majestät sonst zu vernehmen gehabt, daß die unterm 26. Jäner und 1. März vorigen Jahrs ergangene allerhöchste Resolution wegen Anlegung der Stiftungs- und Kirchengelder ad fundos publicos, denn jene vom 14. März hujus anni wegen des Verkaufs, der den Spitälern und armen Häusern zustehenden Grundstücke nicht allseitig in dem wahren Verstande eingenommen worden, hiernächst auch der unterm 16. Junii 1759. gestattete Termin, daß die sämmtliche Stiftungskapitalien, welche bey den privatis anliegen, und wovon die Interessen richtig eingehen, annoch durch zwey Jahre bey selbigen gelassen werden mögen, ohnehin nunmehro wirklich verstrichen ist, als haben allerhöchst dieselbe vorgedacht unterm 26. Jäner und 1. März vorigen Jahrs und 14. März dieses Jahrs ergangene allerhöchste Resolutiones folgendermaßen zu erläutern und respective abzuändern befunden; und zwar

Resolutiones d. d. 26. Jäner, und 1. März 1760. denn 14. März h. a. werden erlautert.

Primo: Hat es dabey sein Bewenden, daß, wo ein Stiftungs- oder Kirchenkapital unsicher angelegt, oder davon die Interessen länger als ein halbes Jahr nach der Verfallzeit ausständig wären, dasselbe sogleich aufgekündet, und sodenn in fundis publicis angeleget, imgleichen auch

Unsicher anliegende Kapitalien aufzukünden.

Secundo: Die den milden Stiftungen oder Kirchen zugehörige unbewegliche Grundstücke, wenn sie mittelst des Verkaufs und sicherer Anlegung des daraus erlösenden Gelds besser genossen werden könnten, feilgeboten, und dem Meistbietenden und Besserzahlenden überlassen werden sollen, dahingegen bewilligen Ihre kaiserl. königl. Majestät.

Die unbeweglichen Grundstücke, wenn sie durch Verkauf besser genossen werden könnten, feilzubieten.

Tertio: Daß die vollständig sicher anliegende Stiftungs- und Kirchenkapitalien, wovon keine Interessen über ein halbes Jahr nach der Verfallzeit ausständig sind, da, wo sie quoad capitale & interesse zulänglich versichert sind, noch ferner anliegend verbleiben können; allermaßen allerhöchst dieselbe denn auch

Die quoad Capitale & Interesse zulänglich versicherte Kapitalien noch ferner bey privatis liegen zu lassen.

Quarto: Nicht nöthig finden, noch wollen, daß ein den Stiftungen oder Kirchen wohl zu Nutzen kommendes unbewegliches Grundstück feilgeboten, am wenigsten aber

Die den Stiftungen und Kirchen wohl zu Nutzen kommende Grundstücke nicht feilzubieten.

Anno 1761.

Für baar geliehenes Geld Papiere im geringen Cours nicht anzunehmen.

Quinto: Die milden Stiftungen und Kirchen angehalten werden sollen, für baar dargeliehenes Geld solche Papiere für voll anzunehmen, welche um einen geringern Werth im gemeinsamen Handel und Wandel coursiren.

Welches alles demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und weitern Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Gestalten denn auch, soviel diese Generalordnung betrifft an die N. Oe. in milden Stiftungssachen delegirte Hofkommission, denn an die in Armenhauses und Versatzamts-Sachen angeordnete Commission zur gleichmäßigen Darobhaltung untereinstens das Nöthige ergehet. Wien den 15. August 1761.

Bücher gefährlicher Ausrottung im Landeob der Enns.

Den 17. August 1761. Der lutherischen Bücher.

Anzuzeigen: Demnach noch bey verschiedenen Bauern lutherische Bücher versteckter sich befinden dürften, welche dieselben ungeachtet der schon öfters ergangenen geschärften Verordnungen nicht herausgeben;

Nachsuchung bey Schätz- und Inventirungen.

Als wird euch hiemit anbefohlen, daß ihr bey Schätz- und Inventirungen eure Schreiber und Amtleute dahin anweisen sollet, daß sie bey dieser Gelegenheit genau nachsuchen sollen, ob nicht etwa lutherische Bücher in solchen Häusern versteckt sind, welche ihr sodenn diesem k. k. Religions-Conesse ungesäumt einzuschicken habt. Linz den 17ten August 1761.

Passage-Geld-Exemtionen über die Linzer Donau-Brücke.

Den 1. August 1761.

Von der Kaiserl. Königl. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns wegen: N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten und sonsten jedermänniglich hiemit anzufügen.

Nachdem mittelst jenes auf allerhöchste Verordnung unterm 1. September 1749. ergangenen Patents die allergnädigste Willensmeynung in Betreff des Passage-Gelds über die Linzer-Donaubrücke dahin ist kund gemacht worden, daß niemand, wer der auch immer sey, von dem gewöhnlichen Passage-Gelde über dasige Brücke exemt, noch von demjenigen Mauth-Vectigali, welches bisher vom Fuße und Roße nach der allermildesten Concession Weyland Kaiser Maximiliani Majestät abgefodert worden, befreyet seyn soll, außer die kaiserl. königl. Salzfuhren, die Militares, die in Urfahr Schad-Linz, oder jenseits der Donau wohnende Studiosi, denn wie seithero ebenfalls beobachtet worden, die vom Lande an Sonn- und Feyertagen in die Kirche hereingehende Personen und Processionen, oder welche in tempore einige Exemtion hätten darthun können.

Bis hieher aber dießfalls verschiedene weitere allerhöchste Verordnungen eingelanget sind, als, daß

Primo: Nebst den bereits angezogenen Militar-Personen, auch derley Pferde und Wagen, Vorspannsfuhren und Magazinslieferungen, auch

Secundo: Die kaiserl. königl. Herren Räthe und Herren Kreishauptleute, denn übrig subordinirte Officianten, wenn selbe in allerhöchsten Dienstverrichtungen abgehen.

Tertio: Die kaiserl. königl. Liefer-Salzfuhren, Estaffeten, Couriere und Ordinari Posten.

Quarto: Alle zur Assentirung hereinführende Landesrekrouten und die zur Bedeckung mitgehende Jäger, Amtleute und Diener, auch die mit solchen Rekrouten hereinpassirende Wägen und Pferde gegen Prodicirung eines Herrschafts-Passes.

Quinto: Die Kaiserl. Königl. Mauth- und Salzbeamte und ihre subordinirte Officianten, da selbe in allerhöchsten Dienstverrichtungen diese Brücke passiren und repassiren müssen mit Gehen, Reiten und Fahren.

Sexto: Solchergestalt die Landeshauptmännische Amtsboten, wenn sie in Amtsverrichtungen gehen und dießfalls sich gehörig legitimiren. Nicht minder

Sep-

Anno 1761.

Septimo: Jene Geistliche, welche zu Kranken und in die Seelsorge gehen.

Octavo: Alle über die Brücke gehende Kreuzschaaren.

Nono: Die wirklichen in Urfahr Schad-Linz wohnhafte Unterthanen, jedoch diese nur vor ihre Person, wenn sie zu Fuße gehen. Endlich

Decimo: Nach Maßgabe erstern Patents alle Sonn- und Feyertage das ganze Jahr Vormittag bis 12. Uhr, doch nur jene Personen, welche nichts heraus oder hinaus tragen, mithin bloß allein zum Gottesdienste hereingehen.

So hat man denn zu diesem Ende gleich bemerkte allergnädigst verliehene Exemptiones durch dieses Patent der Ordnung nach kund machen wollen, damit alle übrige, wer die immer seyn mögen sich in Abgebung des Bruckgelds und Vectigals unter keinerley Vorwande oder Prætexte nicht im mindesten widersäßig erzeigen, sondern dasselbe ohne geringster platzfindender Einwendung nach dem An. 1747. ergangenen Bruck-Vectigal, denn dem An. 1756. wegen der per Effito oder Transito gehenden Güter allergnädigst herausgegebenen Patente in guter Münze ganz willfährig abreichen sollen, denn hieran geschiehet Ihrer Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz den 17. August 1761.

Deserteurs-Vermögen-Confiscirungspatents-Erklärung.

Den 1. September 1761.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu mehrerer Erläuterung der wegen Confiscirung des Vermögens der desertirenden Landeskinder und Verlusts der Erbschaftsanfälle unterm 6. Junii laufenden Jahrs ergangenen Resolution und Behebung der dabey sich ergeben mögenden Anstände weiter zu erklären geruhet, daß mit der obgedachter maßen verhängten Confiscatione bonorum wider die von ihren Fahnen deserturte Landeskinder auf die nämliche Art, welche respectu der Emigranten in dem Patente de Anno 1752. vorgeschrieben worden, fürzugehen und die Ausschließung von den Erbschaftsanfällen sowohl als von dem Besitze des wirklichen Vermögens lediglich auf die Person des Deliquentens zu verstehen, mithin anstatt dessen die Erträgniß respective Dero Fisco und der Rekrutirungs-Kasse zu Nutzen zu bringen; hingegen auf die nicht mitschuldige Kinder, Weiber, und Befreundte nicht zu erstrecken, weder in utroque casu den Weibern und Kindern die nöthigen alimenta währender confiscation zu benehmen seyen. Sie N. Oe. Regierung wird demnach hievon den gehörigen Gebrauch zu machen wissen. Wien den 1. September 1761.

Confiscatio bonorum.

Lediglich auf die Person des Delinquenten zu verstehen.
Nicht aber auch auf die Kinder, Weiber, und Befreundte.
Dahero den Weibern und Kindern die alimenta nicht zu denegiren.

Apotheker, Baader, Chyrurgi und Hebammen unexaminirte.

Den 5. September 1761.

Von der Röm. kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Regierung wegen; dem Herrn Kreishauptmanne ꝛc. anzuzeigen: Es habe Regierung auf Vorstellen und geziemendes Anlangen der allhiesig-medicinischen Facultät zu verordnen befunden, daß keinem Apotheker, Chyrurgo, Baader, oder Hebamme der Ankauf und Treibung ihrer Profession, ehe und bevor nicht selbe den Examen-Brief von der medicinischen Facultät beygebracht, und ihren Herrschaften und Grundobrigkeiten produciret haben werden, dieser Ankauf oder Gewerbstreibung bey im widrigen von Ihnen Herrschaften und Grundobrigkeiten einfodernden und unnachläßlich zu erlegen habenden Pönfalle pr. 20. Dukaten nicht allein nicht gestattet, sondern auch derley Gewerbe und Professionen alsogleich gesperret werden sollen.

Ankauf und Treibung der Profession.
Ohne Beybringung des Examenbriefs nicht zu gestatten.

Welches demnach ihm Herrn Kreishauptmanne zur unverlängten Verfügung an die sämmtliche in seinem Viertel befindliche Herrschaften und Grundobrigkeiten, wie auch seines Orts genauen Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien den 5. September 1761.

Strafe der Obrigkeit.
Sperrung der Profession.

Kinder Erziehung in den Versorgungshäusern.

Den 12. September 1761.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in allergnädigster Erwägung, daß dem Staate nichts heilsamer sey, als wenn derselbe von Müssiggängern entladen, denn auf die Erhaltung und gute Erziehung der Jugend, als den Schatz des gemeinen Wesens sorgsamst gesehen werde, in Gnaden resolviret, auch dero gesammten Landesstellen zur Beobachtung bey den für die Jugend allschon vorhandenen Erziehungshäusern mitgeben lassen, daß sothane Häuser in guter Ordnung erhalten, darinnen den Junglingen nichts überflüßiges abgereichet, anbey auch selbe forthin zur Arbeit angewöhnet werden sollen, maßen es an solcher von darumen nicht gebrechen würde, weil die Fabriquen viele Spinnereyen nöthig haben, mithin selbe gar gern arme Kinder annehmen werden, um sie zu dem Spinnen anzuwenden.

Die Haltung einer guten Ordnung.

Vermeidung des Ueberflußes.

Angewöhnung zur Arbeit.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr Hof-Commission zur gleichmäßigen Nachricht und zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe auch ihres Orts respectu der von ihrer Obsorge abhängenden Häuser, woselbst einige solche Kinder erzogen werden, hierauf den gehörigen Bedacht zu setzen geflissen seyn möge. Wien den 12ten September 1761.

Ständischer Credits-Papiere Annehmung in Zahlungen.

Den 14. September 1761.

Anzuzeigen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Dero-selben von der allhier aufgestellten Ständischen Credits-Deputation allerunterthänigst abgestatteten Vortrag zur Beförderung des Umlaufs der neuen Zahlungsobligationen auf dem Lande gnädigst resolviret haben, daß nicht nur von den Ständen, sondern auch auf den Fall, da zwey, drey, oder mehrere Unterthanen zusammen genommen in einer Zahlungsobligation von 25. fl. die Contribution entrichten wollten, solche von den herrschaftlichen Beamten, oder Contributions-Einnehmern jederzeit unverweigerlich zu dem vollen Werthe des Tages an Zahlungsstatt angenommen werden soll. Als wird der N. Oe. Regierung diese allerhöchste Willensmeynung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch bedeutet, daß sie solche hierlandes gehörig kund machen, und dabey den herrschaftlichen Beamten, welche die Contribution von den Unterthanen zu erheben haben, desgleichen den übrigen Contributions-Einnehmern gemessen auftragen soll, derley Ständische Zahlungspapiere vorverstandener maßen unweigerlich anzunehmen: wie denn auch den hierländischen Taxämtern bereits mitgegeben worden, daß die abzuführen kommende Sterb- und andere Taxen ebenfalls in derley Obligationen entrichtet werden können, und ohne Anstand angenommen werden sollen. Wien den 14ten September 1761.

Contribution von den Unterthanen in Zahlungsobligationen anzunehmen.

Wie auch Sterb- und andere Taxen.

Wegpassagegeld-Befreyung der Landes-Physicorum.

Den 19. September 1761.

Anzeigen: Es sey auf ihren unterm 21ten jüngsthin über das Gesuch der N. Oe. Herren Landesverordneten, womit der Landes-Physicus zu St. Pölten sowohl, als auch alle übrige in N. Oe. befindliche Landes-Physici von Bezahlung des Passagegelds bey Besuchung armer Kranken unentgeltlich vorzunehmen habenden Reisen befreyet werden möchten, erstatteten gutächtlichen Bericht resolviret worden, daß, um derley unentgeltliche von den übrigen gegen Bezahlung verrichtenden Reisen zu unterscheiden, jene N. Oe. Landes-Physici, so in loco, wo ein Kreishauptmann vorhanden, existiren, selbe jedesmal, so oft ihnen eine Reise zur Untersuchung der epidemischen oder andern Krankheiten, auch Besuchung der armen Personen vorfällt, sich allemal bey dem in loco befindlichen Kreishauptmanne um Ertheilung eines Attestats anmelden, und auf dessen Producirung bey jedem Mauthschranken ohne Entrichtung des Passagegelds frey passiret: dahingegen, und zumal in Anbetracht der unterwalterden gleichen Billigkeitsumstände auch allen übrigen hierlandes von der N. Oe. Landschaft

Auf Producirung eines kreisämtlichen,

ange-

Anno 1761.

angestellten Physicis die Befreyung von dem Passagegelde anzugedeihen kömmt, so ist weiter beschlossen worden, daß solchen Falls in Anbetracht jener Physicorum, welche sich nicht in dem nämlichen Orte, wo das Kreisamt ist, befinden, sondern entfernet sind, derley Physici bey einer ihnen zu Besuchung der armen Kranken vorfallenden Reise auf dem Hinwege an das zu besuchen habende Ort das Passagegeld zwar erlegen, dahingegen auf dem Rückwege sich mit einem Attestato von jener Orts Obrigkeit, wo sie die Visiten verrichtet haben, daß sie hievor keine Bezahlung überkommen haben, versehen, gegen dessen Producirung sohin sie N. Oe. Landes Physici nicht allein auf der Rückreise von dem Passagegelde frey gelassen, sondern auch denselben das ehevor depositirte Quantum anwiederum restituiret werden soll.

Oder obrigkeitlichen Attestats.

Welch so geschöpfter Entschluß demnach ihr N. Oe. Regierung, um das weitere an die hierlandes bestellte Kreishauptleute, auch der Stadt Wien untergebene Weggeld-Einnehmer zur Befolgung des Gehörigen zu erlassen erinnert wird, mit dem Anhange, wasmaßen dieserhalben sowohl an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation zur betreffenden weitern Verfügung an die Passageeinnehmer, als auch an die N. Oe. Herren Landesverordnete, um solches den N. Oe. Landes-Physicis gehörig zu bedeuten, das Nöthige untereinstens erlassen werde. Wien den 19. September 1761.

Reiger- und Wildvögelschießens-Verbotserneuerung.

Den 22. September 1761.

Von der kaiserl. königl. und Landesfürstlichen N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden vier Meilen Weges um Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß als jenseits der Donau, um, und an dem kaiserl. königl. Gehäge, oder außerhalb desselben liegenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, besonders aber den Richtern, und Gemeinden, Unterthanen und Innsaßen, wie imgleichen allen und jeden, denen dieses offene Edict zu lesen oder zu hören vorkömmt, anzuzeigen;

Und sey ehevor sattsam bekannt, wasmaßen nicht nur Weyl. Ihre Kaiserl. Majestäten Leopold und Karl der Sechste glorwürdigsten Andenkens unter dem 7. Martii 1673. 18. Martii 1675. 15. Juny 1717. 30. Martii 1734. als gleichergestalt auch Ihre jetzt glorreichest regierende k. k. Majestät den 6. October 1747. 22. Juny 1750. und letztlich den 24. Augusti 1759. durch offene Patente bey hoher Strafe und Ungnade ernstlich geboten haben, daß niemand einige Meilen Weges von Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß als jenseits der Donau, um das kaiserl. königl. Gehäge, oder außerhalb desselben auf Krähen, Millane, Geyer, Alstern, Reiger und dergleichen durch das Baitzen, oder in einige andere Wege etwas Hinderliches, oder Verderbliches vornehmen soll.

Vorige Patente.

Wiezumalen aber dennoch die Erfahrenheit zeiget, daß die vorgedachten allerhöchsten Landesfürstlichen Patente, mehresten Theils außer Acht gelassen und denselben zuwider, nicht allein vorbenennte Wildvögel aller Orten inn- und außerhalb des kaiserl. königl. Gehäges abgefangen, oder geschossen, sondern sogar auch die Nester und Eyer vertilget werden; Und daher allerhöchst ersagt Ihre kaiserl. königl. Majestät unter dem 9. innlebenden Monats anzubefehlen bewogen worden sind, erwähntes letzteres Patent de anno 1759. mit dem Beysatze nochmalen zu wiederholen, daß demjenigen, welcher einen im Reigerschießen verfangenen Frevler entdecken würde, eine Belohnung von 50. Dukaten gereichet werden soll.

Letzteres de an no 1759. wird wiederholet.

Solchemnach wird hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß niemand, wessen Standes derselbe immer seyn möge, bey hoher und nach gestalten Umständen zu verhängender Leibesstrafe von nun an in das künftige auf vier Meilen weit von Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß als jenseits der Donau und andern Wässern, wo nur Reiger, Krähen, Millane, Alstern, und Geyer, oder dergleichen Vögel ihr Gestell haben, und Ihre kaiserl. königl. Majestät dero allerhöchste Lust genießen, um und an, auch außer dem kaiserl. königl. Gehäge von Eberstorf aufwärts nach der Schwechat und Kaltengange bis gegen Minkendorf, Himberg

Denuncianten Belohnung.

berg, Gundramſtorf, und Traiskirchen, von dannen nach Achau, und Bidermannsdorf, wie auch jenſeits der Donau zu Cadolz, auf obbemeldte Vögel zu baitzen, ſelbige zu fangen, zu verjagen, oder zu ſchießen, weniger die Eyer und Neſter derſelben, auch alle andere Vögel, wie die immer Namen haben mögen, auszunehmen, zu verſtöhren, oder zu vertilgen ſich unterfangen ſoll. Wornach alſo ſich jederman zu richten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wiſſen: dahingegen derjenige, welcher einen Uebertreter der in Sachen ſo vielfältig ergangenen allerhöchſten Verordnungen anzeigen, ſich der oben allergnädigſt ausgemeſſenen Belohnung pr. 50. Dukaten ganz unfehlbar zu vertröſten haben wird. Wien den 22. September 1761.

Diſtrict, in welchem das Reiger und andere Wild-Vögel zu föhren verboten.

Erbſteuerpatents-Erläuterung.

Den 26. September 1761.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreueſten geiſtlichen und weltlichen Standesperſonen, Bürgern, Innſaßen und Unterthanen, was Standes, Würde und Weſens ſie immer ſind, welche in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befindlich, oder darinnen begütert ſind, inſonderheit aber allen hohen und niedern Obrigkeiten und Abhandlungsinſtanzen Unſre kaiſerl. königl. und Landesfürſtliche Gnade, auch alles Gute: Und geben hiemit gnädigſt zu vernehmen, daß, nachdem Uns in Betref des unter dem 6. Juny 1759. allergnädigſt erlaſſenen und publicirten Erbſchafts-Steuer-Patents die treugehorſamſten Stände und Unſre Gerichtsſtellen, als Abhandlungsinſtanzen um Erläuterung einiger vorgefundenen Anſtände und Unſre höchſte Entſchlieſſung über verſchiedene immittelſt vorgekommene zweifelhafte Fälle allerunterthänigſt allergehorſamſt gebethen, Wir, um dieſe Erbſteuer ohne aller Beirrung einzuheben, und hierzu eine ſichere Modalität einhellig feſtzuſtellen, der Nothdurft zu ſeyn befunden haben, Unſre diesfalls von Zeit zu Zeit gnädigſt ertheilte Reſolutiones nebſt den weiters beſtimmten Einbringungsmodalitäten neuerdings über das vorhin in Sachen emanirte Patent zu jedermanns Nachricht, auch zu dem Ende zum Drucke zu befördern, und mittelſt gegenwärtigen Patents kund zu machen, damit zugleich die ſämmtliche Abhandlungsſtellen hiernach gleichförmig vorgehen und die dieſer Erbſteuer unterliegende Partheyen ſelbſt der abzureichen habenden Gebühr halber ihre Richtſchnur nehmen können. Und zwar ſo viel den Steuerabnahm und deſſen Betrag ſelbſten belanget, ſo wollen Wir

Ad §. 1. Paſſivorum Anſage und Abzug.

Erſtens: ad §phum 1mum des unter dem 6. Juny 1759. publicirten Erbſchafts-Steuer-Patents gnädigſt geſtatten, daß, wofern jemand bey Errichtung des Inventarii, oder gepflogener Verlaſſenſchafts-Abhandlung etwa ein oder andere Paſſiv-Schuld anzuſagen, und in Abzug zu ſtellen überſehen, oder hievon noch nicht gewußt, mithin von ſolchem Quanto dieſe Steuer bezahlet hätte, ſelber nachhin, wenn einige wahre Creditores, auch nach ein- oder mehrern Jahren zum Vorſchein kommen, bey Unſrer in Erbſchafts-Steuer-Sachen angeordneten Hof-Commiſſion ſich zu melden, und die wegen nicht geſchehener Anſage dieſes Paſſivi über die Gebühr bezahlte Steuer-Quotam nach geſchehener Liquidation aus der Ständiſchen Kaſſe zurückzufodern berechtigt ſey: Nicht minder

Erbſteuer-fundi-Koſten, welche zu beſtreiten oder in Abzug kommen.

Andertens: Gleichwie die Erbſteuer-Fundus jene Koſten zu tragen hat, welche bloß zur Einbringung des Erbſteuer-Betrags verwendet werden müſſen, alſo bewilligen Wir auch gnädigſt, daß, wenn alleinig in Anſehung der auszumeſſenden Erbſteuer den Partheyen die Schätzung der Immobilien ſo wohl, als des Golds, Silbers, Geſchmucks oder ſonſtiger derowegen zu ſchätzen kommenden Effekten auferleget wird, ſolche aufwendende Schätzungskoſten, oder in andere Wege dießfalls erfoderliche Auslagen ebenfalls von dem Erbſteuer-Fundo beſtritten, dahergegen von dem Erben, ſo dieſe bezahlet, ſelbe an dem Erbſteuerbetrag ſelbſt anwiederum in Abzug gebracht werden können.

Ad §. 2. wegen der Befreyung der Ehel. ꝛc.

Drittens: Haben wir den §. 2dum gedachten Patents in Anſehung deſſen, was von dem Vermögen eines mit Tode abgehenden Ehegattens dem überlebenden Theile durch Erbſchaft oder Vermächtniß zufällt, dahin mildeſt zu erläutern befunden, daß nicht der dritte Theil deſſen, was ein Ehegatt von dem andern durch Teſtament überkömmt, ſondern der dritte Theil der ganzen Subſtanz, oder des ſämmtlichen nach Abzuge der Schulden und Funeralien von dem verſtorbenen

hin-

Anno 1761.

hinterlaſſenden reinen Verlaſſenſchaftsvermögen von der Steuer befreyet bleibe, und nur dasjenige, was ein Theil von dem andern über das Drittel, an Eigenthume oder Fruchtgenuße mehrers erhält, der Steuer unterliege, dergeſtalt, daß, wenn der verſtorbene Ehegatt nach Abzug der Funeralien, & Paſſivorum 30000. fl. reines Vermögen hinterließe, und dem überlebenden Theile daraus nicht mehr denn 10000. fl. zukämen, davon nichts zu entrichten, was aber demſelben über ſothane 10000. fl. auf ein oder andere Art ſub Titulo einer Vermächtniß zuflöße, mit 10. per Cento zu verſteuern wäre, ausgenommen, wenn von dem verſtorbenen Ehegatte die vorhandene Kinder zu Erben eingeſetzt, und dem überlebenden Theile gegen Erziehung der Kinder, der Fruchtgenuß von dem ganzen Vermögen verſchaffet würde, der ganze Fruchtgenuß aber kaum zu Erziehung der Kinder erkleclich wäre, in welchem Falle die Verlaſſenſchaft von der Erbſteuer gänzlich frey zu laſſen wäre. Wie imgleichen

Viertens: In Betreff der zwiſchen Eheleuten in den Heurathsbriefen öfters bedungenen Communionis bonorum univerſalis bey dem unterthänigen Bauernvolke das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft ſolchen Heurathscontracts zufällt, von der Erbſchaftsſteuer gänzlich befreyet ſeyn, außer dem Bauernſtande aber die überlebende Eheperſon von zwey Dritteln der Hälfte des geſammten Vermögens, mithin wenn zum Beyſpiele das Total-Vermögen 1200. fl. beträge, von 400. fl. die Erbſteuer entrichten ſoll, welches auch in jenem Falle, wenn in den Ehepackten die Communio bonorum nur auf den acquaeſtum oder was währender Ehe erworben, erobert, oder ererbet werden wird, auf gewiſſe Maaß verſtanden, folgſam bey ſich ereignendem Todsfalle das von beyden Theilen eroberte, oder ererbte Gut zuſammen geſchlagen, die dem überlebenden Theile davon Kraft Heurathbriefs eigenthumlich zugehörige Hälfte von der Erbſteuer freygelaſſen, die andere Hälfte aber in die Maſſam des Verſtorbenen gezogen, und wenn ſodenn von dem ganzen Vermögen des Erblaſſers mehreres, als der dritte Theil dem überlebenden Ehegatte zuflöße, von dieſem ſuperplus die Erbſteuer bezahlet werden ſoll.

Pactum Communionis bonorum univerſalis zwiſchen Eheleuten in den Heurathsbriefen bey dem unterthänigen Bauernvolke.

Außer dem Bauernſtande.

Communio bonorum nur auf den acquaeſtum.

Fünftens: Sind jene Geſchenkniße unter den Brautperſonen, wovon ſie alſogleich das Eigenthum erlangen, von der Erbſteuer frey zu halten, wie auch das Heurathgut oder die bloſſe Dos, wenn gleich ſelbes der überlebenden Ehegattinn zurückfällt, oder dem überlebenden Ehegatt ex pactis dotalibus verbleibet, niemalen der Erbſteuer unterlieget; jene Schenkniß hingegen, welche allererſt nach eines Ehegatten Tode dem andern eigenthumlich zufällt, ob ſie ſchon in dem Heurathscontracte als eine Wiederlage auf Ueberleben oder als ein freyeigenes Gut bedungen worden, hat der Erbſchaftſteuer in ſo weit zu unterliegen, als ſolche entweder allein, oder mit Einrechnung deſſen, was der überlebende Ehegatt ſonſt durch Vermächtniß überkömmt, den dritten Theil des von dem Verſtorbenen hinterlaſſenden Vermögens überſteiget, jedoch werden die wittiblichen Unterhaltungen ex pactis dotalibus, welche vermög §. 11. des Erbſteuer-Patents bereits frey erkläret worden, dießfalls in keine Aufrechnung zu bringen ſeyn, wohl aber jene Unterhaltung, oder Genuß, ſo der Wittib durch letztwillige Diſpoſition, oder ſonſtige Schenkniß zugedacht wird. Wobey Wir auch

Donatio inter ſponſum & ſponſam.

Heurathgut.

Donatio mortis cauſa inter conjuges.

Sechſtens: Allergnädigſt geſtatten, daß alle Geſchenkniße, welche außer der eigenen Aeltern den Brautperſonen geſchehen, nicht weniger, die außer der eigenen Aeltern den Brautperſonen conſtituirende Heurathgüter, Wiederlage, wittibliche Unterhaltung, oder andere zu Beſtreitung des Hausweſens zuſagend jährliche Beyträge, in ſoweit als ſolche, wenn ſie von den eigenen Aeltern geſchähen, die Befreyung genießen, gleichermaßen von der Erbſteuer freygelaſſen werden ſollen. Maßen auch bey den Aeltern ſich Zufälle ereignen können, daß ſolche Verſchreibungen nicht beſtändig befreyet ſeyen: Nicht minder

Donationes, Heurathsgüter, Wiederlage, wittibliche Unterhaltung, und andere jährliche Beyträge außer den eigenen Aeltern.

Siebentens: Ad §phum 3tium des Patents jenes Quantum, welches die Kirchen von ihren Pfarrern ex lege, aut ſtatuto dergeſtalt ererben, daß der Pfarrer mit ſolchen anderſt zu diſponiren nicht berechtiget war. Wie nicht weniger

Ad §phum 3tium hæreditates eccleſiæ.

Achtens: Die ad pias imagines & Loca religioſa ſpecificè in pretioſis blos zur Zierde vermachende Legata von der Erbſteuer befreyet verbleiben.

Ad pias imagines & loca religioſa zur Zierde.

Anno 1761.

Legata unter 100. fl.

Neuntens: Werden auch jene kleine Legata, so zwar mit 100. oder mehreren Gulden verschaffet worden, wovon aber nach Abzuge der abzunehmenden Sterbtaxe oder Abfahrtsgelds dem Legatario effectivè nicht 100. fl. zukommen, von der Erbsteuer freygelassen. Und zumal

Hauseinrichtung Victualien-Vorrath.

Zehentens: Ad §phum 4tum die in einer Verlassenschaft befindliche Hauseinrichtung, wie auch der ausgemessene Antheil an Victualienvorrathe von dem Abtrage der Erbsteuer allda bereits ausgenommen worden ist, so wollen Wir diesfalls ferner gnädigst verordnet haben, solche von der Erbsteuer befreyte Effecten, und Mobilien oder freygelassene Victualienantheile dergestalten anzusehen,

Das durch den Verkauf erlöste Geld.

als wenn selbe, oder auch das durch deren Verkauf erlöste Geld in der Verlassenschaft niemal befindlich gewesen wäre, folgsam hat kein Erb, wenn die ihm zufallende Verlassenschaft nicht außer dem das patentmäßige Quantum erreichet, eine Erbsteuer abzuführen: weder sind ermeldte ausgenommene Effecten bey Verfassung der Erbsteuerconsignation in Empfang dem Statui activo beyzusetzen. Wir wollen auch

Ad §phum 5tum unterthänige Realitäten.

Eilftens: ad §phum 5tum des osterwähnten Patents verordnet haben, daß das Unterthänige schon mit 5. pro Cento anderer Abgaben belegte Verlassenschaftsvermögen nicht allein in jenem Falle, wenn solches von wirklichen Unterthanen, sondern auch, wenn derley unterthänige Realitäten, welche den Rusticalprästationen unterliegen, zur Zeit von Herrschaften selbst besessen werden, in Betreff der Erbsteuer nur mit 5. pro Cento beleget werde. Wie imgleichen

Vermögen, wovon das Abfahrtgeld zu bezahlen.

Zwölftens: Von dem nicht unterthänigen Vermögen, wenn von selbem das Jurisdictionsabfahrtgeld mit 5. pro Cento, oder darüber bezahlet werden muß, die Erbsteuer ebenfalls nur zur Hälfte abgenommen, dabey aber sothanes Abfahrtgeld, weil die Erbsteuergebühr erst nach Abzuge aller auf dem Vermögen haftenden Onerum Platz haben kann, jedesmal vorher, und sodenn erst nach dessen Abzuge von der übrig verbleibenden Verlassenschaft die ausfallende Erbsteuergebühr mit 5. pro Cento eingebracht werden solle. Ansonsten wird

Ad §phum 7mum Majorat- oder Fideicommiss-Silber und Geschmuck.

Dreyzehentens: Ad §phum 7mum von dem zufallenden Majorat- oder Fideicommiss-Silber und Geschmucke, weil die Successores hievon keinen Nutzen beziehen, sondern nur den Gebrauch ohne Einkommen, und solches ohne Veräußerung anwiederum sogestalt zu verlassen haben, keine Erbsteuer abzunehmen seyn. Annebens Wir

Senioratgüter.

Vierzehentens: Diejenige Senioratgüter, welche ex Instituto jederzeit der älteste de familia nur ad dies vitæ genießet, in Erwägung, daß solche niemal, oder doch selten auf die Descendentes, sondern meistens Collaterales, und zwar jene Subjecta zu fallen pflegen, welche die ältesten ex familia sind, mithin dergleichen Senioratgüter oft sehr kurze Zeit genießen, mit dem Erbsteuerbeytrage auf die Hälfte, das ist, auf 5. per centum herabgesetzet, und den Senioratsuccessoren anbey die den Fideicommiss-Erben zugestandene Beneficia mit gleicher Proportion (nach welcher nämlich der ausfallende Steuerbetrag in dreyjährigen gleichen Ratis zu bezahlen, und wenn der Senioratinnhaber vor Verfließung der drey Jahre verstürbe, die rückständige Gebühr pro rato temporis aufzuheben sey) allergnädigst zugewendet haben. Weiter haben Wir in Betreff der Behebung und Abführung der Erbsteuer

Ad §phum 9num landesfürstlicher Fiscus.

Fünfzehentens: Ad §phum 9num weder Unsren landesfürstlichen Fiscum von dieser Abgabe befreyet, sondern gnädigst verordnet, daß auch dieser von den zufallenden Erbschaften die Erbsteuer entrichten soll.

Kapitalien in andern Länder anliegend.

Sechzehentens: Solle diese Erbsteuer von allen von dem Verstorbenen hinterlassenen Kapitalien, so auch in einem andern Lande, als wo die Hauptabhandlung der Verlassenschaft vorgenommen wird, landtäflich versichert, oder sonst radicirt, oder in andere Wege anliegend sind, in loco der pflegenden Abhandlung gezogen, folgsam solche Kapitalien von dem Erben ad statum activum bey der Abhandlungsinstanz angegeben, von den unbeweglichen Gütern aber die

Immobilia.

Abnahme der Erbsteuer nur in loco rei sitæ vorgenommen werden. Wo jedoch ansonst außer der beziehenden Erbsteuer der den 24. November 1753. in Ansehung

der

Anno 1761.

der Verlassenschaftsabhandlungen der aus Unsren Erbländern anher nach Wien beruffenen Räthe, und Kanzleyverwandten ergangenen Resolution, und der hierüber unterm 9. April 1757. weiter erfolgten Declaration keinerdings derogiret ist.

Siebenzehentens: Haben Wir ad §phum 10mum bey Abnehmung der Erbsteuer gnädigst erlaubet, daß jedermann zur Abführung derselben die ständische Anticipationsobligationen, welche von anno 1756. anzufangen, ausgestellet worden, anstatt baaren Gelds in solutum, jedoch nur in jenem Falle, wenn diese landständische Schuldscheine in der Verlassenschaftsmassa des Verstorbenen sich befinden, übergeben, und mittels Einlegung und Zurückgebung solcher Schuldscheine seine Erbsteuerquotam bezahlen möge. Uebrigens wollen Wir

Ad §phum 10mum Erbsteuerabfuhre mit ständischen Anticipationsobligationen.

Achtzehentens: Das in diesem §pho 10mo der Erbsteuer ertheilte Vorrechte, wenn solche mittels der wider derselben Schuldner ergreiffenden Execution eingebracht werden müßte, dahin gemäßiget haben, daß solches Jus prælationis in bonis debitoris nur post anteriores hypothecarios tabulares Platz greifen soll.

Jus Prælationis.

Neunzehentens: Ob schon vermög §phi 11mi diese Erbsteuergebühr auch für die Legaten von dem Erben zu entrichten kömmt, so haben Wir doch in Ansehung der der Erbsteuer unterliegenden legatorum speciei gnädigst resolviret, daß von diesen den Steuerbetrag nicht der Erb, sondern der Legatarius selbst abzuführen, jedoch der Erb das Legatum speciei dem Legatario unter eigener Dafurhaltung nicht ehevor zu übergeben, oder erfolgen zu lassen, bis nicht letzterer die geschehene Entrichtung der Erbsteuer durch Quittung erwiesen habe. Weiter aber

Ad §phum 11mum Legata Speciei.

Zwanzigstens: In Betreff eines Legati annui dem Erben freygestellet wird, ob er in Folge §phi 11mi des vorhin unterm 6. Junii 1759. emanirten Erbschaftssteuer-Patents den alljährig von dem anno zu beziehenden Erbsteuerbetrage in das ständische Obereinnehmeramt abführen, und erst bey aufhörenden annuo legato, die Steuergebühr von dem Kapitale, wenn dieses auf keinen Descendenten oder Ascendenten fällt, abführen, und immittels sicher stellen, oder aber ob er alsogleich von dem Kapitale den Erbsteuerbetrag entrichten wolle: bey welchem letzteren Falle der Erb die von dem legato annuo jährlich abzuziehende 10. pro cento für sich zurück zu behalten berechtiget, und keinerdings in die ständische Cassam zu übergeben schuldig ist, weil schon das Kapital selbst zerstreuet worden ist.

Legata annua.

Einundzwanzigstens: Wofern jemand sein Vermögen zum Theile, oder ganz einem andern in Lebzeiten mit Vorbehaltung der Nutznießung abträte, wäre nach Absterben des schenkenden Erblassers die Erbsteuer zu bezahlen, und solche nach Innhalte des Patents einzubringen; weßentwegen auch im jenem Falle, da jemand vor Publicirung des unterm 6. Junii 1759. emanirten Patents, ein derley Pactum oder Heurathsbrief, worinn v. g. ein frey eigenes Gut stipuliret ist, errichtet hätte, dahingegen ein solches steuermäßiges Vermögen erst anjetzo durch Ableiben des Donatoris dem andern Theile zufiele, solches erst anjetzo nach publicirtem Patente effectivè zukommende Vermögen der Erbsteuer allerdings unterlieget.

Donatio inter vivos.

Zweyundzwanzigstens: Haben Wir ad §phum 13tium, so viel die Schätzung einiger corporum anbelanget, weiter allergnädigst verordnet, daß, wenn ein usus fructus von einer Realität verschaffet worden, es sey bey den prædiis rusticis oder urbanis, sothane Realität, oder das immobile billiger Dingen nachgeschätzet, und von dem usufructuario von so viel, als die Interessen zu 5. pro cento von dem Schätzungswerthe betragen, die jährliche Erbsteuer abgefodert werden soll. Annebens

Ad §phum 13tium die Schätzung der prædiorum Rusticorum oder Urbanorum.

Dreyundzwanzigstens: Lassen Wir es wegen der zu schätzen kommenden Frey- und bürgerlichen Häuser lediglich bey dem Innhalte des Patents de dato 6. Junii 1759. dergestalt bewenden, daß bey den baufälligen Häusern in der vorrehmerden Schätzung auch auf die Baufälligkeit reflectiret, und um so viel, als solche derowegen minder an den Mann zu bringen seyn dörften, an dem nach der Ertragniß ausfallenden Kapitale in Abschlag gebracht werden solle. Wohingegen

Der Frey- und bürgerlichen Häuser.

Vierundzwanzigstens: Wegen der Häuser in Unsern landesfürstlichen, oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, zumal dabey sich eine sichere Ertragniß zu 5. pro cento nicht wohl eruiren läßt, jenes Quantum, wie

Der Häuser in landesfürstlichen oder herrschaftlichen Städten und Markten.

das Haus in dem Verkaufe leichtlich angebracht werden könnte, bey der Schätzung zur Richtschnure zu nehmen ist.

Der Landgüter und Gülten.

Fünf und zwanzigstens: Bey den in der Einlage befindlichen Landgütern, und Gülten kann zu Hindannhaltung vieler Kosten, und Weitläuftigkeiten die Schätzung nach dem bey der Landesrectification in dominicali ausgefallenen Werthe mit Beyziehung derjenigen Stücke, und Gülten, welche secundum regulas directivas in die Fassionen nicht einzutragen gewesen, als des Tazes, Umgelds und der erkauften Steuerdrittel vorgenommen werden; jedoch wird demjenigen, welcher durch den Rectificationswerth beschweret zu seyn glaubte, unbenommen seyn, auf seine Kosten eine gerichtliche Schätzung nach Vorschrift des Erbschaftssteuer-Patents auf sichere Erträgniß zu 5. pro cento anzubegehren.

Des Weins, Getreides und andern Victualienvorraths.

Sechsundzwanzigstens: Der in den Verlassenschaften einkommende Vorrath an Weine, Getreide und andern Victualien ist nicht nach dem Anschlage, wie die Güter verkaufet werden, sondern nach demjenigen Werthe zu schätzen, wie sie selbes Jahr in dem gemeinen Preise gehen, und folglich ein so anderes sicher an den Mann gebracht werden mag. Wobey Wir allergnädigst erlauben, daß, weil die Erben sich nicht in gleichen Umständen befinden, sondern bey einer Familie, oder Gute mehr oder weniger für die jährliche Nothdurft erfodert wird, und damit dem Erben der freye Vorrath nicht öfter zu Guten gerechnet werde, die Abhandlungsinstanz in jedem Falle, was dem Erben zur Verzehrung in einem Jahre an den Victualien von der Erbsteuer frey zu lassen sey, de æquo & bono arbitriren, und hiernach die in Erbsteuersachen aufgestellte Hofcommission das Weitere determiniren möge. Uebrigens

Der Voluptuariorum & Pretiosorum.

Siebenundzwanzigstens: In Betreff der zu schätzen kommenden Voluptuariorum, wie auch des Goldes, Silbers und Geschmucks oder anderer pretiosorum, Wir es bey dem Innhalte des Patents allerdings belassen, anbey aber gnädigst verordnen, daß bey den pretiosis zu Erhebung des Werths die gerichtliche Schätzung, wie auch sonst in allen Fällen, wo diese nöthig scheinet, vorgenommen, und von den gerichtlichen Schätzleuten ein und anderes in Folge des Patents dergestalt leidentlich geschätzet werden soll, wie solches um den an Hand gebenden Werth zur Stunde angebracht werden könnte.

Wegleich der zweifelhaften und gefährlichen Activis.

Achtundzwanzigstens: Haben Wir auch allergnädigst gewilliget, daß die von Uns in Erbsteuersachen aufgestellte Hofcommission bey vorkommenden zweifelhaften, oder wohl gefährlichen activis zur Vermeidung der den Partheyen etwa beschwerlich fallenden Sicherstellungen, und mehreren Weitläuftigkeiten den Erbschaftssteuerbetrag nach billigem Ermessen auf ein Pauschquantum mit der Parthey vergleichen könne. Damit nun aber auch ad Sphum 14tum in Betreff der Modalität das Verlassenschaftsvermögen in Absicht auf die Erbsteuer gründlich auszuweisen, und respectu der dießfälligen Einbringungsart das Erforderliche dem Publico zu wissen gemacht, wie auch von jeder Abhandlungsstelle, oder Obrigkeit in dem Lande gleichförmig in den Erbsteuerfällen mit der Liquidation vorgegangen werden möge; Als haben Wir

Erbsteuer authorisirte Hofcommission.

Neunundzwanzigstens: Nicht nur zu geschwinderer und sicherer Einbringung des hierländigen Erbsteuergefälls eine eigends authorisirte Hofcommission sub præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, Obristhofmeisters und Landmarschalls in Oesterreich unter der Enns Fürsten von Trautson zusammen gesetzet, und dergestalt aufgestellet, daß von dieser Hofcommission all und jedes, was das hierländige Erbsteuergefäll betrifft, und bisher den Ständen zu respiciren obgelegen ware, privativè besorget werden soll, sondern auch

Die Abhandlungsinstanz soll die Erbsteuer ausmessen.

Dreyßigstens: Weiterhin gnädigst verordnet, daß von allen Abhandlungsinstanzen, maßen von denselben der verläßig und wahre Vermögensstand, oder die deducenda untereinstens bey der Abhandlung der Verlassenschaft mit leichterer Mühe ausfindig gemacht werden mögen, der Erbsteuerbetrag gleich bey vornehmender Abhandlung nach vorläufig mit gehöriger Sorgfalt untersuchtem Verlassenschaftsvermögen zwar pflichtmäßig ausgemessen, hiebey aber in allem und jedem die in dem vorhingen und gegenwärtigem Patente vorgeschriebene Maßregeln,

wie

wie auch Unsre in Sachen ergangene, oder etwa ferner von Zeit zu Zeit ergehende allerhöchste Resolutionen genau beobachtet, hierwieder niemand verschonet, dargegen auch wider die festgestellte Richtschnure die Erben, oder Nachfolger, oder wer immer solche Steuer abzuführen haben wird, keinerdings beschweret werden solle.

Einunddreyßigstens: Solchen Entzweck desto sicherer zu erreichen, um zugleich die Abhandlungsinstanzen mit Ausweisung der Verlassenschaft, und des Steuerbetrags nicht zu beschweren, soll bey jenen Abhandlungsinstanzen, welche als förmliche Dicasterien und formata Judicia aufgestellet sind, zur Zeit der pflegenden Abhandlung von den Partheyen nebst dem von denselben ohnedieß beybringenden Inventario, oder Vermögen und Funeralien auch über andere deducenda jederzeit zu verfassen pflegenden Specification eine besondere Consignation und Ausweisung über den Erbsteuerbetrag mit Auswerfung der sich zeigenden Steuerquotâ, und zwar von dem Universalerben gefertigter nach Art des hierunter folgenden Formularis in duplo eingeleget, diese Consignation bey der Abhandlungstagsatzung, ob selbe über den Vermögenstand patentmäßig eingerichtet sey, genau durchgegangen, die Parthey hierüber constituiret, allenfalls zur Abänderung angehalten, sohin in Conformitate derselben bey schöpfender Abhandlungssentenz die Steuerquota bestimmet, oder nach Befund den Abhandlungsinstanz abgeändert, jedoch das in ein so anderm Falle ausmessende Quantum in dem Abhandlungsverlaße nicht ausgedrückt, sondern unmittelbar an die in Erbsteuersachen verordnete Hofcommission, und zwar von Unsrer N. Oe. Regierung, dem landmarschallischen Gerichte, und dem Judicio delegato mixto in Militaribus mittelst einer erlassenen Notæ, von allen übrigen untern Stellen aber durch ein an gedachte Hofcommission abzugebenden Bericht gehörig, und unverlängt angezeiget, annebens eine von der Parthey gefertigte Originalconsignation beygeschlossen, das Duplicat aber bey der Abhandlungsinstanz aufbehalten werden.

Derohalben eine besondere Consignation von den Erben einzunehmen.

Sodenn von der Abhandlungsinstanz der Hofcommission einzureichen.

Zweyunddreyßigstens: Wenn nun die Abhandlungsstelle die von den Partheyen eingelegte oder abgeänderte Consignation, als richtig erkennet, wäre solches von derselben in der respective abgebenden Nota, oder Berichte samt dem ausgemessenen Steuerquanto nur anzumerken, Falls aber jene die von der Parthey auswerfende Steuerquotam, oder deducenda abzuändern befände, dessen Ursache anzuführen, wie auch wo ansonst einige Anstände oder Zweifel sich ergäben, hierüber ihre Erinnerungen nebst gutächtlicher Meynung ganz in Kürze beyzusetzen, und in solchem letzteren Falle die Vermögensspecification, oder Inventarium, oder sonstiges Instrument, so zu solchem Anstande den Anlaß gegeben, in originali beyzulegen, um hierüber von Seiten der Hofcommission die erfoderliche Einsicht zu überkommen, wo sodenn über vorermeldte von der Abhandlungsstelle geschehene Anzeigung alsobald die Erbsteuerquota von der aufgestellten Hofcommission determiniret, und festgestellet, auch dem Universalerben zu dessen Wissenschaft, und gehöriger Abführung mit einem Termine von 14. Tagen, binnen welchem der etwa beschweret zu seyn vermeynende Erb den Recurs ergreifen könnte, per Decretum erinnert werden solle. Dahingegen

Die Anstände anzumerken.

Dreyunddreyßigstens: Bey den landesfürstlichen oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, auch allen übrigen allhier in Wien sowohl, als im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Grundobrigkeiten, die Steuerquota bey pflegender Verlassenschaftsabhandlung, oder veranlassendem Erbvertrage, nach vorläufig genauer Untersuchung des Vermögenstandes zwar ebenfalls ausgemessenen jedennoch aber auch der Abhandlungssentenz, oder Vertrag samt etwa vorhandenem Heurathsbriefe, und Testamente, denn das Inventarium, oder Vermögens und Ausgabenspecification, wie auch Schätzung, nicht weniger die ebenfalls verfassende, und von dem Erben, oder anstatt dessen des Schreibens etwa unkündigen von zwey glaubwürdigen Zeugen zu unterschreiben kommende Consignation, wie vorerst bey andern Stellen erwähnet worden, gleich nach vollendeter Abhandlung mittelst ihres Berichts nebst der alldarinnen enthaltenen Ausmessung der Steuerquotâ an die Hofcommission zur Einsicht eingeschicket werden sollen.

Ein gleiches bey den landesfürstlichen, oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, und sonstigen Grundobrigkeiten zu beobachten.

Anno 1761.

Prima cognitio in Erbsteuersachen.

Vierunddreyßigstens: Nachdem Wir nunmehr oben angeführtermaßen zur Einbringung des hierländigen Erbsteuergefälls eine eigends authorisirte Hofcommission niedergesetzet haben, so wollen wir auch hiemit gnädigst verordnen, daß nicht nur von derselben in allen vorkommenden Erbsteuerfällen die Steuerquota determiniret, und über dessen Betrag erkennet, sondern auch in Folge §phi 14ti des unterm 6. Junii 1759. emanirten Patents, sofern sich bey diesem Erbschaftssteuergefälle Strittigkeiten ereigneten, hierüber die erste Erkenntniß geschöpfet werde, die hierdurch beschweret zu seyn vermeynende Partheyen aber sollen längstens inner 14. Tagen von Zeit des ihnen der zu bezahlenden Steuergebühr halber, von gedachter Hofcommission wegen zugestellten Decreti, als a tempore scientiæ, und längstens bis auf den Tag, der ihnen aufgetragenen Abführung des Steuerquanti bey der Hofcommission selbst hierwegen die geziemende Vorstellung machen, und nach bewandten Umständen um die ihnen vermeyntlich gebührende Moderirung des dießfälligen Betrags anlangen; wenn jedoch auch über den von der Hofcommission sodenn erhaltenden weitern Bescheid jemand sich graviret zu seyn erachten dörfte, so wollen Wir hiemit gnädigst gestatten, daß ein solcher Erb über die eingereichte Gravamina, und die von der Hofcommission hierauf erfolgt weitere Veranlassung annoch inner den nächsten darauf folgenden weiteren 14. Tagen seinen Recurs per Modum gravaminis an Uns nehmen möge. Um aber hiebey alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, wird selber diesen seinen Recurs an Uns zwar zu stylisiren, jedoch bey der Hofcommission mittels eines besondern an dieselbe zu rubricirenden Anbringens zu überreichen, und darinn um die Beförderung nach Hofe das Ansuchen zu machen haben; wobey Wir gnädigst verordnet haben, daß von der Hofcommission die solchergestalt erhaltende Recursus mit Beyfügung der in Determinirung der Erbsteuer gehabten Beweggründen jedesmal unverlängt anher, und zwar zu Händen unsrer obristen Justizstelle befördert werden sollen, dahingegen werden Wir allerdings bedacht seyn, daß die sich ungegründet und unbilliger Weis ad Revisorium wendende Partheyen nach beschaffenen Umständen im Gelde, oder andere Wege bestrafet werden. Und gleichwie

Recursus.

Terminus solutionis.

Fünfunddreyßigstens: In den Decreten, mittels deren ihnen die determinirte Steuerquota von der Hofcommission intimiret wird, ein Termin von 14. Tagen untereinstens zu Abführung der Gebühr eingestanden, und beygerücket wird, also soll nach deren Verfließung wider die Partheyen nebst dem alsogleich anfangenden Laufe der Interessen die Execution, außer es hätte immittelst die Parthey um die Moderirung der Steuerquotä bey der Hofcommission angelanget, oder daß man derselben in Folge §phi 10mi des Patents leidentliche Zahlungsfristen gegen geleisteter Sicherheit eingestanden hätte, durch Unsern N. Oe. Fisci-Adjunctum ergriffen, und die sogestalte Executionsklagen bey der N. Oe. Regierung der Ordnung nach abgeführet werden. Wie denn imgleichen in jenem Falle, wo die Parthey um die Moderirung des Erbsteuerbetrags bey der Hofcommission angelanget, von derselben bey vermeyntlicher Beschwerung ihre Recurs-Schrift binnen 14. Tagen von der Zeit der diesfalls ergangenen Verordnung oberwähntermaßen also gewiß eingereichet, wie im widrigen selbe nicht mehr angehöret, sondern die letztere Erkenntniß, oder Verordnung ad Executionem gebracht werden soll.

Executio.

Recurstermin.

Die Abhandlungsinstanzen sollen auf Sicherstellung der Erbsteuer bedacht seyn.

Sechsunddreyßigstens: Es will aber auch zur Sicherheit und schleunigen Einbringung der Erbsteuer erfoderlich seyn, daß nicht nur die Abhandlungsinstanz nach Thunlichkeit gleich bey dem Todfalle durch gehörige Vorkehrung die Abhandlung betreibe, und auf die Sicherheit der Erbsteuer den Bedacht nehme, sondern auch die aufgestellte Hofcommission jeden Fall ehender, als bis die gepflogene Abhandlung angezeiget wird, in Erfahrenheit bringe, auf daß nicht etwa von den Partheyen die Abhandlung länger verschoben, und immittels das in Händen habende Vermögen verzogen, oder verzehret, sondern damit bey solcher anscheinenden Gefahr, oder wo die Erbschaft vielleicht in Strittigkeit verflochten wird, die leistende Sicherstellung besorget werden möge. Derohalben alle Abhandlungsstellen bey Anlegung der Jurisdictionssperr einige pretiosa oder Schuldscheine in die Sperr, und Verwahrung von den Erben, oder sonstigen Verlassenschafts-

inn-

innhabern, ſonderlich, wo fremde oder nicht wohl bekannte Erben vorhanden ſind, abfodern, auch in andern Fällen der Gefährlichkeit, auf herſtellende Sicherheit der in Hinkunft abzuführenden Erbſteuergebühr nach erheiſchenden Umſtänden vorzüglich bedacht ſeyn ſollen. Nicht weniger

Derohalben über jede Erbſteuerfälle ein Protocoll führen.

Siebenunddreyßigſtens: werden dieſelbe, ſobald in caſu teſtati ein Teſtament publiciret, in welchem ein Erbſteuer-Caſus vorfällt, oder in Caſu inteſtati die Erbserklärung von einem Erben, welcher dem Erblaſſer weder in ab- noch aufſteigender Linie verwandt iſt, eingereicht wird, oder ſonſt der Caſus einer Erbſteuer, es mag die Erbſchaft ſelbſt, oder auch nur ein Legat, oder anderen Genuß, oder vorkommende Schenkniß inter vivos, wie auch durch Eintretung in ein Kloſter und Orden, oder anſonſt durch Uebertragung des Vermögens ex cauſa lucrativa betreffen, ſich zeigen würde, ſogleich den Namen, und Stand des Erblaſſers, oder Donantis, und des Erbens, oder Percipienten, auch den Tag der Teſtamentspublicirung, oder eingereichten Erbserklärung in ein beſonders hierüber von einer eigenen hierzu beſtellten Kanzleyperſon führendes Protocoll aufzumerken, und ohne Rückſicht, daß die Verlaſſenſchaft noch nicht abgehandelt worden, hievon eine Specification, und zwar die ordentliche Dicaſterien und Gerichtsſtellen allhier allmonatlich zu Händen der Hofcommiſſion zu überreichen, ſohin aber über dieſe in der überreichten Specification, als ſteuermäßig enthaltene Todesfälle, bey der vornehmenden Abhandlung entweder die Ausmeſſung der Steuerquotä, nebſt Beyſchließung der Steuerconſignation, wie oben bereits erwähnet worden, der Hofcommiſſion gehörig anzuzeigen, oder aber, wofern ſich erſt bey ſolcher Abhandlung geäußert hätte, daß etwa wegen nicht zukommendem patentmäßigen Quanto keine Erbſteuer abzuführen ſey, auch ſolches mit Beyſetzung der Urſache ſolcher Befreyung zu erinnern haben, damit ſolcher vorhin als ſteuermäßig der Hofcommiſſion in der übergebenden Specification angemerkte und allda protocollirte Sterbfall nicht als ausſtändig angeſehen, ſondern in daſigem Protocolle anwiederum abgethan werden möge. Dahingegen

Der Hofcommiſſion gehörig anzeigen.

Achtunddreyßigſtens: Von Unſern landesfürſtlichen oder anderen herrſchaftlichen Städten und Märkten, auch übrigen ſämtlichen Grundobrigkeiten und Herrſchaften alle 6. Monate eine dergleichen verfaßte Specification der Hofcommiſſion eingeſchicket, in dieſer aber nicht nur die ſteuermäßige Erbſchaften, Schenkniße, oder ſonſtige Erbſteuerfälle, ſondern ohne Ausnahme alle vorkommende Sterbfälle, mit Beyrückung: ob, und warum hievon keine Erbſteuer gebühre, oder ob ſolche gebühre? ausgedrucket, jedennoch aber, ſo oft eine Abhandlung vollendet, und das Erbſteuerquantum ausgemeſſen wird, ſolches jederzeit, beſonders nebſt beylegender Conſignation und übrigen Documenten obberührtermaßen, mittels ihres erſtatteten Berichts alſobald an die Hofcommiſſion erinnert werden ſolle. Und zwar werden die in dieſem §pho benamſte Obrigkeiten dieſer Verordnung bey 12. Rthl. Pönfalle nachzukommen, beſonders aber alle Magiſtrate, die der Geiſtlichkeit zufallende Güter, nämlich, wenn jemand männlichen oder weiblichen Geſchlechts in ein Stift, Kloſter, oder Orden einträte, mithin von dem dahin einbringenden Vermögen die Erbſteuer zu entrichten kömmt, ſolche Vorfälle der Hofcommiſſion unverzüglich und alſogewiß anzuzeigen haben, wie im widrigen ſie zur Strafe ſo viel, als in gedachtem Falle die Erbſteuer beträgt, zu erlegen verhalten werden, das Stift und Kloſter aber dem ungeachtet, von dem, was von dem einbringenden Gute zu entrichten kömmt, nicht entlediget ſeyn würde.

Von den Herrſchaften und Grundobrigkeiten alle 6 Monate Specificationen einzuſchicken.

Beſonders die Erbfälle der Geiſtlichen anzuzeigen.

Neununddreyßigſtens: Damit die Partheyen mit weitern beſchwerlichen Koſten verſchonet bleiben, werden die Abhandlungsinſtanzen, und Obrigkeiten für die Expeditionen der Intimirungen, an die Hofcommiſſion, mittels der dieſelbe den Steuerbetrag, oder andere in Erbſteuerſachen machende Erinnerungen an gedachte Hofcommiſſion einberichten, keine anſonſt in anderen Fällen abzunehmen gewöhnliche Berichts- und derley Taxen abfodern, ſondern ſolche Expeditiones ex Officio mithin gratis erlaſſen, mit alleiniger Ausnahme, der etwa unentbehrlichen Poſtſpeeſen, oder Einſchickungskoſten, welche jedoch bey dem Verlaſſenſchaftsquanto gleich andern paſſirlichen Auslagen in Abzug gebracht werden mögen. Wie wir denn auch derowegen

Die Erbſteuerſachen Expeditiones ex officio zu erlaſſen.

Die Poſtſpeeſen in Abzug zu bringen.

Vier-

Anno 1761.

Depoſita zur Sicherheit der Erbſteuer ohne Taxe wiederum zu erfolgen.

Vierzigſtens: Gnädigſt verordnen, daß alle in alleinigem Anbetrachte der Erbſteuer, und zu diesfälliger leiſtenden Sicherſtellung zu den Abhandlungsinſtanzen, als Depoſita neceſſaria, einlegende Gelder, oder Obligationes von Unſrem aufgeſtellten Univerſaldepoſitenamte über nachhin abgeführten Steuerbetrag ohne Abnahme eines Depoſitengeldes, den Partheyen anwiederum erfolget werden ſollen.

Liquidationsformulare über die ſteuermäßige Verlaſſenſchaften.

Einundvierzigſtens: Nachdem es in den Sterbfällen mit der Liquidation der Erbſteuer auf zweyerley Fälle ankömmt, nämlich, wenn ſolche von der Erbſchaft ſelbſt, und ganzen Verlaſſenſchaft, oder aber nur von den Legatis entrichtet werden muß, alſo ſind nur in Betreff des erſteren Zufalls alle angeführte Maaßregeln zu beobachten, und zu ſolchem Ende beygehendes Liquidationsformular entworfen, auch zu mehrerer Erläuterung die Anmerkungen beygefüget worden: wohingegen, wofern nur von einigen Legatis die Steuergebühr zu entrichten kömmt, wären von dem Erben nur die ſteuermäßige Legata nach dem Betrage oder Werthe, aus dem Teſtamente oder Codicille zu extrahiren, und hierüber eine Specification mit Beyrückung des Namens des Teſtatoris, Erbens und Legatarii unter des Univerſalerbens Fertigung in Duplo bey der Abhandlung beyzubringen, und ein Exemplar mit der an die aufgeſtellte Hofcommiſſion mittels der oben bereits vorgeſehenen Correſpondenz geſchehenden Intimirung beyzulegen, ausgenommen, daß auch in dieſem Falle von den Grundobrigkeiten, und nicht formirten Dicaſterien die letztwillige Verordnungen der Erblaſſer, worinn ſolche Legata verordnet ſich befinden, oder ſonſtige zur Erörterung der Erbſteuerquotä gehörige Documenta beygeſchloſſen werden müßen. Endlichen

In allem übrigen bey dem Patente de anno 1759. zu belaſſen.

Zweyundvierzigſtens: Hat es in allem übrigen bey dem in Erbſchaftsſteuerſachen unterm 6. Junii 1759. emanirten Patente allerdings ſein Verbleiben, ſonderlich aber werden die Abhandlungsſtellen und Obrigkeiten, wie ſie immer Namen haben mögen, kein Verlaſſenſchaftsvermögen, oder ſonſtigen Genuß, den Eren, oder andern Percipienten ehender einantworten, oder auf andere Art überlaſſen, bevor nicht die diesfällige Erbſteuergebühr abgeführet, oder ſichergeſtellet zu ſeyn mittels Beybringung der reſpective Quittung von dem landſtändiſchen Obereinnehmeramte und Legitimationsurkunde über die vollkommen gepflogene Richtigkeit dargethan ſeyn wird. Wie wir denn auch

Vollzug.

Schlüßlich: allen und jeden Unſern nachgeſetzten hohen und niederen Stellen, Gerichten und Abhandlungsinſtanzen, auch geiſtlichen Obrigkeiten dieſes Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns hiemit ernſtlich anbefehlen, daß ſelbe den in gegenwärtigem ſowohl, als vorhinigen Patente feſtgeſtellten Maaßregeln, und ſonſtigen in Erbſteuerſachen ergehenden Reſolutionen den genaueſten Vollzug leiſten, in allem gehorſamſt nachleben, und andurch die Einbringung der eingeführten Erbſteuer nach äußerſten Kräften zu befördern ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen ſollen. Und dieſes iſt Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 26. September 1761.

Liquidationsformular über eine der Erbſteuer unterliegende Verlaſſenſchaft.

CONSIGNATION.

Zur Liquidirung des Erbſteuerbetrags über die Verlaſſenſchaft des, oder der N. (allhier werde geſetzt der Namen und Caracter des Verſtorbenen) ſo den N. (der Tag, das Jahr und das Ort des erfolgten Hinſcheidens) verſtorben, und zu Erben vermög Teſtaments (oder ab inteſtato als nächſte Verwandte) hinterlaſſen hat den, oder die N. N. (hier ſetze man die Namen der Erben, deren Stand und Caracter, wie auch wo ſelbe ihren Aufenthalt und Wohnung haben?)

Activ

fl. | kr. | pf.

Activ-Stand.

Rubrica 1ma.

An Immobilien nach vorgenommener Schätzung à 5. per Centum.

1mo. Die Herrschaft oder das Gut N., oder Freyhof N. im Viertel N. liegend, nach eingelegter landschäftlichen Fassion vermög Urkund von der landschäftlichen Buchhalterey lib. A. oder nach vorgenommener Schätzung à 5. per 100. angeschlagen an Capitali auf.....

2do. Ein Freyhaus N. genennt, liegend in der Gassen N. nach beykommender Schätzung B. geschätzet auf..

3tio. Ein Haus bey dem v. g. goldenen Adler genennt, liegend zu N. so dienstbar ist in das Grundbuch N. und vermög Schätzung C. am Werthe beträgt.....

4to. 5. Joch Uberländäcker zu N. liegend dienstbar unter die Grundobrigkeit N. laut Schätzung D.....

Rubrica 2da.

An Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuariis.

1mo. Ein Lusthaus zu N. liegend, und dienstbar unter das Grundbuch N. vermög Schätzung oder Verkaufscontracts.....

2do. Ein Ziergarten oder Baumgarten zu N. dienstbar in das Grundbuch N. laut Schätzung oder Verkaufscontracts.....

3tio. Eine Jagd zu N. so am Werthe beträgt, wie sie leicht vermög Verkaufscontracts, oder Urkunde verkauft werden könnte.....

Rubrica 3tia.

An andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten.

1mo. Ein großer oder kleiner Zehent zu N. so vermög landschäftlicher Fassion angeschlagen wird auf.....

2do. Der Taz und Umgeld bey der Herrschaft N. so geschätzet wird vermög jährlicher Erträgniß, oder Verkaufscontracts N.....

3tio. Die verkaufte Drittelsteuer bey der Herrschaft N. angeschlagen vermög Verkaufscontracts auf.....

Rubrica 4ta.

Vorrath an Weine, Getreide und andern Victualien auf der Herrschaft N. nach Abzuge einer ganzjährigen Erforderniß des Erben.....

1mo. Befinden sich auf der Herrschaft N. an Weine N. N. Eimer, wovon zu des Erbens ganzjähriger Erfoderniß abgezogen werden, so viel N. N. Eimer, wornach verbleiben N. N. Eimer à - fl. so betragen.....

2do. An Korne, Weizen, Gerste, Haber ꝛc. solle, wie vorerst, von dem Weine specificè die Aussetzung geschehen.....

	fl.	kr.	pf.

Rubrica 5ta.

An Golde, Silber und Geſchmucke.

1mo. An Silber befinden ſich N. N. Mark oder Loth, das Mark oder Loth à - fl. laut Schätzung, und Zeugenſchaft der geſchwornen Schätzleute ſub N. beträgt zuſammen.....

2do. Eine goldene Uhr oder Etuit laut Schätzung N.

3tio. Ein brillantener Ring ꝛc. vermög Schätzung N.

Rubrica 6ta.

An baarem Gelde.

Zur Zeit des Erblaſſers Ableiben waren an baarem Gelde vorhanden.....

Rubrica 7ma.

An Activ - Schuld - Poſten.

1mo. Die nach Ableiben des Erblaſſers ausſtändig geweſene Dienſtbeſoldung oder Penſion, ſo er bey N. zu empfangen gehabt, beträgt.....

2do. Eine Bancoobligation auf N. lautend dd. N. per.....

Davon das ausſtändige Intereſſe dd. N. bis auf den Sterbtag beträgt.....

Und alſo ſind weiterhin die Obligationes und Activa zu ſpecificiren.....

Beträgt demnach der ganze Activ - Stand der Verlaſſenſchaft.....

Summa des Activ-Standes.

Wenn verſchiedenes Vermögen an Allodio - Fidei-Commiſs oder Seniorat vorhanden iſt, kömmt allhier ſeparatim anzumerken, wie viel das Allodial - oder Fidei - Commiſs-Gut beträgt?

Paſſiv - Stand.

Rubrica 1ma.

An Funeralien.

Die Funeralia ſamt Krankheitskoſten betragen laut belegter Specification N.....

Rubrica 2da.

An Paſſivis.

1mo. Iſt der Eblaſſer ſchuldig dem N. laut Urkunde oder Auszügel.....

Die davon vom N. ausſtändige Intereſſen bis auf den Sterbtag betragen.....

2do. Imgleichen ꝛc.....

Ru-

	fl.	kr.	pf.

Rubrica 3tia.

An den ex Contractibus inter vivos entspringenden Verlassenschafts-Oneribus.

1mo. Ist der Wittwe die wittibliche Unterhaltung jährl. mit 1000. fl. in den Ehepacten verschrieben, welches zu 5. per Centum im Kapitale beträgt per.....

2do. Imgleichen dem N. ꝛc.....

Rubrica 4ta.

An Legatis, so von der Erbsteuer befreyet sind.

1mo. Das von dem deducto ære alieno, & funeris impensis verbleibenden Vermögen pr. N. dem überlebenden Ehegatten freygelassene Drittel pr.....

2do. Das im Testamente S. N. auf H. Messen vermachte Legat per.....

3tio. Das den Armen S. N. verordnete Legat pr....

4to. Das dem N. vermachte Legat pr. 100. fl. so nach Abzuge des Mortuarii pr. N. oder des Abfahrtsgelds pr. N. nicht 100. fl. beträgt, wird allhier in totum angesetzet mit

5to. Imgleichen ꝛc.

Rubrica 5ta.

An den uneinbringlichen Activis.

1mo. Ist die Schuld-Forderung wider den N. laut Urkunde N. N. gänzlich verloren, und uneinbringlich, mithin in Abzug zu bringen mit.....

2do. Imgleichen ꝛc.

Rubrica. 6ta.

An zweifelhaften Activis.

1mo. Die Schuldfoderung an den N. ist dermalen zweifelhaft, wie viel an Kapitali, und Interesse einstens zu erholen seye? maßen die Massa des Schuldners in eine Cridam verfallen ꝛc. mithin wird dermalen diese Schuldpost in Abzug gebracht mit.....

2do. Imgleichen ꝛc.

Rubrica 7ma.

An Gerichts- und andern Kosten.

1mo. die Sterbtaxe, welche über Abzug der von der Erbsteuer frey gelassenen passivorum und legatorum von dem übrigen Vermögen zu bezahlen kömmt, beträgt.....

2do. Die Sperrsgebühr.....

3tio. Die übrige Schätzungs- und Gerichtskosten laut Specification N.

Summa des ganzen Passiv-Standes.

Wenn nun von obigem Activ-Stande pr.....

Abgezogen wird der Passiv-Stand pr.....

So beträgt, das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen.....

Anno 1761.

	fl.	kr.	pf.
Erbschafts-Steuer-Betrag, welcher sogleich in totum abzuführen ist.			
1mo. Von dem Erben und Legatariis quantitatis zufallenden Allodial-Vermögen pr. fl. kr. pf. kommen an Erbsteuer zu 10. pr. Centum zu bezahlen.			
2do: Dahingegen von dem den Erben verbleibenden Hause zu N., oder von dem den N. legirten N. wegen bezahlten Abfarthsgelds, oder Mortuarii pr. N. kömmt die Erbsteuer nur zu 5. pro C. von dem Residuo des Kapitals, oder Werths pr. N. abzuführen mit.....			
3tio. Der N. hat von dem ihm vermachtem Legato speciei pr. N. an Erbsteuer zu bezahlen.....			
Erbschafts-Steuer-Betrag, welcher in 6. jährigen Ratis zu bezahlen ist.			
1mo: Von dem Fideicommiss N. so dem Erben oder Legatario N. zufällt pr. fl. kr. pf. à 10. pr. C. die jährliche Quota pr. N. durch 3. Jahre.....			
Erbschaftssteuerbetrag, welcher zu versichern kömmt.			
1mo: Wegen des bey N. anliegenden, und wegen vorhandener Crida oben als zweifelhaft angesetzten Kapitals pr. N. ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit.....			
2do: Imgleichen wegen des von dem N. bey dieser Verlassenschaft forderenden Kapitals pr. N., so oben unter den passivis angesetzet worden, aber annoch in lite stehet, desselben Steuerbetrag mit.....			
3tio: Wegen des der Wittwe N. jährlich als wittibliche Unterhaltung abzureichenden Quanti pr. fl. kr. pf. ist eventualiter auf den Fall der expirirenden Abreichung zu versichern der Steuerbetrag von dem Kapitale pr. N. mit.....			
4to: Imgleichen wegen des von dem Erblasser dem NN. ex Contractu ad dies vitæ zu reichen gehabten und von dessen Erben weitershin abzureichenden jährlichen Quanti pr. fl. kr. pf. ist von dem Kapitale pr. N. auf den Rückfall ebenfalls die Erbsteuer zu versichern pr.....			
Erbsteuerbetrag, welcher annuè zu entrichten ist.			
Von dem dem N. vermachten legato annuo pr. fl. kr. beträgt jährlich die Erbsteuer.....			
Wenn nun das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen, beträgt.....			
2do: Jenes, wovon die Steuer in Ratis zu bezahlen,			
3tio: Der in Betreff der Erbsteuer angesetzte Passiv-Stand, und diese Quanta zusammengezogen werden....			
So zeiget sich das oben bey dem statu activo angemerkte ganze Activ-Vermögen pr.....			
Daß der Activ-und Passiv-Stand dergestalt sich befinde, mithin die Erbsteuergebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des NN. erklärten Universalerben zu entrichten sey, bekennen wir hiemit durch Unsre Fertigung. Wien den			

(L.S.) N. N.

Anmer-

Anno 1761.

Anmerkungen.

Zu dem entworfenen Liquidationsformulare, oder Consignation über den Erbsteuerbetrag einer Verlassenschaft.

Präliminariter verstehet sich von selbsten, daß nicht bey jeder Verlassenschaft in der verfassenden Consignation alle Rubriquen des status activi & passivi, wenn auch von solcher Gattung nichts in der Erbschaft vorfindig wäre, angesetzet, sondern in solchem Falle jene Rubriken, worinn nichts anzumerken ist, auch gänzlich ausgelassen werden sollen.

Ad Statum Activum.

Ad Rubricam 1mam.

Primo: Unter diese Rubrike gehören alle Fideicommiss- Seniorat- Lehen- oder Allodial-Herrschaften und Güter, Freyhöfe, Burgerrecht und andere eigenthumlich quoad Dominium directum, oder utile sub Emphiteusi irrevocabili besitzende Höfe, Häuser, Mühlen, oder andere auf des Erblassers Erben jure successionis übergehende Realitäten und Grundstücke, welche zur Verlassenschaft gehörig sind, und in Oesterreich, als dem Lande der Abhandlung sich befinden.

Secundo: Sind derley Immobilia, jedes specificè in der Liquidationsconsignation zu benennen, deren Werth beyzusetzen und die patentmäßige Schätzung beyzulegen, wie oben in Formulari angezeiget worden.

Tertio: Weil aber solche Immobilia nicht jederzeit der Abhandlungsinstanz, sondern einer andern, und verschiedenen Real- und Grundobrigkeiten Jurisdictionen unterstehen, als soll in solchem Falle die besondere Schätzung von gehöriger Realinstanz über jedes Immobile, und den allda befindlichen Vorrath an Weine, Getreide und andere Victualia, oder sonstige der Erbsteuer unterliegende Effecten, von den Erben jederzeit beygebracht, allenfalls auch die Realinstanz hierumen gehörig respectivè ersuchet, oder hiezu schleunig angehalten, sodenn solche Schätzungen über sämmtliche allhier im Lande befindliche Immobilia sammt Effecten zur Abhandlungs-Instanz nur in eine Liquidation über das ganze Verlassenschaftsvermögen gebracht werden, wohingegen die außer Lands befindliche Immobilia keinerdings in die Liquidation, und hierländische Verlassenschaft anzusetzen sind, sondern hievon ist die Erbsteuer in loco rei sitæ, von den Kapitalien aber in loco der Abhandlung, allwo selbe in Betreff der Steuer zur Bekenntniß, und ad Inventarium gebracht werden müßen, abzunehmen: wessentwegen die sämmtliche Kapitalien, wo, und wie sie immer anliegend seyen, bey der Abhandlung, und in dieser Liquidation mit dem Beysatze und Darthuung, ob, wie, und wo selbe auf Realien radiciret seyen, angemerket werden sollen.

Quarto: Die Schätzung belangend, werden die Güter und Dominicalia auf dem Lande Innhalt des Patents nach der Fassion anzuschlagen, und hierüber die Urkunde beyzubringen, oder die anbegehrte Schätzung beyzulegen, andere Grundstücke aber, wie auch die in Städten und Märkten befindliche Häuser vermög de unterm 6. Junii 1759. emanirten Patents ordentlich zu schätzen, und solche Schätzung beyzubringen seyn.

Ad Rubricam 2dam.

Unter die allhier in Anschlag zubringende Lustgebäude, Gärten, Jagden, und dergleichen Voluptaria werden nur jene gerechnet, welche nicht als ein Appertinens einer Herrschaft, oder Guts angesehen werden, sondern als ein abgesondertes Gut oder Gerechtigkeit zu betrachten kommen, mithin auch separatim verkauft zu werden pflegen, in welchem letzterem Falle nur dieselbe ad hanc Rubricam anzusetzen, und nach Vorschrift des §phi 13. des Erbsteuerpatents zu taxiren sind.

Anno 1761.

Ad Rubricam 3tiam.

Hier sind alle fruchtbringende Rechte und Herrlichkeiten zu specificiren, und in Anschlag zu bringen, welche nicht schon mit dem Corpore immobili, v. g. mit der Herrschaft als ein Appertinens in Anschlag gebracht worden, und dem Erblasser dergestalt zugehörig waren, daß solche auf des verstorbenen Erben Jure Successionis gelangen, als Taz und Umgeld, und die erkaufte Drittelsteuer, welche in der landschäftlichen Fassion und Rectification nicht einkommen.

Ad Rubricam 4tam.

Die Schätzung des Weins, Getreids, und anderer Victualien ist, wie bereits in dem Patente enthalten ist, vorzunehmen.

Nachdem sich aber öfters ereignet, daß in einer Verlassenschaft, besonders bey höheren Standespersonen, mehrere Güter und Herrschaften sich befinden, dahingegen die einem Erben von jedem Vorrathe derley Victualien patentmäßig eingestandene ganzjährige Nothdurft ihm nicht auf jedem Orte, mithin doppelt, oder mehrmalen zu guten kommen kann, dahero erfoderlich ist, daß solche ganzjährige Nothdurft nicht alsogleich in Abzug gebracht, sondern bey vorhandenen mehreren Herrschaften die vorgefundene Victualien von jedem Orte nach lediglichem Abzuge des fundi instructi, dessen Betrag jedoch in der Consignation zu benennen ist, vollständig in diese Rubricam angesetzet werde, maßen nachher eine Abhandlungsinstanz bey verfassender Liquidation über den Erbsteuerbetrag erst arbitriren wird, wie viel dem Erben hieran bey jeder Herrschaft auf eine ganzjährige Nothdurft in Abzug zu passiren sey?

Ad Rubricam 5tam.

Das Gold und Silber ist nach dem Gewichte und Probe mit dem innerlichen Werte anzusetzen; Unter dem Geschmucke wird nur der gute, nicht aber falsche Geschmuck verstanden.

Ad Rubricam 6tam.

Unter dem baaren Gelde sind auch die Denk- und dergleichen Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzusetzen.

Ad Rubricam 7mam.

Primo: Sind alle und jede Activa cujuscunque generis, auch die zweifelhafte, oder gar vor verlohren angebende mit Namen des Debitoris von Post zu Post sammt dem bis zum Tage des Erblassers Ableiben ausständigen Interesse specificè anzusetzen, annebens die zur darthuenden Uneinbringlichkeit, oder Gefahr des Verlusts dienende Documenta beyzubringen, damit man, ob die als Uneinbringliche, und verlohren Angegebene de Notorio, und wahrhaft also bestellet seyen, untersuchen, und erkennen, oder von den zweifelhaften das im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlende, und immittels zu versichern kommende Erbsteuerquantum determiniren, oder allenfalls auf ein billiges Pauschquantum arbitriren möge.

Secundo: Machet nichts zur Sache, daß ein oder anderes Activum außer Landes anliegend sey, maßen auch diese, ob sie schon in einem Lande, wo die Erbsteuer nicht eingeführet ist, anlägen, jedennoch in Betreff der Erbschaftssteuer mit dem Beysatze, wie oben ad Rubricam 1mam bereits gemeldet ist, ob solche Kapitalien auf ein Immobile radiciret seyn? von der Abhandlungsinstanz ad Liquidationem gebracht werden müßen, worüber sodenn die aufgestellte Hofcommission erkennen wird, ob von derley in einem Lande, wo die Erbsteuer nicht eingeführet ist, anliegenden Kapital der Erbsteuerbetrag abzuführen sey.

Schluß-

Schlüßlichen kömmt bey dem Activ-Stande noch dieses zu bemerken, daß nach gezogener Summa des ganzen Activi sogleich die Anmerkung geschehen soll, ob das liquidirte Activum ein blosses Allodium, oder zugleich ein Fideicommiss-oder Seniorat-gut enthält; in welchem letzterem Falle klar auszudrücken wäre, wie viel das Activum am Allodio, oder Fideicommisso beträgt? um zu ersehen, was der Erb von dem Allodio alsogleich integraliter, oder von dem Fideicommiss in 6. jährigen Ratis an der Gebühr zu entrichten habe?

Annebens ist nicht jederzeit nöthig, in der Liquidationsconsignation bey jeder Rubrike die vorkommende Posten specificè zu benennen, sondern wenn solche in dem Inventario oder Vermögensbekenntniß specificè mit der betragenden Summa oder Schätzung bereits ausgesetzet worden, kann man in der Consignation Kürze halber das ganze Quantum auf einmal ansetzen, v. g. an baarem Gelde, oder an Weine, oder an Activis vermög Inventarii oder Vermögensbekenntniße beträgt das ganze Quantum fl. kr.

Ad Statum Passivum

Ad Rubricam 1mam.

Die Funeralauslagen sind durch Quittungen, oder andere Wege specificè richtig auszuweisen, und nicht etwa durch Pausch anzusetzen.

Ad Rubricam 2dam.

Die Passiva sind von Post zu Post specificè, oder, wenn sie bereits im Inventario, oder Vermögensbekenntniße dergestalt ausgesetzet sich befinden, mit dem ganzen allda vorkommenden Quanto anzumerken, wie im Statu activo oben zu Ende erwähnet worden ist; annebens müßen die Passiva nicht bloshin angesetzet, sondern mit glaubwürdigen Documenten, Zeugschaft, oder sonstigem Beweisthume dargethan werden, wie denn auch das bis zu dem Tage des Erblassers Ableiben verfessene Interesse so, wie bey den Activis, angemerket werden mag. Die zweifelhafte Passiva sind als solche ebenfalls specificè anzuzeigen.

Ad Rubricam 3tiam.

Hierher gehören die wittibliche Unterhaltungen, und überhaupt alle jene Onera, so jährlich zu entrichten der Erblasser per Contractum übernommen, und daher sich und seine Erben verbindlich gemacht hat, welche jährliche Abgaben nach 5. per 100. zu Kapital geschlagen, und das diesfällige Kapital in dieser Rubrike angesetzet werden solle, jedoch kömmt von diesem Kapitale, wenn solches nach erlöschender jährlichen Abgabe jemand andern, als des Erblassers auf- oder absteigenden Anverwandten zufällt, der Erbsteuerbetrag immittels zu versichern: wie oben in der Rubrike des Erbsteuerbetrags, so zu versichern ist, bereits angedeutet worden.

Ad Rubricam 4tam.

Allhier sind nicht nur jene pia Legata, so vermög Patents von der Erbsteuer freygelassen sind, sondern auch jene, wovon das dem Legatario effectivè zukommende Quantum nicht 100. fl. beträgt, mit dem Quanto des vermachten Legati in Abzug anzusetzen, dahingegen alle übrige Legata, wovon die Erbsteuer zu bezahlen kömmt, in der Liquidationsconsignation bey der Rubrike des Erbsteuerbetrags, welcher sogleich in totum abzuführen ist, specificè anzusetzen ganz unnöthig wäre, weil der Erb außer den freygelassenen Posten für den ganzen übrigen Betrag der Erbsteuer von der Verlassenschaft zu haften hat, und diesem sodenn

Anno 1761

denn die jedes Legat betreffende Steuergebühr von jedem particulari abzuziehen, oder zurückzubehalten bevorstehet, ausgenommen des Legati speciei, wessentwegen auch bereits solches specificè oben angemerket worden ist.

Ad Rubricam 5tam.

Die uneinbringliche Activa sind ebenfalls von darum specificè anzusetzen, damit man aus den beybringenden Documenten ermessen möge, ob solche wahrhaftig in totum, oder nur pro parte uneinbringlich, oder etwa nur zweifelhaft seyen, maßen, wenn selbe wahrhaft uneinbringlich dargethan werden, solche gänzlich in Abzug ohne einiger leistender Sicherheit gebracht werden mögen.

Ad Rubricam 6tam.

Die zweifelhafte Activa müßen abgesönderter von den uneinbringlichen specificè angegeben werden, weil hiervon im Falle, da selbe in totum, vel pro parte eingehen, die Erbsteuer abgeführet, und diese immittels sicher gestellet werden muß.

Gleichwie nun aber in dem Activ-Stande die zweifelhafte Activa sammt ausständigem Interesse eingezogen werden, also kommen im Gegensatze auch selbe sammt dem bey dem Activ-Stande angesetzten Interesse, von darum allhier bey der Rubrike des Passiv-Stands anwiederum abzuziehen, weil die Ordnung erfodert, daß jene Activa, wovon in Ansehung der Zweifelhaftigkeit (gleichwie auch bey den verlohrnen Activis) keine Erbsteuer zu erlegen, wohl aber in eventum der Einbringlichkeit zu versichern ist, den übrigen Activis nicht gleich gehalten, sondern durch Einverleibung in den Passiv-Stand anwiederum gleichsam per Ausgab gestellet werden müßen.

Ad Rubricam 7mam.

Die bestrittene Kosten müßen mit Quittungen, oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn anderst selbe nicht ohne dieß auf andere Art bekannt sind.

Weil aber auch nach der vorgenommenen Liquidation, und Richtigstellung der Erbsteuer einige Gerichtskosten von dem Erben zu bestreiten kommen, so können auch solche vorläufig in der Liquidation eingesetzet werden.

Die bezahlte Sterbtaxe und Abfahrtgelder müßen nur von jenem Vermögen, und Quanto abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird. v. g. wenn ein Vermögen, per 60. tausend fl. vorhanden, wovon die Sterbtaxe genommen wird, wenn von diesen 60. tausend Gulden dem lebenden Ehegatt 20. tausend Gulden zukommen, wovon keine Erbsteuer bezahlet wird, so kann in Betreff der Erbsteuer nicht die ganze bezahlende Sterbtaxe von 60. tausend fl. sondern nur jenes Quantum der Sterbtaxe, so mit Ausschluße des freyen Drittels per 20. tausend fl. von den übrigen 40. tausend fl. zu bezahlen ist, in Abzug gebracht werden.

Nach dem Passiv-Stande befinden sich in der Consignation beygesetzet die Rubriken des unterschiedenen Steuerbetrags, nach welchen der Erb das Activum zu unterscheiden, und pro diversitate, ob von dem Verlassenschaftsvermögen die Steuergebühr auf einmal integraliter, oder alle Jahre, oder nur in 6. jährigen Ratis, nach Ausmessung des Patents zu entrichten, oder aber nur in eventum zu versichern, in diese, oder jene Steuerbetragsrubrike die Gebühr auszuwerfen hat.

Mässerey-Unfugs-Abstellung.

Den 28. September 1761.

Anzuzeigen: Demnach bey dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft die Anzeige geschehen, wie daß verschiedene Leute, und besonders von der Bauernschaft ihr zur Vermahlung in die Mühle bringendes Getreid nicht nach dem Metzen ordentlich abgemessener, sondern nur säckweis überbringen, woraus denn bey der Mauthabnahme verschiedene Bevortheilungen sowohl von einer als anderen Seite unterlaufen können; daher allerdings erfoderlich, diesen Unfug abzustellen, und

Das Getreid in die Mühlen ungemessen säckweis zu bringen.

wird

Anno 1761.

wird dannenher ernstgemessen anbefohlen, daß keiner, wer der auch immer sey, bey Strafe 6. Reichsthaler ein anderes als ordentlich nach der neuen sogenannten Stockerauer Mässerey abgemessenes Getreid auf die Mühle bringen, hingegen imgleichen die Müller, und zwar das erste Mal bey Strafe 12. Reichsthaler und auf weitern Betretungsfall nach vorhiniger bey dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft zu machen habenden Anzeige bey einer öffentlichen Leibesstrafe die Mauthgebühr ebenfalls lediglich nach der neuen Mässerey abnehmen, sich auch in Allem bis nun zu der letzthin emanirten Müllerordnung bey ansonst zu befahren habender nachdrücksamsten Bestrafung genauest betragen sollen. Weiter und

Bey Strafe verboten.

2do: Hat man mehrmal allen und jeden Obrigkeiten und Beamten ernstgemessen mitgeben wollen, womit ihr nicht nur diese oben enthaltene Verordnung alsogleich gehörig und wohlbegreiflich kundmachen, und dessentwegen von euren unterhabenden Amtsleuten von Zeit zu Zeit genaue Nachsicht sollet halten lassen, sodenn auch alsogleich, und ohne weitere Rücksicht eines nur immer ersinnlichen Prätexts bey euern unterhabenden Unterthanen alle alte Mässerey kassiren und aufheben; damit aber

Von den Obrigkeiten hierauf genaue Nachsicht zu halten.

Tertio: Auch bey Einführung der neuen Mässerey dieselbe vollkommen gleichförmig sey, so hat jedwede Obrigkeit einen Metzen und sämmtliche kleine Mässerey zur Abfachung in eine nächstgelegene landesfürstliche Stadt zu übersenden, alsdenn nach solchergestalten geschehener Zimentirung von jenen Untergebenen die neuen Metzen und übrige kleine Mässerey abzufodern, und mit einem herrschaftlichen Zeichen zu brandmarken. Nun versiehet sich diese kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft um so mehr, daß Jedweder diese gemeinnützliche Verfassung zum schleunigen und gehörigen Vollzuge bringen wird, maßen von der vollkommen berichtigten Einführung gleicher Mässerey, auch die weitere zum Besten des gemeinen Wesens zu veranlassen kommende Verordnungen abhängen. Welchemnach also jedweder dem pflichtschuldigst nachzuleben, und sich widrigenfalls von der unabläßlich zu befahren habenden Bestrafung zu hüten wissen wird. Linz, den 28. September 1761.

Die rectificirte Mässerey zur Abfachung in einem nahe gelegenen Orte zu halten.

Specerey-Waaren-Preisessteigerung.

Von der N. Oe. Regierung allerunterthänigster Bericht: Die Belassung bey voriger Gewohnheit, in Betreff der von dem bürgerlichen Specereyhandelsstande verkaufenden ausländischen Comestibilien. Wiederum auf Regierung, und geschiehet zwar ganz recht daran, daß sie N. Oe. Regierung alle unnöthige Vertheurung der Specereywaaren zu verhüten trachte, und waltet eben daher kein Bedenken ob, daß in jenem Falle, da sich der gegründete Verdacht einer willkührlichen Steigerung, oder eines von den Handelsleuten unter sich gemachten Complots, und zum Nachtheile des Publici einverständlich, und ohne Noth erhöhten Preises hervorthäte, die strengste Untersuchung fürgekehret, auch allenfalls mit der gesetzmäßigen Bestrafung fürgegangen werde; außer solchem Falle aber ist weder nöthig, noch thunlich, daß die Handelsleute bey den unzähligen Gattungen der Specereywaaren, welche immerhin steigen und fallen, auch eben derohalben keiner beständigen Satzung unterliegen mögen, zur jedesmaligen Anzeige und Ausweisung des Preises davon verhalten werden; allermaßen die zahlreiche Specereyhandlungen, so in und vor der Stadt befindlich, und die zwischen selben herrschende Eifersucht von selbst den wohlfeilesten Preis bestimmen, und es also lediglich auf die Abwendung einiger eigennützigen Intelligenz zwischen ersitzedachten Kaufleuten ankömmt. Wien, den 10. October 1761.

Den 10. October 1761.

Regierung hat die willkührliche Theurung der Specereywaaren abzustellen.

Im Falle einer diesfälligen Einverständniß unter den Handelsleuten wider selbe die strengste Untersuchung und gesetzmäßige Bestrafung fürzukehren.

Außer solchem Falle, und weil solche Gattungen der Waaren keiner Satzung unterliegen die Bestimmung des Preises denselben zu überlassen.

Und lediglich auf Abwendung der eigennützigen Intelligenz aufmerksam zu seyn.

Mutilanten-Anstellung in Militar-Dienste.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Und sey derselben aus der unterm 18. des verflossenen Monats Julii letzthin erlassenen Verordnung erinnerlich, was allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen Abgebung

Den 10. October 1761.

Anno 1761.

Bey der Abgebung und Annehmung der Mutilanten zu obligaten Stückknechten hat es unabänderlich sein Bewenden.

und Annehmung der Mutilanten zu obligaten Stückknechten allergnädigst resolviret haben, wobey allerhöchst-Dieselbe es auch unabänderlich bewenden lassen, und diese höchste Anordnung genau befolgt wissen wollen. Allermaßen aber zu vernehmen ist, daß von Seiten der Feldartillerie unter andern vorgeschützet werde,

In so lang aber der Stand der Stückknechte complet ist.

als ob der Stand der Stückknechte überkomplet sey, mithin solche nicht angenommen werden könnten. Als wird ihr N. Oe. Regierung anbefohlen, im Lande

Sollen dieselbe von den Stellungsörtern verpfleget werden, bis zur Assentirung.

weiter kund zu machen, daß derley Mutilanten durch die Stellungsörter so lang in der Verpflegung gehalten werden sollen, bis sich bey der Artillerie ein Abgang ergiebet, um solche sodenn assentiren lassen zu können. Wien, den 10. October Anno 1761.

Kriegs-Beysteuer.

Den 13. October 1761.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten geistlichen und weltlichen Vasallen, Unterthanen und Innsaßen Unsrer Residenzstadt Wien Unsre kaiserl. königl. und erzherzogliche Gnade, auch alles Gute.

Und ist ohnehin männiglich bekannt, wie bey dem fürwährend verderblichen Kriege Unsre Absicht allein dahin gerichtet sey, zum Schutze und Sicherheit Unsrer getreuesten Erbländer einen billigen und dauerhaften Frieden herzustellen, folgbar denselben endlich die Früchte eines beharrlichen Ruhestandes angedeihen zu machen.

Nothwendigkeit einer pro Anno 1762. auszuschreibenden Extraordinari-Kriegssteuer.

Gleichwie aber dieser so hoch erwünschte Endzweck bis anher nicht zu erreichen gewesen: so sehen wir uns allerdings nothgedrungen, den Krieg noch fernerweit mit aller Macht fortzusetzen, und die hierzu erfoderliche Mittel, damit es bey kunftigem Feldzuge daran nicht gebreche, in Zeiten ausfindig zu machen.

Wir miskennen hiebey nicht die schweren Bürden und die viele außerordentliche Gaben, so Unsre getreueste Erbländer und Unterthanen seit einigen Jahren ertragen haben, und können derohalben nicht verbergen, wie hart es uns ankomme, und wie empfindlich Unser zartestes Gemüth gerühret sey, daß Wir dieselben schon mehrmal um eine ausgiebige Kriegsbeysteuer zu Bestreitung der Kriegserfodernisse angehen müssen, welche wir nur aus der Ursache in mehrere Rubriken abtheilen zu lassen bewogen worden, damit die Last jedermann etwas erträglicher fallen möchte.

Dieselbe ist zu Erleichterung in mehrere Rubriken abgetheilet.

Dabey ziehen Wir anförderst in Betrachtung, daß, gleichwie jene, so unbewegliche Güter besitzen, durch die von Unsren treugehorsamsten Ständen bewilligte ordinari und extraordinari Steuern allschon sehr hoch beleget seyen, also die offenbare Billigkeit erheische, daß zu den Erfodernißen des Staats auch jene, welche fruchtbringende Kapitalien haben, zu Rettung des gemeinen Wesens mitzuwirken nicht minder verbunden werden.

Wir verordnen demnach

Erstens: Daß von allen und jeden Geistlichen und Weltlichen, was Standes oder Würden dieselbe immer seyn mögen, welche in Unsrer Residenzstadt oder in den Vorstädten allhier wohnhaft, und in keinem unsrer deutschen Erbländer begütert sind, in Ansehung jener Kapitalien, die sie allhier im Lande bey publiken, und von der Abgabe nicht eximirten Kassen, denn bey Privatpersonen auf Güter, Häuser, Wechselbriefe, Versatz oder Pfänder, denn sonstige Realitäten verzinslich anliegend haben, von den beziehenden Interessen den fünften Theil, oder 20. vom Hunderte (ohne, daß hievon das etwa obhandene Passivum abzuziehen gestattet sey) zu den fürwährenden Kriegserfodernißen, als ein unentgeltlicher Beytrag entrichtet, und die dießfällige Quotæ sogleich bey den Fundis publicis, und zwar bey der ersten Zahlung der Interessen auf einmal, von dem ganzjährigen Interessebetrag abgezogen, verfolglich nur respectu jener Kapitalien, die sich bey Privatis angelegt befinden, von den Creditoribus bey der hierwegen sub Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, Obristenfeldzeugmeisters und Obristenkriegskommissarii, Joseph Balthasar Grafen von Wilczeck, cum Derogatione omnium Instantiarum eigends aufgestellten Hofkommission, die Passiones nach dem hierunten vorgeschriebenen Formulari sub Lit. A. längstens bis

1mo. Interessensteuer, wer solche zu bezahlen habe.

Wie es respectu der bey Fundis publicis anliegenden,

Und anderer bey privatis stehenden Capitalien zu halten,

15.

15. Novembris anni currentis, sub Fide Sacerdotali & Nobili, oder an Eidesstatt getreulich eingereichet, zu gleicher Zeit aber, und unter Vorbehalte der weitern Justification von eben diesen Creditoribus der davon à 20. per Cento ausfallende Steuerbetrag in Unser allhiesiges Universalkriegszahlamt gegen einen Erlagsschein, und zugleich auf die Fassionen beygerückte Zahlungsbestättigung, welche letztere dem Erleger zur Legitimation bey der Commission, so, wie der Erlagsschein zu seiner Sicherheit dienet, also gewiß abgeführet, als im widrigen derjenige, welcher diesen Interessensteuerbetrag binnen der bestimmten Frist, nämlich bis 15. November weder entrichten, noch die Fassion seines Crediti bey der Hofcommission einreichen würde, nach verstrichenem Termine zur Erlegung des Dupli angehalten; Wer aber in der Fassion einen Theil von seinem dieser Steuer unterliegenden Interessengenuße, wider besseres Vermuthen zu verschweigen, oder deren Ansage und Versteuerung gar zu unterlassen sich gelüsten lassen dörfte, mit einer Strafe des vierten Theils von dem verschwiegenen Kapitale ohne aller Rücksicht beleget, und derselben Erlag von Unsrem Kammerprocoratore betrieben, dem Denuncianten aber, welcher ein solches verschwiegenes Kapital binnen Jahr und Tag (maßen nach dessen Verlaufe dieses Gesetz und desselben Wirkung gänzlich zu cessiren hat) anzeigen würde, nebst Geheimhaltung seines Namens die Hälfte darvon zur Belohnung verabfolget werden soll.

Strafe deren, so diese Steuer nicht in Termino abführen oder nicht aufrichtig fatiren.

Die in Unsren deutschen Erbländern begüterte Partheyen hingegen, respectu welcher etwa bey publiken Kassen obiger Interessenbetrag von darum abgezogen werden dörfte, weil sie ihnen Kassen nicht bekannt sind, haben sich bey besagter Hofkommission deshalb zu legitimiren, sofort bey erwähnten Kassen, mittelst eines Attestati Commissionis, daß ihnen kein Abzug zu geschehen habe, gehörig auszuweisen.

Wir wollen jedoch die in allhiesigem Stadtbanco anliegende, nicht minder jene Landschafts- und andere Kapitalien, welche nach Unsren Resolutionen und darüber ausgestellten Schuldverschreibungen von derley Abgaben besonders befreyet sind.

Besondere Ausnahme von dieser Beysteuer.

Desgleichen die milden Stiftungen, so den mit keinem Ueberschuße versehen Spitälern gehören, und vornämlich zur Verpflegung der Kranken und Blessirten, denn zu Lesung H. Messen gewidmet sind, von diesem Kriegsbeytrage ausgenommen haben. Dahingegen sind alle übrige geistliche und weltliche Stiftungen, Innungen, Confraternitäten und Zünfte, nebst jenen, so fremde Kapitalien als Vorsteher, Vormünder, Curatores, Sequestri und dergleichen zu verwalten haben, zu diesem Beytrage allerdings verbunden.

Ferner werden ausgenommen jene Activkapitalien, welche jemand aus einer Crida zu fodern, dafür er aber allschon 3. Jahre lang keine Interessen genossen, noch selbiges in gegenwärtigem Jahre zu empfangen Hoffnung hat.

Zweytens haben Wir gnädigst beschlossen, einen gleichmäßigen extraordinari Beytrag nachbenannten classificirten Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welche sowohl in hiesiger Stadt, als in den Vorstädten wohnen (mit alleiniger Ausnahme der fremden allhier nicht domicilirenden Einwohner) dergestalt aufzulegen, daß jedes Familienhaupt beyderley Geschlechts nach dessen eigenem Domesticalpersonalstande, das ist für sich, Weiber und Kinder, und für sämmtliche bey ihm in Besoldung, Lohne oder Brode stehende Räthe, höhere oder mindere Hausofficiere, Beamte, Gesellen, Gehülfen, Knechte, Bediente, Dienstboten, Lehrjungen, Gesinde und dienende Weysen, ohne Ausnahme einiger Gattung, folgsam auch die geistliche Vorsteher für sich und für alle unterhabende geistliche und weltliche Personen, die bey der betreffenden Klasse hierunter ausgeworfene Taxe nach Anzahl gedachter Personen, ohne derselben Entgeltung, oder deshalben zu leiden habenden Abzug zu entrichten haben.

2do. Familien-Belegungsteuer.

Und damit keinem gegründeten Zweifel ausgesetzet bleibe, in welche Klasse jedes Familienhaupt oder Vorsteher gehörig seyn möge, ist die ganze Eintheilung, ohne daß hierdurch jemand ein Rangpräjudiz erwachsen soll, auf nachfolgende fünf Klassen einzuschränken für gut befunden worden, nämlich:

Anno 1761.

Erste Klasse à 6. fl. für jede zur Familie gehörige Person.

In die erste Klasse: Die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Decani und infulirte Domherren, item der Prälaten-Herren- und Ritterstand, wie auch kaiserl. königl. Räthe, imgleichen die Generalspersonen und Militarstabsofficiere, so sich dahier befinden, für sich, ihre respective Ehegattinnen, Kinder und sämmtliche Bedienung, mit einer Abgabe von so oftmals sechs Gulden, als Personen nebst einem Familienhaupte oder Vorsteher von diesem abhängen.

Zweyte Klasse à 4. fl.

In die zweyte Klasse: Alle Geistliche nicht infulirte Superiores der Stifte, Domherren, Canonici, geistliche Consistorialräthe, denn alle Nobilitirte, wie auch Membra Universitatis, Magistratspersonen in der Stadt Wien, Negotianten, Wechsler und Handelsleute auf gleiche Weise mit vier Gulden.

Dritte Klasse à 2. fl.

In die dritte Klasse: Alle übrige Geistliche in Manns- und Frauenklöstern, für jeden Conventualen und Klosterfrau, sie seyen gleich Profeß, Novizen, oder Leyenbrüder und Leyenschwestern, nebst allen zu einem solchen Kloster gehörigen Bedienten und Hausgenossenen; Imgleichen alle Pfarrer, Pfarrvicarii, Beneficiaten, Cooperatores, Curaten; und sonst alle mit oder ohne einem Beneficio stabili allhier sich aufhaltende Geistliche, deren Bediente und Hausgenossene.

Nicht minder alle übrige Hof- Civil- und Militarbedienstungen, herrschaftliche Haus- und Wirthschaftsofficiere, und zwar diese letztere nur in Ansehung ihrer Weiber, Kinder und Gesindes (zumal ihr eigenes Personale allschon unter der herrschaftlichen Bedienstung und Taxe begriffen) denn alle über den Bürgerstand erhobene Personen nach obberührter Art für jeden Kopf mit zwey Gulden.

Hiervon sind alleinig ausgenommen die stricte Mendicantes primæ Classis.

Nur gehet in Ansehung vorstehender drey Klassen ferner Unsre höchste Willensmeynung dahin, daß jedes Familienhaupt für sich, Weib und Kinder, oder auch falls es weder Weib noch Kinder hätte, für sich allein in der ersten Klasse sechs und dreyßig Gulden, in der zweyten Klasse vier und zwanzig Gulden, und in der dritten Klasse zwölf Gulden. Für jeden Dienstboten aber, in der ersten Klasse sechs, in der andern vier, und in der dritten Klasse zwey Gulden entrichten. Die Wittwen hingegen mit ihren Kindern nur die Hälfte an sothaner Steuer nach dem Stande ihrer Ehemänner abführen; Dabeynebst aber die für sich lebende ledige Weispersonen für ihre Person, desgleichen auch die Vormünder und Curatores für ihre Pupillen und minderjährige, so, wie für jeden Dienstboten, nur einfach bezahlen sollen.

Vierte Klasse à 1. fl.

In die vierte Klasse mit einem Gulden gehöret der Bürgerstand, desgleichen mindere Haus- und Wirthschaftsbeamte, wie auch alle andere über das gemeine Volk erhobene Innwohner, deren Weiber und Dienstboten, jedoch nur jene Kinder, welche das 15. Jahr wirklich erfüllet haben.

Fünfte Klasse à 30. Kreuzer, und ist in dieser, wie in der vierten nur für die 15. Jahre alte Kinder zu bezahlen.

In die fünfte Klasse endlich mit dreyßig Kreuzer, der gemeine Mann, welcher unter den ersten vier Klassen nicht begriffen, nebst seinem Weibe und den 15. Jahr alten Kindern.

Wo aber bey jemand mehrere verschiedene Qualitäten oder Charaktere eintreffen würden, ist nach jener Klasse, bey welcher sich das größere Quantum ausgemessen findet, die Beytragsabfuhre zu leisten.

Collectirungs-Modalität.

Die Collectirung dieser Familienbeysteuer hat jeder Hausinnhaber, Administrator oder aufgestellter Sequester zu besorgen, zu solchem Ende von jeder in seiner Behausung wohnenden Familie die Fassiones nach dem sub Lit. B. unten angefügten Formular abzufodern, und zu sammeln, sofort innerhalb den nächsten 14. Tagen a Die des publicirten Patents, den von obengedachter in Sachen cum Derogatione omnium Instantiarum niedergesetzten Hofkommission darzu anstellenden Commissarien unfehlbar, und bey Strafe sechs Rthlr. einzureichen, auch von daher die Justification zu erhalten.

Lit. B.

Erlegstermin und Strafe wider die Contravenienten.

Und zumal diese Familiensteuer vorzüglich vor allen andern hienachfolgenden Abgaben, media Novembris dieses Jahrs unfehlbar erleget seyn muß.

So soll der Hausinnhaber die von der Hofcommission adjustirte Steuerbeträge von allen in seiner Behausung wohnenden Familien gegen seiner Quittung einsammeln, und solche insgesammt längstens bis den 15. gedachten Novembermonats

monats bey Unſrem Kriegszahlamte gegen dafür erhaltender Quittung abführen, hiernächſt aber der bewirkten Abfuhre halber, mit den zu dieſem Ende von dem Kriegszahlamte ebenfalls zu unterfertigenden Faſſionen, ſich bey obgeſagter Hofcommiſſion legitimiren, welcher wir die Macht und den Befehl ertheilet haben, wider die moroſe Hausinnwohner, ſo, wie wider die ſolchen Saumſal bey verſtrichenem Termine nicht binnen den nächſten 14. Tagen anzeigende Hausinnhaber, und Sequeſtros mit der Pœna dupli, und wenn eine argliſtige Verkürzung innerhalb Jahr und Tag entdecket würde, wider den Hausinnwohner, Innhaber, Adminiſtrator oder Sequeſter, welcher hernach daran Schuld trägt, auch geſtalten Umſtänden nach wider Beyde mit einer Strafe des vierfachen Totalbetragsquanti unverſchont fürzugehen.

Drittens: Verordnen Wir gnädigſt, daß alle und jede Hausinnwohner (worunter auch die Hausinnhaber reſpectu desjenigen Stocks oder Theils des Hauſes, den ſie ſelbſt bewohnen, verſtanden ſind) fünf per Centum von dem jährlichen Beſtandzinſe, oder deſſen ſteuermäßigem Betrage, die Hofquartiersinnhaber aber die Hälfte von der jährlichen Quartierstaxe erlegen, und dieſe Zins- und Hofquartiersbeyträge längſtens bis Ende Januarii künftigen 1762. Jahrs bey Strafe des Dupli entrichten ſollen; doch ſind von der Beſtand-Zins- und Hofquartiersſteuer das Reichshofraths- und Reichskanzley-Perſonale, alle Miniſter von auswärtigen Höfen, welche accreditiret ſind, dann jene Fremde allein freygelaſſen, welche ſich nur auf eine kurze Zeit hier aufhalten, ſomit keine Wohnungen Jahrsweiſe beſtehen.

3tio: Zins- und Hofquartiers Tax-Beytrag. Wer ſolchen, und in was für einer Friſt zu erlegen habe.

Uebrigens kömmt dieſe Beſtand-Zins- und Hofquartiersbeyſteuer in der Collectirungsart mit obigem Beytrage von den Familien gänzlich überein, maßen auch die Einhebung derſelben von dem Hausinnhaber zu geſchehen, und dieſer die Faſſiones davon nach dem weitern unten angehängten Formular ſub Lit. C. zu verfaſſen, ſofort den fünfprocentigen Betrag von einem Jahrsbeſtandzinſe, wie die Hälfte der jährlichen Hofquartierstaxe binnen obenbeſtimmter Friſt, nämlich längſtens bis Ende Januarii 1762. bey Unſrem Kriegszahlamte allhier gegen Quittung abzuführen hat, und wird erſtgemeldtes Zahlamt den geſchehenen Erlag zugleich mit Unterfertigung der Faſſionen beſtärken, auf daß der Hausinnhaber ſich bey mehrgedachter Hofcommiſſion damit zu legitimiren vermöge.

Von wem und wie dieſer Beytrag zu collectiren.

Lit. C.

Wie Wir denn auch auf den darbey unterlaufenden Saumſal, oder etwa gebrauchenden Hinterhalt die Strafe des Dupli hiemit ſtatuiret, den Hausinnhabern aber zu deſto füglicher Einbringung dieſer Zinsſteuer die nämliche Befugniß, welche ihnen wegen des Hauszinſes ſelbſt zuſtehet, hiemit eingeräumet, auch ſelben hierwegen alle benöthigte Aſſiſtenz zu leiſten anbefohlen haben wollen.

Viertens: Haben Wir die juridiſche und mediciniſche Facultät, desgleichen die allhieſige Niederlagsverwandte und Hofbefreyte, nicht minder den bürgerlichen Handelsſtand, und die den Univerſitätsſchutz genießende Künſtler und Profeſſioniſten, auch andere unter obigen Klaſſen nicht begriffene Individua, denn die allhieſige Judenſchaft, noch beſonders in das Mitleiden beyzuziehen, und dieſen die von uns ausgemeſſene Beytrags-Quanta durch Gehörde bekannt machen laſſen.

4to Welche Corpora und Individua noch beſonders belegt worden.

Fünftens: Wollen wir es in Anſehung der hier befindlichen bey Standes- oder Dicaſterialperſonen, auch geiſtlichen Obrigkeiten dienenden Perſonen beyderley Geſchlechts (worunter auch die Livreebediente, denn der Wechsler- und Niederlägerbuchhalter und Caſſiers, die Solicitatores der Advocaten und Agenten, Schreiber in den Wechſelſtuben, Practicanten, Mittelſchreiber, denn die Gewölbdiener der Niederläger, Handelsleute und Hofbefreyten verſtanden ſind) wiederum wie im Jahre 1759. mithin alſo gehalten wiſſen, daß zwar die ſämmtliche Gattungen der Dienſtleute 10. per Centum von der jährlichen Beſoldung abgeben ſollen, jedoch daß der Haiducken, Läufer, Laqueyen und Kutſcher Beſoldung durchaus gleich à 20. Gulden und der Vorreuter, Sattel- und Stalljungen, Poſtillione und Hausknechte Beſoldung à 10. Gulden anzuſchlagen komme.

5to Dienſtbothenſteuer.

Anno 1761.

Wie solche zu beheben, und wann zu entrichten.

Es haben solchemnach die hier befindliche geistliche und weltliche Standes- Dicasterial- und andere obbenennte Personen alle in ihrem Dienste stehende Individua beyderley Geschlechts mit Auswerfung der Besoldungen, denn der hievon betreffenden Abgabe, nach dem weiters sub Lit. D. beygerückten Formular aufrichtig zu consigniren, den Betrag zu collectiren, und die Consignation sowohl, als den collectirten Betrag den Hausinnhabern zu behändigen, diese aber solchen in obiger Frist, nämlich bis Ende Januarii nächstkünftigen 1762. Jahrs, nicht nur in das Kriegszahlamt, gegen Bescheinigung und der Consignation beyrückender Attestirung des Erlags zu bezahlen, sondern auch sothane Consignationes sofort bey der aufgestellten Hofcommission einzureichen, welche in diesem so, wie in den übrigen Fällen, von den morosis und unrichtig befundenen Fatenten das Duplum, allenfalls mit militarischer Execution beytreiben wird.

Lit. D.

Die Dienstbothen sind schuldig sich den Betrag von der Herrschaft abziehen zu lassen.

Obwohl aber jede Herrschaft vorgedachtermaßen das ausgemessene Quantum von ihren Dienstpersonen einzuheben, oder gegen künftigen Abzug von ihrer Besoldung selbst abzuführen, und folgsam für den richtigen Erlag allerdings zu haften hat.

So sind jedennoch die Dienstpersonen keineswegs befugt, derohalben von ihren Herren oder Frauen einige Vergeltung anzuverlangen. Endlich und

Sechstens soll von allen sowohl Reit- als Zugpferden in der Stadt und in den Vorstädten, und zwar von jenen, für welche ohnedieß schon in das Armen-Haus, wie von den Lehen- und Landkutscherpferden gezahlet werden muß, für jedes Stück zwey Gulden, von allen übrigen aber für jedes Pferd sechs Gulden beygetragen, und die Collectirung wiederum von den Eigenthümern der Stallung und respective Hausinnhabern besorget, mithin auch in Ansehung der Fassionen des Erlags-Termini, der Legitimation bey öfters besagter Commission, und des gegen die saumsälige oder unrichtige Fatenten zu verhängenden Pœnalis sich durchaus nach obigen Maßregeln gehalten werden.

Sto Betrag nach Anzahl der haltenden Pferde.

General Ausnahme von allen obigen Betrags-Gattungen.

Wo hiernächst sich von selbst verstehet, daß das Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale so, wie alle Minister von auswärtigen Höfen, welche accreditiret sind, nicht minder die Fremde, so sich nur auf eine kurze Zeit allhier aufhalten, von allen vorstehenden Abgaben frey zu halten seyen.

Wir befehlen demnach allen Unsren allhiesigen Innwohnern und Unterthanen sammt und sonders, so gnädig als ernstlich hiemit, daß sie diesen Unsren höchsten Verordnungen in allen Stücken die pflichtschuldigste Folge leisten, und die ausgemessene Quanta in den bestimmten Fristen willfährigst entrichten, folgbar das allgemeine Wohl nach allen Kräften durch werkthätige Zuthat so gewiß unterstützen helfen sollen, als lieb einem jeden ist, Unsre Ungnade, und die im widrigen unfehlbar zu gewarten habende scharfe Ahndung und Bestrafung zu vermeiden; dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung.

Geben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 13. Monatstag October 1761.

FOR-

FORMULARE

zur

Kapitalisten-Steuer-Fassion.

Lit. A.

Anno 1761.

FORMU
Zur Kapitalisten-
Lit.

Wahrhafte Bekenntniß und Anzeige was ich Endes- unterm 13. October
Activ-Kapitalien anliegend habe, folgbar an der
jährigen Interesse mit 15. November, gegenwärtigen 1761. Jahrs

Namen des Fatenten, auch Aufhaltungsort, und Wohnung.	Besitze dermalen bey nachbenennten Debitoribus privatis.,	a pro Cento.	fl.
Zum Exempel:	Bey N. N.....	5	 3000
	Auf dem Gute N...	4	 4000
	Auf Wechsel bey N...	6	 1000
	und so sind weiter die irgendwo verzinslich anliegend habende Kapitalien zu specificiren.		
	Summa		

Daß dem also und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger Namensdesstatt certificiren; im widrigen aber mich der Patentalahndung

LARE
Steuer-Fassion.

A.

benennter bey nachstehenden Privat-Debitoribus an 1761. publicirten Kapitalistensteuer à 20 pro Cento von dem ganz in das kaiserl. königl. Universal-Kriegszahlamt zu entrichten habe.

Jährlicher Interessebetrag.		Wovon mit 20. fl. vom hundert zu bezahlen habe.	
fl.	kr.	fl.	kr.
150	—	30	
160	—	32	
60	—	12	
370	—	74	—

und Petschaftsfertigung sub Fide Sacerdotali, Nobili, oder an Eid unterziehe. Wien den

FORMU
Zur Fami

Lit.

Was ich Endes Benennter für die in meiner Familie vom 13. October 1761. an der ausgemessenen Familiensteuer mit 15. sal-Kriegszahlamt

Namen des Patenten, dessen Stand, Amt oder Würde und Wohnung.			Erste Klasse. à 6. fl.	Zweyte Klasse à 4. fl.
		Zum Exempel:		
	1	Für mich selbst, als: Familienhaupt.		
	1	Hofmeister.		
	1	Stallmeister.		
	2	Kammerdiener.		
	2	Kammerjungfern.		
	3	Stubenmenscher.		
	1	Extra-Mensch.		
	1	Koch.		
	1	Köchin.		
	1	Küchenmensch.		
	4	Bediente.		
	3	Stallleute.		
	1	Hausknecht.		
		und so weiter, je nachdem mehrere oder wenigere obhanden sind.		

Auf die nämliche Weise hat auch jedweder geistlicher Ordensvorsteher

Summa . . .

Daß dem also, und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger an Eidesstatt certificiren, im widrigen aber mich der Pa-

Anno 1761.

LARE
lien-Steuer.

B.

obhandene nachſpecificirte Perſonen vermög Patents November gegenwärtigen 1762. Jahrs in das kaiſerl. königl. Univerzu entrichten habe.

Dritte Klaſſe à 2. fl.	Vierte Klaſſe à 1. fl. NB. Hier werden die Kinder von 15. Jahren ſpecificiret.	Fünfte Klaſſe. à 30. Kr. NB. Hier werden die Kinder von 15. Jahren ſpecificiret.	Beträgt in Summa fl.	kr.

ſeine unterhabende Geiſtliche, denn die Dienſtleute zu ſpecificiren.

Namens- und Petſchaftsfertigung ſub Fide Sacerdotali, Nobili, oder tentalahndung unterziehe. Wien den

FORMU

Zur Zins- und reſpective Hof-

Lit.

Was ich Endesbenennter vermög Patents vom 13. October 1761. Pferdſteuer von meinen Hausinnwohnern eingehoben, und mit Ende Ja-

Namen des ſatirenden Hausinnhabers, des N. Hauſes, in oder vor der Stadt, in der N. Gaſſe gelegen.	Zum Exempel, in meinem Hauſe wohnen nachfolgende Partheyen.	Bezahlen jährlichen Zins. v. g. fl.	Hievon der ſteuermäßige Betrag à 5. pro Cento. fl.	kr
	N. N.	 200	 10	—
	N. N.	 300	 15	—
	N. N.	 150	 7	30
	N. N.	 100	 5	—
	Und ſo weiter, je nachdem mehrere oder wenigere Hausinnwohner, Zins- oder reſpective Quatiersleute in einem Hauſe obhanden ſind.			
	Item meine eigene Wohnung à 200		... 10	—
Summa		950	... 47	30

Daß dem alſo, und nicht anders ſeye, thue mit eigenhändi- oder an Eidesſtatt certificiren; im widrigen aber mich der Patental-

Anno 1761.

LARE

quartiers-Taxe und Pferdſteuer. Faſſion C.

an der ausgemeſſenen Zins- und reſpective Quartierstaxe, denn nuarii 1762. in das kaiſerl. königl. Univerſalkriegszahlamt zu entrichten habe.

Hof-Quartier.	Von welchen die Quartierstaxe beträgt.	Folgbar kommet an Quartierstaxſteuer zu entrichten.		Haben. Reit- oder Zugpferde.		Lehen- oder Landkutſcherpferde.		Summa totalis.
	fl.	fl.	kr.	Stück.	fl.		fl.	
N. N. ...	 80	.. 40	—		12	—	—	
N. N. ...	 25	... 12	30					
Imgleichen, wenn der Hausinnhaber das Hofquartier in ſeinem eigenem Hauſe hätte, kömmt ſolches hier Orts ebenfalls anzumerken.	.....	..	..	....	....	18	36	
	105	52	30		12		36	148

ger Namens- und Petſchaftsfertigung ſub Fide Sacerdotali, Nobili, Ahndung unterziehe. Wien, den

FORMU

Zur Dienstboten-

Lit.

Wahrhafte Bekenntniß, was ich Endesgefertigter für
unterm 13. October 1761. emanirten allerhöchsten Patents an der
Universal-Kriegszahlamt

Namen, Stand und Wohnung des Fatentens.	Anzahl und Conditionen der Dienstboten, oder anderer besoldeten Hausleute. Zum Exempel:		Betrag der Besoldungen.	
			fl.	kr
N. N. Wohnend in dem N. Hause, in der N. Gasse, in der Stadt, oder N. Vorstadt; Habe zu besolden.	1	Buchhalter		
	1	Cassier		
	1	Sollicitator		
	3	Schreiber		
	1	Practicant		
	1	Mittelschreiber		
	1	Hofmeister		
	1	Instructor		
	1	Stallmeister		
	2	Kammerdiener		
	1	Koch		
	2	Heyducken à 20. fl.	40	
	6	Laquayen à 20. fl.	120	—
	2	Kutscher à 20. fl.	40	—
	1	Kammerjungfer		
	1	Stubenmensch	20	—
	3	Extramenscher à 10. fl.	30	—
	1	Vorreiter	10	—
	4	Sattel- oder Stalljungen à 10. fl.	40	—
	1	Postillion	10	—
	1	Kuchelmensch	10	—
		Und so weiter.		
Summa				

Daß dem also, und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger Na
an Eidesstatt certificiren; im widrigen aber mich

L A R E
Steuer-Fassion.

D.

Dienstboten zu besolden, mithin für selbe vermög des Dienstbotensteuer mit Ende Januarii 1762. in das kaiserl. königl. zu entrichten habe.

Hiervon habe die Dienstbotensteuer zu entrichten mit	fl.	kr.
.. ..	4	—
.. ..	12	—
.. ..	4	—
.. ..	2	—
.. ..	3	—
.. ..	1	—
.. ..	4	—
.. ..	1	—
.. ..	1	—

mens- und Petschaftsfertigung sub Fide, Sacerdotali, Nobili, oder der Patental-Ahndung unterziehe. Wien den

Anno 1761.

Deserteurs confiſcirtes Vermögen wohin abzugeben.

den 17. October 1761

Anzuzeigen: Und ſey ohnehin bekannt, wasmaßen allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät das Vermögen der Deſerteure von den kaiſerl. königl. Regimentern, und ſonſtigen Troupen confiſciren zu laſſen befunden, und wie hierinn vermög der dießfälligen Patente fürzugehen ſey.

Das eingebrachte confiſcirte Vermögen alle halbe Jahre zur Militarkaſſe abzuführen.

In Folge deſſen verordnen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hiemit weiter, daß Sie N. Oe. Regierung das von Zeit zu Zeit eingehende confiſcirte Vermögen der eingebrachten Deſerteure alle halbe Jahre zu der Rekroutenkaſſe, das iſt, zu der hierlandes aufgeſtellten Militarkaſſe abzuführen, von jenen Erbtheilen aber, welche indeſſen nur vorgemerket worden, am Ende eines jeden Jahrs die Conſignation anher einzureichen habe.

Jene Erbtheile aber, ſo indeſſen nur vorgemerket worden, jährlich nacher Hof zu conſigniren.

Wornach Sie N. Oe. Regierung denn die erforderliche Verfügung an die betreffende Behörde zu erlaſſen hat. Wien den 17. October 1761.

Commercialprofeſſioniſten Lehrjungen-Legitimationsſchein.

den 24. October 1761.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: es ſey auf Anſuchen des kaiſerl. königl. Commerciendirektorii allergnädigſt reſolviret worden, daß nicht allein dermalen dem von dem Seidenzeugmacher N. Beywinkler aufdingen wollenden Findelknaben, Innocenz Franz, ſondern auch in Hinkunft allen bey den Commercialprofeſſioniſten aufzudingenden Knaben die etwa erforderliche Legitimationsſcheine gegen Vorweiſung der von der in Commercien- und Manufakturſachen aufgeſtellten Hofcommißion hierwegen zu ertheilen kommenden Zeugniſſe unentgeltlich ertheilet werden ſollen. So demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht auch zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieſelbe ſowohl gegenwärtig in Anſehung gedachten Knabens Innocenz Franz, als auch ſonſt in Hinkunft dieſer allerhöchſten Reſolution gemäß das Weitere vorzukehren wiſſen möge. Wien den 24. October 1761.

Den bey Commercialprofeſſioniſten aufzudingenden Lehrjungen ſind auf Zeugniß der Commercien-Hofcommißion die erforderliche Legitimationsſcheine unentgeltlich auszufertigen.

Brandweinbrennergewerbs-Regulirung auf den Freygründen.

Den 31. October 1761.

Bericht der N. Oe. Regierung die Regulirung der geſammten Brandweinbrenner auf den Freygründen allhier betreffend (iſt eingerathen worden) daß für den Grund zu St. Ulrich Obern-Guts acht, Untern Guts vier, Lichtenthal drey, und Himmelportgrund ein Brandweinbrenner in Hinkunft, ausgemeſſen, auf den übrigen Gründen hingegen es bey der vorfindigen Anzahl gelaſſen, folglich auf den ſämmtlichen Vorſtadtsfreygründen laut. C. ſieben und dreyßig Brandweinbrenner geduldet, und dieſer Numerus derſelben in ſolang, bis die Bevölkerungsumſtände ſich nicht merklich verändern werden, für die ſämmtliche Freygründe feſtgeſetzet, mithin die übrige Brandweinbrenner ſammt den Schänkern zwar reduciret, jedoch dieſe Reduction nicht gleich in inſtanti vorgenommen, ſondern den überflüßigen Brennern ſowohl als den fünf Schänkern ihr Gewerb ad dies vitæ beygelaſſen, übrigen aber zu Erlangung der Reducirungs-Intention es 1mo bey den auf Häuſern reducirten fünf Schank- und reſpectivè Brandweinbrenner-Gerechtigkeiten tamquam jure reali juſte acquiſito zwar ferners ſein Bewenden haben: jedoch, damit 2do. wegen den auf Häuſern realiſirt- und nicht exercirenden Brandweinbrennungsgerechtigkeiten, es der gemeinen Volksmenge, und reſpectivè dem Publico an der Bequemlichkeit nicht gebrechen möge: die occaſione der Wirthshäuſer bereits erlaſſene allerhöchſte Verordnung auch auf die realiſirte Brandweiner-Gerechtigkeiten dahin, daß, wenn ein derleyiges auf einem Hauſe realiſirtes Brandweingewerb per duos annos continuos nicht exerciret würde, ſolches eo ipſo erlöſchen ſolle, extendiret, und beynebens über dieſe 5. Hausgewerber. 3tio: annoch

Zahlansmeſſung.

Reducirung der überflüßigen.

Jedoch dermalen bey den fünf realiſirten Gewerben zu belaſſen.

Die nicht exercirende post duos annos erlöſchen zu laſſen.

Anno 1761.

noch 32. folglich in allen 37. Brandweiner für die sämmtliche Vorstadtsfreygründe ausgemessen, auch zu Festsetzung dieses numeri, 4to, unter den dermaligen Brandweinbrennern nach dem Beyspiele der regulirten Fragner die Auswählung gemacht, bey fürwaltenden gleichen Befugnißumständen aber die Stabilirungs-Entscheidung dem Ueberlebungs-Schicksale unterworfen, mithin 5to. die diesen stabilirten numerum überschreitende Weinbrenner, denn die Brandweinschänker nicht gleich reduciret, und abgestellet, sondern zu Vermeidung aller Beschwerden ihnen ihre dermalen exercirende Gewerbe ad Dies Vitæ beygelassen, und solche erst hernach aufgehoben: bey sich ereigneten derley Todesfällen aber 6to. nach vorläufig von der Grundobrigkeit hierüber zu machen kommender Anzeige mit Translocirung dieser Brandweingewerbe von einem Grunde zum andern in Confirmitate des Stadträthlichen Vorschlags, nämlich, daß auf derjenigen Kinder vorzüglich des Mannsstammens, deren väterliche Gewerber ob præmorientiam parentum in die Reduction verfallen, reflektiret werden sollte, fürgegangen, übrigens 7mo. den zu stabuliren kommenden 37. Brandweinbrenner nicht wie selbe gebethen, das Bürgerrecht, sondern gleich den Fragnern bloße Schutz-Decreta (vermög deren das Brandweingewerb zwar nach des Innhabers Tode auf seine Wittwe gegen christlicher Erziehung seiner etwa hinterlassenen Kinder, oder auch auf die Kinder, und zwar vorzüglich auf den Mannsstammen fallen, auch den Aeltern solches einem aus ihren Kindern entweder testamentaliter zu verschaffen, oder bey Lebzeiten zu überlassen bevorstehen, jedoch an einen dritten durch Verkauf oder sonstige Ablösung abzutreten, und zu transferiren nicht erlaubet seyn solle) ertheilet: Dahingegen 8vo. den Grundobrigkeiten die Ertheilung einiger weiteren derley Weinbrennungs- und Brandweinschanks-Befugniß mit dem Beysatze, daß im widrigen das neu errichtete Gewerb ex officio kassiret, und Sie Herrschaften zum Ersatze des dem unbefugten Gewerbsmanne andurch verursachten Schadens verhalten werden würden, verboten: und obschon 9no. aus den bey Stabilirung der Fragner angebracht, und allerhöchst beangenehmet triftigen Bewegungsgründen derley Gewerbschaften künftig weder auf die Gründe, weder auf die Häuser fixe zu realisiren, sondern als bloße Personalgewerbe zu belassen kommen: So könnte doch 10mo. ihnen Grundobrigkeiten anbefohlen werden, daß, wenn ein bereits stabilirtes Brandweingewerb von einem Grunde oder Hause zum anderen translociret werden wollte, solches Regierung zu dem Ende, damit selbe durch die in Feuersachen aufgestellte Commission den gehörigen Augenschein einnehmen lassen, und auch sonst die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit des Publici beobachten möge, vorläufig angezeiget werden solle.

In allen aber auf 37. zu determiniren.

Wie die Auswählung zu machen sey.

Jene, welche über den stabilirten numerum dermalen sind, das Gewerb ad dies vitæ zu belassen.

Bey den sich ereigneten Todesfällen nach dem Stadträthlichen Vorschlage vorzugehen.

Kein Bürgerrecht auf die stabilirte 37. Gewerbe zu ertheilen.

Den Grundobrigkeiten die Befugniß auf das Brandweinbrennen und Schänken zu ertheilen verboten.

Weder dasselbe auf Gründe und Häuser zu realisiren.

Jedoch die Translocirung der N. Oe. Regierung anzuzeigen.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß innberührter Vorschlag durchaus allergnädigst beangenehmet worden sey. Sie N. Oe. Regierung wird demnach ein solches den betreffenden Grundherrschaften zur weiteren Kundmachung an Ihre Grundholden, und besonders an jene Hausinnhaber, auf deren Behausung das Recht Brandwein zu brennen zwar radiciret, dermalen aber nicht exerciret wird, um sich hierwegen vor künftigem Nachtheile, und Depretiirung ihrer Häuser zu hüten, und allenfalls durch Wiedererhebung der Brandweinbrennergerechtigkeit sich vor dessen gänzlicher Einstellung in Zeiten bewahren zu können, gehörig zu intimiren: übrigens aber hierob feste Hand zu halten geflissen seyn. Wien den 31. October 1761.

Schaaf- und Baumwolle Mauthfreylassung.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen: allen und jeden, denen es zu wissen nöthig, hiemit anzufügen; Es haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät zu Beförderung der Landesmanufacturen sub dato 19. nächst verflossenen Monats October allergnädigst beschlossen, daß, wenn Schaaf- und Baumwolle, oder Flachs zum verspinnen inner Landes, oder aus einem in das andere Erbland versendet, und die Gespunst wieder zurückgeführet wird, fürs Künftige weder von dem einen noch dem andern in der Hin- und Zurückfuhre einige Maut abgenommen, sondern

Den 3. November 1761.

Wenn solche zum Verspinnen inner Landes oder in ein anders Erbland versendet wird.

Anno 1761.

Imgleichen, wenn die Gespunst zurückgeführet wird.

Jedoch die Mautansage zu beobachten.

sondern gänzlich frey gelassen, jedoch dabey die erfoderliche Mautansage und weitere Vorkehrung zu Vermeidung des Unterschleifs beobachtet werden solle; Allermaßen Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät deswegen das Nöthige durch Allerhöchst Dero Ministerial-Banco-Deputation an die Gefällsadministrationen in den Ländern bereits haben verordnen lassen.

Welche ergangene kaiserl. königl. allergnädigste Resolution zu jedermanns Wissen und gehöriger Nachachtung hiemit kund gemacht wird. Linz, den 3. November 1761.

Stiftungskapitalien Sicherstellung.

Den 3. November 1761.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden sowohl geistlichen, als weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, welche einige Pupillen und milde Stiftungsgelder zu administriren haben hiemit anzufügen.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät um alle aus der bekanntermaßen von allerhöchst Deroselben verordneten Anlegung der Pupillen- und milden Stiftungsgelder zeither entsprungene Anstände und Zweifelhaftigkeiten pro futuro vollkommen aus einander zu setzen, sub dato 24. Octobris & præsentato 2. hujus allergnädigst sich geäußert, daß allerhöchst Dero Willensmeynung lediglich in dem bestehe, diesen Geldern für jetzt und künftige Zeiten eine zureichende Sicherheit zu verschaffen, woraus denn fließe, daß alle Pupillengelder, und Fundi Causarum piarum pro præterito da, wo sie auch bey Particularen wirklich anliegen, angelegt gelassen werden mögen, dafern hierunter die in Folge der vorigen allerhöchsten Resolutionen vorgeschriebene ungefährte Sicherheit mit Bestande erwiesen werden könne, welches die Administrationen erwähnter Pupillen und milden Stiftungsgelder, unter eigener Haftung verläßlich zu dociren gehalten, und wessentwegen durchgehends genaue Untersuchungen vorzunehmen; Und Falls solche Gelder bey dem Hauptgute sicher liegen, so sollen selbe auch pro futuro dabey gelassen, und nur in jenem Falle ad Fundos publicos angeleget werden, wenn die Kapitalien hinausgezahlt, und an ein Partikularort angeleget werden wollen, in welchem Falle die Fundi publici den Vorzug haben müßen. Damit nun diese von Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät ergangene allerhöchste Resolution in die genaueste und schleunigste Erfüllung gebracht werde;

Pupillen- und Stiftungskapitalien bey Particularen.

Auf Güter.

Hinauszahlende ad Fundum Publicum anzulegen.

So wird allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, welche einige Pupillen- und milde Stiftungsgelder zu administriren haben, hiemit anbefohlen, daß selbe um den Zustand jener zu administriren habenden Pupillen- und milden Stiftungsgelder, so bey Particularen angelegt sich befinden, sich eifrigst erkundigen, und über sothane Gelder ordentliche Verzeichniße an die kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft zur gehörigen Einsicht inner drey Monaten überreichen, in solcher bey jeder Kapitalspost, um hieraus dessen Sicher- oder Unsicherheit hinlänglich eruiren zu können, ausführlich anmerken sollen, von welchem dato die für derley Pupillen- und milden Stiftungsgelder ausgestellte Obligationen seyen, was für ein reale Hypotheca verschrieben, ob diese nur Conventional, oder aber mit einer obrigkeitlichen Fertigung oder Tabularsicherheit versehen, nicht minder, was das verhypothecirte Gut beyläufig werth, und endlich, wie viel andere Passiva und Onera nebst dem Pupillar- und milden Stiftungskapitale hierauf haftend seyen? Denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz, den 3. November 1761.

Die Herrschaften und Obrigkeiten, worunter Pupillen und milde Stiftungen stehen, sollen sich um den Zustand erkundigen.

Und alle drey Monat ordentliche Verzeichniße der Landeshauptmannschaft überreichen.

Was in selben anzumerken.

Manufacturn-Beförderung.

Den 9. November 1761.

Der in N. Oe. Commercien- und Manufacturssachen delegirten Hofcommission anzufügen: Es hätten allerhöchst Ihre Majestät über den erstatteten Vortrag dd. 30. Junii, in Betreff des zu Klosterneuburg ansäßigen Strümpfwürkergesellens

Ja-

Anno 1761.

Joseph Auenbeck, und dessen Anlangens um das Landmeisterrecht daselbst per resolutionem clementissimam de reproducto. 29. Octobris zu verordnen geruhet, daß es dieses Supplicanten wegen, bey dem Hofcommissionsantrage, jedoch mit der Modification zu belassen sey, daß die auf dem Lande in Commercialwaaren arbeitende Meister, ihre Fabricata außer der Marktszeit, weder in die hiesige noch eine andere Stadt, wo derley Meister ansesßig, unter Verluste des Meisterrechts, hausiren tragen, noch stückweis verkaufen sollen; hingegen ihnen der all'ingrosso-Handel, so in Ansehung der Strümpfwürker auf das Duzend zu bestimmen, allgemein zu erlauben sey; Wie nicht minder, daß die anno 1745. eingelegte Beschränkung der Meisterzahl von den hiesigen Strümpfwürkern sowohl hierorts, als allenthalben, wie wegen der Zahl der Stühle geschehen, aufzuheben, und seiner Zeit nach den einlangenden Erklärungen der Landesstädte, ein standhafter Vortrag zu erstatten sey, wie das Unterkommen der Manufacturen und Fabriken in diesen Städten auf die bestthunlichste Art befördert, und solche von aller beschwerlichen Last möglicher Dingen enthoben werden mögen: Wornach also Sie Hofcommission das hierüber unterm 27. Augusti bereits abgegebene Resolutum zu nehmen, und sich die weitere Befolgung der allerhöchsten Verordnung angelegen zu halten habe.

Da hiernächst aus dem weitern Vortragsprotokolle dd. 5. Augusti puncto 3tio erhelle, daß an Seidenabwinderinnen ein Mangel verspüret werde; So hätten Ihre Majestät ferner zu verordnen geruhet, daß zu Abhelfung dieses Mangels, die in den armen Häusern befindliche junge Mägdlein zum Seidenabwinden abgerichtet, und sodenn zur eigenen Nahrungserwerbung abgegeben werden sollen.

Da nun die Befolgung sothaner allerhöchsten Verordnung, mittels Einverständniß mit der in milden Stiftungssachen aufgestellten Hofcommission zu bewirken sey; so werde das kaiserl. königl. Directorium in Publicis & Cammeralibus mit der hieneben in Copia beygeschlossenen Nota angegangen, gesagter Hofcommission sowohl, als der N. Oe. Regierung mitzugeben, daß beyde sich mit ihr delegirten Hofcommission sowohl in dieser, als allen andern Currentanliegenheiten in Correspondenz setzen solle.

Weiter hätten Ihre Majestät diesem Commerciendirectorio allergnädigst zu erkennen gegeben, wie höchst Dieselben dero Hofkriegsrath befohlen, den Seidenzeugmacherjung Nast, von dem bottaischen Regimente gratis zu entlassen; welches ihr Hofcommission zur Wissenschaft auch allenfälligen Fürkehrung erinnert werde.

Endlich hätten höchst Dieselben zu republiciren befohlen, daß den Fabrikanten auf die einführende Materiam primam Commercialpässe ertheilet werden sollen; welches Sie Hofcommission den hierländigen Fabrikanten dergestalt bekannt zu machen habe, daß jenen, welche zu ihren Commercial-Fabricatis ein fremdes Materiale nöthig haben, und sich über die diesfällige jährliche Erfoderniß und Verwendung bey ihr gehörig ausweisen werden, mittels derselben um die Commercialpässe, so ihnen unentgeltlich erfolget werden sollen, auf das bestättigte Quantum anzulangen bevorstehe. Wien, den 9. November 1761.

Vieh-Seuche-Mittel.

Von dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V. O. M. B. Bericht: die unter der Herrschaft Greilenstein grassirende Viehseuche und gebrauchte Mittel betreffend. Diesen Bericht bey der Kanzley aufzubehalten, und der richtigen Einlangung halber dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V. O. M. B. Herrn Baron von Albersdorf mit dem Beysatze hievon einen Rathschlag zu ertheilen, daß an den hierinnfalls getroffenen Vorkehrungen ganz wohl geschehen sey; annebst von innliegendem Viehrecepte den übrigen hierländigen kaiserl. königl. Herren Kreishauptleuten Abschriften mittels Rathschlägen zur gehörig weiteren Kundmachung mitzutheilen. Wien, den 10. November 1761.

Den 10. November 1761.

Anno 1761.

Mittel wider die Viehseuche.

Ein halbes Hapel Knoblauch.
6. Körnel blaue Kronewetbeere zerstoßen.
2. Löffel Brandwein.
4. oder 5. Tropfen Steinöl.

Alles dieses unter einander vermischt, von solchem etwas auf ein Schnittel Brod aufgestrichen, und Morgens frühe dem Viehe eingegeben.

Mit Schmelkenbaumholze, Bockshörnern und Kronewetbeeren geräuchert.

Fabrikenmaterialien fremder Einfuhre.

Den 16. November 1761.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden, denen es zu wissen nöthig, hiemit anzufügen:

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät sub dato 4. & præsentato 15. hujus allergnädigst anhero erinnert, wienach allerhöchst Dieselbe zur Aufnahme der Landesmanufacturen besonders jener, womit ein nützliches Commercium sowohl inner Landes, als auswärts eingeleitet, und getrieben werden kann, den nachdrücklichsten Vorschub zu geben allergnädigst geneigt seyen; und daher die kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft bekannt zu machen hätte, daß alle Manufacturisten, welche ein solches Commercialfabricatum erzeugen, und dazu ein fremdes Materiale nöthig haben, sich über die dießfällige jährliche Erforderniß und Verwendung bey dem kaiserl. königl. Consessu Commerciali gehörig ausweisen, und sodenn durch die Landeshauptmannschaft um die gewöhnliche Commercialfreypässe anlangen können, welche ihnen von Wien aus unentgeltlich verabfolget werden sollen.

Den Manufacturisten auf die Erfoderniß des fremden Materialis zur Fabricatur Commercial Freypässe unentgeltlich zu verabfolgen.

Man hat demnach diese von Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät geschöpfte allermildeste Resolution zu dem Ende hiemit kund machen wollen, damit sich alle Manufacturisten, welche ein solches Commercial-Fabricatum erzeugen, und dazu ein fremdes Materiale nöthig haben, sich darnach zu richten wissen mögen. Linz, den 16. November 1761.

Kinderabschickung in die Christenlehre, und Abstellung der Winkelschulen.

Den 18. November 1761.

Von der kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Regierung wegen; den sämmtlichen hiesigen Vorstadtsgrundrichtern anzufügen:

Es sey Regierung angezeiget worden, wasmaßen viele Aeltern in den Vorstädten ihre Kinder das ganze Jahr hindurch zu keiner Christenlehre abschickten, oder sie zu deren Frequentirung nicht anhielten, und anbey in ein und andern Vorstädten einige unbefugte Schulmeister zu 20. bis 30. Kinder versammelten, sofort zum Nachtheile der bürgerlichen Schulmeister, wie auch nicht ohne Gefahr der Religion Winkelschulen zu exerciren sich anmaßeten. Wenn nun derley so sträfliche Unfuge keineswegs gestattet werden können;

Die Kinder in Vorstädten frequentiren nicht die Christenlehre
Unbefugte Schulmeißer.

Derley Unfug nicht zu gestatten.

So wird ihnen gesammten hiesigen bürgerlichen Vorstadtsgrundrichtern hiemit nachdrücksamst anbefohlen, daß sie nicht allein die auf ihren Gründen wohnende Hausväter und christkatholische Aeltern zu ämsiger Abschickung ihrer Kinder in die Christenlehre ermahnen, sondern auch die daselbst etwa vorfindige Winkelschulen und unbefugte Schulhalter Regierung sogleich anzeigen, auch solche zu keiner Zeit bey ansonst sich aufladender schwersten Verantwortung gestatten, desgleichen auch jene nachläßige Aeltern, welche etwa ihre Kinder, oder die Handwerksmeister, so ihre Lehrjungen der vor wenigen Jahren ergangenen allerhöchsten Resolution zuwider nicht zur fleißigen Frequentirung der Christenlehre anhalten,

Grundrichter sollen die Hausväter wegen Abschickung der Kinder zur Christenlehre ermahnen.
Die unbefugte Winkelschulen.

Wie auch die nachläßige Aeltern und Handwerksmeister anzeigen.

ten, oder ſelbe etwa gar davon muthwillig verhindern, anher nahmhaft machen ſollen. Wien den 18. November 1761.

Salzweſens-Generalien und Anordnungen

Erfriſchung.

Den 21. November 1761.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es ſey von der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation in der abſchriftlichen Nebenlage die Vorſtellung geſchehen, welchergeſtalt die aus den öſterreichiſchen Legſtädten das Salz in Mähren verführende Fuhrleute von ſolchem aufgeladenen Salze hier Landes einiges abladen und zu verkaufen pflegten, hierdurch aber nicht allein der hierländige Verſchleiß vermindert, ſondern auch das Ærarium ſelbſt in Anſehung der bis Mähren beziehenden Fracht merklich verkürzet würde. Sie N. Oe. Regierung wird demnach in Folge des von erſagter Miniſterial-Banco-Deputation untereinſtens machenden Anſinnens den beyden Kreishauptleuten der Viertel ober- und unter Mannhartsbergs, daß ſelbe nach den von Ihr Miniſterial-Banco-Deputation an Hand gegebenen Maaßregeln die in Salzweſen ergangene allerhöchſte Befehle, vorzüglich aber den Inhalt wegen der Salzabladung unter Wegs gehörig erfriſchen ſollen, ungeſäumt aufzutragen, auch auf deſſen Vollzug ihres Orts allſtäts feſte Hand zu halten haben. Wien, den 21. November 1761.

Unfug der Fuhrleute aus Mähren mit Abladung und Verkaufung des Salzes.

Befehle im Salzweſen, ſonderlich wegen verbotener Abladung zu erfriſchen.

Miniſterial-Banco-Deputations-Nota.

Den 26. October 1761.

Es wird von hieſigem Salzamte dieſer Miniſterial-Banco-Hof-Deputation angezeiget, wie daß ſelbes einen merklichen Salzgefällsabfall, und zwar daher rührend wahrgenommen habe, daß von den Salzfuhrleuten, welche aus den öſterreichiſchen Salzlegſtädten das Salz in Mähren verführen, von ſolchem aufgeladenen Materiali allhier in Oeſterreich einiges abgeladen und verkauft, mithin dadurch der hierländiſche Verſchleiß nicht allein vermindert, ſondern auch das Ærarium reſpectu des davon bis Mähren beziehenden Fuhrlohns verkürzet werde; Ob nun zwar dieſe ſträfliche Abladung durch die Landesfürſtliche Patente ehevor verbothen iſt, ſo will doch unumgänglich nöthig ſeyn, daß bey dermaliger verſpührenden Außerachtlaſſung ſolche erfriſchet werden. Derohalben man ein löbl. kaiſerl. königl. Directorium in Publicis & Cammeralibus zu dem Ende in Freundſchaft erſuchen wollen, in Betracht des hierunter waltenden allerhöchſten Dienſtes und Intereſſe an die N. Oe. Regierung das Weitere unſchwer zu verfügen, auf daß mittels derſelben den Kreishauptleuten der Viertel ober- und unter Mannhartsbergs aufgetragen werde, ſämmtlichen unter ihnen ſtehenden Herrſchaftsbeamten und Gemeinden die Gedächtniß der landesfürſtlichen Patente, zuförderſt den Inhalt wegen der Salzabladung unter Wegs mit dem Zuſatze zu erfriſchen, daß die Käufer des unter Wegs von mähriſchen oder öſterreichiſchen Fuhrleuten abladenden Salzes von jedem Küfel à 2. fl. zur Strafe gezogen werden ſollen, nebſt dem ferneren Anhange, daß derjenige, ſo einen ſolchen Käufer entdecken, und anzeigen würde, von der einbringenden Strafe die Hälfte überkommen, deſſen Namen aber anbey gänzlich verſchwiegen gehalten werden ſolle. Wien, den 26. October 1761.

Geiſtlicher Stifte und Klöſter Wahlen.

Den 21. November 1761.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten dero allerhöchſten Dienſtes zu ſeyn befunden, und daher allergnädigſt reſolviret, daß bey den in Hinkunft hierlandes vorfallenden geiſtlichen Wahlen nicht nur der Status Activus & Paſſivus der Stifte angezeiget, ſondern auch eine Conſignation aller Einkünfte und Ausgaben von den letztern drey Jahren beygeleget werden ſolle, um hierüber eine ordentliche Vormerkung bey Hofe halten laſſen zu können. So demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, auch dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieſelbe bey den ſich erge-

Bey den hierlandes vorfallenden geiſtlichen Wahlen ſolle nach Hofe jedesmal der Stand des Stifts; Und die derenabrige letztere Einkunfte und Ausgaben-Erträgniß angezeiget werden.

Anno 1761.

ergebenden geistlichen Wahlen hierauf gehörig zu reflectiren, sofort dieser allerhöchsten Resolution jederzeit ein vollständiges Genügen zu leisten geflissen seyn möge. Wien, den 21. November 1761.

Interessesteuer Sicherstellung bey den unabgehandelten Verlassenschaften.

Den 24. November 1761.

In allen Fällen einer noch nicht abgehandelten Verlassenschaft sollen zur Sicherheit des Ærarii die ad massam gehörige, und dem patentmäßigen Interessesteuer-Abzuge unterliegende Kapitalien von gerichtswegen fatiret, und die Steuer abgeführet werden.

Anzuzeigen: Es sey aus der von den Erben des verstorbenen königlichen böhmischen Hofconcipisten Lotharii Massing eingereichten Kapitalistenfassion zu ersehen gewesen, wasmaßen gedachte massingische Verlassenschaft derzeit noch unabgehandelt liege; Wie nun in allen Fällen, wo eine Verlassenschaft noch nicht abgehandelt ist, die Sicherheit des allerhöchsten Ærarii erheischet, daß die ad massam gehörige, und dem patentmäßigen Interesse-Steuer-Abzuge unterliegende Kapitalien von Gerichts wegen fatiret, die Steuerbeträge auch von dort aus zur Abfuhre gebracht werden. Als wird Sie N. Oe. Regierung nicht nur respectu eingangs gedachter massingischen, sondern auch in Ansehung aller übrigen bey Ihr noch unabgehandelt liegenden Verlassenschaften, als worüber die Erben, denen solche noch nicht eingeantwortet worden, die patentmäßig anbefohlene Fassionen einzureichen unterlassen dörften, sich hiernach genauest zu achten, und daß ein gleiches von den unteren Abhandlungsinstanzen allhier geschehe, das Nöthige ungesäumt zu verfügen haben. Wien, den 24. November 1761.

Landes-Physicorum Reise- und Liefergelder.

Den 5. December 1761.

Von den vermöglichen Partheyen gebühret den Landes-Physicis der Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nebst der Visite.

Den armen Partheyen aber sind sie schuldig die Visiten unentgeltlich zu verrichten.

Der N. Oe. Regierung auf derselben über die Widerspännstigkeit des zu Mistelbach angestellten Landes-Physici Medicinæ Doctoris N. N. gemachte, und unterm 10. November letzthin wiederholte Vorstellung in Gnaden anzufügen: Es sey Regierung allerdings recht daran, daß den Landes-Physicis zwar die Reise- und Zehrungskosten, und allenfalls auch eine gemäßigte Remuneration für ihre Visiten von denjenigen, welche etwas zu bezahlen im Stande sind, erstattet, auch diese dazu angehalten werden, von den armen Partheyen aber ein solcher Landschafts-Physicus, da er eben in Ansehung der Armen seine Bestallung genießet, für seine Visiten nichts anzubegehren habe, wenn ihm die Fuhre unentgeltlich zugeschicket wird. Welchemnach denn Sie N. Oe. Regierung nach dieser Regel auch für das Künftige fürzugehen, und übrigens, da derselben die Landschafts-Physici in Sanitätssachen subordiniret sind, den Doctor N. mit erstlicher Verhebung seiner bisherigen eigenmützigen, und respectwidrigen Aufführung, und Bedrohung schärferer Ahndung zu seiner Schuldigkeit gemessen anzuweisen, und anzuhalten, bey dessen wider Verhoffen sich weiter äußernder Widersetzung aber solches nach Hofe anzuzeigen haben wird. Wien, den 5. December 1761.

Fleisches verbotener Verkauf.

Den 10. December 1761.

Während den Viehumfalls den Verkauf der Fleischwaaren ohne obrigkeitlichem Attestato nicht zu gestatten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels . . . anzufügen: Es werden allhier derzeit auf den gewöhnlichen Markttagen sehr viele Kühe eyter und Zungen veräußert; wie nun in Anbetracht des auf dem Lande so stark grassirenden Viehumfalls ganz leicht geschehen könnte, daß derley Waare von solchem umgefallenen Viehe herrühre, wodurch also dem allhiesigen Gesundheitsstande der größte Nachtheil zugezogen werden dörfte; Als ist hierorts die Veranlassung geschehen, daß hinfür der Verkauf erdeuter Fleischwaaren in so lang, als in den benachbarten Ortschaften auf dem Lande der Viehumfall fürdauret, nicht anderst, als gegen dem gestattet, daß von den Verkäufern durch obrigkeitliche Urkund gehörig gezeiget werde, daß derley Fleischwaaren sowohl von gesundem Viehe, als derley Ortschaften, wo keine Seuche fürwaltet, herkomme. Dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels .. wird demnach solches zu dem Ende hiemit erinnert, auf daß er es in seinem Viertel den

benach-

Anno 1761.

benachbarten Ortschaften, von wannen derley Waaren auf die Märkte anher zu kommen pflegen, kund machen, und die dasige Innwohner dessen zu ihrem Nachverhalte, um sich mit glaubwürdigen Gesundheitspässen oder Urkunden versehen zu können, verständigen solle. Wien, den 10. December 1761.

Jägerey-Unordnung-Abstellung.

Den 10. December, 1761.

In Folge Jägerordnung verbotener Unfug.

Anzuzeigen: Demnach man mehrmal in die misfällige Erfahrenheit gekommen ist, daß zuwider der allergnädigst emanirten Jägerordnung, und darinnen besonders enthaltenen §pho 6to. die Reißgejayde verschiedenen gemeinen Leuten verlassen, (2do. Gränzschützen aufgestellet, auch (3tio die Einrichtung der Schnepfen- und anderer Vögelbögen gegen einem gewissen Bestandquanto sothanen unbefugten Leuten gestattet werde.

Wodurch den Gejayds- und Wildbahnsinnhabern geschadet wird.

Gleichwie nun aber hierdurch dem bereits angezogenen allerhöchsten Pragmatikalgesetze schnurgrad zuwider gehandelt wird, auch durch derley schädliche Mishandlungen, und gewinnsichtiges Verfahren zu Schaden der sämmtlichen Gejayde- und Wildbahnsinnhaber eine allgemeine Aussödung erfolgen müßte.

Bey patentmäßiger Strafe abzustellen.

Als wird euch Eingangs benennten Obrigkeiten und Beamten ernstgemessen anbefohlen, daß ihr euch derley Unfugs enthalten, und der Jägerordnung conform bey der hierinnen fürgesehenen Bestrafung um so gewisser betragen sollet, da man widrigenfalls bey einer erfolgenden Denunciation (wo der Denunciant allerdings verschwiegen bleiben wird) mit nachdrücklicher Bestrafung weitershin fürzugehen keinen Anstand nehmen wurde;

Dem ihr also genauest nachzuleben, und euch für Schaden zu hüten wissen werdet. Linz den 10. December 1761.

Stiftungsrechnungen-Gebrechen.

Den 10. December, 1761.

Von der kaiserl. Königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen: allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten, denn derenselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, welche milde Stiftungsgelder zu administriren haben, hiemit anzufügen.

In den Stiftungsrechnungen gefundene Anstände.

Bey Hereingebung der sämmtlichen milden Stiftungsrechnungen pro anno 1760. hat man nachfolgende allgemeine Anstände gefunden, als, daß

In Betreff der Contributional. Gelder.

1mo: Die Contributionalgelder-Berechnungen, welche von den unterhabenden Unterthanen eingehoben, und in das Landschäftliche Generaleinnehmeramt wiederum müssen erlegt werden, nicht in Folge des letzthin ergangenen allerhöchsten Generalis zu Ende der Hauptrechnungen eingesetzet, sondern noch fernerhin in die Hauptrechnung selbst vermischt eingekommen sind.

Kapitalien.

2do: Werden in der Gutmachung die auszeigende Capitalien mit Specificirung des Debitoris Namen, und der verfallenden Zinszeit, denn ob selbe zu 4. 3. oder 2. pro Cento anliegen, individualiter nicht angemerket.

3tio: Bey Anlegung eines neuen Capitals die eigentlich geschehene Anlegung nicht ausgewiesen.

4to: Im Falle ein Capital ohne Zins anlieget, dessen Ursache der Ordnung nach nicht beygerücket.

Interessen.

5to: Bey Verrechnungen der Interessen die zinsbare Capitalien nicht mit eben der Ordnung nach den pro Centis, wie solche bey der Gutmachung klassificiret, eingebracht.

Diesen abzustellen.

Daher, damit man in Stand gesetzet ist, die Haupttabell gehöriger Ordnung nach zu verfassen, unumgänglich nothwendig seyn will, diese Unordnungen abzustellen, und somit zur Einführung einer gleichen Rechnungsmodalität nachdrücksamst mitzugeben. Womit

Und eine gleiche Modalität einzuführen.

Ad 1mum: Die Contributional-Gelderberechnungen auf einem separirten Blatte zuletzt der Rechnung sollen eingesetzet.

Wie sich künftig zu achten sey.

Ad 2dum: Bey der Gutmachung sowohl in der Hauptrechnung, als der summarischen Tabell nebst ordentlicher Benennung des Debitoris und der verfallen-

den

Anno 1761.

den Zinszeit, die Interessen zu was pro Cento selbige sind, individualiter deutlicher ausgewiesen:

Ad 3tium: Bey Anlegung eines neuen Kapitals die Zeit der geschehenen Anlegung angemerket:

Ad 4tum: Sofern sich einige unzinsbare Kapitalien anliegend befinden, dessen Ursach ausführlich angezeiget, auch so einige Abzahlungen hierinnfalls geschehen, die jährlich erfolgte Zahlung zu Ende der Rechnung abgeschrieben, und was weiter am Rückstande verbleibet, fürgemerket:

Ad 5tum: Bey Empfangnehmung der Interessen die Kapitalien in eben der Ordnung, wie solche bey der Gutmachung einkommen, angesetzet werden; und gleichwie auch

6tò: Die Ordnung erfodert, womit das Quantum des wirklichen Raitrests in die künftige Rechnung übertragen werde, als ist auch dieses Normale von sämmtlichen Rechnungsführern genaueſt zu beobachten.

7mò: Haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät weiter allergnädigst anzubefehlen geruhet, womit quartaliter ausgewiesen werden soll, was in dem ganzen Lande bey den letztwilligen Dispositionen pro Causis piis, oder Cassa Pauperum vermacht worden sey, daher zu Befolgung dieser allerhöchsten Willensmeynung allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Beamten und Vorstehern der Städte und Märkte hiemit nachdrücksamst anbefohlen wird, daß ihr alle Monate über alle bey euch vorkommende letztwillige Dispositiones, falls in selben für die Armen, oder für eine andere milde Stiftung, es bestehe selbe in was es immer wolle, etwas vermacht wird, also gewiß die Extracte von den betreffenden Paragraphis unter euerer Obrigkeiten Fertigung zur kaiserl. königl. Mildenstiftungscommission überreichen sollet, als widrigenfalls, so oft ein Beamter oder Obrigkeit, solche Extracte herein zu geben unterlassen würde, man wider denselben mit einer Strafe pr. 24. Reichthaler fürzugehen nicht entstehen wird. Und gleichwie man

Die Ueberreichung der Monats-Extracte über die Legata Pia.

Bey 24. Reichsth. Strafe.

8vò: Bey dermal hereingegebenen Stiftbriefen wahrgenommen hat, daß über die meisten Stiftungen einige Stiftbriefe noch nicht errichtet sind, als sollen über alle und jede Stiftungen die ordentlichen Stiftbriefe entworfen, und solche ad approbandum zur kaiserl. königl. Mildenstiftungscommission längstens binnen 4. Wochen eingesendet werden.

Stiftbriefe-Errichtung.

Endlich und schließlich will man alle geistliche und weltliche Vogtbeamte wiederholt auf die so vielfaltig in Mildenstiftungssachen ergangene allerhöchste Generalien, und derselben mehrmalige unverweilte Republicirung verwiesen, besonders wegen genauer Einhebung der Ausstände, richtiger Eingabe bey dem anberaumten Termine, der sämmtlichen Mildenstiftungsrechnungen und Tabellen, denn alljährlich punctuele Ausweisung, wie die in den Stipendiats-Stiftungen präsentirte Knaben sich nennen, wo selbe sich befinden, auch falls sie den Studiis obliegen, ihres Wohlverhaltens halber die Attestata academica beyzulegen, den pflichtschuldigsten Vollzug alles Ernstes mitgegeben haben, maßen man bey widrigem Erfolge die patentmäßig verwirkte Pönfälle nachzusehen keineswegs mehr gedenket.

Von den Vogtbeamten die wiederholte Stiftungs-Generalien zu beobachten.

Dem also jedermänniglich genaueſt nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Linz den 10. December 1761.

Eisengezirks-Waldschwendung und Kohlholzes-Steigerung.

Den 15. December 1761.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten den in dem Waldmarcher- und Neustädter-Gezirke gelegenen Herrschaften, wie auch Städt-Märkt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, und sämmtlichen Innsaßen, insonderheit aber den daselbstigen Waldungsinnhabern, Unsre Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Wasmaßen Wir über einen an Uns von der kaiserl. auch Unsrer kaiserl. königl. Hofkammer wegen der in dem Waldmarcher und Neustädter Gezirke bisher ganz ungescheut geschehenen übermäßigen Waldschwendungen, Ausreutungen, auch

Anno 1761.

auch willkührlichen Kohlholzsteigerungen, und damit getriebenen unerlaubten Fürkaufs abgestatteten gehorsamsten Vortrag vermög eines Hofdecrets dd. 12. dieses, an Unsre N. Oe. Regierung gelangen lassen, daß, um oberwähnter dem Publico sehr zur Last fallenden Eigenmächtigkeiten und Waldexcessen nach Möglichkeit zu steuern, in bemeldtem Neustädterdistricte ein eigener kaiserl. königl. Waldforster in der Person des Joseph Schenk vorzüglich zu dem Ende aufgestellet worden sey, damit derselbe die bereits im Drucke liegende landesfürstliche Waldungsgesetze, insonderheit aber die anno 1753. ausgegangene N. Oe. Bergwerksordnung, das Eisen-Generale de anno 1748. und den darinn enthaltenen 11. Artikel, denn Unser kaiserl. königl. österreichisches Waldungspatent vom 31. Julii 1752. nach Anleitung der ihm unter Unsrer eigenen allerhöchsten Fertigung ertheilten Dienstinstruction durch öfteres Nachsehen zum Vollzuge leiten, und die vorsindige Excessus Unsrer kaiserl. königl. Eisenobmannschaft zur weiteren generalienmäßigen Fürkehrung anzeigen solle.

Waldmarcher und Neustädterdistricts unerlaubte Waldschwendung und Kohlholzsteigerung.

Zu dessen Abstellung ein kaiserl. königl. Waldforster aufgestellt.

Gleichwie Wir aber um vorgemeldten Endzweck desto sicherer zu erreichen, noch weiter anbefohlen haben, daß, da kraft vorangezogener Unsrer kaiserl. königl. Generalien die Hoch- und Schwarzwälder, besonders, wo benachbarte Bergwerkhauer, und Schmidschaften befindlich, ohne dieß je, und allzeit von Uns, und Unsren Vorfahren sich per expressum reserviret worden sind, nicht allein obernennt Unser neuangestellter Waldforster zu desto verläßlicher Assistenz-Erhaltung mit einem offenen Patente versehen, sondern auch an die in dem Waldmarcher- und Neustädterdistricte gelegene Jurisdicenten, und Grundobrigkeiten, benenntlich das Stift Lilienfeld, Graf Philipp Hoyosische Herrschaft Gutenstein, Graf Ernst Hoyosische Herrschaft Stixenstein, Graf Sigmund Heissensteinische Herrschaft Hörnstein, und Stahrnberg, Graf Leopold Dietrichsteinische Herrschaft Geinfahrn, Graf Zinzendorfische Herrschaft Enzersfeld, Graf Franz Heissensteinische Herrschaft Vischa, Gräfl. Palmische Herrschaft Brunn am Steinfelde, und endlich die Stift Neubergische Herrschaft Reichenau der gemessene Befehl erlassen werden solle, daß selbe zu Vermeidung all fernerer Waldschwendungen, und Unwirthschaften, Ausreutungen, Brände, Anpechen, oder Belzhacken in den Bäumen, Kohlpreissteigerung, dessen weiterer Verführung, und zu besserer Herzieglung einer dem Publico überhaupts, sonderheitlich aber dem so edlen gemeinnützigen Eisenwesen, Bergwerksmanufacturen, und Fabriken höchstnöthigen Waldcultur sich nach der anno 1753. emanirten N. Oe. Bergordnung, und ergangenen Unsrer landesfürstlichen Waldordnung allerdings achten, den eisenobämtlichen Verfassungen, und nöthig befindenden Anordnungen sich unweigerlich unterziehen, dem obernennten Unsrem kaiserl. königl. Waldforster, alle geneigte Assistenz leisten, Ihre Herrschaftsforster und Jäger bey verstattenden, oder nicht abhindernden Waldexcessen zur geschärften Bestrafung ziehen, die annoch unbearbeitete sonst nutzbringliche Waldungen gegen leidentliches Stockrecht oder Kohlzins zu ihrem selbst eigenem Vortheile und wiederumiger Nachzieglung der ausgehackten Waldungen den Schmidschaften hindannlassen sollen.

Anweisung der dortigen Grundobrigkeiten zu Beobachtung der Generalien.

Assistenz.

Also befehlen Wir euch allen und jeden in dem Waldmarcher- und Neustädterdistricte gelegenen Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, wie auch sämmtlichen Insaßen, und dasigen Waldungsinnhabern, zuförderst aber obgenennten Herrschaften hiemit alles Ernstes, daß ihr allem dem, was hieroben erwähnet worden, bey ansonst auf euch ladender schwerer Verantwortung, auch beschaffenen Umständen nach zu gewarten habender Bestrafung auf das genaueste nachkommen, und respective darobhalten, mithin nicht allein obgedachten Unserm aufgestellten kaiserl. königl. Waldforster aller Orten die gezimende Achtung, guten Willen und Parition bezeigen, oder mit nöthiger Assistenz an die Hand gehen, sondern auch alles dasjenige, was sowohl die obenberührte in Sachen emanirte allerheilsamste Landesfürstliche Gesetze, und sonstige Verordnungen enthalten, als sonst zu Beförderung des Holzwachsthums, und wohlfeiler Kohlerzeigung immer ersprießlich seyn mag, sowohl zu eurem eigenen, als des Publici Nutzen willfährigst vorkehren sollet. An dem geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben, Wien den 17. December 1761.

Kohlenholzes-Beklemmigkeit-Steuerung.

Den 17. December 1761.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Wir haben über einen Uns von der kaiſerl., wie Unſrer kaiſerl. königl. Hofkammer abgeſtatteten gehorſamſten Vortrag unterm 12ten dieß abeilenden Monats December nebſt andern auch gnädigſt anzubefehlen für nöthig befunden, um den wegen des übergroßen Conſumo ſehr hochgeſtiegenen Preis der Kohlen zum Nutzen nicht allein der Bergwerke, Manufacturen, und Fabriken, ſondern auch überhaupt des Publici, ja Unſres höchſten Hofes ſelbſt nach Möglichkeit zu mindern, an die geſammte hierlandes längſt der Donau befindlichen wienneriſchen Scheiterliferanten das Gemeſſene durch ſeine Gehörde dahin ergehen zu laſſen, daß dieſelbe das derzeit in den innhabenden Holzſchlägen zum Schaden des Holznachwachſes in die fruchtloſe Verfaulung liegen gebliebene Wipfelholz und Stockwerk ſammt den nicht ſcheitermäßigen Stämmen, gleichfalls zur Verkohlung verwenden, und mit den Scheitern anher nach Wien abliefern ſollen.

Damit zum Nutzen der Bergwerke, Manufacturen, Fabriken, und des Publici der geſtiegene Kohlpreis vermindert werde.

Iſt an geſammte längſt der Donau in Unteröſterreich befindliche wienneriſche Scheiterliferanten die Verordnung ergangen.

Das Wipfelholz und Stockwerk ſammt den nicht ſcheitermäßigen Stämmen zur Verkohlung zu verwenden.

Damit nun ein Gleiches auch von den in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns befindlichen Waldungen und Holzſchlagsinnhabern, und mit Scheitern anher kommenden Lieferanten beobachtet werde;

Ein gleiches an die Scheiter-Holzlieferanten ob der Enns zu verordnen.

So ergehet an dich Unſer Befehl, an die ſämmtliche aus gedachten Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns Scheiterholz anher liefernde Partheyen, oder allenfalls auch an die Wald- und Holzſchlagsinnhaber, aus welchen Brennholz anher kömmt, ſonderheitlich aber an die von Schölls in Betreff ihres daſelbſt an der Mühle errichteten Schwemmweſens die gemeſſene Verordnung zu erlaſſen, daß dieſelbe das bisher in den Holzſchlägen ſowohl zum Nachtheile des Holznachwachſes, als auch ohne Nutzen und zur Verfaulung liegen gebliebene Wipfelholz und Stockwerk, oder ſonſtige nicht zu Scheitern zu gebrauchende Holzſtämme in Hinkunft zur Verkohlung verwenden, und mit dem ohne dem abliefernden Scheiterholze ebenfalls anher nach Wien zum Verkaufe bringen ſollen; An dem geſchiehet Unſer Willen und Meynung. Gegeben, Wien den 17. December 1761.

Kohlen allgemein gleiche Mäſſerey.

Den 17. December 1761.

Von der röm. kaiſerl. zu Hungarn und Böheim königl. apoſtoliſchen Majeſtät Erzherzoginn zu Oeſterreich Unſrer allergnädigſten Erblandesfürſtinn und Frauen wegen: durch die N. Oc. Regierung dem kaiſerl. königl. Herrn Kreishauptmanne des Viertels.. anzufügen, Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten über einen allerhöchſt Deroſelben von der kaiſerl. auch kaiſerl. königl. Hofkammer geſchehenen gehorſamſten Vortrag ſub dato 12. dies, und præſentato hodierno unter andern auch allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß eine allgemeine gleiche Kohlmäſſerey nämlich einen Stübich zu zwey Getreid-Landmetzen eingeleitet werden ſolle. Ihm Herrn Kreishauptmanne wird demnach hiemit anbefohlen, daß er hiernach ſogleich das weitere in ſeinem Viertel verfügen, die ſämmtliche Ortſchaften zu ſobald möglicher Anſchaffung derley zwey Getreid-Landmetzen haltenden Stübich mittels Anberaumung eines vierwochigen Termins anweiſen, den Gebrauch hingegen anderer mehr oder weniger haltender Stübiche bey 6. Reichsthaler Pönfalle unterſagen, denn daß dem wirklich nachgelebet worden ſey, ſich glaubwürdig einberichten laſſen, ſofort hierüber ſein Bericht anher erſtatten ſolle. Wien den 17. December 1761.

Den Stübich à 2. Getreidlandmetzen

Die Kreishauptleute ſollen ſämmtliche Ortſchaften ihres Viertels zur Anſchaffung dieſer Mäſſerey anweiſen.

Der Gebrauch anderer hingegen bey Strafe verbothen.

Delinquentenſtellung von auswärtigen Ländern.

Den 19. December 1761.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf den allerhöchſt Ihroſelben erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß, nachdem in allen Reichsländern die mutuelle nachbarliche Stellung der in alieno delinquirenden Unterthanen beſtehet, ein gleiches

Einführung der mutuellen nachbarlichen Stellung der delinquirenden Unterthanen in den kaiſerl. königl. Staaten erga reverſales.

auch

Anno 1761.

auch in den Ihrer Majeſtät zugehörigen Staaten reſpectu der in auswärtigen Länder delinquirenden und in den dieſſeitigen betrettenen Unterthanen erga Reverſales de ſervando Reciproco nebſt dem de Caſu in Caſum zu leiſten kommenden Erſatze der ausgelegten Koſten eingeführet, und beobachtet werden ſolle. So man Ihr N. Oe. Regierung zur Wiſſenſchaft, Nachachtung und gehörigen weitern Verfügung ſowohl hierlandes, als in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns hiemit hat erinnern wollen. Wien den 19. December 1761.

Sammlungs-Norma.

Den 19. December 1761. Gebrechen von der bisherigen Sammlungspäſſe-Ertheilung.

Anzuzeigen: Es habe ſich bis anher bey Ertheilung der Sammelpäſſe für die durch Feuersbrunſt, oder andere ſchwere Unglücksfälle betroffene Städte und Gemeinden aus der Erfahrenheit mehrfältig veroffenbaret, daß durch die mittels der beſonders ausgeſchickten Abgeordneten vorgenommene eigene Sammlung einer chriſtlichen Beyſteuer, einestheils die falſchen Sammler und Vagabunden Gelegenheit gefunden, mit unächten Sammelbriefen und Atteſtatis die Landesinnwohner nicht wenig zu beläſtigen, wie denn auch anderntheils den verunglückten Ortſchaften durch Unterhaltung der ausſchickenden Sammler nicht geringe Koſten verurſachet worden, mithin denſelben der wenigſte Theil des geſammelten Allmoſens zu ſtatten gekommen iſt. Dieſen Gebrechen für das Künftige alſo abzuhelfen, ſind Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät nach dem Beyſpiele anderer auswärtigen Staaten bewogen worden, von nun an alle derley bisher durch einige Abgeordnete der verunglückten Ortſchaften geſchehene Sammlungen gänzlich abzuſtellen, dagegen aber haben allerhöchſt Dieſelbe in Kraft dieſes unter einſtens allergnädigſt reſolviret, auch an die ſämmtliche Landesſtellen die weitere gleichförmige Verfügung erlaſſen, daß hinfüro bey Verwilligung einer ſolchen Collecte für derley unglückliche Gemeinden, von der Landesſtelle mit der Geiſtlichkeit die nöthige Einverſtändniß dahin getroffen werden ſolle, damit die Landesinnwohner, Obrigkeiten und Gemeinden durch die Pfarrer und Prediger zu einer milden Beyſteuer für ihren unglücklichen Nebenmenſchen allen Fleißes ermahnet, und aufgemuntert, ſofort von jeder Gemeinde durch vertraute, und ehrliche Männer dieſer chriſtliche Beytrag unentgeltlich geſammelt, und unter einer ordentlichen Verzeichniß des eingegangenen Quanti dem Præſidi der Landesſtelle eingeſchicket werde; welcher alsdenn den ganzen Betrag an dieſes kaiſerl. königl. Directorium in Publicis & Cameralibus ſicher zu übermachen hat, um ſolchen von daaus der betreffenden Stadt oder Gemeinde zuſtellen laſſen zu können. Da nun allerhöchſt ernennt Ihre kaiſerl. königl Majeſtät erſt unterm 17. October a. c. für dero königl. hungariſche Bergſtadt Neuſohl in Anſehung des ganz außerordentlich erlittenen Brandſchadens eine dreyjährige Collecte in den geſammten kaiſerl. königl. deutſchen Erbländern allergnädigſt zugeſtanden, imgleichen auch nunmehr dero königl. böhmiſchen Kreisſtadt Jung-Bunzlau, welche vor Kurzem gleichergeſtalt unglücklicher Weiſe eingeäſchert worden iſt, eine ſolche milde Beyſteuer ſowohl in den böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländern, als in dem Königreiche Hungarn, zu ihrer etwelchen Wiedererholung allergnädigſt bewilliget haben, hiernächſt aber wollen, daß in Anſehung erwähnter beyden Städte die obvorgeſchriebene Collectirungs-Norma allſchon beobachtet werden ſolle. Als wird Ihr N. Oe. Regierung die Abſchrift von den erholten Städten ausgefertigten beeden Sammlungspatenten mit dem gnädigſten Befehle anmit zugefertiget, damit dieſelbe hierinnfalls nach der allerhöchſten Intention, und obverſtandenen Collectirungsart hierlandes fürgehen, das für ein wie die andere verunglückte ſtädtiſche Innwohner eingehende chriſtliche Allmoſen zu Händen bringen, ſofort zur diesortigen geheimen Directorialregiſtratur mit einer beylegenden Conſignation verſiegelt zu überreichen, nicht minder auch in Zukunft die weiterhin bewilligende gleiche Collecten auf eben dieſen Fuß zu veranlaſſen wiſſen möge. Wien den 19 December 1761.

Dieſen abzuhelfen.

Alle derley bisher alſo unternommene Sammlungen abgeſtellt.

Wie aber hinfür ſich zu achten ſeye, wird allen Landesſtellen pro Norma vorgeſchrieben.

Anno 1761.

Viehseuche-Mittel.

Den 23. December 1761.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels anzufügen. Es habe der kaiserl. königl. Rath und Kreishauptmann des Viertels U. W. W. Herrn Baron von Pilati das hierneben anverwahrte Arzneymittel für das Vieh, welches bereits in verschiedenen Gelegenheiten mit guter Wirkung wider die Seuche gebrauchet worden seyn solle, anhero eingesendet. Ob nun zwar kein Bedenken obwaltet, sothanes Recept zum allgemeinen Gebrauche im Lande kundmachen zu lassen; so will jedoch erforderlich seyn, in Ansehung des hierzu benöthigten weissen Arsenici die Vorsehung zu treffen, daß solches vorher in den Apotheken vorgeschriebener maßen zubereitet, und also roher nicht ausgegeben werde. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne erdeutetes Vieh-Arzney-Mittel, zu dem Ende hierdurch zugefertiget, daß er solches in seinem Viertel zum allfälligen Gebrauche kund machen, anbey jedoch die sämmtliche Ortschaften dahin, daß sie sich das hierzu benöthigte Arsenicum in den Apotheken gehörig präpariren lassen, anweisen, untereinstens aber auch an die Apotheker verfügen solle, daß sie in Folge der Generalien kein rohes weisses Arsenicum verkaufen, und ausgeben sollen. Wien den 23. December 1761.

Dessen gute Wirkung.

Kundmachung zum allgemeinen Gebrauche.

Vorsicht wegen des Arsenici.

Anweisung der sämmtlichen Ortschaften.

Verordnung an die Apotheker.

Aprobirtes Mittel für die leidige Rindviehseuche.

Man nehme sogenennte Scheibenwurzen, welche wegen ihrer Größe, und Dicke spaltenweis geschnitten zu werden erfodern.

Ainhagenwurzen.

Bibernelwurzen sammt dem Kraute.

Vorstehende drey Stücke in einem Backofen, oder sonst also gedörrt, daß von einem so viel, als dem andern ein Pulver gemacht werden könne, zusammen ein Mäßel.

Kronnenwet oder Wacholderbeere sammt Wipfeln ungedörrt, oder wenigst durch die Ofenhitze nicht entkräftet, sammt den Wipfeln gestoßen ein Mäßel.

Knoblauch gestossen ein halbes Pfund

Gerechtes Steinöl ein Quintel.

Terpentinöl um drey Kreuzer.

Bibergaut ein halbes Quintel.

Von zwey jungen noch blinden in einem neuen Hafen gebrennten Hunden das daraus gebrannte Pulver, in dessen Mangel von Eydexen so viel Pulver. Zwey Stück Glasgall, ein Pfund.

Weisses Arsenicum, welches vorher gestoßen, in einer Pfanne auf einen Häufel mit einen halb Seitel umherflüßenden angezundenen Brandwein gebrennet, und etwas eingerühret werden muß, ein Pfund.

Notandum. Bey Brennung dieses Arsenici muß man beobachten, daß der Dunst nicht in sich gehe, und vielmehr durch die Luft weggezogen werde, maßen dieser dem, der solchen brennet, sehr schädlich wäre.

Knopernmehl 8. Mäßel, oder einen halben Metzen.

Gerstenmehl zwey Striche.

Geriebenes Salz drey Küffel.

Alle obstehende Stücke sollen wohl untereinander gemengt, und jedem Stücke Rindviehes täglich frühe ein Handvoll zum lecken in Bahren gestreuet, falls aber ein Vieh von der Seuche angegriffen zu seyn scheinet, so ist nöthig, daß man NB. zwey Handvoll bis in Schlund hinabgebe, und etwa ein Seidel Laugen darnach gieße. Damit aber die Vollblutigkeit, so unter dem Viehe oftmal Ungesund machet, benommen werde, ist vonnöthen, daß man jedwedem Stücke jährlich ein- oder zweymal hauptsächlich aber bey besorgender Seuche, die Hals-

Anno 1761.

oder von wenigstens drey Seitel Bluts lasse, welches gewiß sehr nützlich anzusehen ist, und verursachet, daß die vorstehende Medicin besser wirken könne.

Interessesteuer Sicherstellung von den unabgehandelten Verlassenschaften.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: zu jener derselben jüngsthin zugekommenen Verordnung, vermöge welcher in Fällen, wo eine Verlassenschaft noch nicht abgehandelt ist, die ad massam gehörige, und dem patentmäßigen Interessesteuerabzuge unterliegende Kapitalien von den Abhandlungsinstanzen fatiret, die Steuerbeträge auch von dort aus zur Abfuhre gebracht werden sollen, habe bekanntlich das Doktor Fritzische Anbringen, und der von demselben zur Ungebühr vorgeschützte Umstand Anlaß gegeben, daß er von den zur Osburgischen Verlassenschaft gehörigen Kapitalien der Zeit weder den Besitz noch den Fruchtgenuß habe, in welchem Falle sodenn, nämlich wenn die Interessen nicht von dem Erben eingehoben, sondern von Gerichtswegen ad depositum genommen worden wären, die gerichtliche Besorgung des von solchen in Gerichts Händen befindlichen Interessen gebührenden Steuererlags nicht nur thunlich, sondern auch nothwendig gewesen seyn würde. Wie zumalen aber der diesfällige Anstand durch die von dem Doctor Fritz nach der Hand erfolgte, und unterm 15. elabentis gerichtlich angezeigte Erklärung nunmehr gehoben, und in Verfolge dessen ersagter Doctor die ehehin unstandhaft eingereichte Fassion unverweilt abzuändern, auch den Steuerbetrag von dem betreffenden von Thronischen Kapitale selbst zu entrichten in allwege schuldig ist. Als wird ihr N. Oe. Regierung solches mit dem Beysatze andurch unverhalten, daß, um das allerhöchste Ærarium hierinnfalls möglichster maßen sicher zu stellen, weder die Osburgische, noch eine andere dergleichen Verlassenschaft, worinnen sich steuerbare, und bey Fundis publicis nicht anliegende Kapitalien befinden, bevor nicht der Erb die Interessesteuer davon abgeführet zu haben durch producirende Quittung dociret haben wird, demselben einzuantworten, in Conformität dessen auch das Nöthige an die übrige Abhandlungsinstanzen zu verfügen seye. Wien den 26. December 1761.

Den 26. December 1761.

Verlassenschaften, worinnen steuerbare Kapitalien sich befinden, vor der bezahlten Erbsteuer nicht einzuantworten.

Anno 1762.

Rechnungen richtige Legung.

Den 9. Jäner 1762.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu mehrerer Beförderung des allhiesigen Pupillar- N. Oe. Städtischen Fidecommiss- auch milden Stiftungs-Rechnungs-Wesens, und damit die Rechnungsführer in Legung der einzureichen habenden diesfälligen Rechnungen desto gewisser zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden mögen, allergnädigst zu resolviren geruhet, auch der hierwegen aufgestellten Hofbuchhalterey untereinstens das Nöthige mitgeben lassen, daß hinfuran für eine jede Rechnung, darnach sie groß oder sonst beschwerlich ist, eine mäßige Zeitfrist, binnen welcher selbe zu erlegen kömmt, bestimmet, ein weiterer jedoch viel kürzerer Termin, sodenn zur Beantwortung und Erläuterung der Mängel und so auch respectu der Supermängel ausgemessen, bey nicht Beobachtung der bestimmten Zeitfrist aber, und wenn keine erhebliche Ursache des Verzugs beygebracht werden kann, ein anderweiter verkürzter Termin mit Ansetzung eines proportionirten Pönfalls eingetrieben, und noch ein Termin mit verdoppeltem Pönfalle angesetzt; und wenn hierauf keine Parition erfolget, mit Sequestrirung des Vermögens der Rechnungsführer, auch nach den Umständen mit der persönlichen Arrestirung fürgegangen, und dem Rechnungsleger pro futuro die Administration abgenommen, pro præterito aber derselbe zur Pflegung der Richtigkeit und Bezahlung der verwirkten Pönfälle executivè verhalten: übrigens aber von der respectu des allhiesigen Pupillar-Rechnungs-Wesens, denn in N. Oe. städtischen Fidecommiss- und milden Stiftungssachen aufgestellten Hofbuchhalterey über die einzulegen kommende Rechnungen, und die Zeit, wenn solches zu geschehen hat, denn von welchen die Erläuterungen, und Supererläuterungen ausständig sind, eine genaue Vormerkung gehalten, und hievon alle 8. Tage ein Extract respectivè Ihr N. Oe. Regierung, und der delegirten milden Stiftungshofcommission oder den Referenten zur vorschriftmäßigen Compellirung der Rechnungsführer eingereichet, auch sowohl ihr N. Oe. Regierung, als der delegirten milden Stiftungshofcommission, oder dem Referenten alle 3. Monate der Hauptrechnungsstand mit Beysetzung des Tags, wenn die Rechnungen, Erläuterungen oder Supererläuterungen einlanget sind, übergeben werden solle, damit sodenn Sie N. Oe. Regierung sowohl, als auch die delegirte Hofcommission ersehen möge, ob auch sothane Hofbuchhalterey selbst ihre Schuldigkeit beobachtet habe.

Rechnungen zu derselben Legung nach Maaß der Größe, oder Beschwerlichkeit soll eine Zeitfrist bestimmt,

Die Mängel und Supermängel allenfalls mit Ansetzung eines Pönfalls eingetrieben werden.

Wenn die Parition nicht geleistet wird, mit Sequestrirung des Rechnungsführers Vermögens, auch Arrestirung desselben fürgegangen,

Pro futuro demselben die Administration abgenommen,

Von der aufgestellten Buchhalterey über sothanen Befolg alle 8. Tage ein Extract an Regierung, und delegirte milde Stiftungshofcommission eingereichet,

Ihr N. Oe. Regierung wird demnach diese erfolgte allerhöchste Resolution, und die derohalben an erwähnte Hofbuchhalterey bereits geschehene Verfügung zur Nachricht, auch zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe bey Erhebung der vorerwähnten Extracte, den Rechnungsführern, wenn es nicht schon von der Hofbuchhalterey geschehen, die thunlich findende Termine zu Erlegung der etwa ausständigen Rechnungen, Erläuterungen, und Supererläuterungen zu præfigiren, auch selbe bey nicht erfolgender Beobachtung des Ihnen geschehenen Auftrags durch obspecificirte Gradus zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit gehörig anzuhalten, hiernächst aber zum Voraus dem städtischen Commissario N. N. welcher die hierländische landesfürstliche Ortschaften und die dabey bestellte Rechnungsleger zur Rechnungsrichtigkeit zu betreiben hat, den hierinnfals pro præterito bezeigten Saumsal zu verweisen, und dabey untereinstens aufzutragen wissen möge, daß er pro futuro bey gedachten Ortschaften auf die Ordnung und Vorschrift besser, als bisher geschehen, invigiliren solle.

Untereinstens aber auch von Regierung, ob die Buchhalterey der Normalresolution nachgekommen, auch was Regierung vorgekehret, binnen 14. Tagen der Bericht nach Hofe erstattet werden solle.

Uebrigens wird Sie N. Oe. Regierung allemal zu Ende des Monats besorgt seyn, an die Hofstelle einen ausführlichen Bericht abzustatten, ob die Buchhalterey dieser höchsten Normalresolution nachgekommen, auch was weiter in Sachen von Ihr N. Oe. Regierung vorgekehret worden, wo eben inner 14. Tagen a die recepti der Bericht über jenes, was Sie N. Oe. Regierung in

Folge

Anno 1762.

Folge dieſer höchſten Reſolution veranlaſſet habe, gewärtigt wird, Wien den 9. Januarii 1762.

Weber Aufnehmung auf dem Lande.

Den 11. Jänet 1762.

Vortrags Protocollum Commiſſionis Aulicæ Delegatæ in Commercialibus Inferioris Auſtriæ, die Aufnehmung der Weber auf dem Lande betreffend. Reſolutum: Wird zu künftiger Beobachtung hiemit feſt geſetzet und erkläret, daß den Herrſchaften und Obrigkeiten auf dem Lande zuſtehe, Weber an- und aufzunehmen, auch deren Anzahl nach Befinden zu vermehren, die Nebenlaaden hingegen zu Einverleibung ſolcher Meiſter gehalten ſeyn ſollen; daher den geſammten Kreisämtern per Circulare mitzugeben, daß Sie die Herrſchaften und Obrigkeiten bey dieſem Vorrechte zu ſchützen, die Nebenlaaden und Zünfte zur Incorporirung ſothaner Meiſter alles Ernſtes zu verhalten, und im Verweigerungsfalle die Widerſpännſtige Ihr Hofcommißion zur gehörigen Vorkehrung und nachdrücklichen Beſtrafung anzuzeigen hätten; wie denn auch der hieſigen Hauptlaade ſothane Verfügung zu weiterer Bekanntmachung an alle Land- und Viertellaaden anzudeuten ſeyn wird, Wien den 11. Januarii 1762.

Die Herrſchaften und Obrigkeiten auf dem Lande ſind befugt Weber aufzunehmen, und deren Anzahl nach Befinden zu vermehren.

Schützung bey dieſem Vorrechte.

Verhaltung der Zünfte zur Incorporirung.

Lotto di Genova Privilegii-Erneuerung.

Den 16. Jäner 1762.

Wir Maria Thereſia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Standes, oder Weſens, die in Unſren geſammten deutſchen Erbländern befindlich ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade, und alles Gute; Und iſt ohnehin jedermänniglich bekannt, maßmaßen kraft Patents dd. 13. November 1751. der ſogenannte Lotto di Genova in Unſren geſammten deutſchen Erbländern eingeführet, und darüber Unſrem getreuen lieben Octavio Conte de Cataldi, ein Privilegium privativum auf zehen Jahre vom 1. April 1752. anfangend, ertheilet worden.

Da nun die Zeit dieſes Privilegii mit letztem Märzen des innſtehenden 1762. Jahrs zu Ende laufet, und ermeldter Octavius Conte de Cataldi nicht nur bey der durch Unſre Hofkammer veranſtalteten anderweiten Licitation des Lotto das annehmlichſte Gebot gethan hat, ſondern auch demſelben hierbey der Vorzug für allen andern um ſo mehr zu gönnen geweſen, als beſagter Lotto von ihm zu erſt hier Landes errichtet, und durch ihn, und ſeine Ceſſionarien, und reſpective Aſſocirte, bis anher mit allgemeiner Zufriedenheit des Publikums, fortgeſetzet worden: So haben Wir ihm Octavio Conte de Cataldi auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen ein neues Privilegium, unter Unſrer höchſten Signatur dd. 4. December des letzt abgewichenen 1761. Jahrs mit nachfolgenden von Uns gnädigſt gemachten Anordnungen, und eingeſtandenen Bedingnißen ausfertigen laſſen, welche hiemit zur allſeitigen Wiſſenſchaft, und reſpective Beobachtung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Das dem Octavio Conte di Cataldi auf 8. Jahre verliehene Privilegium privativum auf den Lotto di Genova.

Erſtens: Wird mehrgedachtem Octavio Conte de Cataldi das neue Privilegium privativum auf acht nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. April des gegewärtigen 1762. Jahrs bis letzten März 1770. in Gnaden ertheilet, inner welcher Zeit ſelber den ſogenannten Lotto di Genova, auf die nämliche Art und Weiſe, wie ſolcher dermal ſchon eingeführet iſt, in allen Unſren deutſchen und hungariſchen Erbländern, (Siebenbürgen, und den Temeswarerbanat ausgeſchloſſen) auf eigene Gefahr und Koſten, mithin auf Gewinn, und Verluſt weiter fortſetzen möge, mit der gnädigſten Zuſage, und Verſicherung, daß während dieſer acht Jahre in gedacht-Unſren Erbländern keine andere Lotterie, oder Glückshafen, unter was Vorwande es immer ſeyn möge, eingeführet, oder gehalten werden ſolle: mit alleiniger Ausnahme der etwa künftig zu errichtenden gröſſeren Lotterien, deren geringſte Einlage 100. fl. Rheinl. iſt, imgleichen, daß die Silberglückshäfen, welche mit Unſrer unmittelbaren allerhöchſten Bewilligung in den Hauptſtädten gedachter Länder zur Marktszeit gehalten werden, noch ferner continuiret werden mögen.

Binnen welcher Zeit keine andere Lotterie oder Glückshäfen gehalten werden ſoll, ausgenommen der Silberglückshafen.

An der-

Auf auswärtige Lotterien zu spielen ist verboten.

Andertens: Soll auch keinem Unsrer Unterthanen, und Inwohner bemeldter Länder erlaubt seyn, auf auswärtige Lotterien zu spielen, oder sich dahin directè oder indirectè zu interessiren, noch weniger aber gestattet werden, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire, oder eine Correspondenz führe, noch davon einige Plane, oder Loose habe. So fern jemand wider diesen, und den vorigen Artikel zu handeln betreten, oder in Erfahrenheit gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe nach Maß seines Standes, auch des hoch- oder niedern Spiels, nach richterlicher Erkenntniß condemniret werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel Unsrem Ærario, und ein Drittel der Lotteriekammer zufallen wird.

Strafe der Uebertreter.

Dem Impressario stehet frey in übrigen Orten der Erbländer neue aufzurichten.

Drittens: Stehet es in freyer Willkühre des Impressarii den Lotto nicht allein hier in Wien, sondern auch in allen übrigen Städten, und Oertern vorgedachter Unsrer Erbländer fortzusetzen, oder von neuem aufzurichten, auch durch diese acht Jahre so viele Ziehungen, als er kann und will, zu veranstalten.

Officianten, Collectores, und Correspondenten anzustellen.

Zu welchem Ende der Lotteriekammer erlaubt seyn wird, an allen Orten Officianten, Collectores und Correspondenten, so ihme Impressario nach selbst eigenem Belieben anzunehmen, und zu erwählen freystehet, aufzustellen, und zu halten,

Auch die Lotterie mit k. k. Consense ganz oder stückweis andern zu cediren.

wie auch diese privilegirte Lotterie jemand andern, jedoch mit Unsrem höchsten Consense ganz, oder stuckweis zu cediren, und zu überlassen.

Der Impressarius und seine Officianten haben sich gleicher Freyheiten als andere Pachter der k. k. Gefälle zu erfreuen.

Viertens: Haben wir verwilliget, daß der Impressarius, wie auch alle seine subalterne Officianten jener Vorzüge, und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen, welche andre Pächter Unsrer kaiserl. königl. Gefälle, und ihre Beamte genieſſen.

Unter welches Gericht die Lottozwistigkeiten gehören.

Fünftens: Soll in diesem privilegirten Werke, und was dahin einschlägt, kein andres, als jenes Gericht, wo Unsre eigene Causæ fiscales verhandelt werden, einige Ingerenz, oder Judicatur haben, welches Gericht verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Strittigkeiten, welche zwischen dem Impressario, dann Afterpächtern, und Officianten, wie auch zwischen den sich in die Lotterie einlassenden Partheyen, in specie wider die Uebertreter des erst- und anderten Artikels ergeben können, summarissimè zu entscheiden, besonders aber wider diejenige criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuändern, oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen, oder zu suchen sich vermessen würden, maßen solche und alle ihre Mithelfer nicht anderst, als Diebe, und Falsarii angesehen, auch nach Maß des Betrugs, und der obwaltenden Umstände am Leibe und Gute bestrafet werden sollen.

Die Lotteriekammer darf eine eigene Druckerey haben.

Sechstens: Damit die Lotteriekammer für die auszustellen kommende Looszettel und Ziehungslisten, oder andere sowohl vor, als nach der Ziehung vorkommende nöthige Publicationes, um so mehrer sicher gestellet werde, haben Wir derselben die Befugniß eingeräumet, in Lotteriesachen eine eigene Druckerey zu Wien, oder in anderen Orten, wo selbe ihre Ziehungen anzustellen gedenket,

Doch bey 6. Reichsthaler Strafe vom Bogen nichts anders als was die Lotterie betrift, drucken.

zu halten, jedoch daß in socher Druckerey bey Strafe 6. Thaler von jedem Bogen nichts anderes, als was die Lotterie betrifft, gedrucket werden solle.

Der Lotto stehet unter kaiserl. königl. Schutze.

Siebentens: Haben Wir dem Impressario versprochen, den Lotto in Unsern höchsten Schutz und Protection zu nehmen, und wider alle Beeinträchtigungen oder unbillige Zumuthungen, wie andere unsre kaiserl. königl. Kameralgefälle durch Unsre

Der Kammerprocurator hat die Lotterie zu vertreten.

landesfürstliche Hofkammerprocuratores, und Fiscalen handzuhaben, und vertheidigen zu lassen. Gleichwie denn auch den Lotteriehauptbüchern (wenn solche in gehöriger guten Ordnung geführet werden) jener rechtliche Glauben beygeleget

Die Lotterie-Hauptbücher haben rechtlichen Glauben.

werden soll, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unsrer Landesfürstlichen Aemter gebühret, zu welchem Ende Wir Uns vorbehalten, solche Bücher auf jedmaliges Gutbefinden durchsehen, und untersuchen zu lassen.

Der Lotto ist nicht zu ändern.

Achtens: Soll dieser Lotto auf die nämliche Weise fortgesetzet werden, wie solcher dermalen allschon eingerichtet ist, und zwar vollständig nach dem zu Ende dieses Patents beygefügten Entwurfe, welcher ohne Unsrem höchsten special-Consense, durch die Lotteriekammer nicht im mindesten überschritten, noch abgeändert werden mag. Damit auch das Publicum um so mehrer in Sicherheit, und außer allem Verdachte einer ungleichen Manipulation gesetzet werde, als haben

Wir

Anno 1762.

Wir Uns gnädigst vorbehalten, an jedem Orte, allwo eine Lotterie aufgerichtet werden wird, einen besonderen Officianten unter dem Titel eines Lotteriesecretarii zu benennen, welchem ein Schlüßel des mit gedoppeltem Schloße versperrten Lotteriearchivs (worinnen alle Originalziehungslisten der Collectoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlte Gewinnszettel aufbehalten werden müssen) zuzustellen ist, und dem auf genaueste Befolgung der vorgeschriebenen Manipulation zu invigiliren obliegen wird. Desgleichen werden einer jedesmaligen Ziehung vier besondere Commissarii beywohnen, und auf alles, was vorgehet, die nöthige Obsicht tragen; Und ist übrigens die Lotteriekammer schuldig, jedem der nach ihrem Gutbefinden erwählenden ehrbaren armen Mägdlein, unter deren Namen die fünf Numern gezogen werden, 30. fl. zusammen also 150. fl. abzureichen.

Ernennung der Lotteriesekretarien.

Und Commissarien.

Die armen Mägdlein, unter deren Namen die 5. Numern herausgezogen werden, bekommen jede 30. fl.

Neuntens: Wird er Impressarius Octavius Conte de Cataldi zur Sicherheit der ausfallenden Gewinne das bey allhiesiger Stadtbancohauptkasse angelegte Kapital pr. 300000. fl. allda durch die ganze Zeit des ihm ertheilten neuen privilegii unaufkündlich stehen lassen. Welchemnach ermeldter Stadtbanco, nach Maß des eingelegten Cautionsquanti pr. 300000. fl. das Versprechen und die Garantie auf sich nimmt (sofern die Lotteriekammer in der bestimmten Zeit nicht zuhalten sollte) die ausfallende Gewinne, und zu was der Impressarius sonsten verbunden ist, aus der Stadtbancohauptkasse ohne mindesten Aufenthalt baar zu bezahlen, in welchem Falle aber, bis das Cautionsquantum auf die 300000. fl. wiederum ergänzet seyn wird, die Lotterie und alle weitere Ziehungen sogleich eingestellet werden sollen.

Die von dem Conte de Cataldi im Banco angelegte 300000. fl. können währendem Privilegio nicht erhoben werden.

Für welches Quantum das Stadtbanko die Garantie auf sich nimmt.

Wir gebieten demnach allen und jeden, besonders aber Unsren Hof- und anderen Stellen, sowohl hier, als in den Ländern, daß selbe mehr benennten Unsern Impressarium der privilegirten Lotterie bey den ihm gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln, kräftigst handhaben, und schützen, anbey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihm, oder seinen Officianten darwider gehandelt, oder was anderes, als ihm ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde. Denn hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 16. Monatstag Januarii im siebenzehenhundert zwey und sechzigsten, Unsrer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

Handhabung des privilegirten Lotto, und dessen Impressarii.

Entwurf oder Plan, nach welchem die neue Lotterie, oder der sogenannte Lotto di Genova eingerichtet ist.

Es wird eine Verzeichniß von 90. Loosen à Num. 1. bis Num. 90. inclusivè verfertiget, und jedes Loos mit dem Namen eines armen Mägdleins, welches der Impressarius zu erwählen hat, bezeichnet werden.

Die Loose.

Durch sothane in Druck herausgebende Verzeichniß, oder Liste wird der Tag benennet, wann die wirkliche Ziehung vor sich gehen wird; bey welcher zu Abwendung alles Verdachts, nachfolgende Ordnung, und Formalität beobachtet werden muß.

Tag der Ziehung.

Es werden nämlich an einem bestimmten Orte, in Gegenwart vier von Hofe aus verordneter Commissarien, und des kaiserl. königl. geschwornen Lotteriesekretarii, denn einiger von der Lotteriekammer darzu bestellten Personen, die 90. Loose, oder Billets, nach öffentlicher Ablesung, und unter Jedermanns Einsicht, eines nach dem andern, in das hierzu bereitete Gefäß geleget, und wohl vermischet, wornach sogleich von einem jungen Knaben, hiervon fünf Loose, eines nach dem andern gehoben, da inzwischen nach jedesmaliger Ziehung eines Looses das Gefäß der besseren Vermischung halber gedrehet werden wird.

Der Commissarien Gegenwart bey der Ziehung wie auch des k. k. Lotteriesekretarii.

Wie die Ziehung geschehen soll.

Die also herausgezogene fünf Loose sind diejenigen, welche den Gewinn constituiren, und nach Maß der Einlage bezahlet werden, welche gezogene fünf Numeri sogleich publiciret, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Orten werden kund gemacht werden, dahingegen verbleiben die übrigen 85. Numeri zurück, und ohne Gewinn.

Publicirung der herausgezogenen 5. Numern.

Anno 1762.

Den 5. armen Mägdlein sind jedem 30. fl. zu bezahlen.

Denjenigen fünf armen Mägdlein, deren Namen in den gezogenen fünf Loosen aufgezeichnet sind, wird von der Lotteriekammer einer jeden zu einer Heuratsteuer 30. fl. zusammen also 150. fl. abgereichet.

Die Spieler können die Numer sich nach Willkühr wählen.

Wer in dieser Lotterie sein Glück versuchen will, erwählet sich von gedachten 90. Numeris einen, oder mehrere, und bestimmet hievor den Preis, und die Art des Spiels, nach seiner Willkühr, dargegen er die Einlage, und Bezahlung sogleich zu leisten hat.

Bezahlung des Gewinnst.

Wenn hernach an dem bestimmten Tage die fünf Loose gezogen werden, so empfangen selbe, welche einen, oder mehrere von den herausgekommenen fünf Numeris erwählet haben, den Gewinn nach Maß der Einlage, und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln, und ausgemachte Preise hat.

Für jeden herausgezogenen Numerum muß 12mal soviel bezahlet werden, als der Einsatz beträgt.

Sofern nur ein Numerus erwählet wird, und dieser befindet sich unter den herausgezogenen fünf Loosen, so empfängt der Innhaber des Billets von diesem Numero gegen Einreichung des Originals zwölfmal soviel, als er darauf eingeleget hat, als zum Exempel: für einen Groschen 12. Groschen, für einen Gulden 12. Gulden, für 10. Gulden hundert zwanzig Gulden, und sofort.

Und für die Exercitus Denominator 60mal soviel.

Wenn jemand seinen Numerum dergestalt erwählet, und gleichsam mit der Lotteriekammer in die Wette stellet, daß diese benennte Ziffer unter den fünfen bey der Ziehung herauskommenden Loosen, das erste, das anderte, das dritte, das vierte, oder das fünfte seyn werde, und dieses hernach in der That also einschlüge, so zahlet ihm die Lotterie dafür 60mal soviel, als er eingeleget hat, zum Exempel: für einen Groschen 60. Groschen, für 1. Gulden 60. Gulden, für 10. Gulden 600. Gulden, und so fort.

Dahingegen, wenn ein solcher Numerus auf jenes Ort, dahin das Gewett gestellet worden, nicht ausfällt, so hat der Innhaber dessen von der Lotterie nichts zu haben, es wäre denn, daß er diesen seinen Numerum zugleich für ein einfaches Loos gelten ließe, und dafür die Einlage besonders entrichtete, so hätte ein solcher, wenn auch der Numerus nicht auf den gewetteten Platz ausfällt, gleichwohl den schon erwähnten einfachen Gewinn der zwölffachen Einlage zu fodern.

Für ein Ambo 225mal soviel als er eingelegt hat.

Der sein Loos auf 2. Numeros (als ein sogenanntes Ambo) richten will, und solche zwey Numeri werden unter den fünf Loosen gezogen, so hat derselbe zwey hundert fünf und zwanzigmal soviel, als er auf solch sein zweyfaches Loos, oder sobenamstes Ambo eingeleget hat, aus der Lotterie zu empfangen; zum Exempel: für einen Groschen 225. Groschen, oder 11. fl. 15. kr., für einen Gulden 225. Gulden, für 10. Gulden 2250. Gulden, und sofort.

Im Falle aber unter den gezogenen fünf Numeris nur eines, und nicht das andere von einem solchen Ambo heraus käme, so hat der Innhaber dessen nichts zu fodern, es wäre denn, daß er seine zwey Numeros nicht allein für einen Ambo, sondern auch ein jedes für ein einfaches in das besondere gelöset hätte, in welchem letztern Falle ihm der einfache Gewinn auf ein- oder auf das andere, da aber beyde heraus kommen, nebst dem Preise des Ambo, auch der Gewinn vor jedes einfache Loos besonders vergütet werden muß.

Für einen Terno 3000mal soviel.

Sofern jemand ein Loos auf drey Numeros einrichtet, so ein Terno heisset, und fallen alle drey solche Numeri unter die mehr gedachte fünf Treffer; so empfängt der Innhaber eines solchen Terno drey tausendmal so viel, als er dafür eingeleget hat, zum Exempel: für einen Groschen 3000. Groschen: das ist 150. Gulden, für einen Gulden 3000. Gulden, für 10. Gulden 30000. fl.

Und kann annebst der Innhaber eines solchen dreyfachen Looses, oder sogenannten Terno dasselbige auch zugleich auf drey Ambi einrichten, in welchem Falle, da alle seine drey Numeri unter den fünf Treffern heraus kämen, er

Ein Terno enthält 3. Ambi in sich.

nicht allein den Preis des Terno, sondern auch die Preise der drey Ambi (alles nach Maß seiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat, gestalten ein Terno 3. Ambi in sich enthält, als nämlich die Zahlen 1. und 2. machen einen Ambo, 2. und 3. machen ebenfalls einen Ambo, und 1. und 3. machen auch einen Ambo: Es muß aber in solchem Falle das Loos sowohl für einen Terno, als auch für ein jedwedes der besagten dreyen Ambi bey der Einlage besonders gelöset werden:

Als

Anno 1762.

Als zum Exempel, welcher für einen Gulden spielet, hat für den Terno 1. Gulden, und für jedes Ambo auch 1. Gulden, zusammen also 4. Gulden zu bezahlen: da nun die erwählten drey Numern unter den fünf gezogenen Loosen, oder Treffern befindlich sind, so bekömmt der Innhaber eines solchen vierfach bezahlten Looses, erstlich wegen des Terno 3000. Gulden, denn wegen eines jedweden darunter sich befindenden Ambo 225. fl. welches dreyfach gerechnet, beträgt 675. Gulden, mithin in Summa 3675. Gulden, wenn aber nur zwey von seinen Numeris herauskommen, so hat er nichts anders, als ein Ambo pr. 225. fl. zu empfangen.

Auf eine gleiche Weise kann man sein Loos auf vier, oder auch auf alle fünf herauszuziehende Numeros einrichten, und da einer das Glück hätte, daß sothane fünf Numeri bey der Ziehung insgesammt herauskämen, so empfänge er (weil diese fünf Treffer zehen Terni, und zehen Ambi in sich begreifen) falls er alle diese in das besondere bey der Einlage, zum Exempel jedes mit einem Gulden, zusammen mit zwanzig Gulden gelöset hätte, nicht allein wegen der zehen Terni 30000. fl., sondern auch wegen der zehen Ambi 2250. Gulden, mithin solchergestalt in Summa 32250. Gulden.

Fünf Numern begreifen 10. Terni und 10. Ambi in sich.

Die Einlage zu dieser Lotterie geschiehet obbemeldtermaßen an den hierzu bestimmten Orten, und bey den diesfalls von der Lotteriekammer bevollmächtigten aufgestellten Collectanten, oder Einnehmern, denen die erwählte Numeri, und die Art des Spiels anzudeuten, auch zugleich das Geld, um wieviel auf jedes Loos obbeschriebenermaßen gesetzet werden will, baar zu erlegen ist, dargegen wird der Einnehmer einen Interimsschein extradiren, auf welchem unter der Marginalzahl, die erwählte Numeri, und der bezahlte Preis, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerket seyn wird. Es wird aber dieser Interimsschein einige Tage darnach mit einem von der Lotteriekammer, und von dem Impressario selbst gefertigten Originalbillet eingetauschet werden.

Die Einlage ist baar zu erlegen.

Auswechslung der Interimsscheine mit dem Originalbillet.

Die Zahlung des Gewinns muß jedeswal 24. Stunden nach der Ziehung gegen Einreichung der Originalloose an die Ueberbringer derselben geschehen, wiewohl auch jene, die sich etwan später, jedoch längstens inner 6. Monaten darum anmelden, sich gleichmäßiger Richtigkeit zu versichern haben, und wird von allen dießfälligen Gewinnen nicht das mindeste abgezogen.

Die Zahlung des Gewinns hat 24. Stunden nach der Ziehung zu geschehen, und zwar ohne Abzug.

In jenem Falle aber, da die Originalloose nicht vorgebracht werden könnten, ist die Lotteriekammer nicht verbunden, einige Zahlung zu leisten, noch auch, nachdem die obgemeldte sechs Monate von dem Tage der Ziehung anzurechnen, verflossen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beygebracht würde, maßen aus wohlüberlegt-erheblichen Ursachen alle Looszettel nach Verfliessung der 6. Monate, ohne mindeste Ausnahme, oder Vorbehalt, für ungültig und kraftlos erkläret werden, es mögen nun die Innhaber derselben Inn- oder Ausländer seyn.

Ohne Zurückstellung des Originalbillets ist die Lotteriekammer nicht zu zahlen schuldig.

Nach verflossenen 6. Monaten sind die Originalbillets ungültig.

Schließlich, und im Falle bey den Originalloosen, entweder in den Numeris, oder darauf gesetzten Gewinnsten, oder auch sonst wider Vermuthen einiger Verstoß sich äußerte, wird man sich dessentwegen an die Originalvormerkungen der Collectoren (welche in dem Archiv werden verwahret werden) halten, und nach Ausweisung dieser Vormerkungen, oder Originalregister, keineswegs aber nach den falschgedruckten Zetteln die Bezahlung leisten, sowohl in Ansehung der Lotteriekammer, als auch des Innhabers eines dergleichen Looszettels, welcher in solchen Fällen sein Original vorzuweisen hat, damit in dem Archiv nachgesehen, und der Grund des enstandenen Fehlers daraus erhoben werden könne.

Die Verstöße sind aus der Originalvormerkung der Collectoren zu ersehen.

Pferd-Rüzigkeit-Verhütungsmittel.

Von der Röm. kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. apostol. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frauen wegen: durch die N. Oe. Regierung dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V. . . anzuzeigen. Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majest. mittels

Den 18. Jänner 1762.

Anno 1762.

eines unterm 12. & præs. 17. imlebenden Monats anhero erlassenen allergnädigsten Hofdecrets, auf den von Ihr Regierung in Betreff der fürwaltenden gefährlichen Pferdrüzigkeit, und der hierwegen zu Ihro besonderem allerhöchsten Wohlgefallen getroffenen Veranstaltungen allergehorsamst erstatteten Bericht das allhiesige obriste Hofpostamt zu Beobachtung alles dessen, was Regierung in Sachen an die Hand gegeben, auch zu Anhaltung der Postmeister zu gleichmäßiger Befolgung durch Gehörde anweisen zu lassen allerhöchst geruhet: hiernächst aber anbefohlen, daß durch die hierländige Kreisämter bey den Postmeistern in den Hauptstationen, auf die unverzügliche Errichtung der Marodeställe, mithin auf die gehörige Separation, auch Befolgung der übrigen Vorkehrungen ernstlich dahin angedrungen: Daß vor allen die ungesund befundene Pferde von den gesunden sorgfältigst separiret, und die sämmtliche Pferde in drey Gattungen, nämlich in die Gesunde, denn in die wirklich Rüzige, und die zur Rüzigkeit inclinirende oder Suspecte ab- und in eben so viele besondere Stallungen vertheilet, beynebens den zu Besorgung der jedes Orts befindlichen Postamtsstallungen bestellten Personen auf das schärfeste eingebunden werde, daß selbe im Vorfalle der Pferdrüzigkeit, das Riemwerk und Halftern an einem freyen Orte von allem alten Unrathe in einem scharfen Eßig säubern, die Mundstücke neu verzinnen, die Bahre und den vorderen Theil der Streubäume, wie auch den vorderen Theil der Deichselstangen mit einer heissen scharfen Lauge sauber abwaschen, auch mit einem Reifmesser abziehen, und die für die gesunde Pferde gewidmete Stallungen, wenigstens voran bey den Bahren so hoch die Pferde an der Mauer lecken können, mit frischem Kalke überweissen lassen, und allendlich zu Verhütung der weiteren Vermischung alle Wochen wenigstens zweymal durch den in jeglichem Poststationsorte befindlichen Hufschmid den Gesundheitsstand der Pferde auf das genaueste visitiren lassen sollen. Welche allerhöchste Resolution ihm Herrn Kreishauptmanne des V.... zur Nachricht und dem Ende erinnert wird, damit derselbe sich hiernach zu achten wissen, und das weiter Nöthige in den mit sothaner Pferdseuche inficirten seines Viertls Ortschaften zu veranstalten sich angelegen lassen seyn möge. Wien den 18. Januarii 1762.

Die Errichtung der Marodeställe.

Gesunde Pferde von den rüzigen, und zur Rüzigkeit inclinirenden oder Suspecten Separirung.

Riemwerk- und Halfternsäuberung.

Streubäume mit scharfer Lauge Abwaschung, und Abziehung mit einem Reifmesser.

Ueberweissung der Bahren-Mauer mit frischem Kalk.

Professionen- und Handwerke-Zahleinschränkung.

Den 30 Jäner 1762.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß der Supplicant unberührt seiner auswärtigen Geburt halber zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts allergnädigst dispensiret worden sey, und wird übrigens Sie N. Oe. Regierung den Bedacht dahin zu nehmen haben, damit diese Profession, wie all übrige, so zu keinem auswärtigen Commercio dienen, über die Erforderniß nicht übersetzet werden. Wien den 30. Januarii 1762.

Professionen, welche zu keinem auswärtigen Commercio dienen, nicht über die Erforderniß zu übersetzen.

Papiersstempels-Einführung.

Den 3. Februarii 1762.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, hoch- und niedern Befehls, oder Weesens, die in Unsren gesammten königl. Böheimischen, und Oesterreichischen Erbländern sind, denen dieses Unser Patent vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute: und fügen denselben hiemit gnädigst zu wissen, ist auch vor sich landkündig, wie bisher zu Bestreitung der schweren Kriegskosten, die Contributionen fast immer zugenommen, und mehresten Theils den armen Unterthanen obgelegen; Da nun die zu Herstellung eines dauerhaften Friedens unumgänglich nöthige Fortsetzung des von Unsren Feinden Uns abgedrungenen Kriegs auf Mittel und Wege fürzudenken Uns bemüßiget, die Erfordernisse hierzu zeitlich beyzuschaffen, und vorzubereiten, auch Unsre Landesmütterliche Absicht schon von

Beweggründe des eingeführten Papierstempels.

nun

Anno 1762.

nun an auf Bedeckung, und künftige Zurückzahlung der in bisherigen Umständen contrahirten Kriegsschulden gerichtet ist.

Als sind Wir bewogen worden, auf eine extraordinari Beyhilfe, und zwar eine solche, fürzudenken, die den armen Mann und Unterthan am wenigsten berühret:

Wir haben dannenher beschlossen, auf Art und Weise der mehresten Staaten Europæ, die ehehin schon in Annis 1686. und 1692. in gesammten Unsren deutschen Erblanden bekannt gewesste, hinnach aber abgeänderte Stemplung des Papiers, da, wo sie nicht mehr ist, als benenntlich in Unsrem Erzherzogthume Unter- und Ob der Enns, denn in Ober- und Vorderösterreich wiederum einzuführen, in den übrigen Erbländern aber, wo selbe in der wirklichen Uebung ist, mithin sowohl in den drey Ländern Unsers Erbkönigreichs Böheim, als in den Inner-Oesterreichischen Landen, zu verbessern, und in vorbemeldten gesamten Unsren Erbländern diesfalls eine durchgängige Gleichheit einzurichten.

So in vorigem Seculo schon üblich gewesen.

Wir haben diesemnach das von Weyland Unsers hochgeehrt-geliebtesten Herrn Großvaters Kaysers Leopoldi Majestät, hochseeligen Gedächtniß, noch unterm 20ten Octobris Anno 1692. emanirte, das Siegelpapier betreffende Patent größten Theils zum Grunde Unsrer dermaligen Anordnung gesetzet, hieran das erforderliche verbessert, dahingegen jenes, was ehemals zu gründlichen Beschwerführungen Anlaß gegeben hat, gänzlich hindanngelassen.

Wir demnach die Stempelordnung de Anno 1692. zum Grunde gelegt.

Damit nun Unsre hierbey führende gnädigste Willensmeynung, nämlich wie, und auf was Weise Wir es mit Signir- oder Stemplung des Papiers gehalten haben wollen, auch wie, und in welchen Fällen dieses Stempelpapiers sich zu bedienen nöthig, und was für eine Gebühr hievon zu entrichten sey? jedermänniglich bekannt werde, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir alles, was zu beobachten, und allerunterthänigst zu befolgen ist, durch die hienach folgende Articulos festsetzen, und jedermänniglich kundmachen wollen, und zwar:

§. I.

Zu welchen Schriften der Stempel gebraucht werden solle.

Wollen Wir, und befehlen gnädigst, daß nicht nur alles, was an Unsre Höchste Person selbst, oder an Unsre Hofstellen, und Hofmittel, Consessus, und Collegia, nicht weniger an Unsre Landesfürstliche Civil- und Militar-Instanzen, Dicasteria, und Aemter, sondern auch jenes, was bey andern Instanzen, Gerichten, Obrigkeiten, Magistraten, Aemtern, Grundbüchern, und andern Gerichtbarkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, schriftlich eingereicht, und von diesen expedirt und ausgefertigt wird.

Ferner alles, was außerhalb Gerichts schriftlich abgehandelt wird, und Fidem publicam erheischet, mithin all-jenes, woraus eine Verbindniß, oder Gebühr erwachsen, oder auch in- und außer Gerichts zu einem Beweise dienen kann, folgsam alle Contractus, Obligationes, Verbündnisse, Dispositiones, Quittungen, Auszüge, und Conti auf ein besonderes mit einem Stempel gezeichnetes Papier, oder Pergament geschrieben, und dieses gesieglete Papier pro Forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments, oder Schrift geachtet werden soll: hierzu auch alle und jede Hohe und Niedere, sowohl geist- als weltlichen Standes, Inn- und Ausländer, so in Unsren Erbländern Proceß führen, oder sonst etwas tractiren und abhandeln, mithin sowohl die Kläger, als Beklagte, oder Intervenienten verbunden seyn, und all-solches, sowohl bey Unsren, als den Ständischen, und Städtischen Aemtern und Kassen, gleichwie von jedermänniglich, bey widrigens zu befahren habender Strafe, auf das genaueste befolget werden soll. Anerwogen in solchen das Universum betreffenden Fällen weder die Geistlichkeit (es wäre denn um die strictissimè mendicantes primæ Classis, mithin jene, so weder gestiftet, noch Kapitalien besitzen, zu thun) noch auch die Militares eximirt, sondern den allgemeinen Satzungen, einfolglich dem Gebrauche dieses Stempelpapiers sich zu unterziehen schuldig sind.

Anno 1762.

Wohingegen jene, welche ein Instrument auf gesiegeltes Papier gleich zu schreiben unterlassen, solches zwar à dato Instrumenti innerhalb 4. Wochen bey dem Sieglamte, jedoch gegen Bezahlung des dupli, noch stempeln lassen mögen, elapso Termino der 4. Wochen aber, in die hinnach folgende Strafe verfallen. So viel übrigens die aus fremden Ländern herkommende Schriften und Documenten, imgleichen die allenfalls erforderliche Beybringung alter ungestempelter Urkunden, nicht weniger die ultimas Voluntates, bey welchen öftermalen, wegen des Siegelpapiers, Hindernisse sich ereignen können, belanget; da wollen Wir, daß gleich bey Allegir- oder Producirung der erstern beeden Urkunden, zugleich eine nach gehöriger Klaße auf Stempelpapier geschriebene Copia ein- und beygeleget, von den allenfalls ungestempelten letztwilligen Dispositionen aber, gleich nach beschehener Publication derselben, eine auf gehörigem Siegelpapiere ausgefertigte Abschrift eingeleget, und sodenn erst von dem Gerichte weiter fürgegangen werde; dahingegen haben Unsre Siegelämter von erstgemeldten ohne Sieglung ausgefertigten Instrumenten, oder Abschriften nur die gehörige einfache Stempelgebühr abzunehmen: Es sind demnach

Hievon sind ausgenommen die aus fremden Ländern kommende Schriften, und alte ungestempelte Urkunden: wie auch die letztwillige Dispositiones.

§. II.

Alle und jede Urkunden, Instrumente und Schriften, so bey einer Stelle, Instanz, Gerichte, oder Amte produciret und eingereicht werden, auf keinem andern Papiere, als wovon jeder Bogen gestempelt ist, auszufertigen;

Auf einen Bogen kann nur ein Instrumentum geschrieben werden.

Dahingegen auf einem Bogen, oder gestempelten Blatte nicht mehr, als ein einziges Instrumentum, oder Documentum, sub pæna Nullitatis, enthalten seyn und ausgefertiget werden kann; Damit aber auch

§. III.

Der Unterschied des Stempelpapiers, und der verschiedentlichen Stempelsorten, deren jede absonderlich gemerkt und bezeichnet, auch zu absonderlichen Instrumenten, Schriften, und Expeditionen gebraucht, und um einen besonderen Werth bezahlet wird, von jedermann leicht möge erkennet werden; So haben Wir diese in 4. verschiedene Klassen, und Preise abzutheilen gnädigst anbefohlen, und zwar die Majestatica, Gnadenverleihungen, Consensus, Confirmationes, Dispensationes, Privilegia, Standeserhöhungen, Incolaten, Venias ætatis, Pardonbrief, und alles das, was von Uns selbst unterzeichnet, oder mit Unserm Gnadeninsigel ausgefertiget, und intimiret wird, in die erste Klasse, welche mit dem doppelten Adler signirt, und wofür jeder Bogen mit 2. Gulden wegen des Stempels bezahlet wird. In eben diese Klasse sind gehörig, die von den höhern Ständen abfassende letztwillige Dispositiones, als Testamente, Codicille, Donationes mortis causa, & inter vivos, die Institutiones der Majorate, und Fidei-Commissen, adeliche Lehenbrief, die Ehepakten, oder Heurathsbriefe, Certiorationes, Fidejussiones, Cautiones, Cessiones, Verzichten adelicher Töchter, Renunciationes, Revers zum Land, Erbtheilungen, Absolutoria, Attestationes sub nobili Fide, Verkündungs- Tauf- Copulations- und Todtenscheine höheren Standes, nämlich aller des Herrn- und Ritterstandes, und von der Geistlichkeit jener, welche in der Gülteneinlage stehen, oder sonst Privilegia Statuum genießen; Nicht weniger sind unter obiger Klasse begriffen alle Zinß- und Interessequittungen, so über eine grössere Summe, als Tausend Gulden, ausgestellet werden.

Zu welchen Schriften die erste Klasse pr. 2. fl. zu gebrauchen kommt.

§. IV.

In die anderte Klasse, welche mit einem gekrönten Schilde signirt, und mit einem Gulden bezahlet wird, sind gehörig, alle über obgemeldte von Uns selbst unterzeichnete Gnaden- und andere Sachen, durch die Expedition der Stellen, mithin ohne Unsrer Unterschrift oder Insiegel an andere Stellen, Dicasteria, Instanzen, und Aemter ergehende, und von diesen weiter erlassende

Der Stempel zweyter Klasse bezahlet einen Gulden.

In-

Anno 1762.

Intimationes, Insinuationes, Notæ, und Decreta über Standeserhebungen, Nobilitationes, Privilegia, & Diplomata, Incolat- und Indigenatus, über Lehen, Fidei-Commiss, und Majoraten sowohl deren Errichts-Befrey-Allodialisirung, Consens, oder Confirmation, auch Nachsicht der Caducitäten betreffend, über Venias ætatis, Intimationes der Salvæ Quardiæ, Pardonbriefe, Versicherungsdecreta, und Expectantien, Titulos Mensæ, Weglaßbrief in die Freyheit aus der Unterthänigkeit, Rathswahlen, und andere Wahlbriefe, Geburts-Lehr- und Meisterbriefe, Freypässe, so nach Unsrer Bewilligung in den Ländern ausgefertiget werden.

Ferner über Universitäts-Graduationes, Juris consulta in Causis partium, Legitimationes & Restitutiones honoris, Gewalt und Vollmachten, Decreta tutoria, & curatoria, nebst den vormundschaftlichen Quittungen bey dem höheren Stande: Nichtweniger die Intimationes, und Decreta über Amts- und Dienstverleihungen, Anweisungen der Besoldungen, Adjuten, Pensionen, und Gratialien, so wenigstens 100. fl. betragen.

Zu welchen Schriften dieser Stempel andrter Klasse erfordert wird.

Weiter sind unter diese anderte Klasse gehörig, die von anderen unter den höheren Ständen nicht begriffene, nämlich graduirte, geadelte, charakterisirte, privilegirte, oder titulirte Personen: imgleichen von den das Privilegium possidendi beyhabenden Bürgern, Landesadvocaten und Procuratoren, auch herrschaftlichen Oberbeamten errichtende Testamenta sive scripta sive nuncupativa, Donationes inter vivos, & Mortis causa, Inventaria, Erbtheilungen, Raitbriefe, Absolutoria, Immissiones in hæreditatem, vel bona respectu extranei, Sententiæ definitivæ, Revisionsurtheile, Expensmoderirungen, gerichtliche Tax- & Detaxationes, item alle Obligationes, Contractus, Kauf-Tausch-Bestand-Briefe, Pfand-Verschreibungen, Vergleiche, oder Transactiones, Cessiones, Cautiones, Fidejussiones, Reverse zum Lande, Weiberverzichten, Heurathsbriefe, Tauf- und Todtenscheine, Bezahlungsanweisungen, Bestallungs- oder Lohnbriefe, Gewähren, Auszügel, und Conti der Professionisten, Kauf- und Handwerksleute, auch Quittungen, denn die Instrumenta Notariorum (wovon jedoch die Wechselproteste, und Wechsel selbst, wie hinnach folgen wird, eximiret sind) und andere derley Beweisthüme, welche eine gerichtliche Validität haben sollen, welches alles jedoch dahin zu verstehen ist, wenn die in diesem §. Item: enthaltene Schriften, Briefschaften, Auszüge, Conti, und Quittungen im Geldbetrage, oder deren Werthe zwar die Summe von 500. fl., jedoch tausend Gulden nicht übersteigen, widrigens, und da solche 500. fl., oder weniger betragen, in die folgende 2. Klassen gehörig sind.

Es werden auch von solchem Gesetze ausgenommen, jene Obligationes, und Schuldverschreibungen, welche von Uns selbst, oder von den Fundis publicis ausgefertiget werden, welches jedoch deren Creditspartheyen über einen so Kapitals- als Interessempfang ausstellende Quittungen nicht eximiret.

§. V.

Gebrauch des Stempels dritter Klasse, welcher mit 15. kr. bezahlt wird.

In die dritte Klasse, welche mit einem gezierten Schilde gezeichnet, und mit 15. kr. bezahlet wird, sind gehörig die von ständischen, städtischen, auch herrschaftlichen Wirthschafts- oder anderen Beamten, und Officieren, Pächtern und Kanzleypersonen, nicht weniger die von nicht privilegirten Bürgern errichtende letztwillige Dispositiones, Donationes, Inventaria, Erbtheilungen, Raitbriefe, Absolutoria, und dergleichen, ferner alle in vorhergehendem Articulo 4to. sub §. Item: enthaltene Instrumenta, Schriften, und Briefschaften, Conti, Auszügel, und Quittungen, so mehr als 100. fl. in ihrem Werthe betragen, und betreffen; 500. fl. jedoch nicht übersteigen:

Ferner alle Rescripta in Causis partium, Sententiæ definitivæ nachgesetzter Instanzen, gerichtliche Verlaß und Abschiede, Declarationes, Compaßschreiben, Executiones personales, & reales, item Arrest- und Steckbriefe, Beherrschungsrecht, Gebotsbriefe, Ansatzverschreibungen, Pfändungsurkunden, und Intimationes: Gült- und Lehens- und andere Auffandungen, oder gerichtliche An- und Aufkün-

Anno 1762.

kündungen, schriftliche Inhibitiones, und deren Scheine, Anbotsbriefe, Meldbriefe, gerichtliche Wahrnungen, Revers zum Lande, Commißionsbefehle, zu der Einantwortung, hierüber abstattende Relationes, Fürmerkungen der Tabular- und Stadtbücher: Grundbücher-Extractus, gerichtliche Urkunden, und Attestationes, Intimationes über Salvos Conductus, und Moratoria, Proclamata, Edictales Citationes, und Subhastationspatente, Frey- und andere Paßbriefe; so Unsrer besonderen Bewilligung nicht bedärfen; ferner die Decreta Curatoria, & Tutoria, und vormundschaftliche Quittungen, die Gewalt, und Vollmachten, Ehe-Verkündigungs-Copulations-Tauf- und Todtenscheine der Personen, so nicht von der ersten, und anderten, sondern vorerwähnten dritten, und nachfolgenden vierten Klasse sind. Item: alle Rescripta in Partheysachen, und hierwegen ergehende Expeditiones, Decreta, und Verordnungen.

Nicht weniger sollen unter dieser dritten Klasse auch begriffen seyn, die gerichtlich abgefoderte Erklärungen, gerichtliche Beschickungen, Recognitiones de introducta Appellatione, Cautiones pendente Appellatione, Purgationes Contumaciæ, Protestationes, Remissiones ad Judices Superiores, Consensus in Genere, Revisionsansuchungen, Apostoli, Eidzettel, und hierob ertheilende Attestata, Relationes ad Instantiam Partium, Inquisitiones, und Actiones criminales, wenn der Inquisit etwas in bonis hat: item alle Extractus Protocolli, und andere Beylagen, auch Schriften, welche vidimirt werden, denn die Bescheidungen der Partheyen, so nicht auf das schon gestempelte Anbringen gesetzet werden. Ferner die Wirthschaftsrechnungen, oder die aus solchen allegirende Extractus, jedoch erst damals, wenn hierüber ein Rechtsstritt entstehet, mithin solche vor Gerichte produciret werden; Welche daher ex speciali erst damals zu stempeln Wir gnädigst erlauben, die Beylagen hingegen besagter Wirthschaftsrechnungen (zumalen die Auszüge und Quittungen ehebevor schon auf Siegelpapier geschrieben seyn müssen) in dem übrigen von der Stemplung gänzlich befreyen. Endlich auch alle andere gerichtliche Verfügungen, rechtliche Urkunden, und Schriften, so nach Unterschiede der Länder, eine anderweitige Benennung haben, doch mit Obgemeldten übereintreffen, welche, als wenn solche allhier wirklich exprimiret wären, unter dieser, oder nach Beschaffenheit der Sache unter einer andern dieser Klassen verstanden seyn sollen.

§. VI.

Gebrauch des Stempels vierter Klasse so mit 3. kr. bezahlet wird.

Sind unter die vierte Klasse, welche mit einem glatten Schilde signiret, und mit 3. kr. bezahlet wird, gehörig, alle in dem Articulo quarto sub §. Item: enthaltene Instrumenta, &c. Schriften, und Briefschaften, Conti, Auszüge und Quittungen, so 100. fl. oder weniger in ihrem Werthe betragen.

Ferner alle Memorialia, Bittschriften und Anbringen, so in obigen Klassen nicht enthalten sind, mithin auch alle jene, so bey den untern Instanzen, Magistraten, denn Gerichten der geist- und weltlichen Privatherrschaften, Grundbüchern und Aemtern eingereicht werden, wovon jedoch ausgenommen sind, die Anbringen, so von dem Bauersmanne, und gemeinen Unterthan außer Gerichtssachen bey den Obrigkeiten übergeben werden;

Es sind auch in diese vierte Klasse gehörig alle Haupt- und Satzschriften, als da sind die Klag-Libelli, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplicæ samt ihren Beylagen: die Rotuli, Appellationes, Anmeldungen, oder Querelen, Gravamina, Exceptiones, Articuli positionales, Interrogatoria, Zeugenaussagen, Scripta probatoria, und was dahin einschlägt, Liquidationes, Classificatoria: Nicht weniger

Alle Duplicata, und Abschriften von Judicialschriften, und ihren Allegatis, mithin auch von allen Haupt- und Satzschriften, so dem Gegentheile zugestellet werden.

Uebrigens auch alle andere Extractus Protocolli, und nicht vidimirte Kanzleyabschriften, die Zustellungsattestata, oder Executionsscheine, die Wanderpässe und Kundschaften, die Inventaria, Schätzungen, Abhandlungen, und Gewähren der geringen Bürger- und Bauersleute, nicht weniger die Bestallungs-

Anno 1762.

lungsbriefe, Lohn- und Spannzettel, so 100. fl., oder weniger ausmachen, auf Stempelpapier gleich Anfangs geschrieben, und all-solches sowohl bey Unsren, als den ständischen auch städtischen Aemtern und Kassen, gleichwie von Jedermänniglich, bey widrigens zu befahren habender Strafe auf das genaueste befolget werden.

§. VII.

Anfang der Siegelordnung mit prima Aprilis 1762.

Damit nun ob dieser Unsrer Ordnung festgehalten werde, so sollen hinführo, und zwar vom ersten Aprilis des 1762ten Jahrs angefangen, in Partheysachen keine auf ungesiegeltem Papiere geschriebene Supplicationes, Memorialia, und Anbringen, oder der Sieglung unterworfene Documenta, Beylagen, und dergleichen Schriften, wie sie Namen haben möge, wenn auch solche in diesem Patente ausdrücklich nicht enthalten, jedoch implicite, verstanden wären, bey den Consistoriis und Landesstellen, Gerichten und Instanzen angenommen, weniger darauf erkennet, resolviret, oder gar expediret, sondern derley auf ungesiegeltem, oder auf einem mit dem unrechtem Stempel gezeichneten Papiere eingereichte Suppliken, oder andere Schriften, als untüchtig, verworfen, und den Partheyen zurück hinausgegeben werden.

Strafen der Uebertreter der Siegelordnung.

Sollte aber dem zuwider gehandelt, mithin etwas, so nicht auf einem nach gehöriger Klasse gestempelten Papiere geschrieben, übergeben, und über solches eine Ausfertigung, oder Bescheid erhalten werden, so soll solches nicht nur als ungültig angesehen und verworfen, sondern auch der Advocat, Procurator, Sollicitator, oder Bestellte, so es übergeben, um 4. fl., der Richter, Magistrat, oder Obrigkeit, so es angenommen, präsentiret und resolviret hat, um 6. fl., denn der Secretarius, Syndicus, Registrator, Expeditor, oder die Kanzleyperson, so auf ungestempeltem Papiere etwas ausgefertiget, ebenfalls um 4 fl. bestrafet: die Strafen aber durch Unsre Fiscos, oder deren Substitutos ohne Weitläufigkeit, oder gerichtliche Verfahrung nach beygebrachtem Beweise sogleich executive eingebracht werden.

Es werden dannenher die Registratores, Expeditores, und Kanzleypersonen bestens besorgt seyn, auf daß die Expeditiones, so auszufertigen kommen, auf das gehörige, nach den vorher specificirten Klassen, gestempelte Papier geschrieben, und ausgefertiget, dargegen aber von den Partheyen die Stempelgebührnisse eingebracht, und von der Kanzley monatlich an das Siegelamt abgeführet werden.

Die Siegelordnung ist nicht nur bey den Landesfürstlichen, sondern auch bey allen ständischen, städtischen, und anderen Kassen zu befolgen.

Desgleichen sollen Unsre Kameral- und Kriegszahlämter, auch all andere, sowohl hier, als in übrigen Unsren Erbländern bestellte Kassen und Aemter, so Besoldungen, Gagen, Intertenimenten, Adjuten, Interessen, Kapitalien, Pensionen, Gnaden, oder was sonst immer seyn mag, vermög Anweisungen zu bezahlen haben, keine Zahlung leisten, es sey denn, daß die Quittungen mit dem rechten Stempel gezeichnet sind. Widrigens die gar nicht, oder unrecht gestempelte Quittungen in ihrer Raitung nicht würden passiret, sondern ausgestellet werden. Eben dieses soll auf gleiche Weise bey allen ständischen, städtischen, auch anderen Aemtern und Kassen genauest beobachtet, und zum Vollzuge gebracht werden. Widrigens bey Unterlassung dessen, sowohl derley Beamte, als ihre Vorgesetzte, wenn sie hievon Wissenschaft gehabt, zur Verantwortung und Strafe würden gezogen werden.

Auf daß auch destoweniger unterlassen werde, zu den Auszügen, und Conti der Kaufleute, Profeßionisten, und Handwerksleute ein nach Maß ihres Betrags, und Klasse gestempeltes Papier zu gebrauchen.

Strafe der auf ungesiegeltem Papiere ausgefertigten Conti, und Auszügel.

So befehlen Wir ernstgemessen, daß bey Uebergebung ungestempelter, oder nicht in gehöriger Klasse gestempelter Auszügel, der Schuldner 20. von jedem 100. des Betrags, über den ordinari Abbruch, abziehen, auf dem bezahlenden ungestempelten Auszügel, oder Conto bemerken, die Hälfte davon in das Stempel-Amt schicken, die andere Hälfte aber für sich behalten möge und solle.

Dafern aber der Schuldner solchen Abzug nicht gethan zu haben überwiesen würde, er selbst dieser Bestrafung unterliegen, und den Betrag der 20. pro Cento in Unser Stempelamt zu erlegen gehalten seyn soll.

§. VIII.

Strafe anderer auf ungestempeltem Papiere ausfertigenden Documente, und Briefschaften.

Unterliegen eben dieser Strafe alle Obligationes, Contractus, und alle übrige in obstehenden Articulis und Klassen specificirte Verbindlichkeiten, Instrumenta, und Briefschaften, welche vom 1. Aprilis des 1762. Jahrs auf anderem, als nach gehöriger Klasse gestempeltem Papiere geschrieben, und ausgefertiget, oder, in dem Falle einer Hinderniß, nicht a dato Instrumenti innerhalb 4. Wochen in das Siegelamt, zu der Stempelung, gegen Bezahlung des Dupli, gebracht werden, anerwogen diese hinnach, ohne specialen Consens, nicht mehr zu der Stempelung gelangen können, weniger von dem Siegelamtmanne bey Verluste seines Dienstes, gestempelt werden dürfen; mithin, wenn Sie hinnach über kurz oder lang bey einer Instanz oder Gerichte in Vorschein kommen, und hierauf das Recht angesuchet, oder solche zu einer Defension oder Beweisthume gebraucht werden wollen, als eine ungültige Scarteque und Nichtigkeit angesehen, hierauf kein Recht oder Erkenntniß ertheilet, sondern der Schuldner von allem Anspruche so lang befreyet, oder im Gegentheile gegen den Kläger keine auf ein solches unrichtiges Documentum gegründete Defension statt haben solle, bis er von den über Unsere Siegelämter bestellten Commissariis einen besonderen schriftlichen Sempelungsconsens erhalten, und für solchen 20. pro Cento dessen, so das Instrument enthält oder beträgt, in Unser Siegel- oder Stempelamt erleget, und hierüber die gehörige Quittung des Amts erlanget haben wird.

Allermaßen denn an alle Unsre nachgesetzte Obrigkeiten, Instanzen, Tribunalien, Hof- und andere Mittel, Regierungen, Landeshauptmannschaften, Magistratus, und alle andere sowohl geistliche als weltliche Gerichte und Aemter, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit ergehet, daß Sie dieser Unsrer gnädigsten Verordnung, Willen und Meynung schuldigst nachleben, den Uebertretern Unsres Gebots und Anordnung, so lang sie nicht durch das nach erlegter Strafe erhaltene gestempelte Instrumentum sich legitimiren, kein Recht sprechen, sondern auf alle Weise darob seyn sollen, damit Unsre gnädigste Intention wegen des Stempelpapiers obenthaltener maßen vollzogen werde: Es werden auch zu solchem Ende in jedem Lande, und Hauptstadt ein- oder mehrere Commissarii benennet werden, welche über den genauen Vollzug, dieser Unsrer das Stempelpapier betreffenden Ordnung die sonderliche Besorgniß haben, gegen die Uebertretungen wachsam seyn, und nach Beschaffenheit der Sache Uns anzeigen, die patentmäßige Strafe von den Uebertretern per Fiscum executive eintreiben, die Consense zu Stempelung eines wirklich geschriebenen und gefertigten Instrumenti gegen Erlag der gebührenden Strafe ertheilen, und Unser Siegel- oder Stempelamt in allem Billigen kräftigst handhaben sollen.

§. IX.

Gewisse gedruckte und auf Pergament geschriebene Instrumenta wird erlaubt zu stempeln.

Geben Wir Unsern Siegelämtern die gnädigste Erlaubniß, daß Sie die sonst gewöhnliche gedruckte Instrumenta, als Copulations- Tauf- und Todtenscheine, gemeine Päße, Kundschaften, und andere dergleichen bey Pfarrern, Magistraten, Gerichten, auch Zünften und Bruderschaften übliche gedruckte Briefschaften und Quittungen, nicht weniger die auf Pergament ausgefertigte Instrumenta, à dato innerhalb 4. Wochen, gegen Entrichtung der für jeden Stempel nach seiner Klasse schuldigen einfachen Gebuhr (welche das Amt jedesmal mit einem Gegenschein in Rechnung zu certificiren hat) siegeln und stempeln mögen.

Sollte aber gefunden werden, daß ein solch-gedrucktes Instrument misbraucht, mithin ein Stempel der 4ten, für die anderte, und dritte Klasse hinaus gegeben worden, so soll der Uebertreter um 24. fl. für jedes mißbrauchtes Blatt bestrafet werden.

§. X.

Damit nun das Siegelpapier in Unsren gesammten königl. Böheimischen, und Oesterreichischen Erbländern an allen Orten zur Genüge vorhanden sey, und sich Niemand über dessen Ermanglung zu beschweren billige Ursache habe; so ist in Unsrer kaiserl. Residenzstadt Wien ein Obersiegelamt aufgerichtet, und darzu ein Director, oder Obersiegelamtmann samt andern nothwendigen Officianten, nicht weniger in Unsren königl. und Landesfürstlichen Hauptstädten ein Sieglamtmann, in den übrigen Städten und Ortschaften aber eine Filial-Niederlage, oder Versilberer des gesiegelten Papiers verordnet worden, welche in ihren unterhabenden respective Siegelämtern, und Versilberungsplätzen, so viel gut verfertigtes Papier nach den verschiedenen Klassen und Sorten, feil haben sollen, daß die Länder damit zu Genüge mögen versehen werden: Wie Wir denn auch zu mehrerer Bequemlichkeit, und damit nicht weniger auf dem Lande das gestempelte Papier zu allen Zeiten möge zu haben seyn, mehrere Unsrer Salz-Maut- und Zollbeamten, allenfalls auch andre, mit gestempeltem Papiere werden verlegen lassen, um Jedermänniglich gegen baarer Bezahlung der Gebühr versehen zu können.

Anstellung der Siegelämter, Papierniederlagen, und Versilberungen.

Es soll auch nebst erstbemeldten Beamten, allein den Kreisämtern, Magistraten, Obrigkeiten, Stadt- und Gerichtsschreibern, sonst aber Niemand, er habe denn durch die Obersiegelamts-Direction die Erlaubniß erlanget, frey stehen, das von Unsern Siegelämtern, gegen Gutlassung des hinnach folgenden Beneficii, erkaufte, oder erlangte Siegelpapier um die patentmäßige Gebühr, aber nicht theurer, an andere Privatpersonen, zu ihrem Gebrauche, jedoch nicht, daß diese anmit handeln dürfen, zu versilbern, auch ihr eigenes Papier gegen Bezahlung der Gebühr (wenn aber dieses mit einem vorherigen Stempel bezeichnet wäre) gegen Rebonification der ehebevor schon bezahlten Taxe, stempeln zu lassen, allermaßen denn billig ist, daß auch alle andere, die ein gestempeltes Papier im Vorrathe haben, solches gegen gleichmäßiger Rebonification, oder Abzug an dermaliger Gebühr mit dem neuen Stempel gezeichnet werde;

Wegnebst wird den Magistraten, Gerichten und Obrigkeiten der Verschleiß des Siegelpapiers zugelassen.

Uebriges ehehin gestempeltes Papier muß gegen Ersetzung der hiefür ausgelegten Gebühr mit dem neuen Stempel gezeichnet werden.

Es sollen ferner in Unsren Siegelämtern, und den Papierniederlagen gestempelte Bögen von Regal und Median-Papier, denn Pergamentsorten zu finden seyn: wofür aber wegen der mehreren Kosten über die Stempelgebühr um einen Regal-Bogen 3. Kreutzer, um einen Median-Bogen 2. Kreutzer, für dießfälliges Papier, um ein Pergamentfell hingegen ein Groschen, über die eigene Kosten des Pergaments, zu entrichten kömmt.

Preis der größern Siegelpapier-Sorten.

Dahingegen wollen Wir gnädigst, daß, wenn Jemand ein- oder andern Bogen des erkauften gestempelten Papiers ungefähr verdirbt, ihm von jenem Amte, oder Verleger, allwo er das Siegelpapier erkaufet hat, gegen Aushändigung des verdorbenen Bogens, und Ueberbringung eines andren Bogen, Netto-Papier gleicher Qualität, ein andrer gestempelter Bogen hiefür, ohne einige weitere Zahlung, abgefolget werden solle.

Ungefähr verdorbtes Siegelpapier wird umgewechselt.

Wir geben auch gnädigst zu, daß in Unsern Siegelämtern, auf Begehren, Halbe-Viertel- und Achtelbögen mit erforderlichem Zeichen gestempelt, und den ein solches zu ihrer Bequemlichkeit anverlangenden Partheyen gegen deme, daß für jeden Stempel eben die Gebühr, so für einen Bogen, nach differenter Klasse, ausgemessen ist, entrichtet, und über den ganzen Betrag, auch Anzahl der gestempelten Blätter, dem Stempelamte jedesmal ein Gegenschein ausgehändiget werde, mögen verabfolget werden.

Halbe- Viertel- und Achtelbögen werden auf Verlangen gestempelt.

§. XI.

Verstatten Wir gnädigst, zu mehrerer Erleichterung dieser Unsrer Ordnung, daß Unsre Siegelämter den so geistlichen als weltlichen Instanzen und Gerichten, auch Magistraten und Obrigkeiten, gegen genugsamer Bescheinung einer zu dem Empfange schriftlich legitimirten Person, es sey ein Taxator, Registrator, Expeditor, Syndicus, Stadtschreiber, Magistratsperson, oder ein anderer beei-

Instanzen, Gerichten, Obrigkeiten, und Magistraten wird das Siegelpapier gegen monatlicher Richtigkeit geboget.

Anno 1762.

digter Kanzleyverwandter, eine proportionirte Anzahl, nach verschiedenen Klassen gestempelter Papiersorten, fürlehnen mögen, dergestalt jedoch, daß Selbe vor Ende jeden Monats, zu der von den Siegelämtern bestimmten Zeit, den Betrag des verbrauchten Papiers, in das Stempelamt, oder jene Filial-Versilberungslegstatt, von welcher die Vorlehnung geschehen ist, gegen Abzug 1½. Kreuzer von jedem erlegenden Gulden (als eines ihnen für die Richtigstellung zukommenden Beneficii) richtig abführen, und über den restirenden Vorrath sich berechnen, ehebevor aber ihnen kein weiteres Vorlehen geschehen, dem Stempelamte auch frey stehen solle, nach Verlaufe des monatlichen Termins, wenn ein Verdacht sich äußeret, den von dem Debitore per Rest angebenden Papiervorrath, zu untersuchen, und vor Aushändigung eines neuen Vorlehens, sich vorzeigen zu lassen.

Dahingegen werden jenen, so aus den Siegelämtern eine Partie Siegelpapier, wenigstens à 50. fl. in Betrag erkaufen, und baar zahlen, drey Kreuzer von jedem Gulden gut gelassen werden.

§. XII.

Welche von dem Gebrauche des Siegelpapiers befreyet sind.

Von dem Gebrauche dieses Siegelpapiers sollen frey, und exempt seyn alle und jede allgemeine Anlagen, und Contributions-Vorfallenheiten, und die deswegen ausfertigende Anweisungen und Quittungen, Contributions-Polleten, wie auch die Wacht- und Soldatenquartierzettel, und was solcher Steuer, und allgemeinen Anlagen halber, sonsten vorfallen, und zu expediren seyn möchte. Nicht weniger alle Maut- Zoll- und Aufschlagspolleten, oder Passirzettel.

2do Unsre Fisci, und Kammerprocuratores (es seye denn, Sie vertreten einen Privatum, in welchem Falle dieser die Gebühren zu entrichten hat) mithin alle Actiones fiscales, dann jene Criminalia, wenn der Inquisit nichts in bonis hat. Dahingegen wenn ein Unsriger Fiscus gegen jemanden einen Proceſs cum Expensis behauptet, so hat der unterliegende Theil, nebst andern, den Betrag der Siegelgebühr von den verhandelten fiscalischen Proceßschriften Unserm Fisco zu entrichten, dieser aber den Betrag in das Siegelamt abzuführen.

3tio Alle Berichte, Gutachten, Relationes und Expeditiones, welche nicht in Parteysachen, sondern ex Officio ergehen.

4to Die Sammelpatente, und Föhdepässe, auch Abschiede der Soldaten.

5to Jene, welchen, nach abgelegten Juramento Paupertatis, von den Advocatis das Patrocinium gratis geleistet wird.

6to Die Mendicantes primæ Classis, so strictissimam Paupertatem profitiren, mithin keine Fundationskapitalien besitzen.

7mo Die Spitäler, so nicht gestiftet, sondern von blossem Allmosen leben.

8vo In favorem Commercii die Wechselbriefe und Proteſte; dergestalt jedoch, daß wenn über einen Wechsel Klage vor Gerichte angestrenget werden müßte, solcher Wechsel, und Protest dem Klaglibell in einer nach seinem Betrage gestempelten Abschrift beygeleget werde.

§. XIII.

Strafe der Siegelverfälscher, und Belohnung der Denuncianten.

Wer sich vermessen würde, den Stempel nachzugraben, und damit Unser Landesfürstliches Interesse zu defraudiren, und seinen eigenen Nutzen zu suchen, der soll mit der Todes- oder nach Umständen einer andern Leibesstrafe als ein Falsarius, und Criminis Stellionatus reus angesehen, hingegen derjenige, wer einen Solchen ehe es offenbar würde, denuncirte, wenn Er auch selbst mit complex wäre, nicht allein von der Strafe befreyet, sondern noch darzu mit einem ergebigen Recompens aus Unsrem Ober- oder andern Siegelämtern, wo die Denunciation geschiehet, gelohnet werden.

Gestal-

Gestalten Wir denn auch generaliter allen Denuncianten der ungesiegelten Instrumenten, oder anderer Uebertretungen dieser Unsrer Ordnung die Hälfte der Strafe angedeihen lassen wollen. Uebrigens, und nachdem

XIV.

Unser Dienst des weitern erheischet, daß nebst dem Stempelpapiere, zu mehrerem Behufe der Kriegserfordernisse, mithin zu allgemeinem Besten, auch die zwey Impostен des Karten- und Kalenderaufschlags in gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern, wo solche noch nicht in der Uebung sind, eingeführet, in jenem Lande hingegen, wo solche wirklich eingebracht worden, durch einige Verbesserung, hauptsächlich aber durch Abstellung und Hintertreibung der Einschwärzungen, und andrer Bevortheilungen, zu einer besser versicherten, auch ergebigeren Erträgniß gebracht werden mögen.

Karten und Kalender sind ebenfalls der Stempelung unterworfen.

So ist wegen Stemplung der

Karten

Unser ernstgemessener gnädigster Befehl, daß

Daher künftig anstatt der Siegelung der Stempel zu gebrauchen ist.

1mo In gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern diese Stemplung auf gleichen Fuß eingerichtet, und zwar, weil die in Oesterreich bisher übliche auswendige Siegelung der Karten zur Erkennung der Verbotenen, mithin zu Abwendung der Einschwärzungen nicht hinreichet, nach der in Unsern königl. Böheimischen Erbländern gemachten guten Einrichtung, in jedem Spiele Karten eine als nämlich in den Piquetkarten ein rother Siebner, mit einem pro differentia des Stempelamts durch einen Buchstaben in etwas unterschiedenen Stempel, gezeichnet, und zu solcher Stemplung in jedem Orte, wo ein Kartenmaler befindlich ist, ein ohnedem beeidigter Cameral- oder Bancal-Officiant gebraucht werden solle. Es haben demnach

Alle sowohl vorräthige, als neuverfertigte Karten müßen gestempelt, und

2do Nicht nur sämmtliche Kartenmacher alle und jede von ihnen verfertige Karten (in welchen jeder künftig eine Karte mit einem eigenen Zeichen, oder aber seinem Namen zu bemerken hat) sondern auch die Kauf- und Handelsleute, Krämer und andere, so mit Karten handeln, nicht weniger alle Personen hohen und niederen Standes, so zu ihrem Gebrauche, oder für jemand andern einige fremde, oder auch inländische noch ungestempelte Karten kommen lassen, alle solche, ohne Ausnahme, in eines der errichteten Kartenstempelämter bey der unten folgenden Strafe zu bringen, und solche daselbst gegen Entrichtung der gleichfolgenden Gebühr stempeln zu lassen, ehebevor aber kein einiges Spiel zu verkaufen, oder hinndannzugeben.

Von den Kartenmachern, Wien, in die Niederlage eingeliefert werden.

In Wien aber, und wo sonst eine Kartenniederlage errichtet wird, haben die Kartenmacher, wie bisher, also ferner alle fabricirte Karten in die Einlösung zu geben.

Klassen und Taxen des Kartenstempels.

3tio Die Satzung der völligen künftigen Aufschlagsgebühr wird in drey Klassen abgetheilet; unter der ersten sind begriffen alle feine sowohl ganz- als halbplanirte Tarock- Piquet- und Trapelier- auch halb-planirte deutsche Karten, für deren jedes Spiel, wegen der Stemplung, künftig zu bezahlen kommen sieben Kreuzer. In die anderte Klasse sind gehörig alle unplanirte deutsche kleine Trapelier- Labet- und die sogenannte Bauernkarten, deren jedes Spiel für die Stemplung zwey Kreuzer zahlet.

In die dritte Klasse kommen zu rechnen alle fremde, außer Unsern Böheimisch- und Oesterreichischen Erbländern, gemachte Karten aller Gattung, für deren Stemplung zu bezahlen hat jedes Spiel zehen Kreuzer.

Voriger Preis der Karten darf nur so viel erhöhet werden, als die Vermehrung des neuen Aufschlags beträgt.

4to Wird den Kaufleuten, und jenen, so mit Karten zu handeln befugt sind, nicht erlaubt, ein Spiel Karten höher, als der ordinari Werth bisher gewesen ist, jedoch mit Zuschlagung des neuen Kartenaufschlags, und Transports, zu verkaufen. Sollte aber einer sich vermessen ein Spiel Karten theurer, als

Anno 1762

nach erstbesagtem Preis zu versilbern, so soll dieser für jedes Spiel 5. fl. Strafe zu erlegen haben. Und weil

Preis der von den wienerischen Handelsleuten einschichtig zu verkaufenden Karten.

5to Aus der in Wien befindlichen Kartenniederlage, außer der Tarock- alle übrige Karten dutzetweis, nach einem gesetzten Preise, abgegeben werden, so sind die hiesigen Kaufleute schuldig, bey obgemeldter Strafe, alla Minuta jedermänniglich zu verkaufen:

Ein Spiel Tarock-Karten pr.	.	.	40. Kr.
Ein Spiel feine planirte Karten pr.	.	.	15. Kr.
Ein Spiel halbplanirte pr.	.	.	9. Kr.
Ein Spiel unplanirte oder gemeine pr.	.	.	6. Kr.
Ein Spiel Bauernkarten pr.	.	.	4. Kr.

Die außer den Erbländern zu verschickende Karten empfangen zurück die Stempeltaxe.

Dahingegen ihnen Kaufleuten- und Kartenhändlern, nebst dem bey erstbemeldtem Verschleiße habenden Gewinne, in Favorem Commercii, noch weiter eingestanden wird, daß von den außer die Erbländer weiter verführenden gestempelten Karten, wenn sie durch Beybringung eines Zeugnißes von der Gränzmauthe die geschehene wirkliche Versendung außer die Böheimische und Oesterreichische Erbländer in andre, wo der Stempel nicht bestehet, darthun werden, ihnen der entrichtete Stempelbetrag gegen Quittung zurück bezahlet werden solle.

Anfang des neuen Kartenstempels.

6to Hat dieses seinen Anfang nach Verlaufe 4. Wochen, à die Publicationis dieses Unsers Patentes: und weil, von diesem Tage an gerechnet, in Unsren gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern niemanden mehr erlaubt ist, ungestempelte Karten zu gebrauchen, so haben mittler Zeit die Kaufleute und Kartenhändler, und alle andre Personen, so Karten im Vorrathe haben, solche in das Kartenstempelamt zu überbringen, und allda gegen Bezahlung des ganzen Aufschlags, in den Ländern aber, wo der Aufschlag bereits eingeführet ist, gegen alleiniger Aufgabe des erhöhten Betrags, neu stempeln zu lassen.

Wollen auch gnädigst zugeben, daß die bey einigen Privatis befindliche ungesiegelte Karten für diesesmal, jedoch nur innerhalb 14. Tagen à die Publicationis, aber nicht weiter, mit Nachsehung der Strafe, gegen alleiniger Zahlung des neuen Aufschlags, noch gestempelt werden mögen; Damit aber

Strafen der Uebertreter.

7mo Jedermänniglich, so diesem Unsrem Befehle gehorsamst nachzuleben unterläßt, sich für Schaden zu hüten wissen möge so; setzen und befehlen Wir, daß

Erstens: Nebst der Confiscation der ungestempelten Karten, so durchaus ihren Verstand hat, 6. fl. Strafe für jedes Spiel eingeführter ungestempelter so inn- als ausländischer Karten, wenn diese nicht gleich in das Stempelamt zu der Signirung gebracht werden.

Andertens: Zehen Gulden für jedes Spiel, so ein Kartenmaler ungestempelt verkauft, oder aber in Wien, und anderen Orten, wo Landesfürstliche Kartenniederlagen errichtet werden, an jemand andern, als in gesagte Niederlage abgiebet, bezahlet werden sollen.

Drittens: Wenn ein Kaufmann, oder jemand anderer, als ein Kartenmaler, einige ausländische, oder auch innländische Karten, so nicht gestempelt sind, verhandelt, so bezahlet dieser für jedes Spiel 6. fl., und eben so viel der Innländer, von dem er die Karten empfangen, ein gleiches auch der Käufer der verbotenen Karten.

Viertens: Der in seiner Wohnung ungestempelte Karten zum Spielen dargiebt, bezahlet Strafe 24. fl., und anbey für jedes Spiel oder erkauft- oder eingeschwärzt- verboteuer Karten insbesondere 6. fl.; Wenn aber

Fünftens: Ein Hauswirth mit einer von jemand andern mitgebrachten verbotenen Karte spielen läßt, ohne solches anzuzeigen, so hat selber zu bezahlen Strafe 12. fl., und eben so viel der, so die Karten mitgebracht hat. Sollte aber

Sechstens:

Sechstens: Jemand sich vermessen einen falschen Stempel zu verfertigen, und solchen zu gebrauchen, so verfällt solcher in die Articulo decimo tertio enthaltene Strafe.

Uebrigens hat von allen obgemeldten Strafen ein Denunciant (dessen Namen allzeit verschwiegen bleibet) zu empfangen die Hälfte, die andre Halbscheid aber Unsre Stempelamtskassen; nun des weitern auf die Stemplung der

Kalender

Zu gelangen, da wollen wir gnädigst, daß auch diese in den gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern auf gleichen Fuß eingerichtet werden solle; Befehlen demnach

1mo Daß nicht nur alle ausländische Kalender, so in Unsre Erbländer eingeführet werden, sondern auch alle, die in Unsren Erbländern gedrucket werden, mit einem Stempel bezeichnet, und für solche Stemplung hinnach folgende Gebühr bezahlet werden solle. Verbieten mithin

Alle sowohl inländische als ausländische Kalender müssen gestempelt werden.

2do Daß weder ein Stadt- noch Landesinnwohner künftiges Jahr eines ungestempelten Kalenders sich gebrauchen, weniger aber ein Buchdrucker, Buchführer, Buchbinder, oder anderer einen ungestempelten Kalender von was Gattung, Sorte, oder Format er immer seyn mag, an Jemanden bey hinnach vermeldter Strafe, verkaufen möge. Es haben demnach alle so mit Kalendern handeln, wie auch jene, so für sich, oder für andere fremde Kalender beschreiben, alle diese, so nicht schon gestempelt sind, in eines der zu Stempelung der Kalender errichteten Aemter, zu überbringen, und solche Stück für Stück, gegen Bezahlung der ausgemessenen Gebühr, stempeln zu lassen, ehebevor aber keinen zu verkaufen; Auf daß aber

Gebrauch und Verkauf der ungestempelten Kalender wird verboten.

3tio Jedermänniglich wissen möge, was für die Stempelung der Kalender nach Unterschiede ihrer Gattungen, an das Stempelamt zu entrichten komme, so werden alle diese in folgende 5. Klassen hiemit abgetheilet. Als nämlich

Gattungen der Kalender und Stempeltaxe derselben.

In die erste Klasse, so für jedes Stück 15. kr. für die Stempelung zu zahlen hat, sind gehörig alle sowohl ausländische, als die in Unsren Böheimischen, und Oesterreichischen Erbländern nicht gedruckte deutsche, lateinische, französische, und wälsche Kalender, wie Sie immer Namen haben; Sie seyen in großem oder kleinem Format.

In die anderte Klasse, pr. 12. kr. gehören die in den Erbländern gedruckte Hof- und Ehren- oder Galla- auch Instanzenkalender, Schematismi, geistliche Directoria, und alle übrige Kalender, welche nebst, oder anstatt der ordinari, und alt gewöhnlichen, eine besondere Nachricht, oder Beschreibung angehänget haben, ohne Unterscheid wegen des Formats.

Die dritte Klasse, so 6. kr. zahlet, enthält die mit Kupferstichen, Wappen, und Sinnbildern gezierte grosse Wandkalender, denn die zu Aufpappung der Kalender, zugerichtete, oder gebrauchende Kupferstiche sammt dem dazu gehörigen Kalender, nicht weniger die sogenennte Krackauer und Warschauer, auch alle übrige in Quart-Format gedruckte, ferner die kleinere in anderm Format gedruckte Kalender, welche mit verschiedenen Kupferstichen gezieret sind.

Die vierte Klaße, so 2. kr. vom Stück zu bezahlen hat, begreift die Ordinari Kalender in Octav, und kleinerem Format: wie auch die kleine Wand- und Fingerkalender; Und endlich

Die fünfte Klasse, bestehet in den sogenennten Bauernkalendern, und derley Tafeln, deren ein ganzer Riß mit 4. fl., wenn aber weniger sind, jedes Stück mit zwey Pfenning zu bezahlen kömmt. Sollten aber

4to Einige Kalender außer die Erbländer in fremde verschicket werden, so sind solche in Favorem Commercii frey von der Stempelgebühr, gegen dem, daß die Quantität derselben, und wohin solche verführet werden, bey dem Stempelamte angesagt, und von diesem, nachdem selbes das Paquet, oder Ballen sigilliret hat, eine Passirung genommen werde.

Außer die Erbländer verführende Kalender erlangen die Passirung.

5to Wird

Anno 1762.

An Orten wo Buchdrucker sind wird die Stempelung geschehen.

5to Wir zur mehreren Bequemlichkeit dessen, und damit die Stempelung leichter bewirket werde, in jeder Stadt, oder Orte, in welchem eine Buchdruckerey befindlich ist, ein Stempelamt, wo es nicht schon ist, bestellet werden. Sollte aber, ungeacht dessen, ein Buchdrucker, oder Buchbinder, sich vermessen, zuwider dieser Unsrer Ordnung, ungestempelte Kalender zu verkaufen oder abzugeben; so sollen

Strafen der Uebertreter.

6to Diese nebst Confiscation der Kalender für jedes Stück 10. fl. Strafe, wenn aber Jemand in einem andern Orte gedruckte Kalender einführet, und nicht stempeln läßt, oder gar verkauft, und andren zum Verkaufe abgibt, dieser sowohl, als jener, so den Verschleis übernimmt, für jedes Stück 6. fl., der Käufer aber, was Standes er immer sey, so nicht zum Handel, sondern für sich, oder einen andern, ungestempelte Kalender kaufet, für jedes Stück 4. fl. Strafe (wovon dem Denuncianten die Hälfte zukömmt) zu erlegen, die Stempelfalsarii hingegen obgemeldte Strafe zu gewarten haben.

XV.

Jedermänniglich hat dieser Siegelordnung gehorsamst nachzuleben.

Und letztlich wollen Wir, daß diese Unsre Ordnung in allen ihren Punkten observiret, und gehalten, auch zu Jedermanns Wissenschaft, in Unsren gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern publiciret werden, und von obgemeldtem dato an gerechnet, ihren Anfang nehmen solle.

Gebieten diesemnach allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, hohen und niedern Befehls, oder Weesens die in öfters berührten Unsren Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie über diese Unsre Sieglordnung (welche im übrigen ohne Præjudiz und Derogation Unsrer andren kaiserl. und Landesfürstlichen Contributionen, und Ordnungen seyn solle) steif, und fest halten, dem, was darinnen geordnet worden, in allen ihren Puncten und Klauseln gehorsamst nachkommen, dawider selbst nicht thun, noch andern solches zu thun verstatten, sondern vielmehr darob seyn, damit die hierwider ein- und vorkommende Memorialia, und Instrumenta obangeführter maßen bis zu deren Redimirung, als null und nichtig verworfen, gegen die Uebertreter aber, und befundene Fallarios mit der ausgesetzten Strafe wirklich und ohne einzigem Respect verfahren werde; Wofür sich ein jeder zu hüten, und hiernach zu richten wissen wird.

Das meynen Wir ernstlich; es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 3. Monatstag Februarii, 1762.

Zahlungen mit Schuld-Papieren.

Den 4. Februarii 1762.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen allerhöchst Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Pupillen auch andre Partheyen sind nicht schuldig die Zahlung in Schuld-Obligationen anderst als nach dem Course anzunehmen.

weder ein Pupill, noch eine andre Parthey schuldig sey, in locum solutionis eine Schuldobligation anderst anzunehmen, als solche in dem Cours sich befindet. So man Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörig weitern Verfügung an sämmtliche sowohl hier Landes als in dem Erzherzogthume Oesterreich Ihr unterstehende Gerichtsstellen hiemit hat erinnern wollen. Wien den 4. Februarii 1762.

Weinsteckenhandel nacher Hungarn.

Den 6. Februarii 1762.

Wiederum auf Regierung, mit der Erinnerung: daß den Presburger Holzhändlern in der angetragenen Verabfolglassung jährlicher drey Millionen Weinstecken nicht willfahret worden sey, jedoch ist allergnädigst resolviret

worden,

worden ſeye, jedoch iſt allergnädigſt reſolviret worden, daß wenn anderſt kein offenbarer Mangel an dieſem Materiali hierlandes ſich äußert, gedachten Holzhändlern ſowohl, als den Particularen aus Hungarn zuſammen, der Zeit alljährlich zwey Millionen derley Weinſtecken nacher Hungarn abführen zu können, erlaubet, zugleich aber auch erwähnten Preſpurger Holzhändlern geſtattet werden ſolle, das ſie betreffende Quantum in Oeſterreich ob der Enns jedoch gegen dem unmittelbar zu erkaufen, daß Sie Holzhändler ſowohl als Particulares, welche derley Weinſtecken allhier an ſich zu bringen gedenken, hierum ſich alljährlich bey Ihr Regierung anmelden, und um Ausfertigung der gewöhnlichen Päſſe anlangen ſollen; Sie N. Oe. Regierung wird alſo hiernach für das künftige das Nöthige zu beobachten wiſſen, zugleich aber auch eine genaue Obſicht, allenfalls auch durch die Landeshauptmannſchaft in Oeſterreich ob der Enns reſpectu des Ankaufs zu beſtellen haben, damit erholte Preſpurger Holzhändler mit Einbegriffe deſſen, was die Particulares erhalten, über die ſolchergeſtalt der Zeit jährlich zu paſſirende zwey Millionen Weinſtecken ein mehreres nicht abführen. Wien den 6. Februarii 1762.

Den Holzhändlern ſowohl, als auch anderen particularen aus Hungarn jährlich zwey Millionen Weinſtecken abzuführen zu geſtatten, wenn hieran hierlandes kein offenbarer Mangel vorwaltet.

Können dieſes quantum in Oeſterreich ob der Enns erkaufen.

Jedoch gegen Ausfertigung des Paſſes von Regierung.

Mutilanten-Strafe-Erneuerung.

Den 8. Februarii 1762.

Es habe der Abbt des hierländigen Stifts zu Perneck in Folge der im vorigen Jahre erlaſſenen allerhöchſten Reſolution zwey ſeiner Unterthanen Namens Mathias Rapp, und Michael Breinſteiner in das allhieſige Gnadenſtockhaus zu dem Ende einliefern laſſen, um ſelbe als Mutilanten, zumalen ſie ſich das erſte Glied des Zeigefingers an der rechten Hand abgehacket, für obligate Stuckknechte abzugeben;

Nachdeme jedoch Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät von gedacht dero allerhöchſten Reſolution, welche die Annehmung derley Mutilanten durch einige Zeit geſtattet, anwiederum vollends abzugehen befunden, und beynebenſt allerhöchſt zu reſolviren geruhet, daß die zum Militärdienſte ſich ſelbſt untüchtig machende Mutilanten hinfüran nicht mehr, als obligate Stückknechte abgegeben, ſondern nach der vorhin generaliter ſtatuirten Strafe auf eine Bühne ausgeſtellet, und ſonach zu einer zehenjährigen Schanzarbeit nacher Hungarn condemniret werden ſollen,

Als wird ein ſolches Ihr N. O. Regierung zur Nachricht, auch zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieſelbe erwehnte beyde Stift perneckiſche Unterthanen von dem allhieſigen Stadt- und Landgerichte zur weiteren Proceſſirung übernehmen zulaſſen, hiernächſt aber beſagtem Stadt- und Landgerichte untereinſtens gehörig mitzugeben wiſſen möge, daß ſelbes bey Abſchöpfung des Criminal-Urtheils zugleich auch auf die von erholten beyden Mutilanten ohne ihr Verſchulden bis anher ausgeſtandene Arreſtzeit ebenfalls den gehörigen Bedacht nehmen ſollen. Wien den 8. Februarii 1762.

Mutilanten ſind nicht mehr, als Stuckknechte abzugeben, ſondern auf eine Bühne zu ſtellen, und zu einer 10. jährigen Schanzarbeit zu condemniren.

Leinener- und Kanefas- wie auch Pfeffertüchel fremder Einfuhre.

Den 7. März 1762.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Da in Unſren böhmiſchen Erbländern die Erzeugung der Leinenen- und Kanefastüchel ſchon ſo beträchtlich iſt, daß, darmit der größte Theil des innerlichen Conſumo Unſrer geſammten deutſchen Erbländer verſehen werden kann, auch die Erweiterung dieſer Fabricatur bey dem geſicherten Verſchleiße des Fabricati, unfehlbar erfolgen wird; hingegen in Anſehung der ſogenennten Pfeffertüchel welche derzeit noch aus der Fremde zugeführet werden, die nämlichen Umſtände in Unſren O. Erbländern vorwalten, und alſo ein Land dem anderem die Aushilfe, und den Verſchleiß des eigenen Fabricati verſchaffen, folglich zu Herſtellung eines gegenſeitigen nützlichen Commercii ſich Beyſtand leiſten können;

Als haben Wir die Einfuhre aller fremden Leinenen- und Kanefas- wie auch der fremden ſogenennten Pfeffertüchel in Unſre geſammte böheimiſche und Oeſterreichiſche Erbländer in Hinkunft bey Confiſcationsſtrafe zu verbieten beſchloſſen,

Fremde Leinenen und Kanefas- wie auch der ſogenannten Pfeffertüchel Einfuhre bey Confiſcations-Strafe verboten.

Anno 1762.

auch durch Unſre Miniſterial-Banco-Deputation dießfalls das Erfoderliche an die Mauthgehörde verordnen laſſen.

Und befehlen dir hiemit gnädigſt, daß du ſothanes Verbot im Lande kund machen, beſonders aber den betreffenden Kaufleuten davon die unverlängte Wiſſenſchaft ertheilen, und ſolche durch den Conſeſſum Commercialem belehren laſſen ſolleſt, wo ſie in Linkunft die dießfällige Erfoderniß in den Erbländern ſelbſt finden und beyſchaffen können. Hieran ꝛc. Gegeben Wien den 7. Martii 1762.

Cridatarii in Officio publico ſind zu ſuſpendiren.

Den 8. März 1762.

Cridatarii in Officio publico derſelbe, ſollen ſo lang ab Officio ſuſpendiret werden

Bis ſich zeiget, daß ſie wider Verſchulden in das Abweſen verfallen ſeyen.

Wiederum auf Regierung und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät, über den allerhöchſt Ihroſelben in Sachen geſchehenen allerunterthänigſten Vortrag, inn berührt-ſuppliciirendem N. N. den allerunterthänigſt gebethenen Salvum Conductum, in Folge der von ſeinen ſämmtlichen Creditoren abgegebenen Erklärung noch auf ein Jahr allergnädigſt verwilliget, zugleich aber auch gerechteſt reſolviret, das, weil wider alle Ordnung dergleichen Cridatarii in Officio publico, wie dieſer N. N. als Rathsverwandter, geduldet werden, ſie alſogleich, wie die Crida ausbricht, ſolang ab Officio zu ſuſpendiren, bis es ſich zeiget, daß dieſelbe ohne ihr Verſchulden in das Abweſen verfallen ſeyen, ſonſt als ehrliche Leute gehandelt haben, maßen eine Perſon, welche eines Salvi Conductus bedarf, nicht wohl als eine obrigkeitliche Perſon angeſehen werden kann, wornach die N. O. Regierung nicht nur allein reſpectu mehr erwähnten N. N. das Benöthigte an die Gehörde zu verfügen, ſondern auch ſich ſelbſt zu achten, und hierwegen das Weitere an ſämmtliche ihr unterſtehende Gehörden die Befolgung dieſer allerhöchſten Normal-Reſolution zu verordnen, auch darob zu halten haben wird. Wien den 8. Martii 1762.

Soldaten Ausreiſſer Vermögen-Confiſcationspatents-Erläuterung.

Den 27. März 1762.

Der aus Militardienſten entweichenden Landeskinder Vermögen iſt zu confiſciren.

Wenn auch ſolche freywillig wieder zurückkehren, ſo hat die Confiſcation dennoch ſtatt.

Im Generalpardon iſt nur die Todes- und Leibes Beſtrafung keineswegs aber die Confiſcations-Strafe enthalten.

Nachdem Ihre Majeſtät in Folge der vorher wider die aus den kaiſerl. königl. Erbländern gebürtige und treuloſer Weiſe aus ihren Militardienſten entweichende Landeskinder verordneten Confiſcation ihres Vermögens auf den von gehörigen Orten geſchehenen gehorſamſten Vortrag weiter gnädigſt reſolviret haben, daß ſonder einiger Ausnahme gegen geſammte, mithin auch jene Deſerteurs, welche freywillig wieder zurückkehren mit der zum deſto gewiſſeren Einhalte anderer derley übelgeſinnt meyneidigen Ausreiſſer vorgeſehenen Confiſcations-Strafe fortgefahren, in den ergehenden Generalpardons auch nur die Nachſehung der Todes- und Leibesbeſtrafung ausgedrucket, von erdeuter Confiſcations-Strafe hingegen gar keine Erwähnung gemachet werden ſolle.

Als wird Ihr N. O. Regierung ſolches zur gleichmäßigen Wiſſenſchaft und Beobachtung, auch weiter nöthigen Verfügung hiemit erinnert; Wien den 27. Martii 1762.

Handwerksburſche-Kundſchaftzettel.

Den 28. März 1762.

Den ohne Arbeit herumvagierenden Handwerksburſchen ſind keine Kundſchaftzettel zu ertheilen.

Demnach man von Zeit zu Zeit den ſichern Unterricht hat, daß den wandernden Handwerksburſchen, ob ſie ſchon hierlandes in keiner Arbeit eingeſtanden ſind, ſondern vielmehr ſchon lange Zeit herumvagiren, jedennoch auf deren Anverlangen die Kundſchaftzettel ertheilet werden, welches ſträfliche Betragen aber nicht nur der allergnädigſt emanirten Sicherheitsordnung um ſo mehr ſchnurgerad zuwider laufet, als dadurch das einem Staate ſo höchſt ſchädliche Herumvagiren derley liederliche Leute recht gliſſentlich unterſtützet wird, ſondern auch jener nützliche Endzweck, wenn die Werkſtätte mit fleißigen Burſchen verſehen werden, keineswegs zu erreichen iſt.

Als

Anno 1762.

Als wird Euch Eingangs ernennten Vorstehern, und Zechmeistern anmit ernstgemessen anbefohlen, daß ihr in das künftige keinen Handwerksburschen, wie die immer Namen haben mögen, eine Kundschaft ertheilen sollet, es habe denn derselbe hierlandes bey einem Meister wirklich gearbeitet, und von selbem seines Wohlverhaltens das Zeugniß beygebracht, wo man widrigenfalls wider denjenigen, welcher zuwider dieser Veranlassung einige Kundschaft abgiebt, das erstemal mit einer Strafe per 6. Reichsthaler, und auf fernere Betretung mit einer weiteren nachdrücklicheren Bestrafung ganz unverschont fürgehen würde; Dem sich also jedermänniglich pflichtschuldigst nachzuachten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Linz den 28. Martii 1762.

Sie seyen denn wirklich bey einem Meister in Arbeit gestanden.

Wer hierwider handelt, soll das erstemal mit 6. Reichsthaler Strafe, in fernerer Betretung aber noch nachdrücklicher bestrafet werden.

Fremde ohne Paß in Hungarn nicht einzulassen.

Von der römisch-kaiserl. königl. Majestät Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen: wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: Den 12. April 1762.

Wasmaßen in dem Königreiche Hungarn sich geäußert habe, daß dahin viele boshafte Leute so Juden als Christen aus anderen diesem Königreiche angränzenden Ländern zu kommen, daselbst herum zu streifen, andere dort Landes schon die Kenntniß habende gleichmäßige Bösewichte an sich zu ziehen, und in derenselben Vergesellschaftung verschiedene Diebstähle, und Todtschläge auszuüben pflegen.

Zu Hindannhaltung dieses Uebels und Ausrottung derley gemeinschädlicher Leute ist im gesagten Königreiche die Fürkehrung gemacht worden, daß aus den angrenzenden Ländern kein Fremder, besonders kein verdächtig zu seyn scheinender Reisender ohne vorzeigenden authentischen Paß in das Land gelassen, von jenem aber, der damit versehen wäre, sothaner Paß in jedwedem nehmenden Nachtlager dem dasigen Comitatsvorsteher, oder in dessen Ermanglung dem herrschaftlichen Ortsbeamten, oder im Abgange desselben dem Ortsrichter, oder Notario vorgewiesen werden solle, welcher denn die ihm geschehene Vorweisung sothanen Passes darauf vermerken, und dem Reisenden also vermerkter zurückstellen wird.

Welche in Hungarn getroffene Fürkehrung Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät mittelst dieses öffentlichen Patents zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen allergnädigst anbefohlen haben, damit jene, so in erholtes Königreich zu gehen gedenken, mit bemeldt-authentischen Pässen, ohne welchen sie niemals eingelassen, sondern wiederum zurück zu kehren verhalten werden würden, sich gehörig versehen, und hiernach in allem zu richten, mithin für Schaden zu hüten wissen mögen. Wien den 12. April 1762.

Soldaten ohne Paß oder Abschied anzuhalten.

Von der römisch-kaiserl. königl. Majestät Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen: wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: Den 12. April 1762.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchst beschlossen, daß alldiejenige Soldaten, welche außerhalb den Armeen, Festungen, oder ihren Quartiersstationen und Compagnien ohne Oberofficiere irgendwo angetroffen werden, und keinen Militarpaß, oder Abschied vorzeigen können, als Deserteure angesehen, sofort angehalten, und an das nächste Militarkommando abgelieferet, zu dem Ende mittelst gegenwärtigen Patents allen Vasallen und Unterthanen eingebunden werden solle, alle ohne Oberofficiere antreffende Soldaten anzuhalten, und um ihre Pässe, oder Abschiede zu befragen; Allermaßen allerhöchst gedacht Ihre kaiserlich-königliche Majestät in Folge dessen den Regimentern bereits mitgeben lassen, daß die einzeln- oder ohne Oberofficiere marschirende Soldaten die Pässe, oder Abschiede unweigerlich vorzeigen, und sich andurch, daß sie keine Deserteure seyen, gehörig legitimiren sollen. Wobey die allerhöchste Willensmeynung weiter ist, jene Regiments- oder Compagniekommendanten, oder subalterne Officiere, welche einen oder mehrere Gemeine ohne Pässe beurlauben, oder auch auf Commando abschicken werden, in dergleichen Fällen zur Bezahlung der Taglia verhalten zu lassen.

Soldaten, ohne Oberofficiere, ohne Militarpaß, oder Abschied sind als Deserteure anzusehen, und an das Militarcommando einzuliefern.

Regiments- oder Compagniecommendanten, und Subalterne Officiere, welche Soldaten ohne Pässe beurlauben, oder auf Commando schicken, sollen die Taglia bezahlen.

Anno 1762.

Welche allerhöchste Resolution demnach jedermann befolgen, annebst sich angelegen halten soll, die ohne Paß betretene Soldaten mit Zuziehung genugsamer Assistenz anzuhalten, und jener Obrigkeit, in derselben Gebiethe sie angetroffen worden, zu übergeben, oder dafern man sich derenselben zu bemächtigen zu schwach fände, sothaner Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, welche sodenn wegen derenselben Anhaltung und weiteren Auslieferung an das nächste Militarkommando das Erforderliche vorzukehren wissen wird. Wien den 12. April 1762.

Papierstempel-Befreyungen.

Den 17. April 1762.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf einige wegen des bey den in milden Stiftungssachen angeordneten Hofkommissionen, und in Ansehung der dahin gehörigen Anliegenheiten zu machen habenden Gebrauchs von dem Stempelpapiere geschehene unterthänigste Anfragen den gnädigsten Entschluß gefasset, daß, nachdem das Stempel- oder Siegelgefäll zu einer das allgemeine Wesen betreffenden Aushilfe eingeführet worden, mithin solches vielmehr ergiebig zu machen, als durch erweiternde Befreyungen zu vermindern seye, es

Spitäler und Armenhäuser welche vom bloßen Allmosen leben, sind frey von der Stempelgebühr.

Erstens: Bey dem Satze, und Anordnung des Siegelpatents sein Verbleiben haben solle, daß allein jene Spitäler, und arme Häuser, welche von bloßem Allmosen leben, von der Siegelgebühr durchaus befreyet seyen, jene hingegen, so Kapitalien besitzen, sowohl die für Interesse als die für Legata ausstellende Quittungen auf vorgeschriebenem Siegelpapiere auszufertigen haben, und allein respectu der Bescheinungen, so sie über erhaltende Allmosen und Sammlungen hinausgeben, oder über austheilende Allmosen erlangen, von der Siegelung befreyet seyen; wie denn auch

Welche aber Kapitalien besitzen, sollen ihre Interesse- als auch Legaten-Quittungen auf Stempelpapier ausfertigen.

Ausgenommen jene, welche sie über erhaltenes Allmosen und Sammlungen hinausgeben.

Zweytens: Unter eben solcher Befreyung als Officiosa begriffen sind nicht nur jene Berichte, Anzeigen, Tabellen und Bittschriften, so von den Spitälern, Weysen- und Armenhäusern in Amtssachen bey der milden Stiftungs-Hofkommission eingerichet, oder von da expediret, oder allhier bey Hofe eingerichet werden, sondern auch die innerliche Wirthschaftshandlungen besagter Häuser, und um so mehr ihre Wirthschaftsrechnungen, zumal der 5te Artikel des Patents alle Wirthschaftsrechnungen ex speciali von Stempelung so lang befreyt, bis hierüber ein Rechtsstritt entstehet, in welchem Falle allein die mit Kapitalien, oder Fundis begabte Armenhäuser sowohl respectu solcher Rechnungen, als übrigen bey Gerichte einreichenden Schriften, nicht weniger in dem Falle, da sie etwa Jura einer Grundherrschaft beyhaben, und eine Gerichtsbarkeit exerciren, dießfällige Partheygeschäffte der patentmäßigen Stempelgebühr unterliegen, gleichwie auch die bey der milden Stiftungs-Hofkommißion von Privatis einreichende Bittschriften auf Siegelpapier gestellet seyn müßen, desgleichen werden

Nicht minder alle ex Officio-Berichte, Anzeigen, Tabellen, und Bittschriften an die milde Stiftungs-Hofkommission

Und Expeditiones von derselben,

Wie auch die innerliche Wirthschaftshandlungen besagter Häuser.

In welchen Rechnungen, und Streitsachen die Armenhäuser das Stempelpapier brauchen sollen.

Bittschriften von Privatis an die milde Stiftungs Hof-Commission müssen auf Stempelpapiere seyn.

Drittens: Die Spitalmeister, und Vorsicher der Armenhäuser darauf zu halten, und unter eigener Ersetzung zu besorgen haben, daß die von Kaufleuten, Lieferanten, Professionisten, und Handwerkern, so von bemeldten Armenhäusern einigen Gewinn haben, einlangende Auszügel und Quittungen, gleichwie jene, welche für Besoldungen, Pensionen, oder Recompensen der Rechnung beygeleget werden, auf Siegelpapier ausgefertiget seyen, widrigens keine Zahlung hierauf geleistet werden solle, wo übrigens und so viel

Ingleichen die einlangende Quittungen und Auszügel von Kaufleuten, Lieferanten, Professionisten und Handwerkern.

Auch die Quittungen, für Besoldungen, Pensionen und Recompensen.

Viertens: die von den Advocatis Causarum piarum & Subditorum vertretten werdende Partheyen betrifft, es lediglich bey den in dem Siegelpatente ausgemessenen Befreyungen sein Bewenden haben solle, mithin von der Siegelgebühr allein ausgenommen seyn jene Armenhäuser, so von bloßem Allmosen unterhalten werden, denn jene Unterthanen und Arme, welche Juramento paupertatis legitimiret werden, über derer Zulassung aber die gehörigen Gerichtsstellen zu erkennen, folglich die übrige der Siegelgebühr unterworfen, und das erfoderliche Stempelpapier beyzuschaffen haben.

Armenhäuser, welche von bloßem Almosen leben, sind stempelfrey.

Denn jene Unterthanen, welche Juramento Pauperatis legitimiret werden.

Die übrigen sind der Siegelgebühr unterworfen.

Welches also Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, auch zu dem Ende hiemit erinneret wird, damit dieselbe sich hiernach gehörig zu achten, auch sohin

den

den Advocatum Cauſarum piarum, & Subditorum gehörig anzuweiſen wiſſen möge. Wien den 17. April 1762.

Papierſtempels Ordnung-Handhabung.

Den 17. April 1762.

Und ſeye Ihre Regierung ohnehin bekannt, wasmaßen vermög Articuli 8vi. der unterm 3ten Februarii jungſthin kund gemachten Siegelordnung der allerhöchſte Willen dahin gehe; daß in jeder Haupt- oder fürnehmen Stadt der gesammten Erbländer ein- oder mehrere Commiſſarii beſtimmet werden, welche über den genauen Vollzug der Siegelordnung die ſonderliche Beſorgniß haben, gegen die Uebertretungen wachſam ſeyn, nach Beſchaffenheit der Sache ſolche der Gehörde, die Wichtigere aber anher ſelbſten anzeigen, die patentmäßige Strafen, von den Uebertretern per fiſcum executivè eintreiben, die Conſenſe zur Stempelung eines nach dem erſten Aprilis auf ungeſiegeltem Papiere ausgefertigten Inſtrumenti nach Verlaufe vier Wochen à dato gegen Erlag der gebührenden Strafe ertheilen, und das Siegel- oder Stempelamt in allem Billigen kräftigſt handhaben ſollen.

Zu Vollziehung der Siegelordnung und Antricht auf die Uebertreter derſelben wollen in allen Haupt- und fürnehmen Städten Commiſſarii angeſtellet werden.

Welche die Strafen per fiſcum executive eintreiben.

Und das Stempelamt kräftigſt handhaben ſollen.

Gleichwie nun hieraus zur Genüge erhellet, daß ermeldte Commiſſarien hauptſächlich zu dem Ende beſtimmet werden, damit die Siegelämter in Beſorgung des Dienſtes, und zur Handhabung der Siegelordnung ohne Weitläuftigkeit ſchleunigen und kräftigen Beyſtand durch jene erlangen, ihnen auch über die ſich ergebende Vorfallenheiten die erfoderliche Belehrung, und Einleitung brevi manu ertheilet, gegen die Strafbare ohne Antrieb beförderliche Aſſiſtenz geleiſtet, in Sachen aber, ſo zur richterlichen Entſcheidung gelangen müſſen, in der Beförderung aller Vorſchub gegeben werde.

Als iſt allergnädigſt reſolviret worden, daß in den geſammten Erbländern zu erſtbemeltem Ende ein dem Werke gewachſener Commiſſarius ernennet, und anher nahmhaft gemacht, ſelber nach Innhalte vorgeſagten Befehls zur Handhabung der Siegelordnung, und des hierzu beſtellten Siegelamts, denn der in Sachen weiter nachfolgenden Anordnungen, ſo ihm jedesmal zur Nachricht, und Richtſchnure mitzutheilen ſeyn werden, ſogleich angewieſen, nicht weniger deſſen Ernennung dem Siegelamte, damit ſolches in Vorfallenheiten an ſelben ſich zu wenden wiſſen möge, intimiret, in jedem Lande aber eben ſolcher Schutz- und Handhabung der Siegelamts-Filialien oder Niederlagen gegen die Uebertreter des Geſetzes den Kreishauptleuten per Decretum aufgetragen werden ſolle.

Ernennung der Commiſſarien.

Das Siegelamt hat ſich an die Commiſſarios zu wenden.

Auch iſt demſelben alle Aſſiſtenz wider die Uebertreter zu leiſten.

Welche allerhöchſte Entſchließung demnach Ihr N. O. Regierung zur Nachricht, auch zu dem Ende hiemit erinneret wird, damit dieſelbe ſich hiernach allenfalls geziemend zu achten, und die hierländiſchen Kreishauptleute gehörig anzuweiſen wiſſen möge; Allermaßen in der allhieſigen Reſidenzſtadt Wien aus der N. O. Regierung ebenfalls ein Herr Rath, als Commiſſarius in dieſer Siegelſache zu ernennen kömmt. Wien den 17. April 1762.

Benennung eines Regierungs-Raths als Commiſſarii in Siegelſachen.

Weingärten-Ausrottung.

Den 24. April 1762.

Von der N. O. Regierung allerunterthänigſter Bericht: Das von den ſämmtlichen dieſſeits der Donau unter dem Gebürge des V. U. W. W. liegenden Ortſchaften allerunterthänigſt angeſuchte Verbot zu Einführung des Donauweins in das dieſſeitige außer den Linien ſich erſtreckende Land, denn Caſſirung der von 40. Jahren her neu ausgeſetzten Weingärten, und Verwendung derenſelben in Aecker betreffend. Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät über den Allerhöchſt Deroſelben in Sachen geſchehenen gehorſamſten Vortrag zwar allergnädigſt bewilliget, daß 1mo innberührte dieſſeits der Donau unter dem Gebürge des V. U. W. W. liegende Ortſchaften mit ihrem Anſuchen wegen Einſtellung des Donauwein-Verſchleißes auf dem dieſſeitigen Lande nach dem gemachten Vorſchlage abgewieſen, keine Gemeinde aber von ihrer Herrſchaft verhalten werden ſolle, jenſeitigen Donauwein einführen zu laſſen, ſonderbar wenn die Gemeinden mit genugſamer eigener Fechſung verſehen ſind, dahingegegen, und ſo viel 2tens die Ausrottung der ſeit vierzig Jahren neu ausgeſetzten Weingärten

Wein jenſeits der Donau in diſſeitiges Land einzuführen nicht verboten.

Die Gemeinden jedoch, und beſonders, wenn ſie mit eigener Fechſung genugſam verſehen ſind, dazu nicht zu verhalten.

Anno 1762.

Weingärten-Ausrottung nach und nach zu bewirken.

betrifft, da iſt zwar nothwendig, daß die allzuhäufig angebaute Weinberge vermindert werden, doch aber nicht thunlich, daß deren Ausrottung Knall und Fall vollzogen werden ſolle, ſondern es kann nur allein nach und nach, wie die Weinberge aus dem Baue entfallen, zur Execution fürgeſchritten werden, gleichwie dieſes in den Landesgeneralien auch alſo verordnet worden; Es ſind alſo beſondere Commiſſarien zu benennen, welche die Unterſuchung in loco vorzunehmen, die Weinberge, ſo in die Caſſation verfallen ſollen, jetzo gleich anzuzeigen, und davon dem Kreisamte die Conſignation zu übergeben, anbey aber auch darauf zu ſehen haben, daß, wenn allenfalls auch ante annum decretorium 1679. einige Weinberge an ſchädlichen Orten angelanget, dargegen poſt hunc annum andere an unſchädlichen Orten erbauet worden, erſtere in die Caſſation einzuziehen, und letztere dargegen zu belaſſen ſind. Wornach alſo Sie N. O. Regierung die in den Vierteln vorzuſchlagen kommende Commiſſarien nacher Hofe anzuzeigen, und die ihnen ertheilende Inſtruction ad approbandum zu überreichen haben wird. Wien den 24. April 1762.

Zu dem Ende beſonderer Commiſſarien Benennung.

Welche die in die Caſſation verfallende von Zeit zu Zeit dem Kreisamte anzeigen.

Was für Weingärten nach dem Generali de anno 1679. in die Caſſation verfallen.

Seelenbeſchreibung verläßliche Abfaſſung.

Den 24. April 1762.

Seelen-Beſchreibung in Folge Verordnungen de annis 1754. und 1754.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Und ſeye aus den herabgelangten höchſten Verordnungen de Annis 1753. und 1754. derſelben erinnerlich, wasmaßen Ihre Majeſtät aus verſchiedenen zu des Publici beſten abzielenden allerhöchſten Abſichten in Dero geſammten deutſchen Erbländern alljährlich eine verläßliche Conſignation aller vorhandenen Seelen zu verfaſſen, und anher einzuſenden gnädigſt angeordnet haben.

Derſelben Unverläßlichkeit.

Nun ſind zwar die dießfälligen Conſcriptionen pro Anno elapſo nacher Hofe überreichet, jedoch dermaßen unverläßlich befunden worden, daß daraus entweder eine gefliſſentliche Vertuſchung, oder ſträfliche Nachläßigkeit der Beamten, oder ein verweisliches Ueberſehen der das Summarium gezogenen Officianten nicht undeutlich wahrzunehmen war. Nachdem Ihre Majeſtät aber ſothane Seelen-Conſcription mit aller Richtigkeit und Verläßlichkeit erhoben wiſſen wollen. So iſt Allerhöchſt Deroſelben ernſtgemeſſener Befehl hiemit, die Kreishauptleute, und durch ſelbe die obrigkeitlichen Beamten, auch Magiſtrate mit Nachdrucke anzuweiſen, daß ſie derley Verzeichniſſe, worüber des eheſtens ein neues Formulare erfolgen wird, allen Fleißes bey widrigens zu befahren habender ſcharfen Ahndung verläßlich abfaſſen, und unter ihrer Fertigung einreichen ſollen. Damit aber dieſe allerhöchſte Abſicht um ſo mehrer erreichet werden möge, ſo hat Sie N. O. Regierung hierinfalls auch die Geiſtlichkeit mit anzuwenden, und mit Einverſtändniß der ordinariorum durch die Pfarrer und Adminiſtratores locorum eine derleyige Conſignation nach der in der Grafſchaft Glatz üblichen- und zu derſelben Nachricht hiebeyfolgenden Norma anzubegehren, und zugleich nacher Hofe zu übergeben, auch mit ſothaner Einreichung alljährlich richtig zuzuhalten. Wien den 24. April 1762.

Anweiſung der Obrigkeitsbeamten und Magiſtrate zur verläßlichen Verfaſſung.

Schema für die Geiſtlichkeit.

CONSIGNATION

Für absolute Richtigkeit: Hamburger, 1911 Juli

Diese Consignation wurde am 1. Juli 1911 in Hamburg aufgenommen und ergab folgende Resultate. Die Fische waren in 3 Netzen gefangen worden.

Name der Fischer	Netz	Netz-länge	Netz-höhe	Maschenweite		Anzahl der Fische		Bemerkungen
				Stretched	Hanging	Stretched	Hanging	
		m	m	mm	mm			
Hansen	I	50	3	30	15	12	24	
Petersen	I	50	3	30	15	8	16	
Jensen	I	50	3	30	15	15	30	
Nielsen	I	50	3	30	15	10	20	
Madsen	I	50	3	30	15	7	14	
Christensen	I	50	3	30	15	9	18	
Andersen	I	50	3	30	15	11	22	
Olsen	I	50	3	30	15	6	12	
Hansen	II	50	3	40	20	5	10	
Petersen	II	50	3	40	20	4	8	
Jensen	II	50	3	40	20	6	12	
Nielsen	II	50	3	40	20	3	6	
Madsen	II	50	3	40	20	2	4	
Christensen	II	50	3	40	20	4	8	
Andersen	II	50	3	40	20	5	10	
Olsen	II	50	3	40	20	3	6	
Hansen	III	50	3	50	25	2	4	
Petersen	III	50	3	50	25	1	2	
Jensen	III	50	3	50	25	3	6	
Nielsen	III	50	3	50	25	2	4	
Madsen	III	50	3	50	25	1	2	
Christensen	III	50	3	50	25	2	4	
Andersen	III	50	3	50	25	3	6	
Olsen	III	50	3	50	25	1	2	

Anno 1762.

Namen der Partheyen, und darzu gehörigen Filialen.	Gebohrne vom Advente 1760. bis Advent 1761.		Gestorbene vom Advente 1760. bis Advent 1761.		Beichtleute Anno 1761.		Kleineleute die 1761. noch nicht zur Beichte gelassen worden, von der Taufe an.		Summa		Copulirte vom Advent 1760. bis Advent 1761.
	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Paar.
Latus.	460	508	523	561	8278	10157	26611	2611	10939	12768	277
Kieslingswalde.	25	20	24	21	433	536	120	118	552	654	7
Königshain.	17	15	24	6	236	338	68	92	304	430	9
Kunzendorf.	13	17	9	18	357	484	112	104	469	528	11
Heinzendorf Filial.	10	8	6	15	174	194	54	45	228	239	10
Landeck.	49	39	34	46	679	858	271	247	950	1105	24
Winkeldorf Filial.	9	2	7	7	85	104	41	33	126	137	2
Löwen.	77	54	81	81	971	241	830	310	1301	1151	31
Sachsisch Filial.	6	6	6	6	50	117	32	37	122	154	–
Ludwigsdorf.	23	22	27	27	373	478	178	111	551	589	9
Hausdorf Filial.	21	16	18	15	362	430	168	197	530	627	7
Königswald Filial.	20	20	29	29	355	379	194	187	549	583	6
Kränzdorf Filial.	7	13	6	7	206	186	60	62	266	248	5
Mittelwald.	80	67	94	94	1260	1637	475	436	1735	2073	27
Mittelstein.	20	12	45	41	495	630	147	168	642	798	14
Nünzendorf Filial.	8	16	18	22	245	331	80	85	331	416	5
Neugerersdorf.	5	10	7	8	182	223	56	75	240	298	9
Neurode.	59	63	109	122	979	1276	434	476	1413	1752	24
Neuwaltersdorf.	20	18	15	12	377	501	103	94	480	595	11
Niderhannsdorf.	20	17	22	24	411	473	70	76	481	549	17
Niderstein.	38	21	41	27	350	489	158	147	548	636	9
Seifersdorf Filial.	8	5	4	6	90	100	35	39	185	139	4
Oberhannsdorf.	34	33	35	35	567	605	181	189	748	794	17
Oberschwedeldorf.	28	20	28	30	487	631	151	183	638	814	25
Reichenau Filial.	8	11	11	15	182	220	68	70	250	290	3
Latus.	1059	1033	1227	1266	18264	22576	6255	6191	24519	28767	564

Namen

Anno. 1762

Namen der Partheyen, und darzu gehörigen Filialen.	Gebohrne vom Advente 1760. bis Advent 1761.		Gestorbene vom Advente 1760. bis Advent 1761.		Beichtleute Anno 1761.		Kleine Leute so 1761. noch nicht gebeichtet von der Taufe an.		Summa		Copulirte vom Advent 1760. bis Advent 1761.
	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Mänl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Paar.
Transport.	1059	1033	1227	1266	18264	22576	6255	6191	24519	28767	564
Piskowitz.	24	25	32	23	396	485	140	125	536	610	23
Neyersdorf.	16	9	8	7	234	282	66	68	300	349	6
Schanau. Filial.	12	9	9	15	145	189	36	37	181	226	4
Reinertz.	43	40	57	57	775	997	249	254	1024	1251	21
Friedersdorf. Filial.	11	11	15	17	232	303	72	98	304	401	6
Neugersdorf.	28	29	24	26	356	470	119	129	475	599	7
Eisersdorf. Filial.	23	24	19	18	266	300	75	94	335	394	4
Rosenthal.	9	15	20	18	257	356	89	80	346	346	10
Seitendorf. Filial.	14	11	18	16	326	379	91	67	417	446	10
Marienthal. Filial.	8	6	10	15	209	254	81	73	296	327	8
Freywalde. Filial.	6	2	4	4	4	100	121	36	39	136	3
Rückerss.	22	11	18	24	281	311	387	96	78	377	5
Schönfeld.	16	19	10	12	227	312	58	69	285	381	6
Neundorf. Filial.	7	12	9	9	139	179	49	61	188	240	4
Leuterbach. Filial.	9	10	12	18	255	332	82	96	337	428	7
Thandorf. Filial.	24	17	25	26	283	377	88	108	371	485	10
Schlögel.	16	18	53	58	392	485	86	88	478	573	16
Schreckendorf.	51	46	42	54	811	1044	223	236	1034	1280	24
Allersdorf.	19	20	19	20	350	425	99	120	449	554	10
Wolpersdorf.	8	12	17	24	270	339	99	92	369	431	4
Aberedorf. Filial.	9	9	21	13	183	239	33	45	216	284	1
Wilhelmsthal.	20	14	20	18	283	362	185	92	388	454	10
Wölfelsthal.	30	21	30	33	663	838	162	157	826	995	16
Wünschelburg.	52	42	59	42	673	868	285	290	958	1158	20
Summa.	1536	1465	1778	1833	26364	32891	8796	8796	35145	41694	799
Summa.									41694		
Hiezu kommen noch die Weltgeistlichen.									76839		
P. P. Jesuiter.									109	Gestor	2
Minoriten.									13	— —	— —
Franciskaner									24	— —	— —
Summa Summarum.									25	— —	— —
									77010	— —	— —

Ueber die Richtigkeit der vom Adventu 1760. bis Advent 1761. vorstehenden Consignation thue hiemit unter meiner eigenen Hand-Unterschrift, und Amtspetschaft attestiren.

Gegeben im kaiserl. königl. Decanatu den 2cten. Decembris 1761.

(L. S.) Joannes Carolus Kleiner Decanus, et Archi-Episcopalis Vicarius Foraneus Glacensis.

Säuberkeitspatents de Anno 1755. Republicirung.

Den 27. April 1762.

Von der kaiserl. königl. auch Landesfürstlichen N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden hiesigen bürgerlichen und unbürgerlichen Hausinnhabern derselben Inspektoren, Mandatarien, wie auch sämmtlichen auf den hiesigen Freygründen angestellten Richtern, dasigen Innwohnern, nicht minder allen daselbstigen Oebstlern oder Kräutlern und andren derley Ständel innenhabenden Partheyen, auch derselben Dienstboten hiemit anzufügen.

Herauswerfung des Unraths auf die Gassen, und Ausgiessung des unflätigen Wassers ist verbothen.

Und seye denselben ohnehin noch bekannt, wasmaßen vermög auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Befehl unterm 23. April 1755. durch den Druck kundgemachter Verordnung nachdrucksamst anbefohlen, auch unterm 12. September des nämlichen Jahrs wiederholet worden sey, daß sich jedermann von Herauswerfung des Unraths von den Häusern auf die öffentliche besonders allbereits reparirte Strassen, und Ausgießung des unflätigen Wassers alsogewiß enthalten, anbey die an den Strassen zu beeden Seiten zum freyen Ablaufe des Wassers vorfindige Gräben gehörig räumen, und überhaupt die Beybehaltung der Reinigkeit auf den Wegen und Strassen sich bestens angelegen seyn lassen, die Richter aber ob allem diesem alsogewiß feste Hand halten wie im widrigen von den Hausinnhabern, so oft sie ihren Dienstboten darwider zu handeln wissentlich gestatten, eine Geldstrafe, und zwar das erstemal pr. 1fl. 30. kr., sofort bey öfterer Wiederholung jederzeit das Duplum mit 3. 6. 12. und 24. fl. eingefodert, die Dienstboten aber das erstemal auf 3. Tage in Arrest zum Grundrichter, im öfteren Betretungsfalle aber auf so viel oder auch eine noch längere Zeit in das Arbeithaus verschaffet, eine gleiche Strafe auch wider die Oebstler, Kräutler auch andere derley Ständelinnhaber, auch ihre Dienstboten, sofern selbe den von ihrer Waare abfallenden Unrath nicht gleich nach vollendeter Marktzeit hinwegbringen lassen würden, vorgenommen, die Grundrichter endlich, falls sie ob allem diesem nicht halten, jedesmal in die Verantwortung gezogen werden sollen. Wiezumal aber sothane heilsamste Verordnung vielen Wegs wiederum außer Acht gelassen, und derselben zuwider gehandelt wird; Als ergehet hiemit an alle Eingangs Ernennte die mehrmalige nachdrücksamste Ermahnung, oberwähnter unterm 23. April 1755. von der gewesten N. Oe. Repræsentation und Kammer kundgemachten Verordnung forthin auf das genaueste alsogewiß nachzuleben, und darwider nicht zu handlen, folgsam sich von Ausschüttung und Herauswerfung des Unraths von den Häusern auf die Gassen und Strassen, wie auch von Ausgießung des unflätigen Wassers zu enthalten, auch solches ihren Untergebenen nicht zu gestatten, wie im widrigen gegen die Uebertreter, oder auch die hieran einiger maßen Schuldtragende mit der ausgemessenen Bestrafung ohne aller Nachsicht fürgegangen werden solle. Wornach also jedermäniglich sich zu achten, und für Strafe zu hüten wissen wird; Allermassen in Ansehung der Stadt, und der bürgerlichen Vorstadtsgründe ein Gleiches an die von Wien ergehet. Wien den 27. April 1762.

Bey Strafe der Hausinnhaber in Geld.
Und Arrest der Dienstboten.

Ständischer Credits-Darlehens-Papiere Verwandlungs-Notification in Zahlungs-Obligationen.

Den 3. May 1762.

Wir hernach benennte, zu der allgemeinen Credits-Deputation der vereinigten Stände der Böheimischen und Oesterreichischen Erbländer, bevollmächtigte Deputirte: als

Von Seiten des Königreiches Böheim, Gottfried Freyherr von Koch, Ihrer kaiserl. königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey Dero Directorio in Publicis & Cameralibus; von Seiten des Marggrafthums Mähren, Ernst des heil. Römischen Reichs Graf von Kaunitz Rittberg, Ihrer kaiserl. königl. Apostol. Majestät wirklicher Kämmerer; von Seiten des Herzogthums Schlesien, August Otto des heil. Römischen Reichs Freyherr von Post, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Kämmerer:

Anno 1762.

Und Wir hernach benennte zu dieser Deputation bevollmächtigte Deputirte der Löblichen Landschaften der Oesterreichischen Erbländer, als von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Unter der Enns, Franz des heil. Römischen Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Herr der Herrschaften Stauf, Aschach, und Bruck an der Leitha, Erblandstallmeister in Oesterreich Ober und Unter der Enns, Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, und einer Löblichen N. Oe. Landschaft Verordneter; von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Ob der Enns, Christoph des heil Römischen Reichs Graf und Herr von Thürheim, Freyherr auf Bibrachzell, ober- und nieder Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Frischbach, und Stockenfels, Ihrer kaiserl. königl. Majestät wirklicher Kämmerer, Rath des Regiments der N. Oe. Länder, und Obrister Erblandfalkenmeister in dem Erzherzogthume Oesterreich Ob der Enns; Von Seiten des Herzogthums Steyer, Maria Karl des heil. Römischen Reichs Graf von Saurau, Freyherr auf Ligist, Wolkenstein, Schlädming, Schwamberg, und Premstätten, Herr der Herrschaften Friedstein, und Obersteinnach, Obrister Erblandmarschall in Steyer, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät Kämmerer, und wirklicher Hofrath bey Dero Obristen Justitzstelle; Von Seiten des Herzogthums Kärnten, Johann Joseph des heil. Römischen Reichs Graf von Stampfer, Freyherr auf Walchenberg, Herr auf Trabuschgen, Meiselberg, Glanegg, Oberaich, Wildau, Leüsling, und Tscherberg, einer Löbl. Landschaft des Herzogthums Kärnten Verordneter des großen Ausschußes; Von Seiten des Herzogthums Crain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein, Freyherr auf Ortenegg, und Ottenstein, Herr der Stadt und Herrschaft Drosendorf, Kränichberg, und St. Johannis am Steinfeld, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, und Kämmerer; Von Seiten der vereinigten gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, Ottocar Ernst Stupan von Ehrenstein des heil. Römischen Reichs Ritter, Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Hofrath bey Dero Hofkammer; erklären, und thun kund jedermänniglich.

Es haben Ihre Römische kaiserl. in Germanien, zu Hungarn, und Böheim königl. apostolische Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich Unsre allergnädigste Kaiserinn, Königinn, Erblandesfürstinn und Frau Frau, den treugehorsamsten Ständen Dero Böhmisch- und Oesterreichischen Erbländer die allergnädigste Eröffnung gemacht, wasmaßen allerhöchst Dieselben mit vieler Zufriedenheit wahrgenommen, daß diejenige Credits-Operation, so vermög allergnädigsten kaiserl. königl. Recesses vom 25. Junii und Ständischen Patents vom 30. Juny des abgewichnen 1761. Jahres vorgenommen worden, von guter Wirkung gewesen, und die vermög dieser Operation ausgegebene allgemeine Ständische Zahlungsobligationen das verdiente Vertrauen bey dem Publico angetroffen haben.

Nachdem die Zahlungsobligationen bey dem Publico einen vorzüglichen Credit erworben.

In mildester Erwägung dessen hätten allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät allergnädigst für gut gefunden, eine Vermehrung von Drey Millionen der bereits in das Publikum ausgegebenen Zahlungsobligationen, vermittelst einer bloßen Verwandlung einer gleichen Summe von Darlehensobligationen dergestalt vorzunehmen, daß die Summe von Drey Millionen von den in das Publikum noch nicht ausgegebenen in der Ständischen Credit-Deputations-Hauptkasse annoch vorräthigen Darlehensobligationen getilget, dagegen aber die nämliche Summe von Drey Millionen in Zahlungsobligationen neu ausgefertiget würde, worauf sodenn diese neu auszustellenden Drey Millionen Zahlungsobligationen in die nämliche Hypotek, so durch diese getilgten Drey Millionen Darlehnsobligationen befreyet worden, eintreten, mithin die vermög Receßes vom 25. Junii, und Patentes vom 30. Junii 1761. eröffnete Finanzoperation bloß in Ansehung der Verhältniße der Zahlungsobligationen zu den Darlehensobligationen abgeändert werden würde.

Und deswegen 3. Millionen Darlehnsobligationen getilget

An derer Stelle aber 3. Millionen Zahlungsobligationen ausgefertiget werden sollen,

Nachdem nun gedachte sämmtliche zur gemeinschäftlichen Gewährleistung mehr gesagter Operation vereinigte treugehorsamste Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer nach der ihnen hierwegen geschehenen allergnädigsten Eröffnung mit vollkommener Ueberzeugung erkennet, daß dadurch nichts anders, denn lediglich die Verwandlung, oder Umwechslung einer gleichen Summe der unter

Wird diese Verwandlung,

ihrer gemeinschäftlichen Gewährleistung ausgestellten Darlehensobligationen in eine gleiche Summe der unter dieser nämlichen gemeinschäftlichen Gewährleistung ausgestellten Zahlungsobligationen angesonnen werde; so haben dieselben in dieses ihnen geschehene allergnädigste Begehren nach ihrer angewohnten allerunterthänigsten Devotion nicht nur willfährigst eingewilliget, sondern auch Uns vorbenennte, als ihre bevollmächtigte Deputirte dahin ausdrücklich berechtiget, nach der in Unsrer Gegenwart verrichteten Verbrennung der Drey Millionen Darlehensobligationen sowohl die neu auszustellende Drey Millionen Zahlungsobligationen in ihrem Namen zu unterschreiben, als durch gegenwärtiges öffentliches Patent diese vorgenommene Umwechslung dem so einheimischen als auswärtigen Publiko in Folgendem bekannt zu machen.

Es ist Verbrennung von 3. Millionen Darlehensobligationen,
Und Ausstellung Dreyer Millionen Zahlungsobligationen bestehet,
Durch gegenwärtiges Patent kund gemachet,

I.

Wodurch die Beschaffenheit dieser Verwandlung erläutert,

Da die Summe von achtzehen Millionen, wofür die Löbliche Herren Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer vermög Patents vom 30. Juni 1761. die gemeinschäftliche Gewährleistung übernommen, nicht vergrößert, sondern bloß der Belauf der Darlehensobligationen um Drey Millionen vermindert, der Belauf der Zahlungsobligationen hingegen um Drey Millionen vermehret worden; so haben gedachte Löbliche Herren Stände in Ansehung dieser neu ausgestellten Drey Millionen Zahlungsobligationen keine neue Verbindlichkeit zu übernehmen, sondern verbleiben in Ansehung derselben dem Publiko zu der nämlichen gemeinschäftlichen Gewährleistung verpflichtet, zu welcher sie sich vermög ersagten Patentes vom 30. Juni 1761. in Ansehung der gesammten achtzehen Millionen verbindlich gemachet.

II.

Und nebst den Numern der getilgten oder verbrannten 3. Millionen Darlehensobligationen.

Die Numern der getilgten Darlehensobligationen sind folgende:

Von den Obligationen von 250 fl. von No.	4001	bis No.	5000
″	7001	— ″	8000
″	8001	— ″	9000
″	13001	— ″	14000
von 500 fl. von No.	5001	— ″	6000
″	7001	— ″	8000
von 1000 fl. von No.	2001	— ″	3000

Die mit diesen Numern bezeichnete Obligationen sind in Gegenwart von Uns sämmtlichen bevollmächtigten Deputirten, in öffentlicher Versammlung nach vorgängiger ordentlichen Abzählung verbrannt, und ist den löblichen Herren Ständen eines jeden der garantirenden Erbländer ein von Uns sämmtlichen Deputirten gefertigtes Originalinstrument über diese geschehene Verbrennung zugestellet worden.

III.

Der neu ausgestellten Zahlungs Obligationen,

Anzahl, Belauf,

Von den neuen Zahlungsobligationen hingegen findet sich folgende Anzahl verfertiget:

29000 Oblig.	à 25 fl.	welche betragen fl.	725000
22750 —	à 100 fl.	— — ″	2275000
51750 Oblig.		fl.	3000000

Und Numern,

Die Numern von diesen neuen Obligationen fangen bey jeder Gattung von denjenigen Numern zu laufen an, wo die Numern der bisherigen Obligationen von der nämlichen Gattung aufgehöret haben, dergestalt, daß sich die 29000. Stücke Obligationen von 25. fl. von No. 240001. bis No. 269000, dann die 22750. Stücke Obligationen von 100. fl. von No. 10001. bis No. 32750. numeriret finden.

IV.

Anno 1762.

IV.

Da die sämmtlichen neu ausgestellten Drey Millionen Zahlungsobligationen keine neue Operation ausmachen, sondern bloß als ein Theil der vermög Recesses vom 25ten Junii, und Patentes vom 30ten Junii 1761. eröffneten Creditsoperation anzusehen sind; so finden sich dieselben insgesammt unter dem nämlichen Dato, wie die bisherigen vermög dieser Operation ausgestellten Zahlungsobligationen, das ist unterm 1ten Julii 1761. ausgefertiget; sie haben daher den nämlichen jährlichen Zahlungstermin der Interessen, mithin den nämlichen Werth des Tages, der in Ansehung dieser bisherigen Zahlungsobligationen dem Publiko in gedruckten Tabellen bekannt gemacht worden.

Denn die vollkommene Aehnlichkeit derselben mit den Vorgängigen.

V.

Die übrigen Eigenschaften dieser neu ausgestellten Zahlungsobligationen sind in allen Stücken die nämlichen, welche sich in Ansehung der bisherigen sieben Millionen Zahlungsobligationen in dem Ständischen Patente vom 30ten Junii, und kaiserlich-königlichen Edicte vom 1ten Augusti 1761. enthalten finden, wie denn nicht nur die sämmtliche löbliche garantirende Herren Stände denenselben vermög gegenwärtigen öffentlichen Patentes alle die nämlichen Annehmlichkeiten, und Eigenschaften mittheilen, welche gedachten bisherigen Zahlungsobligationen vermittelst des eben angezogenen Patentes vom 30ten Junii 1761. mitgetheilet worden, sondern nach Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät den sämmtlichen Herren Ständen die allergnädigste Versicherung gegeben haben, diesen neuen Zahlungsobligationen vermittelst eines zu erlassenden besonderen allerhöchsten Edictes alle die nämlichen Begünstigungen und Vorrechte huldreichest eingestehen zu wollen, welche allerhöchst Dieselben ersagten bisherigen Zahlungsobligationen unterm 1ten August eingestanden, und werden solchergestalt diese neue Drey Millionen Zahlungsobligationen, sowohl in Ansehung der Sicherheit, als in Ansehung ihrer verschiedenen Bequemlichkeiten, Annehmlichkeiten, und Begünstigungen sich von den bisherigen sieben Millionen Zahlungsobligationen nicht unterschieden finden.

Auch die nämlichen Eigenschaften,

Annehmlichkeiten,

Vorrechte,

Und Begünstigungen angezeiget worden;

Wessen Wir vorbenennte bevollmächtige Deputirte im Namen der sämmtlichen respectiven löblichen Herren Stände das gesammte so einheimische als auswärtige Publikum hiermit auf das feyerlichste versichern wollen. So geschehen Wien, den 3ten Maji 1762.

Wessen männiglich auf das Feyerlichste versichert wird.

(L.S.)

Deputirter des Königreiches Böheim, Gottfried Freyherr von Koch.

Deputirter des Marggafthums Mähren, Ernst Graf von Kaunitz-Rittberg.

Deputirter des Herzogthums Schlesien, August Otto Freyherr von Post.

Deputirter des Erzherzogthums Oe. Unter der Enns, Franz Graf von Harrach.

Deputirter des Erzherzogthums Oe. Ob der Enns, Christoph Graf und Herr von Thürheim.

Deputirter des Herzogthums Steyer, Maria Karl Graf von Saurau.

Deputirter des Herzogthums Kärnten, Johann Joseph Graf von Stampfer.

Deputirter des Herzogthums Crain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein.

Deputirter der vereinigten gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska, Ottocar Ernst Stupan von Ehrenstein.

Messerey und Gewichtezimmentirung.

Den 6. May 1762.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Regierung wegen den hierländigen kaiserl. königl. Kreisämtern, und jeden Ortsobrigkeiten, Verwaltern, Richtern, und Gemeinden hiemit anzuzeigen: Es habe bey dieser N. Oe. Regierung der kaiserl. königl. Zimmentirer Joseph Kupelwieser gehorsamst angezeiget, wasmaßen derselbe in Ansehung der ihm Kraft seiner aufhabenden Amtspflicht in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ex officio aufgetragenen Abfachung der Waagen, und Gewichte, auch nasser Maaß und Metzen, denn derselben Adjustirung nach dem Original bereits unterm 23. Septembris 1758. von der ehemaligen kaiserl königl. N. O. Repræsentation und Kammer gegen alle und jede Partheyen, Kaufleute, auch Fleischhacker, die Waagen, Ellen, oder Gewichte und Zimmenter führeten, sich aber in deren Abfachung widerspännstig bezeigeten, in Folge des unterm 14. Julii 1756. emanirten Patents zum Nutzen des allerhöchsten Ærarii, und Besten des Publici, auch dessen Sicherstellung die Verordnung mittels eines öffentlichen Edicts dahin erhalten hätte; daß die hierländische sämmtliche vier Kreisämter, denn die darunter befindlichen Ortsobrigkeiten, derselben Verwalter, Richter und Gemeinden dem vorerwähnten Zimmentirer in der ihm obliegenden Verrichtung nicht nur allein keineswegs hinderlich fallen, sondern vielmehr demselben auf allmaliges Verlangen die gehörige Assistenz unweigerlich leisten, auch von Obrigkeits wegen auf die allfällige Renitenten oder Uebertreter von selbst öfters nachsehen, und die etwa bey ein- oder anderen Innsässen vorfindende verbotene Messerey, oder Gewichter alsogleich abnehmen, ein solches sodenn von erdeuteten Ortsobrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden den kaiserl. königl. Kreisämtern bey sonst schwer auf sich ladender Verantwortung unverzüglich zur weiteren anhero Berichtung angezeiget werden solle.

General Edict d. d. 23. Septembris 1758.

Darwider gehandelt

Da aber gesagter Zimmentirer bey Gelegenheit der letzthin von ihm vorgenommenen Landzimmentirung wider alles Verhoffen erfahren müßte, daß demselben ein- so anderer Orten ungehindert der sub dato 23. Septembris 1758. ergangenen offenen Verordnung, mit welcher Er versehen war, und ohne hierauf die schuldige Rücksicht zu tragen, in dem erfoderlichen Falle die benöthigte Assistenz zu ertheilen, verweigeret würde, und Er, um solche zu erhalten, zu öfternmalen anzulangen sich bemüßiget gesehen hat, bis endlich die der Adjustirung unterstehende Gehörden hierzu verhalten worden wären; Und nun an dem allerdings gelegen ist, womit in Vornehmung der Zimmentirung und Abfachung zu dem Ende aller Vorschub gegeben, damit von dem allerhöchsten Ærario der demselben im widrigen Falle zuwachsende Schaden und Nachtheil abgewendet werde.

Dessen Erneuer- und Erfrischung.

Als hat Eingangs bemeldter Zimmentirer um Erneuerung und Erfrischung sothanen unterm 23. Septembris 1758. ergangenen offenen Befehls, und in solchem die Obrigkeiten, Verwalter, und Gemeinden dahin anzuweisen gebeten, daß sie jedesmal auf geschehende erste Einsage ihre Untergebene zu Adjustirung und Abfachung der in das kaiserl. königl. Zimmentweesen einschlagenden Messereyen, und davon zu entrichten kommenden Gebührnissen also gewiß gemessen verhalten, und sich nicht öftermals mit kostbarer Zeitversäumniß anmahnen lassen sollen, als ansonst diejenige Obrigkeiten, Verwalter und Gemeinden, die dem Zimmentirer einige Hinderung verursacheten, und sich hierinnfalls betreten ließen, ohne Weiterem die Gutmachung zu ersetzen haben würden. Wie nun das Anlangen des Zimmentirers allerdings billig, und denselben nach Maaßgab des dießfalls obhandenen Patents und der nachhin erfolgten Verordnung de dato 23. Septembris 1758. in seiner Amtirung zu schützen, und handzuhaben, folglich alle Umtriebe, und muthwillige Aufzüge zu steuern, und diesen gemessenen Einhalt zu thun erfoderlich ist. Als wird hiemit den hierländischen vier Kreisämtern, denn allen und jeden Ortsobrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, welchen dieser offene Befehl vorgewiesen werden würde, alles Ernstes anbefohlen, daß selbe nach Innhalte der den 23. Septembris 1758. in Sachen ergangenen Verordnung dem eröffneten Zimmentirer in allem und jedem die Abfach- und Adjustirung der

Von den Kreisämtern, denn allen und jeden Ortsobrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden dem Zimmentirer in Folge ersagten Edicts Assistenz zu leisten.

Messe-

Messerey oder Gewichte betreffenden Vorfallenheiten die so schuldig als schleunige Assistenz also gewiß unweigerlich ertheilen, und ihm in derley Verrichtungen mit hilflicher Hand alle mögliche Beförderung darbieten sollen; als ansonst gedachte Ortsobrigkeiten, Verwalter, Richter und Gemeinden für den dem allerhöchsten Landesfürstlichen Ærario etwa hieraus zufließenden Schaden von selbsten zu haften, und dessen Gutmachung unnachsichtlich zu ersetzen haben, anbey aber noch besonders zu gemessener Bestrafung gezogen würden, wornach sich alle und jede, denen dieser offene Befehl zu lesen vorkömmt, gehörig zu achten wissen werden. Wien den 6. Maji 1762.

Im widrigen dieselbe zur Schadenersetzung des Ærarii, auch Bestrafung angehalten werden würden.

Ständischer Creditsdarlehens-Papiere Verwandlung in Zahlungsobligationen, denn derselben Bestättigung.

Den 8. May 1762.

Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsren treugehorsamsten Ständen, und Unterthanen, und sonst jedermänniglich, vornehmlich aber allen und jeden Unsren kaiserl. königl. Kassebeamten in Unsren gesammten hungarischen und siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern Unsre Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir gnädigst für gut gefunden, die Summe von drey Millionen der von den treugehorsamsten Ständen Unsrer böhmischen und österreichischen Erbländer vermög Patents vom 30. Junii 1761. ausgestellten allgemeinen ständischen Darlehensobligationen in eine gleiche Summe der von eben gedachten Ständen vermög des nämlichen Patents ausgestellten Zahlungsbligationen zu verwandeln, und daher an gedachte treugehorsamste Stände Unsrer böhmischen und oesterreichischen Erbländer das gnädigste Ansinnen gemachet, daß solche zuförderst bemeldte Summe von drey Millionen der in das Publikum noch nicht ausgegebenen in der ständischen Creditdeputationshauptkasse annoch vorräthigen Darlehensobligationen vermittelst öffentlicher Verbrennung tilgen, dagegen aber die nämliche Summe von drey Millionen in neuen Zahlungsobligationen, und zwar in 29000. Stücken à 25. fl. und in 22750. Stücken à 100. fl. unter der nämlichen gemeinschaftlichen Gewährleistung, worzu sie sich vermög des eben angezogenen Patents vom 30ten Junii 1761. gegen das gesammte so einheimische als auswärtige Publikum verbündlich gemachet, ausstellen sollen.

Es werden 3. Millionen Darlehensobligationen in 3. Millionen Zahlungsobligationen verwandelt.

Gegen öffentlicher Verbrennung obbesagter 3. Millionen Darlehensobligationen.

Diese neue Zahlungsobligationen bestehen in 29000. in 25. fl. und 22750. Stucken in 100. fl.

Da nun gedachte Stände diesem Unsren gnädigsten Ansinnen nicht nur die willfährigste Folge geleistet, sondern auch die Numern sowohl der verbrannten Darlehensobligationen, als der in ihre Stelle getretenen neu-ausgestellten Zahlungsobligationen dem Publiko vermittelst einer mit Unsrer höchsten Genehmigung unterm 3ten gegenwärtigen Monats erlassenen öffentlichen Notification bekannt gemacht.

Woron die Numern der getilgten Darlehensobligationen §. 2do

Denn der anstatt derselben neu ausgestellten Zahlungsobligationen §. 3tio des dießfällig ständischen Patentes ausgewiesen sind.

So haben Wir durch gegenwärtiges Unser kaiserlich-königliches Edict sowohl diese von ersagten treugehorsamsten Ständen Unsrer böhmischen und Oesterreichischen Erbländern geschehene Verwandlung von drey Millionen Darlehensobligationen in drey Millionen Zahlungsobligationen gnädigst bestättigen, als diesen neu ausgestellten drey Millionen Zahlungsobligationen, in allen Stücken die nämlichen Begünstigungen und Vorrechte ertheilen wollen, welche sich in Ansehung der bisherigen sieben Millionen allgemeiner ständischen Zahlungsobligationen in Unsrem kaiserlich-königlichen Edict vom 1ten Augusti 1761. enthalten finden.

Alles mit Unsrer allerhöchsten Bestättigung und Versicherung.

Daß diese neue Zahlungsobligationen eben diejenigen Vorzüglichkeiten, wie die vorgängige kraft Edictes vom 1ten Augusti 1761. genießen mögen;

Gebieten demnach jedermänniglich, vornehmlich aber allen, und jeden Unsren kaiserlich-königlichen Kassebeamten in Unsren gesammten hungarischen und siebenbürgischen, böhmisch- und österreichischen Erbländern, daß sie in Ansehung dieser neu ausgestellten drey Millionen Zahlungsobligationen in allen Stücken, insonderheit aber, was die Annehmung sowohl der Obligationen selbst, als der Interessenscheine in Unsren kaiserlich-königlichen Kassen anlanget, den Innhalt ersagt-Unsres höchsten Edicts vom 1ten Augusti 1761. auf das genaueste beobachten, die Uebertreter aber mit den nämlichen in gedachtem Edict festgesetzten Strafen unausbleiblich angesehen werden sollen.

Wessen sich männiglich zu achten,

Und für Schaden zu hüten hat.

Die-

Anno 1762.

Dieses ist unser ernstlicher Willen. Gegeben in Unsrer kaiserlich-königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8ten Monatstag May, im 1762. Unsrer Reiche im 22. Jahre.

Kassebeamten verbotener Papierhandel.

Den 8ten May 1762.

Landesfürstliche und landschaftliche mit Gelde manipulirende Kassebeamte sollen sich des Papier-handels enthalten,

Auch von Verwechslung der Papiere gegen Kassegeld.

Bey Verluste des Dienstes, und Criminal-processirung enthalten.

Daher soll ihnen auch ihre Besoldung in baarem Gelde abgereichet,

Bey Uebertretung aber mit aller Schärfe wider selbe fürgegangen werden.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten dero allerhöchsten Dienstes zu seyn gefunden, allen Kassebeamten, oder nur immer mit den landsfurstlichen oder landesschäftlichen Geldern manipulirenden Individuis den allenfalls treibenden Papierhandel auf das Nachdrücksamste einstellen zu lassen, und zu diesem Ende allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die gesammten in Dero allerhöchsten- oder landschäftlichen Diensten stehende Ober- Unter- und Filial-Kassiere, oder übrige Beamte, so immer mit einer Geldeinnahme, oder Ausgabe zu amtiren beschäfftiget sind, von Verwechslung der Papiere gegen die Kassegelder oder auch einer Geldsorte gegen die andre sich also gewiß zu enthalten haben, als widrigenfalls derjenige, welcher dessen betreten werden würde, ohne Weiterm seiner aufhabenden Bedienstung entsetzet, ausser allem Genuße der bezogenen Besoldung gelassen, und sodenn criminaliter processiret werden solle.

Damit jedoch zugleich erwähnten Kassebeamten alle Gelegenheit ihres zu bemänteln besorgenden Furgangs benommen, und dem etwa machen dörfenden Vorwande eines in derley Papieren erhaltenen Besoldungsquartals auf alle mögliche Weise vorgebogen werde;

So wollen allerhöchst Dieselbe gnädigst gestatten, daß sie Kasse-Beamte in dessen Rucksicht von der bisherigen Zahlungsart ihrer Besoldungen, oder Pensionen in Papieren ein für allemal befreyet seyn, und ihnen solchergestalt der ausgemessene jährliche Betrag in baarem Gelde abgereichet werden möge, wo im Gegentheile, und sofern von einem oder dem andern ein derley unanständiges und schädliches Betragen entdecket werden dörfte, auch wider den Uebertreter mit so mehrerer Schärfe fürgegangen, und die ausgemessene Strafe ohne alle Nachsicht verhänget werden würde.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihr N. O. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft hiemit erinnert wird. Wien den, 8. May 1762.

Wollener Strümpfe fremder Einfuhre.

Den 18. May 1762.

Vom 1ten Julii anni currentis an, sollen künftig keine Socken oder ordinari wollene Strümpfe bey Strafe der Confiscation eingeführet werden.

Dessen Publication im Lande.

Die Würkerey der feinen Socken solle vermehret, und die Strickerey, besonders im Gebirgs- und Bergwerksdistricte einverleibet und erweitert werden.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Da Wir allergnädigst geneigt sind, die Manufakturen in Unsren Erbländern, besonders jene, welche die allgemeine Nahrung befördern, auch mit Hindansetzung der Mauthgefälle dergestalt zu unterstützen, daß, wenn selbe das erzeugende Fabricatum in hinlänglicher Quantität, und einer annehmlichen Qualität für den Consumo der Länder zu liefern vermögen, Wir alsobald den Bedacht dahin nehmen, das fremde Surrogatum von von solchem abzuhalten;

Als haben Wir auf den gehorsamsten Vortrag Unsres Commercienraths, welchergestalt in Unsren böheimischen und österreichischen Erbländern die sogenennte rauhe Socken, oder ordinari wollene Strümpfe genüglich erzeuget würden, den Einfuhrverbot derley fremder Socken in schon ernennte Unsre gesammte Erbländer dergestalt zu erlassen beschlossen, daß à 1ma. nächst künftigen Monats Julii solche pro Consumo dahin zu bringen bey Confiscations-Strafe verboten seyn solle.

Wie Wir nun hierüber die gehörige Anweisung durch Unsre Ministerial-Banco-Deputation derselben unterstehenden Gehörde ertheilen lassen; So habt ihr die Publication sothanen Verbots im Lande föderſamſt zu verfügen, und ob selbem zu halten.

Nachdem aber auch das Materiale zu den feineren gewürkten Socken, denn zu den gestrickten Sommer- oder sogenannten Hamburgerstrümpfen in Unsren Erbländern nicht ermanglet, beyde Gattungen hingegen von auswärts häufig eingeführet werden;

So werdet ihr mit dem Consessu Commerciali dahin fürdenken, und ein standhaftes Gutachten erstatten, wie eines theils die Würkerey der feinen Socken

ver-

R E

= Familien- und Seelenbeschreibung

Welche n Landesfürstlichen Städte, und Märkte alljährlich längstens
es ausgegangenen Patents abheischenden Particular-Tabellen

Num. der Kreises oder Viertel-Tabellen.		ndes.				Seelenbeschreibung nach Unterschied des Alters.							
		essio-en.	Behauste und unbehauste Unterthanen.	Arme in Spitälern und Weysen-Häusern.	Summa.	Von 1. bis 15. Jahre	Von 15. bis 20. Jahre	Von 20. bis 40. Jahre.		Von 40. bis 50. Jahre.		Von höherem Alter über 50. Jahre.		Summa.
								Verheurathet.	Ledig.	Verheurathet.	Ledig.	Verheurathet.	Ledig	
I.	Krei Viertel													
	Sum													

Num		haft haltende dienstbare Zugvieh. Als	Pferde.	Ochsen.
			Stücke.	Stücke.
I.	Kreis			
			Summa.	

Digitized by Google

Anno 1762.

vermehret, andern theils aber die Strickerey, besonders in den Gebirgs- und Bergwerks-Distrikten, auch in jenen Gegenden, wo dazu entweder allschon ein Anfang gemacht, oder die Gelegenheit bey Ermanglung eines andern Nahrungsverdienstes obhanden ist, eingeführet, und erweitert werden könnte? Und wenn zu Erhaltung ein- oder der andern Manufactur entweder fremde Gesellen (wie zum Exempel aus dem Hanauischen) beyzuziehen erforderlich, oder das Absehen auf die in Unsren Ländern vorfindige Arbeits-Weyssen- und Versorgungshäuser gerichtet werden sollte, hat der Consessus ersteren Falls alle dienliche Anleitung, und Vorschub zu geben, letzteren Falls aber ihr die erfoderliche Assistenz, und eigene Mitwirkung unzuverweigern. Gegeben Wien den 18. Maji 1762.

Zu Erhaltung der Manufakturen hat der Consessus den fremden Gesellen, besonders aus dem Hanauischen alle dienliche Anleitung und Vorschub zu geben.

Schema zur verläßlichen Seelen- und Zugviehs-Beschreibung.

Den 22. May 1762.

Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät hätten zwar bereits zu verschiedenen Malen allergnädigst verordnet, wie die Beschreibungen der in dero Erbländern befindlichen Seelen vorgenommen, und darüber die Verzeichniße eingesendet werden sollen. Da aber allerhöchst Dieselbe eines Theils wahrgenommen, daß hiebey mit der erfoderlichen Verläßlichkeit nicht allenthalben vorgegangen, auch die verschiedenen Eintheilungen: und Absönderungen nicht gehörig beobachtet worden, und andern Theils der allerhöchste Dienst erheischet, von der Anzahl der in den Erbländern vorhandenen Personen nach Unterschiede ihres Stands und Alters, ingleichen von dem bey einer jeden Herrschaft, Gute, Stadt, Markte, oder Dorfschaft haltenden dienstbaren Zugviehe genaue und verläßliche Verzeichniße zu überkommen.

Aus was Art die jährliche Seelen- und Zugviehes-Beschreibung gemacht werden soll, ist ein Schema in Druck zu befördern,

So haben Ihre Majestät zu solchem Ende, und zur Erleichterung des Werkes ein besonderes Schema mit den erfoderlichen Abtheilungen, wie die dießfälligen Tabellen alljährlich einzurichten, und zu verfassen sind, entwerfen lassen. Ihr N. Oe. Regierung wird dahero dieses Schema in der Beylage mit dem Beysatze angeschlossen, solches nächstens zum Drucke befördern, und die gedruckten Exemplarien allen Herrschaften und Obrigkeiten mit dem umständlichen Unterrichte, wie die Beschreibungen vorzunehmen, und hiernach sothane gedruckte Tabellen auszufüllen sind, zukommen zu lassen, die Kreisämter aber dahin anzuweisen, daß, gleichwie alle Obrigkeiten von ihrem Bezirke die ausgefüllten Tabellen unter gewöhnlicher Fertigung bis den 15. Jäner des eingehenden Jahrs, und auch solchergestalt alle Jahre bey 20. fl. Strafe einzureichen verbunden sind, also sie Kreisämter darüber eine weitere Tabelle ihres Kreises verfassen, und an sie N. Oe. Regierung übergeben, oder im Falle sich ein- oder andere Obrigkeit darinnen saumsälig erwiese, den ausgesetzten Pönfall unnachläßig einfodern, und den unverweilten Vollzug durch weitere Strafe betreiben sollen.

Und allen Herrschaften, und Obrigkeiten Exemplarien einzuschicken.

Die Beschreibung ist bis 15. Jäner jeden Jahres bey widrigens verwirkender Strafe pr. 20 fl. den Kreisämtern einzureichen.

Das Kreisamt hat eine Tabelle über sein ganzes Viertel zu verfassen,

Aus diesen particular-Tabellen der Dominien sowohl, als der concentrirten Tabelle des Kreisamts hat sie N. Oe. Regierung sodenn die Haupttabelle über hiesiges Erzherzogthum N. Oe. formiren zu lassen, und nach Hofe einzureichen, auch solchergestalt damit alle Jahre fortzufahren, vorzüglich aber hiebey die Einleitung zu treffen, daß diese Haupt- wie die particular-Tabellen mit aller genauen Bindigkeit und Verläßlichkeit verfasset werden.

Und Regierung eine Haupttabelle hierüber nach Hofe alljährlich einzureichen.

Particular-Tabellen sollen verläßlich abgefasset werden.

Wo es übrigens auch bey dem verbleibet, was Ihre Majestät jüngsthin wegen der von der Geistlichkeit abzufoderenden Seelenbeschreibung allergnädigst anbefohlen haben.

Seelenbeschreibung von der Geistlichkeit.

Annebst haben Ihre Majestät allergnädigst entschlossen für diese vereinigte böheimische und österreichische Hofkanzley die in der weitern abschriftlichen Beylage enthaltene Agenda zu bestimmen und auszumessen, welche dieselbe künftig zu besorgen haben wird; So hiemit Ihr N. Oe. Regierung zur Richtschnure, und zu dem Ende errinnert wird, damit dieselbe in jenen Fällen, welche in bemeldte Agenda dieser böheimischen und österreichischen Hofkanzley einschlagen, an solche sich gehörig zu wenden wissen möge. Decretum Vienæ den 22. May. 1762.

Anno 1762.

Papierstempel-Patents-Erläuterung.

Den 2. Junii 1762.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weſens die ſind, Unſre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigſt zu wiſſen, was geſtalten Wir zwar, wie, und auf was Weiſe die ſo genannte Stempelordnung in ſich ergebenden Fällen einzuleiten ſey, bereits unterm 3. Februarii innlebenden 1762. Jahrs, mittels eines ausführlichen Patents, dem Publiko zur allgemeinen dienlichen Nachachtung, im Drucke herausgeben laſſen; Nachdem jedoch wider alles Vermuthen über den Gebrauch dieſes Stempelpapiers ſich mehrere Anfragen immerhin geäußeret haben, welche in oberwähntem Unſrem Patente in allem, und jedem auszudrucken nicht wohl vorgeſehen haben werden können; Als haben Wir zur Erläuterung, und Entſcheidung ein- und andern Punkts ferner mildeſt verordnet, daß

Erläuterung des Stempelpatents über einige Anfragspunkte.

I.

Instrumenta in Originali, oder Abſchriften hievon ſind auf Siegelpapier zu fertigen.

Das unterm obgeſagten 3ten Februarii innſtehenden Jahrs gefertigte Patent niemand zu Beylegung der Originalien verhalte, wohl aber, daß die einlegende Inſtrumenta, ſie ſeyen Originalien, oder Abſchriften auf Siegelpapier gefertiget ſeyn ſollen. Gleichwie denn

II.

Inſtrumenta eingelegte vor dem erſten April bey Gerichte, oder ſchriftlichen Verfahrungen, zahlen keine Siegelung.

Alle vor dem 1ten April bey Gerichte, oder in ſchriftlichen Verfahrungen eingelegte Inſtrumenta zu der Siegelung nicht gebunden ſind, ſondern ihre Validität gleich bey Einlegung derenſelben erhalten haben, ſo ſie bey weiteren Verfahrungen, Proſequirung der Execution, und Collationirung des nämlichen Proceſſes, in welchem ſolche validè eingeleget worden, nicht mehr verlieren können; Ein anderes wäre es, wenn ein ante primam Aprilis in dem Proceſſe eingelegtes ungeſiegeltes Inſtrument in alia poſt primam Aprilis inchoata differente Cauſa ohne Siegelung eingeleget werden wollte, ex eo, weil es in einer andern vorhergegangenen Cauſa gültig geweſen, allermaßen da in einer ſolchen neuen Cauſa es als ein neues Inſtrumentum eingeleget wird, der Siegelung unterworfen iſt.

Es hat dannenher bey der feſtgeſtellten Regel Unſers Patents allerdings ſein Verbleiben, daß allein die a 1ma Aprilis einlegende neue Inſtrumenta der Siegelgebühr unterliegen, das Dignoſticon aber der in einem Proceſſe ehebevor validè eingelegten Inſtrumente das Præſentatum ſeye. Wie Wir denn über jene Fragen

III.

Eine gleiche Erimirung genieſſen die vor dem 1ten April ausgefertigte Quittungen.

Dahingegen die à 1ma April ausſtellende Quittungen, Abhandlungs-Relat. Verlaſſenſchafts-Ausfolglaſſungen, Rechnungen, Raitbriefe, Abſolutoria dem Stempelpapiere unterliegen.

Von den bereits anhängigen Verlaſſenſchaftsabhandlungen, von Quittungen, ſo den Rechnungen de præterito beygeleget werden, wie auch von jenen Quittungen, ſo zwar in diesjähriger Rechnung geleget werden, vor dem 1ten April aber ausgefertiget worden ſind, ferner anbefehlen, daß allein die à 1ma Aprilis ausgefertigte Quittungen, die nach ſolcher Zeit eingereichten Abhandlungs-Relationes, und was hierüber beſchloſſen wird, mithin auch die Ausfolglaſſungen der Verlaſſenſchaft, und reſpectu deren Rechnungen die Raitbriefe, oder Abſolutoria, der Stempelgebühr unterliegen ſollen. Gleichwie nun

IV.

Ueberhaupt wird von den Quittungen ſowohl Kapital als Intereſſe nach dem Betrage bezahlet, und alſo von den Contracten und andern Inſtrumenten.

Der Articulus 4tus §. Item generaliter von Quittungen, mithin ſowohl von Capital-Intereſſe- und andern Quittungen, welche alle nach ihrem Betrageklaſſificiret ſind; einfolglich eine Quittung, ſo mehr als 1000. fl. beträgt, den Stempel pr. 2. fl. cujuscunque Conditionis der Ausſteller ſey, erfodert;

Als

Als hat es auch gleichen Verstand mit den Contrakten, Obligationen, und anderen Instrumenten, so Articulo 4to §. Item enthalten, und nach deren Betrage klassificiret sind. Jedoch wollen Wir jene Quittungen, so nicht über einen Gulden betragen, von dem Stempel frey gelassen haben.

Dahingegen wird zu den nicht über einen Gulden betragenden Quittungen kein Stempelpapier genommen.

V.

Sind die in prima Classe enthaltene Cessiones des höheren Standes allein zu verstehen, von jenen, die keine Summam enthalten, sondern die Cedirung eines Fundi, eines Anspruchs, einer Anwartschaft, einer Servitut, Gerechtsame, oder anderen Juris betreffen: Alle übrige Cessiones aber, so à quocunque, er sey höheren, oder niederen Standes über einen Geldbetrag, oder Pretium ertheilet werden, unterliegen juxta Articulos 4. 5. & 6. §. Item. der Siegelklasse nach Maß des Betrags, als nämlich jene, so mehr denn 1000. fl. betragen, der ersten Klasse, jene über 500. bis 1000. fl. der anderten, jene über 100. bis 500. fl. der dritten, und endlich jene bis 100. fl. inclusivè der vierten Klasse.

Aus welchem denn folget, daß die Cessiones über Darlehen, so 100. fl. oder weniger betragen, imgleichen die Interessequittungen erstbemeldten Betrags nur 3. kr. Cessiones aber pr. 500. fl. nur ein 15. kr. Siegelpapier erheischen:

Wo im übrigen die unter die höheren Stände nicht gehörige Besitzer einer privilegirten Mühle, oder Freyhofs ohnedem nicht in prima, sondern secunda Classe inter privilegiatos zu halten sind.

Cessiones 1mæ Classis sind des höhern Standes von jenen, so keine Summam halten, zu verstehen.

Die übrigen Cessiones, von wessen Standes selbe ertheilet werden, bezahlen den Betrag der Klasse.

VI.

Hat ein Condemnatus in Expensas die gegentheilige nicht privilegirte Parthey respectu der ihres Orts ausgelegten Siegelgebühren zu indemnisiren, nachdem es um die alleinige Expensen des Gegentheils zu thun ist.

Ein in die Expensen Condemnirter entrichtet das Siegelpapier nach der Qualität des Gegentheils.

VII.

Können die Moderirungen der Expensen unter die Instrumenta, so nach Maß deren Betrags klassificiret sind, gerechnet, einfolgsam nach mehr, oder wenigerem Betrage das Siegelpapier hierzu gebraucht, die von der Parthey erhebende Moderirungen aber nach dem gerichtlich ausfallenden Betrage genommen werden. Wiezumal denn

Expens-Moderirungsstempel ist ebenfalls nach Maß des Betrags zu nehmen.

VIII.

Die von den Abhandlungsinstanzen in Erbschaftssteuer- und extra Postulatensachen ex officio erstattende Berichte, und dergleichen Anzeigen samt ihren Allegatis von der Stempelgebühr frey zu lassen sind, dahingegen sollen jene Anbringen, welche von den Partheyen selbst nach bereits erhaltener Zahlungsverordnung der determinirten Erbsteuer entweder um Prolongirung des Zahlungs-Termini, oder um Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt, und dergleichen eingereichet, mit Ausschließung jedoch der Beylagen der Siegelung unterzogen werden. Beynebens sollen

In Erbschaftssteuer- und extra-Postulatensachen von den Abhandlungsinstanzen zu erstattende Berichte, samt Anzeigen sind Stempel frey.

IX.

Die Erbserklärungen secundum Qualitatem Testatorum mit dem Stempel bezeichnet, bey Abgange eines Testaments aber die Gebühr secundum statum Defuncti abgenommen werden.

Von Erbserklärungen ist der Stempel secundum Qualitatem Testatorum, bey Abgange des Testaments aber secundum statum Defuncti abzunehmen.

X.

Attestatum oder Original-Instrumentum auf 3. kr. Papier können anstatt vidimus beygeleget,

Die Vidimus aber müßen auf 15. kr. Papier geschrieben werden.

Redet der Articulus 5tus von Beylagen, so vidimirt, der Articulus 6tus aber von jenen Beylagen, so nicht vidimirt sind, maßen einer Parthey ein auf Siegelpapier geschriebenes Attestatum, oder anderes nur 3. kr. betragendes Original-Instrumentum anstatt eines Vidimus beylegen kann; folgsam der, so vidimiren läßt, allezeit das 5. Groschen-Papier zu gebrauchen hat. Ferner sollen

XI.

Gewalt und Vollmachten pro Qualitate Personæ anzusehen.

Die Gewalt, und Vollmachten nicht nach deren Betrage, sondern pro Qualitate Personæ, so die Vollmacht ausstellet, angesehen,

XII.

In Sententiis definitivis aber der Stempel nach Beschaffenheit der Instanz zu gebrauchen.

Die Sententiæ definitivæ aber nicht nach der Qualität des Impetranten, sondern nach Beschaffenheit der Instanz reguliret, daher zu den Sententiis definitivis höherer Instanzen der Stempel zweyter zu jenen, der nachgesetzten aber der Stempel dritter Klasse gebrauchet werden. Dannenher kommen

XIII.

Alle Sententiæ definitivæ generaliter sollen dem Stempel unterliegen.

Nicht nur allein jene Sententiæ definitivæ, so unter den Amtssiegeln ausgefertiget werden, und die Gutmachung der Expensen nach sich ziehen, sondern generaliter alle Sententiæ definitivæ, sie mögen mit, oder ohne Innsiegel hinausgegeben werden, sie seyen cum, vel sine Expensis auf gleiche Weis mit dem Stempel anzusehen.

XIV.

Conti- und Auszügelgebühr hat der Verfasser zu ertragen.

Die Siegelgebühr für ausstellende Conti und Auszügel, hat der Verfasser derselben zu ertragen. Ansonst sind

XV.

Decreta Tutoria, & Curatoria nach der Qualität des Curandi zu bezeichnen.

Die Decreta Tutoria, & Curatoria nach der Qualität des Curandi mit dem gehörigen Stempel zu signiren.

XVI.

Die gerichtlich auszufertigende Personal- und Real-Executions-Sachen entrichten den 15. kr. Stempel, die einzureichende Memorialien aber den 3. kr. Stempel.

Haben laut Articuli 5ti lediglich die durch ein Gericht ausfertigende Personal- und Realexecutions-Sachen nicht aber die in derley Angelegenheiten einzureichende Memorialien (zu welchen nur der 3. kr. Stempel zu gebrauchen kömmt) dem 15. kr. Stempel zu unterliegen.

XVII.

Gerichtliche An- und Aufkündung, denn abgeforderte Erklärungen sind auf 15. kr. Papier auszufertigen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den gerichtlichen An- und Aufkündungen, denn mit den vom Gerichte abgeforderten Erklärungen, immaßen die Erklärung entweder per Decretum, oder durch Bescheid gerichtlich abgefodert wird; wo sodenn im erstern Falle die Expedition auf 15. kr. Papier auszufertigen, desgleichen im letzteren Falle der Executions-Schein auf eben besagtem Papiere zu ertheilen, die erfolgende Erklärung aber, wie ein anderes Memoriale, oder eine Satzschrift auf Groschenpapier einzureichen, das hierüber vom Gerichte Befolgende hingegen, wie vor bemeldt, zu traktiren kömmt.

XVIII.

XVIII.

Nachdem die Inventaria und Erbtheilungen, oder Abhandlungen in 2da 3tia & 4ta Claſſe wiederholet werden, ſo erhellet, daß ſolche pro qualitate Perſonæ zu unterſcheiden ſeyen; einfolgſam zwiſchen einem reichen, und nicht vermöglichen Bürger die Claſſification nach dem Betrage die beſte Richtſchnure ſey; ein ſo anderes aber nicht von den Originalinventariis, ſo bey der Kanzley bleiben, ſondern von den der Parthey hinausgebenden authenticis (worzu jenes Siegelpapier zu gebrauchen, ſo der Betrag erheiſchet) ſeinen Verſtand habe.

Inventaria, Erbtheile, und Handlungen ſollen pro qualitate Perſonæ unterſchieden werden.

XIX.

Sind die jährlich einzureichen kommenden Fidei-Commiſs-Tabellen, als officioſa anzuſehen, folgſam von dem Stempel frey zu laſſen, weil ſolche Tabellen nicht ad Inſtantiam Partis, ſondern ex Officio abgefodert werden. Aus gleicher Urſache ſind auch

Fidei-Commiß-Tabellen ſind als officioſa anzuſehen.

XX.

In jenem Falle, da gegen einen Fidei-Commiſſarium ad præſtanda, oder gegen einen Impetranten eines Conſenſes, da dieſer die Conditiones nicht erfüllet, vom Gerichte aus fürgegangen wird, die zu erſtatten kommende Berichte, oder zu erlaſſende Verfügungen ein Officiolum, folgſam von der Siegelgebuhr exempt; In andern Fällen aber, wo der Bericht von der höheren Stelle ad Inſtantiam Partis abgefodert wird, verbleibt der Bericht eine Partheyſache, und muß die Siegelgebühr von der Parthey vor Abgebung des Berichts erſetzet werden. Und hat dannenher

In Fidei-Commiſs-Sachen, wenn gegen einen Fidei-Commiſſarium ad præſtanda, oder gegen einen Impetranten eines Conſenſes hinder fürgegangen wird, iſt kein Stempelpapier zu nehmen, weñ aber ad Inſtantiam Partis, ein Bericht von der höheren Stelle abgefodert wird, muß die Stempelgebühr entrichtet werden.

XXI.

Den Gerichtsſtellen und Kreisämtern zur Richtſchnure zu dienen, daß alle von nicht exempten Privatis einreichende Bittſchriften, und die nicht ex cauſa officii, vel publici, ſondern ad Inſtantiam Partis einlangende Berichte, Compaſſuales, Steckbriefe, Requiſitoria, aufnehmende Zeugenausſagen; und andere Briefſchaften, nicht weniger die hierüber auszufertigende Expeditiones der patentmäßigen Siegelgebühr zu unterliegen haben, einfolglich für dieſe letztere von der betreffenden Parthey, gleichwie der Poſtporto, alſo auch das Siegelpapier zu bezahlen ſey: Dahingegen alle in Cauſa publica vel in officioſis einlangende Memorialien, Anzeigen und Compaſſuales, mithin auch ſowohl die in officioſis einlangende, als ex officio zu erſtatten kommende Berichte, und erhebende Zeugenausſagen des Siegelpapiers nicht bedürfen. Nicht minder iſt auch

Ueber einlangende Berichte, Compaſſuales, Stiftbriefe, Requiſitoria, Zeugenausſagen, und hierüber auszufertigende Expeditiones iſt von der einlangenden Parthey der Stempel zu entrichten; In cauſa Publica, vel in officioſis aber nicht.

XXII.

Zu einer Richtſchnur zu nehmen, daß nur die in Articulo 4to §. Item enthaltene Inſtrumenta, als nämlich die Obligationes, Conſenſus, Heurats-Kauftauſch- und Beſtandbriefe, Pfandverſchreibungen, Transactiones, Ceſſiones, Cautiones, Fideijuſſiones, und Weiberverzücht-Bezahlungsanweiſungen, Beſtalungs- oder Lohnbriefe, Gendhren, Auszügel, Conti (worunter auch die Expenſen zu rechnen ſind) und Quitungen: Ubrigens aber keine andere Schriften nach ihrem Betrage zu ſtempeln ſeyen, immaſſen die übrige ohne auf ihren Betrag zu ſehen, ſobald ſelbe vor Gerichte allegiret oder produciret werden, nach der patentmäßigen Claſſification der Siegelgebühr ohne Ausnahme, oder Unterſchied zu unterliegen haben; Und da

Inſtrumente, als nämlich: Obligationes, Conſenſus, Heurats-Kauf-Tauſch- und Beſtandbriefe, Pfandverſchreibungen ꝛc. ſind zu ſtempeln.

XXIII.

Alle Rechnungen, wenn ein Rechtsſtreit entſtehet, mithin auch Pupillar-Rechnungen, und Tabellen, Raitbriefe, und Abſolutoria ſind dem Siegel unterworfen.

Vermög Articuli 5ti §. ferner alle Rechnungen erſt damals zu ſtempeln kommen, wenn hierüber ein Rechtsſtreit entſtehet, ſo ergiebet ſich von ſelbſten, daß ſolches auch von den Pupillar-Rechnungen und Tabellen zu verſtehen ſey, folgſam allein die über ſolche Rechnungen auszufertigende Raitbriefe, und Abſolutoria auf Siegelpapier auszufertigen kommen. Imgleichen ſind

XXIV.

Wirthſchafts-Pupillar- und Gerhabſchaftsrechnungen, ſo lang ſelbe nicht in Rechtsſtreit verfallen, ſind vom Stempel befreyet.

Vermög Articuli 5ti des Siegelpatents alle Wirthſchaftsrechnungen von der Siegelgebühr ſo lang exempt, bis hierüber ein Rechtsſtreit entſtehet, und ſothane Rechnungen aus ſolcher Urſache vor Gerichte produciret werden müſſen, welches auch reſpectu der pupillar- und Gerhabſchaftsrechnungen (zumalen dieſe nicht weniger Wirthſchaftsrechnungen ſind) zu verſtehen iſt.

XXV.

Mängel, Super-Mängel, und Erläuterungen mit den Rechnungen ſind von der Siegelgebühr zu diſpenſiren, die Erledigung, Abſolutoria und Raitbriefe auf Siegelpapier auszufertigen.

Nachdem die Leges pœnales ſtrictiſſimæ Interpretationis ſind, ſo genießen die Mängel, Super-Mängel, und Erläuterungen mit den Rechnungen die gleichförmige Diſpenſation, erſtlich: weil ſelbe in dem Patente nicht benennet, andertens, weil ſelbe ein Theil der Rechnung ſind; Dahingegen ſind die ſchließlichen Erledigungen, Abſolutoria, und Raitbriefe auf Siegelpapier auszufertigen, und dem Curando aufzurechnen.

XXVI.

Weglaßbriefe in die Freyheit ſollen in die dritte Klaſſe mit 15. kr. Stempelpapier geſetzet werden.

Sind unter dem Articulo 4to dieſes unſres Patents enthaltene Weglaßbriefe in die Freyheit, ſo in den Ländern, in welchen die Unterthänigkeit eingeführet iſt, lediglich jene Losbriefe zu verſtehen, durch welche der Unterthan gänzlich in die Freyheit geſetzet wird, nicht aber jene, mittels welchen ein Unterthan von ſeinem eigenen Herrn in die Unterthänigkeit eines andern überlaſſen wird, welche letztere Briefe in die dritte Klaſſe gehörig, folgſam auf 15. kr. Siegelpapier zu ſchreiben ſind.

XXVII.

Taxzettel haben dem Stempel nicht zu unterliegen.

Haben die von den Gerichten ein ſo anderer Orten hinauszugebende Taxzettel dem Stempelgeſatze nicht zu unterliegen, weil ſolche ohnehin eine Gebührabheiſchung mithin officioſa ſind. Wie denn

XXVIII.

Geſtempelte Anbringen bedürfen keines Stempels, wohl aber die hierüber auszufertigende Expeditiones, Rathſchläge, oder Protocolls-Extrakten.

Als eine allgemeine Regel anzuſehen iſt, daß die auf geſtempelte Anbringen geſchriebene lediglige Beſcheide keiner Siegelung bedürfen, dahingegen die über derley Memorialien auszufertigende Expeditiones und Rathſchläge, oder Protocolls-Extrakte dem Siegelpapiere unterliegen. Gleichermaßen

XXIX.

Magiſtratiſche Paſſirzettel.

Sind bey den Städten von dem Magiſtrate aus über Conſumptibilien ertheilende Paſſirzettel, denn

XXX.

Denn den Reiſenden ertheilende Wanderpaſſe ſind den im Articulo 12. enthaltenen Paſſirzetteln zuzuzahlen.

Die den Reiſenden auszufertigenden Wanderpäſſe den in Articulo 12. unſers Patents enthaltenen Paſſirzetteln, und Fedepäſſen zuzuzählen.

Anno 1762.

XXXI.

Können die Expeditionen über angeſuchte Real- oder Perſonal-Executionen, denn über anverlangende Ein- oder Exprotocollirung einer Donation, eines Contracts, oder eines andern Inſtrumenti, nicht als lediglich Beſcheide, ſondern als Impetrata angeſehen werden; mithin ſind hierüber die Expeditionen auf Siegelpapier auszufertigen. Dahingegen mögen

Expeditionen über Real- und Perſonal-Executionen ein- oder Exprotocollirung einer Donation bezahlen ebenfalls die Stempelgebühr.

XXXII.

Die bey einem Magiſtrate in Wirthſchaftsſachen einlangende pro Memoria auf ungeſtempeltem Papiere angenommen werden.

Magiſtratiſche pro Memoria in Wirthſchaftsſachen ungeſtempelter anzunehmen.

XXXIII.

Wenn ein Inquiſitus notorie bemittelt iſt, hat er die Siegelgebühr gleich zu entrichten, im Falle aber das Vermögen unbekannt wäre, ſollen die Criminal-Acta zwar ohne Siegelpapier abgefaſſet, dahingegen, wenn ſich hinnach äußeret, daß Inquiſitus über die Expenſas, und Aetzungskoſten ſo viel in Bonis hat, daß die Siegelgebühr, ſo von den verhandelten Akten hätte entrichtet werden ſollen, pro Toto, vel pro Parte bezahlet werden mag, ſo iſt ſolche Gebühr finito Proceſſu zu kalkuliren und einzubringen, folgſam an das Hauptſiegelamt abzuführen.

Ein bemittelter Inquiſitus hat die Siegelgebühr zu entrichten.

XXXIV.

Sollen die Verlaſſenſchafts-Inventaria, ſobald ſelbe extradiret werden, nach gehöriger Klaſſe auf Siegelpapier geſetzet, dahingegen von den in Caſu Convocationis, aut Edicti errichtenden Inventariis nur die Stempelgebühr der vierten Klaſſe, wie bey den Claſſificatoriis entrichtet werden. Gleichwie nun

Verlaſſenſchafts-Inventarien ſollen bey der Extradirung nach der gehörigen Klaſſe auf Siegelpapier, in Caſu Convocationis, oder Edicti aber in die 4te Klaſſe geſetzet werden.

XXXV.

Die Legſcheine, ſo für die Judicial-Depoſita von den Gerichtsſtellen extradiret werden, als officioſa zu betrachten, als ſind im Gegentheile die von den Partheyen über erhebende Depoſita einlegende Quittungen nach deſſelben Betrage auf Siegelpapier auszufertigen. Und da weiter

Legſcheine zu extradirende für die Judicial-Depoſita ſind als officioſa zu betrachten.

XXXVI.

Unter die Rathswahlen auch die Richterwahlen gehören, ſo ſind jedoch allein für die Wahlbriefe, oder die Intimations- und Confirmations-Expeditiones von den Impetranten nach dem vierten Artikel unſres Patents die Siegelgebühren zu bezahlen, die dießfälligen Relationes, Wahl-Protocolla, und Berichte aber als officioſa von der Siegelung frey zu laſſen. Ferner haben

Wahlbriefe oder Intimations- und Confirmations-Expeditiones entrichten allein die Siegelgebühr nach der vierten Klaſſe.

XXXVII.

Ob Favorem Commercii die zwiſchen wirklichen Handelsleuten, führende Conti, und Gegen-Conti, wie auch die auf Wechſelbriefe, und Waaren geſchehende kaufmänniſche Aſſegni der Siegelung nicht zu unterliegen; Jedoch ſind

Conti, und Gegen-Conti führende zwiſchen den wirklichen Handelsleuten wie auch auf Wechſelbriefe, und Waaren geſchehende Aſſegni bezahlen keinen Stempel.

Erſtens ſothane Conti, Gegen-Conti, und Ausweiſungen, ſobald darüber ein Rechtsſtreit entſtehet, wie die Wechſel und Proteſten, bey Gerichte in einer, ſeinem Betrage nach, geſtempelten Abſchrift einzulegen.

Wenn aber ein Rechtsſtreit entſtehet.

Zweytens die Conti, und Auszüge, welche an eine Perſon hohen oder niedern Standes, ſo kein Negotiant iſt, ausgeſtellet oder abgegeben werden, nach gehöriger Klaſſe zu ſiegeln, denn

Die Conti, und Auszüge an eine hohe und niedere Perſon, ſo kein Negotiant iſt, abgegeben werden.

Drit-

Anno 1762.

Ingleichen da von den Negotianten Contractus, Obligationes, Cessiones &c. errichtet werden, muß die Siegelgebühr entrichtet werden.

Drittens alle übrige von Negotianten errichtende Contractus, Obligationes, Cessiones, Fidei-Jussiones, Quittungen, Absolutoria, und andere in der Siegelordnung enthaltene Instrumenta, auf Siegelpapier auszufertigen. Uebrigens sind

XXXVIII.

Stiftungen sind von der Siegelung nicht, sondern die alleinig- von bloßem Allmosen lebende Spitäler, und Armenhäuser von der Siegelgebühr befreyet.

Spitalmeister, und Vorsteher sollen bey eigener Ersetzung besorget seyn, daß die vor den Kaufleuten, und Professionisten einlangende Auszügel, und Quittungen auf Siegelpapier ausgefertiget werden.

Vermög unsers Patents, und einer sub dato 15. & 17. April jüngsthin nachgefolgten Resolutionen keine Stiftungen, sondern bloß allein die von bloßem Allmosen lebende Spitäler und Armenhäuser von der Siegelgebühr befreyet, und haben alle, so Kapitalien besitzen, die Interessequittungen, auf Siegelpapier auszufertigen, und gestempelte Quittungen von den Percipienten zu empfangen, dannenher werden die Spitalmeister, und Vorsteher der Armenhäuser darauf zu halten, und unter eigener Ersetzung zu besorgen haben, daß die von Kaufleuten, Lieferanten, Professionisten, und Handwerkern, so von bemeldten Armenhäusern einigen Gewinn haben, einlangende Auszügel, und Quittungen, gleichwie jene, welche für Besoldungen, Pensionen, oder Recompensen der Rechnung beygeleget werden, auf Siegelpapier auszufertigen seyen, widrigens keine Zahlung hierauf geleistet werden solle. Weiter sind

XXXIX.

Jene Unterthanen, und Arme, so das Juramentum paupertatis abgeleget, und denen das Patrocinium gratis geleistet wird, zahlen keine Stempelgebühr.

Mit Gelegenheit des Advocati causarum piarum, & subditorum jene Unterthanen und Arme befreyet, welchen nach abgelegtem Juramento Paupertatis von den Advocaten das Patrocinium gratis geleistet wird, worüber eine jede Stelle, wer ad Juramentum Paupertatis zuzulassen sey? cum Causæ Cognitione zu beurtheilen hat. Ansonst hat es

XL.

Unterthans-Anbringen außer Rechtsstreit sind von der Stempelgebühr zu eximiren.

Bey der in Unserm Patente vorgesehenen Eximirung der von den gemeinen Unterthanen außer Rechtsstreit bey ihrer Obrigkeit einreichenden Memorialien allerdings sein Verbleiben. Und zumal

XLI.

Bittschriften einreichende pro obtinenda gratia sollen in die erste, die andere aber in die vierte Klasse gesetzet. Dahingegen die einreichenden Memoriale wenn die Instrumenta vitios sind, ad curandum Vitium wiederum hinausgegeben werden.

Allein die an Uns pro obtinenda Gratia in Articulo 3tio Inter Majestatica expressa einreichende Bittschriften in die erste Klasse gehörig: alle übrige Memorialien aber in keiner anderen, als in der vierten Klasse benennet worden, so wird Unsern und andern nachgesetzten Stellen eine geringe Sorge und Mühe seyn, bey der Präsentirung zu sehen, ob das Memoriale gestempelt sey? nachdem kein anderer, als der Stempel à 3. kr. erfoderet wird, zumalen Majestatica betreffende Anbringen allein bey Hofe eingereichet werden; Was aber die beyliegenden Instrumenta belanget, diese können bey der Deliberirung eingesehen, und wenn ein, oder anderes wegen des Stempels vitios ist, so soll sodenn das Memoriale ad curandum vitium wiederum hinaus gegeben werden.

XLII.

Reichshofraths- und Reichskanzley-Personalis Freylassung von der Siegelgebühr.

Wollen Wir das Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale von der Siegelgebühr gänzlich exempt, und frey lassen. Gleicher gestalt verordnen Wir,

XLIII.

Türkische Unterthanen sollen wie andere fremde Unterthanen gehalten werden.

Daß es mit den Türkischen Unterthanen, in Ansehung der Stempelgebühr, so wie mit anderen fremden Unterthanen zu halten sey, ohne dießfalls eine besondere Ausnahme zu machen;

Als

Als solle auch bey den Armen mit dieser Gebühr, das nämliche, wie mit den Taxen beobachtet werden.

XLIV.

Sind alle Adeliche, mithin auch die in den Ritterstand erhobene Personen, so nicht unter den Ständen begriffen, ad secundam Classem der Siegelordnung gehörig. Denn

Adeliche, und Ritterstandes unter den Ständen nicht begriffene Personen gehören ad secundam Classem.

XLV.

Unter den Privilegirten alle privilegirte Niederlagsverwandte und Negotianten, denn jene, so ein Speciale Privilegium possidendi, Fundum Nobilem, oder eines besonderen Negotii, Appalto, oder Privativi erhalten, oder in andere Wege privilegiret, begriffen; Uebrigens sind die Reverse zum Lande, denn die das Privilegium possidendi beyhabende Bürger nach den Verfassungen anderer Erbländer, für welche die Siegelordnung auf gleiche Weise eingeführet worden, zu verstehen. Ansonst ist

Niederläger, Negotianten privilegirte, speciale Privilegium Nobile besitzende, wie auch jene so besondere Negotia, Appalto erhalten, sind unter dem Privilegio begriffen, daher deren privilegirte Bürger nach der Verfassung anderer Länder zu verstehen.

XLVI.

Unsre fernere Intention, daß, wenn Unser Hofkammer-Procurator Unsre landesfürstliche Aemter, und publique Fundos, worunter die Lehenbank gehörig, vertritt, seine Handlungen, als ein officiosum nach dem 12ten Artikel dieses Unsres Patents anzusehen, und daher von dem Siegelpapiere exempt seyen; Sahingegen, wenn er einen Privatum in Causa Evictionis, vel alio puncto vertritt, jener die Siegelgebühr zu entrichten habe.

Hofkammer-Procurator entrichtet bey Vertretung der landesfürstlichen Aemter, worunter auch die Lehenbank gehörig, keine Siegelgebühr; wohl aber in Causa privata, Evictionis, vel in alio puncto.

Nachdem Wir nun diesen bey dem politischen Wesen sich ergebenen Anständen eine abhelfende Entscheidung gegeben zu haben nicht ohne Grund vermuthen können, so wollen Wir ebenmäßig, wie es in Ansehung des Militaris mit dem Gebrauche des Stempelpapiers gehalten werden solle, weiter anbefohlen haben, daß

XLVII.

Zu allem deme, was ein Regiment, Battaillon, Compagnie, Artillerie- Ingenieur- und sonstiges Militarcorpo, desgleichen der Proviantbäcken- Fuhrwesens- oder Pontonsstand ꝛc. collective aus der Kriegskasse auf Gagelöhnung, Rekrutir- Montirung, und wie es sonst Namen haben mag, empfängt, zu diesfälligen Quittungen kein Siegelpapier nöthig sey. Gleicher Dingen bedarf

Was ein Regiment, Battaillon &c. aus der Kriegskasse auf Gage, Löhnung, Recrouterung &c. collective empfängt, hat kein Siegelpapier nöthig.

XLVIII.

Keines Siegelpapiers, all dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen selben, und dessen Officieren, und Gemeinen, denn zwischen diesen, und der Regimentskasse, oder den Feldproviantämtern vorgehet: wie denn auch

Imgleichen bey einem Regimente all dasjenige, was zwischen selbem, und dessen Officieren und gemeinen Regimentskasse, und Proviantämtern vorgehet;

XLIX.

Um so mehrer von der Siegelung exempt sind, alle in das Militare einschlagende Officiosa, als die in Sachen des höchsten Dienstes erstattende Berichte, Tabellen, Anzeigen und Amtsgeschäffte, wie auch die den Gemeinen ausfertigende Passeports, die Kommissariatische Entwürfe, und adjustirte Verrechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabey Kommandirten, so collective bezahlet werden, denn der Staatsarrestanten. Nicht minder kommen

Denn alle in das Militare einschlagende Officiosa.

L.

Gleichergestalt alle Quittungen für die empfangende Naturalien, in- und aus dem Magazine bedürfen keines Stempels.

Die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine geliefert, und welche dem Militari aus demselben, oder auch von dem Lande abgereichet werden, wie die von den Proviantämtern für geliefertes Materiale auszustellen kommende Quittungen, worunter jedoch die von Lieferanten, und Contrahenten für die ihnen leistende Zahlungen einlegende Quittungen, zumalen dieser der Stempelung unterliegen, nicht begriffen sind, als officiosa von dem Stempel frey zu lassen. Dahingegen haben

LI.

Mit Negotianten Professionisten und Handwerkern errichtende Contrakte müssen des Siegelpapiers sich gebrauchen.

Der Stempelgebühr alle von Seiten des Regiments, oder Corps mit Negotianten, Professionisten, und Handwerkern errichtende Contractus, Schuldverschreibungen Obligationes, Reverse, Beschein- und Quittungen zu unterliegen. Eben also müssen

LII.

Contrahenten entrichten ebenfalls für empfangende Bezahlungen den Stempel.

Die von gemeldten Contrahenten für die empfangende Zahlungen an das Regiment, oder dessen hierzu beorderte Officiere ausstellende Quittungen auf Siegelpapier abgefasset werden. Ferner sind

LIII.

Imgleichen alle schriftliche Contrakte, Obligationen, Privatschuldverschreibungen außer Dienstgeschäfften.

Alle schriftliche Contractus, Obligationes, Privatschuldverschreibungen, Verbündnisse, Beschein- und Quittungen, so außer Dienstgeschäfften von einem Officiere an den andern, oder auch an eine andere Person ausgestellet werden, mit dem gehörigen Stempel zu signiren. Imgleichen

LIV.

Nicht minder von den Negotianten, Professionisten, Marquetändern und extraneis stellende Foderungen, Conti, Auszügel, &c.

Die von Negotianten und Professionisten, nicht weniger von den Marquetändern, und andern extraneis sowohl an das Regiment, oder Corps, als an dessen Officiere stellende Anfoderungen, Conti und Auszügel, nebst ihren für die empfangende Zahlung aushändigenden Quittungen; weiter

LV.

Eben deren Officiers, oder deren Erben pflegende Gebührsberechnung Attestatenforderungen an das Ærarium, überhaupt alle Quittungen für Individual-Zahlung aus der Kriegskassa sind mit Stempelpapiere zu fertigen.

Die mit einem Officiere in Individuo, oder dessen Erben pflegende Gebührsberechnung, oder auch Attestaten, woraus eine Foderung an das Ærarium erwächst, oder eine Liquidation, oder Berichtigung mit jenem erfolget, denn generaliter alle Quittungen, so bey unsrer Kriegskasse für eine leistende Individual-Zahlung eingeleget werden, sollen auf Siegelpapier ausgefertiget werden. Endlich sind

LVI.

Invaliden sollen dem Militari, ihre Fundi aber den dotirten Spitälern gleich gehalten werden.

Die Invaliden respectu ihrer Bezahl- und Verpflegung dem übrigen militari, respectu ihrer Fundorum aber den andern dotirten Spitälern gleich zu halten.

Wo im übrigen es bey Unsrem unterm 3. Februarii dieß Jahrs emanirten Patente in all- und jedem sein unabänderliches Verbleiben haben solle; wornach sich ein jeder vor den in selben ausgesetzten Strafen zu hüten, und darnach zu achten wissen wird.

Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 2. Junii, 1762. Unsrer Reiche im 22. Jahre.

Wegen

Anno 1762.

Wägen Abfahrt- und Zufahrt-Ordnung bey Komödien.

Von der kaiserl. königl. und Landesfürstlichen N. Oe. Regierung wegen, wird hiemit jedermänniglich erinnert: Den 2. Junii 1762.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchst anzubefehlen geruhet, daß bey dem Theater nächst der Burg wegen der zur Zeit als ein Spektakel allda produciret wird, so wohl dahin zufahrenden, als bey dessen Ende zur Abholung ihrer Herrschaften ankommenden, und die Vorrufung abwartenden Wägen eine eigene Ordnung zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publici, damit weder in dem Zufahren noch Abfahren eine Hinderniß, oder ansonstig widriger Zufall sich ergeben möge, verfasset, und zu jedermanns genauer Befolgung kund gemacht werden solle.

Nun hat zu genauester Vollziehung dieses kaiserl. königl. allerhöchsten Befehls diese Landesfürstliche N. Oe. Regierung zu verordnen befunden, daß

Erstens: Vor Anfange des Spetakels jedermänniglich zwar freystehen solle, sowohl gegen der Burg, als von da heraus der gewöhnlichen Einlaßthüre von dem Komödienhause zuzufahren: dahingegen ist

Vor Anfange des Spektakels kann jedermann in die Burg, und von da herausfahren.

Andertens: verboten jedermann, von denjenigen, welche sich in dem Spektakel befinden, wer er auch immer seye, ausser den alleinigen fremden Herren Bottschaftern, seinen Wagen auf dem kleinen Plätzel vor der Burg, und dessen Schwiebbogen bey ersagtem Theater, oder auf dem Burgplatze selbsten warten zu lassen, und wenn ein Kutscher dawider handeln, einfolglich auf Ermahnung der Wache nicht alsogleich von da hinweg fahren würde, solle selber auch mit Schärfe hierzu verhalten, im nicht Verfangungsfalle aber ohne aller Rucksicht gefänglich eingebracht, und nach Befunde der Sache gemessen bestrafet werden.

Niemand als die fremden Herren Bottschafter dürfen ihre Wägen auf den kleinen Plätzel nächst der Burg, dessen Schwiebbogen oder auf dem Burgplatze warten lassen, bey widriger Arretirung und Bestrafung.

Drittens. Solle nach acht Uhr niemanden durch berührten Schwiebbogen von der Burg, und bey dem Theater vorbey heraus in die Stadt zu fahren gestattet, sondern die Wägen durch den obern Schwiebbogen an der Schauflergasse, oder bey dem sogenannten schwarzen Adler hinaus zu fahren angewiesen werden.

Nach acht Uhr soll niemand durch den Schwiebbogen beym Theater, wohl aber bey dem obern Schwiebbogen in die Schauflergassen, oder beym schwarzen Adler passiret werden

Viertens: Haben sich die ihre Herrschaften abholende Wägen auf dem sogenannten Michaelerplatze, und im benöthigten Falle auch auf dem Kohlmarkte dergestalt anzustellen, daß sie jedoch in der Mitte die öffentliche Abfahrt und Zufahrt auf diesem Platze, und dem Kohlmarkte, sondern auch den Raum für die zu Fuß gehende Personen rechterseits und linkerseits an den Häusern nicht verhindern; gleichwie denn auch keinem Wagen verstattet ist sich zur rechten Seite gegen die Burg hinein bey dem Anfang der Herrengasse, und des allda befindlichen Brandweinhauses an die Häuser anzustellen, oder in der Mitte der Zufahrt gegen die Burg anzuhalten, und allda zu warten, allermaßen die Wägen schon erwähnter maßen von dem Ecke des Theaters linkerseits auf dem Michaelerplatze und Kolmarkte sich zu stellen haben.

Wie die Wägen, welche die Herrschaften aus der Komödie abholen, zu stellen sind.

Fünftens: Am Ende des Spektakels solle bey Vorrufung der Wägen nur eine Reihe durch den Schwiebbogen gegen die Burg hinein gehalten werden, und sich kein Kutscher unterfangen, dem schon vorgerufenen, und folgsam bereits in der Reihe stehenden Wagen vorzufahren oder einzufahren; Gleichwie denn auch die nach geendigtem Spektakel mit ihren Herschaften abfahrende Kutscher nicht mehr bey dem ersten Schwiebbogen und dem Theater heraus, sondern entweder durch den zweyten Schwiebbogen, oder den sogenannten schwarzen Adler von der Burg hinaus abzufahren haben werden; und solle mithin jener Kutscher, welcher sich in ein- oder anderm zuwider zu handlen anmaßete, durch die Wache zuruck gehalten, auch allenfalls mit Schärfe zurück getrieben, und wenn er sich im mindesten der Wache widersetzte, mit selbem eben jenes, was hieoben §pho 2do angemerket worden ist, vorgenommen werden.

Was bey Vorrufung der Wägen zu beobachten ist.

Strafe wider die sich widersetzende Kutscher.

Welchem allem solchemnach auf das genaueste nachzukommen sich jedermänniglich angelegen seyn lassen wird. Wien den 2. Juny 1762.

Ständischer Darlehensobligationen-Vertilgung.

Den 5. Junii 1762.

Anzuzeigen: Derselben ist vorhin nicht unbewußt, wasmaßen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst für gut befunden mit Einvernehmung Dero treugehorsamsten Böheimischen und Oesterreichischen Stände eine Vermehrung von 3. Millionen Ständischen Zahlungsobligationen gegen Tilgung einer gleichen Summe derley Darlehnsobligationen vornehmen, und erstere in das Publicum bringen, letztere aber mit aller Sicherheit und Vorsicht verbrennen zu lassen. Da nun über sothanen Vertilgungs-Aktum das von den sämmtlichen Deputirden Dero zur Gewährleistung vereinigten Böheimischen und Oesterreichischen Erbländer unterfertigte, und in Abschrift hiebeykommende feyerliche Instrument errichtet worden ist.

Vermehrung 3. Millionen Zahlungsobligationen und Tilgung einer gleichen Summe Darlehens-Obligationen.

Als wird solches Ihr N. Oe Regierung hierdurch zu dem Ende zugefertiget, daß selbe es durch den öffentlichen Zeitungsdruck, oder auf sonst gewöhnliche Art kundmachen solle. Wien den 5. Junii 1762.

Ist den Zeitungsblättern einzuverleiben.

Instrumentum der zu der allgemeinen Credits-Deputation der verreinigten Stände der Böheimischen und Oesterreichischen Erbländer bevollmächtigten Deputirten, über die Tilgung drey Millionen Darlehensobligationen.

Den 30. April 1762.

Nachdem Ihre Römisch kaiserl. in Germanien zu Hungarn Böheim königl. apostol. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich, unsre allergnädigste Kaiserinn Königinn, Erblandesfürstinn und Frau Frau den treugehorsamsten Ständen Dero Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer die allergnädigste Eröffnung gemachet, wasmaßen Allerhöchstdieselben mit vieler Zufriedenheit wahrgenommen, daß diejenige Credits-Operation, so vermög allergnädigsten kaiserl. königl. Receßes vom 25. Junii Anno 1761. und Ständischen Patentes vom 30. erstbesagten Monats und Jahrs vorgenommen worden, von guter Wirkung gewesen, und die vermög dieser Operation ausgegebene allgemeine Ständische Zahlungsobligationen das verdiente Vertrauen bey dem Publiko angetroffen haben, dahero allergnädigst für gut befunden, eine Vermehrung von drey Millionen der bereits in das Publikum ausgegebenen Zahlungsobligationen vermittels einer bloßen Verwandlung einer gleichen Summe von Darlehensobligationen dergestalt vorzunehmen, daß die Summe der drey Millionen von den in das Publikum noch nicht ausgegebenen in der Ständischen Credits-Deputations Hauptkasse annoch vorräthigen Darlehensobligationen getilget, dagegen aber die nämliche Summe von drey Millionen in Zahlungsobligationen neu ausgefertiget, sodenn aber diese neu auszustellenden drey Millionen Zahlungsobligationen in die nämliche Hypothec, so durch diese getilgten drey Millionen Darlehensobligationen befreyet worden, eintreten, mithin die vermög Recesses von 25. Juny 1761. und Patentes von 30. dieses Monats und Jahrs eröffnete Finanz-Operation bloß in Ansehung der Verhältniß der Zahlungsobligationen zu den Darlehensobligationen abgeändert würde, und nun aber gedachte sämmtliche zur gemeinschäftlichen Gewährleistung mehrgesagter Operation vereinigte treugehorsamste Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer mit vollkommener Ueberzeugung erkennet, daß dadurch nichts anders, denn lediglich die Verwandlung oder Umwechslung einer gleichen Summe der unter ihrer gemeinschäftlichen Gewährleistung ausgestellten Darlehensobligationen in eine gleiche Summe der unter dieser nämlichen gemeinschäftlichen Gewährleistung ausgestellten Zahlungsobligationen angesonnen werde, und daher in dieses ihnen geschehene Allergnädigste Begehren nach ihrer angewohnten allerunterthänigsten Devotion nicht nur willfährigst eingewilliget, sondern auch Uns zu Ende Unterschriebene

schon

Anno 1762.

ſchon in obangezogenem Patente vom 30. Junii 1761. dem Publiko bekannt gemachte Deputirte dahin ausdrücklich bevollmächtiget, daß Wir die hierzu nach ihren Numern ausgeſetzte drey Millionen Darlehens-Obligationen mit der äußerſten Sicherheit in Unſrer Gegenwart verbrennen laſſen, an derer ſtatt aber die neu auszuſtellende drey Millionen Zahlungsobligationen ihre der Stände Namen unterſchreiben können, mögen und ſollen; Als ſind anheut aus der unter Unſerm Beſchluß befindlichen Ständiſchen Credit-Deputations-Haupt-Reſerve-Kaſſe nachfolgende allgemeine Ständiſche mit nachbemerkten Numern bezeichnete Darlehensobligationen: als

Specification der numerirten Obligationen, welche verbrennt werden ſollen.

4000. St. jede zu 250. fl.
von Nr. 4001. bis Nr. 5000.
7001. 8000.
8001. 9000.
13001 14000. thun 1000000. fl.

2000 St. jede zu 500. fl.
von Nr. 5001. bis Nr. 6000.
7001. 8000 thun 1000000. fl.

1000. St. jede zu 1000. fl.
von Nr. 2001. bis Nr. 3000. thun 10000000. fl.

Ordentlich von Uns herausgenommen und beſichtiget, ſodenn nach derſelben genauen und fürſichtiglichen Abzählung in unſrer Gegenwart, und öffentlicher Verſammlung verbrannt, und deſſen ungezweifelter Beglaubigung gegenwärtiges Inſtrument in Duplo errichtet, von Unsunterſchrieben und gefertiget, den Löblichen Herren Ständen eines jeden der neuen garantirenden Erbländer ein Exemplar zugeſtellet, das zehente aber in die Ständiſche Creditsdeputations-Regiſtratur hinterleget worden. So geſchehen Wien den 30. April 1762.

L.S.) Deputirter des Königreiches Böheim, Gottfried Freyherr von Koch.

(L.S.) Deputirter des Marggrafthums Mähren, Ernſt Graf von Kaunitz-Rittberg.

(L.S.) Deputirter des Herzogthums Schleſien, Auguſt Otto Freyherr von Poſt.

(L.S.) Deputirter des Erzherzogthums Oe. Unter der Enns, Franz Graf von Harrach.

(L.S.) Deputirter des Erzherzogthums Oe. Ob der Enns, Chriſtoph Graf und Herr von Thürheim.

(L.S.) Deputirter des Herzogthums Steyer, Maria Karl Graf von Saurau.

(L.S.) Deputirter des Herzogthums Kärnten, Johann Joſeph Graf von Stampfer.

(L.S.) Deputirter des Herzogthums Crain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenſtein.

(L.S.) Deputirter der vereinigten gefürſteten Grafſchaften Görz und Gradiſka, Ottocar Ernſt Stupan von Ehrenſtein.

Rang der neuen Staatsräthe.

Den 7. Juny 1762.

Anzuzeigen: demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät die allergnädigste Entschließung zu schöpfen geruhet, den Rang Dero Staatsräthe worzu allerhöchst dieselbe neuerlich Dero bisherige wirkliche Hofräthe, nämlich Dero geheimen Kabinets Secretarium Freyherrn von Koch, Dero Staats-Referendarium Freyherrn von Binder, und Dero Staatsraths-Referendarium Herrn Anton König von Cronburg allerhuldreichest benennet, vor allen dero kaiserl. königl. Hofräthen zu ertheilen, anbeynebst aber anzuordnen beliebet haben, daß selbige solchemnach nicht mehr Hof- und Staatsräthe, sondern Staatsräthe genennet werden, auch hinführo nicht mehr der Jurisdiction Dero N. Oe. Regierung, sondern jener Dero Obristen Hofmarschallens unterzogen seyn sollen;

Ernennung einiger Hofräthe zu Staatsräthen

Diese haben den Rang vor allen kaiserl. königl. Hofräthen.

Und gehören unter die Obristhofmarschallische Jurisdiction.

Als wird diese allerhöchste Entschließung Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, und erfoderlichen Kundmachung hiemit erinnert. Wien den 7. Juny 1762.

Bankozettel-Aussertigung.

Den 15. Junii 1762.

Wir Maria Theresia: Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsern treugehorsamsten Ständen und Unterthanen sowohl, als allen und jeden Unsren kaiserl. königl. Kasse-Kameral- und übrigen Beamten in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern Unsre Gnade, und alles Gute:

Um zu Bestreitung der andringenden Kriegserfordernisse.

Es ist jedermann ohne weiterer Anführung begreiflich, daß die aus der Uns abgenöthigten Gegenwehr erfolgte große Kosten auf den noch führwährenden Preußischen Krieg einen außerordentlichen, und die gewöhnliche Einkünfte des Staats weit übersteigenden Aufwand erfodert haben, und annoch erfodern; Diese schwere Kriegsbestreitung ist über die dahin gewidmete so gewöhnliche, als besondere Landesabgaben, und verschiedene aus Unsrem eignen Camerali gemachte Beyträge bis nun zu mehreren Theils mit dem durch Vermittelung, und Gutsprechen Unsrer getreuesten Landstände aufgebrachten inländischen und ausländischen Darlehen erschwungen worden, und sind auch ferner gnädigst geneigt, Unsre Länder und Unterthanen nach Möglichkeit zu verschonen.

Den Ländern, und Unterthanen keine neue Steuern aufzubürden.

Da Uns nun dieses tief am Herzen liegt; so haben Wir Uns ein von Unsrer Ministerial-Banco-Hof-Deputation vorgeschlagenes Hilfsmittel gnädigst gefallen lassen, daß nämlich der Wienerstadtbanko nach und nach, zu Bestreitung der nothgedrungenen Kriegsausgaben, Zwölf Millionen Bankozettel gegen dem ausstelle, daß Wir demselben die übliche Bedeckung ertheilen, die Wir auch wirklich durch Unsre kaiserl. königl. Hofkammer vermög des zwischen ihr, und dem Banko unterm 27. May laufenden Jahrs errichteten und gegen einander ausgefertigten Recesses ertheilet haben.

Werden für Zwölf Millionen fl. Bankozettel gegen hinlängliche Bedeckung ausgefertiget;

Damit aber jedermann wisse, was diese Bankozettel eigentlich für eine Beschaffenheit haben, und wie, auch wo solche gebraucht und angewendet werden mögen;

Womit derselben Beschaffenheit, Gebrauch.

§. I.

So stellet der Wienerstadtbanko für die zwölf Millionen nach dem in dem gegenwärtigen Patente angefügten Modell auf fünferley Summen, nämlich von 5. 10. 25. 50. und 100. fl. seine Bankozettel aus, und wird von jedweder Gattung folgende Anzahl verfertiget:

Gattungen laut hintangebogenen Formularien A. B. C. D. E.

900000.

| | | |

tionen bestellet sind, sich eine zureichende Zahl der Bankozettel jedesmal befinde, damit die bedürftigen Partheyen zu ihren leistenden Abgaben, und Zahlungen die Erforderniß gegen baares Geld allezeit haben, und erheben können.

§. V.

Nicht weniger die Vorrechte, Freyheiten und Begünstigungen,

Gestehen Wir mehrgedachten Bankozetteln alle Vorrechte zu, der die Obligationen Unsers Wienerstadtbanko theilhaftig sind, folgbar werden solche alle die nämlichen Freyheiten, Exemptionen und Begünstigungen haben, welche ermeldten Bankoobligationen in dem von Weyland Unseres höchstseligen Herrn Oheims, und Vorfahrers Kaisers Joseph Majestät glorwürdigen Angedenkens erlassenen, und sonach weiter von Unsers höchstsel. Herrn Vaters Kaisers Karl des Sechsten Majestät glorreichester Gedächtniß angeordneten Stadtbanko-Instituto ertheilet und zugestanden worden;

§. VI.

Nebst der wechselweis blos zwischen Uns, dem Banko, und Unsern Unterthanen,

Ungeachtet nun diese Bankozettel zwischen Uns, und Unsren Unterthanen sowohl, als zwischen dem Banko, und denselben eine Art des Gelds vorstellen, nachdem diese von Unsrem Ærario und dem Banko an Zahlungsstatt ausgegeben werden, und die unverweigerliche allgemeine Annehmung in allen Unseren kaiserl. königl. Contributions- Cameral- und Kriegs- auch Bankokassen wieder zu genießen haben, so haben Wir gleichwohl, da Wir außer der Puncto quarto verordneten Verbindlichkeit, allen Zwang zu vermeiden, Uns allermildest vorgesetzet, die Annehmung derselben unter den Privatpersonen keineswegs gebieten, sondern vielmehr hiemit ausdrücklich andeuten wollen, daß niemand von einem anderen gedachte Bankozettel wider seinen Willen weder für baares Geld, noch an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen, folgbar der Banko selbst die seinen Gläubigern schuldige Interessen, und Kapitalien in baarem Gelde richtig zu stellen verbunden seyn solle.

Keinerdings aber zwischen Privaten schuldigen Annahme dieser Zettel, angeführet, und festgestellet werden.

§. VII.

Zu dessen genauen Vollzuge, und Warnung

Wir setzen, und wollen demnach, daß gedachte von Unserm kaiserl. königl. Ærario, oder dem Banko an Zahlungsstatt ausgegebene Bankozettel vom 1. Julii dieses gegenwärtigen Jahrs an, wie ihr Innhalt den Werth anzeiget, in allen Unsern so Contributions- als Kameral- und Kriegs- auch Bankokassen Unsrer gesammten Hungarischen, Siebenbürgischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erbländern zum vollen Werthe in allen Abgaben, und Zahlungen zur Hälfte der zu leistenden Abgabe, mit Zulage der andern Hälfte in baarem Gelde, wie baare Münze angenommen werden sollen, nebst angefügter ernstlicher Warnung

§. VIII.

Die Kassebeamten, im Falle der Uebertretung, mit der Dienstesentsetzung,

Daß derjenige Unser, oder des Banko-Kassebeamter, welcher einen solchen Bankozettel, unter was Vorwande es immer wäre, an Zahlungsstatt anzunehmen verweigern, oder nicht in dem vollen Werthe, worauf er lautet, annehmen würde, alsogleich, und ohne einige Rücksicht mit Verwirkung Unsrer höchsten Ungnade seines Dienstes entsetzet werden solle;

§. IX.

Und zu allweiterer Sicherheit,

Um sich bey der Annehmung dieser Bankozettel wider alle Gefahr sicher zu stellen, durch falsche, oder nachgemachte Zettel hintergangen zu werden,

Anno 1762.

den, so sollen sich alle Unsre, und des Bankokassebeamte sowohl, als jedermann die zu diesem Ende in dem gegenwärtigen Patente beygelegte Modellen der fünferley Gattungen der einzuführenden Bankozettel in Ansehung des besondern Papiers, der besondern Buchstaben und Verzierungen, der Wappen, und Stampiglien genau bekannt machen, um solchergestalt die ihnen dargebrachten Bankozettel alsogleich bey dem bloßen Anblicke für richtig, oder falsch zu erkennen; zumalen sowohl die Sicherheit Unsres kaiserl. königl. Ærarii, und des Banko, als Unsrer getreuen Unterthanen erfoderet, daß man diesfalls nicht nur allein aufmerksam seye, sondern wider die Nachmachung, oder Verfälschung dieser Bankozettel die kräftigsten Maaßregeln vorgekehret werden.

§. X.

Diesemnach setzen und verordnen Wir, daß sofern irgendwo jemand, wer es immer seye, in Unsren Erbkönigreichen, und Ländern gedachte Bankozettel nachmachen, das darzu erforderliche besondere Papier, die Stempel, Matricen, Buchstaben und Verzierungen verfertigen, die Wappen nachstechen, die Holzschnitte nachahmen, oder irgend ein anderes zu Verfertigung ersagter Bankozettel erforderliches Werkzeug, oder Materiale nachmachen, die Numern oder Unterschrift der Stadtwienerischen Rathsmänner nachschreiben, desgleichen einen wahren Bankozettel auf eine Weise, wie es zu erdenken, geflissentlich verfälschen, oder zu diesem allen werkthätig verhilflich seyn würde, die unausbleibliche Todesstrafe, gleichwie ein falscher Münzer, ohne einiger anzuhoffenden Gnade, oder Nachsicht zu erwarten haben solle; Die Verfälschere mit der unausbleiblichen Todesstrafe.

§. XI.

Hingegen erklären und versprechen Wir hiemit, daß derjenige, der einen solchen Nachahmer, oder Verfälscher zuerst anzeiget, nachdem der Verbrecher seiner Mishandlung überführet worden, mit Verschweigung seines Namens eine bey Unsrem Stadtwiener Banko auszahlende Belohnung von Zehen Tausend Gulden gereichet werden solle; Sofern auch ein Mitschuldiger seine Mitverbrecher zu erst selbst anzeigete, dieser auch zu Stande Rechtens gebracht, und des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig, oder überführet wäre; so wollen Wir demselben nicht nur allein die verdiente Strafe gnädigst erlassen, sondern dieser soll auch die nämliche Belohnung der Zehen Tausend Gulden zu empfangen haben. Die Denuncianten eines solchen aber mit einer Belohnung von Zehen Tausend fl. sowohl innet Landes

§. XII.

Nicht weniger soll eben diese Belohnung durch Unsre an auswärtigen Höfen sich aufhaltende Ministres derjenige, der in der Fremde irgendwo einen Nachmacher, oder Verfälscher ersagter Bankozettel entdecken, und das Verbrechen erweisen wird, erhalten. Als außer Landes angesehen werden sollen.

Dieses alles ist Unser ernstlicher Willen; Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Junii 1762.

MODELE
der Wiener Stadt-Banco-Zettel

Lit. A.

5. Fl. Rf.

MINISTERIAL-BANCO-HOF-DEPUTAT. WAPPEN. das ist: STADT-WIENER WAPPEN.

Fünf

Gulden

N.

Wiener-Stadt-

Banco-Zettel,

Welcher in allen Contributions- Cameral- und Banco-Caſſen der Hungariſch- Böhmiſch- und Oeſterreichiſchen Erblande zur Hilfte der Abgaben, mit Zulage der andern Hilfte in baarem Gelde angenommen, annebſt zugeſtanden wird, daß für ſolche Banco-Zettel, ohne Zulage eines baaren Geldes verzinſtliche Banco-Obligationen à Fünf p. Cento, jedoch nicht unter Zweyhundert Gulden erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.

v. Gem. Stadt-Wien Banco-Hpt. Caſſa wegen.

W.J.E.k.Hoffl. Bürgermaiſt. J.E.Rintfallner Oberinnerf. J.L.Springer Irgenhandl.

W. St. Banco-Zettel.

N.

B.

10. Fl. Rf. roth.

MINISTERIAL-BANCO-HOF-DEPUTAT. WAPPEN. das iſt STADT-WIENER WAPPEN.

Zehen roth.

Gulden roth.

N.

Wiener-Stadt-

Banco-Zettel,

Welcher in allen Contributions- Cameral- und Banco-Caſſen der Hungariſch- Böhmiſch- und Oeſterreichiſchen Erblande zur Hilfte der Abgaben, mit Zulage der andern Hilfte in baarem Gelde angenommen, annebſt zugeſtanden wird, daß für ſolche Banco-Zettel, ohne Zulage eines baaren Geldes verzinſtliche Banco-Obligationen à Fünf p. Cento, jedoch nicht unter Zweyhundert Gulden erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.

v. Gem. Stadt Wien Banco-Hpt-Caſſa wegen.

W.J.E.k. Hoffl. Bürgermaiſt. J.E.Rintfallner Oberinnerſm. J.L.Springer Irgenhandl.

W. St. Banco-Zettel.

N.

C.

25. Fl. Rf. gelb.

MINISTERIAL-BANCO-HOF-DEPUTAT. WAPPEN. das iſt STADT-WIENER WAPPEN.

Fünf gelb.

und

Zwanzig Gulden gelb.

N.

Wiener-Stadt-

Banco-Zettel,

Welcher in allen Contributions- Cameral- und Banco-Caſſen der Hungariſch- Böhmiſch- und Oeſterreichiſchen Erblande zur Hilfte der Abgaben, mit Zulage der andern Hilfte in baarem Gelde angenommen, annebſt zugeſtanden wird, daß für ſolche Banco-Zettel, ohne Zulage eines baaren Geldes verzinſtliche Banco-Obligationen à Fünf p. Cento, jedoch nicht unter Zweyhundert Gulden erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.

v. Gem. Stadt Wien Banco-Hpt. Caſſa wegen.

W.J.E.k.Hoffl. Bürgermaiſt. J.E.Rintfallner Oberinnerf. J.L.Springer Irgenhandl.

W. St. Banco-Zettel.

N.

MODELLE

der Wiener Stadt=Banco-Zettel

Lit. E.

50. Fl. Rf. dunkelgrün.

MINISTERIAL-BANCO-HOF-DEPUTAT. WAPPEN.

das iſt

STADT-WIENER WAPPEN.

Funfzig dunkelgrün.

Gulden dunkelgrün.

N.

Wiener = Stadt=

Banco-Zettel,

Welcher in allen Contributions - Cameral - und Banco - Caſſen der Hungariſch - Böhmiſch - und Oeſterreichiſchen Erblande zur Hälfte der Abgaben, mit zulage der andern Hälfte in baarem Gelde angenommen, annebſt zugeſtanden wird, daſs für ſolche Banco - Zettel, ohne zulage eines baaren Geldes verzinſsliche Banco - Obligationen à Fünf p. Cento, jedoch nicht unter Zweyhundert Gulden erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.

v. Gem. Stadt Wien Banco-Hpt-Caſſa wegen.

P. J. E. k. Hofſ. Bürgermaiſt. J. E. Rinkhallner Oberinnunſm. J. L. Springer Ingrunſandl.

W. St. Banco-Zettel.

N.

Lit. F.

100. Fl. Rf. hellgrün.

MINISTERIAL-BANCO-HOF-DEPUTAT. WAPPEN.

das iſt

STADT-WIENER WAPPEN.

Hundert hellgrün.

Gulden hellgrün.

N.

Wiener = Stadt=

Banco-Zettel,

Welcher in allen Contributions - Cameral - und Banco - Caſſen der Hungariſch - Böhmiſch - und Oeſterreichiſchen Erblande zur Hälfte der Abgaben, mit zulage der andern Hälfte in baarem Gelde angenommen, annebſt zugeſtanden wird, daſs für ſolche Banco - Zettel, ohne zulage eines baaren Geldes verzinſsliche Banco Obligationen à Fünf p. Cento, jedoch nicht unter Zweyhundert Gulden erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.

v. Gem. Stadt Wien Banco-Hpt. Caſſa wegen.

P. J. E. k. Hofſ. Bürgermaiſt. J. E. Rinkhallner Oberinnunſm. J. L. Springer Ingrunſandl.

W. St. Banco-Zettel.

N.

Anno 1762.

Oel-Seifen-Einfuhre aus Trieſt.

Den 17. Junii 1762.

Demnach die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation in der Beylage anher gelangen laſſen, daß an das unterhabende Handgrafenamt die Verordnung ergangen ſey, womit dem Seidenfärber Kaſpar Merzari der von 11. Zenten Trieſter Oelſeife in Depoſito abgenommene Aufſchlag pr. 12. fl. 22½. kr. reſtituiret, auch künftig die Fabrikanten und Manufakturiſten, welche dergleichen Seife einführen, und über das diesfällige Quantm mit Päſſen ſich legitimiren, von obbeſagtem Aufſchlage freygelaſſen werden ſollen: Als wird ſolches ihm Kommercien-Conſeſſui zur Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung an den Kaſpar Merzari erinnert. Wien den 17. Junii 1762.

Deſerteurspatents vom 22. Februarii 1751. §. 7mi Erläuterung.

Den 27. Junii 1762.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Innwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes und Amts, oder Weſens dieſelbe dieſes Unſers Erzherzogthums Oeſterreich unter und ob der Enns ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit ſammt und ſonders gnädigſt zu vernehmen:

Wie der Paragraphus 7us. des unterm 22. Februarii 1751. in Deſertions-Verhöhlungsſachen emanirten Patents zu verſtehen ſey.

Demnach Wir aus ein- und andern von Unſren Länderſtellen in Deſertions-Verhöhlungsſachen erſtatteten Berichten wahrgenommen, daß ſelbe in der Meynung ſich befinden, als ob der §phus 7mus des in Deſertionsſachen unterm 22ten Februarii 1751. emanirten Patents allgemein ohne Ausnahme der Blutsverwandten oder verſchwägerten Perſonen zu verſtehen ſey; ſo haben Wir für gut befunden, nicht nur jenen, von welchen erwähnte Berichte erſtattet worden, ſondern auch unſren ſämmtlichen-ſonderheitlichen den hierländigen Landesſtellen hierdurch gnädigſt bedeuten wollen, daß der §phus 7mus des obberührten Patents, worinnen den Unterthanen die Anhaltung der in Erfahrung gebrachten Deſerteure, oder derſelben gerichtliche Anzeigung, unter der daſelbſt ausgemeſſenen Strafe auferleget worden, nicht von Blutsverwandten bis auf den dritten, und von verſchwägerten Perſonen bis auf den anderten Grad inclusivè zu verſtehen, ſondern ſolche Perſonen in dem alleinigen Hilfsleiſtungsfalle, nach Innhalte des §phi 9ni wiederholten Patents zu beſtrafen, und in deſſen Gleichförmigkeit auch der in ermeldtem §pho 9no einkommende Verſiculus annebſt erklären ꝛc. lediglich von den über den dritten Grad der Blutsverwandtſchaft, und über den anderten Grad der Schwägerſchaft ſich weiter erſtreckenden Anverwandten verſtanden werden müſſe; und zumal hiernächſt auch in den Deſerteurspatenten der Fall, da ein Eheweib ihren deſertirten Ehemann verhöhlet, oder demſelben zur Deſertion hilfliche Hand leiſtet, ausdrücklich nicht enthalten iſt, hieraus aber ſich bereits Irrungen ergeben, und in Hinkunft annoch mehrere ergeben dürften; Als haben wir hierüber unſre gnädige Willensmeynung zu eröffnen, und höchſtens zu verordnen geruhet, daß ein ihrem Ehemann zur Deſertion mit Rath und That verhelfendes Eheweib mit eben der wider die Aeltern und Kinder, wenn eines dem andern aushilft, in dem §pho 9no ausgemeſſenen Strafe beleget, dahingegen in dem bloßen Nichtanhaltungs- oder Nichtangebungsfalle weder zur Inquiſition noch Strafe gezogen, ſomit auch dießfalls den Aeltern und Kindern gleichgehalten werden ſolle.

Ingleichen der §phus 9nus

Wornach ihr euch insgeſammt zu achten, auch für Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſen werdet. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien den 27. Junii im 1762. Unſrer Reiche im 22. Jahre.

Mehl- und Brodſatzung für das Land ob der Enns.

Den 2. Julii 1762.

Nachdem man bis anher ſehr misfällig hat wahrnehmen müſſen, daß auf dem Lande, und auch mannigfältig bey den bürgerlichen Gemeinden, wegen des Gewichts von den Brodgattungen, und Verkaufung der Grieslerey-

waaren

Anno 1762.

waaren keineswegs ordnungmäßig fürgegangen, und ein gerechter Satz veranlasset werde; sondern alles nur von der freyen Willkühr der Verkaufenden abhänget, hierdurch aber das Publikum sehr bedrücket wird.

Neu verfaßte Tarife nach welcher die Bäcken, Müllner, und Grießler sich zu achten haben.

Als hat man vor allerdings nöthig befunden, eine neue und ganz leicht begreifliche Tarifam zum Drucke befördern, auch solche jedermänniglich zur pflichtschuldigsten Nachlebung solchergestalt kund machen zu lassen, daß, da der Preis des Getreides jederzeit von dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft wird intimiret werden; die Obrigkeiten und Beamte nach diesem Preise und der Tarifftabelle den unterhabenden Bäcken, Müllnern und Grieslern die Satzung also gewiß mit geben, und hierauf jederzeit genaue Obsicht tragen sollen, als man bey in Erfahrung kommendem widrigen Erfolge wider sie Obrigkeiten und Beamte ohne Nachsicht jedoch, salvo regressu wider die weiter Schuldige mit Einkassirung eines Pönfalls, das erstemal pr. 3. Reichsthaler und im öftern Betrettungsfalle jedesmal mit dessen Verdopplung unverschont fürgehen würde, demnach also für anjetzo der Preis eines Metzen Weizens pr. 2. Gulden nach der neuen eingeführten Messerey, der Metzen Korn pr. 1. fl. 15. kr. und die Gerste 57. kr. im Preise gehet, daher auf dem Lande nach solchem Werthe so wohl als in den landesfürstlichen Städten, jedoch allda und in übrigen bürgerlichen Gemeinden nach Maßgab der dießfälligen burgerlichen Tarifse das Gewicht des Brods, und die Gattungen der Grieslerey-Waaren reguliret, auch so lang nicht ein neuer Satz des Getreides von dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft emaniret, auf die Tarifse nach dem dermaligen gesetzten Preise stätshin genauest gehalten werden solle.

Obrigkeiten und Beamte haben auf deren Vollziehung die Obsicht zu tragen.

Strafe der darwider Handelnden.

Anbey werden imgleichen widerholt alle und jede Obrigkeiten und Beamte ermahnet, wegen der neu eingeführten Messerey, Ellen und Gewichts hierauf die erfoderliche pflichtschuldige Obsorge zu tragen; hierwegen von Zeit zu Zeit unverhoffte Visitationes fürkehren, das unächte Gewicht, oder Messerey alsogleich hinweg nehmen, und den Kontravenienten ohne weiters zur gehörigen Bestrafung ziehen lassen, auch was in Sachen geschehen ist, von den Herrschaften auf dem Lande bey der ohnedieß nach Martini anwiederum herein zu geben kommenden Viehbeschreibung, von den übrigen bürgerlichen Kommunitäten hingegen alle Quartale und zwar nach Verlaufe dieses gegenwärtigen Quartals angefangen, ihren ausführlichen Bericht bey 6. Reichsthaler Pönfalle anher erstatten sollen, und gleichwie ebenfalls diese kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft durch vertraute Leute die Visitationes werde veranlassen, als wird sodenn selbe bey Befunde eines widrigen Erfolgs die Vorsteher und Beamte zur Verantwortung und Bestrafung salvo regressu wider die weiter Schuldige ohne weiters ziehen. Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Linz den 2. Julii 1762.

Obrigkeiten und Beamte sollen auf die Messerey, ingleichen auf Ellen und Gewicht Obsorge haben.

Unverhoffte Visitationes halten, das unächte Gewicht und Messerey wegnehmen, und die Kontravenienten strafen.

Herrschaften auf dem Lande haben dießfalls ihren Bericht jährlich nach Martini,

Die bürgerlichen Kommunitäten aber alle Quartal zu erstatten, und zwar bey 6. Reichsthaler Strafe.

Die Visitationes sollen durch vertraute Leute geschehen.

Und die Schuldige zu bestrafen.

Anno 1762.

Mehl- und Brodsatzung, oder neue Calculation des Mehlmaßes und Brodgewichtes, welche nach der neuen Messerey mit Einrechnung aller der Bäcken, Müller ihrer habenden Ausgaben und Kosten, wie auch bürgerlich zugelassenen Gewinns ausgerechnet worden, und von den Obrigkeiten im Lande Oesterreich ob der Enns nicht anders zu beobachten ist, als daß zu der ordinari kr. Semmel der mittere Weizenkauf, zu dem poblenen Gebäck der letztere Weizenkauf, zu dem Rockenbrod der mehreste Kornkauf, und zu der Grieslerey der mittere Weizenkauf genommen werde, folglich die Mehl- und Brodsatzung jedesmal nach diesem Entwurfe formiret werden solle.

Wann i. Landmetzen Weizen oder Korn um

So muß in Gewicht haben							Und kommt das Achtel Gries		
	Ordin. Semel à 1. kr.	Aufgerichtenes Brod. à 1. kr.	Poblen-Brod à 6. kr.		Rocken-Brod. à 6. kr.		I. Achtel	$\frac{1}{2}$ Achtel	$\frac{1}{4}$ Achtel
Groschen	Loth	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Kr.	Kr.	Kr.
10	32	21	8	16	9	23	12	6	3
11	31	20	7	30	9	3	12	6	3
12	29	19	7	14	8	16	13	6	3
13	28	18	7	—	8	—	14	7	3
14	27	18	7	—	8	—	14	7	3
15	26	17	6	20	7	18	15	7	3
16	25	16	6	9	7	6	15	7	3
17	24	16	5	31	6	26	15	7	3
18	24	16	5	21	6	15	16	8	4
19	23	15	5	13	6	6	17	8	4
20	22	14	5	6	5	30	18	9	4
21	21	14	5	6	5	30	18	9	4
22	20	13	4	31	5	21	19	9	4
23	20	13	4	24	5	14	20	10	5
24	19	13	4	19	5	8	20	10	5
25	19	12	4	13	5	2	21	10	5
26	18	12	4	8	4	28	22	11	5
27	17	11	4	3	4	22	22	11	5
28	17	11	3	31	4	17	23	11	5
29	16	11	3	31	4	17	24	12	6
30	16	10	3	27	4	12	24	12	6
31	16	10	3	23	4	8	25	12	6
32	15	10	3	19	4	4	26	13	6
33	15	10	3	16	4	—	27	13	6
34	14	9	3	13	3	28	27	13	6

Wann

Wann 1. Landmetzen Waizen oder Korn um

	So muß im Gewicht haben						Und kommt das Achtl Gries		
	Ordin Semel	Aufgerichtes Brod	Hohlen-Brod		Rocken-Brod		I. Achtl	$\frac{1}{2}$ Achtl	$\frac{1}{4}$ Achtel
	à 1. kr.	à 1. kr.	à 6. kr.		à 6. kr.				
Groschen	Loth	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Kr.	Kr.	Kr.
35	14½	9½	3	10	3	25¼	28¼	14⅛	7
36	14	9¼	3	7¼	3	22	29	14½	7¼
37	13¾	9	3	7¼	3	22	29¼	14¾	7⅜
38	13½	9	3	4¼	3	18¾	30¼	15⅛	7½
39	13¼	8¾	3	2	3	16	31	15½	7¾
40	13	8½	2	31	3	13	31	15½	7¾
41	12¾	8½	2	29¼	3	10	31½	15¾	7⅞
42	12¾	8½	2	27	3	8	32¼	16⅛	8
43	12½	8¼	2	27	3	8	33	16½	8¼
44	12¼	8	2	24½	3	5½	33¾	16⅞	8½
45	12	8	2	22¾	3	3¼	34¼	17⅛	8½
46	11¾	7¾	2	20¾	3	1¼	35	17½	8¾
47	11½	7½	2	19	2	31	35¾	17⅞	8⅞
48	11¼	7½	2	17¼	2	29½	36½	18¼	9⅛
49	11	7¼	2	15½	2	27	37	18½	9¼
50	10¾	7	2	14	2	25	37¾	18⅞	9⅜
51	10½	7	2	14	2	25	38½	19¼	9⅜
52	10½	7	2	12½	2	23	39	19½	9¾
53	10¼	6¾	2	11	2	21½	39¾	19⅞	9⅞
54	10¼	6¾	2	9½	2	20	40½	20¼	10⅛
55	10	6½	2	8	2	18¼	41	20½	10¼
56	9¾	6½	2	6¾	2	16¾	41¾	20⅞	10½
57	9¾	6½	2	5½	2	15¼	42½	21¼	10⅝
58	9½	6¼	2	5½	2	15¼	43¼	21⅛	10¾
59	9¼	6	2	4¼	2	14	43¾	21⅞	10⅞
60	9¼	6	2	3	2	12½	44½	22¼	11⅛
61	9¼	6	2	3	2	12½	45	22½	11¼
62	9	6	2	1¾	2	11¼	45¾	22¾	11⅜
63	9	6	2	—½	2	9¾	45¾	22¾	11⅜
64	8¾	5¾	1	31½	2	8¼	46½	23¼	11⅝
65	8½	5½	1	30½	2	7½	47¼	23½	11¾
66	8½	5½	1	30½	2	7½	47¾	23¾	11⅞
67	8½	5½	1	29½	2	6¼	48½	24¼	12⅛
68	8½	5½	1	28½	2	5¼	49¼	24½	12¼
69	8¼	5½	1	27½	2	4	49¾	24¾	12⅜

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So muß im Gewicht haben						Und kommt das Achtel Gries		
	Ordin. Semel à 1. kr.	Ausgesuchtes Brod à 1. kr.	Polnisch Brod à 6. kr.		Rocken Brod à 6. kr.		1. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Loth	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	kr.	kr.	kr.
70	8¼	5½	1	26¾	2	3	50½	25¼	12⅝
71	8	5¼	1	25¾	2	2	51¼	25⅝	12¾
72	8	5¼	1	25¾	2	2	51¼	25⅝	12¾
73	7¾	5¼	1	25	2	1	51½	25¾	12⅞
74	7¾	5¼	1	24	2	—	52½	26¼	13⅛
75	7¾	5¼	1	23¼	1	31¼	53¼	26⅝	13¼
76	7⅛	5	1	22½	1	30¼	53¾	26⅞	13½
77	7½	5	1	21¾	1	29¼	54½	27¼	13⅝
78	7¼	4¾	1	21	1	28½	55	27½	13¾
79	7¼	4¾	1	20½	1	27¾	56	28	14
80	7¼	4¾	1	20½	1	27¾	56½	28¼	14⅛
81	7	4½	1	19½	1	26¾	57¼	28⅝	14¼
82	7	4½	1	18¾	1	26	57¾	28⅞	14½
83	7	4⅛	1	18¼	1	25¼	58¾	29⅜	14¾
84	6¾	4½	1	17½	1	24½	59	29½	14¾
85	6¾	4½	1	17	1	23¾	60	30	15
86	6⅝	4⅓	1	16¼	1	23¼	60¾	30⅜	15¼
87	6½	4¼	1	15½	1	22½	61½	30¾	15⅜
88	6½	4¼	1	15½	1	22½	62	31	15½
89	6½	4¼	1	15	1	21¾	62½	31¼	15⅝
90	6⅜	4¼	1	14½	1	21	63⅛	31½	15⅞
91	6½	4¼	1	14	1	20½	64⅛	32¼	16⅛
92	6¼	4	1	13¼	1	19¾	64¾	32⅜	16¼
93	6¼	4	1	12¾	1	19¼	64¾	32⅜	16¼
94	6¼	4	1	12¼	1	18¾	65¼	32⅝	16¼
95	6¼	4	1	12¼	1	18¾	66¼	33⅛	16½
96	6	4	1	11¾	1	18	66½	33¼	16⅝
97	6	4	1	11¼	1	17½	67½	33¾	16⅞
98	6	4	1	10¾	1	17	68¼	34⅛	17
99	6	4	1	10¼	1	16½	69	34½	17¼
100	5¾	3¾	1	9¾	1	16	69⅛	34¾	17⅜

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

So kömmt der Metzen oder das Achtel Mundmehl um nachstehende Preise.

	I. Metzen.		½ Metzen.		¼ Metzen		I. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Kr.	Fl.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
10	1	12	—	36	—	18	9	4½	2¼
11	1	18	—	39	—	19½	9¾	4⅞	2½
12	1	20	—	40	—	20	10	5	2½
13	1	26	—	43	—	21½	10¾	5⅜	2¾
14	1	29	—	44½	—	22¼	11⅛	5½	2¾
15	1	34	—	47	—	23½	11¾	5⅞	3
16	1	34	—	47	—	23½	11¾	5⅞	3
17	1	38	—	49	—	24½	12¼	6⅛	3
18	1	42	—	51	—	25½	12¾	6⅜	3¼
19	1	46½	—	53¼	—	26⅝	13¼	6⅝	3¼
20	1	51	—	55½	—	27¾	13⅞	6⅞	3½
21	1	55½	—	57¾	—	28⅞	14½	7¼	3⅝
22	2	—	1	—	—	30	15	7½	3¾
23	2	4½	1	2¼	—	31⅛	15½	7¾	3⅞
24	2	8⅝	1	4¼	—	32⅛	16	8	4
25	2	13	1	6½	—	33¼	16⅝	8¼	4⅛
26	2	17	1	8½	—	34¼	17⅛	8½	4¼
27	2	21¾	1	10⅞	—	35½	17¾	8⅞	4⅜
28	2	25⅞	1	12⅞	—	36½	18¼	9⅛	4½
29	2	30	1	15	—	37½	18¾	9⅜	4⅝
30	2	34½	1	17¼	—	38⅝	19¼	9⅝	4¾
31	2	39	1	19½	—	39¾	19⅞	9⅞	4⅞
32	2	43½	1	21¾	—	40⅞	20½	10¼	5⅛
33	2	48	1	24	—	42	21	10½	5¼
34	2	52½	1	26½	—	43⅛	21½	10¾	5⅜
35	2	56¼	1	28⅛	—	44	22	11	5½
36	3	¾	1	30⅜	—	45¼	22⅝	11¼	5⅝
37	3	5¼	1	32⅝	—	46¼	23⅛	11½	5¾
38	3	9⅝	1	34⅞	—	47⅜	23⅝	11¾	5⅞
39	3	13⅞	1	36⅞	—	48½	24¼	12⅛	6
40	3	13⅞	1	36⅞	—	48½	24¼	12⅛	6
41	3	18⅛	1	39	—	49½	24¾	12⅜	6¼
42	3	22½	1	41¼	—	50⅝	25¼	12⅝	6¼
43	3	27	1	43½	—	51¾	25⅞	12⅞	6½
44	3	31½	1	45¾	—	52⅞	26½	13¼	6⅝

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So kömmt der Metzen oder das Achtel Mundmehl um nachstehende Preise.								
	1. Metzen.		½. Metzen.		¼. Metzen.		1. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr	Kr.	Kr.	Kr.
45	3	35 5/8	1	47 3/4	—	53 7/8	26 7/8	13 1/2	6 3/4
46	3	40 1/8	1	50	—	55	27 1/2	13 3/4	6 7/8
47	3	44 1/4	1	52 1/8	—	56	28	14	7
48	3	48 3/4	1	54 3/8	—	57 1/4	28 5/8	14 1/4	7 1/8
49	3	53	1	56 1/2	—	58 1/4	29 1/8	14 1/2	7 1/4
50	3	57 3/8	1	58 3/4	—	59 3/8	29 5/8	14 3/4	7 3/8
51	4	1 1/4	2	—3/4	1	—3/8	30 1/8	15	7 1/2
52	4	6	2	3	1	1 1/2	30 3/4	15 3/8	7 3/4
53	4	10 1/2	2	5 1/4	1	2 5/8	31 1/4	15 5/8	7 3/4
54	4	14 3/4	2	7 3/8	1	3 3/4	31 7/8	15 7/8	7 7/8
55	4	19 1/8	2	9 1/2	1	4 3/4	32 3/8	16 1/4	8 1/8
56	4	23 3/8	2	11 3/4	1	5 7/8	32 7/8	16 1/2	8 1/4
57	4	27 3/4	2	13 7/8	1	6 7/8	33 1/2	16 3/4	8 3/8
58	4	32 1/4	2	16 1/8	1	8	34	17	8 1/2
59	4	36 5/8	2	18 1/4	1	9 1/8	34 1/2	17 1/4	8 5/8
60	4	40 7/8	2	20 1/2	1	10 1/4	35 1/8	17 1/2	8 3/4
61	4	42	2	21	1	10 1/2	35 1/4	17 5/8	8 3/4
62	4	48	2	24	1	12	36	18	9
63	4	48	2	24	1	12	36	18	9
64	4	54	2	27	1	13 1/2	36 3/4	18 3/8	9 1/4
65	4	58	2	29	1	14 1/2	37 1/4	18 5/8	9 1/4
66	5	2	2	31	1	15 1/2	37 3/4	18 7/8	9 1/2
67	5	6	2	33	1	16 1/2	38 1/4	19 1/8	9 1/2
68	5	10	2	35	1	17 1/2	38 3/4	19 3/8	9 3/4
69	5	14	2	37	1	18 1/2	39 1/4	19 5/8	9 3/4
70	5	18	2	39	1	19 1/2	39 3/4	19 7/8	10
71	5	24	2	42	1	21	40 1/2	20 1/4	10 1/8
72	5	24	2	42	1	21	40 1/2	20 1/4	10 1/8
73	5	26	2	43	1	21 1/2	40 3/4	20 3/8	10 1/4
74	5	32	2	46	1	23	41 1/2	20 3/4	10 3/8
75	5	36	2	48	1	24	42	21	10 1/2
76	5	40	2	50	1	25	42 1/2	21 1/4	10 5/8
77	5	44	2	52	1	26	43	21 1/2	10 3/4
78	5	48	2	54	1	27	43 1/2	21 3/4	10 7/8
79	5	54	2	57	1	28 1/2	44 1/4	22 1/8	11

Anno 1762.

Wenn i. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So kömmt der Metzen oder das Achtel Mundmehl um nachstehende Preise.								
	I. Metzen.		½ Metzen.		¼ Metzen.		I. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
80	5	58	2	59	I	29½	44¾	22⅜	11¼
81	6	2	3	I	I	30½	45¼	22⅝	11¼
82	6	6	3	3	I	31½	45¾	22⅞	11½
83	6	12	3	6	I	33	46½	23¼	11⅝
84	6	14	3	7	I	33½	46¾	23⅜	11¾
85	6	20	3	10	I	35	47½	23¾	11⅞
86	6	24	3	12	I	36	48	24	12
87	6	30	3	15	I	37½	48¾	24⅜	12¼
88	6	32	3	16	I	38	49	24½	12¼
89	6	36	3	18	I	39	49½	24¾	12⅜
90	6	42	3	21	I	40½	50¼	25⅛	12½
91	6	48	3	24	I	42	51	25½	12¾
92	6	50	3	25	I	42½	51¼	25⅝	12⅞
93	6	50	3	25	I	42½	51¼	25⅝	12⅞
94	6	54	3	27	I	43½	51¾	25⅞	13
95	7	—	3	30	I	45	52½	26¼	13¼
96	7	2	3	31	I	45½	52¾	26⅜	3¼
97	7	8	3	34	I	47	53½	26¾	13⅜
98	7	12	3	36	I	48	54	27	13½
99	7	18	3	39	I	49½	54¾	27⅜	13¾
100	7	20	3	40	I	50	55	27½	13¾

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

So kömmt der Metzen oder das Achtel Semmelmehl um nachstehende Preise.

	I. Metzen.		½ Metzen.		¼ Metzen.		I Achtel	½ Achtel.	¼ Achtel.
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
10	—	32	—	16	—	8	4	2	1
11	—	36	—	18	—	9	4½	2¼	1⅛
12	—	38	—	19	—	9½	4¾	2⅜	1¼
13	—	40¾	—	20⅜	—	10¼	5⅛	2½	1¼
14	—	43¼	—	21⅝	—	10¾	5⅜	2¾	1⅜
15	—	47	—	23½	—	11¾	5⅞	3	1½
16	—	47	—	23½	—	11¾	5⅞	3	1½
17	—	49¼	—	24⅝	—	12¼	6⅛	3	1½
18	—	52¼	—	26⅛	—	13	6½	3¼	1⅝
19	—	55	—	27½	—	13¾	6⅞	3½	1¾
20	—	58	—	29	—	14½	7¼	3⅝	1¾
21	1	1	—	30½	—	15¼	7⅝	3¾	1⅞
22	1	4	—	32	—	16	8	4	2
23	1	7	—	33½	—	16¾	8⅜	4¼	2⅛
24	1	9¾	—	34⅞	—	17½	8¾	4⅜	2¼
25	1	12¾	—	36⅜	—	18¼	9⅛	4½	2¼
26	1	15¼	—	37¾	—	18⅞	9½	4¾	2⅜
27	1	18½	—	39¼	—	19⅝	9¾	4⅞	2½
28	1	21¼	—	40⅝	—	20¼	10⅛	5	2½
29	1	24	—	42	—	21	10½	5¼	2⅝
30	1	27	—	43½	—	21¾	10⅞	5½	2¾
31	1	30	—	45	—	22½	11¼	5⅝	2¾
32	1	33	—	46½	—	23¼	11⅝	5¾	2⅞
33	1	36	—	48	—	24	12	6	3
34	1	39	—	49½	—	24¾	12⅜	6¼	3⅛
35	1	41½	—	50¾	—	25⅜	12¾	6⅜	3¼
36	1	44½	—	52¼	—	26⅛	13	6½	3¼
37	1	47½	—	53¾	—	26⅞	13½	6¾	3⅜
38	1	50⅜	—	55¼	—	27⅝	13¾	6⅞	3½
39	1	53¼	—	56⅝	—	28¼	14⅛	7	3½
40	1	53¼	—	56⅝	—	28¼	14⅛	7	3½
41	1	56⅛	—	58	—	29	14½	7¼	3⅝
42	1	59	—	59½	—	29¾	14⅞	7½	3¾
43	2	2	1	1	1	30½	15¼	7⅝	3¾
44	2	5	1	2½	—	31¼	15⅝	7¾	3⅞

Wenn

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

So kömmt der Metzen oder das Achtel Semmelmehl um nachstehende Preise.

	I Metzen.		½ Metzen.		¼ Metzen.		I. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
45	2	7¾	1	3⅞	—	31⅞	16	8	4
46	2	10¾	1	5⅜	—	32¾	16⅜	8¼	4⅛
47	2	13½	1	6¾	—	33⅜	16¾	8⅜	4¼
48	2	16½	1	8¼	—	34⅛	17	8½	4¼
49	2	19⅜	1	9⅝	—	34¾	17⅜	8¾	4⅜
50	2	22¼	1	11⅛	—	35⅛	17¾	8⅞	4½
51	2	25	1	12½	—	36¼	18⅛	9	4½
52	2	28	1	14	—	37	18½	9¼	4⅝
53	2	31	1	15½	—	37¾	18⅞	9½	4¾
54	2	33⅞	1	16⅞	—	38½	19¼	9⅝	4¾
55	2	36¾	1	18⅜	—	39¼	19½	9¾	4⅞
56	2	39⅝	1	19¾	—	39⅞	19⅞	10	5
57	2	42½	1	21¼	—	40⅝	20⅜	10¼	5⅛
58	2	45½	1	22¾	—	41⅜	20¾	10⅜	5¼
59	2	48⅜	1	24¼	—	42⅛	21	10½	5¼
60	2	51¼	1	25⅝	—	42⅝	21⅜	10¾	5⅜
61	2	52	1	26	—	43	21½	10¾	5⅜
62	2	56	1	28	—	44	22	11	5½
63	2	56	1	28	—	44	22	11	5½
64	3	—	1	30	—	45	22½	11¼	5⅝
65	3	2	1	31	—	45½	22¾	11⅜	5¾
66	3	6	1	33	—	46½	23¼	11⅝	5⅞
67	3	10	1	35	—	47½	23¾	11⅞	6
68	3	12	1	36	—	48	24	12	6
69	3	14	1	37	—	48½	24¼	12⅛	6
70	3	18	1	39	—	49½	24¾	12⅜	6¼
71	3	20	1	40	—	50	25	12½	6¼
72	3	20	1	40	—	50	25	12½	6¼
73	3	22	1	41	—	50½	25¼	12⅝	6¼
74	3	26	1	43	—	51½	25¾	12⅞	6½
75	3	28	1	44	—	52	26	13	6½
76	3	30	1	45	—	52½	26¼	13⅛	6½
77	3	34	1	47	—	53½	26¾	13⅜	6¾
78	3	36	1	48	—	54	27	13½	6¾
79	3	40	1	50	—	55	27½	13¾	6⅞

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

So kömmt der Metzen oder das Achtel Semmelmehl um nachstehende Preise.

	1. Metzen.		½. Metzen.		¾. Metzen.		1. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
80	3	42	1	51	—	55½	27¾	13⅞	7
81	3	46	1	53	—	56½	28¼	14⅛	7
82	3	48	1	54	—	57	28½	14¼	7⅛
83	3	52	1	56	—	58	29	14½	7¼
84	3	54	1	57	—	58½	29¼	14⅝	7¼
85	3	58	1	59	—	59½	29¾	14⅞	7½
86	4	—	2	—	1	—	30	15	7½
87	4	4	2	2	1	1	30½	15¼	7⅝
88	4	6	2	3	1	1½	30¾	15⅜	7¾
89	4	8	2	4	1	2	31	15½	7¾
90	4	12	2	6	1	3	31½	15¾	7⅞
91	4	16	2	8	1	4	32	16	8
92	4	18	2	9	1	4½	32¼	16⅛	8
93	4	18	2	9	1	4½	32¼	16⅛	8
94	4	20	2	10	1	5	32½	16¼	8⅛
95	4	24	2	12	1	6	33	16½	8¼
96	4	26	2	13	1	6½	33¼	16⅝	8¼
97	4	30	2	15	1	7½	33¾	16⅞	8½
98	4	32	2	16	1	8	34	17	8½
99	4	36	2	18	1	9	34½	17¼	8⅝
100	4	38	2	19	1	9½	34¾	17⅜	8¾

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

So kömmt der Metzen oder das Achtel Pohlmehl um nachstehende Preise.

Groschen	1. Metzen. Fl.	1. Metzen. Kr.	½ Metzen. Fl.	½ Metzen. Kr.	¼ Metzen. Fl.	¼ Metzen. Kr.	1. Achtel Kr.	½ Achtel Kr.	¼ Achtel Kr.
10	—	24	—	12	—	6	3	1½	—¾
11	—	27	—	13½	—	6¾	3⅜	1¾	—⅞
12	—	28½	—	14¼	—	7⅛	3½	1⅜	—⅞
13	—	30½	—	15¼	—	7⅝	3¾	1⅞	1
14	—	32½	—	16¼	—	8⅛	4	2	1
15	—	35¼	—	17⅝	—	8⅞	4½	2¼	1⅛
16	—	35¼	—	17⅝	—	8⅞	4½	2¼	1⅛
17	—	37	—	18½	—	9¼	4⅝	2⅜	1¼
18	—	39¼	—	19⅝	—	9⅞	4⅞	2½	1¼
19	—	41¼	—	20⅝	—	10¼	5⅛	2½	1¼
20	—	43½	—	21¾	—	10⅞	5½	2¾	1⅜
21	—	45¾	—	22⅞	—	11½	5¾	2⅞	1½
22	—	48	—	24	—	12	6	3	1½
23	—	50¼	—	25⅛	—	12½	6¼	3⅛	1⅝
24	—	52¼	—	26⅛	—	13	6½	3¼	1⅝
25	—	54½	—	27¼	—	13⅝	6⅞	3½	1¾
26	—	56¾	—	28⅜	—	14¼	7⅛	3½	1¾
27	—	59	—	29½	—	14¾	7⅜	3¾	1⅞
28	1	1	—	30½	—	15¼	7⅝	3⅞	2
29	1	3	—	31½	—	15¾	7⅞	4	2
30	1	5¼	—	32⅝	—	16¼	8⅛	4	2
31	1	7½	—	33⅝	—	16⅞	8½	4¼	2⅛
32	1	9¾	—	34⅞	—	17½	8¾	4⅜	2¼
33	1	12	—	36	—	18	9	4½	2¼
34	1	14¼	—	37⅛	—	18½	9¼	4⅝	2¼
35	1	16¼	—	38⅛	—	19	9½	4¾	2⅜
36	1	18½	—	39¼	—	19⅝	9¾	4⅞	2½
37	1	20¾	—	40⅜	—	20¼	10⅛	5	2½
38	1	22⅞	—	41½	—	20¾	10⅜	5¼	2⅝
39	1	25	—	42¼	—	21¼	10⅝	5¼	2⅝
40	1	25	—	42½	—	21¼	10⅝	5¼	2⅝
41	1	27⅛	—	43½	—	21¾	10⅞	5½	2¾
42	1	29¼	—	44⅝	—	22¼	11⅛	5½	2¾
43	1	31½	—	45¾	—	22⅞	11½	5¾	2⅞
44	1	33¾	—	46⅞	—	23½	11¾	5⅞	3

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So kömmt der Metzen oder das Achtel Pohlmehl um nachstehende Preise.								
	1. Metzen.		½. Metzen.		¼. Metzen.		1. Achtel.	½. Achtel.	¼. Achtel.
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
45	1	36	—	48	—	24	12	6	3
46	1	38¼	—	49⅛	—	24½	12¼	6⅛	3
47	1	40¼	—	50⅛	—	25	12½	6¼	3⅛
48	1	42½	—	51¼	—	25⅝	12⅞	6½	3¼
49	1	44⅝	—	52¼	—	26⅛	13	6½	3¼
50	1	46¾	—	53⅜	—	26¾	13⅜	6¾	3⅜
51	1	48¾	—	54⅜	—	27¼	13⅝	6⅞	3½
52	1	51	—	55½	—	27¾	13⅞	7	3½
53	1	53¼	—	56⅝	—	28¼	14⅛	7¼	3½
54	1	55	—	57½	—	28¾	14⅜	7⅜	3⅝
55	1	57¾	—	58⅞	—	29½	14¾	7½	3¾
56	1	59¾	—	59⅞	—	29⅞	14⅞	7⅝	3¾
57	2	2	1	1	—	30'	15¼	7¾	3¾
58	2	4¼	1	2⅛	—	31	15½	7⅞	3⅞
59	2	6⅜	1	3¼	—	31⅝	15¾	8	3⅞
60	2	8½	1	4¼	—	32⅛	16	8⅛	4
61	2	10	1	5	—	32½	16¼	8¼	4
62	2	12	1	6	—	33	16½	8¼	4⅛
63	2	12	1	6	—	33	16½	8½	4⅛
64	2	16	1	8	—	34	17	8½	4¼
65	2	16	1	8	—	34	17	8¾	4¼
66	2	20	1	10	—	35	17½	8⅞	4⅜
67	2	22	1	11	—	35½	17¾	9	4½
68	2	24	1	12	—	36	18	9⅛	4½
69	2	26	1	13	—	36½	18¼	9¼	4½
70	2	28	1	14	—	37	18½	9⅜	4⅝
71	2	30	1	15	—	37½	18¾	9⅜	4¾
72	2	30	1	15	—	37½	18¾	9½	4¾
73	2	32	1	16	—	38	19	9⅝	4¾
74	2	34	1	17	—	38½	19¼	9¾	4¾
75	2	36	1	18	—	39	19½	9⅞	4⅞
76	2	38	1	19	—	39½	19¾	10	5
77	2	40	1	20	—	40	20	10⅛	5
78	2	42	1	21	—	40½	20¼	10¼	5

Wenn

Anno 1762.

Wenn i. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So kömmt der Metzen oder das Achtel Pohlmehl um nachstehende Preise.								
	I. Metzen.		½ Metzen.		¼ Metzen.		I. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
79	2	44	1	22	—	41	20½	10¼	5⅛
80	2	46	1	23	—	41½	20¾	10⅜	5¼
81	2	48	1	24	—	42	21	10½	5¼
82	2	50	1	25	—	42½	21¼	10⅝	5¼
83	2	54	1	27	—	43½	21¾	10⅞	5½
84	2	56	1	28	—	44	22	11	5½
85	3	—	1	30	—	45	22½	11¼	5⅝
86	3	—	1	30	—	45	22½	11¼	5⅝
87	3	4	1	32	—	46	23	11½	5¾
88	3	6	1	33	—	46½	23¼	11⅝	5¾
89	3	6	1	33	—	46½	23¼	11⅝	5¾
90	3	8	1	34	—	47	23½	11¾	5⅞
91	3	12	1	36	—	48	24	12	6
92	3	14	1	37	—	48½	24¼	12⅛	6
93	3	14	1	37	—	48½	24¼	12⅛	6
94	3	16	1	38	—	49	24½	12¼	6⅛
95	3	18	1	39	—	49½	24¾	12⅜	6¼
96	3	20	1	40	—	50	25	12½	6¼
97	3	22	1	41	—	50½	25¼	12⅝	6¼
98	3	24	1	42	—	51	25½	12¾	6⅜
99	3	28	1	44	—	52	26	13	6½
100	3	30	1	45	—	52½	26¼	13⅛	6⅛

Anno 1762.

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

So kömmt der Metzen oder das Achtel Rockenmehl um nachstehende Preise.

Groschen	1. Metzen. Fl.	1. Metzen. Kr.	½ Metzen. Fl.	½ Metzen. Kr.	¼ Metzen. Fl.	¼ Metzen. Kr.	1 Achtel Kr.	½ Achtel. Kr.	¼ Achtel. Kr.
10	—	29	—	14½	—	7¼	3⅝	1⅞	—⅞
11	—	32	—	16	—	8	4	2	1
12	—	32	—	16	—	8	4	2	1
13	—	34¾	—	17⅜	—	8¾	4⅜	2¼	1⅛
14	—	37½	—	18⅞	—	9⅜	4¾	2⅜	1¼
15	—	40⅝	—	20¼	—	10⅛	5	2½	1¾
16	—	43½	—	21¾	—	10⅞	5½	2¾	1⅜
17	—	46½	—	23¼	—	11⅝	5¾	2⅞	1½
18	—	49½	—	24¾	—	12⅜	6¼	3⅛	1⅝
19	—	49½	—	24¾	—	12⅜	6¼	3⅛	1½
20	—	52¼	—	26⅛	—	13	6½	3¼	1⅝
21	—	55	—	27½	—	13¾	6⅞	3½	1¾
22	—	58	—	29	—	14½	7¼	3⅝	1¾
23	1	1	—	30½	—	15¼	7⅝	3¾	1⅞
24	1	4	—	32	—	16	8	4	2
25	1	6⅝	—	33⅜	—	16¾	8⅜	4¼	2⅛
26	1	9¾	—	34⅞	—	17½	8¾	4⅜	2¼
27	1	9¾	—	34⅞	—	17½	8¾	4⅜	2¼
28	1	12½	—	36¼	—	18⅛	9	4½	2¼
29	1	15½	—	37¾	—	18⅞	9½	4¾	2⅜
30	1	18¾	—	39⅜	—	19¾	9⅞	4⅞	2½
31	1	21¼	—	40⅝	—	20¼	10⅛	5	2½
32	1	24	—	42	—	21	10½	5¼	2⅝
33	1	27	—	43½	—	21¾	10⅞	5½	2¾
34	1	30	—	45	—	22½	11¼	5⅝	2¾
35	1	30	—	45	—	22½	11¼	5⅝	2¾
36	1	33	—	46½	—	23¼	11⅝	5¾	2⅞
37	1	36	—	48	—	24	12	6	3
38	1	38½	—	49¼	—	24⅝	12¼	6⅛	3
39	1	41½	—	50¾	—	25⅜	12¾	6⅜	3¼
40	1	44½	—	52¼	—	26⅛	13	6½	3¼
41	1	44½	—	52¼	—	26⅛	13	6½	3¼
42	1	47½	—	53¾	—	26⅞	13½	6¾	3⅜
43	1	50¼	—	55⅛	—	27½	13¾	6⅞	3½
44	1	53½	—	56¾	—	28⅜	14¼	7⅛	3½

Wenn

Anno 1762.

Wenn i. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So kömmt der Metzen oder das Achtel Rockenmehl um nachstehende Preise.								
	I. Metzen.		½. Metzen.		¼. Metzen.		I. Achtel.	½. Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
45	1	56	—	58	—	29	14½	7¼	3⅝
46	1	59	—	59½	—	29¾	14⅞	7½	3¾
47	2	2	1	1	—	30½	15¼	7⅝	3¾
48	2	5	1	2½	—	31¼	15⅝	7¾	3⅞
49	2	5	1	2½	—	31¼	15⅝	7¾	3⅞
50	2	7¾	1	3⅞	—	32	16	8	4
51	2	10⅝	1	5¼	—	32⅝	16¼	8⅛	4
52	2	13½	1	6¾	—	33⅜	16¾	8⅜	4¼
53	2	16½	1	8¼	—	34⅛	17	8½	4¼
54	2	19¼	1	9⅝	—	34¾	17⅜	8¾	4⅜
55	2	22¼	1	11⅛	—	35½	17¾	8⅞	4½
56	2	22½	1	11⅛	—	35½	17¾	8⅞	4½
57	2	25	1	12½	—	36¼	18⅛	9	4½
58	2	28	1	14	—	37	18½	9¼	4⅝
59	2	31	1	15½	—	37¾	18⅞	9½	4¾
60	2	34	1	17	—	38½	19¼	9⅝	4¾
61	2	36	1	18	—	39	19½	9¾	4⅞
62	2	38	1	19	—	39½	19¾	9⅞	5
63	2	38	1	19	—	39½	19¾	9⅞	5
64	2	42	1	21	—	40½	20¼	10⅛	5
65	2	44	1	22	—	41	20½	10¼	5⅛
66	2	44	1	22	—	41	20½	10¼	5⅛
67	2	48	1	24	—	42	21	10½	5¼
68	2	52	1	26	—	43	21½	10¾	5⅜
69	2	54	1	27	—	43½	21¾	10⅞	5½
70	2	56	1	28	—	44	22	11	5½
71	3	—	1	30	—	45	22½	11¼	5⅝
72	3	—	1	30	—	45	22½	11¼	5⅝
73	3	4	1	32	—	46	23	11½	5¾
74	3	6	1	33	—	46½	23¼	11⅝	5¾
75	3	8	1	34	—	47	23½	11¾	5⅞
76	3	12	1	36	—	48	24	12	6
77	3	14	1	37	—	48½	24¼	12⅛	6
78	3	16	1	38	—	49	24½	12¼	6⅛
79	3	20	1	40	—	50	25	12½	6¼

Wenn 1. Landmetzen Weizen oder Korn um

	So kömmt der Metzen oder das Achtel Rockenmehl um nachstehende Preise.								
	I. Metzen.		½ Metzen.		¼ Metzen.		I. Achtel	½ Achtel	¼ Achtel
Groschen	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
80	3	20	1	40	—	50	25	12½	6¼
81	3	24	1	42	—	51	25½	12¾	6⅜
82	3	26	1	43	—	51½	25¾	12⅞	6½
83	3	28	1	44	—	52	26	13	6½
84	3	32	1	46	—	53	26½	13¼	6⅝
85	3	34	1	47	—	53½	26¾	13⅜	6¾
86	3	38	1	49	—	54½	27¼	13⅝	6¾
87	3	40	1	50	—	55	27½	13¾	6⅞
88	3	40	1	50	—	55	27½	13¾	6⅞
89	3	42	1	51	—	55½	27¾	13⅞	7
90	3	46	1	53	—	56½	28¼	14⅛	7
91	3	48	1	54	—	57	28½	14¼	7⅛
92	3	52	1	56	—	58	29	14½	7¼
93	3	56	1	58	—	59	29½	14¾	7⅜
94	3	58	1	59	—	59½	29¾	14⅞	7½
95	3	58	1	59	—	59½	29¾	14⅞	7½
96	4	—	2	—	1	—	30	15	7½
97	4	4	2	2	1	1	30½	15¼	7⅝
98	4	6	2	3	1	1½	30¾	15⅜	7¾
99	4	8	2	4	1	2	31	15½	7¾
100	4	12	2	6	1	3	31½	15¾	7⅞

Anno 1762.

Linzerische Mehl- und Brodsatzung, so nach der neuen Messerey mit Unterschiede der Körner- und Mehl-Käufe über Abzug aller Kosten und Beytrag des Bürgerl. zugelassenen Gewinns ausgerechnet, und von einer kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns ratificiret worden.

Semmel-Gebäck.

Der Muth Semmelmehl muß im Gewichte haben 11. Centen 16. Pfund, und macht 20⅔ Landmetzen, 1. deto Metzen muß wägen 54. Pfund, aus jedem Metzen kann der Bäck backen 56. Pfund 8. Loth, für Backerlohn sind dem Bäcken 8. Fl. Bürgerl. Gewinn zugelassen, und im Gewichte abgezogen werden.

Wenn 1. Land-Metzen Weizen um	So kommt der Muth Semmelmehl pr.	Und um 1. Kr. ord. Semmel	Um 1. Kr. aufgeriebenes Brod	Um 1. Kr. Eyren-geschmalzenes
Gro-schen.	Fl.	Loth.	Loth.	Loth.
8	9	30	20	13½
9	10	28¾	19¼	12¾
10	11	27½	18¼	12¼
11	12	26¼	17⅝	11¾
12	13	25¼	16¾	11¼
13	14	24¼	16¼	10¾
14	15	23¼	15½	10¼
15	16	22⅝	14¾	10
16	16	22½	14¾	10
17	17	21¾	14¼	9¾
18	18	21	14⅛	9¼
19	19	20¼	13½	9
20	20	19⅝	13	8⅝
21	21	19	12¾	8¼
22	22	18½	12¼	8¼
23	23	18	12	8
24	24	17½	11⅝	7¾
25	25	17	11¼	7½
26	26	16⅝	11	7¼
27	27	16	10¾	7
28	28	15⅝	10¼	6¾
29	29	15¼	10	6¼
30	30	14¾	9¾	6¼
31	31	14½	9¼	6¼
32	32	14¼	9⅛	6¼
33	33	13¾	9¼	6¼
34	34	13⅝	9	6
35	35	13¼	8¾	5¾
36	36	13	8¾	5¾

Semmel-Gebäck.

Wenn 1. Land-Metzen Weizen um	So kömmt der Muth Semmelmehl pr.		Um 1. Kr. ord. Semmel		Und um 1. Kr. aufgerichtenes Brod		Um 1. Kr. Eyren-geschmalzenes	
Groschen.	Fl.		Loth.		Loth.		Loth.	
37	37		12	3/4	8	1/2	5	1/2
38	38		12	1/2	8	1/4	5	1/4
39	39		12	1/4	8		5	1/4
40	39		12	1/4	8		5	1/4
41	40		12		8		5	1/4
42	41		11	3/4	7	3/4	5	
43	42		11	1/2	7	3/4	5	
44	43		11	1/4	7	1/2	5	
45	44		11		7	1/4	4	3/4
46	45		10	3/4	7	1/4	4	3/4
47	46		10	3/4	7		4	1/2
48	47		10	1/2	7		4	1/2
49	48		10	1/4	6	3/4	4	1/2
50	49		10		6	1/2	4	1/4
51	50		10		6	1/2	4	1/4
52	51		9	3/4	6	1/2	4	1/4
53	52		9	3/4	6	1/4	4	1/4
54	53		9	1/2	6	1/4	4	
55	54		9	1/4	6		4	
56	55		9	1/4	6		4	
57	56		9		6		4	
58	57		9		6		4	
59	58		8	3/4	5	3/4	3	3/4
60	59		8	3/4	5	3/4	3	3/4

Anno 1762.

Pohlenes-Gebäck.

Der Muth Pohlmehl muß im Gewichte haben 10. Centen 54. Pfund und wird auf 20½. Land-Metzen reducirt, 1. deto Metzen muß wägen 51. Pf. aus jeden Metzen kann der Bäck backen 57. Pf. 24. Loth, für Backerlohn sind auf den Muth 4 fl. eingerechnet und im Gewichte abgezogen worden.

Wenn ein Land-Metzen Weizen um	So kömmt der Muth Pohlmehl pr.	Und um 6. Kr. Pohlenbrod		Um 1. Kr. Pohlenbrod	
Groschen	Fl.	Pfund	Loth	Pfund	Loth
8	8	8	16¾	1	11
9	9	7	30½	1	8
10	10	7	14¾	1	5½
11	11	7	-¾	1	3
12	11	7	-¾	1	3
13	12	6	20	1	1
14	13	6	9	- -	31½
15	14	5	31	- -	30
16	15	5	21¾	- -	29½
17	16	5	13½	- -	27
18	17	5	6	- -	25½
19	17	5	6	- -	25½
20	18	4	31¼	- -	24½
21	19	4	24¾	- -	23½
22	20	4	19	- -	22½
23	21	4	13½	- -	21½
24	22	4	8½	- -	20½
25	23	4	3¾	- -	20
26	24	3	31¼	- -	19½
27	24	3	31¼	- -	19½
28	25	3	27¼	- -	18½
29	26	3	23½	- -	18
30	27	3	19¾	- -	17½
31	28	3	16¼	- -	17
32	29	3	13½	- -	16½
33	30	3	10	- -	15½
34	31	3	7¼	- -	15
35	31	3	7¼	- -	15
36	32	3	4½	- -	14½
37	33	3	2	- -	14
38	34	2	31	- -	14
39	35	2	29¼	- -	13½
40	36	2	27	- -	13
41	36	2	27	- -	13
42	37	2	24½	- -	12½
43	38	2	22¾	- -	12½
44	39	2	20¾	- -	12

Poh-

Anno 1762.

Pohlenes-Gebäck.

Wenn 1. Land-Metzen Weizen um	Groschen	So kömmt der Muth Pohlmehl pr.	Fl.	Und um 6. Kr. Pohlenbrod.	Pfund	Loth	Um 1. Kr. Pohlenbrod	Pfund	Loth
	45		40		2	19		- -	12
	46		41		2	17¼		- -	11½
	47		42		2	15½		- -	11⅛
	48		43		2	14		- -	11
	49		43		2	14		- -	11
	50		44		2	12⅛		- -	11
	51		45		2	11		- -	10⅛
	52		46		2	9⅛		- -	10⅛
	53		47		2	8		- -	10⅛
	54		48		2	6¾		- -	10
	55		49		2	5⅛		- -	10
	56		49		2	5½		- -	10
	57		50		2	4¼		- -	9⅛
	58		51		2	3		- -	9⅛
	59		52		2	1¾		- -	9
	60		53		2	--		- -	9

Roggenes-Gebäck.

Der Muth Roggenmehl muß im Gewichte haben 9. Centen 92. Pfund, und wird auf 20⅔. Land-Metzen reducirt, 1. detto Metzen muß wägen 48. Pfund, aus jedem Metzen kann der Bäck backen 66. Pf. für Backerlohn sind auf den Muth 4. fl. eingerechnet und im Gewichte abgezogen worden.

Wann 1. Land-Metzen Korn um	Groschen:	So kömmt der Muth Roggenmehl pr.	Fl.	Und um 6. Kr. Roggenbrod	Pfund	Loth.	Um 1. Kr. Roggenbrod	Pfund	Loth.
	8		8		9	23¾		1	18
	9		9		9	3		1	14½
	10		10		8	16¾		1	11⅛
	11		11		8	-¾		1	18⅛
	12		11		8	-¾		1	8⅛
	13		12		7	18½		1	6
	14		13		7	6		1	4⅛
	15		14		6	26		1	2⅛
	16		15		6	15¾		1	-⅛
	17		16		6	6⅛		1	3⅛
	18		17		5	30		- -	29⅛
	19		17		5	30		- -	29⅛
	20		18		5	21¾		- -	28
	21		19		5	14⅛		- -	27
	22		20		5	8		- -	26
	23		21		5	2		- -	25
	24		22		4	28		- -	24

Rogge-

Roggenes-Gebäck.

Wenn 1. Land-Metzen Korn um Groschen:	So kömmt der Muth Roggenmehl pr. Fl.	Und um 6. Kr. Roggenbrod Pfund	Loth.	Um 1. Kr. Roggenbrod Pfund	Loth
25	23	4	22 1/6	- -	23
26	24	4	17 1/6	- -	22
27	24	4	17 1/6	- -	22
28	25	4	12 1/4	- -	21
29	26	4	8 1/6	- -	20 1/2
30	27	4	4 1/6	- -	20
31	28	4	- 1/6	- -	19 1/2
32	29	3	28 1/4	- -	18 1/2
33	30	3	25 1/4	- -	18
34	31	3	22	- -	17 1/2
35	31	3	22	- -	17 1/2
36	32	3	18 3/4	- -	17
37	33	3	16	- -	16 1/2
38	34	3	13	- -	16
39	35	3	10	- -	15 1/2
40	36	3	8	- -	15
41	36	3	8	- -	15
42	37	3	5 1/6	- -	15
43	38	3	3 1/4	- -	14 1/2
44	39	3	1 1/4	- -	14
45	40	2	31	- -	14
46	41	2	29 1/6	- -	13 1/2
47	42	2	27	- -	13 1/2
48	43	2	25	- -	13
49	43	2	25	- -	13
50	44	2	23	- -	13
51	45	2	21 1/6	- -	13
52	46	2	20	- -	12 1/2
53	47	2	18 1/4	- -	12 1/2
54	48	2	16 1/4	- -	12 1/2
55	49	2	15 1/4	- -	12
56	49	2	15 1/4	- -	12
57	50	2	14	- -	12
58	51	2	12 1/6	- -	12
59	52	2	11 1/4	- -	11 1/2
60	53	2	10	- -	11 1/2

Grießlerey oder Achtel-Satzung.

Auf den Grieß, Mundmehl, Semmelmehl, weiße und schwarze Pohl nach der Landmaß.

Wenn 1. Landmetzen Weizen um	Das halbe und-Achtel fein Grieß pr.	Das halbe Landachtel Mundmehl	Das halbe Landachtel Semmelmehl	Das halbe Landachtel weiße Pohl	Das halbe Landachtel schwarze Pohl
Groschen.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
8	5 1/6	4 1/3	2 1/4	1 1/6	1 1/4
9	5 3/4	4 1/6	2 1/4	1 1/4	1 1/2
10	6	5	2 1/2	1 3/4	1 1/6
11	6 1/6	5 1/4	2 3/4	2	1 1/6
12	6 3/4	5 1/2	3	2 1/4	1 3/4
13	7 1/4	6	3 1/4	2 1/4	1 3/4
14	7 1/2	6 1/4	3 1/2	2 1/4	1 3/4
15	7 3/4	6 3/4	3 3/4	2 1/2	2
16	8	6 3/4	3 3/4	2 1/2	2
17	8 1/4	7	4	2 3/4	2 1/4
18	8 3/4	7 1/4	4	2 3/4	2 1/4
19	9	7 1/4	4	3	2 1/2
20	9 1/4	7 1/2	4 1/4	3 1/4	2 1/2
21	9 3/4	7 3/4	4 1/2	3 1/4	2 1/2
22	9 3/4	8	4 1/2	3 1/4	2 1/2
23	10 1/4	8 1/4	4 1/6	3 1/2	2 3/4
24	10 1/6	8 1/6	5	3 3/4	3
25	11	8 3/4	5	3 3/4	3
26	11 1/4	9	5 1/4	3 3/4	3
27	11 3/4	9 1/3	5 1/6	4	3 1/4
28	12	9 3/4	5 3/4	4 1/4	3 1/6
29	12 1/3	10	5 3/4	4 1/4	3 1/6
30	12 3/4	10 1/4	6	4 1/3	3 1/3
31	13	10 1/6	6 1/4	4 3/4	3 3/4
32	13 1/4	10 3/4	6 1/6	4 3/4	3 3/4
33	13 1/3	11 1/4	6 3/4	5	4
34	14	11 1/4	6 3/4	5	4
35	14 1/3	11 1/6	7	5	4
36	14 3/4	12	7 1/4	5 1/4	4
37	15	12	7 1/4	5 1/4	4
38	15 1/4	12 1/3	7 1/2	5 1/2	4 1/4
39	15 3/4	12 1/6	7 1/6	5 1/6	4 1/4
40	15 3/4	12 1/3	7 1/3	5 1/3	4 1/4
41	16 1/4	12 3/4	7 3/4	5 3/4	4 1/6
42	16 2/3	13 1/4	8	6	4 1/3
43	16 1/6	13 1/6	8 1/4	6	4 1/2
44	17 1/4	13 3/4	8 1/3	6 1/4	4 3/4
45	17 1/6	14	8 1/3	6 1/3	4 3/4
46	17 3/4	14 1/4	8 3/4	6 1/2	5
47	18	14 1/6	9	6 3/4	5 1/4

Achtel

Anno 1762.

Grießlerey oder Achtel-Satzung.

Wenn 1. Landmetzen Weiß um	Groschen:	So kömmt das halbe Achtel Grieß	Kr.	Das halbe Achtel Mundmehl	Kr.	Das halbe Achtel Semmelmehl	Kr.	Das halbe Achtel weiße Pohl	Kr.	Das halbe Achtel schwarze Pohl	Kr.
	48		18 1/2		15		9 1/4		6 3/4		5 1/4
	49		18 3/4		15 1/4		9 1/2		7		5 1/4
	50		19 1/4		15 1/4		9 1/2		7		5 1/4
	51		19 1/2		15 3/4		9 3/4		7 1/4		5 1/4
	52		20		16		10		7 1/2		5 1/4
	53		20		16		10		7 1/2		5 1/4
	54		20 1/2		16 1/2		10 1/4		7 1/2		5 1/4
	55		20 3/4		16 3/4		10 1/2		7 3/4		6
	56		21		17		10 3/4		8		6
	57		21 1/2		17 1/4		10 3/4		8		6
	58		21 3/4		17 1/2		11		8 1/4		6 1/4
	59		22		17 3/4		11		8 1/4		6 1/4
	60		22 1/2		18		11 1/4		8 1/2		6 1/2

Achtel-Satzung.

Auf den Gersten- Grieß und Kapaunermehl nach der Land-Maaß ausgerechnet.

Wenn 1. Landmetzen Gerste um	Groschen:	So kömmt das halbe Landachtel Gerstengrieß	Kr.	Und das halbe Landachtel Kapaunermehl	Kr.	Wenn ein Landmetzen Gerste um	Groschen:	So kömmt das halbe Landachtel Gersten-Grieß	Kr.	Und das halbe Landachtel Kapaunermehl	Kr.
	8		2 3/4		1 3/4		28		8 1/2		5 1/4
	9		3		2		29		8 3/4		5 3/4
	10		3 1/4		2 1/4		30		9		6
	11		3 1/2		2 1/2		31		9 1/4		6 1/4
	12		3 3/4		2 3/4		32		9 1/2		6 1/4
	13		4		2 3/4		33		9 3/4		6 1/2
	14		4 1/2		3		34		10 1/4		6 3/4
	15		4 3/4		3 1/4		35		10 1/2		7
	16		5 1/4		3 1/2		36		10 1/2		7
	17		5 1/4		3 1/2		37		10 3/4		7 1/4
	18		5 1/2		3 3/4		38		11		7 1/2
	19		6		4		39		11 1/2		7 3/4
	20		6 1/4		4 1/4		40		11 1/2		7 3/4
	21		6 1/4		4 1/4		41		12		8
	22		6 3/4		4 1/2		42		12 1/4		8 1/4
	23		6 3/4		4 1/2		43		12 1/2		8 1/2
	24		7		4 3/4		44		13		8 3/4
	25		7 1/2		5		45		13		8 3/4
	26		7 3/4		5 1/4		46		13 1/4		9
	27		8		5 1/2		47		13 1/2		9

Achtel-Satzung.

Wenn 1. Metzen Gerste um	Groschen:	Das halbe Achtel Gerste-Grieß	Kr.	Das halbe Achtel Kapaunermehl	Kr.
	48		13¾		9¼
	49		14		9½
	50		14⅛		9¾
	51		14¾		9¾
	52		15		10
	53		15¼		10¼
	54		15¾		10½
	55		16		10¾
	56		16¼		10¾
	57		16½		11
	58		16¾		11¼
	59		17		11½
	60		17		11⅝

Papier-Stempelpatents fernere Erläuterung.

Den 8. Julii 1762.

Wir Maria Theresia. ꝛc. ꝛc., Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, Unsre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen:

Demnach Wir über einen nach gemeinsamem Befunde der in Stempelsachen zusammen gesetzten Concertations-Commission überreichten allerunterthänigsten Hofkammer-Vortrag gnädigst zu verwilligen geruhet haben, daß

Primo: jene arme Partheyen sowohl Pupillen, als andere von dem Siegelpapiere befreyet seyn sollen, welchen ex causa veræ Paupertatis von dem Gerichte ein gratis dienender Advocat ex Officio zugegeben wird, und von welchen der Richter keine Taxe, oder Gebühr abnimmt, folgsam die wahre Armuth erkennet. Dahingegen sey in Proceßsachen derselben Gegentheil, wenn diese Sache fällig, und in Expensas condemniret wird, schuldig, die Stempelgebühr, welche der armen Parthey indessen frey gelassen worden, dem Ærario nachzutragen, übrigens aber seyen unter solcher Exemption keinesweges zu rechnen, die Vertretungen der Stiftungen und armen Häuser, so Kapitalien besitzen, die Vertretungen, so ex alia causa quam summæ Paupertatis aufgetragen werden, die den einige Mittel besitzenden, oder zu erlangen habenden Pupillen bey Verlassenschafts-Abhandlungen beygebende Curatores ad Actum, die bey Kridahandlungen verordnete Curatores bonorum & ad lites, denn die Curatores der bey Spitälern sich ergebenden erbloßen Verlassenschaften, maßen alle diese præferenter ex Massa zu Entrichtung der Gebühr versehen werden, allenfals auch die Ersetzung erlangen können.

Arme Partheyen und Pupillen, welche ex vera paupertate einen Advokaten ex officio bekommen, von dem Richter aber Tax- und Gebührfrey gelassen werden, sind auch stempelfrey.

In Proceßsachen aber hat der verliehrende Gegentheil, der in die Expensas condemniret wird, auch die Stempelgebühr zu bezahlen.

Wer noch ferner die Stempelgebühr zu bezahlen hat.

Secundo: bewilligen Wir mildest, daß, nach dem vermög Articuli sexti des emanirten Siegelordnungspatents die Inventaria, Schätzungen, Abhandlungen, Gewehren der geringen Bürger- und Bauersleute in die vierte Klasse des Groschenstempels gesetzet seyn, auch ihre Heurathskauf- und Schuldbriefe, Protokolsextrakte, Schätznodeln, Verzichte, Tauf- und Todtenscheine de regula nur dem Groschenstempel unterworfen seyn sollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß, wenn die Heurathskauf- und Schuldbriefe den Betrag von hundert Gulden übersteigen, der Stempel für solche nach den ausgemessenen Klassen gebrauchet werden solle; dahingegen finden Wir

Inventaria, Schätzungen, Abhandlungen und Gebühren der geringen Bürger- und Bauersleute dörfen auf 1 Groschenstempel expedirt werden, item die Heurathskauf- und Schuldbriefe, Protocolls-Extracte, Schätznodeln, Verzichte, Tauf- und Todtenscheine, doch dörfen die Heurathskauf- und Schuldbriefe nicht 100. fl. übersteigen.

Tertio:

Anno 1762.

Tertio: nicht thunlich, wegen der Interessequittungen einen Unterschied zwischen Inn- und Ausländischen Kreditoren zu machen, wollen mithin gnädigst, daß in Ansehung der Interessequittungen alles ledig bey der Ausmessung des Patents zu belassen sey; Wornach sich jedermann zu achten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Julii im 1762sten, Unsrer Reiche im 22sten Jahre.

Wegen der Interessequittungen seye zwischen Inn- und ausländischen Kreditoren kein Unterschied zu machen.

Eisen- und Stahl-Arbeiter Emigrierung.

Den 10. Julii 1762.

Anzufügen; Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, nachdem in benachbarten Ländern damit umgegangen würde, Eißen- und Stahlmanufakturen zu errichten, und zu solchem Ende dießseitige Fabrikanten an sich zu ziehen, auf ein dergleichen dem erbländischen Nahrungsstande nicht weniger, als dem Commercio höchst nachtheiliges Unternehmen ohne Unterlaß ein wachtsames Aug getragen, sonderheitlich aber der sorgsamste Bedacht dahin genommen werden soll, damit keiner der Eisen- und Stahlarbeiter oder Manufakturisten außer Landes gezogen, sondern gegen die anmaßliche Emigranten, und besonders ihre Verführer nach Vorschrift der dießfälligen Patente unnachsichtlich fürgegangen werden möge.

Stahlarbeiter, oder Manufakturisten sollen nicht außer Lande ziehen.

Wider die Emigranten, und deren Verführer ist nach Vorschrift der Emigrations-Patente zu verfahren.

Die N. Oe. Regierung wird demnach in Gleichförmigkeit dieser allerhöchsten Willensmeynung ihre stäte Aufmerksamkeit auf diesen so wichtigen Gegenstand verwenden, und dabey all-jenes, was etwann derselben davon zur Wissenschaft gelangen dürfte, sogleich per specifica nach Hofe berichtlich anzeigen. Wien den 10ten Julii 1762.

Regierung hat ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten.

Vagirender Leute zu Kriegszeiten Hindannhaltung.

Den 10. Julii 1762.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Demnach bisher wahrgenommen worden, daß zum öfteren Preusische Weiber unter dem Vorwande ihre in dießseitiger Kriegsgefangenschaft befindliche Ehemänner zu besuchen, lediglich mit einigen aus dasigen Ländern erhaltenen, oder auf den dießseitigen Gränzen von dem Provinciali ausgewechselten Pässen versehen in Ihrer Majestät Erbländern eingetroffen, nach der Hand aber sich wiederum verlohren, und nicht nur einen so anderen Prisonniers zur Entfliehung die Gelegenheit verschaffet, sondern auch zu heimlicher Beförderung- und Bestellung verdächtiger Schreiben sich gebrauchen lassen; und nun förderst bey dermaligen Umständen zu Hindannhaltung derley vagirender Leute und des durch selbe zu besorgenden Nachtheils das Erfoderliche fürzukehren nöthig seyn will, auch bereits an die Generalkommandi in Böheim, Mähren, und Oesterreich die Verordnung erlassen worden ist, derley ohne Päße von der zu Felde kommandirenden Generalität dahin kommende und betretene Weiber, oder auch Domestiquen keiner Dingen passiren, sondern woher sie kommen, wiederum zurückreisen zu lassen. Als wird Ihr N. Oe. Regierung diese von Seiten des Militaris geschehene Vorsehung zu dem Ende hierdurch bedeutet, die nämliche Anordnung auch ihres Orts hierlandes kund zu machen, und darob feste Hand zu halten, damit dergleichen ohne von der im Felde stehenden kommandirenden Generalität erhaltenen Päße in die Erbländer zum Vorscheine kommende Preusische Weiber und Bediente alsogleich wiederum zurückgeschaffet werden sollen. Wien den 10. Julii 1762.

Vorwand der aus feindlichen in dieses Lande eintreffenden Weibs, und andrer Personen.

Hierdurch angesponnene gefährliche Einverständnis, und Nachtheil.

Verordnung an die Generalcommandi wegen nicht Passirung derley Leuten.

Hierlandes auch dergleichen Leute ohne Päße nicht zu gestatten.

Sammet, wie auch Säbel- und Pallasch-Klingen fremder Einfuhre.

Den 17. Julii 1762.

Nachdem Uns von unserem Kommerzial-Rathe des mehreren vorgetragen worden, daß der glatte Sammet in Unsern Erbländern sowohl in einer leidentlichen Güte und Preiße, als auch in der Menge erzeuget werde, mithin der inländische Consumo mit selben hinlänglich bestritten werden könne, Wir aber nebst an-

Art. 3. Die Bestimmungen über Ruhe- und Vorbereitungszeit sowie über Sonntagsruhe, Arbeitszeit und -pausen, Nachtarbeit, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Kündigung und Entlassung finden auf die Lehrlinge keine Anwendung.

Art. 4. Die Lehrzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

Art. 5. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort der Eltern oder Vormünder des Lehrlings;
2. Name, Stand und Wohnort des Lehrherrn;
3. Art, Ort und Dauer der Lehrzeit;
4. Art und Höhe der Vergütung, die der Lehrling während der Lehrzeit erhalten soll;
5. Dauer der täglichen Arbeitszeit;
6. Dauer des jährlichen Urlaubs;
7. Bestimmungen über Kündigung und Entlassung.

Art. 6. Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings zu unterschreiben. Ist der Lehrling volljährig, so ist er selbst zu unterschreiben.

Art. 7. Der Lehrherr hat dem Lehrling die Kenntnisse und Fertigkeiten seines Gewerbes in planmäßiger Weise und sorgfältig beizubringen. Er darf ihn nur zu solchen Verrichtungen verwenden, und gegen ihn nur solche Strafen anwenden, die mit dem Lehrzweck im Einklang stehen.

Art. 8. Der Lehrherr hat dem Lehrling die Gelegenheit zu geben, die Fortbildungsschule zu besuchen. Er hat ihn zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten und zu überwachen.

Art. 9. Der Lehrherr hat dem Lehrling Kost und Wohnung zu gewähren, ihn sittlich zu überwachen und für seine Gesundheit zu sorgen.

Art. 10. Der Lehrherr hat dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Art und Dauer der Lehre, sowie auf die Führung des Lehrlings erstreckt.

Art. 11. Der Lehrling darf ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden, wenn er sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung zum Nachteil des Lehrherrn oder seiner Angehörigen schuldig gemacht hat, wenn er sich trotz Warnung fortgesetzt einer groben Pflichtverletzung gegen den Lehrherrn oder seine Angehörigen schuldig gemacht hat, wenn er sich einer Handlung ehrloser oder unsittlicher Natur schuldig gemacht hat, wenn er sich ohne Erlaubnis des Lehrherrn von der Arbeitsstätte entfernt hat oder wenn er der Arbeit unbefugt fernbleibt.

Art. 12. Der Lehrherr darf den Lehrling ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen, wenn der Lehrling sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung zum Nachteil des Lehrherrn oder seiner Angehörigen schuldig gemacht hat, wenn er sich trotz Warnung fortgesetzt einer groben Pflichtverletzung gegen den Lehrherrn oder seine Angehörigen schuldig gemacht hat, wenn er sich einer Handlung ehrloser oder unsittlicher Natur schuldig gemacht hat, wenn er sich ohne Erlaubnis des Lehrherrn von der Arbeitsstätte entfernt hat oder wenn er der Arbeit unbefugt fernbleibt.

Art. 13. Nach Beendigung der Lehrzeit kann der Lehrvertrag mit einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen gekündigt werden.

Art. 14. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 15. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 16. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 17. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 18. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 19. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 20. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 21. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 22. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 23. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 24. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 25. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 26. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 27. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 28. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 29. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 30. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 31. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 32. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 33. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 34. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 35. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 36. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 37. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 38. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 39. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 40. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 41. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 42. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 43. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 44. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 45. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 46. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 47. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 48. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 49. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 50. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 51. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 52. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 53. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 54. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 55. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 56. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 57. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 58. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 59. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 60. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 61. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 62. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 63. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 64. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 65. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 66. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 67. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 68. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 69. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 70. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 71. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 72. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 73. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 74. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 75. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 76. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 77. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 78. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 79. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 80. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 81. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 82. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 83. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 84. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 85. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 86. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 87. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 88. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 89. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 90. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 91. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 92. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 93. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 94. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 95. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 96. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 97. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 98. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 99. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 100. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 101. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 102. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 103. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 104. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 105. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 106. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 107. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 108. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 109. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 110. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 111. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 112. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 113. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 114. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 115. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 116. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 117. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 118. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 119. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 120. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 121. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 122. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 123. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 124. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 125. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 126. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 127. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 128. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 129. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 130. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 131. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 132. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 133. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 134. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 135. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 136. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 137. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 138. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 139. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 140. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 141. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 142. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 143. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 144. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 145. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 146. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 147. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 148. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 149. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 150. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 151. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 152. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 153. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 154. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 155. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 156. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 157. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 158. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 159. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 160. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 161. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 162. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 163. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 164. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 165. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 166. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 167. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 168. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 169. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 170. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 171. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 172. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 173. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 174. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 175. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 176. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 177. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 178. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 179. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 180. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 181. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 182. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 183. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 184. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 185. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 186. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 187. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 188. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 189. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 190. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 191. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 192. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 193. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 194. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 195. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 196. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 197. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 198. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 199. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 200. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling nur dann entlassen, wenn er ihn mindestens vierzehn Tage vorher gekündigt hat.

Art. 201. Der Lehrherr darf nach Beendigung der Lehrzeit den Lehrling n

Anno 1762.

Dienſts-An-oder Austretung der wandernden in- und ausländiſchen Bräuerburſche, Knechte, Mälzer, oder ſonſtigen in den Bräuhäuſern herumvagirenden herrnloſen Geſindels folgendes von allen Bräumeiſtern, Knechten, Mälzern, Klöſtern, Herrſchaften, oder andern Bräuhausinhabern unabläßlich beobachtet, auch von den betreffenden Obrigkeiten und Landgerichten hierauf feſte Hand gehalten, und die gehörige Aſſiſtenz geleiſtet werden ſolle, und zwar

Bräuburſche und Mälzer, wenn ſie von einem Bräuhauſe in das andre in Arbeit treten, müßen eine ſchriftliche Urkunde haben.

Erſtens: Soll ein jeder Bräuburſch, wenn er in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter- und ob der Enns aus einem Bräuhauſe in ein andres gehen, und in die Arbeit eintreten will, von ſeinem fürgeweſenen Bräumeiſter, oder Bräuhaus-Innhaber, in deſſen Dienſten er geſtanden, eine ſchriftliche Urkunde ſeines Wohlverhaltens anbegehren, ſodenn ſolche Urkunde bey demjenigen Handwerke, in deſſen Gezirke das Bräuhaus, aus welchem er letztlich ausgetreten, liegend iſt, vorzeigen, und hierüber die gehörige Kundſchaft von dem Handwerke anverlangen, ſo ihm gegen Einlegung der oberwähnten Urkunde auch unweigerlich zu ertheilen iſt; ſo bald nun derſelbe

Welche der Bräumeiſter, in deſſen Dienſte er einſtehet, abfodern, und bey ſich behalten ſoll, wenn er aber wieder aus der Arbeit austritt, muß ihm eine neue ertheilt werden.

Andertens: In einen oder andern Dienſt, oder in einer andern Werkſtatt in die Arbeit eintritt, ſo ſoll derjenige Meiſter, oder Herrſchaft alſogleich die Kundſchaft von ihm abfodern, dieſe hinter ſich aufbehalten, und ihm Bräuerburſche nicht mehr ausfolgen laſſen; ſondern es wird derjenige Bräuerburſch, welcher von ſeinem neuen Meiſter, oder Bräuhausinnhaber aus dem Dienſte und in andere Arbeit eintreten, oder weiter wandern wollte, verbunden, ſich mit einer andern Kundſchaft gegen Vorzeigung der neu zu erheben habenden Urkunde zu verſehen. Wenn aber;

Wandernde Bräuburſche ſollen in einem Bräuhauſe, in welchem ſie keine Arbeit bekommen, nicht länger als 3. Tage bleiben, ſondern bey Strafe 10. Reichsthl. abgeſchaffet werden.

Drittens: Ein ſolcher wanderender Burſch nach Vorzeigung ſeines Kundſchaftszettels in die Bräuarbeit nicht angenommen werden könnte, oder der Bräumeiſter denſelben ſonſt zu einer Handarbeit nicht brauchen wollte, ſo ſoll dieſer in keinem Bräuhauſe über 3 Tage geduldet, ſondern alſo gewiß hinweggeſchaffet werden, als im Widrigen derjenige, der ihm den Aufenthalt giebt, mit 10. Reichsthaler Geldſtrafe (wovon die Hälfte dem Denuncianten abzureichen) beleget, der Bräu- oder Mälzerburſch aber mit dem Arbeitshauſe auf eine nach Befunde zu beſtimmen kommende Zeit, oder ſonſtigen Umſtänden nach beſtrafet werden:

Welches jedoch hierinnen einen Abfall leidet, wenn

Außer er würde krank, oder es ereigneten ſich große Waſſergüſſe oder harte Kälte.

Viertens: Ein ſolch ankommender Burſch wegen einer ihm zugeſtoßenen Krankheit, großen Waſſergüßen, harter Kälte, oder dergleichen Vorfallenheiten nicht weiter wandern könnte: bey welchen Umſtänden ſelber über die ausgemeſſene Zeit in dem Bräuhauſe nach Befunde der wahren Urſache geduldet, und die Urſache des Aufenthalts atteſtiret werden kann: Was hingegen

Bräumeiſter und Altbräuknechte müſſen eine ordentliche Urkunde bey dem Bräuhaus-Innhabern, in deren Dienſte ſie eintreten, vorzeigen.

Fünftens: Die Bräumeiſter, oder Altbräuknechte anbelanget, ſo ſollen dieſelbe, wenn ſie in andre Dienſte bey einer Landesobrigkeit, Kloſter, oder andern Bierbräuhaus-Innhaber eintreten wollten, von dem Handwerke keine Kundſchaftszettel abzufodern, ſondern lediglich eine ordentliche Urkunde von ihrem fürgeweſten Bräuhaus-Innhaber oder Herrſchaft vorzuzeigen ſchuldig ſeyn, es wäre denn, daß ein ſolcher in Ermanglung eines nicht erlangen könnenden Dienſts anwiederum mit dem ordinari Bräuerburſchenlohne und Vertretung derley Dienſte ſich begnügen und wandern wollte, in welchem Falle derſelbe, ſo wie andre Bräuerburſche mit einer Kundſchaft ſich zu verſehen hat, und ohne derſelben unter obiger ausgeſetzten Strafe nirgends geduldet werden darf: Und damit endlich

Auf die wandernde Bräuburſche und Mälzer ſollen die Bräumeiſter und Bräuhausinnhaber obachtſames Aug tragen.

Sechſtens: Dieſe zu Einſchränkung der verderblichen Ausſchweifungen, und Beybehaltung guter Mannszucht abzielende heilſame Wanderordnung von dem ohnedieß das Herumvagiren und Müſſigang gewohnten Bräuer- und Mälzergeſinde nicht außer Acht gelaſſen, ſondern demſelben ſich auf das Herumſchwermen, und den Bräumeiſtern, auch andern Bräuhaus-Innhabern auf dem Lande ferner beſchwerlich zu fallen die Gelegenheit benommen werden möge; So ſoll auf die ankommenden und herumwänderenden Bräuknechte von den Bräumeiſtern, und Bräuhaus-Innhabern beſtändig ein achtſames Aug getragen, und falls aus den begleitenden Umſtänden wahrſcheinlich abzunehmen wäre, daß der ankommende ein

lüder-

Anno 1762.

Die liderlichen herumvagirenden Burschen sollen als Vagabunden angesehen, und bestrafet werden.

lüderlicher, und das Herumvagiren gewohnter Bursch sey, derselbe sogleich angehalten, und dem betreffenden kaiserl. königl. Kreisamte, oder nächsten Landgerichte übergeben, und mit ihm nach Befunde, und billiger Ermessung der sich ergebenden Umstände, und zwar bey sich äusserndem lüderlichen Müssigange nach Vorschrift der in Sicherheitssachen emanirten Patente als wider einen Vagabunden unverschont verfahren, der hierwider handelnde Bräuer, und Bräuhausinnhaber aber mit 10. Reichsthaler Geldstrafe beleget werden.

Es wird demnach dieser Unsrer Allerhöchsten Willensmeynung ein jeder die pflichtschuldigste allergehorsamste Folge zu leisten, und andurch für Strafe, und Schaden sich zu hüten wissen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 18ten Junii 1762, Unsrer Reiche im 22ten Jahre.

Wirths- und Schankhäuser in Vorstädten Verminderung.

Den 21. July. 1762.

Wirthshäuser und Schankhäuser in den Vorstädten, und im neuen Lerchenfelde sollen vermindert,

Auch keine neue bey 50. Dukaten Strafe errichtet werden.

Die unbefugt aufgerichtete sind aufzuheben.

Auch die zu deren Kassirung bey nicht treibendem Schanke festgesetzte 2. Jahre nicht zu überschreiten.

Die Schankgerechtigkeit nicht auf andere Häuser zu übertragen.

Noch den Wein- in ein Bier- oder den Bier- in einen Weinschank zu verändern.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf einen wegen Regulirung der auf den hiesigen Vorstadtsgründen befindlichen Wirthschaftshäuser und Schankhäuser allerhöchst Deroselben erstatteten gehorsamsten Vortrag, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß nach dem wortdeutlichen Innhalte der an die vormalige N. Oe. Repræsentation und Kammer annoch unterm 9. July 1757. in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolution, mit Verminderung der Wirthshäuser und Schankhäuser auf allen hiesigen Vorstadtsgründen, wie auch in dem neuen Lerchenfelde fürgegangen, mithin den Herrschaften und Grundobrigkeiten, keine neue Schankhäuser ohne allerhöchstem Vorwissen bey Funfzig Dukaten Strafe zu errichten gestattet, und die etwa seither unbefugter Dingen errichtete Wirthshäuser oder Schankhäuser wiederum aufgehoben, wie nicht weniger die zu Kassirung der Schankhäuser bey nicht treibender Schankgerechtigkeit festgesetzte zwey Jahre keinerdingen überschritten, auch sonst die Schankgerechtigkeit auf andere Häuser zu übertragen den Grundobrigkeiten mit nichten eingestanden, folglich die Abänderung des Wein- in einen Bier- oder des Bier- in einen Weinschank in keinerley Weise zugelassen werden solle;

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende hierdurch errinnert wird, damit dieselbe nach den hierinnen vorgeschriebenen Maßregeln fürzugehen, und diese zu wiederholtenmalen ergangene Resolution nicht nur denen von Wien, sondern auch allen Vorstadtsgrundobrigkeiten zu intimiren sonach aber ob deren Vollzuge ihres Orts allstäts feste Hand zu halten wissen möge. Wien den 21. July 1762.

Wie viel Maaß auf einen österreicher Eimer zu passiren.

Den 21 July 1762.

Daß es bey dem unterm 18. July 1761. wegen Abdam- und Brennung der Weinfässer sein Bewenden habe, und der Oesterreicher Eimer zu 40. Maaß abzuführen sey.

Wegen der Schwendung, Mauthen und Aufschlags im Gelde aber 41. Maaß für einen Eimer passiret werden sollen.

Anzuzeigen Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf den von Ihr Regirung wegen der von dem hiesigen Tatzamts-Administratore Fridrich Arnold von Löwenau wider das unterm 18. July vorigen Jahrs wegen Abhammung und Brennung der Weinfässer publicirte Patente eingereichte Anmerkungen erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und den allerhöchst Deroselben weiter geschehenen gehorsamsten Vortrag Allergnädigst zu resolviren geruhet, daß es zwar bey dem vorerwähnten kundgemachten Patente allerdings gelassen, und der Oesterreicher Eimer forthin zu vierzig Wiener-Maaß abgeführet, jedoch wegen der Schwendung in Aufrechnung der Mauth, Taz- und Umgelds, wie auch Abreichung des Zehents, Bergrechts oder sonstigen Aufschlags im Gelde Ein und vierzig Maaß für einen Eimer passiret werden sollen.

Welche allerhöchste Entschließung diesemnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und weiteren Verfügung an seine Behörde, auch allstäts fester Darobhaltung andurch erinnert wird. Wien den 21. July 1762.

Stif-

Anno 1762.

Stiftungen Aufrechthaltung und genaue Vollziehung.

Den 31. July 1762.

Anzuzeigen: Es sey ihr Regierung ohnehin bekannt, was große Sorgfalt allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät bis anher angewendet, um die milde Stiftungen in Dero Erbländern nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch nach dem frommen Willen und Meynung der Stifter genau vollziehen zu machen. In solcher Absicht haben allerhöchst Dieselbe von allen Dero Länderstellen umständliche Tabellen abgefodert, um eine vollkommene Kenntniß zu erlangen, wenn, von wem, und mit was Mitteln eine jegliche Fundation errichtet worden? Wozu sie eigentlich bestimmet sey? und in wieweit sie nach Anordnung des Stifters in wirklicher Erfüllung stehe? Oder was darbey noch zu verbessern seyn möchte? Da nun mittelst Erhebung dieser Umstände zur landesherrlichen Obereinsicht ein fester Grund geleget wird, ist Ihrer kaiserl. königl. Majestät fernerweiter allerhöchster Befehl, daß in Zukunft alle hierländische Stiftungen, so außerhalb Wien sich befinden, durch sie Regierung und den aus ihrem Mittel verordneten Klosterrath besorget, zu dem Ende alle Jahrsrechnungen von den Spitälern, und Alumnaten, so auf dem Lande sind, an sie Regierung eingeschicket, folgends durch die Buchhälterey in milden Stiftungssachen gehörig revidiret, dabey auf die gute Gebahrung mit den Stiftungsmitteln das immerwährende Angenmerk gerichtet, und wo sich was Ungleiches oder Unwirthliches darzeiget, sogleich mit geschärftem Ernste das abhelfliche Ziel gesetzet werde.

Errichtung der milden Stiftungstabellen in den Ländern.

Alle außerhalb Wien befindliche Stiftungen sollen durch den Klosterrath besorget, und alle Jahre von demselben die Rechnungen an Regierung eingesendet werden.

Welche die milde Stiftungsbuchhalterey zu revidiren,

Nur allein verlangen Allerhöchst Dieselbe, daß sie Regierung alljährlich mittels einer kurzgefaßten Generaltabelle nach dem beygehenden Formular bey Hofe anzeige, in was Stande eine jegliche Stiftung sich befinde, und in wie weit der Stiftungs-Fundus zugenommen oder abgenommen habe. Darbey sind Ihre kaiserl. königl. Majestät ganz nicht der Meynung, daß die Stiftungsrealitäten, oder grundliegende Güter, soweit sie den ermeldten Stiftungen zum Nutzen gereichen sollen, veräußert werden. Vielmehr bewilligen Allerhöchst Dieselbe, daß derley Fundationsgüter, sonderlich, wenn es der Stifter also geordnet hat, noch fernerweit mögen beybehalten, und auch die Stiftungskapitalien auf unbewegliche Güter, jedoch nicht anderst, als gegen einer sicheren Realhypothec, und mit ihrem Regierungs jedesmaligen Vorwissen und Genehmhaltung können angeleget, mithin um so mehrers die auf solche Weise schon anliegende Stiftgelder, wenn anderst das Interesse richtig eingehet, unaufgekündet gelassen werden. Zugleich aber wird sie Regierung darob seyn, damit von allen Fundationen die Stiftbriefe gesammelt, oder wo deren keine vorhanden, neue ausgefertiget, und bey der Registratur in beglaubter Abschrift verwahret, oder in gewisse Stiftbücher zusammen getragen, und darüber ein ordentliches Repertorium errichtet werde, damit solchergestalt das Werk in beständiger guten Ordnung verbleibe, und man erfodernden Falls sich unverzüglich darinnen ersehen, folgbar die Beschaffenheit einer jeglichen Fundation sogleich erheben könne. So viel endlich die Kirchenrechnungen betrifft, bedürfen solche keiner weiteren Revision, indem sie ohnehin in Beyseyn des Patroni, oder der darzu abgeordneten Beamten, denn des Pfarrers und eines Ausschusses von der Communität ordentlich aufgenommen, die vorräthigen Gelder überzählet, und unter doppelter oder dreyfacher Sperr verwahret werden; dahero genug ist, wenn über derley aufgenommene Kirchenrechnungen alle Jahr ein von dem Patrono, Pfarrer, und Communität gefertigter summarischer Extract bey Ihr Regierung eingereichet wird. Wo sodenn sie Regierung alle Jahre über gesammte Kirchenrechnungen auf dem Lande eine Hauptabelle zu verfassen, und mit ihrem Gutachten nacher Hofe zu begleiten hat. Dahingegen haben Ihre kaiserl. königl. Majestät in Ansehung der vielen und mehrer beträchtlichen Stiftungen, so in allhiesiger Residenzstadt sich befinden, allermildest erwogen, daß selbe eine größere Aufmerksamkeit, Mühe und Fleiß erfodern, sie Regierung aber mit anderweiten Justiz- und Polizeygeschäften überladen sey, und daher allergnä-

Und auf gute Gebahrung die Sorge zu tragen hat.

Alljährliche Verfassung einer Generaltabelle, wie die Fundi aufgenommen, oder abgenommen haben.

Nützliche Stiftungs Realitäten sind nicht zu veräußern.

Sondern beyzubehalten.

Auch können die Stiftungskapitalien auf unbewegliche Güter gegen sicherer Realhypothec mit Regierungs Vorwissen angeleget, und

Die auf solche Art angelegte gegen richtiges Interesse unaufkündlich gelassen werden.

Sammlung aller alten Stiftbriefe, und wo keine vorfindig, sind neue auszufertigen,

Und in beglaubter Abschrift bey der Registratur zu verwahren.

Oder in Stiftbücher zusammen zu tragen.

Kirchenrechnungen bedürfen keiner Revision.

Doch soll jährlich an Regierung ein gefertigter summarischer Extract eingeschicket werden.

Worüber Regierung jährlich die Hauptabelle nach Hofe einzubegleiten hat.

Anno 1762.

Causæ piæ innerhalb den Linien sind durch eine besondere Hofkommission zu besorgen.

digst resolviret, daß alle diese innerhalb den Linien befindliche Causæ piæ durch eine besondere Hofkommission, wie bis anher, also noch fernerweit besorget werden sollen, wie sie Regierung aus dem abschriftlichen Anschluße des mehreren zu ersehen hat. Es versehen sich demnach Allerhöchst Dieselbe, daß Sie Regierung nach ihrem angewohnten Eifer dieses Gott gefällige Geschäfft mit geflissenster Sorgfalt sich werde angelegen halten, und nichts außer Acht lassen, was zu gänzlicher Erfüllung der allerhöchsten Willensmeynung immer dienlich seyn mag. Wien den 31. July 1762.

Anzuzeigen: allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben bey Dero vielen und schweren Regierungssorgen ihre vorzügliche Aufmerksamkeit beständig dahin gerichtet, damit die Gott und den Armen gewidmete Stiftungen zu allen Zeiten ohne mindesten Unterbruch aufrecht erhalten, und nach dem eigentlichen Willen und Anordnung der frommen Stifter auf das genaueste vollzogen werden. In solcher Absicht, und damit das Landesherrliche Obereinsehen die volle Wirkung habe, mithin den frommen Stiftungen der allerhöchste Schutz angedeihen möge, ist allen Länderstellen durch wiederholte Verordnungen mitgegeben worden,

Untersuchung des Ursprungs, Verfassung und Vermögens einer jeden Fundation.

den wahren Ursprung, denn auch die Verfassung, und das Vermögen einer jeglichen Fundation aus dem Grunde zu erheben, und anbey anzumerken, wie weit sothane Stiftungen zur institutmäßigen Erfüllung gediehen? Ob darüber ordentliche Fundationsbriefe ausgefertiget worden? Und wie ihre dermalige Verwaltung beschaffen sey? Um solchergestalt die entdeckende Gebrechen sogleich verbessern, und allen besorglichen Vorfällen in Zeiten vorbiegen zu mögen; Insonderheit aber erfodern die viele und beträchtliche Stiftungen, so in allhiesiger Residenzstadt sich errichtet befinden, eine immerwährende Obsorge und Wachsamkeit, indem dem gemeinen Wesen an der Aufnahme und Wachsthum dieser milden Stiftungen sehr vieles gelegen ist, sothane Aufnahme aber nicht wohl zu hoffen stehet, wenn nicht die Fundationssatzungen unverbrüchlich beobachtet, und eine solche Administrationsart eingeleget wird, in welche das Publikum ein vollkommenes Vertrauen zu setzen Ursache hat. Wie denn aus eben diesem Beweggrunde Ihre kaiserl. königl. Majestät allschon im Jahre 1759. zu verordnen geruhet haben,

Ob Fundationsbriefe errichtet worden.

Errichtung geistlicher Congregationen zu Besorgung der großen und wichtigen Spitäler.

nach dem Beyspiele anderer Länder zu Besorgung der größeren und wichtigeren Spitäler einige geistliche Congregationes von solchen bemittelten und ansehenlichen Personen zu errichten, welche aus dem bloßen Triebe christlicher Liebe Gott in den Armen zu dienen verlangen, und von derer Frömmigkeit, Sorgfalt und Eifer sich jedermann überzeugt befindet. Die Früchte dieser heilsamen Anordnung veroffenbaren sich ganz sichtbarlich aus dem, daß die allhiesige Hauptspitäler nunmehr in viel besserer Ordnung stehen, und ungeachtet der nislichen Zeitläufte gleichwohl in gutem Wohlstande erhalten worden. Nur allein beobachtet man, wie gar viele wohlgesinnte Gemüther sich daran stoßen, und ein bedenkliches Aufsehen ob dem erwachsen sey, daß in Folge der ergangenen Resolutionen die Stiftungskapitalien nicht mehr auf unbeweglichen Gütern, sondern allein in den Fundis publicis sollen angeleget inngleichen die Schuldbriefe, so vormals den Stiftungs-Administratoribus zur Verwahrung anvertrauet waren, nunmehr zum allgemeinen Depositenamte erleget, ja auch bey einigen Fundationen die eingehende Zinsen nicht mehr von den verpflichteten Hausbeamten, sondern von einer hierzu besonders aufgestellten gemeinsamen Cassæ-Administration erhoben, und wieder verausgabet werden sollen. Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät, die alleinige Wohlfahrt der milden Stiftungen vor Augen haben, und daher alles zu entfernen suchen, was nur immer bey mildherzigen Gemüthern einiges Mistrauen oder Unzufriedenheit erwecken könnte, als haben Allerhöchst Dieselbe über den derohalben erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren beliebet: daß in Zukunft die Stiftkapitalien auch auf unbewegliche Güter jedoch mit aller möglichen Vorsichtigkeit können angeleget, und auf derley sicheren Hypotheken so lang liegen gelassen werden, als lang das verschriebene Interesse richtig einflie-

Stiftungskapitalien sind auf unbeweglichen Gütern gegen Realhypothek und richtige Interessen liegen zu lassen.

ßet

Anno 1762.

set, und keine anderweite Gefahr zu besorgen stehet. Imgleichen bewilligen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß jedes der größern Spitäler seine Schuldobligationen jedoch nicht anderst als unter doppelter oder dreyfacher Sperr selbsten verwahren, und auch das Interesse oder andere Stiftungsnutzungen unmittelbar erheben und wieder verausgaben möge, mit der alleinigen Vorsicht, daß bey jedem dieser Spitäler eine Haupt- und Handkasse gehalten, erstere mit doppelter Sperr verschlossen, und sowohl zu dieser, als auch zu den Originalschuldbriefen der Hauptschlüßel einem ansehnlichen Congregations-Mitgliede behändiget, dem Hausverwalter hingegen in seine Handkasse von Monate zu Monate nur so viel verabfolget werde, als zu Bestreitung der nothdürftigen Ausgaben erforderlich seyn dürfte; Nachdem nun solchergestalt alles gehoben ist, was nur immer einer ungleichen Beurtheilung unterliegen kann, so beruhet es noch lediglich an dem, daß sowohl die Hauptobsorge über allsogliche in allhiesiger Residenzstadt befindliche Stiftungen, als auch die Individual-Verwaltung derselben in eine standhafte und solche Ordnung eingeleitet werde, wovon man hoffen kann, daß Sie einerseits den milden Stiftungen eine vollkommene Sicherheit verschaffen, und ihren Wachsthum befördern, anderseits aber auch in publico den allgemeinen Beyfall finden werde. Hierzu nun finden Ihre kaiserl königl. Majestät nichts ersprießlicher zu seyn, als daß sämmtliche Fundationes in allhiesiger Residenzstadt durch eine eigene hierzu besonders authorisirte Hofkommission, wie bis anher, also noch fernerhin oberaufsichtlich besorget, folgbar auf ihren Wohlstand und institutmäßigen Fortgang unabläßig gesehen, und wo sich immer was Mangelhaftes entdecket, die nöthige Remedur ohne Zeitverlust vorgekehret werde.

Größere Spitäler dürfen ihre Schuldobligationen beybehalten,

Auch die Interessen und Nutzungen erheben, und verausgaben.

Errichtung einer Haupt- und einer Handkasse.

Wer die Schlüßel hierzu haben soll.

Milde Stiftungen in Wien sind der Hofkommission zu besorgen übergeben, wie ehe und vor.

Allerhöchst Dieselbe bestättigen zu solchem Ende Sie Hofkommission, wie Sie dermals von geistlichen- und weltlichen Räthen zusammen gesetzet ist, und versehen sich zu derselben, daß sie dieses Gottgefällige Werk mit so größerer Sorgfalt sich werde angelegen seyn lassen, als hieran nicht nur das Heil so vieler Armen und Nothleidenden abhänget, sondern anbey die sämmtliche Kommissionsglieder durch diesen ihren rühmlichen Eifer sich bey Gott, Ihrer kaiserl. königl. Majestät und dem gemeinen Wesen verdienstlich machen. Damit aber Sie Hofkommission von allen Stiftungen die vollkommene Kenntniß erlange, auch in allen Vorfällen die erforderlichen Auskünfte sogleich überkomme, mithin den wahren Stand allsoglicher Fundationen von Zeit zu Zeit erforschen und alle Jahre mittels einer kurz gefaßten Tabelle gutächtlich nacher Hofe begleiten möge, wird man derselben ein eigenes und zulängliches Buchhaltereypersonale untergeben, welches zugleich die Rechnungs-Censur und respective Superrevision, wie bis anher ämsigst zu besorgen hat. Insonderheit aber hat Sie Hofkommission zu untersuchen, ob wohl über allsogliche Fundationes die Stiftbriefe sich errichtet befinden? Und ob selbe in guter Verwahrung stehen? Anbey darob seyn, damit über alle diese Stiftbriefe ein ordentliches Repertorium mit summarischer Anführung ihres Innhalts verfasset werde, um in allem Falle sich darinnen ersehen, und auf die Beobachtung sothaner Stiftungen desto leichter invigiliren zu können. Belangend hingegen die Obsorge und gute Direktion bey den Individuel-Spitälern, Alumnaten und übrigen Fundationen, wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß jene, so dem Landmarschallischen Gerichte, denn der Universität, und denen von Wien anvertrauet sind, von denselben noch weiter besorget werden sollen; Jedoch habe sowohl das Landmarschallische Gericht, als auch die von Wien, und die Congregation des St. Johannes Nepomucenispitals die ihrerseits schon aufgenommene Jahrs-Rechnungen zur Einsicht und Superrevision der Stiftungsbuchhalterey, wie bis anher zu übergeben, und auch die Universität den Stand ihrer beyhabenden Fundationen, um daraus den Zuwachs oder Abfall zu erkennen, alle Jahre klärlich auszuweisen. Alle übrige von ihr Hofkommission unmittelbar, abhängende Spitäler, benanntlich das große Armenhaus, und das Spanische sammt dem darmit verreinigten Heil. Dreyfaltigkeitsspital, denn auch die St. Peterskirche habe ihre Rechnungen wie bis anher zur milden Stiftungsbuchhalterey zu erlegen, als woselbst sie gehörig aufgenommen, auch allenfalls bemängelt, und auf das schleunigste erlediget werden sollen.

Anstellung des Buchhaltereypersonalis zur Rechnungs-Censur und Superrevision.

Untersuchung der Fundationen, ob Stiftbriefe darüber errichtet sind.

Gute Verwahrung derselben.

Verfassung eines ordentlichen Repertorii.

Obsorge bey den Individual-Spitälern und Alumnaten, wie auch übrigen Fundationen.

Congregation des St. Johannis Nepomucenispitals hat die Rechnungen der Buchhaltereyzu übergeben.

Auch die Universität soll den Stand der Fundationen alljährlich ausweisen.

Das große Armenhaus, Spanische Spital, und heil. Dreyfaltigkeitsspital, denn die Peterskirche sollen ihre Rechnungen zur Buchhaltereyerlegen.

Anno 1762.

Das Burgerspital, große Armenhaus St. Johannis Nepomuceni, wie auch Spanische und heil. Dreyfaltigkeitsspital sind von einer engen Congregation zu administriren.

Unter der die Spitalbeamte stehen.

Agenda der Congregation.

Dabey aber ist Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät ausdrücklicher Willen und Meynung, daß die größeren Spitäler, als da ist das Burgerspital, das große Armenhaus, denn das St. Johannes Nepomuceni-spital nach seiner ursprünglichen Verfassung, wie imgleichen das Spanische- und heil. Dreyfaltigkeits-spital je und allezeit durch eine enge Congregation von geistlichen und weltlichen hierzu besonders erkiesenen Personen administriret, die Spitalbeamte an Selbe angewiesen, und als oft sie einiger Hilfe oder Beystands bedürfen ihnen willfährigst die Hand geboten werde. Es sollen aber diese Congregationen ihre erste Sorgfalt dahin richten, damit der Stiftungsfundus, er bestehe gleich in Kapitalien, oder unbeweglichen Gütern, ungeschmälert erhalten, und zum Behufe der Armen auf das beste zum Nutzen gebracht, anbey die Kapitalien auf Realhypotheken nicht anderst als mit Vorwissen und Bewilligung ihr Hofkommission angeleget, und versichert werden, damit solchergestalt nicht leicht einige Gefahr den Stiftungen zustehen möge. Wobey man nicht zweifelt, daß diese fromme Versammlungen, wie es in allen andern Ländern geschiehet, die Obsorge und Aufsicht in den Spitälern unter ihre Mitglieder so vertheilen werden, daß ein jegliches derselben einen Zweig hiervon zu besorgen, und darüber bey den monatlichen Zusammenkünften seine Wohlmeynung zu eröffnen habe, als worauf sonderlich der Rector Congregationis zu sehen, und das Werk so zu dirigiren hat, damit nebst der Aufnahme des Spitals zugleich jedermann ein vergnügliches Wohlgefallen bezeige, mithin die darmit verknüpfte allerhöchste Willensmeynung desto vollkommener erreichet werde.

Sauber- und und Reinlichkeit in den Spitälern.

Vornehmlich aber wünschen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät, daß in allen Spitälern die der menschlichen Gesundheit so verträgliche Sauberkeit und Reinlichkeit eingeführet, und des Endes von ihr Hofkommission des öfteren nachgesehen,

Richtigkeit der Kassen und Rechnungen.

auf die Richtigkeit der Kassen und Rechnungen das unabläßliche Angenmerk gerichtet, und zu Anfrischung mehrerer Wohlthäter alle mögliche Beflißenheit angewendet werde, damit solchergestalt den Armen und Nothleidenden desto ergiebigere Hilfe angedeihen möge.

Jährlich ist eine Haupttabelle über die Fundationen nach Hofe zu geben.

Endlich verlangen allerhöchst Dieselbe, daß über den wahren Stand der allhiesigen Fundationen alljährlich eine kurz gefaßte Haupttabelle nacher Hofe gegeben werde, um daraus den Zuwachs oder Abfall einer jeden Fundation klärlich ersehen, und die allenfalls nöthige Remedur in Zeiten vorkehren zu mögen.

Stiftungen auf dem Lande soll die R. Oe. Regierung besorgen.

Wo übrigens, so viel die Stiftungen auf dem Lande betrifft, Ihre kaiserl. königl. Majestät die dießfällige Obsorge der N. Oe. Regierung aufgetragen haben, wie das in Abschrift beygebogene Decretum mit mehreren darzeiget. Wien den 31. July 1762.

Rechnungen richtige Legung.

Den 31. Julii. 1762.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre Kaiserl. Königl. Majestät über den allerhöchst deroselben in Sachen geschehnen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zu künftiger richtiger und geschwinderer Beförderung der Rechnungen bey den Landesfürstlichen Ortschaften die Stadt- und Marktschreiber zur Betreibung, Verfaßung und Einreichung der gesammten Rechnungen bey bedrohender Suspendirung a Salario, und im nicht Verfangungsfalle bey wirklicher Kassirung ab Officio verhalten, mithin gegen die saumsälige Rechnungsführer alsogleich mit der Sequestration bis zur pflegenden Richtigkeit, auch, und so fern bey denselben einige Gefahr zu besorgen stünde, executive und mittels Versicherung ihrer Personen furgegangen werden solle, wie denn schon dermals, so viel jene Rechnungsführer zu Krems betrifft, welche ihren in baarem schuldig gewesenen Raitrest, mit unrichtigen Schuldbriefen ausgeglichen, nicht allein die wider dieselbe bereits verhängte Untersuchung mit allem Ernste fortzuführen, und die wahre Beschaffenheit gründlich zu erheben, sondern auch diese Rechnungsführer nach beschaffenen Umständen zum Ersatze des baaren Gelds, oder doch des Abgangs zu verhalten, und noch besonders als arglistige Händler anzusehen seyn werden. Wornach also Sie N. Oe. Regierung das weitre vorzukehren, auch

Stadt- und Marktschreiber Verhaltung zu richtiger Einreichung der Rechnungen, anfänglich bey Suspension.

In weiterer Verweigerung bey wirklicher Kassirung.

Und wo die Gefahr zu besorgen mit Personalarreste.

hierob

Anno 1762.

hierob ihres Orts allstäts feste Hand zu halten hat. Wien den 31ten Julii 1762.

Denuntiationen- und Kalumnien-Einschränkung.

Den 7. Augusti. 1762.

Wir Maria Therisia ꝛc. ꝛc., Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern sind, denen dieses Unser Patent vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmaßen Wir zwar gnädigst geneigt seyen, allen Vorschlägen das willige Gehör zu geben, die dem Staate auf einige Weise ersprießlich seyn können.

So gern Wir aber sehen, wenn wohl überlegte, und aus einem devoten Gemüthe herfließende Vorschläge, und andere gegründete Anzeigen Uns zu Händen kommen, eben so sehr verabscheuen Wir jene anzügliche und verleumderische Schriften, wodurch ehrliche Leute verkleineret, Unsre Hof- und andre Stellen auf eine ungeziemende Weise angetastet, und solche Beschwerden auf die Bahn gebracht werden, welche bey tieferer Einschauung der Sachen sich ganz grundlos und vermessen befinden.

In solcher Betrachtung, und damit einerseits allen Unsren Unterthanen, wenn sie was gedeihliches an die Hand zu geben wissen, der uneingeschränkte Weg eröffnet, andrer Seits aber den muthwilligen Kaluminianten der fernere Zugang, und die Gelegenheit abgeschnitten werde, verordnen Wir gnädigst, daß, wer immer etwas Geheimes anzuzeigen hat, entweder seinen Namen beysetzen, oder, falls er derenthalben ein erhebliches Bedenken trüge, sothanen Namen samt seinem Stande und Aufenthalt in einem besonderem Blatte verzeichnen, und derley Anzeige entweder unmittelbar zu Unsren Händen, oder bey einem Mitgliede Unsres Staatsraths einreichen, dabey aber gesichert seyn solle, daß sein Namen solang, und für allezeit werde verborgen bleiben, bis nicht sehr wichtige Ursachen, oder allenfalls die Gerechtigkeit der etwa aus einer boshaften falschen Anzeige verdienten Strafe dessen Endeckung erfodern möchte;

Bey geheimen Anzeigen soll des Denuncianten Name entweder beygesetzet, oder auf einem besondern Blatte nebst dessen Stande und Aufenthalte verzeichnet, und entweder zu allerhöchsten, oder eines Mitglieds des k. k. Staatsraths Handen eingereichet werden.

Allermaßen Wir im Gegentheile alle derley Denunciationen, Vorstellungen, und Klagschriften, die mit keiner wahren Namensunterschrift versehen, oder wo der Namen, Stand, und Aufenthalt obgemeldermaßen nicht besonders eingereichet seyn wird, gänzlich verwerfen, und zugleich auf den Verfasser, um allenfalls gegen selben mit gebührender Ahndung fürzugehen, auf das schärfeste inquiriren lassen werden; Wofür sich ein jeder zu hüten, und hiernach zu richten wissen wird.

Widrigens würden derley Denunciationen, Vorstellungen und Klagschriften verworfen und auf den Verfasser inquiriret werden.

Das meynen Wir ernstlich, es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 7ten Monatstag Augusti, im 1762. Unsrer Reiche im 22. Jahre.

Landtafel für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Den 7 Augusti 1762

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc., Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andren Unsren treugehorsamsten Ständen und Unterthanen, und sonst männiglich was Würden, und Standes die sind, Unsre Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen, gleichwie Wir noch unterm 24ten des Monats November 1758. Uns allergnädigst entschlossen, zu besserer Befestigung des allgemeinen Trauens und Glaubens an die Stelle des in diesem Unsrem Erb- und Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns noch vor unfürdenklichen Jahren eingeführt gewesenen

Errichtung einer ordentlichen Landtafel aus dem Weisbotenamte.

wesenen sogenannten Weisbotenamts eine ordentliche Landtafel zu errichten, und das hierwegen gefaßte Institutum durch öffentliches Patent in Druck befördern lassen; aus derselben bisheriger Fortführung aber verschiedentlich wahrgenommen haben, daß in der Manipulation, und Verwaltung dieses Landtafelgeschäffts vielen sich bishero geäußerten Anständen durch Einführung dergleichen Beobachtung mit jener in Unserm Erbkönigreich Böheim, und Erbmarkgrafthume Mähren am leichtesten abgeholfen werden könnte; Wir also zu noch besserer Aufnahme dieses so heilsamen Werks, und Erzielung der Uniformität in Unsren kaiserl. königl. Erbländern, nach Vernehmung der allseitigen Gehörde, und Uns darüber geschehenen gehorsamsten Vortrag ferner allergnädigst bewogen worden, die in diesem Unsrem Erzherzogthume eingeführte Landtafel nicht allein so, wie selbe in Unserm Königreiche Böheim von ihrem Ursprung her, und in dem Markgrafthume Mähren seit der im Jahre 1642. geschehenen Verbesserung zugleich ein Judicium formatum ausmachet, und alle Causas tabulares zu dirigiren, und respective zu entscheiden hat, in die so viel immer mögliche gleiche Verfassung zu setzen, sondern über dieses auch noch mehr andre Vorsehungen, welche allda mit guter Wirkung beobachtet werden: auch hier Landes in die gleiche Uebung bringen zu lassen: Setzen, und verordnen demnach

Erstens: Daß die dermalen allhier unter der alleinigen Direction eines jeweiligen Landmarschalls, oder Landrechts-Præsidis, ansonsten aber von dem Landmarschallischen Gerichte, oder hiesigen Landrechten ganz unabhängig und in einem bloßen Vormerkamte bestandene Landtafel hinfüran Unsrem allhiesigen Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten dergestalt einverleibet, und gänzlich untergeben sey, daß jenes, was in Böheim und Mähren Unsre Unteramtleute zu verrichten haben, allhier bey dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten, als einem ohnehin bestellten Judicio formato traktiret, bey selbem alle In- oder Extabulationen angesucht und verwilliget, wie auch sonst alle Causæ tabulares tanquam in prima Instantia angebracht, dirigiret und entschieden werden, darüber aber dem beschwerten Theile die Appellation an Unsre N. Oe. Regierung, wie auch die Revision an Unsre Obriste Justitzstelle vorbehalten seyn solle; Wornächst es

Die Landtafel ist dem Landmarschallischen Gerichte oder Landrechten einverleibet.

Agenda derselben.

Wie es mit der In- und Extabulation zu halten.

Zweytens: Mit Ansuchung der In- oder Extabulation dergestalt zu halten seyn wird, daß das Instrument, worüber die In- oder Extabulation angesuchet werden will, mittels eines an das Landmarschallische Gericht, oder Landrecht rubricirenden Begleitungsanbringens überreichet, und in solchem, wenn mehrere Instrumenta, oder zur erfoderlichen Legitimation gehörige Documenta zugleich vorkommen sollen, diese mit ordentlicher Auswerfung der Buchstaben, und genauer Beyfügung der Datorum quoad diem & annum, von wannen selbe ausgestellet werden; Und ob Wir wohl angeführet

Präsentirung der In- und Extabulationen.

Drittens: einem jezeitigen Landmarschalle, oder Landrechts-Præsidi die Präsentirung deren In- oder Extabulandorum, so wie es ihm bishero vorzüglich eingeräumt gewesen, auch noch fürohin, und zwar um so mehrer vorbehalten, um damit an jenen Tagen, wo bey dem landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten keine Sessionen gehalten werden, wie auch sonst tempore Feriarum jeder Parthey die Gelegenheit offen gelassen werde, bey der Landtafel ihre Sicherheit zu suchen; so soll jedoch

Wie die Verwilligungen derselben zu ertheilen sind.

Viertens: von ihm Landmarschalle, oder Landrechts-Præside hinfüran die Verwilligung den In- oder Extabulation nicht anderst, denn nach im Rathe, gleich über andre Exhibita geschehenen Vortrag ertheilet, auch anstatt des bisher auf das zu intabuliren kommende Instrument vor sich allein zu ertheilen gehabten Intabulatur, das Begleitungsgesuch sowohl, als auch das producirende Original-Instrument, und wenn deren mehrere in einem Anbringen vorkommen, jedes insbesondre von ihm nur allein präsentiret, sodenn aber, wenn an der Intabulation bey Gerichte einiger Anstand nicht gefunden wird, von daraus das eingereichte Anbringen mit dem Bescheide: fiat Intabulatio: Decretum die &c. erlediget, und gleichergestalt auch auf den Fall, wenn die Intabulation ob vitium visibile, oder aus andern Ursachen abgeschlagen wird, der Parthey die Ursachen im Bescheide a tergo bedeutet

werden,

werden, damit selbe die Defectus suppliren, oder allenfalls wegen der abgeschlagenen Intabulation bey dem höheren Richter sich beschweren möge: In dem Bewilligungsfall der In- oder Extabulation soll übrigens

Fünftens: Zu Vermeidung aller hierinnfalls zwischen einem Debitore und Creditore zum Nachtheile eines Dritten unterlaufen mögender heimlichen Verständniß, und Collusion das verbeschiedene Anbringen gleich von dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten aus, dem Registratori bey der Landtafel samt dem zu intabuliren kommenden Originalinstrument zu Vollziehung der Intabulation zugestellet, und so fort nicht ehender, als nach wirklich geschehener Einverleibung in die Landtafel der Parthey hinwiederum extradiret, die wirkliche Einverleibung und Vormerkung bey der Landtafel aber nicht ehevor, denn nach erlegter gewöhnlichen Intabulationstaxe vollzogen werden; Und da um dieserwegen von dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten jede Parthey nach verwilligter Intabulation auf ihr Anmelden in dem Expedit zugleich an die Landtafel zu Pflegung der Richtigkeit anzuweisen seyn wird; Als wollen Wir anbey

Vermeidung heimlicher Verständnisse und Collusionen.

Sechstens: Gesetzmäßig verordnet haben: daß jede Parthey nach erhaltener Intabulationsverwilligung die wirkliche Einverleibung bey der Landtafel durch alsbaldige Erlegung der Taxe ehemöglichst zu bewirken sich also gewiß angelegen seyn lassen solle, als sie ansonst, im Falle ein andrer auch späterer Intabulationswerber derselben in Pflegung der Richtigkeit vorkommen sollte, ihrer Priorität, unangesehen des früheren præsentati, verlustiget, und ihre Vormerkung anerst von dem Tage der erlegten Intabulationstaxe, und mithin wirklich geschehenen Eintragung (zu dem Ende der Tag der erlegten Taxe jedesmalen genau anzumerken seyn wird) zu überkommen haben würde; Immaßen Wir denn diesen Fall der von der Parthey in Erlegung der ausgemessenen Taxe selbst begehenden moræ von der sonst gemeinen Regel, daß jeder Gläubiger das Vorrecht in ordine der Vormerkung a die præsentati erlange, hiermit ausdrücklich ausnehmen, und, wie hievor erwähnet worden, ausgemessen wissen wollen; alsbald im Gegentheile bey der Landtafel die Richtigkeit gepflogen worden; So hat

Erlegung der Taxe und Richtigkeitspflegung.

Siebentens: Der Landtafel-Registrator das Originalinstrument sowohl, als das Begleitungsgesuch samt dem præsentato, und Bescheide der Landtafel behörig einzuverleiben, und sodenn das Attestatum de intabulato auf das Originalinstrument zu stellen, ohne daß jedoch außer der bisherigen ausgemessenen Intabulationstax von dem Instrument selbsten, worüber die Intabulation erhalten wird, wegen der Ingrossirung des Begleitungsgesuchs, und diesfälligen Bescheids, eine besondere Tax abgeheischet, mithin jemanden wegen der nach dieser Unsrer neuen Anordnung mittels eines besonderen Anbringens anzusuchen kommenden In- oder Extabulationsverwilligung sich einer mehreren Taxabnahme in Rücksicht der bisherigen Verfassung (außer der keinen Betracht verdienenden geringen Dekretationstaxe vor den gerichtlichen Bescheid) zu klagen, einige Gelegenheit gegeben werde.

Was der Landtafel-Registrator zu beobachten hat.

Achtens: Haben wir zwar bereits vermöge des vorhin emanirten Landtafelpatents allergnädigst verordnet, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stücke und Gülten selbst, als auch auf die mittels der Vormerkung darauf haftende Kapitalien geschehen möge, und daß die Uebertragung oder Verpfändung derley Landtafel-Kapitalien an einen dritten bey dem eigenen Immobili, wo das erste Darlehen haftet, der Landtafel einverleibet werden müße, wenn anderst jemand ein Jus reale hierauf erlangen will; Nachdem nun aber derley Kapitalien, oder Activa tabularia in Unserm Königreiche Böheim sowohl, als auch in dem Markgrafthume Mähren gleich den immobilibus selbst geachtet werden, als wollen Wir ein gleiches auch hier Landes beobachtet, und ermeldte Activa tabularia ebenfalls pro immobilibus erkläret haben; Wo im übrigen

Vormerkung auf Güter Stücke und Gülten.

Verpfändung der Landtafelkapitalien.

Kapitalien oder activa Tabularia sind den Immobilibus gleich zu achten.

Neuntens: Nachdem die Frage entstanden ist, ob über eine Landtafelmäßige Schuldverschreibung die Vormerkung bey der Landtafel auch post mortem debitoris, vel moto concursu, aut constituta sequestratione cum effectu bewirket werden möge? Bey sothaner Erörterung aber drey ganz verschiedene Fälle zu bemerken kommen: Und zwar Imo. wenn der Debitor mit Tode abgehet, und kein Concursus vorhanden, 2do. wenn der Concursus Creditorum wirklich existiret,

Ob die Vormerkung der Schuldverschreibungen auch post mortem Debitoris, vel moto concursu, aut constituta Sequestratione cum effectu bewirket werden möge?

und

und 3tio. wenn zwar kein Concursus, jedoch eine Sequestration verhänget worden: Als gehet unser höchster Willen und Meynung hierüber dahin, daß in dem ersten Falle eine landtafelmäßige Schuldverschreibung auch post mortem Debitoris allerdings intabuliret werden könne, so lang nur die Hæredes Domini tabulares der verhypothecirten Güter bleiben; Wird aber einmal das Dominium ad tertium transferiret, so verstehet es sich von selbsten, daß keine Intabulation einer Schuldverschreibung translato Dominio mehr bewirket werden könne.

Gleicher gestalt ist auch in dem zweyten Falle, es möge der Debitor bereits verstorben, oder annoch im Leben seyn, eine landtäfliche Vormerkung, alsbald der Concursus Creditorum durch die gewöhnliche Konvokations-Edicten, und offene Zeitungsblätter wirklich ausgeschrieben, und mithin die bona Debitoris obærati omnibus Debitoribus communia geworden, keiner Dingen mehr anzunehmen, und zu gestatten.

Wohingegen auf den dritten Fall, wenn nur eine Sequestration verhänget, eine wirkliche Crida aber nicht ausgeschrieben ist, ohne weiterem Unterschied, es möge die Sequestration nur ad Instantiam unius Creditoris, als zum Exempel wegen der Landesanlagen, oder aber auch ad Instantiam mehrerer Creditorum verordnet worden seyn, die Intabulation auf des Sequestrati Güter allerdings bevorstehen solle.

Da indessen von selbst außer weiterem Anstande ist: daß die rückständige Landesanlagen allen Hypothecariis tanquam summe privilegiata vorgehen.

Letztwillige Verordnungen, welche Fidei-commissa, substitutiones, und pia legata betreffen, sollen dem Vormerkungsamte sogleich mitgetheilet werden.

Zehntens: Enthält zwar das ehehin publicirte Landtafelpatent bereits die Vorsehung, daß von dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten alle letztwillige Verordnungen, zumalen jene, welche Fidei commissa, Substitutiones, und milde Vermächtnisse enthalten, dem Vormerkungsamte sogleich mitgetheilet werden sollen; Nun verordnen Wir aber hiermit noch ferner, daß alle Testamenta der possessionirten Landsmitglieder, ob gleich in solchen ein Fideicommissum, Substitution, oder fromme Vermächtniß nicht einkömmt, dennoch bey der Landtafel in Originali beygebracht, und ausführlich eingetragen werden sollen. Welche Einverleibung anbey gleich post publicationem Testamenti zu geschehen hat; Auch ehender die Einantwortung der Verlassenschaft nicht zu veranlassen ist, bis die Parthey bey Gerichte das Attestatum de intabulato Testamento beygebracht haben wird; Immaßen der Kredit der Landtafel erfodert, daß man allda von allen circa possessiones Immobilium vorgehenden Veränderungen verläßliche und genaue Wissenschaft einholen, mithin auch derley letztwillige Disposition, wodurch der neue Possessor zu dem Besitze gelanget, einsehen möge. Ein gleiches nicht minder mit den Testamenten der auch nur Activa tabularia habenden Landesmitglieder des Herren- und Ritterstandes um so mehr zu beobachten kömmt, als Wir die Activa tabularia nach Maßgabe vorstehenden §. 8vi pro Immobilibus erkläret, und also denselben auch hierinfalls gleich geachtet haben wollen.

Standeserhöhungen und Inkolate sind der Landtafel einzuverleiben.

Eilftens: Sollen auch in Hinkunft die Standeserhöhungen, und Incolate, gleichwie es in Unserm Königreiche Böheim, und Markgrafthume Mähren beobachtet wird, der Landtafel einverleibet werden können; Zu dem Ende Wir bereits das erfoderliche verordnet, damit bey der Landtafel eigne Majestäts-Quatern für Unsre kaiserl. königl. Standeserhebungen errichtet werden; Und obwohl einem jeden frey bleibet, die über die Standeserhöhungen erhaltende Diplomata intabuliren zu lassen, oder nicht; So wollen Wir jedoch unter einem pro norma statuiret haben, daß die treugehorsamste Stände dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, keinen, als Landesmitglied annehmen sollen, der nicht dociret, daß seine, oder seiner Voráltern Standeserhöhung bey der Landtafel ordentlich intabuliret worden sey; Außer dem lassen Wir es

Annehmung zu Landesmitgliedern.

Im übrigen bey es bey dem Landtafelpatente sein Bewenden.

Zwölftens: In allen übrigen bey dem vollkommen bewenden, was vermög Eingangs erwähnten Landtafelpatents verordnet worden, als worauf auch in Hinkunft unverbrüchlich gehalten werden solle. Und nachdem

Schlüßlich, und Dreyzehentens: Dem, was Wir hiervor neuerlich allergnädigst angeordnet haben, längst nach Verlaufe zweyer Monate a die publi-

Anno 1762.

blicationis gegenwärtigen Patents, der genaue Vollzug geleistet werden solle, als wird nach solcher vorgeschriebenen Unsrer kaiserl. königl. und Landsfürstlichen allerhöchsten Entschließung sich jedermänniglich zu richten haben. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen, und Meynung.

Dieses Patents Vollzug hat nach 2. Monaten a die Publicationis anzufangen.

Gegeben in unsrer Stadt Wien den 7ten Monatstag Augusti 1762, Unsrer Reiche im 22sten Jahre.

Weggelds-Ausnahme von der Mautfreyheit.

Den 7 Augusti 1762.

Anzufügen: Es erfodere allerdings die Nothwendigkeit, daß fürohin das Weg- Brucken- und Liniengelds-Gefäll, welches zur Conservation der Straßen lediglich gewidmet ist, in ungeschmälertem aufrechten Stande erhalten werde, einfolgsam ist bey allen ferneren Proviant-Admodiationslicitationen solches eigends auszunehmen, und den Admodiations-Lustigen zu erklären, daß solches unter die ihnen etwann zuwendende übrige Mautfreyheiten auf keine Weise gehöre. Welches demnach ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, auch dem Ende anmit bedeutet wird, auf daß dieselbe hiernach sich zu achten, auch das Gehörige zu seiner Zeit zu veranlassen wissen möge. Wien den 7ten Augusti 1762.

Das zur Straßen-Conservation gewidmete Weg- Brucken- und Linien - Geldgefall soll in ungeschmälertem aufrechtem Stande erhalten werden.

Solches ist bey Proviant-Admodiationslicitationen eigends auszunehmen.

Und gehöret, keinesweges unter die Mautfreyheiten.

Maut- und Wegbeamten Assistenz zu leisten.

Den 14. Augusti 1762

Anzuzeigen: Es sey von dem Oberweg- und Bruckenamts-Directore Herrn Daniel von Moser die Anzeige geschehen, daß die nach den Armeen handlende Partheyen seit einiger Zeit bey den betretenden Wegmautstationen die Gebühr meistentheils mit ungewichtigen Carolins und Max d'or, ja sogar auch mit gänzlich verrufenen Preußischen Goldsorten zu entrichten trachteten, auch wohl solche mit Gewalt und Ungestümm aufdrängen, andre hingegen sich gar der Mautgebürnisse entzögen, und über dieses noch mit ihrem Fuhrwerke die Chausseen sowohl mittelst gestissentlicher muthwilligen Zusammenführung der auf den Straßen mit so kostbarem Aufwande angeführten Konservationshaufen, als auch mittelst Einlegung der verderblichen Sperrketten anstatt der vorlängst per Patentes anbefohlenen Radschuhen zu Grunde richteten, somit dem Wegfundo andurch einen merklichen Schaden verursacheten; wie nun Ihre Majestät keineswegs gemeynet sind, diesen Unfug zu gestatten; als befehlen allerhöchst Dieselbe anmit gemessenst, daß den Maut- und Wegbeamten gegen dergleichen vermessene und muthwillige Excedenten von den Obrigkeiten und Gemeinden wirksamer Beystand unweigerlich geleistet, somit die Uebertreter sogleich angehalten, und zur Strafe gezogen werden sollen. Welches alles Sie N. O. Regierung demnach mittelst eines eigenen Circularis auf das förderſamste kund zu machen, und darob ihres Orts feste Hand zu halten hat. Wien den 14ten Augusti 1762.

Maut- und Wegbeamten ist wider die Excedenten alle Assistenz zu leisten, und letztere zu bestrafen.

Kalkzehents-Patent de Anno 1715. Erfrischung.

Den 20. Augusti 1762.

Wir Maria Theresia. ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seßhaft oder wohnhaft sind: Insonderheit Unsern, auch andern Unterthanen, und Kalkbrennern, wie auch Kalkgruben-Innhabern Unsere Gnade, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen: daß, obwohl das von Weiland unserm hochgeehrten geliebtesten Herrn Großvater Leopoldo dem ersten christmildesten Andenkens bereits unterm 29ten Januarii 1694 ergangene und öffentlich publicirt gewesene Patent wegen des Zehent- und zwanzigsten Muths von allem im Lande brennenden und verkaufenden Kalke von Weiland Unserm hochgeehrten geliebtesten Herrn Vater Karl dem sech-

Anno 1762

sten glorreichesten Angedenkens unterm 17ten Januarii 1715 erneuert, und öffentlich publicirt worden, so müßen wir jedoch auf die von unserm kaiserl. königl. Hofbauamte jüngsthin eingebrachte Beschwerde glaubwürdig, und mit sonderem Misfallen vernehmen, daß zu Schmälerung Unsres Kalk-Zehentgefälls in ein- und anderm darwider gehandelt werde.

Wenn wir denn dergleichen strafbare Uebertretung vorangeführt- emanirten Landesfürstlichen Generalien und dargegen eingeschlichene Unordnung, Verschwärzung und Schädlichkeiten hinfüro keineswegs mehr gestatten, sondern dieselbe auf das genaueste beobachtet, und andurch das Uns gebührende Kalk-Zehent-Gefäll zu geziemender und gehöriger Erträgniß allerdings gebracht wissen wollen, und eben daher befunden haben Eingangs erwähnte Verordnung und publicirte Patente hiermit auf das neue zu erfrischen;

Als befehlen Wir allen und jeden Insaßen, Unterthanen, die Kalkgruben halten, und darinnen zum Verkaufe Kalk brennen, daß Ihr für das

Kalkzehent, und zwar jedes Müttel pr. 16. kr. Oder in Ermanglung der Bezahlung ist der 20te Mut abzuführen.

Erste von allem Kalke, so gebrennet wird, zu Unsern kaiserl. königl. und andern Hofgebäuden nach Unsers Hofbauschreibers Gutbefinden entweder den zehenten Muth, und zwar jedes Müttel pr. 16. kr. oder aber den zwanzigsten Mut, jedoch ohne jetzt gemeldter Bezahlung dem alten Gebrauche nach in Unser kaiserl. königl. Hofbauschreiberamt abzuführen schuldig seyn, wie denn auch von dannen aus, solcher Kalk durch Unsern geschwornen Kalkmesser ordentlich gemessen, ihm aber für solchen uns reichenden Kalk kein Meßgeld gegeben, derselbe sodenn ferner durch Unsern Kalkschreiber in die gebräuchige Kalkrechnung eingebracht, und jedem Kalkbrenner die gewöhnliche Zettel der Bezahlung halber von Unserm Hofbauschreiber an Unser kaiserl. königl. Hofbauamt von Monate zu Monate, oder längstens alle Quartale ertheilet werden sollen. Und da bey Unserm Hofe, oder anderwärts eilends einige Gebäude vorfielen, und man dahin sogleich mit keinem Kalkvorrathe versehen, oder der zehente Muth hierzu zur Genüge nicht erklecklich wäre, gleichwohl aber ein jeder Kalkbrenner von seiner Kalkgrube die ausgezeigte Portion allbereits vorhin geliefert hätte; So wollen Wir, daß ein jeder zur Beförderung Unsrer Gebäude interim, soviel man Kalk vonnöthen, und bey den Gruben gebrennt vorhanden, dargebe, ihm aber entgegen von den Kalkgruben, so hernach gebrennet werden, wiederum so viel in Händen gelassen, und defalciret werde.

Lieferung des Kalks zu den Hofgebäuden.

Andertens: soll Unsren und andern Unterthanen das Kalkholz mit Vorwissen Unsers Waldmeisters an denjenigen Orten, wo solches ohnedem absteht, und dürr wird, gegen Bezahlung des gebräuchlichen Frohns, oder andrer Gebührniß vorgezeiget, und abgegeben, das junge frische Holz aber aller Orten verschonet werden.

Zur Brennung des Kalks soll nur das dürre Holz gebrauchet werden.

Da aber einer oder andrer anderwärtig mit seinem besseren Nutzen das Holz zum Kalkbrennen beybringen kann, soll ihm bevorstehen, solches nach seiner Gelegenheit dahin zu bringen, Uns aber als regierender Landsfürstinn, auch Unsren Nachkommen einen als den andern Weg den zehenten Muth jedes Müttel pr. 16. kr. oder aber nach Gutbefinden Unsers Hofbauschreibers den zwanzigsten Mut, jedoch ohne Bezahlung in Unser Hofbauamt, und wohin solches zu unsern kaiserl. königl. Baunothdurften von dannen ferner vonnöthen zu seyn erachtet würde, unweigerlich abführen, und weil aber

Aller durch die Linien passirende Kalk soll auf den Kalkmarkt bey dem Kärntnerthore gebracht, und allda verkauft werden.

Drittens: eine Zeit herum unterschiedliche Unordnung in dem Kalkverkaufe eingeschlichen, daß nämlich von den Kalkbrennern entweder der wenigste Kalk anher auf den Markt geführet, und alldort der Ordnung nach durch Unsren kaiserl. königl. Kalkmesser abgemessen, sondern nach Gutgedünken aller Orten verkaufet worden, wodurch denn geschehen, daß sonderbar der gemeine Mann zu seinen nothwendigen Gebäuden entweders gar keinen Kalk, oder etwas gar weniges mit großer Uebervortheilung an der Maß bekommen, mithin vielmals mit ihren Gebäuden in das Stecken gerathen müssen; zu Abwendung nun dessen allen wollen Wir, daß aller allhier durch die Linien kommender Kalk auf den darzu bestimmten Markt vor dem Kärntner Thore geliefert, alldort gebräulichermaßen feilgehabt, und von unserm geschwornen Kalkmesser ordentlich jedesmal

Anno 1762.

mal gemessen werden solle: Da nun aber einer hiebey betreten würde, der seinen Kalk nicht anher auf den gewöhnlichen Markt zur Maß führete, sondern solchen entweder auf der Straße, oder in den Vorstädten verkaufen würde, dem solle Roß und Wagen, sammt dem geführten Kalke alsogleich confisciret, und den Angebern das Drittel davon gereichet werden.

Die Kalkmetzen sollen mit dem Brandzeichen bemerkt seyn.

Viertens: damit bey den Kalkgruben, und was auf die Märkte im Lande zum Verkaufe geführet wird, eine rechte Maß gehalten werde, wollen Wir Kraft dieser Ordnung, daß ein jeder Kalkbrenner bey Verluste des Kalkbrennens, rechte Metzen haben, und selbige bey Unsrem kaiserl. königl. Hofbauschreiberamte vorzeige, die sodenn von daraus durch Unsren Kalkschreiber, und Kalkmesser abgezeichnet, und mit Unserm Brandzeichen gemerket werden, außer dessen aber einige Maß, oder Metzen nicht gültig seyn sollte, auf daß es auch

Was der Kalkschreiber zu beobachten hat.

Fünftens: mit der allhiesigen Kalkmesserey um so viel richtiger hergehe, solle Unser kaiserl. königl. Kalkschreiber sich alle Wochenmärkte frühzeitig auf den gewöhnlichen Markt begeben, allen ankommenden Kalk ordentlich beschreiben, und sonderbar Obacht halten, damit der auf den Markt kommende Kalk nicht auf einmal zu großer Herren Gebäuden gegeben, sondern also abgetheilet werde, damit auch jedweder gemeiner Baumann, so viel möglich, davon bekommen könne. Wie nicht weniger.

Kalkgruben sind dem Hofbauamte vorher anzudeuten, ehe solche angezündet werden, bey sonstiger Confiscirung derselben.

Sechstens: soll kein Kalkbrenner noch jemand andrer, welcher Kalkgruben hält, und Kalk brennen läßt, ehender keine gefaßte Grube anzünden, bis, und zuvor er nicht sich bey unsrem kaiserl. königl. Hofbauamte angemeldet, die Ansage der Grube (wie viel Muthe er in solcher brenne, und wie viel Uns davon gebühre) gethan, und von gesagtem Unserm Hofbauamte ein ordentliches Ansagszettel genommen haben würde, welcher jederzeit Gratis erfolget werden solle: Wie im widrigen aber, und da einer oder andrer Kalkbrenner, oder Kalkgruben-inn-haber dieser Ordnung nicht nachleben, sondern ohne genommenen Hofbauamtszettel die Grube anzuzünden, und Kalk zu brennen sich unterfangen würde, dem soll der in der Grube angezündete Kalk durch unsre Waldbereiter, und Forster unverschont männiglich confisciret, und hinweggenommen; da aber solcher schon aus der Grube hinweggeführet, und nicht mehr in natura zu betreten wäre, ein solcher Uebertreter Unsrer Verordnung um so viel Muthe Kalks in natura, als in die Grube gegangen, oder um den Werth mit Assistenz jedes Orts Obrigkeit gestrafet werden solle.

Und gebieten hierauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geistlichen und Weltlichen, nicht weniger auch absonderlich Unsern eigenen kaiserl. königl. Unterthanen, und allen Kalkbrennern, auch Kalkgruben-inn-habern hiemit gnädigst, und wollen, daß Ihr dieser Unsrer gnädigsten Resolution, und erfrischten Kalkordnung allerdings nachkommet, und derselben unverbrüchig dergestalt auf das genaueste gehorsamst nachlebet, damit nicht Noth werde wider ein- oder den andern mit der hierinnen vorgesehenen Bestrafung fürzugehen. Ihr werdet euch demnach diesen unsren gnädigsten Willen, und Meynung gehorsamst zu vollziehen, und Euch für Schaden zu hüten wissen. Gegeben in unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenz Stadt Wien den 20ten Tag des Monats Augusti, im 1762. unser Reiche im 22sten Jahre.

Zucht- und Spinnhäuser als Reinigungsörter anzusehen.

Den 21. Augusti. 1762

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmaßen Wir aus ein- und andern Kriminalprocessen ersehen, daß die Spinnhäuser in Unsren Erbländern aus einem üblen Wahne, als infamirende Straforte angesehen, andurch aber denselben die Gelegenheit benommen würde, zu ihrer besseren Unterhaltung darinnen nützliche Fabriquen anlegen zu können;

Anno 1762.

Zucht- und Spinnhäuser sind als Reinigungs- und öffentliche Arbeitshäuser, keineswegs aber als infamirende Oerter anzusehen.

Daher Wir zu Behebung dieses Irrwahns durch ein General-Edict kund zu machen allerhöchst anbefohlen haben, das nicht die Strafe, sondern das Verbrechen schände, und die Zucht- und Spinnhäuser als Reinigungs- und öffentliche Arbeitshäuser anzusehen seyen, aus welchen die Austretende als vollkommen gereiniget anzusehen kommen.

Wornach sich jedermann zu achten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 21ten Tag des Monats Augusti im 1762. Unser Reiche im 22sten Jahre.

Papierstempel-Befreyung der Kammerprocuratoren in Ländern.

Den 21. Augusti. 1762.

Unterschied des Kammer-Procuratoris Vertretung.

Bey Schirmung der Gerechtsamen haben die Kammer-Procuratores sich keines Stempelpapiers zu gebrauchen,

In Ausborgungen, Nebenkontrakten, und einseitigen Handlungen aber wohl,

Anzuzeigen: Es sey neuerlich die Belehrung angesuchet worden, wie sich die in den Erbländern aufgestellte Hof- und Kammer-Procuratores, sofern sie die Pächter der allerhöchsten Kammer-Gefälle bey Gerichte, oder sonst zu vertreten haben, wegen des Gebrauchs von dem Stempelpapiere zu verhalten hätten. Nun ist hierinnfalls befunden worden, daß bey den verpachteten Gefällen vor allem die Vertretung zu unterscheiden sey, zwischen jener, so die Natur einer Schirmung auf sich hat, folglich, weil es auf die Behauptung der Gerechtsame des Gefälls ankömmt, rechtmäßig ist, dann einer Vertretung, welche nicht die Gerechtsame des Gefälls, sondern Ausborgungen, Nebencontrakte, oder andre einseitige Handlungen des Pachters betrifft, auch die nur willkürlich, und per Modum assistentiæ den Pächtern zum Behufe eingestanden wird. Gleichwie also sich hieraus von selbst folgert, daß in dem erstern Falle das Kammergefäll selbsten vertreten wird, mithin diese Vertretung als ein Officiosum dem Stempelpatente nicht unterworfen, dahingegen in dem zweyten Falle, weil lediglich der Pachter wegen seinen Ausborgungen, Restanten, oder Nebenhandlungen vertreten wird, der Fall des Patents vorhanden sey, vermög welchem die vertretene Privaten die Siegelgebühr zu entrichten haben, und daher in solchen Fällen die Befreyung nicht Platz greifen möge. Als wird dessen Sie Regierung zur Nachricht, und künftigen Verhalte, auch weiteren Anweisung des Hof- und Kammer-Procuratoris sowohl, als übriger Gehörden andurch verständiget. Wo im übrigen fürohin die in Stempelsachen kund zu machende Normalia nicht mehr in dem allerhöchsten Landesfürstlichen Namen, sondern nomine Regiminis per modum Edicti, vel Circularis in Druck zu geben seyn werden. Wien den 21. Augusti 1762.

Die Normalia in Stempelsachen sind künftig nomine Regiminis per modum Edicti, Seu circularis in Druck zu geben.

Viehseuche-Mittel.

Den 27. Augusti 1762.

Arzney für das gesunde und kranke Vieh.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.... anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Rath, Kreishauptmann des V. U. M. B. Herr von Hagen anher berichtet, wasmaßen zu Oberfellabrunn von den meisten dasigen Innsaßen dem sowohl kranken, als gesunden Viehe die Gilbwurzen gezogen, und anbey demselben alltäglich frühe und abends ein mit Brandtwein benetztes Brod, samt Knoblauch eingegeben würde, wovon die Wirkung verspüret würde, daß sich das meiderende Hornvieh in wenigen Tagen erholete, das Gesunde entgegen auf den Gebrauch obigen Præservativi nicht so leicht inficiret zu werden pflegete. So ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels.. zu dem Ende hierdurch erinnert wird, auf daß er solches weiter in seinem Viertel kundmachen und zu allenfälligem Gebrauche den Ort- und Herrschaften an Hand geben solle. Wien den 27. Augusti 1762.

Getreides freye Einfuhre.

Den 28. Augusti 1762.

Anzuzeigen: Und da Ihre Majestät zu Abwendung der in Ihro Erbkönigreiche Böheim sich geäußerten Vertheuerung des Getreids und daher in mehreren Orten entstandenen Brodmangels allergnädigst verwilliget haben, daß die freye

Ein-

Anno 1762.

Einfuhre aller Getreidsorten aus Mähren, Oesterreich unter und ob der Enns nacher gesagtem Königreiche Böheim gestattet, auch aller Effito- und Consumo-Zoll bey dieser Ausführung währenden Kriegs aufgehoben seyn solle; Als wird ihr N. Oe. Regierung diese allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft und weiter gehörigen Kundmachung hiemit eröffnet, gestalten denn auch der kaiserl. königl. Ministerial-Banco Deputation das Nöthige zu ihrem Verhalte und Instruirung ihrer unterhabenden Beamten unter einem bedeutet worden ist. Wien den 28. Augusti 1762.

Freye Einfuhre aller Getreidsorten aus Mähren und Oesterreich in das Königreich Böheim.

Nachlassung des Effito- und Consumo-Zolls.

Viehhirten-Unterrichtung in dem Christenthume.

Den 28. Augusti 1762.

Anzuzeigen; Und eröffne der kopeyliche Anschluß des mehrern, was allerhöchstgedacht Ihre Majestät an die geistliche Ordinarios in Ihro königl. Böheimischen Ländern wegen besserer Unterrichtung der Viehhirten in dem Christenthume und Verhaltung zum Gottesdienste unter einem zu erlassen bewogen worden seyen; Damit nun diese allerhöchste Absicht desto wirksamer erreichet werden möge;

Unterrichtung der Viehhirten im Christenthume.

So wird Sie N. Oe. Regierung diese allerhöchste Willensmeynung den hierländigen geistlichen Ordinariis zu bedeuten, zugleich auch den Kreishauptleuten und Obrigkeiten per Circulare auf das nachdrucksamste einzubinden haben, daß sie nicht nur den geistlichen Seelsorgern in Bewirkung dieses so ersprießlichen Geschäffts alle hilfliche Hand bieten, sondern auch von selbst darzu beförderlich seyn, und darob fest halten, die sich hieran saumsälig oder widerspännstig erzeigende Dominien aber zur weitern Namhaftmachung nach Hofe (nach beschaffenen Umständen mit ernstlicher Einsicht wider selbe fürgehen zu können) anzeigen sollen. Wien den 28. Augusti 1762.

Diese allerhöchste Willensmeynung sey den hierländigen geistlichen ordinariis anzudeuten.

Obrigkeiten und Kreishauptleute haben zu der Bewirkung den Geistlichen allen Vorschub zu leisten.

Die Widerspännstige sollen nach Hofe angezeiget werden.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir ungern vernehmen, das die meisten von den dort Landes befindlichen Viehhirten an den Sonn- und Festtagen weder die heil. Meß hören, noch weniger der Predigt oder christlichen Lehre beywohnen, am allerwenigsten aber ihre Knechte und Dienstleute zur christlichen Schuldigkeit verhalten, mithin diese an sich rohe und ungesittete Leute in den Grundsätzen der christkatholischen Religion ganz unwissend in allerley Schand und Lasterthaten verfallen.

Viehhirten und deren Knechte sind zum Meß- und Predigthören, auch zur Christenlehre an Sonn- und Feyertagen anzuhalten.

Als sind Wir bewogen worden deiner Andacht hiemit die gnädigste Erinnerung zu machen, daß sie die unterhabenden Pfarrer, Seelsorger und Missionarien maßgäbigst dahin anweisen mögen, womit dieselbigen dergleichen Leute nicht allein in dem Christenthume, wohl unterrichten, sondern auch an Sonn- und Feyertagen zu dem Kirchgange und fleißiger Abwartung des Gottesdienstes nach Thunlichkeit alles Ernstes verhalten, und da irgendwo bey selbigen hierinnfalls einige Lauigkeit, oder sträfliche Widersetzung verspüret würde, solches alsogleich den weltlichen Obrigkeiten zur gehörigen Abhilfe anzeigen sollen; gestalten Wir denn unsren gesammten böhmischen Länderstellen unter einem anbefehlen, den Kreishauptleuten (Landesältesten pro Episcopo Olomucensi) und Obrigkeiten im Lande per Circulare nachdrucksamst einzubinden, daß sie nicht nur den geistlichen Seelsorgern in Bewirkung dieser so ersprießlichen Absicht alle hilfliche Hand bieten, sondern auch von selbst darzu beförderlich seyn, und hierüber allstäts fest halten, die saumsälige und widerspänstige Dominia aber der betreffenden Landesstelle anzeigen, und diese sofort Uns namhaft machen sollen, um wider selbe nach beschaffenen Umständen mit ernstlicher Einsicht fürgehen zu können. Hieran ꝛc. Wien den 28. Augusti 1762.

Pfarrer, Seelsorger und Missionarien sollen solche unterweisen.

Und zur Meße und Predigt anhalten.

Laue und sich Widersetzende sind der weltlichen Obrigkeit anzudeuten.

Kreishauptleute, Landesälteste, und Obrigkeiten sollen den Geistlichen alle hilfliche Hand leisten.

Die saumsälige und widerspännstige Dominia sind den Landesstellen anzuzeigen.

Zuckers Ein- und Durchfuhre.

Den 3 Sept. 1762.

Anzufügen: Ihre kaiserl königl. apostolische Majestät hätten ad extractum Protocolli Consilii Commercialis dd. 6. Augusti, & reproducto 27. ejusdem al-

lergnädigst zu resolviren geruhet, daß der Transito des fremden Zuckers von Triest durch Niederösterreich in die Böhmische Erbländer zwar ohne Pässe jedoch unter den mautämtlichen Vorsehungen wider freygelassen, der Transport des von andern Orten herkommenden fremden Zuckers aber, eben durch Niederösterreich, folglich über den hiesigen Platz zu dem hungarischen- und siebenbürgischen Commercio nicht anders, als gegen Pässe, und unter dem Mitverschluße des hiesigen Hauptmautamts, dann mit dem alleinigen Beneficio des Rückzolls gestattet werden solle.

Welche allerhöchste Resolution ihm Concessui Commerciali zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit derselbe den hiesigen betreffenden Handelsleuten das Weitere dieserwegen zu bedeuten wissen möge. Wien den 3. September 1762.

Tändler-Regulirung.

Den 4. September 1762.

Die von Wien sollen die mit Licenzen versehene Tändler einschränken.

Und wenn 3. licenzirte abgestorben, erst wieder eine Licenz ertheilen.

Bey besondern Umständen aber die Anzeige an Regierung machen.

Derley Licenzen als pura personalia sind nur ad dies vitæ zu erstrecken.

Außer dem Tandelmarkte ist alle andre Feilhabung verboten.

Denen, welche Waaren in Wohnzimmern, oder offenen Gewölbern auslegen, sind im ersten Falle die Waaren zu konsisciren bey der andern Betretung das Licenzettel abzunehmen.

Imgleichen sind den Stöhrern die Waaren abzunehmen, und die Stöhrer abzustellen.

Grundobrigkeiten sollen hierüber feste Hand halten.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung: daß ihrem gutächtlichen Antrage gemäß 1mo. die von Wien, um die Anzahl der mit Licenzen versehenen Tändler einzuschränken nicht eher, als wenn drey von den dermaligen Licenzen abgegangen seyn werden, eine neue Licenz zu ertheilen, bey besonders etwann dießfalls obwaltenden Umständen aber jederzeit die Anzeige an Sie Regierung zu machen haben. 2do. Verbleibe es dabey, daß eine dergleichen Licenz als ein purum personale, nicht weiter als ad Dies vitæ zu erstrecken, auch lediglich auf dem Tändelmarkte mit Untersagung aller andern Feilhabung zu verleihen sey, daher 3tio wider jene Licenzer, so ihre Waaren in ihren Wohnungen, oder gar in offenen Gewölbern zum Verkaufe auslegen, im ersten Betretungsfalle mit der bereits angeordneten Konfiskations-Strafe vorgegangen, in dem zweyten aber ihnen das Licenzzettel abgenommen werden solle. Wie denn auch 4to den Stöhrern nach den vorhandenen allerhöchsten Resolutionen ihre Waaren im Betretungsfalle zu konfisciren, und diese Stöhrer mit allem Ernste abzustellen seyen.

Sie Regierung habe also auf dessen genaueste Befolgung sowohl ihres Orts, als respective durch die von Wien, und auf unter der bürgerlichen Jurisdiction nicht stehenden Gründen, durch jede Grundobrigkeit feste Hand zu halten, auch zu Ende jeden Jahres nacher Hofe anzuzeigen, was für Licenzer abgestorben, und wie viel deren noch vorhanden sind. Wien den 4. September 1762.

Kothfänge-Abstellung auf den Landstraßen ob der Enns.

Den 6. September. 1762.

Kothfänge auf- oder nahe an den Straßen zu errichten ist verboten.

Anzuzeigen: Es seye vielfältig beobachtet worden, wasmaßen die Unterthanen häufige Kothfänge, und sowohl in den, als ganz nahe an den Landstraßen errichten.

Nun ist man zwar nicht gemeynet, denselben die Errichtung der Kothfänge (wo es der Straße unschädlich) zu verbieten!

Gleichwie man aber solche so nahe an den Straßen um so minder gestatten kann, als andurch die Wege öfters überschwemmet, und bey deren Uebergehung sehr ausgewaschen werden.

Als wird euch hiemit anbefohlen, den Unterthanen, so nahe bey den in eurem Landgerichte liegenden Landstraßen keine Kothfänge zu gedulden. Linz den 6. September 1762.

Städte und Märkte Landesfürstlicher Standes-Ausweisung.

Den 11. Sept. 1762.

Entworfenes Formular zu den summarischen Rechnungsextracten oder Bilanze für die landesfürstlichen Städte und Märkte.

Anzuzeigen; Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten für ihre königl. wie auch Landesfürstliche Städte und Märkte ein Formular zu einem summarischen Rechnungs-Extracte oder Bilance entwerfen lassen, nach welchem solche verfertigt jährlich eingesendet werden sollen.

Ihr N. Oe. Regierung wird demnach auch für dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ein dergleichen Formular mittelst der Anlage beygeschlossen,

A

Des b… befindlichen Vermögensstandes.

Namen d…	…des- …auch …ein- …e.	Rubrica Vta. Was die regulirten Ausgaben bey jeder Landesfürstlichen Stadt wie auch Markte jährlich betragen.			Rubrica VIta. Wie viel bey jeder Stadt oder Markte nach Abzuge der Ausgaben ohne sich zutragende Casus fortuitos wird ersparet werden.			Rubrica VIIma. Ob- und in wie viel Jahren eine jede dieser Landesfürstlichen Städte, wie auch Märkte ohne sich zutragende Casus fortuitos majores aus der Rubrica II d. enthaltenen Schulden kommen wird.
	ℛ	fl.	kr.	ℛ	fl.	kr.	ℛ	

Digitized by Google

Anno 1762.

sen, damit dieselbe wissen möge, bey den Landesfürstlichen sämmentlichen Städten und Märkten das Erfoderliche zu verfügen, damit in Zukunft nach sothanem Formular der von jedem Orte jährlich einzuschickende Summari-Rechnungs-Extrakt, oder Bilanz verfasset, und somit andurch der status œconomicus ausgewiesen werde. Wien den 11. September 1762.

Darnach jährlich den Status œconomicum auszuweisen.

Vorkauf des Getreides, Viehes und Holzes, ob der Enns.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten und derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzufügen;

Den 16. September 1762.

Nachdem man von Zeit zu Zeit in die sehr misfällige Erfahrung kömmt, daß unerachtet der so vielfältig ergangenen Generalien der dem Publiko so höchst schädliche Vorkauf in allen Gattungen besonders im Getreide, Viehe und Holze getrieben werde, solches aber gänzlich abzustellen, das gemeinschaftliche Beste allerdings erfordert, und solchemnach wird Eingangs ernennten Obrigkeiten und besonders den Landgerichtsbeamten anbefohlen, daß Ihr auf diesen bey den Häusern treibenden so schädlichen Vorkauf genaueste Obsicht tragen, keinem, wer der auch immer sey, einiges Getreid bey den Unterthanshäusern aufzukaufen gestatten, sondern vielmehr die Unterthanen dahin anweisen sollet, daß sie ihr Getreid auf die öffentliche Wochenmärkte zum Verkaufe bringender Käufer, welcher es von den Wochenmärkten hinwegführt, von der alldortigen Obrigkeit ein Attestatum, daß solches auf dem Wochenmarkt erkaufet worden, jedoch unentgeltlich lesen, wo widrigenfalls, wenn dergleichen Getreid-Vorkäufler betreten werden, nicht allein dieselbe alsogleich arrestirlich angehalten, sondern auch das solchergestalt bey einem Privathause erkaufte Getreid konfisciret seyn soll, und wie es nun übrigens respectu des Viehes bey den vorhin in Sachen ergangenen Verordnungen allerdings sein Bewenden hat. Als habt Ihr auch in Betreff des Holzvorkaufs die nämlichen Maßregeln zu nehmen, daß solches lediglich von den anhero lieferenden Partheyen erkaufet, und somit kein weiterer Vorkauf darmit getrieben werde, wornach sich also Eingangs ernennte Obrigkeiten und Beamte um so gewisser genauest betragen sollen, als man ansonst wider selbe bey verspürender Fahrlässigkeit mit schärfester Ahndung vorzugehen sich bemüßiget sehen würde. Linz den 16. September 1762.

Getreid-, Vieh- und Holzvorkauf soll von den Landgerichtsbeamten abgestellet.

Und das Getreid auf die öffentlichen Märkte gebracht werden.

Arrestirung der Getreidvorkäufer, und Konfiscirung des Getreids, Viehes und Holzes.

Bestrafung der fahrlässigen Obrigkeiten und Beamten.

Professionisten-Aufnehmung auf den Vorstadts-Freygründen.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß nach ihrem in der Billigkeit, und den ergangenen Resolutionen gegründeten Gutachten es bey der wegen des Johann Georg Meyer, von Ihr Regierung erlassenen Verordnung sein Bewenden habe, auch die Herrschaft Lichtenthal mit der gebetenen schriftlichen Vernehmung bey der Aufnahme derley Professionisten abzuweisen sey. Wien den 18. September 1762.

Den 18. September 1762.

Herrschaften auf den Freygründen sind über die Aufnahme der Professionen um Bericht nicht zu vernehmen.

Eisen- und Stahlarbeiter-Auslieferung.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß es zufolge allerhöchster Resolution, von der Publication eines neuen Patents, wegen wechselweiser Auslieferung der ohne Raitschein und Kundschaft heimlich aus der Arbeit tretenden Eisen- und Stahlarbeiter wiederum abgekommen sey, dahingegen Sie Regierung auf die genaueste Beobachtung der in dieser Anliegenheit bereits ergangenen

Den 18. September 1762.

Auslieferung der ohne Raitschein und Kundschaft aus der Arbeit tretenden Eisen- und Stahlarbeiter.

Und Beobachtung der in dieser Anliegenheit ergangenen Patente.

Anno 1762.

Dem Eisenobmanne soll Assistenz geleistet werden.

genen Patenten alles Ernstes zu halten, und der Eisenobmannschaft hierunter die nöthige Assistenz leisten zu lassen habe. Wien den 18. September 1761.

Eisen- und Stahlarbeiter Aufnehmung.

Den 2. Oktober 1762.

Ohne Raitschein und Kundschaft heimlich aus der Arbeit tretende Eisen- und Stahlarbeiter sollen ausgeliefert werden.

Bezeigung des Reciproci. In Steyermark, Kärnten, Krain, und Oesterreich ob der Enns soll kein in Eisen und Stahl arbeitender Gesell, Knecht oder Bursch ohne Kundschaftszettel oder Meisterpaß angenommen werden.

Strafe der darwiderhandelnden Meister.

Anzuzeigen: Es sey Ihr N. Oe. Regierung unterm 18. September jüngsthin mitgegeben worden, daß auf die genaueste Beobachtung der wegen wechselweiser Auslieferung der ohne Raitschein und Kundschaft heimlich aus der Arbeit tretenden Eisen- und Stahlarbeiter alles Ernstes zu halten sey. Da aber zu desto verläßlicherer Hindannhaltung dergleichen heimlicher Austretung ferner zu verordnen für nöthig befunden worden, daß gegen Bezeigung des Reciproci von den Ländern, Steyer, Kärnten, Krain und Oesterreich ob der Enns, kein in Eisen und Stahl arbeitender Gesell, Knecht oder Bursch ohne vorzeigenden Kundschaftszettel oder Päsſe ihrer Meister, in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in Arbeit aufgenommen werden, sondern widrigen Falls ein solcher Meister, welcher dergleichen Gesellen, Knechten, oder Burschen Arbeit gegeben hat, selbigen auf eigene Speesen zurück zu liefern, und alle Kosten zu ersetzen schuldig seyn solle. Als wird Sie N. Oe. Regierung auch hiernach das weitere gehörig zu verfügen und auf dessen Befolgung die aufmerksame Obsorge zu tragen wissen. Wien den 2. Oktober 1762.

Herrschafts-Kanzleyen-Pettschafter-Unfug im Lande ob der Enns.

Den 15. Oktober 1762.

Abschaffung der vielerley Pettschafte bey den Herrschaftskanzleyen.

Es seye mit Gelegenheit verschiedener gerichtlichen Vorfallenheiten vorgekommen, daß bey verschiedenen dießländischen Herrschaftskanzleyen eine große Anzahl allerley Pettschafter aufbehalten, und sich derselben bey allen Gattungen der Handlungen in Sterb- und andern Fällen bedienet werde.

Nachdem nun daraus nicht allein unanständige, sondern auch den Herrschaften nachtheilige und schädliche Unordnungen entstehen könnten.

Die Beamten sollen darmit behutsam fürgehen, womit weder dem Herrn noch dem Unterthan Schaden daraus erwachse, oder wohl gar bestrafenswürdige Handlungen entstünden.

Als wird allen und jeden Beamten, bey welcher Händen sich derley Pettschafter befinden, hiemit anbefohlen, daß Sie mit selben also behutsam fürzugehen sich angelegen seyn lassen sollen, damit andurch weder Herr noch Unterthan Schaden erwachse, und nicht etwa solche eine Handlung entstehe, welche von dem Gerichte mit gehöriger Schärfe angesehen werden müßte. Linz den 15. Oktober 1762.

Viehseuche-Mittel.

Den 29. Oktober 1762.

Arzneymittel wider die Viehseuche. Sollen in allen vier Landesvierteln publiciret werden.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.. anzuzeigen. Man seye durch sichere Nachrichten aus österreichischen Schlesien verständiget worden, daß bey dem alldort grassirenden Viehumfalle das hierneben kommende Recipe mit überaus guter Wirkung gebrauchet worden sey: und zumal auch selbes hierorts gehörig untersuchet, und für sehr heilsam erachtet worden; als hat Regierung Ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels.. ein solches zu dem Ende mittheilen wollen, auf daß derselbe dessen Innhalt in seinem unterstehenden Viertel alsogleich zu jedermanns Wissenschaft kund machen, und sodenn zu seiner Zeit über den hierdurch verspürten Effect seinen Bericht erstatten solle. Wien den 29. Oktober 1762.

Recipe.

Welches der Jägerndorfer Land-Physicus in dem Böhmischen Viehumfalle dem Hornviehe dienlich zu seyn befunden als

Nimm

Nimm Holunderblühe.
Kamillenkraut.
Käspappelkraut.
Rohe Gerste, von jedem 4. Handvoll

Diese Species werden zusammen geschnitten, darauf 5. quart Wasser gegossen, solche läßt man beyläufig eine halbe Stunde in einem verdeckten Topfe sieden, sodenn wird das Wasser abgegossen, die Species gut ausgedrücket durch ein Leinwandtuch; zu diesen thue ein quart Biereſſig, oder halb quart guten Weineſſig und zwey Unzen präparirten Weinstein, oder eine Unze Salniter; den vierten Theil gibt man dem Viehe fruhe nüchtern um 7. Uhr, den zweyten um 10. Uhr, den dritten Theil um 3. Uhr nachmittag, den vierten um 6. Uhr abends warm ein, über dieß wenig Futter, den andern Tag darauf ein halb Loth von nachstehendem Theriac:

Nimm Holunder Beerensaft	4. Loth
Wachholdersaft	2. Loth
Armenischen Bolum	2. Loth
Gestoßene Lorbeere	1. Loth
Schwefelblumen	1. Loth
Weissen Zimmet	½. Loth

Mische alles wohl zusammen, davon jedem Stücke ein halbes Loth in dem ordinari Tranke zerlassen, und warm eingegeben, hernach den Trank wie vorher.

Dem Viehe vor den Durst kann ein wenig laues Wasser gegeben werden, in dieses wird etwas Salz und Biereſſig, oder halb soviel Weineſſig gethan, so, daß der Trank säuerlich schmecket, auch soll dem Viehe wenig, und gutes Futter gegeben werden, der Stall soll bey Tage offen stehen, und dem Viehe öfters frisch gestreuet werden.

Militar-Ærarii Forderungen-Sicherstellung.

Den 30. Oktober 1762.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß für das künftige, da fast bey einem jeden absterbenden Officier oder Generale die Abrechnungen werden gemacht werden müssen, zur Sicherheit Dero Ærarii keine Militar-Verlassenschaft den Erben übergeben werden solle, wenn nicht vorher von dem Commissariat oder respective Regimente ein Urkunde beygebracht wird, daß der Verstorbene dem Ærario mit keiner Schuld oder Ersetzung verfangen sey. Wie nun bey verschiedenen Officieren oder Generalen wegen beyhabenden Incolats oder Landsmannschaft in Dero deutschen Erbländern die Verlassenschaften bey den Civil-Instanzen abgehandelt werden müssen, einfolglich sothane Instanzen zu Beobachtung dieser Dero höchsten Verordnung, und genauesten Darobhaltung anzuweisen, und zu verhalten seyen. So man Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, Darobhaltung und förderſam gehörigen weiteren Verfügung, an die Ihr sowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume Oesterreich Ob der Enns unterstehende betreffende Gerichtsstellen hiemit hat erinneren wollen. Wien den 30. Oktober 1762.

Militar-Verlassenschaften sind nicht ehe den Erben zu übergeben als bis nach eingebrachter Kommissariats- oder Regimentsurkunde, daß der Verstorbene dem Ærario nichts schuldig sey.

Weil denn auch bey Civil-Instanzen die Verlassenschaften der Officiere, oder Generale, welche das Inkolat oder Landsmannschaft haben, abgehandelt werden, als sollen solche Instanzen sich auch hiernach richten

Welches den Gerichtsstellen in Oesterreich zu intimiren sey.

Titulatur der Studien-Directorum in Expeditionen.

Den 30. Oktober 1762.

Anzufügen: Wasmaßen Höchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät auf ein von der allhiesigen Studien-Hofkommission unterm 1. des verflossenen Monats Septembers abgegebenes Protokoll, und darüber von Dero Böhmischen

Den Directoribus Facultatum der hiesigen Universität soll in den Expeditionen jedesmal der Titel eines Præsidis Facultatis gegeben werden.

Die Mitglieder der Theologischen, Juridischen und Philosophischen Fakultäten haben sich dem behörig zu fügen, was Ihnen ihre Directores und respective Præsides vortragen.

Oesterreichischen Hofkanzley gehorsamst abgestatteten Vortrag gnädigst resolviret haben, daß den Directoribus Facultatum bey der hiesigen Universität in Zukunft in den an sie erlassenden Expeditionen nicht nur jedesmal der Titel eines Præsidis Facultatis mit beygeleget, sondern auch den subordinirten Mitgliedern der Theologischen, Juridischen und Philosophischen Fakultäten bedeutet werden solle, daß sich selbe allem dem, was ihnen ihre Directores, und respective Præsides vortragen werden, gehörig zu fügen, und ohne Abwartung eines weiteren schriftlichen Befehls zu bequemen hätten. Es werde demnach diese allerhöchste Entschließung und Verordnung ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft und dem Ende hiemit erinnert, daß selbe eines Theils sich respectu des den ermeldten Directoribus gehörig beyzulegenden Titels eines Præsidis Facultatis selbst hienach zu achten, und andern Theils vorerwähnten Fakultäten die allergnädigste Willensmeynung zu ihrem Nachverhalte zu intimiren wissen möge. Wien den 30. Oktober 1762.

Borden fremder Einfuhre.

Den 5. November 1762.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden und besonders den Handelsleuten hiemit anzufügen.

Demnach die Gold- und Silber- so Sommer als Winter-Borden in den kaiserl. königl. Erbländern besonders aber zu Wien und Prag in genüglicher Menge, leidentlichem Preise, und vorzüglicher Güte erzeuget werden, dergestalt, daß der Inländische Consumo mit solchen im Ueberflusse versehen werden könne; so haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät allerhöchst Dero Landesfürstlichen Vorsorge gemäß zu seyn erachtet, die Verfügung dahin zu treffen, damit dieser inländischen Waare der Abzug versichert, der unnöthige Ausfluß des Geldes außer Lande verhindert, und die bey diesem Gewerbe abfallende Nahrung anförderst den kaiserl. königl. Unterthanen zugewendet werden möge.

Einfuhre der fremden Gold- und Silberborden bey Confiscation verboten.

In dieser Absicht nun haben Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät Innhalt einer unterm 14. Oktober letzthin geschöpften und den 31. ejusdem anher gelangten Resolution allergnädigst beschlossen, daß die Einfuhre der fremden Gold- und Silberborden in die böhmische und inneröstereichische Lande, denn in Oesterreich unter und ob der Enns gänzlich, und zwar a Dato solcher allerhöchsten Entschließung nach zweyen Monaten sub pœna Confiscationis verboten seyn solle.

Die kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft hat demnach diese allerhöchste Resolution zu jedermanns Wissen und dem Ende hiemit kund machen wollen, damit man sich darnach zu richten, somit für Schaden zu hüten wissen möge. Linz den 5. November 1762.

Geburts Legitimirungen sind Regierung eingeräumet.

Den 6. November 1762.

Anzufügen: allerhöchsten Orts sey der Joseph Kogler mittelst des hier angeschlossenen Memorialis pro Restitutione Natalium allerunterthänigst bittlich eingekommen. Sothanes Supplicatum wird ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende zugestellet, daß selbe, wenn sonst dabey kein Bedenken unterwaltet, dem Supplikanten die dießfällige Legitimation ertheilen solle. Wie denn Ihr N. Oe. Regierung für das Künftige die Restitutiones Natalium überhaupt hiemit eingeraumet werden, daß selbe fürohin ihres Orts derley die Restitutionem Natalium ansuchenden Supplikanten solche nach ihrem Befunde ohne Weiters verleihen könne. Wien den 6. November 1762.

Regierung hat die Restitutiones Natalium zu verleihen.

Weinaufschlags-Erhöhung.

Den 6. November 1762.

Wir Maria Theresia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren N. Oe. treugehorsamsten Ständen, Insaßen und Unterthanen, wie auch sonst jedermänniglich geistlichen und weltlichen Standes, was Würde und Amts, oder Wesens dieselbe sind, Unsre Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen; Wasgestalt Wir in Ansehung des noch immer andauernden schweren und zur Bewirkung eines angedeihlichen beständigen Friedens fortzusetzen bemüßigten Krieges, auch darzu unumgänglich erforderlichen übergroßen Geldaufwands Uns gedrungen gesehen, auf Mittel und Wege den Bedacht zu nehmen, diesen unentbehrlichen großen Kriegskosten einen so viel möglich ausgebigen Zufluß zu verschaffen;

Mein Aufschlag ist von 30. auf 50. kr. erhöhet.

Daher denn Wir Uns entschlossen, und zu verordnen befunden haben, daß der bisherige Weinaufschlag mit andern zwanzig Kreuzern vom Eimer erhöhet, und desselben Bezahlung auf den Fuß, wie es mit dem bisherigen Weinaufschlage pr. 30. kr. vom Eimer bey den hiesigen Vorstadtslinien gehalten worden, entrichtet werden solle.

Wir gebieten demnach Unsren Eingangs erwähnten treugehorsamsten Ständen, Innsaßen und Unterthanen, wie auch jedermänniglich geistlichen und weltlichen Stands, welche innländische oder ausländische Weine über die allhiesige Vorstadtslinien, und in diese Unsre Residenzstadt Wien herein führen wollen, hiemit gnädigst, und ernstlich, daß ihr diesem Unserem Patente gehorsamst nachleben, widrigenfalls mit unausbleiblicher Vornehmung der bereits hierwegen aufgesetzten Bestrafung wider die Uebertreter verfahren werden würde.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 6. November 1762.

Messerey-Generalis-Beobachtung.

Den 13. November 1762.

Wiederum auf Regierung, und hat dieselbe in Folge Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Entschließung auf die fernere unverbrüchliche Beobachtung des nunmehr eingeführten neuen Maßes und Gewichts stärkhin aufmerksam zu seyn, auch die alte Messerey in den Kästen und Häusern ungehindert des entgegen vorwendenden Privatgebrauchs mit allem Ernste unter der patentmäßigen Bestrafung bey allem Kaufe und Verkaufe abzustellen, sonderheitlich aber ist erforderlich, daß bey den Städten Klosterneuburg, und Egenburg durch die Kreisämter öftere, und ganz unvermuthete Nachsichten gehalten werden. Wornach also Sie N. Oe. Regierung das Weitere zu veranlassen wissen wird. Wien den 13. November 1762.

Auf die neue Maß und Gewicht solle feste Hand gehalten,

Die alte aber beym Verkaufe und Kaufe bey Bestrafung abgestellet werden.

Papierstempel-Befreyung der geistlichen Direktorien.

Den 13. November 1762.

Anzuzeigen: demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu resolviren befunden, daß die geistlichen Direktorien von der Sieglung befreyet gehalten werden sollen. Als wird Ihr N. Oe. Regierung diese allerhöchste Entschließung zu ihrer Nachricht, und zu dem Ende bedeutet, um solches gehörig kund zu machen, und wo es nöthig, derowegen die Verfügung ergehen zu lassen. Wien den 13. November 1762.

Die Geistliche Directoria sind von der Sieglung befreyet.

Anno 1762.

Wie die Viehseuche-Untersuchungen anzustellen seyen.

Den 17. November 1762.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.. anzufügen: Und sey ohnehin noch erinnerlich, was maßen unterm 4. Oktober letzthin anbefohlen worden, hierlandes an jenen Ortschaften, wo der Viehumfall sich äußert, eine genaue Untersuchung anzustellen, ob nämlich dieser Umfall von einer wirklichen Contagion herkomme? Wiezumal aber bemerket worden, daß diese Untersuchungen nicht gehörig vorgenommen werden, und die hierüber angezeigte Umstände die Verläßlichkeit einer wirklichen Infection theils nicht genugsam darthun, theils gar zweifelhaftig machen, indem 1mo. der insgemein angegebene Ursprung dieser Krankheit, nämlich die üble Weyde, und der Abgang des Wassers fast alles Vieh zugleich betroffen, folglich gar wohl ohne einiger Ansteckung einen so beträchtlichen Umfall verursachen können: 2do. Die angemerkte Symptomata bey Erkrankung des Viehes, denn die bey dessen Exentrirung gefundene Beschaffenheit des Eingeweides zwar Febrim putridam anzeigen, jedoch eine vollständige Gewißheit Febris Contagiosæ nicht hinlänglich herstellen; um so minder, als 3tio. an den von dem krepirten Viehe abgezogenen Häuten fast durchaus kein Mackel oder sonstige Unreinigkeit beobachtet worden, wo doch der Erfahrenheit gemäß von einem malo verè Epidemico gefallenen Viehe die Haut nicht so leicht, und nicht so sauber herab zu bringen, auch solche gemeiniglich hin und wieder mit Blute unterloffen seyn solle: Als hat Regierung für nothwendig gefunden weiters zu verordnen, daß zu mehrerer der Sache Verläßlichkeit die in den Vierteln angestellte Landschafts-Physici zu den dießfälligen Proben, wie solches in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern und Europäischen Staaten gewöhnlich ist, beygezogen, mithin solche unter seiner des Herrn Kreishauptmanns und des gedachten Physici Direction, allenfalls mittels Exentrirung eines ohne Hoffnung schwer erkrankten, jedoch noch lebenden Viehes baldmöglichst vorgenommen, hiebey auf alle oberwähnte Umstände gehörig der Bedacht genommen, sofort von dem Herrn Kreishauptmanne hierüber nebst Beylegung eines schriftlichen Parere von dem zugezogenen Physico umständlicher Bericht anhero erstattet werden solle. Welches ihm Herrn Kreishautmann des Viertels.. zur Nachricht und weiteren Verfügung hierdurch erinneret wird. Wien den 17. November 1762.

An Ortschaften, wo sich ein Viehumfall äußert, soll genau untersuchet werden, ob solcher von einer Contagion herkomme.

Symptomata und Exentrirung des krepirten Viehes.

Besichtigung der abgezogenen Häute.

Landschafts-Physici sollen dergleichen Untersuchungen beywohnen,

Imgleichen die Kreishauptleute,

Und auf alle Umstände den Bedacht nehmen.

Worüber die Kreishauptleute des Physici Parere ihrem Berichte beyzufügen haben.

Kriegsbeysteuer auf das 1763ste Militar-Jahr.

Den 18. November 1762.

Wir Maria Theresia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, Unterthanen und Innsaßen Unsrer Residenzstadt Wien Unsre kaiserl. königl. und Erzherzogliche Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Es seyen die fürdaurende Kriegsumstände noch immer so beschaffen, daß, so gern Wir auch Unsre getreuesten Unterthanen in den bisherigen Abgaben zu erleichtern wünscheten, zu Bestreitung der übergroßen Erfordernisse gleichwohl annoch weiterhin die außerordentliche Beysteuern zur Mithilfe zu nehmen, die unumgängliche Nothwendigkeit erheischen wolle; und setzen Wir in jedermann sammt und sonders das gnädigste Vertrauen, daß selbe sich dieser abermaligen Last um so freywilliger unterziehen werden, als es um die gemeinsame Wohlfarth, und Sicherheit zu thun ist.

Wir verordnen daher, daß in Unsrer Residenzstadt Wien, und innerhalb den Vorstadtslinien die Kriegsbeysteuer, wie solche pro anno 1762. durch das Patent vom 13. Oktober 1761. publiciret worden, auch pro anno 1763. abgeführet werden solle; und hat daher jedermann, in so weit ihn die Abgabe betrifft, nach kurz erwähntem Patente sich zu achten. Nur wollen Wir, daß allen und jeden Partheyen, so bey den allhiesigen Fundis publicis einige Kapitalien

Kriegsbeysteuer Ausschreibung.

Interessteuer zu 2o. per Cento.

1763.

Wahrha pribus an Aktiv-Kapitalien anliegend habe, dahingegen
Novembris 1762. publicirten Intereſſeſteuer pro Anno
Februarii 1763. zu entrichten habe.

Aufhaltung des Fate	ch nachbe- Credito-	An Paſſiv-Ka- pitalien.		Wovon jährlich zu zahlen habe.			Wornach mir an- noch combinando an Aktiv-Intereſſen übrig verbleibet.		Und von ſolchen die patentmäßige In- tereſſeſteuer in die kaiſerl. königl. Kriegs- beyſteuer-Caſſam a 20. pr. Cento zu entrichten habe mit	
				a pro Cento.						
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	. zu N. N.	1000	—	6	60	—				
	3									
In der eigenen	Anhaft i Hauſe in traße im	1500	—	5	75	—				
	aft N. N. auf einen	200	—	6	12	—				
	ie übrigen ien angeſe-									
		2700	—	—	147	—	453	—	90	36

otali, nobili, oder an Eidesſtatt certificiren, im widrigen

lien anliegen haben, und in Unsren Erbländern nicht begültet sind, in so weit diese Kapitalien nich specifice durch Unsre höchste Resolution befreyet sind, von dasigen Kassen der Intressesteuerbetrag mit 20. per Cento gleich bey der ersten Interessebezahlung abgezogen werden solle, und nehmen ferner lediglich davon aus jene auswärtige Societäten, Stände, oder Communitäten, mit welchen sich Unser Ærarium in eine Verbindlichkeit eingelassen hat.

Abzug der Passivschulden.

Wir gestatten hingegen aber gnädigst, daß bey den Activ-Kapitalien in der einreichenden Fassion untereinstens die etwa habende Passiv-Schulden jedoch mit ausdrücklicher Benennung eines jeglichen Creditoris angemerket, diese letztere von den ersteren abgezogen, folgsam nur von dem Ueberreste die Interessesteuer mit Zwanzig vom Hundert entrichtet werden möge: zu welchem Ende das Formulare der Fassion hierunten am Ende angebogen wird.

Erlag der Interessesteuer von den in Fundis publicis anliegenden Kapitalien.

Und weil bey den in hiesigen Fundis publicis anliegenden Kapitalien kurz erwähnter maßen bey dortigen Kassen der Abzug der Interessesteuer zu geschehen hat, so stehet demjenigen bevor, so einige Passiv-Schulden hat, wovon durch seine bey Privatis etwa anliegende Kapitalien die Gutschreibung oder Abzug bereits nicht geschehen ist, sothanen Umstand der vorhinigen sub Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, und Generalfeldzeugmeisters Joseph Balthasar Grafen von Wilczeck, cum derogatione omnium Instantiarum, auch für dieses Jahr gnädigst bestättigten Hofkommission gehörig anzuzeigen, und sich in allem allda verläßlich auszuweisen, worauf sodenn von gedachter Hofkommission die Verordnung an die Kriegsbeysteuerkasse erlassen werden wird, daß von selber dasjenige, was sie Hofkommission in Rücksicht des Passivi bey den Fundis publicis zu viel abgezogen worden zu seyn befinden dörfte, sogleich gegen Quittung baar zurück vergütet werden solle.

Einreichung der Fassionen.

Belangend die bey der Hofkommission einzureichen kommende Fassionen, und die Abführung des von derselben ausgemessenen Kriegsbeysteuerbetrags sind die Fassionen über die Interessesteuer längstens bis letzten Januarii 1763. an den in Unsrer Böheimischen und Oesterreichischen Hofkanzley bestimmten Ort verschlossen einzureichen, allwo diese Fassion eine vertraute Dikasterialperson übernehmen, und dargegen dem sich nach Verlaufe einiger Tage hierum anzumelden habenden Fatenten einen gefertigten Numerum mit dem alldarinnen richtig gestellten Betrage der abzuführenden Gebühr aushändigen wird; welcher Betrag sodenn zu Unsrer für dieses Mal in gemeiner Stadt Wien Rathhause zu ebener Erde in dem Hofe neben der Wohnung des Hausmeisters angestellten Kriegsbeysteuerkasse längstens bis letzten Februarii 1763. gegen dafür erhaltende Bescheinung erleget werden muß.

Familien-Steuerfassionen.

Ueber die Familiensteuer haben die Partheyen nach Anleitung des Patents vom 13. Oktober 1761. die Fassionen gehöriger Orten zu übergeben, und längstens bis letzten Januarii 1763. den richtiggestellten Betrag abzuführen.

Zins-Quartiertax-Dienstboten- und Pferdsteuer.

Wohingegen über die Zins-Quartiertax-Dienstboten- und Pferdsteuer, mit Beobachtung dessen, was erst angezogenes Patent vom 13. Oktober 1761. dießfalls enthält, die Bekenntniß längstens bis letzten Januarii 1763. und die Abführung der richtiggestellten Gebühr bis Ende Martii letztgesagten Jahrs zu geschehen hat.

Strafe für die Uebertreter.

Und endlich haben denjenigen Strafen, so in dem Patente vom 13. Oktober 1761. auf die unrichtige, oder spätere Fatirung, desgleichen auf die spätere Abführung des richtiggestellten Betrags ausgemessen sind, auch dermalen die Partheyen, welche sich ein oder des anderen schuldig machen, unnachsichtlich zu unterliegen.

Wornach sich also jedermann zu richten, und diesen Unseren Allerhöchsten Anordnungen gehorsamst sich zu fügen, mithin für Schaden und Nachtheile zu bewahren wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 18. November 1762.

Viehseuche-Generalanordnungen-Beobachtung.

Den 19. November 1762.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.. anzufügen; Es sey aus den von Zeit zu Zeit einlangenden Berichten, wie auch ansonst misfällig zu vernehmen gewesen, daß in ein so anderen Ortschaften bey sich ereignendem leidigen Viehumfalle den in der Oesterreichischen Viehordnung und übrigen in Sachen vielfältig ergangenen Generalien enthaltenen heilsamsten Verordnungen, besonders wegen Vermeidung der üblen Weyde, Absönderung der Leute, und des Viehes, denn frühzeitiger Anwendung der anderweitigen Präservirmittel der schuldig genaueste Vollzug nicht geleistet werde: Und obschon sowohl von den Kreisämtern, als auch von dieser Landesfürstlichen Stelle selbst den von Zeit zu Zeit gefundenen Gebrechen durch nachdrucklichste Verfügungen bestmöglichst zu steuern getrachtet worden; so ist doch insonderheit bey gegenwärtigen so sehr um sich reissenden Umstande des Hornviehes ganz grundlich zu vermuthen, daß gleichwohl hin und wieder obangeführte wiederholte Anordnungen mit sehr strafmäßiger Nachlässigkeit noch immerhin außer acht gelassen werden.

Den in Sanitätssachen erlassenen Generalien soll in allen Punkten nachgelebet werden.

Solchemnach wird Ihm Herrn Kreishauptmanne des V... hiemit anbefohlen, daß selber nebst sorgfältigster Darobhaltung auf alle in Sanitæts-Sachen erlassene Generalien, besonders wegen stäter Beobachtung nachstehender alldarinnen enthaltener Punkten sein wachsames Augenmerk richten, und zu dem Ende auch solche neuerdings in dem ihm untergebenen Viertel durch gewöhnliche Cirkularien unverweilt kundmachen solle: womit nämlich, und zuförderst

Die Herrschaftsbeamte sollen den Gemeinden die Viehordnung vorlesen, und selbe belehren, auch zu derselben Befolgung anhalten.

1mo: Die Herrschaften durch ihre Beamten die untergebene Gemeinden über den wesentlichen Innhalt der österreichischen Viehordnung, und der bey derselben Publicirung im Jahre 1730. und 1731. wie auch nachhin von Zeit zu Zeit erlassenen Generalien ausführlich belehren, zu deren vollständiger Beobachtung ernstlich ermahnen, und hierwegen fleißige Obsicht tragen, sonderheitlich aber darobhalten sollen, auf daß

Das Vieh ist bey schädlichem Thaue, Reife und neblichtem Wetter, und währender grossen Hitze nicht auszutreiben.

2do: Das Vieh bey schädlichem Thaue, Reife und Nebeln auch währender großer Hitze nicht auf die Weyde geführet, annebst vor Sonnenuntergange nach Hause gebracht, und jederzeit ganz langsam ausgetrieben und eingetrieben: ferner auch

Abhaltung des Viehes von ungesunden Pfützen.

3tio: Dasselbe von ungesunden Pfützen abgehalten und (wie es nach ausführlicher Anleitung des §. 11. & 12. vorberührter Viehordnung gar leicht geschehen kann) stätshin mit reinem Wasser versehen, und zu rechter Zeit getränkt, nicht minder

Tränkung mit reinem Wasser, und zu rechter Zeit.

Abwendung der Hilfsmittel der Erkrankung des Viehes.

4to: Bey Erkrankung des Viehes die Hilfsmittel alsogleich angewendet, sohin wenn eine Ansteckung auch nur zweifelhaftig zu befürchten wäre, die Absönderung des gesunden Viehes von dem Orte, wo sich das Kranke befindet, ohne mindesten Verschub vorgenommen, die dem erkrankten Viehe wartende Leute von allem Umgange mit Anderen abgehalten, das nahe an dem Krankenstalle verwarte Futter sammt dem darinn befindlichen Miste, mit der in mehr gesagter Viehordnung enthaltenen Vorsichtigkeit vertilget, das krepirte Vieh unverzüglich wohl verdeckt, durch Nebenwege an entlegene trockene Orte nach vorläufiger Bestreuung mit Kalke vergraben, und von aller Ausscharrung, und Ausdämpfung auf das sicherste bewahret; anbey aber auch

Absönderung des gesunden vom kranken Viehe.
Personen, welche dem kranken Viehe warten, sollen mit andern Personen nicht umgehen.
Tilgung des Miste.
Bestreuung des krepirten Viehes mit Kalke.

Ausräucherung der Stallungen.
Bemerkung des Hauses.

5to: Die Stallungen immerhin ausgeräuchert, das betreffende Haus selbst von aussen mit einem ganz sichtbaren Zeichen bemerket, folglich alles, was zu einer Verbreitung Anlaß geben könnte, sorgfältig hindann gehalten, und derohalben auch diejenige, welche wegen obhabender Aufsicht sich in dergleichen Häuser verfügen müssen, mit langen geschlossenen Röcken von Pechleinwand oder Wachsleinwand versehen, und nachhin von selben mittels der gewöhnlichen Ausräucherung, und Abwaschung alle Vorsicht gebrauchet werden; wie denn auch

Kleidung von Pechleinwand oder Wachsleinwand.

Verbrennung der nicht gereinigt werden könnenden Effekten.

6to: Nach gänzlich geendigtem Umfalle ehe und bevor, verordneter maßen die keine Purificirung annehmende Effekten insgesamt verbrennet, die Stallungen

Anno 1762.

gen auch vollkommen gereiniget, und hinlänglich ausgelüftert sind, kein neues Vieh einzustellen erlaubet, und endlich

Säuberung der Stallungen.

7mo: Von den Herrschaften und deren Beamten überhaupt auf die genaueste Beobachtung der in Sachen ergangenen Generalien und Verordnungen dergestalt feste Hand gehalten werden, als im Widrigen dieselbe nebst den Uebertretern in die alldarinn vorgesehene Strafen unnachläßig gezogen werden sollen. Übrigens und zu gleicher Zeit wird er Herr Kreishauptmann die Herrschaften und Obrigkeiten nachdrucksamst zu ermahnen haben, daß selbe denjenigen Unterthanen, welche die nöthige Präservir- und Kurirmittel sich herbeyzuschaffen, nicht wohl im Stande sind, mit erforderlicher Beyhilfe bey Zeiten an Hand zu gehen unermangeln sollen, immaßen dergleichen Unglücksfälle durch eilfertige Hilfsleistung am natürlichsten und geschwindesten abgewendet, Sie Herrschaften und Obrigkeiten auch hierzu durch die christliche Liebe, und ihren selbst eigenen Nutzen ohnehin bestens angefrischet werden müssen. Wien den 19. Novembris 1762.

Beobachtung der in Sachen ergangenen Generalien und Verordnungen.

Strafe für die Uebertreter.

Obrigkeiten sollen den armen Unterthanen mit Präservir- und Kurirmitteln an Hand gehen.

Studien-Examinum Aufhebung.

Den 20. November 1762.

Anzuzeigen: Es hätten zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 2. May 1761. Ihr N. Oe. Regierung aufzutragen und anzubefehlen geruhet, wie es mit alljährlicher Examinirung der studirenden Jugend vom Bürger- und Bauernstande gehalten werden solle. Allermaßen aber Ihre Majestät nachhin unterm 11. July prædicti anni weiter allergnädigst anbefohlen haben, daß die bisher sich selbst, und ihrer eigenen Leitung überlassene Schulen der PP. piarum Scholarum allhier, auch in Zukunft so, wie die Schulen der PP. Societatis Jesu von der in Studiensachen allergnädigst aufgestellten Hofkomission abhängen, und mit zu der Direction des Professoris und Regimentsraths Gaspari als derzeitigen Directoris Studiorum humaniorum gezogen, und derselben unterworfen seyn sollen. Als werde Ihr N. Oe. Regierung diese allerhöchste Willensmeynung zur Wissenschaft und Nachverhalte, auch zu dem Ende hiemit bedeutet, daß selbe die auf den 1. des künftigen Monats December durch ihres Mittels-Rath von Stöckel vorzunehmen gemeynte Examinirung und Prüfung der bey den PP. piarum Scolarum studirenden Jugend einzustellen wissen möge. Wien den 20. November 1762.

Jährliches Examen der studirenden Jugend vom Bürger- und Bauernstande.

Die Piaristenschulen sollen auch künftig von der Studienhofkommission abhangen, wie die Schulen der PP. Soc. Jesu;

Und zwar unter Direction des Professoris und Regimentsraths Gaspari.

Einstellung des von dem Regierungsrathe von Stöckel vorzunehmen vermeyntem Examinis bey den PP. Piarum Scholarum.

Borden fremder Einfuhre in Hungarn und Siebenbürgen.

Den 23. November 1761.

Anzuzeigen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten auf einen vom 8. currentis unterthänigst erstatteten Vortrag unterm 18. ejusdem allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die fremden Gold- und Silberborden in das Königreich Hungarn, und Fürstenthum Siebenbürgen eben, wie in die deutsche Erbländer einzuführen verboten, und die Hungarn und Siebenbürger mit derley inländischer Waare zu ihrer Bedürfniß sich zu versehen gehalten seyn sollen.

Welche so geschöpfte allerhöchste Resolution dem Consessui Commerciali hiemit zu dem Ende erinnert wird, daß derselbe den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen, und die fleißige Nachsicht zu pflegen sich angelegen seyn lassen solle, damit die Gold- und Silberborden von der hiesigen Meisterschaft in der genüglichen Menge sowohl, als in der gehörigen Qualität und leidentlichen Preise erzeuget, der erbländische deutsche und hungarische Consumo damit genugsam versehen, keine Klage mit Grunde darwider erreget, und die so heilsame, als gerechte und dem inländischen Nahrungsstande so gemeinnützliche allerhöchste Absicht andurch erreichet werden möge. Wien den 23. November 1762.

Wasser-

Wasserfarthen-Verunglückungen.

Den 24. November 1762.

Von der Römisch kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden Schiffkränzelmeistern, Steuermännern, Schiffknechten, und andern mit der Wasserfahrt zu thun habenden Schiffleuten hiemit anzuzeigen:

Es habe die mehrfältige Erfahrenheit leider gelehret, daß die auf dem Wasser, und bevorab auf dem Donaufluße sich ergebene Unglücksfälle meistentheils der Trunkenheit derley in Wasserfahrten gebrauchenden Leuten beyzumessen sey.

Gleichwie nun diesem in Hinkunft sich ergeben mögenden Unheile, und hieraus nothfolglich dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden in Zeiten vorzubiegen die unumgängliche Nothdurft allerdings erfodert.

Schiffmeister sollen sich bey den Wasserfahrten keiner dem Trunke ergebener Personen gebrauchen, und die Kränzelmeister, Steuermänner und Schiffknechte sich des übermäßigen Trunks enthalten.

Als wird allen und jeden Schiffmeistern insonderheit ernstgemessen anbefohlen, daß sie bey den vorfallenden Wasserfahrten nicht nur allein wohlerfahrner allerdings nichterer und dem Trunke nicht ergebener Personen sich gebrauchen, sondern auch sie Kränzelmeister, Steuermänner und Schiffknechte des übermäßigen Trunks sich also gewiß enthalten sollen, wie im widrigen gleichermeldte Schiffmeister, wenn sie sich wissentlich einiger dem Trunke ergebener Leute zum Schifffahren bedieneten, nebst ohnehin billigst findender Ersetzung des den Schifffahrenden aus derley Anstellung zukommenden Schadens ihres Gewerbs verlustigt, die in der Betrunkenheit sodenn betretene Schiffleute aber selbst bey den Mauthämtern und Wassergerichten alsogleich angehalten, beschaffenen Umständen nach mit Arreste, Verschaffung in das Zuchthaus, und ansonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, unnachsichtlich beleget werden würden.

Strafe der Uebertreter.

Wornach also Eingangs ernennte Schiffkränzelmeister, Steuermänner, Schiffknechte, und andere mit der Wasserfahrt zu thun habende Schiffleute sich gehorsamst zu fügen, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Wien den 24. November 1762.

Schmalzhandel der Kässtecher.

Den 27. November 1762.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, dieselbe hat innvermeldte bürgerl. Kässtecher für dießmal mit ihrer unstatthaften Beschwerde abzuweisen, und solche von nun an durch Gehörde dahin ernstlich zu verhalten, damit Sie sich nach Vorschrift der ihnen allergnädigst bestättigten Privilegien den nöthigen Schmalzvorrath aus Hungarn, Steyermark, oder solchen Ländern beyschaffen, von welchen auf hiesigen Wochenmarkt kein Schmalz zugeführet zu werden pfleget, wo alsdenn denselben von sothanem Schmalze der Verkauf alla minuta, das Pfund zu 3. kr. höher, als der Marktpreis mit sich bringet, nach Maßgabe gedachter ihrer Privilegien gestattet werden mag. Wo entgegen denselben von demjenigen Schmalze, welches auf dem hiesigen Wochenmarkte, oder aus der Einsatz abgelöset wird, zu keiner Zeit ein höherer Verkauf, als um 2. kr. das Pfund mehr einzugestehen ist, und dieses jedoch erst nach Verlaufe 14. Tagen des erhöhten Marktpreises. Worauf demnach Sie N. Oe. Regierung stätsfort ihre sorgsame Aufsicht zu verwenden hat. Wien den 27. November 1762.

Die burgerl. Kässtecher sollen den Schmalzvorrath aus Hungarn, Steyermark ꝛc. ꝛc. herschaffen; aus welchen auf hiesige Wochenmärkte kein Schmalz bisher geliefert wird.

Erhöhung des Pfunds im alla minuta Verkaufe auf 3. kr. über den marktgängigen Preis.

Dasjenige Schmalz, was selbe auf dem hiesigen Wochenmarkte ablösen, dörfen selbe nur um 2. kr. das Pfund theurer Verkaufen.

Und zwar erst nach Verlaufe 14. Tagen.

Messerey Generalis de anno 1756. Erläuterung.

Den 4. December 1762.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, und zumal vermög ergangenen Generalis dd. 14. July 1756. der Gebrauch der alten Körnermaaß auf den Herrschaftskästen zu Einnehmung des Körnerdienstes nicht verboten, sondern der Verbot nur lediglich sich dahin erstrecket, daß keine alte Maaß zum Kaufe und Verkaufe im ganzen Lande verstattet werden solle, nicht weniger auch der bey der Bauerschaft der Herrschaft Stickelberg und hohen Wolkerstorf noch gebrauchen-

Gebrauch der alten Körnermaaß auf den Herrschaftskästen zur Körnerdienst-Einnahme nicht verboten.

Sondern nur in dem Kaufen und Verkaufen.

de

Anno 1762.

de große Eimer von 60. Maaßen dem diesfälligen Generali nicht entgegen ist, weil solcher nach der neuen Zimmentirung ganz genau anderthalb Eimer hält, und somit andurch auch die neu eingeführte Messerey beobachtet wird, und nur lediglich der Unterschied in dem bestehet, daß anstatt eines neuen Eimers pr. 40. Maaß alldort anderthalb Eimer pr. 60. Maaß verkaufet werden, als hat Sie N. Oe. Regierung hiernach das Kreisamt des Viertels U. W. W. gehörig zu verbescheiden, und im übrigen stäts feste Hand darob zu halten, womit dem in Maaß- und Gewichtssachen obgedachter maßen publicirten Generali in Allem und Jedem auf das Genaueste nachgelebet werde. Wien den 4. December 1762.

Ingleichen ist der Gebrauch des großen Eimers von 60. Maaßen dem diesfälligen Generali nicht entgegen.

Im übrigen ist mehrgedachtem Generali auf das genaueste nachzuleben.

Seelenbeschreibung von Hofämtern und Stellen.

den 4. December 1762.

Der N. Oe Regierung wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung: daß bereits in Sachen das Gehörige sowohl an das kaiserl. königl. Obristhofmeisteramt, als auch an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath, und die Jägereykommission erlassen worden sey, und zwar: daß die erstere zwey Hofstellen die Seelen-Conscription anhero übergeben möchten, die Jägereykommission aber, die Jägereypartey dahin anzuweisen habe, daß solche bey eines jeden Viertels Kreisamte unverzüglich eingereichet werden solle. In Ansehung der Geistlichkeit hingegen wird Sie Regierung, so wie es auch in den Jahren 1754. und 1755. beobachtet worden, das nöthige Einvernehmen mit den hiesigen beeden Consistoriis zu pflegen wissen. Wien den 4. December 1762.

Das kaiserl. königl. obriste Hofmeisteramt, und der k. k. Hofkriegsrath haben die Seelen-Conscription bey Regierung einzureichen.

Die Jägerey-Partheyen aber bey den betreffenden Kreisämtern.

In Ansehung der Geistlichkeit soll das nöthige Einvernehmen mit den beeden hiesigen Consistoriis gepflogen werden.

Brodsatzung-auf dem Lande Regulirung.

den 4. December 1762.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben beschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß es bey Ihrer unterm 4. April 1758. geschöpften Resolution sein unabänderliches Verbleiben haben, und dargegen nichts Neues eingeführet, jedoch durch die Kreisämter stäts darob gehalten werden solle, damit aller Orten im Lande die Brodsatzung nach den Körnerkäufen von den nächst datan gelegenen zweyen Wochenmärkten von den Herrschaften reguliret werden möge. Wornach Sie N. Oe. Regierung sich gehörig zu achten, und das Weitere zu verfügen wissen wird. Wien den 4. December 1762.

Auf dem Lande soll die Brodsatzung nach den Körnerkaufen von den nächst daran gelegenen 2. Wochenmärkten von den Herrschaften reguliret werden.

Robbaten währendem Viehumfalle Einstellung.

Den 11. December 1762.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels ... anzufügen. Es sey sehr misfällig zu vernehmen gewesen, daß ein so andere Herrschaften und Obrigkeiten auch diejenigen Leute, welche während eines Viehumfalls dem kranken Viehe die gehörige Wartung zu leisten haben, zur gewöhnlichen Robbat ungescheut zu gebrauchen pflegen; Wenn nun aber dergleichen Leute den vielfältig ergangenen Generalien und Verordnungen gemäß von aller Communication und Umgange sowohl mit andern Personen, als übrigen gesunden Viehe aus der ganz natürlichen Ursache, damit Sie nämlich das Ubel nicht von einem Orte zum andern übertragen mögen, ausgeschlossen seyn sollen: Als wird Er Herr Kreishauptmann diesem Eingangs erwähnten so schädlichen Unfuge bestens zu steuern, annebst aber den ernstgemessenen Befehl dieser Landesfürstlichen Regierung den in seinem Kreisviertel gelegenen Herrschaften, und Obrigkeiten alsogleich kund zu machen haben, daß unter schwerester Verantwortung bey einer wirklich inficirenden oder auch nur zweifelhaftig ansteckenden Viehkrankheit nicht nur allein jene Leute, welche um, und bey dem kranken Viehe zu thun haben, sondern auch diejenige Unterthanen, Holden, welche etwa mit diesen erst erwähnten Leuten eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinschaft oder Zusammenkunft pflegen, zu einiger Robbat keinesweges berufen, oder an-

Beym Viehumfalle ist unter Bestrafung keine Robbat zu prästiren.

Gesetze, Ordnungen, Mandate, Patente, Privilegien und Freiheiten, welche Ihro Kayserl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, Dero Königreich Böheim, und Dero Incorporirten, auch Ihro Kayserl. Majestät Unterthanen, und Dienern, Ihro Kayserl. Majestät Gnädigst ertheilet, und Confirmiret haben.

Ao. 1. October 1682.

Theilung-Mittel.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, und zu Barcelona, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins, zu Tortosa, zu Molin, zu Namur, zu Roussillon, zu Ceritanien, und zu Conflans, Fürst zu Catalonien, Graf zu Asturien, zu Cerdanien, und zu Cardona, Herr zu Biscaya, zu Molin, zu Salins, zu Tortosa, zu Ravenspurg, zu Tenedon, zu Portenau, zu Sidon, zu Beyrut

ſchworner Urphede relegiret werden, nach Maaß des Verbrechens die Infamiam mit ſich tragen ſollten.

Wornach ſich Jedermann zu achten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 16. December 1762.

Erbſchaften nach den Preußiſchen Landen.

Anzuzeigen: demnach allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in Betreff der den königl. Preußiſchen und in den Preußiſchen Landen vor den Avokatorien befindlichen Erbunterthanen währenden Kriegs aus Dero Erbländern bereits angefallenen oder anfallenden Verlaſſenſchaften über den abgeforderten und allerunterthänigſt erſtatteten Vortrag allergnädigſt zu reſolviren geruhet haben: daß zwar die Subſtanz der Verlaſſenſchaften noch ferner innen behalten, der Fruchtgenuß jedoch denſelben ſowohl von dem Mobilarvermögen, als von den angefallenen Herrſchaften und Grundſtücken zu beziehen, die Immobilia auch ſelbſt adminiſtriren zu können gegen beybringenden Reverſalien, das königl. Preußiſcher Seits das Reciprocum beobachtet werden würde, verſtattet werden ſolle.

Als hat man Sie N. Oe. Regierung dieſer allerhöchſten Entſchließung zur Wiſſenſchaft, Nachachtung und gehörig weiteren Verfügung, auch damit die etwa in Suſpenſo ſeyende Abhandlungen gepflogen werden mögen, hiemit erinnern wollen. Wien den 18. December 1762.

Den 18. December, 1762.

Die Subſtanz der Verlaſſenſchaften der vor den Avokatorien in Preußiſchen Landen befindlichen Unterthanen iſt innen zu behalten,

Der Fruchtgenuß aber von Mobilibus und Immobilibus iſt denſelben zu laſſen.

Wie Ihnen denn auch die Immobilia ſelbſten zu adminiſtriren zugeſtanden iſt.

Doch ſollen Reverſalien beygebracht werden, daß königl. Preußiſcher Seits das Reciprocum beobachtet werde.

Die dieſerwegen in Suſpenſo ſeyende Abhandlungen ſollen alsbald gepflogen werden.

Erneuerte Norma wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militarſtellen in den deutſchen Erbländern künftig zu halten.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Unterthanen in Unſren königl. Böheimiſchen und Oeſterreichiſchen Erbländern, geiſtlichen und weltlichen Standes, was Condition, Amts, Würden, oder Weſens dieſelbe ſind, unſre kaiſerl. königl. Gnade, und alles Gute: Und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen; Wasgeſtalt Wir die den 5. November 1745. herausgegebene Normam, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Militar- und Civilſtellen gehalten werden ſolle, nach einvernommener allſeitiger Gehörde in ein und anderm abzuändern und zu erneuern beſchloſſen, wie folgt:

Den 31. December 1762.

Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militarſtellen in den deutſchen Erbländern künftig zu halten iſt.

Erſtens: Unter die Militar-Jurisdiction gehören nicht nur alle, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſind, ſondern auch die verabſchiedete Officiere, wenn ſie den Militarcharakter behalten, desgleichen die Arcieren, und ihre Proviſoner, wie auch die hungariſche Noble Garde.

Unter die Militar-Jurisdiction gehören: nämlich die wirklich dienende und verabſchiedete Officiere, wenn letztere den Militarcharakter behalten, denn die Arcieren, und deren Proviſoner, wie auch die Hungariſche Noble Garde.

Andertens: Die Feldmedici und Chyrurgi haben ſich auch außer der Campagne der Militar-Jurisdiction zu erfreuen, in ſo lang ſie bey dem Militari engagiret ſind, und eine Gage ziehen; es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Medicus oder Chyrurgus einer erbländiſchen Univerſität inkorporiret wäre, und ſich bey ſolcher Univerſität befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er ſich aufhält, prakticiren wollte, in welchen beyden Fällen ſich derſelbe auch der Jurisdiction der Univerſität, oder des Orts nicht entziehen kann.

Feld-Medici und Chyrurgi, wofern ſie nicht einer Univerſität inkorporiret ſind.

Drittens: Die Bediente der Militarperſonen, nicht nur bey einem wirklichen Feldzuge, ſondern auch außer dieſem, in ſo lang ſie in ihrer Herren Dienſten ſich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militari.

Die Bediente der Militar Perſonen.

Viertens: Die Officiers-Ehefrauen gehören ſowohl bey ihren Lebzeiten in Klagſachen, als nach ihrem Abſterben mit der Verlaſſenſchaftsabhandlung, wo ſelbe ſich ſodenn aufhalten, unter die Militar-Jurisdiction.

Die Officiers-Ehefrauen.

Fünftens: Die Militarpupillen gehören währender Minorennität unter die Militar-Jurisdiction nach erlangter Majorennität aber unter die Civil-Jurisdiction, und haben die Judicia Militaria mixta, oder das Regiment die Majorenn-

Militarpupillen.

Ann Arbor Organ Co. (Limited), Ann Arbor, Mich., manufacturers of pipe organs, Wm. Pierce Schoenhut, president; Wm. Schoenhut, secretary; Wm. Pierce Schoenhut, treasurer; Wm. Pierce Schoenhut, general manager; Wm. Pierce Schoenhut, purchasing agent; Wm. Pierce Schoenhut, sales manager; Wm. Pierce Schoenhut, superintendent; Wm. Pierce Schoenhut, chief engineer; Wm. Pierce Schoenhut, chief draftsman; Wm. Pierce Schoenhut, chief tuner; Wm. Pierce Schoenhut, chief voicer; Wm. Pierce Schoenhut, chief pipe maker; Wm. Pierce Schoenhut, chief reed maker; Wm. Pierce Schoenhut, chief action maker; Wm. Pierce Schoenhut, chief console maker; Wm. Pierce Schoenhut, chief case maker; Wm. Pierce Schoenhut, chief finisher; Wm. Pierce Schoenhut, chief shipping clerk; Wm. Pierce Schoenhut, chief bookkeeper; Wm. Pierce Schoenhut, chief stenographer; Wm. Pierce Schoenhut, chief typist; Wm. Pierce Schoenhut, chief office boy; Wm. Pierce Schoenhut, chief janitor; Wm. Pierce Schoenhut, chief watchman; Wm. Pierce Schoenhut, chief fireman; Wm. Pierce Schoenhut, chief engineer; Wm. Pierce Schoenhut, chief electrician; Wm. Pierce Schoenhut, chief plumber; Wm. Pierce Schoenhut, chief carpenter; Wm. Pierce Schoenhut, chief painter; Wm. Pierce Schoenhut, chief glazier; Wm. Pierce Schoenhut, chief roofer; Wm. Pierce Schoenhut, chief mason; Wm. Pierce Schoenhut, chief bricklayer; Wm. Pierce Schoenhut, chief plasterer; Wm. Pierce Schoenhut, chief tinsmith; Wm. Pierce Schoenhut, chief blacksmith; Wm. Pierce Schoenhut, chief machinist; Wm. Pierce Schoenhut, chief pattern maker; Wm. Pierce Schoenhut, chief foundryman; Wm. Pierce Schoenhut, chief molder; Wm. Pierce Schoenhut, chief coremaker; Wm. Pierce Schoenhut, chief sandblaster; Wm. Pierce Schoenhut, chief polisher; Wm. Pierce Schoenhut, chief buffer; Wm. Pierce Schoenhut, chief varnisher; Wm. Pierce Schoenhut, chief packer; Wm. Pierce Schoenhut, chief shipper; Wm. Pierce Schoenhut, chief receiver; Wm. Pierce Schoenhut, chief storekeeper; Wm. Pierce Schoenhut, chief timekeeper; Wm. Pierce Schoenhut, chief payroll clerk; Wm. Pierce Schoenhut, chief cashier; Wm. Pierce Schoenhut, chief auditor; Wm. Pierce Schoenhut, chief comptroller; Wm. Pierce Schoenhut, chief treasurer; Wm. Pierce Schoenhut, chief president; Wm. Pierce Schoenhut, chief vice president; Wm. Pierce Schoenhut, chief secretary; Wm. Pierce Schoenhut, chief treasurer; Wm. Pierce Schoenhut, chief general manager; Wm. Pierce Schoenhut, chief purchasing agent; Wm. Pierce Schoenhut, chief sales manager; Wm. Pierce Schoenhut, chief

fernet, von dem Hofkriegsrathe processiret und geurtheilet werden, welches auch von den Frauen der Staabsofficiere und Oberofficiere zu verstehen ist.

Unterofficiere und Gemeine, welche die Todesstrafe verdienen, sind dem Regimente, falls solches sich im Lande befindet, zu extradiren, widrigen Falls dem Generalmilitarkommando zur Uebergabe anzutragen.

Siebenzehentens: Wenn aber ein Unterofficier, oder gemeiner Soldat sich eines solchen Verbrechens schuldig machte, so die Todesstrafe nachzöge, und das Regiment, worunter derselbe gehöret, stünde in dem Lande, wo das Verbrechen geschehen, so ist derselbe nach dem Innhalte des vorhergehenden 14. §. dem Regimente zu Formirung des Processus zu extradiren. Wenn aber das Regiment sich nicht im Lande befindet, ist dem nächsten Generalmilitarkommando die Nachricht zu ertheilen, und sich zur Extradirung anzutragen, auch mit Anstrengung des Processus zwey Monate zuzuwarten, und wenn der Delinquent sodenn ab Seiten des Commando übernommen wird, selbem die gewöhnliche Species Facti, oder das etwa erhobene Corpus Delicti, auch was sonsten zu Erleichterung der Inquisition gedeihlich seyn kann, mitzutheilen: wenn aber in Zeit der zwey Monate (binnen welchen das Regiment, oder das nächste Generalmilitarkommando nochmals zu erinnern) keine Antwort erfolgte, oder der Delinquent nicht abgeholet würde, so ist wider denselben von des Orts Halsgerichte criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen, und zu vollziehen.

Wenn die Execution ob Exemplum in loco Delicti zu geschehen hat.

Achtzehentens: Wenn die Schwere des Verbrechens ein erspieglendes Exempel in loco delicti erforderte, so hat sowohl Hofkriegsrath, als die Regimenter die Execution in dem Lande, und Orte, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

Soldaten, oder Staabsbediente, deren Regiment nicht im Lande ist, wenn solche vom Militari, oder Landgerichte verurtheilet werden, sind vor der Execution dem Regimente anzudeuten.

Neunzehentens: Als oft nun ein Soldat, oder Staabsbedienter, dessen Regimente nicht im Lande ist, nach den erst angezeigten Regeln entweder von dem Militari, oder aber bey einem Landgerichte verurtheilet wird, soll es dem Regimente, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Endes von dem Landgerichte das gefällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachricht, und gehörigen weiteren Verfügung eingesandt werden.

Personalklagen in causis civilibus.

Zwanzigstens: In causis civilibus sind alle Personalklagen gegen die in §. 1mo angemerkte Militarpersonen bey dem Regimente, falls sie aber zu keinem Regimente gehören, wie imgleichen, wenn das Regiment nicht im Lande wäre, bey den Judiciis Militaribus formatis anzubringen.

Militarschulden.

Ein und zwanzigstens: Wenn ein Soldat, oder andere Millitarperson: für genossene Kost und Quartier etwas schuldig verbleibet, in solchem Falle kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die alleinige Montur, das Gewehr, und Regimentsgelder ausgenommen, pfänden, und sofern die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolget, solle der Gläubiger bey der gehörigen Militarinstanz um die Schätz- und Einantwortung sothaner Effekten anlangen, und da sie etwa nicht erklecklich wären, den Abgang ebenfalls da ansuchen.

Militarpersonen als Vormünder müssen bey der Instanz des Pupillen oder Curandi stehen.

Zwey und zwanzigstens: Die Militarpersonen, wenn sie eine Vormundschaft antreten, müssen in den sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillen, oder Curandi stehen. Und wenn

Wenn einer eine Rechtssache bey einer Justizstelle anhängig hat, und Soldat wird, so ist die Rechtssache doch bey der Justiz zu endigen.

Drey und zwanzigstens: eine Rechtssache bey einer Justizstelle wirklich anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegsbefestigung ein Soldat würde, ist er sie ungehindert des veränderten Fori daselbst fortzusetzen schuldig. Eine gleiche Meynung hat es, wenn ein schon im Verhafte sitzender Inquisitus sich loß machte, und unter die Miliz begäbe, wie nicht weniger, wenn ein Böswicht nach verübter schweren Mishandlung sich anwerben ließe, jedoch noch nicht zur Fahne geschworen hätte, in welchen Fällen der Angeworbene dem Landgerichte auf Verlangen zu erfolgen ist.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Inquisitus oder Böswicht sich anwerben läßt.

In Realklagen müssen die Militares bey dem Judice rei sitæ stehen.

Vier und zwanzigstens: In Realklagen ist außer Zweifel, daß auch die Militares bey dem Judice rei sitæ zu Rechte stehen müssen.

Causæ Fisci.

Fünf und zwanzigstens: Die Causæ Fisci, als zum Exempel, wenn die Frage ist, ob ein Abfahrtgeld gebühre? oder eine Verlassenschaft erblos sey? und in Summa, wo immer der Fiscus interveniret, leiden keinen andern Richter, als wo sonst in jedem Lande der Fiscus seine Klage anzubringen ge-

Anno 1762.

halten ist, woselbst alle jegliche Jurisdictions Genossene unweigerlich Rede und Antwort geben müssen.

Sperr und Abhandlung in Sterbfällen.

Sechs und zwanzigstens: In Sterbfällen gebühret die Sperr und Abhandlung, wie auch die Vergerhabung eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgeleibte nach den obigen Grundregeln quoad Causas civiles gestanden ist.

Officiers welche zugleich Landleute sind.

Sieben und zwanzigstens: Die Officiere, welche zugleich wirkliche Landleute sind, stehen in Civilibus, & Criminalibus (die alleinige Militarverbrechen ausgenommen) unter dem Judicio Statuum eines jeden Landes, und können bey den Kriegsstellen anders nicht, als wegen ihrer zugleich genießenden Militargage besprochen werden; wenn sich aber zuträgt, daß ein dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten stehendes Landesmitglied außer Landes verstürbe, solle das hinterlassene Testament der Landesstelle in Originali sogleich erfolget, denn die Erbserklärung daselbst eingereichet, die Gerhaben bestellet, und die gehörige Abhandlung vorgenommen werden.

Feld Equipage und Fahrnisse.

Was aber des Verstorbenen beyhabende Feld-Equipage, und übrige Fahrnisse betrifft, wird man ex parte Militari nebst Anlegung der Sperr die gewöhnliche Inventur errichten, und solche der Landesstelle zur Ergänzung des Hauptinventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß der Umstände das nöthige Provisionale vorkehren, und wenn folgends der Erb sich gewöhnlicher maßen legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regimente, oder wegen andren Militarschulden gepflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilar-Vermögens gegen gehörigen Revers ausfolgen lassen.

Berechnung und Liquidation.

Uebrigens gehöret die Liquidation, und Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regimentskasse schuldig verbleibet, privative zu unserm Commissariat, und respective Hofkriegsrathe, allwo der Erb seine etwannige Behelfe anzubringen hat: wie denn zu diesem Ende von den Landesstellen den einem Militari ex Testamento, oder ab intestato succedirenden Erben die Erbschaft vor drey Monaten nicht extradiret werden solle, damit das Regiment Zeit genug habe, sich wegen der etwa machen mögenden Forderung gehörig zu prospiciren.

Execution von den Landesstellen.

Es werden auch die Landesstellen auf Ersuchen des Hofkriegsraths über das zuerkannte Quantum ohne weiterer Cognition ganz schleunige Execution ertheilen, oder da es ad Concursum käme, derley Regimentsschulden ex Jure primipilari in die gehörige Prioritätsklasse setzen, in den Böheimischen Ländern aber vermög der Landtäflichen Verfassung kollociren.

Obsicht auf die Stadt-Glacis gebühret dem Kommandantem.

Acht und zwanzigstens: Auf den allhiesigen, und andren Stadt-Glacis oder sogenannten Abbrüchen gebühret dem Kommandanten die Obsicht, damit nichts zum Nachtheile der Festung vorgehe.

Die Jurisdiction und politische Anordnungen außer der Fortifikation aber dem Politico.

Die Jurisdiction aber, und politische Anordnung, in so weit selbe der Fortifikation keinen Schaden bringen, stehen dem Politico zu, welchem in erforderendem Falle alle Assistenz zu leisten ist.

Innwohner auf den Basteyhäusern, wie es mit selben zu halten.

Neun und zwanzigstens: Auf gleiche Weise ist es zu halten mit den Innwohnern auf den Basteyhäusern, denn diese Innwohner bleiben in Civilibus & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stande nach gehören, also daß der Aufenthalt auf der Bastey das Forum ordinarium nich alteriret.

Jurisdictions-Irrungen zwischen dem Hofkriegsrathe, und den Civilstellen.

Dreyßigstens: Im Falle in Jurisdictions- oder anderen Sachen zwischen dem Hofkriegsrathe, und den Civilstellen noch eine weitere Irrung, oder Mishelligkeit entstünde, sollen zuförderst alle unanständige Thätigkeiten beyderseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz, wenn anderst die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier zwischen den Hofstellen entweder in Güte beygeleget, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beyderseitiger Bewegnisse Uns zu weiterer Entschließung vorgeleget werden. Hiernach hat sich jedermann zu richten, und Unsre sämmtliche Militar- und Civilstellen hierob festiglich zu halten: Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. December 1762.

Anno

Anno 1763.

Roher Häute Ausfuhr.

Den 14. Januarii 1763.

Es haben Ihre kaiserliche königliche apostolische Majestät in allermildester Erwägung, daß das Wohl eines Landes vorzüglich von dem abhänge, wenn durch Einführ- und Verbreitung der Manufakturen die Industrie belebet, den Natural-Produkten der Abzug verschaffet, die im Lande erzeugte Materialien vor erhaltener letzter Vollkommenheit nicht außer Lande gelassen, und der bey der Zubereitung sich ergebende Verdienst den Landes-Innwohnern zugewendet werde, aus landesmütterlicher Vorsorge für die Unterthanen in allerhöchst Dero Erbländern den allergnädigsten Entschluß gefasset, daß die Ausfuhre der rohen Häute aus den kaiserlichen königlichen Erbländern gänzlich verboten, und nur jene Vorfallenheit allein ausgenommen seyn solle, da die rohen Häute inner Landes nicht verarbeitet, oder in keinen andern Erbländern angebracht werden können.

Verboth.

Der Fall ausgenommen, wenn sie im Lande nicht verarbeitet, oder angebracht werden können.

In welchem Falle die nöthigen Commercial-Päße von dem kaiserlich-königlichen Commercienrathe zwar ertheilet würden, jedoch dergestalt nur, daß für jede auszuführende Haut von der schweren Gattung 45. kr. von der geringern aber 30. kr. Effito Mauth bezahlet werden müße;

Effito Mauthbetrag.

Sofern sich nun ergäbe, daß die rohen Häute weder im Lande verarbeitet, noch in einem andern Erblande angebracht werden könnten, und ein Eigenthümer oder andrer Handelsmann zu deren Ausführung um den nöthigen Paß anlangen würde, so könnte das Anbringen auch an diese kaiserliche königliche Landeshauptmannschaft übergeben werden, von wannen es sodenn an Ihre kaiserlich-königliche apostolische Majestät einzubegleiten, und hierüber die allergnädigste Resolution zu gewärtigen seyn wird.

Wornach sich also jedermänniglich, dem hieran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Linz den 14. Jäner 1763.

Prädikaten-Titel- und Wappen-Unfugsabstellung.

Den 15. Januarii 1763.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Dieselbe sehr mißfällig vernommen, daß seit geraumer Zeit von sehr vielen Leuten aller Gattungen, Prädikaten, Titel und Wappen unbefugter Weise sich angemaßet, andurch aber nicht allein den hierwegen ergangenen höchsten Verordnungen entgegen gehandelt, sondern auch jeweilen andren Personen, welchen ihrer besondren Verdiensten halber derley höchste Gnadensbezeugungen zugewendet werden, benachtheiliget würden. Es ist solchemnach Ihrer Majestät allergnädigster Befehl, den hierländischen Fiscum ernstlich dahin anzuweisen, daß er hierauf vorzüglich das Augenmerk richten, und gegen diejenige, so sich solcher Unbefugnisse anmaßen, der Ordnung nach fürgehen solle, ob wessen Vollzuge sie N. Oe. Regierung genaue Obsorge zu tragen, übrigens aber weder derselben Kanzley noch den übrigen ihr untergebenen Stellen zu gestatten haben wird, daß in den erlassenden Expeditionen jemanden etwa ein unbefugtes Prädikat, weniger ein mehrere nicht gebührende Titulatur beygeleget werde. Wien den 15. Januarii 1763.

Unbefugte Prädikatenanmassungen nicht zu gestatten.

Und den Fiscum anzuweisen, wider selbe der Ordnung nach fürzugehen.

Von den Kanzleyen in den Expeditionen solchen eine nicht gebührende Titulatur nicht beyzulegen.

Landtafel-Verfaßung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Den 19. Januarii 1763.

Entbiete allen und jeden, was Würden und Standes die sind, meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und gebe denselben zu vernehmen, wasmaßen, gleichwie Ihre kaiserlich-königliche apostolische Majestät

noch

Anno 1763.

noch unterm 3. Octobris 1754. Sich allergnädigst entschlossen haben, zu besserer Befestigung des allgemeinen Trauens und Glaubens auch in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, in welchem bis dahin einige Vormerkung nicht üblich war, eine ordentliche Landtafel zu errichten, und das hierwegen gefaßte Institutum durch öffentliches Patent von obgesagtem Dato in Druck befördern zu lassen, anbey aus den bey dem Landtafelamte des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns geäußerten Anständen beobachtet haben, daß denselben durch Einführung einer gleichen Manipulation und Verwaltung mit jener die in dem Königreiche Böheim und Marggrafthume Mähren eingeführet ist, am leichtesten abgeholfen werden könnte, allerhöchst Dieselbe also zu noch besserer Aufnahme dieses so heilsamen Werks, und Erzielung der Uniformitæt in den kaiserl. königl. Erbländern nach Vernehmung der allseitigen Gehörde, und allerhöchst Deroselben darüber geschehenen gehorsamsten Vortrag ferner allergnädigst bewogen worden, die in diesem Erzherzogthume eingeführte Landtafel nicht allein so, wie selbe in dem Königreiche Böheim von ihrem Ursprunge her, und in dem Marggrafthume Mähren seit der im Jahre 1642. geschehenen Verbesserung zugleich ein Judicium formatum ausmachet, und alle Causas tabulares zu dirigiren, und respectivè zu entscheiden hat, in die so viel immer mögliche gleiche Verfassung zu setzen, sondern über dieses auch noch mehr andere Vorsehungen, welche allda mit guter Wirkung beobachtet werden, auch hier Landes in gleiche Uebung bringen zu lassen. Ihre kaiserlich-königliche apostolische Majestät setzen und verordnen demnach

Landtafel Manipulations Beobachtungen nach jener in Böheim und Mähren.

Erstens: Daß die dermals allhier unter der alleinigen Direktion eines jeweiligen Landeshauptmanns, oder Landsrechts-Præsidis, ansonst aber von der Landeshauptmannschaft, oder den Landrechten ganz unabhängige und in einem bloßen Vormerkamte bestandene Landtafel hinfüran der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft, oder Landrechten dergestalt einverleibet, und gänzlich untergeben sey, daß jenes, was in Böheim und Mähren die kaiserlich-königliche Unteramtleute zu verrichten haben, in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bey der Landeshauptmannschaft, oder Landrechten als einem ohnehin bestellten Judicio formato traktiret, bey selben alle In- oder Extabulationen angesucht und verwilliget, wie auch sonst alle Causæ tabulares tanquam in prima Instantia angebracht, dirigiret und entschieden werden, darüber aber dem beschwerten Theile die Appellation an die niederösterreichische Regierung, wie auch die Revision an die oberste Justizstelle vorbehalten seyn solle. Wornächst es

Landtafel-Einverleibung der Landeshauptmannschaft, oder Landrechten.

Zweytens: Mit Ansuchung der In- oder Extabulation dergestalt zu halten seyn wird, daß das Instrument, worüber die In- oder Extabulation angesucht werden will, mittels eines an die Landeshauptmannschaft oder Landrechte rubricirenden Begleitungsanbringens überreichet, und in solchem, wenn mehrere Instrumenta, oder zur erfoderlichen Legitimation gehörige Documenta zugleich vorkommen sollen, diese mit ordentlicher Auswerfung der Buchstaben, und genauer Beyfügung der Datorum quoad diem & annum, von wannen selbe ausgestellet, angeführet werden; Und ob schon allerhöchst Ihre Majestät

Intabulation und Extabulation wie solche zu halten.

Drittens: Einem jeweiligen Lande-hauptmanne, oder Landrechts-Præsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Landesanwald die Präsentirung der In- oder Extabulandorum, so wie es ihm bisher vorzüglich eingeraumet gewesen, auch noch fürohin, und zwar um so mehrer vorbehalten, um damit an jenen Tagen, wobey der Landeshauptmannschaft, oder Landrechten keine Sessionen gehalten werden, wie auch sonst tempore feriarum jeder Parthey die Gelegenheit offen gelassen werde, bey der Landtafel ihre Sicherheit zu suchen; So soll jedoch

Präsentirung der Intabulandorum und Extabulandorum wem solche gebühret.

Viertens: Von ihm Landeshauptmanne, oder Landrechts-Præside hinfüran die Verwilligung der In- oder Extabulation nicht anderst, denn nach im Rathe, gleich über andere Exhibita geschehenen Vortrag, ertheilet, auch anstatt des bisher auf das zu intabuliren kommende Instrumentum vor sich allein zu ertheilen gehabten Intabuletur, das Begleitungs-Gesuch sowohl, als auch das producirende Original-Instrument, und wenn deren mehrere in einem Anbringen vorkommen, jedes insbesondere von ihm nur allein präsentiret, sodenn aber, wenn an

Wie und auf was Art solche Intabulation oder Extabulation zu geschehen hat?

der

der Intabulation bey Gerichte einiger Anstand nicht gefunden wird, von daraus das eingereichte Anbringen mit dem Bescheide: Fiat intabulatio, Decretum die &c. erlediget, und gleichergestalt auch auf den Fall, wenn die Intabulation ob vitium visibile, oder aus andern Ursachen abgeschlagen wird, der Parthey die Ursachen im Bescheide à tergo bedeutet werden, damit selbe die Defectus suppliren, oder allenfalls wegen der abgeschlagenen Intabulation bey dem höheren Richter sich beschweren möge. In dem Bewilligungsfalle der In- oder Extabulation solle übrigens

Collusiones zwischen dem Creditore und Debitore zu vermeiden.

Fünftens: Zu Vermeidung aller hierinfalls zwischen einem Debitore und Creditore zum Nachtheile eines Dritten unterlaufen mögender heimlichen Verständniß, und Collusion das verbeschiedene Anbringen gleich von der Landeshauptmannschaft, oder den Landrechten aus, dem Registrator bey der Landtafel, samt dem zu intabuliren kommenden Orginal-Instrumente zu Vollziehung der Intabulation zugestellet, und sofort nicht ehender, als nach wirklich geschehener Einverleibung in die Landtafel der Parthey hinwiederum extradiret, die wirkliche Einverleibung und Vormerkung bey der Landtafel aber nicht ehevor, denn nach erlegter gewöhnlichen Intabulations-Taxe vollzogen werden.

Und da nun dieserwegen von der Landeshauptmannschaft, oder den Landrechten jede Parthey nach verwilligter Intabulation auf ihr Anmelden in dem Expedit zugleich an die Landtafel zur Pflegung der Richtigkeit anzuweisen seyn wird; Als wollen Ihre Majestät anbey

Intabulations-Taxe-Bestimmung und hierwegen vorgesehene Prioritæt.

Sechstens: Gesetzmäßig verordnet haben, daß jede Parthey nach erhaltener Intabulations-Verwilligung die wirkliche Einverleibung bey der Landtafel durch alsbaldige Erlegung der Taxe ehemöglichst zu bewirken sich also gewiß angelegen seyn lassen solle, als sie ansonst, im Falle ein anderer auch späterer Intabulations-Werber derselben in Pflegung der Richtigkeit vorkommen sollte, ihrer Prioritæt, unangesehen des früheren Præsentati verlustiget, und ihre Vormerkung erst von dem Tage der erlegten Intabulations-Taxe und mithin wirklich geschehenen Eintragung (zu dem Ende der Tag der erlegten Taxe jedesmal genau anzumerken seyn wird) zu überkommen haben würde. Immaßen denn allerhöchst Dieselbe diesen Fall der von der Parthey in Erlegung der ausgemessenen Taxe selbst begehenden Moræ von der sonst gemeinen Regel, daß jeder Gläubiger das Vorrecht in ordine der Vormerkung a die præsentati erlange, hiemit ausdrücklich ausnehmen, und wie hiervor erwähnet worden, ausgemessen wissen wollen. Alsbald im Gegentheile bey der Landtafel die Richtigkeit gepflogen worden; So hat

Orginal-Instrument und Begleitungsgesuchs Einverleibung der Landtafel.

Siebentens: Der Landtafel-Registrator das Original-Instrument sowohl als das Begleitungsgesuch sammt dem Præsentato, und Bescheid der Landtafel gehörig einzuverleiben, und sodenn das Attestatum de intabulato auf das Original-Instrument zu stellen, ohne daß jedoch außer der bisherig ausgemessenen Intabulations-Taxe von dem Instrumente selbst, worüber die Intabulation erhalten wird, wegen der Ingrossirung des Begleitungsgesuchs, und diesfälligen Bescheids eine besondere Tax abgeheischet, mithin jemanden wegen der nach dieser allerhöchsten neuen Anordnung mittels eines besonderen Anbringen anzusuchen kommenden In- oder Extabulations-Verwilligung sich einer mehreren Tax-Abnahme in Rücksicht der bisherigen Verfaßung (außer der keinen Betracht verdienenden geringen Decretations-Taxe von dem gerichtlichen Bescheide) zu klagen, einige Gelegenheit gegeben werde.

Activa Tabularia pro Immobilibus erklärt.

Achtens: Haben zwar Allerhöchst gedacht Ihre kaiserlich-königliche apostolische Majestät bereits vermög des vorhin emanirten Landtafel-Patents allergnädigst verordnet, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stücke, und Gülten selbst, als auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Kapitalien geschehen möge, und daß die Uebertragung oder Verpfändung derley Landtafel-Kapitalien an einen dritten bey dem eigenen Immobili, wo das erste Darlehen haftet, der Landtafel einverleibet werden müßen, wenn anderst jemand ein Jus reale, hierauf erlangen will. Nachdem nun aber derley Kapitalien, oder Activa Tabularia in dem Königreiche Böheim sowohl, als auch in dem Markgraf-

Anno 1763.

thume Mähren gleich den Immobilibus ſelbſt geachtet werden, als wollen Ihre Majeſtät ein gleiches auch hierlandes beobachtet, und ermeldte Activa-Tabularia ebenfalls pro immobilibus erkläret haben. Wo im übrigen

Vormerkung einer landtafelmäßigen Schuld ob ſelbe poſt mortem Debitoris zu bewirken ſeye?

Neuntens: Nachdem die Frage entſtanden iſt, ob über eine landtafelmäßige Schuldverſchreibung die Vormerkung bey der Landtafel auch poſt mortem Debitoris, vel moto concurſu, aut conſtituta ſequeſtratione cum effectu bewirket werden möge? Bey ſothaner Erörterung aber drey ganz verſchiedene Fälle zu bemerken kommen: Und zwar

Primo: wenn der Debitor mit Tode abgehet, und kein Concurſus vorhanden.

Secundo: Wenn der Concurſus creditorum wirklich exiſtiret. Und

Tertio: Wenn zwar kein Concurſus, jedoch eine Sequeſtration verhänget worden, als gehet Allerhöchſt Ihrer Majeſtät Willen und Meynung hierüber dahin, daß in dem erſten Falle eine landtafelmäßige Schuldverſchreibung auch poſt mortem Debitoris intabuliret werden könne, ſo lang nur die Hæredes Dominii tabulares der verhypothecirten Güter bleiben; Wird aber einmal das Dominium ad tertium transferiret, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß keine Intabulation einer Schuldverſchreibung translato dominio mehr bewirket werden könne.

Gleichergeſtalt iſt auch in dem zweyten Falle, es möge der Debitor bereits verſtorben, oder annoch im Leben ſeyn, eine landtäfliche Vormerkung, alsbald der Concurſus Creditorum durch die gewöhnlichen Convocations-Edicta, und offene Zeitungsblätter wirklich ausgeſchrieben, und mithin die Bona debitoris obærati omnibus Debitoribus communia geworden, keinerdingen mehr anzunehmen, und zu geſtatten.

Wo hingegen auf den dritten Fall, wenn nur eine Sequeſtration verhänget, eine wirkliche Crida aber nicht ausgeſchrieben iſt, ohne weiteren Unterſchied, es möge die Sequeſtration nur ad inſtantiam unius creditoris, als zum Exempel wegen der Landesanlagen, oder aber auch ad inſtantiam mehrerer Creditorum verordnet worden ſeyn, die Intabulation auf des Sequeſtrati Güter allerdings bevorſtehen ſolle.

Landes-Anlagen-Prioritæt vor den Hypothecariis.

Da indeſſen von ſelbſt außer weiterm Anſtande iſt, daß die rückſtändige Landesanlagen allen Hypothecariis tanquam ſumme privilegiata vorgehen.

Letztwillige Verordnungen ſollen bey der Landtafel vorgemerket werden.

Zehentens: Enthält zwar das ehehin publicirte Landtafelpatent bereits die Vorſehung, daß von der Landeshauptmannſchaft, oder den Landrechten alle letztwillige Verordnungen, zumal jene, welche fideicommiſſa, ſubſtitutiones, und milde Vermächtniſſe enthalten, dem Vormerkungsamte ſogleich mitgetheilet werden ſollen.

Teſtamenta der poſſeſſionirten Landesmitglieder ſind ebenmäßig zu intabuliren.

Nun verordnen aber Allerhöchſt gedacht Ihre Majeſtät noch ferner, daß alle Teſtamente der poſſeſſionirten Landesmitglieder, ob gleich in ſolchen ein fideicommiſſum, ſubſtitution, oder fromme Vermächtniß nicht einkömmt, dennoch bey der Landtafel in originali beygebracht, und ausführlich eingetragen werden ſollen.

Welche Einverleibung anbey gleich poſt publicationem Teſtamenti zu geſchehen hat, auch ehender die Einantwortung der Verlaſſenſchaft nicht zu veranlaſſen iſt, bis die Parthey bey Gerichte das Atteſtatum de intabulato Teſtamento beygebracht haben wird; Immaſſen der Credit der Landtafel erfodert, daß man allda von allen Circa poſſeſſiones immobilium vorgehenden Veränderungen verläßliche und genaue Wiſſenſchaft einholen, mithin auch derley letztwillige Diſpoſition, wodurch der neue Poſſeſſor zu dem Beſitze gelanget, einſehen möge.

Ein gleiches nicht minder mit den Teſtamenten der auch nur activa Tabularia habenden Landesmitglieder des Herren- und Ritterſtandes um ſo mehr zu beobachten kömmt, als Ihre Majeſtät die activa tabularia nach Maaßgabe vorſtehenden §. 8. pro immobilibus erkläret, und alſo denſelben auch hierinnfalls gleichgeachtet haben wollen.

Standeserhöhungen und Inkolate ſind nicht minder zu intabuliren.

Eilftens: Sollen auch in Hinkunft die Standeserhöhungen, und Inkolate, gleichwie es im Königreiche Böheim und Markgrafthume Mähren beobachtet wird, der Landtafel einverleibet werden können. Zu dem Ende Ihre kaiſerlich-

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Fortsetzung)

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Teil A

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die Haftpflicht, die dem Halter, dem Eigentümer, dem Fahrer oder dem Beifahrer des Fahrzeugs aus dem Gebrauch des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Fortsetzung) Teil A § 1 Gegenstand der Versicherung

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Teil A

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die Haftpflicht, die dem Halter, dem Eigentümer, dem Fahrer oder dem Beifahrer des Fahrzeugs aus dem Gebrauch des Fahrzeugs in

Ständischer neuen Zahlungsobligationen-Notification.

Den 26. Januarii 1763. Wir hernach Benennte, zu der allgemeinen Credisdeputation der vereinigten Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer, bevollmächtigte Deputirte: als

Von Seiten des Königreichs Böheim, Gottfried Freyherr von Koch, Herr der Herrschaften Petschkau, Hranitz und Teykowitz, Ihrer kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät wirklicher Hofrath bey Dero Böhmischen und Oesterreichischen geheimen Hofkanzley; von Seiten des Markgrafthums Mähren, Joseph von Guiarde, des heiligen römischen Reichs Graf von Saint Julien, Herr der Herrschaften Schwietlau, Neu- und Altwartenburg, Obristerblandfalkenmeister in Oesterreich unter der Enns Ihrer römisch-kaiserlich-königlichen Majestät Kämmerer, wirklich geheimer Rath, Obristerhofkuchen- und Obristerhoffalkenmeister; von Seiten des Herzogthums Schlesien, August Otto des heiligen römischen Reichs Freyherr von Post, Ihrer kaiserlich-königlichen Majestät wirklicher Kämmerer;

Und wir hernach benennte zu dieser Deputation bevollmächtigte Deputirte der löblichen Landschaften der Oesterreichischen Erbländer, als von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Franz des heiligen römischen Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Herr der Herrschaften Stauf, Aschach, und Bruck an der Leitha, Erblandstallmeister in Oesterreich Ob und Unter der Enns, Ihrer kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, und einer löblichen N. Oe. Landschaft Verordneter; von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, Christoph des heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Thürheim, Freyherr auf Biebrachzell, Ober und Nieder-Reichenbach Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Frischbach, und Stockenfels, Ihrer kaiserl. königl. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Rath des Regiments der N. Oe. Länder, und Obrist-Erb-Landfalkenmeister in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns; Von Seiten des Herzogthums Steyer, Maria Karl des heil. Römischen Reichs Graf von Saurau, Freyherr auf Ligist, Wolkenstein, Schadming, Schwamberg, und Premstätten, Herr der Herrschaften Friedstein, und Obersteinach, Obrist-Erblandmarschall in Steyer, Ihrer kaiserl. königl. Apost. Majestät Kämmerer, und wirklicher Hofrath bey Dero obristen Justitzstelle; Von Seiten des Herzogthums Kärnten, Franz Anton des heil. Römischen Reichs Graf von Khevenhüller, Herr der Herrschaften Ober- und Unter-Fladnitz, Sturmberg, Wappeneck und Angern, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, Hofkammerrath, und Erblandstallmeister des Herzogthums Kärnten; Von Seiten des Herzogthums Krain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein, Freyherr auf Ortenegk, und Ottenstein, Herr der Stadt und Herrschaft Drosendorf, Kränichberg, und St. Johannis am Steinfeld, Ihrer kaiserl. königl. apostl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und Kämmerer; Von Seiten der vereinigten gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska, Ottokar Ernst Stupan von Ehrenstein, des heil. Römischen Reichs Ritter, Ihrer kaiserl. königl. apost Majestät wirkl. Hofrath bey Dero Hofkammer; erklären, und thun kund jedermänniglich:

Entzweck der neu auszustellenden 21900000. fl. ständischen Zahlungsobligationen à 5. pro Cento jährlichen Interesse.

Es haben Ihre Römische kaiserl. in Germanien, zu Hungarn und Böheim königl. apostol. Majestät Unsre allergnädigste Kaiserinn Königinn, Erblandesfürstinn und Frau Frau, kraft des mit Dero treugehorsamsten Ständen der Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer den 25. Juny 1761. errichteten feyerlichen Recesses, sich anheischig gemachet, die von ihnen gewährleistenden Ständen vermöge ihren Notifikationen vom 30. Juny 1761, und 3. May 1762. verbürgte Zehen Millionen Gulden Ständischer Zahlungsobligationen nach und nach aus dem Umlaufe zu bringen; derohalben denn zu Bewirkung dessen sowohl, als zum Behufe der fürwaltenden außerordentlichen Staats-

erfoder-

Anno 1763.

erfoderniſſe für das zuträglichſte Mittel erachtet, womit die Summe von Ein und Zwanzig Millionen, Neun mal Hundert Tauſend Gulden jährlich zu 5. pro Cento verzinslicher Ständiſcher Zahlungsobligationen unter der nämlichen Kraft oben angezogenen Receſſes feſtgeſtellt, denn laut eben gedachter beyden Notifikationen männiglich veroffenbarten gemeinſchäftlichen Ständiſchen Gewährleiſtung neu ausgefertiget werden möchte.

Allgemeine ſtändiſche Gewährleiſtung für ſolche.

Zumal nun Sie treugehorſamſte Stände dieſem allergnädigſten Anſinnen mit unterthänigſter Einverſtändniß um ſo eifriger die Hände biethen, als Denſelben dadurch keine neue Bürde, oder Verbindlichkeit zur Laſt fällt, ſondern die höchſte Geſinnung blos dahin gehet, dem Staate, den kaiſerl. königl., als auch Ständiſchen Kaſſen, und dem Publiko ſelbſt all immer mögliche Erleichterung zu verſchaffen, Allermaßen

§. I.

Beſtimmung derſelben.

Dieſe neue in 21900000. fl. beſtehende Zahlungspapiere hauptſächlich beſtimmet ſind, daß mit ſolchen die bey den verſchiedenen Kaſſen frey und ungezwungen einfließende zu 6. pro Cento verzinsliche ältere Ständiſche Zahlungsobligationen à 25. und 100. fl. von Zeit zu Zeit in ihrem vollen Betrage ab- und eingelöſet, und ſonach hindanngefertiget werden mögen. Da es jedoch einem jeglichen Privatinnhaber derley 6. pro centigen Zahlungspapiere frey ſtehen ſolle, ſothane Papiere willkührlich an ſich zu halten, und für ſelbe nach ihrem Innhalte, und laut des diesfällig allerhöchſten Edikts de Dato 1 Auguſti 1761. und Ständiſcher Notification von 30. Junii beſagten Jahres die baare Rückzahlung ſeiner Zeit einzuziehen. Wenn nun

§. II.

Anweiſung der Intereſſen.

Mit obberührter Einlöſung der zu 6. pro Cento verintereſſirlichen Zahlungsobligationen der hiezu gewidmete Intereſſe-Fond pr. . . . . 600000. fl.
denn von den laut mehr erwähnter Ständiſcher Notification de Dato 3. May 1762. in Zahlungspapiere verwandelten Drey Millionen Darlehensobligationen der Rückzahlungs-Fond per. . 150000.
und endlich von dem zu Tilgung der 8. Millionen Ständiſcher Darlehensobligationen receſſirten Rückzahlungs-Fundo pr. 550000. fl. auf die den Niederländiſchen Ständen, ohne dieſen Rückzahlungs-Fond, überlaſſene 6907000. fl. derley Obligationen die im Ueberſchuße verbleibenden . . . . . 345350.
alſo zuſammen . . . . . 1095350. fl.
ledig, und frey geſtellet werden, ſo erhellet ganz klar, daß die an dieſen neuen 21900000. fl. Zahlungsobligationen verſchriebene 5. pro Cento Intereſſe im Uebermaß ausgewieſen, und bedecket ſeyen. Was ſohin aber

§. III.

Verſicherung des Kapitals.

Die Rückzahlung des Kapitals dieſer neuen Zahlungspapiere anlanget, haben Ihre kaiſerl. königl. apoſt. Majeſtät ſolche mit der kräftigſten Verſicherung dergeſtalt zu übernehmen geruhet, daß nämlich, nach hergeſtelltem Frieden, von Jahre zu Jahre wenigſtens Eine Million auf Koſten Dero höchſten Ærarii eingezogen, und durch öffentliche Verbrennung getilget werden ſolle. Um nun die Natur dieſer an Kapital und Intereſſe wohl bedeckten und geſicherten neuen Zahlungsobligationen dem Publiko vor Augen zu legen,

§. IV.

Eigenschaft, Gattung, Datum, und Anzahl.

Finden sich solche nach den in gegenwärtiger Notification rückanhängigen Abdrücken auf vierley Summen, nämlich von 15. 30. 60. und 120. fl. die Hälfte jeglicher Gattung vom 1. Februari, ut A. B. C. D. die andere Halbscheid aber vom 1. Augusti 1763. ut E. F. G. H. also jegliche der vier Gattungen nach ihrem verschiedenen Dato mit besonderen Farben zu leichterer in die Augen fallenden Unterscheidung ausgestellet, wovon die Numern, Anzahl und Beschaffenheit aus nachstehendem Verzeichniße zu entnehmen, als:

Ausgestellte Obligationen vom 1. Februarii 1763.

300000.	Stücke	von	15.	fl.	betragen		4500000. fl.
115000.	"	"	30.	"	"		3450000.
25000.	"	"	60.	"	"		1500000.
12500.	"	"	120.	"	"		1500000.

Item vom 1. Augusti 1763.

300000.	"	"	15.	"	"		4500000.
115000.	"	"	30.	"	"		3450000.
25000.	"	"	60.	"	"		1500000.
12500.	"	"	120.	"	"		1500000.
					in Summa		21900000. fl.

Woraus einem jeden die wahre und nöthige Kenntniß, als auch die Versicherung wider alle willkührliche Vermehrung dieser unter einem so anderem Dato, und jedwederer Gattung von der ersten bis zur letzten in einer ununterbrochenen Folge ordentlich numerirten neuen Zahlungsobligationen erwachsen wird.

V.

Unterschrift.

Die Unterschrift dieser neuen Zahlungspapiere wird theils von uns Eingangsbenennten Deputirten selbst, theils aber zu desto mehrerer Beschleunigung von den uns diesfalls substituirten Herren Gewaltträgern im Namen der gesammten gewährleistenden Herren Stände befördert werden.

Namen der zur Unterschrift substituirten Herren Gewaltträger:

Von Seiten des Königreichs Böheim, Herr Leopold Edler von Leweuegg Tondeur, Herr der Herrschaft Neuschloß, Ihrer Römischen kaiserl. königl. apost. Majestät wirklicher Truchses; Von Seiten des Marggrafthums Mähren, Herr Johann Paul Frey- und Pannierherr von Buol, Ihrer Römischen kaiserl. königl. apostl. Majestät wirklicher N. Oe. Regierungsrath; Von Seiten des Herzogthums Schlesien, Herr Emanuel Freyherr von Stillfried, Herr

von

Anno 1763.

von Neurode, des Fürstenthums Neiß kaiserl. königl. Antheils Landeshauptmann; Von Seiten des Herzogthums Oesterreich Unter der Enns, Herr Franz des heil. Römischen Reichs Graf von Heißenstamm und Grafenhausen, Herr der Herrschaften Stahremberg und Vischa, des Kurfürstenthums Mainz Erbmarschall, und N. Oe. Landschafts-Oberkommissarius im Viertel U. W. W. Von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Ob der Enns, Herr Guido des heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Stahremberg, Ihrer Römischen kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Kämmerer, Erbmarschall des Erzherzogthums Oe. Ob und Unter Enns, auch N. Oe. Regierungsrath; Von Seiten des Herzogthums Steyer, Herr Karl des heil. Römischen Reichs Graf von Breuner, Anwarter der Fideicommiss-Herrschaften Aspern, Gravenegg, und Neuaichen, Ihrer Römischen kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher Kämmerer; Von Seiten des Herzogthums Krain, Herr Sigmund Kajetan Edler von Gasparini, des heil. Römischen Reichs und der Oesterreichischen Erbländer Ritter.

§. VI.

Gebrauch und Verwendung.

Der Gebrauch und die Verwendung eben gesagter neuen Zahlungspapiere von allen vier Gattungen ist dahin festgesetzet, daß solche in allen kaiserl. königl. Kameral- und Kontributionalkassen der gesammten Erbländer, nicht weniger in dem Banko- und Ständischen Kassen zur Hälfte der dahin zu leisten habenden Abgaben in ihrem vollen Kapitalswerthe als baares Geld angenommen werden, jedoch dergestalt, daß, wenn die Halbscheid der Abgabssumme mit einer oder mehreren derley Obligationen nicht ausgeglichen werden kann, die ganze Abgabe in Baarem entrichtet werden müße, wie denn derjenige, der nur 29. fl. abzuführen hätte, sich keiner neuen Obligation bedienen darf, jener aber, der 59. fl. abzugeben schuldig wäre, blos eine einzige à 15. fl. darzu verwenden kann, weil von zwey dergleichen die Hälfte der Abgabe überstiegen würde; da anebens auch nicht gestattet wird, daß man in einer Abgabe sich derley neuer, und zugleich der älteren Ständischen Zahlungspapiere gebrauche, maßen ein jeder, welcher die Halbscheid seiner Abgaben mit diesen neuen Zahlungsobligationen abführet, die andere Hälfte mit baarem Gelde zu vollstrecken gehalten ist.

§. VII.

Verwandelung der Interessezahlung.

Die diesen neuen jährlich zu 5. pro Cento verzinslichen Zahlungsobligationen anhängige Interessenscheine werden nach Verfließung jeglichen Jahrs abgeschnitten, und in allen kaiserl. königl. wie auch Banko- und Ständischen Kassen an statt baaren Gelds von dem Ueberbringer angenommen, oder demselben baar ausgezahlet werden. Damit aber den Beschwerlichkeiten und Irrungen wegen Zurechnung oder Vergütung des Werths des Tages in Zukunft ausgewichen werden möge, ist allerhöchsten Orts für gut befunden und beschlossen worden, daß diese neue Obligationen unter der Jahrsfrist blos in ihrer Kapitalswährung, ohne den zugewachsenen Interesse-Belauf, oder sogenannten Werth des Tages zuzurechnen, den Partheyen, welche ex Ærario etwas zu empfangen haben, ausgegeben, und von ihnen wiederum auf ihre Abgaben, solchergestalt an Zahlungsstatt angenommen werden, einfolglich auf sothane Art zwischen dem allerhöchsten Ærario, den Ständischen Kassen und dem Publiko wechselweis so hin als her laufen, bis endlich nach Verlauf des Jahrs, als der bestimmten Verfallzeit, einem oder dem andern Theile, welchem die verjährten Interessenscheine eben in Händen sind, das ganzjährige Interesse auf die Eingangs dieses §phi. angeführte Weise richtig zu statten kömmt. Sollte sich aber ereignen, daß jemand vor Verlaufe des ganzen Jahrs, als der festgesetzten Interesse-

Anno 1763.

resse-Zahlungsfrist eine Zahlungsobligation, wovon der laufende Interesseschein schon abgeschnitten wäre, zur Entrichtung seiner schuldigen Abgabe darbrächte, wird eine solche Obligation für mangelhaft angesehen, solchemnach zurück gegeben, und nicht eher, als zu Anfange oder Laufe desjenigen Jahrs, dessen Interesseschein annoch anhängig ist, an Zahlungsstatt angenommen werden. Ansonst begreifet sich von selbst, daß die Partikularen, so oft und viel einer dem andern derley neue Zahlungsobligationen abtreten, und eigenthümlich einräumen wollte, den täglichen Anwachs der Interessen hierauf, nach eigener Einverständniß, gegen einander zurechnen oder abrechnen mögen.

§. VIII.

Auswechslung dieser Papiere gegen neue dergleichen.

Wenn aber alle jeglicher Obligation angefügte Interesseſcheine zu ihrer nach und nach herangekommenen jährlichen Verfallzeit abgeschnitten worden, und sich sodenn die Obligation mit keinen Interesseſcheinen zu Erhebung ihrer ferneren Interessen mehr versehen findet, so werden die sämmtliche weiter noch im Umlaufe zu verbleibende Obligationen bey dieser Ständischen Kreditsdeputations-Hauptkasse sowohl, als nach vorhergehender drey monatlicher Anzeige, bey allen landschäftlichen Kassen dem überbringenden Innhaber gegen neue mit der erfoderlichen Anzahl Interesseſcheine auf die folgende Zahlungsfristen der Interessen versehenen Obligationen ausgewechselt werden.

§. IX.

Vorrechte, Freyheiten, auch besondere Begünstigungen.

Genießen diese neue Zahlungspapiere alle diejenige Vorrechte, Freyheiten und Begünstigungen, welche den ältern unterm 1. July 1761. ausgestellten Ständischen Zahlungsobligationen kraft allerhöchsten Edicts de Dato 1. Augusti besagten Jahres gnädigst verliehen worden, mit der besonderen Wohlthat, daß solche neue Zahlungspapiere in ihrem vollen Kapitalswerthe, jedoch daß sich die Summe wenigstens auf 200. fl. erstrecke, ohne einige Zulage baaren Geldes von einem jeglichen, welchem es etwa anständiger seyn sollte, in gemeiner Stadtbankoobligationen mit jährlich 5. pr. Cento laufenden Interesse ohne Anstand umgesetzet werden können.

§. X.

Strafe auf die Verfälschung.

Endlich, und jedermänniglich alle Besorgniß zu benehmen, bey diesen neuen, gleich den vorigen Ständischen Zahlungsobligationen vom 1. July 1761. auf den Ueberbringer gestellten, und sich in einem so freyen Umlaufe befindenden Papieren der Gefahr einiger Nachmachung oder Verfälschung ausgesetzt zu seyn, so werden Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät vermittelst eines diesfalls erlassenden allerhöchsten Edikts nicht nur wider alle Nachmacher oder Verfälscher oftgedachter Obligationen die unausbleibliche Todesstrafe gerechtest verhängen, sondern auch denjenigen, welche einen derley Verfälscher sowohl in Dero Erbkönigreichen und Ländern als in der Fremde anzeigen, nachdem solcher dem Gerichte eingeliefert, und des Verbrechens überwiesen worden, eine Belohnung von Zehen Tausend Gulden gnädigst eingestehen, welche Belohnung so gar den Mitschuldigen, die aus selbst eigenem Gewißenstriebe einen Mitverbrecher entdecken, nebst gänzlicher Erlassung der Strafe, abgereichet werden wird.

Belohnung für die Denuncianten.

Wessen wir vorbenennte und unterzeichnete bevollmächtige Deputirte im Namen der sämmtlichen gewährleistenden respective löblichen Herren Stände

das

das gesammte so einheimische als auswärtige Publikum hiemit auf das feyerlichste versichern wollen. So geschehen Wien den 26. Jäner 1763.

L.S.

Deputirter des Königreiches Böheim, Gottfried Freyherr von Koch.

Deputirter des Marggrafthums Mähren, Joseph von Guiarde Graf von Saint Julien.

Deputirter des Herzogthums Schlesien, August Otto Freyherr von Post.

Deputirter des Erzherzogthums Oe. Unter der Enns, Franz Graf von Harrach.

Deputirter des Erzherzogthums Oe. Ob der Enns, Christoph Graf und Herr von Thürheim.

Deputirter des Herzogthums Steyer, Maria Karl Graf von Saurau.

Deputirter des Herzogthums Kärnten, Franz Anton Graf von Khevenhüller.

Deputirter des Herzogthums Crain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein.

Deputirter der vereinigten gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska, Ottocar Ernst Stupan von Ehrenstein.

Formularien

der neuen

Ständischen Ausschnittsobligationen

vom 1ten Februarii, 1763.

THE TIMES

No 64,000 | Saturday January 1 1994 | 40p

Major's New Year message: 'Let us work together'

Yeltsin and Clinton to meet in Moscow

Bosnian Serbs reject peace plan

Hurd to meet Irish leaders

Ulster Unionists to talk to Sinn Fein

Ministers to meet Gerry Adams

Ausgabe für Deutschland

Nr. 1 Mittwoch, 1. Januar 1941

Der Völkische Beobachter

Kampfblatt der nationalsozialistischen Bewegung Großdeutschlands

Schriftleitung: München 13, Eher-Haus, Tel. 120 21, Fernschreiber 01 22 70

Verlag: Franz Eher Nachf., München 13, Eher-Haus, Tel. 120 21, Fernschreiber 01 22 70

Erscheint mit 2 Ausgaben täglich. Bezugspreis: Ausgabe A monatlich 4.20 RM, Ausgabe B monatlich 4.80 RM. Postbezugspreis monatlich 4.80 RM zuzüglich 72 Rpf. Postzeitungsgebühr. Bestellgeld. Einzelpreis 10 Rpf. Ausgabe A erscheint um 12 Uhr mittags, Ausgabe B um 19 Uhr abends. Anzeigenpreis: Die 1spaltige mm-Zeile 20 Rpf., Textzeile 60 Rpf. Anzeigenannahme: Franz Eher Nachf., München 13, Eher-Haus, Tel. 120 21, Fernschreiber 01 22 70. Anzeigenannahmestellen in Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Stuttgart, Wien. Für Anzeigen gilt Preisliste Nr. 1. Gerichtsstand: München. Druck: Münchner Zeitungsverlag, München 13, Eher-Haus, Tel. 120 21, Fernschreiber 01 22 70. Printed in Germany.

Der Führer an das deutsche Volk

Volksgenossen und Volksgenossinnen!

Ein Jahr voll Arbeit, Mühe und Sorge liegt hinter uns. Es hat uns aber auch Erfolge gebracht, die wir ohne Vertrauen zu unserer Sache und ohne Glauben an unsere Zukunft nicht hätten erringen können. Wir haben in diesem Jahr Gefahren überwunden, die uns alle bedrohten, und wir haben Aufgaben gelöst, die uns alle angingen. Wir haben Opfer gebracht, die uns alle trafen, und wir haben Leistungen vollbracht, die uns alle ehren.

Wenn wir heute auf das Jahr zurückblicken, dann können wir sagen, daß es uns allen Gelegenheit gab, unsere Kraft zu bewähren, unsere Treue zu beweisen, unsere Tapferkeit zu zeigen, unsere Opferbereitschaft zu betätigen, unsere Liebe zu bekennen, unsere Hingabe zu beweisen, unsere Gläubigkeit zu bekräftigen, unsere Zuversicht zu bestätigen, unsere Hoffnung zu rechtfertigen.

Wir haben in diesem Jahr gelernt, daß es nicht darauf ankommt, ob wir uns in Gefahren befinden, sondern wie wir sie bestehen, daß es nicht darauf ankommt, ob wir Aufgaben lösen, sondern wie wir sie lösen, daß es nicht darauf ankommt, ob wir Opfer bringen, sondern wie wir sie bringen, daß es nicht darauf ankommt, ob wir Leistungen vollbringen, sondern wie wir sie vollbringen.

Wir haben

DEPARTMENT STORE

Wholesale Distributors

Retail Outlets

Mail Order Service

Catalogue Sales

Warehouse Operations

Delivery Routes

Customer Accounts

Credit Terms

Cash Sales

Returns & Exchanges

Inventory Control

Purchasing Agents

Manufacturers' Representatives

Trade Discounts

Seasonal Stock

Clearance Sales

Opening Hours

Closing Hours

Holiday Schedules

Staff Directory

Personnel Records

Payroll Office

Time Clocks

Overtime Rates

Union Agreements

Grievance Procedures

Safety Committee

Fire Drills

Emergency Exits

Lost & Found

Parcel Counter

Gift Wrapping

Complimentary Refreshments

Public Telephones

Restrooms

Nursery Facilities

Wheelchair Access

Parking Validation

Shuttle Service

Bus Stops

Taxi Stands

Directions to Nearest Railway Station

Local Hotels

Tourist Information

Weather Forecasts

Lost Property Office

Police Liaison

Security Patrols

Closed-Circuit Television

Alarm Systems

Key Holders

Night Watchmen

Cleaning Contractors

Window Dressers

Display Mannequins

Price Tickets

Bar Codes

Point-of-Sale Terminals

Cash Registers

Change Machines

Coin Counters

Bank Deposits

Night Safe

Armoured Car Service

Insurance Policies

Claims Procedure

Solicitors

Auditors

Annual Accounts

Shareholders' Meeting

Dividends

Directors' Fees

Company Secretary

Registered Office

Articles of Association

Memorandum of Association

Seal of the Company

Common Seal

Power of Attorney

Deeds of Covenant

Trustees

Pension Fund

Provident Fund

Benevolent Fund

Sick Pay Scheme

Maternity Leave

Paternity Leave

Compassionate Leave

Bereavement Leave

Jury Service

Study Leave

Sabbatical

Redundancy Payments

Notice Periods

Termination of Employment

Exit Interviews

Letters of Reference

Testimonials

Long Service Awards

Retirement Dinner

Gold Watch

Silver Salver

Commemorative Plaque

Obituaries

Condolences

Flowers

Wreaths

Funeral Arrangements

Cremation

Burial

Interment

Memorial Service

Probate

Executors

Beneficiaries

Residuary Estate

Codicil

Will

Testator

Witness

Attestation Clause

Signature

Initials

Date

Place

Address

Occupation

Description

Parish

County

Kingdom

Empire

Commonwealth

Dominion

Colony

Protectorate

Mandate

Trust Territory

Independence

Republic

Monarchy

Crown

Throne

Coronation

Jubilee

Anniversary

Centenary

Bicentenary

Tercentenary

Quincentenary

Millennium

Eternity

Amen

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Alberta Libraries

Schuldbrief, von den gewähr[illegible] Böhmischen nebst Fünf Interessenscheinen und Oesterreichischen Ländern.

roth.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

30. fl. roth.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

N°.

Gegenwärtige

den 1. Aug. 1763.

Von den gewährleistenden Ständen der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande ausgestellte Obligation

Dreyßig Gulden,

roth.

Wird in allen Hungarischen Böhmischen und Oesterreichischen Kontributions-, Kameral- wie auch in den Bankokassen, dies dem andern gegenwärtigen Kapitals-Brief, ohne Berechnung des Interesse, als Werths der Zeit, zur Hälfte der Abgaben, mit Anlegung der andern halben Hälfte in baarem Gelde angenommen, sowohl von obigem ersten Aug. 1763. anfangend, jährlich mit 5. pr. Cento vergütet;

Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Jan. 1763.

J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

NOMINE DEPUTATIONIS.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister.

N.

DEPUTATI. STATUS. BOHEMI.

1. Aug. 1768. N°. den 1. Aug. 1768. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

1. Aug. 1767. N°. den 1. Aug. 1767. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung von 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

1. Aug. 1766. N°. den 1. Aug. 1766. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Sachbenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

1. Aug. 1765. N°. den 1. Aug. 1765. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen-Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

1. Aug. 1764. N°. den 1. Aug. 1764. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.manaraa.com

roth. Schuldbrief, von den gewährleistenden Böhmischen und Oesterreichischen Ländern, nebst fünf Interessenscheinen.

roth.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

30. fl.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

N°.

Gegenwärtige

den 1. Aug. 1763.

Von den gewährleistenden Ständen der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande ausgestellte Obligation

Dreyßig Gulden,

roth.

Wird in allen Hungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Kontributions-Kameral- wie auch in den Bankokassen, dies dem allhier angesetzten Kurscourant nach, ohne Anrechnung des Interesse, oder Verlust der Zeit, zur Hülfte der Abzahlung, mit Anfang des andern Halbjahrs in baarem Gelde angenommen, und vom obigem ersten Aug. 1763. anzufangen, jährlich mit 5. pr. Cento verzinset;

und zwar alles

Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Jan. 1763.

NOMINE DEPUTATIONIS.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister.

J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

N.

roth. DE PUTATIONIS.

1. Aug. 1768.

N°. den 1. Aug. 1768. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

1. Aug. 1767.

N°. den 1. Aug. 1767. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung von 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

roth. HALTERS.

1. Aug. 1766.

N°. den 1. Aug. 1766. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Sachbenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

1. Aug. 1765.

N°. den 1. Aug. 1765. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen-Böhmischen und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

1. Aug. 1764.

N°. den 1. Aug. 1764. **Ein Guld. dreyßig kr.** roth.

Von 30. fl. Kapital verfallener Interessenschein, der gewährleistenden Stände der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Hauptkasse in Wien baar zu erheben; in allen Kontributions-Kameral- und Bankokassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermög k. k. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. J. Schabenbeck, Zahlmeister. (1. fl. 30. kr.) J. J. Bucko L. v. Hirschfeld, Kontrolor.

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

THE ANNALS OF MATHEMATICS

Edited and Published with the Assistance of the Faculty of Princeton University

Volume 1 (Second Series), 1899-1900

Princeton, N. J.
Published by the Annals of Mathematics Company
1900

Abel's Theorem and the Allied Theory, Including the Theory of the Theta Functions. By Henry Frederick Baker, M.A., Fellow of St. John's College, Cambridge. 1-160

Sur les Fonctions Abéliennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 161-182

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 183-192

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 193-200

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 201-208

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 209-216

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 217-224

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 225-232

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 233-240

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 241-248

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 249-256

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 257-264

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 265-272

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 273-280

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 281-288

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 289-296

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 297-304

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 305-312

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 313-320

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 321-328

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 329-336

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 337-344

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 345-352

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 353-360

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 361-368

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 369-376

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 377-384

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 385-392

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 393-400

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 401-408

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 409-416

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 417-424

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 425-432

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 433-440

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 441-448

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 449-456

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 457-464

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 465-472

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 473-480

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 481-488

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 489-496

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 497-504

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 505-512

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 513-520

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 521-528

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 529-536

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 537-544

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 545-552

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 553-560

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 561-568

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 569-576

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 577-584

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 585-592

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 593-600

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 601-608

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 609-616

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 617-624

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 625-632

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 633-640

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 641-648

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 649-656

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 657-664

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 665-672

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 673-680

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 681-688

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 689-696

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 697-704

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 705-712

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 713-720

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 721-728

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 729-736

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 737-744

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 745-752

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 753-760

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 761-768

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 769-776

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 777-784

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 785-792

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 793-800

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 801-808

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 809-816

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 817-824

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 825-832

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 833-840

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 841-848

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 849-856

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 857-864

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 865-872

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 873-880

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 881-888

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 889-896

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 897-904

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 905-912

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 913-920

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 921-928

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 929-936

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 937-944

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 945-952

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 953-960

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 961-968

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 969-976

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 977-984

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 985-992

Sur les Fonctions Hyperfuchsiennes. Par Émile Picard, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris. 993-1000

Rang der in Landesfürstliche Dienste zurückkehrenden Räthe.

Anzuzeigen; Es haben Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über die Frage, wie es mit den aus den Landesfürstlichen Diensten in die Landschäftliche Dienste übertretenden Räthen bey ihrer Rückkehre gehalten werden solle? über den Ihro geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu beangenehmen und zu resolviren geruhet, daß zwar derley aus den Landesfürstlichen in die Landschafts-Dienste übertretenden Räthen nach Vollendung dieser letzteren, die wiederumige Rückkehr in die vorhinige Landesfürstliche Dienste mit Beybehaltung ihres in selben gehabten Rangs allergnädigst verstattet werden; Dahingegen aber (nachdem ihre in den Landesfürstlichen Diensten vor der Austretung in die Landschäftliche Officia genossene Besoldung zurückzulassen, und dem ihnen in ordine nachfolgenden Rathe Cæteris Paribus zu konferiren kömmt) sie bey ihrer Rückkehr in ordine der Besoldung bis zu einer sich ergebenden Apertur zuzuwarten gehalten seyn sollen, gestalten diesem wegen des vorbehaltenen Rangs ohne dieß in die erste apert werdende Besoldung wieder einzutreten die Hoffnung verbleibet. Welches man Ihr N. Oe Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörigen weiteren Verfügung an das N. Oe. Landmarschallische Gericht, und kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns hiemit hat erinnern wollen. Wien den 1. Februari 1763.

Den 1. Februarii 1763.

Räthen, so aus den Landesfürstlichen in die Landständische Dienste übertreten, soll gegen Zurücklassung der Besoldung der Rang vorbehalten bleiben.

Bey derselben Rückkehr aber die erst vakant-werdende Besoldung konferiret werden.

Soldaten-Entlassung.

Anzuzeigen: demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst für gut befunden, durch Dero Hofkriegsrath an allseitige Militar-Gehörden die gemessene Verfügung auszustellen, daß die Regimenter von nun an keine andere dienstaugliche ständische Rekrouten mehr zu entlassen befugt seyn sollen, als welche durch ein bewährtes von dem Dominio oder Wirthschaftsamte beyzubringen habendes Attestatum erweislich machen werden, daß selbe wirklich ansäßige Kontribuenten seyen.

Als wird ihr N. Oe Regierung solches zur Wissenschaft, und weiters gehörigen Kundmachung hiemit bedeutet. Wien den 5. Februarii 1763.

Den 5. Februarii 1763.

Rekrouten dienstaugliche sind nicht mehr zu entlassen; Außer selbe beweisen, daß sie wirkliche Kontribuenten wären.

Studien Examinum publicorum Aufhebung.

Anzufügen: Es hätten Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät noch im Monate Oktober 1761. in mildester Erwägung, daß in der That schwer und nicht wohl sicher sey, aus einem Examine die Beschaffenheit eines studirenden Knabens zu erforschen, maßen einige von verzagterem Gemüthe viel weniger vorbringen können, als sie innerlich besitzen, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die vorhin eingeführte Examina publica wiederum abgethan, und aufgehoben werden sollen. Welche allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Oe. Regierung auf die deshalb bey Hofe eingereichte berichtliche Anfrage zur Nachricht und weiteren gehörigen Verfügung hiemit erinnert wird. Wien den 19. Februarii 1763.

Den 19. Februari 1763.

Examina publica anmiederum aufzuheben.

Bildelkrämer unbefugtes Hausiren.

Anzuzeigen: Es sey ohnehin bekannt, daß das unbefugte Hausiren besonders der fremden Bilderkrämer, welche öfters unerlaubte Bücher in das Land zu bringen pflegen, bereits durch verschiedene Generalien verboten worden, worauf dermalen feste Hand zu halten, um somehr erfoderlich seyn wolle, als die allhier errichtete Fabrike von geistlichen Waaren bereits so weit gekommen, daß

Den 19. Februari 1763.

Geistlicher Waaren Verkaufs außer den Jahrmarkten gänzliche Abstellung.

Anno 1763.

mit ſolchen in quanto, quali, & pretio das Publikum hinlänglich verſehen werden könne, daher Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät neuerdings allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß den fremden Bilderkrämern das ſchon an ſich unerlaubte Hauſiren im ganzen Lande mit Nachdrucke eingeſtellet und aller Verkauf derley geiſtlichen Waaren außer dem Jahrmarkte gänzlich, und unter der Konfiskationsſtrafe verboten, auch daß dawider nicht gehandelt werde, die genauſte Obſicht getragen werden ſolle. Welches alſo ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und weiteren gehörigen Verfügung hiemit errinnert wird. Wien den 19. Februarii 1763.

Waaren fremder Anmeldung bey den Mauthſtationen.

Den 25. Februarii 1763.

Wir Maria Thereſia, ꝛc. Entbieten allen unſern getreuen Unterthanen und Vaſallen, was Standes, Würde, oder Weſens die ſind, Unſre Gnade, und geben euch anmit gnädigſt zu vernehmen:

Es ſey Uns von unſerer Miniſterial-Banco-Deputation vorgeſtellet worden, welchergeſtalt ſich öfters ereignete, daß bey den Mautämtern von den Partheyen die Anmeldung fremder einführender Waaren ehender als ſolche bey einer Mautſtation wirklich vorkommen, gemachet zu werden pfleget, dadurch aber viele Unterſchleife entſtünden, maßen, wenn dergleichen vorher angemeldete Waaren nachhin eingeſchwärzet, und die Partheyen über ihre Anſagen zur Rede geſtellet würden, ſelbe ſothane Waaren nicht in das Land gebracht zu haben vorgeben, hingegen, dafern ein dergleichen eingeſchwärztes Gut betreten würde, auf die vorgegangene Anmeldung ſich beruffen, folglich ſolchergeſtalt das Bancal-Ærarium verkürzeten.

Fremde einführende Waaren ſollen bey den Mautſtationen nicht vorgemerket,

Wenn Wir nun zu Vermeidung derley Unterſchleife und Verkürzungen Unſres Mautgefälls, auch ſonſt daraus entſpringenden Behelligungen gnädigſt zu verordnen geruhet haben, daß auf oberwähnte vorläufige Anmeldung nicht die geringſte Rückſicht getragen, ſondern das lediglich hierauf eingeführte und nicht bey der wirklichen Betretung der Mautſtationen gehörig angeſagte Gut als Kontraband angehalten werden ſolle; wornach untereinſtens die Mautbeamte zu ihrer Richtſchnure und Nachverhalte angewieſen worden ſind.

Sondern bey Betretung derſelben als Kontraband angeſehen werden.

Solchemnach wird in Folge dieſer Unſrer geſchöpften höchſten Entſchließung ſich Jedermann zu achten haben, und für Schaden zu hüten wiſſen. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 25. Februarii 1763.

Dienſtloſen Geſinds von der Armee zurückkehrenden Unterbringung.

Den 25. Februarii 1763.

Wir Maria Thereſia ꝛc., Entbieten allen in Unſren königl. Böheimiſchen und Oeſterreichiſchen Erbländern angeſtellten Kreisämtern, Land- und reſpective Halsgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Vorſtehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, wie inſonderheit auch den an der allortigen Gränze, und bey den Urfahrten befindlichen Maut- oder Zollofficianten, Schiffern oder andern dergleichen Leuten, welche über das Waſſer zu führen pflegen, Unſre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: welchergeſtalt nach dem unter göttlicher Verleihung wirklich erfolgten Friedensſchluße Unſre Landesmütterliche Sorgfalt nebſt andern Vorſehungen, hauptſächlich auch dahin abzielet, damit Unſren Erbländern die bey den Armeen nunmehro dienſtlos werdende Leute nebſt dem andern zahlreich ſich dort aufgehaltenen Geſinde beyderley Geſchlechts, nicht zu übermäßiger Laſt fallen, und ſolche Leute noch weniger gegen die eingeführte allgemeine Sicherheitsverfaſſung zu handeln Urſache haben, ſondern dieſelbe nach beſchaffenen Umſtänden in Unſre geſammte deutſche und Temeswariſche auch Hungariſche und Siebenbürgiſche Erbländer, in welche beyde letztere auch die der Augſpurgiſchen Confeſſion

Vertheilung in den Erbländern.

und

und der reformirten Religion Zugethane, eingenommen werden, und daselbst des freyen Religionsexercitii sich zu erfreuen haben, nach eines jeden Verlangen vertheilet, und daselbst ihnen zu ihrem künftigen Nahrungsstande, aller erforderlicher Beystand verschaffet werden solle.

Dieses Unser obstehendes gnädigstes Absehen, wie auch Unsere nachfolgende höchste Willensmeynung haben Wir, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, an Unsre in Schlesien, Sachsen und Franken noch dermalen stehende Armeen zur dortigen, und bey den dahin gehörigen Militar-Commandi öffentlichen Kundmachung durch seine Gehörde bereits gelangen lassen; Es bestehet aber die hierinnfalls anzuordnen für sehr nöthig befundene Vorsehung in den folgenden von jedermann zu beobachten habenden Absätzen: und zwar

Päße-Ertheilung ohne Entgelt.

Erstens: müssen alle von den Armeen, oder wo sie sich sonst bey besonderen Militar-Commandi aufhalten, in- oder durch Unsre Erbländer abzugehen gedenkende Leute beyderley Geschlechts, wovon jedoch die in wirklichen Militar-Diensten stehende oder unmittelbar dahin gehörige Personen, als das Kriegskanzley- Kommissariats- Proviant- und dergleichen Personale, wie auch die bekannte Standes-Personen ausgenommen werden, bey den alldort die Staabsauditoriatsdienste verrichtenden Militarpersonen, oder in Ermanglung der bey dem Auditoriate eines jeden Regiments, und Korps sich anmelden, und von denselben die ihnen mitgebende Päße bis an die gleich hierunten benannte Ortschaften ansuchen; Zu welchem Ende Unser gnädigster Willen ist, daß denselben nicht nur alle Päße unentgeltlich ertheilet, und bey schärfester Ahndung dafür kein Geld abgenommen, sondern vielmehr die sich meldende Leute nicht im Mindesten aufgehalten werden sollen.

Oerter Bestimmung wo derley Personen die ertheilende Päße ausgefertiget werden.

Andertens: hat jedermann an die rückwärts den Armeen bestimmte ihnen am nächsten gelegene Oerter, nämlich nacher Pilsen, Eger, Elnbogen, Saatz, Lobositz, Jungbunzlau, Königgrätz, Landskron, Troppau, und Weidenau sich zu begeben, und der ihn dort fragenden Amtspersonen zu eröffnen, was sein Absehen sey, und wohin er, um sich aufzuhalten, oder seine Nahrung zu suchen, abzureisen Willens sey, um ein solches in dem Reisepasse anmerken, oder bey etwa dargegen habenden Bedenken ein anderes Ort, oder Land anweisen zu können, wobey jedoch ein jeder versichert seyn mag, daß ohne erheblicher Ursache niemanden wird abgeschlagen werden, das verlangende Land, oder auch Ort ihm anzuweisen, sonderbar wenn er alldort Befreundte, oder auch nur Bekannte haben solle, welche ihm Dienst, Arbeit, oder allenfalls nur auf einige Zeit ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sind; den in Unsren Erbländern gebürtigen solchen Leuten aber gebühret ohnedem, vermög der eingeführten Sicherheitsverfassung, der Unterstand in ihren Geburtsörtern, wohin sie auf die ihnen ertheilende Päße einzuleiten, oder anzuweisen sind.

Damit aber niemand, an sein Geburtsort zurückzukehren, einen Abscheu zu nehmen Ursache habe, so wird allen Herrschaften, derselben Beamten, wie auch Vorstehern, Richtern und Gemeinden andurch auferleget, daß sie bey sonst auf sich ladender Verantwortung denjenigen, welche ohne ihrer Einwilligung, oder Vorwissen zur Armee sich begeben haben, derowegen nichts entgelten lassen sollen. Worauf die in Unsren Erbländern angestellte Kreisämter, und Landesälteste die genaueste Obsorge zu tragen, und die darwider Handlende gehörig anzuzeigen wissen werden. Zu welchem Ende.

Sorbanen von der Armee ankommenden Leuten ist der Unterstand zu verpatten.

Drittens: allen Kreisämtern, und jeglichen Ortsobrigkeiten, oder Beamten weiter anmit aufgetragen wird, daß sie den von der Armee arkommenden Leuten den Unterstand nicht versagen, sondern vielmehr bey sonst auf sich ladender Verantwortung ihnen fortzuhelfen, beflissen seyn sollen. Allermaßen auch

Anweisung der Niederlassungsörter.

Viertens: in Unsren hiesigen Erbkönigreichen und Ländern genugsame, an sich fruchtbare, doch der Zeit noch nicht zum gehörigen Genuße gebrachte Gegenden vorhanden sind, allwo man einem jeden, so sich ehrlich zu ernähren verlanget, hierzu das Nöthige an Hand zu geben beflissen seyn wird.

Anno 1763.

Wie denn allen ſolchen Leuten, welche ſich auf ein neu anzuſtiftendes Haus niederzulaſſen gedenken, die 6. jährige Steuerfreyheit anmit zugeſagt und verſprochen wird, jenen hingegen, welche in Hungarn, Siebenbürgen, und dem Temeswarerbanate ſich anſiedlen wollen, werden Grundſtücke, und ſo auch das Holz zum Bauen, unentgeltlich angewieſen, annebſt ihnen zum erſten Anbaue aller hilflicher Beyſtand geleiſtet, und eine 6. jährige Freyheit von aller Contribution, und Steuer, den dahin abgehenden Profeſſioniſten aber, eine zehenjährige Freyheit zugeſtanden werden; Wie denn gleichermaßen, wenn einige der katholiſchen Religion Zugethane Luſt zum Militargränzſtande trügen, Wir dieſe in dem Banat mit den gleichen Beneficien, und Genuß der daſigen Banatgränzer, mithin auch mit den für dieſen Stand ausgemeſſenen Grundſtücken mildeſt begaben laſſen wollen.

Denen Perſonen wird eine 6. jährige Freyheit

Den Profeſſioniſten aber eine 10. jährige Freyheit zugeſtanden.

Wir befehlen auch ernſtlich, und wollen, daß die Profeſſioniſten, und Handwerker, welche ſich mit Päſſen von der Armee anmelden, vorzüglich befördert, und in die Arbeit angenommen werden ſollen.

Handwerker ſollen vorzüglich in die Arbeiten genommen werden.

Fünftens: muß in einem jeden Lande an dem erſten Gränzorte, wo dieſe Leute von der Armee durchreiſen, rückwärts auf dem Paſſe bis an das Beſtimmungsort nur mit wenigen Worten der Tag der Durchreiſe mit dem Namen des dortigen Orts, wie auch der ſich unterzeichnenden Amtsperſon angemerket, und die auf einem Abweg betretene Perſon auf die rechte Straße wiederum eingeleitet werden.

Auf den Päſſen iſt der Tag des Orts, und der Durchreiſe anzumerken.

Sechſtens: Wird jeder Ortsobrigkeit, beſonders aber zur Darobhaltung den Kreisämtern und Landgerichten, denn in Unſren Böheimiſchen Erbländern dem nächſten Halsgerichte anmit auferleget, daß ſie alle von der Armee Betretene und mit keinen Päſſen verſehene Leute arreſtirlich anhalten, gehörig vernehmen, und ihre Ausſagen ſammt den angehaltenen Leuten in das betreffende Land- und reſpective Halsgericht einſchicken, folgſam wider ſie nach der eingeführten Sicherheitsverfaſſung gleich Vaganten, oder ſonſt lüderlichen Leuten fürgehen ſollen.

Lüderliche und ohne Paß betretene Leute ſind dem nächſten Halsgerichte zu übergeben.

Schließlichen tragen Wir jeder Ortsobrigkeit ernſtlich auf, daß ſie den von der Armee abreiſenden, unterweegs aber erkrankenden Leuten aus ſchuldigem chriſtlichen Mitleiden hilfliche Hand bieten, und zu ihrer Geneſung alles Mögliche beytragen ſollen.

Den Erkrankten aber alle hilfliche Hand zu bieten.

Das meynen Wir ernſtlich; Es beſchichet auch hieran Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 25. Februarii 1763.

Inſtruction für die Fideicommiſs-Curatores.

Den 25. Februarii 1763.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten das hierneben abſchriftlich angebogene von Ihrer königl. Repræſentation und Kammer in Mähren an die dortländige Fideicommiſs-Curatores ausgefertigte Inſtructions-Formulare ſo gut und deutlich zu ſeyn befunden, daß Allerhöchſt Ihroſelbe den gnädigſten Entſchluß genommen, ſolches zur Erreichung einer durchgängigen Gleichförmigkeit den hier Landes ſowohl, als in Ihro Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns aufgeſtellten Fideicommiſs-Curatoribus mittheilen zu laſſen. Sie N. Oe. Regierung würde dannenhero dieſes, der hiemit an dieſelbe ergehenden höchſten Verordnung zufolge nicht nur eben in ordentlichen Druck legen, und den unter ihrer Jurisdiction ſtehenden Fideicomiſs-Curatoribus zur genauen Richtſchnure und unfehlbaren Beobachtung gehörig zuſtellen zu laſſen, ſondern auch an das hieſige Landmarſchalliſche Gericht ſowohl, als an die kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft in Oeſterreich ob der Enns, daß von da aus allenthalben ein gleiches geſchehen möge, das weiter Erfoderliche des cheſtens zu verfügen, und hiernächſt ebenfalls von den dießfällig durch jede Stelle ausgefertigten Formularien ein gedrucktes Exemplare gehorſamſt zu überreichen ſich angelegen halten. Wie denn außer dem die pro anno 1762. nicht nur allein von

Fidei-Commiſs-Inſtruction zu Erreichung einer Gleichförmigkeit.

Ihr

Anno 1763.

Ihr Regierung, ſondern auch von erſagtem landmarſchalliſchen Gerichte, und vorerwähnter oberennſiſchen Landeshauptmannſchaft annoch ausſtändige Fidei-Commiſs-Tabellen, geſtalten der zu deren Einlegung bekanntermaßen fürgeſchriebene Terminus bereits verſtrichen iſt, längſtens binnen 14. Tagen à Recepto gleichergeſtalt verläßlich gewärtiget werden. Wien den 25. Februarii 1763.

Inſtruction

Für die im Marggrafthume Mähren beſtellte Fidei-Commiſs-Curatores, wie ſich dieſelbe in ihren dießfälligen Obliegenheiten ſammt und ſonders zu verhalten haben.

Nachdem Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät, unſre allergnädigſte Erblandesfürſtinn und Frau unter andern von Zeit dero glorreicheſten Regierung immerhin gemachten gemeinnützlichen Einleitungen, auch fernerweit dero landmütterliches Augenmerk dahin zu wenden geruhet, womit die in dieſem dero Erb-Marggrafthume Mähren errichtete Fidei-Commiſſa in aufrechtem Stande erhalten, folgſam zum Nachtheile derſelben Anwarter nicht in Abfall gerathen möchten; zu ſolchem Ende aber beſondere Fidei Commiſs-Curatores zu beſtellen allergnädigſt anbefohlen, auch die dießfällige in Vorſchlag gebrachte Subjecta allermildeſt beangenehmet, und denſelben eine eigene Inſtruction ihres Verhalts halber zu ertheilen gerechteſt ausgemeſſen; als werden die Herren Curatores ſammt und ſonders in ihren hierinnfälligen Verrichtungen folgende Maßregeln zu beobachten hiemit angewieſen, und zwar

Den 25. Februarii 1763.

Fidei-Commiſs-Curatores ſollen gehalten ſeyn

1mo. Soll ein jeder Fidei-Commiſs-Curator nicht nur auf die Tilgung der alljährlich ausgemeſſenen Ratarum, ſondern auch

Auf die Tilgung der ausgemeſſenen Raten

2do. Dahin, damit von den Fidei-Commiſs-Poſſeſſoribus zum Nachtheile des Fidei-Commiſſi nichts veralieniret, weder ſolches durch übertriebene Nutznießung mehr deteriorirt werde, das ſtäte Augenmerk richten, denn

Und auf die Deterioration der Fidei-Commiſſorum Sorge zu tragen.

3tio. Auf die Konſervirung der Waldungen inſonderheit bedacht ſeyn, folglich ſelbe durch übermäßiges Holzfällen nicht abtreiben, oder verwüſten laſſen; und ſchließlich

Die Konſervirung der Waldungen zu beobachten.

4to. Sofern ein Poſſeſſor Fidei-Commiſſi ſich wegen einer ungleichen Gebahrung verdächtig machete, wird dem Fidei-Commiſs-Anwarter, welchem an Aufrechthaltung des Fidei-Commiſſi hauptſächlich gelegen, mithin von ihm ſelbſt hierauf ſonderheitlich zu invigiliren iſt, vor allem obliegen, dießfalls die Anzeige mit allen Beweisthümern zur Abhelfung und Abſtellung an ſeine vorgeſetzte Landesſtelle alſogleich zu machen, von welcher ſodenn nach Ermeſſung der obwaltenden Umſtände, und beygebrachten Verdachts-Gründe nicht verweilet werden wird, die dießfällige Unterſuchung dem betreffenden Fidei-Commiſs-Curatori aufzutragen, und ſonach Cauſa cognita, die erwieſene üble Gebahrung oder ſonſtige Gebrechen ernſtlich ein- und abſtellen zu laſſen. In welchem Falle aber dem unterſuchenden Fidei-Commiſs-Curatori die gewöhnliche Liefergelder Sumptibus Partis Succumbentis billig verabfolget werden müſſen. Wornach ſich alſo die Herren Fidei-Commiſs-Curatores ſammt und ſonders zu achten haben werden. Gegeben in der königl. Stadt Brünn den 4. Monatstag Februarii im 1763. Jahre.

Bey verſpührender üblen Gebahrung des Fidei-Commiſs-Poſſeſſoris die Anzeige zu machen

Liefergelder Sumptibus Partis ſuccumbentis zu verabfolgen.

Soldaten-Einquartirung.

Den 26. Februarii 1763.

Anzuzeigen: Es hätten Allerhöchſt dieſelben nach nunmehro durch göttlichen Segen erfolgtem Frieden, wo die Armeen wieder auseinander gehen werden, gnädigſt entſchloſſen, daß, um hiebey alle thunliche Erleichterung zu verſchaffen, dermalen, und interimaliter bis Ende Octobris gegenwärtigen Jahrs die aus dem Felde einruckende Troupen, in den großen Städten, wo Kaſernen vorfindig ſind, in dieſe, jene Troupen aber, welche in ſothaner Kaſerne füglich nicht untergebracht werden können, und zwar die von der Infanterie in die Städte und Märkte, auch allenfalls, wenn ſolche zu ihrer genüglichen Unterkunft nicht hin-

Troupen, ſo nach erfolgtem Frieden aus dem Felde rucken,

Sollen, und zwar die Infanterie in die Städte und Märkte,

Anno 1763.

langen, in die nahe daran liegende große Dörfer, und jedes dieſer niemals weniger von ſolchen, als eine Kompagnie ſamt den darzu gehörigen Officieren, denn jene von der Kavallerie auf die Dörfer, und wenigſtens in vier Oerter eine Eskadron, auch in jedem Orte ein Oberofficier in die Bürger- und Bauernhäuſer gegen Bonification des Schlafkreuzers für Bett, Licht und Holz dergeſtalt eingeleget werden ſollen, daß ein Bataillon ſo wie eine Eskadron niemals eine Meile Weges auseinander zu vertheilen iſt. In Anſehung der Verpflegung, da ſolche von dem Bürger und Bauer nicht wohl geleiſtet werden kann, wollen Ihre Majeſtät den Obrigkeiten auf dem Lande, und den Magiſtraten in den Städten die Vorhand laſſen, die Troupen mit Brode und Fourage gegen den von dem Entrepreneur anerbietenden Preis zu verſorgen, dahingegen ſothaner Verpflegung, wenn ein ſo andere hierzu ſich nicht verſtehen mögen, den ſich hervorthuenden General- oder particular-Entrepreneurs überlaſſen werden wird. Wegen der übrigen Verpflegung der Troupen aber verbleibt es bey den eingeführten Kammeradſchaften, daß ſolchemnach der Bürger- und der Bauernſtand außer Dach und Fach, Holz, Licht und Bett dem Soldaten und Officiere nichts abzureichen hat. Uebrigens gehet auch Allerhöchſt gedacht Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät gnädigſte Geſinnung dahin, daß den in dero Kriegsdienſten ſich befindenden Kapitulanten das Wort vollſtändig gehalten, jedem von dieſen aber, ſo ſich zur weiteren Capitulation auf 8. oder wenigſtens 6. Jahre herbey zu laſſen gedenken, zwey Dukaten Handgeld neuerlich abgereichet werden. Welches alles Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, und zu dem Ende hierdurch errinnert wird, damit dieſelbe auch ihres Orts ſich hiernach zu verhalten, und das Erfoderliche fürzukehren wiſſen möge. Wien den 26. Februarii 1763.

Die Kavallerie aber in die Dörfer verleget werden.

Wie die Verpflegung zu leiſten ſey.

Der Bürger und Bauer habe dem Soldaten außer dem Dache und Fache, Lichte und Bette nichts abzureichen.

Kapitulanten, wenn ſie länger verbleiben, ſollen 2. Dukaten Handgeld abgereichet werden.

Getreides freye Einfuhre aufgehoben.

Den 26. Februarii 1763.

Freyer Getreideinfuhre Einſtellung.

Anzufügen: Es haben höchſtgedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach nunmehr erfolgtem Frieden die freye Getreideinfuhre aus dero Erb-Königreiche Hungarn von nun an wiederum eingeſtellet, und hierunter alles in den vorigen Stand, wie es vor dem Kriege geweſen, geſetzet, auch derowegen der hungariſchen Kanzley und Kammer das Erfoderliche mitgegeben. Welch allerhöchſte Verordnung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtſamen Wiſſenſchaft, und gehörigen Kundmachung hiemit bedeutet wird. Wien den 26. Februarii 1763.

Sicherheits-General-Anordnungen-Erfriſchung im Lande ob der Enns.

Den 1. März 1763.

Entbiete allen und jeden ſo geiſtlichen als weltlichen Herrſchaften, Obrigkeiten, Städten, Märkten Kommunitäten, und derſelben Vorſtehern, denn ſonſt jedermänniglich meinen reſpective Dienſt und Gruß, auch guten Willen zuvor.

Es iſt durch beſondere allerhöchſte Patente vom 25. Februarii letzthin bereits umſtändlich kund gemacht worden, was Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät bey dem nunmehro erfolgten Friedensſchluße aus Landesmütterlicher Sorgfalt wegen Unterbringung ſehr vieler dienſtlos werdenden Leute für eine Vorſehung allermildeſt getroffen haben.

Unterbringung der dienſtlos von der Armee ankommenden Leute.

Gleichwie aber Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät nebſt ſolchen in obgemeldtem Patente gemachten Vorſehungen noch weiter erfoderlich zu ſeyn erachten, daß in allen kaiſerl. königl. Erbkönigreichen und Ländern, ſonderheitlich anjetzo bey ſo zahlreich dienſtlos werdenden Leuten die eingeführte Landesſicherheits-Verfaſſung unabbrüchig beobachtet, und darwider zu handeln nicht geſtattet, mithin überhaupt die ganze Landesſicherheits-Einrichtung durch die Landgerichte, Herrſchaften, Kommunitäten, oder Gemeinden, und jedermänniglich nicht in mindeſten unterbrochen, ſondern vielmehr kräftigſt unterſtützet werde; So haben allerhöchſt Dieſelbe zu ſolchem Ende unterm 25. Februarii nuperi allergnä-

Anno 1763.

gnädigst anbefohlen, durch eine besondere Kundmachung im Lande allen Landgerichten, und anförderst jenen an den Hauptstraßen von den Armeen gelegenen, oder wo sich etwa auch anderwärtig lüderliche Leute versammeln möchten, nachfolgendes aufzutragen:

Particular-Visitations-Vornehmung.

Erstens: Sollen selbe, und zwar die sonst gewöhnlich monatliche particular Visitationes zu öftern Malen ganz unversehens in Geheim vornehmen, und zu Anhaltung derselben alle mögliche Sorgfalt anwenden, überhaupt aber in dem innstehenden 1763. Jahr wegen Anhaltung und Ausrottung aller gefährlich- verdächtig- und müßigen Leute nicht das Mindeste unterlassen, wie im widrigen gegen die Saumsälige mit patentmäßiger Strafe von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft ohne Nachsicht vorgegangen werden solle. Und wenn

Verdächtige Zusammenrottung mit Beystande des Militaris aufzuheben.

Andertens: Irgendwo in dem Lande eine gefährliche und verdächtige Banda sich etwa versammeln möchte, so wäre zu leichterer Aufhebung oder Anhaltung derselben von jedem Landgerichte, oder auch nur Ortsobrigkeit bey dem nächsten Militarkommando dießhalben die Leistung des Beystands anzusuchen, maßen solche theils schon vorfindige, und theils noch mehr anstellende Militarkommandi von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe allschon beordert sind, auf allmaliges Verlangen die unverschiebliche Assistenz zu leisten; und da

Die müßige zur Arbeit anzuhalten.

Drittens: Unter den Bettlern mehreren Theils viele Müssiggänger, und lüderliche Leute verborgen sind, welche den wahrhaft bedürftigen Armen muthwilliger Weise das Allmosen entziehen, und sich durch das Betteln auf die Faulheit verlegen; so ist das ungestimme Betteln solchergestalt abzustellen, daß die zur Arbeit fähige, jedoch nicht arbeiten wollende Leute bey der jeglichen Ortsgemeinde allenfalls eingesperret, und zur Arbeit angehalten werden sollen. Wobey jedoch

Müheselige hingegen zu versorgen.

Viertens: Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät sich allergnädigst versehen, daß den in die patentmäßige Verpflegung gehörigen müheseligen Armen von jeglicher Ortsgemeinde in dem Lande die Verpflegung gehörig werde abgereichet, und sie auch sonst christlich besorget werden; Wie denn

Fünftens: Ueberhaupt die allerhöchste Landesmütterliche Fürsorge Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät jederzeit dahin gerichtet ist, daß nach der eingeführten Sicherheitsverfassung eines Theils alle müheſälige, und keine Arbeit verrichten mögende Personen untergebracht, andere aber, so sich etwas verdienen können, dazu angehalten, und selben nur mit einer nöthigen Beyhilfe in etwas beygesprungen, hiernächst aber andere, welche arbeiten können, und wollen, mit Arbeit versehen, und solchergestalt das Betteln überall abgestellet, auch die sich darauf muthwillig verlegende Personen eingefangen, und die einheimische da, wo sie betreten werden, zu einer ihren Leibskräften gemessenen schweren Arbeit angehalten, die Ausländer aber durch den Schub außer Lande gebracht, und endlich im dritten Betretungsfalle, sie seyen gleich einheimische oder Fremde auf eine nach den Umständen auszumessende Zeit entweder zur genöthigen Ansiedlung in einem kaiserl. königl. entfernten Erblande, oder ad operas publicas (es sey gleich Festungsbau, oder Austrocknung der Moräste, oder andere derley gemein nützliche Arbeiten) angehalten werden sollen. Wohingegen schließlich, und

Fremde, und Ausländer außer Lande zu schieben.

Oder zum Festungsbaue anzuhalten.

Sechstens: Allen Fremden, welche in diesem Lande ob der Enns 10. Jahre sich aufgehalten, und ehrlich ernähret haben, nicht nur allda für beständig der Aufenthalt zu gestatten, sondern auch für derenselben Unterhalt möglichst zu sorgen seyn wird.

Sämmtliche Gehörden werden demnach diese ergangene kaiserl. königl. allerhöchste Resolution in allen ihren Punkten genaueſt zu beobachten haben, somit sich andurch außer aller Verantwortung zu setzen wissen. Gegeben Linz, den 1. März 1763.

Steuer

Kap. 1 Abs. 1 Gesetz betreffend Einführung des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

Art. 1 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Tag

...ersicht der Wochenhefte abgelegt beim ... Kataster
...ber Gemarkung Langenbrand

Nr.	Lage des Grundstücks				Größe		Kulturart	Bemerkungen
	Gewann	Flur	Parzelle	Abteilung	ha	a		
1	Im Hinteren Tal	3	1247		0	42	Wiese	
2	Am Steinbruch	3	1248		0	17	Weide	
3	Im Hinteren Tal	3	1249		0	08	Wiese	
4	Am Steinbruch	3	1250		0	31	Weide	
5	Im Hinteren Tal	3	1251		0	05	Wiese	
6	Am Steinbruch	3	1252		0	12	Weide	
7	Im Hinteren Tal	3	1253		0	03	Wiese	
8	Am Steinbruch	3	1254		0	09	Weide	
9	Im Hinteren Tal	3	1255		0	02	Wiese	
10	Am Steinbruch	3	1256		0	06	Weide	
11	Im Hinteren Tal	3	1257		0	01	Wiese	
12	Am Steinbruch	3	1258		0	04	Weide	
13	Im Hinteren Tal	3	1259		0	01	Wiese	
14	Am Steinbruch	3	1260		0	03	Weide	
15	Im Hinteren Tal	3	1261		0	01	Wiese	
16	Am Steinbruch	3	1262		0	02	Weide	
17	Im Hinteren Tal	3	1263		0	01	Wiese	
18	Am Steinbruch	3	1264		0	02	Weide	
19	Im Hinteren Tal	3	1265		0	01	Wiese	
20	Am Steinbruch	3	1266		0	01	Weide	
21	Im Hinteren Tal	3	1267		0	01	Wiese	
22	Am Steinbruch	3	1268		0	01	Weide	
23	Im Hinteren Tal	3	1269		0	01	Wiese	
24	Am Steinbruch	3	1270		0	01	Weide	
25	Im Hinteren Tal	3	1271		0	01	Wiese	
26	Am Steinbruch	3	1272		0	01	Weide	
27	Im Hinteren Tal	3	1273		0	01	Wiese	
28	Am Steinbruch	3	1274		0	01	Weide	
29	Im Hinteren Tal	3	1275		0	01	Wiese	
30	Am Steinbruch	3	1276		0	01	Weide	
31	Im Hinteren Tal	3	1277		0	01	Wiese	
32	Am Steinbruch	3	1278		0	01	Weide	
33	Im Hinteren Tal	3	1279		0	01	Wiese	
34	Am Steinbruch	3	1280		0	01	Weide	
35	Im Hinteren Tal	3	1281		0	01	Wiese	
36	Am Steinbruch	3	1282		0	01	Weide	
37	Im Hinteren Tal	3	1283		0	01	Wiese	
38	Am Steinbruch	3	1284		0	01	Weide	
39	Im Hinteren Tal	3	1285		0	01	Wiese	
40	Am Steinbruch	3	1286		0	01	Weide	
41	Im Hinteren Tal	3	1287		0	01	Wiese	
42	Am Steinbruch	3	1288		0	01	Weide	
43	Im Hinteren Tal	3	1289		0	01	Wiese	
44	Am Steinbruch	3	1290		0	01	Weide	
45	Im Hinteren Tal	3	1291		0	01	Wiese	
46	Am Steinbruch	3	1292		0	01	Weide	
47	Im Hinteren Tal	3	1293		0	01	Wiese	
48	Am Steinbruch	3	1294		0	01	Weide	
49	Im Hinteren Tal	3	1295		0	01	Wiese	
50	Am Steinbruch	3	1296		0	01	Weide	

E

0 1763.

Wahrhaftiehe, mithin zu Folge des in Kriegs-Beysteuer-
Kriegssteuerkassam zu entrichten habe.

Namen und Familiengelde.		Summa der jährlichen Einnahme.		Wovon à 20. pr. Cento in die kaiserl. königl Kriegssteuerkassam zu entrichten habe.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N wohnhaf					

Da m widrigen mich der Patentalahndung unterziehen.

N.

Anno 1763.

rückstellende adjustirte Fassionen aber den Partheyen unaufhältlich wieder unentgeltlich zurückzustellen haben werden, damit diese den ausgemessenen Steuerbetrag bey dem Kreisamte zur weiteren Uebermachung an die allhiesige Kriegssteuerkasse längstens bis ultima May und also gewiß erlegen mögen, wie im widrigen nach verstrichener Frist der Saumsal mit der Strafe des Dupli, wenn aber die Fassion nicht getreulich eingerichtet, und etwa ein Theil von dem steuerbaren Interessegenuße verschwiegen, oder das Bekenntniß, und Versteuerung gar unterlassen worden wäre, die dießfalls unterloffene Gefährde mit der durch unsren Kammerprokuratorem, zu betreibenden Confiscation des vierten Theils von dem verschwiegenen Kapital unfehlbar angesehen, demjenigen hingegen, welcher es binnen Jahr und Tag denunciren würde, nebst Geheimhaltung seines Namens die Hälfte davon zur Belohnung verabfolget werden soll.

Verschwiegene Kapitalien sind durch den Kammer-Prokuratorem mit der Konfiskation anzusehen, und einzutreiben.

Weil anbey die Billigkeit erheischet, daß, da eines Theils wegen der langen Fürdaurung des Kriegs die Erfordernisse auf das höchste angewachsen, und anderen Theils wegen Verheerung ansehnlicher Landesgegenden den Einkünften sehr vieles entgangen ist, auch von allem übrigen fruchtbringenden und sonst nicht belegten Vermögen eine mäßige Abgabe gereichet werde; haben Wir gnädigst entschlossen, und befehlen hiermit, daß alle Innhaber eines Tazes und Umgelds allhier in Oesterreich unter der Enns, sie mögen begültet, oder unbegültet seyn, über die letztjährige richtige Erträgniß dieses Gefälls ihre nach dem zweyten Formulari einzurichtende Fassionen binnen sechs Wochen a Die Publicationis dieses Patents bey dem Kreishauptmanne jenes Distrikts, in welchem der Taz und das Umgeld eingenommen wird, einzureichen, und von der richtigen Jahreserträgniß 20 pro Cento bis zu Ende des bevorstehenden Monats May zu dem nämlichen Kreisamte, bey welchem die Fassion eingereichet worden ist, so gewiß bezahlen sollen, als im widrigen die Säumige ad pœnam dupli, jene aber, welche ihre Fassion in der bestimmten Zeit entweder gar nicht eingereichet, oder an der wahren Erträgniß etwas verschwiegen haben, zu dem Erlage eines zweyfachen Jahrsgenußes des innhabenden Tazes und Umgelds executive werden verhalten werden. Wobeynebens Wir dem Denuncianten auch dasjenige versichern, was oben wegen der Interessesteuer angeführet worden ist.

Taz- und Umgelds-Innhaber haben nach dem Formulare 20. pro Cento zu entrichten.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 4. Martii 1763.

Sicherheits-Visitation-Gebrechen-Steuerung.

Den 18. Martii 1763.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät, um den bey den vornehmenden gewöhnlichen Generalvisitationen annoch unterwaltenden Gebrechen zu steuern, den allergnädigsten Befehl herabgelangen lassen, daß bey jedmaliger vornehmender Generalvisitation, wie es ohne dem in den dießfalls ergangenen allerhöchsten Generalien vorgesehen sey, auch Allerhöchst deroselben Jägerey beygezogen, mithin von derselben die an Handgebung und Vorzeigung jener Hütten, Ortschaften und Gegenden, wo sich Wildprätschützen, Tobakschwärzer, Vagabunden, und andere verdächtige Personen aufhalten dürften, von Seiten der Langerichte angesuchet, auch auf jedmaliges Begehren besagter Jägerey von den betreffenden Landgerichts- und Herrschaftsbeamten urplätzliche Visitationes auf alle verdächtige Leute, sonderbar Wildschützen und Tabakschwärzer ohne allen Lärmen vorgenommen, und hiebey alle erfoderliche Hilfe willfährig geleistet, übrigens aber außer der kaiserl. königl. Wildbahne die herrschaftliche Jägerey, um die verdächtigen Gegenden vorzuzeigen, zu den Visitationen beygezogen werden sollen. Welcher allerhöchste Befehl also ihr Regierung zur Nachricht und zu dem Ende andurch erinnert wird, damit dieselbe hiernach die Landgerichte ungesäumt, und mit allem Ernste anzuweisen, auch ob dem Vollzuge allstäts feste Hand zu halten wissen möge, maßen denn auch derohalben

Jägerey-Partheyen ist bey den vornehmenden General-Visitationen beyzuziehen.

Anno 1763.

an die kaiserl. königl. Jägerey-Komission untereinstens das Nöthige ergehet. Wien den 18. Martii 1763.

Holzes unbefugter Handel.

Den 26. Martii 1763.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden Holzhändlern, Holzbauern, und andren Personen, welche einiges Holz auf der Achse anher inner die Linien zuführen, wie auch den sämmtlichen Vorstadtsgrundrichtern, Wirthen und Hauseigenthümern anzufügen;

Es sey zwar bereits unterm 28. November 1740. zu Abstellung der gemeinschäftlichen Holzvorkäuflerey, und der daher rührenden unerlaubten Steigerung, auch hierinnfalls zu Bekränkung des gesammten Publici, und insonderheit der bedürftigen Innwohner unterlaufenden vielfältigen Bevortheilungen und Betrugs eine abhelfliche Verordnung durch ein öffentliches Patent dahin publiciret worden, daß die sämmtliche Holzhändler fürohin sich alles Holzhandels in ihren Häusern bey wirklicher Konfiscirung des betretenen Holzes gänzlich enthalten, und die Holzbauern das anher bringende Holz unter gleichmäßiger Strafe der Konfiskation nicht mehr in den Vorstädten herumführen, sondern entweder auf den vor dem Kärtnerthore bestimmten Holzmarkt, oder gleich auf die gewöhnliche Holzgestätten überliefern, und allda verkaufen sollen.

Zumal aber oberwähnte Verordnung ihre abgezielte Wirkung nicht erreichet, sondern der mit dem Holze treibende Schleichhandel zu unbilliger Bedruckung des hiesigen Publici von Zeit zu Zeit immer mehr überhand zu nehmen beginnet; So wird allen Holzhändlern, Holzbauern, und sonst jedermann, der einiges Holz anher auf der Achse zum Verkaufe bringen wird, wie auch allen Vorstadts-Grundrichtern, Hauseigenthümern und Wirthen zur nachrichtlichen Wissenschaft, und Richtschnure hiemit verordnet, daß

Das auf der Achse anher gebrachte Holz soll bey Konfiscirung desselben nicht umgeladen, sondern auf den Holzmarkt beym Kärntnerthore gebracht werden.

Erstens: alle Holzhändler, und Holzbauern das anher zum Verkaufe bringende Holz, bey dessen wirklicher Konfiscirung alsogleich, und ohne solches vorläufig in den Wirthshäusern, oder sonstigen Aufenthaltungsörtern, Plätzen, Gassen, und Gärten ab- oder umzuladen, auf den vor dem Kärntnerthore bebestimmten Holzmarkt zum öffentlichen Verkaufe hinführen, und allda, wenn etwa von den hierzu angestellten Holzsetzern eine vortheilhafte Ladung beobachtet würde, das auf ihren Wägen befindliche Holz umrichten, und umladen, auch allenfalls, wenn es der Käufer begehret, aufklaftern lassen sollen.

Wenn nun der Holzhändler, Holzbauer, oder ein anderer Holzfuhrmann sein aufhabendes zum Verkaufe gewidmetes Holz auf den vor dem Kärntnerthore bestimmten Holzmarkt hingebracht haben wird; So solle zwar

Zeitbestimmung wie lang solches Holz allda zu verkaufen sey;

Andertens: einem solchen Holzfuhrmanne sein aufgeladenes Holz allda bis um 1. Uhr Nachmittag feilzuhaben, und zu verkaufen bevorstehen, jedoch solle derselbe denjenigen Holzvorrath, welcher bis um 1. Uhr Nachmittag auf diesem erwähnten öffentlichen Holzmarkte nicht verkaufet, sondern übrig verbleiben würde, alsogleich auf die gewöhnliche vor dem Schottenthore befindliche Wasserholzgestätten führen, und allda den angestellten Holzversilberern nach der befindenden Maß und wirklichen Betrage um die billige Satzung, das ist, um den durch die geschworne Holzsetzer gewissenhaft zu bestimmen kommenden Preis, gegen alsogleich dafür zu empfangen habender baarer Bezahlung übergeben, verkaufen, und solches Holz bey wirklicher Konfiscirung auch bey öfterer Uebertretung noch schärferer Bestrafung von dem vor dem Kärntnerthore bestimmten Marktplatze nirgends anderst wohin zurückführen, abladen, oder einstellen.

Und damit diese Verordnung desto sicherer zum gehörigen Vollzuge gebracht werden möge, so wird

Strafe der Umladung.

Drittens: die genaue Darobhaltung, Beobachtung und Besorgung derselben allen Vorstadtsgrundrichtern, Hauseigenthümern, und insonderheit den jetzigen und künftigen Wirthen dergestalt aufgetragen, daß bey Uebertretung dieser Verordnung nicht nur der Holzfuhrmann mit Konfiscirung des Holzes, sondern

dern

Anno 1763.

dern auch der anwesende Hauseigenthümer, und insonderheit der Wirth, welcher ein von dem Marktplatze zurückführendes Holz wissentlich einstellen lassen, hauptsächlich aber derjenige Wirth, oder anwesende Hauseigenthümer, welcher in seinem Hause oder Hofe ein zum weiteren Verkaufe gewidmetes Holz um- oder abladen lassen würde, um 12. Rthler unnachläßlich gestrafet werden solle. Uebrigens ist zwar

Viertens: um die Bequemlichkeit des Publici allenthalben zu befördern, Niemand sein zum eigenen Gebrauche benöthigtes Holz durch eigene oder andere Fuhrleute aus den Waldungen anher zu bringen verwehret, und stehet auch demjenigen, welcher einen Wald eigenthümlich oder bestandweis innen hat, sein darinn schlagendes Holz sowohl für sich und diejenige Partheyen, welche solches Holz bey ihm bestellt haben, als auch zum weiteren beliebigen Verkaufe hereinzuführen allerdings bevor, jedoch gegen folgender Beobachtung, daß

Waldinnhaber können ihr Holz mit eigenen Fuhrwägen besorgen lassen.

Fünftens: das bestellte Holz der bestellenden Parthey alsogleich, und ohne solches vorläufig in einem andern Orte ab- oder umzuladen, zugeführet, und übergeben, wenn aber das Holz einmal in einem andern Orte bereits ab- oder umgeladen worden wäre, solches zu Vermeidung der hierunter einschleichenden Vorkäuflerey und Schleichhandels bey dessen Konfiscirung und allenfalls noch mehreren Bestrafung nicht mehr anderswo, als auch auf dem obbestimmten Holzmarktplatze öffentlich verkaufet, und falls allda bis um 1. Uhr Nachmittags nicht veräußert werden könnte, bey gleichmäßiger Strafe nicht ferner eingestellet, sondern von dorten gleich auf die Wasserholzgestätten überliefert, und den angestellten Holzversilberern um die billige Satzung gegen alsogleich dafür erhaltender Bezahlung hindanngelassen werden solle. Wobey

Auch andern Partheyen verkaufen jedoch ohne Umladung.

Sechstens: sowohl zur Bequemlichkeit des Holzvekturatens, als auch zu möglichster Steuerung der gemeinen Mannsnothdürftigkeit die Vorsehung gemacht worden ist, daß von den auf der Holzgestätten angestellten Brennholzversilberern nicht nur das solchergestalt auf der Achse zuführende Holz nach der Satzung um baares Geld gleich, und ohne mindesten Aufenthalt abgelöset, sondern auch den hiesigen holzkaufenden Partheyen auf Verlangen das benöthigte Brennholz klafter-halb- und viertel-klafterweis, um die Satzung ohne Steigerung hindann gegeben werden solle. Wornach sich Jedermann, so viel es ihn betrifft, achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 26. März 1763.

Wo übrigens zu Verhütung solchen Handels das übrige auf dem Markte verbleibende Holz von dem Holzversilberer gegen baarer Bezahlung abgelöset werden solle.

Aufschlag auf Cakao, Ciokolade und Thee.

Den 30. Martii 1763.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die in Unsren gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute; und geben denselben gnädigst zu vernehmen, daß vom 1. May dies 1763. Jahrs von dem in Unser Königreich Böheim, Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, Herzogthum Böheimisch-Schlesien, Markgrafthum Mähren, und Innerösterreich eingeführt werdenden Cakao vom Wienercenten 37. fl. 48. kr., von der ausländischen Ciokolade vom Centen 73. fl. vom Thee aber vom Werthe eines Gulden 9. kr. an Consumomaut, und Zöllen abgeführet, und anbey von eben diesen Capi über obigen Aufschlag auch in den nachstehenden Städten, als zu Prag, Brünn, Ollmütz, Troppau, Linz, Klagenfurt, Laybach, und Görz ein zum Behufe der Weysenhäuser verwendet werdender Aufschlag (welcher zur Wien, und Gräz zur Unterhaltung der Armen gewidmet ist, daselbst auch in Hinkunft dahin zur verwenden seyn wird) und zwar vom Cakao vom Wienercenten 10. fl., vom Centen ausländischen Ciokolade 15. fl., vom Pfunde Thee aber 15. kr. bey den in diesen Städten aufgestellten Maut- und Zollämtern untereinstens eingehoben werden solle.

Die Bestimmung eines Aufschlags von dem Cakao, Ciokolade und Thee, zum Behufe der Armen, und Weysenhäuser in den Ländern.

Dahingegen Wir gnädigst verwilligen, daß den Negotianten, und Handelsleuten von den aus den bisher zum Rückzolle bestimmten Hauptplätzen Unsrer Erbländer, als Prag, Brünn, Troppau, Wien, Gräz und Laybach

Anno 1763.

in fremde Länder ausführenden vorernennten dreyen Capi, wenn dieselbe, und zwar der Kakao wenigstens 50. Pfund, und die Ciokolade 25. Pfund, der Thee aber 25. fl. im Werthe betragen, alle hievor entrichtete Maut- und Zollgebührnisse, nebst dem Armenleutaufschlage ohne Zurückhaltung eines Theils hievon, gegen Beybringung der gehörigen Responsalien, wie solche in den Rückzolls-Maßregeln ohne dies verordnet sind, zurückgestellet, im Falle aber von ihnen Negotianten, und Handelsleuten Cakao, ausländische Ciokolade, oder Thee aus den zum Rückzolle bestimmten Hauptplätzen Unsrer deutschen Erbländer in das Königreich Hungarn, und die demselben einverleibte Länder geführet würde; So soll ihnen Negotianten und Handelsleuten von dem ausführenden Gute zwar nur der Armenleutaufschlag zurückbezahlet, dahingegen in dem Königreiche Hungarn gegen Beybringung der Deutschen Erbländischen Essito-Polleten keine Maut- und Dreyßigst-Gebühr mehr abgefodert, und solches Gut frey passiret werden. Gleichwie aber die Erhaltung der erbländischen Fabrikanten, und die nützliche Verkehrung ihrer Fabricatorum nach fremden Ländern ein wichtiger Gegenstand ist, welche Verkehrung, wenn dieser allmöglicher Vorschub, und Erleichterung verschaffet wird, zum Wohlstande und Aufnahme der Länder gereichet; Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen, den Rückzoll auch dahin zu erweitern: daß jenen, die Ciokolade, und zwar wenigstens 25. Pfund aus den deutschen Erbländern in fremde Länder ausführenden Negotianten und Handelsleuten von jedem Wienercenten 47. fl. 48. kr. gegen beybringende Responsalien der wirklich geschehenen Ausfuhre halber zurück bezahlet, jenen aber, welche solche in Unser Königreich Hungarn, und die demselben einverleibte Länder einführen, nur der Armenleutaufschlag pr. 10. fl. zurückgestellet, von ihnen aber sodenn von dieser dahin verführenden Ciokolade bey den dortigen Dreyßigstämtern, gegen Vorweisung der Essito-Polleten, gleichfalls keine weitere Maut- oder Dreyßigstgebühr abgenommen werden solle.

Wie sich Negotianten des in das Königreich Hungarn einführenden derley Cacao, Ciokolade, und Thee zu achten sey.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 30. Martii 1763.

Ansiedlungsvortheile in Hungarn.

Den 2. April 1763.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich gnädigst entschlossen, den nach nunmehr hergestelltem Frieden bey dero Armeen dienstlos werdenden vielen Leuten, welche sich in Hungarn zum Feldbaue anzusiedeln gedenken, verschiedene Vortheile, als da sind, die unentgeltliche Abreichung des Holzes zum Bauen, Befreyung auf mehrere Jahre, von den herrschaftlichen Gaben, wie auch Kontributionen und Steuern ꝛc. einzugestehen, die übrigen aber, so den Feldbau nicht annehmen wollen, können sich zur Arader und Szegediner Schanzarbeit gebrauchen lassen, und dabey ihr tägliches Brod gewinnen.

Die den von der Armee zurückkehrenden dienstlosen Leuten, wenn selbe sich in Hungarn niederlassen wollen, angedeihende Vortheile.

Welches Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende mit dem gnädigsten Befehle erinnert wird, auf daß selbe sogleich die hierländische Kreishauptleute dessen verständige, und ihnen auftrage, das alle dergleichen Leute, welche sich entweder in Hungarn niederlassen, oder sich daselbst ihre Nahrung verschaffen wollen, nach Preßburg an die königl. hungarische Hofkammer angewiesen werden sollen, welches auch in den Pässen dieser Leute eigends angemerket werden muß. Wien den 2. April 1763.

Anweisung derselben an die königl. hungarische Hofkammer nach Preßburg.

Geburts-Dispensirung der Kommercialprofessionisten.

Den 2. April 1763.

Der N. Oe. Regierung mit dem Bedeuten wiederum zurück zu stellen, daß, nachdem die zu invermeldter Dispensation der in Kommerciensachen delegirten Hofkomission, an deren Stelle der nunmehrige N. Oe. Consessus Commercialis sich befindet, allergnädigst ertheilte Befugniß eine geraume Zeit nach jener allerhöchsten Resolution, Kraft welcher Ihr N. Oe. Regierung sothanes Recht eingerau-

Der delegirten Kommercien-Hofkommission nunmehr eingeraumt.

räumet worden, erfolget, mithin die obgedachten später nachgefolgte dieser vorhergegangenen Resolution derogiere, es bey bemeldter späteren Resolution sein Verbleiben habe. Wien den 2. April 1763.

Münzen koursmäßige.

Den 9. April 1763.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten, allen und jeden Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und Erzherzogliche Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmaßen die mit der Jahrzahle 1762. ausprägte fürstl. Fuldaische Guldiner bey der vorgenommen Valvation nicht nur in der Stücklung gut, sondern auch im Schrotte und Korne richtig, mithin so beschaffen befunden worden, daß solche in Unsren kaiserl. königl. Erbländern ganz unbedenklich coursiren mögen.

Die in dem Jahre 1762. ausgeprägte fürstl. Fuldaische Guldiner sind allen Orten gangbar.

Daher Wir gnädigst bewogen worden, bemeldten fürstl. Fuldaischen-Guldinern den in Unsren kaiserl. königl. eigenen ganz gleichen Cours in allen und jeden Unsren Erbkönigreichen und Ländern hiemit also zu gestatten, daß selbige in Unsren Landesfürstlichen denn allen anderen öffentlichen Kassen, auch im Handel und Wandel so lang angenommen und ausgegeben werden sollen, als lang ihre oberwähnte dermalige Ausmünzung in Allem beybehalten wird.

Welches Wir denn mittelst gegenwärtigen Patents mit dem unten beygefügten Abdrucke mehr gedachter Guldiner zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung kund machen wollen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 9. April 1763.

Sonn- und Feyertagsheiligung.

Den 14. April 1763.

Anzuzeigen: Es habe bey dieser N. Oe. Regierung Herr Officialis & Consistorium Episcopale Passavienſe allhier angezeiget, wasmaßen vermög der von des erwähnten fürstl. Passauerischen Consistorii seinen unterhabenden Land-Dechanten über die vorgenommene kanonische Visitation zu erdeutetem Consistorio erstatteten Relationen sich geäußeret hätte, daß von den mehreren Herrschaften ihre Unterthanen gemeiniglich an Sonn- und Feyertagen zur Kanzley berufen, andurch aber das Volk dem Gottesdienste gebührend abzuwarten, und das Wort Gottes anzuhören, folglich sein Seelenheil zu wirken abgehalten würde: daher gedachtes Consistorium das Ansuchen gemacht, womit dieser dem Seelenheile gefährliche Misbrauch abgestellet werden möchte: Wenn nun für das menschliche Seelenheil zu sorgen allerdings billig und erforderlich ist, daher sich keinerdings geziemet, noch den Herrschaften und Obrigkeiten gestattet werden kann, daß sie ihre Unterthanen durch Vorberufung zu den Herrschaftskanzleyen von den sowohl Vor- als Nachmittags abhaltenden Gottesdiensten verhindern sollen, als hat Regierung verordnet, daß keine Herrschaft, noch sonstige Obrigkeit an den heil. Sonn- und Feyertagen ihre Unterthanen, ehe und bevor dieselbe dem jeden Orts sowohl Vor- als Nachmittags gewöhnlichen Gottesdienste nicht beygewohnet, und abgewartet haben, zur Herrschaftskanzley fürfodern, oder zu andern Weltgeschäften gebrauchen soll, damit sie in ihrem Seelenheil nicht verkürzet werden. Welche Verordnung demnach ihm Herrn Kreishauptmanne zur Nachricht,

Vorberufungen der Unterthanen zur Herrschaftskanzley während der Zeit des Vor- und nachmittägigen Gottesdienſts nicht zu gestatten.

Handlung, und Herr Johann Heinrich Schulthess, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Handlung.

Schlussel Zunfft Zürich.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich von Orelli, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Schlussel Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Schlussel Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Schlussel Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Schlussel Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Schlussel Zunfft.

Gesellschafft Zunfft Zürich.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Gesellschafft Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Gesellschafft Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Gesellschafft Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Gesellschafft Zunfft.

Zunfftmeister. Herr Johann Heinrich Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes, Vorsteher der Gesellschafft Zunfft.

Anno 1763.

Feld-Proviantbäcken-Förderung.

Anzuzeigen: Es ſey von allen Seiten vorgekommen, das die bürgerlichen Bäckenmeiſter in den kaiſerl. königl. Erbländern die aus dem Felde zurückkommende- und entlaſſene Proviantbäcken aufzunehmen verweigern, und daher die mehreſten dieſer Leute außer Lande zu gehen bemüſſiget ſeyen. Als wird ihr N. Oe. Regierung hiemit verordnet, die nachdrückſame Verfügung zu thun, und darob zu halten, daß die Bäckenmeiſter den im Felde geſtandenen Bäcken, wegen ihrer Felddienſte, nicht allein nicht das mindeſte in Weg legen, am allerwenigſten aber ſelbe dieſerhalb abſtrafen, ſondern vielmehr gedachte Feldproviantbäcken vorzüglich fördern ſollen. Wien den 23. April 1763.

Den 23. April 1763.

Bäckenmeiſter ſollen den im Feld geſtandenen Bäcken nichts in Weg legen, ſelbe nicht abſtrafen, ſondern vorzüglich fördern.

Ordnung in was für Qualitäten fürohin die hiernach benennten Sammetgattungen von den hieſigen Sammetmachern verfertiget werden ſollen, und worauf der angeſtellte geſchworne Beſchaumeiſter mit aller Obſicht zu halten angewieſen iſt. Nämlich:

Den 26. April 1763.

Primo. Der geblümte oder gezogene Sammet von zwey oder mehr Farben in Pelo der erſten Qualität muß gearbeitet werden in einem Kamme von 1000. 900. oder wenigſtens 800. Zähnen, zu ⅞. Ellen breit ohne die Liſieren, in jedem Zahne: à 10. 8. oder wenigſtens 6. Fäden dieſes machet den Atlaßboden. Die Fäden in Pelo muß der Meiſter nach Qualität der Seide anzuordnen wiſſen: die Seide in dem Schweife ſowohl als im Pelo ſoll zweyſchiftig gut ausgeſottener Orſoglio, der Eintrag aber ausgeſottener Trama ſeyn.

Geblümten Sammets erſte Gattung.

Secundo. Der geblümte oder gezogene Sammet von einer Farbe in Pelo in der zweyten Qualität muß gearbeitet werden in einem Kamme von 1000. 900. wenigſtens 800. Zähnen, zu ⅞ Ellen breit ohne die Liſieren, in jedem Zahne 10. 8. oder wenigſtens 6. Fäden: dieſes machet den Atlaßboden. Die Fäden im Pelo muß der Meiſter nach Qualität der Seide zu traktiren wiſſen. Die Seide im Schweife ſowohl, als im Pelo ſoll in gut zweyſchiftig ausgeſottener Orſoglio, der Eintrag aber in ausgeſottener Trama beſtehen.

Zweyte Gattung.

Tertio. Der gekrauſte oder ungeſchnittene Sammet muß gearbeitet werden in einem Kamme von 900. oder wenigſtens 800. Zähnen ⅞ Ellen breit ohne die Liſieren. In jedem Zahne 6. oder 4. Fäden zweyſchiftige ausgeſottene Orſoglio im Pelo, in dem Schweife aber 6. oder 4. Fäden dreyſchiftige oder zweyſchiftige ausgeſottene Orſoglio Seide: der Eintrag ſoll ausgeſottene Trama ſeyn.

Neuer Sammet.

Quarto: Die Genueſer Sammete von der erſten und beſten Qualität à 4. Peli müſſen in einem Kamme von 900. oder wenigſtens 800. Zähnen zu ⅞ Ellen breit ohne die Liſieren in jedem Zahne 8. Fäden ausgeſottene Orſoglio-Seide im Pelo, und 8. Fäden ausgeſottene Orſoglio im Schweife haben, und mit ausgeſottener ordinari groben Orſoglio, oder feiner Trama eingetragen werden.

Genueſer Sammets erſte Gattung.

Quinto: Bey der zweyten Qualität der Genueſer Sammete à 3. Peli müſſen in einem Kamme von 900. oder wenigſtens 800. Zähnen, zu ⅞ Ellen breit ohne die Liſieren 6. Fäden zweyſchiftige, oder 4. Fäden dreyſchiftige Orſoglio-Seide im Pelo, und 6. Fäden zweyſchiftige Orſoglio-Seide im Schweife durch jedweden Zahn ſtehen, weiter ſollen ſie mit einer ordinari Orſoglio, oder feinen Trama eingetragen werden, auch durchaus die Seide wohl ausgeſotten ſeyn.

Zweyte Gattung.

Sexto: Die dritte Qualität der leichten Genueſer oder Kepperſammete à 2. Peli müßen in einem Kamme von 900. oder wenigſtens 800. Zähnen in obiger Breite und in jedem Zahne 4. Fäden im Pelo und 4. Fäden im Schweife von ausgeſottener zweyſchiftiger Orſoglio-Seide haben, und mit ausgeſottener ordinari-Orſoglio oder feiner Trama eingetragen werden.

Dritte Gattung.

Septimo: Bey den vorgeſagten Sammeten ſoll das Zeichen ihrer Qualität mit ſo viel Streifen als viele Fäden im Zahne ſtehen, in beeden Cordons oder

Liſie-

Liſieren der Genueſer Sammete.

Anno 1763.

Liſieren zuſammen bemerket werden; nämlich bey einem à 4. Peli oder 8. Fäden Pelo im Zahn mit 4. Streifen auf jeder Seite des Cordons bey einem 3. Peli oder 6. Fäden im Zahne mit 3. Streifen auf jeder Seite des Cordons; bey einem geringen Genueſer oder Kepperſammete à 2. Peli oder 4. Fäden in einem Zahne mit 2. Streifen auf jedem Cordon. Es ſoll keine Gattung von dieſen Sammeten bey ſchwerer und unausbleiblicher Strafe mit mehr oder wenigern Streifen, als ihre wirkliche Qualität iſt, bezeichnet, zu der Farbe des Cordons aber falſch Ponçeau, und zu den Streifen gelb genommen werden.

Holländiſche leichte Sammete in drey Gattungen.

Octavo: Die holländiſche leichte Sammete ſind in dreyerley Qualitäten zu arbeiten, nämlich im Kamme mit 1000. 900. oder allerweg wenigſtens 800. Zähnen ⅔. Ellen breit ohne die Liſieren, und im Pelo müſſen zu allen drey Qualitäten 6. 5. oder 4. Fäden gut ausgeſottene Orſoglio-Seide genommen werden, nach dem die Meiſter nach Qualität der Seide ſolches vor gut befinden. Bey allen dreyen Gattungen aber ſind in jedem Zahne nicht mehr als 3. Fäden rohe Orſoglio zum Schweife, und zu dem Eintrage auch nur rohe Orſoglio erforderlich, und ſoll auch beederſeits der Cordon oder Liſier mit ſo vielen Streifen bemerket werden als Fäden im Pelo ſtehen. Zur Hauptfarbe der Liſier wird hell blau, zu den Streifen aber weiß genommen.

Hamburger Plüſch in drey Gattungen.

Nono: Der Hamburger Plüſch oder ordinari Sammet kann in dreyerley Qualitäten gearbeitet werden; als die erſte im Kamme mit 1000. die zweyte mit 900. und die dritte mit 800. Zähnen ⅔ Ellen breit ohne die Liſieren: und im Pelo 4. 3. oder wenigſtens 2. Fäden haben. Zu dieſer Gattung iſt im Schweife nicht mehr dann 2. Fäden rohe Orſoglio, und zu dem Eintrage ordinare rohe Orſoglio, oder feine rohe Trama erfoderlich. Um aber dieſe Hamburger Plüſch-Sammete deſto leichter kennbar zu machen, müßen ſo viele Streifen als Fäden im Pelo ſtehen, auf jede Seite des Cordons gemacht werden. Zur Hauptfarbe der Liſiren ſoll grün, zu den Streifen aber weiß genommen werden.

Verhalten der Sammetmacher gegen die Beſchaumeiſter.

Decimo: Dem angeſtellten geſchwornen Beſchaumeiſter, wenn ſelber die Werkſtätte, und die auf den Stühlen in Arbeit ſtehenden Sammete von 14. zu 14. Tagen viſitiret, haben die übrigen Meiſter und Geſellen mit aller Beſcheidenheit zu begegnen. Welcher Meiſter oder Geſell aber ſich gegen dieſelbe ſetzen, oder ſonſt ungebührlich aufführen ſollte, der hat eine unausbleibliche Geld- oder nach beſchaffenen Umſtänden empfindliche Leibsſtrafe zu gewärtigen. Gleichermaßen ſollen:

Strafe der Uebertreter.

Undecimo: Diejenigen Meiſter, welche ein oder mehrere Stücke Waaren von anderer Qualität und Breite machen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeſchrieben iſt, bey der erſten Betretung eine Strafe von 6. Reichsthalern für jedes Stück und bey der zweyten 12. Reichsthaler für jedes Stück in die Commercien-Caſſa erlegen; ſollte aber einer das drittemal betreten werden, ſo wird ihm die Werkſtatt geſperret, und das Meiſterrecht auf beſtändig benommen werden. Damit aber auch

Beſtimmter Geſellen Lohn.

Duodecimo: Die hier gemachte Sammete durch übermäßigen Arbeitslohn nicht vertheuret, noch auch die Geſellen gedrucket, ſondern eine durchgängige Billigkeit beobachtet werde, iſt nöthig, daß ſowohl die Meiſter als Geſellen wiſſen mögen, Was bey einer jeden Gattung, wenn ſie anders gut und kaufbar verfertiget iſt, den Geſellen fürohin zum Lohne gebühre. Zu dieſem Ende wird folgender nach genauer der Sachen Unterſuchung taxirter und feſtgeſetzter Arbeitslohn vorgeſchrieben. als:

Von dem erſten Artikel Arbeitslohn für die Elle. 40. gr.
jedoch muß der Geſell von dieſem Gelde die Lazerolerinn bezahlen.

Von dem zweyten Artikel Arbeitslohn " " " " 30. gr.
von dieſem Gelde muß der Geſell die Lazerolerinn bezahlen.

Von dem dritten Artikel Arbeitslohn für die Elle. 18. gr.

Von dem vierten Artikel Arbeitslohn " " " " 20. gr.

Von

Von dem fünften Artikel Arbeitslohn . . . . . 19. gr.
Von dem sechsten Artikel Arbeitslohn . . . . . 18. gr.
Vom dem achten Artikel nämlich dem Holländersammete in drey Qualitäten.
Als die erste mit 1000. Zähnen im Kamme Arbeitslohn . . . . . 17. gr.
Die zweyte mit 900. Arbeitslohn . . . . . 16. gr.
Die dritte mit 800. Arbeitslohn . . . . . 15. gr.
Von dem neunten Artikel, nämlich dem Hamburger Plüsch-Sammete in drey Qualitäten.
Als die erste mit 1000. Zähnen im Kamme Arbeitslohn . . . . . 14. gr.
Die zweyte mit 900. Arbeitslohn . . . . . 12. gr.
Die dritte mit 800. Arbeitslohn . . . . . 10. gr.

Auf welche Taxe denn die Meister so viel die hievor specificirten Sammete betrifft, bey dem obbemerkten Pönfalle fest zu halten, und auch in allen übrigen Punkten dieser Ordnung gehorsamst nachzuleben haben. Wien den 26. April 1763.

Jurisdictio Parochialis in den Kasernen allhier.

Den 30. April 1763.

Der N. O. Regierung anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Hofkriegsrath anher erinnert, daß für das künftige bey der in die allhiesige vier Kasernen verlegt werdenden Milz die Seelsorge von ihren eignen Feldkaplanen wiederum administriret werden würde, folgsam hätten denselben nach deren Eintreffung diejenige Priester, welchen von Seiten der Pfarreyen seit einiger Zeit die Besorgung der Spiritualien in sothanen Kasernen anvertrauet gewesen, solche hinwiderum zu überlassen; denn seye ein gewisser mit Erlaubniß seines Regiments-Kommendanten allhier gewesener Fourier Namens Stiasny vom harrachischen Regimente zuwider des allerhöchsten Befehls ohne Vorwissen seiner Instanz, und ohne Vorzeigung eines Erlaubnißzettels nach deutlichem Ausweise des untereinstens beygelegten Kopulations-Scheins de dato 20. Jäner innlebenden Jahrs in der allhiesigen Metropolitankirche zusammen gegeben worden. Welches ein so anders demnach ihr N. Oe. Regierung anmit zu dem Ende unverhalten wird, auf daß dieselbe das Weitere an das hiesige Erzbischöfliche Consistorium zu verfügen wissen möge, daß nach dem Verlangen des gedachten kaiserl. königl. Hofkriegsraths den Capellanis Campestribus in Administrirung der Sakramenten, in den Begrabungs- und allen übrigen functionibus parochialibus dem Brevi Apostolico gemäß keineswegs einige Hinderniß oder Beschwerlichkeit in Weg gelegt, auch weiter der Chormeister auf der hiesigen Chur über dieses eigenmächtige Unternehmen zur Rede gestellet werden solle. Wien den 30. April 1763.

Seelsorge in den vier hiesigen Kasernen von den eignen Feldkaplänen zu administriren.

Soldaten-Kopulirung ohne Vorwissen.

Feldkapläne in den Kasernen in der pfarrlichen Jurisdiction nicht zu hindern.

Zuckers Einfuhre und Preisesbestimmung.

Den 9. May. 1763.

Dem N. Oe. Kommerzienconsesse anzufügen: Ueber die bey ihm Consessu im Monate Augusto vorigen Jahrs gepflogene Verhandlung zwischen dem hiesigen Specerey-Handlungs-Gremio und der privilegirten Handlungskompagnie zu Triest und Fiume, wegen Errichtung eines neuen Contrakts über die respective Zuckerlieferung und Abnahme, die dabey von beyden Theilen gemachte vielfältige Einwendungen, und dessen darob erstatteten gutächtlichen Bericht vom 22. ejusdem, seye die weitere Einleitung dahin geschehen, daß endlich beyde Partheyen, sich des hieneben in Abschrift beygebogenen Contrakts wegen, auf andre 3. Jahre vereiniget, und solchen unterm 3. und 10. Decembris des abgewichenen Jahrs mittels ihrer Fertigung bestättiget hätten. Zumal nun sothaner

Anno 1763.

Zuckerlieferungs-Kontrakts höchste Beangenehmung.

ner Kontrakt auf allerhöchsten Befehl Ihrer kaiserl. königl. Apostolischen Majestät unterm 27. ejusdem zur Einsicht vorgeleget, und unterm 13 des darauf gefolgten Monats Januarii 1763. nach dem geschehenen Bitten beangenehmet, zugleich aber auch verordnet worden, daß ein so anderem Theile zu Festhaltung des Kontrakts der billige Beystand geleistet, besonders aber darob gehalten werden solle, daß das Publicum weder in dem Preise, noch der Qualität beschweret werde; zu welchem Ende denn auch der Currentpreis des Zuckers von Zeit zu Zeit sowohl dahier, als in allen Hauptstädten der Erbländer, wo das Einfuhrverbot fremden Zuckers bestehet, kundgemacht werden sollte;

Entscheidung der Strittigkeiten über die Regulirung des Preises.

Als wird ihm N. Oe. Consessui commerciali in Ansehung des erstern hiemit aufgetragen, die allergnädigst erfolgte Beangenehmung sothanen Kontrakts dem Specerey-Handlungs-gremio nicht nur per Decretum zu erkennen zu geben, sondern auch, so viel an ihm ist, darob zu seyn, daß beyden Theilen zu dessen Erfüllung der billige Beystand geleistet werde; Zu welchem Ende derselbe, im Falle, da sich die Partheyen, oder die, von ihnen ernennte Schiedsleute, der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Preis-Regulirung wegen nicht vereinbaren könnten, den von hieraus nach Anleitung des Art. 6. zu ernennen, den Obmann, de Casu in Casum in Vorschlag zu bringen, und wie dessen Entscheidung ausgefallen, sonach jedesmal anzuzeigen, übrigens aber zufolge obgesagter Resolution einigen frey-ventlichen Quärulanten über ihren in der Nebenlage befindlichen allerhöchsten Orts eingereichten ganz unstatthaften Recurs, sonderlich aber der Anstifter den bürgerlichen Handelsmann Togniola, die bezeigte Ungebühr ernstgemessen zu verheben, und selbe mit gegenwärtigem, und allem derley weiterem Gesuche und Behelligung, ein für allemal ab- und zur Ruhe zu verweisen habe.

Sicherstellung des Publici in der Qualität und Preise der Zucker.

In Ansehung des zweyten Punkts mehrerwähnter allerhöchsten Resolution, wie nämlich das Publikum der Qualität und Preise wegen sicher zu stellen, werde zufolge weitern Befehls vom 23. Martii a. c. das Einvernehmen mit der königlichen Böhmischen und Erzherzoglichen Oesterreichischen Hofkanzley gepflogen, mit was für einer Bestrafung nämlich diejenige anzusehen, welche eine mindere für die bessere Qualität verkaufen, folglich hierunter das Publikum bevortheilen würden, worüber ihm Consessui seiner Zeit das weitere zukommen werde.

Preisregulirung auf drey Monate.

Die Preise hingegen belangend, erhelle aus der Nebenlage, wie solche für die in den laufenden 3. Monaten April, May, und Juny zu erfüllende Bestellungen einverständlich festgesetzet worden; Und da mit sothaner Preisregulirung, bey einem sich äußerenden merklichen Steigen oder Fallen der Hamburger Preise (welches auf einem halben Grot festgesetzet worden) von 3 Monaten zu 3 Monaten, während der Contraktsjahre fortgefahren werden solle; als habe er Consessus die Verfügung zu treffen, damit demselben die dergestalt regulirte Preise jedesmal vorgeleget, und von ihm aber die Anzeige darüber, mit gutächtlicher Erinnerung, ob etwa dabey etwas willkührliches zum Nachtheile des Publici vorgenommen worden, anher gemacht werde.

Jedesmalige Kundmachung.

Was aber die hiesigen Verkaufspreise betreffe, seye theils über die von der Kompagnie eingesandte, theils allhier verfaßte weitere Berechnung die pro Aprili, Majo & Junio kundzumachende Preise nach Billigkeit dergestalt ausgemessen worden, wie solche die letztere Kolon eben der letztern Nebenlage ausweise; welche Preise er N. Oe. Consessus Commercialis sowohl mittels der Zeitungsblätter, als eigener Preiscurrenten, welche in den Gewölbern der Specerey- und Materialhändler aufgehangen, oder angeschlagen werden sollen, unter der Erinnerung kund zu machen habe, daß diese Preise in dem Detailverkauf gegen baare Bezahlung während obiger 3 Monate bey gemessener Strafe nicht überschritten werden sollen.

Wie dem nachgekommen, und ob nicht eine Qualität für die andre hindanngegeben werde, habe derselbe die mehrmalige verläßliche Erkundigung zu pflegen, und die Uebertreter unter gutächtlicher Aeußerung, wie selbe zu bestrafen, anher anzuzeigen; auch in Hinkunft bey sich ändernden Preisen, nach dem Verhältniße der dermaligen Ausmessung die Verkaufspreise festzusetzen, und auf gleiche

Anno 1763.

che Weise mit der Kundmachung vorzugehen, darüber aber von Zeit zu Zeit das Erfoderliche anher gelangen zu lassen.

Uebrigens werden demselben zu seiner Wissenschaft und sothanem Ende die weiter erfolgte Preisregulirung a 1. Julii bis Ende Septembris des laufenden Jahrs (wobey die Kompagnie zwar noch einige, jedoch nicht gegründet scheinende Anstände erreget) hieneben in Abschrift mitgetheilet; und da zu Beseitigung aller Weiterungen von dem Specerey-Handlungsgremio 17. Cent. Hamburgerzucker zu Mustern, unter gehöriger Beglaubigung anher verschrieben, und mit nöthiger Vorsicht in einem eigenen Gewölbe verwahret worden; So habe er Consellus die Veranlassung zu treffen, damit sothane Zucker, unter Obsicht eines eigenen dazu abzuordnenden Kommissarii, mit Beyziehung des Bevollmächtigten der Kompagnie eröffnet, die Muster daraus nach dem Mittel gezogen, und gehörig beglaubet, alsdenn aber zu nöthigem Gebrauche aufbehalten werden; wo sonach kein Bedenken, den übrigen Hamburgerzucker den Handelsleuten zum Verkaufe, wenn solcher vorher zu Vermeidung des Unterschleifs kennbar bezeichnet worden, verabfolgen zu lassen. Wien den 9. May 1763.

Andachten in den Häusern bey spätem Abende Abstellung.

Den 14. May 1763.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen, den gesammten Vorstadtsgrundrichtern anzufügen: Es sey wiederholt beobachtet worden, daß die zu Ehren des heiligen Johannis Nepomuceni und anderen Heiligen während der einfallenden Namens-Octaven in den Häusern sowohl in als vor der Stadt zur Abendszeit abhaltende besondere Andachten sehr spät in die Nacht fürdauern, welche nächtliche und so gar späte Andachten mehr zu einer Unordnung als zur Auferbauung gereichen wollen. Wenn nun Regierung diesen Unfug bereits vorigen Jahrs alles Ernstes abgestellet hat. Solchemnach will diese N. Oe. Regierung mit Einverständniß des allhiesigen Erzbischöflichen Konsistorii anmit sowohl für dieß Jahr, als auch in das künftige auf ein Beständiges verordnet haben, daß alle derley zu Ehren des heiligen Johannis Nepomuceni und anderer in den Häusern sowohl in als vor der Stadt in deren bevorstehenden Namens-Octaven gehalten werdende besondere Andachten jederzeit des Abends längstens bis 9. Uhr geendiget seyn, auch dabey keine andere Lieder gesungen, als welche unmittelbar zur Ehre Gottes und der Heiligen dienen, noch viel weniger aber dabey einige Sammlungsbüchsen, oder Klingbeutel, welche sogleich zu kassiren sind, gehalten werden sollen: Welches ein so anders Ihnen Vorstadts-Grundrichtern zur Wissenschaft und dem Ende andurch erinneret wird, auf daß sie sich hiernach zu achten, und bey ansonst auf sich ladender Verantwortung hierauf die genaueste Obsicht zu tragen wissen mögen. Wien den 14 May 1763.

Andachten zu Ehren der Heiligen in den Häusern sollen nicht länger als bis 9. Uhr Abends dauern.

Einstellung der dabey habenden Sammlungsbüchsen und Klingelbeutel.

Emigrirung der böhmischen leibeigenen Unterthanen

Den 14. May 1763.

Anzufügen: Es hätten höchst erwähnt Ihre kaiserl. königl. Majestät auf einen Derselben in Anliegenheit der nach Hungarn emigrirenden böhmischen Unterthanen unterthänigst abgestatteten Vortrag gnädigst resolviret und anbefohlen, daß derley ferner dahier anlangende, wie auch die bey den Armeen unter dem Troße gestandene wahre leibeigene böhmische Unterthanen, nicht minder die Abgedankte mithin den Militarstand verlassende und nach den böhmischen Landesgesetzen wiederum in die vorige Unterthänigkeit zurücktretende Soldaten alsbald verwahrlich angehalten, und ihren Obrigkeiten, jedoch auf derselben Kosten zurückgeschicket, wenn sie aber von ihren Dominien nicht Pässe, sondern ordentliche Losbriefe haben, als freye Leute betrachtet, und allerdings zur Population in Hungarn angewendet werden sollen. Welche allergnädigste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende hiemit eröffnet wird, daß selbe bey weiterer

Böhmische Unterthanen sollen ihren Obrigkeiten jedoch gegen Bezahlung der Kosten zurückgestellet werden.

Auser sie hätten ihre Losbriefe, alsdenn können selbe zur Population in Hungarn angewendet werden.

Num. 48. Nach Verordnung des Senats vom 28. Februar 1868 sind die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1867 über die Ausfertigung von Pässen und Heimathscheinen auch auf Angehörige der Norddeutschen Bundesstaaten anzuwenden.

Nach Wilde, die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Num. 49. Hamburg. Nach dem Gesetz vom 30. September 1850, über die Verhältnisse der Fremden, ist jeder Fremde, welcher sich länger als 14 Tage in Hamburg aufhält, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde zu melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzuzeigen. Ausgenommen sind diejenigen, welche sich nur zum Besuch, zu Geschäften oder zu Vergnügungen hier aufhalten, und nicht in Gasthöfen, sondern bei Einwohnern wohnen. Diese müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzeigen. Ausgenommen sind diejenigen, welche sich nur zum Besuch, zu Geschäften oder zu Vergnügungen hier aufhalten, und nicht in Gasthöfen, sondern bei Einwohnern wohnen. Diese müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzeigen.

Paßwesen und Heimathscheine.

Num. 50. Hamburg. Nach dem Gesetz vom 30. September 1850, über die Verhältnisse der Fremden, ist jeder Fremde, welcher sich länger als 14 Tage in Hamburg aufhält, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde zu melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzuzeigen. Ausgenommen sind diejenigen, welche sich nur zum Besuch, zu Geschäften oder zu Vergnügungen hier aufhalten, und nicht in Gasthöfen, sondern bei Einwohnern wohnen. Diese müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzeigen.

Num. 51. Hamburg. Nach dem Gesetz vom 30. September 1850, über die Verhältnisse der Fremden, ist jeder Fremde, welcher sich länger als 14 Tage in Hamburg aufhält, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde zu melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzuzeigen. Ausgenommen sind diejenigen, welche sich nur zum Besuch, zu Geschäften oder zu Vergnügungen hier aufhalten, und nicht in Gasthöfen, sondern bei Einwohnern wohnen. Diese müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde melden und einen Paß oder eine Legitimationskarte vorzeigen.

Maschinenfabrik Buckau R. Wolf Aktiengesellschaft, Magdeburg-Buckau.

Aktien Lit. A, Lit. B, Lit. C, Lit. D, Lit. E, Lit. F, Lit. G, Lit. H, Lit. J, Lit. K, Lit. L, Lit. M, Lit. N, Lit. O, Lit. P, Lit. Q, Lit. R, Lit. S, Lit. T, Lit. U, Lit. V, Lit. W, Lit. X, Lit. Y, Lit. Z, Lit. AA, Lit. AB, Lit. AC, Lit. AD, Lit. AE, Lit. AF, Lit. AG, Lit. AH, Lit. AJ, Lit. AK, Lit. AL, Lit. AM, Lit. AN, Lit. AO, Lit. AP, Lit. AQ, Lit. AR, Lit. AS, Lit. AT, Lit. AU, Lit. AV, Lit. AW, Lit. AX, Lit. AY, Lit. AZ, Lit. BA, Lit. BB, Lit. BC, Lit. BD, Lit. BE, Lit. BF, Lit. BG, Lit. BH, Lit. BJ, Lit. BK, Lit. BL, Lit. BM, Lit. BN, Lit. BO, Lit. BP, Lit. BQ, Lit. BR, Lit. BS, Lit. BT, Lit. BU, Lit. BV, Lit. BW, Lit. BX, Lit. BY, Lit. BZ, Lit. CA, Lit. CB, Lit. CC, Lit. CD, Lit. CE, Lit. CF, Lit. CG, Lit. CH, Lit. CJ, Lit. CK, Lit. CL, Lit. CM, Lit. CN, Lit. CO, Lit. CP, Lit. CQ, Lit. CR, Lit. CS, Lit. CT, Lit. CU, Lit. CV, Lit. CW, Lit. CX, Lit. CY, Lit. CZ, Lit. DA, Lit. DB, Lit. DC, Lit. DD, Lit. DE, Lit. DF, Lit. DG, Lit. DH, Lit. DJ, Lit. DK, Lit. DL, Lit. DM, Lit. DN, Lit. DO, Lit. DP, Lit. DQ, Lit. DR, Lit. DS, Lit. DT, Lit. DU, Lit. DV, Lit. DW, Lit. DX, Lit. DY, Lit. DZ, Lit. EA, Lit. EB, Lit. EC, Lit. ED, Lit. EE, Lit. EF, Lit. EG, Lit. EH, Lit. EJ, Lit. EK, Lit. EL, Lit. EM, Lit. EN, Lit. EO, Lit. EP, Lit. EQ, Lit. ER, Lit. ES, Lit. ET, Lit. EU, Lit. EV, Lit. EW, Lit. EX, Lit. EY, Lit. EZ, Lit. FA, Lit. FB, Lit. FC, Lit. FD, Lit. FE, Lit. FF, Lit. FG, Lit. FH, Lit. FJ, Lit. FK, Lit. FL, Lit. FM, Lit. FN, Lit. FO, Lit. FP, Lit. FQ, Lit. FR, Lit. FS, Lit. FT, Lit. FU, Lit. FV, Lit. FW, Lit. FX, Lit. FY, Lit. FZ, Lit. GA, Lit. GB, Lit. GC, Lit. GD, Lit. GE, Lit. GF, Lit. GG, Lit. GH, Lit. GJ, Lit. GK, Lit. GL, Lit. GM, Lit. GN, Lit. GO, Lit. GP, Lit. GQ, Lit. GR, Lit. GS, Lit. GT, Lit. GU, Lit. GV, Lit. GW, Lit. GX, Lit. GY, Lit. GZ, Lit. HA, Lit. HB, Lit. HC, Lit. HD, Lit. HE, Lit. HF, Lit. HG, Lit. HH, Lit. HJ, Lit. HK, Lit. HL, Lit. HM, Lit. HN, Lit. HO, Lit. HP, Lit. HQ, Lit. HR, Lit. HS, Lit. HT, Lit. HU, Lit. HV, Lit. HW, Lit. HX, Lit. HY, Lit. HZ, Lit. IA, Lit. IB, Lit. IC, Lit. ID, Lit. IE, Lit. IF, Lit. IG, Lit. IH, Lit. IJ, Lit. IK, Lit. IL, Lit. IM, Lit. IN, Lit. IO, Lit. IP, Lit. IQ, Lit. IR, Lit. IS, Lit. IT, Lit. IU, Lit. IV, Lit. IW, Lit. IX, Lit. IY, Lit. IZ, Lit. JA, Lit. JB, Lit. JC, Lit. JD, Lit. JE, Lit. JF, Lit. JG, Lit. JH, Lit. JJ, Lit. JK, Lit. JL, Lit. JM, Lit. JN, Lit. JO, Lit. JP, Lit. JQ, Lit. JR, Lit. JS, Lit. JT, Lit. JU, Lit. JV, Lit. JW, Lit. JX, Lit. JY, Lit. JZ, Lit. KA, Lit. KB, Lit. KC, Lit. KD, Lit. KE, Lit. KF, Lit. KG, Lit. KH, Lit. KJ, Lit. KK, Lit. KL, Lit. KM, Lit. KN, Lit. KO, Lit. KP, Lit. KQ, Lit. KR, Lit. KS, Lit. KT, Lit. KU, Lit. KV, Lit. KW, Lit. KX, Lit. KY, Lit. KZ, Lit. LA, Lit. LB, Lit. LC, Lit. LD, Lit. LE, Lit. LF, Lit. LG, Lit. LH, Lit. LJ, Lit. LK, Lit. LL, Lit. LM, Lit. LN, Lit. LO, Lit. LP, Lit. LQ, Lit. LR, Lit. LS, Lit. LT, Lit. LU, Lit. LV, Lit. LW, Lit. LX, Lit. LY, Lit. LZ, Lit. MA, Lit. MB, Lit. MC, Lit. MD, Lit. ME, Lit. MF, Lit. MG, Lit. MH, Lit. MJ, Lit. MK, Lit. ML, Lit. MM, Lit. MN, Lit. MO, Lit. MP, Lit. MQ, Lit. MR, Lit. MS, Lit. MT, Lit. MU, Lit. MV, Lit. MW, Lit. MX, Lit. MY, Lit. MZ, Lit. NA, Lit. NB, Lit. NC, Lit. ND, Lit. NE, Lit. NF, Lit. NG, Lit. NH, Lit. NJ, Lit. NK, Lit. NL, Lit. NM, Lit. NN, Lit. NO, Lit. NP, Lit. NQ, Lit. NR, Lit. NS, Lit. NT, Lit. NU, Lit. NV, Lit. NW, Lit. NX, Lit. NY, Lit. NZ, Lit. OA, Lit. OB, Lit. OC, Lit. OD, Lit. OE, Lit. OF, Lit. OG, Lit. OH, Lit. OJ, Lit. OK, Lit. OL, Lit. OM, Lit. ON, Lit. OO, Lit. OP, Lit. OQ, Lit. OR, Lit. OS, Lit. OT, Lit. OU, Lit. OV, Lit. OW, Lit. OX, Lit. OY, Lit. OZ, Lit. PA, Lit. PB, Lit. PC, Lit. PD, Lit. PE, Lit. PF, Lit. PG, Lit. PH, Lit. PJ, Lit. PK, Lit. PL, Lit. PM, Lit. PN, Lit. PO, Lit. PP, Lit. PQ, Lit. PR, Lit. PS, Lit. PT, Lit. PU, Lit. PV, Lit. PW, Lit. PX, Lit. PY, Lit. PZ, Lit. QA, Lit. QB, Lit. QC, Lit. QD, Lit. QE, Lit. QF, Lit. QG, Lit. QH, Lit. QJ, Lit. QK, Lit. QL, Lit. QM, Lit. QN, Lit. QO, Lit. QP, Lit. QQ, Lit. QR, Lit. QS, Lit. QT, Lit. QU, Lit. QV, Lit. QW, Lit. QX, Lit. QY, Lit. QZ, Lit. RA, Lit. RB, Lit. RC, Lit. RD, Lit. RE, Lit. RF, Lit. RG, Lit. RH, Lit. RJ, Lit. RK, Lit. RL, Lit. RM, Lit. RN, Lit. RO, Lit. RP, Lit. RQ, Lit. RR, Lit. RS, Lit. RT, Lit. RU, Lit. RV, Lit. RW, Lit. RX, Lit. RY, Lit. RZ, Lit. SA, Lit. SB, Lit. SC, Lit. SD, Lit. SE, Lit. SF, Lit. SG, Lit. SH, Lit. SJ, Lit. SK, Lit. SL, Lit. SM, Lit. SN, Lit. SO, Lit. SP, Lit. SQ, Lit. SR, Lit. SS, Lit. ST, Lit. SU, Lit. SV, Lit. SW, Lit. SX, Lit. SY, Lit. SZ, Lit. TA, Lit. TB, Lit. TC, Lit. TD, Lit. TE, Lit. TF, Lit. TG, Lit. TH, Lit. TJ, Lit. TK, Lit. TL, Lit. TM, Lit. TN, Lit. TO, Lit. TP, Lit. TQ, Lit. TR, Lit. TS, Lit. TT, Lit. TU, Lit. TV, Lit. TW, Lit. TX, Lit. TY, Lit. TZ, Lit. UA, Lit. UB, Lit. UC, Lit. UD, Lit. UE, Lit. UF, Lit. UG, Lit. UH, Lit. UJ, Lit. UK, Lit. UL, Lit. UM, Lit. UN, Lit. UO, Lit. UP, Lit. UQ, Lit. UR, Lit. US, Lit. UT, Lit. UU, Lit. UV, Lit. UW, Lit. UX, Lit. UY, Lit. UZ, Lit. VA, Lit. VB, Lit. VC, Lit. VD, Lit. VE, Lit. VF, Lit. VG, Lit. VH, Lit. VJ, Lit. VK, Lit. VL, Lit. VM, Lit. VN, Lit. VO, Lit. VP, Lit. VQ, Lit. VR, Lit. VS, Lit. VT, Lit. VU, Lit. VV, Lit. VW, Lit. VX, Lit. VY, Lit. VZ, Lit. WA, Lit. WB, Lit. WC, Lit. WD, Lit. WE, Lit. WF, Lit. WG, Lit. WH, Lit. WJ, Lit. WK, Lit. WL, Lit. WM, Lit. WN, Lit. WO, Lit. WP, Lit. WQ, Lit. WR, Lit. WS, Lit. WT, Lit. WU, Lit. WV, Lit. WW, Lit. WX, Lit. WY, Lit. WZ, Lit. XA, Lit. XB, Lit. XC, Lit. XD, Lit. XE, Lit. XF, Lit. XG, Lit. XH, Lit. XJ, Lit. XK, Lit. XL, Lit. XM, Lit. XN, Lit. XO, Lit. XP, Lit. XQ, Lit. XR, Lit. XS, Lit. XT, Lit. XU, Lit. XV, Lit. XW, Lit. XX, Lit. XY, Lit. XZ, Lit. YA, Lit. YB, Lit. YC, Lit. YD, Lit. YE, Lit. YF, Lit. YG, Lit. YH, Lit. YJ, Lit. YK, Lit. YL, Lit. YM, Lit. YN, Lit. YO, Lit. YP, Lit. YQ, Lit. YR, Lit. YS, Lit. YT, Lit. YU, Lit. YV, Lit. YW, Lit. YX, Lit. YY, Lit. YZ, Lit. ZA, Lit. ZB, Lit. ZC, Lit. ZD, Lit. ZE, Lit. ZF, Lit. ZG, Lit. ZH, Lit. ZJ, Lit. ZK, Lit. ZL, Lit. ZM, Lit. ZN, Lit. ZO, Lit. ZP, Lit. ZQ, Lit. ZR, Lit. ZS, Lit. ZT, Lit. ZU, Lit. ZV, Lit. ZW, Lit. ZX, Lit. ZY, Lit. ZZ, Lit. AAA, Lit. AAB, Lit. AAC, Lit. AAD, Lit. AAE, Lit. AAF, Lit. AAG, Lit. AAH, Lit. AAJ, Lit. AAK, Lit. AAL, Lit. AAM, Lit. AAN, Lit. AAO, Lit. AAP, Lit. AAQ, Lit. AAR, Lit. AAS, Lit. AAT, Lit. AAU, Lit. AAV, Lit. AAW, Lit. AAX, Lit. AAY, Lit. AAZ, Lit. ABA, Lit. ABB, Lit. ABC, Lit. ABD, Lit. ABE, Lit. ABF, Lit. ABG, Lit. ABH, Lit. ABJ, Lit. ABK, Lit. ABL, Lit. ABM, Lit. ABN, Lit. ABO, Lit. ABP, Lit. ABQ, Lit. ABR, Lit. ABS, Lit. ABT, Lit. ABU, Lit. ABV, Lit. ABW, Lit. ABX, Lit. ABY, Lit. ABZ, Lit. ACA, Lit. ACB, Lit. ACC, Lit. ACD, Lit. ACE, Lit. ACF, Lit. ACG, Lit. ACH, Lit. ACJ, Lit. ACK, Lit. ACL, Lit. ACM, Lit. ACN, Lit. ACO, Lit. ACP, Lit. ACQ, Lit. ACR, Lit. ACS, Lit. ACT, Lit. ACU, Lit. ACV, Lit. ACW, Lit. ACX, Lit. ACY, Lit. ACZ, Lit. ADA, Lit. ADB, Lit. ADC, Lit. ADD, Lit. ADE, Lit. ADF, Lit. ADG, Lit. ADH, Lit. ADJ, Lit. ADK, Lit. ADL, Lit. ADM, Lit. ADN, Lit. ADO, Lit. ADP, Lit. ADQ, Lit. ADR, Lit. ADS, Lit. ADT, Lit. ADU, Lit. ADV, Lit. ADW, Lit. ADX, Lit. ADY, Lit. ADZ, Lit. AEA, Lit. AEB, Lit. AEC, Lit. AED, Lit. AEE, Lit. AEF, Lit. AEG, Lit. AEH, Lit. AEJ, Lit. AEK, Lit. AEL, Lit. AEM, Lit. AEN, Lit. AEO, Lit. AEP, Lit. AEQ, Lit. AER, Lit. AES, Lit. AET, Lit. AEU, Lit. AEV, Lit. AEW, Lit. AEX, Lit. AEY, Lit. AEZ, Lit. AFA, Lit. AFB, Lit. AFC, Lit. AFD, Lit. AFE, Lit. AFF, Lit. AFG, Lit. AFH, Lit. AFJ, Lit. AFK, Lit. AFL, Lit. AFM, Lit. AFN, Lit. AFO, Lit. AFP, Lit. AFQ, Lit. AFR, Lit. AFS, Lit. AFT, Lit. AFU, Lit. AFV, Lit. AFW, Lit. AFX, Lit. AFY, Lit. AFZ, Lit. AGA, Lit. AGB, Lit. AGC, Lit. AGD, Lit. AGE, Lit. AGF, Lit. AGG, Lit. AGH, Lit. AGJ, Lit. AGK, Lit. AGL, Lit. AGM, Lit. AGN, Lit. AGO, Lit. AGP, Lit. AGQ, Lit. AGR, Lit. AGS, Lit. AGT, Lit. AGU, Lit. AGV, Lit. AGW, Lit. AGX, Lit. AGY, Lit. AGZ, Lit. AHA, Lit. AHB, Lit. AHC, Lit. AHD, Lit. AHE, Lit. AHF, Lit. AHG, Lit. AHH, Lit. AHJ, Lit. AHK, Lit. AHL, Lit. AHM, Lit. AHN, Lit. AHO, Lit. AHP, Lit. AHQ, Lit. AHR, Lit. AHS, Lit. AHT, Lit. AHU, Lit. AHV, Lit. AHW, Lit. AHX, Lit. AHY, Lit. AHZ, Lit. AIA, Lit. AIB, Lit. AIC, Lit. AID, Lit. AIE, Lit. AIF, Lit. AIG, Lit. AIH, Lit. AIJ, Lit. AIK, Lit. AIL, Lit. AIM, Lit. AIN, Lit. AIO, Lit. AIP, Lit. AIQ, Lit. AIR, Lit. AIS, Lit. AIT, Lit. AIU, Lit. AIV, Lit. AIW, Lit. AIX, Lit. AIY, Lit. AIZ, Lit. AJA, Lit. AJB, Lit. AJC, Lit. AJD, Lit. AJE, Lit. AJF, Lit. AJG, Lit. AJH, Lit. AJJ, Lit. AJK, Lit. AJL, Lit. AJM, Lit. AJN, Lit. AJO, Lit. AJP, Lit. AJQ, Lit. AJR, Lit. AJS, Lit. AJT, Lit. AJU, Lit. AJV, Lit. AJW, Lit. AJX, Lit. AJY, Lit. AJZ, Lit. AKA, Lit. AKB, Lit. AKC, Lit. AKD, Lit. AKE, Lit. AKF, Lit. AKG, Lit. AKH, Lit. AKJ, Lit. AKK, Lit. AKL, Lit. AKM, Lit. AKN, Lit. AKO, Lit. AKP, Lit. AKQ, Lit. AKR, Lit. AKS, Lit. AKT, Lit. AKU, Lit. AKV, Lit. AKW, Lit. AKX, Lit. AKY, Lit. AKZ, Lit. ALA, Lit. ALB, Lit. ALC, Lit. ALD, Lit. ALE, Lit. ALF, Lit. ALG, Lit. ALH, Lit. ALJ, Lit. ALK, Lit. ALL, Lit. ALM, Lit. ALN, Lit. ALO, Lit. ALP, Lit. ALQ, Lit. ALR, Lit. ALS, Lit. ALT, Lit. ALU, Lit. ALV, Lit. ALW, Lit. ALX, Lit. ALY, Lit. ALZ, Lit. AMA, Lit. AMB, Lit. AMC, Lit. AMD, Lit. AME, Lit. AMF, Lit. AMG, Lit. AMH, Lit. AMJ, Lit. AMK, Lit. AML, Lit. AMM, Lit. AMN, Lit. AMO, Lit. AMP, Lit. AMQ, Lit. AMR, Lit. AMS, Lit. AMT, Lit. AMU, Lit. AMV, Lit. AMW, Lit. AMX, Lit. AMY, Lit. AMZ, Lit. ANA, Lit. ANB, Lit. ANC, Lit. AND, Lit. ANE, Lit. ANF, Lit. ANG, Lit. ANH, Lit. ANJ, Lit. ANK, Lit. ANL, Lit. ANM, Lit. ANN, Lit. ANO, Lit. ANP, Lit. ANQ, Lit. ANR, Lit. ANS, Lit. ANT, Lit. ANU, Lit. ANV, Lit. ANW, Lit. ANX, Lit. ANY, Lit. ANZ, Lit. AOA, Lit. AOB, Lit. AOC, Lit. AOD, Lit. AOE, Lit. AOF, Lit. AOG, Lit. AOH, Lit. AOJ, Lit. AOK, Lit. AOL, Lit. AOM, Lit. AON, Lit. AOO, Lit. AOP, Lit. AOQ, Lit. AOR, Lit. AOS, Lit. AOT, Lit. AOU, Lit. AOV, Lit. AOW, Lit. AOX, Lit. AOY, Lit. AOZ, Lit. APA, Lit. APB, Lit. APC, Lit. APD, Lit. APE, Lit. APF, Lit. APG, Lit. APH, Lit. APJ, Lit. APK, Lit. APL, Lit. APM, Lit. APN, Lit. APO, Lit. APP, Lit. APQ, Lit. APR, Lit. APS, Lit. APT, Lit. APU, Lit. APV, Lit. APW, Lit. APX, Lit. APY, Lit. APZ, Lit. AQA, Lit. AQB, Lit. AQC, Lit. AQD, Lit. AQE, Lit. AQF, Lit. AQG, Lit. AQH, Lit. AQJ, Lit. AQK, Lit. AQL, Lit. AQM, Lit. AQN, Lit. AQO, Lit. AQP, Lit. AQQ, Lit. AQR, Lit. AQS, Lit. AQT, Lit. AQU, Lit. AQV, Lit. AQW, Lit. AQX, Lit. AQY, Lit. AQZ, Lit. ARA, Lit. ARB, Lit. ARC, Lit. ARD, Lit. ARE, Lit. ARF, Lit. ARG, Lit. ARH, Lit. ARJ, Lit. ARK, Lit. ARL, Lit. ARM, Lit. ARN, Lit. ARO, Lit. ARP, Lit. ARQ, Lit. ARR, Lit. ARS, Lit. ART, Lit. ARU, Lit. ARV, Lit. ARW, Lit. ARX, Lit. ARY, Lit. ARZ, Lit. ASA, Lit. ASB, Lit. ASC, Lit. ASD, Lit. ASE, Lit. ASF, Lit. ASG, Lit. ASH, Lit. ASJ, Lit. ASK, Lit. ASL, Lit. ASM, Lit. ASN, Lit. ASO, Lit. ASP, Lit. ASQ, Lit. ASR, Lit. ASS, Lit. AST, Lit. ASU, Lit. ASV, Lit. ASW, Lit. ASX, Lit. ASY, Lit. ASZ, Lit. ATA, Lit. ATB, Lit. ATC, Lit. ATD, Lit. ATE, Lit. ATF, Lit. ATG, Lit. ATH, Lit. ATJ, Lit. ATK, Lit. ATL, Lit. ATM, Lit. ATN, Lit. ATO, Lit. ATP, Lit. ATQ, Lit. ATR, Lit. ATS, Lit. ATT, Lit. ATU, Lit. ATV, Lit. ATW, Lit. ATX, Lit. ATY, Lit. ATZ, Lit. AUA, Lit. AUB, Lit. AUC, Lit. AUD, Lit. AUE, Lit. AUF, Lit. AUG, Lit. AUH, Lit. AUJ, Lit. AUK, Lit. AUL, Lit. AUM, Lit. AUN, Lit. AUO, Lit. AUP, Lit. AUQ, Lit. AUR, Lit. AUS, Lit. AUT, Lit. AUU, Lit. AUV, Lit. AUW, Lit. AUX, Lit. AUY, Lit. AUZ, Lit. AVA, Lit. AVB, Lit. AVC, Lit. AVD, Lit. AVE, Lit. AVF, Lit. AVG, Lit. AVH, Lit. AVJ, Lit. AVK, Lit. AVL, Lit. AVM, Lit. AVN, Lit. AVO, Lit. AVP, Lit. AVQ, Lit. AVR, Lit. AVS, Lit. AVT, Lit. AVU, Lit. AVV, Lit. AVW, Lit. AVX, Lit. AVY, Lit. AVZ, Lit. AWA, Lit. AWB, Lit. AWC, Lit. AWD, Lit. AWE, Lit. AWF, Lit. AWG, Lit. AWH, Lit. AWJ, Lit. AWK, Lit. AWL, Lit. AWM, Lit. AWN, Lit. AWO, Lit. AWP, Lit. AWQ, Lit. AWR, Lit. AWS, Lit. AWT, Lit. AWU, Lit. AWV, Lit. AWW, Lit. AWX, Lit. AWY, Lit. AWZ, Lit. AXA, Lit. AXB, Lit. AXC, Lit. AXD, Lit. AXE, Lit. AXF, Lit. AXG, Lit. AXH, Lit. AXJ, Lit. AXK, Lit. AXL, Lit. AXM, Lit. AXN, Lit. AXO, Lit. AXP, Lit. AXQ, Lit. AXR, Lit. AXS, Lit. AXT, Lit. AXU, Lit. AXV, Lit. AXW, Lit. AXX, Lit. AXY, Lit. AXZ, Lit. AYA, Lit. AYB, Lit. AYC, Lit. AYD, Lit. AYE, Lit. AYF, Lit. AYG, Lit. AYH, Lit. AYJ, Lit. AYK, Lit. AYL, Lit. AYM, Lit. AYN, Lit. AYO, Lit. AYP, Lit. AYQ, Lit. AYR, Lit. AYS, Lit. AYT, Lit. AYU, Lit. AYV, Lit. AYW, Lit. AYX, Lit. AYY, Lit. AYZ, Lit. AZA, Lit. AZB, Lit. AZC, Lit. AZD, Lit. AZE, Lit. AZF, Lit. AZG, Lit. AZH, Lit. AZJ, Lit. AZK, Lit. AZL, Lit. AZM, Lit. AZN, Lit. AZO, Lit. AZP, Lit. AZQ, Lit. AZR, Lit. AZS, Lit. AZT, Lit. AZU, Lit. AZV, Lit. AZW, Lit. AZX, Lit. AZY, Lit. AZZ, Lit. BAA, Lit. BAB, Lit. BAC, Lit. BAD, Lit. BAE, Lit. BAF, Lit. BAG, Lit. BAH, Lit. BAJ, Lit. BAK, Lit. BAL, Lit. BAM, Lit. BAN, Lit. BAO, Lit. BAP, Lit. BAQ, Lit. BAR, Lit. BAS, Lit. BAT, Lit. BAU, Lit. BAV, Lit. BAW, Lit. BAX, Lit. BAY, Lit. BAZ, Lit. BBA, Lit. BBB, Lit. BBC, Lit. BBD, Lit. BBE, Lit. BBF, Lit. BBG, Lit. BBH, Lit. BBJ, Lit. BBK, Lit. BBL, Lit. BBM, Lit. BBN, Lit. BBO, Lit. BBP, Lit. BBQ, Lit. BBR, Lit. BBS, Lit. BBT, Lit. BBU, Lit. BBV, Lit. BBW, Lit. BBX, Lit. BBY, Lit. BBZ, Lit. BCA, Lit. BCB, Lit. BCC, Lit. BCD, Lit. BCE, Lit. BCF, Lit. BCG, Lit. BCH, Lit. BCJ, Lit. BCK, Lit. BCL, Lit. BCM, Lit. BCN, Lit. BCO, Lit. BCP, Lit. BCQ, Lit. BCR, Lit. BCS, Lit. BCT, Lit. BCU, Lit. BCV, Lit. BCW, Lit. BCX, Lit. BCY, Lit. BCZ, Lit. BDA, Lit. BDB, Lit. BDC, Lit. BDD, Lit. BDE, Lit. BDF, Lit. BDG, Lit. BDH, Lit. BDJ, Lit. BDK, Lit. BDL, Lit. BDM, Lit. BDN, Lit. BDO, Lit. BDP, Lit. BDQ, Lit. BDR, Lit. BDS, Lit. BDT, Lit. BDU, Lit. BDV, Lit. BDW, Lit. BDX, Lit. BDY, Lit. BDZ, Lit. BEA, Lit. BEB, Lit. BEC, Lit. BED, Lit. BEE, Lit. BEF, Lit. BEG, Lit. BEH, Lit. BEJ, Lit. BEK, Lit. BEL, Lit. BEM, Lit. BEN, Lit. BEO, Lit. BEP, Lit. BEQ, Lit. BER, Lit. BES, Lit. BET, Lit. BEU, Lit. BEV, Lit. BEW, Lit. BEX, Lit. BEY, Lit. BEZ, Lit. BFA, Lit. BFB, Lit. BFC, Lit. BFD, Lit. BFE, Lit. BFF, Lit. BFG, Lit. BFH, Lit. BFJ, Lit. BFK, Lit. BFL, Lit. BFM, Lit. BFN, Lit. BFO, Lit. BFP, Lit. BFQ, Lit. BFR, Lit. BFS, Lit. BFT, Lit. BFU, Lit. BFV, Lit. BFW, Lit. BFX, Lit. BFY, Lit. BFZ, Lit. BGA, Lit. BGB, Lit. BGC, Lit. BGD, Lit. BGE, Lit. BGF, Lit. BGG, Lit. BGH, Lit. BGJ, Lit. BGK, Lit. BGL, Lit. BGM, Lit. BGN, Lit. BGO, Lit. BGP, Lit. BGQ, Lit. BGR, Lit. BGS, Lit. BGT, Lit. BGU, Lit. BGV, Lit. BGW, Lit. BGX, Lit. BGY, Lit. BGZ, Lit. BHA, Lit. BHB, Lit. BHC, Lit. BHD, Lit. BHE, Lit. BHF, Lit. BHG, Lit. BHH, Lit. BHJ, Lit. BHK, Lit. BHL, Lit. BHM, Lit. BHN, Lit. BHO, Lit. BHP, Lit. BHQ, Lit. BHR, Lit. BHS, Lit. BHT, Lit. BHU, Lit. BHV, Lit. BHW, Lit. BHX, Lit. BHY, Lit. BHZ, Lit. BIA, Lit. BIB, Lit. BIC, Lit. BID, Lit. BIE, Lit. BIF, Lit. BIG, Lit. BIH, Lit. BIJ, Lit. BIK, Lit. BIL, Lit. BIM, Lit. BIN, Lit. BIO, Lit. BIP, Lit. BIQ, Lit. BIR, Lit. BIS, Lit. BIT, Lit. BIU, Lit. BIV, Lit. BIW, Lit. BIX, Lit. BIY, Lit. BIZ, Lit. BJA, Lit. BJB, Lit. BJC, Lit. BJD, Lit. BJE, Lit. BJF, Lit. BJG, Lit. BJH, Lit. BJJ, Lit. BJK, Lit. BJL, Lit. BJM, Lit. BJN, Lit. BJO, Lit. BJP, Lit. BJQ, Lit. BJR, Lit. BJS, Lit. BJT, Lit. BJU, Lit. BJV, Lit. BJW, Lit. BJX, Lit. BJY, Lit. BJZ, Lit. BKA, Lit. BKB, Lit. BKC, Lit. BKD, Lit. BKE, Lit. BKF, Lit. BKG, Lit. BKH, Lit. BKJ, Lit. BKK, Lit. BKL, Lit. BKM, Lit. BKN, Lit. BKO, Lit. BKP, Lit. BKQ, Lit. BKR, Lit. BKS, Lit. BKT, Lit. BKU, Lit. BKV, Lit. BKW, Lit. BKX, Lit. BKY, Lit. BKZ, Lit. BLA, Lit. BLB, Lit. BLC, Lit. BLD, Lit. BLE, Lit. BLF, Lit. BLG, Lit. BLH, Lit. BLJ, Lit. BLK, Lit. BLL, Lit. BLM, Lit. BLN, Lit. BLO, Lit. BLP, Lit. BLQ, Lit. BLR, Lit. BLS, Lit. BLT, Lit. BLU, Lit. BLV, Lit. BLW, Lit. BLX, Lit. BLY, Lit. BLZ, Lit. BMA, Lit. BMB, Lit. BMC, Lit. BMD, Lit. BME, Lit. BMF, Lit. BMG, Lit. BMH, Lit. BMJ, Lit. BMK, Lit. BML, Lit. BMM, Lit. BMN, Lit. BMO, Lit. BMP, Lit. BMQ, Lit. BMR, Lit. BMS, Lit. BMT, Lit. BMU, Lit. BMV, Lit. BMW, Lit. BMX, Lit. BMY, Lit. BMZ, Lit. BNA, Lit. BNB, Lit. BNC, Lit. BND, Lit. BNE, Lit. BNF, Lit. BNG, Lit. BNH, Lit. BNJ, Lit. BNK, Lit. BNL, Lit. BNM, Lit. BNN, Lit. BNO, Lit. BNP, Lit. BNQ, Lit. BNR, Lit. BNS, Lit. BNT, Lit. BNU, Lit. BNV, Lit. BNW, Lit. BNX, Lit. BNY, Lit. BNZ, Lit. BOA, Lit. BOB, Lit. BOC, Lit. BOD, Lit. BOE, Lit. BOF, Lit. BOG, Lit. BOH, Lit. BOJ, Lit. BOK, Lit. BOL, Lit. BOM, Lit. BON, Lit. BOO, Lit. BOP, Lit. BOQ, Lit. BOR, Lit. BOS, Lit. BOT, Lit. BOU, Lit. BOV, Lit. BOW, Lit. BOX, Lit. BOY, Lit. BOZ, Lit. BPA, Lit. BPB, Lit. BPC, Lit. BPD, Lit. BPE, Lit. BPF, Lit. BPG, Lit. BPH, Lit. BPJ, Lit. BPK, Lit. BPL, Lit. BPM, Lit. BPN, Lit. BPO, Lit. BPP, Lit. BPQ, Lit. BPR, Lit. BPS, Lit. BPT, Lit. BPU, Lit. BPV, Lit. BPW, Lit. BPX, Lit. BPY, Lit. BPZ, Lit. BQA, Lit. BQB, Lit. BQC, Lit. BQD, Lit. BQE, Lit. BQF, Lit. BQG, Lit. BQH, Lit. BQJ, Lit. BQK, Lit. BQL, Lit. BQM, Lit. BQN, Lit. BQO, Lit. BQP, Lit. BQQ, Lit. BQR, Lit. BQS, Lit. BQT, Lit. BQU, Lit. BQV, Lit. BQW, Lit. BQX, Lit. BQY, Lit. BQZ, Lit. BRA, Lit. BRB, Lit. BRC, Lit. BRD, Lit. BRE, Lit. BRF, Lit. BRG, Lit. BRH, Lit. BRJ, Lit. BRK, Lit. BRL, Lit. BRM, Lit. BRN, Lit. BRO, Lit. BRP, Lit. BRQ, Lit. BRR, Lit. BRS, Lit. BRT, Lit. BRU, Lit. BRV, Lit. BRW, Lit. BRX, Lit. BRY, Lit. BRZ, Lit. BSA, Lit. BSB, Lit. BSC, Lit. BSD, Lit. BSE, Lit. BSF, Lit. BSG, Lit. BSH, Lit. BSJ, Lit. BSK, Lit. BSL, Lit. BSM, Lit. BSN, Lit. BSO, Lit. BSP, Lit. BSQ, Lit. BSR, Lit. BSS, Lit. BST, Lit. BSU, Lit. BSV, Lit. BSW, Lit. BSX, Lit. BSY, Lit. BSZ, Lit. BTA, Lit. BTB, Lit. BTC, Lit. BTD, Lit. BTE, Lit. BTF, Lit. BTG, Lit. BTH, Lit. BTJ, Lit. BTK, Lit. BTL, Lit. BTM, Lit. BTN, Lit. BTO, Lit. BTP, Lit. BTQ, Lit. BTR, Lit. BTS, Lit. BTT, Lit. BTU, Lit. BTV, Lit. BTW, Lit. BTX, Lit. BTY, Lit. BTZ, Lit. BUA, Lit. BUB, Lit. BUC, Lit. BUD, Lit. BUE, Lit. BUF, Lit. BUG, Lit. BUH, Lit. BUJ, Lit. BUK, Lit. BUL, Lit. BUM, Lit. BUN, Lit. BUO, Lit. BUP, Lit. BUQ, Lit. BUR, Lit. BUS, Lit. BUT, Lit. BUU, Lit. BUV, Lit. BUW, Lit. BUX, Lit. BUY, Lit. BUZ, Lit. BVA, Lit. BVB, Lit. BVC, Lit. BVD, Lit. BVE, Lit. BVF, Lit. BVG, Lit. BVH, Lit. BVJ, Lit. BVK, Lit. BVL, Lit. BVM, Lit. BVN, Lit. BVO, Lit. BVP, Lit. BVQ, Lit. BVR, Lit. BVS, Lit. BVT, Lit. BVU, Lit. BVV, Lit. BVW, Lit. BVX, Lit. BVY, Lit. BVZ, Lit. BWA, Lit. BWB, Lit. BWC, Lit. BWD, Lit. BWE, Lit. BWF, Lit. BWG, Lit. BWH, Lit. BWJ, Lit. BWK, Lit. BWL, Lit. BWM, Lit. BWN, Lit. BWO, Lit. BWP, Lit. BWQ, Lit. BWR, Lit. BWS, Lit. BWT, Lit. BWU, Lit. BWV, Lit. BWW, Lit. BWX, Lit. BWY, Lit. BWZ, Lit. BXA, Lit. BXB, Lit. BXC, Lit. BXD, Lit. BXE, Lit. BXF, Lit. BXG, Lit. BXH, Lit. BXJ, Lit. BXK, Lit. BXL, Lit. BXM, Lit. BXN, Lit. BXO, Lit. BXP, Lit. BXQ, Lit. BXR, Lit. BXS, Lit. BXT, Lit. BXU, Lit. BXV, Lit. BXW, Lit. BXX, Lit. BXY, Lit. BXZ, Lit. BYA, Lit. BYB, Lit. BYC, Lit. BYD, Lit. BYE, Lit. BYF, Lit. BYG, Lit. BYH, Lit. BYJ, Lit. BYK, Lit. BYL, Lit. BYM, Lit. BYN, Lit. BYO, Lit. BYP, Lit. BYQ, Lit. BYR, Lit. BYS, Lit. BYT, Lit. BYU, Lit. BYV, Lit. BYW, Lit. BYX, Lit. BYY, Lit. BYZ, Lit. BZA, Lit. BZB, Lit. BZC, Lit. BZD, Lit. BZE, Lit. BZF, Lit. BZG, Lit. BZH, Lit. BZJ, Lit. BZK, Lit. BZL, Lit. BZM, Lit. BZN, Lit. BZO, Lit. BZP, Lit. BZQ, Lit. BZR, Lit. BZS, Lit. BZT, Lit. BZU, Lit. BZV, Lit. BZW, Lit. BZX, Lit. BZY, Lit. BZZ, Lit. CAA, Lit. CAB, Lit. CAC, Lit. CAD, Lit. CAE, Lit. CAF, Lit. CAG, Lit. CAH, Lit. CAJ, Lit. CAK, Lit. CAL, Lit. CAM, Lit. CAN, Lit. CAO, Lit. CAP, Lit. CAQ, Lit. CAR, Lit. CAS, Lit. CAT, Lit. CAU, Lit. CAV, Lit. CAW, Lit. CAX, Lit. CAY, Lit. CAZ, Lit. CBA, Lit. CBB, Lit. CBC, Lit. CBD, Lit. CBE, Lit. CBF, Lit. CBG, Lit. CBH, Lit. CBJ, Lit. CBK, Lit. CBL, Lit. CBM, Lit. CBN, Lit. CBO, Lit. CBP, Lit. CBQ, Lit. CBR, Lit. CBS, Lit. CBT, Lit. CBU, Lit. CBV, Lit. CBW, Lit. CBX, Lit. CBY, Lit. CBZ, Lit. CCA, Lit. CCB, Lit. CCC, Lit. CCD, Lit. CCE, Lit. CCF, Lit. CCG, Lit. CCH, Lit. CCJ, Lit. CCK, Lit. CCL, Lit. CCM, Lit. CCN, Lit. CCO, Lit. CCP, Lit. CCQ, Lit. CCR, Lit. CCS, Lit. CCT, Lit. CCU, Lit. CC

Anno 1763.

vernehmen: Es sey Uns die misfällige Anzeige geschehen, wasmaßen die Desertion unter unsern Troupen besonders in ein- und andern Unsern Ländern ungehindert Unsrer in Sachen so vielfältig publicirten Generalien ungemein stark einzureißen beginne, und auf die Einbringung und Handfestmachung sothaner Deserteure die pflichtmäßige Obsorge und Aufsicht nicht getragen werde.

Zumal Wir aber diesem höchstschädlichen Uebel die gehörige Schranken alles Ernsts zu setzen gnädigst gemeynet sind, und eben daher Eingangs gemeldten Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wieauch Stadt- und Marktrichtern und Gemeinden auf das neue nachdrücklich mitzugeben resoloiret haben, und hiemit gnädigst anbefehlen, daß in Folge der sub dato 14. Novembris 1750. und 12. April 1762. ergangenen Patente alle diejenigen Soldaten, welche nunmehr außerhalb den Festungen, oder ihrer Quartiersstationen, und Kompagnien ohne Oberofficiere irgendswo angetroffen werden, und keinen Militarpaß oder Abschied vorzeigen können, sogleich als Deserteure angesehen, sofort angehalten, und an das nächste Militarkommando abgeliefert, allermaßen Wir an Unser Militare hierwegen das Gehörige untereinstens erlassen haben, und gehet anbey Unsre gnädigste Willensmeynung noch ferner dahin, daß jene Regiments- oder Kompagnie-Kommandanten, oder subalterne Officiere, welche einen oder mehrere Gemeine ohne Päße beurlauben, oder auch auf Kommando abschicken werden, in dergleichen Fällen zur Bezahlung der Taglia verhalten werden sollen.

Soldaten, die außer den Festungen und ihren Quartiers-Stationen oder Kompagnien ohne Oberofficiere angetroffen werden, und keinen Militarpaß oder Abschied haben, sind als Deserteure anzusehen, und anzuhalten, auch an das nächste Militarkommando abzuliefern.

Taglia.

Als wird sich hiernach jedermänniglich zu richten, und diesem Unsrem gnädigsten Befehle alsogewiß gehorsamst nachzukommen wissen, wie im Widrigen der Entgegenhandlende mit der in den vorhinigen in Desertionssachen emanirten Patenten ernstgemessen ausgesetzten Strafen angesehen, und unnachsichtlich beleget werden solle.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 30. Tag des Monats May, im 1763. Unser Reiche im 23. Jahre.

Bergwerkerfindungen-Belohnung.

Den 31. May. 1763.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Apostolische Majestät sub dato 30 April, & præsentato 14. May hujus anni zu rescribiren geruhet, wie nach allerhöchst dieselbe bereits zu verschiedenen Malen allergnädigst verordnet hätten, daß auf die Erfindung neuer Bergwerke die möglichste Sorgfalt verwendet werden solle, wessentwegen auch dermal der Antrag dahin gehet, in diesem Lande Oesterreich ob der Enns unter der Obsorge des kaiserl. königl. Herrn Eisenobmanns, als zugleich hierlandes angestellten Oberbergrichters einen Versuch, ob nicht in dasigen Gegenden ein so anders Bergwerk, oder Goldwaschung ausfindig gemacht werden könnte, anzustellen, und in dasiger Absicht zwey erfahrne Hauer aus den N. hungarischen Bergstätten zu Ueberschirfung der Gebirge, und Durchsuchung der Flüsse, und Bäche in dieses Land abzusenden, damit aber dieses gemeinigliche Vorhaben desto gedeihlicher befördert werde, so wäre in dem ganzen Lande, und sonderheitlich an den üblichen Märkt- und Kirchtagen publiciren und öfters republiciren zu lassen, daß Ihre kaiserl. königl. Apostolische Majestät den Anzeigern, und Erfindern der Erzte, bauwürdigen Klüfften und Gänge, auch goldführenden Flüsse und Bäche, wo solche wirklich anzutreffen sind, eine ergiebige Remuneration angedeihen lassen wollten, mithin zu solchem Ende der Erfinder, oder Anzeiger nur bey vorgedachtem Herrn Eisenobmanne, als hierländigen Oberbergrichter sich zu melden habe, maßen daselbst ein solcher, nach in Sachen erhobenem wahren Befunde, eine Vergeltung von 30, 50. auch 100 Dukaten verläßlich empfangen würde.

Untersuchung ob in Oesterreich ob der Enns kein Bergwerk, oder Goldwaschung ausfindig gemacht werden könne.

Ueberschirfung der Gebirge und Durchsuchung der Flüsse.

Remuneration für die Erfinder, von 30. 50. auch 100. Dukaten.

So euch demnach zu dem Ende hiemit erinnert wird, daß ihr in Folge dieser allerhöchsten Verordnung die Publikation, und Republikation besonders an den Markt- und Kirchtagen öfter zu machen unvergessen seyn sollet. Linz den 31. May 1763.

Anno 1763.

Liefergelder eines Städtischen Kommissarii.

Den 3. Juny 1763.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl Majestät hätten in Ansehung der von Ihrem Regierung Mittelsrathe Herrn Augustin Joseph Weyrauch, als Städtischen Kommissario von den ærariis civicis mit täglichen 6. fl. 40. kr. bezogenen Liefergeldern allergnädigst zu resolviren geruhet, daß es zwar dabey pro præterito sein Verbleiben behalten möge, jedoch demselben in Zukunft nicht mehr, als täglich 5. fl. an sothanen Liefergeldern abgereichet werden solle.

Städtischen Kommissarii Liefergelder von den ærariis civicis täglich pr. 5. fl.

Welche so geschöpfte allerhöchste Entschließung ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dem Ende anmit erinnert wird, auf daß dieselbe hiernach das weiter Erfoderliche an die betreffende Gehörden zu verfügen wissen möge. Wien den 3. Junii 1763.

Vich- und Victualien-Mautfreyheit-Wiederaufhebung.

Den 18. Juny. 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc., Entbieten Unsren getreuen Unterthanen, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch insgesammt allen Unsren Landesinnwohnern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt zwar vermög Unsres unterm 9ten Februarii 1758. ergangenen Patents gnädigst verordnet und kund gemacht worden sey, daß das zu Unsren Armeen abgetriebene Hornvieh gegen Producirung der Päße von dem kommandirenden Generale Mauth- und Dreyßigstfrey passirt, von dem zu den Armeen gelangenden Schaaf- und Schweinviehe aber, so wie von den in ermeldtem Patente weiter angeführten Esculentis, & Potulentis, oder Victualien die Zoll- und Wegmauthsvergebung auf ein Drittel herabgesetzet seyn solle.

Die Aufhebung der Mauth- und Dreyßigstfreyheit von dem zur Armee bestimmten Hornviehe und der auf das Drittel limitirten Victualien, sammt Schwein- und Schaafvieh.

Nachdem aber bey nunmehr erfolgtem Frieden die im Felde gestandene Armeen wirklich auseinander gegangen, und in die ihnen angewiesene Länder marschiret sind, mithin Unser Dienst erheischet, daß dieser von allen Abgaben befreyte Hornviehtrieb sowohl, als die bis auf ein Drittel limitirte Esculenta & Poculenta oder Viktualien sammt dem Schwein- und Schaafviehe, so von allen Privatmauthen ebenfalls befreyet waren, wiederum in die vectigalmäßige Vergebung, wie solche vor dem Kriege, und mehrerwähnten Patente vom 9 Februarii 1758. war, gezogen werden.

Entrichtung der sonst üblich gewesenen Gebühr.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß die in Eingangs angeführtem Patente statuirte Zoll- und Mauthbefreyung wiederum aufgehoben seyn, mithin nunmehr die vor dem üblich gewesene ganze Gebühr abgenommen, und entrichtet werden solle.

Wornach sich jedermann zu richten, und gehorsamst nachzuverhalten wissen wird, denn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8 Tag des Monats Junii, im 1763. Unserer Reiche im 23. Jahre.

Soldaten-Einquartirung in Kasernen, und deren Reparirung.

Den 8. Juny 1763.

Anzuzeigen: Es hätten zwar höchsterwähnt Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der nach erfolgtem Frieden zu veranlassenden das Militare und Provinciale betreffenden Einrichtungen in Ansehung der Troupen- Bequartirung bereits unterm 26. Februarii innlebenden Jahrs deutlich und maßgebig verordnet, und anbefohlen, daß dermal, und interimaliter bis Ende Octobris a. c. die aus dem Felde einruckende Troupen in den grossen Städten, wo Kasernen vorfindig, in diese, jene aber, welche in sothanen Kasernen füglich nicht untergebracht werden können, und zwar die Infanterie in die Städte und Märkte, und allenfalls auch, wenn diese zu ihrer genüglichen Unterkunft nicht hinlangen, in die nahe daran liegende große Dörfer, und in jedes dieser niemals weniger von solchen, als eine Kompagnie, sammt den dazu gehörigen Officieren, denn die Kavalerie

Norma, nach welcher die aus dem Felde einrückende Troupen auf dem Lande interimaliter einzuquartiren seyen.

1874. Mai. Ueber die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Mai. Ueber die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Mai. Ueber die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Zu- und Abnahme der Bevölkerung.

Mai. Mai. Ueber die Zu- und Abnahme der Bevölkerung. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Mai. Mai. Ueber die Zu- und Abnahme der Bevölkerung. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Ordens-Verleihungen Allerhöchst.

Mai. Mai. Ordens-Verleihungen Allerhöchst. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Mai. Mai. Ordens-Verleihungen Allerhöchst. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph I. mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1867 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Ungarn, Croatien und Slavonien gestattet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1871 wurde die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer in Siebenbürgen gestattet.

Regierung also zur gleichmäßigen Wissenschaft und gehörigen Nachachtung hiemit bedeutet wird. Uebrigens aber die allergnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß es vom 1sten des nächst eintretenden Monats Julii anzufangen mit dem Schlafkreuzer durchgehends also gehalten werden solle, wie bis zu dem letzt ausgebrochenen Kriege die dießfällige Einrichtung bestanden ist. Nach welchem ein und andern Sie N. Oe. Regierung also das Erfoderliche weiter gehörig zu verfügen, und auf den Befolg genau zu halten wissen wird. Wien den 25. Junii 1763.

Einrichtung des Schlafkreuzers.

Nachdem Ihrer kaiserl. königl. Majestät zu vernehmen gekommen ist, daß die in den deutschen Erbländern in ihre ausgewiesene Bequartirungs-Stationen zur Zeit bereits eingerückten Infanterie-Regimenter zuwider Dero gleich allen Anfangs in Sachen abgeschöpften allerhöchsten Resolution, theils auch in schlechte quasi-Kasernen einquartiret werden. So haben allerhöchst besagt Ihre kaiserl. königl. Majestät dießfalls dero fernere Entschließung solchergestalt bekannt zu machen geruhet, wie es die in dem Anschluße enthaltene Formalia umständlich in sich fassen. Der wesentliche Verstand dieser allermildesten Gesinnung gehet demnach vorzüglich dahin, daß die Regimenter oder respective Kompagnien, welche sich dermal in quasi-Kasernen von der obberührten Gattung bequartirt befinden, bey den Bürgern und Bauern gemeinschäftlich verleget werden sollen, jedoch dergestalten, daß sie dadurch den erstern in ihrem Gewerbe und Nahrung nicht verhinderlich, den andern aber nicht zur Last fallen; gleichwie nun diese so huldreiche Vorsorge das gesammte Militare als ein ausnehmendes Merkmal der allerhöchsten Gnade zu erkennen hat, nach welchem Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero Troupen auf eine solche Art bequartirt wissen wollen, daß sie nicht nur an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden, sondern annebst noch damit vollkommen gut bestehen mögen, als ist auch an Seiten des Militaris angegen mit der äußersten Sorgfalt darauf zu sehen, damit diese allergnädigste Willensmeynung nicht misbrauchet werde, indem Ihre kaiserl. königl. Majestät keineswegs gesinnet sind, Dero übrige Unterthanen, welche ohnehin während letztern Kriegs größtentheils sehr vieles erlitten haben, durch Unterbringung der Soldaten zu bedrucken.

Verlegung der Mannschaft zu den Bürgern und Bauern, doch sollen letztere an ihrem Gewerbe und Nahrung nicht gehindert werden.

Und zumal insonderheit nach der bereits oben geschehenen Anmerkung diese allerhöchste Verordnung eigentlich dahin abzielet, daß alle quasi-Kasernen, welche der Gesundheit der Mannschaft nachtheilig seyn dürften, nicht zu beziehen, mithin auch diejenige von dieser Gattung, so etwa bereits beleget seyn möchten, wiederum zu leeren, die übrige aber, wo die Leute gut und füglich untergebracht werden können, beyzubehalten seyen, allermaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät hierinnfalls Dero Befehle mit den ausdrücklichen Worten erkläret: **Ich bin jedoch hienächst zu gestatten nicht ungeneigt, womit jene quasi-Kasernen, in welche die Troupen füglich eingeleget werden können, repariret werden.** So wird ex parte Militaris hierunter der Verhalt förderst solchermaßen zu nehmen seyn, daß auf den Fall, wenn nämlich von Seiten des Landes die Herstellung dergleichen quasi-Kasernen in Vorschlag gebracht würde, allbevor der hierzu antragende Ort mit Interponirung des Militaris, Provincialis und der kommissariatischen Beamten wohl in Augenschein genommen, sofort der Plan, wie jede derley quasi-Kaserne repariret und hergestellet, auch wieviel an Mannschaft in solche verleget werden könne, gemeinschaftlich concertiret, und schriftlich gegeneinander abgehandelt, endlich über alles und jedes, wessen man hierinnen bey einer jeglichen Beaugenscheinigung zwischen dem Militari und dem Politico übereins gekommen, oder aber von dem einen und andern Theile eingewendet, oder auch der genommenen Abrede gemäß nicht in die Erfüllung gebracht worden seyn dörfte, von demjenigen, welchem ex parte Militaris bey einer solchen Augenscheins-Kommission zugegen ist, der jedmalige schriftliche genaue Rapport an seine Gehörde erstattet werde, daher denn der im Lande kommandiren-

Quasi-Kasernen sind zu räumen, wenn die Leute nicht gut und füglich untergebracht werden können.

Quasi-Kasernen, in welche die Troupen füglich eingelegt werden können, sind zu reparieren.

Beaugenscheinigung der quasi-Kasernen ex parte Militaris, Provincialis & Commissariatici.

Eintheilung der Mannschaft.

Rapport von der Beaugenscheinigungskommission.

Anno 1763.

de Herr General, sobald demselben, wie es die in diesen Fällen zu beobachten kommende Einverständniß mit sich bringet, von der politischen Instanz wegen Reparirung oder Herstellung einer quasi-Kaserne die Eröffnung geschiehet, nach obiger Vorschrift an die unter demselben zur Dienstleistung angestellten Herren Feldzeugmeister oder respective Feldmarschall-Lieutenante bis an die Herren General-Majore, und letztere an die Regiments-Kommendanten ihrer Brigaden hierwegen den weitern Befehl auszustellen, sie selbst aber auch ihres Orts mit das Einsehen zu tragen, sofort sämmtlich sich nach dieser Richtschnure immer genauest zu achten, und für die unfehlbare Erfüllung des eigentlichen Verstandes dieses allerhöchsten Befehls sämmtlich zu haften haben, übrigens aber von dem ersteren, nämlich dem im Lande kommandirenden Herrn Generale de casu in casum der ganz ausführliche Bericht jederzeit in Sachen an Uns zu erstatten ist. Da hiernächst auf diese Art die Leute in Hinkunft vielweniger, wie bis nun zu, eingeschränket leben, so versiehet man sich gänzlich, daß ein jeglicher Regiments-Kommendant nach den schon so oft wiederholten geschärftesten Verordnungen die genaueste Mannszucht zu halten, von selbst beeifert seyn werde, wie denn ins besondere der Mann, nachdem er für sein baares Geld leben solle, weder Salz, Zugemiß, noch sonst etwas zu fodern hat, auch nicht nur überhaupt um dem Lande keine Gelegenheit an Hände zu geben, gegründete Klagen gegen die Soldaten zu führen, alle Ausschweifungen immerhin auf das strengste und sorgfältigste zu vermeiden sind, sondern annebst noch jedermann im Gegentheile bemühet seyn solle, durch eine bescheidene und gefällige Aufführung ihre Würde, wo sie verleget sind, zu überzeugen, daß sie keineswegs zu ihrem Schaden und Nachtheile bey ihnen bequartiret seyen, sondern vielmehr, da sie das Ihrige bey ihnen verzehren, ihnen nicht anderst, als nützlich seyn können, auf welchen letztern Umstand sonderlich die Officiere den vorzüglichen Bedacht zu nehmen haben, anerwogen eben hierdurch der beedseitige Vortheil des Landes und Militaris zusammen verknüpfet und erhalten wird, auch von diesem einverständlichen Betragen es einzig und allein abhänget, zwischen den einen und andern für das künftige die gute Harmonie und Verträglichkeit festzusetzen. So wenig nun bey dieser ausführlich ertheilten Belehrung jemand ex parte Militaris sich mit Grunde zu entschuldigen vermag, daß er von einer oder andern sothaner allerhöchsten Willensmeynung nicht die Wissenschaft gehabt, oder auch solche nur, nicht in dem rechten Verstande eingenommen haben dörfte; Um so gewisser lebet man dieses Orts der zuversichtlichen Hoffnung, daß von Seiten des Militaris alle insgesammt, und ein jeder ins besondere dem allen um so unfehlbarer die genaueste Folge leisten werde, wie im Widrigen diejenige, so diesen zu des Militaris eigenen Besten und Wohl abzielenden Erinnerungen sich nicht auf das Sorgfältigste fügen, sondern etwa dem entgegen handeln dörften, die schwereste Ahndung, und die allerhöchste Ungnade ganz unvermeidentlich zu gewarten haben würden. Als wornach mithin der Herr — — — respectu der dortigen Enden vel im Lande ob der Enns, denn zum Theile auch hiesiger Enden auf dem Lande, pro omnibus verlegten Troupen von der Infanterie die weitere Maaß zu nehmen, und nicht minder seines Orts auch die unabbrüchige Befolgung alles dessen, was obstehet, immer feste Hand zu halten belieben wird. Wien den 7. Juny 1763.

Berichterstattung des im Lande kommandirenden Hrn. Generals.

Genaue Mannszucht ist zu halten.

Die Mannschaft soll für baares Geld leben.

Nachlebung des Militaris.

Ahndung gegen die Uebertreter.

Handlungs-Gesellschaften-Vormerkung.

Den 28. Juny. 1763.

Dem bürgerlichen Handelsstande anzuzeigen: Es sey zum öftern mißfällig beobachtet worden; daß bey den hiesigen bürgerlichen Handlungen sich einige als socios tacitos angegeben, ohne daß sie jedoch nach Vorschrift des §phi 8vi der emanirten Fallitenordnung bey dem Merkantilprotokolle gehörig vorgemerket worden sind.

Wenn nun aber derley den allerhöchsten Verordnungen zuwiderlaufendes Beginnen um so minder einige Nachsicht verdienet, als hierdurch der öffentliche

Kre-

Anno 1763.

Kredit bey den Handlungen vielfältigen Gefahren zum Nachtheile des Publici ausgesetzet werden könnte.

Als wird ihm bürgerlichen Handelstande hiemit auf das nachdrücksamste anbefohlen, fürohin die zu den Handlungen annehmende Socios tacitos zu Folge des §phi 8vi der Fallitenordnung bey dem Mercantilprotokolle also gewiß vormerken zu lassen, wie im Widrigen nicht nur derjenige Handelsmann, welcher sich dießfalls nicht gefüget, mit einer Strafe von 50. Dukaten angesehen, sondern auch derley nicht vorgemerkter Socius tacitus, im Falle solcher nachmals um eine eigene Handlung anwürbe, hierzu keineswegs angenommen werden solle. Wien den 28. Juny 1763.

Wagen Ab- und Zufahrtsordnung zu den Theatern d.d. 27. Martii 1758. Erneuerung.

Von der kaiserl. königl. und Landesfürstlich N. Oe. Regierung wegen, wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: Den 8. July. 1763.

Nachdem das privilegirte deutsche Theater nächst dem Kärntnerthore an wiederum erbauet worden, und sich derwal zu Aufführung der Spectakeln in gehörigem Stande befindet:

Als ist nöthig erachtet worden, die wegen alldahiniger Zu- und Abfahrt der Wägen unterm 27ten März 1758. erlassene Verordnung folgendermaßen zu erneuern und abzuändern.

Die Zufahrt zum Theater steht aus allen Gassen jedermäniglich frey, doch ist das Schmidgässel den Fußgehern allein gewidmet.

Erstens: soll zwar zu diesem Theater die Zufahrt aus allen Gassen jedermäniglich freystehen, jedoch ist hiervon das kleine sogenannte Schmidgässel gänzlich ausgenommen, als welches blos zur Bequemlichkeit der Fußgeher gewidmet, und dannenher niemanden, wer es auch immer sey, die Zufahrt oder Abfahrt durch selbes gestattet werden wird.

Die ihre Herrschaften abholende Wägen sollen sich an dem Bürgerspitale in doppelte Reihen stellen, an der Bastey-seite bis zur Augustinerpforte soll sich kein Wagen placiren.

Zweytens: Wenn die Kutscher zum Abholen fahren, sollen sie sich an der Seite des Burgerspitals in nicht mehr, als zween Wagenreihen stellen, und in solcher Stellung warten, bis sie gerufen werden, an der Basteyseite aber von der Kärtnerthor-Militarwache bis zur Augustinerpforte darf sich kein Wagen placiren.

Wie die Kutscher zum Abholen ihrer Herrschaften fahren sollen.

Drittens: Wenn ein Kutscher gerufen wird, solle derselbe aus der Reihe heraus zu dem Eingange des Komödienhauses solchergestalt zufahren, daß die Pferde bey dem Einsteigen mit den Köpfen gegen der Bastey zu stehen kommen, wornach der Kutscher ohne unnöthigen Aufenthalt, sobald die Fahrende in dem Wagen sitzen, gleich gegen dem Kärtnerthore hinab fortzufahren hat, maßen in Hinkunft niemanden mehr von diesem Theater auf eine andere Weise abzufahren, noch vielweniger aber gegen die Augustiner umzukehren verstattet würde.

Strafe der dawider handelnden Kutscher.

Alle diese Punkte sind von den sämmtlichen Kutschern ohne Ausnahme alsogewiß zu beobachten, wie im Widrigen die Dargegenhandlende durch die Wache mit Gewalt zu Haltung dieser Ordnung angewiesen, und diejenige, die eine Unordnung verursachen, oder sich im Geringsten widersetzlich bezeigen, ohne Ansehung der Livree von den Wagen herabgenommen, in den Arrest geführet, und nach Beschaffenheit der Umstände mit geziemender scharfer Strafe würden beleget werden. Wien den 8. July 1763.

Kasernen-Reparirung.

Anzuzeigen: Und werde derselben aus Gelegenheit der von der königl. böhmischen Landesstelle gemachten Anfrage, wie sich respectu der in die ständische Kasernen neu beyzuschaffen nöthigen Geräthschaften zu verhalten? Zufolge der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierauf ertheilten gnädigsten Antwort zur gleichmäßigen Wissenschaft, und Direction hiemit bedeutet, wasmaßen die da- Den 9. July. 1763.

Jahr 1878. ...gemeinschaftlich mit Herrn Dr. Hans Meyer ausgeführte Reise in Ostafrika. Dieselbe hatte den Zweck, das Land zwischen dem Kilimandscharo und dem Victoria Nyanza zu durchforschen. Die Reise ging von Mombas aus über Taveta, Kahe, Moschi, Kibonoto, Kisangiri, Mkalama, Kisiwani, Kisumu, Kavirondo, Ukerewe, Usindja, Ugogo, Kondoa-Irangi, Mpwapwa, Kisuani, Kidunda, Dutumi, Mhonda, Kisuani, Mbumi, Kisuani, Mbumi, Kisuani, Mbumi

Schlafkreuzer-Reglement.

Anzuzeigen: demnach allerhöchst Ihre Majestät allergnädigst resolviret haben, daß den in Ihro deutschen Erbländern bequartirten Regimentern der gewöhnliche Schlafkreuzer a 1ma July verabfolget, und unmittelbar von dem Manne dem Bürger oder Bauer auf die Hand abgereichet, auf dessen unfehlbaren Erfolg auch von jedem Regiments-Kommendanten sorgsame Aufsicht getragen werde solle, wie denn dem zufolge nicht minder den betreffenden kommissariatischen Beamten mitgegeben worden ist, den Regimentern nach dem beym Bürger oder Bauer bequartirten effective Präsentenstande vom Feldwäbel und Wachtmeister an besagten Schlafkreuzer kopfweis mittelst einer besondern Rubrik der Gebühr zuzuschlagen, und den Individuis mit der Löhnung abreichen zu lassen. Als wird ihr N. Oe. Regierung solche allerhöchste Entschließung und Anordnung zu ihrer gleichmäßigen Wissenschaft mit dem hierdurch eröffnet, daß selbe solche in ganzem Lande zur Nachricht kund machen solle. Wien den 16. July 1763.

Den 16. July. 1763.

Abreichung des Schlafkreuzers.

Spielgrafenamts unbefugte Licenzenabstellung.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: und seye aus dem anschlüßigen Berichte der fürgewesenen Repräsentation und Kammer in Mähren zu entnehmen, was dieselbe wegen verschiedener mit Pässen von dem Obristspielgrafenamte versehenen, auf den Jahrmärkten und Kirchtagen verbotene falsche und dem Publiko höchst nachtheilige sogenennte Bauernspiele unternehmenden Personen hierorts angezeiget hat. Welcher Bericht Ihr Regierung hiemit erga Restitutionem mit der Verfügung kommuniciret wird, daß selbe, nachdem die Befugniß, sothane Erlaubniß zu ertheilen, wenn auch solche dem Obristspielgrafenamte wirklich zustünde, sich allenfalls nicht weiter als auf Oesterreich ob und unter der Enns, und keineswegs auf Mähren und andere Länder extendiren kann, solche unbefugte Spielerlaubniß-Extension abstellen solle. Wien den 23. July 1763.

Den 23. July. 1763.

Ausfertigung der Pässe und Licenzen des Obristenspielgrafenamts außer Oesterreich unter und ob der Enns nicht zu gestatten.

Ständischer Zahlungsobligationen Interesse-Reducirungs-Notifikation.

Wir hernach benennte, zu der allgemeinen Kreditsdeputation der vereinigten Stände der Böhmischen- und Oesterreichischen Erbländer, bevollmächtigte Deputirte: als

Den 26. July. 1763.

Von Seiten des Königreichs Böhmen, Gottfried Freyherr von Koch, Herr der Herrschaften Petschkau, Hranitz, und Teykowitz, Ihrer kaiserl. königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey Dero Böhmisch- und Oester. geheimen Hofkanzley; von Seiten des Marggrafthums Mähren, Joseph von Guiarde, des heiligen Römischen Reichs Graf von Saint Julien, Herr der Herrschaften Schwietlau, Neu und Alt-Wartenburg, Obrist-Erblandfalkenmeister in Oesterreich unter der Enns, Ihrer Römisch. kaiserl. königl. Apost. Majestät. Kämmerer, wirklich geheimer Rath, Obristhofkuchen- und Obristhoffalkenmeister; von Seiten des Herzogthums Schlesien, Anton Gotthard des Heil. Röm. Reichs Graf und Semperfrey von Schafgotsch, Herr der Herrschaften Kynast und Greifenstein, Erbherr der Herrschaft Kujau in Oberschlesien, beeder Röm. kaiserl. und königl. Apostol. Majestäten, denn Seiner Majestät des Röm. Königs Josephi II. wirklicher Kämmerer.

Und wir hernach benennte zu dieser Deputation bevollmächtigte Deputirte der Löblichen Landschaften der Oesterreichischen Erbländer: als von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Unter der Enns, Franz des heil. Röm. Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Herr der Herrschaften Stauf, Aschach, und

Short title.

Interpretation.

Application of Act.

Power to make regulations.

Penalty.

Repeal.

Commencement.

Schedule.

Anm. 423. Über die Abhängigkeit der Dielektrizitätskonstante des Wassers von der Temperatur bei elektrischen Wellen von kurzer Wellenlänge. Von Peter Debye. Physikalische Zeitschrift, 13. Jahrg. 1912, S. 97–100.

Die Dielektrizitätskonstante des Wassers wird für elektrische Wellen von kurzer Wellenlänge (Schwingungszahl $\nu = 1{,}2 \cdot 10^{10}$) und für Temperaturen zwischen 0° und 60° C gemessen. Es ergibt sich, daß die Dielektrizitätskonstante mit steigender Temperatur abnimmt. Die Messungen werden mit einer Methode ausgeführt, die auf der Messung der Dämpfung stehender elektrischer Wellen beruht. Die Wellen werden an einem Drahtpaar geführt, das in ein Gefäß mit Wasser eintaucht. Die Dämpfung wird durch Vergleich mit einem Drahtpaar bestimmt, das in Luft geführt wird. Die Dielektrizitätskonstante des Wassers ergibt sich aus dem Verhältnis der Dämpfungen. Die Messungen werden mit einer Genauigkeit von 1 Prozent ausgeführt. Die Dielektrizitätskonstante des Wassers ist bei 0° C gleich 81, bei 60° C gleich 65. Die Abnahme ist also sehr bedeutend. Sie ist größer als die Abnahme, die sich aus der Maxwellschen Beziehung $\varepsilon = n^2$ ergibt, wo n den Brechungsexponenten für unendlich lange Wellen bedeutet. Die Messungen werden mit einer Methode ausgeführt, die auf der Messung der Dämpfung stehender elektrischer Wellen beruht. Die Wellen werden an einem Drahtpaar geführt, das in ein Gefäß mit Wasser eintaucht. Die Dämpfung wird durch Vergleich mit einem Drahtpaar bestimmt, das in Luft geführt wird. Die Dielektrizitätskonstante des Wassers ergibt sich aus dem Verhältnis der Dämpfungen. Die Messungen werden mit einer Genauigkeit von 1 Prozent ausgeführt. Die Dielektrizitätskonstante des Wassers ist bei 0° C gleich 81, bei 60° C gleich 65. Die Abnahme ist also sehr bedeutend. Sie ist größer als die Abnahme, die sich aus der Maxwellschen Beziehung $\varepsilon = n^2$ ergibt, wo n den Brechungsexponenten für unendlich lange Wellen bedeutet.

Ständischer Zahlungsobligationen Interesse-Reducirungs-Bestättigung.

Den 31. July 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch anderen Unsren treugehorsamsten Ständen und Unterthanen, und sonst jedermänniglich, vornehmlich aber allen und jeden Unsren kaiserl. königl. Kassebeamten in Unsren gesammten Hungarischen und Siebenbürgischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erbländern Unsre kaiserl. königl. Landesfürstliche Gnade, und alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Es sey aus der Ständischen Notification dd. 26ten und Unsrem darauf den 31ten Jäner innlebenden Jahres erlassenen Edikte des mehrern zu ersehen, wasgestalt die andere Halbscheide der 21,900,000. fl. 5. per centiger Ständischer Zahlungsobligationen unterm 1ten Augusti h. a. mit 10,950,000. fl. hätte ausgefertiget, und in den öffentlichen Cours gebracht werden sollen.

Ausfertigung 5940000 fl. Ständischer Zahlungsobligationen zu 4. per Cento.

Nachdem aber mittler Zeit des hergestellten Friedens die Verfertigung sothaner Hälfte Coupons per 10,950,000. fl. inngehalten, und der weitere Bedacht dahin genommen worden, ersagte Papiere auf 4. pro Cento Interesse herabzusetzen, ansonst aber in ihrer Wesenheit gar nichts abzuändern, daß also anstatt und auf Abschlag dieser vom 1ten Augusti a. c. hinterstellig verbleibenden 5. pro centigen Papiere sub eodem Dato

165,000	Stücke	à	15. fl. betragen	2,475,000 fl.
62,500	——	à	30.....	1,875,000 —
13,500	——	à	60.....	810,000 —
6,500	——	à	120.....	780,000 —
			in Summa	5,940,000 fl.

zu 4. pro Cento ausgefertiget, und indessen, bis zur Verfertigung der übrigen derley Zahlungsobligationen, in den freyen Umlauf gesetzet werden; wie solche aus den der Haupt-Notification, und Edikte vom 26ten und 31. Jäner a. c. rückanhängigen Formularien E. F. G. H. und zwar:

E. per 15. fl. durchaus roth;

F. per 30. fl. roth, die Umschrift aber, nebst der Kapitals- und Interessebetrags-Summe schwarz;

G. per 60. fl. roth, die Umschrift, wie auch der Kapitals- und Interessebelauf von gelber Farbe;

H. per 120. fl. roth, mit grüner Umschrift, und so färbigem Kapitals- und Interessebetrage, zu erkennen sind.

Diesemnach erneuern, und bestättigen Wir diesen neuen, in die Stelle der à 5. pro Cento tretenden 4. pro centigen Ständischen Zahlungsobligationen hiemit alles dasjenige kräftiglich, was Wir in Ansehung der vom 1ten Februarii h. a. zu 5. pro Cento ausgestellten Coupons, wegen Ausweisung der Interessen, Zusicherung des Kapitals, Eigenschaft, Gattung, Unterschrift, Gebrauch und Verwendung, Bewandtniß der Interessezahlung, Austauschung gegen neue dergleichen, Vorrecht, Freyheiten, und besondern Begünstigung, Warnung an die Kassebeamten, Ermahnung an diese, und männiglich, Strafe auf die Verfälsch- oder Nachmachung, und endlich Belohnung für die Denuncianten, in Unserm Edikte vom 31ten Jäner dieß Jahrs vom §. 2. bis §. 13. inclusive vorgesehen, und festgesetzet haben, mit der einzigen Erinnerung, daß die Zahlungsobligationen, so nur zu 4. pro Cento Interesse ausgestellet sind, nicht anders, als ebenfalls in 4. pro centige Stadtbanko-Obligationen umgesetzet werden können.

Strafe auf die Verfälsch- und Nachmachung, und Belohnung der Denuncianten.

Umsetzung der Zahlungsobligationen in Stadtbanko-Obligationen.

Dieses alles ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ein und dreyßigsten Monatstag July im siebenzehen hundert drey und sechzigsten, Unsrer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

Hand-

Anno 1763.

Handwerkszunftläden Misbräuche-Abstellung.

Den 6. Augusti 1763.

Anzufügen: Es sey angezeiget worden, wasmaßen bey den Handwerkszünften verschiedene den in Handwerkssachen ergangenen Generalien zuwiderlaufende Misbräuche eingeschlichen seyen, besonders aber mit den Zunftladengeldern vorschriftmäßig nicht gebahret werde. Wenn nun derley satzungswidrige Misbräuche, und unnütze Verwendung der Zunftladengelder in alle Wege abzustellen kommen. So ergehet an Sie N. Oe. Regierung hiemit der Befehl, daß Sie auf Befolgung der in den Handwerksgeneralien enthaltenen Satzungen und Verordnungen, die pflichtschuldigste Obsicht tragen, besonders aber dahin fürsorgen solle, womit die Zunftladegelder nicht unnutz, sondern nach Vorschrift des achten Artikels mehrgedachter General-Handwerksordnung, zum Unterhalte der Armen verwendet werden. Wien den 6. Augusti 1763.

Handwerks-Misbräuche, und unnütze Ausgaben der Ladengelder sind abzustellen.

Zunftladengelder sind zum Unterhalte der Armen zu verwenden.

Fabrikanten Befreyung von der Gewerbsteuer.

Den 13. Augusti 1763.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus der, für die Emporbringung des Commercii und der Manufakturen, jederzeit hägenden besondern Rücksicht, den in die Landstädte sich neu ansetzenden Fabrikanten, die Befreyung von der Gewerbsteuer überhaupt allermildest zu verwilligen geruhet. Welche allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und Fürkehrung des Weiteren andurch unverhalten wird. Wien den 13. Augusti 1763.

Die in die Landstädte sich neu ansetzende Fabrikanten sind von der Gewerbsteuer befreyet.

Eisendratszufuhre.

Den 13. Augusti 1763.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus Gelegenheit, der über den Abmangel einiger Gattungen Eisendrats: als benenntlich, Nadlerdrat, Belladrat, Ardeadrat, Schlingendrat ordinari Bethendrat, Musterdrat, Kartatschendrat, und Kranzeldrat, vorgekommene Klagen allermildest resolviret, daß die Zuführung gesagter Gattungen aus Kärnten und Tyrol, in solang und soviel, bis die Oesterreichischen und Steyerischen Gewerke das Publikum mit genüglichem Vorrathe zu versehen im Stande sind, gestattet werden solle. Und wie nun wegen Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung, mit Beyschließung der Eisendrats-Gattungsmuster, und dem Beysatze an die Kärntnerische und Tyrolerische Repräsentationen und Kammern das Gehörige unter einem mit dem erlassen wird, daß, wenn von den dortländigen Dratziehern derley Eisendratgattungen erzeuget würden, und sie solche um den beygesetzten Preis abzugeben gedächten, die Zufuhre derselben an die allhiesige Eisenhandlungs-Communität, gegen Entrichtung der Mauthgebühr ganz unverhindert erlaubet worden sey. Also werde Ihr N. Oe. Regierung gleichergestalt anmit anbefohlen, die nöthige Vorkehrung dahin zu treffen, womit der von einem so andern Lande abgeliefert werdende Drat nicht etwann im Durchzuge, einen oder andern Orts angehalten, sondern ohne Hinderniß passiret werde. Allermaßen ein gleiches an die steyerische Repräsentation und Kammer sowohl, als an die Landes-Hauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns unter einem ergehe. Wien den 13ten Augusti 1763.

Erlaubte Einfuhre einiger Sorten Eisendrats aus Kärnten und Tyrol, bis die Oesterreichische und Steuerische Gewerke das Publikum damit zu versehen im Stande sind.

Entrichtung der Mauthgebühr.

Sothane Lieferungen sind ohne Hinderniß zu passiren.

Akatholischer Kinder-Erziehung zur katholischen Religion.

Den 15. Augusti 1763.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es sey vor einiger Zeit sich an Seiten des bey der königl. dänischen Gesandtschaft, allhier stehenden Predigers Chemnitz bey dem hiesigen Herrn Kardinal Erzbischofe schriftlich beschweret worden, daß des verstorbenen bey dem Herrn Grafen von Haugwitz in Diensten gestandenen lutherischen Kutschers hinterlassene drey Kinder, der Mutter gleicher Religion mit Gewalt

Beschwerde wegen Hinwegnehmung dreyer lutherischen Kinder zur Erziehung in der katholischen Religion.

Anno 1763.

walt hinweggenommen, und um solche in der katholischen Religion zu erziehen, in die unter der Obsorge des P. Parhamer stehende Stiftung gegeben worden wären. Da nun Allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierüber der allergehorsamste Vortrag geschehen. So haben dieselbe nachstehende Resolution zu schöpfen geruhet, in Formalibus:

In Fällen, wenn die Kinder im Stande sind zu einer oder anderer Religion sich zu erklären, selben solche zu verstatten.

„ Wenn diese Kinder oder einige von ihnen schon im Stande sind zu einer oder der anderen Religion sich zu erklären, so ist ihnen solches in Beyseyn der Mutter, auch anderer katholischen und unkatholischen Personen zu gestatten, so fern aber hierzu sie noch nicht fähig sind, oder sich zu der lutherischen Religion erklären, so sind sie der Mutter jedoch mit dem Bedinge auszufolgen, daß die Mutter nebst ihren Kindern, als eine gebohrne Unterthaninn nicht außer meinen Erbländern ziehen, sondern an ein solches Ort in den Erbländern sich begeben solle, wo das öffentliche Exercitium ihrer Religion gestattet wird. „

In Fällen aber, wo sie es nicht fähig, den Aeltern wieder auszufolgen.

Denenselben jedoch außer Lande zu ziehen nicht verstatten.

Sondern an Orte in den Erbländern anzuweisen, wo das öffentliche Exercitium ihrer Religion erlaubet ist.

Nach welcher Allerhöchsten Entschließung demnach sie N. Oe. Regierung sich angelegen zu halten hat, das weiter Erforderliche in Sachen gehörig zu veranstalten. Wien den 15. Augusti 1763.

Seidenbaues Emporbringung.

Den 16. August 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren gehorsamsten Ständen, und insonderheit allen Obrigkeiten, Prälaturen und Ordensklöstern, denn auch den Städten und Märkten in Unsren gesammten königl. Böheimischen und Oesterreichischen Ländern Unsre Gnade, und geben denselben zu vernehmen: wie bey gegenwärtigem wieder hergestellten Ruhestande Wir nichts schnlicher wünschen, als daß Unsre getreueste Länder nach so vielen erlittenen Kriegsdrangsalen sich wiederum erholen, und zu neuen Kräften gelangen möchten.

Wir gedenken Unsres Orts nichts unversucht zu lassen, was immer ihren Wohlstand befördern, und sonderlich dem armen Contribuenten einen mehrern Nahrungsverdienst zuwenden kann.

Unterstützung der Manufakturen aus dem Commercial-Fundo.

In solcher Absicht haben Wir befohlen, nicht nur den Landesmanufakturen zu ihrer mehrern Aufnahme allen möglichen Vorschub beyzulegen, auch allenfalls dieselbe aus Unsrem hierzu eigends gewidmeten Commercial - Fundo mit Nachdrucke zu unterstützen, sondern zugleich all dienliches vorzukehren, was den Vertrieb der innländischen Erzeugniße sowohl inner- als ausser Unsren Erblanden erleichtern kann.

Einführung des Seidenbaues.

Dabey haben Wir in vorzügliche Betrachtung gezogen, was großer Nutzen sowohl dem Staate, als den Obrigkeiten, und Unterthanen zuwachsen könnte, wann der Seidenbau in Unsren Ländern eingeführet, und hierzu mit vereinigtem Eifer zu Werke gegangen würde; Gestalten niemand verborgen seyn kann, was übergroße Geldsummen für die Seide alljährlich außer Lande gehen, und wie gedeihlich es folglich für Unsre Erbländer wäre, wenn sothane Baarschaften in der einheimischen Circulation erhalten, und anmit der Nahrungsstand Unsrer Unterthanen verbessert würde.

Alles dieses haben Wir schon vor mehrern Jahren zu Gemüthe geführet, jedoch mit einer Haupteinrichtung nicht ehender fürgehen wollen, als bis Wir durch untrügliche Proben überzeuget wären, daß der erbländische Boden nicht nur zum Seidenbaue allenthalben bequem sey, sondern zugleich eine solche Gattung der Seide hervorbringe, welche zu allen, auch feinern Seidenstoffen füglich verwendet werden kann.

Pflanzung der weissen Maulbeerbäume.

Noch mehrer bewoge Uns das Beyspiel von Unsrer Grafschaft Görz, und eines Theils der Grafschaft Tyrol, woselbst die Unterthanen ihre mehreste Contributionskräfte von dem Seidenbaue herholen, ja auch die beträchtliche Pflanzungen, so Wir in Unsrer allhiesigen Residenzstadt, und in Böheim angeleget haben, bestättigen im Uebermaaße, mit was geringer Mühe der Wachsthum dieser Bäume empor zu bringen sey, und wie bedauerlich es also wäre, wenn nach so beglückten Vorgängen man länger verweilete, die Erzieglung der weißen

Maul-

Bekanntmachung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Vom 14. Juli 1934. RGBl. I S. 579.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Schuldverschreibungen vom 29. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

Schuldverschreibungen.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung, soweit nicht in den folgenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen sind.

Genehmigungspflicht.

Keine Genehmigung ist erforderlich für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Grund eines Gesetzes des Reichs oder eines Landes ausgegeben werden.

Ausnahmen.

Keine Genehmigung ist ferner erforderlich für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Grund eines Gesetzes des Reichs oder eines Landes ausgegeben werden

Anno 1763.

Wurmsaamen wird umsonst gegeben, und die Seidengalleten abgelöst.

räthschaften gratis beyschaffen, und die erzeugende Seidengalleten um einen solchen Preis ablösen lassen, damit sie die Früchte ihres Fleißes in Uebermaaß genießen, und zu Fortsetzung dieser gewinnsamen Industrie, die sie an ihrer übrigen Feldarbeit ganz nicht verhinderet, um so mehr angeeifert werden.

Solchergestalt hoffen Wir, daß Unsre für die Wohlfahrt des Landes hägende großmüthige Sorgfalt jedermann von selbst in die Augen fallen, und mittels einer allgemeinen Bestrebung dieser wichtigen Zweige der Landesökonomie in kurzen Jahren zu Stande kommen werde. Denn dieses ist Unsre eigentliche Absicht, auch gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 16. Monatstag Augusti im siebenzehen hundert drey und sechzigsten, Unsrer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

Kartenausfuhre stempelfrey.

Den 16. August 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Standes oder Wesens selbe sind, und sonst jedermänniglich Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalt Wir respectu der außer den Erbländern verführenden Karten, bey der für Publicirung der neuen Siegelordnung eingeführten Verfassung, mithin dabey zu belassen gnädigst beschlossen, daß derley in fremde Länder abgehende Karten der Stemplung nicht unterliegen, sondern lediglich in das nächste Hauptsiegelamt eingeliefert, daselbst die dießfällige Paquete oder Kisten von außen versiegelt werden sollen, nachher aber unter Begleitung eines von dem Hauptsiegelamte ausgefertigten Passes ausgeführet werden mögen, anerwogen die ungestempelte Karten in Unsre kaiserl. königl. Erbländer nicht wiederum eingeschwärzet, dahingegen die gestempelte, nachdem der für solche entrichtete Aufschlag bey der Ausführung zurück gegeben worden, wiederum hereingeführet, und weil sie gestempelt sind, als Contrebandkarten nicht mehr erkennet werden können.

Aus den Erbländern in fremde Länder abgehende Karten sind stempelfrey, und können mit einem Hauptsiegelamtspasse ausgeführet werden.

Wornach sich denn jedermänniglich zu richten wissen wird, denn hieran geschiehet auch Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 16. Tag des Monats Augusti im siebenzehen hundert drey und sechzigsten Unsrer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

Münzen coursmäßige.

Den 17. August 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens, die in Unsren Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und Erzherzogliche Gnade, und geben euch hiemit gnädig zu vernehmen. Nachdem Wir misfällig wahrnehmen müssen, daß durch bisanher den fremden Goldmünzen, neben Unsren eigenen gestatteten gleichen, oder wenig unterschiedenen Cours gewinnsichtige Leute Anlaß genommen, erstere häufig einzuführen, und damit das Silbergeld aufzukaufen, um letzteres in solche Gegenden auszuführen, allwo, bey nicht genau beobachtender Proportion zwischen beyden edlen Metallen, noch immer ein schädlicher Aggio-Handel der Silber- gegen die Goldspecies getrieben wird; und Wir denn sothanem Unwesen länger zuzusehen nicht gemeynet sind, sondern solches für allezeit von der Wurzel ausgerottet wissen wollen:

Als haben Wir gnädigst beschlossen, setzen, ordnen, und befehlen hiermit, daß vom künftigen 1. Novembris laufenden 1763. Jahres anzufangen, die hernach verzeichnete Goldmünzen sowohl bey Unsren Landesfürstlichen, und übrigen öffentlichen Kassen, als auch in dem täglichen Handel und Wandel, Wechsel- und andern Zahlungen, höher nicht, als nach dem beygesetzten Werthe angenommen, und verausgabet werden sollen: Nämlich

Anno 1763.

	fl.	kr.	d.
1mo Königliche französische alte doppelte Louis d'or zu.....	14	36	—
Dito einfache zu.....	7	2	—
2do Königliche französische Sonnen-Louis d'or zu.....	8	34	—
3tio Königliche französische Schild-Louis d'or zu.....	8	37	—
4to Königliche spanische vierfache Doppien zu.....	28	25	—
Dito doppelte zu.....	14	12	—
Dito einfache zu.....	7	6	—
5to Königl. portugiesische vierfache Moi d'or zu.....	28	53	—
Dito doppelte zu.....	11	34	—
Dito einfache zu.....	5	45	—
6to Königl. portugiesische doppelte Testons zu.....	30	46	—
Dito einfache zu.....	15	23	—
Dito halbe zu.....	7	41	—
7mo Churfürstliche Bayerische, Churfürstliche Pfälzische, und Herzogliche Würtembergische Karolinen (alle übrige bleiben gänzlich verboten) zu.....	8	52	—
Dito halbe zu.....	4	26	—
8vo Churfürstliche Bayerische ganze Max d'or zu.....	5	54	—

Den halben Louis d'or, halben Spanischen Doppien, halben und fünftel Moi d'or, viertel- und achtel Testons wollen Wir hinfüro eben so wenig, als den halben Max d'or, und überhaupt keiner fremden Goldsorte unter dem Werthe eines Dukatens, einigen Cours bey den öffentlichen Kassen, oder im gemeinen Handel und Wandel, gestatten, jedoch werden solche Unsre Münzämter, und zwar die halben Louis d'or zu..... 8 31 1

Die halbe Spanische Doppien.....	3	33	—
Die halbe Moi d'or zu.....	2	56	1
Die fünftel Moi d'or zu.....	1	7	1
Die viertel Testons zu.....	3	52	1
Die achtel Testons zu.....	1	56	1
und die halbe Max d'or zu.....	2	57	1

gegen baare Vergütung Zug für Zug, zur Umschmelzung annehmen. Gleichwie denn eben dieselbe dahin angewiesen sind, auch alle übrige vorstehende coursmäßige fremde Goldsorten in dem ausgeworfenen Werthe auf gleiche Art einzuwechseln, dergestalt jedoch, daß überhaupt bey Einlösung der Goldmünzen für jedes calirende ganze, halbe, oder Viertelgran respective 4. 2. oder 1. kr. abgezogen werden sollen.

Anbelangend die Venetianische Zechinen, Florentinische Gigliati, Holländer- und übrige ordinari Dukaten bleiben solche, gleich den Churbayrischen, und Salzburger-Dukaten, derzeit in ihrem bisherigen Course, per respective 4. fl. 12. kr., 4. fl. 7½. kr., und 4. fl. 10. kr.

Es ist aber bey denselben, und allen hier oben specificirten so, wie bey Unsren eigenen Goldmünzen, das in dem Patente de dato 15 Septembr. 1755. vorgeschriebene Gewicht, weil aus der mindesten Nachsicht so fort die schädlichste Folgen entspringen, auf das genaueste zu beobachten.

Wo Wir übrigens keinen andern fremden Goldmünzen, als jenen, welche in gegenwärtigem Patente ausdrücklich benennet sind, unter den vorhin ausgemessenen Patentstrafen einigen Cours gestattet haben wollen.

Dieses alles meynen, und gebieten Wir ernstlich; wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 17. Monatstag Augusti im siebenzehen hundert, drey und sechzigsten, Unsrer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

Gränzbestätigung der Herrschaft Rhäzüns.

Am 6. Juli 1787.

Gränzbestätigung der Herrschaft Rhäzüns.

Gränzbestätigung der Herrschaft Rhäzüns.

Gränzbestätigung der Herrschaft Rhäzüns

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ehrenzeichen der NSDAP.

Vom 13. April 1934. S. 1 [illegible]

Gesetz über Änderungen im Handelsregister.

Vom 12. April 1934. S. 1 [illegible]

Bekanntmachung über Bayern.

Vom 12. April 1934. S. 1 [illegible]

Papierstempel- Exemtion der barmherzigen Brüder und PP. Trinitarier.

Den 20. Augusti 1763.

Anzufügen: Es seyen vermög des 12ten Sphi der unterm 3ten Februarii 1762. emanirten Siegelordnung vom Gebrauche des Stempelpapiers unter andern die Mendicantes primæ Classis befreyet: Wenn nun Ihre Majestät in der Respectu der Allmosens-Sammlung in Anno 1752. geschöpften höchsten Resolution auch die Fratres Misericordiæ, und Patres Trinitarios denselben beyzugesellen gefunden, und solche als Mendicantes primæ Classis erkennen: So ist Ihnen gleich den übrigen das Beneficium der patentmäßigen Exemtion von der Siegelordnung angedeihen zu lassen. Welches Ihr N. Oe. Regierung solchemnach zu ihrer Maßnehmung bey sich ereignendem Falle, auch weiter nöthigen Verfügung hiemit nicht verhalten wird. Wien den 20ten Augusti 1763.

Mendicantes primæ Classis, fratres Misericordiæ, und patres Trinitarii sind stempelfrey.

Pferdzuchteinführung.

Den 22. Augusti 1763.

Von der Röm. kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. apost. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich Unsrer Allergnädigsten Erblandesfürstinn, und Frauen wegen: durch Dero N. Oe. Regierung, allen und jeden in diesem Erzherzogthume Oesterreich Unter- und Ob der Enns befindlichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Richtern, Gemeinden, und sämmtlichen Unterthanen insgemein, wie auch jedermänniglich, dem dieses Patent zu lesen vorkömmt, anzuzeigen;

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät mittels Hofdekrets dd. 13ten præsentato 22ten abeilenden Monats an diese N. Oe. Regierung allergnädigst gelangen lassen: Welchergestalt eine von selbst sich erklärende, mithin keines weitwendigen Beweises bedürfende Sache sey, wie sehr nutzlich und vortheilhaftig es einem Staate überhaupt, denn einem jedweden Lande ins besondere, nicht minder jedem Particularinnwohner sey, in dem Staate, und dessen Ländern eine gute und hinlängliche Pferdzucht eingeführet zu haben, allermaßen einerseits dasjenige, was zu Aufrechthaltung des Militarkavalerie- Artillerie- und Proviantpferdstandes erfoderlich ist, in eigenen Ländern des Staats aufgebracht, mithin das auf nahmhafte Summen sich belaufende für die Rimontapferde in fremde Länder geschickt werden müssende baare Geld in dem Staate, und dessen Ländern erhalten, und dadurch der Verdienst den Privatis in jeglichem Lande, den sie aus einer guten Pferdzucht erlangen können, verschaffet, und zugewendet würde. In Erwägung dessen, und in Anbetracht, daß Ihrer kaiserl. königl. Majestät deutsche Erbländer ohnedieß unter andern Vorzüglichkeiten, von Gott auch mit der Pferdzucht begabet seyen, die aber aus Mangel dießfälliger guter Einleitung in den Grad noch nicht gekommen, in welchem selbe bey gehöriger Einrichtung des Werks, sowohl in Ansehung der Gestalt, als der Anzahl der erzieglenden Pferde steigen könne; haben Allerhöchst-Dieselbe aus Landesmütterlicher allergnädigsten Vorsorge zum Besten Ihrer treugehorsamsten Innwohner zu gereichen, und Allerhöchst Dero Dienstes zu seyn befunden, eine angedeihliche Einleitung der in Ihro deutschen Erbländern ohnedieß schon bestehenden und vorbereitenden Pferdzucht zu mehrer und nützlicherer Emporbringung derselben, auf die leichteste und natürlichste Art und Weise zu treffen, und einzuführen, einfolglich zu dem Ende die hier nachfolgende, mit keinem Zwange verknüpfte, sondern den bloßen Vortheil eines jeglichen die Pferdzucht unternehmenden Particularis wirkende Maaßregeln, Satzung und Ordnung zu statuiren: Und zwar

Einführung der Pferdzucht.

Fürs Erste: finden Ihre kaiserl. königl. Majestät nöthig einem eigenen, geschickten, dem Werke gewachsenen Manne überhaupt die Direction, und Oberaufsicht in diesem Geschäffte anzuvertrauen; Sothane Direction hätten Allerhöchst Ihroselbe dem obige Eigenschaft besitzenden Ihrem wirklichen Kämmerer

Unter Direction des Baron von Fraichapelle.

Herrn

Neue Seite. Sie sind nicht mehr Sklaven, sondern Freie, und sollen als solche behandelt werden. Sie sollen nicht mehr Sklaven heißen, sondern Freie. Sie sollen nicht mehr Sklaven genannt werden, sondern Freie. Sie sollen nicht mehr Sklaven sein, sondern Freie. Sie sollen nicht mehr Sklaven bleiben, sondern Freie werden

Anno 1763.

Was der Innhaber des Beschellers abzunehmen hat.

Fürs Siebente: sey der Innhaber des Beschellers befugt einen Metzen Gerste für das erste Abschlagen, und wenn das Follen gefallen, annoch zwey Metzen, und 1. fl. 30. kr. abzunehmen; und wird

Verkauf der Follen.

Fürs achte: dem Eigenthümer der Follen der Verkauf derselben völlig freygelassen; nur wollen Ihre Majestät den Verkauf der jungen Pferde unter 4. Jahren außer Lande verbothen haben, wie denn Allerhöchst Dieselbe selbst bedacht wären, den Eigenthümern die leichte Anwehr ihrer Follen zu verschaffen, zu welchem Ende Ihre Majestät die Rimontapferde für Ihro Militarstand im Lande alljährlich nach Erforderniß abnehmen, und für ein Diensttaugliches in das 4te und 5te Jahr gehendes Pferd, und zwar wenigstens für ein Cuirassierpferd 60. Thaler, Dragonerpferd hingegen 50. Thaler bezahlen lassen wollen, und für jene, welche eines noch besseren Wachsthums, und einer feinern Gestalt sind, und für Officierspferde taugen, würden die Eigenthümer für ein solches Officiers-Pferd a proportione noch einen größeren Preis zu gewärtigen haben; Wornächst Ihre kaiserl. königl. Majestät bereits verordnet, daß auch schon dermals die wirklich vorhandene dergleichen Pferde, wenn sie auch nicht so hübsch, und so gleich von Haaren, sondern nur zum Dienste tauglich wären, in Ihren Erbländern, soviel deren nöthig, angekaufet werden sollen: Diesemnach einem jeden frey stünde, solche an die zur Lieferung der Rimonta sich hervorthuende Entreprenneurs zu verkaufen, und da in einigen Ihrer Majestät Ländern etwa eine Viehtaxe zu bezahlen wäre, so wollen Allerhöchst Dieselbe die Beschaller sowohl als die Mutterpferde und Follen, welche in die Conscription genommen worden, davon frey gelassen haben. Gleichwie nun allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst fürsorgen, eine leichte und gute Anwehr der Pferde den Eigenthümern zu verschaffen; Als versähen sich allerhöchst Dieselbe, daß ein jeglicher Eigenthümer einiger Follen, (zumal es sich um seinen eigenen Nutzen und Vortheil handelt) den sorgsamen Bedacht nehmen würde, die Follen gut zu erziehen, und auf ein gutes wohlgestaltetes Wachsthum das Augenmerk zu setzen, einfolglich, daß ein jeglicher Besitzer einiger Follen dahin fürzudenken hätte, selbe auf den Hutweiden an den Füßen nicht zusammen spannen zu lassen, und wenn sie das andere Jahr zu completiren anfangen, ja auch ohne Noth nicht im 3ten Jahre, ausgenommen, zu einigen gar geringen Arbeiten, nicht zu gebrauchen, und andurch in dem Wachsthume nicht zu verhindern, durch das Zusammenspannen aber nicht zu verursachen, daß die Pferde in den Füßen ungestalt, ja auch vielmals von der angehenden Arbeit nicht stroppiret werden, und wenn sie manchesmal den ganzen Tag am Kopfe und Füßen gespannet bleiben, auch nicht selbst im Leibe, Kopfe und Halse eine deforme Gestalt durch das sogestaltige und ungeformte Wachsthum, und annehmende Gewohnheit überkommen, wie auch in den Ställen durch den feuchten Stand, oder wenn die Stände nicht wohl ausgediclet, oder auch mit Streue nicht genugsam beleget sind, gleich in ihrer Jugend an dem Hufe einem Schaden erleideten. Da sich

Dienstaugliche Pferde, wie solche bezahlet werden.

Freylassung der Gestütpferde von der Viehtaxe.

Follen sollen gut erzogen werden.

Auch sind solche nicht vor 3. Jahren zur schweren Arbeit anzuhalten, und mit den Füßen zusammen zuspannen.

Abgebung der Beschaller aus den Hofstallen bey sich äußerendem Mangel.

Fürs Neunte: an guten Beschellern ein Mangel äußern dürfte: so würden Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht nur die aus Dero Hofstallen ausmusterende, noch taugliche Follpferde zu Beschellern abgeben lassen, sondern auch, wenn andurch die Erforderniß nicht zu bestreiten wäre, so sich nach geschehener oberwähnter Conscription veroffenbaren würde, alsdenn weiter in andere Wege zu steuern gnädigst bedacht seyn.

Wenn die Follen gezeichnet werden sollen.

Fürs Zehente: ist schon oben §pho 5to. erwähnet worden, welchergestalt die Follen mit einem eigenen Brandzeichen zu bemerken seyn würden, welches aber allemal eher, als die Follen dreyjährig sind, zu geschehen hätte. Und damit dießfalls allen Unterschleifen und Verfälschungen dieser Brandzeichen vorgebogen würde; So statuiren Ihre Majestät hiemit, daß jener, der sich einer solchen Verfälschung unterfienge, auf dessen Ueberzeugungsfall, wenn er keine adeliche Person wäre, mit einer 2jährigen Schanzarbeit, wenn er aber eine adeliche Person sey, mit einer dreyjährigen Gefängniß bestrafet werden solle. Was

Strafe für die Verfälscher der Brandzeichen.

Fürs

Amtl. Bek. Nr. 1

Nr. 1. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird für das Land Baden die Ausnahmezustand verhängt. Die vollziehende Gewalt wird dem Reichskommissar für das Land Baden übertragen.

Nr. 2. Der Reichskommissar für das Land Baden kann alle Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Er kann insbesondere die Ausübung der durch die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung gewährleisteten Rechte ganz oder teilweise vorübergehend außer Kraft setzen.

Nr. 3. Wer den Anordnungen des Reichskommissars für das Land Baden oder der von ihm befugten Stellen nicht Folge leistet, wer sich weigert, Amtshandlungen zu dulden, wer Amtshandlungen verhindert oder gefährdet, wer Beamte oder Angestellte der Polizei oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die mit der Durchführung dieser Verordnung betraut sind, bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte behindert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 4. Wer öffentlich zu Handlungen auffordert, die geeignet sind, die Durchführung dieser Verordnung zu gefährden, wer öffentlich zu Widerstand gegen Maßnahmen des Reichskommissars für das Land Baden oder der von ihm befugten Stellen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 5. Wer öffentlich Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, die Durchführung dieser Verordnung zu gefährden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 6. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 7. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 8. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 9. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 10. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 11. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 12. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 13. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 14. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 15. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 16. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 17. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 18. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 19. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 20. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 21. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 22. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 23. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 24. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 25. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 26. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 27. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 28. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 29. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 30. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 31. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 32. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 33. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 34. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 35. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 36. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 37. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 38. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 39. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 40. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 41. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 42. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 43. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 44. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 45. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 46. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 47. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 48. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 49. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 50. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 51. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 52. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 53. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 54. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 55. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 56. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 57. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 58. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 59. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 60. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 61. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 62. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 63. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 64. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 65. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 66. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 67. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 68. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 69. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 70. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 71. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 72. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 73. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 74. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 75. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 76. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 77. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 78. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 79. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 80. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 81. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 82. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 83. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 84. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 85. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 86. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 87. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 88. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 89. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 90. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 91. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 92. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 93. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr. 5 verbreiten, herstellt, verbreitet, feilhält, anschlägt, ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 94. Wer Druckschriften, die zu Handlungen nach Nr. 4 oder 5 auffordern oder Gerüchte nach Nr

Frankfurt, den 1. Juni 1780.

Die Frankfurter Zeitungen haben bisher noch nicht das geringste von der Ankunft des Kaiserlichen Hofes in Wien gemeldet. Man hat sich daher hier nicht wenig gewundert, daß die Wiener Zeitung vom 27. May, welche wir gestern erhalten haben, schon die Nachricht enthält, daß Ihro Majestät die Kaiserin Königin, mit Ihro Majestät dem Kaiser, Ihro Majestät der Königin von Neapel, und Ihro Majestät der Königin von Frankreich, Sonntags den 21. May, Abends um 6 Uhr, in Wien angekommen seyen. Wir wollen diese Nachricht, welche wir aus der Wiener Zeitung abdrucken lassen, unsern Lesern mittheilen.

Wien am Sonntag, den 21. May.

Heute Abends um 6 Uhr sind Ihro Majestät die Kaiserin Königin, mit Ihro Majestät dem Kaiser, Ihro Majestät der Königin von Neapel, und Ihro Majestät der Königin von Frankreich, in Wien angekommen. Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Majestät der Kaiser, sind in Ihrer Residenz, Ihro Majestät die Königin von Neapel, und Ihro Majestät die Königin von Frankreich, in der Favorita abgestiegen. Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Majestät der Kaiser, haben Ihro Majestät die Königin von Neapel, und Ihro Majestät die Königin von Frankreich, in Ihrer Residenz, in der Favorita, besucht. Ihro Majestät die Königin von Neapel, und Ihro Majestät die Königin von Frankreich, haben Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Majestät den Kaiser, in Ihrer Residenz besucht.

Wien, am 28. des Monats Junius.

Heute Abends um 6 Uhr sind Ihro Majestät die Kaiserin Königin, mit Ihro Majestät dem Kaiser, Ihro Majestät der Königin von Neapel, und Ihro Majestät der Königin von Frankreich, in Wien angekommen. Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Majestät der Kaiser, sind in Ihrer Residenz, Ihro Majestät die Königin von Neapel, und Ihro Majestät die Königin von Frankreich, in der Favorita abgestiegen. Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Majestät der Kaiser, haben Ihro Majestät die Königin von Neapel, und Ihro Majestät die Königin von Frankreich, in Ihrer Residenz, in der Favorita, besucht. Ihro Majestät die Königin von Neapel, und Ihro Majestät die Königin von Frankreich, haben Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Majestät den Kaiser, in Ihrer Residenz besucht.

Forer, Alois. Die Bedeutung der Kopfform für die Rassenkunde. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Zeitschrift für Ethnologie. 1911. Heft 2. 207

Forer, Alois. Die Bedeutung der Kopfform für die Rassenkunde. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Zeitschrift für Ethnologie. 1911. Heft 2. 207

Anno 1763.

Schema der Jurisdiction des kaiserl. königl. Obristen-Hofmarschallenamts.

Zu dem Obristhofmarschalle gehören:

Unter des Hofmarschalls Jurisdiction gehören die Capi der Hofämter, alle weltliche und geistliche geheime Räthe, Kämmerer und Truchsesse, wenn sie keine Landleute sind.

Geistliche geheime Räthe, welche mit einem k. k. Landes-Beneficio versehen sind, als der hiesige Erzbischof, der Bischof zu Neustadt, der hiesige Domprobst gehören unter Regierung.

1mo. Die Capi der Hofämter: alle sowohl weltliche als geistliche geheime Räthe, die Kämmerer, und Truchsesse, mit alleiniger Ausnahme der Landleute jeden Landes, wo sich der allerhöchste Hof befindet, wie auch mit Ausnahme derjenigen geistlichen geheimen Räthe, so von Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät mit einem hiesigen Landes-Beneficio versehen sind: als da ist, der Herr Erzbischof, der Herr Bischof zu Neustadt, der Herr Domprobst und dergleichen, welche ungehindert der Ihnen etwa allergnädigst verleihenden geheimen oder anderen Rathswürde unter ihrer vorigen Jurisdiction verbleiben, mithin ist auf die begleitende Militar-Charge nicht anderst, als nach der Anno 1719. getroffenen Einverständniß, noch auch auf die Anstellung bey der N. Oe. Regierung eine Rücksicht zu nehmen.

Unter den Hofmarschall gehöret alles unter den Obristhofämter-Staben.

Alle hohe und mindere Hofbediente beyderley Geschlechts.

Das Hofbauamt, und sämmtliche Livree.

Die aber das Bürgerrecht annoch haben, sind ausgenommen.

Imgleichen welche ein Landgut besitzen, oder ein unterthäniges Haus haben.

Wirkliche Hofbediente hingegen, welchen Häuser oder Grundstücke erblich zufallen, sollen solche binnen Jahr und Tage verkaufen.

Wenn sie sich nicht mit der Grundobrigkeit salva Jurisdictione personali des Obristen Hofmarschalls abfinden können.

K. k. Lustgärtner, wenn sie den privilegirten Blumen- und Lustgärtnern einverleibet sind, gehören nicht unter den Hofmarschall.

2do. Alles unter dero Obristenhofämter-Staben, nicht minder unter den obristen Hofdiensten stehendes sowohl höheres als minderes den allerhöchsten kaiserl. königl. Hof zu bedienen angestelltes Personale beyderley Geschlechts, wie auch das Hofbauamt, nebst sämmtlicher Livree, jedoch daß

3tio. Diejenigen davon ausgenommen seyn sollen, welche vor Antretung des Hofdienstes Bürger gewesen, und ihr Bürgerrecht nicht abgeleget, oder auf einem inner den Linien gelegenen Landgute ein unterthäniges Haus als angelobte Unterthanen besessen, und nicht erst nach erlangter Hofbedienstung ein solches erkaufet haben. Jene Hofbediente hingegen, welchen nach den erhaltenen Hofdiensten ein Haus oder Grundstück erblich angefallen, sollen solches nach geendigter Abhandlung inner Jahr und Tag zu verkaufen schuldig seyn, wenn sie sich nicht in andere Wege mit der Grundobrigkeit salva jurisdictione personali des Obristenhofmarschalls abfinden können.

Und wofern ein kaiserl. königl. Lustgärtner bey den privilegirten Blumen- und Lustgärtnern einverleibet wäre; solle es mit selbem, wie mit den Hofbedienten Bürgern gehalten werden.

Schloßhauptleute, und ihre Familien gehören sammt ihren Subalternen unter des Obristen Hofmarschalls Gerichtsbarkeit,

In Civil- Polizey- und Criminal- Verfallenheiten aber unter Regierung.

4to. Die kaiserl. sowohl, als königl. Schloßhauptleute nebst ihrer Familie und sämmtlichen Subalternen haben dergestalt unter der Obristhofmarschallischen Gerichtsbarkeit zu stehen, daß selbe allda belanget und abgehandelt werden, hingegen aber in allen civil-politischen- und criminal-Vorfallenheiten, die sich in ihrem Gezirke äußern, sind sie der N. Oe. Regierung untergeben, haben mithin solche in Betreff ihrer Erkenntnisse für die obere Instanz zu erkennen, bey selber in allen diesen Fällen persönlich zu erscheinen, und können, ohne daß eine Requirirung nöthig, vorgeladen werden; wofern es aber auf die Arrestirung der Person eines Schloßhauptmanns ankäme, hat die N. Oe. Regierung, wie die allerhöchste Generalresolution vermag, die vorläufige Anzeige bey der Gehörde zu machen, damit wegen der Interimal-Versehung des Dienstes das Nöthige veranstaltet werden möge.

Bey Arrestirung eines Schloßhauptmanns ist von Regierung zuvor die Anzeige an Gehörde zu machen.

Beichtväter, der Burgpfarrer, die Hofkapläne, und was zur Kapelle gehörig, stehet unter des Hofmarschalls Gerichtbarkeit.

Die bey Hofe lehrende Lehrmeister, welche in statu befindlich sind.

Wovon die Professores Universitatis, und Officiere, welche ad tempus die Jural, oder Ingenieurkunst der allerhöchsten jungen Herrschaft tradiren, ausgenommen sind.

Trabanten gehören unter des Hofmarschalls Gerichtsbarkeit.

Item die mittels Hofordinanz besoldete oder pensionirte Hof- und Kammermusici, Scholaren, und Hoftänzer.

5to. Von der Geistlichkeit: die Beichtväter, der Burgpfarrer, Hofkapläne, und was zur Kapelle gehörig.

6to. Die bey Hofe lehrende gleich dem übrigen Hofpersonale angenommene und in statu befindliche Lehrmeister, mithin keinesweggs jene Professores Universitatis und Officiere, welche der allerhöchsten jungen Herrschaft v. g. die Jura, die Ingenieurkunst, und dergleichen Wissenschaften ad tempus zu tradiren die Gnade haben.

7mo. Von der Leibwache gehören allein die noch vorfindige Trabanten unter den Obristen Hofmarschall.

8vo. Die mittels Hofordonanz besoldete, oder auch in die Jubilation oder Pension versetzte Hof- und Kammermusici, wie auch Scholaren und die Hoftänzer.

9no.

Anno 1763.

9no. Die kaiserl. königlichen Staatsräthe, denn die bey den Hofmitteln, als der geheimen Hof- und Staatskanzley, und dem derselben einverleibten Niederländischen und Italienischen Departement, der Böheimischen Oesterreichischen Hofkanzley, obristen Justizstelle, königl. Hungarischen Hofkanzley, Siebenbürgischen Hofkanzley, dem Hofkriegsrathe, und Commissariate, bey den drey Finanzstellen, bey der Ministerial-Bancodeputation (jedoch mit Ausnahme der Bancobeamten, so zu denen von Wien gehörig) dem Commercienrathe, und bey der Hofdeputation in Illiricis angestellte geist- und weltliche Räthe, der Postreferent, die Sekretarien, die Buchhalter, nebst dem übrigen sowohl bey der Kanzley, bey dem Archive und Kassen, als bey der Buchhalterey dienenden Personali, die Kameralgegenhändler, und Controlore, desgleichen die Titular geheime Räthe und Kämmerer, auch Truchsesse. Jedoch werden von den geistlichen Räthen jene ausgenommen, welche mit einem hiesigen Landesfürstlichen Beneficio versehen sind.

Denn die k. k. Staatsräthe, die geheime Hof- und Staatskanzley, das Niederländische und Italienische Departement.

Böheimische und Oesterreichische Hofkanzley.

Obriste Justizstelle.

Hungarische und Siebenbürgische Hofkanzley.

Der Hofkriegsrath und Kommissariat.

Drey Finanzstellen, Ministerial-Bancodeputation, mit Ausnahme der Bancobeamten, welche denen von Wien gehören.

Commercienrath.

Hofdeputation in Illiricis, mit geistlichen und weltlichen Räthen.

Der Postreferent, Secretarien, und Buchhalter, Kanzley-Archiv- Kassen und Buchhalterey-Personale.

Kameralgegenhändler und Controlore.

Titular- geheime Räthe, Kämmerer und Truchsesse.

Geistliche Räthe, welche ein hiesiges landesfürstliches Beneficium haben, sind ausgenommen.

10mo. Die kaiserl. königl. Falknerey, der kaiserl. königl. Obristjägermeister, der Vice- oder Unterjägermeister, wenn sie keine hiesige Landesmitglieder sind; Ferner der Jägereyamts-Sekretarius sammt dem Kanzelisten, der Jägereykaplan, und der Jägerey-Chyrurgus, im Falle er nicht Bürger ist; das übrige Jägerey-Personale hingegen, wie selbiges immer Namen haben mag, hat unter der N. Oe. Regierung zu verbleiben, wie solches durch das Patent de dato 23. Augusti 1743. verordnet worden ist.

Die k. k. Falknerey, der k. k. Obriste und Unterjägermeister, wenn sie keine Landesmitglieder sind.

Der Jägerey-Amts-Sekretarius, Kanzellisten, Kaplan und Chyrurgus, wenn letzterer kein Bürger ist.

Das übrige Jägereypersonale gehört unter Regierung.

11mo. Alle Hofagenten, wie auch die Kriegsagenten, in der anno 1719. getroffenen Einverständniß.

Hof- und Kriegsagenten.

12mo. Alle mit ordentlicher Hoffreyheit versehene Hofbefreyte.

Hofbefreyte.

13tio. Die Hofakademie der Maler, und übrige dieser Academie einverleibte Künstler.

Hofakademie Maler und Künstler.

14to. Die mit einem Hofprivilegio versehene Judenschaft.

Privilegirte Judenschaft.

15to. Alle Pensionisten Seiner Majestät des Kaisers.

16to. Alle Pensionisten Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn, so vorher unter der Hofrichterlichen Jurisdiction gestanden.

K. und k. k. Pensionisten.

17mo. Endlich soviel die fremde Minister, das Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale betrifft, wie auch in Quatiersachen, behält der Obristhofmarschall die bisherige demselben auch durch die allerhöchste Resolution ddo. 11en May 1749. bestättigte Activität und Jurisdiction. Nicht minder gebühret über vorstehendes Personale dem Obristenhofmarschalle die Criminaljurisdiction; auch hat derselbe

Fremde Ministri, Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale, wie auch in Quartiersachen gehören unter den Obristhofmarschall, auch in Criminalibus.

18vo. Alle und jede, welche sich bey Hofe ungebührend aufführen, zu bestrafen; dahingegen das in einem höheren Verbrechen bey Hofe betretene ihm nicht zugetheilte Personale zwar in Verhaft zu nehmen, jedoch mit dem summario Examine an die Gehörde alsogleich zu verabfolgen.

Die Captur deren, die bey Hofe etwas verbrechen.

Aber das Examen summarium haben die Gehörden aufzunehmen.

19no. Und im Falle sich einige Maleficanten in die Burg, kaiserl. königl. Palläste und Lustschlösser retiriren sollten, selben nicht nur den mindesten Aufenthalt zu verstatten, sondern die Extradirung alsogleich anzubefehlen.

In die Burg sich flüchtende Maleficanten sind alsogleich zu extradiren.

20mo. In allen Fiskalaktionen, wo der N. Oe. Kammerprocurator subintriret, denn in Wechsel- und Polizeysachen hat das Hofpersonale nicht dem Obristenhofmarschallischen Gerichte, sondern den betreffenden Stellen, wie bisanher, unterzustehen.

In Fiskalaktionen, denn Wechsel- und Polizeysachen steht das Hofpersonale den betreffenden Stellen unter.

21mo. Insbesondere verbleibet der N. Oe. Regierung die Jurisdiction; wie bis anher, tam in ordine capturæ, quam cognitionis, & statuendæ pœnæ, in causis securitatis, publicis & politicis, wo es um die Manutenirung der Landesfürstlichen Generalien zuthun ist.

Regierung gehöret tam in ordine capturæ, quam cognitionis, & statuendæ pœnæ, in causis securitatis, publicis & politicis die Jurisdiction.

Schema der Jurisdiction der N. Oe. Regierung.

Zu der N. O. Regierung gehören.

Unter die Regierungs-Jurisdiction gehöret

1mo. Das bey Regierung und bey dem N. Oe. Commercienconsesse dienende oder jubilirte Raths- und Kanzley-Personale, so nicht bey einer

Das bey Regierung und N. Oe. Commercienconsesse dienende und jubilirte Raths- und Kanzleypersonale, so nicht bey einer Hofstelle bedienstet ist.

ner Hofstelle bedienstet ist, wie auch ausgenommen die wirkliche oder titular-geheime Räthe, Kämmerer und Truchsesse.

Wirkliche oder titular-geheime Räthe, Kämmerer und Truchsesse sind ausgenommen.

2do. Alle von Adel, so keine Hofbedienstung begleiten, und weder Landleute, noch auch mit einem Militar-Charakter versehen sind.

Alle vom Adel, wenn sie keine Hofdienste bekleiden, oder nicht Landleute sind.

3tio. Alle von andern Orten herkommende in den Ländern angestellte Räthe und Kanzleyverwandte, wie auch derley Auswärtige.

Alle von andern Orten herkommende in Ländern angestellte Räthe, Kanzleyverwandte, und Auswärtige.

4to. Jene geistliche geheime oder Hofräthe, welche mit einem allhiesigen Landesfürstlichen Beneficio versehen sind: als der Herr Erzbischof, der Herr Bischof zu Neustadt, der Herr Domprobst und dergleichen, nicht minder die übrige Geistlichkeit, so nicht bey Hofe dienet, noch sonst einer besonderen Jurisdiction unterstehet.

Geistliche geheime- und Hofräthe, welche ein hiesiges Landesfürstliches Beneficium besitzen.

Als der hiesige Erzbischof, Bischof zu Neustadt, und der hiesige Domprobst.

Die Geistlichkeit, welche nicht bey Hofe dienet, noch unter besonderer Jurisdiction stehet.

5to. Das Salesianer-Kloster, insoweit sich die Klausur erstrecket, in den Gebäuden aber außer der Klausur, so dermal um Zins verlassen werden, hat jede Instanz, wie in den Häusern in der Stadt, welche den Salesianerinnen zugehören, die Jurisdiction nach bewandten Umständen auszuüben.

Das Salesianer-Kloster, so weit sich dessen Klausur erstrecket.

6to. Die kaiserl. wie auch kaiserl. königl. Schloßhauptleute, jedoch nur wegen den in ihrem Gezirke sich äußerenden civil-politischen- und criminal-Vorfallenheiten, in welchen Fällen sie in Betreff ihrer Erkenntnisse die N. Oe. Regierung für die Oberinstanz zu erkennen, auch bey selber persönlich zu erscheinen haben; und können, ohne daß eine Requirirung nöthig, vorgeladen werden; Wofern es aber auf die Arrestirung der Person eines Schloßhauptmanns ankäme, hat die N. Oe. Regierung, wie die allerhöchste Generalresolution vermag, die vorläufige Anzeige bey der Gehörde zu machen, damit wegen der Interimalversehung des Dienstes das Nöthige veranstaltet werden möge.

Die k. auch k. k. Schloßhauptleute in Civil-Polizey- und Criminal-Vorfallenheiten.

Wenn es auf Arrestirung der Schloßhauptleute ankame, hat Regierung die vorläufige Anzeige der Gehörde zu machen.

7mo. Die Theatralpersonen von beeden Theatris sammt den allda angestellten und keiner andern Jurisdiction unterstehenden Beamten; wie denn auch Regierung bey beeden Theatris die Obsorge respectu publici, politici & securitatis, und besonders wegen den abhaltenden Spielen, wie bisanher, noch ferner die Obsorge aufgetragen verbleibet.

Die Theatralpersonen von beeden Theatris, wenn sie keiner andern Jurisdiction unterstehen.

Die Obsorge von beeden Theatris respectu Publici, politici, & securitatis, denn abhaltender Spiele.

8vo. Die in dem Collegio Theresiano, wie nicht weniger die in den adelichen Akademien, so nicht unter das Militare, oder zu dem Landmarschallischen Gerichte gehören, angestellte Beamte und Lehrmeister, welchen nicht durch besondere Resolutiones ein anders Forum angewiesen ist.

Beamte, und Lehrmeister im Collegio Theresiano, und in den adelichen Akademien, welche nicht unter das Militare, oder unter den Hofmarschall gehören, oder einem andern Foro unterstehen.

9no. Die allhiesige Niederlags-Verwandte.

Hiesige Niederlags-Verwandte.

10mo. Das bey der k. k. Porcellain-Spiegel-denn allübrigen privilegirten Landfabriken befindliche Personale.

Porcellain-Spiegel- und privilegirtes Landfabriquen-Personale.

11mo. Die in den ehevor unter Regierung gestandenen Spitälern, und Armenhäusern angestellte Beamte, außer jenen, so im Armenhause wohnen.

Spitäler- und Armenhäuser-Beamte, außer jenen, welche im Armenhause wohnen.

12mo. Die Frag- und Versatzamts-Officianten.

Die Frag- und Versatzamts-Officianten.

13tio. Das Wald-Weg-Brücken, Oesterreichische Münz- und Berg-Mauth-Handgrafen- und Salzamt, imgleichen

Das Wald-Weg-Brücken, Oe. Münz- und Berg-Mauth-Handgrafen- und Salzamts-Personale.

14to. Das k. k. Postamt, außer dem Postreferenten, und dem von der Kammer aufgestellten Controlore.

Das k. k. Postamt, außer dem Postreferenten und Controlore.

15to. Die Hof- und Landjägerey, jedoch werden davon ausgenommen die kaiserl. königl. oberste Vice- oder Unterjägermeister, der Jägerey-Sekretarius sammt Kanzelisten, der Jägerey-Kaplan und Chyrurgus, im Falle er nicht Bürger ist.

Hof- und Landjägerey-Personal außer dem Ober- und Unterjägermeister, Secretario, Kanzelisten, Kaplane, und Chyrurgo, falls er nicht Bürger ist.

16to. Die privilegirten Blumen- und Lustgärtner, wofern einer derselben den Allerhöchsten Hof zu bedienen hätte; Und solle mit diesem Personale eben jenes beobachtet werden, was wegen der dem Hofe bedienenden Bürger verordnet ist.

Privilegirte Lust- und Blumengärtner falls selbe nicht bey Hofe dienen.

17mo. Alle mit keinem Hofprivilegio oder Patente versehene fremde Juden.

Juden fremde, welche kein Hofprivilegium oder Patent haben.

18vo. Alle Pensionisten, so vorher zu einer Regierungs Jurisdiction unterstehenden Stelle gehörig waren.

Pensionisten, so vorher zu einer Regierungs Jurisdiction unterstehenden Stelle gehören.

19no. Die bey der deutschen erbländischen Credits-Deputation befindliche auswärtige Deputirte, wie auch das allda angestellte Kanzley-Personale; dahingegen aber haben diejenige, welche allhiesige Landleute sind, und jenes Personale,

Bey der deutsch erbländischen Credits-Deputation befindliche auswärtige Deputirte, und Kanzley-Personal falls sie nicht Landleute sind, oder in allerhöchsten Diensten stehen.

...zeige,

Was...-Kapitalien anliegend habe, folgbar an

...ilitari 1764. längstens bis 1ten May letzt-erwähnten

...abe.

Na... Faten Auf... Ort, nung.	Wovon zu bezahlen habe, und zwar				Summa der zu entrichten haben-den Kriegs-Schulden-Beysteuer.	
	Von den a 5. pro Cento mit 15. vom hundert.		Von den a 4. pro Cento mit 5 vom hundert.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zum		....				
	15	....				
		....	6	....	51	....

...cerdotali, nobili, oder an Eidesstatt certificiren, im

Digitized by Google

Digitized by Google

ſonale, das zugleich in allerhöchſten Dienſten ſtehet, bey ihrem foro ordinario zu verbleiben.

20mo. Das bey dem Univerſal-Depoſitenamte angeſtellte Perſonale. — Das Univerſal-Depoſitenamts Perſonale.

21mo. In allen Fiskalaktionen, wo der N. Oe. Regierungs Kammer-Procurator ſubintriret, ſtehet auch das Hofperſonale unter der N. Oe. Regierung. Wie denn derſelben — Das Hofperſonale in Fiskalaktionen.

22do. Die Jurisdiction, wie bis anher tam in ordine capturæ, quam cognitionis & ſtatuendæ pœnæ verbleibet in cauſis ſecuritatis, publicis & politicis, wo es um die Manutenirung der Landesfürſtlichen Jurium zu thun iſt. — Captura, cognitio, ſtatuendæ pœnæ, cauſæ ſecuritatis, publica & politica.

Steuer-Ausſchreibung auf das Kapitalien-Intereſſe.

Wir Maria Thereſia, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts und Weſens ſie ſind, und in Unſren königl. Böheimiſchen und Oeſterreichiſchen Erbländern ſich ſeß- oder wohnhaft befinden, wie auch ſonſt jedermänniglich, ſo in erſterwähnten Unſern Erbländern, ſowohl in den Fundis publicis, als bey den Privatperſonen einiges Kapital anliegen hat, Unſre kaiſerl. königl. und Landesfürſtliche Gnade, und alles Gute: Und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasmaßen Wir den ſorgfältigen Bedacht zu nehmen geſinnet ſeyen, womit der in dem fürgeweſenen Kriege von Unſrem Ærario contrahirte namhafte Schuldenlaſt nach dem durch die Gnade Gottes nunmehr hergeſtellten Frieden anwiederum abgetilget, und den treuherzigen Gläubigern, die vorgeſchoſſene Anticipationen nach und nach zurückbezahlet werden. — Den 1. Septembr. 1763.

Wiezumal aber hierzu Unſre gewöhnliche Kameral-Einkünfte über die anderweitige davon zu beſtreiten kommende unentbehrliche Auslagen nicht wohl erklecken können, ſo ſehen Wir Uns bemüßiget, auf etwelche Neben-Aushilfsmittel zu verfallen, wodurch obgemeite Unſre gnädigſte Abſicht erreichet werden mag.

Wobey Wir unter andern billig zu ſeyn befunden, daß auch diejenige, ſo einige Kapitalien anliegen haben, von ihren hievon genießenden Intereſſen mit einem proportionirten Beytrage zugezogen werden. Und verordnen daher

Erſtens: Daß jedermann, wer in obberührten Unſren königl. Böheimiſchen und Oeſterreichiſchen Erbländern ſowohl bey den Fundis publicis, als Privatperſonen einiges Kapital anliegen hat, von dem beziehenden Intereſſe, und zwar von jenem zu 6. pro Cento 25. pro Cento, von jenem zu 5. pro Cento 15. pro Cento, von jenem zu 4. pro Cento aber 5. pro Cento, ohne Abzug einigen Paſſivi für das nächſt eintretende 1764ſte Militarjahr zu entrichten, und abzuführen ſchuldig ſeyn ſolle. — Ausgemeſſene Intereſſenſteuer von den in Fundis publicis, und bey Privatis anliegenden Kapitalien.

Zweytens: Wollen Wir, daß der dießfällige Betrag bey den in Fundis publicis anliegenden Kapitalien, nach Maaß, wie die Intereſſezahlung geſchiehet, proportionate abgezogen werde, in Anſehung jener Kapitalien hingegen, die ſich bey Privatis mit oder ohne Hypothek angelegt befinden, ſind von den Creditoribus über ihre Activ-Kapitalien, ſo wie ſolche in dieſem oder jenem Lande angeleget ſind, bey der hierwegen in jeglichem Lande aufgeſtellten beſonderen Hof-Commiſſion, und welcher jedermann, unter was für eine Jurisdiction derſelbe auch ſonſt gehörig wäre, in dieſer Angelegenheit vollkommen zu unterſtehen hat, die Faſſionen nach dem hierunter vorgeſchriebenen Formulari längſtens bis erſten Novembris laufenden Jahrs ſub fide ſacerdotali nobili, oder an Eidesſtatt nach Beſchaffenheit der Eigenſchaft von der fatirenden Perſon getreulich einzureichen. — Abzug der Intereſſenten.

Drittens: Haben eben dieſe Creditores ſogleich nach eingereichter Faſſion, und längſtens bis 1ten May 1764. jedoch unter Vorbehaltung der weiteren Juſtification über kurz erwähnte von ihnen eingereichte Faſſion den davon nach obiger Ausmeſſung ausfallenden Steuerbetrag in Unſre eigends beſtimmte kaiſerl. königl. Kaſſe gegen einen Erlagsſchein, und untereinſtens auf die Faſſionen beygerückte Zahlungs-Beſtättigung, welche letztere dem Erleger zur Legitimation bey der Hof- — Einſtrung der Faſſionen.

Kirche 488 Kirchen in Schwaben und Franken, Bayern, Tirol und Salzburg, Kärnten, Steiermark, Krain, Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Hessen, Westphalen, Rheinland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland, Polen, Preussen, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Baden, Württemberg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuss, Lippe, Waldeck, Anhalt, Schwarzburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Frankfurt, Lauenburg, Luxemburg, Elsass, Lothringen, Posen, Westpreussen, Ostpreussen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Rheinland, Westphalen, Hessen

Anno 1763.

weder dieſen Anſpachiſchen halben Guldinern, noch ſonſt andern per Patentes nicht für gangbar erklärten fremden Silbermünzen einiger Cours geſtattet werde. Wien den 10. October 1763.

Weder dieſen, noch andern ungangbaren Silbermünzen iſt der Cours zu geſtatten.

Jus albinagii wider die königl. Preußiſche Unterthanen aufgehoben.

Den 12. September 1763.

Anzuzeigen: Es haben Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät unterm 18ten December letzt abgewichenen 1762ten Jahrs eine Normam, wie es mit den Mobilar- und Immobilar-Verlaſſenſchaften zu halten ſey, welche den königl. Preußiſchen, denn auch Dero eigenen in den Preußiſchen Landen von den Avokatorien befindlichen Erbunterthanen währenden letzten Kriegs zugefallen ſind, allergnädigſt vorzuſchreiben geruhet. Zumal aber zeither der fürgeweſte Krieg ſeine gänzliche Endſchaft erreichet hat, und der Friede nunmehr wiederum hergeſtellet worden, ſohin es auch von ſothaner Normalvorſchrift wiederum gänzlich abkömmt, daher denn Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt zu reſolviren und zu verordnen geruhet haben, daß künftighin die an königl. preußiſche Unterthanen, und in jenſeitigen Kriegsdienſten befindliche Perſonen zugefallene und zufallende Mobilar- und Immobilar-Erbſchaften præſtitis præſtandis, ſo wie vor dem Kriege, ohne allen Anſtand verabfolget werden ſollen.

Die an königl. Preußiſche Unterthanen und in jenſeitigen Kriegsdienſten befindliche Perſonen fallende Mobilar- und Immobilar-Erbſchaften ſollen wieder præſtitis præſtandis erfolget werden.

Als hat man Sie N. Oe. Regierung dieſer allerhöchſten Entſchließung zur Nachachtung und genauen Darobhaltung, auch gehörigen weiteren Verfügung ſowohl hierlandes, als in dem Erzherzogthume Oeſterreich Ob der Enns, und zu dem Ende, damit die etwa in ſuſpenſo verbliebenen derley Verlaſſenſchafts-Abhandlungen nunmehr ordentlich gepflogen, und den betreffenden Intereſſenten ſofort das ihrige præſtitis præſtandis ohne Weiterem verabfolget werden möge, hiemit nachrichtlich erinnern wollen. Wien den 12. September 1763.

Die bisher in ſuſpenſo gelaſſene Verlaſſenſchafts-Abhandlungen ſollen nunmehr ordentlich gepflogen werden.

Inßlichts-Außfuhr-Verbot.

Den 17. September 1763.

Wiederum auf Regierung, und komme es nunmehr bey der angezeigten Beſchaffenheit von dem Antrage die Landſeifenſieder an hieſiges Schmelzamt anzuweiſen, von ſelbſt ab. So viel es aber den von den hieſigen Landfleiſchhackern treibenden unbefugten Verſchleiß ihres rohen Inßlichts außer Lands anreiche, ſey die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation eben angegangen worden, an die unterhabende Gränzmauthbeamten zu verfügen, damit ferner kein dergleichen rohes Inßlicht mehr paſſiret werden möchte, mithin will nur noch erübrigen, auf daß ebenfalls durch die hierländige Kreisämter das Inßlichtsausfuhr-Verbot gehörig bekannt gemacht werde, wozu Sie Regierung auch anmit angewieſen wird. Wien den 17. September 1763.

Die Landſeifenſieder ſind nicht an hieſiges Inßlichts-Schmelzamt anzuweiſen.

Rohes Inßlicht außer Lands zu führen iſt verboten.

Und dieſes Verbot den Kreishauptleuten zu intimiren.

Weg- und Straßen-Beſetzung mit Bäumen.

Den 24. September 1763.

Anzuzeigen: Es ſey theils um die Zierde und Bequemlichkeit, theils um des von Nachpflanzung des Holzes ziehenden Nutzens willen erwünſchlich, daß, gleichwie in Frankreich die Chauſées bey den Straßen nach und nach mit Bäumen beſetzet werden möchten: Sie N. Oe. Regierung habe daher durch die allhieſige Kreisämter die an der Straße befindliche Dominia, Städte und Ortſchaften zur dergleichen ihnen ſelbſt nützlichen Bepflanzung anleiten zu laſſen, als welche ob allerhöchſtgedachter Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät zum beſonderen allergnädigſten Wohlgefallen gereichen würde. Wien den 24. September 1763.

Dominia, Städte, und Ortſchaften, welche an den Straßen liegen, ſollen die Straßen mit Bäumen umpflanzen.

Gesetz über die Ehrengerichte.

Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Ehrengerichte sind Gerichte der Berufsgenossenschaften. Sie werden bei den Oberversicherungsämtern gebildet. Sie sind für den Bezirk des Oberversicherungsamts zuständig, bei dem sie gebildet sind.

§ 2. Die Ehrengerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird vom Präsidenten des Oberversicherungsamts ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorstand der Berufsgenossenschaft aus der Zahl der Vertrauensmänner gewählt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 3. Die Ehrengerichte sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und beide Beisitzer anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Die Ehrengerichte können Ordnungsstrafen bis zu 100 Reichsmark verhängen gegen Vertrauensmänner, die ihre Pflichten gröblich verletzen, gegen Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht erscheinen, und gegen Personen, die sich in der Sitzung ungebührlich benehmen.

§ 5. Gegen die Entscheidungen der Ehrengerichte ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 6. Die Ehrengerichte können auf Antrag des Vorstands der Berufsgenossenschaft einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 7. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 8. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 9. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 10. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 11. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 12. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 13. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 14. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 15. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 16. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 17. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 18. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 19. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 20. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 21. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 22. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 23. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 24. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 25. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 26. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 27. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 28. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 29. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 30. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 31. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 32. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 33. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 34. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 35. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 36. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 37. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 38. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 39. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 40. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 41. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 42. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 43. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 44. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 45. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 46. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 47. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 48. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 49. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 50. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 51. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 52. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 53. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 54. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 55. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 56. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 57. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 58. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 59. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 60. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 61. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 62. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 63. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 64. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 65. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 66. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 67. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 68. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 69. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 70. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 71. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 72. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 73. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 74. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 75. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 76. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 77. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 78. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 79. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 80. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 81. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 82. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 83. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 84. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 85. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 86. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 87. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 88. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 89. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 90. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 91. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 92. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 93. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 94. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 95. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 96. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 97. Der Präsident des Oberversicherungsamts kann einen Vertrauensmann seines Amtes entheben, wenn er sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Reichsversicherungsam

Anno 1763.

Die zum Wechsel beygezogene, oder Nebenpersonen sind der Sensal, Mäkler, oder Unterhändler des Wechsels, item der Faktor, Buchhalter, und dergleichen.

Die Wechselbriefe werden auch von dem Creditore, oder Innhaber des Briefs, in die zweyte, dritte, und vierte Hand, zuweilen auch weiter verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement zu Latein Cessio genennet, und wovon hernach ein mehreres gemeldet wird.

Cessio, oder Verhandlung des Wechsel.

ARTICULUS II.

Von Beschreibung eines förmlichen Wechselbriefs, und dessen Requisitis.

Der Wechselbrief ist eine schriftliche kurz gefaßte Verbindniß, vermög welcher der Ausgeber des Wechselbriefs das auf einem Platze empfangene Geld dem Innhaber des Wechselbriefs auf einem anderen Platze in dem Werthe nach bedungenem Wechsellaufe wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfodert nachfolgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden.

Was ein Wechselbrief sey.

Primo: das Datum des Orts, wo der Wechselbrief ausgehet mit Beyrückung des Tages, Monats, und Jahrs. Secundo: die Verfallzeit, wenn der Wechselbrief zu bezahlen traktiret worden. Tertio: den Namen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll. Quarto: die Summe und Geldsorten. Quinto: die Unterschrift dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben. Sexto: die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief zu bezahlen hat. Septimo: den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle, und Octavo: daß darinnen, daß es ein Wechselbrief, und ob es Prima, Secunda, Tertia, oder Sola sey, ausdrücklich erwähnet werde. Es wird zwar auch Nono: zu einem förmlichen, und bündigen Wechselbriefe der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, insgemein erfodert; hievon aber wird im folgenden ein mehreres gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechselbriefen beyzurücken, für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen worden; weil man aber gemeiniglich auf den Aviso-Brief sich dießfalls beziehet, so hat es auch dabey sein Bewenden.

Was zu einem förmlichen Wechselbriefe erfoderlich.

Obige Beschreibung versteht sich auf die eigentliche, und förmliche Wechselbriefe, zum Unterschiede jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern Geld für Waaren, oder anderen Geldswerth gehandelt wird, welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genießt, wenn nur die übrigen Requisita des Wechselbriefes beobachtet werden.

Wechsel um Waaren oder andern Geldswerth.

Von den unförmlichen, und also genennten Cambiis à Deposito, oder Cambiis siccis wird hinnach ein mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

ARTICULUS III.

Von den eigenen Wechselbriefen, insonderheit der Præsentation, Acceptation, Protestation und Cession.

Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erstere wird der eigene Wechselbrief genennet, der andere ein fremder, oder trassirter Wechselbrief, wovon die erstere Art gemeiniglich Sola, die andere Art aber entweder Sola oder Prima, Secunda, Tertia, ausgestellet zu werden pflegt, welche beyde Arten jedoch von einerley Wirkung sind.

Man kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder auf jemand andern ausstellen.

Wer nun einen eigenen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, der ist, und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet wird.

Ein eigener Wechselbrief (er sey gleich annoch in des ersten Innhabers, oder Creditoris Händen, oder einem dritten übergeben worden) hat keiner Præsentation, noch weniger Acceptation, auch, wenn bey der Verfallzeit die Bezah-

Ein eigener Wechselbrief hat weder eine Präsentation, noch Acceptation nöthig.

Braucht auch keine Proteſtation, er wäre denn auf Ordre geſtellet, und an einen dritten cediret.

Bezahlung nicht erfolget, keiner Proteſtation weder in jenem Falle vonnöthen, wenn der Ausgeber immittelſt verſtorben wäre, ſondern der Innhaber mag gleich nach der Verfallzeit in ermangelnder Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechſelbriefs, oder deſſen Erben ergreifen; jedoch in dem Falle, da etwa der eigene Wechſelbrief auf Ordre entweder an ſich ſelbſt, oder an ſeinen Faktor oder vice verſa von dem Faktor an den Principalen geſtellet, und von dem Innhaber an einen dritten indoſſiret, oder cediret worden, dieſer dritte aber in Anſehen, daß der Debitor zur Verfallzeit nicht ſolvendo wäre, ſich an den Indoſſenten regreſſiren wollte, müßte ein ſolcher Ceſſionarius des Wechſelbriefes, um ſeinen Regreſs nach Wechſelgebrauch zu erlangen, ordentlich proteſtiren laſſen.

ARTICULUS IV.

Von den eigenen in Loco tertio zahlbar geſtellten Wechſelbriefen.

Die auf ſich ſelbſt in loco tertio zu bezahlen geſtellte Wechſelbriefe iſt man alda anzunehmen nicht ſchuldig.

Weder diejenigen Briefe, ſo auf fremde lauten, wenn ſolche keine Addreſſe in loco ſolutionis haben.

Was anlanget die Wechſelbriefe, welche von Perſonen, ſo in Loco Solutionis nicht wohnhaft ſind, auf ſich daſelbſt zahlbar ausgeſtellet werden, ſolle man dergleichen Wechſelbriefe anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn. Daher auch jene Wechſelbriefe, ſo auf Perſonen, welche weder in Loco ſolutionis wohnhaft, oder daſelbſt anweſend ſind, lauten, und keine Addreſſen in ſelben haben, von den Innhabern mit Proteſt zurückgeſendet werden, und die Innhaber ihren Regreſs gehörig zu nehmen befugt ſeyn ſollen, es wäre denn, daß die ausländiſche, oder in Loco Solutionis nicht wohnende Perſonen ſogleich einen Acceptanten, und Zahler alldort benamſeten: ſollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, iſt der Innhaber den Proteſt de non pagamento zu leviren ſchuldig.

ARTICULUS V.

Von den fremden traſſirten oder negotiirten Wechſelbriefen.

Die fremde traſſirte Wechſelbriefe müſſen nach verfloſſener Verfallzeit, und Reſpekttagen bezahlet werden, es ſey die Valuta gelaufen oder nicht.

Betreffend die fremde traſſirte, das iſt, von dem Ausgeber auf eine dritte Perſon zu bezahlen ausgeſtellte Wechſelbriefe, die ſeyen gleich auf ein oder andern Ort à Viſta, das iſt alſobald, oder à Uſo, das iſt auf gewiſſe Tage, oder Zeit geſtellet, wenn die benennte Verfallzeit und die zugelaſſene Reſpect-Tage verfloſſen, ſoll derjenige, ſo den Wechſelbrief acceptiret hat (es ſey gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des Wechſelbriefs empfangen, oder nicht) ohne einige Exception, die habe Namen wie ſie wolle, zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und es alſo bey der gemeinen Regel: chi accetta, paghi, allerdings ſein Verbleiben haben.

ARTICULUS VI.

Von den Perſonen, welche an die Wechſelordnung gebunden, und dem Wechſelgerichte unterworfen ſind.

Alle und iede, ſo förmliche Wechſelbriefe ausſtellen, was Standes und Condition ſie immer ſeyn mögen, ſind an die Wechſelordnung gebunden, und in hac cauſa dem Wechſelgerichte unterworfen.

Alle diejenigen, ſo ſich unternehmen, einen Wechſelbrief auszuſtellen, zu verſtehen von den förmlichen Wechſelbriefen, (denn wegen der unförmlichen wird hernach Art. 53. ein anderes geordnet) dieſe Ausgeber der Wechſelbriefe ſeyen gleich männlich- oder weiblichen Geſchlechts, hohen oder niedern Standes, oder was Kondition, Würde, und von was Bedienung ſie immer ſeyn mögen, ſollen eben ſo feſt als die Handelsleute an dieſe Wechſelordnung ohne Unterſchied, und Exception verbunden ſeyn, alſo, daß in Entſtehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechſelrechts durch das aufgeſtellte Wechſelgericht wider einen ſowohl, als den andern ohne allen Reſpect und Nachſehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Falle, wenn der mit Valuta ausgeſtellte förmliche Wechſelbrief noch zwiſchen dem Ausſteller, und Empfänger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc ſummariſſimo Judicio Conventionis angehöret, ſondern ſelbe Exceptiones, wenn ſie nicht in Inſtanti für liquid erkennet werden, nach geleiſteter Zahlung ſeparatim bey dieſem Wechſelgerichte anzubringen vorbehalten werden ſollen; jedoch

werden

Anno 1763.

werden hievon ausgeschlossen die Geistlichen und Militares, wider welche niemals eine Wechselexekution statt hat, weil zu keiner Zeit weder ein Geistlicher, weder ein Militaris dem Wechselgerichte unterworfen seyn kann. Es werden aber unter Militarpersonen allhier nur jene verstanden, welche in Unsren wirklichen Militardiensten stehen; daher obgemeldte Ausnahme weder auf Unsern Hofkriegsrath, noch das Commissariat, oder das dahin gehörige Kanzleypersonale, und Kriegsagenten, am allerwenigsten aber auf andere Officianten, obschon deren Dienstleistung das Militare betrifft, sie auch sonst der Militar-Jurisdiction unterworfen sind, zu ziehen, oder auszudeuten ist. Bey dem Eingange dieses Artikels hat es nicht die Meynung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsler und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinari Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt und befreyet sind, treiben möge; sondern, daß einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten sey, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren, oder zu acceptiren; da er aber solches willig thut, derselbe ihm selbst beyzumessen habe, wenn er an die Wechselordnung gebunden, und von dem Wechselgerichte in hac Causa geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechselart gegen ihn verhänget wird.

Zu welchem Ende das Militare auf allmaliges Ersuchen in Wechselrechts- und anderen Gerichtssachen ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursache, die Exekutionsassistenz, oder das Beneficium in Instanti, mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist; wie Wir denn Unserm Hofkriegsrathe diesfalls das Gehörige mitgegeben haben, damit diese leistende Assistenz obgemeldter maßen auf alle Weise, und ganz unweigerlich von Unserm Militari præsturet werde.

ARTICULUS VII.

Von Minderjährigen, und Weibspersonen.

Minderjährige sollen nicht wechseln.

Nachdem die sowohl gemeine Rechte, als Landesfürstl. Ordnungen und Statuta mit sich bringen, daß den Minderjährigen ohne ihrer Aeltern, Vormünder, und Curatoren Consens kein Geld bey Verluste desselben gelehnet werden solle, als haben auch jedwede Obrigkeit und Instanzien dahin zu sehen, daß den Minderjährigen nicht leicht eine Handlung oder Wechsel verstattet werde. Wenn aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das 24te Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung, oder Wechsel mit Consens der Obrigkeit treiben, in eine Societät treten, mittelst Annehmung einer Commission, Anstoßung eines Contracts, Ausstellung und Acceptirung eines Wechselbriefs, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That pro Majorenni sich ausgeben würde, so soll er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in Integrum nicht zu hören seyn. Außerdem ist niemand vor vollstreckten 24. Jahren, im Falle er auch Veniam Ætatis erlanget hätte, förmliche oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt.

Da sie aber öffentliche Wechsel treiben, und für wohlbar sich ausgeben, müssen sie zahlen, und werden mit der Restitutione in Integrum nicht angehöret.

Mit den Weibspersonen, so Kaufmannschaft oder Wechsel üben, soll es folgendermaßen gehalten werden, daß, wenn eine ledige, oder auch vereheligte Weibsperson, so ihre eigene Handlung hat, oder an einer Handlung einen Antheil nimmt, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, für sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihrem eignen Namen einen Wechselbrief ausgiebt, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheit geschehen, dennoch wider sie nach Innhalt dieses Wechselrechts verfahren werden solle. Wie denn eine solche Negotiantinn, wenn sie sich in Handelssachen für einen andern verbürget, und als eine Schuldnerinn für denselben constituiret, dawider das Senatus-Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciiret worden, nicht vorschützen kann, sondern die Bezahlung vermög gegebenen Wechselbriefs leisten muß. Im übrigen aber hat es wegen der Eheweiber der Handelsleute bey dem sein Verbleiben, was mittelst der Fallitenordnung dd. 18. August. 1734

Mit den Weibspersonen, so Wechsel üben, hat es gleiche Beschaffenheit, und können sie in Wechselsachen das Beneficium Sen. Conf. Vell. nicht vorschützen.

Anno 1763.

1734. resolviret worden ist, daß nämlich dieselben ihrer privilegirten weiblichen Sprüche sich zu begeben ermahnet, und die excessiven Ehe-Pacta moderirt werden sollen.

ARTICULUS VIII.

Von den Handels-Sociis.

Socii oder Gemeinere sollen sich in den Oblatoriis sammt und sonders namhaft machen, und bey dem Wechselgerichte protocolliren lassen

Als auch eine zeither in den Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Socii, oder Gemeinere sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore, oder Anfänger der Societät, so jezuweilen schon verstorben, nennen oder schreiben, und man daher nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Falle einer von denen Sociis abstürbe, oder in Miskredit käme, zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe; so sollen hinführo alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und besonders ohne Auslassung eines Mitverwandtens, und zwar die dermaligen Negotianten, wenn sie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6. Wochen, die Abwesenden aber innerhalb drey Monaten à tempore Publicationis bey fünfzig Reichsthaler ansonst verwirkendem Pönfalle namhaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, den Buchhaltern, Complimentarien, oder sonst einem anderen, außer der Compagnie Geschäffte zu verrichten auftragen, damit man bey dem verordneten Wechselgerichte nicht allein solche Vollmacht, und Firma vormerken, sondern auch der Sociorum, und Gemeiner Namen in alldasiges Protocollum bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie denn auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungsbriefen gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Dergleichen protocollirte Vollmachten, und Firmen behalten in solang ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bey dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Dem Creditori stehet frey die Socios insgesammt, oder einen für alle in solidum zu besprechen, und zu exequiren.

Hierauf stehet dem Gläubiger, oder Innhaber des Wechselbriefs frey, die Gemeinere insgesammt, oder sonders, oder aber einen für alle insolidum zu besprechen und zu exequiren, dergestalt, daß der in solidum besprochene Socius wider den Gläubiger des Beneficii Divisionis, daß nämlich der Gläubiger seinen Anspruch, und Foderungen in alle und jede Socios theilen möchte, invito Creditore, das ist, ohne Einwilligung des Creditoris sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regress bey der Compagnie, oder Consociis pro Rato zu erholen.

Der Besprochene kann sich des Beneficii Divisionis nicht bedienen.

Für die von einem Socio auf seinen eigenen Namen aufgenommene Schulden hat die Societät nicht zu haften.

Dieses versteht sich aber auf die Compagnie-Schulden, denn was für Schulden ein jeder Socius ins besondere für sich selbst auf seinen eigenen, und nicht der Compagnie Namen contrahiret, und darüber auf sich allein Wechselbriefe ausstellet, hierum hat er auch ins besondere ohne Entgelt der Compagnie zu stehen, es wäre denn, daß dieses entlehnte Geld zum gemeinschäftlichen Nutzen verwendet worden, oder daß eine Universal-Compagnie, oder Societas omnium bonorum errichtet wäre, da nämlich nicht eine gewisse Summa, sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie gelegt, und einverleibt wird;

In Societate omnium bonorum entgegen hat die Societät für alle Schulden zu haften.

Im welchem Falle die Societät nicht nur für die Societätsschulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich allein ausgestellte Wechselbriefe (jedoch wenn dabey ein Dolus oder Culpa unterlaufen, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis.

Die heimlichen Socii hingegen, welche bey einer Handelschaft keinen Namen, und nur einen gewissen Antheil des Verlustes zu tragen haben, sind in solidum zu haften nicht verbunden, wie ein so anderes in der Fallitenordnung dd. 18ten August 1734. mit Mehreren enthalten ist.

AR-

Anno 1763.

ARTICULUS IX.

Von der Valuta, oder dem Werthe eines Wechselbriefs, wie auch von der Einwendung, daß kein Geld gegeben worden, oder keine Valuta gelaufen sey.

Von der Valuta ist hier oben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnügt worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerket werden solle; wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem anderen Orte wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bey der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden, wie denn in Wechselsachen die Exceptio non numeratæ pecuniæ, rei non sic, sed aliter gestæ, und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine Jura separato libello, bey dem Wechselgerichte, nach der Zeit aber allenfalls und nach beschaffenen Dingen bey dem Revisorio in Wechselsachen via restitutionis in integrum, als remedio extraordinario anzubringen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte, oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte, oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe.

Der von einem andern Orte gezogene, und simpliciter acceptirte Wechselbrief muß, wenn auch die Valuta im Briefe ausgelassen ist, bezahlt werden.

Exceptio non numeratæ pecuniæ hat in Wechselsachen regulariter nicht statt.

Wenn aber die Sache zwischen dem Ausgeber, und dem Innhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nämlich der ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Innhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre, oder Commis zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht gelaufenen Valuta ungehindert der geschehenen Acceptation zu contramandiren: solchemnach wenn über dergleichen Wechselbriefe noch vor der Verfallzeit die Contra-ordre originaliter beygebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht gelaufen) von dem Briefsausgeber erwiesen würde, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation entlediget seyn; In Entstehung dieses Beweises aber bleibt es dabey, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß.

Und zumal die Valuta von den Negotianten auf verschiedene Art, und unter andern auch damit: *Valuta* vergnügt, *Valuta* verstanden, *Valuta* von ihm, *Valuta* gewechselt, *Valuta* in Rechnung, *Valuta* in Waaren ausgedruckt zu werden pflegt, als wird hiemit erkläret, daß alle diese Formeln eben soviel, als *Valuta* von ihm empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche, und die nämliche Wirkung haben sollen.

ARTICULUS X.

Von der Acceptation eines Wechselbriefs, und wie solche geschehen solle.

Alle mündliche, wie auch jene Acceptation, welche von Zurückbehaltung eines präsentirten Wechselbriefs vermuthet werden dörfte, wird für ungültig, und die schriftliche Acceptation allein für gültig gehalten, wofern dieselbe mit den nachstehenden Erfordernissen versehen ist.

Acceptationes sollen deutlich, mit Beysatz der Zahl, auch Vor- und Zunamens pure, und ohne Anhang geschehen.

Es soll nämlich der Acceptant seinen Vor- und Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben nebst dem Zunamen, und bey den a uso, a piacere, a vista, oder gewisse Tagsicht lautenden Wechselbriefen das Datum darunter zeichnen, und alle Acceptation pure, und ohne Anhang einiger Bedingniß, oder Vorbehalts verrichtet werden, es wäre denn, daß der Præsentant mit einiger beygerückten Condition, ohne dawider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Falle es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle.

Anno 1763.

Man kann proteſtiren contra acceptationem pro parte factam.

Wie denn auch in dieſer Begebenheit, wenn der Acceptant einen auf eine gröſſere Summa geſtellten Wechſelbrief nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechſelbriefs ſolches annähme, und nicht dargegen proteſtiren ließe, der Acceptant ein mehreres, als das acceptirte Quantum zu zahlen nicht gehalten iſt.

Die Buchſtaben S. P. werden pro non adjectis gehalten.

Anlangend aber die von ein- und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumalen ſolche auf unterſchiedliche Weiſe ausgedeutet werden, ſo ſollen dieſe Litteræ S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob ſie nicht da ſtünden, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant abſolute zu gebührender Zeit zu zahlen ſchuldig ſeyn, mithin wird dem Innhaber durch deſſen Annehmung nicht präjudiciret, jedoch iſt derſelbe bey nicht erfolgender Bezahlung zu proteſtiren gehalten.

ARTICULUS XI.

Von der Präſentation, Proteſtation, und wenn ſolche geſchehen ſolle.

Wie ſich der Innhaber des Briefs bey dem von andern Orten anher traſſirten Wechſel mit der Präſentation des Briefs zu verhalten.

Würde aber von andern Orten ein Wechſelbrief remittiret, oder anher geſandt, muß der Innhaber denſelben ohne Verzug zur Acceptation präſentiren, und wenn ſolche zu leiſten abſolute verweigert würde, ſofort proteſtiren laſſen, auch folgends den Wechſelbrief ſammt Proteſt bey erſter Poſt dem zurückſchicken, von welchem er ihn empfangen. Dafern aber der Bezogene wegen des etwa manglenden Aviſo, oder aus andern erheblichen Urſachen den Innhaber erſuchte, bis folgenden ordinari Poſttag den Wechſelbrief, um ſich noch zur Acceptation zu reſolviren, zurückzuhalten, ſolle der Innhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden ſeyn, bis dahin zu zu warten: Indeſſen doch den Proteſt an gehörige Orte fortſchicken.

Wenn hierauf der Bezogene zur Acceptation ſich bequemen wollte, ſolle er ſolche auf den Tag der erſten Präſentationszeit leiſten, auch die Proteſt-Speſen zahlen, da aber bey ſolchem nächſten ordinari Poſttage dennoch die Acceptation nicht wirklich erfolget, muß der Innhaber den Wechſelbrief an ſeinen Mann fortſenden, ja in dem einen und andern Falle iſt derjenige, welcher acceptiren ſolle, ſeine Reſolution längſtens bis 6. Stunden vor Abgange der ordinari-Poſt von ſich zu geben ſchuldig, damit noch Zeit zum Proteſt, oder anderes nöthiges Abſehen zu nehmen, übrig ſeyn möge.

ARTICULUS XII.

Von den Proteſtanten, und was der Notarius dabey zu beobachten habe.

Was der Notarius bey der verweigerten Acceptation zu beobachten habe.

Die Urſache, oder Antwort der Verweigerung, den Wechſelbrief zu acceptiren, ſolle der verordnete Notarius entweder ſelbſt, oder da er wegen überhäufter Geſchäffte es an der Zeit nicht hat, durch einen andern ſubſtituirten Notarium von dem Recuſanten, oder deſſen Handlungsbedienten vernehmen, und dem Proteſt einverleiben, auch über alle wegen der nicht geſchehenen Acceptation proteſtirte Wechſelbriefe ein beſonderes Protocollum halten.

ARTICULUS XIII.

Von den Reſpekttagen, und derſelben Wirkung.

Von den Reſpekttagen, und derſelben Wirkung.

Wenn ein Wechſelbrief verfallen iſt, ſollen dem Acceptanten noch drey Reſpect- oder Diſcretionstage und nicht mehr, wenn auch der Wechſelbrief a doppio uſo,

Wenn Wir aber Unsere Absicht, Unsern Unterthanen, und Landen, die Wohlthat, und Vortheile, so Wir ihnen zugedacht haben, zu Theil werden zu lassen, nicht erreichen würden, wenn Wir nicht zugleich auch, die Pflichten, so ihnen Unsere Gesetze auflegen, ihnen ernstlich einbinden, und sie zu deren Beobachtung anhalten würden; So ist Unser Wille, und Meinung, daß alle Unsere Unterthanen, und Landen, ohne Unterschied, sie mögen Geistlichen, oder Weltlichen Standes, Unsere Gesetze, und Ordnungen, so Wir jetzo machen, oder in Zukunft machen werden, in allen Punkten, und Artikeln, genau halten, und darwider Niemand, weder Geistlich, noch Weltlich, Unsere Gesetze, und Ordnungen, in keinem Punkt, noch Artikel, weder mit Worten, noch Werken, weder heimlich, noch offentlich, handeln, thun, noch fürnehmen, noch Jemand Andern darzu Rath, Hilf, noch Beystand thun, noch leisten, in keine Weis, noch Weg.

Wollen solche Unsere Gesetze, und Ordnungen Niemand Unserm, noch Unserer Erben, und Nachkommen, Fürstenthum, Landen, und Leuten, zu Nachtheil, noch Schmälerung gereichen, noch gedeutet werden, in keinerley Weis, noch Weg.

ARTICULUS XV.

Von der Geistlichkeit insgemein.

Die Geistlichkeit, Prälaten, Clerisey, und Jeder insonderheit, soll Unsere, und Unserer Erben, und Nachkommen, Fürstenthum, Landen, und Leuten, Ehre, Nutz, und Frommen, fürdern, Schaden, und Unfrommen, warnen, wenden, und wehren, nach ihrem besten Vermögen.

Jeder seinen Beruf, und die ihm anbefohlene Pflichten fleißig, und ohne Ansehen der Person, nach Unserer Gesetze, und Ordnungen Inhalt, verrichten, und sich in allen Dingen, also halten, wie es Geistlichen Personen, nach Gelegenheit der Sachen, gebührt, und zu thun ist, damit Unsere Unterthanen, und Landen, Ursach haben, sie zu lieben, und zu ehren, und sie ihnen, als Geistlichen Personen, Gehorsam, und Ehrerbietung, leisten.

ARTICULUS XVI.

Von der Geistlichkeit Leben, Wandel, und andere Gebräuche.

Die Geistlichkeit soll ihr Leben, Wandel, und Gebräuche also anstellen, daß sie Andern Exempel, und Beyspiel, zu Tugend, und Gottseligkeit, geben, und sich vor Allem, was Ärgernuß, Laster, und Sünden, gebähren, und verursachen möchte, hüten, und enthalten, damit sie Niemand Ursach geben, sie zu verachten, und zu verspotten, sondern Jedermann Ursach haben, sie zu ehren, und zu lieben.

nicht von dem Tage der geſchehenen Acceptation, ſondern von dem erſt darauf folgenden Tage gezählet werden ſolle.

ARTICULUS XVII.

Von den nach der Verfallzeit, und verfloſſenen Reſpekttagen eingelaufenen Briefen.

Von den nach der Verfallzeit und Reſpekttagen eingelaufenen Briefen.

Liefen aber Wechſelbriefe nach der Verfallzeit, und allbereits verſtrichenen Reſpekttagen ein, ſo ſoll derjenige, auf den die Wechſelbriefe lauten, und der ſolche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Præſentation, gleichwie bey den Wechſelbriefen a Viſta zu leiſten ſchuldig ſeyn; Wofern aber nur ein Theil der Reſpekttage bey Einlaufung der Wechſelbriefe verfallen wäre, kann ſich der Acceptant der noch übrigen Reſpektzeit bedienen.

ARTICULUS XVIII.

Von den medio Menſe zahlbar geſtellten Briefen.

Von den medio Menſe zahlbar geſtellten Briefen.

Alle Wechſelbriefe, ſo medio Menſe, als medio Januarii, Februarii ꝛc. geſtellet, ſollen auf den funfzehenten deſſelben Monats verfallen ſeyn, dabey aber gleich bey andern die drey Reſpekttage verſtattet werden, es wäre denn in dem Wechſelbriefe deutlich enthalten, daß ſolcher præciſe medio des Monats, oder ohne Reſpekttage bezahlet werden ſolle.

ARTICULUS XIX.

Von den auf ein drittes Ort zahlbar geſtellten Briefen.

Von den auf ein drittes Ort zahlbar geſtellten Briefen.

Wenn auf einen, der allhier wohnhaft iſt, traſſiret wird, und vermög Wechſelbriefes die Bezahlung an einem anderen Orte zu leiſten iſt, wo hingegen auch, wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft ſind, Rimeſſen, und Wechſelbriefe bekommen hat, nach deren Innhalte die Zahlung allhier zu präſtiren iſt, da denn eines, oder andern Falls die Acceptationes erſt durch Schreiben, oder Ueberſendung der Wechſelbriefe per ein, und das andere Ort, wo diejenigen, auf die ſie lauten, wohnhaft, können procuriret werden, darüber nur etliche Tage vorbey gehen, ſo ſoll in ſolchen Fällen die Verfallzeit, und Bezahlung ſolcher Wechſel allerdings obſerviret und geleiſtet werden, als wenn die Acceptation an dem Orte, wo die Zahlung zu thun iſt, fürgegangen, und geſchehen wäre, und ſolle der Verfalltag von dem Dato an, wenn ihm dieſer Aviſo überſchrieben wird, gerechnet werden. Womit es dieſen Verſtand hat:

1). Daß ein Innhaber einer Rimeß auf Debitores, ſo in anderen Orten wohnhaft, dem Traſſato nicht den Originalwechſelbrief, ſondern nur eine gleichlautende Abſchrift davon zu überſchicken ſchuldig ſey.

2). Daß der Traſſatus nebſt der Acceptation auch anzumerken habe, bey wem ſich der Innhaber wegen der Bezahlung anmelden ſolle.

3). Daß die Acceptation mit der erſten Poſt an den Innhaber zu überſchicken ſey. Erfolget die Antwort in dieſer Zeit nicht, ſo mag der Innhaber den Wechſelbrief, bis auf die folgende erſte Ordinari notiren laſſen.

Wenn aber auch mit ſelber die Acceptation nicht einlaufet, oder daß der Zahler bey der Acceptation nicht angemerket würde, ſolle der Proteſt leviret, und das Weitere der Ordnung nach vorgekehret werden.

Wenn aber ein allhieſiger Negotiant einem Tertio, welcher anderer Orten wohnhaft iſt, einen Wechſelbrief allhier zu bezahlen ſchuldig, und von dieſem begehret

gehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Innhaber des Wechselbriefs mag gleichwohl jemand dazu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

ARTICULUS XX.

Von den anderwärts nicht acceptirten, oder nicht bezahlten, und mit Protest zurück gelaufenen Briefen, und deren Wirkung.

Von den anderwärts nicht acceptirten, oder acceptirt und nicht bezahlten, sondern mit Protest zurück gelaufenen Briefen, und deren Wirkung.

Da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines andern Wechsel indossiret, und hier die Valuta, oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Orte nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurück kömmt, so solle der Aussteller, oder Indossent dieses Wechselsbriefes in Continenti, das ist innerhalb 24. Stunden wegen des Kapitals, Interesse, oder Rückwechsels, und anderen erweislich verursachten Schadens, Wiedererstattung und Bezahlung thun, und ist der Creditor keineswegs schuldig, den Protest und zurückgekommenen Wechselbrief auf das neue zurück zu senden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen.

Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurück kömmt, und indessen draußen an dem Orte zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so solle gegen den Protest allein, nichts destoweniger der Ausgeber, oder erste Girant des Briefes, von welchem der Innhaber den Wechselbrief überkommen hat, schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes nebst dem Rückwechsel, und andern Spesen (auf daß der Creditor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte, nicht solang von beeden Seiten blos stehe) in baarem Gelde bey dem Wechselgerichte deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechselbrief von einem andern ausgegeben, oder von mehreren giriret worden, solle dem Creditori der Regreß bey dem Ausgeber, oder den Giranten nach seiner Willkühr, nach mehrerer Ausweisung des Art. 25. vorbehalten seyn.

ARTICULUS XXI.

Von dem Rückwechsel.

Von den über mehrere Plätze gelaufenen Rückwechseln.

Es soll aber keinen höheren Rückwechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, an jenen Ort, wo er ausgestellet worden, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre negotiret worden, es wäre denn, daß der Ausgeber oder Indossent des Briefes expresse zu solcher Negotirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letztern Fall der Wechsel und Rückwechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelaufen, gut gethan werden sollen.

Im Falle aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, à Dritura nicht zurück gewechselt würde, so solle der Rückwechsel über einen andern bequemen Ort passiret, und der Briefsaussteller solchen sammt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

ARTICULUS XXII.

Von unterschiedlichen Schuldigkeiten bey dem Rückwechsel.

Von den Praetendis bey dem Rückwechsel.

Dem Innhaber des Wechsels solle auch bey dem Rückwechsel noch frey stehen, im Falle er aller vorher erwähnter Weitläuftigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten, oder Indossenten, so viel, als er davon mit dem bedungenen Aggio ausgegeben, nebst dem Interesse a halb pro Cento per Mese, ausgelegten Brief-Porto, und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Indossent ihm solches zu thun gehalten seyn.

ARTICULUS XXIII.

Von den acceptirten durch mehrere Hände gelaufenen, und nicht bezahlten Briefen.

Von den acceptirten durch mehrere Hände gelaufenen, und nicht bezahlten Briefen.

So ein eigener, oder acceptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehrere Hände gerathen, steht bey nicht erfolgter Zahlung dem Innhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines trassirten Wechselbriefs, durch vorgeschriebene Zwangsmittel einzutreiben.

ARTICULUS XXIV.

Von der Ordnung des Regreßes, bey nicht bezahlten und protestirten Briefen.

Was zu thun, wenn die auf einen dritten lautende und von einem und andern indossirte Wechselbriefe von dem Acceptanten nicht eingelöset werden, sondern er sie protestiren läßt.

Hingegen wenn Wechselbriefe, so auf einen dritten lauten, von einem und andern indossiret sind, ist der Innhaber des Briefs, wenn der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren läßt, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief sammt dem Proteste an den letzten indossiret, von welchen er den Wechselbrief bekommen, zurückzusenden befugt; und wenn er von demselben keine Befriedigung innerhalb vier und zwanzig Stunden erlanget, alsdenn soll und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Kredits ist, und wider sich, der ermangelnden Zahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indossirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie von einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß er eine expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden, immaßen anderer Gestalt alle Indossenten sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum auch wegen Interesse, Schaden und Kosten verhaftet bleiben.

Wenn der Innhaber von einem Indossirer zum andern gehen kann.

Diese Ordnung ist nicht zu überschreiten, es sey denn expresse Ordre vorhanden.

Alle Indossirer bleiben der Ordnung nach bis zur endlichen Richtigkeit in solidum obligat.

Der Innhaber hält sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten auf seine Gefahr.

Wenn aber ein Innhaber des Briefs sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Proteste an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regreß an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

Wie denn auch dem Principal bey dem Mandatario die Bezahlung, und alle Schadensersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber ohne dessen Special-Ordre die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, oder sonst dem Principal in etwas präjudiciret hätte.

ARTI-

ARTICULUS XXV.

Von angebotener Theilzahlung.

Wie man sich bey angebotenen Theilzahlungen zu verhalten habe.

Da einer die völlige Summe des Wechselbriefs acceptiret, bey der Verfallzeit aber nicht die völlige Summe des Wechselbriefs, sondern nur die Hälfte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so solle in des Innhabers Willkühr stehen, die anerbotene Summe anzunehmen, er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes den Wechselbrief alsogleich notiren, und vor Abgange der Post protestiren lassen, und alles jenes beobachten, was wegen der Proteste verordnet worden, damit er deswegen an die Indossirer und den Trassirer der Ordnung nach sich erholen könne.

Und da er die völlige Bezahlung nicht erhielte, stehet ihm frey den Ueberrest, und Rückstand von dem Andern durch gerichtliche Hilfe zu suchen.

ARTICULUS XXVI.

Von Honorirung der protestirten Wechselbriefe.

Von Ehrung der protestirten Wechselbriefe.

Wenn ein Wechselbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus anderen Ursachen nicht acceptiret würde, so stehet nichts destoweniger dem Trassato eben, wie einem Tertio frey per Honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechselbrief zu acceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, solle der Innhaber vorher protestiren, und im Protest erwähnen lassen, daß die Acceptation per Honor di Lettera wegen des Trassanten, oder Indossanten sopra Protesta geschehen, wo sodenn der Acceptant bey der Bezahlung nachmal zu protestiren nicht schuldig ist. Facta Solutione hat er den Regreß an den, welchen er durch die Acceptation honoriret, wie auch alle diejenigen, so dem Honorato obligiret sind, dergestalt zu suchen, daß ihm zwar sich bey dem Honorato, und denen, welche demselben vorgehen, keineswegs aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welcher von ihm Honoranten das Geld empfangen, zu regressiren bevorstehet.

Im Falle einer auf erlangte Ordre eines andern Wechselbrief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will oder soll, der Innhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechselgerichtsprotokolle anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

ARTICULUS XXVII.

Wem die Verehrung der protestirten Wechselbriefe gebühre.

Wem die Verehrung der protestirten Wechselbriefe gebühre.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und derer Bezahlung gebühret erstlich, und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre denn, daß ein Tertius die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Falle diesem vor jenem der Vorzug gebühret, will der Präsentant nicht honoriren, so mag er anderwärts am Platze nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung mit Erstattung aller Spesen, und Kosten zu leisten, wie auch die Provision zu genießen; und wenn schon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hindann zu stehen nicht schuldig, er wolle es denn gutwillig thun.

ARTI-

ARTICULUS XXVIII.

Von der Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben.

Von der Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben.

Alle Acceptationes der Wechſelbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, ſo von den Principalen keine ſchriftliche bey dem Wechſelgerichte depoſitirte Vollmacht haben, geſchehen, ſollen Reſpectu des Principalen unkräftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden ſeyn; will aber jemand die Acceptation von einer Frau, oder einem Diener ohne habender Vollmacht annehmen, ſo hat derſelbe die Zahlung, dafern der Principal ſich dazu nicht verſtehen will, von niemand andern, als von dem Acceptanten zu ſuchen; und da ein Faktor für ſeines Principalen Gelder diſponirte, muß er den Wechſelbrief nicht auf ſich, oder Ordre, ſondern auf den Principal ſelbſten, oder deſſen Ordre einrichten laſſen; würde er aber den Brief an ſich, oder Ordre ſtellen laſſen, ſo haftet er hierum, als Selbſt-Schuldner, es wäre denn, der Principal wollte ſich zur Schuld freywillig verſtehen.

Der Principal iſt nicht obligiret, wenn der Factor auf ſeinen des Factors eignen Namen oder Ordre diſponiret.

ARTICULUS XXIX.

Bedienten ſolle man ohne des Principalen Firma, Specialnotiz, oder Recognition weder Geld noch Waaren erfolgen laſſen.

Bedienten ſolle man ohne des Principalen Notiz, oder Recognition weder Geld, noch Waaren erfolgen laſſen.

Nachdem auch vielmal einer von dem andern dieſe oder jene Sorte Gelds abzuwechſeln, oder auch auf die Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es ſich vielmal zugetragen hat, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Namen, ohne deren Vorwiſſen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren liſtiger Weiſe auf die Seite zu bringen, wodurch ſodenn die Principalen in große Irrung, Streit, und Proceſſe mit einander verfallen; als ſoll man hinführo keinem einigen Bedienten ohne ſeines Principalen Notiz, oder Recognition etwas dergleichen abfolgen laſſen, im widrigen Falle derjenige, auf deſſen Namen etwas eingewechſelt, aufgenommen, oder entlehnet worden, ſolches gut zu thun, oder zu zahlen keineswegs ſchuldig ſeyn; dafern aber ein Principal einen ſeiner Bedienten, wer er ſeyn mag, generaliter beſtellet hat, und die Vollmacht, Namens ſeiner in Negotio zu agiren, und deſſen Firma Glauben zu geben, bey dem Wechſelgerichte protocolliret worden iſt, ſoll ſodenn der Principal für die unter ſeinem Namen von ſolchem Bedienten aufgenommene Gelder, oder Waaren, obſchon keine ſpeciale Notiz vorhanden wäre, zu ſtehen, und Satisfaction zu geben ſchuldig und gehalten ſeyn.

ARTICULUS XXX.

Von verjährten Wechſelbriefen.

Von den verjährten Wechſelbriefen.

Wenn jemand einen Wechſelbrief auf ſich ſelbſt ausſtellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tage deſſentwegen ſich niemand angiebet, ſolle der Wechſelbrief alsdenn kein Wechſelrecht mehr behalten, ſondern nur für einen gemeinen Schuldſchein gelten; dafern aber jemand dergleichen Wechſelbriefe gar veralten ließe, ſolle es wegen der Gültigkeit und Wirkung deſſelben, gleichwie mit andern Perſonalobligationen, und Chirographis nach Ausweiſung der gemeinen Rechte, und Landesgewohnheit gehalten werden.

ARTI-

ARTICULUS XXXI.

Von verlohrnen Wechselbriefen.

Von dem verlohrnen Wechselbriefen.

Würde ein acceptirter Wechselbrief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechselrechte zur Zahlung verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen genugsamer Caution, daß man ihm wegen künftiger Ansprüche, Schaden und Kosten contra quoscunque noth- und schadlos halte, und muß sogleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werden: Wenn aber die Acceptation in Abrede gestellet würde, stehet dem Eigenthümer eines solchen Wechselbriefs, oder dessen Mandatario bevor, die geschehene Acceptation bey dem Wechselgerichte der Ordnung nach zu beweisen, und alsdenn das Weitere nach Wechselrechte vorzukehren.

ARTICULUS XXXII.

Von indossirten, und girirten Wechselbriefen.

Von dem Giro.

Obwohl die vielfältig girirte Wechselbriefe in etwelchen ausländischen Plätzen verbothen, in vielen Orten aber im Gebrauche, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen sind, so sollen zwar dieselbe zur Beförderung des Handels und Wandels hinfüro gestattet, jedoch die Indossirung in bianco gänzlich verboten, mithin der Geber, oder Girant eines solchen Wechselbriefs schuldig seyn, den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des Tauf- und Zunamens, Orts, der Zeit, und der Valuta also gewiß zustellen, als im widrigen, wofern eines von diesen Requisiten abgienge, der Giro blos für eine gemeine Procura geachtet, und der Wechselbrief, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effekt gehalten werden solle.

ARTICULUS XXXIII.

Von den vor der Verfallzeit bezahlten Wechselbriefen.

Wechselbriefe vor dem Verfalltage nicht zu bezahlen.

Es mag ein Wechselbrief, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfalltage, an welchem der Acceptant bezahlen muß, nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr: wenn aber ein Wechselbrief en Ordre gestellet ist, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn sowohl, als ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfallzeit an sich lösen, jedoch wird bey einem auf Ordre ausgestellten Wechselbriefe, wenn selber weiter giriret worden, zugleich erfodert, daß auch in dem Giro die Ordre wiederholet werde: in dessen Ermanglung kann ein obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden.

ARTICULUS XXXIV.

Von Acceptation eines ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentirten Briefs.

Von der Acceptation eines ohne Indossirung präsentirten Briefs.

Wenn ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentiret wird, soll er zwar billig acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit, und Foderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief, oder auch der darauf

gefolgte Secunda annoch ohne Indoſſirung verblieben, ſo iſt der Acceptant nicht ehe, als bis zu erfolgender Indoſſirung, oder anderer genugſamen Legitimation die Bezahlung zu leiſten ſchuldig, jedoch ſollen bey ſolcher Beſchaffenheit bey Ausgange der Reſpekttage die Gelder deponiret, oder gegen genugſame geleiſtete Kaution ausgefolget, und die Verfallzeit durchaus nicht überſchritten, ſondern bey ſolcher die Zahlung entweder gefodert, oder in deren Ermanglung proteſtiret werden, widrigenfalls hätte man ſich an dem Traſſanten nicht zu erholen.

ARTICULUS XXXV.

Von Abſendung der negotiirten, oder eingehandelten, oder anderer Orten zahlbar geſtellten Briefe.

Von Abſendung der eingehandelten, an andere Orte zahlbar geſtellten Briefe.

Alle auf andere Oerter allhier geſchloſſene, oder negotiirte Sola- oder Prima-Wechſelbriefe, welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Uſo, a Viſta, oder gewiſſe Tage Nach Sicht zahlbar lauten, müſſen von dem, der ſolche einhandelt, ohne Verſaumen gleich durch die erſte abgehende Poſt a Drittura fortgeſendet, und zur Acceptation präſentiret, oder bey ſolcher Verweigerung ordentlich proteſtiret, auch zurück geſandt werden, worauf denn der Kreditor an den Ausgeber des Briefs, als Debitoren, ſeinen Regreſs zu nehmen befugt iſt, die Wechſelbriefe aber, welche auf gewiſſe Tage, und benannte Zeit nach, oder a Dato geſtellet ſind, ſoll man nicht ſchuldig ſeyn ſofort, außer man wolle es freywillig thun, a Drittura an den Ort, wohin ſolche lauten, zu ſchicken, ſondern es mag ſelbige der Innhaber beliebig über andere Plätze diſponiren, und es iſt genug, wenn ſolche nur bey dem ſtipulirten Verfalltage am traktirten Orte zur Präſentation kommen, und die Zahlung gefodert, oder bey deren Entſtehung proteſtiret wird, alsdenn bey vorweiſendem Proteſte iſt der Ausgeber ſchuldig, dem Creditori, oder Innhaber Satisfaktion zu leiſten, würde aber die nach Dato geſtellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig proteſtiret, fällt die Schuld auf denjenigen, der ſolches vernachläßiget, und iſt alsdenn weder Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu ſtehen, oder Rede und Antwort zu geben.

ARTICULUS XXXVI.

Von den auf die Meſſen traſſirten Briefen.

Von den auf die Meſſen traſſirten Briefen.

Mit den Wechſelbriefen, ſo auf auswärtige Meſſen und Märkte, als Leipziger, Frankfurter ꝛc. lauten, iſt die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo ſolche zu zahlen ſind, ſowohl in der Acceptation, als Zahlung, genau zu beobachten; ſelbe dürfen jedoch ehe nicht, als vierzehen Tage vor ſolcher Meſſe ausgeſtellet werden: indeſſen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interims-Recognition zu ſeiner Verſicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluße ein Anderes bedungen worden. Würde die Recognition mit dem verſprochenen Wechſelbriefe in gehöriger Zeit nicht ausgewechſelt, ſoll dem Innhaber die ſchleunige Exekution ertheilet werden, welches ebenfalls zu geſchehen hat, wenn keine Recognition ausgeſtellet worden, die Schuld jedoch in andere Wege auf Wechſelart genugſam erwieſen wäre.

ARTICULUS XXXVII.

Von den Jahrmärkten, und was in Wechſelſachen dabey zu beobachten ſey.

Was bey den Jahrmärkten in Wechſelſachen zu beobachten ſey.

Die Wechſelbriefe, welche auf einem Jahrmarkte zu bezahlen lauten, wenn ſolcher Jahrmarkt vier Wochen fürdauret, ſollen nicht ehe, als den 8ten,

und

und wenn der Jahrmarkt minder, als vier Wochen dauret, nicht ehe, als den vierten Tag der erst eingetretenen Jahrmarktswoche zu acceptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren, und sich darbey, wie des Protests halber in vorhergehenden Punkten geordnet ist, zu verhalten, die acceptirten Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Markts bis letzen Posttag vor Ausgange des gesagten Markts, exclusive bezahlet werden; wenn aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respekttage, weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohne dieß nicht zu attendiren sind, selbige den letzten Posttag vor Ausgange des Markts protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tags, vom Morgen an bis zum Untergange der Sonne zu statten kommen.

ARTICULUS XXXVIII.

Von Abholung des Gelds nach der Verfallzeit.

Von Abholung des Gelds nach der Verfallzeit.

Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfallzeit selbst, oder durch andre abholen zu lassen. Die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder letzte Respekttag auf einen eingehenden Sabbath oder andern ihrer Feyertage fällt, gehalten seyn, die Bezahlung vor dem Eingange des Sabbaths oder Feyertags, und zwar vor drey Uhr Nachmittags zu leisten, oder gewärtigen, daß widrigenfalls protestiret werde, und Sie auch bey hernach erfolgter Zahlung die Protestkosten vergüten müßen. Wofern jedoch der Innhaber bis auf den ersten Werktag nach den Feyertagen die Zahlung zu fordern, oder zu protestiren freywillig zuwarten wollte, soll ihm ein solches ohne Präjudiz thun zu können, bevorstehen.

ARTICULUS XXXIX.

Von dem Regreße wegen nicht empfangener Valuta, und wie sich der Briefausgeber dessentwegen erholen soll.

Wie der Briefausgeber bey nicht empfangener Valuta seinen Regreß erholen möge.

Wenn ein Wechsel auf andere Plätze geschlossen worden, soll es dem, der den Wechsel ausgiebt, freystehen, den Wechsel nicht ehe, als nach empfangenem Gelde, oder Valuta auszustellen. Im Falle er aber solchen dem, so ihn gekauft hat, und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht sofort erfolget, so soll diese Schuld, wenn sie auf Wechselart genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Mäkler sich verglichen haben, ohne daß dem Käufer einige Respekttage zu statten kommen, exequiret werden, wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet worden wäre; wird aber ein Schein ausgestellet, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbriefe an einen Dritten giriret werden.

ARTICULUS XL.

Von den Assignationen in Wechselschulden.

Von Assignationen anstatt baarer Bezahlung.

Assignationes anstatt baarer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in Loco Solutionis bey einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Innhaber des Wechselbriefs zur Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, soll der Innhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zur Beförderung des Commercii, und Ersparung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigern, das

Anno 1763.

Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem zweyten und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respekttagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten.

ARTICULUS XLI.

Von was Wirkung eine Assignation sey?

Anweisungen geschehen regulariter auf Gefahr des Assignanten.

Obwohl bloße Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschieht, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bey annoch laufenden Respekttagen gegebene Assignationes, wenn der Assignatarius, oder Innhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignationszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingniß über vier und zwanzig Stunden bey sich behält, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, denn in die dritte Hand geschehe.

ARTICULUS XLII.

Von Geld- und Münzsorten, mit welchen die Wechselbriefe zu bezahlen sind.

In was Geld- oder Münz-Sorten die Bezahlung zu leisten sey.

Anlangend die Wechselzahlungen, oder Münzsorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Kurrentgeld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkaufet worden, zu vergüten sind, haben solche mit der im Lande vermög der letzt ergangenen, oder weiter nachfolgenden Patente gangbaren guten Münze bis auf die Siebner inclusive zu geschehen; wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geldsorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex Lege Contractus solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er wollte denn mit dem Innhaber wegen des Aggio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen. So der Innhaber eines Wechselbriefs auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einfoderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, so ist der Debitor keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bey der Verfallzeit gangbar, und gebig gewesen, auch hat der Innhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abholung sonst etwa verursachet werden dürfte.

ARTICULUS XLIII.

Wie es in Fallimenten mit den in Händen habenden Effekten zu halten sey?

Man kann seinen Conto mit des Debitoris in Händen habenden Effekten saldiren.

Weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringt, daß, falls einer von einem Tertio Effekten in Händen, und für seine eigene Rechnung, denn auch für andere von demselben absonderlich zu fodern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch, oder fremd, zuförderst von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weis, seinen eigenen Conto, (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperr, oder Ansatzes) zu saldiren befugt sey, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabey bewenden.

ARTI-

ARTICULUS XLIV.

Von Kommissionswaaren.

Der Creditor kann sich an den Kommissions Waren seines Debitoris zahlhaft machen.

Wie denn derjenige, so von einem andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und beschätiget worden, wegen seines Vorschußes an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arreste oder Verbote beleget würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaß herauszugeben schuldig seyn soll.

ARTICULUS XLV.

Von den Pfändern in Wechselsachen und dem Jure Retentionis.

Von den Pfändern in Wechselsachen.

Ein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit keinem Arreste belegt werden können, als nur insoweit seine Prätension weniger beträgt; Es soll auch der Briefsinnhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theile noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital, als Interresse und Kosten vollkommen vergnüget ist: wenn hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet worden, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Kapitals, und Interresse einlösen, im widrigen aber dem Innhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch pendente Concursu gerichtlich zu verkaufen und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Falle auf die Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und in Casu Cridæ ad Massam zurückgeben.

ARTICULUS XLVI.

Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Von dem Vorzug der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Wie nun das privilegirte Wechselrecht nach dem üblichen Gebrauche andrer Länder mit sich bringt, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die förmlichen Wechselbriefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chirographis, und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben; als soll es dabey auch allwegs, und zwar dergestalt sein Bewenden haben, daß in den Concursibus Creditorum Cridæ, und dergleichen Abhandlungen, allwo die Quæstio Prioritatis unterläuft, die ordentlich stylisirte über Plätze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe nach den Real- oder andern privilegirten Sprüchen das sogenannte Privilegium Personale, mithin den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis, oder Current-Schulden zu genießen haben sollen. Ein gleiches Vorrecht vor den Chirographar- oder Current-Schulden gebühret auch jenen, obschon nur trockenen Wechselbriefen, welche von Handelsleuten an die Landesfabriquen, oder auch an solche Erbländische Manufakturarbeiter, die leinene, oder auch Waaren von Wolle, Cotton, Seide, Leder, Glase, Gold, Silber, Eisen, Meßinge, und andern Metallen verfertigen, ausgestellet worden, jedoch nicht anderst, als in so weit jede Fabrique, oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente fidiret haben; wie denn auch denjenigen, welche obernennten Erbländischen Fabriquen, oder Manufakturarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle kreditiret, ein gleiches Vorrecht zustehen solle; welches denn von Unsern nachgesetzten Stellen, Gerichten und übri-

gen Instanzien bey jedesmaliger Vorfallenheit genau zu beobachten ist. Wenn aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Klasse gesetzte förmliche Wechselbriefe und oberwähnte Fabriquen, oder andere mit derley Privilegio Personali versehene Schuldposten zusammen austragen, so soll einem jeden die Zahlung a rata Portione geschehen.

Wenn das auf Wechsel gegebene Geld bey dem fallirten Wechsler annoch realiter verhanden, kann es vindiciret werden.

Obiges versteht sich auf jenen Fall, wenn das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben, und entäußert worden ist; da aber sothanes Geld bey ihm Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen andern Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiciren.

ARTICULUS XLVII.

Von den Sensalen und Mäklern.

Von den Sensalen und Mäklern.

Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung des Betrugs, sollen einige Mäkler, oder Sensalen von dem gesammten Handelstande aufgenommen, dem Wechselgerichte ad approbandum vorgestellet, und wenn selbe für tüchtig befunden worden, allda in die Pflicht genommen werden, welche für ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbriefe, oder Geldverwechselung Handel treiben, noch auch in ein andres Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihrem eigenen oder andern verdeckten Namen, sich mischen dürfen, bey Verluste ihres Amtes und zwey hundert Thaler Strafe, so oft sie darüber betreten werden; sobald nun ein geschworner Mäkler einen Wechsel, oder anderes Handels-Negotium zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel, oder sothanes Negotium ordentlich in sein Buch, so mit dem Wechselgerichts-Insigel authentisiret seyn muß, vormerken; wenn dieses geschehen, bleibt der Wechsel richtig geschlossen, und sind die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

ARTICULUS XLVIII.

Vom Compromiss in Wechselsachen.

Wechselstreite mögen durch Compromiss und unpartheyische Schiedsleute abgethan werden.

Würden in Wechsel- oder andern Handelssachen sich einige Differenzien ereignen, ist den Contrahenten unbenommen, entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläuftigkeit unpartheyische Schiedsleute erwählen, und in der Güte sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalten denn, da ein oder andrer Theil in das Compromiss nicht willigen wollte, oder sonst kein gütlicher Vergleich erfolgte, soll die Sache in Foro competenti bey dem Wechselgerichte angebracht, und daselbst nach Anweisung dieser Unsrer Wechselordnung entschieden werden. Wofern aber einmal ein Compromiss eingegangen, und darüber ein schriftliches Instrument errichtet worden, soll keinem Theile ohne des andern Einwilligung davon abzugehen verstattet, sondern vielmehr das Laudum abgewartet, und über den Vollzug von dem Wechselgerichte die schleunige Assistenz ertheilet werden.

ARTICULUS XLIX.

Von dem Jure Reciproci Ratione Prioritatis in Concurssachen.

Fremden, wie Einheimischen gleiches Recht zu ertheilen.

Den Fremden soll bey den Concursibus gleiches Recht, wie den Einheimischen administriret werden, es wäre denn, daß Unsre Unterthanen an fremden Orten anderst, als in Unsren Ländern traktiret würden, welchenfalls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu seyn, daß sie in diesen Ländern auf eben die Weise, wie Unsren Unterthanen bey ihnen geschiehet, gehalten werden; dannen-

Anno 1763.

nenher jeder Fremde, so in Concurssachen eine Priorität verlanget, von seiner Obrigkeit eine glaubwürdige Urkunde, daß Unsre Unterthanen allda ein gleiches Vorrecht genießen, bey der Concursinstanz einzulegen haben wird, in dessen Entstehung ein solcher saumseliger Creditor ad Classem Chirographariorum gesetzet werden solle.

ARTICULUS L.

Von den Moratoriis, und was dabey zu beobachten.

Von den in Handlungssachen nicht leicht zu ertheilenden Moratoriis, was allenfalls dabey zu beobachten.

Wir erklären Uns auch hiemit gnädigst, und kraft dieses, daß Wir zu Verhütung aller Präjudiz der Kreditoren, und zu Herbeybringung vollkommenen Kredits in Unsern Ländern künftig kein Moratorium, längeren Stillstand, oder sogenennte Einstellung ausfertigen lassen wollen, es habe denn der Debitor vorher einen Statum, oder Verzeichniß seines ganzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hiezu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeiget, und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eide zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium, längern Stillstand, oder Einstellung erlangen, und hernach sich äußern, daß er einen falschen Statum seiner Effekten ediret, auch von selbigen in Præjudicium seiner Kreditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Kreditorn zum Schaden des andern unter der Hand bezahlt habe, soll er solches Schutzes, des Stillstands, oder Einstellungsbriefes ipso Facto verlustigt seyn, und sowohl wider ihn, als auch wider einen solchen Zahlungsannehmer nach den Landesgesetzen mit aller Schärfe verfahren werden.

ARTICULUS LI.

Von den Fallitis, und daß selbe kein Jus Asyli zu genießen haben.

Von den obberirten Schuldnern, Fallitis, und Decoctoribus.

Und demnach es die Erfahrenheit giebt, daß die obärirten Schuldner, Falliti, Decoctores, und andere dergleichen betrügliche Leute, ohne daß sie mit ihren treuherzigen Gläubigern in- oder außer Gerichte gebührend abgefunden, oder in Ermanglung der Zahlung einige Versicherung von sich gegeben haben, heimlich austreten, und in geistlichen, oder andern privilegirten Orten Schutz suchen; als wird hiemit erkläret, daß die Receptatores, Verhöhler und Beförderer dergleichen Falliten den Creditoribus für allen Schaden zu haften, und daß obgesagte Betrüger keinen Schutz, oder Jus Asyli in Locis sacris, vel privilegiatis zu genießen haben; sondern selbe von dem Innhaber, oder Vorsteher eines Geistlichen oder sonst privilegirten Orts zur gehörigen weltlichen Instanz unverzüglich ausgefolget, im Widrigen das Nöthige mit Sperrung der Temporalität, oder andern Zwangsmitteln fürgekehret werden solle.

Diese genießen kein Jus Asyli oder geistliche Immunität.

ARTICULUS LII.

Von den Votis Majoribus in Concurs-Sachen.

Bey Fallimenten soll der Schluß der mehreren Chirographariorum ungehindert des Widerspruchs der übrigen Creditorum gelten, und exequiret werden.

Nächst dem sollen bey Fallimenten, und Conkursen die versammelten Creditores (die Hypothecarios mit einem Pignore prætorio versehene, oder sonst privilegirte Gläubiger ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen, oder Pignoris prætorii den Vorzug haben) nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurs zu fordern hat, und wo der mehrere Theil der Chirographariorum von der ganzen Massa einig,

einig, ſolle derſelben Reſolution, und Schluß ungehindert des Widerſpruchs des übrigen kleinern Theils gelten, und exequiret werden.

ARTICULUS LIII.

Von den unförmlichen Wechſelbriefen, Cambiis a Depoſito, und Cambiis ſiccis.

Von den unförmlichen Wechſeln, Cambiis a Depoſito, & Cambiis ſiccis, wie? zwiſchen wem? und mit was Effekt ſelbe zugelaſſen ſeyn.

Bisher iſt von den förmlichen Wechſeln gehandlet worden; belangend nun die unförmliche, nämlich diejenige, welchen eingangserwähnte Haupt-Requiſita abgehen, in ſpecie die ſogenannte Cambia a Depoſito, Cambia ſicca, oder trockene Wechſel, welche veram cauſam debendi von Waaren, oder anderen Effetti deſumiren, jedoch gleichwohl auch im Geldgeben beruhen, nicht auf einen andern Ort zahlbar geſtellet, ſondern an eben dem Orte, wo die Waaren, andere Effetti, oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen ſind, ſo wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechſels läuft, und in der That nichts anders iſt, als ein gemeiner Schuldſchein, oder Waaren-Conto, um das Kapital ſammt dem heimlich bedungenen Intereſſe, oder Zuſchlage in einer gewiſſen Zeit in ipſo loco contractus abzuführen.

Nun wollen Wir dieſem trockenen Wechſel dasjenige Privilegium, welches Wir den förmlichen Wechſelbriefen hieroben beygeleget, nämlich den Vorzug in Concurſu Creditorum vor den Chirographis, oder gemeinen Schuld-Verſchreibungen keineswegs eingeräumet haben, nur allein jene ausgenommen, von welchen der Articulus 46. Meldung machet.

Weil jedoch dieſe unförmliche Art zu wechſeln im mehrern Theile Deutſchlands im Gebrauche iſt, auch hier im Lande im Schwange gehet, als ſollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, ſothane Wechſel noch dermal, jedoch nur cum Privilegio Fori Cambialis, und paratæ Executionis gelten, wenn ſie zwiſchen Kauf- und Handelsleuten, oder von einem Kaufmanne an jemand, der kein Kaufmann iſt, mit, oder ohne Ordre ausgeſtellet, oder auch nur von einem Kaufmanne zum Favor eines Kauf- oder Handelsmanns acceptiret worden, obgleich der Ausſteller kein Kauf- oder Handelsmann wäre.

Daher folget, daß, wenn ein anderer, der keine Kaufmannſchaft, oder Wechſelbank führet, einen ſolchen trockenen Wechſelbrief an einen Kaufmann, oder andern um baares Geld ausgiebt, und die Bezahlung in Termino nicht geſchiehet, ein ſolcher Schuldner nicht bey dem Wechſelgerichte, ſondern bey ſeiner gehörigen Ordinari-Inſtanz hierum beſprochen, und per ordinarios Gradus Executionis zur Zahlung angehalten werden müße, es wäre denn Sache, daß ſelber ſich dem Wechſelgerichte dißfalls unterworfen, und anmit ſeiner Ordinari-Inſtanz begeben hätte, in welchem Falle er bey dem Wechſelgerichte pro illo Caſu ſpeciali Rede und Antwort zu geben, und ihm ein ſolches ſelbſt zuzuſchreiben hat, daß er ſich ſeines Fori ordinarii per Expreſſum begeben.

Da er aber einige in Rechten ſonſt gegründete Exceptiones gegen den ausgeſtellten Wechſelbrief hätte, ſo kann er ſich durch Niederlegung der Schuld von der Schärfe des Wechſelgerichts befreyen, und hiernächſt bey dem Wechſelgerichte die etwa habende Exceptionen vorbringen; beweiſet er nun ſolche, ſo iſt ihm ſein Depoſitum zu reſtituiren, und der Creditor, oder Wechſelnehmer in Id, quod aut Partis, aut Publici intereſt, zu condemniren; beweiſet er aber ſolche nicht, ſo iſt er dem Creditori Schaden und Koſten zu erſetzen ſchuldig. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann iſt, auch ſonſt kein Negotium treibet, gegen baares Geld einen unterworfenen Wechſelbrief von ſich giebt, ſo ſoll ſolcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre geſtellet, und wenn auch die Ordre mit eingerücket wäre, ſolche nur als eine gemeine Ceſſion angeſehen werden; wie denn auch alle unterworfene Wechſelbriefe in den Cridæ- oder ediktaliſchen Handlungen anders nicht, als eine gemeine Schuldverſchreibung anzuſehen, und zu klaſſificiren ſind;

Nach-

Anno 1763.

Nachdem aber nicht alle, so keine Kaufleute, oder Wechsler sind, nicht einmal wegen förmlicher Wechselbriefe bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte besprochen werden können, wovon in den vorigen Articulis Erwähnung geschehen, so verstehet sich von selbst, daß selbe sich auch niemal dem Wechsel- und Merkantilgerichte gültig unterwerfen können, sondern sie müssen allein bey ihrer Ordinari-Instanz belanget werden.

Es soll auch denen, so sich dem Wechsel- und Merkantilgerichte unterwerfen können, ein solches nicht anderst, als gegen baares Geld, keineswegs aber gegen Waaren, oder andere Zuschläge verstattet seyn, also zwar, daß auch eine dem zuwider geschehende Ausstellung mit Unterwerfung, niemal zu dem Wechselgerichte gezogen, sondern nur als eine andere gemeine Foderung bey des Ausstellers Ordinari-Instanz soll können eingeklaget werden.

Hievon wollen Wir allein ausgenommen haben, die Professionisten, und Handwerker, als welchen Wir in alle Wege verstatten, daß sie auch, um Materialien, und Waaren, so sie in ihrer Fabrikatur gebrauchen, Wechselbriefe ausstellen, sich dem Wechselgerichte unterwerfen, und sodenn allda belanget werden können.

Wo übrigens es bey dem sein Verbleiben hat, daß es verbothen sey, in einem nämlichen Wechselbriefe Geld und andere Sachen zu vermischen, auch niemal mehr, oder was anders, als gegeben worden, anzusetzen, oder aber wegen eines auf Waaren und Geld zugleich geschlossenen Contrakts, zwey Wechselbriefe sive sub veris, sive sub fictis Nominibus auszustellen, wie ein solches in dem Patente d. d. 26. April 1751. mit mehreren enthalten ist.

ARTICULUS LIV.

Separatus für den Wienerplatz. Von der Acceptation, und Verfallzeit der Venediger-Briefe.

Von der Acceptation, und Verfall-Tagen der Venediger-Briefe.

Demnach auch wegen der Venediger Uso-Briefe üblich gewesen, daß solche nicht den ersten Posttag nach deren Einlangen, sondern wenn sie am Samstage ankommen, erst den nächst darauf folgenden Freytag, wenn sie aber am Mittwoche einlaufen, den nächst künftigen Dienstag zur Acceptation präsentiret worden; als soll es zwar bey sothaner Gewohnheit sein nochmaliges Verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung haben: daß die Bezahlung dieser aus Venedig kommenden Wechselbriefe, wenn sie am Samstage oder Mittwoche verfallen, den Freytag, oder Dienstag vorher geleistet, widrigens aber auf den folgenden Samstag oder Mittwoch protestiret werden solle: wenn aber auf den Freytag oder Samstag, imgleichen wenn auf den Dienstag oder Mittwoch ein gebotener oder dispensirter Feyertag einfiele, so soll den nächst vorhergehenden Werktag die Zahlung, widrigens die Protestation geschehen, damit derjenige, so Venediger-Wechsel einzuziehen hat, nicht allzulang in Erwartung, und Ungewißheit der Bezahlung zu stehen gemüßiget seyn möge; Mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit aber hat es bey dem ordinari Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

Wechsel- und Merkantil-Gericht erster, anderter und letzter Instanz. Erster Titel von dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz.

§. I.

Von Besetzung dieses Gerichts, und dessen Agendis.

Besetzung des Wechsel- und Merkantil-Gerichts.

Obwohl die allhiesige Handelsleute, als Niederläger, Hofbefreyte, und Bürger, nebst der Judenschaft, ihre ausgewiesene Ordinari-Instanz bereits

Elsenburg, Gut, Amt Rendsburg, Kirchspiel Bokhorst, Besitzer Johann Friedrich Hinrich Rumohr, Kammerherr, Amtmann, Landrat, Ritter, Dannebrog, Ehemann der Anna Christina Sophia Rumohr, geb. Rumohr, Tochter des Johann Hinrich Rumohr, Amtmann, Landrat, Ritter, Dannebrog, und der

§. III.

Von Wiedererſetzung der erledigten Richter- oder Beyſitzerſtellen.

Von Wiedererſetzung der erledigten Richter oder Beyſitzer-Stellen.

Da nun der von Uns zum erſtenmal beſtellte Richter, nach verſtrichenen 3. Jahren gehörtermaßen ſein Amt ableget, ſoll für die nachfolgende drey Jahre zum Richter ein Gerichts-Beyſitzer von der erſten Inſtanz aus den Bürgern, nach der Mehrheit der Stimmen gewählet, hernach von 3. zu 3. Jahren die Alternation und Abwechslung von den Niederlägern, oder Hofbefreyten, und ſo fortan gehalten, anſtatt des zum Richteramte erhobenen Beyſitzers aber ein ſubſtitutus aſſeſſor (ausgenommen bey der zweyten Abwechslung, indem damals der von Uns ernennte Wechſelrichter als erſter Beyſitzer wieder einzutreten hat) jedoch nur auf 3. Jahre benennet, allemal aber der gewählte Richter, wie auch der ſubſtituirte aſſeſſor bey dem appellatorio angezeiget, und von der weiteren Gehörde Uns zur Approbation vorgetragen werden.

Der, wie oben gemeldet, aus den Bürgern gewählte Richter ſoll nach der nach Verlaufe dreyer Jahre geſchehenen Reſignation des Richteramts in die erſte Beyſitzerſtelle von ſeinem Mittel, wenn dagegen kein beſonderes Bedenken obwaltet, eintreten, mithin der ihm auf die Zeit des Richteramts ſubſtituirte aſſeſſor als ordinarius anwieder austreten, und nur als ſupernumerarius im Abgange eines ordinarii von dem nämlichen Mittel einberufen werden.

Wenn aber der Richter, oder der Beyſitzer mit Tode abgehet, oder ſonſt eine ſolche Veränderung ſich mit ihnen zuträgt, daß ſie bey dieſem Wechſel- und Merkantilgerichte nicht mehr gebraucht werden können; ſo ſoll ein anderer Richter und Beyſitzer an des abgehenden Stelle aus ſelbigem Mittel auf obige Art unverlängt gewählet, und Uns zu Unſrer Beſtättigung angezeiget werden: Da aber der Richter Leibesſchwachheit, naher Verwandtſchaft, oder anderer Verhinderniß halber nur auf eine Zeit dem Richteramte nicht könnte abwarten, oder bey der Sache, worüber zu erkennen, ſelbſt intereſſiret, oder aus andern rechtmäßigen Urſachen, welches auf der Erkenntniß der Beyſitzer beruhet, nicht wohl Richter ſeyn könnte; ſo ſoll der nächſt anweſende Beyſitzer von deſſen Mittel ſein des Richters Stelle vertreten.

Im Falle aber ein oder mehrere Beyſitzer um dergleichen Hinderniß Willen abgiengen, und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre, ſoll aus den Mitteln, wo der Abgang iſt, für ſelbesmal ein anderer, ohne Unterſchied der Religion und Nation, auch ohne weiterer von Uns erwartender Beſtättigung, von dem Wechſel- und Merkantilrichter ſubſtituiret, jedoch von ihm der vorgeſchriebene Eid vor dem Richter, in Gegenwart der anderen Beyſitzer abgeleget werden; Da aber ein ſolcher ſubſtitutus öfter alſo gebraucht würde; iſt er weiter mit keinem Eide zu belegen, ſondern bey der Seſſion blos des vorigen Eids zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichtstage? wie viel Perſonen zu der Erkenntniß erfoderlich? wie es mit dem Sitze und der Umfrage zu halten, auch der Schluß zu machen ſey.

Von den Gerichts-Tagen,

Zu Gerichtstagen, deren wochentlich zwey ſeyn ſollen, ſind hiemit der Montag und Donnerſtag, da aber hierauf ein gebotener Feyertag einfiele, der nächſt folgende Werktag, und zwar fruh von 8. bis 10. Uhr, damit die Partheyen, und Rechts-Fürſprecher bey anderen Gerichten auf erforderenden Fall auch erſcheinen mögen, benennet.

und außerordentlichen Seſſionen.

Wir wollen auch aus beſonderen zum Behufe, und Beförderung des Commercii fürwaltenden Urſachen bey dieſem Wechſel-Gerichte die Ferias etiam ſolem-

Anno 1763.

solemnes ausgeschlossen, und über dieses noch geordnet haben, daß, wenn auch außer den bestimmten Gerichtstagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst, als die Vertusch- oder anderwärtig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, oder wohl gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, alsdenn der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sämmtliche Gerichts-Beysitzer berufen lassen, welche die Sache wohl, und reif erwägen sollen, und nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige fürkehren, allenfalls auch auf Gefahr, und Verechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschaft, oder Person selbst verhängen mögen.

Anzahl der Personen, so zur Erkenntniß erforderlich.

Bey der Erkenntniß, und Entscheidung vorfallender Wechsel-Stritte sollen Richter und Beysitzer alle sämmtlich, oder wenigstens der Richter, und vier Beysitzer, nebst dem Gerichts-Secretario gegenwärtig seyn.

Von dem Sitz, und der Umfrage.

Es soll auch zu Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit im Sitzen nicht weniger, als Votiren, von 2. zu 2. Jahren dergestalt alterniret werden, daß in den 3. Jahren, da ein Niederlags-Verwandter oder Hofbefreyter Richter ist, den ersten, dritten und fünften Sitz sammt Stimme die bürgerliche, den anderten, vierten und sechsten aber die Niederläger oder Hofbefreyte haben; hingegen unter der Zeit, wo ein Burger das Richter-Amt begleitet, den Niederlägern und Hofbefreyten der erste, dritte und fünfte Sitz cum voto, und den Bürgern der anderte, vierte, und sechste angewiesen werden und nach dieser Ordnung die Umfrage von dem Richter geschehen, daß mithin bey völlig besetztem Wechsel- und Merkantil-Gerichte niemal zwey Beysitzer von einem Mittel neben einander zu sitzen, noch gleich nach einander zum votiren kommen, wie folgende schemata ausweisen.

Schema, wenn ein Niederläger, oder Hofbefreyter das Richteramt begleitet.

Beysitzer von den Bürgern.	Beysitzer von den Niederlägern, oder Hofbefreyten.
1.	2.
3.	4.
5.	6.

Schema, wenn ein Burger das Richteramt begleitet.

Beysitzer von den Niederlägern, oder Hofbefreyten.	Beysitzer von den Bürgern.
1.	2.
3.	4.
5.	6.

Nach dem Schluß selbst.

Der Richter hat hierüber nach den mehreren Stimmen zu schließen, und wenn die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher er nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und wie hernach in §. 9. gemeldet wird, judicando fürzugehen.

§. V.

Von den Nothdurftshandlungen, wie auch von den Advokaten, und Notarien.

Von den Nothdurfts-Handlungen, wie auch von den Advokaten, und Notarien.

Es sollen die Partheyen ihre Nothdurften entweder selbst, oder aber durch wechselverständige Vorsprecher summariter ohne Weitläufigkeit vorbringen, jedoch stehet bey des Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Erkenntniß, nach gestalten Sa-

Sachen, jedem Theile einen Advokaten, oder Notarium, die bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte zu dienen berechtiget sind, zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

§. VI.

Von dem Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personale.

Von dem Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personale.

Der Gerichts-Secretarius, ist zwar dermal von Uns unmittelbar bestellet worden, in das künftige aber wollen Wir die freye Wahl dem Wechselrichter und Beysitzern dergestalt verstatten, daß jedoch allemal die ausgefallene Wahl Uns durch die Gehörde angezeiget, und Unsre allergnädigste Beangenehmung abgewartet werde; Wir überlassen anbey denselben, sowohl dem Secretario, als dem übrigen Kanzley-Personale den nothdürftigen Gehalt von den eingehenden Taxen nach Billigkeit auszumessen, und alles so einzurichten, wie es der ehemals hergebrachten guten Ordnung gemäß ist.

§. VII.

Von den Ansagern und Boten.

Von den Ansagern und Boten.

Es haben auch Richter und Beysitzer einen geschwornen Ansager, oder Gerichtsboten anzustellen, und sich desselben in Amts-Sachen zu gebrauchen, welcher gleichfalls dem Gerichte mit Eide soll verbunden seyn, und ein absonderliches Register oder Protokoll über seine Verrichtungen zu halten schuldig ist, und wird selbem gestattet, außer der ihm ausgeworfenen kleinen Besoldung, von den in Partheysachen zu thun habenden Fürfoderungen die bisherige geringe Taxe zu beziehen, in den vorfallenden ex officio Sachen aber hat er die Ansage und Forderung umsonst zu verrichten.

§. VIII.

Was für Personen dem Wechsel-Gerichte unterworfen?

Was für Personen dem Wechsel-Gerichte unterworfen?

Es ist schon oben art. 6to. der Wechselordnung geordnet worden, daß alle diejenige, so sich unternehmen, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, wenn sie auch keine Wechsler oder Kaufleute sind, an diese Wechselordnung gebunden; Es ist auch in art. 53. bereits die Vorsehung geschehen, daß die unförmliche Wechsel, oder sogenannte cambia a depositо, seu cambia ficca, um keine Zerrittung im Handel und Wandel zu machen, noch dermal zwischen beederseits Kaufleuten, jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & paratæ executionis gelten, mithin derjenige, der keine Kaufmannschaft, oder Wechselbank führet, und dennoch einen solchen unförmlichen Wechselbrief ausgiebet, die Bezahlung aber nicht leistet, bey seiner gehörigen Instanz, und nicht bey dem Wechselgerichte besprochen, und per Ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, auch in Cridæ-Handlungen ein solcher Wechselbrief nicht anderst, als eine gemeine Schuldverschreibung angesehen und klassiret werden solle, als schließet sich von selbst, daß die Wechsler und Kaufleute wegen der sowohl förmlich- als unförmlichen Wechsel diesem Gerichte unterworfen, hingegen diejenige, so keine Wechsler und Kaufleute sind, und doch einen förmlichen Wechselbrief ausgeben, nehmen, acceptiren oder giriren, nur wegen dieses förmlichen Wechsel-Handels bey dem Wechselgerichte stehen, wegen der unförmlichen Wechsel aber bey ihrer gehörigen Instanz Rede und Antwort geben müssen; daß folgsam

Wie die Bedienten bey hohen Hochzeitmahlen zu halten, und was sie dabey zu beobachten haben.

Wie in Anfang der Ordnung gemeldet, die Bedienten bey hohen Hochzeitmahlen, als Fürstlichen, Gräflichen, Herrlichen, Adelichen, Ehrlichen, Bürgerlichen, Bauerlichen, Gesellen- und Jungfrauen-Hochzeiten, sollen sich in ihrer Kleidung, Gebärden, Worten und Geberden, wie obgemeldet, halten, und sonderlich Nachfolgendes in Acht nehmen.

1. Wann sie zu Hofe gefordert werden, sollen sie sich nicht weigern, sondern gehorsamlich erscheinen, und Fürstlichen Befehlen gehorchen, es sey für sich selbst, oder durch ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

2. Sollen sie sich nicht weigern, ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

3. Sollen sie sich nicht weigern, ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

4. Sollen sie sich nicht weigern, ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

5. Sollen sie sich nicht weigern, ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

6. Sollen sie sich nicht weigern, ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

7. Sollen sie sich nicht weigern, ihre Weiber, Kinder, Gesinde, Pferde, Wagen, Geschirr, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinwand, Tischzeug, Bettgewand, Küchen- und Kellergeräthe, und dergleichen, was sie haben, und ihnen befohlen wird, zu leihen, oder selbst zu dienen, wie es ihnen befohlen wird.

Anno 1763.

so gehalten werde: Es sollen nämlich die bey Gerichte eingelegte acta, wenn keine Appellation angemeldet worden, den ersten Ferialtag nach der Publicirung des Sentenzes fruh um 9. Uhr, ohne daß eine besondere Auflage auszuwirken nöthig, den Partheyen gegen recepisse von der Kanzley verabfolget werden, also zwar, daß, wofern eine Parthey in obbestimmter Zeit nicht erscheinen würde, nichts destoweniger dem anwesenden Theile seine acta zurückzugeben seyn werden. Wofern aber eine Appellation zugelassen, oder im Abschlagungsfalle ein Recours angemeldet worden (welcher proxima sessione nach Publicirung des Sentenzes sub pœna desertionis bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz einzureichen seyn wird) in einem so anderem Falle haben die Akten, worüber erkennet worden, bey Gerichte zu verbleiben, und werden den nämlichen Tag, an welchem die Appellation zugelassen, oder der Recours eingeleget worden, Nachmittags um 3. Uhr in der Kanzley rekollationiret, bey welcher Rekollationirung sich beyde Theile einzufinden haben; Wofern aber ein Theil, oder auch beyde ausbleiben würden, solle nichts destoweniger die Rekollationirung von der Kanzley ex officio vorgenommen, die acta versiegelt, und noch selbigen Tag dem Gerichts-Secretario zu Verfassung der motivorum, oder des Appellationsberichts zugestellet werden. Bey der Rekollationirung haben die Partheyen zugleich nicht nur die Rekollationirungs- sondern auch die übrige vorgeschriebene Taxen insgesammt also gewiß zu entrichten, als im Widrigen die Appellation, oder der Recurs ipso facto desert seyn solle.

Alle in Sachen anzuordnende Erfoderungen, und nach gestalten Dingen zum Schluße, und Gegenschluße zulassend-dreytägiger Termin führen darum die clausulam peremptoriam mit sich, daß der Geklagte entweder selbst, oder gehörtermaßen durch einen genugsam Gevollmächtigten so gewiß bey Gerichte erscheinen, oder in dem vom Gerichte bewilligten triduo seine schriftliche Nothdurften erstatte, als im Widrigen er mit seiner Exception, oder respective Gegenschluße in hoc judicio nicht mehr gehöret, sondern über das, was eingekommen, gerichtlich erkennet werden soll.

Da nun erwähntermaßen der Geklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger zu weiterer Zahlungsfrist, oder anderwärtigen Nachsicht in der Güte sich nicht verstehen will, oder aber das vom Wechselgerichte über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand rechtens erwachsen ist, soll das Wechselgericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgendergestalt ertheilen.

Die Contentirung inner drey Tagen aufzulegen, sonst sey in die Sperr gewilliget.

Wenn nun Geklagter in Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anrufen die Sperr simpliciter ohne Anhang, oder Gestattung weiteren Umtriebs der Sachen, verwilliget werden, mit dem Bescheide:

Fiat Sperr, und solle dieselbe durch den Gerichts-Boten alsogleich vorgenommen werden.

Wie denn diese dreytägige Verordnung auf eine fernere Rechtshandlung gar nicht zu verstehen ist, weil die Nothdurft obenverstandenermaßen schon ist angebracht worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden, sondern es hat diesen Verstand, daß der Geklagte zu Vermeidung der Sperr den Kläger inner diesen drey Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen und außer Klage halten solle. Zu dem Ende hat das Gericht von dem Geklagten

keine

Einnahme der Beede, Accise und Zoll.

Beede, Accise und Zoll, Einnahme und Ausgabe, siehe Cämmerey-Rechnung

Wien 1775. 8. 15 Bogen. Der Verfasser ist Professor zu Wien. Er hat auch Anfangsgründe der Naturlehre herausgegeben.

Wiener Abhandlungen aus der Naturlehre, Arzneywissenschaft, Haushaltungskunst und einer Sammlung der Verhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften. Herausgegeben von Ignaz Edlen von Born. Wien 1775. 8. 1 Alphabet. Diese Gesellschaft ist eine Privatgesellschaft, die sich in Wien gebildet hat. Sie hat zum Endzweck Beförderung der Naturkunde, und der ökonomischen Wissenschaften. Sie hat eine ansehnliche Bibliothek und Naturalienkabinet. Sie hat auch ihre Verhandlungen herausgegeben. Der Verfasser ist Professor zu Wien. Er hat auch Anfangsgründe der Naturlehre herausgegeben.

Wiener Abhandlungen aus der Naturlehre, Arzneywissenschaft, Haushaltungskunst und einer Sammlung der Verhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften. Herausgegeben von Ignaz Edlen von Born. Wien 1775. 8. 1 Alphabet. Diese Gesellschaft ist eine Privatgesellschaft, die sich in Wien gebildet hat. Sie hat zum Endzweck Beförderung der Naturkunde, und der ökonomischen Wissenschaften. Sie hat eine ansehnliche Bibliothek und Naturalienkabinet. Sie hat auch ihre Verhandlungen herausgegeben. Der Verfasser ist Professor zu Wien. Er hat auch Anfangsgründe der Naturlehre herausgegeben.

Wiener Abhandlungen aus der Naturlehre, Arzneywissenschaft, Haushaltungskunst und einer Sammlung der Verhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften. Herausgegeben von Ignaz Edlen von Born. Wien 1775. 8. 1 Alphabet. Diese Gesellschaft ist eine Privatgesellschaft, die sich in Wien gebildet hat. Sie hat zum Endzweck Beförderung der Naturkunde, und der ökonomischen Wissenschaften. Sie hat eine ansehnliche Bibliothek und Naturalienkabinet. Sie hat auch ihre Verhandlungen herausgegeben. Der Verfasser ist Professor zu Wien. Er hat auch Anfangsgründe der Naturlehre herausgegeben.

Wiener Abhandlungen aus der Naturlehre, Arzneywissenschaft, Haushaltungskunst und einer Sammlung der Verhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften. Herausgegeben von Ignaz Edlen von Born. Wien 1775. 8. 1 Alphabet. Diese Gesellschaft ist eine Privatgesellschaft, die sich in Wien gebildet hat. Sie hat zum Endzweck Beförderung der Naturkunde, und der ökonomischen Wissenschaften. Sie hat eine ansehnliche Bibliothek und Naturalienkabinet. Sie hat auch ihre Verhandlungen herausgegeben. Der Verfasser ist Professor zu Wien. Er hat auch Anfangsgründe der Naturlehre herausgegeben.

ferneren gradibus executionis auf Anlangen des Klägers verfahren, wiewohl dieſes alles mit Vorbehalte der grundherrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen geſchehen ſoll.

Es können aber obgemeldte von dem Wechſel-Gerichte um die Exekution erſuchte Inſtanzien als Judices executionis keine Exception des Geklagten weder in cauſa principali noch incidenti anhören, immaßen der Geklagte ſolche exceptiones bey dem Wechſelgerichte in obgemeldten Friſten peremptorie anzubringen, widrigens die Exekution zu befahren hat.

Die Gerichtskoſten belangend, ſollen dieſelbe bey der erſten Tagſatzung ungehindert eines oder andern Theils Ausbleibens moderirt, auch für die Bemühung der Rechts-Vorſprecher und Advokaten, ſo viel, als es bey anderen Gerichten üblich, paſſiret werden.

Wenn die zuerkennte Gerichtskoſten nicht gleich mit dem Kapitale, und Intereſſe eingebracht werden können, ſoll derentwegen kein beſonderer Exekutions-Proceß abgeführet, ſondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin der Hauptſchuld halber erworbenen Exekution, auch wegen der zuerkennten Koſten, als eines nothwendigen acceſſorii, fortgefahren werden.

Folgen die Eidsformeln, welche die Gerichtsperſonen abzulegen haben.

Erſte des Richters.

Eidsformeln, welche die Gerichtsperſonen abzulegen haben. Erſte des Richters.

Ihr werdet ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Richteramte des Wechſel- und Merkantil-gerichts, zu welchem ihr erkieſen worden, nach eurem beſten Verſtande aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder rathſam zu ſeyn, ſondern dem Armen, als dem Reichen, dem Reichen, als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen, und darinnen nach den mehreren Stimmen zu ſprechen, auch weder Mieth, Gab, Freundſchaft, Feindſchaft, noch etwas anders anzuſehen, und ſonſt alles das zu handeln und zu thun, ſo einem verpflichteten Richter gebühret, und er zu thun ſchuldig, auch der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit gemäß iſt, getreulich, und ohne Gefährde.

Anderte der Beyſitzer.

Anderter Eid der Beyſitzer.

Ihr werdet ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Beyſitzeramte des Wechſel- und Merkantilgerichts, zu welchem ihr erkieſet worden, nach eurem beſten Verſtande aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder rathſam zu ſeyn, ſondern dem Armen, als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen, auch weder Mieth, Gab, Freundſchaft, Feindſchaft, noch etwas anders anzuſehen, und ſonſt alles das zu handeln, und zu thun, ſo einem verpflichteten Beyſitzer gebühret, und er zu thun ſchuldig, auch der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit gemäß iſt, getreulich, und ohne Gefährde.

Dritte des Gerichts-Secretarii.

Dritter Eid des Gerichts-Secretarii.

Ihr werdet ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, Trauen und Glauben angeloben, dem Amte des Gerichts-Secretarii bey dem allhieſigen Wechſel- und Merkantil-Gericht nach eurem beſten Verſtande aufrecht und redlich abzuwarten, eure Meynung, wenn ſie erfodert wird, aufrichtig, und nach beſter Wiſſenſchaft zu erſtatten, keiner Parthey mit Rathe, oder That anhängig zu ſeyn, alles, was euch in Amtsſachen vertraut, oder aufgetragen wird, geheim zu halten, und förderſamſt zu befolgen, auch ſonſt alles das zu thun, was einem verpflichteten Gerichts-Secretario von Rechtswegen gebühret, getreulich, und ohne Gefährde.

Vier-

Haus- und Brandsteuer.

Alle neue Bauten von 20 zu 20 Jahr die Brandsteuer, und wenn sie bereits [illegible] Jahr gestanden, die Hausteuer zu entrichten haben. Ausnahmen.

Alle neue Bauten, welche nach Publication dieser Ordnung aufgeführet werden, sollen von 20 zu 20 Jahren, Freyjahre, wie auch Baustellen, welche zum Bauen verliehen worden, ausgenommen, zu der Brandsteuer, und wenn sie bereits [illegible] Jahr gestanden, zu der Hausteuer beygetragen werden. Wie auch alle Häuser, welche bey Publication dieser Ordnung noch nicht 20 Jahr gestanden, sollen nach Verfluß dieser Jahre zu der Brandsteuer beygetragen werden.

Häuser der Bürger und Bauren.

Alle Häuser, welche in der Stadt und Vorstädten, deren Bürger und Bauren, wie auch in denen Dörfern, deren Bauren, Cossaten und Büdner, wie auch in denen Städten, deren Bürger, Brandsteuer geben müssen.

Häuser der Geistlichen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waysenhäuser.

Alle Häuser der Geistlichen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waysenhäuser, wie auch der Cämmerey, sollen von der Brandsteuer frey seyn.

Häuser Sr. Königl. Majestät, Ihro Königl. Majestät Familie, und Ihro Königl. Majestät Bedienten.

Ingleichen Sr. Königl. Majestät, Ihro Königl. Majestät Familie, und Ihro Königl. Majestät Bedienten, wie auch der Ministres, Residenten und Gesandten fremder Höfe, wenn sie Häuser in Berlin haben, sollen von der Brandsteuer frey seyn.

Häuser der Officiers.

Die Häuser der Officiers, welche in Berlin wohnen, sollen zu der Brandsteuer beygetragen werden, und sollen solche in Ansehung der Hausteuer nach der Taxe, welche wegen der Einquartierung gemacht worden, angesetzet werden.

Häuser der Officiers, welche in Berlin wohnen, und Bedienten, auch Invaliden.

Die Officiers, welche in Berlin wohnen, sollen zu der Brandsteuer beygetragen werden, und sollen solche in Ansehung der Hausteuer nach der Taxe, welche wegen der Einquartierung gemacht worden, angesetzet werden.

S. K.

Alle die Häuser, so der Königl. Domainen-Kammer zugehören, sollen zu der Brandsteuer beygetragen werden, und sollen solche in Ansehung der Hausteuer nach der Taxe, welche wegen der Einquartierung gemacht worden, angesetzet werden.

A. B.

Der Buchdrucker Hahn hat in verschiedenen Monathsblättern die Ehre des Herrn Pastor Primarius Abel angegriffen, und ihn beschuldiget, daß er seinen Namen unter Aufsätze setze, die Andere für ihn machten. Ich bin Willens, diese Beschuldigung, wenn sie mir Gelegenheit dazu giebt, mit Gründen zu widerlegen. Ich bin Herrn Pastor Primarius Abel, wie auch Herrn Buchdrucker Hahn, ganz unbekannt.

B.

Der Buchdrucker Hahn hat in seinen Monathsblättern Herrn Pastor Abel sehr angegriffen, und ihn beschuldiget, daß er seine Aufsätze nicht selbst machte, sondern sie Andere für ihn machten. Ich bin Willens, diese Beschuldigung, wenn sie mir Gelegenheit dazu giebt, mit Gründen zu widerlegen. Ich bin Herrn Pastor Primarius Abel, wie auch Herrn Buchdrucker Hahn, ganz unbekannt. Ich habe Herrn Pastor Abel, wie auch Herrn Buchdrucker Hahn, noch nie gesehen, und habe Herrn Pastor Abel, wie auch Herrn Buchdrucker Hahn, noch nie gesprochen. Ich bin ein Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit.

N O T A.

Der Buchdrucker Hahn, welcher in seinen Monath-Blättern, welche das Jahr 1786 ausmachen, Herrn Pastor Primarius Abel, wie auch Herrn Buchdrucker Hahn, sehr angegriffen, und ihn beschuldiget, daß er seine Aufsätze nicht selbst machte, sondern sie Andere für ihn machten, hat sich nun in seinen Monath-Blättern, welche das Jahr 1787 ausmachen, selbst widerlegt, und sich selbst als einen Lügner und Verläumder dargestellet.

Trauer-Rede von der Sterblichkeit, und von jenem Zustande der Seele nach dem Absterben des Leibes.

Am 17ten Sonntage nach Trinitatis, dem 28ten Oktober, wird Herr Pastor Primarius Abel, in der Kirche zu Hirschberg, eine Trauer-Rede von der Sterblichkeit, und von jenem Zustande der Seele nach dem Absterben des Leibes, halten. Der Anfang wird um 9 Uhr gemacht werden.

V. 35.

Wenn das Gut in Pacht, so hat der Pächter diesen Contract mit dem Käufer zu erneuern, bey Verlust des Pachtes, wie auch Ersatz des Schadens, und Interessen, so der Pächter dem Herrn Verkäufer dadurch verursachen würde, wenn er diesen Contract nicht erneuern wollte, oder könnte.

Wenn das Gut in Pacht, so hat der Pächter diesen Contract mit dem Käufer zu erneuern, bey Verlust des Pachtes, wie auch Ersatz des Schadens, und Interessen, so der Pächter dem Herrn Verkäufer dadurch verursachen würde, wenn er diesen Contract nicht erneuern wollte, oder könnte.

VI.

Wenn auch in contracten Kauf- und Verkaufungen der Herr Verkäufer sich einige Reservationen vorbehalten hätte, so sollen selbe in Zukunft gänzlich cassirt, und keine Reservationen mehr gemacht werden.

VI.

Wenn auch in Contracten Kauf- und Verkaufbriefen, was sie immer für Reservationen vorbehalten haben, so sollen sie in Zukunft gänzlich cassirt, und keine Reservationen mehr gemacht werden.

Befehle.

Siebenbürgisch-Sächsischen Nation-Universität, und zwar zu dem Ende, damit sich Niemand mit der Unwissenheit dieses Gesetzes entschuldigen könne, und damit Jedermann wisse, was er zu thun, und zu lassen habe, wird dieses Gesetz, so wie es in Deutscher Sprache abgefasset worden, in Druck gegeben, und in allen Gemeinden, Städten, Märkten, und Dörfern, wie auch in allen Schulen, und Kirchen, wo es nöthig ist, in Deutscher, Walachischer, und Ungarischer Sprache, von der Kanzel, und in den Schulen, wie auch in den Gerichtsstühlen, und Versammlung

Ordnung, wie sich bey dem kranken Viehe zu verhalten.

Den 7. Octobr 1763.

1mo. Soll das gesunde Vieh von dem sich theils meiterenden, theils wirklich erkrankten alsogleich abgesöndert werden.

2do. Von der Kranewetsalzen ein Eß-Löffel voll, von den Tormentil-Wurzelpulver ein Quintel, von der Enzianwurzel auch ein Quintel; Salniter ein halb Quintel oder 30 Pfefferkörner schwer, Kampfer 6 Pfefferkörner schwer, auf einer Schnitten Brod, welche wohl vorher in Eßig, besser, wo ein Weineßig zu haben, in Weineßig eingeweichet, früh und abends dem Viehe zu geben, es muß aber vorher dem kranken Viehe Tags zweymal, dem gesunden aber einmal das Maul, Gaumen und Zunge, mit Eßig und Salz vermischter gereiniget werden.

3tio. Das Haselwurz-Pulver, so in den Apothecken zu bekommen, soll durch einen beyderseits abgeschnittenen Federkiel, so viel selber fasset, frühe bey dem Austreiben und bey der Nacherhauskunft dem kranken Viehe zweymal täglich, dem gesunden aber zur Vorsorge nur einmal Morgens früh in die beyden Nasenlöcher eingeblasen werden.

4to. Vor neun Uhr früh bey schönem Wetter soll das Vieh nicht, bey grober Witterung aber so viel möglich, fast gar nicht auf die Weyde, und nach vier Uhr Nachmittags längstens wieder nach Hause getrieben werden.

5to. Täglich sollen die Stallungen, jedoch mit aller Vorsichtigkeit des Feuers wegen, mit Kranewetbeeren, Kranewetholze oder Scheiten, denn Hornspänen, geraspelten Ochsenhörnern oder derley Klauen frühe und abends ausgeräuchert werden.

6to. Keine Person, welche dem kranken Viehe abwartet, soll zu einem gesunden oder sich meiterenden gelassen werden.

7mo. Muß gleich in nächst angelegenem Orte das krepirte Vieh sammt der zu allem Gebrauche unnütz gemachten und zerschnittenen Haut ohne solches weiter zu führen, sogleich und ohne mindesten Verzug wenigstens einige Klaftern tief eingegraben werden. Linz den 7. October 1763.

Dienstaxen und Kautionen-Erlegung.

Den 22. Octobr 1763.

Anzuzeigen; demnach Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät als ein Normale fest zusetzen allergnädigst geruhet haben, daß keiner zu einem Dienste installiret, oder beeidiget werden solle, er habe denn zuvor die ausgemessene Taxe und respective Kaution erleget, auch die Erlags-Quittung beygebracht, oder authentice dargethan, daß ihm Ihre kaiserl. königl. Majestät eine Nachsicht, oder Termin-Zahlung allermildest verwilliget haben;

Als wird diese allerhöchste Entschließung Ihr Niederösterreichischen Regierung zur Nachricht, Fürkehrung, und gehörigen Verfügung des Weiteren hiemit erinneret. Wien den 22. October 1763.

Scheidwasser-Verschleißes-Erleichterung.

Den 22. Octobr 1763.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät um den Verschleiß bey dero hiesigen Scheidwasser-Brennungs-Fabrike ergebiger zu machen, und in mehrere Aufnahme zu bringen, derselben gnädigst erlaubet, den Landkaufleuten für den Scheidwasser-Verschleiß eine 2 procentige Provision und ein ½ Pf. per centum gut Gewicht eingestehen zu dörfen. Welches solchemnach Ihr N. Oe. Regierung zu weiterer Verfügung an die hierländische Kreishauptleute, womit diese von dem eingestandenen Beneficio die Landkaufleute zu verständigen, bedacht seyn mögen, hiemit erinnert wird. Wien den 22. October 1763.

Den Landkaufleuten ist für den Scheidwasser-Verschleiß eine 2 procentige Provision, und auf den Centen, ein halb Pfund gut Gewicht eingestanden.

Dessen Kundmachung im Lande.

Wein-

Weinfäſſer Viſirungs-Termin.

Den 29. Julius 1763.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innſaßen, Unterthanen, was Würde, Standes, Amts und Weſens die in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ſind, inſonderheit aber den Bindermeiſtern, auch allen übrigen in herrſchaftlichen oder privat-Dienſten befindlichen Bindern, Wein- oder Faßhändlern, und Wirthen Unſre kaiſerliche königliche landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen:

Wasmaßen Wir zwar in dem bereits unterm 18. July des 1761. Jahrs emanirten Patente zu Abwendung der in dem Publico zum Vorſcheine gekommenen unächt verfälſchten Fäſſern gnädigſt verordnet haben, daß kein Bindermeiſter in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter und ob der Enns ein neues Faß anders, als nach dem Drittel bey Strafe der vorgeſehenen Confiscation, und zwölf Reichsthaler im Gelde, denn im öfteren Betretungsfalle bey Niederlegung des Gewerbs, allenfalls auch Landgerichtlicher Beſtrafung verfertigen, die ſodenn verfertigte Fäſſer aber vor deren Hindanngebung der Orts-Obrigkeit zur gewöhnlichen alt hergebrachten Landesbräuchigen Viſir- und gleichmäßigen Einbrennung des Namens vorgeſchriebenermaßen übergeben, und alſo ein derley ohne Brandmarkung betretenes Faß keiner Orten paſſiret, ſondern die Uebertreter zur gebührenden Beſtrafung an Unſre N. Oe. Regierung, in dem Lande Oeſterreich ob der Enns aber an Unſre Landeshauptmannſchaft angezeiget werden ſollen.

Geſchärfte Verordnungen.

Worunter Wir wegen ſothaner Abfachung und Brandmarkung nach dem obangeführten Patente de anno 1761 §. 3. & 4., denn den unterm 16. April, und 8. May gegenwärtigen Jahrs erlaſſenen höchſten Reſolutionen auch jene ausländiſche Weinfäſſer, welche im Lande verbleiben, verſtanden, jene aber ausgenommen haben wollen, die aus Bayern, und andern fremden Ländern hereinkommen, und von den Weinhändlern wieder mit öſterreicher Weinen zurück geführet werden; Dahingegen Wir die hierländiſche Weinverkäufer zu ihrer eigenen Sicherheit, die Weine nach Maß ihrer gebrennten Fäſſer an die ausländiſche Weinhändler zu verkaufen, angewieſen haben wollen.

Caſus Exceptii.

Dieſer in einem ſo andern geſetzten Maßregeln unerachtet, und der in ſelben ausgemeſſenen Strafen haben Wir jedennoch ſehr misfällig vernehmen müſſen, daß dieſen Unſren ſo heilſamen Verordnungen die gehorſamſte Folge nicht geleiſtet werde, ſondern ſich immerhin einige dem Publico zum ſchädlichen Nachtheile gereichende Zufälle ſich äußern, wie denn einige derſelben erſt kürzlich in der Uebertretung wirklich befangen worden ſind, und anmit der Confiscations-Strafe ſich allerdings unterwürfig gemacht haben.

Unterlaſſung.

Damit alſo der ſträflichen Außerachtlaſſung Unſrer höchſten Geſetze die gehörigen Schranken geſetzet, die Schuldtragende zur gemeſſenen Beſtrafung gezogen, andere hingegen zur genaueſten Beobachtung derſelben angewieſen werden könnten; haben Wir Uns bemüßiget geſehen einen endlichen Terminum Confiscationis, und zwar den 1. künftigen Monatstag December zu beſtimmen.

Beſtimmung des Confiscations-Termins.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſren geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innſaßen und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts, und Weſens die in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ſind, inſonderheit aber den Bindermeiſtern, auch allen übrigen in herrſchaftlichen oder Privat-Dienſten befindlichen Bindern, Wein- oder Faßhändlern, und Wirthen auf das nachdrückſamſte, daß niemand von obbeſagtem Dato anzufangen, ein derley ohne obrigkeitlicher Adjuſtirung verfertigtes Faß zu gebrauchen ſich anmaßen ſolle; Wie im widrigen, der in dieſer Uebertretung befangen würde, nicht allein mit der in dem Patente vorgeſehenen Confiscation, ſondern annoch abſonderlich mit einer gemeſſenen Strafe ohne aller Rückſicht angeſehen werden würde.

Wornach alſo jedermänniglich, dem dieſes zu wiſſen obliget, ſich gehorſamſt zu achten, und was Wir hierinn zu verordnen anbefohlen, auf das genaueſte nachzuleben haben wird.

Denn

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig der Sechzehende, König von Frankreich und Navarra, thun kund hiermit: Nachdem Wir Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde genommen haben, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen; Als haben Wir für gut befunden, Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde zu nehmen, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen;

Verlag und Kommissionsbuchhandlung Heitz.

Nr. 1784 Straßburg, Verlag und Kommissionsbuchhandlung Heitz. Wir Ludwig der Sechzehende, König von Frankreich und Navarra, thun kund hiermit: Nachdem Wir Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde genommen haben, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen; Als haben Wir für gut befunden, Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde zu nehmen, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen;

Druck- und Verlagsort Kommissionsbuchhandlung Heitz.

Druck- und Verlagsort Kommissionsbuchhandlung Heitz. Wir Ludwig der Sechzehende, König von Frankreich und Navarra, thun kund hiermit: Nachdem Wir Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde genommen haben, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen; Als haben Wir für gut befunden, Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde zu nehmen, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen;

Verlag und Verkauf verbotener Druckschriften.

Nr. 1784 Straßburg, Verlag und Verkauf verbotener Druckschriften. Wir Ludwig der Sechzehende, König von Frankreich und Navarra, thun kund hiermit: Nachdem Wir Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde genommen haben, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen; Als haben Wir für gut befunden, Unsere Stadt Straßburg, Unsere Landvogtey im Elsaß, und alle Unsere Lande, Herrschaften und Gerechtigkeiten, so Wir in Unserm Königreich Frankreich besitzen, in Unsere besondere Protection und Salvegarde zu nehmen, und Unsere Absicht dahin gehet, Unsere Unterthanen und Angehörige in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ihnen alle Gelegenheit zu verschaffen, ihre Handlung und Gewerbe mit Vortheil zu treiben, und ihre Güter und Einkünfte ungehindert zu genießen;

abgeſtellet, und alle derley betretene Arzneyen ohne Weiterem abgenommen, auch die dießfällige Verkäufer nach beſchaffenen Umſtänden arreſtirlich angehalten, ſonach hierüber die unverlängte Anzeige an Regierung zur gehörigen Fürkehrung de caſu in caſum bey 20. Dukaten Pönnfalle überreichet werden ſolle. Wien den 8ten November 1763.

Bey Arreſtirung fehlbarer Händler und Hauſirer, dann Wegnehmung ihrer Waaren. Anzeige derſelben an Regierung bey 20. Dukaten Pönfalle.

Bader unexaminirter unbefugte Gewerbstreibung.

Von der K. K. N. Oe. Regierung wegen dem Herrn Kreishauptmanne des V. . . anzuzeigen: und iſt demſelben ohnehin des mehreren erinnerlich, wasmaßen mittels einer unterm 5ten September 1761 erlaſſenen Cirkular-Verordnung den geſammten Herrſchaften und Grundobrigkeiten bey 20. Dukaten Pönfalle aufgetragen worden ſey; keinem Bader den Ankauf, oder die Treibung der Profeſſion zu geſtatten, welcher ſich nicht ehevor dem gewöhnlichen Examini bey der hieſigen mediciniſchen Fakultät unterzogen hat. Wenn nun aber bereits zum öftern vorgekommen, daß die zurückgebliebenen Baders-Wittwen ſich mit nicht examinirten Badergeſellen zu vereheligen, und dieſe letztere unerachtet ihrer nicht geprüften Fähigkeit die Profeſſion ungeſcheuet zu treiben, ſonach anmit obige Verordnung zu hintergehen anmaßen. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne des V. . . . hiemit anbefohlen an die geſammte in ſeinem kreisämtlichen Gezirke gelegene Herrſchaften und Grundobrigkeiten mittels ablaſſender Kurrenden zu verfügen, womit vorgeſagten Baaderswittwen der anſuchende Vereheligungs-Conſens (im Falle ſolche einen unexaminirten Badergeſellen zu heurathen entſchloſſen, oder dergleichen Geſellen ſich wegen des ausgeſtandenen Examinis und erfolgten Approbation zu legitimiren nicht vermögend wären) keinerdings ertheilet, ſondern derley Individua zur gehörigen Stellung ad examen bey der hieſigen mediciniſchen Fakultät alſo gewiß angewieſen werden ſollen, wie im Widrigen bey diesfälliger Unterlaſſung und geſtattender Vereheligung von der betreffenden Herrſchaft der von 20. Dukaten ausgeſetzte Pönfall unnachläßlich eingefordert werden würde. Wien den 8ten November 1763.

Den 8. November 1763.

Unexaminirten Badern ſoll bey 20. Dukaten Pönfalle kein Gewerb verkaufet, oder die Treibung der Profeſſion geſtattet werden.

Auch ſollen die Baders-Wittwen keinen unexaminirten Badergeſellen heurathen, oder mit ſolchem die Profeſſion treiben.

Die unexaminirten ſollen ſich bey der mediciniſchen Fakultät examiniren laſſen.

Strafe der Uebertreter.

Viehes umgefallenen Ausführung.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiſerl. königl. Kreishauptmanne des V. . . anzufügen: Nachdem der kaiſerl. königl. Rath und Kreishauptmann des V. U. M. B. Herr von Hagen unterm 11. dieſes einberichtet, wasmaßen die in daſigem Viertel graſſirende Viehſeuche unter andren muthmaßlich auch dadurch ausgebreitet worden, alldieweil eine Kuhe des Abdeckers ſeinen zu Ausführung des an der Seuche gefallenen Viehes gebrauchten Karren, womit ſelber vor einer Heerde Viehes vorbeygefahren, nur angerochen hätte, maßen ſothane Kuhe, ſo ehedeſſen friſch und geſund geweſen, gleich den andern Tag darauf krepiret wäre, als ſey nun, um künftig alle Gefahr zu vermeiden, und auch der geringſten Gelegenheit, ſo zur Ausbreitung dieſes ſo gemeinſchädlichen Uebels Anlaß geben zu mögen, anſcheinet, nach Möglichkeit auszuweichen für nothwendig befunden worden, den ſämmtlichen hierländiſchen Abdeckern mitgeben zu laſſen, daß ſie ſich von nun an mehrere Karren anſchaffen, und mit denjenigen, deren ſie ſich zur Ausführung des an einer Seuche gefallenen Viehes gebrauchen, ſonſt keines ausführen, anbey dieſe zur Zeit eines irgendswo ausgebrochenen Umfalls, um nicht ſo oft, und weit mit ſolchen fahren zu dürfen, bis zu Endigung des Uebels ſtäts bey den Schachten oder Gruben, wo das gefallene Vieh vertilget wird, oder einem andren nicht weit davon entfernten ſicheren Orte laſſen, und ſelbe vor dem Zutritte alles Viehes wohl bewahren, mithin ſie keineswegs wiederum mit ſich nach Hauſe führen; auch bey Ausführung eines ſolchen gefallenen Viehes zuförderſt die Weyden, auch wo es möglich, die ordinari Wege und Straßen bey ſonſt zu gewarten habender ſchärfeſter Beſtrafung keineswegs betreten, ſondern ſolchen, und auch, wenn ihnen unterm Ausführen ein Vieh begegnet, demſelben nach Thunlichkeit auszuweichen, oder doch daſſelbe von

Den 12. November 1763.

Die Abdecker ſollen ſich zu Ausführung des krepirten Viehes mehrere Karren anſchaffen.

Welche ſie bey den Schachten oder Gruben laſſen, und nicht nach Hauſe führen ſollen.

Auch ſoll der Abdecker bey Ausführung des krepirten Viehes die Weyden, die ordinari Wege und Straßen ſo viel möglich vermeiden.

Auch wenn ihm beym Ausführen Viehe begegnet, dem-

Anno 1763.

selben aufzuweichen, oder selbst abzureiben.

Ortsobrigkeiten sollen darob feste Hand halten, und dessen Befolg besorgen.

fern abzutreiben trachten sollen. Ihm Herrn Kreishauptmanne wird daher solches zur Nachricht, und gehöriger weiteren Verfügung mit dem Beysatze hierdurch erinneret, daß er den Ortsobrigkeiten die dießfällige genaue Darobhaltung bey sonst sich zuziehender schweren Verantwortung einbinden solle; maßen an die übrige hierländische Herren Kreishauptleute ein gleiches unter einstens ergehet. Wien den 12. November 1763.

Jurisdictio parochialis in den allhiesigen Kasernen.

Den 19. November 1763.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen. Es habe der kaiserl. königl. Hofkriegsrath auf die demselben mitgetheilte, von Ihr Regierung unterm 1ten September letzthin gutächtlich einbegleitete Erklärung des allhiesigen Erzbischöflichen Consistorii, wegen den Capellanis Campestribus bey der in hiesigen vier Kasernen verlegten Miliz gestatten sollenden Administrirung der Sakramente in den Begräbnißen und übrigen pfarrlichen Funktionen sich nunmehr rückantwortlich geäußert, daß hierinfalls an Seiten seiner des Hofkriegsrath von der Vorschrift des päbstlichen Brevis nicht im Geringsten abgewichen werden können, somit den Regimentskaplänen von hiesigen Pfarrern in den Begräbnißen, und andern ihnen zustehenden Gerechtsamen vollkommen freye Hand zu lassen sey; Allermaßen ersagte Regimentskapläne nach dem buchstäblichen Innhalte des dem Capellano majori Castrensi verliehenen Brevis Apostolici in den Kirchen die Sacramenta parochialia ohne Ausnahme den Militarpersonen zu administriren berechtiget wären, mithin solchen die Begräbniß in den Freuthöfen und Gottesäckern um so weniger versaget werden könnte, als dieser Actus gleichsam nur ein accessorium von dem Principali, überhaupt aber das abangezogene Privilegium Exceptio a lege communi wäre, dem noch weiters hiebey käme, daß die in dem Brevi Apostolico enthaltene Privilegia in favorem Militum ertheilet worden, kein Privilegium hingegen dem Privilegiato zur Last fallen könne, welches jedoch eben erfolgen würde, wenn bey den Begräbnißen die Gebühr erstens dem Regimentskaplane, als rechtmäßigen Pfarrer, nachgehends aber auch dem ordinari Pfarrer, mithin doppelt abgereichet werden sollte.

Zu Folge des päbstlichen Breve stehet den Feldkaplänen allein zu die pfarrliche Jurisdiction in den Kasernen auszuüben.

Dabey auch die Stolgebührnisse denselben als rechtmäßigen Pfarrern zukommen.

So demnach Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende anmit unverhalten wird, auf daß dieselbe sofort das hiesige Erzbischöfliche Consistorium hievon zu verständigen, und ihre weitere Erklärung darüber abzufodern wissen möge. Wien den 19ten November Anno 1763.

Steuer-Ausschreibung auf Reit- und Zugpferde.

Den 22. November 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten geistlichen und weltlichen Vasallen, Unterthanen und Inkassen Unsrer allhiesigen Residenzstadt Wien Unsre Kaiserl. Königl. auch Erzherzogliche Gnade, auch alles Gute. Und ist ohnehin jedermänniglich bekannt, was übergroße Auslagen Wir während letzt fürgewesten schweren Krieges aus Unsren Kameraleinkünften für den gemeinsamen Wohlstand Unsrer getreuesten Unterthanen und Innwohner zu bestreiten auf Uns genommen, und daß mithin solche bey so beschaffenen Umständen zur anwiederumigen Abtilgung des zugleich contrahirten namhaften Schuldenlasts allein nicht wohl erklecken mögen.

Da nun aber Wir einerseits nach nunmehro mit göttlichem Beystande erfolgtem Frieden Unser vorzüglichstes Augenmerk dahin gerichtet, Unsren treuherzigen Gläubigern ihre geleistete Geldvorschüße der gegebenen theuersten Versicherung zu Folge, anwiederum nach und nach zurück zu zahlen; andrerseits aber die bereits für das 1764te Jahr ausgeschriebene Abgaben das zureichende Auslangen noch nicht in voller Maß geben;

Als sehen wir Uns in die Nothwendigkeit versetzet, annoch auf fernerweite Aushilfsmittel fürzudenken, die zu Erreichung des abgesehenen heilsamen Endzwecks gedeihlich, Unsren getreuesten Innwohnern und Unterthanen aber minder beschwerlich seyn mögen.

In

Nr. 135. Verordnung über die Einführung der Reichsgesetze in den Gebieten des Reichskommissars für die Niederlande. Vom 25. Juli 1941. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Niederlande vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 778) verordnet der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, was folgt: Alle Gesetze, die im Reichsgebiet gelten, gelten auch in den Gebieten des Reichskommissars für die Niederlande. Sie treten dort mit dem Tage in Kraft, an dem sie im Reichsgebiet in Kraft treten. Berlin, den 25. Juli 1941. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete. Seyß-Inquart. Der Reichsminister des Innern. Frick. Der Reichsminister der Justiz. Dr. Thierack.

Nr. 136. Verordnung über die Einführung der Reichsgesetze in den Gebieten des Chefs der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich. Vom 25. Juli 1941. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Niederlande vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 778) verordnet der Chef der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich, was folgt: Alle Gesetze, die im Reichsgebiet gelten, gelten auch in den Gebieten des Chefs der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich. Sie treten dort mit dem Tage in Kraft, an dem sie im Reichsgebiet in Kraft treten. Berlin, den 25. Juli 1941. Der Chef der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich. Reeder, General der Infanterie. Der Reichsminister des Innern. Frick. Der Reichsminister der Justiz. Dr. Thierack.

Seite 1175

Seite 1176

Nr. 135 Nr. 136

Seite 1175

Seite 1176

Nr. 135 Nr. 136

Lit. A.

FORMULARE
zur Pferdsteuer-Fassion.

Was ich Endes Benennter vermög Patents de dato 22. November 1763. an der ausgemessenen Pferdsteuer mit in die hierzu bestimmte Cassam zu entrichten habe.

Namen des Patenten, des Hauses in- und vor der Stadt, in der N. Gasse gelegen.	In Wien.	habe zu bezahlen von				Summa Totalis.
		Reit- oder Zug-Pferden.		Lehen- oder Landkutscher-Pferden.		
		Stück.	fl.	Stück.	fl.	fl.
		2	..... 12.			
		....	.....	18	 36	
Summa - - - - -						

Daß dem also, und nicht anderst sey, thue mit eigenhändiger Namens- und Petschaftsfertigung sub fide Sacerdotali, nobili, oder an Eides-statt certificiren, im Widrigen aber mich der Patental-Ahndung unterziehe.

Wien den

(L.S.) N. N.
ut supra.

Sammlung

Schule

Gebührenfreie Postkarten-Korrespondenz.

Nr. Berlin, den 1. d. Monats sind mit dem Dampfer „Bremen" Nach- Nachr. f. Seefahrer 1884.
richten über die Errichtung einer Deutschen Reichspostagentur in Apia auf der Insel Upolu, Samoa-Inseln, abgegangen.

Diese Postagentur ist dem Kaiserlichen Konsulat daselbst angegliedert und untersteht dem Kaiserlichen Konsul, welcher die Dienstaufsicht über sie führt. Sie ist ermächtigt, Briefsendungen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Postanweisungen nach Deutschland und den Deutschen Postanstalten im Auslande, sowie nach den Ländern, welche mit dem Deutschen Reichspostgebiete einen Vertrag über den Austausch von Postanweisungen abgeschlossen haben, anzunehmen und auszuzahlen.

Die Taxen für Briefsendungen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere sind dieselben, welche für Deutschland gelten.

Für Postanweisungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

bis 10 Mk.	20 Pf.
über 10 bis 20 Mk.	30 „
„ 20 „ 30 „	40 „
„ 30 „ 40 „	50 „
„ 40 „ 50 „	60 „
„ 50 „ 60 „	70 „
„ 60 „ 70 „	80 „
„ 70 „ 80 „	90 „
„ 80 „ 90 „	100 „
„ 90 „ 100 „	110 „
„ 100 „ 110 „	120 „
„ 110 „ 120 „	130 „
„ 120 „ 130 „	140 „
„ 130 „ 140 „	150 „
„ 140 „ 150 „	160 „
„ 150 „ 160 „	170 „
„ 160 „ 170 „	180 „
„ 170 „ 180 „	190 „
„ 180 „ 190 „	200 „
„ 190 „ 200 „	210 „

Postanweisungen.

Nachnahmesendungen sind nicht zugelassen.

Die Postagentur ist nicht befugt, Postanweisungen auf Deutschland, auf Deutsche Postanstalten im Auslande, auf Postagenturen, deren Errichtung bereits angekündigt ist, oder auf solche Länder, mit welchen ein Vertrag über den Austausch von Postanweisungen nicht besteht, auszustellen.

Nr. 1544. Nachrichten über die Errichtung einer Deutschen Reichspostagentur in Apia, Upolu, Samoa-Inseln.

Wer sich in die 4te Klasse zu setzen hat.

Unter die vierte Klasse sind diejenigen anzusetzen, welche entweder an Salario, oder aus eigenem Vermögen, oder aus anderweitigem Verdienste ein jährliches Einkommen von 100. bis 500. fl. zu genießen haben, worunter denn auch die Ordensgeistliche männlichen und weiblichen Geschlechtes mit Einschluße der Laybrüder und Layschwestern, welche nicht als Mendicantes primæ classis ausgenommen werden, zu rechnen sind. Dahingegen die Prälaten oder Vorsteher, für ihre Personen nach den Einkünften des Stifts, Kollegii, oder Klosters die ausgemessene Steuer, jedoch nach Abzuge der für eine geistliche Person angeschlagenen 2. fl., besonders abzuführen, auch über die beyhabende weltliche Bediente eine besondere Fassion einzureichen, und die betreffende Zahlung zu leisten, nicht weniger der Clerus Sæcularis die Klassificationssteuer nach seiner aus den geistlichen Beneficiis, oder sonst genießenden Einkünften zu fatiren, und den betreffenden Steuerbetrag zu erlegen schuldig ist.

Welche in die 5te Klasse gehören.

Unter die fünfte Klasse gehören diejenigen, so ein jährliches Einkommen von 500 bis 1000 fl. haben, es sey von eigenem Vermögen, oder von ihrem Gehalte, Besoldung oder Pension.

Item unter die 6te. Unter die 6te von ..... 1000 bis 2000 fl.
7te. Unter die 7te von ..... 2000 bis 3000 fl.
8te. Unter die 8te von ..... 3000 bis 4000 fl.
9te. Unter die 9te von ..... 4000 bis 8000 fl.
10te. Unter die 10te von ..... 8000 bis 12000 fl.
11te. Unter die 11te von ..... 12000 bis 18000 fl.
12te. und endlichen unter die zwölfte, so..... 18000 fl. und darüber genießen.

Was nun die Personen, so sich unter dieser Schuldensteuer begriffen finden, die einzureichenden Fassionen, die zu leistende Zahlung, und endlich die gegen die Uebertreter dieses Unsres Patents zu verhängenden Strafen anbelanget; so wollen Wir dießfalls folgendes verordnet haben:

Mendicantes primæ Classis, und welche in Spitälern unterhalten werden, sind hievon ausgenommen.

1mo. Soll von dieser Schuldensteuer niemand als die Mendicantes primæ Classis, desgleichen diejenigen, welche in den Spitälern unterhalten werden, befreyet seyn.

Militares haben von ihrer Gage keine Schuldensteuer zu entrichten.

2do. Jedoch wollen Wir gnädigst, daß diejenigen, bey den in Unsren deutschen Erbländern einquartirten Regimentern dienende, oder sonst in diesen Ländern angestellte Militares, welche lediglich von ihrer Gage leben, hievon gedachte Schuldensteuer nicht zu entrichten haben, sondern blos diejenigen Militarpersonen, welche sonst ein eigenes Vermögen an Gütern, Kapitalien, oder andern Einkünften in gesagten deutschen Erbländern besitzen, derselben nach der sie ohne Einrechnung ihrer Militargage nach diesen Einkünften betreffenden Klasse unterworfen, die Dienstleute der Militarpersonen aber ohne Ausnahme, wie alle übrige Dienstboten nach den Klassen, worunter sie gehören, unter solcher begriffen seyn sollen.

Wohl aber von dem besitzenden Vermögen, Gütern, Kapitalien oder anderm in den Erbländern besitzenden Vermögen, und ihren habenden Dienstboten.

Was für die Weiber und Kinder zu entrichten ist.

3tio. Die Weiber sollen an dieser Schuldensteuer eben so viel als die Männer, die Kinder aber so lange sie in dem Brode ihrer Aeltern stehen, ohne Unterschied der Jahre und des Standes, jedes nur den 5ten Theil soviel zu entrichten haben.

Wie sich die Wittwen zu fatiren haben.

4to. Die Wittwen sollen als Familienhäupter angesehen, und daher unter diejenige Klasse, worunter sie nach den oben festgesetzten Maßregeln gehören, angesetzet werden.

Judenschaft hat das Duplum zu entrichten.

5to. In Ansehung der in Unsren kaiserl. königl. Erbländern befindlichen Judenschaft wollen Wir hiermit besonders verordnet haben, daß solche das Duplum derjenigen Klasse, in welche sie nach ihren Einkünften und respective Stande gehören, bezahlen sollen.

Wenn ein Patent unter 2. verschiedene Klassen gerechnet werden könnte, hat sich selber in die höchste Klasse zu setzen.

6to. Dafern sich, wie solches auch bey Personen von geringer Gattung geschehen kann, der Umstand ereignete, daß ein Patent unter zwey verschiedene Klassen gehören, oder gerechnet werden könnte; so ist solcher in die höchste Klasse zu setzen, und hat folglich den nach dieser höheren Klasse ausgemessenen Steuer-

betrag

Kaiser Franz Joseph I.

Kaiserin Elisabeth.

Kronprinz Rudolf.

Erzherzog Karl Ludwig.

Erzherzog Albrecht.

Erzherzog Wilhelm.

Erzherzog Rainer.

Erzherzog Ludwig Viktor.

Erzherzog Joseph.

Erzherzog Karl Ferdinand.

Erzherzog Leopold.

Erzherzog Ernst.

Erzherzog Eugen.

Erzherzog Friedrich.

Erzherzog Heinrich.

Erzherzog Rainer Ferdinand.

Erzherzog Karl Salvator.

Erzherzog Franz Ferdinand.

Erzherzog Otto.

Erzherzog Franz Salvator.

Erzherzog Karl Stephan.

Erzherzog Johann Salvator.

Erzherzog Leopold Salvator.

Erzherzog Ferdinand Max.

Erzherzog Karl Ludwig.

Erzherzog Albrecht.

Erzherzog Wilhelm.

Erzherzog Rainer.

Erzherzog Ludwig Viktor.

Erzherzog Joseph.

Erzherzog Karl Ferdinand.

Erzherzog Leopold.

Erzherzog Ernst.

Erzherzog Eugen.

Erzherzog Friedrich.

Erzherzog Heinrich.

Erzherzog Rainer Ferdinand.

Erzherzog Karl Salvator.

Erzherzog Franz Ferdinand.

Erzherzog Otto.

Erzherzog Franz Salvator.

Erzherzog Karl Stephan.

Erzherzog Johann Salvator.

Erzherzog Leopold Salvator.

Erzherzog Ferdinand Max.

enthalten finden, entweder den Hausinnhabern, oder dem Stadtmagiſtrate, der Grundobrigkeit, oder den herrſchaftlichen Beamten zu übergebende Invidualfaſſionen, längſtens den 15ten Februarii bevorſtehenden 1764ſten Jahres einzureichen.

Die Hausconſignationen aber bis 22. Februarii.

Die von den Hausinnhabern zu verfaſſende Hausconſignationen ſind den Stadtmagiſtraten, oder Grundobrigkeiten längſtens bis 22ten Februarii einzuhändigen.

Stadtmagiſtratiſche, Grundobrigkeitliche und Herrſchaftliche Faſſionen ſind bis den 29. Februarii an das Kreisamt zu überreichen.

Die von den Stadtmagiſtraten, Grundobrigkeiten und Herrſchaften an das Kreisamt, worunter ſie gelegen, einzuſendende Obrigkeitliche und Herrſchaftliche Conſignationen, desgleichen die bey eben dieſem Kreisamte von den anderer Jurisdiction unterworfenen Häuſern, Perſonen, oder Partheyen einzureichende Faſſionen, ſind den 29ten Februarii an gedachtes Kreisamt abzuſchicken.

Von den Kreisämtern aber und dem Militari bis 10ten März an der Hofkommiſſion einzuſenden.

Die an die hierſelbſt angeſtellte Hofkommiſſion von den Kreisämtern abzugebende Conſignationen endlich, wie auch die in Anſehung des bey den Regimentern angeſtellten Militaris von den Regimentskommendanten an gedachte Hofkommiſſion einzuſendende Faſſionen, ſind den 10ten Martii vermittelſt der Poſt, oder eines beſonderen Botens an erſagte Hofkommiſſion abzulaſſen.

Dieſe verſchiedene Termine als die längſte Friſt, binnen welcher gedachte Faſſionen, der Faſſionsconſignationen von den Individualfatenten, Hausinnhabern, Stadtmagiſtraten, Grundobrigkeiten, Herrſchaften und Kreisämtern bey der Gehörde eingereichet, oder an ſolche abgeſchicket ſeyn müßen, dergeſtalt feſtgeſetzet, daß im widrigen wider diejenigen, ſo ſich hierinnen ſäumig bezeigen, mit den hernach zu erwähnenden Strafen unausbleiblich fürgegangen werden wird.

Strafe wider die Saumſelige.

11mo. Auf gleiche Weiſe werden in Anſehung der zu leiſtenden Zahlung folgende Termine vorgeſchrieben:

Zahlung der Individualfatenten hat bis 10. März 1764. zu geſchehen.

Die Invidualfatenten haben ſolche gleichfalls nach den verſchiedenen Fällen der am Ende angefügten Formularien, und des denſelben beygedruckten Unterrichtes, entweder dem Hausinnhaber, oder dem Stadtmagiſtrate, der Grundobrigkeit, oder dem herrſchaftlichen Beamten, längſtens bis 10ten Martii 1764. abzuführen.

Der Hausinnhaber ihre bis 15ten März.

Die Hausinnhaber haben ihre Zahlung längſtens bis 15ten Martii dem Stadtmagiſtrate, oder der Obrigkeit des Ortes zu entrichten.

Der Kreisämter und des Militaris aber bis 24. März d. a.

Sodenn haben die verſchiedenen Stadtmagiſtrate, Grundobrigkeiten und Herrſchaften, dieſe bey Ihnen erlegte Zahlung dergeſtalt ungeſäumt anher nach Wien in das hieſige Ständiſche Obereinnehmeramt als die hierzu beſtimmte Kaſſe abzuführen, daß ſolche längſtens bis 24ten Martii bey gedachtem Obereinnehmeramte, welches bis dahin von der hieſigen Hofkommiſſion durch die Gehörde die erfoderliche Ausweiſung erhalten wird, wie viel daſſelbe von jeder Stadt, Markte, Grundobrigkeit, Herrſchaft, oder Gute zu erheben und einzunehmen habe, wirklich erleget ſey; wie denn auch in eben dieſem Termine, das iſt, längſtens bis 24ten Martii bevorſtehenden Jahres, die Zahlung von den oben erwähnten einer privilegirten Jurisdiction unterworfenen Häuſern, Perſonen und Partheyen; desgleichen in Anſehung des Militaris von den Regimentskommendanten, bey erſagtem Obereinnehmeramte richtig zu ſtellen iſt.

Adjuſtirung der Faſſionen darf erſt nach dem bezahlten Steuerbetrage zu geſchehen.

12mo. Mit dieſer abzuführenden Zahlung iſt auf einige Adjuſtirung der eingereichten Faſſionen, als welche bey dieſer Schuldenſteuer erſt nach derſelben vorzunehmen iſt, keineswegs zu warten, ſondern gedachte Zahlung von dem wirklich fatirten Steuerbetrage, in den eben beſtimmten Terminen unter der nachgeſetzten Strafe alſogleich richtig zu ſtellen, der nach künftig erfolgter Adjuſtirung etwa zu geſchehende Nachtrag oder Erſatz aber, nachgehends zu berichtigen.

Strafe für die, welche ſich nicht, oder falſch fatiren.

13tio. Damit dieſe ſowohl zu Einreichung der Faſſionen und Conſignationen, als zu Abführung der ſchuldigen Zahlung geſetzte Termine unverbrüchlich gehalten und befolget werden, ſo haben Wir dießfalls folgende Strafen und Zwangsmittel gerechteſt zu verordnen befunden.

Derjenige, welcher in der geſetzten Friſt gar keine Faſſion einreichet, desgleichen:

Der-

Anzeige, Prüfung und Verfolgung von Übertretungen dieses Gesetzes, sowie Ausübung der Strafgewalt in solchen Fällen. Vom 16. Juli 1915. Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1915.

Gesetz betreffend Änderungen des Gesetzes vom 25. Juli 1914, betreffend die

oder Richtern und Geſchwornen verfaßten Beſchreibungen, den Augenſchein ſelbſt einzunehmen, und bey ihrer nicht befundenen Uebereinſtimmung mit der wahren Bewandtniß der Sache, diejenigen, ſo daran Schuld tragen, die eben beſtimmten Strafen ohne alle Nachſicht empfinden zu laſſen.

Den Denuncianten ſoll die Hälfte des Strafgeldes zukommen.

Von den vorſtehenden Geldſtrafen wird dem Denuncianten in dem Falle, da ſolcher eine wahrhafte Anzeige von einer gänzlich unterlaſſenen oder unrichtig eingereichten Faſſion machen würde, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, die Hälfte verabfolget werden.

Execution wider die Morosen und im Rückſtande befindliche.

15to. Nach Verfließung eines Monats nach dem mit 24ten März 1764. zu gänzlicher Abführung der Zahlung bey dem hieſigen Ständiſchen Obereinnehmeramte feſtgeſetzten Termine, das iſt den 15ten Aprilis, ſoll in Anſehung des wirklich fatirten Steuerbetrages wider die im Rückſtande haftende Städte, Grundobrigkeiten, Herrſchaften oder Güter, mit der Execution alſogleich fürgegangen, und ſolchergeſtalt die rückſtändige Zahlung von denſelben eingetrieben werden.

Nach welchem allem ſich alſo ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 24ten Tag des Monats Novembris im ſiebenzehen hundert drey und ſechzigſten, Unſrer Reiche im vier und zwanzigſten Jahre.

N. 1.

Zollvereinsstellen und in der k. bayern. Pfalz ge-
bräuchliche Zollbenennungen.

Da die Zollvereinsstellen sowie in Bayern so überhaupt gebräuchlichen Zollbenennungen in Folge der Einführung des Zollvereinstarifs vom 1. Januar 1865 an vielfach geändert worden sind, so wird hiermit das Verzeichniß derselben in der Fassung vom 1. Januar 1865 veröffentlicht.

Die Zollvereinsstellen Preußens sind, wie bisher, Hauptämter, und die Nebenzollämter, Hauptzollämter, Zollämter, Zollämter mit Begleitung, Zollämter ohne Begleitung, Zollämter mit Begleitung für Personen und Zollämter ohne Begleitung für Personen.

Die bisher bestandenen Zollämter mit Begleitung für Personen sind in Zollämter ohne Begleitung für Personen umgewandelt worden, und es ist diesen Zollämtern, sowie den Zollämtern ohne Begleitung für Personen, die Befugniß ertheilt worden, Waaren, welche nicht Gegenstände des Handelsverkehrs sind, sowie Waaren, welche nicht zur Niederlage zugelassen sind, und Waaren, welche nur zu bestimmten Zeiten zur Abfertigung zugelassen sind, unter den für die Zollämter mit Begleitung für Personen bestehenden Bedingungen abzufertigen.

Die Zollvereinsstellen Bayerns sind, wie bisher, Hauptämter, und die Nebenzollämter, Hauptzollämter, Zollämter, Zollämter mit Begleitung, Zollämter ohne Begleitung, Zollämter mit Begleitung für Personen und Zollämter ohne Begleitung für Personen.

Die bisher bestandenen Zollämter mit Begleitung für Personen sind in Zollämter ohne Begleitung für Personen umgewandelt worden, und es ist diesen Zollämtern, sowie den Zollämtern ohne Begleitung für Personen, die Befugniß ertheilt worden, Waaren, welche nicht Gegenstände des Handelsverkehrs sind, sowie Waaren, welche nicht zur Niederlage zugelassen sind, und Waaren, welche nur zu bestimmten Zeiten zur Abfertigung zugelassen sind, unter den für die Zollämter mit Begleitung für Personen bestehenden Bedingungen abzufertigen.

Nro.

Wahre Bekenntniß und Anzeige.

Von mir

was ich nach dem publicirten kaiserl. königl. Schuldensteuerpatente vom Novembris 1763., für mich und alle zu meiner Familie gehörige Personen, welche ich nachstehendermaßen, ohne jemanden meines Wissen auszulassen, patentmäßig angezeiget, und in die gehörigen Klassen gesetzet, an gedachter Schuldensteuer für das vom ersten Novembris 1763. bis Ende Octobris 1764. laufende 1764ste Militarjahr bis 10ten Martii 1764. in die hierzu nach ersagtem Patente bestimmte Klasse zu entrichten habe.

	Nach der Klasse.	Personen.	Steuer jede. fl.	kr.	Kinder.	Steuer jedes. fl.	kr.	Beträgt Zusammen. fl.	kr.
Ich, und meine Ehegattin	5	2	4	—	....	....	..	8	—
5. Kinder	5	....	....	...	5	—	48	4	—
4. Handwerks-Gesellen	2	4	....	30	....	....	..	2	—
1. Erzieherin	1	1	.....	15	....	....	..	—	15
2. Dienstmägde	2	2	....	30	....	....	..	1	—
in Summa	.....	....	....	..	....	....	..	15	15

Daß diesem also, und nicht anders sey, certificire ich *sub Fide Sacerdotali, Nobili,* [illegible] *statt* mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift, und beygedrucktem Petschafte, und dafern es sich nicht also verhielte, unterziehe mich der Patental-Ahndung. Wien den

L.S. N. N. wie oben.

Nro.

Nro. 1.

Beschreibung einer Zwerchmühle, Wassermühle

Die Wassermühle, die hier in einem neuen Gebäude, so kürzlich gebauet worden, zu sehen ist, ist eine Zwerchmühle, die

Beſchreibung

Der in meinem R. R. Hauſe zu N. wohnenden geringeren, unter die vier niedrigſten Klaſſen der vermög kaiſerl. königl. Patents vom November 1763. für das 1764. Militarjahr vom erſten November 1763. bis letzten October 1764. ausgeſchriebenen Schuldenſteuer gehörigen Partheyen, was ſolche nach den von ihnen mündlich abgenommenen Anſagen an gedachter Steuer bis 10ten Martii 1764. zu entrichten haben.

Nro. der Fatenten.	Namen und Condition der Fatenten.	I. Claſſe.		II. Claſſe.		III. Claſſe.		IV. Claſſe.		Betrag.		in Summ	
		Perſonen 15. kr.	Kinder 3. kr.	Perſonen 30. kr.	Kinder 6. kr.	Perſonen 1. fl.	Kinder 12. kr.	Perſonen 2. fl.	Kinder 24. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	R. R. Schmidsmeiſter, mit Ihrem Ehweib, nach ſeinem angeſagten jährl. Verdienſt von beyläufig 400. fl.	....	....	....	....	....	....	2	....	4	—		
	3. Kinder	....	....	....	....	....	....	....	3	1	12		
	1. Knecht	....	....	1	....	....	....	....	....	....	30		
	1. Lehrjung	1	....	....	....	....	....	....	....	....	15		
												5	57
2.	R. R. Hausmeiſter, mit Ihrem Ehweib	....	....	2	....	....	....	....	....	1	—		
	4. Kinder	....	....	....	4	....	....	....	....	....	24		
												1	24

Nro

Nr. 5.

Handlungsvollmacht für Herrn Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Die Firma Schwarzbach & Co. Inhaber: Friedrich Schwarzbach und Mitgesellschafter. Der in der Gesellschaft als Gesellschafter eingetretene Kaufmann Friedrich Schwarzbach hat Prokura erhalten.

Dresden, am 1. Januar 1900.

Beſcht

Der von den in meiner N. N. mit Beyſetzung ihres Standes oder Charakters abgenommenen, theils ordentlichen Faſſionen, theils mündlichen Anſagen, was ſolche nach dem Octobr. 1764. laufende 1764te Militarjahr, an gedachter Schuldenſteuer bis 10ten Martii nebſt meiner eigenen Schuldenſteuer, wovon meine Faſſion hierunten am Ende Klaſſe abzu

Nro. der Faſſionen.	Namen der Fatenten.	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.		IV. Klaſſe.	
		Perſon. 15. kr.	Kinder. 3. kr.	Perſon. 30. kr.	Kinder. 6. kr.	Perſon. 1. fl.	Kinder. 12. kr.	Perſon. 2. fl.	Kinder. 24. kr.
1.	N. N. Medicinae Doctor. - -	-	-	3	-	-	-	-	-
2.	und ſo weiter								
3.									
4.									
5.	Handwerker und kleine Particuliers nach Proſcription " " "								
6.	Ich N. N. Handwerker ſelbſt "	"	"	4	"	2	1	"	"
	Summa.								

Bildung

Bildungsgesetz der Reihe: $a_n = \frac{n^2}{n^2+1}$ gebildet. Reihenglieder: Zahnradbahnen

Die Reihe ist konvergent, da $\lim_{n \to \infty} \frac{n^2}{n^2+1} = 1$ ist. Grenzwert: Steigung 100%, Zahnradbahn

Reihe ist konvergent, da $\lim_{n \to \infty} \frac{n^2}{n^2+1} = 1$ ist. Grenzwert: Steigung 100%, Zahnradbahn

Nr.	Name	Standort	Baujahr	Betriebsart	Spurweite	Steigung	Länge	Höhe	Bemerkung
1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

No. 4.

Churfürstliche Verordnung, wegen einer Visitation geist- und weltlicher Stifter, Klöster und Gotteshäuser, auch Pfarreyen, Schulen und Hospitäler, wie auch wegen der Verbesserung geistlicher Gerichtsbarkeit.

Clemens Augustinus Churfürst zu Cöln, Erzkanzler des H. R. R. durch Italien, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn, Administrator des Stifts Osnabrück, Landgraf zu Hessen, Herzog zu Westphalen und Engern, Graf zu Arnsberg, Herr zu Recklinghausen, Ravensberg, Rheda, Lippstadt, Bilstein, Rietberg, Stein, Ahaus, Borken, Bocholt, Werth, Gemen, Anholt, Wildenberg, Dinslaken, Hohenlimburg, Alpen, Wickrath, Rheinberg, Hülchrath, Liedberg, Broich, Landsberg, Monjoye, Falkenburg, Hardenberg, Neuenahr, Tecklenburg, Limpurg, Sonnenberg, Gronsfeld, Diepholz, Vechta, Cloppenburg, Lingen, Meppen, Wildeshausen, Delmenhorst, Varel, Kniphausen, Jever, Gödens, Burgau, Stollhofen, Rodenmachern, Sinzig, Remagen, Altenahr, Hirtzenach, Ehrenbreitstein, Vallendar, Rhens, Boppard, Stolzenfels, Lahneck, Engers, Linz, Hammerstein, Andernach, Namedy, Wassenach, Olbrück, Reifferscheid, Hartenfels, Virneburg, Kempenich, Münstereifel, Tomberg, Medebach, Landsberg, Erwitte, Schwarzenraben, Fredeburg, Bilstein, Waldenburg, Schnellenberg, Wenden, Cröchtelen, Drolshagen, Olpe, Wenkhausen, Attendorn, Bilstein, Lenhausen, Grevenbrück, Rahrbach, Lichtenau, Canstein, Padberg, Büren, Ruthen, Warstein, Allendorf, Rüthen, Geseke, Delbrück, Hörde, Recklinghausen, Dorsten, Lembeck, Horstmar, Sythen, Haltern, Werne, Bevergern, Hörstel, Rheine, Wolbeck, Telgte, Ahlen, Beckum, Vechta, Cloppenburg, Quakenbrück, Fürstenau

Verlautbarung

über die Gesellschaft „Gesell. m. b. H." in Liquidation in Liquidation in Wien, Gumpendorferstraße 10, Firmenbuch Nr. 1, Handelsgericht Wien, Handelsregister Nr. 1, Firmenbuch Nr. 1, Handelsregister Nr. 1, Firmenbuch Nr. 1, Handelsregister Nr. 1, Firmenbuch Nr. 1

Nro. 5.

Obrigkeitliche Consignation, so ein jeder Magistrat oder eine Grundobrigkeit, über die sämmtliche bey ihr eingereichte Individualfassionen, Hausconsignationen, oder von ihr verfertigte Beschreibungen der in die vier niedrigsten Klassen gehörigen Einwohner zu verfassen hat.

Diese obrigkeitliche Consignation enthält

1mo. Die sämmtlichen nach dem obigen Formular Nro. I. verfaßten Individualfassionen, welche bey dem Magistrate oder der Grundobrigkeit, von denjenigen Familienhäuptern, so ein eigenes Haus besitzen, und in solchem keine andre Partheyen wohnen haben, eingereichet worden. Solche werden in gedachte obrigkeitliche Consignation, mit Zutheilung eines besondern Nri. für jede Individualfassion, jede in einer einzigen Zeile nacheinander eingetragen.

2do. Diese sämmtlichen nach dem Formular Nro. 3. verfertigten Hausconsignationen, welche bey gedachtem Magistrate oder Grundobrigkeit, von denjenigen Hausinnhabern, so mehrere Partheyen in ihrem Hause wohnen haben, mit Beylegung der in solchen nach der obigen Erklärung gedachten Formulars Nro. 3. enthaltenen beydes Individualfassionen und Beschreibungen, eingereichet worden. Die Hausconsignationen werden in gegenwärtige obrigkeitliche Consignation, gleichfalls mit Zutheilung eines besondern Nri. für jede Hausconsignation, jede in einer einzigen Zeile nacheinander angesetzet.

3tio. Die Beschreibung, so der Stadtmagistrat oder die Grundobrigkeit selbst, von den unter die vier niedrigsten Klassen gehörigen Einwohnern, nach dem vorhergehenden Formular Nro. 4. verfertiget. Diese Beschreibung wird gleichfalls mit ihrem besondern Nro. bemerket, und das Totale davon in einer einzigen Zeile eingetragen, oder dafern wegen der Größe einer Stadt oder Ortes mehrere dergleichen Beschreibungen durch verschiedene Magistratspersonen verfertiget worden seyn sollten, so wird eine jede derselben mit ihrem besondern Nro. bezeichnet, und in einer einzigen Zeile Summarie angemerket.

Die in jeder dieser Individualfassionen, Hausconsignationen, oder Beschreibungen enthaltene Anzahl von Personen, wird in der zu gedachter Fassion, Consignation oder Beschreibung gewiedmeten Zeile, unter diejenige Klasse, worunter jede Person gehöret, eingetragen, in die letzte Kolonne aber der Betrag der solchergestalt nach jeder Fassion, Consignation oder Beschreibung ausfallenden Steuer angesetzet.

Endlich werden in dieser obrigkeitlichen Consignation, blos ad Statum Notitiæ, ohne Aussetzung einiger Anzahl von Personen, oder einiges Steuerbetrags, die sämmtlichen in einer Stadt oder Orte befindlichen Häuser, Klöster oder Partheyen, welche sich der jurisdiction des Magistrates oder der Grundobrigkeit des Ortes nicht unterworfen finden, und folglich ihre Fassionen, oder Consignationen bey derselben nicht einzureichen haben, angemerket, und auf gleiche Weise, jede Fassion oder Consignation, mit Zutheilung eines besondern Nri., in einer einzigen Zeile angesetzet.

Die

...ständen, die sich in der Nähe der Grenzen befinden, ist es nicht möglich,

Beſchr

Der bey der Landesfürſtlichen Stadt N. in Niederöſterreich vermög des
Faſſionen, und Conſignationen, wovon der Betrag für das vom erſten November 1763. bis
ten und 15ten März einzubringen, ſodenn aber alſogleich in das Löbl. Ständiſche Oberein

Nro. der Faſſionen.	Namen der Fatenten.	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.		IV. Klaſſe.	
		Perſon. 15. fr.	Kinder. 3. fr.	Perſon. 30. fr.	Kinder. 6. fr.	Perſon. 1. fl.	Kinder. 12. fr.	Perſon. 2. fl.	Kinder. 24. fr.
	Bürgerliche.								
	Kleinhäusler, und geringere Partheyen nach Beſchreibung.								
	Unbürgerliche und Beamte.								
	Anderer Jurisdiction unterworfene Häuſer und Partheyen, pro Notitia.								

Lösung.

Die 10 Millionen Lose enthalten 1 Gewinn zu 1000000 M, 1 Gewinn zu 500000 M, 1 Gewinn zu 200000 M, 1 Gewinn zu 100000 M, 1 Gewinn zu 50000 M, 1 Gewinn zu 20000 M, 1 Gewinn zu 10000 M, 1 Gewinn zu 5000 M, 1 Gewinn zu 2000 M, 1 Gewinn zu 1000 M, 1 Gewinn zu 500 M, 1 Gewinn zu 200 M, 1 Gewinn zu 100 M, 1 Gewinn zu 50 M, 1 Gewinn zu 20 M, 1 Gewinn zu 10 M, 1 Gewinn zu 5 M, 1 Gewinn zu 3 M, 1 Gewinn zu 2 M, 1 Gewinn zu 1 M, 1 Gewinn zu 0,50 M, 1 Gewinn zu 0,20 M, 1 Gewinn zu 0,10 M, 1 Gewinn zu 0,05 M, 1 Gewinn zu 0,03 M, 1 Gewinn zu 0,02 M, 1 Gewinn zu 0,01 M, 1 Gewinn zu 0,00 M, 1 Gewinn zu 0,00 M, 1 Gewinn zu 0,00

Nro. 6.

Beſchreibung der Richter und Geſchwornen auf dem Lande über die ſämmtlichen in den zu einer Herrſchaft oder Gute gehörigen Städten, Märkten, Dörfern, oder Ortſchaften befindliche, in die 4. niedrigſten Klaſſen gehörige Einwohner.

In dieſe Beſchreibung werden von den Stadt- Markt- oder Dorfrichtern, mit Zugebung der Geſchwornen, und eines herrſchaftlichen Beamten, nach der von dem Oberbeamten erhaltenen Anweiſung, und unter deſſen Aufſicht, die ſämmtlichen in den zu einer Herrſchaft gehörigen Städten, Märkten, Dörfern oder Ortſchaften befindlichen Einwohner, in ſofern ſolche unter die vier niedrigſten Klaſſen gehören, nach den von denſelben abgenommenen mündlichen Anſagen, von Hauſe zu Hauſe, nach den verſchiedenen Klaſſen, a) der mit Grundſtücken geſtifteten und verſehenen Unterthanen, als Ganzen- Halben- und Viertellehnern, b) der Kleinhäusler, ſo gar keine Grundſtücke beſitzen, und endlich c) der Innleute, nacheinander aufgeſchrieben und verzeichnet. Jedem Familienhaupte wird ein beſonderes Nro. zugetheilet, und ſolches darunter mit Bemerkung ſeines Namens, und ſeiner Condition oder Gewerbes, nebſt den zu ſeiner Familie gehörigen Perſonen angeſetzet. Dieſe Perſonen werden, in den dazu vorhandenen Kolonnen, unter diejenige Klaſſe, worunter jede nach der patentmäßigen Vorſchrift gehöret, eingetragen. Der Betrag der ausfallenden Steuer wird in der darzu beſtimmten vorletzten Kolonne ausgeſetzet, ſodenn aber für jedes Haus, Parthey oder Familie zuſammen gezogen, und die Summe in der letzten Kolonne ausgeworfen.

Dieſe Beſchreibung iſt längſtens bis 22. Februarii 1764. gänzlich zu vollenden, und dem herrſchaftlichen Oberbeamten einzureichen, die Zahlung aber bis 10. März von den Richtern und Geſchwornen auf das fleißigſte einzutreiben, und das Geld gedachtem Oberbeamten abzuführen, bey denen hingegen, ſo die Zahlung alsdenn entweder gar nicht, oder nur zum Theile verrichtet, die Anmerkung beyzufügen.

Dafern ſich in irgend einem der Herrſchaft unterworfenen Orte, vermöglichere, unter die acht höheren Klaſſen gehörige Einwohner befinden ſollten; ſo werden ſolche unter dieſen Beſchreibungen nicht begriffen, ſondern es haben dieſelben ihre ordentliche nach dem Formular ſub Nro. 1. eingerichtete Individualfaſſionen bey dem herrſchaftlichen Oberbeamten, der ſolche von ihnen einzutreiben hat, und zwar ebenfalls längſtens bis 22. Februarii 1764. einzureichen, bis 10. März aber gedachtem Oberbeamten, den ſie betreffenden Steuerbetrag abzuführen.

Die zu dieſen Beſchreibungen erforderlichen gedruckten Bogen werden hier zu Wien in der kaiſerl. königl. Hofbuchdruckerey, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern, zu 4. kr. der Bogen verabfolget werden.

Anlage 1 zu Abschnitt II.

Uebersicht

über die Ergebnisse der Volkszählung im Königreich Württemberg, Baden und Hessen, im Reichsland Elsaß-Lothringen, Bayern und Sachsen, im Großherzogthum Luxemburg, in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen, Großbritannien und Irland.

Bezeichnung der Staaten	Jahr der Zählung	Flächeninhalt in Quadratmeilen	Bevölkerung überhaupt	Auf 1 Quadratmeile kommen Einwohner	Jährliche Zunahme der Bevölkerung in Prozenten	Bevölkerung in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern	Prozentsatz der Bevölkerung in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern	Bevölkerung in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern	Prozentsatz der Bevölkerung in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern
Deutsch-Oesterreich und Ungarn									
Oesterreich	1869	5,527	20,394,000	3,690	0,8	1,100,000	5,4	600,000	2,9
Ungarn	1869	8,124	15,510,000	1,909	0,5	1,000,000	6,4	600,000	3,9
Die gesammte Monarchie		13,651	35,904,000	2,630	0,7	2,100,000	5,8	1,200,000	3,3
Italien	1871	5,000	26,801,000	5,360	0,5	1,600,000	6,0	1,000,000	3,7
Frankreich	1872	10,000	36,103,000	3,610	0,2	3,000,000	8,3	1,000,000	2,8
Belgien	1866	470	4,827,000	10,270	1,0	1,000,000	20,7	600,000	12,4
Holland	1869	520	3,579,000	6,880	1,1	1,000,000	27,9	600,000	16,7
Dänemark	1870	1,000	1,784,000	1,780	0,8				
Schweden und Norwegen	1870	14,000	5,844,000	420	0,8				
Großbritannien und Irland	1871	5,000	31,817,000	6,360	1,0	6,000,000	18,8	3,000,000	9,4
Schweiz	1870	800	2,669,000	3,340	0,5				
Deutsches Reich		11,000	41,058,000	3,730	1,0	4,000,000	9,7	1,000,000	2,4
Preußen	1871	5,000	24,691,000	4,940	1,1	3,000,000	12,1	1,000,000	4,0
Bayern	1871	1,000	4,863,000	4,860	0,8	1,000,000	20,5		
Sachsen	1871	270	2,556,000	9,470	1,5	1,000,000	39,1	600,000	23,4
Württemberg	1871	360	1,819,000	5,050	0,8				
Baden	1871	270	1,462,000	5,410	1,0				
Hessen	1871	120	823,000	6,860	1,0				
Reichsland Elsaß-Lothringen	1871	150	1,549,000	10,330	0,8				
Großherzogthum Luxemburg	1871	50	203,000	4,060	0,5				

Nro. 7.

Beſchreibung der auf einer Herrſchaft oder Gute befindlichen geringeren herrſchaftlichen Bediente und Dienſtleute.

Dieſe Beſchreibung wird von den herrſchaftlichen Oberbeamten längſtens bis 22. Februarii 1764. verfertiget, und werden darinne gedachte geringere Bediente und Dienſtleute, mit Zutheilung eines beſonderen Nro. für jede Familie, mit Bemerkung ihres Namens und Condition, auch Anſchlagung ihres jährlichen Verdienſtes, nacheinander angeſetzet.

Die in jeder Familie enthaltene Perſonen werden ihrer Anzahl nach unter die gehörigen Klaſſen eingetragen, in der vorletzten Kolonne wird der Betrag der ſie betreffenden Steuer angeſetzet, ſodenn aber dieſer Betrag für jede Familie zuſammen gezogen, und die Summe deſſelben in der letzten Kolonne ausgeworfen.

Die Zahlung iſt von dieſen geringeren Bedienten und Dienſtleuten durch den herrſchaftlichen Oberbeamten längſtens bis 10. März 1764. einzutreiben.

Die zu dieſer Beſchreibung erfoderlichen gedruckten Bogen werden hier zu Wien in der kaiſerl. königl. Hofbuchdruckerey, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern, zu 4. kr. der Bogen verabfolget werden.

Beilage 1.

Verpflegung.

Verpflegungs-Tarif für die Truppen der Armee, welche während der Dauer der Mobilisirung, sowie auch nach dem Feldzuge, in Garnison verpflegt werden.

Benennung der Truppen.	Brod.	Fleisch.	Gemüse.	Salz.	Kaffee.	Zucker.	Bier.	Wein.	Branntwein.	Tabak.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Maß.	Maß.	Maß.	Pfd.
Für Mannschaften und Unteroffiziere, welche in Kasernen verpflegt werden, für jeden Tag.	2	1	1	1/20	1/20	1/20	1			1/20
Für Offiziere, welche in Kasernen verpflegt werden, für jeden Tag.	2	1	1	1/20	1/20	1/20	1			1/20
Für Pferde.										
Auf 24 Stunden, für jedes Pferd, welches Hafer und Heu bekommt.	4									

Nro. 5.

Gerichtliche Emigirung der in Executionen gepfändeten Mobilien betreffend. De dato Berlin, den 26. Januar 1764.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, thun hiermit kund und zu wissen, was Gestalt Wir, zu mehrerer Sicherheit der Gläubiger, und um denen, mit Executionen verfahrenden Gerichten, Unterbeamten und Executoren, die Wege zu verlegen, wodurch sie bisher, bei Emigirung der gepfändeten Mobilien, sich Vortheile zu machen gewußt haben, Uns bewogen gefunden, folgende Verordnung zu machen:

Daß künftighin bei Executionen, wegen Schulden, die Emigirung der gepfändeten Mobilien, nicht anders, als durch die Gerichte selbst, und zwar durch einen Gerichtsdiener, oder Executor, welcher dazu besonders beeidigt ist, geschehen soll, und daß, wenn dieses nicht geschiehet, der Executor, oder Gerichtsdiener, welcher die Emigirung ohne Vorwissen des Gerichts vornimmt, mit Cassation und Verlust seines Amts, oder Dienstes, und noch weiterer Ahndung, nach Befinden der Umstände, soll bestraft werden.

Wie Wir denn auch, zu mehrerer Sicherheit der Gläubiger, und um denen Executoren alle Gelegenheit zu benehmen, sich Vortheile zu machen, verordnen, daß, wenn ein Executor, oder Gerichtsdiener, eine Emigirung vornimmt, er solche sofort anzeigen soll, und zwar bei Strafe des Verlustes seines Amts, oder Dienstes, und noch weiterer Ahndung, nach Befinden der Umstände

Die Schweizer Bibliographie, die Publikation der Schweizerischen Landesbibliothek, ist ein Unternehmen, das in seiner Art einzig dasteht. Es ist ein Werk, das nicht nur für die Bibliothekare, sondern für jeden Gelehrten, für jeden Schriftsteller, für jeden Buchhändler, für jeden Verleger, für jeden Buchdrucker, für jeden Buchbinder, für jeden Antiquar, für jeden Sammler, für jeden Freund der Literatur, für jeden Buchliebhaber unentbehrlich ist. Es ist ein Werk, das in keiner Bibliothek fehlen darf, das in keiner Bibliothek fehlen kann, das in keiner Bibliothek fehlen wird.

Die Schweizer Bibliographie ist ein Werk, das in seiner Art einzig dasteht. Es ist ein Werk, das nicht nur für die Bibliothekare, sondern für jeden Gelehrten, für jeden Schriftsteller, für jeden Buchhändler, für jeden Verleger, für jeden Buchdrucker, für jeden Buchbinder, für jeden Antiquar, für jeden Sammler, für jeden Freund der Literatur, für jeden Buchliebhaber unentbehrlich ist. Es ist ein Werk, das in keiner Bibliothek fehlen darf, das in keiner Bibliothek fehlen kann, das in keiner Bibliothek fehlen wird.

Die Schweizer Bibliographie, die Publikation der Schweizerischen Landesbibliothek, ist ein Unternehmen, das in seiner Art einzig dasteht. Es ist ein Werk, das nicht nur für die Bibliothekare, sondern für jeden Gelehrten, für jeden Schriftsteller, für jeden Buchhändler, für jeden Verleger, für jeden Buchdrucker, für jeden Buchbinder, für jeden Antiquar, für jeden Sammler, für jeden Freund der Literatur, für jeden Buchliebhaber unentbehrlich ist. Es ist ein Werk, das in keiner Bibliothek fehlen darf, das in keiner Bibliothek fehlen kann, das in keiner Bibliothek fehlen wird.

Die Schweizer Bibliographie ist ein Werk, das in seiner Art einzig dasteht. Es ist ein Werk, das nicht nur für die Bibliothekare, sondern für jeden Gelehrten, für jeden Schriftsteller, für jeden Buchhändler, für jeden Verleger, für jeden Buchdrucker, für jeden Buchbinder, für jeden Antiquar, für jeden Sammler, für jeden Freund der Literatur, für jeden Buchliebhaber unentbehrlich ist. Es ist ein Werk, das in keiner Bibliothek fehlen darf, das in keiner Bibliothek fehlen kann, das in keiner Bibliothek fehlen wird.

Die Schweizer Bibliographie, die Publikation der Schweizerischen Landesbibliothek, ist ein Unternehmen, das in seiner Art einzig dasteht. Es ist ein Werk, das nicht nur für die Bibliothekare, sondern für jeden Gelehrten, für jeden Schriftsteller, für jeden Buchhändler, für jeden Verleger, für jeden Buchdrucker, für jeden Buchbinder, für jeden Antiquar, für jeden Sammler, für jeden Freund der Literatur, für jeden Buchliebhaber unentbehrlich ist. Es ist ein Werk, das in keiner Bibliothek fehlen darf, das in keiner Bibliothek fehlen kann, das in keiner Bibliothek fehlen wird.

Die Schweizer Bibliographie ist ein Werk, das in seiner Art einzig dasteht. Es ist ein Werk, das nicht nur für die Bibliothekare, sondern für jeden Gelehrten, für jeden Schriftsteller, für jeden Buchhändler, für jeden Verleger, für jeden Buchdrucker, für jeden Buchbinder, für jeden Antiquar, für jeden Sammler, für jeden Freund der Literatur, für jeden Buchliebhaber unentbehrlich ist. Es ist ein Werk, das in keiner Bibliothek fehlen darf, das in keiner Bibliothek fehlen kann, das in keiner Bibliothek fehlen wird.

Herrſchaftliche

Ueber die bey der Herrſchaft in Niederöſterreich vermög des unterm 24
und Beſchreibungen, wovon der Betrag für das vom erſten November 1763. bis le
März 1764. einzubringen, und von ſolcher ſodenn alſogleich in das Löbl. Ständiſche Ober

Nro. der Faſſionen.	Namen der Fatenten und Ortſchaften.	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.		IV. Klaſſe.	
		Perſon. 15. kr.	Kinder. 3. kr.	Perſon. 30. kr.	Kinder. 6. kr.	Perſon. 1. fl.	Kinder. 12. kr.	Perſon. 2. fl.	Kinder. 24. kr.
	Oberbeamte.								
	Geringere Bediente und Dienſtleute nach der Beſchreibung.								
	Hierauf folgen die Untertänigen Ortſchaften nach ihrer Ordnung. v. g.								
	Dorf Paulſch, nach der Beſchreibung.								
	Dorf Tinckowitz nach Ortho								
	und ſowitter, nun Tinnmawir.								
	Sollten aber in einer oder andern Ortſchaft beträchtliche Untertanen ſich								
	befinden, welche in eine höhere als die 4te Claſſe gehörten, ſo ſind den ſel-								
	ben Individualſcripturen abzufordern, und bey dem nämlichen Orte, jedoch								
	beſonders, und hierüber einen beſondern Rec. einzubringen.								
	Anderer Jurisdiction unterworfene, pro Notitia.								

Postgebühren

(Gebührenfreiheit)

(Vorderseite.)

Nr. 1. Postsache. Amtl. Freig. Gebührenfreiheit wegen Amtseigenschaft des Absenders (Art. 5 Abs. 1 Ziffer 1 Weltpostv.). Oder: Die gänzliche Gebührenfreiheit ist nicht zulässig, weil der Absender nicht Amtsperson ist. Oder: Die Gebührenfreiheit ist nicht zulässig, weil der Empfänger nicht Amtsperson ist.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Absender	Empfänger	Bestimmungsort	Bestimmungsland	Gewicht	Gebühr	Bemerkungen
									M.	Pf.

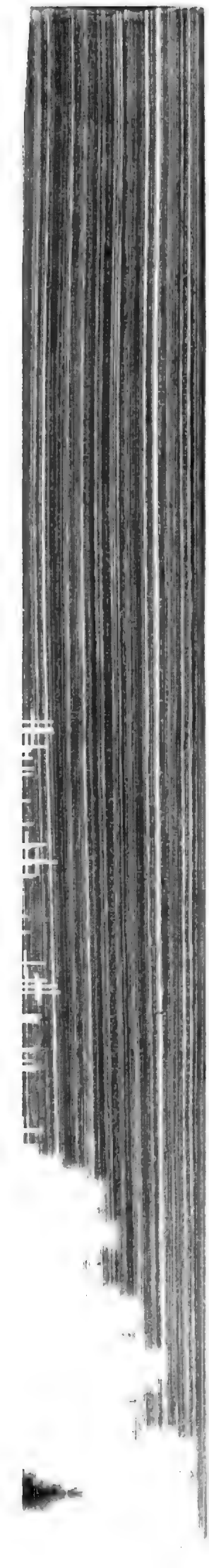

Nro. 9.

reisämtliche Consignation, über die bey jedem reisamte von den sämmtlichen in dessen Viertheile gelegenen Landfürstlichen Städten oder Märkten, Grundobrigkeiten, Herrschaf- oder Gütern eingelangte, nach den Formularien sub Nris. 5. und 8. eingerichtete obrigkeitliche oder herrschaftliche Consignationen.

über dasjenige, so bey Ausfüllung und Einsendung dieser kreisämtlichen Consignationen, wie auch überhaupt in Ansehung gegenwärtiger Schuldensteuer den Kreisämtern zu beobachten ist, wird jedem Kreisamte eine besondere Instruction von der Behörde zugestellet werden.

Kreisämtliche

über die von den in dem Viertheile Ober-Wienner-Wald gelegenen Herrscha

24. Novemb. 1763. emanirten k. k. Schuldensteuerpatents bey dem hiesigen k. k. Kreisamt

Nro. der Fassionen.	Namen der Herrschaften, Güter, Städte, Märkte, und Grundobrigkeiten.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Kl
		Person. 15. kr.	Kinder. 3. kr.	Person. 30. kr.	Kinder. 6. kr.	Person. 1. fl.	Kinder. 12. kr.	Person. 2. fl.
	Andrerer Jurisdiction unterworfene Häuser und Parthegen, so ihre Fassio-							
	nen und Empfangationen unmittelbar bey dem Herrnamte einzureichen, laut beyliegen-							
	der Specification.							

Ernährung

y., Mäuse, Ratten, Ratten und Hausmäuse, wenig bis sparse

Monat	Ratten				Mäuse				Hausmäuse				Ratten und Mäuse				Ratten und Hausmäuse				Mäuse und Hausmäuse				Ratten, Mäuse und Hausmäuse			
	Bln.	Kdo.	Ver.	%	Bln.	Kdo.	Ver.	%	Bln.	Kdo.	Ver.	%	Bln.	Kdo.	Ver.	%	Bln.	Kdo.	Ver.	%	Bln.	Kdo.	Ver.	%	Bln.	Kdo.	Ver.	%

Fläc

Fidei-Commiſs- und Majorat-Güter Depurirung von den Paſſivis.

Den 24. November. 1763

Fidei-Commiſs-Paſſiv-Kapitalien ſollen vom 1. Jäner 1764. an binnen 5. Jahren völlig abgetragen werden.

Anzuzeigen: Allerhöchſtgedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſt. hätten allergnädigſt anzubefehlen befunden, daß nach nunmehr wiederum hergeſtelltem Frieden der Terminus Depurationis aller ſowohl vor dem Kriege auf den Fidei-Commiſs- und Majoratgütern mit allerhöchſtem Conſenſe ſchon haftenden, als auch währendem letzten Kriege zur Beſtreitung der ausgeſchriebenen Anticipationen, oder andern Verwendungen daſelbſthin radicirten Paſſiv-Kapitalien ohne Unterſchied auf den erſten Januarii des nächſt eintretenden 1764ten Jahrs feſtgeſetzet, und mithin von dieſem Tage an alle Rückzahlungen ihren verläßlichen Anfang nehmen, ſofort aber dieſe binnen 5. Jahren vollkommen getilget; wo aber vorhin eine längere Friſt ausgemeſſen wäre, und nach ſolcher die Zahlungen weiter hinaus zu gehen hätten, und es dabey gelaſſen, jedoch übrigens in dem Falle, da ein Fidei-Commiſs- oder Majoratsbeſitzer mit denjenigen durch dafür ausgefertigte ſtändiſche Obligationen verwahrten, und andern mittelſt allgemeiner Intabulirung verſicherten conſenſual-Schulden concurrenter befangen wäre, in der Depurirung den letztern der Vorzug gegeben, folgbar allemal voraus auf die Bedeckung des lediglich, und ohne ſurrogato offerirten Fidei-Commiſſi der Bedacht genommen werden ſolle. Wobey allerhöchſt ernennte Ihre Majeſtät allermildeſt bewilliget haben wollen: daß jene Depurations-Raten die betreffende Fidei-Commiſs- und Majoratbeſitzer in eben dergleichen ſtändiſchen Obligationen mittelſt der gerichtlichen Depoſitirung vollziehen mögen. Welche ſogeſtaltige allerhöchſte Reſolution Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, denn weiter gehörigen Verfügung und feſten Darobhaltung mit dem Beyſatze hierdurch bedeutet wird: daß von dem Stande des dießfälligen Depurations-Weſens längſtens vier Wochen nach jedem geendigten Jahrslaufe in den quoad Fidei-Commiſſa ohnehin jährlich abzugeben habenden Haupttabellen und Berichten jedesmal unfehlbar die allergehorſamſte Anzeige nach Hofe gemacht werden ſolle. Gleichwie auch in Folge der allerhöchſten Reſolutionen vom 26ten Jan. und 24ten May 1754, denn 19ten und 23ten Feb. 1760. alle Fidei-Commiſs-Reſtantiarii bey Einlegung derer halbjährigen Tabellen von 6. zu 6. Monaten verläßlich auszuweiſen ſind, mit ordentlicher Beyrückung: Wenn ſie den allerhöchſten Conſens erhalten? was für eine Summe ſie aufgenommen, wenn ſie die Zahlungstermine angefangen? denn was ein jeder binnen ſolchen bezahlet habe, und noch rückſtändig iſt. Wien den 24ten Nov. 1763.

Wenn aber längere Friſten bedungen waren, hat es dabey ſein Verbleiben.

Intabulirte Schulden haben in der Rückzahlung den Vorzug.

Fidei-Commiſs-Depuration kann auch in ſtändiſchen gerichtlich depoſitirten Obligationen geſchehen.

Anzeigenmachen Hofe in dem Depurations-Weſen.

Anweiſung der Fidei-Commiſs-Reſtantiarien.

Rekroutirung der Regimenter.

Den 26. November. 1763.

Landesmitglieder, Städte und Communitäten können auf Abſchlag einer künftigen Rekroutirung ihre dienſttaugliche Mannſchaft, auch andern vagirenden Leute gegen 2. Dukaten Vergütung zur Aſſentirung ſtellen, doch daß ſelbe in vorgeſchriebenem Alter und Maß ſeyen.

Deſſen Kundmachung im Lande.

Anzuzeigen: Demnach Allerhöchſtgedacht Ihrer Majeſtät die Anzeige geſchehen, daß bey Dero auf den Friedensfuß geſetzten Armee, ein Abgang von mehreren tauſend Mann ſich äußere, welche Ihre Majeſtät, ohne deßhalb eine förmliche Ausſchreibung zu veranlaſſen, oder ein ordentliches Poſtulatum an die treugehorſame Stände gelangen zu machen, in andere Wege zu ergänzen, und aufzubringen gemeynet ſeyen, und dahero gnädigſt reſolviret haben, den Landesmitgliedern Städten, und Communitäten frey zu laſſen, daß ſelbe auf Abſchlag einer künftigen Rekroutirung ihr dienſttaugliche Mannſchaft, auch alle ſonſt aufzubringen vagirende Leute, gegen eine alsbaldige aus der Militar-Kaſſe erfolgende Vergütung von zwey Dukaten abliefern, und in den vorhin beſtimmten Orten zur Aſſentirung bringen können und mögen; geſtalten denn derowegen durch den Hofkriegsrath in Commiſſariaticis das Nöthige fürgekehret worden iſt. Als wird Ihr N. Oe. Regierung ſolches zu dem Ende erinnert, daß Sie die dieſe höchſte Willensmeynung hier Landes kund machen, und alljenes, was zur Sache beförderlich ſeyn mag, beytragen ſolle; Wo im übrigen, ſo viel das Alter und Maß dieſer vorſtellenden Leute anbelanget, es bey der aus Gelegenheit der letzt-

Nr. 1924 ab Pkt. 3/4

44 - Electric - and Electronic - Workshops

Please fill in the number of hours spent on each of the following items:
Indicate also whether the work was carried out by apprentices or by adults and whether it was done during normal working hours or overtime.

Work Done	Hours				Adults		Apprentices	
	1	2	3	4	Normal Hours	Overtime	Normal Hours	Overtime
Wiring								
Repairs								
Maintenance								
Other (please specify)								

Total Hours

Adults		Apprentices	
Normal Hours	Overtime	Normal Hours	Overtime

Num. der Kreis- und Viertel-Tabellen.		erschiede des Alters.							Ferner und im letzt abgerucken 1764 Jahr									
		50. Jahre.		Von höherem Alter über 50. Jahr.				Summa.	gebohren.		gebohren.		Zur Ehe geschritten		An Fremdlingen ins Land gezogen.		In andere L der abgezo	
		Ledig		Verheurat		Ledig												
		Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
I	Kreis oder V																	

No.		Pferde. Stücke.	Ochsen. Stücke.
	2		
I	Kreis C.....		

Verkündet: Mittwoch, den 14. März 1934, 12 Uhr mittags.

Polizei-Verordnung

über Hunde.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. August 1931 (G.S. S. 77) und der §§ 137 und 138 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 wird für den Stadtkreis Bielefeld folgendes verordnet: Gesetz-S. 1931, 77

§ 1. Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Hunde, die zum Hüten von Herden oder zum Jagen verwendet werden, sowie Hunde, die zu Schutzzwecken in Gehöften oder Gärten gehalten werden.

§ 2. Hunde, die bissig sind oder bissig werden können, dürfen nur mit Maulkorb geführt werden.

§ 3. Hunde, die sich herumtreibend angetroffen werden, sind ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft und Gefährlichkeit von den Polizeibeamten einzufangen und in das Tierheim zu bringen. Die Kosten trägt der Halter.

§ 4. Hunde, die sich herumtreibend angetroffen werden, dürfen getötet werden, wenn sie sich trotz Aufforderung nicht einfangen lassen oder wenn sie Menschen oder Tiere gefährden.

§ 5. Hunde, die Menschen oder Tiere gebissen haben, sind sofort zu töten. Ist dies nicht möglich, so ist der Hund unverzüglich dem Polizeitierarzt zur Untersuchung auf Tollwut vorzuführen. Der Hund darf nicht getötet werden, bevor der Polizeitierarzt seine Untersuchung beendet hat.

§ 6. Hunde, die Menschen oder Tiere gebissen haben, sind auf Anordnung der Polizeibehörde für die Dauer von 14 Tagen unter Beobachtung zu halten.

§ 7. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 8. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 9. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 10. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 11. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 12. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 13. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 14. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 15. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 16. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 17. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 18. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 19. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 20. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 21. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 22. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 23. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 24. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 25. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 26. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 27. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 28. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 29. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 30. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 31. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 32. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 33. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 34. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 35. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 36. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 37. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 38. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 39. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 40. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 41. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 42. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 43. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 44. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 45. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 46. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 47. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 48. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 49. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 50. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

Polizei-Verordnung

über Hunde.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. August 1931 (G.S. S. 77) und der §§ 137 und 138 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 wird für den Stadtkreis Bielefeld folgendes verordnet: Gesetz-S. 1931, 77

§ 1. Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Hunde, die zum Hüten von Herden oder zum Jagen verwendet werden, sowie Hunde, die zu Schutzzwecken in Gehöften oder Gärten gehalten werden.

§ 2. Hunde, die bissig sind oder bissig werden können, dürfen nur mit Maulkorb geführt werden.

§ 3. Hunde, die sich herumtreibend angetroffen werden, sind ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft und Gefährlichkeit von den Polizeibeamten einzufangen und in das Tierheim zu bringen. Die Kosten trägt der Halter.

§ 4. Hunde, die sich herumtreibend angetroffen werden, dürfen getötet werden, wenn sie sich trotz Aufforderung nicht einfangen lassen oder wenn sie Menschen oder Tiere gefährden.

§ 5. Hunde, die Menschen oder Tiere gebissen haben, sind sofort zu töten. Ist dies nicht möglich, so ist der Hund unverzüglich dem Polizeitierarzt zur Untersuchung auf Tollwut vorzuführen. Der Hund darf nicht getötet werden, bevor der Polizeitierarzt seine Untersuchung beendet hat.

§ 6. Hunde, die Menschen oder Tiere gebissen haben, sind auf Anordnung der Polizeibehörde für die Dauer von 14 Tagen unter Beobachtung zu halten.

§ 7. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 8. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 9. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 10. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 11. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 12. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 13. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 14. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 15. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 16. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 17. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 18. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 19. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 20. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 21. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 22. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 23. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 24. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 25. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 26. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 27. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 28. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 29. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 30. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 31. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 32. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 33. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 34. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 35. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 36. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 37. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 38. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 39. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 40. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 41. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 42. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 43. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 44. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 45. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 46. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 47. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 48. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 49. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

§ 50. Hunde, die an Tollwut erkrankt sind, sowie Hunde, die der Ansteckung mit Tollwut verdächtig sind, dürfen weder verkauft noch weggegeben werden.

die ehehin vorgeſchriebene Art und Weiſe gehörig zu veranlaßen und zu bewirken wiſſen möge. Wien den 11ten. Decembris 1763.

Aufſchlags- Zulage auf den Zucker, Syrop und anderes Zuckerwerk.

Den 17. Dezember 1763.

Aufſchlag auf den Zucker, Syrop, fremde Confekturen und kandirtes Zuckerwerk.

Und zwar auf den Centner Zucker 15. fl.
Auf den Centner Syrop 10. fl. auf den Centner fremdes Confekt und kandirtes Zuckerwerk auch 15. fl.

Rückzoll von ſolchen außer Lande gehenden Waaren.

Rückzoll von dergleichen Waaren nach Hungarn und Siebenbürgen erſtrecket ſich nur auf die Conſumtement.

Anzufügen: Wasmaßen höchſterwähnte Ihre K. K. Majeſt. in Folge Dero bereits unterm 16ten des verfloſſenen Monats Nov. wegen Belegung des aus- und inländiſchen Zuckers, Syrops, fremden Confekturen, und candirten Zuckerwerks mit einer neuen Aufſchlagsgebühr allergnädigſt ergangenen Anordnung weiter reſolviret und anbefohlen haben, daß von nun an von vorerwähnten in die böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer einführenden aus- und inländiſchen Zuckerwaaren, excluſive der in allen Erbländern auf gleichen Fuß feſtzuſetzenden Conſumo-Mautgebühr annoch eine neue Zulage, und zwar auf jeden Centner Zucker ohne Unterſchied der Gattung 15. fl. auf den Centner Syrop aber 10. fl. und auf einen Centner fremdes Confekt, und andres kandirtes Zuckerwerk 15. fl. vergeben, und entrichtet werden ſollen. Wobey jedoch Ihre Majeſtät gnädigſt bewilligen, daß den Negotianten, und Handelsleuten von dem aus den bisher zum Rückzolle beſtimmten Hauptplätzen vorbenennter Erbländer als Prag, Brünn, Troppau, Wien, Grätz und Laybach in fremde Länder ausführenden Zucker, Syrop, fremden Confekte, und anderm kandirten Zuckerwerke, (wenn ſelbe die gehörige Reſponſalien, wie ſolche in den Rückzollsmaßregeln verordnet ſind, beybringen) nicht allein auf die entrichtete Conſumo-Mautgebühr, ſondern auch auf die neu bezahlte Zulage, ſoviel an Rückzolle zurückgeſtellet, und vergütet werde, wie ſolches die K. K. Mautordnungen vorſchreiben, und bisher beobachtet worden iſt; wohingegen in Anſehung des aus vorgemelten Hauptplätzen nach Hungarn und Siebenbürgen verführenden Zuckers, Syrops, und fremden Confekturen ſich der Rückzoll, nach der bisherigen Beobachtung lediglich von darumen auf die bezahlte Conſumo-Mautgebühr erſtrecket, weil die nämliche neue Zulage auch in beſagtem Königreiche Hungarn und in dem Fürſtenthume Siebenbürgen veranlaſſet iſt, mithin von dem aus den obgenennten deutſchen Erbländiſchen Handlungsplätzen in die hungariſche Erbländer pro Conſumo verſendenden Zucker, Syrop oder fremden Confekte gegen Beybringung der deutſchen Erbländiſchen Effito-Mautpolleten keine neue Zulage, ſondern alleinig die Vectigalmäßige Dreyßigſt- und reſpective Mautgebühr allda abzunehmen kömmt. Wie nun hiernach die K. K. Maut- und Dreyßigſtämter in den deutſchen und hungariſchen Erbländern durch ihre Gehörde inſtruiret worden ſind: Alſo wird auch Ihr N. Oe. Regierung ſothane Allerhöchſte Anordnung zur Wiſſenſchaft und weitern Erinnerung an die betreffende Kauf- und Handelsleute hierdurch bedeutet, anbey auch der dießfällige Befolg gnädigſt hiemit anbefohlen. Wien den 17ten December 1763.

Jus Albinagii mit Sardinien aufgehoben.

Den 21ten Dezember 1764.

Ihrer Majeſt. der Kaiſerinn und den königl. Sardiniſchen Unterthanen iſt das inter vivos vel mortis cauſa anfallende Vermögen reciproce zu verabfolgen, vermög beygehenden Traktats vom 14. October 1763.

Und ſoll erwehnter Traktat innerhalb 3. Monaten a die Ratificationis in beyderſeits Ländern zur Richtſchnure publiciret werden.

Anzufügen: Es hätten Ihre Majeſtät mit dem königl. Sardiniſchen Hofe wegen allkünftig beyderſeitiger Unterthanen reciproce zu verabfolgenden inter vivos, vel mortis cauſa anfallenden Vermögens, den in Abſchrift beygehenden Traktat unterm 14ten October allhin allergnädigſt ratificiret. Wie nun hierinnen vorgeſehen iſt, daß erwähnter Traktat innerhalb 3. Monaten a die Ratificationis in beyderſeits Ländern publiciret werden, und pro caſibus futuris, von dem Tage der Publikation anzufangen zur Richtſchnure dienen ſolle. Als befehlen Ihre Majeſtät, daß ſolcher noch vor Verlaufe der beſtimmten Zeit allſeitigen Gehörden kundgemacht, und unabweichlich darob gehalten werden ſoll. Welche allerhöchſte Verordnung ſie Regierung demnach in genaue Erfüllung unverzüglich zu ſetzen hat. Wien den 21ten December 1763.

TRA-

TRACTAT

zwischen

Ihro Majestät, dem Römischen Kayserlichen Allerhöchsten Hof, und Ihro Majestät, der Allerdurchlauchtigsten Kayserin aller Reussen, Allerhöchst dero Erben, Successoren und Nachkommen, Reichen und Landen, an einem, und Ihro Majestät, der Allerdurchlauchtigsten Kayserin aller Reussen, Allerhöchst dero Erben, Successoren und Nachkommen, Reichen und Landen, andern Theils, geschlossen zu Teschen den 13. May 1779.

Nachdem Ihro Majestät, der Römische Kayser, König von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyermark, Kärnthen, Crain, und zu Limburg, Luxemburg, Geldern, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Graf zu Kyburg, Görz, Namur, Hennegau, Holland, Seeland, Ferrette, Kyburg, Salm, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, Pordenone, Salins, Tripolis, Mecheln, Frisach, Mindelheim, Asperg, Lechsgemünd, Orsonoy, Rheinfelden, Seckingen, Kayserberg, Tarvis, Herr zu Portenau, Port Hercole, Piombino, Castiglione, Dominator zu Wenden, Herr zu

und die Zeit, wann solche Verbrechen begangen worden, in Erwägung ziehen.

Wenn aber ein Verbrecher, der sich in Haft befindet, oder gegen den ein Verfahren eingeleitet worden ist, sich der Flucht entzieht, so sollen die Verwandten, Freunde und Bürgen, welche ihn in Haft gegeben haben, gehalten sein, ihn wieder zu stellen, oder, wenn sie dieses nicht können, die Strafe, welche über ihn verhängt worden ist, an seiner Stelle zu leiden.

ARTICULUS II.

Wer Gewehre, andere Waffen, Munition, oder sonstige Kriegsbedürfnisse, ohne Bewilligung der Regierung, aus- oder einführt, oder durchführt, oder zu solchen Ausfuhren, Einfuhren, oder Durchfuhren, die Anleitung oder Beihilfe gibt, soll, wenn er nicht eine höhere Strafe verdient hat, mit Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wer Gewehre, andere Waffen, Munition, oder sonstige Kriegsbedürfnisse, ohne Bewilligung der Regierung, aus- oder einführt, oder durchführt, oder zu solchen Ausfuhren, Einfuhren, oder Durchfuhren, die Anleitung oder Beihilfe gibt, soll, wenn er nicht eine höhere Strafe verdient hat, mit Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden.

ARTICULUS III.

Wenn jemand die allgemeine Ordnung und Sicherheit dadurch gefährdet, daß er Aufruhr erregt, oder daß er Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten anreizt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten auffordert, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten verleitet, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten verführt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten verlockt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten überredet, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten bestimmt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten veranlaßt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten bewegt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten nötigt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten zwingt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten drängt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten treibt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten hetzt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten aufhetzt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten aufwiegelt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten aufreizt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten aufstachelt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten aufmuntert, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten ermuntert, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten ermutigt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten ermahnt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten anspornt, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten anfeuert, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten anstiftet, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten anleitet, oder daß er Personen zu solchen Gewalttätigkeiten anführt

ARTICULUS V.

Damit nehmlich Allerhand gute Ordnung, in Administrirung der Justiz, und Handhabung guter Policey, in Ihrer Königlichen Majestät Landen, und Provintzien, Platz greiffe, Sollen Sie Ihre Königliche Majestät in Preussen, Ihre Ober-Gerichte, Ihre Regierungen, Ihre Consistoria, Ihre Cammern, Ihre Ober-Rechen-Cammer, Ihre Ober-Collegia, Ihre Ober-Amts-Regierungen, Ihre Ober-Hof-Gerichte, Ihre Ober-Land-Gerichte, Ihre Ober-Land-Hof-Meister, Ihre Ober-Land-Jägermeister, Ihre Ober-Land-Stallmeister, Ihre Ober-Land-Forst-Meister, Ihre Ober-Land-Marschalle, Ihre Ober-Land-Cämmerer, Ihre Ober-Land-Schencken, Ihre Ober-Land-Truchsessen, Ihre Ober-Land-Jäger, Ihre Ober-Land-Stall-Me

Anno 1784.

Schwedischer Reichstags-Schluß wegen Verbesserung.

Von Stockholm. Stockholm, Montags den 7 Februar. Gestern Abends sind die von Ihro Majestät der Königin, Ihro Majestät dem Könige, und den Reichs-Ständen, zu Verbesserung des Reichs-Tags-Schlusses, ernannte Deputirte, nach vorhergegangenen Conferenzen, zu einem Schlusse gekommen, welcher gestern Abends in der Reichs-Stände-Versammlung abgelesen worden. Er ist folgender Gestalt abgefaßt:

Schluß der Reichs-Stände, wegen Verbesserung des Reichs-Tags-Schlusses.

Nachdem Ihro Majestät der König, Ihro Majestät die Königin, und die Reichs-Stände, zu Verbesserung des Reichs-Tags-Schlusses, Deputirte ernannt, welche, nach vorhergegangenen Conferenzen, zu einem Schlusse gekommen, welcher gestern Abends in der Reichs-Stände-Versammlung abgelesen worden, und folgender Gestalt abgefaßt ist:

Neuer Reichs-Schluß wegen Anlegung der Silber-Münze.

Von Wien, den 20. Jul. Wir haben Allerhöchst-Ihro Majestät unsers Monarchen Verordnung, wegen Anlegung der Silber-Münze, und Einführung des Conventions-Fußes, in Ihro Erbländern, mit Vergnügen vernommen, und wir sind überzeugt, daß Ihro Majestät dadurch, nicht nur Ihren Unterthanen, sondern auch dem ganzen Reiche, einen wesentlichen Dienst erwiesen haben.

Kleinliche Zahlungsleistungs-Ordnung.

Augsburg. Augsburg, Montags den 7 Jul. und Dienstags den 8 Jul. Gestern und heute sind die Zahlungen, wegen der Kleinigkeit der Münzsorten, sehr schwer gewesen. Man hat Mühe gehabt, Geld zu bekommen, und wenn man es bekommen hat, so hat man es nicht ausgeben können. Es ist ein Mangel an Münzsorten, die zu Zahlungen dienen können, und

Verbindung der Landschaft Pyrmont mit Lügde.

Pyrmont. Der Herr Graf Friedr. Ernst zu Lippe hat Nro. 1. Nro. 2. Nro. 3.
zu Pyrmont eine Landschaft errichtet, und solche mit der Stadt Lügde verbunden. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner.

Dicker heißer Gesichts-Ausschlag.

Nro. 1. Pyrmont, 1782. Der Herr Graf Friedrich Ernst zu Lippe hat Nro. 1. Nro. 2. Nro. 3.
zu Pyrmont eine Landschaft errichtet, und solche mit der Stadt Lügde verbunden. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner.

Glockenguß.

Nro. 1. Pyrmont, 1782. Der Herr Graf Friedrich Ernst zu Lippe hat Nro. 1. Nro. 2. Nro. 3.
zu Pyrmont eine Landschaft errichtet, und solche mit der Stadt Lügde verbunden. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner.

Wie man Kälber aufziehen soll.

Nro. 1. Pyrmont, 1782. Der Herr Graf Friedrich Ernst zu Lippe hat Nro. 1. Nro. 2. Nro. 3.
zu Pyrmont eine Landschaft errichtet, und solche mit der Stadt Lügde verbunden. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner. Es ist dieses eine Landschaft, welche aus 3 Städten, 2 Flecken und 12 Dörfern besteht, und 1 Meile lang und 1 Meile breit ist. Sie enthält 4 Quadratmeilen, und hat 16 Quadratmeilen Einwohner.

Ihro Majestät, Dero Hof-Staat, Dero Ministres und Generals und Commandirende Officiers, Dero Regierung, Land und Leute, Dero Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande, Dero Residentien, Ambassaden, Gesandschafften, Consulaten, Dero Cammer-Gefälle, Dero Einkünfften, Dero Cammer-Güter, Dero Cammer-Wesen, Dero Cammer-Gerichte, Dero Cammer-Bedienten, Dero Cammer-Diener, Dero Cammer-Frauen, Dero Cammer-Jungfern, Dero Cammer-Herren, Dero Cammer-Junckern, Dero Cammer-Pagen, Dero Cammer-Mohren, Dero Cammer-Zwerge, Dero Cammer-Affen, Dero Cammer-Hunde, Dero Cammer-Katzen, Dero Cammer-Mäuse, Dero Cammer-Ratten, Dero Cammer-Flöhe, Dero Cammer-Läuse, Dero Cammer-Wantzen, Dero Cammer-Bettler, Dero Cammer-Huren, Dero Cammer-Buben, Dero Cammer-Schelmen, Dero Cammer-Diebe, Dero Cammer-Mörder, Dero Cammer-Hencker, Dero Cammer-Teufel, Dero Cammer-Hölle, Dero Cammer-Fegefeuer, Dero Cammer-Himmel, Dero Cammer-Ewigkeit, Dero Cammer-Zeit, Dero Cammer-Tag, Dero Cammer-Nacht, Dero Cammer-Stunde, Dero Cammer-Uhr, Dero Cammer-Glocke, Dero Cammer-Schlag, Dero Cammer-Ende, Dero Cammer-Anfang, Dero Cammer-Mittel, Dero Cammer-Weg, Dero Cammer-Ziel, Dero Cammer-Ruhe, Dero Cammer-Unruhe, Dero Cammer-Bewegung, Dero Cammer-Stillstand, Dero Cammer-Ordnung und Ordnungen.

Hier folgen Ihro Majestät, Dero Hof-Staat, Dero Ministres und Generals und Commandirende Officiers, Dero Regierung, Land und Leute, Dero Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande, Dero Residentien, Ambassaden, Gesandschafften, Consulaten, Dero Cammer-Gefälle, Dero Einkünfften, Dero Cammer-Güter, Dero Cammer-Wesen, Dero Cammer-Gerichte, Dero Cammer-Bedienten, Dero Cammer-Diener, Dero Cammer-Frauen, Dero Cammer-Jungfern, Dero Cammer-Herren, Dero Cammer-Junckern, Dero Cammer-Pagen, Dero Cammer-Mohren, Dero Cammer-Zwerge, Dero Cammer-Affen, Dero Cammer-Hunde, Dero Cammer-Katzen, Dero Cammer-Mäuse, Dero Cammer-Ratten, Dero Cammer-Flöhe, Dero Cammer-Läuse, Dero Cammer-Wantzen, Dero Cammer-Bettler, Dero Cammer-Huren, Dero Cammer-Buben, Dero Cammer-Schelmen, Dero Cammer-Diebe, Dero Cammer-Mörder, Dero Cammer-Hencker, Dero Cammer-Teufel, Dero Cammer-Hölle, Dero Cammer-Fegefeuer, Dero Cammer-Himmel, Dero Cammer-Ewigkeit, Dero Cammer-Zeit, Dero Cammer-Tag, Dero Cammer-Nacht, Dero Cammer-Stunde, Dero Cammer-Uhr, Dero Cammer-Glocke, Dero Cammer-Schlag, Dero Cammer-Ende, Dero Cammer-Anfang, Dero Cammer-Mittel, Dero Cammer-Weg, Dero Cammer-Ziel, Dero Cammer-Ruhe, Dero Cammer-Unruhe, Dero Cammer-Bewegung, Dero Cammer-Stillstand, Dero Cammer-Ordnung und Ordnungen.

Schafft-Calender-Ordnung auf Ostern.

Der Schafft-Calender ist ein Register, darinn alle Feste beweglicher Zeit, und was sonsten in der Kirche zu observiren, nach der Ordnung der Buchstaben, so in dem Sonntags-Buchstaben stehen, gesetzet worden. Es ist aber dieser Schafft-Calender nicht allein auf Ostern, sondern auf alle bewegliche Feste gerichtet, und wird also genennet, weil man sich nach demselben in Schafften, das ist, in Ordnungen richtet.

Der Schafft-Calender ist nicht allein auf Ostern gerichtet, sondern auf alle bewegliche Feste, weil Ostern das vornehmste Fest ist, und alle andere bewegliche Feste sich nach Ostern richten müssen. Ostern muß allezeit Sonntags gefeyret werden, und kan nicht eher gefeyret werden, als nach dem Vollmonde, der auf den Frühlings-Anfang folget. Wenn nun der Vollmond auf einen Sonntag fällt, so muß Ostern den folgenden Sonntag gefeyret werden. Wenn aber der Vollmond auf einen Sonnabend fällt, so muß Ostern den andern Tag darauf gefeyret werden. Wenn aber

ter dem Namen einer Tabaksteuer repartirt geweſene Anlagen von dem erſten gegenwärtigen Jahrs einſtellen zu laſſen, erneuern dagegen aber nicht allein vorgeſagte Patente, und des Tabak-Privativi halber ergangene Landesfürſtl. Befehle, ſondern verſchärfen ſolche zu deſto wirkſamerer Handhabung dieſes Privativi in nachfolgenden Punkten: ſetzen, und ordnen ſolchemnach ernſtgemeſſen, und zwar

Erneuerung der Patente.

Erſtens: daß alle emanirte und erneuerte höchſte Landesfürſtl. Tabaksmanufakturpatente, Reſolutionen und Verordnungen, welche bis anher ſowohl in Unſren Böhmiſchen als auch Oeſterreichiſchen Ländern publiciret worden, nunmehr durchaus ihre Kraft und Wirkung haben ſollen. Allermaßen Wir auch ſelbe durch gegenwärtiges Patent nochmals erfriſchen, beſtättigen, und anbey ernſtlich anbefehlen, daß der vorhin einem jeden in einigen Unſren Erbländern zugeſtandene freye Handel und Wandel mit Tabake, nach Innhalte ſothaner Patente lediglich eingeſtellet, der Tabakhandel als ein pures Privativum, und Unſrem Ærario allein zuſtehendes Regale von jedermänniglich nicht minder als andere Unſre Regalia angeſehen, und von dem gemeinen Kommerzio gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, alſo zwar, daß die ein- und anderen Orts geſtattete Einfuhre allerhand Rauch- und Schnupftabaksſorten fürohin allein, und privative durch Unſre angeſtellte Tabakgefälls-Ober-Adminiſtration geſchehen, folgſam auch aller von derſelben mit Begleitung eines Oberamtspaſſes einführende, und von da weiter verabſchickende Tabak von jedermänniglich, als Unſre eigene Güter geachtet, und von allen Herrſchaftlichen Stadt- und Landſchafts-Stück- oder andren immer erſinnlichen Mauthen (worunter jedoch dasjenige, ſo zur Adminiſtration der Bankodeputation gebühret, wie auch jenes, was für Wege und Brücken, von Roſſen und Wagen zu entrichten kömmt, nicht verſtanden iſt) frey paſſiret werden ſollen.

Freyer Handel und Wandel eingeſtellet.

Die Einfuhre der Tabaksorten ſoll allemal durch die Adminiſtration geſchehen.

Aller von der Adminiſtration mit Begleitung eines Oberamtspaſſes einführende, Tabak iſt als kaiſerl. königl. Guter anzuſehen.

Von allen Herrſchaftlichen Stadt- und Landſchafts-Stück- oder andern immer erſinnlichen Mauthen frey, doch bei, ſo für Wege und Brücken, von Roſſen und Wagen zu entrichten, ausgenommen.

Zu weſſen ſichrer Folge keiner in vorgeſagten Unſren Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Erbländern, was Standes, Würden oder Weſens derſelbe immer ſeyn mag, einigen fremden ſowohl fabricirten als unfabricirten Rauch- und Schnupftabak, er beſtehe auch nur in Kleinigkeiten, und ſey hernach zu verkaufen, zu verſchenken, in Commiſſion oder zu eignem Gebrauche, weder zu Waſſer, noch zu Lande, mit eigenem oder fremden Zuge und Schiffen, unter Confiſcirung des einſchwärzenden Tabaks, auch Verluſte der Schiffe, Roſſe und Wagen, wenn ſolche dem Eigenthumer des Tabaks gehörig, und noch à parte aller derjenigen gleich hernach erklärenden Effekten, in was ſoche immer beſtehen möchten, ſo zur Verbergung und Verhöhlung des Tabaks gedienet haben, nebſt 12. Reichsthaler im Gelde für jedwedes Pfund des eingeſchwärzten Tabaks, welche Geldſtrafe auch auf wenigen Tabak nach Proportion des Gewichts zu verſtehen iſt, einführen, noch ſonſt quocunque modo einbringen ſoll; Wie gleichergeſtalt auch diejenige, ſo dergleichen fremden Tabak in rohen und fabricirten Sorten bloßhin beſtellen, und durch andere einführen laſſen, ungeachtet dem, daß ſie ſolchen Tabak nicht überkommen, ſondern von der Ablegung in Contraband gezogen worden, mit der hier oben gemeldten ausgemeſſenen Geldſtrafe, der 12. Reichsthaler von jedem Pfunde anzuſehen ſind.

Niemand ſoll befugt ſeyn, fabricirten und unfabricirten Rauch- und Schnupftabak zu verkaufen, zu verſchenken. ꝛc.

Unter Confiſcirung des Tabaks, auch Verluſt der Schiffe, Roſſe und Wagen, wenn ſolche dem Eigenthümer des Tabaks gehörig, und noch à parte aller derjenigen Effekten, ſo zu Verbergung und Verhöhlung des Tabaks gedienet haben, nebſt 12. Rthlr. für jedes Pfund.

Dieſe Geldſtrafe iſt auch auf wenig Tabak zu verſtehen.

Was aber wegen Contrabandirung derjenigen Effekten, ſo zu Verbergung des Tabaks gedienet haben, erſt gemeldet worden iſt, ſolches wollen Wir dahin allergnädigſt erkläret haben, daß die Contrabandirung nebſt dem Tabake auch auf jenes Gut, Waare oder Sache, worinnen der Tabak verborgen und verhüllet worden, zu extendiren ſey, dergeſtalt, wenn ſolche das Triplum der patentmäßigen Geldſtrafe nicht excediret; widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte Gut dem Eigenthümer zwar gelaſſen, derſelbe aber das Triplum der patentmäßigen Strafe zu erlegen anzuhalten ſeyn; was hingegen andere dem Tabake beygepackte zu deſſelben Verhöhlung aber nicht gebrauchte Effekten, und Waaren anbetrifft, auf ſolche iſt die Verwirkung eines Contrabands nicht verſtanden, allermaßen denn auch ſothane Contrabandirung obgedeuteten Guts, worinnen der Tabak verborgen war, nur in jenem Falle ſtatt haben ſoll, da ſolches dem Einſchwärzer oder Eigenthümer des Tabaks zuſtändig iſt, oder da der Eigenthümer des zur Verhöhlung gebrauchten Guts den Toback eines dritten ſothanem ſeinem Gute wiſſentlich beypacken laſſen, mithin, und wenn ein Tabak den

Die Contrabandirung nebſt dem Tabake auch auf jenes Gut, Waare oder Sache, worinnen der Tabak verborgen und verhöhlet worden, zu extendiren.

Ausgenommen die dem Tobake beygepackte Effekten und Waaren.

Thomas Hahn, und Caspar Hahn, Fischer, gegeben haben, so haben sie solches Geld, nach Abzug 1 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. Unkosten, richtig eingeliefert.

Ferner haben sie 1 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. Strafgeld, so Johann Georg Hahn, Fischer, wegen Fischens in der Schonzeit, und Johann Georg Hahn, Fischer, wegen Fischens mit zu kleinen Netzen, bezahlen müssen, richtig eingeliefert.

Ferner haben sie 1 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. Strafgeld, so Johann Georg Hahn, Fischer, wegen Fischens in der Schonzeit, und

Wirtemberg, den 22ten Septembr. Die Hochfürstl. Wirtemb. Regierung hat, wegen der Ausfuhr des Getraids, folgende Verordnung ergehen lassen: Nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge, für gut befunden haben, die Ausfuhr des Getraids, wegen der gegenwärtigen Theurung, bis auf weitere Verordnung, gänzlich zu verbieten; als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und ist demnach Niemand befugt, weder Korn, Haber, Gersten, Dinkel, noch Mehl, Kleyen, Stärke, Brod, Bier, Branntewein, Hopfen oder Malz, auf was Art und Weise es immer wolle, aus dem Herzogthum Wirtemberg, oder aus den Aemtern, Städten und Flecken, welche Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, in Ansehung der Ausfuhr des Getraids, unterworfen sind, zu verführen, bey Vermeidung der Confiscation, und Bestrafung nach Befinden. Wer aber Getraid, Mehl, Brod, Bier, Branntewein, Hopfen oder Malz, in die Residenzstadt Stuttgart, oder in die Städte Ludwigsburg, Tübingen, Bietigheim, Besigheim, Marbach, Vaihingen, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Herrenberg, Nagold, Freudenstadt, Sulz, Rottenburg, Horb, Rottweil, Tuttlingen, Balingen, Tübingen, Urach, Münsingen, Blaubeuren, Ehingen, Ulm, Geislingen, Göppingen, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Crailsheim, Hall, Backnang, Marbach, Besigheim, Bietigheim

Johann Christian Friedrich Schmidt, Bürger und Handelsmann allhier, und als solcher Vormund der Kinder des verstorbenen Johann Christian Schmidts, Bürgers und Handelsmanns allhier, Eheleiblichen Sohnes,

Johann Christian Friedrich Schmidt, Bürger und Handelsmann, in Kraft Vormundschaftlichen Amts, als Vormund der Kinder des verstorbenen Johann Christian Schmidts, Bürgers und Handelsmanns allhier, Eheleiblichen Sohnes, Johann Christian Friedrich Schmidt, Bürger und Handelsmann allhier

Artikel 1 Nr. 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Sondergerichten

Vom 21. März 1933

Die Regierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem der Reichsrat seine Zustimmung gegeben hat:

Artikel 1

Nr. 1 Das Gesetz über die Errichtung von Sondergerichten vom 29. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird aufgehoben.

Nr. 2 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 3 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 4 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 5 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Artikel 2

Nr. 1 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 2 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 3 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 4 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 5 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Artikel 3

Nr. 1 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 2 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 3 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 4 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Nr. 5 Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Sondergerichte können nur für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Sie können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Jung Peter Ulbrich, Inwohner des gedachten Hauses, hat sich mit Anna Maria Ulbrich, Inwohnerstochter des gedachten Hauses, ehelich versprochen, und solle ihr Vater ihr 100 fl. Heurathgut geben, wovon 50 fl. baar, und 50 fl. Schuld, welche gedachte Tochter, Anna Maria Ulbrich, auf ihres Vaters Haus hat, bestehen, und solle ihr Vater ihr noch 1 Bett, 1 Kasten, 1 Tisch, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Hahn, 1 Kessel, 1 Pfanne, 1 Schüssel, 1 Löffel, 1 Messer, 1 Gabel, 1 Leintuch, 1 Handtuch, 1 Tischtuch, 1 Schürze, 1 Hemd, 1 Haube, 1 Mieder, 1 Rock, 1 Gewand, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Fürtücher, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Ohrgehänge, 1 Halskette, 1 Ring, 1 Gebetbuch, 1 Rosenkranz, 1 Spinnrad, 1 Haspel, 1 Wiege, 1 Paar Bettgewand, 1 Paar Leintücher, 1 Paar Polster, 1 Paar Kopfpolster, 1 Paar Bettdecken, 1 Paar Kopfdecken, 1 Paar Tischtücher, 1 Paar Handtücher, 1 Paar Schürzen, 1 Paar Hemden, 1 Paar Hauben, 1 Paar Mieder, 1 Paar Röcke, 1 Paar

Ein Lot ist ein Gewicht, so viel als 16 Pfennig-Gewicht thut, Pfennig-Gewicht ist ein Gewicht, so viel als 24 Gran thut, ein Gran ist ein Gewicht, so viel als 2 Körner thut, ein Korn ist ein Gewicht, so viel als 4 Haar thut, ein Haar ist ein Gewicht, so viel als 4 Atomi thut, ein Atomus ist ein Gewicht, so viel als 4 Momenta thut, ein Momentum ist ein Gewicht, so viel als 4 Punct thut, ein Punct ist ein Gewicht, so viel als 4 Puncterl thut, ein Puncterl

Da aber ein Uebertreter die vermög Unſres gegenwärtigen generalis ausgemeſſene Geldſtrafen aus Unvermögenheit zu präſtiren nicht im Stande wäre,

Poena corporalis wider jene, ſo die ausgemeſſene Geldſtrafen aus Unvermögenheit zu präſtiren nicht vermögen.

ſoll ein ſolcher nach Inhalte der vorigen Patente ad pœnam corporalem & labores publicos in die Feſtung, oder zu den Weg- und Straßen-Reparationen, oder in Unſre Tabaks-Manufakturen zu dem Tabakſtoſſen, und anderer harten Arbeit, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände in die Zuchthäuſer für das erſte Mal auf 3. Monate, und für das anderte Mal auf 8. Monate, für das dritte Mal aber auf 1. Jahr lang übergeben werden. Würde aber ein ſolcher dennoch ſich des Tabakseinſchwärzens nicht enthalten, und ferner das vierte Mal betreten, ſo ſoll ſelber nach Schärfe am Leibe, oder geſtalten Dingen nach mit wirklicher Landesverweiſung, ein dergleichen fremder, oder anderer das vierte Mal betretener Landſtreicher aber mit Verſchiebung nach Hungarn in die Feſtungsarbeit abgeſtrafet werden; wie Wir denn

Sechſtens: zu Beobachtung und Beſorgung dieſes Unſres Tabakgefälls ein eigenes Oberadminiſtrationsamt allhier in Wien, denn in jedem Lande eine derſelben untergebene Filialadminiſtration beſtellet haben, welche von jedermänniglich als Unſre Kameralämter angeſehen werden, und derſelben unterhabende Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von Unſrer Kammeralinſtanz haben ſollen: Und gleichwie

Dependenz der unterhabenden Officianten bey Unſerm Tabakgefälls-Oberadminiſtrationsamte.

Siebentens: Zu Folge deſſen geſagtes Unſer Tabaksgefälls-Oberadminiſtrationsamt bey allen Gränzen, Linien, Stadtthören, Haupt- und Filialmauthämtern, und aller Orten, wo es nöthig ſeyn möchte, eigene Beamte, Ueberreiter und Aufſeher, damit hierdurch von ihnen die auf der Straße fahrenden Wagen, tragende Butten, Krachſen, Päcke, und dergleichen, wie auch die zu Waſſer ankommende Schiffe und Flöße bey obhabendem Verdachte jederzeit entweder neben und mit Unſren Mauthbeamten, oder für ſich ſelber auch allein viſitiret werden können, anzuſtellen befugt iſt, alſo auch dieſen angeſtellten Tabaksbeamten auf ihr Anſuchen ſtante pede von Unſren Landesfürſtlichen, und herrſchaftlichen Beamten bey ſolchen ergreifenden Viſitationen zu An- und Aufhaltung der ſich zeigen mögenden Renitenten, und hierdurch Habhaftwerdung, und Arreſtirung der Contrabanden, oder Contrabandirer alle erforderliche Hilfe und Aſſiſtenz alſo gewiß geleiſtet werden ſolle, als im widrigen ſie Beamte auf Angeben des Tabaksofficianten alſogleich vor Unſre pro cauſis ſummi Principis & Commiſſorum in jedem Lande aufgeſtellte Gerichte gefodert: Und da ſie der unterlaſſenen, oder verſaumten Aſſiſtenz halber keine zulängliche Entſchuldigung beybringen könnten, von ihnen nicht allein der Werth des in natura verfallenen Tabaks; nebſt der von dem Tabakspaſcher verwirkten Strafe, auch alle verurſachte Koſten unnachläßig exigiret, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, inſonderheit, da Sie etwann die zu Unſerem Tabaksgefälle brauchenden Officianten, Ueberreiter, oder Aufſchauer mit Worten, oder gar mit Thätigkeiten übel tractireten, noch anbey mit einer wohl gemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe beleget werden ſollen.

Alle erforderliche Hilfe und Aſſiſtenzleiſtung zur Habhaftwerdung und Arreſtirung der Contrabande oder Contrabandirer.

Strafe der unterlaſſenen oder verſaumten Aſſiſtenz.

Im Falle aber in Abweſenheit Unſrer Tabaksofficianten von Unſren Landesfürſtlichen, oder herrſchaftlichen Mauthbeamten bey einem ein Contrabandtabak gefunden würde, ſollen ſie ſolchen unter der hieroben bey verweigerender Aſſiſtenzleiſtung ausgemeſſenen Strafe keineswegs paſſiren, ſondern den Contrabandirer, da dieſer etwann eine fremde, oder im Lande nicht angeſeſſene Perſon wäre, und nicht gleich den Betrag der verwirkten Strafe depoſitiren wollte, ſodenn nebſt dem Contrabande auch alle ſeine andere bey ſich habende Waaren, und Effekten anhalten, und ein ſolches dem nächſten Tabaksbeamten zu der weiter benöthigten Vorkehrung alſogleich anzeigen, gleichermaßen ſollen auch

Im Falle in Abweſenheit Unſrer Tabaksofficianten bey einem ein Contrabandtabak von Unſern Landesfürſtlichen, oder herrſchaftlichen Mauthbeamten gefunden würde, ſo ſoll ſolcher keineswegs ohne ausgemeſſene Strafe paſſiret werden.

Achtens: die Herrſchaften, Gerichte und Obrigkeiten allen dem, ſo hievor von Uns gnädigſt anbefohlen worden, ohne Unterbruch, und Widerſäſſigkeit gehorſamen Vollzug leiſten, dieſes Unſer Patent nach ſeinem Innhalte allwegs befolgen, und jene, ſo ſich dagegen zu handeln vermeſſen, zu der von Uns vorgeſehenen Strafe alles Ernſtes anhalten, den hierzu beſtellten Tabaksbeamten allen nöthigen Vorſchub willig, und ohne mindeſter Verſchiebung leiſten,

Verordnungen an die Herrſchaften, Gerichter und Obrigkeiten wegen ohne Unterbruch und Widerſäſſigkeit gehorſamer Vollzugleiſtung dieſes Unſers Patents.

auch

Ich war in Wien, Mailand, Florenz, Rom, Neapel, Venedig, Genua, Turin und Paris, Berlin, Dresden und Leipzig, Hamburg, Kopenhagen, Stockholm, Petersburg, Moskau, Warschau, Breslau und Prag, Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Brüssel, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Mannheim, Straßburg, Basel, Bern, Zürich, Genf, Lyon, Marseille, Montpellier, Bordeaux, Nantes, Rouen, Calais, Boulogne, Dover, London, Edinburgh, Glasgow, Dublin, Cork, Limerick, Galway, Belfast, Liverpool, Manchester, Birmingham, Oxford, Cambridge, Windsor, Portsmouth, Southampton, Brighton, Canterbury, Dover, Calais, Paris, Versailles, Fontainebleau, Orleans, Tours, Poitiers, Angoulême, Bordeaux, Bayonne, Madrid, Aranjuez, Toledo, Cordova, Sevilla, Cadix, Gibraltar, Malaga, Granada, Murcia, Valencia, Barcelona, Perpignan, Montpellier, Nimes, Avignon, Marseille, Toulon, Nizza, Genua, Livorno, Pisa, Florenz, Siena, Rom, Neapel, Portici, Pompeji, Herculanum, Capua, Rom, Loreto, Ancona, Rimini, Ravenna, Bologna, Ferrara, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Mailand, Como, Lugano, Bellinzona, Luzern, Zug, Zürich, Schaffhausen, Stuttgart, Ulm, Augsburg, München, Salzburg, Linz, Wien, Prag, Dresden, Leipzig, Berlin, Potsdam, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Breslau, Warschau, Petersburg, Moskau, Petersburg, Stockholm, Kopenhagen, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Brüssel, Lüttich, Aachen, Köln, Bonn, Koblenz, Mainz, Frankfurt, Mannheim, Straßburg, Basel, Bern, Genf, Lyon

Obrigkeit, oder der Herrschaftsbeamten, oder auch des Richters Fertigung den Tabaksofficianten ohne Abforderung einiger Taxe zugestellet, von diesem solche dem Administrationsamte zugeschicket, und durch dieses nach wohl gegründetem Befunde der Sache, und erheischender Nothdurft die Stellung des Uebertreters zu dem Amte bey dem in jedem Lande bestellten Consessu in causis summi Principis & Commissorum angesuchet werden. Nach so erfolgter Stellung ist bey dem Amte der Uebertreter der Ordnung nach auf das neue zu verhören, sowohl wegen seines eigenen Verbrechens, als ratione Complicum, und anderer in den vorigen Patenten enthaltener Umstände zu examiniren, auf erfoderlichen Fall auch mit den Complicibus zu confrontiren, die Aussage aber durch einen von besagtem Consessu hierzu eigends beeidigten Tabaksadministrations-Officianten zu Papiere zu bringen, folglich hierüber von dem Administrationsamte die Erkenntniß zu schöpfen, wobey jedoch dem Uebertreter, und den Complicibus, wenn dieselbe sich hierdurch graviret worden zu seyn vermeynten, der Recurs an nur bemeldetem Conseß keineswegs verschränket ist, und wird auf den Fall eines dahin einwendenden Recursus der Conseß von dem Amte die Aussage nebst ordnungsmäßigem Berichte abfodern, auf Erfoderniß beede litigirende Partheyen vorrufen, selbe mit ihrer weitern mündlichen Nothdurfshandlung anhören, sodenn aber prævia summarissima causæ cognitione hierüber das rechtliche Urtheil verabfassen, welches alles jedoch, was Wir wegen der dem Tabaksamte eingestandenen Bestellung der transgressorum, und ihrer complicum statuiren, keineswegs von den Herren- oder Ritter- auch anderen Standspersonen zu verstehen, als wider welche selbes bey gehöriger Instanz, das ist bey den die Consessus in causis Summi Principis constituirenden Stellen ordentlich zu agiren hat, und allda die rechtliche jedoch summarische Verfahrung vorzunehmen ist; übrigens aber, falls sich ergeben möchte, daß einige im Tabakscontrabande verdächtige Personen zur Aussage, andere aber zur Zeugenschaft, oder Confrontirung von den Tabaksrevisoren, oder Administrationsämtern vorzufodern wären, sollen solche respective auf geschehendes Zuschreiben unweigerlich allezeit sogleich unter Strafe 100. Dukaten im Golde nach Verlangen gestellet werden.

Die Tabakschwärzer oder Uebertreter sollen alsogleich dem nächsten Tabaksbeamten extradiret, und der Ordnung nach verhört werden.

Wider die Herren- oder Ritter- auch andere Standespersonen soll bey gehöriger Instanz ordentlich agiret werden.

Verpflegung der Contrabandisten.

Anlangend die Verpflegung der von Unsrem Tabakamte in Verhaft genommenen Contrabandisten, so soll denselben, in so lang sie des Amts wegen im Arreste, oder zu Zuchthaus- und sonstigen Leibesstrafen aufbehalten werden, täglich nicht mehr als 4. kr. aus Unsrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte zur Atzung zu zahlen, ansonst aber keine Gerichtskosten, Kanzley-Jura, noch wie es immer Namen haben möge, das geringste abzunehmen seyn. Und nachdem

Verordnung wegen Unterschleif der Tabaksschwärzer in den geistlichen Wohnungen und Klöstern.

Zehentens: Wir mißfällig vernehmen müssen, daß auch in einigen geistlichen Wohnungen und Klöstern die Tabaksschwärzer gehäget, selben Unterschleif gegeben, auch von ihnen eingeschwärzter Tabak erkaufet, und allda fabriciret werde: Daher haben Wir zu Abwendung solchen Unfugs nicht nur vermittels der geistlichen Obrigkeit nachdrucksame Ahndung zu bezeigen verordnet, sondern wollen auch für künftig allergnädigst ferner hiemit resolviret haben, daß Sie gesammte Geistlichkeit sich so gewiß von aller Uebertretung dieses Patents enthalten, widrigens nicht nur allein ein jedweder von ihnen für sich hievor zu haften, sondern auch in Ermanglung des Regresses die Obrigkeit selbst die patentmäßige Strafe bey Befunde eines richtigen Contrabands zu bezahlen schuldig seyn, auch allenfalls mit gewöhnlichen Zwangsmitteln auf Anrufen Unsers Fisci hierzu verhalten werden solle.

Wird den Soldaten oder ihren Weibern mit Tabak zu trafficiren, auch weniger einen fremden zuzuführen gestattet.

Eilftens: wollen Wir gnädigst, daß von Unsrer Miliz allen erst recensirten Punkten alsogewiß nachgelebet, und hierwider keinerdings gehandelt, noch den Soldaten, oder ihren Weibern, mit einigem Tabake zu trafficiren, und zu handeln, weniger einen fremden Tabak, wenn auch solcher schon zu seinem eigenem Gebrauche wäre, selbst einzuschwärzen verstattet werde, als im widrigen gegen die Uebertreter auf geschehenes Anzeigen die Militarassistenz sogleich willfährigst geleistet, die Visitation in Beyseyn Unsres Tabaksbeamten vorgenommen, und die Uebertreter über den befindenden eingeschwärzten Tabak, wieviel, und woher er solchen erkaufet? auch wohin, und an wen er bereits einen Ta-

bak

auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1870 (Gesetzsammlung No. 1870 S. 1) über die Ausführung der Bundesgesetze betreffend die Freizügigkeit und die Verpflichtung zur Uebernahme von Armenpflegen vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes vom 30. Januar 1871 (Gesetzsammlung No. 1871 S. 1) über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 379) Folgendes verordnet:

Armenpflege-Ersatzansprüche.

§. 1. Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Ersatzansprüche wegen Armenpflege, welche gegen Angehörige des Königreichs Sachsen oder gegen Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) geltend gemacht werden, sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Armenpflege gewährt worden ist, angemeldet werden, als verjährt anzusehen.

Inſpectores, Hofrichter, Verwalter, Pfleger, Rentſchreiber, Richter, Geſchworne und andere Beamte ob dieſem Unſrem neuen Patente feſtiglich halten, und dieſes Unſer Tabaksgefäll als ein regale Principis jederzeit anſehen, auch dero obgedachte Unſre hierzu beſtellende Amtleute und ihre ſubordinirte Beamte kräftiglich ſchützen, ſchirmen, und handhaben, Sie dawider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen, ſondern denſelben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Uebertreter ſchleunige Hilfe und Ausrichtung ungeſäumt verſchaffen, und dieſes unſer Generalpatent vor einen ſolchen Specialbefehl, welcher in dazumaligen Caſu nöthig ſeyn und erfodert werden könnte, allezeit nehmen ſollen, als im widrigen Falle bey Verweigerung dergleichen Aſſiſtenz, es geſchehe hernach ſolche gleich mit etwann einer ausgeſuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien oder Freyheiten, ſo ohnedem mit Unſren Tabaksmanufakturen ganz keine Connexion haben, oder auch auf andere Weiſe und Auslegung dieſes Unſres Patents, deſſen ſich doch niemand bey ſonſt fürgehender ernſtlicher und empfindlicher Beſtrafung unternehmen ſolle, ſowohl derjenige Schaden, welcher durch die langſame oder gar nicht leiſtende Aſſiſtenz erwachſen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands und die darauf laufende Koſten von dergleichen Obrigkeiten oder Beamten geſuchet, förderſt aber wider diejenige, welche ſich etwann unterſtehen würden, die wegen Unſrer kaiſerl. königl. und Landesfürſtlichen Tabaksmanufakturen angeordnete Beamte oder hierzu brauchende Officianten, Ueberreiter, Uebergeher, Aufſchauer oder dergleichen nicht für ehrlich, und als Unſre wirkliche Amtsbediente zu halten, oder gar anzuhalten, zu arreſtiren, auch ſogar realiter, oder verbaliter, oder ſonſt übel zu tractiren, oder ſelben das nöthige Unterkommen gegen billiger Bezahlung zu verweigern, als ungehorſame Vaſallen und Unterthanen, auch Verächter Unſrer Landesfürſtlichen Authorität und höchſten Gebote mit der in den Rechten ſtatuirten Beſtrafung durch Unſre Kameral-Procuratores und Fiſcales verfahren, diejenige hingegen, welche ſich zuſammen zu rottiren, und den Tabak mit gewaffneter Hand einzuſchwärzen, folglich Unſren Tabaksbeamten ſich mit gewaffneter Hand zu widerſetzen, oder ſelbe ſogar zu verfolgen ſich vermeſſen würden, am Leibe und beſchaffenen Umſtänden nach, ſogar auch am Leben abgeſtrafet werden ſollen.

Widrigen Falls bey Verweigerung dergleichen Aſſiſtenz derjenige Schaden, welcher durch die langſame, oder gar nicht leiſtende Aſſiſtenz erwachſen würde, von dergleichen Obrigkeiten oder Beamten ſoll geſuchet werden.

Strafe wider diejenige, welche ſich etwann unterſtehen würden die zu Unſrer Tabaksmanufaktur angeordnete Beamte, oder hierzu brauchende Officianten nicht für ehrlich zu halten, ſelbe anzuhalten, zu arreſtiren, oder auf andere Art übel zu tractiren.

Leibs- und nach beſchaffenen Umſtänden auch Lebensſtrafung.

Denn dieſes iſt Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Willen und Meynung, wornach ſich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 1. Monatstag Februarii im ſiebenzehenhundert vier und ſechzigſten, Unſrer Reiche in vier und zwanzigſten Jahre.

Mauthgebühren-Ausborgung.

Den 4. Februarii 1764.

Anzufügen: es habe die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation die allerhöchſt geſchöpfte Entſchließung wegen hinkünftiger Abſtellung der bisher mehreren Partheyen von ihren hieher gebrachten Waaren an Seiten des allhieſigen kaiſerl. königl. Hauptmauthamts zugeſtandenen Mauthborgung anher eröffnet, vermög welcher in der Regel bey dem reſolvirten Verbote der Ausborgung der Mauthgebühren beſtanden werden ſolle, ſolche aber als eine exceptio a regula geſtattet werden möge, wenn die Obermauthadminiſtrationen, ſolche einem und andern angeſeſſenen und in das Große handlenden Hauſe ex ſpeciali geſtatten; Welche Conceſſion aber nicht anderſt, als nach vorgängig eingeholter Begenehmigung der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation zu ertheilen, ſolche auch beſonders vorzumerken, und die Abrechnung zu pflegen ſey, damit die Jahrsrechnungen gehörig geſchloſſen werden können. Da nun zu gleicher Zeit, um die Kundmachung dieſes allerhöchſten Befehls das Anſinnen gemacht worden; Als wird Sie N. Oe. Regierung hievon zu dem Ende verſtändiget, auf daß dieſelbe hiernach das Weitere an allhieſige Niederlagsverwandte und den bürgerlichen Handelsſtand ungeſäumt zu verfügen wiſſen möge. Wien den 4. Februarii 1764.

Mauthgebühren-Ausborgung verbothen.

Exceptio a regula.

Rang

v. Lynn ad pag. 343

FORMULARE

Haupttabelle der im Lande Oesterreich unter der Enns in Gotteshäusern sich befindlichen geistlichen Stiftungen.

Für die darauf de Stiftungs keit.	Namen des Stifters, sammt dem Jahre der Stiftung.	Jahrtage jährlich.	Messen jährlich.	Vigil jährlich.	Lampen.	Gebethe jährlich.

in fundis p wo und	Realitäten und deren jährliche Erträgniß.	Jährliche Ausgaben auf die Realität selbst. fl.	kr.	H.	Zum Grundbuche. fl.	kr.	H.	Contributionale. fl.	kr.	H.

Krieg im Commentarius.

Commentarius, Verfasser Graf Axel Oxenstierna, Sohn des Kanzlers, ist Schwedens Thukydides. Er schrieb seine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland, wo er selbst eine Rolle spielte, in Form von Tagebuch-Aufzeichnungen, die er nach Schweden sandte, um sie dort zu einem Geschichtswerke verarbeiten zu lassen. Diese Arbeit ist nie vollendet worden, und die Aufzeichnungen sind erst in unserm Jahrhunderte gedruckt worden. Sie sind ein Schatz für Jeden, der sich mit dem Dreißigjährigen Kriege beschäftigt, und ein Muster für Jeden, der Geschichte schreiben will. Sie sind ein Muster, weil sie nicht Geschichte sind, sondern Materialien zu Geschichte

Gratulation-Schreiben an den Regenten.

Wien den 18. May. Gestern, als Freytag den 14ten, May, Nachmittags kamen um 3 Uhr an Ihro Majestät, unsere allergnädigste Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, und Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, von Ihrer Reise aus Ungarn, und Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, geruhten Sich sogleich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 4 Uhr unterredeten.

Wien den 19. May. Heute, Samstag als den 15ten, May, um 9 Uhr Vormittags, geruhten Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, Sich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 10 Uhr unterredeten.

Wien den 20. May. Heute, Sonntags als den 16ten, May, um 9 Uhr Vormittags, geruhten Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, Sich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 10 Uhr unterredeten.

Wien den 21. May. Heute, Montags als den 17ten, May, um 9 Uhr Vormittags, geruhten Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, Sich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 10 Uhr unterredeten.

Wien den 22. May. Heute, Dienstags als den 18ten, May, um 9 Uhr Vormittags, geruhten Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, Sich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 10 Uhr unterredeten.

Wien den 23. May. Heute, Mittwochs als den 19ten, May, um 9 Uhr Vormittags, geruhten Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, Sich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 10 Uhr unterredeten.

Wien den 24. May. Heute, Donnerstags als den 20ten, May, um 9 Uhr Vormittags, geruhten Ihro Majestät, unser allergnädigster Kayser, König, Herr Joseph der Zweyte, Sich in Ihr Cabinet zu begeben, allwo Sie Sich mit Ihro Majestät, unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Frau Maria Theresia, bis 10 Uhr unterredeten.

Ursache, warum Er Ihro Königl. Majestät in Schweden nicht Ihren Titel gebe, sondern Sie nur schlechthin Carl nenne, sey diese, weil Er Sie nicht vor einen König erkenne, sondern vielmehr vor einen Usurpator, welcher Ihro Königl. Majestät Dero Königreich Schweden mit Gewalt entrissen habe. Er wolle Ihro Königl. Majestät in Schweden nicht beleidigen, sondern Er habe nur Ursache, Sie vor einen Usurpator zu halten, weil Sie Ihro Königl. Majestät Dero Königreich Schweden mit Gewalt entrissen hätten

Inventirung Hr. Joh. Jac. Schmids, Burgers, und Schlossers, seines Antheils an der Verlassenschaft seiner Ehefrau Frau Anna Barbara Schmidin, geb. Hirzel.

Inventirung Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, seines Antheils an der Verlassenschaft seiner Ehefrau Frau Anna Barbara Hirzelin, geb. Hirzel, sel. Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib.

Inventirung Frau Barbara Hottingerin, geborne Hirzel, Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib, seines Antheils an der Verlassenschaft ihrer Tochter Frau Anna Barbara Schmidin, geb. Hirzel.

Inventirung Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, seines Antheils an der Verlassenschaft seiner Ehefrau Frau Anna Barbara Hirzelin, geb. Hirzel, sel. Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib.

Inventirung Frau Barbara Hottingerin, geborne Hirzel, Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib, seines Antheils an der Verlassenschaft ihrer Tochter Frau Anna Barbara Schmidin, geb. Hirzel.

Inventirung Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, seines Antheils an der Verlassenschaft seiner Ehefrau Frau Anna Barbara Hirzelin, geb. Hirzel, sel. Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib.

Inventirung Frau Barbara Hottingerin, geborne Hirzel, Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib, seines Antheils an der Verlassenschaft ihrer Tochter Frau Anna Barbara Schmidin, geb. Hirzel.

Inventirung Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, seines Antheils an der Verlassenschaft seiner Ehefrau Frau Anna Barbara Hirzelin, geb. Hirzel, sel. Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib.

Inventirung Frau Barbara Hottingerin, geborne Hirzel, Hr. Hans Heinrich Hirzels, Burgers, und Schlossers, Wittib, seines Antheils an der Verlassenschaft ihrer Tochter Frau Anna Barbara Schmidin, geb. Hirzel.

Bürger-Seminar-Gebäu.

Anno 1747. Die Gebäude auf Fluntern, als auch die in der Stadt zu Besetzung mehrerer Lehrstellen nöthigen Zimmer, sind nunmehro vollkommen fertig, und ist also das Bürger-Seminar in seinem Stand gesetzt, die Lehrlinge zu empfangen.

Die Gebäude auf Fluntern sind: Ein Wohnhaus, ein Stall, ein Waschhaus, ein Brunn. Alles in 1. Gebäude. 1. 2.

Die

Dreyfaltigkeit-Sonntag-Predigt.

Wien, den 10. Brachmonat. Gestern, als am Feste der heiligen Dreyfaltigkeit, hielt Herr Pfarrer Sebastian Mayer, Pfarrer zu St. Stephan, in der Domkirche zu St. Stephan, vor Ihro Majestäten, dem Kaiser und der Kaiserin, und dem ganzen Hofe, die Predigt, welche wegen ihrer Vortrefflichkeit, und weil sie auf Befehl Ihro Majestät gedruckt worden, hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Der Text war aus dem Evangelio Johannis, im 3ten Kapitel, 16ten Vers: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Nach einer kurzen Einleitung, worinn der Redner die Wichtigkeit des Geheimnisses der heiligen Dreyfaltigkeit, und die Nothwendigkeit, solches zu wissen, vorstellte, theilte er seine Predigt in drey Theile. Im ersten Theile bewies er, daß Gott die Welt geliebet habe; im zweyten, daß er seinen eingebornen Sohn gab; und im dritten, daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Diese Predigt, welche Ihro Majestät der Kaiser, die Kaiserin und der ganze Hof mit Aufmerksamkeit anhörten, wird nächstens in Druck erscheinen.

Wien, den 10. Brachmonat.

Ankunft Ihrer Majestäten der Kaiserin und Königinn.

Ihro Majestät, die Kaiserin, sind gestern, den 9ten dieses um halb 6 Uhr Abends, in Ihrer Residenzstadt Wien, glücklich angekommen. Ihro Majestät, die Kaiserin, sind in Begleitung Ihro Majestät, der Königinn von Neapel, und Ihro Majestät, der Königinn von Sardinien, von Neapel abgereiset, und haben auf dem Wege nach Wien, Ihro Majestät, die Königinn von Spanien, in Barcelona, Ihro Majestät, die Königinn von Portugall, in Lissabon, und Ihro Majestät, die Königinn von Frankreich, in Versailles, besucht. Ihro Majestät, die Königinn von Neapel, sind in Ihrer Residenzstadt Neapel, und Ihro Majestät, die Königinn von Sardinien, in Ihrer Residenzstadt Turin, glücklich angekommen.

Wien, den 10. Brachmonat.

Freudenbezeigungen und Lustbarkeiten wegen Ankunft Ihrer Majestät der Kaiserinn.

Gestern, als am Tage der Ankunft Ihro Majestät der Kaiserinn, hatte Ihro Majestät, der regierende Kaiser, Franz, Ihro Majestät, der Kaiserinn, Maria Theresia, Ihro Majestät, der Königinn von Neapel, Maria Karolina, und Ihro Majestät, der Königinn von Sardinien, Maria Theresia, die Ehre, die Tafel zu bedienen. Ihro Majestät, die Kaiserinn, Maria Theresia, Ihro Majestät, die Königinn von Neapel, Maria Karolina, und Ihro Majestät, die Königinn von Sardinien, Maria Theresia, speiseten an einer Tafel, und Ihro Majestät, der regierende Kaiser, Franz, bedienten dieselben. Ihro Majestät, der regierende Kaiser, Franz, Ihro Majestät, der Kaiserinn, Maria Theresia, Ihro Majestät, der Königinn von Neapel, Maria Karolina, und Ihro Majestät, der Königinn von Sardinien, Maria Theresia, speiseten an einer Tafel, und Ihro Majestät, der regierende Kaiser, Franz, bedienten dieselben. Ihro Majestät, der regierende Kaiser, Franz, Ihro Majestät, der Kaiserinn, Maria Theresia, Ihro Majestät, der Königinn von Neapel, Maria Karolina, und Ihro Majestät, der Königinn von Sardinien, Maria Theresia, speiseten an einer Tafel, und Ihro Majestät, der regierende Kaiser, Franz, bedienten dieselben.

Von den Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichten, Gränz-Steinen, und Gränz-Bäumen, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden.

Was für Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichte, Gränz-Steine, und Gränz-Bäume, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden, ist in Unserm Churfürstlichen Sächsischen Land-Recht, Buch 2. Artic. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Cap. 67. Von den Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichten, Gränz-Steinen, und Gränz-Bäumen, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden.

Was für Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichte, Gränz-Steine, und Gränz-Bäume, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden, ist in Unserm Churfürstlichen Sächsischen Land-Recht, Buch 2. Artic. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Von den Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichten, Gränz-Steinen, und Gränz-Bäumen, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden.

Was für Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichte, Gränz-Steine, und Gränz-Bäume, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden, ist in Unserm Churfürstlichen Sächsischen Land-Recht, Buch 2. Artic. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Cap. 68. Von Verjährung der Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichten, Gränz-Steinen, und Gränz-Bäumen, auch Gränz-Irrungen.

Was für Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichte, Gränz-Steine, und Gränz-Bäume, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden, ist in Unserm Churfürstlichen Sächsischen Land-Recht, Buch 2. Artic. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Cap. 69. Von Verjährung der Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichten, Gränz-Steinen, und Gränz-Bäumen, auch Gränz-Irrungen.

Was für Gränzen, Marken, Meyen, Meyer-Gerichte, Gränz-Steine, und Gränz-Bäume, auch Gränz-Irrungen, und wie solche zu entscheiden, ist in Unserm Churfürstlichen Sächsischen Land-Recht, Buch 2. Artic. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Postregale sowie der Taxen für Postsachen.

Maasse fremder Staaten.

Vom 30. Mai 1874.

Art. 1.

Nach den Bestimmungen des Art. 11 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 soll der Ertrag der Postregale sowie der Taxen für Postsachen, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, der Bundeskasse zufließen.

Art. 2.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch schweizerisches Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 4.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch fremdes Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 5.

Durch die Verträge, welche in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 dieses Gesetzes abgeschlossen werden, kann auch bestimmt werden, daß der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen zwei fremden Staaten durch schweizerisches Gebiet ausgewechselt werden, diesen Staaten nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung zufließt.

Art. 6.

Durch die Verträge, welche in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 dieses Gesetzes abgeschlossen werden, kann auch bestimmt werden, daß der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen zwei fremden Staaten durch fremdes Gebiet ausgewechselt werden, diesen Staaten nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung zufließt.

Art. 7.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch schweizerisches Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 8.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch fremdes Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 9.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch schweizerisches Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 10.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch fremdes Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 11.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch schweizerisches Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Art. 12.

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Uebereinkommen zu treffen, wonach diesen Staaten der Ertrag der Taxen für Postsachen, welche zwischen ihnen und der Schweiz durch fremdes Gebiet ausgewechselt werden, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und Beförderung, zufließt.

Landesherrliche Verordnung, die Bildung und Abgrenzung der Kreisgerichtsbezirke betreffend. Vom 26. August 1874.

Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1874, Nr. 21.

I. A.

Wir von Gottes Gnaden, König von Sachsen, thun kund, daß Wir, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 30. April 1873, Unsere Verordnung vom 26. Juni 1873, die Bildung und Abgrenzung der Amtshauptmannschaften, Gerichtsämter, Stadträthe und Stadtgerichte betreffend, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, dahin abgeändert haben, daß, wie solches nachstehende Tabelle ausweist, einzelne Ortschaften aus dem Bezirke des Gerichtsamts Dippoldiswalde in den Bezirk des Gerichtsamts Freiberg, aus dem Bezirke des Gerichtsamts Freiberg in den Bezirk des Gerichtsamts Dippoldiswalde, und aus dem Bezirke des Gerichtsamts Freiberg in den Bezirk des Gerichtsamts Brand übergehen.

Dieselben sind mit Einschluß der Ortschaften, welche Wir Unserer Verordnung vom 26. Juni 1873 gemäß, aus dem Bezirke des Gerichtsamts Dippoldiswalde in den Bezirk des Gerichtsamts Pirna übergehen, in der Tabelle mit Ziffern 1 bis 5 bezeichnet.

Wir verordnen, daß diese Abänderungen, welchen Wir unsere Genehmigung ertheilen, mit dem 1. Januar 1875 in Kraft treten sollen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Dresden, den 26. August 1874.

(L. S.) Albert.

Ernst Heinrich Freiherr von Friesen.

Bekanntmachung, die Bildung und Abgrenzung der Kreisgerichtsbezirke betreffend. Vom 26. August 1874.

Nachdem durch Seine gnädigste Landesherrliche Verordnung vom heutigen Tage, die Bildung und Abgrenzung der Amtshauptmannschaften, Gerichtsämter, Stadträthe und Stadtgerichte betreffend, Seine Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchstsich bewogen gefunden haben, die Bildung und Abgrenzung der Kreisgerichtsbezirke in einzelnen Beziehungen abzuändern, so wird solches hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, wie solches nachstehende Tabelle ausweist, einzelne Ortschaften aus dem Bezirke des Kreisgerichts Dresden in den Bezirk des Kreisgerichts Freiberg, aus dem Bezirke des Kreisgerichts Freiberg in den Bezirk des Kreisgerichts Dresden, und aus dem Bezirke des Kreisgerichts Freiberg in den Bezirk des Kreisgerichts Zwickau übergehen.

Die mit dem Kreisgerichtsbezirke Dresden vereinigten Ortschaften sind mit Einschluß der Ortschaften, welche Seine Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchstsich bewogen gefunden haben, aus dem Bezirke des Gerichtsamts Dippoldiswalde in den Bezirk des Gerichtsamts Pirna übergehen zu lassen, in der Tabelle mit Ziffern 1 bis 5 bezeichnet.

Die in den Kreisgerichtsbezirk Freiberg übergehenden Ortschaften sind mit Einschluß der Ortschaften, welche Seine Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchstsich bewogen gefunden haben, aus dem Bezirke des Gerichtsamts Dippoldiswalde in den Bezirk des Gerichtsamts Freiberg übergehen zu lassen, mit Ziffern 6 bis 10 bezeichnet.

Die in den Kreisgerichtsbezirk Zwickau übergehenden Ortschaften sind mit Einschluß der Ortschaften, welche Seine Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchstsich bewogen gefunden haben, aus dem Bezirke des Gerichtsamts Freiberg in den Bezirk des Gerichtsamts Brand übergehen zu lassen, mit Ziffern 11 bis 15 bezeichnet.

Verordnung, die Bildung und Abgrenzung der Kreisgerichtsbezirke betreffend. Vom 26. August 1874.

Bekanntmachung, die Bildung und Abgrenzung der Kreisgerichtsbezirke betreffend. Vom 26. August 1874.

Gegen und Wegen Verfertigung eines Schreibens an Ihro Majestät, die Kayserin Königin, das Ihro Majestät, die Kayserin Königin, Ihro Majestät, die Königin in Frankreich, Ihro Majestät, die Königin in Hungarn und Ihro Königliche Hoheit, die Frau Dauphine, Ihro Majestät, die Königin in Spanien, Ihro Majestät, die Königin beyder Sicilien, und Ihro Majestät, die Königin in Portugall, die Todesfälle Ihro Majestät, des Kayserl. Königl. Herrn Gemahls, Ihro Königl. Hoheit, des Herrn Dauphins, Ihro Majestät, des Königs in Spanien, Ihro Majestät, des Königs beyder Sicilien, und Ihro Majestät, des Königs in Portugall, anzuzeigen.

Das Schreiben wurde Donnerstags den 20. Aprilis als an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr Ihro Majestät, die Kayserin Königin, Ihro Majestät, die Königin in Frankreich, Ihro Majestät, die Königin in Hungarn und Ihro Königliche Hoheit, die Frau Dauphine, Ihro Majestät, die Königin in Spanien, Ihro Majestät, die Königin beyder Sicilien, und Ihro Majestät, die Königin in Portugall, die Todesfälle Ihro Majestät, des Kayserl. Königl. Herrn Gemahls, Ihro Königl. Hoheit, des Herrn Dauphins, Ihro Majestät, des Königs in Spanien, Ihro Majestät, des Königs beyder Sicilien, und Ihro Majestät, des Königs in Portugall, anzuzeigen.

Wie es den Herren Vorgesetzten mit Ertheilung der Urlaube gehalten werden soll.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Unter-Officiers gegeben, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Gemeine gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Gemeinen gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Tambours gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Tambours gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Pfeiffer gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Pfeiffern gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Hautboisten gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Hautboisten gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Jäger gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Jägern gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Cavallerie gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Cavalleristen gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Artillerie gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Artilleristen gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

Wie es mit Ertheilung der Urlaube gegen die Pionniers gehalten werden solle.

Welche Zeit der Urlaub, so denen Pionniers gegeben wird, dauren solle, und wie es mit der Zurückkunft derselben gehalten werden solle.

VI.

Damit nun die Herren Officiers, denen Ihnen hierüber ertheilte Urlaube Maaß und Ziel wissen, und sich darnach zu achten haben, so wollen Wir Ihnen hiermit Unsere Gesinnung in Ansehung solcher ertheilen, und will es Wir Unsers Gnädigsten Willens, daß Sie, wenn Sie Ihnen Urlaub ertheilen, Sie solchen nicht über 14 Tage, und wenn Sie Ihnen solchen über 14 Tage ertheilen, Sie solchen nicht über 4 Wochen ertheilen, und wenn Sie Ihnen solchen über 4 Wochen ertheilen, Sie solchen nicht über 6 Wochen ertheilen, und wenn Sie Ihnen solchen über 6 Wochen ertheilen, Sie solchen nicht über 8 Wochen ertheilen, und wenn Sie Ihnen solchen über 8 Wochen ertheilen, Sie solchen nicht über

Mag auch einem Ritter des Ordens Verhinderung von Krankheit oder Alter, oder Gefangenschaft, oder Verbannung, oder sonstige Nothwendigkeit, Hauptmann, Wache und Vertretung, die Ausübung seines Amtes persönlich zu verrichten, nicht gestatten, so soll er doch, wenn er nicht Gefangener ist, einen andern Ritter des Ordens an seiner Statt bestellen.

Wenn ein mit obiger Ausnahme Gefangener, welcher sein Lösegeld nicht zu bezahlen vermag, oder ein Verbannter, oder ein Ritter, welcher sich in Kriegsdienst begeben hat, oder ein Ritter, welcher sich in Kriegsdienst begeben hat, oder ein Ritter, welcher sich in Kriegsdienst begeben hat

Hamburg, den 1. Januar. Gestern Abend ist der Herr Syndicus Sillem, als Abgeordneter des Hochedlen Rathes, mit einem Complimentirschreiben an den Herrn Grafen von Bernstorff, Königl. Dänischen Geheimen Conferenzrath, Ritter des Elephanten-Ordens, Excellenz, Königl. Dänischen Gesandten am hiesigen Orte, abgefertiget worden. Heute Morgen ist die Antwort zurückgekommen, und Sie lautet, wie folget:

Hochedler, Hochgelahrter, Hochweiser, Hochgeehrtester Herr Syndicus, Ich habe Ihr Schreiben vom 31. dieses Monats, nebst dem darinn enthaltenen Neujahrs-Wunsche, mit Vergnügen empfangen, und ersuche Sie, Ihren Herren Principalen, meine Complimente und gute Wünsche zu vermelden.

Ich bin

Hochedler, Hochgelahrter, Hochweiser, Hochgeehrtester Herr Syndicus,

Ihr

Hamburg, den 1. Januar. Gestern Abend ist der Herr Syndicus Sillem, als Abgeordneter des Hochedlen Rathes, mit einem Complimentirschreiben an den Herrn Grafen von Bernstorff, Königl. Dänischen Geheimen Conferenzrath, Ritter des Elephanten-Ordens, Excellenz, Königl. Dänischen Gesandten am hiesigen Orte, abgefertiget worden. Heute Morgen ist die Antwort zurückgekommen, und Sie lautet, wie folget:

Hochedler, Hochgelahrter, Hochweiser, Hochgeehrtester Herr Syndicus, Ich habe Ihr Schreiben vom 31. dieses Monats, nebst dem darinn enthaltenen Neujahrs-Wunsche, mit Vergnügen empfangen, und ersuche Sie, Ihren Herren Principalen, meine Complimente und gute Wünsche zu vermelden.

Ich bin

Hochedler, Hochgelahrter, Hochweiser, Hochgeehrtester Herr Syndicus,

Ihr

Nro. 3.

Vorgeschrift der Fahnenstäbe, so den Fremden Hand-Fahnen und Standarten die Fahnenjunker und andere Officiers daran zu befinden schuldig sein sollen.

Zu dem Dragoner Fähnlein.

Ein Fahnenstab von Hasselholtz, so dicke
Als ein Dragoner Pistolen-Lauf, und
Zu Pferde
Zu Dragoner
Zu Fuß
Zu Pferde
Zu Dragoner
Zu Fuß

Zu dem Dragoner Fähnlein von der Reuse.

Zu dem Dragoner Fähnlein ist der Reuse.

Zu dem Dragoner Fähnlein ist der Reuse.

Nro. 3.

Vorgeschrift, wie es mit den Fahnen und Fähnlein der Fußvolcker, so wohl Regiments- als Compagnien-weise zu halten, damit gleichmäßige Observantz, als bisanhero gebrauchet worden, ferner gehalten werde.

Von hohen Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow, Draht und Schlaw, Herr der Lande Lauenburg und Bütow, Draht und Schlaw, Herr der Lande Lauenburg und Bütow, Draht und Schlaw, Herr

Ordonnanz wegen Abstellung Ehestiftung.

Ehestiftungen. Nachdeme Ihro Röm. Kayl. Mayestät unsers gnädigsten Herrn, Ihro Kayl. Mayestät Josephi II. Röm. Kayser, etc. etc. etc. Unsere Allergnädigste

Zuckerhaltige Nahrungsmittel.

Syrupe. Syrupe von Stärke, Kartoffeln, Stärke-Zuckerkraut, und

Etablissement Europäischen Militair- und Civilstaat in Indien.

Vom 14. März 1784.

Die Ostindische Compagnie soll Europäischen Militair- und Civilstaat, wie solcher in Europa gehalten wird, in Indien einführen. Ausnahmen.

Wegen Ausführung dieses Gesetzes.

Wegen Ausführung dieses Gesetzes.

Chronologische Verordnung.

Vom 26. März 1784.

Wegen Ausführung dieses Gesetzes.

Wegen Ausführung dieses Gesetzes.

Wegen Ausführung dieses Gesetzes

Anno 1764.

aufgetragen worden, und dieſer ſomit lediglich zu beſtimmen hat, wie viel Holz allenfalls ein jeder Ziegelbrenner zu den vornehmenden Ziegelbränden vonnöthen habe, kein Holz mehr erſagten Ziegelbrennern bey Strafe verabfolgen zu laſſen. Eine gleiche Vorſehung wird auch

Den Ziegelbrennern ohne Anweiſung des Bergrichters ein Holz mehr zu verabfolgen bey Strafe verboten.

3tio. Durch die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco Deputation getroffen werden, damit denſelben ohne Bewilligung des wiederholten Bergrichters von den N. Oe. Waldamts-Unterthanen und Hüttlern kein Holz zugeführet werde möge, überhaupt aber wird zu Hindannhaltung der heimlichen Holzeinführung von dem Bergrichter öftere Unterſuchung bey den Ziegelöfen vorgenommen werden. In Anſehung des Preiſes der Steinkohlen, ſo haben

4to. Die Ziegelbrenner jeden Centner bey hieſigen Magazinen um 19. kr. bis ſich beſſere Umſtände zeigen dürften, ohne Widerrede abzunehmen, zu welchem Ende denſelben die Zahlung, wenn ſie ſolche jedesmal, und von Zeit zu Zeit zu leiſten haben, zu beſtimmen ſeyn wird, die moroſi aber ſind durch den N. Oe. Hof- und Kammer-Procuratorem executive zu betreiben; Und zumal

Der Preis bis zu beſſerem Umſtänden wird auf 19. kr. beſtimmet.

5to. annoch einige wenige Ziegelbrenner vorhanden, welche ihre Oefen annoch nicht auf die neue Art eingerichtet haben; Als iſt denſelben alſogleich die ganz unverweilte Zurichtung der nach der neuen Art bey wirklicher Einſtellung ihrer Profeſſion aufzutragen, worzu ihnen

Die Oefen nach der neuen Art zurichten.

6to. Die erfoderlichen Koſten einsweilen aus der Bergwerks-Hauptkaſſe gegen zu leiſtende Sicherheit und gegen dem, daß ſie ſolche in leidentlichen Friſten wieder zurückzahlen werden, vorgeſchoſſen werden. Desgleichen wird auch

Die Koſten werden vorgeſchoſſen.

7mo. erſtermeldte Kupfer- und Bergwerks-Hauptkaſſe zum dießfälligen Bergwerksverlage und Beſtreitung anderweitiger unumgänglicher Koſten allmonatlich durch ein Jahr 1000. fl. anticipiren, die etwann leiſtende Vorſchüße aber müßen bey jedem geendigten Ziegelbrande von den Ziegelbrennern, als mit welchen die Rückzahlung ebenfalls feſt zu ſetzen iſt, oberſagter Bergwerks-Hauptkaſſe wieder erſetzet werden. Und endlich wollen Ihre Majeſtät, daß

8vo. Die anher führende Steinkohlen derzeit gänzlich mauthfreygelaſſen, und

Steinkohlen Mauthfrey.

9no. Wie ſchon oben gedacht, dem erörterten Bergrichter Morgenbeßer die Direktion dieſes Steinkohlenweſens übergeben werden ſolle. Wornach alſo Sie Regierung in ein ſo andern die weiter erfoderliche Ankehrungen ungeſäumt zu treffen hat, maßen auch untereinſtens von dieſer allerhöchſten Entſchließung der kaiſerl. königl. Hofkammer zur Verfügung des Gehörigen in den Sie betreffenden Punkten die Mittheilung geſchieht, auch zu gleicher Zeit das erfoderliche reſpectu paſſus 3. & 8vi an die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation erlaſſen wird. Wien den 23. April 1764.

Direktion des Steinkohlenweſens.

Stempelordnung-Erneuerung und Erfriſchung.

Wir Maria Thereſia. ꝛc. entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts, hoch und niedern Befehls oder Weſens die in Unſren geſammten königlichen Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Erbländern ſind, denen dieſes Unſer Patent vorkömmt, Unſre kaiſerl. königl. und Landesfürſtliche Gnade und alles Gute;

Den 25. April 1764.

Und fügen denſelben hiemit gnädigſt zu wiſſen, iſt ihnen auch aus Unſrem vorherigen unterm 3ten Monatstage Februarii des 1762. Jahrs ergangenen, und publicirten Patente erinnerlich, aus was triftigen Urſachen und Bewegniſſen Wir zur Erneuerung und Einführung einer gleichförmigen Stempelordnung in geſagten Unſren Erbländern bemüßiget worden.

Stempelordnung d. 3. Februarii 1762. wird nicht nachgeſetzt.

Obwohl nun zwar Wir in erſt gemeldtem Patente Unſre gnädigſte Willensmeynung und Befehl, wie Wir es bey dem Gebrauche des geſtempelten Papiers gehalten haben wollen, und was dabey zu beobachten ſey, der Länge nach ausgeführet und verordnet: So haben Wir doch zu Unſrem ſonderbaren Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß ſolcher Unſrer Verordnung theils ſchlecht, theils

Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen. Nähere Auskünfte über Inhalt und Auswirkungen des Gesetzes erteilt:

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung für Kartellfragen, Bern, Effingerstraße 27, Postfach 3003, Telephon 031/61 92 11. Dieses Bundesamt gibt auch Broschüren über das Kartellgesetz heraus, die kostenlos bezogen werden können.

Verband schweizerischer Konsum-Vereine, Basel, Thiersteinerallee 14, Postfach, Telephon 061/34 40 40. Dieser Verband ist die Dachorganisation der Konsumvereine und der Verbandsbetriebe. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlament, Presse und Öffentlichkeit und nimmt dazu Stellung. Er betreut die Mitglieder in allen Fragen der Genossenschaftsorganisation, der Betriebsführung, der Warenbeschaffung, der Verkaufspolitik, der Werbung, der Personalfragen und der Ausbildung. Er gibt Richtlinien heraus und führt Kurse durch. Er ist Herausgeber der Zeitschrift «Der Konsumverein» und der Werbezeitschrift «Schweizer Konsumverein». Er betreibt die Genossenschaftliche Zentralbank AG, Basel, die Verbandsdruckerei AG, Basel, die Verbandsversicherung, Basel, und die Verbandsbetriebe, wie Seifenfabrik, Kaffeerösterei, Tee- und Schokoladefabrik, Obstverwertung, Weinkellerei, Bäckereien, Metzgereien, Möbelfabrik, Reisebüro, Bestattungsdienst, Treuhandbüro, Buchhandlung, Verlag, Schuhfabrik, Textilfabrik, Milchverwertung und Molkereien.

Schweizer. Verband Volksdienst, Zürich, Limmatstraße 152, Postfach, Telephon 051/42 30 30. Dieser Verband ist die Dachorganisation der Migros-Genossenschaften und der Migros-Betriebe. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlament, Presse und Öffentlichkeit und nimmt dazu Stellung. Er betreut die Mitglieder in allen Fragen der Genossenschaftsorganisation, der Betriebsführung, der Warenbeschaffung, der Verkaufspolitik, der Werbung, der Personalfragen und der Ausbildung. Er gibt Richtlinien heraus und führt Kurse durch. Er ist Herausgeber der Zeitschrift «Die Migros-Genossenschaften» und der Werbezeitschrift «Migros-Magazin». Er betreibt die Genossenschaftliche Zentralbank AG, Zürich, die Verbandsdruckerei AG, Zürich, die Verbandsversicherung, Zürich, und die Verbandsbetriebe, wie Seifenfabrik, Kaffeerösterei, Tee- und Schokoladefabrik, Obstverwertung, Weinkellerei, Bäckereien, Metzgereien, Möbelfabrik, Reisebüro, Bestattungsdienst, Treuhandbüro, Buchhandlung, Verlag, Schuhfabrik, Textilfabrik, Milchverwertung und Molkereien.

Schweizer. Verband Volksdienst

Migros-Genossenschaften

Migros-Betriebe

Verband schweizerischer Konsum-Vereine

Konsum-Vereine

Verbandsbetriebe

Schweizer. Verband Volksdienst, Zürich, Limmatstraße 152, Postfach, Telephon 051/42 30 30. Dieser Verband ist die Dachorganisation der Migros-Genossenschaften und der Migros-Betriebe. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlament, Presse und Öffentlichkeit und nimmt dazu Stellung. Er betreut die Mitglieder in allen Fragen der Genossenschaftsorganisation, der Betriebsführung, der Warenbeschaffung, der Verkaufspolitik, der Werbung, der Personalfragen und der Ausbildung. Er gibt Richtlinien heraus und führt Kurse durch. Er ist Herausgeber der Zeitschrift «Die Migros-Genossenschaften» und der Werbezeitschrift «Migros-Magazin». Er betreibt die Genossenschaftliche Zentralbank AG, Zürich, die Verbandsdruckerei AG, Zürich, die Verbandsversicherung, Zürich, und die Verbandsbetriebe, wie Seifenfabrik, Kaffeerösterei, Tee- und Schokoladefabrik, Obstverwertung, Weinkellerei, Bäckereien, Metzgereien, Möbelfabrik, Reisebüro, Bestattungsdienst, Treuhandbüro, Buchhandlung, Verlag, Schuhfabrik, Textilfabrik, Milchverwertung und Molkereien.

Schweizer. Verband Volksdienst

Migros-Genossenschaften

Migros-Betriebe

Verband schweizerischer Konsum-Vereine, Basel, Thiersteinerallee 14, Postfach, Telephon 061/34 40 40. Dieser Verband ist die Dachorganisation der Konsumvereine und der Verbandsbetriebe. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlament, Presse und Öffentlichkeit und nimmt dazu Stellung. Er betreut die Mitglieder in allen Fragen der Genossenschaftsorganisation, der Betriebsführung, der Warenbeschaffung, der Verkaufspolitik, der Werbung, der Personalfragen und der Ausbildung. Er gibt Richtlinien heraus und führt Kurse durch. Er ist Herausgeber der Zeitschrift «Der Konsumverein» und der Werbezeitschrift «Schweizer Konsumverein». Er betreibt die Genossenschaftliche Zentralbank AG, Basel, die Verbandsdruckerei AG, Basel, die Verbandsversicherung, Basel, und die Verbandsbetriebe, wie Seifenfabrik, Kaffeerösterei, Tee- und Schokoladefabrik, Obstverwertung, Weinkellerei, Bäckereien, Metzgereien, Möbelfabrik, Reisebüro, Bestattungsdienst, Treuhandbüro, Buchhandlung, Verlag, Schuhfabrik, Textilfabrik, Milchverwertung und Molkereien.

Konsum-Vereine

Verbandsbetriebe

Drittens: Hat ſich zu Unſerm größten Mißfallen geäußert, daß ſehr viele der herrſchaftlichen und magiſtratiſchen Amtskanzleyen, auch Zünfte mit keinem Stempelpapiere verſehen ſeyen, ungeacht vermög art. 11mi. Unſrer Siegelordnung das Siegelpapier ihnen auf Borg abzugeben bewilliget iſt. Woraus gefolget, daß die bey ſolchen Kanzleyen ausgefertigte Amtsurkunden ungeſtempelt hinausgegeben, ja ſo gar die armen Unterthanen angewieſen, in die weit entfernte Siegelämter zu Stemplung ihres Inſtrumenti gegen Bezahlung des Dupli ſich zu begeben. Und iſt übrigens die Unterlaſſung des Stempels ſo gemein geworden, daß eine Herrſchaftskanzley von der andern ungeſtempelte Inſtrumenta ohne Bedenken angenommen.

Siegelpapiers-Einſchaffung bey den herrſchaftlichen und magiſtratiſchen Amtskanzleyen, und Zünften.

Dieſem Uebel und Unfuge zu ſteuren, wollen, und befehlen Wir ernſtgemeſſen, daß alle obrigkeitliche Amtskanzleyen zu allen Zeiten, mithin beſtändig mit allen vier Gattungen Siegelpapiers (wenn auch von den erſtern beyden Klaſſen auf allen Vorfall es nur einige wenige Bogen ſind) verſehen ſeyn ſollen. Widrigens bey vornehmender Viſitation, welche ſo viel die alleinige Revidirung des Siegelpapiersvorraths betrifft, die Siegelämter von ſelbſt, und zwar von Zeit zu Zeit fürnehmen können, der Beamte, wenn er nicht mit etwas von allen vier Gattungen Seigelpapiers verſehen iſt, um 20. fl. jedesmal beſtraft werden ſolle.

Strafe, wenn bey der Viſitation keines vorgefunden wird.

Damit aber derley ſtrafbar befundene Beamte, daß ſie die Strafe ſich freventlich zugezogen haben, ſo mehr überzeuget ſeyen; So wollen Wir nicht nur die art. II. der Siegelordnung ihnen eingeſtandene Borgung des Siegelpapiers gegen monatliche Erſetzung des bis dahin verbrauchten Papiers wiederholet, ſondern auch hiemit noch weiter gewilliget haben, daß ihnen Beamten für das ausgeborgte Papier von dem hiefür entrichtenden Geldbetrage des verſilberten Papiers von jedem Gulden ein halber Groſchen zur Ergözlichkeit zukommen: von dem Siegelpapiere aber, ſo ſie nicht ausborgen, ſondern bey der Abnahme zu Vermeidung der monatlichen Berechnung gleich bezahlen wollen, ihnen das weitere Beneficium angedeihen ſolle, daß ſie ſtatt des in vorbeſagtem Artikel der Siegelordnung ausgemeſſenen Betrags einer Partie Papier pr. 50. fl. künftig von einer Partie pr. 25. fl. den Abzug eines Groſchen vom Gulden zu genießen haben ſollen.

Beneficium von dem entlehnten oder gegen baare Bezahlung abgenommenen Siegelpapiers.

Wobey Wir aber Uns gnädigſt verſehen, und anher ernſtgemeſſen verbieten, daß ſie obrigkeitliche Beamte in der Abſicht eines mehrern Gewinns den Unterthanen keinen größern Stempel, als die Siegelordnung vermag, zumuthen, oder aufbürden ſollen.

Jedoch keinen größern Stempel, als die Siegelordnung vermag, aufzubürden.

Damit aber auch der ſtrafbaren Unterlaſſung des Siegelpapiersgebrauchs ſo ernſtlicher geſteuret und die Uebertreter Unſrer Befehle zu verwirkter Strafe gezogen werden mögen; So ordnen und befehlen Wir gnädigſt, daß

Wenn, wie, und von wem die viſitationes vorzunehmen.

Viertens: Die obrigkeitliche Kanzleyen der Herrſchaften und Magiſtrate, nicht weniger die Zünfte, künftighin öfters, jedoch nur in gleich nachfolgenden Fällen, und mit vorgeſchriebener Ordnung wegen der empfangenen oder hinausgegebenen ungeſiegelten Inſtrumente viſitiret werden ſollen; Und zwar

1mo. Sollen ſolche Viſitationes ſtatt haben, wenn von einer Obrigkeit oder Zunft kein oder nach Maß deſſen Gezirks, zu wenig Siegelpapier abgenommen wird, folgſam ein gegründeter Verdacht wegen Unterlaſſung des Siegelpapiersgebrauchs, andurch ſich äußert.

Nicht weniger, wenn in ſichere Erfahrung gebracht wird, daß ein ungeſiegeltes Inſtrument hinausgegeben oder angenommen worden. In welchen beyden Fällen die Kreisämter ſchuldig ſeyn ſollen, auf Anſuchen Unſrer Siegelämter-Adminiſtrationen, die Viſitationes der angezeigten Kanzleyen ſogleich zu verfügen: dergeſtalt jedoch, daß

2do. Zu ſolcher Viſitation jedesmal ein Kreisamtsadjunkt oder Subſtitutus abgeordnet werden ſolle, durch welchen im Beyſeyn des Stempelamts-Reviſoris oder Beamten, allein die Vorzeigung der von dem Siegelamte anzeigenden Inſtrumente, und Briefſchaften anverlanget, die befindende ungeſiegelte zum Beweiſe, auch die Sieglung derſelben abgenommen, übrigens aber über die Anfragen des Amts, die Auskünfte eingeholet werden, keineswegs aber dieſen Commiſ-

Ein Gemeiner darf Nichts, er sey denn ein Bürgermeister, Rathsherr oder Gerichtsverwandter.

Wer sich mit seinem Weibe verschreibet, soll Nichts haben

Wein, Bier, Essig, Oel, Tabak, Salz, Gewürz, Specerey, Materialien, Farben, Leder, Pelzwerck, Tuch, Wollen- und Leinen-Zeug, Seiden-Zeug, Band, Spitzen, Strümpffe, Hüte, Bücher, Papier, Glaß-Waaren, Porcellain, Spiegel, Bilder, Kupffer-Stiche, Kunst-Sachen, Curiositäten, Uhren, Gold- und Silber-Arbeit, Edelgesteine, Perlen, Corallen, Bernstein, Elffenbein, Horn, Schildpatt, Meßing, Zinn, Kupffer, Eisen, Stahl, Blech, Waffen, Pulver, Blev, Zeug, Kugeln, Lunten, Sättel, Zäume, Geschirr, Peitschen, Wagen, Kutschen, Schlitten, Pferde, Vieh, Wild, Geflügel, Fische, Früchte, Gemüse, Kräuter, Wurtzeln, Blumen, Bäume, Stauden, Sträuche, Gesträuche, Hecken, Zäune, Gärten, Wiesen, Felder, Aecker, Holtz, Bretter, Balcken, Latten, Stangen, Reiffen, Bohlen, Schindeln, Kohlen, Torff, Steine, Kalck, Ziegel, Lehm, Thon, Sand, Erde, Mist, Dünger, Stroh, Heu, Grummet, Oehmd, Korn, Weitzen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Hirse, Buchweitzen, Mehl, Brod, Semmel, Zwieback, Kuchen, Torten, Pasteten, Confect, Zucker, Honig, Lichter, Wachs, Talg, Seife, Pottasche, Lauge, Schmeer, Butter, Käse, Milch, Rahm, Eyer, Fleisch, Speck, Würste, Schinken, Zungen, Lebern, Nieren, Hertzen, Lungen, Gecröse, Füsse, Klauen, Schwäntze, Ohren, Köpffe, Hirne, Augen, Zähne, Haare, Wolle, Federn, Daunen, Flaum, Borsten, Häute, Felle, Fette, Unschlitt, Talg, Schmeer, Leim, Gallert, Blut, Knochen, Mark, Gebeine, Aschen, Asche, Lauge, Pottasche, Salpeter, Schwefel, Vitriol, Alaun, Arsenic, Quecksilber, Spiritus, Oele, Gummi, Hartz, Pech, Theer, Terpentin, Weyrauch, Myrrhen, Balsam, Mumien, Medicamenten, Artzeneyen, Gifft

Wöchentliche Bitt- Dank- und Bußwochen.

Wie viele Wochen.

Die Anzahl der Wochen, wie solche in Unserm Land, und Fürstenthum Hildesheim, Unsern Unterthanen, und Angehörigen, zu Bitt- Dank- und Bußwochen, in Kirchen, und Capellen, zu halten, und zu celebriren, ist, und bleibet, wie bisher, Sechs und zwanzig.

Wann solche anfangen, und wie lange sie währen.

Solche fangen an, Sonntags nach Epiphanias, und währen bis Sonntag Quinquagesimæ, inclusive.

Bitt- Dank- und Bußwochen.

Was in der Bitt- Dank- und Bußwochen Sonntags, Montags, und Dienstags zu halten.

Bey der Bitt- Dank- und Bußwochen, Sonntags, Montags, und Dienstags, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Sonntags, Montags, und Dienstags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Sonntags, Montags, und Dienstags, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Mittwochs.

Mittwochs, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Mittwochs, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Mittwochs, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Donnerstags.

Donnerstags, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Donnerstags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Donnerstags, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Freytags.

Freytags, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Freytags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Freytags, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Sonnabends.

Sonnabends, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Sonnabends, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Sonnabends, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Sonntags.

Sonntags, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Sonntags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Sonntags, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Montags.

Montags, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Montags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Montags, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Dienstags.

Dienstags, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Dienstags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Dienstags, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Was Mittwochs.

Mittwochs, in der Bitt- Dank- und Bußwoche, ist, und bleibet es, wie bisher, bey dem Gebrauch, daß Mittwochs, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Hochämter gehalten, und Predigten gethan werden, und daß Mittwochs, Nachmittags, in allen Kirchen, und Capellen, Unsers Fürstenthums, Litaneyen gehalten werden.

Anno 1764

Sechſtens: ein Sohn oder Tochter eines ſolchen privilegirten jüdiſchen Hausvaters ſich verheurathet, und folglich eine beſondre Familie zu beſtimmen anfängt, ſo genießen ſelbe keineswegs mehr das väterliche Privilegium, ſondern ſie ſind entweder ein beſonderes Privilegium für ihre neu angehende Familie zu bewirken, oder aber ſich von Wien hinweg zu begeben ſchuldig: In welchem letzteren Falle aber

Das privilegium eines jüdiſchen Vaters wird auf die verheurathete Kinder nicht übertragen.

Siebentens: der Vater ſolches vorläufig der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung bey Verluſte ſeines Privilegii anzuzeigen haben wird: Desgleichen haben

Der Vater muß dieſen Fall der N. Oe. Regierung anzeigen.

Achtens: die Geſchwiſterte und übrigen Befreundte eines privilegirten jüdiſchen Vaters, wenn ſie nicht beſonders privilegirt ſind, vor andern fremden Juden kein Vorrecht, und dürfen ſich nicht anderſt, als nach vorläufiger bey der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung bewirkten Paſſirung, auch nicht länger, als durch die in derſelben ausgedrückte Zeit allhier aufhalten; Es wäre denn, daß ſie die Stelle eines Buchhalters, oder Kaſſiers bey ihren privilegirten Befreundten verträten, oder ſonſt unter den einem jüdiſchen Hausvater zu halten erlaubten Bedienten begriffen wären. Es ſtehet aber

Die Geſchwiſterte und Befreundte eines privilegirten Juden haben vor andern fremden Juden kein Vorrecht.

Sie wären denn in deſſen Dienſten.

Neuntens: einem jüdiſchen Hausvater frey, vom weiblichen Geſchlechte, ſo viel, als er zu ſeiner Wirthſchaft nöthig hat, in ſeine Dienſte zu nehmen, jedoch müßen ſelbe entweder ledig, oder Wittwen, und nicht etwa, wie bisher bemerkt worden, mit einem jüdiſchen Bedienten verheurathet ſeyn, wo anſonſt, falls ſolches in Erfahrenheit gebracht würde, der Hausvater mit einer Strafe von 24. Reichsthaler beleget werden würde: von männlichem Geſchlechte hingegen ſind

Wie viel Dienſtleute des weiblichen,

Zehentens: nicht mehr, als 6. Perſonen mit Einbegriffe des etwa nöthig habenden Buchhalters und Kaſſiers, und zwar dergeſtalt zu halten geſtattet, daß

Und wie viel des männlichen Geſchlechtes ein Jud halten darf.

Eilftens: ſelbe entweder ledigen Standes ſeyn müßen, oder falls ſie verheurathet wären, ihre Weiber und Kinder ſich allhier bey obiger Strafe nicht aufhalten ſollen. Es ſind auch

Weibern und Kindern der Aufenthalt verboten.

Zwölftens: die jüdiſchen Haushälter ihre Dienſtleute jederzeit wenigſtens auf ein halbes Jahr aufzunehmen ſchuldig, und wenn entweder aus erheblichen Urſachen während dieſer Zeit, oder nach Verſtreichung derſelben eine Abänderung mit denſelben vorzunehmen wäre, ſo ſoll ſowohl der oder die Entlaſſene, als auch der oder die neu Aufgenommene mit Namen der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung angezeiget, zugleich auch, falls dem jüdiſchen Hausvater, daß der Entlaſſene allhier verſchuldet, bekannt wäre, ſolches bey anſonſt eigener Dafürhaftung bedeutet werden. Nicht minder ſoll

Auf was Zeit aufzunehmen.

Die Abänderung der N. Oe. Regierung anzuzeigen.

Dreyzehentens: unter ſothanen Bedienten kein Chriſt, außer eines Kutſchers, und zweyer Schreiber (wovon jedoch keiner in der Koſt ſtehen, auch der Kutſcher allein im Stalle, die Schreiber aber weder in dem Hauſe wohnen, noch minder ſchlafen dürfen) ſich befinden; Würde aber

Chriſtliche Bediente bey einem Juden.

Vierzehentens: ein privilegirter jüdiſcher Hausvater zugleich einen Lieferungs- oder andern Contrakt mit dem allerhöchſten Ærario anſtoßen, und hierzu außer dem §ſto 10mo. in ſeinem Hauſe zu halten erlaubten Mannsperſonen eigene jüdiſche Correſpondenten, Afterlieferanten, und andre mehrere jüdiſche Perſonen nöthig haben, ſo ſoll er ſolches nebſt Benennung der Perſonen der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung anzeigen, und von dannen die Paſſirung derſelben erwarten, auch nach deſſen Erhaltung ſelbe zu keinem in die Lieferung nicht einſchlagenden Handel und Wandel gebrauchen. Woraus denn von ſelbſten folget, daß

Wenn der Jud ein Lieferant iſt, und mehrere Dienſtleute brauchte.

Fünfzehentens: der bisherige Unfug, vermög welchem beſonders die in einer Lieferung verflochtene jüdiſche Hausväter ſelbſt Atteſtata, daß ſie dieſen, oder jenen zu ihrer Lieferung, oder ſonſtigen Dienſten brauchen, an die Mauteinnehmer ausgeſtellet, und andurch die eigenmächtige Paſſirung bewirket haben, gänzlich und zwar bey Strafe 24. Reichsthaler, im öftern Betretungsfalle aber bey Verluſtigung des Privilegii abgeſtellet ſey. Und obgleich

Darf ſelben keine Atteſtata bey Strafe ausſtellen.

Geh-

Wann Bürgermeister und Rath Bürgermeister und Rath zu erwählen pflegen.

Wann Bürgermeister und Rath zu erwählen pflegen, und wie es dabey gehalten werden soll

Ausgabe und Einlösung von Schuldverschreibungen.

Art. 1. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, sowie die Einlösung dieser Schuldverschreibungen wird von den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 169, betreffend die Ausgabe und Einlösung von Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, nicht berührt.

Art. 2. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 3. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 4. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 5. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 6. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 7. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 8. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 9. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 10. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 11. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 12. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 13. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 14. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 15. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 16. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 17. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 18. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 19. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 20. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 21. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 22. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 23. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 24. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 25. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 26. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 27. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 28. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 29. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 30. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 31. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 32. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 33. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 34. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 35. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 36. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 37. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 38. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 39. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 40. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 41. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 42. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 43. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 44. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 45. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 46. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 47. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 48. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 49. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 50. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 51. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 52. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 53. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 54. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 55. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 56. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 57. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 58. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 59. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 60. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 61. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 62. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 63. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 64. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 65. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 66. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 67. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 68. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 69. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 70. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 71. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 72. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 73. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 74. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 75. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 76. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 77. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 78. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 79. Die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begebenen Schuldverschreibungen ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit.

Art. 80. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 207, begeben werden, ist von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie von der Entrichtung der Gebühr nach Tarifpost 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R

Der neue Bürgermeister Herr Johann Heinrich Bartram, ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Herr Johann Georg Voght, und der Herr Syndicus Sillem an die Stelle des Herrn Bürgermeisters Bartram, und der Herr Syndicus Doormann an die Stelle des Herrn Sillem, erwählet worden. Es ist das

Der neue Syndicus Herr Doormann.

Der neue Syndicus Herr Sillem.

Der neue Bürgermeister Herr Bartram.

Der neue Bürgermeister Herr Voght.

Der neue Bürgermeister Herr Amsinck.

Der neue Bürgermeister Herr Schrötteringk.

Der neue Syndicus Herr Hudtwalcker.

Der neue Syndicus Herr Martini.

Der neue Syndicus Herr Rücker.

Der neue Syndicus Herr Meyer.

Der neue Syndicus Herr Sieveking.

Der neue Syndicus Herr Abendroth

Digitized by Google

Turcarum augustissimum caput hic graecum Dominor

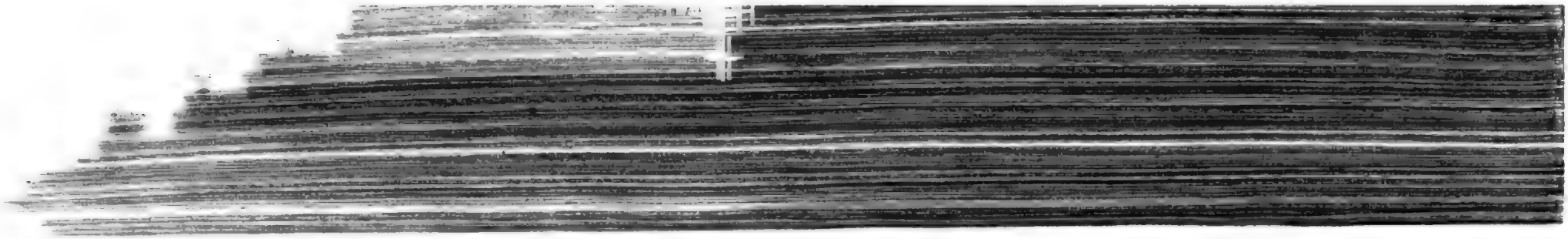

STO
STE

Anno 1764.

Drey und vierzigstens: dem zeitlichen Innhaber der jüdischen Garküche sowohl, als der gesammten privilegirten Judenschaft hiemit ernstgemessenst eingebunden wird, künftighin keinen fremden Juden, bevor er sein Passirzettel, und die Richtigstellung der dafür bezahlten Taxe vorgewiesen, in die Wohnung zu nehmen, noch über die in dem Passirzettel ausgedruckte Zeit den Aufenthalt zu gestatten, wo im widrigen im ersten Falle sowohl der ohne Passirung sich hier aufhaltende Jud, als auch derjenige, so ihm den Unterstand verstattet, um 24. Reichsthaler gestrafet, im zweyten Falle aber jener, so ihm den längern Aufenthalt gegeben, mit der §. 42. für den fremden Juden ausgemessenen Strafe angesehen werden würde; Es kann auch

Ohne Passirzettel den Aufenthalt bey Strafe nicht zu geben.

Vier und vierzigstens: künftighin kein fremder Jud zu Legitimirung seines hiesigen Aufenthalts, außer der von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung erhaltenden alleinigen Passirung, die entweder von auswärtigen, oder auch in Ihrer Majestät allerhöchsten Diensten stehenden Ministris ihm ertheilte Protectionales vorschützen, zumal einestheils, damit keine solche mehr ertheilet werden, bereits das Gehörige veranstaltet worden, anderntheils aber, falls auch dem ungeachtet einige ertheilet würden, hierauf keine Acht genommen werden wird. Betreffend endlich

Protectionales werden nicht angesehen.

Fünf und vierzigstens: die Jurisdiction über derley nur durch einige Zeit sich allhier aufhaltende fremde Juden: so haben diese nicht allein in Politico, sondern auch in Justiz-Wesen der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung zu unterstehen.

Jurisdiction über die fremde Juden.

Wornach denn nicht allein die gesammte allhiesige privilegirte, sondern auch alle andere anher kommende fremde Juden, so viel jeden betrifft, sich gebührend zu achten, und dieser ihnen ausgemessenen Ordnung auf das genaueste auch gehorsamste nachzuleben wissen werden. Wien den 5ten May 1764.

Statuta des vortrefflichen Ritterordens des heiligen Stephani, ersten Apostolischen Königs.

Den 6ten May 1764.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Niemals werden Unsre landesmütterliche Gemüthstriebe und zärtliche Regungen vollkommener zufrieden gestellet, als wenn sich bequeme Gelegenheiten darbieten, Unsren getreuen Unterthanen, von der ihnen gänzlich zugethanen Huld und Milde wiederholte Proben zu geben, und sie derselben auch durch öffentliche Denkmale zu versichern.

Eben diese landesmütterliche Milde hatte Uns vor einigen Jahren veranlasset, den mit Unsrem eigenen Namen beehrten **Militärritterorden** also zu stiften, daß aus den, ihm mildest angediehenen Vorzügen und Gnaden, Unsre getreuen Unterthanen deutlich ersehen könnten; daß Wir zu nichts so sehr geneigt sind, als den Eifer derjenigen, welche sich um Uns und Unser Durchlauchtigstes Erzhaus verdient zu machen bestreben, nicht nur gnädigst zu erkennen, sondern denselben auch niemals unbelohnt zu lassen.

Gleichwie aber die Glückseligkeit Unsrer Staaten, durch die Treue, klugen Anschläge, und unermüdeten Bemühungen derjenigen, welche die Hof- und innerlichen Landesangelegenheiten zu besorgen und auf die Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu sehen haben, nicht minder, als durch die Klugheit und Tapferkeit deren, so für die Sicherheit Unsrer Staaten die Waffen führen, befördert und befestiget wird: also haben Wir es auch für billig angesehen, und Unsren landesmütterlichen Empfindungen für gemäß befunden, um auch gegen diese Unsre lieben und getreuen Unterthanen, Unsre Huld und Gnade durch besondere Merkmale zu äußern, für dieselbe einen mit ausnehmenden Vorzügen nicht minder begnädigten **Civilritterorden** zu errichten.

Nachdem Wir Uns nun hierzu entschlossen, haben Wir für sothanen Orden nichts so sehr anständig zu seyn erachtet, als wenn Wir den Namen des **Heil. Stephani des ersten Apostolischen Königs** und Stifters des Königreichs Ungarn, dessen durch preiswürdige Tapferkeit erbauten, und durch ausnehmen-

de Tugenden befeſtigten Thron, Wir erblick beſtiget, dem gedachten Orden, als eine beſondere Zierde ertheilen: um hierdurch, nicht nur ein öffentliches Zeugniß der Verehrung ſeines glorwürdigen Angedenkens darzulegen; ſondern zugleich auch, den von Ihm ehemals geſtifteten Ritterorden, in eine feyerliche Erinnerung zu bringen, und durch Unſere Milde zu verherrlichen.

Und damit der Feſtſetzung und feyerliche Begehung dieſes von Uns errichteten Ordens, auch durch die Zeitumſtände ſelbſt, bey der Nachkommenſchaft unverzüglich gemacht werde: ſo haben Wir zu dieſer Abſicht, und für Unſer mütterliche zärtliche Zuneigungen keine andere ſichrere, als zu ſeyn befunden, alle jene, wo Unſers herzlich geliebtesten Printzen des Durchlauchtigſten Erzherzogs Joſephs römiſche Königskrönung in Unſerm mütterlichen Gemüthe, ein ausnehmendes Vergnügen, und bey Unſern getreuen Unterthanen, eine allgemeine Freude erwecket.

Damit aber dieſe Unſer Einrichtung, gleichwie es der hierunter beyzielte Endzweck mit ſich bringet, auf einem ſichern und feſten Grunde beruhen, und dadurch einer ewigen Fortdauer verſichert ſeyn möge: ſo haben Wir Unſerm Ordenskanzler aufgetragen, zu dieſem Ende gewiſſe Verordnungen und Geſetze zu verfaſſen. Und nachdem Wir ſolche in genaue Erwägung gezogen, und gnädigſt bedachtsamet; ſo wollen und befehlen Wir, daß ſie von allen Unſern Ordensrittern, jetzt und in zukünftigen Zeiten genau beobachtet, und gehalten werden, und ihnen zu einer beſtändigen Richtſchnur dienen ſoll. Es ſind aber dieſelben in folgenden Capiteln enthalten:

Das erſte Kapitel.

Dieſer Orden wird den Namen des Heil. Apoſtoliſchen Königs Stephani führen, und ſolchemnach ſämmtliche Ordensglieder, Ritter des Heil. Apoſtoliſchen Königs Stephani, genennet werden.

Das zweyte Kapitel.

Die Würde des Großmeiſterthums iſt und bleibet mit der Krone Ungarn ewig und unzertrennlich vereiniget; und ſoll davon zu keiner Zeit abgeändert werden können. Wenn anber, ſo lange es dem Höchſten gefällt, Unſere Lebenstage zu friſten, Wir Selbſt, nach Uns aber, Unſere rechtmäßigen Thronfolger, in gedachtem Königreiche, dieſe mit der Krone verknüpfte Würde immerdar bepbehalten werden.

Das dritte Kapitel.

Der Orden ſoll aus hundert edlen, durch Verdienſte ſich hervorgethanen und in drey Gattungen eingetheilten Rittern beſtehen.

2 In der erſten werden zwanzig Großkreuze; in der zweyten dreyßig Commendeurs; und in der dritten funfzig Kleinkreuze ſeyn: zu dieſer, ſolchergeſtalt, bey allen drey Gattungen feſtgeſetzten Zahl aber, werden die, nach hierſtem und Unſer Thronfolger Gutbefinden, mit dieſem Orden zu begnadigen Gelegenheit nicht mitgerechnet.

Das vierte Kapitel.

Der Hauptendzweck des Ordens iſt die öffentliche Erkenntniß und Belohnung der, um Uns und Unſer Durchlauchtigſtes Erzhaus erworbenen Verdienſte; und dieſemnach ſollen die Ordensritter, zum Zeichen der erlangten Würde, ein achteckiges grünguſſmoliertes, um den Rand mit einem goldenen Stäbchen, und in der Mitte einem rothguſſmoliertes Schildlein verſehenes Kreuz tragen; ſintemal dieſe zwo Farben Unſerm Erbkönigreiche Ungarn eigen ſind. Dieſes nun aber auch dieſer Orden dem Heil. Stephano, als dem erſten Apoſtoliſchen

Instauratoriae Primus Ordinis Magnus Magister.

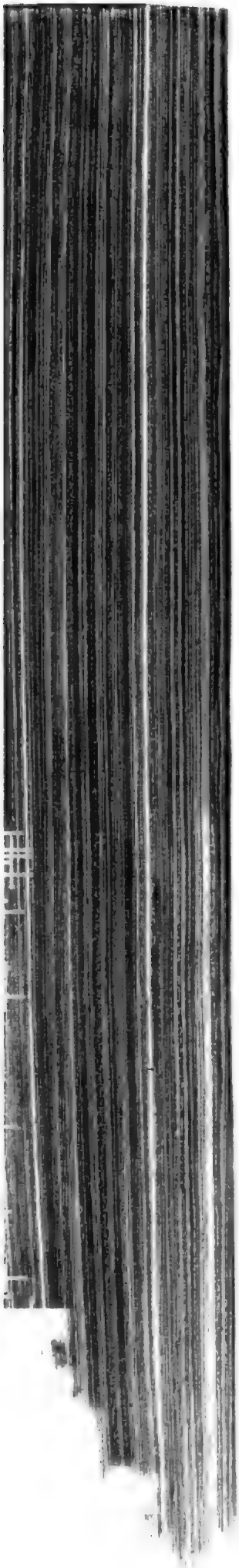

schen Königine gewidmet ist, so haben Wir zum Andenken des von ihm erhaltenen und durch Uns wiederum erneuerten Apostolischen Titels, das in gerochtem rothgesprenkelmeinen Mittelschildlein, in einer goldenen, auf einem grünen Berge gestellten Krone, stehende silberne Apostolische Kreuz, erndhtet; zu dessen beyden Seiten die Anfangsbuchstaben Unsres Namens M. T., als ein sicheres und unvergängliches Denkmal Unsrer gegen diesen Ritterorden tragenden Zuneigung, mit der Umschrift: Publicum Meritorum Praemium, zu stehen sind.

Auf der andern Seite des Kreuzes aber, ist auf einem weißgerschmolzenen Schildlein folgende, mit einem Kranze von Eichenblättern eingefaßte, und den Namen des Ordens anzeigende Umschrift: Sancto Stephano, Regi Apostolico.

Es muß aber die, durch vorgedachte Umschrift bezeichte öffentliche Erkenntniß und Belohnung der Verdienste nicht also genommen werden, als ob Wir den Eifer der übrigen Unsrer getreuen Unterthanen, nicht eben sowohl zu erkennen pflegten; sondern, daß obbesagtes Uns an verschiedenen Mitteln, Verdienste zu belohnen nicht fehlet: jedoch wollten Wir zu größerer Gnadenbezeugung, annoch mit obgedachten hundert Ehrenzeichen, den schon habenden Vorrath vermehren und vermehren.

Das fünfte Kapitel.

Das Ordenszeichen, welches den Rittern ertheilet wird, ist zweyerley, nämlich: das große und das kleine Kreuz. Mit dem großen, werden die Ritter von der ersten Gattung, und die Commendeurs; mit dem kleinen aber die Ritter von der dritten Klasse beehret.

Und damit diese drey Gattungen der Ordensritter auch durch besondere äusserliche Kennzeichen unterschieden seyn möchten, so werden die Ritter von der ersten Gattung, oder des großen Kreuzes, die Ordenszeichen an einem Bande breitet, in der Mitte rothen, auf beyden Seiten aber grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hin hängenden Bande; die Commendeurs das ihrige an dem Halse; und die Ritter des kleinen Kreuzes, solches von einer Knopflochlänge, beyde hingegen an einem, von den nämlichen oben berührten Farben, doch schmälern Bande tragen.

Jene Ordensritter, sowohl von der ersten als andern Gattung, welche in den geistlichen Stande zu dieser Würde gelangen, sollen ihrer Gewohnheit nach, das Ordenszeichen an dem Halse: jene aber, so zur dritten Gattung gehören, es gleich den übrigen Ordensrittern des kleinen Kreuzes, an dem Knopfloche oder Röcke tragen.

Ueberdieß werden die Ritter des großen Kreuzes, sie mögen weltlichen oder geistlichen Standes seyn, einen mit silber gestickten Pluck, in dessen Mitte das Ordenszeichen in einem Kranze von Eichenblättern eingefaßter zu sehen sein wird, bekommen.

Das sechste Kapitel.

Und weil diejenigen, welche von alten und vornehmen Adel sind, und in Unsren Erbländern ansehnliche Stellen bekleiden, sich um Uns und Unser Durchlauchtigstes Erzhaus verdient zu machen, öfter bequemer Gelegenheit haben; lieber dieses auch, ehe und bevor sie zu solchen höhern Ehrenstuffen gelangt, sich dazu durch verschiedene ausserordentliche Verdienste den Weg bahnen müssen: so wollen Wir das große und Commendeurs-Kreuz, nach Unserm Gutbefinden vorzüglich zwar diesen; jedoch aber das ernehnte Commendeurs-Zeichen, auch andern, obwohl dieselben zu den ersten Chargen des Hofs, und in Unsern Königreichen und Provinzen noch nicht gelanget sind, nach Beschaffenheit ihrer erwarbenen Verdienste; das kleine Kreuz hingegen dem übrigen wohl verdienten Adel, als eine ehrenliche Belohnung gnddigst ertheilen.

Wenn hingegen die vermehrte Verdienste der Ordensritter von diesen zwey höhern Gattungen, einer größern Belohnung würdig befunden werden: so soll

das ſchon innhabende Ehrenzeichen, ihnen zu Erlangung des vornehmern den Zugang erleichtern.

Das ſiebente Kapitel.

Damit nun auch der Rang, unter den Ordensgliedern eine gewiſſe und beſtändige Richtſchnur habe, ſo wollen und verordnen Wir, daß, gleichwie die Großkreuze allen übrigen; und die Commendeurs den Kleinkreuzen, allſchon wegen ihrer Würde ſelbſt fürgehen: ſie alſo auch insbeſondere untereinander, ſich nach der Zeit ihrer Aufnahme richten, und bey Zuſammenkünften und öffentlichen Feyerlichkeiten den Rang, nach dem Alterthume derſelben, nehmen ſollen.

Und wenn es ſich begiebt, daß an einem und an dem nämlichen Tage, mehrere auf einmal in den Orden aufgenommen werden: ſo ſoll darunter jener, welcher das Ordenszeichen zuerſt erhalten, dem andern vorgehen: und ſolchemnach das Alterthum der erlangten Würde allezeit zur Richtſchnur des Ranges dienen.

Das achte Kapitel.

Bey der jährlichen feyerlichen Begehung des Ordensfeſtes, wozu Wir den Tag des Heil. Apoſtoliſchen Königs Stephani beſtimmen, ſollen alle und jede Ordensritter, wenn ſie durch gerechte Urſachen daran nicht verhindert werden, ſich einfinden, und dem Gottesdienſte, nach der vorgeſchriebenen Weiſe, beywohnen.

Das neunte Kapitel.

Und da es die Eigenſchaft des Ordens ſelbſt erfodert, daß deſſelben Glieder eine eigene und ſeiner Würde gemäße Kleidung haben: ſo wollen Wir, daß ſämmtliche Ritter, bey allen öffentlichen Ordensfeyerlichkeiten, einen langen mit oben weit aber enge zugehenden Aermeln verſehenen, mit Hermelin verbrämten, und mit karmeſinrothem Taffet gefütterten ſammeten grünen Rittermantel umhaben ſollen.

Das Unterkleid und der Ordenshut aber wird von karmeſinrothem Sammete, und dieſer mit Hermelin verbrämt und mit Reigerfedern, welche in einer roth- und grüngeſchmolzenen Scheide ſtecken, gezieret ſeyn.

Das zehente Kapitel.

Damit aber die Ritter durch die Kleidung nicht minder, als der Würde und dem Range nach, unterſchieden ſeyn mögen: ſo ſollen die Großkreuze, den Rittermantel und den Ordenshut nach der Vorſchrift, das Unterkleid aber mit zerſtreutem Eichenlaube reichlich geſtickter tragen.

Die Commandeurs hingegen werden eine bordenförmige Stickerey, und die Kleinkreuze imgleichen eine derley, jedoch ſchmälere bekommen.

Die Stickerey an der Ordenskleidung überhaupt wird aneinander geknüpfte Eichenblätter vorſtellen: denn da noch zu den Zeiten der alten Römer, dieſes Laub zum Civilkranze beſtimmt geweſen, ſo hielten Wir dafür, daß ſich daſſelbe, zur Auszierung dieſes Civilritterordens, am allerbeſten ſchicken würde.

Wir wollen aber die Großkreuze mit einer goldenen Kette, zu einer deſto größern Zierde beehret haben: Und damit dieſelbe, ſowohl dem Endzwecke des Ordens, welcher in der öffentlichen Erkenntniß und Belohnung der Verdienſte beſtehet, als auch der Größe Unſrer, gegen ſämmtliche Ordensglieder, tragenden beſondern Zuneigung gemäß ſey; ſo haben Wir ſie auf folgende Art einrichten laſſen:

Es ſollen die Anfangsbuchſtaben von dem Namen des Heil. Apoſtoliſchen Königs Stephani und von dem Unſrigen, von Golde mit einander abwechſeln, jedes-

Eques Sti Stephani Regis Apostolici Magnæ Crucis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Commendator.

Digitized by Google

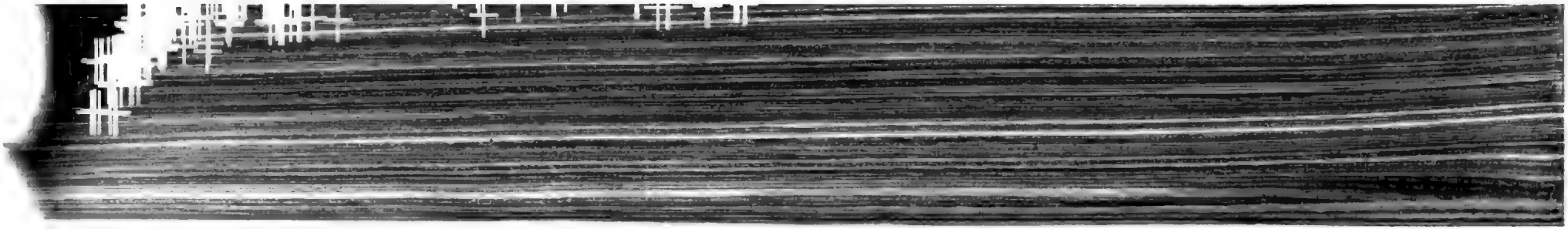

Torques aurea Equitum S. Stephani Regis Apostolici Magnae Crucis.

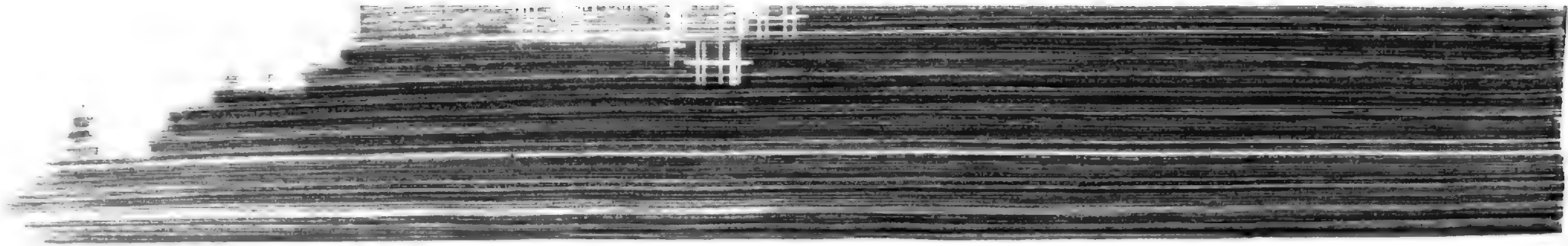

desmal aber, die Ungarische Krone dazwischen gefüget werden, und auf diese Weis eine Kette formiren; in deren Mitte ein goldner Adler, als das Simbild Unsers Durchlauchtigsten Erzhauses, mit der Innschrift: Stringit Amore, auf einem Schildlein vorgestellet ist; von welchem das obige berühmte Ordensklenod abhänget.

Es werden aber die Großkreuze nicht nur an den Ordensfeste, wo sie in ihrer Ordenskleidung erscheinen; sondern auch so oft Wir sie, als Glieder dieses Ordens, nach Hofe berufen lassen, sich dieser Ordenskette bedienen.

Das eilfte Kapitel.

Niemand als Uns, dem Großmeister, und Unsern Kronprinzen, als Unsern Thron- und Nachfolger in dieser Würde, soll es erlaubet seyn, das Kleid oder Ordenszeichen mit Edelgesteinen auszieren zu lassen; ausgenommen, es würde derselbe von Uns damit beehret.

Das zwölfte Kapitel.

Und damit dieser Orden, gleichwie es die Einrichtung desselben erfodert, auch seine eigne Aemter habe, so sind von Uns folgende als die vornehmsten zur Besorgung der dabey vorkommenden Angelegenheiten bestellet worden, nämlich: Der Ordenspalatial, welchen Wir als Großmeister aus den höhern geistlichen Stänten nehmen und dazu ernennen wollen. Dieser wird an Ordensfesten den gewöhnlichen Kirchendienst zu versehen haben.

Der Ordenskanzler, welcher sowohl in dem Ordenskapitel als auch bey der feyerlichen Aufnahme der Ritter, eine Anrede halten; den abzuschwörenden Eid vorlesen; und Uns als Großmeister, bey der feyerlichen Function auf die vorgeschriebene Art und Weis an Hände geben, die Angelegenheiten des Ordens nach Erforderniß der Umstände schriftlich oder mündlich hinterbringen; die erforderliche Dekreten ausfertigen lassen, und derowegen auch das Ordenssiegel in Verwahrung haben wird.

Und dieweil Wir als König von Hungarn Uns zum Großmeister erklären: so wollen und verordnen Wir, daß die Ordenskanzlers-Stelle mit dem hungarischen Hofkanzellariate, auf ewig und dergestalt vereiniget bleibe, daß, wenn einen die hungarische Hofkanzlersstelle übertragen wird, solcher zur Stunde auch Ordenskanzler sey, und sobald als er aufhöret jene zu bekleiden, er auch diese nicht mehr vertreten könne.

Der Ordenssecretär, welcher das Ordensprotokoll führen, und denselben alles, was den Orden betrift, getreulich einverleiben; die Collational-decreta ausfertigen; die Briefsiegeln der Candidaten in ein dazu bestimmtes Buch eintragen; die Schriften in dem Archive ordentlich und richtig vermahren, den bestellten Kanzellisten zu genauer Abschreibung der vorkommenden Schriften anhalten, und den Ordenskandidaten den Innhalt ihrer Pflichten, welche zu erfüllen sie eidlich gelobet werden, vorlesen soll.

Der Ordenszahlmeister, oder Thesorier. Diesem liget es ob, nicht nur für die Ordenszierden zu sorgen, und auf die übrige Ordenskleidung zu sehen; sondern auch über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter bestimmet sind, eine genaue Rechnung zu führen, und an Uns als den Großmeister solche jährlich zu übergeben.

Inmassen gedachten Wir, daß der Ordensgroßer und Schatzmeister bey diesem ihrem habenden Amte das kleine Kreuz tragen dürfen.

Auf diese folget der Ordensherold, welcher an Ordensfesten Unser Wappen vortragen, und sich dabey der Kleidung der Kreuzherre bedienen wird.

Der Ordenskanzellist. Dieser soll die nöthigen Schriften verfassen, und in Ordensangelegenheiten den Ordenspriester und Schatzmeister an Hände gehen.

Und diese werden auf den unterthänigsten Vorschlag Unsers Ordenskanzlers von Uns als Großmeister, ernennet.

Das

Das Verfahren in Ansehung der Verpflichtung der Beamten, welche Pflichten zu erfüllen haben, die mit dem Amte eines Geschworenen unvereinbar sind, ist durch die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 4. April 1854. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1854. S. 473.) geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Waldersee. Simons. Bodelschwingh. Manteuffel. Graf zur Lippe. Graf von Schwerin-Putzar. Uhden. Graf von Pückler-Burghauß. Graf von Arnim.

Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Geschworenen, vom 7. April 1854. (Gesetz-Sammlung, 1854. Seite 473.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verfahren in Ansehung der Verpflichtung der Beamten, welche Pflichten zu erfüllen haben, die mit dem Amte eines Geschworenen unvereinbar sind, ist durch die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 4. April 1854. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1854. S. 473.) geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Waldersee. Simons. Bodelschwingh. Manteuffel. Graf zur Lippe. Graf von Schwerin-Putzar. Uhden. Graf von Pückler-Burghauß. Graf von Arnim.

Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Geschworenen, vom 7. April 1854. (Gesetz-Sammlung, 1854. Seite 473.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verfahren in Ansehung der Verpflichtung der Beamten, welche Pflichten zu erfüllen haben, die mit dem Amte eines Geschworenen unvereinbar sind, ist durch die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 4. April 1854. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1854. S. 473.) geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Waldersee. Simons. Bodelschwingh. Manteuffel. Graf zur Lippe. Graf von Schwerin-Putzar. Uhden. Graf von Pückler-Burghauß. Graf von Arnim.

Eques Sti. Stephani Regis Apostolici Parvæ Crucis.

Digitized by Google

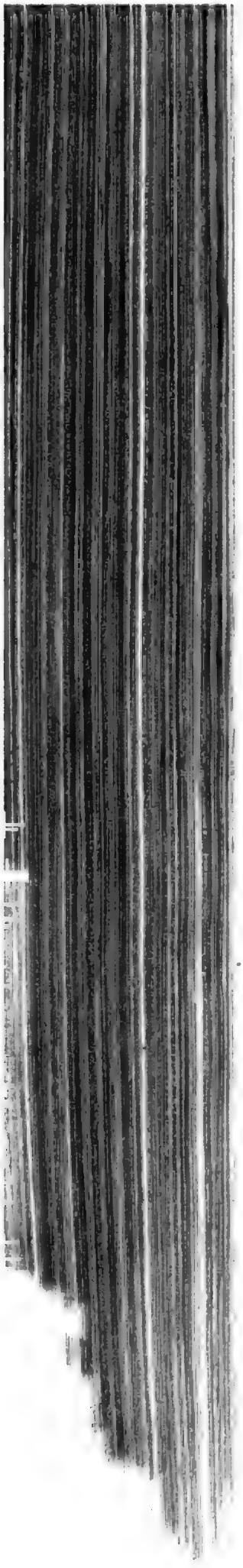

Das neunzehente Kapitel.

An dem Ordensfeſte werden die Großkreuze in ihrer Ordenskleidung mit Uns zur Tafel zu ſitzen die Gnade genießen: die Commendeurs und Kleinkreuze aber durch den Dapiferorum Magiſtrum bey Unſrem Hofe bewirthet werden.

Das zwanzigſte Kapitel.

Jedwedem von den Rittern ſoll es verſtattet ſeyn, ſein Geſchlechtswappen mit dem Ordenszeichen auszuzieren, und ſich des ſolchergeſtalt vermehrten Wappens lebenslang aller Orten zu bedienen.

Das ein und zwanzigſte Kapitel.

Ueber dieſes geſtatten Wir jedwedem Ortensritter ſich auf ſeine eigene Koſten, mehrere Ordenszeichen machen zu laſſen: jedoch mit der Bedingung, daß ein ſolches dem Ordenskanzler vorläufig angezeiget werde.

Das zwey und zwanzigſte Kapitel.

Weil aber die Belohnungen nicht nur den Verdienſten, ſondern auch der Geburt und Würde der Perſonen angemeſſen ſeyn ſollen; Wir auch aus dieſem Grunde, wie ſchon angeführet, bey Ertheilung des großen Kreuzes, als bey dieſem Civil-Ritterorden des vornehmſten und für den wohlverdienten Adel zur Belohnung gnädigſt beſtimmten Ehrenzeichens neben den Verdienſten, auch auf das Alterthum des Stammes ſehen wollen: ſo wird es erfodert, daß ein Candidat gedachten großen Kreuzes das Alterthum ſeines Geſchlechts wenigſtens durch vier Grade mit genugſamen Proben darthue, wobey Wir aber Uns und Unſern Thronfolgern das Recht vorbehalten, hierunter bey ausnehmenden und beſondern Verdienſten eine Nachſicht zu gebrauchen.

Das drey und zwanzigſte Kapitel.

Indem wir aber die Ahnenprobe verlangen, ſo verſtehen Wir darunter nicht die Grafen und Baronen; ſondern jene Gattung vom Adel, welche in dem Lande, wo der Candidat her iſt, Platz findet.

Von dieſer Ahnenprobe indeſſen ſollen Unſre Kammerherren ausgenommen ſeyn; weil das Alterthum ihres Geſchlechtes ohnehin ſchon ſattſam bekannt iſt.

Das vier und zwanzigſte Kapitel.

Damit nun auch bey der Aufnahme der Ordensritter eine gewiße und beſtändige Richtſchnur vorhanden ſey: ſo haben Wir ſolche auf folgende Weiſe einzurichten verordnet, nämlich:

Nachdem der Candidat von dieſer Unſrer gegen ihn tragenden Gnade durch ein Schreiben des Ordenskanzlers die Nachricht vorläufig erhalten hat: ſo ſoll er an dem beſtimmten Tage und zur bemerkten Stunde zu dem Kapitel, bey welchem ſich alle Ordensritter und Ordensbeamte einfinden werden, mit der Ordenskleidung angethan erſcheinen, und in der Anticamera das auf Unſren Befehl ihnen zum Eintritte zu gebende Zeichen erwarten.

Die Solennität des Ordenskapitels aber wird folgendermaßen gehalten. Nachdem Wir unter dem Baldachine den Uns gebührenden Sitz genommen, wird der Ordenskanzler vor Unſrem Throne kniend um Unſre Befehle bitten: welche, nachdem er ſie erhalten, ſoll der Ordensherold den Candidaten den verſtatteten Eintritt andeuten, dieſe aber ihre beſtimmte Plätze einnehmen.

Der Ordenskanzler wird sodann in einer kurzen Rede Unsern allergnädigsten Willen, und den Endzweck des zu halltenden Kapitels der Versammlung vortragen; die Kandidaten wegen des abzulegenden Ordenseides vernehmen, und ihre Namen ablesen. Hierauf wird der Ordensgreffier den Innhalt der Ritterzeugnissen, welchen nachzukommen sie eidlich gelobet sollen, laut und deutlich vorlesen. Nachdem dieses geschehen, werden die Kandidaten, nach der Ordnung, wie sie abgelesen worden, sich zu einem zu diesem Ende hingestellten Kruzifixe begeben, und daselbst vor dem Ernzifixe knend, den Ordenseid, welchen ihnen der Ordenskanzler vorsagen wird, deutlich ablesen, und endlich ein jeder seinen bestimmten Platz wieder einnehmen.

Nach abgelegtem Ordenseide, wollen Wir, als Grosmeister, sie zu Haltung ihrer angelobten Treue, in lateinischer Sprache mit folgenden Worten vermahnen:

Quam juriurandi religione, promti voviffi obfervantiam & fidem, illam ut ftamine ac honoratus dictor Equites, omni loco ac tempore, vos integram ſervatores, prorſus non ambigimus. Recepturi igitur de manu Nostra, per Nos, vobis defignatum Ordinis fignum, eorum, quæ nunc religione ſponſio-nis, inviolabilem memoriam conſervate. Nos autem gratiam & benevolentiam Nostram vobis confirmamus.

Und nachdem das Kapitel auf diese Art sich geendiget haben wird, werden Wir Und in Unser Retirade verfügen: die Ritter hingegen mit den Ordensbeamten in der Rathsstube verbleiben, und daselbst Unsre Rückkunft erwarten; alsdenn aber Und zu der Ordensfeyer zu begleiten die Ehre geniesen.

Das fünf und zwanzigste Kapitel.

Die Ordenskandidaten, ob sie schon die Ordenskleidung anhaben, werden bis zu dem Tage ihrer Aufnahme, niemal sie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, auf Novizi angesehen, und haben, gemi Wir sind nach der Kapitel begeben, nicht unter den übrigen Rittern, sondern vor den Ordensbeamten gehen.

Das sechs und zwanzigste Kapitel.

Dem Grosmeister stehet es frey, einen Kandidaten des Ritterordens, von Abschwörung des Ordenseides, nach seinem Gutbefinden, zu dispensiren.

Das sieben und zwanzigste Kapitel.

Die Ueberreichung des Ordenszeichens aber, oder die wirkliche Aufnahme in den Orden, wird am Tage des H. Apostolischen Königs Stephani, unter dem Baldachin, mit zum Solemitäten, welche in dem Directorio ausführlich beschrieben sind, verrichtet werden: und zwar, nachdem der Ordenskanzler von und den Befehl hierzu erhalten, wird er an die Anwesenden, besonders aber an die Ordenskandidaten, eine kurze Anrede halten: worauf dieselben, einer nach dem andern, zu dem königlichen Throne hingehen, und die Grosskreuze, die goldene Kette; die Commendeurs aber, das Ordenskreuz, welches Wir selbst ihnen um den Hals hängen wollen; die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus Unsren Händen empfangen, und es sich selbst anhangen sollen. Wie werden Und aber bey Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel in lateinischer Sprache bedienen.

Accipe Signum Ordinis Equitum S. Stephani, publicum fignificationis (dieses Wort wird nur allein bey der Aufnahme der Grosskreuze beybehalten, sonsten aber weggelassen) meritorum eorum teſtimonium ac præmium, illudque ſemper ſolicitum gesto, ut nempe, qui DEO, Nobis, Domuique Nostræ, atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a Nobis accepisti, magiſtratuique monitus, nunquam ignorare poſſis. Bey der Aufnahme der Commendeurs

und

und Kleinkreuze werden anſtatt: honoris magnitudine, die Worte: honoris, quod a Nobis hodie accepiſti, inſigni monitus, gebrauchet.

Das acht und zwanzigſte Kapitel.

Wenn die Aufnahme, auf beſchriebene Art, verrichtet worden, ſo wird der Großkreuz, zum Zeugniß der ausbrechenden Gnade, von dem Großmeiſter embraſſiret, und auf eben dieſe Weiſe, auch von den Ordensgliedern, ihrer Freundſchaft verſichert werden.

Das neun und zwanzigſte Kapitel.

Das Receptions-Diploma ſoll für die Großkreuze in Geſtalt eines Buchs, für die Commendeurs und Kreukreuze hingegen in Forme eines Patents gefertiget, und von Uns, als Großmeiſter, dem Ordenskanzler und dem Ordensgreffier unterſchrieben werden; es wird aber demnoch dieſer Unterſchied dabey ſeyn, daß die Commendeurs daſſelbe mit einem herabhangenden, und die Kleinkreuze mit einem beygedruckten Siegel erhalten.

Das dreyßigſte Kapitel.

Und damit die Ritter wiſſen, was ihnen obliege, ſo wird der Ordenskanzler einem jeden von ihnen, die Ordens Statuta zuſtellen; ſie aber verbunden ſeyn, alles, was ſie eidlich angelobet, getreulich und fleißig zu halten.

Das ein und dreyßigſte Kapitel.

Das Ordenszeichen werden ſie beſtändig tragen, und keiner von ihnen ohne ſolches öffentlich erſcheinen, noch auch neben demſelben einen auswärtigen Orden tragen dürfen.

Das zwey und dreyßigſte Kapitel.

Nach erfolgtem Abſterben eines Großkreuzes, ſoll die Ordenskette an den Großmeiſter übergehen; das Ordenszeichen der andern Glieder aber, an den Ordensſchatzmeiſter, von ihren Erben überſchicket werden.

Das drey und dreyßigſte Kapitel.

Sämmtliche Ritter werden verbunden ſeyn, an dem Ordensfeſte, bey der erſten Veſper, und bey dem H. Meßopfer, welches alljährlich den Tag nach dem Feſte des H. Apoſtels des Königs Stephani, für die abgeſtorbenen Ritter gehalten werden ſoll, zu erſcheinen, und davon ohne ganz beſonders Hinderniß nicht wegzubleiben.

Das vier und dreyßigſte Kapitel.

Wonebſt ſollen ſie auch den Befehlen, welche in Unſerm, als des Großmeiſters Namen, in glaubwürdiger Geſtalt ausgehen, die eidlich verſprochene genaue Erfüllung leiſten.

Das fünf und dreyßigſte Kapitel.

Damit nun aber auch, ſowohl bey Aufnahme der Ordensritter, als auch an den Ordensfeſttagen, das Ceremoniale feſt geſetzet ſeyn möge, ſo haben Wir ein Directorium, in Betreff des ſolemnen Receptions-Actus nicht minder, als

Anno 1764.

als der Ordensfeste, zu entnehmen, und nachdem es von Uns gnädigst bestätiget worden, auch solchen den Statuts anpassen, mithelf befohlen.

Dieses sind also die Verordnungen und Gesetze, worauf sich die Einrichtung des von Uns hergestellten vorerstlichen Ritterordens gründet.

Gleichwie nun Wir selbst, solche zu beobachten nicht ermangeln wollen; also sollen auch alle Unsere Thronfolger in Unserm Erzhönigreiche Ungarn, sie zu halten verpflichtet seyn.

Wenn aber gleichwohl in derselben einige Dunkelheit, Zweifel oder Schwierigkeit sich äußerte: so behalten Wir Uns von Unsern Thronfolgern das Recht vor, dieselbe zu erklären und zu heben, auch die darüber allenfalls entstehende Zweifelsfragen zu entscheiden.

Ueber dieses soll es sowohl Uns, als Unsern Nachfolgern in dem Großmeisterthume, je und allezeit frey stehen, diese Verordnungen und Statuts selbst, zu vermehren, und mit einem Worte: alles was zur Aufnahme und Nutzen dieses Ordens etwaß beytragen möchte, denselben beyzufügen.

Damit aber alles dieses bis auf die spätesten Zeiten erhalten werde, so haben Wir gnädigst verordnet, drey gleichförmige mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigte Exemplaria zu verfertigen, und das erste in dem Ordens-Archive, das andere in dem Landes-Archive Unsers Erzhönigreichs Ungarn, endlich das dritte in Unserm Ungarischen Hofkanzley-Archive, zum immerwährenden Gedächtnisse, aufzubehalten.

Geschehen in Unserer Erzherzoglichen Residenzstadt Wien den 6ten May im 1764sten Jahre.

Landes-Anlagen-Executionsordnung.

Den 7ten May 1764.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsern treugehorsamsten Ständen, und sonst nahmhaften was Würde, und Standes sie sind, in in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Ennß Hüter, Richter, und Unterthanen besitzen, und davon die Landesanlagen, oder andre Abgaben zur Landschaft abzuführen haben, Unsre Gnade, auch alles Gute, und geben denselben gnädigst zu vernehmen: Obschon Unsre Landesmütterliche Sorgfalt jederzeit hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, damit zur Beförderung der fortwährend allgemeinen Wohlfahrt dieses Unsres treugehorsamsten Erzherzogthums Oesterreich unter der Ennß die gesammten begüterten adelichen Familien, und Landesmitglieder, auch alle übrige Unterthanen in Ansehung ihrer Steuer möglichst aufrecht erhalten, um im Gegentheile die anzusennende Landesanlagen in den ausgemessensten Terminen richtig abgeführet, anburch oder das Landesgefälle sowohl, als Unser höchster Aerarium, und die aus diesem zum Nutzen, und Aufnahme des Staats zu bestreiten kommende Auslagen sicher gestellet werden; So haben Wir dennoch vernehmen müssen, daß viele begüterte adeliche Familien, und Landesmitglieder, auch Unterthanen in Abführung der sie betreffenden Abgaben einen sehr großen Saumsal beyegen, folglich die Steuerrückstände jemehr anwachsen, und solchergestalt nicht allein die zur Erhaltung des Staats erforderliche, und auf die ausgeschriebene Steuer, und Gaben versicherte Kossen in das Stecken gerathen, sondern auch bereits sämmtliche Landesmitglieder selbst, nebst ihren unschuldigen Anwartern, Nachfolgern und Erben, nach und nach in das gänzliche Verderben gestürzet werden müssen.

Gedächtnüß auf die Steuerrückstände.

Zumal nun weder die vorige gelinde, noch die hierauf geschärfte Verordnungen vermögend gewesen, viele in dem Saumsale befangene Landesmitglieder zu ihrer nachdaren Schuldigkeit zu bringen, und daher Wir Uns verpflichtet sehen, den hierauf ermachsenden weitern üblen Folgen für das künftige die gebührende Schranken zu setzen; Als haben Wir auf den Uns hierwegen geschehenen gehorsamsten Vortrag, und nach gehaltener reifen Berathschlagung den treugehorsamsten Ständen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Ennß für das künftige, und zwar mit den gegenwärtigen 1764sten Militärjahre

Verordnung einer andern Landesanlagen-Executionsordnung, mit Anfange des 1765ten Jahrs.

jahre anfangend, eine anderweite Exekutionsordnung auszumessen, und einzurichten gnädigst befehlen; und wollen daher, daß

Ersteus: Soviel die Allodialgüter anbelanget, die ehedessen übliche dreyjährige Nachsichtzeit keinesweges mehr statt haben, sondern gleich nach Verstreichung zweyer Jahre a Tempore more gegen die Restantirenden mit der Spannung der sämmtlichen Einkünfte sichergestalt verfahren, daß diese indessimmte durch einen auf die Herrschaft abordnenden landschäftlichen Beamten eingezogen, auch von selben der gesammte allhier vorhandene Vorrath in Beyschlag genommen, und solchem zu verfilbern getrachtet, zugleich aber von ihm Landschäftlichen Beamten der Herrschaftsverwalter im Namen der Landschaft in Eid und Pflicht genommen, und unter der Strafe des Arrestes in eine Fristung, dahin angesetzet werden soll, daß er alle einkommende Gefälle, ohne davon einen Kreuzer in Gelde oder Naturalien der Herrschaft, als welcher während der Spannung nicht in locu zu verbleiben gestattet wird, abzuführen, den landschäftlichen Beamten entweder selbst einsiehen lassen, oder behändigen soll; So fern aber

Zweytens: Durch eine bereits vorhinnende Spannung weder der Rückstand erhalten, noch die künftige richtige Abführer der Anlagen verrichtet worden dürfte, so soll nach Verstreichung zweyer Monate mit der Absetzung der besten Stucke, und Gütten ohne weiterm fürgehungen, und hierzegen das Feilstierungsedikt ausgefertiget werden; Dahingegen, soviel

Drittens: Die Lehen, Majorate, und Fidei-Commisse, denn gesitzliche Güter betreffet, diese gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß es in Absetzung derselben bey den ehehin durch Unser landmarschallisches Gericht, und respective N. Oe. Regierung angeordnet, und bestehenden Sequestrationen sein fernerers Verbleiben, jedoch dergestalt haben soll, daß zur Vermeidung der aus sothanen Sequestrationen entstehenden üblen Folgen, die mit landesfürstlicher gemeinschaftlicher Gnadenbewilligung, denn die Fidei-Commiß-Amtsarrtey und respective Stiftungsobsorgen vorhervorsen, und mit ihnen übereinget werden soll, wie dereley Contributionsbeyträge getilget, und zur Abführer gebracht werden mögen. Weiter wollen Wir, daß

Viertens: Das den Ständen durch das Landtafelpatent de Anno 1758. auf drey Jahre eingestandene pro Pränotionis, ungeachtet der eingeschränkten Exekutionsgrenzen, fernerhin statt haben, denn

Fünftens: Den Gültenunterhabern nach der zur jedesmaligen Contributionsabführer bestimmten Zeit nur eine 14tägige Nachsicht amstatt der ihnen bisher bezeigtsgnten Zeit von 6. Wochen vergönnet werden soll. Gleichwie aber

Sechstens: Wir aus besonderen Ursachen gnädigst bewogen werden, zu gestatten, daß es auch fernerhin bey den wider die Restantiranten verhängenden 10. pto centigen Pönali bis zur Verhängung der Spannung gelassen, während solcher aber bis zur Einbringung des Rückstands 5. pto Cento abgeführet werden sollen; als befehlen Wir anmit auch gnädigst, daß, zumal von den allenfalls zu machenden Anticipationen das Interesse von den aufzurechnenden Pönali abgehalten kömmt, den richtig zahlenden Gültenbesitzern hiervegen nicht das mindeste aufgerechnet, sondern vielmehr der von den eingezogenen Pönalien verbleibende Ueberschuß zur Erleichterung des Landes, und dessen Erfodernis richtig verrechnet, und verwendet werden soll. Und da

Siebentens: Die Erfahrenheit bisher gelehret, daß einige Gültenbesitzer das Contributionale von ihren Unterthanen zwar eingehoben, solches jedoch zum eigenen Gebrauche verwendet haben, und die Contributionsabfuhre Kraftmäßig in das Stecken gerathen lassen; Als ergehet hiemit Unser weiterer gnädigster Befehl, daß ein derley Gültenunhaber nebst dem 10. pto centigen Pönali beschaffenen Umständen nach mit Arreste, oder andern Strafen belegt werden soll.

Wir gebieten darauf Unsern N. Oe. Regierung, dergleichen Unsern Landmarschalle, und allen nachgesetzten Gerichten, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen Landes-mitgliedern, Unterthanen und Immobrhern gnädigst, und ernstlich, daß sie ob dieser Unser höchsten Willensmeynung in allen Artikeln handhaben, derselben nachgehen, und niemanden dawider zu handlen gestatten sollen,

Spannung der Allodialgüter.

Wenn einem landschäftlichen Beamten aufgetragen.

Abführung.

Von den Lehen, Majoraten, und Fidei-Commissen, denn gesitzlichen Gütern soll es bey der bisherigen Exekutions-Art verbleiben.

Was es mit den üblen Folgen zu nehmen.

Das pro pränotionis hat sein Verbleiben.

Wintterfeilstier Abführungsfrist.

Selben zur Ersparung pönalis zur Abführung, während solcher sind 5. pro Centum.

Pönalis Verwendung und Verrechnung.

Wasgestalten selbenselben auch mit Arrest und andern Strafen zu belegen.

Handhabung dieser Ordnung.

Digitized by Google

len, ſo lieb einem jeden ſey Unſre ſchwere Strafe, und Ungnade zu vermeiden, wonach ſich männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Es geſchiehet hieran Unſer gndſtgſter, auch ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 7ten Monatstag May im ſiebenzehen hundert vier und ſechſtigſten, Unſrer Reiche im vier und zwanzigſten Jahre.

Pferdzucht und Landgeſtütterey.

Den 7ten May 1764.

Von der römiſch kaiſerl. zu Hungarn und Böheim königl. Apoſtoliſchen Majeſtät N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter- und ob der Enns beſtändigen Herrſchaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Vorſtehern, Vermaltern, Richtern, Gemeinden und ſämmtlichen Unterthanen insgemein, wie auch jedermännigllch, dem dieſes Patent zu leſen vorkömmt, anzuzeigen: Es haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät mittels Hof-Decret de dato 5ten d. proximo, zu mehrerem Nutzen und Aufnahm an die N. Oe. Regierung allergndſt gelangen laſſen: Maßmaſſen durch das unterm 13ten Augusti vorigen Jahres ergangene, und durch Patent vom 20ten erfolgten Monats und Jahres kundgemachte allerhöchſte Hof-Decret bereits mit mehrern der Nutzen und Wortheil, ſo einem jeglichen Lande, und deſſen Particularinnwohnern auf einer in dem Lande eingeführten guten hinlänglichen Pferdzucht erwächſt, einfolglich die Nothwendigkeit dieſfälliger Einführung vorgeſtellet, und unter einem dem Lande zu erkennen gegeben worden ſey, was für Begünſtigungen allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in Anſehung dieſer Werks zur Beförderung und Emporbringung deſſelben dem Lande, und allen deſſen Innwohnern allergndſt angedeihen hätten, die, ſo viel es an ihnen liegt, dieſes Geſchäfft auch ihres Orts zu unterſtützen ſich allergehorſamſt beeifern würden. Daß eigene oberſtörte, durch Patent dem Publiko kundgemachte allerhöchſte Hof-Decret gäbe übrigensgnug zu erkennen, wie weit Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät entfernt ſeyen, hierunter mit einigem Zwange fürgehen, und dem Lande, dem deſſen Particularinnwohnern einige Bürde zugehen zu laſſen, ſondern daß allerhöchſt dieſelbe in dieſem Geſchäfte auf alle nur immer thunliche Erleichterung allermildeſt bedacht geweſen, und dahrer den meiſten Beytrag in der Sache über ſich genommen hätten.

Nutzen und Wortheil von der Pferdzucht im Lande.

Zwangen ſolle möglichſt vermieden werden.

Aus bisherder allerhöchſter Landesmütterlicher Sorge für die Aufnahme, das Wohl und Beſte ihrer Staaten, denen eines jeweiligen Landes, unbeſonders hätten ſich Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergndſt entſchloſſen, gefragte Landesbofredeutigkeit, einfolglich die Landgeſtütterey, deg nun hergeſtellten Frieden durch alle auch Ihro allerhöchſtem Aerario ſehr hoch zu ſtehen kommende Mittel empor zu bringen, und zu dem Ende, verfolglich zur Unterſtützung und Beförderung des Werks, über die Kraft des Eingangs gemeldeten durch Patent kundgegebenen allerhöchſten Hofdekrets, bereits allergndſtgſt bewilligte verſchiedene Begünſtigungen annoch verſchiedene mehrere eingegeben.

Beſchaffer werden von dem Aerario angeſchaft und abgeliefert.

Solchemnach dem iſt allerhöchſt verordnet worden; daß

Primo: Die zur Herſtellung der Landgeſtütterey benöthigte, taugliche und wohl conditionirte Beſchäler aus dem allerhöchſten Aerario angeſchaft, auch daher die Unterhaltung derſelben beſtritten, ſofort weiter

Der Landmann iſt frey von der Sprungzahlung.

Secundo: Der Landmann von aller Abreichung einiger Sprungzahlung gänzlich befreyet werden ſoll.

Den Eigenthümern darf freye Verkauf 4. und mehr Jährig eingeſtellten.

Tertio: Wäre zwar in obernahmten durch Patent publicirten allerhöchſten Hofdekrete dem Eigenthümer der Follen der Verkauf derſelben völlig freygelaſſen, jedoch der Verkauf der jungen Pferde unter 4. Jahren auſſer Landes verboten worden.

Nun aber wollen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auch dieſes Verbot ohne weiterem widerum allergndſtgſt aufgehoben, mithin den Eigenthümern der Pferde

te den freyen Verkauf derselben sowohl im- als ausser Landes ganz unverschränket allermildest eingeraumet haben.

Ueber der den Landesinnwohnern schon in obgesagten, durch Patent kundgegebenen allerhöchsten Zusprechete allergnädigst zugesagte Versicherung der keynten Anmehr ihrer Leuten, durch Abnahme derselben für das kaiserl. königl. Kamerale haben Ihre kaiserl. königl. Majestät

Quarto: Bey oberwähnt Ihro Militari allergnädigst verordnet, daß bey den Friedensleuten zu Verringung der Cavalerie bey jedweden Regimente 70. Stücke auch dreyspännige Pferde angenommen werden wurden, wornächst

Quinto: Allerhöchstdieselbe allergnädigst resolviret hätten, um bey dieser Pferdsgattungsgelegenheit auch nur allen Scheu eines Zwangs abzuwenden, daß sie diesen allerhöchst verordneten massen zu gesinnen habende Brandtweinbrennerey, der zur Pferdzucht ausersehenen Mutterstuten, denn der sonach fallenden Folien gänzlich unbetrübten soll.

Gleichmase nun Ihre kaiserl. königl. Majestät den beträchtlichen Aufwand, welchen die Einführung, Herstellung und Erhaltung der Pferdzucht und Landgestütte erheischet, von Ihro allerhöchsten Aerario bestritten zu lassen, mithin dasselbe das Werk betreffend zu unterstehen, und darzu den Grund zu legen allergnädigst geruhen wollten; Also verfügten Allerhöchstdieselbe, daß zu Beförderung, Unterstützung und Emporbringung der so fürträglichen Landesgutterey, auch das Land sinnes Orts all- nur immer möglichen, besonders das unausweichlich Erforderliche beygetragen sich bereitwillig finden lassen würde, und verstehen sich demnach mehr höchstermeldte Ihre kaiserliche königliche Majestät gnädigst, daß

Sexto: Dem zu Besorgung der Beschäler anstehenden Militairpersonali, von Seiten des Landes das Militair-regulamentmäßige Unterkommen gegeben, das Land sich auch weilsichtig bezeigen würde, für gedachte Beschäler gute, und wohl conditionirte Stallungen zu verschaffen, und anzurichten: denn

Septimo: Sowohl dem Herrn Direktor dieser Pferdsgattesgeschäfte, als den zur dasigen Besorgung anstehenden Officiern, in Ansehung der zu machenden hohenden festigen Visitationen ihrer Stationen die Militar-regulamentmäßige Vorspann angedeyhen zu lassen; und da

Octavo: Den Eigenthumern der Pferde, der gänzliche freye Verkauf derselben im- und ausser Landes allermildest eingestanden wird, jedoch aber auch nöthig wäre für die kaiserl. königl. Cavalerie zur jährlichen Remontirung die Vorsorge, daß die gleich weiter unten aufgemerket werden wird, sicher zu stellen, damit nicht die beste und tauglichste Pferde verkaufet würden, sonach aber dem Militari nur die schlechtere, und minder taugliche zur jährlichen Remontirung überbleiben; so verstehen sich Ihre kaiserl. königl. Majestät ganz zuverlässig, daß das Land sorgfam bedacht sein würde, sothane jährliche Bedarfnis sicher zu stellen, dem dem Allerhöchstdieselbe gnädigst überlassen, die selbe bestendige zu dieser Sicherstellung anbiennde Mittel und Modalitäten zu ergreifen, und fürzuführen.

Die vorgedachte Bedürfnis zur jährlichen Remontirung erstrecket sich beyläufig auf 3000. Stücke, welches Quantum jedoch sich überhaupt auf alle, verfolglich sowohl auf allerhöchst Ihro Böhmischie als Oesterreichische Länder, sonnenweg aber auf ein Land allein vertheilet, mithin derselbe es an dem, daß von Seiten jedweden Landes, die von gesagtem Quanto der jährlichen 3000. Stücke auf hasliche auszuliefernde Quota übernehmenermassen sicher getheilet wurde.

Und da Ihre kaiserl. königl. Majestät dieses Geschäfte in ein so anderm sorgfältigst handzuhaben allergnädigst angedeyhen geruheten;

Als werden nach vorsichender allerhöchster Anordnung Eingangsermeldte Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorsteher, Verwalter, Richter, Gemeinde und sämmtliche Unterthanen, auch jeder derenmänniglich sich allergehorsamst zu achten haben. Wien den 7ten. May 1764.

Allen Mainner bey re- Land gegeben.

Wannbrechung Brandtweiß-Brennerey, von der Zeiten zu gänzlich einzuhalten.

Militairpersonals Unterkommen.

Stallungen für die Beschäler.

Visitiren für die Beschäler und Schreiber.

Sicherstellung der Bedürfnis zur jährlichen Remonte.

Wieviel sich auf alle Länder auf 3000. Stücke erstrecke.

Weinausfuhre.

Vom 12ten May 1764.

Ab gegen Pro machung zu passiren.

Anzeigen: Es sey von dem Schiffmeister zu Rosenheim, und Churbayrischen Weinniederlagern Franz Karl Gaigl die beschwerliche Anzeige geschehen, wasmaßen gestalt alle herrschaftliche Provatmautgerechter, anangezogen des auf 6000. Eimer Oesterreicher Wein mitgehabten Commercialpasspreyßes, die Mautherbringe für den größten Theil schon im abgewichenen Herbste hierauf abgeführten Wein abgefordert hätten. Da nun aber Ihrer Majestät allerhöchster Gnade und Bescheid ist, daß von allen ausser Landes gehenden mithin nur transitirenden mit Frepassen versehenen Oesterreicher Weinen, sobald die Grändmauth, Repossaisen dieselbe bezgebracht würden, bey keiner Stadtschaft oder auch Provatmautgilt die geringste Mauthherrsühr mehr abgefordert werden soll.

Als wird ein solches Ihr N. Oe Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und angelassenen weitern Verfügung an die herrschaftliche Provatmautgerechtsamber, damit solchergestalten abgenommene Mauthherbrg. Eingangsgelder Franz Karl Gaigl allsogleich wiederum zurückgestellet werden, in Zukunft aber dieselben sich nach dieser allerhöchsten Willensmeynung genau achten sollen, erinnert. Wien den 12ten May 1764.

Minderjähriger Winkelversprechen.

Vom 19ten May 1764.

Mayorennitätsjahre. Die Handlungsgerechtsame der Unter 24 Jahren.

Es sollen gültige wiederrufliche Versprechen minderjährige Curanden und Pupillen.

Auf begangenen von der geistlichen Curatorella nicht zu erlassen.

Wann die Copulation vorgenommen.

Verlegung hiesiger Hofstadt auf die Generalia gemeiniglich ebenmäßigen Einfluß & administrirt.

Der Oe Regierung wiederum zuzustellen, und habe es bey dem zum allgemeinen Besten der Unterthanen in Bestimmung der Mayorennitätsjahre allerhöchst ergangenen Patente vom 12ten April 1753., ins unabänderliches Bewenden, in Folge dessen alle von minderjährigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts vor dem 24ten Jahre ihres Alters ohne Einwilligung der Aeltern, Vormunder, Curatoren und vorgesetzten Obrigkeit abgeschlossene Heurathskontrakte, an und für sich selbst null und nichtig sein, und auf keine anbefugte und unzulässige Winkel-Sponsalia bey den Consistorius feinerdings erkennet, wirwenniger die priesterliche Copulation vorgenommen werden soll. Es hat solchemnach Ihr Regierung das Consistorium Pallaviense zu gnädigster Verfügung, sowohl dessen als des quoad determinationem dotium & alimentorum erlassenen Generalis, und der weiteren in Gleichförmigkeit dessen ergangenen Landesjurisdictionen allerhöchsten Verordnungen, ein für allemal anzuweisen. Wien den 19ten May 1764.

Fidei-Commiß- und Majorat-Güter Depurirung.

Vom 22. May 1764.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, Landesinnwohnern und sonst männiglich, was Würden und Standes die sind, Unsre Gnade, auch alles Gute; und geben euch hiermit zu vernehmen: Nachdem sowohl vor als sonderheitlich während dem letzten Kriege zur Bestreitung der ordinari- und extraordinari-Abgaben, auch anderweit billigen Verordnungen auf die in Unsern Erbkönigreichen und Ländern befindliche Fidei-Commiß- und Majoratgüter von den Besitzern ramhafte passiva aufgenommen, und mit Unserer Genehmhaltung hierauf radiciret worden. Als finden Wir nach nunmehr wieder hergestellter Ruhe Uns veranlasset, die Landesmütterliche Fürsorge dahin zu tragen, daß die errirte Fidei-Commiß- und Majoratgüter nach und nach anmederer depuriret, zu gleicher Zeit aber auch nicht nur den Fidei-Commiß-Anwartern die nöthige Sicherheit verschaffet, sondern nicht minder den Besitzern derselben alle Erleichterung an Hände gegeben werde; Verordnen daher, daß

Depurationstermin auf 20. Jahre festgesetzet.

1mo. Der Terminus Depurationis aller sowohl vor als während dem letzten Kriege mit Unserm Spezialconsense oder sonst zur Bestreitung der allgemeinen zuerkandenen mit Unserer Generalermilligung auf die Fidei-Commiß- und Majorat-

Ungarn-Ungarischen Weine, Ausbruch, Tokayer und Ruster Ausbruch, Ofner, Gran, Menescher, Erlauer, Meder, Grinzinger, Klosterneuburger, Hainburger, Rosenberger, Ruster, Neusiedler, Rosenthaler und Gumpoldskirchner.

Die Weine dieser Klasse müssen von edler, 3 Jahre alt sein, Lese sind gut, Ausbruch, Tokayer und Ruster Ausbruch, Ofner, Gran, Menescher, Erlauer, Meder, Grinzinger, Klosterneuburger, Hainburger, Rosenberger, Ruster, Neusiedler, Rosenthaler und Gumpoldskirchner. Die Weine dieser Klasse müssen von edler, 3 Jahre alt sein, Lese sind gut, Ausbruch, Tokayer und Ruster Ausbruch, Ofner, Gran, Menescher, Erlauer, Meder, Grinzinger, Klosterneuburger, Hainburger, Rosenberger, Ruster, Neusiedler, Rosenthaler und Gumpoldskirchner.

Wegen wie viel Ellen Leinen jeder Weber die Elle, wie viel Ellen Tuch jeder Tuchmacher, wie viel Ellen Zeug jeder Zeugmacher, wie viel Ellen Leinwand, wie viel Ellen Strumpfwaaren jeder von dem Seinigen machen, und wie viel Ellen Leinen jeder Leinwandmacher, auch wie viel Ellen Leinwand jeder Leinwandmacher, wie viel Ellen Tuch jeder Tuchmacher, wie viel Ellen Zeug jeder Zeugmacher

Stempelordnung-Erläuterung.

Den 23. Juny 1764.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen und Unterthanen, was Würden, Standes und Weſens die ſind, Unſre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigſt zu wiſſen, was geſtalt Wir reſpectu der in den emanirten Siegelordnungen und Patenten nicht ausdrücklich enthaltenen Inſtrumenten zur fernern Erläuterung nachträglich kundmachen zu laſſen allergnädigſt befunden, daß

Inſtrumenta Inveſtiturę & Juris Patronatus unterliegen der gehörigen Klaſſification.

1mo. Die Inſtrumenta reſpectu Inveſtiturę, & Juris Patronatus der gehörigen Klaſſification unterliegen.

Inſtrumenta collationis beneficiorum aber 1mo claſſis a 2. fl. 2do a 1. fl. und 3tio wie auch Kaplaneyen a 15. kr.

2do. In Anſehung der collationis beneficiorum aber die Beneficia primæ claſſis a 2. fl. jene ſecundæ claſſis a 1. fl. und die tertiæ claſſis, wie auch Kaplaneyen a 15. kr. reſpectu des Stempels ausgeſetzet werden ſollen. Endlich ſind

Teſtimonia Studioſi in eine höhere Schule zu kommen, ſordern keinen Stempel.

3tio. Diejenige Teſtimonia, welche ein Studioſus, um nur in eine höhere Schule angenommen zu werden, erhebet, ſtempelfrey zu laſſen; dahingegen jene

Jene hingegen, um des fernere Unterkommen zu ſuchen 15. kr.

4to. Welche von einem Studioſo um abſoluto ſtudio ſein ferneres Unterkommen irgendwo ſuchen zu können, anverlanget werden, mit dem Stempel a 15. kr. zu belegen; Wo übrigens

Judenconſenſe auch nur durch Beſcheide ertheilt werdende ſind mit 1. fl. Stempel zu ſignien.

5to. Die jüdiſche Heyrathsconſenſe vermög des emanirten Patents, wenn gleich ſolche von der Kanzley nicht beſonders, ſondern durch Beſcheide ertheilet würden, maßen die Modalität die Eigenſchaft der Sache nicht ändert, mit dem Guldenſtempel ſigniret werden ſollen.

Wornach ſich jedermann, dem dieſes zu wiſſen oblieget, gehorſamſt zu achten, und ſich für den in den vorhinigen Patenten ausgemeſſenen Strafen zu warnen wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 23. Monatstag Junii im ſiebenzehen hundert vier und ſechzigſten Unſrer Reiche in 24. Jahre.

Soldatenreglement-Unordnungen-Abſtellung.

Den 23. Juny 1764.

Ein und anderer Officier dem Militarreglement zu widerlaufende Vorſpannsabforderung

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es habe ſich geäußert, daß ein und andere Militarofficiere, ſo außer Dienſts- und Regiments-Angelegenheiten in eigenen Geſchäften gereiſet, mit einzelnen reglementwidrigen Marſchrouten und Vorſpanns-Anweiſungen in das Markgrafthum Mähren gekommen, und dergeſtalt weiter befördert zu werden verlanget haben. Wie nun aber ſolches ein dem feſtgeſetzten Militarreglemente zuwider laufender Unfug und daher nöthig iſt, damit demſelben ausgebig geſteuert, folglich hierinfalls das Militarreglement genauer beobachtet werde, allermaßen der Sache durch die verordnete Abnehmung im Lande derley reglementwidriger Marſchrouten nicht hinlänglich vorgeſehen zu ſeyn ſcheinet. So werden durch die Gehörden ſämmtliche kommiſſariatiſche Beamten an die genaueſte Beobachtung des Militarreglements und ihrer Inſtruktion wiederholt maßgebig mit dem angewieſen, daß ſelbe bey einer ferner vorkommenden derley ordnungswidrigen Marſchroute oder Vorſpannsanweiſung nicht nur den Erſatz den anmit beſchwerten Marſchſtationen ex proprio zu leiſten angehalten, ſondern auch mit noch ſchwereren Ahndungen angeſehen werden würden. Welches alſo derſelben zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und zu dem Ende bedeutet wird, daß ſelbe auf derley mit ſolchen unſtatthaften Marſchrouten und Vorſpanns Anweiſungen in das Land kommende militares wohl Obacht tragen, und ihnen ſolche ehehin verordnetermaßen abnehmen laſſe, und von dergleichen Vorfalle mit Uebereichung der abgenommenen Marſchroute und Vorſpannsanweiſung ſogleich die Anzeige naher Hofe mache. Wien den 23. Juny 1764.

Steuerung dieſes Unfugs.

Anweiſung der kommiſſariatiſchen Beamten an die Beobachtung des Militarreglements und ihrer Inſtruktion.

Erſatz derley ordnungswidriger Marſchrouten und Vorſpanns Anweiſungen.

Von Regierung auch hierauf Obacht zu tragen.

Anzeigung dergleichen Vorfällen nach Hofe.

Tabakkeinschwärzungen-Abstellung.

Die 29. Juny 1764.

Anzeigen: Es hätte die Tabakpfälls-Pachtungskompagnie bey der in Sachen aufgestellten Hofkommission vorgestellet, massmassen seit jüngsthin zu Ueberwasserdorf durch die zwischen 64. und Hungarn dahingekommenen Tabakschwärzern und 6. Rumorerdächern, denn 12. Uebertreiten entstandenen Thätigkeiten, 1. Rumorerdacht nebst 5. Uebertreitern verwundet worden wären. Wiewohl aber die Tabakeinschwärzungen dermalen immer mehr überhand nehmen, so müthen nöthig ist, zu deren merklamer Abstellung die kräftigsten Mittel anzuwenden. Als wird Ihr M. Or. Regierung ein solches zu dem Ende mit dem Befehle hiemit bedeutet, allen Ernstes darob zu seyn, damit die Uebertreter nach dem beyfälls emanirten allerhöchsten Patente de dato 1. Februarii c. a. ohne Rücksicht betrafet, die gefährliche Zusammenrottung der Tabakspascher keinesweegs gestattet, noch dieses Orts im Lande einiger Aufenthalt gegeben, sondern selbe im Betretungsfalle sogleich handfest gemacht, und der Tabakfonds-Administration um so mehrere angezeiget werden sollen, als ermelde Pachtungskompagnie den Denuncianten für jeden Kopf zwey specios Dukaten abzureichen sich erkläret, auch hiernächst sowohl den Oberschuhfehdemann und Unterjuvanen bey Revodicirung des beyfälligen Tabakpatents kundgemacht, überhaupt aber gegenwärtige Pachtungskompagnie in allen und jeden Vorfallenheiten ihre schleunigste Assistenz getreuest werde. Wien den 29. Juny 1764.

Rakelschwärzer-Thätigkeiten.

Rumorerdächer mit Gewalt zu vertreiben.

Denen die unternehmende Denunciant soll belohnet werden.

Denen Leuten das Tabakschwärzen verbothen werden.

Die Betretungsfälle angedeutet.

Und der Tabakfonds-Administration angezeiget.

Denunciantens Belohnung.

Für die Pachtungskompagnie Assistenz zu leisten.

Fiscalangelegenheiten-Betreibung.

Die 29. Juny 1764.

Anzeigen: Demnach Ihre Majestät bisher mehrfältig wahrgenommen haben, daß die Fiscalangelegenheiten in Ihro deutschen Erblanden mit der schuldigen Aufmerksamkeit und Ordnung nicht betrieben würden, welches der höchste Dienst und Interesse erfordert, für das künftige hierinfälls eine Generalverfassung auszutheilen zu lassen und festzusetzen: für dermal und pro interim aber der gnädigste Willen und Befehl dahin einzutragen, daß die Kammer-Procuratores und Fiscales unter der Direktion eines gesprächten Raths jeder Landesstelle zu mehrerm Fleisse und Beobachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen und mit Ernst unterstützet, und das hierüber Rathe von Zeit zu Zeit, was für fiscalische Actiones anhängig, wie weit selbe instruiret, und was zu persistirt Besicherungs- und Finalisirung erforderlich, auch was darbey für Anstände sich ergeben, angezeiget, von jeder Landesstelle aber darüber alle Vierteljahr der Relation an die betreffende Hofstelle abgestattet werde; damit von hieser darauf jedesmal eingeleitet werden könne, wieweit eine jede Fiscal-causa gekommen? und was zur Beförderung derselben zu veranlassen sey. Wo bey sodann zugleich der Vierteljahrs sonderheitlich, und sonsjährlich auch darauf zu reflectiren hat, damit die schöpfte Besicht, die auch mit keinem Strafgrobote belegt sind, samt den übrigen Anordnungen, insonderheit in Betreff der Beförderung der Kultur und Population, der Fabrikatur und des Commercii, nie auch die Emporbringung einer guten Polizey und Aufsiehung oder Vermehrung der Industrie allenthalben in Wolzug gesetzet, wie nicht minder Ihrer Gerechtsame bewahret, und die dagegen annoch bestehende oder neu sich einlegende Hindernisse gehoben werden.

Fiscalangelegenheiten-Betreibung.

Aufstellung eines eigenen Raths bey einer Landesstelle.

Was nachdem von Zeit zu Zeit bey solchem zu machen.

Und von jeder Landesstelle darüber alle Vierteljahre an die Hofstelle zu relationiren.

Zugleich liegt denen Rathen ob, auf das heilsame Absehen Verordnungen und gnädigen Befehle zu obligiren.

Als wird Ihr M. O. Regierung diese allerhöchste Entschliessung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch eröffnet, daß dieselbe hiernach die Einleitung treffen, den hiesigen Kammer-Procuratoren und dessen Adjunctus gehörig anweisen, und sofort von dem, was dießfalls veranlasset worden, wie Benennung des fürgemeldten Mittelsstaths die gehorsamste Anzeige nacher Hofe erstatten solle. Wien den 29. Juny 1764.

Frem-

Digitized by Google

Fremder Österreichischer Schlachtruf.

Berlin, 7. Januarius 1864. Der Prinz Friedrich Karl, Marschall und Chef der Armee, welche gegen Dänemark operirt, hat folgenden Befehl an die Armee erlassen: „Soldaten! Ihr habt Euch bereits in Jütland und auf den Inseln bewährt. Ihr habt Euch in Gefechten, und Schlachten unter Wrangel, Bonin, Steinmetz, Prinz Friedrich Karl, Prinz Friedrich Wilhelm, Herwarth von Bittenfeld, Manteuffel, Goeben, Alvensleben, Hindersin, Blumenthal, Moltke, Roon, Bismarck, Albrecht Vater und Sohn, Graf Waldersee, Graf Stolberg, Graf Münster, Graf Dohna, Graf Schwerin, Graf Bernstorff, Graf Eulenburg, Graf Perponcher, Graf Brandenburg, Graf Groeben, Graf Kanitz, Graf Kleist, Graf Rantzau, Graf Blumenthal, Graf Moltke, Graf Roon, Graf Bismarck, Graf

von purem Kupfer ausprägen zu laſſen, und daß hierdey Unſre Landesmütterliche Abſicht vornehmlich dahin gegangen, durch Einführung einer, wegen ihrer Größe und deutlichen Sprache, auch dem gemeinen Manne kenntbar in die Augen fallende Münze dem in ſchädlichen Umbringen fremder geringhaltiger Sorten auf dem Grunde zu ſteuren.

Gleichwie aber ſothaner heilſame Endzweck nicht anderſt, denn durch gänzliche Vertilgung Unſrer eigenen annoch im Umlaufe befindlichen legirten Scheidemunze erreichet werden kann;

Als haben Wir ſchon damals erkläret, daß ſelbige nur noch eine Zeitlang im Courſe verbleiben ſoll, in ſo lang nämlich, bis auf Unſren Münzſtätten ein genugſamer Vorrath an Kupfergelde erzeuget, und in den Ländern verbreitet ſeyn wird, um mehr gedachte legirten Scheidemünze gemächlich entbehren zu können. Dieſe Vorbereitungen ſind nunmehr allenthalben getroffen worden, und ſtehet nichts weiter im Wege, daß mit beſten Erfolge angefangene Werk, zum ausnehmenden Nutzen Unſrer getreueſten Unterthanen, vollends zu Stande zu bringen.

Sechs Kreuzer machen einen Zwölfer 1765. eingeſchränkt.

Wir erklären demnach hiemit, vom erſten October des nächſt künftigen 1765ten Jahres anzufangen, alle noch dermal in Unſren Erbländ[ergestrichen] und Ländern courſirende legirte Scheidemünze, abſchon ſolche eigenen Gepräges, als Poltiren, Groſchen, ganzen, halben und viertel-Kreuzern, wie auch dergleichen Denari, für gänzlich abgewürdiget und vertrufen, derzeſtalt, daß jeder, welcher nach ſothanen Termine betreten würde, davon etwas zur Zahlung angenommen, oder ausgegeben zu haben, in die nämliche Strafen unnachſichtlich verfallen ſeyn ſoll, denen der Ausgeber, oder Einnehmer fremder verbotener Münzen, vermög der ergangenen Patente, unterliegen.

Bis dahin verbleiben ſelbe im Umlaufe.

Bis dahin aber, nämlich bis auf den erſten October 1765, ſollen nicht allein geſagte legirte Scheidemünzen annoch im freyen Umlaufe, ſondern es ſind auch, damit ſich jedermann derſelben um ſo leichter entledigen könne, Unſre Cammer-Aemter ausdrücklich angewieſen, denen, ſo es verlangen, ſolche gegen eben ſo viel Kupfermünze, ohne einigen Abzug auszuwechſeln; Und gleichmie andererſeits die dahin ebenfalls geſtattet iſt, ſolche außer Landes zu ſchicken, oder in Unſre Beſitz- an Grauen- und Baden, oder andere Gebiethe zu führen, ſo weit abzuführen, alſo haben jene, welche ſich dieſer ihnen an Hand gelaſſenen verſicherenden Ausſtoße nicht in Zeiten bedienen, den einleidenden Verluſt lediglich ihrer eigenen Schuld beyzumeſſen, geſtalt nach verfließenem Termine Unſre Münzämter die etwa noch einlieferende legirte Scheidemünzen nicht anderſt, als Paqamente annehmen, folglich blos den bey der Einſchmelzung auszufallenden innerlichen Werth dem Ueberbringer vergüten werden.

Nach verfloſſenem Termine werden die Münzämter als Paqamente angenommen.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wiſſen wird.

Denn hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 4ten Monatstag Auguſt im ſiebenzehenhundert vier und ſechzigſten, Unſrer Reiche im vier und zwanzigſten Jahre.

Handlungen erledigter Fortführung.

Den 10ten Augg. 1764.

Anzeigen: Es hätten allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf Gelegenheit deß von dem abgeleiten Wechsler Pradarelli in der königl. Stadt Preßburg hinterlaſſenen, und unterm Nomine zum Beſten der Pupillen, umgleichen zur Beförderung des Commerzium fortzuführenden Wechſelnegotium allergnädigſt reſolviret, daß ſelbigem überhaupt alle derley bey dem Handelſtande ſich ergebende Verlaſſenſchaften bey dem Commerciali gelaſſen, und in guter Ordnung mit der nöthigen Sicherheit unter der Obſicht eines dem Werke vollkommen gewachſenen, und in der Handlung wohlerfahrnen Aſſiſtenten inſtamg fortgeführet werden ſoll, als die jährliche Pupillarrechnungen und Bilanz nach der genauen Reviſion ausgewieſen worden, daß das in Communione treibende Handlungs- oder Wechſelnegotium

Wechſel- waaren- und Handlungen verlaſſen bey dem Commercial zu belaſſen.

Unter Obſicht eines wohl erfahrnen Aſſiſtenten fortzuführen.

Ob in ſolcher et quatenus auch bey der Handlungs- und Wechſelcorreſpondenz in Communione ſtehe gehöret werde.

Preis auf 100 Pfund Brutto-Gewicht 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Ausgang 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Eingang 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Durchgang 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Verbrauch 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Niederlage 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Die Zahlung kann in Vereinsthalern oder nach dem Werthe derselben in Landesmünze geleistet werden. Die Zahlung in Landesmünze ist nach dem Course zu berechnen, welcher für Vereinsthaler bei der Kasse, welche die Zahlung annimmt, am Tage vorher notirt ist. Die Zahlung in Vereinsthalern darf nur geleistet werden, wenn der Betrag mindestens 10 Thlr. beträgt.

Eisenbahntarif-Erhöhung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 19. Januar d. J. die Königliche Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ermächtigt, von dem Inkrafttreten des am 1. Februar d. J. zu publizirenden Nachtrages II. zum Tarife für den Verkehr mit Stückgütern, Vieh und Equipagen, vom 1. Mai 1862 bis zum 1. Mai 1865 einen Zuschlag von 10 Prozent zu erheben.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Der Handels-Minister. Graf von Itzenplitz.

Eisenbahntarif-Erhöhung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 19. Januar d. J. die Königliche Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ermächtigt, von dem Inkrafttreten des am 1. Februar d. J. zu publizirenden Nachtrages II. zum Tarife für den Verkehr mit Stückgütern, Vieh und Equipagen, vom 1. Mai 1862 bis zum 1. Mai 1865 einen Zuschlag von 10 Prozent zu erheben.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Der Handels-Minister. Graf von Itzenplitz.

Eisenbahntarif-Erhöhung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 19. Januar d. J. die Königliche Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ermächtigt, von dem Inkrafttreten des am 1. Februar d. J. zu publizirenden Nachtrages II. zum Tarife für den Verkehr mit Stückgütern, Vieh und Equipagen, vom 1. Mai 1862 bis zum 1. Mai 1865 einen Zuschlag von 10 Prozent zu erheben.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Der Handels-Minister. Graf von Itzenplitz.

in der Stadt Lyon in Frankreich, und in Ostindien an einigen andern See-Oertern Consuln setzen.

Wie sie von denen Consuln in Ostindien und Frankreich gehalten werden sollen. Was für Gerichte sie daselbst halten können. Wie sie sich in Ansehung der Appellationen zu verhalten haben.

Wann nun Unsere Consuln in Ostindien und Frankreich angenommen worden, sollen sie von denen daselbst wohnenden Unsern Unterthanen, und andern, so sich unter Unsere Flagge begeben, wie Consuln gehalten werden, und in allen Streitigkeiten, so unter ihnen vorfallen, die Gerichtbarkeit haben, und solche nach Beschaffenheit der Sachen, entweder nach geschriebenen Rechten oder Billigkeit, oder nach Gewohnheit des Orts, wo sie sich befinden, entscheiden und schlichten. Doch soll ihnen keine Criminal-Gerichtbarkeit, sondern nur die Civil-Gerichtbarkeit, wie vorgemeldet, zustehen. Und wir setzen Ihnen hierzu Unsere Gnade.

Consuln in Cadix zu setzen.

Art. 2. Gegeb. ut. Wir wollen, befehlen und ordnen Unsern Consuln, so in Cadix wohnen, daß sie alle Streitigkeiten, so unter Unsern Unterthanen, die mit Waaren dahin handeln, oder sich daselbst aufhalten, vorfallen, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder nach geschriebenen Rechten oder Billigkeit, oder nach Gewohnheit des Orts, wo sie sich befinden, entscheiden und schlichten. Doch soll ihnen keine Criminal-Gerichtbarkeit, sondern nur die Civil-Gerichtbarkeit, wie vorgemeldet, zustehen. Und wir setzen Ihnen hierzu Unsere Gnade.

Consuln zu Livorno.

Art. 3. Gegeben. Wir wollen, befehlen und ordnen in Livorno, so Jemand mit Waaren dahin handelt, oder sich daselbst aufhält, und Streitigkeiten unter einander haben, daß Unsere Consuln solche nach Beschaffenheit der Sachen, entweder nach geschriebenen Rechten oder Billigkeit, oder nach Gewohnheit des Orts, wo sie sich befinden, entscheiden und schlichten. Doch soll ihnen keine Criminal-Gerichtbarkeit, sondern nur die Civil-Gerichtbarkeit, wie vorgemeldet, zustehen. Und wir setzen Ihnen hierzu Unsere Gnade.

Consuln zu Genua.

Art. 4. Gegeben. Wir wollen, befehlen und ordnen in Genua, so Jemand mit Waaren dahin handelt, oder sich daselbst aufhält, und Streitigkeiten unter einander haben, daß Unsere Consuln solche nach Beschaffenheit der Sachen, entweder nach geschriebenen Rechten oder Billigkeit, oder nach Gewohnheit des Orts, wo sie sich befinden, entscheiden und schlichten. Doch soll ihnen keine Criminal-Gerichtbarkeit, sondern nur die Civil-Gerichtbarkeit, wie vorgemeldet, zustehen. Und wir setzen Ihnen hierzu Unsere Gnade.

Consuln zu Marseille.

Art. 5. Gegeben. Wir wollen, befehlen und ordnen in Marseille, so Jemand mit Waaren dahin handelt, oder sich daselbst aufhält, und Streitigkeiten unter einander haben, daß Unsere Consuln solche nach Beschaffenheit der Sachen, entweder nach geschriebenen Rechten oder Billigkeit, oder nach Gewohnheit des Orts, wo sie sich befinden, entscheiden und schlichten. Doch soll ihnen keine Criminal-Gerichtbarkeit, sondern nur die Civil-Gerichtbarkeit, wie vorgemeldet, zustehen. Und wir setzen Ihnen hierzu Unsere Gnade.

Anno 1764.

haben, daß alle vorjenige, welche von dem Tage der Publication gegenwärtigen Patents innerhalb denen Monaten zu ihren vorigen Regimentern, worunter sie gehören, zu stehen nicht, noch nach solchen Monaten, zu gedachten Regimentern gehören, freywillig zurück kehren, und sich bey selben stellen, auch darüber beständig dabey zu beharren angeloben, oder falls ihre Regimenter zu weit entlegen wären, dergestalt, daß sie zu rechter Zeit bey solchen nicht mehr eintreffen können, sich hiernegen binnen den oberwähnten 3. Monaten bey anderen kaiserl. königl. Regimentern melden, in ein wie anderem Falle ohne einziger Widerrede, Wederlen, Hinderniß oder Abhaltung angenommen, und in die gerechtsame Pflicht zuruckhaus gestellet, auch von ihren Vorgesetzten darob gehalten werden soll, damit denselben besagten ihres Fehlers halber nichts vorgeworfen, sondern alles dergestalt in die ewige Vergessenheit gestellet werde; wie denn dieser Generalpardon sich mit eben der nämlichen Sicherheit auf diejenige auch noch zu erstrecken hat, welche seit dem nunmehr fürdauernden Frieden bis jetzo auf den kaiserl. königl. Diensten entwichen sind, und sich in ausländische Länder begeben haben.

Welches ihnen demnach insgesammt zu ihrer Sicherheit hiemit freyständig zugesaget, denn zugleich allen und jeden Generalen, Obristen und anderen Officieren zu dem Ende unerinnert wird, um auch ihres Orts fürgelitig darauf zu sehen, damit in Ansehung dieser binnen der obaufgesetzten Zeitfrist sich selbst anmeldenden Deserteurs alles und jedes, so vorberührter massen auf besonderer allerhöchsten Milde denselben zugestanden wird, auf das genaueste beobachtet werde;

Gleichwie aber allen diesen auf solche Art zurückkommenden Ausreissern sothane Gnade, und der Pardon ganz unfehlbar, und gewiß widerfahren soll:

Also bleibet hingegen denjenigen, so in ihrem Meyneide verharren, und darinnen, wenn, und wo es immer sign mag betreten werden, oder auch nach Publicirung gegenwärtigen Generalpardons muthwillig entweichen, die in den kaiserl. königl. Kriegsartikeln ausgemessene Strafe allerdings vorbehalten, welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne einigen Nachlaß und Gnade vollführet werden würde.

Wornach denn ein jeglicher sich zu richten, für Schaden zu hüten, und was hiemit verordnet ist, gebührend zu beobachten wissen wird. Wien den 7ten September 1764.

Mäßereygleicheit · Beobachtung im Lande ob der Enns.

Von der kaiserl. königl Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, und derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzufügen;

Den 10. September 1764.

Wasgestalten verschiedene Verordnungen wegen gänzlicher Kassirung der alten, und hingegen Einführung der vollständig gleichen neuen Metzen und Mäßereyen von Zeit zu Zeit sind erlassen worden, dieselbe sowohl jedermännighlich und besonders jener dieserhalb gemachte Auflage, womit den Beamten durch ihre unterhabende Amtleute die Unterthansbehausungen genau visitiren zu lassen, die alten vorsindigen Metzen allgemein zu kassiren, selbe unter keinem was immer erfindlichen Vorwande zu gestatten, sondern ohne weiters diese abzunehmen, und anstatt dessen die neue anzuschaffen anbefohlen wurde, bestens bekannt seyn.

Hiemegen wiederholte gnädigste Verordnungen.

Wollen nicht Ade gestatten.

Dem aber ungeachtet, hat man mehrmals misfällig vernehmen müssen, daß annoch unter verschiedenen Jurisdictionen einige derley alte Metzen aus verschiedenem anstatthaften, und somit mehr gefährlichen Vorwande vorsindig seyen, zugleich auch daß durch die bey den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, dann Pfarrhöfen befindliche sothane alte Mäßereyen verschiedene Unordnungen bey Zusammsetzung des Getreids in Anbetracht, der auf den Wochenmärkten eingeführten neuen Mäßereyen sich ergeben.

Anno 1764.

Obrigkeiten und Beamte sollen die unnöthige Visiten vermeiden.

Die alte Visitten Reform, und die neuen zu Officio sind beybehalten.

Zu nöthigen Päbstl. Ehe-Dispensen.

Dienst- und Arbeitszeit der Einsetzung nach der neuen Visitten vom Anfange des 1765. Jahres.

Kinder nach der alten Visitten-Ordnung in der Dienstzeit abgehalten.

Fabrikstermonat neue angeordnet worden.

Ob dem Gesinde, Tuch-machern und Leuten nach der verwandelten Visitten die bisherige Quartalzeit eingehalten.

Von 1. September 1764.

In denen Orten, wo die Webereyen zugelassen, ist keine Visitten mehr nöthig, auch einiger Gattungen Weben oder ganzen Fabricaturen, die in einer andern Provintzen nöthig sind, zu verfertigen gestattet.

Andere Weber, welche bey denen Webereyen sind, sind alle gar visitten.

Jedoch bleibt mit dem Landgraffen-Visitten eingerichtet.

Und bleibt alles abgethan.

Als hat man denn zu dermaleinigher vollständiger Befolgung der dieß-falls oft wiederholten ergangenen allerhöchsten Verordnungen, und somit gänzlicher Einführung der neuen Visitzerey wiederhalt auf das nachdrucksamste anbefohlen wollen, womit im Ersten von den sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten eine nochmalige Visitation bey den sämmtlichen unterworfenen Häusern soll fürgekehret werden, die alte Mißen ohne mindeste fortsindende Einwendung, im Falle auch etwo zugleich ein neuer sich befinden soll, ohne weiters um so mehr kassiret, und die neue Mißerey ex Officio angeschaffet; als anfenst, da bey der hiernach veranstalteten allgemeinen Visitation eine alte Mißerey sich dennoch vorweisen sollte, der Unterthan sowohl als die Obrigkeit oder Beamte, mit nur wenigen hiernegen anderkrten Päbstl. fur jeden gefundenen Weben gang unnachsichtig abgestrafet würde. Zweytens daß von allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten die anfenst nach der alten Mißerey eingehende Dienst- und Zehendbereite, angelegt auf den dermaligen neuen Weben gemeßsamst reguiret, jedoch zum Anfange des eintretenden 1765sten Jahrs diese Getreide ebenfalls nach der neuringefugten Visitzerey den 24. Reichsthaler Päbstalle eingeboten, und einfolglich die alte Mißerey bey anbesagter gleichmäßigen Strafe, wenn sie noch verhängenden Visitation eine solche soll fürgefunden werden, gleichergestalt vollends kassiret; imgleichen Drittens alle Klage nach der alten Mißerey, mit der sogenannten Darauffolgende Strafe 3. Reichsthaler gänzlich abgestellet werden sollen. Und

Gleichwie nicht minder die soll durchgehends ungleiche Holzfuhrer im allgemeinen Handel und Wandel zu verschiedenen Irrungen Anlaß giebet, mithin auch die Nachbarendigkeit erheischet, womit auch in diesem Stücke eine allgemeine Gleichheit eingeführet werde, als wird annoch sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten anburch ernstgemeßen mitgegeben, auf daß binnen zwey Monaten eine jedwede Obrigkeit oder Beamter bey der kaiserl. königl. Polizeykommission eine jedsame neue gedrauchmäßige Alnenrolle einsende, darein eine jedwede sämmtliche Unterthanen, Märkte und Gemeinden mit diesen neuen Klaftern versehe, zugleich ihnen nachdrucksamst mitgebe, womit mit Eingange des 1765sten Jahres sowohl zum Verkaufe, als eigenen Gebrauche sämmtlich seine andere als diese Klaftern mehr bey 3. Reichsthaler Päbstalle aufgerichtet werde. Hiernächst haben auch übrigens alle und jede Obrigkeiten und Beamte in ihren quartaliter eingegeben habenden Marktpreisszetteln in die anzumerken, ob Gewicht, Traubmäßerey und Ellen nach der patentmäßigen Vorschrift über die vorgegebene Distinctionen in gehöriger Eigenschaft sind befunden worden; wornach sich jedermännigliß zu richten und dab anfenst zu besserer habender Bestrafung den pflichtschuldigsten Bescheid zu ertheilen hat. Dig den 10. September 1764.

Webergewerbs-Regulirung.

Von 1. September 1764.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König zu Preußen, Graf zu Hohenzollern, Souverainer Fürst zu Neufchatel und Valangin, auch Graf zu Glatz, Herr zu Lingen, Minden, Herstall, Cleve, Mörs, Gelder, Mägdenburg, Halberstadt, Pommern, Camin, Wenden, Schwerin, Rügen, Ostfriesland, Moers, Berg, Jülich, Magdeburg, Crossen, Sagan, Glogau, Sternberg, Lignitz, Wohlau, Brieg, Jägerndorf, Oppeln, Ratibor, Minsterberg, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Oels, Wartenberg, Wolau, Rosenber

Für Leinwebern die ganzen Leinen- und halbleinen Waaren zu verfertigen erlaubet, auch für die Tuchmacher und Barchenter die halben Waaren zu verfertigen erlaubet.

Die Einverleibung in dem Zunftmeiſterbuch iſt den Zunftmeiſtern abzunehmen.

Einen Meiſter oder Zunftmeiſter von einer beſondern Kunſt oder einem Gewerbe hinauf eine eigene Conceſſion zu ertheilen.

Jungen und Geſellen ohne Verſtattung und Freyſprechung ſich zuzulegen.

Den 12ten September 1764.

3tio. Ihnen Leinwebern die ganzen leinen- und halbleinen- hallowollenen Waaren; den Zeugmachern aber ſonſtoll die halben als gantzwollene Zeuge bis auf drey Tuchwaaren zu verfertigen erlaubet, auch

4to. Ihnen Leinwebern unbenommen ſeyn ſoll, ſich nach abgelegter Probe auf ganz wollene Zeugwaaren einem Zeugmacher-Meiſter einzuverleiben zu laſſen, welche Einverleibung unentgeltlich, und mit Vorbehalt des freyen Zurücktritts zur Leinwebereyy zu geſchehen hat. Wenn jedoch

5to. Ein Woll- oder Leinweber in einer beſondern, oder neuen Gattung vorzüglicher Kunſt, und Wiſſenſchaft beſitzen ſolle, ſolchem auf diesfalls von dieſem Kayſerl. königl. Conſeſſe eine eigene Conceſſionsnach gleichmäßiger abgelegter Probe dergeſtalt zu ertheilen ſey, daß er dieſes Fabricatum neben ſeinem übrigen Gewerbe auch auf einem beſondern Stuhle zu betreiben vermöge: wo übrigens, und

6to. Alle Jungen und Geſellen, welche bey den erbländiſchen Zeugfabriken geſchrieben werden, nach erlernter Lehre, und einer zweyjährigen Arbeitszeit in ſolchen nämlich deßen gehöriger Verſtattung zur Freyſprechung, ohne bey den Zünften aufgedungen, oder freygeſprochen zu ſeyn, gehalten, folglich nach abgelegter Probe zu dem zünftigen Meiſterrechte, auch beſchaffenen Umſtänden nach vorzüglich gelaſſen werden ſollen.

Welcher allerhöchſte Befehl und Anordnung ihnen bürgerlichen Webern zur Wiſſenſchaft, und ſchuldigſten Nachachtung anmit erinnert wird. Wien den 12ten September 1764.

Waaren fremder Einfuhr.

Zu inquiriren: aus der angehogenen Specification habe derſelbe zu erſehen, welche Artikul von den ingemeinen Krämerwaaren auf der Fremde einzuführen verboten, welche derzeit annoch erlaubet ſind; ſo ihm Conſeſſus zu ſeiner Nachricht, auch zu dem Ende hiedurch mitgetheilet wird, damit ſelber die ſich dieſerwegen meldende Partheyen darnach zu verbeſcheiden wiſſen möge.

Den 12ten September 1764.

Specification.

Der einzuführen erlaubten Waaren; als

Schwarze Handſchuhe, franziſche Röhre, Paterle, Farbkiſtel, ſchwarze Steinkrösse, Zahnſtocherer-Büchſel ohne Stahl, metallene Schnallen, weißmetallene Löffel, metallene Uhrketten, metallene Uhrſtaffel, Waberln, holländiſchen Tibet, ſiechel vergoldte Knöpfe nach dem Patente dd. 24ten März 1764, Federſteife, Harnadgarn, Zirnerſeine, Kartatſchen, Goldpapier, hölzerne Kaffeemühlen, leberne und zargomentene Sägenbatoſin, beinerne Wurfel, und beinerne Löffel, zinnerne Bauſchmöbchel in hölzernen Futteralen, beſchnurte und unbeſchnurte Tobakspfeiffenröhrle, zinnene Uhren, Zahnbürſtel, laquirte Zuckerſchachteln von Holze, Brillen, papirene Doſen, zinnene Doſen, Kampel.

Specification.

Der einzuführen verbotenen Waaren, als

Meſſer mit metallenen Schalen, detto mit Stahle eingelegt, Federmeſſer mit Hornſchalen, Meſſer mit Beinſchalen, Metallgold, Rauſchgold mit Pliſſen, kahlene Sporren, Finger-Ringel, Siegelmachs, hirſherne Dosn, geſchmelzte Doſen. Wien den 18. September 1764.

Anno 1764.

Landmarschallischen Gerichts Abänderung unter der Enns.

Den 24. September 1764.

Anzeigem: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majest. über einen derselben behändigten Vorschlag, wie bey dem Landmarschallischen Gerichte eine Abänderung geschehen, und selbes zur eingerichtet werden könnte, sodann allerhöchst Dieselben allernutterthänigst abgestatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren, und

Bestellung eines ehrlichen Landsmannes bey den N. Oe. Landrechten.

1mo. Bey den N. Oe. Landrechten einen ehrlichen Landsmann zu bestellen, hiezu dero adeligen Hofmarschalamts-Vicemeier Herrn Grafen von Cavriani allergnädigst zu benennen, und ihm das Præsidium ordinarium dergestalt aufzutragen allergnädigst geruhet, daß jedoch das Præsidium honorarium einem jeweiligen N. Oe. Landmarschalle beygelassen werden, und demselben freystehen soll, bey den Rathssessionen zu erscheinen, wo denn beede oben an der Tafel bey dem Rathsstisse in gleichen Lehnssessin, und zwar der Herr Landmarschall zur Rechten, der Herr oberste Landrichter aber zur Linken Sitz zu nehmen haben, auch sich der oberste Landrichter in Landtagen jederzeit von einem der ältesten N. Oe. Regierungsräthe Herrenstands, welcher von ihm anzusuchen, und von dem Herrn Statthalter zu benennen ist, supplirt werden.

Jurisdiction, Jurisdictions und Gerichtsbezirk.

2do. Soll dieses Gericht, nach der ausgefertigten Instruction sich in das künftige achten, mit der nämlichen Jurisdiction, wie bermalen auch mit Beybehaltung der bestehenden Gerichtsordnung operiren, und mit denen andern Räthen, als Herren- und Ritterstand besetzt werden.

Landsbefreyt und Gerichtsservanti Gleiß Aufsehung.

3tio. Haben zwar Ihre kaiserl. königl. Majest. die Landsbefreyte und Gerichts-Servanti Gleiß gegenordnig aufzusehen, zugleich aber sich dahin allergnädigst zu äussern geruhet, jedennal dem Nahe Ritterstande, welcher das Landmarschall-Directoramt bekleidet, mit dem mehrlichen Regierungsrathe Charakter, wodurch derselbe vor den andern Landräthen Ritterstandes den Vorsitz erlanget, begnädigen zu wollen, wie dann dermal der Georg Bernhard Edler von Rieß mit gleichgiltigen Charakter, als Kanzley-Director ist beleidet worden.

Diendleuten der Kanzley.

4to. Sollen Allerhöchstbesagte den bisherigen obersten Hofmarschallischen Gerichts-Assessorem Herrn von Fillenbaum mit seinem ehrlichen den Regierungsräthen gleichen Range, und zwar mit der Ehre nach dem Kanzley-Director von Rieß zu den Landrechten allergnädigst reassumiren, und anbefohlen, daß beeden dem von Rieß, und von Fillenbaum, die N. Oe. Landmannschaft mit Nachsehung der gewöhnlichen Taxe ertheilet werden soll.

Landmannschaft.

5to. Ist auch den meisten Anstalten zu ersehen, was Ihre kaiserl. königl. Majest. für einen personal-Rotum bey diesem Gerichte festzusetzen, und wie Allerhöchstdieselbe die Besoldungen pro stabili, und in Ansehung einiger Individuorum aus besonder angenommen befunden, allermassen denn in diesem Verfolge auch der Casus Directum unterschieden mitgegeben worden ist, die Zulagungen mit dem gewöhnlichen Antha-Rhagie, hiernach a prima Novembris huius anni zu leisten; dagegen aber sollen

Accidentien-Einziehung.

6to. Alle extra-Accidentien, Taxen und Emolumenta, so die Räthe, der Landschreiber, der Gerichts-Secretarius, oder die Kanzley, und derenselben Beamte genossen, sammt und sonders gänzlich eingezogen, und der Taxordnung so, wie von andern Tagsätzen, den Canzeali zugewendet werden, so viel aber

Taxe-Verrechnung.

7mo. Das Tax-Regulativum selbst gelanget, solches wird demnächst resolutive mitgetheilet werden.

Beendigung des obristen Landrichters.

8vo. Soll zur Erfüllung dieser allerhöchsten Anordnung sogleich nach Aufgange der Weinfesen fürgeschritten, und die Introducirung des obristen Landrichters durch den Herrn Statthalter der N. Oe. Regierung, im Beyseyn des Herrn Landmarschalls vorgenommen, der von Rieß jedoch vorher der Regierung mit dem Regierungsraths-Eide beleget, von ihm auch alles der Cid als Kanzley-Director abgenommen, überhaupt aber in Hinkunft die Pflicht von den Landräthen, so wie es von den Landrechtsbeysitzern geschehen, bey der Regierung abgelegt werden; doch ist selbes auf die bereits dermal dienende nicht zu erstrecken,

Zusammensetzung von den Landräthen.

hen, dannenher dem der Herr von Fillenbaum nur allein seines bereits abgetretenen Rathsheides zu erinnern seyn wird; dagegen aber sind

900. Die Secretarien, und das übrige Kanzley-Personale, so bis anher nicht zu Pflichten gestanden, bey den Landrechten selbst von dem obristen Landrichter in die Pflicht zu nehmen.

Welche allerhöchste Resolution Ihr M. Oe. Regierung zur Nachricht, schuldigsten Nachlebung, und weitern gnädigen Verfügung, allermassen dem auch dem Herrn Grafen von Cavriani dessen Verordnung zu der obristen Landrichterstelle nebst Verpflichtung der auf allerhöchsten Befehl von dem Herrn Präsidenten der kaiserl. königl. obristen Justizstelle unterfertigten Instruktion durch ein besonderes Dekret bereits intimiret worden ist, hiemit erinnert, andurch das nöthige resolvirte Personale zur Erhebung ihrer diesfälligen Hofdekrete gehörig anzuweisen, und zu verhalten seyn wird. Wien den 24ten September 1764.

Syrops braunen Mautgebühr-Bestimmung.

Anzeigen: Allerhöchst gedachte Ihre Majestät hätten auf gehorsamsten Vortrag der gesammten Hofstellen allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß der jährlichen angeordnete neue Impost und die Mautgebühr von dem braunen oder ordinari-Syrop dergestalt genauhiget werden soll, daß in Hinkunft der erhändlichste von dergleichen Gattung nicht mehr, als 3. fl. 15. kr. an Maut und Impost, der fremde hingegen das Duplum zu bezahlen, in Ansehung des feinen aber meissen, auch Syrop Capillaire sowohl fremden, als erhändlichsten aber, es bey der bisher erhöhten ganzen Belegung zu verbleiben haben soll. Den 25ten September 1764.

Welches demnach ihm N. Oe. Consessui Commercialis zur Wissenschaft, und weitern Verfügung an die betreffende Handelsleute hiemit erinnert wird; massen die gleichförmige Verordnung von der kaiserl. königl. Munzfactal-Banco-Deputation an die unterstehende Mautgefällen bereits erlassen worden. Wien den 25. September 1764.

Kasernen-Reparirungen.

Anzuführen: Und sey aus den in Bequartierungs-Angelegenheit des Militaris A. verschiedentlich ergangenen Verfügungen allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät, tragende vorzügliche Absicht, den Endzweck auf, und ohne Nachtheil seiner Gesundheit unterbringen zu machen, und dessen Erhaltung zur Beförderung Dero höchsten Dienstes sowohl, als des eigenen Wohls Dero Erbländer möglichst zu erwirken, hinlänglich zu entnehmen gewesen, zu welchem Ende dann auch unter andern noch im nemlichen Jahre verordnet worden, daß bey vorzunehmender Reparation einer quasi-Kaserne solche von dem Politico und Militari gemeinschaftlich vorläufig beaugenscheiniget, der Restaurirung derselben concertiret, und hiernach damit fürgegangen werden soll. Da nun gleiche Bewegursachen bey den wirklichen Kasernen, wo es sich um deren Herstellung handelt, wie bey den quasi-Kasernen vor die einverständliche Fürsorge des Provincialis & Militaris fürwalten: So ist allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Befehl hiemit, daß bey vorkommenden Schadhaftigkeit einer Kaserne oder quasi-Kaserne deren Restaurirung mit dem Militari allemal vorher verabredet, nach Erforderniß die Plane communiciret, und einsetzig, oder ohne Intervenirung des Militaris um so weniger fürgegangen werden soll, als eines Theils dieses durch die Behörde nachdrucksamst angewiesen worden, keine ungegründete Einwendungen, oder gestellentliche Chikanen zu erwarten, andern Theils das Land versichert ist, daß, wenn einmal die Tauglichkeit einer Kaserne oder quasi-Kaserne, von dem Militari selbst bekräftiget ist, nach der Hand wider die gemachte Verbesserungen von selber keine Beschwerde angebracht werden könne. Den 29ten September 1764.

Wie selbe abzuverläßlich mit dem Militari vorzunehmen.

Welche so gehässige kaiserl. königl. allerhöchste Resolution solchemnach Ihr M. Oe. Regierung hiemit zur Nachricht und Direktion bedeutet, auch deren unnachbleibliche genaueste Befolgung nachdrucksamst eingebunden wird, womit im

im Widrigen zu keinen bey mehr allerhöchst ernennter Ihrer Majestät von Seiten des Militaris anbringenden unbeliebsamen Beschwerden Anlaß gegeben werden möge. Wien den 29ten September 1764.

Handwerks-Mißbrauchs Abstellung.

Den 6ten October 1764.

Anzuzeigen: Nachdem allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät zu vernehmen gegeben worden, daß die Binderzünfte, unerachtet des in den Zunftgeneralien enthaltenen Verbots und Einstellung aller Mißbräuche, dennoch in verschiedenen dero Erbländer, besonders allhier, dabey in Specie bey der sogenennten Gesellenschleifung beharren, und dadurch erfolge, daß die ungeschliefene Bindergesellen aus einem Lande in das andre nicht wandern können. So befehlen allerhöchst dieselbe hiemit gnädigst, daß sothaner oder ein andrer dergleichen bey den Zünften hier Landes etwa im Schwunge gehender Unfug allogleich nachdrücksam eingestellet, und unter einer namhaften Geldstrafe verboten, auch auf die Festhaltung dieser Einstellung genau invigiliret werden soll. Wonach denn selbe das weiter Nöthige unaufgehalten zu verfügen hat. Wien den 6ten October 1764.

Die so genennte Gesellen-Schleifung bey der Binderzunft sowohl als auch andere dergleichen Unfüge bey den Zünften unter namhafter Geldstrafe einzustellen.

Chyrurgorum und Baaderswittwen Unterhaltskasse.

Den 13ten October 1764.

Anzuzeigen: Allerhöchst ernennt Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Ihroselben geschehene allerunterthänigste Anzeige, wasmaßen die hiesigen Wundärzte und Bader nach den in den beygehenden Anmerkungen enthaltenen Punkten eine nähere Gesellschaft zur Erhaltung einer Wittwenkasse einzugehen entschlossen sind, nicht nur diesen heilsamen Antrag durchaus allermildest zu bestätigen geruhet, sondern unter andern noch ferner allergnädigst resolviret, daß weder dieser Fundus, noch das einer Wittwe hinkünftig davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einer ordinari- oder extraordinari-Steuer beleget, weder durch einen Ansatz, Schuldverschreibung, oder andere gütliche Verträge veräußert, noch auch hierauf eine Klage bey einem Gerichte gefuhret, oder solches in Verbot gezogen werden soll. So demnach ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, und künftigen Achtung andurch erinnert wird. Wien den 13ten October 1764.

Wird von kaiserl. königl. Majestät bestättiget.

Von aller ordinari- oder extra-ordinari Steuer befreyet.

Durch Ansätze, Schuldverschreibungen, oder andere Verträge nicht zu veräußern.

Noch Klagen und Verbot darauf zu führen.

Anmerkungen,

Der von den allhiesigen Chyrurgis neu aufgerichteten Societät im Betreff eines besseren Gehaltes der Wittwen.

Jedem Membro stehet frey sich einzuverleiben.

1mo. Soll einem jeden Magistro Chyrurgiæ (der von löblicher Wienerischen Medicinischen Fakultät examinirt und approbirt ist) freystehen, sich dieser Gesellschaft einzuverleiben, oder nicht, zu dem Ende auch

Hierzu werden zwey Jahre anberaumet.

2do. Einem jeden nach seinem verrichteten Examen und Approbation, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von der Societät freywillig erfolgter Admittirung willkührlich zur Einverleibung 2. Jahre eingeraumet werden.

Durch diese Societät erwächst kein Jus ad exercendam Praxim.

3tio. Soll jedoch den Membris Societatis, so keine Chyrurgische Officinam ererbten, erkauften, oder durch Ehestand an sich brächten, in dieser kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, in Städten, Märkten, Dörfern ober und unter der Enns, keineswegs durch diese Societät ein Jus erwachsen, die Praxim Chyrurgicam zu exerciren: jene Membra kein Recht ausgenommen, welche bis anher ein Privilegium practicandi von allerhöchstem Orte genießen.

Jährliche Einlage.

4to. Wird zu diesem Fundo ein jegliches Membrum jährlich 10. fl. beyzutragen haben, damit aber

Die Membrorum, so das 40ste Jahr inclusive erreicht haben.

5to. Die jüngeren Membra dieser Societät in Anschung der älteren Membrorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen sind, wegen der Einlage keine Beschwernis abzuführen haben, als werden diejenigen Membra, so das 40ste Jahr inclusive ihres Alters bereits erreichet, oder noch zu erreichen

reichen haben, die Einlage mit obgemeldten 10. fl. anfangen, diejenigen aber, ſo über 40. Jahre ihres Alters zehlen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anno bey Errichtung der Societät mit 5. fl. in Hinkunft aber nach errichteter Societät ihre Jahre mit 10. fl. nachtragen. Derjenigen, ſo über 40. jahren.

6to. Iſt dieſer den Wittwen zu Gute aufgerichtete Fundus nicht als ein Allmoſen anzuſehen. Dieſer Fundus iſt kein Allmoſen.

7mo. Wird jährlich das von dem angelegten Kapital verfallene Intereſſe mit Einbegriffe der Halbſcheide der jährlichen Einlage, und alle übrigen zu hoffenden Einkünfte, einer, oder mehreren Wittwen in gleiche Theile vertheilet, die andre Halbſcheide der Einlage hingegen ad fructificandum im Stadt-Banco angeleget werden. Was aber Vertheilung der Halbſcheide. Anlegung der andern Hälfte.

8vo. Die Obligationen, und andres vorfindiges Geld anbetrifft, ſoll ſo eines als anderes in einem mit drey Schlöſſern verſehenen Kaſten verwahret werden, wozu von jedem gremio einem Herrn Vorſteher, und der dritte dem Unterworſteher, jedem inſonderheit ein beſonderer Schlüßel zu behändigen kömmt. Verwahrung der Obligationen und Gelds.

9no. Wird der Tag nach dem 8ten Jäner beſtimmt werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Wittwen das Ihrige zu empfangen haben werden, damit aber Tag der jährlichen Ein- und Ausgabe.

10mo. In Anſehung der Einlage keine Irrung unterlaufe, als ſoll derjenige, ſo inner Zeit von einem Monate ſein præſtandum nicht präſtiret, von der Societät allezeit für ausgeſchloſſen angeſehen werden, mithin nichts mehr zu fodern haben. Wenn die Einlage inner einem Monate nicht geſchiehet, wird der Saumſälige ausgeſchloſſen.

11mo. Sofern aber das auszutheilende Quantum in etwas beträchtlichers erwachſen würde, ſo ſoll ſowohl eine als mehrere Wittwen nicht mehr denn 300. fl. pro una portione jährlich zu genießen haben, das übrige Quantum aber unter die Waiſen dieſer Societät, jedoch nur allein unter die Bedürftigen ausgetheilet werden. Jährliches Quantum auf eine Wittwe.

12mo. Wenn eine ſolche Wittwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen ſollte, ſo ſollen bey nachſter Vertheilung dieſe Ratam ihre hinterlaſſene Kinder, jedoch wenn aus verſchiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Chyrurgi aus der Societät allein für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und ſo kein Kind des Chyrurgi vorhanden, ſoll dieſes Geld der Maſſæ Societatis heimfallen. Wenn ſolche innerhalb der Vertheilungszeit verſtürbe, fälle dieſe Rata auf die Kinder.

13tio. Im Falle, daß ein Membrum Societatis entweder durch eine überkommende Landſchaftsſtelle, oder auf andere Art ſein Domicilium verändern, ſein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit demnoch erlegen würde, ſo ſoll dieſes demſelben in nichts beeinträchtigen. Aenderung des domicilii eines Membri.

14to. Gleichergeſtalt iſt einer Wittwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwehret, ſofern dieſelbe einen Mandatarium zum Empfange ihres Quanti legaliter ſubſtituiret, und die Societät, daß dieſelbe annoch bey Leben und unverheurathet, durch gerichtliches Atteſtat verſichert iſt. Oder einer Wittwe, benimmt keinem ſein Recht dieſes Beneficii.

15to. Nach Ableben eines Membri Societatis ſoll die Wittwe gehalten ſeyn, längſtens inner Zeit von ſechs Monaten den Todesfall der Societät anzuzeigen. Die Todesfälle inner 6. Monaten anzuzeigen.

16to. Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage ſich entheben würde, ſoll demſelben dennoch erlaubt ſeyn, bey Eintritte der andern Ehe, ſofern derſelbe das ausſtändige mit jährlich 10. fl. nachzutragen, ſich gefallen laſſen würde, innerhalb 6. Wochen nach der neu angetretenen Ehe der Societät auf gehöriges Anerſuchen auf ein neues ſich einverleiben zu laſſen, wo ſodann der Societät frey ſtehen wird, ihn anzunehmen oder nicht. Ausgetretene Membra können wiederum eintreten.

17mo. So ein Membrum Societatis von dem 50ten Jahre anzurechnen, zur erſten, andern oder mehrern Ehen ſchreiten würde, und deſſen zukünftige Ehegattin ſehr jung von Jahren wäre, ſoll dieſelbe nach dem Tode dieſes ihren Ehegemahls allererſt im 30ten Jahre ihres Alters, ſo ſie eine Wittwe verbleibet, dieſes Beneficii ſich zu erfreuen haben; maßen die Erfahrung vielfältig gelehret, daß junge Mägdlein bejahrte Männer in Hoffnung einer anſehnlichen Erbſchaft Wittwen von der andern Ehe, wenn ſie noch jung ſind, genießen das Beneficium allererſt im 30ſten Jahre.

auf

auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren andern Wittwen zu einigen geringern Nachtheile erwachsen würde.

Wo aber eine Wittwe zur andern Ehe schreitet, da ist dessen ipso facto verfallen.

1800. Wenn eine Wittwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Benefici sich verlustig gemacht, wohingegen

Wo hingegen die Wittwen, welche einen Wittwer aus der Societät sich verheyrathen würde, soll derselben ein Zahrgemüß verabfolget werden, jedoch nach Ableben des andern Ehegemahls soll derselben nicht mehr denn eine Portion zu Theil kommen.

Verlegung der Wittwenhäuser.

2000. Am Betreff einiger Mißverständnüß, oder andern zweifelhaften Vorfällen, soll die Sache von den Herren Vorstehern und 6. Altesten Memoriis hinterlegt, und das Urtheil ohne weiterer Appellirung gefället werden.

Verschiedene hieher gehörige Anmerkungen werden in Druck befördert, und einem jeglichen Membro Societatis zu seiner Wissenschaft davon ein Exemplar eingehändiget werden.

Nähere Bestimmung des Secretarii Societatis.

2300. Den Secretario Societatis für seine Bemühung, und Besteur ung einiger und anderer kleinen Erfordernisse, soll jährlich 25. fl. nit Vorbehalte jeniger Auslagen erhalten, inmassen dem Anfänger nach Beschaffenheit seines Dienstes ein gewisse Quantum ausgemessen werden.

Rebnung.

2310. Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder, soll nach dem 5ten Jänner, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis, die darbey erscheinen wollen, machen allen Membris der Tag und die Stunde hierzu intimiret werden wird, vorgenommen werden.

Belegung der Einlagsgelder.

2400. Soll diese Collection an einen Fundum Publicum, als Stadt-Lotto angelegt, der Schuldbrief aber davon, mit einer sichern Nota begleitet werden, damit derselbe keinesweges verlohren werden könne.

Münzen verrufene.

Den 12. October 1764. Monstrositische ganze und halbe Kopfstücke.

Anzuzeigen: Es seyen die gräflische Monstortische ganz und halbe Kopfstücke von den Jahren 1761, 1762, und 1763, in den mit selben vorgenommene Valvationen an Schrotte und Korne dergestalt geringhältig befunden worden, daß solche sogar in dem schwäbischen Kreise haben außer allen Cours gesetzet werden müssen. Sie N. Oe. Regierung hat demnach ein Avertissement mit Verfassung der aus dem Hauptmünzamte, von gedachten Münsorten überkommen Exemplen Abdrücke dem numerischen Diario inseriren zulassen, und das Publikum vor der Einnahme seiharter geringhältigen Zwanziger und Zehner ausdrücklich zu warnen, auch von dem Avertissement 24. Stemplzettln herauf zu geben. Wien den 13ten October 1764.

AVERTISSEMENT.

Auf allerhöchsten Befehl Ihrer kaiserl. königl. Majestät wird dem gesammten Publiko hiemit kund gemacht: welchergestalt die gräflichen Monstorischen ganz und halbe Kopfstücke von den Jahren 1761. 1762. und 1763, in den mit selben vorgenommenen Valvationen im Schrotte und Korne dergestalt geringhältig befunden seyen, daß solche sogar in dem schwäbischen Kreise haben außer allen Cours gesetzet werden müssen.

Es

Digitized by Google

Ein neues Gesangbuch, welches zu Ehren Gottes, und zum Nutzen der Christlichen Gemeinden eingerichtet worden. Mit Genehmhaltung der Hochlöblichen Regierung. Zum Gebrauch der Evangelisch-Reformirten Gemeinden. Neue Auflage. Basel, bey Johann Jacob Thurneysen, 1764. 8.

Hiesige Neuigkeit.

Demnach die Frage noch in so hohem Grad besteht: Wenn Hochwasser von der Art, als im Jahr 1762. wiederkommen sollte, ob alsdann die Brücken, und Dämme, wie sie jetzo sind, genugsam Sicherheit haben? Als ist nöthig, dieses Jahr, wie auch in den folgenden, Vorsorge zu tragen, damit alle Brücken, und Dämme, wie sie jetzo sind, genugsam Sicherheit haben. Und damit man hierüber, wie auch über andere, die Brücken, Dämme und Canäle betreffende Umstände, desto gewisser urtheilen könne, wird hiemit bekannt gemacht, daß Herr Johann Rudolf Meyer, Ingenieur, Sr. Excellenz, Herrn Feldmarschall Graf Schulenburg, Commandanten der Stadt und Vestung Aarau, Befehl ertheilt worden, alle Brücken, Dämme und Canäle in dem gegenwärtigen Zustand aufzuzeichnen, und zu messen. Welches er hiemit allen denjenigen, welche es angehet, bekannt machet, damit sie ihm, wo es nöthig ist, an die Hand gehen können.

AVERTISSEMENT.

Il sera mis à l'encan public, Mardy, dernier jour du mois de Septembre prochain, à Neuchâtel, dans la Maison de Ville, à 9 heures du matin, la Maison et le Jardin appellés Grand Pertuis, avec les dépendances dépendantes de la succession de feu Monsieur Jean Pierre de Chambrier, Conseiller d'Etat, Maître Bourgeois, et Banneret de la Ville de Neuchâtel. Ceux qui voudront en faire la mise, peuvent s'adresser à Monsieur Jean Pierre de Chambrier, Conseiller d'Etat, Maître Bourgeois, et Banneret de la Ville de Neuchâtel.

Ce sera Mardy matin, dit jour, que le sieur Gallot, ou Garçon de Vente, vendra publiquement, et au plus offrant, les Meubles, Linges, Habits, Vaisselle d'étain, Batterie de cuisine, Bois de lit, Tables, Chaises, et autres Meubles, dépendans de la susdite succession.

Commercial-Professionisten und deren Verlags und Verschleiß jährliche Ausweisung.

Den 17. October 1764.

Von der römisch. kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc, Unserer allergnädigsten Erblandesfürstin und Frau wegen; durch die N. Oe. Regierung, dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels U. O. anjetzunder.

Demnach Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät unter dem 11. September innlaufenden Jahrs allergnädigst resolviret haben, daß über sämmtliche in diesem Lande befindliche eingelne Commercial-Professionisten, deren Anzahl an Meistern, Gesellen und Jungen, denn deren jährlichen Verarbeitungs- Verlags- und Verschleißquantität verfasset und eingereicht werden soll.

Als werden zu Befolgung-gedanter allerhöchsten Resolution 400. Stück Abdrücke, der dießfalls entworfenen und allergnädigst approbirten Tabelle dem Herrn Kreishauptmanne anmit zu dem Ende zugefertiget, auf daß solcher jeder in dessen Viertel befindlichen Herrschaft, Obrigkeit und Magistraten eine von denen Tabellen zusende, und selbe anweise, daß sie solche nach Ausweise und Vorschrift der Rubriken ordentlich und gehörig nach jeden Ortsumständen ausfüllen, und binnen zwey Monaten, an ihn Herrn Kreishauptmann zur fernern Anherseförderung berichtlich einsenden soll.

Und gleichwie unter dieser allerhöchsten Anordnung lediglich die Gesinnung unternahet, um nach Einsicht aller dieser Tabellen desto leichter dasjenige vorkehren zu können, was zur Erweiterung, Verbesserung und Erspriesslichkeit der inländischen Fabrikaturen und Erzeugungen, mithin überhaupt zum Nutzen des ganzen Landes, und insbesondere jeder Herrschaft, Obrigkeit, Ortsmagistraten und Professionisten beygetragen vermag. Als wird der Herr Kreishauptmann ihnen anmit ausdrücklich zu bedeuten haben, daß man sich allerdings versehe, daß nachdem nicht der mindeste Antrag hierbey einiger Gaben, Anlage oder Vermehrung unterwalte, selbe die Rubriken nach jedes Orts Befunde und Beschaffenheit mit aller möglichen Genauigkeit ausfüllen lassen werden, wie man denn vielmehr ganz gern vernehmen und an die Hand gehen wird, wenn eine oder andere auch mehrere Herrschaften und Obrigkeiten von selbst nach Umständen gedeihliche Vorschläge zur Verbesserung, Vermehrung und Beförderung ihrer unterhabenden in der Tabelle enthaltenen Professionisten, auch deren neuen Anlegung, mithin der inländischen Erzeugung, ihren nöthen des ausgefüllten Tabellen einzureichenden Berichten beyfügen werden. Wien den 17. October 1764.

Flor- und Taffetmanufaktur- Beförderung.

Den 19. October 1764.

Anguirgen: Allerhöchst Ihre Majestät hätten zu mehrerer Erhebung und Emporbringung der Flor- und Taffetmanufaktur allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft jeden bey der Flor- und Taffetmanufaktur in die Lehre tretenden armen und die nöthige Beytung sich zu schaffen nicht vermögenden Knaben, durch die 3. Lehrjahre allhäufig 12. fl. Beytrag ex Fundo Commerciali gereichet werden soll.

Welche so gestaltete allerhöchste Resolution ihm Consilio zur Nachricht, und zu dem Ende hierdurch erinnert wird, damit derselbe den benöthigten Bedacht darauf zu nehmen, und in betreffenden Falle die gehörige Anzeige dieserwegen nach Hofe zu machen wissen möge. Wien den 19. October 1764.

Ge-

Digitized by Google

Angahl der									Spinner auf	
Meister	Gesellen	Jungen	Gehülfen	Stühle	Bleicherey	Mesken	Kammer	Diem	Flachs und Hanf	Wolle	Baumwolle
6.	30.	20.	6.	66.	1.	2.	3.	4.	300.	600.	100.

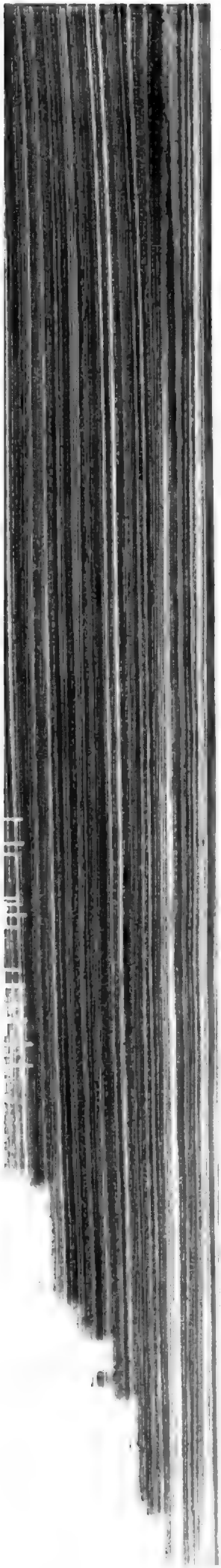

Gerichtliche Citationes.

Demnach Weyland Herr Andreas Georg Hendrich seiner zu Hamburg den 19 Julii dieses Jahres verstorbenen Ehefrauen Frauen Anna Margaretha Hendrichs, gebohrnen Hendrichs, Erben und Nachkommen, auf Ihr, zu Ende Julii, in ungültigen Mannsgedächtnis und 81 Jahr alt, Absterben, Ihre Verlassenschaft, Kraft Testamenti, Ihrem Herrn Ehemanne, Herrn Andreas Georg Hendrich, vermachet hat:

Als werden alle und jede, welche an Ihrer Verlassenschaft, aus was Rechten es immer wolle, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen a dato, bey Vermeidung des Ausschlusses, allhier zu melden.

Gerichtliche Citationes wegen Verlassenschaft.

Demnach Weyland Herr Johann Georg Hendrich seiner den 19 Julii dieses Jahres zu Hamburg verstorbenen Ehefrauen Frauen Anna Margaretha Hendrichs, gebohrnen Hendrichs, Erben und Nachkommen, auf Ihr, zu Ende Julii, in ungültigen Mannsgedächtnis und 81 Jahr alt, Absterben, Ihre Verlassenschaft, Kraft Testamenti, Ihrem Herrn Ehemanne, Herrn Andreas Georg Hendrich, vermachet hat:

Als werden alle und jede, welche an Ihrer Verlassenschaft, aus was Rechten es immer wolle, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen a dato, bey Vermeidung des Ausschlusses, allhier zu melden.

Neuen städtischen Convoy.

Von Stade, Freytags, den 2 dieses, Morgens früh, mit guter Gelegenheit, nach Hamburg. Wer Lust hat, kan sich bey Johann Christian Schmidt, Schiffer, melden.

Neuer städtischer Convoy.

Von Stade, Freytags, den 2 dieses, Morgens früh, mit guter Gelegenheit, nach Hamburg. Wer Lust hat, kan sich bey Johann Christian Schmidt, Schiffer, melden.

Neue Bücher, so in Hamburg verlegt worden.

Neue Bücher, welche in Hamburg verlegt worden, oder sich daselbst befinden, sind zu bekommen bey Johann Christian Schmidt, Schiffer, welcher Freytags, den 2 dieses, Morgens früh, mit guter Gelegenheit, nach Hamburg abgehet. Wer Lust hat, kan sich bey ihm melden.

Neue Bücher, welche in Hamburg verlegt worden, oder sich daselbst befinden, sind zu bekommen bey Johann Christian Schmidt, Schiffer, welcher Freytags, den 2 dieses, Morgens früh, mit guter Gelegenheit, nach Hamburg abgehet. Wer Lust hat, kan sich bey ihm melden.

Steuer auf Interesse.

Den 29. Dezember 1764.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Standes, Amts und Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gute: und geben euch hiemit zu vernehmen, maßmaßen Wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden, zur Bedeckung der in dem fürgewesten Kriege von Unsrem Ærario contrahirten namhaften Schulden für das künftige Militarjahr die heurige Interessesteuer wiederum auszuschreiben: setzen und ordnen demnach

Steuerbetrag.

1mo. Daß jedermann, wer in obberührten Unsren königl. Böheimischen und Oesterreichischen Erbländern sowohl bey den Fundis publicis, als Privatpersonen zur Zeit der Fassion einiges Kapital, wenn selbes auch schon aufgekündigt wäre, oder das Jahr hindurch aufgekündigt würde, anliegen hat, von dem bestehenden Interesse, und zwar von jenem zu 6. pro Cento 25. pro Cento, von dem zu 5½ pro Cento 20. pro Cento, von dem zu 5. pro Cento 15. pro Cento, dem zu 4½ pro Cento 10. pro Cento, von dem zu 4. pro Cento aber 5. pro Cento ohne Abzug einigen passivi für das nächst eintretende 1765. Militarjahr zu entrichten und abzuführen schuldig seyn soll.

Abzug von den Kapitalien in fundis publicis.

2do. Wollen Wir, daß der dießfällige Betrag bey den in fundis publicis anliegenden Kapitalien nach Maß, wie die Interessezahlung geschiehet, abgezogen werde.

Ratirung der bey Privatis anliegenden Kapitalien.

In Ansehung jener Kapitalien hingegen, die sich bey privatis mit oder ohne Hypothek befinden, sind von den Creditoribus über ihre Aktiv-Kapitalien in dem Lande, wo sie anliegen, bey der hierwegen eigends aufgestellten Kommission, welcher jedermann, unter was für eine Jurisdiction derselbe auch sonst gehörig wäre, in dieser Anliegenheit vollkommen zu unterstehen hat, die Fassionen nach dem hierunten vorgeschriebenen Formulari längstens bis 1. Jäner des bevorstehenden 1765. Jahrs sub fide sacerdotali, nobili, oder an Eidesstatt nach Beschaffenheit der Eigenschaft, von der fatirenden Person getreulich einzureichen. Und weil

Fassionseinreichung von letzteren.

Mit was für Precaution von diesen die Steuer einzuholen.

3tio. Aus den heurigen Fassionen und dem eingekommenen Betrage dieses Fundi wahrzunehmen gewesen, daß die Fassiones nicht verläßlich und aufrichtig eingereichet worden, mithin dießfalls eine mehrere Bündigkeit und Verläßlichkeit einzuführen, erfodert wird, so ist Unser gnädigster Befehl, daß jeder Gläubiger bey Einreichung seiner Fassionen die auf dem gehörigen Stempelbogen geschriebene Interesse-Quittungen des nach abgelegter Fassion ausfallenden ersten Interessebetrags mit oder ohne seiner Unterschrift beylegen, und diese Quittungen von Seiten der aufgestellten Kommission mit einer besondern Stampiglia unentgeltlich gedrucket, und dem fatirenden Gläubiger bey Herausgebung des Interessesteuer-Betrags zu dem Ende zurückgestellet werden solle, daß der Gläubiger, wenn er von seinem Schuldner die Interessen des ersten nach der zu Einreichung der Fassionen festgesetzten Frist verfallenden Termins empfangen will, diesem die mit der weissen Stampiglia bezeichnete Quittung hinauszugeben habe, ohne welche der Schuldner zur Interessezahlung keineswegs, wohl aber dahin verbunden ist, solches bey der Interessesteuer-Kommission anzuzeigen, worfür demselben, wenn die unterbliebene Bekenntniß allda wahr zu seyn befunden würde, der Denunciantentheil der unten weiter folgenden auf die unterbliebene Fassion gesetzten Strafe zu entrichten seyn wird. Sollte aber der Schuldner ohne Ueberkommung einer solchen legalisirten Interessequittung seinem Gläubiger die Interessen des ersten Termins dennoch zahlen, so solle er zur nochmaligen Zahlung aller von diesem Termine an entrichteten Interessen zu dem Interessesteuer-Fundo angehalten und über dieses noch arbitrarie gestrafet werden.

Der Debitor darf dem Creditori ohne die Quittung mit der weissen Stampiglia kein Interesse zahlen.

Strafe.

Erlagstermin von den fatirten Kapitalien bey Privatis.

4to. Haben die Creditores, welche bey privatis capitalia anliegen haben, sogleich nach eingereichter Fassion und längstens bis 1. May 1765., doch mit Vorbehalte der weiteren Justification, über vorerwähnte von ihnen eingereichte Fassiones den darvon nach obiger Ausmessung ausfallenden Steuerbetrag in Unsre darzu eigends in jedem Lande bestimmte cassam gegen einem Erlagsschein und un-

...zeige,

Was ich E... Kapitalien anliegend, folgbar an der unterm 29ten ... Anno militari 1765. längſtens bis erſten May ...ten habe.

Namen des Jatenter haltungsort, und	... zu bezahlen habe, und zwar							Summa der zu entrichten habenden Intereſſe-Steuer.	
	...nto ...rt.	Von den a 5 pro Cento 15 vom Hundert.		Von den a 4½ pro Cento 10 vom Hundert.		Von den a 4 pro Cento 5 vom Hundert.			
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zum Er...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	15	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	13	30	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	6	—	86	30

Daß ... notali, nobili, oder an Eidesſtatt certificiren, im

unter einem auf die Faſſionen beygerückte Zahlungsbeſtättigung, welche letztere dem Erleger zur Legitimation bey der Hofkommiſſion, ſo wie der Erlagsſchein zu ſeiner Sicherheit dienet, alſo gewiß abzuführen, als im widrigen derjenige, welcher ſpäter als inner der beſtimmten Friſt die Faſſion ſeines Crediti bey der Hofkommiſſion einreichen, oder den Steuerbetrag zu oberwähnter Caſſa entrichten würde, nach verſtrichenem Termine zur Erlegung des Dupli von dem Steuerbetrage angehalten, wer aber keine Faſſion einreichen, oder in ſeiner Faſſion von ſeinem dieſer Steuer unterliegenden Intereſſegenuße wider beſſeres Vermuthen etwas zu verſchweigen, und nicht getreulich anzuſagen ſich gelüſten laſſen dürfte, mit der Confiſkationsſtrafe des ganzen Kapitals, wovon die Intereſſen nicht getreulich angeſaget worden, ohne aller Rückſicht beleget, deſſen Erlag von Unſren Fiſcis und Kammer-Prokuratoren betrieben, und dem Denuncianten, welcher ein ſolches verſchwiegenes Kapital oder Intereſſegenuß inner drey Jahren, maßen nach deſſen Verlaufe keine Denunciation mehr anzuhören iſt, anzeigen würde, nebſt Geheimhaltung ſeines Namens die Hälfte davon zur Belohnung verabfolget werden ſolle. Wir wollen jedoch

Strafe wegen ſpäterer Fertigung.

Oder Steuerbetrags Erlag.

Und der verſchwiegenen Kapitalien.

5to. Von vielerwähnter Intereſſeſteuer gnädigſt befreyet haben.

1mo. Die in allhieſigem Stadtbanco anliegende, nicht minder

2do. Jene Landſchafts- und andere Kapitalien, welche nach Unſren allerhöchſten Reſolutionen und darüber ausgeſtellten Schuldverſchreibungen von derley Abgaben beſonders befreyet worden.

Welche von dieſer Steuer befreyet ſind.

3tio. Die von der ſtändiſchen Kreditsdeputation ausgeſtellte Zahlungs- ſowohl, als Darlehens-Obligationen.

4to. Die Kapitalien, welche zum Fond einer Fabrike oder anderen Kommercial-Unternehmungen unter einer Societät eingeleget worden, oder annoch eingeleget werden dürften: Und

5to. Die Societäten, Stände oder Kommunitäten außer Unſren Erbländern, in ſo weit ſich mit denſelben Unſer Ærarium in eine Verbindlichkeit eingelaſſen hat.

6to. Sind auch die in einer Crida verflochtene activ-Kapitalien, wenn die Partheyen durch die letztere drey Jahre keine Intereſſen überkommen hätten, und zu deſſen Ueberkommung auch dermal keine Hoffnung vorhanden wäre, von dieſer Intereſſeſteuer frey zu laſſen. Imgleichen iſt auch

7mo. Von den für fundirte Weltgeiſtliche angelegten Kapitalien, wenn durch die Zahlung der Intereſſeſteuer der Genuß unter die portionem canonicam, das iſt bey Pfarrern und Vicarien mit Einbegriffe der Stolæ, Zehenden und andren Einkünften unter 300. fl., und bey Kaplanen unter 150. fl. ausfiele, keine Intereſſeſteuer zu entrichten. Jedoch haben die angeſtellten Commiſſiones jedesmal die Sache gründlich zu unterſuchen, und ſich nicht lediglich an die Faſſiones zu halten.

8vo. Geſtatten Wir gnädigſt, daß den frommen Stiftungen, Spitälern, und dergleichen, wenn bey entrichteter Intereſſeſteuer nicht ſo viel erübrigte, daß der Willen des Stifters vollzogen, und die Stiftung in ihrem unverrücktem Fortgange erhalten werden könnte, gedachte Intereſſeſteuer entweder zum Theile oder beſchaffenen Umſtänden nach in toto nachgeſehen werden möge. Daher denn die aufgeſtellten Commiſſiones in dieſen Fällen alles und jedes genau zu unterſuchen, und hiernach das billig findende genau zu beſtimmen haben. Wohingegen alle andere Kapitalien obberührter Intereſſeſteuer ohne mindeſter Ausnahme unterliegen.

Bey Stiftungen und Spitälern, wo nicht ſo viel erübriget, was zu deren Fortgange hinreichet, iſt die Steuer vel in totum vel pro parte nachzuſehen.

Wornach ſich alſo jedermann zu achten, auch für Schaden und Nachtheile zu bewahren wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den neun und zwanzigſten Monatstag October, im ſiebenzehen hundert vier und ſechzigſten, Unſrer Reiche im fünf und zwanzigſten Jahre.

Brennholzes-Satzung.

Den 9ten November 1764.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landesinsassen in diesen Unsern Erbergogthume Oesterreich unter der Ennß Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; es sey zwar bereits unterm 11ten Jump 1758. und weiter unterm 11ten April des darauf gefolgten 1759ten Jahres eine Satzung auf alle innländische zur Conservation anher zuführende Brennholzgattungen ausgemessen, und bekannt gemacht worden; nachdem Uns aber seither die gehorsamste Anzeige geschehen, wasmassen die Holzhändler und Schiffmesster sich mehrentheils nur auf die Anbersteierung des kurzen Holzes in Ansehung des sonsten den Preis, als der Schiffmeile beziehenden grössern Nutzens verlegen, dagegen das Publicum mehrers auf das anher kommende lange Holz dränge, andurch aber, da dieses zur Verbauung desselben bey weitem nicht hinlänglich, öfters zur Führung verschiedener Beschwerden auf der Gestätten Anlaß genommen würde; als haben Wir, damit diesem Unwesen bestmöglichst gesteuret werde, und den Käufer gleich gutten möge, was immer für eine Länge der Brennhölzer sehen auf den hiesigen Brennholzgestätten treffe, Uns gnädigst entschlossen eine neue Satzung, in welcher der Preis nach der Länge und den Zollen durchgehends gleich ausgemessen, und proportioniret ist, auf alle zur allgemeinen Nothdurft und Gebrauche erforderliche inländische Brennholzgattungen und Längen, in soweit sie nicht von der Satzung befreyet sind, wie nachstehet, zu bestimmen.

Neue Satzung.

Vorige de anno 1758. & 1759.

Hartes Scheiterholz.

Länge der Holzgattungen.	Kosten des Holzes in Natura.	Fuhrlohn in die Stadt.	Zusammen Preis.	Unterschleifer-Lohn.	Stadtmaut-Gefälle.	Stadtmaut-Gefälle von Wien.	Stadtmaut-Gefälle von Hietzing.	Stadtmaut-Gefälle von Penzing.	Stadtmaut-Gefälle von Hernals.	Stadtmaut-Gefälle von Währing.	Satzung nach Länge und Zoll.
Schuh.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
2	9	6	36	3	30	4	57	4	40	4	24	4	15	4	7
2	8	6	24	3	20	4	48	4	32	4	16	4	8	4	—
2	7	6	12	3	10	4	39	4	24	4	8	4	—	3	52
2	6	6	—	3	—	4	30	4	15	4	—	3	52	3	45
2	5	5	48	4	50	4	21	4	7	3	52	3	44	3	37
2	4	5	36	4	40	4	12	3	58	3	44	3	37	3	30
2	3	5	24	4	30	4	3	3	50	3	36	3	29	3	22
2	2	5	12	4	20	3	54	3	41	3	28	3	21	3	15
2	1	5	—	4	10	3	45	3	33	3	20	3	13	3	7
2	—	4	48	4	—	3	36	3	24	3	12	3	6	3	—
1	11	4	36	3	50	3	27	3	15	3	4	2	58	2	52
1	10	4	24	3	40	3	18	3	7	2	56	2	50	2	45
1	9	4	12	3	30	3	9	2	59	2	48	2	42	2	37
1	8	4	—	3	20	3	—	2	50	2	40	2	35	2	30
1	7	3	48	3	10	2	51	2	42	2	32	2	27	2	23
1	6	3	36	3	—	2	42	2	33	2	24	2	19	2	15
1	5	3	24	2	50	2	33	2	25	2	16	2	11	2	7
1	4	3	12	2	40	2	24	2	16	2	8	2	4	2	—

Halb-

Halb- und ganz weiches Scheiterholz.

Länge der Holzgattungen.		Ungeſchwemmtes rauch- Forchenes		Geſchwemmtes Dito.		Ungeſchwemmtes weiß-Forchenes.		Geſchwemmtes Dito.		Ungeſchwemmt Tannen- und Fichtenes.		Geſchwemmtes Dito.		Aus Aspen- Albern- Feldernes.	
Schuh	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	9	4	7	3	51	3	59	3	44	3	26	3	18	3	26
2	8	4	—	3	44	3	52	3	37	3	20	3	12	3	20
2	7	3	52	3	37	3	45	3	31	3	14	3	6	3	13
2	6	3	45	3	30	3	37	3	24	3	8	3	—	3	7
2	5	3	37	3	23	3	30	3	17	3	1	2	54	3	1
2	4	3	30	3	16	3	23	3	11	2	55	2	48	2	55
2	3	3	23	3	9	3	16	3	4	2	49	2	42	2	48
2	2	3	15	3	2	3	9	2	57	2	43	2	36	2	42
2	1	3	8	2	55	3	1	2	50	2	36	2	30	2	36
2	—	3	—	2	48	2	54	2	44	2	30	2	24	2	30
1	11	2	53	2	41	2	47	2	37	2	24	2	18	2	24
1	10	2	45	2	34	2	40	2	30	2	18	2	12	2	18
1	9	2	38	2	27	2	32	2	23	2	11	2	6	2	11
1	8	2	30	2	20	2	25	2	17	2	5	2	—	2	5
1	7	2	23	2	13	2	18	2	10	1	59	1	54	1	59
1	6	2	15	2	6	2	11	2	3	1	53	1	48	1	53
1	5	2	8	1	59	2	3	1	56	1	46	1	42	1	46
1	4	2	—	1	52	1	56	1	50	1	40	1	36	1	40

Mischling Stöcke.

Länge der Holzgattungen.		In Scheitteln oder Erdſtämmigen Prügeln, ſo halb klüftig zu hacken.		Von Ruſtern, Eſchen, Eichhorn, ſo von dem buchen. Schaumb. ausgeſchoſſen wird.		Von Birck. Eich. Erl. Beinwerd. wenn die kleine Prügel nicht gehören.		Friſche rußene.		Buchene.		Eichene.		Aus Aspen- Albern- und Feldene.	
Schuh	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	9	4	24	4	40	3	59	3	51	4	24	3	18	2	36
2	8	4	16	4	32	3	42	3	44	4	16	3	12	2	32
2	7	4	8	4	23	3	44	3	37	4	8	3	6	2	27
2	6	4	—	4	15	3	37	3	30	4	—	3	—	2	22
2	5	3	52	4	6	3	30	3	23	3	52	2	54	2	17
2	4	3	44	3	58	3	23	3	16	3	44	2	48	2	13
2	3	3	36	3	49	3	15	3	9	3	36	2	42	2	8
2	2	3	28	3	41	3	9	3	2	3	28	2	36	2	4
2	1	3	20	3	33	3	2	2	55	3	20	2	30	1	59
2	—	3	12	3	24	2	54	2	48	3	12	2	24	1	54
1	11	3	4	3	16	2	47	2	41	3	4	2	18	1	49
1	10	2	56	3	7	2	40	2	34	2	56	2	12	1	45
1	9	2	48	2	59	2	33	2	27	2	48	2	6	1	40
1	8	2	40	2	50	2	25	2	20	2	40	2	—	1	35
1	7	2	32	2	42	2	18	2	13	2	32	1	54	1	30
1	6	2	24	2	33	2	11	2	6	2	24	1	48	1	26
1	5	2	16	2	25	2	4	1	59	2	16	1	42	1	21
1	4	2	8	2	16	1	56	1	52	2	8	1	30	1	16

Prügel.

Prügel.

Länge der Holz-Gattung.	Dritte Sorte.	Mittel.	Dicken und Breiten.		Dicken und Breiten.		Ganz-Viertel- und Halb-Meter.		Kleine Sorten.		Die kleine Sorte wird nach Gelieb in Zehnen.	
Schuh	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	9	4	57	4	15	3	9	2	53	2	37	3	18
2	8	4	48	4	8	3	4	2	48	2	32	3	12
2	7	4	39	4	—	2	58	2	43	2	27	3	6
2	6	4	30	3	52	2	52	2	38	2	23	3	—
2	5	4	21	3	44	2	46	2	32	2	18	2	54
2	4	4	12	3	37	2	41	2	27	2	13	2	48
2	3	4	3	3	29	2	35	2	22	2	8	2	42
2	2	3	54	3	21	2	30	2	17	2	4	2	36
2	1	3	45	3	13	2	24	2	11	1	59	2	30
2	—	3	36	3	6	2	18	2	6	1	54	2	24
1	11	3	27	2	58	2	12	2	1	1	49	2	18
1	10	3	18	2	51	3	7	1	56	1	45	2	12
1	9	3	9	2	43	2	1	1	50	1	40	2	6
1	8	3	—	2	35	1	55	1	45	1	35	2	—
1	7	2	51	2	27	1	49	1	40	1	30	1	54
1	6	2	42	2	19	1	44	1	35	1	26	1	48
1	5	2	33	2	12	1	38	1	29	1	21	1	42
1	4	2	24	2	4	1	32	1	24	1	16	1	36

Anfang der neuen Satzung.

Jedoch wollen Wir ersteno: daß gegenwärtige Satzung erst mit prim Januarii künftigen 1765ten Jahrs ihren Anfang nehmen und folglich hierunter weder das bereits dermal auf hiesiger Gestätte vorhandne Holz, noch jenes, welches Ende des laufenden Jahrs weiter anher zugeführet werden möchte, hierunter begriffen haben. Und nachdem ferner diese Satzung nur allein von dem vollständigen ganzen und frischen Holze zu verstehen ist: als sollen

Satzung des vollständigen Holzes.

Zweytens: Die Holzleger das verfaulete harte um zwey Groschen, das weiche aber um einen Groschen, das kleine halbfaulige harte um vier Groschen, und das weiche um zwey Groschen geringer, als nach Maß der habenden Länge die Satzung des vollständigen Holzes ausfällt, käuflich hindangeben; Wir setzen nicht minder

Der verwahrlosten Prügel und Stücke.

Drittens: die verwahrlosten Prügel und Stücke um den dritten Theil minder im Preise, als die betreffende Satzung und Länge der frischen ausweiset; falls aber

Des unglatt verhackten Holzes.

Viertens: das Holz in ungleicher Länge vermischt anher geführet würde, bey welchem jedesmal die Satzung nach der kürzesten Länge, und dem auf diese bey der betreffenden Gattung angesetzten Preise gemacht; desgleichen

Zoll zum Theile zugemessen, theils gelegtes Holzes.

Fünftens: Wenn das Holz auf einer Seite gehackt, und auf der andern Seite geklaft wäre, für den einfachen Schrott einen Zoll; dafern es aber auf beyden Seiten gehackt wäre, zwey Zoll von der anfangs, im Falle es beyde Seite gehackt wäre, betreffenden Länge, und folglich nach der Gattung des Holzes auf den Zoll auffallenden Preis abgeschlagen werden soll, ansonst aber verordnen Wir

Holzlesern alle Eigenmächtigkeiten untersagen.

Sechstens: daß die Holzleger aller eigenmächtigen Beurtheilung über die bessere oder die schlechtere Qualität und etwa hiernach vorzunehmende willkührliche Erhöhung oder Vermunderung des auf jede Gattung und Länge nach vorstehenden Maßgaben gesetzten Preises bey sonst zu besahren habender sträflicher Bestrafung sich gänzlich enthalten, und solle einiges Holz von so geringer Qualität wäre, daß sie es nach der Länge der Gattung zukommenden Satzung nicht

werth

Digitized by Google

Anno 1764

werth zu ſeyn glaubten, dieſelbe hierüber bey ſeiner Gehörde die Anzeige machen, und die Entſcheidung erwarten ſollen. Wo übrigens

Siebentens: Wir die aus fremden und entlegenen Ländern mit Brennhölzern anher kommende Schiffmeiſter, oder Floßleute, desgleichen jene Schwemmer, denen entweder in ihren habenden Privilegiis, oder durch beſondre Verordnung die freye Verkaufsbefugniß eingeraumet worden, von dieſer Satzung zwar fernerhin freylaſſen. Fremde Holzhändler und privilegirte Schwemmer ſind von dieſer Satzung frey.

In Betreff der ſogenannten Oberländer jedoch Oberländerholz.

Achtens: ein billiges Ziel dergeſtalt geſetzet haben wollen, daß bey dem diesfälligen Holzpreiſe weder ihnen Oberländern an ihrem anher liefernden Brennholz-Materiali einige Verkürzung zugehen, noch das allhieſige Publicum allzu ſehr beſchweret, ſondern die beederſeitige Convenienz erreichet werden möge. Wo ſchließlich und

Neuntens: die Verſilberer ſich keineswegs anmaßen ſollen, einiges von ſothanen Oberländer Floßleuten anher bringendes Holz zum Wiederverkaufe an ſich zu löſen; Wo im Widrigen ihnen nicht allein das alſo angekaufte Holz conſiſciret, ſondern auch dieſelbe ihres Dienſtes alſogleich entſetzet, und kaſſiret werden würden. Holzverſilberer werden an ſich Löſung obigen Holzes zum Wiederverkaufe.

Gebiethen demnach allen Eigenthümern, Holzhändlern, Schiffmeiſtern, Holzverſilberern, und Holzſetzern, und überhaupt allen jenen, welchen immer in dieſer Reſidenzſtadt das Holz klafterweis zu verſchleißen geſtattet iſt, daß ſelbe wider dieſe Unſre gnädigſte Verordnung nicht handeln, ſondern die anlangende Hölzer um den vorangeſetzter Maßen nach dem innerlichen Werthe, und der Länge der Zolle beſtimmten Preiß den hierum ſich anmeldenden Käufern, ohne Partheylichkeit, und ohne mindeſte Rückſicht auf die Perſonen alſo gewiß verabfolgen laſſen ſollen, als anſonſt die Uebertreter mit gemeſſener und erſpiegelnder Beſtrafung angeſehen, auch beſchaffenen Umſtänden nach ihrer Freyheiten und Gewerbes entſetzet, und von allhieſigen Geſtätten abgeſchaffet werden würden. Beobachtung dieſer Satzung.

Wornach ihr alſo euch zu richten und für Schaden zu hüten wiſſen werdet. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 3ten Monatstag November im ſiebenzehen hundert vier und ſechszigſten, Unſrer Reiche im fünf und zwanzigſten Jahre.

Aufſchlag auf Kakao, Chokolade und Thee.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen, allerhöchſt Ihre Majeſt. hätten allergnädigſt reſolviret, und anbefohlen, daß der in Ihro Erbmarkgrafthume Mähren in den Städten Brünn, und Ollmütz, denn in dem Herzoglichen Schleſiſchen Antheile in der Stadt Troppau zu Folge Patents vom 3ten März 1763. von Kakao, Chokolade, und Thee bereits eingeführte ſogenannte Armen-Leut Aufſchlag nicht allein daſelbſt auf das ganze Land erſtrecket, ſondern auch in Ihro übrigen geſammten deutſchen Erbländern eingeführet, und die Ertragniß dieſes Gefälls für die Erhebung und reſpective Erweiterung der armen Kinderhäuſer in den Ländern gewidmet werden ſolle. Wobey unter einem allergnädigſt bewilliget worden ſey, daß die Einhebung dieſes Aufſchlags durch die allſeitige Zollämter beſorgen gelaſſen, und denſelben hievon eine Remuneration von 2 ½. pro Cento angegönnet werden möge. Wie nun in Folge dieſer allerhöchſten Entſchließung, ſo viel das letztere anbelanget, an die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banko-Deputation zur Verfügung der weiteren das Nöthige unter einem erlaſſen werde. Als wird Ihr N. Oe. Regierung dieſe in ein und andern ſo geſchöpfte allermildeſte Reſolution gleichergeſtalt zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und gehörigen Vorkehrung mit dem Auftrage andurch unverhalten, daß die an ſothanem Armen Leut Aufſchlage obſpecificirter Maßen einzuhebende Gelder wohlverwahrlich aufzubehalten, und über deren Betrag allzährlich die berichtliche Anzeige zu erſtatten ſey, um ſohin das Weitere beſtimmen zu mögen, was wegen Erhebung der Kinderhäuſer der allerhöchſten Willensmeynung gemäß zu veranlaſſen ſeyn werde. Wien den 3ten November 1764. Den 3ten November 1764.

Einführung des Armen Leut-Aufſchlags auf Kakao, Chokolade und Thee in geſammten deutſchen Erbländern.

Beſtimmung deſſelben.

Einhebung von den Zollämtern gegen Abzug.

Jährliche Conſignation der hiezu einzuhebenden Beträge.

Circulairement Ordnung, Edictorum.

Edictorum circuli Suevi Neuer Beytrag ist zu Ulm bey Gaum, so wie die vorigen Sammlungen, in 4to. gedruckt worden, und enthält 1) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 27. Julii 1776. 2) Ein Ausschreiben, wegen der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 3) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 4) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 5) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 6) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 7) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 8) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 9) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 10) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 11) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 12) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 13) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 14) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 15) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 16) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 17) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 18) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 19) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 20) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 21) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 22) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 23) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 24) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 25) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 26) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 27) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 28) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 29) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 30) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 31) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 32) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 33) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 34) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 35) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 36) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 37) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 38) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 39) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 40) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 41) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 42) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 43) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 44) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 45) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 46) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 47) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 48) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 49) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 50) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 51) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 52) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 53) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 54) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 55) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 56) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 57) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 58) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 59) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 60) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 61) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 62) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 63) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 64) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 65) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 66) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 67) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 68) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 69) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 70) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 71) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 72) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 73) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 74) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 75) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 76) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 77) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 78) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 79) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 80) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 81) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 82) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 83) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 84) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 85) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 86) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 87) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 88) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 89) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 90) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 91) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 92) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 93) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 94) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 95) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 96) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 97) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 98) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 99) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 100) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776.

Edictorum circuli Suevi Neuer Beytrag ist zu Ulm bey Gaum, so wie die vorigen Sammlungen, in 4to. gedruckt worden, und enthält 1) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 27. Julii 1776. 2) Ein Ausschreiben, wegen der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 3) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 4) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 5) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 6) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 7) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 8) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 9) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 10) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 11) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 12) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 13) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 14) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 15) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 16) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 17) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 18) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 19) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 20) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 21) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 22) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 23) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 24) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 25) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 26) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 27) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 28) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 29) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 30) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 31) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 32) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 33) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 34) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 35) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 36) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 37) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 38) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 39) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 40) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 41) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 42) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 43) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 44) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 45) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 46) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 47) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 48) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 49) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 50) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 51) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 52) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 53) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 54) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 55) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 56) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 57) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 58) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 59) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 60) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 61) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 62) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 63) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 64) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 65) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 66) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 67) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 68) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 69) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 70) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 71) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 72) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 73) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 74) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 75) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 76) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 77) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 78) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 79) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 80) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 81) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 82) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 83) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 84) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 85) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 86) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 87) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 88) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 89) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 90) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 91) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 92) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 93) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 94) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 95) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 96) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 97) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 98) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 99) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 100) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776.

Edictorum circuli Suevi Neuer Beytrag ist zu Ulm bey Gaum, so wie die vorigen Sammlungen, in 4to. gedruckt worden, und enthält 1) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 27. Julii 1776. 2) Ein Ausschreiben, wegen der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 3) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 4) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 5) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 6) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 7) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 8) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 9) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 10) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 11) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 12) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 13) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 14) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 15) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 16) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 17) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 18) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 19) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 20) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 21) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 22) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 23) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 24) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 25) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 26) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 27) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 28) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 29) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 30) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 31) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 32) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 33) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 34) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 35) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 36) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 37) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 38) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 39) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 40) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 41) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 42) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 43) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 44) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 45) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 46) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 47) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 48) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 49) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 50) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 51) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 52) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 53) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 54) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 55) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 56) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 57) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 58) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 59) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 60) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 61) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 62) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 63) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 64) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 65) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 66) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 67) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 68) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 69) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 70) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 71) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 72) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 73) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 74) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 75) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 76) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 77) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 78) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 79) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 80) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 81) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 82) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 83) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 84) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 85) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 86) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 87) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 88) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 89) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 90) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 91) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Reichs-Matrikel, de dato Regensburg, den 30. Septembris 1776. 92) Ein Ausschreiben, wegen Einführung der Re

Anno 1764.

einnehmern, nicht weniger von Unſern publiquen Kaſſebeamten bereits eingenommenen, von dieſem aber auch in proprios uſus allſchon verwendeten Zoll- und allen übrigen Unſerm höchſten Ærario publico gebührenden Geldern, an dem Mobilarvermögen des Debitoris das Privilegium Prælationis dergeſtalt gebühren, daß derley Forderungen gleich nach den ohnedem vorzüglichſt privilegirten Begräbniß-koſten ſonſt vor allen anderen Creditoribus, vorderſt von des Cridatarii zu veräuſſeren kommenden Mobilien, und anderen nicht landtäflichen-Stadt- oder Grundbücherlichen Vermögen, in wie weit ſolches hinlänglich iſt, bezahlet werden ſoll.

Welchen privilegirten Poſten noch das Vorzugsrecht vor dem Ærario gebühre.

Wiezumal aber darüberhin an Uns von einigen Unſern Stellen die weitere allerunterthänigſte Anfragen geſchehen ſind, wie es mit den auf die letztere Krankheit des Cridatarii, wie auch zu Errichtung des Inventarii für die Commiſſarien, und Curatoren benöthigte Koſten, denn mit den rückſtändigen Liedlohnsforderungen, wenn ſelbe drey Jahre nicht überſteigen, des Vorrechts halber in dem Mobilar-Vermögen gegen obgedachte Unſre Ærarii-Foderungen zu halten ſey.

Als wollen Wir Unſre allerhöchſte Willensmeynung nach den allgemeinen Rechten, und unveränderlichen Beobachtung hiemit dahin allergnädigſt erkläret haben, daß kurzerwähnte vor die Einrichtung des Inventarii, wie auch vor die Commiſſarien und Curatoren gebührende, nicht weniger auf die letztere Krankheit und Begräbniß des Cridatarii aufgelofene Koſten, denn die Liedlöhner (jedoch nur von den letztern drey Jahren) den Ærarii-Forderungen vorgehen, in allem Uebrigen aber es bey dem obangeführten Patente de dato 22ſten Juny 1756. ſein unabänderliches Verbleiben haben ſoll.

Wornach ſich denn Eingangs ernennte Unſre nachgeſetzte wie auch alle übrige Privatobrigkeiten und Gerichtsſtellen, und zuförderſt auch jene, denen die Beſorgung Unſers höchſten Ærarii obliget, ſich zu achten wiſſen werden. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 10ten Tag des Monats November im ſiebenzehen hundert vier und ſechzigſten, Unſrer Reiche im fünf und zwanzigſten Jahre.

Aufſchlag auf Zucker nacher Hungarn und Siebenbürgen.

Den 13. November 1764.

Anzuzeigen: Was zur Erleichterung des hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Commercii, wegen des Bezugs des neuen Zuckerimpoſts auf den Rückzollsplätzen, ſowohl an die löbl. königl. hungariſche Hofkammer, als an den Herrn Theſaurarium in Siebenbürgen von der Behörde verordnet worden, ſolches werde derſelbe aus den Nebenlagen zu erſehen, und davon die betreffende Handelsleute zu verſtändigen haben. Wien den 13ten November 1764.

An den Theſaurarium in Siebenbürgen ddo. 30ſten October 1764.

Es ſey in favorem Commercii, und damit dem Handelsmanne eine ſchon für ſich hohe Abgabe durch die Weitläufigkeit der Manipulation in dem Bezuge des Zuckerimpoſtes nicht noch beſchwerlicher gemacht würde, beſchloſſen worden, womit diejenige Zucker, ſo von hier oder anderen deutſchen erbländiſchen Rückzollsplätzen nach Hungarn und Siebenbürgen verführet werden, und von deren daſelbſt beſtellten Mauthämtern mit glaubwürdigen Atteſtatis, oder Mauthexpeditionen über die alldort bereits geſchehene Einrichtung des neuen Impoſts verſehen ſind, ohne deſſelben weiteren Abforderung gegen Entrichtung der gewöhnlichen Dreyßigſtensgebühr paſſiret werden ſoll. Wornach ſich alſo der Herr Baron zu achten, und das weiter Nöthige an Behörde zu verfügen wiſſen wird ꝛc.

Conscio Hochgräflich-Schlick

den 30ten Oktober 1784.

Se. Hochgräfliche Excellenz haben dem Herrn Joseph Thomas Edlen von Trattner, Kais. Königlichen wirklichen Hofrathen in der Kanzley derselben eine Hochgräfliche Rathsstelle mit Sitz und Stimme, dann dem Herrn Johann Nepomuk Edlen von Schönfeld, Kais. Königlichen wirklichen Hofrathen in der Kanzley derselben eine Hochgräfliche Rathsstelle mit Sitz und Stimme, jedem mit dem Charakter, Titel und Rang eines Hochgräflichen wirklichen Conscio, Sr. Excellenz aber zugleich mit dem Charakter, Titel und Rang eines Hochgräflichen wirklichen Geheimen Conscio, in Gnaden verliehen, und sie Beyde zu Hochgräflichen Vormündern, in Absicht auf die minderjährigen Grafen, Herrn Grafen Joseph und Herrn Grafen Franz Xaver Hochgräflich-Schlick, dann Herrn Grafen Franz Hochgräflich-Salmischen Antheils, ernennet.

Durch diese Verleihung haben sich die Hochlöbliche Herrschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Ungarn, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Crain, Tyrol, Vorderösterreich, Galizien, Lodomerien, Bukowina, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien, Mailand, Mantua, Cremona, Pavia, Lodi, Como, Burgau, Görz und Gradiska, Mirandola, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Guastalla, Parma, Piacenza, Venedig, Brescia, Bergamo, Crema, Cypern, Jerusalem, Portugal, Castilien, Leon, Aragonien, beyder Sicilien, Hierusalem, Toscana, Burgund, Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, Ober- und Niederschles

Weinſtecken und Bauholz-Einkauf der hungariſchen Unterthanen.

Den 18. November 1764.

Bauholzes- und Weinſtecken-Ankäufe ſo viel möglich den hungariſchen Holzhändlern nicht zu erſchweren.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl Majeſtät anzubefehlen geruhet, daß den hungariſchen Holzhändlern ſoweit es die hieſige Bedürfniß geſtattet, in dem Ankaufe des Bauholzes und der Weinſtecken keine Schwürigkeit gemachet, ſondern vielmehr alle billige Erleichterung angegönnet werden ſoll. Welche allerhöchſte Willensmeynung Ihr N. Oe. Regierung anmit zu ihrem weitern Nachverhalte bedeutet wird. Wien den 18ten November 1764.

Deſerteursvermögen-Confiſcationspatents ddo. 1. September 1761. Abänderung.

Den 26. November 1764.

Bey dem wörtlichen Inhalte des Patents zu laſſen.

Die Alimentations und andere Reflexions-würdige Fälle nach Hofe anzuzeigen.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten zwar über das unterm 15. Juny 1761., wegen den Deſerteuren publicirte Patent den 1. September ejusdem anni Dero allergnädigſte Erklärung dahin ertheilet, daß die in ermeldtem Patente vorgeſehene Strafe der Confiſcation des von den Deſerteuren zurücklaſſenden Vermögens auf die Kinder, Weiber und Befreundte nicht zu erſtrecken, weder dem Weibe und Kindern die nöthige Alimenta währender Confiſcation zu benehmen ſeyn. Wiezumal aber Ihre Majeſtät ihres Dienſtes zu ſeyn befunden, von ſothaner Erklärung anwiederum abzugehen, und es bey dem wörtlichen Innhalte des Patents ddo. 15ten Juny 1761. zulaſſen, dabey jedoch gnädigſt geſtatten, daß, wo es auf die Alimentation der Kinder und ſonſt armen Eheweiber, oder auf andre fundirte Partikularſprüche ankömmt, worauf eine Reflexion zu machen ſeyn dürfte, dieſe Caſus ſpecifici allemal umſtändlich, und mit beygefügter Wohlmeynung nacher Hofe angezeiget werden mögen. Als habe Sie N. Oe. Regierung nicht nur allein ſich ſelbſt darnach zu achten, ſondern auch an die betreffende Behörde das Nöthige zu verfügen. Wien den 26ſten November 1764.

Schuldenſteuer auf das 1765ſte Militarjahr.

Den 3. December 1764.

Die dringenden Urſachen zur Ausſchreibung einer allgemeinen Schuldenſteuer ſind jedermann bekannt.

Dieſelbe iſt zwar auf die Landesunterthanen in einer allmöglichen Gleichheit eingerichtet worden.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes oder Weſen ſie ſeyn, und in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns ſich ſeß- oder wohnhaft befinden; auch ſonſt jedermännigklich, Unſre kaiſerl. königl. und Landesfürſtliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen.

Es iſt jedermann bekannt, aus was für dringenden Urſachen Wir Uns gemüßiget geſehen, alſogleich nach hergeſtelltem Frieden, zu Bedeckung und Tilgung der während des letztern ſchweren Krieges von Unſrem Ærario contrahirten Schulden, unter andern Aushilfsmitteln, auf Unſre geſammte königl. Böheimiſche und Oeſterreichiſche Erbländer eine klaſſificirte Schuldenſteuer anzulegen.

Gleichwie nun hierbey Unſre Landesmütterliche Vorſorge hauptſächlich dahin gerichtet geweſen, eine ſolche Anlage auszuwählen, welche bey dem einen jeden betreffenden ſo mäßigen Betrage, und ihrer auf die geſammten Landesinnwohner in einer ſo viel möglich gleichen Verhältniß ſich erſtreckenden Austheilung, Unſren getreuen Unterthanen am wenigſten empfindlich und beſchwerlich fallen möchte; ſo ſind Wir noch ferner gnädigſt geneigt allem demjenigen die Hände zu bieten, was durch noch vollkommenere Herſtellung dieſer allgemeinen Gleichheit beytragen kann, gedachte klaſſificirte Schuldenſteuer einem jeden noch mehr zu erleichtern und erträglich zu machen.

Elsenburg, den 20. Juni 1582. Ich habe Ihre Schreiben empfangen, und daraus ersehen, was Sie mir wegen der Sache, die Sie mit Ihrem Vetter haben, geschrieben haben, und daß Sie sich in dieser Sache von mir Rathes erholen wollen. Darauf gebe ich Ihnen zur Antwort, daß ich Ihnen gerne in dieser Sache Rathes pflegen will, wenn Sie mir nur alle Umstände dieser Sache, wie sie sich zugetragen, und wie sie jetzo stehen, ausführlich berichten. Ich bitte Sie demnach, Sie wollen mir alle Umstände dieser Sache, wie sie sich zugetragen, und wie sie jetzo stehen, ausführlich berichten, damit ich mich darnach richten kann. Ich will Ihnen alsdann meine Meinung darüber eröffnen. Ich habe Ihnen sonst nichts zu schreiben, als daß ich Ihnen und Ihrer Gemahlin alles Gute wünsche. Ihr Vetter Johann Ludwig.

Elsenburg, 1582. 20. Juni. Johann Ludwig an Wolfgang Ernst.

Ich habe Ihr Schreiben empfangen, worin Sie mir berichten, daß Sie Ihre Gemahlin, meine Base, mit sich nach Hause führen wollen, und daß Sie mich um Rath bitten, wie Sie sich in dieser Sache verhalten sollen. Darauf gebe ich Ihnen zur Antwort, daß ich Ihnen gerne in dieser Sache Rathes pflegen will, wenn Sie mir nur alle Umstände dieser Sache, wie sie sich zugetragen, und wie sie jetzo stehen, ausführlich berichten. Ich bitte Sie demnach, Sie wollen mir alle Umstände dieser Sache, wie sie sich zugetragen, und wie sie jetzo stehen, ausführlich berichten, damit ich mich darnach richten kann. Ich will Ihnen alsdann meine Meinung darüber eröffnen. Ich habe Ihnen sonst nichts zu schreiben, als daß ich Ihnen und Ihrer Gemahlin alles Gute wünsche. Ihr Vetter Johann Ludwig.

Elsenburg, 1582. 20. Juni. Johann Ludwig an Wolfgang Ernst.

Ich habe Ihr Schreiben empfangen, worin Sie mir berichten, daß Sie Ihre Gemahlin, meine Base, mit sich nach Hause führen wollen, und daß Sie mich um Rath bitten, wie Sie sich in dieser Sache verhalten sollen. Darauf gebe ich Ihnen zur Antwort, daß ich Ihnen gerne in dieser Sache Rathes pflegen will, wenn Sie mir nur alle Umstände dieser Sache, wie sie sich zugetragen, und wie sie jetzo stehen, ausführlich berichten. Ich bitte Sie demnach, Sie wollen mir alle Umstände dieser Sache, wie sie sich zugetragen, und wie sie jetzo stehen, ausführlich berichten, damit ich mich darnach richten kann. Ich will Ihnen alsdann meine Meinung darüber eröffnen. Ich habe Ihnen sonst nichts zu schreiben, als daß ich Ihnen und Ihrer Gemahlin alles Gute wünsche. Ihr Vetter Johann Ludwig.

Anno 1764

rige höchſte Klaſſe von 18000. fl. jährlicher Einkünfte noch verſchiedene höhere Klaſſen bis auf 100,000. fl. Einkünfte und darüber hinzuzufügen, zugleich aber in Anſehung jeder dieſer mittleren oder höheren Klaſſen, von der ſechſten Klaſſe inclusive anzufangen, den auszumeſſenden Steuerbetrag dergeſtalt feſtzuſetzen, daß jede Klaſſe in der Maaß ihrer um ein tauſend, zwey tauſend, drey tauſend, fünf, zehn oder mehr tauſend Gulden ſteigender jährlichen Einkünfte in der nämlichen gleichen Verhältniß eine um ſo viel höhere Abgabe zu entrichten habe.

Wir ſetzen und wollen demnach, daß für das laufende 1765te Militar-Jahr, in Anſehung dieſer Schuldenſteuer, folgende Ausmeſſung der Klaſſen, welche Wir der Anzahl nach in Vergleichung der vorjährigen von 12. auf 24. vermehret haben, nebſt dem für jede Klaſſe beygeſetzten Steuerbetrage ſtatt finden und beobachtet werden ſolle, als:

Folglich die Anzahl derſelben in Vergleichung der vorjährigen von 12. auf 24. vermehret worden.

		fl.	kr.
Die erſte Klaſſe	zu	—	15
die zweyte	zu	—	36
die dritte	zu	1	12
die vierte	zu	2	24
die fünfte	zu	5	—
die ſechſte	zu	10	—
die ſiebente	zu	19	—
die achte	zu	29	—
die neunte	zu	38	—
die zehente	zu	48	—
die eilfte	zu	58	—
die zwölfte	zu	67	—
die dreyzehnte	zu	77	—
die vierzehnte	zu	86	—
die fünfzehnte	zu	96	—
die ſechszehnte	zu	115	—
die ſiebenzehnte	zu	144	—
die achtzehnte	zu	192	—
die neunzehnte	zu	288	—
die zwanzigſte	zu	384	—
die ein und zwanzigſte	zu	480	—
die zwey und zwanzigſte	zu	624	—
die drey und zwanzigſte	zu	768	—
die vier und zwanzigſte	zu	960	—

Damit nun jeder wiſſen möge, unter welche von dieſen verſchiedenen Klaſſen er ſich vermittelſt ſeiner einzureichenden Faſſion zu fatiren, oder bey den von den Magiſtraten und Obrigkeiten zu verrichtenden Beſchreibungen anzuſagen habe; ſo wird diesfalls folgende Richtſchnur feſtgeſetzet.

Erſte Klaſſe.

Unter die erſte und niedrigſte Klaſſe, welche Wir aus allerhöchſter Milde blos allein für die allergeringſte Gattung von Leuten beſtimmet, gehören lediglich folgende ausdrücklich benennte unverheurathete einzelne Perſonen, als die bey Bürgern und Unterthanen dienende Knechte, Mägde und Jungen, ſo entweder blos um Koſt und Gewand, oder um einen jährlichen 10. fl. nicht überſteigenden Lohn dienen; desgleichen diejenigen ledigen unbehauſten alten Leute und Wittwen, welche weder den gewöhnlichen Tagwerken mehr nachgehen, noch ſonſt mit einem Handel ſich helfen können, ſondern blos von einem zufälligen Verdienſte oder ſogenennten Vorbehalte leben.

Zweyte Klaſſe.

Unter die zweyte Klaſſe ſind zurechnen die behauſte robatſame Bürger und andre mit Gründen verſehene Unterthanen, welche entweder blos die Handrobat oder die Zugrobat nur mit einem Pferde oder Ochſen in natura oder im Gelde zuleiſten haben; desgleichen die eine gleiche Robat ſchuldige Kleinhäusler und Hüttler, die Innleute ſo von Tagwerken und Handarbeit oder geringen Feilſchaften ſich nähren; ferner die Dienſtleute und obrigkeitliche Deputatiſten, deren Gehalt oder Lohn ſich von 10. bis inclusive 20. fl. jährlich erſtrecket.

Un-

Anno 1764.

Dritte Klaſſe.

Unter die dritte Klaſſe gehören diejenigen behauſten robatſamen Bürger und andere mit Gründen verſehene Unterthanen, ſo mit zwey Pferden oder Ochſen die Zugrobat in natura oder im Gelde zuleiſten ſchuldig ſind, ſie treiben eine Profeſſion oder nicht; desgleichen die Geſellen, Dienſtleute oder Deputatisten, ſo über 20. bis exclusive 50. fl. an Gehalte oder Lohne jährlich empfangen und verdienen.

Vierte Klaſſe.

In die vierte Klaſſe ſind gehörig diejenigen behauſten robatſamen Bürger und andere Unterthanen, mit oder ohne Profeſſion, ſo eine Wirthſchaft mit Gründen beſitzen und mit 3. oder 4. Pferden oder Ochſen die Zugrobat in natura oder im Gelde zu prästiren ſchuldig ſind, die Erverdeleute, desgleichen die Geſellen, Dienſtleute und Deputatisten, deren Gehalt oder Lohn von 50. bis inclusive 100. fl. ſich erſtrecket.

Fünfte Klaſſe.

In die fünfte Klaſſe ſind anzuſetzen die behauſten robatſrepen Bürger und Unterthanen mit oder ohne Gründe; nicht weniger die Frey- und Innſaſſen; die in beſonderen Häuſern wohnende Amtleute, ſo zum eigenen Nutzen, einem Handel, Gewerbe oder andern Verdienſte ſtehen; die unbehauſten Künſtler, Profeſſionſten, Handwerker, Krämer, Händler und Frauer, Schächter, Beſtandleute und alle diejenigen, welche entweder am Salario, Beſoldung, Gehalte, Penſion oder von eigenem Vermögen oder aus irgend einem andern Verdienſte ein jährliches Einkommen von 100. bis 500. fl. zu genießen haben.

Wirten zu beobachten, daß die Personen ſich nach dieſer Classenen gut verſtehen, damit ſie nicht etwa hoher oder niedriger, als ſie ſollten, geſetzet werden, als ſie ſollten, und die Contribution nach gröber ſeyn, unter die übrigen ihren Mitbeſitzgenoſſen haben.

Jedoch iſt bey dieſen fünf niedrigſten ſeichergeſtalt nach den Stande und Gewerbe ausgemeſſenen Klaſſen überhaupt zubeobachten, daß wenn jemand von den darunter benennten Perſonen mehr ſeiner Wirthſchaft zuzuſetzen, ſich in Gewerb, oder mehr ſeinem Gewerbe zuzuſetzen einen Handel treibe, oder ſonſt auf irgend eine Art einen beyweiten Mehrern hätte, oder auch mehrer auf ſeinen Mitteln ſitze oder auf eigenen Mitteln ein gröſſeres unter eine höhere als diese fünf niedrigſten Klaſſen gehöriges Einkommen genieſſe, ſolcher in erſteren Falle unter die jenigen dieſer fünf niedrigſten Klaſſen, unter welche er nach dem Maß und der einen oder andern Gattung ſeines jährlichen Verdienſtes oder Einkommens, ſondern ſeinen zuſammengenommenen Verdienſte oder Einkommen nach gehöret, angeſetzet werden, in letzterem Falle hingegen unter dieſe fünf niedrigſten Klaſſen, worunter andere ſeines Standes oder Gewerbes gehören, gar nicht begriffen, ſondern unter diejenige höhere Klaſſe, worunter er nach dieſen gröſſeren auf irgend eine Weiſe genieſſenden Einkommen zu rechnen iſt, vermittels einer enquirirenden beſondern Taxiion ſich zu bekennen, und anzuſetzen ſchuldig ſeyn ſoll.

Die übrigen 10. Klaſſen ſind aber hinwiederum bey Standes lediglich nach den Einkünften zu setzen.

In Anſehung der ſämmtlichen übrigen 10. mittlern und höhern Klaſſen, welche Wir die Abmeſſung ohne allen Unterſchied des Standes, lediglich nach den genieſſenden Einkünften, folgendergeſtalt feſt geſetzet haben.

Unter die ſechſte Klaſſe gehören alle diejenigen, welche von eigenem Vermögen, oder von ihrem Gehalte, Beſoldung oder Penſion oder ſonſt von irgend einem andern Verdienſte an jährlichen Einkommen von 500. fl. exclusive bis 1000. fl. inclusive genießen.

Unter die ſiebente Klaſſe gehören alle Perſonen von 1000. fl. exclusive, bis inclusive 2000. fl. jährlichter Einkünfte.

	fl.		fl.
Unter die 8te von	2000	bis	3000
Unter die 9te von	3000	bis	4000
Unter die 10te von	4000	bis	5000
Unter die 11te von	5000	bis	6000
Unter die 12te von	6000	bis	7000
Unter die 13te von	7000	bis	8000
Unter die 14te von	8000	bis	9000
Unter die 15te von	9000	bis	10000
Unter die 16te von	10000	bis	12000
Unter die 17te von	12000	bis	15000
Unter die 18te von	15000	bis	20000
Unter die 19te von	20000	bis	30000

Un-

Digitized by Google

Unter die 10te von	30000	bis 40000
Unter die 11te von	40000	bis 50000
Unter die 12te von	50000	bis 65000
Unter die 13te von	65000	bis 80000
Unter die 14te von	80000	bis 100000

und darüber.

Was von den Einkünften abgezogen kömmt.

Nach diesen auf irgend eine Art genießenden Einkünften also, soll ein jeder in dreyerley Rücksicht, worunter er gehöret, unter den nachgehends zu ermähnenden Strafen sich zu halten, und angeloben schuldig sein, wodurch Wir zwar gnädigst gestatten, daß von gedachten Einkünften die darauf zu entrichtende Landesfürstliche Steuren und Anlagen oder Aerßen-Abzug, desgleichen die Interessen der Passivkapitalien und andere den Talenten obliegende passiv-onera, als Apanagen, mutthaßliche Unterhaltungen, nicht aus eigener Willkühr abgezogen werden, zugleich aber Uns um so viel genusser versichen, daß niemand von den nach diesem angethanenen Abzuge noch übrig bleibenden, sodann nach dieser Klassifikation allerdings zu versteuernden reinen Einkommen, für den zum eigenen Unterhalte für sich und seine Familie auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwand, als Hauszins, Unterhaltung der Domesten und dergleichen, wie in vergangenen Jahre verschiedene Fälle vorgekommen, nach einigen ferneren Abzug zu machen sich anmaßen werde. Jedoch wird den Fabrikanten und Professionisten, welche zu Erreichung ihrer Fabrike oder Profession theils einer größern Wohnung benöthiget, theils Fabrikanten oder Gesellen zu unterhalten haben, diese zur Beförderung ihrer Fabrike oder Profession unumgängliche Auslagen von ihrem gegenwärtigen Einkommen abgezogen gleichfalls eingestanden.

Was unter die Personen, so sich unter dieser Schuldensteuer begriffen finden, die einmerschenden Fassionen, die zu leistende Zahlung, und endlich die gegen die Uebertreter dieses Unsres Patents zu verhängenden Strafen anlanget: so wollen Wir dießfalls folgendes verordnet haben.

Wer von dieser Schuldensteuer nimmet, oder befreyet ist.

1mo. Soll von dieser Schuldensteuer niemand, als die Mendicantes primæ classis, desgleichen diejenigen, so in den Spitälern unterhalten werden, und andere presthafte, lediglich durch Almosen sich nährende Personen, welche sich auf irgend eine Art etwas zu verdienen gänzlich außer Stande sind, und deßfalls ein Attestatum ihrer Seelsorgern vorzuweisen haben, worunter folglich die mutwilligen Bettler keinesweegs verstanden werden, befreyet sein.

Militairpersonen, wenn sie von einer Charge leben.

2do. Wollen Wir gnädigst, daß diejenigen bey den in Unsren deutschen Erbländern einquartierten Regimentern dienende, oder sonst in diesen deutschen Erbländern angestellte wirkliche Militairpersonen, welche lediglich von ihrer Gage leben, hiervon gedachte Schuldensteuer nicht zu entrichten haben, sondern blos diejenigen Militaires, welche sonst ein eigenes Vermögen an Gütern, Kapitalien oder andern Einkünften in gesagten deutschen Erbländern besitzen, dieser Steuer, nach der sie ohne Einrechnung ihrer Militairgage nach diesen andern Einkünften betreffenden Klasse unterworfen sein sollen. Die Dienstleute langgen der Militairpersonen ohne Ausnahme, und andere in ihrem Brode stehende Bediente, sind wie alle übrige Bediente und Dienstleuten nach den Klassen, worunter sie gehören, unter ersagter Steuer zu begreifen; so wie sich nicht weniger von selbst verstehet, daß unter dieser Befreyung bey Militairs hoher Hofstaatsrath- und Kriegszahlmey-Personal, die kommissariatische und provisantische Beamte, desgleichen das Kriegscassier- und Buchhalterey-Personale keinesweegs verstanden werde.

Nicht aber, wenn selbe sie eigenes Vermögen besitzen.

Und Hofstaatsrath-Personalien und Kriegszahlmey-Personalien auch der Befreyung des Militairs nicht verstanden.

3tio. Die Ehemänner und die in dem Brode ihrer Aeltern stehende, oder mit solchen in einer Haushaltung lebende Kinder, sollen vermög Unsrer im Eingang gegenwärtigen Patents erklärten höchsten Entschließung von dieser Schuldensteuer, jedoch unter den gleich zu ersehnenden ausdrücklichen Restriktionen befreyet sein, die unverheurathenten, verwittibten und oder ohne Kinder lebenden Weibspersonen hingegen auf gleiche Weise, wie die unverheurathten mit oder ohne Kinder lebenden Mannspersonen, desgleichen die nicht mehr in dem Brode oder Haushaltung der Aeltern stehende, sondern ihren Unterhalt sich selbst verschaffende Kinder mit eigenem Einkommen zu bestreiten

Die Ehemänner und in Ihrer Nahrung die Kinder befreyet seyn.

Die unverheurathetten, verwittibten, und ohne eigene Kinder, wie die verheurathten.

Die Kinder mit eigenem Einkommen zu bestreiten

Die Kinder der Unterthanen, und Bürger, welche das 15te Jahr zurückgeleget haben, gehören in die nächste Klasse.

diennende oder von eigenen Einkünften lebende Kinder, den wollen in jeder Klasse für einen Haushalter oder ein Familienhaupt ausgemessenen Steuerbetrag zu entrichten haben.

420. Da jedoch in den fünf niedrigsten insonderheit den gemeinen Unterthan und Bürger unter sich begreifenden Klassen, die Kinder, wenn solche das 15te Jahr zurück gelegt haben, ihren Unterhalt sich selbst zu verdienen durchaus im Stande sind, mithin wenn dieselben nach Erreichung dieses Alters annoch in der Aeltern Brode stehen, solches ein Zeichen ist, daß sie den Aeltern selbst statt der Dienstboten dienen, und solchen ihre Nahrung und Wirthschaft treiben helfen; so wollen Wir, daß in diesen fünf niedrigsten Klassen die auch wirklich in der Aeltern Brode oder Haushaltung stehende Kinder, wenn solche das funfzehnte Jahr völlig zurückgeleget, das sechzehnte erreichet und angefangen haben, dasjenen sie sich bey gesunden Leibeskräften befinden, nicht mehr als Kinder sondern als Dienstboten angesehen werden, jedoch durchaus nur den Steuerbetrag der allernächsten Klasse von 15. fr. zu entrichten haben sollen.

Eigenhalter der Eltern, die in Ansehung des Standes eingerechnet.

421. Wenn ein Ehemann, es sey von eigenen Mitteln oder von einem Handel, Gewerbe oder andern Verdienste, oder auch einen anderweitigen Zuflusse einige Einkünfte besitzet; so sollen die Einkünfte des Weibes in die Einkünfte des Mannes eingerechnet werden, und der Mann als Familienhaupt sich in diejenige Klasse, worunter er nach seinen und seiner Ehegattin zusammen genommenen Einkünften gehöret, anzusetzen schuldig seyn.

Kinder und Pupillen von eigenen Mitteln sind besondere Familien und besondere Haushaltungen.

422. Dahingegen sind die eigenen Mittelen und Einkünften unter sich besondere Familien und besondere Haushaltungen, wenn gleich Kinder und Pupillen von eigenen Mitteln oder eigenen Verdienste, auch von Pflegeltern und andern Personen, in Kost und Lohn genommen werden, und bey solchen Pflegeltern oder andern Personen ihre Wohnung haben, und solchen Pflegeltern oder andern Personen ihre Kost und Lohn bezahlen, oder auch mit ihnen an einem Tische speisen.

Dahingegen die Waisen in Zeit als ledig.

423. Dafern sich der Fall ereignet, daß minderjährige noch in der Aeltern Brode oder Haushaltung stehende Kinder ein eigenes Vermögen oder sonst eigene Einkünfte besitzen; so sollen solche in Ansehung dieser eigenen Einkünfte, wie nicht weniger die ein eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte besitzende Pupillen, der Schuldensteuer nach obiger Klassifikation unterworfen seyn, und solchergestalt erstere Kinder von ihren Aeltern, letztere Pupillen aber von ihren Gerhaben unter eigener Verantwortung ordentlich satiret werden; dahingegen diejenigen armen vater- und mutterlosen Waisen, welche keine eigene Einkünfte besitzen, sondern blos von Beyreunden oder anderen aus Mitleiden unterhalten werden, solang sie nicht in den fünf niedrigsten Klassen das 15te Jahr völlig zurückgeleget haben, von dieser Schuldensteuer gänzlich befreyet seyn sollen.

Ihr Verhältniß der Schuldensteuer vorbehalten auf den besonderen Anlaß.

424. Was Unsere Willensmeynung und Verordnung wegen der Schuldensteuer derjenigen geistlichen Personen, welche nicht als Mendicantes primæ cladis ausgenommen sind, den vorgedachten Anlaß von 2. fl. für jede geistliche Person jährlich gnädigst bewenden. Hingegen sollen die Prälaten oder Vorsteher für ihre Person nach den Einkünften des Stifts, Collegii, oder Klosters, die nach obiger Klassifikation ausgemessene Steuer dergestalt abzuführen haben, daß sie blos für den Unterhalt jeder geistlichen Person 200. fl. von den gesammten Einkünften des Stifts, Collegii oder Klosters abzuschlagen berechtigt, von dem ganzen alsdenn noch verbleibenden Ueberreste dieser Einkünfte aber sothane Klassifikationssteuer zu entrichten, und weniger über die Summ[e] ersteiniger Personen nach den Klassen, worunter solche gehören, besondere Taxsonen einzurechnen, und desfalls die betreffende Zahlung zu leisten schuldig seyn sollen.

Die Clerus secularis und Mendicantes Collatio.

Juden nach Verhältniß der ordentlichen Patenten.

425. Auf gleiche Weise hat der Clerus secularis diese Schuldensteuer nach dem vollen ausgemessenen Betrage der verschiedenen Klassen, worunter solcher nach seinen aus den geistlichen Beneficiis oder sonst genießenden Einkünften gehöret, mit gleicher besonderer Zutrung der weltlichen Beborsten, abzuführen.

Zu Ansetzung der in Unsern sammtl. Königl. Erbländern befindlichen Judenschaft wollen Wir hiermit besonders verordnet haben, daß solche nach Vorschrift Unserer vorgängigen wegen dieser Schuldensteuer erlassenen Patents das Dopium derjenigen Klasse, worunter jeder nach seinen Einkünften und respective Stande gehöret, entrichten, desgleichen ihre noch in der Aeltern Brode oder Haushaltung stehende Kinder, sobald sie das 15te Jahr zurückgeleget, jedes das Dopium des Steuerbetrages der niedrigsten Klasse mit 30. fr. zu erlegen schuldig seyn sollen.

9no. Die wegen dieſer klaſſificirten Schuldenſteuer einzureichende Faſſionen und Conſignationen, ſind nach den dieſem Patente angefügten 9. verſchiedenen Formularien, und dem einem jeden derſelben beygefügten Unterrichte, nach welchem ſich in allen Stücken genau zu achten iſt, von den Individualfatenten, Hausinnhabern, Adminiſtratoribus und Sequeſtris, Stadtmagiſtraten, Grundobrigkeiten, herrſchaftlichen Beamten, auch Richtern und Geſchwornen, und endlich den Kreisämtern, zu verfaſſen, und einzureichen.

Wie die Faſſionen einzurichten, und wo einzureichen.

10mo. Was diejenigen Häuſer, Perſonen oder Partheyen, worunter auch die Geiſtlichkeit und Klöſter begriffen ſind, anlanget, welche ſich der Jurisdiction des Magiſtrats, oder der Grundobrigkeit des Orts, wo ſie gelegen ſind, oder ſich aufhalten, nicht unterworfen finden; ſo haben ſolche ihre Faſſionen hier zu Wien bey der allhier ſub præſidio Unſers wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, und Obriſten Feldzeugmeiſters, Joſeph Balthaſar Grafen von Wilczeck, cum derogatione omnium Inſtantiarum, wegen dieſer Schuldenſteuer angeſtellten beſondern Hofkommiſſion, in den übrigen Städten, oder auf dem Lande aber, bey dem Kreisamte, worunter ſie gelegen, oder wohnhaft ſind, in den hernach zu erwähnenden Terminen einzureichen, welches Kreisamt dieſe Faſſionen im Namen erſagter Hofkommiſſion, von welcher es dazu, zu deſto mehrerer Bequemlichkeit dieſer Patenten beſonders bevollmächtiget werden wird, anzunehmen, und ſodenn weiter an dieſelbe zu befördern und einzuſenden hat. Hingegen iſt die Zahlung von dieſen der Jurisdiction nach privilegirten Häuſern, Perſonen oder Partheyen in den gleichfalls zu erwähnenden Terminen unmittelbar in die hier zu Wien beſonders errichtete Schuldenſteuer-Kaſſe abzuführen. Jedoch verordnen Wir hierbey ausdrücklich, daß dieſe Ausnahme auf diejenigen einer andern Jurisdiction unterworfenen Perſonen oder Partheyen, welche inſonderheit hier zu Wien, oder auch ſonſt in den Städten bey andern zur Miethe wohnen, nicht verſtanden werden, ſondern ſolche ohne alle Ausnahme, ihre Faſſionen bey dem Hausinnhaber, Adminiſtratore oder Sequeſtro, einzureichen, auch demſelben die ſchuldige Zahlung abzuführen verbunden ſeyn ſollen.

Wie ſich mit Einreichung der Faſſionen und den Zahlungen zu richten ſey reſpectu der Häuſer und Perſonen exempter Jurisdictionis.

11mo. Soviel diejenigen Militarperſonen anbetrifft, welche ſich in Anſehung ihres außer ihrer Militargage beſitzenden Vermögens, nach obiger Vorſchrift dieſer Schuldenſteuer unterworfen finden; ſo hat von dem bey den Regimentern angeſtellten Militari der Regimentskommendant die Faſſionen zu colligiren, und ſolche an die hierſelbſt aufgeſtellte beſondere Hofkommiſſion einzuſchicken, den Geldbetrag zu der ausgemeſſenen Zeit gleichfalls in die eben erwähnte hier zu Wien beſonders errichtete Schuldenſteuer-Kaſſe zu erlegen, und hierfür mit Ehre und Reputation zu haften. Das außer den Regimentern zur Dienſtleiſtung angeſtellte oder nicht angeſtellte Militare hingegen, hat ſeine Faſſionen den Hausinnhabern zu übergeben, ſolchen den daſſelbe betreffenden Steuerbetrag in der geſetzten Zeit abzuführen, und dafür gleichfalls mit Ehre und Reputation zu haften.

Reſpectu der Militarperſonen.

12mo. Die Termine, ſo Wir hiemit zur Einreichung der ſämmtlichen Faſſionen, oder Faſſionsconſignationen feſtſetzen, ſind folgende:

Termine zu Einreichung der Faſſionen oder Faſſionsconſignationen.

Die Individualfatenten haben ihre, nach der Verſchiedenheit der Fälle ſo ſich in dem Unterrichte, welcher den angefügten Formularien beygedruckt iſt, enthalten finden, entweder den Hausinnhabern, oder dem Stadtmagiſtrate, der Grundobrigkeit, oder den herrſchaftlichen Beamten zu übergebende Individualfaſſionen, längſtens den 8ten März bevorſtehenden 1765ſten Jahrs einzureichen.

Von den Individualfatenten.

Die von den Hausinnhabern zu verfaſſende Hausconſignationen ſind den Stadtmagiſtraten, oder Grundobrigkeiten längſtens bis 15ten März einzuhändigen.

Von den Hausinnhabern.

Die von den Stadtmagiſtraten, Grundobrigkeiten, und Herrſchaften, an das Kreisamt, worunter ſie gelegen ſind, einzuſendende obrigkeitliche und herrſchaftliche Conſignationen, desgleichen die bey eben dieſem Kreisamte von den andrer Jurisdiction unterworfenen Häuſern, Perſonen oder Partheyen einzureichende Faſſionen, ſind den 22ten März an gedachtes Kreisamt abzuſchicken.

Von den Stadtmagiſtraten, Grundobrigkeiten, und Herrſchaften.

Die an die hierſelbſt angeſtellte Hofkommiſſion von den Kreisämtern abzugebende Conſignationen endlich, wie auch die in Anſehung des bey den Regimentern

Von den Kreisämtern.

mentern angestellten Militaria von den Regimentskommendanten an gedachte Hofkommission einzelendene Fassionen, sind den 25ten März vermittelst der Post, oder eines besondern Boten, an erstgte Hofkommission abzulassen.

Dieser verschiedenen Termine werden als die längste Frist, binnen welcher gedachte Fassionen von den Fassionsexspektanten von den Individualsassionen, Hausinhabern, Stadtmagistraten, Grundobrigkeiten, Herrschaften und Kreisämtern bey der Behörde eingereichet, oder an solche abgeschicket seyn mugen, dergestalt festgesetzet, daß im widrigen wider dieselben, so sich hierinnen säumig bezeigen, mit den hernach zu ermahrenden Strafen unausbleiblich fürgegangen werden wird.

Termine zur gefassion Zeit-Laufe. 1310. Die zu lestende Zahlung ist in den diesen nämlichen gesetzten Terminen auf folgende Weise abzuführen.

Von den Individualsassionen. Die Individualsassionten haben solche, gleichfalls nach den verschiedenen Fällen der am Ende dieses Patents angefugten Formularien, und des denselben beygedruckten Unterrichts, entweder dem Hausinhaber, oder dem Stadtmagistrate, oder der Grundobrigkeit, oder dem herrschaftlichen Beamten, in dem nämlichen Termine, in welchem sie ihre Fassion einzureichen haben, das ist längstens bis 15ten März 1765. abzuführen.

Von den Hausinhabern. Die Hausinhaber haben ihre Zahlung, gleichfalls in dem nämlichen Termine ihrer einzureichenden Fassionen, das ist längstens bis 15ten März dem Stadtmagistrate, oder der Grundobrigkeit des Orts zu entrichten.

Von den Stadten, Magistraten, Obrigkeiten und Herrschaften. Sodann haben die verstehenden Stadtmagistrate, Grundobrigkeiten und Herrschaften, die bey ihnen einem jeden Zahlung dergestalt ungeschlagen anher nach Wien in das hiesige Ständische Oberneunkammeramt, als die hierzu bestimmte Kasse abzuführen, und solche längstens bis letzten März bey gedachtem Oberneunkammeramt würklich erleget sey, mit dem auch in eben diesem Termine, das ist längstens bis letzten März bevorstehenden Jahrs, die Zahlung von den oben erwähnten einer privilegirten Jurisdiction unterworfenen Häusern, Personen und Partheyen, desgleichen in Ansehung der bey den Regimentern angestellten, diesen Schuldensteuer unterworfenen Militaria, von den Regimentskommendanten, bey der vorermahnten hier zu Wien besonders errichteten Schuldensteuerkasse richtig zu leisten ist.

Wie der Zahlung auf die absolvirte Fassion nicht zu gedenken. 1410. Gestalten sich mit dieser abzuführenden Zahlung auf eine Absertigung der eingereichten Fassionen, als welche bey dieser Schuldensteuer erst nach derselben vorgenommen ist, keinesweges zu warten, sondern gedachte Zahlung von dem wirklich fatirten Steuerbetrage in den eben bestimmten nämlichen Terminen, welche sich zur Einreichung der Fassionen und Confignationen vorgeschrieben finden, unter der nachgesetzten Strafe alsogleich richtig zu stellen, der nach künftiger erfolgter Absertigung etwa zu geschehende Nachtrag oder Erfolg aber, nachgehends zu berichtigen

Einfus. 1510. Damit diese sowohl zur Einreichung der Fassionen und Confignationen, als zur Abführung der schuldigen Zahlung gesetzte Termine unverbrüchlich gehalten und befolget werden, so wollen Wir dergestalt festgesetzt, in Ungnaden und 20jährigen wegen dieser Schuldensteuer erlassenen Patente bereits verordnete Strafen und Zwangsmittel nochmals festgesetzet haben.

Derjenige, welcher die Fassion nicht einreichet. Derjenige, welcher in der gesetzten Frist gar keine Fassion einreicht, desgleichen

Der Unterschleif verschweiget. Derjenige, welcher mit Verschweigung eines Theils seiner Einkünfte oder seines gesammten jährlichen Verdienstes, sich in eine geringere Klasse ansetzet, als normirter er, obige Klassifikation und Vorschrift zu Folge, nach diesen Einkünften oder Verdienste gehöret, soll das vierfache der ihn nach aller Schärfe betreffenden Steuer zu entrichten haben.

Die Zahl der Personen anzumelden haben. Derjenige hingegen, welcher eine in Ansehung der Anzahl der Personen unrichtige Fassion einreichet, soll für jeden mehr angesetzten Kopf, wenn es die vier nächstgehen, das ist, diejenigen Klassen betrifft, bey welchen das vierfache des Steuerbetrags weniger als 12. fl. ausmachet, die Summa von 12. fl. mehr hingegen

hingegen dieses Quadruplum 12. fl. übersteiget, das Viertsache der ihn nach aller Schärfe betreffenden Gebühr zu bezahlen gehalten seyn.

Verstünde endlich, welcher den ihn betreffenden Steuerbetrag in dem gesetzten Zahlungsterminе gar nicht, oder nur zum Theile abführet, soll das zwey-fache gedachten Steuerbetrags, oder des rückständigen Restes zu erlegen schuldig seyn.

Das Steuerbetrag in zweyen oder, oder zum Theile abführen.

160. Dergleichen wollen Wir in Ansehung der Stadtmagistrate, Grundobrigkeiten, und herrschaftlichen Beamten, welchen die Collegirung der Fassionen und Bestreichung in den Städten, oder auf dem Lande obliget, folgender-massen verfüget haben.

Was ersilich die Stadtmagistrate anlanget; so haben solche in Ansehung der bey ihnen eingereichten Individualfassionen, bey ihren Pflichten und Gewissen, auch ihnen sonst zustehender schwerer Verantwortung, ausdrücklich beygebunden, wenn sie einen oder den andern in eine höhere Klasse gehörig zu seyn befinden, dahingegen in Ansehung der von ihnen selbst zu verfertigenden Bestreichung, diejenigen Magistratspersonen, welchen der Obsorge darüber aufgetragen ist, für die Richtigkeit derselben dergestalt besorgt zu seyn, und selbst zu haften haben, daß im widrigen, nebst dem Ersatze des Quadruplis aus eigenen Mitteln, sie auf emig fur anschlag zu allen öffentlichen Diensten erkläret werden sollen.

Magistrate haben für die Richtigkeit der collegirten Fassionen bey selbst sich zu verantworten.

Der unrichtig verfassende Bürger soll nebst dem quadruplo auch die Bürgerrechte verlieren.

Ferners Bürger, so von den in seinem Hause wohnenden Partheyen, gefliessentlich oder connivendo, eine ungetreue Fassion oder Bestreichung einreichet, soll, nebst dem Ersatze des quadrupli, des Bürgerrechtes entsetzet werden.

Auf dem Lande haben die herrschaftlichen Obrigkeiten für die Richtigkeit nicht nur der von ihnen selbst verfassten, sondern auch der von den Richtern und Geschwornen verfertigten Bestreichungen selbst zu stehen, letzteren die getreue und aufmerksame Verfassung derselben auf das schärfeste anzubefehlen, auch selbst der Vollziehung nachzusehen.

Die Obrigkeiten haben für die Richtigkeit der Fassionen zu stehen.

In dem Falle also, da hierunter von denjenigen Obrigkeiten ein Versehen begangen würde; so sollen solche ebenfalls mit dem Ersatze des quadrupli für jeden ausgelassenen Kopf beleget, oder dafern sie diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande wären, mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden.

I. Den Ersatz des quadrupli, oder Leibesstrafe.

Könnte hingegen ein Obrigkeiter erweisen, daß er seiner Seits an der gehörigen Obsorge und genauen Nachsicht nichts ermangeln lassen; so sollen die Richter und Beschwerer, welche an der unrichtigen Bestreichung Schuld tragen, allein gestraft, und entweder auf gleiche Weise zur Erlegung des quadrupli für jeden ausgelassenen Kopf angehalten, oder dafern sie diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande wären, mit einer empfindlichen, nach Beschaffenheit der sie mehr oder weniger beschwerenden Umständе abgemessenen Leibesstrafe beleget werden.

Wer aber endlich eine Obrigkeit mit keinem Beamten versehen, und es liebe solche sich in diesem Stücke frisch ein Vergehen oder eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen; so soll dieselbe nicht nur auf gleiche Weise, das quadruplum für jeden ausgelassenen Kopf zu erlegen, sondern nach Beschaffenheit der Umständе, noch eine weitere Bestrafung zu erwarten haben.

Wer aber keine, hat keine oder in der Gehalt, bestrafen kann sondern gleichfalls angesehen werden soll.

Auf gleiche Weise sollen die Obrigkeiten bestrafet werden.

Um alle diese Unrichtigkeiten desto zuverläßiger zu entdecken, wird bey dem geringsten sich ergebenden Anzeig, auf gleiche Weise, wie solchen in Folge Unsers vorhin ergangenen Patents in Ansehung der Fassionen für das verflossene 1764. Mitjahr anjetzo wirklich vorgekehret wird, in den Städten sowohl, als auf den Gütern und Herrschaften, eine Localinspektion abgeordnet, und vorgenommen werden, um nach den bey der obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Kanzley zu diesem Ende in Originali zurück zu behaltenden, und auf das sorgfältigste aufzubewahrenden, von den Stadtmagistraten, Grundobrigkeiten, herrschaftlichen Beamten, oder Richtern und Geschwornen verfassten Bestreichungen, den Augenschein selbst einzunehmen, und bey ihrer nicht befundenen Uebereinstimmung mit der wahren Bewandnüß der Sache, diejenigen, so daran Schuld tragen, die eben bestimmten Strafen ohne alle Nachsicht empfinden zu lassen.

Visitationen in loco vorzunehmen.

Anno 1764.

Demonstrationsgebühr von den Exulten.

Von den bevorstehenden Gefällstrafen wird dem Demonstranten, in dem Falle, da solcher eine wahrhafte Anzeige von einer gänzlich unterlassenen oder unrichtig eingereichten Fassion machen würde, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte verabfolget werden.

Exekution wider die Nachlässige.

1770. Nach Verfliessung eines Monats nach dem mit letztem März 1765. zur gänzlichen Abführung der Zahlung bey den hiesigen städtischen Obereinnehmeramte, oder der allhier errichteten besondern Schuldenfixenkasse festgesetzten Termine, das ist, mit Ende Aprils, soll in Ansehung des wirklichen fatirten Steuerbetrags wider die im Rückstande haftende Städte, Obrigkeiten, Herrschaften oder Güter, mit der Exekution alsogleich fortgegangen, und solchergestalt die rückständige Zahlung, nebst der verwirkten Strafe, von den Restantiis eingetrieben werden.

Nach welchem allem sich also ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Gegeben in unserer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den dritten Tag des Monats Dezember im siebenzehen hundert vier und sechzigsten, unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Nro. 1.

Individualfassion eines in die 19. höhern Klassen gehörigen Familienhaupts.

Eine jede Individualfassion hat ein jedes in die 19. höhern in dem Patente festgesetzten, gegenwärtigem Unterrichte nochmals nach ihrer Ausmessung nach den Einkünften, und ihrem bestimmten Steuerbetrage beygefügten Klassen gehöriges, über 500. fl. jährliche Einkunfte besitzendes Familienhaupt, für sich und die zu ihrer Familie gehörigen, das ist in seinem Brode oder seiner Haushaltung stehenden, dieser Schuldenfreyer unterworfenen Personen zu verfassen.

Unter einem Familienhaupte verstehet sich ein jeder, welcher nicht in eines andern Brode oder Hausthaltung stehet, sondern sich selbst unterhalten muß, und sind dahero nicht nur die verheurathten Hausväter, sondern auch gleiche Weise die unverheurathten, lediglen oder verwittibten, mit, oder ohne Kinder lebenden Mannspersonen, desgleichen die unverheurathten, ledigen oder verwittibten, mit, oder ohne Kinder lebenden Weibspersonen, dafern sie nicht in eines andern Brode oder Hausthaltung stehen, und solchergestalt zu der Familie eines andern gehören, als Familienhäupter anzusehen.

Bey Verfassung dieser Individualfassion, hat jedes Familienhaupt, um sich in die gehörige Klasse ansetzen, seine gesammten, aus eigenen Mitteln, seiner Besoldung, Gehalte oder Pension, irgend einem Verdienste, oder sonst einem andern Zufalle genießenden Einkünfte zusammen zu rechnen.

Von diesen gesammten Einkünften wird sodann gestattet, zuförderst die Landesfürstlichen Steuern und Anlagen, oder Artheinhäge, desgleichen die Interessen der Passivkapitalien und andere dem Patenten obliegende passiv-onera, als Anpanagen, mittelbare Unterhaltungen, nicht auf eigener Willkühr abzurichtende Pensionen, Fundationen, u. s. f. abzuziehen, um blos von dem alsdenn noch übrig bleibenden reinen Einkommen, die ausgemessene Steuer nach der unten angeführten patentmäßigen Klassifikation zu entrichten. Hingegen ist keineswegs erlaubt, sondern bey Vermeidung der in dem Patente ausgesetzten Strafen ausdrücklich verboten, für den zum Unterhalte oder zur Hausthaltung des Patenten und seiner Familie auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwand, als Hausgins, Unterhaltung der Bedienten, und dergleichen, noch einigen fernern Abzug zu machen. Jedoch wird den Innhabern der Fabriken, und Manufakturen, auch Künstlern und Professionisten eingestanden, die für die zu ihrer Fabrike, Manufaktur, Kunst oder Profession erforderliche Wohnung und Gebäude, desgleichen

Digitized by Google

gleichen die zur Unterhaltung der Fabrikanten, Manufakturiſten, Profeſſioniſten, Geſellen, und Arbeiter aufzuwendende Koſten, oder andre keineswegs zum eigenen Haus- oder Familienunterhalte, ſondern lediglich zur Beſtreitung ihrer Fabrike, Manufaktur, Kunſt oder Profeſſion dienenden Auslagen, billigermaßen abzuziehen, und lediglich den nach dieſem Abzuge übrig bleibenden von gedachter Fabrike, Manufaktur, Kunſt, oder Profeſſion ſich ergebenden reinen Verdienſt oder Gewinn in Anſchlag zu bringen.

Nach dieſem ſolchergeſtalt zu rechnenden jährlichen Einkommen, hat alſo jedes Familienhaupt zuförderſt ſich ſelbſt, nach derjenigen Klaſſe, worunter er gehöret, und den für ſolche ausgemeſſenen Steuerbetrag, hiernächſt aber alle in ſeinem Brode oder ſeiner Haushaltung ſtehende Bediente, und Dienſtboten, nach den verſchiedenen Klaſſen, worunter ſolche gehören, nach ihrer Anzahl, der ſie betreffenden Steuer, und endlich den Belauf dieſer Steuer, nacheinander anzuſetzen, und in die hierzu in gegenwärtigem Faſſionsformular vorhandene beſondere Kolonnen einzutragen.

Das Eheweib, und die in dem Brode oder Haushaltung des Fatenten ſtehende Kinder, ſind zwar in dem von ſolchem als Familienhaupte zu entrichtenden Steuerbetrage ſchon mitbegriffen, und daher überhaupt weder beſonders zu fatiren, noch mit einigem Steuerbetrage anzuſetzen.

Dafern jedoch ein Eheweib, es ſey von eigenem Vermögen, oder von einem Handel, Gewerbe, oder andern Verdienſte, oder ſonſt irgend einem Zufluße, eigene Einkünfte beſitzet; ſo ſind dieſe Einkünfte des Weibes, in die Einkünfte des Mannes einzurechnen, und hat ſodenn der Mann als Familienhaupt ſich in diejenige Klaſſe, worunter er nach ſeinen und ſeiner Ehegattinn zuſammen genommenen Einkünften gehöret, anzuſetzen.

Desgleichen wenn ſich der Fall ereignet, daß minderjährige, noch in der Aeltern Brode oder Haushaltung ſtehende Kinder, ein eigenes Vermögen, oder ſonſt eigene Einkünfte beſitzen; ſo ſind ſolche Kinder in Anſehung dieſer Einkünfte beſonders zu fatiren, und in diejenige Klaſſe, worunter ſie nach gedachten Einkünften gehören, mit dem vollen ausgemeſſenen Steuerbetrage anzuſetzen.

Die verheuratheten Bedienten ſind nicht von ihrer Herrſchaft als Familienhaupte zu fatiren, ſondern nach der Wohnung, wo ſie ſich mit Weib und Kindern aufhalten, entweder von dem Hausinnhaber nach dem Formular Nro. 2., oder von dem Stadtmagiſtrate oder Grundobrigkeit nach dem Formular Nro. 4. zu beſchreiben.

Dieſe Individualfaſſion iſt von dem Fatenten, nach den verſchiedenen Fällen, wenn derſelbe bey andern zur Miethe wohnet, dem Hausinnhaber, Adminiſtratori oder Sequeſtro, wenn hingegen der Fatent ein eigenes Haus inne hat, und in ſolchem nicht mehrere Partheyen wohnhaft ſind, hier zu Wien, von den in das Cataſtrum Civicum gehörigen Häuſern, ſowohl in der Stadt als in den Vorſtädten, bey gemeiner Stadt Steueramte, in den landesfürſtlichen Städten und Ortſchaften, bey dem Stadtmagiſtrate oder der Grundobrigkeit, und auf dem Lande bey dem erſten herrſchaftlichen Oberbeamten, längſtens bis 8ten März 1765; von den Innhabern landſchäftlicher Freyhäuſer hingegen, hier in der Stadt unmittelbar bey der angeſtellten Hofkommiſſion bis 29ten März; auf den Freygründen, in den Vorſtädten aber, bey den dortigen Grundobrigkeiten bis 22ten März, desgleichen von den ſonſt einer privilegirten Jurisdiction unterworfenen Häuſern, Perſonen oder Partheyen, ebenfalls entweder unmittelbar bey gedachter Hofkommiſſion bis 29ten März, oder bey dem betreffenden Kreisamte, bis 22ten März einzureichen.

Die Zahlung hingegen iſt von denen, ſo ihre Faſſion dem Hausinnhaber, Stadtmagiſtrate, Grundobrigkeit, oder herrſchaftlichen Beamten eingereichet, gleichfalls dieſem nämlichen Hausinnhaber, Stadtmagiſtrate, Grundobrigkeit oder herrſchaftlichen Beamten zu übergeben, von den Innhabern landſchäftlicher Freyhäuſer aber unmittelbar in das hieſige ſtändiſche Obereinnehmeramt, und endlich von den in das Cataſtrum Civicum gehörigen Häuſern, in der Stadt ſowohl als in den Vorſtädten, desgleichen von den einer privilegirten Jurisdiktion

unter-

unternommen Häusern, Personen oder Partheyen, in die allhier besonders eingerichtete, in gemeyer Stadt Rathhauß in der Wildmannsstraße befindliche kaiserl. königl. Schuldentilgungscasse, und zwar durchaus in den nämlichen eben ermähnten, zur Einrichtung der Passionen selbst vorgeschriebenen verschiedenen Terminen vom 8ten, 10ten, und 25ten März 1765. abzuführen.

Die gedruckten Bögen, sowohl gegenwärtigen ausgefüllten Formulars dieser Individualpassion, mit Beyfügung vorstehenden, zu eines jeden Nachachtung dienenden Unterrichts, als diejenigen unausgefüllten Bögen, worauf die wirkliche Passion abzufassen ist, werden hier zu Wien bey dem kaiserl. königl. Hofbuchdrucker in dessen Buchhandlung auf dem Kohlmarkte im Großersischen Hause, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern, zu 2. kr. der Bogen verabfolget werden.

Die 19. höhern Klassen, in welchen von jedem unser solche gehörigen Familienhaupte eine Individualpassion zu verfassen und einzureichen ist, sind folgende:

Klassen.	Einkünfte.			Steuerbetrag.
6	über 500	bis 1000	fl.	10 fl.
7	1000	2000		19
8	2000	3000		29
9	3000	4000		38
10	4000	5000		48
11	5000	6000		58
12	6000	7000		67
13	7000	8000		77
14	8000	9000		86
15	9000	10000		96
16	10000	12000		115
17	12000	15000		144
18	15000	20000		192
19	20000	30000		288
20	30000	40000		384
21	40000	50000		480
22	50000	65000		624
23	65000	80000		768
24	80000	100000	und darüber	960

Nro.

Wahre Bekenntniß und Anzeige.

Von mir

nas ich nach dem publicirten kaiserl. königl. Schuldensteuerpatente vom 3ten Decembris 1764. / für mich und alle zu meiner Familie gehörige der Schuldensteuer unterworfene Personen, welche ich nachstehendermassen, ohne jemanden meines Wissen auszulassen, / pateutmässig angezeiget, und in die gehörige Klassen gesetzet, an gedachter Schuldensteuer für das vom ersten Novembris 1764. bis Ende Octobris 1765. laufende 1765ste Militarjahr bis 3ten Martii 1765. in die hierzu nach erfolgtem Patente bestimmte Klasse zu entrichten habe.

	Nach der Klasse.	Personen.	Einer jede. fl.	kr.	Beträgt zusammen. fl.	kr.
Ich selbsteigener N. N.	6	1	10	—	10	—
2. Kinder jedes mit 200. fl. eigenen Einkünften	5	2	5	—	10	—
4. Handwerks-Gesellen	3	4	1	12	4	48
1. Dienstmagd	1	1	—	15	—	15
2. Hausmägde	2	2	—	36	1	12
in Summa,	.....	.....	.....	..	26	15

Daß diesem also, und nicht anderst sey, certificire ich *sub Fide Sacerdotali*, Nobili, Vor an Eides, *statt* mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift, und beygedrucktem Pfarrhofte, und dafern es sich nicht also verhielte, unterziehe mich der Parocial-Ahndung. Wien den

(LS) N. N.

Nro. 2.

Beschreibung eines Hausinnhabers, Administratoris oder Sequestri, über die in seinem Hause befindlichen, zu seiner Familie oder Haushaltung nicht gehörigen, unter die fünf niedrigsten Klassen zu rechnenden Partheyen.

In dieser Beschreibung sind gedachte geringere Partheyen, welche sich nach der patentmäßigen Vorschrift, nach den verschiedenen dieser fünf niedrigsten Klassen worunter jede gehöret, hiernunten nochmals angezeiget finden, vermittelst der von ihnen abgenommenen mündlichen Anlagen, mit Zuthuung eines beisitzenden Notarii, für jede Parthey, nach gedachten verschiedenen Klassen, der Anzahl ihrer Personen, und dem Betrage der sie betreffenden Steuer, nacheinander anzuzeigen, und in die darzu vorhandene Kolonnen einzutragen.

Sodann ist der Betrag, der jede Parthey nach der Anzahl der zu solcher gehörigen Personen betreffenden Steuer, in der vorigsten Kolonne zusammen zu ziehen, und die sich ergebende Summe in die letzte Kolonne anzusetzen.

Diese Beschreibung ist von jedem Hausinnhaber, Administratore oder Sequestro, längstens bis zum März 1765. zu volenden, von demselben auch die Zahlung von diesen geringeren Partheyen in diesen nämlichen Termine einzutreiben.

Die gedruckten Bogen sonohl dieses ausgefüllten Formulars, mit Beyfügung gegenwärtigen Unterrichts, als diejenigen unausgefüllten Bogen, worauf die Originalbeschreibung selbst zu verfassen ist, werden hier zu Wien bey dem kaiserl. königl. Hofbuchdrucker, in dessen Buchhandlung auf dem Kohlmarkte im Grosperischen Hause, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern, à 4. kr. der Bogen verabfolget werden.

Die Personen oder Partheyen, so in die fünf niedrigsten Klassen, welche die Beschreibung angehet, gehören, sind folgende.

In die erste Klasse, à 15. kr., gehöret die allergeringste Gattung von unverheurathenen und einzelnen Personen; als die bey Bürgern und Unterthanen dienende Knechte, Mägde, und Jungen, so entweder blos um Kost und Gewand, oder um einen jährlichen zu 8. nicht übersteigenden Lohn dienen; desgleichen diejenigen seltzam unbehaulten alten Leute und Wittwen, welche weder den gemeinen Tagewerken mehr nachgehen, noch sonst mit einem Handel sich helfen können, sondern blos von einem zufälligen Verdienste, oder sogenannten Vorbehalte leben.

In die zweyte Klasse, à 30. kr., gehören die behausten robathsamen Bürger, und andere mit Gründen versehene Unterthanen, welche entweder blos die Handrobath, oder die Zugrobath mit einem Pferde oder Ochsen, in natura oder um Gelde zu leisten haben; desgleichen die eine gleiche Robath schuldige Kleinhäusler, und Hüttler; die Inwohner so von Tagwerken und Handarbeit, oder geringen Feldsprüchten sich nähren; ferner die Dienstleute und abgedienten Deputatisten, deren Gehalt oder Lohn sich über 20. fl. bis inclusive 20. fl. jährlich erstrecket.

In die dritte Klasse à 1. fl. 12. kr. gehören diejenigen behausten robathsamen Bürger, und andere mit Gründen versehene Unterthanen, so mit 2. Pferden oder Ochsen die Zugrobath in natura oder im Gelde zu leisten schuldig sind, sie treiben eine Profession oder nicht; desgleichen die Oberämter, Dienstleute, oder Deputatisten, so über 20. bis inclusive 50. fl. am Gehalte oder Lohne jährlich empfangen oder verdienen.

In die vierte Klasse, à 2. fl. 24. kr., gehören diejenigen behausten robathsamen Bürger und andere Unterthanen, mit oder ohne Profession, so eine Wirthschaft mit Gründen besitzen, und mit 3. oder 4. Pferden oder Ochsen die Zug-

robath in natura oder im Gelde zu prästiren schuldig sind, die Einverleibten, desgleichen die Geistlichen, Dienstleute und Deputatisten, deren Gehalt oder Lohn von 50. bis inclusive 100. fl. sich erstrecket.

In die fünfte Klasse, à 5. fl. gehören die behausten robathfreyen Bürger und Unterthanen, mit oder ohne Gründe, nicht weniger die Frey- und Innsassen, die in behausten Häusern wohnende Inwiete, so von eigenen Mitteln, einem Handel, Gewerbe, oder anderem Verdienste leben, die unbehausten Künstler, Professionisten, Handwerker, Krämer, Händler und Frayer, Pächter, Beständeute, und alle diejenigen, welche entweder an Salario, Besoldung, Gehalte, Pension, oder von eigenem Vermögen, oder aus irgend einem andern Verdienste ein jährliches Einkommen von 100. bis 500. fl. zu geniessen haben.

Hierbey ist jedoch anzumercken, daß wenn jemand von den eben benennten unter diese fünf mehreren Klassen anzusetzten Personen, nebst seiner Wirthschaft zugleich ein Gewerbe, oder nebst seinem Gewerbe zugleich einen Handel treibe, oder sonst auf irgend eine Art einen doppelten Verdienst hätte, oder auch entweder aus seinem Verdienste, oder aus eigenen Mitteln, oder auf irgend eine andere Weise, ein gröseres, unter eine höhere als diese fünf niedrigsten Klassen gehöriges, das ist, die Summe von 500. fl. jährlich übersteigendes Einkommen geniese, solcher in ersterem Falle unter diejenige dieser fünf niedrigsten Klassen, unter welche er seinesweges blos nach der einen oder andern Gattung seines Verdienstes oder Einkommens, sondern seinem zusammen genommenen Verdienste oder Einkommens nach gehöret, anzusetzen, in letzterem Falle hingegen unter diese 5. niedrigsten Klassen, worunter andere seines Standes oder Gewerbes gehören, nicht zu rechnen, mithin in gegenwärtiger Beschreibung nicht zu begreifen, sondern anzuhalten sey, vermittelst einer dem Hausinhaber einzureichenden besondern Individualaufassion nach dem Formulare Nro. 1. sich in diejenige höhere Klasse, worunter er nach gedachtem seinem gröseren auf irgend eine Weise gemejenden Einkommen gehört, anzusetzen.

Beschreibung

der in meinem N. N. Hause zu N. wohnenden geringeren, unter die 5. niedrigsten Klassen der vermög kaiserl. königl. Patents vom 7ten December 1764. für das 1765ste Militarjahr vom 1ten November 1764. bis letzten October 1765. ausgeschriebenen Schuldensteuer gehörigen Partheyen, was solche nach den von ihnen mündlich abgenommenen Ansagen an gedachter Steuer bis 8ten März 1765. zu entrichten haben.

Nro. der Fassionen	Namen und Condition der Patenten.	Klassen. 1te Personen zu 15. kr.	2te Personen zu 36. kr.	3te Personen zu 1 fl. 12. kr.	4te Personen zu 1 fl. 24. kr.	5te Personen zu 5. fl.	Betrag. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
1.	N. N. Jurisdictionsministre nach seinem angesagten jährl. Dienste von beyläufig 400. fl.	.....	.....	.....	....	1.	5.	—		
	2. Gehülfen	.....	.....	2.	.....	.....	2.	24		
	1. Lehrjünger	1.	.....	.....	.....	.....	—	15.	7.	39
2.	N. N. Hausministre	.....	1.	.....	.....	.....	—	—	—	36

Nro. 3.

Landesfürsten, in so viel Provinzen, Churfürsten, Grafschaften, Herrschaften und Gebiethen, als derselbe Länder besitzet, so viele Landschaften, Stände, und ordentliche Landtage, als derselbe Provinzen, Churfürsten, Grafschaften, Herrschaften und Gebiethen besitzet, so viele Landtagsschlüsse, und so viele Landtagsabschiede.

Da die Landtagsschlüsse nichts anders sind, als Verabredungen, welche zwischen dem Landesfürsten und seinen Ständen, wegen der Landesbeschwerden, Landesgerechtigkeiten, und Landesbedürfnissen, getroffen werden; so ist leicht zu begreifen, daß die Landtagsschlüsse, nach Verschiedenheit der Länder, Provinzen, Churfürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Gebiethe, sehr verschieden sind.

Die Landtagsabschiede sind diejenigen Urkunden, welche über die Landtagsschlüsse ausgefertiget werden, und worinn die Landtagsschlüsse, nebst den Verabredungen, welche zwischen dem Landesfürsten und seinen Ständen, wegen der Landesbeschwerden, Landesgerechtigkeiten, und Landesbedürfnissen getroffen worden, enthalten sind. Sie werden auch Landtagsrecesse, Landtagsordnungen, Landtagsconclusa, Landtagsordnungen, Landtagsconclusa, Landtagsordnungen, Landtagsconclusa

Dann sollen die Verordnungen über Ehesachen, Ehepacten, Ehescheidungen, Ehetrennungen, Ehedispensationen, Ehebündnissen, Ehegelübden, Ehegelöbnissen, Ehebriefen, Ehesiegeln, Ehetaxen, Ehestrafen, Ehegerichten, Ehegerichtsbarkeit, Ehegerichtsordnungen, Ehegerichtsbehörden, Ehegerichtsbefugnissen, Ehegerichtsverfassungen, Ehegerichtsverfassungsentwürfen, Ehegerichtsverfassungsplänen, Ehegerichtsverfassungsvorschlägen, Ehegerichtsverfassungsvorschriften, Ehegerichtsverfassungsvorstellungen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsentwürfen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsplänen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsvorschlägen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsvorschriften, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsentwürfen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsplänen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsvorschlägen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsvorschriften, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsverordnungen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsverordnungsentwürfen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsverordnungsplänen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsverordnungsvorschlägen, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordnungsverordnungsvorschriften, Ehegerichtsverfassungsvorstellungsverordn

Beſchr

der von den in meiner N. N. mit Beyſetzung des Standes oder Charakters Innwohnern abgenommenen, theils ordentlichen Faſſionen, theils mündlichen Anſagen, für das vom 1ten November 1764. bis letzten October 1765. laufenden 1765te Mili- vermöge erſagten Patents von denſelben einzubringen, und nebſt meiner eigenen bis 15ten März in die hierzu nach mehrerwähntem

Nro. der Faſſionen	Namen der Patenten.	1te Perſon. 15. kr.	2te Perſon. 36. kr.	3te Perſon. 1fl 12 kr.	4te Perſon. 2fl 24 kr.	5te Perſon. 5. fl.	6te Perſon. 10. fl.	7te Perſon. 19. fl.	8te Perſon. 29. fl.	9te Perſon. 38. fl.
1.	N. N. Medicinae Doctor "	"	"	3	"	"	"	1	"	"
2.	und ſo weiter									
3.										
4.										
5.	Haußminiſter und kleine Partheyen nach Beyſchreibung "	"	"	2	2	"	"	"	"	"
6.	Ihr N. N. Haußmutter ſelbſt	"	"	4	2	"	"	"	1	"
	Summa									

eibung

Behausung zu N. in der N. Gasse gelegen befindlichen was solche nach dem kaiserl. königl. Schuldensteuerpatente vom 3ten December 1764. jahr, an gebachter Schuldensteuer bis 8ten März 1765. zu entrichten, ich hingegen Schuldensteuer, wovon meine Fassion hierunten am Ende ebenfalls beygefüget ist, Patente bestimmte Kasse abzuführen habe.

Klassen														Betrag.	
10te	11te	12te	13te	14te	15te	16te	17te	18te	19te	20te	21te	22te	23te	24te		
Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.	Perlon.		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	22	36
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	7	12
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	33	36

Nro. 4.

Gründlicher Beweiß, daß in der Stadt Augsburg die ein Reformirter, der darinn die Gemeine annehmen, in die Zahl derjenigen Leute gehöre, welche verstehen, was Mosen die Propheten, die Evangelisten und Apostel geschrieben haben.

Der Augsburgische Reformirte ist der erste Einwurffer, der Regel, daß ein jeder Christ verstehe, was Mosen die Propheten, die Evangelisten und Apostel geschrieben haben. Dieser Einwurff ist der Vorrang Mosis, Propheten und der andern Heiligen, welche Gottes Wort geschrieben haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Kirche, welche Gottes Wort hat, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Lehrer, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Obrigkeit, welche Gottes Wort hat, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Eltern, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Hausväter, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Hausmütter, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Kinder, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Knechte, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Mägde, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Herren, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Frauen, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Männer, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Weiber, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Jungfrauen, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Jünglinge, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Alten, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Jungen, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Armen, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Reichen, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Gesunden, welche Gottes Wort haben, vor allen Menschen, und also auch vor allen Christen. Dieser Einwurff ist der Vorrang der Kranken

Nach dieſer Anleitung alſo hat jeder Stadtmagiſtrat oder Grundobrigkeit gegenwärtige Beſchreibung der ſämmtlichen in die 5. nachgiebigen Klaſſen gehörigen Einwohner, nach Vorſchrift nachſtehenden Formulars, nach den Familien oder Haushaltungen, vermittelſt der von jedem Familienhaupte abzunehmenden mündlichen Anſagen, dergeſtalt zu verfaſſen, daß jeder Familie oder Haushaltung ein beſonders No. zugetheilet, der Name des Familienhauptes, nebſt ſeinem Stande und Gewerbe angemerket, und ſolcher hiernach, mit Rückſicht auf ſeinen angelegten jährlichen Verdienſt, in die gehörige Klaſſe angeſetzet, ſodann die zu deſſen Familie gehörige, das iſt, in deſſen Brode oder Haushaltung ſtehende, dieſer Schuldenſteuer unterworfene Perſonen, ihrer Anzahl nach unter die gehörige Klaſſe eingetragen, der Betrag der ſie betreffenden Steuer in die hierzu gewidmete Kolonne aufgeworfen, dieſer Betrag ſodann für jede Familie zuſammen gezogen, und die Summe deſſelben in der letztern Kolonne aufgeſetzet, und ſolchergeſtalt von Familie zu Familie nacheinander beſtändig fortgefahren werde.

Dieſe obrigkeitliche Beſchreibung iſt längſtens bis 5ten März 1765. zu vollenden, die Zahlung aber in den dieſem nämlichen Termine von dem Stadtmagiſtrate oder der Grundobrigkeit einzutreiben.

Die gedruckten Bogen ſowohl gegenwärtigen ausgefüllten Formulars, mit Vorſetzung vorſtehenden Unterrichts, als diejenigen unausgefüllten Bogen, worauf die Originalbeſchreibung ſelbſt zu verfaſſen iſt, werden hier zu Wien bey dem kaiſerl. königl. Hofbuchdrucker auf dem Kohlmarkte in deſſen Buchhandlung in Großoktavo Format, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern zu 4. kr. der Bogen verabfolget werden.

Verfügung

wie es bey Landschaftlich-Ständischen Wahlen, in Städten und Flecken, wo die Bürgerschaft in Quartiere getheilet ist, mit der Zusammenberufung der Wahlmänner zu halten.

Nachdem Se. Königliche Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, in Ansehung der Landschaftlich-Ständischen Wahlen, in den Städten und Flecken, wo die Bürgerschaft in Quartiere getheilet ist, und wo bisher die Zusammenberufung der Wahlmänner in einem jeden Quartier geschehen ist, Allergnädigst

No.	Namen und Charakter der Quartiere	Wahlmänner						Anmerkungen
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
1.	Georg Friedrich Bürgerl.	1.						
	Johann Wilhelm Bürgerl.							
	Thomas Christoffel Bürgerl.							
	Joh. Christian Bürgerl.	1.						

Nro. 7.

Ehrlichfeit Ertheilungs, & ein der Stadt.

Regelbet der Standesgrad, über die Ertheilung des in der gegenwärtigen Landtagsartikulum, Landtagsbeschluß, mit der in derselben Bestimmungen in so weit sich solche die Städte betreffen Gemäß & ertheilen sich

Die ehrlichkeit Ertheilenden sagen,

Nro. 1. Ertheilen wir dem Herrn Nro. 1 seiner Ehrlichkeit Ertheilung, welche ihm die Obrigkeit, von der Hochgeborenen Herrschaft, Herrn Nro. 2 Ertheilet worden, & wir selbe in Folge dieses unsers Beglaubigungs Schein, Kraftens und Vermöge, der in dem Landtagsartikulum, Landtagsbeschluß, Ertheilung und Erneuerung, der Ehrlichkeitsbriefe, gnädigst Verordneten Gesetzen, & ertheilen sich ertheilet

Nro. 2. Ertheilen wir dem Herrn Nro. 1 seiner Ehrlichkeit Ertheilung, welche ihm die Obrigkeit, von der Hochgeborenen Herrschaft, Herrn Nro. 2 Ertheilet worden, & wir selbe in Folge dieses unsers Beglaubigungs Schein, Kraftens und Vermöge, der in dem Landtagsartikulum, Landtagsbeschluß, Ertheilung und Erneuerung, der Ehrlichkeitsbriefe, gnädigst Verordneten Gesetzen, & ertheilen sich ertheilet

Nro. 3. Ertheilen wir dem Herrn Nro. 1 seiner Ehrlichkeit Ertheilung, welche ihm die Obrigkeit, von der Hochgeborenen Herrschaft, Herrn Nro. 2 Ertheilet worden, & wir selbe in Folge dieses unsers Beglaubigungs Schein, Kraftens und Vermöge, der in dem Landtagsartikulum, Landtagsbeschluß, Ertheilung und Erneuerung, der Ehrlichkeitsbriefe, gnädigst Verordneten Gesetzen, & ertheilen sich ertheilet

Nro. 4. Ertheilen wir dem Herrn Nro. 1 seiner Ehrlichkeit Ertheilung, welche ihm die Obrigkeit, von der Hochgeborenen Herrschaft, Herrn Nro. 2 Ertheilet worden, & wir selbe in Folge dieses unsers Beglaubigungs Schein, Kraftens und Vermöge, der in dem Landtagsartikulum, Landtagsbeschluß, Ertheilung und Erneuerung, der Ehrlichkeitsbriefe, gnädigst Verordneten Gesetzen, & ertheilen sich ertheilet

Nro. 5. Ertheilen wir dem Herrn Nro. 1 seiner Ehrlichkeit Ertheilung, welche ihm die Obrigkeit, von der Hochgeborenen Herrschaft, Herrn Nro. 2 Ertheilet worden, & wir selbe in Folge dieses unsers Beglaubigungs Schein, Kraftens und Vermöge, der in dem Landtagsartikulum, Landtagsbeschluß, Ertheilung und Erneuerung, der Ehrlichkeitsbriefe, gnädigst Verordneten Gesetzen, & ertheilen sich ertheilet

Endlich werden in dieser obrigkeitlichen Consignation, blos ad Datum notitiæ, ohne Ausstellung einiger Anzahl von Personen, oder einiges Steuerbetrages, die sämmtlichen in einer Stadt oder Orte befindlichen Häuser, Klöster oder Parthyeren, welche sich der Jurisdiction des Magistrats oder der Grundobrigkeit des Orts nicht unterworfen finden, und folglich nach Inhalte des Patents ihre Fassionen oder Consignationen bey gedachtem Magistrate oder Grundobrigkeit des Orts nicht einzureichen haben, angemerkt, und auf gleiche Weise, wie Fassion oder Consignation, mit Zutheilung eines besondern Nro., in einer einzigen Zeile angesetzet.

Die sämmtlichen in dieser obrigkeitlichen Consignation enthaltenen Individualfassionen und Hausconsignationen werden derselben in originali beygeleget, die von dem Stadtmagistrate, oder der Grundobrigkeit nach dem Formular Nro. 4. verfaßten Beschreibungen aber der in die fünf niedrigsten Klassen gehörigen Einwohner, bey der obrigkeitlichen Kanzley in originali zurückbehalten, um die Richtigkeit derselben allenfalls jederzeit durch eine vorzunehmende Localvisitation untersuchen lassen zu können, und wird solchem diese obrigkeitliche Consignation in duplo, das ist, einmal mit Beylegung aller in solcher enthaltenen Original-Individual-Fassionen und Hausconsignationen, einmal aber ohne Beylagen, längstens bis 22sten März 1765. hier zu Wien bey der hierzüglich wegen dieser Spuldentsuche angesetzten besondern Hofkommission eingereichet, von den übrigen Landes- fürstlichen Ständen und Ortschaften aber an das Kreisamt, worunter solche gehören, vermittelst eines besondern Boten abgeschicket.

Auf diejenigen Individualfassionen oder Hausconsignationen, so in dem gesetzten Termine bis respective 8ten und 15ten März 1765. nicht eingereichet werden, ist nicht zu warten, sondern es sind diese auf eingereichte Fassionen und Consignationen in gegenwärtiger obrigkeitlichen Consignation ausdrücklich anzumerken; Dahingegen die von dem Stadtmagistrate oder der Grundobrigkeit selbst zu verfassende Beschreibung der in die 5 niedrigsten Klassen gehörigen Einwohner Nro. 4. in diesem nämlichen Termine bis 15ten März also gewiß zu vollenden ist, als im widrigen solches gedachtem Stadtmagistrate oder Grundobrigkeit selbst zur Verantwortung, und sich zuziehender paternmäßigen Ahndung gereichen würde.

Desgleichen hat gesagter Stadtmagistrat oder Grundobrigkeit, in dieser obrigkeitlichen Consignation, diejenigen eingereichten Individualfassionen oder Hausconsignationen, welche ihr entweder in der Anzahl der Personen, oder in Ansetzung der angesetzten Klassen, mit Grunde unrichtig zu syn scheinen, ohne solche zu recklamirenden zurückzugeben, und folglich auf ihre Abänderung zu warten, ausdrücklich anzumerken, für die Richtigkeit aber der von ihr selbst verfertigten Beschreibung Nro. 4. selbst zu haften.

Was die Zahlung anlanget, welche in Ansetzung der bey dem Stadtmagistrate oder Grundobrigkeit eingereichten Individualfassionen längstens bis 8ten März, in Ansetzung der Hausconsignationen aber längstens bis 15ten März 1765. bey gedachtem Stadtmagistrate oder Grundobrigkeit von den Privatpersonen unter der Paternmäßigen Strafe zu erlegen ist; so hat gesagter Stadtmagistrat oder Grundobrigkeit, so viel als davon wirklich eingegangen, nebst dem von ihr selbst einzutreibenden Steuerbetrage der nach dem Formular Nro. 4. beschriebenen in die fünf niedrigsten Klassen gehörigen Einwohner, allsogleich in das hiesige Städtische Oberinnehmeramt derogestalt unaufsäumt abzuführen, daß solche bey gedachtem Oberinnehmeramte längstens bis letzten März wirklich erleget

ſey. Ueber die alsdenn noch rückſtändigen Reſtantarios aber, welche die Zahlung entweder gar nicht, oder nur zum Theile geleiſtet, hat gemelder Stadtmagiſtrat oder Grundobrigkeit eine beſondere, durch das betreffende Kreisamt der hierſeitigſt aufgeſtellten Hofcommiſſion einzuſendende Specification zu verfaſſen, um wider ſolche mit den in dem Patente vorgeſchriebenen Strafen und Zwangsmitteln vorgehen zu können.

Die gedruckten Bogen ſowohl gegenwärtigen Formulars, mit Beyfügung obigen Unterrichts, als die unausgefüllten Bogen, worauf dieſe obrigkeitliche Conſignationen in originali leſlich zu verfaſſen ſind, werden hier zu Wien bey dem kaiſerl. königl. Hofbuchdrucker in beſſen Buchhandlung auf dem Roßmarkte im Trogiſchen Hauſe, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern zu 4. kr. der Bogen verabfolget werden.

Beſchr

der bey der Landesfürſtlichen Stadt N. in Niederöſterreich
Schuldenſteuer-Patents eingereichten Faſſionen und Conſignationen, wovon der Betrag
jahr von Uns längſtens bis reſpective 8ten und 15ten Martii einzubringen, ſodenn
längſtens bis letzten März

Nro. der Faſſionen	Namen der Fatenten.	1te Perſon. 15. kr.	2te Perſon. 36. kr.	3te Perſon. 1fl 12kr.	4te Perſon. 2fl 24kr	5te Perſon. 5. fl.	6te Perſon. 10. fl.	7te Perſon. 19. fl.	8te Perſon. 29. fl.	9te Perſon 38. fl.
	Bürgerliche.									
	Kleinhäusler, und geringere Partheyen nach Beſchreibung.									
	Unbürgerliche und Beamte.									
	Anderer Jurisdiction unterworfene Häuſer und Partheyen, pro Notitia.									

Anlage

zu dem Gesetz vom 7. Juni 1906, betreffend die Genehmigung des Vertrags vom 11. Januar 1906 zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien, sowie des Zusatzvertrags und der Schlußerklärung vom 11. Januar 1906.

Nummer des Zolltarifs	Waren	Zollsatz
		M. Pf.

Verordnung wie Maaß- und Gewichtsamt auf das Land, Wie Maaß- und Gewichtsamt auf das Land verordnet werden, und in jedweder Hochlöbl. Regierung Landes eine Hochlöbliche Regierungs-Verordnung, wie Maaß- und Gewichtsamt auf das Land verordnet werden.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Herr zu Hanau, Frankenstein und Münzenberg, Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Nachdem Wir in Anlaß der Verordnung vom Jahr 1760. wegen Einführung des Neuen Maaß- und Gewichts, Unsere Hochlöbliche Regierung Landes angewiesen, daß Maaß- und Gewichtsamt auf das Land verordnet werden, und Wir nun mehro Unsere Hochlöbliche Regierung Landes, auch wie und wie viele Maaß- und Gewichtsämter auf das Land verordnet werden sollen, Unsere Gnädigste Meinung eröffnet haben: Als befehlen Wir Unserer Hochlöbl. Regierung Landes hiermit, daß sie nach Unserer Gnädigsten Meinung, wie solche in Unserm Rescript vom 15. Februarii 1760. enthalten, Maaß- und Gewichtsämter auf das Land verordnen, und solche Ämter, wie auch die Ämter, wo sie errichtet werden sollen, Unsern Unterthanen bekannt machen, auch Unsere Hochlöbliche Regierung Landes Uns, wie viele Maaß- und Gewichtsämter auf das Land verordnet worden, und wo solche errichtet worden, Unsern Gnädigsten Bericht erstatten, wornach sich Unsere Hochlöbliche Regierung Landes zu achten, und wegen seiner

Geschehen Cassel, den 1. Decembr. 1763. Landgraf zu Hessen. Johann Friedrich Wilhelm Schmincke. Johann Christian Wilhelm Schmincke

Anno 1764

Jedoch haben in diesem Falle die Richter und Geschwornen, welchen gegenwärtige Beschreibung zu verfassen obliget, wenn sich ein solcher in eine höhere als die fünfte Klasse gehöriger, das ist, über 500. fl. jährlicher Einkünfte auf irgend eine Weise geniessender Einwohner, in der von ihnen zu beschreibenden Stadt, Markte, Dorfe oder Ortschaft vorhanden findet, solchen in dieser Beschreibung, lediglich pro Notitia, mit bloßer Benennung seines Namens, Standes und Gewerbes, ohne Auswerfung einiges Steuerbetrages, oder Beschreibung der übrigen zu seiner Familie gehörigen dieser Schuldensteuer unterworfenen Personen, anzumerken, um solchergestalt den Oberbeamten, welchem diese Beschreibung einzureichen ist, in den Stand zu setzen, die sämmtlichen Einwohner desto leichter zu übersehen, von welchen die Individialfassionen bey ihm eingereichet werden müssen.

Nach dieser Anweisung und Anleitung also haben die Stadt- Markt- oder Dorfrichter, mit Zugebung der Geschwornen, und eines herrschaftlichen Beamten, unter der vorerwähnten Aufsicht des Oberbeamten, gegenwärtige Beschreibung der sämmtlichen in den zu einer Herrschaft oder Gute gehörigen Städte, Märkte, Dörfer und Ortschaften wohnenden, in die 5. niedrigsten Klassen zu rechnenden Einwohner, nach den von solchen abgenommenen mündlichen Ansagen, von Hause zu Hause dergestalt zu verfassen, daß zuförderst

a) Die mit Grundstücken gestifteten und versehenen Unterthanen, als ganze- halbe- und viertel-Lehner, hiernächst

b) Die Kleinhäusler, so gar keine Grundstücke besitzen, und endlich

c) Die Innleute, nacheinander Familienweis beschrieben und verzeichnet werden.

Jedem Familienhaupte ist ein besonders Nro. zuzutheilen, und solcher darunter, mit Bemerkung seines Namens, Standes und Gewerbes, nebst den sämmtlichen zu seiner Familie gehörigen, das ist, in seinem Brode oder Haushaltung stehenden, dieser Schuldensteuer unterworfenen Personen anzusetzen. Diese sämmtlichen Personen sind sodenn, in den darzu in nachstehendem Formular vorhandenen Kolonnen, in diejenige Klasse, worunter jede nach der patentmäßigen Vorschrift gehöret, einzutragen; der Betrag der ausfallenden Steuer ist in der darzu bestimmten vorletzten Kolonne anzusetzen, sodenn aber für jedes Haus, Parthey oder Familie, zusammen zu ziehen, und die Summe dieses gesammten Betrages in der letzten Kolonne auszuwerfen.

Diese Beschreibung ist längstens bis 15ten März 1765. gänzlich zu vollenden, und dem ersten herrschaftlichen Oberbeamten einzureichen, die Zahlung aber in eben diesem nämlichen Termine von den Richtern und Geschwornen auf das fleißigste einzutreiben, und das Geld gleichfalls gedachtem Oberbeamten abzuführen; bey denjenigen hingegen, so die Zahlung bis diesen Termin entweder gar nicht, oder nur zum Theile geleistet haben, die Anmerkung beyzufügen.

Desgleichen haben längstens in diesem nämlichen Termine bis 15ten März 1765., die vorerwähnten unter diese Beschreibung der 5. niedrigsten Klassen nicht begriffenen, sondern wegen ihrer die Summe von 500. fl. übersteigenden jährlichen Einkünfte unter die 19. höhern Klassen gehörigen Einwohner, ihre Individualfassionen bey gedachtem Oberbeamten einzureichen, wie nicht weniger demselben den sie betreffenden Steuerbetrag abzuführen.

Die gedruckten Bögen, sowohl gegenwärtigen Formulars, mit Beyfügung vorstehenden Unterrichts, als diejenigen unausgefüllten Bögen, worauf diese Beschreibung in Original zu verfassen ist, werden hier zu Wien bey dem kaiserl. königl. Hofbuchdrucker, in dessen Buchhandlung auf dem Kohlmarkte im Groſserischen Hause, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern, zu 4. kr. der Bogen verabfolget werden.

Dritte Abtheilung

für was für Arten in der Hauptstadt die ordentlichen Gefälle, Abgaben, Zinsen, Renten, Einkünfte und Nutzungen des Vermögens eingenommen werden, und wie hoch sich jede Art im Durchschnitte der letzten drei Jahre belaufen hat. Wenn Hauptstadt-Steuern oder von Provinzial-Gefällen, welche einen Bestandtheil der Hauptstadt-Einnahme ausmachen, Abzüge gemacht werden, so ist der Betrag dieser Abzüge in besonderen Rubriken zu berechnen. Alles in ganzen Zahlen.

Nro.	Namen der Einkünfte der Hauptstadt	Jährliche Einnahme			Summe der Einnahme
		Im ersten Jahre	Im zweyten Jahre	Im dritten Jahre	
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	Ordentliche, und außerordentliche Gefälle und sonstige Einnahmen.				
1.	Hauptstadt-Gefälle, Zölle und Accise	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2.	Hauptstadt-Steuern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3.	Provinzial-Gefällen, welche einen Bestandtheil der Hauptstadt-Einnahme ausmachen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zu Ab-	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zu Zu-	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4.	Provinzial-Steuern, welche einen Bestandtheil der Hauptstadt-Einnahme ausmachen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zu Ab-	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zu Zu-	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5.	Hauptstadt-Gefälle, Zölle und Accise	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6.	Hauptstadt-Steuern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nr. 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stadt Wolfsburg

Vom 21. Februar 1946

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung über die Errichtung der Stadt Wolfsburg vom 21. Februar 1946 wird folgendes Gesetz mit Zustimmung der Regierung der Provinz Hannover verkündet:

Artikel I

Der Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stadt Wolfsburg vom 21. Februar 1946 (Gesetz-Sammlung für die Britische Zone Seite 1264) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Wolfsburg wird mit Wirkung vom 1. April 1946 aus den Gemeinden Wolfsburg, Fallersleben, Heiligendorf, Hehlingen, Rothehof, Sandkamp, Steimker Berg, Steimker Gehege, Vorsfelde und Warmenau gebildet.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Februar 1946

Der Präsident der Provinz Hannover
Hellwege

Der Oberpräsident
Kopf

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wohlfahrt
Hellwege

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Meinzolt

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Hellmann

Der Minister für Finanzen
Dr. Hartwig

Der Minister für Kultus, Erziehung und Volksbildung
Dr. Holzfeind

Der Minister für Bau- und Wohnungswesen
Dr. Ing. Engelbrecht

Bezeichnung der Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Nummer des Grundbuchs | Name und Wohnort des Eigenthümers | Größe | | | | Reinertrag | | Bemerkungen, insbesondere Veränderungen seit der letzten Veranlagung, Nutzungsart, Lage, Verkäufe, Vertheilungen, Zusammenlegungen, Separationen, Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, Umwandlungen in Gebäude, Hofraum, Garten, Weinberg, Wiese, Acker, Hutung, Forst, Teich, Steinbruch, Torfstich, Ödland, Unland, Wasserlauf, Eisenbahn, Chaussee, Weg, Straße, Gemeindeweg, Kirchhof, Schule, Pfarrhaus, Küsterhaus, Kirche, Kapelle, Pfarrwohnung, Gemeindehaus, Gemeindeschule, Gemeindebackhaus, Gemeindebrunnen, Gemeindeanger, Gemeindeplatz, Gemeindeweide, Gemeindeforst, Gemeindeteich, Gemeindesteinbruch, Gemeindetorfstich, Gemeindeödland, Gemeindeunland, Gemeindewasserlauf, Gemeindeeisenbahn, Gemeindechaussee, Gemeindeweg, Gemeindestraße, Gemeindekirchhof, Gemeindeschule, Gemeindepfarrhaus, Gemeindeküsterhaus, Gemeindekirche, Gemeindekapelle, Gemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrwohnung, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindehaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebackhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindebrunnen, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeanger, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeplatz, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweide, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeforst, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeteich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindesteinbruch, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindetorfstich, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeödland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeunland, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindewasserlauf, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeeisenbahn, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindechaussee, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeweg, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindestraße, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirchhof, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeschule, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindepfarrhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindeküsterhaus, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekirche, Gemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindegemeindekapelle, Gemeindeg

Nro. 8.

Herrschaftliche Consignation über die sämmtlichen bey einem Dominio, Herrschaft oder Gute, von den dessen Grundobrigkeit unterworfenen, unter die 19. höheren Klassen gehörigen Familienhäuptern eingereichten Individualfassionen, desgleichen die sämmtlichen Beschreibungen der gleichfalls dessen Grundobrigkeit unterworfenen in die fünf niedrigsten Klassen gehörigen Einwohner.

Diese herrschaftliche Consignation, welche der erste herrschaftliche Oberbeamte, oder bey einem mit keinem Beamten versehenen Dominio oder Gute, die Herrschaft oder der Gutsinnhaber zu verfassen, und für deren Richtigkeit unter den in dem Patente festgesetzten Strafen selbst zu stehen hat, enthält:

1mo. Die Individualfassion des ersten herrschaftlichen Oberbeamten, oder dafern sich der Eigenthümer der Herrschaft, oder des Gutes selbst auf gedachter Herrschaft oder Gute aufhält, dessen eigene Individualfassion, welche nach dem obigen Formular Nro. 1. einzurichten ist.

2do. Die bey gedachtem ersten Oberbeamten einzureichenden, und von solchem zu betreibenden gleichfalls nach gedachtem Formular Nro. 1. einzurichtenden Individualfassionen der übrigen höheren Beamten, so in die 19. höheren Klassen gehören, welche Individualfassionen jede mit Zutheilung eines besondern Nro. in eine einzige Zeile eingetragen, und solchergestalt nacheinander angefüget werden.

3tio. Die nach dem Formular sub Nro. 7. von eben gedachtem Oberbeamten verfaßte Beschreibung der geringern herrschaftlichen Bedienten und Dienstleute, welche gleichfalls mit Zutheilung eines besondern Nro. in eine einzige Zeile eingetragen wird.

4to. Die verschiedenen nach dem Formular sub Nro. 6. von den Richtern und Geschwornen verfertigten Beschreibungen der in den sämmtlichen zu einer Herrschaft oder Gute gehörigen Städten, Märkten, Dörfern, und Ortschaften befindlichen dessen Grundobrigkeit unterworfenen Einwohner, welche nicht weniger mit Zutheilung eines besondern Nro. für jede Beschreibung, jede in einer einzigen Zeile Summarie eingetragen, und nacheinander angefüget werden.

Nach jeder Beschreibung einer Ortschaft werden die von den in solcher etwa vorhandenen vermögenheren unter die 19. höheren Klassen gehörigen Einwoh-

nern

Anno 1764

nem, nach der dem Formular sub Nro. 6. beygefügten Erklärung, dem Oberbeamten einzureichende, und von solchem einzutreibende Individualfassionen, gleichfalls mit Zuziehung eines besondern Nro. für jede Individualfassion, jede in seiner besondern Zeile angemerket, wodey gedachter Oberbeamte sich sorgfältigst und unter sonst sich zuzuziehender eigenen Verantwortung angelegen zu halten hat, die sämmtlichen von den Richtern und Geschwornen verfertigten der sondern Beschreibungen der Städte, Märkte, Dörfer und Ortschaften genau durchzugehen, um zu sehen, ob alle von denselben in diesen Beschreibungen pro Nomina angemerkte, in gedachte 19. höhern Klassen gehörige vermöglichere Einwohner ihre Individualfassionen bey ihm richtig eingetroffen haben, um widrigenfalls sothane Fassionen noch vor Verfertigung des dreyfachen angesetzten Termins vom 15. März 1765. gehörig zu betreiben, bey allsdann nicht erfolgender Einreichung aber, nach Verfliessung dieses Termins die Namen dieser säumigen Patenten auf die gleich zu ermahnende Weis in gegenwärtiger herrschaftlichen Consignation zu weiterer Fürkehrung anzumerken.

Die in jeder der sämmtlichen solchergestalt in dieser herrschaftlichen Consignation enthaltenen Individualfassionen und Beschreibungen begriffene Anzahl von Personen, wird in der zu gedachter Fassion oder Beschreibung gewidmeten besondern Zeile, unter derjenige Kauf, worunter jede Person gehöret, eingetragen, in der letzten zu diesem Ende bestimmten Kolonne aber der zusammengenommene Betrag der diesem zufolge nach jeder Fassion oder Beschreibung aufzallenden Steuer angesetzet.

Endlich werden in dieser herrschaftlichen Consignation, bloß ad futuram notitiæ, ohne Auswerfung einiger Anzahl von Personen, oder einiges Steuerbetrags, die sämmtlichen sich in dem Gnade einer Herrschaft, oder eines dieses beisitzenden Personen oder Partheyen, welche einer anderen oder privilegirten Jurisdiktion unterworfen sind, mithin ihre Fassion bey dem herrschaftlichen Beamten nicht eingereichen haben, oder von solchem nicht zu beschreiben sind, angemerket, und auf gleiche Weise jede Partheyn mit Zuziehung eines besondern Nro. in einer einigen Zeile angesetzet.

Die sämmtlichen in dieser herrschaftlichen Consignation enthaltenen Individualfassionen, wie auch die nach dem Formular Nro. 7. verfaßte Beschreibung der geringeren herrschaftlichen Bedienten und Dienstleute, werden derselben in Originali beygelegt, die verschiedenen von den Richtern und Geschwornen nach dem Formular Nro. 6. verfertigten Beschreibungen aber der sämmtlichen in den Städten, Märkten, Höfersen, und Ortschaften vorhandenen, deren Obrigkeit unterworfenen Einwohner, bey der herrschaftlichen Kanzley in Originali zurückbehalten, um die Richtigkeit derselben allenfalls jedesmal durch eine vorzunehmende Lokalinspektion untersuchen lassen zu können, und ist sodann diese herrschaftliche Consignation in Duplo, das ist einmal mit Beylegung aller in solcher enthaltenen Original-Individualfassionen, und der Original-Beschreibung sub Nro. 7, einmal aber ohne Beylagen, längstens bis zum 1ten März 1765. an das Kreisamt, worunter die Herrschaft oder das Gut gelegen ist, vermittelst eines besondern Boten abzuschicken.

Dafern einige bey dem herrschaftlichen Oberbeamten einzureichende Individualfassionen, ungeachtet solcher dieselben fleißig betrieben, in dem gesetzten Termine bis 15ten März nicht eingelanget; so ist darauf nicht zu warten, sondern es sind die Namen derjenigen, so diese Fassionen einzureichen unterlassen haben, in gegenwärtiger herrschaftlichen Consignation anzumerken, dahingegen für die Vollendung der von den Richtern und Geschwornen nach dem Formular Nro. 6. zu verfassenden Beschreibungen der Städte, Märkte, Dörfer und Ortschaften, desgleichen der von ihm Oberbeamten selbst zu verrichtenden Beschreibung der geringeren herrschaftlichen Bedienten und Dienstleute nach dem Formular

lar

tar Nro. 7., und endlich die Einbringung der Individualfassionen von den übrigen herrschaftlichen höheren Beamten, in dem eben gedachten Termine bis 15. März, er Oberbeamte selbst zu hasten hat.

Wenn in Ansehung einiger Individualfassionen ein gegründeter Zweifel obwalten sollte, ob solche ja sowohl, was die Anzahl der Personen, als die angesetzte Klasse anlanget, richtig finden; so ist solches in dieser herrschaftlichen Consignation gleichfalls anzumerken. Zur die Richtigkeit hingegen der eben gedachten von den Richtern und Geschwornen zu verfertigenden Beschreibungen Nro. 6., desgleichen der Beschreibung Nro. 7., hat der Oberbeamte selbst auf das sorgfältigste bedacht zu seyn, auch dieser allenfalls, nach der patentmäßigen Vorschrift, selbst zu hasten.

Was die Zahlung anbetrifft, welche in Ansehung aller bey dem herrschaftlichen Oberbeamten einzuverrechnenden Individualfassionen, oder von demselben entweder selbst, oder durch die Richter und Geschwornte zu verfertigenden Beschreibungen, auch von ihm Oberbeamten einzunehmen, und in dem nämlichen eben ermähnten Termine bis 15. März sorgfältigst zu betreiben ist; so hat solcher, so viel als davon bis gedachten Termin wirklich eingegangen, alsogleich in das hiesige Stadtische Oberamtscontrant verzeichnet ungefäumt abzuführen, daß solche bey gedachten Oberamtscontrante längstens bis letzten März erleget seyn. Ueber die alsdenn noch rückständige Restantien aber, welche die Zahlung entweder gar nicht, oder nur zum Theile geleistet haben, hat gedachter Oberbeamte, eine besondere der hierseitig aufgerichten Hofkommission einzusendende Specification zu verfassen, um wider solche mit den in dem Patente vorgeschriebenen Strafen und Zwangsmitteln fürgehen zu können.

Die zur Verfassung dieser herrschaftlichen Consignation erforderliche gedruckte Bogen werden hier zu Wien bey dem kaiserl. königl. Hofbuchdrucker auf dem Kohlmarkte in dessen Buchhandlung im Grosserischen Hause, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern zu 4. Kr. der Bogen verabfolget werden.

Herrſchäftliche

Ueber die bey der Herrſchaft N. in N. Oeſterreich vermög des Steuerpatents eingereichten Faſſionen und Beſchreibungen, worvon der Betrag für gedachter Herrſchaft bis 8. März 1765. einzubringen, und von ſolcher ſo und längſtens bis letzten März

Nro. der Faſſionen.	Namen der Fatenten- und Ortſchaften.	1te Perſon. 15. kr.	2te Perſon. 30. kr.	3te Perſon. 1fl 12kr.	4te Perſon. 2fl 24kr.	5te Perſon. 5. fl.	6te Perſon. 10. fl.	7te Perſon. 20. fl.	8te Perſon. 29. fl.	9te Perſon. 38. fl.
	Oberbeamte.									
	Geringere Bediente und Dienſtleute nach der Beſchreibung.									
	Hierauf folgen die unterthänige Ortſchaften nach ihrer Ordnung. e. g.									
	Dorf Pauſch, nach ihrer Ordnung.									
	Dorf Sinchowitz nach detto.									
	Und ſo weiter nur Summarie.									
	Sollten aber in einer oder andern Ortſchaft vermöglichere Unterthanen ſich befinden, welche in eine höhere als die 5te Klaſſe gehörten, ſo ſind von ſolchen Individualfaſſionen abzufodern, und bey dem nämlichen Orte, jedoch beſonders, und unter einem beſonderen Nro. einzubringen.									
	Anderer Jurisdiction unterworfene Häuſer Perſonen oder Partheyen, pro Notitia.									

Beilage zum Memorandum.

Conspectus,

worin das Thatsächliche, was zu dem Belege dient, in Beziehung auf die Zahlungsart, Zeit und Ort, Gegenstand und Betrag, so wie auf die Personen, welche dabei thätig gewesen sind, übersichtlich zusammengestellt wird.

Zeit.			Ort.	Gegenstand.	Betrag.		
Tag.	Monat.	Jahr.			Thlr.	Sgr.	Pf.

No. _____

MOTHER'S Enterprises, OP. 0. 78 MPA
Mother's Enterprises, Inc., Petitioner (by Mother's Enterprises, Inc., Tax Matters Partner)
v.
Commissioner of Internal Revenue, Respondent

Petition for Review of a Decision of the Tax Court of the United States

Steuerliste

über die von den in dem Gemeinde-Bezirke Nr. ... aufgeführten Personen
im Dezember 1914 monatlich zu entrichtenden Steuern für Anlage I. Klasse.

Nr.	Namen der Steuerpflichtigen, Wohn- oder Aufenthaltsort	Steuern von Einkommen											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Q.14 A graph is given.

(a) Complete the table of values for the equation $y = x^2 - 3x + 2$. [2]

x	−2	−1	0	1	2	3	4
y	12	6	2		0		6

(b) On the grid, draw the graph of $y = x^2 - 3x + 2$ for $-2 \leq x \leq 4$. [3]

(c) Use your graph to find the solutions of $x^2 - 3x + 2 = 0$. [1]

(d) Use your graph to find the solutions of $x^2 - 3x + 2 = 3$. [2]

Gimbsen-Gymnasium mit Bürgerschule und Stadtbibliothek.

Rect. Wilhelm Ott, Conrector.

Subrector: Heinrich Ott, Rect. Ott's Sohn, hat seine Jugend in Gimbsen zugebracht, wo er auch die Schule besuchte. Nachdem er in Tübingen Theologie studirt hatte, wurde er Vikar in Gimbsen, dann Pfarrer in Bachenbronn, wo er 10 Jahre blieb, bis er 1782 als Subrector nach Gimbsen berufen wurde.

Prof. Dr. Ludwig Schmid, Professor der Geschichte.

Prof. Dr. Friedrich Schmid, Professor der Mathematik.

Prof. Dr. Christian Schmid, Professor der Naturlehre.

Prof. Dr. Johann Schmid, Professor der Philosophie.

Prof. Dr. Gottlieb Schmid, Professor der Theologie.

Diese 5 Schmid sind Brüder und Söhne des vor zwei Jahren verstorbenen Rectors Schmid. Sie sind alle in Gimbsen geboren und erzogen worden und haben auf der Universität Tübingen studirt. Nach Vollendung ihrer Studien wurden sie Professoren an dem Gymnasium, an welchem ihr Vater so lange Rector war. Sie sind alle noch ledig und wohnen mit ihrer Mutter und ihrer unverheiratheten Schwester in dem Rectorhause.

Prof. Dr. Christian Schmid ist Verfasser einer Geschichte der Stadt Gimbsen, welche 1782 in 2 Bänden in Folio gedruckt worden ist. Er hat auch die Geschichte der Gimbsener Bibliothek geschrieben, welche 1783 in Folio gedruckt worden ist. Diese Bibliothek ist eine Stadtbibliothek, welche aus den Büchern der aufgehobenen Klöster entstanden ist. Sie ist in einem Saale des Gymnasiums aufgestellt und enthält 30,000 Bände. Sie ist jeden Mittwoch und Samstag von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

Prof. Dr. Johann Schmid ist Verfasser einer Logik und einer Metaphysik, welche beide in Gimbsen gedruckt worden sind. Er hat auch eine Abhandlung über die Seele geschrieben, welche aber noch nicht gedruckt ist.

Prof. Dr. Gottlieb Schmid ist Verfasser einer Kirchengeschichte, welche in Gimbsen gedruckt worden ist. Er hat auch eine Abhandlung über die Lehre von der Gnade geschrieben, welche aber noch nicht gedruckt ist.

Der Professor der Naturlehre, der Professor der Geschichte, der Professor der Mathematik, der Subrector und der Conrector wohnen in dem Gymnasium.

Der Professor der Philosophie und der Professor der Theologie wohnen in dem Collegium Wilhelmitanum, welches ein Stockwerk des Gymnasiums ausmacht.

Der Rector wohnt mit seiner Frau, seinem Sohne und seiner Tochter, welche noch ledig ist, in dem Rectorhause. Dieses Haus ist ein Eigenthum des Rectors. Es ist ein schönes Haus, welches 1780 gebaut worden ist. Es hat 2 Stockwerke und 12 Zimmer. Es steht in einem Garten, welcher 1 Morgen groß ist. Es liegt in der Nähe des Gymnasiums, mit welchem es durch einen Gang verbunden ist.

Wilhelm, Famulus.

Hans, Famulus.

Wilhelm und Hans sind Brüder und Söhne des Rectors Wilhelm Ott. Sie sind noch ledig und wohnen mit ihrem Vater.

Wilhelm ist 1760 in Gimbsen geboren worden. Er hat auf der Universität Tübingen studirt. Er ist Vikar in Gimbsen.

Hans ist 1762 in Gimbsen geboren worden. Er hat auf der Universität Tübingen studirt. Er ist Vikar in Gimbsen.

Wilhelm und Hans sind Verfasser einer Geschichte der Stadt Gimbsen, welche 1784 in 2 Bänden in Folio gedruckt worden ist. Sie haben auch eine Abhandlung über die Geschichte der Gimbsener Bibliothek geschrieben, welche aber noch nicht gedruckt ist.

Wilhelm und Hans sind Verfasser einer Abhandlung über die Geschichte der Gimbsener Bibliothek

Filing Date Jul. 10, 1970
Claims priority, application Japan, Jul. 10, 1969, 44/53,
Int. Cl. C08g 51/04
U.S. Cl. 260—45.7 R 3 Claims

ABSTRACT OF THE DISCLOSURE
A polyamide resin composition comprising a polyamide resin and a polyphenylene oxide resin, which is characterized by containing a polyamide resin having a relative viscosity of 2.5 to 4.0 as measured at 25° C. in a 98% concentrated sulfuric acid solution containing 1 g. of the polyamide resin in 100 ml. of the solution.

FORMULARE
zur Pferdeharn-Prüfung

Man ist durch Chemiker ermächtigt, Harnproben von Pferden, welche ungesunden Pferden sind zu die Untersuchung

Name der Besitzer, und Gasse, Nr. und wo wohnhaft.

Name des Pferdes.

Tag und Stunden, wann das Untersuchen gemacht worden.

Jahr	Monat	Tag	Stunde

Dieses Formular soll nicht mehr, wie 10 Centimes Stempel von Privatpersonen in die Kanzlei, und, wo es Pferden nothig, zu senden und die Antwort Portofrei kommt.

Der Prof. [illegible]

Dated: May 31, 2006.

Margaret Hamburg,

Assistant Commissioner for Food and Drugs.

[FR Doc. 06-5232 Filed 6-12-06; 8:45 am]

BILLING CODE 4160-01-S

Drug Enforcement Administration

21 CFR Part 1308

[Docket No. DEA-239F]

Schedules of Controlled Substances: Placement of Tramadol Into Schedule IV

AGENCY: Drug Enforcement Administration (DEA), Department of Justice.

ACTION: Final rule.

SUMMARY: This final rule places the substance tramadol, including its salts, into schedule IV of the Controlled Substances Act (CSA). This action is based on a recommendation from the Assistant Secretary for Health of the Department of Health and Human Services (HHS) and on an evaluation of all available data conducted by DEA. This rule places tramadol into the same schedule as the substance is currently listed in the majority of states. As a result of this rule, persons who handle tramadol will be required to comply with the regulatory controls and administrative, civil, and criminal sanctions applicable to schedule IV controlled substances.

DATES: Effective July 14, 2006.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Christine A. Sannerud, Ph.D., Chief, Drug and Chemical Evaluation Section, Drug Enforcement Administration, Washington, DC 20537, (202) 307-7183.

SUPPLEMENTARY INFORMATION:

Background

On August 18, 2005, the Deputy Administrator of DEA published a notice of proposed rulemaking (NPRM) to place tramadol into schedule IV of the CSA (70 FR 48475). Interested persons were invited to submit comments or objections to the proposed rule on or before September 19, 2005. In response to the NPRM, DEA received 1,225 comments. Of these comments, 1,222 were from individuals who opposed the scheduling of tramadol. Three comments were received from organizations, two of which opposed the scheduling of tramadol and one which supported the scheduling of tramadol.

The CSA provides that scheduling of any drug or other substance may be initiated by the Attorney General on his own motion, at the request of the Secretary of HHS, or on the petition of any interested party. 21 U.S.C. 811(a). This action is based on a recommendation from the Assistant Secretary for Health of HHS and on an evaluation of all available data conducted by DEA.

Section 201(b) of the CSA (21 U.S.C. 811(b)) requires the Attorney General to consider eight factors regarding the placement of a substance into a schedule. These factors are as follows:

(1) The actual or relative potential for abuse.

(2) The scientific evidence of its pharmacological effect, if known.

(3) The state of current scientific knowledge regarding the substance.

(4) The history and current pattern of abuse.

(5) The scope, duration, and significance of abuse.

(6) What, if any, risk there is to the public health.

(7) The psychic or physiological dependence liability.

(8) Whether the substance is an immediate precursor of a substance already controlled under this subchapter.

After considering the above factors, the Attorney General must make findings with respect to the substance's potential for abuse, whether it has a currently accepted medical use in treatment in the United States, and the substance's relative abuse liability as compared to the abuse liability of substances already controlled in the schedules of the CSA. 21 U.S.C. 812(b). The Attorney General must then place the substance into schedule I, II, III, IV, or V of the CSA based upon those findings. 21 U.S.C. 812(b).

The Deputy Administrator of DEA has delegated scheduling authority to the Administrator of DEA and the Administrator has delegated scheduling authority to the Chief Counsel of DEA. 28 CFR 0.100(b).

Comments Received

As noted above, DEA received 1,225 comments in response to the NPRM. Of these comments, 1,222 were from individuals who opposed the scheduling of tramadol. Three comments were received from organizations, two of which opposed the scheduling of tramadol and one which supported the scheduling of tramadol.

Many of the comments received from individuals who opposed the scheduling of tramadol stated that tramadol is a safe and effective drug for the treatment of pain. Many of these comments also stated that tramadol is not addictive and that it is not abused. Some of the comments received from individuals who opposed the scheduling of tramadol stated that tramadol is not addictive and that it is not abused. Some of the comments received from individuals who opposed the scheduling of tramadol stated that tramadol is not addictive and that it is not abused

Mr. Bickerstaff to Mr. Lillie, Bookseller in the Strand, desiring him to publish the Lucubrations of Isaac Bickerstaff, Esq. Mr. Lillie, upon reading the Letter, and finding the Matter of it to be a Design of Importance, and that the Author expected Gain only from the Success of it, agreed to the Proposal. Mr. Bickerstaff, in the Letter, desired Mr. Lillie to meet him at the Rainbow Coffee-house in Fleet-street, where Mr. Bickerstaff promised to attend him, and bring with him the Author of the Tatler, in order to adjust Matters between them. Mr. Lillie, at the Time appointed, went to the Rainbow, and there found Mr. Bickerstaff, who introduced Mr. Steele to him, as the Author of the Tatler. Mr. Lillie, after the Usual Ceremonies, told Mr. Steele, that he had a Letter from Mr. Bickerstaff, desiring him to publish the Lucubrations of Isaac Bickerstaff, Esq. and that he had agreed to the Proposal. Mr. Steele told him, that he was very glad of it, for that he had a Design of Importance, and that he expected Gain only from the Success of it. Mr. Lillie, upon reading the Letter, and finding the Matter of it to be a Design of Importance, and that the Author expected Gain only from the Success of it, agreed to the Proposal. Mr. Bickerstaff, in the Letter, desired Mr. Lillie to meet him at the Rainbow Coffee-house in Fleet-street, where Mr. Bickerstaff promised to attend him, and bring with him the Author of the Tatler, in order to adjust Matters between them. Mr. Lillie, at the Time appointed, went to the Rainbow, and there found Mr. Bickerstaff, who introduced Mr. Steele to him, as the Author of the Tatler. Mr. Lillie, after the Usual Ceremonies, told Mr. Steele, that he had a Letter from Mr. Bickerstaff, desiring him to publish the Lucubrations of Isaac Bickerstaff, Esq. and that he had agreed to the Proposal. Mr. Steele told him, that he was very glad of it, for that he had a Design of Importance, and that he expected Gain only from the Success of it.

Exhibit 10.2(a)

Bankrupts, Nov. 1788.

Bankrupts, Nov. 1788.

Bankrupts, Nov. 1788.

Ministerio seinen Dienst nicht eher, als bis meinem Successore dasjenige, was ihm zu wissen nöthig seyn, in seinem Amte, als worin dasselbe mir stehet, recommendiret worden, und ich ihn darinnen eingeführet habe, auch alle Schuldigkeiten, welche mir annoch obliegen, abgetragen habe, und ich also meine Dimission erhalten werde, welche ich mir hiermit gebeten haben will. Ich bin mit diesen Gesinnungen, und mit der Versicherung, daß ich mich in meinem Amte, so lange ich es noch bedienen werde, mit aller Treue und Eifer bezeigen werde, Ew. Königl. Majestät Allerunterthänigster Knecht. Graf von Hoym. Berlin, den 15. Febr. 1763.

Graf v. Hoym stirbt.

Hoym. Schreiben an Graf Finckenstein.

Hoym, Schreiben an Finckenstein.

Graf von Hoym, starb in Potsdam, an Hoym und Wilhelm Graf von Finckenstein, Berlin, 16. Febr. 1763. Ich habe Ihnen, mein Herr Graf, bereits gestern Nachricht gegeben, daß ich Sr. Königl. Majestät, meinem Allergnädigsten Herrn, die Dimission meiner Dienste gebeten habe, und daß ich mich in meinem Amte, so lange ich es noch bedienen werde, mit aller Treue und Eifer bezeigen werde. Ich habe nunmehro die Ehre, Ihnen, mein Herr Graf, hiermit zu melden, daß Se. Königl. Majestät Allergnädigst geruhet haben, mich, auf die, in Allerunterthänigster Submission gebetene Dimission, in Gnaden zu dimittiren, und mir zugleich Allergnädigst zu erkennen zu geben, daß Sie mir, wegen meiner, Ihnen bekannten Umstände, eine Pension von 4000 Rthlr. Allergnädigst ausgesetzet haben. Ich habe mich also nunmehro beeilen wollen, Ew. Excellence hiervon Nachricht zu geben, und bin mit vollkommener Hochachtung Ew. Excellence Gehorsamster Diener. Graf von Hoym.

Hoym, Schreiben an Finckenstein.

Graf von Hoym, starb in Potsdam, an Hoym und Wilhelm Graf von Finckenstein, Berlin, 16. Febr. 1763. Ich habe Ihnen, mein Herr Graf, bereits gestern Nachricht gegeben, daß ich Sr. Königl. Majestät, meinem Allergnädigsten Herrn, die Dimission meiner Dienste gebeten habe, und daß ich mich in meinem Amte, so lange ich es noch bedienen werde, mit aller Treue und Eifer bezeigen werde. Ich habe nunmehro die Ehre, Ihnen, mein Herr Graf, hiermit zu melden, daß Se. Königl. Majestät Allergnädigst geruhet haben, mich, auf die, in Allerunterthänigster Submission gebetene Dimission, in Gnaden zu dimittiren, und mir zugleich Allergnädigst zu erkennen zu geben, daß Sie mir, wegen meiner, Ihnen bekannten Umstände, eine Pension von 4000 Rthlr. Allergnädigst ausgesetzet haben. Ich habe mich also nunmehro beeilen wollen, Ew. Excellence hiervon Nachricht zu geben, und bin mit vollkommener Hochachtung Ew. Excellence Gehorsamster Diener. Graf von Hoym.

Regulations for Revenue Offices.

Sect. 27. And be it enacted, That the Commissioners of Her Majesty's Treasury shall have power to make such regulations as they shall think fit for the duties to be performed in the several offices of the Revenue Departments, and for the conduct of the officers employed therein, and for the attendance of such officers, and for the hours of attendance, and for the days on which such offices shall be open to the public, and for the days on which such offices shall be closed, and for the days on which the officers employed therein shall be allowed to absent themselves from their duties, and for the number of days of such absence, and for the duties to be performed by the officers who shall be left in charge of such offices during the absence of the principal officers

Schwingungen - Lexikon.

Von der Redaktion sind zu Referaten und Referate Prof. Rudolf Ladenburg, Prof. Dr. Max Wien, Dr. Hermann Rohmann, Privatdozent Dr. Hans Thirring, Prof. Dr. Karl Wilhelm Wagner, Privatdozent Dr. Erich Waetzmann, Prof. Dr. Heinrich Zoll, Prof. Dr

Table 1. Comparison of Lexical Statistics of Corpora from Three Sources: Brown, LOB, and Kolhapur. Frequency and Distribution of Selected Grammatical Categories (Raw Figures and Percentages) in the Brown, LOB, and Kolhapur Corpora

	Brown		LOB		Kolhapur	
	Raw	%	Raw	%	Raw	%
1. 'A' articles	69,971	7.07	70,022	7.13	69,408	7.08
2. 'The' articles	100,028	10.11	99,827	10.17	99,335	10.14
3. Total articles	169,999	17.18	169,849	17.30	168,743	17.22
4. Singular common nouns	65,644	6.63	65,318	6.65	65,318	6.67
5. Plural common nouns	28,852	2.92	28,852	2.94	28,852	2.94
6. Total common nouns	94,496	9.55	94,170	9.59	94,170	9.61
7. Singular proper nouns	37,879	3.83	37,879	3.86	37,879	3.87
8. Plural proper nouns	5,410	0.55	5,410	0.55	5,410	0.55
9. Total proper nouns	43,289	4.38	43,289	4.41	43,289	4.42
10. Personal pronouns	32,740	3.31	32,740	3.33	32,740	3.34
11. Total pronouns	32,740	3.31	32,740	3.33	32,740	3.34
12. Prepositions	116,158	11.74	116,158	11.83	116,158	11.86
13. Total prepositions	116,158	11.74	116,158	11.83	116,158	11.86
14. Coordinating conjunctions	38,599	3.90	38,599	3.93	38,599	3.94
15. Subordinating conjunctions	13,781	1.39	13,781	1.40	13,781	1.41
16. Total conjunctions	52,380	5.29	52,380	5.33	52,380	5.35
17. Singular adjectives	58,927	5.96	58,927	6.00	58,927	6.02
18. Plural adjectives	3,000	0.30	3,000	0.31	3,000	0.31
19. Total adjectives	61,927	6.26	61,927	6.31	61,927	6.32
20. Singular adverbs	26,430	2.67	26,430	2.69	26,430	2.70
21. Plural adverbs	1,000	0.10	1,000	0.10	1,000	0.10
22. Total adverbs	27,430	2.77	27,430	2.79	27,430	2.80
23. Singular verbs	45,000	4.55	45,000	4.58	45,000	4.59
24. Plural verbs	15,000	1.52	15,000	1.53	15,000	1.53
25. Total verbs	60,000	6.07	60,000	6.11	60,000	6.12
26. Total words	989,000	100.00	982,000	100.00	980,000	100.00

Ein Theil Gemüth besitzt an den Zeitungen und Bildern Frank. Neuen Deutschen Volksbücher Gemeinsam in Originalien Zeitungen

Wagen mit Stroh. Ein Stück Gemüth Gemüth

Das schneidige Gemüth ist schlecht, ist schlecht. Es kann in

Das schneidige Gemüth ist schlecht, ist schlecht. Es kann in der Zeitung nicht gut sein, wenn es nicht von der Zeitung schneidig ist

Über Thee-Handels-Usance. Die Comptoirs und Filialen Firma, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Bremen.

Hamburg, 1. Januar 1888.

Indem wir [illegible] unsere Usance, welche wir [illegible] Thee-Handel [illegible] Geltung bringen, [illegible] Kenntniß bringen, daß wir [illegible] Thee-Handel [illegible] Usance [illegible] Geltung bringen werden,

Ernennung der Mitglieder, Ersatzmänner usw. des Staatsgerichtshofes.

Auf Grund des Artikels 108 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) ernenne ich

den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Ebermayer in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Hagens in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Hoffmann in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Lobe in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Meyer in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Niedner in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Simons in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Vogels in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Wachenfeld in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Wilhelm in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Zweigert in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Bumke in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Drescher in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Ebermayer in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Hagens in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Hoffmann in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Lobe in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Meyer in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Niedner in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Simons in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Vogels in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Wachenfeld in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Wilhelm in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Zweigert in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Bumke in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Drescher in Leipzig,

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik,

den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Ebermayer in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Hagens in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Hoffmann in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Lobe in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Meyer in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Niedner in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Simons in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Vogels in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Wachenfeld in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Wilhelm in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Zweigert in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Bumke in Leipzig,
den Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Drescher in Leipzig,

zu Ersatzmännern des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik.

Berlin, den 8. Juli 1924.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Verwaltungsbehörden-Bildung.

Bekanntmachung über die Bildung einer Bezirksbehörde. Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bildung einer Bezirksbehörde vom 29. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 169) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Bezirksbehörde für den Bezirk Hannover mit dem Sitze in Hannover gebildet worden ist.

Berlin, den 8. Juli 1924.

Der Reichsminister des Innern.
Jarres.

Silberregien-Anleihe.

Bekanntmachung über die Ausgabe der Silberregien-Anleihe. Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausgabe der Silberregien-Anleihe vom 28. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ausgabe der Silberregien-Anleihe durch Beschluß des Reichsministeriums vom 7. Juli 1924 angeordnet worden ist.

Berlin, den 8. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.
Luther.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Steuergesetzen.

Bekanntmachung über die Ausführung der Steuergesetze. Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausführung der Steuergesetze vom 29. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 671) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ausführung der Steuergesetze durch Beschluß des Reichsministeriums vom 7. Juli 1924 angeordnet worden ist.

Berlin, den 8. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.
Luther.

Von der Wienerischen Art, in der Stadt zu regieren. Derselben Ursprung. Wie sie ihre Bürgermeister erwählen. Ihre Gerichtsordnung. Ihre Gewohnheiten. Ihre Kleidung. Ihre Sitten haben sich verändert. Von der Wienerischen und Frankfurter Messen. Von der Wienerischen Universität. Ihre Gründung. Ihre Einkünfte.

Wienerisch, was dazu gehört. Wienerisch, was dazu gehört. Wienerisch, was dazu gehört.

Das Handels- und Zoll-Abkommen zwischen Deutschland und Spanien.

Es war Graf Bülow, Fürst Bismarck's Nachfolger, der 1892 den Handels- und Zoll-Vertrag mit Spanien abschloß, der bis 1905 in Kraft blieb. Bismarck, Caprivi und Bülow sind also Deutschlands Handels-Diplomaten gewesen, die mit Spanien zu tun hatten. Bismarck, Caprivi und Bülow sind Deutschlands Kanzler gewesen, die mit Spanien zu tun hatten. Bismarck, Caprivi und Bülow sind Deutschlands Minister des Auswärtigen gewesen, die mit Spanien zu tun hatten. Bismarck, Caprivi und Bülow sind Deutschlands Kaiser gewesen, die mit Spanien zu tun hatten.

Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Kanzler waren. Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Minister des Auswärtigen waren. Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Handels-Diplomaten waren. Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Zoll-Diplomaten waren.

Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Handels- und Zoll-Diplomaten waren. Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Handels- und Zoll-Diplomaten mit Spanien zu tun hatten.

Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Handels- und Zoll-Diplomaten mit Spanien zu tun hatten. Wilhelm der Siegreiche in Philadelphia war Deutschlands, will sagen Preußens, Kaiser, als Bismarck, Caprivi und Bülow Deutschlands Handels- und Zoll-Diplomaten mit Spanien zu tun hatten

Wilde-Jagd-Ordnung Churfürstenthum.

Von der Wilde-Jagd. Churfürsten, Herzog Clemens, Und verfügen, verordnen und wollen hiermit, daß es in Unserm Churfürstenthum Unserer Wilde-Jagd-Ordnung, wie solche Unsere Vorfahren

Anno 1765.

ordentlichen Seelſorgern übergeben, von dieſen getaufet, und ſodenn in der chriſtlichen Lehre unterrichtet werden ſoll.

Was zu thun, wenn gleichwohl wider dieſes Verbot ein Caſus ſich ergäbe.

Dafern jegleichwohl wider obangerägtes Ihrer Majeſtät ausdrückliches Verbot die Taufe eines ſolchen unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen würde, und hiebey materia & forma Sacramenti adhibiret worden zu ſeyn bewieſen wäre, alsdenn iſt zwar eine ſolche, obſchon unerlaubte Taufe, nach der Lehre aller katholiſchen Schriftgelehrten für gültig zu achten, das alſo getaufte Judenkind aber ſofort von ſeinen jüdiſchen Aeltern und Befreundten abzuſöndern, und auf Koſten desjenigen, welcher ſothane verbotene Taufe vorgenommen, bey guten und frommen Chriſten zu erziehen, oder wenn derſelbe dazu die Mittel nicht hätte, das getaufte Judenkind in ein Wayſenhaus oder Spital zum Unterrichte und Erziehung, bis ſelbes eine Profeſſion zu erlernen fähig ſeyn wird, abzugeben; wohingegen die jüdiſchen Aeltern oder Gerhaben anzuhalten ſind, derley Kindern ihren Kindstheil realiter oder mit Bürgen zu verſichern.

Judenkinder, welche die annos diſcretionis haben, und ſelbſt getaufet zu werden verlangen, auch wider Willen ihrer Aeltern, der Kirche einzuverleiben.

Sollte aber ein Judenkind die nachher beſtimmte annos diſcretionis bereits erreichet haben, und zwiſchen dem Guten und Böſen zu urtheilen im Stande ſeyn, mithin getaufet zu werden verlangen; ſo iſt kein Anſtand zu machen, ein ſolches Judenkind nach erlangter genugſamer Inſtruktion der chriſtkatholiſchen Glaubenslehre, ohne Einwilligung der Aeltern durch die heilige Taufe der Kirche einzuverleiben. Damit man nun wiſſen möge, was hierinnfalls für ein Alter pro ſufficienti uſu rationis zu halten ſey; So haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſt.

Dazu wird erfordert das vollendete ſiebente Jahr.

2do. Gnädigſt für gut befunden, und ſtatuiren hiemit, daß die Ueberlegungskraft, und der Gebrauch der Vernunft nach vollendetem ſiebenten Jahre den Anfang nehme, folgſam ein in dieſem Alter ſtehendes Judenkind nach ſeinem Verlangen ohne Anſtand, wider den Willen ſeiner Aeltern und Vormünder getauft werden könne. Dahingegen mit denjenigen Judenkindern, welche das ſiebente Jahr noch nicht erreichet haben, jedoch getaufet zu werden verlangen, jedesmal vorher die Unterſuchung von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen, und eine genaue Prüfung anzuſtellen iſt, ob ſie das genugſame zu dieſem großen Werke erfoderliche Licht der Vernunft beſitzen? Wo ſodenn erſt ein dergleichen Kind entweder in ein Hoſpital, oder Wayſenhaus, oder zu frommen chriſtlichen Leuten gegeben, und wenn es zuförderſt nach Nothdurft in der Chriſtenlehre unterrichtet, zum Sakramente der heiligen Taufe gebracht, die jüdiſchen Aeltern oder Gerhaben aber angehalten werden ſollen, nach Maß ihres Vermögens, dem Kinde nicht nur die alimenta zu reichen, ſondern auch den Kindestheil realiter, oder mit Bürgſchaft zu verſichern. Endlich und

Wenn aber dieſes Alter nicht erreichet iſt, ſoll von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit der uſus rationis bey einem ſolchen Kinde geprüfet werden.

Wo ſodenn daſſelbe zu unterrichten, und zur Taufe zuzulaſſen ſeyn wird.

Die jüdiſchen Aeltern aber zur Alimentirung dergleichen Kinder zu verhalten.

3tio. Verordnen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in Kraft dieſes, daß im Falle ein Theil der jüdiſchen Aeltern, es ſey der Mann oder das Weib, die katholiſche Religion annimmt, die mit zur Taufe bringende Kinder, auch wider Willen des im Judenthume verbleibenden Ehegatten getaufet werden können, wobey jedoch wohl zu unterſcheiden iſt, ob die Kinder allſchon die gehörige Ueberlegungskraft, und die vorhin beſtimmte annos Diſcretionis erlanget haben, oder nicht? maßen im erſtern Falle denenſelben freyzulaſſen iſt, dem zum Chriſtenthume tretenden Theile zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben: im andern Falle aber die unmündigen Kinder dem den chriſtlichen Glauben annehmenden Theile auszufolgen, und mit demſelben zu taufen ſind; wie Ihro Majeſtät denn zugleich dieſen letztern Fall dahin verſtanden und erweitert wiſſen wollen, daß auch dem zur chriſtkatholiſchen Religion tretenden jüdiſchen Großvater die Befugniß zuſtehen ſolle, ſeine Enkel, nämlich die Kinder, ſeines noch lebenden oder verſtorbenen jüdiſchen Sohns, wenn ſelbe den Gebrauch der Vernunft annoch nicht beſitzen, mit ſich zur Taufe, und dem chriſtlichen Glauben antragen zu können. Sie N. Oe. Regierung hat ſolchemnach dieſe allerhöchſte Generalverordnung nicht allein genau zu beobachten, und ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu dirigiren, ſondern auch ſolche dahin, wo es nöthig per currendam zum ebenmäßigen Verhalte zu intimiren. Wien den 15ten Februarii 1765.

Kinder von ſolchen jüdiſchen Aeltern, wovon ſich ein Theil zum Chriſtenthume bekennet hat, können wider Willen des im Judenthume verbliebenen Theils getaufet werden.

Jedoch dabey den uſum rationis, und die beſtimmte annos diſcretionis in Obacht zu nehmen.

Jüdiſche Geſpolter, welche zur chriſtkatholiſchen Religion herüber getreten, ſind gleichfalls befugt, ihre Enkel zur Taufe unter obigen Reſtrikten anzutragen.

Official Gazette Publication

Notice under section 4 of the Land Acquisition Act, 1894 (I of 1894), for the acquisition of land for the purpose of the Public Works Department.

Whereas it appears that land is required for the purpose of the Public Works Department;

And whereas the Governor in Council is satisfied that the land described in the Schedule hereto is required for the purpose aforesaid;

Now, therefore, in pursuance of section 4 of the Land Acquisition Act, 1894 (I of 1894), the Governor in Council is pleased to direct that the land described in the Schedule hereto be acquired for the purpose aforesaid.

The Collector of the Nilgiri District is hereby appointed to perform the duties of the Collector under the Land Acquisition Act, 1894 (I of 1894), in respect of the said land.

SCHEDULE

Survey No.	Village	Taluk	Area
412/1	Kotagiri	Kotagiri	0.45
412/2	Kotagiri	Kotagiri	0.30
413	Kotagiri	Kotagiri	1.10
414/1	Kotagiri	Kotagiri	0.25
414/2	Kotagiri	Kotagiri	0.20
415	Kotagiri	Kotagiri	0.60
416/1	Kotagiri	Kotagiri	0.15
416/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
417	Kotagiri	Kotagiri	0.40
418/1	Kotagiri	Kotagiri	0.35
418/2	Kotagiri	Kotagiri	0.25
419	Kotagiri	Kotagiri	0.50
420/1	Kotagiri	Kotagiri	0.20
420/2	Kotagiri	Kotagiri	0.15
421	Kotagiri	Kotagiri	0.30
422/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
422/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
423	Kotagiri	Kotagiri	0.25
424/1	Kotagiri	Kotagiri	0.15
424/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
425	Kotagiri	Kotagiri	0.20
426/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
426/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
427	Kotagiri	Kotagiri	0.15
428/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
428/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
429	Kotagiri	Kotagiri	0.20
430/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
430/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
431	Kotagiri	Kotagiri	0.15
432/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
432/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
433	Kotagiri	Kotagiri	0.20
434/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
434/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
435	Kotagiri	Kotagiri	0.15
436/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
436/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
437	Kotagiri	Kotagiri	0.20
438/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
438/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
439	Kotagiri	Kotagiri	0.15
440/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
440/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
441	Kotagiri	Kotagiri	0.20
442/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
442/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
443	Kotagiri	Kotagiri	0.15
444/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
444/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
445	Kotagiri	Kotagiri	0.20
446/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
446/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
447	Kotagiri	Kotagiri	0.15
448/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
448/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
449	Kotagiri	Kotagiri	0.20
450/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
450/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
451	Kotagiri	Kotagiri	0.15
452/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
452/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
453	Kotagiri	Kotagiri	0.20
454/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
454/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
455	Kotagiri	Kotagiri	0.15
456/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
456/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
457	Kotagiri	Kotagiri	0.20
458/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
458/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
459	Kotagiri	Kotagiri	0.15
460/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
460/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
461	Kotagiri	Kotagiri	0.20
462/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
462/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
463	Kotagiri	Kotagiri	0.15
464/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
464/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
465	Kotagiri	Kotagiri	0.20
466/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
466/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
467	Kotagiri	Kotagiri	0.15
468/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
468/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
469	Kotagiri	Kotagiri	0.20
470/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
470/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
471	Kotagiri	Kotagiri	0.15
472/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
472/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
473	Kotagiri	Kotagiri	0.20
474/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
474/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
475	Kotagiri	Kotagiri	0.15
476/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
476/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
477	Kotagiri	Kotagiri	0.20
478/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
478/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
479	Kotagiri	Kotagiri	0.15
480/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
480/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
481	Kotagiri	Kotagiri	0.20
482/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
482/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
483	Kotagiri	Kotagiri	0.15
484/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
484/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
485	Kotagiri	Kotagiri	0.20
486/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
486/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
487	Kotagiri	Kotagiri	0.15
488/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
488/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
489	Kotagiri	Kotagiri	0.20
490/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
490/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
491	Kotagiri	Kotagiri	0.15
492/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
492/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
493	Kotagiri	Kotagiri	0.20
494/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
494/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
495	Kotagiri	Kotagiri	0.15
496/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
496/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
497	Kotagiri	Kotagiri	0.20
498/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
498/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
499	Kotagiri	Kotagiri	0.15
500/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
500/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
501	Kotagiri	Kotagiri	0.20
502/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
502/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
503	Kotagiri	Kotagiri	0.15
504/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
504/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
505	Kotagiri	Kotagiri	0.20
506/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
506/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
507	Kotagiri	Kotagiri	0.15
508/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
508/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
509	Kotagiri	Kotagiri	0.20
510/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
510/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
511	Kotagiri	Kotagiri	0.15
512/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
512/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
513	Kotagiri	Kotagiri	0.20
514/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
514/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
515	Kotagiri	Kotagiri	0.15
516/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
516/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
517	Kotagiri	Kotagiri	0.20
518/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
518/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
519	Kotagiri	Kotagiri	0.15
520/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
520/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
521	Kotagiri	Kotagiri	0.20
522/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
522/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
523	Kotagiri	Kotagiri	0.15
524/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
524/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
525	Kotagiri	Kotagiri	0.20
526/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
526/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
527	Kotagiri	Kotagiri	0.15
528/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
528/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
529	Kotagiri	Kotagiri	0.20
530/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
530/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
531	Kotagiri	Kotagiri	0.15
532/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
532/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
533	Kotagiri	Kotagiri	0.20
534/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
534/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
535	Kotagiri	Kotagiri	0.15
536/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
536/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
537	Kotagiri	Kotagiri	0.20
538/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
538/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
539	Kotagiri	Kotagiri	0.15
540/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
540/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
541	Kotagiri	Kotagiri	0.20
542/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
542/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
543	Kotagiri	Kotagiri	0.15
544/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
544/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
545	Kotagiri	Kotagiri	0.20
546/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
546/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
547	Kotagiri	Kotagiri	0.15
548/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
548/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
549	Kotagiri	Kotagiri	0.20
550/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
550/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
551	Kotagiri	Kotagiri	0.15
552/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
552/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
553	Kotagiri	Kotagiri	0.20
554/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
554/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
555	Kotagiri	Kotagiri	0.15
556/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
556/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
557	Kotagiri	Kotagiri	0.20
558/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
558/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
559	Kotagiri	Kotagiri	0.15
560/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
560/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
561	Kotagiri	Kotagiri	0.20
562/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
562/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
563	Kotagiri	Kotagiri	0.15
564/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
564/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
565	Kotagiri	Kotagiri	0.20
566/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
566/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
567	Kotagiri	Kotagiri	0.15
568/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
568/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
569	Kotagiri	Kotagiri	0.20
570/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
570/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
571	Kotagiri	Kotagiri	0.15
572/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
572/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
573	Kotagiri	Kotagiri	0.20
574/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
574/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
575	Kotagiri	Kotagiri	0.15
576/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
576/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
577	Kotagiri	Kotagiri	0.20
578/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
578/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
579	Kotagiri	Kotagiri	0.15
580/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
580/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
581	Kotagiri	Kotagiri	0.20
582/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
582/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
583	Kotagiri	Kotagiri	0.15
584/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
584/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
585	Kotagiri	Kotagiri	0.20
586/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
586/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
587	Kotagiri	Kotagiri	0.15
588/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
588/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
589	Kotagiri	Kotagiri	0.20
590/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
590/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
591	Kotagiri	Kotagiri	0.15
592/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
592/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
593	Kotagiri	Kotagiri	0.20
594/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
594/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
595	Kotagiri	Kotagiri	0.15
596/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
596/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
597	Kotagiri	Kotagiri	0.20
598/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
598/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
599	Kotagiri	Kotagiri	0.15
600/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
600/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
601	Kotagiri	Kotagiri	0.20
602/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
602/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
603	Kotagiri	Kotagiri	0.15
604/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
604/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
605	Kotagiri	Kotagiri	0.20
606/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
606/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
607	Kotagiri	Kotagiri	0.15
608/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
608/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
609	Kotagiri	Kotagiri	0.20
610/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
610/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
611	Kotagiri	Kotagiri	0.15
612/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
612/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
613	Kotagiri	Kotagiri	0.20
614/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
614/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
615	Kotagiri	Kotagiri	0.15
616/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
616/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
617	Kotagiri	Kotagiri	0.20
618/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
618/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
619	Kotagiri	Kotagiri	0.15
620/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
620/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
621	Kotagiri	Kotagiri	0.20
622/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
622/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
623	Kotagiri	Kotagiri	0.15
624/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
624/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
625	Kotagiri	Kotagiri	0.20
626/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
626/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
627	Kotagiri	Kotagiri	0.15
628/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
628/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
629	Kotagiri	Kotagiri	0.20
630/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
630/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
631	Kotagiri	Kotagiri	0.15
632/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
632/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
633	Kotagiri	Kotagiri	0.20
634/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
634/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
635	Kotagiri	Kotagiri	0.15
636/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
636/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
637	Kotagiri	Kotagiri	0.20
638/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
638/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
639	Kotagiri	Kotagiri	0.15
640/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
640/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
641	Kotagiri	Kotagiri	0.20
642/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
642/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
643	Kotagiri	Kotagiri	0.15
644/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
644/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
645	Kotagiri	Kotagiri	0.20
646/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
646/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
647	Kotagiri	Kotagiri	0.15
648/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
648/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
649	Kotagiri	Kotagiri	0.20
650/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
650/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
651	Kotagiri	Kotagiri	0.15
652/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
652/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
653	Kotagiri	Kotagiri	0.20
654/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
654/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
655	Kotagiri	Kotagiri	0.15
656/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
656/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
657	Kotagiri	Kotagiri	0.20
658/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
658/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
659	Kotagiri	Kotagiri	0.15
660/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
660/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
661	Kotagiri	Kotagiri	0.20
662/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
662/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
663	Kotagiri	Kotagiri	0.15
664/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
664/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
665	Kotagiri	Kotagiri	0.20
666/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
666/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
667	Kotagiri	Kotagiri	0.15
668/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
668/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
669	Kotagiri	Kotagiri	0.20
670/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
670/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
671	Kotagiri	Kotagiri	0.15
672/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
672/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
673	Kotagiri	Kotagiri	0.20
674/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
674/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
675	Kotagiri	Kotagiri	0.15
676/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
676/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
677	Kotagiri	Kotagiri	0.20
678/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
678/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
679	Kotagiri	Kotagiri	0.15
680/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
680/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
681	Kotagiri	Kotagiri	0.20
682/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
682/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
683	Kotagiri	Kotagiri	0.15
684/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
684/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
685	Kotagiri	Kotagiri	0.20
686/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
686/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
687	Kotagiri	Kotagiri	0.15
688/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
688/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
689	Kotagiri	Kotagiri	0.20
690/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
690/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
691	Kotagiri	Kotagiri	0.15
692/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
692/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
693	Kotagiri	Kotagiri	0.20
694/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
694/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
695	Kotagiri	Kotagiri	0.15
696/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
696/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
697	Kotagiri	Kotagiri	0.20
698/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
698/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
699	Kotagiri	Kotagiri	0.15
700/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
700/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
701	Kotagiri	Kotagiri	0.20
702/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
702/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
703	Kotagiri	Kotagiri	0.15
704/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
704/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
705	Kotagiri	Kotagiri	0.20
706/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
706/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
707	Kotagiri	Kotagiri	0.15
708/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
708/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
709	Kotagiri	Kotagiri	0.20
710/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
710/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
711	Kotagiri	Kotagiri	0.15
712/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
712/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
713	Kotagiri	Kotagiri	0.20
714/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
714/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
715	Kotagiri	Kotagiri	0.15
716/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
716/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
717	Kotagiri	Kotagiri	0.20
718/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
718/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
719	Kotagiri	Kotagiri	0.15
720/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
720/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
721	Kotagiri	Kotagiri	0.20
722/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
722/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
723	Kotagiri	Kotagiri	0.15
724/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
724/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
725	Kotagiri	Kotagiri	0.20
726/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
726/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
727	Kotagiri	Kotagiri	0.15
728/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
728/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
729	Kotagiri	Kotagiri	0.20
730/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
730/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
731	Kotagiri	Kotagiri	0.15
732/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
732/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
733	Kotagiri	Kotagiri	0.20
734/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
734/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
735	Kotagiri	Kotagiri	0.15
736/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
736/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
737	Kotagiri	Kotagiri	0.20
738/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
738/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
739	Kotagiri	Kotagiri	0.15
740/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
740/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
741	Kotagiri	Kotagiri	0.20
742/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
742/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
743	Kotagiri	Kotagiri	0.15
744/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
744/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
745	Kotagiri	Kotagiri	0.20
746/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
746/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
747	Kotagiri	Kotagiri	0.15
748/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
748/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
749	Kotagiri	Kotagiri	0.20
750/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
750/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
751	Kotagiri	Kotagiri	0.15
752/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
752/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
753	Kotagiri	Kotagiri	0.20
754/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
754/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
755	Kotagiri	Kotagiri	0.15
756/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
756/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
757	Kotagiri	Kotagiri	0.20
758/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
758/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
759	Kotagiri	Kotagiri	0.15
760/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
760/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
761	Kotagiri	Kotagiri	0.20
762/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
762/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
763	Kotagiri	Kotagiri	0.15
764/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
764/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
765	Kotagiri	Kotagiri	0.20
766/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
766/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
767	Kotagiri	Kotagiri	0.15
768/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
768/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
769	Kotagiri	Kotagiri	0.20
770/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
770/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
771	Kotagiri	Kotagiri	0.15
772/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
772/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
773	Kotagiri	Kotagiri	0.20
774/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
774/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
775	Kotagiri	Kotagiri	0.15
776/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
776/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
777	Kotagiri	Kotagiri	0.20
778/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
778/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
779	Kotagiri	Kotagiri	0.15
780/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
780/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
781	Kotagiri	Kotagiri	0.20
782/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
782/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
783	Kotagiri	Kotagiri	0.15
784/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
784/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
785	Kotagiri	Kotagiri	0.20
786/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
786/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
787	Kotagiri	Kotagiri	0.15
788/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
788/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
789	Kotagiri	Kotagiri	0.20
790/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
790/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10
791	Kotagiri	Kotagiri	0.15
792/1	Kotagiri	Kotagiri	0.10
792/2	Kotagiri	Kotagiri	0.10

Copyright 1995 Blue Cross and Blue Shield of Texas, a division of Health Care Service Corporation, a Mutual Legal Reserve Company, an Independent Licensee of the Blue Cross and Blue Shield Association

Blue Cross and Blue Shield of Texas

Preferred Provider Organization

Schedule of Benefits

Group Name: Sample Group

Group Number: 000000

Effective Date: January 1, 1996

Benefit Period: Calendar Year

Deductible: $200 per person; $400 per family

Coinsurance: 80% / 20%

Out-of-Pocket Maximum: $1,000 per person; $2,000 per family

Lifetime Maximum: $1,000,000

Hospital Inpatient: 80% after deductible

Hospital Outpatient: 80% after deductible

Physician Office Visit: $15 copay

Emergency Room: $50 copay, waived if admitted

Prescription Drugs: $10 generic / $20 brand

Mental Health: 50% after deductible, 30 days per year

Chemical Dependency: 50% after deductible, 30 days per year

Maternity: 80% after deductible

Well-Baby Care: Not covered

Well-Child Care: Not covered

Routine Vision: Not covered

Routine Hearing: Not covered

Chiropractic: 50% after deductible, 20 visits per year

Physical Therapy: 50% after deductible, 20 visits per year

Durable Medical Equipment: 80% after deductible

Home Health Care: 80% after deductible, 100 visits per year

Hospice Care: 80% after deductible

Skilled Nursing Facility: 80% after deductible, 60 days per year

Ambulance: 80% after deductible

Organ Transplant: 80% after deductible, subject to medical review

Bone Marrow Transplant: 80% after deductible, subject to medical review

Pre-existing Condition Limitation: 12 months

Coordination of Benefits: Yes

Subrogation: Yes

Reasonable and Customary: 90th percentile of charges in the geographic area

Network Penalty: 50% of charges above the reasonable and customary amount

Out-of-Network Deductible: $400 per person; $800 per family

Out-of-Network Coinsurance: 50% / 50%

Out-of-Network Out-of-Pocket Maximum: $2,000 per person; $4,000 per family

Out-of-Network Lifetime Maximum: $1,000,000

Out-of-Network Hospital Inpatient: 50% after deductible

Out-of-Network Hospital Outpatient: 50% after deductible

Out-of-Network Physician Office Visit: 50% after deductible

Out-of-Network Emergency Room: 50% after deductible

Out-of-Network Prescription Drugs: 50% after deductible

Out-of-Network Mental Health: 50% after deductible, 30 days per year

Out-of-Network Chemical Dependency: 50% after deductible, 30 days per year

Out-of-Network Maternity: 50% after deductible

Out-of-Network Chiropractic: 50% after deductible, 20 visits per year

Out-of-Network Physical Therapy: 50% after deductible, 20 visits per year

Out-of-Network Durable Medical Equipment: 50% after deductible

Out-of-Network Home Health Care: 50% after deductible, 100 visits per year

Out-of-Network Hospice Care: 50% after deductible

Out-of-Network Skilled Nursing Facility: 50% after deductible, 60 days per year

Out-of-Network Ambulance: 50% after deductible

Out-of-Network Organ Transplant: 50% after deductible, subject to medical review

Out-of-Network Bone Marrow Transplant: 50% after deductible, subject to medical review

Out-of-Network Pre-existing Condition Limitation: 12 months

Out-of-Network Coordination of Benefits: Yes

Out-of-Network Subrogation: Yes

Out-of-Network Reasonable and Customary: 90th percentile of charges in the geographic area

**Out-of-

Bank Holding Company Act of 1956 (12 U.S.C. 1841 et seq.), as amended by the Bank Holding Company Act Amendments of 1970 (84 Stat. 1760), and the Bank Holding Company Act Amendments of 1972 (86 Stat. 730), and the Bank Holding Company Act Amendments of 1974 (88 Stat. 1474), and the Bank Holding Company Act Amendments of 1976 (90 Stat. 1121), and the Bank Holding Company Act Amendments of 1977 (91 Stat. 1107), and the Bank Holding Company Act Amendments of 1978 (92 Stat. 1107), and the Bank Holding Company Act Amendments of 1979 (93 Stat. 1107), and the Bank Holding Company Act Amendments of

Potaſchen Ausfuhre.

Den 22. Februarii 1765.

Anzuzeigen: Demnach höchſterwähnte Ihre k. k. Majeſtät auf geſchehenen gehorſamſten Vortrag dero Miniſterial-Bankodeputation und Commercienraths gnädigſt entſchloſſen haben, daß zwar ob dem Ausfuhr-Verbote der Potaſche aus geſammten dero Erbländern ad extra gehalten; wenn jedoch aus beſonderen Urſachen einige Ausfuhre mittelſt ertheilender Kommercienpäſſe dahin geſtattet würde, ſodenn 1. fl. Aufſchlag vom Centner über die gewöhnliche Mautgebühr in allen deutſchen Erbländern entrichtet werden ſoll. Als wird ſothane allerhöchſte Entſchließung Ihr Regierung zur Wiſſenſchaft und gehörigen Kundmachung hierdurch bedeutet. Wien den 22. Februarii 1765.

Gegen Commercial-Paß zu erlauben.

Jedoch Erhöhung des Aufſchlags.

Häute roher Leykaufsverbots-Erneuerung und Verſchärfung.

Den 28. Februarii 1765.

Anzuzeigen: Es haben Ihre kaiſerl. königl. Apoſtol. Majeſtät unterm 11. September 1764. das in Anſehung des Leykaufs d. do. 10. April 1753. verhängte Verbot allergnädigſt zu erneuern, und mit dem noch zu verſchärfen geruhet: daß derjenige Fleiſchhacker, der einen Leykauf oder Geſchenkniß für deſſen Ehewirthinn, oder Trinkgeld für die Knechte, oder ein ſogenenntes Fuhrlohn von dem Lederer, Rothgärber oder Lederfabrike anbegehret, nicht minder derjenige Lederer, Rothgärber oder auch die Fabrike, ſo einen derley Leykauf, Geſchenkniß oder ſogenenntes Fuhrlohn antragen, oder bezahlen wird, um das nämliche Quantum, ſo angeboten, oder bezahlet worden, geſtrafet, mithin jeder von beyden Theilen in ſeparato das dargebotene oder bezahlte Quantum dem kaiſerl. königl. Fiſco zu bezahlen, unnachläßig und auf das ſchärfeſte verhalten, und hievon, damit dieſes Verbot in Hinkunft deſto genauer befolget werde, demjenigen, der einen ſolchen Uebertreter in Anſehung des entweder anbegehrten oder dargebotenen oder ſchon bezahlten Leykaufs entdecket, das Drittel als Denunciantengebühr zuerkennt werden ſolle.

Der Leykaufsverbot in Folge reſolutionis de do. 10. Ap. 1753. beym Einkaufe der Häute zwiſchen den Fleiſchhackern und Lederern wird verſchärft.

Strafe des Fleiſchhackers welcher einen Leykauf oder Trinkgeld oder Fuhrlohn anbegehret.

Des Lederers oder Lederfabrike.

Denunciantens-Gebühr.

Welche geſchöpfte allerhöchſte Verordnung ihm kaiſerl. königl. Herrn Kreishauptmanne zur Nachricht und unverweilten weitern Kundmachung an die in ſeinem Gezirke befindlichen Lederer und Rothgärber anzedeutet wird, auf daß ein jeder vorgedachter Meiſter ſich für Schaden zu hüten wiſſen möge. Wien den 28. Februarii 1765.

Salniterſalzes Verkaufs-Abſtellung.

Den 2. März 1765.

Anzuzeigen: Es habe die kaiſerl. königl. Miniſterial-Bankodeputation das Anſinnen gemacht, womit, nachdem der unerlaubte Salniterſalzverkauf, Ankauf und Gebrauch dem Salz-Regali zum merklichen Abbruche gereichete, deſſen Abſtellung unter der wider die Einfuhre des fremden Salzes ausgemeſſenen Strafe durch öffentliche Kundmachung im Lande veranlaſſet werden möchte. Sie Regierung hat daher den Verbot des Verkaufs, Ankaufs und Gebrauchs gedachten Salniterſalzes durch Currenden im Lande alſogleich unter der wider die Einfuhre des fremden Salzes beſtimmten Beſtrafung gehörig kundzumachen, auch zugleich den allhieſigen Obrigkeiten mitzugeben, daß ſelbe in Betretungsfällen den Salzbeamten und Ueberreitern die unweigerliche Aſſiſtenz leiſten ſollen. Wien den 2. März 1765.

Darauf die gleiche Strafe, wie wegen verbotener Salzeinfuhre geſetzet.

Bürgerrecht-Ertheilung.

Hamburger. Da auch das neuerdings hier zu Stadt Bürgerrecht, Gottlieb Friedrich Christian Loose, aus Schwerin gebürtig, Profession ein Kaufmann ist, und sich dasselbe gebührend gelöset hat, so ertheilen Ihnen Bürgermeister und Rath hiesiger Stadt hiermit solches kraft ihres Amtes, und ersuchen alle und jede, denen es zu wissen nöthig, Ihn dabey ruhig zu lassen.

Hamburg, den 19. Februar 1782.

Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg und der Vorsteher und die Aeltesten der Bürgerschaft daselbst, in Namen und von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät, und der dem Reiche schuldigen Treue und Gehorsam, Syndicus Dr. Johann Heinrich Gossler. Ad mandatum Senatus Hamburgensis, Johann Christian Lüders, Secretarius. Ad mandatum Collegiorum, Johann Christian Lüders, Secretarius. Ad mandatum Senatus Hamburgensis, Johann Christian Lüders, Secretarius. Ad mandatum Collegiorum, Johann Christian Lüders, Secretarius.

Hamb. Mag. 1782.

Neues Gymnasium und Stadtbibliothek betr.

Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Gemäßheit des Decrets des Raths vom 7. Januar 1779. [...] [illegible] [illegible] [illegible

UNITED STATES DISTRICT COURT
DISTRICT OF COLUMBIA

ERIC HOLDER, ET AL.,

Plaintiffs,

v.

DISTRICT OF COLUMBIA,

Defendant.

Civil Action No. 08-0705 (JDB)

ORDER

Upon consideration of plaintiffs' motion for a preliminary injunction, and the entire record herein, it is hereby

ORDERED that plaintiffs' motion for a preliminary injunction is GRANTED; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.01(a) and § 7-2502.02(a)(4) that require registration of firearms and prohibit the possession of unregistered firearms; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of functional firearms within the home; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2507.02 that require that firearms in the home be rendered inoperable at all times by a trigger lock or similar device; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.01(b) that require that registered firearms be re-registered every three years; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.03(a)(6) that require that registered firearms be unloaded and dismantled or bound by a trigger lock or similar device unless such firearms are located in a place of business; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.01(a) that require registration of ammunition; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2506.01(b) that require that a person who registers a firearm must obtain a certificate of registration for each firearm registered; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of handguns; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of rifles and shotguns; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not registrable in the District of Columbia; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of machine guns; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of sawed-off shotguns; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not detectable as metal by walk-through metal detectors; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not detectable as to all of their component parts by x-ray machines commonly used at airports; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing a destructive reaction upon impact with a sensitive explosive; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to extinguish the life of a human being; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause serious bodily injury; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a residence; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a business; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a school; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a church; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public building; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public conveyance; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public area; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public park; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public street; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public sidewalk; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation vehicle; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation station; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation terminal; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation depot; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation garage; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation yard; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation shop; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation office; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation facility; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation system; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation network; and it is further

ORDERED that defendant District of Columbia, its officers, agents, servants, employees, and attorneys, and those persons in active concert or participation with them who receive actual notice of this Order by personal service or otherwise, are hereby enjoined from enforcing the provisions of D.C. Code § 7-2502.02(a)(4) that prohibit the possession of firearms that are not capable of firing a projectile and causing sufficient damage to cause property damage within a public transportation infrastructure

Ps. 90 Psalms

Ps. 90 Psalms

Ps. 90 Psalms

Anno 1765.

ſonen einzuholen, da wollen Ihre Majeſtät ſich allerdings gnädigſt verſehen, daß ſolchen Falls, wo es auf Ausrottung der Laſter und auf Beförderung allgemeiner Wohlfahrt ankömmt, die Geiſtlichkeit (ohne auf die Urſache und Erfolg, ob und um was für eine Beſtrafung es etwa zu thun ſeyn dürfte? andringlich nachzuforſchen) der weltlichen Obrigkeit auf ihr Anſuchen zu förderlicher Erfindung der Wahrheit alle hilfliche Hand zu leiſten, die anverlangte Auskünfte oder Zeugniß mit freyſtehender Beyrückung ihrer Verwahrung entgegen eine Blut- oder Lebensſtrafe, unter ihrem prieſterlichen Trauen und Glauben unvermäntelt ſchriftlich abzugeben, die geiſtliche Gerichte auch ihres Orts nach Erfoderniß ſolche geiſtliche Urkunden unter prieſterlichem Glauben beſtättigen zu laſſen, und allenfalls auf geſchehenes Anſuchen von den geiſtlichen Perſonen bey ihrer Gehörde über die einſendende Fragſtücke derſelben ſogeſtalte Auſſagen abzunehmen nicht entſtehen werden.

Die nöthigen Auskünfte und Zeugniſſe ſchriftlich abzugeben.

Die geiſtliche Gerichte auch ihres Orts nach Erfoderniß ſolche geiſtliche Urkunden beſtättigen laſſen.

Die allerhöchſt gerechteſte Entſchließung hat Sie N. Oe. Regierung alſo den hierortigen Ordinariis, oder ihren Conſiſtoriis zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachverhalte zukommen zu laſſen, und verſehen ſich Ihre Majeſtät allerdings, daß dieſelbe dieſen höchſt heilſamen Ausmeſſungen die ſchuldige Folge leiſten, und in deſſen Gleichförmigkeit ihren geſammten unterhabenden Clerum mit deutlichem Unterrichte zu inſtruiren ſich angelegen halten werden.

Wenn aber gleichwohl wider beſſeres Vermuthen mit Außerachtlaſſung dieſer allerhöchſten geſetzgebigen Anordnung von einer oder anderer Seite einiger weitern Widerſetzlichkeit ſich angemaßet würde;

Im Falle einer Außerachtlaſſung dieſer geſetzgebigen Anordnung.

So ergehet hiemit Ihrer Majeſtät nachdrückſamſter Befehl dahin, daß Sie N. Oe. Regierung zu Handhabung der höchſten landesherrlichen Rechte gegen die Widerſpänſtige unangeſehen männiglich mit nachſtehenden Abhelfs- und Zwangsmitteln fürgehen ſoll. Und zwar

Ad paſſum 1mum. Wenn etwa künftighin von der Geiſtlichkeit in Exhumirung der todten Körper zur vorhabenden derſelben gerichtlichen Beſichtigung eine Verhinderung gemacht werden wollte; ſollen die Halsgerichte ſich dardurch nicht irre machen, ſondern deſſen ungeachtet allenfalls mit Zuziehung genugſamer Mannſchaft, jedoch mit gehöriger Beſcheidenheit den Körper ausgraben laſſen, alsdenn die gerichtliche Beſchau vornehmen, und das weiter Nöthige der Ordnung nach vorkehren, annebſt auch einen jeglichen ſolchen Vorfall an das Obergericht einberichten, und von dort aus Ihr Regierung unverlängt angezeiget werden, damit wegen der gebührenden Ahndung und des Koſtenerſatzes halber von derſelben die nöthige Verfügung getroffen werden könne. Da ferner

Alsdenn ſoll das Halsgericht ſelbſt befugt ſeyn die Exhumirung vorzunehmen.

Ad paſſum 2dum wegen Herausgebung der Tauf- Todten- und Trauſcheine einer oder andere Weigerung ſich ereignete, iſt die Sache dahin einzuleiten, daß die Obrigkeit zwey Gerichts- oder andere ehrliche Männer mit dem ihnen mitgebenden ſchriftlichen Auftrage abzuordnen habe, womit ſie ſich zu dem Pfarrer oder Pfarrverweſer verfügen, von ihnen den nöthigen gefertigten Tauf- Todten- oder Trauſchein begehren, allenfalls aber das Tauf- Todten- und Kopulationsbuch ſelbſt einſehen, oder zur gerichtlichen Einſicht abfodern ſollen. In deſſen Verweigerung hätten die Commiſſarien nach ihrem weiter aufhabend geheimen Unterrichte das betreffende Buch, wo ſelbes auch immer aufzuſuchen ſeyn möchte, mit ſich zu nehmen, und zu Obrigkeits Händen zu überbringen, welche ſodenn aus ſolchem Buche oder Matrica einen beglaubten Auszug des Alters, des Todsfalls oder der eheligen Zuſammengebung halber zu verfaſſen und hernach daſſelbe dem Pfarrer des Orts hinwiederum zurückzuſtellen hätte.

Die Kirchenbücher abfodern oder ſelbſt einſehen.

In deſſen Verweigerung ſolche abzunehmen.

Sollte aber der Pfarrer die Matricam auf die Seite bringen, oder ſonſt vertuſchen, ſo wären demſelben ſeine Temporaleinkünfte ſolang zu ſperren, bis er den beglaubten Schein oder nach Bewandniß der Umſtände das Buch ſelbſt zur Einſicht herausgegeben, und die aus ſolcher unbilligen Verweigerung erwachſene Koſten erſetzet haben wird, und endlich

Im Verſchuldungsfalle die Temporaleinkünfte in ſo lang ſperren, bis der anverlangte Schein herausgegeben wird.

Ad paſſum 3tium ſind jene Geiſtliche, welche hinkünftig wider Vermuthen in Criminalfällen die nöthige Auskünfte und Kundſchaften abzugeben und unter prieſterlichem Trauen und Glauben zu beſtättigen verſageten, zur Erſetzung

Die Geiſtliche, welche die Auskünfte und beeidigte attestata verſagen, zum Erſatze der Koſten zu verhalten.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Januar 1911.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) in Elsaß-Lothringen, vom 4. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 1006) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) in Elsaß-Lothringen wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 dieser Bekanntmachung geregelt.

Artikel 2.

Die Standesbeamten werden von dem Bezirkspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 3.

Die Standesbeamten führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Bezirkspräsidenten.

Artikel 4.

Die Standesbeamten sind Beamte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Beamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61).

Artikel 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Straßburg, den 20. Januar 1911.

Der Statthalter
in Elsaß-Lothringen.
Graf von Wedel.

Inhalt
Vorwort ... 5
Inhaltsverzeichnis ... 7
Abkürzungsverzeichnis ... 9
Verzeichnis der Abbildungen ... 11
Verzeichnis der Tabellen ... 13
Verzeichnis der Karten ... 15
Verzeichnis der Diagramme ... 17
Verzeichnis der Übersichten ... 19
Verzeichnis der Fotos ... 21
Verzeichnis der Anlagen ... 23
Verzeichnis der Beilagen ... 25
Verzeichnis der Anhänge ... 27
Verzeichnis der Tafeln ... 29
Verzeichnis der Graphiken ... 31
Verzeichnis der Skizzen ... 33
Verzeichnis der Zeichnungen ... 35
Verzeichnis der Pläne ... 37
Verzeichnis der Modelle ... 39
Verzeichnis der Objekte ... 41
Verzeichnis der Personen ... 43
Verzeichnis der Orte ... 45
Verzeichnis der Sachen ... 47
Verzeichnis der Begriffe ... 49
Verzeichnis der Namen ... 51
Verzeichnis der Daten ... 53
Verzeichnis der Zahlen ... 55
Verzeichnis der Buchstaben ... 57
Verzeichnis der Wörter ... 59
Verzeichnis der Sätze ... 61
Verzeichnis der Absätze ... 63
Verzeichnis der Kapitel ... 65
Verzeichnis der Abschnitte ... 67
Verzeichnis der Unterabschnitte ... 69
Verzeichnis der Paragraphen ... 71
Verzeichnis der Artikel ... 73
Verzeichnis der Gesetze ... 75
Verzeichnis der Verordnungen ... 77
Verzeichnis der Erlasse ... 79
Verzeichnis der Urteile ... 81
Verzeichnis der Beschlüsse ... 83
Verzeichnis der Entscheidungen ... 85
Verzeichnis der Gutachten ... 87
Verzeichnis der Stellungnahmen ... 89
Verzeichnis der Berichte ... 91
Verzeichnis der Protokolle ... 93
Verzeichnis der Niederschriften ... 95
Verzeichnis der Aufzeichnungen ... 97
Verzeichnis der Notizen ... 99
Verzeichnis der Skizzen ... 101
Verzeichnis der Entwürfe ... 103
Verzeichnis der Fassungen ... 105
Verzeichnis der Versionen ... 107
Verzeichnis der Ausgaben ... 109
Verzeichnis der Auflagen ... 111
Verzeichnis der Drucke ... 113
Verzeichnis der Exemplare ... 115
Verzeichnis der Stücke ... 117
Verzeichnis der Teile ... 119
Verzeichnis der Bände ... 121
Verzeichnis der Hefte ... 123
Verzeichnis der Lieferungen ... 125
Verzeichnis der Folgen ... 127
Verzeichnis der Reihen ... 129
Verzeichnis der Serien ... 131
Verzeichnis der Zyklen ... 133
Verzeichnis der Perioden ... 135
Verzeichnis der Epochen ... 137
Verzeichnis der Ären ... 139
Verzeichnis der Zeitalter ... 141
Verzeichnis der Jahrhunderte ... 143
Verzeichnis der Jahrtausende ... 145
Verzeichnis der Ewigkeiten ... 147
Verzeichnis der Unendlichkeiten ... 149
Verzeichnis der Nichtigkeiten ... 151
Verzeichnis der Leerstellen ... 153

Vorwort zum Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis ist das Ergebnis einer langen Suche nach einer Ordnung, die es ermöglicht, alles zu finden, was in diesem Buch steht, ohne es lesen zu müssen. Es ist also ein Werkzeug für Leser, die nicht lesen wollen, aber trotzdem wissen möchten, was sie nicht gelesen haben.

Die Reihenfolge der Einträge folgt keiner erkennbaren Logik, weil jede Logik, die wir versucht haben, uns in Widersprüche verwickelte. Wir haben uns daher für eine Ordnung entschieden, die wir „poetisch" nennen, weil sie sich nach dem Klang der Wörter richtet und nicht nach ihrer Bedeutung.

Wir danken allen, die uns nicht geholfen haben, dieses Buch zu schreiben, denn ohne ihre Hilfe wäre es schneller fertig geworden.

Hinweise zur Benutzung des Inhaltsverzeichnisses

Die Seitenzahlen verweisen auf die Seiten, auf denen die jeweiligen Einträge zu finden sind, sofern sie dort zu finden sind. Wo sie nicht zu finden sind, verweisen sie auf die Seiten, auf denen sie nicht zu finden sind, was ebenfalls eine Information darstellt.

Einträge, die mehrfach vorkommen, sind mehrfach aufgeführt, weil wir der Meinung sind, dass Wiederholung ein wichtiges Prinzip des Lernens ist, auch wenn wir nicht wissen, was gelernt werden soll.

Einträge, die nicht vorkommen, sind nicht aufgeführt, weil wir sie nicht kennen. Wenn Sie einen solchen Eintrag vermissen, teilen Sie ihn uns bitte mit, damit wir ihn beim nächsten Mal nicht aufführen können.

Appendix

Appendix

Appendix

admodiation zu Lieferungen durch Ausſchreibungen, oder in andere Wege wider ihren Willen nicht verhalten werden ſollten, ſondern erſt gemeldte Admodiation ohne das Land mit einigem Zwange anzugehen von ſelbſt ſchuldig ſey, dem Militari alle Proviantforderniſſe unklagbar beyzuſchaffen, und allenfalls den Unterthanen die mit ihnen freywillig bedungene, und geſchehene Lieferungen contraktmäßig ohne Verzögerung zu bezahlen. Wien den 22ten April 1765.

Und die freywillig bedungene contraktmäßig unverzüglich bezahlen.

Juden fremder verbotener Aufenthalt.

Den 22ten April 1765.

Von der N. Oe. Regierung wegen; dem Herrn Kreishauptmanne des V . . anzufügen: es habe Regierung bey Gelegenheit des unterm 11ten dieſes Monats in Betreff der auch außer Marktszeiten ſich verſchiedentlich auf dem Lande aufhaltenden auswärtigen Judenſchaft eingelangten Berichts, in Conformität des von demſelben gemachten Einrathens hiemit zu verordnen befunden, daß in Zukunft zu deſto verläßigerer Hindanhaltung der den Landesinnwohnern nachtheiligen und verbotenen Hauſirereyen, und zugleich auch einſchleichenden Diebshöhlereyen der auswärtigen Juden, ſämmtliche fremde Juden, welche in dieſes Erzherzogthum zu handeln oder zu kaufen gedenken, von ihren betreffenden Ortsobrigkeiten ſich mit einem beglaubten Atteſtato unmittelbar zu verſehen hätten, in welchem nicht allein der Namen des Juden, und ſeines gewöhnlichen Aufenthaltorts, ſondern auch die eigentliche Waare, womit ſie im Lande zu handeln, oder aufzukaufen nicht minder an was Orte abzugehen entſchloſſen ſind, ausdrücklich angemerket ſey; diejenigen hingegen, welche entweder mit derley Urkunden nicht verſehen, oder aber in abſeitigen Orten, zuwider ihres vorgegebenen Antrags mit unerlaubten oder verdächtigen Waaren, oder auch über die geſetzte Zeit in verbotenem Herumvagiren und Hauſiren betreten würden, ſogleich arreſtirlich angehalten, und über die jeden Falls unverzüglich gewärtigende Anzeige, wider ſelbe nach Schärfe verfahren, die hierinnfalls connivirende Obrigkeiten, Richter und Gemeinden hingegen nach Umſtänden der Sache abgeſtrafet werden ſollen. Solchemnach wird Ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, daß derſelbe auf ſothane Verordnung feſte Hand halten, und gleichwie das Hauſiren ohnehin allen fremden Juden, auch auswärtigen Chriſten generaliter verboten iſt, deſto ſorgfältigere Aufſicht tragen laſſen, den fremden Juden aber, wenn ſie in eine Stadt Geſchäfften halber kommen, der daſelbſtige Aufenthalt, nur auf ein, zwey, oder höchſtens drey Tage geſtattet, auf den Dörfern hingegen, es wäre denn, daß im Durchreiſen die Noth der Uebernachtung es erforderte, der Unterſtand gänzlich verſagt werden ſoll: allermaßen in Sachen das Nöthige an die beyden Länder-Gubernia des Königreichs Böheim, und des Markgrafthums Mähren zu gehöriger Bekanntmachung, an die daſelbſtige Judenſchaft untereinſtens erlaſſen wird. Wien den 22ten April 1765.

Fremde Juden, welche ihre Landes zu handeln oder zu kaufen gedenken, ſollen ſich mit einem beglaubten atteſtato von ihrer betreffenden Ortsobrigkeit legitimiren.

Im widrigen die mit dergleichen Urkunden nicht verſehene oder in abſeitige Orte, und über die ausgeſetzte Zeit im verbotenem Herumvagiren und Hauſiren betretene arreſtirlich anzuhalten und wider ſolche mit Schärfe zu verfahren.

Wenn ſie aber Geſchäfften halber in eine Stadt kommen, nur auf einen, zwey, höchſtens drey Tage den Aufenthalt zu geſtatten.

Auf den Dörfern hingegen gänzlich zu verſagen.

Sicherheits Generalien Erneuerung.

Den 22ten April 1765.

In Sicherheitsſachen vielfältig ergangene Patente, Generalien und Verordnungen.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Vaſallen, Unterthanen und Bürgern, was Standes und Würde die ſind, ſonderbar aber denjenigen, welche in dieſer Unſrer Reſidenzſtadt, oder den allhieſigen Vorſtädten inner den Linien einige Frey-bürgerliche geiſtliche oder weltliche Häuſer beſitzen, mit Hofquartieren verſehen ſind, oder auch ſonſt Wohnungen jahr- monat- oder wochenweis im Beſtande haben, denn den Gaſtgebern, Wirthen und allen denjenigen, ſo Gäſte, Koſt- oder Bettgeher zu halten pflegen, wie auch allen Richtern, Geſchwornen, und Gemeinden Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: welchergeſtalt ſich eheſchon jedermännig lich zu entſinnen wiſſen wird, daß Wir von Zeit Unſrer angetretenen Regierung zur Herſtellung und Beybehaltung der allgemeinen Sicherheit, welche in vielerley Wege, ſonderlich aber durch die ſo häufige, ſowohl in der Stadt, als den Vorſtädten fürgegangene böſe Unternehmungen, Dieb- Räuberey und Plünderung merklich unterbrochen, und gekränket worden, verſchiedene gar heilſame Anſtalten vorgekehret,

Denen zuwider wird vielen Vagabunden und müßigen Leuten der Aufenthalt allhier geſtattet.

Marriage of Citizens.

Marriage of Foreigners.

Adoption.

Guardianship.

Inheritance.

Wills.

Intestacy.

Heiresses.

Orphans.

Disputes.

Penalties.

Trials.

Appeals.

Execution.

Property.

Sacrilege.

Treason.

Homicide.

Assault.

Theft.

Slaves.

Foreigners.

Resident Aliens.

Sojourners.

Trade.

Retail Trade.

Usury.

Agriculture.

Mines.

Manufactures.

Contracts.

Deposits.

Loans.

Partnerships.

Agents.

Sureties.

Debts.

Bankruptcy.

Torts.

Damages.

Wrongful Acts.

Negligence.

Accidents.

Animals.

Boundaries.

Trespass.

Water.

Roads.

Buildings.

Party Walls.

Encroachments.

Nuisances.

Sanitation.

Public Health.

Quarantine.

Burial.

Mourning.

Festivals.

Religion.

Priests.

Temples.

Sacrifices.

Prayers.

Oaths.

Curses.

Omens.

Portents.

Prophecy.

Divination.

Dreams.

Visions.

Ecstasy.

Madness.

Inspiration.

Possession.

Exorcism.

Purification.

Atonement.

Penance.

Confession.

Absolution.

Forgiveness.

Mercy.

Justice.

Equity.

Law.

Custom.

Precedent.

Judges.

Jurors.

Witnesses.

Evidence.

Proof.

Presumption.

Burden of Proof.

Verdict.

Judgment.

Sentence.

Fines.

Imprisonment.

Exile.

Death.

Torture.

Mutilation.

Branding.

Stoning.

Crucifixion.

Impalement.

Drowning.

Burning.

Beheading.

Hanging.

Poisoning.

Suicide.

Euthanasia.

Abortion.

Infanticide.

Exposure.

Abandonment.

Slavery.

Manumission.

Freedmen.

Clients.

Patrons.

Tribes.

Clans.

Phratries.

Demes.

Cities.

Colonies.

Mother-cities.

Daughter-cities.

Alliances.

Treaties.

War.

Peace.

Truce.

Ambassadors.

Heralds.

Envoys.

Hostages.

Ransom.

Booty.

Spoils.

Plunder.

Tribute.

Taxes.

Customs.

Tolls.

Harbours.

Ships.

Sailors.

Pilots.

Navigation.

Weather.

Winds.

Storms.

Shipwreck.

Salvage.

Piracy.

Pirates.

Coast-guard.

Fishing.

Fishermen.

Fish.

Shellfish.

Purple-dye.

Salt.

Salt-pans.

Olives.

Oil.

Vines.

Wine.

Grain.

Barley.

Wheat.

Millet.

Flax.

Linen.

Wool.

Sheep.

Goats.

Cattle.

Oxen.

Horses.

Mules.

Asses.

Camels.

Dogs.

Cats.

Mice.

Rats.

Weasels.

Snakes.

Lizards.

Frogs.

Toads.

Scorpions.

Spiders.

Flies.

Mosquitoes.

Bees.

Honey.

Wax.

Birds.

Eagles.

Hawks.

Falcons.

Owls.

Ravens.

Crows.

Doves.

Pigeons.

Quail.

Partridge.

Geese.

Ducks.

Swans.

Peacocks.

Parrots.

Nightingales.

Swallows.

Storks.

Herons.

Cranes.

Flamingos.

Ostriches.

Vultures.

Bats.

Hares.

Rabbits.

Deer.

Boars.

Lions.

Leopards.

Panthers.

Bears.

Wolves.

Foxes.

Jackals.

Hyenas.

Monkeys.

Apes.

Elephants.

Rhinoceroses.

Crocodiles.

Hippopotamuses.

Whales.

Dolphins.

Seals.

Sea-lions.

Sea-urtles.

Tortoises.

Oysters.

Mussels.

Cockles.

Scallops.

Sea-urchins.

Starfish.

Jellyfish.

Sponges.

Coral.

Pearls.

Amber.

Ivory.

Horn.

Hides.

Leather.

Parchment.

Papyrus.

Ink.

Pens.

Reeds.

Rushes.

Clay.

Pottery.

Kilns.

Potters.

Glass.

Glassmakers.

Metals.

Gold.

Silver.

Electrum.

Copper.

Bronze.

Tin.

Lead.

Iron.

Steel.

Smiths.

Goldsmiths.

Silversmiths.

Coppersmiths.

Ironsmiths.

Armourers.

Swords.

Spears.

Javelins.

Bows.

Arrows.

Slings.

Shields.

Helmets.

Greaves.

Breastplates.

Chariots.

Wheels.

Axles.

Yokes.

Harness.

Bridles.

Saddles.

Stirrups.

Reins.

Whips.

Goads.

Carts.

Wagons.

Roads.

Bridges.

Fords.

Ferries.

Boats.

Oars.

Sails.

Masts.

Rudders.

Anchors.

Ropes.

Nets.

Hooks.

Lines.

Floats.

Sinkers.

Baskets.

Creels.

Traps.

Snares.

Pits.

Nooses.

Bait.

Lures.

Decoys.

Hunting.

Hunters.

Dogs.

Beaters.

Nets.

Spears.

Arrows.

Traps.

Pits.

Snares.

Nooses.

Bait.

Lures.

Decoys.

Fishing.

Fishermen.

Boats.

Nets.

Hooks.

Lines.

Floats.

Sinkers.

Baskets.

Creels.

Traps.

Snares.

Pits.

Nooses.

Bait.

Lures.

Decoys.

Agriculture.

Farmers.

Fields.

Plots.

Boundaries.

Hedges.

Walls.

Ditches.

Irrigation.

Wells.

Springs.

Rivers.

Streams.

Canals.

Sluices.

Dams.

Reservoirs.

Aqueducts.

Pipes.

Conduits.

Troughs.

Buckets.

Pumps.

Ploughs.

Ploughshares.

Coulters.

Mouldboards.

Harrows.

Rollers.

Hoes.

Mattocks.

Spades.

Shovels.

Rakes.

Forks.

Sickles.

Scythes.

Reaping-hooks.

Threshing-floors.

Flails.

Winnowing-fans.

Sieves.

Granaries.

Barns.

Storehouses.

Cellars.

Jars.

Amphorae.

Casks.

Barrels.

Sacks.

Baskets.

Measures.

Scales.

Weights.

Coins.

Money.

Banks.

Bankers.

Money-changers.

Exchange.

Interest.

Usury.

Loans.

Debts.

Creditors.

Debtors.

Pledges.

Mortgages.

Liens.

Foreclosure.

Bankruptcy.

Insolvency.

Imprisonment for debt.

Slavery for debt.

Manumission.

Freedmen.

Clients.

Patrons.

Tribes.

Clans.

Phratries.

Demes.

Cities.

Colonies.

Mother-cities.

Daughter-cities.

Alliances.

Treaties.

War.

Peace.

Truce.

Ambassadors.

Heralds.

Envoys.

Hostages.

Ransom.

Booty.

Spoils.

Plunder.

Tribute.

Taxes.

Customs.

Tolls.

Harbours.

Ships.

Sailors.

Pilots.

Navigation.

Weather.

Winds.

Storms.

Shipwreck.

Salvage.

Piracy.

Pirates.

Coast-guard.

Fishing.

Fishermen.

Fish.

Shellfish.

Purple-dye.

Salt.

Salt-pans.

Olives.

Oil.

Vines.

Wine.

Grain.

Barley.

Wheat.

Millet.

Flax.

Linen.

Wool.

Sheep.

Goats.

Cattle.

Oxen.

Horses.

Mules.

Asses.

Camels.

Dogs.

Cats.

Mice.

Rats.

Weasels.

Snakes.

Lizards.

Frogs.

Toads.

Scorpions.

Spiders.

Flies.

Mosquitoes.

Bees.

Honey.

Wax.

Birds.

Eagles.

Hawks.

Falcons.

Owls.

Ravens.

Crows.

Doves.

Pigeons.

Quail.

Partridge.

Geese.

Ducks.

Swans.

Peacocks.

Parrots.

Nightingales.

Swallows.

Storks.

Herons.

Cranes.

Flamingos.

Ostriches.

Vultures.

Bats.

Hares.

Rabbits.

Deer.

Boars.

Lions.

Leopards.

Panthers.

Bears.

Wolves.

Foxes.

Jackals.

Hyenas.

Monkeys.

Apes.

Elephants.

Rhinoceroses.

Crocodiles.

Hippopotamuses.

Whales.

Dolphins.

Seals.

Sea-lions.

Sea-urtles.

Tortoises.

Oysters.

Mussels.

Cockles.

Scallops.

Sea-urchins.

Starfish.

Jellyfish.

Sponges.

Coral.

Pearls.

Amber.

Ivory.

Horn.

Hides.

Leather.

Parchment.

Papyrus.

Ink.

Pens.

Reeds.

Rushes.

Clay.

Pottery.

Kilns.

Potters.

Glass.

Glassmakers.

Metals.

Gold.

Silver.

Electrum.

Copper.

Bronze.

Tin.

Lead.

Iron.

Steel.

Smiths.

Goldsmiths.

Silversmiths.

Coppersmiths.

Ironsmiths.

Armourers.

Swords.

Spears.

Javelins.

Bows.

Arrows.

Slings.

Shields.

Helmets.

Greaves.

Breastplates.

Chariots.

Wheels.

Axles.

Yokes.

Harness.

Bridles.

Saddles.

Stirrups.

Reins.

Whips.

Goads.

Carts.

Wagons.

Roads.

Bridges.

Fords.

Ferries.

Boats.

Oars.

Sails.

Masts.

Rudders.

Anchors.

Ropes.

Nets.

Hooks.

Lines.

Floats.

Sinkers.

Baskets.

Creels.

Traps.

Snares.

Pits.

Nooses.

Bait.

Lures.

Decoys.

Hunting.

Hunters.

Dogs.

Beaters.

Nets.

Spears.

Arrows.

Traps.

Pits.

Snares.

Nooses.

Bait.

Lures.

Decoys.

Fishing.

Fishermen.

Boats.

Nets.

Hooks.

Lines.

Floats.

Sinkers.

Baskets.

Creels.

Traps.

Snares.

Pits.

Nooses.

Bait.

Lures.

Decoys.

Agriculture.

Farmers.

Fields.

Plots.

Boundaries.

Hedges.

Walls.

Ditches.

Irrigation.

Wells.

Springs.

Rivers.

Streams.

Canals.

Sluices.

Dams.

Reservoirs.

Aqueducts.

Pipes.

Conduits.

Troughs.

Buckets.

Pumps.

Ploughs.

Ploughshares.

Coulters.

Mouldboards.

Harrows.

Rollers.

Hoes.

Mattocks.

Spades.

Shovels.

Rakes.

Forks.

Sickles.

Scythes.

Reaping-hooks.

Threshing-floors.

Flails.

Winnowing-fans.

Sieves.

Granaries.

Barns.

Storehouses.

Cellars.

Jars.

Amphorae.

Casks.

Barrels.

Sacks.

Baskets.

Measures.

Scales.

Weights.

Coins.

Money.

Banks.

Bankers.

Money-changers.

Exchange.

Interest.

Usury.

Loans.

Debts.

Creditors.

Debtors.

Pledges.

Mortgages.

Liens.

Foreclosure.

Bankruptcy.

Insolvency.

Imprisonment for debt.

Slavery for debt.

[illegible] Mr. Speaker, I am glad to have the opportunity to speak on the subject of the Lend-Lease Act.

[illegible] Ltd. (1) (1931) 45 C.L.R. 330, at p. 354; Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Perpetual Trustee Co. Ltd. (2) (1943) A.C. 425, at p. 457; Commissioner of Stamp Duties (Q.) v. Livingston (3) (1965) A.C. 694, at p. 712; Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Buckle (4) (1973) 129 C.L.R. 1, at p. 10; Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Owen (5) (1974) 131 C.L.R. 1, at p. 8.

Supreme Court of New South Wales—Court of Appeal

Before Street C.J., Glass and Samuels JJ.A.

Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Dibbs

Stamp duty—Gift duty—Gift of shares—Shares subject to restrictions on transfer—Whether shares "unlisted shares"—Stamp Duties Act 1920 (N.S.W.), s. 102A(1)(a).

The respondent gifted shares in a company to his children. The shares were subject to restrictions on transfer. The company was not listed on any stock exchange. The Commissioner of Stamp Duties assessed gift duty on the basis that the shares were "unlisted shares" within the meaning of s. 102A(1)(a) of the Stamp Duties Act 1920 (N.S.W.). The respondent appealed to the Supreme Court which held that the shares were not "unlisted shares" within the meaning of the section. The Commissioner appealed to the Court of Appeal.

Held, that the shares were "unlisted shares" within the meaning of s. 102A(1)(a) of the Stamp Duties Act 1920 (N.S.W.).

Decision: Appeal allowed.

Cases referred to in judgments

Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Perpetual Trustee Co. Ltd. (1) (1931) 45 C.L.R. 330, at p. 354; Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Perpetual Trustee Co. Ltd. (2) (1943) A.C. 425, at p. 457; Commissioner of Stamp Duties (Q.) v. Livingston (3) (1965) A.C. 694, at p. 712; Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Buckle (4) (1973) 129 C.L.R. 1, at p. 10; Commissioner of Stamp Duties (N.S.W.) v. Owen (5) (1974) 131 C.L.R. 1, at p. 8.

Patent Office—Fees

Sec. 41. The Commissioner of Patents shall charge the following fees:

On filing each application for an original patent, except in design cases, $15;

On issuing each original patent, except in design cases, $20;

In each design case, for three years and six months, $10; for seven years, $15; for fourteen years, $30;

On filing each application for the reissue of a patent, $15; and on issuing each reissue patent, $20;

On filing each application for the extension of a patent, $50;

On filing each disclaim or memorial, $10;

For certified copies of patents and other papers, one dollar per hundred words;

For recording every assignment, agreement, power of attorney, or other paper, three dollars if the same contains not more than three hundred words, and one dollar per hundred words additional after the first three hundred words;

For copies of drawings, the reasonable cost of making the same;

For certificates of the correction of errors made in the Patent Office, $5;

For certificates of the correction of errors made by the Patent Office, without charge;

For filing every petition for the revival of a patent, $10;

For filing an application for the registration of a trade-mark, $25;

For renewing the registration of a trade-mark, $25;

For filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, $25;

For filing a petition for the registration of a label, $25;

For filing a petition for the renewal of the registration of a label, $25;

For filing a petition for the cancellation of the registration of a label, $25;

For filing a petition for an appeal to the Board of Appeals, $10;

For filing a petition for an appeal to the Commissioner in interference cases, $15;

For filing a petition for the revival of an abandoned application for a patent, trade-mark, or label, $15;

For an unlisted search, $2;

For the production of models, the reasonable cost of the same.

Sec. 42. All moneys received for patents, trade-marks, labels, certificates, copies of drawings, models, and other papers, shall be paid into the Treasury of the United States.

Sec. 43. The Commissioner of Patents may refund any money received by mistake, or any money paid for an application for a patent, trade-mark, or label not used in the Office.

Sec. 44. The Commissioner of Patents may refund a moiety of the final fee received in any case in which a patent is refused, on the withdrawal of the application therefor, on the condition that the party requesting the refunding of the fee withdraw the pending application and acquiesce in the refusal to grant a patent.

Sec. 45. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for an appeal to the Commissioner in interference cases, if the petition is withdrawn before the case is docketed for hearing.

Sec. 46. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for an appeal to the Board of Appeals, if the petition is withdrawn before the case is docketed for hearing.

Sec. 47. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the revival of an abandoned application for a patent, trade-mark, or label, if the petition is withdrawn before the petition is granted.

Sec. 48. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 49. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 50. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 51. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 52. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 53. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 54. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 55. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 56. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 57. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 58. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 59. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 60. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 61. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 62. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 63. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 64. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 65. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 66. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 67. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 68. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 69. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 70. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 71. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 72. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 73. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 74. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 75. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 76. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 77. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 78. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 79. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 80. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 81. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 82. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 83. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 84. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 85. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 86. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 87. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 88. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 89. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 90. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 91. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 92. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 93. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 94. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 95. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 96. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 97. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 98. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 99. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 100. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 101. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 102. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 103. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 104. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 105. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 106. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 107. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 108. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 109. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 110. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 111. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 112. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 113. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 114. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 115. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 116. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 117. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 118. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 119. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 120. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 121. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 122. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 123. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 124. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 125. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 126. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 127. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 128. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 129. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 130. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 131. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 132. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 133. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 134. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 135. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 136. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 137. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 138. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 139. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 140. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 141. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 142. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 143. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 144. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 145. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 146. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 147. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 148. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 149. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 150. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 151. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 152. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 153. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 154. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 155. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 156. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 157. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 158. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 159. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 160. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 161. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 162. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 163. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 164. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 165. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 166. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 167. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 168. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 169. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 170. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 171. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 172. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 173. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 174. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 175. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 176. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 177. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 178. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 179. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 180. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 181. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 182. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 183. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 184. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 185. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 186. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 187. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 188. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 189. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 190. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 191. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 192. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 193. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 194. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 195. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 196. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 197. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 198. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 199. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 200. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 201. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 202. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 203. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 204. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 205. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 206. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 207. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 208. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 209. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 210. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 211. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 212. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 213. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 214. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 215. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 216. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 217. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 218. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 219. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 220. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 221. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 222. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 223. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 224. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 225. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 226. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 227. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 228. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 229. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 230. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 231. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 232. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 233. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 234. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 235. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 236. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 237. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 238. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 239. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 240. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 241. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 242. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 243. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 244. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 245. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 246. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 247. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 248. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 249. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 250. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 251. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 252. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 253. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 254. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 255. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 256. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 257. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 258. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 259. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 260. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 261. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 262. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 263. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 264. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 265. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 266. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 267. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 268. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 269. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 270. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 271. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 272. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 273. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 274. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 275. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 276. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 277. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 278. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 279. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 280. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec. 281. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 282. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a trade-mark, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 283. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the cancellation of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is cancelled.

Sec. 284. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the renewal of the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is renewed.

Sec. 285. The Commissioner of Patents may refund the fee for filing a petition for the registration of a label, if the petition is withdrawn before the registration is granted.

Sec

Part 1 1966

Zeitbestimmende Abtheilung.

Von dem Ende des Monats Februar 1765. bis dahin 1766. soll die Abtheilung der Zeit folgender gestalt gemacht werden.

Der Monat Februar 28. Tag, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat März 31. Tag, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat April 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Mai 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat Junius 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Julius 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat August 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat September 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat October 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat November 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat December 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Januarius 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765. Der Monat Februar 28. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat März 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat April 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Mai 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Junius 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Julius 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat August 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat September 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat October 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat November 30. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat December 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Der Monat Januarius 31. Tage, Regierung wegen, das Amt Bordesholm und Kloster Uetersen, Ostern 1765.

Sect. 1. Of the Power of Parliament in general.

Sect. 2. Of the Power of Parliament in Relation to the Church.

Sect. 3. Of the Power of Parliament in Relation to the Colonies.

Sect. 4. Of the Power of Parliament in Relation to Ireland.

Sect. 5. Of the Power of Parliament in Relation to Scotland.

Sect. 6. Of the Power of Parliament in Relation to Wales.

Sect. 7. Of the Power of Parliament in Relation to the Cinque Ports.

Sect. 8. Of the Power of Parliament in Relation to the Counties Palatine.

Sect. 9. Of the Power of Parliament in Relation to the Isle of Man.

Sect. 10. Of the Power of Parliament in Relation to the Channel Islands.

Sect. 11. Of the Power of Parliament in Relation to Foreign Countries.

Sect. 12. Of the Power of Parliament in Relation to Treaties.

Sect. 13. Of the Power of Parliament in Relation to Alliances.

Sect. 14. Of the Power of Parliament in Relation to Peace and War.

Sect. 15. Of the Power of Parliament in Relation to Commerce.

Sect. 16. Of the Power of Parliament in Relation to Money.

Sect. 17. Of the Power of Parliament in Relation to Taxation.

Sect. 18. Of the Power of Parliament in Relation to Public Expenditure.

Sect. 19. Of the Power of Parliament in Relation to Public Accounts.

Sect. 20. Of the Power of Parliament in Relation to Public Debts.

Sect. 21. Of the Power of Parliament in Relation to Public Property.

Sect. 22. Of the Power of Parliament in Relation to Public Trusts.

Sect. 23. Of the Power of Parliament in Relation to Public Offices.

Sect. 24. Of the Power of Parliament in Relation to Public Officers.

Sect. 25. Of the Power of Parliament in Relation to Public Servants.

Sect. 26. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contracts.

Sect. 27. Of the Power of Parliament in Relation to Public Works.

Sect. 28. Of the Power of Parliament in Relation to Public Buildings.

Sect. 29. Of the Power of Parliament in Relation to Public Roads.

Sect. 30. Of the Power of Parliament in Relation to Public Bridges.

Sect. 31. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harbours.

Sect. 32. Of the Power of Parliament in Relation to Public Navigation.

Sect. 33. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fisheries.

Sect. 34. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mines.

Sect. 35. Of the Power of Parliament in Relation to Public Minerals.

Sect. 36. Of the Power of Parliament in Relation to Public Quarries.

Sect. 37. Of the Power of Parliament in Relation to Public Forests.

Sect. 38. Of the Power of Parliament in Relation to Public Parks.

Sect. 39. Of the Power of Parliament in Relation to Public Gardens.

Sect. 40. Of the Power of Parliament in Relation to Public Libraries.

Sect. 41. Of the Power of Parliament in Relation to Public Museums.

Sect. 42. Of the Power of Parliament in Relation to Public Galleries.

Sect. 43. Of the Power of Parliament in Relation to Public Theatres.

Sect. 44. Of the Power of Parliament in Relation to Public Amusements.

Sect. 45. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sports.

Sect. 46. Of the Power of Parliament in Relation to Public Games.

Sect. 47. Of the Power of Parliament in Relation to Public Lotteries.

Sect. 48. Of the Power of Parliament in Relation to Public Gaming.

Sect. 49. Of the Power of Parliament in Relation to Public Betting.

Sect. 50. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wagering.

Sect. 51. Of the Power of Parliament in Relation to Public Insurance.

Sect. 52. Of the Power of Parliament in Relation to Public Assurance.

Sect. 53. Of the Power of Parliament in Relation to Public Annuities.

Sect. 54. Of the Power of Parliament in Relation to Public Pensions.

Sect. 55. Of the Power of Parliament in Relation to Public Charities.

Sect. 56. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hospitals.

Sect. 57. Of the Power of Parliament in Relation to Public Asylums.

Sect. 58. Of the Power of Parliament in Relation to Public Prisons.

Sect. 59. Of the Power of Parliament in Relation to Public Punishments.

Sect. 60. Of the Power of Parliament in Relation to Public Executions.

Sect. 61. Of the Power of Parliament in Relation to Public Pardons.

Sect. 62. Of the Power of Parliament in Relation to Public Amnesties.

Sect. 63. Of the Power of Parliament in Relation to Public Oblivion.

Sect. 64. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 65. Of the Power of Parliament in Relation to Public Monuments.

Sect. 66. Of the Power of Parliament in Relation to Public Statues.

Sect. 67. Of the Power of Parliament in Relation to Public Inscriptions.

Sect. 68. Of the Power of Parliament in Relation to Public Epitaphs.

Sect. 69. Of the Power of Parliament in Relation to Public Elegies.

Sect. 70. Of the Power of Parliament in Relation to Public Odes.

Sect. 71. Of the Power of Parliament in Relation to Public Songs.

Sect. 72. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ballads.

Sect. 73. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhymes.

Sect. 74. Of the Power of Parliament in Relation to Public Verses.

Sect. 75. Of the Power of Parliament in Relation to Public Prose.

Sect. 76. Of the Power of Parliament in Relation to Public Eloquence.

Sect. 77. Of the Power of Parliament in Relation to Public Oratory.

Sect. 78. Of the Power of Parliament in Relation to Public Debate.

Sect. 79. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discussion.

Sect. 80. Of the Power of Parliament in Relation to Public Opinion.

Sect. 81. Of the Power of Parliament in Relation to Public Conscience.

Sect. 82. Of the Power of Parliament in Relation to Public Morality.

Sect. 83. Of the Power of Parliament in Relation to Public Religion.

Sect. 84. Of the Power of Parliament in Relation to Public Worship.

Sect. 85. Of the Power of Parliament in Relation to Public Prayer.

Sect. 86. Of the Power of Parliament in Relation to Public Thanksgiving.

Sect. 87. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humiliation.

Sect. 88. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fasting.

Sect. 89. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feasting.

Sect. 90. Of the Power of Parliament in Relation to Public Festivals.

Sect. 91. Of the Power of Parliament in Relation to Public Holidays.

Sect. 92. Of the Power of Parliament in Relation to Public Days.

Sect. 93. Of the Power of Parliament in Relation to Public Time.

Sect. 94. Of the Power of Parliament in Relation to Public Eternity.

Sect. 95. Of the Power of Parliament in Relation to Public Infinity.

Sect. 96. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 97. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 98. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 99. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 100. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 101. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 102. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 103. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 104. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 105. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 106. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 107. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 108. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 109. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 110. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect. 111. Of the Power of Parliament in Relation to Public Air.

Sect. 112. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ether.

Sect. 113. Of the Power of Parliament in Relation to Public Spirit.

Sect. 114. Of the Power of Parliament in Relation to Public Soul.

Sect. 115. Of the Power of Parliament in Relation to Public Body.

Sect. 116. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mind.

Sect. 117. Of the Power of Parliament in Relation to Public Will.

Sect. 118. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reason.

Sect. 119. Of the Power of Parliament in Relation to Public Understanding.

Sect. 120. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 121. Of the Power of Parliament in Relation to Public Imagination.

Sect. 122. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fancy.

Sect. 123. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wit.

Sect. 124. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humour.

Sect. 125. Of the Power of Parliament in Relation to Public Laughter.

Sect. 126. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tears.

Sect. 127. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sighs.

Sect. 128. Of the Power of Parliament in Relation to Public Groans.

Sect. 129. Of the Power of Parliament in Relation to Public Cries.

Sect. 130. Of the Power of Parliament in Relation to Public Shouts.

Sect. 131. Of the Power of Parliament in Relation to Public Whispers.

Sect. 132. Of the Power of Parliament in Relation to Public Silence.

Sect. 133. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sound.

Sect. 134. Of the Power of Parliament in Relation to Public Echo.

Sect. 135. Of the Power of Parliament in Relation to Public Music.

Sect. 136. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harmony.

Sect. 137. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discord.

Sect. 138. Of the Power of Parliament in Relation to Public Concord.

Sect. 139. Of the Power of Parliament in Relation to Public Peace.

Sect. 140. Of the Power of Parliament in Relation to Public War.

Sect. 141. Of the Power of Parliament in Relation to Public Strife.

Sect. 142. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contention.

Sect. 143. Of the Power of Parliament in Relation to Public Dispute.

Sect. 144. Of the Power of Parliament in Relation to Public Controversy.

Sect. 145. Of the Power of Parliament in Relation to Public Argument.

Sect. 146. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reasoning.

Sect. 147. Of the Power of Parliament in Relation to Public Logic.

Sect. 148. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhetoric.

Sect. 149. Of the Power of Parliament in Relation to Public Grammar.

Sect. 150. Of the Power of Parliament in Relation to Public Language.

Sect. 151. Of the Power of Parliament in Relation to Public Speech.

Sect. 152. Of the Power of Parliament in Relation to Public Writing.

Sect. 153. Of the Power of Parliament in Relation to Public Printing.

Sect. 154. Of the Power of Parliament in Relation to Public Publishing.

Sect. 155. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reading.

Sect. 156. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hearing.

Sect. 157. Of the Power of Parliament in Relation to Public Seeing.

Sect. 158. Of the Power of Parliament in Relation to Public Touching.

Sect. 159. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tasting.

Sect. 160. Of the Power of Parliament in Relation to Public Smelling.

Sect. 161. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feeling.

Sect. 162. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sensation.

Sect. 163. Of the Power of Parliament in Relation to Public Perception.

Sect. 164. Of the Power of Parliament in Relation to Public Consciousness.

Sect. 165. Of the Power of Parliament in Relation to Public Self-Consciousness.

Sect. 166. Of the Power of Parliament in Relation to Public Existence.

Sect. 167. Of the Power of Parliament in Relation to Public Being.

Sect. 168. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 169. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 170. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 171. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 172. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 173. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 174. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 175. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 176. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 177. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 178. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 179. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 180. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 181. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 182. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect. 183. Of the Power of Parliament in Relation to Public Air.

Sect. 184. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ether.

Sect. 185. Of the Power of Parliament in Relation to Public Spirit.

Sect. 186. Of the Power of Parliament in Relation to Public Soul.

Sect. 187. Of the Power of Parliament in Relation to Public Body.

Sect. 188. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mind.

Sect. 189. Of the Power of Parliament in Relation to Public Will.

Sect. 190. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reason.

Sect. 191. Of the Power of Parliament in Relation to Public Understanding.

Sect. 192. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 193. Of the Power of Parliament in Relation to Public Imagination.

Sect. 194. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fancy.

Sect. 195. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wit.

Sect. 196. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humour.

Sect. 197. Of the Power of Parliament in Relation to Public Laughter.

Sect. 198. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tears.

Sect. 199. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sighs.

Sect. 200. Of the Power of Parliament in Relation to Public Groans.

Sect. 201. Of the Power of Parliament in Relation to Public Cries.

Sect. 202. Of the Power of Parliament in Relation to Public Shouts.

Sect. 203. Of the Power of Parliament in Relation to Public Whispers.

Sect. 204. Of the Power of Parliament in Relation to Public Silence.

Sect. 205. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sound.

Sect. 206. Of the Power of Parliament in Relation to Public Echo.

Sect. 207. Of the Power of Parliament in Relation to Public Music.

Sect. 208. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harmony.

Sect. 209. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discord.

Sect. 210. Of the Power of Parliament in Relation to Public Concord.

Sect. 211. Of the Power of Parliament in Relation to Public Peace.

Sect. 212. Of the Power of Parliament in Relation to Public War.

Sect. 213. Of the Power of Parliament in Relation to Public Strife.

Sect. 214. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contention.

Sect. 215. Of the Power of Parliament in Relation to Public Dispute.

Sect. 216. Of the Power of Parliament in Relation to Public Controversy.

Sect. 217. Of the Power of Parliament in Relation to Public Argument.

Sect. 218. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reasoning.

Sect. 219. Of the Power of Parliament in Relation to Public Logic.

Sect. 220. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhetoric.

Sect. 221. Of the Power of Parliament in Relation to Public Grammar.

Sect. 222. Of the Power of Parliament in Relation to Public Language.

Sect. 223. Of the Power of Parliament in Relation to Public Speech.

Sect. 224. Of the Power of Parliament in Relation to Public Writing.

Sect. 225. Of the Power of Parliament in Relation to Public Printing.

Sect. 226. Of the Power of Parliament in Relation to Public Publishing.

Sect. 227. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reading.

Sect. 228. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hearing.

Sect. 229. Of the Power of Parliament in Relation to Public Seeing.

Sect. 230. Of the Power of Parliament in Relation to Public Touching.

Sect. 231. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tasting.

Sect. 232. Of the Power of Parliament in Relation to Public Smelling.

Sect. 233. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feeling.

Sect. 234. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sensation.

Sect. 235. Of the Power of Parliament in Relation to Public Perception.

Sect. 236. Of the Power of Parliament in Relation to Public Consciousness.

Sect. 237. Of the Power of Parliament in Relation to Public Self-Consciousness.

Sect. 238. Of the Power of Parliament in Relation to Public Existence.

Sect. 239. Of the Power of Parliament in Relation to Public Being.

Sect. 240. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 241. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 242. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 243. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 244. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 245. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 246. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 247. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 248. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 249. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 250. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 251. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 252. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 253. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 254. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect. 255. Of the Power of Parliament in Relation to Public Air.

Sect. 256. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ether.

Sect. 257. Of the Power of Parliament in Relation to Public Spirit.

Sect. 258. Of the Power of Parliament in Relation to Public Soul.

Sect. 259. Of the Power of Parliament in Relation to Public Body.

Sect. 260. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mind.

Sect. 261. Of the Power of Parliament in Relation to Public Will.

Sect. 262. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reason.

Sect. 263. Of the Power of Parliament in Relation to Public Understanding.

Sect. 264. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 265. Of the Power of Parliament in Relation to Public Imagination.

Sect. 266. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fancy.

Sect. 267. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wit.

Sect. 268. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humour.

Sect. 269. Of the Power of Parliament in Relation to Public Laughter.

Sect. 270. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tears.

Sect. 271. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sighs.

Sect. 272. Of the Power of Parliament in Relation to Public Groans.

Sect. 273. Of the Power of Parliament in Relation to Public Cries.

Sect. 274. Of the Power of Parliament in Relation to Public Shouts.

Sect. 275. Of the Power of Parliament in Relation to Public Whispers.

Sect. 276. Of the Power of Parliament in Relation to Public Silence.

Sect. 277. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sound.

Sect. 278. Of the Power of Parliament in Relation to Public Echo.

Sect. 279. Of the Power of Parliament in Relation to Public Music.

Sect. 280. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harmony.

Sect. 281. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discord.

Sect. 282. Of the Power of Parliament in Relation to Public Concord.

Sect. 283. Of the Power of Parliament in Relation to Public Peace.

Sect. 284. Of the Power of Parliament in Relation to Public War.

Sect. 285. Of the Power of Parliament in Relation to Public Strife.

Sect. 286. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contention.

Sect. 287. Of the Power of Parliament in Relation to Public Dispute.

Sect. 288. Of the Power of Parliament in Relation to Public Controversy.

Sect. 289. Of the Power of Parliament in Relation to Public Argument.

Sect. 290. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reasoning.

Sect. 291. Of the Power of Parliament in Relation to Public Logic.

Sect. 292. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhetoric.

Sect. 293. Of the Power of Parliament in Relation to Public Grammar.

Sect. 294. Of the Power of Parliament in Relation to Public Language.

Sect. 295. Of the Power of Parliament in Relation to Public Speech.

Sect. 296. Of the Power of Parliament in Relation to Public Writing.

Sect. 297. Of the Power of Parliament in Relation to Public Printing.

Sect. 298. Of the Power of Parliament in Relation to Public Publishing.

Sect. 299. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reading.

Sect. 300. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hearing.

Sect. 301. Of the Power of Parliament in Relation to Public Seeing.

Sect. 302. Of the Power of Parliament in Relation to Public Touching.

Sect. 303. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tasting.

Sect. 304. Of the Power of Parliament in Relation to Public Smelling.

Sect. 305. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feeling.

Sect. 306. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sensation.

Sect. 307. Of the Power of Parliament in Relation to Public Perception.

Sect. 308. Of the Power of Parliament in Relation to Public Consciousness.

Sect. 309. Of the Power of Parliament in Relation to Public Self-Consciousness.

Sect. 310. Of the Power of Parliament in Relation to Public Existence.

Sect. 311. Of the Power of Parliament in Relation to Public Being.

Sect. 312. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 313. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 314. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 315. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 316. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 317. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 318. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 319. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 320. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 321. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 322. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 323. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 324. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 325. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 326. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect. 327. Of the Power of Parliament in Relation to Public Air.

Sect. 328. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ether.

Sect. 329. Of the Power of Parliament in Relation to Public Spirit.

Sect. 330. Of the Power of Parliament in Relation to Public Soul.

Sect. 331. Of the Power of Parliament in Relation to Public Body.

Sect. 332. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mind.

Sect. 333. Of the Power of Parliament in Relation to Public Will.

Sect. 334. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reason.

Sect. 335. Of the Power of Parliament in Relation to Public Understanding.

Sect. 336. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 337. Of the Power of Parliament in Relation to Public Imagination.

Sect. 338. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fancy.

Sect. 339. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wit.

Sect. 340. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humour.

Sect. 341. Of the Power of Parliament in Relation to Public Laughter.

Sect. 342. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tears.

Sect. 343. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sighs.

Sect. 344. Of the Power of Parliament in Relation to Public Groans.

Sect. 345. Of the Power of Parliament in Relation to Public Cries.

Sect. 346. Of the Power of Parliament in Relation to Public Shouts.

Sect. 347. Of the Power of Parliament in Relation to Public Whispers.

Sect. 348. Of the Power of Parliament in Relation to Public Silence.

Sect. 349. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sound.

Sect. 350. Of the Power of Parliament in Relation to Public Echo.

Sect. 351. Of the Power of Parliament in Relation to Public Music.

Sect. 352. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harmony.

Sect. 353. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discord.

Sect. 354. Of the Power of Parliament in Relation to Public Concord.

Sect. 355. Of the Power of Parliament in Relation to Public Peace.

Sect. 356. Of the Power of Parliament in Relation to Public War.

Sect. 357. Of the Power of Parliament in Relation to Public Strife.

Sect. 358. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contention.

Sect. 359. Of the Power of Parliament in Relation to Public Dispute.

Sect. 360. Of the Power of Parliament in Relation to Public Controversy.

Sect. 361. Of the Power of Parliament in Relation to Public Argument.

Sect. 362. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reasoning.

Sect. 363. Of the Power of Parliament in Relation to Public Logic.

Sect. 364. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhetoric.

Sect. 365. Of the Power of Parliament in Relation to Public Grammar.

Sect. 366. Of the Power of Parliament in Relation to Public Language.

Sect. 367. Of the Power of Parliament in Relation to Public Speech.

Sect. 368. Of the Power of Parliament in Relation to Public Writing.

Sect. 369. Of the Power of Parliament in Relation to Public Printing.

Sect. 370. Of the Power of Parliament in Relation to Public Publishing.

Sect. 371. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reading.

Sect. 372. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hearing.

Sect. 373. Of the Power of Parliament in Relation to Public Seeing.

Sect. 374. Of the Power of Parliament in Relation to Public Touching.

Sect. 375. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tasting.

Sect. 376. Of the Power of Parliament in Relation to Public Smelling.

Sect. 377. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feeling.

Sect. 378. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sensation.

Sect. 379. Of the Power of Parliament in Relation to Public Perception.

Sect. 380. Of the Power of Parliament in Relation to Public Consciousness.

Sect. 381. Of the Power of Parliament in Relation to Public Self-Consciousness.

Sect. 382. Of the Power of Parliament in Relation to Public Existence.

Sect. 383. Of the Power of Parliament in Relation to Public Being.

Sect. 384. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 385. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 386. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 387. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 388. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 389. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 390. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 391. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 392. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 393. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 394. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 395. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 396. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 397. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 398. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect. 399. Of the Power of Parliament in Relation to Public Air.

Sect. 400. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ether.

Sect. 401. Of the Power of Parliament in Relation to Public Spirit.

Sect. 402. Of the Power of Parliament in Relation to Public Soul.

Sect. 403. Of the Power of Parliament in Relation to Public Body.

Sect. 404. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mind.

Sect. 405. Of the Power of Parliament in Relation to Public Will.

Sect. 406. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reason.

Sect. 407. Of the Power of Parliament in Relation to Public Understanding.

Sect. 408. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 409. Of the Power of Parliament in Relation to Public Imagination.

Sect. 410. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fancy.

Sect. 411. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wit.

Sect. 412. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humour.

Sect. 413. Of the Power of Parliament in Relation to Public Laughter.

Sect. 414. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tears.

Sect. 415. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sighs.

Sect. 416. Of the Power of Parliament in Relation to Public Groans.

Sect. 417. Of the Power of Parliament in Relation to Public Cries.

Sect. 418. Of the Power of Parliament in Relation to Public Shouts.

Sect. 419. Of the Power of Parliament in Relation to Public Whispers.

Sect. 420. Of the Power of Parliament in Relation to Public Silence.

Sect. 421. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sound.

Sect. 422. Of the Power of Parliament in Relation to Public Echo.

Sect. 423. Of the Power of Parliament in Relation to Public Music.

Sect. 424. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harmony.

Sect. 425. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discord.

Sect. 426. Of the Power of Parliament in Relation to Public Concord.

Sect. 427. Of the Power of Parliament in Relation to Public Peace.

Sect. 428. Of the Power of Parliament in Relation to Public War.

Sect. 429. Of the Power of Parliament in Relation to Public Strife.

Sect. 430. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contention.

Sect. 431. Of the Power of Parliament in Relation to Public Dispute.

Sect. 432. Of the Power of Parliament in Relation to Public Controversy.

Sect. 433. Of the Power of Parliament in Relation to Public Argument.

Sect. 434. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reasoning.

Sect. 435. Of the Power of Parliament in Relation to Public Logic.

Sect. 436. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhetoric.

Sect. 437. Of the Power of Parliament in Relation to Public Grammar.

Sect. 438. Of the Power of Parliament in Relation to Public Language.

Sect. 439. Of the Power of Parliament in Relation to Public Speech.

Sect. 440. Of the Power of Parliament in Relation to Public Writing.

Sect. 441. Of the Power of Parliament in Relation to Public Printing.

Sect. 442. Of the Power of Parliament in Relation to Public Publishing.

Sect. 443. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reading.

Sect. 444. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hearing.

Sect. 445. Of the Power of Parliament in Relation to Public Seeing.

Sect. 446. Of the Power of Parliament in Relation to Public Touching.

Sect. 447. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tasting.

Sect. 448. Of the Power of Parliament in Relation to Public Smelling.

Sect. 449. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feeling.

Sect. 450. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sensation.

Sect. 451. Of the Power of Parliament in Relation to Public Perception.

Sect. 452. Of the Power of Parliament in Relation to Public Consciousness.

Sect. 453. Of the Power of Parliament in Relation to Public Self-Consciousness.

Sect. 454. Of the Power of Parliament in Relation to Public Existence.

Sect. 455. Of the Power of Parliament in Relation to Public Being.

Sect. 456. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 457. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 458. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 459. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 460. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 461. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 462. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 463. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 464. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 465. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 466. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 467. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 468. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 469. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 470. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect. 471. Of the Power of Parliament in Relation to Public Air.

Sect. 472. Of the Power of Parliament in Relation to Public Ether.

Sect. 473. Of the Power of Parliament in Relation to Public Spirit.

Sect. 474. Of the Power of Parliament in Relation to Public Soul.

Sect. 475. Of the Power of Parliament in Relation to Public Body.

Sect. 476. Of the Power of Parliament in Relation to Public Mind.

Sect. 477. Of the Power of Parliament in Relation to Public Will.

Sect. 478. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reason.

Sect. 479. Of the Power of Parliament in Relation to Public Understanding.

Sect. 480. Of the Power of Parliament in Relation to Public Memory.

Sect. 481. Of the Power of Parliament in Relation to Public Imagination.

Sect. 482. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fancy.

Sect. 483. Of the Power of Parliament in Relation to Public Wit.

Sect. 484. Of the Power of Parliament in Relation to Public Humour.

Sect. 485. Of the Power of Parliament in Relation to Public Laughter.

Sect. 486. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tears.

Sect. 487. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sighs.

Sect. 488. Of the Power of Parliament in Relation to Public Groans.

Sect. 489. Of the Power of Parliament in Relation to Public Cries.

Sect. 490. Of the Power of Parliament in Relation to Public Shouts.

Sect. 491. Of the Power of Parliament in Relation to Public Whispers.

Sect. 492. Of the Power of Parliament in Relation to Public Silence.

Sect. 493. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sound.

Sect. 494. Of the Power of Parliament in Relation to Public Echo.

Sect. 495. Of the Power of Parliament in Relation to Public Music.

Sect. 496. Of the Power of Parliament in Relation to Public Harmony.

Sect. 497. Of the Power of Parliament in Relation to Public Discord.

Sect. 498. Of the Power of Parliament in Relation to Public Concord.

Sect. 499. Of the Power of Parliament in Relation to Public Peace.

Sect. 500. Of the Power of Parliament in Relation to Public War.

Sect. 501. Of the Power of Parliament in Relation to Public Strife.

Sect. 502. Of the Power of Parliament in Relation to Public Contention.

Sect. 503. Of the Power of Parliament in Relation to Public Dispute.

Sect. 504. Of the Power of Parliament in Relation to Public Controversy.

Sect. 505. Of the Power of Parliament in Relation to Public Argument.

Sect. 506. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reasoning.

Sect. 507. Of the Power of Parliament in Relation to Public Logic.

Sect. 508. Of the Power of Parliament in Relation to Public Rhetoric.

Sect. 509. Of the Power of Parliament in Relation to Public Grammar.

Sect. 510. Of the Power of Parliament in Relation to Public Language.

Sect. 511. Of the Power of Parliament in Relation to Public Speech.

Sect. 512. Of the Power of Parliament in Relation to Public Writing.

Sect. 513. Of the Power of Parliament in Relation to Public Printing.

Sect. 514. Of the Power of Parliament in Relation to Public Publishing.

Sect. 515. Of the Power of Parliament in Relation to Public Reading.

Sect. 516. Of the Power of Parliament in Relation to Public Hearing.

Sect. 517. Of the Power of Parliament in Relation to Public Seeing.

Sect. 518. Of the Power of Parliament in Relation to Public Touching.

Sect. 519. Of the Power of Parliament in Relation to Public Tasting.

Sect. 520. Of the Power of Parliament in Relation to Public Smelling.

Sect. 521. Of the Power of Parliament in Relation to Public Feeling.

Sect. 522. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sensation.

Sect. 523. Of the Power of Parliament in Relation to Public Perception.

Sect. 524. Of the Power of Parliament in Relation to Public Consciousness.

Sect. 525. Of the Power of Parliament in Relation to Public Self-Consciousness.

Sect. 526. Of the Power of Parliament in Relation to Public Existence.

Sect. 527. Of the Power of Parliament in Relation to Public Being.

Sect. 528. Of the Power of Parliament in Relation to Public Nothingness.

Sect. 529. Of the Power of Parliament in Relation to Public Vacuity.

Sect. 530. Of the Power of Parliament in Relation to Public Void.

Sect. 531. Of the Power of Parliament in Relation to Public Chaos.

Sect. 532. Of the Power of Parliament in Relation to Public Darkness.

Sect. 533. Of the Power of Parliament in Relation to Public Light.

Sect. 534. Of the Power of Parliament in Relation to Public Sun.

Sect. 535. Of the Power of Parliament in Relation to Public Moon.

Sect. 536. Of the Power of Parliament in Relation to Public Stars.

Sect. 537. Of the Power of Parliament in Relation to Public Planets.

Sect. 538. Of the Power of Parliament in Relation to Public Comets.

Sect. 539. Of the Power of Parliament in Relation to Public Meteors.

Sect. 540. Of the Power of Parliament in Relation to Public Fire.

Sect. 541. Of the Power of Parliament in Relation to Public Water.

Sect. 542. Of the Power of Parliament in Relation to Public Earth.

Sect

Wien, Pferde- und Dampfwagen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Wien, Pferde- und Dampfwagen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Wien, Pferde- und Dampfwagen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Wien, Pferde- und Dampfwagen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Wien, Pferde- und Dampfwagen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Pferdebahn-Actien-Gesellschaft.

Wien, Pferdebahn-Actien-Gesellschaft.

Wien, Pferdebahn-Actien-Gesellschaft.

Wien, Pferdebahn-Actien-Gesellschaft.

Wien, Pferdebahn-Actien-Gesellschaft.

Wien, Pferdebahn-Actien

Bahnhofes Zehnerstille, Zehnerstiller Bahn, Bahnhof Zehnerstille, Zehnerstiller Bahnhof, Zehnerstiller Bahnhofes, Zehnerstiller Bahnhofes, Zehnerstiller Bahnhofes

Preface

Preface

Preface

Gesetz Nr. 9 über die Bildung von Ausschüssen für Arbeiter- und Angestelltenfragen

Gesetz Nr. 10 über die Bildung von Ausschüssen für Arbeiter- und Angestelltenfragen

Gesetz Nr. 11 über die Bildung von Ausschüssen für Arbeiter- und Angestelltenfragen

Gesetz Nr.

Amtliche Bekanntmachungen, Gesetze und Verordnungen, welche die Handelsgesetzgebung und die Handelsverhältnisse betreffen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

2) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

3) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

4) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

5) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

6) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

7) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

8) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

9) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

10) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

11) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

12) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

13) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

14) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

15) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

16) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

17) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

18) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

19) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

20) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

21) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

22) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

23) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

24) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

25) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

26) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

27) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

28) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

29) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

30) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

31) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

32) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

33) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

34) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

35) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

36) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

37) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

38) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

39) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

40) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

41) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

42) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

43) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

44) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

45) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

46) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

47) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

48) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

49) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

50) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

51) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

52) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

53) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

54) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

55) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

56) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

57) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

58) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

59) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

60) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

61) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

62) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

63) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

64) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

65) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

66) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

67) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

68) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

69) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

70) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

71) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

72) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

73) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

74) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

75) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

76) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

77) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

78) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

79) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

80) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

81) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

82) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

83) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

84) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

85) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

86) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

87) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

88) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

89) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

90) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

91) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

92) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

93) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

94) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

95) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

96) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

97) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

98) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

99) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

100) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

101) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

102) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

103) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

104) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

105) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

106) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

107) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

108) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

109) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

110) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

111) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

112) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

113) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

114) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

115) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

116) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

117) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

118) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

119) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

120) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

121) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

122) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

123) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

124) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

125) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

126) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

127) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

128) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

129) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

130) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

131) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

132) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

133) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

134) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

135) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

136) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

137) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

138) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

139) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

140) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

141) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

142) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

143) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

144) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

145) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

146) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

147) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

148) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

149) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

150) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

151) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

152) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

153) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

154) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

155) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

156) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

157) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

158) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

159) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

160) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

161) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

162) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

163) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

164) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

165) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

166) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

167) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

168) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

169) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

170) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

171) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

172) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

173) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem Vorschlage des Ausschusses für Zölle und Verbrauchssteuern angenommen.

174) Der Ausschußantrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ausfuhrvergütung für Zucker, wird nach dem

Entſetzung des Amts der ſchuldtragenden Magiſtratsperſonen und Beamten an Sie Regierung de caſu in caſum die Anzeige gemachet werden würde, zu welchem Ende, und damit dieſe heilſame Arzneyordnungen ihre Wirkung erreichen, Sie Regierung den Kreisämtern, daß ſelbe vermög ihren aufhabenden Pflichten hierob die genaueſte Obſicht tragen ſollen, den ernſtgemeſſenen Auftrag widerholt zu machen hat. Und zumal Ihr Regierung in Anſehung der die Arzneyordnungsſatzungen übertretenden particularen Wundärzte, Apotheker, Hebammen und dergleichen, bereits unterm 12. Jäner dieſes Jahrs mitgegeben worden, daß die hierlandes in Verkaufung der Arzneymittel eingeſchlichenen Mißbräuche alles Ernſtes abgeſtellet, die wälſchen Krämer, Landläufer und Marktſchreyer nirgends geduldet, den P. P. Barnabiten zu Miſtelbach, und Barmherzigen Brüdern zu Feldſperg, wenn ſich daſelbſt eine anderweit aufrechte Apotheke befindet, der Arzneyverkauf eingeſtellet, und endlich den in Städten und Märkten befindlichen Chyrurgis und Hebammen, und zwar den erſtern in jenen Orten, wo einige Apotheken vorhanden, die Zubereitung und Ausgebung der Medikamenten nachdrukſam verboten, den Hebammen aber überhaupt, und ohne alle Ausnahme die Ertheilung der Arzneyen bey ſchwerer Beſtrafung unterſaget werden ſoll. Als wird Sie Regierung den erfoderlichen Bedacht zu nehmen haben, damit von den Magiſtraten und Obrigkeiten bey alſobaldiger Entdeckung eines wahrnehmenden Gebrechens wegen der Privatleute mit ſcharfer Beſtrafung fürgegangen, die übertretenden Wundärzte und Hebammen aber Ihr Regierung zur weiteren Verfügung an die hieſige Univerſität unter ſonſtiger Befahrung einer obgemeldeten Beſtrafung angezeiget werden; Was aber: Zweytens die Unterſuchung der Privatapotheken belanget, ſo ergehet untereinſtens der Befehl an das hieſige ſtändiſche Verordneten-Collegium, daß dieſe Unterſuchung durch den Landſchafts-Protomedicum Kollweg bey Gelegenheit der alle Jahre ohnehin angeordneten Viſitirung der landſchäftlichen Apotheken mit Beyziehung des anweſenden Landſchafts-Phyſici oder in Entſtehung deſſen des Medici loci unter einem vorgenommen werden ſoll. Wo übrigens und drittens wegen der angetragenen Errichtung einer Apotheke in dem Marchfelde, Sie N. Oe. Regierung ſowohl in gleich geſagtem Marchfelde, als auch anderwärts, wo etwa wegen weiter Entlegenheit der Apotheken die Anlegung einer Neuen nöthig ſeyn dürfte, gewiſſe Ortſchaften zu beſtimmen, und ſolche zur weitern höchſten Entſchließung namhaft zu machen haben wird. Wien den 1. Juny 1765.

Die Kreisämter ſollen genaue Obſicht tragen.

Puncta reſolutionis d. do. 12. Jäner zu befolgen.

Viſitation der Privatapotheken auf dem Lande.

Bettler müßiger Anwendung zur Arbeit.

Den 11. Juny 1765.

Anzuzeigen: Um die wahrhafte Arme ſo zahlreicher zu verſorgen, dahingegen die übrige nur aus Müſſiggange bettelnde zur Arbeit mit Nachdrucke anhalten zu machen, andurch aber das allhieſige Publicum von der dermaligen übergroßen Anzahl ungeſtümmer und zur Arbeit tüchtiger Bettler zu entledigen; hätten allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach dero für das allgemeine Beſte tragenden Landesmütterlichen Fürſorge allergnädigſt entſchloſſen, das Schloß und die Herrſchaft Ebersdorf auf die nämliche Art, wie es bereits vorhin geweſen, anwiederum für das künftige zu einem Arbeitshauſe zu wiedmen, und in Erwägung, auf was ſtandhafte Weiſe allſchon ehehin von dem Jahre 1745. an durch mehrere Zeit dieſes Werk von der allhieſigen Caſſa Pauperum beſorget worden, der zu Beſorgung erſtgemeldeter Caſſæ Pauperum zuſammengeſetzten Congregation die Widerherſtellung ſothanen Arbeitshauſes mit der gänzlichen Direktion deſſelben anzuvertrauen, zu dem Ende auch geſagtes Schloß und die Herrſchaft Ebersdorf ſamt allen Einkünften und Zugehörungen an Sie übergeben, und einen ordentlichen Stiftbrief, ſo wie es ehemals geſchehen, hierüber errichten zu laſſen;

Das Schloß und die Herrſchaft Ebersdorf wird zu einem Arbeitshauſe für die müßige Bettler gewiedmet.

Die Direktion ſothierüber der Caſſa Pauperum Congregation überlaſſen.

Zu dem Ende auch ersagte Herrſchaft mit aller Zugehörung der Congregation übergeben.

Nachdem nun aber die Nothwendigkeit in allweg erheiſchen will, daß Sie N. Oe. Regierung, als welche derley müßige und zur Arbeit noch fähige Bettler durch ihre unterhabende Polizey-Wache auffangen zu laſſen hat, in einer für-

Damit Regierung die fürwährende Kenntnis von dieſem Arbeitshauſe verbleibe.

Bankruptcy Act, 1914—*continued.*

Receiving order.

(2) A receiving order shall not be made on a debtor's petition unless the petition is presented in the prescribed manner and contains a statement of the debtor's affairs in the prescribed form, verified by affidavit in the prescribed manner, and showing fully and truly all his assets and debts and other liabilities, subject to the following exceptions, namely:—

(a) Property which is exempted from seizure under the law of bankruptcy for the time being in force in the district in which the debtor resides need not be included in the statement;

(b) Debts due to any person resident outside the United Kingdom may be included in the statement or omitted therefrom, as the debtor thinks fit.

(3) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the petition is presented in the prescribed manner and unless the debt or debts of the petitioning creditor, or, if there are two or more petitioning creditors, the aggregate amount of their debts, is or amounts to the sum of fifty pounds or more, and the petitioning creditor or creditors have a liquidated pecuniary interest or interests to that amount.

(4) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is domiciled in England, or has resided or had a dwelling-house or place of business in England at any time within three years before the date of the petition.

(5) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is unable to pay his debts as they become due from his own money.

(6) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor has committed an act of bankruptcy within three months before the presentation of the petition.

(7) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the petition is presented within three months after the act of bankruptcy on which it is grounded.

(8) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is insolvent.

(9) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(10) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(11) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(12) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(13) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(14) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(15) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(16) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(17) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(18) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(19) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(20) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(21) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(22) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(23) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(24) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(25) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(26) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(27) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(28) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(29) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(30) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(31) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(32) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(33) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(34) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(35) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(36) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(37) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(38) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(39) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(40) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(41) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(42) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(43) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(44) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(45) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(46) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(47) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(48) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(49) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(50) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(51) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(52) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(53) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(54) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(55) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(56) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(57) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(58) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(59) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(60) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(61) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(62) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(63) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(64) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(65) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(66) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(67) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(68) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(69) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(70) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(71) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(72) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(73) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(74) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(75) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(76) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(77) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(78) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(79) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(80) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(81) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(82) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(83) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(84) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(85) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(86) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(87) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(88) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(89) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(90) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(91) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(92) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(93) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(94) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(95) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(96) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(97) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(98) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(99) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

(100) A receiving order shall not be made on a creditor's petition unless the debtor is indebted in the sum of fifty pounds or more.

Anno 1765.

ruhenden Herrn, und Vaters Kaiſers Karl des ſechſten Majeſtät höchſtſeligſten Angedenkens publicirten, und verſchärften Patenten zu vernehmen geweſen, aus was triftigen Urſachen die vorgedachte damal glorwürdigſt regierende kaiſerl. und königl. katholiſche Majeſtät zu Errichtung ſelbſt eigener kaiſerl. königl. und landesfürſtlicher Tabaksmanufakturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und Rauchtabake unter höchſtem Namen, auch kaiſerl. königl. landesfürſtlicher Freyheit fabricirt, und verkauft werden ſollen, bewogen worden;

Wie zumal aber deſſen ungeachtet die ſchädlichſte Nachtheiligkeiten dieſen Unſern Tabaksmanufakturen, und dießfälligen Gefällen, theils durch die unbefugte häufige, und tägliche, wegen von einigen Herrſchaften, und Obrigkeiten nicht zulänglich geleiſteter Aſſiſtenz, auch von den Unterthanen, und Landesinnwohnern ſelbſt bezeigter, und öfters in Viſitatione mit Thätigkeiten, auch ſonſt ausgeübten Widerſpännſtigkeiten, theils aber durch turmatim, und bewaffnete höchſt verpönte geſchehene Zuſammenrottirungen ſich vermehrte Defraudationes, und Einſchwärzungen, wie nicht weniger durch die höchſt ſträfliche von verſchiedenen Krämern, und derley Perſonen verübte Vermiſchung, und Verfälſchung der in Unſren Manufakturen erzeugten Tabaksſorten, zum Theile auch durch der Kauf- und Handelsleute bey dem Tabake übermäßig geſuchten Gewinn, und daher theurer verkauft, oder in geringerem Gewichte, oder Maßabgebung deſſelben immer häufiger worden, aus dieſem aber mannigfältige Thätigkeiten erwachſen ſind;

So ſind Wir als jetzt regierende Landesfürſtinn, und Frau aus angeſtammter landesmütterlicher Milde gnädigſt bewogen worden, dieſes Unſer Kammeralgefäll, ſo durch einige Zeit Unſren treugehorſamſten Ständen gegen ein gewiſſes Relutionsquantum überlaſſen war, wiederum in die Kammeraladminiſtration zu nehmen, und das auf dieſem Gefälle vorhin beſtandene Privativum der Tabakseinfuhre, Fabrikatur, und deſſen Verſchleiß wiederum zu introduciren, ſohin alle vormals unter den Ständen auf die Innſaßen, und Unterthanen Unſrer königl. böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer unter dem Namen einer Tabaksſteuer repartirt geweſene Anlagen, von dem 1ten Jäner vorigen Jahrs einſtellen zu laſſen, erneuern dagegen aber nicht allein vorgeſagte Patente, und des Tabaks-Privativi halber ergangene landesfürſtliche Befehle, ſondern verſchärfen ſolche zu deſto wirkſamerer Handhabung dieſes Privativi in nachfolgenden Punkten:

Setzen, und ordnen ſolchemnach ernſtgemeſſen, und zwar:

Erneuerung der Patente.

Erſtens: daß alle emanirte, und verneuerte höchſt landesfürſtliche Tabaksmanufakturspatente, Reſolutionen, und Verordnungen, welche bis anher ſowohl in Unſren böhmiſchen, als auch öſterreichiſchen Ländern publicirt worden, nunmehr durchaus ihre Kraft und Wirkung haben ſollen; allermaſſen Wir auch ſelbe durch gegenwärtiges Patent nochmals erfriſchen, beſtättigen, und anbey ernſtlich anbefehlen, daß der vorhin einem jeden in einigen Unſren Erbländern zugeſtandene freye Handel und Wandel mit Tabake nach Innhalte ſothaner Patente

Freyer Handel und Wandel mit Tabake wird eingeſtellet.

lediglich eingeſtellet, der Tabakshandel, als ein pures Privativum, und Unſrem Ærario allein zuſtehendes Regale von jedermänniglich nicht minder, als andre Unſre Regalia angeſehen, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, alſo zwar, daß die ein, und anderen Orts geſtattete Einfuhre allerhand Rauch- und Schnupftabaksſorten fürohin allein, und privative durch Unſre angeſtellte Tabaksgefällsoberadminiſtration geſchehen, folgſam auch aller von derſelben mit Begleitung eines Oberamts-Paſſes einführende, und von da weiter verabſchickende Tabake von jedermänniglich als Unſre eigene Güter geachtet, und von allen herrſchaftlichen Städt- und Landſchafts-Stuck- oder andern immer erſinnlichen Mauten (worunter jedoch dasjenige, ſo zur Adminiſtration der Bankodeputation contraktmäßig gebühret, wie auch jenes, was für Wege und Brücken, von Roſſen und Wagen zu entrichten kömmt, nicht verſtanden iſt) frey paſſiret werden ſollen.

Die Einfuhre der Tabaksſorten hat allemig durch die Adminiſtration zu geſchehen.

Aller von der Adminiſtration mit Begleitung eines Oberamtspaſſes einführender Tabak iſt als kaiſerl. königl. Gut anzuſehen.

Von allen herrſchaftlichen Landſchafts-Stuck- oder andern immer erſinnlichen Mauten frey, doch das, ſo für Wege und Brücken von Roſſen und Wagen zu entrichten, ausgenommen.

Zu weſſen ſicherer Folge keiner in vorerſagten Unſren böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländern, was Standes, Würden, oder Weſens derſelbe immer ſeyn mag, einigen fremden, ſowohl fabricirten als unfabricirten Rauch-

Niemand ſoll befugt ſeyn fabricirten oder unfabricirten Rauch- oder Schnupftabak zu verkaufen, zu verſchenken. ꝛc.

Pleading.

Pleading is the mode of conducting the litigation between the parties to a suit, by which they state alternately, and in a logical order, their claims or defences, until they arrive at a point of affirmation or denial on which they are ready to join issue, and submit the matter in dispute to the court. The statements of the parties are called pleadings, and the whole of the pleadings is called the record. The pleadings are delivered in writing, and are signed by counsel, or by the party himself if he sues in person. The object of pleading is to bring the parties to a single point, which is called the issue, and which is the matter on which the court has to decide. The issue may be either a question of fact or a question of law. If it is a question of fact, it is tried by a jury; if it is a question of law, it is decided by the court. The pleadings are governed by certain rules, which are designed to secure that the issue shall be clear and precise, and that neither party shall be taken by surprise. The rules of pleading are very technical, and a slip in pleading may be fatal to a party's case. The pleadings are usually drawn by a barrister, who is instructed by the solicitor. The pleadings are then delivered to the other party, who may answer them by a further pleading. The pleadings continue in this way until the issue is reached. The pleadings are then filed in the court, and the case is set down for trial. The pleadings are the foundation of the whole proceedings, and the judge will not allow any departure from them. The pleadings are also important because they define the scope of the evidence that may be given at the trial. Evidence that is not relevant to the issue raised by the pleadings will not be admitted. The pleadings are therefore a very important part of the proceedings, and they require careful attention.

Pleading is the mode of conducting the litigation between the parties to a suit, by which they state alternately, and in a logical order, their claims or defences, until they arrive at a point of affirmation or denial on which they are ready to join issue, and submit the matter in dispute to the court. The statements of the parties are called pleadings, and the whole of the pleadings is called the record. The pleadings are delivered in writing, and are signed by counsel, or by the party himself if he sues in person. The object of pleading is to bring the parties to a single point, which is called the issue, and which is the matter on which the court has to decide. The issue may be either a question of fact or a question of law. If it is a question of fact, it is tried by a jury; if it is a question of law, it is decided by the court. The pleadings are governed by certain rules, which are designed to secure that the issue shall be clear and precise, and that neither party shall be taken by surprise. The rules of pleading are very technical, and a slip in pleading may be fatal to a party's case. The pleadings are usually drawn by a barrister, who is instructed by the solicitor. The pleadings are then delivered to the other party, who may answer them by a further pleading. The pleadings continue in this way until the issue is reached. The pleadings are then filed in the court, and the case is set down for trial. The pleadings are the foundation of the whole proceedings, and the judge will not allow any departure from them. The pleadings are also important because they define the scope of the evidence that may be given at the trial. Evidence that is not relevant to the issue raised by the pleadings will not be admitted. The pleadings are therefore a very important part of the proceedings, and they require careful attention.

heit gebracht würde, den Betrag oder Koſten des eingeführten Tabaks im Gelde zu bezahlen gehalten ſeyn;

Was nun aber die durch Unſre Erbländer per Tranſito führenden Rauch- und Schnupftabaksſorten, ſo außer Unſren königl. böhmiſchen- mähriſchen- ſchleſiſchen, auch ober- und unterennſiſchen Erbländern erbauet, fabricirt, und erkauft worden, betrifft, ſoll einem jeden gegen vorhin geweſener Tranſito-Gebühr noch ferner fremden Tabak durch Unſre Erbländer, jedoch, daß dabey alle Vorſichtigkeit gebraucht, und das tranſitirende Gut in keinem andren Depoſitorio, als in den Adminiſtrationsmagazinen, und im Falle er andren Waaren beygepacket wäre, in den Mautämtern abgelegt, auch ſelbes nicht weniger, als 4. Centner Blätter, 2. Centner Sorten und 1. Centner Spagniol durchzuführen erlaubt ſeyn; und zwar, damit unter dem Vorwande des Tranſito zur Präjudiz und Schaden Unſers kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen Tabaksmanufakturgefälls keine Abladung, und Verſilberung daſelbſt practicirt würde, ſoll ein jeder, der einen Tabak führt oder trägt, das durchführende oder tragende Tabaksgut in Fäſſer oder Kiſten ordentlich verpacken, oder wenigſtens mit ſonſt etwas einballiren, ſodenn mit Benennung der Stücke und Numeri bey der erſten Gränzmaut, allwo er Unſre Erbländer betritt, getreulich anſagen, ſolches Gut plumbiren, petſchieren, und verſiegeln laſſen, vorläufig aber hierüber einen von Unſrer aufgeſtellten Tabaksadminiſtration gefertigten Paß oder Pollete, ſo jedwedem gratis zu ertheilen iſt, abnehmen, und das quantum, & quale des verführen wollenden Tabaksguts mittels einer ordentlichen Specification anzeigen, ſodenn aber der tranſitirende Tabak unter Begleitung des nach der Anzeige verfaßten Paſſes nach vorher geſchehener Verſieglung durch die Länder paſſiren, ohne ermeldten Amtspaß aber kein Tabaksgut von einem Mautamte weder bey der Eintritts- noch Austrittsſtation unter eigener Vertretung vorüber gelaſſen, ſondern als ein Commiſſum angehalten, und dem nächſtſtehenden Tabaksbeamten zur weiteren Anzeige an die betreffende Adminiſtration, und Einbringung der darauf geſetzten Strafe intimiret werden ſoll;

Fremden Tabak per Tranſito durchzuführen iſt erlaubt.

Jedoch iſt ſolcher in keinem andern Depoſitorio als in den Adminiſtrationsmagazinen abzulegen, auch weniger nicht als 4. Centner Blätter, 2. Centner Sorten, und 1. Centner Spagniol durchzuführen geſtattet.

Das durchführende, oder tragende Tabaksgut iſt in Fäſſer, oder Kiſten ordentlich zu verpacken, oder wenigſtens mit ſonſt etwas einzuballiren, mit Benennung der Stücke und Nri. bey der erſten Gränzmaut getreulich anzuſagen, ſolches plumbiren, petſchieren, und verſiegeln zu laſſen, auch vorläufig darüber Paß und Pollette zu nehmen.

Wobey jedoch der Tranſitirer zu mehrerer Sicherheit Unſres allerhöchſten Gefälls verbunden ſeyn ſoll, nach Maaß der Quantität und Qualität des führenden Tabaks, entweder eine reale, oder fidejuſſoriſche Kaution in ſo lang einzulegen, bis das gehörige Atteſtatum von der Austritts-Gränz-Zollſtadt eingelanget ſeyn wird, wo dem Tabaksbeamten frey ſtehen wird, im Falle er einige Indicia, oder Denuntiation hätte, als ob ein Unterſchleif unterwaltete, die Güter zum Theile, oder gänzlich nachzuwägen, aufzuſchlagen, und zu viſitiren; und wenn ſich ein Betrug, oder mehr oder weniger am Gewichte zeigte, ſo ſoll der Betretene nebſt Verluſtigung des eingelegten Depoſiti pro Rata des veräußerten Guts die ausgeſetzte Strafe 20. Reichsthaler pr. Pfund unnachſichtlich zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Für das tranſitirende Tabaksgut iſt eine reale oder adminiſtrative Kaution einzulegen, bis das gehörige Atteſtatum von der Austritts-Gränz-Zollſtadt einlanget.

Im Falle eines bey dem Tranſito entdeckenden Betrugs oder mindern Gewichts ist von dem betretenen nebſt Verluſte des eingelegten Depoſiti die Strafe pr. 20. Reichsthaler vom Pfunde des veräußerten Guts abzufodern.

Gleiche Strafe wird verwirket, wenn von der Tranſito-Waare etwas im Lande abgeladen niedergelegt wird.

Damit man aber vor den beſorglichen Unterſchleifen deſto mehr geſichert ſeyn möge, ſoll unter kaum erſagter Strafe verboten ſeyn, von dem tranſitirenden Gute etwas im Lande anderſt wo, als in den Depoſitorien Unſrer Tabaksadminiſtrationsämter ab- oder nach obgemachten Unterſchiede niederzulegen, auch einem jeden Tranſitirer obliegen, an dem letzten Austrittsorte den Amtspaß um ſo gewiſſer abzugeben, als im Widrigen, und wenn ſothaner Paß nicht produciret, oder der Tabak nicht richtig angeſagt würde, ſolcher in Contraband verfallen ſeyn ſoll.

Da Wir nun ſolchergeſtalt auch zum Behufe derjenigen, ſo an eine Sorte ausländiſchen Tabaks, welche in Unſrer Tabaksmanufakturniederlage etwann nicht zu finden ſeyn möchte, gewöhnt wären, es ſey um ihrer Geſundheit, oder Neigung halber, durch Unſer Tabakgefälls-Oberadminiſtrationsamt gegen Erlegung der von jedem Pfunde ausgeſetzten, und in anhängigem Ausweiſe enthaltenen Taxe die Ausfertigung eines gewöhnlichen Paſſes, um ſothanen Tabak hierauf zu eigenem Gebrauche, keineswegs aber zum Verkaufe, oder was immer Namen habend anderwärtiger Diſtrahirung ſelbſt beſchreiben, und einführen zu können, jedoch quoad quantum & quale lediglich nach Gutbefunde Unſrer aufgeſtellten Oberadminiſtration gnädigſt eingeſtehen, ſo wollen Wir gleichwohl zu Abſtellung der bisher ſträflich beobachteten Mißbräuche Unſre diesfällige Meynung dahin erkläret haben, daß hinfür alle derley von auswärts her, es ſey nun unter dem

Denen, ſo ihrer Geſundheit oder Neigung halber andere Tabaksſorten gewohnt und, wird gegen Erlegung der von jedem Pfunde ausgeſetzten Taxe einen gewöhnlichen Paß, um ſothanen Tabak zu eigenem Gebrauch einführen zu können, jedoch quoad quantum & quale lediglich nach Gutbefunde Unſrer aufgeſtellten Oberadminiſtration ausfertigen zu können eingeſtanden.

Alle von auswärts her, es ſey unter dem Namen eines Geſchenks, oder was derley Vorwand mehr ſeyn könnte, an und in Unſren Ländern betretene Tabaksſorten ſollen ipſo facto in Contraband verfallen, in ſo fern

Wo Dienstboten und Gesellen Dienste, und wo Lehrjungen Lehrstellen zu suchen haben, wo sie sich melden, und wie sie sich dabei zu verhalten haben.

§. 1. Dienstboten und Gesellen, welche Dienste suchen, haben sich zu diesem Behufe persönlich, wenn sie sich auf dem Lande befinden, bei dem Ortsvorsteher, in Städten aber bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, zu melden, und ihre Legitimationspapiere vorzuweisen.

Dienstboten und Gesellen müssen sich persönlich melden.

§. 2. Ortsvorsteher und Polizeiämter sind verbunden, solche Dienstboten und Gesellen, welche sich bei ihnen melden, in ein Verzeichniß einzutragen, und ihnen darüber einen Schein zu ertheilen.

Ortsvorsteher und Polizeiämter müssen solche in ein Verzeichniß eintragen, und einen Schein darüber ertheilen.

§. 3. Wer sich um eine Dienststelle bewirbt, muß seinen Schein vorweisen, und wenn dieser fehlt, in Ermanglung desselben, wenn er sich auf dem Lande befindet, bei dem Ortsvorsteher, in Städten aber bei dem Polizeiamte, wo er sich aufhält, sich melden, und sich über sein Verhalten ausweisen.

Wer sich um eine Dienststelle bewirbt, muß seinen Schein vorweisen, und sich über sein Verhalten ausweisen.

§. 4. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

§. 5. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

§. 6. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

§. 7. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

§. 8. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

§. 9. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

§. 10. Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, so müssen sie sich bei dem Ortsvorsteher, oder bei dem Polizeiamte, wo sie sich aufhalten, melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Wenn Dienstboten und Gesellen ihre Dienststelle verlassen, müssen sie sich melden, und ihre Legitimationspapiere vorweisen.

Kosten, welche sie verursachen, an die unserer Landesregierung zu bezahlen, und sollen sie sich in keine Verhandlungen einlassen, ohne Unsere Genehmigung.

Die wenigen Landesherrlichen Rechte, welche Wir Uns, Unsern Erben und Nachfolgern vorbehalten haben, sind folgende: Wir haben das Recht, Unsere Landesregierung zu ernennen, welche Unsere Interessen in Unserm Namen besorgen soll, und Wir haben das Recht, Unsere obersten Landesbeamten zu ernennen, welche Unsere Interessen in Unserm Namen besorgen sollen.

Wenn Wir, Unsere Erben oder Nachfolger wollen, haben wir das Recht, Unsere Landesregierung zu verändern, wenn Wir es für gut befinden, und Wir haben das Recht, Unsere Landesbeamten zu verändern, wenn Wir es für gut befinden, jedoch nur, wenn Wir es Unsern Gesellschaftern schriftlich mitteilen.

Wenn Wir, Unsere Erben oder Nachfolger wollen, haben wir das Recht, Unsere Landesregierung zu verändern, wenn Wir es für gut befinden, und Wir haben das Recht, Unsere obersten

Ex. 1. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(2, 1+\sqrt{-5})$ in $k(\sqrt{-5})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (2)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-5})$ is 2.

Ex. 2. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(2, 1+\sqrt{-3})$ in $k(\sqrt{-3})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (2)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-3})$ is 2.

Ex. 3. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(3, 1+\sqrt{-5})$ in $k(\sqrt{-5})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (3)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-5})$ is 2.

Ex. 4. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(3, 1+\sqrt{-6})$ in $k(\sqrt{-6})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (3)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-6})$ is 2.

Ex. 5. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(5, 2+\sqrt{-6})$ in $k(\sqrt{-6})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (5)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-6})$ is 2.

Ex. 6. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(5, 2+\sqrt{-10})$ in $k(\sqrt{-10})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (5)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-10})$ is 2.

Ex. 7. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(7, 3+\sqrt{-10})$ in $k(\sqrt{-10})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (7)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-10})$ is 2.

Ex. 8. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(7, 3+\sqrt{-14})$ in $k(\sqrt{-14})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (7)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-14})$ is 2.

Ex. 9. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(11, 3+\sqrt{-14})$ in $k(\sqrt{-14})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (11)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-14})$ is 2.

Ex. 10. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(11, 5+\sqrt{-15})$ in $k(\sqrt{-15})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (11)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-15})$ is 2.

Ex. 11. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(13, 5+\sqrt{-15})$ in $k(\sqrt{-15})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (13)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-15})$ is 2.

Ex. 12. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(13, 5+\sqrt{-17})$ in $k(\sqrt{-17})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (13)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-17})$ is 2.

Ex. 13. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(17, 4+\sqrt{-17})$ in $k(\sqrt{-17})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (17)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-17})$ is 2.

Ex. 14. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(17, 4+\sqrt{-21})$ in $k(\sqrt{-21})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (17)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-21})$ is 2.

Ex. 15. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(19, 6+\sqrt{-21})$ in $k(\sqrt{-21})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (19)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-21})$ is 2.

Ex. 16. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(19, 6+\sqrt{-22})$ in $k(\sqrt{-22})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (19)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-22})$ is 2.

Ex. 17. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(23, 7+\sqrt{-22})$ in $k(\sqrt{-22})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (23)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-22})$ is 2.

Ex. 18. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(23, 7+\sqrt{-26})$ in $k(\sqrt{-26})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (23)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-26})$ is 2.

Ex. 19. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(29, 8+\sqrt{-26})$ in $k(\sqrt{-26})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (29)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-26})$ is 2.

Ex. 20. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(29, 8+\sqrt{-30})$ in $k(\sqrt{-30})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (29)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-30})$ is 2.

Ex. 21. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(31, 9+\sqrt{-30})$ in $k(\sqrt{-30})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (31)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-30})$ is 2.

Ex. 22. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(31, 9+\sqrt{-33})$ in $k(\sqrt{-33})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (31)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-33})$ is 2.

Ex. 23. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(37, 10+\sqrt{-33})$ in $k(\sqrt{-33})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (37)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-33})$ is 2.

Ex. 24. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(37, 10+\sqrt{-34})$ in $k(\sqrt{-34})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (37)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-34})$ is 2.

Ex. 25. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(41, 11+\sqrt{-34})$ in $k(\sqrt{-34})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (41)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-34})$ is 2.

Ex. 26. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(41, 11+\sqrt{-35})$ in $k(\sqrt{-35})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (41)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-35})$ is 2.

Ex. 27. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(43, 12+\sqrt{-35})$ in $k(\sqrt{-35})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (43)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-35})$ is 2.

Ex. 28. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(43, 12+\sqrt{-37})$ in $k(\sqrt{-37})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (43)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-37})$ is 2.

Ex. 29. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(47, 13+\sqrt{-37})$ in $k(\sqrt{-37})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (47)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-37})$ is 2.

Ex. 30. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(47, 13+\sqrt{-38})$ in $k(\sqrt{-38})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (47)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-38})$ is 2.

Ex. 31. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(53, 14+\sqrt{-38})$ in $k(\sqrt{-38})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (53)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-38})$ is 2.

Ex. 32. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(53, 14+\sqrt{-39})$ in $k(\sqrt{-39})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (53)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-39})$ is 2.

Ex. 33. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(59, 15+\sqrt{-39})$ in $k(\sqrt{-39})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (59)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-39})$ is 2.

Ex. 34. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(59, 15+\sqrt{-41})$ in $k(\sqrt{-41})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (59)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-41})$ is 2.

Ex. 35. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(61, 16+\sqrt{-41})$ in $k(\sqrt{-41})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (61)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-41})$ is 2.

Ex. 36. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(61, 16+\sqrt{-42})$ in $k(\sqrt{-42})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (61)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-42})$ is 2.

Ex. 37. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(67, 17+\sqrt{-42})$ in $k(\sqrt{-42})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (67)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-42})$ is 2.

Ex. 38. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(67, 17+\sqrt{-43})$ in $k(\sqrt{-43})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (67)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-43})$ is 2.

Ex. 39. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(71, 18+\sqrt{-43})$ in $k(\sqrt{-43})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (71)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-43})$ is 2.

Ex. 40. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(71, 18+\sqrt{-46})$ in $k(\sqrt{-46})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (71)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-46})$ is 2.

Ex. 41. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(73, 19+\sqrt{-46})$ in $k(\sqrt{-46})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (73)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-46})$ is 2.

Ex. 42. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(73, 19+\sqrt{-47})$ in $k(\sqrt{-47})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (73)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-47})$ is 2.

Ex. 43. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(79, 20+\sqrt{-47})$ in $k(\sqrt{-47})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (79)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-47})$ is 2.

Ex. 44. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(79, 20+\sqrt{-51})$ in $k(\sqrt{-51})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (79)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-51})$ is 2.

Ex. 45. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(83, 21+\sqrt{-51})$ in $k(\sqrt{-51})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (83)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-51})$ is 2.

Ex. 46. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(83, 21+\sqrt{-53})$ in $k(\sqrt{-53})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (83)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-53})$ is 2.

Ex. 47. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(89, 22+\sqrt{-53})$ in $k(\sqrt{-53})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (89)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-53})$ is 2.

Ex. 48. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(89, 22+\sqrt{-55})$ in $k(\sqrt{-55})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (89)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-55})$ is 2.

Ex. 49. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(97, 23+\sqrt{-55})$ in $k(\sqrt{-55})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (97)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-55})$ is 2.

Ex. 50. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(97, 23+\sqrt{-57})$ in $k(\sqrt{-57})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (97)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-57})$ is 2.

Ex. 51. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(101, 24+\sqrt{-57})$ in $k(\sqrt{-57})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (101)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-57})$ is 2.

Ex. 52. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(101, 24+\sqrt{-58})$ in $k(\sqrt{-58})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (101)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-58})$ is 2.

Ex. 53. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(103, 25+\sqrt{-58})$ in $k(\sqrt{-58})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (103)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-58})$ is 2.

Ex. 54. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(103, 25+\sqrt{-59})$ in $k(\sqrt{-59})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (103)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-59})$ is 2.

Ex. 55. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(107, 26+\sqrt{-59})$ in $k(\sqrt{-59})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (107)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-59})$ is 2.

Ex. 56. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(107, 26+\sqrt{-61})$ in $k(\sqrt{-61})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (107)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-61})$ is 2.

Ex. 57. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(109, 27+\sqrt{-61})$ in $k(\sqrt{-61})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (109)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-61})$ is 2.

Ex. 58. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(109, 27+\sqrt{-62})$ in $k(\sqrt{-62})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (109)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-62})$ is 2.

Ex. 59. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(113, 28+\sqrt{-62})$ in $k(\sqrt{-62})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (113)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-62})$ is 2.

Ex. 60. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(113, 28+\sqrt{-65})$ in $k(\sqrt{-65})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (113)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-65})$ is 2.

Ex. 61. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(127, 29+\sqrt{-65})$ in $k(\sqrt{-65})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (127)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-65})$ is 2.

Ex. 62. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(127, 29+\sqrt{-66})$ in $k(\sqrt{-66})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (127)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-66})$ is 2.

Ex. 63. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(131, 30+\sqrt{-66})$ in $k(\sqrt{-66})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (131)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-66})$ is 2.

Ex. 64. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(131, 30+\sqrt{-67})$ in $k(\sqrt{-67})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (131)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-67})$ is 2.

Ex. 65. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(137, 31+\sqrt{-67})$ in $k(\sqrt{-67})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (137)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-67})$ is 2.

Ex. 66. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(137, 31+\sqrt{-69})$ in $k(\sqrt{-69})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (137)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-69})$ is 2.

Ex. 67. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(139, 32+\sqrt{-69})$ in $k(\sqrt{-69})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (139)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-69})$ is 2.

Ex. 68. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(139, 32+\sqrt{-70})$ in $k(\sqrt{-70})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (139)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-70})$ is 2.

Ex. 69. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(149, 33+\sqrt{-70})$ in $k(\sqrt{-70})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (149)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-70})$ is 2.

Ex. 70. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(149, 33+\sqrt{-71})$ in $k(\sqrt{-71})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (149)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-71})$ is 2.

Ex. 71. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(151, 34+\sqrt{-71})$ in $k(\sqrt{-71})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (151)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-71})$ is 2.

Ex. 72. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(151, 34+\sqrt{-73})$ in $k(\sqrt{-73})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (151)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-73})$ is 2.

Ex. 73. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(157, 35+\sqrt{-73})$ in $k(\sqrt{-73})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (157)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-73})$ is 2.

Ex. 74. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(157, 35+\sqrt{-74})$ in $k(\sqrt{-74})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (157)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-74})$ is 2.

Ex. 75. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(163, 36+\sqrt{-74})$ in $k(\sqrt{-74})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (163)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-74})$ is 2.

Ex. 76. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(163, 36+\sqrt{-77})$ in $k(\sqrt{-77})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (163)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-77})$ is 2.

Ex. 77. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(167, 37+\sqrt{-77})$ in $k(\sqrt{-77})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (167)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-77})$ is 2.

Ex. 78. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(167, 37+\sqrt{-78})$ in $k(\sqrt{-78})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (167)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-78})$ is 2.

Ex. 79. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(173, 38+\sqrt{-78})$ in $k(\sqrt{-78})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (173)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-78})$ is 2.

Ex. 80. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(173, 38+\sqrt{-79})$ in $k(\sqrt{-79})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (173)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-79})$ is 2.

Ex. 81. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(179, 39+\sqrt{-79})$ in $k(\sqrt{-79})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (179)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-79})$ is 2.

Ex. 82. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(179, 39+\sqrt{-82})$ in $k(\sqrt{-82})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (179)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-82})$ is 2.

Ex. 83. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(181, 40+\sqrt{-82})$ in $k(\sqrt{-82})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (181)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-82})$ is 2.

Ex. 84. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(181, 40+\sqrt{-83})$ in $k(\sqrt{-83})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (181)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-83})$ is 2.

Ex. 85. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(191, 41+\sqrt{-83})$ in $k(\sqrt{-83})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (191)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-83})$ is 2.

Ex. 86. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(191, 41+\sqrt{-85})$ in $k(\sqrt{-85})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (191)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-85})$ is 2.

Ex. 87. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(193, 42+\sqrt{-85})$ in $k(\sqrt{-85})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (193)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-85})$ is 2.

Ex. 88. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(193, 42+\sqrt{-86})$ in $k(\sqrt{-86})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (193)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-86})$ is 2.

Ex. 89. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(197, 43+\sqrt{-86})$ in $k(\sqrt{-86})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (197)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-86})$ is 2.

Ex. 90. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(197, 43+\sqrt{-87})$ in $k(\sqrt{-87})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (197)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-87})$ is 2.

Ex. 91. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(199, 44+\sqrt{-87})$ in $k(\sqrt{-87})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (199)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-87})$ is 2.

Ex. 92. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(199, 44+\sqrt{-89})$ in $k(\sqrt{-89})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (199)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-89})$ is 2.

Ex. 93. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(211, 45+\sqrt{-89})$ in $k(\sqrt{-89})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (211)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-89})$ is 2.

Ex. 94. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(211, 45+\sqrt{-91})$ in $k(\sqrt{-91})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (211)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-91})$ is 2.

Ex. 95. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(223, 46+\sqrt{-91})$ in $k(\sqrt{-91})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (223)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-91})$ is 2.

Ex. 96. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(223, 46+\sqrt{-93})$ in $k(\sqrt{-93})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (223)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-93})$ is 2.

Ex. 97. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(227, 47+\sqrt{-93})$ in $k(\sqrt{-93})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (227)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-93})$ is 2.

Ex. 98. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(227, 47+\sqrt{-94})$ in $k(\sqrt{-94})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (227)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-94})$ is 2.

Ex. 99. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(229, 48+\sqrt{-94})$ in $k(\sqrt{-94})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (229)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-94})$ is 2.

Ex. 100. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(229, 48+\sqrt{-95})$ in $k(\sqrt{-95})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (229)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-95})$ is 2.

Ex. 101. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(233, 49+\sqrt{-95})$ in $k(\sqrt{-95})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (233)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-95})$ is 2.

Ex. 102. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(233, 49+\sqrt{-97})$ in $k(\sqrt{-97})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (233)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-97})$ is 2.

Ex. 103. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(239, 50+\sqrt{-97})$ in $k(\sqrt{-97})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (239)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-97})$ is 2.

Ex. 104. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(239, 50+\sqrt{-98})$ in $k(\sqrt{-98})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (239)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-98})$ is 2.

Ex. 105. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(241, 51+\sqrt{-98})$ in $k(\sqrt{-98})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (241)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-98})$ is 2.

Ex. 106. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(241, 51+\sqrt{-101})$ in $k(\sqrt{-101})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (241)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-101})$ is 2.

Ex. 107. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(251, 52+\sqrt{-101})$ in $k(\sqrt{-101})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (251)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-101})$ is 2.

Ex. 108. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(251, 52+\sqrt{-102})$ in $k(\sqrt{-102})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (251)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-102})$ is 2.

Ex. 109. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(257, 53+\sqrt{-102})$ in $k(\sqrt{-102})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (257)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-102})$ is 2.

Ex. 110. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(257, 53+\sqrt{-103})$ in $k(\sqrt{-103})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (257)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-103})$ is 2.

Ex. 111. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(263, 54+\sqrt{-103})$ in $k(\sqrt{-103})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (263)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-103})$ is 2.

Ex. 112. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(263, 54+\sqrt{-105})$ in $k(\sqrt{-105})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (263)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-105})$ is 2.

Ex. 113. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(269, 55+\sqrt{-105})$ in $k(\sqrt{-105})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (269)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-105})$ is 2.

Ex. 114. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(269, 55+\sqrt{-106})$ in $k(\sqrt{-106})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (269)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-106})$ is 2.

Ex. 115. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(271, 56+\sqrt{-106})$ in $k(\sqrt{-106})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (271)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-106})$ is 2.

Ex. 116. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(271, 56+\sqrt{-107})$ in $k(\sqrt{-107})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (271)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-107})$ is 2.

Ex. 117. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(277, 57+\sqrt{-107})$ in $k(\sqrt{-107})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (277)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-107})$ is 2.

Ex. 118. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(277, 57+\sqrt{-109})$ in $k(\sqrt{-109})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (277)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-109})$ is 2.

Ex. 119. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(281, 58+\sqrt{-109})$ in $k(\sqrt{-109})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (281)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-109})$ is 2.

Ex. 120. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(281, 58+\sqrt{-110})$ in $k(\sqrt{-110})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (281)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-110})$ is 2.

Ex. 121. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(283, 59+\sqrt{-110})$ in $k(\sqrt{-110})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (283)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-110})$ is 2.

Ex. 122. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(283, 59+\sqrt{-111})$ in $k(\sqrt{-111})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (283)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-111})$ is 2.

Ex. 123. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(293, 60+\sqrt{-111})$ in $k(\sqrt{-111})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (293)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-111})$ is 2.

Ex. 124. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(293, 60+\sqrt{-113})$ in $k(\sqrt{-113})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (293)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-113})$ is 2.

Ex. 125. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(307, 61+\sqrt{-113})$ in $k(\sqrt{-113})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (307)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-113})$ is 2.

Ex. 126. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(307, 61+\sqrt{-114})$ in $k(\sqrt{-114})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (307)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-114})$ is 2.

Ex. 127. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(311, 62+\sqrt{-114})$ in $k(\sqrt{-114})$. Then $\mathfrak{a}^2 = (311)$, and $\mathfrak{a}$ is not principal. Hence the class-number of $k(\sqrt{-114})$ is 2.

Ex. 128. Let $\mathfrak{a}$ be the ideal $(311, 62+\sqrt{-115})$ in $k(\sqrt{-115})$. Then $\mathfrak{a}^

Von der Ehre, die Gott in der Natur und Vorsehung bezeuget.

Ein solcher Mensch, der sich in seinem Gemüthe zu einer Ehrerbietung gegen Gott, als den Urheber und Regierer der Natur, erhoben hat, kann nicht anders, als mit einer Art von Verwunderung, die Ehre, welche Gott in seinen Werken und in der Regierung der Welt bezeuget, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Bewunderung, die Weisheit, Macht und Güte Gottes, in der Einrichtung und Erhaltung der Welt, erkennen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Gerechtigkeit Gottes, in der Regierung der Welt, bewundern. Er kann nicht anders, als mit Zufriedenheit, die Heiligkeit Gottes, in seinen Gesetzen, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Vertrauen, die Barmherzigkeit Gottes, in seinen Verheissungen, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Wahrheit Gottes, in seinen Drohungen, erwägen. Er kann nicht anders, als mit Liebe, die Treue Gottes, in seinen Versprechungen, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Dankbarkeit, die Gnade Gottes, in seinen Wohlthaten, erkennen. Er kann nicht anders, als mit Geduld, die Langmuth Gottes, in seinen Verschonungen, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Furcht, die Strafgerechtigkeit Gottes, in seinen Gerichten, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Hoffnung, die Allmacht Gottes, in seinen Rettungen, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Allwissenheit Gottes, in seinen Absichten, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unveränderlichkeit Gottes, in seinen Rathschlüssen, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Ewigkeit Gottes, in seinen Jahren, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Allgegenwart Gottes, in seinen Wirkungen, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unbegreiflichkeit Gottes, in seinen Wegen, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unerforschlichkeit Gottes, in seinen Gerichten, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unumschränktheit Gottes, in seinen Werken, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unendlichkeit Gottes, in seinen Vollkommenheiten, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unbegreiflichkeit Gottes, in seinen Vollkommenheiten, betrachten. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unerforschlichkeit Gottes, in seinen Vollkommenheiten, ansehen. Er kann nicht anders, als mit Ehrfurcht, die Unumschränktheit Gottes, in seinen Vollkommenheiten

[illegible] Representative Ito, Chairman of the Committee on Finance, reported that the Committee has had under consideration S.B. No. 1, S.D. 1, H.D. 1, entitled:

"A BILL FOR AN ACT MAKING APPROPRIATIONS AND AUTHORIZING EXPENDITURES FOR THE OPERATING AND CAPITAL IMPROVEMENT EXPENSES OF THE STATE GOVERNMENT FOR THE FISCAL BIENNIUM JULY 1, 1981 TO JUNE 30, 1983."

and has agreed to report it out with the recommendation that it pass Second Reading in the form attached hereto as S.B. No. 1, S.D. 1, H.D. 2, and be placed on the calendar for Third Reading.

Representative Ito moved that S.B. No. 1, S.D. 1, H.D. 2, be passed Second Reading and placed on the calendar for Third Reading, seconded by Representative Kawakami.

Representative Ito moved that the following amendments be made to S.B. No. 1, S.D. 1, H.D. 2:

1. On page 1, line 1, delete "H.D. 2" and insert "H.D. 3".

2. On page 1, line 2, delete "H.D. 2" and insert "H.D. 3".

3. On page 1, line 3, delete "H.D. 2" and insert "H.D. 3".

[illegible] Ltd. [illegible] Ltd. [illegible] Ltd. [

chen Herrſchaften und Obrigkeiten durch derſelben Verwalter, Pfleger oder andere Beamte, beſonders aber jeden Orts Dorfgerichten, den Unterthanen öffentlich in den betreffenden Landesſprachen vor- und abgeleſen, mit ſolcher Ableſung alle viertel Jahre continuiret, auch ſelben der Innhalt dieſes Patents in Kurzem begreiflich gemacht, und übrigens in den gewöhnlichen Orten, in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich affigiret, und dem alſo gewiß nachgelebet werden, als im Widrigen, und da im Falle einige Unterthanen ſchuldig betreten, und ſich wegen nicht geſchehener Publicirung und Vorleſung dieſes Unſres Patents mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könnten, der Regreß wegen der verwirkten Strafe bey ſolchen Herrſchaftsbeamten, oder Dorfgerichten geſucht, und außer dem ſelbe um 50. fl. geſtraft, bey fürwaltender Unvermögenheit aber mit einer gemeſſenen Leibesſtrafe beleget werden ſollen.

Bey nicht geſchehener Publicirung und Vorleſung dieſes Patents ſolle allenfalls der Regreß bey dem dieren Schuldtragenden Herrſchaftsbeamten geſucht, und eingefordert werden.

Wir wollen auch, daß die Herrſchaften und Obrigkeiten ihre Unterthanen von den Einſchwärzungen, und andern Uebertretungen dieſes Patents ſowohl väterlich abmahnen, als mit allem Ernſte und Schärfe ſelbſt abhalten ſollen, damit ſie Unterthanen in die in dieſem Unſrem Patente enthaltenen ſchweren Strafen, welche Wir fürohin auf das genaueſte bewirket wiſſen wollen, nicht verfallen, mithin für Schaden und Verluſte des ihrigen befreyet bleiben mögen;

Die Unterthanen ſind von ihrer Herrſchaft und Obrigkeit wegen Einſchwärzung und anderer Uebertretung väterlich abzumahnen.

Befehlen darauf obgenennten allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, inſonderheit aber Unſren Landes-Gubernüs, Landeshauptmannſchaften, Militar-Commandi, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern oder Knechten, und ſonſt allen andern denenſelben nachgeſetzten, als auch Privatobrigkeiten, in ſpecie Unſren Kameral- und Mauthämtern, und deren unterhabenden Amtleuten, wie auch allen ſervis publicis minoribus, als da ſind die Prætoria und Stadtwachten, die angeſtellte Polizey-Garn-Leinwand- und Potaſchen-Reviſores, die ſtändiſchen Portatſchen, auch dienenden Jäger, und was ſie weiter immer für Namen haben mögen, denn allen Unſren Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſowohl ſie Obrigkeiten ſelbſt, als auch ihre Regenten, Inſpektores, Hofrichter, Verwalter, Pfleger, Rentſchreiber, Richter, Geſchworne und andere Beamten ob dieſem Unſrem neuen Patente feſtiglich halten, und dieſes Unſer Tabaksgefäll als ein Regale Principis jederzeit anſehen, und auf die Hindanhaltung der ſo ſchädlichen Schwärzerey das ſorgſamſte Augenmerk tragen, die in Vorſchein kommenden Paſcher bey eigener Vertretung ſogleich anhalten, nicht minder ſämmtliche obgedachte Unſre hierzu beſtellende Amtsleute, und ihre ſub-ordinirte Beamten kräftiglich ſchützen, ſchirmen und handhaben, ſie dawider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen, ſondern denſelben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Uebertreter ſchleunige Hilfe und Ausrichtung ungeſäumt verſchaffen, und dieſes unſer Generalpatent für einen ſolchen Special-Befehl, welcher in dazumaligem Caſu nöthig ſeyn, und erfordert werden könnte, allzeit nehmen ſollen, als im widrigen Falle bey Verweigerung dergleichen Aſſiſtenz, es geſchehe hernach ſolche gleich mit einer etwann ausgeſuchten Vorwendung, ein oder andern Privilegien oder Freyheiten, ſo ohne dem mit Unſren Tabaksmanufakturen gar keine Connexion haben, oder auch auf andere Weiſe und Auslegung dieſes Unſren Patents, deſſen ſich doch Niemand bey ſonſt fürgehender ernſtlichen und empfindlichen Beſtrafung unternehmen ſolle, nebſt der ſchon oberwähnten Strafe ſowohl derjenige Schaden, welcher durch die langſame, oder gar nicht leiſtende Aſſiſtenz erwachſen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabants, und die darauf laufenden Koſten von dergleichen Obrigkeiten oder Beamten geſuchet, förderſt aber wider diejenigen, welche ſich etwann unterſtehen würden, die wegen Unſrer kaiſerl. königl. landesfürſtlichen Tabaksmanufakturen angeordneten Beamten, auch hierzu brauchende Officianten, Uebereiter, Uebergeher, Aufſchauer oder dergleichen nicht für ehrlich, und als Unſre wirkliche Amtsbedienten zu halten, oder gar anzuhalten, zu arreſtiren, auch ſo gar realiter oder verbaliter, oder ſonſt übel traktiren, oder ſelbigen das nöthige Unterkommen gegen billige Bezahlung zu verweigern, als ungehorſame Vaſallen und Unterthanen, auch Verächter Unſer landesfürſtlichen Authoritæt und höchſten

Strafe gegen diejenigen, ſo ſich etwann unterfangen würden, die zu Unſrer Tabaksmanufaktur angeordneten Beamten oder hierzu brauchende Officianten nicht für ehrlich zu halten, ſelbe anzuhalten, zu arreſtiren oder auf andere Weiſe übel zu traktiren.

Mr. Preece

Mr. Preece

Mr. Preece

TARIFFA.

Was von nachbenen Gattungen für den Stempel vor Taxe, und Stempel abzunehmen ist.

	fl.	kr.
Ein ganzer Bogen	1	
Ein halber Bogen	—	30
Ein Viertel Bogen, oder ein Quartier	—	15
Ein Achtel Bogen, oder ein Octavier	—	7
Ein Zwölf Bogen, oder ein Duodez	—	5
Ein Calender	—	15
Compass-Charten, Plans, Grund- und aufrisse	1	
Landcharten	2	
Land-Charten mit Gebirgen	3	
Charten, welche mehrere Länder vorstellen	4	
Charten, welche mehrere Königreiche vorstellen	6	
Bücher	—	3

Verordnung wegen der zu tragenden Kleidung.

Wien am 10ten Merz. Wenn es Seine Kayserl. Königl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, für nöthig befunden, eine gewisse Kleidung, welche Allerhöchstdieselben für Dero Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Militär, allergnädigst vorgeschrieben haben, auch für Dero Civil-Unterthanen einzuführen, und

Kayserl. Königl. Majestät haben diese Absicht, Ihrer Gnädigsten Willkühr und Gefallen Allergnädigst zu erkennen gegeben, solche bey der gemeinen Bürgerschaft, und dem Landmanne, nicht zu erzwingen, sondern Dero Unterthanen in Ansehung der Kleidung, nach ihrer Gewohnheit, und Belieben, gelassen, und nur allein verlangt, daß sie sich der Farben, welche Allerhöchstdieselben für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, vorgeschrieben haben, gebrauchen, und sich nicht derjenigen Farben, welche Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch Dero Civil-Unterthanen, verboten sind, bedienen sollen. Wie nun Kayserl. Königl. Majestät Allergnädigst verordnet haben, daß die Farben, welche Allerhöchstdieselben für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, vorgeschrieben haben, nicht verändert werden sollen; also haben Allerhöchstdieselben Allergnädigst verordnet, daß die Farben, welche Allerhöchstdieselben für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, verboten haben, nicht eingeführet werden sollen.

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind vorgeschrieben:

Für Dero Militär, und Hof- und Staats-Bedienten, auch für Dero Civil-Unterthanen, sind verboten:

Plan No. 1

Ground Floor Plan. Scale 1/48

| | | |

| | | |

nommen werden ſollen. Wohingegen von den übrigen ſich an die allergnädigſt eingeſtandene 10. jährige Ratas haltende, der Erlag durchgehends in baarem Gelde geſchehen müße;

Die Anmerkungen von dem wirklich beſitzenden Vermögen zu verſtehen.

Welches alles aber nur auf das wirklich von dem Clero Regulari, Deutſchen- und Maltheſer-Ordens, geiſtlichen Communitäten und Bruderſchaften wirklich beſitzende Vermögen zu verſtehen wäre. Anbelangend aber das denſelben auf was immer für eine Art zukommende neue Vermögen, ſetzen Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät geſetzmäßig feſt, daß dieſes letztere

Das neu zukommende anlangend: ſind 20. pro Cento abzuführen.

Siebentens: zumal es ebenfalls ad manus mortuas gelanget, hiemit ſich ein Erbſteuerfall dabey nicht mehr ereignen kann, in Compenſationem deſſen, was dem Erbſteuer-Fundo entgehet, ſtatt der von dem weltlichen Stande zu entrichtenden 10. pro Cento, in allen und jeden Fällen 20. pro Cento abgeführet werden ſoll. So viel aber

Belegung des Cleri ſæcularis.

Achtens: den Clerum Sæcularem anbetrifft, geſtatten allerhöchſt Ihre Majeſtät, daß bey den Beneficiis Curatis ein jeder Pfarrer jährlich mit 4. - ein Adminiſtrator mit 3. - ein Kaplan aber mit 2. fl. belegt, die Subrepartition ſelbſt jedoch dem Herrn Ordinario überlaſſen werden ſoll. Bey den Bißthümern, Kapiteln und andern Beneficiis ſimplicibus aber

Die Subrepartition wird dem Ordinario überlaſſen.

Bißthümer, Kapitel und andere Beneficia ſimplicia von dem oberwähnter maßen factirten Vermögens Drittel a. pro Centum.

Neuntens: von jedem das ſowohl in Realitäten als Kapitalien genießende Vermögen faſſionirt, ſohin

Zehentens: zwey Drittel, wie bey dem Clero Sæculari freygelaſſen, bey dem dritten Drittel aber eine Abgabe mit jährlichen 2. pro Cento ausgemeſſen; und wenn ein ſo andres Bißthum, Kapitel oder Beneficium ſimplex die Abgabe auf einmal in Capitali zu reluiren geſonnen wäre, gedachte Reluition zu 5. pro Cento gerechnet erleget, und bey dieſem Erlage auch 5. pro zentige Pamatken oder andre auf öffentlichen Fonds radicirten 5. pro zentigen Papieren ohne einen Abzug angenommen werden ſoll.

Reſpectu perſonalis des Cleri Sæcularis, wie bey dem weltlichen Stande.

Wo außer dieſem es allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät dabey allergnädigſt bewenden laſſen, daß, was dem Perſonali des Cleri Sæcularis in Lebzeiten zufällt, desgleichen auch von den Verlaſſenſchaften, ſo wie bey dem weltlichen Stande die Erbſteuer bloß mit 10. pro Cento, und nach Anordnung des publicirten Erbſteuerpatents, auch weiterhin nachgefolgten höchſten Reſolutionen abgeführet werden ſoll.

Und gleichwie jedes der Eingangs erwähnten die Faſſion inner vier Wochen nach Empfange dieſes Patents unfehlbar einzureichen haben wird, als wird auch ſelben hiemit gemeſſenſt anbefohlen, ſelbe getreulich und lauter nach dem hierbeyliegenden Formulari einzurichten, allermaßen man anſonſt bey in andre Wege eruirtem widrigen Befunde, die Anzeige der geſchehenen Verſchweigung halber an allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät zu machen genöthiget ſeyn würde; da nun andurch Ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allerhöchſte Willensmeynung vollzogen wird, ſo verſiehet ſich die kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft der pflichtſchuldigen Befolgung. Linz den 25ten Juny 1765.

Leder Verfertigung.

Den 27ten Juny 1765.

Dem N. Oe. Commerzien-Conſeſſui wiederum zuzuſtellen, mit der Erinnerung: es ſey ganz billig, daß den Lederern und Rothgärbern die Erzeugung eines tüchtigen und gut conditionirten Leders mit Nachdrucke eingebunden zugleich auch anbefohlen werde, die allhieſige Schuſtermeiſter zu aller Zeit in Genüge zu verſehen, anbey aber ſey eine ganz gleiche Nothwendigkeit, daß er Conſeſſus Sorge trage, damit die allhieſigen Lederer-Werkſtätte an rohen Häuten keinen Mangel leiden, und daß der Preis ſothaner rohen Häute nicht willkührlich geſteigert, mithin alle Beklemmigung und Theuerung vermieden werde. Wien den 27. Juny 1765.

Feb. 1. Westminster. Grant to Hugh le Despenser the younger, for his homage and service, of the manor of Sutton Valence, co. Kent, which was of Bartholomew de Badlesmere, deceased, and which is in the king's hand by reason of the minority of Giles, son and heir of the said Bartholomew, and of the wardship of the lands which were of Margaret de Clare, late wife of the said Bartholomew, deceased, and mother of the said Giles, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said Giles, and of the wardship of the lands which were of Gilbert de Clare, late earl of Gloucester and Hertford, deceased, father of the said Margaret, and which are in the king's hand by reason of the minority of Gilbert, son and heir of the said Gilbert, deceased, and of the wardship of the lands which were of Joan de Acres, late countess of Gloucester and Hertford, deceased, mother of the said Gilbert, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said Gilbert, son and heir of the said Gilbert, deceased, and of the wardship of the lands which were of Richard de Clare, late earl of Gloucester and Hertford, deceased, brother of the said Gilbert, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said Gilbert, son and heir of the said Gilbert, deceased, and of the wardship of the lands which were of Alice de Lacy, late countess of Lincoln, deceased, mother of the said Margaret, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said Giles, and of the wardship of the lands which were of Henry de Lacy, late earl of Lincoln, deceased, father of the said Alice, and which are in the king's hand by reason of the minority of Edmund, son and heir of the said Henry, deceased, and of the wardship of the lands which were of Edmund de Mortimer, late earl of March, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of Roger, son and heir of the said Edmund, deceased, and of the wardship of the lands which were of Roger de Mortimer, late earl of March, deceased, father of the said Edmund, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said Roger, son and heir of the said Edmund, deceased, and of the wardship of the lands which were of Hugh le Despenser, late earl of Winchester, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of Hugh, son and heir of the said Hugh, deceased, and of the wardship of the lands which were of Aymer de Valence, late earl of Pembroke, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of William, son and heir of the said Aymer, deceased, and of the wardship of the lands which were of John de Warenne, late earl of Surrey, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of John, son and heir of the said John, deceased, and of the wardship of the lands which were of John de Warenne, late earl of Surrey, deceased, father of the said John, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said John, son and heir of the said John, deceased, and of the wardship of the lands which were of Thomas de Berkeley, late lord Berkeley, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of Thomas, son and heir of the said Thomas, deceased, and of the wardship of the lands which were of Maurice de Berkeley, late lord Berkeley, deceased, father of the said Thomas, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said Thomas, son and heir of the said Thomas, deceased, and of the wardship of the lands which were of Robert de Tibetot, late lord Tibetot, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of Robert, son and heir of the said Robert, deceased, and of the wardship of the lands which were of Robert de Tibetot, late lord Tibetot, deceased, father of the said Robert, deceased, and which are in the king's hand by reason of the minority of the said

Act of Parliament.

Act of Parliament.

Act of Parliament.

Rubrica 2da.

Von Schüttböden, Mayerhöfen, Schäfler-Bräu-und Brandwein-Wirths-wie auch Keller-und Preßhäusern.

In Erwägung, daß die Schüttböden, Mayerhöfe und Keller, wenn diese letztere außer dem Schloß besonders erbauet worden, lediglich zu Unterbringung und Verwahrung der eingebrachten oder vorräthigen Fechsung nöthig sind, und für sich keinen Nutzen bringen, kann ein Schüttboden von 300. bis 800. fl. ein Mayerhof von 200. bis 800. fl., ein Preßhauß und Keller ebenfalls von 200. bis 800. fl., die übrigen Gebäude aber, wovon der einhebende Nutzen besonders in Anschlag gebracht wird, können nach beschaffenen Umständen noch geringer gehalten werden; weil aber derley Gebäude unterschiedlich, und theils wohl gebaut, theils schlecht, theils aber gar baufällig sich befinden, und in guten oder schlechten Gegenden liegen, auch manchesmal auf einem kleinen Gute ein großes und kostbares die Proportion desselben übersteigendes Schloß erbauet wird, so wollen Wir den abordnenden Abschätzungskommissarien die Macht eingeräumet haben, juxta prudens arbitrium den Anschlag aller Gebäude nach derselben Beschaffenheit und gutem Stande oder Baufälligkeit, auch nach Unterschied der guten oder schlechten Gegend, und mit Reflektirung auf die Proportion des Gebäudes, sonderbar bey den Bräu-und Wirthshäusern mit Rücksicht auf den hievon besonders in Anschlag bringenden Nutzen bey dem zuschätzenden Gute pro diversitate circumstantiarum etwas höher oder niedriger, als die obige Ausmessung zu formiren, jedoch sollen die in solchem Schlosse oder Rittersitze befindlichen mobilia, und zwar in erfoderendem Falle auch per in arte peritos, wie nicht minder die Wirthsschaftseffekten und Vorräthe in gangbarem Preiße besonders taxiret werden.

Rubrica 3tia.

Lust-Obst-und Kuchelgärten.

Bey diesen ist zu sehen, was selbe an Stein-und Kernobste, grünen Waaren, oder Gras abwerfen, und hiernach das Tagwerk von 15. 20. 24. bis 30. fl. anzuschlagen, an jenen Orten aber, welche nahe bey den Städten gelegen, und daher das Obst und die grüne Waare besser verschlissen werden kann, haben die Abschätzungs-Commissarii die mitteljährige Nutzung aus den Rechnungen zu eruiren, und nach Abzuge der auf den Garten und die Pflegung verwendeten Kosten a 5. per centum in Anschlag zu bringen.

Rubrica 4ta.

Aecker.

Bey den Aeckern haben die Schätzungs-Commissarii aus den vorhandenen Urbariis die Anzahl der Joche zu eruiren, sodenn solche in Augenschein zu nehmen, und in jenen Orten, wo ordentliche Besaamungs-und Fechsungsspecifikationen auch Rechnungen vorhanden sind, die Anzahl der Joche mit der Besaamung zu combiniren, sofort die Güte des Erdreichs, die Gegend und Lage, die Größe der Maß, ob die Aecker frey, eigen, oder lehen-zehend-und dienstbar sind, ob solche mit Robat-oder eigenen Wirthschaftszügen bearbeitet werden, auch wie der Verschleis der Körner beschaffen seye, zu betrachten, und hienach ein frey eignes Joch Acker, worauf Weitzen gebauet wird, von 40. 50. bis 60. fl., ein lehen-dienst-oder zehendbares von 30. 40. bis

50. fl., ein Joch Acker, worauf allein Korn oder Haber gebauet wird, frey eigene von 20. bis 30. fl.

Das lehen- dienſt- oder zehendbare von 10. bis 20. fl. zu taxiren.

Rubrica 5ta.

Wieſen.

Dieſe werden dem Tagwerke nach angeſchlagen, worbey nicht allein zu beobachten, an was Orten ſelbe liegen, ob ſie gewäſſert werden können, oder nicht, ob ſelbe zwey oder gar dreymädig ſind, ob ſie Klee, oder anderes ſüßes oder aber wegen überflüßiger Näſſe ſauer und ſachreiches Futter bringen, ob ſelbe der Ueberſchwemmung und dem Austritte der daran ſtoßenden Flüße und Bäche, oder anderen Beſchädigungen öfter ausgeſetzet, und darnach jedes frey eigenes Tagwerk nach Befunde obiger Umſtände von 15. 30. bis 50. fl.

Die belehnten dienſtbaren oder einmädigen aber von 10. bis 30.

Rubrica 6ta.

Weingärten.

Bey den Weingärten iſt ebenfalls die Lage zu beobachten, ob nämlich ſolche in den beſten Gebirgen dieſſeits der Donau oder zu Piſamberg, oder aber in mittleren und ſchlechtern Gebirgen gelegen, wie der Verſchleis des Weins beſchaffen, was davon Zehend- oder Bergrecht gereichet, ob ſolche zum Bauen verlehnet, oder durch die Unterthanen gebauet werden, was für eine Maß ſelbe in ſich halten, wie ſie bey Baue ſtehen, nämlich ob alte oder junge Stöcke und ob keine Gabler darinnen befindlich, mithin der Weingarten, wie jenſeits der Donau gebräuchlich, bald ausgehauen, und neu ausgeſetzet werden müſſe, nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände iſt ein viertel Weingarten im beſten Gebirge höchſtens von 100. bis 150. fl.

In mittleren von 40. bis 70. und in ſchlechtern von 10. 20. bis 30., und alſo a proportione auch die Pfunde, Rächel und Joche höher und geringer abzuſchätzen.

Rubrica 7ma.

Waldungen und Auen.

Bey den Waldungen iſt vor allem wohl zu beobachten, daß ſolche nach den Jochen und Liſten zu ſchätzen, jedoch da hierlands ſehr viele Wälder ausgereutet, und vermindert, und daraus Aecker, Wieſen, Weingärten und Weyden gemacht worden ſind, ſo iſt auf die Zahl der Joche und Liſten, welche in den Urbariis eingetragen, keineswegs zu ſehen, ſondern allezeit der genaue Augenſchein mit Zuziehung verſtändiger Förſter, Jäger und anderer Leute aus der Nachbarſchaft einzunehmen, und wo keine Mappa vorhanden, vor allem die wirkliche Anzahl der Joche allenfalls durch Abſchnitte richtig zu eruiren, bey vorkommendem erheblichen Zweifel abzumeſſen, nachgehends aber nach Befunde der Beſchaffenheit, ob Bau- oder Brennholz, Buchen, Aichen, Tannen, Fichten oder anders hartes oder weiches Holz darinnen befindlich, wie das Holz aus dem Walde und weiter zu bringen und zu führen, wie der Verſchleis beſtellet, auch ob die Waldung ſtark ausgehauen, desgleichen wie der Nachwachs beſchaffen, oder zu hoffen, auch ob der Wald frey, eigen, dienſt- oder lehenbar ſey?

Das Joch Wald, wo hartes oder ſchönes Bauholz befindlich, von 15. bis 24. fl., wo aber weiches und ſchlechteres Auholz und geringer Verſchleis iſt, von 4 bis 10. fl. zu taxiren. Wie denn bey vorſtehenden 4. 5. 6. und 7. Rubriquen dem vernünftigen Ermeſſen der abſchätzenden Kommiſſarien freyge-

gelaſſen wird, ein und andere Grundſtücke nach Erheiſchung der Umſtände und der etwa ſich zeigenden gröſſeren Maß, ſonderbar aber in jenen Fällen, wo weder die allgemeinen Ausgaben des abzuſchätzenden Guts oder die beſonderen Verwendungen auf die Grundſtücke eine Rückſicht auf den minderen Werth erfordern, in höhere Schätzung als angemerket zu bringen.

Rubrica 8va.

Von Teichen.

Dieſe ſind, wie bis anher üblich geweſen, nach jeden Orts Gelegenheit und in was für einem Werthe, denn auf was Weiſe, ob mit gröſſeren oder geringeren Koſten die Fiſche anzubringen, nicht minder ob die Teiche guten, feiſten oder ſandigen Boden haben, und ob ſie mit einfließendem, oder nur Schnee- und Regenwaſſer erhalten werden, wohl zu conſideriren, und wird hiernach ein Schock Karpfeneinſatz über Abzug des Drittels, welches in Verluſt gerechnet wird, der wirthſchaftlichen Regel nach um 6. oder 8. fl. de ordinario zu ſchätzen ſeyn, wo aber die Fiſche am Werthe der bisherigen Experienz nach beſtändig in höherem Werthe, ſollen die Commiſſarii auch befugt ſeyn, den Schock Karpfeneinſatz mit 10. fl. jedoch niemal höher zu taxiren.

Ein Schock Hechteneinſatz iſt gleichfalls über Abzug des Drittels von 12 bis 16. fl. in der Schätzung anzuſchlagen.

Belangend die ſogenennten Speis- Zuber- oder Kanellfiſche, dieſe kommen nach Unterſchied der Orten, und der Anwehr arbitrarie zu ſchätzen, und eben jeder Gulden rheiniſch mit 20. fl. in Capitali anzuſetzen, ſodenn, und weil die Teiche gemeiniglich nur in 3. Jahren gefiſcht zu werden pflegen, in Anſchlag der dritte Theil zu bringen, und ein Gulden mit 20. fl. zu Kapital zu rechnen.

Die Brut, ſtreck und wüſten Teiche ſind zwar zu ſpecificiren, aber nicht zu ſchätzen, ſondern zur Beyhilfe der Karpfenteiche zu laſſen. Wo aber Brut und zwar alle Jahre verkauft wird, iſt ein Schock Brut zu 2. fl. 30. kr. zu ſchätzen, und a 5. pro Cento anzuſchlagen.

Wüſte Teiche, welche bald wiederum beſetzet werden können, ſind reſpectu eines Schocks Einſatz pr. 1. fl. 10. kr., widrigenfalls als Wieſen oder wie ſolche genutzet werden, zu ſchätzen, die Fiſche zum Verkaufe in den Behältern aber ſind in gangbarem Preiſe, wie andere Wirthſchaftseffekten zu ſchätzen.

Rubrica 9na.

Fiſchwaſſer.

Hiebey hat es bey der alten Obſervanz ſein Bewenden, daß nämlich, wenn ſolche verpachtet, der über Abzug der Koſten verbleibende klare Nutzen 1 fl. mit 20 fl. zu Kapital anzuſchlagen ſey, da aber ſelbe nicht beſtändig verpachtet, nach dem aus den Rechnungen oder in andere Wege erwirenden jährlichen Nutzen arbitrarie zu ſchätzen.

Rubrica 10ma.

Hausdienſt im Gelde und Naturalien.

Rubrica 11ma.

Ueberländdienſt im Gelde und Naturalien.

Rubrica 12ma.

Verzichter Dienſt im Gelde und Naturalien.

Alle Dienſte ſind nicht, wie bis anher nach dem Pfunde anzuſchlagen, ſondern das Mittel der 10 oder 6jährigen Erträgniß aus den Urbariis, Dienſtbüchern und Rechnungen heraus zu ziehen, folglich der jährliche Betrag als ein Ordinarium, die Naturalien aber, wie es jeden Orts gewöhnlich, ebenfalls im Gelde, und zwar das frey eigene a 5. das lehenbare aber a 6. pro Cento in jenem Stande, wie die Dienſte nach der Rectifikation befindlich, anzuſchlagen, und dieſes iſt auch reſpectu der herrſchaftlichen Georgii und Michaelis, wie auch Urbarſteuer zu verſtehen.

Rubrica 13tia.

Bergrecht, ſo im Gelde abgelöſet wird.

Rubrica 14ta.

Bergrecht, ſo im Moſte gegeben wird.

Rubrica 15ta.

Moſtdienſt.

Vorſtehende Rubriquen ſind nach dem Mittel einer 10. oder 6jährigen Erträgniß, und die erſte, wie jeden Orts die Ablöſung im Gelde geſchiehet, die andern zwey aber und zwar in guten Gebirgen der Eimer Bergmoſt a 2 fl. 30 kr., in mittlern pr. 1 fl. 30 kr., in ſchlechten pr. 1 fl. zu ſchätzen, jedoch hievon die in Einbringung des Bergrechts in den Rechnungen vorkommenden jährlichen Koſten abzuziehen.

Rubrica 16ta.

Vogt-Geld.

Iſt auch nach dem Mittel der 10. oder 6jährigen Erträgniß als ein jährliches Ordinarium a 5. pro Cento anzuſetzen.

Rubrica 17ma.

Körnerzehend.

Rubrica 18va.

Blutzehend.

Rubrica 19na.

Sackzehend.

Dieſe Zehenden ſind ebenfalls nach dem Mittel der 10. oder 6jährigen Erträgniß aus den Rechnungen, Zehendregiſtern, Urbariis und Fechſungs-Specifikationen, in Ermanglung deſſen aus der Faſſion oder allenfalls aus der Ausſage der Zehendholden zu truiren, der Ort, wo der Zehend gebühret, anzumer-

merken, hievon die für Zehendſchreiber, Zehendreiter und andere nöthige Leute und Fuhren auslegende Koſten abzuziehen, ſodann der Metzen Weiz Stockerauer Stangelmaaß pr. ..... 1 fl. 30 kr.
Korn. ..... 1 —
Haber. ..... — 30
Gerſte. ..... — 45
Haiden. ..... — 45
Linſen. 1 15
Erbſen. 1 30
Brein. 1 15
Kraut das Pfund. ..... 1 —
Ruben das Fährtel. ..... — 30
Flachs das Pfund. ..... — 4
Safran das Loth. ..... — 36

Die übrigen Naturalien in dem jeden Orts gewöhnlichen Werthe auszuſetzen, und über Abzug der Koſten der klare Nutzen a 5. pro Cento zu Kapitale zu ſchlagen.

Rubrica 20ma.

Weinzehend, ſo im Gelde abgelöſet wird.

Iſt bey dieſem Gefälle mehrmals das Mittel der 10. oder 6jährigen Erträgniß heraus zu ziehen, und wie jeden Orts die beſtändige Ablöſung im Gelde geſchiehet, a 5. pro Cento zu taxiren.

Rubrica 21ma.

Weinzehend, ſo in Natura gehoben wird.

Dieſer muß gleich den Körnerzehenden aus den Zehendregiſtern und Rechnungen eruiret, ſodann nach Beſchaffenheit des Gebirges
In den beſten a. ..... 2 fl. 15 kr.
In mitteren. 1 15
In ſchlechteſten. ..... — 45
taxiret, und über Abzug der Einbringungskoſten a 5. pro Cento angeſchlagen werden.

Rubrica 22da.

Bräuhaus-Beſtand oder Nutzen.

Diejenigen Bräuhäuſer, welche in Beſtand verlaſſen, ſind nach dem Mittel der 10. oder 6 jährigen ausfindig-machenden jedoch vor beſtändig geitenkönnenden Beſtandverlaſſung anzuſchlagen, hievon die durch eben dieſe Jahre auf die Ordinari-Reparationen und Einrichtung des Bräuhauſes auch anſonſt verwendende Koſten abzuziehen, ſonderbar aber zu beobachten, ob dem Bräumeiſter keine Dominikalgründe oder andere Nutzbarkeiten, welche beſonders geſchätzet worden wären, in Beſtand eingedungen ſeyen, welche denn auch abzuziehen wären, und gleichwie in den Rechnungen alljährlich die mit dieſen und anderen Beſtandleuten pflegende Abrechnungen bey, und die Koſten pr. Ausgabe geleget werden, ſo iſt der Betrag zu berechnen, und das überbleibende Quantum a 5. pro Cento zu veranſchlagen. Wo aber kein durch mehrere Jahre continuirter Beſtand eines Bräuhauſes anzutreffen, iſt der richtige Nutzen über Abzug aller Aus-

Ausgaben aus den Rechnungen zu extrahiren, und a 5. pro Cento zu veranschlagen.

Rubrica 23tia.

Von verschiedenen Mühlen und derselben Zinsen.

Die Stampf- Papier- Säg- Pulver- und andere Mühlen, welche hierlandes dominikal sind, werden durchaus in Bestand verlassen, hiebey ist also zu beobachten, wie dieselbe im Gebäue stehen, wie viel Gänge sie haben, ob selbe an großen oder kleinen Flüßen, Bächen oder Teichen, mithin an beständigen und unbeständigen Wässern liegen, wenn sie im Bestand verlassen sind, ist zwar das Bestands-Quantum nach dem Mittel der 10. oder 6. Jahre zu veranschlagen, hiebey aber die Mühlsteine, sofern selbe im Bestandcontrakte nicht eingedungen, sondern von der Herrschaft erkauft werden müssen, nicht minder die in eben diesen Rechnungen einkommenden ordinari Reparationes, desgleichen die auf das Bäch- und Gräbenraumen, Erhaltung der Wehre, wie auch in andere Wege auf die Mühlen verwendete Kosten, denn die dem Müller zum Genusse überlassene Grundstücke abzuziehen, und nur der klare Nutzen zu taxiren, wo aber kein Bestand, welches mehrentheils an jenen Orten geschiehet, wo ein Müller selbst von einer Dominikalmühle Besitzer ist, da muß auf das Kauf-pretium gesehen, und nach Ermessung des Befunds und wirklichen Stands des Mühl- und Wassergebäudes und der Mahlgäste hiernach die Schätzung eingerichtet werden, weil bey solchen Mühlen eine Rechnung nicht zu finden, in Entstehung dessen ist ein Mühlgang pr. 70. 80. höchstens was drey Meilen um Wien herumlieget, pr. 100. fl. Erträgniß, und sofort hievon das Kapital a 5. pro Cento anzuschlagen.

Rubrica 24ta.

Von herrschaftlichen Schmieden, Fleischbänken und Backöfen.

Ist gleichfalls der davon deductis deducendis abfallende klare Nutzen oder Zins ein Gulden mit 20. fl. anzuschlagen, dabey aber auch jenes, was der Schmied statt des Zinses an obrigkeitlicher Arbeit oder der Fleischhacker an Unschlitt, Rindzungen und derley in æquivalenti zu liefern hat, zu reflektiren.

Rubrica 25ta.

Pann-Schanknutzen:

Ist die Anzahl der Weine, welche verleutgebet werden, aus den Rechnungen und Kellerbüchern ausfindig zu machen, sodenn nach dem Durchschnitte 10. oder 6 jähriger Rechnungen das Quantum berechnet, von jedem Eimer Wein 30. kr. als Nutzen a 5. per Centum in Anschlag zu bringen.

Rubrica 26ta.

Wirthshaus-Bestand.

Dieser Bestand ist nach dem Mittel 10. oder 6 jähriger Erträgniß, jedoch dergestalt a 5. per Centum in Anschlag zu bringen: daß hiervon Taz und Ungeld, wenn solches im Bestande nicht schon verstanden, sondern von der Herrschaft a parte entrichtet wird, nicht minder jenes, was etwa einem Wirthe an

Holze

holze oder andern Sachen zum Deputate gereichet wird, desgleichen auch die auf das Wirthshaus in eben dieſer Zeit verwendete Reparations- und andere Koſten vorher abzuſchlagen, und alſo der klare Nutzen zu taxiren.

Rubrica 27ma.

Mauterträgniß nach dem Beſtande oder eigenen Nutzen.

Bey dieſer iſt vor allem einzuſehen, ob die Maut in einer landesfürſtlichen Freyheits-Begabniß gegründet, und nach dem vorgeſchriebenen Vectigal collektiret worden ſey, folglich, wo ſolche verpachtet, nach dem Mittel der 10. oder wenigſtens 6. jährigen Beſtände zu veranſchlagen, hiervon aber die unentbehrliche Weg- Steg- und Brücken-Reparationskoſten, wenn ſolche nicht im Beſtande verſtanden, abzuziehen, ſodenn der klare Nutzen a 5. per Centum zu taxiren. Wo aber kein Beſtand vorhanden, iſt die Erträgniß aus den Rechnungen und Mautregiſtern heraus zu ziehen, und nebſt obigen Ausgaben auch des Mautbeamten Beſoldung und Deputat abzuziehen, ſodenn der klare Nutzen a 5. per Centum zu veranſchlagen.

Rubrica 28va.

Urfahrnutzen.

Iſt dieſes im Beſtande verlaſſen, ſo iſt nach zehen- oder ſechsjährigen Rechnungen der klare Nutzen nach dem Beſtande, widrigens nach dem aus den Rechnungen nach dem Mittel herauszuziehenden Quanto à 5. per Centum anzuſchlagen, dabey aber die für die Uebergeher, Pletten und Seile ꝛc. auszulegenden Koſten nach gleicher Proportion vorher in Abzug zu bringen.

Rubrica 29na.

Standgeld.

Wird nach dem Mittel der zehen- oder ſechsjährigen Erträgniß a 5. per Centum angeſchlagen.

Rubrica 30ma.

Taz und Umgeld.

Dieſes Gefäll iſt aus zehen- oder ſechsjährigen Rechnungen, wie auch aus den Taz- und Umgeldsregiſtern zu eruiren, ſodenn hiervon die Koſten, welche auf den Taz- und Umgeldsbereiter, und in andere Wege durch Ausgaben wegen dieſes Gefälls verwendet werden, abzuſchlagen, und der nach dem Mittel verbleibende klare Nutzen à 5. per Centum zu veranſchlagen.

Rubrica 31ma.

Weyd- und Blumenſuchs-Nutzung von Gemeinden und Unterthanen.

Wenn hievon etwas in Zinß oder Beſtand gereichet wird, iſt dieſes nach dem Mittel der zehen oder ſechsjährigen Rechnungen, ſo es aber ein jährliches gewiſſes Weydgeld iſt, als ein Ordinarium a 5. per Centum zu taxiren.

Ru-

Rubrica 32da.

Weyde- und Blumenſuchs-Nutzen von eigenem herrſchaftlichen Rindviehe.

Bey den herrſchaftlichen Mayerhöfen, welche eine eigene Weyde, und allda ſelbſt den Blumenſuch für das herrſchaftliche Vieh allein haben, iſt die Weyde für jede Kuhe à 1. fl. 30. kr. zu Kapital à 5. per Centum anzuſchlagen, dahingegen iſt in den Schätzungen von anderweitigen Mayerhöfsnutzen nichts zu veranſchlagen, weil Aecker, Wieſen und Weyde ſchon taxiret, mithin die Viehnutzung ſolchermaßen doppelt in die Schätzung käme.

Rubrica 33tia.

Schäferey-Nutzen.

In gleicher Betrachtung, daß die Aecker und Wieſen in die Schätzung kommen, kann von Schäfereynutzen nichts mehreres als von einem Schaaf höchſtens 16. kr., als ein Weidgeld zu Kapital à 5. pro Cento in die Schätzung gebracht werden.

Rubrica 34ta.

Von Eiſenhütten, und Hämmern.

Dießfalls iſt der wahre Nutzen aus zehen- oder ſechsjährigen Rechnungen, wenn ſolche zu haben, widrigen Falls durch Examinirung der hievon die Wiſſenſchaft habenden Officianten, Bedienten und Arbeiter, wie auch fremden die Notiz habenden Leute zu beheben, und wohl zu eruiren, wie viel jährlich Eiſen zum Verkaufe für beſtändig gemacht wird, und wie der ſatzmäßige Preiß ausfalle? ſodenn werden alle deducenda zu deduciren ſeyn, als für das Holz, wie hoch eine Klafter ohne dem Schlagerlohn dem Proprietario des Waldes der Orten bezahlet werde? obgleich ſolches von eigenen Wäldern genommen wird, weil es in die Nutzung der a parte ſchätzenden Wälder, wie hier oben in Rubrica ſeptima von Wäldern ausgemeſſen, gehörig iſt, denn auch das Schlager- und Kohlbrennerlohn, die Salaria der bey dem Hochofen und Eiſenhammer arbeitenden Leute und Bedienten, ingleichen die Reparationes des Hochofens, Eiſenhämmer, Mühlen- und Waſſerantriebs, auch andern dergleichen Ausgaben, beſonders für Eiſen, Stein oder Erz, und was ſonſt noch zu deduciren ſeyn mag, wobey quoad deducenda auch wohl zu beobachten kömmt, ob die nöthigen Fuhren mit eigenhaltendem Zugviehe, oder mit der Robath beſtritten werden, und ob hierdurch der Wirthſchaft kein Abbruch geſchehe? und da auch auf einem Gute überflüßige Robathen obhanden wären, ſo iſt jedoch in Conſideration zu ziehen, daß auch die Robath beſonders in die Schätzung kommen, vor allen aber iſt darauf zu reflectiren, ob, und wie lang derley Werke continuiren, und das Materiale hierzu dauren könne.

Es werden daher die Abſchätzungskommiſſarien ihr Augenmerk auf die Dauer des Materialis richten, und im Falle ſolches ſo beſchaffen ſeyn möge, daß derley Werke durch viele Jahre fortgeſetzet werden könnten, iſt alsdenn deductis deducendis der überbleibende herrſchaftliche klare Nutzen ein Gulden mit 20. fl. zu Kapital anzuſchlagen, dafern aber derley Werke nicht in die Länge, ſondern etwa nur noch eine kurze Zeit continuirt werden könnten, in ſolchem Falle nach Befunde dieſes Umſtands pro prudenti arbitrio etwas gewiſſes überhaupt in die Schätzung anzuſetzen, dieſes wird auch Reſpectu aller andern Bergwerke und Mineralien zu beobachten ſeyn.

Rubrica

Rubrica 35ta.

Von Glas- und Flußhütten.

Hiebey hat die Schätzungskommission gleichfalls auf die Ergiebigkeit des Materialis, und ob die Treibung der Glasmacherey auf viele Jahre hindurch dauren wird, zu reflektiren, und alsdenn observatis observandis von dem eruirenden klaren Nutzen nur die Hälfte, weil aus den schon in die Schätzung kommenden Wäldern das Holz-Materiale entgeht, anzusetzen, und so fort 1. fl. mit 20. fl. zu Kapitale anzuschlagen, da aber die Glasmacherey etwa nur noch einige wenige Zeit getrieben werden könnte, in solchem Falle ein arbitrium quid, wie bey den Eisenhütten anzusetzen ist.

Rubrica 36ta.

Von Grundbuchs- und Abhandlungserträgniß, Abfahrtgelde, Strafen, Wandel, Beutel- Lehentaxen, und allen andern Protokollsgefällen.

Alle diese Gefälle sind aus den Grund- und Abhandlungsprotokollen, wie auch zehen- oder wenigstens sechsjährigen Rechnungen genau herauszuziehen, und außer den besonders taxirten Diensten nach dem Mittel à 5. per Cento zu Kapitale anzuschlagen, hievon aber jenes, was den Beamten an Schreibgeldern, Strafdrittel, und andern Gebührnissen zustatten kömmt, wie auch auf die zur Grundbuchsbesitzung verwendende Kosten abzuschlagen, und der klare Nutzen à 5. per Cento zu schätzen.

Rubrica 37ma.

Robathgeld.

Wo ein beständiges Robathgeld eingeführet, und dieses entweder ex contractu unaufkündlich, oder wegen weiter Entfernung des Unterthans, oder auch wegen andrer Umstände die Naturalrobath nicht zu genießen, mithin das Robathgeld im Gebrauche ist, solches nach dem Mittel der zehen- oder sechsjährigen Erträgniß à 5. per Cento in das Kapital zu schlagen, dabey aber zu beobachten, daß, wo ein Robathgeld wegen Qualität des Hausinnhabers, oder ansonst, und auf eine Zeit über den Landesgebrauch erhöhet gefunden wird, dieses Robathgeld nicht anderst, als nach der angeschlagenen Naturalrobath zu taxiren.

Rubrica 38va.

Naturalrobath mit dem Zuge.

Wenn ein Unterthan mit 4. Pferden zu robathen schuldig, ist dessen Robath à 16. fl. mit zwey Pferden à 8. fl., mit vier Ochsen à 12. fl., mit zwey Ochsen à 6. fl. zu taxiren, wo aber theils in natura, theils im Gelde die Robath prästirt wird, ist die Naturalrobath nur nach Proportion in Anschlag zu bringen.

Rubrica 39na.

Naturalrobath mit der Hand.

Die Handrobath von einem behausten Unterthan ist à 4. fl. anzuschlagen, wo aber die Kleinhäusler, und die Innleute nur 12, oder mehr und weniger der-

derley Tage zu robathen schuldig, ist für jeden Tag 7. kr. à 5. pr. Cento zu Kapitale zu rechnen.

Rubrica 40ma.

Wildbahne, und Reißgejaid.

Diese Herrlichkeit ist nach Beschaffenheit der Umständen & secundum prudens arbitrium von 100. bis 400. fl. zu taxiren; wo sich aber zeigte, daß aus dem verkauften Wildpräte nach zehen- oder sechsjährigen Rechnungen, über Abzug der Jägereykosten ein größerer Nutzen verbleibt, ist anstatt dessen solcher klarer Nutzen gleich bey andern Gefällen zu Kapital à 5. pr. Cento anzuschlagen.

Rubrica 41ma.

Von Ziegelhütten, Kalköfen, und unterschiedlichen Steinbrüchen.

Sollen soviel, als aus diesen, und allen dergleichen außer der eigenen herrschaftlichen Nothdurft anzuwähren, und zu Nutzen zu bringen ist, wegen den hierauf wendenden Kosten, und mit Beobachtung, ob ein so anders künftighin, und wie lang dauren könne, jedoch allemal deductis deducendis, besonders aber, was an baarem Gelde, und Materialien angewendet wird, wobey auch auf Abschlag des nöthigen Holzes, so bey den Waldungen a parte in der Schätzung steht, zu reflectiren ist, arbitrarie jedoch leidentlich zu schätzen und der klare Nutzen à 5. pr. Cento anzuschlagen sey.

Rubrica 42da.

Jus Patronatus oder geistliche Lehenschaft.

Solches ist respectu einer Pfarrkirche, welche mit ihrem eigenen Pfarrer versehen, pr. 200. fl. Kapital, und respectu einer Commendatæ pr. 150. fl. Rheinisch, denn respectu einer Filialkirche, oder einer Kapelle per modum Filialis pr. 100. fl. Kapital zu schätzen.

Rubrica 43tia.

Extra-Dominicalgaben.

Es sind viele Gaben, welche die Herrschaften von ihren Unterthanen außer obigen Rubriken mit berechtigtem Titel pro diversitate locorum unterschiedlich beziehen, als e. g. Forstgeld, Gespunstgeld, Wachgeld, Kälber- und Lämmergeld, weiter Fuhrgeld, Anfeilgeld, Jaidgeld, Kuhgeld, Freygeld, Eyergeld, nach der Rektifikation gebliebener Antheil der Gestättengaben ꝛc. Desgleichen einzelne Bestand von unterschiedlichen Sachen, nicht minder andre Dominikalgefälle, als Schmieden, Fleischbänke, Backöfen, und Innleute-Zimmerzins ꝛc., welche alle demnach aus den Urbariis und Rechnungen zu eruiren, jedoch alles jenes, was den Unterthanen zur Gegenvergeltung gereichet wird, v. g. bey dem weitem Fuhrgelde, wo gemeiniglich jedem Unterthane eine Metze Haber für beständig gegeben wird, wie auch die aufwendende Kosten abzuziehen, und den klaren Nutzen gleich andern rubricirten Gefällen à 5. per Cento anzuschlagen.

Rubrica

Rubrica 44ta.

Vom Vorrathe an Weine und Körnern.

Der vorräthige sowohl alt als junge Wein soll nach Unterschiede des Gewächses, und der Jahre dem allgemeinen Kaufe nach, die Körner hingegen nach dem Marktpreise geschätzt, und so fern noch eine im Geströhe sich befinden, die Dreschprobe vorgenommen, und hierdurch nach Abzuge des Drescherlohns die Maß, oder das Quantum abgemessen werden.

Rubrica 45ta.

Von Pferde, Füllen, Zug- und vermietheten Ochsen, von Viehesmastung, von Melkkühen, und Galdenviehe, vom Schwein- Geflügel- Ziegen- und Schafviehe.

Alles dieses ist durch Verständige nach Unterschiede der Orte Stück für Stück zu schätzen.

Rubrica 46ta.

Von Schätzung der Mobilien und Einrichtung.

Die Mobilien, und Einrichtung, außer der Universalwirthsschaft- Geräthschaft, welche ad fundum zu rechnen, ist durch verständige Leute nach Unterschiede der Orte zu taxiren, die Körner nach dem nächsten Marktspreise, die Weine gleichfalls nach Unterschiede des Gewächses, und der Jahre nach allgemeinem Kaufe.

Rubrica 47ma.

Von Unterthansausständen.

Weil hierlandes die Herrschaften für ihre Unterthanen in Contributionali stehen, und zu Evitirung des pœnalis das Geld in das Landhaus anticipiren müßen, also sind bey jedweder Abschätzung die Unterthansausstände zu examiniren, die gar uneinbringliche zu separiren, sodenn jene, welche über drey Jahre ausstehen, um ein Drittel, jene von drey Jahren um die Hälfte in die Abschätzung einzutragen.

Rubrica 48va.

Von Oneribus, welche zu deduciren.

Es sind in dieser projektirten Abschätzungs- Instruktion bey jeder Rubrike, wo es nöthig, die deducenda bereits in Abschlag gesetzet, worauf jederzeit genau zuhalten, im Falle aber bey einem abzuschätzenden Gute Weysen- Kirchen- Gelder, Stiftungen, oder andre perpetuirliche Onera sich fänden, welche keinen ausgewiesenen Fundum haben, sind solche in fine, wie auch die nach dem summari Extrakte ausgemessene Dominikal- Landesabgabe der Abschätzung anzumerken, und der Betrag in Capitali cum omni causa abzuziehen.

Von der Licitation.

Sobald die Abschätzung in rem judicatam erwachsen, so soll auch zur Licitation des abgeschätzten Guts geschritten, und die ersten Licitations-Edicta auf 6. Wochen und 3. Tage ausgefertiget, an den gewöhnlichen Orten, nämlich bey St. Stephan, Michael, und im Landhause affigirt, zugleich durch die öffentlichen Zeitungen jedermann kund gemacht, in diesem Extrakte alle jene, welche ein jus offerendi, redimendi, vel debitum suum injiciendi anbringen, und exerciren wollen, citiret, durch die Curatores, Administratores, oder Sequestros genugsame Abschriften von der Abschätzung bereit gehalten, und den Kauflustigen auf Begehren extradiret, sofort an dem bestimmten Tage die Licitation von den Landrechten im Rathe wirklich vorgenommen, die sich einfindenden Licitanten so hoch, als möglich nach dem bisherigen guten Gebrauche zu treiben Fleiß angekehret, sodenn aber, da die Schätzungssumme angeboten, oder ein sonst den Interessirten angenehmes Pretium offerirt, und das Gericht das pretium oblatum ein pretium congruum & proportionatum zu seyn erachten wird, mit der Licitation fortgefahren, folglich dem plus offerenti & melius solventi das licitirte Gut überlassen, die Naturalpossession alsogleich eingeräumet, der Licitationskontrakt ehemöglichst verfasset, und ad ratificandum eingereichet, der plus offerens & melius solvens hiebey allerdings geschützet, und dem Debitori & Creditoribus, wenn sie nicht in ipso actu Licitationis das jus redimendi & respective idem offerendi, & debitum suum injiciendi exerciren, kein anderes Beneficium, Einrede, oder Widerspruch für und für gestattet werden.

Da aber bey derley Licitations-actu kein pretium congruum offerirt wird, oder gar kein Licitant sich einfände, sind die Creditores untereinstens zu vernehmen, ob dieselbe in eine Licitation unter der Schätzung sich einlassen, oder die Licitation auf einen andern Terminum von 3. Wochen prolongiren lassen wollen, welches jederzeit bey Gerichte secundum majora vota Creditorum zu veranlassen: in welcher Vorfallenheit die majora vota nicht secundum numerum der priorum, und in genugsamer Sicherheit ihrer Bezahlung halber stehenden Gläubiger und juxta quantitatem illorum prætensionum, sondern nur nach dem Numero derjenigen Creditorum, welche in der Gefahr und Hoffnung stehen, durch einen oder den andern Weg etwas zu verlieren, oder zu gewinnen, und annebst größere Summen zu prätendiren haben, es mögen selbe Hypothecarii oder Chirographarii seyn, genommen werden sollen; Im Falle nun auch bey der andern Licitation kein Käufer vorkäme, oder ein den Creditoribus nach obiger Art majora facientibus angenehmes pretium offerirt würde, so ist keine dritte Licitationstagsatzung zu verwilligen, außer die Creditores würden sich in instanti auf ein anderes pretium einverstehen, sondern in diesem Falle ist alsogleich zur Addiktion des abgeschätzten Gutes zu schreiten.

Von der Addiktion, allenfalls Eintheilung des abgeschätzten Guts.

Die Addiktion oder Eintheilung des abgeschätzten Guts ist an die in der Cridasache verordnete Kommissarien zu delegiren, welche die Curatores und Creditores, wie bis anher geschehen, für sich zu fodern, in reife Erwägung zu ziehen, und zu untersuchen haben, ob das abgeschätzte Gut zertheilt, wohl genossen werden könne. Sollte nun die Theilung ohne namhafte Deterioration, und andern Inconvenienzien nicht thunlich zu seyn befunden werden, so ist das Gut unzertheilt zu lassen, und nach Ordnung und Ausmessung des erfolgten oder erfolgenden Klassifikationsaufschlags der Addiktionsplan zu verfassen, und dem Gerichte einzureichen, jedoch derley abgeschätztes Gut nicht mehr, wie bis anher geschehen, dominiotenus und in solutum mit der sogenennten Addiktion oder Ausweisung in solutum eines jeden klassificirten Creditoris Prätension, was nämlich solche in Kapital, Interesse, und Kosten in Summa totali bis ad diem detaxationis

betragen

Anno 1765.

betragen hat, ſondern nur in poſſeſſionem & adminiſtrationem œconomicam übergeben, und den nach künftigem Ausweiſe etwan leer ausgehenden Creditoribus der Regreß auf alles übrige wo nur immer befindliche oder erfahrende Vermögen des Debitoris zu reſerviren.

Im Falle aber der Klaſſifikationsausſchlag wegen einer darzwiſchen kommenden Verhinderniß noch nicht verfaßt werden könnte, ſo ſoll das abgeſchätzte Gut, jedoch von dem Gerichte immittelſt, wie vorerwähnt, nach der in der Landtafel habenden Priorität, und in ſo weit ſolches hinlangt, den Creditoribus obgedachter maßen in ordine futuræ claſſificatoriæ eingeräumet werden.

Würde aber das Gut in zwey, drey, oder mehrere Theile wirthſchäftlich zertheilet, und zergliedert werden können, ſo ſollen die Cridæ-Commiſſarii auch hiernach ihren Addiktionsplan einrichten, und das Gericht jeden Kreditor nach Ordnung ſeiner Specialhypothek eintheilen, und ausweiſen, folglich mit der Addiktions- und Adminiſtrationseinräumung obgedachter maßen verfahren.

Wie zumal aber in einem ſo anderem Falle nach den Abſchätzungen und Addiktionen zeither in dem publico ſchädliche Communiones Bonorum entſtanden, ſo ſoll künftighin nicht, wie bis anher geſchehen, an den Einkünften den Creditoribus die Intereſſe juxta dividentem, ſondern nach der ihnen in ordine der Vormerkung bey der Landtafel, und vi Claſſificatoriæ gebührenden Priorität in totum bezahlet, folglich dem poſteriori Creditori an Intereſſe ſo lang, bis nicht die ihm vorgehenden Creditores ſecundum prioritatem an ihren Intereſſen von ihren Schuldfoderungen aus den Einkünften in ſo weit, als ſolche auslangen, vollſtändig befriediget worden, nicht das mindeſte entrichtet, und eben auch der Ordo prioritatis bey der Kapitalsbezahlung, wenn das in communi adminiſtratione œconomica ſtehende Gut zum Verkaufe kömmt, vermittelſt des Zahlungsausweiſes beobachtet, mithin dem poſteriori Creditori an ſeinem Kapitale, ehe und bevor nicht die ihm vorgehende Creditores reſpectu ihrer Kapitalsſummen cum eo, quod intereſt, aus dem Kaufſchillingsquanto vollkommen contentirt worden, nicht das mindeſte abgeführet werden.

Es ſoll auch derley Communadminiſtration nicht länger, als Jahr und Tag a die der geſchehenen gerichtlichen Einräumung anzurechnen, dauren, mithin die in communi adminiſtratione ſtehenden Creditores binnen dieſer Friſt, entweder ſich untereinander, wer aus ihnen das Gut in der letzten Beherrſchung übernehmen, und die andern Creditores nach der ihnen per Claſſificatoriam zuerkennten Priorität bezahlen will, verſtehen, oder aber binnen ſolcher Friſt um einen Käufer ſich bewerben und zwar dergeſtalt, daß, wofern einer von den in communi adminiſtratione ſtehenden Creditoribus das Gut mit der letzten Beherrſchung übernehmen wollte, oder dieſelben einen Käufer gefunden hätten, der Uebernehmer dieſes Guts, oder aber der um daſſelbe ſich hervorthuende Käufer mit dem anerbotenen pretio den Landrechten angezeigt, und von demſelben ſolches den übrigen Creditoribus kund gemacht, folglich und gleichwie hier oben in præliminaribus entweder zur Vollziehung der Licitation, oder zur Vornehmung der Addiktion die Einverſtändniß derjenigen Kreditoren erfodert wird, welche in der Gefahr und Hoffnung ſtehen, durch ein oder den andern Weg etwas zu verlieren, oder zu gewinnen, alſo auch in jetzt gemeldtem Falle der nach der Abſchätzung eingeräumten Communadminiſtration die Uebernehmung des Guts von einem der in communi adminiſtratione ſtehenden Creditorum mittels der letzten Beherrſchung, oder Ueberlaſſung deſſelben an den ſich hervorgethanen Käufer um das anerbotene pretium nicht anderſt, als mit Vernehmung, und Einverſtändniß derjenigen Creditorum, welche beyläufig in der Gefahr und Hoffnung ſtehen, von dem Abſchätzungs- oder ſonſt zwiſchen den in communi adminiſtratione ſtehenden Creditoribus verabredeten Kaufſchillingsquanto bezahlt zu werden, es mögen ſelbige Creditores Hypothecarii oder Chyrographarii ſeyn, geſchehen ſoll, und wollen Wir gleichfalls dem prudenti arbitrio der Landrechte überlaſſen haben, welche Creditores daſſelbe eigentlich zur benöthigten Einverſtändniß zu vernehmen befinden wird.

Im widrigen aber, und da intra hunc terminum weder eines, noch das andere erfolgen würde, gleich nach Ausgange dieſes Termini, als worauf das Land-

recht, wie Wir es ihm hiemit aufgetragen haben wollen, ex officio zu invigiliren haben wird, von demſelben die dritte Licitation veranlaſſet, obgehörter maßen publicirt, und vorgenommen, und daſſelbe hiebey den Verkauf, ſo hoch es nur immer ſeyn kann, hinauf zu bringen befliſſen ſeyn ſoll.

Da aber allenfalls auch bey dieſer dritten und letzten Licitation ſich niemand ſo hoch oder höher, als das Gut abgeſchätzt worden, einlaſſen wollte, jedoch aber jemand infra pretium detaxatum als Meiſtbietender verbleiben würde, ſo ſoll ihm ſothanes Gut dennoch ad evitandam ulteriorem adminiſtrationem communem vermittelſt der letzten Beherrſchung, und Zahlungsausweiſung käuflich überlaſſen werden, dergeſtalt jedoch, daß dem Debitori ſowohl als den Creditoribus annoch in ipſo actu Licitationis, und nicht weiter des Beneficii & juris redimendi & reſpective idem offerendi aut debitum ſuum injiciendi ſich zu gebrauchen, unbenommen ſeyn, widrigenfalls dem Meiſtbiethenden verbliebenen Käufer das Gut cum Dominio irrevocabili von den Landrechten zugeſprochen werden ſoll.

Wobey Wir uns auf das Gericht verlaſſen, es wird daſſelbe quoad pretium infra detaxationem den allenfalls verſpürenden fraudibus & colluſionibus von ſelbſt ſchon vorzubeugen wiſſen.

Uebrigens aber verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn das Gut durch einen oder andern Weg über das Abſchätzungsquantum höher hinausgebracht, und die in communi adminiſtratione ſtehende Creditores an Kapital und Intereſſen vollſtändig befriediget worden, der Ueberfluß den ihnen nachfolgenden Creditoribus nach maßgebiger Ordnung der Claſſificatoriæ zu guten komme.

Wie es mit der Adminiſtration des Guts nach der Abſchätzung zu halten ſey?

Da ſoll den in communem adminiſtrationem verfallenden Creditoribus freyſtehen, wenn der bey Reſolvirung der Cridæ zur Adminiſtrirung des in Cridam verfallenen Guts gerichtlich angeſtellte Sequeſter ihnen nicht anſtändig wäre, ſich untereinander wegen einer denſelben ſonſt anſtändigen Perſon zu verſtehen, und durch dieſe die Adminiſtration führen zu laſſen; es möge aber von den Creditoribus pro adminiſtratione angeſtellt werden, wer da immer will, ſo wird dieſem communi adminiſtratori obliegen, den Creditoribus richtige Rechnungen zu erlegen, und aus den Einkünften einem jeden Creditori nach der ihm per Claſſificatoriam zuerkannten Priorität das in den Schuldverſchreibungen ſtipulirte Intereſſe zu gehöriger Zeit abzuführen, in ſo weit als hierzu die jährlichen Einkünften zureichen werden. Im Falle aber die Creditores in Erwählung eines ſolchen Adminiſtratoris ſich nicht vereinbaren könnten, ſo wird alsdenn das Gericht ex officio einſchreiten, und einen derley Adminiſtratorem ex officio zu beſtellen haben.

Wonach alſo die N. Oeſterreichiſche Landrechte, und die von denſelben verordneten Commiſſarii bey Abſchätzung der in die Exekution oder Cridam verfallenen und verfallenden Güter ſich nicht nur zu verhalten, ſondern auch wegen derſelben Licitation, Adminiſtration, und Addiktion nach dieſer Inſtruktion und Ordnung zu verfahren haben werden.

Gegeben in Unſrer Haupt und Reſidenzſtadt Wien den 29ten Tag des Monats Junii im ſiebenzehenhundert fünf und ſechzigſten, Unſrer Reiche im fünf und zwanzigſten Jahre.

Tabaksſchwärzer-Generalis-Erfriſchung.

Den 2ten Julii 1765.

Generale dd. 14ten November 1760.

Anzuzeigen: Es ſey bereits unterm 14ten November des 1760ſten Jahrs an die hierländige kaiſerl. königl. vier Kreisämter die Befehle dahin erlaſſen, und unter andern auch verordnet worden, daß, nachdem vorgekommen, daß in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns ſehr viel kroatiſches und ſchlawackiſches Geſindel herumwagire, und in gröſſerer Anzahl von 10. auch 15. und mehr Köpfen mit einander verſammelt ſich in verſchiedenen Orten ausbreite, dabey

nicht

nicht allein durch den Verkauf des Tabaks das kaiſerl. königl. Tabaksgefäll, oder deſſelben Pachter in den größten Schaden ſetze, ſondern auch, da dieſes Geſind in Gebüſchen und Wäldern zur Nachzeit ſich zu verbergen pflege, die Landesſicherheit ſelbſt andurch Gefahr laufe, geſtalten jeder von dieſen Leuten mit einer einfachen und doppelten Hacke, denn mit großen zweyſchneidigen Meſſern, und andern tödtlichen Inſtrumenten verſehen ſey, womit ſie ſich rottweis den ſie einfangen wollenden Bauern widerſetzten, und ſolche Thätigkeiten ausübten, daß man ſich nicht mehr getrauen dürfte, ſelbe ohne Lebensgefahr anzuhalten, derowegen denn in das künftige, ſo bald, und oft an einem Orte ein Kroat oder Schlawack mit einfacher oder doppelter Hacke, großen zweyſchneidigen Meſſern, Tſcharken, oder ſonſtigen Ober- oder Untergewehre betreten würde, ſelber ohne weiters, und wenn er auch keinen Tabak führte, und kein wirklicher Tabaksſchwärzer wäre, handfeſt gemacht, dafern aber deren mehrere miteinander ſich blicken ließen, jedesmal alſogleich in der alldaſigen Gegend eine Partikularſtreifung vorgenommen, allenfalls die benachbarten Ortſchaften dazu requirirt, und von denſelben bey widrigen falls auf ſich ladender ſchweren Verantwortung, der unweigerliche Beyſtand geleiſtet; wenn jedoch die Rotten ſo ſtark wären, daß auch die aus den benachbarten Oertern zu Hilfe kommenden Leute und Jäger ſothane Rotten zu Stande zu bringen nicht vermöchten, in ſolchem Falle die etwa in der Nachbarſchaft befindliche kaiſerl. königl. Miliz um Aſſiſtenzleiſtung durch das betreffende Kreisamt angegangen, und von einer derley Partikularſtreifung, ſobald ſie geſchehen, jedesmal die unverlängte Anzeige an Regierung gemacht werden ſoll;

Kroaten und Schlawaken Tabakgefälls Beeinträchtigung

Störung der Landesſicherheit.

Ausübung gefährlicher Thätigkeiten.

Anhaltung, wenn auch kein Tabak zu finden wäre.

Im Falle mehrere beyſammen, Partikularſtreifung.

Aſſiſtenz des benachbarten Orte.

Auch der Miliz.

Und da übrigens dem ſo ſehr im Schwunge gehenden Tabakseinſchwärzen ein großer Einhalt in dem geſchehen dürfte, wenn bey den Ueberfuhren bey der March, und an der Leytha hierauf genau invigiliret würde, als iſt auch denjenigen Schiffern, welche ſothane Ueberfuhren beſorgen, und bewerkſtelligen, alles Ernſtes mitzugeben, daß, wenn ſie bey den Kroaten, Schlawaken, auch andern Leuten Tabak zum Verkaufe wahrnehmen, ſie zu Verhütung aller beſorglichen Gewaltthätigkeiten derley Leute überführen mögen, jedoch ſolche unter ſchwereſter Verantwortung und Leibesſtrafe, ſogleich nach der Ueberfuhre bey der Gehörde anzeigen ſollen, endlich aber auch ein jeglicher Herr Kreishauptmann eben in der Abſicht der ſo ſehr verübt werdenden Tabakseinſchwärzungen ſo viel immer möglich Einhalt zu thun, den ſämmtlichen dieſelbe reſpective betreffenden Landgerichtsverwaltern, Richtern, und ſonſtigen Obrigkeiten gemeſſen aufzutragen haben wird, daß ſie den aufgeſtellten Tabaksgefällsreviſoren, und ſonſtigen Beamten auf gehöriges Anſuchen jedesmal die ſchleunigſte Hilfe und Aſſiſtenz unweigerlich alſo gewiß leiſten, wie im widrigem wider die dagegen handlenden den dießfalls ergangenen Patenten gemäß mit aller Schärfe vorgegangen werden ſoll.

Nachſicht bey den Waſſerüberfuhren.

Anzeige, wenn ein Tabak bey ſolchen wahrgenommen würde.

Aſſiſtenz der Tabaksofficianten.

Wie zumal aber allerdings mehrmals erfoderlich ſeyn will, und den überhandgenommenen Beeinträchtigungen des kaiſerl. königl. Tabaksgefälls auf alle mögliche Weiſe vorzubiegen, daß ermeldte unterm 14ten November erſagten 1760ſten Jahrs hier angezogene Regierungsverordnung, wie es denn auch Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt anzubefehlen geruhet haben, erfriſchet, erneuert, und den Gehörden wiederum zur gehorſamſten Beobachtung nachdrückſamſt eingepräget werde.

Zur Steuerung der mehrmaligen überhandnehmenden Tabaksgefällsbeeinträchtigungen.

Erneuerung dieſer Generalverordnung.

Als wird er Herr Kreishauptmann des Viertels ꝛc. nicht allein ob der gehorſamſten Nachlebung dieſer erneuerten Verordnung die ſtäte Obſorge zu tragen ſich angelegen zu halten, ſondern auch an die in ſothanem Viertel vorliegenden Herrſchaften Landgerichtsverwalter, Richter, Gemeinden, und ſonſtigen Obrigkeiten den ernſtgemeſſenſten Auftrag zu machen haben, daß von ſelben mehr erdeuteter vom 14ten November 1760. ergangener Befehl in ſo viel ſelber hiemit wiederholet wird, auf das genaueſte beobachtet und dawider nicht gehandelt, wie im widrigen gegen die Contravenienten mit den in den Patenten ausgeſetzten Strafen und Pönen ohne einige geringſte Nachſicht vorgeſchritten, und das Gehörige zu dem Ende alſogleich vorgekehret werden ſoll. Wien den 3ten July 1765.

Kreishauptleute ſollen auf derſelben genaue Nachziehung Sorge tragen.

Den Herrſchaften, Landgerichtsverwaltern, Richtern, Gemeinden, und ſonſtigen Obrigkeiten die Beobachtung dieſes wiederholten Befehls ernſtlich einbinden.

Beſtrafung der Contravenienten.

Paſſau.

Paſſau-Fürſten und Biſchofs Gravamina.

Den 4. Julii 1765.

Anzufügen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten auf die von den Herrn Fürſten und Biſchofe zu Paſſau überreichte, auf allergnädigſten Befehl bekanntermaßen bey einer gemeinſchäftlichen Hofkommiſſion in nähere Ueberlegung genommene Gravamina, ſofort allerhöchſt Ihroſelben darüber erſtattetes Kommiſſionsprotokoll folgendermaßen dero allergnädigſte Reſolution abzuſchöpfen befunden, und zwar ſolle

Gravamen primum.

1mo. In Anſehung der Beſchwerde, daß nämlich *in cauſis temporalibus Clericorum & mixtis* **von der Conſiſtorialerkenntniß der Appellationszug an die N. Oe. Regierung genommen werden ſolle**, in allen

Prima inſtantia Cleri in actionibus perſonalibus.

Perſonalaktionen, wo der Clerus klagbar belanget würde, außer denjenigen, die von Realitäten und ſogenennten Gülten herrühreten, und welche vielmehr unter die actiones reales zu zehlen, die Erkenntniß in prima inſtantia dem Paßauiſchen Ordinariate privative gebühren, auch ſolches von den Hausbedienten der Geiſtlichkeit, ſo lange ſelbe in derley Dienſten wirklich ſich befänden, zu verſtehen ſey.

Jurisdiktions Sperr Inventur und Abhandlung über die landesfürſtliche Patronat-Pfarren und Beneficien.

Nach welcher Ausmeſſung denn auch weiter die Sperr Inventur und Abhandlungen von den landesfürſtlichen Patronatpfarren und Beneficien von dem Biſchöflich-Paſſauiſchen Conſiſtorio als actus die zur Perſonaljurisdiction gehörten, künftig vorgenommen werden mögen; doch ſey zu derley Inventuren fernershin ein Commiſſarius von Ihr Regierung oder dem Kloſterrathe zu dem Ende jedesmal abzuordnen, damit ſolcher ob die Bona parochialia & Eccleſiæ in ihrer Richtigkeit und Ordnung ſich vorfinden, die Einſicht nehmen, ſofort das darüber jedesmal zu errichten kommende Inventarium bey Ihr Regierung einbringe, auf daß in dem Falle eines Abgangs die redintegratio in dem gehörigen Wege bewirket werden könne.

Beſtellung des Proviſoris oder adminiſtrationis intermediæ in temporalibus.

Auf gleiche Art ſey auch die Beſtellung des Proviſorii oder Adminiſtrationis intermediæ in temporalibus erſagtem biſchöflichen Conſiſtorio zu überlaſſen, doch ſolle es in Anſehung der Taxen bey der bisherigen Beobachtung, wo ſowohl die Regierungs- als Conſiſtorialräthe ihre Gebühr abgenommen, ferner ſein Verbleiben haben,, und die fructus intermedii nicht anders, als nach der ehehin ſchon beſtehenden allerhöchſten Anordnung verwendet werden.

Appellandi modus a ſententia conſiſtorii.

So viel es aber ſodenn die Appellationen anbelangete, welche wider eine in obgemeldten genere actionum geſchöpfte Ordinariats-Erkenntniß zeither zwar zu Ihr N. Oe. Regierung ergriffen worden, da wollen Ihre Majeſtät aus beſonderer Rückſicht gegen den Herrn Fürſten und Biſchof zu Paſſau und deſſen ihm anvertrautes Hochſtift allergnädigſt verwilligen, daß in allen derley cauſis die Appellationen wider die Ordinariatserkenntniße nicht mehr zu Ihr Regierung genommen, ſondern allein die Reviſio actorum unmittelbar bey der kaiſerl. königl. Obriſten Juſtizſtelle angeſuchet werde, von welcher der erfolgende Reviſionsſpruch dem wiederholten biſchöflichen Paſſauiſchen Conſiſtorio ad intimandum partibus & exequendum ebenfalls unmittelbar zugetheilet werden ſolle; Wobey denn auch ohnehin der Ordnung gemäß in dieſen Reviſionsurtheilen ſowohl als auch zur Vollſtreckung einer in rem judicatam erwachſenen Ordinariats-Erkenntniß von Ihr Regierung auf geziemendes Anſuchen die gehörige Aſſiſtenz zu leiſten ſey. Weil aber nach der ſogeſtaltigen Ausmeſſung die Appellation in derley cauſis gar nicht mehr Platz zu greifen, ſondern an deren Statt ſofort die Reviſio actorum einzutreten hat; ſo verordnen Ihre Majeſtät zugleich allergnädigſt, daß um den Partheyen dieſes Remedium nicht zu erſchweren, in ſothanen Aktionen bey der Reviſion von dem ſonſt erfoderlichen quanto reviſibili abgegangen, folglich dergleichen Reviſionen auch in den Fällen, wo es um ein geringes quantum litis zu thun ſey, angenommen, nicht minder, daß die revidirenden Partheyen weder zu dem juramento calumniæ, noch zu den Reviſionstaxen verhalten werden ſollen, wohingegen es bey dem zur Reviſionsanmeldung anberaumten dreyßigtägigen Termine, ſo wie bey den übrigen Modalitäten zu verbleiben hätte.

In

Anno 1765.

In publicis, politicis & cameralibus möchten die jeweilig erlassende Anordnungen ferner durch Sie N. Oe. Regierung an das bischöfliche Passauische Consistorium abgegeben werden, und da wegen des Modi correspondendi mit dem erösterten Passauischen Consistorio Ihr Regierung allschon und zwar unterm 24. März gegenwärtigen Jahrs die mittlerweile geschöpfte allerhöchste Resolution bedeutet worden, jedoch neuerlich vorkömmt, daß dieser allerhöchsten Anordnung nicht gehörig nachgelebet werde, als befehlen Ihre Majestät, daß solchem die genaueste pflichtschuldigste Folge geleistet, und dabey von Ihr Regierung die Auskunft erstattet werden solle, warum dessen gehörige Befolgung unterlassen worden sey.

Erlassung der Verordnungen in publicis, politicis & cameralibus.

Im übrigen wollen Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß alles dasjenige, was vorstehendermaßen von der Jurisdiktion vorkömmt, nur allein auf die passauische Diœces in Oesterreich unter der Enns zu verstehen, somit im Lande ob der Enns es bey der dortlandesüblichen Beobachtung der Zeit lediglich zu belassen sey.

2do. Solle in Betreff des weiteren Gravaminis, **daß nämlich die Priester öfter unter dem Vorwande einer überschritten seyn sollenden landesfürstlichen Verordnung von der weltlichen Landesobrigkeit zur Verantwortung gezogen, auch zuweilen mit Geldstrafen beleget würden**, in Contrabantfällen und wo eine Visitation bey Geistlichen hierwegen vorzunehmen käme, lediglich bey der bisherigen Beobachtung bestanden werden, und hiernach die Erkenntniß und die Ausmessung einer derley Strafe allein der weltlichen Stelle gebühren, doch sey die Eintreibung selbst in Ansehung der Geistlichkeit durch das Consistorium zu bewirken, mithin an selbes in sothanen Fällen die gehörige Requisition zu machen mit dem, daß binnen einer Frist von vier Wochen die ausgemessene Strafe jedesmal so gewiß zum Erlage gebracht werden solle, als im Widrigen mit Sperrung der Temporalien wider jene, die in Strafe verfallen sind, fürgegangen werden würde. So viel es aber

Gravamen secundum.

Bestrafung des Clerl.

Eintreibung der Strafe.

3tio. Das Gravamen anreichete, daß nämlich *in causis matrimonialibus* **die weltlichen Obrigkeiten die Ausmessung des Heurathguts und der** *alimentorum* **sich zueigneten, und die** *a minorennibus* **ohne Vorwissen ihrer Aeltern und Vormünder contrahirte** *Sponsalia* **nicht erkennen wollten**; So sey die Entscheidung der Frage: an dos aut alimenta debeantur, der Erkenntniß des geistlichen fori ohnehin unterworfen; doch aber habe nach den allschon bestehenden allerhöchsten Anordnungen die Ausmessung des Quanti von dem weltlichen Gerichte allerdings zu geschehen. Die von Seiten Passau antragende neuerliche Anweisung der Pfarrer, womit sie keinen Minorennen ohne beybringenden Consens der Aeltern, auch respective Befreundten und Gerhaben zusammen geben, sey allerdings der Ordnung gemäß, dargegen aber könne in derley Fällen die Erkenntniß, ob in Contradictorio, wenn von den Aeltern oder Gerhaben der Consens verweigert worden, zu dieser Verweigerung eine rechtmäßige Ursache vorhanden gewesen, mithin ob unangesehen dieses defectus gleichwohl mit der Kopulation fürzugehen sey, dem Consistorio, so wie dessen Antrag dahin abzielete, nicht platterding vorbehalten bleiben, um jedoch in der Sache die gewiße Maß zu treffen, hätten Ihre Majestät allerhöchst entschlossen, daß bey einem vorfallenden derley Casu das Consistorium mit der Obrigkeit der minorennen Personen, welche in der gewöhnlichen Art dem Consistorio dießfällig Rede und Antwort zu geben hat, sich einvernehmen und die Sache in der Güte beyzulegen trachten, wenn aber beede Gerichte sich nicht vergleichen, den ganzen Casum an die kaiserl. königl. oberste Justizstelle zur Entscheidung gerichtlich anzeigen solle. Und soviel endlich das von Passau beygefügte Ansinnen anreichete, womit die Herrschafts-Unterthanen bey vorhabender Verehlichung zur Producirung des obrigkeitlichen Consenses ferner nicht verhalten werden möchten, da hätte die Erfahrenheit an Tag geleget, daß die dießfalls bestandene Anordnungen in der Folge sehr nachtheilig gewesen, und daß eben wegen dieser Einschränkung besonders hier in Oesterreich auf dem Lande seit einigen Jahren eine merkliche Entvölkerung wahrgenommen worden, worüber auch bey Gelegenheit der Rekruten-

Causæ matrimoniales.

Determinatio dotis & alimentorum.

Contractus sponsalium minorennium.

Unterthanen Heurathen Einschränkung.

stellung zum öftern Klage geführet würde. Da nun hier Landes der Unterthan nicht als Leibeigener der Herrschaft unterworfen sey, so habe diese Einschränkung nur allein in der Absicht Platz greifen können, damit nicht durch eine ungebundene Freyheit der Heurathen die Anzahl der Bettler und nahrungslosen Leute in dem Staate vermehret werde, welchem Uebel in anderer der Population keinen Nachtheil bringenden Art abgeholfen werden müßte; da ohnehin bey den schon errichteten Fabriken und Manufakturen die Gelegenheit obhanden wäre, dem Einwohner zur Nahrungserwerbung zu verhelfen, und die Müßiggänger zur Arbeit anhalten zu können, dem zufolge denn Ihrer Majestät allerhöchster Willen und Befehl ist, daß in den Oesterreichischen Ländern die dießfällige Einschränkung aufgehoben, mithin die obrigkeitliche Consensus zu Heurathen bey freygebohrnen Leuten nicht erfoderlich sey, dagegen aber den Dominiis mehrmal die Anleitung gegeben werden solle, wie den mit eigener Nahrung nicht versehenen Unterthanen einiger Verdienst durch die Spinnerey, oder sonst bey den Fabriken und Manufakturen zugewendet, und solchergestalt das Volk vom Müßiggange und dem Bettlen, wie dießfalls auch schon anderweite Anordnungen bestehen, abgehalten werden möge.

aufgehoben.

Gravamen quartum. Ordinariats Visitation und Correktion der Maltheser-Ordenspfarren.

4to. Solle wegen des Gravaminis, **daß die Maltheserpfarrer sich der geistlichen Ordinariats-Visitation und Correktion keinerdings unterziehen wollten**, die anverlangende Assistenz dem Passauischen Consistorio nach dem Beyspiele von Böhmen und Mähren geleistet, und juxta decisionem sacræ congregationis interpretum de anno 1753. wenn nämlich der Maltheserorden das Jus Patronatus besitzet, von dem Bischofe jure ordinario, wenn aber die Pfarr dem Orden inkorporiret ist, jure delegato visitiret werden, wie denn auch

Gravamen quintum. Einreichung der Stiftungs-Tabellen.

5to. Der Beschwerde halber, **daß vielfältige Stiftungs-Tabellen, Ausweißung- und Berichtserstattungen abgeforderet würden**, das bischöfliche Passauische Consistorium dem bischöflichen wiennerischen gleich gehalten werden solle, daß nämlich, da allschon zufolge allerhöchster Resolution auf dem Lande von dem Consistorio die Stiftbriefe errichtet werden mögen, die weltliche Obrigkeit ohne Vorbewußt des Ordinarii keinen Stiftsbrief über geistliche Stiftungen zu verleihen habe.

Imgleichen sey überflüßig alljährlich neue voluminose Stiftstabellen anzubegehren, sondern geschehe an dem genug, wenn einmal die letztausständige Tabellen von ihm Consistorio abgegeben seyn würden, daß selbes nur von Jahre zu Jahre die Anzeige mache, ob sich dabey eine Aenderung oder Zuwachs geäußeret haben dürfte.

Welche in einen so andern geschöpfte allerhöchste Entschließung Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende anmit erinneret wird, auf daß dieselbe hiernach sich in allem gehörig zu achten, auch wegen der ad punctum 3tium allergnädigst anbefohlenen Aufhebung der bisherigen Einschränkungen der Unterthans-Verehlichungen und des erfoderlich gewesten herrschaftlichen Consenses die weitere gewöhnliche Kundmachung hier Landes zu veranlassen, auch die Auskunft, warum dem obgesagtermaßen allerhöchst vorgeschriebenen modo correspondendi mit dem Passauischen Consistorio nicht nachgelebet worden sey, nach Hofe zu erstatten wissen möge, wie denn von dieser in Sachen geschöpften allerhöchsten Resolution unter einstens auch die kaiserl. königl. oberste Justizstelle, so wie die fürstlich-bischöfliche Passauische-Herren Deputirte verständiget werden. Wien den 4. July 1765.

Waldstraßen-Herstellung.

Den 9. July 1765.

Wegen Herstellung und Erhaltung der Waldstraßen, worauf das Holz geführet wird, sind vielfältige resolutiones ehehin.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: den sämmtlichen in dem V. befindlichen Herrschaften, Dorfobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit anzubefehlen: Es sey denselben, und einem jeglichen von Ihnen insonderheit nicht unbekannt, was vielfältige allerhöchste resolutiones wegen Herstellung der Waldstraßen, worauf das jährlich erzeugende Holz aus den Waldungen unmittelbar zu dem nothwendigen Gebrauche des Publici geführet werden

den muß, wie auch wegen forthiniger Erhaltung derſelben in wandelbarem Stande erlaſſen worden, und was in conformitate derſelben auch von der auf allerhöchſten Befehl Ihrer kaiſerl. königl. Apoſtol. Majeſtät zu Regulirung der in dem Lande befindlichen Waldungen abgeordnet geweſenen Kommiſſion im Monate Auguſto vorigen Jahres verordnet worden iſt. Wie zumal denn an geſagter Herſtellung und Conſervirung ſothaner Straßen dem Publico äußerſt gelegen iſt. Als wird Ihnen Herrſchaften, Dorfobrigkeiten, derſelben Beamten, Richtern und Gemeinden mittels gegenwärtigen Regierungsbefehls wiederholt nachdrückſamſt aufgetragen, daß ſelbe ſammt und ſonders, die von vorgedachter Kommiſſion in Sachen erlaſſenen Verordnungen nach der dabey vorgeſchriebenen Einleitung ſchuldigſt befolgen, ſohin mehrerwähnte Waldſtraßen (falls es wider Verhoffen nicht ſchon geſchehen wäre) in wandelbaren Stand ohne mindeſten Verſchub alſo gewiß herſtellen ſollen, als in Entſtehung deſſen bey demnächſt dieſerwegen unfehlbar geſchehender Beaugenſcheinigung von dem ſich dießfalls ſäumig, oder gar renitent finden laſſenden Theile nicht allein die von vorermeldter Kommiſſion pr. 50. Dukaten ausgemeſſene Geldſtrafe unnachſichtlich eingefodert, ſondern auch beſchaffenen Umſtänden nach gegen denſelben mit noch ſchärferer Ahndung fürgegangen werden würde. Wornach ſich jedermann gehorſamſt zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Wien den 9. July 1765.

Inſonderheit aber von der abgeſchickt geweſenen Kommiſſion ergangen.

Die genaue Befolgung derſelben wird wiederholt aufgetragen.

Die Renitenten ſollen mit 50. Dukaten Geldſtrafe belegt werden.

Heurathen-Erleichterung der Unterthanen.

Von der römiſch. kaiſerl. zu Hungarn und Böheim königl. Majeſtät Erzherzoginn zu Oeſterreich Unſrer allergnädigſten Erblandesfürſtinn und Frauen wegen durch die N. Oe. Regierung dem kaiſerl. königl. Herrn Kreishauptmanne des V. anzuzeigen: Es haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät mittels Hofdekret d. do. 4. & præſ. 10. innlebenden Monats anher gelangen laſſen, wasmaßen bey allerhöchſt Ihroſelben der Herr Fürſt und Biſchof zu Paſſau unter andern auch das Anſinnen gemacht hätte, womit die Herrſchafts-Unterthanen bey vorhabender Verehlichung zu Producirung des obrigkeitlichen Conſenſes fernerhin nicht verhalten werden möchten. Nun hätte die Erfahrenheit an den Tag geleget, daß die dießfalls beſtandenen Anordnungen in der Folge ſehr nachtheilig geweſen, und daß eben wegen dieſer Einſchränkung beſonders hier in Oeſterreich auf dem Lande ſeit einigen Jahren eine merkliche Entvölkerung wahrgenommen worden wäre, worüber auch bey Gelegenheit der Rekrutenſtellung zum öfteren Klage geführet würde, und zumal hier Landes der Unterthan nicht als Leibeigen der Herrſchaft unterworfen ſey: So hätte dieſe Einſchränkung nur allein in der Abſicht Platz greifen können, damit nicht durch eine ungebundene Freyheit der Heurathen die Anzahl der Bettler und nahrungsloſen Leute in dem Staate vermehret werde, welchem Uebel in anderer der Population keinen Nachtheil bringenden Art abgeholfen werden müßte, da ohnehin bey den ſchon errichteten Fabriken und Manufakturen die Gelegenheit obhanden wäre, dem Einwohner zur Nahrungserwerbung zu verhelfen, und die Müßiggänger zur Arbeit anhalten zu können. Wenn nun in dieſer Folge Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſt reſolviret und anbefohlen haben, daß in den Oeſterreichiſchen Ländern die dießfällige Einſchränkung aufgehoben, mithin die obrigkeitliche Conſenſus bey freygebohrnen Leuten nicht mehr erfoderlich ſey: dagegen aber den dominiis mehrmal die Anleitung gegeben werden ſolle, wie den mit eigener Nahrung nicht verſehenen Unterthanen einiger Verdienſt durch die Spinnerey oder ſonſt bey den Fabriken und Manufakturen zugewendet, und ſolchergeſtalt das Volk vom Müßiggange und dem Bettlen, wie dießfalls auch ſchon anderweite Anordnungen beſtehen, abgehalten werden möge. Als wird dieſe allerhöchſt geſchöpfte Entſchließung dem Herrn Kreishauptmanne zur Nachricht mit dem Auftrage erinneret, daß ſelber wegen der allergnädigſt anbefohlenen Aufhebung der bisherigen Einſchränkungen der Unterthans-Verehlichungen, und des erfoderlich geweſenen herrſchaftlichen Conſenſes das weiter Gehörige an die ſämmtliche in ſeinem Viertel befindliche Herrſchaften und Obrigkeiten verfügen ſolle. Wien den 11. July 1765.

Den 11. July 1765.

Nachtheil von der Einſchränkung des Heurathens auf dem Lande.

Dieſem Uebel kann in anderm Wege abgeholfen werden.

Derohalben dieſe Einſchränkung hiemit aufgehoben.

Dagegen die dominia anzuleiten, wie den Unterthanen die Nahrung durch andere Wege zuzuwenden ſey.

Maulbeerbäume Pflanzung.

Den 30. July 1765.

Anzufügen: Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben mittels eines Hofdekrets d. do. 11. & præs. 19. innlebenden Monats allergnädigst anher gelangen zu lassen geruhet, wasmaßen allerhöchst Dieselben verhofft hätten, daß durch das Patent vom 16. Augusti 1763. und die darinn enthaltenen aneifrenden Mittel alle geistliche und weltliche Obrigkeiten bewogen werden würden, zu dem Seidenbaue und Pflanzung der Maulbeerbäume die ernstliche Hand anzulegen, und der Sache einen so stärkern Trieb zu geben, als dieses Werk nicht nur ihnen selbst, sondern auch und vornämlich ihren Unterthanen zum ersprießlichen Nutzen gereichet, und man denselben nicht nur die unentgeltliche Verabfolgung des Maulbeersamens angetragen, sondern anbey den Herrschaftsgärtnern welche Samenbeete anlegen, und Baumschulen errichten würden, eine ergiebige Belohnung ausgesetzet, ja auch den Verwaltern und Wirthschaftsbeamten, die hierin einen vorzüglichen Eifer bezeigen, folgbar zu Anlegung der Baumschulen den gehörigen Vorschub geben, und die Unterthanen zu dieser nutzbaren Kultur mehrer anfrischen, mit einem goldenen Gnadenpfenninge zu beehren zugesicheret hat.

Patent vom 16. Augusti 1763. und darinn enthaltene aneiferende Mittel und Belohnungen zu dem Seidenbaue und Maulbeerpflanzung.

Dem unerachtet haben in dem V. U. W. W. nur zwey einzige Herrschaften dem nachgelebet.

Es gebe aber die vorgenommene Untersuchung, daß in dem ganzen V. U. W. W. wo die Himmelsgegend zum Seidenbaue besonders bequem ist, nur zwey einzige Herrschaften sich befinden, welche aus Liebe für das Vaterland und zum Besten ihrer Unterthanen die Maulbeerbäume aus dem Samen erzieglet, eigene Pflanzschulen angeleget, und die erwachsenen Sprossen unter ihre Unterthanen zur sorgfältigen Pflegung vertheilet haben, daher auch sowohl die beyden Oberbeamten, als auch die Gärtner von höchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät nach Ihren Verdiensten allerhuldreichest beschenket worden.

Daher sind selbe auch belohnet worden.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät seyen weit entfernet, den Obrigkeiten was aufzubürden, so selben zur Last fallen, oder auch nur beschwerlich seyn könnte.

Zumal die mildreichen Ermahnungen nichts verfangen, als müßte diese gemeinnützige Anordnung durch ernsthafte Mittel ins Werk gebracht werden.

Erachtet sich aber verpflichtet bey nicht verfangend-mildreichen Ermahnungen jenes durch ernsthafte und maßgebige Anordnungen in das Werk zu bringen, was zu Beförderung des allgemeinen Nahrungsstandes nur immer gedeihlich seyn mag, anbey keinen Aufwand erfodert, und wo es nur auf die wenige Bemühung ankömmt, wofür die Belohnung in dem Patente allschon bestimmet, und die eine jede Obrigkeit für das gemeine Wesen und zu seinem eigenen Besten anzuwenden verbunden ist. In solcher Betrachtung hätten also allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät nicht nur das Eingangs erwähnte Patent vom 17. Augusti 1763. alles seines Inhalts von neuem zu bestättigen, sondern anbey allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß eine jegliche Herrschaft dieses Viertels, welche ihren eigenen Gärtner hält, bey 50. Reichsthaler Strafe schuldig seyn solle, alljährlich zwey kleine Samenbeete von drey Schuhen in der Breite, und vier Klaftern lang anzulegen, folgends aber die zweyjährigen Sprossen entweder zu Spallieren anzuwenden, oder in eine Pflanzschule zu versetzen, und hochstämmig aufwachsen zu lassen, um solche den Unterthanen abgeben, oder auf eigenen Herrschaftsgründen fortpflanzen, oder auch anderen mittheilen zu mögen.

Obiges Patent wird nach allem dessen Innhalte bestättiget.

Herrschaften des V. U. W. W. sind schuldig bey 50. Rthl. Strafe Samenbeete anzulegen, und die Sprossen unter die Unterthanen zu vertheilen.

Dieses könne von den Obrigkeiten um so weniger zur Beschwerde angezogen werden, als der hiesige Commercien-Consessus ihnen den Maulbeersamen und den darzu gehörigen Unterricht ohne alles Entgelt verabfolgen läßt, anbey die Gärtner, so eine Baumschule errichten, nach Verdiensten belohnet werden, und die Verwalter, wenn sie zu dem vorgesteckten Ziele ausnehmend mitwirken, das zugesicherte Præmium zu erwarten haben.

Ordensgeistliche und Klöster, so Gärten haben, sollen mit rühmlichem Beyspiele vorgehen.

Ihre Majestät zweifelten anbey nicht, daß auch die Ordensgeistliche und Klöster, so eigene Gärten haben, hierzu willfährig die Hand bieten, und mit rühmlichem Beyspiele vorleuchten, eben andurch aber sich auch des allerhöchsten Wohlge-

gefallens und der landesfürstlichen Huld theilhaftig zu machen beflissen seyn werden.

Von Jahre zu Jahre Nachsicht zu halten.

Wie denn die allerhöchste Willensmeynung dahin gerichtet sey, daß von Jahre zu Jahre bey allen Herrschaften die Nachsicht gepflogen, und ob dem genauen Vollzuge feste Hand gehalten, mithin die ämsigen belohnet, und die fahrläßigen Beamten hingegen unnachläßlich bestrafet werden sollen.

Ihnen Eingangs erwähnten sämmtlichen Herrschaften und Obrigkeiten, denn derselben Beamten wird demnach diese allerhöchste Entschließung mit dem ernstgemessensten Auftrage hiemit bedeutet, daß selbe sammt und sonders sothaner zum allgemeinen Nutzen gereichenden Verordnung den schuldigsten Vollzug also gewiß leisten, als im widrigen diejenige Herrschaft und Obrigkeit, so sich auf einer dießfälligen Nachläßigkeit betreten lassen dürfte, mit der vorangesetzten Geldstrafe pr. 50. Rthlr. ohne alle Rücksicht wirklich angesehen werden soll. Wornach sich jede genauest zu achten, mithin sowohl für Schaden zu hüten, als auch der hierob angeführten allerhöchsten Gnade und Milde theilhaftig zu machen wissen wird. Wien den 30sten July 1765.

Livrée - Epauletes - Abstellung.

Den 3ten Augusti 1765.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf Vernehmen, daß die auf allergnädigste Anordnung zur Entscheidung der Chargen bey den Infanterie-Regimentern mit mehrern Rosen, und respective schwarzen Strichen vor kurzem eingeführte Epauletes dermalen auch von den Livrée-Bedienten getragen würden, den Befehl ertheilet, daß nicht nur den Livrée-Bedienten die gleich dem Militari tragende Epauletes sogleich abgenommen, sondern auch für das künftige deren Gebrauch ernstlich verboten, und wenn nach Verlaufe einiger Wochen Livree-Bediente mit dergleichen Epauletes betreten würden, solches Allerhöchstderoselben des Weitern angezeiget werden soll. Wornach also Sie Regierung das Gehörige sogleich kund zu machen, und auf dessen Beobachtung feste Hände zu halten hat. Wien den 3ten Augusti 1765.

Dienstbothen-Ordnung.

Den 14ten Augusti 1765.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unsren Unterthanen geistlichen und weltlichen, auch insgemein jedermänniglich, so in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben euch dabey allergnädigst zu vernehmen: Ob zwar Unsre Vorfahrer am Reiche, und Erzherzoge zu Oesterreich unterschiedliche ernstliche Generalmandaten erlassen, und darinnen, wie sich die Dienstbothen von Manns- und Weibspersonen bey ihren Herren und Frauen in Diensten verhalten sollen, heilsamst statuiret und verordnet haben: So ist jedoch ohne viele Anführung ohnehin bekannt, was für Beschwerden gleichwohl das gemeine Wesen durch die von den zu halten unumgänglich benöthigten Dienstbothen öfter und vielfältig verübende Widerspänstigkeiten, Ungehorsam, Muthwillen, auch boshafte Bezeigungen und Veruntreuungen immerfort zu erleiden habe; Wie nun diese mit dem Gesinde fast allenthalben eingerissene mancherley Unordnungen und Gebrechen, als eine das gemeine politische Wesen hauptsächlich betreffende Sache, eine desto nothwendigere Verbesserung, und um so ernstlichers Einsehen erfordern; Als haben Wir als regierende Landesfürstinn dergleichen Unordnungen und Excessen weiterhin nicht verstatten können, mithin nachstehende Dienstbothenordnung sowohl für Unsre Hauot- und Residenzstadt Wien, als auch das gesammte Land Oesterreich unter der Enns und dessen Innwohner eigends fertigen, und zu genauester Beobachtung publiciren zu lassen gefunden.

Bosheit der Dienstbothen.

Für das erste: Wollen Wir unter dieser erneuerten Dienstbothenordnung und darinnen enthaltenen Artikeln alle bey der Stadt, und auf dem Lande um

Unter diese Ordnung gehören alle und jede, so um den Lohn dienen.

den Lohn dienende Manns- und Weibsperſonen insgeſammt, und inſonderheit, und was ſie immer für Bedienſtungen von dem Höhern bis auf den Niedrigſten bey den Privatis auf ſich haben, ausdrücklich darunter begriffen haben: verordnen demnach fürs

Der Ausgange der bedungenen Zeit nicht aus dem Dienſte zu treten.

Zweyte: Daß alle und jede dieſer Dienſtleute, falls ſie ſich auf eine gewiſſe Zeit in die Dienſte verdingen, ſothane Zeit getreulich abwarten und nicht auszuſtehen befugt ſeyn, nochdurch widrige und ſchlechte Aufführung zur Entlaſſung Gelegenheit geben, ſondern vielmehr, bis zur Erſtreckung der gedungenen Zeit ſich alſo gewiß treu, fleißig und ehrbar aufführen, auch wenigſtens 14. Tage vor Ausgange der gedungenen Zeit ihren Dienſt aufſagen ſollen, wie im widrigen dieſelbe auf einige Zeit mit Arreſte beleget, auch nach beſchaffenen Umſtänden bey verſpürender mehrern Bos- und Ausgelaſſenheit in das allhieſige Zucht- und Arbeithaus auf eine gemeſſene Zeit verſchaffet werden ſollen: dafern aber für das

Die ſich auf keine gewiſſe Zeit bedingen, ſind 14. Tage vor der Austretung aufzukünden ſchuldig.

Dritte: Sich jemand auf keine gewiſſe Zeit verdinget, ſo ſey ſelber, oder ſelbe ſeinem Herrn oder Frau bey vorhabender Verlaſſung des bisherigen Dienſtes dem ungeachtet 14. Tage zuvor aufzukünden, und währender Zeit erſt gemeldter Maßen, und bey vorangeführter unausbleiblicher Beſtrafung ſich zu betragen ſchuldig: Falls aber für das

Das heimliche Entlaufen der Dienſtboten wird auf das ſchärfeſte verboten.

Vierte: Sich begäbe, daß ein Dienſtbot heimlich aus dem Dienſte entliefe, ſolle ſolcher auf Anzeigen ſeines Herrn oder Frau aller Orten aufgeſuchet, in gefänglichen Verhaft gebracht, und ſodenn nach beſchaffenen Umſtänden zur billigen Spieglung anderer ſeines gleichen wohl empfindlich gezüchtiget werden: Wie denn nicht weniger für das

Strafe derjenigen, ſo heimlich entlaufende Dienſtleute beherbergen, oder in ihre Dienſte aufnehmen.

Fünfte: Alle und jede Unſre Unterthanen, was Stands oder Würde ſie immer ſeyn mögen, welche derley heimlich entlaufenen Dienſtleuten wiſſentlich den Unterſtand geben, oder wohl gar zu einer ſolchen heimlichen Entlaufung verleiten, nach Ermeſſen der Obrigkeit auf das ſchärfeſte beſtrafet werden ſollen: Damit aber für das

Die Dienſtleute abreden, oder abwendig machen, iſt bey hoher Strafe verboten.

Sechſte: Jene boshafte Perſonen, welche die Dienſtleute von ihren Bedienſtungen aufreden und abwendig machen, und ſonderheitlich die Zubringer, welche das Geſind ſelbſt zu übler Bedienung von darum aneifern, damit ſie deſto öfter Gebühr, die Dienſtboten aber öfter das Darangeld überkommen mögen, vorzüglich beſtrafet werden. So ordnen Wir gnädigſt, daß dieſe und jene nach Befunde der Sachen in das allhieſige Zuchthaus verſchaffet, alldort auf eine gemeſſene Zeit mit Arbeit beleget, auch wohl gar außer Lande abgeſchaffet werden ſollen: Fürnämlich aber befehlen Wir für das

Dergleichen die Zuſammenſchwörung der Dienſtboten.

Siebente: Daß das gefährliche Zuſammenſchwören der Dienſtleute, ihre Dienſte ſammt und ſämmtlich auf einmal zu verlaſſen, auf das nachdrückſamſte hindanngehalten, und zu dem Ende das hierinnfalls betretende Geſind nach vorher empfindlicher Züchtigung auf einer Bühne zu jedermanns Kenntniß öffentlich ausgeſtellet, ſodenn von hier völlig abgeſchaffet werden ſoll: Für das

Wie es wegen des Darangeldes zu halten.

Achte: Laſſen Wir es bey dem bis anher üblichen Darangelde nach Beſchaffenheit des Dienſtes, und abreichenden Liedlohns noch fernerhin, jedoch dergeſtalt gnädigſt verbleiben, daß, wenn die Dienſtleute nur 14. Tage in Dienſten verbleiben, ihnen das nach Proportion des Liedlohns gegebene Darangeld gelaſſen, hingegen aber, da die Dienſtboten über dieſe Zeit dienen würden, denſelben beſagtes Darangeld an ihrer Jahtsbeſoldung hinwiederum abgezogen werden könne: Damit aber auch für das

Wenn der Dienſtbot einſtehet, ſoll er ſeine Truhen und ſonſtige Habſchaften mit ſich bringen.

Neunte: Alle Herrſchaften des heimlichen Entlaufens ihrer aufnehmenden Dienſtleute, oder ſonſtiger Treue mehrers geſichert ſeyn mögen; ſo verordnen Wir fernerhin gnädigſt, daß jeglicher Dienſtbot bey ſeiner Eintretung ſeine Truhen und ſonſtige Habſchaften mitzubringen ſchuldig ſeyn ſoll. Belangend hingegen für das

Von den Livrée-Bedienten, und wie es wegen der Livrée zu halten.

Zehente: Die Livrée-Bediente, ſo geſtatten Wir gnädigſt, daß wenn ſelbe ſich durch 3. Monate lang in Dienſten befinden, ſie die ſogenennte kleine Livrée, als da iſt die Beinkleider nebſt ein paar Strümpfen und Schuhen, jedoch, falls die Herrſchaft eine Gala-Livrée, denn auch etwann nebſt der ordinari tüchenen eine

Som-

Sommer-Livrée gäbe, nur von jener, so der Dienstboth am ersten bekommen, sich zuzueignen berechtiget seyn, ohne daß ihnen hievon etwas von dem Liedlohne abgezogen werden solle: Betreffend aber alles Uebriges, wie auch die ganze Galla-Livrée, da lassen Wir es bey den zwischen Herrschaften und Dienstleuten willkührlich treffenden Bedingnissen, und darnach eingerichteten Spannzetteln gänzlich bewenden. Desgleichen statuiren Wir für das

Dienstbothen sollen sich bey Strafe keiner Arbeit weigern.

Eilfte: Daß die Dienstleute, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande zu allen von der Herrschaft ihnen auftragenden geziemenden Diensten, die sie verrichten mögen, wenn solche gleich vorhinein ausdrücklich nicht eingedungen wären, sich alsogewiß ämsig und fleißig gebrauchen lassen sollen, als im widrigen dieselbe auch vor Ausgange der gedungenen Zeit sogleich des Dienstes entlassen werden können, anbey aber auch beschaffenen Umständen nach auf Anzeigen derley ungehorsames und unbändiges Gesind mit scharfer und wohlempfindlicher Strafe beleget werden soll: Nicht weniger befehlen Wir für das

Daß die Kundschaften und Attestata ertheilet werden sollen.

Zwölfte: Daß alle Herrschaften und Haushalter ihren austretenden Dienstleuten die anverlangende und rechtlich erworbene Kundschaften und Attestata über ihren Verhalt, und Aufführung zu ihrem weitern Fortkommen, und zwar auf den gewöhnlichen Stempelbogen in Folge Unsers dießfalls erlassenen allerhöchsten Patents de dato 3. Februarii 1762. also gewiß zu ertheilen schuldig seyen, wie im widrigen selbe auf geschehenes Anzeigen obrigkeitlich darzu verhalten, oder auch allenfalls ihnen Dienstbothen eine gerichtliche Urkunde, und zwar auf Kosten ihrer Herren oder Frauen erfolget werden solle: Belangend übrigens für das

Die untreue Dienstbothen sollen wie bis anher landgerichtlich processiret werden.

Dreyzehente: Die sonstige Veruntreuung der Dienstleute; So wollen Wir, daß wider solche in Folge Unsrer N. Oe. Landgerichtsordnung noch fürohin landgerichtlich procediret, und dieselben mit der alldarinnen ausgemessenen Bestrafung alles Ernsts angesehen werden sollen: Für das

Die Herrschaften sollen das Gesind nicht allzuhart traktiren.

Vierzehente: Und schließlich versehen Wir Uns aber auch hingegen gegen Unsre getreue Innsaßen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, sowohl geistlichen als weltlichen Stands, daß nachdem Wir jedermann durch diese erneuerte Ordnung wider die halsstärrige, boshafte und zaumlose Dienstleute alle abhelfliche Maaß aus landesmütterlicher Sorgfalt zu verschaffen geruhet haben; Es werde auch jegliche Herrschaft und Haushalter mit ihrem sonst guten und verträglichen Gesinde nicht zu hart verfahren, noch selbes ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeitwillen mit Schlägen, Arreste und dergleichen Uebel traktiren, noch alle Kleinigkeiten, und geringe unversehene oder ohne Vorsatz und große Nachläßigkeit begangenen Schaden denenselben sogleich vom Lohne abziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützige Weise den Lohn vorenthalten, noch auch selbe vor Ausgange der gedungenen Zeit oder vierzehentägiger Aufsagung ohne Ursache von dem Dienste verstoßen, sondern sich durchgehends außer den vorangeführten Fällen und respective Verbrechen einer moderirten Korrektion sich also gewiß gebrauchen, wie im widrigen von jeglicher betreffenden Landesobrigkeit nach Befunde der Sachen, auch wider selbe mit geziemender Bestrafung unnachsichtlich vorgegangen werden soll.

Von Publication und Festhaltung dieser Ordnung.

Und zumal an Festhaltung eines Gesetzes alles gelegen; So ist Unser ernstlicher Willen und Befehl, daß förderst von allen Unsern nachgesetzten Hof- und Gerichtsstellen, wie auch Magistraten und Obrigkeiten, sowohl bey hiesiger Residenzstadt, als auch in dem gesammten Lande Oesterreich unter der Enns ob dieser Unsrer Dienstbothenordnung festiglich gehalten, über die in einem so anderm Artikel anbringende Beschwerde die schleunige Ausrichtung bey jeglicher gebührenden Instanz verschaffet, und zu dem Ende dieser Ordnung zu jedermanns Wissenschaft sowohl hier an den gewöhnlichen Orten, als auch auf dem Lande, in den Städten, Märkten und Herrschaftsörtern alsogleich affigirt, und in allen Punkten getreulich befolget werden soll. Daher Wir auch gleichgesagten Hof- und Gerichtsstellen, wie auch Magistraten und Obrigkeiten ernstgemessen mitgegeben haben, auf die schuldige Beobachtung alles desjenigen, was in dieser Ordnung enthalten, genaue Obsicht zu tragen, und wider diejenigen, so auf einige Weise

dar-

darwider handeln, oder zu handeln gestatten, mit aller Schärfe unausbleiblich fürzugehen entschlossen sind. Wornach sich jeder sowohl hohen als niedern Stands zu richten, auch für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 12ten Tag des Monats Augusti, im siebenzehen hundert fünf und sechzigsten, Unsrer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Gewerbe- und Hanthierungen-Regulierung.

Den 17ten Augusti 1765.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, und sey einverständlich mit dem kaiserl. königl. Commerzienrathe geschlossen worden, daß den in dem Verzeichniß F. angemerkten geringeren Hanthierungen und Gewerben künftighin kein Bürgerrecht mehr ertheilet, sondern auf die in der ersten Abtheilung obgedachter Verzeichniß einkommenden Professionen mit Ausschluße der Wattamacher und Weißsticker für das Künftige Schutzdekrete mit mindesten Kosten ausgefertiget, jene aber, welche in der zweyten und dritten Abtheilung enthalten sind, nebst den vorgedachten zweyen Gewerben, jedermann frey gelassen werden sollen; Wornach also Sie Regierung das weiter Erforderliche zu verfügen und auf dessen Beobachtung feste Hand zu halten hat. Wien den 17ten Augusti 1765.

Bürgerrecht auf die geringe Gewerker und Handthierungen nicht mehr zu ertheilen.

Sondern Schutzdekreten auszufertigen.

Andere aber freyzulassen.

Verzeichniß

Lit. F.

Der gering scheinenden Professionen und Gewerbe, welchen aber dennoch, wie bisher also auch in Hinkunft das Bürgerrecht unbedenklich ertheilet werden könnte.

Erste Abtheilung.

Anstreicher.
Betenmacher.
Welschkäse- und Würstmacher.
Kreuzschmiede.
Essighändler.
Feilhauer.
Leimsieder.
Messingnagelmacher.
Spinspeck- und Tombak-Galanterie-Arbeiter.
Galanterie-Waderlgestellmacher.
Weinschläuchmacher.
Saitenmacher.
Schrottgießer.
Schrotschmiede.
Schröpfstöckelmacher.
Grädelträger.
Orgelmacher.
Klein Uhrblättelstecher.
Klein Uhrgeheißmacher.
Kappelmacher.
Laquirer.
Stahlarbeiter.
Samenhändler.
Waderlmacher.
Kupfer- Galanterie- und Emaleur-Macher.
Metall- Galanterie-Arbeiter.
Wattamacher.
Weißsticker.
Gallonenmacher.

Verzeichniß

Der geringschätzigen Gewerbe und Hanthierungen, welchen kein Bürgerrecht sondern nur Schutzdekrete ertheilet werden könnten.

Zweyte Abtheilung.

Gatterstricker.
Haubenmacherinnen.
Spanische Rohrsesselmacher.
Beutelsperrmacher.
Perlmutterarbeiter.
Kramständler.

Fisch-

Fischselcher.
Haarsiebmacher.
Tabakpfeiffen-Köpfmacher.
Spanischwachsmacher.
Pimselmacher.
Pappendeckelmacher.
Absatzpapper.
Baumwollschläger.
Einschlagmacher.
Krapfenbäcker.
Federblumenmacher.
Holzfutteralausschneider.
Rothbortenmacher zur Leinwand.
Federschmücker.
Gold- und Silberglanzschleiffer.
Galanterie-Futteralmacher.
Miniaturmahler.
Perspektivmacher.
Rosoglio-Brenner.
Nürnberger Lebzeltelmacher.
Tafeldecker.
Wachspossierer.
Zöckermacher.
Hechelmacher.
Leinwandgründer.

Verzeichniß

Derjenigen Hanthierungen, welche jedermann freygelassen werden könnten.

Dritte Abtheilung.

Kleiderputzer.
Haarhändler.
Laternmacher.
Weisnader.
Bildereinfasser.
Brunellenmacher.
Jeseminöhlmacher.

Ableiben Kaiser Francisci I.

Anzuzeigen: Nachdem es Gott dem Allmächtigen, nach seinem unermesslichen Willen gefällig gewesen, den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten römischen Kaiser, Herrn, Herrn Franz den Ersten, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Großherzog zu Toscana und Mitregenten ꝛc., den 18ten dieses zu Innspruck Nachts zwischen 9. und 10. Uhr durch einen gähen Schlagfluß, nachdem Allerhöchstdieselbe Tags vorher Ihre Andacht verrichtet haben, aus diesem zeitlichen Leben, wie nicht zu zweifeln, in die ewige Freude und Seligkeit abzuberufen, und nun es an dem ist, daß nach allerhöchster Disposition der Leichnam Sr. höchstseligen Majestät den 28sten dieses in Wien zu Wasser ankommen, und incognito Abends nach der Burg transferiret, den 29sten, 30sten und 31sten alldort exponiret, und folglich diesen Tag zur Erde bestattet, sodenn aber den 2ten, 3ten und 4ten November in der Hofkirche bey den P. P. Augustinis discalc. die gewöhnlichen Exequien mit vorhergehender Vigil christlichem katholischen Gebrauche nach gehalten werden soll. Wenn solchemnach die Nothdurft erfodert, daß nicht allein bey der den 31sten dieses angeordneten Begräbniß und Conducirung des kaiserl. Leichnams allhier in der bekannten kaiserl. Gruft bey den P. P. Kapucinern auf dem Neuenmarkte, sondern auch bey hierauf in obgedachten Tagen abzuhaltenden Exequien der allhiesige fürstl. erzbischöfliche Ordinarius, auch neben diesem zur nöthigen Assistirung andrer nächst angelegene Herren Prälaten in größter Anzahl, als es seyn kann, zu mehrerer Condecorirung dieses angestellten Actus in ihrem geistlichen Ornate sub Infula zu erscheinen invitiret und berufen, nicht weniger auch der Universität und hiesigem Stadtmagistrate dazu verkündiget werde;

Den 28sten August 1765.

Begräbniß und Conducirung des kaiserl. Leichnams.

Als hat Sie Regierung nicht allein wegen gewöhnlichen Läutens der Glocken in- und vor der Stadt, denn wegen Einstellung aller Musik, Saitenspiele, Komödien und öffentlichen Freuden allhier, und in dem ganzen Lande, das Nöthige fürzukehren, sondern auch an ihres Mittels Herren Räthe, denn an den hiesigen Stadtmagistrat, und den Rectorem utriusque Consistorii Universitatis allhier

Musiquen und Komödien-Einstellung.

hier zu verordnen, daß sie sowohl bey der Leichbegängniß, als den hierauf abzuhaltenden Exequien in der gehörigen Trauerkleidung zur rechten Zeit gewiß sich einfinden, und dabey in geziemender Ordnung gebührend aufwarten, sie von Wien aber annebst dahin angewiesen werden sollen, von der kaiserl. Burg an, bis zu den P. P. Kapucinern am Neuenmarkte gewöhnlichermaßen die Bretter legen, über erstgedachte der P. P. Kapuciner-Kirchenstiege aber, zu bequemlicher und sicherer Hineintragung der Leiche, eine Brücke errichten, und solche mit Nägeln und Banden wohl befestigen zu lassen. Wien den 22sten Augusti 1765.

Steinkohlengebrauch zu den Ziegelbränden.

Den 31. Augusti 1765.

Steinkohlen bey dem Preise à 19. kr. dem Centner zu verbleiben.

Wiederum auf Regierung, und könne

1mo: Von dem dermaligen Steinkohlenpreise à 19. kr. pr. Centner solang, bis nicht einige neue nahe an der Donau gelegene Kohlengänge sich ergeben dürften, nicht abgegangen werden; Dahingegen

Die getroffene Einleitung wegen Abgabe der Steinkohlen.

2do: Durch Gehörde die Einleitung geschiehet, daß nicht nur die Steinkohlen mit aller Aufmerksamkeit in das Magazin gebracht, von dem gar überflüßigen Staube gereiniget, allda ordentlich aufgehäufet, und bey deren Abgabe von unten des Haufens die Kohlen genommen, auch wie solche nach und nach nachrollen, abgegeben, sondern auch

Und daß die Ziegelbrenner bey der Abholung nicht aufgehalten werden.

3tio: Damit die Ziegelbrenner bey Abholung der Steinkohlen bey dem Magazine nicht aufgehalten werden mögen, von dem Steinkohlen-Rechnungsführer von Stahr bey jedesmaligem Anmelden derselben um die dießfällige Anweisung, nach vorheriger Festsetzung der Stunde, wenn die verlangten und angewiesenen Steinkohlen abgeholet werden wollen, dem Steinkohlenvorwäger der Befehl alsogleich ertheilet werden soll, sich zur bestimmten Zeit im Magazine einzufinden, und das angewiesene Quantum ohne Verzug ausfolgen zu lassen; wofür aber

Nach vollbrachtem Ziegelbrand richtige Zahlung.

4to: In Folge der unterm 23sten April vorigen Jahrs ergangenen allerhöchsten Resolution sie Ziegler nach vollbrachtem Ziegelbrande die rückständige Zahlung also gewiß zu leisten haben werden, als im widrigen ihnen einige weitere Kohlen vor erfolgter Berichtigung des erstern ihnen auf Borg gegebenen Kohlen-Quanti nicht mehr verabfolget, hingegen zu Einbringung dieser Schuld wider selbe die schleunige Execution ertheilet werden soll; wie denn weiter

Holz-Quanti Vermehrung.

5to: Zu mehrerer Erleichterung erösterten Ziegelbrennern verwilliget worden ist, einem jeden Ziegler über die auf 1000. Ziegel eingestandene, eine halbe Klafter Holz auf den ganz n Brand, noch ein Viertel mehr nach Innhalte der von dem N. Oe. Bergrichter Franz Morgenbesser verfaßten in Abschrift anschließigen Ausweisung anweisen zu lassen; imgleichen wird auch

Pferdezahl, welche die Ziegelbrenner zu Abführung der Ziegel zu halten haben.

6to: Den sämmtlichen Ziegelbrennern für das Künftige die Abführung ihrer erzeugenden Ziegel mit eigenen Pferden dergestalt verstattet, daß keiner von ihnen mehr, denn 4. Pferde zu halten, und mit diesen lediglich, was zu ihrer Wirthschaft nöthig nebst dem zum Brande erforderlichen Holze, Steinkohlen, und übrigen Materialien, so wie die von einem jeden selbst verfertigende Ziegel, keineswegs aber etwann erkaufte, oder von einem andern Ziegelbrenner entlehnte, oder auch von seinem Mitmeister gebrennte Ziegeln zu verführen befugt seyn soll; im widrigen bey Betretung einer solch unbefugten oder sonstig andern was immer Namen haben mögenden Fuhre um den Lohn, dem schuldig befundenen Ziegler Rosse und Wagen zu confisciren seyn werden. Bey welchen solchergest alt denselben zugehenden Erleichterungen

Verhaltung zu Erzeugung gut und wohl ausgebrennter Ziegel.

7mo: Solche von Ihr Regierung mit allen verfänglichem Ernste zu verhalten sind, sich der Verfertigung guter und wohl ausgebrennter, mithin allerdings brauchbarer und dauerhafter Mauer- und Dachziegel, und zwar in dem bisherigen Preise also gewiß zu befleißen, als im widrigen bey vorkommenden weiteren Beschwerden keine Entschuldigung im mindesten mehr angehöret, sondern wider den Contravenienten das erstemal mit einer empfindlichen Geldstrafe, nebst Abnehmung

Anno 1765.

mung der unächt befundenen Ziegel, das zweytemal aber mit alſobaldiger Niederlegung ſeines Gewerbs unnachſichtlich fürgegangen werden würde. Zu deſſen leichterer Bewirkung haben

Strafe der Contravenienten

8vo: Sie Ziegelbrenner nach den allerhöchſten Anordnungen, und nach gegebener Anhandlaſſung des Fremons und Gontier, wenn die rohen Ziegel in Ofen eingeſchoben werden, in die Oeffnung das kleine Kohl einzuſtreuen, oder in die Flammſtraßen obenher auf das brennende Kohl aufzuſchütten, und nachzutragen, wodurch dieſe kleine Stücke nach ihrer Proportion gute Wirkung machen, und der Ziegelbrand nach dieſer Manipulation gut und unſchädlich ausfallen wird. Und endlich haben

Auf was Art zu manipuliren, um den Ziegelbrand gut ausfallen zu machen.

9no: Die Ziegler ſich durchgehends in Steinkohlen-Angelegenheiten nach der unterm 23. April 1764. ertheilten allerhöchſten Vorſchrift aufs genaueſte zu achten, und da allenfalls ſich Gebrechen oder Anſtände bey Annahme der Steinkohlen künftighin ergeben ſollten, bey dem N. Oe. Bergrichter Morgenbeſſer die gehörige Abhülfe anzuſuchen, bey derſelben nicht Erlangung aber an Sie Regierung die Anzeige zu machen. Wornach alſo Regierung die Ziegelbrenner in einem ſo andern nachdrücklam anzuweiſen, auch ihres Orts unnachſichtlich darauf zu halten hat, geſtalt denn auch dem mehrgedachten N. Oe. Bergrichter Morgenbeſſer in Sachen das Erforderliche ebenfalls durch Gehörde anbefohlen worden iſt. Wien den 31. Auguſti 1765.

Ziegelbrenner werden übrigens ſich nach Vorſchrift dd. 23. April 1764. zu achten haben.

Ausweiſung.

Was von der den 10ten April Anno 1765. bey Herrn Rudolph Grafen von Abensperg und Traun in Steinkohlen- und Ziegelbrennungs-Angelegenheiten gehaltenen Commiſſion auf tauſend Ziegel an Steinkohlen und Holze abzunehmen, und anzuweiſen ſtatuiret, denn was für ein Quantum nach obigem Commiſſionsſchluße auf einen ganzen Ziegelbrand am Holze mehrer verabfolgen zu laſſen bewilliget worden.

	Wenn der Ofen mäſſet.	Kömmt nach dem alten Statuto auf 7. Ziegel, 5. Centner Steinkohlen u. ½. Klafter Holz anzuweiſen. Beträgt	Nach dem unterm 10. April 1765. erfolgten Commiſſionsſchluſſe würden gleichfalls 5. Centner Steinkohlen, und über die auf 7. Ziegel bewilligte ½. Klafter annoch ein Viertel zu dem bereits in der 2. Kolonne angezeigten Holzbetrage bewilliget. Beträgt	Folgſam wird vom 9ten May angewieſen.
	Ziegel.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.
Holzerfodernis zu einem Ziegelbrande.....	10000	5	1¼	6¼
	20000	10	2½	12½
	24000	12	3	15
	30000	15	3¾	18¾
	40000	20	5	25
	50000	25	6¼	31¼
	60000	30	7½	37½

Fürmerkbücher-Einführung bey den Grundbüchern.

Den 1ſten September 1765.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unſren treugehorſamſten Ständen und Unterthanen, beſonders aber allen und jeden in dieſer Unſrer kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien, und in derſelben Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten ſowohl, als auch den ſämmtlichen landsfürſtlichen Städten und Märkten dieſes Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns, in wie weit dieſe ein eigenthümliches Grundbuch beſitzen, folgſam die Grundherrlichkeit ausüben, Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen; Wasmaßen, gleichwie Wir bereits unterm 24. November des 1758ſten Jahrs nach dem Beyſpiele andrer Unſrer kaiſerl. königl. böheimiſchen und öſterreichiſchen Erbländer, auch allhier eine Landtafel, jedoch nur, ſo viel die im Landhauſe innliegende Herrſchaften, Güter und Gülten, auch Freyhöfe und Freyhäuſer, oder ſonſtige Unbeweglichkeiten betrifft, ſo in dem ſtändiſchen Einlagbuche innliegen, eingeführet, und hiedurch den allgemeinen Trauen und Glauben bey den im Lande Begüterten mit ſeither verſpürter guten Wirkung vorgeſehen haben, Wir alſo nunmehr, um auch reſpectu der übrigen im Lande befindlichen unbeweglichen Güter, welche in die Landtafel nicht eingezogen werden können, ſondern den Grundbüchern, wohin ſelbe unterthänig ſind, auch der Fürmerkung halber zu unterſtehen haben, die gehörige Sicherheit zu verſchaffen, und ſofort den gemeinen Handel und Wandel auch bey den Innhabern gemeldeter Realitäten durch den gleichmäßigen Weg einer verläßlichen und geſicherten Fürmerkung zu ſteuren, nach vernommener allſeitiger Gehörde, und Uns darüber geſchehenem gehorſamſten Vortrage, für gut befunden, und allergnädigſt entſchloſſen haben: Daß, bis eine gleiche Verfaſſung ſeiner Zeit überhaupt auch bey allen übrigen Herrſchaften auf dem Lande hergeſtellet werden möge, dermals bey allhieſiger gemeiner Stadt Wien, und den übrigen in dem wieneriſchen Burgfriede befindlichen Grundbüchern ſowohl, als bey den ſämmtlichen eine Grundherrlichkeit beſitzenden landesfürſtlichen Städten und Märkten dieſes Unſres Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns ordentliche Fürmerkbücher, wo nicht ſolche nach unten vorgeſchriebener Art bereits vorhanden ſind, errichtet, und hiermit es einigermaßen auch auf gleiche Art, wie bey allhieſiger Landtafel, dergeſtalt gehalten werden ſoll, daß

Was den Fürmerkbüchern einzuverleiben kömmt.

Erſtens: Von einer jedwedern ermeldter Grundobrigkeiten alle dahin unterthänige Realitäten ſammt derenſelben Eigenthümern, und den damit ſich ereignenden Veränderungen, auch darauf haftenden Beſchwerden dem zu errichtenden Fürmerkbuche ordentlich einverleibt, und zwar die dermaligen Beſitzer, ſo in den bereits vorhandenen Grundbüchern wirklich an der Gewehr ſtehen, ſammt ihren beſitzenden Häuſern oder Grundſtücken, und ſonſtigen Realitäten, in ſo weit ſelbe zu dem nämlichen Grundbuche dienſtbar ſind, allda eingetragen, oder in die etwa neu zu errichtende Bücher ohne weiterem gratis übertragen werden, in das künftige aber keiner das Eigenthum oder ſichern Beſitz, als mittels des Fürmerkbuchs überkommen ſolle; wo übrigens die Fürmerkung, gleichwie auf die Häuſer oder Grundſtücke ſelbſt, alſo auch auf die mittelſt der Fürmerkung darauf haftenden Kapitalien geſchehen mag, wobey jedoch weiter zu beobachten kömmt, daß wenn der Gläubiger auf ein ſolches ordentlich fürgemerktes Darlehen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er dieſem Dritten, ſo viel als das aufnehmen wollende Geld betraget, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die dießfällige Ceſſions- oder Verpfändungsurkunde ohne Unterſchied, ob das fürgemerkte Kapital vollſtändig, oder nur zum Theile verſchrieben worden, bey dem eigenen immobili, worauf das erſte Darlehen geſchehen, gleichfalls fürmerken, und in dem Fürmerkbuche eintragen zu laſſen habe, wenn anderſt jemand ein jus reale auf das cedirte Kapital erhalten will.

An-

Andertens ist zwar mit der Schätzung der fürgemerkten Realitäten sich um so weniger aufzuhalten, als genug an dem, daß der Gläubiger durch Einsehung der Bücher zuverläßig wisse, in wie weit ein Haus, Grundstück oder sonstige Realität bereits belästet sey, und er also hiernach seine Sicherheit selbst ermessen kann; wobey jedoch jener in §. 3. des den 24ten November 1758. emanirten Landtafelpatents zwischen dem geistlichen und weltlichen Vermögen bereits vorgesehene Unterschied zu beobachten ist: daß nämlich die Gläubiger, welche auf ein derley den Geistlichen zugehöriges unterthäniges Gut ihre Sicherheit suchen, ihre Schuld bey Strafe der Ungültigkeit fürmerken zu lassen schuldig seyn, sothane Fürmerkung aber bey geistlichen Stiftgütern blos auf die Nutzungen die rechtliche Wirkung haben soll. So viel aber

Schätzung der vorgemerkten Realitaten.

Creditorum Fürmerkung auf geistliche Güter.

Drittens die auf einem Gute haftende Beschwerden, oder damit sich äussernde Veränderungen betrifft, so sollen solche sammt den Urkunden, woher diese von nun an sich in das künftige äussernde Beschwerden, oder Veränderungen entspringen: als Testamenta, Contrakte, Heurathsbriefe, Schenkungen, und sofort in den Fürmerkungsbüchern ausführlich eingetragen, auch keiner anderst, als mittelst sothanen Fürmerkungsbuchs ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen, mithin überhaupt auf den ermeldeter Fürmerkung unterliegenden Gütern die sogenannte verschwiegene gesetzmäßige Pfandschaften, und übrige gewissen Darlehen beygelegte Vorzüglichkeiten oder sogenannte tacitæ & legales Hypothecæ, und credita privilegiata zu des vorgemerkten Gläubigers vollständigen Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn; von welcher Regel Wir einzig und allein die in nachstehenden §phis 13tio und 15to angeführte, ein ganz besonders Vorzugsrecht zu geniessen habende wenige Schulden hiemit ausgenommen haben wollen.

In den Fürmerkungsbüchern auch alle Urkunden einzutragen.

Fürmerkungsbuch ertheilt das Vorrecht, mithin cessiren die tacitæ, & legales hypothecæ und Credita privilegiata.

Einige werden ausgenommen.

Viertens: stehet der Fürmerkungsweg nicht allein den neuen, sondern auch den alten Gläubigern offen, wovon in dem folgenden §pho 10mo das Mehrere enthalten ist, maßen dadurch der Schuldner, wenn er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen und Leichtigkeit, Geld aufzubringen, überkömmt, wenn er aber zu zahlen nicht im Stande ist, ihm wenigstens der Nutzen zuwächst, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke. Damit aber

Alte und neue Creditores dürfen sich fürmerken lassen.

Fünftens: die ältere Tacitæ nicht etwa durch die jüngern an ihren habenden älteren Gerechtsamen gekränket werden, oder wenn sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemanden mit Fuge sich zu beklagen haben mögen; so wird allen und jeden, sowohl aus- als innländischen Gläubigern, welchen eine Tacita gebührt, hiemit ein ganzes Jahr, und sechs Wochen von dem ersten Juny des künftigen 1766ten Jahrs anzurechnen bestimmt, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf eines- oder anderes in dem Fürmerkbuche eingetragene Grundstück ex Tacita legali habenden Sprüchen, sie möge mit einem besondern Vorrecht versehen seyn, oder nicht, bey dem jedes Orts zu errichtenden Fürmerkbuche also gewiß vormerken zu lassen, als nach Verfließung sothaner Frist von einem Jahre und sechs Wochen, die älteren nicht vorgemerkten Tacitæ nicht nur gegen die jüngeren fürgemerkten Tacitas, sondern auch gegen die älteren, oder ansonst immittels neuerdings fürgemerkten Hypothecas expressas sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, mithin auch bey diesen post terminum peremptorium sich anmeldenden Tacitis die Clausula salvo jure quocunque (welche vermög des gleich nachfolgenden Paragraphi bey den sich in tempore anmeldenden Tacitis beyzurücken seyn wird) bey der Fürmerkung hindangelassen, und selbe bey dem Fürmerkbuche nur als andre simplices Hypothecarii mit ihrer etwa nachhin, und erst dazumal erhaltenen Fürmerkung angesehen, und von solcher Zeit geachtet werden, den unter der Vormundschaft oder fremden Obsorge stehenden Personen aber, wie auch milden Stiftungen in dem Falle, da hierunter etwas verabsäumet worden wäre, sich des daher ihnen zuwachsenden Schadens an ihrem Vormünder, oder jenen, so sie zu vertreten hätten, auch allenfalls an dem Gerichte selbst, welchem ihre Obsorge anvertrauet ist, zu erholen bevorstehen soll: Jedoch erwerben

Termin zu Fürmerkung der hypothecarum tacitarum.

Post terminum peremptorium als simplices hypothecæ anzusehen.

Sechstens: die gesammten älteren Tacitæ, welche sich inner der bestimmten Frist fürmerken lassen, durch sothane Fürmerkung unter sich, oder eine gegen

Zwischen den in tempore vorgemerkten älteren tacitis, und den expressis entstehet we-

der unter sich, noch einer gegen der andern ein neues Vorrecht.

der andern noch gegen die ehevor fürgemerkten Expressas kein neues Vorrecht, sondern eine jede Gerechtsame verbleibet allerdings im vorigen Stande, und eben dannenher wird bey der Einverleibung sothaner in tempore sich meldenden Tacitarum die Clausula salvatoria salvo jure proprio, und des den bereits früher fürgemerkten Hypothecariis tam in quanto, quam in quali etwa gebührenden Vorrechts, beyzurücken seyn, damit diese Tacitæ in casu necessitatis ihre Prioritatem annoch behaupten mögen, in welchem Falle jedoch auch den übrigen fürgemerkten Hypothecariis ihre Gegenbehelfe anzubringen bevorstehet, als respectu welcher diese Fürmerkung allein zur Nachricht, und Wissenschaft, um sich gehörig invigiliren zu mögen, zu dienen hat; Dahingegen in Ansehung der nach Verkündigung dieses Gesetzes aufgenommenen Gelder, denn wider andre vorhinige Gläubiger, welche inner der bestimmten Zeitfrist die Fürmerkung auszuwirken unterlassen haben dürften, hat diese Fürmerkung gleich von dem Tage der Eintragung in das Grundbuch ihre volle Wirkung; Dem zufolge

Daher gehet die in tempore angemeldet ältere tacita der jüngern vor.

Siebentens ungeschadet dessen, was die nachherige §phi 15mus und 17mus vermögen, gehet jede ältere Tacita, so die Fürmerkung inner einem Jahre und sechs Wochen ausgewirket, den jüngeren Tacitis, sie mögen gleich inner dieser Frist, oder nachher eine gleiche Fürmerkung ausgewirkt haben, vor, hingegen alle andre ältere Tacitæ, die sich nicht also vorgesehen, ihnen nachzugehen haben, jedoch sich auch nach Verstreichung sothaner Zeit, annoch fürmerken zu lassen berechtiget sind; So viel aber die ehevor fürgemerkte Expressas betrifft, hat es bey obiger Anordnung, daß die Fürmerkung der Tacitæ nur salvo Jure quocunque, das ist, mit Fürbehalte des respectu der bereits fürgemerkten, ihnen tam in quanto, quam in quali etwa gebührenden Vorrechts zu geschehen habe, sein Verbleiben; außer dem giebt der Tag und Stunde der Fürmerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer fürgemerkten Gläubiger zu thun ist, je und allzeit das Vorzugsrecht.

Jedoch hat die Fürmerkung der ältern tacitarum salvo jure aliarum zu geschehen.

Achtens: Ist dieser Fürmerkung ein jeder fähig ohne Unterschied des Standes, und imgleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld, oder Schuldforderungen angeht, in die Fürmerkung einwilligen, sondern es stehet einem jeden Gläubiger seine in Händen habende Schuldbriefe, und Sprüche auf die Art und Weise, wie in nachfolgenden 9ten §. vorgesehen ist, auch ohne seiner Mitgläubiger oder Schuldners Einwilligung, so gar auch in dem Falle, da der Schuldner die Foderung widersprechen sollte, gegen vorläufiger bewirkender gerichtlichen Auflage, mittels der Fürmerkung, prænotiren zu lassen bevor. Doch ist auch diesem unbenommen, seinen Widerspruch in das Fürmerkbuch innerhalb 3. Jahren und achtzehen Wochen von der Zeit, da des Gegentheils Anfoderung vorgemerkt worden, anzurechnen, eintragen zu lassen, welchen hiernächst der etwa darüber erfolgende richterliche Ausspruch, oder gütige Vergleich gleichfalls einzuverleiben ist, also zwar, daß eine dergleichen ohne Einwilligung des Schuldners geschehene fürgemerkte Post erst nach verflossenen drey Jahren, achtzehen Wochen, wenn in dieser Zwischenzeit der Widerspruch nicht erfolgt, bey dem Fürmerkbuche für liquid zu halten; es wäre denn Sache, daß der Schuldner sich zu der Foderung immittelst bekennet, oder aber die final richterliche Erkenntniß in favorem des Gläubigers noch vor angesetzter Frist der drey Jahre, achtzehen Wochen ergangen, und fürgemerkt worden wäre: wofern aber der Widerspruch zu rechter Zeit eingelegt worden, so kann die Liquidität nicht anderst, als durch den richterlichen Ausspruch, oder wenn der Schuldner von seinem Widerspruche abstünde, und dieses dem Fürmerkbuche einverleibt würde, erhalten werden; wofern nun die fürgemerkte Post auf eine oder andre Art ihre Liquidität erreichet, so überkömmt selbe das Vorrecht gleich von der Zeit der ersten Eintragung: belangend

Jeder Creditor ist der Fürmerkung fähig.

Consensus Concreditorum & debitoris ist nicht erforderlich.

Letzterm sind doch seine Gegensprüche unbenommen.

Wie selbe anzubringen, und zu entscheiden sind.

Requisita eines fürmerkfähigen Schuldscheins.

Neuntens die Beschaffenheit der fürgemerkt werden mögenden Schuldforderungen, so ist in Zukunft zu einem der Fürmerkung fähigen Schuldscheine erforderlich, daß

Erstens: das Grundstück, Gült, oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet, und ausgedruckt;

Zweytens:

Zweytens: die Befugniß, den Anspruch fürmerken zu lassen, ausdrücklich beygefügt, und endlich

Drittens: der Schuldbrief von zweyen Zeugen mitgefertigt wird, welche Foderungen nun sich auf einen dergleichen Schuldschein gründen, diese können dem Fürmerkbuch alsogleich einverleibt werden, und haben sich die Partheyen lediglich bey dem betreffenden Grundbuche zu melden, wegen allen übrigen auf eine nicht fürmerkungsfähige Obligation, Wechselbrief, Auszügel, oder anderes Instrumentum sich gründenden Sprüchen hingegen soll eine ordentliche Klage eingereichet, in selber zugleich die Fürmerkung anverlanget, hierüber von der Grundobrigkeit der Bescheid der Ordnung nach ertheilet, und die eingeklagte Foderung immittels alsogleich fürgemerkt, auch dem Bescheide solches beygesetzt, sohin die Klage dem Schuldner innerhalb 14 Tagen also gewiß zuexequirt werden, als im widrigen die geschehene Fürmerkung ihre Kraft von selbst verlieren soll; betreffend endlich jene Foderungen, welche dermal in lite verfangen sind, ist der Fürmerkung mittelst einreichenden besondern Anbringens anzusuchen: und gleichwie

Wie sich mit den fürmerkunfähigen Wechselbriefen, Auszügeln oder andern Instrumenten zu achten.

Zehentens bey Einführung dieser Fürmerkbücher der Hauptendzweck dahin gehet, jeden, so darauf bauet, so viel die Gerechtigkeit und Billigkeit es nur immer gestattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchte seines Schuldners vollständig sicher zu stellen, also sollen zwar ihm Schuldner die gegen einen fürgemerkten, mit obigen Erfodernißen versehenen Schuldschein etwa habende rechtliche Wohlthaten unbenommen seyn, doch ihm die Last des Beweises, auch wenn davon in dem Schuldbriefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einen Aufschub auf Anrufen des Gläubigers wider ihn Schuldner verhänget werden, was die Gerichtsordnung mit sich bringet.

Dem Debitori verbleiben alle beneficia cum onere probandi bevor.

Eilftens: sollen aus der eigenen Betrachtung alle einem Gute entweder bereits anklebende, oder künftighin beygelegt werden wollende Eigenschaften, und Beschwerden, mithin alle Substitutiones, Servitutes, oder andre Onera, was immer Namen sie haben mögen, in dem Fürmerkbuche ordentlich eingetragen, respectu des allhiesigen gemeiner Stadt Wien Grundbuchs aber anbey auch jenes, was hierinnfalls, vermög Eingangs angezogenen Landtafel-Patents §pho 12mo & 13tio verordnet worden, auf das genaueste beobachtet, und dem respective auch von dem allhiesigen Stadtrathe nachgelebt werden; ferner und

Substitutiones, servitutes und andere onera dem Vormerkungsbuche einzutragen.

Respectu gemeiner Stadt Wien Grundbuchs auch die §. 12. & 13. des Landtafelpatents zu beobachten.

Zwölftens: um so viel die Belästigung dieses oder jenes Guts betrifft, zu verhüten, daß wegen Absönderung der Güter zwischen den Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den Gläubigern eines verschuldeten Erbens des Vorzugs halber kein Streit entstehe; so wollen Wir den erstern ein ganzes Jahr vom Tage des erfolgten Erbschaftsantritts anberaumet haben, um auf des Erblassers Güter die Fürmerkung erlangen zu können, nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumsäligkeit sich selbst beyzumessen hätten. Von der oben §pho drittens festgesetzten Regel, daß fürohin den verschwiegenen gesetzmäßigen Verpfändungen der von Rechts und Gewohnheits wegen ihnen bis nun zugekommene Vorzug benommen seyn soll; nehmen Wir

Creditores eines Erblassers haben sich binnen einer Jahresfrist vom Tage des Erbschaftsantritts fürmerken zu lassen.

Dreyzehentens: die Landesanlagen aus, doch allein jene, welche von den letzten dreyen Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherzigen Gläubiger unschwer ausfindig gemacht werden kann, maßen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in der Eintreibung saumsälig gewesen, zu stehen haben wird, und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bey jenem immobili, wo selber haftet, und keineswegs bey einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen Gute erholet werden soll; Wie Wir denn auch

Hypothecæ legales, welchen das Vorzugrecht verbleibet.

Vierzehentens: wegen der Reste, die uns verrechnete Diener schuldig verbleiben dürften, noch bey den Pächtern, Lieferanten, oder bey jenen, welche sonst mit dem ærario verflochten sind, wegen nicht entrichteter Mautgebühr, noch auch ex Capite Juris Primipilaris zum Nachtheile des vorgemerkten Gläubigers gar kein Vorrecht Uns zueignen; sondern Wir wollen allein

Ærarii-Resten haben kein Vorrecht.

Funfzehentens: von oberwähnter Regel nebst den dreyjährigen Landesanlagen noch ausnehmen die auf die letztere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung der Vermögensverzeichniß oder Inventarii für die Kommissarien, und gerichtliche

Jedoch sind die privilegirten Posten ausgenommen.

richtliche Obsorger, oder Curatores benöthigte Kosten, denn die Besoldungen und Kostgelder der Dienstboten, wenn selbe drey Jahre nicht übersteigen; alle übrige von den Gesetzen eingeführte Pfandsgerechtsame aber sollen hiemit

Alle übrige hypothecæ legales aufgehoben.

Sechzehentens: in Ansehung der in dem Fürmerkbuche inniegenden unbeweglichen Güter um Willen sie mit dem bey Einführung dieses Fürmerkungs-Instituti vor Augen habenden heilsamen Endzwecks sich nicht vereinbaren lassen, gänzlich aufgehoben seyn: wodurch Wir jedoch

Erhalten aber ihre Wirkung in mobilibus.

Siebenzehentens: ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung der beweglichen Güter nichts benommen haben, wohl aber zu mehrerer Fürsorge, daß Niemanden von wegen Aufhebung der erstern ein Schaden zuwachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterung beyfügen wollen; daß

Wenn sie nach Maßgabe §phi 8vi fürgemerkt sind.

Achtzehentens: jene Ansprüche, wenn gleich die Verfallzeit, oder Zahlungszeit noch nicht vorhanden, nach Maßgebung der in §pho 8vo. geschehenen Fürsehung fürgemerkt werden mögen, mithin wenn es nicht geschieht, der Saumsälige sich selbst beyzumessen hat, wenn ihm inzwischen andre vorkommen.

Wegen des Pupillen-Vermögens hat der Richter

Neunzehentens: hat der Richter für die Sicherheit des den minderjährigen Kindern oder Pupillen angefallenen väterlich-mütterlich- oder sonstigen Vermögens von Amts wegen zu sorgen; dannenher soll bey den Abhandlungen hierauf besonders reflektiret, und die Sperr nicht eher, als bis die Sicherheit hergestellet ist, abgethan werden, als im widrigen das Gericht für allen Schaden zu haften schuldig seyn soll; und damit aber auch, so viel das Præteritum betrifft, die Obsorge gepflogen werden möge; als wird allen Vätern und Gerhaben anbefohlen, das ihren minderjährigen Kindern, oder Pupillen zustehende Vermögen, worüber bey Gerichte annoch keine Verzeichniß eingelegt, oder Raitung gepflogen worden, innerhalb zwey Monaten von dem in §pho fünftens angesetzten Termino a quo, bey 100. Dukaten Pönfalle anzuzeigen.

und wegen der Mäjorennen jene, welchen es obliget, zu sorgen.

Zwanzigstens: sollen in dem Falle, da die sich verheurathete Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenige, welchen nach Bewandniß dessen Obsorge oblieget, als Aeltern, Gerhaben und Obergerhaben der Fürmerkung halber die nöthige Fürsehung zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches alsdenn sich angelegen seyn zu lassen gehalten seyn, wenn der sich verheurathete Vater oder Muter von dem Vermögen der unmündigen Kinder erster Ehe etwas in Händen hätten, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigen Falls er sothanen Kindern erster Ehe dafür zu haften hat. Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen, minderjährigen, und anderer Personen, so ihr Hab und Gut selbst nicht verwalten können; wollen Wir

Darum dem Richter die Rechnungen binnen der bestimmten Zeit zu übergeben.

Ein und zwanzigstens: nebst Bestättigung alles dessen, was derohalben die Gerhabschaftsordnung und die außer selben in Sachen verschiedentlich erlassenen landesfürstlichen Verordnungen ohnedem vermögen, anmit verordnet haben, daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben, und zur Sicherheit des Pupillen das Röthige vorgekehret werden, auch, um es für das vergangene thun zu können, der Richter die annoch unerledigte Rechnungen inner der den alten Schulden bestimmten Zeitfrist durchgehen, und wenn sothane Zeit um verläßlich zu wissen, was der Gerhab, oder Obsorger der seiner Obsorge anvertrauten Person restire, zu kurz wäre, dieselbe sodenn mittels einer Generalfürmerkung für Schaden zu verwahren bedacht seyn soll; und wie zumal

Wie den mit besondern persönlichen Befugnissen, oder gesetzmäßigen Pfandschaftsrechten versehenen Creditoribus eine vorzügliche Sicherheit verschaffet wird.

Zwey und zwanzigstens: ein Zweifel entstehen könnte, theils ob die mit einer besondern persönlichen Befugniß begabte Gläubiger fürohin sich dieser ihrer Befugniß noch weiter zu erfreuen, theils ob nicht wenigstens die durch Gesetze eingeführte Pfandschaftsrechte unmittelbar nach den fürgemerkten Posten ein Fürzugsrecht haben, und theils endlich, wie in Ansehung der Güter, wo keine Fürmerkung statt hat, den mit derley gesetzmäßigen Pfandschaften versehenen Personen nach sothaner Pfandschaften Aufhebung bey den in die Fürmerkung gezogenen Gütern eine sonstige vorzügliche Sicherheit verschaffet werden möge; als wollen Wir zu Hebung vorbesagter Anstände hiemit verordnet haben: daß die mit

einer

einer persönlichen besondern Befugniß versehene Schuldfoderungen dieselbe fort-hin genießen mögen, und obschon die gesetzmäßigen Pfandschaften bey den der Für-merkung unterliegenden Realitäten zum Nachtheile der fürgemerkten Posten eines Vorrechts sich nicht zu erfreuen haben, so sollen denselben jedoch nach allen für-gemerkten Posten so wohl bey den Grundstücken, als in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferner verbleiben: Um da-mit aber

Interesse von drey Jahren hat das Vorrecht.

Drey und zwanzigstens: wegen der Interessen, welche von dem fürge-merkten Kapital gebühren, kein Anstand seyn möge; so wollen Wir gerechtest verordnet haben, daß dem Interesse, wenn der Gläubiger solches bey dem Schuld-ner durch längere Zeit, als durch drey Jahre freywillig hat anschwellen lassen, nur auf drey Jahre das Vorrecht gebühren soll, welches der Hauptsumme zu statten kömmt, wofern aber der Creditor nach Verlaufe der drey Jahre die In-teressen gerichtlich eingeklaget, und an Fortsetzung der Exekution seines Orts nichts hat erwinden lassen, in diesem Falle behalten die auch durch mehrere Jahre aus-ständigen Interesse das Vorrecht, gleich jenen, welche inner den drey Jahren angeschwollen sind;

Wohingegen das uneingeklagte über drey Jahre ausständige Interesse allen andern fürgemerkten Posten, und den davon durch drey Jahrgänge ausstän-digen Interessen nachzugehen, nach deren Bezahlung jedoch wiederum in die Ord-nung, wie das Kapital fürgemerkt ist, einzutreten hat, und weiter bezahlt werden soll.

Von den einzuführenden Gattungen Grundbücher, und der bishrigen Manipulation bewenden zu lassen.

Vier und zwanzigstens: haben Wir zwar zu gesicherter Erfüllung dieses Fürmerkungswerks bey den sämmtlich betreffenden Grundbüchern ein ordentliches Fürmerk- und Instrumentenbuch neuerdings einzuführen unentbehrlich erachtet, zumal aber aus den von den allhier in Wien befindlichen Grundobrigkeiten, wie auch von den landesfürstlichen Ortschaften sohin von Unsrer Niederösterreichischen Regierung dießfalls abgefoderten und erstatteten Berichten zu ersehen gewesen: daß gleichwie bey gemeiner Stadt Wien Grundbuche, also auch fast bey allen übrigen in diesem Grundbuchsgeschäffte drey Bücher, nämlich 1mo. das Dienst- oder Grundbuch, worinn das unbewegliche Gut sammt dem Namen des Possesso-ris mit Referirung auf das folium des Gewehrbuchs vorgeschrieben, 2do. das Ge-wehrbuch, allwo des Possessoris titulus possidendi zu dessen Legitimation sammt den hierzu erfoderlichen Instrumenten, eingetragen, wie auch die hierauf haften-den onera mit Beziehung auf das sogenannte Satzbuch angemerkter sich befinden, und endlich 3tio das besondre Satzbuch selbst, in welchem alle auf solchem unbe-weglichen Gut haftende von Zeit zu Zeit aufgebürdete onera realia secundum prio-ritatem temporis mit den allda ebenfalls eingeschriebenen- oder aufbehaltenen hier-zu gehörigen Instrumenten fürgemerkt sich befinden, ordentlich bis anher geführt werden, welche drey Bücher all jenes, was ein Fürmerk- mit dem Instrumen-tenbuch in sich begreifen soll, in der That vollkommen enthält; als lassen Wir es bey solcher Anzahl und Gattung der Bücher, und derselben genauer guten Ma-nipulation, um den Grundobrigkeiten alle weitere Kosten und Weitschichtigkeiten abzuwenden, fernerhin, jedoch dergestalt, allergnädigst bewenden, daß nicht nur solche Bücher mit aller Genauigkeit und Richtigkeit auf obbemeldte sichere Art stätshin besorget, wie auch an jenen Orten, wo diese drey Bücher und Ord-nung noch nicht eingeführet wäre, mit gleicher Beobachtung alsobald, und zwar längstens bis 1ten Juny künftigen 1766ten Jahrs bey 20. Dukaten Pönfall hergestellet werden, wie denn auch im widrigen Sie Grundobrigkeiten für allen etwa durch dießfällige Unrichtigkeit und Unverläßlichkeit den Partheyen zuwachsen-den Nachtheil zu haften allerdings angehalten seyn sollen. Wo übrigens

Dieses auch bey andern, wo es nicht existiret, einzuführen.

Wie es auch bey den bisherigen Taxen sein Verbleiben hat.

Schlüßlich, und fünf und zwanzigstens: es in Betreff der Fürmerkungs- und dießfälliger Kassier- oder Abthuungstaxen bey der bisher hergebrachten Ob-servanz sein vollständiges Verbleiben, ohne einiger hiermit zu machen gedenkender Ab-änderung haben soll; annebens soll gegenwärtiges publicirtes Gesetz und Eintich-tung vom 1ten Juny künftig 1766ten Jahrs, als dem termino a quo ihren An-fang nehmen, und von solcher Zeit die vollkommene Wirkung, oder Beobachtung

zugleich bey allen betreffenden Ortschaften, und oben berührten Grundobrigkeiten erhalten.

So zu jedermänniglichem Wissen, Nachricht und Warnung hiemit kund gemacht wird; es geschiehet auch hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Monatstag September im 1765ten Unsrer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Trauergerüste-Errichtungsverbot.

Den 16ten September 1765.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät bey Gelegenheit eines Allerhöchstderselben von dem allhiesigen Rectore, & Consistorio ordinario Universitatis allerunterthänigst überreichten Antrags wegen Errichtung eines Trauergerüstes bey den von Ihr Universität abhaltenden Exequien für des nunmehr in Gott seligst ruhenden Francisci I. kaiserl. Majestät glorwürdigsten Angedenkens allermildest anzubefehlen geruhet, daß Allerhöchstdieselbe alle derley Trauergebäude, gleichwie schon vorhin, also auch noch jetzo durchaus in allen Ländern verboten wissen wollen, somit bey Begehung dießfälliger Exequien blos der Gottesdienst durch drey Tage abgehalten werden soll. Welche allerhöchste Willensmeynung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, und gehörigen Nachachtung auch allenfälligen weiteren Verfügung andurch erinnert wird. Wien den 16ten September 1765.

Sächsischer Deserteurs-Abschaffung.

Den 21ten September 1765.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst Ihre Majestät der Zeit, und bis zu erfolgender anderweiter Verordnung gnädigst resolvirt, daß im Falle der Betretung eines erkennten oder sich angebenden Churſächsischen Deserteurs sich dießfalls mit dem General-Militarkommando einvernehmen, und selber, wenn er diensttauglich einem oder andern Regimente zugetheilet, im widrigen aber, und falls er nicht auszuweisen vermögend wäre, wie er sich im Lande fortbringen könne, ohne weiterem abgeschaffet werden soll. Welches solchemnach Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bedeutet wird. Wien den 21ten September 1765.

Die im Lande betretene sächsischen Deserteure, wenn sie diensttauglich sind, einem oder andern Regimente zuzutheilen.

Im widrigen aber aus dem Lande zu schaffen.

Schuldensteuer-Fassionen von der Geistlichkeit.

Den 22ten September 1765.

Anzufügen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Behebung der wegen Einreichung der Schuldensteuer-Bekenntniße pro Annis 1764. & 65. von der Geistlichkeit so lange Zeit fortdaurenden Differenz zu resolviren allergnädigst geruhet, daß derley Fassionen bey dem Ordinario eingereichet, sofort der eigends angestellten Hofkommission zur Revidirung und Adjustirung in der bestimmten Zeit abgegeben, und die hierbey machenden Erinnerungen befolget, oder erläutert, auch die darüber ausstellende assegni-Zettel angenommen, und hiernach die ausgemesſene Schuldensteuer-Gelder bey der betreffenden Cassa binnen dem anberaumten Termino unter den ausgesetzten patentmäßigen Strafen, gegen Quittung abgeführet, und richtig gestellet werden sollen, in der gnädigsten Zuversicht jedoch, daß die Fassiones in numero Personarum, und nach den patentmäßigen ausgesetzten Klassen richtig verfasset, und in termino præfixo eingereichet, auch die Geldabfuhre unfehlbar bewirket werden würde;

Einreichung bey dem Ordinario, und so fort von dann bey der Hofkommission.

Da nun die Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift bereits dem Erzbischöflichen Wienerischen, wie auch Hochstiftlichen Passauerischen Consistorio bereits aufgetragen worden;

Als wird solches Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft hiemit erinnert. Wien den 22ten Monatstag September Anno 1765.

Moirs fremder Einfuhre.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät zum Behufe der Erbländischen Seidenmanufakturen auf einen unterthänigsten Vortrag des Hofcommercienraths dd. 8ten August jüngst & repræsentato 26ten ejusdem allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die Einfuhre aller fremden so glatten als gewässerten Moirs in die königl. böheimischen und österreichischen Erbländer von nun an sub pœna confiscationis verboten, dieses Verbot gehörig publicirt, und a die publicationis sofort fest darauf gehalten werden soll. Den 23ten September 1765. Verbot.

Welche geschöpfte allerhöchste Resolution Sie Herrschaften und Obrigkeiten also gleich gehörig kund zu machen haben werden. Linz den 23ten September 1765.

Kaisers Josephi II. Majestät Erklärung zum Mitregenten.

Anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät, da es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, weiland Dero allerdurchläuchtigsten, und herzlich geliebtesten nunmehr in Gott ruhenden Herrn Gemahls kaiserl. Majest. allerglorwürdigsten Angedenkens, aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, und hierdurch die schwere Last der Regierung der sämmtlichen Erbkönigreiche und Länder, welche Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät Kraft des unterm 21ten November 1740. ausgefertigten Uebertragungsakts mit erst allerhöchst erwähnt Dero nunmehr höchstsel. Herrn Gemahls kaiserl. Majestät zur allgemeinen Wohlfahrt und Erleichterung so glücklich getheilet, wiederum auf Allerhöchstdieselben zurückgefallen, zu weiterer Dero Beruhigung und Erleichterung, wie auch zur gleichmäßigen Wohlfahrt der getreuen Erbländer und Unterthanen die Corregentenschaft über Dero gesammte Erbkönigreiche und Länder Dero herzlich geliebtesten erstgebohrnen allerdurchläuchtigsten Herrn Sohne, und vermög Recht der Natur und der pragmatischen Sanction künftigen Erben und Thronfolger, auch itzt regierenden kaiserl. Majestät, dessen ausnehmend große gegen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät, und Dero gesammten Erbkönigreiche und Länder, als Dero künftiges Erbe tragende Liebe, und übrige den väterlichen ähnliche preiswürdigste Eigenschaften dieses Dero Vertrauen rechtfertigten, und bestärkten, zu übertragen entschlossen, ohne hierdurch jedoch von der eigenthümlichen Beherrschung Dero beständig beysammen zu verbleiben habenden Staaten, ganz oder zum Theile etwas zu vergeben, folglich ohne mindesten Abbruch der pragmatischen Sanction zum Mitregenten zu erklären. Welcher allerhöchste Entschluß demnach Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende hierdurch eröffnet wird, auf daß Sie solchen ihren subordinirten Stellen, Aemtern, Beamten, und allen jenen, denen es zu wissen oblieget, zur nachrichtlichen Wissenschaft und Beobachtung förderſamst bekannt machen, untereinstens aber dieselben wegen sothaner Corregentschaft an Ihre für Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät, und Dero durchl. Nachkommenschaft bereits abgelegte Eidespflichten erinnern, und verweisen soll, als welches Allerhöchstdieselben ohne Erneuerung dieser Eidespflichten für hinlänglich ansehen, nachdem der in der Person des Kaisers Majestät von Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät bestimmte allerdurchläuchtigste Corregent zugleich als Dero nächster Erbe und Thronfolger zu betrachten sey. Wien den 23ten September 1765. Den 23ten September 1765.

Spiel-Verbots-Erneuerung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten N. allen und jeden, was Standes, Würden, Geschlechts oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unſrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns ansäßig sind, Den 25ten September 1765.

oder sonst in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig anher kommen werden, Unsre Gnade, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu wissen, wasgestalt Wir gerechtest entschlossen haben, daß in Unsren sämmtlichen Erbländern die zum öftern verbotenen und in den Patenten bemerkten öffentlichen oder heimlichen Hazardspiele, benenntlich Pharaon, Bassete, alles Würfelspiel, Passa-Dieci, Landsknecht, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Treschako, Sincere, Brenten, Molina, und dergleichen bereits benennte, oder in fraudem legis neu erfundene, oder künftig noch ersinnende solche Hazardspiele neuerdings, ohne einige Ausnahme, auf das schärfeste dergestalt untersaget, eingestellet, und verboten seyn, daß im Betretungsfalle jeder Spielende sowohl, als derjenige, welcher bey sich spielen läßt, toties quoties mit 300. Dukaten abgestraft, hievon dem Denuncianten, dessen Namen in sicherer Verschwiegenheit bleiben wird, 100. Dukaten zugeeignet, sohin die Uebertreter ohne Ansehung der Personen zur Erlegung obgemeldter Strafe unnachläßlich von Unsrer N. Oe. Regierung, als der hierinnfalls die Untersuchung und Bestrafung ohnehin von Amtswegen zustehet, angehalten, hierob auch von Unsrem Fisco genau invigiliret werden soll;

Strafe der Uebertreter.

Wornach denn sich ein jeder gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Denn dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. und Erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten Monatstag September im siebenzehenhundert fünf und sechszigsten, Unsrer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Landes Productorum und Comestibilium Ausfuhr-generalis-Erläuterung.

Den 28ten September 1765.

Anzufügen: Nachdem das jüngsthin unterm 27ten July von der ob der Ennsischen Landeshauptmannschaft publicirte Patent, welches in Folge der an selbe, so wie an Sie Regierung, und übrige Länder-Stellen unterm 1ten Juny innlebenden Jahrs erlassenen Verordnung die ungehinderte Ausfuhre der Landes-Productorum und Comestibilium gegen Entrichtung der Mautgebühr jedermann ohne Ausnahme gestattet, die Eisenobämtlichen Stellen in die gegründete Beysorge setzet, daß dieses Patent, die in der unentbehrlichen Proviantwidmung des wichtigsten Eisenkörpers gelegenen Herrschaften und Rücksaßen auf die Meynung leiten dürfte, als ob ihnen hierdurch die Freyheit zuwachse, ihre Naturalprodukten, und Comestibilien aus den Widmungsdistrikten ungehindert und ohne allen weiter bedürfenden Eisenobämtlichen Paß auszubringen, und daß anmit diese ganze Widmungsverfassung mit dem unterm 5ten December 1748. nach vorläufig ständischer Einvernehmung zum dritten Mal erfrischten österreichischen Eisen- und Proviant-Generali gänzlich aufgehoben sey: So will bey dieser der Sachen Beschaffenheit der unumgänglichen Nothwendigkeit seyn, durch ein Circulare Eingangs gedachte Verordnung von 1ten Juny dahin zu erläutern, daß oberwähnte freye Landesausfuhre dem berührten Eisen- und Proviant-Generali de Anno 1748. unabbrüchig, und die Ausfuhre aus den Eisen-Wurzens-Distrikten anderst nicht, als gegen vorläufige Nehmung der vorgesehenen Eisenobämtlichen Pässe erlaubt seyn soll. Welchemnach denn Sie Regierung sogleich die dießfällige Erläuterung gehörig kund zu machen hat. Wien den 28ten September Anno 1765.

Verordnung dd. 1ten Juny.

Derogirt nicht dem Eisen und Proviant generali de A. 1748.

Mithin ohne Eisenobämtlichen Paß die Ausfuhre verboten.

Getreids freye Einfuhre.

Den 1ten October 1765.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre Majestät hätten in Ansehung der in den N. Oe. Ländern heuer nicht gerathenen Fechsung die mautfreye Einfuhre aller Getreidsorten, und des Mehls, jedoch mit Ausnahme des Griesswerks aus allen Erbländern in gesammte Innerösterreichische Länder per Consumo bis auf weitere Verordnung allergnädigst zu verwilligen geruhet:

Mautfreye Einfuhre der Getreidsorten und des Mehls aus allen Erbländern in die innerösterreichischen Länder. Griesswerk ausgenommen.

So

So demnach Ihr N. Oe. Regierung zur weitern Kundmachung hiemit erinnert wird. Wien den 1ten October 1765.

Schnür- und Futter-Barchets Einfuhre.

Den 3ten October 1765.

Dem N. Oe. Commercien-Conſeſſui wiederum zuzuſtellen mit der Erinnerung, daß auf die ordinari Schnür- und Futter-Barchete, denn auf die gezogenen Tiſchzeuge gar kein Paß mehr ertheilet, auf die feinere Schnür-Barchete entgegen nur in jenem Falle ein ſolcher bewilliget werden würde, wenn der Handelsmann authentiſch darweiſet, daß er ſeine Bedürfniß bey erbländiſchen Fabriken ſechs Monate vorher ordentlich beſtellet, die Fabriken aber die gemachte Beſtallung in der beſtimmten Zeit nicht aufbringen zu können, um ihn damit genüglich zu verſehen, ſich erkläret haben. Wien den 3ten October 1765.

Landes-Productorum und Comeſtibilium Ausfuhr-Generalis Erläuterung.

Den 11ten October 1765.

Es habe bey Ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät die kaiſerl. königl. Miniſterial-Bankodeputation allerunterthänigſt vorſtellig gemacht, womit das kaiſerl. königl. Salzkammergut Gmunden, ſammt dem für das Amts-Perſonale gewidmeten unter die Herrſchaft Ort gehörigen geſperrten Gay in der Viechtau von der allgemeinen Ausfuhrverwilligung ebenfalls um ſo mehr ausgenommen ſeyn möchte, als ohnehin ſchon die Zeit alles dortiger Enden in einem höhern Werthe, als vor einigen Jahren erkaufet werden müßte, ſonderbar aber das Fleiſch, wenn die freye Ausfuhre des Viehs aus oöbeſagter Viechtau verſtattet werden ſollte, ſehr im Preiſe ſteigen, ja das Vieh zuletzt nicht einmal mehr nach Nothdurft zu überkommen ſeyn würde; gleichwie nun bey der jüngſthin allergnädigſt verwilligten freyen Ausfuhre aller Landesprodukten die allerhöchſte Meynung nicht geweſen, andurch dem Salzkammergute Gmunden nebſt dem geſperrten Gay in der Viechtau einigen Abbruch zu thun, als haben allerhöchſt Ihre Majeſtät dieſer kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft durch die kaiſerl. königl. böhmiſche und öſterreichiſche Hofkanzley unterm 30ten nächſt verfloſſenen Monats September anbefehlen zu laſſen allergnädigſt geruhet, daß ſelbe auf die nämliche Weiſe, wie erſt unterm 28ten beſagten Monats in Anſehung des Eiſenwidmungs-Diſtrikts verordnet worden, durch ein Nachtrags-Circulare die Ausnahme erörterten Salzkammer-Guts Gmunden und des oberwähntermaßen deſſelben Amts Perſonale gewidmeten Gayes in der Viechtau von der unbeſchränkten Ausfuhre der Landesprodukten ſogleich gehörig kund machen ſoll; Welchemnach die Grafſchaft Ort, wie auch alle übrige jene Herrſchaften und Obrigkeiten, welche in der ſogenennten Viechtau einige Unterthanen etwa beſitzen möchten, gedachte Unterthanen wohlbegreiflich dahin zu inſtruiren haben werden, daß von der jüngſt verwilligten freyen Ausfuhre der Landesprodukten das kaiſerl. königl. Salzkammergut Gmunden, und das für deſſelben Amts-Perſonale gewidmete Gay in der Viechtau ausgenommen ſey. Linz den 11ten October 1765.

Landes-productorum freye Ausfuhr-Verwilligung auf das dem Salzkammergute Gmunden gewidmete Gay der Viechtau nicht zu erſtrecken.

Getreids und Mehls Einfuhre.

Den 21ten October 1765.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre Majeſtät hätten in Anſehung der in den J. Oe. Ländern heuer nicht gerathenen Fechſung die mautfreye Einfuhre aller Getreidſorten, und des Mehls, jedoch mit Ausnahme des Grieswerks aus allen Erbländern in geſammte inneröſterreichiſche Länder per Conſumo bis auf weitere Verordnung allergnädigſt zu verwilligen geruhet. So demnach Ihr N. Oe. Regierung zur weitern Kundmachung hiemit erinnert wird. Wien den 21ten October 1765.

Mautfreye Einfuhre aller Getreidſorten und des Mehls mit Ausnahme des Grieswerks in geſammte inneröſterreichiſche Länder.

Brennholzes neu emanirte Satzung.

Wir Maria Thereſia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Landesinnſaßen in dieſem Unſren Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen; Es ſey zwar in der unterm 3. November vorigen 1764. Jahrs kundgemachten Brennholz-Satzung der Preis aller inländiſchen zur Conſumption anher zuführenden Brennholz-Gattungen nach der Länge und den Zollen durchgehends gleich ausgemeſſen und proportioniret, eben andurch aber dem Käufer eine billige Gleichheit in dem Ankaufe ohne Rückſicht auf das lange oder kurze Holz zu verſchaffen der Antrag gemacht worden.

Nachdem Uns aber ſeither die gehorſamſte Anzeige geſchehen, daß aus verſchiedenen und beträchtlichen Waldungen wegen des daſelbſt ſteilen Wegs und ſchlechten Fuhrweſens keine andere als kurze Hölzer herbeygebracht werden können, ſothane kurze Hölzer hingegen vermög erſtgedachter 1764. Satzung in dem Preiſe dergeſtalt herabgefallen, daß ſolche nicht wohl ohne Schaden der hiemit handlenden Partheyen anher einzuliefern ſeyen, anfolglich die Zufuhre dieſes ſo nöthigen Materialis in Unſrer Reſidenzſtadt Wien gehemmet werde.

Als haben Wir, um dem hieraus entſpringenden Holzmangel möglichſter Dingen vorzubiegen, aus Landesmütterlicher Milde und Fürſorge Uns gnädigſt entſchloſſen, eine anderweitige Satzung auf alle zur hieſigen Nothdurft und Gebrauche erfoderliche inländiſche Brennhölzer, in ſo weit ſie nicht von der Satzung befreyet ſind, nach Maß der jetzigen Umſtände, wie folget, zu beſtimmen.

Brennholz-Satzung.

Länge der Holzgattungen.		Kaiſ. Königl. N.-Oe. Waldamts buchene Scheiter.		Rüſtene Scheiter von Oben oder auf der Axt zugeführet.		Aeichenholz, Waſſer- Rüm- und Birn-baumenes.		Birkene Scheiter, denn Kohl- oder Zehr-Eichenholz.		Erlen, Eichen und dergleichen weiches Holz.		Kirſchen- Nuß- und Zwetſchenbaumenes Holz.		Miſchling.	
Schuh	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	7	12	5	24	5	4	4	48	4	28	4	37	4	48
2	11	7	—	5	15	4	56	4	40	4	21	4	30	4	40
2	10	6	48	5	6	4	48	4	32	4	14	4	23	4	32
2	9	6	36	4	57	4	40	4	24	4	7	4	15	4	24
2	8	6	24	4	48	4	32	4	16	4	—	4	8	4	16
2	7	6	12	4	39	4	27	4	8	3	52	4	—	4	8
2	6	5	30	4	27	4	21	3	51	3	45	3	51	3	45
2	5	5	24	4	24	4	18	3	48	3	42	3	48	3	42
2	4	5	18	4	21	4	15	3	45	3	39	3	45	3	39
2	3	5	12	4	18	4	12	3	42	3	36	3	42	3	36
2	2	5	6	4	15	4	6	3	39	3	33	3	39	3	33
2	1	4	54	4	12	4	—	3	36	3	30	3	36	3	30
2	—	4	48	4	6	3	54	3	33	3	27	3	33	3	27
1	11	4	42	4	—	3	48	3	30	3	24	3	30	3	24
1	10	4	36	3	54	3	42	3	27	3	21	3	27	3	21
1	9	4	24	3	48	3	36	3	24	3	18	3	24	3	18
1	8	4	12	3	42	3	30	3	21	3	15	3	21	3	15
1	7	4	6	3	36	3	24	3	18	3	12	3	18	3	12
1	6	4	—	3	30	3	18	3	15	3	9	3	15	3	9
1	5	3	54	3	24	3	12	3	12	3	6	3	12	3	6
1	4	3	48	3	18	3	6	3	9	3	3	3	9	3	3

Länge der Holzgattungen.		Fehrenes Holz.		Tannen- und Fichtenholz.		Au- Aspen, Albern- und Felberholz.		Kais. Königl. N. Oe. Waldamts Prügel, und andere dergleichen.		Rustene Prügel.		Eichene und Fehrene Prügel.		Tannene und Fichtene Prügel.	
Schuh	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	4	30	3	48	3	44	5	24	4	38	3	26	3	6
2	11	4	22	3	42	3	38	5	15	4	30	3	20	3	3
2	10	4	15	3	37	3	32	5	6	4	23	3	15	3	—
2	9	4	7	3	31	3	26	4	57	4	15	3	9	2	57
2	8	4	—	3	26	3	20	4	48	4	8	3	4	2	51
2	7	3	52	3	20	3	13	4	39	4	—	2	58	2	48
2	6	3	42	3	15	2	57	3	54	3	42	2	45	2	42
2	5	3	36	3	12	2	54	3	48	3	36	2	42	2	39
2	4	3	30	3	9	2	45	3	42	3	30	2	39	2	33
2	3	3	24	3	6	2	42	3	36	3	24	2	36	2	30
2	2	3	18	3	3	2	39	3	30	3	18	2	33	2	27
2	1	3	12	3	—	2	36	3	24	3	12	2	30	2	24
2	—	3	6	2	57	2	33	3	18	3	6	2	27	2	21
1	11	3	—	2	54	2	30	3	12	3	—	2	24	2	18
1	10	2	54	2	51	2	24	3	6	2	54	2	21	2	15
1	9	2	48	2	48	2	18	3	—	2	38	2	18	2	12
1	8	2	45	2	45	2	12	2	54	2	42	2	15	2	9
1	7	2	42	2	42	2	6	2	48	2	36	2	12	2	6
1	6	2	36	2	36	2	—	2	42	2	30	2	9	2	3
1	5	2	30	2	30	1	54	2	36	2	24	2	6	2	—
1	4	2	24	2	24	1	48	2	30	2	18	2	3	1	57

Länge der Holzgattungen.		Au- Aspen- Albern- und Felberne Prügel.		Buchene Stöcke.		Rustene Stöcke.		Eichene Stöcke.		Au- Aspen- Albern- und Felberne Stöcke.					
Schuh	Zoll.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
3	—	2	51	4	48	4	12	3	39	2	50				
2	11	2	48	4	40	4	5	3	36	2	45				
2	10	2	45	4	32	3	58	3	33	2	41				
2	9	2	42	4	24	3	51	3	30	2	36				
2	8	2	39	4	16	3	48	3	27	2	32				
2	7	2	36	4	8	3	45	3	24	2	27				
2	6	2	33	3	51	3	39	3	21	2	21				
2	5	2	30	3	48	3	36	3	18	2	18				
2	4	2	27	3	45	3	33	3	15	2	15				
2	3	2	24	3	42	3	30	3	12	2	12				
2	2	2	21	3	39	3	27	3	9	2	9				
2	1	2	18	3	36	3	24	3	6	2	6				
2	—	2	15	3	33	3	21	3	3	2	3				
1	11	2	12	3	30	3	18	3	—	2	—				
1	10	2	9	3	27	3	15	2	57	1	57				
1	9	2	6	3	24	3	12	2	54	1	54				
1	8	2	3	3	21	3	9	2	51	1	51				
1	7	2	—	3	18	3	6	2	48	1	48				
1	6	1	57	3	15	3	3	2	45	1	45				
1	5	1	54	3	12	3	—	2	42	1	42				
1	4	1	51	3	9	2	57	2	39	1	39				

Glei-

Anno 1765.

Gleichergestalt wollen Wir, daß

Das von der Bielach und der Erlauf anher bringende 3. Schuh lange buchene Schwemmholz derzeit mit..... 6 fl—kr.

Das davon ausgeklaubte Rustene, Aeschene, und Aichhornene von gleicher Länge..... 5——

Das von eben diesen beyden Gewässern kommende Fehrene 3. Schuh lange Schwemmholz..... 4— 9

Das weiche von obbenennten Gewässern ebenfalls 3. Schuh lange Schwemmholz..... 4——

Das harte Schwemmholz von Pöckstall zu 2. Schuh 6. bis 7. Zoll lang..... 5—24

Denn das gleichfalls harte Schwemmholz von dem Isperbach 2. Schuh 4. Zoll lang mit..... 4—30

Das weiche detto a 2. Schuh 2. Zoll lang..... 2—54

Das inländische Rustene von 3. Schuh Länge, welches vom Ort Eggetsau und andern umliegenden Ortschaften von unten heraufgeführet wird..... 5—30

Das detto von ersagten Ortschaften 3. Schuh lange Au- Aspen- und Felberholz mit..... 3—45

Bey welchem erstgesagten rustenen Holze aber jeder abnehmende Zoll um 6. kr. geringer verkaufet werden könne: Jedoch sollen

Erstens: Die Holzsetzer, da die obige Satzung allein von dem vollständigen ganzen und frischen Holze zu verstehen ist, das verklobene harte um 2. Groschen, das weiche aber um 1. Groschen, das kleine halbklüftige harte um 4. Groschen, und das weiche um 2. Groschen geringer, als nach Maße der habenden Länge die Satzung des vollständigen Holzes ausfiele, käuflich hindangeben: Wir setzen gleichergestalt

Zweytens: Die vermoderten Prügel und Stöcke um den dritten Theil minder im Preise, als die betreffende Satzung und Länge der frischen auswiese: Falls aber

Drittens: Das Holz in ungleicher Länge vermischt anher geführet würde, bey solchem jedesmal die Satzung nicht nach dem kürzesten weder längsten, sondern nach dem mittlern Scheite genommen; Wie denn auch

Viertens: (Dafern das Holz auf beyden Seiten geschrottet wäre) 2. Zoll von der ansonst, im Falle es beyderseits gesäget wäre, betreffenden Länge, und folglich nach der Gattung des Holzes auf den Zoll ausfallenden Preise abgeschlagen werden solle: Ansonst aber befehlen Wir

Fünftens: Daß die Holzsetzer aller eigenmächtigen Beurtheilung über die bessere oder schlechtere Qualität, und etwa hiernach vorzunehmende willkührliche Erhöhung oder Verminderung des auf jede Gattung und Länge nach vorstehenden Maßregeln gesetzten Preises bey sonst zu befahren habender schärfester Bestrafung sich gänzlich enthalten, und falls einiges Holz von so geringer Qualität wäre, daß sie es der nach der Länge der Gattung zukommenden Satzung nicht werth zu seyn glaubten, dieselben hierüber bey seiner Gehörde die Anzeige machen, und die Entscheidung erwarten sollen. Wo übrigens

Sechstens: Wir die aus fremden und entlegenen Ländern mit Brennhölzern anher kommenden Schiffmeister oder Floßleute, desgleichen jene Schwemmer, denen entweder in ihren habenden Privilegiis, oder durch besondere Verordnung die freye Verkaufsbefugniß eingeräumet worden, von dieser Satzung zwar fernerhin freylassen.

In Betreff der sogenennten Oberländer jedoch

Siebentens: Ein billiges Ziel dergestalt gesetzet haben wollen, daß bey dem dießfälligen Holzpreise weder ihnen Oberländern an ihrem anher liefernden Brennholz-Materiali einige Verkürzung zugehen, noch das hiesige Publicum allzusehr beschweret, sondern die beyderseitige Convenienz erreichet werden möge. Wo schließlich und

Ach-

Anno 1765.

Achtens die Versilberer sich keineswegs anmaßen sollen einiges von sothanen Oberländer Floßleuten anher bringendes Holz zum Wiederverkaufe an sich zu lösen; Wo im widrigen ihnen nicht allein das also angekaufte Holz confisciret, sondern auch dieselbe ihres Dienstes alsogleich entsetzet, nnd kassiret werden würden.

Gebieten demnach allen Eigenthümern, Holzhändlern, Schiffmeistern, Holzversilberern und Holzsetzern, und überhaupt allen jenen, welchen immer in dieser Residenzstadt das Holz klafterweis zu verschleißen gestattet ist, daß selbe wider diese Unsre gnädigste Verordnung nicht handeln, sondern die anlangenden Hölzer um den vorangesetztermaßen nach dem innerlichen Werthe und der Länge der Zolle bestimmten Preiße den hierum sich anmeldenden Käufern ohne Partheylichkeit und ohne mindester Rücksicht auf die Personen also gewiß verabfolgen lassen sollen, als ansonst die Uebertreter mit gemessener und erspieglender Bestrafung angesehen, auch beschaffenen Umständen nach ihrer Freyheiten und Gewerbes entsetzet, und von hiesigen Gestätten abgeschaffet werden würden.

Wornach ihr also euch zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 23. Monatstag October im siebenzehen hundert fünf und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Tabaksvisitation in den Klöstern.

Den 29. Oktober 1765.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Apostol. Majestät hätten auf allerunterthänigstes Anlangen der Tabaksgefälls-Pachtungskompagnie gnädigst zu verwilligen geruhet, daß sämmtlichen Vorstehern der Mannsklöster und geistlichen Wohnungen aufgetragen werde, daß sich selbe den im Erfodernißfalle von den Gefällsbeamten nach vorläufig geschehener Legitimation vornehmenden Visitationen (welche jedoch mit aller Anständigkeit und Behutsamkeit zu geschehen haben) nicht widersetzen, sondern vielmehr, damit solche mit guter Ordnung abgehalten werden mögen, bey Vermeidung der auf die Verhöhler des Contrabantguts gesetzten patentmäßigen Strafe ohne Verzögerung die willfährige Assistenz leisten sollen. Welches solchemnach Ihr N. Oe. Regierung hiemit zur Nachricht und dem Ende bedeutet wird, um hievon die Vorsteher der hier Landes befindlichen Mannsklöster und geistlichen Wohnungen per circulare zu verständigen, und sie zur unweigerlichen Gestattung der Visitationen, auch erfoderlichen Assistenzleistung anzuweisen. Wien den 29. October 1765.

Nicht zu erweitern.

Viehseuche-Mittel.

Den 9. November 1765.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V.. anzuzeigen: Es habe das kaiserl. königl. Inner österreichische Landes-Gubernium mittels eines unterm pl. 9. dieses anher erlassenen Compassualis hier in copia anschlüßigem respective Extrakt und Curativ- auch Præservativ-Mittel mit der Versicherung anher in Freundschaft erlassen, wie nämlich erstgesagtes curativum und respective præservativum mit bester Wirkung alldort verwendet worden sey: wenn man sich nun einen gleichen Effekt hievon auch hier Landes sehnsüchtig wünschet: Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des V.. ein solches hiemit, und zu diesem Ende communiciret, womit dasselbe sämmtlichen seines Kreisviertels unterstehenden herrschaftlichen Verwaltern und Wirthschaftsbeamten zum weiteren Gebrauche mitgetheilet, und hievon der Erfolg anher förderſam einberichtet werde. Wien den 9. November 1765.

Anno 1765.

Extrakt aus der Relation des Verwalters zu Pfannberg Johann Georg Oßner.

Als aber vorgestern Abends um 9. Uhr das vorletzte erkrankte Stück, so ein Ochs, auf der Erde lag, und von solcher den Kopf nicht mehr heben konnte, so habe par hazard bey 6. Schuß gutes Scheibenpulver genommen, und solches zerrieben in ein halbes Seidel Essig mit Scorpionöl, denn wenig Salz vermischter eingießen lassen, über welches nach einigen Minuten der Ochs schon selbst wiederum den Kopf von der Erden erhoben, und gegen einer halben Viertelstund gar aufgesprungen, mithin solchen von der für ihn schon gerichteten Grube in die Hütten führen, und mit solchem Eingusse die ganze Nacht in allen anderthalb Stunden jedoch in wenigerer massa continuiren, Gestern Vormittag aber mit dem von gesottener Gerste ausgepreßten Schleim mit Vermischung der hier anliegenden Curativstupp und zugesetzten Honig zweymal eingießen, Nachmittag aber wiederum und bis Mitternacht mit Schießpulver, Essig und obigen Oelen alle zwey Stund continuiren, denn heute Vormittag wiederum zweymal Gerstenschleim und Honig geben lassen, bey welcher Applikation obgesagter Ochs so gestaltig wiederum zu Kräften gekommen, daß zwey Knechte, ungeachtet selber zum Eingusse kurz angehänget wird, solchen kaum am Kopfe erhalten können. Welches also in Unterthänigkeit relationiren, und gehorsamst beysetzen sollen, daß in täglicher Continuirung des Eingebensmittels erösterten Stupps, denn Einstreichung des Pechöls in die Nasenlöcher, und Ausräucherung der Ställe zu Pfannberg und Büchelhofen mit Bokshorn, Ochsenklauen, Asand und Speig, denn Kranabetstauden und Beeren dortselbst alles Vieh frisch und gesund, da doch links und rechts unweit Pfannberg bey 7. Stücke schon gefallen.

Curativum zum Eingeben an Brod oder Eingüßen.

Lungenkraut, Kranebetbeer, Liebstock, Meister-Wurzen, Wermuth-Cordebenediktkraut, ein wenig Speig, Angelica, und Lindenschwamm, Ameishaufen, Aschen, Piöernellwurzen und Kraut, alles gepulvert nebst Salze und Alaun.

Præservativum wider die Viehkrankheit.

Es solle dem Viehe ein Binkerl mit Teufelsabbiße vor der Brust angehangen werden, imgleichen muß selbem täglich etwas von Theriake eingegeben werden, imgleichen ist der Stall öfter des Tages mit geraspeltem Bokshorne, Kranabetbeeren und Asand auszurauchen, die Zunge, Gaum und das ganze Maul mit einem guten Weinessige und Knoblauche ausgewaschen werden, item dem Viehe unter das frische Wasser Kernstein gestreuet, auch etwelche Tropfen Steinöl eingegossen werden, welches aus den præservativis annoch am besten befunden worden.

Schulden-Interesse-Pferd-denn Taz- und Umgeldssteuern auf das 1766ste Jahr.

Den 14. November 1765.

Wir Maria Theresia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, und in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich säß- oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermänniglich Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Nachdem die Umstände Unsres Staats erfodern, für das bevorstehende 1766ste Jahr die nämlichen Schulden-Interesse- und Pferd- denn

Taz

Taz- und Ungeldsteuern auszuschreiben und einzutreiben, welche für das zu Ende gehende 1765. Jahr ausgeschrieben und eingehoben worden.

Als ist an gesammte Unsre Eingangs bemeldte getreue Unterthanen und Vasallen, und sonst jedermänniglich Unser gnädigster Befehl, daß selbe nach Anweisung vorjähriger in Sachen für das 1765. Jahr ausgeschriebenen Schulden- Interesse- und Pferd-dann Taz- und Ungeldsteuern von Uns ergangenen und kundgemachten höchsten Patenten und geschärften Verordnungen bey den angesetzten Pönen und Strafen in den alldarin vorgeschriebenen Terminen sowohl ihre einzulegen kommenden Fassiones gehörigen Orts überreichen, als auch den dieserhalben zu leisten habenden Steuerbetrag richtig abführen sollen.

Wornach sich denn ein jeder gehorsamst zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Monatstag November im siebenzehen hundert fünf und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Brod- und Mehlsatzung.

Den 23. November 1765.

Von der N. Oe. Regierung allerunterthänigster Bericht, die Mehl-Brod- und Greislereysatzung für den nächst künftigen Monat December betreffend: der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, und wird das eingerathene approbiret, jedoch habe dieselbe künftighin in ihren diesfälligen gutächtlichen Berichten jedesmal mit anzuzeigen, um wie viel der Körnerpreis seit der letztern Satzung in einem, zwey oder drey Monaten vorhin gestiegen oder gefallen sey. Wien den 23. November 1765.

Regierung hat jedesmal in den gutächtlichen Berichten nach Hofe die Auf- und Abnahme des Körnerpreises von drey Monaten anzuzeigen.

Spinnschulen-Aufrichtung.

Den 27. November 1765.

Wir Maria Theresia, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasalen, Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Standes, Amts und Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gute: und geben hiemit euch gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir gesinnet sind, Unsren getreuen Unterthanen, besonders aber dem Landvolke einen solchen Nebenverdienst zu verschaffen, wodurch dasselbe einen ergiebigen Zuwachs in der Nahrung erhalten möge.

Da nun dieses Absehen durch allgemeine Einleitung der Woll- Flachs- Hanf- und Baumwollspinnerey, nach Beschaffenheit der Lage und übrigen Umstände jedes Landes und Bezirks am füglichsten erreicht werden kann; so haben Wir gnädigst entschlossen, hierzu nachfolgende Behelfe Unsren Böhmischen und Oesterreichischen Erbländern angedeihen zu lassen.

§. I.

In allen königl. und Landesfürstlichen Städten und Märkten, wo die Spinnerey noch nicht eingeführet ist, sollen Spinnschulen gehalten.

Wollen, setzen und ordnen demnach, daß in jeder Unsrer königl. und Landesfürstlichen Städte und Märkte, wo die Spinnerey entweder nicht eingeführt, oder noch zu erweitern ist, durch zwey Jahre eine Spinnschule vom 1. October bis letzten März gehalten, dazu das Unterkommen, Beheitzung und Licht entweder in dem Schul- oder einem Gemeinhause, in dessen Ermanglung aber an einem andern schicklichen Orte auf Kosten der städtischen Kasse verschafft, darinn ein Spinnmeister oder Spinnmeisterinn (für welche Wir aus jedes Landes Kommercialkasse einen Gulden wochentlichen Beytrag bewilligen) angestellt, von einem Rathmanne die Obsorge darüber gehalten werden, der ganze Magistrat aber für die Befolgung haften soll.

§. II.

Hierzu die Erforderniß aus den ſtädtiſchen Zunfts- oder Commercialkaſſen hergeſchoſſen.

Damit nun die Magiſtrate in Stand geſetzet werden, die erfoderlichen Auslagen ſowohl zur Beyſchaffung des Materialis, als der Geräthſchaften im Abgange der Verleger (von welchen hernach gehandelt wird) zu beſtreiten; So geſtatten Wir, daß aus den gemeinen Stadt- auch jenen Zunfts- und Ladengeldern, wo die Meiſterſchaft das Geſpinnſt wieder zu Nutzen und Verarbeitung bringen kann, einiger Betrag auf Verrechnung entnommen, das Materiale und Geräthſchaften mit guter Wirthſchaft davon beygeſchaffet, über erſteres beſondere Ausweiſe gehalten, letztere aber zwar an die Spinner überlaſſen, wenn jedoch ſolche in die Nahrung gekommen, der Betrag von dem Spinnlohne nach und nach wieder abgezogen, folglich dem betreffenden Fundo erſetzt werde: Sollten jedoch alle dieſe Mittel oder die Verleger ermangeln; ſo wollen Wir den Landesfürſtlichen Städten und Märkten zur Einleitung der Spinnerey einigen Geldvorſchuß aus den Commercialkaſſen nach Ermeſſen Unſrer Commercial-Conſeſſe, bey welchen ſich die Magiſtrate deswegen zu melden haben, auf leidentliche Rückzahlungsfriſten leiſten laſſen.

§. III.

Und in ſolche die müßige Jugend von 7. bis 15. Jahren, auch erwachſene Perſonen geſtellt werden.

In dieſe Spinnſchulen ſollen, ſoviel derſelben Raum, und die Obſicht der Lehrmeiſter oder Meiſterinnen es geſtattet, nicht nur die müßigen und armen Kinder und Weyſen, ſondern auch die Kinder der Handwerker und Profeſſioniſten von 7. bis 15. Jahren beyderley Geſchlechts, die der Spinnerey noch nicht kündig ſind, und deren die Aeltern immer entbehren können, geſtellet, dieſe oder die Vormünder ſie dazu anzuhalten ermahnet, allenfalls aber, und wenn die wiederholte Ermahnung bey ſelben nicht fruchtet, ſie mit einem bürgerlichen Arreſte von zwey oder drey Tagen, und bey nachmaliger Widerſpänſtigkeit mit ſchärferer Strafe ſolches zu thun angeſtrenget, auch auf gleiche Weiſe die erwachſenern in der Spinnerey nicht geübten Mägdlein, wenn ſie nicht um Lohn dienen, oder die Hausväter und Mütter ihnen die Beſuchung der Spinnſchule in den müßigen Stunden geſtatteten, zu ſolchen angehalten werden: Wobey dem Politico obliegen wird, mit Einverſtändniß des Commercialis die nöthige Vorſchrift zu ertheilen und darüber zu halten, daß in den Spinnſchulen erfoderliche Zucht und Ordnung, und alles dasjenige, ſo den Unterricht der Lehrlinge befördern kann, ernſtlich beobachtet werde.

§. IV.

Ausgelernte Kinder ſind von den Aeltern und Vormündern zu Hauſe zu der Spinnerey anzuhalten.

Sobald nun ein Lehrling in der Spinnſchule bis zu der gleichen und dichten Geſpunnſt ſowohl auf dem Rade als der Spindel ausgelernet worden, ſoll derſelbe über erhaltenes Zeugniß von dem Vorgeſetzten, ſolche weiter zu beſuchen nicht verbunden, die Hausväter, Aeltern und Vormünder aber dennoch ſchuldig ſeyn, einen ſolchen zu dem Betriebe der Spinnerey, ſoviel es deſſen Umſtände oder anderweite Nahrung geſtattet, anzuhalten und zu ſolchem Ende der bey der Spinnſchule die Obſicht habende Magiſtratualis ein genaues Verzeichniß von allen in ſelber ausgelernten Perſonen führen, und hiernach wochentlich die Unterſuchung pflegen, ob und zu weſſen Händen, oder unter welchem Verlage dergleichen Perſonen ſpinnen, ſomit gegen diejenigen ſowohl Hausväter, Aeltern und Vormünder, als die ausgelernten Spinner ſelbſt, welche hierunter Nachläſſigkeit bezeigen, mit oberwähnten Strafen unausbleiblich verfahren werden.

§. V.

Der Spinnerlohn iſt den Lehrlingen ganz zu verabfolgen, und werden jeder Perſon, welche in die Spinnſchule tritt, und fleißig iſt, 2. kr. täglich durch 4. Wochen, denn andere kleine Prämien verwilliget.

Hiernächſt befehlen Wir, daß in den Spinnſchulen der Spinnlohn nach Billigkeit ausgemeſſen, und den Lehrlingen verabfolget, davon aber nichts zu

Nu-

Anno 1765.

Nutzen der Spinnschule vorbehalten, sondern nur diejenigen, welche das Materiale muthwillig verderben, zu dem Ersatze des verursachten Schadens mit Zurückhaltung des Verdienstes angestrenget werden. Weil jedoch während der ersten Lehrzeit ein hinreichender Spinnlohn nicht wohl ins Verdienen zu bringen; So bewilligen Wir zu mehrerer Ermunterung der Lehrlinge, jeder Person, welche zum Unterrichte in die Spinnschule treten, solche fleißig besuchen und daselbst ausgelernt werden wird, durch vier Wochen von dem Tage des Eintrittes an, einen täglichen Beytrag von zwey Kreuzer, welcher Beytrag aus den städtischen Kassen, Verlags- oder andern Geldern einstweilen vorgeschossen, und wochentlich an die Lehrlinge, oder derselben Aeltern und Vormünder abgereichet, auch allenfalls auf ihren Unterhalt in der Schule verwendet, der Betrag aber monatlich aus jedes Landes Commercial- oder im Vorschuße stehenden Kasse oder Verleger unverschieblich verabfolget werden soll.

Zu solchem Ende soll der der Spinnschule vorgesetzte Magistratualis dieselbe täglich zu verschiedenen Zeiten besuchen, die Anzahl der Lehrlinge mit besonderer Bemerkung derjenigen, welche den Beytrag zu genießen haben, aufzeichnen, sofort ordentliche Spinnschul-Extrakte halten, und solche dem nächsten Kommercialbeamten, welcher die Obereinsicht über die in seinem Gezirke vorfindigen Spinnschulen von Zeit zu Zeit zu nehmen hat, zusenden, derselbe aber solche mit seiner Bestätigung an den Consessum Commercialem einbegleiten.

Wenn jedoch diese Extrakte sonderlich in Ansehung der verdienten Beyträge unrichtig befunden würden, soll der Magistratualis das quadruplum für die zur Ungebühr empfangene Uebermaße der Commercialkasse ex proprio zu ersetzen gehalten seyn.

Außer dem gestatten Wir, daß jeder Spinnschule ein mäßiger Betrag zur Vertheilung kleiner Prämien von dem Consessu Commerciali aus der unterhabenden Kasse verabfolget werde, welche für diejenigen Lehrlinge aufzusetzen, so die Spinnschule am fleißigsten besuchen, und das beste, feinste und meiste Gespinnst aufbringen; dergestalt jedoch, daß auch auf die Neueintretenden, nach Maß der Zeit und Fähigkeit bey derselben Vertheilung Rücksicht genommen werden soll.

§. VI.

In Zubereitung des Materialis zu der Spinnerey soll besonderer Unterricht ertheilet,

Damit aber auch der Unterricht in Zubereitung des Materialis bis zu der in tüchtigen Gespinnst gemeiner gemacht werde; so wollen Wir, daß in jenen Gezirken, wo die Schaf- und Baumwoll-Spinnerey, (letztere jedoch ohne Abbruch der erstern oder der Flachs-Spinnerey) mehr betrieben werden kann, die Anleitung zu dem Wollwaschen, Klauben oder Sortiren, Schlagen, Krampeln, Streichen und Kämmen ertheilt, folglich nach Befinden Unsers Consessus Commercialis, bey welchem deswegen die vorläufige Anzeige zu geschehen hat, eigene Lehrmeister angestellet, und solchen durch einige Monate ein nach desselben Ermessen zu bestimmender Beytrag aus der unterhabenden Commercialkasse abgereichet werde.

Dieser wird also mit Vernehmung des ihm nachgesetzten Personalis genau zu beurtheilen haben, welche Gattung der Spinner für dieses oder jenes Gezirk mehr schicklich ist, folglich keine Vermischung einer Gattung mit der andern, am allerwenigsten aber gestatten, daß die Baumwollspinnerey zum Nachtheile der Schafwolle- oder Flachsspinnerey in jene Gegenden und Gezirke eingreife, wo letztere entweder schon eingeführet sind, oder wegen Gelegenheit und Ueberflußes des Materialis füglich hergestellt und erweitert werden können: Maßen Wir nicht gemeynet sind, auf einen solchen Beeinträchtigungsfall der Baumwoll-Spinnerey eine von obverstandenen Begünstigungen angedeihen zu lassen.

§. VII.

Und den Gesellen bey verschiedenen Commercialzünften das Herrathen einer der Spinnerey oder anderer Manufakturarbeit kündigen Person gestattet werden.

Gestatten Wir zu mehrerer Aneiferung der Spinnerey bey nachfolgenden Commercialzünften, als Tuch- und Zeugmachern, Lein-Woll-Rasch- und Messolan-

lanwebern, denn Wollen-Strümpfstrickern und Wirkern, daß die Gesellen nach erstreckter Lehre und der vorgeschriebenen Wanderung, bey jenen Professionen aber, wo diese nicht eingeführet ist, nach einer vierjährigen Gesellens-Arbeitzeit sich jenen Falls verheyrathen mögen, wenn sie eine Person, so der Spinnerey vollkommen kündig ist, und solche durch die letzten zwey Jahre betrieben hat, ehelichen werden; ohne daß eine dergleichen Verheyrathung, wenn erstbemeldte Eigenschaft der geehligten Person dargethan wird, dem Gesellen bey Anwerbung des Meisterrechts oder sonst zu einem Vorwurfe oder Nachtheile, und zwar bey empfindlicher Strafe der dagegen Frevelnden gereichen, sondern zu dessen Erlangung ihm vielmehr förderlich seyn solle: Weswegen Wir auch aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt alle Privilegien, Anordnungen, Zunftsartikel, Gebräuche und Verständnisse hiemit in soweit unkräftig erklären und aufheben, als sie dieser Unsrer gnädigsten Erlaubniß entgegenstehen, oder derselben zuwider angeführet werden könnten.

§. VIII.

Spinnschulen, so Herrschaften auf dem Lande errichten, sollen die nämliche Begünstigungen wie jene in den Städten genießen.

Wir wollen auch, daß die Jugend auf dem Lande zur Spinnerey angehalten und darauf von den Obrigkeiten und Jurisdicenten genaue Obsicht getragen werde. Gleichwie aber diejenigen, welche dieses Absehen mit Errichtung eigener Spinnschulen in ihren Dominiis und unterhabenden Gezirken zu erreichen trachten, bey Uns sich besonderlich verdienstlich machen werden: So sollen auch die von denselben errichtete Spinnschulen die nämlichen Beyträge und Begünstigungen genießen, welche den Städten oben zugesichert worden.

§. IX.

Prämien für die herrschaftlichen Beamten, so die Spinnerey befördern; im Unterlassungsfalle haben sie jedem Unternehmer bey 100. fl. Strafe die Assistenz zu leisten.

Ins besondere aber haben Wir für jedes Unsrer Erbländer jährlich fünf Prämien, das Erste von 150. fl., das zweyte von 100. fl., und drey von 50. fl. jegliches bestimmt, welche durch zwey Jahre denjenigen herrschaftlichen Beamten aus jedes Landes-Commercienkasse abgereichet werden sollen, die von nun an in ihren Bezirken am ersten neue Spinnereyen eingeführt, am besten unterstützt; und am ausgiebigsten werden erweitert haben. Und sollen die Magistratuales in den königlichen und unterthänigen Städten sich dergleichen Prämien unter der nämlichen Bedingung ebenfalls zu getrösten haben.

Wenn jedoch die Einleitung der Spinnerey wider Unser gnädigstes Verhoffen von den Dominiis, Obrigkeiten, Jurisdicenten oder herrschaftlichen Beamten nicht unternommen würde, so solle den Gemeinden, Zünften oder jeden Partikularen frey stehen, Spinnschulen in den unterthänigen Städten, Marktflecken, Ortschaften, Dörfern und Gezirken zu errichten, deren Vorsteher und diese an obverstandenen Prämien und Begünstignugen gleichen Anspruch haben, die Obrigkeiten, Jurisdicenten und herrschaftlichen Beamten aber dennoch gehalten seyn, dergleichen Unternehmern in Stellung der müßigen Leute, und vorbeschriebener Jugend, denn zu Anhaltung und Bestrafung der Widerspännstigen und Frevler gegen diese Unsre Verordnung die schleunige und ausgiebige Assistenz also gewiß zu leisten oder zu verschaffen, als im widrigen dieselben in eine Strafe von 100. fl. zur Hälfte dem beschädigten Theile, zur anderen Hälfte aber für Prämien an die Spinnschule verfallen, und diese Strafe von der vorgesetzten politischen und Commercial Behörde erkannt und unnachsichtlich eingebracht werden soll.

§. X.

Verehlichungen der Spinnerey und andern Manufakturarbeiten kündiger Leute sollen befördert, Müßiggänger und Bettler aber in Straf-Spinnhäuser gestellet werden.

Wir verordnen auch hiemit gnädigst, daß allen jenen Personen, welche der Spinnerey oder einer dazu gehörigen Manufaktur-Arbeit, als des Wollkämmens oder Streichens kündig sind, der dienliche Vorschub zur Verehlichung

und

Anno 1765.

und Erhaltung eines Nahrungsverdienstes von den Obrigkeiten, und Jurisdicenten geleistet, die müßigen Leute aber, so im Betteln, oder andrer Unordnung betreten werden, in ein Strafspinnhauß gestellt, daselbst drey, vier, auch sechs Monate, je nach bezeigendem mehreren, oder mindern Fleiße gelassen, zur Spinnerey, und dem Ersatze des anfänglich verdorbenen Materialis angehalten, auch ihm außer dem davon erlangenden eigenen Verdienste keine andere Nahrung als Wasser, und Brod abgereichet werden soll.

§. XI.

Die Freyheit in der Spinnerey wird allgemein gestattet; denjenigen aber, welche neue Spinnereyen errichten, oder beständig verlegen, die Sammlung der Garne von solchen privative zugestanden.

Um nun einerseits den Spinnereyen die genugsamen Verleger zu verschaffen, und andrerseits diesem Industrial-Nahrungstriebe alle gedeihliche Freyheit zu gestatten, soll zwar jedermänniglich erlaubt seyn, die Spinnerey auf eigene Hand, und mit eigenem Verlage, obwohl nach den in verschiedenen Unsrer Erbländer schon vorhandenen Spinn- und Garnordnungen, oder noch festzusetzender Ausmessung des Weissenmaases, der Fädenzahl, und Gebünde zu betreiben, die selbst erzeugten Gespinste zur eigenen Verarbeitung zu gebrauchen, oder an andere willkührlich zu verkaufen, auch auf den Garnmärkten feil zu haben, oder zu versenden; Jedoch soll denjenigen, welche sich zu der Errichtung, oder dem beständigen Verlag einer noch nicht verlegten ganzen Spinnerey anheischig machen, eben sowohl als jenen, so einen dergleichen Verlag dermal schon bewirken, dieser in dem ausgemessenen Gezirke, mit vorläufig billiger Regulirung des Spinnlohns, durch aufstellende Faktoren, folglich auch die Garnsammlung in selben privative vorbehalten seyn; ohne daß jemand, so lange sie sothanes Gezirk mit der Spinnerey hinlänglich versehen, ihnen eingreifen, sie beirren, oder durch Steigerung des Spinnlohns den Verlag an sich zu ziehen vermöge; alles unter Confiskation des Materialis, und des Gespinstes, denn der Strafe des Dupli für jene Garne, so aus dem vorgelegten Materiali erzeugt, und etwa heimlicher Weise an andre, als die Verleger veräußert worden; als worunter die Magistrate, Obrigkeiten, Jurisdicenten, auch jede betreffende Gehörde, diesem die schleunige Assistenz und Ausrichtung verschaffen, die Commercienconsesse hingegen darauf sehen sollen, daß die Ausmessung des Spinnlohns nach den landüblichen Preisen geschehe.

§. XII.

Wie dergleichen Verleger den Garnhandel in und aus den Ländern betreiben können?

Wir wollen auch dergleichen Verlegern den Garnhandel in- und außer Lands gestatten, dergestalt, daß der dießfalls bestehende Verbot bey nächster Vermehrung der Spinnerey vollends gehoben werden soll; dahingegen werden selbe die Maut und andre Gebühren redlich abführen, sich nach jedes Landes Generalien, und Anordnungen aller heimlichen Verpackung auf den Dörfern und Gränzen, daselbstiger Niederlagen, und alles Unterschleifs zu enthalten, für sich, und ihre Sammler mit den nöthigen Licenzen von Unsren Commercialconsessen zu versehen, auch sonst jenes genau zu beobachten haben, was nach Gesetze und Gewohnheit der Länder wegen Vorkaufs des innländischen Webers, vorläufigen Feilbieten der ad extra verführenden Garne auf den Märkten, und dießfälliger Bestättigung der Obrigkeiten, vorgesehen ist.

§. XIII.

Der Consumo-Zoll von den Erbländischen Garnen wird auf ein Viertel per Centum gesetzt.

Imgleichen haben Wir zu mehrerer Erleichterung des Garnhandels den Consumo-Zoll der innländischen Garne, so von einem Unsrer deutschen Erbländer in das andre gebracht werden, durchaus auf ein Viertel per Centum, oder 15. kr. von 100. fl. Werth setzen, auch deswegen das Nöthige durch Unsre Ministerial-Bancodeputation an die Mautämter verfügen lassen.

§. XIV.

§. XIV.

Sowohl diejenigen, so Spinnereyen zu errichten, und zu verlegen gedenken, als welche mehreres Gespinnst bedürfen, haben sich bey jedes Landes Commercialgehörde zu melden, und von derselben die Anweisung zu gewärtigen.

Damit aber einerseits die Fabrikunternehmer, und Manufakturisten benachrichtiget werden, wo Spinnereyen vorfindig, oder zu verlegen, auch allenfalls mit Beyhilfe der Herrschaften, und Obrigkeiten zu errichten sind; somit andrerseits diese des Abzugs, der Gattungen, und Preise, auch allenfalls des Materialis wegen, sich mit jenen verstehen mögen; so wird jeder, der Spinnereyen zu errichten, oder zu verlegen gedenkt, sich bey dem im Lande aufgestellten Consessu Commerciali, oder desselben nachgesetzter Gehörde melden können, die Magistrate aber die Anzeige ex officio zu machen, der Consessus hingegen dafür zu sorgen haben, daß den Fabriquen, Meisterschaften, und Fabrikanten, die zu ihrer Manufaktur tauglichsten Spinnereyen, welche noch in keinem Verlage stehen, angezeigt, solche in jenen Gegenden, wo sie am nützlichsten zu betreiben, hergestellt, und erweitert, dazu die Lehrmeister, und Meisterinnen verschafft, die in beständigen Verlag nehmenden Gezirke nebst dem Spinnlohne ausgemessen, die Beyträge, und andre Behelfe erfolget, und also in dieses ganze Geschäffte die nöthige Obsicht und Einsicht genommen werde; wie Wir denn von demselben alljährlich, und zwar mit Verlaufe des Monats Aprils, von dem Bestande, und Fortgange der Spinnereyen in jedem Lande, oder den dagegen sich ereigneten Hindernissen umständlich benachrichtiget, und jene Dominia, welche sich Unsrer Willensmeynung gehorsamst gefügt, nebst den Beamten, und Magistratualen, die sich eines præmii würdig gemacht haben, Uns namentlich angezeigt wissen wollen.

Befehlen demnach jedermänniglich, sonderlich aber Unsren Gubernüs, Landeshauptmannschaften, und Commercialconsessen, wie auch den Magistraten, Obrigkeiten, und Jurisdicenten, über diese Unsre gnädigste Verordnung feste Hand zu halten, und solche zum genauesten Vollzuge zu bringen, gegen die Uebertreter aber, und diejenigen, so derselben Befolgung zu hindern sich erfrechen sollten, mit gemessener Strafe zu verfahren. Denn hieran geschicht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 27ten Monatstag November, im siebenzehen hundert fünf und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Spiel-Verbotspatents-Abänderung.

Den 29ten November 1765.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, Unterthanen, und Innwohnern, was Würden, Standes, Amts, und Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute: und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir zwar erst letzthin das Verbot wider die verschiedenen sogenannten Hazard- oder Glücksspiele ernstgemessen erneuert, und gegen die Uebertreter die Strafen festgesetzet haben.

Spiel-Verbot bey den publicirten Generalien bewenden zu lassen.

Nachdem aber bisher die Erfahrenheit gezeiget, daß die Uebertretung dieses Unsers höchsten Gebots besonders aus der Ursache nicht selten verborgen geblieben, weil nicht nur der Verlierende und Gewinnende, sondern auch jener, bey welchem gespielet wird, in die Strafe verfallen, andre Denuntianten aber nicht leichtlich vorkommen;

Jedoch in dem abgeändert,

So wollen Wir es zwar bey den erst jüngsthin publicirten dießfälligen Generalien bewenden lassen, und solche hiemit nochmals gnädigst bestättigen, jedoch anbey in dem eine Ausnahme und Aenderung machen, daß für das künftige der verlierende Theil, dafern er das geschehene verbotene Spielen dem Fisco umständlich anzeigen wird, sein verlohrnes Geld ohne mindester zu befahren haben der Strafe von dem Gewinner nach den römischen Rechten gerichtlich zurück fodern könne, und ihm hiebey von dem Richter alle Assistenz geleistet, dieses jedoch obbesagter maßen alleinig für das künftige statt haben, und auf das vergangene zum Theile verbotene, und zum Theile erlaubte Spielen nicht verstanden seyn;

sondern

sondern dießfalls sich nach den vorhinigen Patenten, insonderheit dem Avertissemente vom 24ten May 1762. und dessen §. 5to. verhalten werden soll.

Daß der verlierende Theil, so denuncirt, das Verlorne zurückfodern kann.

Und zumal nun Unsre höchste Willensmeynung hauptsächlich dahin gehet, mehrerwähnte Glücks- oder Hazardspiele auf alle Weise zu unterbrechen, und in dieser Absicht das wider Unser höchstes Verbot unternehmende Spielen desto gewisser in Erfahrung zu bringen; so statuiren und verordnen Wir hiemit weiter, daß nicht nur demjenigen, in dessen Hause, oder Wohnung gespielet wird, sondern auch selbst dem gewinnenden Theile, wenn sie solches dem Fisco anzeigen werden, die ausgemessene Strafe nachgesehen seyn, dieser letztere, nämlich der Gewinner, jedoch das gewonnene dem Fisco zu erlegen, angehalten werden soll. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 29ten Monatstag November, im siebenzehen hundert, fünf und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Strafe wird nachgesehen sowohl dem gewinnenden, als verlierenden Theile, wenn sie denuncieren.

Lehenkutscher-Ordnung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen: den sämmtlichen hiesigen Vorstadtslehenkutschern, Landkutschern, Fuhrgewerb- und deren Dienstleuten hiemit ex Officio anzuzeigen:

Den 29ten November 1765.

Es sey Regierung nicht nur in Ansehung der von ihnen Lehenkutschern eingereichten verschiedentlichen Beschwerden, sondern auch in Anbetracht der unter ihnen bereits einige zeither eingerissenen Unordnung, besonders aber der von ihren Knechten ganz ungescheut auszuübenden höchst strafbaren Excessen eine eigene Untersuchung anzustellen, und hiernach, um einem und andern dabey wahrgenommenen Unfug den gebührenden Einhalt zu thun, nachfolgends zu verordnen bewogen worden: und zwar

Erstens soll keinem Landkutscher, Wein- und Bierwirth, schweren Fuhrmanne, Kreißler, Hühnerkrämer, Weiß- und Rothgärber, Strümpfwirker, Zeißelfuhrinnhaber, Herrschafts- oder anderem Dienstboten, und allen andren derley Personen, die bereits mit einem andern Gewerbe, oder Verdienste versehen sind, mit Anfange des eintretenden 1766ten Jahrs verstattet seyn, einen oder mehrere Nro. Lehenwagen und Pferde zu halten, bey Strafe der Confiscirung der Rosse und Wagens. Daher

Unbefugte Fuhrleute.

Zweytens alle diejenigen, welche sich in diesem Falle bereits befinden, und einige Nro. Lehenwägen führen, besorgt seyn werden, bis Ende dieses Jahrs ihre habende Pferde und Wagen hindanzugeben, und zu diesem Fuhrwesen nach Ende dieses Jahrs nicht mehr zu gebrauchen, minder aber

Sollen das Fuhrwerk hindanzugeben.

Drittens an jemanden zu übergeben, der gleichsam nur der Namensträger seyn, der wahre Eigenthümer sothanen Lehenfuhrwerks hingegen den hierbey abfallenden Nutzen oder Schaden gänzlich, oder auch nur zum Theile beziehen sollte, maßen wider jenen, der sothanen Unfugs überzeugt würde, mit der obenerwähnten Confiskationsstrafe unverschont fürgegangen werden soll.

Nicht an andre übergeben.

Viertens wird den hiesigen Landkutschern und Fuhrleuten bey erstgesagter Strafe verboten, jemanden mehr in Hinkunft inner den Linien zu Hochzeiten, Taufen, und dergleichen Begebenheiten Lohnweis zu führen, noch auf was immer für eine Art eine andre derley Lohnfuhre zu verrichten, weit minder aber sich der Pferdgeschirre ohne Kummeter zu gebrauchen: Wohingegen auch

Landkutschern die Lehenfuhren inner den Linien.

Fünftens die Vorstadtslehenkutscher bey ebenmäßiger Bestrafung von allen sowohl schweren Fuhren inner den Linien, als auch Landfuhren außer den Linien, so sich weiter, als vier Meilen Wegs um Wien herum erstrecken, wie imgleichen von Gebrauchung der Pferdgeschirre mit Kummetern sich zu enthalten haben.

Den Lehenkutschern aber die schweren Landfuhren verboten.

Sechstens soll kein Vorstadtslehenkutscher, vom 1ten Jäner des nächst eintretenden 1766ten Jahrs anzufangen, einen Knecht, so nicht mit einem gedruckten aus Ihro Regierungs-Polizeyamte zu empfangen habenden sogenannten Dienstzettel versehen ist, bey 4. Reichsthaler Strafe in seine Dienste an- und aufzunehmen, anerwogen zu dem Ende

Ohne Zettel keinen Knecht aufzunehmen.

Persons who have taken the Oaths to their Majesties, and are not Papists, may sue out Writs of Error, and bring Actions upon Judgments, &c. given before the Coronation.

Anno 1765.

Papier = Stempelordnung = Beobachtung bey Rechnungs = Reviſionen.

Anzufügen: Es ſey vorgekommen, daß die partikular Rechnungs = Reviſores auf die Stemplung der dem Stempel unterliegenden Rechnungsbeylagen unter dem Vorwande keine Rückſicht tragen, daß ſie keine Acceptanten, ſondern lediglich Reviſores fremder Rechnungen wären, folglich für den Stempel nicht zu haften hätten: zumal nun andurch dieſes Gefäll einen beträchtlichen Abbruch leiden, und die dießfällige Patentalausmeſſung hintergangen würde. Als iſt Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſter Befehl, daß im ganzen Lande per Circulare kund zu machen ſey, wienach die geſchworne Landes = und andre Buchhalter, Inſpectores, Directores und Kalkulanten bey Revidirung der dem Stempel unterliegenden Rechnungen wohl befliſſen auf den Stempel Obacht zu tragen, und unter ſchwerer Ahndung ein der Stemplung unterliegendes Inſtrument ungeſtempelt um ſo minder paſſiren zu laſſen hätten, als im Widrigen dieſelben zur Rede und Verantwortung gezogen, und die Patentalahndungen ihnen allein zur Laſt gelegt werden würden. Selbe hat demnach vorangeführter maßen die Kundmachung im ganzen Lande zu veranlaſſen. Wien den 14ten December Anno 1765.

Den 14ten December 1765.

Die geſchworne Landes- und andre Buchhalter, Inſpectores, Directores, und Kalkulanten haben bey Revidirung der Rechnungen auf den Stempel Obacht zu tragen.

Bey patentmäßiger Strafe kein der Stemplung unterliegendes Inſtrument ungeſtempelt zu paſſiren.

Soldaten = Einquartirung auf dem Lande.

Anzufügen: Es ſey von den N. Oe. Ständen die Vorſtellung geſchehen, womit, wenn einige Miliz auf das Land zu verlegen käme, ſolche wenigſtens nicht an der Straße der perpetuirlichen Marcheſtationen bequartieret werden möchte: Nachdem nun die Militarbequartierungen von Ihr Regierung und den Kreisämtern angeordnet werden. Als hat Sie Regierung für das künftige den regulamentmäßigen Bedacht darauf zu nehmen, und beſorgt zu ſeyn, damit die Ortſchaften der perpetuirlichen Marcheſtationen hiervon ſo viel möglich verſchonet bleiben mögen, wornach auch dieſelbe die Kreisämter gehörig anzuweiſen hat. Wien den 17ten December 1765.

Den 17ten December 1765.

Marcheſtationen von der Bequartierung, ſo viel möglich zu verſchonen.

Seelſorger tüchtiger Erzieglung.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten auf das pro Memoria des Herrn Biſchofs und Fürſten von Paſſau über ein ſo andre bey ſeiner hierländigen Diöces wahrgenommene Gebrechen ſich in Anſehung der zwey erſtern allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß gedachter Herr Biſchof und Fürſt, ſo viel es die von den Regularibus innhabende Pfarren belangte, ſich ſeines Rechts hierunter zu gebrauchen hätte, und Ihre Majeſtät ihn daran zu hindern nicht gedächten, in deſſen Verfolge denn auch die an Seiten der Regularium in dieſer Anliegenheit etwa einkommende Vorſtellungen, als in einer lediglich das Spirituale und die Seelſorge betreffenden Sache nicht angenommen werden ſollen. Zweytens fänden Ihre Majeſtät den weitern Antrag ebenfalls ganz billig und heilſam zu ſeyn, daß keiner zu einer Pfarre, oder einem Pfarr-Vicario angeſtellet werde, der nicht vorher durch einige Zeit in Cura ſich verwendet, und geübt hätte, jedoch wollten Allerhöchſtdieſelbe die Zeit, durch welche ein derley præſentandus der Seelſorge vorher obzuliegen haben ſoll, höchſtens auf zwey Jahre beſtimmt haben; in Anſehung der übrigen Beſchwerden aber würde zu ſeiner Zeit die weitere allerhöchſte Reſolution nachfolgen. Welch ein ſo anderes Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und dem Ende anmit erinnert wird, auf daß dieſelbe hiervon das Paſſauiſche Conſiſtorium gehörig zu verſtändigen wiſſen möge. Wien den 21ten December 1765.

Den 21ten December 1765.

Paſſaueriſchen Ordinarii nicht Hinderung in den kanoniſchen Viſitationen der Pfarrer der Regularen.

Keinen zur Pfarr, oder zu einem Pfarr-Vicario anzuſtellen, der nicht vorher in der Seelſorge ſich geübt.

Beſtimmung der Zeit.

Short Leases Validation.

Short leases validated.

1. Every lease heretofore or hereafter granted by any Ecclesiastical Corporation, Sole or Aggregate, for any term not exceeding twenty-one years, or three lives from the granting thereof, of any lands, tenements, or hereditaments, whether corporeal or incorporeal, and whether tithes or not tithes, and whether the same have been or shall be usually demised or not, and whether the same have been or shall be demised at a rack rent or not, and whether the same have been or shall be demised with or without any fine, premium, or income, shall be valid and effectual in the law, notwithstanding any want of power in the Corporation to grant the same, and notwithstanding any want of any of the formalities required by the Statutes of Elizabeth, Anne, or George the Second, or any of them, to be observed in the granting of leases by Ecclesiastical Corporations, Sole or Aggregate, and notwithstanding any want of any of the formalities required by the Statute of Frauds to be observed in the granting of leases, and notwithstanding any want of any of the formalities required by any Act of Parliament, Statute, Law, Custom, Usage, Rule, Order, or Regulation to be observed in the granting of leases by Ecclesiastical Corporations, Sole or Aggregate, or by Tenants for Life, or by Persons having Powers of Leasing, and notwithstanding any want of any of the formalities required by any Deed, Instrument, Will, Settlement, Trust, Power, Custom, Usage, Rule, Order, or Regulation to be observed in the granting of leases by Tenants for Life, or by Persons having Powers of Leasing

Anno 1766.

Unſchlittkerzen = kleiner Gattungen Verkauf auf dem Lande verboten.

Den 11ten Jäner 1766.

Anzufügen: Es ſey vorgekommen, daß die Seifenſieder und Oeler in deſſen unterhabendem Viertel zugegen dem, wegen Verfertigung 12. 14. und 24ger Kerzen von Regierung ehehin erlaſſenen Verbote dennoch dergleichen kleine Gattungen verfertigten, und ſolche zu nicht geringer Bedruckung des Publikum und beſonders des armen Unterthans käuflich hindann gäben. Da nun gar vieles daran gelegen iſt, auf den Grund zu kommen, ob ſothanes Vorgeben in der Wahrheit beſtehe; Als wird der Herr Kreishauptmann ſogleich bey ſämmtlichen in deſſen Viertel innliegenden Seifenſiedern und Oelern dieſerwegen eine genaue Viſitation unverſehens vornehmen, die etwann wider obgeſagtes Verbot verfertigte Kerzenwaaren ohne Weiterem in ſichere Verwahrung bringen laſſen, ſohin was bey ſothaner Unterſuchung ſich geäußert hat, nebſt Namhaftmachung der allenfalls hierbey betroffenen Uebertreter zu ſeiner Zeit umſtändlich an Regierung einberichten. Weiter auch bey dieſer Gelegenheit ſothanen Seifenſiedern und Oehlern nachdrückſamſt zu bedeuten haben, daß ſelbe, wenn auch oberwähnte kleine Kerzengattung von jemand beſtellet würde, bey gleichmäßiger Confiſcirung derley verfertigten Waare, und auch weiter noch zu befahren habender empfindlichſter Beſtrafung ſich nicht anmaßen ſollen, ſelbe zu verfertigen, inmaßen durch derley vorgebende Beſtellungen das ergangene Verbot leichtlich eludiret, ſohin andurch das Publikum immerhin gedrucket werden kann; worauf alſo von dem Herrn Kreishauptmanne ebenfalls die genaue Obſicht zu tragen, und auf vorerwähnte Art gegen die dießfällige Uebertreter ohne Weiterem fürzugehen ſeyn wird. Wien den 11ten Jäner 1766.

Zuwider dem Verbote werden von den Seifenſiedern und Oelern auf dem Lande die Kerzen von kleiner Gattung verfertiget.

Die Kreisämter ſollen unverſehens eine Viſitation vornehmen.

Wo derley verbotene kleine Gattungen Kerzen vorgefunden werden, ſelbe abnehmen, und der Regierung einberichten.

Den Seifenſiedern und Oelern bey gleichmäßiger Confiſcation zu verbieten, weder im Falle einer Beſtellung ſolche Kerzen zu verfertigen.

Titulatur und Wappen Seiner Majeſtät des Kaiſers und Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn bey den Hofſtellen.

Den 14ten Jäner 1766.

Anzuzeigen: Allerhöchſtdieſelbe hätten eine Zeither wahrgenommen, daß bey Dero Titel und Wappen die ſowohl von verſchiedenen Hofſtellen dahier, als in den Ländern bisher gebrauchet worden, eine große Ungleichheit, und ein weſentlicher Unterſchied ſich gezeiget habe; Um alſo eines theils dieſe Ungleichheit zu heben, und künftig alle willkührliche Veränderung zu vermeiden, andern theils aber eine in dem Weſentlichen vollkommene Uebereinſtimmung zwiſchen Allerhöchſtderoſelben, und Seiner Majeſtät des Kaiſers Titel und Wappen einzuführen, hätten Ihre Majeſtät für den in den Ländern gebrauchenden mittern Titel, das ſogenannte Kanzleyinſiegel nach dem hierbeygehenden Abdrucke eine durchgehends gleiche Cynoſur vorſchreiben laſſen, und darnach nicht nur den Titel, ſondern auch das Sigill abzuändern. Wenn aber in einem oder andern Lande, bey einem oder andern Amte das kleinere Sigill zu gebrauchen gewöhnlich, ſo würde davon mit nächſten ein Abdruck folgen: Immittels werde auch zur Nachricht und Wiſſenſchaft von Ihrer Majeſtät größern oder Majeſtätsinſiegel und größern Titel ein Abdruck, dem eine Abſchrift von Seiner Majeſtät des Kaiſers Titel hierbey geleget. Wornach ſich alſo zu achten ſeyn werde. Wien den 14. Jäner 1766.

Kaiserl. Königl. Kanzleysiegel.

Maria Thereſia von Gottes Gnaden römiſche Kaiſerinn, W
zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavo
ginn zu Oeſterreich, Herzoginn zu Burgund, Großfürſtinn zu
Herzoginn zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. ꝛc. gefürſtetete Gräfin
zu Flandern, zu Tyrol, verwittibte Herzoginn zu Lotharing
Großherzoginn zu Toſcana ꝛc.

Kaiserl. Königl. großes Majestäts S

Maria Thereſia von Gottes Gnaden römiſche Kaiſerinn, W
zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavon
zoginn zu Oeſterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu
Krain, Großfürſtinn zu Siebenbürgen, Markgräfinn zu Mäh
zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg und zu Geldern, zu

Ober- und Nieder Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz und Quastalla, Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und Gradiska, Markgräfinn des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder Laußnitz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc., verwittibte Herzoginn zu Lotharingen und Baar, Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Großer Titel.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Luxenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober und Nieder Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz und Quastalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und Charleville, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kiburg, zu Görz und Gradiska, Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder Laußnitz, zu Pont a Muson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc.

Mitterer Titel.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lotharingen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol.

Leinwanden und böheimischer Bißthümer Zwilliche Einfuhre.

Den 16ten Jänr 1766.

Aus der Nebenlage werde derselbe ersehen, wo und in welcher Anzahl die sogenannte Bißthümer-Leinwanden und Zwilliche in dem Königreiche Böheim erzeuget werden: derselbe habe also hiernach das Nöthige den hiesigen Leinwandhändlern und Zeltschneidern bekannt zu machen, und selben zu bedeuten, daß ehe und bevor sie sich mit der Abnahme, und den Bestellungen sothaner Leinwanden und Zwilliche bey den erbländischen Manufakturen nicht herbey lassen, und darüber sowohl, als über den etwannigen Abgang ausweisen würden, in deren hinkünftiges Paßgesuch nicht weiter wird bewilliget werden. Wien den 16ten Jäner 1766.

Auf derley Waaren, bevor die Abnahme und der Abgang nicht ausgewiesen wird, keinen Paß zu ertheilen.

Holzschwemme-Einrichtung am Sarmingsteiner oder Salblingsteinerbache.

Den 21ten Jänr 1766.

Wir Maria Theresia: Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Stands oder Wesens die sind, insonderheit aber

den

Verlagsbuchhandlung.

Steinkohlenerzeugung und Gebrauch in den Ziegelöfen.

Anzuzeigen. Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Maj. hätten in der Absicht dem allhiesigen Publico in der benöthigten Brennholzerforderniß alle mögliche Aushilfe zu verschaffen, allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß eben dasjenige, was bereits wegen Zurichtung der Ziegelöfen, und Gebrauchs der Steinkohlen bey den Zieglern inner den Linien bisanher angeordnet worden, ebenfalls auch bey den außer den Linien in der Nähe von Wien, sonderheitlich aber an der Donau, oder von da nicht weit entfernten Ziegelöfen gehörig veranstaltet werden soll, also zwar: damit daselbst bey Eingange des Monats Junii gegenwärtigen Jahrs unfehlbar mit den Steinkohlen zu Brennung der Ziegel der Anfang gemacht werden möge. Zu welchem Ende den Zieglern außer den Linien für ihre zur Abholung der nöthig habenden Steinkohlen abschickende Pferde, und Wagen die Befreyung von allem Liniengelde vom ersten gleich gesagten Monats Junii allergnädigst eingestanden, auch hierwegen das Erfoderliche unterm 17. Jänner 1766. an die kaiserl königl. Ministerial-Banco-Deputation erlassen; Sie Regierung hat solchemnach sich angelegen seyn zu lassen, nicht nur die hierzu nöthigen Fürkehrungen ungesäumt zu treffen, sondern auch die Innhaber der dißfälligen Ziegelöfen alles Ernstes zu verhalten, damit ohne Weiterem mit Anfange Junii der allerhöchste Befehl zum Vollzuge gebracht werden könne, auch sonach die namentliche Verzeichniß dieser Ziegelöfen-Innhaber zur Wissenschaft nach Hofe zu überreichen.

Den 17ten Jäner 1766.

Ziegelbrand mit Steinkohlen, bey den außer den Linien nahe um Wien, an der Donau, oder von den nicht weit entfernten Ziegelöfen fürzunehmen.

Befreyung der Ziegler außer den Linien von allem Liniengelde.

Damit aber auch die Grabung und Erzeugung der Steinkohlen bestmöglichst befördert werden möge, haben weiter Ihre kaiserl. königl. Majest. jedem Baulustigen den freyen Steinkohlenbau, so wie derselben freyen Verkauf allermildest eingestanden: also, daß ein jeder sich dießfalls nur mit einem von dem Nie. Oest. Bergrichteramte unentgeltlich zu ertheilen kommenden ungestempelten Schurfbriefe zu versehen habe, durch welchen Schurfbrief jedermann in das Recht und Befugniß gesetzet wird, in fremdem Grunde und Boden den Steinkohlenbau zu unternehmen, und die hieraus erbeutende Steinkohlen nach Willkühr zum Verkaufe zu bringen, es wäre denn, daß der Grundinnhaber selbst bauen wollte, in welchem Falle aber derselbe sich gleichergestalt mit einem Schurfbriefe zu versehen, auch sonach den Bau unfehlbar vorzunehmen gehalten seyn solle. Wornach also Sie Regierung nach vorläufig in Sachen gepflogener Einverständniß mit dem Nie. Oest. Bergrichter Morgenbesser die Publication im Lande förderſamſt per Circularia zu veranlassen wissen wird. Wien den 27. Januarii Anno 1766.

Jedermann den Steinkohlenbau, wie auch Verkauf frey zu erlauben.

Jedoch muß ein solcher Baulustiger sich mit einem Schurfbriefe des Bergamts versehen.

Durch welchen selber die Befugniß in fremdem Grunde und Boden zu bauen erhält.

Wenn der Grundinnhaber selbst bauen wollte, muß er auch darmit versehen seyn, und ist schuldig den Bau unfehlbar zu unternehmen.

Unßlittkerzen kleiner Gattungen, Verkaufs- und Verbotserweiterung.

Anzufügen: Es habe zwar bey dem, an denselben wegen veranstaltender unversehenen Visitation bey sämmtlichen in dessen unterhabendem Viertel befindlichen Seifensiedern in Ansehung der in verbotener Zahl verfertigenden kleinern Kerzen, auch bey derselben Vorfindung alsobaldiger in Beschlagnehmung, und was dem weiter anhängig unterm 11. dieses Monats erlassenen Befehle durchgehends sein Verbleiben, als worüber ein umständlicher Bericht demnächsters gewärtiget wird. Nachdem aber weiter vorkömmt, daß sothane kleinere Kerzen nicht allein einem jeden in particulari stückweis von den Seifensiedern und Oehlern verkaufet, sondern auch pfundweis den Fragnern, und Krämern zum weitern einzelweisen Verkaufe abgegeben werden, und andurch der gemeine Mann sowohl von einer als der andern Seite empfindlich gedrücket wird; als wird der Herr Kreishauptmann den sämmentlichen dortigen Viertels befindlichen Fragnern und Krämern gehörig kund zu machen haben, daß selbe sich von Annehmung derley verbotener kleinern Kerzen, denn derselben käuflicher Hindanngebung also-

Den 28ten Jäner 1766.

Bey dem Verbote des Verkaufs der kleinen Gattungen der Unßlitterzen hat es sein Verbleiben.

Wird auch erstrecket auf die Fragner und Krämer.

Dörfen solche weder annehmen noch verkaufen.

Bey gleicher Strafe mit den Seifensiedern und Oehlern.

gewiß enthalten sollen, wie im Widrigen dieselben in einem oder andern Betrettungsfalle mit der nämlichen Strafe gleich den Seifensiedern und Oehlern, von welchen sothane verbotene Kerzen erkaufet worden, auch nach beschaffenen Umständen, noch weit schärfer angesehen werden würden. Worauf denn eine gleichmäßige Obsicht zu tragen, von Zeit zu Zeit auch bey denselben unversehens eine Visitation fürzunehmen, und de Casu in Casum die Anzeige sogleich an die Regierung zu machen seyn wird. Wien den 28. Januarii Anno 1766.

Schnees auf den Straßen und Wegen Ausschauflung.

Den 1ten Hornung 1766.

Anzuzeigen. Es habe der Nè. Oesterreichische Oberweg- und Bruckenamts-Director von Moser vorstellig gemacht, wasmaßen in gegenwärtigem Winter bereits einigemal sich der Schnee durch die Windwähen auf den Commercial-Straßen dergestalt gehäufet hätte, daß solche fast impraktikabel gewesen wären, mit der beygefügten Bitte, da zu dergleichen Fällen die Ordinari-Wegeinräumer, deren jeder 2000. Klaftern zu besorgen hat, unmöglich mit der Ausschauflung folgen könnten, den Kreishauptleuten in allen vier Vierteln, und durch diese der weitern Gehörde mitzugeben, daß, so oft künftig der Schnee sich auf den Hauptstraßen zu häufen anfangen wird, jedes Dominium, Communität oder Ortschaft, soweit sich sein Burgfried erstrecket, solchen ausschaufeln lassen, und hierzu auf jedesmaliges Begehren der Wegeconservationsaufseher die benöthigte Anzahl der unentgeltlichen Handrobather stellen solle. Wie nun dieser Antrag des von Moser der vorhin in dergleichen Fällen gepflogenen Beobachtung allerdings gemäß ist. Als hat Sie Ne. Oest. Regierung in dessen Folge das Nöthige zu verfügen, gleich denn, da von gesagtem Oberweg-Directore unter einem angeführet worden, daß diese Vorkehrung insonderheit an der Preßburger Straße wegen dermaliger starker Passage nothwendig seye, dieselbe hierwegen vorzüglich das Erforderliche ankehren zu lassen hat, als zu welchem Ende ihr die von ihm von Moser seiner berichtlichen Vorstellung beygelegte Verzeichniß der an sothaner Straße befindlichen Ortschaften in der Anlage beygeschlossen wird. Wien den 1. Febr. Anno 1766.

Commercialstraßen sind wegen überhäuften Schnee impraktikabel.

Die ordinari Wegeinräumer sind nicht erklecklich.

Daher von den Kreisämtern die Herrschaften, Communitäten und Ortschaften, soweit ihr Burgfried sich erstrecket, zur Ausschauflung zu verhalten.

Stellung der genugsamen Handrobater auf Ansuchen der Wegaufseher.

Tischzeugwaaren gezogener ausländischer Hindannhaltung.

Den 6ten Horn. 1766.

Nachdem in dem Königreiche Böhmen die gezogenen Tischzeugwaaren in der genüglichen Menge sowohl, als in der den ausländischen wo nicht zuvor, doch gleichkommenden Qualität erzeuget werden; So habe man für nöthig befunden, die Fürsehung dahin zu treffen, damit derley fremde Waaren ernstlich hinddanngehalten, und den eigenen Erzeugnissen der innländische Consumo vorzüglich zugewendet werde. Daher habe der Consessus die bey den hiesigen sowohl bürgerlichen als niederlagsverwandten Handelsleuten vorfindige gezogene Tischzeuge jedoch mit aller Bescheidenheit, und ohne ein Aufsehen zu erwecken, zu stempeln, über die gestempelte Stücke eine ordentliche Consignation zu verfassen, von Zeit zu Zeit, wieweit der gestempelte Vorrath sich vermindert, nachzusehen, und von 6. zu 6. Monaten die berichtliche Anzeige darüber nach Hofe zu erstatten. Wien den 6. Febr. 1766.

Tischzeugwaaren gezogener ausländischer Hindannhaltung.

Kupfermünze-Anhäufung in den Kassen hindannzuhalten.

Den 8ten Horn. 1766.

Anzuzeigen. Es sey von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe in Commissariaticis der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer schon zu mehrmalen angezeiget worden, wasmaßen in den meisten Ländern das daselbst bequartirte Militare

durch

Anno 1766.

durch die überhäufig empfangende Kupfermünzen, und die dieserwegen zu bestreiten habenden kostbaren Transportirungen sich ungemein beschwert finde; Wie nun von erst gesagter kaiserl. königl. Hofkammer daher der Antrag dahin geschehen, daß dem zu mannigfältigen unerlaubten Gebahrungen, und dienstschädlichen Unterschleifen bey den Kassen anlaßgebenden übermäßigen Cours des Kupfergeldes die gehörigen Schranken ehebaldest gesetzet werden möchten. Als hat Sie Ne. Oest. Regierung hierauf die angelegentliche Obsicht zu tragen, und auf die genaue Beobachtung des wegen der Kupfermünze gleich vom Anfange ergangenen allerhöchsten Patents nachdrücklich zu invigiliren, Kraft dessen diese aus bloßem Kupfer geprägte, eben wie vormals die legirte Schiedmünzen keinerdings zu großen Zahlungen, sondern blos ihrem Namen, und Bestimmung nach zur Ausscheidung und Ausgleichung im gemeinen Handel und Wandel gebrauchet, folglich in großen Summen weder angenommen, noch ausgegeben werden solle. Wornach also Sie Regierung das Gehörige anzukehren wissen wird. Wien den 8. Febr. anno 1766.

Beschwernis wegen überhäuften Kupfermünzen.

Beobachtung des dießfälligen Patents.

Diese als Schiedmünzen nicht zu großen Zahlungen, sondern nur zur Ausgleichung der Summen zu gebrauchen.

Cottons in- und ausländischen Bezeichnung.

Den 13ten Horn. 1766.

Cottons inn- und ausländischen Bezeichnung.

Es seye hierorts der Vorschlag, wie fürohin zu Ausweichung aller Bevortheilung, und Einschwärzung die sowohl innländische rohe, und gedruckte Cottone um selbe von den ausländischen unterscheiden zu können, als auch die fremde rohe und gedruckte hier ankommende Cottonwaaren, zu bezeichnen wären, eingereichet worden. Dieser Vorschlag nun bestehet darinnen, und zwar die rohen und weißen innländischen Cottone vor der Bleiche betreffend, soll

1mo. Der rohe Cotton, wenn selben der Weber zur Fabrique bringet, nach vorläufiger Besichtigung, ob er in ächter Qualität gearbeitet sey, mit dem Namen des Webers, des Orts, wo der Weber ansäßig, und der Jahrzahl, mit dem Signet der Compagnie, dem Portée dessen, was er in Kämmel hält, bezeichnet, nach der Bleiche aber soll, soviel die gedruckte Cottone angeht,

2do. Von dem Druckermeister, sein Zeichen mit schwarzer Farbe darauf gedrucket, auch

3tio. Von dem Druckergesellen jedes Stück Cotton, welches er drucket, mit seinem Namen in jener Farbe, die dem Cottone appliciret wird, bemerket werden, endlich

4to. Soviel die ausländischen sowohl rohe als gedruckte Cottone betreffend, damit selbe desto füglicher von den innländischen unterschieden, und erkannt werden möchten, wäre den hiesigen Commercial-Beschauern anzubefehlen, daß sie alle dahin ankommende sowohl weisse, als gedruckte Cottonwaaren mit einer dazu ihnen eigends an Hand gegebenen beständigen, und die Bleiche aushaltenden rothen Farbe, stempeln sollen.

Da nun dieser Vorschlag den gesammten Cottonfabriken bey der unterm 12. Febr. letzthin eigends dieserwegen gehaltenen Commission vorgetragen worden, sie auch nichts darwider einzuwenden gewußt, sondern gebeten, daß man es bey dieser vorgeschlagenen Art und Weise die sowohl innländischen als ausländischen rohen, und gedruckten Cottone zu bezeichnen zu ihren sämmtlichen Fabriken, denn der hiesigen Hauptmauth Sicherheit bewenden lassen möchte.

Als hat der kaiserl. königl. N. Oe. Commercien-Conseß vorstehende Bezeichnungsart, als ein künftiges Normale festgesetzet, nicht minder ihr Schwechater Cottonfabrike anzubefehlen befunden, daß sie fürohin obgehörter maßen ihre erzeugende Cottonwaaren also gewiß bezeichnen, wie man ansonst die darwider handelnde mit einer willkührlich zu determinirenden Geldstrafe belegen werde.

Uebrigens ist von hieraus untereinstens sowohl an die bey hiesiger Hauptmauth angestellten Commercial-Beschauern der Auftrag erlassen worden, daß sie die dahin ankommende weisse und gedruckte Cottone oben vorgeschlagener

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)

vom 13. Oktober 1965 (Stand am 1. Januar 2011)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 1965,

beschliesst:

1. Steuerpflicht

Art. 1 Gegenstand der Steuer

Der Verrechnungssteuer unterliegen:

a. Erträge von Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile, die solche Gesellschaften ihren Gesellschaftern, Genossenschaftern, Partizipanten oder Mitgliedern direkt oder indirekt zuwenden;

b. Erträge von Forderungen, insbesondere Zinsen, Renten, Gewinnanteile und Rückvergütungen, die Gläubigern oder Inhabern von Forderungen direkt oder indirekt zugewendet werden, wenn:

1. der Schuldner der Forderung seinen Sitz in der Schweiz hat,
2. die Forderung durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
3. die Forderung in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist;

c. Erträge von Kollektiv- und Kommanditgesellschaftsanteilen, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

d. Erträge von Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

e. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere Ausschüttungen, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile, die solche kollektive Kapitalanlagen ihren Anlegern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die kollektive Kapitalanlage ihren Sitz in der Schweiz hat,
2. die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz verwaltet wird,
3. die Anteile in der Schweiz verurkundet sind;

f. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Grundstücken in der Schweiz zuwenden;

g. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die durch Grundpfand gesichert sind, das sich in der Schweiz befindet;

h. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet sind;

i. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, wenn der Schuldner der Forderung seinen Sitz in der Schweiz hat;

j. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaftsanteilen zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

k. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

l. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, wenn:

1. die kollektive Kapitalanlage ihren Sitz in der Schweiz hat,
2. die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz verwaltet wird,
3. die Anteile in der Schweiz verurkundet sind;

m. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Grundstücken in der Schweiz zuwenden;

n. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die durch Grundpfand gesichert sind, das sich in der Schweiz befindet;

o. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet sind;

p. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, wenn der Schuldner der Forderung seinen Sitz in der Schweiz hat;

q. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaftsanteilen zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

r. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

s. Erträge von Nutzungsrechten an beweglichen Sachen, die in der Schweiz verwaltet werden;

t. Erträge von Lotterien, Glücksspielen und Spielautomaten mit Sitz in der Schweiz;

u. Erträge von Versicherungsleistungen, wenn der Versicherer seinen Sitz in der Schweiz hat.

Art. 2 Steuerpflicht

1 Steuerpflichtig ist, wer Inhaber des steuerbaren Ertrages ist.

2 Steuerpflichtig ist auch, wer:

a. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Grundstücken in der Schweiz zuwenden;

b. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die durch Grundpfand gesichert sind, das sich in der Schweiz befindet;

c. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet sind;

d. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, wenn der Schuldner der Forderung seinen Sitz in der Schweiz hat;

e. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaftsanteilen zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

f. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

g. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, wenn:

1. die kollektive Kapitalanlage ihren Sitz in der Schweiz hat,
2. die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz verwaltet wird,
3. die Anteile in der Schweiz verurkundet sind;

h. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Grundstücken in der Schweiz zuwenden;

i. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die durch Grundpfand gesichert sind, das sich in der Schweiz befindet;

j. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet sind;

k. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, wenn der Schuldner der Forderung seinen Sitz in der Schweiz hat;

l. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaftsanteilen zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt;

m. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen vereinnahmt, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zuwenden, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz liegt.

Art. 3 Ausnahmen von der Steuerpflicht

1 Von der Steuer ausgenommen sind:

a. Erträge von Forderungen, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat;

b. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat;

c. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat;

d. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat.

2 Von der Steuer ausgenommen sind auch:

a. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat;

b. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat;

c. Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zuwenden, die ihren Anlegern Erträge aus Forderungen zuwenden, die Banken, Sparkassen oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz ihren Gläubigern oder Inhabern direkt oder indirekt zuwenden, wenn:

1. die Forderung nicht durch Grundpfand gesichert ist, das sich in der Schweiz befindet,
2. die Forderung nicht in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verurkundet ist,
3. der Schuldner der Forderung seinen Sitz nicht in der Schweiz hat.

Anno 1766.

errichteten eigenen obersten Erbämter nicht nur diesem Großfürstenthume alle Ehrenvorzüglichkeiten, und Vorrechte, die solcher seiner nunmehrigen Würde von Rechts- und Gewohnheits wegen zukommen, allermildest zu verleihen, sondern auch den großfürstlichen Hut über dem Landeswappen mit einer Krone anstatt des Umschlags von Pelzwerke schmücken zu lassen, und hierüber die Ausfertigung eines eigenen Diplomatis mit anhangender goldenen Bulla allerhöchst dero Haus- hof- und Staatskanzley aufzutragen allergnädigst geruhet. Welche allerhöchste Entschließung, und Erhöhung des nunmehrigen Großfürstenthums Siebenbürgen Ihr Ne. Oest. Regierung hiermit gehörig kund gemacht wird, um sowohl sich selbst darnach in der Titulatur, und bey andern Gelegenheiten zu achten, als auch das weitere an die untergebene Gehörden zu ihrem gleichmäßigen Nachverhalte zu verfügen. Wien den 20. Febr. anno 1766.

Nach den Herzogthümern unmittelbar im Range gesetzet.

Bestätigung der bereits aufgerichten Obersten Erbamter.

Schmückung des Landeswappen.

Getreidmauth freyer Einfuhre in die innerösterreichischen Länder Erstreckung.

Den 1ten März 1766.

Anzufügen. Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majest. vermög allergnädigsten Handbillets des Weiteren allermildest zu entschließen geruhet, daß es nicht nur bey der im vorigen Jahre geschöpften höchsten Resolution, wegen mauthfreyer Einfuhre aller Getreidsorten aus allen Erbländern in die gesammte Inn. Oest. Länder per Consumo sein unabänderliches Verbleiben haben, sondern auch solche auf das Grieselwerk und Mehl ausdrücklich erstrecket, und davon wegen der nach den salzburgisch- und venetianischen Ländern ausgehenden Körner, Mehls, und Grießwerks nicht die mindeste Ausnahme gemacht werden solle; So wird Ihr Ne. Oest. Regierung sothane allerhöchste Entschließung zur Nachricht und weiteren Verfügung an Gehörde hiermit unverhalten. Wien den 1. Martii anno 1766.

Getreideinfuhre aus allen Erblandern in die gesammte Innerösterreichische Länder mauthfrey.

Wird auch erstrecket auf das Grießwerk und Mehl.

Die salzburgisch- und venetianischen Länder sind nicht ausgenommen.

Erläuterung der Hof Resolution, wegen Aufhebung der Heurathsconsense der Unterthanen.

Den 3ten März 1766.

Anzufügen. Ihre kaiserl. königl. Majest. hätten auf die allerhöchst-deroselben geschehene gehorsamste Vorstellungen dero unterm 4. Julii vorigen Jahrs geschöpfte Entschließung, vermög welcher in den österreichischen Erbländern zu Beförderung der Bevölkerung die bestandene Einschränkung der Unterthansvereheligungen aufgehoben, und der hierzu erforderlich gewesene herrschaftliche Consens nicht mehr erfordert werden solle, dahin allergnädigst zu erläutern geruhet, daß die unbekannten Leute und Vagabunden, wie auch die alten und mit Leibesgebrechen behafteten Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern vom Allmosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heurathen abzuhalten, und gemäß der vorhinigen Anordnungen nicht zusammen zu geben wären; im übrigen aber hätte es bey obgesagter allerhöchst Ihroselben Entschließung sein unabänderliches Verbleiben zu behalten. Welches somit Ihr Regierung zu ihrem weitern Nachverhalte, und Kundmachung gehöriger Orten, auch dem Ende bedeutet wird, auf daß dieselbe hievon die hiesige zwey Consistoria zu gleicher Zeit zu verständigen wissen möge. Wien den 3. Martii anno 1766.

Resolutio dd. 4ten Jul. 1765. in Folge welcher die Heurathsconsense aufgehoben.

Wird nicht verstanden auch auf unbekannte Leute, und Vagabunden, denn arme, muhseelige, gerechtliche und gewerbloße Personen.

Bey solchen bleibe es bey vorigen Anordnungen.

Deserteurs Anzeigung und Beschreibung.

Den 14ten März 1766.

Anzuzeigen. Wasmaßen nach Anhandlassung des kaiserl. königl. Hofkriegsraths zu ausgebiger Hindannhaltung der immer fürdauernden Desertion, und damit derley Meineidige allenthalben in suchender Dienstnehmung desto ehender erkennet, folgsam das Ærarium von dem Schaden des anderweiten Handgeldes entlastet werden möge, das Einvernehmen dahin gepflogen worden seye, daß in Zukunft anstatt der bisher allmonatlich üblich gewesenen, und in Ländern publi-

Anno 1766.

General-Commandi haben von 10. zu 10. Tagen nach dem vorgelegten Formular die ausgerissenen Soldaten zu beschreiben.

Welche sonach von dem Hofkriegsrathe den Länderstellen zur Kundmachung und Verhängung der vorgeschriebenen Strafen zuzustellen sind.

cirten Deserteurs-Listen von den gesammten General-Commandi von 10. zu 10. Tagen, über die sich ergebende Desertiones den Länder Stellen die Verzeichnisse, und Beschreibungen der Ausreisser, nach dem von ermeldtem Hofkriegsrathe eigends entworfenen, und hier anschließigen Formulari zur Publication und Handfestmachung zugestellet werden sollen. Es wird demnach sothanes Formulare Ihr Regierung hierdurch mit dem gnädigsten Befehle zugefertiget, um solches sofort zur Abkürzung der vielen Schreiberey in Druck zu legen, und die von den General-Commandi gesagter maßen von 10. zu 10. Tagen erhaltende Deserteurs-Consignationes darinn zu inseriren, sodenn aber solche gedruckte Beschreibungen nicht allein gehörig kund zu machen, sondern auch den Justitzstellen zu unverweilter Verhängung der wider derley Ausreißer vorgeschriebenen Strafen zu communiciren. Wien den 14. Martii anno 1766.

Getreid, Mehl und Grieswerk durch Inneröstereich außer Land gehenden Mauthbefreyung.

Den 14ten März 1766. Getreid, Mehl und Grieswerks durch Inneröstereich außer Landsgehenden Mauthbefreyung.

Es werde nicht entfallen seyn, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majest. allschon im Jahre 1763. allergnädigst entschlossen hätten, daß alle in Inneröstereich gegen das Meer durch- und ausführende Getreidsorten von allen Essito, und Transito-Mauten befreyet seyn sollten, und was Gestalt diese allerhöchste Resolution ihm Consessui mit Beyschließung der dißfalls an die Inneröstereichische Banco-Gefälls-Administrationen erlassene Banco-Deputationsverordnung unterm 16. Augusti des gesagten Jahres zur nachachtlichen Wissenschaft mitgegeben worden sey.

Gleichwie nun die gänzlich nachgelassene Mautgebühr, auf nichts minders, folglich auch nicht auf ¼ pro Cento habe reduciret werden können; So hätten Ihre Majest. nicht nur die erste Resolution de anno 1763. denn die auf einen weiteren Vortrag von 9. Jäner 1765. folglich die angeordnete mauthfreye Einfuhre aller Getreidsorten aus allen Erbländern, in die gesammte Inneröstereichische Länder pro Consumo bestättiget, sondern auch beede Resolutionen dahin erweitert, daß, da allerhöchst dieselben die Exportation der Landesprodukten allenthalben befördert wissen wollen; So solle auch unter der obverstandenen Mautbefreyung das Mehl und Grieswerk ausdrücklich begriffen seyn, und davon wegen der, nach den salzburgischen, und venetianischen Ländern ausgehenden Körner, Mehls, und Grießwerks nicht die mindeste Ausnahme gemacht werden. Wien den 14. März 1766.

Emigrirung der Eisen- Stahl und Blecharbeiter.

Den 22sten März 1766.

Bergleute, Stahl und Blecharbeiter werden durch Emissarios in die Preußische Länder zu emigriren verleitet.

Regierung solle hierauf invigiliren.

Anzuzeigen. Es habe die kais. auch kais. kön. Hofkammer die Eröffnung anher gemachet, wasmaßen nach Anzeige des Vo. Oest. Commercial-Consessus der König von Preußen mittels eines öffentlichen Avertissement die Bergleute, Stahl- und Blecharbeiter unter allerley vortheilhaften Versicherungen in sein Land zu locken suche. Um nun der hieraus zum größten Schaden diesseitiger Bergwerke und Fabriken entstehen könnenden vielfältigen Emigration in Zeiten vorzubeugen, hätte Sie Ne. Oest. Regierung auf derley etwa in das Land kommende Emissarios, oder emigrirende Eisen- Stahl- und Blechfabrikanten auf das genaueste zu invigiliren. Wien den 22. Martii anno 1766.

Holzverführens der kaiserl. Waldbauern Steuerung.

Den 24sten März 1766.

Der kaiserl. Waldbauern unerlaubtes Verführen der aus dem Waldamte zum Behufe des

Den Wegmautbeamten bey der Mariahilfer- Hundsthurner- und Mätzleinsdorferlinie anzufügen: Nachdem zu dermaleinst vollständiger Hindannhaltung des immerfort von den kaiserl. Waldbauern treibenden weiter verführenden von dem kaiserl. königl. Waldamt zu Nutzen des hiesigen Publici auf aller-

höch-

höchste Bewilligung überlassenen Zwölftausend Klaftern Brennholzes, welche sothane Bauern unmittelbar auf die hiesige Gestätten entweder in die Roßau, oder unter die Weißgärber zu führen sich commissionaliter anheischig gemacht haben, das beste Abhilfsmittel zu seyn von Regierung erachtet worden ist, daß diesen dem kaiserl. königl. Waldamte immediate unterthänigen Waldbauern bey Hereinpassirung mit ihren Holzfuhren gemeldet werde, daß selbe ihr anherführendes Brennholz also gewiß auf eine, oder die andere vorerwähnte Holzgestätten überbringen, und von den daselbstigen Holzversilberern ein dieserwegen eigentlich eingerichtete, und mit einem mit den Buchstaben H. S. aufgedruckten Wäppel gezeichnete Palleten abfordern, sohin solche ihnen Mautbeamten bey der Zurückfuhre behändigen, wie im widrigen der mit einer solchen Pallete nicht versehen, dem kaiserl. königl. Waldamte unterthänige Bauer, immaßen sothane Vorkehrung nur diese, keineswegs aber die übrige andern Herrschaften, und Obrigkeiten zugehörige Waldbauern betrift, nicht ehender, als bis er toties quoties eine Geldstrafe von zwey Gulden allda erleget haben wird, hinaus passiret werden solle.

wienerischen Publici bestimmten zwölftausend Klaftern Holzes.

Sollen mit dem Holze geraden Wegs zu den aus gewiesenen Holzgestätten zufahren.

Denselben wegen der richtigen daselbstigen Abladung von den Holzversilbern eine eigends hierwegen eingerichtete Pallete zu ertheilen.

Mit welcher sie sich bey der Zurückfahrt an dem Linienposto legitimiren können.

Widrigenfalls selbe zur Erlegung zwey Gulden Strafe anzuhalten sey.

Diese Vorsicht nur bey dem, dem k. k. Waldamte nicht aber andern Herrschaften unterthänigen Waldbauern zu beobachten.

Als wird er Mautbeamte bey Gelegenheit der ohnehin einzunehmen habenden Wegmautgebühr diese von Regierung verordnete Einleitung mehr gesagter betreffenden Waldbauern, die ihm Beamten allschon wohl bekannt seyn werden, deutlich beyzubringen, sohin von einem solchen zurückfahrenden Bauer obgemeldte Pallete abzufordern, dieselbe bey sich, bis solche, wie untereinsten verordnet worden ist, von demselben durch die bürgerliche Holzsetzer von 14. zu 14. Tagen abgenommen werden würden, aufzubehalten, von demjenigen Bauer hingegen, so mit eröffterter Palleten nicht versehen wäre, die vor andictirte Geldstrafe zu 2. fl. ohne Annehmung einiger Entschuldigung abzunehmen, und ohne Erlegung dieser keineswegs hinaus passiren zu lassen, hiervon aber de Casu in Casum eine ganz kurze Anzeige an Regierung zu machen haben: wogegen demselben für diese wenige Extrabemühung von den dießfalls eingehenden Strafgeldern eine proportionirte Ergötzlichkeit abgereichet werden solle. Wien den 24. Martii 1766.

Verordnung an die Mautbeamte an den Linienposten, wegen Abforderung der Legitimationen oder Strafen.

Tabacksschwärzer-Excesseneinhaltung.

Den 19ten März 1766.

Anzuzeigen. Es habe die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer anher erinnert, wasmaßen nach Anzeige der Tabacksgefällen-Ober-Administration eine unglaubliche Menge slavonische, und croatische Tabackspascher in ganzen Rotten versammelt, mit Feuer- und anderm Gewehre versehen, durch Ungarn in Oesterreich, Mähren, auch sogar in Böhmen einbrächen, das verbotene Tabacksgut nicht allein in Städten, Märkten und Dörfern zum öffentlichen Verkaufe herumtrügen, mittlerweile aber gar etliche von ihnen mit aller Vorsicht einer Rauberbande unter Waffen die Wache hielten, sondern auch die ihnen begegnende Leute auf den Haupt- und Nebenstraßen zur Abkaufung einige Pfunde zwängen, und ihre Verwägenheit soweit trieben, daß sie zuweilen, um ihr nächtliches Unterkommen zu haben, in die Wirths- und Bauernhäuser mit Gewalt eindrängen, das Landvolk hingegen durch derley Gewaltthätigkeiten in solches Schrecken und Furcht setzeten, daß von den Landobrigkeiten, und Gemeinden kein Widerstand gezeiget, mithin die in den Patenten angeordnete Assistenz nicht geleistet würde, wie denn erst kürzlich zu Dobermannsdorf in dem Viertel unter Mannhardsberg in Oesterreich der von Hochenau nacher Mistelbach in Amtsgeschäfften beordert gewesene Aufseher Namens Joseph Oßländer von 12. Mann dergleichen Gesind recht wütend angefallen, und weil er von der dortigen Gemeinde ohne alle Hilfe gelassen worden, mörderhafter Weise zugerichtet worden seye. Gleichwie nun nach untereinstiger Versicherung vorerwähnter kais. auch kais. kön. Hofkammer wegen Beygebung der Militar-Commandi zu den vornehmenden Streifungen der kaiserl. königl. Hofkriegsrath, wie auch die königl. ungarische Behörden zur Verschaffung der Abhilfe bereits angegangen worden. Als wird Ihr Ne. Oest. Regierung hiermit anbefohlen, daß diesem auf das höchste steigenden, und sogar der öffentlichen

Rottirung, Mutwillen und Excessen der slawakisch- und croatischen Tabackspascher.

Kreisämter bessere Obsichttragung auf dieses lüderliche und gefahrliche Gesindel.

Obrigkeiten und Gemeinden Verhaltung den Tabaksamtsbeamten Assistenz zu leisten.

Tabakspaschern Unterstandsverweigerung.
Nichtgestattung des Tabaksverkaufs.
Bestrafung derjenigen, denen in ein und anderm etwas zur Last fällt.

lichen Sicherheit zuwider laufenden Muthwillen der sich ber rottenden Schwärzer ernstlicher Einhalt gethan, und zu diesem hauptleute zu besserer Obsichttragung auf dieses lüderliche, und sindel unter schwerer Verantwortung alles Fleißes angemahne die gesammten Ortsobrigkeiten, Richter, und Gemeinden und wirksamsten Hilfleistung den Tabaksbeamten bey ansonst o befahren habender patentmäßigen Bestrafung verhalten, und Tabakspaschern kein Obdach oder Unterstand, vielweniger den T gestatten, kräftigst eingebunden, und also zu dessen Befolgung leute, Obrigkeiten, Beamten, Richter und Geschworne, unter angewiesen werden sollen, daß jener, welcher in einem so ande Last gehen lassen dürfte, mit aller Schärfe bestrafet werden wü 29. März 1766.

Soldateninvaliden-Verpflegungs-Erlei

Den 29sten März 1766.

Invaliden welche annoch für den Staat nützlich anzuwenden, sollen entweder zu Garnisonsdiensten oder anderen gemein ersprießlichen Absichten gebrauchet;

Jene aber, so wegen ihrer Gebrechlichkeit zu einiger Verrichtung unvermögend sind, ferner vom Lande verpfleget werden.

Dannenher von der ersten Gattung ordentliche Garnisonsregimenter in die hungarischen Plätze aufzurichten.

Zu dem Ende über alle und jede im Lande verpflegt werdende Invaliden eine förmliche Conscription und respective Musterung fürzunehmen.

Regierung wird mit den Kommissariats-Beamten die Stationen zur Musterung bestimmen.

Herrschaften und deren Beamten sollen die anverlangte Auskünfte und Zeugnisse in Absicht der Invaliden unweigerlich ertheilen.

Die Invaliden, so von der Musterung ausbleiben, machen sich selbst ihrer Verpflegung verlustig.

Anzuzeigen: Wasmaßen höchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. M resolviret haben, daß von den mit dem Sustentationsgeh 4. kr. in den Erbländern sich aufhaltenden von den Regimentern ve validen alle diejenigen, welche für den Staat annoch nützlich an können, entweder zu Garnisonsdiensten oder zu anderen gemein e sichten herbey genommen, mithin nur jenen dieser Invaliden, denen ihrer aufhabenden Gebrechlichkeit das Unvermögen im Wege ste tationsgehalt noch weiterhin abgereichet, und solchergestalt zugl Fundo, wie den Ländern in der Verpflegung und Unterhaltung den alle thunliche Erleichterung verschaffet werden soll. Da nun d Hofkriegsrath zu desto verläßlicher Erfüllung dieses allerhöchsten sehen auf die Errichtung einiger Garnisonsregimenter für die u vorher annoch ex parte Militaris & Commissariatici eine förmlic und respective Musterung gesammter dieser in den böheimischen u Ländern sich befindenden Invaliden fürnehmen, und damit in je den Kreisen und respective Vierteln den 15ten des nächst eintr April den Anfang machen zu lassen der Nothwendigkeit zu seyn chem Ende auch an die Generalkommandi sowohl, als an die jet rende kommissariatische Beamte in Sachen bereits dey erforderlic macht hat. Als wird Ihr N. Oe. Regierung alles dieses mit den fehle hierdurch eröffnet, daß selbe nicht nur mit den kommissaria zu sothaner Musterung die gewöhnliche Stationen schleunig aus auch die Dominien und Herrschaftsbeamten, womit selbe, die be heit erörterter Invaliden halber von ihnen etwann anverlangt we te und Zeugnisse zu ertheilen keinen Anstand machen mögen, g den Invaliden selbst aber bedeuten soll, daß alle diejenigen, s hierwegen zukommenden Verordnung sich in den Stationen nicht durch dieses ihr Ausbleiben sich von selbst des Sustentationsg machen würden. Wien den 29sten Martii 1766.

Wagen Ab- und Zufahrtordnung bey de nächst dem Kärntnerthore.

Den 2ten April 1766.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Regieru hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht:

Nachdem das privilegirte deutsche Theater nächst dem K wiederum eröfnet worden, und alldort fast täglich Spektakel n ret werden.

Als ist nöthig erachtet worden, die wegen alldahiniger Zu- und Abfahrt der Wagen unterm 27sten März 1758. und 8ten July 1763. erlassene Verordnungen folgender Maßen zu erneuern, und abzuändern.

Erstens: Soll zwar zu diesem Theater die Zufahrt aus allen Gassen jedermänniglich freystehen, jedoch ist hievon das kleine sogenennte Schmidtgäßel gänzlich ausgenommen, als welches blos zur Bequemlichkeit der Fußgeher gewidmet und dannenher niemanden, wer es auch immer sey, die Zu- oder Abfahrt durch selbes gestattet werden wird.

Zweytens: Wenn die Kutscher zum Abholen fahren, sollen sie sich an der Seite des Burgerspitals in nicht mehr, als zween oder höchstens drey Wagenreihen stellen, und in solcher Stellung warten, bis sie gerufen werden, an der Pasteyseite aber von der Kärntnerthors-Militarwache bis zur Augustinerpforte darf sich kein Wagen placiren.

Drittens: Wenn der Kutscher gerufen wird, soll derselbe aus der Reihe heraus zu dem Eingange des Komödienhaußes solchergestalt zufahren, daß die Pferde bey dem Einsteigen mit den Köpfen gegen der Pastey zustehen kommen, wornach der Kutscher ohne unnöthigen Aufenthalt, sobald die Fahrende in den Wagen sitzen, gleich gegen dem Kärntnerthore hinab fortzufahren hat, maßen in Hinkunft niemand mehr von diesem Theater auf eine andere Weise abzufahren, noch vielweniger aber gegen die Augustiner umzukehren verstattet würde.

Alle diese Punkte sind von den sämmtlichen Kutschern ohne Ausnahme alsogewiß zu beobachten, wie im widrigen die dagegen handelnde durch die Wache mit Gewalt zur Haltung dieser Ordnung angewiesen, und diejenigen, die eine Unordnung verursachen, oder sich im geringsten widersetzlich bezeigen, ohne Ansehung der Livrée von den Wagen herabgenommen, in den Arrest geführet, und nach Beschaffenheit der Umstände mit geziemender scharfer Strafe würden beleget werden. Wien den 2ten April 1766.

Religionsirrlehren-Verhütung bey den Holzschlägen und Fabriken.

Den 5ten April 1766.

Der N. Oe. Regierung anwiederum zuzustellen, und zumal innberührter N. N. von der Herrschaft Friedau allbereits abgeschaffet worden, als hat dieselbe das Weitere förderſamst zu verfügen, damit die von Goissa gedungenen Holzknechte mit den übrigen hierländigen nicht vermischet, sondern sowohl in dem Holzschlage als in den Wohnungen besonders abgetheilet, selben alle Unterredungen in Glaubenssachen auf das schärfeste verboten, und die sich im geringsten verdächtig machen, aus der Arbeit sogleich entlassen, oder auch allenfalls mit Arreste beleget, mithin aller Gefahr einer etwann ausstreuenden Irrlehre sorgfältig vorgebogen, und beynebens das obsichtige Aug dahin gerichtet werde, damit diese Leute sich keiner anderen, als gut katholischer Les- und Bethbücher gebrauchen: allermaßen durch das allhiesige bischöfliche passauische Consistorium allschon die Anordnung geschehen, daß zwey Priester aus dem Stifte Lilienfeld die bey diesem Holzschlage fürwaltende Religionsumstände genau erforschen, alles argwöhnige unverweilt anzeigen, und auf das Thun und Wesen dieser Leute beständige Obsicht tragen sollen.

Absönderung der akkatholischen Holzknechte von den katholischen.

Verbotene Unterredungen in Glaubenssachen.

Entlassung und Bestrafung der Verdächtigen.

Aufmerksamkeit auf den Gebrauch gut katholischer Les- und Bethbücher.

Geistliche sollen die fürwaltende Religionsumstände erforschen, und das argwöhnige anzeigen.

Und da hiernächst ganz glaubwürdig zu vernehmen kömmt, daß zu gesagtem Fridau, als woselbst der Niederlagsverwandte Labhart und Kompagnie eine Zitzfabrike angeleget haben, sich weit mehrere unkatholische Familien und Werkleute befinden, als zu Unterrichtung der Landeskinder erfordert werden; So ist ihm Labhart und Kompagnie zu bedeuten, wie man zwar durch innlebendes und nächstkünftiges 1767stes Jahr diese Familien annoch gedulten wolle, für das künftige hingegen keine andere fremde unkatholische Familien zu toleriren gedenke, als einen Farbmacher, dann einen Druckermeister nebst einem Gesellen, und endlich zwey Modelschneider; Es habe daher er Labhart alle Beflissenheit anzuwenden, damit durch diese zwey Jahre tüchtige Arbeiter erzieglet, und dabey

Anstellung akkatholischer Arbeiter bey Fabriken und Manufakturen zur Unterrichtung der Landeskinder.

Wie viel für das Künftige zu tolerirn.

Anno 1766.

Dieſelben ſollen keine Gemeinſchaft mit den umliegenden Inſaßen pflegen.
Noch verbotene Bücher einſchleppen.

bey eine ſolche Einrichtung getroffen werde, auf daß dieſe unkatholiſche Familien bey ſchwerer Beſtrafung mit den umliegenden Inſaßen keine Gemeinſchaft pflegen, von Glaubensſachen nichts reden, vielweniger aber verbotene Bücher einſchleppen, ſondern ſich in dem Fabrikgebäude ruhig aufführen, und zum mindeſten Aergerniß keinen Anlaß geben: gleich denn auch der daſelbige Pfarrvikarius hierauf die gehörige Obſicht zu tragen allſchon inſtruiret iſt, und die Fabrikeverleger bey widrigem Erfolge ſich ſelbſt ſchwer verantwortlich machen würden. Nach welchem ein und anderem alſo Sie N. Oe. Regierung das Nöthige anzukehren ſich angelegen halten wird. Wien den 5ten April 1766.

Bey Verantwortung der Fabrikenverleger.

Salzviſitationen-Vornehmung.

Den 7ten April 1766.

Unterthanen Verweigerung der Aſſiſtenz in Salzviſitationen, wenn dieſe von einer fremden Herrſchaft vorgenommen wird.

Anzufügen: Demnach eine kurze Zeit herum mehrmalen die Erfahrung mit ſich gebracht, daß von verſchiedenen Unterthanen die Salzviſitationen aus der Urſache verweigert worden, weil die mitgeweſene obrigkeitliche Aſſiſtenz nicht von der eigenen, ſondern von einer anderen Herrſchaft war, ſo iſt hieraus allerdings zu ſchließen, daß das ſub dato 22ſten December 1753. emanirte allerhöchſte Salzpatent, und übrige dießfällige Generalien ungehindert der ſo vielfältig hinaus ergangenen Verordnungen, von theils Obrigkeiten ihren Untergebenen und Unterthanen entweder gar nicht publiciret, oder doch wenigſtens denſelben hievon kein vollkommener Begriff beygebracht worden ſeyn müſſe.

Oefters Republicirung des Salzpatents vom 22ſten Decemb. 1753. und der in Sachen ergangenen allerhöchſten Generalien.
Vorzüglich, daß die Salzviſitationen mit einer fremden Obrigkeit, eben alſo, als wenn es die eigene wäre, zugeſtatten ſey.
Herrſchaften die ihren Unterthanen hiervon nicht den genugſamen Begriff machen, ſollen in die Strafe gezogen werden.

Dieſe kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft hat demnach in Anbetracht, daß andurch die Untergebenen und Unterthanen nur in Schaden und Unglück gerathen, neuerdings Anlaß nehmen müſſen, allen und jeden Herrſchaften und Obrigkeiten auf das nachdrucksamſte zu mehrmalen anzubefehlen, daß ſelbe ihren Untergebenen und Unterthanen die in Salzſachen ergangene allerhöchſte Generalien, und ſonderheitlich das Patent von 22ſten December 1753. unter dem Jahre öfters publiciren, und ihnen hiervon, vorzüglich aber von dem, daß die Salzviſitationen auch mit Aſſiſtenz einer fremden Obrigkeit ebenſo, als wenn die eigene zugegen wäre, unweigerlich zu geſtatten ſeye, einen vollkommenen Begriff alſo gewiß beyzubringen beeifert ſeyn ſollen, als im Widrigen, bey einem ſich in Hinkunft ergebenden Falle, wo der Unterthan die mit Aſſiſtenz einer fremden Obrigkeit vornehmende Salzviſitation verweigern würde, gegen die betreffende Obrigkeit, im Falle ſich zeigete, daß der Unterthan die derleyige Viſitation aus Mangel des ihm beyzubringen geweſenen Begriffs der allerhöchſten Salzgeneralien verweigert, mit der gemeſſenen Ahndung und Beſtrafung unnachſichtlich würde fürgegangen werden; denn hieran geſchiehet Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen allerhöchſter Willen und Meynung. Linz den 7ten April 1766.

Wildſchadenactionen-Entſcheidung von Regierung.

Den 13ten April 1766.

Judicium Competens über Wildſchadenactionen wider Privatherrſchaften iſt Regierung Salvo Recurſu.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre römiſch kaiſerl. königl. Majeſtät auf den in Sachen allerhöchſt Ihroſelben geſchehenen gehorſamſten Vortrag allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß die wider Privatherrſchaften vorkommende Wildſchadenactionen, von Ihr N. Oe. Regierung Salvo Recurſu unterſuchet, und entſchieden werden ſollen; was hingegen die bey dem kaiſerl. königl. Obriſtjägermeiſteramte bereits anhängige derley Wildſchadenbeſchwerden gelangete, möchten dieſelben, weil durch ihre Avocirung ſolche nur zum Schaden des Unterthans verlängert würden, der Entſcheidung erſtgedachten Amts Salvo-Recurſu an Sie Regierung überlaſſen bleiben. Nach welcher allerhöchſten Entſchließung ſolchemnach Regierung ſich gehörig zu achten. Wien den 13ten April 1766.

Ju-

Juden aus Mähren in Oesterreich zu heurathen verboten.

Den 15ten April 1766.

Der N. Oe. Regierung Mittels- und in Judensachen verordneten Herren Räthen anzuzeigen: Es habe das kaiserl. königl. Gubernium im Markgrafthume Mähren, mittels eingelangten Compassualis de præsentato 15ten dieses Monats April an Regierung freundschäftlich sich geäußert, daß alldaselbst die Anzeige geschehen sey, daß ein Gödinger unterthäniger Jud Namens Samuel Marcus, mit einer auch Gödinger unterthänigen Jüdinn Namens Rosa in dem verflossenen 1764sten Jahre ohne dortortigen Consens sich in Wien verehlichet, und da er dieserwegen zur Rede und Antwort gestellet worden, den hierbey in Abschrift anliegenden von Regierung erhaltenen Consens vorgezeiget habe; Nachdem aber vermög der dortländigen emanirten allerhöchsten Generalien, nicht nur bey einer jeden mährischen Judengemeinde, die Zahl ihrer jüdischen Familien, welche Zahl, wenn solche vollständig besetzet ist, durch weitere Verehlichungen nicht überschritten werden darf, festgesetzet worden, sondern auch weiter ausdrücklich ausgemessen ist, daß ein jeder mährischer Jud den Heurathsconsens dort Orts unumgänglich bewirken solle, ein solches aber von ersagtem Gödinger unterthänigen Juden sträflich unterlassen worden. Zu dem würden auch durch dergleichen von den Juden anderwärtig erschleichende Consense die allerhöchste Gesetze, wie es in gegenwärtigem Vorfalle geschehen, nur überschritten. Als hat Eingangs gedachtes kaiserl. königl. Gubernium in Mähren das freundschaftliche Ansuchen gestellet, womit in Zukunft keinem mährischen Juden den Heurathsconsens zu ertheilen, sondern in dergleichen Fällen allemal die mährische Juden dießfalls ab, und an das kaiserl. königl. Gubernium unmittelbar zu verweisen beliebet werden möchte.

Anzeige des kaiserl. königl. Landes-Gubernii in Mähren wegen des einem sichern in Mähren unterthänigen Juden, hier Landes ertheilten Heurathsconsenses.

Vermög der dortländigen Generalien darf die festgesetzte Zahl der jüdischen Familien durch Verehlichungen nicht überschritten werden.

Jeder mährische Jud muß dort Orts den Consens zum heurathen auswirken.

Ansuchen dergleichen Juden in solchen Fällen allhahin zu weisen.

Wiezumal nun diesem Ansinnen Regierung nicht entstehen will, um der dortländigen Verfassung und obwaltenden Generalien einigen Einbruch nicht zu verursachen.

Solchemnach wird ein solches ihnen in Judensachen verordneten Herren Räthen zur Nachricht, und dem Ende erinnert, das obachtsame Aug zu halten, womit einem im Markgrafthume Mähren unterthänigen Juden, ohne von dasiger Gehörde vorzeigen könnender authentischen Bewilligung einiger Heurathsconsens nicht vergünstiget, oder ertheilet, sondern vielmehr an mehr gemeldetes kaiserl. königl. Gubernium allda angewiesen werde. Wien den 15ten April 1766.

Diesem Ansinnen gemäß sich künftig zu achten.

Münzen-Kupferne fremde verrufen.

Den 16ten April 1766.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns wegen: Allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften, denn derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzufügen: Es sey dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft die Anzeige geschehen, daß verschiedene auswärtige kupferne Zweyer und Pfenninge, und dergleichen kleine Scheidmünzen auf dem Lande zu rouliren anfiengen. Gleichwie nun ohnehin eine durch Patente kundgemachte Sache ist, daß alle auswärtige Scheidmünzen sub pœna Confiscationis verboten sind, und eben daher so gar auch die legirten kaiserl. Kreuzer, Zweyer und Pfenninge, um nur der Einschleppung fremder Scheidmünzen sicherer vorzubeugen aus dem Course gesetzet, und dafür kaiserl. Kupfermünzen eingeführet worden. Also kann man dergleichen strafbaren Unfug keinerdings gleichgültig nachsehen: Und es gehet daher in Ihrer k. k. A. Majestät allerhöchstem Namen an euch Eingangserwähnte, so geistl. als weltliche Obrigkeit, sonderbar an euch Pfleg- und Landgerichtsverwalter, als welchen ohnehin auf die Coursirung ächter Münzen stätshin zu invigiliren, aufgetragen worden, der ernstgemessene Befehl, daß ihr sogleich euern Untergebenen an gewöhnlichen Orten, wie nach der landesfürstliche Verbot wegen der verrufenen auswärtigen Scheidmünzen sich auf die ausländische Kupfermünze erstrecke, wiederholt publiciren, sofort auf daß derley Münzen weder verausgabet, noch an-

Roulirung verschiedener auswärtigen kupfernen Zweyer, Pfenninge und dergleichen kleiner Scheidmünzen auf dem Lande.

Auswärtige Scheidmünze ist ohne dem sub pœna Confiscationis verboten.

Derohalben auch die kaiserl. legirten Scheidmünzen außer Course gesetzet worden.

Als sollen gesammte sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten ihren Unterthanen den Verbot aller ausländischen Kupfermünzen kund machen:

Daß derley Münzen weder verausgabet, noch angenommen werden, Obsicht haben.

Die Betretenen anhalten, und zur Confiſtation anzeigen.

genommen werden, nicht nur genaue Obſicht tragen, ſondern auch derley auswärtige Kupfermünzen, wo ſelbe betreten werden, anhalten, und hievon die Anzeige zur Verhängung der patentmäßigen Confiſkationsſtrafe dieſer kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft ſogleich machen ſolle. Allermaßen ꝛc. ꝛc. Linz den 16ten April 1766.

Münzen neugeprägter Günzburgerthaler Courſirung.

Den 16ten April 1766.

AVERTISSEMENT.

Es wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, wasmaßen Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät ſich allergnädigſt entſchloſſen, ſogenannte Conventionsthaler auf der Münzſtatt zu Günzburg ausprägen zu laſſen, worauf weder das kaiſerl. Bruſtbild noch der Reichsadler geſetzet worden.

Da nun dieſe Günzburgerthaler bey der von dem allhieſigen Münzamte vorgenommenen genaueſten Valvation nach dem kaiſerl. königl. Münzfuße auf das genaueſte im Schrotte und Korne ausgemünzet zu ſeyn befunden worden;

Als wird dem Publikum von ſothanen Conventionsthalern die unten beygefügte Abzeichnung zur Nachricht und dem Ende angemerket, daß die ſogeſtalteten Thaler, wahre und nach dem ächten Münzfuße im Korne und Schrotte geſetzmäßig zu Günzburg ausgeprägte kaiſerl. königl. Münzen, mithin allerdings und unbedenklich in allen ſo publiquen wie privat Zahlungen anzunehmen ſind. Wien den 16ten April 1766.

Straßenreparirung- und Erhaltung in wandelbarem Stande.

Den 18ten April 1766.

Von der kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns wegen, allen und jeden Herrſchaften, Obrigkeiten, denn derſelben nachgeſetzten Beamten hiemit anzufügen:

Verfall der Seitenſtraßen im Lande ob der Enns.

Es habe dieſe kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft mißfällig zu vernehmen gehabt, daß in dem größten Theile des Landes die Seitenſtraßen in einen ſolchen Verfall gerathen, daß ſelbe ganz unwandelbar, und ſomit nicht nur mit größter Beſchwerde, ſondern auch an einigen Orten nicht ohne Leibs- und Lebensgefahr zu paſſiren wären, dieſes aber hauptſächlich daher kommen ſollte, daß die Unterthanen wegen der eingeführten Wegrobatrelution der irrigen Meynung lebeten, als ob ſelbe auch auf den Seitenſtraßen zur Herſtellung der Wege von der landesgebräuchlichen Robat enthoben worden wären;

Irrige Meynung der Unterthanen, von der Wegrobat auf den Seitenſtraßen enthoben zu ſeyn.

Erklärung des von den Herren Landesverordneten wegen der Wegrobat-Relution in erlaſſenen Circulariſ.

Gleichwie aber eines theils die Wegrobatreluition ſich lediglich nach deutlichem Innhalte des in Sachen von den Herren Landesverordneten erlaſſenen Circularis, auf die zu den Hauptpoſt- und Commerzialſtraßen von den Landesinnſaßen zu präſtiren gehabter Zug- und Handrobat in ſo lang, als nicht vorgehörte Hauptpoſt- und Kommerzialſtraßen vollſtändig hergeſtellet ſind, zu verſtehen iſt, andererſeits

Anno 1766.

rerseits hingegen jedem Landgerichte vermög wissentlichen Landesbrauchs oblieget, die in seinem landgerichtlichen Gezirke befindliche Seiten- und Nebenstraßen in wandelbarem Stande zu erhalten; als machet sich die Folge von selbst, daß nicht nur die Landgerichtsbeamte dieser ihrer Obliegenheit beständig nachzukommen, sondern auch die in jedem landgerichtlichen Gezirke befindliche Unterthanen und Innwohner die zu wandelbarer Herstellung und Erhaltung derley Seiten- und Nebenstraßen erforderliche Hand- und Zugrobat auf die landesgebräuchige Zeit unweigerlich zu leisten schuldig seyen, welches die letzteren derzeit um so unschädlicher befolgen können, als sie nicht nur gegen einen so geringen Relutionsbetrag von der so Zeit- als kostsplittrigen Naturalrobat auf den Hauptpost- und Kommerzialstraßen verschonet bleiben, sondern auch die Herstellung und Erhaltung der Seitenstraßen ihnen Unterthanen zu Erleichterung ihres eigenen hausbedürftigen Fuhrwerks, somit zu ihrem selbstigen wesentlichen Vortheile gereichet, in wessen Rücksicht denn in Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchstem Namen an gesammte Landgerichtsobrigkeiten und deren Beamten der ernstgemessene Befehl hiemit ergehet, daß selbe, womit die in dem landgerichtlichen Gezirke befindliche Seiten- und Nebenstraßen, vorzüglich aber jene, worauf kaiserl. königl. Salz- oder Kommerzialgüter geführet werden, in wandelbaren Stand hergestellet, und beständig erhalten werden, eifrigst besorgen, und zu dem Ende alle in dem Landgerichte befindliche Unterthanen und Insaßen, ohne Unterschied ob selbe unter exempte Obrigkeiten gehörig, oder nicht, zur Leistung der Landes gebräuchigen Wegrobat, jedoch mit guter Ordnung, dann bescheidener und nutzbarer Eintheilung und Anstellung, auch mit Beobachtung der anständigen dem Bauersmann an seinem Feldbaue ganz unabbrüchigen Zeit, ohne bezeigend mindester Partheylichkeit und Vorliebe, ernstlich verhalten, in jenem Falle aber, da eine oder andere in ihrem landgerichtlichen Gezirke befindliche Innsaßen zu solcher ordnungsmässigen anzusagen kommenden Robat zu concurriren sich weigerten, die ungesäumte Anzeige hiervon dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft mit individueler Benennung dieser Unterthanen, damit diese widerspännstige durch gehörige Zwangsmittel, sonderbar aber durch wirkliche Einlegung der Militarexekution zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit sogleich verhalten werden können, machen sollen; wonächst gesammte Grundobrigkeiten ihren Untergebenen bey schwerer Verantwortung nachdrücksamst einzubinden haben, daß selbe auf allmaliges Ansagen der Langerichte zu sothaner Robat unausbleiblich, bey widrigenfalls zu befahren habender Militarexekution erscheinen sollen; dem ihr also gehorsamlich nachzuleben, und somit euch für der widrigenfalls zu befahren habenden gemessenen Ahndung zu hüten wissen werdet, allermaßen dieses Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchster Willen und Meynung ist. Linz den 18ten April 1766.

Schuldigkeit jedes Landgerichts, die in dessen Gezirke befindliche Seiten- und Nebenstraßen wandelbar zu erhalten.

Und den Unterthanen die Hand- und Zugrobat zu leisten.

Landgerichtsobrigkeiten und deren Beamten sollen die Obsorge hierauf tragen.

Die Unterthanen ohne Unterschied, ob selbe unter exempte Obrigkeiten gehörig, zur Wegrobatleistung verhalten.

Die weigernde zur Compellirung der Landeshauptmannschaft anzeigen.

Die Grundobrigkeiten aber ihren Unterthanen die Erscheinung auf Ansagen zur Robat einbinden.

Soldaten-Beurlaubung.

Den 18ten April 1766.

Zweyfaches Absehen zur Beurlaubung.

Nämlich eines Theils den Unterschleifen und Unordnungen bey Verabschiedung der Mannschaft vorzubauen.

Andern theils weder den Regimentern die wohl gut geübten Leute, noch den Ländern die zur Aufrechthaltung des Contributionsstandes erforderliche Unterthanen zu entziehen.

Demnach werden alle vorkommende Entlassungsgesuche der Mannschaft zur Musterung zu weisen seyn.

Nach gründlich untersuchter Beschaffenheit statt der Verabschiedung die Beurlaubung nach der Heymat auf kurze oder längere Zeit verwilliget.

Anzuzeigen: Wasmaßen höchst Ihre Majestät in dem zweyfachen Absehen, den vielfältigen Unterschleifen, und Unordnungen, wodurch immerfort eine ziemliche Anzahl zu Diensten noch tauglicher Mannschaft ihre Verabschiedung bey den Regimentern erlanget, Einhalt zu verschaffen, und zu gleicher Zeit weder den Regimentern im Dienste und Exercitio geübte Leute, nach den Ländern die zur Aufrechthaltung des Contributionsstandes bey einer Profession, oder sonst bey einem Handwerke erfoderliche Unterthanen zu entziehen, den allergnädigsten Entschluß gefasset haben, alle vorkommende Entlassungsgesuche der Unterofficiere, und Gemeinen (ausser einem unmittelbaren allerhöchsten Befehle, oder vorwaltenden andren besonders erheblichen Umstände) auf die ohnehin alle halbe Jahre vor sich gehende Musterungen weisen, und dabey nach ihrer Beschaffenheit gründlich erörtern, sofort die bisher gewöhnlich gewesene Verabschiedung in zeitliche Beurlaubungen verwandeln zu lassen, dergestalt, daß den Landeskindern, so sich zu Hause selbst ernähren können, und eine Wirthschaft anzutreten haben, oder sonst bey einer Profession oder bey einem Handwerke nöthig sind, die Beurlaubung des Jahrs auf mehrere, allenfalls auch auf zehen Monate verwilliget,

Falls die beurlaubte Mannschaft unter solchen Regimentern stünde, die von ihrer Heymat zuweit entfernet wäre, als würde deren Transferirung zu näheren Regimentern veranlasset.

Die Beurlaubung habe nur in Kriegszeiten aufzuhören.

wie desgleichen, wenn etwa die Regimenter, denen dergleichen Leute zugetheilet sind, von ihrer Heymat weit entfernt wären, deren Transferirung zu andern in der Nähe ihrer Heymat, oder daselbst verlegten Regimenter auf Ihr Ansuchen wird veranlasset werden, und endlich diese Beurlaubung nur alsdenn wiederum von selbst aufzuhören habe, wenn ein Krieg ausbrechen dürfte. Damit nun aber diese allerhöchste Willensmeynung zur gehörigen Erfüllung gelangen, und man beynebst versichert seyn möge, daß der Vorwand eines die Beurlaubung ansuchenden Mannes, es möge solcher die Besorgung einer Wirthschaft, die Treibung einer Profession, oder eines Handwerkes, oder eine andre dergleichen Ursache zum Gegenstande führen; so ist von Seiten des kaiserl. königl. Hofkriegsraths unter andern die Vorkehrung geschehen, daß die Regimentskommendanten die um solche Beurlaubungen anlangenden Leute mit Benennung respective des Kreises, oder Distrikts, Landesviertels, Comitats, und Orts, wo sie zu Hause sind, auch der Herrschaft, und der Obrigkeit, unter welche sie gehören, denn mit Bemerkung der Ursache, warum sie die Beurlaubung anverlangen, den vorgesetzten Generalkommandi sogleich zu dem Ende anzeigen sollen, auf daß durch diese Einverständniß mit den Landesstellen die Richtigkeit, oder der Ungrund des Angebens schleunig erhoben, und der Befund ihnen Regimentskommendanten zu ihrem verläßlichen Nachverhalte bekannt gemacht werde, gleich denn hiernächst jeder die Beurlaubung erhaltender Mann ins besondere angewiesen werden wird, daß er sich bey der Ankunft und Verfließung der Urlaubszeit, auch wenn er vorher widerum abgerufen wird, oder inzwischen ihm etwas außerordentliches zustößt, bey seiner Herrschaft oder Obrigkeit melden soll. Es wird demnach diese geschöpfte allerhöchste Resolution Ihr N. Oe. Regierung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch eröffnet, daß Sie wegen Erörterung der nöthigen Umstände bey den zu beurlauben kommenden Individuis, und derentwegen von Zeit zu Zeit nöthigen Nachrichten auf jedesmaliges Ansinnen des Generalkommando das Weitere verfügen, und von dem Befunde ersagtem Generalkommando die Nachricht ertheilen, ferner auf den nicht verhoffenden Fall, wenn beurlaubte Soldaten wider den erhaltenen Auftrag sich auf den Gründen, und bey sonstigen Gewerben gleich andren Unterthanen und Professionisten gebührend zu betragen, und ihrer Schuldigkeit genug zu thun, gleichwohl Excessen ausübeten, dieselben nach der Jurisdiktions-Norma handfest, und ihren Regimentern, oder allenfalls dem nächsten Militarkommando zur rechtlichen Erkenntniß, und gemessenen Bestrafung ausliefern, dagegen aber auch denjenigen, welche währendem Aufenthalt in ihren Gezirken der Schuldigkeit andrer Unterthanen und Professionisten nachleben, allen guten Willen, und billigen Schutz ex parte Provincialis angedeihen machen sollen. Wien den 18ten April 1766.

Was zu Versicherung der zur Beurlaubung vorwendenden Ursache die Regimentskommendanten den Generalkommandi anzuzeigen haben.

Die Richtigkeit oder der Ungrund des Angebens ist sonach von den Länderstellen zu erheben, und der Befund den Regimentskommendanten bekannt zu machen.

Der beurlaubte Mann wird angewiesen, sich bey seiner Ankunft sowohl als Abrufung bey seiner Herrschaft zu melden.

Regierung hat also auf Ansuchen des Generalkommando jederzeit die nöthige Umstände zu erörtern, und von dem Befunde dem Generalkommando die Nachricht zu geben.

Die Excedenten nach der Jurisdiktions-norma handfest zu machen, und zur Bestrafung auszuliefern.

Dagegen denen, so sich wohl und ruhig aufführen, allen Schutz und guten Willen angedeihen lassen.

Waaren-Verbotsgesetze-Festhaltung.

Den 19ten April 1766.

Beschwerde einiger Länder wider die Waaren-Verbotsgesetze.

Dem ungehindert unabänderliche Bewendlassung.

Darob feste Hand zu halten.

Anzuzeigen: Es wären zwar aus einigen Ländern wider die zur Emporbringung der Erbländischen Fabriquen eingeführte Verbotsgesetze verschiedene Beschwerden angebracht, und daher verlangt worden, solche wiederum aufzuheben, und im Handel und Wandel völlige Freyheit zu gestatten. Nachdem aber die Sache allerhöchsten Orts reiflich überlegt, und von Ihrer Majestät beschlossen worden, daß es bey den eingeführten Verbotsgesetzen noch ferner sein unabänderliches Bewenden haben soll. So würde solches Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende hiemit unverhalten, um solches nicht allein hier Landes kund zu machen, sondern auch ob sothanem Gesetze feste Hand zu halten. Wien den 19ten April 1766.

Kupferne Münzen Einnehmung von den Contributionskassen.

Den 19ten April 1766.

In Folge des Hofdekrets dd. 8ten Februarii dieses Jahres sey die Haufung des Kupfer-

Anzuzeigen: Ob zwar die genaueste Obsorge dahin zu tragen ist, womit gleichwie Ihr unterm 8ten Februarii dieses Jahrs mitgegeben worden, die all-

zu-

zustarke Häufung des Kupfergeldes in den Kassen hindangehalten, und durch dessen Wiederabgabe an das Militare diesen zur gegründeten Beschwerführung kein Anlaß gegeben werde. So wollten doch allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in der Rücksicht, daß der Contribuent einzelner Weise viele Kupfer-Schiedmünzen einnehme, und nicht alle Zeit Gelegenheit finde, solche ohne Verlust wiederum zu verwechseln, der Zeit allergnädigst gestatten, daß in dem Contributionali 5. per Centum von der ganzen Summe im Kupfergelde von den Kassen eingenommen, und wiederum verausgabet werden. Wobey jedoch den betreffenden Kassen und sonstigen Gehörden auf das nachdrücksamste eingebunden, auch Ihres Orts selbst darauf gesehen werden soll, damit die zum kleinen Handkaufe unentbehrliche Schiedmünzen nicht etwa geflissentlich den Contributionskassen zugeschoben, noch das Militare besonders bey auskommenden Marschen oder Kommandi damit überladen, sondern solche ihrer natürlichen Bestimmung nach in guter allgemeiner Vertheilung erhalten werden. Welches ein so andres demnach Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und gehörigen Fürkehrung des weitern anmit bedeutet wird. Wien den 19ten April Anno 1766.

geldo bey den Kassen abzuhalten.

Weil aber der Contribuent einzelner Weise viele Kupferschiedmünzen einnehme, und ohne Verlust solche nicht alle Mal verwechseln könne.

Daher sey an dem Contributionali 5. per Centum von der ganzen Summe im Kupfergelde von den Kassen abzunehmen, und wiederum zu verausgaben zu verstatten.

Jedoch haben die Kassen und sonstige Gehörden darauf zu sehen, daß das Kupfergeld nicht geflissentlich den Contributionskassen zugeschoben.

Sondern der Bestimmung nach in allgemeiner Vertheilung erhalten werde.

Barchet-Waaren Einfuhre.

Den 23ten April. 1766.

Nachdem die hiesigen bürgerl. Leinwandhändler bereitwillig sich erklärt, auch namentlich mit der Bürgsteiner Fabrike allschon das Einverständniß getroffen hätten, die von derselben sowohl, als den übrigen böhmischen Fabriken erzeugende Barchete abzunehmen;

So habe Er Consessus selben zu bedeuten, daß ihnen für das allenfalls weiter Abgängige die nöthigen Pässe von hier aus fortan, in so lang nämlich Sie mit dergleichen Bestellungen fortfahren würden, ertheilet, hingegen zumal dieselbe zur Abnahme der in gemeldeten Fabriken verfertigenden sogenannten gezogenen Waaren sich nicht eben so willfährig herbey gelassen hätten, ihnen auch in Hinkunft auf keine solche Pässe mehr ertheilet werden würden;

Welches demnach ihm Consessui zu dem Ende andurch bedeutet wird, daß, falls um dergleichen Pässe letzterer Gattung bey ihm das Ansuchen geschähe, Er die Supplikanten ohne Weiters abzuweisen wissen möge. Wien den 23ten April 1766.

Ständischer Darlehens- und Zahlungsobligationen Vertilgung.

Den 25ten April 1766.

Anzuzeigen: Demnach zu Folge des unterm 31ten Jäner 1763. bey Gelegenheit der 5. pr. zentigen allgemeinen ständischen Zahlungsobligationen erlassenen kaiserl. königl. Edikts, und in Sachen nachgefolgten weitern allerhöchsten Resolutionen, die von Zeit der den 6ten August 1763. erfolgten Verbrennung von 1400000 fl. 6. pr. zentigen allgemeinen ständischen Zahlungsobligationen, sonach in das allgemeine ständische Kreditdeputations-Hauptzahlamt weiter eingegangenen sowohl 6. als 5. pr. zentigen allgemeinen ständischen Darlehens und Zahlungsobligationen zusammen im Betrage zu 18902095. fl. mit der nöthigen Sicherheit, und Vorsicht verbrannt, denn über diesen Actum das von den sämmtlichen ständischen Herren Deputirten der zur Gewehrleistung vereinigten böhmischen und österreichischen Erbländer in Abschrift hiebey kommende Instrument errichtet worden ist. Als wird solches Ihr N. Oe. Regierung zu dem Ende bedeutet, um solches hier Landes gehöriger Maßen, auch in den Zeitungsblättern kund zu machen. Wien den 25ten April 1766.

Die Kundmachung des von den sämmtlichen ständischen Deputirten über die in Folge Edikts dd. 31ten Jäner 1763. verbrannten 18902095 fl. eingegangenen sowohl 6. als 5. per zentigen allgemeinen ständischen dergleichen und Zahlungsobligationen, ausgefertigten Verifizirungs-Instrumenti.

Nachdem Ihre röm. kaiserl. in Germanien, zu Hungarn und Böheim ꝛc. königl. apostolische Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. Unsre allergnädigste Kaiserinn, Königinn, Erblandesfürstinn und Frau zu Folge des bey Gelegenheit der von den treugehorsamsten Ständen der böhmischen und österreichischen Erbländer zu 5. pro Cento ausgestellten allgemeinen ständischen Zahlungsobligationen, unterm 31ten Jäner des 1763. Jahrs erlassenen allerhöchsten Edikts durch anhergediehene allergnädigste Resolutiones de accepto 2. October und 17. November 1765. dann 10. März und 4. Aprils 1766. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die von Zeit der den 6. August 1763. erfolgten öffentlichen Verbrennung von 1400000. fl. 6. pro zentiger allgemeiner ständischer Zahlungsobligationen, sonach in das allgemeine ständische Kredits-Deputationshauptzahlamt weiter eingegangenen sowohl 6. als 5. prozentigen allgemeinen ständischen Darlehens- und Zahlungsobligationen aus dem Umlaufe gebracht, und mittels öffentlicher Verbrennung gänzlich getilget werden sollen.

Als sind in gehöriger Vollziehung vorgedachten allerhöchsten Befehls aus der unter Unsrem Beschluße vorfindigen ständischen Kredits-Deputationshaupttreservkasse die in nebenliegender summarischen Consignation ordentlich specificirte 6. prozentige

Darlehensobligationen pr.	fl.	7208250.
6. prozentige Zahlungsobligationen pr.		6115175.
5. prozentige Zahlungsobligationen pr.		4577670.
Zusammen pr.		18902095.

von uns herausgenommen, und besichtiget, sodenn nach derselben genauen und fürsichtlichen Abzehlung in Unsrer Gegenwart, und öffentlicher Versammlung, anheut verbrannt, und zu dessen ungezweifelter Beglaubigung gegenwärtiges Instrument in Duplo errichtet, von uns unterschrieben und gefertiget, den löblichen Herren Ständen eines jeden der neun Gewehrleistenden Erbländer ein Exemplar zugestellt, das zehente aber nebst der Individualconsignation in der ständischen Kredits-Deputationsregistratur hinterlegt worden. So geschehen Wien den 17. April 1766.

(L.S.) Gottfried Freyherr von Koch.

(L.S.) Franz Graf von Colloredo.

(L.S.) Joseph Graf von St. Julien.

(L.S.) Ludwig Graf von Cavriani.

(L.S.) Anton Gotthard Graf von Schaffgotsche.

(L.S.) Franz Anton Graf von Khevenhüller.

Kollationirt, und seinem Originale von Wort zu Wort gleichlautend befunden. Wien den 17ten April 1766.

(L.S.) Joseph Augustin Bauman k. k. und St. C. D. Expeditor.

Consig-

Consignation.

Ueber die zum Verbrennen in Bereitschaft liegende sowohl 6. als 5. pro zentige Darlehens- und Zahlungsobligationen: als

6. pro zentige Obligationen,	40 fach.	20 fach.	10 fach.	4 fach.	1 fach.	Summa einfach.
Vermög Consignation Nro. 2. mit 4. Interessenscheinen	....	....	....	899	7744	11340
Vermög detto Nro. 3. mit 3. Interessenscheinen	....	....	....	719	21646	24522
Vermög detto Nro. 4. mit 4. Interessenscheinen	....	....	....	11644	92810	139386
1764. im Januario theils baar bezahlt, theils in 5. pro zentige Coupons umgesetzt	17	28	96	....	721	2921
Februario	....	3	10	....	1324	1484
Martio	....	3	4	....	916	1016
Aprili	....	....	....	....	555	555
Majo	....	....	....	....	391	391
Junio	1	4	....	11	1916	2080
Julio	2	4	6	553	11293	13725
Augusto	....	....	....	....	531	531
Septembri	....	....	1	....	38	48
Octobri	....	....	....	....	394	394
Novembri	1	....	....	....	1241	1241
Decembri	....	....	....	....	60	60
1765. im Januario	16	4	13	....	146	996
Februario	167	17	64	12	595	8303
Martio	....	6	20	4	63	399
Aprili	....	....	....	....	115	115
Majo	....	....	12	....	118	238
Junio	....	1	2	....	1178	1218
a 1ma Julii bis ult. Decemb.	1	6	5	1831	26591	34125
1766. im Januario	....	....	....	214	149	1005
Februario	....	....	....	2325	554	9854
Laut Consignation, die den 7ten Julii 1764. von gem. Stadt Wien löbl. Banco-Hauptkassa übernommene	....	....	....	1875	15258	22758
Laut Consignation, die den 18. Julii 1765. von dar übernommene	....	....	....	788	14800	17952
Laut Consignation, die theils von der kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzley, theils von dem kaiserl. königl. Universal-Kameral-Hofzahlamte übernommene, in Begriff der den ultima Augusti 1763. per Cassa gewesenen 28 Stück zehen facher Darlehens-Obligationen	1360	5458	11272	....	....	276280
Summa der 6. p. zentigen sowohl Darlehens- als Zahlungsobligationen.	1565	5534	11505	20875	201147	572977
Im Gelde	....	....	....	....	....	14324485

NOTA.

An 5. pro zentigen Zahlungsobligationen, wovon dato noch kein Gebrauch gemacht worden, und daher in Ordine Numerorum beysammen liegen, folgsam keine Sortirung nöthig haben.

	8 fach.	4 fach.	2 fach.	1 fach.	Summa einfach.	Geldbetrag
Mit 5. Interessescheinen.	3962	8500	45291	146500	302778	4541670
Mit 3. Interessescheinen.	300	....	....	.....	2400	36000
Summa.....	4262	8500	45291	146500	305178	4577670
Hierzu den Betrag der 6. pro zentigen mit.....	....	....	....	.....	.....	14324425
Mithin in einer Summa	....	....	....	.....	.....	18902095

Aufschlag auf Stärke und Haarpuder im Lande ob der Enns Aufhebung.

Den 25ten April 1766.

Im Lande ob der Enns aufgehoben.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden Herrschaften, und Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten, auch wem es sonst zu wissen nöthig ist, hiemit anzuzeigen:

Demnach Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät unterm 10ten dieses Monats April allergnädigst resolviret, den hiesigen Stärke- und Haarpuderaufschlag, nachdem solcher von einer geringen Erträgniß ist, hier Landes von nun an vollkommen aufzuheben, und also dieserwegen das Nöthige vorzukehren.

Als wird diese geschöpfte kaiserl. königl. allerhöchste Resolution zu jedermanns Wissen hiemit kund gemacht. Linz den 25ten April 1766.

Soldaten-Verpflegsquittungen-Vergütungstermins-Ausmessung.

Den 28ten April 1766.

Ueber die von dem Lande den durchmarschirenden Truppen abgegebene Proviantnaturalien langen die Quittungen öftermals sehr spät zur Liquidation ein.

Diese Unordnung abzustellen.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmann des V. anzuzeigen: Es sey kommissariatischer Seits die Anzeige geschehen, wie nach von dem Lande öftersmals die Militarquittungen über die, an die durchmarschirende Truppen abgegebene Proviantnaturalien zu drey auch vier Monaten ohne dafür bey der kaiserl. königl. Proviantadmodiation das Geld einzuholen, zurück gehalten würden, folgsam sothane Quittungen so spät in die Liquidation kämen, daß billiger Dingen an der reelen Abgabe ein Zweifel getragen, und also den Rückersatz der Proviantadmodiation leisten zu lassen, Anstand genommen würde. Wie zumal es aber nur allein auf jenes ankömmt, womit die Communitäten ihre deshalben einsammelnde Militarquittungen längstens binnen einem Monate nach prästirter Abgabe hier einlegen, und die Vergütung bey erholter Proviantadmodiation abfodern sollen. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne ein solches zur Nachricht, und künftigem Verhalte anmit erinnert, damit derselbe

Anno 1766.

derselbe die Verfassung in seinem unterhabenden Viertel gehörig zur Publikation bringen, und den Communitäten bedeuten soll, daß sie derley einhebende Militarnatural-Quittungen binnen der ausgemessenen Zeit alsogewiß an Gehörde einlegen, wie in Widrigen selbe dieser machenden Foderung für beständig verlustiget seyn würden. Wien den 28ten April 1766.

Sollen derley einhebende Militarnatural Quittungen längst binnen einem Monate nach der Abgabe bey Verluste der Foderung bey der Militarproviantadmodiation eingelegt werden.

Steinkohlen-Grab- und Erzeugungs-Beförderung.

Den 29ten April 1766.

Von der römischen kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. apostol. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich Unsrer allergnädigsten Frau wegen durch die N. Oe. Regierung dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne des V. anzufügen. Es sey von Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät mittels eines allerhöchsten Hofdekrets dd. 5ten & præsentato 7ten dieses Monats anbefohlen worden, daß alles jenes, was zur besseren Beförderung des Steinkohlen-Gebrauchs, denn derselben mehreren Erzeugung nützlich und ersprießlich befunden werden dürfte, auf der Stelle eingeleitet, und ins Werk gerichtet werden soll. Da nun der sothanes Werk auf sich habende kaiserl. königl. N. Oe. Bergrichter Franz Anton Morgenbesser beygebracht, daß er zur wirksamen Erreichung dieser so gedeihlichen Absicht sowohl im Sommer als Herbste mehrere Schichtarbeiter, oder so genennte Tagwerker bedürfe, und daher das Ansinnen dahin gemacht hat, womit, so oft von dem Stifte Göttweig Hauptmann und Land Richter Decente um eine Assistenz des erfoderlichen Gruben-Personalis angegangen werde, von Seiten des V. O. W. W. von den Ortschaften Stift Göttweig, Hollenburg, Wageran, Nußdorf, Walpersdorf, Traißmauer wegen Oberwelbling, das Stift St. Andrä wegen Unterwelbling, denn Furth, Wald, Ober und Unter Fuha, Thallern, Anger, und Mautern: von Seiten des V. O. M. B. aber von den Ortschaften, Stein, Krems, Eselstein, Weinzetel, Landersdorf, Rarndorf, Herrschaft Gravenegg wegen Gederstorf (welche Ortschaften theils eine halbe, eine, eine und eine halbe, höchstens aber bey zwey Stunden von der Thallinger Steinkohlen Grube entlegen sind, von diesen gesammten Ortschaften wenigst 40. bis 45. Personen, worunter auch Leute von 10. Jahren begriffen sind, und welche von 8. zu 8. Tagen abgewechslet werden können, gegen baarer Bezahlung pr. täglichen 8. 10. auch 12. kr. nach Maß ihres Verdienstes zu sothaner Steinkohlen-Grube gestellet, und dieserwegen die gehörige Befehle erlassen werden möchten: da nun Regierung zu mehrerer Beförderung dieses dem allgemeinen Wesen so nützlichen Werkes keinen Anstand genommen hat, diesem Gesuche in so weit es ohne Nachtheil der Unterthanen in Ansehung ihres Feld- und Weingartenbaues, auch Einbringung ihrer Fechsung, und sonstiger höchst nothwendigen Wirthschafts-Arbeit mit Bescheidenheit geschehen kann, zu bewilligen. Als wird der Herr Kreishauptmann auf geschehendes Ansuchen des vorgesagten Landrichters Decente, den in obgenannten in dessen unterhabendem Viertel befindlichen Ortschaften, aufgestellten Verwalter, und Beamten die Beyschaffung der anbegehrenden Arbeitsleute; wenn es anderst zur selbigen Zeit vorangeführter maßen unnachtheilig geschehen kann, sohin in solchem Falle auch eine ungegründete Entschuldigung um so weniger anzunehmen ist, als durch die Stellung der bey der Hauswirthschaft nicht unmittelbar benöthigten Personen den Unterthanen ein merklicher Nebenverdienst zugehet) zu mehrerwähnter Thallinger Steinkohlen-Grube gegen der versprochenen täglichen Löhnung mit dem weiteren Auftrage anzubefehlen haben, daß Sie Verwalter und Beamte die Repartition billigen Dingen nach einverständlich verfassen, und solche durch mehr besagten Decente an das Kreisamt einschicken sollen. Wien den 29ten April Anno 1766.

Was zur Beförderung des Steinkohlen-Gebrauchs und dessen Erzeugung nützlich und erfoderlich ist, soll veranstaltet werden.

Gleichwie aber zu dessen Grabung mehrere Schichtarbeiter oder sogenannte Tagwerker erfodert werden;

Und zwar in jenen Ortschaften des V. O. W. W.

Und in jenen des V. O. M. B. wo die Grabung vorgenommen wird.

In der Zahl wenigst von 40. bis 45. Personen.

Gegen Reichung eines täglichen Lohns nach Maß des Verdiensts.

Als sind von den Verwaltern und Beamten derjenigen Ortschaften, wo das Steinkohlengraben vorgenommen wird, die verlangten Arbeitsleute zu stellen.

Jedoch ohne Nachtheil der Unterthanen in Ansehung des Feld- und Weingartbaues, oder Einbringung der Fechsung.

Die Repartition soll durch die Verwalter verfasset, und an das Kreisamt eingeschicket werden.

Interesse-Herabsetzung von den Capitalien.

Den 1ten May 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landsinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts und Wesens sie sind, und in Unsren kaiserl. königl. böhmischen und österreichischen Erbländern sich seß- oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermänniglich, so in eben erwähnten Unsern Erbländern, sowohl bey den Fundis publicis, als bey den Privatpersonen einiges Kapital anliegen hat, Unsere kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute: und geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, wie folget:

Der gedeihliche Einfluß, den das niedrige Interesse auf den Werth der Landgüter, auf die Belebung des Fleißes, die Concurrenz mit fremden Nationen, und die Wohlfart des ganzen Staats erstrecket, hat uns jederzeit ein Gegenstand geschienen, welcher Unserer höchsten Aufmerksamkeit würdig ist.

Vor Ausbruche des letztern Kriegs war es beynahe an dem, daß die allmälige Vermehrung der Geldmaße Unserer Erbländer, die Herabsetzung des Interesse des Geldes auf vier pro Cento von selbst bewirket hätte, und ob zwar bey der durch den Krieg nothwendig verursachten größern Anfrage nach dem Gelde der Preiß dessen abermal gesteigert worden; so beweiset gleichwohl der täglich zunehmende Werth aller öffentlichen Papiere, wie nicht weniger die Leichtigkeit, zu wohlfeilern Bedingungen Darlehen anzutreffen, daß der anjetzo glücklich hergestellte Friede der wahre Zeitpunkt seye, Unsern getreuen Unterthanen diese wichtige Vortheile in voller Maße zu verschaffen.

Die Bestimmung des Interesse von den in gemeiner Stadt Wien Banko anliegenden Kapitalien auf 4. pr. Centum.

Bey dieser Gestalt der Sachen, und da die verbesserten Umstände Unsers Ærarii gestatten, den sämmtlichen Gläubigern Unsres Wienerstadtbanko zwischen der baaren Zurückerhaltung ihrer anliegenden Kapitalien, oder der Erniedrigung der Interessen derselben auf 4. pro Cento die Wahl anzubieten, so bleibet, um aus diesen 4. pro Cento das allgemeine landübliche Interesse des Staats zu machen, nur noch übrig, gleichfalls in Ansehung derjenigen, sowohl bey Fundis publicis anliegenden Kapitalien, so nach Unsern vorigen Patenten der Interessesteuer unterworfen sind, als der Privatdarlehen, die dienlichen Maßregeln fest zu setzen.

Maßregeln, welche in Ansehung der bey fundis publicis und privatis auf höheres Interesse anliegenden Kapitalien fest zu setzen sind.

Der Verlust, welcher sich hierbey für die Einkünfte Unsers Ærarii voraus sehen läßt, wird jedermänniglich von Unserer hierbey hägenden landesmütterlichen, bloß das allgemeine Beste sich vorsetzenden Absicht die Ueberzeugung verschaffen.

Zu diesem Ende haben Wir also gnädigst für gut befunden, nach Verfließung des gegenwärtigen 1766. Militarjahrs, für welches es bey dem publicirten vorjährigen Interessesteuerpatente noch ferner sein Verbleiben hat, in Ansehung der sämmtlichen der Interessesteuer bisher unterworfen gewesenen so öffentlichen, als privat Kapitalien, nachfolgende Verfügungen fest zu setzen.

Zu dem allgemeinen landüblichen Interesse des Staats wird a 1ma Nov. 1766. das Interesse von 4. pr. Centum erkläret.

1mo. Erklären Wir hiermit das Interesse von 4. pro Cento zu dem allgemeinen gesetzmäßigen Interesse des Staats, welches hinfüro vom 1. November gegenwärtigen Jahrs, als dem Anfange des bevorstehenden 1767. Militarjahrs, anzurechnen, von allen Auflagen, und Abgaben gänzlich befreyet seyn solle; erlassen folglich den sämmtlichen so öffentlichen, als privat Kapitalien zu 4. pro Cento diejenige Abgabe, welche nach Unsren bisherigen Interessesteuerpatenten davon zu entrichten gewesen, nebst der ferner beygefügten gnädigsten Erklärung, daß hinfüro gedachte sämmtliche 4. pro centige Kapitalien von aller Fassionirung, und Ansage gänzlich befreyet seyn sollen.

Welches von aller Steuer und Auflage, denn der Ansage und Fassionirung befreyet.

Steuerabzug von jenen Kapitalien, so a 1ma Nov. zu höherem Interesse in Fundis publicis anliegen.

2do. Soll hinfüro, und von eben gedachtem Dato 1ma. Novembris gegenwärtigen Jahrs anzufangen, von allen bey Fundis publicis zu höhern Interessen anliegenden steuerbaren Kapitalien, wem auch diese zuständig seyen, ohne alle Ausnahme, die Interessesteuer dergestalt entrichtet werden, daß ohne Unterschied der verschriebenen verschiedenen pro Cento, der gesammte Betrag der

In-

Interessen, so 4. pro Cento übersteiget, unter dem Namen dieser Steuer abgezogen, und zurück gehalten werde.

Fatirung und Abführung des von den auf Privathypotheken anliegenden Kapitalien mehr als 4. pr. Centum genießenden Interesse als ein Interessesteuer

3tio. Ein gleiches wollen Wir in Ansehung derjenigen Kapitalien, so sich auf Privathypotheken angeleget finden, dergestalt festgesetzet haben, daß der gesammte dem Gläubiger von dem Schuldner über 4. pro Cento verschriebene Interessebetrag ohne Unterschied von ersterem Gläubiger als ein Interessesteuer, nach Maßgabe Unserer ergangenen vorigen Patente, ordentlich fatiret, und abgeführet werden solle.

Jedoch wird das Abkommen wegen freywilliger Reducirung des Interesse auf 4. pr. Centum zwischen dem Privatgläubiger und seinem Schuldner gestattet.

4to. Da aus dieser Verfügung die Folge voraus zu sehen ist, daß in häufigen Fällen der Privatgläubiger gegen seinen Schuldner sich zu einem freywillen Nachlasse des Interesse auf 4. pro Cento verstehen werde; so wollen Wir auf diesen Fall nicht allein derley freywillige Reducirung des Interesse auf 4. pro Cento durch ein separirtes Abkommen geschehen zu lassen gnädigst gestatten, sondern beynebst auch den verschiedenen Landtafeln in Unsern gesammten böhmischen und österreichischen Erbländern hiemit verordnet haben, sothane Instrumenten, worinnen das Interesse auf 4. pro Cento reduciret wird, ohne Entrichtung einiger was Namen haben mögenden Taxe bey der Obligation per iuxta einzuverleiben.

Dergleichen aufgerichtete Interessereduktionsinstrumenta sind von den Landtafeln Taxfrey bey der Obligation einzuverleiben.

Bey Landtafeln dürfen keine Kapitalien zu höheren als 4. pr. Centum Interessen intabuliret werden.

5to. Aus der nämlichen Ursache befehlen Wir hiemit gedachten sämmtlichen Landtafeln, hinfüro keine auf Privathypotheken anliegende Kapitalien zu einem höhern Interesse, als 4. pro Cento bey sich intabuliren zu lassen.

Auf Wechselbriefe, so auf ein höheres Interesse lauten, keine Execution nach dem Wechselrecht zu ertheilen.
Wovon doch die Merkantilwechsel ausgenommen.

6to. Auf gleiche Weise wollen Wir, daß auf trockne von dem Schuldner auf sich selbst, vom 1. Novembris 1766. anzufangen, ausgestellte Wechselbriefe (worunter jedoch die Merkantilwechsel keineswegs begriffen sind) wenn solche auf ein höheres Interesse, als 4. pro Cento lauten, keine Execution nach dem Wechselrechte ertheilet werden solle.

Von den Justizstellen solle bey gerichtlicher Schätzung der Landgüter auf das erniedrigte Interesse Rücksicht genommen werden.

7mo. Um den Besitzern der Ländereyen die ihnen durch dieses niedrige Interesse zugedachte Wohlthat desto besser empfinden zu lassen, so haben Wir an Unsre oberste Justizstelle die gnädigste Verordnung ergehen lassen, die nöthige Einleitung zu treffen, daß hinfüro bey gerichtlicher Schätzung der Landgüter auf den in Verhältniß dieser auf 4. pro Cento erniedrigten Interesse erhöheten Werth jedesmal die Rücksicht genommen werde.

Ausstellung der neuen auf 4 pr. Centum lautenden Obligationen.

8vo. Da vermittelst des im obigen 2ten §vo. festgesetzten Abzuges der erhöheten Interessesteuer bey den solcher unterworfenen, bey Fundis publicis anliegenden Kapitalien, diese Kapitalien durchaus nicht höher als zu 4. pro Cento verzinßlich seyn werden, mithin zu besserer Ordnung allerdings erforderlich seyn will, in Ansehung gedachter Kapitalien dem Publico neue Obligationen, so auf diese vermittelst gegenwärtigen Patents, als das allgemeine gesetzmäßige Interesse des Staats festgesetzte 4. pro Cento lauten, hinaus zu geben; so erklären Wir hiermit, daß ein jeder Innhaber ersagter öffentlichen Papiere, welche sich der Interessesteuer unterworfen finden, verbunden seyn solle, solche innerhalb Jahresfrist a Dato gegenwärtigen Patents bey dem nämlichen öffentlichen Fond, der solche ausgestellet, einzureichen, um dagegen neue gleichfalls von diesem nämlichen Fond ausgestellte Obligationen, so auf gedachtes Interesse von 4. pro Cento lauten, unentgeltlich zu erhalten.

Innerhalb Jahresfrist die vorige Obligationen bey den betreffenden Fundis gegen neue auszuwechseln.

Diese sind entweder nach der gewöhnlichen vorigen Form eines jeden Fundi, oder nach der bequemen Form der ständischen Creditsdarlehensobligationen zu erhalten.

9no. Diese neuen Obligationen werden sich nach der Auswahl der Gläubiger entweder nach der nämlichen bisher bey jedem besondern öffentlichen Fond gewöhnlichen Form ausgefertiget, und bloß zu mehrerer Ordnung jede mit ihrem besondern Numero bezeichnet finden, oder es werden gedachten Gläubigern, wenn sie solches verlangen, Obligationen von der sowohl zu einem freyen Umlaufe, als zu leichterer Erhebung der Interesse so bequemen Form der Darlehensobligationen der ständischen Credit-Deputation hinaus gegeben werden.

Mit den bey verschiedenen öffentlichen Fonds zu 5. und 6. pr. Cento verzinßlichen, und die Bankofreyheit genießenden Obligationen wird die nämliche bey dem Banko vorgekehrte Operation vorgenommen werden.

10mo. Haben Wir den Entschluß gefasset, in Ansehung der sämmtlichen zu 5. und 6. pro Cento verzinßlichen Obligationen der verschiedenen öffentlichen Fonds, welche der Bankofreyheit genießen, nach Vollendung der Eingangs erwähnten, anjetzo im Werke begriffenen freywilligen Heruntersetzung der Bankointeressen die nämliche anjetzo bey dem Banko fürgekehrte Operation vorzunehmen,

...

...

...

mit von ihnen die heilige Messe entweder vor ihrem Aufbruche andächtig angehört, oder ihr Straßenzug dergestalt eingerichtet werde, um in einem, oder andern Orte unter Wegs dem Gottesdienste beywohnen zu können, mit dem ferneren Beysatze, und Bedrohung, daß die Uebertreter des göttlichen Gesetzes der weltlichen Obrigkeit zur gemessenen Bestrafung angezeigt werden würden: zu welchem Ende denn auch Sie Regierung an die Kreisämter, und durch solche an die gesammten Herrschaften und Obrigkeiten weiter zu verfügen hat, daß derley angezeigt werdende Uebertreter mit erspieglender Bestrafung angesehen, und solcher Gestalt das Gesetz in Vollzug gesetzt werden soll.

beiten vorzunehmen, als sollen sie entweder vor dem Aufbruche, oder unter Wegs dem Gottesdienst beyzuwohnen verhalten werden.

Im widrigen die Uebertreter der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden würden.

Derohalben soll Regierung an die Kreisamter, und diese an gesammte Herrschaften und Obrigkeiten die Verordnung wegen Bestrafung der angezeigt werdenden Uebertreter erlassen.

Und nachdem wegen des dritten Punkts, das ist wegen besserer Unterrichtung der Viehhirten in dem Christenthume, und derselben Verhaltung zur Beywohnung des Gottesdienstes durch die unterm 28ten August 1762. erflossene, und dem fürstlichen Passauerischen Consistorio durch Sie Regierung den 13ten September darauf intimirte allerhöchste Resolution auch mittels andrer bereits vorhin ergangenen Mandaten in Sachen bereits solche heilsame Anordnungen geschehen sind, daß dem von Seiten des Politici nichts weiter beygefügt werden mag; als versehen sich Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß von gemeldtem Consistorio der unterhabende Clerus Diœcesanus in gleicher Maß, wie es von Ihr Regierung in Ansehung der Kreisämter, und Grundobrigkeiten befolgt worden, ebenfalls zur genauesten Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung nachdrücklicher wird angewiesen werden, immaßen hauptsächlich den Seelsorgern obliget, besorgt zu seyn, daß ihre Pfarrkinder bey dem Gottesdienste und abhaltenden Christenlehren sich fleißig einfinden.

Die bessere Unterrichtung der Viehhirten in dem Christenthume, und derselben Verhaltung zur Beywohnung des Gottesdiensts ist durch die allerhöchste Resolution dd. 28ten August 1762. und andre vorhin ergangene Mandaten gebotem.

Der Passauerische Herr Ordinarius habe den unterhabenden Clerum Diœcesanum zur Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung nachdrücklich anzuweisen.

Auf den vierten Punkt, wegen von den Herrschaftsbeamten, an den Sonn- und Feyertagen zum Abbruche des Gottesdiensts vornehmenden Streitsachen, oder andren Unterthans-Angelegenheiten zu kommen, so sind die unterm 21ten Jäner, 22ten Juny und 30ten November 1754. in Sachen ergangene Verordnungen nur in jenem Verstande zu nehmen, daß die Unterthanen durch Fürfoderung zur Herrschaftskanzley nicht von dem gewöhnlichen Gottesdienste, und Predigt abgehalten werden, indem in jenem Falle, wenn nach vollendetem Gottesdienste ein Unterthan, welcher etwa drey, vier, auch mehrere Stunden weit zu gehen hat, sich von selbst zur Herrschaftskanzley verfüget, und allda bey seiner ohnehinigen Anwesenheit die Gabergebühr entrichtet, nicht abzusehen ist, wie andurch der Festtag entheiliget, oder der Unterthan von seiner Andachtsübung zurückgehalten werde, ja, sofern ihm dieses nicht erlaubt wäre, derselbe einen andern ganzen Tag zur Abführung seiner Schuldigkeit verwenden, und seinen Ackerbau oder häusliche Arbeit an einem Werktage vernachlässigen müßte, wie sich denn beynebst solche unverschübliche Fälle ergeben können, deren Verhandlung oft nicht zurück bleiben mag, mithin in diesem Falle, wenn nur der Gottesdienst dabey keinen Unterbruch leidet, ebenfalls nicht räthlich ist, derley andringende Angelegenheiten an den vorfallenden Sonn- und nicht dispensirten Feyertagen gänzlich erliegen zu lassen. Nachdem also wegen Abstellung des zu Entheiligung der Sonn- und nicht dispensirten Feyertage gereichenden Unwesens durch höchste Patente, und anderweite Hofresolutionen bereits alle Maßregeln vorgeschrieben, und den Ortsobrigkeiten kundgemacht worden, so wird es nur an dem beruhen, daß den Befehlen genau nachgelebt, von dem Clero hierüber eifrigst invigiliret, und jene Herrschaften, welche außer in obberührten beyden Fällen sich beygehen ließen, ohne alle Noth derley weltliche Angelegenheiten, welche gar wohl auf einen andern Tag verschoben werden könnten, bey ihren Kanzleyen an Sonn- und nicht dispensirten Feyertagen zu verhandeln, dem Kreisamte, und von diesem weiter Ihr Regierung zur Bestrafung alsogleich angezeigt werden. Uebrigens wird durch diese gleich vorerwähnte Verordnung auch der fünfte Punkt wegen Anweisung der Grundobrigkeiten, und Abhandlungsinstanzen zur Heiligung der Sonn- und nicht dispensirten Feyertage vollkommen erschöpfet.

Die Fürfoderung der Unterthanen darf in Folge der Verordnungen dd. 21ten Jäner, 22ten Juny und 30ten November 1754. von den Herrschaftsbeamten zur Zeit des abhaltenden Gottesdienstes nicht geschehen.

In jenen Fällen aber, wo die Verhandlung der Unterthanen-Angelegenheiten ohne derselben Schaden und Versäumniß nicht beschoben werden kann, auch der Gottesdienst vollendet ist, möge die Fürfoderung und Erscheinung der Unterthanen zur Herrschaftskanzley auch an den Festtagen gestattet werden.

Wegen Abstellung der Entheiligung der Sonn- und gebotenen Feyertage sind bereits durch höchste Patente und andermeitte Hofresolutionen alle Maßregeln vorgeschrieben.

Auf deren Nachlebung sollen die Pfarrer invigiliren, und die, außer obgerührten Fällen, contravenirende Herrschaften, und Obrigkeiten dem Kreisamte, und dieses der Regierung zur Bestrafung anzeigen.

Wo schließlich in Anbetracht des sechsten Punkts wegen antragender Ueberlegung der Wochenmärkte von den Montagen auf die Dienstage, nachdem ohnehin nur sehr wenige Wochenmärkte an den Montagen abgehalten zu werden pflegen,

Die Grundobrigkeiten und Abhandlungs-Instanzen sind durch eben diese Verordnungen in gleicher Maß zu Heiligung der Festtage angewiesen.

Die Ueberlegung der Wochenmärkte ist unthunlich.

Anno 1766.

pflegen, hierunter aus verschiedenen wichtigen Bedenklichkeiten einige Abänderung nicht vorgenommen werden mag. Wonach also Sie N. Oe. Regierung sich gehörig zu achten, und sowohl an das hiesige fürstliche passauische Consistorium das Erforderliche maßgebig zu verfügen, als auch an die übrigen Gehörden das Nöthige zu verordnen hat. Wien den 10ten May 1766.

Interesse-Herabsetzungs-Patents §. 7. Erläuterung.

Den 14ten May 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, und Wesens sie sind, und in Unsren kaiserl. königl. böheimischen und österreichischen Erbländern sich seßhaft oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermänniglich, so in eben erwähnten Unsren Erbländern, sowohl bey den Fundis Publicis, als sonderlich bey den Privatpersonen und auf unbewegliche Güter einiges Kapital anliegend haben, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Die Schätzung der Güter ist nach der Verhältniß auf 4. per Centum vorzunehmen.

Aus dem von Uns in Betreff des zu dem allgemeinen gesetzmäßigen Interesse Unsres Staats künftighin vom 6ten November gegenwärtigen Jahrs, als dem Anfange des bevorstehenden 1767ten Militarjahrs anzurechnen auf 4. per Centum erklärten Interesse, sub dato 1ten dieses Monats May erlassenen höchsten Patente ist allschon bekannt, was Wir wegen Fürmerkung bey den Landtafeln, als auch der gerichtlichen Schätzung bey den Landgütern gnädigst anzubefehlen, und wie Wir §. 7. erwähnt Unsren Patents zu statuiren geruhet haben: daß, um den Besitzern der Ländereyen die ihnen durch dieses niedrige Interesse zugedachte Wohlthat desto besser empfinden zu lassen, Wir an Unsre oberste Justizstelle die gnädigste Verordnung ergehen lassen, die nöthige Einleitung zu treffen, damit hinfür bey gerichtlicher Schätzung der Landgüter, auf den in Verhältniß dieser auf 4. per Centum erniedrigten Interesse erhöhten Werth jedesmal die Rücksicht genommen werden soll.

Wenn ein Immobile per viam addictionis dem Creditori eingeschätzet wird.

Nachdem nun Wir hierüber weiter zu erklären, und gnädigst zu verordnen befunden haben, daß die Herabsetzung der gerichtlichen Abschätzung auf 4. per Centum dahin zu verstehen sey, wenn ein unbewegliches Gut einem Creditori per viam addictionis eingeschätzet werde, weil derselbe hievon keinen höhern Genuß, als von den anliegen habenden Kapitalien prätendiren kann; wo hingegen in jenen Fällen, wenn ein unbewegliches Gut plus offerenti feilgeboten wird, und eben so bey der gerichtlichen Inventur der Verlassenschaften die bisherige Schätzung beyzubehalten sey, damit weder die Partheyen bey den Gerichts- und Landtafeltaxen, noch weniger aber die Unterthanen bey den Laudemiis oder dem sogenannten Veränderungs-Pfundgelde wider Unsre gnädigste Intention beschweret werden mögen.

Nicht aber in Licitationen und Inventuren.

Als wird nach dieser Unsrer höchsten Verordnung sich jedermänniglich in derley Fällen gehorsamst zu achten, und zu richten wissen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 14ten Tag des Monats May im siebenzehen hundert sechs und sechzigsten Unsrer Reiche in sechs und zwanzigsten Jahre.

Wie geistliche Stiftungstabellen jährlich zu verfassen seyen.

Den 15ten May 1766.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in dem Herzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, den sämmtlichen geistlichen Vorstehern der Stifter und Klöster, denn respectu der Gotteshäuser und Bruderschaften den sämmtlichen geistlichen und weltlichen Vogtbeamten, Vorstehern und Verwaltern hiermit anzufügen.

Gebrechen bey den bisher eingereichten geistlichen Stiftungstabellen.

Nachdem die eingesendeten geistlichen Stiftungstabellen ab origine her bis inclusive 1764. auch die Nachträge pro Anno 1765. nach dem fürgeschriebenen

For-

Anno 1766.

Formular nicht verfertiget worden, indem theils Rechnungsleger in selbigen mehrere Rubriken und theils auch wenigere gemacht haben, und andere Gebrechen mehr dabey unterlaufen sind; Als haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, nachdem das 1765ste Jahr bereits auch verstrichen ist, daß diese Tabellen umgefertigt, und der Nachtrag pro Anno 1765. zu der 1764sten Tabell inkorporirt, mithin in selbiger der Terminus ad quem bis inclusive 1765. genommen werden solle;

Dieselbe durch alle Länder gleich zu verfassen.

Weil aber allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät mit derley Tabellen respectu des Formularis durch alle Länder einerley Modalität und Format eingeführet wissen wollen, als sind zu solchem Ende beygehende gedruckte Bogen verfasset worden, nach welchen sich die sämmtlichen Rechnungsführer und Stiftungsvorsteher dergestalten zu achten haben, daß

Was in der Rubrike in fundis publicis anzumerken.

1mo. In Folge allerhöchster Resolution in der Rubrique in Fundis publicis specifice angemerket werde, in was eigentlich für einem Fundo Publico selbe anliegend seyen, nicht minder, weil zu den Kapitalien in Fundis publicis & privatis nur dreyerley Columnen benanntlich a 6. a 5. und 4. pro Cento ausgesetzet sind, die weiter vorkommende geringere pro Cento in die Columnam a 4. pro Cento eingetragen, und oberhalb eines solchen Kapitals der geringere Interesse-Genuß angemerket werden.

Wie die jäheliche Erträgniß von Realitäten, und jährliche Kosten, denn der Ueberschuß oder Abgang auszuweisen.

2do. Ist zur genauesten Befolgung der allerhöchsten Absicht von den Stifts-Administratoribus in ihren Fassionen bey der Rubrique jährliche Erträgniß von Realitäten und jährlichen Kosten hierauf einzig und allein verläßlich anzuzeigen, was nämlich jedes dieses an angezeigten Realitäten jährlich ertragen, und was jedes jährlich gekostet hat, als zum Exempel eine Stiftung hätte ein Haus oder Acker, oder aber Unterthanen, als einen Stiftungs-Fundum überkommen, so wären in der Fassion anzuzeigen die Zinsungen dieses Hauses und Ackers oder aber die Protokollsgefälle, Zinsungen und andere Nutznießungen von derley gestifteten Unterthanen, so die Erträgniß ausmachen, denn sind entgegen alleinig die Kosten der Haussteuer, Hausreparation, Ackers, und wegen Unterthanen ebenfalls anzurechnen, und in die zweyte Rubrike an Kosten hierauf auszuwerfen, was sodenn von einem oder andern übrig verbleibet, oder abgehet, unter die Rubrike Ueberschuß oder Abgang einzusetzen, wobey sich also von selbst aufkläret, daß die Ausgaben auf die geistliche Personen in diese Rubrike einzutragen nicht erforderlich sey, und falls jedennoch dieses befolget werden wollte, selbe auch ihre eigenthümliche ansonstige Einkünfte anzuzeigen hätten.

Jede Stiftung muß nach dem Tauf- und Zunamen des Stifters angezeiget, und welche Beysätze noch angefüget werden sollen.

3tio. Muß der Bedacht genommen werden, auf daß jede Stiftung nach dem Tauf- und Zunamen des Stifters mit dem weitern Beysatze angezeiget werde, wann, von wem, und zu was Ziele und Ende, auch gegen welche Verbindlichkeiten die Stiftung errichtet worden, so dahin zu verstehen, daß unter dem Worte wann das Errichtungsjahr der Stiftung, unter dem Worte von wem der Tauf- und Zunamen des Stifters, zu was Ziel und Ende die Willensmeynung der zu verrichten seyenden Stiftung, unter der Rubrike gegen welche Verbindlichkeiten die Benennung der Stiftung und das Stiftkapital benennet werde; wo entgegen

Bey den Gotteshäusern die Anzahl der geistlichen Personen, auch wessen Ordens das Stift oder Kloster und Kirchen sey, anzuführen.

4to. Bey den Gotteshäusern die Pfarrer, Vikarien und Beneficiaten in die Columnam Anzahl der geistlichen Personen nicht anzusetzen sind, maßen diese Rubrike nur auf die Stift- und andere Ordensgeistliche beyderley Geschlechts verstanden werden, bey welchen aber zu bemerken, daß von solchen auch jene anzurechnen sind, welche auf den Pfarren als Vikarien von dem Stifte oder Kloster ausgesetzt worden, damit die Anzahl der geistlichen vollkommen enthalten sey.

Ueberhaupt soll zugleich bey jedem Stifte und Kloster, denn Kirchen ordentlich beygerücket werden, wessen Ordens das Stift oder Kloster, auch ob die Kirche eine Landesfürstliche Pfarr, oder aber eine Filial, oder wohin gehörig sey. Und gleichwie

Anno 1766.

Welche Fundi als publici, und welche als privati zu halten seyen.

5to. Die onerirten Stiftskapitalien in zwey Klassen benenntlich in Fundis publicis und bey privatis abgetheilet sind, die Erfahrung hingegen bezeuget hat, daß viele Rechnungsführer diese zwey Sorten nicht recht zu entscheiden gewußt haben, so will man solches dahin erläutert haben, daß der wienerische Stadtbanko, das kaiserl. königl. Kupferamt, die ständische Kreditspapiere, die anderweitige Landschaften, und das wienerische Stadtkammeramt pro Fundis publicis, die übrigen Kapitalia dagegen, welche bey Stiftern und Klöstern, denn Herrschaften, Städten und Märkten, Communitäten, wie auch Bürger- und Bauerstande anliegen, als bey Fundis privatis haftend anzusehen seyen.

Wie die verläßliche Einrichtung dieser Tabellen zu bewirken.

Und damit nun diese gedruckte Tabelle mit aller Verläßlichkeit eingerichtet werde, so sollen vorher von den Rechnungsführern, ehevor sie die Eintragung auf sothane Bogen machen, auf ordinari Bogen die Tabelle entworfen, und falls sie annoch einige Anstände haben sollten, solche zur Correction an die kaiserl. königl. milde Stiftungskommission, um solche von der dießfälligen Buchhalterey vorläufig einsehen zu lassen, eingesendet werden.

Dem also der pflichtschuldigste Vollzug zu leisten, und gesagte Tabelle binnen vier Wochen a Die recepti bey 24. Reichsthaler Pönfalle einzureichen ist, denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz den 15. May 1766.

Waaren ausländischer Einfuhrverbot in das Königreich Ungarn und Großfürstenthum Siebenbürgen.

Den 15. May 1766.

Waaren ausländischer Einfuhrverbot in das Königreich Ungarn, und Großfürstenthum Siebenbürgen.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten die in der Nebenlage verzeichnete Waaren in Dero Königreich Ungarn, Großfürstenthum Siebenbürgen, und das Temeswarer Banat aus fremden Ländern einzuführen verboten, hingegen aber verordnet, daß die erbländischen Handelsleute zur Errichtung einiger Niederlagen von dergleichen erbländischen Manufactis in besagtem Königreiche, und Ländern angeeifert, und ihnen zu dießfälliger weiterer Speculation die ungarische Commercial dreyßigst-Tabellen mitgetheilet, auch unter einem der hiesige Handelstand über den nebenliegenden Antrag, wie die etwa abgängige Erforderniß an dergleichen verbotenen Waaren auf Commercial-Päße noch eingelassen werden könnte, vernommen werden solle.

Welches demnach ihm Conselsui zu weiterer Veranlassung, und nachmaliger Berichtserstattung hiemit angedeutet, und 6. Exemplarien von den gedruckten Tabellen, wovon einige dem Handelstande mitzutheilen, hieneben beygeschlossen würden. Wien den 15. May 1766.

Verzeichniß derjenigen fremden Waaren, welche in das Königreich Ungarn, Kroaten, Slavonien, in das Fürstenthum Siebenbürgen, und Temeswarer Banat per Consumo einzuführen verboten sind.

Fremde Ganz- und Halbkottone, Zitze, baumwollene, oder sogenannte Pfefferküchel, Halbbaumwollene, Halbleinene, und Halbseidenzeuge, Gingan und Baumwollene Parchete.

Alle fremde ganze und halbwollene, halbleinene, oder halbseidene, wie auch mit filo d'Angora gearbeitete Zeuge.

Fremde ordinari wollene Strümpfe und Socken.

Fremde ordinari Tücher, wovon die Wiener Elle 2. fl. oder darunter im Ankaufswerthe zu stehen kömmt.

Alle fremde Hüte.

Frem-

Anno 1766.

Fremde ordinari- und mittlere Leinwanden, wovon das Schock a 60. Böhmiſche Ellen, oder das Stück a 30 Wiener Ellen reſpective 20. und 12. fl. und darunter im Ankaufe zu ſtehen kömmt; jedoch werden hievon die ordinari Hanf- oder ſogenannten polniſche ſchwere Leinwande ausgenommen.

Nachſtehende fremde glatte Seidenwaaren als Gros de Tours, Gros de Naples, Croiſé, Damaſt, Halbdamaſt, oder Procatelle, und Raſſete.

Alle Gattungen von ganz- und halbſeidenen Tücheln.

Ganz- und halbſeidene Strümpfe.

Alle Gattungen fremder Seidenbänder, glatt und faconirte, wie auch reiche Bänder mit Golde oder Silber gearbeitet.

Seidene, oder mit Golde und Silber eingetragene Blondes und andere Seidenſpitzen.

Fremdes Seidendünntuch glatt oder geblümt von allen Gattungen.

Fremder glatt- geblümt- faconirt- aufgeſchnittener und unaufgeſchnittener Sammet.

Fremde ganz und halbreiche Zeuge oder Stoffe, wie auch alle mit Golde, Silber und Seiden geſtickte Waaren.

Fremde goldene und ſilberne Gallonen, Dreſſen, Borden, Crepine, Quaſteln, Schnüre und Spitzen, wie auch goldene und ſilberne Knöpfe.

Fremde dergleichen leoniſche Waaren.

Alles fremdes Zinn, Meſſing, und tombackene Knöpfe, mit alleiniger Ausnahme der fein und leicht vergoldeten Saitenknöpfe.

Fremde Spiegel aller Gattungen, mit oder ohne Faſſung, und Rahmen.

Alle fremde Glaswaaren.

Fremde Bleyſteften von allen Gattungen.

Alle fremde aus Meſſing, Kupfer und Tombacke verfertigte Waaren.

Leinwandmanufaktur-Bevortheilung-Abſtellung.

Den 15. May 1766.

Von der kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft im Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns wegen, den geſammten ſowohl geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten, und deren nachgeſetzten Beamten hiemit anzufügen: Es ſeyen bey dem kaiſerl. königl. Kommercienkonſeſſe vielfältige Klagen vorgekommen, wienach von den hierländiſchen Unterthanen in Haſplung und Verkaufung der Schnalzgarne nicht geringer Unfug und Betrug getrieben werde. Wie zumal aber ſolches der anno 1752. emanirten Leinwandbeſchauordnung, in ſoweit nämlich ſelbe die Garnhaſplung betrifft, ſchnur gerad zuwider laufet, und mithin auch zu Abſtellung derley Bevortheilungen ſowohl von den kaiſerl. königl. Kreisämtern, als auch von den Viertelmeiſtern dießfalls die genaueſte Obſicht getragen werden wird, um ſo nach die Uebertreter zur gebührenden Strafe ziehen zu können. Als wird euch geſammten Obrigkeiten, und deren nachgeſetzten Beamten alles ſolches zu dem Ende anmit erinnert, damit ihr euere Unterthanen zu warnen, und ſolche dahin zu verhalten wiſſen möget, daß ſie künftighin ſich von falſcher Haſplung des Garnes bey widrigen Falls zu erwarten habender Conſiſcationsſtrafe enthalten, und ſelbes ſo, wie geſagtes Patent de anno 1752. ausführlich vorſchreibet, zum Verkaufe bringen ſollen. Denn hieran ꝛc. Linz den 15. May 1766.

Von den Unterthanen treibender Unfug und Betrug in Haſplung und Verkaufung der Schnalzgarne.

Laufet wider die Beſchauordnung de anno 1752.

Obſicht der Kreisämter und Viertelmeiſter auf deſſen Abſtellung und Beſtrafung der Uebertreter.

Obrigkeiten und deren Beamten ſollen ihre Unterthanen warnen.

Dieſelbe zu gerechter Haſplung und Verkaufung des Garnes bey Strafe der Conſiſcation verhalten.

Pfarren-des Deutſchen und Maltheſerordens Erſetzung.

Den 17. May 1766.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten allergnädigſt reſolviret, und anbefohlen, daß von derſelben darauf invigiliret werden ſolle, damit auf keine Pfarrey des Deutſchen- wie auch Maltheſerordens, welche bis anher von weltlichen Prieſtern beſorget worden, künftighin ein Ordensgeiſtlicher an-

Auf Pfarreren des Deutſchen- wie auch Maltheſerordens welche von weltlichen Prieſtern beſorget worden, künftig keinen Ordensgeiſtlichen anzuſtellen.

angeſtellet werden möge. Wornach alſo Sie Regierung ſich behörig zu achten wiſſen wird. Wien den 17. May anno 1766.

Soldatenverpflegsquittungen-Einreichung in der beſtimmten Friſt.

Den 23. May 1766.

Was für Unordnung und Unrichtigkeit wegen der allzuſpät zur Bonification bey der General-Proviant-Admodiation vom Lande einkommenden Quittungen über die abgegebenen Naturallieferungen ſich ergebe.

In dem 14ten Spho des General-Proviant-Admodiations-Contracts iſt klar vorgeſehen, daß der Landmann die für abgereichte Naturalien erhaltende Quittungen längſtens binnen einer Monatsfriſt nach der Abgabe zur General-Proviant-Admodiation einlegen ſolle.

Der Inhalt dieſes paragraphi ſoll neuerdings im Lande publiciret werden.

Anzuzeigen: Es habe der kaiſerl. königl. Hofkriegsrath aus der eingelangten Proviant-Conſumptions-Configuation entnommen, daß hierinnen verſchiedene von den Landespartheyen eingehobene Militarquittungen ſehr ſpät, und öfter ſechs, auch mehrere Monate nach ihrer Ausſtellung zur Aufrechnung gelangen. Wie nun durch eine derley Verzögerung die Richtigkeit der vorgeſchriebenen monatlichen Proviantabgabs-Liquidationen nicht nur gehemmet wird, ſondern auch bey ſolchergeſtalt zurückbleibenden Quittungen zu Naturalverhandlungen Zeit, und Gelegenheit gegeben werden könnte, wohingegen in dem von Ihrer Majeſtät gnädigſt beangenehmten General-Proviant-Admodiations-Contract Spho vierzehentens klar vorgeſehen worden, daß der Landmann, wenn er der Militz einiges Naturale abreichet, die dafür erhaltende Quittung längſtens in einem Monate nach geſchehener Abgabe der General-Admodiation zur Zahlung überbringen ſolle. So iſt zu Beybehaltung guter Ordnung, und Abwendung aller im Widrigen zu beſorgen ſtehenden Unrichtigkeiten ſowohl ermeldeter General-Proviant-Admodiation, als den betreffenden Kriegskommiſſariatiſchen Beamten neuerdings aufgetragen worden, womit in Aufrechnung der Militarquittungen ſich nach obberührtem Spho vierzehentens des General-Admodiations-Contracts fürohin genau geachtet werde. Es wird demnach Ihr Ne. Oeſt. Regierung dieſer genommene Fürtrag mit dem gnädigſten Befehle hierdurch bedeutet, um daß ſelbe zu jedermanns genüglichen Wiſſenſchaft, und ernſtlichen Darobhaltung der Innhalt des mehr angeregten Spho vierzehentens des General-Admodiations-Contracts neuerdings im Lande publiciren laſſen ſolle, damit der Landmann, welchem die aus ſeiner Verabſaumung in rechter Zeit beyzubringen verſtattete Quittungen fürohin nicht mehr angenommen werden, derhalben allen Schaden und Verluſt von ſich abzuwenden wiſſen möge Wien den 23. May anno 1766.

Siegelpapierseinſchaffung von den Obrigkeiten und Magiſtraten.

Den 24. May 1766.

Zuwider der Siegelordnung unter Vorwande der Unvermögenheit von den obrigkeitlichen und magiſtratual Kanzleyen unterlaſſende Einſchaffung des Vorraths aller Gattungen Stempelpapiers.

Zumal nach dem Innhalte des Patents den Magiſtraten und Obrigkeiten mittels Vorzug des Siegelpapiers alle Erleichterung an Hand gegeben wird.

Als ſoll ſich nicht nur allein hiernach geachtet, ſondern dieſe-

Anzufügen: Es habe die kaiſerl. königl. Siegelämter-Ober-Adminiſtration allerunterthänigſt angezeiget, wasmaßen verſchiedene Wirthſchafts, und Magiſtratualkanzleyen ſich von dem Kraft des Siegelordnungspatents angeordneten allmäligen Vorrathe aller Gattungen Stempelpapiers unter dem Vorwande der Unvermögenheit zu entſchlagen vermeyneten, um weſſen Remedur demnach ſie Adminiſtration unter einem gebeten hat. Wenn nun in Favorem der auch wirklich unvermögenden Wirthſchafts- oder Ortskanzleyen von dem Innhalte des Patents abzugehen, um ſo minder eine Urſache vorhanden iſt, als einés theils das letztere Patent Art. 3. widerholet, daß den Magiſtraten und Obrigkeiten das Siegelpapier gegen monatliche Bezahlung lediglich des verbrauchten Papiers auf Borg abgegeben werden würde, folglich die unvermögliche Ortſchaften hiervor kein Geld auszulegen haben, und vermög vorgeſagten Artikels auch nur etliche wenige Bogen von den erſtern Gattungen des Siegelpapiers zu Erfüllung des Gebots hinreichend ſind, andern theils durch Ausnahme einiger Ortſchaften von der Regel des Patents, vielen nachtheiligen Folgen (maßen deren viele ſich unter die unvermögliche zählen würden) der Weg geöffnet würde. Als hat ſelbe nicht allein ſolches zur Richtſchnure zu nehmen, und bey vorkommenden Anſtänden ſich hiernach zu achten, ſondern es auch zur Wiſſenſchaftsmaßnehmung, und

Be-

Beobachtung im Lande den Obrigkeiten, und Magistraten kund zu thun. Wien den 24. May 1766.

den Obrigkeiten und Magistraten zur Beobachtung kund gemachet werden.

Siegelpatents-Strafe-Erlagsscheins-Beybringung in Recoursfällen.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen/ Landsinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands und Wesens sie sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir zu verordnen befunden haben, daß die von den a prima Notione der Siegelämter an die betreffende Gerichtsstellen provocirenden Partheyen, vermög des unterm 25sten Aprilis 1764. emanirten Siegelpatents, ehevor zu depositiren kommende Strafe jedesmal unmittelbar zu den vorerwähnten Siegelämtern erleget, und von den in ersagtem Patente angewiesenen Stellen nur die von denselben ausgestellten Depositenscheine attendiret werden sollen.

Wornach sich denn jedermänniglich gehorsamst zu richten, und zu achten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 26sten Monatstag May im ein tausend siebenhundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Den 26. May 1766.

In Rekoursfällen a prima notione der Siegelämter sollen die provocirenden Partheyen die verwirkten Strafen ehenor zu dem Amte deponiren.

Stemplung der Quittungen über der Unterthanen Gründe-Verschreibungen.

Anzufügen: Es habe die kaiserl. königl. Siegelämter Ober-Administration angezeiget, wasmaßen bey den, von den Unterthanen über die Grundverschreibungen ausgestellt werdenden Quittungen sich nicht allemal des Siegelpapiers bedienet werde. Wenn nun solches dem §pho 35. der Siegelpatentserläuterungen zuwider läuft; Als hat selbe der hiemit ergehenden Verfügung zufolge das Nöthige anzukehren, womit derley Quittungen der Unterthanen, welche selbe bey Verkaufe ihrer Stellen, und Gründe über die sich stipulirende jährliche oder auch kürzere Zahlungen ausstellen, wenn solche einen Gulden übersteigen, nicht anders, als auf klassemäßigem Stempelpapiere, bey Strafe der ohnehin ausgemachten 20fachen Stempelgebühr geschrieben, ausgefertiget, oder acceptiret werden sollen. Wien den 31. May 1766.

Den 31. May 1766.

Stempelordnung wird bey Verkaufe der Unterthansgründe ausser Acht gelassen.

Daher sollen derley Quittungen jedesmal nach der Klasse des Betrags auf Stempel ausgestellet werden.

Im widrigen die 20fache Stempelgebühr zu Strafe einzufodern.

Betteln der Kinder auf den Straßen Abstellung und Bestrafung.

Anzuzeigen. Es sey zu vernehmen gewesen, daß in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, fast aller Orten auf dem Lande, besonders aber auf den Straßen gegen Mariazell mehrmals eine überhäufte Menge der Bettler anzutreffen, und unter solchen mehrentheils der Bauern, und anderer Gewerb treibenden Unterthanen eigene, und zwar öfters ziemlich erwachsene Kinder begriffen seyen. Gleichwie aber dieser aller guten Policey, und den wegen des verbotenen Bettelns so vielfältig ergangenen Generalien zuwider laufende Unfug von daher zu rühren scheint, daß von den Kreisämtern, Landgerichtern, Grundobrigkeiten, und Communitäten hierwegen keine Obsicht getragen, noch den dießfälligen heilsamen Anordnungen Vollzug geleistet werde. Als wird Sie N. Oest. Regierung das Nöthige, womit diesem überhand nehmenden Unwesen, so-

Den 31. May 1766.

Das Betteln gehet mehrmals fast aller Orten auf dem Lande, besonders auf den Wahlfahrtstraßen, auch sogar von den Kindern im Schwunge.

Dieser Unfug rühret daher, weil die Kreisämter, Landgerichte, Grundobrigkeiten und Kommunitäten hierwegen keine Obsicht tragen.

Regierung habe zur Steuerung dieses Unwesens, und Verfolgung der Gesetze an die Kreisämter, und übrige Gehörden das Nöthige zu verordnen.

Den Unterthanen das Betteln ihrer Kinder bey Bestrafung der Aeltern auch Verschaffung der Kinder in die Spinn- und Arbeitshäuser einzustellen.

viel möglich gesteuret, und die landsfürstliche Gesetze befolget werden, an die Kreisämter, und übrige Gehörden zu verordnen, hauptsächlich aber alles Ernstes anzubefehlen haben, daß die Unterthanen ihren Kindern ohne Unterschied, das so schädliche Betteln, wodurch selbe schon in ihrer zarten Jugend zum Müßiggange angewöhnet, und künftig zu aller Arbeit, auch eigener Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden, also gewiß gänzlich einstellen, und nicht mehr verstatten, als im Widrigen, und in derley Betretungsfalle sie Aeltern selbst ohne alle Nachsicht exemplarisch bestrafet, allenfalls auch denselben die im Betteln betreten werdende Kinder hinweg genommen, und in die Spinn- und Arbeitshäuser abgegeben werden sollen. Worauf demnach Sie Regierung sorgfältig zu sehen, und hierüber feste Hand zu halten haben wird. Wien den 31sten May 1766.

Adelicher Damenstiftung zu Prag und Innsbruck.

Dat. 31. May 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen, und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landsinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben zu vernehmen, daß Wir zum Nutzen, Glanze, und Aufnahme der adelichen Familien in Unsren Erbländern, zwey weltliche Damenstifte zu Prag, und zu Innsbruck errichtet haben. Gleichwie Wir aber zugleich gerechtest entschlossen sind, in so einem, als dem anderen dieser adelichen Damenstifte nur jene Supplikantinnen an- und aufzunehmen, welche zuförderst ihre Ahnenproben ordentlich werden abgelegt haben, die wahre Art aber solche zu verfassen, vielen unbekannt seyn mag; als haben Wir zum Behufe aller, um eine dergleichen Stiftdamenstelle supplicirenden Kandidatinnen gegenwärtiges Schema, oder Modum probandi, nebst sämmtlichen nachstehenden Punkten zur genauesten Befolgung durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen, nach welchem sich denn sowohl die probirenden Partheyen, als auch die von Uns ad revidendum, & approbandum allergnädigst ernennte Commissarii auf das genaueste zu achten haben werden.

§. 1.

Stammbäumeverfertigung.

Weil nun die Stammbäume der Grundsatz aller Adelsproben sind, Wir auch schon vorlängst anbefohlen haben, nach erfolgter deren Approbirung solche nebst allen Beylagen in Unsren eigends darzu errichteten Damenstiftsarchiven sorgfältigst zu verwahren, daher, und zu längerer Dauer sothaner den adelichen Geschlechtern so vortheilhaften Dokumenten soll

1. Jeder Stammbaum auf Pergament verfertiget, und gemalet, denn

Wappenentwurf.

2. Alle Wappen in jedem Quartiere, oder Grade, mit Schilde, Helme, Kleinodien und Helmdecken, auch Abtheilung der Farben, wie sie von jeder Familie geführet werden, entworfen seyn.

Tauf- Geschlechts- oder Zunamen, und Geschlechtsbeynamenanzeige.

3. Aber sollen aller Orten die Tauf-Geschlechts- oder Zunamen, wie auch die zum Unterscheide der Stammäste, oder Zweige hervorkommenden Geschlechtsbeynamen mit ihrer wahren Ortographie, oder Buchstaben angezeiget, oder beygesetzet werden.

Stempelgebühr zu dem Stammbaume und documenta probatoria.

4. Wollen Wir ferner, daß, wo der Stempel in Unsren Erbländern eingeführet ist, der Stammbaum mit einem zwey Guldenstempel gezeichnet, auch alle Documenta probatoria nach der Stempelordnung versehen seyn sollen: Endlich muß

Attestirung und Fertigung des Stammbaums.

5. Der Stammbaum von vier aus den ersten des Adels jenes Landes, wo das Geschlecht der Kandidatinn begütert ist, sub Fide nobili, und an Eides Statt attestiret, unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Insiegeln gefertigt

seyn

seyn, welche letztere zu desto längerer Dauer sich in angehängten hölzernen Kapseln in Siegelwachs eingedrücket, und verwahrt befinden sollen, aus der in fine beygebogenen Stammbaumstabelle wird des mehrern zu ersehen seyn, in was für Ausdrückungen dieses Attestatum verfasset seyn müsse, welches Wir anstatt der in anderen adelichen Stiftern sonst gewöhnlichen solennen Aufschwörung für gültig, und zureichend angesehen haben wollen, doch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß unter den Unterfertigten sich keiner befinde, welcher der Kandidatinn in Linea recta anverwandt wäre.

§. II.

Nachdem nun der Stammbaum auf oben beschriebene Art in vollkommene Richtigkeit gesetzet worden; so kömmt es weiter auf die Filiationsproben an, mittels welchen eine jede Kandidatinn zu beweisen hat, daß sie von sechzehen ritterbürtigen, und stiftsmäßigen Ahnen, nämlich acht von väterlicher, acht von mütterlicher Seite als eine Rittergenossinn wahrhaftig abstamme, und herkomme, auch kein anderes, oder unrechtes Geschlecht angegeben habe; zu diesem Ende hat dieselbe die zu ihrem Stammbaume benöthigten Documenta probatoria nebst einer kurzen Deduction, oder Anweisung beyzulegen, in welcher sie kürzlich zeiget, wie die wahre Descendenz von einer Generation zur andern gegründet, und bewiesen werde: zu dessen bessern Begriffe sich hierunten ein Formulare hierüber befindet.

Proben der Filiation.

Beylegung der Documentorum probatoriorum zum Stammbaume.

Diese Documenta probatoria der richtigen Descendenz, oder Filiation können bestehen in beglaubten Taufscheinen, worinnen der Getauften, und deren Vater, und Mutter Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Jahr und Tag der Geburt, oder der Taufe gemeldet worden, item in legalisirten Extrakten und Attestaten aus Ehe-Sterb- und andern Kirchenbüchern, denn in Heuratsverschreibungen, Testamenten, Erbserklärungen, Theilungslibellen, Lehen- und Bestallungsbriefen über vertretene adeliche Aemter, Familienkontrakte, Processen, und gerichtliche Vergleiche, oder andere gerichtliche Handlungen, als da sind, Gerhabschaftsantrekungen ꝛc. Endlich auch in Ermanglung dergleichen gerichtlicher Urkunden alten authentischen Haus- und Familienschriften: z. E. wenn die Aeltern aufgezeichnet, wie viel sie Kinder erzeuget, wie selbe sich genennet, wenn, mit was für einem Ehegatten, wer ihre Vorältern waren ꝛc. woraus nachmalen die richtige Descendenz ersehen werden mag.

In was selbe zu bestehen haben.

Sollte nun sich fügen (wie es öfters geschiehet) weilen durch Feuersbrünste, Kriege, Verheerungen, und dergleichen Unglücksfälle viele adeliche Schlösser, Kirchen sammt den Archiven, und Schriften zerstöret, und verbrennet worden sind, daß einige Generationen durch Documenta literaria nicht erwiesen werden könnten, sondern solche allein per Testimonia Fide digna beglaubiget werden müssen: So ist vor allen nothwendig, daß solche oben gedachte Unglücksfälle angeführet, und erprobet werden, nicht minder, daß die Attestanten (deren drey, und zwar eben dieses Geschlechts, in dessen Verehlichung und Abstammung die Probe abgehet, seyn müssen) unter ihren adelichen Ehren, wahren Worten, Trauen, und an Eides Statt, ex causa ipsorum scientiæ bekräftigen, daß die in dem Stammbaume durch Documenta nicht zu belegen gewesene Filiatio N. N. mit Ausdrückung der Tauf- und Geschlechtsnamen wirklich die rechte und wahre Abstammung der Kandidatinn sey, daß ein solches ihnen unter ihrer Familie wohl bekannt, sie es auch jederzeit also vernommen, und daß dieses in dem Lande eine Notorietät sey.

Abgang der Dokumente durch Unglücksfälle, Erweisung durch Zeugnisse.

Wenn aber dieser Abgang der schriftlichen Urkunden ein adeliches Geschlecht beträfe, welches bereits schon gänzlich erloschen wäre; so wird auch in diesem Falle ein auf obige Art verfaßtes, von drey der dieses erloschenen Geschlechts nächsten Anverwandten gefertigtes Attestatum für zureichend anzuerkennen seyn.

Wenn der Abgang der Urkunden in schon gänzlich erloschenes adeliches Geschlecht beträfe, ist ein Attestatum zureichend zur Probe.

Probations-Documenta in vidimus sind hinlänglich.

Und

Anno 1766.

Vidimirte acta von den Notariis publicis oder Atteſtata aus Kirchenbüchern müſſen legaliſiret ſeyn.

Und da man übrigens den Kandidatinnen nicht zumuthen kann, daß ſelbe die benöthigten, und oben erwähnten Probationsdokumenta, oder andere Familienſchriften in Originali beybringen, oder vorzeigen ſollten; ſo erklären Wir hiemit, daß allen von Unſren allſeitigen Landesſtellen gefertigten Vidimus, und Atteſtaten vollkommener Glauben beygemeſſen, und ſelbe ohne Ausnahme als Documenta probatoria werden anerkannt werden: Jene von den Notariis publicis vidimirten Acta aber, und die von dem Pfarrherrn aus den Kirchenbüchern ertheilten Atteſtata müſſen von ihrer reſpective weltlichen, und geiſtlichen Obrigkeit, quod ſint tales, legaliſiret werden, ehe und bevor ihre Unterſchriften fidem publicam erlangen können.

§. III.

Erweiſung der tournir- und ritterbürtigen Stiftmäßigkeit.

Nach den Filiations- und Abſtammungsproben kömmt die tournier- und ritterbürtige Stiftmäßigkeit bey den ſechzehen oberſten Ahnen zu erweiſen, von welchen Wir alle primos acquirentes, oder erſte Geadelte gänzlich ausgeſchloſſen haben wollen, und ſo fern Unſre zur Erörterung der Adelsproben beſtellte Commiſſarii einen Zweifel über ein- oder anderes Geſchlecht dieſerwegen hätten, ſo ſoll der probirende Theil allerdings gehalten ſeyn, einen dergleichen Anſtand durch Aufſteckung einer Gabel zu beheben, und durch glaubwürdige Urkunden zu beweiſen, daß die in dieſem Quartiere benennte Perſon ſowohl väterlich- als mütterlicher Seits ſchon adelich gebohren worden.

Wie dieſe zu erproben.

Uebrigens kann die tournier- ritterbürtige Stiftmäßigkeit der ſechzehen oberſten Ahnen durch folgende Atteſtata erprobet werden: als von dem Herrn- und Ritterſtande aller Unſrer Erbländer, von den ſämmtlichen Reichsritterſchaften, von des Maltheſerordens-Provincialkapiteln, von des deutſchen Ordens Balleyen, von den Komitaten im Königreiche Ungarn, von den Dom- und übrigen Reichsſtiftern, alten Grabſteinen, Kirchenfenſtern, und dergleichen ſicheren Urkunden, woraus der adeliche Ritterſtand zu Genügen dargethan werden kann.

§. IV.

Wappen-Helm- und Kleinodienproben.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wappenhelm- und Kleinodienproben, über welche die Probantinnen ſich mit einem glaubwürdigen Atteſtato von den hieroben angeführten Landesſtellen, und Ritterſchaften, Reichsſtiftern ꝛc. zu verſehen haben, welchem das zu probiren kommende Wappen gemalen beygefüget ſeyn muß, womit Unſre beſtellte Commiſſarii in Stand geſetzet werden, deſſen Richtigkeit zu erkennen.

Bey veränderten Wappen Anführung der Urſache.

Es ereignet ſich zuweilen, daß die adelichen Geſchlechter bey zuwachſenden Gütern, und ſonſtigen Urſachen ihre Wappen verändern, woraus leicht entſtehen kann, daß in einem Stammbaume über einerley Geſchlecht ſich zweyerley Wappen zeigen, in dieſem Falle hat die Kandidatinn die Urſache hiervon in unten bemerkter Deduction ſogleich mit anzuführen, damit nicht ſolches bey der Unterſuchung erſt ausgeſtellet, und doch hernach die Urſache mit unangenehmem Zeitverluſte beygebracht werden müſſe.

§. V.

Anſtände von den Kandidatinnen mit Beſcheidenheit zu läutern.

Sollte nun nach beygebrachten ſolchen Proben von Seiten Unſrer verordneten Kommiſſarien ein- oder anderes ausgeſtellet und deren Erſetzung und Verbeſſerung anverlanget werden, ſo hat eine Kandidatinn ſolches nicht mit Unglimpfe zu empfinden, ſondern vielmehr die anverlangte Erläuterung, und Verbeſſerung mit Beſcheidenheit zu bewerkſtelligen.

§. VI.

§. VI.

Wie nun diese vorgeschriebenen Punkten, lauter unumgänglich nöthige Requisiten in sich enthalten, ohne deren Erfüllung (wie schon oben erwähnet worden) Wir nicht gesinnet sind, jemanden in Unsre adeliche Damenstifte an- und aufzunehmen; als wird eine jede Kandidatinn solche vorher wohl überlegen, und einsehen, wie sie mit denselben aufzukommen sich getrauet, um sich keinen unangenehmen Ausstellungen auszusetzen, mit welchen Wir eine jede gern verschont wissen möchten.

Jede Kandidatinn solle diese Punkten vor anlangender Aufnahme wohl überlegen.

§. VII.

Folget weiter das Formular, wie die Deduction, oder Anweisung über die Stammbaumsproben eingerichtet seyn solle.

Formulare wie die Deduction oder Anweisung über die Stammenbaumsproben einzurichten.

Kurzer Beweis der sechzehen Ahnen der Kandidatinn N. A. adelich gebohren erweiset der Taufschein N. 1. woraus denn zu ersehen, daß sie von ihrem Vater N. B. und ihrer Mutter N. C. abstamme, und während der Ehe erzeuget worden.

Der Extractus vidimatus der Ehepakten sub N. 2. zeiget, daß der Kandidatinn Großvater N. D. und die Großmutter N. E. väterlicher Seits gewesen seyen, denn

Erweiset N. 4. der N. 3. D. des Ehepakts, oder des Theilungslibells, oder Lehenbriefs, oder dieses Akkords, oder Vergleichs, daß der Kandidatinn väterlicher Urgroßvater, und Urgroßmutter sich genennet haben N. F., und N. G., denn

Daß der Kandidatinn Großmutter N. E. von N. H. und I. abstamme, und diese aus dieser Ehe entsprossen sey, ergiebt sich aus N. 4.

Daß nun weiter, und der Kandidatinn väterlicher Urgroßvater N. K., und die Urgroßmutter N. L. sich genennet, und dessen Urgroßvater N. F. erzeuget haben, beglaubiget die Anlage sub Nro. 5. ingleichen

Daß der Kandidatinn Urgroßmutter N. G. Aeltern gewesen seyen N. M., und N. N. ergiebt sich zur Genüge aus dem N. 6. denn

Daß der N. H. von N. O., und N. P. abstamme, zeiget sich aus N. 7.

Auch daß die N. I. von N. Q., und N. R. erzeuget worden, beweiset N. 8.

Wodurch denn die wahre Descendenz, und gerechte Filiation väterlicher Seits hoffentlich zur Genüge dokumentiret seyn wird.

Mütterlicher Seits nun, da ist von dem schon oben producirten Taufscheine sub N. I°. erwiesen, daß der Kandidatinn Mutter gewesen, oder sey N. C., daß nun

Der Aeltern gewesen sind N. S. und T., das zeiget Extract Ehepakts sub N. 9., und gleichwie die Probation in Linea paterna angemerket worden, also muß auch so ferner auf der mütterlichen Seite fortgefahren, und eine jede Generation mit authentischen Dokumenten, und Urkunden beleget, klar erwiesen werden, und gleichwie der Schluß abermalen dahin gemacht wird, daß damit gleichfalls die mütterlicher Seits angegebene Descendenz bewiesen seye, als wird alsdenn fortgefahren

Adelstand.

Was die Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit der vorgestellten Agnaten anbelanget, da wird solche beyderseits, wenn nämlich das producirende Attestatum, oder Attestata auf beyden Seiten eingerichtet sind, und solches dokumentiren sollen, durch Numero — erwiesen, daß es alle adeliche Familien sind. Was hingegen die Wappenstellungen anbetrifft, beurkundet das Documentum, oder die Documenta sub Nris Nris, daß solche, wie sie von den Familien jederzeit geführ-

Anlangend die Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit der Agnaten.

Die Wappenstellungen.

ret worden, mit Helme, Schilde, Kleinodien und Farben ganz richtig vorgestellet, sofort erwähnten Familien angebohrne eigentliche Wappen seyen.

Notandum. Damit nun desto leichter begriffen werden möge, was man in dieser Deduction mit den Lit. A. B. & sequentibus haben will, so erweiset sich solches von dem beygeschlossenen väter- und mütterlichen Stambaume, und wie in diesem Formulari anstatt der Namen jedesmal ein N. und Lit. gesetzt worden; so müssen in der übergebenen Deduction jedesmal die Tauf- und Zunamen gesetzet werden, wie dieses der Verfasser von selbst einzurichten, auch die in Händen habende Documenta nach ihrer Beschaffenheit zu numeriren, oder wenn eines öfter vorkömmt, solchen Numerum auch öfter andeuten, nicht weniger dasjenige zu beobachten wissen wird, was wegen Veränderung der Wappen angeführet worden ist.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31sten Monatstag May im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Dienstverleihung bey den Kreisämtern.

Den 11ten Juny 1766.

Zu kreisämtlichen Bedienstungen niemand mehr zuzulassen, wenn er nicht zuförderst in Polizey- und Kameralwissenschaften erfahren ist.

Anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst zu resolviren befunden, daß keiner zu einer kreisämtlichen Bedienstung mehr zugelassen werden solle, wenn er nicht zuförderst die Polizey- und Kameralwissenschaften sich eigen gemachet, und aus solchen ein Examen ausgestanden hat. Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und gehörigen Nachachtung hiemit erinnert wird. Wien den 11ten Juny 1766.

Stemplung der Hauszinsquittungen.

Den 12ten Juny 1766.

Beschleunigung mehrerer Zinsabträge auf einen Stempelbogen zuwider dem §. 2. des 1762. emanirten Patents.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinwohnern und Unterthanen was Würden, Standes und Wesens sie sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Unsre Siegelämter-Oberadministration beschwersam allerunterthänigst angezeiget habe, daß zu ungemeiner Beeinträchtigung des Gefälls auf einen Stempelbogen zuwider dem §. 2do des emanirten Patents de Anno 1762. mehrere Zinsabträge bescheiniget, auch zum Theile nicht einmal die eigentliche Mieth-Quanta ausgesetzet würden, wessentwegen obgesagte Oberadministration allergehorsamst gebeten hätte, womit derselben auf eigene Kosten die Zinsquittungen nach dem hier nebengehenden Formular drucken zu lassen allergnädigst verstattet und verordnet werden möchte, daß in Hinkunft bey Strafe der zwanzigfachen Stempelgebühr alle Hausinnhaber, Sequester und Administratoren, von den aller Orten bestellten Siegelämtern diese gedruckte Zinsquittungen gegen alleinige Bezahlung der Siegelgebühr abnehmen, die Zinspartheyen aber den Zins nur gegen derley gedruckte Scheine unter obiger Strafe abführen sollten.

Dem zu steuren.

Wenn nun einestheils dieser von vorberührter Siegelämter-Oberadministration gemachte Antrag, blos zur Abwendung der Unsrem Gefälle durch die nicht gehörig geschehende Stemplung der Hauszinsquittungen zugehenden namhaften Beeinträchtigung abzielete, anderntheils aber andurch den quittirenden Hausinnhabern, Sequestern oder Administratorn gar keine Beschwerlichkeit, oder Kosten zuwüchsen, maßen Jedermann gleichgültig seyn müsse, ob er zu der ausstellenden Quittung aus dem Siegelamte den betreffenden Stempelbogen oder aber das gedruckte Formular abhole.

Künftige Ausstellung sothaner Quittungen auf eigends gedruckten Bogen bey patentmäßiger Strafe.

Als haben Wir in diese billige Bitte gnädigst zu gewilligen geruhet, und daher zu verordnen gefunden, daß in Hinkunft die Hauszinsquittungen nicht anders, als auf den gedruckten bey den sowohl allhier, als sonst jeglichen Orts bestellten Siegelämtern zu erheben kommenden Formularien unter Strafe der zwanzigfachen Stempelgebühr ausgestellet und angenommen werden sollen.

Wor-

Arundel Cathedral, Sussex, from the South-East.
Scale 100 ft. to an inch.
A. Arundel Castle. B. Bishop's Palace. C. Cathedral. D. Deanery. E. Canons' Houses. F. Chapter House. G. Cloisters.

Digitized by Google

Wornach sich den Jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu achten, auch für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 12ten Tag des Monats Juny in siebenzehen hundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Stempel.

Hauszins-Quittung.

Pr. Gulden kr.
welche als einen jährigen Zins von
St. 176 der

für die in meinem Hause innhabende Wohnung mir richtig bezahlet hat.
den 176

Bettlen der fremden Vagabunden Abstellung.

Den 14ten Juny 1766.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den Allerhöchst Ihroselben in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Fremde gebrechliche Vagabunden außer Lande mit dem Schube zu verschaffen.

Erstens: Jene fremde Vagabunden, welche mit Leibsgebrechen behaftet sind, mit dem gewöhnlichen Schube, wie vorhin außer Lande verschaffet, dahingegen

Jene so zu Kriegsdiensten tauglich, von den betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden zu Rekruten zu stellen.

Zweytens: Jene, so mit den zu Kriegsdiensten erforderlichen Eigenschaften versehen wären, von den Obrigkeiten und Gemeinden zur Erleichterung und Behufe ihrer Rekrutirung, als Rekruten gestellet, und jene denselben an ihrem dermaligen oder künftigen Rekruten-Contingente gutgeschrieben;

Welche aber zwar ad militiam untäuglich, jedoch zur Arbeit fähig, in die Arbeitshäuser, oder zu Feld- und anderen Arbeiten in die hungarische Provinzen abzugeben.

Drittens: Aber jene die wegen der nicht habenden Größe, oder anderer Mängel von dem Militär nicht angenommen würden, sonst aber zum Arbeiten genugsame Kräfte hätten, und keines peinlichen Verbrechens, wegen welchen sie ordentlich zu processiren kämen, schuldig wären, in den Arbeitshäusern ihr Brod zu verdienen angehalten, oder zu Feld- oder anderen Arbeiten in die hungarische Provinzen abgegeben: denn

In den bestehenden Arbeitshäusern solche Anordnung zu treffen, womit derley Leute durch Arbeit ihre Nahrung sich verschaffen mögen.

Und auf Erweiterung auch Errichtung neuer Arbeitshäuser bedacht zu seyn.

Viertens: In den bereits bestehenden Zucht- und Arbeitshäusern eine solche Anordnung, damit die darinnen befindlichen Personen mit der Arbeit ihre Unterhaltung selbst verdienen mögen, getroffen, und endlich

Fünftens: Auf die Erweiterung, auch neue Errichtung der Arbeitshäuser der Bedacht genommen werden solle. Wien den 14ten Juny 1766.

Oeffentlicher Ruf.

Den 25sten Juny 1766.

Das Betteln auch so gar von jungen starken Leuten wird immer ungescheuet getrieben.

Es gebe die tägliche Erfahrenheit, daß ungeachtet aller von Zeit zu Zeit wiederholten erlassenen höchsten Verordnungen, und wider die Uebertreter derselben vorgesehenen geschärften Bestrafungen, das ungestüme öffentliche Betteln noch immerhin dergestalt überhand zu nehmen beginne, daß solches sogar von jenen Leuten, welche noch bey guten Kräften sind, und ihre Nahrung, wenn sie

anders wollen, mit der Arbeit sich zu verschaffen noch allerdings vermögend wären, ganz ungescheuet getrieben werde.

Nichts ist billiger, und den Pflichten des christlichen Mitleidens mehrer angemessen, als daß den wahrhaft Armen möglicher Dingen beygesprungen, und die nöthige Versorgung herbeygeschaffet werde.

Dahingegen ist aber auch in dem gemeinen Wesen nichts unerträglicher und schädlicher, als gesunden und mit guten Kräften noch versehenen Personen den Müssiggang, und das freye Betteln zu verstatten.

Wodurch den wahrhaft Armen das zugedachte Almosen entzogen wird.

Die allerhöchste landesmütterliche Sorgfalt und Milde hat zu Steuerung dessen in Ansehung der wahrhaft bedürftigen anher gehörigen außer aller Hilfe stehenden Armen jene Fürsehung immerfort allergnädigst angekehret, daß den würdigen Armen nach aller Möglichkeit beygesprungen, und zu Abwendung ihrer Drangsale die nöthige Versorgung zugewendet werde.

Das lobenswürdige Mitleiden der hiesigen Gemeinde gegen eben derley Arme unterstützet die allermildeste Gesinnung durch die fürwährende Beysteuer eines reichen Almosens mit allen Kräften. Es will aber dieser Beytrag dem ungeachtet von darum nicht wohl zulangen, weil solcher den wahrhaft Armen durch verschiedene anherkommende Vagabunden und Müssiggänger, welche sich blos auf das muthwillige und ungestüme Betteln verlegen, unverantwortlich entzogen und vermindert wird.

Zu dessen Abstellung.

Weswegen denn, und damit die würdigen Armen versorget, das strafbare Betteln aber alles Ernsts abgestellet werde, Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät zur Erreichung dieses heilsamen Absehens mehrmal gerechtest anzubefehlen geruhet haben, daß

Erfrischung der vielfältig erlassenen Verordnungen.

Erstens: Die in Sachen bereits vielfältig erlassenen allerhöchsten Verordnungen mehrmal erfrischet, hierauf feste Hand gehalten und nach Maßgabe derselben ernstgemessen fürgegangen, somit in Folge solcher

Verschaffung der Vagabunden, welche mit Leibsgebrechen behaftet sind, außer Lande.

Zweytens: Alle fremde, und anher nicht gehörige derley Personen und Vagabunden, welche mit einigen Leibsgebrechen behaftet sind, gemäß der ehehin ergangenen landesfürstlichen Generalien von hier außer Lande verschaffet, mithin diese, gleich denn die Hierländige an ihr Geburtsort, oder wo sie erarmet sind, wie bisanher, also auch noch fernerhin durch Partikularschub abgeschoben.

Unterbringung der wahrhaft Armen in die Versorgungsorte.

Drittens: Jene wahrhaft arme und versorgungswürdige anher gehörige Personen aber, wenn sie der nöthig habenden Versorgung halber bey der hier errichteten Cassa Pauperum, und der zu dem Ende versammelten Congregation sich gehörig anmelden werden, der Gebühr nach in ein- oder andres Versorgungsort unterbracht, und alldaselbst versorget: wohingegen

Stellung der gesunden fremden Bettler und Vagabunden zu Rekruten.

Viertens: Alle andre fremde Bettler und Vagabunden, wenn sie in dem durchaus, und ohne alle Ausnahme verbotenen Betteln, oder auch anderweit betreten werden würden, falls sie mit den zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften versehen wären, von nun an zur Erleichterung und Behufe der Obrigkeiten, und Gemeinden als Rekruten gestellet, und denselben an ihrem dermaligen oder künftigen Contingente gutgeschrieben; falls sie aber

Im Unfanglichkeitsfalle zur Arbeit in den Arbeitshäusern anzuhalten, oder in das Bannat zu verschicken.

Fünftens: Wegen der nicht habenden Größe, oder andern Mängel, von dem Militär nicht angenommen würden, sonst aber zur Arbeit genugsame Kräfte hätten, entweder in den hiesigen Arbeitshäusern ihr Brod zu verdienen angehalten, oder zum Feldbaue und andrer Arbeit in die hungarische Provinzen, und das Bannat abgegeben, zu welchem Ende, und damit

Anzeige aller derley sowohl hier befindlichen als kommenden fremden Vagabunden.

Sechstens: Derley fremde Vagabunden und Müssiggänger desto leichter in die Erfahrung gebracht werden mögen, alle und jede sowohl dermal hier befindliche Personen, als auch sonst anher kommende Fremde in Folge des ehehin publicirten Patents von dem Hauseigenthümer, dessen Gewaltträger, oder auch den Bestandinnhabern bey der alldarinn vorgesehenen unnachläßlichen Bestrafung jedesmal bey Ihr N. Oe. Regierungs unterhabenden Polizeyamte sogleich angezeiget, weiter auch

Anhaltung sowohl fremder als inländischer, auf Straßen, Gassen oder in Kirchen bettelnden Leute.

Siebentens: Weder fremde noch inländische mühesälige und gebrechliche Leute auf den Straßen und Gassen, oder auch in den Kirchen keineswegs geduldet,

sondern

sondern ein so andrer, anförderst aber die in den Kirchen Bettlende von den betreffenden Obrigkeiten und Grundrichtern unverzüglich angehalten, und hierüber zu gehöriger Bestrafung und weiterer Fürkehrung an die N. Oe. Regierung die Anzeige gemacht, damit vorangeführtermaßen die mühesälige Fremde an ihr Geburtsort abgeliefert, die Einheimische aber in ein Versorgungsort unterbracht, endlich aber

Das Herumziehen der Kinder nicht zu gestatten.

Achtens: Den Kindern das Herumziehen auf den Gassen und Straßen, oder auch in den Kirchen, ohne Beyseyn ihrer Aeltern bey dieser letztern gleichmäßig auf sich ladenden wohl empfindlichen Bestrafung nicht gestattet, auf daß sie andurch zum Müssiggange und Betteln nicht angewöhnet, sondern vielmehr zum Spinnen und andrer Arbeit zu Hause und in den Schulen fruchtbar und nützlich angewendet werden.

Hieran geschieht Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät allerhöchste Willensmeynung, welche bey Vermeidung der widrigens auf sich ladenden schwersten Bestrafung Jedermann auf das genaueste und gehorsamste zu befolgen haben wird. Wien den 25sten Juny 1766.

Sage es einer dem andern.

Schießens und Wipfelbäume-Aufsteckungsverbots-Republicirung.

Den 17ten Juny 1766.

Anzufügen: Es sey sehr unbeliebsam zu vernehmen gekommen, daß in vielen Orten dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bey den haltenden Processionen und Umgängen, wie auch Hochzeiten oder anderen Versammlungen, sonderbar zwischen den Häusern der Mißbrauch des verbotenen Schießens mehrmal ungescheuet eingeführet werden wolle, wie denn untereinstens auch angezeiget worden, daß bey sothanen Processionen und Umgängen, wie auch in den Wirths- und Schänkhäusern kleine junge Wipfelbäume neuerdings einzugraben sich angemaßet werde. Da nun dieser Fürgang den unterm 17ten December 1751. denn 6ten und 24sten July 1752. im Lande emanirten allerhöchsten Verordnungen und Generalien allerdings entgegen stehet, allermaßen hieraus nicht allein unversehene Unglücksfälle zu besorgen sind, sondern auch dem ohnehin beklemmen Holzmateriali ein nicht geringer Schaden zugefüget werde. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, durch unverlängtes Circulare in seinem unterhabenden Viertel alsogleich kund zu machen, daß sich jeden Orts Unterthanen nicht allein des verbotenen Schießens sowohl bey Processionen, Umgängen und anderen Versammlungen, sondern auch der höchst schädlichen Abstockung der jungen Wipfelbäume also gewiß enthalten, und hierauf von den Orts Obrigkeiten, Beamten und Richtern, eine stäts obachtsame Nachforschung gehalten werden solle, wie im Widrigen nicht allein die Uebertreter dieser allerhöchsten Anordnung erspieglend abgestrafet, sondern auch die diese Widerhandlung verstattende Obrigkeiten in die geschärfte Verantwortung gezogen werden würden; Wornach er Kreishauptmann hierauf fürwährend zu invigiliren, und in sich ergebendem Falle die alsobaldige Anzeige anher zu machen besorget seyn solle. Wien den 17ten Juny 1766.

Zuwider dem ergangenen Verbote mehrmaliges Schießen bey Processionen, Hochzeiten und anderen Versammlungen.

Wie auch Eingrabung der kleinen jungen Wipfelbäume bey Schänk- und Wirthshäusern.

Vorige hierwider ergangene Verordnungen und Generalien.

Erneuerung und Republicirung dieses Verbots.

Stiftungen-Fassionen jährliche Einreichung.

Den 21ten Juny 1766.

Von der röm. kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. Unsrer allergnädigsten Frauen wegen, durch die Ne. Oest. Regierung dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne des V. — anzuzeigen. Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben über den mit Gelegenheit der nach allerhöchsten Orten einbegleiteten geistlich- und weltlichen Stiftungsfassionen von Regierung allergehorsamst erstatteten Bericht untern 14ten dieses Monats

Einbringung der jährlichen Faſſionen von den weltlichen Stiftungen in Folge der Normalreſolutionen dd. 31. July 1762. und 14. Jäner 1764.

Wie auch des jährlichen Zuwachſes der neueren Stiftungen in Folge Formularis dd. 11. Febr. 1764.

Oder Anzeige des Abgangs von den Stifts-Kloͤſter- u. Kirchenvorſtehern durch die Kreishauptleute, und Conſiſtorien in dem ausgemeſſenen Termine.

Dahingegen künftige Enthebung der Kreishauptleute von Eintreibung der Kirchenrechnungsextrakte, und derſelben Bewirkung von den Conſiſtorien.

nats Junii allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß in Hinkunft ſowohl die von den weltlichen Stiftungen, in Folge der unterm 31ſten Julii 1762. und 14ten Jäner 1764. geſchöpften Normalreſolutionen nach dem damals feſtgeſetzten Formulari alljährlich einzureichen habende Faſſionen, als den jährlichen Zuwachs der neuerdings geſchehenen Stiftungen ebenfalls in Gleichförmigkeit des Formulars dd. 11ten Febr. 1764. oder in deren Abgange wenigſtens die jährliche Anzeige von den Stifts-Kloͤſter- und Kirchenvorſtehern durch die Kreishauptleute und reſpective die Konſiſtorien in dem ausgemeſſenen Termine der erſten drey Monate unfehlbar eingebracht, und nach Hofe überreichet, künftighin aber die Kreishauptleute von Eintreibung der Kirchenrechnungsextrakte gänzlich enthoben, und die Beybringung dieſer Extrakte gleichergeſtalt durch die Conſiſtoria bewirket werden ſolle. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne ſolche allergnädigſt geſchöpfte Willensmeynung und allerhöchſte Entſchließung zur gehörigen Wiſſenſchaft und derſelben betreffender genauen Nachachtung hiemit eröffnet. Wien den 21. Junii 1766.

Hornſpitzenausfuhre in fremde Länder verboten.

Den 27. Juny 1766.

Verbot der Ausfuhre der Hornſpitzen in fremde Länder.

Jedoch ein Erbland gegen das andere nicht für fremd anzuſehen.

Anzuzeigen: Demnach höchſt erwähnte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf allerunterthänigſtes Vorſtellen, und Bitten der erbländiſchen Kurzmeſſerſchmiede, Drechsler, Knöpfmacher, und mehr anderer Profeſſionen, denn den ihro darüber von der Gehörde abgegebenen gehorſamſten Vortrag gnädigſt reſolviret haben, daß die Ausfuhre der Hornſpitzen in fremde Länder gänzlich verboten ſeyn ſolle. Als wird dieſe allerhöchſte Entſchließung Ihr Regierung mit der gnädigſten Verordnung hierdurch eröffnet, ſolche zur ſchuldigſten Beobachtung im Lande kund zu machen, und darauf zu halten, damit ſothanem Ausfuhrsverbote wiederholter Hornſpitzen genau nachgelebet werden möge, dergeſtalt jedoch; daß ein Erbland gegen das andere nicht für fremd angeſehen, und die erbländiſche Fabrikanten von dem freyen Einkaufe dieſes Materialis nicht ausgeſchloſſen, ſondern ihnen ſolcher in geſammten Erbländern frey gelaſſen werden müſſe, geſtalten denn dieſerwegen auch der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation zur nöthigen Verfügung an die unterſtehende Mauthämter das Gehörige bereits mitgegeben worden iſt. Wien den 27. Junii 1766.

Torfkohlengebrauchs-Einführung ſtatt des Holzes.

Den 27. Juny 1766.

Gebrauch der Torfkohlen, ſonderlich bey den Eiſen- und Hammerwerken.

Zu dem Ende Kundmachung des nöthigen Unterrichts.

Anzuzeigen. Nachdem ſich der Holzmangel in den meiſten kaiſerl. königl. Erbländern immer mehrer zu äußern beginnet, inſonderheit aber bey den inner- und ober- wie auch niederöſterreichiſchen Ländern offenbar am Tage lieget, mithin die Nothwendigkeit, und Vorſicht erheiſchet, den ſorgſamſten Bedacht dahin zu nehmen, womit der Gebrauch der Torfkohlen (gleichwie es mit den Steinkohlen geſchiehet) in ſothanen Ländern, und beſonders bey den Eiſen- und Hammerwerken gleichfalls eingeführet werde, zu welchem Ende denn der königl. böhmiſche Waldmeiſter Adam Wenzel Rombaldi von Hohenfels, den in Abdruck hiebey liegenden Unterricht über die Erzeugung und den Gebrauch der Torfkohlen verfaſſet, und eingereichet hat. Als wird ſolcher Ihr N. Oeſt. Regierung mit der gnädigſten Verordnung, und zu dem Ende hierdurch zugefertiget, daß ſelbe hievon das Publicum zu verſtändigen, und die Einführung ſothaner Torfkohlen allmöglichſt zu befördern ſuchen ſolle. Wien den 27. Junii 1766.

Anno 1766.

Unterricht wie mit Verkohlung des Torfs sowohl in der Grafschaft Wernigerode, als auch in Witgenstein unweit dem Hatzfeldischen verfahren wird.

Was den Proceß des Torfsverkohlens anbetrifft, so wird zum voraus festgesetzet, daß die Törfe, ehe sie verkohlet werden, recht ausgetrocknet seyn müssen: man erlanget dieses im Wernigerodischen folgender Gestalt.

Wie die Torfkohlen auszustechen.

Es werden die Törfe nach dortiger Maß 14. Zoll lang, 6. Zoll breit, und 3. Zoll dick gestochen, sodenn 25. bis 30. Stücke in einer Zirkelrunde aufeinander gesetzt, doch so, daß zwischen jeglichem einiger Raum verbleibt.

In dieser Gestalt bleiben die Törfe so lang liegen, bis selbige mehrentheils trocken sind, alsdenn werden sie in ein dazu erbautes Trockenhaus gebracht, und darinn bis zum weitern Austrocknen, und bis zum Verkohlen verwahret. Die in den Gebäuden völlig trocken gewordenen Törfe werden folgendergestalt verkohlet: es werden von denselben 3000. Stücke aus dem Trockenhause in das Brennhaus entweder nach und nach, oder auf einmal auf den Boden, wo die Oefen ihre Mündung haben, getragen; sodenn werden über das Loch in dem eisenen Boden kleine Holzsplitter, oder Tannenreisig gelegt, und darauf der Ofen ganz mit Torf gefüllet, hierauf werden Splitter, oder das Reisig angesteckt, und der Torf in Brand gebracht; wenn alles im Brande ist, so wird das Bodenloch mit der daran hangenden Thüre zugemacht, und das äußerste Loch gleichfalls mit der davor befindlichen Thüre verwahret, und mit Leimen dergestalt verschmiert, daß sich nicht die geringste Luft dadurch schleichen kann; hierauf kohlen die Törfe in dem Ofen von unten herauf, und senken sich allmählich; so wie nun diese Senkung geschieht, wird von den obenberührten vorräthig gestürzten 3000. Törfen so lang nachgefüllt, bis die Oefen voll bleiben, und keine Senkung mehr zeigen, welches daran gemerkt wird, wenn die Glut oben im Ofen überall durchdringt, und herausschlägt: hierauf läßt man die Oefen so lang brennen, bis sich der Rauch gänzlich verlohren, welches das Merkmal ist, daß die Kohlen gar sind. Wenn dieses geschehen, so wird die Mündung des Ofens mit einem eisenen Deckel zugedeckt, und mit Leimen fest verschmiert, in welcher Gestalt man denselben eine Zeit von 11. bis 12. Stunden stehen läßt, damit er erkalten, und die Kohlen sich dämpfen können, sodenn aber werden die Löcher wieder aufgemacht, und dadurch die Kohlen herausgeholet.

und wie selbe zur Verkohlung auszutrocknen sind.

Eine solche Verkohlung von ungefähr 3000. Stücken Törfe kann mit 6. Oefen in Zeit von 24. Stunden füglich geschehen, und es erfolget daraus nach dasiger Maß ein Fuder, oder nach berliner Maß 30. Schäffel Kohlen, welche an Köhlerlohn überhaupt auf 8. gute Groschen zu stehen kommen. Wenn man also annimmt, daß aus 3000. Törfen 1. Fuder Kohlen zu erhalten, so betragen die ganzen Kosten die für 3000. Törfe zu stechen, trocknen, und beyzubringen..... a 12. Ggr.
..... 1. Thl. 12. Ggr.
selbige zu verkohlen..... 8.....

Was für ein Köhlerlohn auf ein Fuder, oder 30. Schäffel Kohlen komme.

Summa 1. Thl. 20. Ggr.

Bey dem Köhlerlohne aber ist anzumerken, daß ein Köhler zwey nahe beyeinander gelegene Brenn- oder Trockenhäuser unter sich hat, und darinnen die Kohlung gleich herrichtet, mithin er in gleicher Zeit eine solche Menge Kohlen gewinnet, daß er auf den Lohn kommen kann, außer dem aber möchte obiger Lohn nicht hinreichen, sondern eine Zulage von wenigstens 4. Ggr. nöthig seyn.

Bey der Frage, ob diese Kohlen ganz allein gebrauchet werden können, oder ob solche mit Holzkohlen, und in was für Verhältniß gemischet werden müssen? kömmt es darauf an, worzu, und zu was für Feuer selbige gebraucht werden sollen: ist die Materie schwer, so sind dieser Art Kohlen nicht allein zu gebrauchen, weil sich dieselbe leicht in Stücke zerdrucken. Gleiche Bewandniß hat

Ob diese Kohlen ganz allein zu brauchen, oder mit Holzkohlen, und in was für Verhältniß zu mischen seyen?

Anno 1766.

hat es auch damit bey solchen Feuern, welche oft durch Rührung der dabey befindlichen Materien beweget werden müssen: wie z. E. bey Hohöfen und bey den Frischfeuern in den Hammerhütten, allwo selbige wenigstens mit 2. bis 3. Theilen Holzkohlen vermischt werden müssen. Ist das Feuer von solcher Beschaffenheit, daß die darinnen befindlichen Materien in einem besondern Verhältnisse verwahret, mithin den Kohlen keine Last zum Tragen verursachet wird: wie z. E. bey Schmelzung der Metalle in Tiegeln, imgleichen bey dem Distilliren, und andern chymischen Arbeiten, so ist die Torfkohle nicht nur allein zu gebrauchen, sondern übertrifft auch alle andre Arten von Holzkohlen wegen ihrer geschwinden und egalen Hitze. In der Grafschaft Witgenstein wird der Torf etwa 1. Fuß lang, und 3. und 4. Zoll breit gestochen, und wohl getrocknet, hernach geschieht die Verkohlung in Meilern, oder in eigenen runden Oefen; die Verkohlung in Meilern geschieht also: wird ein reiner fester runder Platz darzu ausgesucht etwa 12. Fuß im Durchschnitte.

Wie die Verkohlung in Meilern geschehe?

A.

B. In dem Mittelpunkte dieses Platzes werden 2. Stangen beyeinander in die Erde eingeschlagen, so lang und hoch, wie der Meiler werden soll.

C. Zwischen diesen Stangen wird klein trocken Holz, oder Brände von unten auf in die Höhe zum Anstecken des Meilers geleget.

D. Werden die Törfe um die Stangen herum dicht ineinander, und in die Höhe gesetzet, so viel bis der runde Platz voll ist, es wird aber bey dem Einsetzen der Törfe durch ein Stück Holzes, welches man unten auf die Erde von dem Mittelpunkte an herdurch geleget, ein Loch zum Anstecken offen gelassen.

E. Wird dieser Meiler mit Tannenreißern, Laube, oder Grase zugedecket.

F. Wird eine lange Stange genommen, an welcher Ende ein Feuer gemacht, und solches unten in die Oeffnung hinein gesteckt bis an den Mittelpunkt, da denn das trockne Holz, oder die Brände zwischen den 2. Stangen dadurch angestecket, und der Meiler ins Feuer gebracht wird.

G. Darauf wird derselbe mit Kohlengestiebe und frischer Erde dicht zugemacht, mit einigen Luftlöchern versehen, damit das Feuer in dem Meiler erhalten werde. Diese Luftlöcher, welche nur mit einem dünnen Stocke hinein gestochen werden, müssen aber nicht gegen den Wind gemacht werden, sondern auf der andern Hälfte der Rundung; weil sonst das Feuer, wenn solche Löcher gegen den Wind eingestochen werden, von dem Winde auf eine Seite getrieben, und nicht in der Gleichheit erhalten wird. Dieses wird nun einige Tage also abgewartet, und wenn der Meiler etwa an einem Ende ein Loch bekömmt, so werden wieder Törfe eingefüllet, daß er also immer dicht zugemacht bleibet, bis endlich der ganze Meiler durch und durch verköhlet ist; hernach werden auch die Luftlöcher zugemacht, daß sich die Hitze, und das Feuer in dem Meiler leget, dadurch wieder abgekühlet, und wenn man merket, daß die Kohlen darinnen kein Feuer mehr haben, so holet man sie mit einer Hacke heraus, diese Art ist von den Verrichtungen der gewöhnlichen Kohlbrenner sehr wenig unterschieden.

Wie dieselbe in eisernen runden Oefen geschehen könne.

Es kann aber die Verkohlung auch in eisenen runden Oefen geschehen, welche etwa 10. Fuß hoch in 3. oder 4. Sätzen in die Höhe gesetzet werden, unten aber offen, und oben mit einem Deckel zugedeckt sind; um diesen herum wird ein Mantel von Mauerwerk geführet, so hoch, wie der Ofen ist, zwischen dem Mantel und dem Ofen, der 46. auch 12. in zwey Reihen gesetzet sind, wird ein Raum von 1. Fuß breit gelassen, dieser Ofen stehet auf einem gemauerten Heerde, und unter jedem Ofen werden Löcher in den Mauerwerken heraus geführet, woraus nachgehends die Kohlen herausgeholet werden. Wenn solche Oefen auf diesem Heerde, und jeder Ofen auf sein Loch auf dem Heerde gesetzet, und wohl verschmieret sind, so werden durch die gemauerten Einheizlöcher diese Oefen mit Wasen angestecket, nachdem sie vorher mit Torfe gefüllet worden sind, diese Wasen brennen zwischen dem gemauerten Mantel und Oefen, und von dieser Hitze werden die Törfe zu rechten guten gahren Kohlen gemacht, bey dieser Art der Kohlung aber kömmt ein dickes schwarzes Oel, welches durch Röhren abgeleitet, und in Gefäße gesammelt wird. In diesem Oel befindet sich noch etwas, welches

ches das meiste einbringen könnte, wenn es ordentlich durch solche Leute, die diese Sache verstehen, gereiniget und ausgearbeitet würde. Notandum: ein wittenbergischer Abt Herr Jemisch versprach anno 1733. mittelst eines besondern Brennofens aus dem Torfe eine so große Menge Salpeters und Oels herfürzubringen, daß der Nutzen eines Landesherrn erstaunlich seyn soll.

Es ist aber zu bedauern, daß dieser Mann so frühe gestorben. Es werden auch die Törfe in den Oefen ohne Wasen gebrannt und zu Kohlen gemacht, man stecket sie nur mit kleinem trocknen Holze an, und wenn die Törfe durch und durch im Brande sind, werden die Oefen dicht zugeschmieret, da sie vollends durchkohlen; bey dieser Art kömmt aber kein Oel davon, sondern es geht in Rauch. Der Torf in dem Plocksberge wird in den Kohlhäusern gebrannt; es befanden sich anno 1749. in diesen sechs runde eisene Oefen neben und hintereinander, diese sind ungefähr 9. Fuß hoch, und ¾. Zoll dick, sie bestehen aus 3. Sätzen, wovon der obere einen kleinern Umfang hat, als der untere, in dem Fuße des letztern ist eine innere Oeffnung, die noch oben zu mit einem eisernen Roste, und unterwärts mit dergleichen Thüren verwahret ist: in einer von diesen 4. steinenen Wänden, worauf die Oefen ruhen, siehet man eine andere Oeffnung, die ebenfalls mit einer eisenen Thüre verschlossen werden kann. Eben dieses kann auch mit der obern Oeffnung des obersten Ofensatzes geschehen; soll der Torf verkohlet werden, so wird auf dem Roste Feuer angezündet, und man schüttet die trockenen Torfstücke von oben Lagenweise darauf, wenn sie Feuer gefasset haben, so wird die innere untere Thüre mit einem Tremel, oder Klobenholze nach dem Roste herauf zugemacht, und die äußere über dem mit Leimen verschmieret, damit von unten keine Luft hinzudringen und die Torfstücke entweder zu Asche bringen, oder doch sehr leicht, und schwach machen könne. Auf diese Art wird der Torf völlig bis oben aus in Glut gesetzet, alsdenn aber müssen auch zugleich die oberen Oeffnungen jeden Ofens mit eisenen Thüren verschlossen, und die Seitenritze der Thüre mit Leimen zugestopfet werden. Man erhält ihn hierdurch bey gelindern Spändlen, und die Kohlen erlangen durch die Vorsicht ihre Brauchbarkeit. Es darf zuletzt der Torfrost nur weggeschoben werden, und man erhält den verkohlten Torf ohne weitere Mühe: der leichte und lockere erfordert 12. Stunden hindurch ein solches Feuer, ehe er zu guten Kohlen verbrannt ist; der feste und schwere aber noch einmal so viel Zeit.

Diese Brennung kann auch auf eine andere Art vorgenommen werden.

Je stärker diese Pflanzenerde getrocknet worden, desto besser werden auch die Kohlen, daher man auch einen großen Unterscheid zwischen denen wahrnimmt, die gar sind, und die es noch nicht geworden. Die ersten liegen fest im Feuer, halten sogar das starke Gebläse aus, und schwinden nicht so bald, als andre Kohlen: die letztern leisten dieses nicht, sondern flattern leicht in Funken. Die Torfstücke, welche vorher wohl ausgetrocknet, und darauf verkohlet worden, geben keinen merklichen Dampf von sich, das Gegentheil giebt viele Brände, und ziemlich empfindlichen Geruch, jedes Stück wird in dem Brennen fast um den dritten Theil kleiner und leichter, zugleich aber auch um so viel derber und dichter, weil die kleinen darinn eingemischten Wurzeln von der Hitze zusammengetrieben werden. Man theilet in gedachter Gegend die gebrannten Torfkohlen in drey Gattungen, die harten und guten werden in den Hohöfen gebrauchet, die mittlere und schlechteste Art wird zum Frischfeuer in den Hammerwerken angewendet; man könnte sie allenfalls sehr bequem zur gemeinen Schmiedearbeit, und zum Probeschmelzen der Erze nützen: es wird durch diese Einrichtung ein beträchtlicher Theil des Holzes ersparet. Die wernigerodischen Eisenhütten haben jährlich ungefähr 4000. Fuder Kohlen nöthig, 1000. giebt der Torf hierzu, und er verschaffet zu eben der Zeit dem damit geschlossenen Eisen einen ansehnlichen Zuwachs. Man rechnet, daß in den Hohöfen zu 10. Centen Gußeisen ein völliger Centen hinzukomme, wenn die gehörige Schicht damit bestellet ist. Man hat bey der Verkohlung gefunden, daß 6000. Torfstücke einem Schrogen Holz gleichkomme, weil sie eben die Anzahl an Kübelkohlen geben: eben beschriebene Art der Verkohlung hat vor den übrigen bekannten besondere Vorzüge, man erhält denselben bey dem Brennen trocken, und dem Winde wird der Zugang völlig verwehret:

Zu welchen Feuern jede verkohlene Gattung der Torfstücke nützlich zu gebrauchen.

Und was für Vortheile aus dem Gebrauche der Torfkohlen zu hatten kommen.

dieses kann bey den Meilern, die man besonders in Sachsen zum Torfe gebrauchet, nicht so bequem veranstaltet werden, und daher kömmt, daß die Torfkohlen jenen an Güte weit nachgesetzet werden müssen; gedachte Einrichtung ist kostbar, aber sie ersetzet und belohnet, die angewendte Kosten reichlich durch die Vortheile, so die Eisenhütten von ihr hernehmen, sie ist ein ansehnliches Zeugniß von der weisen Haushaltung, welche man in der Grafschaft Wernigerode allenthalben mit Bewunderung wahrnimmt.

Fabrikanten und Manufakturisten Einziehung in Städte und Märkte Begünstigung.

Den 28. Juny 1766.

Fabrikanten und Manufakturisten, welche in die landesfürstliche Städte und Märkte einziehen, sind nicht zu verhalten eigenthümliche Häuser zu erkaufen.

Das Bürgerrecht ist selben gratis zu ertheilen.

Einige Freyjahre zu gestatten.

Mit einer mäßigen Gewerbssteuer zu belegen.

Denselben alle Förderung und Assistenz von den Magistraten zu leisten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mehrmals allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die in die landesfürstliche Städte und Märkte einziehende Fabrikanten, und Manufakturisten zu Erkaufung eigenthümlicher Häuser nicht verhalten, sondern denselben das Burgerrecht gratis ertheilet, einige Freyjahre gestattet, sodenn aber selbe mit einer mäßigen Gewerbssteuer beleget, auch ihnen alle nöthige Assistirung, und Förderung geleistet, und endlich ein solches den Magistraten, und Kreisämtern ernstgemessen eingebunden werden solle. Dem zufolge denn Sie Regierung das weiter Erforderliche nicht nur an die hierländische Kreisämter, sondern auch an den städtischen Commissarium zu verordnen, und im übrigen darüber feste Hand zu halten hat, damit sothaner allerhöchste Befehl gehörig zum Vollzuge gebracht werden möge. Wien den 28. Junii 1766.

Stemplung der Karten und Kalender auf dem Lande.

Den 5. July 1766.

Die Einziehung des Karten- und Kalenderstempel auf dem Lande in das allhiesige Hauptsiegelamt.

Abzug vom Gulden zwey Kreuzer von der Stempelgebühr.

Anweisung der sämmtlichen auf dem Lande befindlichen Kartenmaler und Kalenderdrucker zur Stemplung ihrer Karten und Kalender in gedachtes Hauptsiegelamt.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es seye der kaiserl. königl. Siegelgefälls-Oberadministration auf derselben gehorsamstes Anlangen verwilliget worden, daß alle auf dem Lande in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindliche Karten- und Kalenderstempel in das allhiesige Hauptsiegelamt eingezogen werden mögen; und daher von jedem Kartenmaler, und Kalenderdrucker nur von jedem Spiele Karten das Herzäß und das Titelblatt von jedem Kalender gegen dem zur Stemplung anher eingeschicket werden solle, daß die Siegelgefälls-Oberadministration gedachten Kartenmalern, und Kalenderdruckern von jedem Gulden zwey Kreuzer abzuziehen gestatte, und auf Reinhaltung der einlangenden Kalender, Tittelblätter, und des Herzäß alsogewiß den schuldigsten Bedacht nehmen, als im Widrigen dieselbe den beschädigten Partheyen den aus ihrem Verschulden zufügenden Schaden zu ersetzen verhalten werden würde. Welches solchemnach Ihr N. Oest. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft mit der Verfügung hiemit bedeutet wird, daß selbe die außer allhiesiger Residenzstadt befindliche Kartenmaler, und Kalenderdrucker mit ihren Karten und Kalendern zur verläßlichen Stemplung in mehr gedachtes allhiesiges Hauptsiegelamt gegen Abzug der von der Siegelamts-Oberadministration verwilligten zwey Kreuzer von jedem Gulden gehörig anweisen soll. Wien den 5. July 1766.

Steinkohlengebrauch bey den Eisenwerkstätten.

Den 5. July 1766.

Vorzug derjenigen Schmiede- und Schlossergesellen, welche mit zwey Drittel Steinkohlen, und ein Drittel Holzkohlen arbeiten, zum Burger- und Meisterrechte.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über einen allerhöchst Deroselben von Gehörde in Betreff des im Herzogthume Steyer sich erbreitenden, und schon fast allgemein werdenden Gebrauchs der Steinkohlen in Bearbeitung des Eisens, denn wegen Belohnung der sich hierinn besonders distinguirenden Feuerarbeiter erstatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet,

daß

daß diejenigen Gesellen, der verschiedenen Arten Schmiede, und Schlosser, welche mit zwey Drittel Steinkohlen, und einem Drittel Holzkohlen arbeiten wollen, vor allen anderen zum Burger- und Meisterrechte zugelassen werden sollen. Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach Ihr Regierung zur gehörigen Kundmachung, und festen Darobhaltung hiemit erinneret wird. Wien den 5. Julii 1766.

Jurisdiktions-Norma zwischen den Länderstellen und dem deutschen Orden.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät in Sachen der, zwischen dem deutschen Orden, und Dero Länderstellen bis anher obgewalteten Differenzien, auch von ihm deutschen Orden angebrachten Beschwerden über den Allerhöchst-Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag Dero Allerhöchste Entschließung dahin allergnädigst zu ertheilen geruhet haben, und zwar ad Punctum

Den 5ten Julii 1765.

Primum: Haben Allerhöchst dieselbe respectu der in Mähren von einem zeitlichen Hoch- und Deutschmeister besitzenden Herrschaften das quantum der sub Titulo Confirmationis in Temporalibus, bey Ablegung des schuldigen Juramenti fidelitatis zu entrichtenden Taxe hiemit auf zwey tausend Gulden ausgemessen: Imgleichen wollen ad

Confirmationstaxe der von dem deutschen Orden in Mähren besitzenden Herrschaften.

Secundum: Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter, und wirklichen Ordensgeistlichen zustehen soll, wofern nämlich der defunctus keinen Schuldenlast, Gerhabschaft, oder andres Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle unter Prädedenz der letztern cumulative zu geschehen habe; Wobey jedoch Ihre Majestät ausdrücklich erklären, daß jene Ueberlassung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchster Gnade, und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zustehenden Privilegien geschehe, gestalt solche auf Dero Erbländer sich nicht erstrecken können; gleichwie nun hierdurch unter einstens Punctum

Die Abhandlung über die Ordensritter, und wirkliche Ordensgeistliche gebührt privative dem deutschen Ritterorden.
Wofern der Verstorbene keine Schulden, Gerhadschaft oder anderes Versprechen auf sich gehabt.
In welchem Falle die Abhandlung mit der landesfürstlichen Stelle cumulative zu geschehen hat.
Diese Ueberlassung der Abhandlung jedoch rühret lediglich von der allerhöchsten Gnade, nicht aber von einem Privilegio her.

Tertium: Nämlich der Fall, wenn der Verstorbene einen letzten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt, also hat es ad

Hiemit erhält der Fall seine Erledigung, wenn der verstorbene ein Testament hinterläßt.

Quartum: Dabey sein ordnungsmäßiges Verbleiben, daß, wenn ein Ordensritter, oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübds testiret, es wie bey andren Geistlichen, welche ante emissam Professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden soll, und so gebühre ebenfalls ad

Wenn aber selber vor Ablegung des Ordensgelübdes testiret, so sey es wie bey andren Geistlichen zu halten.

Quintum: In Casu, wenn ein cum onere fideicommissi, vel Substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, respectu dieser Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden österreichischen Gerichtsstelle; ad

Ist das Vermögen eines solchen verstorbenen Ordensritters cum onere fideicommissi vel substitutionis belegt, so stehet die Abhandlung der österreichischen Gerichtsstelle zu.

Sextum: Folge von selbst aus dem bisanher Angeführten, wie es mit Anlegung der Sperr zu halten sey: ad

Aus diesem ergiebt sich die Folge, wie es mit Anlegung der Jurisdiktions-Sperr zu halten sey.

Septimum: Hat es dabey sein gänzliches Bewenden, daß alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters, oder Ordensgeistlichen machende Foderungen ohne Unterschied, es werde die Abhandlung dem Orden privative, oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen Instanz gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffende österreichische obere Gerichtsstellen gehen soll; gleicher Gestalt sey es ad

Die Foderungen, welche an eine solche Verlassenschaft gemacht werden, gehören ohne Unterschied zur weltlichen Instanz.

Octavum: In Ansehung der auf den Ordens-Pfarreyen befindlichen weltlichen Priester, wie bey andern Patronatspfarreyen zu halten, und soll der Orden jene Pfarreyen, welche bis anher durch weltliche Priester versehen worden, nimmer mehr mit Ordensgeistlichen besetzen. Wo übrigens quoad jus supremæ Advocatiæ, auch bey den Ordenspfarreyen ohne Unterschied, es versehen solche Ordens- oder weltliche Geistliche Ihre Majestät die ergangene Generalia,

Die Ordenspfarreyen seyen wie andre Patronatspfarreyen zu halten.
Jene Pfarreyen, welche bisher von weltlichen Priestern versehen worden, sind nicht mehr mit Ordensgeistlichen zu besetzen.
Bey allen Ordenspfarren ohne Unterschied ist alles dasjenige zu beobachten, was ex Jure supremæ advocatiæ statuirt wird.

und was sonst aus Dero Landeshohheit fließet, auf das genaueste beobachtet wissen wollen. Ad

Die actiones civiles tam reales quam personales gehören zu dem weltlichen foro.

Nonum: In Betreff der actionum civilium tam realium quam personalium hätten die in allerhöchst Dero Erbländern befindliche Ordensritter und Geistliche bey dem betreffenden weltlichen foro, wo die Sache nach der begleitenden Charge, oder sonst der Landesgewohnheit nach, hingehöret, Recht zu nehmen, und sich dießfalls nichts besonders anzumaßen, auch soll hiervon allenfalls die Appellation an die vorgesagte österreichische Stellen, der Ordnung nach gehen; ad

Keinem deutschen Ordensritter in Hinkunft ohne Einwilligung des Ordens einige tutelam oder onus publicum aufzutragen.

Decimum: Soll in Hinkunft keinem deutschen Ordensritter einige Tutel, oder onus publicum, so ein Versprechen nach sich ziehet, aufgetragen werden: es sey denn, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn gebührende und annehmliche Kaution leiste, wo übrigens es sich in Ansehung der etwa einem fundo anklebenden onerum realium von selbst verstehe, daß die Qualität des Besitzers, ob solcher ein Ordensritter, oder Geistlicher wäre, keinen Unterschied, noch Exemption bewirken könne. Ad

Von den real-oneribus fundi sind jedoch die Ordensritter oder Geistliche nicht eximirt.

Die Beamten und Dienstleute sind ihrer Herren foro unterworfen, wie andre Dienstleute des Adels.

Undecimum: Hätten die Beamten und Dienstleute der deutschen Ordensritter und Geistlichen ihren Herren nur in so weit unterworfen zu bleiben, als es bey andern Dienstleuten des Adels in jedem Lande üblich ist. Wie denn auch ad

Jene Personen aber, welche auf den Commendengütern, oder in den Ordenshäusern wohnen, stehen unter derjenigen Jurisdiktion, wohin sie gehören.

Duodecimum: Jene Personen, welche auf den Commendengütern, oder in den Ordenshäusern wohnen, derjenigen Jurisdiktion unterworfen seyn sollen, unter welche sie sonst gehören, und der deutsche Orden kein andres Vorrecht, als andre von dem inngesessenen Adel sich hierunter sowohl, als in andre Wege beylegen mögen; endlich ad

Das von einem Ordensritter oder Geistlichen hinterlassende Vermögen ist von dem Abfahrtgelde befreyet.

Ausgenommen er verstürbe in Militardiensten, wovon das pro Instituto Invalidorum gewöhnliche fünf per Centum abzunehmen ist.

Decimum Tertium: Wollen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät aus allerhöchster specialen Gnade das hinterlassene Vermögen der deutschen Ordensritter, und geistlichen von dem Abfahrtgelde befreyen, und allein von der Verlassenschaft der in Militardiensten verstorbenen Ordenspersonen, woher selbes immer rühret, die gewöhnliche fünf per Centum pro instituto Invalidorum abnehmen lassen; wohl verstanden, jedoch daß hierunter das außer Lande gehende Vermögen der Beamten, und Diener des Ordens, ingleichen der Ordensritter, und Geistlichen selbst, wenn solche auf erhaltene Licenz in favorem andrer Personen, und nicht des Ordens testiren, keiner Dingen begriffen, sondern ersteres allzeit, letzteres aber in dem angezeigten Falle dem Abfahrtgelde unterliegen soll. So viel nun die acht angehängte vermeintliche gravamina belange, möge ad

Hierunter ist ebenfalls das außer Lande gehende Vermögen, oder der Fall, wenn die Ordensperson in favorem tertii, und nicht des Ordens testiret, keiner Dingen begriffen.

Der deutsche Ritterorden ist vor der Decimal- oder Türkensteuer nicht eximirt.

Primum: Der deutsche Orden sich der von Seiner päbstlichen Heiligkeit verwilligten, oder noch fernerhin verwilligenden Dezimal- oder sogenannten Türkensteuer keinerdings entschlagen. Ad

In Betreff der zu reluirenden Erbsteuer komme es auf das anbietende Quantum an.

Secundum: In Betreff der reluiren wollenden Erbsteuer erwarten Ihre kaiserl. königl. Majestät die Erklärung über das eigentliche anbietende Quantum, wo sodenn allerhöchst Dieselbe sich des weiteren entschließen würden. Ad

Die Ordensritter und Geistliche können sich um so minder als andre Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes von den allgemeinen Abgaben befreyen.

Tertium: Könnten die in den Erbländern ansäßige, oder in allerhöchsten Diensten stehende Ordensritter, oder respective Ordensgeistliche sich so wenig, als alle andre Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmaßen. Ad

Imaleichen könne ihnen die dispensatio a pragmatica im Kaufe- oder Tausche der immobilium nicht eingestanden werden.

Quartum: Im Falle ein an den deutschen Orden durch Kauf oder Tausch gelangendes immobile unstreitig ad manus mortuas, mithin sey die dispensatio a pragmatica erfoderlich, und dafür die gewöhnliche Taxe zu entrichten. Ad

Also hat auch der Orden gleich andren die Consumomauten, Taz und Umgeld zu entrichten.

Quintum: Erstreckten sich die angezogene Privilegia der vormaligen Landesfürsten theils nicht auf alle kaiserl. königl. Erbländer, theils Waaren, solche bey seit zwey hundert Jahren unverbliebener Confirmation längst erloschen, daher der Orden, wie bis anher, also auch noch fernerhin, die Consumomauten, Taz und Umgeld, gleich allen andren Partheyen zu entrichten habe; ad

Aus der ad gravamen quartum angeführten Ursache gebühre nicht dem Orden in Tyrol das Einstandrecht.

Sextum: Geschehe aus der bereits ad gravamen quartum angeführten Ursache ganz recht daran, daß dem Orden in Tyrol nicht gestattet wird, Güter per modum des grundherrlichen Einstandrechts an sich zu ziehen; ad

Septimum:

Anno 1766.

Von den Ordenspfarreyen oder Beneficien sind die Rechnungen aufzunehmen.

Und gebühre bey gemeinschaftlicher Aufnehmung dem landesfürstlichen Commissario der Vorrang.

Was die Steuerstreitigkeiten mit dem Gerichte Neuhaus anbelangte, sey dem Oberösterreichischen Gubernio die Untersuchung aufzutragen.

Septimum: Habe der Orden keinen Casum Specificum angezeiget, allwo er respectu einer ihm zugehörigen Pfarrey, oder Beneficii von der Ausnahme der Rechnungen gänzlich ausgeschlossen worden wäre: und stehet demselben allenfalls bevor, darüber bey der betreffenden Gehörde seine Vorstellung zu machen, daß aber bey der gemeinschaftlichen Rechnungsaufnahme dem landesfürstlichen Commissario der Vorrang gebühre, gründet sich in den Generalibus.

Anbelangend die unter eben diesem gravamine einmischende Steuerdifferenz mit dem Gerichte Neuhaus, sey allschon dem oberösterreichischen Gubernio aufgetragen worden, solche mit Voraussetzung der quæstionis an? nämlich der Schuldigkeit des Ordens von seinen Realitäten zu concurriren, der gewöhnlichen Ordnung nach untersuchen zu lassen, und eben so ungegründet wie alle bisher angeführte Beschwerden sey auch das Gravamen

Wo übrigens die von den tyrolerischen Stellen anverlangende Einsicht des Standes der Ordensstiftungen, und Beneficien denselben allerdings ex Jure Supremæ advocatiæ zustehet.

Octavum & ultimum: In Betreff der von den tyrolerischen Stellen anverlangenden Einsicht des status der Ordensfundationen, und Beneficien, immassen eine dergleichen Obereinsicht unmittelbar aus dem jure supremæ advocatiæ des Landesfürsten herfließe, und in Tyrol sogar ein jedesmaliger angehender Landeskommentur bey Ertheilung der Possess sich ausdrücklich reversiren müsse, daß er nichts von den Ordensgütern, und deren Zugehörungen veräußern wolle. Als wird diese so geschöpfte allerhöchste Entschließung Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und nöthigen gleichmäßigen weiteren Verfügung sowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiemit erinnert. Wien den 5ten July Anno 1766.

Soldaten beurlaubter Vermögens ohne Consens verbotene Ausfolgung.

Den 18ten Julii 1766.

Zu Abhaltung der Desertionsgefahr bey Beurlaubung der Soldaten soll ohne Consens der Militargehörde keinem beurlaubten Mann das eigene Vermögen ausgefolget werden.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach bey der nunmehr von Seiten des Militaris eingeführten allgemeinen Beurlaubung der innländischen gebürtigen Soldaten der Desertionsgefahr auf alle nur immer mögliche Art vorzubiegen, die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet; so ist hiemit Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen, und Befehl, daß hinfüro keinem derley beurlaubten Manne, wenn selber einiges Vermögen an Kapitalien, oder Grundstücken besitzen möchte, weder sein Kapital, noch das für seine Grundstücke (falls solche dessen Obrigkeit zu veräußern für gut, und nothwendig fände) erlösende Geld erfolget werden soll, es sey denn, daß ein solcher Beurlaubter von seiner Militargehörde den Consens beybringe, womit ihm sein Vermögen extradirt werden möge. Es hat daher Sie Regierung nicht nur ihres Orts hiernach den gehorsamsten Verhalt zu nehmen, sondern auch die höchste Anordnung zu jedermanns Wissenschaft im Lande gehörig kund zu machen, und auf den genauen Befolg festzuhalten. Wien den 18ten July 1766.

Münzen fremder Verrufung.

Den 24ten Julii 1766.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wasmaßen über die mit der Jahrzahle 1766. in Vorschein gekommene Churbayerische vier Groschen Stücke, oder 12. Kreuzer, in welchen auf der Reversseite in dem Postimente ein kleines Sternlein ohne Muschel zu ersehen kömmt, durch das kaiserl. königl. Münzamt vorgenommene Valvation sich geäußert habe, daß an gleichgedachten 12. Kreuzerstücken auf die rohe Wienermark $64\frac{4}{7}\frac{8}{7}$. Stücke gehen, welche pr. Mark fein 6. Loth $16\frac{1}{2}$. Gräne halten, mithin auf die feine $149\frac{3}{6}\frac{2}{1}\frac{6}{8}\frac{7}{4}$. Stücke kommen.

Nach der kaiserl. königl. Silberausmünzung aber die feine Mark zu 24. fl. gerechnet, ein solches Stück am Werthe 9 kr. $2\frac{8}{7}\frac{4}{8}\frac{5}{9}\frac{3}{4}$. dr. betrage.

In dem Course à 12. kr. hingegen bey einem derley Stücke ein Schaden pr. 2. kr. $1\frac{8}{7}\frac{4}{8}\frac{2}{9}\frac{1}{4}$. dr. sey, welcher an 100 fl. 19 fl. 54. kr. ausmacht. Damit nun jedermänniglich für Annehmung sothaner Münze sich zu warnigen wissen möge;

Als wird auf allerhöchste Anordnung dem Publico die dießfällige eigentliche Münzgestalt zur nehmenden Einsicht in dem hierunten beygedruckten Kupfer angemerkt. Wien den 24ten Julii 1766.

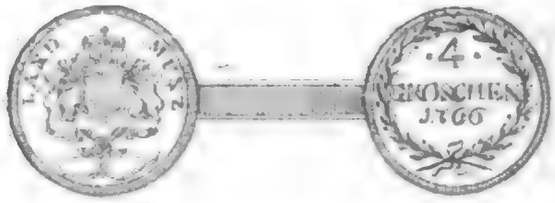

Schnallenherzel ausländischer Einfuhrverbot.

Den 24ten Julii 1766.

Es werden von den aus Engeland verschriebenen, und hier etablirten Schnallen-Herzelmachern welschen sowohl die ganzen, als mittelfeine stahlene Schnallenherzel, denn die zweyte Gattung von den in der Stadt Steyer sich seßhaft gemachten bey den Meistern Johann Bart, und Wolfgang Eitel, endlich aber die ganz geringe ordinarie Schnallenherzel sowohl in Böhmen, als auch in allhiesigen Vorstädten zur Genüge, und auch um annehmlichen Preiß verfertiget, wo folglich das Publicum damit so zum eigenen Gebrauche, wie zur auswärtigen Verkehr hinlänglich versehen werden könne.

Daher denn den Mautämtern in dem Erzherzogthume Oesterreich unter, und ober der Enns durch seine Gehörde mitgegeben worden, diesen Artikel, der zwar in dem Patente dd. 24ten März 1764. einzuführen verboten ware, bis anher aber connivendo gestattet wurde, von nun an nicht weiter passiren zu lassen, sondern solchen, als wirklich verboten anzuhalten.

Welches Er Conſeſſus den betreffenden Handelsleuten sowohl, als Professionisten zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung bedeuten, und sonderlich die erstere ihre Bedürfnisse bey Eingangs erwähnten Meistern in Zeiten zu bestellen anweisen soll. Wien den 24ten Julii 1766.

Bauholz- und Weinstecken unbefugter Verführungen Abstellung.

Den 28ten Julii 1766.

Hintergehung der Mauthen von den Bauholzhändlern, Schiffmeistern, Fletzern, und Fürtwängern.

Verführung der Bauhölzer und Weinstecken.

Wie dieser Unfug und Unordnung künftig zu vermeiden.

Anzufügen: Es sey zur hinkünftigen Vermeidung der von den Bauholzhändlern, und Schiffmeistern, wie auch von den sogenannten Fletzern, und Fürtwängern zum öftern practicirenden Hintergehungen der Mauthen und sohiniger ohne Regierungs-Verwilligung in abwärtige Ortschaften auf die Winkellegstätte und weiter nach Hungarn geschehenden Abführungen der Bauhölzer und Weinstecken mit Einverständniß der kaiserl. königl. Ministerial-Bankodeputation die Sache dahin eingeleitet, und bereits verordnet worden, daß von nun an von einem jeglichen Schiffmanne und Fletzer, oder Fürtwänger, so zu Nußdorf, oder auf der hiesigen Gestätten mit Bauhölzern oder Weinstecken ankömmt, sohin aber weiter abwärts auf einige hierländige Ortschaften oder befugte Legstätte abfahren will, eine schriftliche Regierungsverordnung bey dem kaiserl. königl. Hauptmauthamte allhier vorgezeigt; diese Verwilligung sohin demselben abgenommen, und zu Hindannhaltung aller weiterer Verführung auf die Winkellegstätte, oder andern von Regierung nicht verwilligte Ortschaften bey diesem Amte aufbehalten, anstatt dessen aber das von Regierung verwilligte Niederlagsort, als welches in der Regierungsverordnung jederzeit specifice angedeutet werden wird, auf den ohnehin gewöhnlichen ertheilenden Mautzettel benenntlich angemerket, von jenen Schiffleuten oder Fürtwängern hingegen, welche weiter nach Hungarn abzufahren die Erlaubniß erhalten haben, die dießfällige Regierungsverwilligung bey dem allhiesigen

Haupt-

Hauptmauthamte zwar abgefodert, jedoch nach geschehener Einsicht, und ganz succincter Fürmerkung derselben, sothane Verwilligung in Originali dem Schiffmeister oder Fürtwänger mit dem ausdrücklichen Befehle zurückgestellt, daß solche bey allen hierlandes passirenden Mauthämtern vorgezeigt, bey der Gränzmauthe zu Haimburg aber Ihnen Schiffmeistern oder Fürtwängern vollends abgenommen, und allda aufbehalten, einfolglich ohne solcher vorzeigender schriftlichen Regierungsverwilligung das Schiff oder Floß weiter nach Hungarn keineswegs passiret, sondern sogleich angehalten, das darauf befindliche Holzwerk nebst dem Schiffe oder Floße in Beschlag genommen, nachgehends aber von dem daselbstigen Mauthbeamten gegen sicherer Erhaltung des Drittheils von derley in die Confiskation verfallenden Hölzern und Fahrtzeugen die Anzeige gemacht werden soll. Dem Herrn Kreishauptmanne wird demnach diese bereits festgestellte Fürkehrung zur alsobaldigen gehörigen Kundmachung an die in dasigem Viertel befindliche Bauholzhändler und Schiffmeister hiemit erinnert, damit sich eines Theils ein jeder hiernach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen, andern theils aber im Uebertretungsfalle sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne. Wien den 28ten Julii 1766.

Kundmachung dieser vorgestellten Fürkehrung.

Delinquenten Aburtheilungs-Norma zum Festungsarreste.

Den 1sten Augusti 1766.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: und ist derselben aus der unterm 17ten Augusti abgewichenen Jahrs erlassenen allerhöchsten Verordnung erinnerlich, daß in Fällen, wo ein oder andere Person wegen üblen Verhaltens zum Festungsarreste abzuschicken kömmt, jedesmal vor Abschickung eines solchen Menschen die vorläufige Anzeige gemachet, darüber die höchste Approbation, und eigentliche Bestimmung des Arrestsorts erwartet werden solle.

Wiezumal aber höchsterwähnte Ihre kaiserl. Majestät aus Gelegenheit der von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe verweigerten Uebernehmung und Verpflegung der entweder in via Gratiæ, oder in via Justitiæ sowohl von hier aus, als von den höhern Länderstellen, und dortigen ordentlichen Gerichten zur Festungsarbeit verurtheilten Civildelinquenten, denn dargegen aus einen und anderen Ländern eingelangten Beschwerden, und von Seiten der kaiserl. königl. Obristen-Justiz-Stelle darüber geschehenen allerunterthänigsten Vorstellung zu resolviren allergnädigst geruhet haben, daß mittlerweile, und bis zur Ausfindigmachung eines dießfälligen Aushilfsmittels hofkriegsräthlicher Seits derley Civildelinquenten, jedoch gegen dem anzunehmen seyen, daß die Länderstellen, so wie die Gerichte in den benöthigten Fällen zur Festungsarbeit keine andere, als hierzu wohl taugliche Delinquenten verurtheilen, und in pœnis Arbitrariis mit der Verurtheilung zum Festungsbaue nicht leichtlich fürgehen, dahingegen die Obrigkeiten ihre etwann widerspännstige oder fehlerhafte Unterthanen in loco des besitzenden Grundes, mit einer anderen ihrem Fehltritte gemäßen Züchtigung belegen sollen. Als wird diese allerhöchste Entschließung, vermög welcher es von der eballegirten Verordnung vom 17ten Augusti a. p. abkömmt, Ihr Regierung zur Wissenschaft und Richtschnure, auch weiter gehörigen Anfügung hierdurch bedeutet, gestalten auch von der kaiserl. königl. Obristen-Justiz-Stelle an ihre Gehörden das Nöthige hierwegen erlassen worden ist. Wien den 1sten Augusti 1766.

Die Länderstellen, wie auch die Gerichte sollen keine andere, als zur Festungsarbeit taugliche Delinquenten zum Festungsbaue aburtheilen.

Auch in pœnis arbitrariis nicht leicht dahin abgehen.

Dahingegen sollen die Obrigkeiten ihre widerspännstige oder fehlhafte Unterthanen in loco ihres besitzenden Grundes mit einer anderen angemessenen Züchtigung belegen.

Fabrikanten und Manufakturisten in Städte und Märkte einziehender Begünstigung.

Den 9ten Augusti 1766.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst Ihre Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß die Kommerzialmanufakturisten, welche in den Landstädten sich setzen, mit der Ankaufung eines bürgerlichen Hauses, und bis dahin mit der Erlegung einer Kaution nicht beschweret, sondern die diesfällige bisher bestandene Anordnung gänzlich aufgehoben,

Die in Landstädten sich setzenden Kommerzialmanufakturisten sind nicht mit Ankaufung bürgerlicher Häuser, und Cautionserlegung zu beschweren.

Sondern denſelben alle Förderung auch mit Verminderung der Bürger- und Meiſterrechtstaxe zu verſchaffen.

ben, und dagegen den in die Landſtädte ſich anſäßig machen wollenden Kommerzialmanufakturiſten alle Förderung auch mit weiterer Verminderung der Bürger- und Meiſterrechtstaxe nach Maßgabe deſſen, was wegen der böhmiſchen Städte bereits verfüget worden, verſchaffet werden ſolle. Welche allerhöchſte Entſchließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und Verfügung des Weiteren andurch unverhalten wird. Wien den 9ten Auguſti 1766.

Steinkohlengebrauchs bey Eiſenfeuerſtädten Begünſtigung.

Den 9ten Auguſti 1766.

Die Begünſtigung der Geſellen, welche mit Steinkohlen arbeiten wollen, ſollen beſonders in den Eiſenmanufakturſtädten geltend gemacht, und ſolchen auch mehrer Feuer geſtattet werden.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten über einen allerhöchſt derſelben von Gehörde, wegen Belohnung der in nützlicher Verwendung der Steinkohlen zur Eiſenarbeit, beſonders geſchickt gefundenen Fabrikanten geſchehenen weiteren gehorſamſten Vortrag allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß die Begünſtigung der Geſellen, welche mit zwey Drittel Steinkohlen und ein Drittel Holzkohlen arbeiten wollen, beſonders in den Eiſenmanufakturſtädten geltend gemacht, und jenen, ſo mit Steinkohlen allein arbeiten, auch mehrer Feuer geſtattet werden ſolle. Welche allerhöchſte kaiſerl. königl. Reſolution demnach Ihr N. O. Regierung zur weiteren gehörigen Verfügung hiemit erinnert wird. Wien den 9ten Auguſti 1766.

Baumaterialien zu Wiedererbauung der Brandſtädte Zoll- und Abgaben frey.

Den 15ten Auguſti 1766.

Der N. Oe Regierung in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten auf den Ihroſelben wegen von den von Bruck an der Leytha allerunterthänigſt angeſuchten Mauthbefreyung, des zu Herſtellung ihrer abgebrannten Häußer, benöthigten Bauholzes erſtatteten gehorſamſten Vortrag allermildeſt zu reſolviren geruhet, daß von nun an alle Baumaterialien, ſo zur Widererbauung eines durch Brand beſchädigten Orts zugeführet werden, generaliter von allem Zolle und anderen Abgaben befreyet ſeyn ſollen. Da nun hiernach auch die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation untereinſtens allergnädigſt angewieſen worden. Als wird Ihr Regierung dieſe ſo geſchöpfte allermildeſte Entſchließung anmit zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und weiteren gehörigen Kundmachung bedeutet. Wien den 15ten Auguſti 1766.

Aufſchlag auf Zucker und Caffé Beeinträchtigungs-Verſchärfungsſtrafe.

Den 22ſten Auguſti 1766.

Nachtheil von den im Schwange gehendem Einſchwärzungen.

Strafe des Dupli, Confiſcirung der Waare oder des Werths, Arreſt, Antheil für den Denuncianten.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Weſens ſie ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch gnädigſt zu vernehmen, wasmaßen Uns die allerunterthänigſte Vorſtellung geſchehen ſeye, daß die Einſchwärzung des Zuckers und Caffé ſonderheitlich in kleinen Theilen von fremden Landesgränzen in Unſre Erbländer ſehr häufig im Schwunge giengen, und andurch den darauf liegenden Impoſten, und reſpective Armenleutaufſchlage ein beträchtlicher Nachtheil zugefüget würde, dieſem Uebel auch bisher durch allmöglich angewendete Bemühungen nicht zureichend hätte geſteuret werden können.

Daher Wir Uns bemüßiget ſehen, in Kraft dieſes ernſtgemeſſen zu verordnen und anzubefehlen, daß fürohin auf alle Einſchwärzungen von Zucker und Caffé die Strafe des Dupli feſtgeſetzet, und nebſt dem Verfalle der Waaren zugleich der ſoviel betragende Werth derſelben verwirket ſeyn, ſolche allenfalls executive eingebracht, und wo das Vermögen des Defraudantens nicht vorhanden, die

Arreſt-

Arreststrafe wider denselben verhänget, den Denuncianten und Apprehendenten, aber ohne Unterschied der Contrabantsantheil auch von dem Duplo zugewendet folglich auf den Befolg dieser Unsrer höchsten Anordnung gegen die Uebertreter genau invigiliret werden solle.

Wornach sich Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Allermaßen hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung geschiehet. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22sten Monatstag Augusti im siebenzehen hundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Torfkohlen-Erzeugung und Gebrauch.

Den 22sten August 1766.

Auf was Weise die Torfkohlen in den kaiserl. königl. Erbländern zu erzeugen und zu gebrauchen, bereits mitgetheilte Nachricht.

Kundmachung derselben durch die Zeitungen.

Belohnung derjenigen, welche die Schmelzung der Aerze mit Torfkohlen bewirken.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Und ist derselben bereits unterm 27sten des verflossenen Monats Juny die Beschreibung, auf was Weise die Torfkohlen in den kaiserl. königl. Erbländern zu erzeugen, und zum Gebrauche einzuführen sind, gnädigst mitgetheilet worden; Nachdem nun höchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät weiter gnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß sothane Beschreibung von der Erzeugung und dem Gebrauche erwähnter Torfkohlen den Zeitungen eingedrucket, und demjenigen, welcher die Schmelzung der Aerze mit mehrgedachten Torfkohlen bewirket, ein Prämium von hundert Dukaten versprochen werden solle. Als wird Ihr N. Oe. Regierung diese fernere allerhöchste Willensmeynung hierdurch mit dem gnädigsten Befehle nachgetragen, um daß solche durch den Zeitungsdruck, und in den Kundschaftblättern zu jedermanns Wissenschaft im Lande kundgemacht werde. Wien den 22sten Augusti 1766.

Soldatenverpflegs- und Bequartierungsreglement.

Den 22sten August 1766.

Was für eine Richtschnure zur Bequartierung und Verpflegung der Miliz vorgeschrieben sey.

Der N. Oe. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es haben höchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät über die zwey wichtigen Gegenstände, nämlich die einzelne Bequartierung des Soldaten, denn die demselben von den Unterthanen abzureichende Hausmannskost, hiergegen aber theils von Seiten der Länder vorgestellte Bedrückung des Contribuentens, theils von Seiten des Militärs selbst geführte Beschwerden: durch Dero sämmtliche Hofstellen, die Sache in reife Erwägung ziehen zu lassen, und darüber ein gemeinschäftliches Gutachten abzufordern gnädigst für gut befunden. Wohin nun Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zur Abhelfung der allseitigen Beschwerden den allergnädigsten Entschluß abzufassen, und zur künftigen Richtschnure fürzuschreiben geruhet, solches ist in der abschriftlichen Nebenlage mit mehrern enthalten, welche Ihr per extensum in der gnädigsten Absicht hierdurch mitgetheilet wird, um daß selbe die in Sachen hägende allermildeste Willensmeynung daraus umständlich zu entnehmen, und sich derselben gemäß zu verhalten wissen möge, wo übrigens derselben über diejenigen Passus, weswegen die weitere gemeinschäftliche Berathschlagung gepflogen werden soll, die zu seiner Zeit erfolgende gnädigste Resolution ebenfalls nachgetragen werden wird. Wien den 22sten Augusti 1766.

Die einzelne Bequartierung des Soldaten, und demselben von dem Landmanne abzureichende Hausmannskost betreffend.

Der Hauptendzweck dieses Gegenstands, bestehet in der Vereinbarung der Conservation des Unterthans mit jener

Der Hauptendzweck, worauf in dieser hochwichtigen Sache alles ankömmt, bestehet darinn, die Conservation des Unterthans mit jener des Militaris so zu vereinbaren, damit vorzüglich alle dem Nahrungs- und Contributionsfähigen Stande nachtheilige Bedrückungen ganz hindanngehalten, zugleich aber

des Militaris, dergeſtalt, daß von beyden alle Bedrückungen und Beſchwerden, ſo viel immer möglich, hindangehalten werden.

allen billigen Beſchwerden des Militaris ſelbſt, ſo viel nur immer möglich abhilfliche Maaß verſchaffet werde, da keine der verſchiedenen drey Bequartierungsarten, nämlich weder die Unterbringung in den Caſernes und quaſi Caſernes, noch die Verlegung bey den Bürgern in Städten und Märkten, wo auch die Einquartierung bey den Bauern in den Dörfern an ſich ſelbſt verwerflich iſt, ſondern da ſolche nur aus Nebenumſtänden entweder dem Unterthane oder dem Soldaten nachtheilig werden, ſo iſt der obige Hauptendzweck nicht ſicherer zu erreichen, als wenn alle drey vorgeſagte Einquartierungsarten zuſammen, aber nach gehöriger Ordnung, und in einem gerechten Verhältniße unter ſich ſelbſt zu Hilfe genommen, zugleich aber die Nebenumſtände thunlichſtermaßen gehoben werden, die zu den Beſchwerungen dabey den Anlaß geben.

Dieſer iſt nicht füglicher zu erreichen, als wenn man die drey Bequartierungsarten nämlich in Caſernes und quaſi Caſernes, denn bey Bürgern in Städten und Märkten, und bey den Bauern in Dörfern, in einem gerechten Verhältniße zuſammen zu Hilfe nimmt.

Von dieſen drey Bequartierungsarten iſt die erſte in den Caſernes und quaſi Caſernes, vor allen andern zur Sicherſtellung des Unterthans von der Laſt des Militaris primo loco fürzuwählen.

Die Einquartierung in den Caſernes und quaſi Caſernes iſt die einzige, welche den Unterthan von aller Laſt des Militaris ganz ſicher ſtellet, dieſe muß alſo, da auf die Conſervation des Unterthans vorzüglich zu ſehen ſeyn wird, vor allen anderen Bequartierungsarten, ſo wie ſie hinreichet primo loco vorgewählet werden, mit dem jedoch, daß zugleich auf die Hebung der an Seite des Militaris wider ſothane Einquartierung führenden Beſchwerden der Bedacht genommen wird.

Allein dieſe Bequartierungsart verurſachet bey dem Soldaten eine Abneigung und Unzufriedenheit.

Hauptſächlich iſt über die Ungeſundheit der Caſernes, und beſonders der quaſi Caſernes über die von dem gemeinen Manne wider ſelbe hägende Abneigung die hieraus erfolgende allgemeine Unzufriedenheit, und häufige Deſertirung die Klage geführet worden, und in der That werden dieſe üble Folgen nothwendig entſtehen, wenn in den Caſernes und quaſi Caſernes die erforderliche Säubrigkeit nicht gehalten, wenn eine allzugroße Anzahl der Leute zuſammen geſtecket, und der Mann zu lang darinn gelaſſen wird, doch kann hieran nichts weniger als die Caſernes und quaſi Caſernes an und für ſich ſelbſt Schuld tragen, vielmehr dürften alle dieſe Beſchwerden ſich größtentheils von ſelbſt beheben, wenn in den Zimmern ferner nicht gewaſchen, und deshalben ſcharfe Obſicht getragen, wenn das Mittel der erforderlichen Säubrungen, Auslüftungen, Ausräucherungen ꝛc. ꝛc. öfter vor die Hand genommen, wenn in jeder Caſerne oder quaſi Caſerne nur ſo viel Mannſchaft, als ohne Gefahr der Geſundheit darinn beſtehen kann, eingeleget, wenn die Einquartierung in den Caſernes oder quaſi Caſernes mit jenen in den Städten, oder auf dem Lande öfter verwechſelt wird, wenn man ferner die in den Caſernes oder quaſi Caſernes eingelegte Mannſchaft in einem oder zwey der beſten Sommermonate, ſo viel thunlich, nächſt den Caſernes oder quaſi Caſernes unter Zeltern kampiren, und indeſſen die Caſernes oder quaſi Caſernes wohl auslüften läßt, mithin wenn dieſe ſolchergeſtalt dem gemeinen Manne zu keinem Arreſte gemacht, ſondern demſelben eine mäßige Freyheit geſtattet wird.

Weil in den Caſernes die Säubrigkeit nicht gehalten, auch mit allzugroßer Anzahl der Leute angefüllet, und der Mann allzulang darinn gelaſſen wird.

Dannenher, und um dieſe Beſchwerde zu heben, ſo iſt die Säuberung, Auslüftung, Ausräucherung ꝛc. der Caſernes öfters für die Hand zu nehmen.

Darinn nur ſo viel Mannſchaft, als es ohne Gefahr der Geſundheit beſtehen kann, einzulegen.

Die Caſernes Bequartierung öfters mit jener in den Städten und auf dem Lande verwechslen.

In einem oder zwey der beſten Sommermonate die eingelegte Mannſchaft unter Zeltern kampiren laſſen.

Was nun auf dieſe Art in die Caſernes oder quaſi Caſernes nicht verleget werden kann, muß nothwendig bey dem Unterthane untergebracht werden.

Und da überhaupt der Bürger in kleinen Städten und Märkten allezeit leichter, als der Bauer ein abgeſöndertes Zimmer für das Militär entbehren kann, auch zu Aufrechthaltung der guten Diſciplin für den Soldaten ſelbſt die Einquartierung in Städten oder Märkten weit beſſer, als jene in den Dörfern iſt; ſo ergiebet ſich hieraus von ſelbſt, daß nach den Caſernes und quaſi Caſernes die Bürgershäuſer, und ſodenn erſt für das Reſiduum die Dörfer zu wählen ſind.

Die andre Bequartierungsart bey den Unterthanen, und zwar vorzüglich bey den Bürgern in Städten und Märkten iſt für den Soldaten leichter und beſſer als bey den Bauren in Dörfern.

Dieſer ſtehen entgegen die Beſchwerden der Unterthanen.

Hierwider aber Abhilfe zu verſchaffen, ſo iſt feſtzuſetzen, daß bey keinem Burger oder Bauer ein Militarquartier einzulegen ſey, es wäre denn erwieſen, daß er ſolches ohne Nachtheil ertragen könne.

Darum auch die Beſtimmung der einzuquartierenden Zahl der Mannſchaft dem Gutbefinden des Hausinnhabers und Ortsmagiſtrats abhangen ſoll.

Bey dem Quartiersmanne ſoll die Hausmannskoſt abgeſchaffet, und dagegen die kameradſchaftliche Beköſtung eingeführet.

Um jedoch anbey auch den Beſchwerden vorzubiegen, die an Seiten der Unterthanen wider dieſe Bequartierungsart vorzüglich entſtehen mögen, wird feſt zu ſetzen ſeyn, daß derjenige Bürger oder Bauer, welcher bey ſeinem Magiſtrate oder Richter erweiſen wird, daß er ohne Nachtheil ſeines Gewerbs, Arbeit oder wegen anderer Familienumſtände ein abgeſöndertes Zimmer für das Militär nicht entbehren kann, mit einem Quartiere nicht zu belegen ſey, daß ferner die Zahl der Einzuquartierenden niemals von der Willkühr des Militärs, ſondern jederzeit von dem Gutbefinden des Hausinnhabers und des Magiſtratus loci abhangen, und daß die Hausmannskoſt, in was immer für einem Preiſe, und unter was immer für einem Vorwande gänzlich abgeſchaffet, und dafür die kameradſchäftliche Beköſtung eingeführet werden ſoll. Zu welchem Ende denn taugliche Häußer

wo

Anno 1766.

wo ohne Feuersgefahr gemeinschaftlich gekochet werden kann, durch die Magistratus locorum ausgewählet, bey Abgange derselben aber, von sogenannten Patzenziegeln abgesönderte Küchen zu errichten seyn werden.

Zu dem Ende hierzu taugliche Häuser durch die Ortsmagistrate ausgewählet.

Im Abgange allenfalls von Patzenziegeln abgesönderte Küchen auf Kosten der Gemeinden errichtet werden.

Nach den in den Gegenanmerkungen der Kanzley erhaltenen Erinnerungen, würden die zu Erbauung derley Küchen erforderliche ohnehin geringe Kosten von den Gemeinden ohne sonderliche Schwierigkeit zu erhalten seyn; daher es denn lediglich auf das nöthige Holz noch ankommen dürfte.

Uebrigens sind wegen Aufwand des Holzes und Lichts, zwischen dem Hofkriegsrath und den Finanzstellen,

Ueber diesen Gegenstand nun, wie sothaner Aufwand ohne neue Last des Unterthans, und ob nicht Holz und Licht auf die nämliche Art, wie in den Kasernen und quasi Kasernen fernerhin anzuschaffen sey, wird die Kanzley so, wie in Betreff alles obigen mit dem Hofkriegsrathe und Finanzstellen, allenfalls auch wegen Erhaltung des Gesundheitsstands in den Kasernen und quasi Kasernen mit Zuziehung der Sanitäts-Deputation die gemeinschaftliche Berathschlagung zu pflegen, und mir das Hauptgutachten zu erstatten; dabey aber sich gegenwärtig zu halten haben, daß die gänzliche Abschaffung der Hausmannskost, und die Einführung der gemeinschäftlichen Beköstung, als ein von mir bereits entschiedener Gegenstand allerseits voraus zu sehen sey. Wien den 22sten Augusti 1766.

Imgleichen wegen Erhaltung des Gesundheitsstands mit der Sanitäts-Deputation gemeinschaftliche Berathschlagungen zu pflegen, und darüber Gutachten nach Hofe zu erstatten.

Sanitäts- und Contumazordnung-Uebertreter-Bestrafung.

Den 25ten Augusti 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen, und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern, und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute: Wir haben bey Errichtung der verschiedenen Contumazen einen doppelten Endzweck zum Gegenstande gehabt, von welchem der eine dahin gegangen, daß das Commercium zu Lande, und zur See stätshin eröffnet erhalten, der andre aber darauf gerichtet war, daß der allgemeine Gesundheitsstand von aller Gefahr einer eingebracht werden mögenden Seuche bewahret werden möge.

Ungeachtet nun zwar durch die wiederholte publicirte besonders aber in den Jahren 1755, und 1764. für das inneröesterreichische Littorale kundgemachten Sanitätsverordnungen auch in Unsren übrigen Königreichen, und Ländern alle Maßregeln deutlich vorgeschrieben sind, welche zur Erhaltung der allgemeinen Gesundheit dienlich zu seyn befunden worden.

Anno 1755. und 1764. für das inneröesterreichische Littorale ausgegangene Sanitätsverordnungen.

So haben Wir doch, um alle nur immer menschenmögliche Vorsicht in diesem gefährlichen Gegenstande zu treffen, und Unsre gesammte Erbkönigreiche, und Länder von diesem leidigen Uebel noch mehr zu versichern, Uns bemüßiget gesehen, wider die Uebertreter der ergangenen Verordnungen die schärfeste Strafen zu setzen, und wollen gerechtest, daß diese Unsre Anordnung sowohl in dem ganzen Littorali, es sey solches einer Gerichtsbarkeit untergeben, welcher es wolle, als in den Grafschaften Görz, und Gradiska, imgleichen in allen übrigen Unsrer deutschen und hungarischen Erbländer, besonders aber in jenen Gegenden beobachtet werde, wo wirklich ein Pestcordon gezogen ist, oder noch gezogen werden dürfte. Wir wollen daher

Wider die Uebertreter gesetzte Strafe.

Erstens: Mit Erneuerung aller vorhandenen oben angeführten Normalverordnungen, wo diese publicirt worden, hiemit gesetzmäßig statuirt haben, daß wider alle, welche entweder selbst falsche Attestata, Päße; Föden, Prattica, oder derley die Passirung wegen der Gesundheit betreffende Falsa wissentlich verfassen, oder sich einer solchen falschen Urkunde bedienen, oder wissentlich hierzu verhilflich gewesen, oder auch solche in andre Wege erworben haben, und wodurch die jemand betreffende Contumaz abzuleinen versucht wird, ohne Weiteres mit der Todesstrafe, und zwar mit dem Strange fürgegangen, auch zu solchem Ende die hierunter verfangene Personen dem nächsten Criminalgerichte, die adeliche, oder sonst privilegirte aber ihrer betreffenden Obrigkeit ad processandum, und zwar ohne geringsten Unterschied der Personen, sie mögen Sanitätsbeamte, oder Subalterne,

Todesstrafe auf alle, welche falsche attestata, Päße, Föden, Prattica und andre Urkunden entweder selbst verfassen, oder sich solcher bedienen, oder hierzu verhelfen.

Imgleichen auf die Beamte, so wissentlich auf solche Pässe die Personen passiren, oder vor Ablaufe der Contumazzeit austreten lassen.

Wir auch auf die subalternen Amtsdiener, welche solche wissentliche Mißhandlungen bey Zeiten nicht anzeigen.

alterne, Fremde, oder Unterthanen seyn, übergeben werden sollen; imgleichen wollen Wir, daß mit dieser nämlichen Strafe diejenigen Beamten unnachsichtlich angesehen werden sollen, welche auf einen wissentlichen falschen Paß die Personen, oder Waaren passiren lassen, nicht weniger jene, so den Personen, oder Waaren vor Ablaufe der vorgeschriebenen Contumazzeit den Austritt gestatten, und endlich auch die subalternen Amtsdiener, wenn sie von einer solchen Mißhandlung Wissenschaft haben, und solche nicht sogleich in Zeit von 24. Stunden dem nächst gelegenen Militarkommando, oder der Civilobrigkeit anzeigen, wo sodenn der mit solchen Missethätern abzuführende Proceß möglichst beschleuniget, und das ausgefallene Urtheil sogleich, ohne Gestattung eines Gnadengesuchs, zum Vollzuge gebracht werden soll.

Und auf jene, die das Ort, woher Personen und Waaren ankommen, falsch ansagen.

Zweytens: Wollen Wir, daß die falsche Ansagung des Orts, woher die Personen, und Waaren kommen, mit der nämlichen Todesstrafe belegt werden soll, wenn die Schiffe und Fuhren aus solchen Gegenden kommen, die der Contumaz unterliegen, und durch die falsche Angabe der Haltung der Contumaz ausgewichen werden will.

Vor ausgestandener Contumaz bey Lebensstrafe aller Umgang mit solchen Personen, oder Ausladung der Waaren verboten.

Drittens: Wird allen ankommenden Personen, bey unausbleiblicher obgemeldter Lebensstrafe verboten, vor wirklich erhaltener Prattica und ausgestandener Contumaz, ohne ausdrücklicher Erlaubniß, und Gegenwart eines Sanitätsbeamten sich mit andren Personen zu mischen, oder einem andren freyen Schiffe zu nähern, oder aber einige Waaren und Effekten auszuladen.

Den Wirthen und Gastgebern ist bey zweyjähriger Schanzarbeit und Gewerbsverluste untersaget, jemanden ohne Legitimation zu beherbergen,

Viertens: Bleibt allen einem Cordon nächst gelegenen, oder in dem Littorali befindlichen Unterthanen, besonders aber den Wirthen, und Gastgebern, bey Strafe einer zweyjährigen Schanzarbeit, und Verluste ihres Gewerbs auf das ernstlichste verboten, fremde, verdächtige, oder unbekannte Personen, die nicht mit einem gültigen, von der Obrigkeit, und den Wachten, wo sie passirt, recognoscirten, und von neuem nach dem Normali unterschriebenen Passe versehen wären, zu beherbergen. Imgleichen

Oder Waaren zu übernehmen, und zu transportiren, oder zum Fortkommen Vorschub zu geben.

Fünftens: Einige Fremde mit der vorgeschriebenen Prattica nicht versehene Waaren zu übernehmen, oder zu transportiren, auch den dergestalt, und ohne Prattica in das Land kommenden Leuten einigen Vorschub zu geben, und ihnen zu ihrem weitern Fortkommen behilflich zu seyn, oder gar den Weg zu weisen, und einigen Umgang mit denselben zu pflegen.

Und sind solche Anmaßungen von jedermann bey Strafe anzuzeigen.

Wo im Gegentheile jedermann solchenfalls unter der in dem vorhergehenden Paragrapho festgesetzten Strafe schuldig ist, dergleichen Personen, wie auch jene Unterthanen, welche sich wider diese Unsre ausdrückliche Verordnung vergehen sollten, der Obrigkeit, oder dem Vorsteher des Orts, um wider derley Uebertreter nach der Vorschrift verfahren zu können, ohne geringsten Verzug anzuzeigen.

Und sind die wider dieses Gesetz sich etwas zu Schulden kommen lassende Unterthanen, von dem betreffenden Criminalgerichte alsogleich zu processiren, und mit Beobachtung der Ordnung nach obiger Vorschrift abzustrafen.

In den kundgemachten Verordnungen sind gewisse Haupt- und Nebenseeporte, denn besondre Straßen, wo der Cordon gezogen, bestimmt.

Sechstens: Sind in den bereits kundgemachten Verordnungen gewisse Haupt- und Nebenseeporte, imgleichen in jenen Orten und Ländern, wo der Cordon gezogen ist, besondre Straßen bestimmt, durch welche der Eintritt in das Land, nach vorher ertheilter Prattica, zu geschehen hat; und bestehet der Innhalt dieser auch für jetzo in ihrem ganzen Umfange unabänderlich zu verbleiben habenden Verordnungen in folgenden:

Außer diesen angewiesenen Orten ist niemanden erlaubt, anderwärts in das Land zu kommen, oder ohne Paß hinaus zu passiren.

Es soll nämlich Niemanden außer bey den angewiesenen Orten in das Land zu kommen erlaubt seyn, und nirgends weiter passiret werden, als wenn derselbe in den hierzu ausgestellten Orten, die vorgeschriebene Contumaz nebst institutmäßiger Reinigung der mitbringenden Effekten gemacht habe, und hierüber einen Paß, welcher von dem Contumazbeamten in vorgedachten Orten gefertigt, und von dem Kommendanten, und Contumaz-Commissario bey den ausgewiesenen Hauptstationen unterschrieben seyn muß, producirt haben wird; gleichwie auch alle Seiten- und Abwege verhacket, oder vergraben zu werden pflegen, so soll Niemand an den an dergleichen Seitenwegen gelegenen Ortschaften von Beamten, oder Unterthanen

Den Beamten und Unterthanen ist bey Leibs- und Lebensstrafe verboten, jemanden durch Seiten- und Abwege herein zu lassen, oder durchzuhelfen.

thanen bey schwerester, auch allenfalls Leibs- und Lebensstrafe hereingelassen, oder durchgeholfen, minder bey einem unverlaubten Orte über das Wasser gesetzt werden.

Weil übrigens durch verschiedene einer Ansteckung unterworfene Waaren, und Hausmobilien dergleichen Uebel gar leicht hereingebracht werden könnte, und daher deren Hereinbringung im Falle einer wirklichen in der Nachbarschaft grassirenden Pest ausdrücklich verboten zu werden pflegt, so ist hierauf auf das genauste zu halten.

Auf gleiche Weise ist auch alle sogestaltige Waaren- und Effekten-Hereinbringung verboten.

Sollten sich nun Fuhrleute, Passagiere, oder wer, und von welcher Nation sie immer seyen, sich bey irgendwo ergebender Seuche, und daher wegen einer besonders vorhandenen Gefahr angeordneter Contumazzeit auf einer verbotenen Nebenstraße, oder aber sogenannten Porti morti, oder auf einem andren Meergestatte einfinden, oder aber respective anländen wollen, so ist eine solche Person unverzüglich unter Bedrohung des Todschießens zu erinnern, daß sie sich zugleich zurück, und auf die angewiesene Hauptstraße, oder den vorgeschriebenen Contumazort begeben soll, wenn aber ungeachtet der geschehenen Wahrnung sich jemand mit Gewalt durch den gezogenen Cordon, oder bey einem unerlaubten Porto, oder Meergestatte weiter ins Land dringen, oder sonst mit Hinterlist durchschleichen wollte; so ist ohne Anstand auf denselben Feuer zu geben, und derselbe ohne weiterer Rücksicht todt zu schießen, dessen Körper aber zu verbrennen, und zu vertilgen.

Fuhrleute, Passagiere, oder wer es immer sey, die sich dawider etwas anmaßen sollten, unter Bedrohung des Todtschiessens hindanzuhalten.

Wenn aber sich jemand mit Gewalt herein dringen wollte, selben ohne Anstand todtzuschießen, und den Körper zu vertilgen.

Wogegen in solchem Falle das von demselben mitgebrachte Schiff, und Fahrzeug nebst aller darauf befindlichen Ladung, und Waaren, auf der Landseite aber die Wagen, und das Pferdzeug sammt der Ladung, und den Waaren ohne Verschub, oder Aufenthalt mit gehöriger Vorsicht in die Contumazen zur gewöhnlichen Reinigung gegeben, und sodenn ohne Unterschied, oder weiterer Consideration sammt den Pferden confisciret werden sollen. Sollte sich aber

Wagen, Fahrzeuge, Schiffe, Waaren, Ladung und Pferde nach vorheriger Reinigung confiscirt.

Siebentens: In jener Zeit, und so lang, als sich die Pestseuche irgendwo verspüren läßt, mithin die Contumazfrist angeordnet ist, jemand, so aus einem der Contumaz unterworfenen Lande herkömmt, ohne erhaltene Prattica, oder Föde durch unerlaubte Passagen, oder verbotene Nebenfahrten in das Land wirklich eingeschlichen, oder in dem Littorali bey einem unerlaubten Porte, oder Meergestatte wider solches Verbot freywillig ausgeschiffet, und in das Land begeben haben; so soll derselbe, oder dieselben sogleich dem nächsten Criminalgerichte übergeben, von solchem mit Beyziehung eines Sanitäts- auch zweyer andrer im Magistrate, oder in einem andren öffentlichen Dienste stehenden Beamten, auch eines Actuarii das Examen mit aller möglichen Vorsicht wegen Erhaltung der Gesundheit summarissime wie, mit wessen Hilfe, und durch welchen Weg die Hereinschleichung geschehen? aufgenommen, sodenn von ermeldeten Personen das Standrecht sogleich gehalten, und die betretenen Personen, ohne Formirung eines ordentlichen Criminalprocesses, im Falle der erhobenen Uebertretung auf der Stelle todtgeschossen, der Körper aber auf vorgedachte Art vernichtet werden.

Standrechthaltung über jene, so ohne Prattica oder Föde durch unerlaubte Passage in das Land wirklich eingedrungen, oder in dem Littorali bey unerlaubten Porten ausgeschiffet sind.

Wobey es mit den mitgebrachten Wagen, Fahrzeuge, Schiffe, Waaren, Ladung, und Pferden, wie oben verordnet worden, zu beobachten ist. Im übrigen sind auch diejenigen mit der für die Uebertreter ausgemessenen Todesstrafe zu belegen, welche den ohne erlangter Prattica Eingeschlichenen zur Vollbringung, oder auch nur zur Fortsetzung ihres dießfälligen Unternehmens, in Gestattung des Unterkommens, Abgebung des Fuhrwesens, Anzeigung der Wege, und Straße, Hilfe, oder Vorschub wissentlich geleistet, oder auch nur, wenn sie obrigkeitliche Personen waren, somit solches Amts halber abhalten können, und sollen, wissentlich gestattet haben: Würde aber jemand

Die Todesstrafe ist auch auf jene ausgemessen, so zu dieser Uebertretungen Hilfe und Vorschub wissentlich leisten.

Achtens: Von der Seeseite durch Sturm, oder andre unvermeidliche Zufälle genöthiget, an einem unerlaubten Orte, oder Porto-morto anzuländen, so ist alles dasjenige bey ansonst zu befahren habenden oben ausgesetzten Strafen zu beobachten, was in solchen Fällen durch die Verordnung vom 18ten März 1764. vorgeschrieben ist, und folgendermaßen lautet:

Wenn aber von der Seeseite durch Stürme oder andern unvermeidlichen Zufall jemand genöthiget würde an einem unerlaubten Porto-morto anzuländen, was sonach für Vorsicht nach Maßgabe der Verordnung vom 18ten März 1764. zu beobachten sey.

Wenn ein Schiff, im Falle einer angeordneten Contumaz, durch Wuth des Windes, oder des Wassers gezwungen würde, in einem unerlaubten, oder sogenannten Porto-morto einzulaufen, so soll solches zwar von der Wache zugelassen werden, jedoch mit der Vorsicht, daß solches zu Tag- und Nachtszeit auf einen Flintenschuß entfernt bewahret, zu solchem Ende im Erfodernißfalle die Wachten verdoppelt, niemand aber auf das Land zu setzen, oder die geringste Vermischung, oder Gemeinschaft mit den Leuten daselbst zu pflegen erlaubt, auch sobald die Gefahr gewichen, dasselbe wiederum sich zu entfernen angehalten werden soll, maßen denn in ein so andrem Uebertretungsfalle die bereits ausgemessenen Strafen ohne Weiteres auch anher erholet werden.

Die Sanitätsbeamten, und Subalternen sollen ihrer Pflicht und der ertheilten Instruktion auf das genaueste nachkommen.

Neuntens: Werden alle, entweder für beständig, oder nur auf eine Zeit angestellte Sanitätsbeamten, und Subalternen, welche immer hierzu gebraucht werden, ohne geringsten Unterschied ihrer habenden Besorgung, der ihnen obliegenden Pflicht, und ertheilten Instruktion auf das genaueste nachkommen, hiemit ernstlich, und mit dem gesetzgebigen Beysatze erinnert, daß, wenn ein derley Sanitätsbeamter, oder Subaltern, sich auch keine der obgemeldten Mißhandlungen zu Schulden kommen lassen, sondern nur sonst eines Saumsals in der Amtshandlung oder einiger Connivenz überführet werden würde, derselbe mit einer fünf und gestalteten Umständen nach, zehenjährigen Schanzstrafe gezüchtiget werden soll.

Die Saumsäligen in ihrer Amtshandlung, oder einer Connivenz Ueberführete mit Schanzstrafe zu züchtigen.

Diese Contumazübertretungen auch zur Zeit, wenn keine Pestseuche, jedoch die Contumaz angeordnet ist, vorgeschriebener Maßen zu bestrafen.

Zehentens: Gehet Unsre gerechteste Willensmeynung dahin, daß alle obgeschriebene Contumazübertretungen auch in Zeiten, wenn von einer wirklichen Pestseuche gar nichts zu hören, gleichwohl aber zu mehrerer Sicherheit in einem oder andrem Orte ein Contumaz anbefohlen wäre, vorgeschriebenermaßen bestraft werden sollen.

Kundmachung dieser Verordnung.

Damit sich nun hierinnfalls niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, so gebieten Wir allen Unsren nachgesetzten Stellen, Jurisdicenten, Obrigkeiten, und Vorstehern in Unsren gesammten deutschen und hungarischen Erbländern, diese Unsre allerhöchste Verordnung in allen in dem Lande gewöhnlichen Sprachen alsogleich zum Drucke zu befördern, und ohne Verzug, auch zu wiederholten Malen, besonders anfänglich auf die in jedem Orte gewöhnliche Art kund zu machen, verschiedene Abdrücke unter jede Gemeinde vertheilen, und aller Orten, besonders an den Confinen ordentlich affigiren zu lassen, maßen Wir auch den betreffenden Maut- und Dreyßigstämtern untereinstens durch ihre Behörde gemessen auftragen lassen, auf diese Unsre Allerhöchste Verordnung bey den passirenden Personen, und Waaren auf das genaueste zu halten. Gleichwie Wir nun aus landesmütterlicher allergnädigster Sorgfalt, um Unsre sämmtliche getreue Unterthanen in allen Unsren Königreichen, und Erbländern mit Hilfe des allmächtigen Gottes, welche Wir flehentlich hierum anrufen, von dem allenfalls sich ergebenden ledigen Pestübel vorsichtig, und zeitlich zu bewahren, zu diesen geschärften, und gerechtesten Verordnungen zu schreiten bemüßiget sind:

Mandatum.

So versehen Wir Uns auch zu Unsren nachgesetzten Stellen, Jurisdicenten, Obrigkeiten, und allen Städt- und Gemeindevorstehern, auch allen Unsren getreusten Unterthanen, von was Stande, Würde, oder Eigenschaft dieselben seyn mögen, daß sie zu Abwendung dieses schreckbaren Uebels nicht nur die unendliche Barmherzigkeit Gottes mit Uns eifrig anflehen, und durch einen erbaulichen Lebenswandel, auch Vermeidung aller Laster diese Strafruthe abzuwenden sich bestreben, sondern auch alle dießfalls ergangene Verordnungen, nebst der gegenwärtigen gesetzgebigen Vorschrift, bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade, und der ausgedrückten Bestrafungen jederzeit auf das genaueste erfüllen werden.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25ten Monatstag Augusti, im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Spinnpatents = Republicirung.

Den 1ſten September 1766.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unſren Vaſallen, Unterthanen und Innwohnern dieſes Unſres Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns, was Würden, Standes, Amts und Weſens ſie ſind, Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade und alles Gute: und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalt Wir höchſt mißfällig vernommen, daß das von Uns unterm 27ſten November 1765. emanirte Spinnpatent noch nicht durchaus in die gehörige Befolgung geſetzet worden; daher denn Wir gnädigſt befehlen, an deſſen Vollzuge, ſonderlich bey bevorſtehender Spinnzeit alles Ernſts zu ſeyn, hierzu durch Unſre Conſeſſus Commerciales die nöthige Einleitung zu treffen, ſolches wo es nöthig zu republiciren, und die Magiſtrate, ſonderlich Unſrer landesfürſtlichen Städte darauf zu verhalten, die Dominia aber zur Errichtung der Spinnſchulen, und wo hierzu Verleger vorhanden, zur Verſchaffung des nöthigen Unterkommens, Holzes und Lichts, wie auch zur Leiſtung aller gedeihlichen Beförderung anzueifern; maßen Wir bey Verlaufe der Spinnzeit von dem, ſo geſchehen, durch Unſre Landesſtelle ſpecifice benachrichtigt ſeyn wollen:

Spinnpatent dd. 27. November 1765. iſt noch nicht befolget.

Daher Republicirung und Verhaltung der Dominien, Magiſtrate und landesfürſtlichen Städte zur Erfüllung.

Und zumal zu vernehmen kömmt, daß verſchiedene Aeltern ſich der Spho ztio des Spinnpatents vorgeſehenen Freylaſſung der zur Hausarbeit unentbehrlichen Kinder zum Vorwande bedienen, und andurch die Kinder überhaupt den Spinnſchulen zu entziehen trachten.

Freylaſſung der Kinder von Spinnſchulen den Aeltern nicht mehr, devorzulaſſen.

Als ſoll in Hinkunft die freye Wahl dießfalls weiter nicht zuſtehen, ſondern die Obrigkeiten, Magiſtrate, Kommerzialbeamte und Conſeſſus zu beurtheilen haben, ob und welche Kinder entbehrlich, folglich zu den Spinnſchulen zu ſtellen ſind? und alſo diejenige Aeltern und Vormünder, ſo über geſchehene Erinnerung ſolches zu thun unterließen, in die ausgemeſſene Strafe verfallen, und mit ſolchen unnachläßlich anzuſehen ſind.

Sondern die Beurtheilung den Obrigkeiten, Magiſtraten, und Kommerzialconſeſſen eingeräumt.

Welche Unſre höchſte Geſinnung Eingangs gedachten Unſren Vaſallen, Unterthanen und Innwohnern zu forthiniger gehorſamſter genauen Beobachtung mit dem Beyſatze und weitern Befehle bedeutet wird, daß die ausgelernte, ſonderlich im Verlage ſtehende Spinner ſich einer tüchtigen und ächten Geſpunſt alſo gewiß zu befleißen haben, als im Widrigen ſie zu dem Erſatze des Werths von dem Materiali angehalten, oder, wenn ſie ſolchen zu leiſten nicht vermöchten, mit willkürlicher Leibesſtrafe belegt werden ſollten.

Spinner ſollen ſich einer tüchtigen und ächten Geſpunſt bey Erſetzung und Strafe befleißen.

Wornach denn jedermänniglich ſich gehorſamſt zu achten, ſonderlich aber die Obrigkeiten, Magiſtrate und Jurisdicenten über dieſe Unſre gnädigſte weitere Verordnung feſte Hand zu halten, ſolche zum genaueſten Vollzuge zu bringen, und gegen die Uebertreter und diejenigen, ſo derſelben Befolgung zu verhindern ſich erkühnen würden, mit gemeſſener Strafe zu verfahren ſich angelegen zu halten haben werden. Es geſchiehet hieran Unſer gnädigſter, auch ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 1ſten Tag des Monats September in ſiebenzehen hundert ſechs und ſechzigſten, Unſrer Reiche im ſechs und zwanzigſten Jahre.

Tabakspaſcher = Ausrottung.

Den 6ten September 1766.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden in Unſren königl. böheimiſchen, wie auch nieder- und inneröſterreichiſchen Erbländern ſich befindenden Stadt- und Landrichtern, Halsgerichten, Landgerichtsinnhabern und Verwaltern, wie auch allen übrigen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Verwaltern, Amtleuten, Richtern und Gemeinden, Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, welchergeſtalt, unerachtet der ſo vielfältigen zu Aufrechthaltung der Tabaksgefälle und Hindannhaltung der zum Nachtheile derſelben gereichenden Uebertretungen erlaſſenen höchſten Generalien und Patente, mehrmal die ſo häufig im Schwunge gehen-

Exceſſen und Gewaltthätigkeiten der rottweis mit Waffen ins Land eindringenden Tabakſchwärzer.

gehende Tabaksſchwärzerey ſo weit getrieben wird, daß die Tabakspaſcher rottweis mit allerhand Waffen aus Hungarn, und den dieſem Unſrem Erbkönigreiche einverleibten Ländern, in Mähren, Schleſien, Böhmen und in die nieder- auch innerösterreiche Länder einzubrechen, den Tabak ohne einige Scheu öffentlich zu verkaufen, die Leute zu deſſen Abkaufe zu zwingen, auch mehrere vermeſſentliche Gewaltthätigkeiten auszuüben, und jene Ortſchaften, wo ſie einen Widerſtand beſorgen, mit Morde oder Brande zu bedrohen ſich erkühnen: Wie denn erſt kürzlich zu Unſrem höchſten Mißfallen angezeiget worden, daß ein hierlandes angeſtellter Tabaksgefällsbeamter, als er in Dienſtangelegenheit zu reiſen des Vorhabens geweſen, von zwölf bewaffneten Slawaken gleichſam mörderiſcher Weiſe angefallen, mit etlichen demſelben zugefügten Wunden faſt todtgeſchlagen, und ihm das bey ſich gehabte Pferd nebſt andren Sachen abgenommen worden ſey.

Wiezumal nun bey dieſen ſo frevelhaften Unternehmungen allerdings vorzuſehen iſt, daß das Uebel nicht immer mehr und mehr überhand nehmen, und andurch nicht allein Unſer höchſtes Ærarium, ſondern auch das geſammte Publikum, zumal niemand auf dem Lande, und in ſeinem Hauſe unangefochten bleiben würde, auf das empfindlichſte zu leiden haben dürfte.

Als gehet Unſre landesmütterliche Fürſorge dahin, daß mit Ankehrung der nöthigen Abhilfsmittel zu Werke geſchritten, und ſonderlich wider derley die allgemeine Ruhe ſtörende Frevler, wenn auch ſolche rottweis verſammlete, und mit Gewehre verſehene Leute keinen Tabak mit ſich tragen, mit aller Schärfe verfahren werden ſoll.

Wie ſelbe zu beſtrafen.

Wir wollen demnenher die verhängende Strafe dahin ausgemeſſen, und ernſtlich verordnet haben, daß derley, es ſey mit Tſcharkanen, Spiſſen, großen Stecken ꝛc. bewaffnete Tabaksſchwärzer, ſie mögen entweder rottweis, worzu die Anzahl von dreyen für hinlänglich zu rechnen iſt, oder auch nur ein oder zwey derſelben, wenn jedoch dieſe letztere mit Feuergewehre verſehen ſind, inner den dießſeitigen Gränzen betreten werden, ja wenn auch dergleichen rottweis verſammelte, und mit Gewehre verſehene Leute keinen Tabak mit ſich tragen, dieſelbe dennoch, falls ſonſt keine ſchwereren Umſtände mit eintreffen, gleich das erſtemal als Störer der allgemeinen Ruhe zu einer öffentlichen Arbeit in Band und Eiſen auf zwey Jahre, für das zweytemal aber auf fünf Jahre, und für das drittemal auf zehen Jahre verſchaffet werden ſollen.

Landgerichte, Städte, Märkte, Dorf und Grundobrigkeiten diſſfalls Handbietung zu derſelben Habhaftwerdung.

Solchemnach befehlen Wir Eingangsernennten, Unſren ſämmtlichen Stadt- und Landrichtern, Halsgerichts- und Landesgerichtsinnhabern, oder deren Verwaltern, wie auch allen und jeden Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Verwaltern, Amtleuten, Richtern und Gemeinden, daß ſie auf derley in Unſre Länder mit gewaltſamer Hand eindringende Tabakspaſcher ein ſtätes ſorgſames Aug halten, ſelbe im Betretungsfalle mittelſt gemeinſchäftlicher Einverſtändniß, und hilflicher Handbietung alſogleich zum Verhafte bringen laſſen, und damit wider ſelbe mit den obigen ausgemeſſenen, auch geſtalten Dingen nach, noch ſchärferen Strafen dem Verbrechen gemäß unnachſichtlich verfahren werden könne, die unverlängte Anzeige an Unſre in jedem Lande verordnete obere Gerichtsſtelle machen, und dem in Allem die ſchuldigſte Folge alſo gewiß leiſten ſollen.

Wie im Widrigen die in Vollziehung dieſer Unſrer höchſten Anordnung ſich ſäumig findende Obrigkeiten oder Beamten in die ſchwereſte Verantwortung gezogen, und empfindlich angeſehen werden würden; Allermaßen auch dem geſammten Militär durch ſeine Gehörde mitgegeben worden iſt, dergleichen auf der Straße, oder ſonſt betreten werdende gemeine bewaffnete Leute, ſie mögen Tabak mit ſich führen, oder nicht, anzuhalten, und dem nächſten Landgerichte oder Criminalobrigkeit einzuliefern. Wornach ſich jedermänniglich gehorſamſt zu fügen und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 6ten Monatstag September, im ſiebenzehenhundert ſechs und ſechzigſten Unſrer Reiche im ſechs und zwanzigſten Jahre.

Mehl- und Getreidvorraths-Beybehaltung.

Den 6ten September 1766.

Nach Maßgabe der Hofreſolution dd. 8. Auguſti 1761. Beybehaltung eines hinlänglichen Getreids- und Mehlvorraths von der Stadt Wien, und den übrigen Vorſtadts-Grundobrigkeiten.

Den gesammten inner den Linien befindlichen Grundobrigkeiten anzufügen: Es ſey ihr Grundobrigkeit die unterm 8ten Auguſti 1761. an Regierung gelangte allerhöchſte Reſolution, vermög welcher nicht nur die von Wien, ſondern auch die übrige umliegende Grundherrſchaften zur beſtändigen Beybehaltung eines zulänglichen Getreids- und Mehlvorraths angewieſen werden ſollen, unterm 9ten obgeſagten Monats und Jahrs nicht allein gehörig intimiret, ſondern auch die dießfällige genaueſte Befolgung mit dem Beyſatze aufgetragen worden, daß dieſerwegen die öftere Viſitationen vorgenommen, und bey nicht vorfindendem derley hinlänglichen Vorrathe die betreffende Obrigkeiten in die gehörige Verantwortung gezogen werden würden. Wiezumal ſich aber bey der jüngſthin unverhoft ausgebrochenen Beklemmigkeit, beſonders des ſchwarzen Brods geäußert hat, daß die wenigſten ihrer unterhabenden Bäcken mit dem erforderlichen Mehlvorrathe verſehen, und deſſen dergeſtalt entblößet waren, daß man, um die daſelbſtige Innwohner nicht der äußerſten Noth dieſer unentbehrlichen Nahrung vollſtändig auszuſetzen, ſich bemüßiget geſehen hat, ſothanen Bäcken aus dem Stadtwieneriſchen Mehlvorrathsmagazine ein namhaftes Quantum an Mehle abgeben zu laſſen, welches aber nicht allein wider alle Verfaſſung läuft, zumal nicht denen von Wien fremde Unterthanen mit ihren Nothdurften zu verſehen, wohl aber ein ſolches zu thun jeglicher Grundobrigkeit allerdings oblieget, ſondern auch dem Ærario Civico zum empfindlichen Schaden gereichet, folglich ſich weder die Obrigkeiten, noch ihre Bäcken einer ſolchen Aushilfe in Hinkunft mehr zu getröſten haben würden.

Dem ungehindert jüngſthin ſich geäußerter Abgang des Mehls zum Broddacken in den meiſten Vorſtädten.

Als wird hiermit ernſtgemeſſen anbefohlen von Stunde an entweder ihre Bäcken, zu forthiniger Beyhabung eines zur Verſorgung der auf dem Grunde befindlichen Innwohner hinlänglichen Mehlvorraths, und ſohiniger Erzeugung des genugſamen, ſonderlich ſchwarzen Brods zu verhalten, oder Sie Obrigkeit ſelbſt ſich mit einem diesfälligen Körner- und Mehlvorrathe, um den Bäcken damit im Falle der Noth an Hand gehen zu können, und zwar ſonderheitlich auf die bevorſtehende Wintermonate alſogewiß genugſam zu verſehen, als in Entſtehung deſſen, und dabey der demnächſt gewöhnlichermaßen zu geſchehenden Viſitation weder bey den Bäcken, noch bey der Herrſchaft ein derley hinlänglich erachtender Vorrath angetroffen würde, Sie Grundobrigkeit nicht allein zur gehörigen Verantwortung gezogen, ſondern auch auf ihre Koſten ſothaner Vorrath, um den unſchuldigen armen Mann, wegen einer ſolchen Fahrloſigkeit nicht Noth leiden zu laſſen, ex Officio dahin verſchaffet werden ſolle. Wien den 6ten September 1766.

Daher Verhaltung der Bäcken zur forthinigen Beyhabung genugſamen Mehls für den ausgewieſenen Vorſtadtgrund.

Und der Obrigkeit zur Einſchaffung des Körner- und Mehlvorraths zur Verſehung ihrer Bäcken im Falle der Noth.

Widrigen Falls die Grundobrigkeit zur Verantwortung gezogen, und ſothaner Vorrath ex officio eingeſchaffet werden würde.

Albinagii Juris Nichtübung wider Preußen.

Den 6ten September 1766.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben höchſterwähnte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät mit des Königs in Preußen Majeſtät die freundſchaftliche Einverſtändniß dahin getroffen und feſtgeſetzet, daß es in Anſehung der wechſelweiſen Erfolglaſſung der anfallenden Erbſchaften und ſonſtigen Vermögens, an beyderſeitige Unterthanen und Innſaſſen ohne Unterſchied ihres Standes, durchgehends bey der vor dem letzten Kriege hierinnfalls beobachteten Art und Weiſe ferner belaſſen, mithin de Caſu ad Caſum die rechtmäßig zufallende Erbtheile und anderes Vermögen aus einer Domination in die andere gegen allemal beyzubringende, und von den requirirenden Lands- und Ortsobrigkeiten auszuſtellende Reverſales de obſervando Reciproco und gegen zehen per Centum Abzugsgebühr unweigerlich verabfolget werden ſollen. Wie nun königl. preußiſcher Seits nach ſothaner reciprocirlichen Beobachtung, in allen Dero Ländern gegen die kaiſerl. königl. Unterthanen verfahren zu laſſen zugeſichert worden iſt. Als befehlen auch höchſtgedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät Ihr N. Oe. Regierung, daß ſelbe auf die genaue Befolgung dieſer zwiſchen beyden Höfen getroffenen Ein-

Erbſchaften und Vermögens wechſelſeitige Erfolglaſſung von Oeſterreich in Preußen, gegen Reverſales de Obſervando Reciproco und Abfahrtgeldsabzug.

verſtändniß alle thunliche Aufmerkſamkeit tragen, auch das weiter Erfoderliche zum Nachverhalte verfügen ſolle. Wien den 6ten September 1766.

Bücher innländiſcher Verſchleißesbeförderung außer Landes.

Den 11ten September 1766.

Allerhöchſt Ihre Majeſtät haben auf den gehorſamſten Vortrag wegen Beförderung des erbländiſchen Bücherhandels ad extra allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß den innländiſchen Bücherhändlern durch 3. Jahre eben ſo viel ausländiſche Bücher mauthfrey einzuführen geſtattet werden ſolle, als ſie von den in Erbländern aufgelegten Büchern außer Landes verſendet zu haben gehörig darthun werden.

Welche ſo geſchöpfte allerhöchſte Reſolution Ihm Conſeſſui zur Nachricht, und weiteren Bekanntmachung an die hieſige Buchhändler hierdurch erinnert werde. Wien den 11ten September 1766.

Soldaten Beurlaubter Grundſtücke oder Wirthſchaften = Nichtveräußerung.

Den 12ten Septemb. 1766.

Wie es mit Ausfolglaſſung der beurlaubten Soldaten-Vermögens zu halten, wird in Folge der Hofreſolution dd. 18. July 1766. vorgeſchrieben.

Um willen aber die Landskinder bey dem Soldatenſtande verbleiben, werden ſelbe ihrer Gründe verluſtiget.

Wodurch das Beurlaubungsſyſtem nacher Hauſe entkräftet wird.

Der N. Oe. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Und iſt derſelben erſthin unterm 18ten des verfloſſenen Monats July gnädigſt bedeutet worden, wie es höchſterwähnte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät mit Ausfolglaſſung des Vermögens der nach Hauſe beurlaubeten Soldaten generaliter gehalten wiſſen wollen: Nachdem ſich aber veroffenbaret, daß die unter dem Militär ſtehende Landeskinder blos um deswillen, daß ſelbe in dem Militarſtande verbleiben, ihrer Gründe verluſtiget werden wollen; das feſtgeſetzte Syſtem der Beurlaubung hingegen die Beſorgung der ſolchen Leuten eigenthümlich zugehörigen Wirthſchaften, und zugleich die Fortſetzung der Militärdienſte zur Abſicht hat, mithin andurch gänzlich entkräftet würde.

Dannenher ſollen derley Wirthſchaften und Grundſtücke, ohne erhebliche Umſtände, oder wenn es nicht wegen Aufrechthaltung des Contributionalis geſchehen müſſe, keineswegs verkaufet werden.

Als iſt hiermit der weitere allerhöchſte Befehl, daß den in Militärdienſten befindlichen, und eben zur Beſorgung ihrer Wirthſchaften und Grundſtücke, alljährlich nacher Hauſe beurlaubenden Landeskindern blos von darum, daß ſie ihren Abſchied oder Entlaſſung nicht erhalten, ſothane ihre Gründe oder Wirthſchaften, dafern ſonſt keine andere erhebliche Umſtände, oder die Aufrechthaltung des Contributionsſtandes unterwalten, keineswegs veräußert, ſondern denſelben beygelaſſen werden ſollen.

Welches Ihr N. Oe. Regierung zur gleichmäßigen Nachachtung und gehörigen Kundmachung hierdurch nachgetragen wird. Wien den 12ten September 1766.

Getreides- und anderer erbländiſchen Produkten denn Fabrikaten = Exportation - Begünſtigung.

Den 13ten Septemb. 1766.

Ausfuhre des Getreids und erbländiſcher Produkten und Fabricatorum Conſumo Zollfrey.

Wenn ſie es auch unterwegs von einem an den anderen Handelsmann übergeben würden. Imgleichen ausführendes hungariſches oder erbländiſches Getreid, wenn auch unterwegs ſtatt deſſen ein andere Getreidgattung ſurrogiret würde, behält ihre Begünſtigung.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre Majeſtät hätten in favorem Commercii generaliter allergnädigſt zu ſtatuiren geruhet, daß, gleichwie die Getreide und erbländiſche Producta und Fabricata, wenn dieſe ad extra eſſitiren, die auf ſolchen Fall verliehene Begünſtigungen fortan beybehalten, und zu einen Conſumo-Zolle nicht verhalten werden ſollen, wenn gleich dieſe unterwegs von einem Handelsmanne an den anderen übergeben, und cediret würden, alſo auch in dem Falle, wenn ein hungariſches oder erbländiſches Getreid zur Exportation angegeben, und unterwegs an deſſen ſtatt eine andere Species des Getreids ſurrogiret werde, dem ungeachtet das exportirt werdende Quantum des Getreids die auf die Exportation geſtattete Begünſtigung beybehalten ſoll. Welche allerhöchſte kaiſerl. königl. Normal-Reſolution demnach Ihr N. Oe.

Re-

Regierung zur pflichtschuldigsten Nachachtung hiemit erinnert wird. Wien den 13ten September 1766.

Waldordnung für beede Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen, und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten, Landesinnwohnern, und Unterthanen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, gleichwie ohne dem niemanden unbekannt ist, was dem Publico insgemein, und einem jeden insbesondere an Erhaltung und Vermehrung der Waldungen gelegen, und wasmaßen diese nicht nur zur Aufrechthaltung der Gebäude, Häuser, und Wohnungen, zur Heizung und Beleuchtung, wie auch Zubereitung des täglichen Brods, Speise, und Tranks, denn zu aller übrigen Gemächlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich, sondern auch zum Behufe der Salz- Eisen- und andern Bergwerke, mithin zum Gebrauche so vieler Professionisten, und ihrer aus den Metallen so vielfältig erziegelnden Fabricatorum unumgänglich nöthig sey. Den 13ten September 1766.

Es hat aber die Erfahrenheit zeither gelehret, daß ohnerachtet die Waldungen als ein großes Kleinod eines Landes anzusehen kommen, hierauf dennoch zu derenselben Erhaltung die wenigste Aufmerksamkeit getragen, sondern derley Waldungen theils unwirthschaftlich, und nicht waldmännisch angegriffen, theils gar ausgerottet, und zu Weingärten, Feldern, und Wiesen angeleget, auch meistentheils das Holz zur Erhaltung mehreren Geldes übermäßig, und ohne auf den Nachwachs zu gedenken, geschlagen, einfolglich so viele Unwirthschaften begangen worden, daß, wenn nicht hierinfalls Ziel und Maß, mithin eine bessere Ordnung, wie die vorhandene Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen, und der Nachwachs wiederum beförderlich nachzuzieglen, gesetzet würde, endlich mit der Zeit ein allgemeiner Holzmangel im ganzen Lande entstehen dürfte.

Um nun dieser Besorgniß auszuweichen, so haben Wir aus Landesmütterlich tragender Vorsorge Uns entschlossen, für oben benennte Unsere Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns eine Waldordnung, nach welcher sich jeder, welcher Wälder besitzet, in Angreifung derselben, und in Schlagung des Holzes künftighin zu richten, und zu achten habe, verfassen zu lassen.

Diese Unsere Waldordnung ist keinerleydingen dahin gemeynet, den Obrigkeiten in ihrer Jurisdiction, und Gerechtigkeit wegen Bestrafung ihrer Unterthanen, oder derjenigen, welche ihnen an ihren Waldungen einigen Schaden zufügen, im mindesten zu derogiren, vielmehr wollen Wir, daß selbe, wie ehedessen, die Uebertreter, und Holzdiebe nach aller Schärfe selbst ansehen, auch diejenige, so sich den Satzungen gemäß nicht verhalten, oder dargegen vergehen, mit Arreste, Dominikalarbeit, ja nach Gestalt der Sache mit der Zuchthausstrafe, oder wie es sonst an ein- und andern Orten hergebracht ist, jedoch gegen vorläufiger Anzeige bey seiner Gehörde, belegen; wenn aber eine Beschädigung mit unterloffen wäre, über diese Bestrafung den billigen Ersatz des zugefügten Schadens abfodern, die Uebertreter executivè dazu verhalten, folglich hierdurch in ihren eigenen Waldungen den Holzwachs um so besser befördern sollen. Wie es aber auch hauptsächlich dahin ankömmt, damit die Herrschaften, und Obrigkeiten selbst mit einem guten Exempel vorgehen, und also ihre Unterthanen zur eifrigen Nachfolge aufmuntern, und anfrischen; Als wollen Wir Uns gegen gedachte Herrschaften, und Obrigkeiten dahin gnädigst versehen, selbe werden Unsrem zu ihnen gesetzten allergnädigsten Vertrauen ein vollkommenes Genügen also gewiß leisten, wie im widrigen dieselbe von jedermännigiich, förderst aber von den von Uns hierzu in jedem Viertel Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns eigends bestellten Forstbeamtem Unsrer N. Oe.

Regierung, und respective Landeshauptmannschaft zu Linz sogleich angezeiget, und von derselben zur gemessenen Bestrafung gezogen werden sollen.

Zwey Hauptpunkte zu beobachten.

In Sachen kömmt es hauptsächlich auf zwey Stücke an, wie nämlich

Erstens die vorhandene erwachsene Wälder mit güter Wirthschaft anzugreifen.

Zweytens aber, wie der Nachwachs, und junge Maiß wiederum anzuzieglen, und zu befördern, mithin eine beständige Dauerhaftigkeit in dem jährlichen Holzschlage zu erhalten, und zu erreichen seye;

Solchemnach müssen

Alle Waldungen in der Holzerträgniß zu überschlagen, dießfalls auszumessen, einen Probschlag zu machen, und das jährlich zu schlagende Quantum zu bestimmen.

1mo. Die Hauptregeln beständig beobachtet werden, daß sowohl große, als kleine Waldungen in der Erträgniß des Holzes überschlagen, und wo möglich, ausgemessen, hierbey sichere Probschläge gemachet, und also das Quantum bestimmet werde, was jährlich entweder zur eigenen Nothdurft, oder zum Verkaufe dergestalt abzugeben sey, bis der Nachwachs, und junge Maiß wiederum zu einem schlagbaren Holze in Wachsthum gebracht seyn möge. Und weil

Was bey derley Ueberschlage eigentlich zu bemerken?

2do. Hierbey hauptsächlich zu bemerken, daß das eichene Holz in seinem Wachsthume gegen 200. Jahre, das buchene Holz, bis es schlagbar wird, auf dem besten Grunde 120., in dem schlechten aber 150. Jahre, die Tannen, Fichten, und Kiefern wie auch der Lehrbaum 80. bis 100. Jahre, die Aspen, Linden, und Rüsten 30. bis 40. Jahre, die Birken in der Nässe 30., in der Höhe aber 40. bis 50. Jahre, ferner die Weiden, und Felber 20. bis 30. Jahre, und endlich das erlene Holz 40. bis 50. Jahre zu Erreichung ihrer Vollkommenheit erfodern; so muß

Hiernach die Holzschläge, oder Stallungen bis zu dem anhoffenden Anwachse auf jedes Jahr einzurichten.

3tio. Die zweyte Hauptregel zu beobachten seyn, daß in einer großen oder kleinen Waldung nicht mehrere, noch wenigere Holzschläge, oder Stallungen gemacht werden, als bis vorausgesetzte Jahre des Nachwachses ein schlagbares Holz verschaffen können, maßen, wenn mehrere, oder wenigere Holzschläge gemachet werden sollten, der Endzweck unmöglich erreichet werden könnte, sondern zur Aussetzung der künftigen Holzschläge entweder zu viel, oder zu wenig Holz übrig verbleiben würde. Und nach dieser Maaßregel soll

Zu solchem Ende ein eigenes Schätzungsbuch wegen der jährlich zu errichtenden Holzschläge zu halten.

4to. Ein Waldinnhaber, um seine Waldungen zum beständig fürdaurendem Genuße wirthschaftlich zu erhalten, den ad §phum 1mum beyläufig gemachten Ueberschlag in ein eigenes zu errichten kommendes Schätzungsbuch, wie viel nämlichen Klafter Holz bis zu dem erfolgenden Nachwachse zu schlagen seyen, fleißig anmerken, und darinnen sich ersehen, auf wie viel Klafter also er seinen jährlichen Holzschlag, oder die Stallung einzurichten habe; Es ist aber hierbey

Nachzusehen, zu was für einem Gebrauche jede Gattung Holzes mit mehrerem Nutzen anzubringen sey.

5to. Reiflich zu überlegen, wie diese, oder jene Waldungen beschaffen, mit was für Holzsorten solche versehen, und wie dieses zu seiner Zeit entweder zu Scheitern, oder zu Bau- Binder- Wagner- Bildhauer- Tischler- Drechsler- oder anderm Holze mit mehrerem Nutzen angebracht werden könne. Wessentwegen denn

Zu dem Bind- und Wagnerholze wie auch Weinstöcken, Spalten, und dergleichen Holze sind vorzüglich die Windbrüche dann die dürre, und abstehende Bäume, wie auch die mehrere Erfoderniß auf die Holzschläge anzuweisen.

6to. Die beständige genaue Aufsicht dahin zu tragen ist, damit außer den Holzschlägen zum Binder- Wagner- oder zu Schindeln, Spalten, Weinstöcken, und dergleichen Holze nur die sich ergebende Windfälle, und Abbrüche, denn die dürre, und abstehende Bäume abzugeben erlaubet, die dießfällige mehrere Erforderniß aber auf die Holzschläge angewiesen werde, in so lang nämlich derley Holzgattungen aus den ordinari-Holzschlägen in erforderlicher Quantität abgegeben, und herbey geschaffet werden können.

Und zumal es in der ganzen Sache auf 2. Gattungen Holzes ankömmt nämlich auf das Scheiter- oder Brennholz, denn dasjenige, was in verschiedenen Sorten zum bauen nothwendig, so verstehet es sich von selbst, daß

Unterricht, was für Bäume zum brennen, denn zu dem Bauholze zu nehmen seyen.

7mo. Zu dem Brennholze nur jene Bäume, welche nach ihrer Gattung wegen ihren vielen Aesten, und Krümme nicht gebrauchet werden können, hergenommen, da hingegen die gerad gewachsene Bäume, und sonderlich die Eichen, Tannen, Fichten, und Kiefer zu dem Bauholze vorzüglich wegen des eigenen hieraus entspringenden größeren Nutzens vorbehalten werden müssen, allermaßen hieraus die Dachstühle, Querbalken, Bretter, Pfosten, Laden,

und

und Latten, wie auch die Fensterrahmen gemachet, hierzu aber lauter hoch, und gerad gewachsenes Holz erfordert wird; damit ein gleicher Maiß, wie es höchst erforderlich, zum Nachwachse erzieglet, und formiret werde, so ist gleichfalls

8vo. Eine Hauptregel, daß die Holzschläge ordentlich, und nicht hin und her zerstreuter in den Bergen, oder Waldungen angeleget, darinnen aber alles Gehölz durchaus bis auf die erforderliche genugsame Samenbäume glatt abgeräumet, den Holzhackern aber keineswegs gestattet werden solle, daß dieselbe in den ausgewiesenen Holzschlägen einige grobe ihnen zum arbeiten unanständige Bäume stehen lassen, sondern sie sollen dieses sowohl, als all anderes allda stockendes Holz, so viel es nur immer möglich, sauber aufarbeiten, und kleine Blöcke, oder große Wipfel, so zu Scheitern, Prügeln, oder Kohlen tauglich, zum Verderben liegen lassen, beynebens das Holz nicht hoch von der Erde, sondern, so viel nach Größe der Stämme thunlich ist, ganz nieder, und wenn es möglich, der Erde gleich mit der Säge abschneiden, auch die Aeste an den Stämmen glatt hierbey weghacken, welches sich aber lediglich von den eigentlichen größeren, sowohl obrigkeitlichen, als unterthänigen Waldungen, und nicht von den kleineren, und geringeren sogenennten Wäldeln, welche einem, oder dem anderen Unterthan zugehörig, und von wenigerer Beträchtlichkeit sind, verstehet, wo jedoch auch der Unterthan derley Holzschlag zur Zeit des Schnees, wo die kleinen nebenstehenden Bäumel bedecket sind, anderst nicht, als mit Vorwissen seiner Obrigkeit vorzunehmen hat. Sodenn sollen sie auch

Die Holzschläge ordentlich, und nicht hin und her zerstreuet anzulegen.

9no. Die Aufarbeitung des gestockten Holzes auf diese Weise vollbringen, daß sie in unsren kaiserl. königl. Waldungen das schwere Holz, so viel zu den sogenennten kaiserl. königl. Scheitern tauglich ist, mit der Säge schneiden, diese Hölzer nicht zu klein, oder zu dünn spalten, die Holzzäune nach der ordentlichen Klaftermaß in gerader Linie recht, und unvortheilhaft aufrichten, keine Stöcke darunter mischen, die gehörige Uebermaß wegen des Zusammendörrens, und Niedersinkens drey Zolle zugeben; falls aber nach Beschaffenheit, daß es wenig, oder gar nichts überdörren, oder wegen der Situation des Grundes nicht wohl austrücknen kann, à proportione noch etwas mehreres darauf legen, die Prügel, und Stöcke in den Haupholzschlägen (wo ein Quantum beysammen) separatim aufrichten, und übrigens die Holzzäune nicht zu nahe zusammen, sondern wenigstens soweit von einander setzen, damit man füglich darzwischen gehen, die Maß in Augenschein nehmen, und die zuweilen geschehende Bevortheilhaftigkeiten beobachten könne. Falls aber gar starke, und hohle Tannen an theils Orten befindlich, und zu Partheyscheitern nicht zu gebrauchen wären, sothane Tannen zu Kalk- und Ziegelholze fleißig ausgehacket, das Obholz, und Reißig zu Bürdeln sauber zusammengeräumet, jedoch unter solche in den nahe gelegenen Bergen keine Scheiter, oder Halbklüftel eingemischet werden sollen, welche Ausmessung dann auch in den übrigen Waldungen des Landes nach Thunlichkeit, und Beschaffenheit der Zufuhre, Wälder, und Wege zu beobachten seyn wird. Sofern nun

Das gestockte Holz waldmännisch aufarbeiten, mit der Säge in gewöhnlicher Länge schneiden, nicht zu klein, oder dünn zerspalten, nach der ordentlichen Klaftermaß unvortheilhaft mit der gewöhnlichen Uebermaß aufrichten, und das Obholz, und Reißig zu Bürdeln sauber aushacken.

10mo. In den ordentlich angelegten Haupholzschlägen einige Gattungen von Bauschirdeln, Spalten, Weinstöcken, Binder- Wagner- Bildhauer- Drechsler- oder andern dergleichen Holze vorhanden, welche dem Publico mehrer dienlich, und Unserm Ærario, oder Innhaber des Walds durch den höhern Preiß größeren Nutzen, als die Scheiter brächten, so werden solche Sorten zu derley Gebrauche allerdings anzuwenden, jedoch nicht länger, als sothaner Holzschlag dauret, abzugeben, die Gipfel aber hiervon nebst anderm daseigen Gehölze, sauber aufzuarbeiten, außer den Holzschlägen hingegen vor allem die Windfälle, Abbrüche, dürre und abstehende Bäume abzugeben, und hierauf allererst nach der sich äußerenden Bedürfniß das frische, und gute Holz zur Hilfe zu nehmen seyn, insonderheit aber wird

Bau- Binder- Wagner- Bildhauer- oder anderes dergleichen Holz zu Scheideln, und Reifstöcken nur in den ordentlichen Holzschlägen, außer denselben aber von tauglichen Windfällen, und schadhaften Bäumen, sodenn erst nach Erforderniß von dem frischen, und guten Holze abzureichen.

11mo. Wegen des Wagnerholzes der Holzschlag auch in den entlegensten Bergen, außer den ordinari Holzschlägen, von darum nicht zu bewilligen seyn, weil die Arbeitsleute zu excediren gewohnet, und öfters noch einmal so viel Bäume, als ihnen erlaubet worden, abstocken, die Stöcke, und Wipfel ver-

Respectu des Wagnerholzes zur Vermeidung der gewöhnlichen Excesse eine besondere Obsorge zu tragen.

bergen, das daraus gemachte Wagnerholz aber, weil man ihnen nicht beständig nachsehen kann, unvermerkt zu entführen wissen.

Wo die ordentliche Holzschläge, und wie anzulegen seyen?

12do. Bey Anlegung der Hauptholzschläge verordnen Wir hiermit gnädigst, daß solche nur allein an jenen Orten anzulegen, wo das Holz vollkommentlich schlagbar, auch noch ehender, wo dieses überständig, und dürr zu werden beginnet, oder sonst der Gefahr des Verderbens, und den Windfällen ausgesetzet ist, auch auf den Gränzen wegen der daselbst geschehenden mehreren Holzentfremdung; imgleichen sollen sothane Holzschläge nicht auf die nahe und bequem gelegene allein, sondern vorzüglich, soviel möglich, auf die weiter entfernte Waldung mehrers angetragen werden, damit in diesen letztern das Holz inzwischen nicht zur Verfaulung gereichen, in jenen aber solches auf allen erforderlichen Fall conserviret werden möge. Ist aber der Anfang mit einem Holzschlage bey einem mit lauter schlagbarem Holze versehenen Berge einmal gemachet, so soll damit bis zu dessen Ende von Jahre zu Jahre continuiret, und solcher nicht in einen andern Berg verleget werden, worbey aber die Vorsehung zu machen, daß derley Holzschläge jederzeit von vornen her gegen den obern Wind, um selbem zum schädlichen Einfalle keinen Platz zu geben gemacht werden. Damit aber

Auf den abgestockten Gründen müssen hinlängliche Samenbäume stehen gelassen werden.

13tio. In derley abgestockten Holzschlägen der baldige Nachwachs, und Maiß wiederum erreichet werde, so sind jederzeit genugsame und taugliche, und so viel mögliche Buchen, und auch Tangelholz, und zwar vom ersteren niedrige, auch nicht gar zu hohe Samenbäume, denen die Heftigkeit des Windes nicht so leicht schaden, und ohne Samen natürlicher Weise nichts wachsen kann, stehen zu lassen, wie viel aber Samenbäume stehen zu lassen seyen, da kömmt der Grund wohl zu untersuchen, ob solcher fest, und hart, oder aber lockerig, und mürb sey.

In dem ersten Falle scheinen nicht so viel Samenbäume nöthig zu seyn, denn wegen des vesten Bodens wird der starke Wind nicht so leicht einen Samenbaum umreißen, einfolglich den antragenden Effect hierdurch verhindern. Wäre aber der Grund lockerich, und mürb, so ist die Besorgniß wegen der Samenbäume viel größer, mithin, und wenn solche Samenbäume umgerissen werden sollten, so fällt von selbsten die gute Hoffnung hinweg, daß der abgestockte Holzschlag so leicht wiederum besamet werden könne. Und in diesem zweifelhaften Falle ist allezeit vorsichtig, und besser, ehender zu viel, als zu wenig Samenbäume stehen zu lassen, in hauptsächlicher Betrachtung, daß der gute schwere Samen, wie er fällt, gleich liegen verbleibe, und von dem Winde nicht so leicht, wie die leere Hülsen hin und her fruchtlos getragen werden könne, auch wo die Samenbäume gar zu weit von einander entfernet, aus Mangel der Waldbesäung das häufige dicke Gras überhand nehme, die junge Brut verdringe, und erstücke, einfolglich der Maiß sehr hart, und langsam in die Höhe komme.

Hat nun jemand den Grund wegen seiner Feste, oder Lockrigkeit wohl untersuchet, so wird ihm die gute Vernunft von selbst an die Hand geben, ob mehr, oder weniger Samenbäume stehen zu lassen seyen. Was nun hier von den Samenbäumen gesaget wird, solches verstehet sich von selbst respectu aller andern Holzgattungen:

Ausmessung, wie das nöthige Laub- und weiche Holz gefället, und gehauen werden solle, und was darbey ferner zu beobachten, damit dem Nachwachse der jungen Bäume bey der Fällung kein Schaden geschehe.

14to. Damit aber das zum Gebrauche benöthigte Holz, so, wie in der rechten Zeit, also auch in guter Ordnung, und wie es dem Wiederwachse am nützlichsten seyn kann, gehauen, nnd gefället werde, so ist zwar nicht ohne, daß eine jegliche Lage eine andere Beobachtung erfodere, und darinnen für alle Gegenden, und Orte des Holzes nicht wohl eine allgemeine Maaßregel vorgeschrieben werden könne.

Wir werden solchemnach denjenigen gern Gehör geben, und ihnen in dem Holzhauen eine schon etwann besser eingeführte, und in die Erfahrenheit gebrachte Art nach den verschiedenen Gattungen des Holzes zu gestatten keinen Anstand nehmen; wollen jedoch zur künftigen allgemeinen Richtschnure, daß das Laubholz hauenweis mit Ausstellung der zulänglichen noch in ihrem besten Wachs-

thume

thume befindlichen Samenbäume gefället, und ein gleiches mit den Schwarzwäldern, jedoch mit dem Unterschiede beobachtet werden solle, daß der Hau in den Schwarzwäldern nicht all zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehen solle, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit, und Schatten hat, und die Gegenden den Sonnenstrahlen, und trocknen Winden nicht ausgesetzet sind, maßen an diesen letztern Orten der Nachwachs nicht wohl fortkommen kann, sondern was bey gelinder Witterung hervorkömmt, noch in dem ersten Wachsthume durch die Sonnenstrahlen wiederum ausgedörret, und ersticket wird.

15to. Wären aber die abgestockte Holzschläge einmal mit genüglichem Samen angeflogen, und der Maiß triebe vollkommentlich hervor, so will es auch erfoderlich seyn, damit eben der Maiß durch die Samenbäume nicht verdränget werde, sothane Samenbäume nicht allzu lang stehen zu lassen, sondern zeitlich, vorsichtig, und waldmänniſch heraus zu hacken, und zwar dergestalt, daß bey diesen Samenbäumen, welche aus den angewachsenen jungen Maißen ausgehauen werden, die Aeste, oder der Wald des Baums anfördest abgeworfen werden sollen, bevor der Stamm selbst geschlagen wird. Dieses aber muß geschehen, wenn der Maiß noch biegsam, und noch nicht zu stark in das Holz gewachsen, denn fällt sodenn der Baum um, so bieget sich nur der Maiß, und stehet nach Abraumung des Samenbaums von selbst wiederum auf; wäre aber der Maiß im Holze schön fest und dick, so zerschlägt derselbe solchen im Umfallen zu großem Schaden.

Warum die Samenbäume nach angeflogenem, und erwachsenem Maiße wiederum zeitlich, jedoch behutsam, und waldmänniſch heraus zu hacken.

Es haben aber die Holzhacker die Aufmerksamkeit zu gebrauchen, damit der Baum auf jene Seite, wo er der Brut am wenigsten schaden kann, zum Umfalle getrieben werde, welches auf solche Art zu geschehen hat, daß auf jene Seite, wohin der Stamm fallen soll, Anfangs nach Proportion ein Schrott eingestecket, auf der andern Seite aber mit der Säge entgegen geschnitten, und nach der Säge die so genannte Scheide, oder eiserne Zwickel hinein geschlagen, und also hierdurch der Stamm auf die angeschrottene Seite getrieben werde.

Wobey annoch dieses zu beobachten, damit die aus den Samenbäumen aushackende Scheiter, und Prügel aus der Dicke der jungen Brut heraus getragen werden: allermaßen sonst der angewachsene Maiß mit den Wagen, und angespannten Viehe meistens verdorben, und vertreten würde, weßentwegen denn auch aus den Holzschlägen das gestockte Holz zur Verschonung der Maiß, sobald immer möglich, abgeführet werden muß.

16to. Gäbe es aber öde Plätze, welche weder zu Feldern, noch Weingärten, oder zu nothwendigen der Zeit vorhandenen Viehweyden, noch sonst von den Gemeinden gebraucht, und genutzt werden können, und also aus Mangel der zurückgelassenen Samenbäume weder mit Samen angeflogen, noch mit einiger jungen Maiß versehen, und überzogen sind, so müssen derley öde Plätze durch den Pflug, wo man mit demselben fortkommen kann, oder wo es nicht möglich, mit Krampen ordentlich umgekehret, der Samen mit Korne, Gerste, oder Haber vermenget, solchergestalt der Grund besäet, und mit der Eggen unter die Erde gebracht werden, weßwegen hierunten in dem §pho. 56to. ausgewiesen, wie die Sorten der Samen eigentlich beschaffen, auch zu was für einer Zeit die Samen entweder auszustecken, oder der Grund zu besäen sey.

Oede Gründe müssen umgeackert, und mit Samen angesäet werden.

17mo. Und obwohl die vorgesetzte Regel für beständig verbleibet, daß, wo in einem Berge, oder Waldung der Holzschlag ordentlich angefangen worden, derselbe von Jahre zu Jahre bis zu dessen Beendigung continuiret werden soll, so sind doch verschiedene, und weit entlegene Waldungen anzutreffen, allwo aus Mangel des Verschleißes zum Scheiterholze das schönste, und etwann zu Schindeln, und Spalten tauglich gewesene Tannenholz heraus gearbeitet, die übrige aber bis zur Ueberständigkeit stehen gelassen worden.

Ueberständige, und schadhafte Bäume in den weit entlegenen Bergen behutsam, und waldmänniſch auszuhacken, und dem jungen Holze zum Wachsthume Luft zu machen.

Wodurch also erfolget, daß viele starke Bäume gemeiniglich wipfeldürr, stockfaul, hohl, modericht, und gar ausstehend durch den Wind unter das andere Holz zu dessen großem Schaden geworfen worden, und also nicht mehr besser genutzet werden können.

Wenn

Wenn nun dergleichen Waldungen mittelst ordentlicher Holzschläge tractiret werden sollten, so würde nichts anders erfolgen, als daß viele tausend junge, noch unschlagbare Bäume zu großer Waldschwendung abgeräumet, oder aber solche, bis die junge zu ihrem vollkommenen Wachsthume kommen, stehen gelassen werden, folglich zu einem gleichmäßigen Schaden verderben, und verfaulen müßten.

Zumal aber dieses eine augenscheinliche Unwirthschaft mit sich führet, als will bey so gestalten Sachen das beste, und aus der Erfahrenheit schon bewährte Mittel seyn, daß derley schadhafte und ausständige Bäume annoch vor der gänzlichen Verderbung herausgearbeitet, und durch Kohl- oder Potaschenbrennung zum Nutzen gebracht, mithin jungem Holze zum besseren Wachsthume Luft gemacht, hierbey aber eben die Vorsehung, wie oben §pho. 15to. mit Gebrauchung der so genannten Scheiden, oder eisernen Zwickel getroffen werde, wie denn auch in derley Fällen ein rißmäßiger Durchschlag in der jungen Beholzung zu Durchbringung des alten Gehölzes zu machen sey. Gleichwie aber

Ueberständiges noch gutes Holz zu Weinstöcken, und dergleichen zu applicitren.

18vo. Derley überständige alte Bäume hie und dort wipfeldürr, und stockfaul sind, bey der Mitte aber dennoch ein ziemlich frischer Theil vorhanden, welcher zu Weinstöcken, Spalten, und Schindeln genutzet werden kann, so werden jene Partheyen, welchen solche um die Bezahlung überlassen werden, dahin zu verbinden seyn, die Wipfel, und das übrige von der Ausarbeitung überbleibende Holz auf ihre Kosten zu Scheitern, Prügeln, und Bürdeln aushacken zu lassen, besonders abzulösen, mithin die Waldung zum Nachwachse vollkommentlich zu säubern. Und da

Mahrte Berge gar abzuhölzen, und einen gleichen Maiß zu formiren.

19no. Diejenige Berge, welche vorzüglich in den N. Oe. Waldungen durch die von den nahe daran gelegenen Ortschaften, und Innwohnern, besonders zu nächtlicher Zeit geschehene Entfremdung, hauptsächlich aber durch das vorhin so übermäßig im Schwunge gegangene Broßholzstocken sehr ruiniret worden, an vielen Orten keinem Walde mehr gleichen, das darinnen befindliche Holz hingegen noch ferner gänzlich entfremdet werden dörfte; so ist Unsre gnädigste Willensmeynung, derley Berge, und Waldungen gänzlich auszuholzen, mithin das Holz zum Nutzen zu bringen, und daselbst einen neuen Maiß mittelst der Umackerung und Besamung zu gleichem Anwachse zu machen; Wo aber

Das Broßholz nicht übermäßig zu schlagen, sondern sich dabey, nach der Waldamts- und Jägerordnung zu achten.

20mo. Künftighin das Broßholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden würde, so soll solches nicht übermäßig geschlagen werden; wo es übrigens in Ansehung Unsres kaiserl. königl. Waldamts, und der Jägerey bey den ergangenen Patenten, und Anordnungen sein unabänderliches Bewenden hat.

Windfälle, und schadhaftes Holz vorher, sodann erst das frische zu hacken.

21mo. Bevor man das stehende frische Holz zu hacken anfängt, so sollen, so viel möglich, überall die befindliche Windfälle, Brüche, und dürre Bäume zusammengesuchet, und zum Nutzen ausgearbeitet, hernach aber erst das frische Holz in den Holzschlägen angegriffen, und so viel noch nöthig, nachgehacket: Imgleichen

Renn- und Richtwege, und dergleichen Holz soll ausgehacket, und zu des Waldinnhabers Nutzen versilbert werden.

22do. Auf den aushackenden Renn- und Richtwegen, nicht weniger von den Schußscharten das allda stockende, denn das sogenennte Hegel- Schlägel- Büchel- und Standholz zum Nutzen des Waldinnhabers ausgearbeitet, und versilberet werden. Belangend

Was zu Conservirung der jungen Maißen zu beobachten hauptsächlich erforderlich sey, sonderlich wegen Einstellung der neuen Wege, und Stege, denn wegen Nichteintreibung des Geiß- und Schafviehes.

23tio. Die Conservirung der Maiße, als der zweyte Punkt einer guten Waldordnung, so gebrauchet es hierbey eine hauptsächlich besondere Aufmerksamkeit. Um also dem Wachsthum des jungen Maißes alle erdenkliche Beförderung zu verschaffen, so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß förderst keine neue Wege, und Stege in den Waldungen gemachet, sondern lediglich die vor Alters eingeführte Dorfwege offen gelassen, mithin alle überflüßige Nebenwege, und Stege abgestellet, hauptsächlich aber der Eintrieb des Viehes von allerhand Gattungen, besonders aber von Schafen, Böcken und Geißen in allen Waldungen, wo eine junge Maiß vorhanden, besonders aber, wo die Gipfel der Bäume von dem Viehe erreichet, und abgefressen, hierdurch aber ein dergleichen Zuwachs auf einmal verwüstet werden kann, ein für allemal gänzlich verboten, und solche nur jenen, welche etwann bishero in ruhigem Besitz

des

des Viehtriebs gewesen, jedoch auch nicht anderst, als in ihren Wiesen, und ausgezeichneten, oder von altersher gehabten Waldungen, wo kein Maiß, oder junges Holz befindlich, gestattet, imgleichen denjenigen Unterthanen, und Hüttlern, welche gleich neben, oder gar zu nahe an den Maißen wohnen, die Haltung des Schaf- und Geißviehes ganz und gar nicht erlaubet, bey jenen Waldungen hingegen, wo das Holz fast gar nicht an Mann zu bringen, oder zu verkaufen, sondern öfters mehrers verfaulet, als gebrauchet werden kann, den Herrschaften, und Unterthanen, welche sich bisher der Hauptweide darinnen bedienet, solche zwar noch weiterhin dermal, und bis nicht etwann die Zeit, und Erfolg einen Verschleiß nach sich ziehen dürfte, unverwehrt seyn, gleichwohl aber die Aufmerksamkeit, und Vorsorge dahin getragen werden soll, damit dergleichen abseitige Waldungen, wenn neue Dörfer angeleget würden, nicht dergestalt abgeödet werden, wodurch zu seiner Zeit derley neue Dörfer, oder die da und dort herum befindlichen Benachbarten einen Mangel am Holze leiden mögen. Und gleichwie

24to. Den Waldinnhabern an ihren Einkünften nichts zu schmälern, so hat es kein Bedenken, daß den einheimischen Schweinen zu ihrem Fraße gegen das Gastgeld ein gewisser Gezirk auf eine Zeitlang ausgewiesen werde, allein solche Ausweisung soll in den hoch erwachsenen Wäldern, und nicht nahe an den Holzschlägen, oder wo junger Maiß vorhanden, lediglich, und allein geschehen, mithin alle Gelegenheit abgeschnitten werden, wodurch der Samen zum Nachwachse verzehret, oder die junge Brut beschädiget werden könne.

Schweine in das Gast zu treiben, ist nur allein in den erwachsenen Wäldern erlaubet.

Zu Erhaltung der Maißen verordnen wir ferner gnädigst, daß

25to. Darinnen mit Herausnehmung der Birken zu Häg- und Wagnerstangen, Leiterbäumen, und Reifstängeln behutsam umgegangen, darzu keine eigene Wege zum herausführen gemachet, sondern dieselben nur herausgezogen, oder getragen, besonders auch die schwere Stämmel, als Wagnerstangen, und Leiterbäume erst damals heraus gehacket werden sollen, wenn das junge buchene Holz das birkene überwachsen, folgsam durch die Stockung dieses nicht leichtlich mehr einen Schaden zu befürchten hat; wie denn auch zu mehrerer Verschonung der Maiße (außer in den Hochwäldern) das Streurechen in so lang gänzlich verboten seyn soll, als es nicht erlaubet ist, einiges Vieh in die Waldungen zu treiben. Es müssen aber

In den Maißen nicht schädlich herum- noch Birkenstangen herauszuhacken, noch weniger die Streue darinnen zusammen zu rechen.

26to. Die buchene Wagner- und Tannen-Gehäg-Stangen, wie auch Latten blos allein in den Holzschlägen abgegeben werden, worbey gut und nützlich ist, wenn man selbe, bevor das andere schwere Holz gestocket wird, herushacken, und in Sicherheit bringen läßt. Im übrigen ist dieser Verschleiß sowohl, als auch

Buchene Wagner- und Tannen- Gehägstangen, auch Latten nur allein in den Holzschlägen abzugeben.

27mo. Die Abgabe des Schindel- Spälten- Weinstecken- und derley Holzes dem Eigenthümer zur Versilberung, dem Publico aber zum Gebrauche mehr dienlich, mithin wird solches ehender zu obigem Ende in den Holzschlägen, als zu Scheitern zu schlagen seyn.

Schindel- Spalten- Weinstecken- und dergleichen Holz nur in den Holzschlägen abzugeben.

28vo. Nachdem vorkömmt, daß sie Unterthanen zu Einmarchung ihrer Wiesen, und Viehaltung sowohl in Herrschafts als ihren eigenen Wäldern, oder Haushölzern aus den Maißen, und wo sie immer ankommen, alle Jahre eine große Menge Bäumel, besonders Tannengräßling, und Stämmel abhacken, hierdurch aber den Waldungen zur Erzüglung des Bau- und Brennholzes einen unersetzlichen Schaden das Jahr hindurch machen; So ist Unsre allergnädigste Willensmeynung, daß die Verzäun- und Einschränkung von solchem lebendigen Holze, welches zum bauen, und brennen nach und nach in große Stämme anwächst, und leicht zu verkaufen ist, hiemit auf das Schärfeste verboten, und eine dergestaltige Verzäunung von lebendigem Stammholze nur an jenen Orten, wo ohne dem ein Ueberfluß vorhanden, und das Holz wenig, oder gar nicht zu verkaufen ist, noch ferner gestattet, und Unsern gesammten Landesinnwohnern unverwehrt seyn solle, die Einschränkung ihrer Aecker, Wiesen, und Gärten mit Brettern, und Spalten, auch vorzüglich mit lebendigem Holze zu versorgen, wenn nur hierzu solche Stauden genommen werden, welche

Unnöthige Zäune, und Gehäge, sonderlich mit lebendigem Holze, welches zum bauen und brennen in große Stämme anwachsen kann, zu vermeiden.

che ihrer Eigenschaft nach zu keinem Bau- und Brennholze jemals anwachsen können. Jedoch ist die ganze Einfriedung nach der in der Jägereyordnung bestimmten Weise dahin zu verstehen, und nicht anderst zu gestatten, als wo solche die Unterthanen zu machen befugt, und ihnen bis anher erlaubet war.

Ansonst wird auch zum allgemeinen Nutzen nicht weniges Holz ersparet werden, und sollen die Obrigkeiten sich angelegen seyn lassen, daß, gleichwie es in einigen Unsern Ländern mit grossem Vortheile geschieht, die Häuser, Städel, Schupfen, und was dergleichen mehr ist, nur allein von den ungebrennten, oder sogenennten Egyptischen Ziegeln, auch Steinlagen nach Beschaffenheit der Localumstände aufgeführet, und bloß der Dachstuhl von Holze gemacht, auch solchergestalt die Einzäunung von Steinen, oder ungebrennten Ziegeln errichtet, oder die Kerne von den Schleenstauden, oder von der Genista spinosa genommen, in gewissen Feldern ordentlich ausgesetzet, und wenn selbe durch einige Jahre hervorgewachsen, die Gräben um das Ort, wo man lebendige Zäune machen will, aufgeworfen, und darinnen diese junge Sprößlinge in doppelter Reihe gesetzet werden, wo denn die Stauden also gegen einander wachsen, daß wegen Stärke derer Dörner kein Vieh durchbrechen kann.

Wo übrigens auch bey derley Einzäunung gar nützlich und dienlich seyn wird, wenn, wie hierunten weiter verordnet wird, alle Jahre eine gewisse Anzahl Bäumel nach Unterschiede des Grundes bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Weyden zu pflanzen, solche also da, wo die Einzäunung zu geschehen hat, gesetzet werden. Und weil auch

Aus den Maißen, oder sonst keine Weinzeiger auszubocken.

29no. Die Maiß- und Waldschwendung hierdurch stark befördert wird, wenn die schönen Wipfel von jungen Fehren, und Tannenbäumeln zu Weinzeigern abgestutzet werden, wodurch also eine zahlreiche Menge von Bäumeln das Jahr hindurch zu Grunde gehen müssen, welche doch nach und nach zu großen Stammbäumen anwachsen könnten; So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, wie Wir denn vorhin schon dießfalls allergnädigst verordnet haben, daß künftighin keine dergleichen Wipfel mehr abgehauen, sondern die Weinzeiger, gleichwie es hier in Unserer Residenzstadt Wien gebräuchlich, entweder aus bloßem Tannengereiße, oder Zweigen zugerichtet, oder ein hölzerner Becher oder Kegel, oder auch ein grüner Kranz ausgehangen, und dieses um so gewisser im ganzen Lande befolget werde, als im widrigen die dargegen handlende auf das schärfeste bestrafet werden sollen.

Imgleichen wegen der Maybäume.

30mo. Was gleich jetzo wegen der Weinzeiger verordnet worden, solches verstehet sich auch auf die Setzung der Hüter- May- Kirchenprocession- und Desenbäume, als welche Wir auf gleiche Weise mit aller Schärfe verboten wissen wollen. Und da

Bäume aufreißen, anbohren, und ankosten, wie auch Bäume abzuschälen gänzlich verbothen.

31mo. Durch das schädliche Baumaufritzen, Anbohren, Abschälen, wie nicht weniger durch das so genannte Ankosten, ob nämlich selbe zu Schindeln, Spalten, oder Weinstecken tauglich, imgleichen auch zur Sommerszeit durch Beerebrocker, welche sich von Abschälung der Baumrinden gewisse Geschirre, oder sogenannte Malchen zu machen pflegen, zahlreiche Stuck- Bäume nach und nach zu Grunde gehen, und verdorren, als solle auch auf jene, welche die Bäume aufzuritzen, anzubohren, oder auch anzukosten sich unterstehen, ein wachtsames Aug getragen, und selbe im Betretungsfalle mit aller Schärfe bestrafet werden.

Besonders aber wird die größte Aufmerksamkeit auf die Beerbrocker zu werfen, und dessentwegen nicht allein von den Mautnern, Jägern, Forstnern, und Waldeigenthümern, sondern auch hauptsächlich bey den Linien ihre Butten, oder Körbe zu visitiren, und wenn ihre Geschirre von Baumrinden befunden würden, solche nebst den Beeren abzunehmen seyn.

Sollten aber dennoch einige mit diesem Geschirre in die Stadt oder Vorstadt einschleichen, so müssen solche ihnen gleichfalls von den Markrichtern, oder jenen, welche zur Einnahme des Standgeldes bestellet, mit der Frucht abgenommen werden.

32do. Und weil das Rinden- und Pech aushacken, wie auch das Mosscharren, und Grasen mit der Sichel, denn das Grasen, und öder Gertenschneiden den Bäumen meistens sehr schädlich, gleichwohl aber wegen des unentbehrlichen Gebrauchs nicht gänzlich zu verbieten, so werden die ersten drey Gattungen nur in den Holzschlägen, oder mit Vorwissen der Waldungseigenthümer in den allerweitest entlegenen Wäldern mit guter Veranstaltung zu passiren, das Grasen mit der Sichel, oder Sensen gänzlich zu verbieten, die letztern beyden Gattungen hingegen nur in den Holzschlägen zu verwilligen seyn.

Rinden- und Pech aushacken, Grasen, öde Gertenschneiden nur in den Holzschlägen, oder weit entlegenen Wäldern zu gestatten.

33tio. Und obschon mit Abgebung der haynbuchenen Spaliere in den Maißen kein so grosser Anstand genommen werden darf, so ist doch hierbey die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, damit eines Theils sparsam hierinnfalls verfahren, andern Theils aber derley Abgaben nur allein an solchen Orten gestattet werden, allwo der wenigste Schaden, sonderlich bey derselben Ausgraben in dem geschehen könnte, daß hierdurch die Wurzeln von der daran stehenden Bruth gar zu viel gerieglet, mithin zum Ausstehen, und Abdörren gebracht werde.

Mit Abgebung der haynbuchenen Spaliere aus den Maißen sparsam und behutsam umzugehen, und hierzu so viel es thunlich ist, die Maulbeerbäume zu gebrauchen.

Daher, und weil aus den Maulbeerbäumen die Spaliere eben so gut, als aus den Haynbuchenen gezogen werden können, hierzu die Maulbeerbäume, so viel es thunlich ist, zu gebrauchen seyn werden.

34to. Damit die Renn- und Richtwege künftighin nicht allzu weitschichtig erweitert werden; als sollen solche höchstens auf 4. Klafter, damit die Wägen gegen einander bequemlich ausweichen können, gesetzt, falls aber ein- und andrer Renn- und Richtweg über vier Klaftern erweitert wäre, solcher mit jungem Maiße wiederum angeziegelt, auch dergestalt die übrige Anger- und Wieseflecken, auf welchen Holzwachs zu hoffen eingerichtet werden.

Renn- und Richtwege in den privat-Wäldern nur auf 4. Klaftern einzuräumen.

35to. Alle Feuersgefahren in den Waldungen zu verhüten muß unter die großen Sorgfältigkeiten gezählet werden; wessentwegen schon von vielen Jahren her, den Holzhackern das gefährliche Tabakrauchen in den Holzschlägen nebst dem Feuerbrennen in den Waldungen verboten; zur Winterszeit aber, wo der Holzhacker ohne Feuer vor der Kälte nicht bestehen kann, auch zu solcher Zeit wegen des Schnees, und beständiger Nässe, die dießfällige Gefahr nicht so leicht zu besorgen, das Feuerbrennen zwar dergestalt zu gestatten ist, damit derley Feuer nur zur höchsten Nothwendigkeit, und nicht im Ueberfluße, beynebens nicht glatt an- und unter frischen, noch weniger aber harz und pechflüßigen Bäumen gemacht, hierdurch aber nicht nur die Aeste an den Stämmen völlig abgesenget, und gedöret, sondern auch der frische Baum selbst an den Stöcken zur gänzlichen Fäulung angebrennt wird; so ist auch das Aschenbrennen zu Potasche in den Wäldern nur zur Winterszeit, und an solchen Orten zu gestatten, wo kein Holzschlag vorhanden, auch sonst wegen des winddürren Laubreiß, und aufgehenden noch jungen Maißes halber keine Feuersbrunnst, oder Schaden wegen des andurch ausbrennenden Grundes zu besorgen ist; sollten sich aber herumvagirende lüderliche Leute, Bettler, und Landstreicher in den Waldungen einfinden, daselbst übernachten, und bald dort, bald da Feuer machen, so sind solche Leute vermög der öfter ergangenen Unsren allerhöchsten Generalien alsogleich arrestirlich anzuhalten, und beschaffenen Umständen nach gebührend, und scharf anzusehen.

Feuersgefahren sorgfältig zu verhüten, im Entstehungsfalle aber alle angränzende Herrschaften, und Unterthanen zur Rettung beyzuziehen.

Sothanes Feuermachen soll auch den Haltern, und bey den Wiesenraumungen nicht gestattet werden, außer im Herbste, und in der Frühlingszeit bey neblichtem, und nassem Wetter, jedoch an solchen Orten, wo kein Waldschaden, oder Feuersgefahr zu besorgen. Sofern aber gleichwohl wider alles besseres Verhoffen durch Donnerwetter, große Hitze, und Dürre, oder in andre Wege durch Fahrlässigkeit eine Feuersbrunst entstehen sollte, so wird ernstgemessen, und unter bewirkenden namhaften Strafen hiemit anbefohlen, daß in solchem Falle alle angränzende Herrschafts-Unterthanen alsogleich ohne Zeitverlust mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Hacken, Schäffern zum Wassertragen, und dergleichen diensamen Requisiten zu Hilfe kommen, und so viel möglich retten, das Feuer durch Vorhackung, und Umreißung der bereits brennenden dürren, und moderigen, oder Abhauung der nahe herum stehenden gefährlichen Bäume, imgleichen mit Aufwerfung einiger Gräben, und sonst mit Erde, oder andren immer zulänglichen

Mitteln löschen, und dämpfen, mithin dem ansonst durch allzuspäte Rettungsmittel erfolgenden unersetzlichen Schaden bey Zeiten vorbiegen sollen.

Wiesen, Aecker, Viehweyden, oder Weingärten aus den Wäldern zu machen, soll niemals gestattet werden.

36to. Unmöglich ist zu gestatten, daß Wiesen, Aecker, Viehweyden, und Weingärten aus den Wäldern gemacht werden, sondern wollen Uns vielmehr gnädigst dahin versehen, es werde eine jede Obrigkeit aus einem pro Publico hägenden höchst nutzbaren patriotischen Antriebe dahin sorgfältigst fürdenken, damit derley zu Wiesen, Aeckern, Hutweyden, und Weingärten gemachte Grundstücke wenigstens eines Theils wiederum zu Waldungen angelegt, umgerissen, und aufgehauen, sodenn, weil keine Samenbäume daselbst befindlich, mit Samen besäet, und überegget werden, es wären denn besondre Umstände vorhanden, die solches erheischten, welche aber jederzeit ehevor angezeigt werden sollen. Gleichwie aber

Viehweyden, so mit junger Brut angeflogen, zur Waldung beyzubehalten, auch die Hutweyde nicht zu gestatten, wenn andre Weyden vorhanden.

37mo. Sich öfter ereignet, daß in den ordentlichen ausgezeigten Halten, und Viehweyden zuweilen die junge Brut häufiger, und ehender anwachse, als in manchen Maißen selbst, so soll jenen Unterthanen, welche die Viehhaltung, und Weyden zu genießen haben, die Abraumung sothanen Holzes nicht mehr zugelassen, sondern solcher Grund waldbahnig gemacht, auch die Hutweyden keinerdings gestattet werden, wenn andre Weyden vorhanden, welche den Unterthanen zu ihrer Bedürfniß angezeigt werden können.

Wobey aber die Aufmerksamkeit dahin zu tragen ist, daß derley Anweisung nicht an jenen Orten geschehe, wo junge Maißen befindlich, und also dem Viehe die Gelegenheit zur Beschädigung gegeben werde.

Neue Hütten in den Wäldern zu erbauen, oder die Wiesen, und Weyden zu erweitern, soll nicht gestattet werden.

38vo. Die Erfahrenheit hat gelehret, daß, wo ein und andren Partheyen eine Hütte in den Wäldern zu erbauen verwilliget, ihnen etwann auch zur Unterhaltung des Viehes eine Wiese, oder Viehweydung eingestanden worden, dieselbe zwar Anfangs sich ganz klein betragen, nachgehends aber in der Erweiterung vielen Wegs um sich gegriffen, den Holzwachs nach und nach abgeraumet, die Waldung mit ihrer angewachsenen Fanülle angefüllt, ihr haltendes Vieh aber sehr empfindlichen Schaden hier und dort an den Bäumen, und dem Nachwachse verursachet haben.

Und wie nun auf diese Leute nicht eine beständige genaue Obsicht getragen werden kann, so wird für das künftige einige Hütten in den Waldungen zu erbauen, oder Vieh zu halten, ohne Erlaubniß Unsrer N. Oe. Regierung Niemanden gestattet werden.

Feuerhaufen nur, so viel nöthig, mit durrem, und schlechtem Holze zu versehen, und die Jägerey-Marquetander zur selbstigen Beyschaffung des Holzes anzuweisen.

39no. Wird eine ordentliche Jagd gehalten, so sind die Feuerhaufen unumgänglich erfoderlich, allein das nächste beste frische Holz dazu zu nehmen, ist nicht allein unwirthschaftlich, sondern auch waldschädlich, daher bey derley Jagden ein wachsames Aug zu tragen ist, damit zu derley Feuerhaufen nur lediglich dürres Holz genommen, und die Jägerey-Marquetänder dahin angehalten werden, daß sie ihr benöthigtes Holz um baares Geld sich beyschaffen, oder ausweisen lassen, mithin nicht willkührlich, wie es bisher geschehen, die nächste beste frische Bäume abhacken sollen.

Alte, und schädliche Eichen aus den Maißen heraus zu hacken.

40mo. So erweiset es auch die Erfahrenheit, daß in den ordentlichen Holzschlägen alle daselbst befindliche gewesene alte, und ganz schlechte Eichen zum Fraße des Wilds stehen gelassen worden, welche aber bey Anwachsung der Maißen die schöne junge Brut meistentheils ausgedrungen, oder aber an ihrem Wachsthume gänzlich verhindert haben.

Daher derley alte Eichen bey Vornehmung der ordentlichen Holzschläge jedesmal um so mehr herauszuhacken sind, als in den Maißen, wo derley Fraßbäume gestanden, durch den abgefallenen Samen, wiederum neue hervorgesprossen, und weil es mit ihrem Wachsthume sehr langsam hergeht, indessen der Maiß vom übrigen Holze seine Stärke, und Höhe gewinnet, und also von den Eichen nicht mehr verdrungen werden kann.

Die Markzeichen öfter zu visitiren, und das Mangelhafte zu reparirren.

41mo. Die Markzeichen öfter zu visitiren, und das Mangelhafte alsogleich zu repariren, ist um so nöthiger, als selbe öfter durch die junge Brut verwachsen, ein Markbaum durch den Wind umgeworfen, oder unversehens abgehacket, oder aber auch die Marksteine gänzlich lädirt, und ruinirt werden können,

nen, mithin alle Verdrüßlichkeiten mit den benachbarten Waldeigenthümern zu vermeiden, es also höchst erfoderlich ist, auf derley Markzeichen ein beständiges aufmerksames Aug zu tragen. Wessentwegen besonders von den particular Waldeigenthümern ihre Scheidmarken wenigstens alle zehen Jahre conjunctim visitirt, und darüber ihre ordentliche Bücher gehalten werden müssen.

Zum Kalk-Ziegel, und Kohlholzbrennen vorzüglich von starkem überständigem dürren Holze, und in den weit entlegenen Wäldern abzugeben.

42do. Alles gutes frisches zum brennen, und bauen dienliches Holz, soll möglichster Weise zur Versilberung aufbehalten werden, und weil in Unsrer hiesigen Residenzstadt Wien derzeit ein Regulativum gemacht worden, wieviel Holz, denn wieviel Centner Steinkohlen auf einen Brand genommen werden sollen, so wird zu derselben Brennung, vorzüglich das starke, überständige, und dürre, und sodenn erst das frische Holz zu gebrauchen, mithin alle Verschwendung zu vermeiden, und sich hiernach bey dem anbefohlener maßen angeordneten Kalk- und Ziegelbrennen zu richten, dahingegen die Kohlenbrennerey in die weit entlegensten Waldungen, jedoch auch von überständigem und Wipfelholze anzuweisen seyn.

Unterlagen den Käufern nicht zu entziehen.

43tio. Den Kaufpartheyen sollen die Unterlagen von ihrem Holze sowohl in den Wäldern, als bey den Ablösungsscheitern, und Prügelhölzern keineswegs entzogen: Dahingegen

Nach der Abzählung kein Holz mehr abzuhacken, noch Holzhacker selbst anzustellen.

44to. Nach den bereits vollbrachten Holzabzählungen an selben Orten nichts mehr nachgehacket, noch weniger aber gestattet werden, daß die Partheyen in den Wäldern Holzhacker selbst anstellen.

Wenn, und wie lang Holz zu schlagen sey.

45to. Die gewöhnliche Zeit des Holzschlages, und wo das Holz in seiner Vollkommenheit sowohl zu Gebäuen, als andren Erfodernissen stehet, ist nach der allgemeinen Erfahrenheit jene, wenn das Laubholz die Blätter abgeworfen, und in den schwarzen Wäldern der Nahrungssaft, welchen die Bäume alljährlich aus der Erden an sich ziehen, durch das Wachsthum der Bäume gleichsam verzehrt ist, mithin wird zur Schlagung des Holzes die Zeit vom Anfange Decembris bis Ende Februarii, wo sodenn die Bäume die Nahrungskraft aus der Erden wiederum an sich ziehen, und zum Ausschlagen bereiten, für die beste angesehen, unter welchen Wintermonaten jedoch der Januarius für den besten, und füglichsten zum Bauholzfällen, welches jedoch zum Bauen auffer dem Wasser zu verwenden kömmt, gehalten wird. Betrifft es aber Bauholz, welches völlig unter das Wasser kommen, und beständig darunter liegen muß, so ist es besser, wenn selbes im Safte gestocket, und gleich grün eingelegt wird, weil solches nicht mehr das Wasser also an sich ziehet, wie das ausgedörrte, mithin dieses grüne Holz in der Nässe bessern Bestand hat, als das dürre.

So viel es aber das Scheiterholz zum brennen anbelanget, da sollte zwar der Termin von Anfange Novembris bis Johanni, oder Ende Junii gesetzt werden, allein für die große Quantität Brennholzes, welches bloß allein in Unsrer Residenzstadt Wien allhier consumirt wird, wird sothane Zeit allzukurz anberaumet seyn, ansonst aber auch die armen Holzhacker zu Gewinnung ihres täglichen Brodes müßig herumgehen müssen; daher denn die Scheiter-Holzschläge den ganzen Sommer hindurch zeither also gestattet, und um so viel mehr dergestalt fortgesetzt werden müssen, daß vorzüglich ehender in der gehörigen Zeit, nämlich von Anfange Decembris bis Ende Februarii die Bäume abgestocket, aus denen hernachmals erst den ganzen Sommer hindurch die Scheiter geschlagen werden sollen, als nach der Erfahrenheit jenes Scheiterholz, welches man im Frühjahre, oder Sommer arbeiten läßt, weit einiger, und fester wird, als was man im Herbste, oder Winter hacket: jedoch haben die dort und da befindlichen Windfälle, dürre, hohle, und moderige Bäume, sonderlich in den weit entlegenen hintern Bergen keinen bestimmten Termin, sondern können zu allen Zeiten im Jahre aufgehacket, und von darum, sobald möglich zum Nutzen gebracht werden, weil dieselbe ansonst, wenn sie nur allein zur Zeit der währenden Hauptholzschläge zugleich aufgearbeitet würden, solches nicht wohl bestreiten könnten, und also sehr viel davon verderben müßte.

Uebrigens ist, und bleibt eine bekannte uralte Regel, daß das Bauschindel- Spälten- Weinstecken, und dergleichen Holz nur allein in den Wintermonaten,

monaten, wenn der Saft völlig aus dem Stamme ist, im abnehmenden Monde zu stocken sey.

Holzträger, Waldbeschädiger, und Mithelfer zu bestrafen.

46to. Obwohl den armen Leuten ganz billig erlaubt ist, in Unsren N. Oe. Waldamts-Waldungen das sogenannte Klaubholz, was auf der Erden liegt, und man über die Knie zusammenbrechen kann, wochentlich zweymal, als am Montage, und Donnerstage, oder wenn ein Feyertag einfällt, den Tag darauf gratis abzunehmen, so hat doch auch die Erfahrenheit zeither ausgewiesen, daß von dergleichen Holzträgern sehr viel grünes, und noch im besten Wachsthume befindliches Holz abgestockt, sowohl in die Linien herein, als auch in die an den Waldungen nahe gelegenen Märkte, und Dorfschaften ungescheut getragen, von denselben aber zur Ausführung ihres sträflichen Beginnens ein Häckel, Säge, oder andres dergleichen Werkzeug mitgenommen, einfolglich hierdurch sehr viel frisches Holz abgestockt, und verwüstet werde; daher Unser allerhöchster Befehl hiemit ergehet, daß von den Jägern, Förstern, wie auch den Richtern, und Ortsobrigkeiten die genaue Nachsicht, und Obsorge getragen werden soll, damit kein grünes, und frisches Holz eingetragen, auch von derley Leuten keine zum Holzmachen dienliche Werkzeuge gebraucht werden, maßen denselben im Betretungsfalle das Holz, und das Werkzeug abzunehmen, auch sie mit Arreste, und beschaffenen Umständen nach, empfindlich abzustrafen seyn werden.

Sumpfige Oerter nach Thunlichkeit abzuzapfen, und mit Holze anwachsen zu machen.

47mo. In jeder Waldung soll alles zum Nutzen gebracht werden; sollten sich also ein und andre sumpfige Oerter vorfinden, auf welchen Schilf, und Rohr wächst, so sind nach Thunlichkeit die Sümpfe abzuzapfen, und auszutrocknen, Schilf, und Rohr aber umzuhauen, und mit Eschen, Ilmen ꝛc. anwachsen zu lassen.

Bäume in den Auen an den Flüßen bey der Wurzel abzuhauen, und die Felder zu stümmeln.

48vo. Und weil in den Auen an und mitten in der Donau verschiedene Inseln mit Aspen, Eschen, Fetten, Ilmen, Weiden, Felbern, und Rusten bewachsen, so sollen solche ausser den Aspen alle 20. bis 24. Jahre nahe an der Wurzel abgehauen, die Felder aber alle drey Jahre gestümmlet, und zum Nutzen gebracht; in denjenigen Sandinseln hingegen, welche kein festes Fundament haben, und mit Weiden bewachsen sind, solche alle Jahre zu Wällen, oder Faschinen geschnitten, aufgebunden, und verkauft werden.

Die Haußhölzer alle 3. 6. oder 10. Jahre umzuhauen.

49no. Ueber der Donau befinden sich die sogenannten Haußhölzer, Liße genennt, welche alle 3. 6. ja höchstens 10. Jahre aus Mangel des Holzes, mithin zur größten Nothdurft umzuhauen seyn werden.

Alle Jahre, so lang ein öder Grund vorfindig ist, soll jedes aufrechte Haus 20. Felder bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Weyden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, in leimigem, und trocknem Grunde so viel Rusten, und im sandigen, oder sehr trocknen Grunde so viel Ferren, und Tannen-Setzlinge, auch nach Beschaffenheit des Grunds Maulbeerbäume in der innern Reihe, von außen aber die Reihe mit Schleen, oder Genista spinosa aussetzen.

5omo. Und da der Mangel des Holzes von Jahre zu Jahre sich immer mehr und mehr äußert, so geschieht Unsre allergnädigste dabey aber ernsthafte Verordnung hiemit, daß jedes aufrechte Hauß alljährlich, in so lange ein öder Grund vorgefunden wird, 20. Stück Felder bey ihren Häusern, Gärten, Wiesen, Hutweyden, und zwar im nassen Grunde, in Ermanglung dessen in leimigem, und trocknem so viele Rusten, in sandigem, und sehr trocknem Grunde aber Ferren, und Tannensetzlinge, auch nach Beschaffenheit des Grundes die Maulbeerbäume auszusetzen verbunden seyn soll, wozu in jedem Viertel eine Pflanzschule angelegt, aus diesen, oder indessen aus den nahen Waldungen die Setzlinge gratis verabfolget, oder auch derley Gründe mit eines jeden Baums Samen besäet werden sollen, welche Aussetzung denn sonderlich daselbst zu geschehen haben wird, wo ein jeder Landesinnwohner seine Gärten, Felder, oder Wiesen gern einzäunen wollte, wie denn beynebst, und insonderheit zur Einfriedung der Gärten, Felder, und Wiesen die Maulbeerbäume dergestalt zu gebrauchen seyn werden, daß von außen die Reihe mit Schleen, oder Genista spinosa, und die innere Reihe mit Maulbeerbäumen angepflanzet werde. Worauf jeder Ortsrichter unter eigener Dafürhaftung die genaueste Obsorge zu tragen hat.

Ein von Holz abgeräumter Waldgrund soll niemals durch das Feuer abgebrennt werden.

51mo. So gern Wir auch den armen Unterthanen vergönnen wollten, daß dieselben auf einen abgeräumten, und zugleich abgebrannten Waldgrunde auf 2. Jahre einige Feldfrüchte, und sonderlich zum Weizen anbauen möchten, allermaßen denn solches auch in dem unterm 31ten Julii 1752. respectu des Eisengezirks ergangenen Patente Spho fünftens bereits gestattet worden; so kommen doch dermal sehr viele Bedenken dagegen vor, indem durch Abbrennung eines Waldgrunds

Anno 1766.

grunds nicht allein der abgefallene Samen, und die dabey herfürgewachsene junge Brut gänzlich verzehrt, sondern auch durch das Feuer die stehen bleibende Samenbäume sowohl an den Wurzeln, als an den Aesten namhaft beschädiget, oder auch gänzlich ruinirt, einfolglich, da keine Samenbäume dahin transportirt, oder gepflanzt werden können, sondern lediglich mit Samen angebaut werden müßte, solchergestalt aber es sehr langsam hergehen würde, bevor ein solcher abgebrannter Grund zum Wachsthume eines brauchbaren Holzes gelangen könnte, zu geschweigen, daß durch den Wind ein nächstgelegener Wald mittelst der dahin tragenden angebrennten Reißer, und Flammen angezündet, und also anstatt ein gutes Werk auszuüben, vielmehr ein unersetzlicher Schaden erfolgen könnte;

So wollen Wir aus diesen, und noch mehrern andern Ursachen hiemit allergnädigst verordnen, daß künftighin ein dergleichen von Holze abgeraumter Grund keineswegs mehr abgebrennt werden soll.

52do. So, wie diese Waldordnung lediglich zum allgemeinen Besten vorgeschrieben wird, also gehet Unsre allerhöchste Verordnung auch nicht dahin, die zur allgemeinen Beförderung des Commercii holzaufzehrende Fabriken, als da sind: Färbereyen, Eisen- und Blechhämmer, Glashütten, Potaschensiedereyen, und andre derley mehrere in dem mindesten zu verschränken, sondern vielmehr solche nach aller Möglichkeit zu befördern, und auf künftige ewige Zeiten zu erhalten. Gestatten demnach allergnädigst, daß solche, wo sie dermal stehen, und mit der Zulänglichkeit des Holzes genüglich befördert werden können, auch kein Holz von da in Unsre Residenzstadt zu bringen möglich ist, noch ferner beybehalten werden mögen, wohingegen, falls außer diesen einen oder andern Orts eine neue Glashütte, Podaschensiederey, Eisen- und Blechhammer angelegt werden wollen, solche durchaus nicht anderst, denn auf vorläufige an Unsre N. Oe. Regierung zu geschehen habende Anzeige, und darüber zugewärtigende Bewilligung bey 100. Dukaten Pönfall zu errichten verstattet werden soll.

Kleine Eisen- und Blechhämmer, Glashütten, Potaschensiedereyen, und dergleichen mehr an jenen Orten zu errichten, wo das Holz auf den Flüßen nach Wien, und auf das flache Land zum Verkaufe gebracht werden kann.

53tio. So kömmt auch sonderlich bey jenen hervor, welche die Holzschwemmungen eingerichtet, und also gewisse Waldungen zum Holzschlage in Bestand genommen, daß sothaner Holzschlag von ihren aufgenommenen Holzhackern willkührlich hin und her gestreuter vorgenommen, sonderheitlich aber bey jenem Holze, welches auf den Anhöhen befindlich, und etwas mühsamer zu arbeiten ist, 4. 5. 6. und mehr Schuhe hoch stehende Stöcke zurückgelassen werden, wodurch also erfolget, daß, weil derley Holzschläge nicht waldmännisch traktiret, sothane Waldungen, und Berge nur halb abgestockt verbleiben, und wenn doch sodenn die also auf der Höhe stehen bleibende Bäume, als ein überständiges Holz abgehauet werden sollen, sothane Bäume die auf dem vorhin abgestockten Grunde indessen erwachsene Maiß nothwendiger Weise völlig zu Grunde richten müßen.

Die Holzschwemme-Entrepreneurs sollen an diese Waldordnung gleichfalls gebunden seyn.

Diesemnach gehet Unsre fernere allergnädigste Verordnung dahin, daß jene Herrschaften, und eigenthümliche Waldinnhaber, welche mit derley Entrepreneurs ihre Contrakte angestoßen, denselben die jährliche ordentliche Holzschläge, und Stallungen ausweisen, und selbe auf die genaueste Beobachtung der in dieser Waldordnung gleich allen Anfangs prämittirten Hauptregeln, um so mehr anweisen sollen, als ja einem jeden Waldinnhaber selbst daran gelegen, damit seine Waldung in einer beständigen Nutznießung erhalten werde, maßen Wir in casum contravenientiæ derley Waldinnhaber zur ernstgemessenen Verantwortung, und empfindlichen Bestrafung zu ziehen bewogen werden müßten.

Gleichwie aber es hierbey hauptsächlich dahin ankömmt, auf alles dasjenige, was einmal heilsam angeordnet worden, eine speciale Aufsicht zu tragen, und also ad Executionem zu bringen. So haben Wir

54to. Allergnädigst resolvirt, daß in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, und zwar in jedem Viertel ein Forstbeamter angestellet, welcher jährlich zweymal eine jede Herrschaft des unterhabenden Viertels, oder Kreises zu visitiren, die Wälder, und Gebüsche zu beaugenscheinigen, und die wahrgenommenen Uebertretungen dem vorgesetzten Kreishauptmanne, mittelst einer halbjährigen von Herrschaft zu Herrschaft über seine Visitation zu erstatten

Wie der in einem jeden Viertel aufgestellte Waldförster, oder Aufseher, nebst den im ganzen Lande befindlichen Waldgerechten Jägern zu operiren hat.

Anno 1766.

ſtatten habenden Relation anzeigen, dieſer aber ſodenn gedachte Relation mittelſt eines ſuperarbitrii an Unſre N. Oe. Regierung, und reſpective an Unſre Landeshauptmannſchaft zu Linz einſchicken ſoll, wo ſodenn erkennet werden wird, wie die Uebertretungen, ſoweit es die Herrſchaften, und Landesſtände anbetrifft, anzuſehen ſeyen, allermaßen, ſo viel es jene Exceſſen, welche von Gemeinden, oder den particular-Unterthanen in ihren eigenen Waldgründen ausgeübt werden, darüber von Unſren Kreisämtern dasjenige, was Rechtens iſt, ſalvo tamen recurſu, erkennet werden ſoll.

Hauptſächlich wird aber hierbey zu beobachten ſeyn, daß derley Gemeinden, oder Privatunterthanen ſo wenig, als möglich, mit Geldſtrafen, wodurch ſie in die Unvermögenheit ihres abzuführenden Contributionalis verſetzt werden können, ſondern nach den Umſtänden, denn mehr, oder weniger aggravirender Qualität der begangenen Exceſſen mit Arreſten, oder einem opere publico, vel dominicali, oder, jedoch mit Vorwiſſen Unſrer N. Oe. Regierung, mit einer Zuchthausarbeit belegt werden ſollen.

Wobey jedoch Wir gnädigſt verordnen, daß bey den reſervirten Hoch- und Schwarzwäldern in Unſren beyden Erzherzogthümern Oeſterreich unter- und ob der Enns nach Maßgabe der unterm 31ten Julii 1752. und 17ten Decembris 1762. emanirten Waldordnungen, die Obereinſicht, folglich auch die Beſtrafung der Exceſſen in prima Inſtantia Unſrem Eiſenoberamte annoch ferner eingeräumt ſeyn ſoll.

Und weil ein dergleichen Forſtbeamter nicht hinlänglich, und zureichend iſt, alle Waldexceſſen, ſonderlich, wo dieſer die Viſitation nur alle halbe Jahre vorzunehmen hat, ganz genau, wie es doch erfoderlich wäre, zu überſehen, maßen, wo derley Exceſſen faſt täglich geſchehen können, alſo auch nothwendig ſeyn will, daß hierauf zur baldigen Remedirung faſt ein tägliches beſtändiges Aug gehalten wird;

So wollen Wir ferner gnädigſt hiemit, daß, nachdem doch die mehrſten Herrſchaften, und Obrigkeiten bey ihren beſitzenden Waldungen entweder Jäger, oder doch Förſter zu halten pflegen, zu ſolchem Ende vor allem die Jäger zu der dießfälligen beſtändigen Waldungsaufſicht beſtellt, denſelben nebſt einer gedruckten Waldordnung die hierüber kurz verfaßte Anmerkungen mitgetheilt, ſolche von ihnen aufmerkſam öfter durchleſen, oder ſofern ſelbe des Leſens unkündig wären, von andern Perſonen öfter vorgeleſen, alle zu einer Schädlichkeit des Waldes gereichende Exceſſus verhindert, ſolche gleich ihren Obrigkeiten zur Remedur, oder dem aufgeſtellten Forſtbeamten, oder auch allenfalls dem gehörigen Kreisamte angezeigt, mithin zur Beförderung der Waldungen, und des Nachwachſes alles Mögliche beygetragen wird; im Falle aber die Herrſchaft, oder Obrigkeit keinen Jäger, ſondern nur einen Forſter hielte, ſo wird ſolcher auf gleiche Weiſe, wie der Jäger, nach der obſtehenden Vorſchrift anzuweiſen ſeyn.

Damit aber alles dieſes um ſo gewiſſer befolgt werden möge, ſo wollen Wir

Von wem die Jäger vorzuſchlagen, zu examiniren, und als waldgerechte Jäger zu erkennen ſeyen.

55to. Gnädigſt hiemit, daß auf Erzieglung guter, und holzgerechter Jäger von nun an der Bedacht genommen, und niemand für einen Waldjäger freygeſprochen, für ſolchen erkennet, gehalten, oder auch in einige Waldjägerdienſte auf- und angenommen werden ſoll, in ſo lang nicht dieſer für einen ſolchen holzgerechten Jäger nach deſſen Prüfung und Examinirung als tauglich, und tüchtig erkennet ſeyn wird. Zu dem Ende denn Wir weiter gnädigſt anbefehlen, daß in einem jeden Viertel, oder Kreiſe eine zulängliche Anzahl Jäger, und Forſtbeamten durch Unſre Kreishauptleute Unſrer N. Oe. Regierung, und reſpective Unſrer Landeshauptmannſchaft in Oeſterreich ob der Enns vorgeſchlagen, förderſt aber wegen ihrer comprobirten Erfahrenheit, und Wiſſenſchaft die vorläufige Nachricht eingeholet, und ſelbe ſodenn durch geſagte Unſre beyde Landesſtellen authoriſirt werden, und allein die Befugniß haben ſollen, die freyzuſprechen kommende Lehrlinge, oder Forſtadjunkten über ihre in Waldſachen beſitzende Erfahrenheit zu examiniren, ſolche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen hierüber die Atteſtata, daß ſie als holzgerechte Jäger anzuſehen ſeyen, zu ertheilen,

ohne

ohne welchem vorhergegangenen Examine, und Attestato Niemand für einen Waldjäger aufgenommen, vielweniger ihm von jemanden einiges Waldrevier anvertrauet werden soll, unter sonst unausbleiblich zu gewarten habender Strafe und Verantwortung.

Wiezumal aber dermal in diesen Unsren beyden Erzherzogthümern so viel holzgerechte Jäger nicht aufgefunden werden dürften, als Waldreviere zu besetzen sind; als wollen Wir zwar in den erstern Jahren in soweit allergnädigst dahin dispensiren, daß die Waldrevieren noch auf einige Zeit durch die dermaligen Jäger besetzt bleiben können, doch soll diese Unsre Verordnung binnen 3. Jahren a dato publicationis in seine vollkommene Beobachtung gebracht werden, und dagegen keine Ausnahme, oder Entschuldigung statt finden, angesehen derjenige, so die Kenntniß des Holzes, und wie damit gebahret werden soll, nicht besitzet, in solcher während dieser ausgesetzten Zeit noch wohl unterrichtet werden mag, widrigens aber den Verlust seines Brods, und Dienstes sich selbst um so mehr zuzuschreiben hat, weil er sich um die Vertretung einer solchen Bedienstung angemaßet, welche er weder jemals verstanden, noch solche zu erlernen sich die Mühe genommen hat.

Uebrigens hat es sowohl bey der Ferdinandeischen Anno 1553. emanirten N. Oe. Berg-Wald- und Eisenobmanns-Ordnung, als auch bey den Waldamts- und andern Eisenobmanns-Ordnungen, denn Jägereypatenten, und andern in Sachen weiter ergangenen Verordnungen sein unabänderliches Bewenden.

Und weil schließlich es öfters dahin ankommen kann, daß ein oder andre Herrschaft, Gemeinde und Unterthanen ihre vorhin ausgerotteten Wälder wiederum zu einer Waldung zu erheben aus wahrem patriotischen Antriebe bewogen seyn dürfte, solches aber nicht anderst, als durch die Besäung eines derley Grunds geschehen kann.

Wird die Information gegeben, wie die Samen respectu der Holzgattungen eigentlich aussehen, was für einen Grund dieselbe lieben, und zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen sey.

56to. So will auch nöthig seyn, eine Information hier beyzufügen, wie der hierzu benöthigte Samen respectu ein und andrer Holzgattungen aussehe, was für einen Grund derselbe liebe, und zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen sey. Und zwar

Erstens: Sind die Eicheln ohnedem bekannt, welche, so viel möglich an schattichten Orten, oder wohin die Sonne nicht beständig fällt, und zwar mit Anfange Aprils, eine halbe Elle von einander zu stecken, jedoch wird die Erde vorher nicht tief, sondern etwann gegen eine Spanne aufzuwerfen seyn.

Zweytens: Die Rothbuchen haben eine dreyeckige Frucht, und eine Hülsen von Kastanien Farb, wird zur Herbstzeit reif.

Drittens: Die Weißbuche ist eine steinichte Frucht, fast in Gestalt einer grossen Linse, und wächst in klein blätterigen Quasteln, welche unter den großen Blättern hervorlangen.

Viertens: Die Aspe bringt solche im Monat May, ist eines Mohnkörnleins groß, wird behend zeitig, und flieht bey grosser Hitze gleich hinweg, und muß alsogleich in den ersten Tagen mit großer Aufsicht gesammelt werden, maßen sonst derselbe verloren geht.

Fünftens: Der Linden ihr Samen besteht in kleinen Knöpfeln, und

Sechstens: Die Birke zeigt ihren Samen in langen Nudeln, und wird um Ende Junii zeitig, von welchem Samen die Buchen und Linden gleich im April, die Birken aber, wenn der Samen reif worden, auf einem aufgeackerten trockenen Boden, denn die Aspe auf einem mittelmäßigen feuchten ausgesäet werden kann, und obschon von dergleichen Laubholze ein Widerwachs ohne Samen öfters geschieht, so ist doch gemeiniglich derley Holz nicht gar schön, sondern meistens wächst solches krumm, und nicht aufrecht hervor, daß also von dem Samen das schönste Wachsthum zu erwarten ist.

Siebentens: Die Kiefern, Tannen und Fichten tragen ihren Samen in ihren Zapfen, und obschon dieses Holz durch die Natur selbst fortgepflanzet wird, so geschieht es doch meistens in trocknen Jahren, daß der natürliche Anflug nicht alle Jahre sein Aufkommen erlanget, und wenn etwann die dießfällige Gegend mit Grase stark verwachsen, so muß in solchem Falle der Platz umgeackert,

und mit frischem Samen besäet werden, wessentwegen eine gute Quantität von derley Zapfen nach Hause zu bringen, und in einer Molter und zwar in einem warmen Zimmer die Zapfen zum Aufspringen gebracht, und also hieraus der Saamen erhalten werden.

Solchem allem nach ist Unsre allergnädigste Zuversicht, auch ernstgemessener Befehl hiemit, daß diesem Unsren allerhöchsten Willen in allem genau nachgelebet, und von allen Herrschaften und Obrigkeiten, wie auch allen Waldinnhabern, und Eigenthümern sich dem so willig als schuldig, und gehorsamst um so mehr gefüget werde, als es um ihr eigenes Bestes eben so wie um das allgemeine Wohlseyn zu thun ist.

Unsre Kreishauptleute haben anbey über den Vollzug dieser Unsrer allerhöchsten Satzungen gleichfalls zu invigiliren, und die bey den in ihren Kreisen hin und her verrichtenden Reisen wahrnehmende Waldexcessen entweder gleich selbst zu remediren und die Strafen fürzunehmen, oder aber wenn es Herrschaften betrift, solche an Unsre N. Oe. Regierung, oder respective Landeshaupmannschaft zu Linz umständlich einzuberichten, welche nach Befunde der Sache, was recht und billig ist, alles Ernsts fürzukehren haben wird.

Wornach sich ein jeder zu achten, und Unsren allerhöchsten Willen und Meynung zu erfüllen, dargegen aber sich für Nachtheile und Strafe zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Monatstag September im siebenzehen hundert sechs und sechszigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Kurzverfaßter Auszug aus der Waldordnung, was einem Waldgerechten Jäger und Forster zu Cultivirung der Wälder zu wissen, und zu beobachten höchst nöthig ist.

Hauptsächlich kömmt es auf zwey Stücke an, wie nämlich **Erstens** die vorhandenen erwachsenen Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen, denn **Zweytens** wie der Nachwachs, und junge Maiß wiederum anzuzügeln, mithin eine beständige Dauerhaftigkeit in dem jährlichen Holzschlage zu erhalten sey. Solchemnach muß

1mo: Eine jede Waldung, sie mag groß oder klein seyn, in Erträgniß des Holzes überschlagen, auch wo möglich ausgemessen und gar ein Probschlag gemacht, mithin das jährlich zu schlagende Quantum bestimmet werden. Dieses zu erreichen, so muß

2do: Ziel und Maß von daher genommen werden, wie lang eine jede Gattung von verschiedenen Bäumen bis zu ihrer Vollkommenheit zu wachsen habe, und hiernach müssen also

3tio: Die Holzschläge, oder jährliche Stallungen eingerichtet werden, worbey aber nöthig ist, daß

4to: Ein eigenes Schätzungsbuch, wegen der jährlich zu errichtenden Holzschläge gehalten, denn ferner

5to: Wohl bemerket werde, zu was für einem Gebrauche jede Gattung Holzes mit mehrerem Nutzen anzubringen seye.

6to: Müssen für Binder und Wagner, wie auch Weinstecken, Spalten und dergleichen nur die sich ergebende Windbrüche, denn die dürre und abstehende Bäume gebrauchet, und sodenn die dießfällige mehrere Erfoderniß auf die Holzschläge angewiesen werden.

7mo: Ist wohl zu bemerken, daß jene Bäume welche gerad gewachsen, zum Bauen vorzüglich vorbehalten, zum Brennholze aber jene Bäume, welche nach ihrer Gattung entweder wegen ihrer vielen Aeste, oder krummen Wachsthums, oder sonstigen Ungesundheit zum Bauen nicht gebrauchet werden können, hergenommen werden müssen.

8vo:

Anno 1766.

8vo: Die Holzschläge sind aber ordentlich, und nicht hin- und her zerstreuter anzulegen, so sich aber nur von den größeren sowohl obrigkeitlichen als unterthänigen, nicht aber kleinern sogenannten Wäldeln verstehet, wie denn

9no: Das gestockte Holz waldmännisch aufzuarbeiten, mit der Säge in gewöhnliche Länge zu schneiden, nicht zu dünn zu zerspalten, nach der ordentlichen Klaftermaß unvortheilhaft mit der gewöhnlichen Uebermaß aufzurichten, und das Obholz und Reißig zu Bürdeln sauber gleich auszuhacken, auch diese Ausmessung in den übrigen Waldungen nach Thunlichkeit und Beschaffenheit der Zufuhre der Wälder, und Wege zu beobachten seyn wird. Ferner

10mo: Bau- Binder- Wagner- Bildhauer- oder anderes dergleichen Holz zu Schindeln und Weinstecken nur in den ordentlichen Holzschlägen, außer denselben aber vorzüglich von tauglichen Windfällen und schadhaften Bäumen, und hierauf erst nach der Bedürfniß von gutem Holze abzugeben. Insonderheit aber

11mo: In Ansehung des Wagnerholzes zu Vermeidung der gewöhnlichen Excessen eine besondere Obsorge zu tragen.

12mo: Die ordentlichen Holzschläge müssen in jenen Wäldern, wo das Holz vollkommentlich schlagbar, auch noch ehender, wo dieses überständig und durr zu werden beginnet, sonderheitlich in den weit entlegenen Waldungen angeleget, und die Vorsehung gemachet werden, damit die Holzschläge von vornher gegen den obern Wind ihren Anfang nehmen.

13tio: Es sind aber auf den abgestockten Gründen hinlängliche Samenbäume zum baldigen Nachwachse des jungen Maißes, jedoch niedrige, welche der Wind nicht leicht umwerfen kann, stehen zu lassen, hiervon die Gipfel oben abzustutzen, damit der Baum mit den Aesten sich weiter ausbreiten, und also mehr Samen in den Grund werfen könne.

14to: Das Laubholz muß hauenweis gefället, und ein gleiches in den Schwarzwäldern jedoch mit dem Unterschiede beobachtet werden, daß der Hau nicht allzugroß, sondern nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden feucht, und schattig, und den Sonnenstrahlen nicht ausgesetzet ist.

15to: Ist der abgestockte Holzschlag einmal mit genüglichem Samen angeflogen, und mit jungem Maiße versehen, so werden die Samenbäume behutsam und waldmännisch heraus zu hacken, oder abzusägen seyn, um der jungen Brut keinen Schaden zuzufügen.

16tio: Oede, und weder zu Feldern und Weingärten, noch zu nothwendiger der Zeit vorhandenen Viehweyde, weder sonst nützliche Gründe müßen umgeackert, oder mit Krampen ordentlich umgekehret, besäet, der Samen aber mit Korn, Gersten oder Haber vermenget, und solchergestalt ausgeworfen, und überegget werden.

17mo: Ueberständige und schadhafte Bäume sind vor allem in den weit entlegenen Bergen behutsam und waldmännisch auszuhacken, oder abzusägen, um hierdurch dem jungen Holze zum Wachsthume Luft zu machen.

18vo: Ueberständige alte, jedoch in der Mitte im Holze noch gute Bäume sollen zu Weinstecken, Spälten und Schindeln genutzet, die Wipfel und das übrig bleibende Holz zu Scheitern, Prügeln und Bürdeln ausgehacket werden.

19no: Wo eine Waldung oder Berg schon allzustark ruiniret, ist besser, wenn solcher gar abgeholzet wird, um einen gleichen Maiß darinn zu formiren.

20mo: Wo künftighin das Proßholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden wird, so soll solches nicht übermäßig geschlagen werden.

21mo: Bevor man das frische Holz angreifet, so muß vor allem das schadhafte nebst den Windfällen vorher ausgehacket, imgleichen

22do: Das bey den Renn- und Richtwegen, auch Schußscharten stockende Holz zum Nutzen des Waldinnhabers ausgearbeitet, und versilbert werden.

23tio: Um die jurgen Maiße zu conserviren, so muß der Eintrieb des Viehes von allerhand Gattungen, besonders von Schaafen, Böcken und Geißen

keineswegs jemals gestattet, noch weniger neue Wege und Stege gemacht, sondern solche eingestellet werden.

24to; Die Schweine aber in das Gast zu treiben, soll nur allein in den erwachsenen Wäldern erlaubet seyn.

25to: In den Maißen ist nicht herum noch Birkenstangen herauszuhacken.

26to: Buchene Wagner- und Tannengehägstangen sind nur allein in den Holzschlägen abzugeben, ein gleiches verstehet sich auch

27mo: Von den Schindeln, Spälten und Weinstöcken, und weil derley Holz dem Eigenthümer zur Versilberung, dem Publiko aber zum Gebrauche mehr dienlich, so wird solches ehender zu obigem Ende, als zu Scheitern zu schlagen seyn.

28vo: Unnöthige dürre Zäune und Gehäge sind zu vermeiden, sondern mit lebendigem Holze, welches zum Bauen und Brennen in große Stämme nicht anwachsen kann, auszusetzen, auch würde zur Ersparung des Holzes dienlich seyn, besonders die Häuser, Stadeln, Schupfen blos allein von Steinen, den ungebrennten oder ägyptischen Ziegeln aufzuführen.

29no: Aus den Maißen, oder sonst sind niemal einige Weinzeiger, und eben so

30mo: Keine May- Kirchen- Procession- und Desenbäume abzugeben.

31mo: So muß auch das Baumaufritzen, Anbohren und Aukosten, wie auch das Baumabschälen je und allemal gänzlich verboten bleiben.

32do: Rinden und Pech aushacken, wie auch das Moosscharren ist den Waldungen höchst schädlich, mithin muß solches nicht anderst, als nur in den Holzschlägen, oder mit Vorwissen der Waldeigenthümer in den allerweitest entlegegenen Wäldern, jedoch auch mit guter Veranstaltung, das öder Gärtenschneiden aber nicht anderst, als in den Holzschlägen gestattet werden, und obwohl

33tio: Wegen Abgebung der heinbuchenen- oder anderen dergleichen Spaliere kein so großer Anstand zu nehmen, so wird doch mit derselben Abgebung aus den Maißen sparsam und behutsam umzugehen, und hierzu, soviel es thunlich ist, die Maulbeerbäume zu gebrauchen seyn.

34to: Renn- und Richtwege müßen in den Privatwäldern nur höchstens auf 4. Klafter, damit die Wagen gegen einander bequemlich ausweichen können, eingerichtet, wo aber solche weiter wären, mit jungem Maiße angezügelt werden.

35to: Die Feuersgefahren sind sorgfältiglich zu verhüten, im Entstehungsfalle aber alle anrainende Herrschaften und Unterthanen zur Rettung beyzuziehen.

36to: Aus den Waldungen, Wiesen, Aecker, Weyden oder Weingärten zu machen, muß zu keiner Zeit gestattet seyn, außer es wären besondere Umstände vorhanden, so vorher anzuzeigen. Vielmehr werden

37mo: Die Herrschaften in wahrer Betrachtung des pro Publico hierbey fürwaltenden Nutzens alles Fleißes darob seyn, damit derley Gründe wiederum zu Waldungen erhoben, und mit frischen Samen angesäet werden, wie denn auch die Hutweyden nicht gestattet werden, wenn andre Weyden zur Bedürfniß vorhanden sind.

38vo: Neue Hütten in den Wäldern zu erbauen, oder die nahe daran gelegene Wiesen und Hutweyden zu erweitern, soll zu keiner Zeit verstattet werden.

39no: Kömmt es auf eine Jagd an, so sind die Feuerhaufen, nur soviel nöthig, mit dürrem und schlechtem Holze zu versehen, und die Jägereymarquetänder zu selbst eigener Beyschaffung des Holzes anzuweisen.

40mo: Es geschiehet öfters, daß in den ordentlichen Holzschlägen alte, und ganz schlechte Eichen zum Fraße des Wilds stehen gelassen worden, welche aber von darum auszuhacken, weil selbe die junge Bruth von anderen guten Holzgattungen verdringen.

41mo: Die Markzeichen öfter und wenigstens alle 10. Jahre zu visitiren und das Mangelhafte zu repariren, will um so nöthiger seyn, als ansonst mit den Benachbarten viele Streitigkeiten entstehen können.

42do:

Anno 1766.

42do: Zum Kalk- Ziegel- und Kohlbrennen ist vorzüglich das dürre und überständige, und sodenn erst das frische Holz, und zwar in den weit entlegenen Wäldern abzugeben, und sich hierbey in Ansehung der zu gebrauchenden Steinkohlen nach der allerhöchsten Verordnung zu achten.

43tio: Den Kaufpartheyen müßen die Unterlagen vom Holze nicht entzogen, noch weniger aber

44to: Nach geschehener Abzählung der Klaftern einiges Holz weiter nachgehacket, oder von den Partheyen Holzhacker selbst angestellet werden.

45to: Die gewöhnliche Zeit zum Holzschlagen ist für das Bauholz der December und Januarius, wo der Nahrungssaft sich gänzlich in die Wurzel gezogen, zum Brennholze hingegen vom December bis zu Ende Februarii, mithin durch drey Monate nach der Erfahrenheit gebräuchlich, und obschon das bereits gehackte Holz zu Scheitern zu machen nur bis Johanni, oder Ende Juny fürdauren sollte, so kann doch das Scheiterholz wegen der für die Residenzstadt Wien benöthigten großen Quantität das ganze Jahre hindurch gemachet werden.

46to: Obschon den armen Leuten am Montage und Donnerstage, bey einfallendem Feyertage aber Tages darauf, ganz billig erlaubet, das sogenennte Klaubholz aus den N. Oe. Waldamts-Waldungen für sich zu sammeln, so sollen dennoch die Jäger, Förster, Richter und Ortsobrigkeiten die Obsorge tragen, damit kein frisches Holz miteingebracht, sondern wenn selbe entweder eine Säge oder Hacken bey sich hätten, und frisches Holz darunter befindlich, ein und das andere ihnen abgenommen, und dieselbe annoch von ihren Obrigkeite empfindlich abgestrafet werden, welches auch damals geschehen soll, wenn sie an einem anderen, als den ausgesetzten Tagen, Holz klauben würden.

47mo: Sumpfige Oerter müßen nach Möglichkeit abgezapfet, ausgetrocknet und mit Eschen, Ilmen ꝛc. besetzet, mithin zum Nutzen gebracht werden.

48vo: Die Bäume in den Auen an den Flüßen sind außer den Aspen alle 20. bis 24. Jahre nahe an der Wurzel abzuhauen, die Felder aber alle 3. Jahre zu stümmeln und zum Nutzen zu bringen. Denn

49no: Die Haushölzer jenseits der Donau alle 3., 6., oder 10 Jahre aus Mangel des Holzes zur Nothdurft umzuhauen.

50mo: Alle Jahre soll jedes aufrechtes Haus, so lang ein öder Grund vorfindig ist, 20. Felder bey Häusern, Gärten, Wiesen und Weyden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, im laimichten und trockenen Grunde so viel Ruster, dann im sandigen oder sehr trockenen Grunde soviel Fehren- und Tannensetzling, auch nach Beschaffenheit des Grundes die Maulbeerbäume in der inneren Reihe, von außen die Reihe aber mit Schlehen oder Genista Spinosa aussetzen.

51mo: Ein vom Holze abgeräumter Waldgrund soll niemals durch das Feuer abgebrennet werden.

52do: Keine Eisen- und Blechhämmer, Glashütten, Podaschensiedereyen und dergleichen mehr, sollen ohne Erlaubniß der landesfürstlichen Regierung an jenen Orten errichtet werden, wo das Holz auf den Flüßen nach Wien, und auf das flache Lande zum Verkaufe zu bringen ist.

53to: Die Entrepreneurs der Holzschwemmen sind an alles, was in dieser Waldordnung ausgemessen, vollkommentlich gebunden.

54to: Dieser §vus der Waldordnung messet aus, wie der in jedem Viertel aufgestellte Waldforster nebst den im ganzen Lande befindlichen waldgerechten Jägern zu operiren haben, und daß die Uebertreter der Waldordnung, wenn es Obrigkeiten betrift, im Gelde, sind es aber Excessen, welche von Gemeinden oder den Partikularunterthanen in ihren eigenen Waldgründen ausgeübet werden, darüber von den Kreisämtern dasjenige, was Rechtens ist, salvo tamen Recursu erkennet, jedoch wider derley Gemeinden und Unterthanen mit keinen Geldstrafen, sondern mit Arrestirungen, einem opere Publico vel dominicali, oder dem Zuchthause fürgegangen, übrigens aber bey den reservirten Hoch- und Schwarzwäldern die Obereinsicht, und Bestrafung der Excessen in prima Instantia dem Eisenobamte beygelassen werden soll.

55to: Dieser Passus giebt eodem Nro. der Waldordnung an die Hand, wie die waldgerechten Jäger zu examiniren, und für tüchtig zu erkennen sind.

56to: Wird eine Information ertheilet, wie die Samen respectu verschiedener Holzgattungen, wenn ein öder Grund zu Anrichtung einer Waldung besäet werden solle, eigentlich aussehe, was für einen Grund derselbe liebe, auch zu was für einer Zeit die Säung fürzunehmen sey.

Schema zum Lehr- oder Zeugnißbriefe für die frey zu sprechen kommende holzgerechten Jäger.

Urkunde, und bekenne hiemit, daß Vorzeiger dieses N. N. bey dem N. N. durch Jahre lang in der Lehre gestanden, und nebst dem großen Waidwerk sich der Kenntniße allerley Gehölzes, und gehöriger Wissenschaft zur Wälderpflegung dergestalt beflissen, als es die allergnädigst emanirte Wald- und Holzordnung von einem für holzgerecht erkannt zu werden meritirenden Jäger erheischet.

Wie nun selber in den sowohl zum großen Waidwerke, als sonderheitlich zur Holzgerechtigkeit gehörigen Stücken nach allerhöchster landesfürstlicher Ausmessung genugsam geprüfet, und kein Anstand gefunden worden, ihn der bisherigen Lehre frey zu sprechen, und bey der edlen Jägerey eingeführter Gewohrheit gemäß, wehrhaft zu machen, er auch zu Beförderung seines künftigen Aufkommens um dereinstige Wehrhaftwerdung angelanget hat.

Als ist seinem billigen Ansuchen gefüget, derselbe nach vorherigem Examine für Hirsch- und Holzgerecht erkennet, sofort wehrhaft gemacht, und zu dessen Beglaubigung ihm gegenwärtiger Zeugnißbrief unter hierunten gestellter Fertigung ertheilet worden. So geschehen N. N. den N. N. Tag Monats Jahrs.

Seidenzeug-Qualitäten-Ordnung-Festhaltung.

Den 18ten September 1766.

Aus der nebenliegenden Abschrift sey des mehreren zu ersehen, was für eine geschärfte Verordnung unterm 31ten Julii jüngsthin an den Görzerischen Commerzienconseß wegen Verhaltung der dortigen Seidenzeug-Fabrikanten zu Verfertigung ihrer Zeuge in Ansehung der Breite nach der allhiesigen qualitätenmäßigen Vorschrift erlassen worden sey. Nun hätten erwähnte görzerische Fabrikanten über diese ihnen zugekommene Verordnung vorgestellet, wie sie sich solcher pflichtmäßig zufügen bereit wären, und den größten Theil ihrer Zeuge bisher nur aus der Ursache unter der hiesigen Qualitätenordnung verfertiget hätten, weil ihnen von den hiesigen, und grazerischen Kaufleuten die Bestellungen also gemacht worden wären, welche, wenn die Waare nicht in der anverlangten Breite ausgefallen, ihnen solche zum empfindlichen Schaden zurückgeschlagen hätten.

Gleichwie aber allerhöchst Ihre Majestät die für die hiesige Fabrikanten festgestellte Qualitätenordnung auch bey allen übrigen innländischen Seidenfabriken um so gewisser beobachtet wissen wollen, als dieses das einzige Mittel sey, das Publicum und den treuherzigen Abnehmer für Bevortheilung zu bewahren, folglich die innländischen Seidenerzeugnissen bey Kredite zu erhalten, und derowegen dem Görzerischen Commerzienconsesse unter einem wiederholt mitgegeben werde, daß es bey sothaner Verordnung vom 31ten Julii sein unabänderliches Bewenden haben, mithin derselben genau nachgelebt werde, übrigens die görzerische Seidenzeugfabrikanten, mit den hiesigen, und Grazer Kaufleuten von selbst das Einvernehmen unterhalten, sofort die gegen die qualitätenmäßige Ordnung geschehene Bestellungen nicht annehmen, sondern allenfalls den Besteller selbst namhaft machen sollen, um solchen zur Verantwortung ziehen zu können.

Als wird alles dieses Ihm Consessui Commerciali zur einfolglichen Anweisung des betreffenden Handelstands hiemit unverhalten. Wien den 18ten September 1766.

Maul-

Maulbeerbäume-Verderber-Bestrafung.

Den 19ten September 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc ꝛc: Entbieten den gesammten sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wie auch deren Vorstehern in den sowohl landesfürstl. als privat Städten und Märkten, Unsre Gnade und geben denselben zu vernehmen;

Wienach aus dem bereits unterm 16ten Augusti 1763. allergnädigst erlassenen Patente ohnehin des mehreren bekannt sey, wie vorzüglich Wir aus landesmütterlicher Fürsorge auf die Erzieglung der Seidenwürme, und Pflanzung der zu Fütterung dieser Würme nöthigen weißen Maulbeerbäume, somit auf die Emporbringung des einem Staate so nützlichen Seidenbaues bedacht seyen, allermaßen Wir denn auch in dieses Land Oesterreich ob der Enns allschon mehrere 1000 Stücke derley Maulbeerbäume von Zeit zu Zeit überschicken, und solche hin- und wieder austheilen und versetzen lassen.

Wenn nun aber vorgekommen, daß an ein so anderen Orten diese neu gesetzten Bäume von muthwilligen Personen geflissentlich verwüstet, auch zum Theile vollständig zu Grunde gerichtet worden, Wir hingegen dieses vermessene Beginnen ferner zu gestatten mit Nichten gesinnet sind, sondern in Ansehung derley sich betreten lassender Mißhändler anmit ernstlich zu verordnen für nöthig befunden,

Ersetzung des zugefügten Schadens.

daß die entdeckt werdende Beschädiger der Maulbeerbäume nicht nur allein zur Ersetzung des dem dießfälligen Eigenthümer andurch zugefügten Schadens, und der andurch entgangenen Belohnung unnachläßlich verhalten, und demselben anderweitere käuflich abnehmende dergleichen Bäume von der nämlichen Qualität zu

Verschaffung neuer Pflanzen.

verschaffen gemessen aufgetragen, sondern auch diese Frevler respectu Publici besonders abgestrafet, und in ersterem Betretungsfalle bey dem betreffenden Landgerichte zu der schweren Arbeit arrestirlich angehalten, bey zum zweytenmal sich äußerender Mißhandlung aber durch zwey Monate in Band und Eisen angestrenget,

Strafe mit Arbeit in Arrest im ersten Betretungsfalle.

Im zweyten mit Band und Eisen.

endlich im Falle der weiteren Betretung, mithin nichts verfangender Warnung sonach gänzlich von hier abgeschafft, und mit erst vorfallendem Wasserschube in das Bannat verschickt werden sollen. Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs erwähnten sowohl geistlichen, als weltlichen Obrigkeiten, wie auch den Vorstehern in den sowohl landesfürstlichen, als privat Städten, und Märkten in deren Gezirke sich einige Maulbeerbäume befinden, hiemit gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr sowohl auf die schon ausgesetzte, als in Hinkunft ferner ausgesetzt werdende Maulbeerbäume ein obachtsames Aug tragen, und die Beschädigung sothaner Bäume auf eurem unterthabenden Gezirke keiner Dingen zugeben, somit die wider besseres Verhoffen in Verwüstung gedachter Bäume betretene Leute sogleich handfest machen, und bey Unsrer hier Landes aufgestellten Landeshauptmannschaft zu dem Ende unverweilt anzeigen sollet, auf daß von selber wider dergleichen Frevler in Verfolge obiger Unsrer allerhöchsten Verordnung mit der verhängten erspieglenden Bestrafung unnachläßlich fürgegangen werden könne.

In weiterer Betretung Abschaffung.

Wornach ihr euch zu achten, nicht minder sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Linz, den 19ten September 1766.

Arzneyen unbefugter Verkaufsabstellung bey Klostergeistlichen.

Den 20ten September 1766.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mißfällig zu vernehmen gehabt, daß von verschiedenen geistlichen Orden allhier vorzüglich aber von den Elisabethinerinnen, denn den Augustinern in der Stadt und vor der Stadt, wie auch den barmherzigen Brüdern zuwider den öfter ergangenen allerhöchsten Verordnungen nicht allein die von den Medicis schriftlich verordnende Arzneyen, sondern auch solche ohne schriftlicher Verordnung verfertiget, und öfter in einem hohen Preise verkaufet würden. Wie zumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen schädlichen Un-

Verfertigung und Verkaufung der Arzneyen von verschiedenen geistlichen Orden allhier.

Abstellung dieses Unfuges.

fug

Geldstrafe bey jedesmaliger Betretung.

Abfoderung des dupli, im Falle selbe nicht binnen 24. Stunden erlegt würde.

Vollziehung dieser Verordnung der medicinischen Fakultät eingeräumt.

fug ernstlich abgestellet wissen wollen, und daher allergnädigst anbefohlen haben, daß jene Klöster, welche in Ausgebung einiger Arzneyen in das künftige betreten werden würden, jedesmal mit einer binnen vier und zwanzig Stunden zu erlegenden Geldstrafe angesehen, und sofern diese Geldstrafe während dieses Termins nicht abgeführet werden dürfte, mit dem duplo ohne Nachsicht belegt, die Vollziehung dieser allerhöchsten Verordnung aber der hiesigen medicinischen Fakultät übertragen werden soll. So wird dieser allerhöchste Befehl Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, auch dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe hiernach das Erfoderliche an die allhiesige Universität zur weiteren Verfügung an die medicinische Fakultät zu verordnen wissen möge. Wien den 20ten September 1766.

Webergesellen-Gespunst entfremdender Bestrafung.

Den 25ten September 1766.

Es sey aus den bisher verschiedentlich sich ergebenen Fällen höchst mißfällig beobachtet worden, was gestalt bey der Weber Profession das Laster der Entfremdung mehr, als jemals im Schwunge gehe, und zum öftern die hiesigen Webermeister durch ein so andre treulose Gesellen mittelst heimlicher Entwendung der Schnellern nicht wenig benachtheiliget werden. Wenn nun dergleichen den göttlichen und weltlichen Gesetzen schnurstraks zuwider laufendem Laster gehörige Schranken zu setzen, allerdings erfoderlich seyn will, auch eben daher zu verordnen befunden worden ist, daß derjenige Webergesell, welcher fürohin wegen Entfremdung einiger Schneller schuldig erkennet wird, das erstemal ohne aller Nachsicht mit empfindlicher Leibesstrafe gezüchtiget, im zweyten Betretungsfalle aber dieser verübten Untreue halber dem hiesigen kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte ohne weiterem übergeben, und mit ihm criminaliter verfahren werden soll.

Als wird ihm Commissario dieses zur Nachricht, und öffentlichen Kundmachung sowohl bey der Meister- als Gesellenlade andurch erinnert. Wien den 25ten September 1766.

Unschlittkerzen kleiner Gattung Verkaufserlaubniß in der wienerischen Neustadt.

Den 26ten September 1766.

Dem Herrn Kreishauptmanne des V. V. W. W. anzufügen: Nachdem über die von den gesammten bürgerlichen Seifensiedern der wienerischen Neustadt Hauptlade, wegen gestattender Verfertigung der 12. 14. und 24ger Unschlittkerzen allerhöchsten Orts eingereichte Bittschrift von Regierung beschlossen worden, daß sothanen Seifensiedern die Verfertigung der 12. 14. und 24ger Kerzen um die ausgemessene Satzung gegen dem erlaubt werde, daß einer wie der andre: für das erste, nur damals dergleichen Kerzen verfertigen dürfe, wenn solche von Ihrer Kundschaft wirklich bestellet seyen: für das zweyte, niemal unter einem Viertel oder halben Zenten dergleichen Kerzen verkauft; und endlich für das dritte Niemanden dergleichen Waare Pfund- oder einzelner Weise, den Fragnern, und Krämern aber auch nicht viertel oder halbzentner Weise nicht allein bey wirklicher Confiscirung derselben, sondern auch bey unnachsichtlich einfodernden 12. Rthlr. Strafe in jedesmaligem Betretungsfalle käuflich hindangegeben werden soll. Als wird der Herr Kreishauptmann hiernach die bürgerliche Seifensieder der wienerischen Neustadt Hauptlade gehörig zu verbescheiden, weiter aber auch an die betreffende Obrigkeiten, und Richter die ernstgemessenste Verfügung zu erlassen haben, daß selbe bey ansonst auf sich ladender schwerester Verantwortung dieserwegen öfters unversehene Visitationen bey den Seifensiedern vornehmen, die zuwider dieser Verordnung verfertigte, oder käuflich hindanngegebene Kerzen ohne Weiterm in Beschlag nehmen, und alsdenn die dießfällige Uebertreter unverweilt bey dem Kreisamte zur weitern Anhereinberichtigung anzeigen sollen. Wien den 26ten September 1766.

Den Seifensiedern der Hauptlade zu Neustadt wird verwilliget 12. 14. und 24ger Kerzen um die ausgemessene Satzung zu verfertigen.

Jedoch nur, wenn solche bestellt werden.

Und niemal mehr als unter einem viertel oder halben Zentner verkauft.

Niemanden pfund- oder einzelner Weise, den Fragnern und Krämern aber auch nicht viertel- oder halben Zentnerweis bey Confiscirung, und annebst 12. Rthlr. Strafe abgegeben werden sollen.

Obsichthaltung hierauf von den betreffenden Obrigkeiten und Richtern, und Anzeigung der Uebertretungen bey dem Kreisamte.

Ständischer Darlehens- und Zahlungsobligationen Aufkündigung.

Den 26ten September 1766.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: wasmaßen höchst Ihre kaiserl. königl. Majestät nun auch die Aufkündigung der noch im Umlaufe befindlichen allgemeinen ständischen Darlehens- und 5. per zentigen Zahlungsobligationen solchergestalt zu bestimmen, und publiciren zu lassen gnädigst resolvirt haben, wie es die von dero deutschen erbländischen ständischen Kredits-Deputation verfaßte und abschriftlich nebenfindige zwey Avertissemente mit mehrern enthalten, und welche demnach Ihr N. Oe. Regierung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch zugefertiget werden, daß solche ad Valvas gebracht, und durch die öffentlichen Zeitungsblätter, oder wo es immer sonst gebräuchig, und vonnöthen ist, zu jedermanns Nachricht, und um diejenigen, denen daran gelegen, für Schaden zu warnen förderſamſt kundgemacht werden sollen. Wien den 26ten September Annd 1766.

AVERTISSEMENT.

Den 19ten September 1766.

Von der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät angeordneten deutschen erbländischen ständischen Kredits-Deputation wegen wird männiglich kundgemacht:

Nachdem allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät laut §. 3. des kaiserl. königl. Patents dd. 31ten Jäner 1763. und ständischen Notifikation dd. 26ten des nämlichen Monats und Jahrs bey den unterm 1ten Februarii 1763. von den gewehrleistenden Herren Ständen der böheimischen und österreichischen Erbländer ausgestellten 5. pr. zentigen Zahlungsobligationen à 15. 30. 60. und 120. fl. die Rückzahlung des Kapitals mit der kräftigsten Versicherung dergestalt zu übernehmen geruhet, daß nämlich nach hergestelltem Frieden von Jahre zu Jahre wenigstens eine Million eingezogen werden soll, und in Erfolge dessen von erwähnten 5. pr. zentigen Zahlungsobligationen nicht nur nach mehrerm Innhalte des Verbrennungs-Avertissements dd. 14ten April anni currentis schon wirklich der Betrag von 4577670 fl. eingezogen, sondern auch nunmehr von Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät zur sämmtlichen Rückzahlung, und Tilgung des annoch im Umlaufe befindlichen Restes derley 5. pr. zentiger Zahlungsobligationen die hierzu erfoderliche Summen angewiesen worden.

So werden hiemit a 1ma Octobris 1766. sämmtliche annoch im Umlaufe befindliche 5. pr. zentige Zahlungsobligationen à 15. 30. 60. und 120. fl. dergestalt aufgekündiget, daß obwohl in dem kaiserl. königl. Patente dd. 31ten Jäner 1763. und in der ständischen Notifikation dd. 26ten besagten Monats und Jahrs bey solchen Obligationen kein Aufkündigungstermin bestimmt, und diese unter der Jahrsfrist blos in ihrer Kapitalswährung ohne die zugewachsenen Interessen oder sogenannten Werth des Tages zuzurechnen, den Partheyen hinauszugeben, und von ihnen wiederum solchergestalt an Zahlungsstatt anzunehmen festgesetzt worden, nichts destoweniger den Innhabern zu eines jeglichen desto grösserer Erleichterung bey allen kaiserl. königl. hungarischen, siebenbürgischen, und österreichischen Kameral- wie allen deutschen erbländischen ständischen Kassen, jedoch gegen dem, daß die eigentlichen Numern gedachter Zahlungsobligationen bey derjenigen Kameral- oder ständischen Kasse, wo man die Zahlung zu erhalten verlangt, längstens bis Ende Novembris an. cur. angezeigt werden, ansonst aber nur allhier bey der ständischen Kredits-Deputations-Hauptkasse, bey welcher auch gleich von nun an ein jedweder, dem es beliebte, für sothane angekündigte Obligationen das baare Geld mit Zurechnung des 5. pr. zentigen Interesse bis zum Tage der Rückzahlung erheben kann, längstens bis Ende Decembris 1766. nebst dem bis dahin anrechnen wollenden Interessebetrage baar bezahlt werden sollen, da ansonst jedem Innhaber frey stehen wird, seine 5. pr. zentigen Zahlungsobligationen nach Willkühr bey der zahlenden Kasse anstatt des sonst zu empfangenden baaren Geldes mit gegeneinander Be-

rechnung und Ausgleichung der Interessen in 4. pr. zentige Zahlungsobligationen umzusetzen.

Wo endlich bey dieser Aufkündigung, gleichwie bey dem vorhergehenden, ungeachtet diese Obligationen an Ueberbringer ausgestellet sind, den Innhabern derselben die sonst in derley Fällen niemals übliche Begünstungen gestattet werden, daß sie noch über den bis Ende Decembris 1766. gesetzten dreymonatlichen Zahlungstermin längstens bis Ende Martii 1767. inclusive jedoch lediglich bey der hiesigen ständischen Kredits-Deputations-Hauptkasse ihre in Händen habende derley Obligationen abgeben, und bey solcher ohne weitere Interessen das bloße Kapital baar erheben, oder in 4. pr. zentige Zahlungsobligationen umsetzen mögen.

Wohingegen nach Verlaufe sothanen termini præcluſi erwähnte Obligationen weder der Zahlung noch Umsetzung mehr fähig, sondern vollkommen amortisirt seyn sollen, dessen sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 19ten September 1766.

AVERTISSEMENT.

Den 19ten September 1766.

Von der von Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst angeordneten deutschen erbländischen ständischen Kredits-Deputation wegen, wird männiglich kundgemacht, daß, nachdem vermög §. XIV. der ständischen Notifikation de dato 30. Junii 1761. den unterm 1. Julii gesagten Jahrs ausgestellten 6. per zentigen ständischen Darlehensobligationen à 250. 500. und 1000. fl. nach zwey Jahren von dem Dato ihrer Ausstellung anzurechnen, nämlich mit 1ten Julii 1763. die beyderseits beliebige 6. monatliche Aufkündigung eingestanden worden, so werden nunmehr sämmtliche annoch im Umlaufe befindliche dergleichen ständische Darlehensobligationen à 250. 500. und 1000. fl. dergestalt à 1. Octobris 1766. aufgekündiget, daß solche den Innhabern zu eines jeglichen desto größeren Erleichterung bey allen kaiserl. königl. Kameral- oder Contributionskassen in den gesammten hungarischen, siebenbürgischen, böhmischen und österreichischen Erbländern, denn nicht minder in Tyrol und in den österreichischen Vorländern, so wie bey allen deutschen erbländischen ständischen Kassen jedoch gegen dem, daß die eigentliche Numern gedachter Darlehensobligationen bey derjenigen Kameral- oder ständischen Kasse, wo man die Rückzahlung zu erhalten verlangt, längstens bis Ende Decembris a. c. angezeigt werden, ansonst aber nur allhier bey der ständischen Kredits-Deputations-Hauptkasse bis letzten Martii 1767. inclusive nebst dem bis dahin verfallenen Interessen-Betrage baar bezahlt werden sollen, da ansonst einem jeden Innhaber freystehen wird, daß er bey gedachter ständischen Kredits-Deputations-Hauptkasse auch gleich von nun an für sothane aufgekündigte Obligationen das baare Geld sammt dem bis zum Tage der Rückzahlung verfallenen Interesse baar erheben möge. Wie auch übrigens von der Willkühr des Eigenthümers abhängig ist, die in Händen habende Darlehensobligationen bey der zahlenden Kasse anstatt des sonst zu empfangenden baaren Geldes mit gegenseitiger Interesse-Ausgleichung in 4. per zentige Zahlungsobligationen umzusetzen.

Und obwohl derley an Ueberbringer ausgestellte Obligationen an sich selbst so beschaffen, daß bey derselben geschehenen Aufkündigung nach Verlaufe des zur Rückzahlung festgesetzten Termins für dieselbe weder Interesse, noch Kapital mehr gefodert werden können, so will man doch derley Innhabern aus Uebermaß der allgemeinen ständischen Zahlungswillfährigkeit die ausserordentliche Begünstigung gestatten, daß sie noch über den bis Ende Martii 1767. gesetzten Zahlungstermin längstens bis Ende Junii des 1767ten Jahrs inclusive, jedoch lediglich bey der hiesigen ständischen Kredits-Deputations-Hauptkasse ihre in Händen habende Darlehensobligationen abgeben, und bey solcher ohne weitern Interessen entweder das bloße Kapital baar erheben, oder in 4. per zentige Zahlungsobligationen obgedachtermaßen umsetzen mögen.

Wohingegen nach Verlaufe gesagten Termini Præcluſi mehr gedachte 6. per zentige Darlehenspapiere weder der Zahlung noch Umsetzung mehr fähig,

sondern

sondern vollkommen amortisirt seyn sollen; dessen sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 19ten Septembris 1766.

Jurisdiktion über die majorennen Kinder des Reichshofraths- und Reichskanzley-Personalis.

Den 27ten September 1766.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß künftighin die Kinder des kaiserl. Reichshofraths- und Reichskanzley Personalis, sobald sie majorenn werden, und sui juris sind, gleich andern Landesinnsaßen traktiret, somit zu allen Personalabgaben und Vermögensteuern beygezogen werden sollen. Welche so geschöpfte allerhöchste Entschließung Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dessen weitern Nachverhalte anmit bedeutet wird. Wien den 27ten September 1766.

Die majorennen Kinder des Reichshofraths und Reichskanzley-personalis sind gleich andern Landesinnsaßen zu halten.

Derohalben auch zu allen Personalabgaben und Vermögensteuern, beyzuziehen.

Unterhalts-Assecurationen-Aufhebung bey der Unterthanen heurathen im Lande ob der Enns.

Den 29ten September 1766.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, und derselben Beamten hiemit anzuzeigen;

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät auf den von dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft wegen durch allerhöchste Hofresolution de dato 4ten Julii 1765. aufgehobenen Heurathsconsensen und daher von einigen Obrigkeiten dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns verweigernden Ertheilung der hier Landes bisanher üblich gewesenen Unterhaltungsassecurationen an die niederösterreichische Regierung erstatteten, von dieser aber an allerhöchst Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät gutächtlich einbegleiteten Bericht allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die obgesagte Unterhaltungsassecurationen in Hinkunft völlig aufgehoben seyn, dahingegen in den sich ergebenden Schub- und Alimentationsfällen lediglich nach den in Sicherheits- und Verpflegungssachen emanirten Generalien und darüber erfolgten allerhöchsten Resolutionen sich betragen, und geachtet werden soll.

Euch Obrigkeiten und Beamten wird demnach diese wegen Aufhebung der Unterhaltungsassecurationen eingelangte allerhöchste Resolution zur Wissenschaft und künftigen genauen Nachachtung hiemit erinnert. Linz den 29ten September 1766.

Aufhebung der Heurathsconsense der Unterthanen vermög Hofresolution dd. 4ten Julii 1765.

Daher verweigern einige Herrschaften im Lande ob der Enns den Unterthanen die Unterhaltsassecurationen zu ertheilen.

Diese werden auch aufgehoben.

Dahingegen in Schub- und Alimentationsfällen ist sich nach den Sicherheits- und Verpflegungs-Generalanordnungen zu achten.

Cotton-Waaren innländischer Beschauung und Vermauthung.

Den 2ten October 1766.

Allerhöchst Ihre Majestät haben auf den über das gehorsamste Anlangen der Fridauer Cottonfabrike erstatteten Vortrag zu resolviren, und Dero Ministerial-Bancodeputation zur weiteren Verfügung an die unterstehende Mauthämter unter einem aufzutragen allergnädigst geruhet, daß alle innländische Cottonfabriken der Schwechater Fabrike sowohl in der Mauthvergebung als Beschau ihrer Cottonwaaren, wie es bey letzterer allschon von längeren Jahren her üblich gewesen ist, gleich gehalten werden sollen. Welche so geschöpfte allerhöchste Resolution ihm Conseſſui Commerciali zur Nachricht, und weiteren Bekanntmachung an die betreffende Fabriken hiemit unverhalten wird. Wien den 2ten October 1766.

Stemplung der Dienstbothen Entlaßscheine.

Den 4. Octobris. 1766.

Certifikationen, so von der Siegelgefälls Oberadministration zum Drucke befordert werden.

Wie auch die Attestata eines Dienstherren, oder Entlaßscheine, sind auf drey kr. Stempel auszufertigen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen Stemplung der Dienstbothen-Entlaßscheine gnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß nicht nur allein derley von der kaiserl. königl. Siegelgefälls-Oberadministration auf ihre Kosten zum Drucke zu befördern angetragene Certificationen, sondern auch jene, die ein Dienstherr dem entlassenden Gesinde in Form eines Attestati schriftlich ertheilen will, auf keinen höhern als einen drey Kreuzer Stempel ausgefertiget werden dürfen. Welches solchemnach Ihr Regierung zur Wissenschaft und weiter nöthigen Verfügung bedeutet wird Wien den 4ten Octobris. 1766.

Körner freye Aus- und Einfuhre in den Erbländern.

Den 9. October. 1766.

Aus- und Einfuhre der Körner aus Böheim nach Mähren, aus Mähren in Oesterreich, oder aus Böheim nach Oesterreich von aller Landesfürstlichen und privat Mauthabnahme frey auf vier Monate.

Wir Maria Theresia. ꝛc. ꝛc. Geben Unsren Landesmitgliedern, geist- und weltlichen Standes, wie auch allen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden, ins besondere aber allen Mauthbeamten und Aufschlägern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich gnädigst zu vernehmen; Wasmaßen Wir den gnädigsten Entschluß gefasset haben, die gänzliche freye Aus- und Einfuhre der Körner aus einem Unsrer Erbländer, in das andre, nämlich aus dem Königreiche Böheim nach dem Markgrafthume Mähren, aus Mähren in Unser Erzherzogthum, oder directe aus Böheim nach Oesterreich allermildest zu verstatten.

Damit nun diese Unsre allerhöchste Landesmütterliche Willensmeynung in die schuldigste Erfüllung gebracht werde;

Als wollen Wir zu dem Ende einen vier monatlichen Termin, das ist bis Ende Jäner des eintretenden 1767ten Jahrs bestimmet, annebens gnädigst gewilliget haben, daß sothane von einem Lande in das andre verführende Körner von aller Landesfürstlichen und Privatmautabnahme von heut dato an gänzlich befreyet seyn sollen.

Wir befehlen demnach allen Eingangs ernennten Unsren getreuen Landes-Mitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, ins besondere aber allen Mauthbeamten, und Aufschlägern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich, daß ihr dieser von uns gemachten gnädigsten Fürsorge um so mehr gehorsamst nachleben, mithin weder an sothaner Körner Einfuhre eine Hinderniß machen, noch minder davon einige Gebühr abnehmen werdet, als jedermann erlaubet ist bey dieser allergnädigst eingestandenen Mautbefreyung die vorräthig habende Körner hierlandes zur gemeinsamen Veräußerung bringen zu können; Wornach ihr euch zu achten wissen werdet. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 9ten Monatstag Octobris im 1766. Unsrer Reiche im 26sten Jahre.

Schnallen fremder Einfuhrverbot.

Den 9. Octobris. 1766.

Es sey zwar bis anher Connivendo gestattet worden, einige in dem General-Verbote des Patents vom 24. Martii 1764. begriffene Schnallengattungen aus der Fremde annoch einzuführen, weil solche dazumal in den Erbländern nicht gänzlich erzeuget wurden. Nachdem aber seit der Zeit sich geschickte Fabrikanten, und vermögliche Verleger hervorgethan, welche alle Gattungen der Schnallen in der Feine, Güte und Preise, wie solche aus der Fremde zu haben sind, sowohl als in der genüglichen Menge verfertigen, und das Publicum nach Verlangen damit versehen können; so habe man zu beschließen für nöthig befunden, obgesagte bisherige Connivenz gänzlich aufzuheben, und auf das Verbot von 24. Martii

Anno 1766.

1764. durch die Mauthgehörden, an welche dieserwegen das Nöthige unter einem verfüget wird; dergestalt feste Hand halten zu lassen, daß a 1ma Novembris laufenden Jahres unter keinerley Vorwande einige Schnallengattungen mehr passiret werden sollen, außer der Kaufmann hätte eine Commercialpassirung vorzuweisen, welche ihm aber nicht anderst ertheilet wird, als wenn er sich gehörig ausweiset, daß er die vorhin gemachte Bestellung in der Zeit nicht mehr habe abschreiben können. Welche so gefaßte Entschließung ihm Confessui zur Wissenschaft, wie auch zu dem Ende hiemit erinnert werde, damit er solche dem hiesigen Handelsstande zu seiner Darnachachtung unverweilt bekannt machen solle. Wien den 9. October 1766.

Soldaten-Excessen Abstellung und Bestrafung.

Den 11. Octobris. 1766.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Es sey zwar bereits ehehin den sämmtlichen Regimentskommendanten von Seiten des Hofkriegsraths nachdrucksam eingebunden worden, daß selbe sich angelegen halten sollen, nicht nur für ihre Personen allstäts in guter Verträglichkeit mit dem Provinciali zu leben, sondern auch, damit ein gleiches von den übrigen Staabs- und Oberofficiers geschehe, die nöthige Sorge zu tragen, und endlich überhaupt darauf bedacht zu seyn, damit nicht im geringsten einiger Excess begangen, folglich dem Lande zu einer gegründeten Beschwerde einiger Anlaß gegeben werde.

Das Militare soll mit dem Provinciali in guter Verträglichkeit leben.

Es haben aber Ihre Majestät in der Absicht, um von dem dießfälligen Erfolge desto mehr versichert zu seyn, den allerhöchsten Befehl noch weiter dahin zu schöpfen geruhet, daß wenn ein Officier einen Beamten, oder einen seinigen Hauswirth mit Schlägen zu mißhandlen sich beygehen lassen dürfte, derselbe ipso facto kassirt seyn, ein Gemeiner aber, der sich in einem Excesse betreten ließe, sogleich mit einer scharfen Regimentsstrafe, beleget werden solle, und ist auch hernach von gemeldtem Hofkriegsrathe an allseitige General-Comandi zu eines jedweden ernstlichen Warnigung die erfoderliche Verfügung ausgestellet, und ob dem genauen Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls stätshin feste Hand zu halten mit dem Beysatze anbefohlen worden, daß wenn im Gegentheile jemand von dem Militari wider das Provinciale Klage zu führen Ursache haben dürfte, und die Beschwerde der Ordnung nach angebracht werden wird, Ihre Majestät sodenn den, oder diejenigen von Seiten des Landes, welchem hierunter etwas zur Last erlieget, mit einer der obigen approportionirten gleichen Bestrafung ebenfalls züchtigen lassen würden: Damit nun hiernach auch an Seiten des Provincialis die Beobachtung gehalten, folglich zu einer Beschwerde des Militaris gleichfalls der Anlaß nicht gegeben, sondern sich durchgehends einer guten Einverständniß beflissen werde.

Dabey werden die gegen Beamte oder ihre Hauswirthe excedirende Officiers.

Imgleichen die also mißhandlende gemeine Soldaten bestrafet.

Dahingegen, wenn die Schuld der Excessen jenen von Seiten des Landes zur Last fallen, sollen diese mit proportionirter Strafe gezüchtiget werden.

Als wird solches Ihr Regierung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch eröffnet, hierlandes die weitere Kundmachung dieser allerhöchsten Willensmeynung mit dem Anhange zu veranlassen, daß diejenige, die ex parte Provincialis hierunter einen Excess gegen das Militare sich zu Schulden kommen lassen, mit einer gleichmäßig empfindlichen, und dem Vergehen angemessenen Kassations- oder anderwärtigen Strafe unnachläßlich angesehen werden sollen. Wien den 11 Octobris 1766.

Kundmachung dieser allerhöchsten Willensmeynung.

Torf-Erfinder Belohnung.

Den 11. Octobr. 1766.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen. Es habe die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer die allergnädigste Entschließung anher eröffnet, zufolge welcher durch die öffentliche Zeitungsblätter dem Publico kund gemachet werden solle, daß demjenigen, welcher eine Torfgrube in einer Gegend, wo der Torf noch nicht bekannt, erfindet, ein praemium von 24 Dukaten, jenem aber, so die Schmälzung der Aerze mit Torfkohlen bewirkete, eine Belohnung von 100 Dukaten abgereichet werden würde. Nach welcher allerhöchsten Wil-

Demjenigen, welcher eine Torfgrube erfindet, werden vier und zwanzig Dukaten. Jenem aber, so mit Torfkohlen die Schmelzung der Aerzen bewirket, Ein hundert Dukaten abgereichet.

lensmeynung solchemnach Sie Regierung die dießfällige Kundmachung mittels der Zeitungsblätter gehörig zu veranlassen hat. Wien den 11 Octobris 1766.

Holzmangels-Steuerungsmittel.

Den 17. Octobr 1766.

Belassung der Brennholzsatzung nur in Ansehung der hierländischen privilegirten Holzschwemminnhaber, und Schiffmeister oder Holzhändler.

Freyer Verkauf der übrigen Unterthanen- und Herrschaften-Brennhölzer.

Von den Brennholzfuhren auf dem Wasser eine Tariffe zu entwerfen.

Jedermann die Befugniß seine eigene Hölzer zuzuführen zu gestatten.

Selben auch die Rückladung einzusehen.

Beobachtung der Holzgestättenordnung de an. 1753.

Kundmachung dieser Brennholz-Zufuhrbegünstigung.

Steinkohlengebrauchs-Erweiterung.

Wie auch Anlegung und Beförderung neuer Holzschwemmen.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Apostolische Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allermildest zu resolviren befunden, daß Primo. die letzt publicirte Brennholzsatzung in Ansehung der privilegirten hierländischen Holzschwemminnhaber, und der Schiffmeister oder Holzhändler zwar unabgeändert gelassen, und selbe hierauf gebunden seyn sollen, jedoch könne der Zeit zur Probe den übrigen Landesunterthanen, und Herrschaften, wie jenen, so durch das Kärtnerthor mit dem Holze hereinfahren die Freyheit verstattet werden, eines theils ihr Holz selbst auf dem Wasser anher zu bringen, andern theils aber dieses, wie jenes, so Sie auf der Art hereinführen, ohne Taxe mithin nach eigener Willkühr, und in dem ihnen gefälligen Preise zu verkaufen:

2do Seye von Ihro Regierung eine ordentliche Tariffe respectu der zu Wasser leistenden Brennholzfuhren mit Bestimmung eines billigen Preises nach der Meile von jeder Klafter, und mit Rücksicht auf die Zeit des späten Herbstes, oder eintretenden Frühjahrs, auf die mehr, oder weniger gefährliche Donauörter, und andere bey den Wassertransporten zu beobachten kommende Umstände zu entwerfen, und allerhöchst Ihroselben sammt dem, den Schiffmeistern allergnädigst ertheilten Privilegio vorzulegen, hiernächst auch jedermann die Befugniß zu gestatten, seine eigenen Hölzer unmittelbar anher abführen, oder aber sich hierzu dieses oder jenes Schiffmeisters ohne auf die Bindwerke gebunden zu seyn, nach Belieben bedienen zu dürfen, in welchem eigenen Zufuhrsfalle auch den Dominien, und Unterthanen eine Rückladung zu machen bevorstehet. Wo übrigens tertio auf die unfehlbare Beobachtung der im Jahre 1753. emanirten Holzgestättenordnung sowohl von Ihr Regierung als den Holzgestätten-Commissariis unausgesetzte Sorgfalt getragen, deshalben sowohl öffentlich als unter der Hand beständige Nachsicht gehalten, und bey mindestem verspührenden Gebrechen solches alsogleich maßgebigst abgestellet, und die Schuldigbefundene nach aller Schärfe abgestrafet werden sollen. Wornach also Sie Regierung wegen gehöriger Kundmachung des außer den Holzschwemminhabern, und Schiffmeistern, oder Holzhändlern, den übrigen Landesinnsaßen und Herrschaften, oder Waldungseigenthümern zugestandenen freyen, der Holzsatzung nicht unterliegenden Verkaufes ihrer Hölzer, und hiernächst jedermann eingeräumter Befugniß, die eigenen Hölzer zu Wasser selbst anherführen, oder sich hierzu eines beliebigen Schiffmeisters bedienen zu mögen, mittelst erlassender kreisämtlichen Cirkularien, denn eines der hiesigen Zeitungsblättern einzuverleiben kommenden Avertissements sogleich das Erforderliche anzukehren, beynebst auch die allergnädigst anbefohlene Tariffe, wegen der Wassertransporten zu entwerfen, und anher ad approbandum zu überreichen, endlich auch auf die genaue Beobachtung der Gestättenordnung die forthinige Sorgfalt zu tragen haben werde. Und gleichwie schließlich die allerhöchste Willensmeynung zugleich dahin geflossen ist, daß sich nicht allein die Erweiterung des Steinkohlengebrauches äußerst angelegen zu halten, sondern auch auf die Erhaltung, und möglichste Erweiterung der bereits errichteten, auch auf Anlegung neuer Holzschwemmen besonders auf der Traisen im Viertel O. W. W. der Bedacht zu nehmen, und andurch die Herbeyschaffung des Holzes aus den Stift Lilienfeldischen Waldungen, wo aus Mangel der Schwemme vieles Holz verfaulen muß, zu bewirken sey. Als wird solches Ihr Regierung mit dem Beysatze, ebenfalls unverhalten, daß zuförderst die Anzeige gewärtiget werde, ob der im Jahre 1764. zu Untersuchung der Waldungen abgeordnet gewesene dermalige Herr Hofrath von Badenthall seine hierüber zu erstatten habende Commissionsrelation an Sie Regierung bereits überreichet habe, oder nicht? Wien den 17. October 1766.

Buch-

Buchhandels- der Bilderkrämer Verbotserneuerung.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden Unsren Vasallen, Unterthanen, und Innwohnern, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen; wasgestalten Wir mißfällig vernommen haben, daß Unsre, das unbefugte sogenennte Hausiren gemessen verbietende höchste Generalien vielfältig außer Acht gelassen, und insonderheit von den so inn- als ausländischen Bilderkrämern ungescheut übertreten werden; wobey diese Bilderkrämer sich nicht nur eines ihnen niemals zugestandenen Buchhandels anmaßen, sondern sogar mit Vermeidung aller Censur, und Hintergehung Unsrer Mauthen sich erfrechen, allerhand verbotene und ärgerliche Bücher einzuschwärzen, und unter der Hand auszustreuen.

Den 17ten October 1766.

Außerachtlassung der Generalien wegen verbotenem Hausiren der Bilderkrämer mit Büchern werden bey Strafe der Confiskation erneuert.

Da Wir nun diesen Unfug auf keinerley Weise weiter gestatten mögen; als wollen Wir anmit, nebst Erneuerung Unsrer bereits dießfalls vorhandenen höchsten Generalien zu desto nachdrücksamerer Steuerung dieses Uebels hiemit allen, sowohl inn- als ausländischen Bilderkrämern allen Buchhandel, wie der immer Namen haben möge, und zwar bey Strafe der Confiskation verboten, und allen Obrigkeiten, und deren Beamten hierob die genaueste Obsicht zu tragen ernstgemessen anbefohlen haben, mit dem weiteren Beysatze, die den Uebertretern abgenommene Bücher sofort durch die Gehörde an Unsre in Bücher-Censursachen in den Ländern aufgestellte Kommissionen einzuschicken, bey welchen jene Bücher, so verboten, und ärgerlich sind, vertilget, die andern aber den Buchführern zur billigen Ablösung übergeben, und der daraus gelöste Preis jener Obrigkeit, Verwalter, oder Beamten, durch dessen Wachsamkeit derley Bücher aufgehalten worden sind, verabfolget, dahingegen jene, so mit Ausserachtlassung ihrer Amtsschuldigkeit, den Bilderkrämern das Bücherhandeln, und Hausiren entweder wissentlich gestatten, oder denen eine schuldhafte Nachsicht, und Fahrläßigkeit erweißlich zur Last fallen wird, zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden unnachläßlich angehalten werden sollen.

Die abgenommenen Bücher an die Bücherzensur-Commissionen einzusenden.

Belohnung der hierauf wachenden Beamten.

Dahingegen Geldstrafe an dem Fahrläßigen.

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird; denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen, und Meynung: Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 17ten Monatstag October, im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Körner freye Ausfuhr- und Einfuhr-Extendirung.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Geben Unsren Landesmitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Städten, Märkten, Dörfern, und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden, insonderheit aber allen Mauth-Weg- Mauthbeamten, und Aufschlägern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich gnädigst zu vernehmen, wienach Wir bereits unterm 9ten dieses laufenden Monats durch ein allgemeines Patent die gänzliche freye Ausfuhre, und Einfuhre der Körner bis Ende Jäner des eintretenden 1767ten Jahrs respectu Unsrer Erbländer Böheim, Mähren, und Oesterreich allergnädigst zu gestatten geruhet haben.

Den 17ten October 1766.

Da Wir nun sothane eingestandene Begünstigung aus fernerweiter landesmütterlicher Fürsorge gleichergestalt auf Unser Erzherzogthum Schlesien zu erstrecken, annebens zur Erleichterung der unmittelbar anhoffenden ergiebigen Zufuhre gnädigst resolvirt haben, daß respectu vorgedachter Unsrer Erbländer in Ansehung solcher Körner Ausfuhre, und Einfuhre für obgemeldte Zeit die Wegmauthen aufgehoben seyn sollen.

Wird auch auf das Erzherzogthum Schlesien erstrecket.

Die Wegmauthen sind aufgehoben.

Als befehlen Wir allen Eingangs ernennten Unsren getreuen Landesmitgliedern, geistlichen, und weltlichen Standes, wie auch allen Städten, Märkten, Dörfern und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern,

tern, und Gemeinden, insonderheit aber allen Maut- Wegmautbeamten, und Aufschlägern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich, und versehen Uns gnädigst, daß ihr dieser von Uns nachgefolgten allerhöchsten Entschließung, und anmit zum Behufe des allgemeinen Wesens allergnädigst eingestandenen Maut- und Wegmauthfreyheit euch gehorsamst fügen, und den aus vorgedachten Unsren Ländern in obbestimmter Zeitfrist in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich zufahrenden Fuhrleuten keiner Dingen hinderlich fallen, noch weniger eine Maut- oder Wegmautgebühr abfodern, sondern denselben zur Erreichung Unsrer allerhöchsten Gesinnung allen geneigten Vorschub angedeihen lassen sollet.

Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen, und Meynung; Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17ten Monatstag October im 1766ten Unsrer Reiche im 26ten Jahre.

Zollordnung und Tariff Ihrer römisch kaiserl. auch in Germanien, Hungarn und Böheim königl apostol. Majestät für Dero inneröstereichische Erbländer, benenntlich die Herzogthümer Steyermark, Kärnten, Krain, die beyden Grafschaften Görz und Gradisca, denn das österreichische Littorale, im Jahre Christi 1766.

Den 18ten October 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, und Innsaßen und Unterthanen, was Standes, Würden, oder Wesens sie sind, insonderheit aber allen inn- und ausländischen Handelsleuten, Reisenden, und wer sonst in Unsren inneröstereichischen Ländern mit allerhand Kaufmannswaaren, oder andern mautbaren Gütern Handlung treibt, oder dieselbe betritt, Unsre Gnade, und geben denselben zu vernehmen; wasgestalt Wir seit mehreren Jahren beobachtet haben, daß durch die althergebrachte verschiedene und sehr ungleiche Mauten nicht nur der freye Durchzug aller Kommerzialgüter empfindlich beschwert, sondern auch die Ausfuhre der Landeserzeugnisse gar merklich gehemmet, ja auch die innerliche Verkehrung in diesen Unsren Ländern durch die mehrfältige Verzollung nicht wenig gedrückt werde.

Da nun Unsre landesmütterliche Gesinnung lediglich dahin zielet, den Handel und Wandel in Unsren königlichen Erbländern mehr und mehr lebhaft und blühend zu machen, folgsam die im Wege stehenden Hinderniſſe zu heben, und dem Straßengewerbe allen nur dienlichen Vorschub beyzulegen; so haben Wir um dem Uebel aus dem Grunde abzuhelfen, für nöthig angesehen, das inneröstereichische Mautwesen auf eine ganz andre und solche Verfassung zu bringen, die uns hoffen läßt, daß Wir das vorgesteckte Absehen sicher erreichen, und der Schaden, den Unser Ærarium hierbey zu erleiden hat, den Ländern zur gedeihlichen Wohlfahrt gereichen werde.

In solcher Betrachtung haben Wir Uns entschloßen

Neue Tariffeinführung gegen Aufhebung der vorigen Zollgebühren.

A. B.

1. Eine neue nach dem Verhalte der ein- aus- oder durchgeführt werdenden Waaren abgemessene Zolltariff in A. und B. verfertigen, selbige in drey Hauptsätze, nämlich in Consumo für jene Waaren, welche zum Gebrauche oder Gewerbe eingeführt werden, denn für die ausgehende oder durchziehende Waaren in Effito und Transito eintheilen zu lassen, und mittelst solcher jenes, was in Zukunft in Unsren inneröstereichischen Ländern bey der Ein- Aus- oder Durchfuhre an Zöllen nach dem österreichischen Gewichte und Maß in kaiserl. königl. Münzwährung entrichtet werden soll, anzuordnen; dagegen aber alle bißher üblich gewesene Abnahme, unter was immer für Namen selbe gehoben worden seyn möge, gänzlich aufzuheben, und abzuthun; doch wollen Wir darunter die zur Erhebung

und

Anno 1766.

und Erhaltung der Straßen gewidmete den Ständen eingeräumte Wegschranken, und Brückenmauthen, also auch die Unsrem Ærario unmittelbar zuständige Weg- Wasser- und Brückenmauthen nicht verstanden haben; nehmen auch aus den Weintaz und Imposition in Krain, den Weintaz und Brandsteuer, denn die landschäftlichen Aufschläge in Kärnten, den Weinaufschlag in Steyer, die hin und wieder Unsrem Ærario zustehende städtische Gefälle, wie auch alle Vieh- und Salzaufschläge sammt dem Fleischkreuzer, welche sämmtlich noch fernerhin bis auf Uns gefällige anderweitige Einrichtung bezahlt werden müßen. Dem allem unverhindert haben Wir jedoch, um die Völle Unsrer bloß auf die Aufnahme des Handels und des damit verknüpften Wohlstandes Unsrer Länder abgezielte allermildeste Gesinnungen darzulegen, die Unsrem Ærario zustehende Weg-Schranken- und Brückenmauthen reguliren lassen, worüber zur künftigen Richtschnure und Beobachtung Unsre gnädigste Anordnung hiermit sub Lit. C. angehängt wird.

Die Wegschranken und Accismauthen sind nebst dem Zolle zu bezahlen.

C.

Gleichwie aber bisher in jeder der innerösẗerreichischen Provinzen das Zollregale besonders ausgeübt worden, als soll ein solches auch in Zukunft bestehen, und die innerösẗerreichischen Länder als vier verschiedene Provinzen, nämlich das Herzogthum Steyermark, das Herzogthum Kärnten, und das Herzogthum Krain, endlich die Grafschaft Görz mit Einschluße der Grafschaft Gradisca, jede für eine besondre Provinz angesehen, mithin die vorgelegte einfache Tariff bey Verführung der Waaren von einer in die andre Provinz besonders beobachtet, und befolgt werden; Weil aber

Die innerösẗerreichischen Länder werden im Zollwesen als 4. Provinzen angesehen.

2. Die öftere Bezahlung der Zölle innerhalb Landes dem Handel, Wandel und Nahrungsstande sehr beschwerlich und hinderlich fällt, Wir hingegen demselben allen möglichen Vorschub, auch mit Verluste und Herabsetzung Unsrer Kameralgefälle, angedeihen zu lassen gesinnet sind; so wollen Wir hiermit den Erzeugnissen jeder Provinz, oder sonst pro Consumo vergebenen Feilschaften, den freyen Umlauf inner den Gränzen ihrer eigenen Provinz ohne Entrichtung einer Zollgebühr gestatten; folglich die in der Tariff ausgemessene Gebühr nur damals Platz greifen lassen, wenn Feilschaften in eine Unsrer innerösẗerreichischen Provinzen aus andern innerösẗerreichischen, oder sonstigen Erbländern oder fremden Ländern ein- oder aus selben aus- oder durch selbe geführet werden.

Die inländischen Zölle jeder Provinz werden gänzlich aufgehoben.

In wie weit jedoch die Entrichtung des Zolls in Ansehung des Aus- Ein- und Durchfuhrhandels zu dessen Begünstigung eine Ausnahme leide, wird im Verfolge dieses Patents erkläret werden.

3. Ist in Ansehung der türkischen Unterthanen Unser ernstlicher Willen und Meynung, daß der mit der Ottomannischen Pforte geschloßene Friede in allen Stücken auf das genaueste erfüllet werde, mithin es bey demselben und der bisherigen Beobachtung sein Verbleiben habe, und diesem durch gegenwärtige Tariff nicht der geringste Abbruch geschehe.

Wie es mit den türkischen Unterthanen gehalten werden soll.

4. Hat es bey den Unsern beyden Seehäfen zu Triest und Fiume ertheilten Freyheiten überhaupt sein Verbleiben, und soll daher in Ansehung des Transito auch jenen fremden Waaren, derer Einfuhre in Unsre Erbländer ansonst verboten ist, der Zug nach oder vielmehr über Triest und Fiume in fremde Länder, und auf gleiche Weise vicissim aus Triest und Fiume wiederum vollends durch Unsre Erbländer in fremde Länder gestattet seyn, unter dem alleinigen Beysatze, daß es bey dem im vorigen Transitopatente dd. 9ten November 1731. enthaltenen Einfuhrverbote des ausländischen Stahls, Eisens, Kupfers, Quecksilbers, Salzes, Pulvers, Spiegel, und der auf böhmische Art gemachten Gläser in Unsre beyde Seestädte zu Triest und Fiume fortan sein Bewenden habe.

Triest und Fiume bleiben fernerhin freye Seehäfen.

Zu noch mehrerer Begünstigung des Straßengewerbs haben Wir die Transitogebühr auf eine fast unmerkliche Abgabe gegen dem herabgesetzt, daß der Transitozoll in jedem Lande, durch welches die Waare ihren Zug nimmt, besonders abgestattet werde, wodurch es folglich von der kommerzial-Transitotariffe de Anno 1731. hierunter vollends abkömmt, und vielen andern Beschwerden, so von den interimal-Depositis, und wegen Beyschaffung der Responsalien von entfernten Ländern mehrfältig erwachsen sind, auf einmal abgeholfen ist.

Damit aber jedermann wissen möge, wo er diesen Transito von den aus Triest und Fiume durch Unsre Erbländer gehenden Waaren zu entrichten habe; so sollen die in beyden Seehäfen angestellte Zollämter gleich denen an fremden Ländern liegenden Zollstätten angesehen, somit die von dannen zu Lande austretende Güter allda nach Beschaffenheit der Umstände angewiesen, oder in die Consumoverzollung genommen, oder gegen Entrichtung der Gebühr per Transito expedirt werden. Auf gleiche Weise haben auch alle aus Krain dahin gehende Güter den Essito, wenn er nicht schon auf einer andern Zollstatt bezahlt worden, in Triest oder Fiume zu entrichten.

Von Entrichtung des Zolls ist ohne Freypaß niemand zu befreyen.

5. Ist von Entrichtung dieser neuen Zollausmaß des Consumo, Transito und Essito, und Beobachtung der Zollordnung keiner, er sey geistlichen, weltlichen, hohen und niedern Standes, auch die Kriegsleute, von was Würde und Stande sie seyn mögen, vom höchsten bis zum niedrigsten, weder auch Unsre Zoll- und sonstige Beamte, und derer Vorgesetzte, folglich ohne Unterscheid Niemand befreyet; es sey denn, daß sich jemand mit einem von Unsrer Ministerial-Bancodeputation aus- oder mitgefertigtem Freypasse, auf welchem das von Zeit zu Zeit ein- aus- oder durchführende Quantum abgeschrieben, und welcher nach gänzlich abgeführtem Quanto abzustreifen ist, in Originali legitimiren könnte; maßen auf bloße Paßabschriften, oder auch vidimirte Kopien etwas frey passiren zu lassen, Unsern Zollbeamten hiemit ernstlich verboten, und dagegen befohlen wird, von den auf Freypaßkopien ein- aus- oder durchgeführt werden wollenden Waaren die Zollgebühren ohne mindeste Nachsicht abzufodern, den Originalfreypässen selbst aber, im Falle keine Zeitfrist sich darinn ausgedrückt befände, von dem Tage der Unterschrift anzurechnen, nicht über ein Jahr lang, falls aber die Zeit darinn bestimmt wäre, nicht länger als bis zum Ausgange derselben, wenn gleich das Quantum noch nicht abgeführt worden, ihre Kraft und Wirkung zu gestatten.

Von den Freypässen sind die Originalien für gültig anzusehen.

Wie lang die Freypässe Kraft haben.

Die Verzollung desjenigen, was von den in zweyen Ländern begüterten Landsaßen ein- aus- oder durchgeführt wird.

6. Haben jene Landesinnsaßen, welche in verschiedenen Provinzen begütert sind, von ihnen aus einer in andre Provinz ein- aus- oder auch durchgeführt werdenden Effekten und zollbaren Sachen gleich jedem andern den betreffenden Zoll zu entrichten.

Auszeichnung der Kommerzialstraßen.

7. Auf daß nun sowohl die Landesinnwohner, als Ausländer und hauptsächlich die Handelsleute, Posten, Fuhrleute, Landkutscher, Säumer und Bothen wissen mögen, auf welchen Straßen ihnen die Waaren ein- aus- und durchzuführen erlaubt sey, als haben Wir zu Ende dieses Unsren Patents die Kommerzialstraßen in der Beylage D. anzeigen und beyfügen lassen; wie Wir denn auch demnächst kund thun werden, was für Zollstätte zu Abtragung des ausgemessenen Zolls in Unsern inneröstereichischen Ländern sowohl auf den Gränzen, als zur Bequemlichkeit des größern Handels inner Landes errichtet werden.

D.

Die Obrigkeiten sollen in Errichtung der Zollstätte nicht hinderlich seyn.

Die Obrigkeiten sollen also bey Strafe und Ersetzung des Unserm Ærario daraus erwachsenden Schadens weder die Einrichtung und neue Bestellung der Zoll- und Aufschauerämter hindern, weder den bey ihnen angesucht werdenden Beystand versagen, sondern vielmehr zum sichern und erfoderlichen Unterbringen der Kassen und Beamten, auch Bedienten das nöthige Unterkommen gegen einen billigen Zins unweigerlich verschaffen, auch sonst den Amtsverrichtungen derselben allen möglichen Vorschub geben.

Wer die Kommerzialstraßen zu betreten gehalten sey, und wer die übrigen Nebenwege wandeln könne.

8. Wir verordnen demnach, daß die Fuhrleute und alle andre, welche Kaufmannsgüter führen, wie auch jene, welche zum Handel und Wandel beträchtliche Feilschaften säumen, schieben oder tragen, nur allein bey solchen Gränzstationen, welche auf den ausgemessenen Kommerzialstraßen liegen, einbrechen; maßen im widrigen Unsre in den Nebenstationen außer solchen Kommerzialstraßen befindliche Zollbeamte, wofern sie sich bey diesen zur Verzollung oder Anweisung anmelden, selbe zurück und an gedachte Gränzstation zu weisen befehligt sind.

Ueber die außer den Kommercialstraßen angelegte Gränzzollstätte erlauben Wir sofort nur jenes einzubringen, was in nothwendiger und täglicher kleinen Verkehrung besteht, welche die Landesinnsaßen mit den angränzenden Erbländern und Ausländern mit allerhand Nothdurften und Victualien unterhalten, und

ein

ein Nachbar dem andern zuläßt: jedoch mögen auch die aus dem Lande gehende Waaren, wenn mit selben ohne Umweg die Kommercialstraße nicht betreten werden könnte, über jede Gränzstation ausbrechen.

Die Wege werden in brauchbarem Stande erhalten werden.

Wir werden in dieser Absicht den Bedacht nehmen, womit hauptsächlich die ausgesetzten Kommercialstraßen, auch die übrigen Wege und Brücken in wandelbaren Stand gestellt, und erhalten werden.

Damit man aber von dem Bestande der Wege und Brücken immerhin benachrichtigt seyn möge, sollen Unsre Zollbeamte sich wegen derselben genau erkundigen, und sobald sie den schlechten Zustand einer Straße selbst bemerken, oder durch Reisende und Fuhrleute in sichere Erfahrung bringen, solches alsogleich an ihre Vorgesetzte berichten, durch diese aber Unsren Landesstellen das betreffende angezeigt werden.

In der Einfuhre, oder pro Consumo.

Was jeder bey dem Einbruche zu beobachten habe.

9. Wenn ein Reisender mit seinem eigenen oder anderem Fuhrwerke, außer oder mit der Post, was Würde, Standes und Amts dieser immer seyn möge, und also auch ein Handelsmann, Fuhrmann, Säumer, Schieber oder Träger Unsre inneröstereichische Länder betritt; so hat sich selber an die auf der genommenen Post oder andern Straße ausgesetzte erste Gränzstation zu wenden, allda bey dem bestellten Gränzzolleinnehmer anzumelden, zugleich auch alles bey sich habende, ohne einigem Unterscheide oder Ausnahme gerade zu dem Zollamte zu bringen, darzustellen, und getreulich anzusagen. Weil aber bisher der Mißbrauch eingeschlichen, daß bey den Zollämtern von den Partheyen die Anmeldung ihrer Waaren eher, als solche bey der Zollstation wirklich vorgekommen, gemacht zu werden pflege, wodurch viele Unterschleife entstanden sind; maßen, wenn dergleichen vorher angemeldete Waaren nachher eingeschwärzt, und die Partheyen über ihre Ansagen zur Rede gestellt worden, selbe sothane Waaren nicht in das Land gebracht zu haben vorgeben; oder im Gegentheile, wenn ein dergleichen eingeschwärztes Gut betreten worden, sie sich auf die vorgegangene Anmeldung berufen, folglich nichts anders als Unser Ærarium auf eine wie andere Art zu verkürzen gesucht haben; so verordnen Wir zur Vermeidung alles dessen hiemit gnädigst, daß auf oberwähnte vorläufige Anmeldung nicht die geringste Rücksicht getragen, sondern vielmehr das solchergestalt angesagte, vor das Amt aber nicht gestellte, als Contrabant angehalten werden soll.

Das Gut ist für das Zollamt zu stellen.

Strafe für die die Gränzzollstatt vorbey oder umgehende Partheyen.

Wofern aber ein Fuhrmann, Lohn- und Landkutscher, Säumer und dergleichen eine kommercial Gränz- oder Nebenstation vollends um und auf einem Seitenwege in das Land hereingefahren wäre; so soll solches aus Argliſt und Hintergehung des Zoll-Regalis geschehen zu seyn geachtet, die Waaren als Schleichgüter angesehen, eingezogen, und der Vecturant oder Säumer der Rosse und des Wagens verlustigt werden; auch dem Eigenthümer der Waaren, welcher auf Bedingung sicherer Vecturanten und Säumer zu sehen hat, die Ausflucht, daß die Umgehung der Zollstatt ohne sein Geheiß geschehen, keiner Dingen zu statten kommen. Diese Einziehung von Rossen und Wagen nebst den Waaren ist auch auf jenen Fall zu verstehen, wenn jemand die ihm zugehörigen Waaren und Güter mit eigenen Rossen und Wagen selbst, oder durch seine Knechte, auf obgemeldete unerlaubte Art einführe: jene hingegen, welche mit Uebergehung der Zollstatt Waaren schieben, oder tragen, sollen nebst Confiscirung der Waaren nach Umständen noch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden.

Dieser Unsrer Verordnung haben sich nicht nur die Fuhrleute, Säumer, Schieber oder Träger, sondern jedermänniglich, hiermit auch die mit eigenen oder gedungenen Kutschen, wie auch mit ordinären oder extraordinären Posten Reisende, nicht minder die Postwagen, und die, ohne Beyseyn des Eigenthümers, Effekten führende Postknechte in alle Wege zu fügen. Daher eine jede Parthey, wenn sie mittelst der Post, oder des Postwagens über die Gränze einbricht, zu dem ersten Zollamte gerade zufahren, allda Halt zu machen, ihre Truhen, Bettsäcke, auch zollbare Sachen anzusagen, die Amtshandlung abzu-

warten, und die Polleten hierüber zu erheben hat. Sollte ein Postknecht hierwider handeln, und das erste Zollamt vorbey, oder vom selbem, ohne die ganze Amtshandlung abzuwarten, abfahren, und der Postmeister den Reisenden ohne Polleten weiter befördern; so soll sowohl der eine, als der andre, mit einer willkührlichen Strafe belegt werden. Wofern aber durch diese Uebertretung eine Verschwärzung erfolgte, so soll der Postmeister den Werth der eingeschwärzten Waaren, wenn selbiger ausfindig gemacht, die Waaren selbst aber nicht betreten werden könnten, zu erlegen unnachläßlich angehalten, im Falle aber der Werth nicht ausfindig zu machen wäre, nach Umständen empfindlich bestraft werden.

Und da bisher nicht weniger durch die Postwagen, und derselben Condukteure verschiedene Mauthhintergehungen geschehen, bey welchen als von Uns hierzu bestellten Leuten der Frevel desto höher anzusehen ist, als wollen Wir, daß im Falle ein erbländischer Postwagens-Condukteur in einer Verschwärzung betreten würde, selbiger nebst Confiscirung der Waare des Dienstes entsetzt; ein fremder Condukteur hingegen nebst Confiscirung der Waaren annoch nach Befunde der Umstände besonders abgestraft werden soll.

Zollbeamte sollen die Partheyen bey Tage und Nacht befördern.

10. Unsren Zollbeamten wird hierbey obliegen, alle und jede, besonders aber die auf der Post Reisende, sowohl bey Tage als Nacht schleunig abzufertigen, und selbe über jenes, was die Zollordnung erfodert, nicht im geringsten aufzuhalten.

Die Güter sind bey der Gränzzollstatt getreulich anzusagen, und allda die Expedition abzuwarten.

11. Hat jeder seine für das Amt gestellte Güter und Effekten den Zollbeamten mündlich oder schriftlich anzusagen. Jenen die nichts Zollbares haben, werden ihre nach Unterscheide des Standes in Truhen und Bettsäcken, oder sonst mitgeführt werdende Reisenothdurften an getragenen Kleidern, Wäsche, Bettern und dergleichen nur durchgesehen, unobsignirt gelassen, und in der Polleten beschrieben werden. Führt aber ein Reisender außer seinen unentbehrlichen eigenen oder dem Reisegeräthe der mithabenden Dienstleute in Päckeln, Truhen, Koffern, Verschlägen, Kisten, Päcken, Fäßeln, Felleisen, Schachteln, Reisetaschen ꝛc. ꝛc. etwas Zollbares; so werden diese Stücke, wenn der Reisende bekannt, und in dem Abladungsorte ein bestelltes Zollamt vorhanden, ohne Beschau gesiegelt, und dahin zur Beschau und Entrichtung des Zolls angewiesen; widrigens aber gleich auf der Gränze in die Verzollung genommen werden, welcher Vorgang der Beschau und Gränzverzollung, oder nach Unterscheid gleichgemeldter Umstände, nur der alleinigen Sieglung auch bey jenen Waarenpacketen zu beobachten seyn wird, die mit reitenden oder fahrenden Posten ohne Beyseyn des Eigenthümers einlangen.

Strafe derer, welche die Siegel abreißen.

Sollte jemand ein Zollsiegel von seinen Koffer, Collo oder Packe wissentlich und mit Vorsatze abreißen; wird nicht nur alles, was eröffnet worden, eingezogen, sondern auch über dieß der Frevler mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

Die Fuhrleute sollen ihre Waaren mit authentischen Mauth- und Frachtbriefen begleiten.

12. Obgleich im vorhergehenden Spho gesagt worden, daß jeder seine für das Amt gestellte Waaren und Effekten mündlich oder schriftlich anzusagen schuldig sey; so ist doch diese Wahl der mündlichen oder schriftlichen Ansage nur von den Reisenden oder sonst nur Kleinigkeiten der Waaren, oder aber Victualien einführenden oder tragenden Partheyen zu verstehen; die Fuhrleute und Säumer, oder welchen sonst einige Waaren und Kaufmannsgüter aus fremden Ländern einzuführen anvertrauet worden hingegen, haben sich jedesmal mit authentischen Mauth- und Frachtbriefen zu versehen, worinn der Ort, woher die Waare kömmt, von wem dieselbe spedirt wird, wohin und an wen sie geht, angezeigt, wie viel Fässer, Colli, Päcke ꝛc. ꝛc. auch was für Waaren in jedem derley Stücke überhaupt sich befinden, (nämlich ob es Wolle, Leinen, Seide, Gewürze, Material, oder Drouguerie, und dergleichen sey) denn das Zeichen, und Gewichte jedes Stücks genau benennt seyn muß. Daher wollen Wir weder bey den Anweisungs- noch bey den Transito-Gütern die all zu generale Ansagen hinfort mehr gestatten, sondern fodern, daß neben der Hauptbenennung auch die Artikel, woraus die Hauptsache besteht, angezeigt werden sollen. Zum Beyspiele: 1. Kiste seidene Waare pr. 3. Centner, bestehend in Taffet, brochirten ganzen und halbreichen Zeugen, Tücheln, Strümpfen

ꝛc. 1. Kiste wollene Harraßwaare pr. 5. Centner, bestehend in Tuch, Barcan, wollenen Socken, harrassenen Strümpfen und Handschuhen. Wornach sich also die Traffikanten bey Ausstellung ihrer Mauth- oder Frachtbriefe zu richten wißen werden. Stimmt nun der Mauth- oder Frachtbrief mit den Stücken und Behältnißen überein, und äußert sich keine Anzeige eines unterlaufenden Betrugs, ist auch in dem angegebenen Abladungsorte ein Zollamt vorhanden; so werden ihm die Colli obsignirt, der Mauth- und Frachtbrief mit dem Amtssiegel bezeichnet, ersterer nämlich der Mauthbrief sigillirt, und nebst dem offenen Frachtbriefe sammt einer Anweisungspollete ausgehändigt.

Die unangesagten Colli oder Päcke fallen in Commissum.

13. Sollten aber die überbrachten Feilschaften in mehrern Colli, als die Mauth- und Frachtbriefe ausweisen, bestehen, und selbe vor der Besichtigung von dem Fuhrmanne nicht angesagt worden seyn; so wird daß betroffene Mehrere abgeladen, als ein einzuschwärzen gesuchtes Gut in Confiskation gezogen, und in der ihm auf die übrigen Güter ertheilten Polleten angemerkt werden.

Wie es mit unbekannten und unsichern Partheyen zu halten.

14. Da wegen der richtigen Ladung und Ansage nichts Verdächtiges zu spühren, die Parthey aber unbekannt, somit bey etwann unternehmendem Unterschleife nicht zu finden, und diese entweder unvermögend wäre, Unsern Zollbeamten Sicherheit zu verschaffen, oder dieselbe wollte sich zu Tragung der Kosten, daß nämlich auf ihre Spesen ein Aufschauer gegen von jeder Meile abzureichenden 12. Kr. bis zu dem Orte des pro Consumo oder zur Niederlage angezeigten Zollamts mitgeschickt werde, nicht bequemen; so kann, und soll die Beschau und Verzollung pro Consumo mit Eröffnung der Päcke und Kisten auf die Art und Weise, wie solches in dem Orte der Abladung weiter unten vorgeschrieben wird, bey der ersten Gränzstation vorgenommen werden.

Mit kleinem Handel sich nährende Partheyen haben gleich auf der Gränze den Zoll zu entrichten.

Wie Wir denn auch jene Partheyen, welche sich mit kleinem Waarenhandel zu nähren die Befugniß haben, auf eine innerhalb Landes liegende Zollstatt anzuweisen nicht gestatten, sondern alsogleich auf der Gränze in Verzollung zu nehmen befehlen. Außer diesen Fällen bleibt sowohl die Beschau als Verzollung der auf eine innländische Zollstatt gehenden Güter verboten.

Bey dem Einfuhrsverbote verschiedener Waaren hat es sein Verbleiben.

15. Was Wir zur Erweiterung und Beförderung Unsrer eigenen Landesmanufakturen und des Nahrungsstandes mit Hindanhaltung ein und andrer ausländischen Waaren für Maßregeln zu treffen für nöthig befunden, ist dem Publico bereits kund gemacht worden. Es hat also bey dem, was sowohl in Ansehung des Einfuhrverbots verschiedener Waaren und Erzeugnisse fürgesehen, auch sonstigen Anordnungen sein Verbleiben, dergestalt, daß sich dieses Verbot auch auf die Umschläge, worinn die Waaren eingepackt sind, erstreckt. Daher die in der Tariff auf die aus- ein- oder durchzuführen derzeit verbotene oder weiter zu verbietende Waaren ausgesetzte Gebühren nur auf jenen Fall zu verstehen sind, wenn selbe bey besondern Umständen auf gehörige Pässe ein- aus- oder durchzuführen verstattet werden; wo ansonst, wenn eine verbotene Waare an den äußersten Gränzen einer Zollstation angesagt wird, diese verbunden ist solche zurückzuweisen; so sie aber falsch angesagt, oder gar verschwiegen worden wäre, selbe ohne Anstand zu confisciren.

Jene, welche aus den Erbländern eintreten, haben von dem benachbarten Lande die Austrittspolleten einzulegen.

16. Jene Feilschaften, welche aus Unsern übrigen Erbländern in die inneröstereichischen Länder eintreten, haben bey der ersten inneröstereichischen Gränzzollstatt die in den vorliegenden Erbländern empfangenen Austrittspolleten einzureichen, und sonst in allem und jedem, wie zuvor bey dem Einbruche aus fremden Ländern gemeldt worden, sich zu betragen. Sollte aber über die aus einem Unsrer Erbländer in die inneröstereichische Länder eintretende Feilschaften kein erbländische Pollete beygebracht werden können; so ist das Gut ohne Anstand in Contrabant verfallen: wenn es jedoch auf Kleinigkeiten, welche bisweilen Reisende mit sich führen, ankäme; wollen Wir, im Falle sie es bey der Zollstatt getreu ansagen, die Contrabantstrafe nachsehen, gegen dem, daß von derley mit keiner Pollete versehenen- obschon erbländischen Waaren die ausländische Consumo bezahlt werden solle.

Wenn aber einem aus den Erbländern eintretenden Fuhrmanne die Mauth- und Frachtbriefe, auf welche sich in der erbländischen Pollete bezogen wird, ermangelten; ist das Gut abzuladen, jedoch ohne etwas zu eröffnen, Stück für Stück zu specificiren, zu siegeln, und auf solche Weise, wie oben gedacht, nur eine Anweisungsbollete an den Ort der Abladung mitzugeben.

Von der Gränzzollstatt ist ohne Polleten nicht abzufahren.

17. Wird hiermit ernstlich untersagt, ohne Abwartung der vollständigen Abfertigung, und überkommenen Pollete von der Gränzstation abzufahren; gestalten alle derley über der Gränzzollstatt ohne Polleten betreten werdende Güter in Contrabant verfallen, und dabey die Ausflucht, daß der Eigenthümer oder Schaffer zur Pflegung der Richtigkeit noch an der Zollstatt zurück wäre, und die Polleten nachbringen werde, keiner Dings statt finden soll.

Die Fuhrleute haben die einmal eingetretenen Kommerzialstraßen zu halten.

18. Nach der auf der Gränze erhaltenen Abfertigung, und überkommenen Anweisungspollete haben sonach die Fuhrleute, Säumer und alle übrige Partheyen mit dem beyhabenden Gute den zu dem angewiesenen Abladungsorte führenden Weg fortzusetzen, die eingetretene Kommercialstraße, in so weit selbe zu dem Abladungsorte geht, bey widrigens erfolgender Confiscirung der Güter, Rosse und Wagen (wie §. 9. vorgesehen ist) keinerdings auszuweichen, weder unterwegs etwa abzustoßen, oder zu veräußern, bey allen unterwegs betretenden Zollstätten sich zu melden, und von jeder unter Strafe eines Guldens, welchen die nächste Zollstatt darauf einfodern wird, auf die Polleten die *Visa* schreiben zu lassen.

Wie sich die Partheyen an dem Zollorte, wohin sie angewiesen, zu verhalten.

19. Wenn ein dergleichen von der Gränze angewiesenes Gut in dem bestimmten Abladungsorte ankömmt, ist sich in größeren Oertern, wo an den Stadtthören oder in den Vorstädten Aufschauer und Filialbeamte angestellt sind, bey selben anzumelden, die Gränzpolleten vorzuzeigen, und sich an das Hauptamt anweisen zu lassen; auf welches sonach das angewiesene Gut unmittelbar gebracht, daselbst die Anweisungspolleten sammt den Mauth- und Frachtbriefen übergeben, und im Beyseyn eines von dem Amte dazu Bestellten die Abladung vorgenommen werden muß. Welches alles nicht nur auf ordentliche Fuhrleute und Säumer, sondern auch auf die schiebende, tragende, oder mit eigener Gelegenheit, Landkutschen oder Post fahrende Partheyen ohne Ausnahme, mithin auch Unsre Kriegsleute, ohne Ansehung des Rangs, Würde oder Standes zu verstehen ist, also, daß wer immer mit einer Gränzpollete angewiesen, gerade nach Hause führe, des mitgeführten zollbaren Guts verlustigt; im Falle er aber nichts Zollbares geführt, auf andre Art bestraft, annebst wider die Postknechte, Landkutscher, und sonstige Fuhrleute mit besonderer Strafe verfahren werden soll.

Was zu geschehen, wenn sich in dem Abladungsorte eine Unrichtigkeit der Colli, oder Versiegelung geäußert.

20. Sofern die Zahl der Colli und Behältnisse bey derselben Durchgehung mit der Anweisungspollete, Mauth- und Frachtbriefen nicht übereinstimmte, sich derer entweder mehr oder weniger befänden, oder aber die Siegel daran verletzt, und einer unterwegs geschehenen Auspackung verdächtig wären; so wird im ersten Falle der mehrbefundene Collo oder Behältniß in Beschlag genommen, und nach sich äußernden Umständen in Contrabant gezogen; im Falle eines Abgangs aber das ganze Gut sequestrirt, das Nöthige untersucht, und die unterwegs abgelegten Stücke in Contrabant gezogen; da aber das Gut schon veräußert, und nicht mehr zu betreten wäre, der Werth dafür erlegt, und annebst der dießfalls Betretene, sowohl in dem einem als anderem Falle willkührlich bestraft: wohingegen nur die Sigille verletzt, oder erbrochen wären, und ein Verdacht einer Unrichtigkeit und unterwegs geschehenen Abladung sich äußerte, soll vor Ausfolgung der übrigen Güter die Sache wohl untersucht, und bey erhobener Bevortheilung des Ærarii, wie oben bey den unterwegs geschehenen Abladungen, verfahren werden: wobey Wir den Fall der unterwegs geschehenen Abladungen noch dahin verschärfen, daß auch dem Fuhrmanne und Säumer Rosse und Wagen eingezogen werden sollen.

Die Waaren müßen im Zollamte beschauet werden, und sind die Beschauungen im Hause verboten.

21. Müßen die in dem bestimmten Orte angelangten Waaren und Güter auch allda ausgepackt, beschaut, und die plumbirlichen plumbirt werden; maßen Wir die Hausbeschauen überhaupt hiermit abschaffen, auf besondere Umstände aber,

aber, und wo diese Regel eine Ausnahme leiden möchte, wird das Gehörige Unsern Zollbeamten mitgegeben werden.

Wie die Partheyen vor der Beschau ihre Waaren anzusagen haben.

22. Die zu dem Zollamte gestellte Waaren haben die betreffenden Partheyen vor der Beschau mündlich oder schriftlich anzusagen. Jedoch soll diese Wahl bey Kauf- und Handelsleuten, oder sonst vorkommenden größern Quantitäten von Waaren nicht statt haben: als welche schriftlich verfaßte, von dem Eigenthümer oder dessen Sachwalter unterschriebene Faturen oder Bekenntnisse, in welchen die sämmtlichen eingeführten Waaren nach ihrer Handlungs-Eigenschaft in dem Werthe, Maß und Gewichte oder Stücken ausführlich angezeigt seyn müßen, einzureichen gehalten sind, und ohne welchen die Colli und Behältnisse nicht eröffnet werden mögen; wie Wir denn denselben keineswegs mehr gestatten ohne Einreichung derley umständlicher Faturen oder Bekenntnisse der Waaren sich dem bloßen Beschaubefunde zu unterwerfen.

Das bey der Beschau unrichtig befundene fällt in Commissum.

23. Wenn bey der Beschau entweder in der Gattung, oder dem Gewichte, Maß und Zahl ein Unterscheid sich veroffenbarte, somit nicht alles getreulich angesagt worden wäre, oder verbotene Waaren befunden würden; so verfallen die verbotene Waaren, oder das sonst nicht angesagte oder mehr befundene (welches auch auf die Umschläge zu verstehen) in Contrabant. Im Falle aber zu ersehen wäre, daß Sachen vertuscht, oder nicht angesagt worden, welche in dem Werthe und in der Verzollung ein Mehrers, als jenes, dem sie beygepacket worden, betrügen; so soll das Angesagte mit dem Unangesagten in Contrabant gezogen, und nach einmal eingereichter unrichtigen Bekenntniß der Waaren auf die nachgebrachte zweyte und richtigere kein Bedacht genommen werden, auch dem Eigenthümer die Einwendung, daß der Fehler und Versehen durch seine Sachwalter, Correspondenten, Spediteurs, Faktoren, Handlungsbuchhalter oder Bediente ꝛc. unterloffen, zu einigem Behufe nicht dienen; allermaßen ein jeder die zu gebrauchende Personen sich frey erwählen, und selbe hinlänglich belehren, einfolglich auch für sie zu haften angestrengt, und also sich zu erholen an selbe angewiesen werden kann.

Wenn aber alles richtig befunden worden, ist sodenn die in der Tariff ausgemessene Gebuhr nebst dem Zettelgelde zu entrichten, dafür eine gedruckte Zahlungspollete, welche zu einer vollkommenen Urkunde des bezahlten Zolls dienen wird, zu erheben, und das Gut an sich zu bringen.

Die Generalanlage: Krämerey wird bey beträchtlichem Handel nicht gestattet.

24. Hat bisher den Ein- und Ausschwärzungen einen großen Unterschleif und Vorschub gegeben, daß unter dem Namen **Krämerey, Schnitt- und Pfennwerthwaaren** auch andere unter diese Benennung nicht gehörige theils kostbare, theils im ganzen, mithin all' in grosso kommende Feilschaften angesagt, und nach solcher Ansage unter dem vorgemeldten allgemeinen Namen mit Angebung eines sehr geringen Werths die Zollpolleten erschlichen worden. Zumal aber Unser ernstlicher Befehl und Wille ist, daß eine jegliche Feilschaft mit ihrem eigentlichen Namen, Güte, Gewichte, Maß und Zahl, wie solche erzeugt und zugerichtet, folgbar zusammengelegt, oder all' in grosso gestellt abgenommen und verführt wird, auch angesagt, und vergeben werde; eine derley vorerwähnte allgemeine Benennung der Krämerey-Schnitt-Pfenn- und kurzen Waaren hingegen nur denjenigen Feilschaften zukömmt, so ihre in der ersten Hand erlangte Zahl, Maß oder Gewicht verlohren, zertheilter und in Kleinigkeiten von wenigem Werthe bestehen, mit welchen bloß geringe Krämer zu handeln pflegen; als werden sie Handelsleute bey unvermeidlichem Verluste der ganzen Waare sich nicht mehr unterstehen, unter derley allgemeiner Ansagung der Waaren Unsre Zollgerechtigkeit zu verkürzen, und die vorgeschriebene eigentliche Ansage zu verschweigen.

Ingleichen die Generalbenennung der Nürnbergerwaaren.

Und weil hiernächst der größte Theil der sogenennten Nürnberger Messingwaaren bereits in Unsern Erbländern selbst erzeugt wird; so sind Wir bewogen worden, selbige, mit Ausnahme weniger Gattungen in Unsre kaiserl. königl. deutsche Erbländer gerade per Consumo ein- oder durch ein anders wiederum in ein Erbland per Consumo durchzuführen, zu verbieten. Da aber diese gleichwohl unter der allgemeinen Benennung der Krämerey, oder der Gürtler- und Rothschmiedarbeit an den Gränzen angesagt, somit ein- und durchzuführen gesucht

sucht werden; so sind Unsre Gränzzollbeamten befehligt, bey derley Gütern, wenn sie in Unsre Erbländer per Consumo eingeführt werden wollen, die allgemeine Ansage der Krämerey, Gürtler- und Rothschmiedarbeit nicht mehr anzunehmen, sondern das Gut zurückzuweisen; oder, so sich das Gut nicht zurückweisen lassen wollte, solches zu eröffnen, ordentlich zu beschauen, und die betretene verbotene Waaren in Contrabant zu ziehen. Jedoch mag der Zug sothaner Nürnberger Waaren aus fremden wieder directe in fremde Länder, wie vorhin gemeldt, ungehindert gestattet werden.

Im Handel auf den Jahrmärkten soll sich nach dem Patente dd. 24. März 1764. geachtet werden.

25. Haben Wir unterm 24ten März 1764. zur allgemeinen Wissenschaft kund machen lassen, wie es mit dem Handel auf den ausgemessenen Jahrmärkten gehalten werden soll; dem hier Orts in Ansehung der Mauthentrichtung beyzufügen ist, daß fürs Erste die bisher in Inneröſterreich an verschiedenen Orten zur Marktzeit üblich gewesene doppelte Mauthentrichtung mit gegenwärtiger neuen Tariff vollends erlassen, und in Zukunft nur die einfache Bezahlung des vorgeschriebenen Zolls, wie außer, also in den Marktzeiten, zu leisten seyn wird. Fürs Zweyte, daß Wir den fremden sichern Handelsleuten, nachdem sie bey Einführung ihrer Waaren alles in dieser Zollordnung vorgesehene beobachtet haben werden, eingestehen, über vorläufige bey dem Zollamte geschehene Fürmerkung, die

Sichere Handelsleute können die Märkte auf Losung bauen.

die Märkte ohne also baldiger Bezahlung der Consumo-Gebühr zu bauen, und

Das unverlosete Gut kann ohne Zollentrichtung zurückgeführt werden.

solche erst nach Ende des Markts, von jenem, was sie verkauft, zu entrichten; das Unverkaufte aber, nach von Unsern Zollbeamten vorgenommener Beschau und Versieglung der Päcke und Colli, auch erhobenen Polleten ohne Entrichtung einer Mauthgebühr ad locum unde, jedoch nach vollendetem Markte innerhalb 14. Tagen, zurück führen zu können; jedoch mit dem Bedinge, daß unterwegs nicht das Geringste davon veräußert, und über die angewiesene Gränzzollstatt mit unverletzter Versieglung, bey ansonstiger Confiscirung der Waaren, ausgebrochen werde. Im Falle aber dieselben in Unsern Jahrmarktsorten berechtigte Niederlagen hielten, und allda die Waaren einlegten, müßte die Consumo gleich nach

Wenn sie aber in die Niederlagen eingelegt werden, müssen solche Consumo zahlen.

Ende des Markts von dem ganzen Gute bezahlt werden: und obgleich die eingeführten Feilschaften, wenn mit selben in Unsern Erbländern ein Gewerb getrieben wird, die Eigenschaften eines Transito-Guts gänzlich verlieren; so wollen

Die Marktfahrer können von dem erübrigten Gute auch Transito bezahlen.

Wir jedoch bey den Marktgütern hiervon eine Ausnahme machen, und von den Erübrigten, welche von dem Einführer nicht wieder zurück, sondern weiter in andre Provinzen verführt werden, in jener Provinz, wo der Markt gebauet worden, also auch im fernern Durchzuge, nur allein den Transito abnehmen lassen.

Was inländische Handelsleute auf inländischen Märkten zu beobachten haben.

Die inländischen Handelsleute und Krämer sind zwar, in so lang sie mit ihrem Handel inner den Gränzen eines der inneröſterreichischen Länder verbleiben, den Consumo zu bezahlen nicht schuldig; doch gleichwohl gehalten, in jenem Orte, wo sie ihre Waaren auslegen wollen, sich sammt den Waaren, bey sonstiger Confiscirung derselben, für das in loco befindliche Zollamt zu stellen, sich über den Ort, woher sie kommen, zu legitimiren, und die Waaren beschauen zu lassen.

Auf welche Erbländer der erbländische Zoll zu verstehen.

26. Damit aber wegen des auf die erbländischen Waaren gemäßigten Consumo-Zolls keine Irrungen entstehen; so erklären Wir, daß die aus einer der §pho Imo erwähnten 4. inneröſterreichischen Provinzen in die andere, denn die dahin aus dem Königreiche Böheim, Mähren, kaiserl. königl. Schlesien, Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, imgleichen aus dem Königreiche Hungarn, und den dahin incorporirten Ländern, wie auch dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und Temeswarer Bannate gegen gehörige Legitimation eingeführt werdende eigene Erzeugnisse diesen geringeren Zoll zu genießen haben; hiermit die übrige Unsrer Bothmäßigkeit untergebene, jedoch etwas mehr entlegene Länder, hierunter nicht verstanden seyn sollen. Wie denn

Die aus Triest und Fiume eingehende Waaren zahlen in der Regel ausländischen Consumo.

27. Alle aus beyden Seehäfen Triest und Fiume eingeführt werdende Erzeugnisse der Kunst sowohl, als der Natur nach der allgemeinen Regel im Zolle für ausländische zu halten sind, und Wir nur jene als erbländische ansehen lassen wollen, welche Unsre Zollbeamte in Folge des darüber erhaltenen Unterrichts

aus

aus der Bezeichnung oder sonst hinreichenden Legitimation für erbländische erkennen können.

Die über Triest und Fiume eingehende Materialdroguerie-Specerey- und Apothekerwaaren zahlen nur die Hälfte.

28. Gestatten Wir ferner, daß die Material- Droguerie- Specerey- und Apothekerwaaren, welche in der Tarife Lit. M. in einer besondern Anmerkung verzeichnet sind, in Unsren innerösterreichischen Ländern nur die Halbscheide der ausgemessenen ausländischen Consumo-Gebühr bezahlen, wenn selbe über gesagte Seehäfen eingeführt werden.

Der Consumo ist in sämmtlichen innerösterreichischen Ländern nur einmal zu bezahlen.

29. Alle sowohl aus- als erbländische Feilschaften, wenn diese den Consumo in einer Unsrer J. Oe. Provinzen oder übrigen deutschen Erbländern, so da sind das Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren, Herzogthum böhmisch-Schlesien, Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, einmal entrichtet, haben, solchen nicht mehr zu bezahlen: jedoch hat es hiemit den Verstand nur dahin in so weit anderer Länder Tarifsätze den gegenwärtigen gleich kommen, und wenn solche Waaren aus einem deutschen Erblande mit Essito-Polleten anlangen, welche aus der Natur selbst, oder aber aus der Plumbirung für verzollte Capi erkannt werden mögen: denn wären in dem Lande, wo der Consumo entrichtet worden, die Zollsätze geringer; so müßte zur Erfüllung des Innerösterreichischen Consumo der Nachtrag gemacht werden. Sollten aber Feilschaften aus erstgemeldten Erbländern eingeführt werden, welche keine Bezeichnung leiden, als Krämerey, Galanterie und dergleichen, und diese auch aus ihrer sonstigen Eigenschaft, wo sie erzeuget worden, nicht zu erkennen, folglich ob ein Consumo oder keiner bezahlt worden, mit Sicherheit nicht zu beurtheilen; so sind selbe ohne weitern der erbländischen Consumo- Verzollung zu unterziehen.

Wie sich bey den hereingehenden Appretur-Waaren zu verhalten.

30. Im Falle Ausländer sich einiger in Unsren Erbländern errichteten Bleichstätten, Färbereyen oder sonstiger Appretirungsarten bedienen wollen, haben sie derley zur Zurichtung eingeführt werdende Waaren an der Gränzzollstatt anzumelden, das Ort der Zurichtung zu benennen, selbe beschauen, auch nach Beschaffenheit der Waare bezeichnen zu lassen, denn wegen der Rückfuhre, in so fern sie dem Zollamte nicht bekannt und sicher wären, die Sicherheit zu verschaffen; wo sodenn ihnen eine Freypollete ertheilet werden wird, welche der Eigenthümer, Spediteur oder Fuhrmann bey Zurückführung der zugerichteten Waaren auf der nämlichen Zollstatt wieder abzulegen, folglich nach fürgenommener Beschau, und richtigem Befunde das etwann eingelegte Depositum zurück zu empfangen, und die Waare wie herein, also auch hinaus ohne Entrichtung eines Zolls zu bringen haben wird; wobey sich jedermann um so mehr alles Unterschleifs zu enthalten hat, als im Widrigen, wo eine derley Waare inner Landes ohne Entrichtung des Consumo verschlissen zu seyn befunden würde, der Betretene um den doppelten Werth des zurückgebliebenen bestraft werden soll.

Fremde Conditionswaaren werden mit hinreichenden Gewölbern versehen werden.

31. Befehlen Wir, daß, wenn von fremden Handelsleuten ein- oder durchzuführen erlaubte Waaren an Unsre Handelsleute oder Spediteurs entweder zur künftiger Marktbauung, oder aber zu weiterer Spedirung addressirt werden, solche nirgends als in Unsren Mauthämtern abgeleget, somit nur dahin zur ämtlichen Sperr und Verwahrung, bis zur erfolgenden weitern Disposition übergeben werden sollen. Weshalben Wir fürsehen lassen werden, damit bey Unsren Hauptzollämtern zur Unterbringung und sicheren Verwahrung derley Güter hinreichende Amtsgewölber vorhanden seyn mögen. Da aber diese zur Bequemlichkeit des Handels gereichende Fürsehung verschiedene große Auslagen erfodert; so wird dem Handel gar nicht beschwerlich fallen, wenn solche Güter über 3. Tage lang in den zollämtlichen Gewölbern erliegen, von den größern Colli täglich 2. ℔. vom Centner, von dem unter 1. Centner schweren aber, für jeden Pack oder Päckel 1. ℔. zu entrichten, wobey also jedem drey Tage für Respekttage frey bleiben, also die Lagergebühr erst von dem vierten Tage zu laufen anfängt.

Ausmaß der Lagergebühr.

Die Zollgebühr ist meistens aufs Gewicht, Stück und Maß eingerichtet.

32. Sind Wir bedacht gewesen alle Waaren, so viel immer thunlich, auf das in Unsren Erbländern nunmehr durchaus eingeführte wienerische Gewicht, dann die wienerische trockene und naße Mäßerey setzen zu lassen, gegen dem, daß bey der Consumo-Verzollung blos das Netto-Gewicht der Waaren zur Gebührentwerfung angenommen werden soll. Und in dieser Absicht haben Wir

Ausmaß der Waaggebühr.

gnädigst entschlossen, daß die Wagen in Unsre Zollämter gezogen, und alles jenes, was nach dem Gewichte verzollet wird, auf keiner andern, als allein auf den bey Unsren Zollämtern befindlichen Wagen gegen Entrichtung nachstehender Waggebühr (jedoch mit Ausnahme Fiume und Triest, woselbst es bey der bisherigen Wagordnung, und der üblichen Taxe zu 1. 2. und 3. kr. von minderwürdigen, mittlern und kostbareren Waaren ferner bis zu einer Uns beliebigen Abänderung zu verbleiben hat) abgewogen werden solle.

Transito-Güter zahlen die Waaggebühr vom Sporco.

Es wird also die Waggebühr dahin gemessen, daß von den Transito-Waaren, wie auch jenen Gütern, welche die Partheyen entweder in Absicht auf den Frachtlohn, oder, um bey innländischen Verkehrungen des Gewichts gesichert zu seyn, freywillig abwägen lassen, von jedem Centner Sporco 2. kr., was aber weniger als einen Centner beträgt 1. kr. zu bezahlen sey. Jedoch sind jene Transito-Güter, welche auf der Axt oder zu Wasser durchgeführt, und ohne sonderen Verdacht weder abgeladen, noch abgewogen werden, auch keiner Waggebühr zu unterziehen, oder solche zu bezahlen schuldig.

Wenn aber Güter von den Gränzen auf eine inner Landes liegende Station angewiesen, allda abgestoßen, und sonach erst als Transito-Güter erkläret werden, sind selbe bey weiterer Spedirung und Transito-Expedirung abzuwägen, und dafür die Gebühr einzuheben.

Consumo- und Effito-Güter zahlen die Waaggebühr vom Netto.

33. Im Betreff der Consumo-Güter ist die Waggebühr nur vom Netto-Gewicht nach obiger Ausmaß zu bezahlen, und dabey zur Richtschnur zu nehmen, daß bey fürkommenden mehrern einer Parthey zugehörigen Kleinigkeiten das in der Abwage solcher kleinen Stücke für jedes insbesondere ausfallende Gewicht zusammen geschlagen, und die Waggebühr nur nach Maß des sich sogestalt zeigenden ganzen Gewichtbetrags entrichtet werden möge.

Gleichen Verstand der Netto-Abwage hat es bey den Effito-Gütern, in so weit solche in einem Zollorte, wo ämtliche Wagen vorhanden sind, geladen und expedirt werden.

Gegen Entrichtung dieser hiemit neu statuirten Waggebühr wollen Wir alle Nebenabforderung des Wagmeisters und dessen Wagknechte, wie sie immer Namen haben, hiermit ernstlich verboten und abgestellt haben.

Den Mauthbeamten ist erlaubt die Waaren um den angesagten Werth an sich zu lösen.

34. Da, wie allen Handlungsverständigen selbst einleuchten muß, nicht möglich alle Feilschaften ohne Ausnahme auf das Gewicht zu bringen; folglich gleichwohl ein und anders auf die Ansage des Werths, und ob diese der Feilschaft angemessen sey, auf die Beurtheilung Unsrer Mauthbeamten ankommen wird; so haben Wir zur Behebung aller zwischen Mauthbeamten und Handelsleuten deshalben entstehen könnenden Zwistigkeiten die Fürsehung getroffen, daß im Falle der Vergeber bey jenen Waaren, wovon der Zoll nach dem Gulden Werth ausgesetzet ist, den Originalconto nicht vorweisen wollte, sich auch mit der Schätzung Unsres Zollbeamten nicht begnügte, Unsre Zollbeamte sothane Waaren gegen Bezahlung des angegebenen Werths nebst Zuschlag 10. per Cento für des Kaufmannsgewinn und Ersatz der erweislich ausgelegten Fracht, und andern richtigen Kosten für sich zu übernehmen, und dem Ærario die tarifmäßige Gebühr nach dem wahren Werthe zu entrichten befugt seyn sollen.

Viele Waaren, die weiter geführt werden, genießen einen Rückzoll.

35. Um den Handel nach Hungarn, Siebenbürgen, den Temeswarer Bannat, wie auch in fremde Länder noch mehr zu erweitern, haben Wir bekanntermaßen im Jahre 1755. auf verschiedene Waaren, wenn sie aus den erbländischen Handelsplätzen in vorgemeldte Länder ausgeführt werden, einen gewissen Rückzoll unter beygefügten nöthigen Maßregeln verwilligt, und zu derley Rückzollplätzen in Unsren J. Oe. Ländern die zwey Hauptorte Gratz und Laybach ernennet.

Bey sothaner Rückzollsverfassung lassen Wir es dermal bis auf weitere Verordnung, und erfolgende allgemeine Rückzollseinrichtungen fernerhin; jedoch in der Zollrückgabe selbst nach Maß des im Gegenhalte der neuen J. Oe. Tarifsätzen ausfallenden Betrags bewenden: daß demnach die erbländische Handelsleute zu Gratz und Laybach, die an dem Rückzolle Theil nehmen wollen, sich den wirklich bestehenden Manipulationsvorschriften noch zur Zeit zu fügen, sofort die

abge-

abgehende Rückzollwaaren besonders zu packen, solche beschauen, und siegeln zu lassen, darüber die gewöhnliche Faturen und Consignationen einzureichen, und die Responsalien von gehörigen Orten in den vorgeschriebenen Terminen beyzubringen wissen werden.

Die Zollborgung ist in der Regel verboten.

36. Ist der ausgemessene Consumo-Zoll in der Regel ohne alle Rücksicht und Borgung alsogleich zu entrichten; und haben Unsre Zollbeamte die Waaren vor dessen Entrichtung nicht ausfolgen zu lassen. Jedoch werden Wir gedachte Zollbeamte besonders belehren lassen, in wie weit sie in den Haupthandelsplätzen sichern Handelsleuten eine Borgung eingestehen können.

Für den bezahlten Zoll werden Pollete ertheilet.

37. Ueber den bezahlten Zoll sind Unsre Zollbeamte schuldig eine gedruckte von ihnen unterschriebene Zahlungspollete zu ertheilen, und in diese nicht nur den Zoll selbst, sondern auch alle Nebengebühren, als Lager- Wag- und Zettelgelder, und dergleichen einzusetzen; also zwar, daß keine Pollete anzunehmen, welche nicht gedruckt, unterschrieben, und in welcher nicht alles und jedes den Beamten abgereichte ausdrücklich enthalten ist.

Unbezeichnete Waaren werden im Umlaufe nicht gestattet.

38. Ist dem Publikum ohnehin aus dem den 24. Martii 1764. publicirten Patente erinnerlich, daß Wir zur Unterscheidung der fremden und eigenen Erzeugnisse in sämmtlichen Unsren deutschen Erbländern die Bezeichnung oder Plumbirung nöthig gefunden, und ohne solche kein der Plumbirung fähiges Manufaktum im Handel und Wandel gestatten wollen, sondern, wofern einige aus- oder erbländische Waaren ohne Aufhabung eines Zollstempels betreten würden, solche ohne weiterm in die Confiscation verfallen sollen. Auf gleiche Art enthält das bemeldte Patent, wie die inländischen Manufakta, in so lang sie immer den Gränzen der Erzeugnißprovinz im Handel und Wandel verbleiben, bezeichnet seyn sollen, und was für Strafen jener zu gewarten habe, welcher sich beygehen lassen wird, entweder ein Beschau- und Landes- oder auch ein zu diesem Gebrauche gewidmetes obrigkeitliches, magistratisches, Fabriken- oder Zunftzeichen zu verfälschen, oder nachzumachen: welche Bestrafung Wir hiermit auch auf die Verfälscher oder Nachmacher Unsrer mauthämtlichen Sigille ausdrücklich verstanden haben wollen.

Strafe wider die Stempelverfälscher und Remuneration der Denuncianten.

39. Weil aber hierauf ohne Angeber schwer zu kommen ist; so versichern Wir alle und jede, welche einen derley Verfälscher und Nachmacher der mauthämtlichen Sigille, Beschau- Landesobrigkeitlich- Fabriken- und Zunftzeichen, oder auch einen solchen Mithelfer oder Mitwisser angeben, daß ihnen oder ihm, im Falle der Thäter der That überwiesen würde, 50. Dukaten nebst Verschweigung des Namens abgereicht werden sollen; auch wenn der Angeber zugleich die falsch bezeichneten Waaren andeuten kann, ihm von der in Commissum eingezogenen Waare der unten ausgemessene Contrabantantheil zukommen werde. Die in den Erbländern ansäßige Petschierstecher, welche ein solches anzeigen, und ihren an der Anzeige Niemand vorkommen lassen, zählen Wir von aller Strafe frey: die ausländischen Petschierstecher, wenn sie Anzeiger sind, haben den Contrabantantheil zu genießen. Sollte aber jemand, der sich selbst dieser falschen Zeichnung bedienet, seinen Complicem anzeigen; so wollen Wir selben von aller Confiscation lossprechen, ja ihm annoch den Denunciantenantheil aus dem von dem Mitschuldigen verwirkten Commisso ertheilen lassen.

Das Hausieren ist verboten.

40. Haben Wir zwar mittelst wiederholten unterm 24. Martii 1764. kundgemachten Patents den fremden Kaufleuten und Krämern ihre Waaren, außer den bestimmten Hauptjahrmärkten, feil zu bieten gänzlich untersagt: Wir wollen nebst dem aber auch Unsren eigenen Unterthanen das dem Handelstande so nachtheilige Hausieren, mittelst welchem sie in den Städten, Märkten, und auf dem Lande herumstreichen, und ihre Feilschaften und Krammaaren außer den Marktzeiten, kleineren Jahrmärkten und Kirchweihen in die Häuser bringen, feilbieten und verkaufen, hiemit alles Ernstes eingestellt, und Unsre Zollbeamte angewiesen haben, derley betreten werdenden Hausierern, wenn sie sich nicht mit Erlaubnißpatenten legitimiren können, die Waaren abzunehmen, und den Vorfall ihrer vorgesetzten Administration anzuzeigen, welche sodann das Weitere an den in jedem Lande aufgestellten Commerzienconseß gelangen lassen wird.

Anno 1766.

Verdorbene Güter können zurück gesendet werden.

41. Kann sich bey den per Consumo verschriebenen Gütern ereignen, daß sie unterwegs Schaden leiden, mithin verdorben ankommen, und unanbringlich oder sonst nicht anständig sind: in welchem Falle Wir jedem Handelsmanne gestatten, die bey der Zollbeschau unanständig befundenen Waaren einstweilen in den Amtsgewölbern zurück zu lassen, und selbige ohne Entrichtung der Consumo- oder Essito-Gebühr gegen Erhebung einer Freypollete, welche sie dem Zollamte von der Ausbruchsstation des richtigen Austritts halber zurückzubringen haben, wiederum zurück außer Lande zu schicken; falls aber der Verderb bey Naturalien, als Austern, Limonien und dergleichen sich äußerte; so wird ihnen nach der minder oder mehr verdorbenen Waare ein gemessener Zollnachlaß geschehen, die gänzlich verdorbene aber von dem Zollamte vertilget werden.

In der Ausfuhre, oder Essito.

Wie sich bey der Ausfuhre zu verhalten.

42. Sowohl die Partheyen, als das Zollamt haben bey der Ausfuhre wegen der mündlichen und schriftlichen Ansage, Beschau der Waaren und Versieglung der Colli, oder anderer Behältniße alles dasjenige zu beobachten, was bey der Einfuhre per Consumo zur Richtschnur vorgeschrieben ist, und die Eigenschaft einer richtigen Vergebung per Essito mit sich bringt. Wenn also Waaren und Feilschaften ausgeführt werden, deren Anzahl oder Maß von außen erkannt werden mag, und der Ausführer Eigenthümer ist; so ist die mündliche Ansage hinreichend: sollte aber der Ausführer nicht Eigenthümer seyn, und auf einmal verschiedene Waaren ausgeführet werden wollen, derer Anzahl und Maß von außen nicht zu erkennen, folglich erst mit einer umständlichen Beschau zu erheben wäre; so soll ein ausführlicher Aufsatz oder Frachtbrief, in welchem nicht nur die Waaren, sondern auch von wem, und an wen selbe übersendet werden, enthalten seyn muß, dem Zollamte eingereicht, und alles umständlich angesagt werden: denn ohne diesen wird der Fuhrmann von Unsern Mauthbeamten nicht abgefertigt werden: denn, weil bey Ermanglung der Fuhrbriefe in den Legstätten, wo die Güter abgestoßen werden, viele Unordnungen entstehen. Im Falle aber nebst den eigenen Landeserzeugnissen auch bereits per Consumo verzollte Waaren in eines Unsrer deutschen Erbländer ausgeführet werden wollen; haben solche die Handelsleute besonders zu packen, und in dem einzureichenden Aufsatze auch besonders anzuzeigen.

Die bereits per Consumo vergebene Waaren sind besonders zu packen.

Die auf einer Zollstatt inner Lands verzollte Essito-Waaren sind bey der letzten Zollstatt für das Amt zu stellen.

43. Wenn sodenn das bey einem Zollamte inner Landes vergebene Essito-Gut mit der allda erhobenen Pollete auf das darinn benennte Gränzort abgeht; so ist mit demselben die eingetretene Commerzialstraße zu halten, die Pollete bey jeder unterwegs zu betretenden Station vorzuweisen, und unter der bey dem Consumo vorgesehenen Bestrafung mit *Visa* bezeichnen zu lassen, sodenn bey Anlangung auf dem darinn benennten Gränzorte die Waare zur Amtshandlung für das Amt zu stellen, wo der Zollbeamte die Pollete nebst dem Frachtbriefe gegen die Ladung halten, bey richtigem Befunde das Gut nebst der Pollete nach darauf bemerkter *Visa* außer Landes gehen lassen wird.

Im übrigen verstehen sich die bey dem Consumo für die Zolldefraudanten ausgesetzte Strafen und Confiscationen ebenfalls auch auf jene, die den Essito-Zoll beeinträchtigen.

Losungswaaren außer Landes.

44. Falls die in Unsren inneröſterreichischen Ländern angesessenen Handelsleute und Krämer mit ihren Feilschaften die Jahrmärkte der benachbarten Erb- oder auch fremden Länder bauen wollen; haben sie sich in der Anmeldung wie mit jenen Feilschaften, die vollkommen außer Landes gehen, zu verhalten, und wird ihnen nach geschehener Amtshandlung eine Essito-Pollete auf Losung ertheilt, auch nebst Einverleibung des etwann wegen Unsicherheit der Parthey abgenommenen Unterpfandes das Gut außer Lands frey passiret werden; da denn dergleichen Fieranten bey der Rückfuhre all jenes, was den per Consumo Eintretenden vorgeschrieben ist, zu beobachten, die unverkauften Waaren an das nämliche Zollamt, wo sie die Ausfuhrpolleten erhoben, zu bringen, allda die auf dem Markte verkauf-

kaufte und wieder eingehandelte Waaren bey ansonstiger Confiscirung getreulich anzusagen, und für die außer Landes gelassene den Effito, für die erkaufte und mitgebrachte aber, welche jederzeit besonders zu packen sind, den Consumo-Zoll, sofern solcher nicht ehevor entrichtet worden, zu bezahlen haben.

Appreturwaaren hinaus.

45. Wenn Unsre eigene Unterthanen ihre unvollkommene, und einer weitern Zurichtung bedürftige Landesmanufakta, als Leinwand und Garn, oder Wachs zum bleichen, die Tücher, Zeuge, Strümpfe ꝛc. zum färben oder zum zurichten, aus Mangel eigener Zurichtungsmittel oder Gelegenheit in ein benachbartes fremdes oder Erbland schicken wollen; müßen sie derley Appreturs-Waaren bey der Ausfuhrstation melden: da denn die wollene Erzeugniße, wenn sie die Einwirkung des Meisters oder Ortsnamen, Zeichen oder Wappen, wo sie gearbeitet worden, nicht auf sich haben, mit dem Appreturs-Stempel, die Leinwande mit Oel, oder Eisenfarbe, das Garn aber und alle andere zur Zurichtnng außer Landes gehende Sachen, wenn sie nicht vorher schon bezeichnet sind, auch ihrer Eigenschaft mit Bleye oder andern unverfälschlichen und unauslöschlichen Zeichen bemerkt, eine Freyhollete ertheilt, und gegen dessen Zurückbringung die appretirte Waare seiner Zeit wiederum frey herein passirt werden wird.

Flachs und Wolle welche zum Spinnen versendet wird, ist frey.

46. Obgleich diese freye Aus- und Rückfuhre in der Regel nur auf jene Appreturs-Waaren zu verstehen ist, welche ihre Gattung und Namen nicht verändern; so haben Wir doch zu mehrerer Beförderung Unsrer erbländischen Manufakturen bereits in allen Erbländern anbefohlen, daß im Falle einige Schaf- und Baumwolle oder Flachs zum Verspinnen von einem in das andere Erbland versendet, und die Gespunst wieder zurückgeführet würde, ob es schon hierbey von der Gattung und ersten Benennung abkömmt, weder von einem noch dem andern in der Aus- und Rückfuhre einige Mauth abgenommen, sondern beydes unter Beobachtung der Zollordnung freygelassen werden sollen.

Was bey Ausführung der Rückzollswaaren zu beobachten, ist bereits §. 35. angefügt worden.

In der Durchfuhre oder Transito.

Wie sich auf der Gränze mit den Transito-Gütern zu verhalten.

47. Soll wie bey der Ein- also bey der Durchfuhre von dem Eigenthümer, Befehlshaber, Fuhrmanne oder sonstigen Ueberbringer, Reisenden und Postknechten gleich auf der ersten Gränze die eigentliche Ansage mündlich oder schriftlich geschehen, der Fracht und Mauthbrief mit der beyhabenden Pollete in jenem Falle, wo er aus einem Unsrer Erbländer eintritt, vorgewiesen, so fort die Fracht als ein Transito-Gut angemeldet, und die Gränzzollstatt, über welche das Gut außer Lande hinaus geführet werden will, benennet werden; nach welchem der Zollbeamte, wenn keine gegründete Vermuthung eines etwann unterwaltenden Betrugs sich äußert, ohne etwas zu eröffnen, die Colli lediglich abzählen, solche vorsichtig versiegeln, die darüber vorgewiesene Zollpollete abstreifen, dagegen eine andere verabfolgen, und darinnen der Parthey eben jenes Zollamt zum Austritt anweisen wird, welches dieselbe bey der Anmeldung benennet hat.

In Ansehung vorbemeldter Ansage fordern Wir jedoch nicht, daß solche bey den Transito-Gütern ausführlich und umständlich, jedoch auch nicht zu general sey: mithin wird selbe nach jenem, was §. 12. vorgeschrieben worden, einzureichen, übrigens aber alles dasjenige bey dem Eintritte mit den Transito-Gütern zu beobachten seyn, was Wir bey den per Consumo eintretenden Waaren zu beobachten verordnet haben: maßen im Widrigen die Uebertreter auch in die daselbst ausgesetzte Confiscationen und Strafen verfallen würden. Dahingegen wollen Wir den Transito-Zug, welcher aus fremden vollends durch Unsre Erb- wiederum in fremde Länder geschiehet, keiner Dingen beschränken, sondern solchen auch den in Unsre Länder ein- oder durchzuführen bisher verboten gewesenen Waaren und Gütern von einer Fremde in die andere gestatten.

Anno 1766.

Welche Güter den Transito-Zoll zu bezahlen haben, und welche hiervon befreyet sind.

48. Was jeder nach vollbrachter Zollamtshandlung in der Transito-Gebühr, welche sich bey den Transito-Gütern auf das Sporco-Gewicht versteht, zu beobachten habe, zeiget die Tarife Lit. B.

Von dieser Gebühr nehmen Wir jedoch jene Transito-Güter aus, welche in einer Unsrer J. Oe. Provinzen, oder in den übrigen deutschen Erbländern, nämlich in Oesterreich ob- und unter der Enns, dem Königreiche Böheim, Markgrafthume Mähren, Herzogthume böhmisch-Schlesien per Effito expedirt worden, folglich alldort die Effito-Gebühr entrichtet haben, und sonach den Transito-Zug durch obgemeldte deutsche Erbländer entweder wiederum in Erb- oder auch in fremde Länder nehmen, dergestalt, daß die Transito-Tarife sich lediglich auf jene Transito-Güter erstrecke, welche aus fremden oder aus den hier oben nicht benennten Erbländern einbrechen, und per Transito gehen: jedoch sich in Ansehung dieser aus obgesagten Unsern Erbländern effitirenden Güter, sowohl bey dem Einals Ausbruche, wie auch bey dem Durchzuge, alle Ordnungen und Patentsvorschriften eben so zu beobachten, als wenn sie den Transito-Zoll zu entrichten hätten.

Die Transito-Güter sind ohne besondern Verdacht nicht zu eröffnen.

49. Ob Wir gleich eine Eröffnung und Beschau den Transito-Gütern ohne besondern Verdacht oder Inzicht nicht zumuthen wollen; so leidet doch dieses eine Ausnahme, wenn weder ein ausführlicher Frachtbrief oder Zollpollete, noch eine deutliche und klare Ansage auf der Gränzzollstatt aufgewiesen werden könnte, oder wollte; weil sodenn ein solches Transito-Gut (es wäre nur, daß man es lieber zurück, als mit einer eigentlichen Ansage durchzuführen anfäne, so der Parthey allerdings frey stünde) von der Eröffnung und Beschreibung so wenig als in jenem Falle von der Einsicht befreyet bleiben könnte, wenn eine verläßliche Inzicht oder Angebung eines darunter steckenden Betrugs herfürbräche.

Was bey der Austrittszollstatt zu beobachten.

50. Wenn sofort das Transito-Gut bey dem in der Einbruchspollete benennten Ausbruchsamte anlanget, ist selbiges zu dem Amte zu stellen, und die Eintrittspollete sammt Fuhr- und Frachtbriefe dem Zollbeamten zu übergeben, welcher die Ladung untersuchen, und nach richtigem Befunde die Fracht- und Fuhrbriefe nebst der Einbruchspollete, nach darauf gestellter *Visa*, wieder zurückstellen, oder letztere abstreifen, und dafür ein Passir-Referirpollete ertheilen wird. Ersteres geschiehet in jenem Falle, wenn das Transito-Gut noch eine der innerösterreichischen Provinzen zu durchziehen hat, wie auch bey jenen J. Oe. Ausbruchsämtern, welche an Oesterreich ob- und unter der Enns anstoßen; da denn die mitgebrachte Einbruchspollete bis auf das Einbruchsort des daranstoßenden Erblandes dem Trafikanten in Händen zu lassen ist.

Wenn aber das Gut in ein fremdes oder in die hungarischen Länder ausbricht; so wird die mitgebrachte Transito-Pollete auf der letzten Austrittszollstatt abgestreift, und eine neue sich auf die vorige beziehende, oder sogenennte Transito-Referirpollete ertheilt, und das transitirende Gut ohne Aufenthalt befördert werden.

Die Ausweichung der Kommerzialstraßen ist gänzlich verboten.

51. Außer dem versteht sich das nämliche, was Wir in Ansehung der Consumo-Güter wegen Ausweichung der eingetretenen Kommerzialstraßen, und unterwegs geschehenden Abstoßungen ausdrücklich verboten haben, auch auf die Transito-Güter; und wenn es ja der Umstand, oder die Gelegenheit der Kommerzien erfoderte, ein Transito-Gut nicht gerade durchzuführen, sondern solches auf einige Zeit im Lande abzustoßen; so soll doch die Abstoßung niemals außer Unsren Zollämtern geschehen. Es kann sich daher jede Handlungsparthey von der ersten Gränze oder Eintrittszollstatt ohne Bezahlung einiger Gebühr an dergleichen Niederlagsämter schlechterdings anweisen lassen; maßen die angewiesene Güter (in so lang sie in Unsren zollämtlichen Niederlagen verbleiben) die Eigenschaft eines Transito-Guts keineswegs verlieren, sondern jedermann frey steht, die in selben niedergelegte und aufbehaltene Güter nach der Hand seiner bessern Convenienz gemäß entweder für Consumo, oder für Transito, oder wohl auch für zurückgehende Waaren zu erklären, und nach Maß dieser Erklärung den ausgesetzten Zoll zu entrichten.

52. Sollte aber gleichwohl einem Fuhrmanne ein unvorgesehener und unüberwindlicher Zufall zustoßen, der denselben nöthigte, die Kommerzialstraße zu verlassen, oder das Gut außer einem Zollorte abzustoßen; so soll solches nach Möglichkeit nur in der Behausung der Ortsobrigkeit geschehen, und das Gut in dessen Verwahrung bis zur weitern Abfuhre verbleiben, der Fuhrmann aber hiervon dem nächsten Zollamte mittelst eines eigenen Botens die ungesäumte Nachricht ertheilen.

Wie sich die Fuhrleute in einem unvorsehenen Falle mit der Abladung zu verhalten.

53. Gegen Bezahlung der in dieser Tarife für die ein- aus- und durchgeführt werdende Güter ausgemessenen Zölle, Niederlags- und Waggebühren, denn der nachstehenden Zettelgelder wollen Wir alle bisher von Seiten der Beamten etwann bezogene Accidentien, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, und entweder in Natura oder Gelde abgenommen worden sind, gänzlich aufgehoben, sohin jedermänniglich, zur Verhütung der daraus erwachsenden Unordnungen und Gefährden, ein mehrers auch freywillig zugeben, bey scharfer Bestrafung um so mehr verboten haben, als Wir untereinstens Unsern Zollbeamten Geschenke anzunehmen, unter Dienstverluste untersagen, dieselbe annebst anweisen, für alles, was die Parthey sowohl an Zoll- als Zettelgeldern, Niederlags- und Waggebühr bezahlt, oder als ein Depositum einlegt, gedruckte Zahlungsbolleten auszuhändigen. Daher die Partheyen, ob alles in der Pollete richtig enthalten sey, wohl einsehen, im widrigen solche mangelhafte Polleten nicht annehmen, sondern andere, auf den bezahlten ganzen Betrag umständlich lautende, jedoch gedruckte derley Polleten anverlangen sollen: denn, sofern eine Parthey mit einer andern als gedruckten Pollete betreten würde, selbe für ungültig angesehen, und nach beschaffenen Umständen entweder die nochmalige Zahlung gefodert, oder bey sonstiger Gefährde das Gut in Confiskation gezogen, und die Parthey den Ersatz an den Beamten zu suchen verwiesen werden würde.

Gegen Bezahlung der Tariffgebühr werden alle Accidentien aufgehoben und abgethan.

54. Weil aber auch wahrgenommen worden, daß Partheyen Unsre Zollbeamte von ihrer Schuldigkeit und Pflicht abzuleiten, selbe um nur das Ærarium zu hintergehen, oder, in wirklichen Contrabantfällen sich auszuhelfen, durch Darreichung einiger Geschenke zu verführen suchen, und nach entdeckter Sache sich der Ausflucht gebrauchen wollen, als ob dergleichen Geschenke blos als Depositа bis zum Austrage der Sache erlegt worden wären; so erklären Wir hiermit, daß obige Ausflucht keinerdings gelten, sondern in sofern das vorgebliche Depositum nicht mittelst einer gedruckten Pollete erwiesen würde, selbes als ein zur Verführung abgereichtes Geschenke angesehen, die Parthey dessen verlustigt, und als ein Verführer Unsrer beeidigten Beamten gemessen abgestraft werden solle.

Strafe für diejenigen, welche Unsre Beamte zu verführen suchen.

55. Die in Zukunft zu entrichten kommenden Zettelgelder werden überhaupt im folgenden bestehen, und zwar: An den Gränzen, wenn die einbrechende Waare nicht verzollet, sondern auf eine inner Landes liegende Zollstatt angewiesen wird, für die auf die ganze Fracht zu lauten habende Anweisungspollete 3 kr.

Zettelgelder-Ausmaß.

Die Passagiers, welche nur mit unzollbaren Waaren einbrechen und durchreisen, wie auch die Postillionen, durch welche Waaren übersendet, und an eine Zollstatt angewiesen werden, haben weder Bolleten, noch *Visa*-Geld zu bezahlen.....

Für eine Losungs- oder Appreturspollete..... 3 kr.

Wenn die Waare per Consumo verzollet wird, und der Zoll nicht auf 15. kr. steigt..... 1 kr.

Von 15. kr. bis 1. fl. incl..... 2 kr.

Von 1. fl. bis 10. fl. incl..... 3 kr.

Von 10. und mehrern Gulden..... 6 kr.

Für eine Effito-Zahlungspollete ohne Unterschied..... 2 kr.

Für eine Transito-Zahlungspollete, es möge der Zoll viel oder wenig betragen..... 3 kr.

Für eine Transito-Referirbollete an der Ausbruchsstation..... 3 kr.

Die von dem Transito-Zoll befreyte, wie auch die auf Freypaß ein- oder ausgeführt werdende Consumo-und Effito-Güter..... 3 & respect. 2 kr.

Für die *Visa* auf jeder Station..... 1 kr.

Zumal

Wie bey der Zollabnahme die ausfallende Brüche zu vermeiden.

Zumal aber die in dieser Tarife ausgemessenen Zollgebühren bey manchen Waaren auf ein so geringes ausgesetzt sind, daß derer Berechnung bey vorkommenden ein so anderen Kleinigkeiten auf keine zahlbare Münze ausfallen dürfte; so sollen Unsre Zollbeamte in derley Fällen die gangbare kleinste Münze deutscher Wehrung, welcher der ausgefallene Bruchtheil am nächsten kömmt, abnehmen.

Besonderer Gränzzoll für Kremsbruck und Pontafell.

56. Nächst diesem, in bloßer Absicht auf mehrere Erhebung und Vervielfältigung des Commercii, denn dessen gedeihliche Wirkung, sonderheitlich für das Wohl der inneröſterreichischen Länder auch mit empfindlichster Schmälerung Unsrer Zolleinkünfte getroffenen Maßnehmungen, haben Wir ferner entschlossen, so wie sonst durchgehends in Inneröſterreich, also auch auf den zweyen Straßen über Kremsbruck und Pontafell alle bisherige Mauthen und Mauthrubriken vollends abzuthun, und dargegen nur einen gemäßigten Gränzzoll von respective 1. und 2. fl. überhaupt anzulegen, welcher Gränzzoll nebst den in oballegirten Tarifen A. und B. ausgesetzten Consumo-Transito- und Essito-Gebühren, der nachfolgenden Erklärung gemäß, nur einmal und bey einer alleinigen Station bezahlet werden mag, also daß nach dessen Entrichtung dem Waarenzuge in allen Unsern Erbländern die nämliche Begünstigung angedeihen soll, die durch gegenwärtige Anordnungen allen andern Gütern zugesichert wird, unter dem Anhange jedoch, daß die über Kremsbruck und Pontafell ziehende Güter sich ohne Anstand auch allen übrigen in diesem Patente enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen haben.

Im Verfolge dessen ordnen, und setzen Wir demnach zum künftigen Kremsbrucker Gränzzolle auf jeglichen Centner Triest- und Fiumer Transito-Güter, worunter auch ein Eimer Wein, Brandwein oder Rosoglio zu verstehen ist, ohne Unterschied einen Gulden, und zwar dergestalt, daß für jeden entweder von Triest oder von Fiume über Kremsbruck weiter hindann, oder im Gegentheile über Kremsbruck nacher Triest oder Fiume passirenden 1. Centner Waare ohne Unterschied, was er betreffe, oder worinn die Waare eigentlich bestehe, folglich auf gleiche Weise von einem Eimer Wein, Brandwein oder Rosoglio nebst den in der Tarife oben B. vorgeschriebenen Transito-Gebühren ein Gulden Kremsbrucker Gränzzoll entweder bey dem Confin-Amte zu Kremsbruck selbst, oder wo es sonst nach Beschaffenheit der Umstände, und der etwann verlangten Anweisung auf eine innerliche Landeszollstatt am füglichsten geschehen kann, bezahlet werden soll.

Und eben dieser Kremsbrucker Gränzzoll verstehet sich auch auf jene Feilschaften und Waaren, welche entweder aus Italien über Pontafell und Kremsbruck, oder vice versa aus dem römischen Reiche über Kremsbruck und Pontafell durch Kärnten nach Italien verführet werden, dergestalt, daß derley vice versa transitirende Güter, nebst der ordinairen Transito-Gebühr, zugleich beyden nämlich dem Pontafeller und dem Kremsbrucker Gränzzolle zu unterliegen haben.

Hieraus veroffenbaret sich von selbst, daß im Gegentheile von dem Kremsbrucker Gränzzolle alle jene Feilschaften und Waaren gänzlich entledigt bleiben, welche entweder zum Consumo des Landes Kärnten, oder per Transito nach Steyermarkt, Krain, Hungarn, Croaten, Görz und Tyrol über Kremsbruck in Kärnten eintreten, oder aber aus Kärnten per Essito, oder auch gerade aus Steyermarkt, Krain, Hungarn, Görz und Tyrol durch Kärnten über Kremsbruck den Zug hindann nehmen.

Belangend die Straße über Pontafell, und die übrigen in dortiger Gegend aus- und in Italien führende Wege, wollen, und befehlen Wir hiemit, daß für jeden daselbst ein- oder ausbrechenden Centner Waare, ohne Unterschied, was es sey, oder woher und wohin damit gehandelt werde, zwey Gulden Gränzzoll, neben den in mehr erholten Tarifen A & B ausgesetzten Consumo-Transito- und Essito-Zöllen, entrichtet werden.

Von sothanem Pontafeller Gränzzolle werden jedoch ausgenommen die nach Italien hinausgehende kärntnerische Eisen- und Stahlsortimente, denn die aus- und einpassirende Weine: diese letztere jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß Wir künftighin alle zu Pontafell und an dortigen Confin-Aemtern, also auch die über die Radeyßer Straße bey der Station zu Charfried einbrechen-

brechende Landweine ohne mindester Rücksicht auf die dermal eingeführte Kundschaften, also auch ohne einigen Betracht der aus Unsren Görz- und Gradiscanischen Zollstationen selbst mitgebrachten ämtlichen Effito-Expeditionen im Zollwesen für Ausländische, das ist, für venetianische Landweine angesehen, und als solche mit dem in der Tariffe darauf bestimmten Satze verzollet wissen wollen.

Vorrecht der ausständigen Zollgebühren.

57. In wie weit die etwann bey den Handelsleuten ausständige Zollgebühren privilegirt sind, und was selbe für andern Creditoren für ein Vorrecht haben, ist bereits zu erkennen gegeben worden; bey welchem es denn auch, bis Uns ein anders zu statuiren belieben wird, sein Verbleiben haben soll.

Wenn Waaren ohne Addresse anlangen, wie sich zu verhalten?

58. Wenn Waaren ohne Addresse in eine der ausgewiesenen Legstätte anlangen, und sich der Eigenthümer nicht meldet; so sollen die verderbliche, so bald die Gefahr eines Verderbens nahe zu seyn befunden wird, mit Zuziehung eines Unpartheyischen von der Kaufmannschaft, oder einer Gerichtsperson geschätzt, verkauft, und das Gelöste in Verwahrung genommen werden. Wären es aber haltbare Sachen; so sollen selbe nach Verlaufe dreyer Monate per Edictum kundgemacht, das Edictum auch, wo es thunlich, der Zeitung eingedrückt, Jahr und Tag abgewartet, sonach das Gut plus Offerenti verkauft, und der gelöste Werth als ein Depositum aufbehalten werden.

Strafe derjenigen, welche öfter betreten werden, besondere List gebrauchen, oder sich gewaltthätig widersetzen.

59. Ueber die bereits in diesem Patente ausgemessene Confiscirung und Bestrafung verordnen Wir weiter, daß jene Vorschützung, als ob kein Dolus oder kein Vorsatz die Zölle zu umgehen, oder einen Contrabant auszuüben vorhanden gewesen, keinen Platz greifen, weder darauf Bedacht genommen, sondern so fern die zur Probe eines Contrabants im gegenwärtigen Patente angezogene Umstände sich einfinden, die vorgeschriebene Confiscationsstrafe ohne Rücksicht verhänget werden solle. Wie Wir denn zur Verschärfung derselben ferner wollen, und setzen, daß jener oder jene, welche in der Verschwärzung öfter betreten werden, wie auch die, welche zwar das erstemal betreten worden, doch zur Ueberschreitung Unsrer Zollordnung verschiedene ausgesonnene List gebrauchen, oder sich der Visitation der zur Besorgung Unsrer Gefälle aufgestellten Beamten widersetzen, bey Verrichtung ihrer Amtshandlung sich an selben vergreifen, sie mit Worten oder Werken mißhandeln, oder um ihre vorsetzliche Beeinträchtigung desto sicherer bewirken zu können, sich mit gewaffneter Hand zusammen rottiren, nicht allein als bloße Verschwärzer mit Einziehung des verfallenen Guts bestraft, sondern wider solche, als vermessene Verächter Unsrer landesfürstlichen Gesetze nach den mehr oder weniger beschwerenden Umständen jederzeit nebst dem Verluste der Waaren mit einer Leibs- oder empfindlichsten Geldstrafe, Niederlegung des Gewerbs und Abschaffung aus dem Lande belegt werden sollen.

Strafe wider jene, welche wissentlich geschwärztes Gut kaufen, oder Helfer und Unterschleifgeber sind.

60. Jene, welche wissentlich verschwärztes Gut kaufen, oder sonst an sich bringen, wie auch diejenigen, so das wissentlich verschwärzte Gut andern verschleißen, oder welche sich zur Ausübung der Verschwärzungen gebrauchen lassen, Unterschleif geben, verhölen, bey ihnen abladen lassen, oder sonst hilfliche Hand leisten, es mögen dergleichen Mithelfer, Handleister oder Verhöler, Fremde oder Brodgenossene des Schwärzers, als Handlungsbediente, Buchhalter und dergleichen seyn, sollen eben so, wie die Schwärzer selbst, und zwar ein jeder ins besondere angesehen, sohin mit der Strafe des Werths des dem Schwärzer eingezogenen Guts, oder bey dessen Unvermögenheit mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden.

Strafe der Wissenschaft tragenden Handlungsbedienten.

61. Weil es aber bey den Verschwärzungen nicht um den Schaden Unsers Ærarii allein zu thun ist, sondern auch hierbey noch mehr der redliche Handelsmann leidet, und, da selber neben dem Contrabantirer nicht bestehen kann, in unverantwortlichen Abtrag seiner Nahrung, ja öfter in gänzliches Verderben gesetzt wird; so wollen Wir die Handlungsbuchhalter, Handlungsbedienten und Jungen, wenn sie nur von der Verschwärzung Wissenschaft gehabt zu haben überwiesen werden, ob sie schon nicht hilfliche Hand geleistet, dennoch gehörig bestraft wissen. Wie Wir denn hiermit nachdrücksam verordnen, in Verschwärzungsangelegenheiten der Strenge der Rechte den freyen Lauf zu lassen, ohne daß einer

Anno 1766.

In Contrabandſachen iſt der Strenge der Rechte der Lauf zu laſſen.

Gerichtsſtelle davon abzugehen, oder dieſe ergehende Satzung gegen den klaren Inhalt auszulegen oder zu mäßigen gebühren ſoll.

Strafe wider die colludirende Beamten.

62. Im Falle einer aus Unſren Zollbeamten ſich ſo weit vergienge, und mit den Zolldefraudanten in Verſtändniß ſtünde, letztere aber ſolche Mißhandlung ſelbſt erweislich entdecken; ſo ſoll ſtatt dieſen der pflichtvergeſſene Beamte mit aller Schärfe beſtraft, der Angeber hingegen des Verbrechens nicht nur gänzlich entlaſſen werden, ſondern annoch den Denunciantenantheil überkommen.

Die Obrigkeiten ſollen Unſren Beamten alle Hilfe leiſten.

Wir verſehen Uns demnach gnädigſt, wollen auch, und gebieten auf das nachdrückſamſte Unſerm ſämmtlichen Militari, allen Jurisdicenten, Herrſchaften, Landgerichts- und Burgfriedsinnhabern, Städten, Märkten und Gemeinden, ſammt und ſonders hiermit, daß ſie nicht nur allein für ſich ſelbſt dieſem Unſrem gnädigſten Patente in alle Wege und durchgehends jederzeit genau nachkommen, keinem Trafficanten, aus- und erbländiſchen Fuhrmanne, oder ſonſt jemand außer den Kommerzialſtraßen auf unerlaubten Nebenwegen zu wandern, oder die Zollſtatt zu übergehen geſtatten, viel weniger aber bey Strafe des Erſatzes, und geſtalten Dingen nach einer noch ſchärfern Ahndung, jemand durchhelfen, oder wohl gar irgendwo eine heimliche Abſtoßung der Feilſchaften, oder ein Unterkommen, es ſey in Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Schlößern, Pfarrhöfen, Gärten, Mayerhöfen, Scheuren, Mühlen, Jäger- Wirths- oder andern Häußern gedulden, Unſern Beamten das zu Unſrem Dienſte erforderliche Unterkommen unweigerlich verſchaffen, ſelben zu den Viſitationen aller Orten, ohne daß Unſere Beamte vorher die Contrabantirer, oder die zu viſitiren vorhabende Häuſer namhaft machen dürfen, ohne Verſchub Aſſiſtenz leiſten, auf geſchehene Requiſition oder Zuſchreiben die Stellung der Schwärzer, Mithelfer und Abkäufer zur gehörigen Unterſuchung unter keinerley Vorwande verweigern, wider die Uebertreter und ſich Widerſetzende ausgiebig beyſtehen, und wo es auf die Anhaltung und Bemächtigung eines Commiſſi ankömmt, ſo werkthätig, daß der engriffene Contrabant unfehlbar zu Amtshänden gebracht werde, beyſpringen laſſen ſollen: wie denn aller Orten, wo ſich Miliz befindet, beſonders in den größern Städten und Oertern dieſe unter den Thoren wegen richtiger Anmeldung und Vergebung der ein- und ausgeführt werdenden Sachen, wo aber keine Miliz vorhanden, die Civilobrigkeiten ohne Ausnahme Unſeren Zollämtern beyzuſtehen, und die von ihnen angeſuchte Hilfe auf derſelben Gefahr und Verechtigung, in ſo weit ſich ihr Gerichtszwang und Gebiet erſtrecket, bey Vermeidung Unſrer Ungnade und Erſatze des Unſrem Ærario zugehenden Schadens, ſalvo tamen regreſſu an den, wider welchen die Aſſiſtenz zu leiſten unterlaſſen, oder verabſäumet worden, ſo behend als ausgiebig zu ertheilen haben werden.

Strafe wider die Obrigkeiten.

Falls aber wider Verhofen befunden werden ſollte, daß eine Grund- oder andere Obrigkeit in ihrem Gebiete Unſren Zollämtern die nöthige Aſſiſtenz nicht leiſtete, wird eine ſolche Obrigkeit ohne Nachſicht zum Erlage einer Strafe von 100. Dukaten durch die Gehörde angehalten werden.

Contrabant aufzubringen iſt jedem erlaubt.

63. Da jedoch allen und jeden Unterſchleifen durch die Wachbarkeit Unſrer Beamten allein nicht ſattſam geſteuret werden kann, und viele bisher in dem Irrwahne geſtanden ſind, als ob zu Einhaltung der Verſchwärzungen und Aufbringung der Contrabante eine Vollmacht erforderlich wäre, folglich dergleichen nur den hierzu Bevollmächtigten zuſtünde; als erklären Wir hiermit, daß jeder, wer der immer ſey, zu denunciren, die Contrabantirer unter Anrufung ämtlicher oder gerichtlicher Aſſiſtenz anzuhalten, das Gut aufzubringen und in Beſchlag zu nehmen befugt ſey, gegen dem jedoch, daß das aufgebrachte Gut alſogleich Unſren Zollämtern gegen einen Schein, und davon zu erwartenden Contrabantsantheil im Ueberweiſungsfalle übergeben werden ſolle.

Von

Von Ergreifung und Untersuchung der Contrabante, wie auch von dem Denunciantenantheile.

Wem die Ergreifung der Contrabante zustehe?

64. Wenn eine Uebertretung wider dieses Zollpatent hervorbricht, und Unsre Zollbeamten allein, oder mit Beyhilfe anderer das Gut betreten; stehet die Ergreifung und Ueberbringung zu Amtshänden Unsern Zoll- und ihren untergebenen Amtsbedienten zu. Im Falle aber der Herrschaften oder Amtsobrigkeiten Ober- und Unterbeamten ohne Mitwirkung Unsrer Zollbeamten das Gut aufbringen, ist solches zwar zu Obrigkeitshänden zu übergeben; jedoch soll Unsren Zollbeamten hiervon mit umständlicher Beschreibung des Facti alsogleich Nachricht ertheilet, mit Zuziehung derselben das Gut genau beschrieben, und so beschriebener dem Zollbeamten gegen einen Schein eingehändiget, von diesem aber der Hergang der Sache unmittelbar, oder mittelst des vorgesetzten Oberamts, an Unsre im Lande aufgestellte Gefällen-Administration zur ersten Notions-Schöpfung einberichtet werden.

In welchen Fällen Constituta aufzunehmen.

65. Wenn aber ein betretener Contrabant von Wichtigkeit, oder einem beträchtlichen Werthe wäre, oder nebst Confiscirung der Waare eine besondere Geld- oder Leibsstrafe nach sich zöge; sollen die Verschwärzer, Fuhr- oder Schiffleute, Eigenthümer oder Begleiter, Verhöler oder Mitwisser von der Ortsobrigkeit im Beyseyn Unsrer Zollbeamten, welche die Frage an die Hand zu lassen haben, gerichtlich constituiret, das Constitutum Unsern Zollbeamten gefertigter ausgehändiget, und von diesen alsogleich der vorgesetzten Banco-Gefällen-Administration mit Berichten überliefert werden.

Die Constituta von den Obrigkeiten sind ex Officio aufzunehmen.

66. Obgleich derley gerichtliche Constituta Unsern höchsten Dienst und Ærarium betreffen; so werden den Gerichten dießfalls dennoch die Schreib- und Siegelgebühren vergütet, dagegen der Stempelbetrag, und allenfalls nöthige Atzungsgelder, im Falle die Uebertreter zur gefänglichen Haft gebracht worden wären, von Unsern Zollbeamten bis zum Austrage der Sache vorgeschossen werden.

Unhaltbare Sachen sind in Ablösung zu geben.

67. Wo es um Sachen, so nicht haltbar, sondern verderblich sind, oder um ein in Futter zu haltendes Vieh zu thun, mithin sowohl dem Eigenthümer, als dem Zollgefälle fürträglicher wäre solche abzulösen, und den Ablösungsbetrag als ein Unterpfand gegen der Parthey hinauszugebende Pollete (in welcher die Beschaffenheit ausgedrückt seyn muß) und gegen von der Parthey dem Beamten ertheilten Gegenschein bis zum Ausgange der Entscheidung in Amtshänden zu lassen, in solchem Falle mögen von jeglichem Amte derley Feilschaften erfolget werden.

Wem die erste Contrabanterkenntniß zustehe?

68. Die Erkenntniß über die Contrabante wollen Wir hiemit den in Unsren Ländern aufgestellten Zolladministrationen einräumen. Fände sich aber jemand wider die erste Ergreifung und erste Erkenntniß beschwert, und entstünde also zwischen dem Zollamte, so das Gut ergriffen, und dem Uebertreter Unsrer Zollpatente ein rechtlicher Widerspruch; so sollen die in Unsern Innerösterreichischen Ländern in causis Summi Principis & Commissorum aufgestellte Judicia solchen Streit entscheiden, jedoch dahin bedacht seyn, daß derley Angelegenheit (welche von Unsrem Kammerprocurator, oder Fiscalen jederzeit zu vertreten ist) summarissime abgethan, hiernächst die Verhöler, oder sonst an dem unterschlagenen Gute Theilnehmende oder Mitwissende nach Maaß dieses Patents unnachsichtlich bestraft werden. Es kann jedoch jeder, ohne sich wider die erste Erkenntniß Unsrer Banco-Gefälls-Administration in eine rechtliche Klage einzulassen, bey Unsrer Ministerial-Banco-Deputation den Weg der Gnade ergreifen, und bey selber das Gehörige anbringen; doch soll ihm sonach der Weg der Rechte nicht mehr offen stehen, somit auch dessen Klage in via Juris keineswegs mehr angenommen werden.

Wohin der Recours zu nehmen.

Der Recours soll in 4. Wochen angemeldet werden.

69. Damit aber die Contrabants-Causa nach der ersten Erkenntniß nicht immer in Unsicherheit eines Recours verbleiben möge; so wird der sich gravirt vermeynende im Lande Anwesende innerhalb 4. Wochen, der Abwesende hingegen, so ein Erbländer ist, binnen 6. Wochen, und die Ausländer binnen 8. Wochen von

Anno 1766.

Zeit der ersten Erkenntniß Unsrer Administrationen ihre Beschwerde entweder im Wege der Gnade, oder des Rechts also gewiß anzubringen gehalten seyn, als widrigens selbe nach verstrichenem diesen Termine nicht mehr gehöret, sondern sonach Unsern Confessibus in causis Summi Principis & Commissorum obliegen würde, die erste Administrationserkenntniß, wenn zu deren Vollzuge ihr Beystand nöthig wäre, auf erfolgendes Belangen Unsers Kammerprocurators oder Fiscalen ohne Weiteren zu vollziehen, und überhaupt über gegenwärtiges Patent feste Hand zu halten.

Wenn sich die Commissa verjähren.

70. In Ansehung der Commiss-Verjährung setzen Wir hiemit, daß alle diejenigen, welche wegen nicht entrichteten Zolls, verbotener Abladung der Waaren, oder aus andern in diesem Patente enthaltenen Uebertretungen einiges Commissum verwirken, deswegen aber in Instanti nicht angehalten, noch von Unserm Kammerprocurator belanget werden können, wenn in Zeit von fünf Jahren das begangene Commissum entdeckt, und sie darüber von Unserm Kammerprocurator angegangen, in Facto überwiesen, oder des Verbrechens geständig seyn würden, gleich den in Instanti angehaltenen Verschwärzern zur Strafe gezogen, und mit der pœna Commissi belegt werden sollen.

Contrabantentheile.

71. Um die nachtheiligen Uebertretungen desto eher an Tag zu bringen, mithin diejenige dazu aufzumuntern, welche solche zu entdecken, oder aufzubringen wissen, ordnen Wir hiemit gnädigst, daß jedem, der einen Contrabant denuncivet, das Drittel, wenn er aber den Contrabant selbst aufbringet, und zu Amts- oder Obrigkeits-Händen einliefert, die Hälfte des Werths von dem berichtigten wenig oder viel betragenden Contrabante, jedoch über vorgängigen Abzug der etwann dabey ergangenen Kosten, und der Unsrem Ærario zum voraus gebührenden Zölle abgereicht, ja so gar in jenem Falle, wo bey einem rechtmäßigen Contrabante dem Verschwärzer ein oder anderes aus Gnaden nachgesehen würde, dem Angeber sammt Aufbringer jegleichwohl das Drittel ohne weiteren Abbruch zugetheilet, folglich blos der Unsrem Ærario zukommende Contrabantsantheil nachgelassen werden soll.

Strafe derjenigen, welche aus strafbaren Absichten falsche Contrabante angeben.

72. Würde im Gegentheile vorkommen, daß ein Angeber aus Haß oder andern strafbaren Absichten, auch wider besseres Verhoffen ein Zollbeamter, oder Bedienter wider die Billigkeit jemand etwas zumuthete, und freventlich in Schaden und Kosten setzte, solchenfalls befehlen Wir ernstlich, daß, wo bey derley fälschlichem Angeben ꝛc. das Vermögen obhanden, dem Beleidigten aller Schade und Kosten sammt der Versäumniß vergütet, sofern aber keine Mittel vorfindig wären, wider selben eine andere exemplarische Strafe verhänget werde.

Bequartierungsfreyheit Unsrer Zollbeamten.

73. Sollen Unsere Zollbeamte, in so weit sie sich in Unsren Diensten befinden, mit Militareinquartierungen, und andern zur Gemeinde leistenden Diensten und Abgaben nicht belästigt, oder hierdurch in ihrer Amtsverrichtung beunruhigt werden.

Schließlich behalten Wir Uns bevor gegenwärtige Zollordnung und Tarife so, wie es die weitere Begebenheit in Camerali, Commerciali & Politico, denn der für sich selbst so mannichfaltigen Auswechslungen unterliegende Lauf des Handels und Wandels erfodern wird, über kurz oder lang entweder zum Theile, oder auch gänzlich zu verändern, oder anderst einzurichten. Immittelst aber soll von Niemand, wer der auch sey, in dieser Unsrer inneröſterreichischen Zollordnung einige Abänderung vorgenommen werden; sondern, in solang Wir nicht gesagtermaßen aus vordringenden Cameral-Commercial- und politischen Ursachen ein anders zu veranlassen befinden werden, befehlen Wir Unsern gesammten hohen und niedern, politischen und Cameral-Stellen, Unsren Kriegskommendanten, denn allen übrigen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten hiermit gnädigst und ernstlich, über die allenthalbige Befolgung dieses inneröſterreichischen Zollvektigals mit solcher Aufmerksamkeit zu halten, damit demselben in allem und jedem unverbrüchig nachgelebt werde.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 18ten Monatstag October im siebenzehen hundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

A. Con-

A. CONSUMO - und ESSITO - Zolltarife
für die
Innerösterreichischen Länder.

Lit. A.	Consumo-Zoll. Aus-ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde fl.	kr.	Erb-Länder. fl.	kr.
Achat roher in Stücken..... vom Centner	1	12	—	36	—	9	—	9
— detto in Figuren und geschnittener Waare, siehe Galanterie.								
Aepfel, als Granat- und Margarantenäpfel, siehe Früchte.								
— Müschänzker und dergleichen, siehe Obst.								
— Paradies-Adams- oder Judenäpfel..... vom Stücke	1	—	—	—	—	—	—	—
von der Kiste à 300. Stücke	—	—	—	—	—	2	—	2
Agaricus oder Lerchenschwamm..... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
Agtstein in Brosen oder Succinum in fragmentis,								
— item gebrochen zum Räuchern oder Rasi Succini..... vom Centner	5	—	—	—	—	4	—	4
— detto in Stücken zum Schneiden..... vom Centner	1	24	—	—	—	11	—	11
Agtstein-Corallen, und andre figurirte Waaren, siehe Galanterie.								
Agtsteinoel oder Oleum Succini..... vom Pfunde	—	12	—	—	—	¼	—	¼
Ahlen, Schuh- und dergleichen Ahlen, siehe Eisengeschmeide.								
Alabaster in Stücken..... vom Centner	—	12	—	—	—	2	—	2
— detto in Figuren und anderer geschnittenen Waare, siehe Galanterie.								
Alantwurzen oder Helenium..... vom Centner	1	—	—	15	—	1	—	1
— detto überzuckert..... vom Centner	9	—	1	30	—	5	—	5
Alaun böhmischer und mährischer, römischer oder rother, item sächsischer, und Laußnitzer.. vom Centner	—	10	—	5	—	1	—	1
Alepin, siehe wollene Zeuge.								
Alkermes eingesottener..... vom Centner	15	—	3	45	—	11	—	11
— detto in Zeltlein..... vom Pfunde	—	18	—	3	—	¼	—	¼
Aloë Caballina..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
— Hepatica..... vom Centner	8	—	—	—	—	6	—	6
— Succotrina..... vom Centner	10	—	—	—	—	8	—	8
Aloë lignum oder Paradiesholz..... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—	½
Ambra grisea oder die graue..... von 1 Unze oder 2 Lothen	2	—	—	—	—	1½	—	1½
— nigra oder die schwarze..... von 1 Unze	1	—	—	—	—	¾	—	¾
Amiens, siehe wollene Zeuge.								
Angelica-Wurzel..... vom Centner	—	—	—	30	—	2	—	2
Anissaamen..... vom Centner	1	24	—	21	—	1	—	1
Anstrich, oder Schminke, siehe Bezetta.								
Antophylli oder Mutternägelein..... vom Pfunde	—	48	—	—	—	¾	—	¾
Antimonium oder Spießglas..... vom Centner	1	—	—	6	—	1	—	1
Apothekerwaaren, siehe Materialwaaren.								
Aqua di Nocera..... vom Centner	1	12	—	—	—	1	—	1
Aqua fort oder Scheidewasser..... vom Centner	10	30	1	45	—	5	—	5

La. A

	Nach Abz. d. Ausfuhrvergütung	Nach Abz. d. Zollvergütung	Nach Abz. d. Ausfuhrvergütung und Zollvergütung
	Zoll	Zoll	Zoll
	Mk.	Mk.	Mk.
Damenmäntel aus Wollstoffen, Plüschen, Samten, Seidenstoffen, Spitzen, Stickereien, Leder, Pelzwerk, Kautschuk, Wachstuch, Gummistoffen, Wachstuchstoffen, Gummistoffen, Wachstuchstoffen, Gummistoffen, Wachstuchstoffen

Lit. B:

	Consumo-Zoll. Aus erbländischer Feilschaften. fl.	kr.	fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Erb-Länder. fl.	kr.	fl.	kr.
Band, Harraß und wollene Bänder..... vom Pfunde	—	25	—	4	—	¼	—	
— Leinene und zwirnene Bänder, als Elberfelder, Brandenburger und derley..... vom Pfunde	—	24	—	4	—	¼	—	
— ordinäre leinene und zwirnene Bänder, weiß und gefärbt..... vom Pfunde	—	11	—	2	—	¼	—	
— feine gebleichte holländische auch erbländische Küperbänder und Lanqueten..... vom Pfunde	—	54	—	9	—	½	—	
— wollene Binden, Flöre und Halskrausen vom Pfunde	—	18	—	3	—	¼	—	
Barcan, siehe wollene Zeuge.								
Barchet weiß geschnürt und mussirt, der feinen Gattung wird in Sachsen auch **Kannefas** genannt..... vom Pfunde	1	12	—	8	—	¾	—	
— derley mittlerer und ordinärer Gattung.... vom Pfunde	—	36	—	4	—	½	—	
— **Bettbarchet**..... vom Pfunde	—	18	—	2	—	¼	—	
— **Futterbarchet**..... vom Pfunde	—	14	—	1½	—	¼	—	
Battist feiner, das Stück à 9. Wiener Ellen.... vom Stücke	6	—	—	36	—	3	—	
— mitterer vom obigen Ellenmaß..... vom Stücke	3	36	—	22	—	2	—	
— Ordinaire, von obigen Ellenmaß..... vom Stücke	2	24	—	15	—	1¼	—	
— noch schlechterer vom obigen Ellenmaß..... vom Stücke	1	0	—	9	—	¾	—	
Baumwolle und baumwollene Waaren, als								
Baumwolle rohe..... vom Centner	—	3	—	—	—	3	—	
— gekämmte und geschlagene..... vom Centner	6	—	—	5	—	5	—	
— gesponnene oder Garn weißes. } siehe Garn Cottones.								
— derley gefärbtes..... } siehe Garn Cottones.								
— derley rothes, item türkisches } siehe Garn Cottones.								
— **Hauben, Strümpfe**, und anderes dergleichen Strickwerk der feinen Gattung.... vom Centner	24	—	6	—	—	18	—	
— derley Strickwerk der mittlern Gattung... vom Centner	20	—	5	—	—	15	—	
— derley ordinäre Strickwerk..... vom Centner	16	—	4	—	—	12	—	
— **Nettelrücher, Mousselin**, und **Madrapast** fein gedruckt und gemalt..... vom Pfunde	6	—	—	—	—	3	—	
— derley fein glatt, geblümt und gestreift.... vom Pfunde	3	36	—	—	—	2	—	
— derley mittlere glatt, geblümt und gestreift.. vom Pfunde	2	24	—	—	—	1½	—	
— derley ordinäre..... vom Pfunde	1	12	—	—	—	¾	—	
— **Tüchel** oder **Romaels** feine indianische, gemeiniglich **Pfeffertüchel** genannt..... vom Pfunde	—	54	—	—	—	½	—	
— derley ordinäre Tüchel..... vom Pfunde	—	24	—	—	—	¼	—	
— dergleichen erbländische..... vom Pfunde	—	—	—	2	—	½	—	
Baumwollene Zize und ganz cottonene Leinwanden, wie auch Bombasin oder so genannter baumwollener Badzeug..... vom Pfunde	—	45	—	3	—	½	—	
— dergleichen extra fein und ostindische Zize.... vom Pfunde	1	48	—	—	—	1	—	
— Ordinaire, oder Halbkotton..... vom Pfunde	—	18	—	1½	—	¼	—	
Berchtoldsgadnerwaare..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tu
Bergblau..... vom Pfunde	—	24	—	—	—	½	—	
Berggrün hungarisches oder feines..... vom Centner	—	—	2	30	—	8	—	

Lit. B.

	Consumo-Zoll. Aus Erbländischer Feilschaften. fl.	kr.	fl.	kr.	Effecto-Zoll. In fremde Erb-Länder. fl.	kr.	fl.	kr.
Berggrün, ausländisches ordinaire..... vom Centner	5	—	—	—	—	4	—	
Berlinerblau..... vom Pfunde	—	30	—	7½	—	½	—	
Besen, Gewand-Kleider- und Sammetbesen.. von 100. Stücken	1	—	—	15	—	1	—	
Beuteltuch..... vom Centner	30	—	3	—	—	15	—	15
Bezetta, Tournesol, oder Anstrich..... vom Pfunde	—	18	—	—	—	½	—	
Bezoar, siehe lapides.								
Biber, siehe Fisch.								
Bibergeil oder Castoreum de Canada..... vom Pfunde	—	24	—	—	—	½	—	
— detto de Siberia..... vom Pfunde	1	—	—	—	—	¾	—	
Biberhaare, siehe Haare.								
Biberhäute mit Haaren..... vom Stücke	—	9	—	4	—	½	—	
Bier..... vom Oest. Eimer	—	20	—	3	—	½	—	
Bilder und **Statuen** von Gips, Holz, Leinwand, Metall, Pergament, allerhand Steinen in Wachs gegossen, gemalt, geschnitten, und possirte..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
— in Kupfer gestochene oder Kupferstiche.... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
— in Holzstich, als Gebetel und dergleichen, wie Buchdruckerwaare oder Bücher..... vom Centner	2	30	1	15	—	8	—	8
Bisam, siehe Moschus.								
Biscoten oder **Zwieback**..... vom Centner	10	30	1	45	—	5	—	5
Blech, schwarzes Eisenblech in Fässeln jedes à 300 Blatt..... vom Fässel	2	24	—	36	—	14	—	14
— Sturz- und Bodenblech..... vom Centner	3	12	—	48	—	14	—	14
— Schloßerblech..... vom Centner	2	24	—	36	—	14	—	14
— Weiß verzinntes Kreuz- und Vorderblech, das Fässel á 300. Blatt..... vom Fässel	4	—	1	—	—	14	—	14
Nota. Blech zu Lande nach Italien, wie Eisen.								
Blech. siehe Gold und Silber.								
Bley, in Blöcken oder Mulden..... vom Centner	—	42	—	1	—	21	—	1
— gegossene Schröt, oder Kugeln..... vom Centner	1	—	—	30	—	2	—	2
— gezogenes Fensterbley..... vom Centner	1	12	—	36	—	2	—	2
— Erzt..... vom Centner	—	36	—	18	—	18	—	1
— Reißbley in Stücken..... vom Centner	—	1½	—	1½	—	1	—	1
— detto in Stängeln gefaßt oder Bleystifte vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Bleyweiß das sogenannte feine Cremser weiß, item dergleichen fein ausländisches..... vom Centner	6	—	—	24	—	6	—	6
— Venetianisches, holländisches, und derley ordinaire erbländisches..... vom Centner	2	6	—	9	—	3	—	3
Blusch oder **Trippsammet**, Niederländer und Hamburger vom filo d'Angora, dann von Baumwolle..... vom Pfunde	1	30	—	—	—	¾	—	¾
— Ordinaire vom leinenem Boden und wollenem Eintrage..... vom Pfunde	—	24	—	2½	—	¼	—	¼
Blut, Drachenblut, siehe in lit. D.								
Blutstein oder Hæmatites..... vom Centner	—	4	—	2	—	½	—	½

Part III	(a) Description of property	(b) Date acquired (mo., day, yr.)	(c) Date sold (mo., day, yr.)	(d) Sales price	(e) Cost or other basis	(f) Gain or (loss)
1						
2						
3						
4	Short-term gain from Form 6252 and short-term gain or (loss) from Forms 4684, 6781, and 8824					
5	Net short-term gain or (loss) from partnerships, S corporations, and other estates or trusts					
6	Short-term capital loss carryover. Enter the amount, if any, from line 9 of the 2011 Capital Loss Carryover Worksheet					
7	Net short-term capital gain or (loss). Combine lines 1a through 6					

Part IV	(a) Description of property	(b) Date acquired (mo., day, yr.)	(c) Date sold (mo., day, yr.)	(d) Sales price	(e) Cost or other basis	(f) Gain or (loss)
8						
9						
10						
11	Long-term gain from Form 2439, Form 6252, and long-term gain or (loss) from Forms 4684, 6781, and 8824					
12	Net long-term gain or (loss) from partnerships, S corporations, and other estates or trusts					
13	Capital gain distributions					
14	Long-term capital loss carryover. Enter the amount, if any, from line 14 of the 2011 Capital Loss Carryover Worksheet					
15	Net long-term capital gain or (loss). Combine lines 8a through 14					

Rate.	Value of Rate in Pence.		
	£	s.	d.
Rate for the Poor, Parish Expenses, and Highways	1	0	0

Lit. C.

	Anno 1941		Anno 1942	
	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis
Cantor absolvirt				
Baccalaurei				
Magistri				
Studiosi Theologiae	1	1	1	1
Studiosi Philosophiae	1	1	1	1
Studiosi Medicinae	1	1	1	1
Studiosi Jurisprudentiae	1	1	1	1
Studiosi Mathematum				
Studiosi Philologiae				
Studiosi Cameralium				
Alle diese zusammen Studiosi	4	4	4	4

Cathedra Theologica.

Professor Primarius Theologiae Professor. Professor Theologiae Professor. Professor Theologiae Professor. Professor Ordinarius Theologiae Professor. Professor Theologiae Professor. Professor Theologiae Professor. Professor

Lit. C.

	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Erbschaften. fl.	kr.	fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Erb-Länder. fl.	kr.	fl.	kr.
Crep de Dames / Crepon..... siehe wollene Zeuge.								
Cronwet= oder Wachholderbeere..... vom Centner	——	48	——	12	——	1	——	1
— Saft oder Sulze..... vom Centner	2	——	——	30	——	2	——	2
Cron= und **Halbrasch**, siehe wollene Zeuge.								
Crystal roher..... vom Centner	——	9	——	4	——	1	——	1
— Allerley crystallene Manufacta..... vom Gulden	——	18	——	3	¼	per Cen		tum
Cubeben..... vom Centner	14	——	——	——	——	11	——	11
Cucumern oder Gurken in Eßig eingemacht..... vom Eimer	1	12	——	12	——	1	——	1
— derley in Salzwasser..... vom Eimer	——	18	——	3	——	¼	——	¼
— derley rohe..... vom Eimer	——	2	——	2	——	¼	——	¼
Curcume eine gelbe Farbe in Wurzeln ganz oder gestossen..... vom Centner	——	5	——	——	——	5	——	5

Nota. Nebst dem, auf Cacao, Caffé, Choccolata und Thée in dieser Tarifse ausgemessenen Consumo-Zolle, ist auch der auf diese 4. Capi besonders angelegte und für die Armen gewidmete Aufschlag zu bezahlen.

D.

Dachshäute, siehe Futterwerk.								
Damast leinener, siehe Tischzeug.								
— Seidene, siehe seidene Zeuge.								
Danniſter, Baurendanniſter große und kleine, von 100 Stücken	2	6	——	13	——	1	——	1
Datteln..... vom Centner	——	36	——	——	——	2	——	2
Decken, Roß- und Pferddecken roth gestreifte.... vom Stücke	1	12	——	8	——	¾	——	¾
— derley mittlere..... vom Stücke	——	54	——	6	——	½	——	½
— derley ordinaire..... vom Stücke	——	18	——	2	——	¼	——	¼
— gar schlechte von Kühehaaren..... vom Stücke	——	6	——	1	——	¼	——	¼
Decken oder **Rotzen**, siehe Rotzen.								
Decken oder Teppiche, siehe Teppiche.								
Degenkreuze oder Gefäße von Silber, siehe Galanteriewaare, item Silber.								
— detto von Tombake und Messinge, siehe Schwertfeger-Arbeit.								
— detto von geschmolzener Arbeit, siehe Galanterie.								
Dobin oder Domet, siehe seidene Zeuge.								
Drachenblut, ein Gummi in Schilf eingebunden.. vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——	¼
— detto in Tafeln ohne Schilf..... vom Pfunde	——	6	——	——	——	¼	——	¼
Drath, Eisendrath, siehe Eisen.								
— Schwerdtdrath, weiß, item Perl- und Kreuzel Drath..... vom Pfunde	——	9	——	½	——	¼	——	¼
— Zitterdrath..... vom Pfunde	——	13	——	¾	——	¼	——	¼
— Meßingdrath ordinaire..... vom Centner	15	——	1	——	——	8	——	8
— derley feinerer..... vom Centner	18	——	1	12	——	9	——	9

Lit. D.

Von	Nach	Entfernung	Frachtsatz für 100 kg	
			Eilgut	Frachtgut
		km	Pf	Pf
Ebach (Saale) und Umgebung	Ebach (Saale)	1	50	30
Ebach (Saale)	Ebach (Saale) und Umgebung	1	50	30
Ebersdorf (Thüringen)	Ebersdorf (Thüringen)	1	50	30
Ebersdorf (Thüringen)	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	1	50	30
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	2	60	40
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	3	70	50
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	4	80	60
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	5	90	70
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	6	100	80
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	7	110	90
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	8	120	100
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	9	130	110
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	10	140	120
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	11	150	130
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	12	160	140
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	13	170	150
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	14	180	160
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	15	190	170
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	16	200	180
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	17	210	190
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	18	220	200
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	19	230	210
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	20	240	220
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	21	250	230
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	22	260	240
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	23	270	250
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	24	280	260
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	25	290	270
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	26	300	280
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	27	310	290
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	28	320	300
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	29	330	310
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	30	340	320
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	31	350	330
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	32	360	340
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	33	370	350
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	34	380	360
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	35	390	370
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	36	400	380
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	37	410	390
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	38	420	400
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	39	430	410
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	40	440	420
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	41	450	430
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	42	460	440
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	43	470	450
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	44	480	460
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	45	490	470
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	46	500	480
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	47	510	490
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	48	520	500
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	49	530	510
Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung	50	540	520

Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — 51 — 550 — 530

Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — 52 — 560 — 540

Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — 53 — 570 — 550

Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung — Ebersdorf (Thüringen) und Umgebung —

Vol. XL	Average Prices of Stocks and Bonds		
	Jan. 1	Dec. 31	Dec. 31
	1900	1900	1901
Railroad Stocks.			
Atchison, Topeka & Santa Fe	41	71	72
Baltimore & Ohio	81	101	93
Canadian Pacific	87	107	107
Central of New Jersey	140	180	180
Chesapeake & Ohio	32	45	45
Chicago & Alton	35	55	55
Chicago, Burlington & Quincy	111	135	135
Chicago, Milwaukee & St. Paul	125	150	150
Chicago & Northwestern	150	190	190
Chicago, Rock Island & Pacific	110	130	130
Delaware & Hudson	150	180	180
Delaware, Lackawanna & Western	170	200	200
Denver & Rio Grande	15	30	30
Erie	30	45	45
Illinois Central	110	130	130
Kansas & Texas	25	35	35
Lake Shore & Michigan Southern	170	200	200
Louisville & Nashville	80	100	100
Manhattan Elevated	100	130	130
Michigan Central	90	110	110
Minneapolis & St. Louis	60	80	80
Missouri Pacific	90	100	100
New York Central & Hudson River	130	160	160
New York, Chicago & St. Louis	30	50	50
New York, Ontario & Western	30	40	40
Norfolk & Western	30	50	50
Northern Pacific	60	80	80
Ohio & Mississippi	30	40	40
Pennsylvania	130	160	160
Reading	50	80	80
Southern Pacific	60	80	80
Southern Railway	30	50	50
Union Pacific	90	110	110
Wabash	15	30	30
Wheeling & Lake Erie	30	40	40
Industrial Stocks.			
American Cotton Oil	30	40	40
American Smelting & Refining	80	100	100
American Sugar Refining	120	140	140
American Tobacco	90	110	110
Anaconda Mining	30	40	40
Colorado Fuel & Iron	30	40	40
Consolidated Gas	170	200	200
General Electric	150	180	180
International Paper	30	40	40
National Lead	30	40	40
Pacific Mail	30	40	40
Pullman Palace Car	150	180	180
Standard Oil	600	700	700
United States Leather	30	40	40
United States Rubber	30	40	40
Bonds.			
Atchison, Topeka & Santa Fe 4s	90	100	100
Baltimore & Ohio 4s	90	100	100
Canadian Pacific 4s	90	100	100
Central of New Jersey 6s	120	130	130
Chesapeake & Ohio 6s	90	100	100
Chicago & Alton 6s	90	100	100
Chicago, Burlington & Quincy 4s	90	100	100
Chicago, Milwaukee & St. Paul 4s	90	100	100
Chicago & Northwestern 4s	90	100	100
Chicago, Rock Island & Pacific 4s	90	100	100
Delaware & Hudson 4s	90	100	100
Delaware, Lackawanna & Western 6s	120	130	130
Denver & Rio Grande 4s	90	100	100
Erie 4s	90	100	100
Illinois Central 4s	90	100	100
Kansas & Texas 4s	90	100	100
Lake Shore & Michigan Southern 4s	90	100	100
Louisville & Nashville 6s	90	100	100
Manhattan Elevated 6s	90	100	100
Michigan Central 6s	90	100	100
Minneapolis & St. Louis 6s	90	100	100
Missouri Pacific 6s	90	100	100
New York Central & Hudson River 4s	90	100	100
New York, Chicago & St. Louis 4s	90	100	100
New York, Ontario & Western 4s	90	100	100
Norfolk & Western 6s	90	100	100
Northern Pacific 4s	90	100	100
Ohio & Mississippi 6s	90	100	100
Pennsylvania 4s	90	100	100
Reading 4s	90	100	100
Southern Pacific 4s	90	100	100
Southern Railway 6s	90	100	100
Union Pacific 4s	90	100	100
Wabash 6s	90	100	100
Wheeling & Lake Erie 6s	90	100	100

Lit. F.

	Consumo-Zoll. Aus- ländiſcher Feilſchaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Fellwerk und Häute alle rohe für Roth- und Weißgärber, als								
— **Bockfelle** ..... vom Paare	—	½	—	½	—	22½	—	½
— **Caſtraun- Lamm- und Schaffelle** von 100 Stücken	—	3	—	3	3	45	—	2
— **Gemsfelle** ..... vom Stücke	—	½	—	½	—	15	—	¼
— **Hirſchhäute** ..... vom Stücke	—	½	—	½	—	30	—	½
— **Kalbfelle** ..... von 100 Stücken	—	3	—	3	5	—	—	3
— **Kitzfelle** ..... von 100 Stücken	—	1	—	1	1	30	—	1
— **Küh- und Terzenhäute** ..... vom Stücke	—	½	—	½	—	22½	—	¼
— **Ochſenhäute** ..... vom Stücke	—	1	—	1	—	45	—	½
— **Rehhäute** ..... von 100 Stücken	—	4	—	4	6	15	—	4
— **Roßhäute** ..... vom Stücke	—	½	—	½	—	15	—	¼
— **Schweinhäute** ..... vom Stücke	—	½	—	½	—	15	—	¼
Felle und Häute gearbeitete, ſiehe Leder.								
Felpa, ſiehe ſeidene und wollene Zeuge.								
Fenchel romaniſcher ..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
— Erbländiſcher ..... vom Centner	—	—	—	15	—	1	—	1
Feuereiſen, ſiehe Eiſengeſchmeide grobes.								
Feuerſchwämme, ſiehe Schwämme.								
Fingerhüte meſſingene das Packel à 5. Dutzete ... vom Packel	—	22½	—	1½	—	¼	—	¼
— eiſene derley ..... vom Packel	—	9	—	½	—	½	—	½
Firniß ..... vom Gulden	—	12	—	3	¼	per	Cen	tum
Fiſche, benanntlich.								
— **Aalfiſche** friſche, geſalzene und geſelchte .. vom Centner	6	—	3	20	—	3	—	3
— **Biber und Otter** ..... vom Pfunde	—	3	—	3	—	¼	—	¼
— **Bicklinge** die Tonne à 2½ Centner mit beyläufigen 800. Stücken ..... von der Tonne	6	30	—	—	—	3	—	3
— **Bricken** ..... vom Fäßel à 20 Pfunde	2	24	—	—	—	2	—	2
— **Forellen, Aſche**, und derley Edelfiſche vom Centner	3	20	1	—	—	3	—	3
— **Grundeln, Koppen** und Größlinge von der Maaß	—	8	—	4	—	¼	—	¼
— **Häringe** ..... von der Tonne	6	30	—	—	—	3	—	3
— **Hauſen** und Dick friſch und geſalzen ... vom Centner	2	—	1	40	—	2	—	2
— **Hechte** friſche und geſalzene ..... vom Centner	—	—	—	30	—	2	—	2
— geſelchte ..... vom Centner	—	—	1	40	—	3	—	3
— **Karpfen** friſche und geſalzene ..... vom Centner	—	—	—	20	—	2	—	2
— geräucherte ..... vom Centner	—	—	—	50	—	2	—	2
— **Laperdan** ..... vom Centner	3	20	—	—	—	2	—	2
— **Lachs** friſcher, geſalzener, marinirter und geſelchter ..... vom Centner	10	—	5	—	—	4	—	4
— **Meerfiſche** ordinaire als Raia Seppe &c. .. vom Centner	5	—	5	—	—	6	—	6
— derley koſtbarere, als Anguiloti, Oradi, Rombi, &c. &c. ..... vom Centner	10	—	10	—	—	6	—	6
— derley marinirte koſtbarere Meerfiſche .. .. vom Centner	10	—	10	—	—	6	—	6
— **Oberländiſche** geſelchte Fiſche ..... vom Centner	—	—	5	—	—	4	—	4
— Ordinaire allerhand friſche Fiſche, als Barmen, Weißfiſche ..... vom Centner	—	—	—	20	—	1	—	1
— **Plateiſel** oder Scholen .. vom Schocke à 60. Stücke	—	20	—	—	—	2	—	2
Fiſche, Salmen, Rheinſalmen friſche und geſelchte ..... vom Centner	10	—	—	—	—	6	—	6

No.	Description	Value	Unused	Used
1	Ship Money, Charles I, 1634-5, 20s.	£1		
2	Ship Money, Charles I, 1635-6, 20s.	£1		
3	Ship Money, Charles I, 1636-7, 20s.	£1		
4	Ship Money, Charles I, 1637-8, 20s.	£1		
5	Ship Money, Charles I, 1638-9, 20s.	£1		
6	Ship Money, Charles I, 1639-40, 20s.	£1		
7	Ship Money, Charles I, 1640-1, 20s.	£1		
8	Ship Money, Charles I, 1641-2, 20s.	£1		
9	Ship Money, Charles I, 1642-3, 20s.	£1		
10	Ship Money, Charles I, 1643-4, 20s.	£1		
11	Ship Money, Charles I, 1644-5, 20s.	£1		
12	Ship Money, Charles I, 1645-6, 20s.	£1		
13	Ship Money, Charles I, 1646-7, 20s.	£1		
14	Ship Money, Charles I, 1647-8, 20s.	£1		
15	Ship Money, Charles I, 1648-9, 20s.	£1		
16	Ship Money, Charles I, 1649-50, 20s.	£1		
17	Ship Money, Charles I, 1650-1, 20s.	£1		
18	Ship Money, Charles I, 1651-2, 20s.	£1		
19	Ship Money, Charles I, 1652-3, 20s.	£1		
20	Ship Money, Charles I, 1653-4, 20s.	£1		
21	Ship Money, Charles I, 1654-5, 20s.	£1		
22	Ship Money, Charles I, 1655-6, 20s.	£1		
23	Ship Money, Charles I, 1656-7, 20s.	£1		
24	Ship Money, Charles I, 1657-8, 20s.	£1		
25	Ship Money, Charles I, 1658-9, 20s.	£1		
26	Ship Money, Charles I, 1659-60, 20s.	£1		
27	Ship Money, Charles I, 1660-1, 20s.	£1		
28	Ship Money, Charles I, 1661-2, 20s.	£1		
29	Ship Money, Charles I, 1662-3, 20s.	£1		
30	Ship Money, Charles I, 1663-4, 20s.	£1		
31	Ship Money, Charles I, 1664-5, 20s.	£1		
32	Ship Money, Charles I, 1665-6, 20s.	£1		
33	Ship Money, Charles I, 1666-7, 20s.	£1		
34	Ship Money, Charles I, 1667-8, 20s.	£1		
35	Ship Money, Charles I, 1668-9, 20s.	£1		
36	Ship Money, Charles I, 1669-70, 20s.	£1		
37	Ship Money, Charles I, 1670-1, 20s.	£1		
38	Ship Money, Charles I, 1671-2, 20s.	£1		
39	Ship Money, Charles I, 1672-3, 20s.	£1		
40	Ship Money, Charles I, 1673-4, 20s.	£1		
41	Ship Money, Charles I, 1674-5, 20s.	£1		
42	Ship Money, Charles I, 1675-6, 20s.	£1		
43	Ship Money, Charles I, 1676-7, 20s.	£1		
44	Ship Money, Charles I, 1677-8, 20s.	£1		
45	Ship Money, Charles I, 1678-9, 20s.	£1		
46	Ship Money, Charles I, 1679-80, 20s.	£1		
47	Ship Money, Charles I, 1680-1, 20s.	£1		
48	Ship Money, Charles I, 1681-2, 20s.	£1		
49	Ship Money, Charles I, 1682-3, 20s.	£1		
50	Ship Money, Charles I, 1683-4, 20s.	£1		
51	Ship Money, Charles I, 1684-5, 20s.	£1		
52	Ship Money, Charles I, 1685-6, 20s.	£1		
53	Ship Money, Charles I, 1686-7, 20s.	£1		
54	Ship Money, Charles I, 1687-8, 20s.	£1		
55	Ship Money, Charles I, 1688-9, 20s.	£1		
56	Ship Money, Charles I, 1689-90, 20s.	£1		
57	Ship Money, Charles I, 1690-1, 20s.	£1		
58	Ship Money, Charles I, 1691-2, 20s.	£1		
59	Ship Money, Charles I, 1692-3, 20s.	£1		
60	Ship Money, Charles I, 1693-4, 20s.	£1		
61	Ship Money, Charles I, 1694-5, 20s.	£1		
62	Ship Money, Charles I, 1695-6, 20s.	£1		
63	Ship Money, Charles I, 1696-7, 20s.	£1		
64	Ship Money, Charles I, 1697-8, 20s.	£1		
65	Ship Money, Charles I, 1698-9, 20s.	£1		
66	Ship Money, Charles I, 1699-1700, 20s.	£1		
67	Ship Money, Charles I, 1700-1, 20s.	£1		
68	Ship Money, Charles I, 1701-2, 20s.	£1		
69	Ship Money, Charles I, 1702-3, 20s.	£1		
70	Ship Money, Charles I, 1703-4, 20s.	£1		
71	Ship Money, Charles I, 1704-5, 20s.	£1		
72	Ship Money, Charles I, 1705-6, 20s.	£1		
73	Ship Money, Charles I, 1706-7, 20s.	£1		
74	Ship Money, Charles I, 1707-8, 20s.	£1		
75	Ship Money, Charles I, 1708-9, 20s.	£1		
76	Ship Money, Charles I, 1709-10, 20s.	£1		
77	Ship Money, Charles I, 1710-1, 20s.	£1		
78	Ship Money, Charles I, 1711-2, 20s.	£1		
79	Ship Money, Charles I, 1712-3, 20s.	£1		
80	Ship Money, Charles I, 1713-4, 20s.	£1		
81	Ship Money, Charles I, 1714-5, 20s.	£1		
82	Ship Money, Charles I, 1715-6, 20s.	£1		
83	Ship Money, Charles I, 1716-7, 20s.	£1		
84	Ship Money, Charles I, 1717-8, 20s.	£1		
85	Ship Money, Charles I, 1718-9, 20s.	£1		
86	Ship Money, Charles I, 1719-20, 20s.	£1		
87	Ship Money, Charles I, 1720-1, 20s.	£1		
88	Ship Money, Charles I, 1721-2, 20s.	£1		
89	Ship Money, Charles I, 1722-3, 20s.	£1		
90	Ship Money, Charles I, 1723-4, 20s.	£1		
91	Ship Money, Charles I, 1724-5, 20s.	£1		
92	Ship Money, Charles I, 1725-6, 20s.	£1		
93	Ship Money, Charles I, 1726-7, 20s.	£1		
94	Ship Money, Charles I, 1727-8, 20s.	£1		
95	Ship Money, Charles I, 1728-9, 20s.	£1		
96	Ship Money, Charles I, 1729-30, 20s.	£1		
97	Ship Money, Charles I, 1730-1, 20s.	£1		
98	Ship Money, Charles I, 1731-2, 20s.	£1		
99	Ship Money, Charles I, 1732-3, 20s.	£1		
100	Ship Money, Charles I, 1733-4, 20s.	£1		
101	Ship Money, Charles I, 1734-5, 20s.	£1		
102	Ship Money, Charles I, 1735-6, 20s.	£1		
103	Ship Money, Charles I, 1736-7, 20s.	£1		
104	Ship Money, Charles I, 1737-8, 20s.	£1		
105	Ship Money, Charles I, 1738-9, 20s.	£1		
106	Ship Money, Charles I, 1739-40, 20s.	£1		
107	Ship Money, Charles I, 1740-1, 20s.	£1		
108	Ship Money, Charles I, 1741-2, 20s.	£1		
109	Ship Money, Charles I, 1742-3, 20s.	£1		
110	Ship Money, Charles I, 1743-4, 20s.	£1		
111	Ship Money, Charles I, 1744-5, 20s.	£1		
112	Ship Money, Charles I, 1745-6, 20s.	£1		
113	Ship Money, Charles I, 1746-7, 20s.	£1		
114	Ship Money, Charles I, 1747-8, 20s.	£1		
115	Ship Money, Charles I, 1748-9, 20s.	£1		
116	Ship Money, Charles I, 1749-50, 20s.	£1		
117	Ship Money, Charles I, 1750-1, 20s.	£1		
118	Ship Money, Charles I, 1751-2, 20s.	£1		
119	Ship Money, Charles I, 1752-3, 20s.	£1		
120	Ship Money, Charles I, 1753-4, 20s.	£1		
121	Ship Money, Charles I, 1754-5, 20s.	£1		
122	Ship Money, Charles I, 1755-6, 20s.	£1		
123	Ship Money, Charles I, 1756-7, 20s.	£1		
124	Ship Money, Charles I, 1757-8, 20s.	£1		
125	Ship Money, Charles I, 1758-9, 20s.	£1		
126	Ship Money, Charles I, 1759-60, 20s.	£1		
127	Ship Money, Charles I, 1760-1, 20s.	£1		
128	Ship Money, Charles I, 1761-2, 20s.	£1		
129	Ship Money, Charles I, 1762-3, 20s.	£1		
130	Ship Money, Charles I, 1763-4, 20s.	£1		
131	Ship Money, Charles I, 1764-5, 20s.	£1		
132	Ship Money, Charles I, 1765-6, 20s.	£1		
133	Ship Money, Charles I, 1766-7, 20s.	£1		
134	Ship Money, Charles I, 1767-8, 20s.	£1		
135	Ship Money, Charles I, 1768-9, 20s.	£1		
136	Ship Money, Charles I, 1769-70, 20s.	£1		
137	Ship Money, Charles I, 1770-1, 20s.	£1		
138	Ship Money, Charles I, 1771-2, 20s.	£1		
139	Ship Money, Charles I, 1772-3, 20s.	£1		
140	Ship Money, Charles I, 1773-4, 20s.	£1		
141	Ship Money, Charles I, 1774-5, 20s.	£1		
142	Ship Money, Charles I, 1775-6, 20s.	£1		
143	Ship Money, Charles I, 1776-7, 20s.	£1		
144	Ship Money, Charles I, 1777-8, 20s.	£1		
145	Ship Money, Charles I, 1778-9, 20s.	£1		
146	Ship Money, Charles I, 1779-80, 20s.	£1		
147	Ship Money, Charles I, 1780-1, 20s.	£1		
148	Ship Money, Charles I, 1781-2, 20s.	£1		
149	Ship Money, Charles I, 1782-3, 20s.	£1		
150	Ship Money, Charles I, 1783-4, 20s.	£1		
151	Ship Money, Charles I, 1784-5, 20s.	£1		
152	Ship Money, Charles I, 1785-6, 20s.	£1		
153	Ship Money, Charles I, 1786-7, 20s.	£1		
154	Ship Money, Charles I, 1787-8, 20s.	£1		
155	Ship Money, Charles I, 1788-9, 20s.	£1		
156	Ship Money, Charles I, 1789-90, 20s.	£1		
157	Ship Money, Charles I, 1790-1, 20s.	£1		
158	Ship Money, Charles I, 1791-2, 20s.	£1		
159	Ship Money, Charles I, 1792-3, 20s.	£1		
160	Ship Money, Charles I, 1793-4, 20s.	£1		
161	Ship Money, Charles I, 1794-5, 20s.	£1		
162	Ship Money, Charles I, 1795-6, 20s.	£1		
163	Ship Money, Charles I, 1796-7, 20s.	£1		
164	Ship Money, Charles I, 1797-8, 20s.	£1		
165	Ship Money, Charles I, 1798-9, 20s.	£1		
166	Ship Money, Charles I, 1799-1800, 20s.	£1		
167	Ship Money, Charles I, 1800-1, 20s.	£1		
168	Ship Money, Charles I, 1801-2, 20s.	£1		
169	Ship Money, Charles I, 1802-3, 20s.	£1		
170	Ship Money, Charles I, 1803-4, 20s.	£1		
171	Ship Money, Charles I, 1804-5, 20s.	£1		
172	Ship Money, Charles I, 1805-6, 20s.	£1		
173	Ship Money, Charles I, 1806-7, 20s.	£1		
174	Ship Money, Charles I, 1807-8, 20s.	£1		
175	Ship Money, Charles I, 1808-9, 20s.	£1		
176	Ship Money, Charles I, 1809-10, 20s.	£1		
177	Ship Money, Charles I, 1810-1, 20s.	£1		
178	Ship Money, Charles I, 1811-2, 20s.	£1		
179	Ship Money, Charles I, 1812-3, 20s.	£1		
180	Ship Money, Charles I, 1813-4, 20s.	£1		
181	Ship Money, Charles I, 1814-5, 20s.	£1		
182	Ship Money, Charles I, 1815-6, 20s.	£1		
183	Ship Money, Charles I, 1816-7, 20s.	£1		
184	Ship Money, Charles I, 1817-8, 20s.	£1		
185	Ship Money, Charles I, 1818-9, 20s.	£1		
186	Ship Money, Charles I, 1819-20, 20s.	£1		
187	Ship Money, Charles I, 1820-1, 20s.	£1		
188	Ship Money, Charles I, 1821-2, 20s.	£1		
189	Ship Money, Charles I, 1822-3, 20s.	£1		
190	Ship Money, Charles I, 1823-4, 20s.	£1		
191	Ship Money, Charles I, 1824-5, 20s.	£1		
192	Ship Money, Charles I, 1825-6, 20s.	£1		
193	Ship Money, Charles I, 1826-7, 20s.	£1		
194	Ship Money, Charles I, 1827-8, 20s.	£1		
195	Ship Money, Charles I, 1828-9, 20s.	£1		
196	Ship Money, Charles I, 1829-30, 20s.	£1		
197	Ship Money, Charles I, 1830-1, 20s.	£1		
198	Ship Money, Charles I, 1831-2, 20s.	£1		
199	Ship Money, Charles I, 1832-3, 20s.	£1		
200	Ship Money, Charles I, 1833-4, 20s.	£1		
201	Ship Money, Charles I, 1834-5, 20s.	£1		
202	Ship Money, Charles I, 1835-6, 20s.	£1		
203	Ship Money, Charles I, 1836-7, 20s.	£1		
204	Ship Money, Charles I, 1837-8, 20s.	£1		
205	Ship Money, Charles I, 1838-9, 20s.	£1		
206	Ship Money, Charles I, 1839-40, 20s.	£1		
207	Ship Money, Charles I, 1840-1, 20s.	£1		
208	Ship Money, Charles I, 1841-2, 20s.	£1		
209	Ship Money, Charles I, 1842-3, 20s.	£1		
210	Ship Money, Charles I, 1843-4, 20s.	£1		
211	Ship Money, Charles I, 1844-5, 20s.	£1		
212	Ship Money, Charles I, 1845-6, 20s.	£1		
213	Ship Money, Charles I, 1846-7, 20s.	£1		
214	Ship Money, Charles I, 1847-8, 20s.	£1		
215	Ship Money, Charles I, 1848-9, 20s.	£1		
216	Ship Money, Charles I, 1849-50, 20s.	£1		
217	Ship Money, Charles I, 1850-1, 20s.	£1		
218	Ship Money, Charles I, 1851-2, 20s.	£1		
219	Ship Money, Charles I, 1852-3, 20s.	£1		
220	Ship Money, Charles I, 1853-4, 20s.	£1		
221	Ship Money, Charles I, 1854-5, 20s.	£1		
222	Ship Money, Charles I, 1855-6, 20s.	£1		
223	Ship Money, Charles I, 1856-7, 20s.	£1		
224	Ship Money, Charles I, 1857-8, 20s.	£1		
225	Ship Money, Charles I, 1858-9, 20s.	£1		
226	Ship Money, Charles I, 1859-60, 20s.	£1		
227	Ship Money, Charles I, 1860-1, 20s.	£1		
228	Ship Money, Charles I, 1861-2, 20s.	£1		
229	Ship Money, Charles I, 1862-3, 20s.	£1		
230	Ship Money, Charles I, 1863-4, 20s.	£1		
231	Ship Money, Charles I, 1864-5, 20s.	£1		
232	Ship Money, Charles I, 1865-6, 20s.	£1		
233	Ship Money, Charles I, 1866-7, 20s.	£1		
234	Ship Money, Charles I, 1867-8, 20s.	£1		
235	Ship Money, Charles I, 1868-9, 20s.	£1		
236	Ship Money, Charles I, 1869-70, 20s.	£1		
237	Ship Money, Charles I, 1870-1, 20s.	£1		
238	Ship Money, Charles I, 1871-2, 20s.	£1		
239	Ship Money, Charles I, 1872-3, 20s.	£1		
240	Ship Money, Charles I, 1873-4, 20s.	£1		
241	Ship Money, Charles I, 1874-5, 20s.	£1		
242	Ship Money, Charles I, 1875-6, 20s.	£1		
243	Ship Money, Charles I, 1876-7, 20s.	£1		
244	Ship Money, Charles I, 1877-8, 20s.	£1		
245	Ship Money, Charles I, 1878-9, 20s.	£1		
246	Ship Money, Charles I, 1879-80, 20s.	£1		
247	Ship Money, Charles I, 1880-1, 20s.	£1		
248	Ship Money, Charles I, 1881-2, 20s.	£1		
249	Ship Money, Charles I, 1882-3, 20s.	£1		
250	Ship Money, Charles I, 1883-4, 20s.	£1		
251	Ship Money, Charles I, 1884-5, 20s.	£1		
252	Ship Money, Charles I, 1885-6, 20s.	£1		
253	Ship Money, Charles I, 1886-7, 20s.	£1		
254	Ship Money, Charles I, 1887-8, 20s.	£1		
255	Ship Money, Charles I, 1888-9, 20s.	£1		
256	Ship Money, Charles I, 1889-90, 20s.	£1		
257	Ship Money, Charles I, 1890-1, 20s.	£1		
258	Ship Money, Charles I, 1891-2, 20s.	£1		
259	Ship Money, Charles I, 1892-3, 20s.	£1		
260	Ship Money, Charles I, 1893-4, 20s.	£1		
261	Ship Money, Charles I, 1894-5, 20s.	£1		
262	Ship Money, Charles I, 1895-6, 20s.	£1		
263	Ship Money, Charles I, 1896-7, 20s.	£1		
264	Ship Money, Charles I, 1897-8, 20s.	£1		
265	Ship Money, Charles I, 1898-9, 20s.	£1		
266	Ship Money, Charles I, 1899-1900, 20s.	£1		
267	Ship Money, Charles I, 1900-1, 20s.	£1		
268	Ship Money, Charles I, 1901-2, 20s.	£1		
269	Ship Money, Charles I, 1902-3, 20s.	£1		
270	Ship Money, Charles I, 1903-4, 20s.	£1		
271	Ship Money, Charles I, 1904-5, 20s.	£1		
272	Ship Money, Charles I, 1905-6, 20s.	£1		
273	Ship Money, Charles I, 1906-7, 20s.	£1		
274	Ship Money, Charles I, 1907-8, 20s.	£1		
275	Ship Money, Charles I, 1908-9, 20s.	£1		
276	Ship Money, Charles I, 1909-10, 20s.	£1		
277	Ship Money, Charles I, 1910-1, 20s.	£1		
278	Ship Money, Charles I, 1911-2, 20s.	£1		
279	Ship Money, Charles I, 1912-3, 20s.	£1		
280	Ship Money, Charles I, 1913-4, 20s.	£1		
281	Ship Money, Charles I, 1914-5, 20s.	£1		
282	Ship Money, Charles I, 1915-6, 20s.	£1		
283	Ship Money, Charles I, 1916-7, 20s.	£1		
284	Ship Money, Charles I, 1917-8, 20s.	£1		
285	Ship Money, Charles I, 1918-9, 20s.	£1		
286	Ship Money, Charles I, 1919-20, 20s.	£1		
287	Ship Money, Charles I, 1920-1, 20s.	£1		
288	Ship Money, Charles I, 1921-2, 20s.	£1		
289	Ship Money, Charles I, 1922-3, 20s.	£1		
290	Ship Money, Charles I, 1923-4, 20s.	£1		
291	Ship Money, Charles I, 1924-5, 20s.	£1		
292	Ship Money, Charles I, 1925-6, 20s.	£1		
293	Ship Money, Charles I, 1926-7, 20s.	£1		
294	Ship Money, Charles I, 1927-8, 20s.	£1		
295	Ship Money, Charles I, 1928-9, 20s.	£1		
296	Ship Money, Charles I, 1929-30, 20s.	£1		
297	Ship Money, Charles I, 1930-1, 20s.	£1		
298	Ship Money, Charles I, 1931-2, 20s.	£1		
299	Ship Money, Charles I, 1932-3, 20s.	£1		
300	Ship Money, Charles I, 1933-4, 20s.	£1		
301	Ship Money, Charles I, 1934-5, 20s.	£1		
302	Ship Money, Charles I, 1935-6, 20s.	£1		
303	Ship Money, Charles I, 1936-7, 20s.	£1		
304	Ship Money, Charles I, 1937-8, 20s.	£1		
305	Ship Money, Charles I, 1938-9, 20s.	£1		
306	Ship Money, Charles I, 1939-40, 20s.	£1		
307	Ship Money, Charles I, 1940-1, 20s.	£1		
308	Ship Money, Charles I, 1941-2, 20s.	£1		
309	Ship Money, Charles I, 1942-3, 20s.	£1		
310	Ship Money, Charles I, 1943-4, 20s.	£1		
311	Ship Money, Charles I, 1944-5, 20s.	£1		
312	Ship Money, Charles I, 1945-6, 20s.	£1		
313	Ship Money, Charles I, 1946-7, 20s.	£1		
314	Ship Money, Charles I, 1947-8, 20s.	£1		
315	Ship Money, Charles I, 1948-9, 20s.	£1		
316	Ship Money, Charles I, 1949-50, 20s.	£1		
317	Ship Money, Charles I, 1950-1, 20s.	£1		
318	Ship Money, Charles I, 1951-2, 20s.	£1		
319	Ship Money, Charles I, 1952-3, 20s.	£1		
320	Ship Money, Charles I, 1953-4, 20s.	£1		
321	Ship Money, Charles I, 1954-5, 20s.	£1		
322	Ship Money, Charles I, 1955-6, 20s.	£1		
323	Ship Money, Charles I, 1956-7, 20s.	£1		
324	Ship Money, Charles I, 1957-8, 20s.	£1		
325	Ship Money, Charles I, 1958-9, 20s.	£1		
326	Ship Money, Charles I, 1959-60, 20s.	£1		
327	Ship Money, Charles I, 1960-1, 20s.	£1		
328	Ship Money, Charles I, 1961-2, 20s.	£1		
329	Ship Money, Charles I, 1962-3, 20s.	£1		
330	Ship Money, Charles I, 1963-4, 20s.	£1		
331	Ship Money, Charles I, 1964-5, 20s.	£1		
332	Ship Money, Charles I, 1965-6, 20s.	£1		
333	Ship Money, Charles I, 1966-7, 20s.	£1		
334	Ship Money, Charles I, 1967-8, 20s.	£1		
335	Ship Money, Charles I, 1968-9, 20s.	£1		
336	Ship Money, Charles I, 1969-70, 20s.	£1		
337	Ship Money, Charles I, 1970-1, 20s.	£1		
338	Ship Money, Charles I, 1971-2, 20s.	£1		
339	Ship Money, Charles I, 1972-3, 20s.	£1		
340	Ship Money, Charles I, 1973-4, 20s.	£1		
341	Ship Money, Charles I, 1974-5, 20s.	£1		
342	Ship Money, Charles I, 1975-6, 20s.	£1		
343	Ship Money, Charles I, 1976-7, 20s.	£1		
344	Ship Money, Charles I, 1977-8, 20s.	£1		
345	Ship Money, Charles I, 1978-9, 20s.	£1		
346	Ship Money, Charles I, 1979-80, 20s.	£1		
347	Ship Money, Charles I, 1980-1, 20s.	£1		
348	Ship Money, Charles I, 1981-2, 20s.	£1		
349	Ship Money, Charles I, 1982-3, 20s.	£1		
350	Ship Money, Charles I, 1983-4, 20s.	£1		
351	Ship Money, Charles I, 1984-5, 20s.	£1		
352	Ship Money, Charles I, 1985-6, 20s.	£1		
353	Ship Money, Charles I, 1986-7, 20s.	£1		
354	Ship Money, Charles I, 1987-8, 20s.	£1		
355	Ship Money, Charles I, 1988-9, 20s.	£1		
356	Ship Money, Charles I, 1989-90, 20s.	£1		
357	Ship Money, Charles I, 1990-1, 20s.	£1		
358	Ship Money, Charles I, 1991-2, 20s.	£1		
359	Ship Money, Charles I, 1992-3, 20s.	£1		
360	Ship Money, Charles I, 1993-4, 20s.	£1		
361	Ship Money, Charles I, 1994-5, 20s.	£1		
362	Ship Money, Charles I, 1995-6, 20s.	£1		
363	Ship Money, Charles I, 1996-7, 20s.	£1		
364	Ship Money, Charles I, 1997-8, 20s.	£1		
365	Ship Money, Charles I, 1998-9, 20s.	£1		
366	Ship Money, Charles I, 1999-2000, 20s.	£1		
367	Ship Money, Charles I, 2000-1, 20s.	£1		
368	Ship Money, Charles I, 2001-2, 20s.	£1		
369	Ship Money, Charles I, 2002-3, 20s.	£1		
370	Ship Money, Charles I, 2003-4, 20s.	£1		
371	Ship Money, Charles I, 2004-5, 20s.	£1		
372	Ship Money, Charles I, 2005-6, 20s.	£1		
373	Ship Money, Charles I, 2006-7, 20s.	£1		
374	Ship Money, Charles I, 2007-8, 20s.	£1		
375	Ship Money, Charles I, 2008-9, 20s.	£1		
376	Ship Money, Charles I, 2009-10, 20s.	£1		
377	Ship Money, Charles I, 2010-1, 20s.	£1		
378	Ship Money, Charles I, 2011-2, 20s.	£1		
379	Ship Money, Charles I, 2012-3, 20s.	£1		
380	Ship Money, Charles I, 2013-4, 20s.	£1		
381	Ship Money, Charles I, 2014-5, 20s.	£1		
382	Ship Money, Charles I, 2015-6, 20s.	£1		
383	Ship Money, Charles I, 2016-7, 20s.	£1		
384	Ship Money, Charles I, 2017-8, 20s.	£1		
385	Ship Money, Charles I, 2018-9, 20s.	£1		
386	Ship Money, Charles I, 2019-20, 20s.	£1		
387	Ship Money, Charles I, 2020-1, 20s.	£1		
388	Ship Money, Charles I, 2021-2, 20s.	£1		
389	Ship Money, Charles I, 2022-3, 20s.	£1		
390	Ship Money, Charles I, 2023-4, 20s.	£1		
391	Ship Money, Charles I, 2024-5, 20s.	£1		
392	Ship Money, Charles I, 2025-6, 20s.	£1		
393	Ship Money, Charles I, 2026-7, 20s.	£1		
394	Ship Money, Charles I, 2027-8, 20s.	£1		
395	Ship Money, Charles I, 2028-9, 20s.	£1		
396	Ship Money, Charles I, 2029-30, 20s.	£1		
397	Ship Money, Charles I, 2030-1, 20s.	£1		
398	Ship Money, Charles I, 2031-2, 20s.	£1		
399	Ship Money, Charles I, 2032-3, 20s.	£1		
400	Ship Money, Charles I, 2033-4, 20s.	£1		
401	Ship Money, Charles I, 2034-5, 20s.	£1		
402	Ship Money, Charles I, 2035-6, 20s.	£1		
403	Ship Money, Charles I, 2036-7, 20s.	£1		
404	Ship Money, Charles I, 2037-8, 20s.	£1		
405	Ship Money, Charles I, 2038-9, 20s.	£1		
406	Ship Money, Charles I, 2039-40, 20s.	£1		
407	Ship Money, Charles I, 2040-1, 20s.	£1		
408	Ship Money, Charles I, 2041-2, 20s.	£1		
409	Ship Money, Charles I, 2042-3, 20s.	£1		
410	Ship Money, Charles I, 2043-4, 20s.	£1		
411	Ship Money, Charles I, 2044-5, 20s.	£1		
412	Ship Money, Charles I, 2045-6, 20s.	£1		
413	Ship Money, Charles I, 2046-7, 20s.	£1		
414	Ship Money, Charles I, 2047-8, 20s.	£1		
415	Ship Money, Charles I, 2048-9, 20s.	£1		
416	Ship Money, Charles I, 2049-50, 20s.	£1		
417	Ship Money, Charles I, 2050-1, 20s.	£1		
418	Ship Money, Charles I, 2051-2, 20s.	£1		
419	Ship Money, Charles I, 2052-3, 20s.	£1		
420	Ship Money, Charles I, 2053-4, 20s.	£1		
421	Ship Money, Charles I, 2054-5, 20s.	£1		
422	Ship Money, Charles I, 2055-6, 20s.	£1		
423	Ship Money, Charles I, 2056-7, 20s.	£1		
424	Ship Money, Charles I, 2057-8, 20s.	£1		
425	Ship Money, Charles I, 2058-9, 20s.	£1		
426	Ship Money, Charles I, 2059-60, 20s.	£1		
427	Ship Money, Charles I, 2060-1, 20s.	£1		
428	Ship Money, Charles I, 2061-2, 20s.	£1		
429	Ship Money, Charles I, 2062-3, 20s.	£1		
430	Ship Money, Charles I, 2063-4, 20s.	£1		
431	Ship Money, Charles I, 2064-5, 20s.	£1		
432	Ship Money, Charles I, 2065-6, 20s.	£1		
433	Ship Money, Charles I, 2066-7, 20s.	£1		
434	Ship Money, Charles I, 2067-8, 20s.	£1		
435	Ship Money, Charles I, 2068-9, 20s.	£1		
436	Ship Money, Charles I, 2069-70, 20s.	£1		
437	Ship Money, Charles I, 2070-1, 20s.	£1		
438	Ship Money, Charles I, 2071-2, 20s.	£1		
439	Ship Money, Charles I, 2072-3, 20s.	£1		
440	Ship Money, Charles I, 2073-4, 20s.	£1		
441	Ship Money, Charles I, 2074-5, 20s.	£1		
442	Ship Money, Charles I, 2075-6, 20s.	£1		
443	Ship Money, Charles I, 2076-7, 20s.	£1		
444	Ship Money, Charles I, 2077-8, 20s.	£1		
445	Ship Money, Charles I, 2078-9, 20s.	£1		
446	Ship Money, Charles I, 2079-80, 20s.	£1		
447	Ship Money, Charles I, 2080-1, 20s.	£1		
448	Ship Money, Charles I, 2081-2, 20s.	£1		
449	Ship Money, Charles I, 2082-3, 20s.	£1		
450	Ship Money, Charles I, 2083-4, 20s.	£1		
451	Ship Money, Charles I, 2084-5, 20s.	£1		
452	Ship Money, Charles I, 2085-6, 20s.	£1		
453	Ship Money, Charles I, 2086-7, 20s.	£1		
454	Ship Money, Charles I, 2087-8, 20s.	£1		
455	Ship Money, Charles I, 2088-9, 20s.	£1		
456	Ship Money, Charles I, 2089-90, 20s.	£1		
457	Ship Money, Charles I, 2090-1, 20s.	£1		
458	Ship Money, Charles I, 2091-2, 20s.	£1		
459	Ship Money, Charles I, 2092-3, 20s.	£1		
460	Ship Money, Charles I, 2093-4, 20s.	£1		
461	Ship Money, Charles I, 2094-5, 20s.	£1		
462	Ship Money, Charles I, 2095-6, 20s.	£1		
463	Ship Money, Charles I, 2096-7, 20s.	£1		
464	Ship Money, Charles I, 2097-8, 20s.	£1		
465	Ship Money, Charles I, 2098-9, 20s.	£1		
466	Ship Money, Charles I, 2099-2100, 20s.	£1		
467	Ship Money, Charles I, 2100-1, 20s.	£1		
468	Ship Money, Charles I, 2101-2, 20s.	£1		
469

La F_1	Ordres de marche et de bataille		Mobilisation		Rassemblement	
			Jour	Heure	Jour	Heure
	M	D	M	D	M	D
Edda Ruthen, geb. ..... von Rydeby						
Ehren- und Beamtenrat, Mitglied des ..... von Ruhland						
Ehrenbürger, Ernennung zum ..... von Rudolstadt						
Ehrenbürgerrecht, Verleihung des ..... von Rudolstadt						
Ehrenbürgerschaft, Verleihung der ..... von Rudolstadt						
Ehrendoktor, Ernennung zum ..... von Rudolstadt						
Ehrendoktorwürde, Verleihung der ..... von Rudolstadt						
Ehrenmitglied, Ernennung zum ..... von Rudolstadt						
Ehrenmitgliedschaft, Verleihung der ..... von Rudolstadt						
Ehrenpräsident, Ernennung zum ..... von Rudolstadt						
Ehrenpräsidentschaft, Verleihung der ..... von Rudolstadt						
Ehrenvorsitzender, Ernennung zum ..... von Rudolstadt						
Ehrenvorsitzendenschaft, Verleihung der ..... von Rudolstadt						
Eid, Ablegung des ..... von Rudolstadt						
Eid, Leistung des ..... von Rudolstadt						
Eid, Schwur des ..... von Rudolstadt						
Eidesleistung, Ablegung der ..... von Rudolstadt						
Eidesleistung, Leistung der ..... von Rudolstadt						
Eidesleistung, Schwur der ..... von Rudolstadt						
Eidschwur, Ablegung des ..... von Rudolstadt						
Eidschwur, Leistung des ..... von Rudolstadt						
Eidschwur, Schwur des ..... von Rudolstadt						
Eigentum, Übertragung des ..... von Rudolstadt						
Einberufung, Befehl zur

Lit. F.

	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erbländischer fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erbländer. fl.	kr.
Futter und Rauhwerk gearbeitet, als								
Lämmerfutter oder Zmaschel schwarzes und weißes..... von 100. Stücken	1	30	—	30	—	1½	—	1½
— derley aus Pohlen der besseren Sorte, Zmaschel oder Irrigfelle..... von 100. Stücken	2	15	—	—	—	2	—	2
Lämmerfutter und Zmaschel große englische und türkische..... von 100. Stücken	6	—	—	—	—	6	—	6
Luchsbälge..... von 1. Stücke	—	45	—	15	—	¾	—	¾
Luchsrücken..... von der Tafel à 15. Stücke	1	30	—	30	—	1½	—	1½
Luchswammen..... von der Tafel à 15. Stücke	4	30	1	30	—	5	—	5
Luchskatzenbälge..... von 10. Stücken	1	30	—	30	—	1½	—	1½
Marderbälge canadische..... vom Zimmer à 40. Stücke	15	—	—	—	—	15	—	15
Edel- oder Steinmarder..... von detto Zimmer	6	—	2	—	—	6	—	6
Marderschweifel..... von 10. Stücken	1	30	—	30	—	1½	—	1½
Maulwurffutter..... von der Tafel à 40. bis 50. Stücke	—	18	—	6	—	½	—	½
Murmelthierbälge..... von 100. Stücken	3	—	—	—	—	3	—	3
Otter- oder Fischotterbälge..... von 1. Stücke	—	18	—	6	—	½	—	½
Panterthierhäute..... von 1. Stücke	3	—	—	—	—	3	—	3
Schaaffelle..... von 100. Stücken	3	45	1	15	—	4	—	4
Schuppenfelle, so den Dachshäuten fast ähnlich sind, und von dem gemeinen Manne zu Winterhauben gebraucht werden.. vom Buschen à 10. Stücke	1	12	—	—	—	1	—	1
Seehundfelle für die Taschner, oder Robba-Felle..... von 1. Stücke	—	9	—	9	—	¼	—	¼
Tigerhäute..... von 1. Stücke	3	—	—	—	—	3	—	3
Vielfraßfelle..... von 1. Stücke	—	18	—	6	—	½	—	½
Wolfshäute..... von 1. Stücke	—	18	—	6	—	½	—	½
Zibola, ganz kleine Felle, so eine Gattung weißer und brauner Bäucheln hat, wie Maulwürfe, kommen aus den siberischen Inseln.. vom Buschen à 100. Stücke	1	30	—	—	—	1½	—	1½
Zobelfelle moscowitische..... von 1. Stücke	3	—	—	—	—	3	—	3
— detto virginische..... vom Zimmer à 40. Stücke	30	—	—	—	—	30	—	30
Zobelschweife..... von 100. Stücken	7	30	—	—	—	8	—	8
vom Gulden	—	9	—	3	¼	per	Cen	tner

Nota. 1. Sollte außer vorspecificirten Gattungen ein anders Futterwerk vorkommen, wäre solches nach Proportion zu schätzen, und abzunehmen

Nota. 2. Wenn von den hieroben verzeichneten Wildfellen, Bälgen und Häuten einige unzugerichtet vorkämen, wäre um den 6. Theil des Consumo-Zollansatzes weniger abzufodern.

Galanterie-

Act.	Sch.	Enactments Repealed	Extent of Repeal
1 & 2 Vict. c. 110.		The Bankrupt Law Consolidation Act, 1838.	The whole Act.
2 & 3 Vict. c. 29.		An Act to amend the Bankrupt Law Consolidation Act, 1838.	The whole Act.
5 & 6 Vict. c. 116.		An Act to amend the Bankrupt Law Consolidation Act, 1838.	The whole Act.
7 & 8 Vict. c. 96.		An Act to amend the Bankrupt Law Consolidation Act, 1838.	The whole Act.
10 & 11 Vict. c. 102.		An Act to amend the Bankrupt Law Consolidation Act, 1838.	The whole Act.
12 & 13 Vict. c. 106.		The Bankruptcy Act, 1849.	The whole Act.
13 & 14 Vict. c. 60.		An Act to amend the Bankruptcy Act, 1849.	The whole Act.
15 & 16 Vict. c. 77.		The Common Law Procedure Act, 1852.	Section two hundred and eighty-seven.
17 & 18 Vict. c. 119.		The Bankruptcy Act, 1854.	The whole Act.
19 & 20 Vict. c. 60.		An Act to amend the Bankruptcy Act, 1854.	The whole Act.
19 & 20 Vict. c. 97.		The Mercantile Law Amendment Act, 1856.	Section fifteen.
20 & 21 Vict. c. 54.		An Act to amend the Bankruptcy Act, 1854.	The whole Act.
20 & 21 Vict. c. 57.		An Act to amend the Bankruptcy Act, 1854, in certain particulars.	The whole Act.
21 & 22 Vict. c. 27.		An Act to amend the Bankruptcy Act, 1854, in certain particulars.	The whole Act.
22 & 23 Vict. c. 35.		The Bankruptcy Act, 1858.	The whole Act.
22 & 23 Vict. c. 57.		An Act to amend the Bankruptcy Act, 1858.	The whole Act.
23 & 24 Vict. c. 38.		The Bankruptcy Act, 1860.	The whole Act.
24 & 25 Vict. c. 134.		The Bankruptcy Act, 1861.	The whole Act.
25 & 26 Vict. c. 89.		The Companies Act, 1862.	Section one hundred and sixty-five.
25 & 26 Vict. c. 102.		The Bankruptcy Act, 1862.	The whole Act.
26 & 27 Vict. c. 125.		The Bankruptcy Act, 1863.	The whole Act.
27 & 28 Vict. c. 112.		The Bankruptcy Act, 1864.	The whole Act.
30 & 31 Vict. c. 131.		The Bankruptcy Act, 1867.	The whole Act.
31 & 32 Vict. c. 71.		The Bankruptcy Act, 1868.	The whole Act.
32 & 33 Vict. c. 62.		The Bankruptcy Act, 1869.	The whole Act.
32 & 33 Vict. c. 71.		The Debtors Act, 1869.	Section seventeen.
33 & 34 Vict. c. 52.		The Bankruptcy Act, 1870.	The whole Act.
34 & 35 Vict. c. 50.		The Bankruptcy Act, 1871.	The whole Act.
36 & 37 Vict. c. 52.		The Bankruptcy Act, 1873.	The whole Act.
37 & 38 Vict. c. 62.		The Bankruptcy Act, 1874.	The whole Act.
38 & 39 Vict. c. 77.		The Bankruptcy Act, 1875.	The whole Act.
39 & 40 Vict. c. 57.		The Bankruptcy Act, 1876.	The whole Act.
40 & 41 Vict. c. 39.		The Bankruptcy Act, 1877.	The whole Act.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ten.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eleven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twelve.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fourteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventeen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section nineteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section twenty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section thirty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section forty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section fifty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section sixty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section seventy-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section eighty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section ninety-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ten.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eleven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twelve.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fourteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventeen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and nineteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and twenty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and thirty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and forty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and fifty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and sixty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and seventy-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and eighty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section one hundred and ninety-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ten.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eleven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twelve.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fourteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventeen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and nineteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and twenty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and thirty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and forty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and fifty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and sixty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and seventy-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and eighty-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section two hundred and ninety-nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and one.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and two.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and three.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and four.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and five.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and six.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and seven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and eight.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and nine.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and ten.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and eleven.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and twelve.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and thirteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and fourteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and fifteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and sixteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and seventeen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and eighteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and nineteen.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and twenty.
40 & 41 Vict. c. 41.		The Debtors Act, 1877.	Section three hundred and twenty-one

Lit. G.

	Einheimische Waare.		Fremde Waare.	
	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Kupferschlacken, Steinkupfer und Spleiß (s. auch Kupfererze)	frei	frei	frei	frei
Kupfervitriol (s. auch Vitriol)	frei	frei	frei	frei
Kupferwaaren (s. auch Metallwaaren)	frei	frei	frei	frei
Kupferwasser (s. auch Vitriol)	frei	frei	frei	frei
Kürbisse	frei	frei	frei	frei
Kürschnerwaaren	frei	frei	frei	frei
Kutschen (s. auch Wagen)	frei	frei	frei	frei
Lack	frei	frei	frei	frei
Lackirte Waaren	frei	frei	frei	frei
Lakritzen	frei	frei	frei	frei
Lampen	frei	frei	frei	frei
Lampenglocken, -Cylinder	frei	frei	frei	frei
Lampenöl (s. auch Petroleum)	frei	frei	frei	frei
Lampenschirme	frei	frei	frei	frei
Lampenschwärze	frei	frei	frei	frei
Landkarten	frei	frei	frei	frei
Lasurfarben	frei	frei	frei	frei
Lattich	frei	frei	frei	frei
Lauge	frei	frei	frei	frei
Laugensalz	frei	frei	frei	frei
Lavendelöl	frei	frei	frei	frei
Lebensmittel	frei	frei	frei	frei
Leder	frei	frei	frei	frei
Lederwaaren	frei	frei	frei	frei
Leim	frei	frei	frei	frei
Leinen (s. auch Garne, Gewebe, Leinwand, Segeltuch, Zwirn)	frei	frei	frei	frei
Leinenwaaren (s. auch Bekleidungsgegenstände, Gewebe, Leinwand, Segeltuch, Wäsche)	frei	frei	frei	frei
Leinöl	frei	frei	frei	frei
Leinsamen	frei	frei	frei	frei
Leinwand (s. auch Gewebe, Leinen, Segeltuch)	frei	frei	frei	frei
Leinwandwaaren (s. auch Bekleidungsgegenstände, Gewebe, Leinen, Leinwand, Segeltuch, Wäsche)	frei	frei	frei	frei
Leonische Waaren	frei	frei	frei	frei
Lichte	frei	frei	frei	frei
Liköre	frei	frei	frei	frei
Linoleum	frei	frei	frei	frei
Lithographien	frei	frei	frei	frei
Lohe	frei	frei	frei	frei
Lorbeeren	frei	frei	frei	frei
Lorbeerwaaren	frei	frei	frei	frei
Lumpen	frei	frei	frei	frei
Lupinen	frei	frei	frei	frei

Hamburg.

	Einheimische Waare.		Fremde Waare.	
	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Mahlen, Bürsten, Kämme, Siebe, und Zu	frei	frei	frei	frei
Mais	frei	frei	frei	frei
Malz (s. auch Bier)	frei	frei	frei	frei
Manufakturwaaren (s. auch Bekleidungsgegenstände, Gewebe, Wäsche)	frei	frei	frei	frei
Marmorwaaren	frei	frei	frei	frei
Maschinen und Maschinentheile	frei	frei	frei	frei
Matratzen	frei	frei	frei	frei
Mehl	frei	frei	frei	frei
Mennige	frei	frei	frei	frei
Messer	frei	frei	frei	frei
Messerschmiedwaaren	frei	frei	frei	frei
Metallwaaren (s. auch Bijouterie, Bronze, Eisenwaaren, Gold, Kupferwaaren, Messerschmiedwaaren, Silber, Uhren, Zinkwaaren)	frei	frei	frei	frei
Milch	frei	frei	frei	frei
Mineralien	frei	frei	frei	frei
Mineralöle (s. auch Petroleum)	frei	frei	frei	frei
Mineralwasser	frei	frei	frei	frei
Mobilien	frei	frei	frei	frei
Möbel	frei	frei	frei	frei
Mohn	frei	frei	frei	frei
Mohnöl	frei	frei	frei	frei
Moos	frei	frei	frei	frei
Mosaikarbeiten	frei	frei	frei	frei
Mostrich	frei	frei	frei	frei
Mühlsteine	frei	frei	frei	frei
Mumien	frei	frei	frei	frei
Muscheln	frei	frei	frei	frei
Musikalien	frei	frei	frei	frei
Musikinstrumente	frei	frei	frei	frei
Myrrhen	frei	frei	frei	frei

Lit. G.	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	E fl.
Glas allerhand Scheiben- und Tafelgläser, Häng- und Wandleuchter, Trinkgeschirre, wie auch allerhand Arzney- und Laborirgläser. . . . vom Gulden	——	18	——	3	——	per	Cen
Glasgalle oder Fel Vitri. . . . vom Centner	1	——	——	15	——	1	——
— Scherben. . . . vom Centner	——	1	——	1	——	¼	——
Glette. . . . vom Centner	1	12	——	8	——	54	——
Glocken neu gegossene. . . . vom Centner	15	——	——	30	——	8	——
Glockenspeis. . . . vom Centner	——	36	——	18	——	5	——
Gold- Goldarbeit mit und ohne Steine, siehe Galanterie, item Jubelen							
— gesponnenes. . . . vom Pfunde	13	30	——	54	——	6¾	——
— Blett, und gezogener Drath. . . . vom Pfunde	18	——	1	12	——	9	——
— fein geschlagenes das Buch à 50. Blätter. . vom Buche	——	36	——	6	——	½	——
— Zwischgold. . . . von derley Buche	——	18	——	1½	——	¼	——
— leonisches gezogenes Gold und derley Dräthelwerk, als Kraus- hohl- und Blüschgold, Strohborden, und dergleichen. . . . vom Pfunde	——	18	——	1½	——	¼	——
Gratel oder ordinaire Bettzeug, siehe Leinwand.							
Grana Kermes. . . . vom Pfunde	——	18	——	——	——	¼	——
— Tiglia. . . . vom Pfunde	——	18	——	——	——	¼	——
Granaten, siehe Galanterie.							
Granatstein, siehe Lapides.							
Criset, siehe Wollene Zeuge.							
Grobgrün, siehe Wollene Zeuge.							
Gros de Tours & de Naples, siehe Seidene Zeuge.							
Grünspan undistilirter Ausländischer. . . . vom Centner	14	——	——	——	——	11	——
detto Erbländischer. . . . vom Centner	——	——	——	36	——	5	——
distilirter. . . . vom Centner	——	30	——	3	——	½	——
Gummi ammoniacum. . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— animæ. . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— arabicum. . . . vom Centner	——	3	——	——	——	3	——
— asſæ dulcis oder Benzoë. . . . vom Pfunde	——	18	——	——	——	¼	——
— bdellium. . . . vom Pfunde	——	18	——	——	——	¼	——
— Copal . . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— Elemi. . . . vom Pfunde	——	18	——	——	——	¼	——
— Galbanum. . . . vom Pfunde	——	10	——	——	——	¼	——
— Gutæ . . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— Hederæ . . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
Laccæ in baculis, granis & tabulis. . . . vom Pfunde	——	1	——	——	——	1	——
— Mastix in Sorten. . . . vom Pfunde	——	6	——	——	——	¼	——
— elegirt. . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— Myrrhæ. . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— elegirt. . . . vom Pfunde	——	18	——	——	——	1	——
— Opoponax. . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— Sandaracæ oder Juniperi. . . . vom Centner	16	——	——	——	——	12	——
— Storax Calamita. . . . vom Pfunde	——	12	——	——	——	¼	——
— liquida. . . . vom Pfunde	——	4	——	——	——	¼	——
— Tragant ohne Unterschied. . . . vom Centner	1	42	——	——	——	13	——
Nota. Alle andere hier nicht verzeichnete Gummata sind zu verzollen. . . . vom Gul	——	12	——	——	¼	per	Cen

Sch. H.

Particulars.	Amount of Income.	Amount of Tax.
	£	£
RATE 1s. 6d.		
Dividends on Stock or Shares in Companies		
Interest on Debentures		
Interest on Mortgages		
Interest on Bonds		
Interest on Deposits		
Interest on Annuities		
Interest on Loans		
Interest on Advances		
Interest on Bills		
Interest on Notes		
Interest on Money lent		
Interest on Money owing		
Interest on Money due		
Interest on Money accrued		
Interest on Money received		
Interest on Money paid		
Interest on Money allowed		
Interest on Money charged		
Interest on Money credited		
Interest on Money debited		
Interest on Money transferred		
Interest on Money assigned		
Interest on Money released		
Interest on Money discharged		
Interest on Money satisfied		
Interest on Money paid off		
Interest on Money redeemed		
Interest on Money repaid		
Interest on Money returned		
Interest on Money refunded		
Interest on Money allowed back		
Interest on Money charged back		
Interest on Money credited back		
Interest on Money debited back		
Interest on Money transferred back		
Interest on Money assigned back		
Interest on Money released back		
Interest on Money discharged back		
Interest on Money satisfied back		
Interest on Money paid off back		
Interest on Money redeemed back		
Interest on Money repaid back		
Interest on Money returned back		
Interest on Money refunded back		
Interest on Money allowed back back		
Interest on Money charged back back		
Interest on Money credited back back		
Interest on Money debited back back		
Interest on Money transferred back back		
Interest on Money assigned back back		
Interest on Money released back back		
Interest on Money discharged back back		
Interest on Money satisfied back back		
Interest on Money paid off back back		
Interest on Money redeemed back back		
Interest on Money repaid back back		
Interest on Money returned back back		
Interest on Money refunded back back		

Lit. H.

	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Harz, siehe Pech.								
Haselnüsse, siehe Nüsse.								
Hausen, siehe Fische.								
Hausenblasen ausländische ..... vom Centner	20	—	—	—	—	15	—	15
— hungarische und erbländische..... vom Centner	—	—	2	—	—	6	—	6
Häute, Fischhäute von Seehunden für Bildhauer und Hutmacher..... vom Buschen à 10. Stücke	—	6	—	—	—	1	—	1
— Schwanenhäute oder Felle..... von 1. Stücke	—	14	—	4	—	¼	—	¼
Häute alle übrige, siehe Fellwerk, Futter item Leder.								
Hecheln, Haar- und Rübenhecheln..... von 100. Stücken	—	10	—	5	—	1	—	1
Hechtenzähne oder mandibulum lucii piscis..... vom Pfunde	—	6	—	1½	—	¼	—	¼
Häftel messinge..... vom Pfunde	—	11	—	1	—	¼	—	¼
— eisene..... vom Pfunde	—	6	—	¾	—	¼	—	¼
Heide und Heidebreun, siehe Greißelwerk.								
Helfenbein in ganzen Zähnen..... vom Centner	1	36	—	—	—	12	—	12
— geraspelt..... vom Centner	4	—	1	—	—	3	—	3
— gearbeitet, siehe Galanterie.								
Hirschhorn oder Geweihe..... vom Centner	—	6	—	3	—	6	—	1
— geraspelt..... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
Hirschinschlitt..... vom Centner	3	—	—	45	—	2	—	2
Holz, Arzneyholz, als								
— Aloë..... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—	½
— Sandelholz weiß und gelb ..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
— Pockenholz oder lignum sanctum und Sassafras. vom Centner	1	12	—	—	—	1	—	1
— Sarsaparilla-Holz kleine Stücklein in Gebünden..... vom Pfunde	—	8	—	—	—	¼	—	¼
— Süßholz..... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
Nota. Die übrigen medicinalischen Hölzer werden wie Materialwaaren gehalten.								
Holz zur Färberey, als								
— Brasil, Campeche oder Honduras-Holz.... vom Centner	—	1	—	—	—	1	—	1
— Colliatur- oder roth Sandelholz..... vom Centner	—	2	—	—	—	2	—	2
— Fernambuc..... vom Centner	—	3	—	—	—	3	—	3
— Gelb-Rausch- und Vilet-Holz..... vom Centner	—	½	—	½	—	½	—	½
— Roth Japan-Bimaas- oder Siams-Holz.... vom Centner	—	2	—	2	—	2	—	2
Holz, Tischlerholz zum Einlegen, als Buchs-Cedern-Eben-Oliven- und derley Holz..... vom Gulden	—	2	—	1	¼	per	Cen	tum
— Tischlerwaare oder verfertigte Arbeit eingelegte und uneingelegte..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Holz, Holzarbeit oder Holzwaare allerhand grobe, als Fässer, Kähne, Zuber, Schäfer, Faßdauben, Bodenstücke, Reife, Reutern und dergleichen..... vom Gulden	—	3	—	1	—	3	¼ p.	Ct.

Lit. H.

	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Holz, Bauholz, als Schindeln, Bretter, Läden, Latten, Pfosten, Sparren, Traumbäume, und all dergleichen Zimmerholz, item das harte und weiche Schiffbauholz, Mast- und Segelbäume..... vom Gulden	3oll	frey	3oll	frey	——	3	½ p.	Ct.
Holz, Brennholz aller Gattungen..... von der Klafter	3oll	frey	3oll	frey	——	5	——	1
Nota. Zu Gräz verbleibt die Holzwassermauth nach der dießfälligen Tariffe besonders zu bezahlen.								
Nicht minder verbleibt das Holztraz- und Waldamt zu Fiume in seiner bisherigen Verfaßung, doch wird ob des nach Fiume aus Partikularwaldungen gelangenden Gehölzes über die hiebevor ausgesetzte Zollgebühr dem Tazamte weder in Pecuniali noch in Materiali etwas weiter abzureichen seyn.								
Honig, ungeläutertes ..... vom Centner	——	54	——	18	——	1	——	1
— geläutertes..... vom Centner	1	12	——	24	——	1	——	1
Hopfen, wovon der Centner ungefähr 12. österreicher Metzen ausmacht..... vom Centner	1	——	——	30	——	2	——	2
Horn, Ochsen- und Kühehorn..... von 100. Stücken	——	1	——	1	——	6	——	1
— detto Spitzen..... von 1000. Stücken	——	2	——	2	——	30	——	2
Hüte, ganz und halb kastorene Hüte und dergleichen Birets..... vom Dutzete	18	——	3	——	——	9	——	9
— feine Kernhüte..... vom Dutzete	7	12	1	12	——	4	——	4
— ordinaire große und kleine Hüte..... vom Dutzete	3	36	——	36	——	2	——	2
— detto schlechtere..... vom Dutzete	1	48	——	18	——	1	——	1
— Bauren- und Kinderhüte..... vom Dutzete	——	54	——	9	——	½	——	½
— hungarische oder Husarenhüte Czacko genannt, siehe Kappen.								
Hutschnüre von Golde, Silber, Seide und Wolle, siehe Galonen und Posamentirerwaaren.								
Hüttenrauch, siehe Arsenicum.								

I.

Jaspis roher in Stücken..... vom Pfunde	——	4	——	2	——	½	——	½
Ichthyocolla, siehe Hausenblasen.								
Indigo Curassao, Guatimalo, St. Domingo und alle übrige feine Sorten..... vom Centner	——	25	——	——	——	25	——	25
— Plat-Indigo..... vom Centner	——	5	——	——	——	5	——	5
Ingber brauner ..... vom Centner	3	12	——	——	——	2	——	2
— weißer ..... vom Centner	5	——	——	——	——	4	——	4
— in Zucker eingesottener ..... vom Centner	18	——	3	——	——	9	——	9
Inschlitt, rohes und geschmolzenes..... vom Centner	——	6	——	6	——	24	——	1
— detto Kerzen..... vom Centner	4	30	——	45	——	2	——	2
Instrumente chirurgische, als Aderlaßeisen, Bindzeug, Scheermesser, Scheeren, Trepane, allerhand Accuchirgeräthe und derley..... vom Gulden	——	18	——	3	¼	per	Centum	
— mathematische..... vom Gulden	——	18	——	3	¼	per	Centum	

musikalische

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtstag und -ort	Wohnung	Religion	Familienstand	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	Müller, Hans, geb. 12.03.1901 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Kaufmann
2	Müller, Anna, geb. Schmidt, geb. 14.07.1903 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Hausfrau
3	Müller, Peter, geb. 02.11.1928 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schüler
4	Müller, Ursula, geb. 30.05.1931 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schülerin
5	Müller, Wilhelm, geb. 21.09.1875 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verw.	deutsch	Rentner
6	Müller, Hans, geb. 12.03.1901 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Kaufmann
7	Müller, Anna, geb. Schmidt, geb. 14.07.1903 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Hausfrau
8	Müller, Peter, geb. 02.11.1928 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schüler
9	Müller, Ursula, geb. 30.05.1931 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schülerin
10	Müller, Wilhelm, geb. 21.09.1875 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verw.	deutsch	Rentner
11	Müller, Hans, geb. 12.03.1901 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Kaufmann
12	Müller, Anna, geb. Schmidt, geb. 14.07.1903 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Hausfrau
13	Müller, Peter, geb. 02.11.1928 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schüler
14	Müller, Ursula, geb. 30.05.1931 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schülerin
15	Müller, Wilhelm, geb. 21.09.1875 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verw.	deutsch	Rentner
16	Müller, Hans, geb. 12.03.1901 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Kaufmann
17	Müller, Anna, geb. Schmidt, geb. 14.07.1903 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verh.	deutsch	Hausfrau
18	Müller, Peter, geb. 02.11.1928 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schüler
19	Müller, Ursula, geb. 30.05.1931 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	ledig	deutsch	Schülerin
20	Müller, Wilhelm, geb. 21.09.1875 in Berlin	Berlin, Hauptstr. 5	ev.	verw.	deutsch	Rentner

Lit. K.

	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften fl.	kr.	Erbländischer fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erbländer. fl.	kr.
Kienruß ..... vom Centner	—	1	—	1	—	1	—	1
Klauen, Ochsen- und Kühklauen ..... von 1000. Stücken	—	½	—	½	—	½	—	½
Kleesamen, siehe Samen.								
Kleidungen neue und alte, wenn letztere zum Verkaufe geführet werden ..... vom Gulden	—	18	¼	3	¼	per Cen	tum.	
Klempnerarbeit, als Schüsseln, Teller, Tazen, Laternen, Spritzkrüge, Reibeisen, Flaschen, und andere Klempnerarbeit ..... vom Centner	12	—	2	—	—	6	—	6
— Kleinigkeiten von dergleichen Arbeit ..... vom Gulden	—	18	¼	3	¼	per Cen	tum	
Klingen, spanische Degenklingen ..... von 100. Stücken	30	—	—	—	—	15	—	15
— Sollinger Degenklingen ..... von 100. Stücken	15	—	—	—	—	8	—	8
— derley Pallasch- und Säbelklingen ... von 100. Stücken	22	30	—	—	—	12	—	12
— erbländische Degenklingen ..... von 100. Stücken	—	—	1	30	—	5	—	5
— derley Pallasch- und Säbelklingen ... von 100. Stücken	—	—	2	30	—	8	—	8
— Messer- und Gabelklingen, siehe in lit. M.								
Knoblauch ..... vom Centner	—	18	—	18	—	1	—	1
Knöpfe, Rock- und Wammesknöpfe von Fadensilber oder Golde, massiv feine mit Inbegriffe des Sporco-Gewichts ..... vom Pfunde	4	30	—	45	—	2¼	—	2¼
— derley von Seide mit Gold und Silber vermengt ..... vom Pfunde	3	—	—	30	—	1½	—	1½
— derley von Seide ohne Golde und Silber ... vom Pfunde	1	30	—	15	—	¾	—	¾
— derley von Kameel- und Roßhaare ..... vom Pfunde	1	3	—	10½	—	½	—	½
— derley von Bein und Horn hält das Päckel 12. Dutzete ..... vom Päckel	—	6	—	1	—	¼	—	¼
— derley meßingene im Feuer vergoldete Knöpfe, hält die Garnitur 4. Dutzet große und 4. Dutzet kleine ..... von der Garnitur	—	45	—	3	—	½	—	½
— dergleichen ordinaire nicht im Feuer vergoldete Knöpfe ..... von der Garnitur	—	14	—	1	—	¼	—	¼
— zinnene und bleyene Knöpfe, das Päckel à 12. Dutzete ..... vom Päckel	—	3	—	½	—	¼	—	¼
— Stock- und Hemdknöpfe, siehe Krämerey-item Galanteriewaaren.								
Knoppern für die Rothgärber ..... von 30. Metzen	—	3	—	3	4	—	—	3
Kobold ..... vom Centner	—	36	—	4	—	1	—	1
Königelhaare, siehe Haare.								
Königsgelb ..... vom Pfunde	—	12	—	—	—	¼	—	¼
Körbe und **Korbmacherarbeit** ..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per Cen	tum	
Kästen, siehe Castanien.								
Korn, siehe Getreid.								
Kotzen, doppelte Kotzen ..... vom Stücke	—	27	—	3	—	¼	—	¼
— einfache detto ..... vom Stücke	—	18	—	2	—	¼	—	¼
Krähenaugen oder Nuces vomicæ zur Apothekerey ..... vom Centner	1	—	—	—	—	1	—	1
Krapp zur Färberey ..... vom Centner	—	3	—	3	—	3	—	3
Krebse, Meerkrebse wie Meerfische.								
— ordinaire Krebse ..... vom Schock à 60. Stücke	—	1	—	1	—	½	—	½

Lit. K.

	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.
Krebsaugen, rohe und unpräparirte..... vom Centner	7	—	1	45	—	5	—
Kreide ordinaire..... vom Centner	—	12	—	3	—	¼	—
— geschnittene..... vom Centner	1	—	—	15	—	1	—
Krepinwaaren, siehe Galonen und Posamentier- arbeit.							
Krumholzöl, siehe Oel.							
Küffer- oder **Faßbinderarbeit**, siehe Holzwaare.							
Kümmel, Land, und Wiesenkümmel oder Semen Carvi..... vom Centner	—	48	—	12	—	1	—
— Römischer detto oder Semen Cumini..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—
Kürschner, das ist, verfertigte Pelzwaare.... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen
Kugellack eine rothe Farbe..... vom Centner	10	—	—	—	—	8	—
Kupfer altes..... vom Centner	—	5	—	5	—	5	—
— Geschirre, als Brandweinblasen, Kessel, Töpfe ꝛc. auch Nagelkupfer..... vom Centner	18	—	3	—	—	9	—
— rohes..... vom Centner	12	—	—	6	—	6	—
Kupferstiche und Theses, siehe Bilder.							
Kupferwasser, siehe Vitriol.							

L.

Lack Florentiner, item Kugellack, siehe in Lit. F. & K.							
Lackirte, siehe Galanterie.							
Lakmus, eine blaue Farbe..... vom Centner	—	30	—	—	—	4	—
Lampen, Juden und andere Lampen..... vom Centner	21	—	1	24	—	11	—
Lapis Bezoar der occidentalische..... vom Pfunde	3	—	—	—	—	2¼	—
— der orientalische..... von der Unze	4	—	—	—	—	3	—
— de Goa..... von der Unze	—	12	—	—	—	¼	—
— Granati der orientalische..... vom Pfunde	—	18	—	—	—	¼	—
— der occidentalische..... vom Pfunde	—	12	—	—	—	¼	—
— Lazuli..... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—
— Magneti gefaßt und armirt..... vom Gulden	—	12	—	—	¼	per	Cen
Nota. Von andern unter die Apothekerey oder Material-Waaren gehörigen Steinen ist die Gebühr..... vom Gulden	—	12	—	3	¼	per	Cen
Landkarten..... vom Gulden	—	3	—	1	¼	per	Cen
Larven oder Schönhauben..... vom Duzete	—	36	—	6	—	½	—
Lasur, eine blaue Farbe, siehe Berliner blau und Smalta.							
Lavendelblüthe..... vom Centner	4	—	1	—	—	3	—
Lazeroli oder kleine wälsche Aepfel..... vom Centner	12	—	—	—	—	6	—
Lebzelten, Nürnberger und andrer ausländischer vom Centner	6	—	—	—	—	3	—
— erbländischer..... vom Centner	—	—	—	45	—	2	—
Leder, Büffelleder sämmisches..... vom Centner	9	—	—	36	—	5	—
— Bock- und Geisfelle..... vom Paare	—	36	—	4	—		—

Lat. N.	Sun's Declination.	Sun's Semidiameter.	Sun's Horizontal Parallax.
	° ′	′ ″	″
0	23 27	16 16	8.6
1	23 27	16 16	8.6
2	23 27	16 16	8.6
3	23 27	16 16	8.6
4	23 27	16 16	8.6
5	23 27	16 16	8.6
6	23 27	16 16	8.6
7	23 27	16 16	8.6
8	23 27	16 16	8.6
9	23 27	16 16	8.6
10	23 27	16 16	8.6
11	23 27	16 16	8.6
12	23 27	16 16	8.6
13	23 27	16 16	8.6
14	23 27	16 16	8.6
15	23 27	16 16	8.6
16	23 27	16 16	8.6
17	23 27	16 16	8.6
18	23 27	16 16	8.6
19	23 27	16 16	8.6
20	23 27	16 16	8.6
21	23 27	16 16	8.6
22	23 27	16 16	8.6
23	23 27	16 16	8.6
24	23 27	16 16	8.6
25	23 27	16 16	8.6
26	23 27	16 16	8.6
27	23 27	16 16	8.6
28	23 27	16 16	8.6
29	23 27	16 16	8.6
30	23 27	16 16	8.6
31	23 27	16 16	8.6
32	23 27	16 16	8.6
33	23 27	16 16	8.6
34	23 27	16 16	8.6
35	23 27	16 16	8.6
36	23 27	16 16	8.6
37	23 27	16 16	8.6
38	23 27	16 16	8.6
39	23 27	16 16	8.6
40	23 27	16 16	8.6
41	23 27	16 16	8.6
42	23 27	16 16	8.6
43	23 27	16 16	8.6
44	23 27	16 16	8.6
45	23 27	16 16	8.6
46	23 27	16 16	8.6
47	23 27	16 16	8.6
48	23 27	16 16	8.6
49	23 27	16 16	8.6
50	23 27	16 16	8.6
51	23 27	16 16	8.6
52	23 27	16 16	8.6
53	23 27	16 16	8.6
54	23 27	16 16	8.6
55	23 27	16 16	8.6
56	23 27	16 16	8.6
57	23 27	16 16	8.6
58	23 27	16 16	8.6
59	23 27	16 16	8.6
60	23 27	16 16	8.6
61	23 27	16 16	8.6
62	23 27	16 16	8.6
63	23 27	16 16	8.6
64	23 27	16 16	8.6
65	23 27	16 16	8.6
66	23 27	16 16	8.6
67	23 27	16 16	8.6
68	23 27	16 16	8.6
69	23 27	16 16	8.6
70	23 27	16 16	8.6
71	23 27	16 16	8.6
72	23 27	16 16	8.6
73	23 27	16 16	8.6
74	23 27	16 16	8.6
75	23 27	16 16	8.6
76	23 27	16 16	8.6
77	23 27	16 16	8.6
78	23 27	16 16	8.6
79	23 27	16 16	8.6
80	23 27	16 16	8.6
81	23 27	16 16	8.6
82	23 27	16 16	8.6
83	23 27	16 16	8.6
84	23 27	16 16	8.6
85	23 27	16 16	8.6
86	23 27	16 16	8.6
87	23 27	16 16	8.6
88	23 27	16 16	8.6
89	23 27	16 16	8.6
90	23 27	16 16	8.6

Lit. L.

	Consumo-Zoll. Aus ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Leinwand dergleichen etwas mindere die Elle im Werthe à 16. bis 30. kr. ..... vom Centner	—	—	4	30	—	25	—	25
Leinwand mittlere und ordinaire, als Bayrische, Pfälzische, Salzburgische, Oesterreichische ob der Ennsische und dergleichen, wo die Elle im Werthe nur zu 15. kr. oder noch minder stehet ..... vom Centner	24	—	2	24	—	12	—	12
— vom Werke gebleichte und ungebleichte, auch Strohsack- Schetter- und Siegelleinwand, denn Sackzwillich ..... vom Centner	6	—	—	36	—	3	—	3
— Cannefas, und gestreifte Leinwanden aus- und erbländische, wie auch dergleichen Tüchel, sind nach ihrer Feine und Werthe der betreffenden Klasse von vorstehenden Leinwanden gleichzuhalten.								
— Glanzleinwand weiße und gefärbte .... vom Centner	54	—	4	30	—	25	—	25
— als Federit, Gratel, Scheckel, Bettzwillich und andere derley Bettzeuge ..... vom Centner	24	—	2	24	—	12	—	12
— Wachsleinwand glatte und geflammte .. vom Centner	15	—	1	30	—	8	—	8
— derley gemahlene ..... vom Gulden	—	18	—	2	¼	per	Cen	tum
Leuchter, eisene bestehet das Schock aus 60. Stücken ..... vom Schocke	1	48	—	18	—	1	—	1
— messingene Tafelleuchter ..... vom Centner	19	30	1	18	—	10	—	10
— messingene kleine Handleuchter ..... vom Centner	21	—	1	24	—	11	—	11
Lichtputzen messingene ..... vom Centner	21	—	1	24	—	11	—	11
— stählene feine ..... vom Duzete	—	54	—	9	—	½	—	½
— stählene ordinaire ..... vom Duzete	—	27	—	4½	—	¼	—	¼
— eisene schlechte ..... vom Duzete	—	6	—	1	—	¼	—	¼
Limonien und detto Schalen, siehe Citronen.								
Linsen, siehe Greißelwerk.								
Liqueurs, siehe Brandwein.								
Loden, siehe Tuch.								
Löffel, Eßlöffel metallene ..... vom Duzete	—	18	—	1	—	¼	—	¼
— blechene ..... vom Duzete	—	3	—	⅓	—	¼	—	¼
— zinnene ..... vom Duzete	—	12	—	2	—	¼	—	¼
Lohe, siehe Lederlohe.								
Lorberbeeren ..... vom Centner	—	48	—	12	—	1	—	1
— Blätter ..... vom Centner	—	36	—	9	—	⅓	—	⅓
— Oel, siehe Oel.								
Lumpen, Haderlumpen ..... vom Centner	—	1	—	1	Verbo	ten	—	1
Lunten, Seilerarbeit ..... vom Centner	1	12	—	12	—	1	—	1

M.

Macis, siehe Muscat-Blüthe.								
Macaroni oder wälsche Nudeln, und anderes dergleichen Mehl- oder Teigwerk ..... vom Centner	3	—	—	30	—	2	—	2

Lv. M.

	Anzahl der Stücke	Gewicht	Wert
		kg	M
Mehl, Kleie, und Futter, ausgenommen Hafer, Gerste, grobgemahlen, Schrot	1	2	3

		Preise für 1 Stück		
		Einzel-Preis	Dutzend-Preis	
		Mk.	Mk.	
Stifte (Schreibstifte) [illegible]				
[illegible]				
[illegible]				

Lit. M.

Anthophylli.
Antimonium.
Aqua di Nocera.
Arſenicum.
Aſſa fœtida.
Attichſulze.
Auripigmentum.

Badian.
Balſam.
Bergblau.
Berggrün.
Berlinerblau,
Beſen, Gewandbeſen.
Bibergail.
Bolus Armena.

Calmuswurzel.
Camphora.
Canna,
Cannel oder Zimmet.
Cantharides.
Cappern.
Cardamomi.
Carmin.
Caſſia fiſtula.
Citronenſchalen.
Cocculi di Levante.
Colophonium.
Coloquinten.
Corallen weiße, rothe und gebrochene.
Corallina.
Coriander.
Cortices.
Cronwetſaft.
Cubeben.

Drachenblut.

Einſchlag, Weineinſchlag.
Enzianwurzel.
Erde veroneſiſche, engliſche und köllniſche.

Federn und Schwanenkiele.
Federweiß.
Feigelwurzen.
Fenchel.
Firniß.
Fiſchbein für die Schneider.
Florentiner Lack.
Fœnum græcum.
Folia Dictamni und Senæ.
Frauneeis und Haare.

Galgant.
Glasgalle.
Grana Kermes und Tiglia
Grünſpan.
Gummata alle mit Ausſchluße des Gummi arabici, Laccæ und Tragant.

Hauſenblaſen.
Hechtenzähne.
Holz zur Arzney.

Ingber brauner und weißer.
Jujube.

Katzenſilber.
Königsgelb.
Krähenaugen.
Krebsaugen.
Kreide.
Kugellack.
Kümmel.

Lapides zur Medicin.
Lavendelblüthe.
Leim.

Manna.
Mechoacanna.
Meerſtroh.
Mercurius.
Mennig oder Minium.
Mirobolani.
Mithridat.
Mohnſaamen.
Moſchus.
Muſcatblüthe.
Muſcatnüſſe.

Nägel, Gewürznägel.
Ockergelb.
Oel aller Gattungen, außer Baumöl.
Opium.

Pantoffelholz und Stöpſel.
Paradeiskörner.
Perlen zur Arzney.
Pfeffer.
Pfirſichkerne.
Piſtazzi und Pignolli.

Radices.
Rhabarbara.
Rhapontica.

Saamen

Lit. M.

Samen zur Medizin &c.
Saffran.
Saftgrün.
Sagu.
Salniter.
Scammonium.
Schieferweiß.
Schittgelb.
Schwämme Baad- Feuer- und Kropfschwämme, denn Schwammenstein.
Schwefel.
Sebesten.
Smalta.
Speick.
Sperma Ceti.
Spiritus minerales.
Süßholzsaft.
Terpentin.
Tutia Alexandr.
Vaniglia.
Vipern und detto Pulver.
Vitriol.
Ultramarin.
Umbria.
Unicornu.
Weihrauch.
Weinstein.
Zibeth.
Zinnober.
Zitwerwurzen.
Zwiefel, Meerzwiefel.

Lit. N.

	Consumo-Zoll. Aus ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- Länder. fl.	kr.
Nadeln, Nehnadeln, ein Bund à 10. Briefe oder 1000. Stücken ..... vom Bunde	—	10	—	1	—	¼	—	¼
— Spennadeln, ein Bund à 10. Briefe, jeder Brief zu 80. 100. bis 120. Stücke ..... vom Bunde	—	5	—	½	—	¼	—	¼
— Schuster- und Kirschnernadeln ein Bund à 150. Stücken ..... vom Bunde	—	14	—	1	—	¼	—	¼
— Spicknadeln messingene ..... vom Duzete	—	5	—	½	—	¼	—	¼
— derley eisene ..... vom Duzete	—	3	—	½	—	¼	—	¼
Nadlerwaaren, so viel derselben in gegenwärtiger Tariffe nicht besonders enthalten sind, wie Krämerey.								
Nägel eisene, siehe Eisen.								
— messingene, denn weißverzinnte, jedes Packel zu 350. Stücken ..... von 5. Päckeln	—	18	—	1	—	¼	—	¼
Nägel, Gewürznägel ..... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—	½
— Mutternägelein, siehe Antophylli.								
Netze, Fischnetze ..... vom Centner	6	—	1	—	—	3	—	3
— Vögelnetze zwirnene ..... vom Centner	9	—	1	30	—	5	—	5
Nüsse, deutsche oder gemeine ..... vom Muthe	1	30	1	30	—	5	—	5
— Haselnüsse ausländische ..... vom Centner	—	15	—	—	—	1	—	1
derley erbländische ..... vom Metzen	—	—	—	3	—	¼	—	¼
Nußöl, siehe Oel.								

Lit. O.

		Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Obst, frisches ordinaires Landobst	vom Gulden	—	3	—	3	¼	per	Cen	tum
— gedörrtes, als Aepfel und Birnenspalten	vom Centner	—	27	—	5	—	¼	—	¼
— Brünner Zwespen	vom Centner	—	—	—	18	—	1	—	1
— ordinaire Zwespen und Pflaumen	vom Centner	—	45	—	8	—	½	—	½
— Pfirsigspalten ausländische	vom Centner	6	—	—	—	—	3	—	3
— derley erbländische	vom Centner	—	—	—	30	—	2	—	2
— Kirschen und Weichseln	vom Centner	1	48	—	18	—	1	—	1
Ochsenhäute, siehe Fellwerk und Leder.									
— Horn, siehe Horn.									
Ockergelb englisch	vom Centner	1	24	—	—	—	1	—	1
Oel, Baumöl Karzer- und ordinares	vom Centner	2	—	2	—	—	2	—	2
— französische oder Provenzer, Genueser, Lucheser, Savoyische und dergleichen feine welsche Baumöle	vom Centner	21	—	—	—	—	9	—	9
Oel, Agtsteinöl oder Oleum Succini	vom Pfunde	—	7	—	2	—	¼	—	¼
— Anißöl	vom Pfunde	—	18	—	4½	—	¼	—	¼
— Crenwettöl	vom Pfunde	—	6	—	1½	—	⅛	—	⅛
— Fenchelöl	vom Pfunde	1	—	—	15	—	⅛	—	⅛
— Jesminöl	von 1. Bouteille	—	6	—	1½	—	¼	—	¼
— Indianisch Blätteröl oder Malabathri	von 1. Unze	—	18	—	4½	—	¼	—	¼
— Krummholzöl	vom Pfunde	—	4	—	1	—	⅛	—	⅛
— Kimmelöl	vom Pfunde	—	4	—	1	—	⅛	—	⅛
— Lein- und Hanföl	vom Centner	1	36	—	24	—	1	—	1
— Lorberöl	vom Centner	4	—	1	—	—	3	—	3
— Mandelöl	vom Pfunde	—	4	—	1	—	⅛	—	⅛
— Mohnöl	vom Centner	3	—	—	45	—	2	—	2
— Muscat-Blüthöl	von 1. Unze	—	18	—	4½	—	¼	—	¼
— Muscat-Nußöl gepreßtes	vom Pfunde	3	36	—	54	—	2½	—	2½
— detto distillirtes	von 1. Unze	—	18	—	4½	—	¼	—	¼
— Nägelöl	vom Pfunde	1	42	—	25½	—	1½	—	1½
— Nußöl, ordinares Nußöl	vom Centner	4	—	1	—	—	3	—	3
— Rautenöl	vom Pfunde	1	36	—	24	—	1	—	1
— Rosenholzöl oder Oleum ligni Rhodii	von 1. Unze	—	24	—	6	—	⅛	—	⅛
— Rosmarinöl oder Oleum Anthos	vom Pfunde	—	12	—	3	—	½	—	½
— Steinöl oder Oleum Petræ	vom Centner	8	—	2	—	—	6	—	6
— Terventinöl	vom Centner	1	36	—	24	—	1	—	1
— Zimmetöl oder Oleum Cinnamomi	von 1. Unze	1	12	—	18	—	1	—	1
Nota. Die übrige hier nicht specificirte unter Materialien gehörige Dele haben zu zahlen	vom Gulden	—	12	—	3	¼	per	Cen	tum
Oliven	vom Centner	2	15	—	45	—	2	—	2
Opium Thebaicum	vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—	½
Orlean eine gelbe Farbe	vom Centner	—	4	—	—	—	4	—	4
Orseille oder Uricella, ein Moosgewächse zur Färberey gehörig	vom Centner	—	3	—	—	—	3	—	3

Lit. P.

	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften. fl.	kr.	fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	fl.	kr.
	Zoll	frey	Zoll	frey	Verbo	ten	Zoll	frey
Pagament oder altes Bruch- desgleichen auch das ausgebrennte oder gezupfte Fadensilber								
Pantoffel- oder Korkholz vom Centner	2	—	—	—	—	2	—	2
— derley Stöpfel vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
Papier gedrucktes mit weißem und gelbem Metalle, hält 1. Rieß 20. Buch vom Rieße	1	12	—	24	—	1	—	1
— derley mit allerhand Farben vom Rieße	—	54	—	18	—	1	—	1
— sogenanntes türkisches vom Rieße	—	32	—	11	—	½	—	½
— feines Post- und Schreibpapier aus Holland, Frankreich ꝛc. vom Rieße	1	12	—	—	—	¾	—	¾
— ordinär Postpapier hält 1. Ballen 10. Rieße. vom Ballen	5	6	—	51	—	2¾	—	2¾
— Kanzleypapier vom Ballen	4	30	—	45	—	2	—	2
— Concept-Papier vom Ballen	3	—	—	30	—	2	—	2
— Regalpapier feines vom Rieße	3	—	—	30	—	2	—	2
— derley mitleres vom Rieße	2	24	—	24	—	1½	—	1½
— derley ordinäres vom Rieße	1	48	—	18	—	1	—	1
— Fließ- und Schrenzpapier vom Ballen	1	12	—	12	—	1	—	1
— Druckpapier median Format vom Ballen	—	20	—	20	—	2	—	2
ordinair Format vom Ballen	—	15	—	15	—	2	—	2
Papendeckel vom Centner	3	—	—	30	—	2	—	2
Paradeisäpfel, siehe Adamsäpfel.								
— Körner vom Centner	3	—	—	—	—	2	—	2
Pech und Harz vom Centner	—	24	—	6	—	½	—	½
Pechfackeln vom Centner	—	54	—	9	—	½	—	½
Pelzwaaren, siehe Futter- oder Rauhwerk, item Kürschnerwaare.								
Pergament weißes von Kalbfellen von 100. Stücken	18	—	3	—	—	9	—	9
von Schaffellen von 100. Stücken	13	30	2	15	—	7	—	7
Perlen feine orientalische Schnur- und Zahlperlen vom Gulden	—	3	—	—	¼	per Centum		
— derley orientalische, occidentalische, Schottländische auch böhmische kleine Arzneyperlen. vom Gulden	—	12	—	3	¼	per Centum		
Perlen falsche, weiße und schwarze vom Pfunde	—	27	—	4½	—	¼	—	¼
Perlmutterschalen vom Centner	—	48	—	24	—	6	—	6
Perpetuel, siehe Tuch.								
Persianer-Zeuge, siehe seidene Zeuge.								
Perucken vom Gulden	—	18	—	3	¼	per Centum		
Pfannen und Laffen, siehe Eisen.								
Pfeffer der lange, item der weisse aus Ostindien vom Centner	10	—	—	—	—	8	—	8
— der schwarze vom Centner	8	—	—	—	—	6	—	6
— Spanischer rother, auch türkischer Pfeffer genannt vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
Pfirsigkerne vom Centner	4	—	1	—	—	3	—	3
Pignoli oder ausgelöste Zirbelnüsse vom Centner	5	—	1	15	—	4	—	4
— derley in Schalen vom Centner	3	—	—	45	—	2	—	2
Pim- oder Pimsenstein vom Centner	—	—	—	3	—	½	—	½
Pistazzi in Schalen vom Centner	8	—	—	—	—	6	—	6
— außer Schalen vom Centner	15	—	—	—	—	12	—	12
Pockenholz, siehe Holz.								
Polamiten, siehe wollene Zeuge.								

Lit. P.

	Consumo-Zoll. Aus ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Pometel, siehe Band und Gallonen.								
Porcelain..... vom Gulden	—	36	—	3	¼	per	Cen	tum
Posamentirerarbeit, so viel in dieser Tariffe nicht specificè ausgesetzt ist..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Pottasche oder Fluß..... vom Centner	—	—	—	3	—	1	—	1
Nota. Pottasche ist ohne Commerzienpässen auszuführen verboten, und auf solchen Fall die besondere Commerzialgebühr zu entrichten.								
Puffi, siehe wollene Zeuge.								
Pulver, Schießpulver das feine Scheibenpulver.. vom Centner	15	—	2	30	—	8	—	8
— Bürstpulver..... vom Centner	9	—	1	30	—	5	—	5
— ordinäres Hakenpulver..... vom Centner	6	—	1	—	—	3	—	3

Q.

Queckſilber..... vom Centner	50	—	1	40	—	25	—	25
Quinet. siehe wollene Zeuge.								
Quitten, ordinäre Landquitten R., wie Obst frisches.								
Radix Alkannæ, oder rothe Ochsenzungenwurz.... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
— Chinæ..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
— Ipecacuanhæ..... vom Pfunde	—	18	—	—	—	¼	—	¼
— Jalappæ..... vom Pfunde	—	12	—	—	—	¼	—	¼
— Nisi, auch Canna und Ginsing genannt.... von 1. Unze	1	18	—	—	—	1	—	1
— Pyrethri oder Bertramswurz..... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
Nota. Alle andere derley medicinalische Wurzen sind zu verzollen. vom Gulden	—	12	—	3	¼	per	Cen	tum
Rasch, siehe halbwollene Zeuge.								
Rasetti oder Spallieratlas, siehe seidene Zeuge.								
Rattin, siehe Tuch.								
Rauch, Waldrauch, siehe in lit. W.								
Rauschgold..... vom Pfunde	—	6	—	3	—	¼	—	¼
Rauschholz, siehe Holz zum Färben.								
Reis..... vom Centner	—	15	—	15	—	1	—	1
Reißbley, siehe Bley.								
Revers-Boy, siehe Tuch.								
Rhabarbara..... vom Pfunde	1	12	—	—	—	1	—	1
Rhapontica eine der Rhabarbara fast ähnliche Wurzel. vom Pfunde	—	9	—	—	—	¼	—	¼
Riemerarbeit..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Röhre spanische, nämlich Stöcke..... vom Gulden	—	18	—	—	¼	per	Cen	tum
— spanisches Rohr zur Sesselarbeit..... vom Gulden	—	1	—	—	¼	per	Cen	tum
Rohr zu Weberstühlen, der Bund à 1000. Stücke. von 3. Bünden	—	1	—	1	—	¼	—	¼
Rosinen..... vom Centner	—	15	—	15	—	1	—	1
Rosmarinkraut..... vom Centner	1	—	—	15	—	1	—	1
Rosoglio, siehe Brandwein.								
Röthe eine Farbe..... vom Centner	—	1	—	1	—	1	—	1

Digitized by Google

Lit. R.	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erbländischer Feilschaften. fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erbländischer Länder. fl.	kr.
Röthel in Stücken ... vom Centner	—	30	—	6	—	1	—	1
— in Stängeln gefaßt ... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Rothschmiedarbeit, siehe Messing.								
Rubine, Edelgesteine, siehe Jubelen.								
Rubinsteine zur Medicin ... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—	½
Rum ein ordinär Zuckersyrupgeist ... vom Eimer	4	12	4	12	—	2	—	2
S.								
Samen, Artischockensamen ... vom Pfunde	—	4	—	2	—	½	—	½
— Carfiolsamen ... vom Pfunde	—	6	—	3	—	¾	—	¾
— Dillsamen ... vom Pfunde	—	2	—	1	—	¼	—	¼
— Gurken- oder Cucumersamen ... vom Pfunde	—	1	—	½	—	¼	—	¼
— Kleesamen ... vom Centner	—	10	—	5	—	1	—	1
— Kürbissamen ... vom Pfunde	—	1	—	½	—	¼	—	¼
— Leinsamen, siehe in lit. L.								
— Mohnsamen, siehe in lit. M.								
— Petersiliensamen ... vom Pfunde	—	2	—	1	—	¼	—	¼
— Rettich- und Rübensamen ... vom Pfunde	—	2	—	1	—	¼	—	¼
— Sellerysamen ... vom Pfunde	—	2	—	1	—	¼	—	¼
— Zwiefelsamen ... vom Pfunde	—	1	—	½	—	¼	—	½
Nota. Von andern derley Garten- ꝛc. ꝛc. Samen ist die Zollgebühr ... vom Gulden	—	2	—	1	¼	per	Cen	tum
Samen, Semen Amomi, oder Nägelköpfe, auch Wunderpfeffer und Neugewürz genannt ... vom Centner	6	—	—	—	—	5	—	5
— Semen Cinæ, oder Wurm- auch Zitwersamen genannt ... vom Pfunde	—	6	—	—	—	¼	—	¼
— Lici oder grains d'Avignon ... vom Centner	2	—	—	—	—	2	—	2
— Majoranæ ... vom Pfunde	—	6	—	1½	—	¼	—	¼
— Nigellæ oder schwarzer Kimmel ... vom Centner	1	12	—	18	—	1	—	1
— Psyllii oder Flohsamen ... vom Centner	3	—	—	45	—	2	—	2
— Sabadileos ... vom Pfunde	—	6	—	—	—	¼	—	¼
— Thlaspios ... vom Centner	2	24	—	—	—	2	—	2
Nota. Von übrigen hier nicht specificirten Material- und Apothekereysamen wird bezahlt ... vom Gulden	—	12	—	3	¼	per	Cen	tum
Saffian, siehe Leder.								
Safflor ... vom Centner	—	4	—	4	—	4	—	4
Saffran ausländischer ... vom Pfunde	1	48	—	—	—	1½	—	1½
— erbländischer ... vom Pfunde	—	—	—	45	—	2½	—	2½
Saftgrün ... vom Centner	4	—	1	—	—	3	—	3
Sagu ... vom Centner	8	—	—	—	—	6	—	6
Saiten, Darm- oder Geigen- und Lautensaiten, hält das Packel oder Kiste 60. Bund, und jeder Bund 60. Büschel ... vom Päckel	9	—	1	30	—	5	—	5

Lit. S.

	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erbländischer Feilschaften. fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erbländischer Feilschaften. fl.	kr.
Saiten dräthene oder Clavier- und Cimbalsaiten, siehe Drath.								
Salmiac..... vom Centner	1	12	—	—	—	9	—	9
Salniter oder **Salpeter**..... vom Centner	3	—	—	45	—	2	—	2
— detto Zelteln..... vom Centner	6	—	1	30	—	5	—	5
Sammet, siehe seidene Zeuge.								
— detto **Borden**, siehe Gallonen.								
Sarge, siehe wollene Zeuge.								
Saſſafras... } Saſſaparilla.. } siehe Holz zur Medicin.								
Sattlerarbeit..... vom Gulden	—	18	—	3	¼ per	Cen	tum	
Scammonium..... vom Pfunde	—	24	—	—	—	½	—	½
Schaffelle, siehe Fellwerk und Leder.								
Schafwolle, siehe Wolle.								
Schachtelhalme..... vom Centner	—	18	—	9	—	2	—	2
Schallons, item Scharschet und Schayet, siehe wollene Zeuge.								
Schaufeln, Hauen und **Krampen**, siehe Eisen.								
Scheeren fein polirte von Messing und Stahl.... vom Dutzete	1	48	—	18	—	1	—	1
— Papierscheeren ordinäre..... vom Dutzete	—	27	—	4½	—	¼	—	¼
— kleine und gemeine Scheeren..... vom Dutzete	—	9	—	1½	—	¼	—	¼
— Schafscheeren, der Bund à 10. Stücken. von 10. Bünden	1	30	—	15	—	5	—	5
— Tuchscheeren..... von 1. Stücke	—	12	—	6	—	1½	—	1½
Scheermesser feine..... vom Dutzete	1	48	—	18	—	1	—	1
— mittlere..... vom Dutzete	1	12	—	12	—	¾	—	¾
— ordinäre..... vom Dutzete	—	36	—	6	—	½	—	½
— aus Steyer und Waidhofen..... vom Dutzete	—	—	—	1	—	¼	—	¼
— extra feine ausländische mit Schildkroten auch Silber eingelegte, oder mit andern kostbaren Schalen sind nach dem reellen Werthe zu schätzen, folgends zu entrichten..... vom Gulden	—	18	—	3	¼ per	Cen	tum	
Scheidewaſſer..... vom Centner	10	30	1	45	—	5	—	5
Schieferweiß..... vom Centner	3	—	—	—	—	2	—	2
Schildkroten, siehe Fische.								
— detto Schalen..... vom Pfunde	—	4	—	2	—	⅙	—	⅙
Schittgelb eine Farbe zur Malerey..... vom Centner	6	—	—	—	—	5	—	5
Schleifſteine..... vom Centner	—	2	—	1	—	¼	—	¼
— Wetzsteine..... vom Centner	—	2	—	1	—	¼	—	¼
— derley feine..... von Gulden	—	2	—	1	¼ per	Cen	tum	
Schleyer der feinste von Nro. 140. hält das Stück 6. Wiener Ellen..... vom Stücke	2	42	—	17	—	1½	—	1½
— detto Nro. 120..... vom Stücke	2	6	—	12	—	1	—	1
— detto Nro. 100..... vom Stücke	1	30	—	9	—	¾	—	¾
— derley der mindern Sorte..... vom Stücke	—	22	—	2	—	¼	—	¼
Schliff zur schwarzen Farbe..... vom Centner	—	5	—	3	—	1	—	1
Schlosserarbeit, siehe Eisengeschmeide.								
Schmackkraut zum Corduan färben..... vom Centner	—	1	—	—	—	1	—	—
Schmalz, siehe Butter.								

Lit. S.	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effecto-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- Länder. fl.	kr.
Schmeer..... vom Centner	2	24	—	24	—	1	—	1
Schmelzglas für die Goldarbeiter ordinäres.. vom Centner	—	30	—	—	—	4	—	4
— das feine, als weißes, grünes, gelbes und blaues..... vom Centner	1	48	—	—	—	14	—	14
— feineres, als Aquamarin, durchsichtig schwarzes und ordinär rothes..... vom Centner	2	12	—	—	—	17	—	17
— rothes der feinsten Sorte..... vom Centner	6	—	—	—	—	45	—	45
Schmelz, gemeine Glasperlen, oder sogenannte Glaspaterlen..... vom Centner	3	36	—	36	—	2	—	2
Schmelzwaare in Schnüren von Composition auf Perlart, als Granati und dergleichen rohe und halbgeschliffene..... vom Centner	6	—	1	—	—	3	—	3
— detto ganz geschliffene..... vom Centner	12	—	2	—	—	6	—	6
Nota. Die feine Schmelzwaare und Emaillenarbeit, wie Galanterie.								
Schmelztiegel erdene..... vom Gulden	—	1	—	1	¼	per Centum		
Schmirgel zum Schleifen und Poliren..... vom Centner	—	6	—	3	—	1	—	1
Schnallen ordinäre von Eisen, Stahl, Messing, Tombak ꝛc., wie Krämerey.								
— Steinene Schnallen, item feine stählene, silberne und dergleichen, wie Galanterie.								
Schnecken..... von 100 Stücken	—	15	—	3	—	1	—	1
Schnüre, siehe Gallonen.								
Schrott, siehe Bley.								
Schuhmacherarbeit..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per Centum		
Schunken, siehe Fleisch geräuchertes.								
Schwämme, Badschwämme ..... vom Pfunde	—	12	—	—	—	¼	—	¼
— Champignons und dergleichen..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per Centum		
— Feuerschwämme..... vom Centner	1	36	—	24	—	1	—	1
— Kropfschwämme..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
Schwammstein oder Cysteolithi..... vom Centner	3	—	—	—	—	2	—	2
Schwefel..... vom Centner	—	48	—	12	—	1	—	1
— detto Blühe oder Blumen ..... vom Centner	2	24	—	36	—	2	—	2
— Roßschwefel der graue..... vom Centner	—	36	—	9	—	⅛	—	⅛
Schweinsborsten..... vom Centner	—	10	—	5	—	10	—	1
— detto gesäuberte ..... vom Centner	—	20	—	10	—	20	—	2
Schwerdtfegerwaare..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per Centum		
Sebesten, oder schwarze Brustbeere..... vom Centner	6	40	—	—	—	5	—	5
Seide, Gallet- und Coccons..... vom Centner	—	6	—	6	4	—	—	6
— abgewundene aus den Fornellen..... vom Centner	1	—	1	—	20	—	1	—
— gesponnene Seide zu Fabriken ungefärbte.. vom Centner	5	—	1	15	10	—	1	15
— derley gefärbte..... vom Centner	7	—	1	45	14	—	1	45
— Näh- und Steppseide.. ..... vom Centner	16	—	8	—	2	—	2	—
— Fletseide..... vom Centner	—	30	—	30	10	—	—	30
— Floretseide ..... vom Centner	—	45	—	45	15	—	—	45

Lit. S.

	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erbländischer fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erbländer. fl.	kr.
Seidene Zeuge, als glatter Atlas, Charin, Croisé, Damast, Droguet, Ermesini, Felpa, Griset, Gros de Tours & de Naples, Moire, Peau de Soy, Ras de Sicile, Racemoire, Sammet, Sattin, Tabinetti, Taffetas, Terzenelle, und andere nicht schattirte, obschon gezogene seidene Zeuge; derley Sack- und Halstüchel..... vom Pfunde	4	12	—	25	—	2¼	—	2¼
Seidene Zeuge aus Ostindien und Persien..... vom Pfunde	4	12	—	—	—	2¼	—	2¼
— broschirte mit allerhand Farben geblümte und schattirte Atlaße, Brocat, Etoffes, oder Stoffe, Taffetas und dergleichen..... vom Pfunde	6	—	—	36	—	3	—	3
— dergleichen broschirte reiche Zeuge mit feinem Golde und Silber..... vom Pfunde	9	—	—	54	—	4½	—	4½
— derley reiche ostindische und persische Zeuge.. vom Pfunde	9	—	—	—	—	4½	—	4½
Seidene Zeuge, mit Leinen und Wolle vermischt, vulgo halbseidene Zeuge genannt, als Alepin, Atlas, Brocatel, Croisé, Felpa, Ferantin, Populine, Persianer Zeuge, Spallieratlas oder Rasetti, und andere dergleichen wollene mit Seide geblümte Zeuge, auch glatte und gezogene halbseidene Tüchel..... vom Pfunde	1	12	—	7	—	¾	—	¾
Seife ordinäre..... vom Centner	4	30	—	45	—	2	—	2
— Oelseife zu Manufakturen..... vom Centner	4	30	—	9	—	2	—	2
Seilerwaaren, als Gürte von ungebleichtem Spagate, Halftern und andere dergleichen Arbeit mit Farbgarne vermengt..... vom Centner	9	—	1	30	—	5	—	5
— alle ungebleichte Arbeit..... vom Centner	4	30	—	45	—	2	—	2
— derley Arbeit von Hanfe ..... vom Centner	3	—	—	30	—	2	—	2
— Seile und Stricke vom flächsenen und hanfenen Werke..... vom Centner	2	42	—	27	—	2	—	2
Senf oder Mustardo ..... vom Eimer	2	42	—	27	—	2	—	2
Sensen, Sicheln und **Strohmesser**, siehe Eisen.								
Serpentin, **Steingeschirre** aller Sorten..... vom Centner	15	—	—	—	—	8	—	8
Sieberarbeit ..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Siebböden ledige zum Sieben..... vom Centner	13	30	2	15	—	7	—	7
— härene unter die Kleider ..... vom Centner	9	—	1	30	—	5	—	5
Silber feines in Planchen, denn ausgebrannt und gebrochenes	Zoll	frey	Zoll	frey	Verbo	ten	Zoll	frey
— Blett und gezogener Drath..... vom Pfunde	13	30	—	54	—	6¾	—	6¾
— Filigranarbeit, siehe Galanterie.								
— gesponnenes Silber..... vom Pfunde	12	—	—	48	—	6	—	6
— Geschirr glattes und allerley Massiv-Arbeit. von 1. Mark	6	—	1	—	—	3	—	3
— detto getriebenes..... von 1. Mark	9	—	1	30	—	4½	—	4½
— geschlagenes, das Buch zu 250. Blätter.... vom Buche	—	9	—	1½	—	¼	—	¼
Smalta oder Schmolten eine blaue Farbe..... vom Centner	4	—	1	—	—	3	—	3
Spagat ordinärer..... vom Centner	2	24	—	24	—	1	—	1

gebleichter.

Lit. S.	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- Länder. fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- Länder. fl.	kr.
Spagat gebleichter..... vom **Centner**	4	48	——	48	——	2	——	2
Spaliere gemalte, genähte oder gewirkte..... vom **Gulden**	——	18	——	3	¼	per	Cen	tum
— leinene, lederne, ganz- und halbseidene, siehe Leinwand, Leder und Seide.								
Spanisches Wachs, oder Siegellack..... vom **Gulden**	——	18	——	3	¼	per	Cen	tum
Specerey, siehe Materialwaaren.								
Speck..... vom **Centner**	3	—	——	30	——	2	——	2
Sperma Ceti oder Wallrath ..... vom **Pfunde**	——	8	——	——	——	¼	——	¼
Spiauter, siehe Zink.								
Spica Celtica, oder Speick Europäisch..... vom **Centner**	1	—	——	30	——	2	——	2
— Indica ..... vom **Pfunde**	——	18	——	——	——	¼	——	¼
Spiegel und Spiegelgläser, so weit selbe einzuführen erlaubt sind..... vom **Gulden**	——	18	——	3	¼	per	Cen	tum
Spießglas, siehe Antimonium.								
Spiritus minerales, als Vini, Nitri, Salis, Sulphuris, Vitrioli &c. &c..... vom **Pfunde**	——	4	——	1	——	¼	——	¼
Spitzen von Golde und Silber, item leonische, siehe Band und Gallonen.								
— von Seide, Floret und Nestelgarn..... vom **Pfunde**	1	48	——	18	——	1	——	1
— von feinem Zwirne aus Brabant..... vom **Gulden**	——	18	——	3	¼	per	Cen	tum
— derley mittlere und ordinäre Spitzen..... vom **Gulden**	——	18	——	3	¼	per	Cen	tum
Sporrerarbeit verzinnte..... vom **Centner**	18	—	3	—	——	9	——	9
— ordinäre schwarze oder weißgefeilte..... vom **Centner**	12	—	2	—	——	6	——	6
Stärke oder **Kraftmehl**..... vom **Centner**	1	30	——	15	——	1	——	1
Steine, Edelgesteine kostbare, siehe Jubelen.								
— Halbedelgesteine, als böhmische, siehe Galanterie.								
Steine medicinalische, siehe Lapides.								
Steine zum Verarbeiten in Stücken, siehe Achat, Agtstein, Alabaster, Crystall, Jaspis &c. &c.								
— Wenn andre derley Steine in Stücken zum Verarbeiten vorkommen, ist die Gebühr.. vom **Gulden**	——	2	——	1	¼	per	Cen	tum
— dergleichen schon gearbeitete und geschnittene Steine, denn Figuren, siehe Galanterie.								
Steine, Mühlsteine, siehe in Lit. M.								
— Schleif- und Wetzsteine, siehe oben in Lit. S.								
Steinmetzarbeit..... vom **Gulden**	——	18	——	3	¼	per	Cen	tum
Striegeln eisene..... vom Schocke à 60. Stücken	1	48	——	18	——	1	——	1
Strohwaare, als Hüte, Kappen, Teller, Körbe und dergleichen, gefärbte und ungefärbte.. vom **Centner**	9	—	1	30	——	5	——	5
Strümpfe baumwollene und dergleichen Strickwerk siehe baumwollene Waaren.								
— Castorene und derley Strickwerk, siehe Castorzeuge.								
— Floret- und Gallet- seidene..... vom **Pfunde**	1	12	——	8	——	¾	——	¾
— Harrassene gestrickte und gewirkte ..... vom **Centner**	45	—	4	30	——	25	——	25
— Seidene, das ist, feine oder ganzseidene.. vom **Pfunde**	4	12	——	25	——	2½	——	2½

Lit. S.	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Essito-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- Länder. fl.	kr.
Strümpfe wollene, fein gewalchte Bautzner- und Schweitzer-Strümpfe, auch derley feine Handschuhe, Komaschen und Socken..... vom Centner	30	—	3	—	—	15	—	15
— dergleichen geringerer Sorte..... vom Centner	24	—	2	24	—	12	—	12
— zwirnene Strümpfe feine..... vom Pfunde	1	30	—	15	—	¾	—	¾
— derley mittlere..... vom Pfunde	—	54	—	9	—	½	—	½
— derley ordinäre..... vom Pfunde	—	36	—	6	—	⅙	—	½
— von Niederländer- oder anderm ausländischen extra feinen Zwirne sind nach ihrem Werthe zu schätzen, und dafür zu bezahlen..... vom Gulden	—	18	—	—	¼	per	Cen	tum
Soda d'Alicante oder spanische Asche..... vom Centner	—	8	—	—	—	1	—	1
Süßholz, siehe Holz zur Arzney.								
— detto Saft oder Succus liquiritius ..... vom Centner	3	—	—	45	—	2	—	2
Surimoni..... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
Syrop, ordinär Zuckersyrop, siehe Zucker.								
T.								
Tabakblätter amerikanische ..... vom Centner	2	—	—	—	—	6	—	6
— levantische und türkische ..... vom Centner	1	30	—	—	—	5	—	5
— hungarische ..... vom Centner	—	—	—	12	—	1	—	1
Tabak, Rauchtabak als Kanaster, und dergleichen feine Sorten ..... vom Pfunde	—	9	—	—	—	¼	—	¼
— Bremer und Zapfenberger in Briefen und Päckeln..... vom Centner	6	—	—	—	—	5	—	5
— Hanauer in runden Scheiben..... vom Centner	3	—	—	—	—	2	—	2
— hungarischer und anderer deutscherbländischer Rauchtabak ..... vom Centner	—	—	—	15	—	1	—	1
Tabak, Schnupftabak spanischer..... vom Pfunde	—	15	—	—	—	⅛	—	⅛
— Sons d'Espagne oder spanische Kleyen..... vom Pfunde	—	6	—	—	—	¼	—	¼
— Brasiltabak in Rollen unzugerichtet..... vom Centner	7	30	—	—	—	8	—	8
— Brasiltabak zum Schnupfen zugerichtet.. vom Centner	11	15	—	—	—	11	—	11
— Rappé als St. Omer, St. Vincent geriben. vom Centner	9	—	—	—	—	9	—	9
— derley in Stangen..... vom Centner	7	30	—	—	—	8	—	8
— Rappé ordinär geriebener oder in Stangen. vom Centner	4	30	—	—	—	5	—	5
— Tridentiner und Friauler Schnupftabak.. vom Centner	4	—	4	—	—	6	—	6
— türkischer Schnupftabak..... vom Centner	4	—	—	—	—	6	—	6
— hungarischer und anderer erbländischer Schnupftabak ..... vom Centner	—	—	—	36	—	2	—	2
Tabakpfeifen..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per	Cen	tum
Tacken, siehe Matten.								
Tamarinden..... vom Pfunde	—	3	—	—	—	¼	—	¼
Tartuffeln frische aus Italien..... vom Pfunde	—	27	—	—	—	¼	—	¼
— derley aus den Erbländern..... vom Pfunde	—	—	—	1½	—	¼	—	¼
— gedörrte aus Italien..... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½	—	½
— derley aus den Erbländern..... vom Pfunde	—	—	—	3	—	¼	—	¼

Lit. T.

	Consumo-Zoll. Ausländischer Feilschaften				Effito-Zoll. In fremde Länder.			
	Aus-		Erb-		In		Erb-	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tartuffeln in Oel eingelegte aus Italien ..... vom Pfunde	—	36	—	—	—	½ per Centum	—	½
Taschnerarbeit ..... vom Gulden	—	18	—	3	¼			
Teppiche und Decken von Harrasse ..... vom Duzete	7	12	—	44	—	4	—	4
— derley mittlere Gattung ..... vom Duzete	5	24	—	33	—	3	—	3
— ordinäre ..... vom Duzete	3	36	—	22	—	2	—	2
— der gar gemeinen Sorte ..... vom Duzete	1	48	—	11	—	1	—	1
Nota. Andere Gattungen Teppiche von besonderer Größe, Wirk- oder Stickerey, wie auch persianische und türkische, sind nach ihrem Werthe anzuschlagen und zu verzollen ..... vom Gulden	—	18	—	3	¼	per Centum		
Terpentin feiner ..... vom Centner	2	—	—	30	—	2	—	2
— ordinärer ..... vom Centner	1	—	—	15	—	1	—	1
Thee ..... vom Gulden	—	9	—	—	¼	per Centum		
siehe annebst die Nota post lit. C.								
Theriac, siehe Mithridat.								
Thran, siehe Fischschmalz.								
Tischgewand oder Tischzeug gezogener in Garnituren, ausländisch fein Schweitzer, wovon ein Serviet den Werth à 2. fl. und darüber ersteiget ..... vom Pfunde	2	24	—	—	—	1¼	—	1¼
— sächsisches, schlesisches und dergleichen etwas geringeres in Garnituren, davon 1. Serviet im Werthe 1. fl. 30. kr. erreicht ..... vom Pfunde	1	48	—	—	—	1	—	1
— dergleichen aus- und erbländisches, wo 1. Serviet im Werthe über 1. fl., also bis 1. fl. 15. kr. kömmt ..... vom Pfunde	1	30	—	9	—	¾	—	¾
— derley mittleres, wo 1. Serviet 40. kr. bis 1. fl. werth ..... vom Pfunde	—	54	—	6	—	½	—	½
— derley geringeres, wo 1. Serviet im Werthe unter 40. kr. ..... vom Pfunde	—	36	—	4	—	⅓	—	⅓
Tischgewand oder Zeug ordinär außer Garnituren, in Stücken, nach dem Ellenmaße zu Servietten, Handtüchern und dergleichen, wovon eine Elle 12. und mehr Kreuzer im Werthe beträgt ..... vom Centner	30	—	3	—	—	15	—	15
— derley schlechteres ..... vom Centner	24	—	2	24	—	12	—	12
Tischlerwaare eingelegte sowohl, als ordinäre, siehe Holzwaare.								
Tock leonischer ..... vom Pfunde	—	36	—	6	—	½	—	½
Trippsammet, siehe Blusch.								
Trippel ..... vom Centner	—	4	—	2	—	⅓	—	½
Tuchwaaren und zwar Ganz- und Halbtücher, als Scharlach, Spanische, Englische, Französische, Leidner und dergleichen feine Holländische Tücher, item Rattin und englisch Perpetuel ..... vom Pfunde	1	30	—	—	—	¾	—	¾

Lit. T.

	Consumo-Zoll. Aus- ländischer Feilschaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effito-Zoll. In fremde fl.	kr.	Erb- Länder. fl.	kr.
Tuchwaaren Aachner, Lüttticher oder Luicker, Norder, item erbländische diesen Gattungen gleichkommende Tücher und sächsisches Perpetuel.. vom Pfunde	—	54	—	6	—	½	—	½
Tuchwaaren, ausländische Tücher der mittleren Sorte, als Görlitzer, Schlesische, 1. 2. 3. und 4. Siegler, also auch dergleichen erbländische Tücher und Tuch, Drouget, Spaeniolet, Revers - Boy, Croisé oder Carasse..... vom Pfunde	—	27	—	3	—	¼	—	¼
— erbländische ordinäre weisse und gefärbte, auch melirte Miliz - und dergleichen Tücher. vom Centner	—	—	2	42	—	12	—	12
— erbländische Halbfordertücher oder Boy.. vom Centner	—	—	2	24	—	12	—	12
— gar schlechtes Bauren - oder hungarisches Hallinentuch, denn Loden..... vom Centner	—	—	—	54	—	5	—	5
— Frieß..... vom Centner	21	—	2	6	—	11	—	11
— Flanelle die feine..... vom Centner	60	—	6	—	—	30	—	30
— detto gedruckte..... vom Centner	45	—	4	30	—	25	—	25
— Futterflanelle und Futterboy..... vom Centner	27	—	3	42	—	14	—	14

Nota. Verstehende Verzollung ist inclusive der Kappen oder Ueberzüge zu verstehen.

Tuchscheerer-Kartetschen, Kämme und Scheeren, siehe in lit. C. K. & S.

Tüchel, Halstüchel für Frauenzimmer, siehe Galanterie.

— Sack- und Schnupftüchel, siehe baumwollene, leinene, seidene und halbseidene Waaren.

Tutia Alexandrina..... vom Pfunde	—	4	—	—	—	½	—	½

U.

Vaniglia oder Banilles..... vom Loth	—	12	—	—	—	½	—	½
Uhren von Golde, Silber, Tombake ꝛc., siehe Galanterie.								
— Sand- und Sonnenuhren, siehe Krämerey.								
Vipern lebendige..... von 100. Stücken	2	—	—	30	—	2	—	2
— Pulver..... vom Pfunde	2	24	—	36	—	2	—	2
Vitriol - oder Kupferwasser ordinäres..... vom Centner	—	48	—	3	—	1	—	1
Vitriol de Cypro, oder blauer Galitzenstein..... vom Centner	4	—	—	—	—	3	—	3
— weisser Vitriol..... vom Centner	2	24	—	—	—	2	—	2
Ultramarin, eine kostbare blaue Farbe..... von 1. Unze	—	36	—	—	—	½	—	½
Umbria eine braune Farbe oder Erde..... vom Centner	—	48	—	12	—	1	—	1
Unicorne oder Einhorn..... vom Pfunde	—	18	—	—	—	¼	—	¼

Lit. U.

	Consumo-Zoll. Ausländiſcher Feilſchaften. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.	Effecto-Zoll. In fremde Länder. fl.	kr.	Erb- fl.	kr.
Vögel lebendige ..... vom Gulden	—	18	—	3		¼ per	Centum	
— todte, ſiehe Wildpret.								

W.

Wachs weißes ausländiſches ..... vom Centner	21	—	—	—				
— detto aus Hungarn ..... vom Centner	—	—	7	—				
— gelbes ausländiſches und hungariſches .... vom Centner	5	—	5	—				
— Kerzen weiße ausländiſche ..... vom Centner	24	—	—	—				
— detto aus Hungarn ..... vom Centner	—	—	8	—				
— Kerzen gelbe ausländiſche ..... vom Centner	18	—	—	—				
— detto aus Hungarn ..... vom Centner	—	—	6	—	—	10	—	10
— Fackeln ausländiſche ..... vom Centner	15	—	—	—				
aus Hungarn ..... vom Centner	—	—	5	—				
Wachs weiſſes und gelbes, alſo auch Kerzen und Fackeln aus den deutſchen Erbländern, ohne Rückſicht einer vorhin geſchehenen oder nicht geſchehenen Verzollung ..... vom Centner	—	—	1	40				
NB. derley Wachs und Kerzen von Trieſt und Fiume aber ſind wie die hungariſche zu halten.								
Wachs, rothes oder weiches Siegel- und Pickwachs, desgleichen auch das grüne ..... vom Centner	30	—	5	—	—	15	—	15
Waderl von verſchiedenen Gattungen ..... vom Gulden	—	18	—	3		¼ per	Centum	
Wagen, als Schwimmer, Chaiſen, Berutſchen, Kaleſſen und andere Wagen, denn Schlitten .. vom Gulden	—	18	—	3		¼ per	Centum	
Wagenſchmier ..... vom Centner	—	54	—	9	—	1/10	—	1/2
Wagenwinden ..... vom Stücke	—	54	—	9	—	1/10	—	1/2
Waid zur Färberey, das Fäſſel zu 2½ Centner .... vom Fäſſel	—	3	—	3	—	3	—	3
Watta baumwollene ..... vom Centner	9	—	1	30	—	5	—	5
Weberrohr, ſiehe Rohr.								
Weihrauch ..... vom Centner	6	—	—	—	—	5	—	5
— Waldrauch geringer ..... vom Centner	—	36	—	9	—	½	—	½
Wein franzöſiſcher, Burgunder, Champagner, Frontinac, Pontac und dergleichen ..... vom Eimer	21	—	—	—	—	1	—	1
— Mosler, Rhein, Neckar und Franken Wein. vom Eimer	5	—	—	—	—	1	—	1
— ſpaniſche und alle ausländiſche Special-Weine. vom Eimer	6	—	—	—	—	1	—	1
— Florentiner Weine, davon die Kiſte pr. 48. Flaſchen circiter 1. Eimer beträgt ..... von der Kiſte	6	—	—	—	—	1	—	1
— venetianiſche Landweine ..... vom Eimer	2	—	—	—	—	1	—	1
— Tyroler Weine ..... vom Eimer	—	—	—	20	—	1	—	1
— Tockayer Weine, deren 1. Antheile für 1½ Eimer zu rechnen ..... vom Eimer	—	—	3	30	—	1	—	1
— hungariſche, croatiſche und öſterreicher Weine. vom Eimer	—	—	—	20	—	1	—	1
— Görzer und Gradiſcaner Weine ..... vom Eimer	—	—	—	20	—	1	—	1
— Trieſter, Tybeiner, krainerſcher, Karſter, Wippacher und Mahr, denn Iſtrianer, auch Fiumaner Wein ..... vom Eimer	—	—	—	20	—	1	—	1

Lit. W.

	Consumo-Zoll. Aus-	Consumo-Zoll. Erb-	Effito-Zoll. In fremde	Effito-Zoll. Erb-
	Länder. Feilschaften		Länder.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Wein, steyrische Weine ohne Unterschied ..... vom Eimer	— —	— 20	— 1	— 1
Weinbeere ..... vom Centner	— 15	— —	— 1	— 1
Weinstein roher ..... vom Centner	1 —	— 3	— 1	— 1
— präparirter ..... vom Centner	3 —	— 45	— 2	— 2
Wetzsteine, siehe Schleifsteine.				
Wildpret, Feder- rothes und schwarzes Wildpret. vom Gulden	— 18	— 3	¼ per	Centum
Wißmuth oder Marcasita ..... vom Centner	— 30	— 15	— 4	— 4
Wolle, Schafwolle spanische, apulische, italiänische, item macedonische und türkische, hungarische und raitzische, auch andere fremde sowohl, als erbländische Schafwolle ohne Unterschied ..... vom Centner	— 15	— 15	3 —	— 15
Wollene Zeuge, als Alepin, Bombasin, Populin, Carole, Camelot mittelfein mit Filo d'Angora, item halbseiden Camelot, und feine Etamine ..... vom Centner	120 —	12 —	1 —	1 —
— halbseidener Barcan, valentienner Barcan, wollene Grobfaden-Camelot, Halbcamelot, Crepon, Crep des dames, feiner Concent, Griset und Taborettas, Harbinetas, Satin, Serges de Nimes & de Rome &c. ..... vom Centner	90 —	9 —	— 45	— 45
— Amiens, Barcan oder Peroux, Klar- und Grobfadenbarcan, gestreifter und geblümter Calamang, Caffa, Chalon ordinär glatter, wie auch gedruckter und gestreifter Concent, Everlastin oder Struck, Felpa, Gros de Naples, Polamit, Quinet und Scotti &c. .... vom Centner	60 —	6 —	— 30	— 30
— Bruchet, Blusch von Wolle ohne Cameelhaar, Kronrasch fein und ordinär, Cadis fein und ordinär, Etamine ordinär Engelsat oder Soy, Jesuiter Zeuge, ganzwollene Rasche und Halbrasche, wie auch Serges imperiales &c. ..... vom Centner	30 —	3 —	— 15	— 15
— dergleichen halbwollene und halbleinene Zeuge, als Halbcastor, Mesulan oder Mezzalana, und andere solche Gattungen ..... vom Centner	24 —	2 24	— 12	— 12

Z.

Zappa oder rothe Chagrin-Häutlein ..... vom Gulden	— 3	— —	¼ per	Centum
Zibeben ..... vom Centner	— 15	— —	— 1	— 1
Zibet ..... von 1. Unze	2 —	— —	— 1½	— 1½
Ziechen, Bettziechen, siehe Leinwand.				
Zimmet, siehe Cannel.				
Zink oder Spiauter ..... vom Centner	— 24	— —	— 3	— 3

Zinn

Lit. Z.

		Consumo-Zoll.				Effecto-Zoll.			
		Aus- ländischer		Erb- Feilschaften.		In fremde		Erb- Länder.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zinn rohes englisches	vom Centner	—	8	—	—	—	8	—	8
— rohes erbländisches	vom Centner	—	—	—	6	2	—	—	6
— gearbeitetes ausländisches	vom Centner	21	—	—	—	—	11	—	11
— derley erbländisches	vom Centner	—	—	2	30	—	8	—	8
— altes	vom Centner	—	5	—	5	1	30	—	5
Zinnober gemachter zur Mahlerey	vom Pfunde	—	18	—	45	—	¾	—	¾
— Bergzinnober oder Cinabaris nativa in granis.	vom Pfunde	2	24	—	—	—	2	—	2
— derley erbländischer	vom Pfunde	—	—	—	9	—	½	—	½
Zitwerwurzel	vom Centner	8	—	2	—	—	6	—	6
Zucker Candis weisser	vom Centner	29	55	29	55	—	8	—	8
— detto brauner	vom Centner	24	40	24	40	—	5	—	5
— Candis-Brod fein fein, und ordinär fein	vom Centner	23	6	26	6	—	6	—	6
— Raffinat	vom Centner	22	9	24	9	—	5	—	5
— Melis	vom Centner	23	15	23	15	—	4	—	4
— Lumpen und Farin	vom Centner	22	26	22	26	—	3	—	3
Zuckersyrop der bessern Sorte, weisser und capilaire	vom Centner	14	48	14	48	—	2	—	2
— der schlechteren Sorte brauner	vom Centner	6	30	3	15	—	1	—	1
Zwieback, siehe Biscoten.									
Zwiefel ordinär, wie Knoblauch.									
— Meerzwiefel, Scylla oder auch Squilla major genannt	von 100. Stücken	3	—	—	—	—	—	—	2
— Blumenzwiefel	vom Gulden	—	18	—	1	¼	per	Cen	tum
Zwirn extra-feiner Gattung, als Niederländer und anderer derley der feinsten Sorte, das Pfund im Werthe 120. fl. und darüber	vom Pfunde	—	18	—	—	—	18	—	18
— etwas minderer, das Pfund à 75. bis 120. fl.	vom Pfunde	—	12	—	—	—	12	—	12
— mittlerer, das Pfund à 50. bis 75. fl.	vom Pfunde	—	8	—	—	—	8	—	8
— noch geringerer, das Pfund à 30. bis 50. fl.	vom Pfunde	—	5	—	—	—	5	—	5
— detto ordinär, das Pfund à 20. bis 30. fl.	vom Pfunde	—	3	—	—	—	3	—	3
— der mindesten Sorte, das Pfund à 15. bis 20. fl.	vom Pfunde	—	2¼	—	—	—	2¼	—	2¼
Zwirne die übrigen aus- und erbländische und zwar der feinen Sorte, das Pfund à 2. fl.	vom Pfunde	—	12	—	2	—	2½	—	½
— mittlere, das Pfund à 1. fl 30. kr.	vom Pfunde	—	9	—	1½	—	2	—	¼
— ordinäre, das Pfund à 1. fl.	vom Pfunde	—	6	—	1	—	1¼	—	¼
— gar schlechte, das Pfund à 24. kr.	vom Centner	4	—	—	50	—	50	—	6

B. TRANSITO-Zolltarife
für die
Innerösterreichischen Länder.

Lit. A.

		Transito-Zoll. fl.	kr.
Alaun	vom Centner	—	1
Anis und Fenchel	vom Centner	—	1
Antimonium	vom Centner	—	1
Aqua di Nocera	vom Centner	—	1
Armaturen	vom Centner	—	10
Arsenicum	vom Centner	—	1
Asche, gemeine Hausasche	vom Muthe	—	1
Asche, Capellasche, Pottasche, spanische Asche, Zinn- und Zunderasche	vom Centner	—	1
Auripigmentum	vom Centner	—	1
Austern in Schalen, item Müscherl	vom Centner	—	2
— ausgestochene	von 1. Wiener Maaß	—	1

Lit. B.

Band, siehe Gallonen.			
Battist	vom Centner	—	25
Baumwolle rohe gekämmte und geschlagene	vom Centner	—	3
Baumwollenes Garn weisses und gefärbtes	vom Centner	—	6
— detto rothes oder türkisches	vom Centner	—	12
Baumwollene Manufakturwaaren, als Barchet, Cotton, Ganz und Halbcotton, Bombasin, Mousselin; Pfeffertüchel und dergleichen	vom Centner	—	25
Baumwollene Strickwaaren, als Hauben, Strümpfe und dergleichen	vom Centner	—	12
Berchtoldsgadnerwaare	vom Centner	—	1
Bier	vom Oesterreicher Eimer	—	1
Bilder und Statuen von Gipse, Marmor, Holze, Metalle und Steinen	vom Centner	—	15
— und Mahlereyen von Oel- und Wasserfarben, desgleichen Theses und Kupferstiche	vom Centner	1	15
Blech, schwarz Eisenblech	vom Fässel		
— Sturz- und Bodenblech	vom Centner	—	2
— Schlosserblech	vom Centner		
— weiß verzinntes Blech	vom Fässel		
Bley in Blöcken oder Mulden, wie auch das gegossene und gezogene	vom Centner	—	1
Bleyweiß aller Sorten	vom Centner	—	2
Borsten, siehe Schweinborsten.			
Bortaga, Caviar oder Hausenrogen	vom Centner	—	8
Borden, siehe Gallonen.			
Brandwein aller Sorten	vom Eimer	—	1
— Geist	vom Eimer	—	6
— Rosoglio	vom Oesterreicher Eimer oder 60. Bouteilles	—	6
Bücher gebundene und ungebundene, denn derley Waare	vom Centner	—	6
Bürstenbinderwaare	vom Centner	—	6
Butter und Schmalz	vom Centner	—	2

Lit. C.

		Transito-Zoll. fl.	kr.
Cacao	vom Centner	—	6
Caffé	vom Centner	—	6
Camelhaar rohes und gesponnenes	vom Centner	—	16
Camelharene Manufacta, als Camelot, Knöpfe und dergleichen	vom Centner	—	50
Capern	vom Centner	—	1
Carobe, Bockshörnel oder Johannesbrod	vom Centner	—	1
Castanien	vom Centner	—	1
Castorzeuge, derley Handschuhe, Hauben und Strümpfe	vom Centner	1	15
Chocolata	vom Centner	—	25
Citronen- und Pomeranzenschalen	vom Centner	—	1
Citronen- und Limoniensaft zur Färberey	vom Eimer	—	2
Confekt- und überzuckerte Waaren	vom Centner	—	8
Crämereywaaren	vom Centner	—	6

D.

Datteln	vom Centner	—	1
Decken, Rozen, Hallinen und dergleichen, wie auch Baurentannister	vom Centner	—	6
Droguerie-Waare, siehe Materialwaare.			

E.

Eisen und Stahl gegossen und geschmiedt, als Gußwerk, Streckwaare; denn gröbere Arbeit, als Pfannen, Lassen, Sensen, Sicheln, Krampen, Hauen, Schaufeln, allerley Nägel, gemeine Feuereisen, Hämmer, Zangen, Hacken, wie auch allerley gemeine Schlosser- und Schmiedarbeit, nicht minder Eisendrath	vom Centner	—	1
Eisengeschmeide, als Leuchter, Striegeln, Bret- Holz- und Tischlersägen, Messerklingen, Schaafscheeren, allerley Zirkelschmied- auch verzinnte und weiß gefeilte Sporer- und Schlosserarbeit	vom Centner	—	2
Essig aller Sorten	vom Eimer	—	1

F.

Farbholz, siehe Holz.			
Farbwaaren feine, wie Materialien	vom Centner	—	10
Farbwaaren gemeine, als Berggrün, Bleyweiß, Braunstein, rothe und grüne Erde, undistillirter Grünspan, Krapp, Kugellack, Lakmus, Mennig, Ockergelb, Orlean, Orseille, Röthel, Saflor, Saftgrün, Kienruß, Schittgelb und andere derley	vom Centner	—	2
Federn und Pflaumen	vom Centner	—	4
Feigen und Datteln	vom Centner	—	1
Fellwerk und Häute rohe	vom Centner	—	4
Fenchel	vom Centner	—	1
Fischbein, Schneiderfischbein	vom Centner	—	15
Fischschmalz oder Thran	von der Tonne	—	3
Fische frische, als Aalen, Asche, Biber, Forellen, Fischottern, Hausen, Hechte, Karpfen, Lachse, Dicke, Scheiden, Salme, Schildkroten, Schnecken, und dergleichen	vom Centner	—	3

Lit. F.

	Transito-Zoll fl.	kr.
Fische geselchte, als Aalen, Hechte, Karpfen, Huchen, und andere dergleichen. vom Centner	—	
Fische getrocknete, als Laberdan, Plateisel, Stockfische. vom Centner	—	
Fische gesalzene. vom Centner	—	
— Häringe und Bicklinge. von der Tonne	—	
Fische, Meerfische aller Sorten, auch Sardellen, Bricken ꝛc. vom Centner	—	
Flachs. vom Centner	—	
Fleisch geböckelt und geräuchert, wie auch Schunken, Speck, Cervelat-Würste, Zungen und dergleichen. vom Centner	—	
Flintensteine. vom Centner	—	
Flöre, allerhand glatte und gekrauste Flöre und Krepp. vom Centner	1	40
Früchte, als Citronen, Granatäpfel, Limonien, Margaranten, Orangen, Pomeranzen, Quitten und dergleichen wälsche Früchte. von der Kiste	—	
Futter- und Rauhwerk, wie auch verfertigte Kirschnerwaare. vom Centner	—	10

G.

Galanteriewaaren. vom Pfunde	—	
Gallonen oder Borden goldene und silberne. vom Pfunde	—	6
— Leonische Borden, item dergleichen Dräthelwerk. vom Centner	—	30
— Seidene, siehe Seidenwaare.		
Gallus. vom Centner	—	2
Garn, Cameelhaarenes. vom Centner	—	16
— Baumwollenes. vom Centner	—	6
— rothes baumwollenes. vom Centner	—	12
— Nestel- Harraß- Schattirungsgarn. vom Centner	—	25
— wollenes Garn. vom Centner	—	6
— leinenes oder flächsenes Garn aller Sorten. vom Centner	—	4
Getreid und Greißelwerk. vom Metzen	—	
Glas ordinaires, wie auch Kristallglas und andere Glaswaaren. vom Centner	—	2
Glette. vom Centner	—	1
Glocken gegossene und Glockenspeise. vom Centner	—	4
Gold und Silber gesponnenes, item Plett und Drath. vom Pfunde	—	
Gürtlerwaaren. vom Centner	—	

H.

Haare, Castor- oder Biber- und Königelhaare. vom Centner	—	2
— Geißhaar ausgezogenes für die Perüquenmacher. vom Centner	—	
— Menschenhaare allerley, auch Perüquenmacherarbeit. vom Pfunde	—	
— Küh- und Rehhaare. vom Centner	—	
— Roßhaare gesottene und ungesottene. vom Centner	—	
— Roßhaar für die Sieber ausgezogenes und dergleichen Sieberarbeit. vom Centner	—	
Hafnergeschirre, gemeine Töpfe und dergleichen. vom Wagen	—	
Handschuhe, lederne aller Sorten. vom Centner	—	
— baumwollene, harrassene und wollene, siehe in lit. S. Strümpfe und Strickwerk.		
Handschuhe Castorene, siehe Castorzeuge.		
Hanf in Buschen und dergleichen Werg. vom Centner	—	
Harraßgarn, siehe Garn.		

Lit. H.

		Transito-Zoll. fl.	kr.
Häute rohe, siehe Fellwerk.			
— detto gearbeitete, siehe Leder.			
Hirschhörner oder Geweihe	vom Centner	—	1
Holz, alle Sorten Farbholz	vom Centner	—	1
Holzwaaren, als Berchtoldsgadner, Drechsler- und andere dergleichen, auch gröbere Holzwaaren	vom Centner	—	1
Honig sowohl das geläuterte, als das ungeläuterte	vom Centner	—	1
Hopfen	vom Centner	—	2
Horn und Klauen von Ochsen und Kühen	vom Centner	—	1
Hüte feine ordinaire, auch Kappen	vom Centner	—	12

I.

Indigo, siehe Farbewaaren.			
Ingber brauner und weißer	vom Centner	—	2
Inschlitt rohes und geschmolzenes, dergleichen Kerzen und Seife	vom Centner	—	1
Jubelen und Perlen	vom Lothe	—	2
Juchten	vom Centner	—	6

K.

Käse aller Sorten	vom Centner	—	2
Kirschnerwaare, siehe Futterwerk und Pelzwaare.			
Klempnerarbeit	vom Centner	—	6
Knoblauch	vom Centner	—	1
Knoppern	vom Muthe	—	3
Nota. Wenn Knoppern in fremde Länder transitiren, werden bey der letzten an die fremde Länder gränzenden Ausbruchszolls-Station noch besonders zu entrichten seyn	vom Muthe	4	—
Kästen oder Kastanien	vom Centner	—	1
Kimmel	vom Centner	—	1
Kupfer rohes, wie auch allerhand Kupfergeschirr	vom Centner	—	6

L.

Lebzelten	vom Centner	—	2
Leder aller Gattungen	vom Centner	—	6
Lederlohe	vom Muthe	—	2
Leim	vom Centner	—	2
Leinsamen	vom Centner	—	2
Leinwand, Tischzeuge und alle übrige leinene Waaren	vom Centner	—	10
Lorbeere und Lorbeerblätter	vom Centner	—	1
Lumpen, Haderlumpen	vom Centner	—	1

M.

Majolica-Geschirre	vom Centner	—	6
Mandeln in und ohne Schalen	vom Centner	—	1
Material-Droguerie- und Apothekerwaaren ohne Ausnahme	vom Centner	—	10
Mehl allerley, auch Kraftmehl oder Stärke	vom Centner	—	1
Messing und Metall in Tafeln, Rollen und Stücken	vom Centner	—	1

Lit. M.

	Transito-Zoll. fl.	kr.
Meßing verarbeitetes und allerley Rothschmiedwaaren, Biegeleisen, Lampen, Leuchter, Gluthpfannen, Mörser und dergleichen ... vom Centner	—	8
Meth ... vom Eimer	—	2

N.

Nadlerwaaren ... vom Centner	—	6
Nüsse deutsche ... vom Muthe	—	4
— Haselnüsse ... vom Centner	—	1

O.

Obst gedörrtes, von allen Gattungen ... vom Centner	—	2
Oel, Baumöl aller Sorten ... vom Centner	—	1
Oel, Lorbeer- Lein- Mohn- Nuß- Stein- und Terpentinöl ... vom Centner	—	2
Oel, die übrige unter die Materialwaaren gehörige Oele, wie Materialwaaren.		
Oliven ... vom Centner	—	1

P.

Papier und Pappendeckel aller Sorten ... vom Centner	—	3
Pech, Harz- und Pechfackeln ... vom Centner	—	1
Pelzwaaren ... vom Centner	—	10
Pergament ... vom Centner	—	6
Pfeffer aller Sorten ... vom Centner	—	3
Porcelaine ... vom Centner	—	30
Pottasche ... vom Centner	—	1
Pulver, aller Sorten Schießpulver ... vom Centner	—	5

Q.

Queckſilber oder Argentum vivum ... vom Centner	—	25

R.

Reis ... vom Centner	—	1
Riemerarbeit ... vom Centner	—	6
Rosinen ... vom Centner	—	1
Rosoglio, siehe Brandwein.		
Röthe ... vom Centner	—	1

S.

Salniter oder Salpeter ... vom Centner	—	1
Sattlerarbeit ... vom Centner	—	6
Schmelz in Schnüren ... vom Centner	—	2
Schmelzglas für die Goldarbeiter ... vom Centner	—	6
Schmirgel ... vom Centner	—	1
Schuhmacherarbeit ... vom Centner	—	6
Schwefel und detto Blüthe ... vom Centner	—	1
Schweinborsten ... vom Centner	—	1

Lit. S.

		Transito-Zoll. fl.	kr.
Seide	vom Centner	—	50
Seidene Manufakturwaaren	vom Centner	1	40
— halbseidene detto	vom Centner	—	50
Seife	vom Centner	—	2
Seilerarbeit gebleichte und ungebleichte	vom Centner	—	2
Senf	vom Eimer	—	2
Smalta	vom Centner	—	2
Specerey- und Gewürzwaaren, wie Materialien.			
Spiegel	vom Centner	—	30
Spitzen zwirnene und derley	vom Pfunde	—	2
Strohwaare	vom Centner	—	4
Strümpfe, harrassene und wollene Sommer- und Winterstrümpfe, Hauben, Handschuhe und Socken	vom Centner	—	12
Strümpfe baumwollene und derley Strickwerk, siehe baumwollene Waaren.			
Strümpfe seidene, wie seidene Waaren.			
Sublimoni	vom Centner	—	1

T.

Tabak ausländischer	vom Centner	—	6
— detto erbländischer	vom Centner	—	1
Thran oder Fischschmalz	von der Tonne	—	3
Tuch aller Sorten, auch Halbtücher	vom Centner	—	16

U.

Vitriol aller Gattungen	vom Centner	—	1

W.

Wachs gelbes und weißes, dergleichen Fackeln und Kerzen	vom Centner	—	8
Wagenschmier	vom Centner	—	1
Waid	vom Fäßel à 2½ Centner	—	2
Watta	vom Centner	—	4
Wein, venetianischer Landwein im Transito durch Kärnten nach Salzburg NB. außer der Straße von Triest über Kremsbruck	vom Eimer	2	—
— detto auf gleichgemeldter Triester Straße	vom Eimer	—	2
Wein der übrige ohne Ausnahme	vom Eimer	—	2
Weinbeere und Rosinen	vom Centner	—	1
Weinstein roher	vom Centner	—	1
Wolle, aller Sorten	vom Centner	—	3
Wollene Zeuge	vom Centner	—	16

Z.

Zibeben oder große Rosinen	vom Centner	—	1
Zinn rohes	vom Centner	—	6
— detto gearbeitetes	vom Centner	—	8
Zucker und Syrop	vom Centner	—	4
Zwirn, die extra-feinen Gattungen ausländischen Zwirns, wie sie in der Consumo-Rubrike specificirt sind	vom Pfunde	—	4
— die übrigen Gattungen	vom Centner	—	6

C.

Ordnung wie es mit den dem Banko nebst den ordentlichen Zöllen in Inneröſterreich eingeräumten Roß- und Wagen- denn beſondern Viehmauthen gehalten werden ſoll.

	Roß- und Wagenmauth		Wegmauth, Von dem zum Verkaufe ein und durch getrieben werdenden Viehe.	
In Oberſteyer.	Von jedem in Lastwagen geſpannten Roße, oder andern Zugviehe, item von einem beladenen Saumroße.	Von jedem in Landkutſchen, Kaleschen und derley geringes Fuhrwerk geſpannten, denn von einem Reitroße	Von einem Stück Ochſen, Kühe, Terzen, Kalbinen, Roße, Maulthiere oder Eſel.	Von einem Stück Kleinvieh aller Gattungen, mit Ausnahme des Geflügels.
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
Zu Leoben, Schrankengeld	4	2		
Brückenmauth allda	3			
Zu Judenburg	4	2		
Zu Neumark	4	2		
In Vordernberg	4	2	2	½
Zu Rottenmann mit Bezriſſe des Thorpfennings	4	2		
Zu Gröbming	4	2	2	½
Nota. An der hierzu gegen Auſſee beſtellten Wehrmauth iſt das nämliche zu entrichten, doch beyde nur für eine Station zu nehmen.				
Zu Schladming und Mändling, beyde für eine Station gerechnet	4	2	2	½
Zu Auſſee	4	2	2	½
Zu Trieben am Rottenmanner Thauren, ſowohl in der Hin- als Herpaſſage, doch jedesmal nur Einfach.	4	2	2	½
Nota. Allda zu Trieben iſt das Vorſpannviehe frey, das übrige leer paſſirende aber dem zum Verkaufe gehenden Viehe gleich zuhalten.				
In Unterſteyer.				
Zu Wildon, NB. mit Ausnahme der Trieſter und Fiumer Güter	2			
In Kärnten.				
Zu Kappel	4	2	2	½
Am Leoben	4	2	2	½

	Roß- und Wagenmauth.		Wegmauth.	
			Von dem zum Verkaufe ein- und durchgetrieben werdenden Viehe.	
	Von jedem in Lastwagen geſpannten Roße oder andern Zugviehe, leem von einem beladenen Saumroße.	Von jedem in Landkutſchen, Kalleſchen und derley geringes Fuhrwerk geſpannten, denn von einem Reitroße	Von einem Stücke Ochſen, Kühe, Terzen, Kalbitzen, Roße, Maulthiere oder Eſel.	Von einem Stücke kleinen Viehes aller Gattungen, mit Ausnahme des Geflügels.
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
Zu Maria-Elend	4	2	2	½
An der Wurzen	4	2	2	½
In Raibel	4	2	2	½
Zu Krain.				
Zu Laybach, von allen Frachtfuhren ohne Ausnahme, woher oder wohin ſie gehen	6			
Zu Adelsberg	3	2	2	½
Zu Prard	3	2	2	½
In der Grafſchaft Görz.				
An der Iſſnitz oder Liſonzobrücke	2	2	1	½
Zu Kanal	4	2	2	½
Zu Charfreid	4	2	2	½
Zu Flitſch	4	2	2	½

Nota 1. Vorſtehende drey Wegſtationen, Kanal, Charfreid und Flitſch ſind jedoch nur für zwey Zahlungsſtationen zu nehmen, alſo, daß von dem, was aus Kärnten nach Görz oder Trieſt, und vice verſa paſſirt, nur zu Flitſch, nicht aber zu Charfreid die Wegmauth zu bezahlen ſeyn wird; wohingegen zu Charfreid alles, ſo allda in den Statum Vebetum aus- oder von dannen einbricht, der Wegmauth zu unterziehen, und in dem weiteren Wege nach Maaß des zunehmenden Zuges entweder mit der Flitſcher, oder mit der Kanaler Wegmauth auf jeden Betretungsfall zu belegen iſt.

Nota 2. In Anſehung jener Fuhren oder Säumen, womit lediglich Körner, Mehl, Häu, Stroh, Butter und Schmalz, Brennholz, Bauholz auch andere Baumaterialien geführt werden, wird von jedem Stücke Viehes nur die Hälfte der in der erſten Kolonne ausgeſetzten Wegmauth in allen J. Oeſt. Ländern zu bezahlen ſeyn.

Befreyung von der Roß- und Wagenmauth.

Davon sollen gänzlich befreyet seyn:

1. Unser kaiserl. königl. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolg.
2. Die Fuhren bey Soldatendurchmarschen; item Kriegsofficiere, welche in Herrndiensten mit Vorspann befördert werden: darunter also jene nicht zu rechnen sind, die in ihren Privatangelegenheiten fahren.
3. Die geistliche Mendikanten gegen Vorzeigung eines glaubwürdigen Zeugnißes von ihrer Obrigkeit; nicht aber die Landesdechante, Pfarrer, Kapläne und andere geistliche Personen, welche begütert oder fundirt sind, und nicht innerhalb ihres Kirchspiels in Cura Animarum fahren und reisen.
4. Die Ordinaire-Posten, wenn mit selbigen kein Passagier fährt; widrigens für ein Pferd die Bezahlung zu leisten ist.
5. Die ab- und zugehende Couriere und Estaffetten.
6. Unsre kaiserl. königl. Post- oder Diligence-Wägen.
7. Die Kohl- und Rauheisenfuhren.
8. Die herrschaftlichen Fuhren zur eigenen Wirthschaftsnothdurft, und mit Viktualien zu eigenem Consumo, nicht aber zum Verkaufe; auch nur wenn selbe mit einem herrschaftlichen Wirthschaftspasse, oder Verzeichniße der Ladung begleitet sind.
9. Die Robathfuhren, wenn sie dießfalls einen Wirthschaftspaß aufzuweisen haben, und wenn sie keine Sachen zum Verkaufe und Handel, oder kontrahirte herrschaftliche Lieferungen führen.
10. Die einheimische Fuhren aus dem Mauthorte selbst mit Geräthschaften zu eigener Haus- und Wirthschaftsnothdurft.
11. Alle vollkommen leer entweder zurück, oder auch um Ladung gehende Fuhren, Zug- und Tragthiere, mit Ausnahme an dem Rottenmanner Thauren.

Notandum. Sofern mit der Landkutschen, Chaisen, Post- und geringen Fuhren nebst den Personen zugleich Handlungsgüter und Feilschaften geführt werden, wird von jedem eingespannten Pferde das in der ersten Kolonne für das schwere Zugvieh ausgesetzte Weggeld zu bezahlen seyn.

D.

Beschreibung der Innerösterreichischen Kommercial-Straßen.

1. Aus Oesterreich unter der Enns über Schottwien, den Berg Semering, Mürzzuschlag, nach Bruck an der Muhr.
2. Aus Oesterreich unter der Enns über Mariazell, Seewiesen, Kapfenberg, nach Bruck an der Muhr.
3. Aus Oesterreich ob der Enns über Altenmark, Hieflau, Eisenärzt, Leoben, nach Bruck an der Muhr, oder auch über St. Gallen, Admont nach Rottenmann.
4. Aus Oesterreich ob der Enns über Spital am Pühra, Lietzen, Rottenmann, Leoben, nach Bruck an der Muhr.
5. Aus Oesterreich ob der Enns, item aus dem salzburgischen über Aussee, Steinach, Rottenmann, Leoben, nach Bruck an der Muhr.
6. Aus dem salzburgischen über Mädling, Schladming, Gröbming, Steinach, Rottenmann, Leoben, nach Bruck an der Muhr.

Zu Bruck an der Muhr theilet sich die Straße, davon

7. Eine über Frohnleuten, Peggau nach Graz, und
8. Die andere über Leoben, Judenburg, Unzmark, Neumark, Friesach, nach St. Veit und Klagenfurt in Kärnten führt.

Hiernächst leiten

9. Obige vier Straßen sub Nro. 3. 4. 5. und 6. von Rottenmann bey Trieben über den Rottenmanner Thauren, St. Johann, Zeyring nach Unzmark, Friesach, oder über Obedach nach Wolfsberg und Lavamünd in Kärnten.
10. Von Graz über Fürstenfeld und Rudersdorf nach Ungarn und Kroaten.
11. Von Graz über Gleystorf, Burgau und Stögerspach nach Ungarn und Kroaten.
12. Von Graz über Wildon, Ehrenhausen, Marburg und Pettau nach Ungarn und Kroaten.
13. Von Graz über Wildon, Ehrenhausen, Marburg, Gonobitz, Zilley, Franz, nach Laybach und weiter.
14. Von Laybach über Weixelburg, Neustädtel, Möttling, nach Kroaten.
15. Von Laybach über Weixelburg, Landstraß, Tschadesch, nach Kroaten.
16. Von Laybach über Krainburg, Neumarkel, den Berg Leobel, nach Klagenfurt in Kärnten.
17. Von Laybach über Krainburg, Radmannsdorf, Aßling, Wurzen, nach Villach in Kärnten.
18. Von Laybach über Oberlaybach, Adelsberg, Prewald, Wippach, Heidenschaft, nach Görz und Gradiska, und weiter über Kormons oder über Palma nuova in das Venetianische.
19. Von Laybach über Adelsperg, Dorneck, Lippa, nach Fiume.
20. Von Laybach über Adelsperg, Prewald, Senoschetz, Korgnial, nach Triest.
21. Von Fiume, wohin aus Kroaten die Karlstädterstraße führet über Lippa, und die sogenannte Kommunikationsstraße, oder auch über Dorneck, Adelsperg nach Triest.
22. Von Triest außer den schon bemerkten Straßen über Prosecco, St. Johann bey Tybein, den Vallone, Merna, nach Görz, auch weiter in das Venetianische.
23. Von Triest über St. Johann bey Tybein, Sagrado, nach Gradiska, und weiter in das Venetianische.
24. Von Görz über Salkan, Kanal, Radschein, Charfreid, Flitsch, Raibel, Untertarvis, nach Villach in Kärnten.
25. Aus dem Venetianischen über Pontafell, Malburget, Tarvis, nach Villach in Kärnten.
26. Aus Tyrol über Lienz, Obertraaburg, Sachsenburg, Spital, nach Villach.
27. Aus dem Salzburgischen über den Katschberg, Kremsbruck, Gmünd, Spital, nach Villach.

Zu Villach theilen sich die Straßen, wie bereits angezeigt worden; außer diesen aber

28. Ueber Felden nach Klagenfurt, und von dannen schon berührtermaßen entweder über St. Veit, Friesach, Neumark in Obersteyer und weiter; oder von Klagenfurt über die Hollenburgerbrücke, den Berg Leobel in Krain, oder auch

Anno 1766.

29. Ueber Völkenmark, Lavamünd, Untertraaburg, Mahrenberg, St. Oßwald, nach Marburg in Untersteyer und von dannen weiter, wie oben.

Im übrigen bleibt dem Haupt-Commercio, und der kleinen Traffique die Navigation auf dem Muhr- Drau- und Sau- denn auf dem Laybachfluße, gleichwie der Zug auf allen vorangezeigten Straßen in nämlicher Maß frey.

Was aber die tägliche kleine Verkehrung zwischen den aneinander gränzenden Innsaßen zweyerley Erb- oder auch fremder Länder belangt, wird solche aller Orten, wo ein Mauth- oder Zollamt an der Confin errichtet ist, gestattet; hingegen alle außer sothanen Confin-Mauthstationen etwann befindliche Saum- und andere Wege, Gehsteige, und dergleichen lediglich für verbotene Schleich- und Kontrabantsteige angesehen; folgbar die auf selben betreten werdende Feilschaften (sie bestehen in was sie wollen) ohne alle Rücksicht in Commissum gezogen, auch gegen die Personen, und ihr Vieh nach dem Patentsausdrucke verfahren werden soll.

Wegmautenfreyheit des Jägereypersonalis.

Den 18. October 1766.

Der N. Oest. Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst zu resolviren geruhet, daß der oberste Hof- und Landjägermeister in Oesterreich unter der Enns Herr Graf von Clary sowohl, als das demselben unterstehende hierländige Jägereypersonale, bey den in Oesterreich unter der Enns befindlichen ständischen, denn herrschaftlichen Privat- wie auch der Stadt Wien zugehörigen Wegmauten ohne einige Abgabe frey und ungehindert passiret werden sollen. Welches demnach Ihr N. Oest. Regierung zur Nachricht, auch dem Ende hiermit bedeutet wird, damit dieselbe in Ansehung der herrschaftlichen Privatwegmauten das weiter Erfoderliche an seine Gehörden zu verfügen wissen möge. Wien den 18. Octobris 1766.

Viehseuche-Generalienbeobachtung.

Den 22. October 1766.

Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorkehrungen in Viehseuchfällen.

Der N. Oest. Regierung anzuzeigen: Es verlaute, daß in mehreren hierländischen Orten die Viehseuche sehr stark grassire, dem ungeachtet jedoch die generalmäßige Vorkehrungen hiergegen nicht getroffen, noch mit Sperrung derley Orten fürgegangen würde, wie denn namentlich zu Kagran der Umfall unter dem Viehe sehr stark überhand nehmen, gleichwohl aber die gehörige Abhilfsmittel hierwider nicht angekehret, und der Austrieb desselben noch immer gestattet werden solle. Ihr N. Oest. Regierung werde demnach zu ihrer Wissenschaft mit dem Auftrage hiervon die Nachricht ertheilet, nicht allein in dieses, sondern in die gesammte übrige hierländische Kreisviertel hierwegen die geschärften Befehle zu erlassen, und die Kreishauptleute wiederholt nachdrücklichst anzuweisen, daß dieselbe bey Ausbruche der Viehseuche in einem oder andern Orte jedesmal auf die genaueste Befolgung der in den emanirten Generalien vorgeschriebenen Vorsehungen, als da sind: die Separirung des erkrankten Viehes, Verbietung alles Austriebs, denn Aufstellung der Wachen, um hierauf die gehörige Obsicht zu tragen, und dergleichen mehrere geflissenst invigiliren, auch die entweder durch Unterlassung oder Uebertretung hierwider Handelnde zur ausgemessenen Strafe unnachsichtlich ziehen solle. Wien den 22. October 1766.

Anweisung der Kreisämter auf derselben Beobachtung.

Albinagii juris Aufhebung zwischen Oesterreich und Frankreich.

Den 24. October 1766.

Was für beschwerliche Rechtserweiterungen von der Ausübung des Juris Albinagii, von Seiten der Krone Frankreich wider die königl. ungar. böhm. österr. und

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Demnach bekannter Dingen die bisherige Ausübung des Juris Albinagii wider die königl. ungarisch-böhmisch-österreichisch- und italiänische Erbstaaten von Seiten der Krone Frankreichs, und des in den kaiserl. königl. Erbländern den jenseitigen Unterthanen bil-

lig

Anno 1766.

lig entgegen geſetzten Wiedervergeltungsrechts viele Weiterungen, und Verdrüßlichkeiten verurſachet hat, mithin man oft, und lang vergeblich bemühet geweſen iſt, dieſen beyderſeits gleich ſchädlichen Uebeln aus dem Grunde abzuhelfen, auch ſeit dem im Jahre 1763. dieſen nämlichen Unfug zwiſchen den kaiſerl. königl. und den kön. ſardiniſchen Staaten ein-für allemal gehoben hat. So ſind Ihre kaiſ. kön. Majeſtät daher mildeſt bedacht geweſen, um die gemeinſchäftliche Aufhebung gedachten Juris Albinagii, und des Wiedervergeltungsrechts, andurch aber das Wohl der vorgenannten kaiſerl. königl. Erbſtaaten, auch in dieſem Betrachte, ſo bald möglichſt, zu befördern; da nun auch allerhöchſt Dieſelben über ſolchen Gegenſtand endlich den Vertrag mit der Krone Frankreich auf die Art und Weiſe, wie es der hier beygefügte Abdruck ausweiſet, abzuſchließen, und zu begenehmigen geruhet haben; als werden Ihr N. Oeſt. Regierung die dießfällige Exemplaria mit der gnädigſten Verordnung hierdurch zugefertiget, daß ſelbe deren Kundmachung aller Orten veranlaſſen, und für die genaue Befolgung dieſes Vertrages alle mögliche Sorgfalt mit der Anmerkung tragen ſolle, daß zwar in deſſen VIII. Articulo verordnet worden, wienach die Verkündigung deſſelben erſt drey Monate nach Auswechslung der allerhöchſten Beſtättigungen geſchehen ſolle, bey der am 8ten elapſi menſis Septembris erfolgten Auswechslung aber verſprochen worden ſey, die beyderſeitige Verkündigung in ſechs Wochen von beſagtem 8ten Septembris zu bewerkſtelligen. Wien den 24. October 1766.

italiäniſchen Erbſtaaten, und dagegen des Juris Reciproci bisher entſtanden ſeyn.

Zur Abhilfe dieſes Uebels, wie es auch in gleicher Abſicht mit den ſardiniſchen Staaten An. 1763. einverſtanden worden.

Iſt mit der Krone Frankreich wegen Aufhebung geſagten Juris Albinagii und Juris Reciproci, ein ordentlicher Vertrag aufgerichtet und geſchloſſen worden.

Kundmachung und Befolgung deſſen Inhalts.

Articles de la Convention entre Sa Majeſté Impériale Royale Apoſtolique & Sa Majeſté Très-Chrétienne, ſur l'Abrogation du Droit d'Aubaine en France à l'égard des Sujets des Etats héréditaires de Hongrie, de Bohéme, d'Autriche & d'Italie, & du Droit de Rétorſion dans ces Etats à l'égard des Sujets françois: comme ils ont été arrêtés par les Miniſtres reſpectifs le 24 Juin 1766. & le 8. Septembre de la même Année, à l'Echange des Ratifications des hautes Parties contractantes, promis que la Publication en ſera faite dans l'Eſpace de ſix Semaines à compter du dit 8. Septembre.

Artikel des Vertrages zwiſchen Ihrer Kaiſer. Königl. Apoſtol. Majeſtät und Seiner Majeſtät dem Allerchriſtlichſten Könige, wegen Aufhebung des Juris Albinagii in Frankreich, in Anſehung der Unterthanen der ungariſchen, böhmiſchen, öſterreichiſchen und italieniſchen Erbſtaaten, und des Wiedervergeltungsrechts in dieſen Staaten, in Anſehung der franzöſiſchen Unterthanen: wie ſelbige von beyderſeitigen Miniſtern am 24. Junius 1766. ſind abgeſchloſſen, und am 8. September nämlichen Jahrs, bey Auswechslung der Beſtättigungen der hohen vertragenden Theile, verſprochen worden, daß deren Verkündigung in ſechs Wochen Zeit von geſagtem 8. September ſoll bewerkſtelliget werden.

ARTICLE I.

Sa Majeſté Très-Chrétienne déclare par ces préſentes qu'Elle dérogera à toutes Loix, Coûtumes, Arrêts ou Réglements, concernant le Droit d'Aubaine, en tant qu'il a été & qu'il pourroit être dans la Suite exercé contre les Sujets héréditaires ſusdits de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique. Laquelle de ſon Côté revoquera & annullera les Réſcrits, Décrets, Ordonnances, Statuts ou Coû-

Abrogation, & Revocation à toutes Loix, Coûtumes, Arrêts ou Réglements concernant le Droit d'Aubaine de Côté de la France.

Et de Côté de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique concernant le Droit de Rétorſion.

tumes, en vertu desquels le Droit de Rétorſion s'eſt exercé juſqu'ici dans ſes Etats héréditaires contre les Sujets françois. Et les deux hautes Parties contractantes ſe promettent réciproquement, de procéder à cette Abrogation & Révocation reſpectives par les Moyens les plus efficaces & par les Voyes uſitées & conformes à la Conſtitution des leurs Etats reſpectifs: & ce dans le même Terme qui ſera fixé ci-après pour l'Exécution de la préſente Convention.

I. Artikel.

Aufhebung aller Geſetzverordnungen und Gewohnheiten das Jus Albinagii betreffend von Seiten Frankreich.

Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät erklären hiermit, daß ſie alle Geſetze, Gewohnheiten, Gerichtsſprüche oder Verordnungen, das Jus Albinagii betreffend, aufheben werden, in ſoweit ſelbiges wider obgeſagte Erbunterthanen der Kaiſerinn Königinn Apoſtol. Majeſtät iſt ausgeübt worden, oder fürohin könnte ausgeübet werden. Wogegen Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät Ihrer Seits die Befehlſchreiben, Beſcheide, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheiten widerrufen, und für nichtig erklären werden, kraft welcher das Wiedervergeltungsrecht bisher in Dero Erbſtaaten wider die franzöſiſchen Unterthanen iſt ausgeübet worden. Und beyde hohe vertragende Theile verſprechen ſich einander, zu dieſer gegenſeitigen Aufhebung und Widerrufung durch die kräftigſten Mittel und durch die gewöhnlichen und der Verfaſſung ihrer beyderſeitigen Staaten gemäßen Wege zu ſchreiten: und ſolches zwar in der nämlichen Friſt, welche hiernach zur Vollziehung gegenwärtigen Vertrages wird beſtimmet werden.

Dahingegen gleiche Widerrufung in Betreff des Juris Reciproci von Seiten Oeſterreichs.

ARTICLE II.

Les Sujets de Sa Majeſté Très-Chrétienne auront dans les Etats héréditaires de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique la libre Faculté de diſpoſer de leurs Biens.

En vertu de la préſente Convention les Sujets de Sa Majeſté Très-Chrétienne auront dorenavant dans les Etats héréditaires de Hongrie, de Bohéme, d'Autriche & d'Italie ſoumis à la Domination de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique la libre Faculté de diſpoſer de leurs Biens quelconque par Teſtament, par Donation entre Vifs ou pour Cauſe de Mort ou autrement, en Faveur de qui bon leur ſemblera: & leurs Héritiers Sujets de la Couronne de France, demeurant tant en France, qu'ailleurs, pourront recueillir leur Succeſſion, ſoit ab Inteſtat, ſoit en vertu de Teſtament ou autre Diſpoſition légitime; & poſſéder les dits Biens, ſoit meubles, ſoit immeubles, Droits, Raiſons, Noms & Actions; & ce ſans avoir beſoin d'aucunes Lettres de Naturalité ou autre Conceſſion ſpéciale: & ſeront les dits Sujets traités à cet égard dans les dits Etats héréditaires de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique auſſi favorablement que les propres & naturels Sujets de Sa dite Majeſté, & *vice verſa*.

Et leurs Héritiers, demeurant tant en France, qu'ailleurs, les pourront recueillir & poſſéder.

Sans le Beſoin d'aucunes Lettres de Naturalité, ou autre Conceſſion ſpéciale.

Comme auſſi ils pourront héritier tous les Biens, dont les Sujets de dits Pays héréditaires diſpoſeront.

Jouiront en outre à l'avenir les Sujets de Sa Majeſté Très-Chrétienne dans tous les Etats ci-deſſus ſpécifiés ſoumis à la Domination de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique de la Faculté de pouvoir ſuccéder dans tous les Biens, dont les Sujets des dits Pays héréditaires auront Droit de diſpoſer, ſoit en Faveur de leurs Concitoiens, ſoit en Faveur des Etrangers, & *vice verſa*.

II. Artikel.

Freye Befugniß der franzöſiſchen Unterthanen in den öſterr. Staaten mit ihrem Vermögen ſchalten und walten zu können, und deren Erben, ſie ſeyen in Frankreich oder anderſwo, ſothane Verlaſſenſchaft an ſich zu bringen.

Kraft gegenwärtigen Vertrages ſollen die Unterthanen Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät künftighin in den Ungariſch-Böhmiſch-Oeſterreichiſch- und Italieniſchen Erbſtaaten, ſo der Botmäßigkeit Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät unterworfen ſind, die freye Macht und Befugniß haben, über alle und jede ihrer Güter durch letzten Willen, durch Schenkung unter den Lebenden oder des Todes wegen, oder anderer Geſtalt, zum Vortheile weſſen ihnen belieben wird, zu ſchalten: Und ihre Erben, ſo Unterthanen der Krone Frankreich ſind, ſie wohnen nun in Frankreich oder anderswo, ſollen befugt ſeyn, ihre Verlaſſenſchaft, ſie ſey ihnen ohne oder durch letzte Willens- oder andere rechtskräftige Verordnung zugefallen, einzuziehen, und beſagte Güter zu beſitzen; es ſeyen

Von was immer für Gattung ſolche ſeyen.

be-

bewegliche oder unbewegliche, Rechte, Gerechtigkeiten, perſönliche und dingliche Anſprüche; und dieſes ohne einige Verleihung des Eingeburtsrechts oder anderer beſonderer Vergünſtigung zu bedörfen: und ſollen gedachte Unterthanen in ſolchem Betrachte in erwähnten Erbſtaaten Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät eben ſo begünſtigt werden, als die eigenen und natürlichen Unterthanen geſagter Ihrer Majeſtät, und ſo hinwiederum.

Dieſes ohne Eingeburtsrechte, oder beſondere Begunſtigung.

Ferner ſollen künftig die Unterthanen Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät in allen vorbeſchriebenen Staaten, ſo der Botmäßigkeit Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät unterworfen ſind, der Befugniß ſich zu erfreuen haben, alle Güter zu erben, worüber die Unterthanen geſagter Erbländer das Recht zu ſchalten, und zu walten haben, es ſey zum Vortheile ihrer Mitbürger oder zum Vortheile der Fremden, und ſo hinwiederum.

Erbbefugniß der franzöſiſchen Unterthanen von den Unterthanen geſagter Erbländer.

ARTICLE III.

Comme la Maniére d'acquérir les Droits de Bourgeoiſie & d'Indigénat eſt différente dans les Etats reſpectifs: il eſt convenu & arrêté qu'on ſuivra à cet égard les Loix & les Uſages établis dans chaque Pays.

Pour les Droits de Bourgeoiſie & d'Indigénat on ſuivra les Loix & les Uſages établis dans chaque Pays.

III. Artikel.

Da die Art, das Bürger- und das Eingeburts- oder Landmannsrecht zu erwerben, in beyderſeitigen Staaten unterſchieden iſt: ſo iſt verabredet, und beſchloſſen worden, daß man dieſerhalben den in jedem Lande eingeführten Geſetzen und Gewohnheiten folgen ſoll.

Das Bürger-Eingeburts- oder Landmannsrecht bleibet bey beyderſeitigen Staaten Geſetzen und Gewohnheiten.

ARTICLE IV.

Lorsque les Coûtumes particuliéres de quelques-unes des Provinces des hautes Parties contractantes établiſſent quelques Régles ou quèlques Conditions particuliéres relativement à la Poſſeſſion d'une certaine Nature de Biens, auxquelles les Sujets même de la Puiſſance, à qui ces Provinces appartiennent, ſont aſſujettis, les Sujets de l'autre Puiſſance qui voudront y recueillir un Héritage ou y poſſéder quelques-uns de ces Biens, ſeront également tenus de s'y conformer, & ils uſeront des mêmes Droits que les Sujets naturels de celle-ci, ſoit quant au Bénéfice & ce qui leur ſera favorable, que quant aux Charges & Conditions qui peuvent leur être impoſées. Et les uns & les autres ſeront traités de maniére que ce qui peut favoriſer les Sujets naturels de l'une des deux Puiſſances ou leur nuire dans l'Obtention d'une Succeſſion, ſoit ab inteſtat ſoit teſtamentaire, favoriſera de même les Sujets de l'autre Puiſſance, ou leur nuira également.

Rélativement à la Poſſeſſion des certains Biens, auxquelles les Sujets même de la Puiſſance, à qui ces Provinces appartiennent, ſont aſſujettis à Coûtumes particuliéres, les Sujets de l'autre Puiſſance ſeront tenus de s'y conformer.

IV. Artikel.

Wenn die beſondern Gewohnheiten einiger aus den Provinzen der hohen vertragenden Theile einige Regeln oder einige beſondere Bedingniſſe in Abſicht auf den Beſitz gewiſſer Natur von Gütern beſtimmen, denen die Unterthanen ſelbſt der Macht, welcher dieſe Provinzen zugehören, unterworfen ſind: ſo ſollen die Unterthanen der andern Macht, welche darinn eine Erbſchaft einziehen, oder einige dieſer Güter beſitzen wollen, ebenmäßig gehalten ſeyn, ſich darnach zu richten: und ſie ſollen ſich der nämlichen Rechte, als die natürlichen Unterthanen dieſer Macht gebrauchen; es betreffe eine Rechtswohlthat und das was ihnen vortheilhaft ſeyn kann, oder Laſten und Bedingniſſe, die ihnen können aufgeleget werden. Und die einen und die andern ſollen alſo gehalten werden, daß, was in Erhaltung einer Verlaſſenſchaft, es ſey durch oder ohne letzten Willen, die natürlichen Unterthanen einer von beyden Mächten begünſtigen oder ihnen

Die Unterthanen beederſeitiger Staaten ſollen beym Beſitze gewiſſer Naturgüter, wo beſondere Landesgewohnheiten beſtimmet ſind, gleich gehalten werden.

ſchaden kann, ebenfalls die Unterthanen der andern Macht begünſtigen, oder ihnen gleichmäßig ſchaden ſoll.

ARTICLE V.

Les Conteſtations ſeront décidées ſelon les Loix, ou Uſages reçus & autoriſés dans le Lieu, où demeureront les Sujets.

Lorsqu'il s'élévera quelques Conteſtations ſur la Validité d'un Teſtament ou d'une autre Diſpoſition quelconque, elles ſeront décidées par le Juge compétant conformément aux Loix, aux Statuts ou aux Uſages reçus & autoriſés dans le Lieu où les dites Diſpoſitions auront été faites, ſoit que ce Lieu ſoit ſous la Domination de l'une ou de l'autre des hautes Parties contractantes: en ſorte que ſi les dits Actes ſe trouvent revêtus des Formalités & des Conditions qui ſont requiſes pour leur Validité dans le Lieu de leur Confection, ils auront également leur plein Effet & Valeur de Droit dans les Etats de l'autre Partie contractante; encore que dans ceux-ci ces Actes ſeroient aſſujettis à des Formalités différentes & à de plus grandes Solemnités qu'ils ne le ſont dans le Pays où ils ont été rédigés.

V. Artikel.

Die Rechtsſtreitigkeiten ſollen nach den Land- und Stadtrechten, oder nach den Gewohnheiten des Orts, unter deſſen Botmäßigkeit die ein- oder andere Unterthanen ſich befinden, entſchieden werden.

Wenn ſich über die Gültigkeit einer letztwilligen oder einigerley andern Verordnung einige Widerſprüche erregen werden, ſollen dieſelben von dem gehögen Richter nach den Geſetzen, nach den Land- und Stadtrechten, oder nach den Gewohnheiten entſchieden werden, ſo an dem Orte, wo geſagte Verordnungen werden ſeyn errichtet worden, ſind eingeführt, und obrigkeitlich genehmigt worden; es gehöre ſolcher Ort unter die Botmäßigkeit des einen oder des andern von den hohen vertragenden Theilen: alſo, daß wenn geſagte Verordnungen mit den Rechtsförmlichkeiten und den Eigenſchaften verſehen ſind, welche zu deren Gültigkeit an dem Orte ihrer Errichtung erfodert werden, ſelbige gleichmäßig ihre volle Wirkung und Rechtsgültigkeit in den Staaten des andern vertragenden Theils haben ſollen; wenn auch in dieſen gedachte Verordnungen andern Rechtsförmlichkeiten und größeren Feyerlichkeiten unterworfen wären, als ſie es in dem Lande ſind, wo dieſelben verfaſſet worden.

ARTICLE VI.

Les Droits, & Rétributions, qu'on exige pour Droit d'Emigration, d'Annates, de Péage ou ſous quelque autre Dénomination, que ce ſoit, ſeront payés conformément aux Loix, Statuts, & Coûtumes locales.

Comme les Loix, les Statuts & les Uſages différent dans les Etats reſpectifs des hautes Parties contractantes, & même d'une Province de chaque Monarchie à l'autre, relativement aux Droits & Rétributions qu'on y exige pour Droit d'Emigration, d'Annates, de Péage ou ſous quelque autre Dénomination que ce ſoit pour raiſon de l'Adition d'une Hérédité, de la Priſe de Poſſeſſion ou de l'Aliénation des Biens, ſoit des Etrangers ou de ceux qui n'ont pas leur Domicile dans les Etats de la Domination, ſoit de ceux qui transférent leur Domicile d'une Domination dans l'autre; comme auſſi pour raiſon de l'Exportation de l'Hérédité & de l'Argent comptant ou des Effets en provenans, ou qu'on eſt dans l'Uſage de faire payer pour quelque Cauſe & en Faveur de qui que ce ſoit: on s'en tiendra aux Loix, Statuts & Coûtumes locales. Mais comme l'Egalité & la Réciprocité entre les Sujets reſpectifs fait la Baſe de la préſente Convention: les hautes Parties contractantes ſont convenues que la Stipulation précédente doit s'entendre & s'exécuter de maniére que lorſqu'une Succeſſion ſera dévolue à un Sujet autrichien dans les Etats de Sa Majeſté Très-Chrétienne, il ne pourra pas prétendre être traité plus favorablement, ni être tenu à de moindres Preſtations, de quelque Nature qu'elles puiſſent être, qu'un Sujet françois ne l'auroit été, s'il lui étoit échu une Succeſſion dans la Province où le dit Sujet autrichien ſera domicilié, & *vice verſa*.

Et les Sujets de l'une, ou l'autre Puiſſance ne pourront pas prétendre être traité plus favorablement, ni être tenus à de moindres Preſtations.

VI. Artikel.

In Betreff der Gebühren und Abgaben, als Abfahrtgeld, Annaten, Weg- und andere Mauten, und was immer für Anlagen Namen haben mögen, ſolle man ſich an den Geſetzen, Land- und Stadtrechten und Gewohnheiten des Orts halten.

Da die Geſetze, die Land- und Stadtrechte, und die Gewohnheiten in beyderſeitigen Staaten der hohen vertragenden Theile, und ſogar von einer Provinz jeder Monarchie zur andern unterſchieden ſind, in Abſicht auf die Gebühren und Abgaben, ſo man darinn für Auswanderungsrecht oder Abfahrtgeld, Annaten, Weg- und andere Maut, oder unter was für anderer Benennung es ſeyn mag, für die Antretung einer Erbſchaft, Beſitznehmung oder Veräußerung der Güter, es ſey von Fremden oder denjenigen fodert, welche ihren Wohnſitz nicht in den Staaten derſelbigen Botmäßigkeit haben, oder aber von jenen, welche ihre Wohnſtatt aus einer Botmäßigkeit in die andere verſetzen; wie auch für Ausführung der Erbſchaft und des baaren Geldes, oder der daher rührenden Habſchaften, oder welche man im Gebrauche hat, aus was für einer Urſache oder zu weſſen Vortheile es ſey, bezahlen zu laſſen: ſo ſoll man ſich an die Geſetze, Land- und Stadtrechte und Gewohnheiten der Orte halten. Da aber die Gleichhaltung und die Erwiederung zwiſchen beyderſeitigen Unterthanen den Grundſtein gegenwärtigen Vertrages ausmachet: ſo ſind die hohen vertragenden Theile einig geworden, daß vorhergehende wechſelweiſe Verheißung ſolchergeſtalt ſoll verſtanden, und vollzogen werden, daß, wenn einem öſterreichiſchen Unterthan eine Erbſchaft in den Staaten Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät wird zugefallen ſeyn, er nicht ſolle fodern können, mehr begünſtiget zu werden, noch zu mindern Rechtsleiſtungen verbunden zu ſeyn, von welcher Natur dieſelben ſeyn mögen, als ein franzöſiſcher Unterthan es würde geweſen ſeyn, wenn demſelben eine Erbſchaft in der Provinz zugefallen wäre, wo beſagter öſterreichiſcher Unterthan wird ſeßhaft ſeyn, und ſo hinwiederum.

Und iſt ein Unterthan gegen den andern in beyderſeitigen Staaten nicht mehr zu begünſtigen, noch minder zu halten.

ARTIGLE VII.

Chacun de les hautes Puiſſances prendront les plus convenables, & les plus efficaces meſures pour obvier à toute fraude, & à tout ſubterfuge pour éluder ces Stipulations.

Et pour obvier à toute Fraude & à tout Subterfuge que pourroient pratiquer ceux qui voudroient éluder ces Stipulations ſalutaires: les hautes Parties contractantes prendront chacune de leur Côté les Meſures les plus convenables & les plus efficaces pour écarter tous les Obſtacles qui pourroient empêcher ou gêner l'Exécution de la préſente Convention.

VII. Artikel.

Wider allen Betrug und Ausflucht, ſo zu Vereitlung dieſer Verheiſſungen ſich ergeben möchten, werden von beyden hohen Theilen die wirkſamſten Maßnehmungen ergriffen werden.

Und um allem Betruge und aller Ausflucht zuvor zu kommen, welche diejenigen anwenden könnten, ſo dieſe heilſamen Verheißungen vereiteln möchten, werden die hohen vertragenden Theile jeder von ſeiner Seite die ſchicklichſten und wirkſamſten Maßnehmungen ergreifen, um alle Hinderniße aus dem Wege zu räumen, welche die Vollziehung gegenwärtigen Vertrages hintertreiben oder erſchweren könnten.

ARTICLE VIII.

Terme de la Ratification, publication, & validité en Loi de la préſente Convention.

Les Ratifications de la préſente Convention ſeront échangées dans l'eſpace de trois Mois & plutôt ſi faire ſe peut; & trois Mois après le dit Echange les Stipulations de la préſente Convention ſeront publiées; & elles auront force de Loi du Moment de la Publication: bien entendu qu'elles n'auront point un Effet rétroactif par rapport aux Succeſſions qui ſeront échues juſqu'au Jour de la dite Publication; par rapport auxquelles on s'en tiendra de part & d'autre aux Régles ſuivies ci-devant.

En Foi de quoi les Miniſtres des deux Cours ont ſigné la préſente Convention & y ont appoſé le Cachet de leurs Armes. Fait à Vienne le 24. Juin 1766.

L.S. W. A. Kaunitz-Rittberg. L.S. Chatelet Lomont.

VIII. Artikel.

In was für Zeit dieſer Vertrag beſtättiget, verkündiget werden, und die Kraft des Geſetzes haben ſolle.

Die Beſtätigungen gegenwärtigen Vertrages ſollen in Zeit von drey Monaten, oder, wenn es ſich thun läßt, früher ausgewechſelt, und drey Monate nach geſagter Auswechslung die Verbindungspunkte gegenwärtigen Vertrages verkündigt werden; und von dem Augenblicke ihrer Verkündigung die Kraft eines Geſetzes erhalten: wohl zu verſtehen, daß ſie keine zurückkehrende Wirkung in Anſehung der Verlaſſenſchaften haben ſollen, welche bis zum Tage geſagter Verkündigung werden heimgefallen ſeyn; in Anſehung welcher man ſich von ein und anderer Seite an die vorhin befolgten Regeln halten ſoll.

Zu Urkunde deſſen haben die Miniſter beyder Höfe gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und das Petſchaft ihrer Wappen beygeſetzt. Geſchehen zu Wien den 24. Junii 1766.

L.S. W. A. Kaunitz-Rittberg. L.S. Chatelet Lomont.

Geiſtlicher Streitigkeiten Avocirung nach Rom.

Den 25. October 1766.

Ausweiſung der von verſchiedenen Jahren her bey dem päbſtlichen Stuhle in Betreff der Beneficien-Collation und anderer geiſtlichen Rechte, Freyheiten und Befugniſſe in den deutſchen Erbländern anhängigen Streitigkeiten.

Der N. Oeſt. Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät finden der Nothdurft zu ſeyn, wegen verſchiedenen von Jahren her bey dem Hofe zu Rom in Anbetracht der Beneficien-Collation, und anderer Rechte, Freyheiten, und Befugniſſe der in ihren deutſchen Erblanden reſidirenden Erzbiſchöfe, Biſchöfe und befindlichen Kapitel entſtandenen Irrungen von allen ſolchen Gerechtſamen den gründlichen und vollſtändigen Ausweis zu dem Ende zu haben, um andurch das Erforderliche dergeſtalt bey dem Hofe zu Rom einleiten zu laſſen, damit ein für allemal inskünftige alle dergleichen Irrungen unterbrochen, und für beſtändig gehoben werden. Ihr Regierung wird denn hiermit aufgetragen, daß ſelbe von dem hieſigen Herrn Erzbiſchofe und Biſchöfen, und den geſammten hierländiſchen Kapiteln eine wohl und gründlich verfaßte Deduction ihrer Rechte, Freyheiten und Befugniſſe abfordern, ſonach ein ſo andere anher einbegleiten ſolle.

Die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Kapitel ſollen ſich in derley Fällen nach den Hofreſolutionen dd. 24. Mart. denn 15. Decemb. 1759. und 12. Jul. 1760. achten.

Und nachdem mehr höchſt ermeldter Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät gemeſſene Willensmeynung dahin gehet, daß in Folge der bereits dd. 24. Martii, denn 15. December 1759. und unterm 12. Julii 1760. ergangenen Verordnungen die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Kapitel in ihren geſammten deutſchen Erbländern fürohin auf den Fall, wenn ſie jemals etwas zu Rom anzubringen hätten, ſich jederzeit, damit an den eigenen kaiſerl. königl. Spedizionere daſelbſt, in deſſen Pflichten die Beſorgung ſolcher Angelegenheiten einſchlägt, verwenden ſollen. Als hat ſelbe ſothane allerhöchſte Willensmeynung unter einem dem hieſigen Herrn Erzbiſchofe, Biſchöfen und geſammten hierländiſchen Kapiteln zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und unfehlbarer Befolgung zu bedeuten. Wien den 25. Octob. 1766.

Verminderung des übermäßigen Wilds.

Den 25. October 1766.

Der N. Oeſt. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Obwohl derſelben bereits die allerhöchſte landesmütterliche Willensmeynung bedeutet worden, zufolge welcher von allen Partikularherrſchaften das übermäßige dem armen Contribuenten zum empfindlichen Nachtheile gereichende Wild vermindert werden ſoll; So will doch zu derſelben wirkſamer Erfüllung weiter nöthig ſeyn, daß Sie Regierung durch die Kreisämter geſammten Dominiis und Jagdbarkeitsinnhabern, die unfehlbare Minderung des übermäßigen Wilds gemeſſenſt auftrage, und ſonach bey hierwider von den Unterthanen vorkommenden gegründeten Beſchwerden jedesmal die ſchleunige Abhilfe verſchaffe, auch wider die entgegenhandelnde Herrſchaften, und Jagdinnhaber mit allem Ernſte fürgehe. Wornach alſo Sie Regierung ſich gehörig zu achten hat. Wien den 25. October 1766.

Auftrag an geſammte Dominien und Jagdbarkeitsinnhaber, wegen Minderung des übermäßigen Gewilds.

Abhelfung bey vorkommenden Beſchwerden der Unterthanen.

Baumaterialien Zoll- und Abgabenfreyheit-Unterſchleifsverhütung.

Den 25. October 1766.

Der N. Oeſt. Regierung hiermit in Gnaden anzufügen: derſelben ſey bereits unterm 15. Auguſti jüngſthin die allermildeſte Entſchließung bedeutet worden, vermög welcher alle Baumaterialien, ſo zur Wiedererbauung eines durch Brand beſchädigten Orts zugeführet werden, generaliter von allen Zoll- und andern Abgaben befreyet ſeyn ſollen. Um nun aber den hierbey etwann geſchehen könnenden Unterſchleifen gehörig vorzukommen: ſo will in Folge Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſter Willensmeynung erfoderlich ſeyn, daß über ſothane benöthigte Baumaterialien in Anſehung der verunglückten Städte und Märkte von den Magiſtratibus loci, in Betreff der Dorfſchaften aber von den Kreisämtern Certificata ertheilet werden, gegen derſelben Vorweiſung ſodenn alle bey den Mautſtationen anlangende Baumaterialien ohne Weiterem frey paſſiren ſollen: Welches daher Ihr N. Oeſt. Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, weiteren gehörigen Verfügung und Kundmachung anmit bedeutet wird. Wien den 25. October 1766.

Zu Folge der Hofreſolution dd. 15. Auguſt. jüngſthin den Baumaterialien zu Wiedererbauung der Brandſtätten eingeſtandene Zoll- und Abgabenbefreyung.

Damit aber die Unterſchleife verhütet werden.

Als ſollen von den Magiſtraten in Anſehung der Städte und Märkte in Betreff der Dorfſchaften aber von den Kreisämtern die Certificationen ausgeſtellet werden.

Auf Vorweiſung derſelben ſothane Materialien bey den Mautſtationen frey zu paſſiren.

Stemplung der zu vidimirenden Inſtrumenten und Dokumenten.

Den 25. October 1766.

Der N. Oeſt. Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben in Rückſicht auf die zu geſchehen pflegende Vidimirungen verſchiedener Dokumenten und Inſtrumenten, wegen der dießfalls in Anbetracht des Stempelgefälls herzuſtellenden Richtigkeit zu reſolviren befunden, daß künftighin die Vidimirung der nach dem emanirten erſten Siegelpatente verfaßten oder datirten Inſtrumenten mit nachſtehender Formul: **Collationirt, und iſt dem producirten mit 3. kr. 15. kr. 1. fl. 2. fl. geſtempelten oder gar ungeſtempelten** Originali, oder Vidimus **gleichlautend**: geſchehen ſolle. Sie Regierung hat demnach wegen deſſen künftiger genauen Beobachtung die erforderliche Verfügungen im ganzen Lande ergehen zu laſſen. Wien den 25. October 1766.

Nach welcher Formul künftig die Dokumenten und Inſtrumenten, ſo auf Stempel geſchrieben ſind, zu vidimiren ſeyen.

Bettler- und fremder Vagabundenſtellung zu Rekruten.

Den 1. November 1766.

Der N. Oeſt. Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen: Vermög der ſub dato 14ten Junii innlebenden Jahrs an dieſelbe, wegen Unterbringung der fremden Vagabunden erlaſſenen Verordnung iſt zwar die allerhöchſte Willensmeynung unter anderen Spho 2do dahin ergangen, daß jene Vagabunden, welche mit den

In Folge der Verordnung dd. 14. Junii innliebenden Jahrs, Spho 2do. wird den Obrigkeiten und Gemeinden die Gutſchreibung der zu Rekrouten geſtellten fremden-Vagabunden verwilliget.

Hieraus aber ergiebet sich in der Folge, daß diese Stellung theils den Regimentswerbungen, theils dem Militarfonde abbrüchig sey.

zu kaiserl. königl. Kriegsdiensten erfoderlichen Eigenschaften versehen wären, von den Obrigkeiten und Gemeinden zur Erleichterung, und Behufe ihrer Rekrutirung, als Rekrouten gestellet, und denselben an ihrem dermaligen oder künftigen Recroutenkontingente gut geschrieben werden sollen: Nachdem aber allerhöchst erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät in der Folge erst angerägter allergnädigsten Verwilligung befunden, daß die Stellung derley Vagabunden eines Theils den eigenen Regimentswerbungen, und andern Theils dem Militar-Fundo zum merklichen Abbruche gereiche: So haben mehr höchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät obangeführten dero allergnädigsten Entschluß dahin notificiret, und befehlen hiemit, daß derley betreten werdende zu Militardiensten taugliche fremde Vagabunden ohne weiters zwar ad militiam jedoch pro Ærario abgegeben, folglich derselben Gutschreibung nur allein den Städten, in so weit, als sie ihren de præterito annoch haftenden Rekroutenausstand damit abzuführen die Gelegenheit finden dörften, noch fernerhin eingestanden werden solle. Welches Ihr N. Oe. Regierung zur gehörigen Kundmachung und Beobachtung hierdurch bedeutet wird. Wien den 1. November 1766.

Dannenher sollen zwar noch ferner derley fremde Vagabunden ad Militiam gestellet.

Jedoch nur den Städten an ihrem Rekroutenausstande gutgeschrieben werden.

Jurisdiction über die majorennen Kinder, der Väter eines privilegirten Fori.

Den 1. November 1766.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten die Frage, was für ein Forum den majorenen Kindern, deren Väter einem Foro privilegiato untergestanden, anzuweisen sey? dahin erleuchtet zu entscheiden, und sowohl allhier, als in den übrigen deutschen Erbländern pro Norma allergnädigst gefällig festzusetzen geruhet: daß die Mindel, Curandi und Prodigi, solang die Tutela, Curatela und Prodigalitas fürdauret, wie auch jene majorenen Kinder, welche sich bey den Vätern im Hause befinden, und keine andere Bedienstung, oder Qualität auf sich haben, dem Foro Patris unterworfen bleiben. Post mortem Patris hingegen sollen die majorennen Kinder, wenn sie auch nicht pro Majorennibus erkläret worden, nicht minder in vita Patris jene, welche entweder proprium Focum halten, eine Bedienstung annehmen, oder aliam qualitatem sich beylegen, nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit, unter welcher der Vater gestanden, gehören, mit alleiniger Ausnahme derjenigen majorennen Töchter, so bey den Müttern währendem Wittibstande sich aufhalten, welche mithin auch bey dem Foro viduæ, seu paterno zu verbleiben hätten. Die nach bevorstehender Maaßregel ex Foro paterno privilegiato austretende majorenne Kinder haben, somit, wenn der Vater nobilitiret gewesen, dem Foro ordinario nobilium, alle übrige aber ohne Rücksicht, ob der Vater eine höhere, oder mindere Civil- oder Militarbedienstung bekleidet hat, dem Foro ordinario ignobilium Jure incolatus unterzustehen, jedoch solang sie die majorenne Kinder qua tales verbleiben, haben weder sie, noch ihre Erben, nach der gefaßten Normal-Resolution dem Magistratui Civico einiges Abfahrtgeld zu entrichten, welche allerhöchste Normal-Resolution demnach Ihr N. Oest. Regierung zur künftigen Richtschnure und Beobachtung hiemit intimiret wird. Wien den 1. November 1766.

Die Minorennen, Curandi, und Prodigi, durante Tutela, Curatela, & prodigalitate, wie auch Majorenne, solang sie bey den Vätern im Hause sind, verbleiben dem Foro Patris unterworfen.

Post mortem Patris aber gehören die majorenne, wie auch die minorenne Kinder, wenn sie in vita Patris den Stand verändern, nicht mehr unter des Vaters Gerichtsbarkeit.

Hievon sind doch ausgenommen die majorenne Töchter, so bey den Müttern währendem Wittibstande sich aufhalten.

Nach diesen Maßregeln gehören die majorenne Kinder eines Vaters Fori privilegiati, welcher nobilis war, unter das Forum nobilium.

Alle übrige ohne Unterschied nach Maß ihres Standes dem Foro ordinario ignobilium.

Solang die majorennen Kinder qua tales verbleiben, haben weder sie noch ihre Erben dem Stadtmagistrate einiges Abfahrtgeld zu bezahlen.

Abstellung der Trakteure-und Gastgebenunfugs an Fasttagen.

Den 1. November 1766.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey mißfällig zu vernehmen gewesen, daß bey ein-und andern allhiesigen Trakteuren an Freytagen und Samstagen sowohl, als an andern gebotenen Fasttagen nichts anders, als bloße Fleischspeisen ausgekochet, mithin gar keine Fastenspeisen zubereitet wer-

Von den Trakteuren an Freytagen und Samstagen, wie auch an andern gebotenen Fasttagen unternehmende Zubereitung bloßer Fleischspeisen.

Anno 1766.

werden. Sie Regierung wird also darob seyn, auf daß diesem angezeigten Unfuge sogleich genau nachgeforschet, solcher auch, wenn es sich in der That also befinden sollte, wirksam abgestellet, und anbefohlen werde, damit keinem Menschen an obgedachten Fasttagen öffentlich ein Fleisch, sondern in separirten Zimmern gegeben, und zu künftiger Hindannhaltung desselben die erforderliche genaueste Maßnehmungen getroffen werden; wo übrigens von dem dießfälligen eigentlichen Befunde, und der hierüber geschehenen Ankehrung Sie Regierung die gehörige Anzeige nacher Hofe zu seiner Zeit zu erstatten hat. Wien den 1. November 1766.

Diesem Unfuge nachzuforschen, und solchen abzustellen.

An den Fasttagen niemanden öffentlich, sondern in abgesonderten Zimmern Fleischspeisen zu geben.

Ständischer Darleihenübertragung in allhiesigen Stadtbanko.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es ist allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät seit dem hergestellten letztern Frieden, nach Maß der für das Wohl der Länder stäts hägenden landesmütterlichen Gesinnungen unter dero Regierungssorgen nichts mehrer am Herzen gelegen, als wie dieselbe bald die Zufriedenheit genießen mögen, gesammte Stände bey dem halben vierten Stande wiederum nach und nach jener Schuldenlast zu entbürden, so sie während des letzten fürgewesenen Kriegs, zu Rettung des Staats so treu devoteſt und willfährigst auf sich genommen haben.

Den 2. November 1766.

Damit die gesammten Stände des halben vierten Standes, von jener Schuldenlast, welche sie während letztem Krie gur Rettung des Staats auf sich genommen haben, nach und nach entbürdet werden mögen.

Aus eben dieser Bewegung demnach haben allerhöchst Dieselbe, um ihm halben vierten Stande hievon die Wirkung, folglich eine derley Erleichterung je ehender, je besser verspüren zu machen, gesammte von demselben gegen die allermildest eingestandene Bankofreyheit a 6. und 5. pro Cento aufgebrachte Darlehen, in so weit solche nicht jene betreffen, bey welchen gewisse Fristzahlungen stipuliret worden, a 1ma dieses eingetretenen Monats Novembris dem Banko mit Einräumung hinlänglicher Bedeckung tam quoad Capitale, als Interesse zu übertragen befunden, welcher sich denn auch dem willfährigst unterzogen, und worüber also zwischen dieser kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer, und gedachten Banko ein ordentlicher Receß geschlossen worden.

Als ist beschlossen worden gesammte mit der Bankofreyheit versehene 6. und 5. pro Cento aufgebrachte Darlehen gegen hinlängliche Bedeckung dem Banko zu übertragen.

Worunter jedoch jene nicht begriffen, bey welchen gewisse Fristzahlungen versprochen worden.

Dieserwegen ist zwischen der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer, denn dem Banko ein ordentlicher Receß geschlossen worden.

Ihre Majestät zweifeln demnach keineswegs, es wird er halber vierte Stand aus diesem zu seiner Entbürdung hiemit machenden Anfange in voller Maß überzeuget seyn, wie sehr allerhöchst Dieselbe hierunter aus landesmütterlicher Sorgfalt, und Erkenntlichkeit für den von ihm während des letzten fürgewesenen Kriegs, für das Wohl der Staaten so willfährig angewendeten Kredit, jenen durch Erleichterung seiner Schuldenlast allenthalben zu befestigen bemühet sind, und leben anher gänzlich der gnädigen Zuversicht, daß er halbe vierte Stand sothane gegen selben ausübende Wohlthat stätshin mit allerunterthänigstem Danke zu erkennen sich angelegen halten wird.

Nachdem aber bey allerhöchst Deroselben der Banko aus dem Grunde, daß er seinen übrigen Gläubigern dermalen ein höheres Interesse, als 4. pro Cento nicht reichet, den Vorschlag gethan, und sich dahin erkläret hat, diesen seinen neu eingetretenen Creditoribus sothane übernommene 6. und 5. pro centige freye Kapitalien vom 1. hujus nach Innhalte nachfolgenden Avertissement aufkündigen, und hievor die baare Zahlung anbieten zu wollen: es wäre denn, daß sie sich entschlößen, ihm sothane Kapitalien für das künftige gegen Verzinsung mit 4. pro Cento zu überlassen.

Das Banko erkläret sich von diesen neu übernommenen Kapitalien kein mehreres als 4. pro Cento Interesse zu zahlen, oder selbes aufzukünden.

So haben Ihre Majestät in Rücksicht auf den von ihm Banko sich hierdurch verschaffenden Vortheil sich nicht entscheiden mögen, den so gestaltigen Vorschlag mit jenen Maaßregeln allergnädigst zu approbiren, nach welchen selbes in obberührtem Avertissement diese seine nunmehrige Gläubiger zu befriedigen sich vorgesetzet hat.

Diese Erklärung wird approbiret.

Ueberhaupt gehet also dessen Verbindlichkeit dahin, daß selbes den Eigenthümern derley Papiere a 1ma hujus mensis Novembris, nebst diesen dato an ver-

Zu dessen Folge stehet jedem Gläubiger frey das Kapital nebst Interesse, oder 4. pro centige Bankoobligationen, oder derley Koupons zu empfangen.

tagten Interessen gegen Zurücknehmung der seines Orts ausgefertigten derley Bankofreyen Obligationen innerhalb der in gleichgedachten Obligationen vorgesehenen Ankündigungsfrist, oder aber nach Verlangen des Eigenthümers, auch sogleich entweder die baare Zahlung leisten, oder aber 4. pro centige Banco-Obligationes, oder derley Koupons herausgeben will, bey welcher sogestalten Bestimmung demnach er halbe vierte Stand respectu seiner dießfälligen ausgestellten Schuldbriefe die Interessen bis auf den letzten des erst abgewichenen Monats Octobris richtig zustellen, und auszugleichen; dargegen aber wiederum hieran a Ima dieses eingetretenen Monats Novembris nicht das geringste mehr zu vergüten haben wird.

Jedoch stehet den Ständen zu die Richtigstellung und Ausgleichung der Interessen bis auf den letzten Octobris.

Damit aber auch die von dem Banko durch diese Oneration einhebende ständische derley Schuldbriefe selbst bey demselben in der gehörigen Ordnung getilget, und mit aller Richtigkeit abgethan werden mögen. So wird man solche, so wie sie von Zeit zu Zeit werden eingelöset werden, demselben ad Cassandum auszuhändigen nicht verweilen, und er also solche immer an den allerhöchsten Schuldbriefen mit dem Kapitalsbetrage abzuschreiben, auch darüber allezeit die kaiserl. königl. Universalstaatsschuldenkasse ordentlich zu quittiren haben.

Auf was Art und Weise derley Schuldbriefe bey dem Banko getilget, und abgethan werden sollen.

Doch wollen Ihre Majestät ihm halben vierten Stande in Ansehung sothaner Abschreibung vorzüglich dieses hiemit zur unnachbleiblichen Befolgung gnädigst festgesetzet haben, daß hierunter keineswegs darauf, womit die ad Cassandum dahin gelangende ständische Obligation auf allerhöchsten Schuldbrief von dem nämlichen Jahrsgange, oder Gattung abgeschrieben würde, gesehen, sondern vielmehr die Abschreibung auf den nächsten besten bewirket, und solchergestalt immer bis zu dessen gänzlicher Tilgung continuiret, auch alsdenn dieser getilgte allerhöchste Schuldbrief an diese Gehörde zurück gestellet werden solle.

Sie N. Oest. Regierung hat demnach alles dieses dem halben vierten Stande mit dem Auftrage zu intimiren, daß selber von sothaner an Seiten des Banko geschehenen Uebernehmung und Aufkündigung mehrgemeldter 6. und 5. pro centigen Bankofreyen Papiere seine dießfällige Gläubiger um so gewisser verständigen solle, auf daß jeder derselben sich den solchergestalt anbietenden Vortheil zu Nutzen zu machen, oder aber für dem durch Uebergehung des vorgeschriebenen Termins sich zuziehen könnenden Schaden zu hüten wissen möge. Wien den 2. November 1766.

Darnach sämmtliche Gläubiger zu ihrer Richtschnure zu verständigen.

AVERTISSEMENT.

Von der kaiserl. königl. Ministerialbanko-Hofdeputation wegen ꝛc. wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät in Folge der bereits in dem unterm 1sten May gegenwärtigen 1766sten Jahrs emanirten Patente eröffneten allerhöchsten Gesinnung alle bey den Ständen der böhmisch- und österreichischen Erbländer, denn bey der Stadt Wien zu 5. und 6. pro Cento haftende mit der Bankofreyheit versehene Kapitalien aus dem Umlaufe zu bringen, nunmehr weiter den allergnädigsten Entschluß gefasset haben, diese Schulden an den allhiesigen Stadtbanko zu übertragen, und zugleich demselben zu genugsamer Bedeckung sowohl des Kapitals, als der hievon weiter laufenden Interessen die erforderliche hinreichende Fonds unter einem auszuweisen, und wirklich einzuräumen;

Daher denn auch gedachte Ministerial-Banco-Deputation zufolge dieses allerhöchsten Antrags de accepto 17. Octobris 1766. und in Rücksicht des mittels solcher wirklich überkommenen durch einen mit der kaiserl. königl. Hofkammer sub hodierno errichteten ordentlichen Receß ausgemessener zulänglichen Bedeckung ohne mindeste Gefährde fest, und sicher gestellt bleibenden Bankokredits keinen Anstand genommen, sondern sich ganz willfährig erkläret habe, mit 1ma Novembris dieß gegenwärtigen Jahrs obgemeldte ständische, die Bankofreyheit genießende 5. und 6. pro centige Anticipationskapitalien, und zwar jene, so bey Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Steyermarkt, Krain, Görz, Gradiska, und der Stadt Wien pro annis 1760. & 1761., denn bey Nieder-

öster-

Anno 1766.

österreich ebenfalls für gesagte Jahre 1760. & 1761. auch zum Theile pro 1759. bey Kärnten hingegen von anno 1756. bis inclusive 1762. angesonnen, und entrichtet worden, sowohl in Capitali, als mit dem vom 1sten November 1766. an hievon laufendem Interesse vollkommen über, und auf sich zu nehmen, nur allein jene derley Obligationen hievon ausgenommen, in welchen die Jahre der Kapitaltilgung, und gewisse Rückzahlungsfristen ausdrücklich, und benenntlich festgesetzet, und bestimmet sich befinden.

Da nun aber das Banko ohnehin bekanntermaßen bereits die fürträglichen Maßregeln genommen, und festgellet hat, keinem seiner Gläubiger ein höheres, denn 4. pro centiges Interesse in Zukunft zu verabreichen, als hat selbes nothwendig gefunden, allen und jeden inn- und ausländischen Inhabern derley ständischen mit der Bankofreyheit begabten 5. und 6. pro centigen Schuldobligationen von oben gesagten Ländern und Jahren solche hiemit öffentlich aufzukünden, zugleich aber auch folgende Erklärung und Anerbieten zu machen.

I.

Allen denjenigen, welche sich vom 1sten November gegenwärtigen Jahrs an, innerhalb der in ihren Schuldbriefen ohnehin vorgesehenen Aufkündigungsfrist, wo aber von keiner derley Aufkündigungsfrist Meldung gemacht wird, innerhalb drey Monaten, als den hiemit für solche Papiere ausgesetzten Termin bey der Bankohauptkasse anmelden werden, nach derselben willkührlichem Verlangen, entweder ihr dießfälliges Kapital sammt dem ebenfalls a 1ma Novembris dieß Jahrs pro Rata betragenden 5. und 6. pro centigen Interesse (maßen bis ultima Octobris erstgedachten Jahrs die Interessen ständischer Seits zu berichtigen sind) nach dessen allda bey dem Banko geschehener Liquidirung im baaren Gelde ohne Anstand hinaus zu bezahlen, oder aber für das weiter liegen lassen wollende Kapital gegen Rückstellung ihrer in Händen habenden ständischen Papiere, neue Banco-Obligationes a 4. pro Cento, oder auch 4. pro centige Bankokoupons nach eines jeglichen Begehren zu ertheilen, und hinauszugeben. Nicht minder im Falle

II.

Einige derley Gläubiger ihr Kapital, ohne die oben angezeigte Aufkündigungsfrist auszuwarten, früher zu erheben Verlangen trügen, wird denselben ferner zugestanden, sich dießhalben ebenfalls bey der Bankohauptkasse nach eines jeglichen Belieben alsogleich zu melden, als welche sodenn zu ihrer Befriedigung das Weitere zu veranstalten bereits angewiesen ist, hingegen sollen

III.

Diejenigen inn- und ausländische Innhaber obgemeldter Obligationen, welche in oben angezeigten Aufkündigungsterminen zu Erhebung dieser angebotenen Rückzahlung sich nicht anmelden, dergestalt angesehen werden, als wenn selbe ihr Geld noch länger bey dem Banko liegen zu lassen sich ausdrücklich erkläret hätten, folglich werden dieselbe zwar entweder 4. pro centige Banco-Obligationes, oder 4. pro centige Bankokoupons auf Anmelden nach Begehren jederzeit dafür erhalten, sofort mit diesen eben die Eigenschaft aller übrigen Bankokapitalien erlangen, und folgsam, wenn sothane Kapitalien in Zukunft von den Innhabern aufgekündet werden, sich der baaren Rückzahlung auf die nämliche Art, wie es bey allen Bankoschulden bisher jederzeit genau beobachtet worden, versichert halten können: Jedoch da dem Banko daran gelegen, mit Ende der Aufkündigungsterminen allenthalben die gehörige Richtigkeit pflegen, und einen Abschluß machen zu können, als erkläret sich selber hiemit dahin, daß alle jene, so sich nach Verlaufe der ausgesetzten Aufkündigungsfristen allererst zur Umsetzung ihrer Obligationen melden werden, zwar obversprochenermaßen die anverlangende Gattung

Bankopapiere nach dem Betrage ihrer Kapitalien unweigerlich erhalten, jedoch denſelben vom Tage der geendigten Aufkündigungsfriſt bis zum Tage erſtgeſagter Umſchreibung auf die Zwiſchenzeit kein Intereſſe vergütet werden würde.

IV.

Obſchon diejenigen mit Bankofreyheit begabte 5. und 6. pro centige ſtändiſche Obligationen, in welchen die Kapitalsrückzahlung auf gewiſſe Jahre und Friſten feſtgeſetzet, und ſtipuliret worden, unter dieſer Uebertragung an dem Banko, wie ſchon oben gemeldet worden, ohnehin nicht begriffen ſind, und bey den betreffenden Herren Ständen mit dem Intereſſe ſowohl, als der Kapitalsrückzahlung noch ferner unabgeändert gelaſſen, und angewieſen verbleiben.

So wird doch jenen Innhabern derley Obligationen, welche Verlangen tragen, ihre Baarſchaft oder 4. pro centige Bankopapiere vor der Verfallzeit zu erhalten, eingeſtanden, ſich dießfalls a 1ma Novembris dieß Jahrs an innerhalb ſechs Monaten zu melden, binnen welcher Zeit ihrem Begehren ohne mindeſten Anſtand willfahret werden wird.

Welches alles ſolchemnach dem einheimiſchen ſowohl, als dem auswärtigen Publiko zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. So geſchehen Wien den 1. November 1766.

Getreidausfuhre in fremde Länder auf ſechs Monate verboten.

Den 4. November 1766.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß von nun an alle weitere Ausfuhre ſämmtlicher Getreidſorten in fremde Länder, beſonders aber über Trieſt auf ſechs Monate ernſtlich verboten werden ſolle. Welches alſo Ihr N. Oeſt. Regierung zur gehörigen Wiſſenſchaft und Nachachtung, auch ungeſäumten weitern Verfügung andurch bedeutet wird. Wien den 4. November 1766.

Landgerichtsordnung in Zauberey, Hexerey, Wahrſagerey und dergleichen Verbrechen.

Den 5. November 1766.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden in Unſren königl. böhmiſchen, wie auch nieder-inner- und vorderöſterreichiſchen Erbländern ſich befindenden hoch und niedern Gerichtsſtellen, Stadt- und Landrichtern, Halsgerichten, Landgerichtsinnhabern und Verwaltern, auch überhaupt allen Unſren treugehorſamſten Unterthanen, und Innſaßen Unſre kaiſerl. königl. auch landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wie daß die von Uns pro Compilatione Codicis allhier ſub Præſidio Unſres wirklichen geheimen Raths, Ritters des goldenen Vließes, Unſrer oberſten Juſtitzſtelle Vicepräſidentens, Michael Johann Grafen von Althann allergnädigſt angeordnete Hofkommiſſion den in dem anderten Theile der ausarbeitenden peinlichen Gerichtsordnung einkommenden Articulum de Magia beſonders häcklich und wichtig zu ſeyn befunden, und eben aus dieſer Urſache den Aufſatz über dieſen Gegenſtand Uns zur Einſicht, und Unſrer höchſten Entſchließung, ob es darbey verbleiben möge? allerunterthänigſt vorgeleget habe.

Nachdem Wir nun ſolchen de Crimine Magiæ ſehr wohl, und vorſichtig verfaßten Artikel durchgehends begenehmiget, und beſtättiget, anbey gerechteſt geordnet haben, daß derſelbe mittelſt bis das ganze Werk zu Stande kömmt, in Unſren Erbländern von nun an in Vim Legis univerſalis eingeführet, und zum gehorſamſten Nachverhalte allgemein kund gemacht werde.

Als befehlen Wir allen und jeden Unsren sowohl hohen als niedern Gerichtsstellen, Blut- und Halsgerichten, und überhaupt allen Unsren getreuesten Unterthanen und Innsaßen, wessen Standes, Würde und Wesens dieselbe sind, hiemit gnädigst und nachdrucksamst, und wollen ernstgemessen, daß in allen eine Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen betreffenden Vorfällen dieser Unsrer gesetzmäßigen Ausmessung, wie hier nachfolget, gehorsamst und unverbrüchig, bey ansonst auf sich ladender schwerer Verantwortung, nachgelebet, und von allen hohen und niedern Obrigkeiten ob dem Vollzuge, und durchgängigen genauen Beobachtung dieser Unsrer gesetzlichen Verordnung feste Hand gehalten werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 5ten Monatstag Novembris, im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Artikel von der Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen.

Innhalt.

§. 1. & 2. Was durch das Laster der Zauberey insgemein verstanden werde? De Crimine Magiæ, vel Sortilegii.

§. 3. Der Wahn, und die Leichtglaubigkeit von Zauberey und Hexensachen ist in vorigen Zeiten zur Ungebühr übertrieben worden.

§. 4. Um also das Falsche von dem Wahren abzusöndern, ist nöthig, den Unterscheid zu machen, ob zauberisch anscheinende Handlungen aus Betruge, aus Wahnwitze, oder aus bloßem Versuche herrühren, oder aber ein wahres Zauber- und Hexenwesen auf sich tragen?

§. 5. Auf diesen Unterscheid ist bey jeder Nachforschung in diesem Laster das Hauptaugenmerk zu setzen.

§. 6. Von ungewissen betrüglichen und theils selbst abergläubischen Erkundigungsmitteln aber ist sich allerdings zu enthalten.

§. 7. Und sind solche Processe, als ausgenommene Malefitzfälle, an höhere Gehörde abzugeben.

§. 8. Anzeigungen zum Nachforschen.

§. 9..... zur gefänglichen Einziehung.

§. 10..... zur Tortur.

§. 11. Absonderliche Fragstücke.

§. 12. Strafe deren, so aus boshafter Verstellung, oder aus ernstlichem Versuche zauberische Handlungen unternehmen, die Bestrafung der wahren Zauberer, und Hexen aber hänget allein von landesfürstlicher Entschließung ab.

§. 13. Beschwerende Umstände.

§. 14. Milderende Umstände.

§. 15. Das gemeine Lößeln, und gemeine abergläubische Mißbräuche sind von jeder Ortsobrigkeit zu bestrafen, und abzustellen.

§. 16. Schlüßliche Anmerkung, wie es wegen der angeblichen Gespenster, Geister und Besessenen zu halten sey?

§. 1. Durch die Zauberey, Schwarzkünstlerey, Hexerey, und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang, und Gemeinschaft zu haben, mit selbem eine ausdrückliche oder heimliche Bindniß einzugehen, und mit solcher bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht, und Kräften sich erstreckende Dinge mit- oder ohne fremder Beschädigung hervorzubringen, und sogeartete Unthaten auszuüben sich anmaßet. Quid per Magiam, per Sortilegium communiter intelligatur.

§. 2.

Anno 1766.

Ad Magiam referri solent diræ Imprecationes, Incantationes, Effascinationes, Arriolationes, Præstigia, nefaria Sacrificia, præparata mala Pharmaca, Immissio Tempestatum, Vectura per Aerem supra Hircum, & quidquid Artes magicas redolet.

§. 2. Unter diese Gattung böser Leute werden nach Unterschiede der allerhand Handlungen, und bösen Wirkungen gemeiniglich gezählet die sogenennte Geisterbeschwörer, oder Teufelsbanner, abergläubische Segensprecher, Bockreiter, Wahrsager, Unholden, Druten und sofort, auch alle, welche wissentlich mit Hilfe, und Beywirkung des Teufels was dergleichen, so nach Ordnung, und dem Laufe der Natur nicht geschehen würde, zu thun, oder dasjenige, was nach dem gemeinen Naturlaufe zu erfolgen hat, zu hindern, und überhaupt, was immer für eine Handlung mit gesuchtem teuflischen Beystande zu unternehmen sich erfrechen.

Credula Persuasio de continua Magorum & Maleficarum Existentia in retroactis Temporibus plus justo, & ad Superstitionem usque increbuit.

§. 3. Wieweit aber der Wahn von Zauberey und Hexenwesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sey, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältigen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens, hat solchen befördert, woraus denn, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, alle solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufalle, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibeskrankheiten ꝛc. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nämlich den Zaubern und Hexen ꝛc. zuzuschreiben.

Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiße wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Mährlein eingepräget, und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärket, auch selbst in Abführung dergleichen Processe ist von den ächten Rechtsregeln größtentheils abgewichen worden.

Ut autem verum a falso rite secerni queat, attendenda semper est differentia, an actus Sortilegii ex Fraudulentia, vel ex Amentia proveniant? vel in mero attentato subsistant? vel veram Magiam contineant?

§. 4. Gleichwie Wir nun gerechtest beeifert sind, die Ehre Gottes nach allen Unsren Kräften aufrecht zu erhalten, und dargegen alles, was zu derselben Abbruche gereichet, besonders aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so können Wir doch keinerdings gestatten, daß bey Anschuldigung dieses Lasters aus eitlem alten Wahne, bloßer Besagung, und leeren Argwöhnigkeiten wider Unsre Unterthanen was peinliches vorgenommen, sondern Wir wollen, daß gegen Personen, die der Zauberey oder Hexerey verdächtig werden, allemal aus rechtserheblichen Innzüchten, und überhaupt mit Grunde, und rechtlichem Beweise verfahren werden solle, und hierinnfalls hauptsächlich auf folgenden Unterscheid das Augenmerk zu halten sey: ob die der beinnzüchtigten Person zu Last gehende, den Anschein einer Zauberey, oder Hexerey, und dergleichen auf sich habende Anmaßungen, Handlungen, und Unternehmungen entweder Imo aus einer falschen Verstellung oder Erdichtung und Betruge, oder 2do aus einer Melancholey, Verwirrung der Sinnen und Wahnwitze, oder aus einer besonderen Krankheit herrühren, oder 3tio ob eine Gott- und ihres Seelenheils vergessene Person solcher Sachen, die auf eine Bindniß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg und Wirkung unterzogen habe, oder ob endlich 4to untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen, von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden zu seyn erachtet werden?

Ersteres kann geschehen, wenn eine gottlose Person aus Gewinnste, oder andern gefährlichen Absichten, aus Frevelmuth, oder sonstiger Bosheit, oder wohl gar aus Verzweiflung sich für einen Wahrsager, Zauberer, Bockreuter, Hexe, Unhold, und dergleichen selbst ausgiebt, oder sich zauberischer Wissenschaftskünsten und Thaten, oder einer mit dem Teufel habenden Bindniß, oder eines zauberischer Weise zugefügten Schadens, so entweder gar nicht geschehen, oder aus natürlicher Ursache entstehen können, sich berühmet, oder aber in der That zwar allerhand Schaden, jedoch mit Gifte und andern natürlichen schädlichen Sachen angerichtet hat, in der Hauptsache jedoch außer des Inquisiten bloßen Angabe kein sicherer Grund einer wahren unterlaufenen Zauberey, oder Hexerey vorhanden ist.

We-

Anno 1766.

Wegen des anderten Falls ist gar nichts seltsames, und giebt es die Erfahrenheit, daß melancholische, Sinnenverruckte, oder mit außerordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solcher ihrer Gemüthsverirrung allerley närrische Dinge begehen können.

In Betreff des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß gottesvergessene Leute in der bösen Meynung, und Anhoffung, daß ihnen der Teufel Hilfe, und Beystand leisten könne, und das Anverlangte verschaffen werde, mittelst desselben Berufung und Beschwörung, auch mittelst schriftlich oder mündlich erzeigter Bereitwilligkeit ihm ihren Leib und Seele zu verschreiben, ihres Orts zwar alles thun, was zu Bewirkung einer wahren Zauberey, nach der oben in Spho 1mo einkommenden Beschreibung erforderlich ist, jedoch ungeachtet aller ihrer eifrigen Bestrebung einer angehofften Hilfleistung nicht theilhaftig geworden sind, somit solches ihr gottloses Unternehmen ohne Wirkung in dem bloßen Versuche der Zauberey sich beschränket hat. Belangend endlich

Den vierten Fall einer wahrhaft anscheinenden Zauberey, Hexerey und dergleichen, da ist weder aus der bloßen Aussage eines Inquisiten, der etwann mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben, oder allerley Dinge von Luftfahrten, Hexentänzen und dergleichen angiebt, weder aus eitlem Argwohne, und betrüglichen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig, oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich geschehen können, nicht gleich, und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel, und auf eine wahre Zauberey, oder Hexerey der Schluß zu ziehen, sondern vielmehr in zweifelhaften Fällen allemal dafür zu halten, daß dergleichen Bekenntnisse, oder sogestaltete Unternehmungen aus Betruge, und boshafter Verstellung, oder gestalten Dingen nach aus Wahnwitze, und Sinnenverruckung, oder lediglich aus einer unwirksamen Bestrebung geschehen seyn.

Dahingegen nur allein in jenen etwann vorkommen mögenden Begebenheiten, wo die erweislich von dem Inquisiten begangenen Dinge, oder verübte Unthaten ganz unbegreiflich, und keine natürliche Ursache derselben angegeben werden kann, die Vermuthung statt haben mag, daß eine solche Unthat, welche nach dem Laufe der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelliget werden können, mit bedungener Zuthat und Beystande des Satans aus Verhängniß Gottes geschehen sey, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberey, oder Hexerey darunter stecken müsse. Welchen letztern Falls Unsre hierunten Spho 7. und Spho 12. vers. 4. einkommende Verordnung zu beobachten ist.

§. 5. Nachdem also die einer Zauberey verdächtige Handlungen, entweder aus Betruge, oder aus Wahnwitze, oder aus einem bös gesinnten Versuche herrühren, oder bey gewissen Umständen, wo sich keine Natürlichkeit der Sache darstellet, die Vermuthung eines wahren Zauber- oder Hexenwerks erwecken können, so ist allerdings nöthig, daß von richterlichen Amts wegen zuförderst auf die Wahrheit der angegebenen That, und auf derselben sonderbare Bewandniß und Eigenschaft, ob sie natürlicher Weise geschehen könne oder nicht? denn auf den vorhergehenden Lebenswandel des Beinnzüchtigten, und auf dessen Gemüthsart und Beschaffenheit, ob es etwann eine ruchlose, durchtriebene, schalkhafte und boshafte, verwägene, wegen Betrugs und falschen Ränken schon beschriene, oder im Gegenspiele eine einfältige, sonst wohl verhaltene, eine blödsinnige, wahnwitzige, mit Leibs- oder Gemüthskrankheiten, oder heftigen Leidenschaften behaftete Person sey? denn auf alle vor- bey- und nach der That eintreffende Wahrnehmungen und Umstände genauest nachgeforschet, und auf des Beinnzüchtigten sein Thun und Lassen unvermerkt stäts Obacht gegeben, auch allenfalls zuverläßlicher Erkundigung der Eigenschaft der That, oder des Inquisiten Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit wohlerfahrne Leibärzte und naturkündige Männer zugezogen werden sollen.

Secundum quam Differentiam omnis Sortilegiorum Disquisitio cautissime peragenda.

Nec fallaces, & superstitiosæ Sortilegiorum Indagationes, & Probationes remittendæ.

§. 6. Wir verbieten aber den Richtern hiemit ernstgemessen, und wollen, daß sich in Nachforschung auf dieses Laster von ungewissen, und unbetrüglichen Erkundigungsmitteln (als da ist die Aufsuchung eines Teufelszeichens, oder Hexenmahls, und derentwegen Besichtigung und Nachsuchung an geheimen Orten, oder Abscheerung der Haare am ganzen Leibe, oder Eingebung eines Getränks, oder Beschmierung mit allerhand Salben zur vermeintlichen Auflösung einer vom Teufel verursachten Verstockung, oder die Verhinderung, daß der Zauberey verdächtige keinen grünen Erdboden betreten möge, oder die Erforschung durch das kalte Wasser, und was mehr dergleichen nichtige, und theils selbst aberglaubische Zaubergegenmittel vormals üblich gewesen seyn dürften, allerdings, bey widrigen Falls zu befahren habender schärfester Ahndung enthalten werden solle.

Imo majoris Securitatis Gratia ejusmodi Processus, qua Casus excepti, ad Judicem superiorem devolvendi sunt.

§. 7. Wir haben gleich bey Anfange Unsrer Regierung auf Bemerkung, daß bey diesem sogenennten Zauber- oder Hexenprocesse aus ungegründeten Vorurtheilen viel Unordentliches sich mit einmenge, in Unsren Erbländern allgemein verordnet, daß solche vorkommende Processe vor Kundmachung eines Urtheils zu Unsrer höchsten Einsicht und Entschließung eingeschicket werden sollen; welche Unsre höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet, und in Unsrer Regierung bisher kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdecket worden, sondern derley Processe allemal auf eine boshafte Betrügerey, oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelaufen sind, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers, oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendiget haben. In eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so häklichen Sache nicht weitere Unförmlichkeiten, und eitle Leichtglaubigkeit einschleichen möge, haben Wir oben Art. 21. §pho 5. mittelst anbefohlener Abgebung der sogestalteten Processe an höhere Gehörde die gleichfällige Vorsicht getroffen: wobey Wir es auch forthin, jedoch mit dem weitern Beysatze bewenden lassen, daß, wenn Unsre nachgesetzte Blutgerichte den Fall einer wahrhaftigen Zauberey oder Hexerey obhanden zu seyn dafür halten, solchen Falls dieselbe nach gänzlich abgeführter Inquisition, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall nebst Beyschließung aller Akten an das Obergericht anzuzeigen, das Obergericht aber denselben nebst Beyrückung ihrer räthlichen Wohlmeynung an Uns einzuberichten, und hierüber Unsre höchste Entschließung und Verordnung abzuwarten gehalten seyn sollen.

Indicia ad Inquisitionem.

§. 8. Die Anzeigungen zum Nachforschen, welche bey allen obangeführten Gattungen einer boshaft angerühmten und verstellten, oder ohne Erfolg bloß angemaßten, oder allenfalls wahrhaft zu seyn glaubenden Zauberey und Hexerey Platz greifen mögen; sind ungefähr

Erstlich, wenn eine Person, welche zauberischer Handlungen sich erweislich unterzogen, auf andere, als Mitgesellen, oder Mitgehilfen bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen und Wahrzeichen vorbringet.

Andertens: wenn die gemeine Inzücht gegen eine Person vorhanden, daß sie den Leuten, und Viehe mit bösen Dingen, als Gifte und dergleichen geschadet habe, der geschehene Schaden am Tage liegt, die verdächtige Person auch darnach beschaffen ist, daß man sich dergleichen zu ihr versehen möge.

Drittens: wenn unterschiedliche unverdächtige Leute aussagen, daß solche Person mit verbotenen Künsten und Wahrsagen umgegangen.

Indicia ad Capturam.

§. 9. Anzeigungen zur Einziehung der verdächtigen Person. Wenn nun in dem Nachforschen herauskömmt, daß sich die That, der Schaden und andere Umstände, derentwegen sie beschrien worden, in der Wahrheit also befunden, kann der Richter eine solche verdächtige Person aus vorgemeldten und andern dergleichen Anzeigungen gar wohl gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in Acht nehmen, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus und Wohnung durchsuchen und nachsehen lasse, ob sie nicht schädliche Sachen, als Gift, mit Ungeziefer oder andern unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschenbeine, Hostien, durchstochene Heil. Bilder, Wahrsagerspiegel, Zauberkunstbü-

chel

chel, Aufsätze von gefertigten oder ungefertigten teuflischen Bündnissen, und Verschreibungen an bösen Feind, und dergleichen um und bey sich habe.

§. 10. Die Anzeigungen zur peinlichen Frage sind pur allein jenen Falls, wo zugleich große Beschädigung an Leuten, Viehe oder Feldfrüchten geschehen, oder andere die Todesstrafe nach sich ziehende Missethaten darzustoßen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der That und den Umständen zu erheben, und da solcher anderweiten Mißhandlungen halber genugsame Inzüchten vorhanden sind, mit dem Inquisiten im Läugnungsfalle gemeiner Ordnung nach zur Tortur vorzuschreiten. Wenn es aber lediglich um das Laster einer anscheinenden wahren Zauberey oder Hexerey zu thun wäre, da gestatten Wir wegen Wichtigkeit der Sache keinerdings, daß die nachgesetzten Gerichte gegen eine der Zauberey, oder Hexerey berüchtigte Person (wie beträchtlich immer die dießfällige Anzeigungen seyn dürften) vor sich selbst eine Tortur verhängen mögen, sondern dieselbe haben allemal nach vollführter Inquisition solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an Uns durch das Obergericht einzuberichten, wie bereits hievon §. 7. geordnet worden. Indicia ad Torturam.

§. 11. Die besondern Fragstücke, welche einem Zauberey oder Hexereyverdächtigen vorzuhalten, sind auf die Beschaffenheit der That, und die dabey unterlaufenen verschiedenen Umstände schicksam einzurichten, sonderheitlich aber ist derselbe zu befragen. Interrogatoria specialia.

Erstlich: wenn es aus boshaftiger Verstellung geschehen. 1mo. In casum fraudulosæ Simulationis.

Aus was Ursachen und Absichten er solche Handlungen unternommen?

Wer ihm darzu die Anleitung und Unterricht gegeben?

Ob er in solcher Unternehmung Gespänne und Mitgehilfen gehabt? und wer dieselbe seyen?

Was sie für ein Verständniß und Verabredung dieserwegen miteinander getroffen?

Welchergestalt? und auf was Weise, durch was Gelegenheit, zu welcher Zeit, an was Orten, wie oft, und in wessen Gegenwart solche verstellte Handlungen ausgeübet worden?

Ob dadurch ein Schaden entstanden, was für einer? und was ansonst die Thaten und die Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben mögen.

Nach geschehener Aussage muß das Halsgericht alsogleich aller Orten sich eigentlich erkundigen, ob sich das Angegebene also befinde; auch ob die That und der Schaden, so dem Menschen, Viehe ꝛc. eingestandenermaßen zugefüget worden, sich also verhalte, denn auf bloße Bekenntniß, die sich in der That nicht befindet, ist nicht zu bauen.

Andertens: wenn wahrscheinlich ist, daß dergleichen Dinge aus Wahnwitze, Leibs- oder Gemüthskrankheit geschehen sind, soll man die Fragstücke schicksam dahin einleiten, damit der Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasey oder Sinnen verwirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der unternommenen Handlungen eine oder keine Bosheit, oder Schuld mit unterlaufen sey? sicher ausfindig gemachet werden möge, zu welchem Ende auch dessen Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit durch öftere Besuche zu prüfen, und ob keine Verstellung darunter stecke? auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leibärzte zu untersuchen seyn wird, hätte aber 2do. In casum Deliramenti.

Drittens: der Inquisit gottloser Weise, obschon vergebens versuchet, mit dem bösen Feinde durch dessen Beschwörung, oder in andere Wege einen Umgang und Gemeinschaft zu überkommen, und von ihm Hilfe und Beystand zu seinen Absichten zu erlangen, so ist er hauptsächlich um die Art und Weise, welchergestalten die Beschwörung oder Berufung des Teufels, oder die Verschreibung an denselben mit was Worten, Werken, Ceremonien und Ausdrückungen geschehen sey, auszufragen, um dadurch den Lasterwillen auf was Grad der Bosheit derselbe angestiegen, und ob nicht etwann eine Gotteslästerung mit untergelaufen sey? abnehmen zu können. Wenn endlich 3tio. In casum meri Attentati.

4to. In casum veræ Magiæ.

Viertens: übernatürliche Dinge zauberiſcher Weiſe gewirket worden zu ſeyn anſcheinen, ſo iſt durch dienſame Fragſtücke nachzuforſchen, wie und auf was Art, mit was für Vorbereitung, mit weſſen Beyhilfe und Zuthuung er ſolche Handlungen zuwegen gebracht habe? und welchergeſtalt die etwann vorgebende Bündniß mit dem böſen Feinde geſchehen ſey?

Pœna Sortilegorum.

§. 12. Was die Beſtrafung wahrhafter zauberiſcher, oder den Schein eines Zauber- oder Hexenweſens auf ſich tragenden Handlungen oder Anmaßungen anbelanget, da wollen Wir nach dem hieroben §. 4. gemachten Unterſchiede hiemit geordnet haben.

1mo. Eorum, qui ex Impoſtura Artes magicas falſo obumbrant.

Erſtlich: wenn jemand aus Boshaftigkeit und falſcher Verſtellung, ohne daß was an der Sache wäre, ſich für einen Zauberer, Wahrſager, Teufelskünſtler, Hexenmeiſter oder Hexe ꝛc. ausgäbe, oder auch ohne ſolcher ausdrücklichen Berühmung derley böſe Handlungen, ſo den Verdacht eines Zauber- oder Hexenweſens erwecken können (zum Beyſpiele, Teufelsbeſchwörung, abergläubiſche Segenſprechung, wiſſentliche Aufbehalte oder Zurichtung eines zur Beſchädigung der Menſchen, des Viehes oder Feldfrüchten dienlichen Gezeuges und Unraths, und was mehr dergleichen) aus Gewinnſte oder anderer gefährlichen Abſichten vorſetzlich unternommen, und damit zugleich eine in dieſem anderten Theile enthaltene, die Lebensverwirkung nach ſich ziehende Unthat, als Giftmiſchung oder ſonſtige Ertödtung eines Menſchen, Feueranlegung ꝛc. verübet hätte, der ſoll mit der auf ſolche Miſſethat ausgeſetzten Todesſtrafe beleget, annebſt wegen der ſich boshaft angedichten Teufelskunſt die ordentliche Strafe geſtalten Dingen nach mit geſchärften Zuſätzen vermehret werden. Da aber derſelbe ſonſt keine anderweite, die Todesſtrafe auf ſich tragende Laſterthat begangen hätte, ſo iſt ein ſolcher gefährlicher Betrüger, nach Maß der Bosheit zu einer wohlgemeſſenen Leibsſtrafe zu verurtheilen, und da er ein Ausländer wäre, zugleich aller Unſrer Erbländer gegen Urphed zu verweiſen. Dahingegen

2do. Eorum, qui non quidem cum plena Animi Deliberatione, aliquali tamen cum Malitia, vel Culpa operantur.

Andertens: wenn die Berühmung, Anmaßung oder Unternehmung, oder auch die freye Bekenntniß zauberiſcher Dinge aus einer melancholiſchen Phantaſey, verderbten Einbildungskraft, Wahnwitzigkeit, oder einer ſo gearteten Krankheit herſtammet, ſo iſt ein ſolcher elender Menſch nicht nur unbeſtraft zu laſſen, ſondern derſelbe, wenn er ganz verrücket iſt, in ein Tollhaus, und wenn die Verwirrung aus einer zugeſtoßenen Krankheit entſprungen, in ein Krankenhaus zu überbringen, und ſo einem als dem andern mit den nöthigen Hilfs- und Geneſungsmitteln chriſtmildleidig beyzuſpringen. Da aber der Thäter bey ſeinem ſo beſchaffenen Zuſtande in der wirklichen Ausübung der That ſich gleichwohl des begangenen Unrechts ziemlich bewußt geweſen, folgſam eine etwelche Bosheit oder Schuld mit untergelaufen wäre, ſo iſt derſelbe, in ſo weit er einer Züchtigung fähig iſt, willkührlich gemeſſen abzuſtrafen. Ferner

3tio. Eorum, qui impioConatu Actum ſortilegum ſerio, licet absque Effectu, attentant, ac demum.

Drittens: da ein Gottesvergeſſener Menſch aus ernſtlichem böſen Vorhaben mit dem Teufel ein Bündniß zu machen, oder von demſelben zu ſeiner Abſicht Hilfe und Beyſtand zu erhalten, gottloſer, auf Zauberey hinauslaufenden Handlungen, als einer vorſetzlichen Berufung und Beſchwörung des Satans, oder Ausfertigung eines ſchriftlichen Bundes mit demſelben und dergleichen ſich anmaßete, ſomit ſeines Orts alles dasjenige, was er zu Erreichung der Gemeinſchaft mit dem Teufel nöthig zu ſeyn glaubet, vorgekehret hätte, ſo iſt ein ſolcher Uebelthäter, wenn auch ſein böſer Verſuch und Beſtreben ohne erfolgender mindeſten Wirkung verblieben iſt, mit ſchärfeſter Leibesſtrafe, und da es kein erbländiſcher Innſaß, mit beygefügter Landesverweiſung; jenen Falls hingegen, da er zugleich eine andere Laſterthat mit begangen, und dadurch das Leben verwirket hätte, mit der auf ſolches Laſter ausgemeſſenen, und geſtalten Sachen nach noch mehr verſchärfenden Todesſtrafe zu belegen, auf jenen Fall aber, da er in einem ausgefertigten ſchriftlichen Bündniß, oder ſonſt ſich unmittelbarer gotteslä-ſteriſcher Ausdrückungen gebrauchet hätte, als ein Gotteslä-ſterer mit dem Feuer hinzurichten. Wenn endlich

Anno 1766.

Viertens: aus einigen unbegreiflichen übernatürlichen Umständen, und Begebnissen ein wahrhaftes teuflisches Zauber- und Hexenwesen gemuthmaßet werden müßte, so wollen Wir in einer solchen außerordentlichen Ereignuß Uns selbst den Entschluß über die Strafart eines dergleichen Uebelthäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende obgeordnetermaßen der ganze Proceß an Uns zu überreichen ist.

4to. Illorum qui vere Magiæ reos se faciunt.

§. 13. Beschwerungsumstände sind

Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: die etwa vielfältige sogestalte Boshaftigkeit.

Andertens: lange Uebung.

Drittens: der große, sonderlich armen Leuten, ganzen Gemeinden, der Obrigkeit, Aeltern oder Herren zugefügte Schaden.

Viertens: wenn jemand viel andere zu solchem Unwesen gebracht, und verführet hat.

§. 14. Ueber die Linderungsumstände, welche oben Art. 11. für allgemein angeführet worden, dienet insonderheit zur Verringerung der Strafe, wenn einer, der in solche zaubereyverdächtige Handlungen sich eingelassen, noch ehender als er angegeben, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß gethan, und nachhin einen christlichen Lebenswandel geführet.

Circumstantiæ lenientes.

§. 15. Und zumal Wir auch das meistens bey dem Landvolke in sogenannten Loosnächten übliche Lößeln oder Loosen, und derley alberne Possen und Mißbräuche, so keine in der Natürlichkeit gegründete Wirkung hervorbringen können, sondern auf bloßem Aberglauben beruhen, ernstgemessen abgestellet wissen wollen, so solle solches gemeine Lößeln und abergläubische Anmaßungen, die nur aus Einfalt, Dummheit und mißbräuchiger Gewohnheit geschehen, nicht zwar landgerichtlich, sondern von jeder Ortsobrigkeit willkührlich abgestraft, und nachdrücksamst eingestellet werden.

Sortitiones vulgares, & ejusmodi ineptiæ superstitiosæ Plebeis usitatæ regulariter a Magistratibus ordinariis coercendæ, sin vero insignis Malitia accesserit, ad Judices criminales remittendæ sunt.

Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwörung oder Berufung des bösen Geistes, oder eine vorsetzliche Betrügung anderer Leute, oder sonst gefährliche und boshafte Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgraberey oder anderes derley Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen und Ceremonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebethe, als das Christophori-Gebeth unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten und Sachen Umgang habende Versammlung der Leute betreten, so sind solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichte auszuliefern, daselbst wider sie auf Art und Weise, wie vorgemeldt, peinlich zu verfahren, und nach Maß der Gefährde, Betrugs und Bosheit obgeordnetermaßen abzustrafen, auch denselben die bey ihnen vorfindende abergläubische Schriften und Bücher abzunehmen, und nach vollendetem Inquisitionsprocesse zu vertilgen. Dem endlich

Tandem subjungitur, quid agi oporteat, si Spectra, Lemures, & Umbræ Defunctorum alicubi oberrare, vel Homines a Dæmonio obsessi esse dicantur.

§. 16. Noch beyzurücken ist, daß, nachdem verschiedene von Unsren Landesinnwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit soweit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Vorbildung vorstellet, oder durch betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerey halten, denn den für besessen sich ausgebenden Leuten sogleich allen Glauben beymessen, hierunter aber mehrentheils Aberglauben und Betrug stecket, und Wir solche boshafte Betrügereyen, und ängstliche Bethörung des Volks in Unsren Staaten keinerdings zu gedulden gemeynet sind, als verordnen Wir hiemit, daß, wenn sich irgendswo eine angebliche Besitzung vom Teufel, eine Gespensterey, Geisterey und dergleichen hervorthun würde, solcher Vorfall ganz unverlängt bey Unsren Obergerichten angezeiget, von den Obergerichten aber gestalten Umständen nach, entweder durch eigends abgeordnete Rathsglieder, oder auf ihre Verordnung durch die unterhabenden Halsgerichte zuförderst auf die Verhältniß der Sache, ob und was für ein Betrug darunter verborgen, und was eigentlich an der Sache seyn möge? sofort auch auf den Zustand der verdächtigen Person, ob selbe nicht etwann mit einer Sinnverruckung behaftet sey? mit Beyziehung erfahrner Physicorum auf das genaueste nachgeforschet, und mittelst ordentlich verführender Inquisition alles gründlich untersuchet werden solle. Wo sodenn, wenn der Betrug herauskömmt, der Betrüger gestalten Sachen nach mit einer gemessenen Leibesstrafe zu belegen; falls aber das Vorgeben und Unternehmen aus phantastischer Einbildung

dung und Narrheit geschehen wäre, der Irrsinnige in ein Narren- oder Krankenhaus zu überbringen, jenen Falls hingegen, wenn von den nachgesetzten Gerichten das Angeben eines vorhandenen Gespenstes, eines umgehenden Geistes oder einer Besessenheit vom Teufel für wahr oder für zweifelhaft gehalten würde, nach der hieroben §pho 7mo & 12mo Vers. 4to gemachten Anordnung Uns solche Vorfallenheit allemal zu Unsrer eigenen höchsten Schlußfassung einzuberichten seyn wird.

Erlaubnißtänze öffentliche und zusammengelegter Compagnien.

Den 7. November 1766.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß zwar alle öffentliche Bälle und zusammengelegte Kompagnien erlaubet, jedoch hiebey keine Masken weder hierlandes, noch in dero übrigen Ländern gestattet, ansonst aber nach befindender Thunlichkeit mit den dießfälligen Entrepreneurs die Vorkehrung getroffen werden solle, daß selbe etwann den vierten oder auch den dritten Theil der Einnahme, welche sodenn zur Hälfte dem bisherigen Gebrauche nach der Cassæ pauperum, die andere Halbscheide aber dem Weysenhause allhier zuzuwenden seyn werde, dem bey dem Einlasse anzustellenden Commissario an jedem Balltage verabfolgen, mit dem übrigen hingegen ihre zu verwenden habende Kosten bestmöglichst bestreiten, folglich nach eigenem Befunde die Einlaßbillete auf den ihnen am verträglichsten scheinenden Preis ansetzen mögen. Wornach solchemnach Sie Regierung sich gehörig zu achten, und das weiter Erforderliche fürzukehren hat, maßen hierwegen auch unterein-stens das Gehörige an die ob der ennsische Landshauptmannschaft verordnet wird. Wien den 7. November 1766.

Oeffentliche Balls und Zusammengelegte Kompagnien erlaubet.

Masken verboten.

Mit den Entrepreneurs, wegen Abgabe des vierten oder dritten Theils von der Einnahme sich abzufinden.

Davon die Hälfte ad Cassam pauperum, die andere Halbscheide dem Weysenhause zuzuwenden.

Dieserhalben Aufstellung eines Kommissarii.

Jurisdictions-Normæ des deutschen Ritterordens dd. 5. Jul. h. a. in ein und andern Punkten Milderung.

Den 8. November 1766.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät die von des deutschen Ritterordens, Landkommenthurn Grafen von Kolloredo, über das von allerhöchst deroselben an den hiesigen Balley-Syndicum Doctorem Greneck sub dato 27. Junii dies Jahrs in Sachen der zwischen diesem Orden, und den Länderstellen bisher obgeschwebten Differenzien, und daher von diesem Orden angebrachten Beschwerden erlassene Hofdekret, und respective in Sachen der Ihr Regierung unterm 5. Julii hinnach intimirten höchsten Resolution gemachte weitere allerunterthänigste Vorstellungen sich umständlich vortragen lassen, auch aus besonderer für den so wohl verdienten deutschen Orden, und dessen dermaliges würdigstes Oberhaupt tragender Zuneigung allergnädigst beschlossene verschiedene Punkten gesagten Dekreti mehrers zu mildern, und überhaupt ihm deutschen Orden alles und jenes zu verwilligen, was nur immer ohne Verletzung der obersten landsfürstlichen Gewalt und allzumerklichen Einbruch in die Systemalverfassungen statt finden könne. Allerhöchstdieselbe wollen demnach ad

Punctum primum: Der vorernenntem Herrn Grafen von Kolloredo in Commissione überreichten so betitelten Proponendorum die Nomine der Possessertheilung, oder Confirmation in temporalibus abgeforderte Taxe pr. zweytausend Gulden, des ehemaligen Herrn Hoch- und Deutschmeisters königl. Hoheit zugleich nachsehen, ohne jedoch hierdurch der dießfälligen Gerechtsame im mindesten etwas zu vergeben, und bringe im übrigen die Ordnung mit sich, daß außer einer allerhöchsten Dispensation das Juramentum fidelitatis allhier zu Wien bey der böhmisch- und österreichischen Hofkanzley abgeleget werden müsse, welches für sämmtliche

Possessionskonfirmationstaxe-Nachsehung.

Juramenti fidelitatis Ablegung.

mährisch- und schlesische Ordensherrschaften, durch einen hierzu specialiter bevollmächtigten Mandatarium uno actu geschehen könne. Ad

Punctum secundum: Die Sperr, Inventur und Abhandlung der Verlassenschaften betreffend, haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst resolviret, solche dem Orden über seine Ritterordensgeistliche, Beamte und Dienstleute fürohin privative zu überlassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß, wenn eine Parthey beschwert zu seyn glaubet, derselben an die in jedem Lande befindliche oberste Gerichtsstelle, folglich in Inneröesterreich und Oberösterreich an die alldortige Revisoria, in Böhmen an den mit dem königl. Gubernio vereinbarten Consess der obersten Landsofficiere, in Mähren an alldortiges Tribunal, in Schlesien an das königl. Amt, hier in Oesterreich aber unmittelbar an diese kaiserl. königl. oberste Justitzstelle ihren Rekurs zu nehmen bevorstehen, und der Orden den weiteren Veranlassungen dieser respective Stellen unweigerlich den schuldigen Gehorsam leisten solle, von sothaner privative überlassenden Abhandlung werde der einzige Fall ausgenommen, wenn der Defunctus eine Gerhabschaft, oder anderes Versprechen auf sich gehabt, maßen alsdenn die Abhandlung cumulative mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle, unter der Prácedenz der letzteren zu geschehen habe, und verstehe es sich von selbst, daß wenn ein Ordensmitglied oder Beamter zugleich in landesfürstlichen, oder Landschaftsdiensten gestanden, die unter seinen Schriften befindliche Officiosa von einem hierzu abgeordneten Commissario der betreffenden Gehörde ausgesuchet, und abgesondert werden müssen.

Jurisdiktions-Sperr, Inventir- und Abhandlung über die Ritter-Ordensgeistliche, Beamte und Dienstleute.

Recursus in Beschwerungsfällen.

Kumulationsabhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle.

Absonderung der Amtsschriften bey einem bedienstet Ordensmitgliede, oder Beamten.

Es sey auch alles dieses keinerdings auf die in den Ordenshäusern, oder auf dessen Herrschaften wohnende Personen zu erstrecken, als welche derjenigen Jurisdiction, unter die sie sonst gehören, fernerhin unterworfen bleiben, und gleichergestalt habe es wegen der Abhandlungen der auf den Ordenspfarreyen befindlichen Weltpriester bey der in jedem Lande hergebrachten Observanz sein gänzliches Bewenden.

Jurisdiktion über die in den Ordenshäusern, oder auf den Herrschaften wohnende Personen.

Abhandlung der auf den Ordenspfarreyen befindlichen Weltpriester.

Wo übrigens Ihre Majestät sich zu dem Orden gnädigst versehen, daß selbiger, seiner Erklärung gemäß, die vorfindige Passivschulden ex viribus Massæ zu tilgen jederzeit den geflissenen Bedacht nehmen werde. Ad

Tilgung der Passivorum.

Punctum tertium: wollen mehr höchstgedacht Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät dem deutschen Orden überhaupt quoad actiones civiles personales die Judicatur erster Instanz über seine Mitglieder, es sey, daß eine Ordensperson die andere, oder ein Extraneus eine Ordensperson klage, privative überlassen, in secunda Instantia aber habe der weitere Zug, außer es betreffe die Beschwerde eines Ordensmitglieds gegen das andere eine eigentliche Ordenssache, eben so, wie von den Abhandlungen, an die in jedem Erblande befindliche oberste Gerichtsstelle zu gehen: wo im Uebrigen, was die actiones reales, die den Fundis anklebende Schuldigkeiten, und die nicht anderst, denn mit ausdrücklicher Einwilligung und Kautionsleistung des Ordens zu übernehmende Tutelen, oder andere ein Versprechen nach sich ziehende Munera publica betrifft, es bey der maßgebigen Vorschrift des Hofdekrets vom 27. Junii und respective Resolution vom 5. Julii dieß Jahrs in allen Stücken verbleibe. Ad

Jurisdictio quoad actiones Civiles personales in prima Instantia.

Recursus in secunda Instantia.

Quoad actiones reales, tutelas, und andere onera realia & personalia verbleibt es bey voriger Resolution.

Punctum quartum: sey kein Anstand, daß, wenn der Orden eine neue Pfarrey oder Beneficium stifte, er solche mit seinen Ordensgeistlichen besetzen könne; wegen der allschon bestehenden Pfarreyen und Beneficien aber, auf denen etwa vormals sich Ordensgeistliche befunden, lasse sich nicht wohl etwas überhaupt bestimmen, sondern es würde dießfalls auf die in jeden obwaltende besondere Umstände ankommen. Ad

Ersetzung der neuen Pfarreyen oder Beneficien.

Wegen der allschon bestehenden Pfarreyen oder Beneficien läßt sich nichts bestimmen.

Punctum quintum: das Abfahrtgeld betreffend, sey bereits in dem ersten Dekrete, und Resolution respective vom 27. Junii und 5. Julii dem Verlangen des Ordens vollkommenes Genügen geschehen, und würden Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät über die neuerlich angebrachten Beschwerden, wegen des öfters zum Schaden der Massæ übereilenden Verkaufs der hinterlassenden Effekten, nach Vernehmung des Hofkriegsraths Dero Resolution ertheilen. Ad

Abfahrtgeldseinrichtung.

Anno 1766.

Erbschaftsteuerbezahlung.

Punctum sextum: gedenken Allerhöchstdieselbe in Betreff der Erbschaftssteuer den deutschen Orden nicht härter als den Maltheserorden zu halten; was aber die decimam Papalem anbelange, sey die dießfällige Eintheilung bekanntermaßen von dem päbstlichen Hofe selbst geschehen, und könne mithin in einige dießfällige Abänderung, weniger Nachlaß nicht eingegangen werden. Ad

Repartitio der Decimarum Papalium.

Steuersurrogati, Zurückstellung von der Stadt Linz.

Punctum septimum: sey bereits unterm 5. Februarii 1752. der damaligen ob der ennserischen Repræsentation und Kammer per Rescriptum aufgetragen worden, die Stadt Linz, nach generaliter aufgehobener Steuerbefreyung zur Zurückstellung des für das Steuerquantum des deutschen Ordenshauses allda empfangenen Surrogati anzuhalten, und werde dieser Auftrag untereinstens an die dermalige Landshauptmannschaft erneuert werden. Ad

Konsenstaxe von eingekauften und respective eingetauschten Temporalgütern.

Punctum octavum: wollen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät die für den Ankauf, und respective Eintauschung einer Possession von einmal hundert funfzigtausend Gulden im Werthe zur allhiesigen niederösterreichischen Landkommenda, nach dem neuen Reglement gebührende Konsenstaxe pr. dreytausend dreyhundert funfzig Gulden, bis auf ein Pauschquantum von ein tausend fünfhundert Gulden allermildest nachlassen, jedoch solle der Herr Supplikant seiner Zeit ausweisen, daß außer der bereits verkauften Waldung, noch anderweitig um funfzigtausend Gulden bis anher von dem Orden hierzu landbesessene Gülten hinweg gegeben worden. Dahingegen vermögen ad

Maut-Taz- und Umgeldsbefreyung.

Punctum nonum & ultimum: Allerhöchstdieselbe wegen der gebetenen Maut-Taz- und Umgeldsbefreyung, und sonst überhaupt dem Orden ein mehreres nicht einzugestehen, als was gegenwärtiges Erläuterungsdekret ausdrücklich enthält; daher es in allen übrigen Punkten bey der dem Balley-Syndico Doctori Greneck unterm 27. Junii dies Jahrs ertheilten Verbescheidung, und respective Resolution von 5. Julii verbleibet, maßen auch ein und anderes Dekret und respective Resolution auch nur auf die böhmisch- denn nieder- ober- und inneröſterreichischen Erbländer mit gänzlichen Ausschluße der ihre besondere Verfassung habenden Vorlande sich beschränke.

Verbleiben bey den übrigen Resolutionspunkten dd. 5. Jul. a. c.

Welche so geschöpfte allerhöchste weitere Entschließung, und respective Erläuterung Ihr N. Oest. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörigen gleichmäßig nöthigen weitern Verfügung sowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiemit erinnert wird. Wien den 8. November 1766.

Freymaurer- und Rosenkreuzbruderschaften-Ausrottung.

Den 8. November 1766.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät sich gerechtest entschlossen, und in allen dero kaiserl. königl. deutschen Erbländern kund machen zu lassen allergnädigst anbefohlen, daß alle und jede ihre Unterthanen, wessen Standes dieselbe seyn mögen, welche a Dato der Kundmachung dieser dero allerhöchsten Entschließung und Untersagung sich in die sogenennte Freymaurer, und Rosenkreuzbruderschaften einlassen würden, wenn dieselbe einige Bedienstung hätten, ipso facto derselben verlustigt, und zu aller und jeder anderer Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät Bedienstung hiemit unfähig bleiben, wenn sie aber noch keine derley Bedienstung hätten, zu derselben Erlangung unfähig seyn sollen. Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oest. Regierung zur Wissenschaft, Nachricht und beständigen Darobhaltung, auch gleichmäßigen weitern Verfügung an sämmtliche sowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns unterstehende Gerichtsstellen hiemit erinnert wird. Wien den 8. November 1766.

Unterthanen und Vasallen in die sogenannte Freymaurer und Rosenkreuzbruderschaften einzutretten verboten.

Verlustigung ihrer Dienste, und Unfähigkeit zu deren Erlangung.

Ge-

Getreidausfuhre in fremde Länder verboten.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben Unsren Landesmitgliedern geist- und weltlichen Standes, wie auch allen Städten, Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, insbesondere aber allen Mautbeamten, und Aufschlägern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich gnädigst zu vernehmen: Den 16. November 1766.

Nachdem aus der anheurigen Körnerfechsung, so wie sich die erwünschte Hoffnung gemacht worden, jene eigentliche Vollkommenheit ihrer innerlichen Wesenheit, und ergiebigen Mehlerzeugung hinreichend nicht hervorgebracht werden können, wodurch denn in Ansehung der hierländigen übergroßen Consumption die zur allgemeinen Nothdurft erfoderliche Nahrung eine dießfällige Steigerung des Körnerpreises nach und nach verursachet hat. Körnerpreissteigerung.

So haben Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt um diesem besorglichen Ungemache die schleunige Abhilfe zu verschaffen, allermildest anzubefehlen geruhet, daß alle Getreidsausfuhre ad extra, oder in fremde Länder von nun an, und bis auf weitere Verordnung gänzlich verboten, und dieses Verbot in allen Unsren Erbländern kundgemachet werden solle. Derwegen Getreidsausfuhre in fremde Länder bis auf weitere Verordnung verboten.

Wiezumal aber jedoch zu vernehmen gekommen, daß einige Partheyen zu Ausführung eines Getreids aus Unsrem Königreiche Ungarn per Transito mare versus bereits vorhin Kontrakte wirklich angestoßen haben.

Als wollen Wir zwar hierinn gnädigst gewilliget, jedoch aber ferner verordnet haben, daß sothanes kontrahirte Quantum bis ultima Decembris anni currentis als den bestimmten Terminum peremptorium annoch ausgeführet werden möge. Bestimmung des Termins zur Ausfuhre des inländern kontrahirten Quanti.

Wir befehlen demnach Eingangs ernennten Unsren Landesmitgliedern geist- und weltlichen Standes, wie auch allen Städten, Märkt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, insbesondere aber allen Mautbeamten und Aufschlägern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich, daß ihr euch in Ansehung dieser Unsrer höchsten Anordnung gehorsamst achten, darwider nicht handeln, einfolglich einiges Getreid in fremde Länder außer jenen aus Unsrem Königreiche Ungarn bereits vorhin kontrahirten, und bis letzten Decembris dies Jahrs zur Ausfuhre bewilligten Körnern bey ansonst zu befahren habender scharfer Ahndung keinerdingen ausführen lassen sollet. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 16. Monatstag Novembris, im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Körner-Mehl- und Brodgattungen Aus- und Einfuhre frey von allen Mauth- und Aufschlagsgebühren.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. kön. apostol. Majestät in Betreff der schon vorhin allergnädigst resolvirten, und Ihr N. Oest. Regierung bereits intimirten Mautfreyen Einfuhre der Körner von einem Erblande in das andere die weitere allerhöchste Willensmeynung dahin allermildest zu erkennen zu geben geruhet, daß von allen aus Böhmen oder Mähren bis Ende Januarii des 1767sten Jahrs in Oesterreich gebracht werdenden Körner- und Mehlgattungen, wie auch von allen, wo immerher in Natura nach Wien kommenden Brodsorten an der Gränze keine Maut- oder Aufschlagsgebühr, noch auch die sogenennte kalte Mauth abgenommen, weiter solche von allen Privat- und Wegmauthen, ja sogar von dem hiesigen, von dem Handgrafenamte sonst beziehenden Mehlaufschlage, mithin durchgehends und ohne Unterschied von aller Abgabe frey gelassen, und hiebey nur allein beobachtet werden solle, daß, wenn dieses Getreid auf dem Lande wiederum verkaufet würde, so oft als solches geschie- Den 21. November 1766.

Körner- und Mehlgattungen aus Böhmen oder Mähren bis Ende Jan. 1767. von allen Gränzmauten oder Aufschlagsgebühren, wie auch von der sogenennten kalten Mauthe.

Imgleichen von allen Privat- und Wegmauthen und dem Mehlaufschlage ohne Unterschied Freypassirung.

Alleinige Entrichtung der Wiederverkaufsgebühr.

Der Fourageaufſchlag von der Gerſte, und dem Haber bey den Linien, und der Wiederverkaufsgebühr auf dem Getreidmarkte.

Mautfreye Einfuhre aller Körner- und Mehlſorten aus Ungarn bis ultima Jan. 1767.

ſchiehet, die ſogenennte Wiederverkaufsgebühr zu entrichten ſey; übrigens es bey dem Fourageaufſchlage von der Gerſte, und dem Haber bey den hieſigen Linien, denn bey der Wiederverkaufsgebühr auf dem Getreidmarkte allhier, wie vorhin ſein unabänderliches Verbleiben haben. Wo übrigens allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät die mautfreye Einfuhre aller Körner und Mehlſorten aus dem Königreiche Ungarn in Niederöſterreich, wie von den übrigen Erbländern von nun an bis Ende Jäner des künftigen 1767ſten Jahrs allergnädigſt zu bewilligen befunden haben. Ihr N. Oeſt. Regierung wird demnach ein ſo anderes zur nöthigen Wiſſenſchaft, und gehörigen weiterern Verfügung mit dem Beyſatze andurch unverhalten, daß wegen der Mautbefreyung der anherkommenden Mehl- und Körnertransporte nach obigen Maaßregeln an die betreffende Bankal- und handgräflichen Gefällenadminiſtrationen, durch Gehörde untereinſtens das Erfoderliche erlaſſen worden ſey. Wien den 21. November 1766.

Brod von fremden Orten Verkaufsregulirung nach hieſiger Brod- und Mehlſatzung.

Den 22. November 1766.

Erſtreckung der Mautfreyen Körner- und Mehlſorteneinfuhre, auch auf fremde Brodſorten.

Regulirung der Satzung dieſes zuführenden und verkaufenden fremden Brods.

Der N. Oeſt. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es ſey derſelben erſt unterm geſtrigen Dato bedeutet worden, daß die auf die Körner- und Mehlzufuhre allergnädigſt zugeſtandene Mautbefreyung ſich auch in gleicher Maaß auf die wo immerher zum hieſigen Verkaufe gebracht werdende Brodſorten erſtrecke: gleichwie ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß derley fremder Brodsverkauf nicht anderſt, als nach Ausweiſung der hieſigen Brodſatzung zu verſtatten ſey. Als wird Sie Regierung die Obſorge zu tragen haben, daß ermeldte von fremden Orten anher zum Verkaufe gelangende Brodgattungen nach der regulirten hieſigen Brod- und Mehlſatzung dem Publico hindanngegeben werden mögen. Wien den 22. November 1766.

Pferd- oder Roßarzneyſchul-Eröffnung.

Den 23. November 1766.

Dieſe Schule der Roßarzney ſoll jenen, ſo ſich dazu verwenden, an der Ehre nicht nachtheilig ſeyn.

Derhalben aller Vorwurf bey Strafe verboten.

Die Schmiedgeſellen welche ſelbe beſuchen, und Zeugniß ihrer erlangten Fähigkeit aufweiſen, ſollen zu dem Meiſterrechte den Vorzug haben.

In den Regimentern auch keine andere, als ſolche erlernte Schmiede anzunehmen.

Der N. Oeſt. Regierung anzuzeigen: Nachdem die drey Roßärzte Scotti, Mengmann und Heller die Lehre der Roßarzney nach nebenſtändigem Plane allhier eröffnen werden: ſo iſt Ihrer röm. kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſter Befehl, daß dieſe Schule der Roßarzney, und darinn geſchehen müſſende Anatomie der todten Pferde, auch alles was dieſer ferner anhängig iſt, Niemanden, der ſich darzu verwendet, er ſey in dem Civil- oder Militarſtande an ſeiner Ehre im geringſten verletzen, vielmehr aber allen und jeden zum Verdienſte gereichen, auch bey allerhöchſter Ungnade und ſchwerer Beſtrafung verboten ſeyn ſolle, deshalben jemanden einen unanſtändigen Vorwurf zu machen: nicht minder, daß jene der Schmiedgeſellen, welche dieſe nützliche Lehrſchule beſuchen, und über ihre erworbene gute Fähigkeit das Zeugniß der Lehrmeiſter beybringen, bey den Zünften aller Erbländer zu dem Meiſterrechte vorzüglich vor anderen, auch den Meiſterſöhnen, und jenen, die eine Meiſterstochter heurathen, zugelaſſen, bey den Regimentern aber künftig keine andere, als derley wohl unterrichtete Schmiede angenommen werden ſollen. Welche ſo geſchöpfte allerhöchſte Entſchließung Ihr Regierung anmit zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, gehörigen Darobhaltung, und weiteren Kundmachung durch hieſige öffentliche Zeitungsblätter bedeutet wird. Wien den 23. November 1766.

Bilderkrämern verbotener Buchhandel.

Den 27. November 1766.

Bilderkrämern verbotene Buchhandlung.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten allergnädigst zu resolviren geruhet, daß der von den sogenennten Bilderkrämern bisher mit dem Buchhandel treibende Unfug, durch das beyliegende Verbotspatent eingestellet werden solle.

Wovon man demselben 24. Exemplarien zu dem Ende hiebey anschließe, auf daß selber unverzüglich, und noch vor Ausgange des gegenwärtigen Jahrmarkts jedem Bilderkrämer einen Patentsabdruck durch den Kanzleydiener, welcher sich des Empfangs halber gehörig bescheinigen lassen solle, zuzustellen wissen möge. Wien den 27. November 1766.

Oeder Gründe Fruchtbarmachung.

Den 30. November 1766.

Die öden Gründe werden in drey Gattungen unterschieden.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsren Unterthanen geist- und weltlichen Standes, in was Würden oder Wesen die allenthalben in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft sind, insonderheit aber allen Herrschaften, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, denn allen Bergmeistern, Weinzierlen und Hauern, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir über einen Uns in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag Uns allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß nachdem die öden und unfruchtbaren Gründe in drey Gattungen unterschieden werden, nämlich

Wer solche zur Fruchtbarkeit bringet, solle durch 20. Jahr Zehent- und Kontributionfrey seyn, in das künftige nur mit dem halben Zehente und halben Kontribution beleget werden.

Primo: In jene Grundstücke, welche zur Zeit des landschäftlichen Rectifications-Normal-Jahrs bereits als öde angegeben worden, und annoch ungebauet sind, denn

Secundo: In jene, die erst nach dem Ratifications-Normal-Jahre wegen Ermanglung eines Besitzers oder Grundholdens in die Verödung gerathen, und von dem Grundherrn fortan versteuret werden müssen; und endlich

Tertio: In jene, welche zwar von einem Grundholden besessen, und versteuert, von diesem aber nicht bearbeitet, sondern öd erliegen gelassen werden.

Ad 1mum: Alle dergleichen öd darnieder liegende bereits vor dem Rectifications-Normal-Jahre 1750. öd gewesene Grundstücke, wenn solche auf diese oder jene Art nach Beschaffenheit der niedern oder höhern Lage zur Fruchtbarkeit erhoben würden, nicht allein durch ganze zwanzig Jahre von aller Zehendabgabe, herrschaftlichen Prästationen, und Unsrem landesfürstlichen Contributionali gänzlich frey gelassen, sondern auch zur weitern Erleichterung für das künftige nur mit dem halben Zehente, denn den halben Dominikal- und Kontributionsprästationen beleget werden sollen.

Zu Weingärten auszusetzen wird verboten.

Ausgenommen sie lägen in und an Weinbergen, oder wären anderst nicht nutzbar zu machen.

Wobey Wir jedoch die Aussetzung derley Oedungen zu Weingärten ausdrücklich verbieten, außer in jenem Falle, wenn solche in und an den Weinbergen gelegen wären, auch von dem betreffenden Kreisamte, bey welchem dieser Fall der besonderen Ausnahme jedesmal gehörig anzuzeigen ist, erkennet würde, daß ein solches ödes Grundstück nicht anderst, als zu einem Weingarten nutzbar angewendet werden könne.

Derley Gründe verbleiben dem sich hierum meldenden erblich.

Diese muß er aber inner Jahresfrist bey Verluste anbauen unter welcher Bedingniß der Grundobrigkeit der Vorzug eingestehen sey.

Und obwohl Wir weiter allergnädigst verordnen, daß derley öde Gründe jedem, welcher darum sich meldet, unentgeltlich zufallen, und erblich verbleiben, dieser aber unter der Strafe des Verlustes dieses Grundstücks solches in der Zeitfrist von einem Jahre zum Anbaue zurichten solle.

So wollen Wir jedoch den Grundobrigkeiten, welchen dergleichen öd liegende Gründe dienstbar oder zugehörig sind, vor den zur Fruchtbarmachung derselben sich antragenden Partheyen den Vorzug dergestalt gnädigst eingestehen, daß sie binnen drey Monaten von dem Tage der Kundmachung sich erklären sollen, ob und welche dieser öden Grundstücke sie in den Bau nehmen wollen, und daß dieselbe solche unter der gleichmäßigen Strafe des Verlustes in der Frist von einem Jahre wirklich anbauen sollen.

Diese Oedungen mit Aufsteckung eines Zeichens zu bemerken.

Damit aber auch die Oedungen dieser ersten Gattung jedermann bekannt seyn mögen; So verordnen Wir gnädigst, daß solche Oedungen mit Aufsteckung eines Zeichens in Zeit von vier Wochen nach der Kundmachung dieser Unsrer allerhöchsten Entschließung unter Strafe bemerket werden, dahingegen versehen Wir Uns

Die Grundobrigkeiten sollen die Kultivirung der öden Gründe ohne Grundholden soviel möglich bewerkstelligen.

Ad 2dum: Allergnädigst, daß die Grundobrigkeiten derley erst nach dem Rectifications-Normal-Jahre öd gewordene, und ohne eigenen Grundholden sich befindenden Grundstücke entweder durch Robbat, oder durch eigenen Zug, oder durch eine Bestandverlassung derselben zur Beförderung des eigenen Nutzens zu beurbaren, zu kultiviren, und soviel möglich in einem fruchtbringendem Stande zu erhalten möglicher Dingen sich bestreben werden; und endlich wollen Wir

Die unfleißige Grundholden nach der Ermahnung abzustiften.

Ad 3tium: Ferner statuiret haben, daß wenn ein Grundhold einige seiner Gründe ungebauet erliegen, oder in die Oedung verfallen ließe, derselbe als ein unfleißiger Wirth durch drey Jahre jährlich ermahnet, nach Verlaufe des dritten Jahrs aber abgestiftet werden solle.

Wir befehlen demnach allen und jeden Eingangs ernennten Unsren Unterthanen geist- und weltlichen Standes, insonderheit aber allen Herrschaften, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, denn allen Bergmeistern, Weinzierln und Hauern, daß ihr dieser Unsrer in gegenwärtigem Patente bekanntgemachten allerhöchsten Willensmeynung also gewiß gehorsamst nachleben, und dem in allen Punkten die schuldige Folge leisten sollet, wie im Widrigen gegen diejenigen, welche dem zuwider zu handeln sich freventlich vermessen würden, mit der hieroben festgesetzten Strafe unverschont fürgegangen werden solle.

Wornach sich jedermann für Schaden zu warnen wissen wird. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 30. Monatstag Novembris im 1766. Unserer Reiche im 27. Jahre.

Mehlvorraths beständige Haltung in- und vor der Stadt Wien.

Den 1. Dezember 1766.

Der N. Oest. Regierung anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf das allerhöchst Ihroselben überreichte Protocollum, über die mit Beyziehung ihrer der Regierung wegen dermaliger Körnertheurung unterm 18ten vorigen Monats abgehaltenen Commission sich allergnädigst zu entschließen geruhet, daß es

Verschaffung und beständige Beybehaltung eines Mehlvorraths von 2000 Muth bey gemeiner Stadt Wien.

Erstens: Bey der von dem Wirthschaftskommissions-Præside Weyerauch, gethanen Erklärung über die bis auf einen wenigen Abgang vorhandene 1500 Muth, noch andere 500 Muth baldmöglichst beyschaffen, somit einen Vorrath an Seiten gemeiner Stadt Wien von 2000 Muthen in Bereitschaft halten zu wollen, verbleiben möge, jedoch hätte sothaner Vorrath nicht in Körnern, sondern in Mehle zu bestehen.

Zmaleichen von den Grundobrigkeiten nach der in Folge des Normalis vorgeschriebenen Ausmessung.

Zweytens: Sollen die nachbenennte Grundobrigkeiten nach dem bestehenden Normali zu den auf 959 Muth, wie unten folget, ausgewiesenen Vorrath, und zwar an Mehle mit aller Schärfe erforderenden Falls verhalten werden; und zwar:

Das Stift zun Schotten wegen des Neubaues, Mariatrost, denn des ober und unteren Guts zu.	416	Muth
Lichtenthal Fürst Lichtenstein.	161	—
Spitalberg Bürgerspital.	51	—
Mariahilf Domkapitel.	153	—
Hungelbrunnergrund.	16	—
Armenhaus in der Alstergassen.	34	—
Thury Stift St. Dorothe.	13	—
Himmelportgrund.	16	—

Gum-

Gumpendorf Graf Mollard.	16 —
Magdalenagrund.	10 —
Hundsthurn von Stegner.	10 —
Jägerzeil Vicedom.	34 —
Stahrembergisches Freyhaus auf der Wieden.	8 —
Schleifmühle.	13 —
Heumühle.	8 —

Thut 959 Muth.

Denn möge es

Drittens: Bey der alten Anordnung zur Zeit gelassen werden, zufolge welcher die bürgerliche Bäcken in- und vor der Stadt zu einem monatlichen Vorrathe zusammen per 1041 Muth Rockenmehl verbunden sind. Weiter sollen

Wie auch von den bürgerlichen Bäcken in- und vor der Stadt auf einen Monat.

Viertens: Jene Klöster, welche selbst ihr Brod zur eigenen Nothdurft bis anher gebacken haben, nach Maß des beyläufigen Consumo des zur Verbackung sowohl, als Verkochung jährlich benöthigten Mehls zu einem dreymonatlichen Vorrathe verhalten werden; und endlich

Und von den Klöstern, soviel als selbe zur jährlichen Verbacken und Verkochung bedürfen.

Fünftens: Genehmigen Ihre Majestät allergnädigst, daß es noch fernerweit bey dermaliger Verfassung in Betreff der Brodsatzung auf dem Lande um Wien herum gelassen werden möge.

Belassung der Brodsatzung auf dem Lande bey dermaliger Verfassung.

Sie Regierung hat daher nach sothaner Entschließung und zwar

Ad primum: Die von Wien sogleich alles Ernstes anzuweisen, daß selbe nicht nur den sich etwa noch äußerenden Abgang zu den Eingangs gedachten 1500 Muth, sondern auch die weiter anerbotene 500 Muthen zur Ergänzung der in Bereitschaft zu halten habenden 2000 Muthen auf das schleunigste in Mehle herbeyschaffen sollen, worauf Regierung auch ihres Orts zu sehen hat, damit dem der unfehlbare, und förderſamste Vollzug geleistet werden möge; gleichergestalt hat dieselbe

Befolgung dieser Anordnungen und Daranhaltung.

Ad secundum: Die schon angeführte Grundobrigkeiten zur ganz unverweilten Beyschaffung des einer jeden ausgemessenen Mehlvorraths mit aller Schärfe, und ohne Rücksicht zu verhalten, auch erforderlichen Falls wider die Renitenten, oder saumsälig findende mit den exekutivischen Zwangsmitteln fürzuschreiten: in Folge dessen der Abt zu den Schotten als Grundobrigkeit vom Neubaue, Neustifte, Mariatrost und St. Ulrich obern- und untern Guts durch Sie Regierung mit seinem Verschonungsgesuche von dieser Obliegenheit ein- für allemal ab- und dahin nachdrucksam bey sonst zu gewärtigen habender Execution anzuweisen ist, daß er binnen einer ihm anzuberaumenden kurzen Zeitfrist das zur Versehung der auf seinen besitzenden Vorstädts-Freygründen befindlichen Unterthanen und Innwohner zugetheilte Mehlvorraths-Quantum per 416 Muth beyschaffen solle. Weiter hat Regierung

Ad tertium: Aufmerksam zu seyn, und mit ausgebiger Schärfe darauf zu halten, damit von sämmtlichen Bäckern die Beyschaffung des nach der alten Anordnung einen jeden betreffenden Mehlvorraths auf einen Monat nicht etwa unterlassen werde; und schlüßlich

Ad quartum: Wird dieselbe vermuthlich schon jene Klöster specifice nebst dem beyläufigen Consumo an Mehle zur jährlich erfoderlichen Verbackung und Verkochung erhoben haben, welche bisher ihr Brod zur eigenen Bedürfniß selbst gebacken haben, welche solchemnach Sie Regierung ebenfalls obgemeldtermaßen zu einem dreymonatlichen Vorrathe gemessenst anzuhalten hat. Wien den 1. December 1766.

Abfahrtgeldsabzug von den Militarverlassenschaften.

Den 6. Dezember 1766.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät zu Behebung alles Anstandes, wegen des Invalidenabfahrtgeldes allergnädigst zu resolviren geruhet, daß, nachdem dieses Abfahrtgeld in Favorem des Invaliden-Instituti freiret worden, und der Fa-

Abfahrtgeld von allem Militarvermögen zu entrichten, wenn auch die Abhandlung bey einer andern Stelle geschähe.

vor dieſes Inſtituti allen Militairs gemein iſt, die Ratio inſtituti aber ſich nicht ändert, wenn gleich die Abhandlung bey dieſer, oder einer andern Stelle geſchähe, von dieſer Regel jedoch die landſchäftlichen Güter billig ausgenommen werden, von dem Mobilarvermögen jener Militairs, die zugleich Landmänner oder in Hofdienſten geweſen, in Folge der Anno 1750. publicirten und ſeither beſtätigten Ordnung das Invalidenabfahrtgeld ebenfalls zu entrichten ſey. So man Ihr N. Oeſt. Regierung zur Wiſſenſchaft, Nachachtung und gehörig weitern Verfügung ſowohl hierlandes als in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns hiemit hat erinnern wollen. Wien den 6. December 1766.

Hievon jedoch die landſchäftliche Güter ausgenommen.

Von Mobilarvermögen derjenigen Militairs, die zugleich Landmänner, oder in Hofdienſten geweſen, das Abfahrtgeld in Folge der Ordnung de anno 1750. abzunehmen.

Körner- Mehl- und Brodmauth und Aufſchlagsfreyheit- Extendirung.

Den 6. December 1766.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in Betreff der allhieſigen Mehl- und Brodangelegenheit fernerhin allergnädigſt anzubefehlen geruhet haben, daß alle jene den aus Böhmen, Mähren und Ungarn in Oeſterreich unter der Enns, oder in allhieſige Reſidenzſtadt kommenden Körnern, Mehl- und Brodgattungen ſchon vorhin allermildeſt eingeſtandene Mauth- und Aufſchlagsbefreyungen auch den übrigen, wo immerher zu Waſſer oder auf dem Lande dahin gelangenden Körner- Mehl- und Brodeinfuhren, es mögen dieſe Naturalien aus Oeſterreich ob der Enns, oder aus Bayern, oder aus einem andern fremden Lande kommen, ohne Ausnahme in ganz gleicher Maß bis letzten Jäner des nächſt eintretenden Jahrs angedeihen, mithin dieſe Begünſtigung ohne Unterſchied ſowohl für Oeſterreich unter der Enns, als die Reſidenzſtadt allhier, oder aus erſtgemeldtem Oeſterreich unter der Enns anher nach Wien ſtatt haben, hiebey jedoch in Anbetracht, daß unter dieſer Mautbefreyung jenes, was in Oeſterreich ob der Enns zum dortländigen Conſumo aus fremden Ländern eingebracht, oder daſelbſt innerlandes hin- und wieder geführet wird, mithin alldort im Lande verbleibet, nicht verſtanden ſey, zu Hindannhaltung aller dießfalls unterlaufen mögenden Gefällsbevortheilung die Maßnehmung dergeſtalt getroffen werden ſolle, daß in dem Lande ob der Enns, von allen in Oeſterreich unter der Enns, oder nach Wien verführt werdenden Körnern, Mehle und Brode die gehörige Mautgebührniſſe ohne Ausnahme einsweilig zu bezahlen, den Partheyen darüber die Polleten von den Aemtern hinaus zu geben, ſolche allhier oder bey der nächſten Mautſtation, wo ſolche in Oeſterreich unter der Enns abgeleget werden, vorzuzeigen, und die Zurückſtellung der darinn enthaltenen, und vermög der Polleten richtig befundenen Abgaben, ohne Widerrede von den betreffenden Aemtern, oder allhier von der Mautgefällen-Adminiſtration zu leiſten ſeyn werde. Als wird ſie N. Oeſt. Regierung von dieſer allergnädigſten Willensmeynung zur gehörigen Wiſſenſchaft, und weiteren Verfügung mit dem Beyſatze andurch verſtändiget, daß hiernach untereinſtens die betreffende Mauth- und Handgrafenamts-Gefällenadminiſtrationen durch Gehörde angewieſen worden ſeyen. Wien den 6. December 1766.

Mauth- und Aufſchlagsfreyheit auf alle Körner- Mehl- und Brodeinfuhren zu Waſſer und auf dem Lande.

Sie mögen aus Oeſterreich ob der Enns, oder aus Bayern und ſonſt aus einem andern fremden Lande in Oeſterreich unter der Enns anlangen.

Hierunter jenes nicht begriffen, was in Oeſterreich ob der Enns zum Conſumo aus fremden Ländern eingebracht wird, und daſelbſt verbleibet.

Wegen Hindannhaltung aller unterlaufen mögenden Gefällsbevortheilung, was für Maßregeln bey den Mauthſtationen genommen werden ſollen.

Schafwolle Ein-Aus- und Durchfuhrebegünſtigung.

Den 9. December 1766.

Von der kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns wegen, allen und jeden ſo geiſt- als weltlichen Herrſchaften und Obrigkeiten, denn derſelben nachgeſetzten Beamten, und ſonſt jedermann, dem es zu wiſſen nöthig iſt, hiemit anzuzeigen: Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät haben nach reifer Ueberlegung und vernommenen allſeitigen Gehörden des allerhöchſten Dienſtes, und der Länder Beſtens zu ſeyn befunden, in Anſehung der Ein- Aus- und Durchfuhre der Schafwolle in- aus- und durch allerhöchſt dero Erbländer nachfolgendes allgemeines Regulativum feſtzuſetzen, und verordnet, daß

Konſumogebühr vom Centner 15 kr. von aller Gattung aus- und in den Erbländern führenden Schafwolle.

Anno 1766.

daß in Hinkunft von aller Schafwolle ohne Unterschied der Gattungen, des Werths oder Preises, es möge solche aus fremden- allerhöchst dero deutschen oder ungarischen Erbländern, dem Großfürstenthume Siebenbürgen oder dem Temeswarer Bannate in gesagte dero deutsche Erbländer eingeführet werden, nicht mehr als 15. kr. vom Centner per Consumo, und zwar nur einmal abgenommen, dagegen aber alle bisher bestandene sowohl landesfürstliche als ständische Aufschläge von nun an aufgehoben, folglich auch die deswegen gewöhnliche freye oder ständische Päsſe aufhören, und die in Händen der Partheyen befindliche dergleichen Päsſe für ungültig gehalten, auch nicht weiter respektirt, sondern von den Mauthämtern, wo sie vorkommen, zurück genommen werden sollen. Nicht minder haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät zu verordnen geruhet, daß alle von einem Erblande in das andere bringende Schafwolle an Essito nicht mehr, als 3. kr. vom Centner, denn die gleiche Gebühr an Transito bezahlen, und wenn durch eine nicht über ein Jahr eraltete Consumo-Pollete dargethan würde, daß die einbringende Wolle in einem andern Erblande den Consumo-Zoll schon entrichtet hätte, dafür in dem andern nichts weiter abgefordert werden solle. Hingegen haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät anbefohlen, daß von aller Schafwolle ohne Unterschied des Werths und der Gattung, welche aus den kaiserl. königl. deutschen und ungarischen Erbländern, Siebenbürgen und Temeswarer Bannate in fremde Länder geführet wird, drey Gulden vom Centner Essito-Gebühr entrichtet, und wenn dessen geschehene Abstattung durch die deswegen zu entrichtende Essito-Polleten nicht dargethan werden könnte, sothane Gebühr statt des Transito, forderlich in den den Gränzen nächst gelegenen Ländern eingehoben, und mittelst einer eigenen Pollete die Entrichtung bestättiget werden solle; wohingegen in Ansehung einer Schafwolle, so aus fremden wieder in fremde durch die kaiserl. königl. Erbländer lediglich transitiret, es bey der tarifmäßigen Giebigkeit und den gewöhnlichen Vorsehungen zu verbleiben habe. Euch wird demnach hiemit anbefohlen, daß Ihr diese allerhöchste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft sogleich gehörig publiciren sollet. Linz den 9. December 1766.

Aufhebung der bisher bestandenen landesfürstlichen und ständischen Abgaben.

Cessirung der dießfällig gewöhnlichen freyen oder ständischen Päsſe.

Essito- und Transitogebühr zu 3. kr.

Nur einmal zu bezahlen.

Essitogebühr vom Centner drey Gulden von aller in fremde Länder ausführenden Schafwolle.

Falls dessen Entrichtung bey der Gränzmauthe nicht dargethan würde, sothane Gebühr statt des Transito einzuheben.

In Betreff der fremden transitirenden Schafwolle, habe es bey der Tarife zu verbleiben.

Unterthanspettschafte bey den Herrschaftskanzleyen ob der Enns verboten.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden so geist- als weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermann, dem es zu wissen nöthig ist, hiemit anzuzeigen: Aus dem untern 15. October 1762. erlassenen Circulari ist denselben annoch wissend, was für Behutsamkeit ihnen im Gebrauche der bey den Kanzleyen befindlichen Unterthanspettschafte von darum eingebunden worden, damit aus derselben unanständigem, oder rechtswidrigem Gebrauche nicht sträfliche, und zum Theile den Herrschaften und Obrigkeiten selbst schädliche Unordnungen entstehen mögen.

Den 12. December 1766.

Cirkularverordnung de dato 15. Octob. 1762. wegen behutsamen Gebrauchs der Unterthanenpettschafte.

Nachdem aber allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät einerseits in Erwägung, daß die Beybehaltung der Unterthanspettschafte bey den Herrschaftskanzleyen nicht nöthig sey, und andrerseits um allen daraus entstehenden Unordnungen vorzubeugen, durch Resolution von 6tem innlebenden Monats allergnädigst anzubefehlen geruhet haben; daß die fernere Beybehaltung schon öfters erwähnter Unterthanspettschafte von nun an gänzlich verboten seyen: hiemit jedem Unterthane sein bey der Herrschaft befindliches Pettschaft alsogleich zurückgegeben: hiemit in den sich äußerenden Begebenheiten, den berufenden Amtleuten, Zeugen, oder was immer für Interessenten, welche bey der vorhabenden Handlung eines Signets bedürftig sind, bey der geschehenden Ansage, jedesmal die Mitbringung des Pettschafts anbefohlen, und Falls er selbes mitzubringen außeracht ließe, oder gar mit keinem versehen wäre, von dem Beamten bey derley Unterthans unterschreibenden Namen ein (L. S.) beygesetzet, und daß er mit keinem

Beybehaltung derselben ist theils nicht nöthig, theils Ursache zu Unordnungen.

Derohalben verboten.

Wie es sich in Begebenheiten zu achten sey, wo die Pettschafte erfodert werden.

nem Pettschafte versehen sey, angemerket; alles dieses auch bevorab die Zurückgebung der Signete ihnen Herrschaften und Beamten durch ein gemessenes Pœnale aufgetragen werden soll.

Als wird somit allen und jeden Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten hiemit anbefohlen, daß sie die in den Kanzleyen befindliche Pettschafte von Zeit dieses ihnen zustellenden Patents binnen längstens 6. Wochen also gewiß den betreffenden Unterthanen zurück geben, auch daß die Zurückstellung geschehen, und kein Unterthanspettschaft nicht mehr bey der Kanzley vorfindig sey, einberichten; und dieser allerhöchsten Entschließung alsogewiß den schuldigsten Vollzug leisten. Als im Widrigen der dagegen handelnde mit einem ohne Nachlaß einzubringenden Pönfalle pr. 12. Rthlr. beleget werden würde. Linz den 12. December 1766.

Gründeanbaues Verbesserung und Beförderung.

Den 15. December 1766.

Aufmunterung der Unterthanen zur Verbesserung der Kultur, durch jährliche Kundmachung der Belohnung ihrer Erfindungen.

Anzeigung dessen, was jeder Unterthan zum Besten der Kultur erfinden würde, entweder bey seiner Grund- und Gerichtsherrschaft, oder bey dem Kreisamte.

Vergeltung der nutzbar befundenen Anzeigungen.

Untersuchung der Verbesserung von der Agrikulturssocietät, wo solche existiret, oder durch kündige Personen.

Bestimmung der Belohnung nach Proportion der Vortheile.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, zu Aufmunterung der Landesinnwohner auf die Verbesserung der Kultur alljährlich im Monate Jäner zu publiciren, und kund zu machen, daß jedermann der Landesinnsaßen auf die Beförderung der Kultur den Bedacht nehmen, alle Umstände seines innhabenden und benachbarten Distrikts genau erwägen, und was er immer ohne merkbaren Schaden und Präjudiz der andern ersprießliches erfinden würde, frühzeitig entweder seiner Grund- und Gerichtsherrschaft, oder wofern diese kein Gehör gäben, dem betreffenden Kreisamte zur alsbaldigen Nachforschung anzeigen, auch verläßlich gewärtigen solle, daß die nutzbare erfundene Anzeigungen allerdings eine proportionirte Vergeltung zu gewarten hätten. Welche allerhöchste Entschließung Ihr N. Oest. Regierung zur gehörigen Nachachtung, und weitern Verfügung mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß die anzeigende Verbesserungen der Kultur durch die Agrikulturssocietät, oder wo solche zur Zeit noch nicht existiret, mittelst anderer der Sache kündigen Personen genau untersuchet und geprüfet, die Belohnung mit Rücksicht der hieraus dem Lande mehr oder weniger zufließenden Vortheile bestimmet, und hierüber de Casu in Casum der gutächtliche Bericht nach Hofe erstattet werden solle. Wien den 15. December 1766.

Leinwandbeschauordnung.

Den 17. December 1766.

Die Verbreitung der Manufakturen beruhet auf dem Verschleiße einer aufrechten und guten Waare.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten und derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzuzeigen: Es sey ohnehin eine jedermänniglich bekannte Sache, daß die Wohlfahrt jedes Landes hauptsächlich auf der Errichtung und Verbreitung aufrecht und gut, folgsam wahrhaft ächter Manufakturen beruhe, weil der größte Theil der Landesinnsaßen aus selben nicht nur die ihnen und den ihrigen benöthigte Nahrungen, sondern auch ihre landesfürstliche und obrigkeitliche Abgaben herholen kann; daher auch unumgänglich erfoderlich seyn will, daß derley erzeugenden Manufakturen ein sicherer Verschleiß verschaffet, und somit ein beständiger Geldeinfluß erhalten werde.

Und zumal nun die Erfahrenheit bezeuget, daß nichts mehrers einen Verschleiß der Manufakturen versichern könne, als wenn derley Manufakturen einer gerechten und accuraten Beschau unterzogen, und andurch sowohl Inn- als Ausländern nicht nur von der innerlichen guten Qualität, sondern auch von der festgesetzten Länge, ohne sich mit der Abmessung beschäfftigen zu dörfen, sicher gestellet werden. So sind zwar in dieser Absicht in Ansehung der leinenen Waaren, als welche die vorzüglichsten Sprossen des Commercii in diesem Lande Oester-

Anno 1766.

ſterreich ob der Enns ausmachten, verſchiedene Satzungen und Ordnungen, worunter jene de annis 1730. & 1752. die Weſentlichſten waren, feſtgeſetzet, und kund gemachet worden. So heilſam aber alle dieſe Verordnungen wären, und ſo nutzbare Gegenſtände ſelbe auch in ſich faſſeten, ſo würden jedennoch dieſe theils durch Gewinnſucht, theils durch Vernachläßigung der Pflichten in ihrem Endzwecke vereitlet, und faſt ohne alle Wirkung gelaſſen. Man habe ſolchemnach ſich verſprochen, daß niemalen ſicherer eine ächte Beſchau erreichet werden könnte, als wenn man ſolche jenen Zünften anvertrauen würde, welche aus Erzeugung und Verſchleißung dieſer leinenen Waaren ihre tägliche Nahrung herholen müſſen, und welchen alſo unmittelbar daran gelegen war, den Verſchleiß derſelben in alle Wege zu befördern, und zu dem Ende ihre Meiſter- und Zunftzeichen bey Inn- und Ausländern in guten Kredit zu ſetzen; in dieſer zuverſichtlichen Anhoffung wurde auch mittelſt des unterm 31. Jäner 1761. emanirten Generalis die Beſchau den Weberzünften, und die Inſpection hierüber den aufgeſtellten Viertelmeiſtern übertragen; allein der Erfolg zeigte leider, daß auch andurch den häufigen Gebrechen, und Ueberſchreitungen der Verordnungen keinerdings vorgebogen, ſondern die Beſchau immerhin ſchleiderisch, und unachtſam fürgenommen, zum Theile aber gänzlich vernachläßiget worden.

Die Verſicherung einer aufrechten Waare, wird durch eine gerechte und accurate Beſchau erhalten.

Deßhalben ſind in Anſehung der leinenen Waaren verſchiedene Satzungen und Ordnungen, ſonderlich anno 1730. & 1752. feſtgeſetzet worden, die aber den verhofften Endzweck nicht bewirket haben.

Zu deſſen ſicherer Erreichung hat man ſodenn in Folge Generalis dd. 31. Jan. 1761. die Beſchau den Weberzünften, und die Inſpection den Viertelmeiſter übertragen, wodurch aber eben den Gebrechen annoch nicht vorgebogen worden.

Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät Unſre allergnädigſte Landesfürſtinn haben demnach über die hierwegen gemachte allerunterthänigſte Anzeige für gut befunden, den Vogtobrigkeiten jeder Zunft, die Ober- und reſpective Miteinſicht bey den Beſchauen ex officio aufzutragen, ſich allermildeſt dahin verſehend, daß dieſelbe das hierunterwaltende ſelbſt eigene Beſte ſowohl, als die Wohlfahrt ihrer Untergebenen von ſelbſt einſehen, folgſam auf Einfuhre und Beobachtung einer ächten Beſchau den ſorgſamſten Bedacht nehmen, und andurch die Leinwandmanufaktur immer mehr und mehr zu erweitern ſich äußerſt beſtreben werden, wornach alſo allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät folgende neue Beſchauordnung in Anſehung der leinenen Waaren feſtzuſetzen, und zur beſtändig genaueſten Beobachtung in dieſem Lande kund zu machen allergnädigſt zu verordnen geruhet haben.

Alſo iſt für gut befunden worden, den Vogtobrigkeiten jeder Zunft die Ober- und Miteinſicht der Beſchauen aufzutragen.

Wornach folgende neue Beſchauordnung in Anſehung der leinen Waaren beſtimmet wird.

Erſtens: Sollen alle auf den Kauf ſowohl, als um den Lohn in dieſem Lande ob der Enns verfertigte leinene Waaren, wie ſie immer Namen haben mögen, von dem Meiſter ſo ſelbe gearbeitet, gleich nach Ausnehmung aus dem Stuhle mit ſeinem Meiſterzeichen an beyden Enden gezeichnet, und ſofort auf die Beſchauſtatt jener Zunft, in deſſelben Gezirke er Meiſter ſeßhaft oder wohnhaft iſt, gebracht, und allda beſchauet, über die Tafel gezogen, und falls die Waare durchgehends gleich und gut gemachet, anbey auch das Stück 31. Wienerellen in der Länge zu halten befunden würde, das Ort, denn das Landeszeichen der fünf Lerchen hierauf mittelſt einer gut anhaltenden ſchwarzen Farbe, welche vorgeſchrieben werden wird, an beyden Enden gedrucket, jene leinene Waaren aber, welche die innerliche Güte, Qualität und gleiche Bearbeitung, oder die vorgeſchriebene Länge der 31. Wienerellen nicht haben, das erſtemal in drey, das andertemal aber in vier Stuck zerſchnitten und dem Weber zurückgeſtellet; falls er ſich aber öfter mit derley unächten Waare betreten ließe, ſolche ihm gänzlich abgenommen und konfiſciret werden. Und obſchon

Jedes Stück der verfertigten leinenen Waaren muß von dem Meiſter mit ſeinem Zeichen gezeichnet, alsdenn der innerlichen Güte, Qualität, richtigen Maß, und gleichen Bearbeitung halber genau beſchauet, und hierauf das Landzeichen gedrucket werden.

Jene leinene Waaren, bey welchen in einem oder andern einiges Gebrechen gefunden wird, ſolle auf das erſte- und andertemal zerſchnitten, in öfterm Falle konfiſciret werden.

Zweytens: Bey den leinenen Waaren Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät in Anbetracht der verſchiedenen Gattungen derſelben keine eigene Breite beſtimmen, ſondern ſolche der Bedürfniß jedes Eigenthümers oder Kommerciantens überlaſſen, ſofort den bisher in dem Beſchauzeichen eingeführten Unterſchied zwiſchen den fünf und zwey Lerchen gänzlich aufgehoben wiſſen wollen, ſo verſähen ſich doch allerhöchſt Dieſelbe, daß die zur ganzen oder halben Bleiche beſtimmten Leinwanden niemals ſchmäler denn 4½ Viertel verfertiget werden, allermaßen die minder breite Leinwanden ſowohl, als auch die übrige wider den allgemeinen Gebrauch, oder wider die bey einer jeden Zunft eingeführte übliche Maß verfertigte leinene Waaren, obſchon ſelbe an der innerlichen Qualität, oder der vorgeſchriebenen Länge keinen Abgang hätten, nicht ſogleich als ein kaufrechtes Gut geachtet und bezeichnet, ſondern im Beſchlage behalten, und über den Vorfall von

In Anbetracht der verſchiedenen Gattungen wird die Breite nicht beſtimmet, jedoch ſollen die zur ganzen oder halben Bleiche beſtimmten Leinwanden niemals ſchmäler denn vier und ein halb Viertel verfertiget werden, und iſt hiemit der Unterſchied des Beſchauzeichens mit fünf und zwey Lerchen aufgehoben.

Leinene Waaren, ſo minder breit, oder die rechte Maß nicht hätten, ſind in Beſchlag zu nehmen, und dem Commercial-Konſeſſe anzuzeigen.

Es wäre denn, daß ſelbe alſo beſtellet worden, ſo aber gleichfalls anzuzeigen.

der Obrigkeit der Zunft an den in diesem Lande aufgestellten kaiserl. königl. Commercial-Consess Bericht erstattet, und hierüber weitere Verordnung abgewartet werden solle; es sey denn, daß der Webermeister mit einer von dem Eigenthümer, oder dem Kommercianten eigends erhaltenen Bestellung einer so ungewöhnlichen Schmäle sich in instanti legitimiren könnte, in welchem Falle, da die Waare ansonst gut gearbeitet, und die vorgeschriebene Länge hätte, selbe mit den fünf Lerchen unbedenklich zu bezeichnen wäre; welcher Fürgang aber ebenfalls hinnach dem kaiserl. königl. Kommercienkonsesse von der Vogtobrigkeit einzuberichten kömmt; Zumal aber

Die sogenannten Farbleinwanden werden mit dem eigenen Zeichen mit dem Buchstaben F. und mit einem † bezeichnet.

Drittens: Die sogenennten Farbleinwanden schütter und dünn zu arbeiten gepflogen wird, so sollen solche, um allen Bevortheilungen des Publici vorzubeugen, und dieses gänzlich sicher zu stellen, mit dem Landzeichen der fünf Lerchen niemals bezeichnet, sondern falls der Weber solche als eine Farbleinwand angeben würde, diese nur mit einem eigenen Zeichen, worinn ein lateinisch F und ein † gezeichnet ist, bey findender Länge der 31 Ellen bemerket, da aber selbe die vorgeschriebene Länge nicht haben sollten, mit derley Waare, so wie es §. 1mo vorgesehen ist, unverschont fürgegangen werden.

Wenn selbe die vorgeschriebene Länge nicht haben, wird mit derley Waare juxta §. 1mum vorgegangen.

Wo, und wie viele Beschaustätte zu errichten, und was für Individua darzu anzustellen.

Viertens: Soll zu Vornehmung dieser Beschau in dem Gezirke jeder Zunft ein- oder nach Befunde der Distanz mehrere Beschaustätte, und in selben eigene Beschautafeln errichtet, und bey selben zwey Beschaumeister aufgestellet, hiervon einer von der Zunft gewählet, der zweyte aber von der Vogtobrigkeit der Zunft, worunter selbe gehörig, ex Officio benennet, und von dieser hierbey der Bedacht genommen werden, daß der zweyte Beschaumeister, wenn es anderst möglich, weder ein Weber noch ein Leinwandhändler, sondern ein sonst der Leinwandmanufaktur verständiger Mann sey. Die also auf zwey Jahre erwählet, sollen zur Gelübdsablegung dem kaiserl. königl. Consessui Commerciali angezeiget, nach solchem Verlaufe der zwey Jahre aber entweder entlassen, oder von der Vogtobrigkeit jeder Zunft weiter bestättiget, im Entlassungsfalle hingegen die neuerwählte mehrmals dem kaiserl. königl. Commercial-Consessui angezeiget, folgsam von selbigem in die eidliche Pflicht genommen werden. Belangend hingegen

Die erwählte Beschaumeister haben ihr Gelübd bey dem Commercial-Consessu abzulegen.

Bestimmung des Beschaugelds.

Fünftens: Das Beschaugeld, so wollen es Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät bey dem bisher eingeführten Beschaugelde a 1 kr. für jedes Stück solchergestalt auch für das künftige bewenden lassen, daß hievon jedem Beschauer zwey Pfenninge zu guten kommen, folgsam von diesem Beschaugelde weder der Zunftlade, noch dem Viertelmeister etwas mehr zu Theile werden solle.

Verrichtung der Beschaumeister.

Sechstens: Werden die zunftvogtobrigkeitliche Beamte die jeden Orts aufgestellte Beschaumeister ernstgemessen dahin zu verhalten haben, daß diese wochentlich zweymal an den von der Obrigkeit nach Beschaffenheit der Ortschaften und Markttage zu benennen kommenden, und dem kaiserl. königl. Consessui Commerciali einzuberichten sependen Tagen, denn an den dispensirten Feyertagen, an den ausgesteckten Beschauorten sich beständig einfinden, allda ihr Amt nach obigen vorgeschriebenen Maßregeln ämsig und auf das genaueste handeln, anbey über die beschaute Waaren ein ordentliches Tagbuch führen, sofort hieraus sowohl über die Anzahl der beschauten und ächt befundenen als zerschnittenen Waaren, denn über den Betrag des eingegangenen Beschaugeldes, bey Ausgange jeden Quartals von 1sten Jäner des nächst eintretenden 1767sten Jahrs anzufangen, einen Extract formiren, und solchen ihren Obrigkeiten übergeben sollen, welchen Extract sie Obrigkeiten längstens binnen 14. Tagen nach Verlaufe jeden Quartals dem betreffenden Kreisamte einzuschicken haben, damit von diesem hieraus der Hauptextrakt verfertigt, und dem kaiserl. königl. Commercial-Consessui vorgelegt werden könne.

Oefters Visitirung der Bleichen- Mangen- und Blattbinderswohnungen, wenn auch solche unter eine andere Obrigkeit gehörten.

Siebentens: Sollen sie Zunftobrigkeiten sich sorgsamst angelegen seyn lassen, die in dem Gezirke ihrer Zunft befindliche, obschon unter eine andere Obrigkeit gehörige Bleichen, Mangen und Blattbinderswohnungen öfter unvermuthet zu visitiren, allda, ob das Bleichen, Mangen und Blattbinden aufrecht, und nach den in der Leinwandbeschauordnung de anno 1752. vorgeschriebenen Maßregeln geschehe? nachzusehen, die dargegen verspürende Excesse dem betref-

treffenden Kreisamte unverweilt anzuzeigen, wornächst und falls in einem oder andern Orte ungestempelte und unbeschaute leinene Waaren betreten würden, solche unverschont abzunehmen, die Eigenthümer derselben auszuforschen, sofort im Beyseyn des Bleichers oder Mangers zu verobsigniren, und den Fürgang mit Anschließung einer Specification von der abgenommenen Waare an den kaiserl. königl. Commercial-Consels einzuberichten. Und gleichwie übrigens

Die ungestempelt und unbeschaut betretene Leinwanden abzunehmen, die Eigenthümer auszuforschen, und dem Commercial-Konsesse anzuzeigen.

Achtens: Der größte Unfug in dem unterlaufen, daß an den von der Bleiche gekommenen, zum Verkaufe bestimmten Leinwanden, die über 30 Wienerellen nach der Bleiche sich gezeigt habende Uebermaß abgeschnitten worden, allermaßen, und da solches nach der Beschau geschehen, der fremde Käufer von der rechten Maß niemals gesichert gewesen, wie denn öfter geschehen, daß die Resteln den Stücken nachgetragen, und andurch die Maß der 30 Ellen ergänzet werden müssen.

Von 1ten Martii 1767. soll von keinem auf den Kauf bestimmten Leinwandstücke die Uebermaß abgeschnitten werden.

Als haben um diesen Unfug in Hinkunft zu steuern, und den inn- und ausländischen Kommercianten eine vollkommene Sicherheit über die Maß zu verschaffen, Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät im Weiteren gesetzgebig verordnet, daß hinfüro und zwar von dem ersten Martii des 1767sten Jahrs anzufangen, von keiner zum Verkaufe destinirten leinenen Waare, in solang selbe zum Ellenausschnitte nicht fürgerichtet ist, kein End von beyden abgeschnitten, sondern in ganzem Stücke, wie es von der Beschau und von der Bleiche oder Mange kömmt, verkaufet, oder versendet werden sollen. Zu welchem Ende denn sie Zunftsobrigkeiten, den in ihrem Bezirke befindlichen Einbindern nachdrucksamst mitzugeben haben werden, daß selbe bey unten ausgesetzter Strafe sich ein zum Verkaufe destinirtes Stück Leinwand, an welchem bereits ein End abgeschnitten, auf die Art eines ganzen Stückes einzubinden nicht mehr unterstehen, sondern dargegen bey Zusammenlegung und Einbindung der ganzen Stücke den Bedacht nehmen sollen, womit von beyden Enden ein Eck, worauf ein Beschauzeichen zu erkennen ist, aus dem Stücke hervorrage, und damit nicht der Vorwand, daß ein solch betretendes abgeschnittenes Stück Leinwand eine vor Errichtung dieser Beschauordnung verfertigte Waare wäre, zur Entschuldigung angeführet werden könne, so sollen alle vorräthige zum all'Ingrosso Verkaufe bestimmte Stück Leinwanden längstens bis letzten Februarii 1767. auf die Beschau, in wessen Gezirke selbe befindlich sind, gebracht, und mit Anhängung eines mit einem Faden durchzuziehen kommenden Signets bemerket werden, Widrigenfalls nach Verlaufe obgemeldten Termini erstgedachte Entschuldigung nicht mehr angenommen, sondern mit der hinnach verhängenden Konfiscationsstrafe ohne aller mindester Nachsicht vorgegangen werden würde.

Einbinder sollen hierauf Acht haben, und kein solches Stück, an welchem das End abgeschnitten, bey Strafe einbinden.

Alle bereits verfertigte vorräthige Stück Leinwanden sind bis letzten Febr. 1767. auf die Beschau zu bringen, und zu bemerken.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät wünscheten zwar, daß vorstehenden einzig und allein die Wohlfahrt des Nahrungsstandes zum Endzwecke habenden Verordnungen von jedermann ohne Sorge einiger Zwangsmittel nachgelebet werde; zumal aber die Erfahrenheit gelehret, daß auch die heilsamsten Veranlassungen ohne Wirkung gemeiniglich gelassen werden, sofern nicht die Furcht einer gewissen Strafe zu der Befolgung anermahnet. So haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät gegen die Uebertreter dieser Beschauordnung untereinstens nachstehende Strafen festgesetzet.

Wider die Uebertretungen sind folgende Strafen festgestellet.

1mo. Sollen alle hierlandes verfertigte leinene Waaren, wo immer selbe unplumbirt oder unbeschaut, nachdem sie aus dem Stuhle gekommen, betreten würden, ohne einig annehmender Entschuldigung ipso facto der Konfiscationsstrafe unterliegen, nur wollen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hievon die 15. Ellen, oder darunter betragende und ohnehin zur eigenen Hausnothdurft meistentheils bestimmte Resteln ausgenommen haben.

Confiscation der ungestempelten Waare.

Die zur Hausnothdurft unter 15. Ellen betragende Restel ausgenommen.

2do. Der Weber, welcher auf die von ihm verfertigte Arbeit sein Meisterzeichen oder gar nicht, oder nicht kennbar ausdrücket, oder selbe ohne solche vorläufig auf die Beschau zu bringen, dem Eigenthümer oder Käufer hindanngiebet, solle das erstemal in eine Geldstrafe von zwey Rthlr. für jedes Stück verfallen seyn, das andertemal aber mit einer vier- oder mehr wochentlichen Eisenarbeit beleget werden.

Strafe des Webers, der das Meisterzeichen gar nicht oder unkenndar ausdrucket, oder die Waare ohne Beschau hindanngiebet.

Des Beschaumeisters, so sein Amt nachläßig handelt, oder Bevortheilungen ausübet.

3tio. Der Beschaumeister, so sein Amt nachläßig handelt, eine unächte, das ist: dünn, schütter, löcherig oder ungleich gearbeitete Waare, oder eine, worauf kein Meisterzeichen befindlich, plumbiren, oder eine in einem andern Zunftdistrikte gearbeitete Waare bezeichnen, oder mit dem Beschauzeichen sträfliche Bevortheilungen gebrauchen, oder außer der ordentlichen Beschaustatt in den Häusern der Leinwandhändler, oder auf der Bleiche die Beschau oder Plumbirung fürnehmen würde, solle das erstemal, wenn es aus Einfalt geschehen, sogleich seines Amts entsetzet, sofern aber hierunter eine interessirliche Absicht oder Gefährlichkeit unterliefe, auf einen oder mehrere Monate zur öffentlichen Eisenarbeit condemniret werden.

Der Zunftsvogtobrigkeit, welche die Einreichung der Beschauextrakte zu dem Kreisamte unterläßt.

4to. Welche Zunftsvogtobrigkeit die quartaliter zu formiren kommende Beschauextrakte in dem vorgeschriebenen Termine der 14. Tage nach Ausgange jeden Quartals zu dem betreffenden Kreisamte nicht einschicket, soll eine Geldstrafe von 6. Rthlr. ipso facto verwirken.

Der Bleicher, Manger oder Einbinder, welche unbezeichnete Waaren zum bleichen, mangen oder Einbinden übernehmen.

5to. Der Bleicher, Manger oder Einbinder, welcher eine mit dem Meister-Zunft- und Landeszeichen nicht bezeichnete hierlandes fabricirte Waare zum bleichen, mangen, oder einbinden übernimmt, ist mit einer Geldbuße von zwey Rthlr. für jedes Stück nebst Konfiscirung der Waare zu belegen.

Der Leinwandhändler, so die Beschau in ihren Häusern vornehmen, oder an dem zum Verkauf destinirten Leinwandstücke das Ende abschneiden.

6to. Die Leinwandhändler, so in ihrem Hause die Beschau fürnehmen lassen, oder einem zu dem all'ingresso Verkaufe destinirten Stücke Leinwand das eine End abschneiden, sollen selbe in dem erstern Falle nebst der Confiscation für jedes Stück Leinwand eine Strafe von 4. Rthlr. erlegen, im andern Falle aber die unnachläßliche Confiscation der solchergestalt abgekürzten Waaren unnachläßlich zu befahren, und anbey, falls solcher Unfug wiederholt geschehen sollte, eine öffentliche Leibesstrafe, auch allenfalls die Niederlegung ihres Leinwandhandels zu gewärtigen haben.

Worauf auf den Gränzen bey Ausführung der Stücke zu sehen ist.

Wobey man den Handelsleuten nicht verhält, daß auf den Gränzen bereits die Veranstaltung getroffen ist, daß bey Ausführung der ob der Ennserischen nach Art der ganzen Stücke zusammengelegten und eingebundenen Leinwanden vorzüglich auf diesen Punkt genau invigiliret, und in Betretungsfalle nach der ausgemessenen Strafe vorgegangen werden solle.

Strafe der Obrigkeiten und Beamten, wie auch Städt- und Marktvorsteher, welche die anbegehrte Assistenz nicht leisten.

7mo. Die Obrigkeiten und Beamte, wie auch die Vorsteher in den so landesfürstlichen als Privatstädten und Märkten, so auf Ansuchen der Kreisämter, wie auch der Zunftsobrigkeiten und Beschaumeister die nöthige Assistenz nicht leisten, sollen nebst der Ersetzung des Schadens mit einer Geldstrafe von 24. Rthlr. beleget werden, und die Zunftsobrigkeiten, so dießfalls ihr Amt nach obenthaltener Vorschrift zu handeln unterlassen, verfallen nicht nur allein in eine gleichmäßige Geldstrafe, sondern haben annoch nach Beschaffenheit der Sache eine besondere Bestrafung zu gewärtigen. Dahingegen jenen herrschaftlichen Beamten der Vogtobrigkeiten, welche eine Uebertretung dieser neuen Leinwandbeschauordnung am ersten anzeigen, bey derselben von dem kaiserl. königl. Commercial-Konsesse befindender Richtigkeit die eingehende Strafgelder zugeeignet, und zur Belohnung ihres Fleißes vollends überlassen werden sollen. Und gleichwie

Und der Zunftsobrigkeit, so ihr Amt vorgeschriebenermaßen nicht handlet.

Belohnung der Anzeiger der Uebertretungen.

Im übrigen Bewendlassung bey den vorherigen Beschauordnungen.

Endlich es sich von selbst verstehet, daß es im übrigen bey den vorhin emanirten Beschauordnungen, in soweit selbe durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert worden, sein ferners Bewenden hat, also haben auch Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät im Weiteren allergnädigst verordnet, daß in Leinwandmanufakturssachen, und dahin gehörigen Beschauen die erste Obereinsicht und Direction dem kaiserl. königl. Commercial-Konsesse zustehen, annebst auch die kaiserl. königl. Kreisämter hierauf in ihren Gezirken stätshin zu invigiliren angewiesen werden sollen.

Die Obereinsicht und Direction stehet dem Commercial-Consessui zu, und die Kreisämter sollen auf diese Ordnung stäts invigiliren.

Wornach also in Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchstem Namen allen Eingangs erwähnten so geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, derselben Beamten, wie auch den Vorgehern in den Städten und Märkten, sonderbar aber den Vogtobrigkeiten der Weberzünfte ernstgemessen anbefohlen wird, dieser neu vorgeschriebenen Beschauordnung in allen Punkten also gewiß nachzuleben, und selbe

zu befolgen, als im Widrigen wider die Uebertreter, und Kontravenienten ohne alle mindeste Nachsicht, und annehmende Entschuldigung mit den ausgemessenen Bestrafungen fürgegangen werden würde. Denn dieses ist Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchster auch ernstlicher Willen und Meynung. Linz den 17. December 1766.

Gebotene Sonn- und Feyertageheiligung.

Den 18. December 1766.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät hätten durch allergnädigstes Billet herabgelangen lassen, wasmaßen allerhöchst Ihroselben beygebracht worden wäre, daß die Kanzellisten bey dero Stellen an den Sonntagen, und den nicht dispensirten Feyertagen forthin die Kanzley zu besuchen angehalten würden, dergestalten zwar: daß sie dadurch auch zum öftern verhindert wären, dem heiligen Gottesdienste beyzuwohnen, und ihrer Andacht abzuwarten; Wie nun Dero allerhöchste Gesinnung wäre, womit die Beamten von Erfüllung ihrer Religionspflichten keinerdingen abgezogen werden. Also ergehe Dero Verordnung dahin, daß von nun an bey allen ihren Stellen hier und in den Ländern die Einleitung getroffen werden solle, womit an den Sonntagen, denn den nicht dispensirten Feyertagen nur jedesmal ein oder zwey von den Kanzellisten, die jedoch vorher dem Gottesdienste gebührend beygewohnet haben müßten, wechselweis sich einfinden, um die etwann vorfallen mögende mehrdringende Verrichtungen besorgen zu können. Die übrigen sind an derley Tagen von Besuchung der Kanzley gänzlich frey zu lassen, und hätten vielmehr die Capi darauf die geflissenste Obsicht zu wenden, damit an derley Tagen die Beamten dem Gottesdienste beyzuwohnen, und das heilige Wort Gottes anzuhören nicht verabsaumen. An den dispensirten Feyertagen würden die Kanzleybeamten sich zwar in den Kanzleyen ferner einfinden, doch aber Vormittags jedesmal erst um zehen Uhr daselbst zu erscheinen haben, damit sie keinen Anlaß nehmen mögen, hierwegen von Besuchung des Gottesdienstes sich zu entschlagen. Sie N. Oest. Regierung werde also hiernach das genaue Richtmaß zu nehmen, und das Gehörige auch Dero unterhabenden Kanzley sowohl, als der sonstigen Gehörde zur gleichen Beobachtung mitzugeben haben. Wien den 18. December 1766.

Beamte in Kanzleyen werden durch Frequentirung an den Sonn- und gebotenen Feyertagen von dem Gottesdienst verhindert.

Damit jedoch selbe von den Religionspflichten nicht abgezogen werden.

Als sollen künftig an dergleichen Tagen nur jedesmal einer oder zwey nach abwartet in Gottesdienste wechselweis sich einfinden.

Die übrigen aber sind gänzlich frey zu lassen.

Und soll von den Capi die Obsicht auf die Gottesdienstsbeywohnung getragen werden.

An den dispensirten Feyertagen hingegen sollen selbe um 10 Uhr Vormittags erscheinen.

Soldatenbequartierungs- und Verpflegungsreglements dd. 22. August. h. a.

Nachtrag.

Den 20. December 1766.

Von der röm. kaiserl. zu Ungarn und Böheim königl. apostol. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. Unsrer allergnädigsten Frau wegen, der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Unterm 22. Augusti des laufenden 1766sten Jahrs sey derselben bereits zu erkennen gegeben worden, wohin allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät in Betreff der künftigen Bequartierung, und Beköstung des Soldaten zu Abhelfung der allseitigen Beschwerden Dero allergnädigsten Entschluß abzufassen, und zur stäten Richtschnure zu bestimmen geruhet haben, mit dem untereinstigen Beysatze, daß in Ansehung der zu errichten kommenden Küchen, und des beyzuschaffenden Holzes die seiner Zeit erfolgende allerhöchste Resolution derselben weiterhin nachgetragen werden würde.

Nachdem nun über diesen wichtigen Gegenstand die allergnädigst angeordnete weitere Berathschlagungen abgehalten, und Ihrer kaiserl. königl. Majestät das gemeinschäftliche Gutachten allerunterthänigst abgestattet worden; So haben allerhöchst Dieselbe dero fernerweite gnädigste Entschließung dahin zu ertheilen geruhet, daß in Betreff der Bequartierung des Soldaten es bey der er-

Anno 1766.

Die Soldaten sind nach Vorschrift der Normal-Resolution dd. 22. August. 1766. vorzüglich in den Casernen, und wo diese nicht erklecklich, bey Bürgern, sodann bey Bauern einzuquatieren.

In Betreff der Verpflegung wird die Hausmannskost abgeschaffet, und dagegen die kameradschaftliche Verköstung eingeführet.

Dabey doch dem Quartiersmanne seinen guten Willen gegen den Soldaten nicht einzuschränken.

Die Errichtung eigener unabgesönderter Küchen ist nicht thunlich.

Die Soldaten haben Kameradschaftsweise bey des Quartiermanns Feuer gemeinschäftlich zu kochen.

Wovon die Verheuratheten, obschon sie in die Kameradschaft nicht einlegen, nicht auszuschließen.

Wo die Kameradschaft sowohl, als auch die Verheuratheten mit ihren Weibern gemeinschäftlich kochen, eben allda sollen selbe gemeinschäftlich essen.

Dafür ist dem Quartiersmanne für das gemeinschäftliche Feuer für jede Person täglich ein Pfenning zu vergüten.

Die Ortsobrigkeiten sollen dießfalls die Veranstaltungen treffen.

Wenn einem Quartiersmanne die gemeinschäftliche Kuchel nachtheilig fiele, die Abänderung zu treffen.

Dieses Quartierungsgeschäfft, auch sonst alle das Politicum & Militare betreffende Vorfälle einverständlich zu berichtigen.

sten Ihr Regierung vorgesagtermaßen unterm 22. Augusti jüngsthin bedeuteten allerhöchsten Normal-Resolution sein ferneres Bewenden habe, mithin vor allem die Casernes und quasi Casernes, wenn sie tauglich sind, es mögen die eine oder andere von dem Militari vorläufig schon bewohnet, oder nicht bewohnet gewesen seyn, zu beziehen, und wenn diese nicht erklecklich, der Soldat zu den Bürgern in Städten kameradschaftsweis einzuquartieren, und endlich, wenn auch damit nicht auszulangen seyn sollte, bey den Bauern in Dorfschaften einzelweis zu verlegen sey, in Betreff der Beköstung des Soldaten hingegen die Hausmannskost gänzlich abgeschaffet, und dagegen die kameradschäftliche Beköstung wieder eingeführet werden solle, und obgleich Ihre Majestät den guten Willen, welchen der Quartiersmann dem Soldaten bezeugen will, nicht einschränken, sondern, wenn der Soldat dem Bauern arbeitet, diesen seinen Lohn nach der Maß, wie beyde dießfalls übereinskommen, verdienen zu lassen, gemeynet sind, so sey jedoch hiervon eine Publication, als welche nur die Gelegenheit zu üblen Folgen geben würde, weder nöthig, noch zu veranlassen.

Die Errichtung eigener unabgesönderter Küchen hätten zwar gesagt Ihre kaiserl. königl. Majestät aus mehrfältigen Betrachtungen für unthunlich angesehen, folgbar nicht zu beangenehmen, dahingegen unter einem allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Soldaten nicht einzeln, sondern kameradschaftsweis, wie es in erörterter Normal-Resolution angeordnet worden, bey demjenigen Quartiersstande, und dessen ohnehin habenden Feuer gemeinschäftlich kochen sollen, welcher die beste Küche, mithin die vorzügliche Gelegenheit dazu haben würde, wie denn auch in dieser Küche, und bey dem gemeinschäftlichen Feuer die Verheuratheten, obschon selbe in die Kameradschaft nicht einlegen, doch zu kochen, und ihr Essen für sich allein zuzurichten hätten. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn das Soldatenweib etwann in den Wochen lieget, da es ohnehin nur auf wenige Tage ankömmt, der Quartiersmann auf diese kurze Zeit der Wöchnerinn das gemeinschäftliche Feuer nicht versagen würde.

Ihre kaiserl. königl. Majestät wollen hierbey noch weiterhin, daß die Kameradschaft sowohl, als auch die Verheuratheten und ihre Weiber, bey eben jenem Bauer, bey welchem dieselbe kochen, in dessen Stube auch gemeinschaftlich essen sollen, und da hierdurch dem Quartiersmanne ganz leicht einige Ungelegenheit entstehen, nicht minder durch die Verschaffung des gemeinschäftlichen Feuers eine Beschwerlichkeit erwachsen kann, folgbar billig ist, daß demselben dafür einiges Beneficium eingestanden werde; So ist der allerhöchste Befehl, daß in dessen Rücksicht demjenigen Quartiersmanne, welcher vorgesagtermaßen das gemeinschäftliche Feuer zu verschaffen hat, von den andern ein Beytrag an Gelde, und zwar täglich ein Pfenning von der Person zu vergüten sey. Solchergestalt würde der Bauer, bey welchem ein Kameradschaft von fünf Personen kochet, täglich einen Kreuzer service für den Mann, so er im Quartiere hat, und vier Pfenninge für die übrigen, so bey ihm kochen, mithin in allem zwey Kreuzer zu erhalten haben, wo hingegen die übrigen vier Bauern, welche zwar den Soldaten bey sich im Quartiere haben, dahingegen bey sich nicht kochen lassen, statt einem ganzen Kreuzer nur drey Pfenninge an service zu empfangen haben werden.

Die Vollziehung und Bewirkung dessen wird den Ortsobrigkeiten obliegen, wie denn auch dieselbe die nöthige Veranstaltung zu treffen haben werden, damit in dem Falle, wenn dem Quartiersmanne, welcher das gemeinschäftliche Feuer zum kochen verschaffet, solches in die Länge zu nachtheilig fiele, und von demselben Beschwerde geführet würde, die Kameradschaft nach einiger Zeit bey einem andern Bauer koche, und dieser dafür das ausgemessene Beneficium genieße.

Wie sehr ansonst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Gesinnung sey, daß nicht nur dieses Bequartierungsgeschäfft, sondern überhaupt alle das Politicum und Militare betreffende Vorfallenheiten durch eine gute und gemeinschäftliche Einverständniß berichtiget, und zu Stande gebracht werden mögen, sey derselben ohnehin durch die vielfältige dießhalb ergangene allerhöchste Anordnun-

nungen sattsam bekannt; Wiezumal aber dennoch nicht zu erwarten, daß gar keine Beschwerden, und Anstände in dem Vollzuge desjenigen, so vorberührtermaßen wegen künftiger Bequartierung und Beköstung des Soldaten angeordnet worden, sich mehr ergeben sollten.

So wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät ferner und wiederholt, daß in allen derley und übrigen sich eräugnenden Fällen die genaueste Einverständniß mit dem Militari anförderst gepflogen, zu dem Ende die untergebene Kreishauptleute zu dem gemeinsamen Concerto mit den Regimentskommendanten und den Brigadiers angewiesen, hiernächst auch von Ihr Regierung und dem Militar-General-Commando ein verträgliches Einvernehmen unterhalten, und alle sogeartete Klagen und Anstände zu beheben getrachtet, mithin nur in dem Falle, wenn der vorgekommene Anstand einverständlich nicht gehoben werden könnte, der allerunterthänigst ausführliche Bericht anher erstattet, und die allerhöchste Entschließung abgewartet werden solle. Welch ein so anders Ihr Regierung zu dem Ende hiemit eröffnet wird, damit demselben durchgehends, und in allem auf das genaueste nachgelebet werde; Allermaßen hiernach auch unter einem dem Militar-General-Commando durch seine Gehörde der gemessene gleichlautende Auftrag zugefertiget wird. Wien den 20. December 1766.

Bey sich ergebenden Beschwerden mit dem Militari die genaueste Einverständniß pflegen.

Derhalben sollen die Kreisämter zu dem gemeinsamen Concerto mit den Regimentskommendanten und den Brigadiers angewiesen werden.

Die Regierung auch mit dem Militar-General-Commando ein vertrauliches Einvernehmen unterhalten.

In nicht Bedebungsfällen nacher Hof der allerunterthänigste Bericht zur Decision abgestattet werden.

Steuerausschreibung auf das 1767. Militarjahr.

Den 26. December 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, was Würden oder Wesens die sind, und im Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich seßhaft oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermänniglich Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Schulden- denn Taz- und Umgelds- wie auch Pferdsteuern werden auch auf das 1767. Jahr ausgeschrieben.

Demnach die Umstände Unsrer Staaten erfodern, für das bevorstehende 1767ste Jahr die nämliche Schulden- denn Taz- und Umgelds- auch Pferdsteuer auszuschreiben und einzubringen, welche für das zu Ende gehende 1766ste Jahr ausgeschrieben, und eingehoben worden.

Die Fassionen und Gelderlagstermine nach den ergangenen Patenten zu beobachten.

Als befehlen Wir allen Eingangs ernennten Unsren Unterthanen und Vasallen, daß ihr nach Anweisung der vorjährigen in Sachen für das 1766ste Jahr ausgeschriebenen Schulden- denn Taz- und Umgelds- wie auch Pferdsteuern von Uns ergangenen und kundgemachten höchsten Patente, und geschärften Verordnungen bey den darinnen angesetzten Strafen an den vorgeschriebenen Terminen sowohl wegen einzulegen kommenden Fassionen, als auch des abzuführenden Steuerbetrags, jedoch mit der alleinigen Ausnahme, daß jener wegen der Pferdsteuer auf den letzten künftigen Monats Jäner bestimmet, und festgesetzet sey, euch genauest halten sollet.

Die Pferdsteuer wird mit Ends Januarii bezahlet.

Wornach sich jedermann gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird; denn hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien den 26. Monatstag December im 1766. Unsrer Reiche im 27. Jahre.

Heuraten- der Soldaten Erleichterung.

Den 27. December 1766.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Unsren Vasallen, und Unterthanen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Würde sie sind, derselben Beamten und Vorstehern, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. wie auch landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen es eine keinem Widerspruche unterliegende Sache sey, daß jewedem Staate an dessen Bevölkerung alles gelegen seye; in wessen Rucksicht Wir schon verschiedentlich gnädigst zu erkennen gegeben haben, wie angelegentlich Wir aus landesmüt-

Dem Staate ist an dessen Bevölkerung alles gelegen.

mütterlicher Sorgfalt bedacht seyen, alle jene Vorkehrungen zu treffen, damit es an der Bevölkerung in Unsrer Monarchie nicht nur nicht gebreche, sondern selbe auch durch alle gedeihliche Mittel und Wege befördert, und forthin erhalten werde.

Hierunter kömmt es vorzüglich auf die Beförderung der Heurathen der unterthänigen Weibspersonen, besonders mit Soldaten.

Gleichwie es nun hierunter vorzüglich, und hauptsächlich darauf ankömmt zu den Heuraten der Unterthanen, und besonders zu den Verehelichungen unterthäniger Weibspersonen mit den Soldaten, welche einen wesentlichen Theil des Staats ausmachen, allen thunlichen Vorschub zu geben.

Also ist Unsre landesmütterliche Gesinnung dahin gerichtet, daß die Heuraten zwischen unterthänigen Weibspersonen und Soldaten nicht nur nicht erschweret, sondern im Gegentheile zum Besten Unsrer Monarchie in alle Wege erleuchtert werden sollen.

Daher derley Heurathen frey zu gestatten.

Wir befehlen demnach allen, und jeden Unsren Vasallen und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, derselben Beamten und Vorstehern, insonderheit aber versehen Wir Uns gegen Eingangs ernennte Unsre sämmtlichen Obrigkeiten gnädigst, daß ihr diese Unsre landesmütterliche das Wohl Unsres Staats zum Gegentheile habende Absicht eures Orts auf alle zu oberwähntem Ende andienliche Art und Weise zu unterstützen, und ein unabläßlich obachtsames Aug dahin zu verwenden beeifert seyn werdet, damit bey obberührten vorhabenden derley Heuraten hierinnfalls Unsrer allerhöchsten Gesinnung keinerdingen zuwider gehandelt werde.

Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien den 27. Monatstag December im 1766. Unsrer Reiche im 27. Jahre.

Dünntuchmacher-Qualitätenordnungsbeobachtung.

Den 30. December 1766.

Dünntuchmacher Qualitäten-Ordnungsbeobachtung.

Es sey sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß ein so andere Dünntüchelmachermeister die ihnen vorgeschriebene Qualitätenordnung, mittelst Verwendung der falschen oder sogenannten Atto Cramoisi-Farbe, besonders bey den Tüchelwaaren, gänzlich außer acht zu lassen sich erkühnen.

Wenn nun derley zu Bevortheilung der Käufer abzielendes Unternehmen um so minder ungeahndet gelassen werden kann, als hierdurch der Kredit der inländischen Erzeugnisse vorzüglich bey den Auswärtigen geschmälert, und somit nach und nach gänzlich entzogen würde.

Solchemnach wird ihnen bürgerlichen Dünntüchelmachern hiemit anbefohlen, daß selbe fürohin der gedruckten Qualitätenordnung sich also gewiß gehörig und genauest zu fügen, folglich auch sich auf keinerley Art noch Weise der obgemeldten falschen Kramoisifarbe, nach dem klaren Innhalte Anfangs gedachter Qualitätenordnung fürohin gebrauchen sollen, wie im Widrigen die darwider handelnden Meister unnachsichtlich, ja auf das schärfeste bestrafet werden würden. Wien den 30. December 1766.

Anno 1767.

Kalbfelle-Verkauf.

Den 15ten Jäner 1767.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät auf den wegen Regulirung des Preises der Kalbfelle allerunterthänigst erstatteten Bericht vom 18ten December 1766. unterm 15ten Jäner cur. a. allergnädigst zu resolviren geruhet, daß es zwar in Betreff der Kalbfelle bey dem üblichen Verkaufe und Ordnung noch ferner sein Bewenden haben, jedoch mit dem weitern Beysatze, daß, wenn sie bürgerliche Lederer die Kalbfelle in erhöhtem Preise, oder unächter Qualität veräußerten, und deswegen gegründete Klagen einliefen, alsdenn den Schustern die dießfalls freye Einfuhre nicht nur in Marktzeiten, sondern auch außer solchen ertheilet werden würde. Wien den 15ten Jäner 1767.

Strümpfe- und Handschuhe-rauher floretseidener Erzeigung.

Den 15ten Jäner 1767.

Es werde von den hiesigen bürgerlichen Handelsleuten mehrmal das Ansuchen gemacht, ihnen auf floretseidene rauhe Manns- und Frauen-Strümpfe, wie auch derley Handschuhe, und zwar auf ansehnliche Parthien, die benöthigten Pässe zu ertheilen; da sich nun hieraus veroffenbaret, daß diese Waarengattung allhier einen starken Abzug zu gewinnen beginnet, die hiesige zahlreiche Seidenstrümpfwirkermeister hingegen sich zum öftern beschweren, daß es ihnen an genüglicher Arbeit mangle, und sie andurch außer Stande wären, ihre beyhabende Stühle zu belegen, und ihre nöthige Nahrung zu erschwingen; so habe er Conseſsus seine Beflißenheit dahin zu verwenden, damit die Erzeigung obberührter Strümpfe, und Handschuhe bey der hiesigen Meisterschaft eingeleitet, der Geld Ausfluß andurch vermieden, und der dabey sich ergebende Nahrungsverdienst erstgesagter Meisterschaft zugewendet werden möge. Wien den 15ten Jäner 1767.

Delinquenten Uebernahms-Norma zum Festungsbaue.

Den 21ten Jäner 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach sich zwischen dem mährischen General-Militarkommando, denn dem dortländigen königlichen Tribunali. als zugleich allergnädigst aufgestellten Ober- und Appellationsgerichte, wegen Uebernahme der Civildelinquenten ein und andere Anstände ergeben: So hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät maßgebig zu verordnen, und nicht nur den mährischen, sondern auch den übrigen Militar- und Civilgehörden in Dero gesammten Erbländern zur dießfälligen künftigen Richtschnure mitzugeben allergnädigst befunden, daß künftighin in den von einer arbitrarischen Bestrafung abhängenden Zufällen, die Land- und Halsgerichte zum Festungsbaue zu verurtheilen findende Uebelthäter nur jedesmal in genere, ohne Benennung eines sichern Orts zum Festungsbaue verurtheilen, sodenn solche an das nächste Militarkommando bey der Uebergabe nicht allein den Namen des Delinquenten, das Verbrechen, und das genus & tempus pœnæ bekannt machen, sondern auch zugleich, ob der Delinquent ein eigenes Vermögen habe, oder nicht, überhaupt melden, von Seiten der Militarkommandi aber derley Civildelinquenten ohne vorläufig an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath zu machen habender Anzeige, auch ohne Rücksicht, ob der Delinquent einiges Vermögen besitze, oder nicht, jedesmal ungesäumt übernommen, und nach geschehener Uebernahme allererst die Anzeige hiervon an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath zur Bestimmung der Festung, in welcher der Delinquent zur Arbeit angehalten werden soll, gemacht, jedoch

Anstände zwischen den Militar- und Civilgehörden wegen Uebergabe und Uebernahme der zum Festungsbaue condemnirten Delinquenten.

Zu deren Behebung vorgeschriebene Maßregeln.

Die Hals und Landgerichte sollen den Uebelthäter zum Festungsbaue ohne Benennung des Festungsorts aburtheilen.

Bey der Uebergabe dem Militarkommando den Namen, das Verbrechen, die Zeit, und Gattung der Strafe denn ob ein Vermögen vorhanden, bekannt machen.

Worauf das Kommando ohne Weiteres den Delinquenten zu übernehmen hat.

Nach der Uebernahme aber wegen Bestimmung des Strafortes an den Hofkriegsrath die Anzeige zu machen.

Anno 1767.

Die Intercalarzeit zwischen der Uebernahme und Ankunft an das Strafort wird in die Strafe eingerechnet.

Wenn der Delinquent ein Vermögen besitzt, davon muß die Rezung der Militarcassa vergütet werden.

Derohalben der Vermögenstand zu communiciren.

Die Weibspersonen sollen nicht mehr zur Schanzarbeit sondern in ein Zuchthaus, oder zur Herrschaftsarbeit condemnirt werden.

jedoch den Delinquenten die zwischen Zeit von ihrer Uebernahme bis zur Ankunft in den Strafort in das Strafzeit eingerechnet, hiernächst bey jenen Delinquenten, welche einiges Vermögen besitzen, der Militar-Cassæ jenes, was sie dem Delinquenten über seinen Arbeits-Verdienst zur Verpflegung abreichet, aus den Mitteln des Delinquenten wiederum vergütet, und zu diesem Ende der extradirten Delinquenten Vermögensstand, so bald solcher zuverläßig erhoben ist, dem betreffenden Militarkommando unverweilt, und mit der Versicherung, daß kurz erwähnte Vergütung, so weit des Delinquenten eigenes Vermögen zulanget, geschehen wird; endlich die Weibspersonen nicht mehr zu der Schanzarbeit abgegeben, sondern ihnen statt der Schanzstrafe die Zuchthausstrafe in der nämlichen Zeit, und in dem Falle eines ermangelnden Zuchthauses die um die Hälfte erstreckte Zeit bey einem opere dominicali bestimmt werden soll. Sie N. Oe. Regierung wird also nach diesen allerhöchsten Maßregeln sowohl sich selbst zu achten, als auch das Weitere an die untergebene Gehörde zu verfügen haben. Wien den 21ten Jäner 1767.

Oeder Gründe Fruchtbarmachung-Patents dd. 30. November 1766. Erläuterung.

Den 24ten Jäner 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten auf allerunterthänigste Vorstellung des N. Oe. ständischen Verordneten-Collegii die jüngsthin wegen Fruchtbarmachung der öden Grundstücke allergnädigst geschöpfte und ihr Regierung unterm 30ten November vorigen Jahrs bedeutete Resolution, in so weit solche die angeordnete Abstiftung der unfleißigen Wirthe, welche unerachtet der jährlichen Ermahnungen durch drey Jahre einige Gründe ungebaut liegen ließen, betrifft, dahin allermildest zu erläutern geruhet, daß es dießfalls bey der bisherigen Gewohnheit, und mithin bey der den Grundobrigkeiten zustehenden Befugniß, die freye Ueberländgrundstücke bey der Vernachläßigung, oder Abödung und durch drey Jahre nacheinander fruchtlos geschehenen Ermahnung der Grundholden über vorläufige grundgerichtliche Erkenntniß einziehen zu können, noch fernerhin sein Verbleiben haben möge, folgsam die obgedachter maßen angeordnete Abstiftung der unfleißigen Wirthe blos respectu der Haus- und Hausüberländgründe zu verstehen sey. Welches solchemnach Ihr Regierung ebenfalls zur nachrichtlichen Wissenschaft unverhalten, und Sie zu gleicher Zeit dabey angewiesen wird, daß, nachdem die Grundobrigkeiten die Beurbarung der seit dem Rectifications-Normaljahre 1750. in die Oedung verfallenen Gründe mittels der Robath bewirken mögen, alle jene Unterthanen, welche sich bloß dieserwegen bey der Unterthans-Kommission etwa beschweren wollten, platter Dingen abzuweisen seyn werden. Wien den 24ten Jäner Anno 1767.

Abstiftung der unfleißigen Unterthanen.

Nicht von den freyen Ueberländgrundstücken.

Sondern blos von den Haus- und Hausüberländgründen zu verstehen.

Die Unterthanen, welche sich wegen der Robat zur Beurbarung der Gründe wider die Grundobrigkeiten beschweren, sollen abgewiesen werden.

Stiftungsachen ergangener Verordnungen-Befolgung.

Den 24ten Jäner 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey von der milden Stiftungsbuchhalterey die Anzeige geschehen, wasmaßen von den hierländigen vier Kreises-Vierteln die weltliche Stiftungsfassionen pro annis 1765. & 1766. nicht minder von allen geistlichen Stiftungen außer den Linien, und auf dem Lande der jährliche Zuwachs pro 1764. 1765. & 1766. annoch rückständig sey; wie nun aber gedachte Stiftungshofbuchhalterey außer Stande ist, eine standhafte Haupttabelle aller existirenden Stiftungen zu verfertigen, wenn die verläßlichen Particulartabellen nach dem vorgelegten Formulare vorläufig nicht beygebracht werden, die bis anher unterlassene Vollziehung der diesfälligen allerhöchsten Vorschriften hingegen die vollständige Zustandbringung dieses Werks bis nun zu immer verzögert hat. Als wird Ihr N. Oe. Regierung andurch widerholt gemessenst anbefohlen, daß nicht nur alle diese ausständige sowohl weltliche als geistliche Stiftfassionen nachdrücklichst bey Gehörde betrieben, und des

Betreibung der ausständigen Fassionen von den geistlichen und weltlichen Stiftungen.

ehe-

ehesten nach Hofe überreichet, sondern die Obsicht hierbey dahin getragen werden soll, womit solche nach Vorschrift der allerhöchsten Anordnungen dd. 2ten Februarii und 19ten October 1765. denn 15. Februarii 1766. verfasset, und übergeben werden.

Erfüllung der in Stiftungssachen ergangenen Normalresolutionen.

Wie denn Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät ausdrückliche allergnädigste Gesinnung dahin gehet, daß in Untersuchung und Besorgung der Stiftungen mit dem wirksamsten Eifer fürgegangen werden soll, und man daher Sie N. Oe. Regierung auf die unterm 27ten Februarii und 31ten July 1762. 14ten Jäner, 11ten und 25ten Februarii und 24ten März 1764. 2ten Februarii und 19ten October 1765. denn endlich unterm 15ten Februarii 1766. in Sachen ergangene Normalresolutionen anmit mehrmals verweiset, wodurch anbefohlen worden, daß

Einreichung der Abschriften von Stiftungsbriefen in vidimus.

Erstens: Von den bereits errichteten Stiftbriefen für jede Stiftungsregistratur vidimirte Abschriften gesammelt, dahingegen über jene Stiftungen, wo die Stiftbriefe annoch ermanglen, diese sogleich errichtet;

Errichtung der ermangelnden Stiftbriefe.

Jährliche Fatirung der weltlichen Stiftungen.

Zweytens: Von den weltlichen Stiftungen ohne Ausnahme des Vermögensstand alle Jahre, von den geistlichen aber, nachdem solche einmal getreu, und verläßlich fatirt worden, nur der jährliche Zuwachs nach den vorgelegten Formularien, und in dem festgesetzten Termine der erstern drey Monate jeden Jahrs nach Hofe befördert,

Von den geistlichen aber, wenn einmal selbe fatirt worden, nur der jährliche Zuwachs in dem bestimmten Termine auszuweisen.

Solche Stiftungsfassionen unter Fertigung der Vorsteher nach Hofe einzubegleiten.

Drittens: die diesfällige Stiftungsfassionen von den Stiftungsvorstehern unter ihrer Fertiguug abgefodert, in alphabetische Ordnung gebracht, und mittels einer Consignation gutächtlich einbegleitet.

Ein ordentliches Repertorium über alle Stiftungen zu halten.

Viertens: Ueber alle Stiftungen ein ordentliches reportorium um von selben zu aller Zeit die verläßliche Auskunft einholen zu kömen zu Stande gebracht.

Versicherung der Stiftkapitalien bey der Landtafel.

Fünftens: Die auf landtäflichen Gütern anliegende Stiftkapitalien landtäflich versichert, und in Ansehung der bey den weltlichen Stiftungen vorhandenen Realitäten alle Jahre mit Ende October eine verläßliche Ausweisung über die vorhandene zugewachsene oder veräußerte, denn über den Betrag, was hievon ad fundum publicum neuerdings angelegt worden, nach Hofe überreichet: Endlich

Ausweisung des jährlichen Zuwachses oder Abganges bey den weltlichen Stiftungen.

Untersuchung, ob die Stiftungen nach dem Willen des testatoris vollzogen werden, und ob selbe richtig gestellt sind.

Sechstens: Bey allen Stiftungen genau untersucht werden soll, ob, und wie solche nach dem Willen der Stifter vollzogen werden, denn überhaupt ob, und wie dieselbe sich versichert und berechtiget finden? Dem allen Sie N. Oe. Regierung sich also gehörig nachzuachten, und das Erfoderliche hierwegen anzukehren wissen wird. Wien den 24ten Jäner 1767.

Seidenzeug ausländischer verbotene Einfuhre.

Den 29ten Jäner 1767.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten auf den gehorsamsten Vortrag in Betreff der reichen und prochirten Seidenzeuge de reproducto 24ten Jäner 1767. allergnädigst zu resolviren geruhet, daß auf die ohnehin verbotene fremde reiche Zeuge in Hinkunft gar keine Pässe mehr ertheilet, die Einfuhre der fremden schweren, und leicht brochirten Seidenzeuge hingegen nicht anderst, als auf Commerzialpässe gestattet, diese aber nur um die erbländischen Manufakturen verdienten Handelsleuten bewilliget werden sollen.

Welche so geschöpfte allerhöchste Resolution ihm Consessui zur Nachricht, und weiteren Bekanntmachung an den gesammten Handelsstand, wie auch zu dem Ende hierdurch erinnert werde, damit derselbe die mit derley schweren, und leicht prochirten Seidenzeugen trafficirende Handelsleute a dato der ihnen geschehenen Intimation innerhalb drey Tagen über die gemachte, und wegen Kürze der Zeit nicht mehr abzuschreiben vermögende dießfällige Bestellungen bey ihm Consessu sich gehörig auszuweisen verhalten, die eingestellte Ausweisungen sohin nach Hofe mit Berichte überreichen soll, um an die Mautämter darnach durch Gehörde das Nöthige verfügen zu mögen. Wien den 29ten Jäner 1767.

Windmühlen freye Errichtung im Lande unter der Enns.

Den 1ten Februarii 1767.

Der N. Oe. Regierung widerum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät nach umständlicherem Innhalte des nebenfindigen Avertissements allergnädigst resolvirt, daß von nun an die Erbauung der Windmühlen hierlandes, und die hierauf unternehmende Vermahlung aller Körnergattungen jedermänniglich verstattet werden soll; Daher denn Sie Regierung gedachtes Avertissement sogleich mittels hiesiger Zeitungsblätter und weiter auch durch kreisämtliche Circularien gehörig kund zu machen, nebst dem aber auch allen Obrigkeiten im ganzen Lande zu gestatten hat, daß an den Orten ihres territorii, wo es ohne Nachtheil einer schon bestehenden Mühle geschehen kann, Wassermühlen erbauet werden mögen; maßen so viel es die allermildest eingestandene, und in Eingangs ersagtem Avertissemente enthaltene vierteljährige Contributionsfreyheit für die neu errichtet werdende Windmühlen, denn die nachherige Belegung derselben nach dem gewöhnlichem Ansatze des Rusticalis, oder Dominicalis, und Abschreibung dessen Betrags den übrigen in dem Gezirke stehenden Mühlen anreichet, hiervon ins Besondere das N. Oe. ständische verordnete Collegium verständiget wird. Wien den 15ten Februarii 1767.

Jedermänniglich freye Verstattung der Windmühlen.

Wie auch der Wassermühlen an den ungehinderten Orten.

Contributionsfreyheit auf drey Monate.

Künftige Belegung.

AVERTISSEMENT.

Den 4ten Februarii 1767.

Nachdem sich öfter zu ereignen pflegt, daß hierlandes die Müller zu Winterszeit bey Einfrierung der Donau und übrigen Flüsse, wie auch im Sommer bey länger anhaltender großen Hitze, und andurch erfolgender Austrocknung der Gewässer in die Unvermögenheit gesetzt werden, sich ihrer Mühlwerke aus Abgange des Wassers unausgesetzt zu gebrauchen, mithin die Körner in gehöriger Quantität zu vermahlen, und also die Mehlgattungen in erfoderlicher Maß zu erzeugen, wodurch nothwendig ein Mangel, und sohin eine größere Theurung des Mehls erfolgen muß;

Als haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät aus allerhöchster landesmütterlichen Fürsorge, um diesem Unheile einigermaßen zu steuren, und die thunliche Abhilfe zu verschaffen, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß der Gebrauch der Windmühlen in Oesterreich unter der Enns eingeführt, somit derselben Erbauung, und hierauf unternehmende Vermahlung aller Körnersorten von nun an nicht nur allen Wassermüllern, sondern auch den gesammten Herrschaften und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, wer der immer sey, frey und ungehindert aller Orten, auch zu allen Zeiten, jedoch dergestalt verstattet werden soll, daß diejenigen, welche dergleichen Windmühlen errichten, wegen Abnehmung der Mahlgebühr, und in allen übrigen die vorgeschriebene Mühlordnungen und publicirte Patente, wie die Wassermühlen, auf das genaueste zu beobachten, unter den nämlichen ausgesetzten Strafen schuldig sind; mit der weitern allergnädigsten Anordnung, daß die neu errichtet werdende Windmühlen auf vier Jahre von der Contribution befreyet, sodenn aber nach dem gewöhnlichen Ansatze des Rusticalis, oder Dominicalis belegt, und der Betrag dessen den übrigen in dem Gezirke stehenden Wassermühlen abgeschrieben werden soll.

Welches also zu jedermanns Wissenschaft und um dieser allerhöchsten Erlaubniß in freyer Errichtung und Gebrauch der Windmühlen sich in alle Wege bedienen zu mögen, andurch öffentlich kund gemacht wird. Wien den 4ten Februarii 1767.

Bändelkrämerwaaren-Bestimmung.

Den 14ten Februarii 1767.

Es sey über ven von selben in Ansehung der den Bändelkrämern auf dem Lande zu führen erlaubten Waaren unterm 28ten März 1766. erstatteten Bericht

Anno 1767.

richt zu verordnen befunden worden, daß nämlich den mit Pässen von ihren Herrschaften versehenen Bändelkrämern zu Folge der in Sachen ergangenen allerhöchsten Verordnungen auf dem Lande mit allen leinenen und harrassenen, weissen und gefärbten Bändeln von allen Gattungen, denn auch verschiedenen ganz leinenen, und zum Theile mit Baumwolle vermischten großen, und kleinen Tücheln, wie ingleichen Fatschen, und sogenannten Langetten, detto Rundschnüren, und Schnürriemen, auch den mit Harrasse, oder aber von Zwirne weißen, und gefärbten Hosenträgern, nicht weniger seidenen Schnürriemen, und dergleichen Rundschnüren, nebst seidenen, und sammetenen Hosenträgern, (welche Gattungen Waaren, jedoch sie in den kaiserl. königl. Erbländern zu erkaufen schuldig sind, zu handeln bevorstehen soll. Welches ihnen sämmtlichen Herren Kreishauptleuten hiemit zur gemeinen Nachachtung und Darobhaltung erinnert wird. Wien den 14ten Februarii 1767.

Felpa und Saitenknöpfe ausländischer verbotene Einfuhre.

Den 19ten Februarii 1767

Allerhöchst Ihre Majestät hätten auf den gehorsamsten Vortrag vom 19ten Jäner & reproducto 10ten Februarii laufenden Jahrs zum Behufe der inländischen Industrie allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die fremden Seiden-Felpa, und alle Gattungen der sogenennten Saitenknöpfe, maßen erstere von den hin und wider in Erbländern ansäßigen Seidenzeugmachern, letztere aber von dem in Wien befindlichen englischen Knöpfmacher Posthorn, in dem den ausländischen ganz gleichen Preise und Güte genüglich verfertigt werden, in die diesseitige Erbländer von nun an fernerhin einzuführen bey Confiskationsstrafe verboten sey.

Welche so geschöpfte allerhöchste Resolution ihm Conselsui zur Nachricht, und zu dem Ende hierdurch erinnert wird, daß er solche den Handelsleuten sogleich bekannt mache, und dieselben verhalte, über die diesfällige etwann bereits gemachte fremde, und nicht mehr abzuschreiben vermögende Bestellungen durch Beybringung der Originalcorrespondenz binnen 3. Tagen a die notificationis bey ihm Conselsu sich verläßlich auszuweisen, mit dem Bedeuten, daß ihnen in erwiesenem Falle die nöthige Commerzialpässe darauf ertheilet, im widrigen aber derley ohne gesagte Pässe ankommende Waaren, ohne weiterem confiscirt werden würden, wie denn an die Mautämter dieserwegen durch Gehörde das Erfoderliche unter einem erlassen wird. Wien den 19ten Februarii 1767.

Weysenhäuser Kapitalien-Befreyung von der Erb- und derley Steuren.

Den 21ten Februarii 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst resolvirt, daß die Weysenhäuser insgesammt von der Erbsteuer der an Sie gelangenden Vermächtnisse, und allen derley Abgaben befreyet werden sollen; mithin für das künftige bey den von gleichgemeldten Weysenhäusern in fundis publicis und bey privatis zinsbar anliegenden Kapitalien weder eine Interesse- noch Schuldensteuer, oder andere dergleichen Abgabe anzuverlangen, sondern selbe damit gänzlich zu verschonen, und freyzulassen seyen; so man Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht, und weiterer Verfügung hiemit hat erinnern wollen. Wien den 21ten Februarii 1767.

Deserteure-Anhalt- und Einbringungs-Generalien-Befolgung.

Den 27ten Februarii 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: demnach eine Zeit her wahrzunehmen gewesen, daß den allerhöchsten Verordnungen wegen An-

Anno 1767.

Verordnungen wegen Einbringung der Deserteure wird die schuldige Folge nicht geleistet.

halt- und Einbringung der Deserteure die schuldigste Folge nicht geleistet, vielmehr denselben ohne Befragung um die aufzuweisenden gedruckten Päße das ungehinderte Durchkommen gestattet, ja wohl gar unerachtet der auf die Deserteure-Verhöhler ausgesetzten scharfen Strafen die Flucht erleichtert, und Vorschub gegeben werde. Als ergehet hiemit der gnädigste Befehl, daß hier Landes nicht nur die Obrigkeiten, Magistrate und Ortsvorsteher mittelst einer Currenda zur genauesten Befolgung der von Zeit zu Zeit erlassenen allerhöchsten Generalien, besonders jener bey Gelegenheit der eingeführten zehentägigen Deserteurs-Consignationen und von selbigen vorzuzeigenden gedruckten Päße erneuerten Anordnungen nachdrücksamst ermahnet, und zur Einbringung derley meyneidiger Ausreisser gegen die ausgemessene Taglia pr. 24. fl. aufgemuntert, sondern auch gegen die Uebertreter mit den vorgeschriebenen Bestrafungen verfahren werden soll. Wien den 27ten Februarii 1767.

Obrigkeiten Magistrate, und Ortsvorsteher sollen selbe republiciren.

Die Unterthanen zur Befolgung anermahnen.

Besonders zur Einreichung der zehentägigen Deserteurs-consignationen, auf Vorzeigung der Päße, und zur Einbringung derley Ausreißer gegen der Taglia verhalten.

Widrigenfalls wider die Uebertreter mit Strafen fürgehen.

Bullæ Pontificis Benedicti XIV. Firmandis Publicirung in den österreichischen Erbländern.

Den 28ten Februarii 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Obwohl die päbstliche Bulla Benedicti XIV. Firmandis schon im Jahre 1744. emanirt ist, so haben doch Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät erst jüngsthin allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß sothane Bulla in ihrem ganzen Innhalte so, wie eben in Böheim und Mähren bereits geschiehet, in den sämmtlichen übrigen österreichischen Erbländern genau befolgt, und beobachtet werden soll. Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, und zu dem Ende andurch bedeutet wird, auf daß selbe hierwegen den hiesigen Ordinariaten das Gehörige weiter erinnern, denselben in erfoderlichem Falle allen Schutz angedeihen lassen, und die benöthigte Assistenz leisten, auch erlauben soll, sothane Bullam in ihren Diöcesen ordentlich publiciren zu können. Wien den 28ten Februarii 1767.

Taxen-Ungebühr bey den Herrschaften und Grundobrigkeiten Abstellung.

Den 14ten März 1767.

Widerum auf Regierung: und haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät über den Allerhöchstderoselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag in formalibus zu resolviren geruhet, daß das Kloster N. N. für dieses indebite perceptum fünf tausend Gulden zu erstatten habe, welche ad pias causas, und zwar dergestalt zu verwenden seyen, daß solche zu Kapitale angelegt, und deren Zinsen dahin verwendet werden sollen, um den Kindern der armen Unterthanen dieses Klosters Handwerke erlernen zu lassen: wo denn auf einen Handwerkjungen jährlich 20. fl. für Lehrgeld und Kleidung anzuschlagen seyen: als wodurch fortan zehen Knaben in der Lehre ausgehalten werden könnten; wegen der Handwerker selbst aber sey weiter festzusetzen: daß jederzeit ztel der Knaben zu Commerzialhandwerkern eingestellt werden; und da weiter herfürkäme, daß auch andere Herrschaften eben so, wie das Kloster N. N. ungebührliche Taxen abnehmen, so sey Ihr Regierung mitzugeben, daß dieselbe ex officio gegen solche ohne Erwartung einer Anklage das gehörige Einsehen nehmen soll: Weiter sey Ihr Regierung zu erkennen zu geben, daß sie übel daran sey, wenn sie vermeyne, daß in derley Fällen, wo die Grundherrschaften den Landespatenten zuwider handeln, und insonderheit damit ihre Unterthanen beschweren, nicht ex officio fürgegangen werden möge, sondern zuförderst die Klage der Unterthanen erwartet werden müsse: Sie Regierung habe in diesen, und allen derley Fällen ihr Amt ex officio zu handeln, gleichwie Allerhöchstdieselbe, daß letzteres geschehe, Ihr Regierung Ihre Pflichten anmit nachdrücksamst eingebunden haben wollten. Nach welcher allerhöchsten Resolution demnach Sie Regierung sowohl sich selbst in den betreffenden

Strafe wegen der von dem Kloster N. N. ungebührlich abgenommenen Taxen.

Regierung gebühret ex officio und ohne Erwartung einer Klage wider die Ungebühr der Herrschaften den Abnehmung der Taxen das Einsehen zu nehmen.

den passibus gehörig zu achten, als das Weitere zu verfügen haben wird. Wien den 4ten März Anno 1767.

Cotton-Waaren innländischer Mautbegünstigung.

Den 12ten März 1767.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten für die innländischen Cotton-Waaren den Consumo-Mautsatz mit 5. fl. vom Zentner Ganzcotton, und mit 2. fl. 30. kr. von Zentner Halbcotton zu bestimmen, nichtminder die sogenannte deutsche erbländische Cottonfabriken, in der Mautvergebung sowohl, als in der Mautbeschau durchgehends gleich zu halten allergnädigst zu befehlen geruhet; in wessen Folge denn auch von der kaiserl. königl. Ministerial-Bankodeputation an die sogenannte Mautgehörde das Nöthige verordnet worden wäre.

Von dieser mautämtlichen Verordnung nun wird Ihm Consessui eine Abschrift zu dem Ende beygeschlossen, damit derselbe den im Lande bereits befindlichen, oder annoch sich erhebenden Cottonfabriken davon Nachricht geben, und sie zu deren Beobachtung, und genauen Darnachachtung gemessen anweisen soll. Wien den 12ten März 1767.

Obsthandel der Bauren auf allhiesige Wochenmärkte.

Den 24ten März 1767.

An welchen Wochenmarkt- und andern Tagen den vom Lande hereinkommenden Bauren ihr eigenes Obst zu verkaufen erlaubt sey.

Den hierländischen vier Herren Kreishauptleuten anzuzeigen: Es sey zu hinkünftiger Hindanhaltung der immerhin zwischen den hiesigen bürgerlichen Oebstlern, denn den mit Obst anher kommenden Bauersleuten des Verkaufs halber entstehenden Streitigkeiten von Regierung beschlossen, und verordnet worden, daß den mit eigenem Obste herein kommenden Bauersleuten durgehends erlaubt, und ohne mindester Hinderniß gestattet seyn soll, solches ihr eigends erzieglendes Obst an den gewöhnlichen drey Wochenmarkttagen, denn an den Sonn- und Feyertagen, wie auch an dem heiligen Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarkttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen, welche Verordnung demnach der Herr Kreishauptmann in dessen unterhabendem Viertel zur Wissenschaft der daselbstigen mit eigenem Obste zu Markte anher kommen wollenden Bauersleute gehörig kund zu machen haben wird. Wien den 24ten März 1767.

Bücher innländischer außer Landes Versendung.

Den 26ten März 1767.

Es sey von der kaiserl. königl. Ministerial-Bankodeputation das Ansuchen gemacht worden, die hiesigen Buchhändler und Drucker dahin zu verhalten, daß, wenn sie die eingestandene Zollbegünstigung genießen wollen, sie die innländischen Bücher nicht in so kleinen zu 5. 10. bis 15. Pf. sondern zu 50. bis 100. Pf. betragenden Parthien außer Landes versenden sollen, weil derley Kleinigkeiten die Mautmanipulation als zu viel erschweren.

Da nun mit derley geringen Parthien die Absicht, die ausländischen Bücher mit den innländischen einigermaßen anstatt baaren Geldes zu billanziren, eines Theils nicht erreichet wird, andern Theils aber die darüber zu haltende Fürmerkungen der Mautmanipulation beschwerlich fallen müßen.

So hat Er Consessus den hiesigen Buchhändlern und Druckern zu bedeuten, daß in Hinkunft die von den außer Landes sendenden minder als 50. Pf. in Gewichte betragenden Parthien innländischer Bücher beybringenden Gränzpolleten bey dem hiesigen Mautamte weder zur Fürmerkung, noch zur Ausgleichung der Gebühr für fremde Bücher angenommen werden würden. Wien den 26ten März 1767.

Steinkohlen-Gebrauchs Verordnungen-Vollziehung.

Den 28ten März 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Vermög anher geschehener Anzeige von der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer schienen weder

auf

Die Bäcken, Schlosser, und Schmiede weigern die Steinkohlen zu gebrauchen.

auf der kleinen und großen Schwechat, noch in allhiesiger Stadt, und den Vorstädten die Bäcken, Schlosser und Schmiede außer jenen, so aus höchster Gnade das Bürger- und Meisterrecht erhalten hätten, gewilliget zu seyn, sich dem Gebrauche der Steinkohlen zu unterziehen; daher denn Sie Regierung bey dieser

Alle derley Professionisten, sollen so viel möglich, zu dem Steinkohlengebrauch unter Bedrohung der Gewerbssperrung verhalten werden.

Beschaffenheit in Folge der schon öfter ergangenen allerhöchsten Befehle alle hiesige derley Professionisten, so viel nur immer thunlich, zum Steinkohlergebrauche alles Ernstes, und bey nicht Verfangung dessen mit Sperrung des Gewerbs ohne Weiterem zu verhalten, folglich die bestehende allerhöchste Anordnungen wirksam

Obwaltende Bedenken förderfamst anzuzeigen.

in Vollzug zu setzen hat; sollten jedoch in Ansehung ein- und anderer Handwerker hierbey etwa besondere Bedenklichkeiten obwalten, so will man darüber derselben förderfame Anzeige gewärtigen. Wien den 28ten März 1767.

Münzen Kremnitzer Thaler- und Gulden-Coursirung.

Den 28ten März 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst beschlossen, zu Kremnitz, Thaler und Gulden, ohne dero und des Kaisers Majestät Bildniß mit dem bloßen königl.

Ausprägung und Ausmünzung der kremnitzer Thaler und Gulden.

hungarischen Wappen auf einer Seite, und dem sitzenden Mutter Gottes Bilde auf der andern, jedoch nach dem Schrotte, und Korne der übrigen kaiserl. königl. Thaler ausprägen zu lassen: Sothane allerhöchste Entschließung wird demnach Ihr N. Oe. Regierung mit dem Auftrage andurch eröffnet, daß sie dem Publico, wienach diese neue Kremnitzer Thaler und Gulden, welche den andern kaiserl. königl. Thalern, und Gulden im Schrotte und Korne vollkommen gleich wären, sowohl bey den öffentlichen Kassen als sonst in gemeinem Handel und Wandel von jedermänniglich anzunehmen seyen, gewöhnlicher Maßen mittels eines dem

Annehmung bey allen Kassen, und im Handel und Wandel gleich andern kaiserl. königl. Thalern und Gulden.

allhiesigen Diario anzuhängenden Avertissements kund machen, dem auch den hierbeygehenden Abdruck, welcher accurat stechen zu lassen ist, beyfügen, und von sothanem Avertissement sohin 200. Exemplaria nach Hofe abgeben soll, um solches gleichfalls den sämmtlichen Länderstellen zur ebenmäßigen Kundmachung beyschließen zu mögen. Wien den 28ten März 1767.

AVERTISSEMENT.

Den 28ten März 1767.

Demnach Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät allergnädigst beschlossen, zu Kremnitz Thaler und Gulden, ohne Dero, und des Kaisers Majestät Bildniß mit dem bloßen königlichen hungarischen Wappen auf einer Seite, und dem sitzenden Muttergottes-Bilde auf der andern, jedoch nach dem Schrotte, und Korne der übrigen kaiserlichen königlichen Thaler ausprägen zu lassen.

Als wird dem Publico von sothanen neuen Kremnitzer Thalern die unten beygefügte Abzeichnung zur Nachricht, und dem Ende angemerkt, damit diese Münzen, welche den andern kaiserlichen königlichen Thalern und Gulden im Schrotte und Korne vollkommen gleich kommen, sowohl bey den öffentlichen Kassen, als sonst im gemeinen Handel und Wandel von jedermänniglich angenommen werden. Wien den 28ten März. 1767.

Fabriquen

Fabriken = Gesellen und Lehrjungen Abredungsbestrafung.

Den 23ten April 1767.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät bey Gelegenheit der zwischen den hiesigen Schweizerbandfabriken überhaupt, und besonders zwischen dem Marcus Känel, dann dem Niederlagsverwandten Paul Fachini, und dem Emanuel Botzenhardt erst neulich wegen Abredung der Gesellen, und Jungen entstandenen Irrungen auf den hierüber allerunterthänigst erstatteten Bericht vom 26ten März c. a. unterm 23ten April letzthin allergnädigst zu beangenehmen geruhet, daß diejenigen Fabriken, welche einen von einer andern mit Arbeit verlegten Gesellen ohne Vorweisung eines ordentlichen Verrechnungs- oder Entlassungsscheins aufzunehmen, oder zu verlegen, oder aber einen Lehrjungen abzureden, oder unter was immer für Vorwande aufzuhalten sich erkühnet, mit einer Geldstrafe von 50. fl. angesehen werden soll.

Welche allerhöchste Resolution ihnen Bandfabrikanten hiemit zur Nachricht, und damit sich dieselbe dießfalls für allem Schaden zu hüten wissen mögen, erinnert wird. Wien den 23ten April. 1767.

Kirchenkapitalien = Sicherstellung.

Den 25ten April 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es seyen die mittels ihres Berichts vom 9ten Hornung dieses Jahrs von Ihr nach Hofe begleitete Rechnungsextrakte der außer den Linien, und in den Vierteln allhier befindlichen Kirchen, von der milden Stiftungshofbuchhalterey der Ordnung nach durchgegangen, und nothwendig anerkannt worden, daß ihrem Antrage gemäß in Ansehung jener Kirchenkapitalien, so bey den Unterthanen, ohne einer reelen Versicherung in nicht gerirgem Betrage haften, den Patronis aufgetragen werde, dieselben entweder unverweilt mittels einer reelen Bedeckung sicher zu stellen, oder aber in dessen Entstehung solche sogleich aufzukünden, und in einem fundo publico anlegen zu lassen, allermaßen, ob zwar die Kirchenvorsteher selbst für die verlohren gehende Schuldposten immer zu haften haben, sich dennoch öfter ergiebt, daß selbe in eine Unvermögenheit verfallen, mithin der erlittene Verlust von ihnen nicht erholet, und eingebracht werden könne, daher Sie N. Oe. Regierung hiernach das weitere anzukehren, zu dem Ende auch das unterm 8ten December 1759. der Kirchengelder halber emanirte Patent sowohl überhaupt, als besonders, was die Sicherstellung derselben betrifft, neuerdings zu erfrischen, und den Vogteykommissarien dessen genaue Beobachtung bey Durchgehung der Kirchenrechnungen einzubinden haben wird.

Aufkündigung und Sicherstellung der Kirchenkapitalien, so bey den Unterthanen ohne reeler Versicherung haften.

Und da übrigens bemerkt worden, wie mangelhaft, und zu dem fürhabenden Gebrauche unzulänglich, die meiste der überkommenen Kirchen-Rechnungsextrakte verfasset seyen, daß auch bis nun zu in den nach Hof beförderten Stiftungsfassionen weder die Bruderschaften namhaft gemacht, vielweniger aber derselben Stiftungen, und übriges Vermögen sich ausgewiesen finde, welches zu wissen, und einzusehen, gleichwohl um so nothwendiger ist, als die Bruderschaftsgelder mit den Kirchengeldern fast in gleicher Bewandniß stehen, und deren Vermögen entweder von wirklichen Stiftern, und Gutthätern, oder auch von gemeinschäftlichen zusammergetragenen, und ersparten Zuflüssen meistentheils entsprungen ist; So hat oberwähnte milde Stiftungsbuchhalterey das hiernebengehende Formular mit Einschaltung der Bruderschaften verfasset, und eingereicht; welches man Ihr N. Oe. Regierung mit dem Auftrage andurch beyschließt, daß solches weiterhin den allhiesigen beyden geistlichen Consistoriis zugestellet, und diese die Kirchen, und Bruderschafts-Rechnungsextrakte ab anno 1767. anzufangen, hiernach einzurichten, und nach Ende jeden Jahrs in der vorgeschriebenen Zeit ohne weiterer Erinnerung einzustellen angewiesen werden sollen, Wien den 25ten April 1767.

Unförmliche Verfassung der Kirchen-Rechnungsextrakte.

Unrichtige Fassionen der Stiftungen und Bruderschaften.

Wie künftig die Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungsextrakte zu verfassen.

Formulare,

Nach welchem die Kirchen und Bruderschaftsrechnungen, Extrakten ab Anno 1767. anfangend, und sohin von Jahre zu Jahre durch die allhiesige beyde Consistorien längstens im Monate April jedes Jahr nach Hofe befördert werden sollen.

Summarischer Extrakt.

Aus der pro Anno 1767 erlegten und adjustirten Rechnung der für die in der **Stadt, Markte,** oder **Dorfe** des Viertels N. N. befindlichen **Pfarr-** oder **Filialkirchen** S. N. N. oder befindlichen **Bruderschaft** S. N. N. geführten **Kirchen- oder Bruderschaftsrechnung.**

N. Die unterzeichneten Wörter sind nach Beschaffenheit des Orts, und der Gattung der Rechnung zu setzen, und zu gebrauchen.

Empfang.	fl.	kr.
An verbliebenem baarem Kassereste	230	28
ausgewiesenen Restanten	54	34
Stiftungskapitalien	2980	—
eigenthümlichen Kapitalien	5800	—
eingehobenen Interessen	351	12
abgelösten Kirchenstühlen	12	—
Ausläuten- Baartuch- und Windlichtgelde	133	22
Opfergeld von Opferstöcken, und Sammlungsbüchsen	55	29
Bestandgeld von den Wiesen	20	—
von den Aeckern	44	30
Grunddienst von den Häusern, und Grundstücken	3	17
Grundbuchsgebührnissen	30	—
extra Empfange	35	38
Summa	9750	30

Anmerkung.

Wenn mehrere oder andere Rubriken sowohl im Empfange als Ausgaben in der Rechnung vorkommen sollten, müssen diese eben so, wie vorstehende angezeigt, und ausgewiesen werden.

Ausgaben.		
Auf Jahrtage, und Stiftmessen	90	30
Besoldung des Meßners, Schulmeisters, und der Kirchenmusik	133	40
Weyrauch und Oblaten	20	—
verlobte Wallfahrten und Processionen	18	—
eingeschaffte Paramenten, und Kirchenwäsche	60	—
Ausbesserung und Waschung der Kirchenwäsche	10	45
bezahltes Contributionale	24	30
abgeführte Grunddienste	1	22
zurückbezahlte Kapitalien	200	—
bezahltes Interesse	40	—
neu angelegte Kapitalien	100	—
Kirchenreparation	29	7
extra Ausgaben	5	6
Summa	733	—

Wenn

			fl.	kr.
Wenn nun von dem Empfange pr.	9750	30		
vorstehende Ausgaben pr.	733	—		
abgezogen werden, verbleibet also Rest.			9017	30
Welcher folgender Maßen ausgewiesen wird an Stiftungskapitalien.	2980			
eigenthümlichen Kapitalien.	5800			
Restanzien.	24	30		
baarem Kassereste.	213			
	9017	30		

Ausweisung der Kapitalien.

	Kapitalien in Fundis publicis. fl.	kr.	Kapitalien mit Satz versichert. fl.	kr.	bey Privatis ohne Versicherung. fl.	kr.
Im wienerischen Stadtbanko dd. 8ten Aprilis 1729. à 4. per Cento.	3000	—				
Im N. Oe. Landhause dd. 2ten Juny 1750. à 4. per Cento.	1000	—				
Im Oberkammeramte in Wien dd. 18ten Jäner 1752. à 4. per Cento.	500					
dd. 7ten May 1757 à 4. per Cento.	1000	1500	—			
Bey Jacob Höpfinger Schlosser allhier dd. 9ten Jäner 1759. auf dessen Haus versichert à 4. per Cento.	—	—	1400	—	1000	
Bey der Herrschaft N. N. dd. 30ten September 1761. à 4. per Cento.	—	—	—	—	—	—
Bey dem Joseph Hölbinger dd. 12ten Jäner 1762. auf dessen Weingarten versichert à 4. per Cento.	—	—	80	—	—	—
Bey dem Anton Gruebmayer Tischlermeister dd. 24ten März 1763. à 4. per Cento.	—	—	—	—	800	—
In dem Oberkammeramte zu Wien dd. 20ten October 1767.	100	—	—	—	—	—
Summa	5600	—	1480	—	1800	—

An Passivis ist diese Kirche, oder Bruderschaft annoch schuldig dem Joseph Körner dd. 26ten Julii 1740. à 4. per Cento. 500
dem Ludwig Prantner dd. 5ten December 1748. à 4. per Cento Rest. 300

800 fl.

Actum N. N. den letzten Jäner 1768.

(L.S.) N. N. Vogtey Commissarius.

(L.S.) N. N. Pfarrer alda.

(L.S.) N. N. Kirchenprobst allda
(L.S.) N. N. Kirchenprobst allda.
(L.S.) N. N. als Ausschuß von dem Grunde.
(L.S.) N. N. als Ausschuß von dem Grunde.

Religions-Aufrechthaltung, und Freygeisterey-Ausrottung.

Den 25ten April 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey zu Ihro innigst empfindlichstem Leidwesen durch mehrere Anzeigen beygebracht, und bestättigt worden, daß einige Zeit her die Spuren von dem höchst schädlichen Gifte der frevelhaften Freygeisterey, und des Unglaubens hier und da sich entdecken, und daß manche vermessene Zungen von der heiligen Religion, und den Kirchensatzungen ganz frey, und ungescheut, auch wohl gar mit Verachtung zu reden sich höchst sträflich erkühnen.

Einreißen der frevelhaften Freygeisterey und des Unglaubens.

Um nun diesem höchst ärgerlichen Unwesen den wirksamen Einhalt zu machen, und sothanes Laster der Freygeisterey und Religionsverachtung in seiner Geburt zu ersticken, kömmt es auf die Entdeckung derley so boshaften, als gewissenlosen Frevler vorzüglich an, damit deren wirksame Bestrafung verhängt werden möge. In dieser Absicht hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät gerechtest entschlossen, daß von Seiten der Polizey mit dem sorgsamsten Eifer hierauf invigilirt, und die genaueste Obsicht getragen, die hierunter sich betreten lassenden aber ohne Nachsicht zur schwersten Strafe gezogen, und zu dem Ende auch jene, welche dergleichen frevelhafte Reden hören, solche jedoch nicht alsogleich der betreffenden Polizeystelle anzeigen, falls sie auf eine andere Art entdecket würden, eben so wie die Frevler selbst ohne Nachsicht bestraft werden sollen. Doch wollen allerhöchst Dieselben, daß hierbey mit der gehörigen Vorsicht und Bescheidenheit vorgegangen, und sich dieses Weges zu der bey diesen Zeiten ohnehin sehr üblichen Verläumdung zu gebrauchen, sorgsamst verhütet, und unter schwerer Strafe untersagt werde; hiernächst sey Ihrer Majestät weiterer ernstlicher Willen, daß die zur Freygeisterey anleitende, und der Geheimnisse des Glaubens, so wie der Satzungen der Kirche spottende Bücher von jedem Innhaber sogleich in Zeit von 8. Tagen selbst verbrennt werden sollen, allermaßen jener, oder jene Person, bey welcher sodenn ein derley Buch annoch vorgefunden werden sollte, ipso facto als des Verbrechens schuldig gehalten, sofort, wenn auch ein mehreres, oder anderweites wider selbe nicht entdecket werden sollte, eine gleiche erspiegelnde Strafe, wie gegen das Laster der Freygeister selbst wider sie verhängt werden würde; gestalten auch eine gleiche Ahndung diejenigen ohne Unterschied des Geschlechts zu erwarten hätten, welche die Anzeige zu machen unterließen, wenn ihnen von andern bekannt wäre, daß sie dergleichen verbotene Bücher entweder selbst haben, oder lesen, oder wohl gar der Freygeisterey nachhangen, da mehr allerhöchst Ihre Majestät demnach nicht nur in Ansehung Ihro Militaris zu ernstlicher Hindannhaltung und Abstellung dieser höchst boshaften Freygeisterey durch seine Gehörde die gemessene Verfügung treffen lassen, sondern auch an die allseitige Ordinarios in Ihro höchstem Namen der Auftrag unter einem ergehet; als befehlen allerhöchst Dieselbe ihr Regierung hiemit gnädigst und nachdrücklichst, daß sie diesen als den wichtigsten Polizey-Gegenstand stäts vor Augen halten, und obstehender Ihro höchsten Willensmeynung gemäß, ohne jedoch der Zeit noch eine öffentliche Kundmachung zu veranlassen, das Gehörige unverlängt ankehren, so fort durch die unterhabende Polizeykommission und Aufseher, damit Gott, die Geheimnisse der heiligen katholischen Religion, und die Satzungen der Kirche in der gebührenden Verehrung gehalten, dahingegen keine ärgerliche, spöttische, oder verächtliche Reden hierwider ausgestoßen werden, genauest invigiliren lassen, und diejenigen allenfalls sich sträflich hierinnen vergehenden, welche nach versuchter Warnung nicht sogleich davon abstünden, oder die weiter darinn wider besseres Vermuthen betreten würden, nach der Schwere ihres Verbrechens unausbleiblich mit der ausgemessenen Strafe ohne einigen Unterschied oder Rücksicht der Person belegen solle. Wie sie Regierung denn ferner, wenn bey einer oder anderer Person, ein gegründeter Verdacht wegen derley in Händen habender freygeisterischer Bücher obwaltete, oder einige Inzicht vorkäme, nach vorläufiger

Diesem Unwesen Einhalt zu thun.

Obsicht und Invigilirung der Polizey.

Bestrafung der hierunter betretenen, auch jener, so dergleichen Frevler nicht anzeigen.

Verdächtiger Bücher Verbrennung.

Bestrafung derjenigen, bey welchen solche vorgefunden werden.

Wie auch gleiche Ahndung gegen die, so hiervon Wissenschaft getragen, und es nicht angedeutet haben.

Getroffene Verfügung in Ansehung des Militaris.

Auftrag an die hierländige Ordinarios.

Invigilirlassung von Regierung durch die Polizeykommission.

Untersuchung, wo der gegründete Verdacht einiger freygeisterischen Bücher vorwaltet.

Nach-

De … zur Schanzarbe…

…erurtheilten Civildel…

Aburtheilungs-Ge… stand.	…nach dessen bey dem …htsstande bereits …tandenen und ihm …nnoch zu überstehen …utirenden Arrests.	Klarer Ausweis des Vermögensstands.

Digitized by Google

Anno 1767.

Nachforschung, ob nicht oberwähnter Maßen das Gift einer Verläumdung hierunter verborgen stecke, eine dergleichen Person überfallen, und die Untersuchung ihrer Bücher vornehmen zu lassen, auch mit der Abnahme der verbotenen, wie nicht minder in obiger Maß mit der Bestrafung vorzugehen haben werde. Endlich sey von Ihr Regierung, und dem allhiesigen Herrn Cardinale, Erzbischofe auf die Hofmeister, Instructores, und Gubernantinnen der Jugend die Obsicht zu wenden, damit am wenigsten darunter einige freygeisterische Gott- und Religionsspötter geduldet werden, die sogar der Jugend das Gift beyzubringen sich erkühnen möchten.

Obsicht auf die Hofmeister, Instructores, und Gubernantinnen der Jugend.

Nach welcher allerhöchsten kaiserl. königl. Entschließung sie sich also sowohl ihres Orts zu achten, und das Gehörige anzuordnen, als die unterhabende Polizeykommission und Aufseher anzuweisen; überhaupt aber auf derselben vollständigste genaueste Befolgung pflichtmäßig besorgt zu seyn sich angelegen halten wird. Wien den 25ten April 1767.

Delinquenten-Uebergabe von den Landgerichten zum Festungsbaue.

Den 30ten April 1767.

Der N. Oe. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Hofkriegsrath den Antrag gemacht, daß bey Uebergabe der zur Schanzarbeit verurtheilten Civildelinquenten in die Militarverwahrung von Seiten der übergebenden Gerichtsbarkeit zugleich, nach dem beyliegenden Formulari über die darinnen bemerkte Umstände die Auskunft gegeben werden möchte. Sie N. Oe. Regierung wird also nicht nur ihres Orts diesem hofkriegsräthlichen Ansinnen möglichster Dingen sich zu fügen, sondern auch die untergebene Gehörden hierzu gehörig zu verhalten haben. Wien den 30ten April 1767.

Formular, nach welchem die Landgerichte bey Uebergabe der zu einem Festungsbaue condemnirten Delinquenten über die Umstände derselben dem Militarcommando die Auskunft zu geben haben.

Waaren inländischer Mautbegünstigung.

Den 14ten May 1767.

Wessen sich die kaiserl. königl. Ministerial-Bankodeputation auf das dießseitige Ansinnen wegen der von den anher gebrachten Strümpfen des zu Seefeld nächst Hollabrunn seßhaften Strumpfwirkers Florian Tücher abgenommenen Consumomaut geäußert habe, denn was selbe in Folge der dießfalls gepflogenen Einverständniß genau beobachtet zu werden unumgänglich nöthig finde, sey aus dem Anschluße des breiteren zu entnehmen. Zumal nun hierinnfalls alle thunliche Vorsehung um so mehr anzukehren ist, als nicht nur allein das Maut-Ærarium von aller Verkürzung sicher gestellet, sondern auch dem der inländischen Industrie höchstschädlichen Unterschleife mit fremden Waaren auf das sorgfältigste vorgebogen werden muß.

So hat Er Consessus an den Tücher wegen Erhebung der für seine jüngst anher gebrachte Strümpfe pr. 1. fl. 35. kr. erlegten Consumomaut das Nöthige zu erlassen, insonderheit aber an die vier Kreishauptleute zu verfügen, den in jedem Kreise seßhaften Fabrikanten und Manufakturisten ernstgemessen mitzugeben, daß, wenn sie einige ihrer verfertigten Waaren nach Wien, oder an ihre Verleger oder Besteller, oder zum sonstigen weiteren Verkehre abliefern, oder selbst überbringen, sie selbe jedesmal mit dem Orts obrigkeitlichen Attestato, daß es ihre eigene Erzeugnisse sind, begleiten sollen, wie im widrigen, wenn derley Waaren mit dem obrigkeitlichen Attestato nicht begleitet sind, von selben die tarifmäßige Consumomaut unnachläßlich abgenommen werden würde. Wien den 14ten May 1767.

Kameralschuldenwesens-Berichtigung und Auswechslung der alten mit neuen Obligationen.

Den 15. May 1767.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen und Landesinnwohnern, insonderheit aber den sämmtlichen Gläubigern Unsrer verschiedenen Kameralfonds, auch sonst jedermänniglich, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie folget:

Ergriffene Maßregeln zu Befestigung des gesammten öffentlichen Kredits.

Gleich nach hergestelltem Frieden sind Wir vorzüglich bedacht gewesen, die zu Erschwingung der Kosten des letztern Krieges zur Ausgabe angewendeten Zahlungspapiere nach und nach aus dem Umlaufe zu ziehen, worauf Wir sodenn,

Herausziehung der Zahlungspapiere aus dem Umlaufe.

sowohl zum Beweise der genauesten Erfüllung Unsres geheiligten Wortes, als der Uns so nahe am Herzen liegenden Befreyung des Staates, diese getilgten Papiere zu verschiedenenmalen, mit jedesmaliger Bekanntmachung des Belaufes derselben, öffentlich haben verbrennen lassen.

Allgemeine Herunterſetzung der Interessen auf 4. pro Cento.

Auf gleiche Weise hat das im Monate May vorigen Jahrs erlassene Interessensteuerpatent, wodurch das allgemeine Interesse des Staates auf 4. pro Cento festgesetzet worden, Uns die Zufriedenheit verschaffet, nicht nur die jederzeit von dem Unterthane zu erhebende Erforderniß des Staates um soviel vermindert zu sehen, sondern zu gleicher Zeit allen Besitzern der Güter, dem Handel und Wandel, und demjenigen Theile Unsrer getreuen Unterthanen, welcher sich mit Schulden beladen befindet, die wesentlichste Wohlthat zu erzeigen.

Gedeihlicher Erfolg der Bankoreduktion.

Nicht weniger gedeihlich ist der Erfolg der von Unsrem Wienerstadtbanko angebotenen allgemeinen Rückzahlung gewesen, da dessen Gläubiger in dem erniedrigten Interesse, und der hierdurch zurückgefallenen Hypothek, neue Bewegungsgründe ihres Vertrauens angetroffen, welches nämliche mit den gesammten übrigen ebenfalls aufgekündigten Bankofreyen und Kreditdeputationspapieren erfolget ist.

Erhebung des ständischen Kredits.

Endlich enthalten die von den treugehorsamsten Ständen Unsrer gesammten böhmischen und österreichischen Erbländern theils erlassene, theils in kurzem zu erlassende Notifikationen, in den dem ständischen sowohl Ærarial- als Domestikalkredite eingestandenen neuen Begünstigungen, die deutlichste Probe Unsrer landesmütterlichen Sorgfalt für die Erhebung dieses der Monarchie so kostbaren Kredits.

Erstreckung dieser nämlichen Maßregeln auf den deutschen Kameralkredit.

Es bleibet demnach nichts übrig, als gleichfalls Unsrem Kameralkredite die Wirkung dieser nämlichen Unsrer gnädigsten Gesinnung empfinden zu lassen.

Da Wir nun in Ansehung der auf Unsere hungarische Kameralherrschaften aufgenommenen Darleihen, mit der baaren Rückzahlung, durch Unsre königl. hungarische Hofkammer bereits den Anfang machen lassen; desgleichen die auf Unsre hungarische Kontributionsgefälle haftende Schuld auf einmal gänzlich aufgekündiget haben; wegen der zum Vortheile Unsres Kupferamtskredites ergriffenen Maßregeln aber, das nöthige besonders ergehet: so wollen Wir in gegenwärtigem Patente diejenigen Verfügungen bekannt machen, welche in Folge Unsrer dießfalls gefaßten Entschließung, den deutschen Kameralkredit betreffen, und halten Wir Uns zum voraus gnädigst versichert, daß diejenigen neuen Gnaden und Vorrechte, welche Wir gedachtem deutschen Kameralkredite hierdurch mittheilen, die Dankbarkeit der sämmtlichen Gläubiger nach sich ziehen müssen, und da solchergestalt für alle Zweige des öffentlichen Kredits die nothwendige Vorsorge getragen worden, das bereits so weit gebrachte Werk des befestigten allgemeinen Vertrauens, die letzte Vollkommenheit erreichen werde.

Diesemnach bestehet dießfalls Unsre höchste Willensmeynung in folgendem:

I.

Solchen werden seine bisherige Specialhypotheken beybehalten.

Wollen Wir hiermit auf das kräftigste Unsrer gesammten deutschen Kameralschuld diejenigen derselben bisher zuständig gewesenen Specialhypotheken

von

von neuem bestättigen, welche solcher mitten im letztern Kriege die richtige Zahlung der Interessen ohne einigen Unterbruch jederzeit haben antreffen lassen.

Bedeckung der Interessen der sogenennten kleinen Schuldenkasse.

Die unter dem Namen der zu Wien befindlichen sogenennten kleinen Schuldenkasse bekannte Kameralschuld, behält demnach, ohne einige dießfalls getroffene Abänderung, noch ferner die nämliche ihr bisher eingeräumt gewesene Bedeckung der von Unsren deutschen Erbländern entrichteten Kameralkontribution.

Desgleichen der neuen Kameralschulden.

Nicht weniger bleiben die sämmtlichen durch Unsre kaiserl. königl. Hofkammer, seit 1748. in Unsren verschiedenen deutschen Erbländern ausgefertigten Schuldbriefe, auf die nämlichen ihnen bisher gewidmet gewesenen Gefälle des Tabaks und tyrolischen Salzes, noch ferner angewiesen.

Kapitalsbedeckung dieser sämmtlichen Kameralschulden.

Zur Kapitalsrückzahlung dieser sämmtlichen Kameralschulden hingegen, wollen Wir die Unsrer Universalstaatsschuldenkasse bereits wirklich eingeräumte, seit hergestelltem Frieden zur Abstoßung der Schulden besonders kreirte neuen Gefälle, gedachter Schuldenkasse noch ferner zugeeignet lassen.

II.

Für die von den Ständen übernommene Kameralschulden, ist gedachten Ständen die erfoderliche Bedeckung für Kapital und Interessen, in forma retinendorum eingeräumet worden.

Betreffend die seit dem Finanzsysteme von 1748. in den verschiedenen Ländern angewiesene alte Kameralschulden; so haben die treugehorsamsten Stände Unsrer böhmischen und österreichischen Erbländer, nach Unsrem an dieselben gnädigst gestellten Ansinnen, vermög vorgedachter ihrer Notifikationen, und Unsrer in solchen erwähnten mit ihnen errichteten feyerlichen Recesse, ersagte Kameralschulden, sowohl was das Kapital als die Interessen anlanget, dergestalt gänzlich übernommen, und ihrer eigenen ständischen Schuld einverleibet, daß sie dafür, gegen Zurückstellung der dießfalls im Publiko vorhandenen Kameralobligationen, den Gläubigern ihre eigene ständische Schuldbriefe ausstellen werden. Für diese solchergestalt übernommene Schulden, ist ihnen Ständen, vermög eben angezogener mit ihnen errichteten Recesse, sowohl zur Bestreitung der Interessen als zur Kapitalsrückzahlung, die erfoderliche Bedeckung in Forma retinendorum, in Händen gelassen worden, und tragen Wir daher keinen Zweifel, es werden die Gläubiger dieser Schulden, welche sich solchemnach von dem Kameralkredite auf den ständischen Kredit übertragen finden, in dieser Verfügung, die ihnen ihre vollständige Sicherheit verschaffet, ihre gänzliche Zufriedenheit antreffen.

III.

Allgemeine Auswechslung der alten in Ansetzung dieser Kameralschulden ausgestellten Obligationen.

Obigen bisher unter mehrern verschiedenen Benennungen bekannten Kameralschulden, deren Obligationen sich zum Theile bey solchen Kassen angewiesen finden, so durch die nach gefolgten Finanzeinrichtungen theils aufgehoben, theils mit andern vereiniget worden, und welche insgesammt auf die höhern vor der letzten Herunterſetzung verschriebenen Interessen lauten, haben Wir nach dem Beyspiele desjenigen, was bey dem ständischen Kredite geschehen, eine zu der Ordnung so vieles beytragende Gleichförmigkeit mitzutheilen Uns vorgesetzet, und zu diesem Ende bereits in Unsrem Interessensteuerpatente vom 1sten May vorigen Jahrs verordnet, daß gedachte Obligationen insgesammt zu einer allgemeinen Auswechslung dargebracht werden sollen.

Termin dieser Auswechslung.

Der zu dieser Auswechslung bestimmte Termin, hat a die Publicationis gegenwärtigen Patents anzufangen, und bis letzten April 1768. zu dauern. Jeder Gläubiger wird sich dießfalls bey derjenigen Kasse, wo er seine Interessen bisher erhoben, anzumelden haben.

Diejenigen Gläubiger, welche in diesem Termine ihre Obligationen zur Auswechslung nicht darbringen, werden nach Verstreichung desselben, so lange keine Interessen von ihrem Kapitale zu genießen haben, bis sie gegenwärtiger Verordnung den Vollzug geleistet.

Festgesetzter peremtorischer Termin bey Strafe des Verlusts von Kapital und Interessen.

Um aber einen endlichen Zeitpunkt zu der gänzlichen Berichtigung dieser Schulden festzusetzen; so wird hiermit gedachten Gläubigern, a dato gegenwärtigen

tigen Patents, die peremtorische Frist von 3. Jahren und 6. Wochen, zu der eben erwähnten Auswechslung dergestalt bestimmet, daß nach Verstreichung derselben, diejenigen Obligationen die in diesem Termine von 3. Jahren und 6. Wochen nicht dargebracht worden, als gänzlich erloschen angesehen, mithin solchen nicht nur keine weitere Auswechslung mehr gestattet, sondern auch darauf zu keiner Zeit weder einige Kapitals- noch Interessenzahlung geleistet werden solle.

Sollten sich jedoch in einem oder andern Falle besondere Billigkeitsgründe vorhanden finden, welche der Præclusion im Wege stünden, so wollen Wir gnädigst gestatten, Uns solche zu Unsrer höchsten Entscheidung vorzutragen.

IV.

Form der hinauszugebenden neuen Obligationen.

Gegen diese zurückzustellende alte Obligationen, haben Wir zwar in Unsrem Interessensteuerpatente vom 1sten May vorigen Jahrs, jedem Gläubiger zwischen der nämlichen bisher besondern Kreditskasse gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehenskouponsobligationen der ständischen Kreditdeputation, die Wahl eingestanden.

Nach einer genommenen nähern Einsicht aber der verschiedenen aus neunerley Gattungen bestehenden, bisher in Ansehung dieser Schulden ausgefertigten Obligationen, hat sich gezeiget, daß wegen der so veränderten Umstände, keine derselben bey der gegenwärtigen Auswechslung, nach dem vorigen wörtlichen Innhalte ausgefertiget werden könne, mithin die Ordnung, ja selbst die Sicherheit der Gläubiger erfordere, bey dieser Erneuerung der Schuldbriefe, da laut obigen ersten Sphi in den wesentlichen Stücken alles bey dem nämlichen verblieben, in Ansehung der äußerlichen Form eine Abänderung zu treffen.

Zweyfache Gattung derselben, auf den Namen des Gläubigers, und auf den Ueberbringer.

Dieses zu bewerkstelligen, haben Wir den Gläubigern nichts angenehmers erzeigen zu können erachtet, als denselben für diese Kameralschulden durchgängig die in dem vorgedachten Interessensteuerpatente bereits erwähnte Form der Kouponsobligationen anzubieten, welche Wir jedoch von einer zweyfachen Gattung dergestalt verfertigen lassen, daß jedem Gläubiger, nach dessen Auswahl, entweder eine Obligation auf seinen Namen, oder auf den Ueberbringer wird verabfolget werden.

Verschiedene Summen, worauf solche gestellet sind.

Diese neuen Obligationen finden sich auf die siebenerley verschiedenen bestimmten, unter sich theilbaren Summen, von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000, und 10000 fl. ausgestellet.

Zweyerley Data der Ausstellung.

Sie lauten auf die zwey gleichen Data vom 1sten Julii und 1sten October gegenwärtigen Jahres.

Interesse, so halbjährig zu entrichten.

Sie versprechen das zu dem allgemeinen Interesse des Staats erklärte Interesse von 4. pro Cento, welches in halbjährigen Fristen zahlbar ist.

In Ansehung jedoch derjenigen alten Obligationen, welche sich zu einem niedrigern Interesse ausgestellet finden, werden die dafür neu auszufertigenden Obligationen auf dieses nämliche niedrigere Interesse lauten, und die Interessen derselben, nach dem alten Gebrauche, gegen Quittung erhoben werden.

Sechsmonatlicher Aufkündigungstermin.

Zu der gegenseitigen zuständigen Aufkündigungsfreyheit endlich, haben Wir, ungeachtet ein beträchtlicher Theil dieser Kameralschulden bisher von Seiten der Gläubiger des Rechtes der Aufkündigung nicht genossen, diesen sämmtlichen neuen Obligationen durchaus den gleichen Termin von 6. Monaten einverleiben lassen.

V.

Besondere Begünstigung der Interessenscheine dieser Obligationen.

So viel hingegen die gedachten Obligationen angefügten Interessenscheine anlanget; so haben Wir solchen die so besondere Begünstigung eingestanden, daß dieselben zu ihrer Verfallzeit nicht nur bey Unsrer Universalstaatsschuldenkasse zu Wien, sondern auch bey allen Unsren Kameralhauptkassen in Unsren gesammten hungarischen und deutschen Erbländern, sowohl an Zahlungsstatt angenommen, als baar ausgezahlet werden sollen.

Die-

Anno 1767.

Diesem wollen Wir annoch ferner die Befreyung von der Stempelgebühr gnädigst hinzusetzen, welcher sich die Interessenquittungen aller bisherigen Kameralobligationen unterworfen gefunden.

VI.

Unterschrift der neuen Kameralobligationen.

Betreffend die Unterschrift dieser neuen, zur Bequemlichkeit der Gläubiger in so kleine Summen zertheilten, mithin auf eine größere Anzahl angewachsenen Obligationen; so haben Wir zu Abkürzung der zu den bisher gewöhnlichen Unterschriften erfoderlichen Zeit, und zu geschwinderer Beförderung des Publici, nachstehende Unsre Hofkammerräthe, als den **Franz Anton Grafen von Rheyenhüller, Jakob Benedikt Freyherrn von Aetzer, Ferdinand Theodor von Muier, Lorenz Joseph von Carqui, und Peter von Bolza**, hierzu dergestalt benennet, daß dieselben gedachte Obligationen nach dem Beyspiele der ständischen Kreditsdeputation unter sich austheilen, und solchemnach jede Obligation blos von einem einzigen ersagter Hofkammerräthe unterschrieben werden solle.

Wir erklären demnach auf das feyerlichste hiemit, daß ungeachtet auf ersagten Obligationen Unsre höchste Unterschrift nicht zu ersehen ist, dennoch die im Namen Unsrer kaiserl. königl. Hofkammer verrichtete Unterschrift eines von diesen hierzu durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich bevollmächtigten Hofkammerräthen, eben so gültig und kräftig seyn solle, als wenn jede Obligation von Uns selbst, Unsrem Hofkammerpräsidenten, und übrigen bisher gewöhnlichen Personen, eigenhändig wäre unterzeichnet worden.

Unterricht wegen der Eigenschaften derselben.

Alles übrige, so diese zwar bereits durch 6. Jahre bekannten Darlehnskouponsobligationen, insonderheit aber die Cession und Indossirung derselben, desgleichen die Versicherung ihrer Interessenscheine wider die Entwendung anlanget, findet sich in dem dießfalls besonders zum Drucke beförderten Unterrichte mit mehrerem enthalten.

VII.

Kameralschulden, so von der Verfügung gegenwärtiges Patents ausgenommen werden.

Unter den in diesem Patente erwähnten Verfügungen, sind jedoch diejenigen, zu der einen oder andern Gattung der oben erwähnten Kameralschulden gehörigen fremden Kapitalien keinesweges begriffen, welche wegen besonderer eingegangener Verbindlichkeiten, ihre Rückzahlung vor gewissen bestimmten Fristen anzunehmen nicht verbunden sind; desgleichen diejenigen, wegen welcher besondere Negotiationen geschlossen worden; als bey welchen sämmtlichen Schulden es bey den alten von dem Gläubiger in Händen habenden Obligationen, und dem darinne ausgedruckten Innhalte, in allen Stücken zu verbleiben hat.

Dieses alles ist Unser gnädigster Willen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den funfzehnten Tag des Monats May, im siebenzehnhundert sieben und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Kupferamtsschuldenwesens-Berichtigung und Auswechslung der alten mit neuen Obligationen.

Den 16. May 1767.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen und Landesinnwohnern, insonderheit aber den sämmtlichen Gläubigern Unsres kaiserl. königl. Kupferamts, auch sonst jedermänniglich, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie folget.

Nachdem die durch göttlichen Segen beständig steigende Ergiebigkeit Unsrer Bergwerke, den Staatsgläubigern, welche sich auf die Ertragniß derselben für ihre bey Unsrer Kupferamtshauptkasse geleistete Darlehen versichert finden,

Anno 1767.

eine von Jahre zu Jahre zunehmende Bedeckung ihres angelegten Kapitals antreffen läßt, und Wir bey der gegenwärtig in Unſrem geſammten Kreditsweſen zu machen befundenen gleichförmigen Einrichtung, nicht weniger dieſem ſchätzbaren Zweige des öffentlichen Kredits Unſren landesfürſtlichen Schutz und Gnade in voller Maß angedeihen zu laſſen geſinnet ſind; ſo haben Wir durch gegenwärtiges Patent dem Publiko diejenigen Verfügungen kund machen wollen; welche Wir in Anſehung dieſes Kreditsfonds feſtgeſetzet.

I.

Beſtättigung der Specialhypothek der ſämmtlichen Bergwerksgefälle, beydes für Kapital und Intereſſen.

Beſtättigen Wir zuförderſt den ſämmtlichen Gläubigern Unſres kaiſ. kön. Kupferamts, ſowohl was das Kapital, als die Intereſſen anbelanget, die nämliche Specialhypotheke Unſrer ſämmtlichen Bergwerksgefälle in Unſren geſammten ungariſchen und deutſchen Erbländern, worauf ſich dieſelben bisher angewieſen gefunden.

II.

Allgemeine Auswechslung der alten, gegen neue Obligationen.

Haben Wir aus der nämlichen eben angeführten Urſache der in Unſrem geſammten Kreditsweſen einzuführen Uns vorgeſetzten durchgängigen Gleichförmigkeit, für dienlich befunden, auf gleiche Weiſe, wie ſolches bey Unſrem geſammten übrigen Kameralkredite, desgleichen bey dem ſtändiſchen Kredite geſchehen, nicht weniger bey dieſem Unſrem kaiſerl. königl. Kupferamte, die nämliche in Unſrem Intereſſenſteuerpatente vom 1ſten May vorigen Jahrs bereits angekündigte allgemeine Auswechslung der bisherigen auf das höhere Intereſſe von 5. und 6. pro Cento lautenden Obligationen, in neue Obligationen anzuordnen, ſo auf die vermög gedachten Unſres Intereſſenſteuerpatents zu dem allgemeinen Intereſſe des Staats erklärten 4. pro Cento geſtellet ſind.

III.

Termin dieſer Auswechslung.

Der zu dieſer Auswechslung beſtimmte Termin hat a die Publicationis gegenwärtigen Patents anzufangen, und bis letzten April 1768. zu dauern.

Diejenigen Gläubiger, welche in dieſem Termine ihre Obligationen bey der Kupferamtshauptkaſſe zur Auswechslung nicht darbringen, werden nach Verſtreichung deſſelben ſo lange kein Intereſſe von ihrem Kapitale zu genießen haben, bis ſie gegenwärtiger Verordnung den Vollzug geleiſtet.

IV.

Feſtgeſetzter peremtoriſcher Termin bey Strafe des Verluſtes von Kapitale und Intereſſen.

Nachdem ferner die Ordnung erheiſchet, daß dieſes Auswechslungsgeſchäfft endlich zu ſeinem gänzlichen Schluße gelange; ſo wird hierzu die Friſt von 3. Jahren und 6. Wochen, a dato gegenwärtigen Patents anzurechnen, pro Termino peremtorio dergeſtalt beſtimmet, daß nach Verſtreichung derſelben, diejenigen Obligationen, die in dieſem Termine von 3. Jahren und 6. Wochen nicht dargebracht worden, als gänzlich erloſchen angeſehen, mithin ſolchen nicht nur keine weitere Auswechslung mehr geſtattet, ſondern auch darauf zu keiner Zeit weder einige Kapitals- noch Intereſſezahlung geleiſtet werden ſolle.

Sollten ſich jedoch in einem oder andern Falle beſondere Billigkeitsgründe vorhanden finden, welche der Præcluſion im Wege ſtünden, ſo wollen Wir gnädigſt geſtatten, Uns ſolche zu Unſrer höchſten Entſcheidung vorzutragen.

V.

Eigenſchaften der hinauszugebenden neuen Obligationen.

Die neuen Obligationen, welche dem Publiko gegen die zurückgeſtellten alten Schuldverſchreibungen werden hinausgegeben werden, beſitzen folgende Eigenſchaften.

Sie

Sie lauten auf die ſiebenerley beſtimmten, unter ſich theilbaren Summen, von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000, und 10000 fl.

Sie finden ſich durchaus unter den beyden beſtimmten gleichen datis vom 1ſten Julii und 1ſten October gegenwärtigen Jahrs ausgefertiget.

Sie verſprechen das Intereſſe von 4. pro Cento, welches in halbjährigen Friſten zahlbar iſt.

Der nämliche halbjährige Termin wird zu der gegenſeitigen Aufkündigung beſtimmet.

Letztlich findet ſich jede Obligation mit ihrem beſondern Nro. bezeichnet.

VI.

Den Gläubigern wird zwiſchen Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form, und Darlehens-Kouponsobligationen die Wahl gelaſſen.

So viel die äußerliche Form dieſer neuen Obligationen anlanget; ſo wird, in Folge des oben erwähnten Intereſſenſteuerpatents vom 1ſten May vorigen Jahrs, den Gläubigern die Wahl zwiſchen Obligationen von der bisher bey dieſem Unſrem Kupferamte gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehenskouponsobligationen der ſtändiſchen Kreditsdeputation geſtattet. Beyde Arten von Obligationen haben alle in dem vorhergehenden 5. §. erwähnte Eigenſchaften unter ſich gemein.

VII.

Zweyfache Gattung der Kouponsobligationen, auf den Namen des Gläubigers, und auf den Ueberbringer.

So viel aber die neue Form der Kouponsobligationen insbeſondere anlanget; ſo haben Wir, um dieſe dem Publiko bereits bekannte und angenehme Form noch vollkommner zu machen, die Verfügung dahin getroffen, daß gedachte Kouponsobligationen nicht blos wie bisher auf den Ueberbringer, ſondern nach Belieben des Gläubigers, entweder auf deſſen Namen, oder auf den Ueberbringer werden geſtellet werden.

Auszahlung und Annehmung der Intereſſenſcheine dieſer Kouponsobligationen.

Die Intereſſenſcheine dieſer Kouponsobligationen werden zu ihrer Verfallzeit bey Unſrer Kupferamtshauptkaſſe hier zu Wien nicht nur baar ausgezahlet, ſondern auch in allen an dieſe Kaſſe zu leiſtenden Zahlungen an Zahlungsſtatt angenommen.

Befreyung derſelben von der Stempelgebühr.

Dieſen wollen Wir annoch die beſondere Begünſtigung hinzufügen, daß gedachte Intereſſenſcheine von der Stempelgebühr befreyet ſeyn ſollen, welcher die Intereſſenquittungen von der alten Form noch ferner wie bisher unterworfen bleiben.

VIII.

Unterſchrift der neuen Obligationen, ſowohl von der alten, als neuen Form.

Die neuen Obligationen von der bisherigen Form, werden ſich mit den nämlichen verſchiedenen Unterſchriften und Petſchaften, ſo bisher bey den Kupferamtsobligationen gebräuchlich geweſen, verſehen finden.

So viel hingegen die Unterſchrift der Kouponsobligationen anbelanget, bey welchen die Enge des Raums die nämlichen Unterſchriften nicht geſtattet; ſo haben Wir zu ſolcher nachſtehende, Unſrer Münz- und Bergweſensdirektion beywohnende Hofkammerräthe, als den Franz Chriſtoph Freyherr von Schmidling, Johann Grafen von Feckete, Ottocar Ernſt Stupan Freyherrn von Ehrenſtein, Andreas Franz von Gigant, und Johann Friederich Meidinger, dergeſtalt benennet, daß dieſelben gedachte Kouponsobligationen, nach dem Beyſpiele der ſtändiſchen Kreditsdeputation, unter ſich auszutheilen haben, und ſolchennach jede Obligation blos von einem einzigen gedachter Hofkammerräthe unterſchrieben werde. Wir erklären demnach auf das feyerlichſte hiermit, daß ungeachtet auf erſagten Obligationen die bisher gewöhnlichen Unterſchriften nicht zu erſehen ſind, dennoch die im Namen gedachter, Unſrer kaiſerl. königl. Hofkammer einverleibten Münz- und Bergweſensdirektion, verrichtete Unterſchrift eines von dieſen hierzu durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich bevollmächtigten Hofkammerräthen, eben ſo gültig und kräftig ſeyn ſolle,

als wenn jede Obligation, so wie die Obligationen von der bisherigen Form, von Unsrem Hofkammerpräsidenten und übrigen bisher gewöhnlichen Personen, eigenhändig wäre unterschrieben worden.

Unterricht wegen der Eigenschaften der neuen Kouponsobligationen.

Alles übrige, so diese zwar bereits durch 6. Jahre bekannte Darlehenscouponsobligationen, insonderheit aber die Cession und Indossirung derselben, desgleichen die Versicherung ihrer Interessenscheine wider die Entwendung angelanget, findet sich in dem dießfalls besonders zum Drucke beförderten Unterrichte mit mehrerem enthalten.

IX.

Kupferamtsschulden, so von der Verfügung gegenwärtigen Patents angenommen werden.

Unter den in diesem Patente erwähnten Verfügungen, finden sich jedoch diejenigen auswärtigen Kupferamtsgläubiger keineswegs begriffen, welche wegen besonderen eingegangenen Verbindlichkeiten, ihre Rückzahlung für gewissen bestimmten Fristen anzunehmen nicht verbunden sind; desgleichen diejenigen, mit welchen besondere Negotiationen geschlossen worden; als bey welchen sämmtlichen Schulden es bey den alten von dem Gläubiger in Händen habenden Obligationen, und dem darinne ausgedruckten Innhalte, in allen Stücken zu verbleiben hat.

Dieses alles ist Unser gnädigster Willen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechszehenten Tag des Monats May, im siebenzehenhundert sieben und sechszigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Unterricht an das Publikum über die vermög kaiserl. königl. Patente vom 15ten und 16ten May und ständischer Notificationen vom 30sten April 1767. angekündigte allgemeine Auswechslung der sämmtlichen sowohl Kameral- und Kupferamts- als ständischen beydes Ærarial- und Domestical-Obligationen.

§. I.

Obligationen worauf sich die Auswechslung erstrecket.

Die Auswechslung erstrecket sich auf die sämmtlichen im Publiko befindlichen Obligationen nachstehender öffentlicher Fonds, als

Der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer,
Des kaiserl. königl. Kupferamts,
Der Stände des Königreichs Böheim,
Markgrafthums Mähren,
Herzogthums Schlesien,
Erzherzogthums Oesterreich unter und
Ob der Enns,
Herzogthums Steyer,
Kärnten,
Krain,
Der beyden unirten gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca,
Des Stadt wienerischen Oberkammeramts.

Bey den Ständen sind unter dieser Auswechslung zugleich diejenigen seit 1748. in den Ländern angewiesenen Systemal- und Kameralobligationen begriffen, so von den verschiedenen Ständen, vermög ihrer Notifikationen, vom 30ten April gegenwärtigen Jahrs, beydes an Kapitale und Interessen übernommen worden.

Bey

Bey dem Kameral- und Kupferamtskredite hingegen sind blos diejenigen fremden Kapitalien ausgenommen, deren Innhaber, wegen besonderer eingegangener Verbindlichkeiten, ihre Rückzahlung vor gewissen bestimmten Fristen anzunehmen nicht verbunden sind, oder mit welchen sonst besondere Negotiationen geschlossen worden.

§. II.

Kreditskassen wo sich ein jeder wegen der Auswechslung anzumelden hat.

In Ansehung der Kameralobligationen ist sich wegen der Auswechslung bey der kaiserl. königl. Universalstaats-Schuldenkasse hier zu Wien; in Ansehung der Kupferamtsobligationen, bey der hiesigen Kupferamtshauptkasse; in Ansehung der verschiedenen ständischen Obligationen, bey dem königl. Obersteueramte zu Prag, der Landschaftshauptkasse zu Brünn, dem Generalsteueramte zu Troppau, den ständischen Obereinnehmerämtern zu Wien und zu Linz, den Generaleinnehmerämtern zu Graz, Klagenfurt, Laybach und Görz; in Ansehung endlich der Stadt wienerischen Oberkammeramtsobligationen, bey gemeiner Stadt Oberkammeramte anzumelden.

§. III.

Zweyfache Form der neuen Obligationen.

Bey den Kupferamts- den ständischen- und den Oberkammeramtsobligationen, ist den Gläubigern die Wahl vorbehalten, zwischen der bisher bey jedem besonderen Fond gewöhnlichen Form, und der bereits bekannten, bey der ständischen Kredits-Deputation eingeführten Form der sogenennten **Darlehens-Koupons-Obligationen.**

Für die bey der Universalstaats-Schuldenkasse auszuwechselnde Kameralobligationen hingegen werden den Innhabern, bey den so verschiedenen Gattungen dieser Obligationen, und da dieselben ohnehin wegen der veränderten Umstände unmöglich nach dem vorigen wörtlichen Innhalte ausgefertiget werden können, zur Erreichung der sich vorgesetzten Gleichförmigkeit, durchaus Obligationen von der letzteren an sich selbst vollkommenern Form hinausgegeben.

Eigenschaften derselben.

Beyde Arten von Obligationen, sowohl die von der alten, als die von der neuen Form, sind auf die bestimmten gleichen Summen von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000, und 10000 fl. gestellet; sie versprechen die Interessen halbjährig, und enthalten die gegenseitige sechs monatliche Aufkündigung.

Jede Obligation findet sich mit ihrem besonderen Nro. versehen. Die in zwey gleiche Hälften abgetheilte Obligationen eines jeden Fonds, sind nur unter zweyen Datis, nämlich die Kameral- und Kupferamtsobligationen vom 1sten July und 1sten October, die ständischen und Oberkammeramts-Obligationen hingegen, vom 1sten May und 1sten Augusti ausgefertiget.

Die größern Obligationen können bey der Auswechslung in kleinere, und die kleineren in größere umgesetzet werden.

Einem jeden der sich zur Umwechslung anmeldet, stehet frey, Obligationen von der beliebigen Größe für den Belauf seiner zurückgestellten alten Obligation zu erhalten, mithin seine alte Obligation entweder in mehrere neue zu zertheilen, oder mehrere alte Obligationen in eine einzige neue zu verwandeln, jedoch dergestalt, daß hierdurch die Proportion zwischen der von jeder verschiedenen Größe vorhandenen Anzahl, nicht gar zu sehr überschritten werde.

Fände sich die Summe der alten Obligation so beschaffen, daß solche nicht mit 50. fl. theilbar wäre; so wird dem Innhaber der unter 50. fl. betragende Ueberrest baar hinaus bezahlet werden, dafern solcher nicht verzöge so viel baar Geld zuzulegen, um die Summe von 50. fl. vollzumachen. Z. E. der Innhaber einer alten Obligation von 730. fl. hat entweder 30. fl. hinauszubekommen, um für den Belauf von 700. fl. neue Obligationen zu erhalten, oder 20. fl. zuzulegen, um 750. fl. in neuen Obligationen zu empfangen.

Mittel die Interessen viertheiljährig zu erheben.

Ungeachtet die Interessen nur halbjährig gezahlet werden, so kann gleichwohl ein jeder Gläubiger, von einem jeden Kapitale bis auf 100. fl., indirecte auf folgende Weise ein viertheiljähriges Interesse ziehen. Das Kapital von 100. fl. wäre nämlich nur in zwey Obligationen von 50. fl. zu zertheilen, wovon die eine z. E. auf den 1sten May, die andere auf den 1sten Augusti lautete, mithin

erstere ihre Interessen den 1sten May und 1sten November, letztere hingegen den 1sten Februarii und 1sten Augusti zu erheben hätte.

§. IV.

Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form.

In Ansehung der alten bisher bey jedem öffentlichen Fond gewöhnlichen Form von Obligationen, bleibet es in allen übrigen Stücken bey dem vorigen.

Zweyfache Gattung der Kouponsobligationen.

Betreffend hingegen die neue Form der Kouponsobligationen, von welchen sich die Modelle der vier verschiedenen Hauptgattungen, als der Kameral- und Kupferamts, desgleichen der ständischen sowohl Ärarial- als Domestical-Obligationen, gegenwärtigem Unterrichte beygefüget finden; so ist bey solcher folgendes anzumerken.

A. B. C. D.

Die bisher bekannten Kouponsobligationen waren blos auf den Ueberbringer gestellet. Die neuen werden, nach dem Belieben des Gläubigers, entweder auf dessen **Namen**, oder auf den **Ueberbringer** ausgefertiget werden.

Kouponsobligationen auf den Namen des Gläubigers.

Erstere Kouponsobligationen auf den **Namen**, da solche sich nach ihren Numern auf den Namen des Gläubigers in den Kreditsbüchern des betreffenden Fonds eingetragen finden, führen in allen Stücken die nämliche Sicherheit wider die Gefahr für Feuer und Diebe mit sich, der die Obligationen von der alten Form theilhaftig sind.

§. V.

Die Interessenscheine derselben lauten auf den Ueberbringer.

Die Interessenscheine dieser obwohl auf den Namen des Gläubigers lautenden Kouponsobligationen, sind auf den Ueberbringer gestellet.

Solche werden zu ihrer Verfallzeit bey der betreffenden Kreditskasse nicht nur baar ausgezahlet, sondern auch an Zahlungsstatt angenommen.

Diese Begünstigung erstrecket sich in Ansehung der Kameralobligationen, nicht nur auf die hiesige Universalstaats-Schuldenkasse, sondern auf die gesammten Kameralhauptkassen in den hungarischen und deutschen Erbländern. A.

In Ansehung der Kupferamtsobligationen geschiehet diese Annehmung der Interessenscheine in allen der hiesigen Kupferamts-Hauptkasse zu leistenden Zahlungen. B.

Die Interessenscheine der ständischen Obligationen, werden in den Böheimischen Ländern, woselbst Filial-Steuerkassen in den verschiedenen Kreisen vorhanden sind, sowohl bey der ständischen Hauptkasse, als bey gedachten sämmtlichen Filial-Kassen, baar ausgezahlet und an Zahlungsstatt angenommen C.

Ein gleiches geschiehet in Kärnten, bey den daselbst gleichfalls vorhandenen Kreiskassen.

In den übrigen österreichischen Ländern hingegen, wo die Abfuhre der Contribution von den Herrschaften unmittelbar bey dem ständischen Ober- oder Generaleinnehmeramte geschiehet, kann die Auszahlung und Annehmung nur bey gedachtem Ober- und Generaleinnehmeramte statt finden. D.

Da aber in diesen Oesterreichischen Ländern die Interessenscheine bey ersagten Ober- oder Generaleinnehmerämtern in allen Kontributionszahlungen angenommen werden; so kann nicht nur ein jeder Rustikal-Kontribuent, seinen Interessenschein seiner Herrschaft, welche seine Kontribution einnimmt, in gedachter Kontribution an Zahlungsstatt abführen, desgleichen jede Herrschaft ihre eigenen Interessenscheine auf diese Weise anbringen, sondern es kann auch ein anderer, welcher keine Kontributionszahlung zu entrichten hat, wenn solcher sich in einem von der Hauptstadt, wo das ständische Ober- oder Generaleinnehmeramt befindlich ist, entfernten Orte aufhält, Mittel finden für seinen verfallenen Interessenschein, von einem Kontribuenten, der solchen an Zahlungsstatt anwenden kann, den baaren Werth zu erhalten.

In Ansehung endlich der Stadt wienerischen Oberkammeramtsobligationen, derer Umlauf sich ohnedem auf die Stadt Wien einschränket, wird die Annehmung und Auszahlung auf gleiche Weise blos bey gemeiner Stadt Oberkammeramte verrichtet.

§. VI.

§. VI.

Mittel die Interessenscheine wider die Entwendung zu sichern.

Sollten inzwischen, nach Beschaffenheit der Umstände der Gläubiger, einige derselben von dem eben erwähnten Rechte der Annehmung keinen Gebrauch machen, und diese auf den Ueberbringer gestellten Interessescheine für die Gefahr der Entwendung sichern wollen; so haben dieselben folgendes zu beobachten.

Bezeichnung derselben, um solche blos bey der Hauptkasse des betreffenden Fonds, nach vorgängiger Liquidation zahlbar zu machen.

Der Interessenschein wird an dem in dem angefügten Formulare lit. A. in a. zu ersehenden Orte, mit dem Namen derjenigen Stadt, wo die Hauptkasse des betreffenden Fonds befindlich ist, z. E. bey einer böhmischen Landesobligation, mit dem Worte **Prag**, bey einer Kameralobligation, mit dem Worte **Wien** bezeichnet. Alsdenn wird diesem Interessenscheine bey keiner andern als bey dieser Hauptkasse der Einfluß gestattet. Desgleichen wird solcher bey gedachter Hauptkasse selbst nicht mehr an Zahlungsstatt angenommen, sondern blos die baare Zahlung desselben, und zwar nicht anders als nach vorgenommener Einsicht bey der Liquidatur, welcher solcher von der Parthey vorzuzeigen ist, geleistet.

Geriethe ein solchergestalt bezeichneter Interessenschein in Verlust; so hätte der Eigenthümer blos das Nro. des verlohrnen Interessenscheines, mit Vorzeugung der in seinen Händen befindlichen Originalobligation, bey der Liquidatur der betreffenden Kreditkasse anzumelden, um auf solches ein Verbot schlagen zu lassen. In diesem Falle wird gedachter Interessenschein bey seiner Darbringung dem Ueberbringer nicht ausgezahlet, sondern solcher zur Erweisung seines Tituli angehalten.

Bezeichnung bey der Versendung an einen Korrespondenten.

Um eine kleine Sicherheit wider die Entwendung der Interessenscheine, denjenigen entfernten Gläubigern zu verschaffen, welche solche ihrem Korrespondenten zuschicken wollen; so wird nicht weniger die Bezeichnung eines jeden besondern Interessenscheins mit dem Namen dieses Korrespondenten, an dem in dem Formular lit. A. in b. angemerkten Orte, eingestanden. In diesem Falle ist jedoch gedachter Interessenschein, wie in dem nämlichen Modelle lit. A. in a. zu ersehen, zugleich jederzeit auf die eben erwähnte Weise mit dem Namen derjenigen Stadt, wo die Hauptkasse des betreffenden Fonds, befindlich ist, zu bezeichnen. Alsdenn wird ersagtem bezeichneten Interessenscheine, wie eben erwähnet worden, bey keiner andern als bey dieser Hauptkasse der Einfluß gestattet, desgleichen derselbe bey gedachter Hauptkasse selbst nicht mehr an Zahlungsstatt angenommen, sondern blos die baare Zahlung, nach vorgenommener Einsicht bey der Liquidatur, gegen Legitimation, der angemerkten Person geleistet.

§. VII.

Mittel die Obligationen selbst wider die Entwendung sicher zu stellen.

Damit hingegen das Eigenthum des Kapitals selbst dieser auf den Namen gestellten Kouponsobligationen, den rechtmäßigen Innhabern desto besser versichert, und den Mißbräuchen begegnet werde, welche sich bey den Obligationen von der alten Form bey der Cession per Charta bianca zuweilen ereignet haben; so wird bey dieser neuen Form, mit gänzlicher Abstellung gedachter Cession per Charta bianca, die zu geschehende Uebertragung des Eigenthums von einem zum andern, vermittelst der auf dem Rücken der Obligation auf folgende Art zu verrichtenden Indossirung, festgesetzet.

Die Uebertragung derselben wird nicht per Charta bianca sondern durch Indossirung verrichtet.

Da man bey dieser Indossirung sich nicht, wie bey den Wechselbriefen, mit der einfachen Unterschrift des Eigenthümers begnügen will, sondern eine doppelte Unterschrift von Seiten derselben aus der Ursache erfodert, damit durch die Gegeneinanderhaltung der letztern Unterschrift mit der erstern, allen falsis um so vielmehr vorgebogen werde: so hat zuförderst jeder Eigenthümer einer solchen auf seinen Namen gestellten Kouponsobligation, alsogleich bey Uebernehmung derselben, auf dem Rücken der Obligation, oben an dem äußersten Rande, nach dem Modelle lit. A. in dorso, eigenhändig seinen Namen zu schreiben.

Will sodenn dieser Eigenthümer seine Obligation weiter an einen andern übertragen: so ist hierbey folgendergestalt zu verfahren.

Es

Indossirung auf den Namen des Cessionarii, oder in Bianco.

Es hat nämlich derselbe die Obligation, wenn ihm der Name des Cessionarii bekannt ist, bloß mit der Formul: cedirt an N. N. und abermaliger Beyfügung seiner Namensunterschrift, an diesen Cessionarium zu indossiren.

Würde hingegen die Obligation durch die Hand eines dritten an einen dem Eigenthümer noch nicht bekannten Abnehmer veräußert: so wäre die Indossirung blos mit den Worten: cedirt an: und Platzlassung zu dem auch durch eine fremde Hand auszufüllenden Namen des noch unbekannten Cessionarii, welches man die Cession in Bianco nennen will, zu verrichten.

Indossirung der Obligation von dem neuen Innhaber an sich selbst.

Der neue Innhaber hat alsdenn, um sich wider allen Mißbrauch sicher zu stellen, die Obligation mit der Formul: an mich selbst, und Beyfügung seiner Namensunterschrift, an sich selbst zu indossiren.

Solcher kann die Obligation auf seinen Namen in das Kreditsbuch eintragen lassen.

Wenn dieser neue Innhaber, worzu er jedoch keineswegs verbunden ist, zu noch mehrerer Sicherheit, die Obligation auf seinen Namen in dem Kreditsbuche fürgemerket wissen will; so hat er solche bloß in Originali bey der Liquidatur der betreffenden Kreditskasse vorzuzeigen, da sodenn gedachte Liquidatur, in ersagtem Kreditsbuche, bey dem betreffenden Nro. den Namen des ersten Besitzers ausstreichet, und den Namen des neuen Besitzers an dessen Stelle setzet.

Wollte nachher dieser zweyte Innhaber, die Obligation, es sey solche in dem Kreditsbuche vorgemerket oder nicht, abermal verhandeln, so wäre von solchem auf die nämliche Weise zu verfahren, wie eben bey dem ersten Innhaber erwähnet worden, und die Uebertragung vermittelst Cedirung entweder auf den Namen des neuen Cessionarii, oder in Bianco mit Auslassung des Namens, mit abermaliger Beyfügung seiner Namensunterschrift, zu verrichten.

Durch diese Cession in Bianco erhalten die Kouponsobligationen auf den Namen, die nämliche Eigenschaft der gleich zu erwähnenden bereits bekannten Kouponsobligationen auf den Ueberbringer, so lang bis sich ein zeitlicher Innhaber solche wieder durch die obige Formul: an mich selbst, auf seinen eigenen Namen zu stellen für gut befindet.

Hierbey ist jedoch anzumerken, daß diese Indossirungen jederzeit auf dem Rücken der Obligation selbst, und keineswegs in dorso der von Termine zu Termine abzuschneidenden Interessescheine zu geschehen haben.

Ist der Platz durch gedachte, nach Belieben der Innhaber zu wiederholende Indossirungen angefüllet: so wird dem letzten Innhaber, welcher sich dießfalls bey der Liquidatur der betreffenden Kreditkasse zu melden hat, gegen Zurückstellung der solchergestalt durch diese Anfüllung unbrauchbar gewordenen Obligation, eine neue Obligation des nämlichen Fonds, von dem nämlichen Nro. und Dato, auf dessen Namen ausgefertiget.

Fortsetzung der Indossirung auf einem der Obligation beygelegten weissen Bogen.

Befände sich aber dieser Innhaber von dem Orte, wo die Hauptkasse des betreffenden Fonds befindlich ist, entfernet, z. E. wenn eine böhmische Landesobligation zu Wien verhandelt würde; so wäre blos die letzte Indossirung, mit Beyfügung des Nro. der Obligation, auf einem weissen Bogen Papier zu übertragen, um sodenn gedachte Obligation, welche in diesen Bogen hineinzulegen ist, ferner nach Belieben durch so viele Hände als solche laufen wird, bis zu ihrer zu erfolgenden Umwechslung bey der betreffenden Kreditskasse, jederzeit weiter geben zu können.

Alles was diese Indossirung und die verschiedenen Arten derselben anbetrifft, ist aus den in dem angefügten Formulare lit. A. davon gegebenen Modellen, woselbst sich die Namen der verschiedenen Cedenten mit verschiedenen Schriften ausgedrücket finden, deutlich zu ersehen.

§. VIII.

Indossirung der Kouponsobligationen auf den Ueberbringer.

Die zweyte Gattung der Kouponsobligationen anbelangend, welche auf das Begehren der Parthey auf den Ueberbringer gestellet werden; so erfodert ihre Natur, daß solche, ohne einiger Cession oder Indossation zu bedürfen, von einer Hand zur andern wie baare Münze gehen, und der Vorzeiger derselben jederzeit für den rechtmäßigen Innhaber gehalten werde.

Diese

Anno 1767.

Diese nämliche Leichtigkeit des Umlaufes hingegen bringet mit sich, daß auf den Fall des Diebstahls oder einer Feuersbrunst, der Innhaber einer solchen Obligation eben so wenig wie bey dem Verluste des baaren Geldes, wieder jemanden einen Regreß haben könne.

Nachdem sich jedoch Fälle ereignen mögen, daß derjenige, welcher zu einer gewissen Zeit eine Obligation auf den Ueberbringer wegen gedachter Leichtigkeit des Umlaufes vorgezogen, zu einer andern Zeit solche wider die eben erwähnte Gefahr für Feuer und Diebe in Sicherheit setzen wolle; so wird demselben sich des nämlichen Mittels der Indossirung auf folgende Weise zu bedienen gestattet.

Derjenige nämlich, der von dieser Indossirung Gebrauch machen will, indossirt gleich anfänglich seine Obligation an sich selbst, mit der obigen Formel an mich selbst, und Beyfügung seiner Namensunterschrift

Will er sodenn die Obligation einem dritten übertragen, welcher solche auf seinen Namen cediret haben will, so geschiehet solches mit der oben erwähnten Formel, cedirt an N. N. mit abermaliger Beyfügung seiner Namensunterschrift.

Ist hingegen der Cessionarius annoch unbekannt; so wird die Cession auf die eben erwähnte Weise, mit Auslassung des Namens, in Bianco, mit abermaliger Beyfügung der Namensunterschrift verrichtet.

Gedenket alsdenn der neue Innhaber dieser Obligation den freyen Umlauf beyzubehalten; so hat solcher es blos bey dieser vorhandenen Cession in Bianco bewenden zu lassen.

Findet hingegen derselbe für fürträglich, die Obligation auf seinen eigenen Namen zu stellen; so hat er blos unter dem Namen des vorigen Innhabers, durch die Formel, an mich selbst, und Beyfügung seiner Namensunterschrift, die Obligation an sich selbst zu indossiren. Auf diese Weise kann die Indossation von Hand zu Hand, entweder auf den Namen des neuen Cessionarii, oder in Bianco beständig wiederholet werden.

Die Bequemlichkeit dieser Indossirung gehet noch weiter. Der Innhaber einer solchen ursprünglich auf den Ueberbringer lautenden, nachgehends aber auf den Namen des Innhabers indossirten Obligation, kann durch Vorzeigung derselben in Originali bey der Liquidatur der betreffenden Creditskasse, diese Obligation unter ihrem Nro. in dem Creditsbuche auf seinen Namen eintragen lassen, wodurch gedachte Obligation die gänzliche Natur der Ursprünglich auf den Namen des Gläubigers gestellten Obligationen erhält, mithin aller solchen anklebenden Sicherheiten in gleicher Maß theilhaftig wird.

Ein solche indossirte Obligation kann auf den Namen des Indossati in das Creditsbuch eingetragen werden.

Nach dieser vorhergegangenen Eintragung in das Creditsbuch, können sogar die Interessenscheine gedachter auf den Ueberbringer lautenden Obligation, auf die oben erwähnte Weise, mit dem Namen derjenigen Stadt, wo die Hauptkasse des betreffenden Fonds befindlich ist, bezeichnet, und hierdurch ihrer Eigenschaft auf den Ueberbringer zu lauten verlustigt werden, dahingegen diese Bezeichnung der Interessenscheine bey einer Obligation auf den Ueberbringer deren Innhaber in den Creditsbüchern nicht eingetragen ist, nur in so fern statt finden könnte, wenn solche, um z. E. auf der Post mit Sicherheit versendet zu werden, zu gleicher Zeit mit dem Namen des Korrespondenten, welcher alsdenn die Zahlung nicht anderst als gegen Legitimation erheben kann, bezeichnet worden.

§. IX.

Werth des Tages der neuen Obligationen.

K.

Der Werth welchen die siebenerley verschiedenen Größen der auf gleiche Data ihre Interessen erhebenden neuen Obligationen, durch das täglich wachsende Interesse auf jeden Tag im Jahre erhalten, ist aus der angefügten Tabelle K. zu ersehen.

Nachdem die Kapitalssummen selbst unter einander theilbar sind; so kann die Verwandlung einer größern Obligation in mehrere Kleinere, und mehrerer kleineren in eine größere, jeden Tag im Jahre, ohne einige Ausgleichung des Kapitalswerthes, oder Berechnung des hin und wieder verfallenen Interesse, verrichtet werden.

§. X.

Künftige Erinnerung der Interessenscheine.

Da den neuen Couponsobligationen in allem nur zehen halbjährige Interessenscheine angefüget sind, so ist erfoderlich, daß nach Zeit von 5. Jahren die Partheyen mit neuen versehen werden.

Zu diesem Ende ist der letzte Interessenschein jeder Zeit bey der Liquidatur der betreffenden Creditkasse einzureichen. Solcher wird bey keiner andern als bey der Hauptkasse des betreffenden Fonds angenommen, desgleichen bey gedachter Hauptkasse, ohne dessen Annehmung an Zahlungsstatt zu gestatten, blos baar ausgezahlet.

Dieses findet sich in dem Innhalte gedachten letzten Interessenscheines ausgedrücket, und ist zu diesem nämlichen Endzwecke solcher von den übrigen Interessenscheinen auf eine beym Anblicke kennbare Weise unterschieden.

Um den Partheyen die Unbequemlichkeit zu ersparen, ihre in Händen habend Originalobligationen nach dieser fünfjährigen Frist gleichfalls zur Auswechslung darzubringen; so werden denjenigen, welche nicht ausdrücklich neue Obligationen verlangen, bloße neue zehen Interessenscheine auf die folgenden 5. Jahre, unter dem nämlichen Nro. des dargebrachten letzteren Interessenscheines, mithin ihrer in Händen zu behaltenden alten Obligation, ausgehändiget.

Liquidation des letzten Interessenscheines, gegen welchen die neuen Scheine verabfolget werden.

Ehe jedoch diese neuen Interessenscheine den Partheyen verabfolget werden, ist es nothwendig, daß vorher der eben gedachte letzte Interessenschein der Liquidatur der betreffenden Creditskasse überreichet werde. Solche schlägt in dem Creditsbuche das Nro. des dargebrachten Interessenscheines auf, um zu sehen, ob darauf nicht etwann ein Amortisationsedikt, oder ein Verbot vorgemerket sey. Findet sich nichts vorgemerket, so werden dem Darbringer dieses letzten Interessenscheines die neuen Interessenscheine hinausgegeben; wenn hingegen ein solches Amortisationsedikt oder Verbot vorgemerket ist; so werden gedachtem Darbringer die neuen Interessenscheine nicht verabfolget, sondern es wird solcher zur Vorzeigung der Originalobligation selbst angehalten, und durch die genommene Einsicht der auf solcher befindlichen Indossirungen, allenfalls für der betreffenden Justizstelle das Weitere auszumachen, da sodenn dem gefundenen rechtmäßigen wahren Eigenthümer, eine neue Obligation sammt den zu solcher gehörigen Interessenscheinen ausgefertiget wird.

§. XI.

Wirkung der zu erhaltenden Amortisationsedikte und Verbote.

Das Amortisationsedikt wird wie bey den Obligationen von der alten Form, nur denjenigen eingestanden, deren Obligationen sich auf ihren Namen in den Creditsbüchern, unter dem Nro. der zu amortisiren gebethenen Obligation, entweder ursprünglich eingetragen, oder nachgehends in gedachten Creditsbüchern fürgemerket finden.

Solches greifet in dem doppelten Falle Platz, wenn die Obligation entweder in Verlust gerathen, oder durch Feuersbrunst oder andere Zufälle völlig zernichtet worden.

Der peremtorische Termin desselben ist, wie gewöhnlich, ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage.

Durch dieses Edikt wird dem zeitlichen Besitzer der amortisirten Obligation die Nothwendigkeit aufgeleget, solche innerhalb gedachter Frist, nebst den noch nicht erhobenen Interessenscheinen, der Liquidatur der betreffenden Creditskasse, sub pœna præclusi, in originali vorzulegen.

Beharret alsdenn dieser Vorzeiger auf der Richtigkeit seines Tituli; so ist die Sache, wie gesagt, durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden.

Kömmt hingegen die Obligation nicht zum Vorscheine; so wird demjenigen, der das Amortisationsedikt erhalten, eine neue Obligaton, von dem nämlichen Nro., dem nämlichen Termine und Jahre, der amortisirten Obligation ausgefertiget, welche aber, um solche von der amortisirten unterscheiden zu können, mit dem Worte zweyte auf dem Rücken bezeichnet wird. Die gedachter Obligation zuständige Interessenscheine werden jedoch zurück gehalten, dahingegen bey der bevorstehenden Erneuerung, dem Eigenthümer der Obligation nicht nur die neuen Interessenscheine auf die folgenden Jahre verabfolget werden, sondern ihm zugleich auf einmal der Werth derjenigen von seiner verlohrnen alten Obligation verfallenen Interessenscheine vergütet wird, welche laut der bey der betreffenden Creditskasse dießfalls geführten Scontrobücher, noch nicht zur Zahlung eingeflossen sind.

Das Verbot ist das Hilfsmittel derjenigen, deren Obligationen nicht auf ihren Namen in den Creditsbüchern eingetragen sind, wenn ihnen eine solche Obligation in Verlust gerathen. Solches findet sich in seiner Wirkung von dem Amortisationsedikte blos darinn unterschieden, daß der Besitzer der mit Verbote belegten Obligation, in keinem Termino præfixo zur Producirung derselben angehalten werden kann, mithin die Darbringung des letzten Interessenscheines, um ihm alsdenn die Producirung auf die eben erwähnte Weise aufzulegen, abzuwarten ist.

§. XII.

Die Interessenscheine werden nach dem fünfjährigen Erneuerungstermine nicht mehr an Zahlungsstatt angenommen.

Ungeachtet diejenigen so in dem fünfjährigen Erneuerungstermine, sich nicht um die neuen Interessenscheine anmelden, bey der spätern Anmeldung weder in Ansehung des Kapitals noch der Interessen einige Verkürzung empfinden werden; so wird jedoch jedermänniglich kund gemachet, daß die Interessenscheine so zu einem bereits verstrichenen fünfjährigen Termine gehören, nicht ferner der Annehmung und Auszahlung in den Klassen geniessen, sondern blos bey dem betreffenden Creditsfonde, nach vorgängiger Liquidatur, ihre baare Zahlung zu erhalten haben werden.

§. XIII.

Vorzüglichkeit der neuen Couponsobligationen vor den Obligationen von der bisherigen Form.

Aus allem so bisher gesaget worden, erhellet, daß die Vorzüglichkeit der einzuführenden Couponsobligationen vor der bisherigen Form, in folgendem bestehe.

1mo: Da die Interessenscheine derselben in der Contribution und anderen Landesfürstlichen Gefällen an Zahlungsstatt angenommen werden; so erlanget ein jeder Innhaber durch das ihm hierdurch eingeräumte Jus retentionis auf seine dem Landesfürsten zu entrichtende Abgaben, über die dem Creditsfonde selbst eingeräumte Hypotheke, eine neue besondere Specialhypotheke.

2do: Gedachte Couponsobligationen verschaffen einem jeden Innhaber die Erhebung seiner Interessen, ohne an die Hauptkasse des betreffenden Fonds gebunden zu seyn, mithin ohne eines Agenten oder Mandatarii an dem Orte, wo diese Hauptkasse befindlich ist zu bedürfen. Solcher kann den verfallenen Interessenschein, es sey daß derselbe, nach Innhalte des obigen 4ten §vi., nur bey einer oder bey mehreren verschiedenen Kassen, des nämlichen Landes oder gar verschiedener Länder, angenommen und ausgezahlet wird, jederzeit zur Entrichtung seiner Contribution oder anderer landesfürstlichen Abgaben an Zahlungsstatt einreichen. Ja er kann diesen Interessenschein allenfalls einem anderen, welcher dergleichen Zahlungen zu leisten hat, gegen baare Vergütung überlassen, und solchergestalt in allen Fällen an jedem Orte seines Aufenthalts seine Interessen durch seine eigene Hände erheben.

3tio: Die verfallenen Interessenscheine, wenn solche mit dem Namen des Korrespondenten, und derjenigen Stadt, wo die Hauptkasse des betreffenden Fonds befindlich ist, bezeichnet worden, stellen ohne einiger Gefahr bey der Versendung ausgesetzt zu seyn, einen beym Anblicke zahlbaren Wechselbrief vor.

4to: Das Interesse einer Obligation kann nicht, ohne dem Innhaber den Interessenschein selbst zu entwenden, von einem dritten unrechtmäßig erhoben werden, dahingegen die Recognoscirung der Interessenquittungen von der alten Form, um die Handschrift des wahren Eigenthümers zu erkennen, der Hauptkasse des betreffenden Fonds unmöglich zuzumuthen ist, mithin, ohne daß der Eigenthümer es verhindern kann, sich Fälle einer von einem dritten unrechtmäßig verrichteten Interessenerhebung, wie sich solches zuweilen zugetragen, ereignen können.

5to: Die Interessenscheine der Couponsobligationen auf den Namen des Gläubigers, werden durch die obenerwähnte Bezeichnung, wodurch solche mit Benehmung ihres Annehmungsrechtes an Zahlungsstatt, nicht anderst als bey der Hauptkasse des betreffenden Fonds nach vorgenommener Einsicht bey der Liquidatur zahlbar werden, sogar den Dieben unnütz gemachet.

6to: Es wird bey den Interessenscheinen dieser Obligationen der Stempel ersparet, dem die Interessenquittungen der alten Form noch ferner unterworfen bleiben.

7mo: Die in den Creditsbüchern eingetragene Couponsobligationen auf den Namen enthalten, nebst allen den nämlichen Sicherheiten der alten Form, noch größere Sicherheiten bey der Uebertragung, durch die vorgeschlagene Indossirung, welche wegen der so leicht anzustellenden Vergleichung der jederzeit zweymal erforderlichen Unterschrift des cedirenden Eigenthümers, den Betrug alsobald kennbar machet, dahingegen bey den bisherigen, ohne einige weitere Formalität von Hand zu Hand gehenden Cessionen per Charta bianca, in dem Falle

der Entwendung kein Mittel vorhanden ist den ungetreuen Innhaber zu verhindern, die Obligation weiter zu veräußern.

Zu gleicher Zeit erhalten gedachte Couponsobligationen auf den **Namen**, vermittelst der angeführten Cession in Bianco, die Eigenschaft der Obligationen auf den **Ueberbringer**, und die mit solchen verknüpfte Leichtigkeit des Umlaufes.

8vo: Die Obligationen auf den **Ueberbringer** hingegen, welche so lang als sie auf den Ueberbringer lauten, wie baare Münze von einer Hand zur andern gehen, erhalten durch eben dieses Mittel der Indossirung, die größte Sicherheit, ja sogar die Fähigkeit, nach dem Belieben des Innhabers, die entgegengesetzte Natur einer in den Creditsbüchern eingetragenen, auf den Namen gestellten Obligation anzunehmen.

9no: Beyde Gattungen von Couponsobligationen führen bey der anjetzo bevorstehenden allgemeinen Auswechslung den Vortheil mit sich, daß solche den Partheyen gegen ihre zurückgestellte alte Obligationen Zug fur Zug verabfolget werden können; dahingegen diejenigen, so bey dieser Auswechslung Obligationen von der alten Form begehren würden, welche die von Seiten so verschiedener Personen, mehrentheils mit Beydruckung ihre Pettschafte, zu verrichtende Unterschrift erfodern, die erst zu geschehende Ausfertigung derselben abwarten müssen.

10mo: Letzlich werden Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst bedacht seyn, so wie allerhöchst dieselben den Interessenscheinen der neuen Kameralcouponsobligationen bereits die Annehmung und Auszahlung in den verschiedenen Kameralhauptkassen der gesammten hungarischen und deutschen Erbländer eingestanden, nicht weniger in Ansehung der Kupferamts- und ständischen Obligationen, mit Innbegriffe des Stadt wienerischen Oberkammeramtes, solche Mittel ausfindig zu machen, um den Interessenscheinen derselben, nach dem Beyspiele der Obligationen der ständischen Creditsdeputation, die ganz besondere Vorzüglichkeit beyzulegen, daß solche auch außer dem Lande, wo die Hauptkasse des betreffenden Creditsfonds befindlich ist, in den Hauptstädten der übrigen deutschen Erbländer, ihre Zahlung werden antreffen, und solchergestalt diese Obligationen eines allgemeinen freyen Umlaufs fähig werden können.

§. XIV.

Die Obligationen von der alten Form werden in die neue jederzeit umgewechslet.

Diese zusammen genommene, der neuen Form beygelegte Eigenschaften, dürften die Innhaber der auszuwechselnden alten Obligationen, bey denjenigen Fonds bey welchen zwischen der alten und neuen Form die Wahlstatt gestattet wird, bewegen, zur letzteren neuen Form vorzüglich zu greifen.

Nach vollendeter Auswechslung werden keine Obligationen von der alten Form mehr hinaus gegeben.

Diejenigen jedoch, welche annoch bey der alten Form zu verbleiben gedenken, werden solche auch nachher jederzeit nach Belieben in die neue Form verwandlen können. Hingegen ist bey eben gedachten Fonds, welche bey gegenwärtiger Auswechslung die alte Form nur deswegen noch eingestehen, weil solche in dem Interessensteuerpatente vom 1sten May vorigen Jahrs den dieselbe begehrenden Gläubigern sich versprochen findet, die Verfügung getroffen worden, daß bey künftiger sich ereignender Umschreibung gedachter Obligationen von der alten Form, auf gleiche Weise wie bey etwann zu eröffnenden neuen Einlagen, den Partheyen keine andere Obligationen als von der neuen Form der zweyfachen Gattung der Couponsobligationen, werden verabfolget werden.

§. XV.

Wegen der Kapitalien zu niedrigeren Intereſſen als 4. pro Cento werden bey der Auswechslung keine andere neue Obligationen als von der alten Form hinaus gegeben.

Alles, was bisher geſaget worden, hat blos in Anſehung derjenigen Obligationen ſtatt zu finden, welche auf das vermög des ebengedachten Patents vom 1ſten May 1766. zu dem allgemeinen Intereſſe des Staats erklärte Intereſſe von 4. pro Cento, entweder urſprünglich lauten, oder auf ſolches herabgeſetzet worden. In Anſehung derjenigen Obligationen hingegen, welche auf ein niedrigeres Intereſſe geſtellet ſind, werden den Innhabern keine andere neue Obligationen als von der bisher gewöhnlichen Form, zu dem nämlichen niedrigeren Intereſſe hinaus gegeben werden.

Solche ſind auf keine beſtimmten Summen, aber auf die nämlichen zwey gleichen Data geſtellet.

Dieſe neuen Obligationen werden nicht auf die obigen ſiebenerley beſtimmten gleichen Summen lauten, mithin die Innhaber der dargebrachten alten Obligationen, zur Ausgleichung der Kapitalsſumme, kein baares Geld zuzulegen, oder hinaus zu empfangen haben. Hingegen werden ſich dieſelben unter den nämlichen gleichen Datis vom 1ſten May und 1ſten Auguſti, oder 1ſten July und 1ſten October, ausgeſtellet finden, und wird man in Anſehung der größern Kapitalien den Partheyen, ſowohl zu ihrer eigenen Bequemlichkeit in Rückſicht der vierteljährigen Erhebung der Intereſſen, als zur Erleichterung der Intereſſenzahlung bey der Hauptkaſſe des betreffenden Fonds, zur Hälfte Obligationen von dem einen, zur Hälfte aber von dem andern Termine verabfolgen laſſen.

Ein gleiches hat nach Beſchaffenheit der Umſtände bey den vinculirten 4. procentigen Kapitalien ſtatt zu finden.

Das nämliche hat nach Beſchaffenheit der Umſtände in Anſehung der 4. pr. centigen Pupillar- Fidei-Commiß- und Stiftungskapitalien Platz zu greifen.

Lit. A.

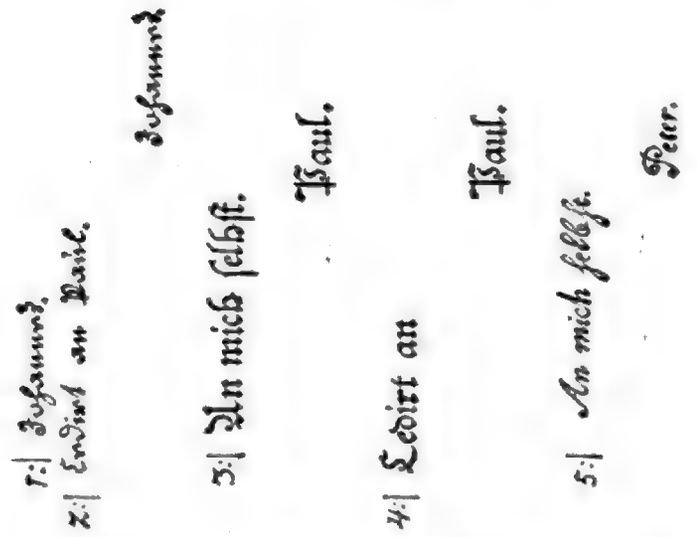

Anmerkung.

Obige Formularien enthalten die verschiedenen Fälle, so sich bey der, in den dießfalls besonders zum Drucke beförderten Unterrichte an das Publikum mit mehrerem erklärten Indossirung, der auf den Namen des Gläubigers gestellten Couponsobligationen ereignen können.

Nro 1. Eigenhändige Bezeichnung des ersten Eigenthümers, auf dessen Namen die Obligation gestellet ist, um solche wider den Diebstahl zu sichern.

Nro. 2. Cession von diesem ersten Eigenthümer, an einen dritten bekannten Abnehmer.

Nro. 3. Indossirung der Obligation von diesem neuen Innhaber an sich selbst, um solche gleichfalls wider die Gefahr des Diebstahls sicher zu stellen. Vermittelst dieser Indossirung an sich selbst, können diese Obligationen von jedem zeitlichen Innhaber, nach dessen Belieben, gegen Vorzeigung der Obligation in Originali, auf dessen Namen in das Creditsbuch eingetragen worden, da sodenn in gedachtem Creditsbuche der Name des ersten Eigenthümers, auf den die Obligation selbst gestellet ist, ausgelöschet wird, welches die nämliche Wirkung wie die Umschreibung der Obligationen hervorbringet.

Nro. 4. Cession in Bianco, welche diesen auf den Namen des Gläubigers Couponsobligationen die Eigenschaft der Obligationen auf den Ueberbringer beyleget.

Nro. 5. Indossirung an sich selbst, wodurch ein zeitlicher Innhaber einer solchen in Bianco cedirten, mithin in der That auf den Ueberbringer lautenden Obligation, solche wieder auf seinen Namen stellen kann.

Die folio recto gegenwärtiger Obligation auf den beyden untersten Interessenscheinen angemerkte Bezeichnung, enthält die in dem eben erwähnten Unterrichte erwähnte Art die Interessenscheine für die Gefahr der Entwendung zu sichern, und zwar

In a) durch Bezeichnung mit dem Namen der Stadt Wien, wo die kaiserl. königl. Universalstaats-Schuldenkasse, als der betreffende Fond befindlich ist, um solche blos bey gedachter Schuldenkasse, nach Vorzeigung bey der Liquidatur zahlbar zu machen.

In b) durch die hinzugefügte Bezeichnung mit dem Namen des Korrespondentens, um solche bey ersagter Universalstaats-Schuldenkasse blos der Person dieses Korrespondenten auszahlen zu lassen.

Introduction		1
Chapter 1	Getting Started	5
Chapter 2	Basic Concepts	12
Chapter 3	Advanced Techniques	28
Chapter 4	Case Studies	45
Chapter 5	Troubleshooting	61
Chapter 6	Best Practices	74
Chapter 7	Future Directions	89
Appendix A	Glossary	102
Appendix B	Bibliography	110
Index		118

Lit. B.

1:| An mich selbst. Wappen.

2:| Endorsé an Johann. Wappen.

3:| An mich selbst. Johann.

4:| Ledirt an Johann.

Anmerkung.

Obige Formularien enthalten die verschiedenen Fälle, so sich bey der, in dem dießfalls besonders zum Drucke beförderten **Unterrichte** mit Mehrerem erklärten Indossirung der Couponsobligationen auf den **Ueberbringer**, ereignen können.

Nro. 1. Indossirung dieser Obligationen von dem zeitlichen Innhaber an sich selbst, um solche wieder die Gefahr für Diebe zu sichern.

Nro. 2. Cessio von diesem indossirten Innhaber an einen dritten bekannten Abnehmer.

Nro. 3. Indossirung von diesem neuen Innhaber an sich selbst, um die Obligation gleichfalls für den Diebstahl sicher zu stellen. Vermittelst dieser Indossirung kann gedachte Obligation, nach Belieben des Innhabers, gegen Vorzeigung derselben in Originali, auf dessen Namen, in das Creditbuch eingetragen, desgleichen können in diesem Falle die Interessenscheine derselben mit dem Namen der Stadt **Wien**, wo die Kupferamts-Hauptkasse, als der betreffende Fond befindlich ist, bezeichnet werden, um bey gedachter Hauptkasse, mit ausgeschlossener Annehmung an Zahlungstatt, blos nach Vorzeigung bey der Liquidatur, die baare Zahlung zu erhalten.

Nro. 4. Cession in Bianco, wodurch eine solche indossirte, mithin ihres freyen Umlaufes beraubte Obligation, wieder auf den Ueberbringer gestellet, folglich derselben ihre ursprüngliche Eigenschaft wieder beygeleget werden kann.

Die folio recto gegenwärtiger Obligation auf dem Wappen des untersten Interessenscheines angemerkte Bezeichnung, enthält das Modell wie die Interessenscheine dieser auf den Ueberbringer gestellten Obligationen, bey ihrer Versendung auf der Post, wieder den Diebstahl gesichert, und blos der Person des angemerkten Korrespondenten bey der Kupferamts-Hauptkasse, zahlbar gemachet werden können.

Introduction	1
Chapter 1: Getting Started	5
Chapter 2: Basic Concepts	12
Chapter 3: Advanced Techniques	25
Chapter 4: Case Studies	38
Chapter 5: Troubleshooting	47
Chapter 6: Best Practices	56
Chapter 7: Future Trends	63
Appendix A: Glossary	71
Appendix B: Resources	74
Index	78

Lit. C.

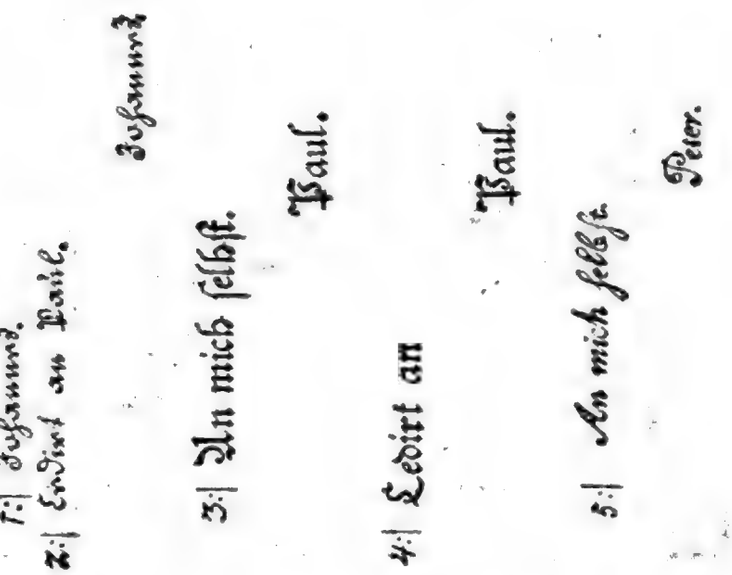

Anmerkung.

Obige Formularien enthalten die verschiedenen Fälle, so sich bey der, in dem dießfalls besonders zum Drucke beförderten Unterrichte an das Publikum mit Mehrerem erklärten Indossirung, der auf den Namen des Gläubigers gestellten Couponsobligationen ereignen können.

Nro I. Eigenhändige Bezeichnung des ersten Eigenthümers, auf dessen Namen die Obligation gestellet ist, um solche wider den Diebstahl zu sichern.

Nro. 2. Cession von diesem ersten Eigenthümer, an einen dritten bekannten Abnehmer.

Nro. 3. Indossirung der Obligation von diesem neuen Innhaber an sich selbst, um solche gleichfalls wider die Gefahr des Diebstahls sicher zu stellen. Vermittelst dieser Indossirung an sich selbst, können diese Obligationen von jedem zeitlichen Innhaber, nach dessen Belieben, gegen Vorzeigung der Obligation in Originali, auf dessen Namen in das Creditsbuch eingetragen werden, da sodenn in gedachtem Creditsbuche der Name des ersten Eigenthümers, auf den die Obligation selbst gestellet ist, ausgelöschet wird, welches die nämliche Wirkung wie die bisherige Umschreibung der Obligationen hervorbringet.

Nro. 4. Cession in Bianco, welche diesen auf den Namen des Gläubigers gestellten Couponsobligationen die Eigenschaft der Obligationen auf den Ueberbrinbiger beyleget.

Nro. 5. Indossirung an sich selbst, wodurch ein zeitlicher Innhaber einer solchen in Bianco cedirten, mithin in der That auf den Ueberbringer lautenden Obligation, solche wieder auf seinen Namen stellen kann.

Die folio recto gegenwärtiger Obligation auf den beyden untersten Interessenscheinen angemerkte Bezeichnung, enthält die in dem eben erwähnten Unterrichte erwähnte Art die Interessenscheine für die Gefahr der Entwendung zu sichern, und zwar

In a) durch Bezeichnung mit dem Namen der Stadt Prag, wo das königl. Obersteueramte, als der betreffende Fond befindlich ist, um solche blos bey gedachtem Obersteueramte, nach Vorzeigung bey der Liquidatur, zahlbar zu machen.

In b) durch die hinzugefügte Bezeichnung mit dem Namen des Korrespondenten, um solche bey ersagtem Obersteueramte blos der Person dieses Korrespondenten auszahlen zu lassen.

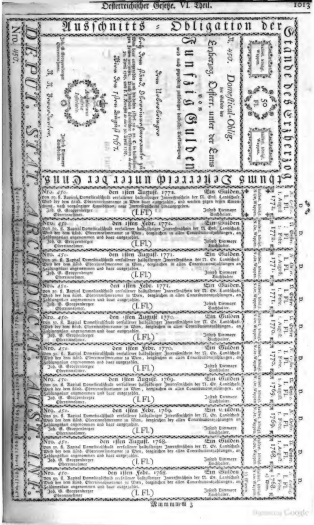
Ausschnitts-Obligation der
Fünfzig Gulden
Dem Inhaber
Dem Ueberbringer
Dann Zwanzigster unserer Einlösungs-Obligationen
Banco-Zettel
Banco-Zettel
Banco-Zettel

Lit. D.

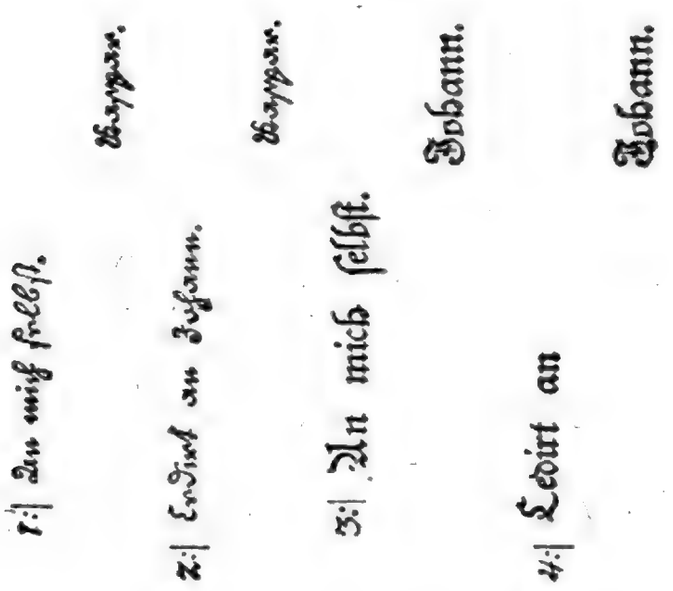

Anmerkung.

Obige Formularien enthalten die verschiedenen Fälle, so sich bey der, in dem dießfalls besonders zum Drucke beförderten **Unterrichte** mit Mehrerem erklärten Indossirung der Couponsobligationen auf den **Ueberbringer** ereignen können.

Nro. 1. Indossirung dieser Obligationen von dem zeitlichen Innhaber **an sich selbst**, um solche wider die Gefahr für Diebe zu sichern.

Nro: 2. Cession von diesem indossirten Innhaber an einen dritten bekannten Abnehmer.

Nro. 3. Indossirung von diesem neuen Innhaber **an sich selbst**, um die Obligation gleichfalls für den Diebstahl sicher zu stellen. Vermittelst dieser Indossirung kann gedachte Obligation, nach Belieben des Innhabers, gegen Vorzeigung derselben in Originali, auf dessen Namen in das Creditsbuch eingetragen, desgleichen können in diesem Falle die Interessenscheine derselben mit dem Namen der Stadt **Wien**, wo das ständische Obereinnehmeramt, als der betreffende Fond befindlich ist, bezeichnet werden, um bey gedachtem Obereinnehmeramte mit ausgeschlossener Annehmung an Zahlungsstatt, bloß nach Vorzeigung bey der Liquidatur, die baare Zahlung zu erhalten.

Nro. 4. Cession in Bianco, wodurch eine solche indossirte, mithin ihres freyen Umlaufes beraubte Obligation, wieder auf den Ueberbringer gestellet, folglich derselben ihre ursprüngliche Eigenschaft wieder beygeleget werden kann.

Die folio recto gegenwärtiger Obligation, auf dem Wappen des untersten Interessenscheins angemerkte Bezeichnung, enthält das Modell wie die Interessenscheine dieser auf den Ueberbringer gestellten Obligationen, bey ihrer Versendung auf der Post, wieder den Diebstahl gesichert, und blos der Person des angemerkten Korrespondenten bey dem ständischen Obereinnehmeramte zahlbar gemachet werden können.

E.

Werth des Tages,

der sämmtlichen siebenerley verschiedenen Größen von Couponsobligationen, das ist, Belauf der Interessen, so von jeder Obligation, nach denen viererley für alle sieben Größen durchaus gleichen Ausstellungstermine, nach ihrer verschiedenen Kapitalssumme auf jeden Tag verfallen sind. Von 1. bis 30. Tage, und sodenn von 1. bis 6. Monate berechnet.

Auf nachgesetzte Zeit	geben an Interesse zu 4. p. C. nachstehende siebenerley Größen der Couponsobligationen.													
	von 10000. fl.		von 5000. fl.		von 3000. fl.		von 1000 fl.		von 500. fl.		von 100. fl.		von 50. fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6 Monate	200	—	100	—	60	—	20	—	10	—	2	—	1	—
5	166	40	83	20	50	—	16	40	8	20	1	40	.....	50
4	133	20	66	40	40	—	13	20	6	40	1	20	.....	40
3	100	—	50	—	30	—	10	—	5	—	1	—	.....	30
2	66	40	33	20	20	—	6	40	3	20	.....	40	.....	20
1	33	20	16	40	10	—	3	20	1	40	.....	20	.....	10
30 Tage	33	20	16	40	10	—	3	20	1	40	.....	20	.....	10
29	32	13⅓	16	6⅔	9	40	3	13⅓	1	36⅔	.....	19⅓	.....	9⅔
28	31	6⅔	15	33⅓	9	20	3	6⅔	1	33⅓	.....	18⅓	.....	9⅓
27	30	—	15	—	9	—	3	—	1	30	.....	18	.....	9
26	28	53⅓	14	26⅔	8	40	2	53⅓	1	26⅔	.....	17⅓	.....	8⅔
25	27	46⅔	13	53⅓	8	20	2	46⅔	1	23⅓	.....	16⅔	.....	8⅓
24	26	40	13	20	8	—	2	40	1	20	.....	16	.....	8
23	25	33⅓	12	46⅔	7	40	2	33⅓	1	16⅔	.....	15⅓	.....	7⅔
22	24	26⅔	12	13⅓	7	20	2	26⅔	1	13⅓	.....	14⅔	.....	7⅓
21	23	20	11	40	7	—	2	20	1	10	.....	14	.....	7
20	22	13⅓	11	6⅔	6	40	2	13⅓	1	6⅔	.....	13⅓	.....	6⅔
19	21	6⅔	10	33⅓	6	20	2	6⅔	1	3⅓	.....	12⅓	.....	6⅓
18	20	—	10	—	6	—	2	—	1	—	.....	12	.....	6
17	18	53⅓	9	26⅔	5	40	1	53⅓	.....	56⅔	.....	11⅓	.....	5⅔
16	17	46⅔	8	53⅓	5	20	1	46⅔	.....	53⅓	.....	10⅔	.....	5⅓
15	16	40	8	20	5	—	1	40	.....	50	.....	10	.....	5
14	15	33⅓	7	46⅔	4	40	1	33⅓	.....	46⅔	.....	9⅓	.....	4⅔
13	14	26⅔	7	13⅓	4	20	1	26⅔	.....	43⅓	.....	8⅔	.....	4⅓
12	13	20	6	40	4	—	1	20	.....	40	.....	8	.....	4
11	12	13⅓	6	6⅔	3	40	1	13⅓	.....	36⅔	.....	7⅓	.....	3⅔
10	11	6⅔	5	33⅓	3	20	1	6⅔	.....	33⅓	.....	6⅔	.....	3⅓
9	10	—	5	—	3	—	1	—	.....	30	.....	6	.....	3
8	8	53⅓	4	26⅔	2	40	.....	53⅓	.....	26⅔	.....	5⅓	.....	2⅔
7	7	46⅔	3	53⅓	2	20	.....	46⅔	.....	23⅓	.....	4⅔	.....	2⅓
6	6	40	3	20	2	—	.....	40	.....	20	.....	4	.....	2
5	5	33⅓	2	46⅔	1	40	.....	33⅓	.....	16⅔	.....	3⅓	.....	1⅔
4	4	26⅔	2	13⅓	1	20	.....	26⅔	.....	13⅓	.....	2⅔	.....	1⅓
3	3	20	1	40	1	—	.....	20	.....	10	.....	2	.....	1
2	2	13⅓	1	6⅔	.....	40	.....	13⅓	.....	6⅔	.....	1⅓	.....	⅔
1	1	6⅔	.....	33⅓	.....	20	.....	6⅔	.....	3⅓	.....	⅔	.....	⅓

Anmerkung.

Um nach dieser Tabelle zu finden, wie viel jede Obligation jeden Tag im Jahre werth sey; so hat man blos die seit dem letzten Verfalltermine ihrer Interessen verflossene Zeit von Monaten und Tagen in der Tabelle aufzusuchen, und sodenn den bey dieser Zeitfrist angemerkten Verlauf der verfallenen Interessen, zu dem Kapitalswerthe der Obligation hinzuzuschlagen. Z. E. man begehret zu wissen, wie viel eine Obligation von 50. fl. de dato 1sten August, den 27. December werth sey? So suchet man in der Tabelle die seit dem letzten Verfalltermine ihrer Interessen verflossene Zeit von 3. Monaten und 27. Tagen. Die Zeit von 3. Monaten giebt in der Tabelle, unter der Kolonne der Obligationen von 50. fl., die Summe von 30. kr.; die fernere Zeit von 27. Tagen giebt unter der nämlichen Kolonne 9. kr. Es ist folglich der Belauf der verfallenen Interessen 39. kr., mithin der Werth der Obligation mit Kapitale und Interessen 50. fl. 39. kr.

Die ausfallende Brüche von $\frac{1}{2}$. und $\frac{3}{4}$. kr. sind zwar nicht in gangbarer Münze zahlbar. Es ist aber dieses um so viel mehr für eine Kleinigkeit anzusehen, als statt $\frac{1}{2}$. kr., $\frac{1}{4}$. kr. oder 1. Pfenning, statt $\frac{3}{4}$. kr. aber, $\frac{1}{4}$. kr. oder 2. Pfenninge gezahlet werden können.

Bindwerks- oder zweyter Schiffmeisters-Societæt Errichtung.

Den 23sten May 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst Ihre Majestät hätten allergnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß zum Behufe des Publikums und besserer Beförderung der Schiffahrt, nebst der schon bestehenden hiesigen Schiffmeisters-Societæt, annoch ein neues Bindwerk oder zweyte Societæt errichtet, und dieses Vorhaben dem Publikum kund gemachet werden solle. Die Regierung hat daher hierwegen die allergnädigst anbefohlene Kundmachung gehörig zu veranlassen, und solches zugleich auch dem obern- und untern Bindwerke auf der Donau besonders bekannt zu machen. Wien den 23. May 1767.

Mehls- und Getreidsvorräthe-Beybehaltung in und vor der Stadt.

Den 29sten May 1767.

Die Ergänzung der bey der Stadt Wien, denn den Grundobrigkeiten inner den Linien und gesammten Klöstern zu haltenden verordneten Getreids und Mehlvorräthe.

Deren beständige Beybehaltung und quartalige Tabelle-Einreichung.

Wiederum auf Regierung: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß die von denen von Wien, denn den Grundobrigkeiten inner den Linien, nicht weniger von den Becken, und besonders von den Klöstern schon ehehin verordnetermaßen zu halten habende Getreids- und Mehlvorräthe alsogleich vollständig ergänzet, hierauf feste Hand gehalten, und über die Qualität sowohl als die Quantität dieser kleinen Vorräthe quartaliter eine verläßliche Tabelle anher von Ihr Regierung überreichet werden solle, um solche sodenn weiter Ihrer Majestät zur Einsicht allerunterthänigst vorzulegen. Nach welcher allerhöchsten Willensmeynung solchemnach Sie Regierung sich pflichtschuldigst zu achten, und das weiter Gehörige hierwegen wirksam zu verfügen und anzukehren hat. Wien den 29. May 1767.

Regimenter-Oeconomie-Commissionen-Aufstellung in den Erbländern.

Den 30sten May 1767.

Einführung eines neuen Wirthschaftssystems bey dem Militari.

Bestellung bey den im Lande bequartierten Regimentern eigener Oeconomie-Commissionen.

Anweisung der Quartiere, wo selbe angestellet sind.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: demnach höchsterwähnte Ihre Majestät bey Dero Militari ein neues Wirthschaftssystem fest zu setzen, und daher unter andern an den Hofkriegsrath zu verordnen befunden, daß derselbe eigene Oeconomie-Commissionen bey den in den Erbländern bequartierten Regimentern aufstellen solle, welchen ohne den geringsten Anstand dort, wo der Hofkriegsrath solche anzustellen nöthig findet, um so mehr von nun an die erforderliche Quartiere anzuweisen sind, als sothane Commissionen schon vom 1sten July zu operiren anfangen müssen: als wird diese allerhöchste Anordnung Ihr N. Oe. Regierung zur gehorsamsten Nachachtung, und unverlängten weiteren Fürkehrung mit dem Beysatze hierdurch eröffnet, daß, da nur solche Individua so ohnehin in Diensten gestanden, mithin bereits ehehin Quartier genossen, zu dergleichen Commissionen werden ausgewählet werden, andurch den Ländern keine neue Last zugehe, wie denn dem Hofkriegsrathe untereinstens aufgetragen worden ist, daß, wenn ein derley Ort mit dem Militari schon belegt wäre, solches ausquartiret und anderwärts untergebracht, folglich mit der Bequartierung eine Verwechslung vorgenommen werden solle. Wien den 30sten May 1767.

Verschonung derley Orte von anderem Militärquartiere.

Schleifer- und Pollierprofession-Einverleibung unter die Commerzialgewerbschaften.

Den 30sten May 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: es sey für nöthig befunden worden, die Schleif- und Polliermeister, wegen des mit dem Stahl-Zeug- und Messerschmidtarbeitern habenden Zusammenhangs den Commerzialgewerb-

Anno 1767.

werbſchaften einzuverleiben, und als ſolche der Commerzialbeſorgung zu überlaſſen: welchemnach denn ein ſolches Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung an ſeine Gehörde andurch bedeutet werde. Wien den 30ſten May 1767.

Katholiſcher Weibsperſonen Entführung und Verführung von Irrlehrern Beſtrafung.

Den 13ten Juny 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: dieſelbe werde aus dem in Aufſchrift beygehenden Inſinuato der königl. hungariſchen Hofkanzley des mehrern erſehen, welchergeſtalt der allhieſige Herr Kardinal Erzbiſchof die von den zur griechiſchen Irrlehre ſich einbekennenden hieſigen Kaufleuten, heimlich unternehmende Verleitung der rechtglaubigen Weibsperſonen zur Irrlehre allerhöchſten Orts angezeiget, denn was für eine Strafe von Ihrer kaiſerl königl. Majeſtät ſowohl wider jene, welche durch Hinterliſt eine Weibsperſon entführen, ſolche unter Verheiſſung der Ehe zur Irrlehre bewegen, oder die eheliche Einſegnung erſchleichen, als auch wider jene Paſtoren und Popen, ſo fremde und unbekannte Perſonen ohne ſchriftliche Einwilligung der betreffenden Pfarrer zuſammen geben würden, allergerechteſt verhängt worden. Ihr N. Oe. Regierung wird demnach ſolches zu dem Ende andurch erinneret, damit dieſelbe auf die oberwähntermaßen von den griechiſchen Glaubensgenoſſen unternehmende Entführung der katholiſchen Weibsperſonen, und derſelben Verleitung zur Irrlehre, die gehörige Obſorge zu tragen, die etwann entdeckende dergleichen Unfuge gemeſſen zu beſtrafen, auch allenfalls das weiter Erforderliche an die hierländiſche Conſiſtoria zu erlaſſen wiſſen möge. Wien den 13ten Juny 1767.

Unternehmung der Griechen zu Verführung der katholiſchen Weibsperſonen.

Strafe derjenigen, welche durch Hinterliſt ein Weibsperſon entführen, und zur Irrlehre bewegen, oder die Eheinſegnung erſchleichen.

Regierung ſoll auf dergleichen Unfug die gehörige Obſorge tragen, und die Betreter ſtrafen.

Inclytæ Cancellariæ Bohemico-Auſtriaco-Aulicæ peramice inſinuandum: Dominum Eminentiſſimum Cardinalem & Archi-Epiſcopum Viennenſem Chriſtophorum e Comitibus Migazzi ex peractis Conſiſtorii ſui Viennenſis Inquiſitionibus medio eatenus exhibiti pro Memoriæ ſuæ Majeſtati SSæ. demiſſe repræſentaſſe, & quidem,

Copulatio Catholicæ cum græci ritus non uniti mercatore præſumpta a Popa ſine proprii Parochi teſtimonio.

1mo: Quod certus N. N. græci ritus non uniti aſſociato ſibi altero N. N. hujate mercatore eundem ritum profitente, cum N. N. alias Catholica clam Vienna Jaurinum abiens, ſemet per Popam Jaurinenſem ſine præhabito proprii Parochi Sponſorum Teſtimonio ſequenti adventus die cum dicta N. matrimonialiter copulari fecerit, ipſa vero N. veram fidem ſuam ſubticendo ſemet Lutheranam eſſe commentita ſit.

Pertractio Catholicorum ad ſchisma.

2do: Quod idem N. N. jam etiam priorem ſuam conjugem Catholicam a vera ſua fide ad ſchisma pertraxerit; non abſimiliter etiam alium certum juvenem, quem Cancellarius Regiminis Auſtriaci Dominus a Pœck eidem eripuit, certum autem Piſtorem ſodalem alias affinem ſuum cum promiſſione 300. fl. a fide Chatholica ſeducere attentaverit. Et

Seductio aliarum perſonarum catholicarum debilioris ſexus.

3tio: quod tam præmemoratus N. N. quam & alii hujates Mercatores ſchismatici complures jam hujusmodi debilioris ſexus Catholicas Perſonas Viennæ ſeduxerint, in Hungariam expediverint, & cum harum perverſione ſchismaticis in matrimonium elocaverint; ideoque eundem Dominum Cardinalem & Archiepiſcopum pro congruo remedio eatenus ordinando ſupplicuiſſe.

Quo pro memoria ex benigno Cæſareo Regio juſſu eidem ſuæ Majeſtati ſacratiſſimæ per Regiam hanc Cancellariam Hungarico-aulicam demiſſe relato, alte memoratam ſuam Majeſtatem Sacratiſſimam ſuper ejusmodi demiſſa propoſitione clementiſſime reſolviſſe, ſignanter quoad præexpoſitum N. N. caſum; quod cum Popa Jaurinenſis maximæ culpæ reus eſſe dignoſcatur, qui utpote præfatum N. N. cum N. N. Viennenſes & ſibi ignotos citra præhabitum proprii eorum Parochi Teſtimonium, & annutum matrimonio jungere clam, & temerarie præſumſit; hinc is in pœnam, & exemplum etiam aliorum Beneficio ſuo privetur, & ad omne aliud etiam Beneficium inhabilis pronuncietur. N. N.

au-

autem ob prærecenſita culpoſa attentata ſua, una cum N. N., velut veram fidem ſuam Catholicam abnegare præſumente, prout & N. N. qua male ſarti hujus matrimonii Proxeneta per ſuam Jurisdictionem condigna pœna afficiantur.

Ordinatio pœnæ in futuris ſimilibus caſibus.

Ne autem pro futuro Schismaticis, aut cujuscunque alterius Religionis hominibus in Regno Hungariæ hac ratione matrimonia impune contrahere, vel Perſonas debilioris ſexus ſeducere, & Vienna, vel aliunde ſub titulo ineundi matrimonii clam, & illicite abducere liceat, aut etiam Popis, vel aliis Miniſtris ejusmodi vagorum, & extraneorum matrimoniis aſſiſtendi libertas irreſtricta maneat, indeque præter animæ periculum, & damnatas bigamias plurima quoque alia in Republica mala eveniant, alte fatam ſuam Majeſtatem Sacratiſſimam inſuper adhuc ſequentia generaliter benigne ordinaſſe, utpote

Et quidem graviſſima pœna arbitraria erga eos, qui malo dolo aut falſis teſtimoniis ſine obtinendæ copulationis Parochos aut Popas circumvenerint, aut perſonas debilioris ſexus hoc ſine abduxerint.

1mo: Ut omnes tales, qui malo dolo aut falſis teſtimoniis ſine obtinendæ Copulationis matrimonalis Parochos, Miniſtros, aut Popas circumvenerint, vel etiam Perſonas debilioris ſexus Vienna aut aliunde ſub ſpe Matrimonii ineundi clam, & ſine præſcitu propriorum Parochorum abducere, vel ad Schisma & Hæreſim ſeducere præſumpſerint, & prævie ſufficienter comprobato, pro exigentia circumſtantiarum graviſſimæ arbitrariæ pœnæ ſubjiciantur; Et

Privatio Popærum & Miniſtrorum functione ſua præcluſa omni ſpe alterius beneficii obtinendi, ſin videlicet ii Vagos, Extraneos, Ignotos & quoscunque ad Parochiam ſuam non pertinentes ſine conſenſu & teſtimonio copulare præſumpſerint.

2do: Ut Popæ tales, vel cujuscunque alterius Religionis Miniſtri, qui Vagos, Extraneos, Ignotos, aut quoscunque alios ad jus parochiale ſuum non pertinentes ſine ſufficente, eoque authentico propriorum Parochorum ſcripto conſenſu & teſtimonio copulari præſumpſerint, illudque eisdem debito modo, & formalitate ſua comprobatum fuerit, ſtatim, & e veſtigio per jurisdictionatum Magiſtratum in arreſtum conjiciantur, miniſteriali, & popali functione ſua præcluſa ſpe alterius Beneficii obtinendi ſimpliciter priventur.

Qua clementiſſima Cæſareo-Regia reſolutione taliter elargita, & abhinc Conſilio Regio locumtenentiali pro inſtituenda illius per Regnum publicatione jam intimata, licet quidem eadem hæc Regia Cancellaria Hungarico-aulica minime dubitet, quin prædictus caſus, ac eatenus elargita clementiſſima Cæſareo-Regia Reſolutio ad notitiam quoque inclytæ iſtius Cancellariæ Bohemico-Auſtriaco-Aulicæ hactenus jam pervenerit, nihilominus tamen quemadmodum præattactam benignam Reſolutionem Regia hæc Cancellaria, Inclytæ in Illiricis ordinatæ Deputationi Aulicæ jam inſinuavit, ita etiam eandem prælaudatæ inclytæ Cancellariæ Bohemico-Auſtriaco-Aulicæ præſentibus pro ulteriori, quæ e re fore videbuntur, diſponendorum diſpoſitione amice notam reddere voluit. Cui in reliquo ad quævis grati officii ſtudia prompta manet atque parata Cancellaria Regia Hungarico-Aulica, Viennæ die 20. May 1767.

Trompeten und Pauken geſtattet in Kirchenandachten.

Den 13. Juny 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß die Trompeten und Pauken bey den für die von dem Allmächtigen allerhöchſt Ihroſelben erhaltenen Geneſung abhaltenden Te Deum überhaupt gebrauchet, für das künftige aber ſolche bey allen Proceſſionen erlaubet werden, auch Sie Regierung einverſtändig mit dem Ordinariate in den außerordentlichen Vorfallenheiten, und Feyerlichkeiten die dießfällige Erlaubniß ertheilen möge, jedoch wollen allerhöchſtdieſelbe allergnädigſt, daß es in den übrigen Fällen bey dem unterm 8ten Jäner 1754. in Sachen ergangenen allerhöchſten Verbote ſein bewenden haben ſolle.

Trompeten und Pauken ſind überhaupt bey Dankfeſten und Proceſſionen erlaubet.

In den außerordentlichen Feyerlichkeiten mit dem Ordinariate die Einverſtändniß zu pflegen.

In übrigen Fällen bey dem Verbote ddo. 8ten Jäner 1754. verbleiben zu laſſen.

Welches mithin Ihr Regierung zur Nachricht, künftiger Achtung und weiter erforderlichen Verfügung an ſeine Gehörden hiemit bedeutet wird. Wien den 13ten Juny 1767.

Anno 1767.

Wechselbriefe von Wechslern, Handelsleuten, Juden, und Fabrikanten ausgestellt werdender Befreyung von der Interessesteuer.

Den 17. Juny 1767.

Allerhöchst Ihre k. k. apostol. Majestät hätten den 6. Absatz des am 1. May a. præt. emanirten Patents, wegen Verminderung der Interessen dahin zu interpretiren geruhet, daß jene mit keiner Special-Hypotheke versicherte trokene Wechselbriefe, die zwischen zweyen Wechslern oder Handelsleuten, imgleichen jene, die von Wechslern oder Handelsleuten an andere, die solches nicht sind, ausgestellet werden, unter die in dem obgedachten Patente, von der Interessensteuer ausgenommenen Merkantilwechsel gerechnet, und daß, da die Fabriken, Fabrikanten und Handwerker, wie auch die Juden in der nämlichen Bewandniß mit den Handelsleuten stehen, auch alle diese hierunter begriffen, und den Handelsleuten gleichgeachtet werden sollen.

Welches also demselben zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft, und zur nöthigen Belehrung der Fabriken, Fabrikanten und Handwerker hiemit erinnert werde. Wien den 17ten Juny 1767.

Schiffladung und Breiteausmessung auf der Donau.

Den 27sten Juny 1767.

Schiffe auf der Donau sind bey der Brücke zu Stein vieler Gefahr ausgesetzet, weilen selbe in übermäßiger Breite beladen werden.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation habe anher erinnert, welchergestalt von den Schiffmeistern und Flößern öfter die Klagen vorgekommen, daß sie bey der Brücke zu Stein, weil die Joche die genugsame Weite nicht hätten, vieler Gefahr ausgesetzet wären, wo jedoch bey ermeldter Brücke, besonders das Hauptdurchfahrtsjoch in der mehr als nöthigen Weite jederzeit verfertiget, und vielmehr bemerket worden, daß die Schiffleute und Flößer ihre doppelte Gefährte in einer übermäßigen Breite beladen und erweiteren, mithin an der Gefahr die Schuld selbst trügen. Gleichwie nun diesen Ausschweifungen, und den hieraus entstehen dürfenden Gefahren vorgebogen werden müsse, auch daher befunden worden sey, den sämmtlichen Landschiffmeistern und Flößern, auch den Oberländern zu Engelhartszell und Linz anzubefehlen, daß sie ihre doppelte Gefährte und Flöße nicht über sieben Klaftern in der Breite beladen, und erweiteren, sich auch hiernach um so gewisser achten sollen, als die darwider handelnde, sie mögen allhier, in Linz, Stein oder andern Orten betreten werden, eine Geldstrafe von funfzig Dukaten ohne aller Rücksicht zu erlegen haben würden.

Dem vorzubauen; sollen sämmtliche Landschiffmeister und Flößer, auch Oberländer zu Engelhartszell und Linz ihre doppelte Gefährte über 7. Klaftern in der Breite nicht beladen.

Strafe von 50. Dukaten von den Contravenienten.

So wird Ihr N. Oe. Regierung hiemit aufgetragen, daß hiernach nicht allein die weitere Verordnung an die hierländischen Schiffmeister erlassen, und die gehörige Kundmachung veranstaltet, sondern auch dessen die Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns, um auch ihres Orts die nöthige Vorkehrungen treffen zu können, maßgebig erinneret, und sofern etwann von Seiten Ihro Regierung oder erwähnter Landeshauptmannschaft einige erhebliche Bedenken hierunter obzuwalten ermessen werden dürften, solche förderſamst anher angezeiget werden sollen. Wien den 27sten Juny 1767.

Getreidsvermahlung auf ausländischen Mühlen verboten.

Den 27ten Juny 1767.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen: allen und jeden Herrschaften und Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzufügen: es ist dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft die nicht ungegründete Anzeige gemacht worden, wasmaßen die

an

Anno 1767.

an den Gränzen von Bayern, Salzburg und Paſſau ſeßhafte Unterthanen zu Eludirung der wegen verbotener Ausführung des Getreides in fremde Länder ergangenen Verordnungen ſich des Vorwands gebraucheten, als ob ſie ihr zur Hausnothdurft nöthiges Getreid auf die Mühle führeten, und ſich zu ſolchem Ende der in auswärtigen Territoriis gelegenen Mühlen gebraucheten: gleichwie man aber auf ſolche Art die auf die Getreidsausfuhre ergangenen Inhibitions-Verordnung hintergehen zu laſſen keinerdings geſtatten kann; als wird ſämmtlichen an den Gränzen Unterthanen beſitzenden Obrigkeiten und Beamten hiemit ernſtgemeſſen aufgetragen, daß ſelbe gedachten ihren Unterthanen den Gebrauch der ausländiſchen Mühlen zur Mahlung ihrer nothdürftigen Getreidsſorten alſogleich verbieten, und ſelbe, womit ſie ſich mit ihrem Malter an inländiſche Mühlen verwenden, mit dem Beyſatze anweiſen ſollen, daß man im Widrigen, ſofern ein- oder anderer Unterthan wider Verhoffen gegen dem dermal obwaltenden Verbote, Getreid außer Lande zu führen ſich anmaßete, und darüber betreten würde, den Vorwand, als ob ein ſolcher nur in eine ausländiſche Mühle zu fahren, und allda ſein Getreid mahlen zu laſſen Vorhabens geweſen wäre, keinerdings annehmen, oder hierauf eine Ruckſicht machen, ſondern nach Befunde der Sachen und Beſchaffenheit mit der verdienten Beſtrafung wider einen derley betretenden Unterthan fürſchreiten würde. Linz den 27ſten Juny 1767.

Getreidsausfuhre der Unterthanen ob der Enns an den Gränzen von Bayern, Salzburg und Paſſau, unter dem Vorwande, daſſelbe in die Mühle zu führen.
Iſt nicht zu geſtatten.

Der Gebrauch der ausländiſchen Mühlen wird verboten.

Und ſollen mit ihrem Malter an inländiſche Mühlen ſich wenden.

Die darwider handelnden werden ohne Ruckſicht auf einigen Vorwand beſtrafet.

Wollener Zeuge-Fabriken Veruntreuungen Beſtrafung.

Von der kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns wegen: allen und jeden Herrſchaften und Obrigkeiten, denn derſelben nachgeſetzten Beamten hiemit anzuzeigen: Nachdem die Veruntreuungen der hieſigen kaiſerl. königl. Wollenzeugfabrike durch die zur Manufaktur gebrauchende Leute, denen die Wolle zum Kartätſchen, Spinnen, Kämmen und das Garn zum Weben anvertrauet werden muß, dergeſtalt überhand nehmen, daß ſolches Uebel zum größten Schaden und Nachtheile des k. k. allerhöchſten Ærarii im Lande faſt allgemein zu werden pflegen: woraus ganz gründlich zu vermuthen, daß die auf derley Veruntreuungen ſub dato 6ten November 1724. ertheilte allerhöchſte Poenal-Satzung weder genugſam kundgemacht, noch auch ſeit dem erfriſchet worden ſey. Als wird allen und jeden Herrſchaften und Obrigkeiten hiemit anbefohlen, ſogleich zu jedermanns Wiſſen, und insbeſondere denjenigen von ihren Untergebenen und Unterthanen, welche von der hieſigen kaiſerl. königl. Fabrike einige Wolle oder Garn, zu was immerley Ende anvertraut empfangen, kund zu machen, daß ſofern jemand, dem von der hieſigen kaiſerl. königl. Wollenzeugfabrike einige Wolle oder Garn anvertrauet wird, in derley Veruntreuung betreten würde, derſelbe zu Folge §phi 10. vorerſagten Patents vom 6ten Novemb. 1724. neben ſchuldiger Widererſetzung der entragenen Waaren, es ſey viel oder wenig, ein ſolcher Entwender oder Verkäufer Manns- oder Weibsperſon mit Vorwiſſen oder Erkenntniß jedes Orts Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Sache andern zum Exempel und Abſcheue mit Anhängung der entfremdten Waare öffentlich auf eine Bühne, Schandſäule am Stocke oder in die Geigen geſpannet, auch der Käufer, da er es gewußt, daß es eine durch Untreue entwendete Waare geweſen, auf gleiche Weiſe abgeſtrafet werden ſolle. Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen und Meynung. Linz den 30ſten Juny 1767.

Den 30ſten Juny 1767.

Veruntreuung der Wolle bey der Wollenzeugfabrike zu Linz beginnet überhand zu nehmen.

Weil die in dem Patente ddo. 6. Novemb. 1724. hierauf gerichte Strafe nicht genugſam bekannt iſt.

Erfriſchung derſelben.

Beſtrafung des Entwenders oder Veruntreuers wie auch Käufers juxta §phum 10 ſeines oberzogten Patents.

Eiſenhämmer neuer Anlegung und alter Ueberſetzung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Unterthanen, inſonderheit aber allen Herrſchaftsinnhabern, Dorf- und Grundobrigkeiten Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, Wir haben gnädigſt verordnet, daß die Innerber-

Den 7ten May 1767.

Eiſenerzeugung nothwendige Erweiterung durch Anlegung neuer- und Translocirung alter Eiſenhämmer.

ger Hauptgewerkschaft ihrem Anerbieten gemäß sich dahin verwenden soll, theils durch Erhebung neuer Bergwerke, theils durch Translocirung, wie auch Ankaufung alter und neuer Hammerwerke in jenen Gegenden, wo die Wälder dem Publikum bisher keinen Nutzen abgeworfen, die Eisenerzeugung nach Nothdurft zu erweitern, und somit den aus Abgange der Waldungen sich nothwendig ergebenen Erzeugungsabfall jährlicher 20000. Centen nach Thunlichkeit zur Beruhigung des Publikums und Manufakturswesen, denn zur Beförderung des Commercii zu ergänzen.

Um nun aber jedoch solches in allwege wirksamer bewerkstelligen zu können;

So befehlen Wir den gesammten Herrschaften und Jurisdicenten hiemit weiter allergnädigst, daß dieselbe der Innerberger Hauptgewerkschaft, wo es auf Hammerübersetzungen und neue Eisensteins-Belegungen ankömmt, erga præstationem præstandorum, und gegen billigen Kaufschilling nach hergebrachter Gewohnheit und Kraft der Bergwerksordnung mit Ueberlassung des benöthigten Grunds und Bodens, Waldungen, Triftbäche, Wege ꝛc. keine Hindernis machen, sondern vielmehr derselben allen Vorschub und Assistenz leisten sollen, hieran geschiehet Unser allergnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 7ten Monatstag July in siebenzehenhundert sieben und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Ueberlassung Grund und Bodens erga præstationem præstandorum an die Innerbergische Hauptgewerkschaft.

Schwerdtfegerprofession-Einverleibung unter die Commerzial-Gewerbschaften.

Den 9ten July 1767.

Dem N. Oe. Commerzien-Conessui wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung: es sind die Schwerdtfeger der Consignation der Commercial-Professionisten eingeschaltet, davon mittelst der königl. böheimischen und österreichischen Hofkanzley der N. Oe. Regierung eine Abschrift mitgetheilet, und diese darnach angewiesen worden. Wien den 9ten July 1767.

Weg-Natural-Robot-Reluition bey Reparirung der Seitenstraßen verboten.

Den 11ten Julii 1767.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns wegen sämmtlichen in dem Hausrückviertel befindlichen Landgerichten und herrschäftlichen Obrigkeiten hiemit anzufügen: Nachdem hier Orts vorgekommen, auch von einigen Herrschaftsbeamten beschwersam angezeiget worden, als ob der Antrag dahin gehe, daß bey Reparirung der Seitenstraßen, welche von den betreffenden Landgerichten in wandelbarem Stande zu erhalten anbefohlen worden, die Unterthansrobaten mit einem Geld-Quanto reluiret werden sollten, dieses aber den in Sachen ergangenen Generalien zuwiderlaufet. So hat man zu Behebung alles Zweifels neuerdings kund zu machen für nöthig gefunden, daß bey Gelegenheit der anbefohlenen Reparirung der Seitenstraßen, die Naturalrobaten keineswegs von den Unterthanen neuerdings in Gelde abgelöset werden sollen, überhaupt es auch bey dem unterm 18ten April des vergangenen 1766sten Jahrs in Sachen emanirten Patente sein ganz unabänderliches Verbleiben haben solle. Linz den 11ten July 1767.

Wegrobat zur Herstellung der Seitenstraßen von den Unterthanen in Geld abzulösen verboten.

Ueberhaupt bey dem Patent ddo. 18ten April 1766. verbleiben zu lassen.

Assistenz-Leistungs-Norma des Militaris wider der Unterthanen Empörungen.

Den 25ten Julii 1767.

Der N. Oe. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Hofkriegsrath auf ein dießseitiges weiteres Gelangen aus Gelegenheit der jüngsthin von dem Poniatowskyschen Regimentshauptmanne, dem Kreishauptmanne verweigerten militarischen Hilfe wider die aufrührischen Neuenlengbacher Unter-

Anno 1767.

Unterthanen sich rückantwortlich geäußert, daß in jenen Fällen, wo wegen Entrichtung des Contributionalis, der zu leistenden Robat, oder aus einer andern Ursache sich irgendswo eine wirkliche Empörung, oder sonst ein solcher Vorfall ereäußerte, wo das Uebel wegen des längern Aufschubs der Assistenz sich natürlicher Weise vergrößerte, jedweder Officier dem bestellten Kreishauptmanne auf dessen Anverlangen den nöthigen Beystand zu verschaffen niemal entstehen würde, wie denn auch ins besondere des desto sicherern Erfolges halber nach diesem Verstande an die betreffende allseitige General-Commandi der neuerliche Auftrag ergangen wäre. Und da im übrigen von den Kreishauptleuten außer einem besonders dringlichen Vorfalle die Militaraffistenz wider die Unterthanen nur damals begehrt werde, wenn vorher deshalben die Anzeige an die N. Oe. Regierung, oder an das Verordneten-Collegium geschähe, und dazu die Bewilligung ertheilet würde; so erleichtert sich auch das von ihm Hofkriegsrathe in dergleichen Fällen angetragene Einvernehmen, mit dem hierländischen General-Commando um so mehr, weil selbes jeden Augenblick für sich gehen, und mit der nämlichen Gelegenheit, wodurch dem Kreishauptmanne der Befehl zugefertiget würde, untereinstens auch die Verordnung des General-Commando an den betreffenden Officier hinweg befördert werden könnte. Welches ein so anderes Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und Direktion anmit unverhalten wird. Wien den 25. Julii 1767.

In welchen Fällen auf Verlangen der Kreisämter wider die Entrichtung des Contributionalis oder Leistung der Robat remittirende Unterthanen die Militaraffistenz zu leisten sey.

In allen übrigen und außer besonders dringlichen Fällen muß vorher diesfalls an Regierung oder an das Verordneten-Collegium die Anzeige um die Bewilligung geschehen.

Cottonwaaren vorder-österreichischer Mautbestimmung.

Dem N. Oe. Kommerzien-Conseßui wiederum zu zustellen, mit der Erinnerung, es sey mit der Ministerial-Bankodeputation die Einverständniß festgestellt worden, daß alle aus den V. Oe. Fabriken in die diesseitige Erbländer pro Consumo eingehende Cottontücher, damit selbe den hierländischen gleichen Fabriken keinen Eintrag machen, der Zentner, als feinere Gattung à 250. fl. geschätzt, und nach diesem Betrage die erbländische Mautgebühr mit 5. per Centum folglich von jedem Zentner 12½. fl. abgenommen werden sollen, wie denn ein solches der V. Oe. Regierung und Kammer zur weiteren Bekanntmachung an die dortige Fabriken, als dem Caspar v. der Trave in Ansehung der bey der hiesigen Hauptmaut angehaltenen 57. Stücke auf sein Anbringen bedeutet worden. Wien den 30ten Julii 1767.

Den 30ten Julii 1767.

Professionen und Gewerbschaften, welche der kommercial-Besorgung unterstehen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Es habe der kaiserl. königl. Kommerzienrath die hier beyschließige allerhöchst beangenehmte Verzeichniß aller jener Professionen, und Gewerbschaften, welche der kommerzial-Besorgung zu unterstehen haben, anher mitgetheilt. Welche Ihr Regierung anmit in der Absicht zugefertiget wird, damit zwischen Ihr Regierung, und dem Kommerzienconsesse in Ansehung ersagter Professionen keine Irrung entstehen möge. Wien den 1ten August 1767.

Den 1ten August 1767.

Verzeichniß

der Professionisten, welche in Sachen, so die Profession betreffen, dem Kommerzien-Conseßui unterworfen sind, und dessen Anordnung zu befolgen haben, als

Primo: Alle Meisterschaften, welche in die Leinwand-Tuch- und Cotton- oder Baumwollemanufaktur einschlagen, benanntlich: die Weber, Tuchmacher, wollene Zeug- Hut- und Plüschmacher, wollene Strümpfwirker, und

Strümpf-

Anno 1767.

Strümpfstricker, denn auch die Tuchscheerer, Walckmeister, Schön- und Schwarzfärber, wie imgleichen die Bleich- und Mangmeister, Leinwand- und Cottondrucker, Spaliermacher, Spitzkleppler, und wer sonst immer mit den obwähnten Fabriken einigen Zusammenhang hat.

Secundo: Die Seidenarbeiter, worunter sich verstehen, die ganz- und halbseiden-Zeugmacher, Band-Tüchel- und Krepinmacher, seidene Strimpfwircker, Stricker, und Seidenfärber.

Tertio: Die Metallfabrikanten, als Goldschmiede, Goldarbeiter, Drahtzieher, Goldschläger, Plettner, Spinner, Posamentirer, silberne Spitzkleppler, und Galanteriearbeiter, denn die Gelb- und Rothgießer, Compositionsarbeiter, Gürtler, und Zirkelschmiede, Nadler, Schnallen- Knöpf- und messingene Nägelmacher, wie imgleichen die leonischen Fabrikanten, Büchsenmacher, große und kleine Uhrmacher, Zeug- und Messerschmiede, Schwerdfeger, nebst allen andern feinen Stahlarbeitern.

Quarto: Die Glas- und Spiegelmacher, Diamanten- und Kristallschneider, Röth- und Weißgärber, Fellfärber und Handschuhmacher.

Quinto: Alle Handelsleute, so weit es um die gute Ordnung, Aufrechthaltung des Kredits, und um den mehrern Handlungsbetrieb zu thun ist.

Bau- der neuen und Vergrößerung der alten Häuser Begünstigung.

Den 3ten August 1767.

Wiederum auf Regierung: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag denjenigen, welche ganz neue Gebäude aufführen, die Befreyung von der ordinari- Haussteuer auf zwanzig Jahre, jenen aber, die ihre bereits stehenden Häuser merklich vergrößern, diese nämliche Befreyung pro rata der vermehrten Wohnungen zu verwilligen, und so in gleicher Maß jenen, die auf Freygründen bauen, oder die schon bestehenden Häuser merklich vergrößern, die Befreyung von den Landesanlagen auf 20. Jahre in totum, oder vorerwähnter Maßen pro parte einzugestehen, in Ansehung der Hofquartiere hingegen allermildest zu entschließen geruhet, daß es bey dem Alten zu belassen sey, folglich de casu in casum nach Proportion des geführten Gebäudes hinlängliche Freyjahre einzuräumen seyn würden; außer dem würde sonderheitlich zur neuen Bauführung einen wirksamen Antrieb, und Erleichterung geben, wenn sowohl wegen der Baumaterialien, wie solche beschaffen sind, und bezahlt werden sollen, als auch wegen der Meisterschaften, und anderer zum Bauen nöthigen Leute, wie sie sich zu verhalten haben, und was ihnen gebühre, eine gesetzmäßige Vorschrift festgestellet würde: Es wäre daher nach Vernehmung einiger erfahrnen Baumeister der gutächtliche Vorschlag förderſamst zu eröffnen, wie hierunter entweder ad Normam der bey der Stadt Graz schon unterm 15ten Februarii 1724. in Druck gegeben worden seyn sollenden, und Ihr Regierung demnächst nachzutragen kommenden derley Ordnung, oder sonst mit Rücksicht auf dermalige Zeit und Umstände eine gedeihliche Anordnung zu treffen, oder, wenn allenfalls von älteren Zeiten her derley Ordnungen allhier schon bestünden, wie nach den gegenwärtigen Umständen die angemessene Abänderung dabey zu machen sey. Wobey die allergnädigste Willensmeynung weiter dahin abgehet, daß die Eigenthümer der inner den Linien befindlichen Felder zur eigenen Bauführung angefrischet, oder dahin zu vermögen getrachtet werden soll, ihre Felder an solche Käufer um einen leidentlichen Werth zu überlassen, die hierauf neue Häuser zu bauen gesinnet sind; und wären auch diejenigen Gründe, die der Stadt Wien eigenthümlich zugehören, und keinen, oder einen geringen Nutzen abwerfen, so wie jene, die gar keine Eigenthümer haben, den Baulustigen unentgeltlich zu überlassen.

Hiernächst würde noch auf anderweite thunliche Mittel vorzugedenken seyn, um durch die Vermehrung der Gebäude in den Vorstädten hauptsächlich denjenigen Personen, eine Hilfe zu bringen, welche wegen ihrer täglichen Geschäfte in der Stadt unmöglich von derselben zu weit entfernt wohnen könnten, sotha-

ne

Steuerbefreyung der neu zu erbauenden Häuser auf 20. Jahre.

Diese nämliche Befreyung, jedoch pro rata zu verwilligenden zu vergrößernden Häusern.

Ist auch zu verstehen von jenen Häusern, so auf Freygründen neu erbauet, oder merklich vergrößert werden.

Wegen der Hofquartiers-Freyheit ist es bey dem alten zu belassen.

Außer dem diente zum Antriebe, und Erleichterung der Bauführung, wenn in Betreff des Bau-Materialien-Preises, und der Handwerksleute-Gebühr eine Vorschrift festgestellet würde.

Dannenher, wie dießfalls eine solche Anordnung zu treffen wäre, den gutächtlichen Vorschlag zu eröffnen.

Anfrischung der Feldereigenthümer inner den Linien zur eigenen Bauführung.

Allenfalls käufliche Ueberlassung an Baulustige.

Wie denn auch die der Stadt Wien zugehörige, und wenig oder gar nichts ertragende Gründe unentgeltlich zum Baue zu überlassen wären.

Anderweitige Gebäudevermehrungs-Mittel.

Anno 1767.

ne Mittel dörften etwa darinnen bestehen; 1mo: Wenn man um die ganze Stadt, oder einen grossen Theil derselben herum noch mit einer Linie von Häusern näher hereinzurücken erlaubte, zu diesem Ende den locum a quo und ad quem auszeichnete, und den Baulustigen unentgeltlich überließe: 2do: Wenn man die in den der Stadt am nächsten liegenden Vorstädten befindliche leere Plätze zu benutzen, und zum Häuserbaue anzuwenden suchte, wie sich zum Beyspiele ein beträchtlicher und der Stadt naher Terrain gewinnen ließe, wenn der an den meisten Oertern über die Maße ausgedehnte alveus der Wien in einen Kannal eingeschlossen, und gehörig verwahret würde. 3tio: Wenn die Kommunikation zwischen der Leopoldstadt, und der Stadt mit noch einer oder zweyen Brücken gegen das neue, oder das Schottenthor erleichtert würde. 4to: Wenn um die Kommunikation mit der Stadt, und den Vorstädten zu erleichtern, die Thöre die ganze Nacht hindurch offen gelassen, die vornehmsten Straßen von der Stadt in die Vorstädte gepflastert, und beleuchtet, mit Bäumen besetzt, auch dem Publico einige Annehmlichkeiten mit Ziehung einer Alee um die Palisaten verschaffet, der Sperrkreuzer entweder ganz aufgehoben, oder die mit Polleten versehene Arbeitsleute, Professionisten, geringere Beamten, die in den Vorstädten wohnen, und täglich in der Stadt zu thun haben, frey ein- und ausgelassen, oder aber alle Fußgänger ohne Unterschied an Werktagen frey passirt würden. Sie Regierung wird demnach nach vorangeführter allerhöchster Gesinnung das weiter Erfoderliche in einso andrem anzukehren, und zu befolgen, beynebst nach Vernehmung deren von Wien über die Thunlichkeit, wie hieroben berührte Anträge auszuführen, oder durch was für andere Mittel die Absicht zu erreichen seyn dörfte, die nähere Berathschlagung zu pflegen, und diese Ausarbeitung möglichst zu beschleunigen haben; allermaßen ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine oder die andre Art noch vor Ausgange des gegenwärtigen Jahrs ein bündiges System zu fassen, und Allerhöchst Ihroselben vorzulegen allermildest anbefohlen haben. Wo übrigens allerhöchste erwähnte Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst entschlossen sind, um von den anständigen Erweiterungen und Verbesserungen der Stadt ein gründliches Urtheil fällen zu können, nicht nur die Stadt, sondern auch die Vorstädte, und den ganzen Innbegrif der Linien mit allen Gebäuden, Gärten, und Plätzen durch einige der geschicktesten Ingenieurs, Architekten, und Mathematicorum unter der Direktion des hiesigen Ingenieurs Nagel auf das genaueste aufnehmen, und hierüber eine grosse Karte mit Beyfügung der dienlich erachtenden Beschreibung verfertigen zu lassen, als wegen welchen Vorhabens an ihn Ingenieurs-Nagel untereinstens das Nöthige ergehet. Wien den 3ten August 1767.

Anführung neuer Häuser um die Stadt in einer Linie.

Benutzung und Anwendung der an den Vorstädten befindlichen leeren Plätze zum Häuserbaue.

Erleichterung der Communikation zwischen der Leopoldstadt und der Stadt.

Offenlassung der Thore.

Pflasterung und Beleuchtung der vornehmsten Vorstadtstraßen.

Besetzung mit Bäumen, und Alleenziehung um die Stadt.

Aufhebung des Sperrkreuzer oder Freylassung der Arbeiter.

Ueber die so gestaltige eingestehende Baubegünstigungen soll das Erfoderliche angekehret, und beliebet;

Ueber die übrige berührte Anträge aber die nähere Berathschlagung gepflogen werden

Wo übrigens bereits verordnet worden, über die Stadt sowohl als derselben ganzen Umfang innet den Linien eine accurate Beschreibungskarte zu verfertigen.

Häute des umgefallenen Viehes Verkaufsgestattung.

Den 4ten August 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Gleichwie Ihrer kaiserl. königl. Majestät Allerhöchste landesmütterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, womit dem armen durch den diese Jahre her fürgewesenen ausserordentlichen Viehumfall so hart mitgenommenen Unterthane bey sich künftig ereignendem derley widrigem Vorfalle alle nur immer thunliche Erleichterung verschaffet, und sein erleidender dießfälliger Verlust, so viel möglich, erträglich gemacht wird, welches erfolget, wenn die bisher von den angesteckten Viehe vertilgte Häute gleich es nach der Erfahrenheit in Frankreich, Holland, ja in Ihro Königreiche Hungarn selbst ohne Gefahr der Verbreitung geschehen, von ihm zum Nutzen gebracht werden mögen. Also hätten allerhöchst dieselbe allergnädigst resolvirt und entschlossen, befehlen auch hiemit ernstlich, daß von nun an die Häute von dem umgefallenen Viehe ohne einige weitere Präkaution unbedenklich abzuziehen, und wie andere von dem gesunden Viehe abnehmende Häute zu verkaufen, oder zur Verarbeitung abzugeben gestattet, somit alle bisher wider den Gebrauch, und die Verarbeitung sothaner Häute von dem umgestandenen inficirten Viehe ergangenen Anordnungen ex nunc abgethan und aufgehoben seyn sollen. Sie N. Oe. Regierung werde demnach in Gemäßheit dieser Ihro Majestät auf den alleinigen Nutzen, und die Erleichterung des armen Unterthans abzielenden höchsten Entschließung un-

Benutzung der Häute eines angesteckten oder umgefallenen Viehes gereichet dem Unterthane zur Erleichterung seines Schadens.

Gleiche Beyspiele in Frankreich, Holland ja im Königreiche Hungarn selbst.

Dannenher wird dem Unterthane unbedenklich verstattet, die Häute von dem umgefallenen Viehe ohne andere Präkaution abzuziehen, verarbeiten zu lassen, und zu verkaufen.

Womit solcher Gestalt alle bisanher dießfalls bestandene Generalverbote und Anordnungen hiemit aufgehoben sind.

verlängt das Nöthige anzukehren, und ſolche hier Landes durch die kreisämtliche Circularien gewöhnlicher Maßen kund machen zu laſſen, ſich gehörig angelegen halten. Wien den 4ten Auguſt 1767.

Fortificatorii unbefugter Steuerabnahme-Abſtellung.

Den 9ten Auguſt 1767.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzuſtellen, und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf den allerhöchſt Ihroſelben in Sachen geſchehenen gehorſamſten Vortrag in allermildeſtem Anbetrachte, daß nicht der mindeſte Grund vorhanden, aus welchem das fortificatorium auf die innen angezeigte Steuern und Gaben einen Anſpruch machen könne, an Dero Hofkriegsrath den Auftrag ergehen laſſen, daß erſagtes fortificatorium ſich künftig von dergleichen Steuerabnahmen enthalten ſolle. Dem gemäß alſo Sie Regierung die von Wien zu verbeſcheiden hat. Wien den 9ten Auguſt 1767.

Dem Fortificatorio gebühret nicht von den Häuſern und Ständeln auf der Paſtey und Glacis oder unter den Stadtthoren einige Steuern und Gaben einzunehmen.

Augengläſer fremder erlaubte und zinnener Oehrelknöpfe ausländiſcher verbotene Einfuhre.

Den 13ten Auguſt 1767.

Dem N. Oe. Kommerzien-Conſeſſui wiederum zuzuſtellen. In Anſehung der Augengläſer hat es bey der dermaligen Einfuhre aus der Fremde noch ferner ſein Bewenden, die fremde zinnene Oehrelknöpfe hingegen werden von nun an verboten, und iſt ein ſolches dem Handelſtande bekannt zu machen, gleichwie von hieraus dieſerwegen an die Miniſterial-Bankodeputation zur weiteren Verfügung an die Mautämter das Nöthige unter einem erlaſſen wird, wie denn auch bewilliget wird, daß dem Schutzverwandten zinnenen Knöpfmacher N. Ginz auf dieſes Gewerb das Bürger- und Meiſterrecht ertheilet werde, damit er Jungen lehren, Geſellen fördern, und die Manufaktur nach Maß der Erfoderniß erweitern könne. Wien den 13ten Auguſt 1767.

Handwerker- des Karlſtätter Generalats Privilegü-Ausfertigung.

Den 17ten Auguſt 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: demnach höchſt erwähnte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät den ſeit Anno 1669. bis anher lediglich mit Handwerksartikels-Briefen der kommandirenden Generale verſehen geweſenen Handwerkern des Karlſtädter Generalats, denn der Grafſchaften Licca und Corbavia nunmehr einen allergnädigſten Privilegien-Brief mit gehörigen Satz-Ordnungen, und Freyheiten dergeſtalt zu ertheilen geruhet haben, daß die daſelbſtige bisherige 7. kleine Zünfte benenntlich der Schneider, Schnürmacher, Schuſter, Lederer, Ziſchmamacher, Fleiſchhacker, Hafner, und jene, ſo aus allen noch übrigen für den Landesbedarf geeigneten Handwerken beſteht, fürohin eine allergnädigſt privilegirte vereinigte Zunft ausmachen, und allen andern in geſammten kaiſerl. königl. Erbländern privilegirten Meiſtern, Handwerken, Zünften, und Innungen gleich geachtet werden, jedoch für gedachte ſieben vereinigte Filialzünfte, nebſt den zwey Oberzechmeiſtern dieſer Hauptzunft, auch jede für ſich ins beſondere befugt ſeyn ſollen, ſich zwey Unterzechmeiſter zu wählen, und wie bisher eigene Zuſamenkünfte, Laden, und Fahnen zu halten, folglich auch ihre Lehrlinge aufzudingen, die Ausgelernten frey zu ſprechen, denn ihnen Lehrbriefe und Kundſchaften auszufertigen. Als hat Sie N. Oe. Regierung dieſe obverſtandene allerhöchſte Privilegien-Verleihung hier Landes den betreffenden Zünften, und Handwerken durch die Behörden zur Nachachtung, ordentlich kund machen zu laſſen, und dabey zu verordnen, damit ſowohl die bey erwähnten Karlſtädter Gränz-Handwerkern auf Arbeit geſtandene fremde, als auch die daſelbſt losge-

Privilegienbrief mit Satzordnungen und Freyheiten der Handwerker des Karlſtädter-Generalats und Grafſchaften Litta und Corbavia.

Vereinigung der geſammten Zünfte und Gleichhaltung mit allen andern privilegirten Zünften in den Erbländern.

Befugniß zu Wählung eines Ober- und Unterzechmeiſters.

Zuſammenkünfte und Ladenhaltung.

Lehrjungen Aufdingung und Freyſprechung.

Kundſchaften und Lehrbriefe-Ausfertigung.

Kundmachung dieſer privilegirten Conceſſion an hierländige Zünfte und Handwerke.

Förderung der von dieſen Gränzhandwerkern wandernden Geſellen gegen obſervando reciproco.

losgesprochen werdende einheimische Gesellen aller Orten ohne Anstand weiter gefördert, und der gewöhnlichen Handwerksbeneficien theilhaftig werden mögen. Wien den 17ten August 1767.

Waldungen-Verwüstung, und Holzdieberey-Steuerung.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, insonderheit aber den Linien- und Wegmautbeamten, Unsre kaiserl. königl., wie auch landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt, obschon Unsre landesmütterliche Sorgfalt jederzeit dahin abzielt, damit das in seiner Wesenheit von Tage zu Tage abnehmende, dem menschlichen Unterhalte zur unentbehrlichen Nothdurft erfoderliche Holzmateriale auf das vorsichtigste erhalten, und zu mehrerem anhoffenden Wachsthume gebracht werde. Den 21ten August 1767.

So haben Wir, ungeachtet dieser Unsrer für das Wohl des gemeinen Wesens gnädigst hägenden Absichten, und zu dem Ende bereits unterm 15ten September verflossenen 1766ten Jahrs in Druck beförderten mit den heilsamsten Grundsätzen ausgearbeiteten Waldordnung, gleichwohl zu Unsrem höchsten Mißfallen vernehmen müssen, daß einige meistens in den hiesigen Vorstädtegründen und Unsern Waldungen nächst anreinenden Ortschaften befindliche Innsaßen nicht allein das in obgesagter Waldordnung §pho 46to den armen leuten bewilligte Klaubholz ebenmäßig zu sammlen, sondern auch die grüne schönste junge Bäume verschiedener Gattung zum unersetzlich gereichenden Schaden ohne Unterschied in Unsern Waldungen, und Auen abzustocken, wie nicht minder von den gewachsenen Bäumen unter dem Vorwande, als ob deren Wipfel dürr seyen, die stärksten grünen Zweige, und Aeste abzuhauen, anbey den zu Verhütung dieser Excessen eigends abgeordneten kaiserl. königl. Jägereypartheyen, und Waldungsbeamten mittels Zusammenrottung einiger hundert Personen sich mit den bey sich habenden verbotenen Hacken zur Gegenwehre zu setzen, auch mit Anzündung und Abbrennung derselben Häuser zu bedrohen sich höchst strafbar erfrechet haben. Mißbrauch des §phl 46. der Waldordnung dd. 15ten September 1766.

Ja es gehet derselben, besonders aber der müssigen und dienstlosen Innsaßen ihre ausgelassenste Bosheit so weit, daß sie dieses entwendete zum Theile ganz frische Holz in die hiesigen Vorstädte zum Verkaufe zu bringen, und mit diesem gestohlenen Gute einen öffentlichen Handel zu treiben, keinen Anstand nehmen.

Da Wir diese außerordentliche Frevelthaten, und allgemein werdende übleste Folgerungen, auch höchst schädliche und strafbare Holzdieberey keineswegs gestatten können, sondern denselben die ausgiebige Schranken zu setzen, alles Ernstes gemeynt sind, dabey aber zugleich zu jedermanns Nachricht deutlich zu erklären, und auszumessen befinden, wenn in Unsern kaiserl. königl. Waldungen mit Ausnahme der in dem Jahre 1743. emanirten Jägerordnung §. 42. besonders vorgesehenen Auen an der Donau das dürre Holz zu klauben zugestanden sey. Wie dem künftig zu steuren.

Als wollen Wir hiemit gerechtest verordnet haben, daß an den in Unsrer Waldordnung bestimmten zween Tagen in der Woche nur allein Unsern Waldamts-Unterthanen, Kleinhäusiern, und Innsassen, welche von den betreffenden Orts-Obrigkeiten oder Richtern, zur Verhütung aller besorglichen Unordnungen in Hinkunft mit eigenen Zetteln versehen werden sollen, besagtes Klaubholz zu sammeln erlaubet, alle übrigen in den hiesigen Vorstädten, oder in den außer den Linien liegenden verschiedenen Gründen, und Ortschaften, als wie zu Ottagrün, Neulerchenfeld, Herrenals, Währing, Weinhaus, Gersthof, Petzleinsdorf, Salmandorf, Neustift, Siefring, Grinzing, Heiligenstadt, und Nußdorf, oder sonst in einem andern immer Namen habenden Orte sich aufhaltenden Personen und Innwohnern hingegen unter einigerley Vorwande in innbedeutete Unsre Waldungen einzuschreiten, hineinzuschleichen, oder einzudringen, ohne Unterschied der Zeit für beständig, es könnten denn sie erstbenennte Unserm Waldamte nicht

unterthänige Innsassen etwa von jenen Herrschaften, und Grundobrigkeiten, in deren Waldungen sie einiges Holz zu sammeln Vorhabens wären, ein gleichmäßiges Erlaubnißzettel vorzeigen, abgestellet seyn, nuthin selbe sich sammt, und sonders hievon also gewiß enthalten sollen, wie im Widrigen die dagegen handlende mit den hienach ausgesetzten Strafen unnachläßlich belegt werden würden.

Abstockung und Entfremdung des grünen Holzes verboten.

Und in Folge dessen wird zuförderst die Abstockung und Entfremdung des grünen Holzes aller Orten, je und allzeit auf das schärfeste verboten, daher, wenn jemand männlichen oder weiblichen Geschlechts auf der That, in den Ortschaften, oder bey den Linien mit einem dergleichen Holze betreten würde, derley Waldungsbeschädiger, und Holzdiebe nach vorläufiger Abnehmung des Holzes mit einer Leibes- oder andern Strafe nach beschaffenen Umständen belegt, das zweytemal die Strafe verdoppelt, oder verschärfet, im dritten Betretungsfalle hingegen ohne Ausnahme, auch mit Weib und Kindern in das Temeswarer Bannat lebenslänglich zur eigenen Nahrungserwerbung abgeschickt.

Strafe der Uebertreter.

Strafe derjenigen, so ohne Licenz mit Holze betreten werden.

Jene aber, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit ihrem Holze betreten, oder bey den Linien sich hereinzuschleichen Willens wären, durch die dasige Wache und Mautbeamte unnachsichtlich angehalten, ihnen das bey sich habende Holz abgenommen, und das Erstemal dem betreffenden Richter, worunter ein derley Holzdieb gehörig, zur achttägigen Arrestirung übergeben; das Zweytemal ein dießfälliger Frevler mit einer verdoppelten, oder geschärften Leibsstrafe belegt: das Drittemal aber ohne Unterschied in das Bannat zum Lebenslänglichen Unterhalte abgeschickt, und damit dem in allen gehorsamst nachgelebt werde, von den betreffenden Richtern bey eigener Dafürhaftung die jedesmalige Anzeige an Unsre N. Oe. Regierung gemacht, ein gleiches auch von obigen an Unsre Waldungen anreinenden Ortsrichtern, welche allwochentlich, und so oft es erforderlich, unvorgesehene Visitationen vorzunehmen, auch da bey einem oder andern Innsassen einige verdächtige zuförderst grüne Holzsorten gefunden würden, solches Unsrer N. Oe. Regierung bey ansonst zu gewarten habender empfindlichsten Bestrafung anzuzeigen haben, beobachtet werden soll.

Anzeige bey eigener Dafürhaltung der Ortsrichter, öftere Visitationen.

Anhaltung der Uebertreter bey den Linien.

Wir befehlen demnach allen und jeden Eingangsernennten Unsern geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, insonderheit aber den hiesigen Linien-Wegmautbeamten, daß ihr Unsrer allerhöchsten Anordnung den allergehorsamsten Vollzug leisten, die angetroffenen, oder sonst in Erfahrung bringenden Uebertreter mit ihrem etwa bey sich habenden Holze und Instrumenten nach Vorschrift dieses Unsers Gesetzes arrestirlich anhalten lassen, und damit derley dem gemeinen Wesen zum empfindlichsten Nachtheile gereichende Holzdiebereyen, und Waldverwüstungen dereinstens mit werkthätiger Hand hindanngehalten werden, hierauf den sorgsamsten Bedacht zu nehmen beflißen seyn sollet; Denn hieran geschieht Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Wornach sich jederman zu richten, und von den hierinnen ausgemessenen Strafen zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den ein und zwanzigsten Tag des Monats August im siebenzehen hundert sieben und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Mühlordnungen-Uebertretungen-Abstellung.

Den 22ten August 1767.

Anzufügen: Und sey ohnehin bekannt, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät in der unterm 13ten September des Jahrs 1755. emanirten und öffentlich kundgemachten Mühlordnung §pho 21mo. unter andern festgesetzt hätten, daß der Müller bey einem jeden Metzen Korns, wenn er nämlich ohne Zuthat des Mahlgastes die Auftrag- und Abmahlung selbst besorgte, für die Mahlgebühr, und das Auftraggeld nicht mehr, als einen Kreuzer abzunehmen berechtigt seyn sollte. Nun aber sey ganz sicher und verläßlich angezeigt worden, daß die hier Landes befindliche Müller sich mit diesem ausgemessenen Kreuzer durchaus nicht begnügen, sondern für die Mahlgebühr besonders einen Kreuzer, und für das Auftraggeld wider einen, oder für beydes zusammen zwey Kreuzer begehren, auch selbst ihren Oberjungen für jede Metzen Getreids das Auftraggeld mit einem

Dem Müller nach dem §. 21. der Mühlordnung de an. 1755. ausgemessene Mahlgebühr und Auftraggeld.

Dem wird zuwider gehandelt.

Anno 1767.

nem Kreuzer bezahlen, und endlich, um die Mahlgäste zur Abgabe des zweyten Kreuzers zu zwingen, ohne dessen Bewilligung aber überhaupt kein Getreid zum vermahlen annehmen: Wenn nun aber unter einer so sträflichen Uebertretung der Gesetze nicht nur das ganze Publicum, und der arme gemeine Mann leiden, sondern auch, wo nunmehr auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Befehl ein beträchtliches Mehlmagazin allhier errichtet werden soll, das allerhöchste ærarium selbst darunter beschweret werden würde, wenn man nicht den ernstlichen Bedacht dahin nähme, die Mißbräuche von solcher Art auf das schleunigste abzustellen, und dem Uebel für künftig wirksam vorzubiegen. Als wird dem Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, an alle in dessen unterhabenden Viertel befindliche Mühleigenthümer, oder derselben Bestandinnhaber die nachdrucksamste Verfügung dahin, daß sie von der sich unbefugt anmaßenden Abnahme einer mehreren Mahlgebühr, als solche in der vorangezogenen Mühlordnung vorgesehen ist, mithin von besonderer Abfoderung des Auftraggelds sich enthalten, und überhaupt sowohl in Ansehung der Mahlgebühr, als auch sonst in allem und jedem, was das Mühlwesen betrift, der mehrerwähnter Mühlordnung bey ansonst unnachsichtlich zu befahren habender schärfester Bestrafung unverbrüchig nachleben, und dagegen keineswegs handlen sollen, alsogleich zu erlassen: den Herrschaften und Obrigkeiten aber untereinstens mitzugeben haben, daß von denselben, womit dagegen nicht gehandelt werde, bey eigener Dafürhaftung und Verantwortung hierob genaue Aufsicht getragen, und bey Erfahrung dergleichen Unfugs die Uebertreter sogleich dem kaiserl. königl. Kreisamte, von diesem aber zur weiter gehörigen Bestrafung an diese kaiserl. königl. N. Oe. Regierung angezeigt werden sollen. Wien den 22ten August Anno 1767.

Wethalben das Publicum sowohl, als das allerhöchste ærarium beschwert wird.

Müller, und Mühlbestandinnhaber sollen sich vor aller unbefugt und der Müllerordnung widrigen Abnahme enthalten.

Bey Bestrafung sothaner Ordnung nachkommen.

Herrschaften und Obrigkeiten sollen hierauf bey eigener Dafürhaltung Aufsicht haben.

Rekrutenstellungs-Bonifikationsaufhebung.

Den 24ten August 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß es mit Ausschreibung der Rekrutirung zwar noch ferner bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben, künftighin aber, da jedes Regiment unmittelbar aus seinem numero seine Rekruten zu empfangen hat, folglich die Stände bey dem Rekruten-Transporte weiter keine Kosten haben, die für jeden Rekruten bisher abgereichte zwanzig Gulden aufhören, und allein das Handgeld à 2. oder 3. fl. bezahlet werden, jedoch im übrigen den Ständen unbenommen bleiben soll, mehrere Rekruten über die anrepartirte Zahl auf Rechnung der künftigen Rekrutirung, jedoch jedes Land in dem numero, oder den benachbarten numeris, wo die demselben zugetheilte Regimenter liegen, stellen zu können. Als wird dieser allerhöchste Entschluß Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, und im Lande zur gehörigen Kundmachung hiemit eröffnet, gestalten denn unter einem auch dem hiesigen ständischen Verordneten-Collegio das Nöthige zu seiner Wissenschaft und Nachachtung bedeutet wird. Wien den 24ten August 1767.

Bey der bisherigen Verfassung der Rekruten-Ausschreibung habe es zwar sein Verbleiben.

Weil aber jedes Regiment seine Rekruten aus seinem numero empfängt;

Als cessiren die bisher auf einen Rekruten abgereichte 20. fl., und soll das Handgeld allein bezahlt werden.

Uebrigens bleibt den Ständen unbenommen auf diese Art mehrere Rekruten auf künftige Rekruticung zu stellen.

Waaren- ausländischer Beschautaxirung und Vermautungs-Ordnung.

Den 27ten August 1767.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten über den Vortrag von Gehörde, wie nämlich den Mautbeamten die willkührliche Schätzung verschiedener Waaren-Capi zu benehmen, und was für eine Vorsicht bey dem Transito-Gütern zu beobachten, pro interimali bis zur künftigen Regulirung des N. Oe. Tariffs festzusetzen befunden,

1mo: Daß alle Waaren, welche in dem N. Oe. Tariffe keine gewisse Schätzung haben, nach den J. Oe. Tariffsschätzungen genommen;

2do: Diejenige, welche keine gewisse Preisbestimmung leiden, durch zwey Mautbeschauer allenfalls mit Beytritte eines Oberbeamten taxiret; die Taxirung auf der Specifikation des Kaufmanns bemerkt, und diese von jenen, so sie gemacht, unterschrieben, und also aufbehalten werden.

3tio: Die Hausbeſchauen vollends aufgehoben, hingegen

4to: Erlaubt ſeyn ſoll, daß die per Tranſito eingekommene Waaren, per Conſumo jedoch nicht vice verſa deklarirt.

5to: Conſumo- und Tranſito-Güter zwar in die nämliche Colli, jedoch ſeparirt, und zwar dergeſtalt gepackt werden, daß ſie bey der Beſchau ſofort abgeſöndert, und bis zur weiteren Verſendung bey den Mautämtern aufbehalten werden können. Wobey jedoch

6to: Zu beobachten, daß die dergeſtalt in einem Collo zuſammengepackte Tranſito- und Conſumo-Güter in dem Frachtbriefe beſonders zu bemerken. Welche ſo geſchöpfte allerhöchſte Reſolution ihm Conſeſſui commerciali in Anſehung der 4. erſteren Punkte zur Wiſſenſchaft, in Betreff des 5ten und 6ten aber mit dem Auftrage andurch bedeutet werde, daß ſelber davon dem geſagten hieſigen Handelſtande die Eröffnung zu deſſen weiterer Bekanntmachung unter ſeinem Græmio, und einfolglichen Nachachtung machen ſolle. Wien den 27ten Auguſt 1767.

Kirſchner-Profeſſion-Einverleibung unter die Kommerzial-Gewerbſchaften.

Den 28ten Auguſt 1767.

Ob ſchon das Kirſchnerhandwerk in Folge Abtheilung dd. 12ten April 1766 ad lineam politicam gezogen worden.

Weil aber ſelbes den Waarenhandel treibt, und die fabricata auf den Jahrmärkten verſchleißet;

Als iſt daſſelbe unter die Kommerzialprofeſſioniſten zu ſetzen, und die fabricata der Stemplung zu unterziehen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es ſey zwar bey der in Anno 1765. gemachten und ſub 12ten Aprils 1766. publicirten Abtheilung der Handwerker das Kirſchnergewerb ad lineam politicam gezogen worden. Wiezumal aber die Kirſchner zugleich auch den Rauchwaarenhandel treiben, und mit ihren fabricatis allenthalben die Jahrmärkte bauen: So iſt ſchickſamer befunden worden, ſolche mit unter die Kommerzialprofeſſioniſten zu ſetzen, folglich die fabricata der Kirſchner der patentmäßigen Stemplung zu unterziehen. Welches ſolchemnach Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und weiter nöthigen Intimir- und Verfügung hiemit bedeutet wird. Wien den 28ten Auguſt 1767.

Waaren-fremder Einfuhrverbot, und dießfalls zu beobachtende Vorſehungen.

Den 31ten Auguſt 1767.

Wir Maria Thereſia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Innſaſſen, und Unterthanen, beſonders aber den inländiſchen und ausländiſchen Handelsleuten Unſre Gnade, und geben denſelben hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasmaßen Wir zu mehrerer Feſthaltung der im Jahre 1764. und hernach durch verſchiedene beſondre Publicationen emanirten Einfuhrverboten einiger fremden Waaren in Unſre geſammte deutſche und hungariſche Erbländer, wie auch in das Großfürſtenthum Siebenbürgen, und das Bannat Temeswar nachfolgende weitere Fürſehung anzuordnen gnädigſt befunden haben, und zwar

Tranſito einer fremden Waare ohne Kommercialpaß durch die Erbländer verboten, wenn auch ſelbe bey der Einbruchsſtation ſpecifice angeſagt würde.

1mo: Daß diejenigen Waaren, welchen nach Ausweis der hierunten angebogenen Verzeichniß der Eintritt in eines von oberwähnten Unſern Erbländern verboten iſt, der Tranſito durch ein anders Erbland dahin ohne beyhabenden kaiſerl. königl. Hofkommerzien-Päſſen nicht geſtattet, ſondern ſolche, wenn ſie auf der erſt betretenden erbländiſchen Gränze oder Einbruchsſtation gehörig, und zwar ſpecifice angeſagt würden, daſelbſt von den übrigen einzuführen erlaubten Waaren ſeparirt, und bey dem Mautamte bis zur weiteren Diſpoſition des Eigenthümers, jedoch auf ſeine Gefahr aufbehalten, oder ſofort unter nöthiger Vorſehung zurück und wieder außer Lande gewieſen werden ſollen.

Confiskation der fremden verbotenen Waaren, welche bey der Einbruchskation nicht angegeben worden.

2do: Würden ſothane verbotene Waaren aber bey der erſten Gränzſtation nicht ſpecifice angegeben, und bey etwann ſich äuſſerndem Verdachte mittelſt vorzunehmender Viſitation ſogleich daſelbſt, oder nachmals weiter im Lande betreten: ſo ſollen ſelbe unnachſichtlich der Confiskation unterworfen ſeyn, und in ſelbe alſogleich gezogen werden, wenn auch von dem Kaufmanne das Verſehen auf den Fuhrmann geſchoben, oder zur Entſchuldigung angeführt werden wollte,

daß

daß dieſe Waaren bey jener Station hätten deklarirt werden wollen, wo der Conſumo zu entrichten geweſen wäre. Auf gleiche Weiſe ſollen

Wie auch der vorläufig angemeldeten jedoch ohne Kommercialpaß auf eine weitere Mautſtation per Conſumo, oder Tranſito gelangten Waaren.

3tio: Alle fremde verbotene Waaren, welche, ohne bey den erſten Gränzmautſtationen deklarirt zu werden, auch mit vorläufiger Anſage des Kaufmanns, jedoch ohne Kommerzialpaß (mit welchem die Waare durchaus begleitet ſeyn muß) auf eine weitere Mautſtation per Conſumo, oder Tranſito gelangten, ohne aller Rückſicht confiſcirt werden, und dagegen die Entſchuldigung einer unwiſſentlichen Beypackung, Kommiſſionswaare, angehoffter Erhaltung eines Paſſes, oder das Anerbieten der Zurückſendung nicht gehört werden, auch von ſelber ſogar eine der Betretung nachgefolgte Erlaubniß nicht befreyen können. Gleichwie aber

Tranſito der verbotenen Waaren aus fremden wieder in fremde Länder und nach den J. Oe. Seehäfen durch die Erbländer ohne Paß.

4to: Alle verbotene Waaren aus fremden wieder in fremde Länder, und nach den J. Oe. Seehäfen auch ohne Paß, jedoch mit alſobaldiger Benennung der Austrittsſtation bey dem Einbruche, und unter gehöriger Vorſehung durch die Erbländer directe tranſitiren können: ſo würde hingegen.

5to: Bey den mit Kommerzialpäſſen in ſolche per Conſumo kommenden verbotenen Waaren zu beobachten ſeyn.

Verbotene Waaren per Conſumo in die Erblander Begleitung mit Paß.

a. Daß die Waare von der erſten Eintritsſtation an, bis an den Conſumtionsort (wie oben bereits erinnert worden) mit dem Paſſe zu begleiten, folglich derſelbe von der Parthey entweder dem auswärtigen Spediteur, oder directe dem Gränzmautamte zuzuſchicken.

Specificirte Deklarationen ſothaner Waaren nach den Hauptgattungen bey der Einbruchsſtation.

b. Daß unerachtet des Paſſes eine genugſam ſpecificirte Deklaration, der verbotenen Waaren bey der Einbruchsſtation geſchehen, folglich ſolche von der Parthey dem Fuhrmanne, außer dem Frachtbriefe, entweder verſiegelt mitgegeben, oder an das Amt directe geſchickt, und darinn wenigſtens die Hauptgattungen der Waare ausgedrückt ſeyn müſſen. So wäre zum Beyſpiele die Anſage, Seidenwaare, Krämereywaare nicht hinreichend, ſondern zu ſetzen: Seidenwaare: Als glatte *gros de Tours*, Taffet, Seidenbänder, Strümpfe, Meſſing, Nürnberger- Galanterie- feine Stahl- und Eiſenwaaren, Schnallen ꝛc.

Bemerkung des Eintrefes von den Mautämtern auf den Paß und Erolegung der verſiegelten Specifikation: dann Zurückſung der Viſa von den Tranſitſtationen, und Abſchreibung auf dem Paſſe bey dem Ablegungsorte.

c. Solle von den Mautämtern auf dem Paſſe der Eintritt bemerkt, und die Specifikation denſelben verſiegelt beygelegt, auf den weitern Tranſito-Stationen aber die Viſa beygerückt, und endlich in dem Ablegungsorte, nach daſelbſt geſchehener Viſitation, die förmliche Abſchreibung auf dem Paſſe vorgenommen, auch über ſolche eine gleichlautende Vormerkung bey dem Mautamte beſonders gehalten, der Parthey hingegen die gehörige Mautpolleten ertheilet werden.

Confiſkation des gröſſern Quanti, oder einer andern Waare, als in dem Paſſe enthalten.

Wie auch, wenn der Paß ſchon erloſchen folglich ungültig iſt.

d. Wenn ſich aber äußern würde, daß ein größeres Quantum, oder ganz andere verbotene Waaren, als in dem Paſſe enthalten ſind, eingeführt worden wären, ſo ſoll ſowohl das mehrere, als die einzuführen nicht geſtattete Waare confiſcirt, und das gleiche beobachtet werden, wenn die Einfuhre auf einen über ein Jahr, von dem Tage der Ausſtellung alten folglich erloſchenen und ungültigen Paß geſchehen wäre.

Abſtreifung der erloſchenen Päſſe.

e. Wenn hingegen das in ſelbem ausgedrückte Quantum durch die Einfuhre erfüllt worden, oder der Paß der Erlöſchung ganz nahe wäre, wird ſolcher alsdenn bey dem Mautamte abzuſtreifen, und zurückzunehmen ſeyn.

Bezeichnung der einzuführenden verbotenen Waaren.

6to: Sollen die auf Päſſe eingeführte verbotene Waaren der Parthey von dem Mautamte nicht eher erfolgt werden, bis nicht derſelben vorgeſchriebene Bezeichnung von Seiten der Kommerzialgehörde daſelbſt vollzogen worden.

Verzollung an dem Hauptorte der Provinz.

Damit aber dieſe Ordnungsmäßig geſchehen möge, ſo wird die Verzollung der fremden verbotenen Waaren per Conſumo an keinem andern, als an dem Hauptorte jeder Provinz, folglich in Unſren teutſchen Erbländern lediglich zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Graz, Laybach, Klagenfurth, und Görz geſtattet, und nur für ſolche die Kommerzialpäſſe ertheilt werden; Daher jene Parthey, welche um einen dergleichen Paß anzulangen genugſame Urſache zu haben glaubte, den Conſumptionsort in ihrem Anbringen benennen ſoll, welcher ſodenn dem Paſſe einverleibt, und von keinem andern als dem ſelbſt beſtehenden

Conſumptionsorts Einverleibung in den Paß.

Maut-

Anno 1767.

Mautamte die Beschau auf die darinn begriffene Waaren gegeben werden wird. Wenn hingegen eine verbotene Waare die Kommerzialbezeichnung einmal gehörig erhalten hat, alsdenn kann diese mit solcher von einem Erblande in das andere ohne Anstand gebracht werden.

Wie zu verfahren sey, wenn die Waaren in Contrabant verfallen.

7mo: Diejenige verbotene Waaren, welche in Contrabant verfallen, sollen, wenn derselben Werth in der Schätzung sich nicht über 100. fl. beläuft, von den Mautämtern an die Hauptstation jeder Provinz gesendet, und nach vorhergegangener Kommerzialbezeichnung licitando verkauft werden können. Wenn hingegen deren Schätzung obige Summe übersteigt, müssen Sie in Beyseyn des Kommerzialbeschauers, oder, wenn ein solcher bey dem Amte nicht vorhanden wäre, mit Zuziehung des Anwesenden oder nächsten Kommerzialbeamten, in dessen Ermanglung aber unter Beytritte der Ortsobrigkeit auf dem Mautamte verpacket, die Colli mautämtlich besiegelt, und mit gehöriger Präkaution in fremde Länder versendet, das Responsale von dem geschehenen Austritte aber längstens binnen 6. Wochen beygebracht, und davon dem Beamten, so bey der Verpackung gegenwärtig gewesen, eine vidimirte Kopie zur weitern Einsendung an seine Gehörde von dem Mautamte erfolgt werden.

Visitation der kleinen Handelsleute, Krämer, und Krachsenträger auch sogenannten Tyroler, Savoyarden, und Juden.

8vo. Die fremde Kleinhandelsleute, Krämer, und Krachsenträger, auch sogenannte Tyroler, Savoyarden, Juden ꝛc. sollen mit ihren beyhabenden Waaren, gleich bey der Eintrits-Gränz-Mautstation in ihren Päcken, Kästen, und Tragen wohl visitirt, die verbotene jedoch getreulich angesagte Artikel bis zu ihrer Rückkehre bey den Gränzmautämtern ad depositum genommen, die übrige nicht verbotene Waaren hingegen nach vorhergegangener Versieglung der Päcke, Kästen, und Tragen, und nach abgestatteter oder versicherter Zollgebühr an jenes Ort, und Zollstatt, wo den fremden Handelsleuten, vermög Patents dd. 24. März 1764. die Jahrmärkte zu bauen zugelassen ist, zu fernerer Revision, und gehöriger Mautamtshandlung angewiesen, auch von daraus die etwa erübrigte unter gleichmäßiger Versieglung, Vorsicht, und Anweisung zurück expedirt werden.

Jahrmärkte-Bauung mit den nicht verbotenen Waaren, nach Vorschrift des Patents dd. 24ten März 1764.

Würde aber ein solcher Krämer, oder oberwähnter Kleinhändler außer dem ihm erlaubten Jahrmarktsorte, oder überhaupt im Handel, und Wandel mit fremden verbotenen von Kommercien wegen nicht bezeichneten Waaren betreten werden; So sollen solche Waaren ohne Weiter in Contrabant gezogen, und davon die Halbscheide dem Denuncianten, oder Apprehendenten zugeeignet werden.

Außer Jahrmarktszeiten Verfall der Waaren in Contrabant.

Was für fremde Waaren für Consumo in Erbländer einzuführen verboten seyen.

Zu welchem Ende dannenher, und damit Niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen vermöge, in Ansehung der verbotenen fremden Waaren eine nach den seither erfolgten weiteren Verordnungen eingerichtete Verzeichniß in der nebenfindigen Anlage anverwahrt wird.

Wornach sich also jederman gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird, allermaßen hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung geschieht. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt Wien den 31ten Monatstag August im siebenzehen hundert sieben und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Verzeichniß.

Derjenigen fremden Waaren, welche in die kaiserl. königl. böheimische und österreichische Erbländer, wie auch in das Königreich Hungarn und Croatien, Großfürstenthum Siebenbürgen, und das Bannat Temeswar, aus fremden Ländern per Consumo einzuführen verboten sind.

Band, fremde Seidenband, glatt und fasonirte, reiche und halbreiche mit Gold und Silber gearbeitete.

Barchet, baumwollene aller Sorten.

— rauch, glatt und geschnürte.

— Futterbarchet.

Baumwollene Zeuge, ganz und halb Cotton und Zitz.
— alle Cottonleinwanden, und baumwollene Tücher zum Drucken, roh, gebleicht und appretirt.
— halbbaumwollen und halbleinen, oder Halbſeidenzeug, als Eingang ꝛc.
Bleyſtiften, alle Gattungen.
Blonda, von Seide.
— imgleichen mit Golde oder Silber eingetragen.
Borden, ganz und halbſeidene, glatt und faſonirt.
— von Golde und Silber gearbeitete, wie auch Halbborden.
— Leoniſche Borden.
Dinntuch, ſeidenes glattes und geblümtes oder geſtreiftes.
— ganzes und halbreiches Dinntuch.
Drath- Eiſen- Meſſing- und Kupferdrath.

Eiſen, und Stahlwaaren.

Notandum: Von dieſen werden nachfolgende anroch einzuführen geſtattet.

Anſchlaghahne.
Bindzeug ſammt Inſtrumenten.
Bogen, und Zugwaagen.
Federzangen.
Fließfedern.
Reißfedern.
Nürnberger Bundfeilen.
Nadelfeilen.
Engliſche Feilen.
Feuereiſen.
Feuerſtahl.
Huterkartel.
Lichtſteine.
Spicknadeln.
Pelikan.
Pettſchafte von Stahle.
Pferd- und Adereiſen.
Piſtolen und Feuerzeuge.
Raſpeln.
Rodeln.
Blasröhre.
Goldſchmiedſcheeren.
Schlüſſelpipen.
Schmelz.
Schraubkloben.
Mund- und Pflaſterſpachtel.
Taub- und glatter Stahl.
Steinhämmerl.
Uhrzeiger und Schlüſſel.
Weißgärberkämme.
Nägelzangen.
Zahnzangen.
Flach- und Spitzzängel.
Stück- und Handzirkel.
Tuchſcheeren.
Glaswaaren aller Sorten.
Hüte aller Sorten.

Filed Dec. 31, 1952 2 Sheets-Sheet 1

ABSTRACT OF THE DISCLOSURE

A machine for the automatic production of a plurality of identical articles from a plastic material, comprising a plurality of mold cavities, a plurality of mold cores, a plurality of mold core carriers, a plurality of mold cavity carriers, a plurality of mold core carrier guides, a plurality of mold cavity carrier guides, a plurality of mold core carrier drives, a plurality of mold cavity carrier drives, a plurality of mold core carrier guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold cavity carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drives, a plurality of mold core carrier guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guide drive guides

Seidenſtoffe, ſchwere und leicht proſchirte.
— ganz und halbreiche.
— imgleichen faſonirte Gros de Tours.
von glatten Seidenzeugen, nachfolgende:
Gros de Tours, Gros de Naples, Croiſé ganz und halb, wie auch Spalier- und Rolldamaſt, Moir, Procatelle, Raſſet, und Felpa Droquet, Luſtrin, Ras de Sicille und Seville.
Siegelwachs, oder ſpaniſches.
Spiegel, aller Sorten mit- oder ohne Faſſung und Ramen.
Spitzen, von Golde und Silber.
— Points d'Eſpagne und reiche Aufſätze.
— Leoniſche Spitzen.
— Seidene Spitzen aller Gattungen, imgleichen mit Chenillen gearbeitete.
Stickerey, mit Golde, Silber und Seiden geſtickte Waaren.
Strümpfe, ſeidene und halbſeidene.
— Harraßſtrümpfe.
— wie auch alle übrige aus Schaafwolle geſtrickte und gewirkte Gattungen.
Theſes mit Kupferſtichen oder hierzu geeignete Kupferſtiche.
Tiſchzeug, oder Leinendamaſt aller Sorten.
Tuch, wovon die wieneriſche Elle im Ankaufe 2. fl. und darunter zu ſtehen kömmt.
— Droguet, wovon die Elle 1. fl. 30. kr. und darunter im Ankaufe beträgt.
Tüchel, ganz und halb baumwollene.
— imgleichen die ſogenennte Pfeffertüchel.
— Leinengedruckte oder mit Seiden und Garne geſtreifte und proſchirte.
— ganz- und halbſeidene Tüchel.
Wollenzeuge, alle ganz und halbwollene, halbleinene, und halbſeidene, wie auch mit Filo-d'Angora gearbeitete Zeuge.
Zucker, fremde ſind in die geſammte Nieder- und Inneröſterreichiſche Erbländer einzuführen verboten.

Recurstermins-Beſtimmung in Mautgefälls- und allen andern Contrabantſachen.

Wir Maria Thereſia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen und Unterthanen, was Würden, Standes oder Weſens die ſind, beſonders aber den ſämmtlichen Kauf- und Handelsleuten Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalt Wir gerechteſt zu reſolviren, und anzubefehlen befunden haben, daß in Unſern Mautgefälls- und überhaupt in allen Contrabantſachen, um derley Cauſas nach der erſten Erkenntniß nicht immer in Unſicherheit eines Recurſus zu belaſſen, der ſich gravirt vermeynende im Lande Anweſende innerhalb vier Wochen, der Abweſende hingegen, ſo ein Erbländer wäre, binnen ſechs Wochen, und die Ausländer binnen acht Wochen von Zeit der erſten Erkenntniß der Gefälls-Adminiſtrationen ihre Beſchwerde entweder im wege der Gnaden, oder der Rechten alſogewiß anzubringen gehalten ſeyn, als widrigens ſelbe nach verſtrichenen dieſen Terminen nicht mehr gehört werden ſollen, ſondern ſonach den Conſeſſibus in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum obliegen würde, die erſte Adminiſtrations-Erkenntniß, wenn zu deren Vollzuge ihr Beyſtand nöthig wäre, auf erfolgendes Belangen Unſers Kammer-Procuratoris oder Fiſcals ohne Weiterem zu vollziehen, und überhaupt hierauf feſte Hand zu halten.

Den 17ten September 1767.

Recurſus a prima notione innerhalb vier, ſechs und acht Wochen.

Executio ſententiæ nach Verlauf dieſer Termine.

Wornach jedermänniglich gehorſamſt ſich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 7ten Monatstag September im ſiebenzehenhundert ſieben und ſechzigſten, Unſrer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

Abdeckerslohns-Ausmeſſung von Ausführung des umgefallenen Viehes.

Den 9ten September 1767.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen Dero Mittels Rathe und kaiſerl. königl. Kreishauptmanne des V. U. W. W. Herrn Ignaz Edlen von Menßhengen anzuzeigen: Demnach der Herr Kreishauptmann des V. U. M. B. Philipp Jakob Edler von Managetta und Lerchenau hierorts die Anzeige gemacht:

Bedrückung des Waſenmeiſters mit Abfoderung eines übermäßigen Lohns von Abdeckung eines an der Seuche umgefallenen Viehes.

wienach in dem ihm anvertrauten Kreisesviertel die Häute des an der Seuche fallenden Viehes deſſen Eigenthümern von den Waſenmeiſtern zum Höchſten das Stück um 30. kr. abgelöſet, meiſtentheils aber um das bloße Ausfuhrslohn angenommen werden wolle. Da doch derley Decken eine für die andere zu vier auch mehreren Gulden dem Werthe nach betrügen, und vermög allerhöchſter Hofreſolution dd. 4ten. & præſ. 8ten Auguſt jüngſthin unbedenklich auch ohne alle weitere Präkaution gleich denen von dem nicht inficirt geweſenen Viehe verkauft werden dürften;

Zu Steurung dieſes Unfugs wird der Abdeckungslohn hiemit ausgemeſſen.

Nun aber dieſe kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung hierüber verordnet hat, daß zu Steurung ſolchen Unfugs, und um eine Gleichförmigkeit hierinfalls einzuführen, dem Waſenmeiſter für die Abdeckung eines an der Seuche gefallenen Viehes, und zwar von dem größeren als Ochſen, Kühen, Pferden, erwachſenen Kalben und Terzen vom Stücke 15. Kreuzer, von dem kleinern aber, worunter auch das Borſtenvieh zu rechnen kömmt, vom Stücke 8. Kreuzer Lohn abgereicht, und gegen dem die Decken dem Vieheigenthümer von dem Waſenmeiſter zurückgegeben werden, im übrigen aber es bey dem gewöhnlichen Ausfuhrlohne ſein Verbleiben haben ſoll. Als wird Ihm Herrn Kreishauptmanne ſolches zur Nachricht, und weiteren gehörigen Verfügung anmit erinnert. Wien den 9ten September 1767. Ein gleiches unter nämlichen dato an die Herren Kreishauptleute der Viertel O. W. W. und V. M. B. erlaſſen worden.

Wo es übrigens bey dem gewöhnlichen Ausfuhrslohne ſein Verbleiben hat.

Soldaten-Quartiers-Repartirungsordnung.

Den 10ten September 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach bey allerhöchſt Ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät die ſämmtlichen Kleinhäusler zu Unterrötzbach um die Reviſion der Akten wider den bey Ihr Regierung zwiſchen denſelben, denn N. Richter und Gemeinde daſelbſt in puncto beſchwerlicher Militarbequartierung unterm 24ten März laufenden Jahrs geſchöpften Verlaß allerunterthänigſt angelanget, und nunmehr allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät über den Ihro geſchehenen Vortrag gerechteſt reſolvirt haben: daß bey Austheilung der vorkommenden Soldatenquartiere eine billige Ordnung, und Gleichheit unter den ſämmtlichen Hausſäßigen gehalten, auf die kleinen mit keinen Hausgrundſtücken geſtifteten Häuſer außer beſonderm Nothfalle, und Umſtänden nicht mehr als ein Mann repartirt, und im Beſchwerungsfalle die Dorfobrigkeit zu Unterrötzbach auf die Beobachtung dieſer Ordnung genaue Sorge zu tragen ſchuldig ſeyn ſoll. So wird dieſe allerhöchſte Entſchließung Ihr N. Oe. Regierung zur Nachricht und weiteren Verfügung nebſt Rückſchließung der diesfälligen Akten hiemit erinnert. Wien den 10ten September Anno 1767.

Der Ausſchreibung und Repartirung der Soldatenquartiere ſoll billige Ordnung und Gleichheit gehalten, und

Auf die mit keinem Hausgrunde geſtiftete kleine Häuſer, mehrer nicht als ein Mann repartirt werden.

Worauf von der Dorfobrigkeit Sorge getragen werden ſoll.

Buchdruckereyen-Verbeſſerung und Emporbringung dem Commercio eingeräumet.

Den 18ten September 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben höchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät pro Normali gnädigſt reſolvirt, und anmit zu verordnen anbefohlen, daß in Zukunft die Buchdruckereyen in Dero königl. böheimiſchen und öſterreichiſchen Erbländern, ſo viel es derſelben Verbeſſerung und Emporbringung anbelangt, den kommercial-Conſeſſibus in jedem Lande unmittelbar zu unterſtehen haben; gleichwie dagegen, wo es auf die Frage ankömmt, ob,

Buchdruckereyen in den Erbländern, ſo viel derſelben Verbeſſerung und Emporbringung anbelanget, ſtehen unmittelbar unter jeden Landes Kommercial-Conſeſſibus.

und

Anno 1767.

und was für Bücher gedruckt, und in das Publicum verbreitet werden sollen? die Buchdrucker noch, wie vor einzig und allein von dem Politico abhangend bleiben: wo es aber um die Vermehrung der Druckereyen und Aufnahme der Buchdrucker zu thun ist, diese Gegenstände hinkünftig jederzeit zwischen Ihr N. Oe. Regierung, und dem Consessu commerciali mixtim traktirt, und bey deren getheilter Meynung der Bericht von Ihr Regierung zu Händen der böhmischen und österreichischen Hofkanzley erstattet werden soll. Wonach also dieselbe pro futuro ihren Verhalt zu nehmen, und über derley objecta mixta in Folge der mehrmals an Sie ergangenen Verordnungen sich jedesmal mit dem Kommerciencons. einzuvernehmen wissen wird. Wien den 18ten September Anno 1767.

Was aber die Druckung und Battung der Bücher, und derselben Verbreitung anbetrift, sind die Buchdrucker dem Politico unterworfen.

Die Vermehrung der Druckereyen, und Aufnahme der Buchdrucker hingegen sind hinkünftig von Regierung, und dem Kommercial-Consessu mixtim zu besorgen.

Auch anjetzt ist in allen derley vermischten Gegenständen in Folge Verordnungen die Einverständniß zu pflegen.

Tobaks- oder Salzschwärzer, und aller anderer Contrabantierer-Stellung zu Rekruten.

Den 18ten September 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Wasmaßen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet hätten, daß alle von den Dominien, und Kommunitäten eingebracht werdende Tabaks- oder Salzschwärzer, oder andre Contrabantierer der kaiserl. königl. Regalien und Gefälle, sie mögen Innländer oder Ausländer seyn, wenn sie als Rekruten dem Militari übergeben werden, den Herrschaften, oder Kommunitäten, von welchen sie eingebracht, und für Rekruten abgegeben werden, auf das künftige Rekrutencontingent gut geschrieben werden sollen. Welche so geschöpfte allerhöchste Entschließung solchemnach Ihr N. Oe. Regierung hiemit zur Nachricht und Kundmachung im Lande mit dem bedeutet wird, daß in dessen Conformität auch an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath zu Anweisung des hiesigen General-Militar-Commando das Gehörige ergangen sey. Wien den 18ten September 1767.

Gutschreibung der von den Dominien und Kommunitäten zu Rekruten gestellten Tobaks- oder Salzschwärzer und aller übrigen Regalien- und Gefälls-Contrabantierer an ihrem Rekruten-Contingenti pro futuro.

Assistenz der Kreisämter auf Belangen des Militaris.

Den 26ten September 1767.

Von der N. Oe. Regierung allergehorsamst erstattete Erinnerungen: die von dem kaiserl. königl. Fürst Poniatowskischen Infanterie-Obristen angetragene Publicirung einer in 8. Punkten bestehenden Verordnung betreffend: Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen: und habe dieselbe den hierländigen Kreisämtern gemessenst aufzutragen, daß dem Militari auf dessen Belangen alle thunliche, und schleunige Assistenz, jedoch in der Maß geleistet werden soll, als solche die schon bestehende allerhöchste Anordnungen mit sich bringen, auch sind deren Republikationen, wenn solche von dem Militari anverlangt würden, zu mehrerer Festhaltung, und des Landmanns Nachachtung nicht leichtlich ohne zureichenden Grund abzuschlagen; allenfalls aber das Militare die Einführung eines neuen Verhaltungspunkts anbegehren sollte, haben die Kreisämter mit gewöhnlicher Bescheidenheit dessen Unthunlichkeit vorzuschützen, und dem Militari zu überlassen, ob selbes durch seine eigene Behörde die ex parte Politici von höhern Orten erfoderliche Verfügung in Sachen nicht selbst bewirken wolle. Wien den 26ten September 1767.

Die hierländige Kreisämter haben dem Militari auf dessen Belangen nach Maaß der bestehenden Anordnungen alle thunliche und schleunige Assistenz zu leisten.

Denselben die anverlangende Republicirung einiger Verordnungen zur Tobachtung nicht leichtlich abzuschlagen.

Außer es wäre um Einführung neuer Verhaltspunkte zu thun.

In welchem Falle das Militare bescheidentlich zu dessen Auswirkung von der betreffenden Gehörde anzuweisen ist.

Tabaksamts-Pachtungsbeamten-Beschimpfungen-Bestrafung.

Den 26ten September 1766.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten derselben Beamten, Richtern und Gemeinden und Gerichtsvorstehern, wie auch sämmtlichen Unsren getreuen Unterhanen, was Würden, Standes, Amts und Wesens die sind, und sonst jedermänniglich Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute.

Es erheische Unser höchster Dienst und die öffentliche Sicherheit, daß sich kein Mensch dem aufgestellten Tabakspachtungs-Personali, wenn solches in Amtssachen ordnungsmäßig fürgehen will, im mindesten widersetze, noch weniger

Tabaksamts-Pachtungs-Personale in Amtssachen nicht zu hindern, verachten oder beschimpfen.

Von den allerseitigen Ortsobrigkeiten und Gerichtsvorstehern bey Bestrafung derley Unfugs und Unordnung hindanzuhalten.

niger jemanden davon mit Verachtung, Behinderung oder Unglimpfe bey schwerester Bestrafung begegnen, und daß bey sich ergebendem Auflaufe des Pöbels, oder gemeinen Volks gegen die bestellte Tabaksbeamten alle Ortsobrigkeiten, und Gerichtsvorsteher ihr äußerstes zu Hindannhaltung aller Ausschweifungen, und Zerstreuung des gesammelten Volks, auch allenfalls mit ergiebiger Schärfe anzuwenden sich angelegen seyn lassen; wo im Widrigen ein überwiesener Saumsal oder Nachsicht mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe, Suspension, oder gar Entsetzung vom Dienste angesehen werden würde.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu achten, und Unsern höchsten Willen und Meynung zu erfüllen, dagegen aber sich für Nachtheile und Strafe selbst zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 26ten Monatstag September nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert sieben und sechzigsten, Unsrer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Kottonwaaren-innländischer Mauthherabsetzung.

Den 1. October 1767.

Waaren ausländischer Beschantaricung und Vermauthungsordnung.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten über gemachte Vorstellung der hiesigen Kottonfabriken, in Betreff der jüngst erhöhten Mauthabgabe von ihren Erzeugnissen, und über gehorsamsten Vortrag, allergnädigst zu resolviren befunden, daß bis zu anderweiter Regulirung der N. Oest. und ungarischen Tarifen, es in N. Oest. sowohl in Ansehung der erb- als innländischen Consumo-Verzollung der Kottonwaaren bey dem alten Satze, und zwar mit 3 fl. vom Centen Ganz- und mit 1 fl. 30 kr. vom Centen Halbkotton sein Verbleiben haben solle.

Gleichwie nun die betreffende Mauthämter von Gehörde zur Nachachtung und Befolgung, dieser allerhöchsten Resolution bereits angewiesen worden seyen; Also habe er Consessus die hierländische Kottonfabriken hiernach ebenfalls zu verständigen. Wien den 1. October 1767.

Viehweidenverbesserung.

Den 5. October 1767.

Befolgung der wegen Anbauung der öden Gründe ergangenen gesetzmäßigen Verordnungen.

Höchstnöthige Verbesserung der Gemeinviehweyden.

Aneiferung der Dorfobrigkeiten durch die Kreisämter.

Schuldigkeit der Obrigkeiten zur unverzüglichen Handanlegung und Ankehrung aller diensamen und nützlich findenden Mittel.

Antreibung ihrer Unterthanen zur Mitwirkung auch mit Zwangsmitteln.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus hägender landesmütterlichen Fürsorge für das allgemeine Beste allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß nicht allein auf den Vollzug der im vorigen Jahre wegen Anbauung der öden Gründe gesetzmäßig ergangenen Verordnungen die genaueste Obsicht getragen, sondern auch zur höchstnöthigen Verbesserung der Gemeinviehweiden geschritten werden solle. Zu welchem Ende allerhöchst Dieselbe wollen, daß durch kreisämtliche Cirkularien den gesammten Dorfobrigkeiten der schlechte Stand fast aller, oder doch der meisten Gemeinviehweiden, und die unumgängliche Nothwendigkeit dieselben zu verbessern, und andurch die Viehzucht zum eigenen Vortheile und Nutzen des Vaterlandes zu erheben, begreiflich zu erkennen gegeben, und ihnen dabey allen Ernstes anbefohlen werde, daß sie theils wegen der auf den Gemeinweiden gemeiniglich habenden Konkurrenz, theils weil selbe alle das Polizeywesen betreffende Gegenstände zu besorgen haben, zur Verbesserung der Gemeinweiden unverzüglich Hand anlegen, sofort solche nach Beschaffenheit der Lage, und des Erdreichs durch Ankehrungen einen so andern Orts diensamer und nutzbarer Mittel in guten Stand zu erheben, bey sonst auf sich ladender Verantwortung beflissen seyn sollen.

Wohingegen ihnen Dorfobrigkeiten die Gewalt allerdings eingeräumet werde, die angehörige Gemeinden zur ämsigen und unweigerlichen Mitwirkung mittelst Umackerung, oder anderweitiger Bearbeitung und Pflege derley Gemeinflecke, oder auch durch Anbauung verschiedener nützlich findender Samen auf die nach Verschiedenheit der Gründe thunliche Weise zu verhalten, im Weigerungsfalle aber dieselbe hierzu mit ausgiebigen Zwangsmitteln anzutreiben; und gienge dabey die allerhöchste Willensmeynung besonders dahin, daß jene Glie-

der,

Anno 1767.

der, welche aus Eigenſinne oder Unwillen eines andern ſchädlichen Vorurtheils zu Erhebung der Gemeinviehweiden nach Anleitung der Dorfobrigkeit beyzuwirken unterließen, mithin den dießfalls unmittelbar ergangenen allerhöchſten Anordnungen die ſchuldige Folge zu leiſten ſich weigerten, bey nicht verfangender von der Dorfobrigkeit vorläufig angekehrter Schärfe, als ſchlechte und fahrläßige Wirthe von Hauſe und Hofe abgeſtiftet werden ſollen. Nach welcher allerhöchſten Entſchließung ſolchemnach ſie Regierung nicht nur den geſammten Kreishauptleuten bey ſchwerer Verantwortung die genaueſte Obſicht auf den unfehlbaren Vollzug der Eingangs erwähntermaßen im letztverſtrichenen Jahre in Betreff der Fruchtbarmachung der öden Gründe geſetzmäßig erlaſſenen Verordnungen gemeſſenſt einzubinden, ſondern auch jenes, was wegen der zu ergehen habenden kreisämtlichen Cirkularien obſtehendermaßen vorgeſchrieben worden, ungeſäumt zu bewerkſtelligen hat. Wien den 5. October 1767.

Abſtiftung der unfleißigen und fahrläßigen Wirthe.

Obſichttragung der Kreisämter auf die Verordnungen wegen Fruchtbarmachung der öden Gründe.

Bewerkſtelligung der wegen der Weidenverbeſſerung vorgeſchriebenen Cirkularien.

Leinwandmanuakturs bevortheilung = Abſtellungs-Generalis-Erneuerung.

Von der kaiſerl. königl. Landshauptmannſchaft im Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns wegen ꝛc. Den Obrigkeiten und deren nachgeſetzten Beamten hiemit anzufügen: Es ſey nicht nur mittelſt der anno 1752. allergnädigſt emanirten Leinwandbeſchauordnung Art. 2. geſetzgebig verordnet, ſondern über dieſes ſolche allerhöchſte Anordnung durch öftere Cirkularien und zwar ſonderheitlich unterm 15. May an. elapſi wiederholet worden, daß an jenen Orten, wo ordentliche Garnmärkte gehalten werden, eigene Garnbeſchauer aufgeſtellet, von ſelben das zu Markte kommende Garn genau und fleißig durchgeſehen, und die ungerechte ohne weiters vorſchriftmäßig zerſchnitten, oder auch in Beſchlag genommen, und von euch Obrigkeiten zu weiterer Fürkehrung bey dem kaiſerl. königl. Kommercienconſeſſe angezeigt werden ſollen.

Den 10. October 1767.

Vermög der Leinwandbeſchauordnung und darauf öfter erlaſſenen Cirkularien an geordnete Beſchau des Garns und Konfiſcirung des ungerecht befundenen Manufakti.

Wiezumalen aber gemäß der bey dem hierländiſchen kaiſerl. königl. Kommercienconſeſſe vorkommenden vielfältigen Klagen von den hierländiſchen Unterthanen in Haſpelung und Verkaufung der Schnalzgarne nicht geringer Unfug, und Bevortheilung noch immerhin getrieben, ſomit dieſer allerhöchſten Verordnung ſchnurgerad entgegen gehandelt wird, ſonderheitlich aber erhellet, daß von den Obrigkeiten hierauf die ſchuldige Obſicht nicht gepflogen, und gänzlich außer acht gelaſſen wird.

Dem iſt bis anher nicht nachgelebet worden, und werden immer Unfuge und Bevortheilungen in Haſpelung und Verkaufung der Schnalzgarne getrieben.

Und von den Obrigkeiten die ſchuldige Obſicht außer acht gelaſſen.

Als wird euch geſammten Obrigkeiten und derſelben nachgeſetzten Beamten anmit neuerlich auf das ſchärfeſte anbefohlen, daß ihr nicht nur eure Unterthanen zu warnen, und dahin zu verhalten wiſſen möget, daß ſie künftighin ſich von falſcher Haſpelung des Garns bey widrigenfalls zu gewarten habender Konfiſcationsſtrafe enthalten, und ſolches vorſchriftmäßig verkaufen ſollen, ſondern damit ihr auch obangezogener allerhöchſter Leinwandbeſchauordnung ſowohl wegen Beſtellung tüchtiger Garnbeſchauer, als auch ſonſt mit ſchuldigſter Handhabung und getreulicher Obſicht bey Vermeidung der gemeſſenſten Beſtrafung nachzuleben, euch angelegen halten ſollet. Denn hieran ꝛc. Linz den 10. October 1767.

Denſelben wird wiederholt anbefohlen ihre Unterthanen davon zu warnen.

Zu gerechter Haſpelung und Verkaufung des Garns bey Strafe zu verhalten.

Die Obrigkeiten aber die Leinwandbeſchauordnung Hand zu haben.

Buchdruckereyvermehrung und Aufnehmung der Buchdrucker dem Kommercio allein eingeräumt.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es ſey zwar nach Inhalte der Verordnung von 18. elapſi menſis Septembris die Vermehrung der Buchdruckereyen und Aufnahme der Buchdrucker pro objecto mixto anzuſehen, nichts deſtoweniger aber die zugleich über dieſe Objecta jedesmal zu pflegen anbefohlene Einvernehmung mit dem hieſigen Kommercialconſeſſe nur zu mehrerm Umtriebe, und Aufzuge der Sachen zu gereichen befunden worden:

Den 16. October 1767.

Verordnung vom 18. elapſi menſis Septembris wird abgeändert.

Dieſer Gegenſtand dem Commercial-Conſeſſui unmittelbar überlaſſen.

Da-

Die Einvernehmung der Regierung, im nöthigen Falle von der böhm. und österr. Hofkanzley veranlasset.

Daher man denn Ihr der Regierung Vernehmung in derley Fällen, wo es nöthig erachtet werden wird, allezeit von hieraus veranlassen werde. Welches derselben zur Wissenschaft und Nachachtung anmit erinnert wird. Wien den 16. October 1767.

Fideicommiss-Verschuldungen-Einschränkung.

Den 16. October 1767.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät von nun an ein Generale fest zusetzen gnädigst beschlossen und anbefohlen haben, daß für das Künftige die übermäßige Verschuldungen der Fideicommiss-Herrschaften vermieden, mithin keine dergleichen Herrschaft über die Hälfte ihrer sicheren Erträgniß, unter was Vorwande es immer seyn möge, oneriret, in dessen Folge denn auch auf keinen Konsens zur weitern Verschuldung über obermeldte Hälfte der Erträgniß eingerathen werden soll. Als wird diese allerhöchste Pragmatikalverordnung Ihr N. Oest. Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit intimiret. Wien den 16. October 1767.

Fideicommiss-Herrschaften sollen über die Hälfte der sichern Erträgniß nicht oneriret werden.

Daher über obgemeldte Hälfte auf keinen Konsens einzurathen.

Mauthgefällsbeeinträchtigungen der Passagiersteuerung.

Den 24. October 1767.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: demnach die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation beschwersam anher erinnert, daß eine so andere mittelst der Post, oder Landkutschen allhier ankommende Passagiere öfters anstatt auf die Mauth zu fahren, und ihre beyhabende Geräthschaften daselbst der Ordnung nach beschauen zu lassen, schnurgerad in ihre Quartiere sich begäben, andurch aber das hiesige Mauthwesen sehr beeinträchtiget würde. Als wird Sie Regierung den hierländischen gesammten Landkutschern und Fuhrleuten unter Bedrohung der sonst zu erwarten habenden schärfesten Strafe anzubefehlen haben, daß sie mit den bey den Linien ankommenden, und von dort aus an die Hauptmauth angewiesenen, einige Bagage mit sich führenden Passagieren, mit alleiniger Ausnahme der privilegirten Personen, ohne mindeste Widersetzung, und ohne unterwegs an einem Orte, oder Behausung still zu halten, oder jemand absteigen und abpacken, oder etwas ablegen zu lassen, schnurstracks auf die Hauptmauth fahren, auch davon unter keinem Vorwande, wie solcher immer Namen haben möge, sich abhalten lassen, in jenem Falle aber, wenn sie etwann durch den Fahrenden mit Gewalt ohne Betretung der Hauptmauth nach Hause, oder an ein anders Ort zu fahren, oder etwas ablegen zu lassen gezwungen würden, sogleich nach Abspannung der Pferde in die Hauptmauth sich verfügen, und alldort hievon die Anzeige machen sollen. Wien den 24. October 1767.

Zur Beeinträchtigung des Mauthwesens von den ankommenden Passagieren öfter unternehmende Zufahrt, und Abladung in den Quartieren.

Den Landkutschern und Fuhrleuten wird verboten, bey Strafe keinen Passagier ehe abzusteigen, oder etwas abladen zu lassen, bevor nicht sie zu dem Mautamte gefahren sind.

Die privilegirte Personen jedoch allerdings auszunehmen.

Im Falle sie aber mit Gewalt darzu verhalten würden, haben selbe sogleich nach der Abspannung dem Mauthamte solchen Kurzgang anzuzeigen.

Der Militarpensionisten Schuldeneinschränkung.

Den 27. October 1767.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Standes, Würde, Amts oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns immer sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen:

Unfug der freyen Verschuldung der Militarpensionen.

Diesem Unwesen zu steuern.

Cedir-Verhandlung und Verkümmerung einer Militarpension über einen monatlichen Betrag verboten.

Strafe der Kontravenienten.

Nachdem Wir zum besseren Behufe Unsrer Militarpensionisten beyderley Geschlechts jüngsthin verschiedene Maßregeln getroffen, unter andern aber auch zum nöthigen Einhalte derjenigen Pensionisten, welche mit einer unbedachtsamen sorglosen Freyheit sich mit Schulden überhäufen, auch wohl öfter zum Nachstande ihrer treuherzigen Gläubiger mehrerley Cessionen über das nämliche Pensionsquartal ausstellen, um eines theils diesem Uebel abzuhelfen, anderntheils aber auch den dabey öfter unterlaufenden wucherischen Ablösungen hinlänglich

zu

Anno 1767.

zu steuern, gerechtest zu verordnen befunden haben, daß den Militarpensionisten beyderley Geschlechts künftighin wegen Cedirung, Verhandlung oder sonstiger Verkümmerung ihrer Militarpensionen die Freyheit dergestalt eingeschränket sey, daß dieselbe unter vorläufiger gerichtlicher Bewilligung der ihnen Militarpensionisten vorgesetzten Gerichtsstelle von ihrer und zwar vom 1sten nächstbevorstehenden Monats November anzufangen, künftighin monatlich zu beziehen habenden Pension von Zeit zu Zeit niemals mehr denn einen einzigen monatlichen Betrag ihrer Pensionen weiterhin zu überlassen berechtiget seyn, und daher einem jeden dergleichen Ablöser oder Gläubiger der Militarpensionisten beyderley Geschlechts, ohne vorläufige Bewilligung der betreffenden Gerichtsstelle etwas mehrers, denn einen einzigen monatlichen Pensionsbetrag zu leihen, oder durch Cession an sich zu bringen, unter wirklichem Verluste ihrer Foderung allerdings verboten seyn, zugleich aber den Militarpensionisten beyderley Geschlechts, ohne vorläufige gerichtliche Bewilligung außer einem monatlichen Pensionsbetrage auf eine oder andere Art Schulden zu machen, oder ihre Pensionen zu cediren, oder sonst zu verschreiben, dergestalt eingestellet seyn, daß die Militarpensionisten im Betretungsfalle von der ihnen vorgesetzten Militargerichtsstelle in Verantwortung gezogen, und nach den allda untereinstens festgesetzten Maßregeln mit der beschaffenen Umständen nach vorgesehenen Strafe beleget werden sollen.

Inmaßen nun vorstehende Unsre ernstlich gemeynte Verordnung bey Unsrer kaiserl. königl. Militargerichtsstelle den sämmtlichen hierlandes befindlichen Militarpensionisten beyderley Geschlechts zu ihrer unfehlbaren Nachlebung untereinstens kund gemacht wird.

Als befehlen Wir auch euch eingangs gemeldten Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innsaßen und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, daß ihr sammt und sonders in Ausborgung baaren Geldes, Waaren oder anderer Nothwendigkeiten an Unsre Militarpensionisten beyderley Geschlechts euch nach obangeführten vorgeschriebenen Maßregeln allergehorsamst achten sollet, folgbar für allem im widrigen zu befahren habenden Verluste und Schaden zu hüten wisset möget: Denn dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Monatstag October, nach Christi Unsres Herrn und Seligmachers Geburt im siebenzehen hundert sieben und sechzigsten Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Abzugsrecht von den nach Pohlen ziehenden Verlassenschaften.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Wasmaßen höchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen Derosel ben abgestatteten gemeinschaftlichen Vortrag allergnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß von dem aus Dero deutschen Erbländern nach Pohlen ziehenden Vermögen das Abzugsrecht a zehen per Cento ausgeübet werden solle. Es wird demnach diese höchste Entschließung Ihr N. Oest. Regierung zur nachrichtsamen Wissenschaft, und weiter gehörigen Verfügung hiemit eröffnet. Wien den 30. October 1767.

Den 30. October 1767.

Koupons = oder Abschnittsobligationenumlauf, und deren Falsarien Bestrafung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts und Wesens sie sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Den 30. October 1767.

Nachdem Wir gnädigst gesinnet sind, bey den neuausgestellten Papieren oder Abschnittsobligationen einerseits denselben alle mögliche Leichtigkeit in dem Umlaufe, und derselben Innhabern oder Käufern alle thunliche Sicherheit zu verschaffen, andrerseits aber alle damit machen mögende Mißbräuche durch gemessene Strafen hindanzuhalten; als haben Wir durch gegenwärtiges Patent Unsre allerhöchste Willensmeynung jedermann dahin kund machen wollen.

I.

Verbot hat auf diese Papiere nicht statt, bevor sie nicht gerichtlich depositiret sind.

Außer im Falle dem wahren Eigenthümer sothane Obligation verlohren gienge.

Und alsdann durch Falsifikation in Händen eines dritten unrechtmäßigen Besitzers sich befände.

Bey Erkenntnis des Falsi gelanget der Eigenthümer zu seiner Obligation.

Wenn es aber hingegen unkennbar, bleibet der Beweis des Falß dem Eigenthümer bevor.

Soll ein jeder Richter, sobald er die Annehmung eines Verbots erkennet, verbunden seyn, die mit Verbote afficirte neu ausgestellte Koupons, sie mögen auf Namen oder Ueberbringer lauten, ad judiciale Depositum zu nehmen, und im Falle der Schuldner die zu verkümmernde neu ausgestellte Abschnittsobligation nicht in eigenen Händen hätte, selben zu Anzeigung des Orts, wo solche befindlich ist, folglich zu der Depositirung anzuhalten. Wie denn ohne vorgängige Depositirung kein Verbot statt haben soll, außer dem einzigen Falle, wenn nämlich eine auf den Namen ihres Innhabers indossirte Obligation, derer Eigenthum nicht anderst, als nach einer vorgängigen Namensunterschrift gedachten Innhabers an einen Dritten übertragen werden kann, demselben verlohren gienge, und sich folglich in den Händen eines dritten unrechtmäßigen in mala fide versirenden Besitzers befände, welcher diese Obligation nicht anderst, als durch das Falsum der nachgemachten Unterschrift des vorigen rechtmäßigen Innhabers sich eigen gemacht haben könnte.

Führte nun diese Nachahmung die sichtbaren Zeichen der Verfälschung mit sich, so wird bey der erfoderlichen Liquidatur das Falsum sich alsogleich entdecken, und der wahre Eigenthümer wieder zu seiner Obligation gelangen.

Wäre hingegen die Handschrift unkennbar nachgemacht, so bleibt dem ersten Eigenthümer der Beweis des begangenen Falsi wider den Verfälscher allemal vorbehalten.

II.

Pœna dupli wider die Mißbräuche der Obligationen in damnum Ærarii.

Transit ad hæredes quoad simplum.

Denuntiantens Hälfte.

Wo das Duplum nicht zu erholen, wird die Leibesstrafe verhänget.

Die Strafe des Dupli hat auch statt in jenem Falle, wo durch die Mißbrauchung der Miterb beschädiget wird.

Jedoch bleibet dem Erben nur das Simplum.

Von dem andern Simplo fällt die Hälfte dem Denuntianten, und die andere Hälfte dem Fisco zu.

Laufet aber unter die Mißbrauchung ein besonderes Verbrechen, so hat es bey den Kriminalgesetzen sein Bewenden.

In Fällen endlich, wo das Damnum des Creditoris oder eines Dritten obwaltet, ist das Verbrechen pro furto qualificato zu achten.

Wollen Wir ferner gerechtest verordnet haben, daß, wenn die neu ausgestellten Papiere, und Obligationen zur Beschädigung Unsres Ærarii mißbrauchet würden, der Thäter mit der pœna dupli, welche sich aber ad hæredes nur in simplo zu erstrecken hätte, angesehen, und hievon die Hälfte dem Denuntianten nebst Versicherung der möglichen Geheimhaltung seines Namens verabfolget werden solle.

Wäre aber von dem Thäter das Duplum nicht einzuholen, so soll derselbe mit einer gemessenen Leibesstrafe beleget werden.

Wenn ferner durch Mißbrauch der neuen Papiere ein Miterb beschädiget würde, so soll gleichfalls die pœna dupli statt haben, jedoch das eine simplum dem Miterben, als der schuldige Ersatz, beygelassen werden, von dem andern simplo aber dem Denuntianten die Hälfte, und die andere Hälfte Unsrem Fisco zufallen.

Sollte aber in einem so wie in dem andern Falle nebst dem Mißbrauche ein anderes bestimmtes Verbrechen, als Kasseeingriff, oder ein förmlicher Diebstahl mit unterlaufen, so hat es bey den dießfalls ohnehin vorhandenen Kriminalgesetzen sein ferneres Bewenden.

Wenn endlich die dießfällige Beschädigung die Gläubiger, oder einen dritten betrifft, so soll das Verbrechen pro Furto qualificato geachtet, und gleich das erstemal nach der Schärfe des Gesetzes abgestrafet werden.

Dieses ist Unser gnädigster Willen, wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 30. Monatstag October im siebenzehen hundert sieben und sechszigsten, Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Pfar-

Pfarrenerſetzungsverordnung dd. 21. December 1765. Erläuterung.

Den 31. October 1767.

In welchem Sinne und Verſtande die vermög Reſolution dd. 21. Decembris 1765. zu einem tauglichen Pfarrer erfoderliche zu erzählende Bedienung in der Seelſorge zu nehmen.

In Anſehung der landesfürſtlichen Pfarren, wie auch, wenn in der paſſauiſchen Diöces ein Mangel des Cleri ſæcularis ſich ereignet, kann von dieſer Regel abgegangen werden.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten Ihre allerhöchſt geſchöpfte, und Ihr Regierung unterm 21. December 1765. bedeutete Reſolution, vermög welcher die Prieſter vor Antretung einer Pfarr in der paſſauiſchen Diöces zwey Jahre in der Seelſorge geſtanden ſeyn müſſen, dahin zu erklären geruhet, daß ſolche auf die eigene paſſauiſche Diöces, in der ſie durch ermeldte Zeit der Curæ animarum obzuliegen haben, verſtanden werden ſolle, jedoch aber möge in Anſehung der landesfürſtlichen Patronatspfarren, wenn ein Extra-Diœceſanus hierzu benennet würde, wie auch in jenem Falle, wenn ein Mangel des Cleri ſæcularis in der paſſauiſchen Diöces ſich ergäbe, von der Regel abgegangen werden. Welches ſolchemnach Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und gehörigen Nachachtung, auch weiteren Verfügung an das paſſauiſche Conſiſtorium anmit unverhalten wird. Wien den 31. October 1767.

Körner- Weizen- und Gerſteausfuhre verboten.

Den 2. November 1767.

Korn- Weizen- und Gerſteausfuhre verboten.

Die Marktpreiszettel von allen Getreidgattungen ſammt dem Brodgewichte alle vierzehen Tage einzuſenden.

Der N. Oeſt. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es gehe die allerhöchſte Willensmeynung dahin ab, hierlandes die Ausfuhre nicht nur an Korne, ſondern auch an Weizen und Gerſte gänzlich verbieten zu laſſen; anbey haben allerhöchſt Ihre kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß die Marktpreiszettel von allen Gattungen des Getreides aus den deutſchen Erbländern unter Beyſetzung des Brodgewichts nach der vorgeſchriebenen Wienermeſſerey und Gewichte, alle vierzehen Tage eingeſendet, und ſodenn dieſe Eingaben, wie ſolche einlangen, allerhöchſt Deroſelben vorgeleget werden ſollen. Nach welcher allermildeſten Entſchließung Sie N. Oeſt. Regierung ſowohl wegen der eingeſtellten Ausfuhre an Korne, Weizen und Gerſte aus Niederöſterreich das Erfoderliche anzukehren, als auch die vorberührte vierzehentägige Einſendung der Marktpreiszettel von allen Getreidgattungen ſich ſorgfältigſt angelegen zu halten haben wird. Wien den 2. November 1767.

Salzeinſchwärzungspatents de an. 1753. Republicirung.

Den 6. November 1767.

Oeffentliche Vorleſung des Salzpatents de an. 1753. alle Jahre.

Anweiſung der Unterthanen und Innſaßen auf Befolgung der Circularverordnung dd. 7. April 1766.

Salzviſitationen angeſtattung mit Aſſiſtenz einer fremden Obrigkeit.

Von der kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft im Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns wegen, allen und jeden geiſtlichen und weltlichen Herrſchaften, Obrigkeiten und derſelben nachgeſetzten Beamten, hiemit anzuzeigen: Es haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät dieſer kaiſerl. königl. Landeshauptmannſchaft letzthin allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß nicht nur das kaiſerl. königl. Salzpatent de dato 22. Decembris 1753. jährlich wiederholt öffentlich abgeleſen, ſondern auch alle hierländiſche Innſaßen zufolge des emanirten Circularis vom 7. April 1766. auf die Befolgung der Salzpatente und vorzüglich dahin, daß die Salzviſitationes auch mit Aſſiſtenz einer fremden Obrigkeit eben ſo, als wenn die eigene gegenwärtig wäre, zu geſtatten ſeyen, angewieſen, ſofort von Ihr Landeshauptmannſchaft ohne alle Rückſicht auf die etwann vorſchützende Unwiſſenheit nach Vorſchrift der Patente in Judicando vorgegangen werden ſolle.

Euch wird demnach hiemit anbefohlen, daß ihr euren Untergebenen und Unterthanen, ermeldtes Salzpatent vom 22. December 1753. ehethunlichſt republiciren, und mit dieſer Republicirung Jahr für Jahr ununterbrochen kontinuiren, auch dabey jedesmal ſelbige zufolge des Circularis vom 7. April 1766. auf die Befolgung der Salzpatente, und vorzüglich dahin ernſtgemeſſen anwei-

sen sollet, daß die Salzvisitationes auch mit Assistenz einer fremden Obrigkeit eben so, als wenn die eigene zugegen wäre, unweigerlich gestattet werden sollen. Und werdet ihr diesem wegen Republicirung der Salzpatente ergangenen allerhöchsten Befehle aus das genaueste nachzukommen, um somehr becifert seyn, als ihr euch ansonst einestheils der schwersten Verantwortung unterziehen würdet, anderntheils aber eure aufhabende Amtspflicht von selbst erfodert, eure Untergebene und Unterthanen für Schaden und Nachtheile zu warnen; allermaßen diese kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft nach der gegebenen allerhöchsten Vorschrift auf die von diesem oder jenem etwann vorschützende Unwissenheit keinerdings reflektiren, sonder ohne Rücksicht dessen in Judicando den Patenten gemäß ohne Weiterm fürgehen würde. Linz den 6. November 1767.

Von den Herrschaften und Obrigkeiten diesen Verordnungen bey Verantwortung nachzukommen.

In Widrigen Verfahrung nach den Patenten.

Salzbeamten Befreyung von dem Soldatenquartiere.

Den 7. November 1767.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Nachdem von der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation die beschwersame Anzeige anher geschehen, daß in die Behausung des Salzbeamten zu Klosterneuburg Georg Gabesam, dem kaiserl. königl. Oberstlieutenant Baron von Bechard das Quartier angewiesen, und solches auch von demselben wirklich bezogen worden sey, hingegen gedachter Salzbeamte nicht nur das Küffel-Füderl- und Pfannenkernsalz von Enghagen zu einem anderthalbjährigen Vorrathe in seiner Behausung zu verwahren, sondern auch solches nebst dem ordinari-Verschleiße den nach Klosterneuburg zugetheilten Filialien abzugeben, sofort hierüber die gewöhnliche Monat- und Quartalsextrakten zu verfassen, auch solche nebst den eingegangenen Gefällsgeldern alle Quartale dem hiesigen Salzoberamte einzusenden hätte. Als wird ein solches Ihr N. Oest. Regierung zu dem Ende anmit erinnert, auf daß selbe sogleich die Veranstaltungen zu treffen wissen möge, damit dem Herrn Oberstlieutenant Baron von Bechard ein anderes anständiges Quartier verschaffet, und gesagter Salzbeamte Gabesam weiterhin, und in so lang sich in desselben Behausung die kaiserl. königl. Salzvorräthe und Gefällsgelder befinden dürften, von Einlegung der Militarquartieren in sein Haus verschonet werde. Wien den 7. November 1767.

Einlegung eines Militarquartiers in der Wohnung eines Salzbeamten zu Klosterneuburg.

Transferirung desselben.

Verschonung in so lang Salzvorrath und Gefällsgelder in selber sich befinden.

Scheidwasserfabricirung den privatis verboten.

Den 14. November 1767.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es habe die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer in Ansehung der nunmehr so wohl mittelst des königl. obersten Burggrafen in Böhmen von den dortländigen Huterern, als durch den kaiserl. königl. N. Oest. Bergprobierer Mittiß, denn von dem Professore Metallurgiæ in Schemnitz Jaquin approbirten guten Scheidwassersqualität die allerhöchst geschöpfte Entschließung anher eröffnet, vermög welcher die eigene Fabricirung, oder Erzeugung des Scheidwassers einem jeden in privato bey Konfiscirung des Wassers, und der zugehörigen Geräthschaften zu verbieten sey; doch könne von der Einführung des fremden der Zeit noch präscindiret werden. Von welcher allerhöchsten Willensmeynung solchemnach Sie Regierung anmit verständiget wird. Wien den 14. November 1767.

Fabricirung und Erzeugung des Scheidwassers jedem privato bey Konfiscirung des Wassers und Geräthschaften verboten.

Einfuhre des fremden noch derzeit zu gestatten.

Getreidausfuhre-Unterschleifsverhütung.

Den 12. November 1767.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden Herrschaften, Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzuzeigen: Nachdem dieser kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft durch verschiedentlich gegründete Vorstellungen die Anzeige geschehen, wie daß bey Ausfuhre des Getreids von einer Gegend dieses

Lan-

Vorwand und Unterschleif zur verbotenen Getreidausfuhre.

Landes in die andere ausländisches churbayrisches oder salzburgisches Territorium betreten, und andurch der vielfältig verbotenen Getreidausfuhre in fremde Länder immerhin heimlicher Unterschleif, und Vorwand verstattet werde. Als wird durch gegenwärtiges derley per Transito durch fremdes Landes-Territorium geschehende Abführung des Getreides von einer Gegend dieses Landes in die andere solchergestalt sub pœna Confiscationis, und dem Denuncianten hievon zukommenden Drittels, solches auf das schärfeste verboten, daß derley Transportirungen auf den hierländischen Straßen alleinig geschehen sollen. Wo zugleich den betreffenden Landgerichtsobrigkeiten mitgegeben wird, die Landesstraßen, besonders aber jene über Haag, Gebaltskirchen und Umpflwang alsogleich zufolge des unterm 18. April 1766. ergangenen Patents in wandelbarem Stande herzuhalten. Euch Obrigkeiten und Beamten wird demnach anbefohlen, sich hiernach zu achten, und hierob feste Hand zu halten. Linz den 18. November 1767.

Abführung des Getreids per Transito durch fremdes Landes-Territorium von einer Gegend dieses Landes in die andere sub pœna Confiscationis verboten.

Herstellung der Seitenwege und Straßen.

Schiffmeister-alter und neuer Societät Auf- und Abfahrtsbefugniß.

Den 21. November 1767.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Nachdem allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet, daß einer jeden Schiffmeistersocietät sowohl der alten als der neuen die Erlaubniß auf- und abwärts zu fahren gegeben werden soll. Als hat Sie Regierung von dieser allerhöchsten Willensmeynung das Publikum mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter gehörig zu verständigen, maßen auch ein solches bereits den Schiffmeistern durch die Mauth-Administration bedeutet worden ist. Wien den 21. November 1767.

Mauthbeeinträchtigungen bey den Donauüberfuhren Abstellung.

Den 21. November 1767.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Von der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation sey das Ansinnen anher gemachet worden, womit, nachdem schon vor vielen Jahren die Ueberfuhren der Mauth, und aufschlagsbaren Sachen über die Donau von Klosterneuburg bis unterhalb des in dem Brater befindlichen grünen Lusthauses verboten gewesen, diesem ungeachtet aber derley heimliche Ueberfuhren zu nicht geringem Nachtheile der Mauth- und Aufschlagsgefälle unternommen würden, der dießfällige Verbot erneueret, und mit einem verschärften Innhalte kund gemachet werden möchte. Sie Regierung hat daher in Gleichförmigkeit dieses geschehenen Ansinnens das weiter Erfoderliche unverlängt zu veranlassen. Wien den 21. November 1767.

Verbotserneuerung wegen der Ueberfuhr der Mauth und Aufschlagsbaren Sachen über die Donau von Klosterneuburg bis unterhalb des Bratens.

Steuerausschreibung auf das 1768. Militarjahr.

Den 27. November 1767.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Demnach die Umstände der kaiserl. königl. Staaten erheischen für das bevorstehende 1768ste Jahr die nämlichen Schulden- und Pferd-denn Taz- und Umgeldsteuern auszuschreiben und einzufodern, welche für das zu Ende gehende 1767. Jahr ausgeschrieben, und eingehoben worden sind, mithin dießfalls neue Patenten zu erlassen, für unnöthig erachtet wird. Als ist hiemit Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Befehl, daß solches alsogleich sowohl allhier, als auf dem Lande kund gemachet, und per modum Currendæ mit Berufung auf die dieserwegen allschon bestehende Patenten hinausgegeben, darinnen aber sowohl wegen der einzureichenden Fassionen, als des abzuführenden Steuerbetrags sich an die vorjährigen Termine, wobey jedoch jener wegen der Pferdsteuer auf den letzten Januarii anni futuri 1768.

stimmet und festgesetzet wird, genau gehalten werden solle. Wien den 27. November 1767.

Abstellung des ungestümen Bettelns.

Oeffentlicher Ruf.

Den 7. December 1767.

Ueberhandnehmung des öffentlichen ungestümen Bettlens.

Es gebe die tägliche Erfahrung, daß ungeachtet aller von Zeit zu Zeit wiederholt erlassenen höchsten Verordnungen, und wider die Uebertreter derselben vorgesehenen geschärften Bestrafungen, das ungestüme öffentliche Betteln noch immerhin dergestalt überhand zu nehmen beginne, daß solches sogar von jenen Leuten, welche noch bey guten Kräften sind, und ihre Nahrung, wenn sie anderst wollen, mit der Arbeit sich zu verschaffen noch allerdings vermögend wären, ganz ungescheut getrieben werde.

Versorgung der wahrhaften Armen ist den Pflichten christlichen Mitleidens gemäß.

Nichts ist billiger, und den Pflichten des christlichen Mitleidens mehrer gemessen, als daß den wahrhaften Armen möglicher Dingen beygesprungen, und die nöthige Versorgung herbeygeschaffet werde.

Dahingegen der Müßiggang und das freye Betteln gesunder Personen dem gemeinen Wesen schädlich und unerträglich.

Dahingegen ist aber auch in dem gemeinen Wesen nichts unerträglicher und schädlicher, als gesunden und mit guten Kräften noch versehenen Personen den Müßiggang, und das freye Betteln zu verstatten.

In dessen Steurung ist für die Versorgung der wahren Armen die möglichste Vorsehung getroffen worden.

Die allerhöchste landesmütterliche Sorgfalt, und Milde hat zu Steuerung dessen in Ansehung der namhaft Bedürftigen anher gehörigen, außer aller Hilfe stehenden Armen jene Vorsehung immerfort allergnädigst angekehret, daß den würdigen Armen nach aller Möglichkeit beygesprungen, und zu Abwendung ihrer Drangsalen die nöthige Versorgung zugewendet werde.

Worzu das Mitleiden der hiesigen Gemeinden durch fürwährende Allmosensbeysteuer namhaft beytragen.

Das belobenswürdige Mitleiden der hiesigen Gemeinden gegen eben derley Arme, unterstützet die allermildeste Gesinnung durch die fürwährende Beysteuer eines reichen Allmosens mit allen Kräften.

Allein dieser Beytrag wird von den theils fremden, theils hier gebürtigen Vagabunden durch Betteln vermindert und entzogen.

Es will aber dieser Beytrag dem ungeachtet von darum nicht wohl zulangen, weil solcher den wahrhaften Armen durch verschiedene theils anherkommende, theils hier gebürtige Vagabunden und Müßiggänger, welche sich blos auf das muthwillige und ungestüme Betteln verlegen, unverantwortlich entzogen und vermindert wird.

Zumal dermalen neuerdings das Betteln in Gassen, Häusern und Kirchen auf das schärfeste verboten wird.

Nachdem nun Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät mehrmals neuerdings das Betteln in Gassen und Häusern, auch Kirchen auf das schärfeste verboten wissen wollen, auch schon aus landesmütterlicher Sorgfalt, damit derley betretene Personen in die in Ungarn gewiedmete Arbeitshäuser gegeben würden, die Anstalten haben vorkehren lassen.

Daher auch derley Personen in die Arbeitshäuser nach Ungarn abzugeben veranstaltet worden.

In Erreichung dieses Absehens.

So haben auch allerhöchst Dieselbe zu Erreichung dieses so heilsamen Absehens, und damit die würdigen Armen versorget, das strafbare Betteln aber alles Ernstes abgestellet werde, mehrmals gerechtest anzubefehlen geruhet, daß

Sollen die dieserwegen ergangene mehrfältige Verordnungen erfrischet.

Erstens: Die in Sachen bereits vielfältig erlassene allerhöchste Verordnungen mehrmals erfrischet, hierauf feste Hand gehalten, und nach Maßgabe derselben ernstgemessen vorgegangen, somit in Folge solcher

Alle fremde gebrechliche Personen außer Lande, die hierländische aber in ihren Aufenthaltsort verschaffet.

Zweytens: Alle fremde, und anher nicht gehörige derley Personen und Vagabunden, welche mit einigen Leibsgebrechen behaftet sind, gemäß der ehehin ergangenen landesfürstlichen Generalien von hier außer Lande verschaffet, mithin diese gleich denn die hierländische an ihr Geburtsort, oder wo sie erarmet sind, wie bis anher, also auch noch fernerhin durch Partikularschub abgeschoben.

Die wahrhafte Arme von der Cassa pauperum versorget.

Drittens: Jene wahrhafte arme und versorgungswürdige anher gehörige Personen aber, wenn sie der nöthig habenden Versorgung halber, bey der hier errichteten Cassa pauperum, und der zu dem Ende zusammengesetzten Kongregation sich gehörig anmelden werden, der Gebühr nach in ein oder anders Versorgungsort untergebracht, und daselbst versorget: wo hingegen

Alle andere fremde sowohl als hier gebürtige Vagabunden, falls sie ad militiam tauglich, zur Erleichterung der Dominien

Vierten: Alle andere fremde so wohl, als hier gebürtige Bettler und Vagabunden, wenn sie in dem durchaus und ohne alle Ausnahme verbotenen Betteln, oder auch anderweit betreten würden, falls sie mit den zum Kriegsdienste

ste erfoderlichen Eigenschaften versehen wären, von nun an zur Erleichterung und Behufe der Obrigkeiten und Gemeinden, als Rekrouten gestellet, und denselben an ihrem dermaligen oder künftigen Kontingente gut geschrieben; Falls sie aber

und Gemeinden zu Rekruten gestellet.

Fünftens: Wegen der nicht habenden Größe, oder andern Mängeln von dem Militari nicht angenommen würden, sonst aber zur Arbeit genugsame Kräften hätten, in den zu dem Ende eigends gewidmeten Arbeitshäusern ihr Brod zu verdienen angehalten, oder zum Feldbaue und anderer Arbeit in die ungarischen Provinzen, und das Bannat abgegeben, zu welchem Ende und damit

Die untauglichen jedoch zur Arbeit fähigen in die Arbeitshäuser, oder zur Kultur und anderer Arbeit in das Bannat oder in Ungarn abgegeben werden.

Sechstens: Alle, sowohl fremde als hier gebürtige Vagabunden, Müßiggänger desto leichter in Erfahrung gebracht werden mögen, alle und jede sowohl dermal hier befindliche Personen, als auch sonst anherkommende Fremde, in Folge des ehehin publicirten Patents von dem Hauseigenthümer, dessen Gewaltträger, oder auch dem Bestandinnhaber bey der alldarinnen vorgesehenen unnachläßlichen Bestrafung jedesmal bey Ihrer N. Oest. Regierungs unterhabenden Policeyamte sogleich angezeiget, weiter auch

Daher alle sowohl fremde als hier schon befindliche Personen bey dem Polizeyamte bey Strafe anzuzeigen.

Siebentens: Weder fremde noch inländische, mühsälige und gebrechliche Leute auf den Gassen, und in den Häusern und Kirchen keineswegs geduldet, sondern eine so andere, anförderst aber die in den Kirchen bettelnde von den betreffenden Obrigkeiten und Grundrichtern unverzüglich angehalten, und hierüber zur gehörigen Bestrafung, und weitern Fürkehrungen an die N. Oest. Regierung die Anzeige gemachet, damit vorangeführtermaßen die mühsälige Fremde an ihre Geburtsorte abgeliefert, die Einheimische aber in einem Versorgungsorte untergebracht; Endlich aber

Das freye Betteln weder auf den Gassen noch in Häusern und Kirchen zu gedulden.

Achtens: Den Kindern das Herumziehen auf der Gasse, in den Häusern, und besonders in den Kirchen ohne Beyseyn ihrer Aeltern, bey diesen letztern gleichmäßig auf sich ladenden wohl empfindlichen Bestrafung nicht gestattet, auf daß sie andurch zum Müßiggange und Betteln nicht angewöhnt, sondern vielmehr zum Spinnen und anderer Arbeit zu Hause, und in den Schulen fruchtbar, und nützlich angewendet werden.

Das Herumziehen der Kinder ohne Beyseyn ihrer Aeltern bey Strafe nicht zu gestatten.

Hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchste Willensmeynung, welche bey Vermeidung der Widrigens auf sich ladenden schwereften Bestrafung jedermann auf das genaueste und gehorsamste zu befolgen haben wird. Wien den 7. December 1767.

Sage es einer dem andern.

Salzdeputatsverkauf den geistlichen Stiften und Klöstern verboten.

Den 12. December 1767.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten auf den allerhöchst Ihroselben, in Betreff der ein gewisses Salzdeputat genießenden Geistlichkeit erstatteten unterthänigsten Vortrag zu resolviren befunden, daß den Stiften und Klöstern das über ihren eigenen Bedarf erübrigte Deputatsalz anderwärts zu verschleißen, bey dessen Verlustigung verboten worden, und dieselben hiernächst sothane Uebermaß den Salzversilberungen gegen billiger Ablösung zu überlassen gehalten seyn sollen. Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach Ihr Regierung zur Nachachtung, und weiter gehörigen Kundmachung hiemit bedeutet wird. Wien den 12. December 1767.

Den Stiften und Klöstern der Verkauf des über ihre Bedürfniß erübrigenden Deputatsalzes verboten.

Ueberlassung der Uebermaß den Salzversilberungen gegen Ablösung.

Vieh-

Viehseuche Kurativmittel.

Den 18. December 1767.

Von der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wegen, allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzuzeigen:

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät unterm 7ten dieß Monats Decembris anher gelangen lassen, wasgestalt in derley Krankheiten unter dem Viehe, die mit solchen Umständen, wie jene in dem Markgrafthume Mähren verknüpfet sind, das Kurativmittel, welches die abschriftliche Anlage enthält, eines der besten und wirksamsten befunden worden sey.

Als wird ein solches ihnen Eingangs gemeldten Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten mit dem Auftrage andurch beygeschlossen, daß dieselbe in gleichen Fällen, und wenn die Symptomata der Viehkrankheit, so wie sie hiebey sich angemerkt befinden, alldort beschaffen sind, dessen fleißigen und genauen Gebrauch zu veranlassen haben. Linz den 18. December 1767.

Das Viehe fängt plötzlich an kraftlos, traurig und abgeschlagen zu werden; bekömmt ein schweres und zischendes Athemholen, darauf folget eine sehr große Mattigkeit, und bey jedem Athemholen verspüret man, daß der Puls zu schlagen nachläßt: so daß ein derley Viehe in zwey, drey Tagen todt ist, und es wird selten den vierten, noch seltener aber den siebenten Tag überleben; In dem todten Körper findet man das Herz sehr entzündet, und voll mit schwarzen Geblüte, auch öfters schon durch den kalten Brand angegriffen; die Lunge und die Schlungröhren sind sehr entzündet; die Gallblase ist sehr groß, und voll mit sehr schwarzgelber Galle.

Kurativmittel.

Man lasse dem kranken Viehe gleich Anfangs der Krankheit zur Ader, und wiederhole solches nach Befunde der Nothwendigkeit: sodenn machet man ein Decoctum von Kleyen, wovon man eine Maß völlig warm nimmt, und mischet darunter eine Unze Salpeter, sechs Unzen Honig, und zwey Unzen Essig. Dieses alles wird zusammen gemischet, und dem kranken Viehe des Tages zweymal durch einen Einguß eingegeben.

Studirens der Kinder Einschränkung.

Den 18. December 1767.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: demnach höchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät zum Besten der Staaten die Zahl der arbeitsamen Hände, so viel immer thunlich zu vermehren für nöthig finden, und daher zur Erreichung dieser Absicht gnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß die Kinder jener Unterbeamten, so eine Pension bis zu ihrer Großjährigkeit erlangen, nicht ohne vorhergängige besondere Erlaubniß zu den Studiis angewendet werden mögen. Als wird Ihr Regierung diese allerhöchste Willensmeynung im Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät zum Nachverhalte mit dem Beysatze hierdurch bedeutet, daß selbe diese Erlaubniß nur in wenigen Fällen, und bey besonders verspürender Lust und sich zueigenden Talenten ertheilen solle. Wien den 18ten December 1767.

Kinder der Unterbeamten, so eine Pension bis zur Majorennität erlangen, ohne besondere Erlaubniß zu den Studien nicht zuzulassen.

Wann und in welchen Fällen eine dergleichen Erlaubniß zu ertheilen sey?

Ab-

Anno 1767.

Abdeckerslohns-Ausmessungsverordnung ddo. 9ten December h. a. Erläuterung.

Den 19ten December 1767. Ungleiche Erweiterung der lezthin wegen Bestimmung des Abdeckungslohns von einem in der Seuche umgefallenen Viehe ergangenen Regierungsverordnung.

Anzufügen: Es kömmt mit Gelegenheit ein- und anderer für den hierländigen Wasenmeister anher gemachten bittlichen Vorstellungen und Beschwerden zu ersehen: welchergestalt die wegen Zurückstellung der von dem in der Seuche umstehenden Viehe abgedeckten Häute gegen Abreichung des mit respective funfzehen und acht Kreuzer unter einem ausgemessenen Abdeckerslohn jüngsthin kund gemachte Normal-Verordnung auch auf jene Fälle, da unter derley Viehe keine Seuchkrankheit obwaltet, ganz ungleich erweiteret werden wolle: andurch denn sie Wasenmeister an ihrem Nahrungsstande wider Verschulden merklich verkürzet würden; Wiezumal aber die unterm 4ten Augusti dieß Jahrs ergangene allerhöchste Resolution wegen unbedenklicher Abdeckung, Verkaufung und Verarbeitung der von seuchhaften Viehe abgenommenen Häute nur von Fällen redet, da derley Häute ehemals mit demselben ohnehin vertilget werden mußten, und nun in Verfolge dieser allerhöchsten Resolution die anderweite dießfällige Verordnung wegen Auslösung sothaner Häute um den obbesagten Abdeckerslohn hierauf kund gemachet worden ist. Als verstehet sich von selbst, daß in allen übrigen Fällen, da das Vieh ohne einer Seuchkrankheit dahin fällt, den Wasenmeistern weder in dessen gewöhnlicher Ausführung und Verscharrung, noch in diesfälliger Abdeckung und übrigen Gerechtsamen durch vorerwähnte Normalverordnung etwas benommen worden, sondern es bey den in Sachen ohnehin vorhandenen Generalien der Zeit, und bis zur allfälligen Einführung einer neuen Viehesordnung unverändert zu belassen sey.

Nachdem aber die allerhöchste Hofresolution dd. 4. August h. a. die Abderung, Verkaufung und Verarbeitung der Haute des in der Seuche umgefallenen Viehes erlaubet.

Als ist auch in dem nämlichen Falle vermög Regierungsverordnung der Lohn des Wasenmeisters regulirt worden.

Wo es in übrigen Fällen bey den vorhandenen Generalien bis zur Einführung einer neuen Vie,verordnung zu belassen ist.

Welches ihm Herrn Kreishauptmanne zur Nachricht und weitern gehörigen Kundmachung anmit gegeben wird. Wien den 19ten December 1767.

Getreidtheuerung-Steuerungsmittel.

Den 19ten Decemb. 1767.

Der N. Oe. Regierung widerum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag gnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß

Anlegung eines Mehlmagazins allhier in der Stadt.

1mo: Aus vielen erheblichen Betrachtungen in die Nachlassung des Mehlaufschlags nicht gewilliget, wohl aber da durch die Anlegung des Magazins allhier der Sache schon abgeholfen worden, die Haupthilfe damit geleistet werden könne. Damit aber

Wenn der Verbot der Körnerausfuhre statt haben solle.

2do: Weder dem ärmen Contribuenten auf dem Lande, noch dem Bürger und Innsaßen in Städten und Märkten zu hart geschehen möge, so soll, wenn das rockene Brod à 6. kr. nach der normalmäßigen Calculation das Gewicht von 4. Pfunden nicht erreichet, das Verbot der Ausfuhre der Körner ipso facto statt haben, in jenem Falle aber, da es auf ganze 4. Pfunde oder darüber zu stehen kömmt, die freye Ausfuhre ohne weiteres jedermänniglich gestattet seyn; auch soll weiter

Wenn die freye Ausfuhre zu erlauben.

Ausfündigmachung einer sicheren Marktpreises-Norma.

3tio: Darauf fürgedacht werden, damit wegen des Marktpreises eine sichere Norma ausfindig gemacht werden möge: Zumal der ganze Grund daher genommen wird, wie das Getreid an den Markttagen zu Wien, Stockerau und Fischament von Zeit zu Zeit verkaufet werde, hingegen bekannt ist, daß dahin nur meistentheils einige Unterthanen zu kommen, die Herrschaften aber ihr Getreid bey den Kästen in einem viel größeren Quanto zu verkaufen pflegen, mithin geschiehet, daß die auf dem Markte erscheinende wenige Unterthanen, wenn sie mehrere Käufer ersehen, ihr Getreid hoch halten, woraus also mit sehr weniger Sicherheit der Marktpreis festgestellet, und das Getreid ohne Noth vertheuret wird, da doch die Bäcken nicht leicht 10. oder 20. Metzen auf den Märkten, sondern in einem weit größeren Quanto bey den herrschaftlichen Getreidkästen weit wohlfeiler erkaufen. Gleichergestalt wollen Ihre Majestät

Anno 1767.

Reverſirung der zu Bürgern und Meiſtern aufnehmenden Becken zu keiner Zeit ohne Erlaubniß von ihrer Profeſſion abſtehen zu wollen.

4to: Daß zu Vorbeugung vielen Unfugs und Mißbräuche, welche manche Becken mit dem zu verüben pflegen, daß ſie bey theuren Zeiten entweder gar nicht backen, oder ihre eigenthümliche Backhäuſer in Beſtand verlaſſen, bey wiederum fallenden Körner- und Mehlpreiſen aber ſolche abermals an ſich ziehen, die Reverſirung der zu Bürgern und Meiſtern aufgenommen werdenden Becken eingeführet werden ſolle, kraft welcher Reverſirung ſie ſich zu verbinden haben, bey ewigem Verluſte ihres Gewerbs zu keiner Zeit, es möge das Getreid wohlfeil oder theuer ſeyn, ohne beſonderer Erlaubniß der Obrigkeit von ihrer Profeſſion abſtehen, oder zu backen aufhören zu wollen; falls aber die Becken ſich weiterhin, wie ſchon zum öftern geſchehen, und von Ihr Regierung nachgegeben worden, annoch jemals weigerten das Brod nach der vorgeſchriebenen Calculation, und gemachten obrigkeitlichen Ausrechnung im Gewichte zu verbacken, ſo ſoll ſogleich jedermann, der ſich melden dürfte, und der Profeſſion zunftmäßig kündig wäre, die Backungsgerechtigkeit unter der Bedingniß ohne Weiteres ertheilet werden, daß er ſich den in Brodſachen beſtehenden Anordnungen willig unterziehen, und allen obrigkeitlichen Befehlen getreulich nachleben wolle; und endlich möge es

Ertheilung der Backgerechtigkeit an jeden Profeſſionskündigen, im Falle die Becken nach der Satzung nicht das Brod backetn.

Aufmerkſamkeit der Regierung und deren von Wien auf die unverbrüchliche Handhebung und genaueſte Befolgung aller der in Sachen bereits beſtehenden heilſamen Anordnungen.

5to: Bey allen den in Sachen bereits beſtehenden heilſamen Anordnungen noch weiter verbleiben, doch aber habe ſowohl Sie Regierung, als die von Wien auf deren unverbrüchliche Handhabung und genaueſte Befolgung ſtätshin aufmerkſam zu ſeyn, und ſich dießfalls nichts zu Schulden kommen zu laſſen, geſtalt Ihre Majeſtät eigends anbefohlen haben, daß gegen die unterſtehende Stellen, wenn von ſolchen in der Execution ein Mangel bezeuget würde, das gebührende Einſehen genommen, und ſolche nachdrückſam beſtrafet werden ſollen. Welche allerhöchſte Willensmeynung ſolchemnach ihr N. Oe. Regierung in einem ſo anderem zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und damit dieſelbe ſich hiernach in allen Stücken genaueſt zu achten, auch hierwegen das weiter Erforderliche gemeſſen zu verfügen wiſſen möge, andurch bedeutet wird. Im übrigen aber hat Sie nach Vernehmung deren von Wien wegen deren ad punctum Tertium allerhöchſt anbefohlenen Ausfindigmachung einer ſicheren Normæ des Marktpreiſes halber die Sache reiflich zu überlegen, und ſonach ihren ſtandhaften gutächtlichen Bericht, wie hierunter Ihrer Majeſtät hägende Landesmütterliche Geſinnung am füglichſten erreichet werden könne, nach Hofe zu erſtatten, auch weiter über die allerhöchſten Orts vorgelegte Fragen nach umſtändlicherm Innhalte des an ſelbe unterm 4ten Novemb. abhin erlaſſenen Dekrets das abgeforderte ausführliche Gutachten um ſo mehr zu beſchleunigen, als Ihre Majeſtät hierüber baldmöglichſt den Vortrag anverlangen. Wien den 19ten Decemb. 1767.

Münzen-verrufener-Courſirung-Abſtellung.

Den 19ten Decemb. 1767.

Erſcheinung der vermög Münzpatents ddo. 15. Sept. 1755. verrufenen franzöſiſchen halben Gulden.

Wiederholung des Verbots von Annehmung ſowohl dieſer als aller anderen nicht patentmäßigen fremden Geldſorten.

Hinausführung derſelben gegen Münzamtspäſſe.

Invigilirung auf dergleichen Münzſorten und Beſtrafung der Betreter nach den Patenten.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: da die durch das Münzpatent vom 15ten Septembris 1755. wegen ihrer ſtarken Abnutzung für ungangbar erklärte franzöſiſche halbe Guldiner wiederum häufig zu erſcheinen beginnen: ſo ſey reſolviret worden, daß das Publikum hievor ſowohl, als vor allen anderen ſich etwann erſchleichen wollenden nicht patentmäßigen fremden Geldſorten wiederholt gewarnet, und jene, welche etwann dergleichen beſitzen, zur ſchleunigen Hinausführung gegen Münzamtspäſſe angewieſen, auf die Ausgeber derley ungangbarer verbotenen Sorten aber invigiliret, denn gegen die Betretene nach den Patenten fürgegangen werden ſoll. Welches man demnach Ihr Regierung zur nachrichtſamen Wiſſenſchaft mit dem Beyſatze andurch bedeutet, daß ſelbe hiernach das Weitere anzukehren, und dem Publiko gewöhnlichermaſſen mittelſt der Zeitungsblätter, oder durch beſondere Avertiſſements kund zu machen haben werde. Wien den 19ten December 1767.

Ab-

Bericht über die Sitzung vom 19. Juli 1906.

Vorsitzender: Herr Dr. Hans Virchow.
Schriftführer: Herr Dr. Buchwald.

Weitere Funde von Steinsetzungen.

Herr Dr. Hans Virchow berichtet über einige neue Funde von Steinsetzungen, die ihm durch Herrn Rittergutsbesitzer Hoffmann-Kl. Wudicke, Herrn Rittergutsbesitzer Hoffmann-Gr. Wudicke und Herrn Rittergutsbesitzer Hoffmann-Neuhof zugegangen sind.

Fig. 1. Steinsetzung bei Kl. Wudicke.

Fig. 1 zeigt eine Steinsetzung, die bei Kl. Wudicke, Kr. Neustettin, auf dem Gute des Herrn Rittergutsbesitzer Hoffmann gefunden ist. Sie liegt auf einem Hügel, der sich etwa 2 m über die Umgebung erhebt, und ist 3 m lang und 1,5 m breit. Die Steine sind nicht sehr groß, aber sehr regelmäßig gelegt. Sie sind nicht behauen, aber sehr flach und dünn. Sie sind in 3 Reihen übereinander gelegt, so daß sie eine Art Pflaster bilden. Die Steine sind nicht sehr groß, aber sehr regelmäßig gelegt. Sie sind nicht behauen, aber sehr flach und dünn. Sie sind in 3 Reihen übereinander gelegt, so daß sie eine Art Pflaster bilden.

Anno 1767.

ſtenden kaiſerl. königl. böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer ein Exemplar, und reſpective Originale zugeſtellet, das zehende aber nebſt der betreffenden Individual-General-Conſignation der ſtändiſchen Kreditsdeputationsregiſtratur verwahrlich mitgegeben worden; So geſchehen Wien den 10. December 1767.

(L. S.) Gottfried Freyherr von Koch.

(L. S.) Franz Graf von Kolloredo.

(L. S.) Joſeph Graf von St. Julien.

(L. S.) Guido Graf und Herr von Stahremberg.

(L. S.) Anton Graf von Schaffgotſch.

(L. S.) Ottokar Ernſt Freyherr von Stupan.

(L. S.) Franz Anton Graf von Khevenhüller.

Kollationirt, und ſeinem Original von Worte zu Worte gleichlautend befunden. Wien den 10. December 1767.

(L. S.) Joſeph Auguſtin von Baumann k. k. und St. C. D. Expeditor.

Summariſcher Aufſatz über die zum verbrennen bereitliegende ſowohl 6 als 5 und 4 per centige Koupons.

		Stück.	fl.
	a 6 per Cento.		
Pr.	1000 fl.	432	432000
	500 fl.	465	232500
	250 fl.	491	122750
	100 fl.	6780	678000
	25 fl.	32099	802475
			2267725
	a 5 per Cento.		
Pr.	120 fl.	8231	987720
	60 fl.	16475	988500
	30 fl.	69615	2088450
	15 fl.	153386	2300790
			6365460
	a 4 per Cento.		
	In ganzen Manipeln.		
Pr.	30 fl.	15000	450000
	15 fl.	131500	1972500
	In der Handkaſſe.		
Pr.	120 fl.	2	240
	30 fl.	47	1410
	15 fl.	147	2205
			2426355
	Summarium.		
An	6 per centigen	2267725	
	5 per centigen	6365460	
	4 per centigen	2426355	
		Zuſammen	11059540

Wien den 26. November 1767.

Joh. Friedr. Schabenböck, Zahlmeiſter.
J. Buko von Hirſchfeld, Kontrolor.

Gene-

Anno 1767.

Generalpardon der emigrirten Unterthanen.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Standes oder Wesens die in Unsren gesammten Erbländern befindlich sind, Unsre k. k. Gnade und alles Gute, und geben hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Uns von der Gehörde vorgetragen worden, wie verschiedene Unsrer Unterthanen, welche theils aus Leichtsinnigkeit, theils in Hoffnung einer besseren Nahrung, theils aus andern Ursachen sich ohne Erlaubniß aus Unsren Erbländern begeben haben, nunmehr wünschten, wieder in solchen aufgenommen zu werden, und die Eigenschaft Unsrer getreuen Unterthanen aufs neue zu erhalten, folglich derjenigen Vorrechte theilhaftig zu werden, deren sie sich durch Vorsetzlichkeit oder Leichtsinnigkeit beraubet haben; mit beygefügter Bitte, Wir geruheten ihnen diejenigen Strafen in Gnaden nachzusehen, welche auf solchen ihren vorsetzlichen Austritt, durch die in Unsren Erbländern publicirte Generalien, besonders durch die Verordnung vom 28sten May 1752. gesetzt worden.

Den 28. December 1767.

Emigrirter Unterthanen verlangen in die Erbländer zurückzukehren.

Da Wir nun in gnädigste Erwägung gezogen, daß verschiedene von dergleichen Leuten entweder durch falsche Vorspieglung zu dem Austritte verleitet, oder durch andere dringende Umstände in einen solchen Fehltritt gezogen worden, solchen aber nunmehr erkennen, und des Willens sind fortan als Unsre getreue Unterthanen ihren Pflichten Genügen zu leisten.

Als haben Wir in einen Generalpardon, oder Nachlaß der in Unsren Landesverordnungen auf die Emigration gesetzten Strafen für diejenige gewilliget, so von dem Tage der Bekanntmachung dieses Patents, bis zum Verlaufe des Monats Julii des nächst eintretenden 1768sten Jahrs sich freywillig in Unsren Erbländern wieder einfinden werden. Jedoch wollen Wir die Militardeserteure, denn diejenige, so sich schwerer Verbrechen und der darauf haftenden Strafen halber auf fluchtigen Fuß gesetzet, oder die aus Unsren Erbländern abgeschaft, und wohl gar verwiesen worden, von diesem Generalpardon ausgeschlossen, in Ansehung der übrigen freywilligen Revertenten aber verordnet haben, daß sie sich sofort, nach geschehenem Eintritte bey der nächsten Obrigkeit melden, von selber mit einer Passirung, in welcher der Tag des Eintritts, und der weitern Beförderung anzumerken, an das nächste Kreisamt unentgeltlich versehen, von diesem aber mit einem förmlichen, jedoch gratis zu ertheilenden Paßbriefe begleitet, und in solchem entweder an ihren vorigen Wohnsitz oder Geburtsort, oder aber, wenn sie einer Profession oder Handwerks kündig, in das selbst benennende Land und Stadt, die Fabrikanten hingegen, welche einen sichern Ort anzudeuten, oder sich eine Arbeit selbst zu verschaffen nicht wüßten, an den nächsten Manufacturs-Commissarium oder andern Kommercialbeamten, auch an die Consessus Commerciales selbst angewiesen werden sollen.

Nachlaß der Emigrationsstrafen vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents, bis ult. Julii 1768.

Die Militardeserteurs, Verbrecher und Verwiesene sind ausgeschlossen.

Paß für die freywillig Revertirende.

Wenn nun ein solcher Revertent mit erst gemeldtem Passe versehen, dessen Gültigkeit jedoch beschaffenen Umständen, und der Entfernung desjenigen Orts nach, wohin er sich zu begeben hat, zu bestimmen, und die dießfällige Frist in demselben auszudrücken ist, so soll ein solcher auf dem Durchzuge nach dem ihm angewiesenen Orte nirgendswo als herrnlos, oder als ein Vagabund angesehen, und deswegen angehalten, sondern vielmehr ungehindert durchgelassen, und nach Thunlichkeit befördert werden.

Gegen dessen Vorzeigung ungehindert aller Orten durchzulassen.

Dagegen aber hat selber sich des Bettelns, und aller Ungebühr bey Verwirkung der in den Generalien ausgemessenen Strafen zu enthalten.

Enthaltung von aller Ungebühr und dem Betteln.

Würde sodenn ein solcher Revertent sich bey der Obrigkeit seines vorigen Aufenthalts gehörig melden, und vor solche die genugsame Beglaubigung seiner Person, vorhinigen Standes oder Befugniß, auch anderer Umständen halber bringen; so soll derselbe in das gehabte Bürger- und Meisterrecht auch andern Gewerbstrieb, oder Befugniß unentgeltlich wieder eingesetzt, von dem Tage des Eintritts in Unsre Erbländer, des Erbanfalls in solchen fähig seyn, und dessen hinterlassene Güter und Vermögen, so aus den in dem 10. §. oberwähnten

Wiedereinsetzung in das gehabte Bürger- und Meisterrecht, und andere Gewerbsbefugniß.

Fähigkeit zu Erbanfällen.

Wiedereinhändigung des hinterlassenen Vermögens, ausgenommen desjenigen, was bey dem Austritte dem Fiſc verfallen iſt.

Patents angezogenen Urſachen von Unſrem Fiſco in Annotation und Adminiſtration genommen worden, ihm nach gepflogener Richtigkeit wieder eingehändiget werden, folglich er zu einer wohlverdienten Warnung nur jener hinterlaſſenen Habſchaft verluſtigt bleiben, die bey dem geſchehenen Austritte, Unſrem Fiſco vermög erſterwähnter Verordnung zugefallen, von demſelben wirklich eingebracht, und zu den betreffenden Kaſſen verrechnet worden, nach Verlaufe oberwähnter Friſt aber werden die muthwilligen und beharrlichen Emigranten ſich keiner weitern Gnade, oder Nachſicht der gegen ſie verhängten Strafen zu erfreuen haben, ſondern gegen dieſelbe mit ſolchen bey allmaliger Betretung unausbleiblich vorzugehen ſeyn.

Befehlen demnach allen Unſren nachgeſetzten Landesſtellen, Kreisämtern und Obrigkeiten dieſen Generalpardon kund zu machen, und über die demſelben angehängte Verordnung zu halten. Denn es geſchiehet hieran Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien den acht und zwanzigſten Monatstag December nach Chriſti Unſers Herrn und Seligmachers Geburt im ſiebenzehen hundert ſieben und ſechzigſten, Unſrer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

Verordnung zu Art. 3 Abs. 3 der Verfassung.

Vom 15. Juli 1941.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 3 der Verfassung wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung zu Art. 3 Abs. 3 der Verfassung vom 15. Juli 1940 (Amtsblatt S. 177) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1941 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Schwerin-Krosigk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Backe

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Dr. Todt

Der Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalfeldmarschall Göring

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Meißner

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Bormann

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Goebbels

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Reichsleiter Rosenberg

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Ley

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Reichsleiter Schirach

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Frank

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Funk

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Reichsführer SS Himmler

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Seyß-Inquart

Abstract
The abstract is not available for this patent.

Description
Description not available for this patent.

Claims
Claims not available for this patent.

Anno 1768.

Neue Kondukts- und Stohlordnung für die Stadt Neuſtadt, welcher für das künftige in allen Stücken auf das genaueſte nachgelebet werden ſoll.

	fl.	kr.
Rubrica prima.		
Von dem Kondukte einer erwachſenen Perſon.		
Erſte Klaſſe.		
Ein ganzer Kondukt.		
Für das ganze Geläut, mit 4 oder 5 Glocken	3	30
Für das Einſegnen einer Adelichen, Civil- oder Militarperſon des Herren- oder Ritterſtandes.		
Von allen übrigen ſo dieſes Standes nicht ſind, ſie mögen was immer für einen Karakteur haben, ohne Unterſchied der Perſon	1	30
Für den Mitgang der Canonicorum, wenn ſelbe anverlanget werden, für jeden der mitgehet, ohne Unterſchied	1	—
Wenn mehrere Weltgeiſtliche mitzugehen verlanget werden, für jeden	—	30
Für die Grabſtelle in der Domkirche ſoll es bey der zwiſchen dem Biſchofe, und dem Stadtrathe getroffenen Einverſtändniß ſein Verbleiben haben, id eſt	100	—
Für die Grabſtelle in der neuen Gruft ſammt allen Unkoſten	8	—
Für die Grabſtelle auf dem Freudhofe	1	—
Für das ſchönſte Bahrtuch ſammt dem Krucifixe oder Pfarrbilde	3	—
Den Muſicis ſo die Leiche von Hauſe begleiten, für das Miſerere	3	—
Für die Motteten und Sardinen	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen	1	30
Einen Altar zu überziehen	—	30
Für 8 Träger ſammt Mäntel jeden 18 kr. zuſammen	2	24
Für 8 Windlichter	2	—
Den 8 windlichttragenden Knaben ſamt Kutten 3 kr. zuſammen	—	24
Für die Bahre	1	—
Für die Kreuzträger	—	6
Dem Weihbrunnkeſſelträger	—	6
Dem Todtengräber, wenn die Leiche auf den Freudhof geſetzet wird	—	30
Anderte Klaſſe.		
Ein halber Kondukt.		
Für das Geläut mit drey Glocken	2	30
Für die Grabſtelle auf dem Freudhofe	1	—
Für das Einſegnen	1	30
Den 4 Canonicis oder Kuraten ſo mitgehen, jedem	1	—
Für das mittlere Bahrtuch ſammt Krucifixe oder Pfarrbilde	1	30
Den Muſicis ſo mitgehen, für das Miſerere und grimmigen Tod	2	30
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen	1	—
Den 6 Trägern ſammt Mänteln, jedem 18 kr.	1	48

	fl.	kr.
Für 6 Windlichter	1	30
Den 6 windlichttragenden Knaben sammt Kutten	—	18
Für die Bahre	—	30
Einen Altar zu überziehen	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Weihbrunnkesselträger	—	6
Dem Todtengräber	—	30

Dritte Klasse.

Ein Viertelkondukt oder ordinari-Leiche.

Für das Geläut	—	30
Für die Grabstelle auf dem Freudhofe	1	—
Für das Einsegnen	1	—
Für das Bahrtuch sammt Crucifixe oder Pfarrbilde	1	—
Für den Meßner und Kirchendiener zusammen	—	30
Den 4 Trägern sammt Mänteln	1	24
Für die Bahre	—	10
Für den Kreuzträger	—	3
Für den Weihbrunnkesselträger	—	3
Dem Todtengräber	—	30

Rubrica secunda.

Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahre.

Dem Priester für die Begleitung und Einsegnung der Leiche	1	—
Für die Grabstelle in der neuen Gruft	3	—
Für die Grabstelle auf dem Freudhofe	—	30
Für das schönste Bahrtuch	—	30
Für das ordinari-Bahrtuch	—	18
Dem Meßner und Kirchendiener	—	15
Einem oder zwey Trägern sammt Mänteln jedem	—	18
Dem Kreuzträger	—	3
Dem Todtengräber	—	15

Rubrica tertia.

Ein Kind unter dem Mantel zu begraben.

Dem Priester für das Einsegnen	—	30
Für die Grabstelle wie oben.		
Dem Meßner	—	15
Dem Träger sammt Mantel	—	18
Dem Todtengräber	—	15

Rubrica quarta.

Kondukt einer Person von 7 bis 15 Jahre.

Für das Geläut nach oben angeführten Klassen, wie es verlanget wird.		
Für die Grabstelle in der neuen Gruft	6	—
Auf dem Freudhofe	1	—

Für

Anno 1768.

	fl.	kr.
Für das Einsegnen ohne Unterschied einer Klasse.....	1	—
Den Priestern so mitgehen, wie oben.		
Für das schönste Bahrtuch sammt Krucifixe.....	1	—
Für das ordinari Bahrtuch.....	—	30
Dem Meßner und Kirchendiener.....	—	20
Jedem Leichträger.....	—	15
Für die Windlichter und Kuttenknaben, wie oben.		
Für die Bahre respective.....	—	30 / 10
Dem Todtengräber.....	—	30

Rubrica quinta.

Für das Ausläuten außer der Pfarr- und Domkirche.

Für ein Geläut mit 4 Glocken.....	3	—
" " " " " mit 3 detto.....	2	15
" " " " " mit 2 detto.....	1	30

Rubrica sexta.

Von den Konduktsansagern.

Den Konduktsansagern, wenn eine gebrauchet oder bestellet werden, so jedoch jedermann freystehet, einem jeden des Tages.....	1	—

Rubrica septima.

Von dem Mitgange der Ordensgeistlichen, Spitäler und Bruderschaften.

Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten, ist dafür.....	3	—
Den Spitälern so auf Verlangen in allen Klassen mitgehen können, gebühren.....	3	—
Für die Aufsetzung einer Bruderschaftsbildniß, wenn solche verlanget wird, sammt Ansagersgebühr.....	—	45

Rubrica octava.

Von den Begräbnissen außer der Pfarrkirche.

Wenn eine Leiche in eine andere, als in die Pfarrkirche begraben wird, sind die Konduktstaxen in beyden Pfarren nach jener Klasse, so man darzu erwählet hat, zu bezahlen.

Desgleichen wenn eine Leiche in einer Stift- oder Klosterkirche begraben, oder die Leiche in eine Familiengruft abgeführet wird, ist die völlige Konduktsgebühr zu dem Dome oder der Pfarr zu entrichten.

	fl.	kr.
Rubrica nona.		
Für die Exequien, wenn ſolche verlanget werden.		
Für das Geläut	3	—
Für das Amt	1	30
Für jedweden Leviten	—	30
Für die Muſik und beſetzten Stimmen	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	45
Einen Altar zu überziehen	—	30
Für das Libera	1	—
Rubrica decima.		
Von den übrigen Stohlgebührniſſen.		
Von einer ordinari Kindstaufe	—	30
Von der neuen Taufe, ſo nach Oſtern und Pfingſten vorfallen, und zwar von der erſten	1	—
" " anderten	—	50
" " dritten	—	40
Dem Meßner ſoll der dritte Theil deſſen, was für den Taufer ausgeworfen, jedoch ohne deſſen Entgelt abgereichet werden.		
Für das Einſegnen der Kindelbetterinn ſoll nichts begehret werden, doch das freywillig anerbotene anzunehmen erlaubt ſeyn.		
Für eine Kopulation	1	—
Dem Meßner das Drittel mit	—	20
Für das Verkünden iſt für einmal 10 kr. zuſammen alſo für alle dreymal	—	30
Sofern von den Hochzeitpartheyen ein bedeckter Stuhl zum Knien verlangt wird, ſoll hievon zwar 1 fl. bezahlet, dem Meßner jedoch hievon nicht mehr denn 20 kr. gebühren, die übrigen 40 kr. zur Kirche verrechnet werden.		
Uebrigens ſind auch ordentliche Kopulation, Tauf- und Todten-Protocolla zu halten, aus welchen, wenn ein Schein oder Atteſtatum unter gewöhnlicher Fertigung verlangt wird, dafür zu bezahlen iſt, und zwar von dem Bürgerſtande	—	30
Von dem höheren Stande	1	—

Soldatenbeurlaubungsreglement.

Den 2. Jäner 1768.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Und gäbe die abſchriftliche Nebenlage mit mehrerem zu vernehmen, was der kaiſerl. königl. Hofkriegsrath zur Erleichterung und Beförderung der beurlaubten Militarmannſchaft an die allſeitige in den Ländern kommandirenden Generale verfüget habe. Wovon Ihr Regierung anmit zur nachrichtſamen Wiſſenſchaft, und dem Ende die Communication gemachet wird, daß ſelbe hiernach die weiter erfoderliche Kundmachung im Lande zu veranlaſſen wiſſen möge. Wien den 2. Jäner 1768.

Anno 1768.

Copia, Reſcripti an geſammte General-Commandi in den Ländern.

Aus dem zweyfachen Bewegsgrunde nicht allein zum Vortheile des Ærarii die bey der Armee bereits eingeführte Beurlaubungen der Mannſchaft auf alle thunliche Art zu erleichtern und zu befördern, ſondern hiernächſt auch die anderweite gemeinerſprießliche Abſicht, ſo viel es immer möglich iſt, darinn erreichen zu machen, daß es an den zu Beförderung des Ackerbaues, und überhaupt zu mehrerer Kultur der Länder, oder andern daſelbſt vorfallenden nützlichen Arbeiten nöthigen Leuten nicht gebreche, und die Länder hierzu auch die Soldaten mit anzuwenden die Gelegenheit erlangen mögen, haben Ihre Majeſtät den fernern allerhöchſten Entſchluß zuſchöpfen befunden, daß für das künftige die Mannſchaft, welche auf Urlaub gehet, in eine zweyfache Klaſſe eingetheilet werden ſolle.

Zweyfacher Beweggrund zur Einführung der Beurlaubung der Mannſchaft.

Eintheilung der auf Urlaub gehenden Mannſchaft in zweyfache Klaſſe.

In die erſte Klaſſe gehören bey den Regimentern diejenige Leute, welche ſich in ihre Heimath verfügen, um entweder ihre eigene, oder ihrer Anverwanden Wirthſchaften zu beſorgen, und die folglich einen gewiſſen, und fortdaurenden Verdienſt und Nahrungsbetrieb ſich auf die ganze Zeit ihrer Abweſenheit vom Regimente erwerben und verſprechen können.

In die erſte Klaſſe kömmt jene Mannſchaft, welche nach Hauſe zur Beſorgung ihrer eigenen Wirthſchaft beurlaubet wird.

Die zweyte Klaſſe hat diejenige in ſich zu begreifen, die blos durch ihre Arbeit ſich hier oder dort etwas zu verdienen ſuchen, mithin eine Gattung Leute ausmachen, die nicht von ihren in der Entfernung von den Regimentern erlangenden Unterhalt völlig verſichert ſind, ſondern nur nach Maß, wie ſie zu einer oder anderer Arbeit gebrauchet werden, ihren Lohn empfangen, folgſam auch zu Zeiten ohne ſolchen ſich zu behelfen haben. So wie es den Regiments- und reſpective Kompagniekommendanten nicht ſchwer fallen kann, über die Umſtände der unterhabenden Mannſchaft, in ſo weit als ihnen vermög der zeither bereits für ſich gegangenen Beurlaubungen die verläßliche Nachricht nicht ohnedem ſchon bekannt iſt, ſolche auf die in dem Cirkulari von 4ten April vorigen Jahrs an Hand gelaſſene Art annoch einzuziehen, damit ſie alsdenn in der vorberührten Abtheilung der Leute ſicher vorzugehen im Stande ſeyn mögen. So hat in deſſen Folge ferner zum allſeitigen Nachverhalte erſagter Regiments- und Kompagniekommendanten zu gereichen, daß diejenige von der erſten Reihe, ſo ihrer eigenen, oder ihren Anverwandten zugehörigen Wirthſchaften vorſtehen, oder ſonſt von ihrem Unterhalte völlig verſichert ſind, auf die nämliche Art, wie es bisher geſchehen iſt, auch noch weiterhin zu beurlauben kommen, damit andurch den Ländern, dem Feld- und Ackerbaue, der bürgerlichen Nahrung, und anderen Gewerben diejenige Glieder nicht entzogen werden, die ſolche erhalten, und befördern können, und worinnfalls das Militare Ihrer Majeſtät allerhöchſten Geſinnung gemäß auf die werkthätigſte Weiſe in allen Gelegenheiten die Hand zu bieten befliſſen ſeyn muß.

In die zweyte Klaſſe kömt, ſo durch Arbeit einigen Verdienſt zu ſuchen der Urlaub gegeben wird.

Jeder Regiments- und reſpective Kompagniekommendant wird mit der vorberuhrten Abtheilung ſicher vorzugehen haben.

In Anſehung der erſtern Gattung Leute hat die Beurlaubung ferner auf jene Art und Weiſe, wie bisher zu geſchehen.

Dahingegen iſt in Anſehung der zweyten Klaſſe derjenigen nämlich, die aus Leuten beſtehet, die nur in ungewiſſer Hoffnung durch ihre Arbeit ſich etwas zu erwerben, von den Regimentern Urlaub nehmen, und die mithin leichtlich, wenn ſie etwann durch mehrere Tage in ihrer Erwartung ſich betrogen, und keine Arbeit zu einigem Verdienſte für ſich finden, ohne weitere Bemühung um anderweitige Aushilfe ſich zu ihren Regimentern widerum zurück verfügen, und von der fernern Beurlaubung abgeſchrecket werden, Ihrer Majeſtät allergnädigſte Willensmeynung dahin gerichtet, daß den Leuten von ſothaner letztern Gattung an Platz, daß den Beurlaubten dermals ohne Unterſchied nur ein Groſchen auf ſo viele Tage verabfolget wird, die bis zu dem Orte, wohin ſie auf Urlaub gehen, erfoderlich ſind, und wobey es reſpectu jener von der erſten Gattung noch ferner ſein Verbleiben, jedoch in ſolcher Maß hat, daß auf einen Tag nur zwey Meilwegs, und auf den dritten ein Raſttag gerechnet werde, für die ganze Zeit, die ſie von ihren Regimentern ſolchergeſtalten entfernet ſind, täglich

Bey der andern Gattung hingegen weil der Unterſchied iſt, daß ſie des anhoffenden Verdienſtes nicht geſichert ſind.

Dannenher ſind an Platz der den erſtern für die Urlaubszeit obberührten drey Kreuzer den letztern täglich 2. kr. zu verabfolgen.

Anno 1768.

Wodurch selbe einer etwelchen Beyhilfe vergewissert werden.

lich zwey Kreuzer abgereichet werden sollen, um selbe andurch wenigstens auf einige Art auch für die Zeit, wo sie keine Gelegenheit finden, durch Arbeit sich einigen Unterhalt zu verschaffen, einer etwelchen Beyhilfe zu vergewissern. Auf daß aber das allerhöchste Ærarium nicht etwann hierunter einen Nachtheil auf

Dieser Beytrag aber wird dieser Gattung Leute nicht auf die erste Urlaubszeit, sondern bey der Zurückkunft erst zur Hälfte abgereichet.

Und also muß von einer zur andern Urlaubszeit fortgefahren werden.

irgend eine Art zu erleiden haben möge, ist dieser Beytrag für die erste Zeit, wo die Leute auf Urlaub gehen, nicht zu verabfolgen, sondern erst alsdenn, wenn sie zurückkommen, denselben die Hälfte hievon abzureichen, sodenn aber, wenn sie neuerdings mit Urlaube von ihren Regimentern sich entfernen, die andere Halbscheid zuzustellen, und auf solche Art fortan, so oft sie dergestalt beurlaubet zu werden ansuchen, fortzufahren, dergestalt, daß der Mann dadurch

Auf welche Art der Mann bey seiner Rückkehre immer einen ihm schon eigenen Betrag vorfindet.

den Vortheil erlanget, daß er nicht nur bey seiner Rückkehre einen ihm schon eigenen Betrag bey dem Regimente sicher vorfindet, der, wenn er sich auf dem Wege aufzuzehren bemüßiget wäre, ihm sodenn daselbst zustatten kömmt, sondern auch bey seiner fernerweiten Beurlaubung sogleich einiges Geld in die Hände bekömmt, womittelst er die Reise bestreiten kann, und dem Lande nicht beschwerlich fallen darf, weder sich gezwungen siehet, sogleich aus Noth der ersten besten Arbeit sich zu unterwerfen, sondern wenigstens auf einige Zeit solche Gelegenheiten abzuwarten im Stande ist, um nach seiner Neigung und Absicht auf eine oder andere Art in Arbeit treten zu mögen.

Durch diese Veranstaltung erlanget die Beurlaubung alle Erleichterung, und thunliche Beförderung.

Je mehr hiernach allerdings zu vermuthen ist, daß durch solche Veranstaltungen nicht nur mehrere Leute zu den Beurlaubungen sich herbeylassen, sondern auch diejenige, so um solche bisher angesuchet haben, sich noch weiterhin darum melden, mithin das allerhöchste Absehen weder den Regimentern im Dienste geübte Leute, und verläßliche Soldaten, noch auch den Ländern, die aus irgend einer Ursache nöthige Leute zu entziehen allerdings in dem vollen Maße werde erreichet werden.

Das Augenmerk jedes Regiments- und Kompagniekommendantens wird auf Abwendung des Nachtheils von dem allerhöchsten Ærario, und zugleich durch den angeführten Beytrag auf den Antrieb zum Urlaube zu richten seyn.

Um so zuversichtlicher hoffen Ihre Majestät, daß ein jeglicher Regiments- und Kompagniekommendant diesem allerhöchsten Befehle forthin das genaueste Genügen zu verschaffen bestens besorget, mithin selbe ihr geflissenstes Augenmerk stäts darauf zu verwenden, sich nach allen Kräften angelegen seyn lassen werden, damit einerseits nicht zum Nachtheile des Ærarii ein Mann, der ohnehin seine genugsame und sichere Nahrung sich zu verschaffen weis, annoch überdieß auch sothanen Beytrag empfangen möge, andererseits aber diejenige, so sich nichts gewisses versprechen können, und nur in Hoffnung hier oder dort sich etwas zu erwerben auf Urlaub abgehen, durch Verweigerung dieser Beyhilfe nicht etwann hievon für das künftige zurück gehalten werden.

Der Herr . . . hat also in dieser Gemäßheit nicht nur an das gesammte dessen General-Commando unterstehende Militare ganz unverlängt den nöthigen

Diese solchergestalt festgesetzte Maßregeln haben a 1ma des Monats Jäner 1768. anzufangen.

Auftrag, und zwar mit dem Beysatze, daß gleich a 1ma des nächst eintretenden Monats und Jahrs, um willen der beurlaubt werdenden Mannschaft sich nach dieser zweyfachen Abtheilung künftighin unfehlbar zu achten, und solches gehörig zu publiciren sey, gelangen zu machen, sondern auch seines Orts auf den unabbrüchigen Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung fortwährend feste Hand zu

Hierob feste Hand zu halten. Mit den Musterrelationen fürohin allemal auch die nach dieser Abtheilung verfertigende Verzeichnisse einzusenden.

halten, und mit den jeweils hieher einsendenden Musterrelationen fürohin die Verzeichnisse der nach solcher zweyfachen Klasse auf Urlaub gegangenen Mannschaft, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, auf wie lang jedem Manne der Urlaub eingestanden worden, was die pr. Kopf verwilligte drey und respective zwey Kreuzer ausmachen, und was nach dessen Abschlage pro Ærario eigentlich erwirthschaftet wird, untereinstens einzubefördern, endlich aber bey dieser Gelegenheit zugleich die Regimentskommendanten von dem durch die böhmische österreichische Hofkanzley in sämmtlichen deutschen Ländern erneuerten Verbote,

Erneuerung des Verbots wegen nicht Veräußerung der den Soldaten zuständigen Realien.

daß ohne Vorbewust der Regimentskommendanten, weder die den Soldaten zugehörige Wirthschaften veräußert, noch von dem bey den Herrschaften, Beamten, ihren Anverwandten, oder sonst irgendwo anliegenden oder in Verwahrung habenden Gelde denselben das geringste verabfolget werden solle, um deswillen zu verständigen, damit das Militare sich darnach ebenfalls zu achten wissen, und

Denn wegen nicht Ausfolgung des anliegenden Vermögens.

die etwann dem ungeachtet sich ergebende Fälle, wo das Gegentheil geschehen

dörf-

dörfte, sogleich anzuzeigen Bedacht bleiben möge. Ex Concilio Aulæ Bellico. Wien den 16. December 1767.

Standserhöhung.

Den 15. Jäner 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Hindannhaltung der bey Standeserhebungen von dem Ritter- in den Herrenstand sich bisher mehrfältig ergebenen Inkonvenienzien allergnädigst beschlossen, und anbefohlen, daß für das künftige diejenigen von dem Ritterstande, welche mit einem für diesen Stand gewidmeten Amte versehen sind, nicht ehender in dem Herrenstand erhoben werden sollen, wenn sie nicht zuförderst dieses ihr bekleidendes Officium in dem Falle ihrer Standeserhöhung niederlegen zu wollen, sich freywillig erkläret haben. Als wird diese allerhöchste Willensmeynung Ihr N. Oest. Regierung mit der gnädigsten Verordnung hierdurch eröffnet, daß selbe diejenigen Stellen, bey welchen nach einer bestehenden Normalregel dergleichen Officia eingeführet sind, zu ihrem Nachverhalte davon verständigen solle. Wien den 15. Jäner 1768.

Ritterstandspersonen, wenn sie in Herrenstand erhoben werden, sollen ihr voriges Officium niederlegen.

Fabrikenanwachses-in Städten jährliche Anzeigung.

Den 15. Jänn 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät bereits im Jahre 1766. gnädigst zu verordnen befunden, daß hierlandes in die mitleidende Städte, um solche aus ihrem Mißstande zu ziehen, Fabrikanten untergebracht, und diese vorzüglich begünstiget werden sollen: Als wollen allerhöchst Dieselben sowohl dermals, als zu Ende eines jeden Jahrs unterrichtet seyn, ob und mit wieviel Innwohnern besonders Kommercialfabrikanten bisher eine jede dieser Landesstädte vermehret worden sey. In dessen Folge solchemnach Sie Regierung von einem jeden Kreishauptmanne sogleich hierüber die vollständige Auskunft abzufodern, und solche insgesammt nach Hofe einzubegleiten, auch weiter dabey ersagte Kreishauptleute anzuweisen hat, daß solche gegen Ende eines jeden Jahrs eine dergleichen Auskunft an Sie Regierung unfehlbar abgeben sollen, welche sonach von ihr gleichergestalt von Jahre zu Jahre nach Hofe zu überreichen seyn werden. Wien den 16. Jäner 1768.

Emigrationspatent de an. 1752. §. 10. Erläuterung.

Den 21. Jänn 1768.

Wir Maria Thersia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern Städt-Märkt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, Stadt- und Landgerichtsverwaltern, wie auch allen Unterthanen und Innwohnern in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, was Standes oder Wesens die sind, Unsre kaiserl, königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute.

Demnach vorgekommen, daß der §. 10. des von Uns ergangenen Emigrations-Generalis de anno 1752. in dem irrigen Verstande ausgedeutet werden wollte, als ob den Handwerksgesellen unter dem darinnen gnädigst verstatteten Wandern, denn Ab- und Zureisen auch die eigenwillige Niederlassung in der Fremde erlaubet wäre.

Als haben Wir den obangeregten §. 10. dahin zu erläutern, und hiemit gnädigst anzubefehlen befunden, daß alle und jede auf die Wanderschaft sich begebende Handwerksgesellen und Professionisten, wenn sich selbe außer Unsren Erbländern anderwärts entweder durch Heurathen oder sonst niederzulassen gedächten, sich förderst um Unsren hierzu erfoderlichen landesfürstlichen höchsten Konsens um so gewisser bewerben sollen, als im Widrigen selbe eo ipso pro Emigrantibus geachtet, und mit den in Unsren dießfälligen Generalien auf die Emigration ausgesetzten Strafen unnachsichtlich beleget werden würden.

Handwerksgesellen und Professionistenwanderung und Niederlassung in der Fremde ohne Konsens bey Strafe verboten.

Wor-

Persons who have served seven years as apprentices to the sea service, and have been employed two years in the royal navy, may be rated able seamen.

Received: 2 May 2018 | Revised: 2 May 2018 | Accepted: 2 May 2018

Author(s) Name(s)

Abstract

Abstract text goes here.

Marriages solemnized in the Parish of [illegible] in the County of [illegible] in the Year 1854.

No.	When married	Names and Surnames	Ages	Conditions	Rank or Profession	Residence at the time of Marriage	Father's Name and Surname	Rank or Profession of Father
1854								
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Neuer Flugplatz bei Lahr

Lahr, 26. Juli 1933.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1933 beschlossen, einen neuen Flugplatz bei Lahr anzulegen. Das Gelände wird von der Stadt gepachtet und dann an den Luftsportverein Lahr weiterverpachtet. Die Kosten für die Anlage des Flugplatzes werden auf 15 000 RM geschätzt.

Warnung vor Betrügereien mit gefälschten Briefen

Mannheim, 27. Juli 1933. Vor einem Betrüger, der sich als Vertreter einer Firma ausgibt, die Briefe mit Goldrand herstellt, wird gewarnt. Der Betrüger bietet seine Ware an und bittet um Zusendung von Briefen, die er mit Goldrand versehen will. Er behält die Briefe und sendet sie nicht zurück. Die Polizeidirektion Mannheim bittet um Mitteilung, falls jemand auf diesen Betrüger hereinfällt.

Verkehrsunfälle

Karlsruhe, 28. Juli 1933. Am Donnerstag, 27. Juli, wurden in Karlsruhe 3 Verkehrsunfälle gemeldet. Dabei wurden 2 Personen leicht verletzt. Ein Kraftwagen wurde beschädigt.

Anno 1768.

maligen Verzollung derſelben per Conſumo bis zur anderweiten Tarifsregulirung gelaſſen werden ſolle.

Welches ihm Conſeſſui zur Wiſſenſchaft, und einfolglichen Erinnerung an den hieſigen Handelſtand ſowohl, als das Mittel der bürgerlichen Kirſchner hiemit unverhalten werde. Wien den 18. Hornung 1768.

Klampferprofeſſion dem Kommercio untergeben.

Den 19. Hornung 1768.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach höchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät bey Gelegenheit einer an Dero Kommercienhofrath erlaſſenen Reſolution über verſchiedene Kommercialgegenſtände unter andern maßgebig gnädigſt vorgeſchrieben haben, daß die Klampferey mit Ausnahme jener Eiſenwaaren, die dem Montaniſtico untergeben ſind, dem Commerciali unterzuſtehen haben; in Folge deſſen auch von dem Kommercienrathe an geſammte Commercial-Conſeſſus in den Ländern bereits die Verfügung geſchehen iſt, erſagte Klampferey in Hinkunft in ſoweit als eine Commercial-Profeſſion anzuſehen. Als wird ſothane allerhöchſte Entſchließung Ihr Regierung zur gleichmäßigen Wiſſenſchaft, und Nachachtung hierdurch bedeutet. Wien den 19. Hornung 1768.

Klampferey ſtehet unter dem Commercial-Conſeſſu.

Ausnahme jener Eiſenwaaren, die dem Montaniſtico unterſtehen.

Kommercialprofeſſioniſtenausnahme von Erwerbung der Zunftprivilegien.

Den 20. Hornung 1768.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nach Anzeige des kaiſerl. königl. Kommercienraths ſey den Kommercialprofeſſioniſten von hieſigem Stadtmagiſtrate in Folge einer von Ihr Regierung erhaltenen Verordnung aufgetragen worden, die Beſtättigung ihrer bereits habenden Privilegien, oder Falls ſie keine hätten, derley Neue anzuſuchen: Da nun aber die ganze Verfaſſung der Kommercialgewerbſchaften lediglich von der Aktivität erſagten Kommercialraths abhänget, und dieſer die gleichgedachte Kommercialgewerbſchaften mit neuen, oder zu beſtättigenden alten Privilegien zu verſehen mehr für ſchädlich als nützlich anſiehet. Als hat ſolchemnach Sie Regierung denen von Wien zu bedeuten, daß die geſammten Kommercialprofeſſioniſten von der Generalverordnung wegen Anſuchung neuer Privilegien, oder Beſtättigung der alten Freyheiten gänzlich ausgenommen ſeyn ſollen. Wien den 20. Hornung 1768.

Privilegien und Freyheiten ſind den Kommercialgewerbſchaften mehr ſchädlich als nützlich.

Daher von der Generalanordnung wegen Anſuchung neuer oder Beſtättigung alter Privilegien auszunehmen.

Baubegünſtigungsverordnung dd. 3. Auguſt. 1767. Erläuterung.

Den 20. Hornung 1768.

Der N. Oeſt. Regierung in Gnaden anzufügen: Es ſey aus ihrem unterm 22. vorigen Monats über verſchiedene, die Beförderung der Anbauung neuer Häuſer betreffende Gegenſtände erſtatteten gutächtlichen Berichte unter andern auch zu erſehen geweſen, daß die ihr unterm 3. Auguſt. vorigen Jahrs bedeutete allerhöchſte Reſolution der zwanzigjährigen Steuerfreyheit halber lediglich auf jene Häuſer, welche auf den inner den Linien befindlichen Feldern, oder auf dem Glacis erbauet werden, ausgedeutet werden wolle. Wiezumal aber vermög ſothaner Reſolution ohne Unterſcheid allen jenen, welche ganz neue Gebäude aufführen, die Befreyung von der ordinari Hausſteuer auf zwanzig Jahre, denjenigen aber, die ihre bereits ſtehende Häuſer merklich vergrößern, dieſe nämliche Begünſtigung nach Maß der vermehrten Wohnungen allergnädigſt eingeſtanden worden; ſo verſtehet ſich ſomit auch von ſelbſt, daß hierunter ohne Ausnahme alle neuerbaute oder vergrößert werdende Häuſer, ſie mögen in oder vor der Stadt ſeyn, zu begreifen ſind.

Steuerfreyheit auf 20. Jahr iſt nicht lediglich von den auf dem inner den Linien befindlichen Feldern, oder auf dem Glacis erbauenden Häuſern auszudeuten.

Dieſe Begünſtigung wird ohne Unterſcheid allen jenen, ſo neue Gebäude aufführen, oder alte vergrößern, nach Maß der vermehrten Wohnung zugekannt.

Hierunter werden alſo ohne Ausnahme alle Häuſergebäude verſtanden, ſie mögen in- oder vor der Stadt ſeyn.

Wel-

Anno 1768.

Welchemnach also Sie Regierung ohne fernern Verzug die zufolge oberwähnter allerhöchsten Resolution vom 3. August. den Bauführern allermildest zugestandene Begünstigungen mit dem ausdrücklichen Beysatze kund zu machen hat, daß einestheils sothane Begünstigungen auf alle Bauführer ohne Unterschied in- und vor der Stadt, zu verstehen, anderntheils aber hierunten auch allschon jene zu ziehen sind, welche seit dem 3. August. des jüngst abgewichenen Jahrs 1767. zu ihrer Bauführung den Anfang gemachet haben. Wien den 20. Hornung 1768.

Welches den Bauführern kund zu machen.

Hierunter jene zu ziehen, welche seit dem 3. August 1767. zu bauen angefangen haben.

Bettlensabstellung neu vorgeschriebene Maßregeln.

Den 29. Hornung 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre Majestät über die von der zu Einhaltung des müßigen und ungestimmen Bettelns gehaltenen kaiserl. königl. Hofkommission, mittelst eines allerunterthänigsten Vortrags allergehorsamst vorgelegte Maßnehmungen nicht nur die allerhöchste Zufriedenheit allermildest ausdrücklich zu erkennen zu geben, sondern auch die dießfalls gemachte Vorschläge durchgängig allergnädigst zu begenehmigen geruhet. Wie es nun also dermals lediglich an dem ist, womit zu vollkommener Erreichung der heilsamsten allerhöchsten Absicht nach den bey obgenennter kaiserl. königl. Hofkommission festgestellten Ankehrungen mit wirksamem, und unausgesetztem Eifer unter gemeinschäftlicher guten Einverständniß der N. Oest. Regierung, denn der Kongregation der hiesigen Armenkasse fürgegangen werden möge.

So ist durch die beyschließige Instruktion der Umfang des ganzen Werkes für die gegenwärtigen in Vorschein gekommenen Umstände zu dem Ende auf das genaueste bemerket, auch unter einem der Cassæ pauperum eine gleichlautende Abschrift derhalben zugefertiget worden, um einerseits sich hiernach genauest zu achten, andererseits aber durch Kenntniß der beyderseitigen Obliegenheiten die ansonst oft aus Verstoße sich ergebende Mißverständnisse desto leichter zu beseitigen. Wien den 29. Hornung 1768.

Die zu Unterbringung der Bettler theils vorgenommenen Maßregeln, theils gemachten Vorschläge sind von Ihrer kaiserl. königl. Majestät beangenehmet worden.

Zu Erreichung dieser heilsamen Absicht kömmt es nur darauf an, daß unter gemeinschäftlicher guten Einverständniß der N. Oest. Regierung, und der Armenleutkassekongregation die anmit festgestellte Veranstaltungen wirksam und unausgesetzt vollzogen werden.

Zu welchem Ende auch für die vorkommenden Umstände eine eigene Instruktion zusammen verfasset worden.

Nach welcher sich die Kongregation der Armenleutkasse zu achten haben wird.

Gemeinschäftliche Instruktion für die kaiserl. königl. N. Oest. Regierung, und die Kongregation der Wiener Cassæ pauperum in Betreff der zu unterbringenden müßigen, und sonst sträflichen Bettler beyderley Geschlechts.

Da man jüngsthin in dem in der Leopoldstadt gelegenen Zucht- und Arbeitshause, einen Raum auf 90. auch wohl 100. Personen ausfindig gemacht, ist solcher daselbst als der erste Unterbringungsort, oder das Depositorium derjenigen Personen anzusehen, welche die N. Oest. Regierung entweder zur Versorgung, oder zur Arbeit zu bestimmen findet, wobey es aber hauptsächlich auf genaueste Vollziehung der folgenden Manipulation beruhet.

Bestimmung des Zucht- und Arbeitshauses als des ersten Unterbringungsorts, oder Depositorii für die entweder zur Versorgung, oder zur Arbeit zu bestimmenden Personen.

Primo: Muß der Regierung noch ferner die unbeschränkte Erkenntniß allein, und privative eingeraumet bleiben, welche von den betretenen Bettlern in ein Versorgungs- oder Arbeitshaus, jedoch ohne Benennung des Orts eingenommen werden sollen, weil dieses das Publikum allein betrift, und niemanden, denn der verordneten Landesstelle zukommen kann, über die Eigenschaft jener Personen zu urtheilen, von welchen die Gemeinde zu reinigen ist. Wie nun das vorliegende Geschäfft mit Eingange des nächstkünftigen Monats Martii seinen Anfang zu nehmen hat; so setzet man den Fall, es wären mit 1ma Martii 40. oder 50. derley zu unterbringende Personen in dem sogenennten Bettelkotter, das ist, in demjenigen Orte befindlich, wo die Versammlung dieser Leute gleich Anfangs, wenn man selbe zusammen bringet, und bis ihre weitere Vertheilung geschiehet. Die Regierung hat demnach

Regierung verbleibet allein die unbeschränkte Erkenntniß, welche von den betretenen Bettlern in ein Versorgungsort oder Arbeitshaus, jedoch ohne Benennung des Orts, einzunehmen seyen.

Anno 1768.

Solchergestalt hat Regierung die in Loco retentionis, das ist in dem Bettlerkotter versammelte Bettler, nebst den Verhören geradenwegs in das Zucht- und Arbeitshaus zu überliefern.

Die Kongregation der Cassæ pauperum hingegen die Uebernehmung allda selbst ohne Anstand zu verfolgen.

Wodurch in Loco retentionis die Ueberhäufung vermieden wird.

Die Beförderung der also in dem Arbeitshause übernommenen Leute entweder in die Versorgungs- oder Arbeitsorte ist binnen kurzer Zeit ohne Unterbruch vor die Hand zu nehmen.

Secundo: Sothanes Personale, worunter auch Weiber mit ihren Kindern verstanden werden, nebst den abgenommenen Verhören geraden Wegs in das Zucht- und Arbeitshaus zu überliefern, woselbst die Kongregation der Cassæ pauperum ohne Rückfrage und Anstand, die Uebernehmung zu befolgen, und nach gemachtem Gebrauche die erhaltene Verhöre wiederum auszufolgen hat. Hierdurch wird also der erste Locus retentionis, nämlich der sogenennte Bettelkotter von einer schädlichen, und unbequemen Ueberhäufung bewahret, gestalt die darinn befindlichen Leute immerdar, sobald möglich, übersendet, und angenommen werden müssen. Indem es aber

Tertio: Sonderlich auf die Beförderung der aus dem Loco physico des Arbeitshauses in die weiteren Versorgungs- und Arbeitsörter zu tretenden Personen ankömmt, womit nicht etwann daselbst die Menge dermaßen anwachse, daß deshalben auch der rückgängige Transport aus dem Bettelkotter einen Nachstand, und Hemmung des ganzen Werkes veranlasse; daher muß die Kongregation der Cassæ pauperum durch ununterbrochene Wachtsamkeit sich äußerst befleißen, binnen drey, vier, fünf und höchstens acht Tagen die Vertheilung in weitere Orte mit also gleich befolgter Absendung um so mehr vor die Hand zu nehmen, als es derselben in der That hieran nicht gebrechen kann, weil sie die zur Arbeit tauglichen Leute schon jetzt in einer beträchtlichen Anzahl nach Pernstein, und in kurzen Zeit nach Ebersdorf zu verschicken, die übrigen aber in so vielen Versorgungshäusern, als da ist der Kontumazhof, Alsterbach, Sonnenhof, kollonitzische Garten, das Weysenhaus, der lange Keller, denn die Grundspitäler gar leichtlich unter zubringen vermögend ist. Gleichwie nun ferner

Diese Vertheilung bleibet der Armeninstkassekongregation allein eingeraumet.

Dieselbe hat aber in Fällen, wo sich in Ansehung einer oder anderer Personen Anstände ereigneten, solche der Regierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Quarto: Von der Stunde der Uebernahme die Verpflegung der Cassæ pauperum oblieget, also bleibet auch der darüber bestellten Kongregation alleinig eingeraumet, die Vertheilung an die weiteren Orte nach Gutbefinden und Willkühr anzuordnen, und bey allenfalls entdecktem novo Emergenti, oder klar an Tag liegenden errore facti in Ansehung ein- oder anderer Person der N. Oest. Regierung zur weiteren Erkenntniß, ohne sich im mindesten gegen den Regierungsspruch auszulassen, das gehörige anzuzeigen: doch hat dieselbe auf das Ernsthafteste darob zu seyn, womit von dem betreffenden Verwalter jede dahinkommende, und wiederum abgehende Person genauest in einem eigends zu führenden Protocollo verzeichnet, und bey erfoderlichem Falle der Regierung hieraus die nöthige Auskunft ertheilet werde, wie sich denn diese Landesstelle allerdings befleißen wird, so viel immer thunlich, die Cassam pauperum mit unnöthiger Ueberhäufung zu verschonen; Um aber

Ueber die dahin kommende und wiederum abgehende Personen ist von dem Verwalter ein eigenes Protokoll zu führen.

Die für diese gewidmete Verpflegungsgelder mit andern des Zucht- und Arbeitshauses nicht zu vermischen.

Quinto: Allen Unordnungen gleich Anfangs entgegen zu sehen, ist es unumgänglich, damit der jetzige sehr fleißig amtierende Zucht- und Arbeitshausverwalter auch zu dem vorliegenden Geschäffte gebrauchet, und dahin verwiesen werde, daß nicht die mindeste Vermischung in Rücksicht der Verpflegungen einschleichen, und folglich die Cassa pauperum das nothwendige, ohne allen Zusammenhang des Zucht- und Arbeithauses, den dahin zu weiterer Beförderung gelieferten Leuten unter ganz und gar abgesönderten Rechnungen verschaffen solle, zu wessen größerer Sicherheit demnach weder aus dem Fundo des oftgesagten Zucht- und Arbeithauses einige Anticipation, unter was immer für einem Vorwande zu gestatten, sondern geraden Wegs von der Cassa pauperum entweder der nothwendige Vorschuß, oder die einsweilen erfoderliche Zahlung alleinig zu bewerkstelligen ist. So vorsichtig man

Verhütung der Zusammenlegung der Personen.

Sexto: Den Bedacht dahin zu nehmen trachtet, daß die verwahrten Personen nicht in Bettern, noch weniger auf einem Strohsacke mehrere beysammen, sondern auf, auf hölzernen Pritschen abgetheilten Strohsäcken wegen guter Ursachen schlafen, auch überhaupt in allen Versorgungshäusern besser, als es bisher geschehen, bewachet, und von dem oftmaligen Durchgehen verhindert werden müssen, eben so ernsthaft will man hierdurch alle Konnivenz des verstatteten Auslaufens, und die sowohl gar zuweilen willkührlich erfolgte Entlassung auf das schärfeste untersagen, nicht minder allen übrigen noch in der Folge sich ergebenden Mißbräuchen den nachdrücksamsten Einhalt thun, um sonderlich dem gemei-

Bessere Bewachung der Versorgungshäuser und Verhinderung des Entweichens.

Einschränkung des Auslaufens, und Verbot der willkührlichen Entlassungen.

nen

Anno 1768.

nen Volke diese Veranstaltung desto schreckbarer zur Unterlassung des müßigen Herumlaufens zu machen. So viel es endlich

Septimo: Die innerliche Verpflegung betrifft, hat täglich die Cassa pauperum auf eine in Ansehung des Zucht- und Arbeithauses gänzlich separirte Weise dem Kopfe drey Kreuzer an baarem Gelde abzureichen; wo übrigens unter einem für die Beyschaffung des von den Leuten selbst anzukaufenden guten, und wohl ausgebackenen Brods zu sorgen ist, die arbeitsfähigen aber auch nach Maße ihrer Anwendung darunter zu belohnen sind.

Verpflegung pr. Kopf drey Kreuzer.

Verschaffung guten Brods. Belohnung der Arbeitenden.

Ziehet man nun alles dieses in kurze Begriffe zusammen, so beruhet dieses erwünschliche Systema auf 4. sehr enge mitsammen verbundenen Sätzen, nach dem ersten ist die Anhäufung in dem Bettelkotter sorgfältig zu vermeiden, nach dem zweyten muß die Vertheilung im Arbeitshause in weitere Oerter niemals aufgeschoben werden, nach dem dritten kömmt es auf den Gebrauch des Pernsteiner, und Ebersdorfer Arbeitshauses an, und nach dem vierten ist die den in dem hiesigen Zucht- und Arbeitshause bis zur Vertheilung befindlichen Armen zuzutheilende Arbeit, wegen einiger Erleichterung der Cassæ pauperum sorgfältig beyzunehmen. Wenn alle diese Triebfedern mit wirksamer Hand in voller Bewegung stehen, kann man eines noch weit gedeihlichern Erfolgs gesichert seyn, als man sich im Anfange nicht wohl versprechen mögen; viele werden sich unfehlbar diese ernsthafte Anstalten zum Schrecken nehmen, und sich des müßigen Bettlens enthalten, andere in das Bannat verurtheilte Personen, worunter ohnedem die mehresten Leute lüderliche Weibsbilder sind, werden der Gelegenheit des Durchgehens und Wiederkommens beraubet, ohne zu bemerken, daß man denselben unter fürwährender Arbeit an Verbesserung ihrer lasterhaften Eigenschaften zum Seelenheile beyspringen könne, und endlich wird nach und nach das allerhöchste Ærarium an den sonst verwendeten Transportsspesen um ein merkliches überhoben bleiben.

Kurzer Begriff dieses Verpflegssistematis.

Der gedeihliche Erfolg hanget von der wirksamen Handanlegung ab.

Auf diese Art werden sich viele von dem Betteln abschrecken lassen.

Andere in das Bannat verurtheilte Personen, worunter die lüderliche Weibspersonen, zur Besserung angeleitet.

Das Ærarium von den Transportsspesen überhoben werden.

Nach der bereits getroffenen Einverständniß hat man mit diesen Maßnehmungen a 1ma Martii dieses Jahrs auf das eifrigste fürzugehen, und nicht den mindesten Umstand zum Abbruche der gedeihlichen Folgen ohne Ausführung zu lassen. Wien den 28. Hornung 1768.

Anfang dieses Systematis a 1ma Martii dieses 1768. Jahrs.

Mahler- Bildhauer- und Baukunstakademie- Befreyung von der Gewerbsteuer.

Den 10. März 1768.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten auf das unterthänigste Anlangen des Direktors der Mahler-Bildhauer- und Baukunstakademie von Maydens, um Befreyung der wirklichen Mitglieder gesagter Akademie von der zur Kommercienkasse entrichtenden Gewerbssteuer, und darüber gehorsamst erstatteten Vortrag die gebetene Befreyung unterm 8ten curr. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Consessui zur weitern Bekanntmachung an oberwähnten Akademiedirektor von Maydens, und gehörigen Anweisung des unterstehenden Kommercienssteuerkassiers anmit erinnert werde. Wien den 10. März 1768.

Körnerpreises- Festsetzungsnorma.

Den 12. März 1768.

Von der N. Oest. Regierung allerunterthänigst erstatteter Bericht: Die Ausfindigmachung eines verläßlichen und sichern Normalis zur Festsetzung des Körnerpreises betreffend.

Ist eingerathen worden, es lediglich bey dem dermaligen Normali, vermög welchem keine andere Käufe, denn diejenigen von den benachbarten drey Hauptmärkten, benenntlich Wien, Fischament und Stockerau zum Grunde der hiesigen Satzung genommen werden, allergnädigst zubelassen.

Normale, nach welchem bisher die Mehl- und Brodsatzung formiret worden, noch ferners unabänderlich zu belassen.

In dessen Folge die Körnerkäufe der drey Hauptmärkte Wien, Fischament und Stockerau zum Grunde zu nehmen.

Re-

Resolutio: Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den in Sachen allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß es bey dem dermals bestehenden Normali noch fernerhin unabänderlich gelassen werde möge. Wornach sich also dieselbe gehörig zu achten hat. Wien den 12. März 1768.

Fremde verrufene Münzen.

Den 12. März 1768.

Zwanzigkreuzerstücke unter churmayntzischem Gepräge mit der Jahrzahl 1766. wegen dessen geringen Werths verrufen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem ein unter Churmayntzischem Gepräge ausgestoßenes falsches 20 Kreuzerstück mit der Jahrzahle 1766. bey der von dem allhiesigen Hauptmünzamte hiemit vorgenommenen Valvation nicht mehr, als 2 kr. $2\frac{6}{10}\frac{6}{11}\frac{6}{12}$ A. werth, mithin bey einem dergleichen Stück 17 kr. $1\frac{8}{10}\frac{5}{11}\frac{7}{12}$ A. Verlust befunden worden, so bey 100 fl. 86 fl. 47 kr. 2 A. ausmachet. Als hat Sie Regierung vor der Annahme das Publikum mittelst des nachstehenden Avertissement zu warnen.

„ Es seyen zwar die, vor einigen Monaten unter Churmayntzischem
„ Gepräge erschienene falsche 20 Kreuzerstücke, durch die damit vorge-
„ nommene Untersuchung von einem sehr geringen kaum 2½ kr. betra-
„ genden Halte zu seyn befunden worden, hingegen könnten doch, wie
„ es zu wünschen wäre, deren kennbare, und selbige von den ächten un-
„ terscheidende Zeichen von darum nicht angedeutet werden, weilen die
„ Churmayntzische wahre, nach ächtem Korne und Schrotte ausgestoßene
„ dergleichen Münzen nicht nach einem beständigen und gleichen, sondern
„ verschiedenem Gepräge erzeugt zu werden pflegen; wannenher in der
„ Annahme der mit Churmayntzischem Gepräge einlaufenden Münzen je-
„ dermann, ob solche ächt oder falsch nachgemacht seyen? die genaueste
„ Aufmerksamkeit zu tragen, und sich für Schaden zu hüten wissen
„ werde.

Welches Avertissement dasselbe in den nämlichen Terminis den Zeitungsblättern einverleiben, oder auf die sonst gewöhnliche Weise kund machen zu lassen besorgt seyn wird. Wien den 12. März 1768.

Aufschlag auf fremdes Bleyweiß.

Den 17. März 1768.

Aufschlag auf das fremde Bleyweiß ohne Unterschied der Gattungen vom Centner vier Gulden festgesetzet.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: allerhöchst Ihre Majestät hätten über Anlangen des kärntnerischen Bleyweißfabrikeninnhabers Freyherrn von Herbert, und auf gehorsamsten Vortrag von Gehörde zu beangenehmen geruhet, daß auf den Centner fremden Bleyweißes von allen drey Gattungen des groben, mittlern und feinen statt der vorhin ungleich auf selben bestandenen Mauth für dero gesammte Erbländer von nun an ein Generalaufschlag von vier fl. festgesetzet werden möge. Welches demnach Ihr N. Oest. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und einfolglichen Bekanntmachung hiermit unverhalten werde, maßen dießfalls die nöthige Verfügung auch an die sämmtlichen Mauthgehörden ergehe. Wien den 17. März 1768.

Sammet-Taffet- und anderer glatten Seidenzeuge-Manufakturordnung.

Den 24. März 1768.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät unaufhörlich bemühet sind, alle Mittel anzuwenden, wie bey Dero getreuen Unterthanen der Nahrungsstand verbessert, folgbar mehrere Gattungen von Handarbeiten unter denselben eingeführet werden möchten, und zu solchem Ende den allerhöchsten Bedacht dahin genommen haben, einen Theil der Sammet- und andern glatten seidenen Zeugfabrikatur auf das Land zu übersetzen, und solche in den landesfürstlichen

Städ-

Anno 1768.

Städten und Märkten zu verbreiten, diese so heilsame allerhöchste Absicht aber ohne ein hierwegen eigends statuirendes Reglement nicht wohl erreichet werden kann;

Als haben allerhöchst Ihre Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, obschon diese Sammet- und anderer glatten seidenen Zeuge Fabrikatur auf dem Lande für unzünftig angesehen, und die anstellende Meister als Landmeister benennet, doch aber keine Lade noch andere handwerksmäßige Zusammenkünfte statt haben sollen, um gleichwohl dieselben sammt ihren Gesellen, Lehrjungen, Lehrmägdlein und allen übrigen damit verknüpften Arbeitsleuten zu einer guten Manns-zucht und wohlanständigen Aufführung zu verhalten, ihnen die hier nachfolgende Ordnung vorgeschrieben und feste Hand darauf gehalten werden solle. Solchemnach und zwar

1mo: Soll ein Meister, welcher den andern mit Arbeit verleget, ihm die gefärbte Seide in geschweiften Stücken übergeben, und ein halbes Loth Abgang auf jedes Pfund guter, reiner und wohl ausgetrockneter Seide passiren lassen, denn nebst Vergütung des Abwinderlohns für den Eintrag oder Tramaseiden folgenden Arbeits- oder Meisterlohn bezahlen; als nämlich:

Von dem Genueserſammete erster und bester Qualität in 900 oder wenigstens in 800 Zähnen zu ⅔ Ellen breit ohne die Lisieren, welche in jedem Zahne mit 8 Fäden ausgesottener Orsoglioseide im Pelo, und auch mit 8 Fäden ausgesottener Orsoglio im Schweife gearbeitet, und mit ausgesottener groben Orsoglio oder feineren Trama eingetragen werden, für jede Elle . . . . . 1 fl.

Von der zweyten Qualität der Genueser oder französischer Sammete a 3 Peli, welche in 900 oder wenigstens 800 Zähnen zu ⅔ Ellen breit, ohne die Lisieren gearbeitet werden, und bey welcher 6 Fäden zweyschiftige, oder 4 Fäden dreyschiftige Orsoglioseide im Pelo, und 6 Fäden zweyschiftige Orsoglioseide im Schweife durch jeden Zahn stehen, auch mit ordinari grober Orsoglio oder feiner Trama eingetragen werden, von jeder Elle . . . . . 57 kr.

Von der dritten Art leichter Genueser Sammete a 2 Peli, welche in 900 oder wenigstens in 800 Zähnen in obiger Breite, und in jedem Zahne 4 Fäden im Pelo, und 4 Fäden im Schweife von ausgesottener zweyschiftigen Orsoglioseide haben, auch mit ausgesottener grober Orsoglio oder feiner Trama eingetragen werden, für jede Elle . . . . . 54 kr.

Von den holländischen leichten Sammeten zu ⅔ Ellen ohne die Lisieren breit, in 1000 Zähnen, für jede Elle . . . . . 51 kr.

Von dergleichen in 900 Zähnen in obiger Breite von jeder Elle . . 48 kr.

Von dergleichen in 800 Zähnen, und in obiger Breite von jeder Elle . . . . . 45 kr.

Von den Sammeten auf Hamburger- oder Alaart in 1000 Zähnen, von jeder Elle . . . . . 39 kr.

Von dergleichen in 900 Zähnen von jeder Elle . . . . . 36 kr.

Von dergleichen in 800 Zähnen von jeder Elle . . . . . 33 kr.

Denn von den Taffeten, Meisterlohn.

Vom florentiner Taffete für jede Elle . . . . . 12 kr.

Von englischem Taffete für jede Elle . . . . . 11 kr.

Vom Mantini Taffete in 1200 Zähnen zu 4 Faden für jede Elle. 9 kr.

Vom dergleichen in 1400 Zähnen zu 2 Fäden von jeder Elle . . . 9 kr.

Von glattem Gros de Tours in 800 Zähnen ⅔ Ellen breit von jeder Elle . . . . . 12 kr.

Von Croisées oder Serges de Soye ⅔ Ellen breit, von jeder Elle. 9 kr.

Von doppeltem Atlaße von jeder Elle . . . . . 15 kr.

Vom Atlaße zweyter Gattung von jeder Elle . . . . . 12 kr.

Von detto leichter Gattung von jeder Elle . . . . . 9 kr.

2do: Soll ein jeder für den andern arbeitende Meister ein ordentliches Buch haben, in welches die empfangene Seide, wie imgleichen was an verfertigter Arbeit zurückgeliefert wird, denn was derselbe entweder an Arbeitslohne,

Anno 1768.

oder auch anticipato von dem andern Meister an Gelde empfangen hat, einzuschreiben kömmt, auch alle viertel Jahre zusammen gerechnet, und die Conti auf dem Buche saldiret, und allenfalls der mit Arbeit verlegte Meister dem Verlegenden an Gelde etwas schuldig bliebe, solches auf neue Rechnung fürgetragen werden. Wobey

3tio: Allen Meistern auf das schärfeste verboten wird, die Seide auf den Stühlen weder zu netzen, zu wichsen oder zu gummiren, bey einer Strafe von zehen Gulden, welche zu der Kasse für die etwann erkrankende Gesellen, Lehrjungen und Lehrmägdlein bezahlet werden sollen.

4to: Ein jeder Meister der von dem andern verleget wird, hat für die ächte und vollkommene Arbeit zu stehen, und im Falle durch seine eigene oder seiner Gesellen und Lehrjungen Nachläßigkeit ein Stuck Waare mangelhaft oder schlecht gearbeitet, oder gar verdorben würde, so kann der verlegende Meister dem Verlegten das ganze Stück Waare zurückschlagen, der verlegte Meister aber, wenn er dem ersten den Betrag der darzu verwendeten Seide bezahlet hat, die Waare selbst an den Mann zu bringen suchen; und im Falle ein Gesell ihm dieses Stück in der Arbeit verdorben hätte, so soll der Gesell dem Meister den Schaden nach Erkenntniß der Obrigkeit und einiger darzu gezogenen andern Meister ersetzen; sollte aber ein Meister ein oder anderes Stuck Waare mit Vorsatze in einer solchen geringen Qualität verfertigen, wodurch das Publikum betrogen, und die Landesmanufakturen in einen üblen Ruf gebracht würden; dem soll alle dergleichen nicht in der gehörigen Qualität verfertigte Waare konfisciret, und wenn er das drittemal darauf betreten würde, seine Werkstatt gesperret, und derselbe des Meisterrechts völlig entsetzet werden.

5to: Soll ein Meister einem Gesellen außer erheblichen Ursachen als e. g. einer Krankheit und dergleichen ganz besondern Fällen niemals mehr als 6 fl. über seine verfertigte Arbeit anticipiren, bey Strafe des Verlustes dessen, was er ihm darüber vorgestrecket hat. Wenn aber ein Gesell dem Meister bis auf obige Summa pr. 6 fl. schuldig geworden wäre, und der Gesell seinen Abschied begehrte, um zu einem andern Meister in Arbeit zu gehen, so soll ihn der erste Meister, wenn er sein angefangenes Stück Arbeit verfertiget, und dem Meister 14 Tage vorher die Arbeit aufgekündet hat, nicht aufhalten können, der andere Meister aber, zu welchem der Gesell neuerdings in die Arbeit tritt, gehalten seyn, dem Gesellen den 10ten Theil seines Arbeitlohns in solang zurückzuhalten, bis der erste Meister wegen seines Vorschußes völlig befriediget worden ist, und im Falle der Gesell bey diesem zweyten Meister neue Schulden machen würde, soll auch dieser an dem Gesellen sich nicht ehender auf seine Arbeit regressiren können, bevor der erste Meister nicht völlig befriediget worden; derohalben, und um allen diesen vorkommen könnenden Unordnungen vorzubeugen, so soll

6to: Kein Meister einem Gesellen Arbeit geben, außer er habe von seinem Meister, bey welchem er aus der Arbeit getreten, einen Verrechnungszettel vorzuzeigen, in welchem der Meister, bey dem der Gesell ausgetreten ist, deutlich anzumerken hat, ob der Gesell ihm nichts, oder wieviel schuldig verblieben, damit der andere Meister sich gleich anfänglich darnach richten könne. Und sofern

7mo: Ein Gesell, welcher seinen ersten Meister noch nicht befriediget hätte, wieder von dem zweyten Meister Abschied nehmen wollte, so soll dieser letztere ihm gar keinen Verrechnungszettel geben, und sothaner Gesell von keinem Meister in Arbeit genommen werden, in solang er des erstern Foderung nicht abgearbeitet hat, bey Strafe von 4 fl. für den Meister, und 4 fl. für den Gesellen, welche zu der Krankenkasse zu erlegen.

Die Gesellen betreffend.

Die Gesellen haben sich vor allen Dingen gottesfürchtig, ehrbar und bescheiden gegen ihre Meister und Meisterinnen aufzuführen, auch

8vo:

Anno 1768.

8vo: Bey dem Meister, wo einer in der Arbeit stehet und ein Stück angefangen hat, nicht ehender aus der Arbeit treten können, bis das angefangene Stück nicht fertig, und geendiget seyn wird. Der Gesell soll auch dem Meister 14. Tage vorher die Arbeit aufsagen, hingegen der Meister keinen Gesellen wegschicken können, er habe ihm denn 8. Tage vorher die Arbeit aufgesaget.

9no: Die Meister sollen schuldig seyn den Gesellen von dem hieroben ausgesetzten Meisterlohne von allen Gattungen Sammets, Taffets, und andern glatten Seidenzeugen zwey Drittel zu bezahlen; jedoch wenn ein Gesell ein- oder anderes Stück Waare durch seine Nachläßigkeit oder Verschulden verderbete, so soll derselbe schuldig seyn, den andurch verursachten Schaden nach Erkenntniß der Obrigkeit und darzu gezogener zwey oder drey Meister, seinem Meister zu ersetzen. Denn soll

10mo: Ein jeder Gesell sein Büchel haben, welches er sauber und rein halten, und darinnen kein Blat zerreißen, noch weniger aber ausreißen, noch auslöschen wird, in welches die Arbeit, die er verfertiget, und was ihm darauf anticipiret, oder bezahlet worden, von dem Meister ordentlich einzuschreiben kömmt, damit sowohl der Meister als der Gesell wisse, was er verdienet, und entweder noch bey dem Meister zu gut habe, oder demselben schuldig verbleibe.

11mo: Im Falle ein Gesell eine Meisterswittwe heurathen wollte, welcher das zwanzigste Jahr zurück geleget, und durch eine abzuführen habende Probe seine Fähigkeit dargethan hat, daß er im Stande sey, seiner Profession und Arbeit vollkommen vorzustehen, der soll von den zwey hienach gesetzten Gesellenjahren befreyet seyn. Wohingegen

12mo: Alle übrige Gesellen, welche ihre Lehrzeit ordentlich erstrecket, zu Erlangung mehrerer Fähigkeit, zwey Jahre als Gesellen, entweder bey ihren vormaligen Lehrmeistern, oder aber einem andern Meister entweder zu Krems oder hier in Wien, und andern erbländischen Städten (allwo dieselbe vermittelst Beybringung der Attestaten von ihren Lehrmeistern oder der Herrschaft allerdings gefördert werden sollen) arbeiten, und wenn sie diese Zeit hindurch sich fleißig, ämsig und getreu aufgeführet, auch durch ordentliche Proben ihre Fähigkeit bewiesen haben, daß sie als Meister ihrer Profession mit Verläßigkeit vorzustehen im Stande erachtet werden, das Landmeisterrecht anzuwerben, und nachdem sie solches der Ordnung nach erlanget, sich entweder zu Krems oder auf dem Lande ansäßig zu machen, auch Lehrjungen und Mägdlein in die Lehre aufzunehmen, und solche bey dem kaiserl. königl. Kreisamte ordentlich fürmerken und aufdingen zu lassen. Hingegen sollen

13tio: Die ausgelernte Lehrmägdlein, wenn sie während ihrer Lehrzeit die Profession dergestalt begriffen, daß sie nach derselben Vollstreckung keiner weitern Anleitung mehr bedürfen, die Freyheit haben auf eigene Hand für Verleger zu arbeiten, ohne unter einem Meister zu stehen.

Die Lehrjungen und Lehrmägdlein betreffend.

14to: Sollen die Lehrjungen und Lehrmägdlein, welche das Sammet- und Taffetmachen erlernen wollen, und die ein Alter von wenigst 13. Jahren erreichet haben müssen, nicht länger als auf 3. Monate in die Probe genommen werden; und wenn sie sich während dieser Probzeit gut angelassen, auch einen wahren Lust zur Erlernung dieser Profession bezeigen, so sollen gesagte Lehrlinge beyderley Geschlechts bey dem kaiserl. königl. Kreisamte zu Krems vermittelst Einschreibung in ein zu diesem Ende eigends vorhandenes Protokoll, und zwar diejenige Jungen und Mägdlein, welche das Sammetmachen erlernen wollen, auf fünf Jahre, und diejenige, so das Taffetmachen zu erlernen willens sind, auf drey Jahre aufgedungen, ihre mit den Lehrmeistern verfertigte Lehrkontrakte daselbst depositiret, und die Bürgen zugleich in gesagtem Protokolle fürgemerket, auch den Lehrlingen die Probzeit an ihren Lehrjahren zu gut gehalten werden.

15to: Wird den Meistern hiemit verboten, die Lehrjungen oder Lehrmägdlein zu einiger Hausarbeit anzuwenden, sondern selbe sollen nur blos und

Anno 1768.

ganz allein zur Erlernung der Fabrikatur angehalten werden; auch soll ein Meister die Lehrjungen oder Lehrmägdlein längstens nach Verlaufe sechs Monate, von ihrer Aufdingungszeit anzurechnen, auf den Stuhl setzen, damit diese Lehrlinge die Zeit nicht vergeblich in ihren Lehrjahren verlieren. Wo aber ein Meister diesem nicht nachkäme, und deswegen nicht erhebliche Ursachen beybringen könnte, so soll dieser Lehrling oder Lehrmägdlein von ihm weggenommen, und einem andern Meister zum Auslernen ex officio übergeben werden.

16to: Sobald die Lehrjungen und Lehrmägdlein eine Zeitlang auf dem Stuhle gesessen und die Arbeit begriffen haben, so soll ein jeder Lehrjung und Lehrmägdlein täglich verfertigen, nämlich:

Vom Genueserſammete	$\frac{1}{8}$ Ellen
Vom holländiſchen Sammete	$\frac{2}{8}$ Ellen
Vom Baſtardſammete oder ſogenannten Pluſche von Ala	$\frac{3}{4}$ Ellen
Vom Florentinertaffete	3 Ellen
Vom Mantinitaffete	4 Ellen
Vom ſtarken oder ſchweren Atlaße	3 Ellen
Vom leichten Atlaße und andern glatten Zeugen, als gros de Tours und Croiſées	4 Ellen

Sollte aber der Lehrjung oder Lehrmägdlein etwann wegen ſchlechter Qualität der Seide oder andern Vorfallenheiten und Verhinderungen mit dem vorgeſchriebenen Quanto nicht aufkommen können, und der Meiſter ſich nicht nach der Billigkeit lenken wollte, ſo ſoll auf der Lehrlinge Beſchwerden durch drey andere abzuordnen kommende Meiſter die Sache erkennt, und nach befindenden Umſtänden das Quantum verringert werden. Was aber

17mo: Ein Lehrjung oder Mägdlein über obangeſetzte Ellenmaß täglich verfertigte, dafür ſoll der Meiſter ſchuldig ſeyn ihnen den Geſellenlohn, das iſt, zwey Drittel von dem oben ausgeſetzten Meiſterlohne zu vergüten, und den Betrag deſſen in eines einem jeglichen Lehrjunge und Lehrmägdlein eigends zuzugeben kommendes Büchel einſchreiben, um ihnen theils das Nöthige dafür an Kleidung, Wäſche ꝛc. beyzuſchaffen, theils aber bis zu ihrer erſtreckten Lehrzeit aufzubewahren.

18vo: Sollen die Meiſter nicht zugeben, ſobald ein Lehrjung oder Lehrmägdlein auf dem Stuhle arbeitet, daß ſolche von ihren Weibern oder Geſellen ausgeſchicket werden, noch weniger aber, daß ein Geſell einen Lehrjungen oder ein Lehrmägdlein übel traktire, oder ſchlage, bey zwey Gulden Strafe für den Meiſter, und ein Gulden für den Geſellen in die Krankenkaſſe zu erlegen; und damit auch die Lehrjungen und Lehrmägdlein mit der Koſt ordentlich verſehen werden, ſo ſoll

19no: Der Meiſter einem jeden derſelben täglich ein halbes Pfund Fleiſch nebſt der Suppe und genugſamer Zuſpeiſe, denn Brod, ſo viel er deſſen wird nöthig haben, jedoch davon nichts aus dem Hauſe zu tragen, oder verderben zu laſſen, und an den Faſttagen an Faſten- oder Mehlſpeiſen in der Proportion abzureichen haben.

20mo: Die Lehrjungen und Lehrmägdlein ſollen ihrem Lehrmeiſter in allem gehorſamen, was er ihnen in ehrbaren Sachen, und was die zu erlernen habende Profeſſion betrift, befehlen wird; dahingegen werden die Meiſter dieſelbe ohne Urſache nicht übel traktiren.

21mo: Sollen die Meiſter den Lehrjungen und Lehrmägdlein, welche auf den Stühlen arbeiten, allenfalls dieſe im Winter bis zu Mitternacht arbeiten wollten, das Licht nebſt dem Bette, und monatlich ein paar weiſſe Betttücher oder Leilache verſchaffen; desgleichen ihnen wochentlich ein Hemd, ein Schnupftuch und ein Halstuch nebſt einem Fürtuche für die Mägdlein waſchen laſſen, im Falle es ihre Aeltern nicht thun können.

22do: Sollen die Aeltern von den Lehrjungen und Lehrmägdlein dieſelbe während ihrer Lehrzeit mit den nöthigen Kleidungen, Wäſche ꝛc. verſehen, wo es dieſelbe durch das über die ihnen vorgeſchriebene Tagarbeit verdienende Geld nicht ſelbſt thun könnten; Im Falle aber ein Meiſter einen Lehrjungen oder Lehrmägd-

Rule 1. Scope and Purpose

These rules govern the procedure in all civil actions and proceedings in the United States district courts, except as stated in Rule 81. They should be construed, administered, and employed by the court and the parties to secure the just, speedy, and inexpensive determination of every action and proceeding.

Rule 2. One Form of Action

There is one form of action—the civil action.

Rule 3. Commencing an Action

A civil action is commenced by filing a complaint with the court.

Rule 4. Summons

(a) Form. The summons must name the court and the parties, be directed to the defendant, state the name and address of the plaintiff's attorney or—if unrepresented—of the plaintiff, state the time within which the defendant must appear and defend, notify the defendant that a failure to appear and defend will result in a default judgment against the defendant for the relief demanded in the complaint, and be signed by the clerk. It must bear the court's seal.

(b) Issuance. On or after filing the complaint, the plaintiff may present a summons to the clerk for signature and seal. If the summons is in proper form, the clerk must sign, seal, and issue it to the plaintiff for service on the defendant. A summons, or a copy of a summons that is addressed to multiple defendants, may be issued for each defendant to be served.

(c) Service with a Copy of the Complaint. The plaintiff is responsible for having the summons and complaint served within the time allowed by Rule 4(m) and must furnish the necessary copies to the person who makes service. At the plaintiff's request, the clerk may issue a summons for the defendant's waiver of service under Rule 4(d).

(d) Waiver of Service; Duty to Save Costs. (1) A defendant who waives service must within the time specified on the waiver form serve on the plaintiff's attorney—or unrepresented plaintiff—a response to the complaint and must also file a signed copy of the response with the court. If the answer or motion is not served within this time, a default judgment may be entered against the defendant. A defendant who, before being served with process, timely returns a waiver so requested is not required to serve an answer to the complaint until 60 days after the request was sent—or 90 days after it was sent to the defendant outside any judicial district of the United States.

(2) A defendant who fails to return a signed waiver requested by a plaintiff located within the United States will be required to pay the expenses of service, unless the defendant shows good cause for the failure.

(3) "Good cause" does not include a belief that the lawsuit is groundless, or that it has been brought in an improper venue, or that the court has no jurisdiction over this matter or over the defendant or the defendant's property.

(4) A defendant that waives service of the summons retains all defenses and objections (except any relating to the summons or to the service of the summons), and may later object to the jurisdiction of the court or to the place where the action has been brought.

(5) A defendant that waives service must within the time specified on the waiver form serve on the plaintiff's attorney—or unrepresented plaintiff—a response to the complaint and must also file a signed copy of the response with the court. If the answer or motion is not served within this time, a default judgment may be entered against the defendant. A defendant who, before being served with process, timely returns a waiver so requested is not required to serve an answer to the complaint until 60 days after the request was sent—or 90 days after it was sent to the defendant outside any judicial district of the United States.

(e) Service Upon Individuals Within a Judicial District of the United States. Unless otherwise provided by federal law, service upon an individual from whom a waiver has not been obtained and filed, other than an infant or an incompetent person, may be effected in any judicial district of the United States by following state law for serving a summons in an action brought in courts of general jurisdiction in the state where the district court is located or where service is made, or by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(f) Service Upon Individuals in a Foreign Country. Unless otherwise provided by federal law, service upon an individual from whom a waiver has not been obtained and filed, other than an infant or an incompetent person, may be effected in a foreign country by any internationally agreed means reasonably calculated to give notice, such as those means authorized by the Hague Convention on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents, or by the following means, if not prohibited by the law of the foreign country:

(1) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(2) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(3) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(4) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(5) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(6) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(7) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(8) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(9) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(10) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(11) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(12) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(13) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(14) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(15) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(16) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(17) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(18) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(19) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(20) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(21) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(22) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(23) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(24) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(25) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(26) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(27) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(28) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(29) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(30) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(31) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(32) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(33) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(34) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(35) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(36) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(37) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(38) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(39) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(40) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(41) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(42) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(43) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(44) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(45) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(46) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(47) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(48) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(49) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(50) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(51) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(52) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(53) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(54) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(55) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(56) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(57) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(58) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(59) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(60) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(61) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(62) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(63) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(64) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(65) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(66) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(67) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(68) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(69) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(70) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(71) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(72) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(73) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(74) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(75) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(76) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(77) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(78) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(79) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(80) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(81) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(82) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(83) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(84) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(85) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(86) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(87) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(88) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(89) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(90) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(91) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(92) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(93) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(94) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(95) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(96) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(97) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(98) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(99) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(100) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(101) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(102) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(103) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(104) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(105) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(106) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(107) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(108) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(109) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(110) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(111) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(112) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(113) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(114) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(115) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(116) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(117) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(118) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(119) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(120) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(121) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(122) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(123) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(124) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(125) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(126) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(127) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(128) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(129) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(130) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(131) by delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally or by leaving copies thereof at the individual's dwelling house or usual place of abode with some person of suitable age and discretion then residing therein or by delivering a copy of the summons and of the complaint to an agent authorized by appointment or by law to receive service of process.

(132) by delivering a cop

Anno 1768.

Wollener ausländiſcher Strümpfe Verkaufsverbot.

Den 30. März 1768.

Demnach Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät auf den in Anſehung der Pönegger Fabrike allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, dd. 9. Febr. c. a. unterm 30. Martii nachhin allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß allen Niederlegern, Kaufleuten und Krämern aller Verkauf der fremden wollenen Strümpfe eingeſtellet, zur Veräußerung des Vorraths aber eine 3. monatliche Friſt geſtattet, und darauf im Falle dergleithen fremde wollene Strümpfe nach Verlaufe obgedachter Zeitfriſt bey ihnen gefunden würden, ein unnachläßlicher Pönfall geſetzet werden ſoll.

Als wird zufolge dieſer allerhöchſten Entſchließung ihm geſammten Handelſtande hiemit anbefohlen, binnen Zeit von 3. Monaten a die recepti alle ihre dermal vorräthige wollene fremde Strümpfe alſo gewiß von ſich zu bringen, und zu veräußern, wie im Widrigen derjenige Niederleger oder Handelsmann, bey welchem nach Verlaufe dieſer Friſt, noch fernerhin dergleichen verbotene Waaren anzutreffen ſeyn werden, nebſt Konfiſcirung derſelben, mit einer unnachläßlichen Geldſtrafe a 50 fl. von jedem Dutzete vorgemeldter Strümfe angeſehen werden würde. Daher ſich derſelbe für Schaden zu hüten wiſſen wird. Wien den 30. März 1768.

Uhrfedern und Grabſtichel fremder Einfuhre.

Den 14. April 1768.

Dem N. Oeſt. Kommercienkonſeſſe wiederum zuzuſtellen, mit der Erinnerung, daß wegen Paſſirung der Uhrfedern und Grabſtichel gegen Entrichtung der tariffmäßigen Zollsgebühr, das Nöthige an die Mauthämter durch Gehörde verfüget worden ſey. Wien den 14. April 1768.

Erarmter Fabrikanten Verpflegung.

Den 23. April 1768.

Von der N. Oeſt. Regierung allergehorſamſt erſtatteter Bericht: Die den Fabrikanten in Erarmungsfalle abreichende Verpflegung gleich andern Bürgern zu Krems und Stein, denn denſelben allenfalls geſtattenden Wein- und andern Handel betreffend:

Unbehauſte Fabrikanten, ſo das Bürgerrecht erlangen, ſind im Erarmungsfalle patentmäßig zu verpflegen.

Oder zu einem alljährlichen Bürgerſpitalsbeytrage anzuweiſen.

Wenn aber ſelbe ein bürgerliches Haus beßten, iſt ihnen aller Handel und Wandel erlaubet.

Dahingegen haben ſie gleich andern Bürgern die Onera zu tragen.

Iſt eingerathen worden, daß 1mo: derley unbehauſte das Bürgerrecht erlangende Fabrikanten in Erarmungsfalle, entweder mit der patentmäßigen Verpflegung ſich lediglich begnügen, oder zu einem alljährlich proportionirten Bürgerſpitalsbeytrage angewieſen und verhalten werden: ſofern aber 2do: ein ſolcher Fabrikant eine bürgerliche Behauſung auf was immer für eine Art an ſich brächte, demſelben zwar aller Handel und Wandel unbenommen, hingegen auch alle hieraus entſpringende Onera, gleich den übrigen Bürgern zu tragen in alleweg ſchuldig ſeyn ſoll.

Der N. Oe. Regierung mit der Erinnerung wiederum zuzuſtellen, daß derſelben gutächtlicher Antrag beangenehmiget, und hiernach auch die Fabrikanten zu Krems durch Gehörde verbeſchieden worden ſind. Wien den 23. April 1768.

Delinquenten zum Veſtungsbaue verurtheilter Verpflegung.

Den 28. April 1768.

Die Koſten, welche auf die zu dem Veſtungsbaue verurtheilten Delinquenten zu verwenden kommen, ſollen aus der General- oder Kameralkaſſe beſtritten werden.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es habe der kaiſerl. königl. Hofkriegsrath anher zu vernehmen gegeben, wasmaßen vermög einer von der kaiſerl. königl. Rechenkammer demſelben bekannt gemachten allerhöchſten Reſolution für die ad opus Publicum des Veſtungbaues verurtheilte Civilarreſtan-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Anno 1768.

Aus gleichmäßigen Beweggründen haben Wir schon vor mehrern Jahren eben diesen Aufschlag obgemeldten Unsren Getreuen N. vereinigter Zech der bürgerlichen Stärke- und Haarpudermacher allhier in Verpachtung überlassen, und die vorhin ergangenen Patenten unterm 20. December 1754. allergnädigst erneuert; und da nunmehr bey Uns erstgesagte Pächter allerunterthänigst angebracht, daß sie durch die einige zeither vielfältig geschehene Einschwärzungen, an diesem ihnen verpachteten Gefälle merklich verkürzet würden, mithin um allermildeste Republicirung und Verschärfung der hierinfalls emanirten Patente allerunterthänigst gebeten; Als haben Wir über den von Unsrer N. Oest. Regierung deshalben erstatteten gutächtlichen Bericht, und Uns hierüber gehorsamst geschehenen Vortrag, in die gebetene Republicirung und Verschärfung sothaner Patenten allergnädigst gewilliget. Befehlen demnach

Den Aufschlag nach Maß der verschiedenen Gattungen der Stärke und Haarpuderwaare getreulich zu entrichten.

Erstens: Daß, soviel den Aufschlag selbst betrift, es bey der in den vorigen Patenten festgesetzten und bisher entrichteten Gebühr, ohne mindester Erhöhung, sein ferners Verbleiben haben soll, und in Folge dessen alle und jede, so mit Stärke und Haarpuder umgehen, dergleichen Waare zum eigenen Gebrauche oder Verkaufe anderwärts hieher bestellen, oder einführen, von jedem Pfunde roher oder ungemahlner Stärke, 2. Kreuzer, von jedem Pfunde ordinari Haarpuders, welches aus einer noch nicht gemahlenen oder veraufschlagten Stärke gemacht ist, 3. Kreuzer, wenn aber die Stärke schon vorhin veraufschlagt worden wäre, nur noch 1. Kreuzer, und von dem nicht aus Stärke allein, sondern auch aus andern Nebeningredienzen zubereiteten Haarpuder 4. Kreuzer, als einen Aufschlag ihnen Pächtern in die von selben bestellte Orte und Aemter jederzeit getreulich, ohne mindester Verweigerung entrichten und abführen sollen. Damit auch

Deshalben ist insgemeldte zu Wasser kommende Waare in der Rossau nächst dem weissen Lämmel, oder sogenennten Schanzel anzumelden, das Anmeldzettel zu nehmen, dieses in das Aufschlagamt zu überbringen und die Gebühr allda zu entrichten.

Zweytens: Ihnen Bestandnehmern an diesem Aufschlage nichts entgehen, und alle Verschwärzung oder Uebervortheilung möglichst verhütet und abgestellet werden möge; als soll alle Stärke- und Haarpuderwaare auch Mieß, so zu Wasser und Lande hieher kömmt, oder auch nur per Transito weiter zu gehen bestellet ist, und zwar jene, so zu Wasser mit den fremden Bothen, Markt- und andern Fuhren anlanget, entweder bey dem nächst dem weißen Lämmel in der Rossau allda, oder in dem sogenennten Schanzel befindlichen Mauthhäusel angemeldet, über derselben Betrag ein deutlicher Anmeldzettel genommen, solcher ungesäumt in das verordnete Aufschlagamt gebracht, und allda (außer dem Gute, so per Transito allhier durchgehet, und auf welches eine Passirungspollete Franco ertheilet werden wird) die Gebühr entrichtet, dahingegen die zu Lande, besonders aus Unsrem Erbkönigreiche Böheim, Erbherzogthume Schlesien und Erbmarkgrafthume Mähren oder andern Ländern hieher kommende dergleichen Stärke- und Haarpuderwaare auch Mieß gegen Producirung eines Zettels, von der Gränzmauth durchaus bis hieher, wieviel Waare jemand mit sich führet, bey den Linien und Thören mittelst Darzeigung der Gränzpolleten angesaget, alsdenn in dem hiesigen gemeiner Stadt Waaghause vorgewiesen, dem Gebrauche nach abgeleget, gewogen, darüber der gewöhnliche Waagzettel genommen, solcher sogleich in das Aufschlagamt überbracht, und allda der Aufschlag davon bezahlet, bey dessen Unterlassung aber, dergleichen heimlich herein prakticirte Waare, sowohl von Unsrer hiesigen Hauptmauth gleich konfisciret, und dem Amte der Pächter übergeben, als auch bey der Stadtwaage, solang nicht des entrichteten Aufschlags halber, ein Schein vorgezeiget wird, nichts hinweggelassen oder passiret werden. Nachdem aber

Auf jene, so per Transito durchgehet, wird eine Passirpollette Franco ertheilet.

Was zu Lande ankömmt, solle bey den Thören und Linien angemeldet, in das Waaghaus überbracht, und nach genommenem Waagzettel bey dem Amte der Aufschlag entrichtet werden.

Widrigenfalls ist dergleichen Waare ipso facto zu konfisciren.

Drittens: Hiemit aller Verschwärzung noch nicht genug vorgebogen ist, als sollen alle diejenigen, so Stärke und Haarpuder machen, oder wer immer in diesem Werke interessiret ist, wenn selbe entweder auf den Freygründen wohnen, und auf dem allhiesigen Getreidmarkte, oder den inner den Linien sich befindenden Kästen, oder aber außer diesen von Fremden den zu ihrer Profession nöthigen Weizen erkaufen wollten, im ersten Falle, bey der Abmessung (welche der Messer bey Strafe sonst nicht vornehmen dörfte) im andern Falle aber bey allen Linienposten, auf ihre zu diesem Ende von dem Amte vorhinein zu nehmen schuldi-

Jene so Stärke und Haarpuder machen, und den nöthigen Weizen auf dem hiesigen Markte, oder auf den Kästen kaufen, sollen bey der Abmessung und respective bey den Linien das Quantum auf ihrem Licenzzettel anmerken lassen, und solche gegen der Vermahlungsbewilligung dem Amte übergeben.

ge

[illegible] Mr. Bowen [illegible] Mr. Bowen [illegible] Mr. Bowen [

macher-Drucker- und Färber-Barbierer- und Bader-Bäcken-Brodsitzer-Gewölber, Läden und Stuben visitiren können, auch zu diesem Ende ihnen Pächtern oder deren Officianten, auf vorhergehendes Ersuchen, hierzu die Assistenz unweigerlich geleistet, und so oft ein verschwiegenes, unplumbirtes und unverpetschirtes Gut bey solchen Visitationen, sonderlich bey jenen, so dergleichen Waare verborgen einzubringen und damit von Hause zu Hause zu gehen pflegen, gefunden würde, solches dem Eigenthümer abgenommen, ipso facto konfisciret, auch der Uebertreter noch besonders um 6. Rthlr. für jedes Pfund gestrafet und solche Geldbuße ihnen Pächtern alsogleich erleget werden soll. Nachdem aber

Hierzu ist die benöthigte Assistenz zuertheilen.

Die verschwiegene, unplumbirte und unverpetschirte Waare soll ipso facto konfisciret, auch für jedes Pfund 6. Rthlr. Strafe erleget werden.

Wie der Verschwärzung vorzubeugen sey.

Zehentens: Die Erfahrung lehret, daß die so schädliche Einschwärzungen größten Theils von dem sich im Lande hin und her aufhaltenden, unangesessenen und hergelaufenen Gesinde geschehen, auch von solchem die eingeschwärzte Stärke- und Haarpuderwaare in Geheim verkaufet wird, hierdurch aber Unsre Innsassen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittelst der Bestrafung versetzet werden, als befehlen Wir gnädigst allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Herrschaften und Magistraten, daß die bey ihren Unterthanen und in andern ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich etwann aufhaltende verdächtige Stärke- und Haarpuderschwärzer alsogleich abgeschaffet, ihnen von niemanden ein Aufenthalt oder Unterschleif verstattet, sondern solche bey ihrer Gewahrwerdung und Anbietung einer geschwärzten Stärke- und Haarpuderwaare angehalten, der Obrigkeit, Herrschaft oder dem Richter angezeiget, von der oder demselben in Arrest genommen, und solches dem nächst angestellten Stärkbeamten, oder mit einer Licenz versehenen Stärkverleger, oder aber dem Amte selbst zur ferneren Fürkehrung alsogleich bedeutet werden solle: wo übrigens jene, so den Schwärzern wissentlich Unterschleif geben, und hierdurch andern Unterthanen Strafe und Schaden zuziehen, zur schwereſten Verantwortung und Strafe zu ziehen seyn werden. Damit auch

Was man bey Habhaftwerdung eines Schwärzers fürzukehren habe.

Wieviel den Schwärzern täglich zur Azung abzureichen sey.

Eilftens: Wegen Verpflegung der arrestirten Schwärzer sich keine Anstände ereignen mögen, so sollen Unsre Pächter denselben täglich nicht mehr als 6. Kreuzer zur Azung abzureichen schuldig seyn, übrigens aber von den Obrigkeiten mit Gerichtskosten, Kanzley- Juribus oder andern Taxen, unter was immer für einem Namen, nicht im geringsten beschweret werden. Gleichwie aber

Die Pächter können Beamte, Uebereuter und Aufseher, wo es immer nöthig ist anstellen, auch auf den Straßen visitiren lassen.

Zwölftens: In Folge dessen Unser Stärkgefällsamt berechtigt ist, sowohl bey allen Gränzen, Linien und Stadtthören, als auch bey allen Haupt- und Filialmauthämtern und aller Orten wo es nöthig seyn dürfte, eigene Beamte, Ueberreiter und Aufseher anzustellen, damit von selben bey obhabendem Verdachte, die auf den Straßen getragene Butten, Krachsen, Päcke und dergleichen mehr, jederzeit entweder neben und mit Unsren Mauthbeamten, oder für sich selbst auch allein durchsuchet werden mögen, als befehlen Wir gnädigst, daß den angestellten Stärkbeamten auf ihr Ansuchen von Unsren landesfürstlichen und herrschaftlichen Beamten, bey solchen vornehmenden Visitationen zu Habhaftwerdung der Schwärzer, oder des verschwärzten Guts alle erfoderliche Hilfe und Assistenz unverzüglich und alsogewiß geleistet werden solle, als bey dessen Unterlassung sie Beamten, auf Angeben des Stärkofficiantens, falls selbe wegen unterlassener oder versäumter Assistenz keine gründliche und hinlängliche Entschuldigung beyzubringen vermöchten, nicht nur den Werth der in Natura verfallenen Stärk- und Haarpuderwaare, nebst der von dem Schwärzer verwirkten Strafe, sondern auch alle hierdurch verursachte Kosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Zumal sich

Die Assistenz ist ihnen von Unsern landesfürstlichen und herrschaftlichen Beamten unverzüglich zu leisten.

Wo kein Stärkbeamter angestellt, oder zugegen ist, sollen die Mauthbeamten den Schwärzer sammt allen bey sich habenden Effekten anhalten.

Dreyzehentens: Ergeben sollte, daß in ein und dem andern Orte kein Stärkbeamter angestellet wäre, oder sich solcher abwesend befände, als sollen Unsre landesfürstliche und herrschaftliche Mauthbeamte, wenn bey jemand eine nicht plumbirte oder unsigillirte Stärk- und Haarpuderwaare gefunden würde, selbe keinerdings passiren lassen, sondern den Schwärzer, da er fremd oder im Lande nicht angesessen wäre, und den Betrag der Strafe nicht alsogleich deponiren wollte, sammt allen bey sich habenden Waaren und Effekten anhalten, und solches dem nächst angestellten Stärkbeamten, oder mit einer Licenz versehenen

Stärk-

Stärkeverleger zur weiteren Vorkehrung bedeuten, Widrigens selbe mit der oben bey verweigerter Assistenz ausgemessenen Strafe würden beleget werden. Es sollen auch

Die Herrschaften, Gerichte und Obrigkeiten sollen zu dem Ende an die Unterthanen die gemessenste Befehle erlassen.

Vierzehentens: Sämmtliche Herrschaften, Gerichte und Obrigkeiten allem dem, so hierinn von Uns gnädigst ist anbefohlen worden, ohne Verzug gehorsamst nachleben, dieses Unser Patent nach seinem Innhalte auf das genaueste vollziehen, jene so darwider zu handeln sich vermessen, zu der festgesetzten Strafe ziehen, den bestellten Stärkbeamten, oder ihren subordinirten willig und eilfertig den möglichsten Vorschub geben, auch allen ihren Beamten, Richtern und Gemeinden nachdrücklichst anbefehlen, daß selbe Unsren Stärkbeamten oder Subordinirten auf allmaliges Begehren gegen Vorzeigung dieses zu ihrer Legitimirung erfoderlichen Patents, und einer von dem Stärkamte besonders ertheilten Amtsvollmacht, ohne Verweigerung, die geziemende Hilfe und Assistenz leisten, die Visitation aller Orten verstatten, das gefundene eingeschwärzte Gut den Stärkbeamten oder ihren Bevollmächtigten übergeben, und die Aussagen ohne Verschub aufnehmen sollen. Weil sich aber öfters zuträgt, daß bey angesuchter obrigkeitlicher Hilfe, die Geschwornen auf den Richter, dieser auf seine Vorgesetzte herrschaftliche Beamten, und diese hingegen auf ihre Herrschaften sich beziehen, hierdurch in Vollstreckung Unsrer Befehle verweilet, die geschwärzte Waare durch ihre Hinwegbringung vor der Confiscation sicher gestellet, und mithin den Pächtern Schaden zugezogen wird, als werden alle diejenigen, so an dergleichen Verzögerungen Theil haben, zur gebührenden Strafe, und zum Ersatze des den Bestandnehmern zugewachsenen Schadens anzuhalten seyn. Da sich aber

Die Einschwärzung und Kabeleirung der Stärke, ist der Geistlichkeit bey der oben festgesetzten Strafe verboten.

Funfzehentens: Ereignen dürfte, daß in einigen geistlichen Klöstern und Wohnungen, besonders auf dem Lande, nicht nur geschwärzte Stärke zum Gebrauche erkauft, sondern auch fabricirt würde; als verordnen Wir gnädigst, daß sie gesammte Geistlichkeit sich von Uebertretung dieses Unsres Patents enthalten, und Unsrem Befehle alsogewiß nachleben solle, als im Widrigen selbe bey sich zeigender Außerachtlassung zur patentmäßigen Strafe unnachsichtig würde verhalten werden. Gleichermaßen befehlen Wir

Das Militare hat sich dessen ebenfalls zu enthalten, und können deswegen Visitationen vorgenommen werden, wozu die Assistenz zu leisten ist.

Sechszehentens: Daß dieses Unser Patent von Unsrer Militz auf das genaueste beobachtet, den Pächtern bey wirklich gegründetem Verdachte die Vornehmung der Visitation in den Kasernen und andern Quartieren des Militaris unweigerlich verstattet, hierzu die Militarassistenz, auf geschehene Anzeige, ohne Verschub willfährigst geleistet, und alsdenn die Visitation in Gegenwart eines Stärkebeamtens vorgenommen werden solle. Damit aber

Diese Patenten inner 14. Tagen zu publiciren.

Siebenzehentens: Künftighin niemand mehr einige Unwissenheit dieser Unsrer Befehle vorschützen könne, als werden alle in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindliche Herrschaften und Obrigkeiten diese Patente von Zeit der Publikation inner 14. Tagen, ihren Unterthanen durch die Verwalter, Pfleger oder andere Beamten vorlesen, mit der Ablesung jährlich kontinuiren, auch solche in den Städten, Märkten und Dörfern an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen, und hierinnfalls alsogewiß nachzuleben haben, als ansonst, da ein Unterthan diesem Patente zuwider handelte, sich aber mit der nicht vollzogenen Publicirung und Verlesung desselben, und daher entspringenden Unwissenheit wahrhaft entschuldigen würde, der Regreß bey dergleichen nachläßigen Herrschaftsbeamten gesuchet, und von selben eingefodert werden solle.

Gebieten darauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber allen jetzigen und künftigen Stadthaltern, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landesanwalden, Landesverwesern, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, allhier und auf dem Lande, in den hierländischen Städten und Märkten, und sonst allen Unsren und andern Amtleuten, Innsaßen und Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie ob diesem Unsrem Patente festiglich halten, obberührte Bestandinnhaber, ihre Beamten oder Subordinirten in keinerley Weise beschweren, sondern denselben wider die Renitenten oder Uebertreter auf jedesmaliges Anmelden, mittelst kräftiger Hilfleistung und Assistenz

Wissenswerthes auf dem Patentgebiete.

Ausland-Patente. Ueber die Ertheilung von Patenten in Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg, Spanien, Portugal, Brasilien, Argentinien, Mexiko, Chile, Peru, Uruguay, Columbien, Venezuela, Ecuador, Costa Rica, Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Cuba, Haiti, Santo Domingo, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Russland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Egypten, Japan, China, Siam, Persien, Indien, Australien, Neuseeland, Südafrikanische Republik, Transvaal, Canada, Neufundland, Britisch-Columbien, Britisch-Indien, Ceylon, Straits Settlements, Hongkong, Natal, Victoria, Neu-Südwales, Queensland, Südaustralien, Tasmanien, Westaustralien, Jamaica, Trinidad, Barbados, Mauritius, Transvaal, Orange-Freistaat, Rhodesia, Britisch-Guiana, Britisch-Honduras, Gibraltar, Malta, Cypern, Britisch-Ostafrika, Goldküste, Sierra Leone, Gambia, Lagos, Südnigeria, Nordnigeria, Sarawak, Britisch-Nordborneo, Fidschi-Inseln, Falkland-Inseln, Bermuda, Bahama-Inseln, Leeward-Inseln, Windward-Inseln, Turks- und Caicos-Inseln, Britisch-Somaliland, Sansibar, Uganda, Nyassaland, Gilbert- und Ellice-Inseln, Britisch-Neuguinea, Salomon-Inseln, Tonga-Inseln, Weihaiwei, Britisch-Südafrika, Britisch-Westafrika, Britisch-Ostafrika, Britisch-Nordborneo, Britisch-Neuguinea, Britisch-Somaliland, Britisch-Guiana, Britisch-Honduras, Britisch-Indien

Mr. Hoar. I do not know that I have any objection to the amendment. I do not know that I have any objection to the bill. I do not know that I have any objection to anything. I am willing to vote for the bill as it is, and I am willing to vote for the amendment. I am willing to vote for anything that anybody wants. I am willing to vote for anything that will please anybody. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Kansas. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Nebraska. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Iowa. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Minnesota. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Wisconsin. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Illinois. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Indiana. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Ohio. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Pennsylvania. I am willing to vote for anything that will please the Senator from New York. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Massachusetts. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Rhode Island. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Connecticut. I am willing to vote for anything that will please the Senator from New Jersey. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Delaware. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Maryland. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Virginia. I am willing to vote for anything that will please the Senator from North Carolina. I am willing to vote for anything that will please the Senator from South Carolina. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Georgia. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Florida. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Alabama. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Mississippi. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Louisiana. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Texas. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Arkansas. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Tennessee. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Kentucky. I am willing to vote for anything that will please the Senator from West Virginia. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Missouri. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Kansas. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Nebraska. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Iowa. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Minnesota. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Wisconsin. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Illinois. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Indiana. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Ohio. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Pennsylvania. I am willing to vote for anything that will please the Senator from New York. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Massachusetts. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Rhode Island. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Connecticut. I am willing to vote for anything that will please the Senator from New Jersey. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Delaware. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Maryland. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Virginia. I am willing to vote for anything that will please the Senator from North Carolina. I am willing to vote for anything that will please the Senator from South Carolina. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Georgia. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Florida. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Alabama. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Mississippi. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Louisiana. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Texas. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Arkansas. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Tennessee. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Kentucky. I am willing to vote for anything that will please the Senator from West Virginia. I am willing to vote for anything that will please the Senator from Missouri.

Anno 1768.

Dannenhero werden ihre Regimenter, wo sich derley Leute befinden, in solche Standsquartiere, in welchen solche Manufakturarbeiten am meisten getrieben werden, zu verlegen seyn.

Bedacht darauf genommen werden, daß solche nach ihrer verschiedenen Kunst, oder Profession jenen Regimentern zugetheilet werden, in deren Standquartieren diejenige Manufakturarbeit am meisten getrieben wird, an welcher sie Theil nehmen können, und solchergestalt werden die Leinweber hauptsächlich den Regimentern in Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Mähren; die Tuchmacher und Strümpfwirker jenen in ersagten beyden letztern Ländern, die Kunst und Bilderweber vorzüglich denen in Böhmen, die Plüsch- und Zeugmacher denjenigen in Mähren, und endlich die Seiden-Zeug- und Sammetfabrikanten den Regimentern in Niederösterreich zugetheilet werden. Wenn jedoch der Consessus einen oder andern von ersterwähnten Professionisten bey sich nöthig haben sollte, oder unterzubringen wüßte, wird selben hierunten von dem General- und Regimentskommando alle Willfährigkeit geleistet, und zu solchem Ende das Verzeichniß von allen bey den im Lande gelegenen Regimentern vorfindigen Künstlern und Professionisten mitgetheilet werden.

Das General- oder Regimentskommando wird zu diesem Ende dem Konsesse das Verzeichniß aller bey den verlegten Regimentern befindlichen Künstler und Professionisten mitzutheilen haben.

Octavo: Von diesem Verzeichnisse hat also der Consessus mittelst der Landesinspektoren, Manufakturskommissarien und des übrigen subordinirten Personalis allenfalls durch Bekanntmachung in dem Kreise oder Distrikte, den Fabriken, Meisterschaften und Zunften Wissenschaft zu ertheilen, welche sich sodenn bey dem Regimente unmittelbar, oder durch den betreffenden Kommercialbeamten werden melden, den von dem Tage des Eintritts in die Arbeit bis zum Austritte zu entrichtenden Tag- oder Wochenlohn bedingen, und der Beurlaubung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit wegen des Weitern sich werden vernehmen können, maßen die Regimenter vorschriftmäßig schon angewiesen sind, wie sie sich hierunter zu verhalten haben, und wie weit sie den Urlaub zu erstrecken vermögen.

Welche Verzeichnisse sodenn den gesammten in dem Kreise oder Distrikte befindlichen Fabriken, Meisterschaften und Zünften bekannt zu machen.

Von diesen wegen der Aufnahme, Lohnsbedingung und Beurlaubung eines solchen Soldaten mit dem Regimente unmittelbar zu vernehmen.

Nono: Weil jedoch in Sachen zwey Extrema zu vermeiden, einerseits, daß durch die Beurlaubung nicht zur Desertion Anlaß gegeben, und andererseits, daß durch das Militare der Nahrungsstand der Landesprofessionisten nicht geschmälert, oder den Fabriken und Manufakturen mit unvollkommener Arbeit Nachtheil zugezogen werde, so hat der Consessus Commercialis sich über den erstern Punkt mit dem General-Commando des nähern zu vernehmen, und mittelst der vorgesetzten Landesstelle anzuzeigen, was gegen die Desertion dergleichen Beurlaubten für Maßnehmung zu ergreifen, ohne daß jener Professionist, bey welchem derselbe in Arbeit stehet, in eine beschwersame Verbindlichkeit oder Verantwortung verwickelt werde. In Ansehung des letztern Punkts wird

Dabey sind jedoch zwey Extrema zu vermeiden, nämlich die Desection, und die Beeinträchtigung der Landesprofessionen, Fabriken und Manufakturen.

Ueber das Erstere hat der Consessus Commercialis mit dem General-Commando sich einzuvernehmen, und mittelst der Landesstelle die nöthig findende Maßnehmungen anzuzeigen.

Decimo: Das Militare keinen Anstand nehmen, einen zu beurlaubenden Professionisten zur Probarbeit entweder in Loco, oder wenn solche daselbst füglich nicht vorgenommen werden kann, auch anderwärts zur Probe unentgeltlich zu stellen. Sollte dieselbe gehörig ausfallen, so wird dennoch dem Professionisten oder der Fabrike, die das Militare in Arbeit nimmt, bevorstehen, bey verspührender Nachläßigkeit oder übler Aufführung mittelst zu machender Anzeige bey dem nächsten Militari einen solchen Mann demselben auch noch vor verflossener Urlaubszeit wieder zurückzustellen, ohne daß gegen dessen Annehmung vom erstern einige Einwendung gemacht, sondern vielmehr der etwann von solchem verübte Frevel gemessen bestrafet werden solle. Hingegen wird

Ueber das Andere wird von dem Militari kein Anstand genommen werden, den zu beurlaubenden Professionisten zur Probarbeit zu stellen.

Undecimo: Keinem unter dem Militari stehenden Professionisten, Künstler, oder einem andern Manufakturarbeitkündigen zu gestatten seyn, ohne ausdrückliche vorläufige Einstimmung des Commercialis, und von solchem erhaltener Befugniß, welche nicht anders, als mit genauer Erwägung der Umstände, und des im Absehen habenden Kommercialnutzens zu ertheilen, auf eigene Hand mit oder ohne Urlaub, Gehilfen und Jungen zu arbeiten, sondern es wird die Versetzung der Militaren in eine Industrialnahrung lediglich, als ein denselben auf Verlangen der Frabriken, Meisterschaften, Fabrikanten und Künstler angönnendes Beneficium anzusehen seyn; In dieser Absicht haben

Ueberhaupt ist keinem unter dem Militari stehenden Professionisten, Künstler oder Manufakturisten erlaubet, ohne Einwilligung des Kommercialis und von da aus erhaltende Befugniß, weder selbst noch mit Gehilfen, mit oder ohne Urlaub zu arbeiten.

Weil aber die Versetzung der Soldaten in eine Industrialnahrung, als eine Wohlthat für die Fabriken, Meisterschaften und Künste anzusehen,

Als wird hiemit jedem bey dem Militari befindlichen Professionisten oder Manufakturarbeiter die Generaldispensation ertheilet, wenn er auch nicht zünftig gelernet hätte, nach ab-

Duodecimo: Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät die General-Dispensation ohne ansonstigen Abbruch der Zunftgeneralien und besondern Innungsartikel dahin ertheilet, daß jeder bey dem Militari vorfindige Professionist oder Manufakturarbeiter, wenn derselbe auch nicht zünftig gelernet hätte, nach abge-

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 163). Vom 15. Juni 1949. 1949

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 163). Vom 15. Juni 1949.

Auf Grund des Beschlusses des Landtags vom 15. Juni 1949 wird hiermit verordnet, was folgt:

Artikel I. Das Gesetz über die Errichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 163) wird wie folgt abgeändert: ...

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen. Berlin, den 15. Juni 1949. Der Ministerpräsident. Der Minister des Innern.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 163). Vom 15. Juni 1949. 1950

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 163). Vom 15. Juni 1949.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1949 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen des Gesetzes sind anzuwenden. ...

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 15. Juni 1949. Der Minister des Innern.

Anno 1768.

Nur kömmt es darauf an, daß jedes General-Commando die verläßliche Nachricht einziehe, in wieweit diese erziehung der Soldaten und ihrer Weiber zur Spinn- und Strickerey thunlich sey.

Und sodann zur Erreichung des sichern Fortganges mit den Kommercienkonsessen in Ländern, und den Fabrikenaufsehern die gemeinschaftliche Einverständniß pflege.

Als worauf ermeldte Behörden bereits angewiesen sind.

Solchemnach ist zu Erreichung der Absicht anförderst von jedwedem General-Commando in Ansehung des unterhabenden Militaris, in wieweit nämlich die Soldaten und ihre Weiber zur Flachs- und Wollspinnerey, denn dem Stricken beyzuziehen thunlich seyn dürfte, die verläßliche Nachricht einzuziehen, und alsdenn hierüber mit dem jeden Landes bestellten Kommercienkonsesse, und den zu Besorgung der Gespinnst bestellten Aufsehern das nähere Einvernehmen zu pflegen, allermaßen von Seiten des Hofkommercienraths hierwegen ermeldten Konsessen, wie den Vorstehern die nähere Anleitung untereinstens ertheilet wird, und selbe zum gemeinschaftlichen Fortgange, und Einverständniß mit den General-Commandi solchergestalt angewiesen werden, auf daß der Anfang zur Verschaffung des sogestalteten Nahrungsverdienstes für die Soldaten, und ihre Weiber sogleich geschehen möge.

Die Fabriken oder das Commerciale wird die Sorge zu tragen haben, die nöthigen Faktoren zur Aufsicht bey Hinausgebung des Verlags, Uebernehmung der Gespunnst, wie auch die zum Unterrichte der Soldaten erfoderliche Personen zu bestellen, nicht minder den benöthigten Werkzeug gegen Ersatz beyzuschaffen.

Zur Erleichterung des Geschäffts für das Militare, werden von Seiten der Fabriken und dort, wo die Fabriken zu diesem Antrage sich allenfalls nicht herbey lassen, von Seiten des Commercialis nebst den nöthigen Faktoren zur Aufsicht sowohl bey der Hinausgebung des Verlags, als bey der Zurücknahme, und Abwägung der Gespunnst, denn den zum Unterrichte der Soldaten in der Art des Spinnens erfoderlichen Personen zugleich auch die benöthigte Spinnräder verschaffet werden, wo hingegen nicht allein das Militare nach und nach von dem Verdienste der Soldaten, und ihrer Weiber die Kosten für die Spinnräder, nebst den übrigen Auslagen den Fabriken wieder herein zu bringen besorget seyn muß, sondern auch um die Fabriken wegen des hinausgebenden Verlags außer aller Unruhe zu setzen, jedweder Regimentskommendant, nebst den übrigen Officieren für die Sicherheit desselben zu sorgen und zu haften hat, übrigens aber auf den Fall, wenn ein oder anderes Regiment die Gelegenheit finden dürfte, das Werkzeug in einem wohlfeilern Preise, als wie es den Fabriken zu stehen kömmt, sich selbst anzuschaffen, der eigene Ankauf sothanen Werkzeugs demselben allerdings freystehet, und nur davon den Fabriken und respective dem Commerciali mehrmals die zeitliche Eröffnung zu machen ist, damit nicht etwann Widrigens die Anschaffung doppelt geschehen möge.

Für die Sicherheit des Verlags hinwegen, hat jedweder Regimentskommendant, nebst den übrigen Officieren zu haften.

Wenn einem oder andern Regimente die Einschaffung des Werkzeugs aus eigenen Mitteln in einem wohlfeileren Preise zu stehen kömmt, so bleibet demselben der eigene Ankauf bevor.

Wovon aber den Fabriken oder dem Commerciali die zeitliche Eröffnung zu machen ist.

Da der sogestaltige Nahrungsverdienst der Soldaten, und ihrer Weiber mit dem Spinnen und Stricken schon einige Zeither bey einem und andern Regimente in den rechten Gang eingeleitet ist. So kann jeder Regimentskommendant in soweit als demselben hievon die rechte Kenntniß, oder sonst einige Auskunft ermangeln dürfte, sich mit den Kommendanten der besagten Regimenter einverstehen, und von denselben darüber die nähere Nachricht einziehen.

Die Regimentskommendanten haben sich gleichfalls wegen Erlangung der rechten Kenntnisse, oder Abstattung der anverlangenden Auskunfte miteinander einzuverstehen.

In Absehen auf die obberührte zweyte Gattung des Nahrungsverdienstes für die Soldaten, ist in dem Anbetrachte, daß vorzüglich die unter dem Militari befindliche Wollenweber, mittelst der eingeführten Beurlaubung bey den erbländischen Fabriken nützlich angewendet werden mögen, bereits vor einiger Zeit nach der mit dem Kommercienrathe vorher gepflogenen Einverständniß die Fürkehrung getroffen worden, daß diejenige Wollenweber, die von Zeit zu Zeit bey der Rekrutirung im römischen Reiche aufgebracht werden, allemal sogleich den in deutschen Ländern verlegten Regimentern je nach Maß, wie die Fabriken alldort bestehen, mithin die Leinweber den Regimentern in Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Mähren; die Tuchmacher und Strümpfwirker den Regimentern in beyden jetzt gesagten Ländern, die Kunst- und Bilderweber vorzüglich den Regimentern in Böhmen, die Plusch- und Zeugweber den Regimentern in Mähren, und endlich die Seidenzeug- und Sammetmacher den Regimentern in N. Oest. zugetheilet werden sollen.

In Absicht auf den Nahrungsverdienst für die Soldaten durch Arbeit bey Fabriken und Professionen, sollen solche Regimenter je nach Maß der dabey befindlichen Professionisten, an jenen Orten, wo die gleiche Fabriken bestehen, eingeleget werden.

In Gemäßheit des mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzley, und ersagtem Hofkommercienrathe gepflogenen fernern Einvernehmens, wird von dort aus die fernere Anordnung erlassen werden, daß die einer Profession kündige unter dem Militari befindliche Gesellen, wenn gleich denselben die zunftmäßigen Eigenschaften ermangeln, bey den Meistern gleich anderen Gesellen in die Arbeit eintreten können.

Dergleichen unter dem Militari befindlichen Professionisten ist der Eintritt in die Arbeit bey den Meistern ohne Zunftzwang zu gestatten.

Da-

Anno 1768.

Damit folglich der Antrag wegen des Nahrungsverdienstes von dieser zweyten Klasse die gemeinnützliche Wirkung ebenfalls hervor bringen möge, ist anförderst nothwendig, daß jedwedes General-Commando mehrmals eine genaue und verläßliche Verzeichniß aller unter den Regimentern befindlichen Künstler, und übrigen Professionisten oder Arbeitsleute zu dem Ende schleunigst zu Handen bringe, damit, wenn die Länder und respective Kommercialstellen, wie sie hierzu durch die Gehörden untereinstens angewiesen werden, von Zeit zu Zeit den General-Commandi die Consignation derjenigen Handwerker und Arbeitsleute, die ihnen bey ihren Zünften, Fabriken oder sonst in andere Wege abgehen, und ermangeln, und wo folglich die Soldaten einen Verdienst erlangen können, einhändigen werden, jegliches General-Commando darnach sogleich nicht allein die nöthige Auskunft zu ertheilen, sondern auch zur Erfüllung des Verlangens die erfoderliche Befehle auszustellen im Stande seyn möge.

Zu diesem Ende hat jedwedes General-Commando eine genaue und verläßliche Verzeichniß aller unter den Regimentern befindlichen Professionisten und Künstler zu Händen zu bringen.

Den Ländern und respective Kommercialstellen, wegen Abgebung der bey ihren Zünften, Fabriken oder sonst in andere Wege ermangelnden Handwerker und Arbeitsleute auf Anverlangen die Auskunft zu ertheilen.

Auf daß die erste Probe, in solang nämlich die Leute nicht wirklich zur Arbeit angehalten werden, weder dem Provinciali, weder dem Commerciali, noch auch einer Partikularfabrike einigen Aufwand verursache, hat das General-Commando in jedweder Ereigniß, wo den Soldaten einen dergleichen Verdienst zuzuwenden der Antrag geschiehet, ganz unverlängt so viele Gesellen und Arbeitsleute, als unter den Regimentern vorhanden sind und anbegehret werden, an die bestimmte Orte mit guten Unterofficieren, oder Gefreyten ohne Entgelt der Fabriken oder Manufakturen abzuschicken, diese Leute, ob sie zu den antragenden Verrichtungen tüchtig seyn, allda gehörig prüfen lassen, und diejenige davon, welche nicht zu gebrauchen sind, wieder zu den Regimentern zurück befördern zu machen, folgbar auch wegen der solchen Leuten auf diese Zeit von den Regimentern mitzugeben kommenden Verpflegung die nöthige Fürsehung zu treffen, wohingegen sobald, wie der Mann für brauchbar angesehen und beybehalten wird, derselbe als beurlaubt betrachtet, und ihnen von der Fabrike oder dem Meister, wo sie arbeiten zum Unterhalte ein gewisser Lohn bestimmet, mithin auch derowegen gleich von nun an mit dem Provinciali und respective Commerciali die nöthige Einleitung und Verabredung festgesetzet werden muß; so wie außerdem jedwedes General-Commando den Länderstellen und Kommercialkonsessen zu wissen zu machen hat, wenn eigentlich und auf was für Zeit de ordinario die beurlaubten Leute das Jahr hindurch bey den Regimentern des Exercitii halber sich einzufinden haben, und hiebey jegliches General-Commando den in Sachen ergangenen Befehl sich in soweit gegenwärtig halten muß, daß dergleichen beurlaubte Leute dazumal, wenn die Regimenter zum Unterrichte in den Handgriffen und übrigen Kleinigkeiten zusammenrücken, herbey zu rufen nicht nöthig, sondern genug sey, wenn die Mannschaft zur förmlichen Lagerungszeit sich einfindet.

So viele Gesellen und Arbeitsleute, als unter den Regimenter vorhanden sind, ohne Entgelt der Fabriken und Manufakturen zur Prüfung zu stellen.

Diejenige davon, welche nicht zu gebrauchen sind, wieder zu den Regimentern zurück zu befördern.

Dahingegen die Brauchbare als Beurlaubte anzusehen, und mit den Provincial- und respective Kommercialstellen, wegen Bestimmung des Lohns sich einzuverstehen.

Wie denn jedwedes General-Commando den Länderstellen und Kommercialkonsessen die Zeit, wenn diese Leute bey den Regimentern des Exercitii halber sich einzufinden hätten, zu wissen zu machen hat.

Dabey doch beobachten, daß diese Leute nur den förmlichen Lagerungszeiten berufen würden.

So giebet im Gegentheile in den besondern Fällen, wo nämlich unter diesen von den Regimentern auf Urlaub abgehenden Soldaten besonders geschickte Professionisten oder andere Künstler sich vorfinden dürften, und daher das Jahr hindurch von dieser Fabrike, oder von den Meistern, wo sie in Arbeit stehen, nur auf eine so viel möglich kurze Zeit, oder vielleicht gar nicht entrathen werden könnten, die anderweit ebenfalls schon bestehende Anordnung, in soweit die Bestimmung, daß dergleichen Leute zu den in der Nähe von den Fabriken gelegenen Regimentern transferiret, und in Friedenszeiten allenfalls auch ihnen ein unbestimmter Urlaub ertheilet werden könne, dergestalt, daß hievon nur jederzeit de Casu in Casum die vorläufige Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erstatten seyn würde.

Damit aber dergleichen geschickte Professionisten und Künstler von den Fabriken und Meistern, wo sie in Arbeit stehen, nur auf kurze Zeit, oder gar nicht entrathen werden, als sind dergleichen Leute zu den in der Nähe der Fabriken gelegenen Regimentern zu übersetzen, und selben allenfalls auch nur unbestimmter Urlaub zu ertheilen.

Je mehr mit dem erwünschlichen guten Ausschlage dieser Vorschläge das Beste des Militaris, und zugleich der Länder selbst verknüpfet ist, und je mehr also beyden kaiserl. Majestäten sehr am Herzen lieget, daß selbe gleich vom Anfange in den rechten Gang geleitet, und fortan darinn erhalten werden: um so zuversichtlicher hoffen allerhöchst Dieselbe, daß jedwedes General-Commando unter der forthin verträulichen Zuthat, und Mitwirkung des Provincialis und Commercialis solche Absicht zur Erfüllung zu bringen, mithin nicht allein zur standhaften Einleitung des Werks dermals sogleich eine gemeinschäftliche Zusammentretung zu veranlassen, sondern auch in so oft als sich in der Folge erhebliche Anstände

Jedwedes General-Commando wird unter Zuthat und Mitwirkung des Provincialis & Commercialis wegen standhafter Einleitung dieses Werkes, die gemeinschäftliche Zusammentretung veranlassen.

Die vorkommende Anstände ohne Umtrieb, und schriftlichen Verfahrungen unter sich nach gemeinschäftlichem Befunde aus dem Wege raumen.

oder Hindernisse ergeben, zur Vermeidung des zeitsplitterlichen Umtriebes, der aus einer schriftlichen Verhandlung erwachsen würde, jedesmals die Zusammentretungen zu wiederholen, nach dem gemeinschäftlichen Befunde die hervorgekommene Anstößigkeiten gleich in Loco aus dem Wege zu schaffen, und nach der Hand das veranlaßte ad Statum notitiæ hieher anzuzeigen, in den Fällen aber, wo eine höhere Mitwirkung oder eine nähere Entscheidung nöthig seyn dürfte, derowegen ganz ungesäumt die gemeinschäftliche Berichte an die respective Instanzen, hieher einzubefördern, denn endlich überhaupts das sorgfältige Augenmerk darauf zu richten unvergessen seyn werde, damit einerseits bey den Regimentern die mehrere Erlaubniß des Heurathens nur je nach Maß der Erweiterung des Nahrungsverdiensts ertheilet, insbesondere, damit die einen Soldaten ehelichende Weibspersonen entweder des Spinnens schon kündig seyen, oder im Widrigen solches erlernen, die Fürsorge getragen, ferner der solchergestalt einen Verdienst erlangenden Mannschaft die Mittel und Wege zur Desertion möglichstermaßen verschränket, andererseits hingegen nicht etwann dadurch den Landesprofessionisten der Nahrungsstand geschmälert, oder den inländischen Fabriken und Manufakturen selbst durch eine etwann geschehen mögende unvollkommene Verarbeitung einiger Nachtheil zugezogen, mithin alle auf diesen Nahrungsverdienst der Soldaten gerichtete Veranlassungen mit genauer Abmessung gegen diese Nebenumstände und Betrachtungen bewirket werden.

Und nur in Fällen, wo eine höhere Mitwirkung oder nähere Entscheidung nöthig, die gemeinschäftliche Berichte an die respective Instanzen einzufördern.

Ueberhaupt das sorgfältige Augenmerk, auf die Ausmessung der Heurathsbewilligungen, nach Proportion des Nahrungsverdienstes, denn auf Ehelichung solcher Weiber, die des Spinnens kündig, oder erlernen können, zu richten.

Auf die Einschränkung der Desertion, denn Vermeidung der Schmälerung der Landesprofessionisten Nahrungsstandes, und Benachtheiligung der Fabriken und Manufacturen bedacht zu seyn.

Damit hingegen die Regiments- und Kompagniekommendanten, wie die gesammte Officiere das Vorhaben auf eine oder andere Art zu erschweren, oder Hindernisse dagegen einzustreuen sich keineswegs beygehen lassen mögen, ist denselben nicht nur die gegenwärtige Anordnung ihrem ganzen Umfange nach zu bedeuten, und derselben fürwährende genaueste Beobachtungen in ihrer Majestät allerhöchsten Namen mit dem Beysatze, daß diejenige aus ihnen, wo sich verofenbaren dürfte, daß sie dem Werke nicht den nöthigen Vorschub gegeben, oder vielleicht gar darwider Anstände gemachet haben, die schärfeste Ahndung sich zuziehen, und bewandten Umständen nach die allerhöchste Ungnade zu empfinden haben würden, ernstgemessen einzubinden, sondern auch ob dem Erfolge von Seiten des General-Commando die gefließenste Aufsicht zu bestellen, und fortan feste Hand darauf zu halten.

Ahndung und Ungnade gegen die dieses Vorhaben erschwerende oder hindernde Regiments-Kompagniekommendanten und übrige gesammte Officiere.

Wiezumal hiernächst der Nahrungsverdienst, welchen obstehendermaßen den Soldatenweibern zuzuwenden der Antrag ist, nicht nur denselben dazumal, wenn in Friedenszeiten die Männer jährlich in das gewöhnliche Campement abgehen, sondern auch bey entstehendem Kriege den in den Quartiersstationen der Regimenter zurück verbleibenden Weibern allerdings zustatten kommen kann.

Der Nahrungsverdienst kömmt zur Zeit eines entstehenden Kriegs den in den Quartiersstationen zurückbleibenden Soldatenweibern allerdings zu statten.

So hat auf den letztern Fall denjenigen, nämlich, wo die Trupen bey Ausbruche eines Kriegs ins Feld abzurucken haben sollten, zum weitern Nachverhalte der General-Commandi zu gereichen, daß, weil in einer solchen Ereigniß das Militare für die Sicherheit des Verlages nicht mehr Rechenschaft geben kann, alsdenn zufolge der mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzley, und dem Hofkommercienrathe gepflogenen Einverständniß die in den Orten befindliche Beamte, Richter ꝛc. hierwegen die gehörige Sorge zu tragen haben, und auf Art und Weise, wie nach dem angeführten Beurlaubungs-Normali ein jeglicher auf Urlaub gehender Soldat so lang, wie er sich in dem Orte der Beurlaubung aufhält, den Satzungen des Politici zu unterwerfen hat, nicht minder dergleichen zurück verbleibende Soldatenweiber, so viel diese Arbeit betrifft, an die Landesbeamte, Richter ꝛc. angewiesen seyn sollen.

In welchem Falle das Militare nicht mehr für die Sicherheit des Verlags zu stehen hat.

Sondern es sind diese verbleibende Weiber mit ihrer Arbeit gleich den in dem Orte beurlaubten Soldaten jeder Orts-Obrigkeit, derselben Beamten und Richtern nach den Satzungen des Politici unterworfen und angewiesen.

Auf daß übrigens von nun an in den Ländern die gleichmäßige Vorsehung bestehen möge, daß solche Soldatenweiber, welche ihrer Sinnen beraubet, oder sonst mit elenden Umständen behaftet, mithin nicht das geringste zu erwerben im Stande sind, die nöthige Versorgung erlangen mögen, wird einstweil von der böhmisch-österreichischen Hofkanzley die Anordnung erlassen werden, daß in jedweder in den deutschen Ländern bestehenden, und für eine dergleichen Versorgung gewidmeten publiken Fundation, je nach Maß der gestifteten mehrern oder wenigern Plätze einige für die Soldatenweiber gewiedmet seyn sollen.

Imgleichen ist zur Versorgung der mädseligen Soldatenweiber in ein und anderen Stiftungen die Fürsehung getroffen worden.

Anno 1768.

Welchemnach alſo das General-Commando von dem Provinciali nicht nur die in jedwedem Lande vorhandene Fundationen von dieſer Gattung in Erfahrung zu bringen, ſondern auch damit für dergleichen Weiber immer einige Plätze offen behalten, und auf ſolche Art die dieſer Verſorgung benöthigte Perſonen derſelben ſogleich theilhaftig werden, das benöthigte Einverſtändniß zu unterhalten, und in ſo oft als ein Soldatenweib ein derley Unterkommen erhält, von dem Erfolge die Anzeige dem Hofkriegsrathe abzuſtatten hat. Wien den 5. Martii 1768.

Das General-Commando hat ſolche Stiftungen von dem Provinciall in Erfahrung zu bringen, und ſich hierwegen mit ſelbem einzuverſtehen.

Cirkularverordnung an die ſämmtliche Länderſtellen in Böhmen, Mähren und Steyermark. Item an die Landeshauptmannſchaften Oeſterreich ob der Enns, Krain, Kärnten, Görz, denn das königl. Amt in Schleſien.

Anzuzeigen: Und iſt demſelben (derſelben) erſthin unterm 28. elapſi Menſis Martii die allerhöchſte Willensmeynung umſtändlich eröffnet worden, auf was Weiſe Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät für die gebrechlichen, und außer Nahrungsverdienſte befindlichen Soldatenweiber zu ſorgen, und ſelbe nicht nur in den für derley kraft- und nahrungsloſe Perſonen beſtehenden publiken Verſorgungshäuſern, oder Stiftungen unterzubringen, mithin für ſothane Soldatenweiber einige Plätze offen zu halten, ſondern auch die Dominien und Stifter, wo ſich für den Civilſtand ſolche Fundationes befinden, um freywillige Ueberlaſſung einen oder andern Platzes zu deren Behufe anzugehen, nicht minder die Geiſtlichkeit dahin anzuleiten gnädigſt verlangen, damit dieſe bey dergleichen vorfallenden frommen Stiftungen durch ihren Zuſpruch die Gutthäter zur Bedenkung der preßhaften Soldatenweiber zu diſponiren ſuchen mögen. Da nun allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät dieſe Dero milde Abſicht auch auf die kripelhafte und zur Erwerbung ihrer Nahrung unvermögliche Soldatenkinder erſtrecket wiſſen wollen. Als hat daſſelbe (dieſelbe) nicht allein wegen ſolcher Soldatenkinder die gleichmäßige Fürkehrung zu treffen, ſondern auch bey Erſtattung des in Sachen allergnädigſt abgefoderten gutächtlichen Berichts, auch hierauf den gehorſamſten Bedacht zu nehmen. Wien den 15. April 1768.

Den 15. April 1768.

Verſorgung der gebrechlichen und außer Nahrungsverdienſte befindlichen Soldatenweiber in den öffentlichen Verſorgungshäuſern.

Diſponirung der Dominien und Stifter zur Ueberlaſſung ein und andern Platzes in dergleichen Armen-Fundationen.

Zuſpruch der Geiſtlichkeit zu frommen Vermächtniſſen für arme Soldatenweiber.

Erſtreckung ſolcher milden Abſicht auch auf Soldatenkinder.

Verordnung an den kaiſerl. königl. niederöſterreichiſchen Conſeſſum Commercialem.

In Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre Majeſtät hätten nach der bey einigen Infanterieregimentern durch den wirklichen Vollzug allſchon erprobten Thunlichkeit dem gemeinen Manne, denn den Soldatenweibern und Kindern durch einen mit den Manufakturen in Verbindung ſtehenden Induſtrialnahrungsverdienſt zu Hilfe zu kommen, und anmit das auf die Erweiterung der Manufakturen ſelbſt gerichtete Abſehen zu erreichen, an Dero geſammte Landesſtellen dasjenige, was die nebenliegende Abſchrift enthält, zu verfügen anbefohlen, welche ihm Conſeſſui, nebſt einer anderweiten Abſchrift der von Gehörde an die Militar-General-Commandi dießfalls ergehenden Inſtruction zu dem Ende andurch mitgetheilet wird, daß gleichwie nach dem getroffenen Einverſtändniße dieſerwegen eine eigene Commiſſion von Seiten des Politici, Militaris & Commercialis unter dem Vorſitze ſeines Mittels Herrn Præſidis, mit Zuziehung zweyer Räthe von demſelben zuſammen geſetzet werden ſolle, er ſich in einem ſo andern darnach zu achten, folglich das allerhöchſten Ortes Angeordnete, in ſo weit deſſen Einleitung hier zu Lande thunlich, in die Erfüllung zu bringen wiſſen möge, maßen wegen des von Seiten des Politici und Militaris zu geſchehenden Beytrittes zu geſagter Commiſſion von den Gehörden das Nöthige ebenfalls verfügt, und ihm die Benennung der Individuorum werde nachgetragen werden. Es verbleiben ꝛc. Wien den 21. April 1768.

Den 21. April 1768.

Mittheilung der Anordnungen wegen des Induſtrialverdienſtes für Soldaten, deren Weiber und Kinder, und der dießfälligen Inſtruction für die Militar-General-Commandi.

Aufſtellung der gemeinſchäftlichen Commiſſion unter Vorſitze des Commercial-Præſidis, und Beytritt des Politici & Militaris.

Turnpike Acts Continuance, Mines, &c. Act, 1862.

CAP. XXXIII.

An Act to continue certain Turnpike Acts, and to make further Provision with respect to Turnpike Roads in respect of which the Term or Powers of Mortgages are about to determine, and to amend the Law relating to Mines under Railways, Canals, Docks, and Navigable Rivers. [29th July 1862.]

WHEREAS the Acts mentioned in the Schedule to this Act annexed relate to Turnpike Roads in respect of which Mortgages have been made, and the Powers of such Mortgages are about to determine, and it is expedient that the Trustees of such Roads should be empowered to continue the Tolls thereon for the Purpose of paying off the Principal Money and Interest due on such Mortgages, and that the Provisions of the Acts relating to such Roads should be continued for that Purpose: And whereas it is expedient to amend the Law relating to Mines under Railways, Canals, Docks, and Navigable Rivers: Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, as follows:

Short Title of Act.

I. This Act may be cited for all Purposes as the Turnpike Acts Continuance, Mines, &c. Act, 1862.

Interpretation of Terms.

II. In this Act the Word "Mortgage" shall include Bonds, Debentures, and Debenture Stock; and the Word "Mortgagee" shall include Bondholders, Debenture Holders, and Debenture Stockholders; and the Word "Trustees" shall include Commissioners.

Commencement of Act.

III. This Act shall commence and take Effect from the Passing thereof.

Extent of Act.

IV. This Act shall not extend to Scotland.

Repeal of Acts.

V. The Acts mentioned in the Schedule to this Act annexed shall be continued, and shall remain in force for the Purpose of paying off the Principal Money and Interest due on the Mortgages of the Roads to which they relate, and shall be repealed as to the Roads to which they relate from the Time when the Principal Money and Interest due on such Mortgages shall be paid off.

Saving Clause.

VI. Nothing in this Act contained shall extend to continue any Power of Mortgage, or to affect any Mortgage made by the Trustees of any Road to which the Acts mentioned in the Schedule to this Act annexed relate, or to affect any Mortgagee of such Trustees, or to affect any Person claiming by, from, or under such Trustees or Mortgagees, or any of them, otherwise than as expressly provided by this Act.

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meister und Meistern, denn zwischen Gesellen und Gesellen.

6. Die zwischen Meister und Meister, denn Meister und Gesellen sich ergebende Zwistigkeiten und Irrungen derzeit bey dem betreffenden Kreisamte allein angezeiget, von solchem darüber anerkennt, und der schuldig befundene bestraft; die zwischen Gesellen und Gesellen dagegen sich äußernde Zwistigkeiten in geringern Fällen bey jeder Ortsobrigkeit auseinander gesetzt, und der Schuldige gehörig bestrafet: in weitern Beschwerungs- auch erheblichern Fällen aber dem Kreisamte angezeiget, und von solchem entschieden.

Geldeinlage der Meister und Gesellen.

7. Zur Bestreitung der Quatembermessen, der Kosten für kranke Gesellen, oder der vorfallenden Begräbnisse in jeder Papiermühle, es mag selbe einem Papiermachermeister, der Herrschaft, Grundobrigkeit, oder anderm Privatinnhaber eigenthumlich zugehörig seyn, eine mit zweyen Schlößern versehene Büchse, wovon der Meister einen, denn der älteste Gesell den zweyten Schlüssel zu verwahren hat, gehalten, und in solche von dem Meister oder anderm Eigenthümer jährlich 3 fl. 28 kr. von jedem Gesellen auch 52 kr. entrichtet: dieser Betrag von ein so anderm wochentlich in die Büchse eingelegt, und zu obigem Ende verwendet, nicht minder darüber von jeglichem Meister, oder Eigenthümer stäts mit Ende des Jahres ordentliche Rechnung an das Kreisamt gelegt, und das in der Büchse etwann verbliebene Geld dahin eingesendet; nachmals

Verwahrung in einer Büchse, und jährliche Rechnungsleigung.

Verwendung der eingehenden Gelder.

8. Diese erübrigende nebst den eingehenden Aufding- Freysprech- und allfälligen Strafgeldern von dem Kreisamte in einer dazu eigends gewidmeten Büchse oder Kasse verwahrlich aufbehalten, zur Versorgung der hohen Alters wegen durch unheilbare Krankheiten, oder Unglücksfälle zur Arbeit, und weiterm Verdienste untüchtig gewordenen Gesellen verwendet: denn mit Anbeginne jedes Jahres anher verrechnet: weßwegen auch jeder die Papiererzeugung erlernen wollende Jung von seinem Meister dem Kreisamte vorgestellet, in ein dazu gewidmetes Protocoll gegen Erlag 1 fl. 30 kr. Aufdinggebühr fürzemerket, sohin nach vollstreckten üblichen vier Lehrjahren neuerlich von seinem Meister dem Kreisamte vorgestellet, und mittels einer ihm von Amtswegen auszufertigenden Zeugenschaft, wie er seine Lehrzeit ordentlich erstrecket, und der Erlag 3 fl. Freysprechgebühr ohne weiterm Gepränge, oder daß er den Gesellen eine Mahlzeit, Trunk oder etwas im Baaren abreichen könne, noch möge, freygesprochen werden solle. Weiter wird

Lehrjungenaufnehmung.

Aufdinggebühr.

Freysprechgebühr.

Gesellenkundschaft.

9. Verordnet, daß zu Beybehaltung guter Mannszucht kein Gesell ohne vorzeigende Kundschaft mit Arbeit verleget, noch den herumschwermenden Gesellen der Aufenthalt, noch zur Nahrung etwas abgereichet, jedoch wird in Erwägung, daß

Fremde Gesellen ohne Kundschaft.

10. In verschiedenen auswärtigen Ortschaften die Kundschaften nicht eingeführet sind, dießfalls zugegeben, daß ein ohne solche Zeugniß von derley Orten eintreffender Gesell in der erstern Mühle, hierlandes mit Arbeit befördert, von dannen doch ohne Ertheilung der Kundschaft, nach Umständen und seinem Wohlverhalten, nicht entlassen, weder

Reisezehrung für einen wanderenden Gesellen.

Aufenthalt der feyernden Gesellen in der Mühle.

11. Einem ohne Kundschaft sich aus der Arbeit begebenden, und weiter wandernden Gesellen etwas abgereichet, jenem aber, so die Kundschaft vorzeiget, kein mehreres denn 9 kr. aus der in jeder Mühle wie obgedacht, vorhandenen Büchse, noch sonst etwas erfolget: anbey einem feyernden Gesellen keinerdings über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Mühle zugestanden, und damit

Lehrjungenhaltung.

Mißbrauch des Gesellentrunks oder Lehrbratens.

Meisterknechtanstellung.

12. An erfoderlichen Nachzüglingen tüchtiger Arbeiter es nicht gebrechen möge, einem jeglichen Meister allenfalls nebst seinen Söhnen für das erstemal zween, nachhin aber wenigst einen Lehrjungen, die alle aus den kaiserl. königl. Erbländern gebürtig seyn müssen, zu haben unmittelbar obliegen, jedoch weder bey dem Aufdingen noch Freysprechen, den Gesellen ein Trunk oder der sogenennte Lehrbraten, unter was immer für einem Namen abgereichet, auch hievor keine Vergütung im Gelde gemacht, noch minder bey den Mühlen, die Herrschaften oder Partikularpersonen zugehörig sind, die zur Betreibung des Werks erfoderliche sogenennte Meisterknechte von den benachbarten oder andern Mühlen mit einigem Gepränge oder Kosten angestellet, sondern die Wahl und Anstellung derselben

der Willkühr und Gutbefunde des Mühlinnhabers allein frey überlassen, und eben so wenig

Festgeld.

13. Die Meister an gewissen Festtagen den Gesellen das sogenennte Festgeld, oder statt dessen ein mehreres Essen zu geben verbunden seyn, sondern ein solches lediglich von der Willkühr des Meisters abhängen; imgleichen

Geschenk, jährliche Mahlzeit oder Jahrtag, Willkomm oder Ehrentrunk aufgehoben.

14. Das Geschenk, die jährliche Mahlzeit, oder der sogenennte Jahrtag, der Willkomm oder Ehrentrunk, und alle übrige bereits zum öftern auf das nachdrücklichste verworfene Mißbräuche vollständig verboten, aufgehoben, und abgethan, auch deßwegen allen sonstigen in der emanirten Generalhandwerksordnung heilsamst gedachten Fürsehungen unfehlbar nachgelebet, endlich

Holländer-Papiermaschine-Anschaffung.

15. Den die Holländermaschinen sich anschaffen wollenden Papiermeistern ein solches, jedoch ohne etwas von ihren beyhabenden Werken abzutragen, allerdings bevorstehen, und dießfalls nicht der mindeste Vorstoß gemacht, vorzüglich aber

Beobachtung dieser, wie auch der anno 1754. ergangenen, hiemit erneuerten Ordnung.

16. Diese, wie auch die Anno 1754. ergangene, hiemit erneuerte und bestättigte Papiererzeugungsordnung mit Beyrückung des §. 4. wiederholten angeordneten Umlegens und Pressens, durchgehends und in allen Sätzen bey folgenden unnachläßig verhängten Strafen, und zwar der Meister von dessen Lehrjungen oder Gesellen, der Lehrbraten, das Geschenk, Jahrmahl, Willkomm oder Ehrentrunk, und derley Mißbräuche gepflogen würden, oder wenn sie sich der den Partikularmühlinnhabern freygestellten Aufnahme der benöthigten Meisterknechte widersetzen wollten, das erstemal bey 50 das anderte bey 100 Rthlr. das drittemal aber bey wirklicher Sperrung der Mühle und Benehmung des Meisterrechts, denn der Gesellen bey ernstlichen von Obrigkeits wegen zu veranlassenden Leibesstrafen, auch in Ansehung der, die in Bearbeitung des Papiers wider vorbesagte bestättigte Ordnung handelten, bey Konfiscirung des unächten Papiers, und 25 Rthlr. Strafe, nicht minder der Gesellen bey gemessener Leibeszüchtigung in einem und andern Fällen auf das genaueste unwidersprechlich befolget; denn

Strafe der in ein und andern Punkten sich anmassenden Uebertretungen.

Korrespondenz und Verständniß mit auswärtigen Papiermachern.

17. Von keinem Meister noch Gesellen mit den auswärtigen Papiermachern in Angelegenheiten ihres Handwerks einige Korrespondenz, oder eine Verständniß, es sey denn, nach vorläufiger Anzeige, und von dem Kreisamte dazu erhaltener Begnehmigung, noch weniger einige Zusammentretung bey sicher zu gewärtigen habender Sperrung der Mühle, Kassirung des Gewerbes, und weiterer gerichtlichen Verfahrung gepflogen; endlich

Zusammentretungen bey Strafe verboten.

Affigirung dieser Ordnung in den Mühlen.

Ablesung alle Vierteljahre bey Versammlungen.

18. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern sich Jedermann darnach richten könne, solle sothane Ordnung in den Mühlen gehörig affigiret, und von dem Meister alle Vierteljahre seinen versammelten Gesellen und Jungen wohl bedeutlich abgelesen, folgbar zu keiner Zeit im geringsten unterbrochen werden: wogegen andererseits allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät die Ausfuhre der Strazzen außer Lande bey wirklicher untereinstiger Confiscation des Wagens und der Pferde, die in solcher Strazzenausfuhre betreten werden, und Zutheilung der Hälfte des konfiscirten Guts an den Denuncianten, neuerlich allergnädigst zu verbieten, anbey zu bewilligen geruhet haben, daß die Strazzensammlung in Wien, nämlich inner den Linien allen unterennserischen Papiermühlen durch die von jeder zu dem Ende aufgestellte und mit einem schriftlichen Attestato darzu berechtigte, auch mit einem sichtbaren Zeichen kennbar gemachte Sammler freygelassen, jeder derselben annebst der anschließigen Verzeichniß nach, zur Sammlung der Strazzen auf dem Lande eigene Distrikte zugetheilet, folglich eine der andern die Strazzen, auf was immer für eine Art, aus dem selber zugetheilten Distrikte zu entziehen, bey in jedem erwiesenen Falle bewirkter 20 Rthlr. Strafe ernstlich verboten seyn, daher dem Denuncianten, wenn solcher auch ein Gewerbsgenossener wäre, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafe zugewendet werden soll, welche Strafe eben in dem Falle unnachsichtlich Platz zu greifen hat, wenn eine oder andere Mühle sich zu den erzeugenden Papieren des Zeichens einer andern

Strazzenausfuhre bey Confiscation verboten.

Berechtigte Strazzensammler.

Bezirksabmessung.

Strafe der Eingriffe.

Welche auch Platz greifet, wenn ein Papiermacher sich des andern seines Zeichens gebrauchte.

ge-

Anno 1768.

gebrauchete, weßwegen deren eine jede bey ihrem bis nun üblichen Zeichen ferner zu verbleiben wiſſen wird.

Solchemnach wird Eingangs erwähnten geſammten Herrſchaften, Obrigkeiten, derſelben Beamten, inſonderheit aber den Inhabern der Papiermühlen in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns anbefohlen, daß ſelbe dieſes neuerdings zu republiciren veranlaßten Patents ſich in allen Punkten gehorſamſt achten, und dawider nicht handeln, noch handeln laſſen ſollen; wie im widrigen wider die Uebertreter mit der im obigen Patente enthaltenen Beſtrafung ohne alle Rückſicht fürgegangen werden würde. Wien den 14. May 1768.

Manutenirung dieſer revalidirten Ordnung.

Verzeichniß der im Lande Oeſterreich unter der Enns befindlichen Papiermühlen, und der zur Sammlung der Strazzen zugetheilten Ortſchaften.

Die Papiermühle zu Obereggendorf im V. U. W. W.

Obereggendorf
Untereggendorf
Ebenfurth
Landegg
Pottendorf
Haſchendorf
Siegesdorf
Weigelsdorf
Ebreichsdorf
Doſtdorf
Dattendorf
Oberwaltersdorf
Trumau
Minkendorf
Mellersdorf
Gundramsdorf
Lachſenburg
Pittermannsdorf
Feſendorf
Leopolsdorf
Inzersdorf
Au
Loreto
Hof
Mannersdorf
Somarein
Windpaßing
Deutſch Brottersdorf
Ungariſch Brottersdorf
Seibersdorf
Piſcheldorf
Schöngraben
Schrannawend
Unterwaltersdorf
Reiſenberg
Götzendorf
St. Margarethen
Schwadorf
Enzersdorf
Holau
Elend
Gallenbrunn
Regelsbrunn
Albersthal
Stixneuſidel
Sarrasdorf
Wilfersdorf
Bruck
Pachfurth
Höflein
Schattendorf
Gettelsbrunn
Wilfesmauer
Petronell
Gerhaus
Rohrau
Deutſch-Altenburg
Hundsheim
Hollern
Schellesbrunn
Deutſch Haßlach
Idolenkirchen
Päma
Hainburg
Wolfsthal
Dörfel am Berge
Nickolsdorf
Bergern
Zillendorf.

Die

For Hemiptera, see Heteroptera.

HOMOPTERA.

Cicadidæ.

Cicadinæ.

Cicada
Cicadetta
Cicadivetta
Dundubia
Gaeana
Huechys
Melampsalta
Platypedia
Polyneura
Pomponia
Psaltoda
Tettigades
Tettigarcta
Thopha
Tibicen
Tibicina
Tosena
Tryella
Urabunana

Tettigoniinæ.

Acanthodelphax
Acanthodelphacodes
Acanthodelphacopsis
Acanthodelphacoptera
Acanthodelphacula
Acanthodelphacus
Acanthodelphax
Acanthodelphinia
Acanthodelphinoides
Acanthodelphinula
Acanthodelphinus
Acanthodelphoides
Acanthodelphopsis
Acanthodelphula
Acanthodelphus
Acanthodelphyx
Acanthodelphyxia
Acanthodelphyxoides
Acanthodelphyxula
Acanthodelphyxus
Acanthodelphyxyx
Acanthodelphyxyxia
Acanthodelphyxyxoides
Acanthodelphyxyxula
Acanthodelphyxyxus
Acanthodelphyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxus
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyx
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxia
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxoides
Acanthodelphyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxyxula
Acanthodelphyx

Die Papiermühle zu Lehsdorf.

Lehsdorf
Tribuswinkel
Soff
Baaden
Poſthof
Weickersdorf
Raucheneck
Scharfeneck
Rauchenſtein
Simonsfeld
Gaaden
Heil. Kreuz
Dürnbach
Sulz
Staarbach
Wildeck
St. Johannſtein
Kaltenleitgeben
Breitenfurth
Laab
Kalsburg
St. Veit
Hacking
Auhof
Burkersdorf
Gablitz
Mauerbach
Weidlingen
Hadersdorf
Mariabrunn
Hütteldorf
Baumgarten
Penzing
Breitenſee
Ottokring
Dornbach
Herrenals
Wahring
Weinhaus
Petzelsdorf
Döbling
Nußdorf
Kallenberg
Heiligenſtadt
Grünzing
Neuſtift
Siefring
Sauermannsdorf
Weidling
Guging
Kierling
Kloſterneuburg
St. Mörten
St. Jakob
Unter- und Obergrünzig
St. Veit
Höflein.

Die Stadt wieneriſche Papiermühle zu Rannersdorf im V. U. W. W.

Rannersdorf
Albern
Mannswerth
Schwechat
Neugebäu
Ebersdorf
Kettenhof
Zwölfachſing
Pellendorf
Himberg
Simering
Hochau
Leopoldsdorf
Lanzendorf
Klettern
Ober- und Unterlag
Rothneuſidel.

Die von Trattneriſche Papiermühle zu Obergaſſing im V. U. W. W.

Obergaſſing
Wienerherberg
Schwadorf
Grametneuſidel
Rauchenwarth
Moßbrunn
Felling
Himberg
Klein Neuſidel
Enzersdorf
Fiſchament.

Die Stadt wienerische Papiermühle im V. U. W. W.

Neben der Nickolsburger Straße
Jedelsee
Strebersdorf
Biſenberg
St. Veit
Hagenbrunn
Königsbrunn
Ebersdorf
Ulrichskirchen
Münchsthal
Mätzbrunn
Schleinbach
Kronberg
Heiligenberg
Wolfpaſſing
Streiſing
Pellendorf
Hornsburg
Neubau
Hebersbrunn
Ebendorf
Hebersdorf
Miſtelbach
Siebenhirten
Eibesthal
Wezelsdorf
Poysdorf
Poysbrunn
Traßenhofen
Stitzenhof
Schweinburg
Sohin längſt der mähriſchen Gränze, und Theyaſluße
Ottenthal
Pottenhofen
Wilden Dirnbach
Dann rückwärts gegen der Znaimer Straße
Neuſidel
Fallbach
Gaubitſch
Stinkenbrunn
Patzmannsdorf
Röhrabrunn
Kammersdorf
Schnallendorf
Immendorf
Kallendorf und Gundersdorf
Weiter abwärts gegen Wien die ganze Znaimerſtraße, als
Grund
Schöngraben
Suttenbrunn
Oberhollabrunn
Raſchalla
Grub
Stelzendorf
Göllersdorf
Fiendorf
Ober- und Untermalebern
Hebersdorf
Sierndorf
Leitzesbrunn
Stockerau
Grafendorf
Spielern
Steinabrückel
Korneuburg
Duttendorf
Langenzersdorf
Und ſodenn das mittre Land zwiſchen dieſer und der Nickolsburgerſtraße.

Die von Trattneriſche Papiermühle im V. U. M. B.

Die Nickolsburgerſtraße, als
Jetzelsdorf
Stammersdorf
Seiring
Eibesbrunn
Wolkersdorf
Pirawart
Kollenbrunn
Gaunersdorf
Schrick
Kätzelbrunn
Wilfersdorf
Erdberg
Kätzelsdorf
Walterskirchen
Fünfkirchen
Steinabrunn
Sodenn das ganze Land von dieſer Straße an bis an den Marchfluß.

Die

Anno 1768.

Die Mühle zu Rosenburg im V. O. M. B.

An dem Gefällerwald
Gefäll
Breinreichs
Altgefäll
Eisenberg
Gejaidhof
Glaßhütte
Wegscheid
Idolsberg
Willhalms
Wanzenau
Rosenburg
Wolfshofen
Ellmannsdorf
Stolleck
Garsch
Denn über den Kamp an dem Kauzner Distrikte:
Burgwiesen
Riedberg
Horn
Frauhofen
Neukirchen
Ferner an dem Rapser Distrikte:
Mödering
Leidorf
Breiteneich
Zaimgrub
Stockern
Steinbruch
Burgschleinitz
Von dannen die mittlere Ortschoften dortigen Viertels bis an den Kamp, Plank und Schönberg exclusive.

Im V. U. M. B.

An dem Reheberger Distrikte
Eckendorf
Lehendirnbach
Ober- und Unterelsern
Winddorf
Goßing
Riedenthal
Ober-Mitter- und Unterstopfstall
Hippsdorf
Stetteldorf
Straunawerth
Eckendorf
Schmida
Hausleuten
Gottgob
Ober- und Unterzegersdorf
St. Kolmann
Sodenn aufwärts an der Znaimerstraße
Zisersdorf
Seizersdorf
Oberndorf
Ober- und Unterhanzenthal
Stranzendorf
Wischathal
Mühlburg
Eizersthal
Furt
Breitenweida
Dietersdorf
Sonnberg
Oberfellenbrunn
Klein Stelgendorf
Mariathal
Und ferner an der Böhmerstraße
Groß
Grabern
Sitzenhart
Hart
Denn an dem Rapser Distrikte und der Schmida
Frauendorf
Klein Reipersdorf
Stolzendorf
Stränning
Gräfawerth
Sohin das ganze mittlere Land vom Mannhartsberge an, und die Schmida bis an die Znaimerstraße.

Die Mühle zu Raps im V. U. M. B.

An der Schmida
Stalznar
Roschitz
Riepersdorf
Rostdorf
Hart
Sohin an der Böhmerstraße
Platt
Nonndorf
Mittergraben
Denn aufwärts an der Znaimerstraße
Windpaßing
Nechsendorf
Peterskirch
Beygarten

Jetzelsdorf
Augenthal
Haugsdorf
Weiter die mittlere Ortſchaften zwiſchen dieſen zweyen Straßen an die Pulka, und bis an die mähriſche Gränze. Ferner über die Znaimerſtraße aufwärts gegen der Theya
Haugsdorf
St. Helena
Diernleiß
Diebhotz
Mehlberg
Harras
Straneck
Stranzendorf
Hanefsthal
Ruhof
Laha
Wolzeshofen
Denn die übrige Ortſchaften an der Pulka bis an die mähriſche Gränze.

Die Mühle zu Kauzen im V. O. M. B.

An der böhmiſchen Gränze
Engelsbrechts
Illmau
Kauzen
Rudolz
Reinolz
Reibers
Fratres
Schönfelden
Denn an der böhmiſchen Theya
Raſholz
Schübertolz
Ziernreit
Oberndorf
Thuma
Weiter über die deutſche Teya an dem Rapſer Diſtrikte
Liebnitz
Pfaffenſchlag
Trebing
Traſied
Budweiß
Haſelbach
Mollands
Blumau
Rothweinsdorf
Wildberg
Möhern
Burgſtall
St. Bernhard
Stroben
Altenburg
Sohin rückwärts längſt dem Kampfluße
Fugla
Kreilenſtein
Schauenſtein
Alt- und Neupölla
Graps
Teufenbach
Krumau
Kienberg
Dobra
Waldreichs
Ottenſtein
Dietreichs
Eſchabruck
Khuebach
Petlaß
Kloſter Zwettel
Stadt Zwettel
Schickhof
Gerlaß
Und weiter an dem Weitraer Diſtrikte
Haßlau
Krems und Negers, denn Berndorf und Ottenſchlag, denn über die Teya
Leimbach
Hollenſtein
Kirchberg
Einbald
Watzmann
Pirabach
Oedenherberg
Schwarza
Gebhards
Seifrich
Haßlau
Gutenbrunn
Riegerfeld
Nonndorf
Altenreit
Brunn
Arnolds
Schirmes
Göfritz
Buchbach
Röhrbach
Pfaffenſchlag
Gaſtern
Weißenbach
Uebrigens aber das ganze mittlere Land an der deutſchen Theya.

Die

The Whole Peerage, with C. E. Cokayne

Abergavenny
Aberdeen
Abergavenny
Abergavenny
Abergavenny

Ottenschlag und Dankholz über den Kremsfluß
Berndorf
Dietmanns
Groß Nonndorf
Volzschlag
Denn aufwärts gegen den Kamp
Mannholz
Waldhausen
Kaltenbrunn
Ober- und Unternonndorf
Schönau
Ruemanns
Friedersbach
An dem Kamp
Lichtenfels
Würschneigen
Rastenfeld
Krottendorf
Ober- und Untergermanns
Sohin an dem Rosenburger Distrikte
Neubau
Eisengraben
Meerweiß
Gronseck
Schültern
Reitgraben
Dautendorf
Buchberg
Und übrigens das mittlere Land zwischen der Donau, der Spitz und dem Kamfluße, denn weiter
In dem Viertel U. M. B. an dem Rosenburger Distrikte.
Plank
Schönberg
Neustift
Zöbing
Kammer
Straß
Hädensdorf
Enkabrunn
Wagram
Feuersbrunn
Fels-Engelmanns
Malon
Kiechberg
Königsbrunn
Absdorf
Neumühl
Perzendorf
Zänna
Neimingen
Trübensee
Denn die übrige Ortschaften rückwärts an der Donau bis an den Kampfluß sohin
In dem Viertel O. W. W. über die Donau an dem Ritterfelder Distrikte.
Mautern
Bald
Thalern
Anger
Wolfsberg
Wetterkreuz
Ober- und Unterfuchen
Inzersdorf
Wormuthsthal
Eberding
Rodersdorf
Wiesing
Zäcking
Kleinheim
Anger
Ober- und Unterreitelberg
Viehofen
Flehnsdorf
Fließbach
Wernersdorf
Wätzendorf
Bullendorf
Frießing
Grillenhof
Holzersdorf
Pfäffing
Pielahag
Windpaßing
Neuhofen
Sitzenthal
Pillach
Fallmühl
Und übrigens das mittlere Land zwischen der Pilla und der Donau.

Die Mühle zu Rittersfeld im V. O. W. W.

An dem Reheberger Distrikte
Rittersfeld
St. Görgen
Wagram
Hollenburg
Nußdorf
Franzhausen
Reigersdorf
Götzersdorf
Walpersdorf
Herzogburg
Denn herwärts und an der Traisen
Traßmauer
Venusberg

Ein-

Abbott
Abbott
Abbott

Loosdorf
Mölk
Denn rechts von der Donau bis an die Pillach Mitterau
Haunoldstein
Albrechtsberg
Spielberg
Sohin über die Mölk
Freinigau
Mayerhofen
Matzelsdorf
Berging
Ohrending
Pechlarn
Brunn
Erlauf
Weiter über die Erlauf
Mitterndorf
Wolfering
Leuten
Schneidau
Krumnußbaum
Artersdorf
Seissenstein
Haus
Sarlingen
St. Veit
Kolben
Kemelbach
Dann weiter an den St. Pöltner untern Mühldistrikt
Edelbach
Druckenstätten
Ochsenbach
Senfteneck
Pirafeld
In der Reitling
Perwart
Randeck
Gresten
Ober- und Niederhauseck
Windhag
Upsitz
Kegelbach
Gößling
Hammer, und auf der Mendling und übrigens abwärts das ganze Land an der Ybs bis an die oberennserische Gränzen.

Steuer auf Interesse Fortsetzung.

Den 20. May 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Derselben ist zwar bereits unterm 27. Novembris anni elapsi durch die intimirte Fortsetzung der Extrasteuerkollekten für das innstehende 1768. Militarjahr von selbst begreiflich, daß es mit solchen, wie in den vorigen Jahren gehalten werden müsse, folgsam auch jene Kapitalien, welche ein höheres Interesse als 4 per Cento abwerfen, der Interessesteuer zu unterliegen haben, maßen in dem sub 1ma May 1766. wegen Reducirung der Interessen auf 4 per Cento publicirten Patente §phis 2do & 3tio, und besonders §pho 11mo klar vorgeschrieben, und ausgemessen worden, daß sich in Ansehung der zu einem höhern Interesse als 4 per Cento noch ferner anliegenden, der erhöheten Interessesteuer unterworfenen Kapitalien, nach den in dem untern 29. October 1764. emanirten Patente wegen deren Fassionirung, denn der mit einer besondern Stampilia zu bezeichnenden Interessequittungen, desgleichen der Zahlungstermine und Strafen auf die gänzlich unterlassene unrichtige oder spätere Fassionirung geschehenen Ausmessungen in allen Stücken geachtet werden solle; damit sich jedoch nicht etwann jemand zum Nachtheile des dießfälligen Steuer-Fundi mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist hiemit der wiederholte allerhöchste Befehl, daß solches annoch per Currendam gehörig kund gemachet werden solle. Wien den 20. May 1768.

Interessesteuerabzug von den auf höheres als 4 per Cento anliegenden Kapitalien.

Fassionirung derselben.

Bezeichnung der Interessequittungen.

Ausmessung der Zahlungstermine.

Strafe der unrichtig oder später Fatirenden.

Per currendam zu wiederholen.

Steuerpatentsübertreter Strafeneinbringung von den Verlassenschaften.

Den 20. May 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß die in dem emanirten Schuldensteuerhauptpatente für jene, welche sich in eine zu geringe Klasse fatiren, und dessen überwiesen würden, ausgemessene Pönalien, auch nach dem Tode, wenn nämlich erst dazumal aus den Verlassenschafts-

ab-

Anno 1768.

abhandlungen die allzuniedrige Fatirung erhoben werden möchte, beygetrieben, mithin von den Erben eingebracht werden sollen, hiernach auch durch die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer den in Ländern aufgestellten Extrasteuerhofkommissionen das Nöthige zu ihrem Verhalte mitgegeben worden ist. Als wird sothane allerhöchste Entschließung Ihr N. Oest. Regierung zur gleichmäßigen Wissenschaft und Beobachtung hiemit bedeutet. Wien den 20. May 1768.

Kommercialhaupt- und respective Zwangsstraßen- zu Wasser und auf dem Lande Ausmessung.

Den 20. May 1768.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, dermals bestellten oder künftighin zu bestellenden Obrigkeiten, Gerichten, Vorstehern, Amtleuten, Bedienten und Landesinnwohnern, insonderheit aber allen inn- erb- und ausländischen sowohl christlichen als jüdischen Handels- und Fuhrleuten, Krämern, Samern und Bothen, denn allen Reisenden und andern, was Würde, Standes, Amts oder Wesens diese immer seyen, welche Unser Erzherzogthum ob- und unter der Enns betreten, und ein so andere Feilschaften, Waaren oder Sachen ein- aus- oder durchführen, oder aber die sonst der Innhalt des erneuerten Zoll-Generalis dd. 2. April 1755. angehet, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir in Unsrem erstgedachten Zoll-Generali, und zwar §. 29. alle jene Straßen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns zu bestimmen vorbehalten, welche Wir nunmehr in der beyliegenden Verzeichniß nicht nur allein zur bessern Beförderung, und Bequemlichkeit eines hauptsächlich pro Consumo, und Transito treibenden wichtigen und erheblichen Handels und Wandels dienen sollen, und können, nebst einigen besondern Viehtriebsstraßen benennen, sondern auch zur Unterhaltung, insonderheit des Effito-Negotii, und der auch nöthigen und unentbehrlichen kleinern Verkehrungen pro Consumo zwischen den angränzenden Erb- und fremden Ländern auf ein besonderes Verzeichniß aller Mauthfilialzollstationen in Unsrem Erzherzogthume ob- und unter der Enns zu Folge Unsrer Mauthordnung vom 2. April 1755. worinnen diese namentlich sich befinden, Uns beziehen. So versehen Wir Uns

Aufgezeichnete Consumo- und Transito- Commercii-Haupt- und Zwangsstraßen.

Viehtriebsstraßen.

Mauth- und Filialzollstationen per Effito in unentbehrlichen kleinen Verkehrungen.

Erstens: Dahin, daß ein jedweder, welcher aus- oder erbländische Feilschaften und Kaufmannsgüter, oder sonst in Quanto & Pretio erhebliche Producta Artis, sive Naturæ führt, auch Vieh pro Consumo oder Transito treibt, solche auf den von nun an angemessenen Kommercialhaupt- und respective Zwangsstraßen zu führen, und zu treiben bedacht seyn werde, jenes hingegen, so pro Effito geht, oder pro Consumo in nothwendigen, und fast täglich in kleinern Verkehrungen bestehet, welche die ob- und unter der ennsische Innwohner mit den angränzenden Erb- und Ausländern mit allerhand Nothdurften und Viktualien haben, die ein Nachbar dem andern überläßt, auf den Wegen der in dem angeführten Patente de anno 1755. bemerkten Filialmauthstationen also gewiß durch- aus- oder wenn allenfalls die Lage ein anders mit sich brächte, sobald es nur seyn kann, darauf ein- aus- und durchzuwandeln, folgsam unter keinem Vorwande, wie dieser immer seyn möge, andere Straßen oder pro Effito & Commercio necessario andere Nebenwege zu suchen, und den bestimmten gänzlich, oder auch zum Theile auszuweichen sich anmaßen, und dieses alles

Diesen Straßen, wie auch Mauthstationen unter keinem Vorwand gänzlich oder zum theile auszuweichen, und auf Nebenwegen zu wandeln.

Zweytens: Um so gewisser, als im Widrigen der betretene Eigenthümer, oder Befehlshaber alsogleich des führenden Guts, der Vekturant hingegen Roß und Wagens verlustigt seyn, die Fußgeher, Träger oder Schüber aber, nicht weniger die Postknechte mit einer scharfen willkührlichen Strafe, wie es die Umstände mit sich bringen, bestrafet werden sollen. Wessentwegen Wir Unsre sämmtliche Mauthofficianten und Bediente, wie nicht minder alle Obrigkeiten und Vorsteher, auch Landesinnwohner, besonders auch Handels- und Krämer- auch Fuhrleute, so mit Wagen fahren, oder Vieh, und zwar nicht einzelnweis, sondern in mehrerer Zahl treiben, die bisher durch ihre namhafte und vielfältig

Strafe des Eigenthümers sowohl, als des Vekturanten oder Trägers und Schübers.

Mauthbeamte, wie auch Obrigkeiten und Vorsteher sollen hierauf ein obachtsames Aug tragen.

verübte Ein- und Ausschwärzungen Unsrem Zollgefälle ein Großes entzogen, ein obachtsames Aug zu tragen, und ein dergleichen vorgesagtermaßen außer einer Kommercial- und Viehtriebsstraße, oder respective in andern Nebenwegen antreffendes Gut, oder Vieh bey Vermeidung einer so ernstlich als empfindlichen Strafe anzuhalten, sofort dieses, davon dem Lieferenden vermög Unsrer den 16. August 1755. ergangenen Verordnung nach erfolgter Erkenntniß das ganze verfallene Gut zu Theile werden soll, zu dem nächsten Zollamte zu bringen, mithin auf keine Weise zu gestatten, eigends verbunden haben wollen, daß die hauptsächlich pro Consumo & Transito ausgemessene Wasserfahrt-Kommercial- und Viehtriebsstraße, oder die pro Commercio necessario bemerkte Wege ausgewichen, und Nebenwege gewandelt werden, dem nur noch

Anhaltung des außer diesen bestimmten Straßen und Wegen betretenden Guts oder Viehes.

Das verfallene Gut fällt den Liferern. en zu Theile.

Drittens: Beyfügende, daß, wenn derley Kontrabanten vorkommen, und angezeiget würden, deren Einbringung jederzeit zu Amtshänden geschehen, sofort die sequestrite Feilschaften, um allen nachtheiligen Einwendungen wider Unsre Mauthbeamte vorzubiegen, im Beyseyn einer Gerichtsperson, und in Gegenwart desjenigen, den es angeht, mit Benennung seines, und der Sache Namen, Qualität und Quantität, nach ihrem Gewichte, Maß, Zahl oder Werthe wie solche beschaffen, beschrieben, und geschätzet, sodenn solche Beschreibung und Schätzung von dem Gerichte bestättiget, der Uebertreter aber, oder wer sonst von der Uebertretung eine Wissenschaft trägt, nebst dem Fuhrmanne über die ihnen setzende Fragstücke, welche das Mauthamt an Hand lassen kann, gerichtlich verhöret, und alles dieses ausgefertigt dem Mauthamte ausgehändiget werden müsse, auf daß, wenn die Commissa von der Gehörde erkennt worden, und statt finden, das verfallene Gut, sonach auch allenfalls licitando veräußert, der dafür eingegangene Werth nach Abzuge der etwann aufgelaufenen Kosten, und des tarifmäßigen Zollbetrags dem Einbringer in totum verabfolget werde. Auf daß endlich

Wie mit Erkennung eines solchen verfallenen Guts zu verfahren sey.

Viertens: Diese Unsre Satzung und Ordnung von so ausgiebiger Wirkung sey, jedermann kundbar werde, und sich ein jeder für Unglück und Schaden zu hüten wissen möge:

Affigir- und Publicirung, wie auch Vorlesung gegenwärtiger Satzung und Ordnung.

Als befehlen Wir gnädigst und ernstlich, solche in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns zu Jedermanns Wissenschaft, und Warnung dem Landesherkommen nach in zulänglicher Menge im Drucke ausgehen, sodenn nicht nur in Städten und andern Gemeinhäusern affigiren, und publiciren, sondern auch in allen Vierteln und Ortschaften den Gemeinden vorlesen und deutlich erklären zu lassen, auf welche befolgende Publicirung und Republicirung Unsre N. Oest. Regierung, und ob der ennsische Landeshauptmannschaft, besonders aber die Kreishauptleute auf dem Lande zu invigiliren haben werden.

Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 30. Monatstag May im siebenzehen hundert acht und sechszigsten, Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Verzeichniß der in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Ennß von nun an ausgemessenen Kommercial-Wasserfahrthaupt- und respective Zwangsstraßen, und zwar im Lande ob der Enns

Zu Wasser

Im Hausruckviertel.

Die erste Einbruchsstation aus dem römischen Reiche, Bayern, Tyrol, Salzburg, Italien ꝛc.

Zeitschrift für Bildende Kunst. Neue Folge. Redigiert von Dr. Albert Dresdner. Leipzig, E. A. Seemann.

Inhalt.

Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.)

Die Redaktion.

Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.)

Die Verleger.

Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.) — Dr. Hans Tietze: Die Kunstsammlungen der Stadt Wien. (Mit 10 Abbildungen.)

Verordnung, wegen Einführung der Stempel-Bogen, und Stempel-Papiers, auch Stempelung der Karten und Spielbriefe, auf das Jahr 1777. Vom 30. Dezember 1776. 1199

Verordnung, wegen Einführung der Stempel-Bogen, und Stempel-Papiers, auch Stempelung der Karten und Spielbriefe, auf das Jahr 1778. Vom 30. Dezember 1777. 1200

Verordnung, wegen Einführung der Stempel-Bogen, und Stempel-Papiers, auch Stempelung der Karten und Spielbriefe, auf das Jahr 1779. Vom 30. Dezember 1778. 1201

Verordnung, wegen Einführung der Stempel-Bogen, und Stempel-Papiers, auch Stempelung der Karten und Spielbriefe, auf das Jahr

Anno 1768.

Die achte Einbruchsstation aus Ungarn von Hollitsch, Dröβing oder Hohenau über Leopoldau, Wien, von dannen in Steyermark, oder O. Oest. auf ersagten Straßen.

Im V. O. W. W.

Die neunte Einbruchsstation aus O. Oe. Ensdorf über Mölk, St. Pölten nach Krems, oder über Perschling, Sighartskirchen, Purkersdorf auf Wien, sofort in Steyermark, oder Böhmen und Mähren auf obige Ausbruchsstationen.

Die zehente Einbruchsstation aus Steyermark Mitterbach über Annaberg, Tirnitz, Lilienfeld, Wilhelmsburg, St. Pölten, Krems, und von dannen in Böhmen und Mähren auf mehr ersagter Straße. Ferner aus Steyermark.

Die eilfte Einbruchsstation Lunz, Langau über Gamming nach Scheibs, Purgstall und Gresten, auf welcher Straße das Eisen zu gedachtem Markte eindahingegen von dieser zu der innerbergischen Eisenwurzen das Proviant ausgeführet wird.

Die zwölfte Einbruchsstation in O. Oest. über Weyer, Weydhofen an der Ybbs nach gleich gesagten 3. Märkten zur Eisen Ein- und Proviantgegenfuhre.

Im V. U. W. W.

Die dreyzehente Einbruchsstation aus Steyermark Schottwien über Glognitz, Wört, Kottla, Neukirchen, Neustadt, Sallenau, Ginselsdorf, Teaßkirchen, Neudorf, Wien, sofort über Wolkersdorf, Gaunersdorf, Poysdorf, nach Trasenhofen, als den Ausbruchsort in Mähren, oder über Langenzersdorf, Stockerau, Hollabrunn nach Jetzelsdorf als den Ausbruchsort in Böhmen und Mähren, auch über die sonst ausgemessene Kommercialstraßen & vice versa.

Die vierzehente Einbruchsstation aus Ungarn zu Wasser Haimburg über Wien, sofort über Stein nach Ybbs als der Ausbruchsstation in O. Oe. zu Lande aber von Haimburg über deutsch Altenburg, Petronell, Regelsbrunn, Fischament, Dorf Fischa, Schwechat, Wien, sofort über obbestimmte Straße entweder nach O. Oest. oder Steyermark.

Die funfzehente Einbruchsstation Bruck an der Leitha über Gallbrunn, Schwandorf, Schwechat, Wien, sofort in O. Oest. Böhmen oder Mähren auf oft gesagten Straßen.

Die sechszehente Einbruchsstation von Winpaßing aus Ungarn, Wampersdorf über Weigelsdorf, Ebreichsdorf am Moß, Minkendorf, Hochau, roth Neusidel, Wien, und von da weiter in O. Oest. oder Böhmen und Mähren, und solle die aus dem ödenburger Komitate über Wampersdorf, und Ebenfurth erlaubte Straße der Himberger Mauth nicht präjudicirlich, sondern sothane Gebühr von den Partheyen forthin unweigerlich zu entrichten seyn.

Die siebenzehente Einbruchsstation aus Ungarn wienerisch Neustadt über Neukirchen, Glognitz nach Schottwien in Steyermark, oder über Sallenau, Neudorf, Wien, sofort auf obgesagten Straßen in O. Oest. Böhmen und Mähren.

Der Viehtrieb kann immer auf den vorgemeldten Kommercialstraßen aus Ungarn durch N. Oest. seinen Zug nehmen, zumal aber Theils wegen der Weide und Futter, Theils wegen der Situation und des weichen Bodens das Vieh anderwärts füglicher unterhalten, und getrieben wird, so sind darzu aus Ungarn hauptsächlich drey Eingänge auf das per Transito durch und in das Churfürstenthum Bayern und Hochstift Passau, oder weiter in das römische Reich als nach Regenspurg, Augspurg und anderwärtshin treibende ungarische Hornvieh, nebst den dazu bestimmten Ausgängen für ersprießlich und nöthig angesehen worden.

Anno 1768.

Der erste Haimburg, deutsch-Altenburg, Regelsbrunn, Elend, Fischament, Schwechat, Wien, Hütteldorf, Ried, St. Pölten, Markersdorf, Sierling, Mölk, Neumarkt, Amstätten, Ensdorf, und Enns als den Ausbruchsort in O. Oest. denn weiter auf Asten, Ebersperg, Linz, Wilring, Eferding, Weizenkirchen und Payerbach als den Ausbruchsort nach Bayern oder Passau, oder von Enns auf Asten, Ebersperg, Neubau, Marktrenk, Welß, Lambach und Hag, als den Ausbruchsort in Bayern.

Der zweyte Götzendorf, Schwechat, Wien, oder über Wampersdorf Walkersdorf, Himberg und Wien, sofort auf obige Straße in Oberösterreich, und so weiter in das römische Reich.

Dritter Eingang Bruck an der Leitha, Schwandorf, Schwechat, und so weiter auf obigen Straßen in Oberösterreich und das römische Reich.

Jurisdiction über die Soldatenwittwen.

Den 4. Junii 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät über die Frage: ob die Invalidenwittwen binnen einem Jahre nach dem Tode ihrer Männer abzufertigen, und im Widrigen nach Verlaufe dieser Zeit dem Foro Civili unterworfen seyn sollen? und den Ihro hierüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet in Formalibus: „ Nicht allein die Wittwen der Invaliden, sondern auch aller übrigen gemeinen Soldaten haben, wenn sie nicht von dem „ Militari verpfleget, oder innerhalb eines Jahrs nach dem Tode ihrer Männer „ abgefertiget werden, jener Civilobrigkeit, wo sie sich aufhalten, in dem Le„ ben, und nach dem Tode zu unterstehen. „ So man Ihr N. Oest. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörig weiteren Verfügung sowohl hierlandes, als in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiemit hat erinnern wollen. Wien den 4. Junii 1768.

Wittwen der Invaliden, wie auch der gemeinen Soldaten, wenn sie von dem Militari nicht verpfleget, und nach dem Tode ihrer Männer bereits abgefertiget worden, gehören unter die Civilobrigkeit.

Kupferstecher-Akademiesatzungen.

Den 8. Junii 1768.

Nachdem allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero in Wien errichteten freyen Kupferstecherakademie eigene Satzungen, und besondere Begünstigungen zu ertheilen allergnädigst geruhet haben.

So werde ihm Consessui von gesagten Statuten ein gedrucktes Exemplare zur Wissenschaft, wie auch zu dem Ende hier angeschlossen, damit derselbe erdeudtete Akademie so, wie derselben Mitglieder im bedürfenden Falle dabey kräftig handzuhaben, und zu schützen sich angelegen halten solle. Wien den 8. Junii 1768.

Satzungen für die in Wien errichtete freye kaiserl. königl. Kupferstecherakademie.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allen und jedermann, daß die von Uns in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien neu errichtete freye Kupferstecherakademie bey Uns unterthänigst gebeten habe, die zu ihrer dauerhaften innerlichen Einrichtung verfaßten Satzungen gnädigst zu bestättigen, und ihr solche, als ein unverbrüchliches Gesetz, zur genauesten Darnachachtung aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit vorzuschreiben.

Wenn Wir nun diese unterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und zugleich wahrgenommen haben, daß die verfaßten Satzungen zur Befestigung der Akademie, und Erhaltung guter Ordnung gereichen, auch mit

Un-

Nr. 1. Ferdinand Wilhelm Ludwig Graf Wallis, Feldmarschall-Lieutenant, Commandirender in Tirol, Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 59, Ritter des Militär-Leopold-Ordens, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 14, Ritter des Militär-Maria-Theresien

Anno 1768.

mit einer aus diesen dreyen von Uns, Unsren Erben und Nachkommen wieder besetzet werde. Die Professoren werden sich täglich zu den gesetzten Stunden in der Akademie einfinden, das Modell, wornach man zeichnet, in die gehörige Stellung setzen, oder die von den angehenden Künstlern selbst angeordnete Stellung des Modells entweder billigen, oder ihrer Einsicht nach verändern, die Ausarbeitung der Schüler untersuchen, und solche nach den Regeln der Kunst verbessern, und alles das, was zur Bildung eines geschickten Künstlers nöthig ist, den Schülern deutlich und offenherzig vortragen. Zuweilen sollen zwey Modelle aufgestellet werden, damit die angehenden Künstler in Zeichnung der Gruppen sich üben können. Der Professoren Pflicht erfodert ferner, daß sie die täglich vorkommenden Sachen besorgen, über die Erhaltung einer guten Ordnung, und über die Beobachtung der nöthigen Zucht unter der studierenden Jugend festhalten, und jenes, so darwider vorgenommen wird, zu ahnden wissen.

Viertens: Gehöret zu den Beamten der Akademie der Akademiesekretär, worzu in Ermanglung eines geschickten Künstlers, ein Gelehrter, der von den freyen Künsten eine hinlängliche historische Wissenschaft, und außer dem einen gereinigten Geschmack besitzet, bestellet werden soll. Desselben Pflicht erfodert, daß er das Protokoll führe, alle Vorfälle, welche die Akademie betreffen, darein verzeichne, die akademischen Berathschlagungen zu Papiere bringe, die durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Schlüße aufsetze, die Ausfertigung der Urkunden und Zeugniße, welche die Akademie ertheilen wird, besorge, und nebst dem Direktor solche unterschreibe. Bey Austheilung der Preise wird der Sekretär jedesmal eine Rede halten, welche mit der Würde der vorzunehmenden öffentlichen Handlung übereinkommen wird.

Fünftens: Wird der akademische Rath in zwey Klassen abgetheilet seyn, und aus 28 Gliedern bestehen. Die erste Klasse begreift 14 Akademieräthe, worunter 6 von Adel, oder solche Gelehrte seyn sollen, welche sich durch ihre Zuneigung gegen die schönen Künste, und durch eine vorzügliche theoretische Kenntniß derselben hervorthun werden; denn ferner aus 8 Künstlern, wozu man solche Maler, Bildhauer, Baumeister und Kupferstecher aussuchen wird, welche sich durch ihre Werke berühmt gemacht haben, auch die Kunst in ihrem ganzen Umfange ausüben, und deren Fähigkeiten nicht ledig auf einen oder den andern Theil der Kunst eingeschränket sind. Unter diesen Künstlern sind 4 durch die Wahl zu erkiesen, welche den besoldeten Professoren an die Seite zu setzen sind, und deren Stelle bey einer vorfallenden Krankheit, oder Hinderniß in Unterrichtung der akademischen Schüler zu vertreten haben. Hingegen soll auch bey einer eröffneten Professorstelle vorzüglicher Bedacht auf ihre Verdienste genommen werden.

In die zweyte Klasse des akademischen Raths sollen diejenigen Mitglieder durch eine freye Wahl aufgenommen werden, welche durch ihre Naturgaben denen von der ersten am nächsten kommen.

Alle Würden, Ehren- und Professorstellen bey der Akademie werden nur den Personen von der ersten Klasse der akademischen Räthe vorbehalten seyn; jedoch stehet denen von der zweyten Klasse das Recht zu, bey den Berathschlagungen ihre entscheidende Stimme eben sowohl als den Räthen von der ersten Klasse zu geben.

Ein jeder akademischer Rath ist befugt in der Versammlung frey vorzubringen, was er zum Vortheile der Künste, und zur Aufnahme der Akademie nützlich zu seyn glaubet. Die Künstler, welche Mitglieder des akademischen Rathes sind, haben die Obliegenheit auf sich, jährlich eine Zeichnung, oder ein anderes Werk ihrer Kunst zur Belehrung der Jugend in die Akademie zu liefern.

Sechstens: Weil es nicht möglich ist, daß man ohne Kenntniß der Zergliederung des menschlichen Körpers in der Zeichnung vollkommen werde; so soll von der Akademie die Anstalt getroffen werden, daß zu den Räthen der zweyten Klasse ein geschickter Arzneygelehrter als Ehrenrath aufgenommen werde, welcher in der Zergliederungskunst, so viel einem angehenden Zeichner davon zu wissen nöthig ist, der studierenden Jugend zweymal des Monats den nöthigen Unterricht

Anno 1768.

nicht ertheile. Dieserwegen soll in dem Saale der Akademie ein Beingerippe aufbehalten, und daran von dem Arzneygelehrten die Unterweisung vorgenommen werden.

Damit auch die angehenden Künstler einigen Unterricht in der Meßkunst erhalten, und von den Grundsätzen der Perspektiv das höchstnöthige Kenntniß erlangen mögen, so wird die Akademie den Bedacht nehmen, damit unter den Räthen der zweyten Klasse jemand sich befinde, der in diesen Wissenschaften den lehrbegierigen Schülern eine hinlängliche Anweisung zu geben fähig sey.

Siebentens: Sollen alle Glieder des Raths, sowohl von der ersten als zweyten Klasse, unter Genehmhaltung des Protektors, durch eine freye Wahl der sämmtlichen akademischen Mitglieder bey einer öffentlichen Versammlung nach der Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

Kein Künstler kann zum Rathe der ersten oder zweyten Klasse erkohren werden, welcher nicht zuvor als Mitglied der Akademie einverleibt war.

Die neuerwählten Räthe werden, wenn sie von Adel oder Gelehrte sind, vermittelst eines Handschlages angeloben, daß sie die Wohlfahrt der Akademie, und den Wachsthum der Künste nach allen Kräften befördern wollen.

Die zu Räthen auserkohrnen Künstler hingegen werden sich durch einen Eid verpflichten, daß sie über die Satzungen der Akademie festhalten, und alles was zum Flore der Akademie gereichen kann, kräftigst bewirken wollen.

Achtens: Soll von drey zu drey Monaten eine ordentliche Versammlung, und zwar jedesmal den letzten Sonnabend des Monats gehalten werden. Bey derselben sind alle Räthe zu erscheinen schuldig. In dieser Versammlung wird der Direktor den Vortrag machen, oder solchen durch den Akademiesekretär machen lassen, und jene Punkte, über welche die Berathschlagungen zu halten sind, nach der Ordnung vornehmen, und die Meynung der einzeln Räthe darüber einholen.

Zum Gegenstande der Berathschlagung sollen theils die Mittel und Wege gewählet werden, durch welche der Fortgang der Künste, der daraus für das Vaterland erwartete Nutzen, und der Flor der Akademie befördert werden könne; theils auch die Untersuchungen und Betrachtungen über die Künstler, welche in die Akademie als Mitglieder aufgenommen zu werden verlangen; wie auch was die Wahl der akademischen Räthe betrifft. Der Sekretär wird bey diesen Berathschlagungen die Feder führen, den durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Schluß zu Papiere bringen, und solchen von dem Direktor und anwesenden Räthen unterschreiben lassen. Bevor der gefaßte Schluß noch zur Vollziehung gebracht wird, soll selber jedesmal dem Protektor zur Prüfung vorgeleget werden, welcher alsdenn nach seinem Gutbefinden, solchen bey den gehörigen Stellen einzureichen der Akademie erlauben, oder selbst auf sich nehmen wird, selben Uns, Unsren Erben und Nachkommen in Person zu übergeben.

Neuntens: Wird die dritte Klasse der Akademie aus den Mitgliedern derselben bestehen, welche entweder ordentliche oder Ehrenmitglieder derselben seyn sollen, und darzu von beyden Klassen des akademischen Raths und den anwesenden Mitgliedern aufzunehmen sind.

Zehentens: Zu ordentlichen Mitgliedern können angenommen werden: Maler von allerley Arten, wenn sie nur die erfoderliche Stärke in der Kunst besitzen, sie mögen sich übrigens in Historien, Schlachten, Landschaften, Bildnissen, Thieren, Früchten, Blumen oder Miniatur hervorthun; Bildhauer, unter welchen auch geschickte Gold- Silber- Stahl- und Stempelschneider mit verstanden werden; denn Baumeister und Kupferstecher.

Eilftens: Soll kein hier ansäßiger Künstler zum ordentlichen Mitgliede angenommen werden, wenn er es nicht schon von einer andern Akademie ist, oder wenn er nicht wenigstens vorher die Kupferstecherakademie ein Jahr lang besuchet hat.

Zwölftens: Sollen diejenigen, welche in der Klasse obgesagter Künstler begriffen sind, und zu wirklichen Mitgliedern der Akademie aufgenommen zu werden verlangen, sich bey der Akademie melden, und zum Beweise ihrer Geschick-

Anno 1768.

lichkeit eine Vorstellung aus der Historie, oder Schlachten, Landschaften ꝛc. nach dem Maße, so der Direktor vorschreiben wird, verfertigen. Die Portraitmaler werden einen Rath, oder eine mit akademischen Aemtern bekleidete Person schildern. Von den Miniaturmalern wird die Akademie kein Bildniß, wohl aber historische Stücke annehmen. Die zu Wien ansäßigen Kupferstecher werden von den Stücken ihrer Aufnahme 100 der ersten Abdrücke der Akademie einliefern, welche dieselbe zu ihrem Nutzen zu verwenden berechtigt seyn soll. Die Bildhauer, Gold-Silber-Stahl- und Stempelschneider haben ihre, ihrer Aufnahme wegen, zu verfertigende Stücke von Metall oder harten Steinen zu machen.

Dreyzehentens: Sollen die Stücke der Künstler, welche angenommen zu werden suchen, dem versammelten Rathe zur unpartheyischen Beurtheilung vorgeleget werden. Hierauf wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, ob der Künstler zum Mitgliede angenommen zu werden verdiene oder nicht? Besonders wird dem Direktor und den Professoren aufgetragen, bey dieser Gelegenheit ohne Leidenschaft zu verfahren, und Niemanden in Absicht auf Freund- oder Feindschaft zu begünstigen, oder zu schaden.

Vierzehentens: Sind die Stücke sowohl, welche die Mitglieder bey ihrer Aufnahme übergeben, als auch die Zeichnungen, welche die akademischen Preise davon tragen, Unsrem und Unsrer Erben und Nachkommen Eigenthume vorbehalten; und soll das der Akademie von Uns bewilligte Siegel auf dieselben in Gegenwart des Raths gedrucket werden, damit man beständig versichert seyn könne, die Urstücke zu besitzen.

Fünfzehentens: Werden alle Mitglieder über ihre Aufnahme eine öffentliche Urkunde unter der Unterschrift des Protektors, und dem Siegel der Akademie erhalten, durch welche ihnen nicht allein das Recht den Versammlungen der Akademie beyzuwohnen, sondern auch die Befreyung von der Handthierungssteuer, und die Befugniß sich aller Orten in Unsren kaiserl. königl. Erbländern niederzulassen, und ihre Kunst unabhängig von den alten handwerksmäßigen Zünften, in welche vorhin die Künste eingeschränket waren, zu treiben gestattet wird.

Sechszehentens: Sind alle Mitglieder dieser Akademie verbunden, ihre Schüler und Söhne, die sich dieser Kunst wiedmen, fleißig in die Akademie zu schicken, und solche nach dem aufgestellten Modelle zeichnen, und sie von dem Unterrichte, den man in der Zeichnung sowohl als in dem Kupferstechen daselbst ertheilet, Antheil nehmen zu lassen. Die Versicherungsurkunde, welche die Akademie den Schülern, wegen der erlangten Fertigkeit in der Zeichnung und in dem Kupferstechen ertheilen wird, sollen die Kraft der vorhin gewöhnlichen Lehrbriefe haben, welche in das künftige hiemit gänzlich aufgehoben werden. Hingegen wird scharf verboten, daß niemand eine Zeichnungsschule in geheim bey sich anlege, weder Schüler darinn aufnehme, noch Modelle, um sich im Zeichnen darnach zu üben, bey sich aufstelle.

Siebenzehentens: Weil durch eine beständige Uebung zugleich eine größere Fertigkeit und mehrere Vollkommenheit in der Zeichnungskunst erhalten wird; so sind die Mitglieder der Akademie verbunden, sich wechselweis und ohne Entschuldigung in den akademischen Zeichnungsstunden nach den von dem Direktor bestimmten Monaten einzufinden, und sich mit den kunstbeflissenen Schülern nach dem aufgestellten Modelle im Zeichnen zu üben, damit die Studierenden durch das Beyspiel der akademischen Mitglieder zum Fleiße ermuntert, und durch ihren Rath unterrichtet werden. Wenn das Modell ruhet, oder die Lehrer mit Verbesserung der durch die Schüler gemachten Zeichnung beschäfftigt sind, so werden die anwesenden Mitglieder sich bestreben, die kunstbeflissenen Schüler durch ihre Anmerkungen zu unterrichten, welche sie durch eine lange Erfahrung über die Natur und über die schönsten Werke der alten und neuen Zeiten gemacht haben; sobald aber das Modell in der gehörigen Lage wieder aufgestellt ist, wird jedermann stillschweigen, und sich des Zeichnens befleißigen.

Acht-

Anno 1768.

Achtzehentens: Werden alle zwey Jahre die Mitglieder ihre verfertigten Stücke in einem Saale öffentlich aufstellen; da denn die Akademie jedesmal eine Beschreibung derselben mit Benennung der Künstler, welche sie verfertiget haben, durch den Akademiesekretär aufsetzen, und drucken lassen soll.

Neunzehentens: Wird die Akademie ihren Schutz keinem Künstler angedeihen lassen, der dieselbe nicht ämsig besuchet, auch Niemanden Zeugnisse ertheilen, der nicht wenigstens ein Jahr hindurch Beweise seines Wohlverhaltens, seiner Fähigkeit und seines beständigen Fleißes gegeben hat.

Zwanzigstens: Damit der Wetteifer unter den angehenden Künstlern nicht erkalte, so wird der Direktor Uns, Unsren Erben und Nachkommen alle Monate von einem jeden in der Akademie studierenden Schüler eine Zeichnung durch den Protektor überreichen lassen, auf daß daraus ersehen werden könne, wer Unsres Schutzes und der Unterstützung des Protektors würdig sey.

Ein und Zwanzigstens: Können zu Ehrengliedern der Akademie aufgenommen werden: Frauenpersonen von hohem und niederm Stande, welche sich in den Künsten der Zeichnung, Malerey und des Kupferstechens hervorgethan haben; Personen von hohem Adel, welche Einsicht und Geschmack besitzen, und den Künsten und verdienstvollen Künstlern die gebührende Achtung wiederfahren lassen; Liebhaber der Künste, welche Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen, Zeichnungen und andern Kunstwerken besitzen, und die Künste zu schätzen wissen; Gelehrte, welche in den Alterthümern, in den schönen Wissenschaften und in den Geschichten des Ursprungs und Fortgangs der Künste wohl erfahren sind; fremde und ausländische Maler, Bildhauer und Kupferstecher, die sich durch ihre Werke berühmt gemacht haben, und der allgemeinen Hochachtung würdig sind; mit welchen die Akademie zur immerwährenden Aufnahme und Flore der Künste, und zum Nutzen des Staats einen Briefwechsel zu unterhalten sich bestreben wird.

Zwey und zwanzigstens: Sollen diese Satzungen, die Wir Unsrer kaiserl. königl. freyen Kupferstecherakademie hiemit als ein unverbrüchliches Gesetz vorschreiben, sowohl, als das von Uns derselben zu führen bewilligte Siegel jederzeit unter der Verwahrung eines jeweiligen Direktors sorgfältig aufbehalten werden.

Thun das auch bestättigen, und wollen hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs, daß bemeldte Satzungen in allen ihren Artikeln, Punkten, Bedingnissen, Innhalte, Meynung und Begreifungen durchaus bey Kräften seyn, und bleiben, darob fest und unverbrüchlich gehalten werden, die Akademie, und ihre gesammten sowohl gegenwärtigen als künftigen Mitglieder darnach sich achten, auch der in selben ihnen zugestandenen Begünstigungen ruhig sich gebrauchen, solche nutzen, und genießen sollen, können, und mögen, von jedermann ungehindert; doch halten Wir Uns, Unsren Erben und Nachkommen ausdrücklich bevor, mehrberührte Satzungen und Freyheiten nach Unsrem gnädigsten Wohlgefallen und Erfoderung der Umstände, zu vermehren, zu mindern, oder gänzlich aufzuheben.

Gebieten darauf allen und jeden, Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen, Unsren Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Landrichtern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsren Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die sind, hiemit gnädigst; und wollen, daß sie die mehrgenennte Unsre kaiserl. königl. freye Kupferstecherakademie, und derselben gesammte sowohl gegenwärtige als künftige Mitglieder bey obgeschriebener Ordnung und Freyheit, auch dieser Unsrer darüber ertheilten gnädigsten Bestättigung gänzlich bleiben, sie derselben, wie vorstehet, allerdings ruhig freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch solches jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jedem ist Un-

ſre ſchwere Ungnade, und die, nach Erheiſchung des Frevels auszumeſſend
ſe zu vermeiden. Das meynen Wir ernſtlich mit Urkunde dieſes Briefs,
mit Unſrem kaiſerl. königl. und erzherzogl. anhangenden Inſiegel, der geg
in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 10ten Chriſtmonats im ein
ſiebenhundert ſieben und ſechzigſten, Unſrer Reiche im acht und zwanzigſten

Berggrüns-Verkaufsbevortheilungen-Abſtellu

Den 11ten Juny 1768.

Vermiſchung des hungariſchen Nativberggrüns mit anderen ſchlechten grünen Farben.

Dieſen Unfug von Regierung bey Strafe abzuſtellen.

Viſitation der Vorräthe der Kaufleuten und Anſtreichern.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Nachdem verſchie
wahrgenommen worden, daß das hungariſche Nativberggrün mit
ſchlechten grünen Farben ſowohl von den Kaufleuten, als auch von den
chern ſelbſt zur Erreichung eines höheren Gewinns vermiſchet, und damit da
likum hintergangen werde. Als iſt Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allerh
Willen und Befehl, daß die Hintergehung des Publikums ſowohl bey dem
als dem anderen unter auszumeſſender empfindlichen Strafe allhier durch E
gierung, als politiſche Stelle abgeſtellet, und durch ſelbe ſo, wie du
Commerzien-Conſels darauf die Obſorge getragen, auch die Viſitation
den Kaufleuten und Anſtreichern vorhandenen Vorräthe zu verſchiedene
vorgenommen werden ſoll. Da nun hierwegen auch das Gehörige an den
königl. Commerzienrath unter einſtens erlaſſen worden iſt; ſo wird Ihr Re
ſothane allerhöchſte Willensmeynung zu dem Ende bedeutet, auf daß dieſ
hiernach genau zu achten, und das weiter Nöthige zu veranlaſſen wiſſen
maßen zu gleicher Zeit auch die kaiſerl. auch kaiſerl. königl. Hofkammer vo
aus angegangen wird, um das Nöthige an Hand zu geben, wie allenfal
gute Nativberggrün von dem falſchen erkennt werden möge. Wien den
Juny 1768.

Zeugenſchaft der Beamten in Criminalfälle

Den 11ten Juny 1768.

Zeugenſchaft der Kameral, Bankal und anderer jedoch beeidigten Beamten erhalten die Wirkung eines Beweiſes in Verbrechen oder Untreufällen eines anderen Beamten, ohne Ablegung eines körperlichen Eides.

Davon ausgenommen der Fall, wo es um die eigene Amtshandlung des Zeugenſchaftiegers zu thun iſt, oder ſonſt einiges Bedenken beſonders obwaltet.

Die Zeugenſchaft muß aber von den ablegenden Beamten unter deſſen aufhabenden Amts- und Eidespflicht beſtättiget werden.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben alle
Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät, in der allerhöchſt approbirten
peinlichen Gerichtsordnung Articulo 33. §. 11mo unter andern Geſetzeb
ordnet, in Formalibus: Wir ordnen anbey gnädigſt, daß wenn Unſre Kamera
„ Bankalbeamte, oder andere Unſrer Officianten, welche ſchon überha
„ ihrem Amte beeidet ſind, ſodenn vermög ihrer obliegenden Amtsverricht
„ ne Urkunde, Befund oder ſonſtig ihnen aufgetragenes Amtsgeſchäfft in
„ nalvorfallenheiten, wo es nämlich um das Verbrechen, oder Untreue ei
„ deren Beamten, nicht aber um eine eigene Amtshandlung des Urkunde
„ zu thun iſt, ausfertigen, ſolche ihre Amtshandlung und Amtsurkunde
„ mein, wenn nicht etwann eine beſondere Bedenklichkeit unterwaltete, a
„ ne Abheiſchung eines beſonderen körperlichen Eides in vim Corporis delict
„ ben beyzumeſſen ſey, wenn ſie jedoch ſolches ihr Amtsgeſchäfft, daß es
„ ſo, und nicht anders verhalte, ausdrücklich unter ihrer ehehin aufha
„ Amts- und Eidespflicht beſtättiget haben. Welche allerhöchſte Normal
nung Ihr N. Oe. Regierung zur Wiſſenſchaft, Nachachtung und gehörig
ren Verfügung an geſammte ihr ſowohl hier Landes, als in dem Erzherzo
Oeſterreich ob der Enns unterſtehende Gerichtsſtellen zu gleichmäßiger B
tung mit dem Beyſatze, daß in derley ſich ergebenden Vorfallenheiten nac
allerhöchſten Normalverordnung ſchon von nun an ſich geachtet werden ſol
mit erinneret wird. Wien den 11ten Juny 1768.

Anno 1768.

Münzenausfuhre, Agiotiren und Aufwechseln verboten.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch erzherzogliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmaßen Wir mißfällig vernommen haben, daß unerachtet Unsrer mehrfältigen ergangenen Verordnung, besonders aber jener vom 26. May 1746. und derselben fünften Absatzes, das höchst verbotene Agiotiren, Aufwechseln und Versenden, Unsrer und anderer in Unsren Erbländern derzeit den Cours habenden Reichssilbermünzen in fremde weder zu dem heil. römischen Reich, noch zu gedachten Unsren deutschen Erbstaaten gehörige Länder und Provinzen, seit einiger Zeit dergestalt überhandgenommen habe, daß verschiedene derselben, sonderlich aber die gröbere Silbermünzen, als ganze oder harte Thaler, Gulden und halbe Guldenstücke, in solchen fast gar nicht im Umlaufe erscheinen, sondern außer selben auf ersterwähnte und erlaubte Weise so fortgesetzt werden.

Den 12ten Juny 1768.

Vorige Verordnungen wegen verbotenen Agiotiren, Aufwechseln und Ausführen der Reichssilbermünzen.

Um nun diesem Unfuge, und dem daraus folgenden Nachtheile des gemeinen Handels und Wandels abzuhelfen, haben Wir beschlossen, und verordnen hiemit gnädigst;

Erstens: Daß in Hinkunft sich jedermann des Agiotirens, Verkaufens und Auswechselns Unsrer, und der in Unsren Erbländern derzeit den Cours habenden Reichsconventionsmäßigen Silbermünze, in einem höheren, als demjenigen Werthe, in welchem sie ausgeschlagen worden, so gewiß enthalten solle, als im Widrigen der, oder diejenige, so in einem solchen unerlaubten Handel betreten, oder dessen auch nach der Hand überwiesen werden würden, Unsrem Fisco mit dem dritten Theile des dergestalt auf oder wider verwechselten Betrags zur wohlverdienten Strafe verfallen seyn, solche von einem oder mehrern Theilnehmern, nach Befinden Unsres Fisci in solidum eingetrieben, und davon abermal der dritte Theil dem Denuncianten erfolget werden solle; wie Wir den hiemit allen Wechsel- und andern Sensalen bey Verluste ihres Amts, und beschaffenen Umständen nach auszumessender schärferen Strafe ausdrücklich verbieten, sich zu dergleichen Negotien mit Unterhandlung, oder sonst gebrauchen zu lassen.

Werden ernneuret.

Agiotiren, Verkaufen und Aufwechseln verboten.

Strafe des in Commissum verfallenden Drittheils.

Wovon der Denunciant zu remuneriren.

Unterhandlung denen Sensalen bey Strafe verboten.

Zweytens: Soll bey ersterwähnter Strafe des Verlusts eines Drittels niemand gestattet seyn, Unsre oder andere in Unsren deutschen Erbländern derzeit Cours habende Reichsconventionsthaler, Gulden und halbe Gulden, durch- oder aus selben weder in Unsre übrigen zu solchen nicht gehörigen noch in fremde Staaten, ohne hierzu erhaltener besondern Erlaubniß zu führen. Daher, wenn jemand dergleichen führende Münzsorten, bey Unsren deutschen Gränzmauthstationen getreulich ansagen würde, sollen selbe entweder zurückgewiesen, oder so viel thunlich gegen andere ausgewechselt, im widrigen aber, und wenn sie ohne vorläufiger Ansage von gedachten Unsren Gränzmauthämtern, oder sonst auch nur im Transito nach erwähnten Unsren deutschen Erbländern nicht gehörigen Provinzen betreten würden, angehalten, der Gehörde davon die Anzeige gemacht, und auf obige Weise mit der Confiscation des Drittels, Zurückweisung, oder Auswechslung des Ueberrests, und Erfolglassung des Denuntiantenantheils, unnachsichtlich verfahren werden.

Die angesagte Münzsorten bey den Gränzstationen zurückweisen, oder gegen andere Auswechseln.

Confiscirung des Drittels wenn sie ohne Ansage ausgeführet würden.

Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber den mit Geldwechsel Handel treibenden sich hiernach genau zu achten, und für Schaden zu hüten; maßen Wir Unsren gesammten Landes- und Kameralstellen, Mauthadministrationen und Aemtern hiemit auftragen, ob der vorstehenden Verordnung genau zu halten, und daß dagegen nicht gehandelt werde, sorgsame Obsicht zu führen, somit Unsrem Fisco zur Entdeckung dergleichen gefährlicher Unterschleife, alle behilfliche Hand zu leisten. Das meynen Wir ernstlich. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 12ten Monatstag Juny im ein tausend sieben hundert acht und sechzigsten, Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Manutenienz dieser ernneuten Verordnung.

Türkischer Unterthanen Reglement.

Den 16ten Juny 1768.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Und hätten ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät wegen besserer Besorgung der ottomannischen Angelegenheiten, und um den Ottomannen und Unterthanen der Pforte die Friedensschlußmäßige Begünstigungen desto wirksamer zuzuwenden, allergnädigst zu resolviren befunden; daß, gleichwie

Beybringung der Passeports oder Erlaubnißscheine.

1mo: Pur die Ottomannen und wirkliche Unterthanen der Pforte, nicht aber jene, so sich fälschlich dafür angeben, der eingestandenen Friedensschlußmäßigen Begünstigungen, und Vorzüglichkeiten in den kaiserl. königl. Erbländern sich zu erfreuen hätten, es sohin förderst dahin ankomme, daß hierinnfalls kein Unterschleif geschehe. Also sey durch die kaiserl. königl. geheime Hof- und Staatskanzley nebenfindiger Ferman bey der ottomannischen Pforte bewirket worden, kraft welchem alle Ottomannen und Unterthanen der Pforte, worunter Ihre kaiserl. apostolische Majestät auch die Wallachen und Moldauer ausdrücklich verstanden haben wollen, welche sich wegen der Kaufmannschaft oder anderen Ursachen willen in die kaiserl. königl. Erbländer begeben, wären dieselbe gleich Kriegsleute oder nicht, von Seiten ihrer Vorsteher oder Gränzpässen des ottomannischen Reichs mit einem schriftlichen Erlaubnißscheine, in welchem ihr Namen und Beynamen angeführet werde, versehen, Niemand ohne obgemeldten Erlaubnißschein der Uebertritt gestattet, sie auch sittsam, ruhig und ehrlich hin und her zu reisen, und sowohl unterwegs, als aller Orten, und in den Städten, weder mit den deutschen Unterthanen, noch mit Jemand anderen mit Hindansetzung der Friedens- und der beyderseitigen Freundschaftspflichten sich in einen Zank oder Streit einzulassen, sondern blos und allein ihren Gewerben nachzugehen, und auf ihre Geschäffte bedacht zu seyn, auch von allen ungeziemenden Thaten, unter schärfester Bestrafung sich zu enthalten angewiesen seyn sollen: gleichergestalt werden den sämmtlichen Gehörden untereinstens aufgetragen, die erforderliche Obsorge darauf zu tragen, daß dem für einem Ottomann oder Unterthan der Pforte sich angebenden ohne dergleichen Passeport oder Erlaubnißschein, und ohne einigem Geschäffte der Eintritt in die kaiserl. königl. Reiche und Länder nicht gestattet, sondern derjenige, welcher ohne erwähntem Passeport oder Erlaubnißschein in irgend einem Erblande betreten würde, sogleich in das ottomannische Gebiet abgeschoben werden solle; gleichwie denn das nämliche mit den kaiserl. königl. Unterthanen werde beobachtet werden, auf daß solchergestalt das gemeinschäftliche Unternehmen derjenigen Personen abgestellet werden möge, welche zum Nachtheile der Gefälle beyder Reiche, und zum Abbruche der Handlung beyderseitiger Unterthanen sich für solche bisher fälschlich angegeben haben. Zu dem Ende ist auch

Beschäftigung der Gränzkontumazstationen.

2do: Sämmtlichen Gränzkontumazstationen, als den alleinigen erlaubten Eintrittsörtern in die kaiserl. königl. Erbländer und Reiche, durch ihre Gehörde allergnädigst aufgetragen worden, daß kein Ottomann oder Unterthan der Pforte, ohne von Seite seiner Vorsteher oder Gränzpässen des ottomannischen Reichs habenden Passeport oder Erlaubnißschein, mit welchen er sich als einen wirklichen Unterthan der ottomannischen Pforte zu, legitimiren hat, in die kaiserl. königl. Erbländer herein gelassen, dieser Erlaubnißschein bey der Ankunft in der Kontumazstation aufgewiesen, und solcher von derselben mit Zuziehung eines Dollmetschen genau untersuchet; bey befindendem Fehler eine dergleichen Person alsogleich zurückabgeschaffet; bey sich zeigender Richtigkeit hingegen auf den Erlaubnißschein die Beschreibung der Person des Innhabers, so viel immer möglich, kurz und deutlich mit Anführung der Provinz und des Orts, wovon derselbe gebürtig ist, auch ob er ein National-Ottomann, oder Unterthan der Pforte, und ob, auch an was für einem Orte er ansäßig sey, wohin er zu gehen verlange, was für einen Weg derselbe nehmen, wo, und wie lang er sich in kaiserl. königl. Erbländern aufhalten wolle, auch auf wie viel Zeit der Erlaubnißschein gültig sey? unnachläßlich angemerket, und von dem Kontumazdirektor, und anderen Kontumazbeamten unterschrieben, hierüber ein ordentlich alphabetisches Vormerkungs-

proto-

Anno 1768.

protokoll gehalten, und halbjährig an die ihr vorgesetzte Sanitäts-Hofdeputation eingesendet, von dieser aber an die allhiesige N. Oe. Justiz-Bankodeputation abgegeben, und endlich erwähnten Ottomannen und Unterthanen der Pforte gleich nach geendigter Quarantaine von der Kontumazstation die gewöhnliche Sanitäts-Fede, und zwar jederzeit unentgeltlich, und ohne Annehmung einer dießfälligen Gabe oder Geschenks, sub pœna Cassationis mit ausdrücklicher Beziehung auf oberwähnten Erlaubnißschein ertheilet, sodenn aber derselbe an den alldortigen Militarkommendanten zur Ueberkommung des weiteren gewöhnlichen Paßbriefs, wenn er in ein anderes Erbland weiter zu gehen, oder in dem nämlichen, länger als seine bestimmte Zeit ausweiset, zu verbleiben gedenket, angewiesen werden solle. Es hätte

Ertheilung der Paßbriefe von den Gränzmilitar-Kommendanten.

3tio: Der Gränz-Militarkommendant sodenn einen dergleichen Ottomann oder Unterthan der Pforte, falls derselbe entweder in ein anderes kaiserl. königl. Erbland sich begeben, oder in dem nämlichen, wo er sich allbereits befindet, länger als die Zeit seines habenden Erlaubnißscheins ausweiset, aufhalten wollte, einen Paßbrief nach Einsehung des Erlaubnißscheins, und der Sanitäts-Fede, und mit ausdrücklicher Beziehung auf dieselbigen, und Beysetzung, daß der ottomannische Unterthan durch einen von der kaiserl. kön. Kontumazstation N. N. sub dato N. N. untersuchten und für richtig befundenen Erlaubnißschein, als einen wirklichen ottomannischen Unterthan sich legitimiret, und vermög der Sanitäts-Fede dd.. die allerhöchst vorgeschriebene Quarantaine ordentlich gehalten habe, und in dieß oder jenes Erbland zu gehen gedenke: auf eine bestimmte Zeitfrist, jedoch niemals länger, als auf Jahr und Tag, auch unentgeltlich, und ohne Annehmung einer dießfälligen Gabe oder Geschenks sub pœna Cassationis zu ertheilen, und ihm zu bedeuten, daß er bey seiner Ankunft in einem jeden kaiserl. königl. Erblande bey derjenigen Civil- oder Militarobrigkeit, welcher die ottomannische Unterthanen unterworfen wären, sich anzumelden, und seinen beyhabenden Erlaubnißschein, Sanitäts-Fede und Paßbrief vorzuweisen hätte. Die Kommendanten hätten

Alphabetische Vormerkungsprotocolle.

4to: Ueber derley Personen ein alphabetisches Vormerkungsprotokoll mit genauer Beschreibung der Person des ottomannischen Unterthans, und Anmerkung seines gehabten Erlaubnißscheins, und der Sanitäts-Fede ordentlich zu halten, und solches halbjährig unter ihrer Fertigung an den ihnen vorgesetzten kaiserl. königl. Hofkriegsrath einzusenden, von welchem aber sodenn dieses Vormerkungsprotokoll an die allhiesige N. Oe. Justizbankodeputation abgegeben werden solle. Damit aber

5to: Ueber die aus dem ottomannischen Reiche in die kaiserl. königl. Erbländer hereinkommende Ottomannen und Unterthanen der Pforte eine Controlerie eingeführet, und jeder Ottomann oder Unterthan der Pforte, sowohl in den kaiserl. königl. Erbländern, als allhier in Wien alsogleich gefunden und darüber die benöthigte Auskunft auf Anverlangen ertheilet werden könne. Als wollen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät,

Beschreibung der ottomannischen Unterthanen in den kaiserl. königl. Erbländern und Einführung eines dießfälligen alphabetischen Vormerkungsprotokolls.

6to: Daß in gesammten deutschen Erbländern, wie auch im Königreiche Hungarn, Slavonien, Croatien, Dalmatien, Temeswarer Bannate, im Großfürstenthume Siebenbürgen, und in den Gränzfestungen, denn in dem Littorali Austriaco die Beschreibung der allda bereits befindlichen Ottomannen und Unterthanen der Pforte vorgenommen, und hierüber ein alphabetisches Vormerkungsprotokoll gehalten, dieses Protokoll von jeder Stelle dieser Länder an die Ihr vorgesetzte Hofstelle halbjährig abgesendet, von dieser aber an die allhiesige N. O. Justizbankodeputation abgegeben, wo sodenn in Wien über die allhier sich befindende Ottomannen und Unterthanen der Pforte, ebenfalls nicht allein ein dergleichen alphabetisches Vormerkungsprotokoll, sondern auch nebst diesen annoch ein besonderes alphabetisches Hauptprotokoll bey gedachter N. Oe. Justizbankodeputation eingeführet, und gehalten werden soll.

In einem derley Protokolle soll der Namen des Ottomanns oder Unterthans der Pforte sammt dessen Erlaubnißscheine, Sanitäts-Fede, und Paßbriefe verzeichnet, auch ob der Erlaubnißschein und Paßbrief nur überhaupt, oder auf

eine

eine bestimmte Zeit lautet, und sonst dessen Aufenthaltsort und führender Handel angemerket, im Falle die in dem Erlaubnißscheine zu also gewisser Herbeyschaffung eines anderen angewiesen werden. Wie im Widrigen derselbe in das ottomanische Reich abgeschoben werden soll.

Gleichergestalt sey der Bedacht dahin zu nehmen, daß wenn ein derley Ottomann oder Unterthan der Pforte in einem der kaiserl. königl. Erbländer sich ansäßig machen sollte, ihm der von dem Vorsteher und Gränzpässen des ottomanischen Reichshabende Passeport, oder Erlaubnißschein abgenommen, und er für einen diesseitigen kaiserl. königl. Unterthann geachtet, und ein solches in das Vormerkungsprotokoll eingetragen werden solle.

Die Beschreibung der in den kaiserl. königl. Erbländern allbereits befindlichen Ottomannen oder Unterthanen der Pforte, und Führung des Vormerkungsprotokolls, wollen Ihre kais. kön. apostol. Majestät allhier der N. Oe. Justizbankodeputation, in übrigen kaiserl. königl. deutschen Erbländern, und dem Litterali Austriaco aber den ausgestellten Consessibus in Causis summi Principis & Commissorum in dem Temeswarerbannate der alldortigen Landesadministration, in den Gränzfestungen den Kommendanten, im Königreiche Hungarn, Slavonien, Dalmatien, Croatien und Großfürstenthume Siebenbürgen hingegen durch die königliche hungarische und siebenbürgische Hofkanzley den betreffenden Gehörden, als an welche untereinstens die erfoderliche Verfügung geschiehet, mit dem weiteren Befehle allergnädigst aufgetragen haben, daß von halbem zu halbem Jahre eine von dem Præside und Actuario gefertigte Abschrift des abhaltenden Vormerkungsprotokolls von jeder Stelle oberwähnter kaiserl. königl. Erbländer an die ihr vorgesetzte Hofstelle eingesendet, von dieser aber sodenn an die allhiesige N. Oe. Justizbankodeputation zu dem Ende abgegeben werden solle, damit solches dem von derselben führenden alphabetischen Hauptprotokolle, jedoch nur dem Namen nach, und mit Anmerkung des Erblandes, und Berufung auf das erbländische Vormerkungsprotokoll einverleibet werde. Wenn übrigens

Ertheilung neuer Paßbriefe.

7mo: Ein in einem oder anderen Erblande befindlicher Ottomann, oder Unterthan der Pforte entweder in dem nämlichen Erblande sich länger aufhalten, oder aber in ein anderes kaiserl. königl. Erbland, oder auch durch dieselbe in fremde Länder sich begeben wollte, hingegen die in seinem gehabten Paßbriefe bestimmt gewesste Aufenthaltszeit verflossen, und dadurch sein Paßbrief ungültig geworden wäre; so solle er gehalten seyn, in einem jeden Erblande bey jener Instanz, an welche die Ottomannen angewiesen sind, und welchen die Beschreibung derselben, und Führung der Vormerkungsprotokolle oberwähntermaßen aufgetragen ist, sich anzumelden, wo ihm sodenn von derselben, nämlich allhier in Wien von der N. Oe. Justizbankodeputation, in übrigen kaiserl. königl. Erbländern, und in dem Littorali Austriaco von den aufgestellten Consessibus in Causis Summi Principis & Commissorum, im Temeswarerbannate von der alldortigen Landesadministration, in den Gränzfestungen von dem Kommendaten, im Königreiche Hungarn, Slavonien, Croatien, Dalmatien und Großfürstenthume Siebenbürgen hingegen von seiner Gehörde ein neuer Paßbrief nach Einsehung des vorigen, und mit ausdrücklicher Beziehung sowohl auf denselbigen als auf den beyhabenden Erlaubnißschein, und auf die Sanitäts-Fede und Bestimmung einer gewissen Zeitfrist, wenn derselbe annoch in kais. kön. Erbländern länger verbleiben wollte, unentgeltlich ertheilet werden soll. Ferner gehet

Die Ottomanen und Unterthanen der Pforte sollen von Juchten und anderen fremden nicht verbotenen Waaren die ganze Mauthgebühr bezahlen.

8vo: Die allerhöchste Gesinnung dahin, daß die Ottomannen und Unterthanen der Pforte, wie bisher, also auch forthin von Juchten und anderen fremden nicht verbotenen Waaren die ganze Mauthgebühr zu entrichten hätten. Endlich, und

Justizpflege der ottomanischen Reichsanliegenheiten.

9no: Haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät gerechtest anzubefehlen geruhet, daß die Rechtsstreitigkeiten der Ottomannen und Unterthanen der Pforte tam active quam passive von den Consessibus in Causis Summi Principis & Commissorum Summariſſime abgehandelt, und hiebey nicht die mindeste unnöthige Weitläufigkeit, oder Verzögerung gestattet werden solle.

Welche

Anno 1768.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, weiteren Verfügung, und genauesten Befolgung hiemit erinneret wird. Wien den 16ten Juny 1768.

Uebersetzung des Fermans an den Staathalter von Belgrad, Kadi und Jenitscheri Aghasi daselbst.

Es hat der vormalige deutsche Gesandte vorgestellet, wie daß, da in dem mit der deutschen Nation verglichenen Friedensschluße folgendes enthalten, und ausgedrücket wäre: alle beyderseitige geheime und plötzliche Streifereyen, alle gewaltthätige Ueberfallungen, Verheerungen und Ausplünderungen der Oerter und alles feindliche Betragen gegen die Unterthanen sollen in Zukunft auf das schärfeste verboten seyn. Wer sich hieran nicht kehrete, sondern wider diesen Friedensschluß zu handeln sich unterstünde, der soll auf der Stelle ergriffen, verhaftet und auf gehörigem Orte mit der gerichtlich verdienten Strafe unnachsichtlich gegen ihn verfahren werden, alle entfremdete Habschaften sollen mit Aufmerksamkeit hervor gesuchet, und nach Recht und Billigkeit dem Eigenthümer eingehändiget werden; den Befehlshabern, Obristen und allen ihren Verwesern solle es eingebunden und eingeschärfet werden, daß sie ohne mindeste Nachsicht die Gerechtigkeit mit Treue und Redlichkeit verwalten, sollten sie sich hierdurch nicht bereden, und zu ihrer Pflicht leiten lassen, so soll man die abgesetzt zu werden verdienen, absetzen, und die gerichtlich das Leben verwirket hätten, mit der Todesstrafe belegen.

Und da im Jahre 1167. ein weitläufiger und deutlicher Ferman an jedermann lautend erlassen worden wäre, des Innhalts: Man solle nach altem Gränzenherkommen, denjenigen, die sich Gewerbshalber in die deutschen Staaten verfügen wollten, von Seiten ihrer Vorsteher einen Erlaubnißschein mitgeben, worinnen ihr Namen und Beynamen angeführet werde, und man soll ihnen auf das nachdrücklichste einbinden und einschärfen, daß sie mit Zucht und Gebührlichkeit wandlen, und weder auf der Straße, noch in den Städten und Ortschaften mit Hindannsetzung des beyderseitigen guten Vernehmens mit den deutschen Unterthanen, oder anderen einigen Zank und Streit erregen, sondern blos ihrem Handel und Wandel nachgehen, und sich von allem Frevel und Ungebühr enthalten sollen. Man soll in Zukunft mit der größten Behut- und Aufmerksamkeit darob seyn, daß niemand ohne obenerwähnten Schein hinüber zu ziehen die Erlaubniß bekomme; Schließlich soll man sich nach dieser löblichen Regel jederzeit richten und achten: so schiene die Beobachtung und Aufrechthaltung erst angeführter Stücke und Artikeln der zwischen meiner hohen Pforte, und dem deutschen Hof obwaltenden Freundschaft, und guten Nachbarlichkeit eine der wesentlichsten disseitigen Pflichten zu seyn. Dessen ungeachtet aber hätten einige aus Belgrad nach der deutschen Gränze gezogene Leute die deutsche Unterthanen verschiedentlich aufgewickelt und verführet, ja sich den Semliner Pfählen zu nähern, daß deutsche Volk und den Kommendanten auszuspotten, gegen selbe ungebührliche Reden auszustoßen, und andere frevelhafte Thaten zu begehen sich unterfangen; weswegen er Gesandte schon dazumal um die Abstellung und Verwehrung derley von gemeinen Janitscharen und Handelsgesinde, die nach den deutschen Staaten sich verfügten, begangenen Ausschweifungen angehalten.

Da es nun wider die Freundschaft laufet, und auch meinen kaiserlichen Willensmeynungen straks zuwider ist, daß man auf die Gränzen des Deutschen mit meiner hohen Pforte in bestem Vernehmen stehenden Hofes ziehe, den dasigen Kommendanten mit erwähnten wider alle Pflicht und Sitten laufenden Handlungen begegne, und das deutsche Volk kränke und verunglimpfe, so ist ein geschärfter kaiserl. Befehl unter dem Anfange Rebiulewwels 178 an den damaligen Belgrader Bassa, Kadi und Jenitscheri Aghasi ergangen, worinnen ihnen Auferlegt wurde, ihr Augenmerk auf den Innhalt des Friedensvertrags, und des ehedessen hierüber ergangenen Befehls genauer zu richten, und jene, die dergleichen

chen Unfug zu begehen sich nicht scheueten, durch ihre Vorgesetzte unausbleiblich anzuhalten, und abstrafen zu lassen, auch ungesparrte Sorge dahin zu tragen, daß angezogene wider das gute Verständniß laufende ungebührliche Thaten gänzlich abgestellet werden möchten. Hierauf ist abermal gegen Anfang Gemazilewwel des letztberührten Jahrs ein fernerer kaiserl. Befehl ergangen, in welchem angezeiget wurde, daß die vom Belgrader Bassa und Kadi eingelaufene Briefe und Berichte, worinnen benachrichtiget wurde, daß bey Kundthuung Unserer Verordnung in den Belgrader Divan die gesammten Befehlshaber gelobet, und versprochen hätten, sich in Zukunft darnach zu richten, und unaufhörlich ihr Möglichstes zu thun, daß die Friedens- und Freundschafts-Bedingniße bestens beobachtet, und vollzogen würden, dem vorigen Befehle in Protocollo beygistriret worden wären.

Aller dieser Stücke ungeachtet kömmt abermal der bey meiner glänzenden Pforte anwesende römische kaiserl. Gesandte ein Vorbild der Großen des christlichen Geschlechts von Brognard, dessen Ende Gott mit Segen bekrönen wolle, mit einer Takrir oder Vorstellung ein, und berichtet, daß jüngsthin wider verschiedene Handelsleute und Unterthanen meines glänzenden Hofes, ohne von ihren Vorstehern den Erlaubnißschein zu nehmen, die deutschen Staaten betreten, und daselbst, ja so gar in der Staat Wien dem Hoflager des römischen Kaisers vielerley Ausschweifungen und sträfliche Handlungen zu begehen sich unterstünden: wie auch daß verschiedene Leute vom Pövel, die nicht meiner hohen Pforten Unterthanen wären, im Absehen, die nur jenen verliehene Freyheiten und Begünstigungen zu genießen, sich für ersterwähnte Unterthanen ausgeben, deren Kleidung annehmen, und da aus Mangel des erforderlichen Scheines man deren Stand und Wesen nicht ausforschen könnte, solchergestalt den Einkünften des deutschen Hofes wesentlichen Abbruch verursachen, und bittet um die Erlassung eines widerholten kaiserl. Befehls nach Vorschrift des ehedessen hierüber Ergangenen, Kraft dessen in Zukunft keinem aus den Unterthanen und Handelsleuten meiner hohen Pforte Handels oder anderer Geschäffte halber nach den deutschen Staaten zu ziehen anderst vergönnet werde, als nachdem er einen von den Befehlshabern ihm gefertigten mit Anführung seines Namens und Beynamens versehenen Erlaubnißschein wird aufweisen können; und Kraft dessen erstgedachte Reisende weder unterwegs, noch in den Städten und Ortschaften mit den deutschen Unterthanen, oder anderen einigen Zank oder Streit erregen, sondern blos ihrem Gewerbe nachgehen, und einen eingezogenen, wohlgesitteten und friedfertigen Wandel führen sollen.

Nachdem nun die in meinem kaiserl. Divan verwahrte Befehlsprotokolle hierüber nachgeforschet, und darinnen angezogene Befehle mit den angeführten Thaten befunden worden: so verordne ich, daß man sich nach dem Innhalte erst-erwähnter Befehle verhalten solle, und zu desto größerer Kraft und Nachdrücklichkeit erlasse ich auch gegenwärtige Verordnung, und befehle euch Eingangsberührten Vezir, Kady und Agha ihr sollet meine ehedessen, und dermals hierübergangene Befehle zur Richtschnure nehmen, und ja alle Nachsicht und Nachläßigkeit vermeiden, mithin, wer sich immer meine kaiserl. Verordnung zu übertreten unterfangen sollte, selben gewiß und unausbleiblich durch seinen Vorgesetzten auftreiben, anhalten, und andern zum Beyspiele und zur heilsamen Warnung mit der verdienten Ahndung, oder Strafe unverweilt belegen, in Zukunft aber, wer immer Handels halber in die deutsche Staaten sich verfügen sollte, wäre er gleich ein Kriegsmann oder nicht, selbigen gemäß dem alten Gränzen-Herkommen von Seiten ihrer Obersten und Vorsteher, mit Anführung ihrer Namen und Beynamen, einen Erlaubnißschein geben, auch allenthalben, ernstlich und nachdrücklich befehlen lassen, daß sie aller Orten mit Zucht und Ehrbarkeit wandlen, weder auf der Reise noch in ihrem Aufenthalte mit Hindansetzung der Friedens- und der beyderseitigen Freundschaftspflichten einigen Zank oder Streit, weder mit den deutschen Unterthanen, noch mit jemand anderen erregen, sondern blos und allein auf ihr Gewerb und Geschäfft bedacht seyn, und vor allem Unfuge, Frevel oder Ausgelassenheit sich ja auf das sorgfältigste und nach-

drück-

Anno 1768.

drücklichste hüten und enthalten, überhaupt aber ohne Erlaubnißschein, und ohne einiges Geschäfft Niemand in die deutsche Staaten und Länder übersetzen, oder zu ziehen vergönnet werde. Sobald aber einer angezeiget werden sollte, der gegen diese Unsre höchste Vorschrift wiederspännstig wäre, der soll unmitleidig angehalten und an der Stelle abgestrafet werden, damit Leute von diesen Schrotte gänzlich ausgerottet und ausgetilget werden.

Ihr sollet euch mit allseitig vereinbarten Kräften, und mit ununterbrochener Mühe und Sorgfalt dahin bestreben, daß die Hauptstücke des Friedens- und Freundschaftswesens aufrecht und unversehrt erhalten, die erösterten Ruhestöhrer vertilget, und endlich gegenwärtige Verordnung auf das allergenaueste vollzogen werde. Gegeben gegen die Mitte Schaabans 1181, daß ist gegen Anfang Jäners 1768.

Es ist auch ein gleichlautender Ferman an den Bassa von Bosnien, an die Kadis, Neibs und andere Vorsteher der dasigen Gränzen ergangen.

Imgleichen ein anderer von eben diesem Innhalte an den Bassa von Vidin, den dasigen Kady und Janitscharen Agha.

Türkischer-Waaren-Einfuhre.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät mittelst Hofdekrets vom 16ten Juny innlebenden Jahrs, als ein Normale festzusetzen allergnädigst geruhet, daß nachbenennte Türkische in die verbotene Artikel einschlagende Erzeugnissen, nämlich: Den 16ten Juny 1768.

Türkische reich und halbreiche Zeuge.
— ganz und halbseidene Zeuge.
— mit Gold, Silber und Seide gestickte Brieftaschen und Tabakbeutel.
— Baumwollene, Hand- Kopf- und Fürtücher, imgleichen Binden von Baumwolle oder Haraß.
— Abba-Tuch, Koppernek, Wollene Pferd- und andere Decken, Teppiche und Kotzen.
— ordinäre Leinwanden.
— Säbel- und Messerklingen und Flintenläufe.

annoch bis auf weitere Verordnung pro Consumo in die kaiserl. königl. Erbländer eingelassen werden sollen.

Dagegen habe es in Ansehung der übrigen vermög allerhöchsten Generalien verbotenen türkischen Waaren bey dieser Verfügung sein gänzliches Bewenden, dergestalt jedoch, daß, wenn selbe mit gehörigen Mauth- und Dreyßigstexpeditionen hieher gelangen, kein Anspruch darauf genommen werden solle, maßen hierwegen das Nöthige in Gleichförmigkeit auch an die Mauthgehörde erlassen worden. Endlich, und da nicht wahrscheinlich, daß gewisse Artikel aus oder über Türkey in fremde Länder gehen sollen, welche dahin aus andern weit besser und wohlfeiler gebracht werden können, und zu vermuthen, daß der angebliche Transito lediglich zum Vorwande des abzielenden Unterschleife in den kaiserl. königl. Erbländern dienen würde; so sollen alle fremde verbotene nicht türkische Waaren auf erbländisch- oder Schweizer- und ostindische Art gearbeitete rohe und gedrückte Cottone, Halbcottone und Zitze auf sächsische- Schweizer- englische und hierländische Art gearbeitete ganz und halbwollene Zeuge, wie auch dergleichen von Haraß und Kammelhaare per Transito aus der Türkey durch die kaiserl. königk. Erbländer nicht passiret werden.

Welche so gefaßte allerhöchste Entschließung ihnen Commercial-Waarenbeschauern hiemit zur Nachricht, und genauen Darobhaltung kund gemacht wird. Wien den 16ten Juny 1768.

Ausgedehntere Benutzung von Gas durch Private.

Gesetzblatt S. 1.

Art. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1870 (Gesetzblatt S. 1) über die Benutzung von Gas durch Private werden dahin abgeändert, daß die Gasanstalten verpflichtet sind, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 2. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 3. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 4. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 5. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 6. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 7. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 8. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 9. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 10. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 11. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 12. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 13. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 14. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 15. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 16. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 17. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 18. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 19. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 20. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 21. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 22. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 23. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 24. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 25. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 26. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 27. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 28. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 29. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 30. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 31. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 32. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 33. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 34. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 35. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 36. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 37. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 38. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 39. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 40. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 41. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 42. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 43. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 44. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 45. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 46. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 47. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 48. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 49. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 50. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 51. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 52. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 53. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 54. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 55. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 56. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 57. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 58. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 59. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 60. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 61. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 62. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 63. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 64. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 65. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 66. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 67. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 68. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 69. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 70. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 71. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 72. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 73. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 74. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 75. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 76. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 77. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 78. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 79. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 80. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 81. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 82. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 83. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 84. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 85. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 86. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 87. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 88. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 89. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 90. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 91. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 92. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 93. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 94. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 95. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 96. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 97. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 98. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 99. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 100. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 101. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 102. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 103. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 104. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 105. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 106. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 107. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 108. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 109. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 110. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 111. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 112. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 113. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 114. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 115. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 116. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 117. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 118. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 119. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 120. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 121. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 122. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 123. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 124. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 125. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 126. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 127. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 128. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 129. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 130. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 131. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 132. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 133. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 134. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 135. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortschaften, in welchen sie ihren Sitz haben, an Private zu liefern, wenn die Entfernung der Gasanstalt von der Grenze der Ortschaft nicht mehr als 1000 Meter beträgt.

Art. 136. Die Gasanstalten sind verpflichtet, Gas auch außerhalb der Ortscha

Anno 1768.

Bedienstung aber denselben nicht einsetzen will) wenn ich mich nicht reversiren, und versprechen würde, daß ich mit meinen Heuraths- und anderen weiblichen Sprüchen, den wider meinen Ehemann sich etwann eräußerenden Ærarial-Foderungen nachgehen, und bey dessen Vermögen einige Prioritæt oder Vorrecht nicht ansuchen wolle; Zumal ich nun in gedachten meinen Ehewirth das Vertrauen setze, daß derselbe seinen Dienst mit aller pflichtmäßigen Treue und Fleiße versehen, und aus Unterlassung dessen dem Ærario nichts schuldig verbleiben werde: so gelobe und verspreche hiemit freywillig wissend und wohlbedächtig, daß im Falle gleichwohl wider besseres Vermuthen mein obbenenuter Ehewirth aus seinen Amtsrechnungen, oder sonstigen Dienstsverrichtungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät höchsten Ærario etwas schuldig verbleiben, und solche Schuld die löbl. ꝛc., für richtig erkennen würde, ich solche Ærarial-Schuldforderung ohne einiger Einwendung oder Widerrede gleichfalls für richtig halten, auch dießfalls dem Fisco das stillschweigende Unterpfand, Prioritæt und Vorrecht in allen meines Ehewirthsvermögen, Haab und Gütern vor mir eingestehen, folglich wegen meinen weiblichen Sprüchen, Heuraths- und anderen immer Namen habenden gegenwärtigen und künftigen Foderungen von meines Eheconsortens Vermögen, in solang, als der Fiscus seine völlige Contentirung vorläufig nicht erlanget haben wird, keine Zahlung oder Vergütung annehmen, weder verlangen wolle. Wie denn auch mich, und meine Erben wider diese meine freywillige Verzicht einige Exception und Freyheiten, wie solche in den Rechten und Landesbrauche immer genennet und erdacht werden mögen, im geringsten nicht schützen sollen; allermaßen ich mich aller deren überhaupt, und in sonderheit der Einwendung, daß die von einer löbl. ꝛc., schöpfende Schulderkenntniß nicht vom rechtmäßig ordentlichen Richter geschöpfet worden. Denn der zu Gunsten der weiblichen Sprüche in L. assiduis 12. Cod. qui pot. in pign. hab. &c., L. fin. de pactis Convent. geschriebenen Rechtswohlthaten und Vorzüglichkeiten, nachdem deren durch die hierzu erbetene Herren Anweiser vorläufig zu Genügen erinneret, und umständlich verständigt worden bin, hiemit wissentlich begebe, und allen diesen mir zustatten kommen mögenden Rechtswohlthaten vollends absage. Urkund dessen meine eigene und deren hierzu erbetenen Zeugen und Rechtsanweiser eigene Handschrift und Petschaftsfertigung.

Ponecker wollener Strümpffabrike in Oesterreich ob der Enns Privilegium.

Den 7ten July 1768.

Der N. Oe. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre Majestät hätten den Interessenten der k. k. privilegirten wollenen gestrickten Hamburger Strümpffabrike zu Ponecken in Oesterreich ob der Enns auf ihr unterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß ersterwähnten Interessenten auf die zu ihrem Sortimente nöthige, in keinem deutschen Erblande erzeugt werdende fremde wollene Strümpfgattungen die erforderliche Pässe auf acht Jahre privative ertheilet, folglich allen Niederlegern, Kaufleuten und Krämern aller Verkauf dieser fremden Strümpfe eingestellet, zum Verkaufe des Vorraths eine drey monatliche Frist gestattet, nach derselben Verstreichung auf jeden derley angemaßten Verkauf ein ausgiebiger Pönfall gesetzet, darauf festgehalten, den Interessenten auf diese fremde Strümpfe durch die Commercial-Gehörde eine Tariffe bestimmet, und denenselben der Verkauf aller Orten mittelst errichteten Niederlagen en gros & en detail eingestanden werden soll; da nun dem Commercial-Conseis hierinnfalls durch seine Gehörde das Erforderliche bereits mitgegeben worden. So werde auch Ihr Regierung diese mehrgedachten Interessenten bewilligte allerhöchste Begünstigung zur Wissenschaft, wie auch zur weiter nöthigen Bekanntmachung und dem Ende hiemit erinneret, damit selbe erstberührten Interessenten in bedürfenden Falle die nöthige Assistenz zu leisten, und sie bey dieser ihrer erhaltenen Begünstigung werkthätig zu schützen sich angelegen halten soll. Wien den 7ten July 1768.

Privilegium privativum auf 8. Jahre zur Einfuhre fremder wollener Strümpfe.

Einstellung bey den Niederlegern, Kaufleuten und Krämern.

Termin zur Verkaufung des Vorraths.

Nach dessen Verfließung all fernerer Verkauf bey Strafe abgestellt.

Tariffbestimmung von der Commercialgehörde.

Niederlagen-Errichtung.

Schützung der Fabrike.

Anno 1768.

Freymannstaxen-Regulirung von dem ausführenden gefallenen Viehe.

Den 9ten July 1768.

Von der N. Oe. Regierung allergehorsamst erstatteter Bericht: Die Regulirung der Taxen eines jeweilig hiesigen Freymanns für Ausführung des groß und kleineren gefallenen Viehes betreffend.

Der N. Oe. Regierung widerum zuzustellen, und sey innliegende Tabelle der von hiesigem Freymanne für Ausführung des gefallenen groß- und kleineren Viehes abzunehmenden Gebühren allergnädigst beangenehmiget worden.

Dem zu Folge denn gedachte Tabelle zum Drucke zu befördern, und zu jedermanns Wissenschaft gehörig kund zu machen seyn wird. Wien den 9ten July 1768.

TA-

TABELLE

Der von dem hiesigen Freymanne zu allen Zeiten, von allen Gattungen der Leute für groß- und klein gefallene Thiere abzunehmenden Taxen.

		fl.	kr.
1stens	Soll der Eigenthümer eines gefallenen Pferds, Ochsens oder Kuhe in der Stadt und auf den Burgfriedsgründen (außer einer Seuche, oder ansteckenden Krankheit) an ihn Freymann nebst Ueberlassung der Haut für die Ausfuhre und Vertilgung nicht mehr, als..... zu geben schuldig seyn. Wollte aber	2	9
2tens	Der Eigenthümer des umgefallenen Viehes die Haut für sich behalten, soll er dem Freymann geben.....	4	9
3tens	Für Erhebung eines dergleichen Viehes aus einer tiefen Stallung (sie möge gleich viele oder wenige Staffel haben) soll in der Stadt von dem Eigenthümer, wenn er die Haut mit überläßt	3	—
	Wenn er sie aber zu sich nimmt..... entrichtet werden. Hingegen sollen	5	—
4tens	Auf den hiesigen Freygründen wegen der öftern sehr weiten Entfernung von Erdberg von dem Eigenthümer eines solchen gefallenen Viehes für Ausführ- und Vertilgungslohn nebst Zurücklassung der Haut an den Freymann ihm.....	3	48
	Wenn aber der Eigenthümer die Haut für sich behalten wollte..... abgeführet werden	5	48
5tens	Soll für die Hinwegbringung des kleinern gefallenen Viehes, als da sind Kälber, Fühlen, Schweine, Geißen, Geißböcke, Schaafe, Hunde, Katzen, u. d. gl. sowohl in der Stadt, als auf den Burgfrieds- und Freygründen von dem Eigenthümer des Viehes dem Hinwegbringer nebst Ueberlassung der Haut für jedes Stück..... gegeben werden. Wenn aber	—	45
6tens	Ein allgemeiner Umfall unter den Pferden, Ochsen oder Kühen entstünde, so soll von dem Eigenthümer des Viehes für die Ausfuhre desselben 30 kr. und für das Ausziehen 15. kr., zusammen also für jedes Stück.....	—	45
	Für jedes Stück des kleineren vorbenennten Viehes aber 15. kr., und für das Ausziehen 8. kr., zusammen..... bezahlet werden	—	23
	In diesem Falle nämlich, einer ordentlichen Seuche soll		
7tens	Dem Eigenthümer freystehen, die Haut des ihm gefallenen groß- oder kleinen Viehes an sich zu bringen oder aber selbe dem Freymanne zu überlassen.		
8tens	In Anbetracht aber der armen Leute, denen in oder außer einer Viehseuche ein groß oder kleines Thier umstünde, könnten selbe gegen Beybringung eines glaubwürdigen Attestati ihrer Armuth von ihrem Richter von Abreichung einiger Taxe für gemeldte ihre gefallene Thiere freygelassen, und beynebens die Häute von dem Ihnen umgestandenen Viehe zu ihrem Nutzen zu verwenden gestattet werden.		

Judenabsönderung von den Christen.

Den 9. Julii 1768.

Die Juden in abgelegenen, und von Kirchen entfernten Häusern zu unterbringen.

In diesen für die Juden allein bestimmten Häusern keiner christlichen Manns- oder Weibsperson zu wohnen zu gestatten.

Dem Hauseigenthümer die Erhöhung des Zinses um ein Drittel mehr zu verwilligen.

Für welchen die ganze Judenschaft in solidum zu haften hat.

Regierung soll also dergleichen Häuser soviel, als zur Unterbringung der Juden erforderlich sind, in- und vor der Stadt ausfindig machen.

Mit dem Eigenthümer wegen des Zinses die Verabredung pflegen.

Die allenfalls Renitirende ex causa publica darzu verhalten.

Diese Absönderung längstens bis Ende 1769. vollständig bewerkstelligen.

Auf die Restringirung der Judenanzahl von Jahr zu Jahr trachten.

Jährlich nach Hofe den Ausweis von der allhier sich aufhaltenden Judenschaft überreichen.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und gehe die allendl höchste Willensmeynung dahin, daß die hiesige Judenschaft gänzli Christen abgesöndert, und selbe in abgelegenen von den Kirchen entfern sonst ex causa publica keinen Bedenklichkeiten unterworfenen Behausunge vor der Stadt dergestalt untergebracht werden soll, daß in derley zu alleinigen Bewohnung der Juden bestimmten Häusern keiner einzigen Manns- oder Weibsperson, unter was immer für einem Vorwande zu wo stattet, hingegen den Hausinnhabern zu ihrer Aufmunterung, und un den desto lieber einzunehmen, zugestanden sey, durchaus ein Drit an Zinse abnehmen zu mögen; beynebst hätte die ganze wienerisch schaft für die mit den Juden bedungene Bestandzinse in solidum zu haf Regierung hat demnach zur Befolgung dieser allerhöchsten Willensme gleich allen Fleiß anzukehren, auf daß so viel abgelegene und mit ob Eigenschaften versehene Behausungen, als zur Einnehmung der hier n den Christen wohnenden jüdischen Familien erforderlich sind, in- oder Stadt ausfindig gemacht, mit den Hauseigenthümern das Gehöri wegen der Zinsungen, als wegen der allda zu verbleiben habenden jüdischen Wohnungen in die Wege eingeleitet, diejenigen Hausinnha welche ohne standhafter Bewegursache der dießfälligen Einnehmung sic weigern sollten, allenfalls hierzu ex causa publica ohne Weiterm verha dieses Geschäfft dermaßen beschleuniget werden möge, damit die allerhö fohlene Absönderung der Juden von den Christen längstens bis De nächstkünftigen 1769sten Jahrs vollständig bewerkstelligt werde, wor von Ihr Regierung von Zeit zu Zeit die berichtliche Anzeige gewärti Im übrigen haben Ihre Majestät zugleich anzubefehlen geruhet, daß zahl der allhiesigen Juden, da solche mehr Schaden als Nutzen brin Jahre zu vermindern, und von hier hinweg zu schaffen getrachtet wer worauf also Regierung nicht weniger den sorgfältigen Bedacht zu neh fort alljährlich mit Ende Octobris eine verläßliche Verzeichniß der hi sammten Judenschaft mit Namhaftmachung und Beyrückung aller ih nungsörter anher zu überreichen hat. Wien den 9. Julii 1768.

Exkommunikations-Erkenntnißnorma zwisch Geistlichen- und Civilstelle.

Den 16. Julii 1768.

Quaestio an percussio Clerici Excommunicationem post se trahat? soll von der geistlichen und politischen Stelle gemeinschäftlich untersuchet werden.

Qualitas poenae von beyden koncertiret.

Constitutum sammt der Kommissionsmeynung dem geistlichen Foro ad ferendam sententiam übergeben.

Hierüber die Approbation des Landesfürsten eingeholet.

Publicatio & Executio sententiae mit Assistenz des Politici dem Foro Ecclesiastico eingeräumet werden.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst serl. königl. Majestät hätten pro futuro in causis Excommunicatio des Normale in dem festzustellen gnädigst befunden, daß die Untersu ner ob percussionem Clerici die Excommunication nach sich ziehen könne handlung gemeinschäfftlich von der Geistlichkeit, und der politischen S telst Abordnung eigener Kommissarien in pari numero angekehret, zwisc über die Art der Strafe koncertiret, von daraus das Constitutum mit missionsmeynung dem geistlichen Ordinario ad ferendam sententiam, un sem Ihrer Majestät zur höchsten Einsicht und Approbation eingesendet, die Publication, und unter der Assistenz des Politici die Execution de gnädigst approbirten Sentenzes dem foro Ecclesiastico eingeräumet we Welche allerhöchste kaiserl. königl. Entschließung demnach Ihr Regieru selben genauen Befolgung und weitern Kundmachung an die geistliche hiemit erinnert wird. Wien den 16. Julii 1768.

Anno 1768.

Jurisdiktionsnorma zwiſchen den Länderſtellen und dem Maltheſerorden.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät hätten in Anſehung der von dem Maltheſerorden bey dem allerdurchlauchtigſten Erzhauſe ſich erworbenen Verdienſten, und deſſelben weiter anhoffender Willfährigkeit, auch aus beſonderer für dieſen Orden hägender allerhöchſten Zuneigung demſelben gegen der ausdrücklichen Bedingniß, daß er entgegen alle hier enthaltene Puncta ganz genau beobachten ſolle, in folgenden Punkten dem deutſchen Orden gleich zu ſtellen, und daher ſich dahin allergnädigſt zu entſchließen geruhet: Daß

Den 29. Julii 1761.

1mo: Es in Betreff des von den Maltheſerordensrittern zu präſtiren habenden Juramenti fidelitatis bey jenem, was dießfalls bisher beobachtet worden, noch ferner ſein Verbleiben haben, mithin in Orten, wo dieſes Jurament hergebracht iſt, keiner vor deſſen Ablegung zu dem Beſitze einer Commenda gelaſſen werden ſolle.

Praſtatio Juramenti fidelitatis.

2do: Wollen allerhöchſt Dieſelbe allergnädigſt geſtatten, daß die Sperr, Inventur und Abhandlungen über die Maltheſerordensritter, Ordensgeiſtliche, Beamte und Dienſtleute gedachtem Orden fürohin privative überlaſſen ſeyn ſollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß dieſe Ueberlaſſung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchſter Gnade, und keinerdings, in Folge der dem Orden etwann anderwärts zuſtehenden Privilegien, geſtalt ſolche auf Dero Erbländer ſich nicht erſtrecken können, geſchehe, und daß, wenn eine Parthey beſchwert zu ſeyn glaube, derſelben an die in jedem Lande befindliche oberſte Gerichtsſtelle, folglich in Inner- und Oberöſterreich an die alldortige Gubernia als Reviſoria, in Böhmen an den mit dem königl. Gubernio vereinbarten Konſeß der oberſten Landesofficiere, in Mähren an alldortiges Tribunal, in Schleſien an das kön. Amt, hier in Niederöſterreich aber unmittelbar an dieſe kaiſerl. königl. oberſte Juſtizſtelle ihren Recurs zu nehmen bevorſtehen, und der Orden den weitern Veranlaſſungen dieſer reſpective Stellen unweigerlich den ſchuldigen Gehorſam leiſten ſolle. Von dieſer privative überlaſſenden Abhandlung werde der einzige Fall ausgenommen, wenn der Defunctus eine Gerhabſchaft oder anderes Verſprechen auf ſich gehabt, maßen alsdenn die Abhandlung cumulative mit der betreffenden landesfürſtlichen Stelle, unter Präcedenz der letztern zu geſchehen habe, und verſtehe ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Ordensmitglied oder Beamter zugleich in landesfürſtlichen oder Landſchaftsdienſten geſtanden, die unter ſeinen Schriften befindliche Officioſa von einem hierzu abgeordneten Commiſſario der betreffenden Gehörde ausgeſuchet und abgeſöndert werden müſſen: Es ſey auch alles dieſes keinesdings auf die in den Ordenshäuſer, oder auf deſſen Herrſchaften wohnende Perſonen zu erſtrecken, als welche derjenigen Jurisdiction, unter die ſie ſonſt gehören, fernerhin unterworfen bleiben; und gleichermaßen habe es wegen der Abhandlungen der auf den Ordenspfarreyen befindlichen Weltprieſter bey der in jedem Lande hergebrachten Obſervanz ſein gänzliches Bewenden.

Sperr, Inventur und Abhandlung über die Maltheſerordensritter, Geiſtliche, Beamte und Dienſtleute.

Recurſus von dem Maltheſerorden zu den in Ländern befindlichen oberſten Gerichtsſtellen.

Abhandlung der Verlaſſenſchaft eines Ordensmitglieds und Beamten, ſo mit einer Gerhabſchaft oder anderm Verſprechen behaftet geweſen.

Abſönderung der Officioſorum durch einen eigends abzuordnenden Commiſſarium aus den von einem zugleich bedienſteten Ordensmitgliede und Beamten hinterlaſſenen Schriften.

Jurisdiction über die in den Ordenshäuſern oder auf deſſen Herrſchaften wohnende Perſonen,

Ueber die auf den Ordenspfarreyen verſterbende Weltprieſter.

Wie ſich denn von ſelbſt verſtehe, daß wenn ein Ordensritter oder Geiſtlicher vor Ablegung des Gelübds teſtiret, es wie bey andern Geiſtlichen, welche ante emiſſam Profeſſionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden, auch wenn ein cum onere fideicommiſſi, vel ſubſtitutionis behafteſtes Vermögen vorhanden iſt, reſpectu dieſer Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden böhmiſch- und öſterreichiſchen Gerichtsſtelle gebühren ſolle. Wo übrigens Ihre Majeſtät ſich zu dem Orden gnädigſt verſehen, daß ſelbiger die vorfindige Paſſivſchulden ex viribus Maſſæ zu tilgen jederzeit den befliſſenen Bedacht nehmen werde.

Teſtamenta der Ordensritter oder Geiſtlichen ante emiſſam Profeſſionem.

Vermögens cum onere fideicommiſſi vel ſubſtitutionis Abhandlung.

3tio: Wollen mehr allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät dem Maltheſerorden überhaupt quoad actiones Civiles perſonales die Judicatur erſter Inſtanz über ſeine Mitglieder, es ſey, daß eine Ordensperſon die andere,

Judicium primæ Inſtantiæ quoad actiones Civiles perſonales.

Duties granted by former Acts, and not hereby altered, to be paid as before.

Duties granted by this Act to be under the Management of the Commissioners of Customs.

Duties to be paid in Sterling Money.

Duties to be paid at the Time of Importation.

Duties to be paid by the Importer.

Duties to be paid by Persons importing Goods by Land.

Duties to be paid by Persons importing Goods by Land.

Duties to be paid by Persons importing Goods by Land

Mehlmäßels in Natura Beybehaltung und Getreidswuchereyabstellung.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag gnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß es Den 6. Augusti 1768.

Ad 1mum: Bey der bisherigen in der Müllerordnung sich gründenden Beobachtung des in Natura abzureichenden Mehlmäßels noch fernerhin unabänderlich gelassen werden möge, doch aber sollen nach gutächtlich geschehener Anhandgebung des Kreishauptmanns des V. O. W. W. die Müller verhalten werden, sich einer mit einem Waagbalken, und mit Schalen von Brettern versehenen großen Waage, wie auch eines eisenen oder metallenen ordentlich zimmentirten Gewichts, zur genauen Abwägung des von den Mahlgästen in die Mühle bringenden Getreides, und entgegen zurück empfangenden Mehls, denn der Kleyen nach Maßgabe des 19. §. der Müllerordnung zu gebrauchen, auch sich derley Waage und Gewicht allogleich bey schwerer Bestrafung, und allenfalls Sperrung des Gewerbs anzuschaffen. Wornach Sie Regierung das weiter Erfoderliche ungesäumt zu veranlassen, auch den Kreishauptleuten auf dessen sichere Befolgung die fleißige Obsorge aufzutragen hat. Gleichergestalt belassen es Ihre Majestät Abnahme des Naturalmahlmäßels in den Mühlen.

Waage- und Gewichtseinschärfung nach Vorschrift der Müllerordnung bey schwerer Strafe.

Ad 2dum: Im Betreff der Getreidshändler lediglich bey dem die ganze Sache erschöpfenden Normali von 5. November 1718. doch aber wird von Ihr Regierung zur jedermänniglichen Wissenschaft und genauer Nachlebung die Republication sothanen Normalis vorzunehmen seyn. Getreidshändler Wucherstrafung.

Ad 3tium: Soll auf die bestehende Observanz, zufolge welcher den Bäcken auf den Getreidsmärkten durch einige Stunden der Vorkauf verstattet, alsdenn aber bey Aussteckung der Fahne der Markt zum freyen Einkaufe für alle Käufer eröffnet wird, feste Hand gehalten werden. Zu welchem Ende Sie Regierung hierwegen ebenfalls die röthige Erfrischungsbefehle unverlängt zu erlassen hat. Doch aber wollen Ihre Majestät gnädigst, daß auf dem wienerischen Getreidsmarkte die eigentliche Zeit bis zur Aussteckung des sogenennten Bäckenfahnes, oder des den Bäcken gestatteten Vorkaufs nicht länger als im Sommer bis um 9 Uhr, und zu Winterszeit bis um 10 Uhr bestimmet seyn soll. Denn habe dieselbe weiter Vorkauf der Bäcken auf den Getreidsmärkten.

Aussteckung der Fahne zum freyen Einkaufe.

Zeit des Vorkaufs der Bäcken auf dem wienerischen Getreidsmarkte.

Ad 4tum: Inn eingerathenermaßen den Bäcken die Treibung des Getreidshandels unter erspiegelnder Bestrafung auch wirklicher Niederlegung des Bäckengewerbs zu untersagen. Und endlich Getreidshandel den Bäcken verboten.

Ad 5tum: Die von Regierung angetragene Einstellung den Getreidshändlern des Ankaufs der Körner innerhalb vier Meilen um Wien herum belangend: da soll es noch ferner bey dem dermaligen innerlichen Handel, und Wandel mit den Körnern ohne Abänderung verbleiben. Wornach also dieselbe sich in einso anderm gehörig zu achten, und die weiter nöthige Fürkehrungen zu treffen wissen wird. Wien den 6. Augusti 1768. Getreidshändler, Körnerhändler freyzulassen.

Getreidsvorkaufs- und Wuchers-Verbotsrepublicirung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und Unterthanen was Standes oder Wesens sie sind, welche in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft, Unsre Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wiewohl Unsre hochgeehrteste Vorfahrer mehrmals, insonderheit aber weiland Unser in Gott seligst ruhender höchst geehrter geliebtester Vater Majestät, und Liebden glorwürdigsten Angedenkens mittelst eines unterm 9. October 1714. publicirten Patents den höchst schädlichen und verderblichen Wucher des Getreidvorkaufes, wie auch die genöthig- Den 6. Augusti 1768.

Verbotener Getreidswucher und Anfeilung wird durch verschiedene Wege immerhin getrieben.

thigte Anfeilung deſſen den Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernſtlich verboten, ſo kömmt Uns doch neuerdings mißfällig vor, daß ſolcher Getreidswucher des Vorkaufes in dieſem Unſrem Erzherzogthume unter der Enns immerhin getrieben, ja ſogar etliche Wucherer ſich unterſtehen, auf die Dorf- und Herrſchaften herum zu reiſen, und das Getreid von den Unterthanen zuſamm zu kaufen, wie nicht weniger den Richtern, Pflegern und andern Beamten Geld zu dem Ende zu hinterlaſſen, daß, wenn ein Unterthan einiges Getreid zu verkaufen Vorhabens, ſie das Getreid im Namen ihrer kaufen ſollen, welches ſie ſodenn auf ihren Käſten bis auf eine Theurung liegen laſſen, und hiedurch die Hemmung der freyen Zufuhre in dem Lande verurſachen. Auch theils Obrigkeiten ſich unterſtehen, ihre Unterthanen zu Anfeilung ihres Getreides zu nöthigen, und zu verbieten, daß ſie daſſelbe nicht anderwärts verkaufen dürfen, wodurch der gemeine Mann und arme Unterthan merklich beſchweret, und der Wochenmarkt gänzlich verhindert wird. Wenn Wir nun dergleichen hochverbotenen und unzuläßigen Getreidswucher, wie auch zugenöthigte Anfeilung förderſt zur Verhütung Unſrer armen Unterthanen, und des gemeinen Mannes endlichen Untergangs und Verderbens keineswegs verſtatten können, noch wollen, jedoch aber, und damit der willige Getreidsverſchleiß, noch die unentbehrliche Zufuhre deſſen in dem Lande nicht gänzlich geſperret, noch verhindert werde, ſo wird zwiſchen den rechten Getreidswucherern, welche daſſelbe in großer Menge auf und zuſammen kaufen, und auf ihre Käſten bis auf eine Theurung aufbehalten, und denjenigen Getreidshändlern, ſo das Getreid zwar ſowohl von den Herrſchaftskäſten, als andern Landesſaſſen einzelweis erkaufen, und ſolches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wieder verſchleißen, dieſer Unterſchied gemacht, daß nämlich dieſe gar wohl verſtattet, jene Getreidswucherer aber gänzlich abgeſtellet ſeyn ſollen.

Getreidsaufkaufen und bis zur Theuerung aufbehalten, wird bey Konfiſcirung auch Leibesſtrafe verboten.

Als iſt Unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl hiemit, daß die Obrigkeiten und auch andere, wer die ſind ſowohl Chriſten als Juden, niemand hievon ausgenommen, ſich keineswegs unterſtehen, weder von ihren eigenen noch andern Unterthanen, oder ſonſt anderwärts das Getreid aufzukaufen, und ſelbes bis auf mehrere Theurung aufzubehalten, und alsdenn wiederum zu verkaufen, widrigenfalls, wenn ſich einer oder anderer der ſey auch wer er immer wolle, in ſolchem Kaufe wird betreten laſſen, ihm das Getreid alſobald hinweggenommen, und konfiſciret, oder da ſolches nicht mehr vorhanden, er auf andere Weiſe beſtrafet werden ſolle, für Eines.

Obrigkeiten können, was zur Hausnothdurft erfoderlich, anfeilen.

Den Unterthanen iſt der Verkauf ihrer Vorräthe beym Hauſe oder auf den Märkten frey zu geſtatten.

Anderwärts wollen Wir euch Obrigkeiten angeregte Anfeilung des Getreides, als ſo viel eure Hausnothdurft erfodert, zulaſſen, und euch Unterthanen allen, die ihr etwann über eure Hausnothdurft was zu verkaufen habet, verſtattet haben, daß ihr ſolchen Vorrath eurem Belieben nach, jedoch nicht außer Unſren Ländern, im leidentlichen Werthe bey Hauſe zu verſilbern, oder an die gewöhnliche Ladſtädte, wie auch Wochenmärkte ohne männlicher Hinderniß bringen, und verkaufen möget.

Den Händlern iſt weder auf den Märkten, noch auf den Straßen vorzukaufen erlaubt,

Sondern auf Herrſchafts- und Klöſterkäſten, wie auch entfernten Orten oder außer Lands.

Drittens ſoll kein Händler an den gewöhnlichen Körnermärkten, es ſtehe der Fahn oder ſey abgeworfen, vorzukaufen, wie auch auf den Straßen, allwo der Bauer im Begriffe ſtehet auf den Markt zu fahren, keinen Metzen Körnel zu erhandeln, wohl aber auf den Herrſchafts- und Klöſterkäſten, wie auch von weit entlegenen Orten, oder auswärtigen Ländern bey Bürgern und Bauern namhafte Lieferungen an ſich zu bringen, jedoch daß er dieſes ſein erkauftes Quantum bey deſſen Wiederverkaufe um einen billigen Preis auch auf den nächſten Wochenmärkten alſogleich verkaufe, erlaubt ſeyn.

Sollen daſſelbe auf den Märkten wieder verkaufen.

Wider die Uebertreter wird die Konfiſcirung, allenfalls auch die Leibesſtrafe zu verhängen ſeyn.

Da aber über dieſes neuerdings zu publiciren gnädigſt verordnete Patent ein- oder anderer Mißhändler betreten würde, demſelben nicht allein alles unbefugt erkaufte Körnel eo ipſo konfiſciret, ſondern auch nach Geſtalt der Sache, ſonderlich ſo es ein allgemeines Gravamen machete, auch am Leibe geſtrafet werden ſolle.

Dem Denuncianten gebühret das Drittel des konfiſcirten Guts.

Damit man auch deſto beſſer diejenige, ſo den verbotenen Verkauf zu treiben ſich unterſtehen, in Erfahrung bringen möge, wollen Wir den Denuncianten, die in Geheim ſollen gehalten werden, ſo ſie es Unſrer N. Oeſt. Regie-

rung

Anno 1768.

rung anzeigen, von dem konfiscirten Getreide, oder in Ermanglung dessen von dem Werthe den dritten Theil verwilliget haben.

Und demnach vorkömmt, daß auf unterschiedlichen, besonders den geistlichen Getreidkästen öfters ein ziemlicher Vorrath von Getreide und Körnern vorhanden seyn solle, womit den Gemeinen und nothleidenden Unterthanen geholfen werden könne. Als haben Wir euch sowohl Geistliche als Weltliche, die ihr einen sonderlichen Vorrath auf euren Kästen habet, hiemit aus landesmütterlicher Obsorge ermahnen und zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr das liebe Getreid niemals auf eine mehrere Theurung verhalten, sondern euren Nebenmenschen mit demselben jederzeit um einen billigen Werth zu Hilfe kommen, und nicht Anlaß geben sollet, daß Wir bey Verspürung einer derley geflissentlichen Zurückhaltung eine General-Visitation der Kästen vorzunehmen, und die Eigenthümer zu einem billig mäßigen Verkaufe ex officio anzuhalten verursachet werden.

Getreid nicht in den Kästen zu verhalten, sondern um billigen Preis verkaufen.

Im widrigen die Kästen zu visitiren, und das Vorräthige ex officio zu verkaufen.

An dem geschieht Unser ernstlicher auch endlicher Willen und Meynung, dem nun ein jeder also gehorsamst nachzukommen, und sich für Nachtheile und Schaden zu hüten haben wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6. Monatstag Augusti im siebenzehenhundert acht und sechzigsten, Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Kuren- der Feld-Chyrurgorum Abstellung.

Den 13. Augusti 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach der kaiserl. königl. Hofkriegsrath anher erinnert hat, an alle General-Commandi in den deutschen Erbländern beordert zu haben, daß kein Militar-Chyrurgus quoad interna einige Kuren bey Civilpersonen in den Orten, wo ein Medicus vorhanden, mehr unternehmen solle. Als wird solches Ihr N. Oest. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft hiemit bedeutet. Wien den 13. Augusti 1768.

Civilpersonen zu kuriren, ist den Militar-Chyrurgis in Orten, wo Medici vorhanden, verboten.

Waldungsexcessen-Abstellungs-Patentenerneuerung.

Den 20. Augusti 1768.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden hierländischen geistlichen und weltlichen, insonderheit aber in den Theils in V. U. W. W. und Theils in V. O. W. W. gelegenen Neustädter-Waldmarcher- und N. Oest. Eisenwurzen-Waldwiedmungsdistrikten befindlichen Grundobrigkeiten, denn derselben nachgesetzten Beamten, Landesinnwohnern und Unterthanen Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Uns verläßlich beygebracht worden sey, daß unerachtet der unterm 31. Julii 1752. denn 17. Decembris 1761. erlassenen Generalien, anförderst aber der erst unterm 15. September 1766. erflossenen Universalwaldordnung jedennoch zuwider derselben verschiedene Waldungsexcessen ausgeübet werden, und zwar dergestalt, daß

Generalien dd. 31. Jul. 1752. und 17. Decemb. 1761.
Waldordnung dd. 15. Septemb. 1766.
Ausübung verschiedener Zuwiderhandlungen.

1mo: Mit Eintreibung in die Waldungen des Geißviehes, denn

2do: Des ungescheuten Eintreibens des anderweitigen Viehes in die abgeräumte Holzschläge, oder Maißen, imgleichen

3tio: Der Schafe und Schweine.

4to: Mit Unterhaltung vieler unnützen, und leicht entbehrlicher Zäune und Gehäge, worzu so vieles junges Holz zum größten Schaden der Waldungen verwendet wird.

5to: Mittels des Grasens und Streurechens, weiter

6to: Weder bey der Kohlenablieferung die rechte Messerey, noch bey dem Brennholze die ächte Klafter abgegeben, denn endlich

7mo: Auf die Besamung der öden Waldgründe sowohl, als auch

8vo: Auf das Anpechen oder Pechpecken von den Grundobrigkeiten der gehörige Bedacht keinesdings genommen werde.

Da nun derley dem gemeinsamen Wesen, so wie dem Nachwachse des erziegelnden jungen Holzes höchst nachtheilige Fürgänge Unsren in Sachen erlassenen Generalien allerdings entgegen stehen, Wir auch diesen anmaßenden Waldverwüstungen in Zeiten vorgebogen wissen wollen.

Als wird euch Eingangs ernennten Obrigkeiten, derselben Beamten, Landesinnwohnern und Unterthanen hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß in Hinkunft

Geißviehtrieb in Waldungen verbeten.

Ad 1mum: Kein Geißvieh in die Waldungen zu treiben gestattet.

Wenn das Hornvieh in Waldungen einzuweyden.

Ad 2dum: Das Hornvieh weder in die abgeräumte Holzschläge, Waldgründe oder junge Maißen, in solang bis sothane Maiße dermaßen erwachsen, daß das Vieh deren Wipfel nicht erreichen kann, eingeweydet, weder solches in mehrerer Anzahl, als jeder Ruckfaß solches in der ordentlichen Fütterey über Winter erhalten kann, noch auch ehender als das Laub ausgeschlagen hat, in die rechtmäßige Weyden und Almen aus- und zugetrieben.

Schaf- und Schweinvieh auf den öden Gründen und Brachfeldern zu weyden.

Ad 3tium: Womit das Schaf- und Schweinvieh eben so wenig in die Waldungen getrieben, sondern nur außerhalb derselben auf öden Gründen und Brachfeldern unterhalten; denn daß

Zäune und Gehäge abzuthun, und lebendige Zäune anzuziehen.

Ad 4tum: Die Zäune und Gehäge, wo solche überflüßig mithin entbehrlich seyn können, gänzlich hinweg gethan, hingegen aber wo solche unumgänglich zu seyn befunden werden, auf die Anzieglung der lebendigen Zäune der pflichteiferige Bedacht genommen, einfolglich kein frisches Stammholz zur Unterhaltung der Zäune und Gehäge hergenommen.

Grasen mit Sicheln und Sensen, wie auch das Streurechen abgestellt.

Ad 5tum: Das Grasen mit Sicheln und Sensen, wie auch das Streurechen in den Holzschlägen vollends abgestellet.

Beobachtung der rechten Kohlmaß.

Ad 6tum: Sowohl den Kohllieferanten die eingeführte zwey achte Wiennermetzen haltende müssende Stübichmaß, als auch von den das Brennholz verkaufenden Partheyen sothane Klafter bey den dießfällig ausgemessenen patentmäßigen Bestrafungen, ohne weiterer Statt findender Entschuldigung abgegeben.

Austlafterung des Holzes in der rechten Maß.

Besamung der öden Waldungsgründe.

Ad 7mum: Von euch Grundobrigkeiten, oder Waldungsinhabern mit Besamung der öden Waldgründe, allwo aus Mangel der Samenbäume bisher kein Anflug geschehen, noch einiger zu hoffen ist, werkthätig fürgegangen; endlich

Anpechen oder Pechhacken nach Anleitung des Waldforsters vorzunehmen.

Ad 8vum: Sich von dem ungemein waldverderblichen Anpechen oder Pechhacken, womit absonderlich dem jungen halbgewachsenen Gehölze so sehr nachgesetzet, andurch aber dem besten Wachsthume ein unersetzlicher Schaden zugefüget, und das Gehölz, wo nicht zum gänzlichen Abdörren befördert, doch durch das sogestaltige Abzapfen des Saftes seiner weiter treibenden Gewächssäfte beraubet, und verbittert wird, bey geschärfter Einsicht, wo nicht gänzlich enthalten, doch wenigst diese Handthierung auf eine bessere Ordnung, wie solche der betreffende Amtwaldforster an Hand zu lassen hat, und weiß, eingeleitet, jeglichen Orts nur gewissen Personen erlaubet, mithin die willkührliche und freye Pechsammlung, wobey man auf die Thäter niemals kommen, und diesem greulichen Waldübel kein nützlicher Einhalt geschehen kann, nicht anders als in jenen Waldungen, wo wirkliche Holzschläge eröffnet, mithin das Holz ohne dieß abgetrieben, oder wohin nach 3. bis 4. Jahren eine maißmäßige Abstockung vorgenommen wird, gestattet werden solle. Wornach sich denn jedermann zu achten, und dem also gewiß genau und pflichtschuldigst nachzuleben haben wird, als im Widrigen die darwider Handelnde zur schwersten Verantwortung gezogen, und auf das schärfeste bestrafet werden würden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 20. Augusti 1768. Unsrer Reiche im 28. Jahre.

Oder nur in Waldungen, wo Holzschläge eröffnet sind, zu gestatten.

Majorennitätsjahre-Dispensirung den Länderstellen eingeräumet.

Den 20. Augusti 1768.

Von dem Bürgerstande, oder simpliciter Nobilitirten den Länderstellen eingeräumt.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten die Ertheilung der Veniæ ætatis, welche von dem Bürgerstande, oder den simpliciter nobilitatis anverlanget werden, den Länderstellen allergnädigst zu überlassen geruhet. Welches somit Ihr N. Oest. Regierung zur gehörigen Nachachtung und Kundmachung andurch unverhalten wird. Wien den 20. Augusti 1768.

Beobachtung der Dienstbothenordnung.

Den 27. Augusti 1768.

Dienstbothen ohne ordentlichen Abschied in weitere Dienste nicht aufnehmen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten anzubefehlen geruhet, daß die Dienstbothenordnung gehörig und verläßlich beobachtet, mithin auch kein Dienstboth, er habe denn einen ordentlichen Abschied von einem Principalen, bey dem er in Diensten gestanden, in andere Dienste aufgenommen werden solle.

Auf dessen Erfüllung soll Regierung halten.

Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr Regierung anmit zu dem Ende bedeutet wird, auf daß dieselbe nicht nur auf derselben unfehlbare Erfüllung stätshin feste Hand zu halten, sondern auch dieserwegen das Erfoderliche durch ein gedrucktes Avertissement zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhaltung kund zu machen wissen möge. Wien den 27. Augusti 1768.

Dieses jedermann durch Avertissement kund machen.

Erläuterung der Exkommunikationserkenntniß-Normä.

Den 29. Augusti 1768.

Approbatio summi Principii laut der Normalverordnung dd. 16. Julii 1768. ist nur quoad effectus civiles zu verstehen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Es habe zwar respectu des unterm 16. Julii letzthin in Causis Excommunicationis festgestellten Normalis, daß nämlich die Untersuchung einer ob Percussionem Clerici die Excommunication nach sich ziehen könnenden Mißhandlung, gemeinschäftlich von der Geistlichkeit und der politischen Stelle, mittelst Abordnung eigener Kommissarien in pari numero angekehret, zwischen selben über die Art der Strafe koncertiret, von daraus das Constitutum mit der Kommissionsmeynung dem geistlichen Ordinario ad ferendam sententiam, und von diesem Ihrer Majestät zur höchsten Einsicht und Approbation eingesendet, sohin aber die Publication und unter der Assistenz des Politici die Execution des sogestalten gnädigst approbirten Sentenzes dem Foro Ecclesiastico eingeräumet werden solle, sein ferneres Bewenden; Zumal sich aber einige Ordinarii ob dem, daß die höchste Approbation über die von demselben dießfalls fällenden Sentenzen in terminis generalibus vorbehalten worden, gestossen, und dieserwegen eine allerunterthänigste Vorstellung gemacht. So geruheten Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät zu derselben Beruhigung sothanen Beysatz allerhuldreichest dahin zu erläuteren, daß die von allerhöchst Deroselben sich vorbehaltene allergnädigste Approbation nur quoad effectus civiles zu verstehen sey. Welche allerhöchste Willensmeynung demnach ihr Regierung zur genauesten Befolgung, und weiteren Kundmachung an die Ordinarios hiemit nachgegeben wird. Wien den 29. Augusti 1768.

Begünstigung der innländischen Tuchausfuh

Den 7. September 1768.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu verordnen geruhet, jedes in Dero deutschen Erbländern und dem Großfürstenthume Sie gen erzeugtes Stuck Tuch, welches vom 1. Jäner 1769. bis letzten D 1771. aus solchem in fremde Länder geführet werden wird, ein Gulden P aus jenes Landes Kommercienkasse, wo die Erzeugung geschehen, entricht selbe durch den Ueberschuß des Wollaufschlags darzu in Stand gesetzt soll. Damit jedoch dabey aller Unterschleif vermieden werde, sey erfod

1mo: Daß das Stuck wenigstens zwanzig Wienerellen in d halte.

2do: Daß dergleichen Tücher nicht nur mit dem gewöhnlichen Meisterschafts-oder Fabrikszeichen, sondern außerdem noch mit einem sch Attestato versehen seyen, worinnen von der Ortsobrigkeit die daselbst g Erzeugung, nebst der Zahl der Stücke bestättiget wird; Wo sodenn

3tio: Die Tücher vor jenes Mauthamt zu stellen, von welchem eo-Expedition zu geschehen hat, welches die Anzahl und Eigenschaft rekognosciren, solche mit dem obrigkeitlichen Attestato zusammen halten, letzterm den übereinstimmenden Befund mauthämtlich bestättigen, so Ballen gehörig versiegeln, und expediren wird; Wenn nun

4to: Diese mit ersterwähntem korroborirten Attestato an das Au mauthamt gelangen, und die ämtliche Sigillirung richtig befunden word de von solchem auf mehrerwähntem Attestato der geschehene Austritt, m rückung des Tages statt eines Responsalis angemerket, und selbes der ausgehändiget, gegen dessen längstens binnen 6. Monaten von dem letz an zu geschehender Einreichung bey dem betreffenden Consessu-Commerc das Præmium erfolget werden. Sollte jedoch jemand hierbey sich eines schleifes zum Nachtheile des Commercial-Ærarii theilhaft machen, derselb Betretungsfalle mit dem Verluste der Waaren, für welche das Præmiu lich oder zur Ungebühr zu erhalten getrachtet worden, im Widrigen aber Werth derselben zu bestrafen.

Wornach also er Consessus das nöthige an die Tuchmacherschaft briken und Verleger, wie auch an den gesammten Handelstand bekannt chen haben wird; maßen wegen der von Seite der Mauthämter zu beob Vorsehungen, das Erfoderliche von Gehörde an selbe unter einem erlasse Wien den 7. September 1768.

Judenkinder-Taufpragmatikalverordnung-E terung.

Den 9. September 1768.

Wie es sich in Betreff der getauft werdenden jüdischen unmündigen Kinder zu achten sey, sind in der Pragmatikalverordnung dd. 15. Febr. 1765. die Maßregeln vorgeschrieben.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiser Majestät haben bereits unterm 15. Febr. 1765. pragmaticaliter verordnet, und die Maßregeln vorgeschrieben, wie allerhöchst Dieselben e sehung der unmündigen Judenkinder, welche ihren Aeltern von den aus einem übertriebenen Religionseifer, oder andern Absichten entzo entweder selbst getaufet, oder der Geistlichkeit zu solchem Ende zugeführe gehalten und beobachtet wissen wollen.

Dem ungeachtet haben sich in mehreren Fällen einige Mißbräuche derselben ereignet.

Nachdem aber dessen ungeachtet sich seither besonders in den E Erbländern mehrere Fälle geäußert haben, wo den, den landesfürstlich genießenden jüdischen Aeltern ihre unmündigen Kinder unter dem Vor in der äußersten Lebensgefahr beygebrachten Taufe entrissen, und dense splitternde Weitläuftigkeiten verursachet worden sind, mithin nöthig

Das Factum der ertheilten Taufe muß propter legalem vindicationem bewiesen werden.

daß auf den Fall, wenn ein in solchen Umständen getauftes Judenkin ben erhalten wird, nachher sowohl das Factum der ihm ertheilten Ta

Anno 1768.

daſſelbe mit Rechte vindiciren zu können, als auch deſſen fürgeweſte Lebensgefahr um den Taufenden von der auf ein ſolches Unternehmen ausgeſetzten Strafe zu entbinden, rechtsgehörig erwieſen werde.

Wie dieſes zu geſchehen habe.

Als haben allerhöchſt Ihre Majeſtät erwähnte in anno 1765. in Sachen erlaſſene Pragmatikalverordnung dahin folgendergeſtalt allergnädigſt zu erläutern befunden, daß es zwar, ſoviel den Beweis der einem noch unmündigen Judenkinde ertheilten Taufe anbelanget, an dem genug ſey, wenn die Taufe entweder durch den Taufenden ſelbſt, oder durch einen andern dabey gegenwärtig geweſenen, folglich durch einen de proprio facto, oder doch de propria ſcientia, & re propriis ſenſibus percepta deponirenden Zeugen, welchem ſonſt nichts im Wege ſtehet, ſondern vernünftiger Weiſe Glauben beygemeſſen werden mag, rechtsgehörig erwieſen wird.

Die auſſer dem in der angezogenen Verordnung angemerkten zwey Fällen unternommene Tauf fällt in die ausgeſetzte Strafe.

Wohingegen derjenige, welcher ein ſolches unmündiges Judenkind wider Willen ſeiner Aeltern, Vormünder oder Gerhaben, außer der in mehr angezogenem Generali de anno 1765. namentlich ausgenommenen zwey Fälle, nämlich der äußerſten Lebensgefahr, oder Verſtoßung und Verlaſſung der Aeltern, und Vormünder zu taufen ſich anmaßet, der auf eine ſolche unerlaubte That ausgeſetzten Strafe unterliegen, und ſich hievon nicht anderſt zu entledigen vermögen ſolle, als wenn von ihm noch beſonders durch das Zeugniß eines Medici, Chyrurgi, oder Hebamme, oder in deren Ermanglung durch einen andern glaubwürdigen Zeugen, dem nichts auszuſtellen iſt, dargethan werden mag, daß das getaufte Judenkind in der äußerſten Lebensgefahr ſich befunden, und nichts anders als der gewiß erfolgende Tod vorzuſehen geweſen, widrigens und da ein ſolches von ihm nicht erwieſen werden könnte, derſelbe, wenn er ſoviel in Vermögen hat, nebſt dem ihm ohnedieß obliegenden Unterhalte des Kinds, noch beſonders mit einer Geldſtrafe von tauſend Dukaten zu Händen des Fiſci unnachſichtlich beleget, oder wo dieſe Geldſtrafe nicht einbringlich wäre, nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, mit einem zweyjährigen Arreſte, oder opere publico vel Dominicali beſtrafet werden ſolle; Wie Sie N. Oeſt. Regierung auch inſonderheit die hierländiſche Ordinarios anzugehen hat, ihrer unterhabenden Geiſtlichkeit die nachdruckſame Erinnerung zu machen, daß ſelbe nicht nur das Volk von ſothanem Unfuge ernſtlich abmahnen, ſondern auch ihres Orts ſelbſt ſich deſſen um ſo gewiſſer enthalten ſollen, als im widrigen, wo ſich einer der Uebertretung dieſes allerhöchſten Geſetzes ſchuldig machen würde, die obausgeſetzte Strafe der tauſend Dukaten, mittels ſogleich verhängender Sperrung der Temporalien von ihm unfehlbar eingetrieben, oder da er die Mittel nicht hätte, mit einer andern empfindlichen Ahndung wider ihn fürgegangen werden wird.

Zur Entledigung ſtehet dem Unternehmer bevor durch genugſame Zeugniß die äußerſte Lebensgefahr zu erweiſen.

Widrigens ſelber nebſt Unterhaltung des Kinds noch beſonders mit einer Geldſtrafe per 1000. Dukaten, oder zweyjährigem Arreſte, oder opere dominicali belegt werden würde.

Geiſtliche, die dieſes Geſetz übertreten, ſollen auch mit der ausgeſetzten Strafe der 1000. Dukaten belegt werden.

Es wird demnach Ihr N. Oeſt. Regierung befohlen, daß Sie dieſe allerhöchſte Erläuterung mehr eröffterter Pragmatic de anno 1765. nicht allein genau beobachten, und in vorkommenden Fällen hiernach ihren Verhalt nehmen, ſondern auch ſolche dahin, wo es nöthig, per Currendam zur gleichmäßigen Befolgung anfügen ſolle. Wien den 9. September 1768.

Landes-Productorum freyer Handel.

Den 10ten September 1768.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß der freye Handel mit allen Gattungen der Landesprodukten den Güterbeſitzern, Weinholden, und dem Bauerſtande auf das ganze Jahr geſtattet, und das dießfällige ſchädliche privativum des Burgerſtandes in dieſem Lande, wenn eines noch beſtehet, gänzlich aufgehoben werden ſoll. Welche Allerhöchſte Reſolution demnach Ihr N. Oe. Regierung zur Nachachtung und allenfalls nöthig findenden Publicirung hiemit erinnert wird. Wien den 10ten September 1768.

Handel mit allen Gattungen der Landesprodukten den Güterbeſitzern, Weinholden, und den Bauern frey zu laſſen.

Privativum des Bürgerſtands gänzlich aufgehoben.

Gesetz betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung.

Vom 13. Juni 1899.

Nr. 2699. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2700. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2701. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2702. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2703. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2704. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2705. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2706. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2707. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2708. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2709. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2710. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2711. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2712. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2713. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2714. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2715. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2716. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2717. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2718. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2719. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2720. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2721. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2722. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2723. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2724. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2725. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2726. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2727. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2728. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2729. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2730. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2731. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2732. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2733. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2734. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2735. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2736. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2737. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2738. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2739. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2740. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2741. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2742. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2743. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2744. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2745. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2746. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2747. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2748. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2749. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2750. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2751. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2752. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2753. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2754. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2755. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2756. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2757. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2758. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2759. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2760. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2761. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2762. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2763. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2764. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2765. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2766. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2767. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2768. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2769. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2770. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2771. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2772. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2773. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2774. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2775. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2776. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2777. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2778. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2779. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2780. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2781. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2782. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2783. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2784. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2785. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2786. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2787. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2788. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2789. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2790. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2791. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2792. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2793. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2794. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2795. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2796. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2797. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2798. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2799. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2800. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2801. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2802. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2803. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2804. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2805. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2806. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung. Vom 13. Juni 1899. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. Verlag des Reichsversicherungsamts. (Carl Heymanns Verlag.) 8°. 1 Bl., 32 S. Preis 0,20 M.

Nr. 2807. Gesetz, betreff

Anno 1768.

ticular Zahler ist, nicht über 5. p. Cento, und wenn an dessen Stelle der Handelsmann eintritt, nicht höher als 6. p. Cento läuft.

Wenn aber ein Handelsmann Zahler ist, 6. per Cento zu gestatten.

5to. In Ansehung der Proxeneticorum, und Provisionen bleibt dem Darleiher, nach Innhalte des Patents de Anno 1751, bey Confiskation des Darlehens, verboten, für sich entweder durch sich selbst, oder durch andere ein Proxeneticum, oder eine Provision zu bedingen, oder sich zuzueignen, auch soll

Darleihen Proxenetica & Provisionen nach Innhalte des Patents de anno 1751. verboten.

6to. Den Unterhändlern kein höheres Proxeneticum, als die auf dem Platze gewöhnliche Wechselsenserie, nämlich 1. per mille, und zwar nur einmal, nämlich bey dem Darlehen selbst, bey Confiskation derselben, und bey der Strafe des Quadrupli respectu des Uebermaßes, auch nicht einmal unter dem Namen eines freywilligen Geschenkes, gestattet werden, eine dergleichen jährliche Gebühr aber unter dem Namen einer Provision zu beziehen, ist bey erst erwähnten Strafen verboten: jedoch wird

Wechselsensalen unum per mille erlaubt.

Uebermaß der Confisc'rung und Strafe des quadrupli verboten.

7mo. Eine halbe per Cento Provision für jenen Fall, da jemand auswärtige Darlehen verschaft, aber nur semel pro semper zugelassen, und damit endlich auch wegen der Leibrenten aller Anstand gehoben werde, so erklären Wir hiemit, daß solche ohne eine bey Gerichte zu machen nöthige Anzeige, und ohne einer Erbsteuer zu unterliegen, gültig abgeschlossen werden mögen.

Eine halbe per Cento Provision im Falle eines auswärtigen Darlehens zugelassen.

Leibrenten gültige Abschließung ohne Anzeige und Erbsteuer frey.

Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu achten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 10ten Monatstag September, im siebenzehen hundert acht und sechszigsten, Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Jurisdiktion in Streitfällen zwischen dem deutschen- und Maltheserorden, denn den Erben.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen, und wird derselben ob den unterm datis 5ten Julii und 8ten November 1766. denn 29ten Julii dieses Jahrs erlassenen höchsten Resolutionen erinnerlich seyn, welchergestalt allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät die Jurisdiktion der deutschen- und Maltheser-Ordensritter in Dero deutschen Erbkönigreichen und Ländern zu reguliren geruhet haben. Zumal aber in solchem Reglemente keine Vorsehung gemacht worden, wie es in dem Falle, wo der Orden an die Verlassenschaften ihrer Ritter einige Foderung stellet, welche ihm von den Erben oder Legatarien nicht zugestanden wird, mithin solche Zwistigkeit durch richterliche Erkanntniß entschieden werden muß, sohin der Orden, weil er solchergestalt als Partheyen anzusehen kömmt, zuwider den natürlichen Rechten in der eigenen Sache nicht zugleich Richter seyn kann, gehalten werden soll. So haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät über den Allerhöchst Ihroselben in Sachen geschehenen allerunterthänigsten Vortrag in diesen Fällen, wo sich die Partheyen wegen den von dem deutschen- oder Maltheserorden an die Verlassenschaften ihrer Ordensritter stellenden Foderungen beschwert zu seyn vermeynen, die Erkanntniß in prima Instantia den Consessibus in causis Summi principis per modum delegationis, salvo recursu an die für die Consessus ohnedem bestimmte Revisoria normalmäßig allergnädigst aufzutragen, in allen übrigen aber es bey Eingangs erwähnten in Sachen erlassenen Dero höchsten Resolutionen lediglich zu belassen, anbey nebst auch hierwegen beyde dieser Ritterorden allhier anwesende bevollmächtigte Herren Ministros untereinstens zu unterrichten geruhet. So man Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörigen weiteren Verfügung an die kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns zur Nachlebung hiemit hat erinnern wollen. Wien den 12ten September Anno 1768.

Den 12ten September 1768.

Vermög der Hofresolutionen de datis 5ten Julii und 8ten November 1766. denn 29. Julii dieses Jahrs ist zwar die Jurisdiktion zwischen den Länderstellen, und dem Teutschen- und Maltheserorden reguliret.

Jedoch wegen Entscheidung der zwischen diesem Orden und den Erben oder Legatarien entstehen mögenden Streitigkeiten nicht vorgesehen worden.

Die Erkenntniß in diesen Fällen gebührt also tanquam in prima instantia den Consessibus in causis summi Principis per modum delegationis.

Der Recurs aber wird an die für die consessus bestimmte Revisoria genommen.

In allem übrigen verbleibt es bey den obigen Resolutionen.

Floret- und halbseidener Bänder verbotene Einfuhre.

Den 15ten September 1768. Dem N. Oe. Commercien-Conſeſſui wiederum zuzuſtellen, und haben Ihre Majeſtät auf den hierüber erſtatteten Vortrag unterm 9ten dieſes allergnädigſt zu beangenehmen geruhet, daß die Einfuhre der Floret, und halbſeidenen Bänder von nun an verboten, das Verboth ſogleich kundgemacht, in Ermanglung der dießfälligen genüglichen Erzeugniß den Fabriken, welche Stühle auf dieſe Bandgattungen arbeiten laſſen, auf die derzeit annoch abgängige Bedürfniß die genöthigte Commercialpäſſe ertheilet, dem Kärel zu Herſtellung zwölf derley Mühlſtühle der gebethene Beytrag pr. 600. fl. aus der Commercien-Kaſſe gegen dem abgereichet werden, daß drey von dieſen nun angeſchaften Stühlen derſelben eigenthümlich verbleiben ſollen, gleichwie nun dieſerwegen an die Caſſa, und wegen des Verbots zur weiteren Verfügung an die Mautämter, das Gehörige an die Miniſterial-Bankodeputation unter einem erlaſſen wird; ſo habe auch Er erſteres dem Känel, letzteres aber dem geſammten Handelſtande, den betreffenden Fabriken, und den hieſigen Commercial-Beſchauern gehörig kund zu machen. Wien den 15ten September 1768.

Syrops braunen von Trieſt und Fiume Mauth-Begünſtigung.

Den 15ten September 1768. Allerhöchſt Ihre Majeſtät hätten über den gehorſamſten Vortrag in Anſehung des erbländiſchen mithin vorzüglich von der Trieſter-Fiumaner Compagnie erzeugenden braunen Syrops einen Mauthnachlaß von 1. fl. dergeſtalt zu bewilligen geruhet, daß dergleichen mit Atteſtatis der Compagnie oder der eigenen Erzeugung verſehene Syrop, in Dero geſammten deutſchen- wie auch hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Erbländern an Conſumo-Mauth in Hinkunft mehr nicht als 1. fl. vom Centner per Conſumo entrichten ſollen.

Welches demnach Ihm Conſeß zur weiteren Verſtändigung der betreffenden Handelsleute hiermit bedeutet wird. Wien den 15ten September 1768.

Weberey-Verbreitung.

Den 15ten September 1768. Dem N. Oe. Commercien-Conſeſſui wiederum zuzuſtellen, und haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß zu Einführung einer mehreren Freyheit, und folglich zu Erweiterung der Weberey einem jeden auf eigene Hand für Fabriken, und Verleger arbeitenden Geſellen auf dem Lande die Erlaubniß ertheilet werden ſoll, Junge in die Lehre zu nehmen, und damit dieſes Gewerb in eine Haus-Nahrung eingeleitet werden möge; ſo ſey einem derley ausgelernten Jungen ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefs zu geſtatten, auf dem Webſtuhle, und wenn er verlegt wird, auch mit Gehilfen, und Jungen zu arbeiten, wobey doch immer einem jeden, der mit der Weberey allein ſich zu nähren, und darauf zu wandern gedenkt, freyſtehet, bey einem zünftigen Meiſter ſich in die Lehre zu verdingen, und nach vollſtreckter Lehrzeit ſich zunftmäßig freyſprechen, und einen derley Lehrbrief ertheilen zu laſſen, wie es denn auch den Geſellen unbenommen bleibt, ſich bey einer Zunft, als Landmeiſter gegen einer mäßigen Taxe von 2. oder 3. fl. einverleiben zu laſſen, im übrigen hat es bey der vorigen Reſolution ſein Bewenden. Wonach er Conſeſſus die weitere Anfehrungen zu treffen ſich angelegen halten wird. Wien den 15ten September 1768.

Hand-

Handwerker der ſclavoniſchen Gränze Privilegien-Ausfertigung.

Den 17ten September 1768.

Die geſammten Handwerker in den ſclavoniſchen Militargränzen ſammt dazu gehörigen Communitäten erhalten ein eigenes Zunft-privilegium.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten den geſammten Handwerkern in den ſclavoniſchen Militar-Gränzen, und dazu gehörigen Militar-Gränzkommunitäten Peterwardein, Semlin, Carlowitz, Bukowitz, Mitrowitz, Umkovize, Brod, denn alt- und neu-Gradiska einen allergnädigſten Zunftprivilegien- und Artikelbrief auf die Art, wie ein ſolcher im vorigen Jahre den Karlſtädter Gränzhandwerkern angediehen, unter allerhöchſter Signatur durch Dero Hofkriegsrath dergeſtalt ausfertigen laſſen, daß ſie ſclavoniſche Gränzhandwerker für ſich allein, jedoch insgeſammt eine vereinigte Hauptzunft ausmachen, eine Hauptzunft-Lade, und mehrere derſelben einverleibte Filialladen nach Erfoderniß errichten, bey jeder Lehrlinge aufdingen, die Ausgelernte freyſprechen, Lehrbriefe und Kundſchaften für die wandernde Geſellen ausfertigen, und ſomit ſothane ſclavoniſche Gränzzunft ſammt ihren Filialen, und darinn eingeſchriebenen Meiſtern, und Geſellen, den in geſammten übrigen deutſchen und hungariſchen Erbländern privilegirten Zünften, Innungen, Meiſtern, und Geſellen gleich geachtet werden mögen, und ſollen.

Werden in eine Hauptzunft vereiniget.

Sind berechtiget eine Hauptlade, und mehrere Filialladen zu errichten.

Lehrjungen aufzudingen und freyzuſprechen.

Den Geſellen Kundſchaften auszufertigen.

Die Meiſter und Geſellen ſollen den übrigen in deutſchen und hungariſchen Erbländern gleichgehalten werden.

Welches Ihr N. Oe. Regierung zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und dem Ende anmit unverhalten wird, auf daß ſelbe die Zünfte, und Handwerker hier Landes durch Gehörde von dieſen den ſclavoniſchen Gränzhandwerkern obgedachter Maßen allergnädigſt verliehenen Zunftprivilegien gehörig zu verſtändigen, und ſomit ſolche die aus der ſclavoniſchen Gränze auswandernde Geſellen aller Orten ungehindert zu fördern, und ihnen mit gedeylichem Vorſchube zu begegnen wiſſen mögen, geſtalten entgegen auch die ſclavoniſche Gränzhandwerker zur bereitwilligen Aufnahme, und Förderung der dahin gelangenden deutſchen Handwerksgeſellen angewieſen worden ſind. Wien den 17ten September Anno 1768.

Verſtändigung der hierländiſchen Zünfte und Handwerker.

Die von dannen auswandernde Geſellen aller Orten zu fördern.

Das reciprocum wird von den ſclavoniſchen Handwerkern beobachtet.

Recursinſtanz in via gratiæ in Contrabantfällen.

Den 22ten September 1768.

Recurſus in via gratiæ in Contrabantfällen der Miniſterial-Bankodeputation unmittelbar eingeräumt.

Wir Maria Thereſia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weſens die ſind, beſonders aber den ſämmtlichen Kauf- und Handelsleuten Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalt Wir gnädigſt beſchloſſen, und Unſern geſammten Bancaladminiſtrationen bereits durch ihre Gehörde haben bedeuten laſſen, daß nicht allein die in Contrabantsfällen nehmende Recurſus pro gratia vorerwähnten Bancaladminiſtrationen unmittelbar übergeben, und von denſelben mit Gutachten an Unſre Miniſterial-Bancodeputation einbegleitet werden dürfen, ſondern auch nach Ausgange der für die Recurſus in via Juſtitiæ in dem §. 69. des Zollpatents reſpectivè beſtimmten 4. 6. und 8. wochentlichen Friſt mit Veräußerung der contrabantirten Feilſchaften annoch zehen Tage zugewartet, und nach deren Verlaufe, wenn der Recurs immittelſt nicht zugeſtellet ſeyn ſollte, allererſt mit dem Verkaufe des in Commiſſum erkannten Guts fürgegangen werden ſoll.

Terminsverlängerung zur Veräußerung der Contrabantwaaren in caſu recurſus in via juſtitiæ.

Wonach jedermänniglich gehorſamſt ſich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 22ten Monatstag September im ſiebenzehen hundert acht und ſechszigſten, Unſrer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

Theater-Nachrichten.

Am 16. d. M. Abends 7½ Uhr, Theater. Zum 1. Male: Die Hexe. Schauspiel in 5 Akten, nach dem Französischen des Sardou, von Dr. Ludwig Wolff. Die Hexe, Frau Ellmenreich. Die Hexe ist ein Weib, das sich durch Schönheit, Geist und Liebenswürdigkeit in die Gesellschaft eingeführt hat, und dort Unheil stiftet, wo sie kann. Sie ist eine Intrigantin, die Alles, was ihr in den Weg kommt, zu Grunde richtet, um ihre Zwecke zu erreichen. Sie ist eine Frau, die Alles, was sie will, durchsetzt, weil sie Alles will, was sie durchsetzt

TRANSITO-Zoll-Tariffe

für die

kaiserl. königl. deutschen Erbländer, benenntlich Oesterreich ober- und unter der Enns, Böheim, Mähren, Böhmisch-Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain, denn die Grafschaften Görz und Gradiska.

	Transito-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.
A.			
Alaun..... vom Centner	—	1	—
Anis und **Fenchel**..... vom Centner	—	1	—
Antimonium..... vom Centner	—	1	—
Aqua di Nocera..... vom Centner	—	1	—
Armaturen..... vom Centner	—	10	—
Arsenicum..... vom Centner	—	1	—
Asche, gemeine Hausasche..... vom Muthe	—	1	—
Asche, Kapellasche, Pottasche, spanische Asche, Zinn- und Zunderasche..... vom Centner	—	1	—
Auripigmentum..... vom Centner	—	1	—
Austern in Schaalen, item Muscherl..... vom Centner	—	2	—
— ausgestochene..... von 1. Wiener Maß	—	1	—
B.			
Band, siehe Gallonen.			
Battist..... vom Centner	—	25	—
Baumwolle rohe, gekämmte, und geschlagene..... vom Centner	—	3	—
Baumwollenes Garn weißes und gefärbtes..... vom Centner	—	6	—
— detto rothes, oder türkisches..... vom Centner	—	12	—
Baumwollene Manufakturwaaren, als Barchet, Cotton, ganz- und halb-Cotton, Bombasin, Musselin, Pfeffertüchel, und dergleichen..... vom Centner	—	25	—
Baumwollene Strickwaaren, als Hauben, Strümpfe und dergleichen..... vom Centner	—	12	—
Berchtoldsgadnerwaare..... vom Centner	—	1	—
Bier..... vom öst. Eimer	—	1	—
Bilder und **Statuen** von Gipse, Marmor, Holze, Metalle und Steinen..... vom Centner	—	15	—
Bilder und **Malereyen** von Oel- und Wasserfarben, desgleichen Theses und Kupferstiche..... vom Centner	1	15	—
Blech, schwarzes Eisenblech..... vom Fässel	—	2	—
— Sturz- oder Bodenblech..... vom Centner	—	2	—
— Schlosserblech..... vom Centner	—	2	—
— weißverzinntes Blech..... vom Fässel	—	2	—
Bley in Blöcken oder Mulden, wie auch das gegossene und gezogene.. vom Centner	—	1	—
Bleyweiß aller Sorten..... vom Centner	—	2	—
Borsten, siehe Schweinborsten.			
Bortaga, Caviar, oder Hausenrogen..... vom Centner	—	8	—
Borden, siehe Gallonen.			

B.

	Transito-Zoll. fl.	kr.	H.
Brandtwein aller Sorten..... vom Eimer	——	1	—
— detto Geist..... vom Eimer	——	6	—
— Rosoglio..... vom öst. Eimer oder 60. Bouteilles.	——	6	—
Bücher gebundene und ungebundene, denn derley Waare..... vom Centner	——	6	—
Bürstenbinderwaare..... vom Centner	——	6	—
Butter und **Schmalz**..... vom Centner	——	2	—

C.

Cacao..... vom Centner	——	6	—
Caffée..... vom Centner	——	6	—
Cameelhaare rohe und gesponnene..... vom Centner	——	16	—
Cameelhaarene Manufacta, als Camelot, Knöpfe und dergleichen.. vom Centner	——	50	—
Capern..... vom Centner	——	1	—
Carobe, **Bockshörnel**, oder **Johannesbrod**..... vom Centner	——	1	—
Castanien..... vom Centner	——	1	—
Castorzeuge, derley Handschuhe, Hauben und Strümpfe..... vom Centner	1	15	—
Cioccolata..... vom Centner	——	25	—
Citronen und **Pomeranzenschalen**..... vom Centner	——	1	—
Citronen und **Limoniensaft** zur Färberey..... vom Eimer	——	2	—
Confekt und überzuckerte Waaren..... vom Centner	——	8	—
Crämereywaaren, namentlich Apothekel, Biegeleisen, Büchsenspanner, Stöpfelzieher, gemachte Blumen und Früchte, ordinaire Caffée-Mühlen, Kreuzel, Dockenwerk, eisene Schuhschnallenherzel, Farbmüscherl, Feuerzeuge, Fern- und Augengläser, denn Brillen, Fingerhüte, eisene und messingene Folia zum Jubelenfassen, Glutpfannen, Gürtlerwaaren, Halsbänder, Häftel, Glaskorallen, Glasperlen und Schmelz, auch derley Ohrgehänge; Kämme, allerhand Kappen, Knöpfe, Kuppeln zu Degen und Hirschfängern, Kinderzinn, und derley Dockenwerk, Lampen, Laternen, Leuchter, Lichtputzen, Löffel, lederne Brieftaschen mit Messing beschlagen, lederne Schuhblätter für das Frauenzimmer, messingene und zinnene Schreibfedern und Spritzen, Messer, Malerpinsel, messingene und eisene Beutelgesperre, messingene, und Coccos-Stockknöpfe, Maultrummeln, Strohringel, Nadeln, und Nadelbüchsen, Nägel mit messingenen und verzinnten Blätteln, Näheküssen, Pulverfläschel, und Hörnel, Rosenkränze, Rauchfäßel, Ringel, messingene Rechenpfenninge, Reigerbüsche von Glas, Raquets, und Volants, Scheeren, allerhand ordinaire Schubsack- und mit Papiere eingefaßte Spiegel, lederne Schreibtafeln, Oblaten zum Briefe siegeln, Strohhüte und derley Teller, messingene Uhrschellen, Streusand, Tabakdosen hölzerne und beinerne; ordinaire Sand- und Sonnenuhren, Uhrketten seidene, lederne, messingene, stählene; desgleichen stählene und messingene Uhrschlüßel; eisene und hölzerne Uhrwerke, Würfel, Zahnbürsten, zwirnene Hemd- und Leibelknöpfel, denn andere derley Kleinigkeiten..... vom Centner	——	8	—

Datteln

D.

	Transito-Zoll. fl.	kr.	h.
Datteln..... vom Centner	——	1	—
Decken, Rozen, Hallinen, und dergleichen, wie auch Baurendanniſter..... vom Centner	——	6	—
Droguerie-Waare, siehe Materialwaare.			

E.

Eiſen und Stahl, gegoſſen und geſchmiedet, als Gußwerk, Streckwaare, denn gröbere Arbeit, als Pfannen, Laſſen, Senſen, Sicheln, Krampen, Hauen, Schaufeln, allerley Nägel, gemeine Feuereiſen, Hämmer, Zangen, Hacken, wie auch allerley gemeine Schloſſer- und Schmiedarbeit, nicht minder Eiſendrath..... vom Centner	——	1	—
Eiſengeſchmeide, als Leuchter, Striegeln, Bret-Holz- und Tiſchlerſägen, Meſſerklingen, Schaafſcheeren, allerley Zirkelſchmied- auch verzinnte und weißgefeilte Sporrer- und Schloſſerarbeit.. vom Centner	——	2	—
Eſſig aller Sorten..... vom Eimer	——	1	—

F.

Farbholz, ſiehe Holz.			
Farbwaaren, feine wie Materialien..... vom Centner	——	10	—
— detto gemeine, als Berggrün, Bleyweiß, Braunſtein, rothe und grüne Erde, undiſtillirter Grünſpan, Krapp, Kugellack, Lackmus, Mennig, Ockergelb, Orlean, Orleille, Röthel, Safflor, Saftgrün, Kienruß, Schittgelb und andere derley gemeine Farben, deren der Centner nicht über 20. fl. koſtet.... vom Centner	——	2	—
Federn und Pflaumen..... vom Centner	——	4	—
Feigen..... vom Centner	——	1	—
Fellwerk und Häute rohe..... vom Centner	——	4	—
Fenchel..... vom Centner	——	1	—
Fiſchbein, Schneiderfiſchbein..... vom Centner	——	15	—
Fiſchſchmalz, oder Thran..... von der Tonne	——	3	—
Fiſche friſche, als Aalen, Aſchen, Biber, Forellen, Fiſchottern, Hauſen, Hechte, Karpfen, Lachſe, Dicke, Scheiden, Salme, Schildkrotten, Schnecken und dergleichen..... vom Centner	——	3	—
Fiſche geſelchte, als Aalen, Hechte, Karpfen, Huchen, Hauſen und andere dergleichen..... vom Centner	——	4	—
Fiſche getrocknete, als Plateiſel, Stockfiſche..... vom Centner	——	2	—
Fiſche geſalzene..... vom Centner	——	3	—
— Häringe und Bicklinge..... von der Tonne	——	3	—
Fiſche Meerfiſche, aller Sorten auch Sardellen, Bricken ꝛc..... vom Centner	——	6	—
Flachs..... vom Centner	——	1	—
Fleiſch, geböckelt und geräuchert, wie auch Schunken, Speck, Cervelat-Würſte, Zungen und dergleichen..... vom Centner	——	2	—
Flintenſteine..... vom Centner	——	1	—
Flöre, allerhand glatte und gekrauſte Flöre, und Krepp..... vom Centner	——	40	—
Früchte, als Citronen, Granatäpfel, Limonien, Margaranten, Orangen, Pomeranzen, Quitten und dergleichen wälſche Früchte. von der Kiſte	——	1	—
Futter- und Rauhwerk, auch verfertigte Kürſchnerwaare..... vom Centner	——	10	—

G.

	Transito-Zoll. fl.	kr.	H.
Galanteriewaaren, namentlich allerhand Antiquitäten, Federbüsche, allerhand figurirte Arbeit von Alabaster, Agtsteine, Christalle, Jaspis, Lapis Lazuli, Marmor und dergleichen; ferner allerhand Filigranarbeit; Hals- und Ohrengehänge, Armbänder, Schließen; allerley feine auf Gold, und Silber, auch Kupfer geschmelzte Bilder; feine Schnallen, Bestecke; feine Sackspiegel, mit Gold und Silber eingelegte Messer, Etuis, Hemd- und Stockknöpfe, Dosen, Uhrkettel und Pettschafte; desgleichen Service von Composition, Haarbeutel, allerhand Hauben für Frauenzimmer mit und ohne Spitzen, von Taffete, Düntuche, oder anderer Materie; Garnituren mit und ohne Stickerey, oder Aufsätze von Gold, und Silber auf Manns- und Frauenkleider; Manchetten, Stutzen und Schliefer; Mutschen, Nachtzeuge und aller Frauenzimmerputz; item allerhand Kästel, dann andere Arbeit von Indianischen Holze, Helfenbeine, oder Schildkrotten, solche Dosen, feine Waderl und alle derley Waaren von verschiedenen Materien und feiner Arbeit, ausgenommen was von Massiv-Gold, und Silber, oder Edelgesteinen ist.. vom Pfunde		1	—
— detto vom Massiv-Gold, oder Silber sohin allerley Silbergeschirre und Goldarbeit..... vom Pfunde	—	6	—
Gallonen und **Borden** goldene und silberne, dergleichen Spitzen, item ganz- und halbreiche Zeuge, denn alle dergleichen Schnüre, Knöpfmacher- und andere solche Arbeit..... vom Pfunde	—	6	—
— detto leonische, und dergleichen Drathelwerk..... vom Centner	—	30	—
— detto seidene, siehe Seidenwaare.			
Gallus..... vom Centner	—	2	—
Garn Cameelhaarenes..... vom Centner	—	16	—
— Baumwollenes..... vom Centner	—	6	—
— Rothes baumwollenes..... vom Centner	—	12	—
— Nestel- Harraß- Schattirungs- Garn..... vom Centner	—	25	—
— Wollenes Garn..... vom Centner	—	6	—
— Leinenes, oder flächsenes Garn aller Sorten..... vom Centner	—	4	—
Getreid, und **Greiselwerk**..... vom Metzen	—	—	2
Glas ordinaires, wie auch Cristallglas und andere Waaren..... vom Centner	—	2	—
Glette..... vom Centner	—	1	—
Glocken gegossene, und **Glockenspeise**..... vom Centner	—	4	—
Gold und **Silber** gesponnenes, item **Plett** und **Drath**..... vom Pfunde	—	6	—
Gürtlerwaaren..... vom Centner	—	6	—

H.

Haare, Castor- oder Biber- und Königelhaare..... vom Centner	—	25	—
— Geißhaare ausgezogene für die Peruquenmacher..... vom Centner	—	9	—
— Menschenhaare allerley, auch Peruquenmacherarbeit..... vom Pfunde	—	1	—
— Rühe- und Rehhaare..... vom Centner	—	1	—
— Roßhaare gesottene und ungesottene..... vom Centner	—	3	—
— Roßhaare für die Siebmacher ausgezogene, und derley Sieberarbeit..... vom Centner	—	4	—
Hafnergeschirre, gemeine Töpfe und dergleichen..... vom Wagen	—	6	—
Hafnergeschirr feines, item Brüderisches, oder Widertaufergeschirr.. vom Centner	—	6	—

H.	Transito-Zoll. fl.	kr.	₰
Handschuhe lederne aller Sorten..... vom Centner	——	10	—
— detto baumwollene, harraſſene, und wollene, ſiehe in Lit. S.			
— Strümpfe und Strickwerk.			
— Caſtorene, ſiehe Caſtorzeuge.			
Hanf in Buſchen, und dergleichen Werg..... vom Centner	——	1	—
Harraßgarn, ſiehe Garn.			
Häute rohe, ſiehe Fellwerk.			
— detto gearbeitete, ſiehe Leder.			
Hirſchhörner, oder Geweihe..... vom Centner	——	1	—
Holz, Farbholz aller Sorten..... vom Centner	——	1	—
Holzwaaren, als Berchtoldgadner, Drechsler, und andere dergleichen, auch gröbere Holzwaaren..... vom Centner	——	1	—
Honig, ſowohl das geläuterte als ungeläuterte..... vom Centner	——	1	—
Hopfen..... vom Centner	——	2	—
Horn und Klauen von Ochſen und Kühen..... vom Centner	——	1	—
Hüte feine und ordinaire, auch Kappen..... vom Centner	——	12	—
I.			
Indigo, ſiehe Farbwaaren.			
Ingber brauner und weißer..... vom Centner	——	2	—
Inſchlitt rohes und geſchmolzenes, item dergleichen Kerzen..... vom Centner	——	1	—
Jubelen und Perlen..... vom Lothe	——	2	—
Juchten..... vom Centner	——	6	—
K.			
Käſe aller Sorten..... vom Centner	——	2	—
Kirſchnerwaare, ſiehe Futterwerk und Pelzwaaren.			
Klempnerarbeit..... vom Centner	——	6	—
Knoblauch..... vom Centner	——	1	—
Knoppern..... vom Muthe	——	3	—
Käſten, oder Caſtanien..... vom Centner	——	1	—
Kimmel..... vom Centner	——	1	—
Kupfer rohes, wie auch allerhand Kupfergeſchirr..... vom Centner	——	6	—
L.			
Lebzelten..... vom Centner	——	2	—
Leder aller Gattungen..... vom Centner	——	6	—
Lederlohe..... vom Muthe	——	2	—
Leim..... vom Centner	——	2	—
Leinſaamen..... vom Centner	——	2	—
Leinwand, Tiſchzeuge, und übrige leinene Waaren..... vom Centner	——	10	—
Lorbeere, und Lorbeerblätter..... vom Centner	——	1	—
Lumpen, Haderlumpen..... vom Centner	——	1	—

	Transito-Zoll. fl.	kr.	h.
M.			
Majolica, item Serpentinstein-Geschirre..... vom Centner	——	6	—
Mandeln in und außer Schaalen..... vom Centner	——	1	—
Material-Droguerie-Specerey- und Apotheckerwaaren, als: Malerfarben, Früchte, Gewürze, Gummata, Hölzer, Kräuter, Mineralien, ausgepreßte und distillirte Oele, Rinden, Samen, Salze, Steine, Wurzen, und alle übrige dergleichen, mit Ausnahme derjenigen jedoch, die in gegenwärtiger Tariffe besonders ausgesetzt sind..... vom Centner	——	10	—
Mehl, allerley Speismehl..... vom Centner	——	1	—
— Kraftmehl, oder Stärke, item Haarpuder..... vom Centner	——	1	—
Messing und Metall in Tafeln, Rollen und Stücken..... vom Centner	——	6	—
Messing verarbeitetes, und allerhand Rothschmiedwaaren, als Bieleisen, Lampen, Leuchter, Glutpfannen, Mörser, und dergleichen..... vom Centner	——	8	—
Meth..... vom Eimer	——	2	—
N.			
Nadlerwaaren..... vom Centner	——	8	—
Nüsse deutsche..... vom Muthe	——	4	—
— Haselnüsse..... vom Centner	——	1	—
O.			
Obst gedörrtes von allen Gattungen..... vom Centner	——	2	—
Oel, Baumöl aller Gattungen..... vom Centner	——	1	—
Oel, Lorbeer- Lein- Mohn- Nuß- Stein- und Terpentinöl..... vom Centner	——	2	—
Oel, die übrige unter die Material- und Apothekerwaaren gehörige Oele, wie Materialwaaren.			
Oliven..... vom Centner	——	1	—
P.			
Papier, und Pappendeckel aller Gattungen..... vom Centner	——	3	—
Pech, Harz, und Pechfackeln..... vom Centner	——	1	—
Pelzwaaren..... vom Centner	——	10	—
Pergament..... vom Centner	——	6	—
Pfeffer aller Gattungen..... vom Centner	——	3	—
Porcelain..... vom Centner	——	30	—
Pottasche..... vom Centner	——	1	—
Pulver aller Gattungen Schießpulver..... vom Centner	——	3	—
Q.			
Queckſilber, oder Argentum vivum..... vom Centner	——	25	—

R.	Transito-Zoll. fl.	kr.	A.
Reiß ..... vom Centner	——	1	—
Riemerarbeit ..... vom Centner	——	6	—
Rosinen ..... vom Centner	——	1	—
Rosoglio, siehe Brandwein.			
Röthe ..... vom Centner	——	1	—
S.			
Salniter, oder Salpeter ..... vom Centner	——	1	—
Sattlerarbeit ..... vom Centner	——	6	—
Schmelz in Schnüren ..... vom Centner	——	2	—
Schmelzglas für die Goldarbeiter ..... vom Centner	——	6	—
Schmirgel ..... vom Centner	——	1	—
Schuhmacherarbeit ..... vom Centner	——	6	—
Schwefel, und detto Blüthe ..... vom Centner	——	1	—
Schweinsborsten ..... vom Centner	——	1	—
Seide ..... vom Centner	——	50	—
Seidene Manufakturwaaren ..... vom Centner	1	40	—
— Halbseidene detto ..... vom Centner	——	50	—
Seife ..... vom Centner	——	2	—
Seilerarbeit gebleichte und ungebleichte ..... vom Centner	——	2	—
Senf ..... vom Eimer	——	2	—
Smalta, oder Smolten ..... vom Centner	——	2	—
Specerey- und Gewürzwaaren, siehe Materialien.			
Spiegel ..... vom Centner	——	30	—
Spitzen zwirnene und derley ..... vom Pfunde	——	2	—
Strohwaaren ..... vom Centner	——	4	—
Strümpfe haraſſene und wollene Sommer- und Winterstrümpfe, Hauben Handschuhe und Socken ..... vom Centner	——	12	—
Strümpfe baumwollene, und anderes dergleichen Strickwerk, siehe baumwollene Waaren.			
Strümpfe seidene, wie seidene Manufakturwaaren.			
Surlemoni ..... vom Centner	——	1	—
T.			
Tabak ausländischer ..... vom Centner	——	6	—
— detto erbländischer ..... vom Centner	——	1	—
Thran oder Fischschmalz ..... von der Tonne	——	3	—
Tuch aller Gattungen, auch Halbtücher ..... vom Centner	——	16	—
U.			
Vitriol aller Gattungen ..... vom Centner	——	1	—

W.	Transito-Zoll. fl.	kr.	₰
Wachs gelbes und weißes, dergleichen Fackeln und Kerzen..... vom Centner	——	8	—
Wagenschmier..... vom Centner	——	1	—
Waid..... vom Fässel à 2½. Centner	——	2	—
Watta..... vom Centner	——	4	—
Wein aller Gattungen..... vom Eimer	——	2	—
Weinbeere und Rosinen..... vom Centner	——	1	—
Weinstein roher..... vom Centner	——	1	—
Wolle aller Gattungen..... vom Centner	——	3	—
Wollene Zeuge, ganz und halb wollene Zeuge..... vom Centner	——	16	—
Z.			
Zibeben, oder große Rosinen..... vom Centner	——	1	—
Zinn rohes..... vom Centner	——	6	—
— detto gearbeitetes..... vom Centner	——	8	—
Zucker und Syrop..... vom Centner	——	4	—
Zwirn, die extrafeine Gattungen ausländischen Zwirns, dessen das Pfund 15. fl. und mehr kostet..... vom Pfunde	——	—	1
die übrigen geringeren Gattungen..... vom Centner	——	6	—

Nota: Alle übrige hierinnen namentlich nicht ausgesetzte Waaren, und Feilschaften, die sich unter keines der darinnen enthaltenen generum, oder Artikel füglich reduciren laßen, sind ihrer Schätzung gemäß in Anschlag zu bringen, und mit ein viertel per Centum im Transito zu verzollen.

Excom-

Excommunications-Erkenntniß-Normæ-Beobachtung.

Den 1ten October 1768.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Wasmaßen höchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine von der königl. böheimischen Appellationskammer, und dem dasigen Herrn Erzbischofe anher gemachte Anfrage, und darüber anverlangte Belehrung allergnädigst resolviret haben, daß fürohin keine geistliche Excommunication über einen dero Unterthanen ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der vorgesetzten Landesstellen, am wenigsten aber in Crimine hæreticæ pravitatis hierinnfalls eine Ausnahme statt haben, sondern, damit dero obriste politische Landesstelle in dergleichen in das Politicum tief einschlagenden Causis eine vorläufige Kenntniß erhalte, und zu deren Erörterung mit concurrire, in hisce Casibus das Placitum Regium zu einer rechtlich erkennenden Excommunication unmittelbar bey Ihro Regierung angesuchet, und vor der Execution erwartet, von derselben aber bey dergleichen Fällen alle Verzögerung vermieden, und die Expedition, so viel möglich beschleuniget werden solle.

Geistliche Excommunicationes über Unterthanen ohne Einsicht und Bewilligung der Landesstellen nicht zu gestatten.

Crimen hæreticæ pravitatis ist hievon nicht ausgenommen.

Das Placitum regium bey Regierung vorläufig anzusuchen und vor der Execution abzuwarten.

Es hat also dieselbe künftighin sich hiernach genau zu verhalten, und nicht allein den hiesigen Erzbischof, sondern auch die hierländische Ordinarios von dieser allerhöchsten Willensmeynung zu verständigen. Wo übrigens es bey dem vorgeschriebenen modo procedendi in hoc Crimine sein gänzliches Verbleiben hat. Wien den 1ten October 1768.

Modus procedendi in hoc crimine.

Berichtebetreibung von den Kreisämtern durch Strafboten.

Den 1ten October 1768.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mißfällig wahrgenommen, daß ein und andere der hiesigen Kreishauptleute sich in Abgebung ihrer Amtsberichte, wie ein solches in Betreff der auszurotten kommenden in der Ebene liegenden schlechten Weingärten, denn Aussteckung und Fruchtbarmachung der Oedungen, ungehindert der öfteren Betreibungen geschehen, saumsälig bezeigten, somit anzubefehlen geruhet, daß jene Kreishauptleute, welche sich in ihren Amtsanliegenheiten einigen Saumsaal zu Schulden kommen ließen, zuförderst nach dem Beyspiele von Böheim Strafboten zugeschicket, und wenn dieses Compelle wider besseres Vermuthen nicht die abgezielte Wirkung nach sich zöge, wider selbe mit der Suspension a Salario fürgegangen werden solle.

Saumsäligkeit eines und anderer hiesiger Kreishauptleute in Abgebung ihrer Amtsberichten.

Zuschickung der Strafboten.

Suspendirung a Salario.

Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und damit selbe hiernach den gehörigen Verhalt zu nehmen wissen möge, andurch mit dem Beysatze bedeutet wird, daß in jenem Falle, da es auf eine Suspension a Salario anzukommen hätte, Sie Regierung jedesmal hievon bevor die Anzeige nach Hofe zu machen, und hierüber die allerhöchste Entschließung gewärtigen soll. Wien den 1sten October 1768.

Vorläufig nach Hofe anzuzeigen.

Stempelgefälls-Beeinträchtigung der Kartenmaler Abstellung.

Den 8ten October 1768.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Von der Siegelamtsadministration sey die Anzeige geschehen, wasmaßen zuwider dem 1762. emanirten Stempelpatente dennoch verschiedene innländische Kartenmaler, ihre Namen oder andere Kennzeichen ihrer Fabrikatur auf die von ihnen verfertigt werdende Karten nicht anmerketen. Gleichwie nun aber andurch zur Bevortheilung des Stempelgefälls Anlaß gegeben wird, und die innländische von den ausländischen Karten nicht unterschieden werden können. So findet man zur Auf-

Innländischer Kartenmaler außer Achtlassung des an. 1762. emanirten Stempelpatents.

rechts

rechthaltung des Stempelgefälls nöthig, die dießfälligen Uebertreter mit der gebührenden Strafe anzusehen, und hat daher Sie N. Oe. Regierung durch ein gedrucktes Avertissement kund machen zu lassen, daß vom 1sten Jäner des nächst eintretenden 1769sten Jahrs an kein Kartenmaler unter der Strafe von 10. Rthl. sich unterfangen solle, einige Karten zu verfertigen, noch weniger zu verkaufen, ohne daß auf einem, oder anderem Blatte von jedem Spiele dessen Namen, oder ein anderes kennbares Zeichen deutlich beygedrucket werde. Wien den 1sten October 1768.

Karten Verfertigung und Verkaufung ohne Beydruckung des Namens oder eines andern kennbaren Zeichens bey 10. Rthlr. Straf verboten.

Garnbeizungsverbot.

Den 6ten October 1768.

Dem N. Oe. Kommerzien-Consessui wiederum zuzustellen, und ist der oberennserische Consessus, das Beizen der Garne mittelst Circulare ernstgemessen zu verbieten, die auf solche Art appretirte Garne im Betretungsfalle ohne Weiters zu confisciren, die Garnbeschauer darnach zu instruiren, den Denunzianten ein Drittel des Commissi zuzusichern, und damit derley unächtappretirte Garne zur Kaufleinwand nicht verwendet werden, die verläßliche Ankehrung zu treffen, zur Stemplung der Leinwaaren die Oelfarben anzuordnen, ansonst aber auf die bestehende Leinwand-Beschauordnung in allen Stücken feste Hand zu halten angewiesen worden. Wie denn Er Consessus auf den hiesigen Jahrmärkten die fernere Visitation zu pflegen, sich angelegen halten wird, Wien den 6ten October 1768.

Kupferfabrikatur-Verbreitung.

Den 14ten October 1768.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.: Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, Innsaßen und Unterthanen, was Standes, Würde oder Wesens sie sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalt Wir zur Erweiterung des Nahrungsverdiensts Unsrer getreuen Unterthanen mit Verarbeitung Unsers erbländischen Kupfers Uns nachfolgendermaßen gnädigst entschlossen haben; daß

Kupferhämmer freye Errichtung auf eigenen oder fremden Grunde und Boden.

1mo: In Hinkunft, und zwar von nun an jedermänniglich frey stehen soll, auf seinem eigenen Grunde und Boden oder einverständlich mit dem Eigenthümer, einen oder mehrere Kupferhämmer herzustellen, und in Betrieb zu setzen, dergestalt, daß, wenn auch dießfalls irgendwo ein Privativum bestünde, solches anmit für aufgehoben, und unstatthaft erkläret, hingegen die Jura Fisci sowohl, als Privatorum vorbehalten seyn sollen; Wie denn

Anlegung der Kupferschmieden, Dratzüge, und Werkstätte, und Betreibung mit zünftigen oder unzünftigen Leuten.

2do: Auf gleiche Weise jedermann erlaubt seyn solle, Kupferschmidten, Dratzüge und Werkstätte zur Ausarbeitung des Kupfers, in Geschirre, Drat, Nägel und andre Geräthschaften anzulegen, solche mit zünftigen oder unzünftigen Leuten, Fremden oder Innländern zu betreiben, oder durch selbe betreiben zu lassen, ohne daß dargegen von einer Zunft- oder Meisterschaft Einwendung gemacht werden möge; zumal dergleichen Werkstätte für Fabriken anzusehen, folgsam lediglich von Unsrem Commerciali, so wie in Hinkunft das ganze Mittel der Kupferarbeiter und Hammermeister von selben abzuhangen haben. Und da

Niederlassung unzünftiger Kupferarbeiter auf dem Lande.

3tio: sich auch ergäbe, daß dergleichen unzünftige Leute auf dem Lande, oder in kleinen Landstädten, wo keine zünftige Kupferarbeiter in den gleichen Gattungen vorhanden sind, niederzulassen gedächten; so soll ihnen dieses und zugleich gestattet seyn, sowohl ihre Fabrikatur mit oder ohne Gehilfen, als den Verkauf der eigenen Erzeugnisse bey Hause, und auf Jahrmärkten ungehindert zu treiben. Wo übrigens

Erhaltung des Materialis aus den Niederlagen gegen den bestimmten Preis.

4to: Denjenigen, welche Kupferhämmer zu errichten gedenken, das Kupfer in Platten, der Wienercenten a 46. fl. aus der Wienerniederlage, in jedem Unsrer Erbländer Franco gelegter erfolget, und mit selben der Zahlung halber das weitere Verständniß, worüber sie sich an Unsre Bergwerksprodukten-Verschleiß-

schleißdirektion zu wenden haben, gepflogen werden solle; Wenn jedoch mehrere dergleichen Kupferhämmer in einer dazu wohlgelegenen Stadt, oder näheren Gezirke errichtet würden, (worüber die Unternehmer die Anleitung von jedem Unsren Landes-Conseſſu Commerciali erhalten können) So soll darauf fürgesorget werden, daß für selbe eine bequeme Niederlage hergestellet werde. Dahingegen verwilligen Wir

Belohnung der angeführten Kupferfabrikaten gegen Beglaubigung.

5to: Gnädigst, daß für jeden Wienercenten erbländischen Kupfers, welches in Geschirre, Drat, Nägel oder andere Geräthschaften, in einem Unsrer Erbländer verarbeitet worden, imgleichen für jeden Centen erbländischen Messings und Compositionswaare, wenn das eine und die andere in fremde Länder ausgeführet, und sothane Ausfuhr genugsam bestättiget würde, ein Prämium von 4. fl. aus Unsrer Bergwerksprodukten-Verschleißkasse gegen beybringender genugsamer Beglaubigung erfolget werden solle. Es habe aber

Wie diese Beglaubigung zu geschehen habe.

6to: Diese Beglaubigung in dem zu bestehen, daß die erbländische Erzeugung von dem Magistratu Loci, oder der Ortsobrigkeit, oder aber von dem betreffenden Commercial-Beamten bestättiget, von dem Mauthamte hingegen, von welchem die Ex-edition per Ellito geschiehet, die Colli visitiret und versigelt, nach deren mit dem Attestate gleichförmigen Befunde dieser nebst dem Netto-Gewichte auf solchen unter mauthämtlicher Fertigung angemerket, und auf eben erwähntem Attestate der Waare die zu passiren habende Ausbruchsstation in fremde Länder angewiesen werden soll; Wo sodenn das Responsale von sothaner Gränzstation über den wirklich geschehenen Austritt sammt dem vorgeschriebenen Attestate bey Unsrer Verschleißdirektion in Wien binnen drey Monaten von dem Tage der Ausstellung des Letzteren beyzubringen, und dargegen das Prämium zu erfolgen seyn wird.

Wir versehen Uns demnach gegen Eingangsernennte Unsre Vasallen und Unterthanen gnädigst, daß ihr euch dieser von Uns aus landesmütterlicher Fürsorge verliehenen Begünstigungen um so mehr zu bestreben, auch den in oberwähnten Punkten vorgeschriebenen gesetzmäßigen Bedingnissen auf das genaueste nachzukommen bedacht seyn werdet, als selbe zum Behufe des Vaterlandes, und mehreren Aufnahme des gemeinsamen Wesens alleinig abzielen: Denn das ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 14ten Monatstag October im siebenzehenhundert acht und sechszigsten Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Strafbothen, was dieselben sind?

Den 15ten October 1768.

Von der N. Oe. Regierung allerunterthänigstes Anzeigen: Daß Ihr Regierung die Eigenschaft der Strafbothen, durch welche erforderlichen Falls die Kreishauptleute zur Erstattung ihrer Amtsberichte betrieben werden sollen, nicht bekannt sey, und sich hierwegen eine nähere Anleitung allerunterthänigst ausgebethen werde.

Anfrage wegen der Strafboten.

Wird erkläret, wenn, und in welchem Falle sie zuzuschicken sind.

Der N. Oe. Regierung widerum zuzustellen: Und bestehe die Wesenheit der allerhöchst anbefohlenen Einführung der Strafbothen in dem, daß den in Erfüllung ihrer Amtsschuldigkeiten, und besonders in Erstattung der abgeheischten Berichte und Auskünfte sich saumsälig bezeigenden, ungeacht der bey Bedrohung der Strafbothen geschehenen Urgirung, noch länger verzögerenden Kreishauptleute derley Straf- oder Regierungsbothen, welche mit einem eigenen die Ursache ihrer Absendung enthaltenden Legitimationsdekrete versehen werden müssen, auf Kosten ihrer der morosen Kreishauptleute zugeschicket werden sollen, und haben dieselben sich in loco des Kreisamts in so lang aufzuhalten, bis von dem Kreishauptmanne entweder die aufgetragene Verrichtung wirklich vollzogen, oder der ausständige Bericht erstattet worden.

Was ihre Verrichtung sey.

Belangend sonach aber die diesen Strafbothen abzureichen kommende Gebühr, so sind ihnen von den Kreishauptleuten nebst den Kosten der Hin- und Herreise zu 15. kr. für die Meile gerechnet, täglich 20. kr. zu bezahlen, also zwar: daß diese Bothen sich nicht ehender, bis solchen nicht der Betrag baar zugezählet worden, von dem Kreisamte zurück

Was für eine Gebühr und für was solche ihnen abzureichen.

Arms and the Man. An English officer, captured in the Crimean disturbances and on the point of being executed, is saved by the intervention of a Russian lady, who is subsequently discovered in his bedroom. Shaw, George Bernard

Absolute Statements in Novels.

Absolute statements in novels. Absolute statements are dangerous things. Even the most innocent of them may lead to trouble. Take the following: "Mr. Smith was a bachelor." Now, that statement may be true, but it is absolute, and therefore dangerous. Mr. Smith may be a bachelor, but he may also be a married man living apart from his wife, a widower, a divorced man, a man who has been jilted, a man who has been crossed in love, a man who has been refused by the girl he wanted to marry, a man who has been disappointed in love, a man who has been unlucky in love, a man who has been unfortunate in love, a man who has been unsuccessful in love, a man who has been unhappy in love, a man who has been miserable in love, a man who has been wretched in love, a man who has been heartbroken in love, a man who has been broken-hearted in love, a man who has been desperate in love, a man who has been reckless in love, a man who has been careless in love, a man who has been indifferent in love, a man who has been cold in love, a man who has been hard in love, a man who has been cruel in love, a man who has been unkind in love, a man who has been ungrateful in love, a man who has been treacherous in love, a man who has been false in love, a man who has been faithless in love, a man who has been inconstant in love, a man who has been fickle in love, a man who has been changeable in love, a man who has been variable in love, a man who has been unstable in love, a man who has been wavering in love, a man who has been irresolute in love, a man who has been undecided in love, a man who has been doubtful in love, a man who has been uncertain in love, a man who has been hesitating in love, a man who has been timid in love, a man who has been shy in love, a man who has been bashful in love, a man who has been diffident in love, a man who has been modest in love, a man who has been retiring in love, a man who has been reserved in love, a man who has been silent in love, a man who has been taciturn in love, a man who has been reticent in love, a man who has been uncommunicative in love, a man who has been unsociable in love, a man who has been unfriendly in love, a man who has been hostile in love, a man who has been antagonistic in love, a man who has been opposed in love, a man who has been adverse in love, a man who has been averse in love, a man who has been disinclined in love, a man who has been unwilling in love, a man who has been reluctant in love, a man who has been loath in love, a man who has been backward in love, a man who has been slow in love, a man who has been dilatory in love, a man who has been tardy in love, a man who has been late in love, a man who has been behindhand in love, a man who has been remiss in love, a man who has been negligent in love, a man who has been neglectful in love, a man who has been forgetful in love, a man who has been oblivious in love, a man who has been unmindful in love, a man who has been heedless in love, a man who has been inattentive in love, a man who has been unobservant in love, a man who has been blind in love, a man who has been deaf in love, a man who has been dumb in love, a man who has been mute in love, a man who has been speechless in love, a man who has been tongue-tied in love, a man who has been inarticulate in love, a man who has been unintelligible in love, a man who has been incomprehensible in love, a man who has been unintelligible in love, a man who has been incomprehensible in love, a man who has been unintelligible in love, a man who has been incomprehensible

Anno 1768.

let, wie im Widrigen bey dessen Unterlassung mit den in selben ausgemessenen Strafen unnachsichtlich fürgegangen werden würde. Wornach sich jedermann gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 15. Monatstag Octobris im 1768sten, Unsrer Reiche im 28sten Jahre.

Tücher innländischer Ausfuhre falsches Angeben.

Den 20. October 1768.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über dasjenige, was die demselben unterm 7. September jüngsthin zugekommene Verordnung, wegen des Præmii auf die Exportation der in den deutschen Erbländern, und dem Großfürstenthume Siebenbirgen erzeugten Tücher enthält, weiter zu verfügen geruhet, daß in jenen Pönalfällen, da das Præmium fälschlich, oder zur Ungebühr zu erhalten getrachtet würde, die Notio von demjenigen Conseſſu Commmerciali, wo Landes die Apprehenſion geschiehet, gefällt, wenn dagegen kein Recurs binnen 6 Wochen angemeldet würde, mit Verkauf- und Einbringung des Werths zu dasiger Kommercienkasse fürgegangen, und dem Denuncianten der gewöhnliche Antheil erfolgt, dessen aber auch die Mauthbeamte alsdenn theilhaft gemacht werden sollen, wenn durch sie die Denunciation oder Apprehenſion geschehen wäre.

Welches also demselben zur nachrichtlichen Wissenschaft hiemit weiter unverhalten werde. Wien den 20. October 1768.

Soldatenkinder-Versorgungs-Instituti Fundorum-Ausmessung.

Den 21. October 1768.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Wasmaßen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in gnädigster Erwägung des sowohl für Dero höchsten Dienst, als für die Wohlfarth der Länder in vielfältiger Rücksicht sehr ersprießlichen Instituti der zu erziehenden Soldatenkinder Dero höchste Entschließung dahin gefasset haben, daß nicht allein alle Stiftungen und Vermächtnisse, die überhaupt nur zu frommen Werken gewiedmet sind, und keine gewisse dießfällige Bestimmung haben, zu diesem Instituto gezogen, sondern auch mittelst Dero geheimen Hof- und Staatskanzley an den päbstlichen Stuhl um die Bewilligung das Ansinnen gestellet werden solle, womit jene Beneficia ſimplicia, die weder ad Curam animarum, noch sonst zu einiger die Residentiam personalem erfoderenden Obliegenheit verbinden, in allen böhmisch- und österreichischen Erbländern zu dem heilsamen Endzwecke der Versorgung ersagter Soldatenkinder verwendet, mithin bey ihrer erfolgenden Erledigung nach und nach zu dieser Verwendung eingezogen werden mögen.

Die Erziehung der Soldatenkinder ist in viele Wege dem Staate ersprießlich.

Hierzu sollen die Stiftungen und Vermächtnisse ohne gewisse Bestimmung verwendet,

Wie auch die Beneficia ſimplicia incurata, oder ohne einiger Schuldigkeit ad Residentiam personalem gewiedmet werden.

Es hat demnach Sie N. Oest. Regierung an alle Obrigkeiten, Magistraten und wie immer Namen habende Gerichtsstellen im Lande, bey welchen Testamenta vorkommen, die ungesäumte Verfügung zu erlassen, daß selbe von derley unbestimmten Vermächtnissen jedesmals de Caſu in Caſum entweder bey Ihr Landesstelle unmittelbar, oder auf dem Lande mittelst der betreffenden Kreisämter die alsbaldige Anzeige ex officio machen sollen, worauf Sie Regierung diese Vermächtnisse durch den Kammer-Procuratorem zu Händen oftgemeldten Instituti eintreiben, und bey der hierlandes befindlichen Kriegskasse gegen Quittung in Abfuhre bringen zu lassen, bey sich aber über dasjenige, was von Zeit zu Zeit hieran einkömmt, eine ordentliche Fürmerkung zu halten, und mit Ende jeden Quartals die Consignation, was hieran eingegangen, zu Händen der kaiserl. königl. Hofkanzley einzuschicken haben wird, um solche alsdenn von Zeit zu Zeit den Finanzstellen, welchen die Berechnung und Formirung des Ausweises über die Erträgniß aller zu diesem Instituto gewiedmeten Fundorum besonders aufgetragen worden, kommuniciren zu können. Uebrigens hat Sie Regierung binnen vier Wochen a die recepti nach Vernehmung der milden Stiftungs-Commission gleichfalls

Regierung soll also an alle Obrigkeiten, Magistraten und Gerichtsstellen im Lande die Verordnung erlassen.

Von diesen unbestimmten Vermächtnissen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu thun.

Der Kammerprokurator soll dieselben eintreiben, und zur Kriegskasse abführen.

Darüber ordentliche Fürmerkung zu halten, und quartaliter nach Hofe zu konsigniren.

Die Berechnung und Ausweis der Erträgniß zu verfassen.

Anno 1768.

Was für Stiftungen und Vermächtnisse, denn wieviel Beneficia simplicia von dieser Gattung, und von was für einer Erträgniß hierlandes existiren, binnen vier Wochen nach Hofe anzuzeigen.

Und was in Zukunft hievon in Vorschein kömmt, jedesmal die Anzeige nach Hofe zu erstatten.

falls zu Händen der Hofkanzley ganz zuverläßig anzuzeigen, was für Stiftungen und Vermächtnisse, denn wie viel Beneficia simplicia von obgedachter Gattung, und von was für einer Erträgniß hierlandes wirklich vorhanden sind? auch wohin erstere derzeit verwendet werden? wie denn imgleichen jenen Falls, wenn in Zukunft eine dergleichen unbestimmte Stiftung nur überhaupt zu frommen Werken gemachet würde, sofort hievon die Anzeige anher zu erstatten seyn wird. Wien den 21. October 1768.

Fabrikenwaaren-Attestaten-Stempel- und Taxenfrey.

Den 4. November 1768.

Beschwerden der Fabrikanten und Manufakturisten über die Stempelgebühr und Schreibgeld von den Obrigkeitsattestaten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Wasmaßen von Seite des Commercialis beschwerführend angebracht worden, daß die auf dem Lande befindliche Fabrikanten, und Manufakturisten für diejenigen obrigkeitlichen Attestata, die ihre erzeugte Waare zufolge allerhöchster Verordnung anher zu begleiten haben, 15 kr. Stempelgebühr, und 9 kr. Schreibgeld bezahlen, mithin öfters wegen einer sehr kleinen Parthey, als zum Beyspiele wegen ein paar Dutzent Strümpfe aus Steyer ob der Enns 24 kr. abgeben müssen. Da nun aber derley Attestata lediglich zur Beförderung der Landesmanufakturen, und Sicherstellung des Mauthgefälls, damit keine fremde Waaren unterschoben werden können, keinerdings hingegen zur Erschwerung der inländischen Industrie und Vertheuerung der von selbiger erzeugten Waaren mittelst neuer Taxen und Abgaben angeordnet worden sind. Als befehlen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät Ihr N. Oest. Regierung hiemit gnädigst, hier im Lande die Verfügung zu thun, und den allseitigen Ortsobrigkeiten ernstgemessen aufzutragen, daß sie den unter ihnen ansäßigen Fabrikanten, und Manufakturisten die zur Verführung und Versendung ihrer erzeugten Waaren benöthigten Attestata gleich einer Mauth-Expedition in Hinkunft weder auf Stempelpapier, noch gegen einer Kanzleytaxe, oder Schreibgebühr, sondern jederzeit gratis und unentgeltlich auf jemalig mündlich gezieмendes Ansuchen ertheilen sollen. Wien den 4. November 1768.

Dergleichen Attestaten sind zur Beförderung der Landesmanufakturen und Sicherstellung des Mauthgefälls angeordnet.

In Hinkunft gleich den Mauthexpeditionen weder auf Stempel, noch gegen Kanzleytaxe oder Schreibgebühr zu ertheilen.

Viehweydenvertheilung.

Den 5. November 1768.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, was Würde, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber Unsren Kreishauptleuten Magistraten, und sämmtlichen Herrschaftsbeamten auf dem Lande, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir Uns verbunden zu seyn geglaubt haben auf standhafte Mittel fürzudenken, wie den in Unsren Erbländern mehrmals ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen.

Gleichwie Wir nun ehestens diejenigen Maßnehmungen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden, so haben Wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.

Die üble Nahrung des Hornviehes auf den Gemeinweyden, und die Vermischung sind öftermals die meiste Ursache der Seuche.

Da also diese nach einhälliger Meynung der Sache Kündigen, in die üble Nahrung des Hornviehes auf den Gemeinweyden, denn die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem Gesunden gesetzt werden, und die Erfahrung einiger Unsrer eigenen Länder lehret, daß durch die Verbesserung dieser unbebauten Grundstücke mit Zuhilfnehmung anderer wirthschaftlichen Gebahrung eine gesündere und ausgebigere Fütterung dem Hornviehe verschaffet werden könne, so haben Wir beschlossen Unsre getreuen Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu Nutzen machen können, oder solches zu thun verabsäumt haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils durch gesetzmäßige Verbind-

Dem Viehe eine gesündere und ausgebigere Fütterung zu verschaffen.

Wird beschlossen.

bindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Bestens zu bringen. Wir befehlen daher

1mo: Daß alle Gemeindhutweyden in Unsren gesammten böhmischen und österreichischen Ländern, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, und genutzet werden, binnen Jahrsfrist, welche vom 1sten Jäner 1769. bis Ende December des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen nach Maß ihrer innhabenden Grundstücke und Hutwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberlände und Zulehen, aus- und angewiesen werden solle.

Daß alle Gemeinhutweyden in gesammten böhmisch- und österreichischen Ländern binnen Jahresfrist zertheilet, und jedem Besitzer der gebührende Antheil ausgemessen werde.

2do: Diese Ausmessung soll in den Städten von den Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, und in Unsren innerösterreichischen Ländern von den Jurisdicenten mit Zuziehung der Theilhaber, dergestalt geschehen, daß, wenn an einem Orte mehrere Jurisdicenten vorhanden wären, solche demjenigen vor diesen obliegen wird, welcher daselbst die meiste Unterthanen hat; Wie denn, und wenn wider Unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlaufe alsogleich von dem betreffenden Kreisamte, gegen Einbringung der Reise- und Diätgelder und übriger Kosten, von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Diese Ausmessung hat von den Magistraten, Obrigkeiten, und den Jurisdicenten zu geschehen.

Wo mehrere Jurisdicenten vorhanden, hierat selbe demjenigen ob, welcher die meisten Unterthanen hat.

Wenn binnen dieser Zeit die Ausmessung nicht vollbracht wird, soll selbe das betreffende Kreisamt vornehmen.

Wenn jedoch bey einer oder andern Hutweyden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatteten, sollen solche vier Monate vor Verlaufe der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von solchem der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Bestand der Sache Unsrer ihm vorgesetzten Landesstelle zur weiteren Fürkehrung unverlängt berichtet werden.

Anstände wider die Zertheilung müssen binnen 4 Monaten vor Verlaufe der bestimmten Frist angezeiget werden.

3tio: Den durch diese Ausmessung erhaltenden oder schon besitzenden Theil der Hutweyden, soll jeder in den nächstfolgenden zwey Jahren also gewiß entweder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern, oder aber durch Umreissen und Anbauen in Klee- und Grasäcker, nach dem bekanntmachenden Unterrichte stückweis verwandeln, als im Widrigen nach Verlaufe dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre (welches Wir durch eigene Kommissarien werden untersuchen lassen) die Widerspännstige und Nachläßige ihres Antheils verlustigt seyn, und selber, oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen Fleißigern angewendet werden solle.

Der ausgemessene Antheil soll binnen zwey Jahren durch die bessere Pflege, und Verwandlung in nutzbringende Stücke fruchtbar gemacht werden.

Die Widerspännstigen und Nachläßigen werden ansonst ihres Antheils verlustigt.

4to: Diejenige, welche jemanden in der Verbesserung seines Theils der Gemeinweyde durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen begineten, sollen das erstemal nebst Verhaltung zu dem Ersatze des Schadens mit 12 fl. wovon die Hälfte der gemeinen Kasse, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen, bestraft, das zweytemal mit einem vierzehentägigen opere Dominicali, und im weitern Vergehungsfalle mit dreymonatlicher Zuchthaus- oder einer dieser gleichkommenden Leibesstrafe belegt werden.

Strafe derjenigen, welche jemanden in der Verbesserung seines Theils der Weyde Hinderniß oder Schaden zufügen.

5to: Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehweyden die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, versehen Wir Uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, damit er sich durch den Anbau einiges Klees oder Grases, oder anderer Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung die Nothdurft verschaffen möge: worzu die Obrigkeiten und herrschaftlichen Beamten den Unterthan anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

Während der Beurbarung ist dem Viehe die nöthige Fütterung auf andere Wege zu verschaffen.

6to: Weil jedoch die trockene und magere Hutweyden für das Schafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen, so wird bey Vertheilung der gemeinen Weyden der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu tauglicher Erdstrich nach Erfoderniß der Schafzucht jedes Orts vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanem Endzwecke allein bestimmet, folglich bey Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemand erlaubt seyn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben.

Bey dieser Vertheilung auf die Vorbehaltung eines tauglichen Erdstriches für das Schafvieh bedacht zu seyn.

Worauf einiges Hornvieh zu treiben niemand erlaubt wird.

Anno 1768.

Verbehaltung und Pflegung der Gemeinweyden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden.

7mo: Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschäftliche Weyden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenennten Alpen oder Anhöhen, welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen unter den in der neuen Viehordnung festgesetzten Fürsehung, noch ferner beybehalten, und gepflogen werden mögen.

Nach Verlaufe des ersten zur Ausmessung als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins binnen 6 Wochen von jeder Ortsobrigkeit, wie auch Jurisdicenten die geschehene Vertheilungen mittels Tabelle bey Strafe dem Kreisamte anzuzeigen.

2vo: Wird jene Ortsobrigkeit und also auch diejenige Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obgelegen, binnen 6 Wochen nach Verlaufe sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins dem ihm vorgesetzten Kreisamte bey Verluste einer ex proprio Unsrem Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. in einer deswegen selben zuzufertigenden gedruckten Tabelle anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine und andere für sich gegangen.

Die verbesserten Grundstücke binnen 10 Jahren in den Landes üblichen Anschlag und nicht höher zu ziehen.

9no: Damit jedoch niemand in die Besorgniß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücke zu thun sey, so erklären Wir für Uns und Unsre Nachfolger, daß solche binnen 10 Jahren, von dem zur Verbesserung angesetzten Termine anzurechnen, in keinen andern oder höhern Anschlag als denjenigen, so dermals jedes Landes üblich ist, gezogen werden sollen.

Hierauf von den Kreishauptleuten, Magistraten, Obrigkeiten und Beamten feste Hand zu halten, dessen Beförderung bey selbst eigener Verantwortung und Haftung sich angelegen seyn zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeit, was Würde, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber Unsren Kreishauptleuten, Magistraten und sämmtlichen Herrschaftsbeamten, ob dem Vollzuge dieser Unsrer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, denselben so viel an ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bey persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspännstigen zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtig gezogen werden; so lieb ihnen ist Unsre Ungnade und ernstliche Ahndung zu vermeiden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 5. Monatstag November im siebenzehenhundert acht und sechzigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Feyertage willkührlicher auf dem Lande Abstellung.

Den 5. November 1768.

Einsage zum feyerlichen Gottesdienste, und Enthaltung von aller Feld- und Weingartenarbeit an den von den Gemeinden verlobten Feyertagen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey glaubwürdig vorgekommen, welchergestalt der Dorfrichter zu Oberdöbling, wegen des den 8ten Junii laufenden Jahrs eingefallenen St. Medarditags den Tag zuvor habe einsagen lassen, daß gesammte dortige Unterthanen und Hauer, dem in daselbstiger Pfarrkirche feyerlich haltenden vor- und nachmittägigen Gottesdienste bey Strafe beywohnen, auch an diesem Tage sich von aller Feld- und Weingartenarbeit enthalten sollen.

Ist weder dem Kirchengebote noch dem landesfürstlichen Befehle gemäß.

Da nun aber eine dergleichen Feyerung weder von der Kirche geboten, noch durch landesfürstliche Befehle angeordnet worden. Als hat Sie Regierung durch das Kreisamt des V. V. W. W. der Herrschaft, wie auch dem Richter und Geschwornen zu mehrersagtem Oberdöbling ernstgemessen, und bey sonst erfolgender Bestrafung anzubefehlen, daß für das künftige die Feyerung des heiligen Medardifestes niemanden mehr eingesaget, noch vielweniger den daselbstigen Unterthanen und Einwohnern die Feld- und Weingartenarbeit verboten, sondern jedermann der freye Willen hierinnfalls gelassen werden solle.

Für das Künftige abzustellen.

Und da dem Vernehmen nach mehrere dergleichen willkührliche, oder sogenennte verlobte Feyertage von andern Heiligen in noch andern Ortschaften bey den Gemeinden hierlandes bestehen; So hat Sie Regierung den gesammten hiesigen Kreishauptleuten, mittelst zu erlassen kommenden Circularis ebenfalls aufzutragen, daß niemand mehr zu solchen Tagen eingesaget, noch weniger aber eine Feld- und andere Arbeit verboten, sondern jedermann dießfalls der freye Willen gelassen werden soll. Wien den 5. November 1768.

Baum-

Baumwollenen Stricker- und Wirkerwerks, inn- und ausländischen Mauthbestimmung.

Den 10. November 1768.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über erstatteten Vortrag von Gehörde zu resolviren geruhet, daß in Hinkunft fremdes baumwollenes Strick- und Wirkerwerk dreyßig Gulden vom Centner, das erbländische hingegen vier Gulden 30 kr. von gleicherwähnten Gewichtsbetrage ohne Unterscheid der Qualität, denn eines und das andere 2 1/2 kr. per Effito in Dero gesammten deutschen Erbländern entrichten, in Ansehung des Transito aber, es bey der Vorschrift der neuen Transito-Tarife verbleiben, und von dieser Belegung allein das ganz feine fremde Strick- und Wirkerwerk, wovon das Dutzend Strümpfe oder 2 Dutzend Hauben und Handschuhe 30 fl. und darüber im Werthe betragen, ausgenommen, folglich von dem Werthe 18 kr. vom Gulden nach der Mauthämtlichen Schätzung per Consumo abgenommen werden sollen.

Welch so gefaßte allerhöchste Entschließung demnach ihm Consessui zur Wissenschaft, und weitern Erinnerung an die betreffende Handelsleute andurch angedeutet, und unter einem das Nöthige an die Baukalgehörde von Seite der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation erlassen werde. Wien den 10. November 1768.

Abänderung der Pragerpoststraße.

Den 12. November 1768.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst zu entschließen geruhet, daß künftighin zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden der alte Pragerpostkours auf die Hornerstraße transferiret, und zu solchem Ende von Stockerau aus bis Neuhaus folgende neue Stationen, nämlich Weickersdorf, Maysau, Horn, Göfritz, Schwarzenau, Schrems und Suchenthal oder Schwarzbach errichtet werden sollen. Welche allerhöchste-Verordnung demnach Ihr N. Oest. Regierung zu dem Ende andurch erinnert wird, um solche hierlandes per Currendas publiciren, und mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter dem Publiko bekannt machen zu lassen. Wien den 12. November 1768.

Der alte Prager Postkours wird auf die Hornerstraße übersetzet.

Ausgemessene Poststationen.

Kundmachung dieser Aenderung per Currendas, und öffentliche Zeitungsblätter.

Einkehranzeigung fremder Personen.

Den 23. November 1768.

Es gebe die tägliche Erfahrung, daß ungeachtet aller von Zeit zu Zeit wiederholt erlassenen allerhöchsten Verordnungen, und wider die Uebertreter derselben vorgesehenen geschärften Bestrafung, sich eine große Anzahl herren- gewerb- und mittelloser- auch landesschädlicher Leute sich allhier befinde, welchen sowohl in der Stadt selbst, als auch in den allhiesigen Vorstädten ein ganz freyer und unbedenklicher Aufenthalt gestattet, und wohl öfter ein vorsetzlicher Unterschleif gegeben werde, ohne daß ihr Herkommen, Kondition oder Profession und Nahrungsstand untersuchet, und dieselbe der landesfürstlichen N. Oest. Regierung, und dem allda errichteten Polizeyamte mittels der vorlängst eingeführten unentgeltlichen Kundschaftszettel angezeiget werden.

Aufenthalt wird in- und von der Stadt den herren- gewerb- und mittellosen, auch landschädlichen Leuten, ungeachtet der erlassenen geschärften Verordnungen verstattet.

Gleichwie nun aber dieser so sträfliche Unfug längerhin nicht gestattet werden kann, und nach der allerhöchsten Gesinnung gänzlich abgestellet seyn muß.

Erneuerung des Patents dd. 22. April 1765.

Als wird in allergehorsamster Befolgung des dießfälligen bereits unterm 22. April 1765. erlassenen, und öffentlich kundgemachten allerhöchsten Patents, allen und jeden, was Standes oder Würde sie immer seyn mögen, sowohl in dieser kaiserl. königl. Residenzstadt selbst, als auch in den anliegenden Vorstädten befindlichen bürgerlichen und auch unbürgerlichen Hausinnhabern oder deren Sequestern, Admistratoren, wie auch den Beneficiaten oder andern geistlicher Häuser Eigenthümern oder deren Verwaltern, denn auch den Quartiersinnhabern,

Bier-

Bier- und Weinwirthen, Trakteren oder Gastgebern, nicht minder allen denjenigen, welche sowohl in der Hauptresidenzstadt Wien, als derselben sämmtlichen Vorstädten einige Wohnungen oder Zimmer, Jahr- Monat- Wochen- oder tagweis im Bestande oder Afterbestande verlassen, oder Gast- Kost- und Bettgeher halten, anmit alles ernstes anbefohlen, daß dieselbe alsogleich und zwar binnen 24 Stunden von den dermals vorhandenen sowohl inn- als ausländischen herren- gewerb- und mittellosen Innwohnern, Bestand- oder Afterbestandleuten bey dem aufgestellten Polizeyamte gegen unentgeltlicher Behebung der bereits vorhandenen gedruckten Anzeigszettel alsogewiß die Anzeige zu machen sich gefliſſen halten, auch anmit alltäglich- wochentlich- monatlich- oder jährlichen bey Abänderung der Inwohner, Bestand- oder Afterbestandinnhaber also gewiß fortfahren sollen, als im Widrigen derjenige (welcher einer unangezeigten Person den Aufenthalt auch nur durch eine Nacht gegeben zu haben betreten werden würde) nach Maßgabe des gleich angeführten allerhöchsten Patents von 22. April 1765. für einen jeden betretenen unangezeigten Kopf das erstemal um sechs- das zweytemal um zwölf- und das drittemal um vier- und zwanzig Reichsthaler unnachläßig gestrafet, auch im mehrmaligen und öftern Betretungsfalle mit einer anderweiten wohlverdienten Leibes- oder andern scharfen Strafe, die mittellosen Personen hingegen mit einer gemessenen Leibesstrafe angesehen werden würden.

Anzeigzettels bey dem Polizeyamte bey Strafe über jedesmalige Einkehrung oder Wohnungsänderung einzureichen.

Wornach ein jedweder hiernach den genauesten Vollzug zu leisten, und sich gleichwohl von selbst für Schaden zu hüten wissen wird; allermaßen hieran die allerhöchste Willensmeynung allergehorsamst vollzogen werden muß. Wien den 23. November 1768.

Sage es einer dem andern.

Interesseherabsetzung von den Innsprucker Kameral- schulden- und Bergwerksdirektorats- Kassekapitalien.

Den 30. November 1768.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst beschlossen, die bey der Innsprucker Kameralschulden- und Bergwerksdirektionskasse zu einem höhern Interesse anliegende Kapitalien ebenfalls auf 4 per Cento herabzusetzen, und derowegen das beygehende Avertissement in gesammten Ländern durch die Zeitungsblätter, oder sonst gehörige Wege kundmachen zu lassen. Wornach denn Sie N. Oest. Regierung das Gehörige zu veranlassen wissen wird. Wien den 30. November 1768.

AVERTISSEMENT.

Das Interesse der bey der Innsprucker Kameralschulden- denn Schwazer Direktoriatskasse anliegenden Kapitalien wird auf 4 pro Cento festgesetzet.

Von des kaiserl. königl. Landesgubernii in der Grafschaft Tyrol wegen, wird hiemit jedermann bekannt gemacht, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät, da bereits in allen übrigen allerhöchst Dero deutschen Erbländern das allgemeine Interesse des Staats auf 4 per Cento festgestellet sich befindet, allergnädigst entschlossen haben in der nämlichen Gleichförmigkeit in Ansehen der bey der Innsprucker Kameralschulden- denn Schwazer Bergwerksdirektoratskasse annoch zu 5 per Cento haftenden Kapitalien, das künftig zu verabreichende Interesse ebenfalls auf 4 per Cento festzusetzen.

Den Innhabern derley Kapitalien stehet frey, entweder solche noch ferner a 4 per Cento anliegend zu lassen, oder dieselben zu erheben.

Da aber zugleich die allerhöchste Gesinnung dahin gehet, allen und jeden inn- und ausländischen Innhabern derley bey der Innsprucker Kameralschulden- und Schwazer Bergwerksdirektoratskasse anliegenden Kapitalsposten, die vollkommene Freyheit allermildest einzugestehen, ihre Gelder noch fernerhin a 4 per Cento verzinslich zu genießen, und künftig die davon abfallende Interessen ohne Unterschied bey der Schwazer Bergwerksdirektoratskasse zu beziehen, oder aber die baare Rückzahlung ebenfalls bey gedachter Schwazerkasse anzuverlangen.

Als

Als wird hiemit folgende Erläuterung gemacht:

I.

Allen denjenigen, welche sich vom ersten Jäner des bevorstehenden 1769. Jahrs innerhalb drey Monaten, mithin bis Ende Martii 1769. als den hiemit für sothane Papiere ausgesetzten Termin bey erösterter Schwatzer Direktoratskasse anmelden werden, nach derselben willkührlichen Verlangen, entweder ihr dießfälliges Kapital sammt dem bis zum Tage verfallenen 5 per centigen Interesse im baaren Gelde ohne Anstand hinaus zu bezahlen, oder aber für das weitere erliegen lassen wollende Kapital gegen Rückstellung ihrer dermals in Händen habenden Papiere neue Kouponsobligationen, wovon das Patent und Unterricht, dem Publiko unter einem bekannt gemacht wird, zu ertheilen und hinauszugeben. Nicht minder im Falle

Zu dem Ende wird zur Anmeldung der Termin von 1 Jäner des 1769. Jahrs innerhalb drey Monaten mithin bis Ende Martii gesagtern Jahrs bestimmet.

II.

Einige derley Gläubiger ihr Kapital ohne die oben angezeigte drey monatliche Frist auszuwarten, früher zu erheben Verlangen trügen, wird denselben ferner zugestanden, sich dießfalls bey gemeldter Kasse nach eines jeglichen Belieben alsogleich zu melden, als welche sodenn zu ihrer Befriedigung das Weitere zu veranstalten bereits angewiesen ist, hingegen sollen

Jene, so ihre Kapitalien früher zu erheben verlangen, können ihre Befriedigung auch ehender erhalten.

III.

Diejenige inn- und ausländische Innhaber obgemeldter Papiere, welche sich in dem festgesetzten drey monatlichen Termine zur Erhebung dieser angebotenen Rückzahlung nicht anmelden, dergestalt angesehen werden, als wenn selbe ihr Geld noch länger bey der Schwatzer Bergwerksdirektoratskasse liegen zu lassen sich ausdrücklich erkläret hätten, folglich werden dieselbe zwar vier per centige Kouponsobligationen auf Anmelden jederzeit dafür erhalten: Jedoch da gesagter Kasse daran gelegen, mit Ende des vorgeschriebenen drey monatlichen Termins allenthalben, die gehörige Richtigkeit pflegen, und einen Abschluß machen zu können; als wird hiemit erkläret, daß alle jene, so sich nach Verlaufe der ausgesetzten Frist bis Ende Martii 1769. allererst, jedoch innerhalb drey Jahren, 6 Wochen vom 1. Jäner 1769. an zu Umsetzung ihrer dermaligen Obligationen melden werden, zwar obversprochenen Maßen Kouponsobligationen nach dem Betrage ihrer Kapitalien unweigerlich erhalten, jedoch denselben vom 1sten April 1769. an bis zum Tage der erst gesagten Anmeldung auf die Zwischenzeit kein Interesse vergütet, nach dem Verlaufe obgesagter drey Jahre und sechs Wochen aber, als den Terminum præcluſi weder an Kapital noch Interesse etwas mehr liquidiret, und verabfolget werden würde.

Nach Verlaufe dieses Termins werden selbe pro Consentientibus geachtet, und ihnen dafür auf Anmelden vier pr. centige Kouponsobligationen ausgestellet werden.

Damit bey ersagter Kasse binnen den drey Monaten die Richtigkeit gepflogen werde.

Als werden diejenigen, so sich nach Verlaufe der drey Jahre und sechs Wochen vom 1. Jäner 1769. anfangend, anmelden, 4 pr. centige Koupons zugestellet.

Dahingegen vom 1. April 1769. an, bis zum Tage der geschehenen Anmeldung kein Interesse vergütet.

Nach Verlaufe der drey Jahre und sechs Wochen weder Kapital noch Interesse verabfolget werden.

IV.

Indem endlich Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst gesinnet sind, denjenigen, so ihre Gelder noch ferner liegen zu lassen verlangen, alle mögliche Gemächlichkeit zu verschaffen, einigen derselben aber vielleicht bequemer fallen könnte, künftig ihre Zinsen in Wien zu beziehen, so wird allen dießfälligen Gläubigern hiemit eingestanden, ihre dermals in Händen habende derley Papiere in der oben vorgeschriebenen drey monatlichen Frist in allhiesige Kupferamts- oder Universalstaatsschuldenkasse-Kouponsobligationen zu verwandeln, weswegen denn jedem Gläubiger freygestellet wird, sich dießfalls lediglich bey der Universalstaatsschulden- oder Kupferamtszahlungs-Hauptkasse in Wien zu melden, wo sodenn ihrem Begehren ohne mindesten Anstand willfahret werden wird.

Die Freyheit wird auch iedem Gläubiger eingestanden, sein Kapital allhier bey dem Kupferamte oder Universalstaatsschuldenkasse einzulegen.

Welches also solchemnach dem einheimischen sowohl, als auswärtigen Publiko zu jedermanns Wissenschaft, und Nachricht hiemit bekannt gemacht wird. So geschehen Innspruck den 1. December 1768.

Abstellung der Handlungsgebrechen.

Den 1. December 1768.

Es sey innbekanntermaßen vorgekommen, daß einige, unter den hiesigen Handelsleuten die nöthige Bücher, und verläßliche Scritturen nicht führten, andern von unbekannten und Juden, verschiedene verbotene Waaren an sich brächten, und dadurch selbst zu Haltung dergleichen heimlichen Niederlagen, zum Nachtheile des Handelstandes Anlaß geben; derselbe habe also den Vorstehern des hiesigen gesammten Handelstandes zu bedeuten, daß sie das Gremium verständigen, und denselben kund machen, folglich andurch jedes ihrer Mitglieder warnen sollen.

1mo: Daß, wenn eines derselben die verläßliche Scritturen und Bücher (weswegen die Nachsicht gepflogen werden würde) über sein Negotium nicht führen, oder

2do: Von einem unbekannten oder Juden, fremde verbotene Waaren an sich bringen sollte, gegen einen solchen, außer den in den Generalien ausgemessenen Strafen, mit Niederlegung des Gewerbs und Handels, ohne aller Nachsicht verfahren werden würde; wobey

3tio: Der Handelstand, statt die heimliche Niederlagen und unbefugte Unterhandlungen zu hägen, und zu befördern, den ernstlichen Bedacht auf deren Entdeckung und Abstellung zu nehmen habe, maßen ihm hierunter auf allmaliges Verlangen die nöthige Assistenz verschaft würde.

Er Consessus habe auch seines Orts auf die Hindannhaltung sothanen Unfugs zu invigiliren; Folglich

Ad 1mum: Bey ein- und anderm Handelsmanne nach Verlaufe drey Monate, obwohl ohne aller Untersuchung oder Einsicht der Geschäffte, folglich mit nöthiger Bescheidenheit, und Vermeidung unnöthigen Aufsehens die Erkundigung zu pflegen, ob selber die erfoderlichen Bücher hatte.

Ad 2dum: Auf die Geschäffte der hier anwesenden Juden, oder von Zeit zu Zeit sich einfindenden fremden Commissioneurs, allenfalls mit einigem Aufwande unter der Hand und eben so

Ad 3tium: Auf die heimliche Niederlagen zu invigiliren, und bey dereu Entdeckung mit der Visitation und Beschlagnehmung, jedoch der Waare unnachtheilig fürzugehen; Welches also demselben zur weiteren Fürkehrung andurch erinnert werde. Wien den 1. December 1768.

Viehseuche-Curativ- und Præservativ-Mittel-Erfinder Belohnung.

Den 7ten December 1768.

Bestimmung eines præmii von 1000. fl., für jenen, so die Ursache der überhand nehmenden Viehseuche, und zugleich bewährte curativ- und præservativ-Mittel an Hand geben kann.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre Majestät hätten aus landesmütterlicher Fürsorge, und in Rücksicht der in hiesigen Kreisvierteln mehrmals überhandnehmenden Viehseuche ein præmium von 1000. fl. für denjenigen allermildest zu bestimmen geruhet, welcher die eigentlichen Ursachen, und zugleich nicht allein die curativ- sondern auch die præservativ-Mitteln der bisherigen Viehkrankheiten an Hand lassen, und durch verläßliche Proben bewähren wird. Welche so geschöpfte allerhöchste Entschließung Ihr Regierung zu dem Ende bedeutet wird, auf daß dieselbe solche ganz ungesäumt mittels einer den hiesigen Zeitungsblättern einzuverleibenden öffentlichen Nachricht dem Publico gehörig kund zu machen wissen möge. Wien den 7ten December Anno 1768.

Für-

Türkischer Unterthanen Legitimirungsfrist-Verlängerung.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten in gnädigster Erwägung der weiten Entfernung und des Abgangs ordentlicher Posten in den türkischen Ländern, den in der Ihr Regierung unterm 16ten Juny und respectivè 2ten Julii dieses zu Ende gehenden Jahrs bedeuteten allerhöchsten Resolution zur Legitimation der in den kaiserl. königl. Erbländern befindlichen türckischen Unterthanen festgesetzten dreymonatlichen Termin auf 6. Monate zu verlängern befunden, wo denn auch diejenigen, welche sich nach Verfließung dieses Termins als türkische Unterthanen nicht legitimiren können, keineswegs abgeschoben, sondern für keine türkische Unterthanen gehalten, folglich ihnen die in den Friedenstraktaten festgesetzten Begünstigungen entzogen werden sollen; diejenigen Unterthanen aber, welche vor Erhaltung des letzten Ferman schon einige Zeit, und selbst mehrere Jahre in den Erbländern sich befunden haben, oder noch befinden, wären nicht zu Beybringung der von den Gränzpässen zu ertheilenden Passeports zu verhalten, sondern es sey von denselben der sogenannte Caratsch-Zettel binnen oben bestimmter Zeitfrist abzufodern, und sodenn mit denjenigen, so sich hiemit zu legitimiren nicht in Stande seyn sollten, auf die vorhin erwähnte Art fürzugehen. Wo im übrigen die türkischen Juden, wenn sie mit ihrem Vermögen, auch Weib und Kindern herüber treten, oder respectivè in den kaiserl. königl. Erbländern, als Unterthanen verbleiben wollten, wären in den Oertern, wo sie tolerirt sind, anzunehmen, wobey es sich aber von selbst verstehe, daß kein türkischer Unterthan von der machometanischen Sekte ohne ein Christ zu werden, für einen diesseitigen Unterthan angenommen werden möge. Welche so geschöpfte weitere allergnädigste Entschließung Ihr Regierung anmit zur nachtrichtlichen Wissenschaft, und gehörigen Nachverhalte erinnert wird. Wien den 17ten December 1768.

Den 17ten December 1768.

In Legitimirung der türkischen Unterthanen vermög Resolution dd. 16ten Juny und respectivè 2ten Julii jüngst festgesetzten Terminsverlängerung auf 6. Monate.

Nach dessen Verfließung; jene Türken, so sich nicht legitimirt haben, qua tales nicht mehr anzusehen, folglich auch der sonstigen gebührenden Begünstungen nicht theilhaftig zu machen.

Türkische Unterthanen, so vor Einlangung des Fermans sich allhier aufgehalten haben, zu Producirung der Gränzpässe-Passeports nicht zu verhalten.

Dieselbe haben sich mit Karaschzettlen zu legitimiren.

Ohne dieser Legitimation, wie vorerwähnt, wider selbe fürzugehen.

Türkische Juden, welche mit ihren Familien herüber treten, wo sie tolerirt sind, anzunehmen.

Jedoch keinen türkischen Unterthan ohne Annehmung der christlichen Religion für einen diesseitigen Unterthan anzusehen.

Soldatenkinder Erziehung- und Versorgungs-Reglement.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: und ersieht dieselbe aus der abschriftlichen Nebenlage des mehreren, was nunmehr auch an Seiten des kaiserl. königl. Hofkriegsraths zu Folge der geschöpften allerhöchsten Anordnungen, wegen Erziehung und Versorgung der Soldatenkinder an die general-Commandi und durch diese an die Regimentskommendanten verordnet, sonderheitlich aber wegen der Verdingung in die Kost bey den Bauren, welche sie freywillig gegen dem verwilligten Beytrage übernehmen, und bey sich behalten wollen, zur genauen Beobachtung vorgeschrieben worden, welches Ihr Regierung zur ebenmäßigen Wissenschaft, und dem Ende hierdurch mitgetheilet wird, daß selbe, so weit es die Beywirkung des Provincialis angeht, besonders respectu der von den Landesinnwohnern freywillig, und ohne allen Zwang zu übernehmenden derley Soldatenkinder mit dem general-Commando ein beständiges gutes Einvernehmen zu pflegen, auch die Kreishauptleute gemessen hiernach anzuweisen, vornämlich aber sowohl durch die geistliche- als weltliche Obrigkeiten dahin fürzusorgen habe, damit sothane Soldatenkinder in der Christenlehre, und dem katholischen Glauben, desgleichen von den Schulmeistern im Lesen, und Schreiben unterrichtet, auch so viel, als möglich zu andern Arbeiten angehalten werden mögen. Wobeynebens derselben die ernstliche Erinnerung gemacht wird, daß selbe zu Folge dessen, was wegen der Unterbringung der Kranken, und gebrechlichen Soldatenweiber sowohl, als derley krüppelhaften Kinder in publiquen, und andern Spitälern, und Fundationen allschon unterm 28ten März und 15ten April abeilenden Jahrs gnädigst verordnet worden, binnen 4. Wochen a die recepti

Den 17ten December 1768.

Was wegen Erziehung- und Versorgung der Soldatenkinder für Anordnungen getroffen.

Sonderheitlich, was wegen Bedingung in die Kost bey den Bauern vorgeschrieben worden sey: erweist die anliegende Instruktion.

Regierung soll mit dem Generalkommando das gute Einvernehmen zur Beywirkung pflegen.

Die Kreishauptleute auch hiernach anweisen.

Durch die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten auf den Unterricht der Soldaten Kinder, und Anwendung zur Arbeit fürsorgen lassen.

Zu Folge der Verordnungen de dato 28ten März und 15ten April dieses Jahrs die Anzahl der in den Spitälern und Stiftungen für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder vorbehaltenen Plätzen binnen 4. Wochen nach Hof anzeigen.

cepti ganz unfehlbar die eigentliche Anzahl der für dieselben in diesen nur erwähnten Fundationen reservirten Plätzen nach Hofe anzeigen soll. Und da hiernächst Ihre Majestät denjenigen Betrag von der letzten ständischen Rekruten-Bonifications-Halbscheide, welchen das Provinciale bereits auf die Versorgung der Soldatenkinder verwendet hat, demselben zwar beyzulassen, dahingegen jenes quantum hievon, so entweder noch in deposito baar vorhanden, oder einsweilen verzinslich angelegt worden ist, zur Erweiterung der für die Soldatenkinder bestimmten Pettauer-Fundation gewiedmet, und daher solches anwiederum in die Kriegskassen zurück erfolgen zu lassen anbefohlen haben. So hat dieselbe den hievon vorhandenen baaren Betrag, oder die Obligation über die ad fructificandum angelegte Summe in die allhiesige Kriegskasse gegen Quittung oder respective Recognition unverlängt abführen zu lassen, und über den Erfolg den gehorsamsten Bericht nach Hofe zu erstatten. Wien den 17ten December Anno 1768.

Der Betrag der letzten ständischen Rekruten-Bonifikation soll auf die Erweiterung der Pettauer-Fundation verwendet werden.

Dessen Abfuhre zur Kriegskasse.

Instruktion für die Generalkommando in den Ländern.

Den 30ten November 1768.

Mittels Rescripts von 2ten des verstrichenen Monats April ist bereits des umständlicheren zu vernehmen gegeben worden, worauf der Antrag wegen des für die Soldaten, und Ihre Weiber eingeleiteten Nahrungsverdiensts vorzüglich gerichtet, denn welchergestalt, und eben daraus auch für die Länder einen wesentlichen Vortheil erwachsen zu machen, die nöthige Fürkehrungen zu veranlassen, und unter andern ins besondere bey den Regimentern die mehrere Erlaubnissen des Heirathens nur je nach Maß der Erweiterung des Nahrungsverdienstes zu ertheilen sey.

Aus dem Rescripto von 2ten April h. a. ist umständlich zu vernehmen, worauf der Antrag eines Nahrungsverdiensts für Soldaten gerichtet sey,

Weswegen das Heurathen den Soldaten nach Maß des Verdienstes frey zu lassen.

Damit nun aber die aus den schon verwilligten Soldatenheirathen erzeugt werdende Kinder weder denjenigen Aeltern, wo wegen ihrer stärkeren Anzahl, oder aus Abgange eines besondern Verdienstes die Unmöglichkeit fürwaltet, daß solchen der nöthige Unterhalt verschaffet werden kann, noch aber auch dem Unterthane dort, wo der Soldat gemeinschäftlich verlegt ist, zur Beschwerde gereichen, hiernächst diese Kinder aus Mangel der nöthigen Aufsicht, und Wartung nicht etwo verwahrloset, oder krüppelhaft werden, sondern vielmehr zum Besten des Staats ihre geraden Glieder behalten, und die nothwendige Erziehung erlangen, mithin der Nutzen aus der so gestaltigen Erweiterung der Soldaten-Heirathen sich desto unfehlbarer in das Universum verbreiten möge.

Damit nun die erzeugende Kinder zum besten des Staats erzogen, und wegen Unvermögenheit der Aeltern nicht verwahrloset werden.

Noch auch in dem Quartiere dem Unterthan zur Beschwerde fallen.

So sind beyde kaiserl. Majestäten allergnädigst geneiget denjenigen verheiratheten Soldaten, auf welchen wirklich das Unvermögen lieget, ihre Kinder ernähren zu können, einen Beytrag zu dem Ende abreichen zu lassen, damit entweder die Aeltern hievon ihre Kinder selbst zu erziehen, und zu unterhalten im Stande seyn, oder aber in soweit als ein Landeseinwohner ein Soldatenkind in die Kost zu nehmen sich freywillig herbeylassen, und derselbe hierinnfalls mit den Aeltern durch beyderseitiges Einverständniß übereins kommnen dürfte, dieser Beytrag dem Unterthan zufließen, mithin sodenn auf solche Art die Soldatenkinder bey den letztern ihre anständige Versorgung erlangen mögen.

So wird solchen unvermöglichen verheiratheten Soldaten auf die Kinder ein gewisser Beytrag auszemessen.

Auf daß die ganz besondere allerhöchste Verwilligung nicht etwa in einen Mißbrauch erwachse, mithin auf der einen Seite nur für diejenigen Kinder, wo es an den Mitteln, oder an der Gelegenheit zu ihrer Erziehung und Versorgung wirklich fehlt, der ausgemessene Beytrag abgereicht, auf der andern Seite aber bey den Behandlungen, die mit den Unterthanen für sich zu gehen haben, welche dergleichen Kinder in die Versorgung zu nehmen, sich freywillig erklären, alle sonst unvermeidentliche viele Anstände und Schwierigkeiten desto sicherer hindangehalten, auch überhaupt hierunter die allerhöchste Willensmeynung zur Erfüllung gelangen möge, kömmt es eigentlich auf die genaue Beobachtung des nachfolgenden an:

Um aber hievon keinen Mißbrauch zu machen, wird nachfolgendes zu beobachten seyn.

1mo. Damit der Beytrag, welchen Ihre Majestät für ein Kind unter einem Jahre auf täglich 2. kr. von dem 1ten bis in das 7te Jahr auf täglich 3. kr. sodann aber bis in das 12te Jahr widerum auf tägliche 2. kr. auszumessen befunden

Was für ein Beytrag für ein jedes Kind nach Verschiedenheit des Alters zu bestimmen sey.

Anno 1768.

befunden haben, nur in den Angelegenheiten abgereichet wird, wo es die Dürftigkeit, oder andere Umstände der Aeltern unumgänglich erfodern, haben die Kommendanten, und übrige Staabsofficiere der Regimenter unter unausbleiblicher Verantwortung selbst dafür zu haften, mithin auch die gemessene Ahndung alsdenn zu gewarten, wenn es sich veroffenbaren sollte, daß diesen Betrag ein- oder anderer Soldat empfangen hat, der solchen eben nicht benöthiget gewesen wäre.

Wem dieser abzureichen.

2do. Der Fall, wo die Aeltern ohne einen Beytrag ihre Kinder nicht ernähren können, ergiebt sich besonders dazumal, wenn Vater, und Mutter außer des ersteren Lehnung und Brode wider ihr Verschulden gar keinen Verdienst haben, oder der Verdienst blos von Zeit zu Zeit sich ergiebt, mithin ungewiß, oder so gering ist, daß nicht alle Kinder davon unterhalten werden können, daher unter andern auch auf die mehrere, und wenigere Anzahl der Kinder, und für wie viele von solchen allenfalls der Beytrag unentbehrlich sey, die nothwendige Rücksicht zu nehmen, nicht minder hierinnfalls zwischen den Unterofficieren und gemeinen Soldaten der billige Unterschied zu machen ist, wie denn hiernächst mit der Abreichung dieses Beytrags je nach der sich ergebenden Veränderung der Umstände ebenfalls fürgegangen werden muß, weil einige Aeltern zwar dermal außer Stande seyn können, ihre Kinder zu ernähren, in einiger Zeit aber die Mittel hierzu bekommen mögen, und im Gegentheile andere für jetzo die Unterhaltung selbst zu bestreiten vermögend seyn können, nach Verlaufe einer gewissen Zeit aber vielleicht die erfoderliche Mittel nicht mehr haben werden.

Welche Aeltern für unvermögend zu achten.

Wie stark die Anzahl der Kinder, und wie viele des Beytrags bedürftig sind.

Ob die Umstände der Aeltern sich nicht verändert haben.

3tio. Wenn ein Soldat ein Wittwer wird, mithin dem Kinde die nöthige Aufsicht mangelt, und dasselbe einem anderen Soldatenweibe in die Versorgung übergeben werden muß, so kömmt es mehrmals auf das Ermessen der Regimentskommendanten, und übrigen Staabsofficiere an, ob ein dergleichen Soldat, dessen Weib mit Tode abgegangen ist, nicht etwa ohnedem einen besondern Verdienst hat, um davon die Kost für sein Kind bezahlen zu können, oder aber ob derselbe zu solchem Ende des Beytrags unumgänglich benöthigt sey.

Ob der Soldat, dessen Weib verstorben, einen Verdienst habe.

4to. Die Verdingung der Soldatenkinder in die Kost bey den Unterthanen gegen den nach Verschiedenheit des Alters schon bemerkten Beytrag hat nach der bereits geschehenen Erwähnung alsdenn nur Platz zu greifen, wenn die Unterthanen sich selbst hierzu freywillig erklären, und mit solchen die Aeltern der Kinder sich unter einander einverstehen, daher jedwede solche Behandlung zwischen beyden Theilen unter dem Beytritte der Regimentskommendanten, und der bestellten Kreishauptleute ausgemacht werden muß, auch von den erstern dafür zu sorgen ist, daß, wenn nach Verlaufe einiger Zeit ein Unterthan ein in die Kost genommenes Soldatenkind länger nicht mehr beybehalten wollte, dasselbe sogleich wider zurückgenommen, und entweder den Aeltern übergeben, oder aber in andere Wege zur Versorgung gebracht wird.

Wenn die Unterthanen solche Kinder freywillig gegen den Beytrag in die Kost nehmen wollen,

Muß die Behandlung unter dem Beytritte des Regiments-Kommendanten, und der Kreishauptleute ausgemacht werden.

Der Regimentskommendant wird auch besorgt seyn, daß, wenn der Unterthan das Kind nicht mehr behalten will, selbes zurückgenommen werde.

5to. Damit nicht etwa dort, wo ein, oder anderer verheuratheter Soldat gemeinschäftlich verlegt ist, durch den allzustarken Anwachs der Kinder dem Quartiersträger einige Last verursachet wird, haben die Regimentskommendanten, und andere Staabsofficiere einverständlich mit den Kreishauptleuten und Beamten den Bedacht darauf zu nehmen, und anförderst die verheiratheten Soldaten zu solchen Landeseinwohnern, wo mehrerer Raum vorhanden ist, zustehen kommen, hiernächst aber in den Gelegenheiten, wo ein Soldat mehr, als zwey Kinder hätte, und selbige insgesammt in dem Quartiere nicht untergebracht werden könnten, diejenige von diesen Kindern, für welche der Raum ermangelt, zu den Unterthanen, welche sich hierzu freywillig erklären, und mit den Aeltern einverstehen gegen den pr. Kopf allergnädigst ausgemessenen Beytrag in die Kost gegeben werden.

Die Regimentskommendanten und andere Staabsofficiere werden einverständlich mit den Kreishauptleuten und Beamten bedacht seyn, womit die verheurathete Soldaten in Quartiere, wo genugsamer Raum vorhanden eingelegt werden.

In Gelegenheiten, wo die Kinder des Soldaten nicht sämmtlich unterzubringen wären, einige davon den Unterthanen gegen den ausgemessenen Beytrag in die Kost zu geben.

6to. Es mögen die Soldatenkinder gegen den allergnädigst verwilligten Beytrag bey den Aeltern verbleiben, oder anderen Soldatenweibern übergeben, oder auch von den Unterthanen in die Kost genommen werden, so haben im erstetem und zweyten Falle die Regimentskommendanten und übrige Staabsofficiere allein, im dritten Falle hingegen selbe unter dem Beytritte der in den Ort-

Auf die Unterrichtung dieser Kinder in der christkatholischen Religion, wie auch im Lesen und Schreiben, denn Verhaltung zur Arbeit die genaue Aufsicht zu tragen.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

Anno 1586. Wiederkehr, Johann, Bürger und Weinmann zu Rheinberg, starb 1586. Seine Witwe Gertrud Wiederkehr, geb. Hoffmann, starb 1588. Ihre Kinder: Johann, Peter, Gertrud, Elisabeth, Anna, Maria, Katharina, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna, Christina, Barbara, Margaretha, Agnes, Sibylla, Ursula, Helena, Dorothea, Susanna.

angezeigt wird, wie viele gesunde, oder gebrechliche Weiber bey den Regimentern verhanden sind, wie viele Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts sie haben, wie alt jedes dieser Kinder sey, ob unter diesen Krüppelhafte, oder sonst mit elenden Umständen Behaftete vorhanden sind, ob die Kinder die Defekten zur Welt gebracht haben, oder ob Sie ihnen in andere Wege zugestossen sind, ob die Aeltern ihre Kinder ernähren können, oder nicht, und warum sie allenfalls solches ganz, oder zum Theile zu thun nicht im Stande sind, ob, und wie viele Waisenkinder vorhanden, ob diese vater- oder mutterlose Knaben, oder Mägdlein, und wie alt selbe sind, als zu welchem Ende denn das hierneben gehende Formulare entworfen ist, und zu dem Ende hierbey folget, damit hiernach von jeglichem Infanterieregimente die Eingabe unter Anberaumung eines eigenen Termins abgefodert, und sobald dieselbige von allen Regimentern beysammen sind, solche an uns ungesäumt einbefördert werde. Wien den 30ten November 1768.

ausführlich verfasset werden; um hiernach den Beytrag ausmessen zu können.

Viehseuche præservativ- und curativ-Mittel.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ueber die zwey Berichte des zur Untersuchung der hierländischen Viehseuche abgeordneten Medici Doctoris Adami de datis 9ten & 17ten November dieses Jahrs sey der N. Oe. Herr Regierungsrath, und Leib-Medicus von Zweenhof mit seiner Gutmeynung einvernommen worden: da nun derselbe zu Folge seiner Aeußerung die von gesagtem Doctore Adami geschehene Anträge in der Hauptsache gänzlich gutheiße, auch die von ihm vorschlagende præservativ- und curativ-Mittel bis auf einige wenige Anmerkungen gut und gedeihlich finde, als sey er Doctor Adami hiernach mit dem weiteren Beysatze zu seiner Nachachtung und Richtschnure anzuweisen, daß

Den 19ten December 1768.

1mo. Alle von ihm anzuordnen gedenkende neue Verhaltungsbefehle, welche in der Generalviehordnung nicht begriffen, sie mögen ad lineam medicam, oder politicam einschlagen, ehevor an sie N. Oe. Regierung eingesendet werden sollen, damit solche von selber einverständlich mit dem Herrn Leib-Medico von Zweenhof untersucht, und nach Befunde der Sache von Ihr sodenn das Weitere an ihn Doctorem Adami zu seinem Verhalte erlassen werden möge.

Die von dem Medicinæ Doctore Adami nöthig befundende Anordnungen, so in der general-Viehordnung nicht enthalten, vorläufig von Regierung zu untersuchen.

2do. Wird beangenehmet, daß das Vieh bey starkem Nebel, und Reife nicht ausgetrieben werde, sondern sothaner Austrieb wenigstens zwey Stunden darnach erst geschehen soll.

Austrieb des Viehes bey starkem Nebel und Reife zu verbieten.

3tio. Finde er Doctor Adami sich in dem gar recht daran, daß die gähe Abänderung des saftigen Grases mit dem abgedorrten Weinrebenlaube, und dergleichen dürren Futter, so viel möglich zu untersagen sey; wie denn auch

Imgleichen die gähe Abänderung der Fütterung.

4to. Kein Anstand obwalte, in allen von ihm besuchenden Orten zu befehlen, daß auch das kranke Vieh bey heiterer und guter Witterung nicht so enge in die Ställe eingesperrt, sondern vielmehr auf eine jedoch abgesönderte Weyde um die Ansteckung nicht zu verbreiten, ausgetrieben wird.

Das kranke Vieh bey guter Witterung nicht in enge Ställe einzusperren.

5to. Sey die Absönderung des Viehes eine allerdings sehr nothwendige Sache, da inzwischen das gesunde Vieh von dem kranken zu separiren, und solches aus den Ställen anderwärts zu überbringen aller Orten nicht thunlich seyn dürfte, weil die Herrschaften, minder aber die Bauren mit genugsamen Behältnissen hierzu nicht versehen, so wird zwar auf die sogestaltigen Absönderungen des gesunden Viehes von dem kranken an jenen Orten, wo solche geschehen mag, in allweg zu bestehen, bey dessen Unthunlichkeits-Falle hingegen darauf fest zu halten seyn, womit wenigstens nur das kranke Vieh von dem gesunden zuverlässig alsogleich hinweggenommen, und in eine andere Behältniß übersetzt, auf den Ort aber, wo es gestanden, kein gesundes Vieh hingestellet, und dieser so, wie überhaupt die ganze Stallung von allem Miste und Unsauberkeit, welchen es verursacht hat, sorgfältigst gereiniget wird; jedoch soll hiernächst

Absönderung des gesunden von dem kranken Vieh.

Anno 1768.

Unterbringung des letztern in ein zu Applicirung der Curativ-Mittel bequemes Ort.

6to. Das solchergestalt separirte kranke Vieh keineswegs unter freyem Himmel angehängt, und Tag und Nacht in freyer Luft gelassen, sondern so viel möglich, in ein bedecktes, und zur Applicirung der nöthigen curativ-Mitteln bequemes und adaptirtes Ort untergebracht werden.

Auslüftterung und Ausräucherung der inficirten Ställe.

7mo. Sind die Ställe, in welchen das kranke Vieh sich befindet, nicht dergestalt zuzuhalten und zu vermachen, daß die üblen Ausdünstungen in denselben noch mehr Ungemach verursachen können, vielmehr sind besagte Ställe frühe und abends gehörig auszulüftern, und mit dem in der general-Viehordnung vorgeschriebenen Rauchwerke zu reinigen, und auszurauchen, und nachdem endlich.

Gebrauch des bewährten hungarischen Steinsalzes zu einem præservativ-Mittel.

8vo. Ganz sicher zu vernehmen komme, daß das hungarische Steinsalz nunmehr auch in allen vorfindigen Salzlegstätten zu bekommen sey, so hat oft ersagter Doctor Adami alle Verwalter, und Geminden nachdrücksamst zu ermahnen, daß sie dieses bewährte præservativ-Mittel allda erkaufen, und dem Viehe beständig zum Lecken vorlegen sollen. In Gemäßheit wessen also Sie N. Oe. Regierung denselben die gehörige Weisung zu geben wissen wird. Wien den 19ten December Anno 1768.

Anno 1769.

Kassebeamtenweiber Verzüchten-Legalisirung.

Den 6. Jäner 1769.

Abforderung verschiedentlich übermäßigen Taxen von den Magistraten, wegen Legalisirung der Weiberverzüchten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach von Seiten der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation beschwerlich vorkömmt, daß von den meisten hierländischen Magistraten für die Certificirung und Legalisirung der Weiberverzüchten, welche zufolge allerhöchster Verordnung von den Ehegattinnen der in Verrechnung stehenden kaiserl. königl. Beamten zur Sicherheit des Ærarii eingelegt werden müssen, verschiedene theils übermäßige Taxen abgefodert werden; derley gerichtliche Handlung aber nicht nur als ein officiosum anzusehen, sondern auch das Ærarium ohnehin von allen Gerichtstaxen befreyet ist. Als hat dieselbe an alle hierländische Magistraten und Gerichtsstellen per Circulare die Verordnung zu erlassen, daß selbe in Hinkunft weder für die Abnehmung noch für die Certificirung und Legalisirung sothaner Weiberverzüchten einige, wie immer Namen habende Taxen abfodern, sondern alles dieses unentgeltlich veranlassen sollen. Wien den 6. Jäner 1769.

Diese gerichtliche Handlung gehöret unter die Officiosa.

Das Ærarium ist von allen Taxen befreyet.

In Hinkunft von selbem nichts abzunehmen.

Anstellung der Kreishauptleute.

Den 7. Jäner 1769.

In Kreishauptmannsstellen werden ohne Unterschied begüterte oder unbegüterte Subjecta befördert.

Jedoch sind selbe alle drey Jahre zu erneuern.

Dabey über derselben Verhalten zugleich die Information zu geben.

Dieselbe anzuweisen, daß sie alle drey Jahre um Bestättigung ihrer Stelle bey Regierung ansuchen sollen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten allergnädigst zu entschließen geruhet, daß, ob künftighin possessionirte in dem nämlichen Kreise, oder unbegüterte zu den Kreisämtern zu befördern seyen, keine besondere Regel bestimmt, sondern allerhöchst derselben vorbehalten bleiben solle, begüterte oder unbegüterte darzu zu benennen; dagegen aber sey die in allen Erbländern bereits unterm 28. April 1764. anbefohlene dreyjährige Kreisamts-Renovation, da hierdurch die Kreishauptleute in ihrer Dienstobliegenheit um so aufmerksamer erhalten werden, nicht nur allein nicht außer Acht zu lassen, sondern von drey zu drey Jahren, jedoch ohne einiger weiterer Taxentrichtung fürzunehmen, und bey dieser Gelegenheit über das Verhalten eines jeden der Kreishauptleute die gewissenhafte Information einzusenden, auch zugleich zu bemerken, wenn etwann bey einem oder andern zur Amotion eine gegründete Ursache obhanden zu seyn befunden würde. Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr Regierung zur Wissenschaft und schuldigen Befolgung, wie auch zu dem Ende andurch erinnert wird, um die Kreishauptleute dahin anzuweisen, daß sie ihre Bestättigung alle drey Jahre bey derselben ansuchen sollen. Wien den 7. Jäner 1769.

Holz und Kohleneinfuhre aus der Fremde mauth- und zollfrey.

Den 13. Jäner 1769.

Aufhebung aller Mauth- und Zollgebühren von dem auswärts in die böhmisch- und österreichische Erblander einführenden Brennhölze und Kohlen.

Beybehaltung der alleinigen Wassermauth.

Kundmachung dieser Begünstigung.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Wasmaßen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf vorläufig geschehenen allerunterthängsten Vortrag der Hof- und Finanzstellen gnädigst resolviret haben, daß überhaupt alle Mauth- und Zollgebühr von dem auswärts in Dero königl. böhmische und österreichische Erbländer einführenden Brennholze und Kohlen von nun an aufgehoben, und nur allein die allhier in Oesterreich gewöhnliche Wassermauth beybehalten, solches auch durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter öffentlich kund gemachet werden solle. Es wird demnach diese allergnädigste Begünstigung sothaner auswärtigen Brennholz- und Kohleneinfuhre Ihr Regierung zur Wissenschaft, und dem Ende hierdurch eröffnet, daß selbe gnädigst anbefohlenermaßen mittelst der Zeitungs- oder Kundschaftsblätter solche zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung öffentlich bekannt machen soll, gestalten denn unter einem auch

der Miniſterial-Banco-Deputation die Erinnerung geſchiehet, ihre unterhabende Beamten hiernach anweiſen zu laſſen. Wien den 13. Jäner 1769.

AVERTISSEMENT.

Von der röm. kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät N. Oeſt. Regierung wegen, wird hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht: Wasmaßen allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allergnädigſt zu reſolviren geruhet haben, daß überhaupt alle Mauth- und Zollgebühr von dem auswärts in Dero königl. böhmiſch- und öſterreichiſche Erbländer einführenden Brennholze und Kohlen von nun an aufgehoben, und nur allein die allhier in Oeſterreich gewöhnliche Waſſermauth beybehalten, ſolches auch durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter öffentlich kund gemacht werden ſolle. Wornach ſich denn jedermann zu achten haben wird. Wien den 19. Jäner 1769.

Stiftungen- und Kirchenkapitalien- bey den Privatis Sicherſtellung.

Den 14. Jäner 1769.

Der N. Oeſt. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Gleichwie Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät bereits öftermals geäußerten allergnädigſten Willensmeynung gemäß, fürohin der ſorgſamſte Bedacht dahin zu nehmen ſey, womit alle Fundations- und Kirchengelder vorzüglich ad Fundos publicos angelegt werden. Als ſey in Abſicht auf die bey den Privatis annoch anligenden Kapitalien weiterhin reſolviret worden, daß hiebey keineswegs die richtige Zahlung der Intereſſen, ſondern der Status activus & paſſivus, mithin der Stand und die Wirthſchaft des Debitoris vor Augen gehalten, und bey deſſen mindeſtem Verdachte eines Verfalls, oder bey ſonſt zu befürchtender Unſicherheit eines Kapitals die Aufkündigung, zugleich aber auch ſolche Proviſoria veranlaſſet werden ſollen, Kraft deren die Schuld auf verſchiedenen Fundis ihre Bedeckung erhalten mögen. Wornach alſo alle Stiftungs- und Kirchenvorſteher zu deſſen zeitlicher Anzeige, und auch zur proviſoriſchen Fürkehrung, wo eine Gefahr in der Zeit iſt, unter eigener Dafürhaftung anweiſen zu laſſen ſeyen. Wien 14. Jäner 1769.

Vorzügliche Anlegung ad Fundos publicos.

In Abſicht der bey privatis noch anliegenden Kapitalien, derſelben Statum activum & paſſivum vor Augen zu halten.

Bey mindeſtem Verdachte die Aufkündigung, und andere Proviſoria zu treffen, wodurch ſelbe bedecket werden.

Anweiſung der Stiftung und Kirchenvorſteher zu zeitlicher Anzeigung der Gefahr.

Fürkehrung der proviſoriſchen Sicherheit unter eigener Dafürhaftung.

Abſtellung des unbefugten Waarenhandels der Juden.

Den 14. Jäner 1769.

Der N. Oeſt. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Von der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation ſey die Eröffnung anher geſchehen, welchergeſtalt über die Denunciation, daß zu Leopoldau verſchiedene Waaren bey ein- und andern Innſaßen abgelegt, und verſchließen würden, und weiter darüber von allhieſiger ſubſtituirter Mauthgefällen-Adminiſtration gepflogene Unterſuchung bey der N. N. zwey und zwey halbe Stücke ordinari Leinwand, ein Stück ungebleichten Rupfen, und 5 Stücke ungearbeitete Fuchsbälge; bey der N. N. aber vier Stück ordinari Leinwand und zwey halbe Stücke feiner detto vorgefunden worden; gleichergeſtalt hätte ſich vermög weiterer Unterſuchung veroffenbaret, daß dieſe Waaren von den hauſirenden Juden allda abgeleget, und Zeuge aufgenommener Konſtituten von ſelben eigene Kammern und Behältniſſe gemiethet worden wären. Wiezumal nun durch derley ohnehin verbotene Hauſirungen, dem höchſten Mauthregale verſchiedene und beträchtliche Schädlichkeiten in vielerley Wege zugehen. Als wird Sie Regierung anmit angewieſen, geſammten Kreisämtern nachdrückſamſt einzubinden, daß das durch die Juden hin- und wieder im Lande ausübende, ohnehin höchſt verbotene Hauſiren aller Orten werkthätig abgeſtellet, ſolchen nirgends einige Zimmer oder Behältniſſe zur Niederla-

Hauſiren der Juden hin- und wieder auf dem Lande mit verſchiedenen Waaren.

Haltung eigener Waarenniederlagen.

Aller Orten werkthätig abzuſtellen.

lage der Waaren verstattet, auch selbst den Hausinnhabern oder Bestandleuten irgendwo eine derley Vermiethung der Zimmer, Kammern, Gewölber oder sonstiger Depositorien unter schärfester Bestrafung verboten, hauptsächlich aber der obgedachte Unfug zu Leopoldau auf das schleunigste abgestellet werden solle. Wien den 14. Jäner 1769.

Keine Zimmer oder Behältnisse zur Niederlage gestatten.

Den Hausinnhabern derley Vermietungen der Zimmer oder Gewölber bey Strafe zu verbieten.

Vermauthung der Musterwaaren.

Dem N. Oest. Kommercienkonsesse wiederum zuzustellen, und ist an die hiesige substituirte Mauthgefällen-Administration durch Gehörde die Verordnung erlassen worden, von den an ihn Konseß sowohl aus den Vorländern angelangten, als sonst eingehenden Musterwaaren, auch in Hinkunft jederzeit lediglich die einfache Mauthgebühr abzunehmen. Wien den 16. Jäner 1769.

Den 16. Jäner 1769.

Stempelpatents §. 2. auf die Uebertreter gesetzter Strafe Abänderung.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten allergnädigst zu entschließen geruhet, daß zu desto sicherer Abstellung des zur Beeinträchtigung des Stempelgefälls sich ergebenden vielen Unfugs künftighin die vermög §. 2. des unterm 3. Febr. 1762. herausgegebenen Patents wider die auf einem nur mit einem einzigen Stempel versehenen Bogen geschriebene mehrere Instrumenten, oder Urkunden verhängte Nullität von nun an aufgehoben, und dagegen auf derley Uebertretungsfälle die 20fache Sigelgebühr zur Strafe geleget werden solle. Ihr N. Oest. Regierung wird demnach diese allerhöchste Entschließung zu dem Ende andurch erinnert, um solche entweder durch öffentliche Zeitungsblätter, oder in Entstehung dessen in andere sichere Wege zu jedermanns Wissenschaft und Richtschnure kund machen zu lassen. Wien den 21. Jäner 1769.

Den 21. Jäner 1769.

Aufhebung der vermög §. 2. des Stempelpatents de anno 1762. statuirten Nullität der auf einen Stempel geschriebenen mehreren Instrumenten oder Urkunden.

Dagegen 20fache Stempelgebühr auf derley Uebertretungen Festsetzung.

Auswärtige Lotterien in den Zeitungen kund zu machen verboten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten gnädigst anzubefehlen geruhet, daß die hiesigen Zeitungsschreiber künftighin in ihren Blättern von den in auswärtigen Ländern errichteten Lotterien keine Erwähnung machen, und dieses ihnen gemessen bedeutet werden solle. Welchemnach denn Sie Regierung in Gemäßheit sothaner allerhöchsten Willensmeynung sowohl den hiesigen deutschen als französischen Zeitungsverleger alsogleich gehörig anzuweisen, und zugleich auf dessen unfehlbare Befolgung zu sehen hat. Wien den 21. Jäner 1769.

Den 21. Jäner 1769.

Auswärtige Lotterie von hiesigen Zeitungsschreibern in ihren Blättern einzuführen verboten.

Landesfürstlicher Pfarren Baustandsuntersuchung.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Nachdem fast alle landesfürstliche Patronatspfarreyen in sehr baufälligem Stande sich befinden sollen, und bey Unerklecklichkeit der neu resolvirten, von den landesfürstlichen Pfarrern zu erlegenden Taxen, auch die unentbehrliche Kirchengelder verwendet, und wo diese ermangeln, die gewöhnliche Baubriefe ertheilet werden müssen. So verlangen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät nach gepflogener Untersuchung aller dieser pfarrlichen Gebäude und Kirchen ein ordentliches System, wie jetzo, und künftig die Pfarrhöfe, und Kirchenreparationen von den landesfürstlichen Patronatspfarreyen in Stand gesetzet, und erhalten wer-

Den 21. Jäner 1769.

Baufälliger Stand der mehresten landesfürstlichen Pfarreyen.

Wie ein ordentliches System einzuführen sey, zu untersuchen.

Kommissarien sollen bey den kanonischen Visitationen den Baustand zugleich untersuchen.

Die befundene Unterlassungen der Reparationen sogleich anzeigen.

den mögen; nebst dem aber soll bey den kanonischen Visitationen von den weltlichen Commissariis auf den Baustand, und ob in der Zeit die gehörige Reparationen vorgenommen werden, ein besonderes Augenmerk getragen, und die Unterlassung dessen von ihnen gleich der Gehörde angezeiget werden.

Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr Regierung andurch mit der Verordnung bedeutet wird, daß selbe die verläßliche Untersuchung des Baustandes der landesfürstlichen Pfarrhöfe und Kirchen veranlassen, und den eigentlichen Befund nebst ihrer Wohlmeynung, was für ein System sowohl wegen gegenwärtigen als künftigen Reparationen, und der Erhaltung zu fassen wäre, berichtlich anher anzeigen, auch das weiter Nöthige verfügen solle, auf daß von den weltlichen Commissariis das besondere Augenmerk auf den Baustand, und ob in der Zeit an die Reparationen Hand angeleget werde, gerichtet, in dessen Entstehung aber gleich die gehörige Anzeige Ihr Regierung gemachet werden möge. Wien den 21. Jäner 1769.

Zusammenziehung der Juden in eigends bestimmte Häuser.

Den 27. Jäner 1769.

Von der N. Oe. Regierung allerunterthänigst erstatteter Bericht, die zu Absönderung der Juden von Christen in Vorschlag zu bringende Behausungen betreffend.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß

Erstlich: Die inngedachte von einem Anonymo in Vorschlag gebrachte Erkaufung und Erweiterung des Gariboldischen Hauses gänzlich beseitiget, und hierauf gar keine Rucksicht getragen werden soll; wohingegen

Belassung der Juden in den Häusern, die sie schon von so vielen Jahren her ganz allein innen haben.

Zweytens: Jene Juden, welche die von denen von Wien innangezeigtermaßen, ganz allein innhabende Häuser schon von so vielen Jahren her bewohnen, auch noch fernerweit nach dem von Ihr Regierung geschehenen Einrathen darinnen gelassen, auch in die Hofquartiere des Sonnenfelsischen Hauses zum weissen Sterne, zwey kleine jüdische Familien untergebracht, die Quartiersinnhaber entgegen auf die weiter unten erklärte Art entschädiget werden mögen. So viel es aber die übrige der Zeit unter den Christen wohnende, und in 16. Familien oder 279. Köpfen bestehende Juden anlanget, da begenehmigen Ihre Majestät zu derselben vollständigen Unterbringung das unter andern von denen von Wien vorgeschlagene Graf Wallisische, denn das sogenennte Stranitzkische Haus, welche beyde Häuser hierzu allerdings sehr geschickt, und mehr als zureichend sind, verwilligen auch zugleich, daß es in Ansehung derjenigen Quartiersinnhaber, und Hauseigenthümer, zwischen welchen die Abfindung am Gelde bereits bestehet, dabey für dermals noch ferner belassen; hingegen in nachfolgenden weitern Quartiersvergleichungsfällen, oder bey den ex causa publica des Naturalhofquartiers wirklich entsetzt werden müssenden Partheyen, und wo kein gütliches Abkommen, wie schon gesagt, bestehet, noch zu erwirken wäre, die Sache dergestalt eingeleitet werden soll, daß das Ganze um ein Drittel zu erhöhen verwilligte Zinnsquantum, welches der das Hofquartier bewohnende Jud dem Hausinnhaber zu bezahlen schuldig wäre, alleinig von dem Hofquartiersmanne zu beziehen, von diesem aber auch dem Hauseigenthümer nebst der ausgemessenen ordinari-Hofquartierstaxe noch ein Drittel an Taxe abzureichen sey.

Unterbringung der übrigen an der Zahl von 16 Familien oder 279. Köpfen in den vorgeschlagenen Häusern.

Was für ein Abkommen mit den Hofquartiersinnhabern sowohl de presenti als pro futuro zu treffen sey.

Nebst dem wollen Ihre Majestät

Drittens: Gnädigst gestatten, daß in den für die Juden gewidmeten Häusern christliche Haushofmeister in Rücksicht innangeführter triftigen Beweggründe, jedoch aber nicht anderst, als unter der von Regierung angetragenen Vorsicht und Bedingniß, und daß außer diesen keine andere christliche Seele darinnen sich aufhalte, angestellet werden mögen; und endlich wird

Anstellung christlicher Haushofmeister wird gestattet.

Aufenthalt anderer christlichen Personen darinnen nicht zuzulassen.

Vier-

Anno 1769.

Für den Zins und etwann entstehenden Schaden hat das Haupt der jüdischen Familie zu haften.

Viertens: Derselben gutächtliche Meynung im Betreff der Dafürhaftung des in einem Hause wohnenden jüdischen Capo für die übrigen Innwohner, und entgegen dieser für jenes in Ansehung des Zinses, und etwann verursachenden Schadens, auch abschließenden Kontrakte und sonstigen Verbindlichkeiten vollkommen gutgeheißen.

Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr Regierung zur gehörigen genauesten Nachachtung, wie auch weiteren Verständigung deren von Wien, denn der hiesigen Judenschaft, auch betreffenden Hauseigenthümer und Hofquartiersinnhaber mit dem Beysatze bedeutet wird, daß selbe alsogleich denjenigen Hauseigenthümer, wo zur Zeit die Juden noch unter den Christen wohnen, die von der Judenschaft innhabende Wohnungen, mit alleiniger Ausnahme der Tabakspachter des Judens Wetzlar und des Isaak Arnsteiner, als welche durch Ihr Regierung intimirte allerhöchste Resolutionen von der allgemeinen Zusammenziehung dispensiret worden, ex officio und ohne Weiterem, es mag zwischen selber ein besonderer auf eine längere Zeit lautender Bestandkontrakt bestehen, oder nicht, aufkundigen, die Eintheilung der in das schon ersagte Stranitzkische und Graf Wallisische Haus einzuquartierenden Juden nach befindender Proportion machen, die Bestandkontrakten, oder andere diensame Vorsehungen treffen lassen, somit dieses Geschäfft also gewiß beschleunigen, und zu seiner vollkommenen Endschaft bringen soll, damit die Juden ganz unfehlbar bis nächst künftigen Georgi an Ort und Stelle untergebracht seyn mögen, dessen sich Ihre Majestät gnädigst versehen, und bis dahin dieses Werk ohne aller Entschuldigung vollendet wissen wollen: Im übrigen ist untereinstens zur Beförderung der Sache von der allerhöchsten Entschließung, in soweit solche die Hofquartier von den ab Seiten der Judenschaft bewohret werdenden Häuser betrift, das kaiserl. königl. oberste Hofmeisteramt verständiget worden, um davon dem auch kaiserl. königl. Hofmarschallstaabe die weitere Mittheilung zu machen. Wien den 27. Jäner 1769.

Welche Juden von der allgemeinen Zusammenziehung aufgenommen werden.

Zeitungrevision Regierung eingeräumt.

Den 28. Jäner 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in gnädigstem Anbetrachte, daß nicht wohl thunlich falle, Dero geheime Hof- und Staatskanzley bey den anderweit aufhabenden vielen wichtigen Verrichtungen zugleich mit der Revision der wöchentlichen Zeitungsblätter zu beschäfftigen, sich dahin gnädigst entschlossen, daß hierunter auf die vorher üblich gewesene Beobachtung zurück getreten werden solle. In dessen Verfolge wäre die Revision von Ihr Regierung wiederum zu übernehmen, und von einem ihrer Mittelsräthe, wie vorher zu besorgen, welcher jene vorkommende Stellen, die von der Beurtheilung des kaiserl. auch kaiserl. königl. Obersthofmeisteramts, der geheimen Hof und Staatskanzley, des niederländisch- und wällischen Departements, der Reichshofkanzley, oder des Hofkriegsraths insonderheit abhiengen, einer jeden dieser Gehörden, wie es ehedem üblich gewesen, extractive vorzulegen, mithin erst nach dem von dort aus eingeholten Befunde die Approbation zur Kundmachung zu ertheilen haben würde. Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr Regierung zu dem Ende bedeutet wird, auf daß dieselbe sich hiernach genau zu achten, und das weiter Nöthige ungesäumt vorzukehren wissen möge. Wien den 28. Jäner 1769.

Bestimmung eines Regierungsmitterraths zur Zeitungrevision.

Von selbem die einkommende Stellen, so von der Beurtheilung der Hofdepartements abhangen, vorläufig jedesmal der betreffenden Gehörde extractive vorzulegen.

Nach erhaltener Approbation zur Kundmachung die Erlaubniß zu ertheilen.

Ponecker wollener Strümpfefabrike ob der Enns Privilegiierstreckung.

Den 30. Jäner 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf den, über die unterthänigste Vorstellung der Ponecker Wollenstrümpffabrike gehorsamst erstatteten Vortrag allergnädigst entschlossen, erwähnter Fabrike das ihr ertheilte Privativum auf die hereinbringen-

Anno 1769.

Privilegium privativum auf die Einfuhre fremder wollenen Strümpfe, wird erstrecket auf alle Gattungen der fremden wollenen Strümpfe.

Ausgenommen die ganz baumwollenen.

Einfuhr verboten.

Der Fabrike nicht anders, als gegen Kommercialpässe, und soweit hierlandes nicht aufzubringen, zu gestatten.

de ausländische Wollenstrümpfe, auch auf die halbbaumwollene, oder sächsische melirte, denn segovier- und kastorne, folglich auf alle Gattungen der fremden Wollenstrümpfe (die ganzbaumwollene derzeit allein ausgenommen) zu erstrecken; nicht minder die Einfuhre dieser beyden Gattungen ebenfalls von nun an zu verbieten, solche auch der Poneckerfabrike nicht anderst, als nach Erfoderniß, und in soweit selbe in den Erbländern nicht aufzubringen, auf Kommercialpässe zu gestatten, und dieses Verbot gehörig publiciren zu lassen. Welche so geschöpfte allerhöchste Entschließung Ihr N. Oest. Regierung zur weiter nöthigen Bekanntmachung hierdurch unverhalten werde, maßen an die Mauthgehörden das dießfalls Erfoderliche unter einem erlassen wird. Wien den 30. Jäner 1769.

Waldordnungbeobachtung.

Den 11. Hornung 1769.

Den Herrschaften sind zwar die Holzschläge nicht vorzuzeigen.

Jedoch haben die Waldforster nachzusehen, ob selbe waldmännisch vorgenommen werden.

Die wahrnehmende Uebertretungen und Gebrechen dem betreffenden Kreisamte anzeigen.

Von diesen weiter Regierung zur Abhelfung und des schuldigen Dominii einberichten.

Unterthanen ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Herrschaft dürfen kein Holz abstocken.

Soll ihnen ausgezeichnet werden.

Obsorge der Herrschaften auf die Fällung der Hölzer nach Vorschrift der Waldordnung.

Im Widrigen selbe bestrafet werden würden.

Waldförster sollen auch auf die waldmännische Aufarbeitung des gestockten Holzes, und auf das verbotene Vieheintreiben Obsicht tragen.

Die wahrnehmende Zuwiderhandlung zur weiteren Einberichtung den Kreisämtern anzeigen.

Regierung soll gäts auf die Beobachtung der Waldordnung von Amts wegen inviatiren.

Die Gebrechen und Excessen abstellen, und die Uebertreter strafen.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und enthalte: 1mo: Die, innen angerathene von den Dominien bey Vornehmung eines Holzschlags an das Kreisamt machen sollende Anzeige, und sonach durch den dahin abschickenden kaiserl. königl. Waldforster zu geschehen habende Einrichtung, oder Vorzeigung der Holzschläge und Auszeichnung der zu fällen kommenden Stämme, und Holzgattungen einen gar zu verhaßten Zwang, und allzuviele Bedenklichkeiten, daher auch diesem Antrage nicht statt gegeben werden könne, sondern es habe Sie Regierung nur überhaupt die Waldforster gemessenst anzuweisen, daß selbe auf die von den Herrschaften alljährlich vornehmende Holzschläge fleißige Obsicht tragen, und dafern in einem oder andern Orte beobachtet würde, daß solche nicht waldmännisch vorgenommen, oder die Wälder übermäßig und über ihre Kräften angegriffen, oder auch im Gegentheile, wie es in einer und anderen Waldung des V. O. W. W. geschehen, zu wenig Holz geschlagen und der Wald zu seinem Schaden allzusehr verschonet werde, sogleich die Casus specificos mit Benennung der Herrschaft, und der Gegend der verübenden Waldschädlichkeit an das betreffende Kreisamt anzeigen sollen, welches sohin an Sie Regierung zur schleunigen Abhilfe, und findenden Bestrafung des schuldigen Dominii seinen weitern Bericht ex officio zu erstatten haben werde; wohingegen eingerathenermaßen keinem Unterthan erlaubet seyn solle einiges Holz ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Herrschaft, und ohne vorläufiger Auszeichnung desselben in den ihnen eigenthümlichen Wäldern abzustocken, und werde die Herrschaft auf die Fällung der Unterthanshölzer alsogewiß nach Vorschrift der Waldordnung zu sorgen haben, als im Widrigen ein solches Dominium, so einen derley waldschädlichen Unfug in den unterthänigen Waldungen zuließe, eben mit solcher Strafe anzusehen seyn würde, als wenn die Zuwiderhandlung der Waldordnung in Ansehung ihrer eigenen Waldungen erfolget wäre. 2do: Sey die waldmännische Aufarbeitung des gestockten Holzes, denn das Verbot wegen Eintreibung des Geiß- und andern Viehes in die Maißen eine Sache, weswegen bereits die Waldordnung das volle Maß vorschreibet, und solche Schranken bestimmet, daß solcher nicht wohl ein mehrers beygesetzet werden möge, worauf solchemnach auch die Waldforster mit dem Beysatze anzuweisen sind, auch dießfalls bey wahrnehmender Zuwiderhandlung sogleich die Casus specificos an die Kreisämter zur gehörigen weiteren Einberichtung an Sie Regierung, und erspiegelnden Bestrafung der schuldig befundenen pflichtmäßig anzuzeigen; so viel es aber 3tio: die von Regierung mittelst Abheischung der herrschaftlichen Fassionen angetragene Untersuchung und Erhebung, ob die Unterthanen mit genugsamem Ackerbaue, und Viehweyden versehen sind, auch was eigentlich für Gründe zum Holzanfluge gewidmet werden könnten, anreiche, da habe die Sache immittelst bis zur erfolgenden weitern Resolution auf sich zu beruhen; Im übrigen werde derselben ferneres Einrathen mit dem Beysatze beangenehmet, daß dieselbe auf den genauen Vollzug der Waldordnung in allen ihren Theilen nach der Ihr Regierung vorzüglich obliegenden Handhabung der höchsten Generalien ein unausgesetztes Augenmerk tragen, die angezeigt werdende Gebrechen, und Excessen ohne Weitläufigkeit werkthätig abstellen, und

die

die Uebertreter mit verdienter Schärfe unnachsichtlich bestrafen soll. Wien den 11. Hornung 1769.

Aufschlag auf den Alaun.

Dem N. Oest. Confessui Commerciali wiederum zuzustellen, und hätten Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät über den allerhöchst Deroselben in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu entschließen geruhet, daß von jedem Centner gemeinen Alauns, welcher aus fremden in Dero Erbländer eingeführet wird, ein Gulden Aufschlag, über die bestehende Mauthgebühr in solang entrichtet werden solle, als die erbländischen Werke die billigen Preise halten werden, von welchem Aufschlage jedoch der zur See über Triest, und Fiume eingehende gemeine Alaun sowohl, als überhaupt der romanische und türkische ausgenommen sey, als in Ansehung wessen es bey dem tariffmäßigen Mauthsatze sein Bewenden habe. Den 13. Hornung 1769.

Wessen also derselbe den hiesigen Handelstand sowohl, als die betreffenden Fabriken und Manufakturisten zu erinnern habe. Wien den 13. Hornung 1769.

Körnerpreisanmerkung in den Wochenmarktstabellen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Und ist derselben aus der, wegen Abkürzung der vielen Schreiberey bedeuteten jüngsthin allerhöchsten Resolution ohnehin schon bekannt, wasmaßen die Marktpreistabellen künftig nur monatlich eingeschicket werden sollen, wobey es denn auch sein ferners Bewenden hat; Nachdem aber in erwähnten einlangenden Tabellen, nicht durchaus jenes Quantum Getreids bemerket worden, welches in den höchsten, mittlern und geringsten Preisen zum Verkaufe gekommen, dieses Quantum aber zur Bestimmung eines wahren mittlern Preises in verschiedenen für den höchsten Dienst ersprießlichen Rücksichten zu wissen nöthig ist. Als wird dieselbe den Bedacht dahin zu nehmen, und die nöthige Verfügung zu treffen haben, damit hinfüro jedesmal obgesagtermaßen die Quanta, so in jedem verschiedenen Preise zum Verkaufe gekommen, wenn solches nicht schon wirklich also beobachtet wird, in den allmonatlich zu Händen dieser Hofkanzley einzureichenden Marktpreistabellen specifice angemerket werden sollen. Wien den 16. Hornung 1769. Den 16. Hornung 1769.

Einsendung der Körnermarkt-Preistabellen, monatlich.

Anmerkung jenes Quantt der Körner, welche im höchsten, mittern und geringsten Preise verkaufet worden.

Mercurii sublimati fremde Einfuhre verboten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchsten Orts gnädigst beschlossen, und anbefohlen worden, die fernere Einfuhre des Mercurii sublimati aus fremden Ländern sub pœna Confiscationis zu verbieten, dahingegen zur Erleichterung des dießfälligen Verschleißes ordentliche Niederlagen in den kaiserl. königl. Erbländern zu errichten, allwo dieses Productum von bester Qualität durch die Bank das Pfund für zwey Gulden Wienerkurrent gegen prompter Bezahlung, und zwar allhier in Wien bey der kaiserl. königl. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion, in Linz bey Ignaz Frieß, in Graz bey Franz Kaspar Dobler, in Prag bey Franz Anton Martinelli sel. Sohne, in Brünn bey Simon Kosler, und in Triest bey Johann Adam Wagner zu haben ist. Den 18. Hornung 1769.

Konfiscirung des fremden Mercurii sublimati.

Niederlagsörte in den Erbländern.

Preis.

Als wird sothane allerhöchste Anordnung Ihr N. Oest. Regierung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch bedeutet, daß selbe solches allenthalben durch die Zeitungs- und Kundschaftsblätter, oder durch gedruckte Avertissemente kund machen soll. Wien den 18. Hornung 1769.

Ge-

Geschenknisse anzunehmen den Beamten verboten.

Den 18. Hornung 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Innwohnern und Unterthanen, was Standes, Würde, Amts oder Wesens dieselbe in Unsren gesammten königl. böhmisch- und österreichischen deutschen Erbländern sind, auch sonst jedermänniglich Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wir haben zwar zeither nach Erheischung der Fälle und Umstände zu Hindannhaltung der sowohl Unsrem Dienste, als der Justizverwaltung höchst nachtheiligen Geschenkanbietungen und Annehmungen bey den in Unsrer Pflicht, und Diensten stehenden Personen verschiedene heilsame Verordnungen ergehen lassen.

Wiezumal aber nöthig seyn will, diesem besorglichen Uebel noch ausgebiger zu steuern.

Als haben Wir für nothwendig angesehen, alle bisher für einige Unsrer Stellen, und in besondern Fällen dieserwegen ergangene Anordnungen in gegenwärtiges allgemeines, und in allen Unsren königl. böhmisch- und österreichischen deutschen Erbländern gleich verbindendes Gesetz zusammen zu fassen, und anmit die Seelen-Justitz- und landesverderbliche Munera unter den hiernach ausgemessenen Strafen gänzlich abzustellen.

Annehmung einer Geschenknis sub quocunque titulo den Beamten verboten.

Meynen, setzen, wollen, und gebieten demnach allen bey Unsren Hof- und Landesstellen, Gerichten und Aemtern angestellten, und Uns mittelbar oder unmittelbar mit Eide und Pflicht verstrickten Vorstehern, Räthen, Beamten, Obrigkeiten und Magistraten, oder wie sonst immer bedienstеten Personen, allen und jeden, sammt und sonders, vom ersten bis zum letzten hiemit ernstgemessen, sich aller Schenkungen in rebus officii, und ihren Amts- und Dienstverrichtungen, es möge in gratialibus oder Justitz- und andern Amtssachen seyn, und an sie selbst, oder an die ihrige quocunque Titulo, entweder für die Bemühung, oder aus einer Dankbarkeit, vor, oder nach verrichteter Arbeit, und nach erfolgter Resolution geschehen, um so gewisser zu enthalten, als Wir diejenige, welche aus diesem Schranken schreiten, befindenden Umständen nach mit den empfindlichsten Strafen, und zwar nebst der Pœna arbitraria mit der Strafe der Cassation, und des dupli unnachsichtlich zu belegen nicht anstehen werden.

Pœna arbitraria. Cassationis. Pœna dupli.

Wie denn auch Unsre weitere höchste Willensmeynung ist, daß diejenige, welche jemanden von allen vorbenennten Uns mit Eide, und Pflicht zugethanen Personen durch sich oder ihre bestellte Agenten, Advokaten, Procuratores, Solicitatores oder Sachwalter zu beschenken, und zu bestechen sich gelüsten lassen würden, auf gleiche Weise auf das empfindlichste, und zwar ebenfalls mit der Pœna dupli bestrafet, und jene, welche um einen Dienst zu erlangen, eine Gabe auch nur anbieten, dadurch Unsrer Dienste unfähig, und von solchen anmit ausgeschlossen seyn, welche aber dadurch etwann einen Dienst erlanget, nebst Erlegung der Strafe des Doppelten, davon wiederum abgesetzet, und zu künftigen Diensten unfähig erkläret, die Agenten, Advokaten, und Procuratores hingegen, welche hierbey verflochten gewesen, a Munere Agentiæ, Advocatiæ, aut procurandi nach Beschaffenheit der Umstände entweder suspendiret, oder gar entsetzet werden sollen. Wir befehlen dannenher Unsren nachgesetzten Gubernien, Regierungen, Landeshauptmannschaften, Aemtern und sonstigen Stellen, wie auch den Magistraten, Jurisdicenten und Obrigkeiten gnädigst, und ernstlich über diese Unsre gesetzgebige Ausmessung allstäts feste Hand zu halten, und die Uebertreter alsogleich zur Strafe zu ziehen, oder nach Gestalt der Sachen die unverweilte Anzeige zur gehörigen Ahndung an Uns zu erstatten.

Pœna dupli wider jene, so anbieten.
Dienstunfähigkeit.
Entsetzung von dem dadurch erlangten Dienste.
Suspendirung, oder gar Entsetzung der Agenten, Advokaten oder Prokuratoren.

Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten, und für Unsrer höchsten Ungnade und Strafe zu hüten haben wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und

Re-

Residenzstadt Wien den 18. Monatstag Februarii im siebenzehenhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Weingärtenausrottung.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Ihre röm. kaiserl. Majestät als Mitregent hätten nach nunmehr von allhiesigen Kreisämtern vollendeter Lokalunterſuchung der in der Ebene gelegenen schlechten Weingärten, und darüber von dem N. Oest. ständischen Verordnetenkollegio unterm 5. vorigen Monats erstatteten gehorsamsten Bericht allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die Ausrottung der schlechten Weingärten nach dem Antrage der Kreisämter fürgenommen, und solche so, wie diese Weingärten nach und nach entkräftet werden, und aus dem Baue fallen, bewerkstelliget, hierunter auch zur Vermeidung allen Unterschleifs, und Ausflüchten die sogenennten Wechselweingärten mitbegriffen, und durch eine an die Dominien und Gemeinden zu erlassende Cirkularverordnung nicht nur die Aussetzung neuer Weingärten, sondern auch die Wiedererhebung der in Abbau gerathenen, und zu kassiren anbefohlenen Herrschaftlichen und Unterthansweingärten unter Verluste des Grunds, welcher alsogleich Licitando verkaufen zu lassen, und von dem Kaufschillinge die Halbscheide dem Denuncianten, die andere aber der ständischen Kontributionskasse zuzuwenden wäre, denn unter einer von der Grundobrigkeit, so diesen Unfug gestattet, und nachgesehen hätte, besonders zu erlegenden Geldstrafe von 100 Rthlr. oder dafern sie Grundobrigkeit selbst diesem Normalmandate zuwider handelte, sub pœna dupli, nebst gleichmäßiger Konfiscirung des Grundes überhaupt verboten werden solle, und nur allein in jenen Fällen, da entweder in Gebirgen, oder sonst nicht zu beurbaren seyenden Oedungen der Nutzen die Erbauung eines neuen Weingartens anriethe, oder aber auch in andern Gegenden ganz besondere, und einer Rücksicht wurdige Umstände zur Beybehaltung ein- oder des andern Weingartens unterwalteten, verwilliget werden möge, sich bey Regierung zu melden, welche sodenn de Casu in Casum vorläufig durch das Kreisamt die Beaugenscheinigung mit Zuziehung der Grundobrigkeit pflegen zu lassen, sonach die Beschaffenheit zu erwägen, und nach findenden Umständen den Konsens schriftlich zu ertheilen, oder im Gegentheile abzuschlagen, übrigens aber auf die unfehlbare Befolgung alles dessen zu wachen, und die Kreisämter zu gleicher Aufsicht nachdrücksamst anzuweisen haben werde. Welche allerhöchste Entschließung Ihr Regierung in einem so anderm zur nachrichtlichen Wissenschaft, und ihrem gehörigen Nachverhalte, wie auch weiter zu dem Ende anmit bedeutet wird, auf daß selbe das allerhöchst anbefohlene Circulare hiernach an die Dominien, und Gemeinden zu erlassen, auch die Kreisämter gemessenst anzuweisen wisse möge. Wien den 25. Hornung 1769.

Den 25. Hornung 1769.

Weingärten, welche nach und nach aus dem Baue fallen, nicht mehr zu erheben.

Cirkularverordnung an die Dominien und Gemeinden, daß sie keine neue Weingärten aussetzen, und die kassirte nicht mehr erheben.

Im Widrigen sie des Grunds verlustigt, und selbiger Licitando verkaufet werden würden.

Von dem Kaufschillinge gehöret dem Denuncianten die Hälfte, die andere aber der ständischen Kontributionskasse.

Erlag 100 Rthlr. von der kontravenirenden Grundobrigkeit.

Duplum, Falls die Obrigkeit selbst zuwider handelte.

Konsens nur in jenen Fällen zu ertheilen, wenn der Nutzen die Erbauung eines neuen, oder Beybehaltung der alten Weingärten anrathet.

Diesen bey Regierung anzusuchen.

Von selber de Casu in Casum durch das Kreisamt mit Zuziehung der Obrigkeit vorläufig den Augenschein zu veranlassen.

Aufsicht der Kreisämter.

Unbefugte Güterbestättergebühr von Tabaksfuhren.

Dem N. Oest. Kommercienkonsesse wiederum zuzustellen, und wird das Eingerathene beangenehmet, in wessen Folge derselbe die Güterbestätter anzuweisen, und sie zur Zurückstellung der von den Tabaksfuhren indebite abgenommenen Gebühr zu verhalten habe. Wien den 27. Hornung 1775.

Den 27. Hornung 1769.

Abfahrtabzug von den nach den preußischen Ländern abgehenden Verlassenschaften.

Der N. Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Wasmaßen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, und den allhier anwesenden königl. preußischen Herrn Abgesandten auf desselben überreichte beschwersame Vorstellung, durch Dero geheime Hof- und Staatskanzley haben

Den 3. März 1769.

Beschwerden über das Abfahrtgeld.

Erklärung der getroffenen Einverständniß.

bescheiden lassen, daß bey der im Jahre 1766. zwischen beyden Höfen getroffenen Einverständniß, wegen reciproquer Erfolglassung der anfallenden Erbschaften an beyderseltige Unterthanen, dem Buchstaben und Sinne nach, keine andere Absicht fürgewaltet habe, als das eigentliche Abfahrtgeld auf 10 per Centum zu bestimmen, und hiekinnfalls die bereits vor dem letzten Kriege gewesene Observanz zu erneueren, keineswegs aber fremden Unterthanen eine mehrere Begünstigung, als den eigenen Landesinnsaßen, in Ansehung der von diesen in derley

Gerichts- und Abzugsgebühren in Verlassenschaftsfällen.

Fällen zu entrichtenden Gerichts- und andern patentmäßig eingeführten Gebührnißen zu stipuliren; daher denn in vorkommenden Verlassenschaftsfällen die Erbschaftsmasse durch die vorhergegangene Aufrechnung der gerichts- und andern patentmäßig eingeführten Abzugsgebührnissen zwar in tantum vermindert, und

Kein Unterschied zu machen zwischen einheimischen oder auswärtigen Erbnehmern.

hierinnfalls die von den dießseitigen Abhandlungsinstanzen ohne machenden Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Erbnehmern bisher jederzeit gepflogene Observanz beobachtet, jedoch kein mehrers, als 10 per Centum unter

Abfahrtgeld 10 per Centum nach alter Observanz.

dem Namen eines Abschuß- oder Abfahrtgeldes genommen werden solle, wie denn

Jus Reciproci in preußischen Ländern.

dem Vernehmen nach, ein gleiches auch in den königl. preußischen Ländern geschiehet. Es hat demnach dieselbe nicht nur selbst hiernach ihren Verhalt zu nehmen, sondern auch diese höchste Verordnung den betreffenden Instanzen, und Grundobrigkeiten der gleichförmigen Beobachtung halber bekannt zu machen. Wien den 3. März 1769.

Stempelbefreyung der Stiftbriefe In- und Extabulirungen.

Den 4. März 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem die landtäfliche Fürmerkung der Stiftbriefe nicht sowohl zum Nutzen der Stiftungen gereiche, als auf allerhöchsten Befehl zur Beybehaltung guter Ordnung,

Die landtäfliche Fürmerkung der Stiftbriefe ist wegen der guten Ordnung, und Sicherstellung des Credits angeordnet.

denn Aufrechthaltung des Landeskredits, und Sicherstellung der nachkommenden Gläubiger vorgenommen werden müsse, mithin allerdings als ein officiosum anzusehen komme, und eine ganz gleiche Beschaffenheit mit den in Stiftungssachen von den Stiftungs-Administratoribus zu erstattenden Berichten, und

Ist als ein Officiosum anzusehen.

Imgleichen die schriftliche Berichte und Auskünfte in Stiftungssachen.

schriftlichen Auskünften obwalte, als welche gemeiniglich theils um in den vorfallenden Stiftungsanliegenheiten sich die nöthige Maßregeln zu erbitten, theils auf Befehl derjenigen, die die Oberaufsicht in Stiftungsanliegenheiten tragen, von ihnen erstattet werden müßten; Als hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resoloiret, und anbefohlen, daß die In- und Extabulirung der Stift-

Daher von aller Siegelgebühr frey.

briefe von aller Siegelgebühr, so, wie auch die von den Stiftungsvorstehern in Stiftungssachen abgebende Berichte fürohin befreyet bleiben sollen. Welche allerhöchste Entschließung daher Ihr N. Oest. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiteren gehörigen Bekanntmachung hiemit eröffnet wird. Wien den 4. März 1769.

Kolloniſten in das Bannat abgehender Entweichungen.

Den 4. März 1769.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Nach der von der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer anher geschehenen Aeußerung habe die Erfahrenheit gelehret, daß ein so andere Partheyen sich allhier, um in das Bannat als Kolonisten abzugehen, angemeldet, auch zu diesem Ende den gewöhnlichen Paß, nebst dem allergnädigst bewilligten Reisegelde empfangen, jedoch sich anderwärts hinbegeben hätten, daher auch von Ihrer Majestät anbefohlen worden wäre, daß, da die Kolonisten meistens von hier bis Ofen zu Wasser abgeschicket wurden, dem dirigirenden Schiffmanne jedesmal eine Liste derselben mitzugeben, und ihm unter Bedrohung ernstlicher Strafe zu verbieten sey, daß er

Ein- und andere Partheyen suchen als Kolonisten in das Bannat abzugehen.

Denselben wird zu diesem Ende ein Paß nebst Reisegelde überreichet.

Jedoch sie begeben sich anderwärtshin.

Die Transportirung geschiehet meistens von hier bis Ofen zu Wasser.

auf

Anno 1769.

auf dem Wege keinen entlassen, und falls einige entwichen, solches sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen solle. Damit nun diese allerhöchste Gesinnung desto standhafter erfullet, und den Bevortheilungen so viel möglich, Schranken gesetzet werden mögen. Als hat Sie Regierung die Schiffmeister allhier gemessenst anweisen zu lassen, daß sie jederzeit die in das Bannat abgehende, und ihnen von dem hierzu ernennten Commissario übergeben werdende Kolonisten willig gegen eine leidentliche Taxe in ihre Schiffe aufnehmen, und nach Ofen transportiren, den ihnen bey Uebergebung der Kolonisten zugestellten Paß, nebst diesen Leuten bey Anlangung zu Ofen den daselbstigen Dreyßigstbeamten überantworten, auf dem Wege unter ansonst sich zuziehender ernstlichen Bestrafung keinen Kolonisten entlassen, und im Falle ein- so anderer entwiche, solches sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen, folglich für die übernommene Leute Rede und Antwort geben, denn für das allhier empfangende Schifflohn quittiren, und sofern ein- oder anderer Kolonist auf dem Wege erkrankete, mithin deswegen zurückbleiben müßte, hievon der Ortsobrigkeit mit Vorweisung des hier empfangenen Passes ebenfalls die Anzeige machen, und bey der Ankunft in Ofen dießfalls dem Dreyßigstbeamten unter einem die Nachricht geben sollen; nebst dem wird auch weiter von Ihr Regierung den von hier bis gegen Preßburg an der Donau liegenden N. Oest. Dominien mitzugeben seyn, daß, wenn gedachtermaßen einige Kolonisten, Krankheit halber zurückblieben, ihnen nach ihrer Genesung von der Ortsobrigkeit Pässe zu ihrem weiteren Fortkommen in das Bannat unentgeltlich ertheilet werden sollen. So viel es aber die abzureichen kommende leidenliche Schiflohnstaxe anreichet, da hat Regierung solche gleich dermals zu bestimmen, und sowohl hierüber, als über die in Einem so Anderm getroffene Einleitung die berichtliche Anzeige nach Hofe zu erstatten. Wien den 4. März 1769.

Als solle dem Schiffmanne die Liste übergeben werden.

Ihm bey Strafe zu verbieten auf dem Wege keinen zu entlassen.

Die entwichene sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen.

Die Schiffmeister sollen von Regierung angewiesen werden, denen Kolonisten gegen leidentliche Taxe in ihre Schiffe aufzunehmen.

Bey ihrer Anlangung nach Ofen die übernommenen Leute sammt den Pässen den Dreyßigstbeamten daselbst überantworten.

Unterwegs bey Strafe auf die Entweichung Acht tragen.

Allenfalls der Ortsobrigkeit sogleich anzeigen.

Den Schifflohn erhalten sie allhier gegen Quittung.

Die auf dem Wege Erkrankende, und deswegen Zurückbleibende, gegen Vorweisung des Passes, der Ortsobrigkeit anzeigen.

Den Dreyßigstbeamten zu Ofen hievon Nachricht geben.

Verordnung an die gegen Preßburg an der Donau liegende Dominien.

Daß den wieder genesenden Kolonisten zum Fortkommen obrigkeitliche Pässe gratis ertheilet werden sollen.

Schiflohnstaxe ist zu bestimmen.

Incolats-Cautions-Capitalis Einlag-Privilegium.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten für das Künftige pro Normativo festzusetzen geruhet, daß das von den unbegüterten Landleuten hierlandes unnachsichtlich einzulegen habende, und durch den ständischen Schluß vom Jahre 1765. auf 1500 fl. erhöhete Inkolatskautionskapital, als ein Jus Primipilare angesehen, somit hierauf keinem einzigen Creditori, oder jemand anderm der mindeste Anspruch verstattet werden solle. Welche so geschöpfte allerhöchste Entschließung Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und gehörigen weitern Verständigung des N. Oest. Landrechts anmit bedeutet wird. Wien den 11. März 1769.

Den 11. März 1769.

Inkolatskautions-Capitalis Determinirung auf 1500 fl.

Ist als ein jus Primipilare anzusehen.

Hierauf keinen Anspruch von jemand zu gestatten.

Aufschlags-auf Kakao, Thee, Chokkolade, denn Syrops- und Konfekturen-Beeinträchtigungen Strafeverschärfung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden Standes, Amts oder Wesens sie sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir über einen Uns erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die Pœnam dupli auch auf jene Capi, welche dem Armenleutaufschlage unterliegen, nämlich auf Kakao, Thee, Chokkolade, denn auf Syrop und Konfekturen, zu Hindannhaltung der hiemit im Schwunge gehenden Einschwärzungen eben also zu legen gerechtest entschlossen haben, wie solche Pœna dupli in Kraft Unsrer unterm 22. Monatstag Augusti des 1766. Jahrs verflossenen und kundgemachten höchsten Resolution auf Zucker und Koffee bereits ausgemessen worden, daß fürohin folgsam auch auf besagten Kakao, Thee, Chokkolade, denn Syrop und Zucker die Strafe des Dupli bey geschehender Einschwärzung festgesetzet, und nebst dem Verfalle der Waare zugleich der so viel betragende Werth derselben verwirket seyn, diese auch allenfalls executive eingebracht, denn

Den 11. März 1769.

Auf die Einschwärzungen des Zuckers und Koffee, festgesetzte Pœna dupli.

Wird auch nebst Verfalle der Waare auf Kakao, Thee, Chokkolade, Syrop und Zucker ausgemessen.

Executive einzubringen.

Anno 1769.

Arrestirung, wenn der Defraudant nicht vermögend ist.
Kontrabant, und Pœna dupli Antheil für den Denuncianten.

wo das Vermögen des Defraudanten nicht vorhanden, die Arreststrafe wider denselben verhänget, den Denuncianten, und Apprehendenten aber ohne Unterschied der Kontrabantantheil auch von dem Duplo zugewendet werden solle.

Wornach sich demnach jedermann gehorsamst zu achten, und selbst für Schaden zu hüten wissen wird: und es geschiehet hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 11. Tag des Monats Martii, nach Christi Unsres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im siebenzehenhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Kassen- der Bankogefälle Sicherstellung nach dem Tode der Beamten.

Den 17. März 1769.

Weil öfter auf dem Lande die Todesfälle der Bankalbeamten den Oberämtern später angezeiget werden.

Andurch aber selbe außer Stand gesetzet werden, die Gefällsgelder in Sicherheit zu setzen.

Um das allerhöchste Ærarium schadlos zu halten.

Und allen unterlaufen mögenden Gefällsgelder- und Verlassenschaftseffekten-Unterschlagungen vorzubeugen.

Soll hinfüro gleich nach Absterben eines solchen Beamten von der dortigen Herrschaft, Magistrate, oder Grundobrigkeit in subsidium Justitiæ ex officio die enge Sperr vorgenommen werden.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Wasmaßen sich nach Erinnerung der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation bisher vielmals ergeben habe, daß die Todesfälle der Bankalbeamten auf dem Lande von ihren Erben, oder auch von den Mitbeamten theils gleich, öfter aber auch später den Oberämtern in den Städten einberichtet worden, sie Oberämter also weder in dem ersten, noch im andern Falle im Stande gewesen seyen, einen Beamten alsogleich abzuschicken, oder auch einem von dem nächsten Beamten auf dem Lande aufzutragen, die Gefällsgelder sammt den Rechnungen, oder Quartalsextrakten und übrigen Amtsschriften zu übernehmen, auch die Mobilien und Effekten, oder andere Fahrnisse des Verstorbenen in Sicherheit zu setzen, um das allerhöchste Ærarium bey etwann sich äußerndem Gefällsrückstande andurch schadlos zu halten, wo immittelst die Erben, oder andere bey dem Todesfalle des Beamten vorgewesene Partheyen Gelegenheit gefunden haben, nicht nur die Verlassenschaftseffekten, sondern auch sogar die Gefällsgelder zu vertuschen, und zu unterschlagen, wie denn durch etwelche dergleichen in kurzer Zeit sich ergebene Fälle das Ærarium einige tausend Gulden verloren habe. Damit nun diesen einreissenden Gefällsschädlichkeiten die angemessene Schranken gesetzet, und zur Sicherheit des Ærarii eine bündige Vorsehung getroffen werde, so ist hiemit Ihrer Majestät gnädigster Befehl, daß hinfüro in jenen Orten auf dem Lande, wo nur ein Beamter angestellet ist, die dortige Herrschaft, Magistrat oder Grundobrigkeit gleich nach Absterben des Beamten in subsidium Justitiæ, mithin unentgeltlich ex officio, oder wenn ein Mitbeamter daselbst angestellet ist, auf sein, oder auch auf des nächsten Beamten mündliches Ansuchen, die sogenennte enge Sperr vornehmen, und in dem ersten Falle dem nächsten stationirten Beamten hievon Nachricht geben solle. Es hat daher Sie Regierung diese allerhöchste Verordnung sogleich im Lande kund zu machen, und die Fürkehrung zu treffen, daß solcher respectu aller Gefällsbeamten genauest nachgelebet werde. Wien den 17. Martii 1769.

Erbsteuerverkürzungen- Abstellung von geistlichen Verlassenschaftsabhandlungen.

Den 20. März 1769.

Durch die übermäßige Abnehmung der Sterbegebühren und Konsistorialtaxen von den ordinariis und ihren Consistoriis bey Abhandlung der Weltgeistlichen Verlassenschaften, wird der Erbsteuer-Fundus merklich verkürzet.

Dem Ziel und Maß zu setzen.

Vor der Erbsteuer keine andere Taxen und Gebühren abzunehmen, als jene, welche durch

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach bis anher wahrzunehmen gewesen, auch aus den Berichten gesammter Länderstellen sich veroffenbaret, daß der Erbsteuer-Fundus durch die von den ordinariis und ihren Consistoriis bey den Verlassenschaftsabhandlungen der Weltgeistlichen theils Orten sehr übermäßig abnehmende Sterbgebührnisse und Konsistorialtaxen merklich verkürzet werde, folglam hierinnfalls Ziel und Maß zu setzen nöthig seyn will. Als ist hiemit allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät Willen und Befehl, daß in jenen Orten, wo derley von den geistlichen Verlassenschaften abnehmende Konsistorialtaxen, und Sterbgebühren durch allerhöchste Resolutiones,

Ver-

Anno 1769.

Verträge und Concordata allschon ihre maßgebige Bestimmung haben, es auch dermals dabey sein unabänderliches Bewenden habe, und vor der Erbsteuer an solchen Taxen, unter was immer vor einem Vorwande nicht mehrers, als dieser Resolutions-oder vertragsmäßige Betrag in Abzug gebracht, wo aber keine dergleichen Ausmessung bestehet, die Konsistorialtaxen hingegen je gleichwohl den sonst von weltlichen Verlassenschaften abnehmenden Betrag übersteigen, hieran von der Erbsteuer nichts mehreres, als was nach dem in jedem Lande üblichen Normali von weltlichen Verlassenschaften abgenommen zu werden pfleget, abzuziehen gestattet werden solle.

Resolutionen, Verträge und Concordata maßgebig bestimmet sind.

Wo aber eine solche Ausmessung nicht bestünde, nur jenes, was nach dem landüblichen Normali in dergleichen Verlassenschaftsfällen abzunehmen gepflogen wird, in Abzug zu bringen.

Wornach also dieselbe das Weitergehörige zu verfügen, und auf den Befolg zu invigiliren hat, gestalt denn auch die Erbsteuer-Commissiones durch die Gehörde hierauf angewiesen werden. Wien den 20. März 1769.

Fremde verrufene Münzen.

Den 22. März 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es seyen nachstehende königl. preußische Reichsthaler; als

Königl. preußische Reichsthaler von verschiedenen Jahren.

1stens die ½tel Reichsthaler de anno 1765.
2tens jene de anno 1767.
3tens jene de anno 1768.
4tens die ½tel Reichsthaler de anno 1765.
5tens jene de anno 1766.
6tens die ½tel Reichsthaler de anno 1765.
7tens jene de anno 1766.
8tens jene de anno 1767.
9tens jene de anno 1768.

Ausmünzung derselben wider Konventionsfuß. Schaden bey 100 fl.

Bey der vorgenommenen Valvation an Schrote und Korne konventionswidrig, und also bey denselben folgender, bey einhundert Gulden sich ergebende Schaden befunden worden, nämlich

Bey den Ersten 4 fl. 14 kr. 1 H.
Den Zweyten 5 fl. 7 kr. 1 H.
Den Dritten 5 fl. 6 kr. 1 H.
Den Vierten 5 fl. 7 kr. 2 H.
Den Fünften 4 fl. 56 kr. 1 H.
Den Sechsten 5 fl. 19 kr. 3 H.
Den Siebenten 5 fl 27 kr. 1 H.
Den Achten 4 fl. 5 kr. 1 H.
Den Neunten 4 fl. 49 kr. 2 H.

Warnung des Publici von derselben Annehmung.

Ihr Regierung werde also hiemit aufgetragen, daß selbe ein solches durch die Zeitungsblätter, oder sonst gewöhnliche Wege kundmachen, und also andurch das Publicum für Schaden warnen solle. Wien den 22. März 1769.

Getreids-und Fourage-Ausfuhre nach Pohlen Einstellung.

Den 22ten März 1769.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu verordnen, und anzubefehlen gefunden, daß bey den dermaligen Umständen, da in den deutschen sowohl, als hungarischen Erbländern ohnehin kein Ueberfluß an Getreide, und Fourage obhanden ist, die Ausfuhre aller Getreidsgattungen, denn der Fourage nach Pohlen allenthalben eingestellet, jedoch gegen die Türkey, Moldau, und Wallachey noch der Zeit, und in so lang offen gelassen werden soll, als auch jenseits die freye Ausfuhre dieser, und anderer Effekten gestattet wird. Es hat demnach Sie Regierung die Verfügung zu thun, daß dieser allerhöchsten Verordnung genau nachgelebet werde. Wien den 23ten März Anno 1769.

Getreids-aller Gattungen und Fourage-Ausfuhre nach Pohlen eingestellt.

Gegen die Türkey, Moldau, und Wallachey in so lang offen zu lassen.

Als jenseits die freye Ausfuhre in dieselbe Länder besteht.

Soldatenkinder- und Weiber-Versorgungs-Instituti Fond.

Den 31ten März 1769.

Stiftungen und Vermächtnisse, welche überhaupt zu frommen Werken ohne gewisser Bestimmung hierlandes existiren, sind zu diesem instituto zu ziehen.

Sollen von den Abhandlungsinstanzen und den Kreisämtern angezeigt.

künftig in den monatlich einreichenden Testamentsextrakten angemerkt.

Die Gelder abgefodert, und bey Ihr Regierung, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern erlegt.

Hievon die Anzeige nach Hofe gemacht werden, um selbe weiter an den Hofkriegsrath zu erstatten.

Beneficia simplicia sind jene, welche weder ad curam animarum, weder ad residentiam personalem verbinden.

Diese zwey Eigenschaften sind hauptsächlich dabey zu betrachten.

Nicht minder, ob die Stiftung des Beneficiati die gewisse dießfällige Bestimmung habe.

Woraus die Eigenschaft der Stiftungen auf Messen und Jahrstage zu erkennen.

Der Unterschied, ob es Weltliche oder Ordensgeistliche betreffe, stehet nicht im Wege.

Regierung soll mittelst der Kundschafften derley Beneficia in Erfahrung bringen.

Der N. Oe. Regierung mit dem Bescheide anwiderum zuzustellen, wasmaßen Dieselbe in Betreff jener Stiftungen, und frommen Vermächtnisse, die überhaupt nur zu frommen Werken gewiedmet sind, und keine gewisse dießfällige Bestimmung haben, bey denen von Wien, den übrigen Abhandlungs-Instanzen, und den vier Kreisämtern die Anzeige nachdrucksam zu urgiren habe, ob, und welche derselben wircklich vorgefunden worden sind? Damit aber für das künftige die mögliche Verläßlichkeit in Sachen erlanget werde, sollen derley Stiftungen, und Vermächtnisse von allen Abhandlungs-Instanzen in den ohne dieß allmonatlich abgebenden Testaments-Extrakten, aus den zur Publicirung gekommenen Instrumenten nicht nur ausdrücklich bemerket, sondern auch die betreffende Gelder abgefodert, und bey Ihr Regierung, oder außer den Linien bey den Kreisämtern abgegeben, hievon auch jedesmal die Anzeige anher gemacht werden, um sofort das Weitere an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath gelangen zu lassen.

In Ansehung der beneficiorum simplicium sey sich von Ihr Regierung nach den Worten der allerhöchsten Entschließung zu achten, mithin jene, die weder ad curam animarum, noch sonst zu einiger ad residentiam personalem erfodernden Obliegenheit verbinden, und zwar hauptsächlich nach diesen zweyen Eigenschaften zu betrachten, beynebens aber auch auf die gleichbemerkte Resolution der Bedacht zu nehmen, ob nämlich die Stiftung des Beneficiati nicht unter einem ihre gewisse dießfällige Bestimmung habe? In welcher Betrachtung denn auch die von der Stiftungs-Hofbuchhalterey errägte Zweifel ihre Abfertigung erhalten, welche wegen den abzuhaltenden Messen, und Jahrstagen gemacht worden; es möge alsdenn weltliche, oder Ordensgeistliche betreffen; Welchemnach denn Sie N. Oe. Regierung gesagter Stiftungs-Hofbuchhalterey die zu Steurung dieser Beneficien gedeihliche Mittel, so viel möglich zu erleichtern, und folglich zu trachten habe, mittelst der Consistorialgehörde der Sachen baldige Zustandbringung zu befördern. Wien den 31ten März Anno 1769.

Zeitungen, was für innländische Nachrichten einzudrucken.

Den 31ten März 1769.

Revision der Zeitungen wird der Regierung durch einen eigends bestellten Regierungsrath besorget.

Damit der Zeitungsverfasser wissen möge, was für innländische Nachrichten dem Publico bekannt zu machen.

Dannenher sind die kundzumachenden politischen Anordnungen,

Anstalten im Finanzwesen,

Und andere vorkommende für das Publicum geeignete Nachrichten von den Gehörden wochentlich zusammen zu fassen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Ihre kaiserl. königl. Majestät ließen es zwar bey der Ihr Regierung unterm 18ten Jäner inlebenden Jahrs bedeuteten allerhöchsten Anordnung fortan bewenden, daß die Revision hiesiger Zeitungsblätter bey Ihr N. Oe. Regierung durch einen dasigen Mittelsrath, so wie es auch vormals üblich gewesen, besorgt werden soll. Damit aber der Zeitungsverfasser um so mehr im Stande sich befinden möge, dasjenige, so allenthalben von innländischen Nachrichten dem Publico bekannt zu machen kömmt, mit Verläßigkeit den Zeitungsblättern einzuschalten. So sey Ihrer Majestät allerhöchste Willensmeynung, daß künftig von dieser, denn der hungarischen, und siebenbürgischen Hofkanzley, was sie immer von innländischen Anordnungen dem Publico durch die Zeitungen mitzutheilen erachten dürften, nicht minder von den beyden Finanzstellen, was von den Anstalten im Finanzwesen zur Wissenschaft des Publici zu gelangen hätte, wochentlich zusammen gefaßt, und an den Zeitungsverfasser Gontier abgegeben, auch ein gleiches von dem kaiserl. königl. Obristhofmeisteramte, dem niederländischen-wälschen, und bannatischen Departemente, in Ansehung der jeweiligen vorkommenden für das Publicum geeigneten Nachrichten beobachtet werden soll.

Im übrigen hätte Sie Regierung zur Revision an Platz des Herrn von Pelser den ältern Herrn von Pistrich ihren Mittelsrath zu bestellen.

Welche

Welche allerhöchſte Willensmeynung derſelben zu dem Ende anmit unverhalten wird, auf daß ſelbe ſich ihres Orts hiernach gehörig zu achten, und ſogleich gedachten ältern Herrn von Piſtrich zur Reviſion anſtatt des Herrn von Pelſer zu beſtellen wiſſen möge: Geſtalt untereinſtens auch ſämmtlich betreffenden Stellen von ſothaner allergnädigſten Entſchließung die Eröffnung geſchiehet. Wien den 31ten März Anno 1769.

Münzen-Verrufung.

Den 1ten April 1769.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten allergnädigſt reſolvirt, und anbefohlen, daß die neue Venetianer Thaler, weil dieſe in dem Korne ein Grän zu gering, und in der Stückelung ungleich ausgemünzt ſind, mit Anführung dieſer Urſachen in Ihro Erbländern öffentlich, als eine unverläßliche Münze verrufen werden ſollen. Es werde daher Ihr N. Oe. Regierung die hier anfindige von der kaiſerl. und kaiſerl. königl. Hofkammer anher mitgetheilte Valvationstabelle geſagter allhier unterſuchten Venetianer Thaler mit dem Auftrage beygeſchloſſen, daß ſie wegen deren Verrufung ein gewöhnliches Avertiſſement verfaſſen, dem auch ſothane Münze in Kupfer geſtochen beyzufügen, und ſelbes zum Drucke befördern, denn dem alhieſigen Diario anhängen laſſen, 300. Exemplaria hievon aber nach Hofe abgeben ſolle, um ſolches den ſämmtlichen Länderſtellen, und übrigen Gehörden zur gleichmäßigen Kundmachung zuſenden zu können. Wien den 1ten April Anno 1769.

Venetianer Thaler de anno werden verrufen.

Weil ſelbe an Korne gering und in der Stückelung ungleich.

Das Publicum hievon zu avertiren.

Nachricht.

Den 8ten April 1769.

Von der römiſch. kaiſerl. königl. Majeſtät N. Oe. Regierung wegen hiemit jedermänniglich zu errinnern: Demnach Allerhöchſten Orts anbefohlen worden, daß die neue Venetianer Thaler, weil dieſe in dem Korne 1. Grän zu gering, und in der Stuckelung ungleich ausgemünzt ſind, mit Anführung dieſer Urſachen in den kaiſerl. königl. Erbländern öffentlich, als eine unverläßliche Münze verrufen werden ſollen.

So wird dem Publico das dießfällige hierunten beygedruckte Kupfer ſothaner verrufenen Münze zur Nachricht und gehörigen Wahrnung anmit bekannt gemacht. Wien den 8ten April 1769.

Soldatenkinder-Abgebung in Dienſte zu den Unterthanen.

Den 8ten April 1769.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät hätten gnädigſt anbefohlen zu überlegen, ob nicht räthlich wäre, hieſigen Innſaßen Soldatenkinder von 10. bis 15. Jahre beyderley Geſchlechts zum Dienſte abzugeben, und zu dem Ende hier Landes kund zu

Kinder der Soldaten vom 10ten bis 15. Jahre beyderley Geſchlechtes bey den Unterthanen zu Dienſten abzugeben.

Anno 1769.

zu machen, daß jene Innsaßen, die derley Soldatenkinder annehmen wollen, sich angeben sollen, um sodenn solche aus der Militarjugend ausziehen, um in der verlangten Anzahl von beyden Geschlechtern abgeben zu können. Ihr N. Oe. Regierung wird demnach, wie bereits unterm 17ten December des vorigen 1768sten Jahrs der Antrag gemacht worden, hiemit verordnet, daß selbe die dießfällige Erklärung des förderſamſten einzureichen sich angelegen halten soll: maßen verschiedene dominia in Steyermark 534. Soldatenkinder solchergestalt unterzubringen sich bereits erkläret, und Ihre Majestät denselben hierüber die höchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben geruhet haben. Wien den 8ten April 1769.

Abfoderung der Erklärung, von welchen Dominien und wie viele solche Kinder angelangt werden.

Fabriquen- und Manufaktur-Häuserbefreyung von dem Soldatenquartiere.

Den 15ten April 1769.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Gleichwie allen denjenigen, die neue Manufakturen und Fabriquen errichten, solche vermehren, und erweitern, bereits verschiedene Begünstigungen zugedacht worden, also haben Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in Anbetrachte solchen gemeinnützlichen Werks zur Beförderung der Manufakturen, und Fabriquen auch noch diese sonderbare Begünstigung den Manufakturen und Fabriquenhäusern allergnädigst einzugestehen sich entschlossen, daß alle lediglich zu Manufakturen erbaute oder geeignete Häuser generaliter von der Naturaleinquartirung des Militaris dergestalt befreyet seyn sollen, daß jedoch jene Häuser, so Fabrikanten eigenthümlich besitzen, oder gegen Miethe bewohnen, hierunter nicht verstanden werden mögen. Selbe hat also hiernach ihren Verhalt zu nehmen, und gegen gesagter allerhöchst eingestandenen Begünstigung das weiter Erfoderliche anzukehren, und zu verfügen. Wien den 15ten April 1769.

Begünstigung der neuen Fabriquen und Manufakturen.

Sonderbar mit Befreyung derselben von aller natural-Einquartirung.

Wenn sie lediglich für die Manufakturen erbauet sind.

Daher jene Häuser darunter nicht verstanden, welche von den Fabrikanten eigenthümlich besessen oder gegen Miethe bewohnet werden.

Bettler Abstellung und Respektirung der Polizeywache.

Den 16ten April 1769.

Es sind zwar zu Hindannhaltung des ungestümen öffentlichen Bettelns in den Kirchen, Gassen und Häusern sowohl, als auch wegen schuldiger Achtung der zur Einbringung dieser Bettler, oder auch anderer gemeinschädlichen Leute bereits eigends aufgestellten Wache wiederholte verschiedene heilsame Verordnungen erlassen, und wider die Uebertreter eines so andern die schärfeste Bestrafungen anzukehren verordnet worden;

Den vielfältig erlassenen Verordnungen

Nachdem aber dem unerachtet die leidige Erfahrung giebt, daß nicht allein dieser höchstnöthigen Vorsehung keineswegs nachgelebt, und das öffentliche Betteln noch immerhin ganz ungescheut getrieben, sondern auch von einigen Leuten die Wache in ihren Verrichtungen, und besonders in Aufhebung der Bettler gehindert, ja sogar diesen letztern öfters der vermessene Beystand, und Gelegenheit der Wache sich zu entreissen gegeben worden, wodurch weder die ungestüme, und mit gesunden Leibskräften annoch versehene Bettler zum Beyspiele der andern bestraft, noch die wahrhaft Würdige in die Versorgung untergebracht werden können;

Wird nicht nachgelebt.

Erneuerung.

Als wird nicht allein hiemit das Betteln in den Kirchen, Gassen und Häusern auf das schärfeste, und vermög der ehehin in Sachen erlassenen Generalien mehrmals alles Ernstes verboten, und untersagt, sondern auch ins besondere, und hauptsächlich jedermänniglich gewarnet, die zur Handhabung des allgemeinen Ruhestandes durch landesfürstliche Obrigkeit aufgestellte Rumor- Polizey- und Sicherheitswache, wenn sie in Vollziehung ihres Amts begriffen sind, nicht im geringsten zu hindern, noch weniger zu beschimpfen, derselben sich zu widersetzen, oder gegen jene sich zu vergreifen, wie im widrigen die dießfällige Uebertreter alsogleich arrestirlich angehalten, und mit den in dem unterm 23ten Februarii 1754. publicir-

Nicht Hinderung, Beschimpfung oder Angreifung der Wache.

Bestrafung nach dem Patente de dato 23ten Februarii 1754.

Anno 1769.

publicirten landesfürstlichen Patente ausgemessenen Leibs- und andern schärfesten Strafen zum erspiegelnden Abscheue unnachsichtlich angesehen werden würden:

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden und Strafe selbst zu hüten haben wird. Allermaßen hieran die allerhöchste Willensmeynung allergehorsamst vollzogen wird. Wien den 16ten April 1769.

Sage es einer dem andern.

Stiftungen richtige Erfüllung.

Den 22ten April 1769.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Die Erfahrung lehre, wasmaßen öfter Jahre und Jahre zu verstreichen pflegen, ehebevor die in den letztwilligen Dispositionen vorkommende fromme Vermächtnisse und Stiftungen von den betreffenden Erben in die Erfüllung gesetzt würden. Um nun diesen Unfug abzustellen, und die dießfällige fromme Absichten der Erblasser so eher zu Stande kommen zu machen, sey gnädigst resolvirt, und angeordnet worden, daß in Hinkunft von allen Abhandlungsinstanzen anstatt der bisher üblichen Extrakte das ganze Testament abschriftlich eingebracht, auch, gleichwie es in Erbsteuerfällen zu geschehen pflegt, vor Beybringung der, von der Stiftungskommission über die jemalige Richtigstellung, in den Testamenten enthaltenen frommen Stiftungen abzugebenden Urkunde keine Verlassenschaft den betreffenden Universalerben ausgeantwortet werden soll.

Stiftungen und fromme Vermächtnisse werden öfter von den Erben nicht erfüllt.

Diesen Unfug abzustellen.

Sollen in Hinkunft alle Abhandlungsinstanzen die Abschriften der vorkommenden Testamenten monatlich einreichen.

Den Erben keine Verlassenschaften einantworten, bevor nicht die Richtigstellung der Stiftung dargethan worden.

Es wird demnach solches Ihr N. Oe Regierung zur nachrichtsamen Wissenschaft mit dem Auftrage andurch eröffnet, daß selbe das Nöthige hierwegen zur Nachachtung bey gesammten geistlichen und weltlichen Instanzen bekannt zu machen, nicht minder dem beyzufügen habe, wienach von jedwedem Gerichte von Amts wegen der sorgsamste Bedacht zu nehmen sey, womit, sobald immer möglich, die frommen Vermächtnisse und Stiftungen in die Erfüllung gebracht werden. Wien den 22ten April Anno 1769.

Gerichte sollen hierauf von Amts wegen bedacht seyn.

Waarenhandelsunfugs- der Fuhrleute Steuerung.

Den 25ten April 1769.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden sowohl Fremden, als Inländern Unsere Gnade und alles Gute, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, es sey Uns vorgetragen worden, wasmaßen nicht nur Unsern landesfürstlichen Mautgefällen, sondern auch den Handelsleuten ein merklicher Abtrag in ihrer Nahrung durch jenen unbefugten Handel geschehe, welcher von den Fuhrleuten hin und wieder, sonderlich aber auf dem Lande getrieben werde.

Handel der Fuhrleute mit fremden Waaren zur Verkürzung der Mautgefälle, und Nachtheile der Handelsleute.

Um also diesem vorzukommen, haben Wir beschlossen, und befehlen hiemit

Diesen Unfug abzustellen.

1mo. Daß von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, führohin auf den Gränzen keine Abmautung fremder Kaufmannswaaren per Consumo mit Einbegriffe der fremden Specerey- Eßwaaren und Weine, weiter statt haben, sondern der Fuhrmann mit solchen an das in dem Fuhr- oder Mautbriefe angedeutete, oder in dessen Entstehung an das im Lande gelegene nächste Zolloberamt zur Amtshandlung vorschriftmäßig angewiesen werden soll.

Die Abmautung der fremden Kaufmanns- auch andern Waaren auf den Gränzen nicht fürzunehmen.

2do. Wenn es sich nun ereignete, daß ein Fuhrmann, solcher mag ein Inn- oder Ausländer seyn, fremde Kaufmannswaaren auf eigene Rechnung führte, soll selber gehalten seyn, den Innhalt eines jeden Collo bey der Gränz-Einbruchsstation getreulich, und zwar nach Maß, Zahl und Gewichte, unter ansonst verwirkender Confiskationsstrafe, auch Verluste von Pferden und Wagen anzusagen, dem Gränzmautbeamten aber obliegen, die Colli zu incontriren, mautämtlich zu versiegeln, selbe der Pollete specificè einzuverleiben, und hernach mit der Anweisung an den Ort der Bestimmung, wenn daselbst ein Mautoberamt vorhanden, wenn aber kein solches allda vorfindig wäre, an das nächste Oberamt vorzugehen.

Waaren getreuliche Ansage bey Consskation und Verlust der Pferde und Wagen.

Incentrir- Versiegelung und Anweisung der Colli an das bestimmte Mautamt.

Anno 1769.

All'in grosso Handel zu gestatten.

3tio. Nach gepflogener Amtshandlung und Richtigkeit bey jenem Oberamte, an welches die Anweisung geschehen, stehet zwar dem Fuhrmanne bevor, die auf eigene Rechnung eingeführte Kaufmannswaaren, jedoch nicht anders, als all'ingrosso zu verkaufen, dergestalt, daß, wenn ein Fuhrmann im Kleinhandel oder alla minuta Verkaufe bey Hause, oder unterwegs, oder sonst irgendwo betreten würde, alle bey demselben vorfindige zum Verkaufe gewiedmete fremde Waaren, ohne Weiterem mit Zuziehung der obrigkeitlichen Assistenz angehalten, vor das nächste Mautamt gestellet, und von demselben mit deren Confiskation nach Vorschrift der bereits bestehenden Verordnungen vorgegangen, von dem Werthe des in Commissum erklärten Guts aber nach alleinigem Abzuge der Kosten, die Hälfte dem Denuncianten, oder Apprehendenten erfolgt werden soll.

Alla minuta bey Confiskation verboten.

Denunciantens Hälfte von dem confiscirten Gute.

Handel mit allerley Waaren in die fremde Länder.

Mit erbländischen Victualien und Productis in den Erbländern mit Ausnahme der Manufakturwaaren.

4to. Hingegen wollen Wir, daß den Fuhrleuten der Handel mit allerley Waaren aus- und durch Unsre Erbländer in fremde Länder, jedoch unter Beobachtung der ausgemessenen Commercialstraßen, nicht minder jener mit erbländischen Victualien, und Productis (die Manufakturwaaren ausgenommen) in erwähnten Unsern Erbländern selbst, auf die Weise noch ferner beygelassen werden soll, wie dieser Vermög jedes derselben Generalien und Gewohnheit bisher bestanden ist, dergestalt, daß, wenn sie mit gehörigen Mauterpeditionen dabey versehen sind, selbe darinnen ungestört zu verbleiben haben; wie es denn auch in Ansehung der zu einem gewissen Handelstriebe besonders privilegirten Distrikten in Krain bey der bisherigen Uebung zu bewenden hat.

Befehlen demnach allen, und jeden Unsern nachgesetzten Landesstellen, Bancaladministrationen, Kreisämtern, Obrigkeiten und Magistraten, Maut- und andern Beamten, ob dieser Unsrer Verordnung feste Hand zu halten, und nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt wird, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und gemessene Strafe zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich: Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25ten April, im siebenzehenhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Maut- und Zollordnung der freyen Seestädte Fiume und Triest.

Den 27ten April 1769.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, besonders aber den zu Triest ansäßigen Handelsleuten Unsere Gnade, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, wasmaßen Wir zwar in der unterm 18ten October 1766. bekannt gemachten inneröſterreichischen Zollordnung, und deren vierten Absatze ausdrücklich erkläret haben, daß Unsere gnädigste Willensmeynung sey, die inneröſterreichische freye Seestädte Triest und Fiume, bey ihren wohl hergebrachten Vorrechten, so wie solche denselben von Weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kaiser Karl des sechsten Majestät verliehen, und von Uns bestättigt, und vermehret worden, uneracht einiger in Manipulationssachen nöthig gefundener Abänderung, fortan sicher und ungestört zu belassen.

Da jedoch die gehorsamste Bitte des Triester-Handelstandes für Uns gekommen, Wir geruheten die nähere Maaß vorzuschreiben, nach welcher ersagte freye Seestädte, und besonders Triest erwähnte Vorrechte künftighin zu genießen, und sich in Ansehung der Mautmanipulation zu verhalten hätten; Als haben Wir über Vernehmung der Gehörden gnädigst beschlossen, und erklären hiemit

Waaren, die zu dem mäßigen Consumo inner den Gränzen des Triester territorii gewiedmet, sind Maut frey, wie bisanher.

1mo. Daß alle aus der Stadt Triest in das zu solcher gehörige Territorium zu eigenem Gebrauche, und Nothdurft ausführende Waaren und Feilschaften frey, und also ohne Abfoderung einiger Gebühr oder Polleten, noch ferner ausgelassen werden sollen.

Erwähntes Territorium begreift die Dörfer Servola, Longara, Bassovizza, Gropada, Padrich, Trebichiam, Opechiena, Prosieco, Contovello, Santa Croce, und den zu jedem gehörigen Gezirk, welcher durch die Gränzen Unsers Herzogthums Krain abgeschnitten, und andurch eigentlich bestimmt wird.

Wir

Anno 1769.

Wir versehen Uns dagegen zu gesammten Einwohnern der Stadt Triest, und des erwähnten Gezirks, sonderlich aber zu den Handelsleuten, daß sie sich hiebey einer solchen der eigenen jeweiligen Nothdurft angemessenen Mäßigung gebrauchen, folglich andurch der Argwohn einer weiteren heimlichen Versendung, Anhäufung eines Vorraths, und mit solchem suchenden weiteren Auswegs sorgsam zu vermeiden beflissen seyn werden, als im widrigen nicht nur das betretene größere Quantum in die Confiskation verfallen soll, sondern Wir durch dergleichen Mißbräuche bewogen werden dürften, gar zur Aufhebung dieses Vorrechts des Triester Territorii zu schreiten.

Maß und Ordnung, wie in der Vermuthung die aus dem benachbarten Krain, oder Friaul Lande in Triest oder Fiume zum Consumo einzuführenden Victualien zu betrachten.

2do. Soll es in Ansehung der für die Consumtion der Stadt Triest oder Fiume in selbe einführenden Victualien, und anderer Nothdurften bey der vormaligen Uebung dergestalt noch ferner bewenden, daß, wenn die in dem Anschluße Nro. 1. bemerkte Consumtibilien und Waaren aus Unserem Herzogthume Krain unmittelbar dahin gebracht würden, solche von der Entrichtung einer Essito-Gebühr gänzlich entlassen, folglich die hierunter nicht anders anzusehen, als wenn selbe mit erwähntem Herzogthume eine und die nämliche Provinz ausmachten.

Das Gleiche soll auch in Ansehung der durch das Herzogthum Krain, aus den Grafschaften Görz und Gradisca nach Triest oder Fiume bringenden ersterwähnten Victualien und Feilschaften, jedoch mit dem Unterschiede Statt haben, daß von den in dem Verzeichnisse Nro. 2do. enthaltenen der Essito zwar zu entrichten, gegen Beybringung der dafür zu ertheilenden Zahlungspolleten bey den Oberämtern zu Triest und Fiume aber, solcher wieder zurückzustellen seyn wird.

Außer dem hat es wegen des für dasigen Consumo einbringenden Schlachtviehes bey der vor der inneröesterreichischen Tarisse bestandenen Uebung auf die Weise zu verbleiben, daß von solchem weder ein Essito-Zoll an erstgemeldten Gränzen des Triester Distrikts, noch von den Schlachtochsen ein mehreres, als die vormals in Triest oder Fiume übliche Mitteldingsgebühr, und der für Anno 1764. bestandene Fleischkreuzers-Erlag bezogen, das geräucherte oder gesalzene Fleisch aber, so von Triest oder Fiume zur See weiter verschliffen wird, dem ad extra ausgehenden Schlachtviehe gleichgehalten, jedoch erst bey der wirklichen Versendung der Nachtrag des ausländischen Essito-Zolls, und zwar von den Schlachtochsen, mit Einrechnung des an beyden obigen Rubriquen bereits Entrichteten, geschehen, und dabey fünf Zentner gesalzenen oder geräucherten Fleisches für einen Schlachtochsen genommen werden sollen.

Endlich erstreckt sich die Befreyung von dem Essito-Zolle nach dem Triester Distrikte, auch auf das aus ersagtem Unsrem Herzogthume und Grafschaften in solche zu dasigem Verbrauche einführende Bau- Brenn- und Tischlerholz, von welchem jedoch die Einfahrtsgebühr, in soweit solche bisher üblich gewesen, noch ferner richtig zu stellen seyn wird.

Tarifensatz in dem inländischen Consumo für die Erzeugnisse der zu Triest oder Fiume errichteten Fabriquen.

3tio. Damit auch die in Unserm Litorali theils errichtete, theils noch anzulegende Fabriquen und Manufakturen des nämlichen Vorrechts, wie andere in Unsern Erbländern befindliche in Ansehung jenes Materialis genießen können, welches in dem Anschluße Nro. 3tio. benennt ist, gestatten Wir, daß deren Innhaber oder Verleger sich alljährlich über ihren Bedarf bey Unserer Intendenza zu Triest ausweisen mögen; welche sodenn solchen nach den Kräften der Fabriquen, oder dem Bestande der Manufakturen zu ermäßigen, und dabey auf jenes Quantum des gleichen Materialis, so von der Erzeugung des Litoralis, und der freyen Seestädte selbst aufgebracht werden mag, Rücksicht zu nehmen; folglich mittelst einer Individualconsignation den Betrag anzuzeigen haben wird, auf welchen sodenn die gewöhnlichen Päße von Gehörde mit der Wirkung ertheilt werden sollen, daß davon keine weitere Zolls, als die vorgeschriebene erbländische Essito-Gebühr, und zwar nur in jenem Lande abzustatten, aus welchem die Ausfuhre geschiehet: Wie Wir denn auch verwilligen, daß die in der Tarisse Nro. 4. verzeichnete Waaren, wenn sie in Unsrem Litorali erzeigt worden, und der Ausweis darüber nach der in dem Unterrichte Nro. 5to. enthaltenen Vorschrift geschiehet, gegen Entrichtung des daselbst ausgemessenen erbländischen Essito-Zolls zu Triest

und Fiume für Erbländische expedirt, folglich bey deren Versendung in Unsr Erbländer, diesen in der Verzollung gleichgehalten werden sollen. Wobey Wir Uns gnädigst vorbehalten, eine gleiche Ausmessung in Ansehung jener Fabriquen und Manufakturen von Zeit zu Zeit festzustellen, welche in gedachtem Litoral noch ferner entstehen dürften, und deren Erzeugnisse, ohne Nachstand des übrigen Nahrungstriebes, in Unsere Erbländer eingeführt werden mögen.

Maß und Ordnung, wie die Polleten zur Beförderung der Speditionen so einfach, als thunlich einzurichten.

4to. Um dem Transporte der Waaren alle nur thunliche Erleichterung zu verschaffen, wollen Wir, daß die Mautexpedition von Triest und Fiume nicht auf die Colli, sondern auf die ganze Ladung eines Fuhrmanns ertheilt werden soll, dergestalt, daß, wenn solcher der Eigenthümer auch mehrerer Lastwägen wäre, welche die Abladung an dem nämlichen Orte zu machen haben, für dieselbe nur eine Mautexpedition auszustellen, folglich auch nur das einfache Zettelgeld zu entrichten seyn wird.

Sofern der Handelsmann oder Eigenthümer der Waare, in der Zwischenzeit, bis die Fuhre ad locum destinatum kömmt, mit einem oder anderm Collo anders disponiren wollte, müßte solches bey jener Mautstation, von welcher ein anderer Weg genommen wird, angezeigt, und darüber eine besondere Pollete erhoben, folglich der, oder die abgesönderte Colli auf der Hauptexpedition mit Bemerkung, wohin selbe verführet worden, abgeschrieben, auch für die neue Pollete das Zettelgeld bezahlt werden.

Wenn aber gleich anfänglich die Colli an verschiedene Oerter bestimmt wären, und also einige derselben unter Wegs abgeladen würden, hat der Fuhrmann über jeden, oder jede derselben, welche einen besondern Absatz, oder Consumtionsort haben, auch eine besondere Pollete bey der ersten Expedition zu erheben.

In dieser Mautexpedition, oder Pollete müßen alle auf einen und den nämlichen Absatzort gerichtete Mautbriefe mit ihren Numern, und die in jedem Mautbriefe ausgesetzte mautbare Colli und Kisten nebst dem Namen desjenigen Correspondenten, an welche selbe gerichtet sind, enthalten seyn.

Sollte jedoch einem oder anderm Handelsmanne daran gelegen seyn, den Namen seines Correspondenten in der offenen Mautexpedition zu verschweigen, so stehet dem erstern bevor, über die an letztern gehende Colli eine eigene Pollete, in welcher dieser namhaft zu machen, gegen Erlag des Zettelgelds bey dem Mautamte zu erheben, und solche dem Fuhrmanne besonders mitzugeben.

Und obwohl Wir nicht darauf beharren, daß in der Mautpollete jede Gattung der Waare dergestalt specifice ausgedrückt seyn soll, daß zum Beyspiele alle unter Material- oder Spezereywaaren gehörige Species zu benennen; so befehlen Wir jedoch, daß die Ansage, und also auch die Benennung der Waaren in den Polleten jederzeit nach den Rubriquen des unterm 30ten September 1768. bekannt gemachten dem inneröſterreichischen gleichförmigen general-Transito-Tarife geschehen, folglich keine in solchem besonders ausgedrückte Gattung der Waare, unter eine allgemeine Benennung als Krämerey-Material- und Specereywaare &c. gebracht, auch die in Unsre Erbländer per Consumo einzuführen verbotene Waaren, bey erhaltender Erlaubniß, jederzeit mit den erfoderlichen Commercialpässen begleitet werden sollen.

Die Visen auf den Mautstationen unterwegs an den Filialstationen werden aufgehoben.

5to. In der Zuversicht, daß die Handelsleute sich überhaupt einer aufrichtigen Gebährung in Ansehung Unsrer Mautgefälle befleißen werden, haben Wir auch die Visen auf den Filialstationen in Inneröſterreich, und die daraus entspringende Gebührabstattung, nicht minder

So wie die Erneuerung an den Gränzen.

6to. Die Erneuerung der Mautpolleten auf den Gränzstationen nebst der davon abhangenden Gebühr bey dem Durchzuge daselbst aufzuheben befunden. Was hingegen

Maßregeln bey dem kleinen Fuhrwesen.

7mo. Das kleine Fuhrwesen von Triest bis Oberlaybach und vice versa betrifft, lassen Wir es bis zu dessen weiterer Regulirung zwar dabey bewenden, daß auch über mehrere zu einer Expedition gehörige dergleichen Fuhren nur eine Pollete ertheilt, und solche nach und nach abgesendet werden mögen: Jedoch ist die Vorsehung dabey erfoderlich, daß sie sich bey der betreffenden Mautstation wegen

der

Anno 1769.

der mitgebrachten Pollete zu äußern, auch derselben Numerum, wozu sie gehörig, anzuzeigen vermögen, damit der Beamte die einlangende Colli auf selber abschreiben könne; maßen bis zum Einlangen aller in der Pollete enthaltenen Colli an dem bestimmten Orte keiner von solchen erfolgt, oder zur weitern Expedition bezogen werden mag.

Waaggebühr.

8vo. Haben Wir, zu mehrerer Beschleunigung der Expedition die Herstellung eines zweyten Waaghauses zu Triest bewirken, und dasselbe mit dem erfoderlichen Personali versehen lassen, in Ansehung der Waaggebühr aber die Erklärung des dasigen Handelstandes begenehmiget, daß künftig von jedem Centen ohne Unterschied zwey Kreuzer für die Waaggebühr daselbst sowohl als zu Fiume entrichtet werden sollen.

Und Waagamts-Manipulation wird erleichtert.

9no. In Folge dieser Anordnung wird die Expedition in zwoen Abtheilungen dergestalt geschehen, damit zu gleicher Zeit die ankommende, und abgehende Güter, jede insonderheit ohne Aufenthalt befördert werden.

Andere werden Magazine zu Unterbringung der Waaren in der Dogana gewidmet.

10mo. Nicht minder haben Wir das Mautamt zu Triest in einem bequemen Hause unterbringen, und den Mautbeamten nachdrücksamst einbinden lassen, zu einem unbilligen Aufenthalte keinen Anlaß zu geben, jedoch die Beförderung jener Güter, welche nicht wohl in Verwahrung gebracht werden können, oder dem Verderben ausgesetzt sind, sich vorzüglich angelegen zu halten; Wo übrigens Wir zu möglichster Vermeidung der Gefahr eigene Magazine in dem dermaligen Mauthause ausweisen und über solche guter Ordnung halber einen eigenen Aufseher bestellen lassen, Uns versehend, daß die Handelsleute ihre Waaren über die zur Mautabfertigung erfoderliche, Zeit in selben nicht werden erliegen lassen; maßen im Widrigen sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn für einen längern Aufbehalt von ihnen die Niederlagsgebühr abgefodert wird.

Die Waaren werden nur einmal gewogen.

11mo. Sollen alle nach Triest und Fiume zu Lande kommende Waaren nur einmal abgewogen, und von solchen die Waaggebühr entrichtet, sodenn aber die Waaren sowohl als die eigene Triester- und Fiumaner-Produkten und Fabricaten, ohne weitere Abwägung, oder Erfoderung einer Pollete, zur See frey und ungehindert auszuführen gestattet werden.

Wird ein eigener Beamter zu kleinen Mautexpeditionen, und für Reisende bestimmt.

12mo. Haben Wir die Vorkehrung treffen lassen, daß die Einsicht der Mautpolleten bey kleinen Kauf- und Verkäufern, so wie jener, die von Reisenden mitgebracht werden, ein eigener Mautbeamter, mehrerer Beförderung wegen fürnehmen solle; wie denn auch die Visitation der Reisenden mit allem Glimpfe und Vermeidung unnöthigen Aufenthalts zu geschehen hat.

Vorsichten bey der Mautamts-Sieglung.

13tio. Stehet Unsern Mautämtern bevor, bey Versieglung der Colli, alljener Vorsehungen sich zu gebrauchen, die sie zur Versicherung Unsrer Gefälle nöthig, oder dienlich zu seyn erachten werden; obwohl Wir ihnen die nähere Anweisung darüber demnächst werden zukommen lassen. Da jedoch die Versieglung der Stricke und der Knoten an selben zu vielfältigem öfters auch ungegründetem Verdachte Anlaß geben, und deswegen dem Commercio beschwerlich fallen kann, so soll in Hinkunft solche nicht weiter Statt haben, sondern jedem Eigenthümer bevorstehen, auch nach geschehener mautämtlichen Sieglung die Colli nach eigenem Gefallen mit Stricken zu umwinden, und zu versichern.

Da nun aber bisher erwähnte Vorkehrungen und Anordnungen zur Beförderung des Handels und Wandels, besonders aber Unsrer freyen Seestädte Triest und Fiume aus- und nach Unsren Erbländern gemeynet sind; als wollen Wir solche ihnen hiemit gnädigst bekannt machen, und befehlen allen und jeden politischen und Kameralstellen, und Obrigkeiten, besonders aber Unsrer Commercial-Haupt-Intendenza, denn Unsrer Bancalgefällen-Administration in Krain darüber feste Hand zu halten, die ihnen untergebene Beamte auf derselben genaue Beobachtung anzuweisen, folglich nicht zu gestatten, daß darwider von ihnen, oder sonst jemanden gehandelt werde.

Denn es geschieht daran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 27ten April im siebenzehenhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Numerus Imus.

Verzeichniß der Waaren und Victualien, welche aus dem Herzogthum und den Grafschaften Görz und Gradiska nach Triest und Fiume sigen Consumo, ohne Entrichtung einiger Essito-Maut, gebracht werden

Asche gemeine Hausasche.
Butter und Schmalz.
Essig.
Fenchel.
Frische Fische.
Fleisch gepöckeltes und geräuchertes.
Fruchtbäume, gemeine.
Gartengewächse, als Artischocken, Kohl, Rüben, süßes und saures Kraut, und andere dergleichen.
Getraid und Greiselwerk.
Tischlerholz, und Tischlerwaare.
Holzarbeit, und Holzwaaren.
Bau- und Brennholz.
Knoblauch, und Zwiebel.
Land- und Wiesenkimmel.
Mehl aller Sorten.
Obst frisches und gedörrtes.
Ochsen, Kälber, Schweine, Schaafe und anders Schlachtvieh
Saamenwerk.
Schmeer und Speck.
Wildprät, rothes und schwarzes, denn alles übrige zahme und wilde Flügelwerk.
Landweine.

Numerus IIdus.

Verzeichniß derjenigen Waaren und Victualien, von welchen die Essito- bey dem Austritte aus den Grafschaften Görz und Gradiska Herzogthum Krain im Durchzuge zwar zu erlegen, gegen Beybringung der zu ertheilenden Zahlungspolleten aber deren Zurückstellung bey den Maut zu Triest und Fiume zu erhalten ist.

Essig.
Fleisch, geböckeltes und geräuchertes.
Holzarbeit und Holzwaare.
Schmeer und Speck.
Ochsen, Kälber, Schaafe, Schweine und anderes Schlachtvieh.
Landweine.

Numerus IIItius.

Verzeichniß der Erbländischen Produkten, welche gegen Pässe, zum Beh Fabriquen und Manufakturen in dem Litorali, mit dem erbländischen Zolle dahin gebracht werden mögen.

Fellwerk und Häute.
Flachs roher, gehechelter und Werg.

Hanf in Buschen und Knöpfen.
— Dergleichen Werg.
Garne und Zwirn.
Seide, Galleten oder Cocons.
— abgebundene aus den Fornellen, gesponnene,
— gefärbte und ungefärbte.
Wolle.

Numerus IVtus.

Effito-Tarifse, nach welcher nachstehende in dem kaiserl. königl. Litorali erzeugte Waaren bey der Ausfuhre zu Lande die Effito-Gebühr zu entrichten, dagegen aber der erbländischen Verzollung per Consumo zu genießen haben.

	Effito-Zoll in fremde		Erbländer	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Bombaggio, oder baumwollene Schleyer.. vom Stücke	—	¼	—	¼
Cremor Tartari, oder präparirter Weinstein vom Centner	—	2	1	
Grünspan distillirter..... vom Pfunde	—	½	—	½
Glaswaaren..... von 100. fl. Werths	—	15	—	15
Leinwanden gezogene und gestreifte..... vom Centner	—	12	—	12
Oelseife..... vom Centner	—	2	—	2
Rosoglio, ... von der Kiste 60. Flaschen	—	6	—	6
Rasi, eine Art grober Wollenzeuge..... vom Centner	—	5	—	5
Seidenzeuge glatte, imgleichen seidene Strümpfe und Handschuhe..... vom Pfunde	—	2¼	—	6
— broschirte.....	—	3	—	7
Seil- und Strickwerk..... vom Centner	—	2	—	2
Wachskerzen..... vom Centner	—	10	—	10
Notandum: Werden in den deutschen Erbländern, wie hungarische Wachskerzen gehalten.				
Tabak, Schnupftabak der feinern Sorten als Rapé, St. Vicent, St. Omer vom Centner	—	2	—	28
Gemeiner Schnupftabak.....	—	2	—	2

Numerus Vtus.

Unterricht, wie die Bestättigung der Erzeugung in dem Litorali von jenen Waaren zu geschehen hat, welche laut vorstehender Tarifse der erbländischen Verzollung genießen wollen.

1mo. In alle Waaren von Seide, welche auf dem Werkstuhle gewebt, oder gewirkt werden, muß das Zeichen der Fabrike, oder des Fabrikantens sammt dem Namen des Erzeugungsorts mit eingewirkt seyn.

2do. Müßen selbe auf dem Stuhle, und zwar zu Triest von der Manufakturskommission, in den übrigen Oertern aber von den Obrigkeiten, mit einem zu sothaner Bezeichnung eigends bestimmten Siegel oder Stempel am innern Ende, und zwar dergestalt bezeichnet werden, daß sothanes Zeichen an dem Stücke sichtbar erscheine.

3tio. Die nämliche Bezeichnung hat auch bey allen übrigen gemeinen Fabricatis, so einer solchen fähig sind, zu geschehen.

4to. Wo aber dieselbe, oder in der Fabrikatur selbst eine verläßliche Bezeichnung nicht angebracht werden kann, hat die Packung in Gegenwart eines Beamten, und zwar zu Triest von der Manufakturskommission, an andern Oertern aber von der Obrigkeit zu geschehen, welche die Colli in diesen, und allen übrigen Fällen mit dem Commissions- oder obrigkeitlichen Siegel zu versiegeln, und darüber mit Bemerkung des Innhalts nach Maß, Zahl, oder Gewichte, denn der Fabrike, oder des Erzeugungsorts, ein schriftliches Attestatum ausfertigen wird, mit welchem die Colli für das expedirende Mautamt zu weiterer Amtshandlung zu stellen.

5to. Alle Fabriks- und Meister- wie auch die zur Bezeichnung der Waaren eigends zu bestimmende obrigkeitliche Zeichen müßen in genugsamen Abdrücken bey der Manufakturskommission eingereicht werden, damit solche der Maut- und Commercial-Behörden mitgetheilt werden können.

6to. Alle Waaren, welche der erbländischen Verzollung theilhaft werden wollen, müßen in besondere Colli dergestalt gepackt werden, daß auf solchen die Versieglung mit Verläßigkeit anzubringen.

Kassen der Bankalgefälle-Sicherstellungs-Verordnungsnachtrag.

Den 28. April 1769.

Anlegung der engen Sperr auf das Absterben der Bankalgefällsbeamten auf dem Lande.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Und ist derselben unterm 17. elapsi mensis Martii gnädigst bedeutet worden, wie es bey Absterben eines kaiserl. königl. Gefällsbeamten auf dem Lande mit Anlegung der engen Sperr gehalten werden solle. Da nun weiter für nöthig angesehen wird,

Herrschaften, Magistraten oder Grundobrigkeiten sollen dieselbe jedesmal eröffnen, wenn ein Beamter abgeordnet wird, die Gefällsschriften auszusuchen.

daß die Herrschaften, Magistraten oder Grundobrigkeiten, wenn der Ober- oder sonst darzu begewaltete Beamte, welcher der Anlegung der Noth- oder engen Sperr nicht beygewohnet, nach der Hand, um die vorgeschriebene Amtsoperation nach dem Todesfalle eines Beamten vorzunehmen, eintrift, gehalten seyn sollen, gedachte Nothsperr ad hunc actum zu eröffnen, und dem Ober- oder andern darzu

Die Gefällsrechnungsdokumenten und Amtsschriften ausfolgen lassen.

abgeordneten Beamten die Absonderung der Gefällsrechnungsdokumenten, und Amtsschriften, wie auch deren Ausfolglassung zu gestatten, wornach selbe die

Dornach die Nothsperr wieder anlegen.

Nothsperr wieder anzulegen haben, bis die Jurisdiktionssperr wiederum angeleget worden seyn wird, auf daß auch die Verlassenschaftseffekten nicht verzogen werden mögen. Als wird Ihr Regierung hierdurch weiter mitgegeben, auch die allerhöchste Anordnung gehörig nachzutragen, und kund zu machen, mithin auf derselben gleichmäßige Beobachtung Obsicht zu tragen. Wien den 28. April 1769.

Baumbastzeuge und Ranking-Leinwand verbotene Einfuhre.

Den 8. May 1769.

Es sey bereits unterm 8ten innlebenden Maymonats die allerhöchste Eröffnung anher geschehen, daß die sogenennte Baumbastzeuge, und Ranking-Leinwanden, ihrer Qualität wegen, für verboten anzusehen, folglich, wenn deren wirklich schon welche auf der hiesigen Mauth vorhanden wären, für dießmal zwar noch passiret, hingegen sie Handelsleute der künftigen Einfuhre wegen gewarnet werden sollen.

Welche allerhöchste Entschließung also ihm gesammten in 3 Klassen bestehenden Handelstande zur nöthigen Wissenschaft, und dem Ende bedeutet wird, damit jeder derselben künftig sich dießfalls für Schaden zu hüten wissen möge. Wien den 8. May 1769.

Anno 1769.

Fabrikenmaterialien-Mauthfrey eingeführter Verarbeitung.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät neuerlich allergnädigst anzubefehlen geruhet, sorgfältigst darauf zu sehen, damit die zu den innländischen Fabriken mit Freypässen eingeführet werdende Materialien auch bey gedachten Fabriken verarbeitet, und nicht zum Schaden des Mauthgefälls weiter veräußert werden. Den 8. May 1769.

In Folge dieser allermildesten Willensmeynung ergehet anmit die Verordnung, daß, gleichwie selber bey dem Einrathen zu dergleichen Freypässen den Stand der Fabriken, und ihre Erzeugungsfähigkeit sich jederzeit gegenwärtig zu halten, auch darüber die Einsicht durch die unterhabenden Kommercialbeamten mit beyläufiger Berechnung der Erfoderniß zu pflegen hat, also bey Exspirirung eines solchen Passes entweder selber in Originali, oder, wenn er bey einem Mauthamte abgestreifet worden, in mauthämtlicher Copia, samt dem Ausweise über die geschehene Verwendung ihm Kommercienkonsesse vorgeleget werden soll.

Welche Stücke er sodenn bey Gegelegenheit eines weiteren Paßgesuches mit anher einzubegleiten, und darnach die dergleichen Pässe erhaltenden Partheyen anzuweisen haben wird. Wien den 8. May 1769.

Soldatenkinder Abgebung in Dienste zu den Unterthanen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Und zeige die abschriftliche Nebenlage des mehreren, was von Seiten des kaiserl. königl. Hofkriegsraths aus Gelegenheit der von dem Herzogthume Steyer bey den dortländischen Unterthanen in die Dienste untergebracht, und angenommen werden wollenden Soldatenkinder an das inneröesterreichische General-Commando erlassen worden. Da nun die Abgebung der Soldatenkinder in die Dienste der Unterthanen dem Lande in dem sehr vortheilhaft ist, daß andurch den Bauern die nöthigen Dienstleute verschaffet, den Herrschaften die Rekrutenstellung erleichtert, und die Population befördert wird. So versehen sich Ihre Majestät gnädigst, daß die Länder nach dem Beyspiele des Landes Steyer dergleichen Soldatenkinder zu übernehmen, und in diesem Falle nach obgesagter in Folge Ihrer allerhöchsten Resolution erlassenen hofkriegsräthlichen Anordnung, in soweit es das Provinciale betrifft, sich zu achten unentstehen werden. Welches mithin Ihr Regierung zur weiteren Verfügung an Gehorde hiemit erinnert wird. Wien den 13. May 1769.

Den 13. May 1769.

Verordnung des Hofkriegsraths an das Inneröesterreichische General-Commando wegen Abgebung der Soldatenkinder an die Unterthanen im Herzogthume Steyer.

Was für ein Vortheil hieraus dem Lande zufließe.

Diesem Beyspiele dürfen die übrigen Länder nachfolgen.

In welchem Falle nach der Hofkriegsrathsanordnung, in soweit es das Provinciale betrifft, sich zu achten ist.

Verordnung an das kais. kön. General-Commando in Inneröesterreich.

Anzufügen: Wie es dasselbe aus der dem Hofkriegsrathe jüngsthin zugekommenen in Abschrift hier nebenfindigen Aeußerung der böhmisch-österreichischen Hofkanzley mit mehreren entnehmen wird, hat das Provinciale in Steyermark eine Anzahl Soldatenkinder beyderley Geschlechts, und zwar 428 Knaben, 119 Mägdlein, und 23 ohne Benennung des Geschlechts, folgbar zusammen 570 Soldatenkinder unterzubringen, und anzunehmen sich erkläret; In dem Anbetrachte, daß das Provinciale die Kinder zu Diensten zu verwenden anträgt, mithin keine andere als gesunde, und mit keinem Defekte behaftete, denn in der katholischen Religion erzogene Kinder, und diese nicht wohl in einem andern Alter, Den 3. May 1769.

Nachdem das Herzogthum Steyermark 570. Soldatenkinder in Dienste anzunehmen sich erkläret.

Hierzu gesunde, in der katholischen Religion erzogene, und von 10 bis 15 Jahr alt ausdrücklich anverlanget hat.

nno 1769.

als demjenigen von 10 bis 15 Jahre, wie solches auch von einigen bereits ausdrücklich angesetzet worden ist, durchgehends an das Land abgegeben werden können, hat der Hofkriegsrath nach Maß, wie unter den in Böhmen, Mähren und den gesammten österreichischen Ländern gelegenen Regimenter Kinder von diesem Alter vorhanden sind, den Austheiler solchergestalt zu bestimmen für gut befunden, daß aus Böhmen 204 Knaben und 68 Mägdlein, aus Mähren 148 Knaben und 44 Mägdlein, aus dem Lande ob- und unter der Enns 36 Knaben und 12 Mägdlein, denn aus den inneröſterreichischen Ländern 40 Knaben und 18 Mägdlein, welche zusammen die von dem Provinciali begehrte Anzahl von 570 Köpfen ausmachen, an das Provinciale in Steyermark dem gestellten Verlangen gemäß abgegeben, und demselben an Ort und Stelle verschaffet werden sollen.

s hat der Hofkriegsrath, iele der Kinder jedes Regiin Böhmen, Mähren und sterreichischen Ländern abn habe, den Austheiler imet.

Nach der untereinstens geschehenen Fürkehrung wird dem General-Commando in Inneröſterreich von der Eintreffung dieser Kinder aus Böhmen, Mähren, denn aus dem Lande ob- und unter der Enns in Steyermark die vorläufige Nachricht, wie desgleichen die Consignation davon zukommen, mithin es auf den vorläufigen Anstalten des General-Commando, und den überhaupt einverständlich mit dem Provinciali anzukehren kommenden nöthigen Veranlassungen beruhen, damit diese Kinder sogleich in die Distrikte und in die Orte, wohin sie zu stehen kommen sollen, weiter eingeleitet werden mögen, wie es denn auch von der Fürkehrung des General-Commando abhänget, in Ansehung der von den in Inneröſterreich gelegenen Regimentern abzugeben kommenden 40 Knaben und 18 Mägdlein von der obberührten Gattung, nachdem vermög der eingelangten letzteren Eingaben 47 solche Knaben und 46 Mägdlein darunter vorhanden gewesen sind, mit der nothwendigen Rücksicht, daß hierzu immer vorzüglich diejenige auszuwählen sind, für welche bis auf das 12te Jahr sonst der allergnädigst verwilligte bekannte Beytrag an Geld zu verabfolgen seyn würde, den weiteren Austheiler, wie viele nämlich jedes Regiment abzugeben habe, zu bestimmen; desgleichen überhaupt wegen ihrer Transportirung, und nachherigen weitern Uebergabe an das Provinciale das Nöthige anzuordnen, allermaßen, damit es den Kindern bis zu ihrer Uebergabe an das Provinciale, weder an der nöthigen Aufsicht, noch an dem erfoderlichen Unterhalte gebreche, Ihre Majestät allergnädigst zu verwilligen geruhet haben, daß die Kinder bis auf Ort und Stelle mittelst der ab Ærario zu bezahlenden Vorspann transportiret, den Knaben nach Maß ihrer Anzahl von den Regimentern vertraute Führer, und den Mägdlein vertraute Soldatenweiber zur Aufsicht beygegeben, denn für jedes Kind, und für jedwedes Soldatenweib bis zum Tage der Uebergabe der erstern an das Provinciale, und der Rückkehre der andern zu den Regimentern die Löhnung von täglich 5 kr. inclusive des Brods verabfolget werden könne, mithin auch derohalben von dem General-Commando und den kommissariatischen Beamten das Erfoderliche zu veranlassen ist. Auf daß ferner, weil unzweifelbar die von den Kindern dermals auf dem Leibe habende Kleidungssorten meistens abgerissen seyn werden, das Provinciale nicht etwann gleich bey der Uebernahme für die unentbehrliche Erfodernissen einen Aufwand zu machen genöthiget seye, ist von Ihrer Majestät des weitern allergnädigst begenehmiget worden, daß von Seiten des Militaris dem Provinciali für jegliches übergeben werdendes Kind zu Anschaffung der höchst nothwendigen Kleidungsstücke 2 fl. dergestalt jedoch baar auf die Hand verabfolget werden sollen, daß von dem Militari, wie von den bestellten Kreishauptleuten dafür die gefliſſenste Sorge zu tragen seye, damit dieser Geldbetrag zu seiner Bestimmung sicher verwendet werde, wornach also das General-Commando überhaupt den erfoderlichen Geldbetrag indessen aus der Kriegskasse vorschießen zu machen, und weil die Bonification sothanen Aufwandes aus einem besondern Fundo geschiehet, zu seiner Zeit über die verordnete ganze Summa der Löhnungs- Vorspanns- und Kleidungskosten den Ausweis an den Hofkriegsrath einzubefördern hat.

e Einlangung dieser Kinird dem General-Comlo in Inneröſterreich vorerinnert, und zugleich die ignation mitgegeben wer-

orauf dasselbe mit Einverniß des Provincialis die heilung dieser Kinder an Distrikte und Orte zu ver-ten haben wird.
langend aber jene Anzahl inder, welche aus den in öſterreich liegenden Regirn auszuheben kömmt.

eßfalls hat das Generalnando in Inneröſterreich eiteren Austheiler zu beten, mit Rücksicht auf jene, elche bis in das 12te Jahr eytrag im Gelde laufet.
sgleichen auch derselben e Transportirung und gabe an das Provinciale rdnen.
e zur Transportirung dieinder erfoderliche Vorwird ab Ærario bezahlet.
Aufsicht derselben verFührer und Soldatenmitgegeben.
nn für jedes Kind, und des Soldatenweib täglich Löhnung inclusive des verabfolget.

mit auch den Kindern bey ebernahme in den Leibsrnissen nichts gebreche.

d von dem Militari für übergebendes Kind zwey n zu Anschaffung der Kleidem Provinciali auf die zu verabfolgen.
deren bestimmte Verwendas Militare sowohl als ie Kreishauptleute Sorge sollen.
Vorschuß dieses Geldbedat aus der Kriegskasse ehen.
er die ganze Summe der ngs- Vorspanns- und ungskosten ist der Ausweis Hofkriegsrath einzusen-

So viel die von einigen Dominien mit angehängte verschiedene Bedingnissen, Anfragen, und desideria betrift, da hat zu dem Nachverhalte des General-Commando zu gereichen, daß die auf solche Art von dem Provinciali übernommen werdende Soldatenkinder völlig in die Jurisdiction des Politici übergehen, von

e auf solche Art übernomKinder, treten in die Juion des Politici ein.

den

Anno 1769.

den Dominien als Knechte, oder sonst in Diensten beybehalten, die Knaben zu seiner Zeit, als Recruten gestellet, auch diejenige, welche Gründe überkommen, als Erbholden gehalten werden können, wie denn hiernächst für die Entweichung ein- oder anderen Kindes, wenn selbe anders nicht etwonn durch ein hartes Verfahren darzu verleitet worden sind, die Dominien eben so wenig responsabel gemachet werden mögen, als auch die Meister und Professionisten für die bey ihnen in die Arbeit tretende, und nach der Hand entweichende Soldaten in sofern den erstern hierunter nichts zur Last erlieget, keineswegs zu haften haben, wohingegen, auf daß solche Kinder keine Veruntreuung begehen, es vorzüglich auf die gute Zucht und Aufsicht derjenigen ankömmt, bey welchen sich die Kinder befinden, mithin auch derenthalben das Militare keine Bürgschaft auf sich nehmen kann.

Können von den Dominien in Diensten behalten.

Zu Rekruten gestellet.

Als Erbholden gehalten werden.

Wegen Entweichung ein- oder des anderen Kindes haben die Dominien weder Rede noch Antwort zu geben.

Eben so wenig auch die Meister und Professionisten, von den bey selben in Arbeit stehenden Soldaten.

Es wäre denn daß ein- und anderen die Ursache der Entweichung zur Last liele.

Wohingegen auch das Militare wider die Veruntreuung dieser einmal übernommenen Kinder nicht mehr Bürge zu stehen hat.

Die bereits bestehende Befehle, wornach es in Ansehung der von dem Provinciali übernommen werdenden Soldatenkinder den Kreishauptleuten, den Ortsobrigkeiten, der Geistlichkeit, und dem Militari oblieget, fortan die gehörige Aufsicht zu tragen, damit die Kinder sich gebührend betragen mögen, und gut gehalten werden, bestättigen Ihre Majestät, und zwar unter eines jeden schärfester Verantwortung hiemit ausdrücklich nochmals, und wollen anbey ferner, daß von dem Stande dieser Kinder, bey welcher Herrschaft, oder bey welchen Unterthanen sie sich befinden, ob selbe am Leben oder todt, gesund oder krank seyen, alle halbe Jahre ex parte Provincialis dem General-Commando die Auskunft ertheilet werden solle, daher weil es sich ergeben kann, daß manche Aeltern aus der Beysorge, daß es den Kindern hart ergehen, oder sie von ihnen keine Nachricht mehr überkommen werden, solche herzugeben Anstand nehmen dürften, die Regimentskommendanten sich angelegen seyn lassen müssen, solche Leute aus dem irrigen Wahne zu setzen, denselben die ihnen dadurch zufließende besondere Wohlthat recht begreifend zu machen, und zugleich im Namen des Hofkriegsraths die Versicherung beyzubringen, daß nicht allein für der Kinder anständige Erziehung, und ihren Unterhalt stäts gesorget werden würde, sondern auch die Aeltern wegen des eigentlichen Aufenthaltsorts ihrer Kinder, und der übrigen Umstände von Zeit zu Zeit auf Anverlangen die nöthige Auskünfte werden erhalten können, wie denn in solcher Gewißheit an die Kommendanten der in Böhmen und Mähren, denn im Lande ob und unter der Enns gelegenen Regimenter die erfoderliche Belehrung untereinstens ergehet, mithin das General-Commando nicht allein in so oft, als ein- oder anderer Regimentskommendant ermeldter Kinder halber einige Nachricht anbegehren dürfte, solche aus der ex prate Provincialis erhaltenden Anzeige zu ertheilen, sondern auch letztere nach dem Umlaufe jedweden halben Jahrs, und den davon gemachten erfoderlichen Gebrauch an den Hofkriegsrath einzubefördern hat; da diese Kinder dem Provinciali völlig übergeben werden, und demselben von daher besondere Vortheile zufließen, so ist Ihrer Majestät weiterer allerhöchster Willen und Befehl, daß die Dominien oder andere Landeseinwohner, solche Kinder keineswegs nach bloßer Willkuhr aus ihren Diensten verjagen, auch in soweit als einige dieser Kinder nach der Hand krüppelhaft, oder sonst untauglich zu einiger Dienstleistung werden dürfen, die Länder derselben Versorgung sich nicht entschlagen können, allermaßen denn hiernächst die böhmisch-österreichische Hofkanzley die Zeit, und das Alter, bis wie lang nämlich dergleichen Kinder ohne den Willen derjenigen, bey welchen sie in Diensten stehen, sich von solchen nicht hinweg begeben können, erst noch zu bestimmen, wie nicht minder, so viel hierunter überhaupt das Politicum betrifft, die gutfindende Veranlassungen anzukehren seyen, mithin dem General-Commando zu seiner Zeit davon die Eröffnung geschehen wird.

Kreishauptleute, Obrigkeiten, Pfarrer und Regimentskommendanten, sollen auf die christliche Erziehung, und anständigen Unterhalt dieser Kinder bey schärfester Verantwortung besorgt seyn.

Dem General-Commando ist von dem Provinciali alle halbe Jahre von dem Stande derselben die Auskunft zu ertheilen.

Den Aeltern ist durch Zureden der Regimentskommendanten aller Irrewahn zu benehmen, dem selbe über die Abgebung ihrer Kinder fassen dürften.

Auf Anverlangen von Zeit zu Zeit die nöthigen Auskünfte zu geben.

Dessenthalben auch das General-Commando angewiesen wird, nicht nur aus den a Provinciali erhaltenden Anzeigen den Regimentskommendanten die Nachrichten zu ertheilen.

Sondern auch diese von halbem zu halbem Jahre an den Hofkriegsrath einzubefördern.

Die Dominien und Unterthanen dürfen solche Kinder nicht willkührlich aus ihren Diensten verjagen.

Die Versorgung den mühseligen und krüppelhaften nicht verweigeren.

Die Zeit und das Alter, wie lang ein dergleichen Kind nicht könne vom Dienste entlassen werden, wird noch zu bestimmen seyn.

Wie auch noch andere gutfindende Veranlassungen zu wissen gemacht werden.

Wiezumal übrigens in den von der böhmisch-österreichischen Hofkanzley hierüber gelangten Pi cen einige Dominien bemerket werden, welche dergleichen Kinder, ohne daß noch eine Anzahl determiniret worden ist, zu nehmen sich erkläret haben, so muß das General-Commando die nähere Auskunft darüber zu Handen zu bringen, sofort in soweit als die anbegehrten Kinder unter den in Inneröstereich liegenden Regimentern vorhanden sind, solche sogleich von dannen

Besondere Verordnung an das inneröstereichische General-Commando wegen Abgebung einiger ohne Determinirung der Zahl anverlangenden Kinder von dortländigen Regimentern.

Anno 1769.

nach der gegenwärtigen Vorschrift abzugeben zu machen, die Anzahl derjenigen aber, die allenfalls noch dahin zu schicken kommen, mit allen darzu nöthigen Umständen förderſamſt hieher anzuzeigen ſich angelegen halten, wie denn der Hofkriegsrath über den Erfolg der getroffenen Fürkehrungen wegen der dem Provinciali zu übergeben kommenden Kinder der Anzeige, und außerdem noch der Conſignation dieſer Kinder gewärtig iſt, worinnen ihre Tauf- und Zunamen, das Alter, das Geburtsort, die Namen der Aeltern, die Chargen der Väter, und die Namen der Regimenter und Kompagnien, worunter ſie ſtehen, bemerket ſeyn müßen. Wien den 3. May 1769.

Wollener Halsbinden oder Bauernflöre fremder verbottene Einfuhre.

Den 22. May 1769.

Es haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät vermög Hofdekrets vom 22. May c. a. anher zu bedeuten allergnädigſt geruhet, welchergeſtalt in Anſehung der fremden wollenen Halsbinden, oder ſogenennten Bauernflöre, zumal ſolche unter die verbotene wollene Waaren gehören, nach geflogener Einvernehmung von der Gehörde, an die hieſige Bankogefällen-Adminiſtration die Verordnung ergangen ſey, daß geſagte fremde wollene Halsbinden, oder ſogenennten Bauernflöre weder pro Conſumo noch pro Tranſito in die kaiſerl. königl. Erbländer paſſiret, hingegen von einem fremden in ein anderes fremdes Land, auch noch künftighin erſagter Tranſito freygelaſſen werden ſolle.

Welch allerhöchſte Verfügung ihm geſammten Handelſtande hiemit zur nachrichtlichen Verſtändigung unverhalten wird. Wien den 22. May 1769.

Geiſtliche Sachen in Zeitungen nicht einzudrucken.

Den 26. May 1769.

Der N. Oeſt. Regierung in Gnaden anzufügen: Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten gnädigſt anzubefehlen geruhet, daß von Sachen, welche die Geiſtlichkeit angehen, oder betreffen, nichts dem hieſigen Diario ohne allerhöchſten Vorbewußt und Erlaubniß einverleibet werden ſolle. In deſſen Gemäßheit ſolchemnach Sie Regierung den Verleger des hieſigen Diarii zu deſſen künftigen Nachverhalte gehörig anzuweiſen, auch ſich ſelbſt hiernach zu achten hat. Wien den 26. May 1769.

Viehweiden Kulturbegünſtigung.

Den 26. May 1769.

Der N. Oeſt. Regierung anzufügen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät hätten aus tragender Obſorge und Milde für das Beſte Ihrer getreuen Unterthanen allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß nicht allein die zur beſſeren Frucht gebrachte Hutweyden nicht höher beleget, ſondern auch da, wo der Zehent abgenommen würde, denjenigen, ſo die Gemeinweyden zur nutzbaren Kultur bringen würden, die Zehentbefreyung hievon auf 30 Jahre zugeſichert, und ein-ſo anderes in den Ländern per Currendam bekannt gemacht werden ſolle.

Weyden, welche fruchtbar gemacht worden, nicht höher zu belegen.

Auf 30. Jahr Zehent frey.

Welche allerhöchſte Reſolution demnach Ihr Regierung zur weiteren Verfügung hiemit erinnert wird. Wien den 26. May 1769.

Mehleinfuhre Bevortheilungen der Bäcken Abſtellung.

Den 27. May 1769.

Der N. Oeſt. Regierung anzuzeigen: Von der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation ſey anher erinnert worden, wienach bey einer mit hieſiger Proviantirungskommiſſion abgehaltenen gemeinſchäftlichen Zuſammentretung von letzterer die Eröffnung geſchehen, daß nach zuverläßiger Entdeckung, die von der Mehlabnahme aus dem Magazine ſich zu entſchlagen trachtende hieſige Bäcken auf

die

Anno 1769.

die nunmehr verbotene Hereinbringung des Roggenmehls sich mit dem verlegeten, daß sie vieles Mehl unter dem Namen der aus eigenen Körnern vermahlenen Schrottgütern hereingehen ließen, welche Schrottgüter nach dermaliger Verfassung nicht auf die Mehlgrube zur Visitation und Beschau gebracht, sondern von den Linien gerad in die Häuser der Bäcken geführet, und nach der Abladung oft erst an folgendem Tage von den Bäcken angemeldet, sofort durch einen von dem Mehlaufschlagsamte abschickenden geschwornen Mehlmesser in dem Backhause abgewogen, und nach dessen Befunde die Gebühren berichtiget würden, wodurch denn mehr gedachte Bäcken genugsame Gelegenheit hätten, das Roggenmehl unverhindert des bestehenden Einfuhrsverbots, mit Ansagung einer bessern Qualität, ob zwar mit einem scheinbaren Aufwande eines größeren Aufschlags herein zu bringen, an den letztern aber sich gedoppelt, und noch mehr zu erholen, weil sie unter dem selbst einführenden Roggenmehle das aus ihren zu vermahlen aufgegebenen Körnern, nebst den übrigen Gattungen erzeugende, und nur zur Mastung des Viehes gehörige Schwein- oder Fußmehl in größerer Quantität vermischter, mithin diese Schrottgüter um viele Gulden wohlfeiler unter dem Magazinspreise überkämen, folglich sogar das Publikum bey der Verbackung mit dieser unkaufrechten, ja der Gesundheit schädlichen Mehlgattung bevortheilen könnten. Um nun diesem unter dem Deckmantel der Schrottgüter einreissenden Unfuge zu steuern, sey einverständlich für die gesicherte und unbeschwerlichste Remedur anerkennet worden, daß in Zukunft die eintreffende Schrottguter hiesiger Bäcken, ohne einige Ausnahme, so wie es mit dem Kaufmehle immer gepflogen wird, auf die Mehlgrube geführet, und allda durch die ohnehin aufgestellten geschwornen Mehlbeschauer ordnungsmäßig untersuchet, sofort durch die geschwornen Mehlmesser zu den Bäcken in die Häuser begleitet, allda die Abwaage alsogleich vorgenommen, und nach derselben Aufschlage die Gebührabstattung in dem Mehlaufschlagsamte geleistet werde, damit aber diese zur Verwahrung des Gefälls, wie zur Versicherung des Publici vor der Einführung des oben entdeckten mit schädlicher Vermischung des Schwein- oder Fußmehls unter dem Vorwande der Erzeugniß aus Schrottgütern unbeschaut einführenden meistens unkaufrechten Roggenmehls gereichende künftige Manipulationsabänderung von nun an zur ununterbrochenen Beobachtung gelangen möge. So hat Sie Regierung auf dessen unfehlbare Befolgung bey Abschickung der Mehlwagen sowohl das Bäcken- als Müllerhandwerk alsogleich gemessenst anzuweisen, und auf dessen Vollzug stätshin zu halten, nebst dem aber auch zur Steuerung der auf den Mühlen selbst zum öftern vorgehenden derley schädlichen Roggenmehlsvermischung mit dem Schwein- oder Fußmehle die Republicirung des unterm 30. Augusti 1758. emanirten Patents wegen verbotener Erzeugung des sogenennten Weißroggens, und nur einzuführen erlaubten kaufrechten Backmehls, denn die Erfrischung der wegen dessen bey den quartaligen Handwerkstagen den eigends hierzu vorzufoderenden Mühljungen zu geschehen habender deutlichen Vorlesung, und über dessen Vollzug jedesmal unter Pönfalle angeordneten Berichtserstattung an die Kreisämter, wie auch an allhiesigen Stadtmagistrat unterm 31. May 1767. erflossenen Verordnungen gehörig zu veranlassen. Wien den 27. May 1769.

Verbotene Roggenmehlseinfuhre.

Wird von den Bäcken unter dem Namen der Schrottgüter getrieben, weil die Schrottgüter nicht auf der Mehlgrube beschauet.

Sondern gerad in die Häuser der Bäcken zugeführet, abgewogen, und davon die Gebühren berichtiget werden.

Wodurch sie Gelegenheit haben, nicht nur das Roggenmehl einzuführen.

Sondern auch die Vermischung des Roggen- mit dem Schwein- oder Fußmehl zu unternehmen.

Diesem Unfuge für das künftige zu steuern.

Sollen die Schrottgüter auf die Mehlgrube geführet.

Von dem Mehlbeschauer daselbst visitiret.

Von dem Mehlmesser sodenn in den Backhäusern abgewogen.

Hievon der Aufschlag entrichtet werden.

Anweisung des Bäcken- und Müllerhandwerks zur unfehlbaren Befolgung.

Und weil auch auf den Mühlen derley Vermischungen zu geschehen pflegen.

Republicirung des Patents dd. 30. Augusti 1758. wegen des verbotenen Weißroggenausfuhr.

Erfrischung der Verordnung, wegen dessen quartaliger Vorlesung.

Dessen jedesmalige Vollzugsanzeigung von den Kreisämtern und denen von Wien.

Adleraushängung ohne Erlaubniß nicht zu gestatten.

Dem N. Oest. Kommercienkonsesse wiederum zuzustellen, und ist der Huberin die Aushängung des Adlers zu bewilligen, übrigens aber darauf zu sehen, daß künftig hierinnfalls aller Mißbrauch vermieden, und ohne einer insonderheit darzu erhaltenen Erlaubniß die Aushängung desselben nicht gestattet werde. Wien den 29. May 1769.

Den 29. May 1769.

Mauthentrichtung von den Militareffekten oder Materialien.

Der N. Oest. Regierung anzufügen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten aus Gelegenheit der von Dero Hofkriegsrathe anverlangten Freypaßertheilung auf ungarische rohe Häute für die Militar-Oeconomie-

Den 9. Junii 1769.

Anno 1769.

reypaß auf ungarische rode te für die Militairökono- ommissionen wird nicht illiget.

Kommissionen gnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß es bey höchst Dero Resolutionen, und bey der Ordnung belassen, somit von allen dergleichen einführenden Effekten, oder Materialien die gewöhnliche Mauth der Zeit bezahlet werden soll. Dessen man sie N. Oest. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft andurch verständigen will. Wien den 9. Junii 1769.

on allen dergleichen ein- enden Effekten und Mate- en die Mauth zu bezahlen.

Soldatenkinder-Dienstzeitdeterminirung.

en 10. Junii 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Es habe der kaiserl. königl. Hofkriegsrath in Betreff der zu der Bauerschaft in die Dienste abzugebenden Soldatenkinder den weiteren Antrag gemachet, womit dergleichen Soldatenkinder wenigstens in solang, bis sie ihre Großjährigkeit erlanget haben, in dem ersten Dienste zu verbleiben hätten: da nun hiebey dieß Orts kein Bedenken obwaltet; als wird Ihr N. Oest. Regierung hiemit aufgetragen, nach sothanen hofkriegsräthlichen Antrage das Weitere an Gehörde zu verfügen. Wien den 10. Junii 1769.

oldatenkinder sind bis zu Großjährigkeit in dem er- Dienste zu behalten.

Körner-Wochenmarkts-Preistabelle künftige Verfassungsnorma.

en 17. Junii 1769.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten, um von den Getreidspreisen in Dero gesammten Erbländern zeitlicher und verläßlicher benachrichtiget zu seyn, befohlen, daß in jedem Kreise, Viertel oder Distrikte eines, oder beschaffenen Umständen nach zwey Marktörter, in welchen der stärkeste Zusammenfluß des Getreids, folglich der meiste Kauf und Verkauf geschiehet, ausersehen, und namhaft gemacht, sofort den daselbst vorfindigen Magistraten, oder Obrigkeiten nach dem nebenliegenden Formulari gedruckte Tabellen zugefertiget werden sollen, in welchen die Aussetzung der an jedem Marktage bestandenen verschiedenen Preise, von innberührten Getreidssorten, nach Anleitung des beyspielsweis ausgefüllten Formularis zu geschehen habe, und der mittlere Preis durch Zusammenziehung der Hauptsummen, und Zertheilung jener von dem ganzen Verkaufsbetrage im Geldewerthe durch die Anzahl der Metzen zu bemerken, auch das bestandene oder festsetzende Gewicht vom Kornbrode anzudeuten, die zur Bestimmung des eigentlichen Verhältnisses zwischen dem bestandenen Brodgewichte, und mittleren Getreidspreise vorbehaltene besondere Kolonne aber zur anderweiten Ausfüllung offen zu lassen sey.

f was Art künftig von den straten und Obrigkeiten rnatliche Wochenmarkts- tabellen zu verfassen.

Die Magistraten, und Obrigkeiten von den ausersehenden Marktörtern, hätten also mit ermeldter Ausfüllung nach den Marktzetteln das ganze Monat hindurch fortzufahren, am Schluße desselben aber vorbeschriebenermaßen mit der Berichtigung der Tabelle fürzugehen, und solche alsogleich an das betreffende Kreisamt dergestalt einzusenden, daß selbe binnen 5 Tagen bey diesem verläßlich in Vorschein komme, wo im Widrigen das Kreisamt bey eigener Vertretung ohne Verzug einen Straf- oder besonderen Bothen auf Kosten der Saumsäligen an selbe abzuschicken, und durch solchen die Rückstände einzubringen, nach Erhaltung derselben aber sothane Tabellen, mit der ersten abgehenden Post an die Landesstelle einzubegleiten habe; Sie die Landesstelle selbst solle aus erwähnten Tabellen der zur Festsetzung der mittleren Getreidspreise ausersehenen Marktsörter eine allgemeine, für das ihr anvertraute ganze Land nach den nebengehenden beyspielsweis ausgefüllten, und gleichfalls in Druck zu legenden Formulari binnen 8. Tagen darauf, folglich während der zweyten Woche jedes Monats verfassen lassen, und solche mit Ende derselben, oder Anfange der künftigen unfehlbar, bey ansonst gewärtigender Verantwortung nach Hofe einschicken. Wo es jedoch bey der bisher bestandenen Uebung in Ansehung der übrigen Marktspreise vom Getreide und andern Viktualien noch ferner zu verbleiben habe.

sendung derselben läng- nnen 5 Tagen nach Ver- nes Monats bey Strafe betreffende Kreisamt.

dannen Einbegleitung Landesstelle.

welcher eine allgemeine ganze Land eingerichtete binnen 8 Tagen darauf assen, und nach Hofe ein- en.

Welches demnach Ihr N. Oest. Regierung zur weiteren Verfügung, und obgemeldten Beobachtung und Anzeige anmit unverhalten werde. Decretum Viennæ 17. Junii 1769.

Nro.

Nro. 1. V. O. W. W. Kreis. Marktpreis-Tabelle. Stadt Mölk.

vom 4ten bis 26sten Jäner Anno 1769.

Markttage, in welchen verkauft worden.	Weizen. N. Oe. Metzen.	Weizen. Preis zu fl.	kr.	Weizen. Thun fl.	kr.	Weizen. Kömmt 1. Metzen		Korn. N. Oe. Metzen.	Korn. Preis zu fl.	kr.	Korn. Thun fl.	kr.	Korn. Kömmt 1. Metzen		Korn. Wovon für 1. kr. Brod nach dem Mittelpreise wirklich gebacken werden.	Korn. Wovon für 1. kr. Brod nach dem Mittelpreise zu backen gewesen wären.	Gersten. N. Oe. Metzen.	Gersten. Preis zu fl.	kr.	Gersten. Thun fl.	kr.	Gersten. Kömmt 1. Metzen		Haber. N. Oes. Metzen.	Haber. Preis zu fl.	kr.	Haber. Thun fl.	kr.	Haber. Kömmt 1. Metzen	
															Loth.														
Den 4. Jän.	10	2	27½	24	35			20	1	48	36	—					5	1	28	7	20			100	—	52½	87	30		
	20	2	26	48	40			10	1	46	17	40					75	1	25	106	15			107	—	50	89	7½		
	50	2	20	116	40			50	1	42	85	—					66	1	21	89	6			177	—	48	141	36		
Den 7. Dito	60	2	33	153	—			10	1	48½	18	5					15	1	27½	21	52½			45	—	52¾	39	33¾		
	40	2	26	97	—			25	1	46	44	10					22	1	25	31	10			98	—	51	83	18		
	100	2	21	235	—			45	1	43	77	15					36	1	26¾	47	9			117	—	49	95	30		
1 Woch. Su.	280	—	—	674	55	2	24⅜	160	—	—	278	10	1	44½	20		219	—	—	302	52½	1	32½	644	—	—	536	38¼	—	50
Den 11. Dit.	35	2	31	88	5			29	1	47	51	43					15	1	32½	23	7½			54	—	52	48	36		
	88	2	29	218	32			47	1	45	82	15					86	1	28½	126	51			132	—	53	116	36		
	64	2	27½	157	20			34	1	41	57	14					42	1	23	58	6			74	—	50	61	40		
	29	2	30	72	30			31	1	46	54	46					27	1	31	40	57			49	—	56	45	44		
	72	2	29	178	48			78	1	45	136	30					91	1	28	133	28			155	—	54	139	30		
	52	2	24	124	48			21	1	43	36	3					32	1	24	44	48			36	—	51	30	36		
2 Woch. Su.	340	—	—	840	3	2	28½	240	—	—	418	31	1	44⅝	20		239	—	—	427	17½	1	27⅛	500	—	—	442	12	—	53⅛
Fallen also dieß Monat aus	620	—	—	1514	58	2	26¼	400	—	—	696	41	1	44⅛	20		512	—	—	730	10	1	25⅜	1144	—	—	979	20¼	—	51⅛

Und so weiter auch die dritte und vierte Woche des Monats, und da sich von selbst verstehet, daß, wo in einer Woche mehrere Körnermärkte gehalten werden, ihre Preise allhier auf eine einzige Seite zu bringen nicht thunlich seye, so muß entweder die andere Seite auf gleiche Weise, wie allhier nachgemeret, oder welches besser ist, und jedes Ort selbst zu besorgen hat, diese Tabelle gleich auf beyden Seiten also gedrucket werden: Wo aber wochentlich nur 1. Wochenmarkt gehalten wird, wird leichtlich auf einer einzigen Seite damit auszulangen seyn.

Zu Ende des Monats werden die wochentlichen Summen der Anzahl der verkauften Körner, denn ihres Betrags im Gelde zusammen gezogen, und bey jeder Körnersorte der monatliche Mittelpreis, und das Mittel der wirklich bestandenen Brodsatzung in der dießfälligen erstern Kolonne, weil die andere offen bleibet, ausgesetzet, mithin wird der Abschluß gleich nach der letzten Summe folgender Gestalt zu stehen kommen.

Anno 1769.

Es scheinet übrigens unnöthig zu seyn, allhier mit mehrerm zu erinnern, wie bey Formirung dieser Marktpreistabelle vorgegangen werden solle, da schon aus obangegebenem Beyspiele sich ergiebt, daß bey jeder Gattung Korns nicht allein die verschiedenen Preise, sondern auch wieviel Metzen für jeden besonderen Preis verkaufet worden? Es folget also hieraus, daß, wenn die wochentliche Summe der erkauften Körner in die Summe ihres Geldbetrags dividiret wird, der Mittelpreis für dieselbe Woche ausfallen müsse, mithin auszusetzen sey.

Desgleichen wird es wegen ohnedem vorliegender Klarheit der Sache keiner weitern Anweisung bedärfen, daß, wenn man weiß wie schwer zum Beyspiele, das 3 oder 6 kr. Roggenbrod in der Woche, welche man abschließt, gebacken werde, das Gewicht dieses 3 oder 6 kr. Roggenbrods nur respective mit 3 oder 6 kr. zu dividiren sey, um zu wissen, was für 1 kr. ausfalle? welches Gewicht man sodenn in der dießfälligen ersten Kolonne gleichmäßig aussetzet, die gleich daran befindliche aber frey läßt, um solche entweder bey der Landesstelle nach der daselbst bestehenden Brodsatzung, oder aber allhier in Wien aussetzen zu können.

Sobald das Monat sein Ende erreichet hat, ist gegenwärtige Tabelle obangezeigtermaßen zu schließen, und inner den nächsten 5 Tagen an das Kreisamt alsogewiß einzusenden, als im Widrigen auf Kosten des Säumigen ein eigener Both, welcher bis zur Ueberkommung der Tabelle zu warten hat, an das säumige Ort abgeschicket werden solle.

Pag. **Erzherzogthum Niederösterreich. Monat Jäner 1769.**

Nro. des Marktpreiskreis.	Namen der Städte und Marktflecken.	Wochen.	Weizen N. Oest. Metzen.		Korn. N. Oest. Metzen.		Wovon für 1. kr. Brod nach dem Mittelpreise wirklich gebacken worden.	zu backen gewesen wären.	Gersten N. Oest. Metzen.		Haber N. Oest. Metzen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Loth.		fl.	kr.	fl.	kr.
	Viertel Oberwienerwald.											
1	Mölk	4	2	26 1/4	1	44 1/2	20		1	25 3/8	..	51 1/2
2	Wilhelmsburg	4	2	25	1	43 3/4	20 3/8		1	24 7/8	.	51 3/8
	Kommen also in diesem Viertel auf das Mittel	..	2	25 5/8	1	44 1/8	20 3/16		1	25 1/8	..	51 3/8
	Viertel Unterwienerwald.											
3	Wien	4	2	25 7/8	1	45 1/2	19 1/4		1	25 7/8	..	51 3/8
4	Fischament	4	2	24	1	43 5/8	20 1/8		1	23 7/8	..	51 1/2
	Kommen also in diesem Viertel auf das Mittel	..	2	24 7/8	1	44 1/2	19 7/16		1	24 7/8	..	51 3/8

Und sofort durch alle Kreise, da sodenn am Ende alle Mittel der Kreise zusammen geschlagen werden, und daraus das gemeine Mittel des ganzen Landes folgendermaßen gezogen wird.

Summe aller vorstehenden Mittel	..	46	18 3/4	33	27 5/8	345		27	29 3/4	16	6 7/8
Welche mit 4. Kreisen dividiret, im ganzen Erzherzogthume Niederösterreich ein Mittel ausmachen von	..	2	35 5/8	1	53 5/8	19 1/8		1	34 1/4	..	56 5/8

Pr. N. Oest. Regierung.

Da die Marktpreisestabellen von denjenigen Orten, von welchen solche eingeschicket werden, nach der gewöhnlichen Zahlenordnung numeriret werden müßen, auf daß, daferne eine so andere ausbliebe, solches um so leichter wahrgenommen werden möge, selbige aber in gegenwärtiger Tabelle von der Landesstelle wiederum zu allegiren nöthig sind; so ist zu dem Ende in den Marktpreisestabellen unter dem alldasigen Nro. ein Strich zu machen, und darunter dasjenige Numer zu schreiben, welchen es in gegenwärtiger Tabelle ebenfalls nach der das Jahr hindurch fortlaufenden gewöhnlichen Zahlenordnung überkommt, gleichwie solches in beyliegender Preisestabelle ganz klar zu ersehen ist.

Es wird auch überall wo sowohl die Marktpreise, als gegenwärtige Landestabellen im Druck aufgeleget werden, besonders zu sorgen seyn, damit hierzu das Papier von der nämlichen Größe, wie gegenwärtiges ist, genommen werde; damit solche allhier zu Wien in Centro zusammen gebunden werden können, als daher selbige von der Landesstelle wenigst mit der Hälfte des folgenden Monats verläßlich einzuschicken seyn werden.

Uebrigens sind die Orte, welche man oben angesetzt, blos zum Beyspiele genommen worden, weil jede Landesstelle die frequentesten Wochen- oder Körnermärkte ihres zu respicirenden Landes ohnedem besser wissen muß, oder jene, welche in jedem Kreise oder Distrikte einen Vorzug haben, leichtlich erfahren kann.

nno 1769.

Edirung der Handlungsfabrikatur = denn Wirthschaftsbücher in cauſis commiſſi.

23. Junii 1769.

ände zwiſchen den Kame- d Bankal = denn übrigen chen Juſtiz = und Kommer- ſtellen, wegen Edirung Inſpicirung der Wirth- = denn Handlungs = und aturbücher in Gefällsde- tionsſachen.

ſe zu beheben, wird hie- kgeſetzet.

Fiſcus hat in actionalibus das Vorrecht.

nſelben gebühret nach Be- bey dem Foro competen- Edirung und Inſpicirung genſeitigen Rechnungen okumenten anzuſuchen.

nn die Gefällsadminiſtra- oder Kameralſtellen hin- he Innzichten einer Ge- fraudation haben.

och, da das Factum, denn tum & quale damni u erweiſen wäre.

d denſelben die Bücher, ungen, und Korreſpon- der Negocirenden und ungsfabriken, von wem mer geführet werden zu um einzuſehen.

ey iſt aber die in der Exe- sordnung gegründete ge Gewohnheit zu beob-

hin wenn Indicia ſpeci- er periculum in mora den.

Factum, quantum & damni aber nicht zu erui-

dieſen allgemeinen Fäl- der Præſes des Conſeſ- cauſis ſummi Principis mmiſſorum, auf Anlan- Beamten unverſchüblich en, ob die Edirung und rung ſtatt finde.

ſe muß jedoch in Gegen- ner oder zweyen Gerichts- n geſchehen.

keine Conſeſſus aufge- ind, haben die Ortsobrig- auf Gefahr des Beamten ſiſtenz auf die nämliche leiſten.

Anzuzeigen: Und kann man derſelben hierdurch nicht verhalten, wasmaßen ſich bisher zwiſchen der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation und Hofkammer, denn den übrigen politiſchen Juſtiz- und Commercial-Hofſtellen, über die von den erſteren in Gefälls-Defraudationsfällen angeſonnene Edirung und Inſpicirung der Wirthſchafts- denn Handlungs- und Fabrikaturbüchern verſchiedene Anſtände erhoben, welche Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach reifer der Sachen Erwägung dahin allergnädigſt entſchieden, und in Kraft dieſes feſt zu ſetzen beſchloſſen haben, daß bey einer rechtsanhängig gemachten dießfälligen Action, der Fiſcus in ſeinem bekannten Vorrechte zu verbleiben, mithin nach Befunde die Edirung der gegenſeitigen Rechnungen, und Inſtrumente bey dem Foro competente anzuſuchen, und hierüber die gerichtliche Entſcheidung abzuwarten habe, wie denn auch weiter in ſolchen Fällen, wo die kaiſerl. königl. Gefällsadminiſtrationen, oder Kameralſtellen die hinlängliche Innzichten, einer geſchehenen Zoll- oder andern Gefälls-Defraudation gefunden, und die Unterſuchung in promptu vorgenommen, ſohin zum Hauptzwecke gehalten werden muß, wenn die Corpora commiſſi ſubtrahiret wären, das Factum aber, und das Quantum & quale damni durch die ämtliche Unterſuchung nicht vollſtändig, und erweislich zu erheben wäre, keinem Zweifel unterlieget, daß die Bücher, Rechnungen und Korreſpondenz der negocirenden, und Handlungsfabriken ohne Unterſchied, ob ſolche von privatis oder Obrigkeiten geführet werden, zu ediren, und einzuſehen ſind, dergeſtalt, und alſo jedoch, daß hierinnfalls die in der Exekutionsordnung gegründete bisherige Gewohnheit beyzubehalten ſey, vermög welcher bey vorhandenen Indiciis ſpecificis, oder wenn die Unterſchleifsgegenſtände ſehr beträchtlich, oder wo ein Periculum in mora, und wenn ſonſt das Factum, wie auch das Quantum & quale damni auf andre Weiſe beweislich nicht zu eruiren iſt, in dieſen alleinigen Fällen den Kameral- oder Bankalbeamten bevorſtehet, bey dem Præſide des Conſeſſus in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum, die Edirung und Inſpicirung der Handlungsbücher und Rechnungen anzuſuchen, welcher ohne die gewöhnliche Rathsverſammlung abzuwarten, ſogleich entweder für ſich ſelbſt, oder mit Zuziehung ein- oder anderen Raths nach Befunde zu dijudiciren hat, ob ſothane Extradirung und Inſpicirung der Handlungsbücher von den Viſitationskommiſſarien, oder der Kameralſtellen-Oberbeamten fürzunehmen, oder die, ſo eine dergleichen Edirung anverlangen, ad viam juris ordinariam anzuweiſen ſeyen, wo ſohin, im Falle das erſtere erkennet würde, ſolches jedoch nicht anders, als in Gegenwart ein- oder zweyer Gerichtsperſonen zu geſchehen hätte: wohingegen an jenen Orten, wo ſich kein Conſeſſus aufgeſtellet befindet, die Ortsobrigkeit, periculo des Kameral- oder Bankalbeamten die gebetene Aſſiſtenz auf die nämliche Art, wie ſolches bey dem Præſide des Conſeſſus angetragen wird, leiſten ſolle.

Sie N. Oe. Regierung hat alſo in Folge dieſer allerhöchſten Verordnung ſich nicht nur ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch die gehörige weitere Verfügung zuthun, daß dem ſolchergeſtalt genau nachgelebet werden ſolle; wie denn gleichermaßen auch die Bankal- und Kameralämter in ſolcher Gleichförmigkeit durch ihre Gehörden angewieſen werden. Wien den 23. Junii 1769.

Fabrikenwaaren = Abnahmserweiſung.

19. Junii 1769.

Dem N. Oeſt. Kommercienkonſeſſe wiederum zuzuſtellen, die vorgeſchlagene Bilance über die auf Päſſe eingeführte fremde, und die im Lande erzeugte Waaren dienet zwar zu dem Ende, daß die Verhältniß der innländiſchen Waarenerzeugung mit dem eigenen Verbrauche, und welcher Artikel inſonderheit für den

inn-

innländischen Handel eine Erweiterung nöthig habe, daraus ersehen werden könne, keinerdings aber ist selbe hinreichend daraus abzunehmen, ob die von den Handelsleuten den Fabrikanten, und Manufakturisten gegebenen Bestallungen von ersteren auch wirklich abgenommen worden seyen. Zur Erreichung dieser Absicht demnach hat er Consessus die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß die Fabrikanten auf den über die erhaltene Bestellungen ausgestellten Attestaten die jedesmalige Ablieferungen derselben bescheinigen, und andurch die wirklich geschehene Abnahme bestättigen, die Kaufleute hingegen die also bescheinigte Attestata nach vollständig gelieferter Bestellung bey ihm Konsesse also gewiß wieder einreichen sollen, wie im Widrigen denselben kein weiterer Paß auf fremde Waaren ertheilet werden würde. Diese über die erfüllte Bestellungen eingegangene Attestata sohin sind von ihm Konsesse, nebst der darüber gepflogenen Fürmerkung von Viertel zu Vierteljahre nach Hofe zu begleiten. Wien den 29. Junii 1769.

Ertrunkener und erstickter Personen Rettung.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, was Würden Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber den Magistraten, und Landgerichten, derselben Verwaltern und Beamten dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, auch sonst jedermänniglich Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Nachdem aus mehreren öffentlichen Nachrichten zu ersehen gewesen, durch was für Mittel, und mit was gutem Erfolge den ertrunkenen Personen das Leben öfter gerettet, und erhalten worden, und nun Wir eben zu dem Ende von Unsrer allhiesigen medicinischen Facultät einen solchen kurzen deutlichen, folglich dem Begriffe auch des gemeinen Manns angemessenen, zugleich mit Beyspielen versehenen Entwurf eines Unterrichts abfassen zu lassen, annebens aber auch für die Erhaltung einer solchen Person ein Præmium in Unsern Erbländern zu bewilligen, dabey alle jene Hindernisse, welche eines Jurisdiktion-Eingriffs, oder wegen zu tragen habender Kosten, die den dergleichen Personen zu leistenden Beystand, oder aber die Habhaftwerdung der ertrunkenen Körper zurückhalten könnten, zu beheben gnädigst bewogen worden; Dm 1ten Julii 1769.

Als haben Wir nicht allein den von Unsrer allhiesigen medicinischen Facultät standhaft verfaßten, an Uns eingegleiteten, hiebey mit angeschlossenem Unterrichts-Entwurf (wie sowohl den Ertrunkenen, als andern Theils aus Melankoley oder andern Ursachen sich selbst Erhenkten, theils von den Kohlen, durch Gährung des Mostes, oder auch bey Reinigung der etwann lang verschlossen gewesenen Brunnen erstickten Menschen das Leben erhalten werden könne) gnädigst beangenehmet, sondern auch anbey bewilliget, und anbefohlen, daß ein Premium von fünf und zwanzig Gulden auf die Erhaltung jedes ertrunkenen, oder sonst erstickten Menschen gesetzt seyn, und solches gegen Beybringung des darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Attestati aus jedes Landes-Kameralkasse erfolgt, an der Habhaftwerdung dergleichen Körper Niemand gehindert, noch weniger solche für einen Eingriff in die landesgerichtliche Jurisdiktion angesehen, oder daß einem Mitleidigen daraus Nachtheil oder Vorwurf erwachse, gestattet, vielmehr dergleichen Körper in die Gemeinhäuser unverweigerlich aufgenommen, und daselbst mit dem Nöthigen zu Anwendung der Hilfsmittel versehen, sofern aber solche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden soll. Wo anbey Wir der allhiesigen medicinischen Fakultät untereinstens aufgetragen haben, von ihr mehrere Exemplarien von dem besondern Instrumente der Tabak-Klistirspritzen gegen der gnädigst bewilligten Vergütung der Kosten aus Unserm Camerali verfertigen zu lassen, und davon den Landes-Physicis, und Sanitäts-Medicis, sonderheitlich aber den an Flüßen gelegenen Chyrurgis, und Badern gratis zu vertheilen, auch selbe von der Anwendung- und Unterhaltung dieses Instruments zu unterrichten, folglich ob der letzteren Gelegenheit die Nachsicht zu pflegen, die übrige aber anzuleiten, sich

Unterricht wie ertrunkene, erhenkte, oder erstickte Menschen beym Leben erhalten werden könnten.

Darauf gesetztes Premium von 25. fl.

Beybringung des Obrigkeitsattestati.

An der Habhaftwerdung dergleichen Körper niemand zu hindern.

Noch solche als Landgerichts-Eingriffe anzusehen.

Einnehmung dergleichen Körper in die Gemeinhäuser zur Operation.

Tobakklistier-Spritzen genugsamer Anzahl Verfertigung.

Dieselbe den Landes-Physicis, Medicis, Chyrurgis und Badern gratis zu vertheilen.

Anno 1769.

Publicirung dieser Verordnung von den Herrschaften und Obrigkeiten.

dergleichen selbst anzuschaffen. Damit aber diese Unsre gnädigste Gesinnung desto mehr kund gemacht werde, so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß solche von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten, bey den Kanzleyen mittelst Fürforderung der Gemeinden und Unterthanen, wie auch an den sonst gewöhnlichen Amtstagen, und Grundbuchsabhaltungen bey den Chyrurgorum- und Badermitteln aber bey ihren Zusammentretungen des öftern bedeutlich abgelesen werden solle. Wonach sich denn alle und jede Herrschaften, Ortsobrigkeiten, Magistraten und Landgerichte derenselben Verwalter und Beamte, auch sonst Jedermänniglich gehorsamst zu achten haben wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Monatstag Julii, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt im siebenzehen hundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Unterricht, wie und mit welchen Hilfsmitteln die Ertrunkene am füglichsten hergestellet werden sollen.

Da in diesem Geschäffte der einzige Antrag und Grundursache aller anzuwendenden Bemühungen dahin gehet, daß die Lunge und das Gehirn von dem allda angehäuften und stillstehenden Geblüte befreyet, und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellet werde; als soll solches auf folgende Art geschehen:

Das erste und nützlichste Hilfsmittel bestehet in der Eröffnung der Trosselblutader (venæ jugularis) welche auf ein- oder der andern Seite unternommen werden kann; wenn aber diese Ader nicht gelassen werden könnte, alsdenn ist die Eröffnung einer Ader an dem Arme, Fuße oder wo es sonst immer thunlich ist, und zwar auf acht, zehen oder mehrere Unzen, wie es die Umstände erfodern, zu unternehmen, wobey aber anzumerken ist, daß eine Aderlaß am Fuße fast niemals, die am Arme sehr selten, jene am Halse aber fast allzeit Blut gebe. Unter dieser Zeit, da das Blut aus der Ader fließet, soll man öfter an dem Herzen und den Pulsadern fühlen, ob an denselben eine Bewegung, oder Schlag wahrzunehmen sey, als durch welches Zeichen die beste Hoffnung anscheinen würde. Sollte aber

Zweytens: Kein Barbierer oder Bader alsogleich zugegen seyn, welcher eine Aderlaß unternehmen könnte, so soll unverzüglich ein solcher aufgesuchet, und beygeschaffet, bis zu dessen Ankunft aber dem aus dem Wasser gezogenen die nassen Kleider abgenommen, selber abgetrocknet, und mit andern trockenen Kleidern, Decken oder Kotzen bedecket, wie auch ihm die Nasenlöcher zugehalten, und die Luft stark und anhaltend in den Mund geblasen werden. Alsdenn soll auch

Drittens: Durch Beyhilfe eines Blasbalgs (sofern ein solcher zu haben ist) oder einer am Spitz abgeschnittenen Messerscheide, oder in deren Abgange durch Beyhilfe eines Tabaks- oder andern Röhrels die Luft (welches noch weit vorzüglicher ist) der Tabakrauch durch den hintern Leib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Tabaksrauchs aber noch füglicher durch eine eigends dazu bestimmte Tabaksklystierspritze verrichtet werden kann; sollte aber keine solche Klystierspritze beyhanden seyn, alsdenn könnte eine Klystier von einem Seitel Wasser, worinn ein Loth Tabak gekochet worden, mit einer Blase laulicht beygebracht werden. Ferner und zwar

Viertens: Solle man während dieser Beschäfftigung die ganze Brust, hauptsächlich aber an beyden Seiten, allwo sich die Rippen am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelind und zu wiederholtenmalen drücken, wie denn auch

Fünftens: Dem Ertrunkenen, sobald es möglich ist, mit einer mäßigen und sanften Wärme zu Hilfe kommen, welches mit leinenen oder wollenen warmen Tüchern am füglichsten, und zwar also geschehen soll, daß dieselbe so oft erwärmt umgeschlagen, als auch der Ertrunkene am ganzen Leibe, besonders aber am Rückgrade mäßig und beständig mit denselben gerieben werde. Damit also

Sech-

Anno 1769.

Sechstens: Diese hier angeführte Erwärmung ohne Verschub verrichtet werden könne, wird alle mögliche Mühe anzuwenden seyn, daß der Ertrunkene in das nächste Ort, allwo ein erwärmtes Bett zu überkommen ist, ohne Zeitverlust gebracht werde, da alsdenn

Siebentens: Entweder die erquickende natürliche Wärme zweyer gesunden Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legen, dießfalls sehr vieles beyzutragen vermag, oder aber

Achtens: Der Körper in ein mit warmer Asche ungefähr vier Finger dick überschüttetes Bett gebracht, solcher aber wieder mit warmer Asche bestreuet, oder mit erwärmten und in Tücher eingewickelten Zügeln, oder andern Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedecket, und darinnen einige Stunden lang erhalten werden soll, bis etwann einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden. Wenn nun

Neuntens: Einige Lebenszeichen beobachtet werden sollen, läßt man nach geschehener Aderlaß dem Kranken die stärkste flüchtige Geister für die Nase halten, oder ganz trockenen Tabak in die Nase blasen, und endlich kann man auch demselben nur einige Tropfen von gesagten Geistern mit wenig Wasser vermischt in den Mund geben.

Obschon endlich der Ertrunkene einige Zeichen des Lebens von sich geben sollte, sind diese obangeführte Hilfsmittel dennoch nicht auszusetzen, sondern es solle mit denselben noch einige Stunden lang fortgefahren werden, maßen es bekannt ist, daß dergleichen Ertrunkene auch nach den ersten Bewegungen wegen zu früh ausgesetzter Anwendung der Hilfsmittel gestorben seyn.

Da nun die vielfältige Erfahrung und Beyspiele Uns belehren, daß diese hierangeführten jederzeit die besten Hilfsmittel gewesen seyen, als hat man solche hiemit dem Publiko bekannt zu machen, anbey aber auch noch Folgendes anzumerken für nöthig erachtet, daß, gleichwie nämlich alle diese obberührte Mittel zur Herstellung des Lebens der Ertrunkenen den größten Nutzen verschaffen können, also auch zu wünschen und zu hoffen sey, daß fürohin diese Unglücklichen nicht mehr wie ehemals mißhandelt werden, da man selbe auf einem Faße gewalzet, oder umgestürzt auf den Kopf gestellet, oder wohl gar aus Unerfahrenheit bey den Füßen an einem Stricke aufgehangen hat.

Uebrigens aber ist allhier noch zum Beschluße anzumerken, daß die sich etwa aus Melancholey, oder andern Ursachen selbst Erhenkte vielleicht einigemal gleichfalls auch noch gerettet werden könnten, besonders, da man es in Erfahrung bringen würde, daß eine solche That kurz vorher unternommen worden sey, in welchem Falle bey dem Erhenkten eben dieselbe Hilfsmittel, welche in diesem Unterrichte von den Ertrunkenen angeführet worden sind, angewendet werden könnten.

Unterricht, wie die von dem Kohlendunste erstickte Menschen gerettet werden sollen.

Wenn einer oder mehrere von dem Kohlendunste in einem verschlossenen Gemache erstickte Menschen gefunden werden, an welchen das Gesicht, der Hals, und die Arme, ja der ganze Leib viel dicker, und dergestalt aufgetrieben ist, als ob man sie aufgeblasen hätte, der Puls hingegen kaum zu fühlen ist, alsdenn bestehet die

Erste: Und nothwendigste Rettung in dem, daß der Erstickte alsogleich aus dem verschlossenen Orte in die freye Luft gebracht, und demselben bey zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdrucke in den Mund geblasen werde. Sohin aber solle

Zweytens: Auf die nämliche Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit einer großen Oeffnung zur Ader gelassen werden, und obschon das Geblüt nicht gleich zu fließen anfienge, muß man sich dennoch nicht

gleich abschrecken lassen, eine zweyte, oder auch dritte Aderlaß nach Gestalt der Umstände zu Unternehmen. Unter dieser Zeit soll

Drittens: Der Erstickte mit frischem Wasser sowohl in das Angesicht, als auf die Brust häufig bespritzet, vor dessen Nase aber ein starker Essig beständig gehalten, oder auch die Nase anhaltend damit gerieben werden, und im Falle der Erstickte wieder zu sich zu kommen anfienge, und etwas zu verschlucken sich im Stande befände, alsdenn kann durch warm getrunkenes Wasser, so mit dem zehenten Theile Essigs vermischet ist, eine schnelle Erleichterung verschaffet werden. Ferner und zwar

Viertens: Kann das Reiben mit warmen Tüchern auf jene Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit großem Nutzen vorgenommen werden. Endlich

Fünftens: Soll auch obgedachte Tabaksrauchsklystier ein- oder mehrmal nach Gestalt der Umstände gegeben werden, maßen dieselbe allhier erst vor wenigen Wochen mit dem glücklichsten Erfolge ist unternommen worden.

Uebrigens kömmt noch zu erinnern, daß die Brechmittel solchen Menschen jederzeit, wenn sich auch wirkliche Anmahnungen zum Erbrechen anzeigen; zu derselben größtem Schaden beygebracht werden, indem diese Anmahnungen nicht von dem Magen, sondern von dem gedrückten Hirne entspringen.

Unterricht, Wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Erstickten die nöthigen Hilfsmittel verschaffet werden sollen.

Damit der schädliche Dunst des gährenden Mosts beständig einen freyen Ausgang finde, ist es am

Ersten: Und nöthigsten erforderlich, daß nicht allein die Thüren des Kellers, sondern auch alle übrige Oeffnungen, und gesammte Dampflöcher bey Einbringung des Mosts in den Keller alsogleich eröffnet werden, auch solche in solang, als das Arbeiten desselben anhält, bey Tage und Nacht unausgesetzt eröffnet verbleiben sollen. Wenn denn der Most zu gähren anfängt, soll

Zweytens: Vor der eröffneten Thüre des Kellers, wie auch in dem Keller selbst bey dem Anfange der Stiege oder untersten Staffel ein Feuer angezündet, und beständig erhalten werden. Wenn nun

Drittens: Der Dunst des gährenden Mosts wahrgenommen wird, soll sich Niemand ohne einem Lichte in den Keller zu gehen erkühnen, und derhalben soll man sich jedesmal mit einer Fackel, oder großen Kerze versehen, und mit solcher einige Staffeln der Kellerstiege hinuntersteigen, oder gedachte Fackel oder Licht an einem eisernen Drate langsam hinunterlassen. Geschieht es nun, daß sich die Flamme der Fackel, oder des Lichts gleichsam in eine Kugel zusammenzuziehen, und beständig kleiner zu werden anfängt, alsdenn ist es nicht zu trauen in den Keller hinunterzusteigen; sollte aber die Flamme gänzlich auslöschen, ist solches um so viel schlimmer, und alsdenn kann sich Niemand ohne Lebensgefahr in den Keller zu gehen wagen. In diesen Umständen ist

Viertens: Nichts nützlicher als eine, zwey und auch mehrere von Papiere verfertigte Granaten nach und nach angezündet in den Keller zu werfen, maßen durch derer Knall der schädliche Dunst des Mosts mit einem großen Gewalt auseinander, und mithin durch die eröffneten Thüren und Kellerlöcher aus dem Keller getrieben wird. Nachdem dieses unternommen worden ist, kann man

Fünftens: Abermal mit einer Fackel oder starken Kerze mit obangeführter Vorsicht versuchen, ob man sich mit Sicherheit in den Keller zu kommen getrauen könne oder nicht?

Sollte sich aber dennoch jemand, ohne vorhin diese hier angeführte Vorsicht zu versuchen, in einen mit so schädlichem Mostdunste angefüllten Keller wagen, und in selbem aus eigener Schuld zurückbleiben, und daselbst ersticken, bey solchem

Anno 1769.

chem Zufälle soll man nicht einen nach den andern, um solchen herauszubringen in den Keller schicken, sondern man muß auf jetzt gemeldete Weise die Luft des Kellers zuvor reinigen, und sodenn auf obbeschriebene Art versuchen, ob man in den Keller hinunter zukommen mit Sicherheit sich getrauen könne.

Wenn nun alsdenn dergleichen Verunglückte herausgebracht worden sind, kann man alle jene Hilfsmittel an ihnen unternehmen, welche oben von dem durch den Kohlendunst Erstickten angeführet worden sind.

Unterricht, was vor der Reinigung lang verschlossener Brunnen zu unternehmen, und mit welchen Hilfsmitteln die in selben erstickte Menschen zu retten seyen.

Bevor man einen lange Zeit verschlossenen Brunnen zu reinigen anfängt, ist es

Erstlich: Und hauptsächlich nothwendig, daß selber wenigstens drey, vier oder auch mehrere Tage vor Unternehmung der Reinigung eröffnet, und durch diese Zeit offen erhalten werde, damit die schädliche in demselben befindliche Dünste ihren freyen Ausgang haben können. Unter dieser Zeit soll

Zweytens: Täglich vieles Wasser von der Höhe hinunter gegossen werden, wie denn auch nach und nach mehrere papierene Granaten an einem eisernen Drate auf eine gewisse Tiefe (damit selbe nicht etwann in den in dem Brunne sich befindenden Letten, oder in dem Wasser, bevor sie zerspringen, ersticken) hinunter gelassen werden, welches beydes den schädlichen Dampf gewaltig zerstreuet, und sodenn in der obern Oeffnung herausstrebet. Wenn nun

Drittens: Dieses vorgenommen worden ist, soll man annoch, bevor sich jemand hinunter zu steigen waget, zu mehrerer Sicherheit ein dickes Licht hinunter lassen, um zu erfahren, ob solches auslösche, oder brennend verbleibe, in welchem letztern Falle man sich mit aller Sicherheit hinunter zu steigen getrauen kann; sollte es aber auslöschen, alsdenn sind die vorgemeldeten Reinigungsmittel abermal und zwar so lang zu wiederholen, bis endlich das Licht im Hinuntersteigen brennend verbleibet.

Sollte aber dennoch im Hinuntersteigen, oder in der Tiefe des Brunns einer oder der andere Mensch wegen nicht genug zerstreut und herausgetriebenen Dampfes das Unglück zu ersticken haben, so sind bey selbem, nachdem er aus dem Brunne gezogen worden, eben alle jene Hilfsmittel anzuwenden, welche von dem Kohlendunste vorgeschlagen worden sind.

Schließlich aber ist allhier noch anzumerken, daß Falls ein Mensch in dem Brunne ersticken sollte, nicht einer nach dem andern nachgeschicket werden soll, sondern es soll zuvor wie oben gemeldet worden, die Reinigung der Luft neuerdings vorgenommen, und sodenn wieder ein Versuch mit einem Lichte vorgenommen werden, ob man mit Sicherheit hinunter zu steigen sich wagen könne.

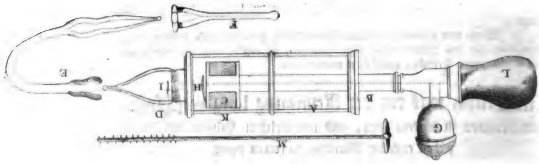

Beschreibung und Gebrauch der Tabaksklistierspritze.

Diese Tabaksspritze bestehet aus dem Cilinder A. dem Stiele B. dem Embolus oder sogenennten Schwammen C. dem Kopfe D. an welchem der lederne Schlauch E. angesteckt, der in das Röhrel F. einpasset, denn der Tabaksspeife G. welche in den Stiele eingeschraubet. Dieser Stiel ist von der Pfeife an, bis an H. durchbohret, und nur durch ein lednernes Ventil H. versperret. Der Kopf hat oben ein solches Ventil in I., welche beyde Ventilen, wenn solche eingedorrt, mit dem Mundspeichel, oder ein wenig Wasser zu benetzen sind.

Will man sich dieser Spritze bedienen, so füllt man die Tabakspfeife, und schraubt solche an Ort und Stelle, nachdem solche mit ihrem Deckel verschlossen, so hält man eine angezündete Kerze oben daran, und zieht einige Male den Stiel aus und ein, so wird der Tabak angezündet, alsdenn steckt man den ledernen Schlauch an den Kopf, und zieht den Stiel B. solang ein- und aus, bis der Rauch zu dem Schlauche hinaustreibt, wodenn die Spritze des Schlauchs in dem Röhrel F. (welches unterdessen an seine gehörige Stelle gebracht worden) eingesteckt, und der Tabaksrauch in den menschlichen Leib nach Erfoderniß eingetrieben wird. Wenn man den Cilinder mit einer Hand in der Gegend K. fasset, und mit der andern bey L. den Stiel aus und ein bewegt, wird alles ohne Mühe nach Wunsche gehen.

Sollte sich das Loch von der Tabakspfeife bis in H. durch den öftern Gebrauch in etwas verstopfen, so kann solches mittelst der Bürste M. durch das Loch H. ausgeputzt werden. Uebrigens die ganze Spritze zu putzen, kann solches am besten mit Seifenwasser geschehen, wie auch, wen der Embolus oder Schwamm speer wird, kann solcher gehoben werden, wenn er mit Seife bestrichen wird.

Waaren wechselseitige Handlung zwischen den deutschen- und italiänischen Erbstaaten.

Den 2ten Julii 1769.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Innsaßen, und Unterthanen, besonders aber den inn- und ausländischen Handelsleuten Unsre Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen: wasmaßen Wir in der gnädigsten Absicht eine wechselweise Handlungsverbindung zwischen Unsern deutschen und italiänischen Erbstaaten herzustellen beschlossen:

Wechselseitige Waaren und Feilschaften Aus- und Einfuhr nimmt mit 2ten August ihren Anfang.

Primo: Daß vom 1ten August des laufenden Jahrs alle in Unsern böheimischen- niederösterreichischen- und innerösterreichischen Ländern, denn dem Commercial-Haupt-Intendenza zu Triest untergebenen Littorali erzeugte Waaren und Feilschaften, wenn die Beglaubigung ihrer dasigen Erzeugung wegen

nach-

nachfolgendermaßen beygebracht wird, in das Herzogthum Mayland und Mantua mit Entrichtung der jedesmal bestehenden halben ausländischen Mautgebühr zum Verbrauche eingelassen, und auf gleiche Weise die Waaren und Erzeugnisse der letzteren in erstere einzuführen gestattet werden soll.

Die Erzeugung der Waaren in den deutschen Erbländern muß bestättiget werden.

Secundo: Habe ermeldte Bestättigung der Erzeugung dergestalt zu geschehen, daß die deutschen erbländischen Manufacta und Producta, in soweit sie einer Bezeichnung fähig, mit dem Commercial- Landes- oder Beschauzeichen bemerkt, im widrigen aber mit den Commercial- oder obrigkeitlichen Attestatis von den Erzeugungsörtern versehen, vor dasjenige Mautamt gestellet werden sollen, von welchem die Expedition per Effito geschiehet, welches sodenn solche nach Zahl, Maß, oder Gewichte zu revidiren, ein- oder das andere in der Mauterpedition sammt der erbländischen Erzeugung auszudrücken, und die Colli mautämtlich zu versiegeln haben wird.

Bey dem Mauthamte, von welchem die Effito-Expedition geschicht, nach Zahl, Maß oder Gewicht revidiert.

Kömmt nun die Waare an die letzte deutsche- erbländische Maut- oder Austrittsstation, und wird von selber bey der Revision richtig, und der Expedition gleichförmig befunden, so hat sothanes Amt gegen Abstreifung der Pollete nach deren Innhalte ein Attestat von Amts wegen zu ertheilen, und in solchem den richtigen Befund sowohl, als die erbländische Erzeugung mit Beziehung auf erwähnte Pollete, und derselben Numerum zu bestättigen.

Ueber deren richtigen Befund bey der letzten deutschen Mauth- oder Austrittsstation attestiret werden.

Tertio: Erfoderte es aber die Bequemlichkeit des Handelsmanns, dergleichen Waaren unterwegs, oder zu Triest, oder Fiume zu zertheilen, zu sortiren, oder andere zuzupacken, so kann zwar solches jedoch nicht anderst, als mit Stellung der versiegelten Colli und übrigen Waaren vor ein deutsches erbländisches Mautoberamt geschehen, von welchem sodenn alles dasjenige zu beobachten, was oben bey der ersten Mauterpedition vorgeschrieben worden.

Waarensortirung oder Verpackung unter Wegs bey dem Mauthoberamte fürzunehmen.

Quarto: Mit dem bereits erwähnten Attestato von der deutschen erbländischen Austrittsstation sind sodenn die Waaren, oder versiegelten Colli für das erste betretene mayländische oder mantuanische Mautamt zu bringen, welches die weitere Amtshandlung mit der Wirkung fürzunehmen haben wird, daß die dergestalt für deutsche erbländische Erzeugung bestättigte Feilschaften mit keiner höheren, als der halben ausländischen Mautgebühr zu belegen seyen.

Mauthgebühr bey dem ersten italiänischen Mauthamte.

Quinto: In Ansehung der in dem Herzogthume Mayland und Mantua erzeugten Waaren und Feilschaften ist zu beobachten, daß erstere, sonderlich die Seidenwaaren auf dem Wirkstuhle mit dem von seiner Gehörde eigends dazu bestimmten Zeichen von den deswegen in Eid genommenen Bestellten bezeichnet, zugleich aber der Erzeugungsort in solche eingewirkt werden muße: wo sodenn dergleichen Waaren in eigene Colli: folglich keiner fremden beyzupacken, für die dazu ernennende Gehörde zur Revision und Versieglung zu stellen, und mit derselben nach Zahl, Maß, oder Gewichte eingerichteten Attestatis zu begleiten, auf solchen aber nach richtigem und übereinstimmendem Befunde der Colli mit dem Attestate der Austritt aus dem Mayländischen oder Mantuanischen von dasiger letzten Zollsstation anzumerken seyn wird.

Waaren und Feilschaften aus Mayland und Mantua, welche der Bezeichnung fähig, sollen mit dem Zeichen bemerkt werden.

Zur Revision und Versieglung gestellet.

Mit attestatis begleitet.

Und der Austritt von der letzten Zollstation auf dem Attestate angemerkt werden.

Sexto: Mit den übrigen keiner Verpackung oder Bezeichnung fähigen Erzeugnissen beyder Herzogthümer wird das nämliche, so oben in Ansehung der deutschen- erbländischen und deren Beglaubigung vorgeschrieben worden, zu beobachten, und dazu von den Gehörden die nähere Einleitung zu treffen, somit selbe mit schon ernennten Attestatis unter Bemerkung des Austritts zu begleiten seyn.

Bey den übrigen des Zeichens- oder der Verpackung unfähigen, dasjenige, was bey den Deutschen Erbländischen vorgeschrieben worden, zu beobachten.

Septimo: Dergleichen Waaren und Feilschaften, wenn sie mit erwähnten Attestaten vor das erste deutsche erbländische Mautoberamt gestellet, und und die Versieglung der Colli, oder die keiner Verpackung und Bezeichnung fähige nach Zahl, Maß nnd Gewichte richtig befunden worden, sollen ohne Unterscheid der verbotenen- oder nicht verbotenen Artikel mit der halben ausländischen Consumo-Gebühr eingelassen, oder wenn sie für ein anderes, als das zu erst betretene Erbland bestimmt wären, an das betreffende Zollamt mit Bemerkung ihrer Erzeugung in der Mauterpedition angewiesen, auch von einem oder dem andern deutschen erbländischen Mautoberamte, und unter dessen Aufsicht, als zu Triest und Fiume zertheilt verpackt, und mit der nämlichen Begünstigung und

Auf solche Art, ohne Unterscheid der verbotenen oder nicht verbotenen Artikel mit der halben Mauth einzulassen.

Auch an die verschiedene deutsche erbländische Consumptionsörter, wohin sie bestimmt sind, ohne Aufstand zu befördern.

Bestimmung zu verhindern, insofern solche schädliche Consequenzen befürchtet werden können.

Wenn nun aber auch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1838 dahin lautet, daß die Gemeinde-Angehörigkeit durch Verheirathung verloren geht, so ist doch nicht zu übersehen, daß dieses Gesetz nur für die Provinz Westphalen gegeben ist, und daß daher dasselbe nicht für alle Provinzen des Staates gleichmäßig gilt. Es kann daher nicht Zweck und Sinn dieses Gesetzes, und am wenigst der Absicht desselben entsprechend sein, wenn eine Frau, welche in einer Provinz, wo das Gesetz vom 7. Juni 1838 nicht gilt, sich verheirathet, ihre Gemeinde-Angehörigkeit verliert, weil sie sich in eine Provinz verheirathet, wo das Gesetz vom 7. Juni 1838 gilt, und dadurch in eine Provinz übersiedelt, wo sie nicht Gemeinde-Angehörige werden kann, weil sie nicht Gemeinde-Angehörige ist, und weil sie sich nicht in einer Provinz verheirathet hat, wo sie ihre Gemeinde-Angehörigkeit verliert, und sie sich nicht in eine Gemeinde verheirathet hat, wo sie Gemeinde-Angehörige werden kann.

Dieser Fall ist aber Gegenstand unserer letzten mündlichen Erörterung gewesen, und wir haben uns dahin ausgesprochen, daß eine Frau, welche in einer Provinz, wo das Gesetz vom 7. Juni 1838 nicht gilt, sich verheirathet, ihre Gemeinde-Angehörigkeit nicht verliert, wenn sie sich in eine Provinz verheirathet, wo das Gesetz vom 7. Juni 1838 gilt, und dadurch in eine Provinz übersiedelt, wo sie nicht Gemeinde-Angehörige werden kann, weil sie nicht Gemeinde-Angehörige ist, und weil sie sich nicht in einer Provinz verheirathet hat, wo sie ihre Gemeinde-Angehörigkeit verliert, und sie sich nicht in eine Gemeinde verheirathet hat, wo sie Gemeinde-Angehörige werden kann.

Wir haben uns dabei auf die Motive des Gesetzes vom 7. Juni 1838 berufen, welche ausdrücklich aussprechen, daß die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1838 nicht auf solche Fälle, wo eine Frau sich in eine Provinz verheirathet, wo das Gesetz vom 7. Juni 1838 nicht gilt, Anwendung finden soll, und daß in solchen Fällen die Frau ihre Gemeinde-Angehörigkeit nicht verliert.

Wir halten demnach gedachte Motive auf den vorliegenden Fall für anwendbar, und glauben, daß die Frau Wittwe Schmidt, geb. Schmidt, ihre Gemeinde-Angehörigkeit in Bielefeld nicht durch ihre Verheirathung mit dem Schmidt verloren hat, und daß sie daher auch jetzt noch Gemeinde-Angehörige dieser Stadt ist.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, diesen unsern Beschluß der Frau Wittwe Schmidt, geb. Schmidt, und Schmidtschen Eheleuten zu Eröffnung, Ihre Erklärungen binnen vier Wochen, bei Strafe der Präclusion, anher anzuzeigen.

Stempel-Gebonade Rehlaker-Erläuterung.

Stempel: Ob Kaufe Ihr. Kaufe Ihrer, wenn solche Gesuche in Betreff des §. 10 der Instr. Stempel G. v. 7. Januar 1822 von Interessenten, wie oft auch Behufs der Vervollständigung derselben, Ergänzungen und Berichtigungen nöthig werden, nur einmal mit dem Stempel versehen sein müssen, oder ob jedesmal, wenn eine Ergänzung oder Berichtigung eingereicht wird, der Stempel verwendet werden müsse.

Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Ehrer Excell. und Hochwohlgeboren Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 16. d. M. haben wir zu Folge

Anno 1769.

Stempel zur landtäflichen Fürmerkung der Stiftbriefe, und zu der Stiftungs-Administratoren erstattenden Berichten.

Zur Tabulirung der alten Schuldscheine und Ausfertigung der Intabulationsscheine.

Dann gehörige Anbringen, Cessionen, Legitimations-Documenten.

In denen Expens-Moderirungs-Relationen.

Wie sich mit Beylegung der Stempelbogen zu den unvorgreiflichen Allegaten zu achten sey.

Stempelpapier zu den Expeditionen in Gantsachen.

Nom und præsentato 4ten Julii dieses Jahrs allergnädigst zu resolviren geruhet: Es werde, gleichwie wegen der landtäflichen Fürmerkung der Stiftsbriefe, dann der von den Stiftungsadministratoren zu erstatten kommenden Berichten und schriftlichen Auskunften die Sache bereits unterm 4ten März laufenden Jahrs entschieden worden wäre, also auch in Betreff der von Ihnen kaiserl. königl. N. Oe. Landrechten bey der Extabulation der alten vor dem errichteten Siegelgefälle ausgestellten Schuldscheine, wie auch bey den Intabulationsscheinen, und bey den hierbey erforderlichen Anbringen, Cessionen, und übrigen Legitimationsdocumenten, wie auch bey den Expensmoderirungsrelationen in Absicht auf den Siegel gehabten Anständen, die höchste Entschließung zu seiner Zeit nachfolgen, in Ansehung der Beylegung der weißen Stempelbogen aber wollten Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät nicht nur diese Beylegung zu den ungestempelten allegatis jedoch dergestalt hiemit gnädigst verstatten, daß auf jener Seite, wo der Stempel befindlich, gleich darneben angesetzt werde: Stempelbogen zu den allegatis N. N. wobey sich von selbsten versteht, daß jederzeit so viele Stempelbogen, als das Instrument austrägt, mit vorstehender Vorsicht dazu gelegt werden müßen, sondern auch den §. 34. des Siegelerläuterungs-Patents weiter dahin allermildest erläutern, daß sowohl bey den Inventarien- und Klassificatorien, als auch bey allen übrigen in Gantsachen vom Gerichte auszufertigen kommenden Dekreten, Relationen, Raitbriefen, und überhaupt bey allen andern Ganteppeditionen nur der Siegel der 4ten Klasse pr. 3. kr. gebraucht werden soll. Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution Ihnen k. k. N. Oe. Landrechten zur Nachricht und allergehorsamsten Befolgung hiemit erinnert wird. Wien den 4ten Julii 1769.

Eisen- und Stahlverkaufspreis.

Den 15. Julii 1769.

Anzuzeigen: hiebeykommend werden 10 Stücke Exemplarien der an Seiten des Commercialis zum Drucke beförderten vordern- und innerbergischen Stahl- und Eisenverkaufspreistabellen Ihr Regierung mit der Verordnung angeschlossen, daß selbe sothane Tabelle hierlandes den ersten nächstkommenden Monats Augusti zur Publication bringen lassen solle. Wien den 15. Julii 1769.

Anno 1769.

Vorder- und innerbergischen rauhen und geschlagenen Stahls- und Eisens-Verkaufspreis.

Allergnädigst sub Reproducto den 31. May 1769. bewilligter neuer rauhen, denn geschlagenen Stahls- und Eisens-Verkaufspreis für die innerbergische Haupteisengewerkschaft, denn niederösterreichische Hammermeister und Provianthändler, auch vorderbergische Rad- und Hammermeister auf sechs Jahre.

Innerbergische Gattungen.	Künftig neuer rauhen- denn geschlagenen Stahls- und Eisens-Verkaufspreis. fl.	kr.	pf.
Der Centner rauhen Eisens, id est, Floßen oder Waschwerk:			
An die drey Proviantmärkte	1	55	
An extra Partheyen	2	10	
Der Centner rauher Stahl	8	26	
Der Centner Kernstahl	8	24	
Der Centner unsatzmäßiger Mock	7	20	
Der Centner Hammereisen	6	16	2
Der Centner gebrochener Scharfachstahl	9	57	
Der Centner langer detto in dem Eisengezirke	9	56	2
Detto außer demselben im Lande	10	31	2
In das römische Reich stehet der Verkaufssatz ohne Preis.			
Der Centner ordinari Ziehereisen	6	31	2
Der Centner extra-ordinari Ziehereisen unsatzmäßig	7	3	2
Der Centner Zopfen- und Stangeneisen	6	16	2
Der Centner ordinari-Frimeisen	6	41	2
Der Centner Hackeneisen	6	29	2
Der Centner ordinari Gatter- Stegreif- und Zaineisen	6	29	2
Der Centner ordinari Ringeleisen	6	46	2
Der Centner Büchsenbrand	6	41	2
Der Centner mitteres Gatter- oder Stegreifeisen	6	56	2
Der Centner Faßreifeisen	6	41	2
Der Centner breites Ringeleisen	6	46	2
Der Centner kleines Gatter- und Rameisen	8	16	2
Der Centner Wagenreifeisen	7	9	
Der Centner Art- und Pflugsblech	7	49	
Der Centner Harnisch- Ruckenblech	13	15	
Detto Brustblech unsatzmäßig	14	39	
Der Centner Schloß- und Frimblech	12	15	
Der Centner zainter Frimstahl	7	49	2
Der Centner zainter Gemeinstahl	7	34	2
Der Centner Mittelzeug	7	42	

Der drey märktische Eisenverkauf wird durch alle Gattungen der Centner um 9 kr. erhöhet, wovon dem Großzerrenhammermeister, oder Kleinhammerschmied 8 kr, dem Provianthändler aber 1 kr. zufallen.

Vordernberg.

Den Radmeistern im Vordernberg ist jeder Centner rauhes Eisens- und Graglachfloßen, denn Waschwerk ohne Entgelt der Rauheisenverleger in Leoben um 3 kr., den gesammten Hammersgewerken aller vier Viertel aber jeder Centner Eisen, Stahl, Mock und Blech um 12 kr. höher über den 1748jährigen Satz in ihrer Viertelswiedmung zu bezahlen.

Sol-

Soldatenverpflegung mit Brode auf dem Lande.

Anzuzeigen: Es habe der kaiſerl. königl. Hofkriegsrath die hier in Abſchrift beykommende Vorſtellung der General-Proviant-Admodiation wegen Verhaltung der bürgerlichen Stadt- und Landbäcken zur Militarbroderzeugung, und Abgabe gegen denſelben für jeden Centner Mehl bezahlen wollenden 20 kr. Backlohn mit dem Anſinnen anher gelangen laſſen, auf daß ſothanes Anerbieten der General-Proviant-Admodiation ermeldten Bäckenmeiſtern durch die Gehörden bekannt, und annehmlich gemacht werden möchte.

Den 22. Julii 1769.

Verhaltung der Bäcken in Städten und auf dem Lande zur Brodbackung.

Ausmeſſung des Backlohns.

In deſſen Gemäßheit ſolchemnach Sie Regierung die weiter erfoderliche Einleitung zu treffen hat, es wäre denn, daß dieſem Antrage gegründete Bedenken entgegen ſtünden, als in welchem Falle ſolche von Ihr förderſamſt anher anzuzeigen ſeyn würden. Wien den 22. Julii 1769.

Anzeigung der etwann ſtattwaltenden Bedenken.

Vorſtellung der General-Proviant-Admodiation.

Es weigern ſich die bürgerlichen und Landbäcken in Niederöſterreich das Proviantmehl ungeachtet der Bezahlung des Backlohns zu verbacken, und das Brod an den Soldaten zu erfolgen, da es doch die Bäcken in den andern Ländern ganz gern thun, weil ſie dadurch einen Nebenverdienſt haben.

Weigerung der Bäcken in Oeſterreich unter der Enns.

Willfährigkeit derjenigen in den andern Erbländern.

Nun iſt zwar in andern Ländern meiſtens nur 15 und 18 kr. Backlohn für die Verbackung eines Centner Mehls zu vergüten gewöhnlich, auch ſo von hohen Orten feſtgeſetzet, man will aber den N. Oeſt. Stadt- und Landbäcken um ſelbe einestheils zu dieſer Unternehmung deſto willfähriger zu machen, und weil es anderntheils nicht thunlich iſt, allenthalben beſonders bey kleinen Verpflegungen, und immer veränderenden Dislocation der Trupen eigene Bäckereyen und eigenes Perſonale zu halten, und aufzuſtellen, allenfalls auch gern 20 kr. von dem Centner Backlohn bezahlen.

Obſchon nur 15 und 18 kr. Backerlohn vergütet werde.

Die Aufſtellung eigener Bäckereyen iſt nicht allemal thunlich.

Den Bäcken in N. Oe. wird der Backlohn auf 20 kr. feſtgeſetzet.

Einen hochlöbl. kaiſerl. auch kaiſerl. königl. Hofkriegsrath bittet demnach die General-Proviant-Admodiation die Sache bey der betreffenden Gehörde dahin gnädigſt vermittlen zu wollen, womit durch die Kreisämter in N. Oeſt. den ſämmtlichen bürgerlichen Stadt- und Landbäcken der Auftrag geſchehe, daß ſelbe um die 20 kr. Backlohn der Militarbroderzeugung, und Abgabe wo es immer trifft, zu keiner Zeit ſich entſchlagen, ſondern ſich ſolcher willig unterziehen ſollen. Wien den 4. Julii 1769.

Durch die Kreisämter ſelbe darzu zu verhalten.

Mehlſäcke ordnungsmäßige Beſchauung.

Anzuzeigen: die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation habe anher eröffnet, daß von der unterſtehenden N. Oeſt. Handgrafenamts-Adminiſtration die Vorſtellung geſchehen ſey, wasmaßen, obſchon alle Säcke der von den hieſigen Bäcken einführenden Schrottgüter zu beſchauen verordnet worden, demjenigen nach Anzeige des Meßlaufſchlagsamts von den angeſtellten Mehlbeſchauern nicht alle, ſondern wie es bey dem Kaufmehle geſchehe, von einem Wagen mit Schrottgütern nur ein, zwey oder höchſtens drey Säcke beſichtiget würden, die Mehlbeſchauer aber dießfalls die Unthunlichkeit, nebſt dem Aufenthalte der Fuhren, und der daraus auf dem Marktplatze entſtehenden Unordnung vorſchützeten, auch von ihr Adminiſtration zur vollſtändigen Beſchau nicht verhalten werden könnten, weil ſie von dem hieſigen Stadtmagiſtrate abhiengen, daher, wenn die kaiſerl. königl. Proviantirungshof-Commiſſion alle Säcke der Schrottgüter, oder etwann auch das geſammte Kaufmehl beſchauet wiſſen wollte, ſolches den Mehlbeſchauern durch Gehörde aufgetragen werden müßte.

Den 22. Julii 1769.

Verordnung wegen Beſchau aller Säcke der von den Bäcken einführenden Schrottgüter.

Wird nicht beobachtet.

Einwendung der Mehlbeſchauer.

Anno 1769.

Sollen bey Strafe darzu verhalten werden.

Die Bedenken darwider anzuzeigen.

Sie N. Oest. Regierung werde also an die von Wien, und durch solche an das Metzenleiheramt hen gemessenen Befehl, daß die hiesigen Mehlbeschauer alle durch die Linien an die allhiesigen Bäcken einführende Säcke Schrott, oder Kaufgut der Ordnung nach unter sonst zu befahren habender empfindlichen Strafe beschauen sollen, zu erlassen, sofern aber wider Verhoffen bey dem Antrage der Handgrafenamts-Administration erhebliche Bedenken obwalten dürften, solche schleunigst anzuzeigen haben. Wien den 22. Julii 1769.

Fabrikenwaaren und Materialien Consumo- und Effito-mauthfrey.

Den 21. Augusti 1769.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben bey Gelegenheit der von Ortischen Fabrike zu Hietzing allergnädigst verordnet, daß überhaupt alle auf dem Lande sich niederlassende Fabrikanten in Ansehung ihrer Erzeugnisse, und bedürfenden Materialien von der Consumo-und Effito-Mauth befreyet seyn sollen.

Damit also er Consessus davon Wissenschaft habe, und in bedürfenden Fällen sich darnach achten möge.

So wird ihm oberwähnte allerhöchste Resolution ihrem vollen Innhalte nach in Abschrift hierneben mitgetheilet. Wien den 21. Augusti 1769.

Schmirgelsteine-Mauthbestimmung.

Den 21. Augusti 1769.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten nachfolgenden Mauthsatz zu begenehmigen geruhet, daß nämlich von dem fremden Schmirgelsteine künftig nur 3 kr. für den Centner, und von dem erbländischen 1 kr. von dem zubereiteten Schmirgel hingegen, wenn selber aus fremden Ländern gebracht wird, 6 kr. und von jenen so aus einem Erblande in das andere kömmt, 3 kr. für den Centner an Consumo-Gebühr entrichtet werden solle.

Welches also demselben zur weiteren Erinnerung an den Handelstand anmit unverhalten, und unter einem das Nöthige an die Mauthgehörde erlassen werde. Wien den 21. Augusti 1769.

Paßertheilung auf die Einfuhre ausländischer Waaren.

Den 21. Augusti 1769.

Dem N. Oest. Kommercienkonsesse wiederum zuzustellen, und werden zwar für dießmal die eingerathene Pässe bewilliget, und bey der Kanzley ausgefertiget, für das Künftige hingegen hat er Konseß die um Erneuerung der erloschenen Pässe supplicirende Handelsleute anzuweisen, sich vorläufig über die neu gemachte Bestellungen, oder seit Kurzem gemachte neue Abnahme bey den innländischen Fabriken gehörig auszuweisen, um darnach zu ermessen, ob und in was für einer Maß derselben Begehren zu willfahren. Wien den 21. Augusti 1769.

Fabrikenmaterialien und Geräthschaften Befreyung von der doppelten Mauthgebühr.

Den 21. Augusti 1769.

Obwohl zu mehrerer Beförderung des befugten Handlungstriebes die Anordnung bestehe, daß die von partikularen einführende fremde Kaufmannswaaren, mit Ausnahme der Konsumtibilien und Weine, der doppelten Mauthgebühr unterliegen sollen. So hätten doch Ihre kaiserl. königl. Majestät diese Anordnung in Ansehung der Fabrikeninnhaber, und Manufakturenverleger, so wie der Manufakturisten und Fabrikanten selbst dahin zu mäßigen befunden, daß die in dem nebenliegenden Verzeichnisse enthaltene Materialien, und Geräthschaften, in so weit solche aus fremden Ländern einzuführen erlaubt sind, im Widri-

gen

gen aber nicht anders, als auf Kommercialpäſſe mit der den Tarifen nach beſtehenden einfachen Mauth, von obgenennten Personen aus fremden Ländern unmittelbar bezogen, und eingebracht werden mögen; dergeſtalt jedoch, daß ſolches von keinen andern unter erwähnten Materialien, als von jenen zu verſtehen, ſo jedem zu ſeinem eigenen Manufakturſtriche erfoderlich ſind, auch daß der weitere Verkauf und Handel mit ſelben, allen zu einem dergleichen Handel anſonſt nicht befugten Personen, wenn ſolche gleich Fabrikeninnhaber, Verleger oder Manufakturiſten wären, bey Konfiscationsſtrafe verboten ſeyn, und bleiben. Wo es im übrigen in Anſehung der Erbländerzeugniſſe bey den bisherigen Anordnungen zu bewenden habe.

Welches alſo dem Conſeſſi Commerciali zu deſſen Feſthaltung, und Belehrung der Fabrikeninnhaber, und Manufakturiſten mit dem Beyſatze andurch unverhalten werde, daß hiernach das Nöthige in Gleichförmigkeit an die Mauthgehörde unter einem ergehe. Wien den 21. Auguſti 1769.

Verzeichniß derjenigen Materialien zu Fabriken und Manufakturen, welche ſowohl den Fabrikeninnhabern und Verlegern, wenn ſolche gleich keine Handelsleute, als einzeln Meistern und Fabrikanten, jedoch nur, in ſoweit ſolche zu ihrem Manufakturſtriebe erfoderlich und einzuführen erlaubt ſind, mit der einfachen Mauth zu paſſiren.

Alaun.
Aquafort oder Scheidewaſſer,
Baumwolle.
Biberhaar.
Bleyweiß.
Borax.
Borſten.
Buchdruckerbuchſtaben.
Kameelhaare.
Dergleichen Garn.
Kartatſchen.
Kriſtall rohes.
Erde, Fül- oder Walkerde.
Färbholz und Farbwaaren.

Für jene Fabriken, ſo eigene Färbereyen haben, oder jene Fabrikanten, denen das Färben ihrer Fabricatorum erlaubt iſt, als die Tuch- und Hutmacher ꝛc.

Fellwerk und Häute rohe für Roth- und Weißgärber.
Fürneiß.
Flachs, Hanf und Werg.
Garn.
Baumwollenes, imgleichen rothtürkiſches, Harraſſenes, leinenes und ſächſenes, Neſtelgarn, wollenes.
Geräthſchaften zu Fabriken, als Werkſtühle, Blätter, Kämme, Schützen, Litzen, Tuchſcheeren, Preſſen, Model, Maſchinen, und andere dergleichen zur Fabrikatur gehörige Inſtrumenten und Geräthſchaften.
Gyps.
Glette.
Gold geſponnenes.
Haaſenbälge und Haaſenhaare, imgleichen Künigelhaare.

De

Hecheln.
Holz, Tischlerholz zum Einlegen.
Horn, Ochsen und Kühhörner, Klauen und dergleichen Spitzen.
Knoppern.
Kreide gemeine.
Lederloh.
Leim, Tischlerleim.
Lumpen, Haaderlumpen.
Papier zum drucken, imgleichen zu Kupferstichen und Spalieren, Metallpapier buntes und türkisches, Packpapier.
Pappendeckel und Tuchmacherspähne.
Pech und Harz.
Rohr zu Weberstühlen.
Saiten, Darmsaiten zu Knöpfen.
Schafwolle.
Schleifsteine.
Schmelzglas für Goldarbeiter und Zeugmacher.
Schmelztiegel.
Schmirgel.
Schwefel.
Seide, abgezogene, aus den Fornellen, gesponnene Seide zu Fabriken, dergleichen gefärbte Floretseide.
Seife, Oelseife zu Manufakturen,
Spagat zu Werkstühlen.
Stärke.
Steine zum verarbeiten in Stücken.
Trippel.
Vitriol oder Kupferwasser.
Zwirn.

Soldatenkinder Dienstzeit-Determinirungsverordnung-Erläuterung.

Den 26. Augusti 1769.

Verordnung dd. 10. Junii.

Wie lang die Soldatenkinder in dem ersten Dienste zu verbleiben haben.

Wird erläutert.

Wenn der erste Dienstherr in Armutsumstände verfiele, habe das Land für die anderweite Unterkunft des Kinds zu sorgen.

Also auch für die Versorgung eines gebrechlichen Kinds.

Oder wenn sich Ursachen ergeben, wegen welchen Soldatenkinder im ersten Dienste nicht verbleiben könnten.

Nach vorläufiger Anzeige und Fürmerkung bey dem Kreisamte die Abänderung einverständlich mit dem Militari zu treffen.

Auf nämliche Art ist auch denselben Kindern die bessere Versorgung nicht verwehret.

Ansonst wird das Provinciale sorgen, denselben die Dienste oder Standesveränderungen nicht zu erschweren.

Vielweniger über die Kräfte diese zu verhalten.

Die Freyheiten und Ausschweifungen einzuschränken.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es behalte zwar die unterm 10. Junii abhin erlassene Verordnung, welcher zufolge die Soldatenkinder bis zu ihrer Großjährigkeit in dem ersten Dienste verbleiben sollen, sein vollkommenes Bewenden, jedoch habe man zu derselben Erläuterung nachzugeben befunden, daß, wenn die Umstände eines solchen, der ein Kind in die Dienste übernommen hat, nach der Hand auf die Art sich verschlimmerten, daß er selbst seine Nahrung bey andern zu suchen bemüßiget wäre, alsdenn das Land für die anderweite Unterkunft eines dergleichen Kindes eben so, wie für die Versorgung eines solchen Kindes, welches nach der Hand durch Gebrechen zu allem Verdienste außer Stande gesetzet wird, die nöthige Sorgfalt zu tragen habe.

Ferner, wenn erhebliche Ursachen sich ergeben, daß Soldatenkinder bey dem ersten Dienstherrn länger nicht wohl verbleiben mögen, nach vorläufig geschehener Anzeige, und gehöriger Fürmerkung bey dem Kreisamte, auch derowegen mit dem Militari gepflogener Einverständniß, andern zu überlassen unbenommen, und endlich dazumal, wenn dergleichen Kinder durch Heurathen oder in andere Wege eine bessere Versorgung erhalten könnten, solches nach ebenfalls vorher dem Kreisamte, und Militari hievon ertheilter Nachricht unverwehrt seyn solle.

Ansonst ist von Seiten des Provincialis die Obsorge dahin zu nehmen, daß solchen Kindern ihre erstere Dienstantretung, und sogestaltige Veränderung ihres vorigen Standes, besonders im Anfange, soviel es immer die Umstände verstatten, angenehm gemacht, dieselbe zur Bauernarbeit nicht übermäßig, vielweniger über ihre Kräfte angehalten, sondern nach und nach daran gewöhnet, dahingegen aber auch selbigen keine Ausschweifungen, weder zu viele Freyheit,

und

und die Gelegenheit verstattet werde, in den Ländern hin- und herlaufen, oder wohl gar entweichen zu können. Welches Ihr Regierung zur Nachricht, genauen Darobhaltung und gehörig weiteren Verfügung hiemit bedeutet wird. Wien den 26. Augusti 1769.

Sanitätsfoden- oder Päßeausfertigung nach der Türkey.

Den 26. Augusti 1769.

Was für Unfug von der Ausfertigung der Paßsporte von einigen Ortsobrigkeiten nach der Türkey sey ergeht.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Der kaiserl. königl. Hofkriegsrath habe beschwersam anher eröffnet, daß von einigen Ortsobrigkeiten sogenennte Passe-Ports, welche aber eigentlich bloße Sanitätsfoden wären, nicht nur den nach der Türkey abgehenden Partheyen, sondern auch den von dem Militari gänzlich abgefertigten Soldaten, wenn sie gleich durch ihren Abschied zu einer andern Bestimmung angewiesen seyen, unbedenklich und wahrscheinlichermassen ohne vieler Mühe, weil in solchen Sanitätsfoden von Niemand eine Untersertigung ersscheine, ertheilet würden, wie denn erst kürzlich von dem hiesigen Stadtmagistrate dreyen nach der Türkey abgereisten Chyrurgis, nämlich Joseph Eva, Johann Tie und Andreas Mesterle ein solcher Paß gegeben, und anmod im Jahr 1763. ein von dem Garnisonsregimente entlassener Ausländer mit einer dergleichen Sanitätsfode in Oesterreich betreten worden: Gleichwie nun anburch nur die Gelegenheit gegeben wird, Landläufer und herrenloses Gesind zu vermehren, und herum ireen zu lassen, welches jedoch, soviel möglich, auch von Seiten des Militaris auszurotten getrachtet wird; Als ergehet hiemit die Verordnung, daß nicht allein künftighin keine Sanitätsfoden für die nach der Türkey abgehende Partheyen, wenn sie nicht vorher mit einem hofkriegsräthlichen Passe versehen seyen, irgendswo ausgefertiget, sondern auch auf die Urkunden der abgefertigten Invaliden die gehörige Rücksicht genommen, und wenn sie sich außer ihrer angewiesenen Straße oder Bestimmung finden lassen, selbe als Vagebunden angesehen, und entweder den Umständen nach bey dem Kopfe genommen, oder über die Gränzen abgeschaffet werden sollen. Wornach also Sie Regierung sich gehörig zu achten, auch die von Wien sowohl, als die Kreisämter und durch solche die Ortsobrigkeiten maßgebig anzuweisen haben werde. Wien den 26. Augusti 1769.

Diesem Unwesen Einhalt zu thun.

Sollen künftighin keine Sanitätsfoden nach der Türkey ertheilet werden.

Wenn nicht vorher ein hofkriegsräthlicher Paß produciret wird.

Ersodenes auf die abgedankte Soldaten Obacht zu tragen, daß sie ihre Anweisungsdurchaus einhalten.

Die außer der vorgeschriebenen Straße Betretende als Vagabunden angesehen.

Hiernach die von Wien und Prag Obrigkeiten anzuweisen.

Fleischsatzung auf dem Lande.

Den 26. Augusti 1769.

Den Fleischhackern auf dem Lande wird verbauet das ungarische Vieh hierunter aufzuhacken.

Nicht aber das Land- oder Waldvieh.

Strafe mit der Gewerbsniederlegung.

Kreisämter und Obrigkeiten Obsorge.

Niemand ist seinen Frey zu lassen, das Rindfleisch wohlfeiler zu verkaufen.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und sey verwilligt worden, daß nach ihrem Antrage diejenigen Landfleischhacker, so innangezeigtermaßen ungarisches Vieh verschlachten, nach der Normalvorschrift vom Jahre 1745. und nach dem Beyspiele von 1760. das Pfund um einen halben Kreuzer solang die dermalige Viehtheuerung fürdauert, jedoch nur allein von dem ungarischen, keineswegs aber von dem Land- oder Waldviehe unter Straafe der Gewerbsniederlegung, als worauf die Kreisämter, und Obrigkeiten durch die Richter und Gemeinden die gehörige Obsorge zu tragen haben werden, von nun an aushacken mögen, den übrigen Fleischhackern aber, so diese Erhöhung nicht anverlanget haben, sey frey zu lassen, das Rindfleisch nach der bisherigen Satzung, oder auch nach ihrem Befunde noch wohlfeiler zu verkaufen. Wornach Regierung in ein- so anderm das weiter Nöthige zu verfügen hat. Wien den 26. Augusti 1769.

Lehen verschwiegener Anzeigung.

Den 31. Augusti 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsren Lehensleuten geistlichen und weltlichen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Ems von Uns als regierender Erblandesfürstinn und

Anno 1769.

Frau Lehen zu empfangen haben, Unsre Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Uns allerthänigst angezeiget worden, daß einige lehenbare Corpora theils verschwiegen, theils außer Gange seyn sollen.

Anzeigungstermin.

Wenn Wir denn ersagte verschwiegene, und außer Gange seyn sollende Lehen anwiederum gänzlich herbeygebracht wissen wollen.

Nachsicht der verwirkten Strafen.

Als befehlen Wir euch durch gegenwärtiges Edict hiemit gnädigst an, daß ihr oder diejenige, welche einige von Unsrem allerdurchlauchtigsten Erzhause von Oesterreich zu Lehen rührende Corpora besitzen, über solche hingegen keine Belehnungen empfangen hätten, selbe binnen einer Jahrsfrist bey Unsrer N. Oe. Regierung und der dahin gehörigen Lehenstube alsogewiß anzeigen, und darüber aus allerhöchsten Gnaden mit Nachsicht aller der zeitherigen Verschweigung, und vieljährig unterlassenen Lehensrequirirung halber verwirkten Strafen, und weiter

Lehentaxfreye Investitur ohne Taxe.

ohne neuer Lehenstaxe die Investitur, und Lehenbriefe erhalten sollen, als im Widrigen wider die, so sich binnen dieser Zeit nicht melden würden, dahingegen durch die vornehmende Untersuchung einige verschwiegene Lehens-Corpora zu besitzen über kurz oder lang entdecket werden sollten, mit Einziehung sothaner Lehenstücke, und beschaffenen Umständen nach mit noch schärferer Strafe unnachsichtlich fürgegangen werden würde.

Nach Verlaufe des Termins, Einziehung der Lehenstücke, auch schärfere Strafe.

Wornach ihr euch demnach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Tag Monats Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Spielverbotserneuerung.

Den 1. September 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, was Standes, Würden, Geschlechts oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns ansäßig sind, oder sonst in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig anher kommen werden, Unsre Gnade, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu

Vorige Verordnungen wegen Abstellung aller immer Namen habenden Glücks- oder Hazardspiele.

wissen; aus den vorhin von Uns erlassenen mehreren geschärften Verordnungen, und sonderheitlich dem unterm dato 25. September 1765. publicirten Patente ist nicht unbekannt, wasmaßen Wir alle in demselben bemerkte öffentliche oder heimliche Glücks- oder Hazardspiele; benenntlich: Pharaon, Bassette, alles Würfelspiel, Bassa Dieci, Landsknecht, Quindeci, Trenta, Quanranta, Rauschen, Färbeln, Treschake, Sincere, Brennten, Molina und dergleichen bereits benennte, oder in Fraudem legis neu erfundene, oder künftig noch ersinnende solche Hazardspiele ohne einiger Ausnahme auf das Ernstgemessenste dergestalt untersaget, eingestellet, und verboten haben, daß im Betretungsfalle jeder Spielende sowohl, als derjenige, welcher bey sich spielen läßt, toties quoties mit 300 Dukaten abgestraft, hievon dem Denuncianten, dessen Namen in sicherer Verschwiegenheit bleiben wird, 100 Dukaten zugeeignet, sohin die Uebertreter ohne Ansehung der

Werden außer Acht gelassen.

Personen zur Erlegung obgemeldter Strafe unnachläßlich von Unsrer N. Oest. Regierung, als der hierinnfalls die Untersuchung und Bestrafung ohnehin von Amtswegen zustehet, angehalten, hierob auch von Unsrem Fisco genau invigiliret werden solle.

Erneuerung und Erfrischung.

Nachdem aber ungeachtet dieser Unsrer ergangenen geschärften Verordnungen Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß in ein- und andern Unsren deutschen Erbländern sothane Hazardspiele, und besonders das sogenennte Vingt-un-Spiel stark im Schwunge gehen, Wir hingegen diesem wieder einzuschleichen beginnenden Uebel ein- für allemal gerechtest zu steuern gesinnet sind; so wollen Wir hiemit alle vorhin verbotene Hazardspiele nebst dem oberwähnten sogenennten Vingt-un-Spiele unter den vorstehenden ausgemessenen Strafen mehrmals alles Ernstes verboten haben, befehlen anbey gnädigst, daß solche Glücks- oder Ha-

zard-

zardspiele alsogleich, wie möglich abgestellet, auf die Uebertreter wohl invigiliret, solche an Unsre N. Oest. Regierung von jedermann angezeiget, und nach Befunde dieselbe unnachsichtlich bestrafet werden.

Wornach sich denn ein jeder gehorsamst zu achten, und sich selbst für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird; Und dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. des Monatstags September nach Christi Unsres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Getreidsausfuhrverbot auf die Erbländer nicht zu erstrecken.

Den 16. September 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem von Seiten der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation über die von der hierlandes substituirten Mauthgefällen-Administration gemachte Anzeige einigen von dem Herrschaftsverwalter zu Steinabrunn nach Klumetz in Böheim, gegen die Verordnung vom 22. März innehenden Jahrs ausgeführten Getreides dem Kammerprokurator die gehörige Amtshandlung zu verrichten angetragen worden. So haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät diesertwegen Dero allerhöchste Willensmeynung so anher, als auch an obgesagte Ministerial-Banco-Deputation dahin gelangen lassen, daß obgleich das zu Ende 1766. in N. Oe. ergangene Getreidsausfuhrverbot noch nicht wieder aufgehoben worden sey, dennoch solches nicht auf den Gränzverkehr von einem Erblande gegen das andere sich erstrecken könne. Welches solchemnach Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und gehörigen Nachachtung anburch unverhalten wird. Wien den 16. September 1769.

Getreidsausfuhr von einem in das andere Erbland nicht verboten.

Abba oder gemeiner Baurentücher fremder verbotene Einfuhre.

Den 25. September 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät die Einführung der fremden sogenennten Abba oder gemeinen Bauerntücher vom ersten May künftigen Jahrs an, in Dero gesammten ungarisch-siebenbirgisch- und deutschen Erbländern zu verbieten befunden, zu solchem Ende auch die allerhöchsten Befehle an die betreffenden allseitigen Gehörden zu erlassen geruhet haben; als wird diese allerhöchste Willensmeynung derselben zur weiteren Verständigung der christlichen und allenfalls vorhandenen griechischen und türkischen Handelsleute anburch unverhalten. Wien den 25. September 1769.

Einfuhr der fremden sogenennten Abba, oder gemeinen Bauerntücher vom 1. May an verboten.

Spinnen- und Zwirnen-Materialis-denn roher Manu- und Semi-Factorum Mauthbefreyung.

Den 1. October 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Obrigkeiten, Magistraten und getreuen Unterthanen, was Standes oder Würde die sind, insonderheit aber Unsren Mauth- und andern Beamten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir zu wechselweiser Verbindung und Handreichung Unsrer deutschen Erbländer in dem Manufakturstriebe nachfolgende Entschliessung zu fassen gnädigst geruhet, daß

1mo: Alles zum Spinnen oder Zwirnen geeignete Materiale, so von einem erwähnter Erbländer in das andere gebracht, und als Gespünnste oder gezwirnt wieder zurückgeführet wird, bey der Aus- Ein- und Zurückführe gegen jedesmaliger Vorweysung der bey dem ersten Austritte zu erhaltenden Freypolle ohne aller Mauthabstattung durchgelassen.

Aus- Ein- und Zurückfuhr des Materialis zum Spinnen und Zwirnen, dann denen erzeugte Gespünnste in Erbländern mauthfrey.

nno 1769.

gleichen rohe Gespunnst Schaf- und Baumwolle, Flachse und Kamelhaare, daraus verfertigte rohe facta.

er was für einer Vorsie Mauthfreyheit zu ge-

iche Begünstigung andeer Manufactorum, wenn arzu kein Materiale oder nnst wäre ausgeführet

den übrigen einer Apreähigen Fabricatis die e zu beobachten.

un aber jedoch eine Fader Fabrikant ein solches catum zur Apretur an ingen wollte, hat sich selbe lber um den Freypaß bey ommercialkonsesse anzu-

richtet in Loco depoſi- ein Viertel per Cento. ß sich binnen Jahrsfrist ie Ausfuhre ausweisen.

idrigenfalls die ganze h nachtragen.

17. October 1769.

bbrauch der Zinngiesser bey Freysprechung eines en.

2do: Daß soviel an Gespünnste von Schaf- und Baumwolle, Hanfe, Flachse und Kameelhaaren, roh oder gebleicht und gefärbt, als dem Gewichte nach von einem ernennt Unsrer Erbländer in das andere mit einer bey dem ersten Austritte zu ertheilenden Freypollette geführet wird, eben soviel an daraus verfertigten rohen Manufactis gewebt, gestrickt, oder gewirkten gegen Vorweisung erwähnter Pollete, ohne Entrichtung einiger Mauthgebühr, weder von dem Gespünnste, noch von dem rohen zu keinem Kaufmannsgute geeigneten Manufakto passiret werden solle; unter der Vorsehung jedoch, daß die Zurückfuhre des rohen Manufacti über die nämliche Mauthstation der Ellito des Gespünnstes geschehen, und die Freypollette ertheilet worden, vorzunehmen, auch auf letzterer der Ein- und Austritt in dem andern Lande anzumerken sey, die ganze Expedition aber auf den nämlichen Namen des Eigenthümers zu laufen habe.

3tio: Sollen nachfolgende rohe Manufakta, wenn auch dazu kein Materiale oder Gespunnst wäre ausgeführet worden, gegen gehörige Anmeldung bey dem Austritte, und Producirung der daselbst zu erhaltenden Freypollette von einem Unsrer deutschen Erbländer in das andere, ohne aller Zollsabstattung aus- und eingelassen werden, als rohes, folglich weder gebleichtes noch gefärbtes Strickwerk von Baumwolle, und Zwirn.

Dergleichen von Schafwolle und Harras, Tuchloden halb- und ganz-Wollen und von Kameelhaaren verfertigte nicht gefärbte und unzubereitete Manufacta und Zeuge.

Ungebleichte Barchete, Mouselines und Kottontücher.

In Ansehung der übrigen von einem Unsrer Länder in das andere zur Apretur bringenden und in das erstere wieder zurückführenden Waaren es bey den Tariffsvorschriften zu verbleiben habe. Wenn jedoch

4to: Eine deutsche erbländische Fabrike, oder in Unsren Ländern säßhafter sicherer Fabrikant ein zum Verkaufe zwar schon geeignetes- gleichwohl aber einer weitern Apretur fähiges Fabricatum, als Leinwanden zu drucken, färben ꝛc. aus einem andern deutschen Erblande an sich zu bringen gedächte, hätte dieselbe oder derselbe sich bey dem ihm vorgesetzten Consessu Commerciali mit Anzeige des Quanti, und des Orts wo die weitere Zubereitung, oder der Absatz geschehen soll, zu melden, welcher sodenn beschaffenen Umständen nach zur Ertheilung eines Freypasses mit der Wirkung bey Gehörde einschreiten wird, daß sothanes Fabricatum zwar nur ein Viertel per Cento in loco Depositionis zu zahlen: wenn hingegen der Paßinnhaber sich binnen Jahrsfrist von diesem Dato an bey jenem Mauthamte, wo das ein Viertel per Cento entrichtet worden, über die wieder geschehene Ausfuhre dieser Fabricatorum entweder in fremde Länder mittelst der Gränzresponsalien, oder in ein anders Unsrer Erbländer mit dasiger Consumo-Zahlungspollette auszuweisen nicht vermöchte, er sodenn den Nachtrag der ganzen Mauthgebühr von dem obverstandenermaßen nicht ausgewiesenen Quanto zu machen gehalten seyn solle.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten, Magistraten und getreuen Unterthanen, insonderheit aber Unsren Mauth- und andern Beamten, daß ihr ob dieser Unsrer Verordnung feste Hand halten, und darwider nicht handeln lassen sollet: Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2ten Monatstag October im siebenzehenhundert neun und sechszigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Handwerkszünfte-Mißbrauchsabstellung.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzufügen: Mit Gelegenheit eines in dem Markgrafthume Mähren zu Ollmütz freygesprochenen Zinngießerjungs ist herfürgekommen, daß die Gesellen untereinander einen freygesprochenen Jungen nach der Hand erst auch ihres Orts zu einem Gesellen mit der Ungebührlichkeit machen, daß sie nämlich demselben Wein über den Kopf gießen, und

da

da er über einen Stuhl springen muß, ihm einen Backenstreich versetzen, endlich aber nach bezahlten, auf 10 bis 12 fl. sich erstreckenden Kosten ein Attestatum, daß er ein tüchtiger Gesell sey, zu seinem weiteren Fortkommen ertheilen, ohne welchem derselbe in der Fremde nicht fortkommen könne. Und bey diesem entdeckten Vorfalle äußerte es sich, daß auch in andern kaiserl. königl. Erbländern solcher Mißbrauch bey den Zinngiessergesellen getrieben werde. Wegen mal nun dieser Unfug, und alle andere derley Mißbräuche nicht nur schon ehehin durch die ergangene Zunftsgeneralien verboten sind, sondern auch wiederholt anno 1764. mit Gelegenheit des vorgekommenen bey den Großbindern auch noch in Uebung gewesenen Gesellenschleifens auf das schärfeste eingestellet, und untersaget worden. So hat selbe sothanen bey der Zinngiesserzunft annoch fortwaltenden Unfug, und alle andere dergleichen im Schwunge gehen mögende Mißbräuche sowohl bey dieser Zunft zu untersuchen, als auch allen übrigen Zünften in dem ganzen Lande nochmals nachdrücksamst unter einer bestimmenden nahmhaften Geldstrafe mit dem Beysatze: daß für die Unterbleibung aller derley Mißbräuche die Zunftsälteste und Inspectores, auch andere Obrigkeiten unter ihrer Verantwortung zu haften hätten, zu verbieten, und auf die Beobachtung dieses Verbots genau invigiliren zu lassen. Wien den 7. October 1769.

Dieser Unfug ist neuerdings Zunftsgeneralien verboten.

Wie ein gleicher anno 1764. bey der Binderzunft abgestellet worden.

Dieses Verbot den dieser sowohl als allen übrigen Zünften unter einer Geldstrafe zu erneuern.

Die Zunftsälteste und Inspectores, denen die Obrigkeiten sollen auf dessen Beobachtung unter ihrer Verantwortung invigiliren.

Brachfelderanbaues-Begünstigung.

Der N. Oest. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest zu entschliessen geruhet haben, daß von den auf die Brachfelder bauenden Futterkräutern kein Zehent, wo nämlich das Zehentrecht bestunde, abgenommen werden, somit gesagter Anbau hievon währender Brachzeit gänzlich befreyet bleiben solle. Als wird diese allerhöchste Willensmeynung Ihr N. Oest. Regierung zu dem Ende anmit bedeutet, damit hiernach die gehörige Kundmachung ungesäumt geschehen, und ob dieser Befreyung feste Hand gehalten werde. Wien den 12. October 1769.

Den 12. October 1769.

Von dem Anbaue der Futterkräuter auf den Brachfeldern keinen Zehent, wann auch einer bestunde, während Brachzeit abzunehmen.

Spinnen- und Zwirnen-Materialis-denn roher und Semi-Factorum-Mauthbefreyungs Anfang.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in Verfolge der derselben unterm 26ten Currentis bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung, wegen Erweiterung der Mauthbefreyung der von einem deutschen Erblande in das andere führenden Fabrikaturs-materien, denn rohen und Semi-Factorum weiter allergnädigst zu resolviren geruhet, daß diese Befreyung, damit alle Erbländer sothanen Beneficii gleich geniessen mögen, a 1ma Januarii des nächst eintretenden 1770sten Jahrs ihren Anfang nehmen solle. Welches also Ihr N. Oest. Regierung andurch erinneret, und in Gleichförmigkeit das Nöthige an die Mauthgehörde erlassen wird. Wien den 23. October 1769.

Den 23. October 1769.

Wenn die Mauthbefreyung der von einem in das andere deutsche Erbland führenden Fabrikaturs-Materialien den Manu- und Semi-Factorum ihren Anfang nehmen solle.

Arner- und Inbacher-Kupfermauthsatzung.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu verwilligen geruhet, daß der Effito-Zollsatz von dem Arner- und Inbacherkupfer aus Tyrol bey 1 fl. 30 kr. in fremde, und 38 kr. in die Erbländer pr. Centner gelassen werden solle.

Als wird solches ihm N. Oest. Kommercienkonsesse zur weiteren Verständigung der hiesigen kommischen Fabrikskompagnie erinnert. Wien den 23. October 1769.

Den 23. October 1769.

Anno 1769.

Soldatenkinder Entweichung aus den Diensten.

Den 28. October 1769.

Unterthanen und Bürger, welche Soldatenkinder in Dienste annehmen, sollen auf deren Entweichung Obacht tragen.

Der Herrschaft zur Nachforschung anzeigen.

Städt und Märkte sollen solche leichtzuerkennende Kinder anhalten, und der Herrschaft zur Abholung anerinnern.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten allergnädigst resolviret, nicht nur die Unterthanen und Bürger, welche Soldatenkinder in die Dienste übernommen, gehörig dahin anzuleiten, daß sie auf die Entweichung derselben genau invigiliren, und falls solche geschiehet, alsogleich der Herrschaft, damit denselben nachgeschicket werden möge, anzeigen sollen, sondern auch durch Gehörde an die gesammte Städte und Märkte zu verfügen, daß sie dergleichen Entweichende ganz leicht zu erkennende Kinder nicht passiren zu lassen, sondern dieselben aufzuheben, ihres vorigen Aufenthalts halber genau zu befragen, und dessen die betreffende Herrschaft zu derselben Abholung zu erinneren hätten. Wornach dieselbe das Weitere an Gehörde zu verfügen wissen wird. Wien den 28. October 1769.

Soldatenkinder von zarten Jahren Annehmung in Dienste.

Den 4. November 1769.

Von den Ländern werden meistens Kinder von 10 bis 15 Jahren anverlanget.

Obschon die Aufbringung dergleichen Kinder bey den Regimentern schwer sey.

Jedennoch ist nach dem Verlangen der Länder die Einleitung getroffen worden.

Regierung solle ohne Zwang die Landesinsaßen zu Annehmung jüngerer Kinder disponiren.

Wie die einzusendende Specifikationen einzurichten seyen.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Hofkriegsrath anher erinnert, wie daß, ob zwar ihm allenthalben schwer falle, die Soldatenkinder von 10 bis 15 Jahren, wie selbe fast durchgehends von den Ländern anbegehret werden, bey den Regimentern aufzubringen, von demselben, dem ungeachtet, jedennoch die Einleitung bereits geschehen sey, damit den Ländern, in so weit es immer möglich, die den Jahren nach begehrte Anzahl Kinder verschaffet werde. So mithin Ihr N. Oest. Regierung hiemit bedeutet wird, dieselbe sich angelegen halten, bey den hierländischen Innsaßen die Sache dahin einzuleiten, auf daß mit derselben ungezwungenem guten Willen, auch Kinder von zarteren Jahren in die Dienste angenommen, und übrigens die dießfalls einsendende Specifikationen dergestalt eingerichtet werden, daß hieraus abgenommen werden möge, was für eine Anzahl Kinder bey den Bauern, wieviel derselben bey den Professionisten, und endlich wieviel bey den Privatis in die Dienste zu stehen kommen. Wien den 4. November 1769.

Waldschädlichkeitensteuerung.

Den 4. November 1769.

Nachdem vorgekommen, daß in den Weingärten dicke Erdstämme statt der Weinstecken gebrauchet werden.

Dadurch aber den Waldungen Schaden zugefüget wird.

Als solle dieser Unfug durch die Obrigkeiten unter eigener Dafürhaftung bey ihren Unterthanen abgestellet.

Die Uebertreter als Waldschwender dem Kreisamte angezeiget.

Von dem Kreisamte derley Unterthanen nach Maß der Waldordnung dd. 29. November 1766. bestrafet werden.

Von der N. Oest. Regierung wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels Unterwienerwalds Ihro Regierung Mittelsrathe Herrn Ignatz Edlen von Menshengen anzuzeigen: Es sey vorgekommen, daß in verschiedentlichen Weingärten viele tausend ein bis ein einhalb auch zwey Zolle dicke Erdstämme anstatt der Weinstecken gebrauchet und eingesetzet werden, wenn nun aber andurch in den Waldungen der schönste junge Maiß zu Grunde gerichtet, und noch anderer derley Waldschaden ausgeübet wird. Als hat Regierung zur Steuerung dieses schädlichen Uebels verordnet, daß von den hierländischen Kreisämtern, den dieselbe respective betreffenden Obrigkeiten, gedachten Unfug bey ihren Unterthanen, unter ihrer Obrigkeiten selbst eigener Dafürhaftung nicht allein mit aller Schärfe abzustellen, sondern auch die Uebertreter als Waldschwender dem gehörigen Kreisamte anzuzeigen, ernstgemessen auferleget, von dem betreffenden Kreisamte aber solche angezeigte Unterthanen, zufolge der unterm 29. November 1766. kundgemachten kaiserl. königl. Waldordnung in die ausgemessene Bestrafung ohne alle Nachsicht gezogen werden sollen. Welches ihm Herrn Kreishauptmanne zu seiner Wissenschaft und Nachachtung auch weiter erfoderlichen Verfügung andurch bedeutet wird, allermaßen ein Gleiches an die übrige hierländische Kreisämter untereinstens ergehet. Wien den 4. November 1769.

Waaren fremder Einfuhrverbots-Uebertretungen mit wirker-Bestrafung.

Den 8. November 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Innsaßen und Unterthanen, besonders aber den inn- und ausländischen Handelsleuten Unsre Gnade, und geben denselben hiemit gnädigst zu verneh-

nehmen; Demnach in dem von Uns emanirten Handlungspatente vom 24. Monatstage Martii des 1764sten Jahrs auf die Complices, welche in Uebertretung der Kommercialgesetze mitwirken, oder dazu behilflich sind, die Bestrafung nicht ausgemessen worden ist;

In dem Patente de dato 24. Martii 1764. ist auf die Complices oder Mithelfer die Strafe nicht ausgemessen worden.

Als haben Wir gnädigst entschlossen, und in Kraft dieser Unsrer gefaßten höchsten Verordnung festgesetzet, daß derley Complices oder Mithelfer in Zukunft mit einer Geldstrafe, und zwar mit dem baaren Erlage der Hälfte des Commiß, im Falle der Unvermögenheit aber, mit einer arbitrarischen Leibesstrafe beleget werden sollen;

Daher wird verordnet derley Complices mit einer Geldstrafe, oder auch Leibesstrafe zu belegen.

Und dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermann gehorsamst zu achten, und für Schaden selbst zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Monatstag November im siebenzehnhundert neun und sechzigsten Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Jus reciprocum gegen die venetianische Geistlichkeit.

Den 11. November 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten allergnädigst resolviret, daß da aus den öffentlichen Zeitungsblättern zu ersehen gekommen, daß an Seiten Venedig respectu der dortländischen Geistlichkeit verschiedene Anordnungen getroffen worden seyen, hierüber in allerhöchst Ihro Erblanden das genaue Reciprocum beobachtet werden solle. Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oest. Regierung zur Befolgung, und weiteren Verfügung an die geistliche Ordinariate hiemit erinnert wird. Wien den 11. November 1769.

Weil von Seiten Venedig in Betreff der Geistlichkeit verschiedene Anordnungen getroffen worden.

Als ist hierlandes das Jus Reciprocum zu beobachten.

Wegaufsehern und Nachstehern Wohnungenverschaffung.

Den 17. November 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Zu besserer Beförderung der hierländischen Straßen-Conservation habe der Herr Oberweg- und Brückenamts-Director von Mannagetta, unter andern dahin angetragen, die Wegaufseher und Nachstehter hin und wieder im Lande dergestalt einzuquartieren, daß sie in oder nächst an dem Mittelpunkte der ihnen zugetheilten Straßendistrikte Wohnungen zu nehmen hätten, um solche desto geschwinder und füglicher übersehen zu können: wie nun dieser Antrag nützlich zu seyn scheinet, und daher auch unter einem gnädigst beangenehmet werde; So habe Sie N. Oest. Regierung an die gesammte Kreishauptleute den Befehl dahin ergehen zu lassen, daß sie auf allmaliges Ansuchen des gesagten Herrn Oberweg-Directoris, und in jenen Orten, wo selber es dem allerhöchsten Dienste fürträglich zu seyn befinden wird, gemeldeten Aufsehern und Nachstehern die nöthige Wohnung gegen Bezahlung eines billigen, oder leidentlichen Zinses verschaffen, auch den Ortsgemeinden ernstlich einbinden sollen, daß sie einen dergleichen Wegamtsofficianten, so wie mit den kaiserl. königl. Gefällsüberreitern geschiehet, in ihre Ortschaft einzunehmen, sich unter keinerley Vorwande zu weigern hätten. Wien den 17. November 1769.

Rothwendigkeit die Wegaufseher und Nachstehter hin und wieder auf dem Lande einzuquartieren.

Denselben soll auf Ansuchen der Oberwegdirection von jeden Ortsgemeinden gegen billigen Zins die nöthige Wohnung verschaffet.

Die Einnehmung gleich andern Gefällsüberreitern nicht zu weigern haben.

Eisenerzeug- und Abgabssystem.

Den 25. November 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer nebenfolgende 50 Stücke Exemplarien von dem allerhöchsten Orts resolvirten rauhen und geschlagenen Eisenerzeug- und Abgabssysteme der beyden Haupteisenkammergüter Inner- und Vordernberg, denn der gesammten Steyerischen Waldeisenbergwerke anher mitgetheilet hat. Als werden sothane Abdrücke Ihr N. Oest. Regierung zur weiteren Verfügung an Gehörden hiemit beygeschlossen. Wien den 25. November 1769.

Rauh-

Rauh- und geschlagenen Eisenserzeugung und Abgabssystema, der beyden Haupt-Eisen-Kammergüter Inner- und Vordernberg des Eisenärztes, denn der gesammten landsteyerischen Waldeisenbergwerke.

Kammergut Vordernberg, Erzeugniß der Radmeister.	Rauheisenflossen. Centner.	Graglachflossen. Centner.	Wäschwerk. Centner.	In Summa. Centner.
Von den gesammten 14 Radwerken erstrecket sich das jährliche Aufbringen, zufolge der von den Radmeistern auf 6 Jahre, Kraft hiebeygehäfteten Individual-Entwurfes A. in Summa auf..... A.	87360	51240	10000	148600
Abgabe hievon an die Hammerwerke.				
An die Viertelsgewerke Kammer- Enns- und Paltenthal, nach mehrerem Individual-Ausweise vorverstandenen Entwurfes A.....	26880	15900	4260	47040
Item an gedachtes ganze Viertel zur besondern Aushilfe zur Versehung dortiger Viertels-Sensenschmiedmeister.	.....	5600	.....	5600
In Summa also an sothanes Kammer- Enns- und Paltenthalerviertel	26880	21500	4260	52640
Continuation der radmeisterischen rohen Eisenabgabe.				
An die Viertelsgewerke Muhrboden.....	22240	4848	1152	28240
An die Viertelsgewerke Prugg.....	17640	17273	3647	38560
An die Viertelsgewerke Mürzthal.....	20600	6428	641	27669
An extra zugelassene Partheyen laut vorangerägten Individual-Entwurfes A.....	.... .	180	300	480
Residual-Vorbehalt für die pleybergerische Dratziehen im Therl, zur Beförderung der kaiserl. königl. Nadelburg Neustadt.....	.....	1011	.....	1011
Summa..	87360	51240	10000	148600

In die Abgabe nebenstehender Graglaches- und Wäschwerkes-Summa an die hammermeisterische Percipienten, nach der ihnen in zuvor allegirtem Entwurfe A. ausgemessenen Individual-Zutheilung, haben sich sämmtliche Radmeister auf 6 Jahre sogestalt herbeygelassen, daß diese radmeisterische freywillige Fügung hammermeisterischer Seits für keine klein Zeugeswiedmung angesehen, oder behauptet, folglich ihrer dießfälligen durch alle Landesfürsten allergnädigst bestättigten ungebundenen klein Zeugesabgabenfreyheit nicht die geringste Benachtheiligung oder üble Folge zugezogen, noch auch ihnen an den aus sothaner freyen klein Zeugesabgabe bisher zugeflossenen sämmtlichen Beneficien und Vortheilen um so minder etwas benommen werden solle, wolle, und möge, als mehrgesagte Graglaches- und Wäschwerkes-Ungebundenheit dem Radmeister zur Unterstützung seiner Geldnerven, sohin zum fruchtbarem Umtriebe seines ganzen Berg- und Schmelzwerkes mit davon abhängender Beförderung des allerhöchsten Interesse vorzüglich und wesentlich gereichet, wie sie sich denn auch insonderheit ausbedingen, und erbitten, mit dem über obstehendes systemisirtes Graglach- und Wäschwerkes-Quantum mehrers etwann erzeugenden, oder zu erzeugen vermögenden Kleinzeug sich einer freyen und uneingeschränkten Abgabe an diese oder jene berechtigte, oder auf ihre eigene Hammerwerke (in soweit es ihrem radmeisterischen Gruben- und Waldungshauptstande nicht zum Ruine gereichet) in allen Zeiten betragen zu können.

Nun

Nunmehr folget die Ausweisung der geschlagenen Stahl- und Eisenserzeugung und Verabgebung der gesammten vier hammermeisterischen Viertel aus vorausgezeugter radmeisterischen Abgabe.

Hammermeisterischen Viertels Kammer- Enns- und Paltenthal Erzeugniß.

			Centner.
Laut oben allegirten Individual-Entwurfes A. von den summarischen 48330 Centner Rauh-Eisen- und Graglachfloßen nach Abzuge 5 pr. centigen Feuerkalo, und von 4260 Centner Waschwerk über 20 pr. centigen Feuerhindanngang, fallen aus an groben oder rauhen Gattungen, Zägeln und Flämmeln			49369
Hievon kommen per 13. Streckfeuer abzuschlagen an sogenennten Zägeln	960 Centner in Summa	22080 Centner.	
Ferner per nachfolgender Blechhämmer an sogenennten Flämmeln.			
Stift Admont zu Trieben pr.	878	Centner.	
Detto in der Klam	728		
Poschinger zu Rottenmann	500		
Stiftspital am Guling	382		
Möderbruckenhammer	460		
		2948	
Nach Abzuge dieses summarischen Abfalles pr.			25028
Bleiben an rauhem Stahle, Mocke und Grobeisen annoch			24341
An den zu Streckhämmern kommenden 22080 Centner Zägeln, über 5 pr. centigen Feuerkalo pr. 1104 Centner annoch Streckwaare			20976
An den auf Blechhämmer gekommenen 2948 Centnern Flämmel, über 10 pr. centigen Feuerkalo pr. 295 Centner annoch Schwarzblech			2653
Summa der ganzen Viertels Netto-Erzeugniß pr.			47970
Hier zuletzt verstandenen Streck- und Blechkalo gerechnet pr.			1399
Zeiget sich die Richtigkeit obiger Erzeugniß an groben oder rauhen Gattungen pr.			49369

Continuation vom hammermeisterischen Viertel Kammer- Enns- und Paltenthalabgabe.	Stahl, Mock und Grobeism. Centner.	Streckwaare Centner.	Schwarzblech. Centner.	In Summa. Centner.
Von vorausgewiesener Netto-Erzeugniß der 47970 Centner an nachstehende Partheyen.				
An die sieben Sensenschmiedmeister dieses Viertels im Weissenbach, Läßing, Admont, Rottenmann und Sitzersdorf, exclusive St. Gallen a 550 Centner Stahl und Mock, und zwar pr. ¾ Stahl	3850	.....	.....	3850
An übrige Manufakturisten auch Bergwerke nämlichen Viertels.	1081	2380	.....	3461
An die 36 Sensenschmiedmeister zu Kirchmicheldorf, und inner der Klause a 445 Centner lediglichen Mock	16020	.....	.....	16020
An die weydhoferische Sensenhandlungs-Compagnie rauhen Stahl.	1000	)		
Denn Brucheisen an dieselbe	470	)	.....	1470
Zur Unterstützung der Land- ob der ennserischen Landeisler im Hausruck- und Traunviertel aus der Eisenkammer zu Steyer Grob- und Streckeisen	1000	4000	.....	5000
Zur Beförderung der aus der Eisenkammer zu Steyer nicht hinlänglich zu versehenden verschiedenen Land- ob der ennserischen Partheyen	.....	8516	.....	8516
An die Eisenhändler zu Wienerischneustadt	.....	3000	.....	3000
Nach Salzburg Bruch- und Streckeisen	920	3080	.....	4000
Inn- und außer Landes zum Verkaufe mit Einbegriffe des Salzkammerguts Aussee	.....	.....	2653	2653
Summa der Abgabe pr.	24341	20976	2653	47970

Hammermeisterischen Viertels Muhrboden Erzeugniß.

	Centner.
Innhalt obigen Individual-Entwurfes A. von den summarischen 27088 Centnern Rauh-Eisen- und Graglachfloßen nach Abzuge 5 pr. centigen Feuerkalo, und von 1152 Centnern Waschwerkes über 20 pr. centigen Feuerhindanngang, fallen aus an groben oder rauhen Gattungen, Zägel und Flämmel	26655
Hiervon sind pr. 11 Streckfeuer abzuschlagen an sogenennten Zägeln a 1000 Centner in Summa 11000 Centner.	
Ferner pr. Blechhammerpachter an sogenennten Flämmeln 400 Centner.	
Nach Abzuge dieses summarischen Abfalles pr.	11400
Bleiben an rauhem Stahle, Mocke und Grobeisen	15255
An den zum strecken vorgemerkten 11000 Centner Zägeln über 5 pr. centigen Kalo, pr. 550 Centner annoch Streckwaare	10450
An den 400 Centnern Blechflämmeln über 10 pr. centigen Feuerkalo pr. 40 Centner annoch Schwarzblech	360
Summa der ganzen Viertels Netto-Erzeugniß pr.	26065
Hierzu letztverstandenen Streck- und Blechkalo gerechnet mit	590
Zeiget sich die Richtigkeit obiger Erzeugniß an groben oder rauhen Gattungen pr.	26655

Abgabe von 26065 Centnern Netto-Erzeugniß.

	Stahl, Mock und Grobeisen.	Streckwaare	Schwarzblech.	In Summa.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
An die 12 Sensenschmiedmeister dieses Viertels zu St. Peter, Ainöd, Rotenthurn, Möderbrucken, Paßhammer, Eppenstein, Oberbach, Knittelfeld und Wasserleit, jedem 550 Centner Stahl und Mock, und zwar pr. ⅓ Stahl	6600	.....	.....	6600
An den Sensenschmied zu Göß	550	.....	.....	550
An die Viertelsmanufakturisten	4105	2450	.....	6555
An das Militar-Depositorium zu Judenburg	.....	600	.....	600
Nach Grätz zur Beförderung der beyden Märkte, und dahinkommenden Razen, auch Kroaten	.....	4400	.....	4400
An die Eisenhändler zu Wienerischneustadt	.....	3000	.....	3000
Nach Tyrol an Handelsfreunde	4000	.....	.....	4000
Inn- und außer Landes zum Verkaufe	.....	.....	360	360
Summa der Abgabe wie oben pr.	15255	10450	360	26065

Hammermeisterisches Viertel Prugg Erzeugniß.

		Centner.
Besage wiederholten Individual-Entwurfes A. von den summarischen 34913 Centnern Rauheisen und Graglachfloßen, nach Abzuge 5 pr. centigen Kalo, und von 3647 Centnern Waschwerkes über 20 pr. centigen Feuerhindanngang, fallen aus an groben oder rauhen Gattungen, Zägeln und Flämmeln		36085
Hiervon werden für 17 Streckfeuer abgeschlagen an sogenennten Zägeln a 1000 Centner in Summa	17000	
Nicht weniger für die bleybergische Dratzieher zu Dratziehereisen die in dieser Viertels-Consignation eingeflossene 1200 Centner klein Zeuges, nach Abzuge hievoreinbegriffenen 5 & 20 pr. centigen Feuerkalo annoch mit	1080	
Mehr kommen zu dekurtiren für des Pengs in der Au Blechhammer an sogenennten Flämmeln	500	
Nach Abzuge dieses summarischen Abfalles pr.		18580
Bleiben an rauhem Stahle, Mocke und Grobeisen		17505
An den zum strecken vorgemerkten 17000 Centnern über 5 pr. centigen Feuerkalo pr. 850 Centner annoch Streckwaare		16150

An

	Centner.
An den 500 Centner Blechflämmeln über 50 Centner 10 pr. centigen Feuerhindanngang, annoch Schwarzblech	450
Summa der ganzen Viertels Netto-Erzeugniß pr.	34105
Hierzu das in Dratzug übergehende Quantum pr.	1080
Und den letztvergangenen Streck- denn Blechkalo gerechnet mit	900
Zeiget sich die Richtigkeit obiger Erzeugniß an groben oder rauhen Gattungen pr.	36085

Abgabe von 34105 Centnern Netto-Erzeugniß.

	Stahl, Mock und Grobeisen.	Streckwaare	Schwarzblech.	In Summa.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
An den Breitenauer- und die zwey Uebelbacher Sensenschmiedmeister a 550 Centner Stahl und Mock, und zwar ½ pr. Stahl.	1650	.....	.....	1650
An den Ligister- denn Kainacher Sensenschmiedmeister von den dortendigen Hammerwerken detto	1100	.....	.....	1100
Den dortendig- denn Eibeswalder übrigen Manufakturisten von eben alldasigen Hämmern	1680	950	.....	2630
In das Grazer Magazin pro publico	1000	4000	.....	5000
Den Viertelsmanufakturisten und Sämpartheyen, nach Ausweise der waldforsterischen Beschreibungen von den 4 Stationen Vordernberg, Prugg, Mariazell und Feistritz, über die von dem Viertel Mürzthal an die Sämpartheyen von Feistritz und Rab abzugebende 2912 Centner Streckeisen annoch	10198	2158	.....	12356
Nach Grätz, Rackerspurg und Untersteyer	1877	7042	.....	8919
Nach Neustadt	.....	2000	.....	2000
Inn- und außer Lande zum Verkaufe	.....	.....	450	450
Summa der Abgabe wie oben pr.	17505	16150	450	34105

Hammermeisterischen Viertels Mürzthal Erzeugniß.

		Centner.
Kraft mehrgedachten Individual-Entwurfes A. von summarischen 27028 Centnern Rauheisen, und Graglachfloßen, nach Abzuge 5 pr. centigen Feuerkalo, und von 641 Centnern Waschwerkes über 20 pr. centigen Feuerhindanngang, fallen an groben oder rauhen Gattungen, Zägeln und Flämmeln aus		26190
Hiervon hat man pr. 14 Streckfeuer abzuschlagen an sogenennten Zägeln a 1000 Centner	14000	
Denn 300 Centner Flämmeln pr. pruggerischen Blechhammer	300	
Item zur Baron königsbrunnischen Blechfabrike die in der Entwurfstabelle eingeflossene 2100 Centner Graglachfloßen mit den nach 5 pr. centigem Feuerkalo betragenden Flämmeln pr.	1995	
Nach Abzuge dieses Abfalles pr.		16295
Bleiben an rauhem Stahle, Mocke und Grobeisen		9895
An den zum strecken vorgemerkten 14000 Centner Zägeln über 5 pr. centigen Feuerkalo pr. 700 Centner annoch Streckwaare		13300
An den 300 Centnern Blechflämmeln über 10 pr. centigen Feuerkalo pr. 30 Centner, annoch Schwarzblech		270
Summa der ganzen Viertels Netto-Erzeugniß pr.		23465
Hierzu letztverstandener Streck- und Blechkalo gerechnet mit		730
Und die zur Baron königsbrunnischen weißen Blechfabrike erfindirte		1995
Zeiget sich die Richtigkeit obiger Erzeugniß an groben oder rauhen Gattungen		26190

Abgabe von 23465 Centnern Netto-Erzeugniß.	Stahl, Mock und Grobeisen.	Streckwaare	Schwarzblech.	In Summa.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
An die 9 Sensenschmiedmeister dieses Viertels zu Spital, Mürzzuschlag, Schwöbin, Freßnitz, Kindberg, Ratten, und in Oesterreich zu Kirchberg, jedem 550 Centner Stahl und Mock, und zwar ⅓ pr. Stahl	4950	.....	.....	4950
An die übrige Viertelsmanufakturisten nach Ausweise der ämtlich ausgewiesenen waldforsterischen Beschreibungen von den 2 Stationen Mörzzuschlag und Kindberg, über die von dem Stift-neubergischen Waldeisenbergwerke abzureichende 1000 Centner, annoch	3460	788	.....	4248
An die pruggerischen Viertels Sämpartheyen, wie solche in der waldforsterischen Beschreibung von der Station Feistritz einfließen, und durch den pruggerischen Viertels-Eisenobmann nach Amt-vordernbergischer Adjustirung verzeichneter mitzutheilen kommen	.....	2912	.....	2912
An die Eisenhändler der Residenzstadt Wien	.....	8000	250	8250
An die 4 Rohrschmiede zu Wienerischneustadt	.....	600	.....	600
An die österreichische Gränzschmiede über die von dem Stift-neubergischen Waldeisenbergwerke abzugebende 1000 Centner, annoch	1485	1000	.....	2485
Reserve	.....	.....	20	20
Summa der Abgabe wie oben pr.	9895	13300	270	23465

Vorderbergischen extra-Kammerguts-Eisenabgabeverwendung.

Centner.

Die dem Schickwirthe Therl, und Karl Fürst zu Kindberg Innhalt mehrgedachten Individual-Entwurfes A. verstattete 180 Centner Floßen, kommen zur Beförderung der beyderseitigen eigenen Nagelschmidten.

Die der Theresia Pleybergerinn sowohl in der Viertel-pruggerischen Hammertabelle ut Entwurfe A. angesetzte 1200 Centner, als auch darinnen schließlich vorenthaltene 1011 Centner Residual-Floßen, bleiben auch dahin auf legitimirende Bedürfniß destiniret, und davon die Nadelburg, Neustadt, und das Publicum zu befördern, welche Bewandtniß es mit den 2100 Centnern Floßen zur Baron königsbrunnischen Blechfabrike ebenfalls hat.

Nunmehr folgen die Waldeisenbergwerke mit wievielen Ratis und worzu selbe beyzuziehen oder vorzubehalten kommen.

Der Mariazellerische Floßofen Gollrath nebst sämmtlichen Waldeisen- und vordernbergischen Kammergutshämmern daselbst, über jenes Quantum, das bereits im Entwurfe A. unterm Viertel Prugg vorgemerket, annoch zur Versehung sowohl der ehehin zugetheilten Hainfelder-Lilienfelder-Gegend und Wienerwaldmark, als auch der pro Rata dahin angewiesen werdenden Pruggerviertelsmanufakturisten, annoch mit 4000

Der Fürst Schwarzenbergische Floßofen zu Turrach nebst sämmtlichen Hammerwerken hat bey dermaligen hinderlichen Umständen lediglich die eigene Dratziehen zu Muhrau, und die bisher versehene Faustschmiede (mit Ausnahme der Sensenschmiede) fernerhin der Nothdurft nach zu befördern.

Das Stift spitalerische Waldeisen Berg- und Hammerwerk Litzen, wird zu Versehung des Sensenschmiedmeisters Moser in St. Gallen, und zur übrigen überkommenden Nothdurft systemisiret mit 1500

Der Stift lambrechtische Floßofen in der Pöllau nebst darzugehörigem Hammerwerke bey St. Lambrecht, hat mit seinem dermaligen geringen Aufbringen die eigene Dratziehen, und Stiftsschmiedschaften zu verlegen.

Von dem Stift-neubergischen Waldeisenbergschmelz- und Hammerwerke, kommen der Zeit an die österreichische Confin-Partheyen 1000

Und

				Centner.
	Und an die Mürzthalerischen Viertels Faustschmiede ebenfalls abzugeben.....			1000
	Mißlinger- Waldeisenberg- und Schmelzhammerwerk bleibet der Zeit gegen Versehung des Viertels Cill, und dortendigen publici, übrigens unbelegt.			
	Kammergut Innernberg, Erzeugniß der Radwerke.	Floßen. Centner.	Waschwerk. Centner.	In Summa. Centner.
	Von der Hauptgewerkschaft kommen bey ihren 6 Flößöfen zu Eisenärzt aufzubringen.....	102700	7300	110000
	Denn bey dero einzigen Floßofen in der Rädmer.....	9300	700	10000
	In Summa....	112000	8000	120000
	Abgabe von vorstehender Innerbergischen Erzeugniß.			
Nro. 1.	Werden an die hauptgewerkschäftliche Wirthschaftsstelle in Weyer für die Hammergewerke Wildalpen, St. Gallen, klein Reifling, Reichrämming, Weyer, Hollenstein, und für die neue in der Langau zu errichten kommende Hämmer, welche unterdessen von den andern hauptgewerkschäftlichen Hammerwerken zu suppliren sind, in Summa abgegeben..	.....	.....	80000
Nro. 2.	An das hauptgewerkschäftliche Hammerwerk Lainbach.....	.....	.....	6000
Nro. 3.	An den hauptgewerkschäftlichen Zeughammer zu Eisenärzt....	.....	.....	1500
Nro. 4.	An die drey Proviantmärkte Scheibs, Purgstall und Gresten..	.....	.....	19980
Nro. 5.	An den Stadt Weydhoferischen Hammer.....	.....	.....	2000
Nro. 6.	An die 13 groß Zerrenhammermeister in Niederösterreich....	.....	.....	5000
Nro. 7.	An andere befugte extra Partheyen.....	.....	.....	4632
Nro. 8.	An die 14 niederösterreichische klein Hammerschmiedmeister....	.....	.....	888
	Summa wie vor pr..	.....	.....	120000
	Geschlagenen Stahls- und Eisens-Aufbringung hiervon.			
Weiter Ad N. 1.	Bey den sub Nro. 1. benennten hauptgewerkschäftlichen Hämmern werden von 80000 Centner Floßen nach Abzuge 10 pro Cento Feuerkalo erzeuget.....			72000
Ad N. 2.	Bey dem gewerkschäftlichen Lainbachhammer Nro. 2. von 6000 Centner Floßen nach Abzuge 10 pro Cento Feuerkalo.....			5400
Ad N. 3.	Von dem Eisenärzter Zeugshammer Nro. 3. kann nichts angesetzet werden, weil selber über Versehung des hauptgewerkschäftlichen Lokaldratzuges nur den nöthigen Berg- und Schmelzwerkzeug verfertiget, kommen also nur annoch an Uebertheuerung zu obigen hinzu.....			1000
Weiter	Unmittelbar bey den Hauptgewerkschaftshämmern in Summa....			78400
Ad N. 4.	Bey den 3 Proviantmärkten Nro. 4. von 19980 Centner Floßen und Waschwerke nach Abzuge des dort gewöhnlich passirenden 20 pr. centigen Feuerkalo.....			15984
Ad N. 5.	Bey dem Weydhoferischen Hammer Nro. 5. von 1500 Floßen über 10 pr. centigen Kalo.....			1350
	Denn von 500 Centnern Waschwerke nach 20 pr. centigem Feuerhindanngange....			400
Ad N. 6.	Von den 5000 Centnern extra Zeuge der 13 groß Zerrenhammermeister Nro. 6. nach Abfalle 20 pro Cento.....			4000
Ad N. 7.	Von 4632 Centnern übriger extra Partheyen Nro. 7. nach Abfalle 20 pr. centigen Feuerhindanngange.....			3706
Ad N. 8.	Von den 888 Centnern der niederösterreichen 14 klein Hammerschmiedmeister Nro. 8. nach Abzuge 20 pro Cento Kalo.....			711
	Summa der ganzen geschlagenen Sortenerzeugniß....			104551

Abgabe von vorstehender geschlagenen Sortenerzeugniß. Von der hauptgewerkschäftlichen Kammer zu Steyer.	Stahl- und Mock. Centenr.	Eisen und Blech. Centner.	In Summa. Centner.
An die Manufakturisten zu Steyer	7357	3372	10729
An detto in Steinbach	250	.....	250
An detto in Drätenbach und Grienberg	1500	.....	1500
An die Ahlschmiede in Neuenzeug	223	.....	223
An die Manufakturisten in Ränmming und Unterwald	1480	.....	1480
An die Nagelschmiede im Arztberge	.....	5600	5600
An detto zu Losenstein	.....	5600	5600
An die 36 Sensenschmiedmeister zu Kirchmicheldorf und inner der Klausen, Scharsachstahl	3791	.....	3791
An die 2 Sensenschmiedmeister in Hämmerl und Bechgraben	1100	.....	1100
An die 6 Sensenschmiedmeister zu Freystadt	3624	.....	3624
An den Dratzug allda	.....	400	400
An das kaiserl. königl. Hofbauamt, Zeughäuser, Militare und Bergämter.	300	7200	7500
An die Eisenhändler zu Wien	1500	1250	2750
An detto zu Freystadt, wenn das Stapelrecht intuitu des mit den königl. böhmischen Werken abzweckenden Stichhandels nachgesehen wird	1500	3500	5000
An die Eisenhändler zu Krems	900	1500	2400
Für das übrige Landes-Consumo, und für die Linzer Märkte an inländische Partheyen mit Ausschluße der von dem Kammergute Vordernberg aus dem hammermeisterischen Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal zur Beförderung sothaner Partheyen abreichenden 8516 Centner Streckeisens, annoch	900	5000	5900
An die obere Hausrucks- und Traunviertelspartheyen mit Einbegriffe der, von vorgedachtem hammermeisterischen Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal eben dahin abgebenden 5000 Centner rauhen Stahls und Eisens, annoch	.....	5000	5000
An die Reichslegstädte Regenspurg, Nürnberg und Frankfurt Scharsachstahl	2700	.....	2700
Von der hauptgewerkschäftlichen Kammer in Weyer.			
An die Manufakturisten zu Weydhofen	2019	1738	3757
An detto im Markte Cell	1475	1052	2527
An detto im Markte Ybbsitz	586	4951	5537
An die Weydhofer Sensen-Compagnie mit Ausschluße der von vorangerägtem hammermeisterischen Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal eben dahin zu verabfolgenden 1470 Centnern rauhen Stahl und Bruecheisen, annoch Stahl und Mock	4000	.....	4000
An die bey Weyer befindliche Schmiedschaften	.....	1500	1500
An die Dratzieher in Weissenbach	.....	300	300
An die drey Hainfelder Sensenschmiede	900	.....	900
An den Sensenschmid zu Gresten	90	.....	90
An die drey Sensenschmiedmeister zu Jesnitz, Spitzenbach und Rodelsbach.	1650	.....	1650
Von dem hauptgewerkschäftlichen Lainbachhammer, über das zur Weyerischen Kammer abgegebene, und unter derselben Abgabe vorhergehende mitbegriffene Quantum annoch unmittelbar.			
An den Sensenschmied zu Gresten, Mock	460	.....	460
An die drey Proviantmärkte Scheibs, Burgstall und Gresten	.....	1498	1498
Extra an den Markt Gresten	.....	800	800
Extra nach Scheibs	.....	600	600
Extra nach Burgstall	.....	500	500
Summa der ganzen hauptgewerkschäftlichen Stahl- Mocks- Mittelzeuges- Eisens- und Blechabgabe pr.	40555	51361	91916

Die-

Dieser Abgabes-Summa das hauptwerkschäftliche gesammte Aufbringen an geschlagenen Sorten entgegen gehalten mit vorersehlichen. ..	.....	.....	.....	In Summa Centner. 78400
Ergiebet sich ein Abgang pr....	.....	.....	.....	13516

Ersatz vom Kammergute Vordernberg.

Centner.

Das hammermeisterische Viertel Kammer- Enns- und Paltenthal mit den hieroben pr. Hausruck- und Traunviertels Partheyen Unterstützung mit 5000 Centner denn pr. Stadt Linz und Steyer respective Markts- und Landpartheyen Beförderung mit 8516 Centner systemisirtermaßen zusamm pr. nämlichen..... 13516

Der drey Märkte, und zwar aus ihrem nachfolgenden Empfange, als

Hiebevor ad Nro. 4. von effabricirenden....	15984	Centnern.
Ferner ad Nro. 6. aus den von 13 groß Zerrenhammermeistern empfangenden.....	4000	Centnern.
Gleichergestalt ad Nro. 8. aus den von 14 klein Hammerschmiedmeistern überkommenden.....	711	Centnern.
Abermals von den aus der Hauptgewerkschäftlichen Lainbacher Hammerabgabe zufließenden.....	1498	Centnern.
Und von der eben daher erhaltenden vorausgewiesenen Extra-Abgabe.		
Nach Gresten.....	800	Centner.
Nach Scheibs.....	600	Centner.
Nach Burgstall.....	500	Centner.
In Summa von ihren empfangenden.....	24093	Centnern.

A b g a b e.

An die Eisenhändler zu Wien.....	12000
An detto zu Krems.....	4500
Nach Korneuburg.....	1000
An die Huf- und Nagelschmiede im Viertel Oberwienerwalds.....	2593
An das übrige dortige Publicum.....	4000
Summa wie der Empfang.....	24093

Abgabe des Stadt Weydhoferischen Hammers.

Von den ad Nro. 5. effabricirenden.....	1750	Centnern
An den benachbarten Distrikt.....		1000
An die Lokalmanufakturisten.....		750
Summa gleich dem Empfange.....		1750
Der niederösterreichischen Extra-Partheyen von ihrem ad Nro. 7. vorgemerkten Aufbringen aller Orten ins Oesterreich nach ihren einlaufenden einzelen Bestallungen mit.....		3706

Summarische Ausweise über die richtige Abgabe des totalen Innerbergischen Kammerguts.

Aufbringens an geschlagenen Gattungen pr. vorausgezeigter.....	104551	Centner.
Die Abgabe der hauptgewerkschäftlichen Hämmer exclusive der von Vordernberg nachtragenden 13516 Centner mit.....		78400
Die Abgabe der drey Proviantmärkte pr. 24093 Centner nach Abschlage der schon ehehin unter der hauptgewerkschäftlichen Abgabe pr. drey Proviantmärkte Scheibs, Burgstall Gresten, und in Communi & Separato allschon eingeflossenen zusammen ausmachenden 3398 Centner annoch mit.....		20695

Die

Anno 1769.

	Centner.
Die detto des Stadt Weydhoferischen Hammers pr.	1750
Die detto der niederösterreichischen Extra-Partheyen pr.	3706
Summa wie oben.	10455 1

Bey sogestalten inner- und vordernbergischer Stahl- und Eisenabgabessystemisirung überkommen.

Die Eisenhändler der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Von den drey Proviantmärkten, Eisen.	12000
Von der hauptgewerkschaft Stahl.	1500
Von detto 800 Centner Pflug- und 450 Centner Schwarzblech in Summa.	1250
Von dem Kammergute Vordernberg aus dem hammermeisterischen Viertel Mürzthal, Eisen.	8000
Mehr daher vom bruggerischen Kinthaler Hammer Schwarzblech.	250
In Summa.	23000

Die Eisenhändler zu Neustadt.

Aus dem hammermeisterischen Viertel, Kammer-Enns- und Paltenthal, Eisen.	3000
Von detto Viertel Muhrboden.	3000
Von detto Viertel Brugg.	2000
In Summa.	8000

Die Stadt Korneuburgische Eisenhändler.

Von den drey Proviantmärkten Eisen.	1000

Die Stadt Kremserischen Eisenhandelsfreunde.

Zu Versehung beyder Viertel Ob- und Untermannhardsberg von der Hauptgewerkschaft.	2400
Von gemeldten drey Märkten.	4500
In Summa.	6900

Die Stadt Freystädterische Eisennegotianten.

Zu Versehung der Lands ob der ennserischen Mühl- und Machlandes-Viertel, denn böhmischen Partheyen von der Hauptgewerkschaft.	5000

Die 36 Sensenschmiedmeister zu Kirchmicheldorf, denn inner der Klause.

Vom hammermeisterischen Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal, Mock.	16020
Von der Hauptgewerkschaft Scharfachstahl.	3791
In Summa.	19811

Der Sensenschmiedmeister Moser zu St. Gallen.

Von Waldeisenbergwerk Lietzen Stahl und Mock.	550

Der hauptgewerkschaftliche Dratzug zu Eisenärzt wird von dasigem eigenen Zeughammer der Erforderniß nach verleget.

Ent-

Entwurf zu dem vordernbergischen Eisenaufbringungs- und Abgabssystem der Rad- und Hammermeister Litera A.

Vor allem werden die eingeschlichene wesentliche Fehler, und alterirende Umstände der Hammerkonsignationen aller 4 Viertel kurzhin angemerket.

	Zuwachs.		Abfall.	
	An Wiedmungswagen	An Hammerfeuern.	An Wiedmungswagen	An Hammerfeuern.
Im Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal.				
Beym Stiftspitalerischen Hammerwerke nächst Irdning, vorhin Johann Stänzinger anstatt 25 Wagen nur 24 Wiedmung.	.....	.....	1	.....
Beym Stift-Admontisch-vorhin Mathias Sulzerischen Hammerwerke Stegmühl anstatt 2 wirkliche 3 Streckhammerfeuer.	.....	1	.....	.....
Beym Baron Ignaz, vorhin Ferdinand von Eggerischen Hammerwerke Furt, und Schlädming sind anstatt 47 Wagen wirklich 48 Wagen Wiedmung, dahingegen anstatt 4 nur 3 Streckhämmer.	1	.....	.....	1
Beym Stegmühlerischen Hammerwerke an der Möderbrucken ist anstatt 2 nur 1 Streckhammer, dagegen 1 ausgebliebener Blechhammer mehr.	.....	1	.....	1
Dem Karl Schrägel an der Kaiserau ist zwar ein Streckhammer, und detto Feuer gegen Steinkohlengebrauch, dem Hack im Hagenbache aber ein Streckhammer allein neuerlich koncediret; Es existiret aber nichts.				
Im Viertel Muhrboden.				
Beym Michael Ederischen vorhin Baron Ignaz von Eggerischen Niederwölzerhammer sind statt 28 nur 23 Wagen Wiedmung.	.....	.....	5	.....
Der Theresia Eberstallerische rauh Eisenhammer mit Wiedmung und 2 Feuern, ist vergessen worden.	20	2	.....	.....
Item detto Streckhammer.	.....	1	.....	.....
Im Viertel Prugg.				
Bey dem Jägerischen Hammerwerke Mixnitz, kömmt beym Wällischhammer statt 2 nur 1 Feuer zu regardiren, dagegen statt dessen 1 Feuer unter den Zerrennhämmern anzusetzen, also.	.....	1	.....	1
Bey dem Döllerischen nunmehr Penggischen Blechhammer in der Au, ist 1 Feuer unter die Zerrennhämmer zu rechnen, dagegen unter 3 Blechfeuern eines wegzulassen.	.....	1	.....	1
Bey dem Eibeswalderhammerwerke ist 1 Zerrennhammer sammt 1 Feuer als eine neue Concession beyzurücken.	.....	1	.....	.....
Im Viertel Mürzthal.				
Bey den Baron Königsbrunnischen 3 Blächhämmern kommen von den 6 Feuern 2 für einen Zerrennhammer abzuschlagen.	.....	2	.....	2
Bey dem Kaiser- und Plankischen Hammerwerke zu Mürzzuschlag, sind die wegen zertheilter zweyfacher Bestreitung passirte 2 Streckhämmer und Feuer bey nunmehriger Unirung nur für eines zu nennen.	.....	.....	.....	1
Gleichergestalt ist bey dem Fillenbaumischen Wällischhammer 1 Feuer abzuschlagen, dagegen unter die Zerrennhämmer zu rechnen.	.....	1	.....	1
Welche Bewandniß es auch bey dem Wappensteinhammer hat.	.....	1	.....	1
Bey dem Kippesisch- vorhin Graf Lambergischen Rattenhammer sind statt 16 nur 15 Wagen Wiedmung.	.....	.....	1	.....

Bestehet also der reale Status

	Rauheisenwagen à 80. Centner.	Hammerwerke.	Hammerwerkfeuer.
Im Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal.			
An Wällischen oder Rauheisenhämmern	336	14	28
An Zerrenn- oder klein Zeugeshämmern	.....	14	20
An Streckhämmern wovon aber 2 Feuer bey dem Stift-Spitalerischen Hammer feyrend liegen, und ein Hammer, denn Feuer bey dem Stift-Admontischen Hammerwerke Trieben zur Blechesfabricirung verwendet wird	.....	23	23
An Schwarzblechhämmern	.....	5	5
Im Viertel Muhrboden.			
An Wällischen Hämmern	278	15	30
An Zerrennhämmern	.....	5	6
An Streckhämmern	.....	11	11
An Schwarzblechhämmern	.....	1	1
Im Viertel Prugg.			
An Wällischen Hämmern	220½	15	20
An Zerrennhämmern	.....	17	21
An Streckhämmern	.....	16	17
An Schwarzblechhämmern	.....	1	2
Im Viertel Mürzthal.			
An Wällischen Hämmern	257⅓	13⅓	25
An Zerrennhämmern	.....	4	6
An Streckhämmern, worunter aber bey Kärnersperg einer feyrend lieget	.....	14	14
An Schwarzblechhämmern	.....	1	1
An Weiß detto	.....	3	4
Von allen vier Vierteln sind also			
An Wällischen oder Rauheisenhämmern, und der Rauheisen-Wiedmung, denn Feuern	1092	57⅓	103
An Zerrenn- oder klein Zeugeshämmern	.....	40	53
An Streckhämmern	.....	64	65
An Schwarzblechhämmern	.....	8	9
An Weißblechhämmern	.....	3	4
In Summa	1092	172⅓	234

Hierbey werden die ein so andern Werkgaden auf Rauheisen, denn Graglach verliehene Hofanschaffungen nachrichtlich angemerket.

Im Viertel Prugg.

Herrn von Thinnfeld als Hammergewerken zu Feistritz und Waldstein sind 5 Wagen Rauheisen vom Radmeisterischen Ueberschußaufbringen allergnädigst ausgeworfen, so à Wagen pr. Meil ermäßigen 80 Centner gerechnet, 400 Centner betragen.

Herrn Franz Salesi Gasteiger sel. am Therlhammer, worauf sich nun dessen Sohn Joseph befindet, wurden 2100 Centner Graglach, und 4 Wagen oder 320 Centner Ueberschußrauheisen allermildest resolviret.

Das Graf Ludwig Saurauische, nunmehr Georg Gammilscheckische Hammerwerk zu Ligist, ist ebenfalls mit Ueberschußrauheisen zu bedenken.

Im

Im Viertel Mürzthal.

Dem Matthäus Kippesischen, vorhin Graf Lambergischen Hammerwerke in Ratten, kömmt 1 Wagen von Ueberschußrauheisen Kraft allerhöchster Resolution zuzutheilen mit 80 Centner.

Nunmehr folgen die landsteyerische Waldeisenbergwerke, so alle unter dem Amte Vordernberg in prima Instantia stehen.

Im Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal.

Das Stift Spitalerische Eisenberg- und Schmelzwerk, ein Hochofen, auch das dazu gehörige Hammerwerk Liezen.

Im Viertel Muhrboden.

Das hochfürstliche Schwarzenbergische Eisenberg- und Schmelzwerk, ein Hochofen zu Turrach, nebst ihren Hammerwerken Pääll, Muhrau, Kulm, Ränndten, Kätsch, Tschakathurn und Frauenburg.

Das Stift St. Lambrechtische Eisenberg- und Schmelzwerk, ein Floßofen auf vordernberger Art in der Pöllau, nebst einem Hammerwerke bey St. Lambrecht.

Im Viertel Prugg.

	Centner.
Das Stift St. Lambrechtische oder Mariazellerische Eisenberg- und Schmelzwerk, ein Hochofen in Gollrath nebst dem Hammerwerke in der Waldau.	
Das Mariazellerische Eisengußwerk.	
Nun erstrecket sich das gänzliche Aufbringen der 14 Radwerker oder Floßöfen in Vordernberg an Rauheisen und Graglachfloßen Resolutionsmäßig a per 10000 Centner in Summa auf	140000
Von obigen 140000 Centner Floßen müssen pr. Rauheisen durch die Stadt Leobnerische 42 Verläge an die dahin gewiedmete 57½ Wällischhämmer mit 103 Feuern von jedem Verlage (deren drey auf einem Radwerke mit 312 Maß oder 6240 Centner eingetheilet sind) 104 Maß a pr. 20 Centner folglich von 42 Verlägen abgegeben werden	87360
Welche 87360 Centner in die sogenennte hammermeisterische Wiedmungswagen pr. 4 Maß oder 80 Centner Meilermäßig abgetheilet 1092 Wagen ausmachet, mit denen auch hier vorsehlichermaßen die Wiedmungsabgabe Netto aufgehet.	
Der Ueberrest von obigen 140000 Centner Floßen, bliebe bisheriger Observanz und radmeisterischer Freyheit gemäß zu klein Zeugeshofanschaffungen, und zwar ungebundenen, doch nach Billigkeit insgemein proportionirter Abgabe an die vorverzeichnete 40 Zerrenn- oder klein Zeugeshämmer mit 53 Feuern pr.	52640
Summa wie oben..	140000
Ueber diese Graglachesabgabe pr.	52640
Ueberkommen die 40 Zerrennhämmer auch das gesammte Waschwerk in circa numero rotundo.	10000
Und die von jedem der 14 Radmeister über seine schuldige 10000 Centner mehrer erzeugte Quantität Floßen als Graglach mehrestentheils, so man diese letztere Jahre dem Mittel nach anschlägt auf	8000
In Summa....	70640
Wenn man nun 103 Wällischhammerfeuer mit 87360 Centner gegen 53 Zerrennhammerfeuer mit 70640 Centner haltet; so zeiget sich, daß eines ins andere genommen ein Wällischhämmerfeuer nur auf 848 Centner, ein Zerrennhammerfeuer aber auf 1358 Centner, folglich fast ½ höher in der Verarbeitung als ein Wällischhammerfeuer bisher gekommen sey.	

Um aber diese außerordentliche Ungleichheit, und Minderhaltung der alten privilegirten Wällischhämmer in eine mehrere Gleichheit zu setzen, wozumal solches auch die Unterschiedenheit des bey manchen Zerrenhämmern ohnedieß unzulänglichen bestellten Waldungsstandes nach mehrerer Ueberzeugniß der in dem Waldbereitungs-Compendio enthaltener Individual-Ausweise, von selbst vorsichtig anrathet, endlich auch die emanirte Radwerkordnung unter den Zerrennhämmern selbst eine billige Gleichheit ausdrücklich anbefiehlet, und hievon hauptsächlich die Grundfeste des künftigen hammermeisterischen Eisenabgabssystems abhänget; als hat man nachstehende Proportion unter den gesammten Hämmerfeuern zu entwerfen befunden: Voraus folget die

Jährliche radmeisterische Erzeugniß zufolge ihrer Individual-Erklärung auf 6. Jahre.

In ordine der Radwerke oder Flößöfenlage nach dem Wasserfalle.

	Rauheisen-Flossen.	Graglach-Flossen.	Waschwerk.	In Summa an allen 3 Gattungen.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Andreas Graßberger	6240	3060	700	10000
Wilhelm von Mannsperg	6240	3060	700	10000
Sebastian Hochkofler	6240	2060	700	9000
Mathias Stegmühlner	6240	3060	700	10000
Paul von Weissenberg	6240	4060	700	11000
Ignaz Freyherr von Eggern	6240	4060	700	11000
Der gesammten radmeisterischen Kommunität ihr Floßofen	6240	3060	700	10000
Drey Stadt Leobnerische Floßöfen Ober- Mitter- und Unterrabegg	18720	9980	2300	31000
Joseph Brandstätter	6240	3060	700	10000
Franz Stänzinger	6240	4060	700	11000
Genovefa von Ebnern	6240	2060	700	9000
Joseph Egger	6240	4060	700	11000
Die gesammte radmeisterische Kommunität zur Aushilfe des Eisensystems.				
An das Viertel Kammer- Enns- und Paltenthal	.....	5600	.....	5600
Summa	87360	51240	10000	148600

Hofanschaffungen und Bewilligungen.

	An Graglach. Centner.
Zur Baron Köninsbrunnischen weissen Blechfabrike in Ratten des Viertel Mürzthal Kraft Hof-Resolution	2100
Zum Gasteigischen Hammerwerke in Therl des Viertels Prugg	2100
Kraft Provisional-Hofkommissionsdekret dd. 28. December 1746. dem Schickwirthe im Therl zu seiner Nagelschmiedte	150
Laut nämlichen Dekrets den Schußmannischen, nunmehr Karl Fürstischen Nagelschmiedte zu Kindberg	30

	Graglach. Centner.	Waschwerk. Centner.
Dem Joseph Eggerischen vorhin Wällnerischen Hammerwerke zu Sachendorf das Fixum kraft Hammerordnungs-Consignation vom Viertel Muhrboden pr. 1000 Centner, und zwar pr. Drittel Waschwerk	700	300
Der Joseph Pleybergerischen Dratziehen im Therl kraft nämlicher Hammerordnungs-Consignation vom Viertel Prugg die fixirte 1200 Centner, und zwar pr. Drittel Waschwerk	800	400
Der Schröckenfuchsischen Dratziehen in der Mühlau	.....	300
Summa	5880	1000

Nunmehr folget die tabellarische Proportionirung auf vorhergehendes radmeisterisches Aufbringen der gesammten vorderbergischen Eisenkammerguts Wällisch-Zerrenn-Streck- und Blechhämmer, und zwar mit den 87360 Centner Rauheisenfloßen nach der bisherigen ordentlichen Wiedmung, mit den 45740 Centnern Graglachfloßen, denn 10000 Centner Waschwerk: aber theils an die Zerrenn- und Blechhämmer, und theils an einige Wällischhämmer, wodurch auf jedes Wällisch- und Zerrennfeuer fast gleich 1000 Centner rauhe Abfuhre fallen könnte, exclusive jedoch der dem Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal insgesammt aushilflich zukommenden 5600 Centner Graglachfloßen.

Hammermeisterisches Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal.

Namen und Ort des Hammergewerkens nach Ordnung der näheren Lage seines Hauptwerkgadens von der Haupteisenwurzen Vordernberg.	Entfernte Lage von der Hauptwurzen.	Anzahl der Feuer. Bey Rillischhämmern.	Bey Zerrenn-hämmern.	Bey Streckhämmern.	Bey Blechhämmern.	Jährliche Abfuhre und Verarbeitung. An gewiedmeten Rauheisen.	An systemisirten Graglachstoßen.	An Hofanschaffung. pr. Graglachstoßen.	An neuer Zulage pr. Floßen.	An Sum. von Rauheisen und Graglachstoßen.	An systemisirten Waschwerken.	In Summa an Floßen und Waschwerke.	Erzeugniß an rauben oder groben Gattungen, Streckzügel und Blechstämmel, von hierunten erseblicher Abfuhrssumma des ganzen Viertels nach Abzug respective 5 & 20 pr. centigen Kalo.	Abtheilung. Vorstehender geschlagener Eisenerzeugniß in drey Gattungen nach abermaligem Feuerkalo deren 5 pr. Cento vom Streckeisen, und 10 pr. Cento vom Bleche in Summa vom ganzen Viertel.		
	Meilen.	Feuer	Feuer	Feuer	Feuer	Centen	Centen	Centen	Cent.	Centen	Cent.	Centen	Centen	Stabl, Block und Grobeisen. Centen	Streckwaare. Centen	schwarzblech. Cent.
Anna Maria Nußmayrin, bey Mautern und Liesingau	3½	....	3	1	....	....	2361	.....	....	2361	639	3000				
Franz Anton Hack, am Hagenbache	3½	....	2	....	....	....	1574	.....	....	1574	426	2000				
Theresia Penggin, in der Noth und in Furt	3½ & 5½	2	1	1	....	1920	787	.....	....	2707	213	2920				
Karl Schrägel, in der Kaiserau an der Teuchen	4	....	2	....	....	....	1574	.....	....	1574	426	2000				
Admont Stift in der Stegmühle	4½	4	1	3	....	3840	787	.....	....	4627	213	4840				
Ignaz Freyherr von Egger, zu Furt und Schlädming	5½ & 16	4	....	3	....	3840	.....	.....	....	3840	....	3840				
Johann Wieser, zu Trieben	6½	....	2	....	....	....	1574	.....	....	1574	426	2000				
Admont Stift zu Trieben	6½	4	2	4	1	3840	1574	.....	....	5414	426	5840				
Johann Poschinger, zu Rottenmann	8	2	....	2	1	1920	.....	.....	80	2000	....	2000				
Mathias Hillebrand, zu Rottenmann	8	....	2	....	....	....	1574	.....	....	1574	426	2000				
Admont Stift in der Klam bey Rottenmann	8	4	2	3	1	3840	1574	.....	....	5414	426	5840				
Spital Stift am Gulingbache nächst Irdning	12	2	....	3	1	1920	.....	.....	....	1920	....	1920				
Joseph Egger, in Donnersbach	13	2	2	1	....	1920	1574	.....	....	3494	426	3920				
Mathias Boden, zu Pruggern	14	2	....	1	....	1920	....	....	80	2000	....	2000				
Stegmühlnerische Erben an der Möderbrucken jenseits des Thaurn	10	2	1	1	1	1920	787	.....	....	2707	213	2920				
Item das gesammte Viertel zur Aushilfe und Versehung der Viertels-Sensenschmiede	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	5600	5600	....	5600				
Summa	.....	28	20	23	5	26880	15740	.....	5760	48380	4260	52640	49369	24341	20976	2653

NB. Der Feuerkalo bey den groben Gattungen bestehet zwar in 10 pr. Cento, unwillen aber hierunter 5 pr. Cento vordern bergisches rauhes Uebergewicht den Hammergewerken zu statten kommen; als werden nur 5 pr. Cento in Abzug gebracht, bey dem Waschwerke aber 20 pr. Cento, bey der Streckwaare fallen vom Grobeisen 5 pr. Cento, und beym Schwarzbleche 10 pr. Cento als Feuerkalo hindann.

Hammermeisterisches Viertel Muhrboden.

Namen und Ort des Hammergewerkens nach Ordnung der näheren Lage seines Hauptwerkgadens von der Haupteisenwurzen Vordernberg.	Entfernte Lage von der Hauptwurzen.	Anzahl der Feuer.				Jährliche Abfuhre und Verarbeitung.							Erzeugniß an rauhen oder groben Gattungen Streckjägel und Blechhämmel. von hierunten ersehlicher Abfuhrsumma des ganzen Viertels nach Abzuge respective 5 & 20 pr. centigen Kalo.	Abtheilung Vorstehender geschlagener Eisenerzeugniß in drey Gattungen nach abermaligem Feuerkalo deren 5 pr. Cento vom Streckeisen, und 10 pr. Cento vom Blech ein Summa vom ganzen Viertel.		
		Bey Wällischhämmern.	Bey Zerrenshämmern.	Bey Streckhämmern.	Bey Blechhämmern.	An gewiednetem Rauheisen.	An systemisirten Gragslachschlossen.	An Hofanschaffungen pr. Gragslachschlossen.	An neuer Zulage pr. Floßen.	Summa von Rauheisen und Gragslachschlossen.	An systemisirten Waschwerke.	In Summa an Floßen und Waschwerke.		Stahl, Mock und Grobeisen.	Streckwaare.	schwarzblech.
	Meilen.	Feuer.	Feuer.	Feuer.	Feuer.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.
Max Muhrmayr in Ainbach bey Knittelfeld	5	2	....	....	....	1280	....	.....	100	1380	....	1380				
Joseph Egger zu Sächendorf außer Knittelfeld	5½	....	2	....	....	....	700	.....	....	700	300	1000				
Seccau Stift an der Ingerinn	6	2	1	1	....	1840	787	.....	....	2627	213	2840				
Wolfgang Hillebrand zu Pölß	7	2	....	1	....	1840	....	.....	....	1840	....	1840				
Johann Sulzer bey Obedach	9	2	.. .	1	....	1600	....	.....	100	1700	....	1700				
Wilhelm Kundschack zu Admontbüchel	9	2	....	1	....	1600	....	.....	100	1700	....	1700				
Konstantia Thauerinn in der Selzerau bey Obedach	9	2	....	1	....	1600	....	.....	100	1700	....	1700				
Franz Jordan zu Scheifling	11	2	....	1	....	1440	....	.....	100	1540	....	1540				
Johann Michael Eder zu Niederwölz und Teufenbach	12	2	1	1	....	1840	787	.....	....	2627	213	2840				
Kaspar Wels zu Pachern	12	2	....	....	1	1440	....	.....	100	1540	....	1540				
Wilhelm von Mannsperg in der Fressen	12	2	1	1	....	1440	787	.....	....	2227	213	2440				
Theresia Eberstallerinn zu Oberwölz	14	2	....	1	....	1600	....	.....	100	1700	....	1700				
Kajetan von Kräßing zu Muhrau an der Laßnitz und Ränden	14	2	1	1	....	1520	687	.....	....	2207	213	2420				
Klara von Mannsperg zu Muhrau an der Ränden	14	2	....	....	....	1120	....	.....	100	1220	....	1220				
Franz Steyrer am Bruckenhammer zu Muhrau an der Ränden	14	2	....	....	....	960	....	.....	300	1260	....	1260				
Wilhelm von Mannsperg am Brixenhammer zu Muhrau an der Ränden	14	2	.. .	1	....	1120	....	.....	....	1120	....	1120				
Summa	...	30	6	11	1	22240	3748	.....	1100	27088	1152	28240	26655	15255	10450	360

NB. Mit dem Feuerkalo hat es die nämliche Bewandniß des ersten Viertels.

Sammlung

Hammermeisterisches Viertel Prugg.

Namen und Ort des Hammergewerkens nach Ordnung der näheren Lage seines Hauptgewerkgadens von Haueteisenwurzen Vordernberg.	Entfernte Lage von der Hauptstuben.	Anzahl der Feuer. Bey Willischhämmern.	Bey Zerrenshämmern.	Bey Streckhämmern.	Bey Blechhämmern.	Jährliche Abfuhre und Verarbeitung. An gemeinem Rauheisen.	An systemisirten Graglachflossen.	An Hofanschaffungen pr. Graglachflossen.	An neuer Zulage pr. Flossen.	Summa von Rauheisen und Graglagflossen.	An systemisirtem Waschwerke.	In Summa an Flossen und Waschwerke.	Erzeugniß an rauhen oder groben Gattungen Streckzagel und Blechkämmein, von hierunten ersedlicher Abfuhrssumma des ganzen Viertels nachbildungsperspective 5 & 20 pr. centig. Kalo.	Abtheilung Verstehender geschlagener Eisenserzeugniß in drey Gattungen nach abermaligem Feuerkalo deren 5 pr. Cento vom Streckeisen, und 10 pr. Cento vom Bleche in Summa vom ganzen Viertel.		
	Meilen.	Feuer.	Feuer.	Feuer.	Feuer.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Stahl, Mock und Grodeisen Centen.	Streckwaare. Centen.	schwarzblech. Centen.
Konstantia Stegmühlnerinn zu Prugg.	4	1	1	1	....	1160	787	.....	....	1947	113	2060				
Franz Xav. v. Fraidenegg an der Höll.	4	1	1	1	....	1160	787	.....	....	1947	213	2160				
Joseph Pichelmayr in der Lämming.	4½	1	1	1	....	1160	787	.....	....	1947	213	2160				
Franz Schrägel am Erlach.	4½	1	1	1	....	1160	787	.....	....	1947	213	2160				
Franz Freyherr von Eggern in Räftgraben....	5	2	2	2	....	1280	1574	.....	....	2854	326	3180				
Joseph Jäger zu Mixnitz.	5½	1	1	1	....	1040	487	.....	....	1527	113	1640				
Joseph Gasteiger im Therl.....	6	2	1	2	....	1280	....	1820	....	3100	....	3100				
Theresia Pleichbergerinn Dratzieherinn im Therl.....	6	....	1	....	....	....	800	.....	....	800	400	1200				
Johann Fürst am Pixengute.....	6	....	2	1	....	....	1574	.....	....	1574	326	1900				
Joseph Pleyberger im Seebache am Kruckenhammer.....	6½	....	2	1	....	....	1574	.....	....	1574	326	1900				
Benedikt Pengg in der Au.	7	....	1	....	2	....	787	.....	....	787	113	900				
Franz Kaiser in der Au.....	7	....	1	....	....	....	787	.....	....	787	113	900				
Joseph Egger in der Gämbs.....	7	4	1	1	....	2560	787	.....	....	3347	113	3460				
Ferdinand Edler Herr von Thimfeld zu Feistritz.	8	1	1	1	....	1360	787	.....	....	2147	213	2360				
Detto zu Waldstein.....	8½	1	1	1	....	1360	787	.....	....	2147	213	2360				
Mariazell Stift zu Mariazell.	12	4	....	2	....	3040	....	.....	....	3040	....	3040				
Johann Georg Gamilscheck zu Ligist.	15	....	2	....	....	....	1574	.....	....	1574	426	2000				
Ignatz Weguſch zu Eibeswald....	17	1	1	1	....	1080	787	.....	....	1867	213	2080				
Summa..	....	20	21	17	2	17640	15453	1820	....	34913	3647	38560	36085	17505	16150	450

NB. Des Feuerkalo halber verhält es sich wie im ersten Viertel.

An 2100 Centen Gasteigerischen Graglachesanschaffungen, wurden 300 Centen im Gegenstande der allzugroßen Ungleichheit und anderer Umstände abgeschlagen.

Hammermeisterisches Viertel Mürzthal.

Namen und Ort des Hammergewerkens nach Ordnung der näheren Lage seines Hauptwerkgadens von der Haupteisenwurzen Vordernberg.	Entfernte Lage von der Hauptwurzen.	Anzahl der Feuer. Bey Wällischhämmern.	Bey Zerrenneisenhämmern.	Bey Streckhämmern.	Bey Blechhämmern.	Jährliche Abfuhre und Verarbeitung. An gewondertem Roheisen.	An hohkernierten Graglachofen.	An Hohofenschaft Zulage per Graglachofen.	An Hohofenschaft Zulage per Graglachofen.	An neuer Zulage.	Summa von Raubeisen und Graglachofen.	An hohkernierten Waschwerke.	An Wasserofen und Waschwerke.	In Summa an Zusammen	Ersatznis an rauhen oder rohen Gattungen Streckeisen und Blechstämmen, von derselben ersetzliche Abfuhrsumma des ganzen Viertels nach Abzug respective 3 bis 10 pr. cento dieser Kalo.	Abtheilung Vorstehender Eisenerzeugnis in den Gattungen nach obermaligem Innerlade deren 5 pr. Cento vom Streckeisen, und 10 pr. Cento vom blechen und Summa von ganzen Viertel.			Sum-
	Meilen.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Stabl, Mod und Grobeisen	Streckwaare.	schwarzblech.	
Philipp Prugger zu Kindthal.	6½	2	....	1	1	1520	....	.....	.....	480	2000	....	....	2000	— Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	
Genovefa von Ehnerinn in Wappenstein.....	6½	1	1	1	....	1200	587	.....	.....	....	1787	113	1900						
Dotto in der Stänz.....	7½	....	2	....	....	....	1374	.....	.....	....	1374	315	1689						
Francisca Pergerinn in der Stänz...	7½	1	1	1	....	1160	687	.....	.....	....	1847	213	2060						
Graf Scharfenberg zu Langenwang..	9	4	....	2	....	3680	....	.....	.....	120	3800	....	3800						
Freyherr von Königsbrunn in Mürzzuschlag und Ratten.....	10 & 13	4	2	1	4	3200	....	2100	240	5540	....	5540							
Leopold Plank zu Mürzzuschlag....	10	2	....	1	....	1520	....	.....	.....	180	1700	....	1700						
Franz Mayrhofer zu Mürzzuschlag.	10	2	....	1	....	1520	....	.....	.....	180	1700	....	1700						
Gottlieb Kundschack zu Mürzzuschlag.	10	2	....	1	....	1280	....	.....	.....	100	1380	....	1380						
Leopold Edler von Kärnersperg zu Mürzzuschlag.....	10	4	....	3	....	3040	....	.....	.....	200	3240	....	3240						
Stift Neuberg in Krämpen.....	12	1	....	1	....	1280	....	.....	.....	....	1280	....	1280						
Matthäus Kippes in Ratten.....	13	2	....	1	....	1200	....	80	100	1380	....	1380							
Summa..		25	6	14	5	20600	2648	2180	1600	27028	641	27669	26190	9895	13300	270			

NB. Mit dem Feuerkalo ist der Umstand des ersten Viertels.

Unter des Philipp Pruckers Graglachofloßen Zulage sind 300 Centner fürn Blechhammer einbegriffen.

1240

Summarium aller vier hammermeisterischen Viertel.

	Entfernte Lage von der Hauptwurzen.	Anzahl der Feuer. Jährliche Abfuhre und Verarbeitung.											Erzeugniß an rauhen oder groben Gattungen Streckjägel und Blechhammel, von hierunten erfolglicher Abfuhrssumma des ganzen Viertels nach Abzuge respective 5 & 20 pr. centen Kalo.	Abtheilung Vorstehender geschlagener Eisenerzeugniß in drey Gattungen nach abermaligem Feuerkale deren 5 pr. Cento vom Streckeisen, und 10 pr. Cento vom Blech in Summa vom ganzen Viertel.		
		Bey Wällischhämmern.	bey Herrenhämmern.	Bey Streckhämmern.	Bey Blechhämmern.	An gewöhnlichem Rauheisen.	An systemisirten Graglachflossen.	An Hofanschaffungen pr. Graglachflossen.	An neuer Zulage pr. Flossen.	Summa von Rauheisen und Graglachflossen.	An systemisirtem Waschwerke.	In Summa an Flossen und Waschwerke.		Strahl, Mock und Grobeisen	Streckwaare.	Schwarzblech.
	Meilen.	Feuer.	Feuer.	Feuer.	Feuer.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.	Centen.
Vom Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal	....	28	20	23	5	26880	15744	.....	5760	48380	4260	52640				
Vom Viertel Muhrboden	....	30	6	11	1	22240	3848	.....	1000	27088	1152	28240				
Vom Viertel Prugg	....	20	21	17	2	17640	15453	1820	....	34913	3647	38560				
Vom Viertel Mürzthal	....	25	6	14	5	20600	2648	2180	1600	27028	641	27669				
Summa	....	103	53	65	13	87360	37689	4000	8360	137409	9700	147109				
Hierzu kommen die den nagelschmiedischen Partheyen Schick und Karl Fürst exendirte Graglaches Bewilligungen mit	....	....	....	....	....	....	180	.....	....	180	....	180				
Dratziehern in der Mühlau	....	....	....	....	....	....	....	.....	....	.....	300	300				
Residuum, so für die bleybergerische Dratzieher im Therl pr. nadelburgische Fabrikbeförderung auf legitimirenden Bedarf, vorbehalten, angewiesen werden kann	....	....	....	....	....	....	1011	.....	....	1011	....	1011				
Wodurch sich die Ausweise des totalen einverstandenen Aufbringens bestättiget mit anfänglichen												148600	138299	66996	60876	3733

Hierzu treten die Waldeisenbergwerke mit wieviel selbe und wohin beyzuziehen kommen.

Stift Spital zu Liezen im Viertel Kammer-Enns- und Paltenthal zur Versehung des St. Gallerischen Sensenschmieds Moser und übrigen vorkommenden Bedarfes 1500

Fürst Schwarzenberg zu Turrach im Viertel Muhrboden, zur eigenen Dratziehen und sonstigem Nothfalle 1500

Stift St. Lambrecht in der Pöllau im detto Viertel zur eigenen Dratziehen und Lambrechtischen Schmieden mit dermaliger geringen ganzen Erzeugniß ....

Stift St. Lambrecht zu Mariazell im Viertel Prugg mit dero Floßofen systemalmäßig 4000

Stift Neuberg in der Krämpen im Viertel Mürzthal an Manufakturisten in- und außer Land systemalmäßig 2000

Misling des Freyherrn von Zois in Untersteyer für das ganze Viertel Cilli und dortige Enden mit dem wenigen ganzen Aufbringen.

Viehweydenabtheilungs - Bäumeverderber Bestrafung.

Den 6. December 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Ueber die von dem Erzstift-salzburgischen Administratore zu Traßmauer, Herr Franz Freyherrn von Enzenberg gemachte, und Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragene Anzeige, wegen daselbst wirklich geschehener Vertheilung der Gemeinweyden, haben allerhöchst Dieselbe ein gnädigstes Wohlgefallen zu bezeugen, und anzufehlen geruhet, daß ernenntem Herrn Administratori in Dero höchsten Namen die Belobung, als einem der ersten und eifrigsten Befolger der allermildesten Anordnungen ertheilet werden soll. Und da derselbe gedacht seiner Anzeige die Bitte beygefüget hat, daß allerhöchst anbefohlen werden möchte, wie nach

Belobung der von dem Erzstift-salzburgischen Administratore zu Traßmauer vollzogenen Weydenabtheilung.

1mo: Wider alle diejenige, so die statt der Marksteine auf den Weydabtheilungen gesetzte Bäume im Mindesten beschädigen, oder wohl gar zu verderben sich unterstünden, eine gemessene Strafe gesetzet.

Damit die auf den Weydabtheilungen statt der Marksteinen gesetzte Bäume nicht beschädiget oder verdorben werden.

2do: Aber im Falle die Thäter auch nicht ausfindig gemachet werden könnten, doch jeder Eigenthümer, auf dessen Theile der Baum stehet, andere dergleichen Bäume Salvo regressu an den Thäter zu setzen, und fortan zu unterhalten verbunden werden solle. Als verordnen Ihre Majestät.

Wird verordnet.

Ad 1mum: Daß hierlandes, gleichwie es in Böheim schon geschehen, die Publication dahin erlassen werden solle, daß derjenige, so sich an einem ausgesetzten Baume vergreifen, solchen muthwillig beschädigen, abhauen, oder ausreißen würde, das erstemal mit einem Opere dominicali durch vier Wochen in Eisen, das zweytemal aber mit einer dreymonatlichen, und das drittemal mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe beleget, und deßwegen an denjenigen Oertern, wo dergleichen Pflanzungen geschehen, Tafeln mit Bemerkung dieser Strafe ausgehangen werden sollen.

Daß, wer einen solchen Baum muthwillig beschädiget, oder gar abhauen sollte.

Derselbe auf das erstemal mit einem opere dominicali in Eisen.

Das andertemal mit drey- und das drittemal mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe beleget werden würde.

Deshalben Tafeln auszuhängen.

Ad 2dum: Habe er Herr Administrator der Herrschaft Traßmauer die Theilnehmer an den dortigen Gemeinweyden zur Unterhaltung erwähnter statt der Marksteine zu setzenden Bäume um so mehr anzuhalten, als diese Veranstaltung für eine nützliche Polyzeyverfassung anzusehen, die auch andere zur Nachahmung bringen könne.

Die Theilnehmer zur Unterhaltung dieser Bäume zu verhalten.

Sie Regierung hat demnach erösterten Herrn Administrator von vorstehender allerhöchsten Entschließung mit Belobung seines Eifers durch das betreffende Kreisamt in einem so andern gehörig zu verständigen, und zugleich wegen der ad primum allerhöchst angeordneten Publication wider die Vergreifungen an den Bäumen, und der Festhaltung ob deren ausgemessenen Pönalien das Nöthige zu veranlassen. Wien den 6. December 1769.

Diese Verordnung zur Festhaltung von den Kreisämtern zu publiciren.

Kupferfabrikaturs-Verbreitungspatent dd. 14. October 1768. Abänderung.

Den 8. December 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, Innsaßen und Unterthanen, was Standes, Würde oder Wesens sie sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmaßen es zwar in Folge Unsrer den 14. October 1768. gnädigst erlassenen und dem Publiko kundgemachten Resolution die Errichtung neuer Kupferhämmer, Dratzüge und Werkstätte an jenen Orten und Gegenden, wo es daran gebricht, allerdings gestattet, und begünstiget, jedoch hierüber jederzeit vorher dem im Lande aufgestellten Kommercienkonsesse die Anzeige gemacht, und die Specialerlaubniß von Unsrem obersten Kommercienrathe eingeholet, auch weder bey einem alten noch neuen Kupferhammer oder Werkstatt, unter ein hundert Thaler Strafe für jeden Fall, ein Gesell ohne vorwissenden Abschied von dem inländischen Meister, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, aufgenommen werden soll.

In Folge Verordnung dd. 14. October 1768. wird die Kupferhämmer - Dratzüge - und Werkstättenerrichtung aller Orten gestattet und begünstiget.

Jedoch muß vorläufig die Specialerlaubniß des Kommercienraths eingeholet werden.

Keinem Meister wird erlaubet bey Geldstrafe einen Gesellen ohne Abschied aufzunehmen.

Und

Und da auch von dem allgemeinen auf jeden Centner ausführenden verarbeiteten Kupfers gesetzten Prämio per 4 fl. und ohne Unterschied auf 46 fl. bestimmten Local-Preis des rohen Kupfers Anlaß zu Unterschleifen genommen worden.

Nach obiger Verordnung ist 1760 auf dem Kupfer ein Prämium, und auf den Verkauf der Preis bestimmet worden.

Als wollen Wir hierunter die Abänderung dahin getroffen haben, daß anstatt sothaner Prämien und gleichen Preisesbestimmung Unsrer Bergwerksproduktenverschleiß-Direction vorbehalten bleiben soll, den stärkeren und wichtigere Zahlung leistenden Abnehmern wohlfeitere Preise zu machen, und ihnen über dieses nach Beschaffenheit der Umstände merkantilische Sconti zu verwilligen.

Weil aber Unterschleif geschehen.

Als wird beydes abgeändert.

Welche Unsre höchstgeschöpfte Willensmeynung demnach jedermann zu dem Ende hiermit gnädigst bekannt gemacht wird, auf daß hiernach sich schuldigst geachtet, und auf derselben genaueste Befolgung, der gehorsamste Bedacht genommen werden soll. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Monatstag December, nach Christi Unsres Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert neun und sechzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Roßmärkteregulirung.

Den 9. December 1769.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Es ist hervorgekommen, wienach bey den haltenden Roßmärkten einiger Orten nachfolgende Gebrechen bestehen, daß nämlich:

Gebrechen, welche bey den haltenden Roßmärkten einiger Orten zu gestatten pflegen.

1mo: In eines jeden Verkäufers Willkuhr beruhe, den Tag vor dem Markte seine Pferde zu verkaufen, oder an dem wirklichen Markttage den Handel nach Belieben anzufangen; daß

2do: Wenn zufälliger Weise der Markttag auf einen Sonntag einfällt, die Verkaufe auch währendem Gottesdienste zu geschehen pflegeten, denn daß

3tio: Die meisten Pferde nicht auf dem Platze, sondern nur in Ställen heimlich verkaufet würden, wodurch sich zutrüge, daß die dahin kommenden Kauflustigen die zu verkaufenden Pferde lieber zu Gesichte bekommen; und daß

4to: Ein und anderer Orten zu Haltung des Pferdmarkts kein hinlänglicher Raum vorhanden sey, folglich der Pferdehandel hin- und wieder in genommenen Abwinkeln geschehe.

Zumal nun bey jetzterwähnten Umständen, und bey ermangelender nöthigen Ordnung, weder den Käufern noch den Verkäufern jene Vortheile zukommen können, welche doch die Wesenheit eines öffentlichen Markts mit sich bringen soll.

Zu deren Abstellung

So wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät vorangeführte Gebrechen für das Künftige der Orten, wo solche bey den haltenden Roßmärkten bestehen, abgestellet haben, und verordnen demnach zu dem Ende hiemit, daß aller Orten, wo Roßmärkte gehalten werden, und hier nachstehendes nicht allschon in der Uebung wäre.

Ist folgende Ordnung zu beobachten:

Fürs erste: Der Pferdmarkt nicht eher, als an den wirklichen Markttagen, und zu einer zu bestimmenden Stunde seinen Anfang nehmen, auch Tages bevor keine Verhandlung gedultet; denn

Wenn der Markttag gehalten werden soll.

Fürs zweyte: Sofern der Markttag auf den Sonntag einfiele, solcher jedesmal auf den darauf folgenden Montag überleget; weiter

An dem Sonntag nicht zu halten.

Fürs dritte kein Pferd, bevor solches nicht während der zum Markte bestimmten Zeit auf den hierzu angewiesenen Platz aufgeführet worden; verkauft werden solle; Es wäre denn ein sehr muthiges und böses Pferd, so nicht ohne Gefahr eines Unglückes, oder Beschädigung seiner selbst, oder fremder Pferde un-

Der Verkauf soll auf dem bestimmten Platze vorgenommen werden.

Ausgenommen, es wäre eine Gefahr zu besorgen.

ter einem großen Haufen, von vielen Pferden aufgeführet werden könnte, welchen falls derley Pferde von der zu geschehenden öffentlichen Aufführung auf den Marktplatz allwegs ausgenommen bleiben; und endlich

Wenn in einem Orte der Platz nicht wäre, als soll außerhalb des Orts ein hinlänglicher Platz ausgesuchet und bestimmet werden.

Fürs vierte: Soll an jenen Orten, welche in ihrem Umfange mit keinem Platze oder sonst einem hinlänglichen Raume versehen sind, außerhalb des Orts ein zu Haltung des Roßmarkts hinlänglicher Platz ausgesuchet, und bestimmet werden.

Dieser allerhöchsten Willensmeynung gemäß, hat also selbe die erfoderliche Verfügung im Lande ergehen, auch darob durch Gehörde invigiliren zu lassen, damit sich dem in einem so anderen unfehlbar nachgeachtet werde. Wien den 9. December 1769.

Steuernausschreibung auf das 1770ste Militarjahr.

Den 12. Dicembr. 1769.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, was Würden, Standes oder Wesens die sind, und in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich wohn- und seßhaft befinden, auch sonst jedermann Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmaßen die Umstände Unsrer Staaten noch immerhin erheischen für das bevorstehende 1770ste Militarjahr die nämliche Extrasteuern auszuschreiben, und einzufodern, welche für das zu Ende gehende 1769. Jahr ausgeschrieben, und eingehoben worden sind.

Fortsetzung der Extrasteuren auf das 1770. Jahr.

Fassionirungs- und Zahlungsart der Schulden- Taz- und Umgelds, wie auch Pferdsteuer nach vorigen Patenten.

Damit aber niemand sich mit der Unwissenheit Unsrer Gesetze entschuldigen möge, als wollen Wir Uns, was die Schulden, denn Taz- und Umgeldswie auch Pferdsteuer anreichet, auf die unterm 3. und 16. December 1764. und respective 4. Martii 1763. ehedessen bestehende Hauptpatente bezogen haben, mit der alleinigen Ausnahme, daß es wegen der Pferdsteuer mit Einreichung der Fassionen bey dem letzten December dieß Jahrs, in Ansehung der Abfuhre aber bey dem letzten Jäner künftigen 1770sten Jahrs vorgeschriebenermaßen zu verbleiben habe.

Pferdsteuer-Fassionirungstermin ausgenommen.

Kapitalien, welche auf höheres Interesse als 4 per Cento anliegen, zahlen die Steuer.

Gleichwie nun Jedermann von selbst begreiflich ist, daß nebst den vorbenennten Steuern es auch mit jener der Interessesteuer gehalten werden müsse, folgsam auch jene Kapitalien, welche ein höheres Interesse als 4 per Cento abwerfen, der Interessesteuer zu unterliegen haben, maßen in dem sub 1. May 1766. wegen Reducirung der Interessen auf 4 per Cento publicirten Patente §. 2. & 3. und besonders §. 11. klar vorgeschrieben, und ausgemessen worden, daß sich in Ansehung der zu einem höhern Interesse als 4 pro Cento noch ferner anliegenden, der erhöheten Interessesteuer unterworfenen Kapitalien nach den in dem unterm 29 October 1764. emanirten Patente wegen deren Fassionirung, denn mit einer besondern Stampiglia zu bezeichnenden Interessequittungen, desgleichen der Zahlungsterminen und Strafe auf deren gänzlich unterlassene, unrichtige, oder spätere Fassionirung geschehenen Ausmessungen in allen Stücken geachtet werden soll.

Wegen der Fassionirung, Zahlung und Strafe ist sich nach den Patenten zu achten.

Solchenmach befehlen Wir allen Eingangs ernennten Unsren Unterthanen und Vasallen, daß ihr nach Ausweisung der obbeschriebenen Steuern die von Uns kundgemachte höchste Patente also gewiß auf das genaueste beobachten sollet, wie im Widrigen bey dessen Unterlassung mit den in selben ausgemessenen Strafen unnachsichtlich fürgegangen werden würde. Wornach sich jedermann gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien, den 12. Monatstag December im 1769sten, Unsrer Reiche im 30sten Jahre.

Bleyeinfuhre aus fremden Ländern verboten.

Den 26. December 1769.

Einfuhre des fremden Bleyes in gesammte Erbländer verboten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre Majestät anzubefehlen geruhet, daß die Einfuhre alles fremden Bleyes in Dero gesammte Erbländer von nun an verboten seyn solle. Sie N. Oest. Regierung habe also hiernach das Nöthige zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß das von den Handelsleuten und Fabrikanten bedürfende Bley en gros bey nachbenennten Magazinen der kaiserl. königl. Bergwerksverschleißdirektion in den beygesetzten Preisen zu haben seyn werde; als

Preistarife in den in Ländern aufgestellten Niederlagen.

Zu Klagenfurt in Kärnten um.	9	fl.	den Centner.
Wien um.	11	fl.	
Prag um.	12	fl. 30 kr.	
Brünn um.	12	fl. 30 kr.	
Ollmütz um.	12	fl. 30 kr.	
Teschen um.	13	fl.	
Und endlich zu Raab in Ungarn um.	12	fl. 30 kr.	

Wo übrigens wegen eben gedachten ausländischen Bleyeinfuhrverbots an die sämmtliche Mauthgehörden unter einem das Erfoderliche erlassen wird. Wien den 26. December 1769.

Steuerabfuhre von den fremden Gültenbesitzern.

Den 26. December 1769.

Schulden- oder Klassensteuer pro 1770. Ausschreibung wie im vorigen Jahre.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, die sie immer sind, auch sonst jedermänniglich, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir es zwar bey der, in Gemäßheit des unterm 12. dieß Monats December emanirten höchsten Patents, für das 1770ste Jahr ausgeschriebenen Schulden oder Klassen, denn allen übrigen Steuern auf dem nämlichen Fuße, wie es in den vorigen Jahren geschehen, gnädigst bewenden lassen wollen.

Von den fremden Besitzern von ihren in Erbländern beziehenden Einkünften sollen auch die Fassiones und der Steuerbetrag eingebracht werden.

Wiezumal aber Unsre weitere gnädigste Gesinnung dahin gehet, daß auch von den fremden Possessoribus die Fassiones über ihr in Unsren Erbländern besitzendes Vermögen durch ihre in Ländern habende Bestellten, oder Oberbeamten anverlanget, und das sonach ausfallende Schulden- und Klassensteuer-Quantum eingebracht werden solle.

Jedoch mit Abschlags der landtäflichen Schulden.

Als befehlen Wir euch Eingangs ernennten Unsren Landesinnwohnern und Unterthanen, insonderheit aber den Bestellten oder Oberbeamten derley fremder Gültenbesitzer, daß ihr nach Maß der von den fremden Possessoribus in Unsren Ländern beziehenden Einkünfte, und nach der Proportion der Klassen die dießfällige Fassionen, jedoch mit Abschlage der auf solchen Gülten und Gütern haftenden landtäflichen Schulden verfassen, und vorgedachtermaßen nach der Klasse, zu welcher sie vermög der Erträgniß ihrer Gülten gehörig, einreichen, auch den ausfallenden Betrag in tempore bey der Gehörde abführen sollet. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten haben werdet. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 26. Monatstag December im 1769sten, Unsrer Reiche im 30sten Jahre.

Juris reciproci wider die venetianische Geistlichkeit Erklärung.

Den 30. December 1769.

Verordnung dd. 11. November h. a.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Es seye unterm 11. November letzthin angeordnet worden, daß, da aus den öffentlichen Zeitungs-

Anno 1769.

Daß wider die venetianische Geiſtlichkeit das Reciprocum beobachtet werden ſolle. Beſtehet in nachfolgenden.

tungsblättern zu entnehmen gekommen, daß an Seiten Venedig reſpectu der dortländiſchen Geiſtlichkeit verſchiedene Anordnungen getroffen worden, hierüber dieſeits das genaue Reciprocum beobachtet werden ſolle; da aber Ihr Regierung der Innhalt ſothaner Zeitungsblätter etwann nicht bekannt ſeyn dürfte; als wird derſelben hiemit eröffnet, daß das Reciprocum, ſo gegen Venedig zur Zeit zu beobachten kömmt, in dem beſtehe, daß

Den venetianiſchen Unterthanen kein geiſtliches Beneficium zu verleihen.

1mo: Keinem venetianiſchen Unterthan ein geiſtliches Beneficium zu verleihen ſey.

In Stiften und Klöſtern als Obrigkeiten nicht anzuſtellen.

2do: Keiner derſelben in den Stiften und Klöſtern als eine Obrigkeit angeſtellet werden könne.

Des voti activi & paſſivi bey Wahlen zu deſtituiren.

3tio: Bey einer dergleichen Wahl die dießfälligen Profeſſi des Voti activi & paſſivi deſtituiret, und denn

Die Vermiſchung der Provinz aufzuheben.

4to: Die Vermiſchung der dießeitigen Klöſter mit der venetianiſchen Provinz aufgehoben werden ſoll.

Wornach alſo dieſelbe ſich zu achten, und das Weitere zu verfügen hat. Wien den 30. December 1769.

An-

Anno 1770.

Sanitäts- und Kontumazordnung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Weſens die in Unſren geſammten Erbkönigreichen, Fürſtenthümern und Ländern ſind, Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade, und alles Gutes, und geben zu vernehmen: Unter den landesmütterlichen Beſorgniſſen, durch die Wir für das Beſte Unſrer Staaten wachen, verdienet jene auf den Geſundheitsſtand ein vorzügliches Augenmerk, und die in allen Ländern bereits aufgeſtellte dießfällige Obrigkeiten und Beamte, die in den vorliegenden Geſchäfften mit gutem Erfolge wirken, ſo, wie die ohne allen Rückhalt angewendete, zu dem gemeinen Beſten zielende Koſten geben von dieſer Unſrer landesmütterlichen Liebe die überzeugende Proben. Den 1. Jänn 1770.

Alle Geſchäffte, die unter weitſchichtigen Aufſichten beſorget werden müßen, erhalten nur erſt dazumal ihre Vollkommenheit, wenn ſie unter einhälligen Maßregeln, mit überall gleichen übereinſtimmenden Triebfedern geleitet werden, und in dieſen Betrachtungen haben Wir alle die, das allgemeine Unſre Länder betreffende Geſundheitsweſen angehende Satzungen und Verordnungen in Ueberlegung nehmen, und von der treugehorſamſten Sanitätshof-Deputation Uns den weitern Vortrag erſtatten laſſen, worüber Wir Uns allergnädigſt entſchloſſen, nachfolgende Sanitätsordnung, und maßgebige Inſtruktionen, mit der für alle betreffende Landſchaften erfoderlichen Rückſicht bekannt zu machen, auf welche hiemit jedermann, der an ſolchem Geſchäffte Antheil zu nehmen hat, alles Ernſtes angewieſen wird.

Was die wichtige Sanitätsgeſchäffte an Seite Unſrer I. Oeſt. Seeküſten belanget, da ſind bereits die maßgebende Vorſchriften im Drucke vorhanden, und zwar benenntlich das Hauptſanitätsgeſetz vom Jahre 1755. denn jenes vom 15. December 1757. worinnen dem, das Sanitätsweſen im Litorali leitenden Magiſtrate zu Trieſt ſowohl, als den Sanitätskommiſſionen zu Fiume, Zeng und Karlobago Maß, und Ordnung vorgeſchrieben wird, das Patent vom 18. Märzen 1764. in welchem alle die auf die kleinere Seehäven, und die ganze Seeküſte ſchickſame Ordnungen enthalten, jenes vom 17. October 1764. worinnen die Vorſichten auf die Porti, und Küſten im Friaul inſonderheit vorgeſchrieben ſind, endlich jenes vom 25. Auguſti 1766. worinnen die erſpiegelnde Strafen wider jene ausgemeſſen, die ſich in dieſem häklichen, die Erhaltung aller Länder betreffenden Geſchäffte was zu Schulden kommen laſſen, und alle dieſe geſetzmäßige Anordnungen werden hiemit in allen ihren Theilen beſtättiget, und in dem gegenwärtigen nur hauptſächlich auf die Geſundheitsbeſorgniſſen geſchauet, die dießfalls Unſre geſetzgebige Vorſichten an der Landſeite betreffen.

Es zergliederen ſich dieſe in eine zweyfache Abtheilung.

Erſtens: in die Sanitätsrückſichten in dem Innern der Landſchaften ſelbſt, zu deren Beſorgung in faſt allen Unſren Erbländern unter den Länderregierungen ſtehende Sanitätskommiſſonen aufgeſtellet ſind, und

Zweytens: In jene, die die Gränzen an das türkiſche Reich ſtoſſend betreffen, von welcher Seite her die Gefahren immerhin größer ſind, hinfolglich auch zu allen Zeiten mehrere Aufmerkſamkeit erfodern.

Er-

Anno 1770.

Erster Theil.

Von den Vorsichten, welche die Gesundheitsbesorgung in dem Inneren der Länder betreffen.

Auf zweyerley Art kann allda die obrigkeitliche Aufmerksamkeit verstricket werden.

Erstens: Wenn sich von ungefähr an den Gränzen der benachbarten Länder eine ansteckende Krankheit entdecket.

Zweytens: In dem täglichen Umlaufe der menschlichen Zufälle in der bürgerlichen Gesellschaft.

Was das erstere belanget, da werden die Obrigkeiten auf den 2ten Theil dieser Gesundheitsordnung angewiesen, wo, oder die buchstäbliche Vorschriften vorhanden, oder auf die unvorgesehene Ergebenheiten angeschicket zu werden, fähig vor Augen sind.

Was hingegen die Besorgnissen zweyter Gattung angehet, da werden die dießfälligen gesetzmäßigen Vorschriften in diesem ersten Theile in der Ordnung nach abgemessenen Instruktionsabschnitten abgehandelt.

§. I.

Sanitätskommissiones in den Erbländern werden bestellet.

Alle diese Vorschriften und Instruktionen würden fruchtlos seyn, wenn nicht gehörige Obrigkeiten in den Erbländern aufgestellet wären, welche auf den Vollzug derselben forthin zu wachen haben.

Wir haben daher vorlängst geordnet, daß in jedem Erblande von der Landesregierung eine eigene Sanitätskommission angestellet werde, welche aus einen so andern kaiserl. königl. Räthen bestehen soll, davon der erstere den Vorsitz, oder das Præsidium zu führen hat: dieser Kommission ist ein geschickter Medicus für beständig, oder so viele in vorfallenden Ergebenheiten nöthig wären, beyzuziehen, und das wichtige Geschäfft der Gesundheit den hier vorgeschriebenen Satzungen zufolge, nach bestem Befunde und Gewissen mit gehöriger Abhängigkeit von der Landesregierung, und Unsrer Hauptsanitätshof-Deputation in Wien zu leiten.

§. II.

Sanitätskommissionen in den Militarländern.

In Ländern, die unter militarischer Besorgung stehen, haben die Stelle Unsrer kaiserl. königl. Räthe so viele Staabs- oder andere Officiers nach Anordnung des Kommandirenden, und vorsitzenden Generals zu vertreten, so wie in jenen Landschaften, wo in der Regierung selbst das Militare mit konkurriret, der Sanitätskommisson auch ein Militar-Assessor beyzuziehen ist, damit dieses wichtige Geschäfft allezeit mit einverständlichen und überall übereinstimmenden Triebfedern geleitet werden möge.

§. III.

Sanitätssachen auf dem Lande stehen unter den Kreisämtern.

Diese in den Hauptstädten aufgestellte Sanitätskommissionen können nicht unmittelbar alle die Geschäffte mit Aufmerksamkeit besorgen, die in das Sanitätswesen in einem weitschichtigen Lande einschlagen, und in dieser Betrachtung verordnen Wir, daß der Kreishauptmann oder Vorsteher in jedem Kreise und Distrikte, so, wie die Militarkommendanten in dem Bezirke ihrer Regimenter, wo die Länder auch in politischen Sachen durch das Militare besorget werden, eben die Macht und Obliegenheit haben soll, die Wir allda gesagten Unsren Sanitätskommissionen einräumen, mit der weitern Erklärung, daß er mit allenfälliger Beyziehung des Kreisphysici, Chirurgi, und einer beschei-

scheidenen Magistratualperson, eben jene Verrichtungen in vorkommenden Zufällen zu besorgen, und zu beschließen Macht und Verbindlichkeit haben soll, als es gesagte Unsre Sanitätskommissionen in den Hauptstädten zu thun befugt, und verbunden sind, mit der gehörigen Abhängigkeit jedoch an diese Hauptkommissionen, an welche in allen Fällen, außer einer unaufschieblichen Vorsicht, die doch allezeit anzuzeigen ist, die gehörigen Berichte zu erstatten, und die Verordnungen zu erwarten sind.

§. IV.

Amtspflichten und Aktivität dieser Sanitätskommissionen.

Die Verrichtungen, Macht und Obliegenheit dieser von Uns bevollmächtigten Sanitätskommissionen, als welche alle 8 Tage auch nach Beschaffenheit der Zufälle, so oft es die Noth erheischen möchte, zusammen zu treten haben, betrift: da gehet Unsre ernstliche Willensmeynung dahin, daß überhaupt dieselbe zur Aufrechterhaltung des Gesundheitsstandes ihren unermüdeten Eifer verwenden sollen; sie haben also zu sorgen, daß alle ansteckende Krankheiten unter Menschen, und Viehe gleich bey erster Verspürung durch anständige Mittel gehoben, auch um dieses Uebel nicht weiter überhand nehmen zu lassen, alle nöthige Vorsehungen zu gebrauchen.

In welchem Absehen denn gedachte Unsre Sanitätskommissionen sowohl durch ihre eigene Bestrebung, als auch durch die in den Kreisen, und Städten bestellte Physicos genaue Nachricht einzuziehen, und zu sorgen haben, daß die entdeckten Mängel und Gebrechen mit gehöriger Wirkung nicht allein verbessert, sondern auch gänzlich hindangehalten werden mögen.

In Folge dessen gehet Unser fernerer ausdrücklicher Befehl dahin, daß alle in Unsren Erbländern angestellte Kreis- und Stadtphysici, oder die sonst die Kunst zu üben Befugniß haben, alle Chyrurgi, Apotheker und Wundärzte, Barbierer und Bader, Okulisten, Operateurs und Hebammen in Ansehung ihres Amts, und treibenden Kunst unmittelbar von gesagten Sanitätskommissionen abhängen, ihre unmittelbare, oder durch andere Gehörden ihnen zukommende Verordnungen annehmen, und denselben sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe gehörig unterziehen sollen.

Wie Wir denn gedachte Sanitätskommissionen dahin berechtigen, gegen die Widerspänstigen mit wirklichen Strafen fürzugehen. Gleichwie aber leider bekannt ist, daß mannichfältige der besten Gesetze ohne Befolgung gelassen, und ohne Abscheu von jenen, denen es obliget, vernachlässiget werden, so wird gesagten Sanitätskommissionen hiemit die Gewalt, und der ernstliche Befehl ertheilet, jene, die sich unterstehen sollten, gegenwärtigen Satzungen, und Instruktionen zuwider zu handeln, selbe zu überschreiten, oder zu vernachlässigen, für das erstemal mit einer empfindlichen Ermahnung zur Schuldigkeit anzuweisen, das zweytemal mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße zu bestrafen, das drittemal aber, das ist, bey fernerer Uebertretung ohne Weiters, und ohne alle Rücksicht von ihrem Amte zu entsetzen, und Wir wollen sie die Sanitätskommissionen zu dießfällig vorgeschriebener Strenge dermaßen unter ihrem Eide und Pflichten verbunden haben, daß dagegen keine Ausnahme, Gnade, Nachsicht und Uebersehung Platz greifen solle, ohne die erhebliche Ursachen Unsrer Sanitätshof-Deputation, folglich Uns selbst angezeiget zu haben, maßen im Widrigen wider die dagegen handelnden Sanitätskommissiones selbst mit aller Strenge verfahren werden solle.

Wider Personen, die nicht in Aemtern stehen, ist auf gleiche Art zu verfahren, und anstatt der Strafe der Amotion, körperliche Züchtigung letzten Falls zu bestimmen.

Eben in die Geschäffte gedachter Unsrer Sanitätskommissionen, deren vornehmstes Augenmerk die genaue Befolgung der in gegenwärtiger Satzung enthaltenen Vorschriften seyn soll, schlagen alle Zufälle ein, die sich wider gegenwärtiges Gesetz ergeben, daher dieselbe in Erkenntniß zu nehmen, folglich die Uebertreter hierüber zur Verantwortung zu ziehen, mit der verdienten und vor-

Anno 1770.

geschriebenen Strafe zu belegen, und die allenfalls eingehende Geldstrafen über Abzug des Denuntiantendrittels dem Ærario zu verrechnen sind: und Wir befehlen aus dieser Ursache, daß alle und jede in Unsren Erbländern befindliche Instanzen, hohe und mindere Gerichtsobrigkeiten, und Magistraten sich der Erkenntniß über die Amtirung, Manipulation, und Verhalt aller obgemeldten von Unsren Sanitätskommissionen abhängenden Personen sowohl, als über alles dasjenige, was Wir in dieser Sanitätsordnung gesetzgebig vorgeschrieben haben, sub pœna nullitatis gänzlich enthalten sollen; Unsren oftgemeldten Sanitätskommissionen aber verordnen Wir hiemit gemessen, die den Medicis, Chirurgis, Badern, Hebammen vorgeschriebenen nachfolgenden Instruktionen gehörig auszutheilen, und kund zu machen, und auf ihren Vollzug mit allem Eifer zu wachen.

I. Instruction, wornach die in den Erbländern praktizirenden Medici sich zu achten haben.

§. I.

Alle Medici, die ihre Kunst in den Erbländern üben wollen, müssen auf innländischen Universitäten den Gradum Doctoratus erhalten haben.

Jedermann ist es bekannt, was für Unheil oft durch unerfahrne Medicos dem Nächsten zugefüget wird, daher bestehet schon durch viele Jahre die Gesetzgebung, daß alle, die ihre Kunst in den kaiserl. königl. Erbländern üben wollen, den Gradum Doctoratus auf einer innländischen Universität, bey welcher eine Facultas medica vorhanden ist, genommen haben müssen, wobey es auch in Zukunft sein Bewenden hat, dermaßen, daß andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beygelassen werden soll, es wäre denn Sache, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten; es sollen aber ad Gradum Doctoratus nicht, denn Leute von erkannter Wissenschaft gelassen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doktorswürde in der Fakultät zertheilte Meynungen ausfielen, so wird der Zufall unter schwerer Verantwortung durch den Director, und die Examinatores der in Unsrer Residenzstadt Wien in Universitate wohlbestellten medicinischen Fakultät zur Entscheidung überlassen, und ehe diese erfolget ist, der Gradus Doctoratus nicht ertheilet werden.

§. II.

Pflichten der Medicorum überhaupt zur Besorgung des Gesundheitsstandes in den Landschaften.

Die mit gehöriger Ordnung aufgenommenen und bestättigten Medici haben vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes gesammt, und insonderheit in den Gezirken, wo sie aufgestellet sind, zu wachen, und den zu Befolgung dieser Sanitätssatzungen bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, gutem Willen und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, alles Unheil so viel möglich zu wenden, und bey ausbrechenden Menschen- oder Viehseuchen alsogleich die erfoderliche Hilfsmittel an die Hand zu lassen, und zu ergreifen, sie haben den sich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleißig zu sorgen, daß die in ihrem Gezirke aufgestellten Chirurgi, Bader, Apothecker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeschriebenen Pflichten unverruckt nachleben, überhaupt aber soll ihre Aufmerksamkeit dahin gehen, daß keine aus ersagten Personen zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen, oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung, und obrigkeitliche Bestättigung erfolget ist.

§. III.

Pflichten bey Eröffnung der Körper.

Bey Eröffnung der Körper hat der Medicus alle gewissenhafte Einsicht zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten im erfoderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erstatten.

§. IV.

§. IV.

Pflicht der Leibärzte in Betracht der Apotheker.

Die Medici haben zu sorgen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erfoderlicher Güte und Menge allezeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch außer den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfter zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen mit nützlichem Rathe, und nöthigem Unterrichte an die Hand zu gehen, den gefundenen Gebrechen aber durch sich selbst, oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu steuern: und um diesen Gegenwurf, den Vorrath nämlich der Arzneyen in regelmäßiger Ordnung in Bereitschaft zu haben, wird Unsre Facultas medica in Wien des ehesten besorget seyn, einen Codicem pharmacopœum heraus zu geben, nach welchem alle die Apotheker in den Erbländern sich unfehlbar zu richten, die Medici aber auf den Vollzug mit allem Eifer zu sorgen haben.

In den Hauptstädten soll der Proto-Medicus mit zween andern, die die Sanitätskommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadtphysikus mit Zuziehung einer Polizey-Kreis- oder Magistratualperson alle Jahre einmal unversehens eine Generaluntersuchung aller in ihrem Gezirke befindlichen Apotheken, und zwar ohne Entgeld außer des unten bestimmten Beytrags vornehmen, bey solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft, oder andern Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalt vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesetzte Sanitätskommission, oder den Kreisvorsteher umständlich und unpartheyisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landesobrigkeit im erfoderlichen Falle das Weitere zu befördern hat.

Gleichwie billig ist, für jede besondere Bemühung der Medicorum eine geziemende Belohnung zu bestimmen, so hat jeder Apotheker in Unsrer Residenzstadt Wien bereits üblichermaßen für diese jährliche Visitation den untersuchenden Medicis 6, in den Provinzen aber 3 Gold Dukaten zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande außer ihrem Anstellungsorte sich entfernen müssen, sind ihnen nicht nur allein die Reisekosten, sondern auch die landesübliche Liefergelder täglich zu vergüten, sie werden sich also bey dem Kreis-Komitats- oder Regimentsdistrikts-Vorstehern in Militarprovinzen zu melden haben, diese aber besorget seyn, ihnen solche der Gebühr nach zu taxiren, und den Bericht der Landesobrigkeit einzuschicken, die den Betrag als eine für das Landesbeste gemachte Polizeyauslage bey den Provincialkassen zahlbar anzuweisen hat: damit aber die Medici diese Bekösstungen nicht über das Maß zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat ihnen der verstandene Kreis-Komitat- oder Distriktsvorsteher die Tage auszumessen, über welche sie ihre Entfernung in derley Visitationsgeschäfften nicht erstrecken sollen.

§. V.

Pflichten ihrer Anstellung bey gefährlichen Umständen und überhaupt.

Die Stadt- und Landphysici sollen sich aus ihren Stationen ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreisobrigkeit nicht entfernen, und bey Einreissung ansteckender, oder sonst bedenklicher Krankheiten haben sich die Stadtphysici, so weit es den Umfang ihrer Stadt betrifft, die Landphysici aber nach Erheischung der Noth in den behafteten Gegenden aufzuhalten, in jenen Fällen hingegen, wo sie entweder selbst erkranketen, oder sonst wichtige Hindernisse obwalteten, auf geschehene Anzeige an die Sanitätskommission, und von dannen erfolgte Bestättigung einen andern geschickten Medicum zu substituiren; wenn ein Landschaftsmedikus außer seiner Station durch obrigkeitliche Verordnung verschicket wird, hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reise- und Liefergelder sich dem Auftrage willig zu fügen, und sobald von Seite der Obrigkeiten, oder Unterthanen ansteckende gefährliche Krankheiten, es sey an Menschen oder Viehe verspüret würden, so haben die Medici davon den Kreishauptleuten, und andern Vorstehern auf dem Lande, in den Hauptstädten aber den Sanitätskommissionen die unverzügliche Anzeige zu ihrer weiter nöthigen Vorkehrung zu machen, und alle nur

Gleichen behalten Dienstgrad, Rang und Titel gebühren, wie ihnen Titel verliehen wird.

§ VI.

Der Adel wird erlangt durch die verliehene Würde und durch Geburt. Die Verleihung der Würde geschieht durch Diplom, welches Wir Selbst oder durch Unsere Minister unterzeichnen und Unser Siegel beidrücken lassen.

Die Würde wird verliehen Unseren Unterthanen, welche sich durch Tugend, Adel oder Verdienste Ehre oder in der Beschaffenheit vor Anderen, sey es durch Geburt oder durch Unsere Gnade, erworben haben, und Unsere Absicht ist, daß sie auf ihre Nachkommen übergehe, welche sich durch ihre Tugenden und ihren guten Lebenswandel bestreben, jenen in Ehre zu folgen und ihren Namen nicht zu beflecken, sondern denselben mit mehrerer Ehre zu erheben.

Adel und Würde.

§ VII.

Der Adel in Unseren Staaten besteht in Ritterbürtigkeit und Adelsfähigkeit, in Würde und Rang und dem Vorzuge, ihn zu führen. Alle Diese Vorzüge kommen Unseren Rittern und Edelleuten, ihren Gemahlinnen und ihren ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts zu. Sie haben auch das Recht, ihre Wappen und Siegel nach Belieben zu führen, und sind, wenn sie Unseren Dienst eingehen, verpflichtet, Uns und Unseren Staaten Treue zu leisten, Unsere Befehle zu befolgen, Unsere Ehre und Unseren Vortheil zu befördern, und Alles zu vermeiden, was Uns und Unseren Staaten Schaden bringen könnte.

Ritterbürtigkeit und Adelsfähigkeit.

Ritterbürtigkeit und Adelsfähigkeit werden durch Geburt und Verleihung ertheilt. Durch Geburt sind Ritterbürtigkeit und Adelsfähigkeit Unseren Unterthanen beiderlei Geschlechts zu eigen, welche von Vater und Mutter, oder von einem Theile derselben geboren werden, welche Ritterbürtigkeit und Adelsfähigkeit besitzen.

Durch Geburt.

§ VIII.

Verleihen wir Unterthanen und Ausländern den Adel, so ertheilen Wir ihnen Ritterbürtigkeit und Adelsfähigkeit, Würde und Rang, und Alles, was damit verbunden ist, und Unsere Absicht ist, daß sie auf ihre Nachkommen übergehe, welche sich durch Tugend, Adel und Ehre hervor thun, und ihren Vorfahren, den Ehrenbürgern, Ehre folgen, und ihren Namen nicht beflecken, sondern denselben mit mehrerer Ehre erheben.

Durch Verleihung.

§ IX.

Die Würde haben Unsere Ritter, welche unsere hier ertheilten Rechte ausüben, und welche Uns, Unseren Nachkommen und Unseren Staaten Treue leisten, Unsere Befehle befolgen, Unsere Ehre und Unseren Vortheil befördern, und Alles vermeiden, was Uns und Unseren Staaten Schaden bringen könnte.

Würde.

bindlichkeiten, die sie Medici bey Antretung ihres Amts zu beschwören haben, getreulich erfüllet werden.

Formula Juramenti eines Medici, der zu einem Landphysikate gelanget.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst erlassenen Sanitätsverordnungen und Gesetzen, und der den Medicis vorgeschriebenen Instruction getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauenden Kranken nach den äußersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beystehen, auch meine vorzüglichen Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitsstand, so viel an mir lieget, erhalten werde.

Ich gelobe den Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beyzuspringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren christlichen Medico zu beobachten geziemen, ohne auch in einem Stücke mich durch Gabe, Freund- oder Feindschaft gegen die Pflichten verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertrauten Geheimnisse niemand sonderheitlich zu entdecken.

Imgleichen soll, und will ich fleißige Aufsicht bey den Apotheken haben, damit keine verdorbene, sondern frische und tüchtige Arzneyen gehalten, ehrbar, und der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zugerichtet, den Kranken unverzüglich, und ohne Ueberschätzung um einen billigen Werth ausgefolget werden, mit den Apothekern oder Chirurgis will ich keine unerlaubte Verständniß pflegen, noch mich derselben theilhaftig machen: in den Berathschlagungen über der Kranken zweifelhafte Fälle ohne Haß, Neid, Betrug und Ehrgeiz mich allezeit treulich verhalten, alles dasjenige was zum Nutzen und Aufnahme eines Kranken verträglich gern offenbaren, soviel als ohne Versäumniß des Patienten geschehen kann, in gefährlichen Zuständen mit andern Leibärzten mich benehmen, und alle andere Neigung hindann gesetzt, allein des Kranken Bestes bedenken. Da sich einige Contagion verspüren ließe, will ich selbe keineswegs verschweigen, sondern wie auch sonst alles Unheil, Schaden und Gefahr des Gemeinen- und Privatwesens der betreffenden Obrigkeit unverzüglich anzeigen, und alles getreulich erfüllen, was einem ehrbaren und in Pflichten stehenden Medico geziemet; So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heiligen.

II. Instruction für die Wundärzte und Bader.

§. I.

Alle, die in den Erbländern dem Amte eines Wundarztes, oder Baders vorstehen wollen, haben sich in einer erbländischen Universität, bey der eine mediciniſche Fakultät vorhanden ist, examiniren zu lassen, und nicht anderst, als wenn sie von derselben Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zur Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten oder auf dem Lande angestellet werden. Prüfung der Wundärzte.

§. II.

Auch die Wundärzte und Bader haben sich eines mäßigen, ehrbaren und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleißen, bey ihren Verrichtungen allen möglichsten Fleiß und Vorsichtigkeit anzuwenden, bey Tage und Nacht sich dabey unverdrossen zu erweisen, und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten (welches jedoch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle) in den Lazarethen sich willigst einzufinden. Pflichten derselben.

Wogegen denſelben für ihre Bemühung die billigmäßige Belohnung ausgemeſſen werden ſoll, und dieſes zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienſte, den ſie durch dieſe ihre Anſtellung in den Lazarethen zu ertragen haben.

§. III.

en bey vorſetzlichen ungen.

Wenn gefährliche oder tödtliche Verwundungen vorfielen, ſo ſollen ſie gleich nach dem erſten Verbande der Obrigkeit des Orts die Beſchaffenheit der Verletzung, denn den Namen des Verwundeten, und ſeine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieſelbe die Beſorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

§. IV.

ſind ſchuldig ſich nach dici Anleitung zu rich-

In allen ſchweren Kuren zu deren Ueberſehung es ihnen an zulänglichen Kräften oder Hilfsmitteln gebräche, werden ſie mit Beyſtande eines oder des andern vernünftigen Medici fürgehen, und ohne deſſelben Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlaſſen, und einzugeben ſich unterſtehen, wohingegen wenn ſie mit den Medicis zuſammentreten, die Verwundung und ihren weſentlichen Stand getreulich anzuzeigen, ihre Meynung deutlich zu eröffnen, der Kurart aber, welche meiſtens einſtimmig beſchloſſen wird, auf das genaueſte nachzugehen iſt. Die Chirurgi ſollen ferner bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper, oder bey was immer derley Gelegenheiten auf jedmaliges Begehren des beſtellten Medici willig erſcheinen, die Operation nach anatomiſchen Handgriffen vorſichtig verrichten, die Erinnerung des Phyſici oder Medici in unfehlbare Beobachtung nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutliche und gemeinſchäftliche Oductionsberichte abgefaſſet, und erſtattet werden können.

§. V.

hirurgi und Bader ſollen e innerliche Kuren unter-nen.

Anſonſt ſollen die Chirurgi ſich von allen innerlichen Kuren, und Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden ſind, gänzlich enthalten.

Wie ihnen denn auch das Aderlaſſen zur Unzeit, und hauptſächlich in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wo welcher vorhanden iſt, unterſaget, wohl aber dagegen jenen Chirurgis, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein Medicus angeſtellet iſt, unverwehret wird, unſchädliche Mittel abzugeben, und zu verſchreiben.

§. VI.

Regimentschirurgi in wieit ſie zu heilen befugt.

Den bey den Regimentern angeſtellten Chirurgis iſt zwar nicht verboten, ihre Kunſt in den Quatieren, wo ſie liegen, auch bey Civilperſonen auszuüben, ſie erhalten aber andurch keine Befugniß ſich nieder zu laſſen, ſondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zu dem andern beweglich iſt.

§. VII.

Sorge für die chirurgiſche nſtrumenta.

Die chirurgiſche Inſtrumenta ſind in möglichſter Vollkommenheit zu halten, und werden die Stadt- und Landphyſici beſonders dahin beſorgt ſeyn, daß bey jedem wenigſtens das allernothwendigſte vorhanden ſey.

Ueberhaupt haben die Chirurgi und Bader bey der Anſtellung ihre Pflichten, die ſie zu beobachten über ſich nehmen, nach beyliegender Form zu beſchwören.

For-

Formula Juramenti für die Wundärzte und Bader, die in den Städten oder auf dem Lande angeſtellet werden.

Ich N. N. gelobe, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt erlaſſenen Sanitätsverordnungen und Geſetzen, und der den Chirurgis vorgeſchriebenen Inſtruction getreulich nachkommen, die ſich mir anvertrauenden Kranken nach den äußerſten Kräften der Kunſt heilen, und ihnen beyſtehen, auch meine vorzüglichſte Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Geſundheitsſtand, ſo viel an mir lieget, erhalten werde, weswegen ich, wo es ſich geziemet, bey Zeiten die erfoderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen werde.

Ich gelobe den Armen und Reichen mit ſchuldiger chriſtlicher Liebe nach allen Kräften beyzuſpringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren chriſtlichen Chirurgo zu beobachten geziemen, ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freund- oder Feindſchaft verblenden zu laſſen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verſchwiegen zu ſeyn, und die mir anvertrauten Geheimniſſe niemand ſonderheitlich zu entdecken; falls in dem Orte meiner Anſtellung kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Verſorgung der Kranken auf mich fallen ſolle, ſo gelobe ich, daß ich denſelben nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen rathen, auch gute, dienliche und ſichere Arzneyen reichen, in ſchweren gefährlichen und meine Kräften überſteigenden Krankheiten aber mit beſcheidenen Medicis, wo es thunlich, mich berathen wolle, ſo wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte von der Erbſünde unbefleckte Mutter Gottes und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heiligen, Amen.

III. Inſtruction für die Apotheker.

§. I.

Wie die Apotheker aufzunehmen ſind.

Da an der Zubereitung der Arzneyen alles gelegen iſt, als ſoll eine Apotheke zu führen niemand erlaubet werden, der nicht gleichfalls auf einer erbländiſchen Univerſität, der eine mediciniſche Fakultät einverleibet iſt, ordentlich examiniret worden, und das Zeugniß ſeiner Fähigkeit erhalten. Zu dieſem Examen kann ſich ein jeder Apothekerjung ſtellen, nachdem er die überall übliche Jahre der Lehre oder ſeines Tyrocinii erſtrecket hat.

§. II.

Haben ſich nach den Diſpenſatoriis zu richten.

Die ſolchergeſtalt angenommenen Apotheker haben ihre beſtändige Rückſicht auf einen gottgefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitätskommiſſion ihre Abhängigkeit, und Subordination zu erkennen, und ſich nach den vorgeſchriebenen Diſpenſatoriis, und Taxordnungen, in Zukunft aber nach der Vorſchrift des eheſtens zum Vorſcheine kommenden Codicis pharmacopæi zu achten.

Dieſen Satzungen haben ſich die Apotheker allerdings zu fügen, und ſolche nicht in dem mindeſten zu überſchreiten, maſſen die Landesregierungen, und Sanitäts-Commiſſiones angewieſen ſind, in Uebertretungsfällen, ſie mögen von ihnen Apothekern ſelbſt, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld- oder auch andern arbitrariſchen Leibesſtrafe fürzugehen.

§. III.

Haben ſich vom Kuriren zu enthalten.

Außer in dem Falle der äußerſten Noth, wo der Beyſtand des Medici nicht zu erholen iſt, ſind den Apothekern alle innerliche und äußerliche Curarten, und die eigenmächtige Diſpenſation der Arzneyen unter ſcharfer Ahndung verbo-

ten;

ten; die Medizinen sind in genüglicher Quantität und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in Folge deren auch die jährlichen unversehens vorzunehmenden Visitationes gerichtet werden sollen.

§. IV.

Pflichten der Apotheker in Austheilung der Arzneyen, und Lehre der Jungen.

Mit allen der Sanitätskommission unterworfenen Personen sollen sie in gutem Vernehmen stehen, den Dienstboten der Kranken eine genügliche Auskunft, und Nachricht über den Gebrauch der Medizinen ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie so geschwind, als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisores, Gesellen, und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht ehender ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erfoderlichen Kenntnisse und Erfahrenheiten sich beygeleget haben.

§. V.

Sie haben frische und gute Medicinen zu halten.

Die Ingredientia Medicamentorum, und Simplicia aus allen dreyen Reichen müssen, sobald man selbe zur Corruption sich zu neigen verspüret, weggeschafft, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender Menge und Güte angeschafft, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiße ausgetrocknet, und gereiniget, und in saubern Gefäßen aufbehalten, die alten und verdorbenen Præparata aber, welche nicht durch chymische Handgriffe wiederum verbessert werden können, ausgesöndert, und an ihrer statt frische verfertiget werden, und da es besonders bey den Medicamentis Chymicis gar oft auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankömmt, als werden die Apotheker solche, und alle Composita nach maßgebiger Anleitung des Dispensatorii zubereiten, und dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein, oder anderer Handgriff nicht vollkommen wissend wäre, sich bey den Land-Physicis, oder andern geschickten Medicis Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bey Zusammensetzung und Verfertigung der Recepte mit allem Fleiße darob seyn, damit dieselbe vorgeschriebener Massen gemacht, und nichts davon vernachläßiget, weder eine andere Species eingemengt werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser, und dergleichen, worinnen die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinnfalls durch den Einfluß schädlicher Materien entstehet, und oft mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein- oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre: so haben sie solches dem betreffenden Medico des Endes, auf daß er selbst an dessen statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Recepte hingegen fürnehmlich, wenn darinn Ingredienzien von starker Operation befindlich wären, keinerdings dem Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit, oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

§. VI.

Vorsichtigkeit im Verkaufe gefährlicher Medicinen, als Gifts und dergleichen.

Die Apotheker sowohl, als Materialisten sollen in Betreff des Opii, Mercurii sublimati, und anderer Corrosiven, Venenatorum, und starken Brecharzneyen gute Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen angreifenden, und schädlichen Materialien, wie auch keine composita Medicamenta, ohne Verschreibung, oder Censur des Medici hindanngeben, und verkaufen. Jedoch bleibt ihnen frey, gelinde Laxantia, uud Lenitiva, als Mannam, Cassiam, Thamarinden, Folia sennæ, dessen Syrupos, und dergleichen in gemäßigter Dosi für sich selbst hindann zu geben.

Wenn

Wenn derley starke besonders abtreibende, oder giftige Medicamenta von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheissen eines Medici nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Venenosa nicht anderst, als an Personen guten Rufs, und Namens und auf derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzneyen sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medici nicht zu verabfolgen, und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit, und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. VII.

Verkauf des Arsenici.

Da bey dem Verkaufe des Arsenici vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes geboten, den ihren Officinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materialis allezeit wohl verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht worden, schädliche Folgen entstehen: gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so soll es keinem andern zu verkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistratu Loci ausgewählt, und für bescheiden, und sicher anerkennet wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmäßigen Richtschnure vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, die einiges Arsenicum aufkaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag, und ihren Namen einschreiben müßen, dabey aber wohl zu beobachten kömmt, daß solches giftige Materiale Niemanden als bekannten sicheren Personen gegeben werde: sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben, und bestättigen müssen, daß der, oder diejenige, welche einiges Arsenicum verlangt, die angebliche sichere Person sey.

§. VIII.

Wo keine Apotheke vorhanden, ist von den Medicis für die Herstellung der nöthigsten Arzneyen zu sorgen.

In den kleineren Städten auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden seyn sollte, haben die Medici fürzusorgen, daß die nöthigsten Mittel beygeschaffet werden, und bey Händen seyen.

§. IX.

Beförderung der Arzneymittel.

Zu den Zeiten einreissender Krankheiten soll bey Tage und Nacht, wo es möglich, ein geschickter Gesell, oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erfoderliche Arzneyen schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause, und Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bey Tage und Nacht bereit sey. Mit einem Worte eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker besteht in dem, daß sie sich in der regelmäßigen Beförderung der Arzneymittel nichts zur Last legen lassen.

§. X.

Verbotener Verkauf der Medicinen außer den Apotheken.

Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Distillanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer, und dergleichen betrifft, die sollen diese Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Curirens anmaßen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im Widrigen gewärtigen, daß gegen die dieß-

Anno 1770.

fällige Uebertreter nebst der Confiskation ihrer Medicamenten, auch noch mit einer besondern Geld- oder bey nicht verfangender Besserung empfindlicher Leibesstrafe fürgeschritten werde.

Es wird daher allen den Marktschreyern, und dergleichen Wurzelkrämern, Oculisten und Operateuren das Feilhaben der Arzneyen in öffentlichen Gewölbern, und Privathäusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbot auch auf die im Lande herumziehende Wasser- und Olitätenkrämer erweitert, denen nicht anderst, als nach den in den Erbländern bestehenden Gey- Handelsgeneralien ihre Wässer und Oele zu verkaufen erlaubt ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöre.

Formula Juramenti eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und der den Apothekern ertheilten Instruktion getreulich nachkommen, meine besitzende Kunst, und Amt, und die davon abhängende Verrichtungen jederzeit treu und fleißig besorgen, und die vorgeschriebene Recepte im Namen, Maß, Gewichte, und sonst ohne einige Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkaufe gefährlicher, starker und componirter Arzneyen ohne Vorwissen des Medici nicht fürgehen, des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich außer im Falle der Noth enthalten, viel weniger Gift an jemand Unbekannten ohne genugsamer Versicherung, und wie es die Instruktion vorschreibt, abfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen, und redlichen Apotheker gebühret und ansteht, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officinbediente gleichermaßen anhalten wolle: so wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heiligen, Amen.

IV. Instruction für die Hebammen.

§. I.

Aufnehmung der Hebammen.

Die Unerfahrenheit der Hebammen hat dem Staate schon so oft und vielmal den Verlust mancher Mitbürger gekostet; Es soll demnach diesem Amte keine Person obliegen, die nicht dazu die erfoderliche Kenntniß und Erfahrenheit hat, von einem Magistro in Arte obstetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung dessen von dem Kreis- Land- oder Stadtphisiko examiniret, und, oder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitätskommission in den Hauptstädten bestättiget, und beeidiget worden.

Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftige Zufälle, sondern auch auf die Personen erstrecket, die diesem Amte wirklich sich gewiedmet, und noch nicht geprüfet, oder beeidiget worden sind.

§. II.

Sorge auf genügliche Anzahl der Hebammen.

Die Sorge der das Sanitätswesen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin gehen, daß in dem Lande jederzeit eine genügliche Anzahl derley geschickter Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für 2 oder 3 benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellet sey.

§. III.

Pflichten der Hebammen zu einem nüchtern Leben.

Eine obrigkeitlich bestättigte Hebamme hat sich eines ehrbaren und christlichen, insonderheit aber auch, weil sie zu allen Stunden bey Tage und Nacht

hilf-

hilfliche Hand zu reichen bereit seyn muß, eines nüchtern Lebens zu befleißen, und sich bey den Kindbetterinnen mit Weine oder starken Getränken nicht zu übernehmen, anerwogen in ihren Amtsobliegenheiten, und dessen Besorgung mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit, mithin an ihrer dießfälligen Verwahrlosung die schwereste Verbindlichkeit ihres eigenen Gewissens hänget.

§. IV.

Fernere Pflichten in ihrem Amte.

Vorzüglich sollen sie verschwiegen seyn, und unter sich ein gutes Vernehmen und Verträulichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuem Rathe und That auf Begehren und Erfodern beystehen, und sich dem Dienste ihres Nebenmenschen, außer in Krankheiten oder andern wichtigen Verhinderungen nicht entziehen. Sie haben sich in ihrem Amte der beschworenen schweren Pflichten mit stäter Aufmerksamkeit zu erinnern, in solchem keine abergläubische Worte, Gebärden oder Mittel zu gebrauchen, sondern der in Nöthen befindlichen Frau mit allem Ernste und Bescheidenheit beyzuspringen, und das Geschäfft ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu besorgen, im Falle der Noth auch, und bey gefährlichen Umständen den Beystand eines Medici zeitlich beyzuziehen, maßen eine dießfällige Uebergehung mit empfindlichen Strafen, vorzüglich aber mit der Entsetzung ihres Amtes angesehen werden würde.

§. V.

Sorge für die Taufe des Kindes.

Eine der vorzüglichsten Sorgen der Wehemütter bestehet in dem, daß in gefährlichen Umständen einer Geburt, und wo diese bey Leben zu erhalten Gefahr unterlaufet, mit der Nothtaufe sobald möglich, und es nach dem Gebrauche der heiligen Kirche thunlich, fürgegangen werde, sie haben sich daher in der Art und Weise der Ausführung dieses heiligen Werks, nach den ihnen bey ihrer Anstellung zu behändigenden gedruckten Vorschriften zu achten, und im Falle sich fernere Zweifel erregen sollten, bey den geistlichen Obrigkeiten und den Pfarrern erkundigen, und belehren zu lassen, auch nach ihren Anleitungen sich getreulich zu richten, und jederzeit die Wichtigkeit und Schwere ihres Versprechens gegenwärtig zu halten, die sie nicht nur allein zu dieser geistlichen Rücksicht, sondern auch zur bestmöglichsten Erhaltung der Geburt selbst verbindet.

§. VI.

Erhaltung der Gebärenden.

Gleiche Obliegenheit verbindet sie auf die Erhaltung der Mutter selbst zu wachen, und sie haben mit äußersten Kräften, Vorsicht und Bescheidenheit alles sowohl vor- in- als nach der Geburt anzuwenden, was sie von dem theuren Versprechen loswickeln kann, das ihr Amt und ihre Kunst stricket: überhaupt aber, sich von Ertheilung der Arzneyen sowohl vor, als nach der Geburt zu enthalten.

§. VII.

Die Hebammen sollen sich des schwerer Strafe enthalten, abtreibende oder giftliche Mittel zu geben, oder einzunehmen.

Die Erfahrenheit hat es öfter bestätiget, daß ein- und andere Pflicht- und Gottvergessene Hebammen sich zur Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Gelbes, und gehofften grossen Gewinn gebrauchen lassen, es wird denselben daher hiemit auf das schärfeste eingebunden, daß sie bey Verlust ihres Amts, Ehren und andern schweren, auch nach befindener Größe des Verbrechens in den Kriminalrechten ausgemessenen Leibs- oder Lebensstrafen keiner Person, sie sey ledig oder verehlicht, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zu bereiten, oder bereiten zu lassen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen; wenn

Anno 1770.

aber ihnen gegen Geschenke, versprochene große Geldsummen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung eine dergleichen boshafte Zumuthung geschähe, so sind sie solches ohne den mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

Falls ihnen unschuldiger Weise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Medicos zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchem Falle fürzugehen sey, wie denn gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bey empfindlicher Ahndung den Hebammen ohne Vorwissen eines approbirten Medici dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen, oder reichen zu lassen.

§. VIII.

Hebammen sollen sich des Kurirens enthalten.

Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bey dem Frauenvolke, Sechswöchnerinnen, Kindern und andern Personen des Kurirens zu enthalten, es erfoderte denn solches bey Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern eine unausweichliche Noth, daß so geschwind kein Medicus zu erreichen, oder vorhanden wäre, in welchem Falle ihnen nach Bescheidenheit und Gewissen hierinnfalls fürzugehen erlaubet wird.

§. IX.

Pflichten bey den ihnen obrigkeitlich aufgetragnen Erforschungen.

Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung ein- oder der andern Person erfodert würde, haben sie alles genau und unpartheyisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwägen, nach ihrer besten Vernunft und Gewissen fürzugehen, und sich zu einem widrigen weder durch Gewalt noch Bedrohung, weder durch Bitten, Geld und Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon sie abgeschicket, oder auch der Sanitätskommission, wenn von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferleget würde, sonst aber nirgends anderswo anzuzeigen; In jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft mangeln möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhalts von einem erfahrnen Medico anzusuchen.

Uebrigens wird eine jede Hebamme in den Städten oder großen Oertern zu desto besserer Erkenntniß ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen verbunden seyn.

Es haben demnach alle Hebammen sowohl in Städten, als auf dem Lande sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, wegen ihres auf sich habenden Amts aber nachstehende Eidespflicht abzulegen.

Formula Juramenti einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste, als eine gewissenhafte Christinn bey allen Vorfallenheiten treulichst und sorgfältig verrichten, ohne alle Absichten handeln, und niemanden vorsetzlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand den Gebährenden alle möglichste Hilfe zu leisten, und der mir vorgeschriebenen Instruction nach meinem besten Wissen und Gewissen getreulich nachzukommen, wobey ich den Armen so gut, als den Reichen gleich willfährig beystehen, und selbe nicht zu verlassen, und zu verabsäumen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen.

Zwey-

Zweyter Theil,

Von den Vorsichten, welche die Besorgung der Gesundheit von fremden Gränzen her betreffen.

§. I.

Wenn die Vorsichtigkeit der Obrigkeiten bey dem täglichen Umlaufe der gesellschäftlichen Ordnung auf den Gegenwurf der erhaltenen Gesundheit besorget seyn muß; so versehen Wir Uns zu denselben, daß sie ihre Bestrebung dort und damals verdoppeln werden, wo es oder auf Hindannhaltung von der Gränze her befürchtender ansteckender Krankheiten zu thun, oder ihr um sich greifendes Gift wohl gar wirklich schon in Unsre Länder eingerissen, hinfolglich unter Beystande göttlicher Vorsicht zu tilgen ist.

Werden alle die Kontumazstationen beschrieben, die gegen die türkische Gränzen wirklich bestehen.

Zur Besorgung des erstern Gegenstandes sind an den Gränzen, wo die Gefahr bey dermaligen Verfassungen niemals verschwindet, bereits seit vielen Jahren, theils noch unter Unsren glorwürdigen Vorfahrern am Throne Kontumazstationen errichtet, auf welchen ohne Unterlaß gesorget wird, damit Unsre Erbländer durch die Strenge der Vorsichtigkeiten von dem Einbruche ansteckender Krankheiten befreyet leben mögen; es sind diese Stationen mit erfoderlichen Amtsbestellungen versehen, die unter Aufsicht der Regierungen der Landschaften durch Besetzung eigener Sanitätskommissionen geleitet werden.

Das Königreich Ungarn besorget durch das Locumtenential-Consilium Regium zu Preßburg die Station Borsa in der Marmaroß.

In dem Königreiche Sklavonien ist eine Sanitätskommission zu Essegg unter dem Vorsitze des dort selbst kommandirenden Generalen aufgestellet, und hat zu Panoffze, Semlin, Mitrovicz, Brood und Gradisca ihre subordinirte Kontumazstationen.

Der in dem Generalate Karlstadt unter Anleitung des auch allda kommandirenden Generalen niedergesetzten Sanitätskommission unterstehen die Kontumazstationen zu Szluin, Radonovacz, und der Sanitätskommission des übrigen Provincial-Theils von dem Königreiche Kroatien sub Præsidio des Banni Croatiæ, und Præsidis des Consilii Regii zu Agram, die Station zu Kosztanicza.

Unter der Sanitätskommission in Siebenbirgen auch sub Præsidio des dort kommandirenden Generalen stehen gegen die Gränzen der Wallachey die Kontumazstationen zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzan und Vulcan; auf gleiche Art ist gegen die Moldau eine Station zu Rodna, und wiederum drey andere zu Oitos, Czikghymes und Biritzke angeordnet.

Das Bannat Temeswar endlich unter Besorgung der Landesadministration wird durch die Kontumaz zu Mehadia, Schupanek und jene zu Pancsova bewahret; ja nachdem in em so andern gesagter Einbruchsortschaften von den angränzenden Provinzen die Gefahren, und der Zufluß wichtiger zu seyn befunden wird, so halten Wir Uns bevor oder bey sich wirklich einfindenden Seuchen, oder aus was für andern Uns erheblich scheinenden Ursachen auf Zeit, oder für immer diese Stationen der wechselweisen Handelschaft zu Liebe offen, oder jene sperren, oder in erfoderlichen Fällen dort und da die Reinigungsvorsichten, beschaffenen Umständen nach verdoppeln zu lassen.

Sollten sich außer den festgesetzten Kontumazstationen neue gefährliche Einbruchsörter entdecken, so wird es der obrigkeitlichen Vorsicht gemäß seyn, solches ohne Verzug zu berichten, und Mittel zu ergreifen, die den Gefahren Vorsehung verschaffen.

Alle die ex Turcico herkommende Waaren, Personen, nicht minder das einzutreibende Vieh hat den vorgeschriebenen Sanitätssatzungen je und allezeit zu unterliegen, es möge in dem türkischen Gebiete wissentlich eine Seuche verspü-

ret werden oder nicht, mit dem einzigen Unterschiede der Dauer der Kontumazzeit, welche hiemit nach folgenden Maßregeln bestimmet wird.

§. II.

Gesetzgebung der Kontumaztermine wird bey Gesunden

Die aufgestellten Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten haben sich beständig zu befleißen, von den Gesundheitsumständen von Seiten der türkischen, venetianischen oder auch nach entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landschaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht nur allein bey verdächtigen, sondern auch gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen eine beständig erfoderliche Wachsamkeit zu gebrauchen, dießfalls die unumgängliche Aufmerksamkeit und Kosten zu verwenden, und ohne Anstand aus der Kameralkasse zu vergüten sind, um in einem so wichtigen Gegenwurfe beständig verläßliche Kundschaften zu besitzen. Laufen nun Nachrichten beständig ein, durch die überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Gesundheitsstand sich bestättiget, so bleibet der allezeit beständige Kontumaztermin auf alle ex Turcico herübertretende Personen, Vieh oder Waaren auf 21 Tage festgesetzet.

Eine Vorsicht, die auf alle bey was immer für Gelegenheiten herübertretende jederzeit ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verstanden wird, dermaßen jedoch, daß wenn wer ohne die Kontumaz zu erstrecken, zurückkehren, und bloß seine briefliche Urkunden abgeben wollte, solches ohne Anstand zu gestatten, und nach vollbrachter Ausrauchung zufolge der unten folgenden Vorschrift, und nicht anderst der Gebrauch von den Schriften zu machen ist.

§. III.

Gefährlichen und zweifelhaften.

Wenn sich hingegen gefährliche und zweifelhafte Nachrichten einfinden, ist der Grad der Gefährlichkeiten, und der sie begleitenden Umstände zu unterscheiden, und der Kontumaztermin auf 28. Tage zu erhöhen.

§. IV.

Endlich auch bey einlaufenden Nachrichten der in Turcico wirklich bestehenden Pest bestimmt.

Solang die Kontumazfrist blos ein Gegenwurf verdächtiger und gefährlicher Gesundheitsumstände, hinfolglich auf 21. oder 28. Tage bestimmet bleibet, stehen alle bestimmte Kontumazstationen offen.

Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufende Nachrichten den Bestand des Pestübels in den benachbarten Provinzen wirklich versicherten, halten Wir Uns verstandenermaßen einestheils bevor, diese oder jene Stationen zu schließen, damit die gefährlichen Zugänge gemindert werden, anderntheils aber wird bey solchen Umständen der Reinigungstermin von 28. auf 42. Tage zu setzen seyn, binnen welchen die Personen, bey denen sich das Uebel in 20. Tagen unfehlbar zeigen muß, in der Kontumaz gereiniget, und nach dessen ordnungsmäßiger Vollstreckung entlassen werden können, mit der Vorsicht jedoch, daß die Waaren um der Wirkung der Auslüfterung, und der auf die Kontumaz-Manipulation sich ergebenden Folgen destomehr gesichert zu seyn, annoch durch 14. Tage in der Kontumaz erhalten, und gereiniget werden, wobey sich von selbst verstehet, daß nur jene Kontumaziſten oder Reinigungsknechte, die in der Kontumazzeit mit den Waaren keinen Umgang gepflogen, nach 42. Tagen ohne Weiterm zu entlassen seyen, jene hingegen die sich mit ihren eigenen Waaren vermischet, haben solang in der Kontumaz zu verbleiben, als ihre Waaren noch aufgehalten werden. Wir halten Uns ehehin bevor, in sich (welches Gott gnädiglich abwenden wolle) ergebenden Zufällen annoch besondere Vorsichten der Strengheit nach Beschaffenheit der Umstände und der Erfoderniß vorzuschreiben.

Ob zwar den verstandenen Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten eingeräumet ist, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazdauer nach Beschaffenheit der einholenden verläßlichen Nachrichten den Umständen mit Bescheidenheit

heit anzuschicken, die oftmals von der Dringlichkeit sind, keine Anfrage oder Aufschub zu gestatten, so wird ihnen doch hiemit ernstgemessen aufgetragen, hierinnfalls mit aller Bescheidenheit fürzugehen, durch übermäßige Strenge dem Wohlstande der wechselweisen Handelschaft, und freundschaftlichen Nachbarschaft ohne guten Ursachen nicht beschwerlich zu fallen, und den Erfolg jeder Steigerung der Sanitätshofdeputation stracks mit allen den Umständen anzuzeigen, den einmal erhöhten Termin aber ohne vorläufig derselben die Ursachen der Herabsetzung unterbracht, und von daher weitere Verhaltungsbefehle empfangen zu haben, für sich allein nicht mehr zu mindern.

Es haben also gesagte Sanitätskommissionen in diesem häklichen Geschäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, und den vorzüglichsten Bedacht allezeit dahin zu richten, daß alle die nachstehende Instruktionen, soviel es an ihnen lieget, hauptsächlich aber von den Personen und Aemtern, denen sie vorgeschrieben sind, ohne Unterlaß und unverletzt befolgen werden.

I. Instruction für die Sanitätskordone, wo sie immer aufgestellet sind.

§. I.

Sanitätskordons werden beschrieben.

Zu Vergrößerung der Vorsichten wird an den an das Turcicum stoßenden Gränzen beständig ein Kordon unterhalten, und bey steigenden Gefahren auch in seiner Maß nach Erforderniß der Umstände verstärket, damit durch allezeit aufmerksame Wachen theils vom Landvolke, theils von Unsren Truppen durch ohne vorhergehender Reinigung verbotenen Eintritt der Einbruch des Uebels soviel möglich, hindangehalten werden möge.

§. II.

Wann und wie der Kordon zu verstärken.

Wenn nun das gefährliche Pestübel wirklich in den angränzenden Landschaften ausgebrochen seyn sollte (und gleiche Vorsichten werden in den Erbländern selbst zu ergreifen seyn, wenn, welches Gott gnädiglich abwenden möge, ein gesundes gegen ein ansteckendes Land oder Ort sich schützen müßte) so wird dieser Pestkordon nach Maß der Lage des Orts und allseitiger Umstände verstärket, dermaßen, daß die ausgesetzte Posti, davon einer den andern ehehin allezeit soviel möglich im Gesichte behalten muß, enger zusammen gezogen, oder beschaffenen Dingen nach, und bey gefährlichster Dringlichkeit nebst dem auswärtigen Kordone wohl gar ein zweyter von innen fortiret werde, um durch solche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden auf das strengste beobachten zu mögen.

§. III.

Heimliche Einschleichungen sind wechselweis zu verhüten.

Die Kordonsmannschaft hat genauest zu wachen, damit von den was immer für einem Kontumazgrade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande sich dieß Orts etwas einschleichen, noch hierländische Unterthanen in jenseitiges Gebiet heimlich hinüber treten, minder aber ohne in den Kontumazstationen nach dem Grade der oben vorgeschriebenen Reinigungstermine sich aufgehalten zu haben, zurück treten mögen, denn gleichwie das ansteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führet der Hinübertritt schon von einem Lande in das andere die Muthmaßung der Gefahren mit sich, daß eine so gefährliche Berührung für sich gegangen seyn möge, und da auf solche unvermuthete Weise so oft schon ganze Länder angesteckt, und viele tausend Menschen des Todes Raub geworden sind, so erfordert es die Klugheit wider derley Vermischungen mit der äußersten Strenge alle Vorsicht zu gebrauchen.

Es

Es sollen also die Kordonsposten, die etwann an der Gränze dieß Orts ankommende Personen sogleich zurück, oder in die offenstehende Kontumazstation zu weisen, im Falle der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nicht verfienge, und eine Person mit Gewalt eindringen wollte, sie zufolge des unterm 25. Augusti 1766. ergangenen und überall publicirten Strafgesetzes an der Stelle todt zu schießen keinen Anstand, überhaupt aber sich zur Richtschnure nehmen, daß aus dem türkischen Gebiete je und allezeit der Eintritt in Unsre Erbländer auf keine andere Art, als durch die Kontumazstationen auf die vorgeschriebene Weise gestattet sey.

Die obbeschriebene Sanitätskommissionen demnach haben, wenn mit dem Laufe der Zeiten die angeordnete Kontumazstationen, Kordone und Vorsichten zu Hindannhaltung des Uebels unzureichend erkennet, und in Erfahrenheit gebracht werden sollte, daß dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruchs bemerket würden, in Zeiten, und bey schwerer Verantwortung zu sorgen, daß dem Uebel oder durch Verhackung, Ausstellung erfoderlicher Wachtposten, oder in andre Wege gesteuret werde, weswegen in derley wichtigen Vorfallenheiten das Nöthige bey Zeiten der Sanitätshofdeputation anzuzeigen wäre.

§. IV.

Die Gefahren können durch Hunde übertragen werden.

Der Kordonsmannschaft wird ferner auf das schärfeste verboten, sich über die Kordonslinie zu entfernen, oder einen Hund oder anderes derley Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu erschießen wären, damit sie nicht etwann in das benachbarte Gebiet überlaufen, sich allda vermischen, und sodurch die Krankheit überbringen möchten, aus welcher Besorgniß denn auch die nahe an dem Kordone gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hüthunde während solchen gefährlichen Gesundheitsumständen jederzeit angebunden halten müssen.

§. V.

Wie sich der Kordon zu verhalten, wenn sich heimliche Vermischungen entdecken.

Die Kordonswachen haben an der Kordonslinie Tag und Nacht beständig zu patrulliren, und besonders frühmorgens genau nachzusehen, ob nicht einige Spure von heimlichen Herübertretungen bemerket werde, denn ob etwann an der Gränze von Kleidungssorten, oder andern Sachen etwas vorgefunden werden möchte, in welchem Falle das antreffende Vieh ohne Ausnahme todt geschossen, und dieses sowohl als auch die sonst vorfindige Sachen, wenn sie nach der unten folgenden Vorschrift giftfangend, und ohne Gefahr nicht zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmäßige Kontumazstation gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von fern dazu bringendes Feuer vertilget werden sollen, welche Vertilgung sich überhaupt auch auf alle bey dem Kordone erschossene Menschen, und andere erfundene gefährliche Geräthschaften und Gegenwürfe verstanden haben will, als worauf die den Kordon kommandirende Officiere mit aller Strenge zu sorgen haben. Wenn von derley gefundenen Waaren, die nicht giftfangend sind, etwas erhalten werden kann, sind die Stricke oder anderes Gepack das giftfangend, allererst in dem Kontumazhause, wohin sie unter strengesten Vorsichten gegen die Vermischung zu bringen, vorläufig abzulösen, und zu verbrennen, und wofern sich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Person mit jenseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen, oder sonst sich vermischet haben sollte, so wäre ein solcher Mensch, oder wohl auch beschaffenen Dingen nach das ganze Haus alsogleich auf das strengste zu verwachen, und außer den vorsichtigen und ordnungsmäßigen, hinfolglich von aller wechselweisen Berührung und Vermischung entfernten Zufluß der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzustellende Wachen des Kordons zu sperren, davon aber der nächsten betreffenden Kontumazstation die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfol-

Anno 1770.

folget, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese sich mit den Bewachten vermische, in die Kontumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die solche Personen begleitende Ober- und Unterofficiere und gemeine Soldaten, oder Wachen auf das Nachdrücksamste ihrer beschwornen Pflichten, und der Strenge des gleichgesagten Strafgesetzes erinnere, nach welchem wider sie unverschont fürgegangen werden würde, wenn sie eine selbsteigene Vermischung mit solchen bewachenden Personen, oder Häusern verschwiegen zu haben entdecket würden, und wird ihnen hiemit zur Richtschnur bedeutet, daß unter dem Worte Vermischung jede Berührung eines suspekten Körpers, Kleidung, oder sonst giftfangenden Waare verstanden werde, daß sie sich demnach bey derley erfoderlichen Begleitungen behutsam zu betragen, und von den bewachenden Personen, Viehe, oder Waaren, allezeit sich in geziemender Entfernung sicher halten sollen, und wenn ja allenfalls eine Vermischung unversehens fur sich gegangen, so ist solches der Kontumazstation ohne Rückhalt anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger Weise auf sich gefallenen Verdachte mit andern Kontumaziſten zu reinigen, und wenn sich bey einem solchen Zufalle Bedenken ergäben, oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig gemachet worden wären, so ist nach sicher gestellter obbeschriebener Bewachung, hinfolglich nach zurückgehaltener aller Gefahr der Vermischung durch den nächsten Kontumazdirektorn das Factum genau zu erheben, auch der betreffenden Sanitätskommission stracks und ohne Aufschub berichtlich anzuzeigen, welche beschaffenen Umständen nach mit der Reinigung der verdächtigen Personen oder Häuser fürgehen lassen, oder bey erheblichern Umständen die Sache an Unsre Sanitätshofdeputation anzuzeigen haben wird, um von derselben die erfoderlichen weiteren Verhaltungsbefehle zu erwarten, und der androhenden Gefahr mit der strengsten Vorsichtigkeit zu begegnen, auch vorzüglich wider jene, die sich wider die Sanitätsgesetze versündiget haben, die beyspiegelnde Strafen zu ergreifen, nach Maß als selbe in oftgemeldtem Gesetze vom 25. Augusti 1766. und in späteren Unsren maßgebenden Resolutionen vorgeschrieben sind.

§. VI.

Damit aber diese Satzungen forthin desto sicherer befolget, und die Schwere ihrer Verbindungen allen, denen daran lieget, beständig in Erinnerung schweben, als soll oftgemeldtes Strafpatent vom 25. Augusti 1766. und gegenwärtiger Gesetzartikel zu besserer Verständniß bey jeder Kordonsablösung, und zwar in der Landessprache vorgelesen werden, wobey

Dieses Gesetz ist bey Abwechslung des Kordons jedesmal vorzulesen.

§. VII.

Zum Beschluße mit ganz besonderer Obachtsamkeit wiederholet wird, daß überhaupt Niemand von den aus den benachbarten Gränzen herkommenden Personen jemals ohne Aufweisung eines Zeugnisses, und Urkunde der in einer aufgestellten Kontumazstation vorgeschriebenermaßen vollstreckten Reinigung von jemand beherberget werden soll, maßen Wir wider solche unvorsichtige Aufnehmer mit den empfindlichsten Strafen fürzugehen gebieten, die bey gefährlichen Umständen verschärfet, und bey der in dem angränzenden Gebiete wirklich wütenden Pest wohl gar bis zur Todesstrafe beschaffenen Dingen nach vergrößert werden sollen.

Solle Niemand der von den der Kontumaz unterworfenen Ortschaften kömmt, ohne Urkunde der vollbrachten Reinigung zu einiger Zeit beherberget werden.

II. Instruction der Kontumazdirektoren und ihre Hauptpflichten.

§. I.

Die erste Pflicht eines Kontumazdirektors gehet dahin, daß er beständig sorge, damit die nöthigen Kontumazgebäude in erfoderlichem Stande erhalten oder

Sorge auf die Kontumazgebäude.

Anno 1770.

gesetzet werden, denn gleichwie der Hauptgegenwurf aller der Gesundheitsveranstaltungen dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Viehe und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreissen der ansteckenden Krankheiten vorgebogen werde, so muß auch die erste Vorsichtigkeit auf Errichtung, oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfodernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft und ungezweifelt die unumgängliche Absonderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Viehe und Waaren, und jenen, die dieß Orts eine unverdächtige Gesundheit genießen, sondern auch von den Kontumazisten unter sich auf das genaueste gepflogen werde, denn wenn eine Person, so etwann später als andere in die Kontumaz getreten, sich mit einer schon vorhin in der Kontumaz befindenden Parthey vermengete, so würde der bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey dieser erneuert, sie hinfolglich mit dem neu ankommenden die Kontumaz auf das neue mit anzufangen verbunden seyn.

Es sind daher die Gebäude in solcher Maße zu errichten, daß nebst der allergenauesten, und durch undurchbrechliche Verschließungen versicherten Absonderung auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden seyen, die da zu anständiger Verpflegung bey Tage und Nacht unentbehrlich erfodert werden.

Und obschon an allen Ortschaften, wo Kontumazstationen angebracht sind, eben nach solchen Maßregeln fürgegangen worden zu seyn zu hoffen stehen soll, so haben doch die Kontumazdirektoren diesen Gegenwurf als die Grundsäule des ganzen Geschäfftes ihrer Amtirung zu betrachten, und die allenfalls ihrem Auge sich darbietende Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgesetzten Sanitätskommissionen anzuzeigen, damit denselben ungesäumt abgeholfen, und die dießfällige Mittel ohne Weiterem angewendet, oder aber in wichtigern Umständen an Unsre Sanitätshofdeputation der Bericht erstattet werde.

Bey dem Gegenwurfe der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maßregeln zu richten.

1mo: Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Kontumaz tretende von allen jenen Personen, so mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschließungen abgesondert seyen, hinfolglich haben mit selben gemeinschäfftlich nur jene aus dem Kontumazamtspersonali umzugehen, die mit den Kontumazisten den nämlichen Kontumaz-Periodum zu machen, und die nämliche Kontumazzeit auszuhalten verbunden sind.

Und dieses sind der allgemeinen Regel nach bloß die exponirten Reinigungsknechte, die sich in die Kontumazhäuser mit zu verschließen, und die Reinigungszeit mit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit jemals aus solchen Verschließungen zu begeben.

2do: Kapläne, Chirurgi, Ueberreiter, Aufseher ꝛc. ja der Kontumazdirektor selbst hat sich mit den Kontumazisten nicht zu vermischen, hinfolglich seine, und respective ihre Amtspflichten dermaßen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Kontumaz stehenden Körper von Menschen, Viehe, Waaren berühren sollen, maßen sie sich durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen verbunden, hinfolglich gegen andere in dem nämlichen Kontumaz-Periodo nicht eingeschlossene Partheyen ihre Amtspflichten zu verrichten außer Stand gesetzet würden.

3tio: Um nun dieser Unordnung auszuweichen, haben die Personen, von denen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten, vorzüglich aber

4to: Ist zu sorgen, daß die für sie zubereitete Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellet, und gelagert werden, daß obverstandenen Maßregeln gemäß keine Unordnungen erfolgen mögen. Und in dieser Betrachtung

5to: Müssen die Kontumazwohnungen mit Rastellen versehen werden, durch welche der Medicus oder Chirurgus die Visitation in der Entfernung vornehmen, der Kontumazdirektor oder andere mit erfoderlicher Vorsichtigkeit den Kontumazisten sprechen, sie examiniren, und ihnen die Erfodernisse der Nahrung ohne aller Vermischung von außen zubringen lassen könne.

6to:

6to: Die Gelegenheiten für die wirkliche Kontumazisten müssen dermaßen angebracht werden, daß die Umzäunungsmauer oder Blanken so hoch und sicher gebauet, daß aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer Vermischung, oder Communication mit freyen Personen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung

7mo: Müssen die Waarenstädel oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen umgeben seyn.

8vo: Auf gleiche Art ist die Visitationsstube inner der Beschränkung der Kontumazisten dermaßen zu errichten, daß der außer der Kontumaz befindliche Medicus oder Chirurgus von den Kontumazisten ausgeschlossen, in gezimender Entfernung die kontumazirende Körper, ohne NB. Berührung besichtigen, und über ihre Gesundheitsumstände examiniren, und erforschen möge.

9no: Scheinet keine Ursache obhanden zu seyn, für Kranke oder gar Inficirte besondere Lazarethe zu erbauen, die ersten bedürfen keiner so besonderen Absonderung, und bey den wirklich mit der Pest Behafteten würde schon die Uebertragung von einem Hause in das andere außer den Kontumazverschließungen gefährlich, hinfolglich damals weit besser dahin der Bedacht zu nehmen seyn, daß jener Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdeckete, mit verdoppelt und dreyfach vermehrten Vorsichten gegen die anliegende, und noch um so mehr gegen freye Plätze versichert werde. Hinfolglich würde zu solchem Ende diese Absonderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzäunungsmauern und Blanken mehr versichert, und die Kranken so viel möglich in Zimmern abgesondert werden müssen. Nach welchen Grundsätzen demnach in Herstellung der Kontumazstationen, oder in ihrer Verbesserung, wenn die wirklich Stehenden nicht mit allen diesen Vorsichten versehen wären, fürzugehen ist.

§. II.

Ihre Erhaltung.

Es sind ferner diese Kontumazgebäude und vorzüglich die Magazine, Städel, Schupfen ꝛc. sowohl, als die Wohnungen der Beamten in beständig dauthlichem, und ihrer Bestimmung angemessenem Stande zu erhalten, hinfolglich zu sorgen, daß durch eine geringe Vernachlässigung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungskosten zur Last der Schatzkammer nicht erschweret, vornämlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen geforget werde, durch welches manchmal den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefüget wird, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Direktors hauptsächlich obliget.

Damit nun in diesem Geschäfte allezeit gleiche billige Maß und Ordnung beobachtet werde, so wird hiemit gesetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbesserungen die weniger als 20 fl. betragen, von den Kontumazdirektoren selbst alsogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden sollen, besonders wenn die Zeit und die Vorsicht größeren Schaden zu verhüten, allen Aufschube widerstrebete, sollte hingegen die Vorsorge nicht so unpräglich erfodert werden, so ist die Nothdurft den vorgesetzten Sanitätskommissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß- und Kostenüberschlage zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Kameralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitätskommission hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen, und so lang die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteiget, oder keine unaufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das Erforderliche anzuordnen, und das Geschehene in dem Protokolle anzuzeigen.

Wenn aber schlüßlich der Aufwand über 100 fl. sich erstrecket, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herstellung ankömmt, so ist das Erforderliche an Unsere Sanitätshofdeputation gutächtlich mit Risse und Kostenüberschlage ohne Zeitverstämmiß zu begleiten, und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Kontumazdirektor unterschriebene und gerechtfertigte Ausgügel über die Gebäude, wenn sie auch die mit unterzogene Bestättigung des vorgesetzten Sanitätskommissions-Præsidis mit sich führen, werden von den nächst

anliegenden kaiserl. königl. Kameralmauthämtern zu bezahlen, und in den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung nach einzusetzen seyn.

§. III.

Die Stationen sind jährlich einmal zu visitiren.

Damit die allseitige Sanitätsgebäude in gutem erfoderlichen Stande desto sicherer, wie die in den Kontumazstationen angestellte Beamten in den ausgemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jeden Landes vorgesetzte Sanitätskommission durch eine verläßliche beschworne Person, und vorzüglich, wenn es thunlich, durch Sanitäts-Medicos jährlich wenigstens einmal, jedoch in der Stille und ganz unversehens die unterhabende Stationen untersuchen zu lassen, welche die gefundenen Gebrechen der Kommission zu eilfertiger Vermittelung ohne Rückhalt bey schwerester Verantwortung anzuzeigen wissen werden.

§. IV.

Aufmerksamkeiten eines Kontumazdirektors.

Ein jeder in Pflichten stehender Kontumazdirektor soll ein gottesfürchtiger, bescheidener, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzet ist, mit allzeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochenem Eifer obliegen kann, er soll gegenwärtiges Gesetz und die Vorschrift des jenen vom 25. Augusti 1766. sonderheitlich beständig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch seine Nachläßigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebene zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten und vorgeschriebenen Instruktionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierinnfalls durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beyspiel geben. Er soll in seinem Amte keine andere Triebfeder als jene der Ehrlichkeit kennen, hinfolglich bey Leib- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freund- oder Feindschaft keinesweges blenden lassen.

Den Kontumazirenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrige Beamte unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls sich ein Kontumazist ungebührend betragen sollte, ist selber zu warnen von seinem Unfuge abzustehen, und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesetzten Sanitätskommission stracks der Bericht zu erstatten.

§. V.

Was derselbe zu beobachten habe, wenn eine Kontumazpartey ankömmt.

Sobald eine Fuhre oder Personen mit oder ohne Waaren, Effekten oder Viehe aus einem der Kontumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Kontumazstation bey Tage anlanget (denn bey finsterer Nacht soll keine Sanitäts-Manipulation Platz greifen) sind selbe von dem Direktor, oder wenn dieser erheblich verhindert, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Sanitätskommission seine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren, und vorzüglich zu erforschen:

1mo: Wer solche Personen seyen, wie sie heißen, auch wo sie sich Unterwegs aufgehalten?

2do: Was dort in der Gegend für Gesundheitsumstände an Viehe und Menschen fürwalten?

3tio: Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den durch die zufolge gemeinschäftlichen Einverständnisses zwischen den wienerischen, und konstantinopolitanischen Höfen ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubnißurkunden versehen?

4to: Wohin sie zu gehen verlangen?

5to: In was die mitbringende Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob sie giftfangend oder nicht?

6to:

Anno 1770.

6to: Ob diese letztere vielleicht vor erstreckter Kontumaz der Personen, weiter zu befördern der Antrag sey?

7mo: Was für Briefschaften die Kontumaziſten mit sich führen, und ob sie solche auch etwann vor erstreckter Kontumazzeit an Ort und Ende abzugeben haben?

8vo: Endlich ob alle eines guten Gesundheitsstandes genießen? Alles dieses wird in ein Protokoll nebst dem Tage, und der Stunde der angefangenen Kontumaz kürzlich eingetragen, die Personen, Vieh und Waaren, wie sie anlangen, in abgesonderten Häusern, respective Ställen und Reinigungsmagazinen unterbracht, jedem der auf Zeiten und Umstände angeordnete Kontumaz-Periodus angekündet, und durch den Kontumaz-Medicum oder Chirurgum zur Visitation geschritten.

§. VI.

Wenn und wie die Visitation des Medici oder Chirurgi anzustehen sey?

Wobey der Unterschied wohl zu beobachten, daß so lang die Gesundheitsumstände überall bestättiget, hinfolglich der Kontumaztermin nur auf 21 Tage bestimmet ist, die Visitation der Menschen ohne besondern Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sey: Sobald jedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenem Verdachte oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene Pest der verstandene Termin erhöhet worden, so ist diese Visitation ohne alle Rucksicht jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Medicus oder Chirurgus nicht vermische, zu unternehmen: Es müssen sich also die Kontumaziſten entblößen, und der unternehmenden kunstverständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. Währender ganzen Kontumazzeit hat der Kontumazdirektor zu sorgen, daß der Medicus oder Chirurgus sich täglich, so lang die Reinigung dauert, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um, wenn sich erst mittlerweile eine vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbarete, die unten vorgeschriebene Maßregeln zu ergreifen.

§. VII.

Die bey denen Pestzeichen in der Visitation wahrgenommen werden, sind zu entlassen.

Sobald mit den in der Kontumazstation ankommenden Personen in nöthiger Entfernung das vorgeschriebene Examen aufgenommen worden, und der Kontumaz-Medicus oder Chirurgus die Visitation verstandenermaßen vorgenommen, so hat dieser bey seinen Pflichten dem Kontumazdirektor getreuen Bericht abzustatten, und Falls sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest bey einer oder der andern Person offenbareten, sind die kontumaziren Wollende alle ohne Ausnahme zu entlassen und zu entfernen, auch in verweigerendem Falle mit Gewalt sich zu verhalten, sich sammt ihrem Viehe und Habseligkeiten zurück zu begeben, und wenn sie der Obrigkeit gewaltsam widerstehen wollten, sind selbe, Falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu schießen, und sammt dem Viehe und Waaren vorgeschriebenermaßen zu vertilgen, wobey den Kontumazdirektoren, Medicis, Chirurgis und andern angestellten Knechten, Wächtern, Personen hiemit ernstgemessen bedeutet wird, daß in einem solchen Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Vertuschung oder was immer für eine ihren Pflichten und Instruktionen zuwiderlaufende Gefährde, oder Uebertretung mit der Todesstrafe unnachsichtlich beleget werden würde, maßen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhaltung oder Verwüstung ganzer Landschaften abhänget.

§. VIII.

Wie die Personen, bey denen sich keine üble Spur äußeret, in die Kontumaz zu nehmen?

Sollte sich hingegen bey der vorgenommenen Visitation kein Zeichen einer pestilenzischen Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maßregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten.

nno 1770.

Vor allem andern sind die Personen in die abgesonderte Wohnungen zu befördern, wornach durch sorgfältige Verschließung, oder allenfalls durch erfoderliche Sanitätswächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in genügli-cher Anzahl den Kontumazirenden beyzugeben sind, zu sorgen ist, daß keine Vermischung unter Kontumazisten und Gesunden, oder zwischen jenen von verschiedenen Klassen unter sich erfolge, denn bey der mindesten dießfälligen Berührung würde nicht nur allein ein Gesunder, oder Unverdächtiger nach durch die Berührung auf sich gefallenen Verdachte die Kontumaz mit zu machen haben, sondern auch die bereits angefangene, wie gesagt worden, auf das neue anzufangen seyn.

§. IX.

esorge der Lebensmittel:

Die in die Kontumaz genommene Personen sind mit erfoderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Kontumazdirektors, um billige Preise zu versehen, daher, oder auf die vorhandene Wirthshäuser dießfalls alle nur erdenkliche Wachsamkeit zu tragen, oder in Ermangelung der von den Kontumazdirektoren die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, auf daß niemals Mangel und Klagen verspüret werden.

Die Nahrung ist den Kontumazisten eben mit der strengesten Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge, hinfolglich wird ihnen nicht erlaubet sie zu holen, aus ihren Verschließungen zu gehen, und muß ihnen solche durch die nicht exponirten Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von außen gereichet werden.

§. X.

e giftfangende Gefäße ohne icklung dürfen nicht in die umaz kommen.

Bey dem Anfange der Kontumaz können die nicht giftfangende Gefäße, die aber ohne aller Beylage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden, dahingegen aber ist auf das Strengste zu sorgen, daß im übrigen weder Menschen noch Vieh, noch Waaren ehender in die Gemeinschaft, oder allgemeinen Umgang gelassen werden, ehe nicht die Kontumazfrist ganz erstrecket, und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolget ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung oder Ausnahme Platz greifen soll.

§. XI.

rsicht mit Geldern, Briefen, Wäsche, Kleidern.

Wenn die Kontumazisten Geld und Briefschaften bey sich haben, muß der Direktor auf beydes unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Wasser, und bey verdächtigen Zeiten mit Essige durch die mit den Kontumazisten exponirte Reinigungsknechte waschen, mithin nicht ehender zurückgeben lassen.

Die Briefschaften, sie mögen an wen sie wollen gestellet seyn, sind in seines des Kontumazdirektors Angesicht, und zwar bey guten Zeiten blos mit dem gewöhnlichen Pestrauche auszurauchen, bey verdächtigen Umständen hinfolglich erhöhter Kontumazfrist aber durch warmen Essig zu ziehen, und sodenn erst an ihre Gehörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sache einschlößen, welche vorläufig herauszunehmen, und mit andern Effekten in die Reinigung zu ziehen ist, vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen seyn, daß die den Kontumazisten zugehörige Wäsche durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

§. XII.

nterbringung des Viehes.

Sobald die Menschen der Ordnung nach unterbracht worden, ist das Vieh in die zubereiteten auch abgesonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschließen, und mit der erfoderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obsorge gegen

alle

Anno 1770.

alle Vermischung, die Menschen und Viehe gefährlich ist, zu versehen, daher eben der, oder die Sanitätswächter und Knechte, die den Personen beygegeben worden, auch dießfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

§. XIII.

Die erste und zu gleicher Zeit wirkende Sorge, als man die Menschen und Vieh unterbringt, solle unterlassens auf Bewachung der Wagen und Waaren gehen.

Inzwischen als Menschen und Vieh in die abgesonderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitbringende Wagen, Güter und Effekten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit, da man hier gegen ein Uebel besorget ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge.

Es soll daher zur Zeit als man mit Personen und Thieren beschäfftiget ist, durch den Kontumazdirektor gesorget werden, daß die Wagen und Waaren niemals allein, und ohne Aufmerksamkeit geschworner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie auch ehe die unten vorgeschriebenen Manipulationen vor sich gehen, nicht außer Augen lassen sollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuschet, oder den bestimmten Reinigungsvorsichten entzogen werde.

§. XIV.

Manipulation bey der Reinigung der Waaren.

Die Vorsichten und die Manipulation bey dem Unterbringen in die Kontumazmagazine sowohl, als die unten bey der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Direktors.

Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, daß die Waaren alsogleich durch die bestellte Reinigungsknechte an den gehörigen Wagen in die Kontumazhäuser mit aller Vorsicht eingeführet, und nicht etwann im Regen und Schnee stehen gelassen, und beschädiget werden, wofür der Kontumazdirektor wohl zu sorgen hat; Die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungsmagazinen, Städeln oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen, und zu reinigen, nach Maß und Weise als die weitere Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Kontumazmagazine gehörig eingebracht worden, sind von dem oder den ihnen beygegebenen, und die Kontumaz mitmachenden Reinigungsknechten Anfangs die Truhen und Küsten sammt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen, und umzukehren, und damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen oder Küsten, falls es Waaren sind, die füglich herauszunehmen, und an die Luft ausgestellet werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget, und vermischet werden, falls aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen, als zum Beyspiele die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte solche zu eröffnen, inwendig mit dem entblößten Arm täglich zu durchboren, und zu vermischen, wie unten mit noch mehreren sonderheitlichen Vorschriften angezeiget werden wird.

Wobey vorzüglich zu sorgen ist, daß, gleichwie die Vermischung der in verschiedenen Klassen kontumazirenden Personen verboten, also eben dieses auf die kontumazirende Waaren zu verstehen sey.

§. XV.

Vorschrift der Waaren und anderer Protokollen und Tabellen, die der Direktor halten muß.

Die in die Kontumaz kommende Waaren, ihr Mark und Zeichen, und der Namen des Eigenthümers sind von dem Direktor genau zu beschreiben, und in ein besonders Protokoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

Erstens: Daß er hieraus mit Bequemlichkeit die üblichen Kontumazwaarentabellen verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Sanitätskommission einschicken muß.

Zweytens: Daß dieses Buch als ein recht beständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Kontumaz tretende Partheyen sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht,

bracht, zu welchem Ende für jede Parthey ein aus diesem Protokolle genommener Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beygebenden Reinigungsknechte gleich anfangs behändiget, und der Parthey zur Unterschrift vorgeleget werden wird, wornach ihn der verstandene Reinigungsknecht nach vorläufiger bey Briefschaften vorgeschriebener Reinigung dem Directori zurückstellet, der ihn wohl bewahret, und nach vollendeter Kontumaz bey der Uebergabe sich desselben bedienet.

Es ist also dieses das zweyte, wie das verstandene über die Constituta der ankommenden Partheyen das erste Amtsprotokoll, wozu das dritte stößet, in welches der Direktor alle an ihn kommende Verordnungen, Amtskorrespondenzen oder andere einer Aufmerkung würdige Umstände einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung und regelmäßig zu führen.

§. XVI.

Wie der Rücktritt vor vollendeter Reinigung erlaubet?

Nur allein der Zurücktritt in die verdächtigen, und der Kontumaz unterworfenen Länder ist vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubet, wenn die Umstände einer Person, und ihre Vortheile solchen auch sammt allen Effekten erheischeten, oder die Parthey allenfalls bloß ihre mitbringende Waaren, um sie der hierländischen Handelschaft fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termine in ihre Heymat, oder wo sie hergekommen, zurücktreten wollte, welches derselben nicht zu versagen, mit der sich allezeit verstehenden Vorsicht jedoch, daß keine Vermischung jemals für sich gehe, und die zurückbleibenden Wächter oder Sanitätsknechte, die sich jemals vermischet haben, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazfrist gänzlich erfüllen.

Bey der dabey für sich gehenden Ladung zu der gemeiniglich Stricke erfodert werden, soll keine außer der Kontumaz befindliche Person mit Hand anlegen.

Bey diesem Fürgange jedoch, wie überhaupt bey allem, was in der Station von Bedenklichkeit sich ereignet, soll der Kontumazdirektor in gehöriger Entfernung gegenwärtig und wachsam seyn, denn es wird hier wiederum alles Ernstes wiederholet, daß sowohl bey dieser Verrichtung, als in allen andern dergleichen Gelegenheiten derjenige Handlanger, Wächter oder was immer für Beamte oder Person, ohne alle Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfene Person, Thier oder Waare auch nur augenblicklich berühret, ipso facto in jene Kontumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen ist; davon weder der Sanitäts-Medicus oder Chirurgus, weder der Kontumazdirektor, wenn sie die gehörige Gesundheitsvorsichten unterlassen, befreyet seyn können.

§. XVII.

Von vorsichtiger Anstellung der Sanitätsknechte oder Wächter.

Den Waaren und andern Effekten, welche in die Kontumazmagazine kommen, ist alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände, und Erfoderniß einer oder mehrere Sanitätsknechte oder geschworne Wächter beyzugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Directoris, des Chirurgi und der Reinigungsknechte der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebogen werde. Diese Knechte haben bey der Parthey, der sie zugegeben worden, so lang zu verbleiben, als die Kontumaz dauret, auf welche Zeit sie eben wie andere Kontumaziſten von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn sollen, und ein Gleiches verstehet sich noch um so mehr von jenen Knechten, Wächtern oder Guardiani, die kontumazirenden Personen nach Erfoderniß der Umstände beygegeben werden müssen, deren Pflichten insgesammt vorzüglich dahin gehen, daß sie alle Vermischung verhüten, den Gesundheitsstand der Kontumazirenden beständig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Directori in geziemender Entfernung, und Vorsichtigkeit stracks die Nachricht ertheilen.

§. XVIII.

§. XVIII.

Was giftfangende und nicht giftfangende Waaren seyn, und was der selben für Unterschied zu beobachten?

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der Giftfangenden, und Nichtgiftfangenden zu beobachten, massen bey den erstern weit grössere Vorsichtigkeiten als bey diesen erforderlich sind; Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verstanden, die man fähig erkennet eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmende Effluvia mitzutheilen, dahingegen jene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrenheit jene Meisterinn aller Sachen, hat die dießfällige sonderheitliche Kenntniß bereits fast gröβten Theils mitgetheilet, und da solche in den meissen Kontumazortschaften in Europa entscheidend angenommen worden, wird die für Unsre Seeküsten und Lazarethe dießfalls vorgeschriebene Maß und Ordnung, auch auf die Landseite angeschicket.

§. XIX.

Wie es mit Getreide, Gerstel, Bonets und Knoppern zu halten?

Getreid, Reis und andere dergleichen Greißelwerk, wie auch die Valonia oder Knoppern, als allgemein bekannt nicht giftfangende Waaren können in Zeiten, wenn auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich obhanden, hinfolglich die höchste Kontumazfrist bestimmet, in Beyseyn des Kontumazdirektors mittelst einer besonders dazu errichteten gemeinschäftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waaren in das Kontumazmagazin einführen zu lassen nicht gemeynet, sondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum überladen bestimmte reine Gefäβe oder Säcke überschüttet werden, nachdem die Kontumazknechte solche bey dem Werfen in die Rinne ausgeleuftet haben, wobey jedoch wohl zu beobachten, daß bey dieser Manipulation durch die, die Kontumaz nicht mitmachende Menschen keine Berührung oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehe.

§. XX.

Holz, Kupfer, Metall.

Holz, Kupfer, Metall und andere dergleichen ungebundene, hinfolglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beygegeben ist, in Beyseyn des Direktors wohl mit Wasser übergossen, und abgewaschen worden, ohne Bedenken alsogleich weiter frey überliefert werden.

§. XXI.

Wachs und Badschwämme können mit geringer Vorsicht, ohne sein die Kontumazmagazine gebraucht zu haben, verabfolget werden.

Das Wachs und die Badschwämme, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwicklung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo welches vorhanden, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontumazdirektors alsogleich frey übernommen werden.

§. XXII.

Was den andern nicht giftfangenden Waaren zu beobachten?

Alle übrige Waaren es seyen solche der Ansteckung unterworfen, oder nicht, müssen in die Kontumazmagazine übertragen werden, und jene, welche nicht giftfangend, reiniget man alldort mit aller Vorsorge jedoch in Gegenwart des Kontumazdirektors, der aber wie alleyeit wachen muß, daß er sich in gezeigender Entfernung halte, um sich nicht selbst zu vermischen, hinfolglich sich aller auβer dem strengen Kontumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bey dieser Operation die ansteckenden Umschläge oder Einwicklung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden und dergleichen abgeführet, das Holz, Metall, Truhen oder Fässer, worinnen die nicht giftfangende Waaren

fangende Waare lieget, mit Waſſer übergoſſen, und abgewaſchen, ſodenn allenfalls die reine Waare ohne längeren Aufenthalt alſogleich frey verabfolget.

§. XXIII.

Die Weinbeere und Aſche.

Die Weinbeere und Aſche können gleichfalls ohne Zeitverluſt aus dem Kontumazhauſe übergeben werden, wobey man den Sack oder Paquet, in welchem ſie ſind, an den Ecken zu beſchneiden, und das aufgeſchnittene Stück mit Pech zu überſchmieren hat, Truhen und Fäſſer aber, wenn die Waare ſonſt mit keiner Einwicklung verſehen, werden wie gemeldtet, blos mit Waſſer übergoſſen.

§. XXIV.

Specification der nicht giftfangenden Waaren.

Folgen die Gattungen jener Waaren und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, hinfolglich nach verſtandener Entledigung allen giftfangenden Gepacks, ohne Vollſtreckung der Kontumazfriſt alſogleich zum weiteren Handel, und Wandel außer der Kontumaz mit Vorſicht der nicht Vermiſchung übernommen, und weiter befördert werden können.

Alaun, Aloe, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arſenicum, Aſſa fœtida, Archifolium, Aniß, Aſche gemeine und ſpaniſche, Asflor, Auſtern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüſſe, Beneſaamen, Bruſtbeere, Blumenkohlſaamen, Borax rafinirter, Bieſam, Braſilienholz und dergleichen.

Calmus, Chiocolata, Caccau, Caffée, Curcuſſu, Cardomomum, Corallen, Cubeben, Coccus indianiſche, Calpa, Catto, Caperi, Cremor tartari, Caſſienrinde, Datteln, Diamanten und alle Edelſteine.

Drat, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne; Faſolen, Feigen friſche und gedörrte, Fleiſch geſalzenes und geräuchertes, Folium indicum, Fiſchbein, Fiſchöl, Fiſchrogen, Fiſche friſche und geſalzene, ſonderlich Krepſen, Schildkröte und dergleichen; Fleiſchleim, Firniß, Farbe blaue und andere.

Getreid, Gebäck, Giftwurzel, Gewürz, Glas leeres, als Flaſchen und dergleichen, Giugolena, Gummi, Gewürznägel, Grünſpann, Holz, Hülſenfrüchte, Hönig, Ingwer.

Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kimmel, Käſe, Limonien, Portugeſen, Lapis lazuli, Laternenhorn und anderes.

Mandeln, Piſtachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Meſſing, Maſtix, Muſchiami, Mußkatnüße und alle Drogereyen; Mehl, Oel, Orpiment, Opium.

Porcelain, Perlein, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech; mit Peche überſtrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli; Queckſilber.

Rhabarbara, Reiß, rothe Erde.

Safran, Salz, Straußeyer, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Sal amoniacum, Sal nitri, Scialapa, Seidenwürmſaamen, Spargel, Körbe oder anderes Gezeug vom ſpaniſchen Strohe, Sparto genennt, Sublimatum, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen, von der ſuſpekten Seite herkommenden Seilwerke, nachdem ſie durch 48 Stunden täglich mit Waſſer ganz durch einen Reinigungsknecht überwaſchen werden. Es muß aber nachhin der Reinigungsknecht die vorgeſchriebene Kontumaz machen.

Tamarinden, Torf, Tucia, Terra di ombra, Terra ariana.

Vitriol, Vogelleim.

Waydkraut, Wein, Weinbeerl, Weyhrauch, Wachs.

Zucker, Ziebet, Ziebeben, Zeduaria, Zenſero, Zimmet, Zinn.

Alle dieſe ungezweifelt nicht giftfangende Waaren können mit oben beſchriebenen Vorſichten aus dem Kontumazmagazine unbedenklich vorabfolget werden, wenn ſchon der für die übrigen giftfangende Waaren, Vieh und Perſonen beſtimmte Termin noch nicht erſtrecket iſt.

§. XXV.

Gallapfel, Kochenille und Sennisblatter werden unter die nicht anstekkende Kennzeichen gerechnet.

Gleichwie übrigens die Knoppern für nicht ansteckend gehalten werden, also wird von vielen geurtheilt, daß eben dasselbe bey den Gallapfeln, als einer ähnlichen Frucht statt finden solle; auch wird das Weydkraut und andere Farben für nicht ansteckend gehalten, und diese wollen, daß die Cochenille und Sennisblätter nicht ansteckend seyen, allein die allgemeine Gewohnheit bringet mit sich, daß sowohl die Gallapfel als die Cochenille und Sennisblätter der Kontumaz unterworfen werden; daher Wir ein gleiches in Unsren Kontumazhäusern beobachtet wissen wollen.

§. XXVI.

Gewürz reiniget nicht die Imvasion.

An vielen Orten ist man der Meynung, daß das Gewürz die Kraft habe, die erste Einwiklung zu reinigen, mithin es überflüssig sey diese anzunehmen. Andere behaupten daß zur Erleichterung der Handelschaft die Lebensmittel gleichfalls ohne Entfernung des Umschlags anzunehmen seyen. Imgleichen könne man Metalle, Drat, gesalzene Fische in Fässern und dergleichen ohne Reinigung, und Ueberwaschung, wie vorgeschrieben worden, übergeben; allein alles dessen ungeachtet befehlen Wir, daß zu gröserer Sicherheit die oben vorgeschriebene Vorsichten, mittelst Hinwegnehmung der Umschläge, Stricke ꝛc. niemals ausser acht gelassen werden.

§. XXVII.

Manipulationsverkehrte, wie die erstere anzuordnen wären zu reinigen.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereiniget werden müssen, in die Kontumazmagazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht worden, geschiehet die Eröffnung, Uebermengung, Uebermischung und Ueberkehrung auf folgende Art:

Bey Seiden- und Geißhaarballen thut man die erste Einwiklung hindann, schneidet die innere an den Ecken kreuzweis auf, und kehret solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bey Woll- leinenen- baumwollenen und dergleichen Ballen, eröffnet man die Einwiklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf solche Weise, daß sie wieder hinein geschoben werden kann, und es keines neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch so groß, daß der Arm eingestecket werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungsknechte mit dem Arme hinein fahren, die Ballen von einem Orte zu dem andern übertragen, und nicht über 4. Schuhe hoch aufeinander legen, auch darauf öfter ihre Nachtruhe nehmen.

Die gespomenen Baumwoll-Kamel-Rastor-Haar- und dergleichen Ballen, und Päcke müssen von allen Banden aufgelöset, und nur der mittlere Band, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt verbleiben, hierauf wird die Einwicklung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hinein gegriffen, nach halb verrichteter Kontumaz aber die erste Eröffnung wiederum zugenähet, der Ballen umgekehret, auf der andern Seite gleichermaßen eröffnet, und eben wie zuvor mit hineingesteckrem Arme täglich ausgelüftert.

Tücher, Borden, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, leinene und gewebte Manufakturwaaren, werden aus der Einwicklung, Säcken und Küssen herausgenommen, Stück für Stück durch die Hände geführet, und übereinander in Haufen geleget, diese Haufen aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehrt, wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich, mit dem Arme hineinfahren muß, jedoch dabey sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beschädiget, und vornämlich die Presse nicht verändert werde. Ist die Waare in Säcken, müssen die Stricke und Bänder aufgelöset, und besonders geleget werden.

Anno 1770.

Die Federbüsche löset man auf, und verwahret die Bänder besonders. Die Buschen selbst aber werden aufeinander gesetzet, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Kontumazzeit, jedoch ohne solche zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehret.

Die feuchte Häute legt man zu 50 und 100 aufeinander in einem Hofe des Lazareths, und nach geendigter halber Kontumaz, werden solche Stück für Stück umgekehret, und auf solche Art ein neuer Haufen gemacht.

Alle Ochsen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buschen für Buschen übereinander, verändert täglich den Ort, und führet jedes Stück durch die Hände, ohne sich demnach auf die bis anher üblichen Gewohnheiten, oder ergangene Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattung in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit der verstandenen Behutsamkeit in den obvorgeschriebenen nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Kontumaz-Periodis gereiniget, mit der Vorsicht jedoch, daß wenn die rohe noch gar nicht gearbeitete Schaaf- Bock- und Geißfelle besonders zur Sommerszeit einen gar zu großen unerträglichen Gestank verursachen, solche beschaffenen Umständen nach von dem Directore wohl gar von der Kontumazstation abgewiesen werden können, und sollen.

Der ganze Blättertabak wird in den Kontumazmagazinen zu 4 bis 6 Schuhe hoch übereinander geleget, jedoch der Sack, wenn solcher von Roßhaaren oder Leinwand ist, nicht eröffnet, ist letzterer aber von anderer Materie, muß er eröffnet, und die äußeren Bänder aufgelöset werden, die inneren hingegen um die Waare in ihrer Form zu belassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Tabake selbst den Spagat oder andere Bänder wegnehmen lassen, ist auch zufrieden alle Buschen einen nach dem andern innwendig aufzumachen, und den Tabak auf diese Art eröffnet in freyer Luft 7 Tage lang hin und her kehren, und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Tabak von der übrigen Zeit der Kontumaz befreyet, und gleich nach dieser 7tägigen Auslüfterung und Reinigung ausgefolget werden, die Umschläge wie auch die Stricke, Spagat und anderes Bandwerk, müssen entweder verbrennet, oder aber so lang in dem Kontumazmagazin gelassen werden, bis die ganze Kontumazzeit verflossen ist.

Alle andere in dieser besondern Instruction nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren, müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret, und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheitsvorsichtigkeiten, so wenig als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bey gefährlichen Umständen und auf 42 Tage verstandenermaßen bestimmter Kontumazfrist vorzunehmen ist, muß der allergrößte Fleiß und gleichsam doppelte Vorsichtigkeit bey der Eröffnung, Auflösung, Auslüfterung und ganzen Kontumaz-Manipulation überall, und in allen Stücken vorgekehret, und auf das strengste verwendet werden, wenn auch die Waaren oder Ballen dabey einen unvermeidlichen Schaden leiden sollen.

Wobey Wir schlüßlich zu erklären nicht unterlassen können, daß man bis anher in dem Wahne, als ob einmal giftfangende Waaren in Betracht ihrer härteren Reinigungsmöglichkeit länger als andere, als zum Beyspiele Wolle länger als Leder gereiniget werden müßten, irregegangen; Wir ordnen daher, daß in Zukunft unter den Waaren kein anderer als der Unterschied beobachtet werden solle, ob sie giftfangend seyen oder nicht? maßen in dem erstern Falle alle einem gleichen Kontumaz-Periodo, wie die Menschen unterliegen, nach Maß als selber auf Erfoderniß der Umstände bestimmet ist, die größere Behutsamkeit der Reinigung aber bey Wolle, und dergleichen nicht an der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulationsnorma bestehet.

Uebrigens ist bey allen Sanitätsvorfallenheiten und angezeigten Geschäften zu merken, daß in höchsten Dringlichkeiten weder Sonn- noch Feyertage von den in ihrer Ordnung je und allezeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Die Kontumazfrist bey den Personen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieselbe in die Station mit gehörigen Vorsichten aufgenommen worden, dahingegen diejenige, so die Waaren betrift, nur von dem Augenblicke angerechnet werden muß, in welchem der letzte Ballen, Küste oder Truhen eröffnet worden, und ausgelüftert zu werden angefangen hat; daher der Kontumazdirektor die Umstände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuschreiben, und zu beobachten hat. Wie die vorgeschriebene Kontumazfristen anzurechnen seyen.

§. XXIX.

Erkranket eine Person oder ein zugegebener Kontumazknecht oder Wächter, so hat der Kontumaz-Chirurgus oder Medicus ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; hier zeiget sich nun, daß der Wettliegerige entweder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirkliche Symptomata der Pest; in dem ersten Falle hat der Medicus oder Chirurgus die Kur ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen; sollten Ort und Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medicus Beystand leiste, so kann zwar solches erlaubet werden, gegen dem jedoch, daß dieser Medicus die Kontumaz mit dem Kranken erstrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumaz-Direktori täglichen Unterricht gebe. Wenn hingegen bey dem Kranken sich wirkliche Zeichen der Pest verofenbaren, ist der betreffenden Sanitätskommission ohne augenblicklichen Verzug die Anzeige zu machen, wornach diese sowohl als der Kontumazdirektor sich nach folgenden Maßregeln unter schwerester Verantwortung zu richten haben, die sich in ihrer Maß auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnet. Was zu thun, wenn ein Kontumazist erkranket?

§. XXX.

In einem so unglücklichen Zufalle ist für das erste zur Richtschnure zu nehmen, daß von dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchste Reinigungstermin von 42 Tagen alsogleich zu laufen anfange, wenn schon die Kontumaz in einer minderen Frist angetreten worden wäre. Vorsichten bey sich entdeckender Pest.

2do: Müssen die behafteten Personen mit der allgemeinen Strenge auch in der nämlichen Kontumazklasse von andern noch gesunden abgesöndert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebogen werden.

3tio: Ist die Zahl der Reinigungsknechte oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

4to: Sind alsogleich den allerhöchsten Kontumaztermine von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Kontumasisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Impestirten entfernet, und in abgesönderten Klassen oder Verschließungen sich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckten Reinigungstage für verloren zu achten, und die Reinigung vom neuem anzufangen ist.

5to: Ist um das Kontumahaus, worinnen sich die Pest entdecket hätte, ein Bewachungskordon zu ziehen, und Niemand der Zutritt zu gestatten, es wäre denn Sache, daß der Kontumazdirektor anwesend und die strengsten Vorsichten beobachtet worden: wobey jedoch allezeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs- Heil- und Lebens-auch Seelenmitteln die armen Kranken keinen Abgang leiden.

6to: Ein so beträchtlicher Zufall ist stracks der vorstehenden Sanitätskommission durch Staffeta oder sonst eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumsal die nöthigen Verfügungen nach Maß der Umstände machen, und die weitere Berichte an die Sanitätshofdeputation abstatten wird, um mit allergenauestem Fleiße alles das für damals anzuwenden, was zur Ausstellung eines oder mehrerer Pest-Medicorum erfoderlich, zur Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zu

Anno 1770.

Verhütung eines weiteren Eingriffs des Uebels, und zu dessen Erstickung anständig, zur Versehung mit nöthigen Lebens- und Hilfsmitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird, denn es muß an allen diesen mitleidenden Beyspringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, hinfolglich jene Personen, die zu ihrer Aushilfe nöthig sind, mit ihnen in der Kontumazverfassung beharren, worinnen sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten unter Leibs- und Lebensstrafe sorgfältigst zu vermeiden haben.

7mo: Wenn die Impestirten genesen, ist ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Wasser und Essig abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesöndert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaztermin ausgelaufen, wornach sie nach abermal vollbrachter Visitation des Medici und Chirurgi gleich andern entlassen werden.

8vo: Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Sanitätskommission eine genaue Specification der in der Kontumazstation befindlichen, den Impestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen, und vorschreiben wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren die 42 Tage durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar eine oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey; worüber die Kommission vorläufig die Befehle der Sanitätshofdeputation über ihr erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumazdirektor aber bey der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmten Körper und Effekten unfehlbar verbrennet, und auf keine Weise verzogen werden.

9no: Wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich impestirte Personen, oder Waaren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit Pestrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindliche Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalke zu überweissen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumaziſten einnimmt.

10mo: Der Verstorbenen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwo Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalke zu überschütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, daß in die ehehin mit den Kontumazgebäuden geschlossene Kirchhöfe niemand eintreten könne.

§. XXXI.

Todesstrafe derjenigen, die eine ausgebrochene Pest wissentlich verschweigen, und Vorsichten, deren sich die Obrigkeiten bey ungefähr im Lande entstehendem Pestübel zu betragen haben.

Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Kontumazstationen ausgebrochen, erstrecket sich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlösser und einzelne Häuser, worinnen (welches der unendliche gütige Gott bewahren wolle) sich Zeichen einer Pest entdecken sollten, und Wir haben allda die von Unsrem glorwürdigen Herrn Vater, und Vorfahrer am Throne Kaiser Karl VI. Majestät in dem Gesetze vom 3. November 1738. bestimmte Todesstrafe hiemit gegen jene erneueren wollen, die wissentlich eine in ihrem Wohnhause, oder in der Nachbarschaft, wo immer sich einfindende Pest, davon sie Wissenschaft haben, vertuschet, übergangen, und der Ortsobrigkeit anzuzeigen unterlassen, um dagegen alsogleich die erfoderlichen Hilfsmittel anzustrengen, und ein Uebel in der ersten Geburt zu ersticken, welches so vielen tausend unschuldigen Nebenmenschen oft blos durch eine Vernachläßigung, und allzuspäte Entdeckung Leib und Leben gekostet.

Wenn demnach in einer Stadt, Markte, Dorfe, Hause, oder Schloße die Pest wirklich entdecket würde, hat die Sanitätskommission, und die Landesobrigkeit sogleich zusammen zu treten, und zu berathschlagen, wie, entweder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Viehe und Geräthschaften nach Erfoderniß der Umstände gesperret, mit ausgebigen Kordonswachen, und Verpalisadirungen das vorgreifende Uebel gehemmet, alle Vermischung mithin sorgfältig hindanngehalten, Hunde, Katzen und Geflügelwerk getödtet, und in allen

allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrer Maß, Thunlichkeit und Schicklichkeit angebracht werden, die oben bey den wirklich angestellten beständigen Kontumazstationen vorgeschrieben sind.

Umstände, an die sich leichter durch die Vorsichtigkeit und Klugheit der Obrigkeiten die nöthigen Hilfsmittel anschicken, als hier durch Gesetze weitwendige Vorschriften machen lassen.

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitätskommissionen, und Landesobrigkeiten muß aber ohne Unterlaß sorgen, durch die Untergebene besonders durch die Stadt- und Landphysikos immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor allen andern zeitlich anzuzeigen gebühret, daher die oben verhängte Todesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn sie aus Nachläßigkeit, Gefährde oder aus was immer für Ursachen wissentlich sich eine Verschweigung zur Last kommen ließen.

Wenn nun die mit der Pest wirklich überfallenen Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereiniget, oder aber während der bereits erstreckten Kontumazzeit sich alles in guter Gesundheit befunden, auch gar keine widrigen Zufälle entstehen, ist den kontumazirenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang, oder libera Pratica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

§. XXXII.

Wie man Vorsichten den Kontumazisten der freye Umgang zu gestatten sey.

Vorzüglich müssen die dem Kontumazirenden beygegebene Sanitätsknechte, oder Wächter über die guten Gesundheitsumstände vernommen, sodenn die Personen wiederum durch den Sanitäts-Medicum, oder Chirurgum mit vorgeschriebenen Behutsamkeiten visitiret werden, und wenn weder ein noch anderen Orts sich einige Bedenklichkeit äußeret, sind Menschen, Vieh und Waaren nochmals zu überzählen, und einem so, wie dem andern der freye Umgang, und Umlauf zu gestatten, äußeren sich hingegen bedenkliche Umstände, träfe die eingenommene Zahl der Personen, Vieh oder Waaren bey der Vollendung der Kontumaz nicht überein; so ist der Sache an den Grund zu schauen, die unterwaltende Ursachen genau zu untersuchen, und Falls sich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr, oder Gefährde entwickelte, sind die Kontumazirende keineswegs zu entlassen, und die erhobenen Bedenklichkeiten der vorgesetzten Sanitätskommission anzuzeigen, welche in Sachen, was weiter vorzukehren sey, vorschreiben wird.

§. XXXIII.

Eindanngabe der Reinigungsgüter.

Ueber die mit Ordnung vollstreckte Kontumaz ist den Partheyen eine Urkunde von dem Directore gratis zu bestellen, und in solcher der Namen, Alter, und Leibsgestalt der Personen, nicht minder das in die Kontumaz mit eingenommene Vieh, und Waaren kurz zu beschreiben, wie dießfalls die Vorschrift vom 31. Jäner 1769. vorhanden ist, und sogestaltig nach bezahlten vorgeschriebenen Kontumaztaxen sind Menschen, Vieh und Waaren zu entlassen, ohne daß über das Maß der Vorschrift einige Belohnung, Geschenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwande bey Verlust des Dienstes, der dawider handelt, abgefodert oder veranlasset werden solle.

§. XXXIV.

Sorge bey Zurückstellung der gereinigten Waaren.

Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Kontumazisten zur Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren, nach vollendeter Kontumaz das nöthige Fuhrwesen, um das sie selbst nicht umsehen können, gegen billigen Bedingnissen beygeschaffet, und die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballenform geleget, nach der von dem Directore geschehenen Revision den Eigenthümern zurück gestellet werden.

§. XXXV.

§. XXXV.

Funktion der Militarwachen Stationen beygegeben.

Bey jeder Kontumazstation ist eine nöthige Militarbedeckung bey Händen, welche von ihrer Obrigkeit die maßgebende Instructiones, und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, daß sie in den Sanitätsgeschäfften den Anordnungen des Kontumazdirektors vollkommenes Genügen leisten, und in der Station sowohl, als in den allenfalls zu besorgen habenden Bedeckungen und Begleitungen der der Kontumaz annoch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten solle, maßen, wenn diese erfolget wäre, die Militares selbst unnachsichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die sich vermischet haben, der Kontumaz zu unterwerfen wären.

§. XXXVI.

Subordination an den Kontumazdirektor von allen in den Stationen angestellten Personale.

Aus allen dem angeführten erhället, daß der Kontumazdirektor überall jene Person sey, welchem alles das in den Stationen angestellte Personale, als Medici, Chirurgi, Kapläne, Aufseher, Dolmetsch, Ueberreiter, Reinigungsknechte oder Wächter, soviel deren aufgestellet, oder anzuordnen nöthig seyn wird, in dem Maß der Sanitätsgeschäfften subordiniret sind.

Daher dieser zu sorgen hat, daß nicht nur allein seines Orts, sondern auch von allen den übrigen ihren Pflichten das strengeste Genügen geleistet werde.

§. XXXVII.

Von und durch wen die Aemter besetzet werden.

Die Ernennung der Medicorum oder Chirurgorum, der Dolmetschen und Kapläne, so wie des Kontumazdirektors geschieht von Uns selbst durch die angeordnete Sanitätshofdeputation, die die Sanitätskommissionen hierinnfalls der Ordnung nach gutächtlich zu vernehmen hat; Dahingegen werden die übrigen Personen, so in den Kontumazstationen erfoderlich sind, als Aufseher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- und andere Knechte, und dergleichen von dem Kontumaz-Directore der vorgesetzten Sanitätskommission vorgeschlagen, und von dieser ernennet, und bestättiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß.

§. XXXVIII.

Kontumazdirektor kann in dringenden Umständen Provisionalverordnungen ankehren.

Der Kontumazdirektor wird beflissen seyn unter gesammten Kontumazbeamten, Knechten und Wächtern, wie auch unter den Kontumazisten selbst die gehörige Ordnung, Ruhe und gutes Einverständniß zu erhalten, und zu befördern, folglich allen entstehenden Streit und Uneinigkeit beyzulegen, und zu unterdrücken, und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit seine maßgebende Vorschriften erhält, so kann er in jenen Fällen und Umständen, die etwann allda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Provisionalanordnungen nach gewisser Vorsicht und Bescheidenheit zwar ankehren, muß jedoch der betreffenden Sanitätskommission alsogleich davon Nachricht ertheilen, und derselben weitere Befehle erwarten.

§. XXXIX.

Der Direktor soll monatliche Berichte abstatten.

Der Direktor soll mit dem unentbehrlichen Personali beständig in der Station, und in der dazu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre denn um ein Geschäfft seines Amts zu thun, das ihn abrufete, wobey jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einem andern bescheidenen Kontumazbeamten übergebe, der bey seiner Rückkehre ihm von allen Vorfallenheiten genauen Unterricht abzustatten hat, von denen der Direktor selbst an die betreffende Sanitätskommission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung wenigstens monatlich einmal,

falls

falls was besonders erhebliches nicht öftere Anzeigungen erfodert hätte, zu geben wissen wird.

§. XL.

Das Handeln ist dem Kontumazdirektor verboten.

Ein Kontumazdirektor muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeit sein Hauptgeschäft machen, und sich daher aller anderer Verrichtungen, Handels mit Kontumaz-oder andern, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenschaften und Zeitvertreibes entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten; Er soll die Schlüssel der Kontumazgebäude niemand anvertrauen, und bey Eröffnung oder Sperrung derselben allzeit gegenwärtig seyn.

§. XLI.

Hunde, Katzen ꝛc. zu halten ist verboten.

Weder dem Direktor, weder sonst jemand in der Kontumazstation ist erlaubet, Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere, so in dem Lazarethe herumlaufen oder fliegen können, zu halten, außer es wären solche an einer Kette oder in einem Kefichte verwahret.

§. XLII.

Handelschaft mit kontumazirenden Waaren ist allen untersaget.

Auf gleiche Art ist es allen Beamten verboten mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es sey während oder nach der Kontumaz, einige Handelschaft zu treiben, oder sie zu gebrauchen.

§. XLIII.

Schieß-und anderes Gewehr ist den Kontumazirenden abzunehmen.

Von den Kontumazirenden ist alles Schieß- und anderes Gewehr, sammt Munition abzufodern, und davon die giftfangende Einwicklung, wenn dergleichen vorhanden, absonderen zu lassen, solches Gewehr wird bis Endigung der Kontumaz wohl aufbewahret, und sodann zurück gestellet, auch soll auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangsschein ausgestellet werden.

§. XLIV.

Geistliche.

Für die Kontumazirende ist alle Achtung, Liebe und Bescheidenheit zu tragen, in so weit als es der Wohlstand ihrer Seelen sowohl, als des Leibes erfodert, und die Gesundheitsvorsichten zulassen: hinfolglich muß, wo es thunlich und die Lage der Umstände es erlaubet, gesorget werden, daß denselben der Trost des heiligen Meßopfers, so oft möglich, in gebührenden Schranken ohne aller Vermischung so wie eben mit solchen Vorsichten auch den Kranken die heiligen Sakramenten zu Theil werden, es ist daher die Kapelle in einem Platze anzubringen, in welchem die Kontumazlisten in der Ferne aus ihren Verschließungen dem Gottesdienste zusehen, und abwarten können.

§. XLV.

Testamente.

Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermaßen gestattet, daß solche als ein Testamentum privilegiatum betrachtet werden solle, in welchem ohne allen Feyerlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erfoderlich ist, der Director, Medicus, Chirurgus, Kaplan, Dollmetsch, Aufseher, Knechte oder was immer für Personen, die in der Kontumazstation angestellet sind, können in einem solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzet, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testamentsexekutoren ernennet werden, und sind dergleichen Vermächtnisse, oder auftragende Kommissionen als gänzlich ungültig anzusehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn

der Verstorbene solche mit selbst eigener Hand dem Testamente einverleibet, oder der Verstorbene mit dem Beneficiato versipschaftet, oder wenn der Testator des Schreibens unkündig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus freyem und ungezwungenem Willen entspringe.

So oft einer in der Kontumaz mit Tode abgehet, muß der Direktor nebst Zuziehung zweener Zeugen über die hinterlassene Effekten, Waaren, Geld, Mobilien und alles was dem Verstorbenen zugehöret hat, ein Inventarium verfassen, welches er der Sanitätskommission einsendet, die schon wissen wird, an welche Justitzgehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlasses ihm dem Directori verordnet werden solle.

§. XLVI.

Begräbniß.

Der Direktor muß von dem sich ereignenden Todesfalle eines kontumazirenden Menschen, Wächters, Knecht oder wer der sey, der Sanitätskommission allezeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, daß jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von dem Kontumaz-Medico, oder Chirurgo mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtiget worden. Finden diese nichts Bedenkliches, wird der Verstorbene durch mitkontumazirende Knechte, und Personen bey genauer Obachtsamkeit wiederum gegen alle Vermischung aufgehoben, und in den für die Kontumazirende bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwo Ellen tiefen Gruben ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheitsvorsichten beerdiget. Aeußeret sich aber an dem Körper ein Zeichen der Contagion, muß der Direktor genaueste Sorge tragen, daß ungelöschter Kalk darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

§. XLVII.

Wirkliche Gestattung des freyen Umganges.

Nachdem der Direktor bey Entlassung der Kontumaziſten die Ordnung der Sachen, und mit eigenen Augen übersehen, ob an der Zahl der Personen, Waaren und Effekten sich keine Irrung entdecke, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schlößern, oder sonst einiger muthwilliger Schaden geschehen, welcher in solchem Falle geschätzet, und von den Kontumaziſten ersetzet werden muß. Bey erfolgender Widerspännstigkeit wird denselben die freye Gemeinschaft versaget, und der Sanitätskommission davon Nachricht ertheilet.

§. XLVIII.

Des Direktors Obliegenheit ist, die Sanitätsaufseher, wo welche angestellet, zu den von ihm nöthig findenden Arbeiten anzustellen, auch auf die Polizey zu sorgen.

Dort wo Aufseher angestellet sind, hat sie der Direktor, dem sie in seinen Pflichten zur Ueberhelfung beygegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten nach Maß dieser Satzungen auf das genaueste nachleben; der Kontumazdirektor hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungshause, auch in andere Wege die beste Reinlichkeit und Polizeyordnung beobachtet werde, und soll nur er und niemand anderer, wenn dießfalls Vernachläßigungen entdecket werden, zur Rede gezogen werden, weil ihm oblieget, die hierzu nöthige Hilfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspännstige zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit denselben, wenn keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

§. XLIX.

Vorsicht bey Viehseuchen, worüber ehestens weitere Gesetzgebung folgen wird.

Bey den Kontumazstationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitätskommissionen in den Ländern ist nicht minder auf das Einreißen

der

Anno 17

der höchst schädlichen Viehseuchen zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen sind, nach Maß als dießfällige Viehseuchordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rücksichten vorgeschrieben werden sollen.

Inzwischen ist auf das ex Turcico herüber kommende Vieh zu allen Zeiten ein wachsames Aug zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wenn dort selbst an Menschen und Viehe ein allgemeiner Gesundheitsstand herrschet, hinfolglich die Kontumaz nur auf 21 Tage bestimmet ist, kann jenes Vieh, das Haar und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemachet werden, sogleich in Unsre Länder herüber getrieben zu werden.

Es sind aber dabey folgende Vorsichten zu gebrauchen:

Erstens: Daß die Schwemmung gegen den Strom geschähe.

Zweytens: Daß sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem andern Platze für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernet ist.

Drittens: Daß diese Schwemmung der Zeit üblichermaßen in Gegenwart des Kontumazdirektors, und eines wo es thunlich Dreyßigstbeamten, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten geschwornen Person, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde.

Viertens: Daß man bey Uebernehmung, oder Uebergabe der Gelder die vorgeschriebene Behutsamkeiten gebrauche, und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, hinfolglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde.

In andere Wege und außer erwähnten Bedingnissen unterliegt das Vieh, wie Menschen den vorgeschriebenen strengen Kontumazvorsichten.

Formula Juramenti eines Kontumazdirektors.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, für Kontumazhäuser, und Kontumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Sorgen und Kräfte anwenden, auch dazu alle die mir Untergebenen unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten solle, und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Kontumazdirektorn von Amts wegen zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte ohne Mackel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle lieben Heiligen, Amen.

III. Instruction für die Sanitäts-Medicos oder Chirurgos, die in den Kontumazstationen ausgestellet sind.

§. I.

Pflichten derselben.

Die Sanitätskommissionen haben zu sorgen, daß nebst einem geschickten Kontumazdirektor, wenn er nicht selbst zugleich ein Chirurgus ist, und nach Lage der Umstände in den kleinern Kontumazstationen, wo die Arbeiten nicht so häufig sind, beydes besorgen kann, überall taugliche Chirurgi oder Medici angestellet werden. Damit dieselbe nicht nur allein auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten wachsam seyn, sondern auch gegen die Verbreitung der Krankheiten alle nöthige Hilfsmittel mit vereinigter Wachsamkeit ergreifen mögen.

ano 1770.

Die gehorsame Folge alles dessen, was der Kontumazdirektor in Amtsgeschäfften anordnet, eine Pflicht, die sich auf alle in der Kontumazstation angestellte Personen erstrecket, die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Mackel der Verführung befreyet, ein nüchterer Lebenswandel sind ehehin Bedingnissen, zu denen man sich zum voraus zu einem jeden Medico oder Chirurgo versieht, der in den Kontumazstationen zur Anstellung kömmt, und es würde die Uebertretung in ein- oder anderem Stücke zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte, oder wohl noch zu weit höheren Strafen beschaffenen Dingen nach, Anlaß geben.

Die Pflichten dieses Amtes insonderheit bestehen in der Sorge auf den Gesundheitsstand bey den ankommenden kontumazirenden, und aus der Kontumaz tretenden Personen, maßen bey den ersten und letztern in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Kontumaz, wie vor ihrem Abgange die genauste Visitation vorzunehmen, und zu beobachten ist, ob sich einiges Kontagionszeichen veroffenbare, welches dem Direktor ohne Verzug anzuzeigen kömmt, in welchem Falle von diesem sowohl, als dem Medico oder Chirurgo alles jenes auf das genauste zu vollziehen seyn würde, was oben auf den Zufall der wirklich sich entdeckenden Pest vorgeschrieben worden.

Die Visitation geschiehet verstandenermaßen in der Entfernung, sobald aber solche per Contractum beschehen muß, wenn die Umstände und Gefahren oder zweifelhafte Zufälle es erfoderten, so ist der Chirurgus für exponirt zu halten, kann mit andern keinen freyen Umgang mehr pflegen, sondern muß in der Verschließung mit den Kontumaziſten den ganzen Periodum abgesondert auswarten.

sich von dem Posto fernen.

§. III.

den Stationen gratis

Alles das in den Sanitätshäusern befindliche Personale sowohl, als die Kontumaziſten haben die Medici und Chirurgi gratis zu kuriren, und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgende Medicinen nur eine billige Vergütung zu foderen.

Der Direktor soll mit Leib- und Wundärzten eine genaue gute Einverständniß pflegen, dermaßen, daß von allen in Sanitätssachen anlangenden Resolutionen, und Verordnungen demselben alsogleich die Eröffnung und nöthige Mittheilung geschehe, auf daß in einem Geschäffte von so großer Wichtigkeit mit gemeinschafftlichem Fleiße und Eifer allezeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

§. IV.

pondenz mit dem Sanitätsphysiko.

Mit dem Kontumazphysiko, an den ein Chirurgus angewiesen, ist beständig die Korrespondenz zu unterhalten, und diesem von Zeit zu Zeit von dem Gesundheitsstande Unterricht zu geben.

§. V.

dem Direktor in allem helfen.

Der Chirurgus oder Medicus hat die Urkunde der vollstreckten Kontumaz, so den Partheyen hinaus gegeben wird, mit dem Director zu unterschreiben.

Wenn es die Umstände gestatten, und vorzüglich, wo in einer minderen Station weniges Personale angestellet, hat der Chirurgus dem Direktor in seinen Amtsgeschäfften zu helfen, und beyde gemeinschafftlich das allgemeine Beste zu besorgen.

§. VI.

§. VI.

Der Chirurgus hat täglich sich um den Gesundheitsstand der Kontumazisten zu erkundigen, dem Direktor davon Bericht abzustatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitätsordnung vorgeschrieben ist, und sein Amt unmittelbar oder mittelbar angehet, zu welchem Ende derselbe, so wie der Direktor ihrer Eidespflicht sich täglich erinnern, und derselben auf das genauste nachkommen sollen. Täglich ist über den Sanitätsstand der zu Reinigenden dem Direktor Gericht abzustatten.

Formula Juramenti eines Kontumazchirurgi oder Medici.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergradigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten beobachten, ihnen nach meinem besten Verstande beystehen, und nach allen meinen Kräften die anständig findenden Hilfsmittel allezeit verwenden, keinen gefährlichen Umstand verhöhlen, und mich in allem so betragen wolle, und solle, wie es einem in Pflichten stehenden Sanitätschirurgo zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund-Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen; So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte ohne Macket empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heiligen.

IV. Instruction der Sanitätsreinigungsknechte oder Wächter, anderer Orten unter der Benennung Guardiani bekannt.

§. I.

Um in dem Kontumazhause die erforderlichen Aufsichten, Reinigung der Waaren, Uebertragung derselben, und dergleichen zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchtere Leute eines ehrbaren christlichen Lebenswandels aufzunehmen, durch welche die in der oben dem Direktori vorgeschriebenen Instruction anbefohlene Vorsichten, keineswegs aber Geschäfte und Dienste des Direktors, oder anderer Kontumazbeamten zu befördern, und in das Werk zu setzen sind. Pflichten derselben.

Sie werden also ihres Juraments ernsthaft, und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uebergehung die empfindlichste Leibes- oder wohl Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, auf sie wetzen könnte.

§. II.

Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Kontumazisten und Effekten in ihren Klassen, noch weniger aber mit andern freyen Menschen, oder Habschaften nicht die mindeste Vermischung geschehe; würde dawider zufällig oder boshafter Weise gehandelt, ist solches dem Direktor bey Leib- und Lebensstrafe anzuzeigen, und nicht zu verschweigen, damit er die erforderlichen Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle andere, die Gesundheit, die Polizey, die Ruhe und Sicherheit betreffende Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, und sich in der Zeit, als sie mit den Partheyen Kontumaz machen, oder auch sonst ereignen, sind unter gleicher schwerer Strafe dem Direktor zu eröffnen. Sorge wegen der Vermischung.

§. III.

eiterer Ausweis, ihre ell.

Ferner haben sie den Kontumaziſten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Direktor aufgetragene Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, ſich weder durch Schenkungen, Drohen, Feind- oder Freundſchaft von ihren Pflichten abwendig machen zu laſſen, hinfolglich ſich mit den ihnen obrigkeitlich beſtimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die ſie zu manipuliren haben, alle Aufmerkſamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu ſorgen, und in alle Wege den Befehlen des ihnen vorgeſetzten Kontumazdirektors gehorſam zu ſeyn.

§. IV.

iſt eine Rolle in ihrem u beobachten.

Unter dieſen Perſonen, wenn mehrere an einer Station vorhanden, iſt eine Rolle oder Reihordnung zu halten, damit unter ihnen und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Maß getheilet werde, worinnen der Direktor keiner Partheylichkeit Platz geben, ſondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten ſolle.

§. V.

e Manipulationsvor-

Wie ſich die Reinigungsknechte bey ſorgſamer Entwicklung der giftfangenden Umſchläge, bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchhohrung, der Vermiſchung, Auslüftung mit den Händen, bey vorzüglichſter Rückſicht, den Waaren zu ſchonen, zu verhalten haben, iſt in den Inſtruktionspunkten des Kontumazdirektors umſtändlich enthalten; es wird alſo dieſer befliſſen ſeyn, ihnen ihre dießfällige Pflichten und Manipulationsart mündlich zu erklären, ſie bey der Kontumaz nicht unterworfenen Waaren anfangs perſönlich zu zeigen, maßen ſolches von weit größerem Nachdrucke ſeyn wird, als eine Wiederholung, die allda ſchriftlich angebracht würde.

Die Reinigungsknechte haben ſich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Direktors zu fügen, wenn er ihnen zu mehrerer Prüfung der reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen oder andern dergleichen Effekten zu nehmen, maßen ſie ſich dem gemeinen Beſten zu Liebe ausſetzen müſſen.

Der Kontumazdirektor hat allen ihnen dieſe ihre Inſtruktionspflichten in der üblichen Landſprache deutlich zu erklären, und vorzuleſen, und dieſes nicht nur allein, da ſie zu ihrem Amte beſtellet werden, ſondern auch jährlich zweymal an einem beſtimmten Tage, in welchem er denſelben alle ihre Pflichten, und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernſthafteſte abzuſchildern, und zu erklären befliſſen ſeyn wird.

§. VI.

en der Krankheiten ſind cken.

Sobald unter den Kontumaziſten ſich eine Krankheit zeigen ſollte, iſt es ohne Verzug dem Direktor anzuzeigen, bey Leib- und Lebensſtrafe aber nichts zu vertuſchen, wenn ſich wirkliche Zeichen einer Peſt offenbaren möchten.

§. VII.

n bey Briefſchaften, nd Lebensmitteln alle ſamkeit zu gebrauchen.

Bey Reichung der Lebensmittel, Briefſchaften, und des Geldes iſt eben die ſtrengſte Obſorge zu tragen, damit keine Vermiſchung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte, und Guardiani von dem Direktor ſchon ihre praktiſche Belehrung erhalten werden.

§. VIII.

§. VIII.

Es ist Niemand ohne Vorwissen des Direktors in das Kontumazhaus der Eingang zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzigen und herum laufenden Personen nicht, und noch weniger Weib und Kindern der Reinigungsknechte, Wächter ꝛc. zu bewilligen, maßen Niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beschauung der kontumazirenden Waaren, oder anderer die Handlung, und das Sanitätswesen angehenden Sachen halber darum etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person über erhaltene Erlaubniß des Direktors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindige Raststelle, und in erforderlicher Entfernung solchen Beschau, oder eine Unterredung mit den Kontumazisten pflegen, und niemals außer Gesicht gelassen werden.

Sie haben Niemand ohne Erlaubniß in die Kontumazhäuser zu lassen.

§. IX.

Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren soll ohne Erlaubniß des Eigenthümers, und des Direktors Niemand was erfolget werden, es mögen solche giftfangend seyn oder nicht, es möge solches vorein- oder nach der Reinigung geschehen.

Wieder Effekten erfolgen zu lassen.

§. X.

In dem Kontumazhause, besonders in Höfen und Gängen ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unterhalten, solche nach der Wochenrolle der durch den Kontumazdirektor bestimmenden Aufstellungen durch die exponirte Knechte inner den Kontumazverschließungen, und außer denselben durch die nicht exponirte fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfangenden Sachen, so an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt handsam zu schaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

Vorsicht der Reinlichkeit.

§. XI.

Die Kleider, und vorläufig gewaschene Wäsche der Kontumazisten sind auf Stricken in freye Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebenen Wächter, oder Reinigungsknechte sorgfältig zu beobachten ist.

Der Kleider und Wäsche.

§. XII.

Unter den Reinigungsknechten verrichtet einer, den der Direktor für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters, diesem liegt ob, vorzüglich auf alle Prævaricationes, oder Uebertretungen der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Aug zu tragen, den Kontumazisten alles Werkzeug, womit sich einer selbst oder dem anderen schaden könne, als Gewehr und dergleichen abzunehmen, und zu sorgen, daß ihnen nichts beygelassen werde, wodurch sie sich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz zubereiten können. Die Personen, so mehrerer Sicherheit willen eingekerkert werden müssen, hat er zu besorgen mit Speisen, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Kontumaz mit exponiret werden sollte, zu versehen, mit erforderlichen Vorsichten ihnen öfters zu sprechen, und mit Zuhilfnehmung der exponirten Knechte zu erforschen, ob etwann nicht eine Zubereitung zur Entweichung zu bemerken sey, welches überhaupt bey allen Kontumazgebäuden zu beobachten ist, und zu sorgen seyn wird, daß die Kontumazisten allezeit genau verschlossen, und gesichert seyen.

Kerkermeisterdienste.

§. XIII.

Wo Uebertreter aufgestellet sind, haben sie unter Eid und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Hineinschleppung von Menschen oder Waaren erfol-

Pflichten der Uebertreter.

ge,

Anno 1770.

ge, denn alles hat sich in der Kontumazstation zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber kömmt, sie sollen bey Ueberfuhre der Waaren, nicht minder bey Schwemmung des Viehes gute Aufsicht und Obsorge tragen, damit die in dem Paßporte enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter gehörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herüber gebracht, auch die erfoderlichen Taxen getreulich, und der Ordnung nach abgeführet werden. Wo übrigens auch diese, die Ueberreiter nämlich alles, was die Sanitätsumstände, Vorsichten, Vermischung oder Zeichen der Krankheiten betrifft, eben unter Leib- oder beschaffenen Dingen nach Lebensstrafen, nichts zu verschweigen, sondern dem Kontumazdirektor alles getreulich anzuzeigen haben: und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten beym Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

Formula Juramenti eines Aufsehers, Ueberreiters, Reinigungsknechts.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesetzten Kontumazdirektor allen Gehorsam leisten, alle menschenmögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Vorsichtigkeit anwenden, auch von allem was im mindesten bedenklich wäre, dem Kontumazdirektor beyzeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten solle, und wolle, was einem ehrlichen aufmerksamen, in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungsknechte oder Ueberreiter zustehet, und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freund-Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, ohne Mackel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und alle lieben Heiligen, Amen.

§. XIV.

n den Reinigungstaxen.

Da bis anher in allen den Kontumazstationen ganz verschiedene Reinigungstaxen abgenommen, und manche Waaren, die oder gar nicht giftfangend, oder von minderem Gepäcke, hinfolglich kleinerem Raume sind, mehr als andere beschweret worden, die in der Reinigung weit bedenklichere Mühe erfodern, so haben Wir Handel und Wandel zu erleichtern, die Taxen auf einen sehr leidentlichen jedoch einstimmigen Fuß setzen, und folgende Ordnung vorschreiben wollen.

Reinigungstaxordnung nach welcher sich alle Kontumazstationen, die oder derzeit bereits errichtet, oder in Zukunft errichtet werden sollen, zu achten haben, ohne die Kontumazirende unter immer was Vorwande wieder diese Vorschrift zu beschweren.

1mo: Alle die Waaren, die nach obbeschriebenem Gesetze für nicht giftfangend, hinfolglich keiner Reinigung zu bedürfen, erkennet worden, wenn sie von dem Kontumazamte blos auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden, oder umschlagen sind, gereiniget werden müssen, zahlen vom Centner oder Ballen, der nicht mehr beträgt, als 100 Pf. 7½ kr.

NB.

Anno 1770

NB. Waaren, die nicht Centner oder Ballenweis verschickt zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reduciren, und obige gelinde Taxe abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreid zu Gunsten des allenfälligen Handels von aller Reinigungstaxe frey erkläret.

2do: Wenn erdeutete Waaren einen Centner, oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, ist bis auf 50 Pf. 4 kr., unter 50 Pf. aber nur 2 kr. zu nehmen.

3tio: Wenn erdeutete Waaren gedachter Abnahme, oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken ꝛc. gar nicht bedürfen, sondern ohne solchen ankommen, hinfolglich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolget werden können, ist von dem Centner blos 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft einen Centner nicht erreichet 1½ kr.

NB. Das Gewicht wird Sporco und nicht Netto verstanden, dahingegen sind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwande der Reinigung nicht abzuheischen.

4to: Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren.

1) Von Baumwolle und Waare.
   Von 100 Pf. roher oder gesponnener Baumwolle gefärbt, oder ungefärbt..... 15 kr.
   Von baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc. vom Stücke..... ¼ —
2) Von Eßwaaren und derley Konsumptibilien, die der Kontumaz unterliegen, vom Centner..... 10 —
3) Von Leinwand und Flachse.
   Von 100 Pf. Flachses..... 16 —
   Von einem Stücke Leinwand..... ¼ —
   Von 100 Barbiertüchern, Hemden oder dergleichen leinenen Waaren..... 10 —
   Von 100 Pf. Stricken..... 16 —
4) Von Pelzwerk und Häuten.
   Von einer Ochsen- oder Kühhaut gearbeitet, oder ungearbeitet. ⅙ —
   Von einer Pferdhaut desgleichen..... ⅓ —
   Von einer Bärenhaut..... 1 —
   Von einer Hirschdecke..... ⅓ —
   Von einer Steinbockhaut..... ¼ —
   Von einer Wolfshaut..... ⅓ —
   Von 100 Schaf- oder Lämmerhäuten gearbeitet oder nicht.... 15 —
   Von 100 Haasen- Wildkatzen- Harmelin- Einhorn- Maderbälgen und dergleichen..... 10 —
   Von einer Luchshaut..... ¼ —
   Von einem Fuchsbalge..... ¼ —
   Von einem Ballen detto Schweifen..... 30 —

NB. Sollten andere Häute vorkommen, ist die Taxe zu nehmen nach dem Fuße derjenigen, die ihnen am ähnlichsten sind.

   Von einem Pelze oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung solches Pelzwerk sey, vom Stücke..... ¼ —
   Von Korduan, Saffian, Meschin und anderem derley Leder von einem Stücke oder einer Haut..... ¼ —
   Von einem Sacke von Geißfellen gemacht..... ⅛ —
   Von einem Paare türkischer Stiefeln..... ¼ —
   Detto Cisma..... ¼ —
   Detto Papotschen..... ¼ —
   Von einem Ballen Riemen von größerer Beschaffenheit..... 30 —
   Von kleinerer Gattung..... 15 —
5) Saamenwerk.
   So der Reinigung unterworfen vom Centner..... 7½ —

6) Schafwolle und Waare.

Von 100 Pf. Schafwolle	15 kr.
Von einem Stücke Tuch	1 —
Von einem türkischen Tepiche	½ —
Von einer Pferddecke	¼ —
Von einem Pferddarnister	½ —
Von 100 wollenen Gurten	10 —
Von einem Mantel, Kleide oder dergleichen vom Stücke	½ —

7) Von Seide und Waare.

Von einem Centner Seide	25 —
Von einem detto Waare desgleichen	25 —

8) Von 100 Pf. Tabaks 7½ —

9) Vom Viehe.

Von einem Ochsen oder Kuhe ohne Unterschied	3 —
Von einem Kalbe	1½ —
Von einem Pferde	3 —
Von einem Schafe	1 —
Von einem Lamme	½ —
Von einem Schweine	2 —
Von einem Bocke oder Geiß	1½ —
Von andern Thieren, wenn deren kommen sollten, geflügelte, oder andere ohne Unterschied	1 —

§. XV.

Von den zu Kroaten bey unbedenklichen Gesundheitszeiten pflegenden Rastellen zu Gunste des nöthigsten Handels, und Gegenhandels in Lebensmitteln mit der Nachbarschaft.

Um dem Militargränzmanne und seiner konfinirenden Nachbarschaft den wechselweisen täglichen unentbehrlichen Handel und Wandel zu erleichtern, haben Wir annoch im Jahre 1768. allergnädigst bewilliget, daß an den hierzu schicksamsten Ortschaften Rastelle eröffnet, und zu Pflegung des verstandenen Handels gebrauchet werden: Wir bestättigen hiemit, jedoch unter den schon damals vorgeschriebenen Vorsichten diese Uebung, und wollen zu jedermanns Wissenschaft dieselbe auch in Gegenwart bekannt machen, damit Jedermann sich darnach zu achten wisse, überhaupt aber eingesehen werde, daß ob Wir schon mit dem Handel und Wandel, hinfolglich der Manipulation der daselbst vorkommenden lediglich nicht giftfangenden Materien, außer den vorgeschriebenen Kontumazstationen aus besonderer Rücksicht, und nur bey überall herrschenden guten Gesundheitsumständen allda fürzugehen erlauben, dennoch auch diese den wechselweisen Nahrungsstand blos betreffende Vorsehung nicht ohne ernsthaften Maßnehmungen gestattet sey, die jederzeit die Hindannhaltung aller Ansteckungsgefahr nach den einmal gegen diese Gränzen festgesetzten Hauptgrundsätzen zu ihrem Endzwecke führen.

Die Vorsichten, gegen welche diese Rastelle-Manipulation, oder wo welche derley andere heut oder morgen, dort oder da gestattet, oder hergestellet werden sollten, erlaubet wird, bestehen in folgenden Sätzen:

1mo: Ist in jeglichem gegen der Türkey gränzenden Regimentsgezirke, wo die Hauptwege aus dem dießseitigen in das türkische Gebiet hin- und herüber gehen, nächst dem Hauptkordonsposto benenntlich in dem Likkanergezirke bey dem Posto Kuk, in dem Ottochazer zu Tichevo oder Radanovacz, in dem Oguliner zu Rakovicza, denn in dem Szluiner Nro. zu Gnoiniza ein derley Rastell dergestalt zu errichten erlaubet worden, daß nach dem entworfenen Plane in jeglichem dieser Oerter zu Verhütung der Zusammentretung nächst der Wache vorwärts gegen die türkischen Gränzen ein doppelter 5 Schuhe hoher Zaun, welcher an die schon ehehin bestehende Kordonsverzäunung anzuhängen, mit einem Zwischenraume von einer Klafter gezogen, und hiernächst einige Rinnen zu Ueberschüttung des Getreids und Salzes, nebst einer kleinen Niederlage zur Einsetzung dieser Feilschaften, denn einer Wachstube für den Officier angeleget werde.

Bey diesen Rastellen kann sohin:

2do: Der Handel und Wandel allein mit gemeinen, und hierunten §. 5to. benennten keiner Ansteckung fähigen Lebensmitteln gestattet werden, dahingegen sollen

3tio: Alle Kaufmanns-oder giftfangende, somit einer Reinigung unterliegende Waaren ausgeschlossen, und deren Verkäufer entweder abgewiesen, oder auf Verlangen in die Kontumazstation begleitet, denn

4to: Zur Vornehmung dieses Handels wochentlich der Donnerstag, und zwar zur Sommerszeit von 5 Uhr frühe bis 5 Uhr abends, im Winter aber etwann von 8 Uhr frühe, oder dem angehenden hellen Tage bis 4 Uhr abends bestimmet, nach Verlaufe dieser Tage und Stunden hingegen aller Handel eingestellet werden.

Die hier zu verhandeln erlaubte Feilschaften bestehen

5to. In Ansehung des dießseitigen Gränzmanns lediglich in dem aus den kaiserl. königl. Magazinen von Buccari, Zengg und Carlopago herbeybringenden Meersalze, in Betracht der jenseitigen Handelschaft hingegen in Weizen, Kukuruz, Hirse, Haber, Gersten, Fisollen und Bohnen, als welche Lebensmittel dem Gränzmanne unentbehrlich, wie imgleichen in rohem Eisen und Mühlsteinen und dergleichen, wobey auch der Handel mit Zugviehe, als Pferd-Rind- dann dem zum Unterhalte ebenfalls höchst nöthigen Borstenviehe gestattet wird: dieses jedoch nur damals, wenn es geschwemmet werden kann, in der Nachbarschaft von keinem Viehumfalle gehöret, und von der betreffenden Sanitätskommission solches mit den vorgeschriebenen Vorsichten erlaubet wird, es ist aber die Vieheinhandlung nicht wochentlich, wie mit den verstandenen Feilschaften, sondern um die hierzu gebrauchende Kontumazbeamte in ihren übrigen Dienstverrichtungen nicht zu hindern, nur monatlich einmal, und zwar in einem nämlichen für den übrigen Handel angeordneten Tage also zu gestatten, daß selbe den 1sten Donnerstag jeden Monats zu Kuk, den 2ten zu Tichevo oder Radonovacz, den 3ten zu Rakoviza und dem 4ten zu Gnoiniza vorgenommen werde.

6to: In Betreff der Art und Weise des Travaso, oder der Ueberleerung der Früchte hat man sich der folgenden Maßregeln zu benehmen: die Getreid-und Salzsorten müßen durch die zu errichten angetragene Rinnen durchlaufen, und dießseits ein eigenes Gefäß oder Bodung, worinnen das herüber laufende Getreid aufgefangen wird, bereit gehalten, dieses auch oben her mit einem Gitter versehen werden, damit die allenfalls von den involucris mit dem Getreide vermengte giftfangende Zeuge, daran hängen bleiben mögen.

Das rohe Eisen, und die Mühlsteine hingegen sind nach abgenommenem Gebäude mittelst eines zwischen den Zaune herüber legenden Brettes abzulangen; und weil sich fügen könnte, daß von den türkischen Unterthanen eine baare Auszahlung im Gelde den dießseitigen Unterthanen geschehen müßte, so wäre dieses Geld vorher in ein Gefäß mit warmem Eßige zu werfen, und zu reinigen.

Endlich wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders, als mit Zurücklassung der Rüstung und mit den verstandenen Vorsichten bewilliget.

7mo: Die Obsicht auf die genaue Beobachtung dieser verstandenen strengen Vorsichten ist dem auf den Kordonsposten kommandirt stehenden Officier anvertrauet, welcher an dem bestimmten Tage den zu diesem Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die beyhabende Mannschaft jedoch ohne alle Vermischung wohl zu besetzen, und sowohl diese zu Beobachtung des Travaso, und damit außer den erlaubten Feilschaften nichts herüber gelassen werde, anzuweisen, als auch selbst hierauf genauest nachzusehen hat, wie denn beynebens zu Verhütung eines seitwärts etwann vorgehen mögenden heimlichen Verschleißes die Kordonswachen rechts, und links gegen die Rastelle beständig zu patrouilliren, und allen Unordnungen sorgsamst fürzubeugen haben werden, damit aller gesetzwidrigen Vermischung sowohl, als der Einbringung giftfangender Waaren hinlänglich gesteuert werde.

Auf diese Art bey den allerunbedenklichsten Umständen, und nach den obbeschriebenen strengen Sanitätsvorsichten in den eigenes Fleißes hergestellten

Anno 1770.

Contumazhäusern ist es allein, und auf keine andre Weise erlaubt, Contumaz zu halten, und die vorgeschriebene Reinigung zu pflegen, maßen die in vorigen Zeiten übliche Contumazhaltung unter dem freyen Himmel blos unter einer oft in entlegener Gegend, oder Waldung beygegebenen Militarwache, und Aufsicht gänzlich eingestellet, und verboten seyn soll, weil andurch der Grad der Sicherheiten lang nicht nach dem Maß Unsrer ernstlichen Gesinnungen erzielet ist, die Wir in diesem Gesetze aus Liebe und Sorge für die Erhaltung Unsrer Staaten vorgeschrieben haben.

Dieses demnach sind die Satzungen, die Wir zur Versicherung des Gesundheitsstandes, und zur Hindannhaltung hinreissender Seuchen vorzuschreiben befunden haben, hinfolglich unter göttlichem Beystande zuversichtlich hoffen, Unsre Unterthanen von solchen Landesplagen zu bewahren, wenn zum genauem Vollzuge des Gesetzes nicht nur allein die aufgestellten Beamten, sondern auch die obrigkeitlichen Aufmerksamkeiten mitwirken, die Wir hiemit alles Ernstes anweisen, auf diese, und keine andre Vorschriften feste Hand zu halten, hierwieder weder selbst zu handeln, noch andern solches zu gestatten, andurch aber die Schärfe Unsrer landesfürstlichen Ungnade zu vermeiden. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2ten Monatstag Jäner im siebenzehenhundert siebenzigsten Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Waaren fremde verbotene.

Den 15ten Jäner 1770.

Gewisse Waarengattungen, welche ohne Paß aus fremden Ländern einzuführen verboten.

Als Tombak.

Eisenblech,

Seidenzeuge, Stoffe und Taffet.

Ausgenommen der Sendelpicquirter Taffet, und Atlas.

Die davon gemachte Bestellungen a dato des Verbots innerhalb 8. Tagen anzuzeigen.

Hierüber den Hofcommerzienpaß anzusuchen.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Se. kaiserl. Majestät hätten nachfolgende Waarengattungen aus fremden in die kaiserl. königl. Erbländer ohne beyhabenden Hof-Commercienpaß bey Confiskationsstrafe einzuführen verboten: als fremden Tombak, und alle daraus verfertigte Waaren, fremdes Eisenblech, schwarzes und weißes, und die daraus gemachte Fabricata: alle Gattung von fremden ganzen und halben Seidenzeugen, Stoffen und Taffeten, wovon der Zeit lediglich Sendel- und picquirter Taffet, denn picquirter Atlas ausgenommen worden, wonach also Sie Regierung das nöthige im Drucke mit dem Beysatze bekannt zu machen hat, daß diejenige Partheyen, so von oberwähnten Waaren bereits einige Bestellungen gemacht, sich binnen acht Tagen von der geschehenen Bekanntmachung des Verbots anzurechnen, und zwar allhier bey dem Consessu Commerciali, außer der hiesigen Stadt aber, bey jedes Ortsobrigkeit mit Vorlegung der Correspondenzbücher und Original-Annehmungs-Schreiben der auswärtigen, über erwähnte Bestellungen auszuweisen, der Richtigkeit wegen sich eine schriftliche Zeugniß von selber ertheilen zu lassen, und solches binnen vier Wochen von dessen Dato an bey ersagtem Consessu commerciali, um durch solchen den erfoderlichen Hofcommercien-Paß zu erhalten, beyzubringen hätten. Wien den 15. Jäner 1770.

Soldatenweiber- und Kinder-Versorgungsplätze-Bestimmung.

Den 20ten Jäner 1770.

Nachdem in jenen Orten, wo keine eigene Stiftungshäuser vorhanden sind.

Denn an jenen, wo zwar solche existiren, jedoch entweder hierauf Allmosen gesammelt wird, oder auf gewisse Gattungen armer Leute gewidmet sind.

Für die gebrechliche Soldatenweiber und Kinder keine Plätze vorbehalten werden könten.

Als werden solche an jenen Orten zu bestimmen seyn, wo

Der N. Oe. Regierung mit dem Bescheide anwiederum zuzustellen, daß, gleichwie in jenen Orten, wo es an eigenen Stiftungshäusern zu unterbringung gebrechlicher Soldatenweiber- und Kinder fehlet, denn in jenen, wo zwar einige Versorgungsörter existiren, der Aufwand aber blos von den gesammelten Allmosen bestritten wird, oder aber die vorhandene Fundationen für gewisse Gattungen armer Leute gewidmet sind, es von dem Antrage wegen Ueberlassung einiger derley Plätze für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder allerdings abzukommen habe, also angegen nicht allein der bestehenden Allerhöchsten Resolution, sondern auch der selbst redenden Billigkeit zuwiderlaufen würde, wenn dort, wo solche Fundationen überhaupt für Arme gewiedmet sind, die

Soldaten-

Jahrestafeln Kön. VI Kal. 1. Januar 1876.

Jahrestafeln Kön. VI Kal. 1. Januar 1876.

Jahrestafeln Kön. VI Kal. 1. Januar 1876.

schaft, und ſtäter Darobhaltung kundmachen zu laſſen. Solchemnach ſtatuiren, ſetzen, und ordnen Wir

Wie die zum Auf- und Abfahren, gebrauchende Schiffe beſchaffen ſeyn müßen.

Erſtens: Daß alle und jede Gattung der auf- und naufahrenden Donauſchiffe, als Klob- Kelhammer- und Traunzillen, Pletten, und ſonſtig andrer großer und kleinerer Fahrzeuge, wie ſie immer Namen haben, welche üblichermaßen jeder Schiffmeiſter, und ſonſt berechtigter Schiffahrer zur Auf- und Abfahrt der Reiſenden, und Transportirung der Fracht- und andrer Güter, und Waaren zu gebrauchen pflegt, nicht abgenützt, mangelhaft und ſchadhaft, ſondern vollkommen feſt, dauerhaft, und zur Fahrt und Ertragung der Laſt tauglich ſeyn müßen. Zu dem Ende ſoll

Brandmarkung.

Andertens: Und zwar hier in Wien Unſre Hauptmaut, und Waſſergericht andrer Orten aber auf dem Lande die Gehörde die Veranſtaltung dahin zu machen haben, durch jene unterſtehende Beamten, denen die Brandmarkung der Schiffe und Zillen oblieget, den Schiffen die Jahrszahle ihrer Erbauung einzubrennen, ſohin weiter nach Verlaufe jeden Jahrs ein neues Brandmarkungsſigill mit ſichtbarer Einſtechung der Jahrszahle verfertigen, und damit an jedem zur Waſſerfahrt beſtimmten Schiffe und Zillen die fernere Brandmarkung vornehmen zu laſſen, wobey dem gemeldten Beamten aufzutragen ſeyn wird,

Vorläufige Viſitirung.

bey jeder Brandmarkung vorläufig die Schiffe genau zu viſitiren, folgſam im Falle ſie ſolche ohne Ausſtellung fänden, das Brandzeichen aufzudrucken, ſofern aber hieran die mindeſte Gefährlichkeit wahrzunehmen wäre, ehevor den Schiffeigenthümer zur ſtandhaften Verbeſſerung anzuweiſen, und vor deſſen Befolgung den Brand unter ſchwerer Verantwortung nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeiſter den Gebrauch des Schiffs nicht zu geſtatten. Immaßen nun

Ueber drey Viertel Schuhe hoch aus dem Waſſer nicht zu tauchen.

Drittens: Sothane zur Auf- und Naufahrt in der Donau taugliche Schiff- und Zillenſorten von verſchiedener Größe ſind, daher auch mit größerem und geringerm Gewichte, nach Beſchaffenheit des Schiffs, und Zillen zwar beladen werden können; ſo verordnen Wir jedennoch, daß ein jeder Schiffmeiſter beſondre Acht tragen ſoll, jede Gattung der Schiffe und Zillen, welche Leute, oder Frachtgüter auf- und abführen, ohne Unterſchied ſo zu tauchen, auf daß jedes Schiff und Zille 3. viertel Schuh in die Lichte außer dem Waſſer ſtehe, widrigens jener Schiffmeiſter, bey welchem die hiemit geſetzten 3. viertel Schuhe nicht außer dem Waſſer ſtünden, mit einer unnachläßlichen Geldſtrafe von 12. Reichsthalern ohne Anhörung einer Entſchuldigung belegt werden ſoll. Imgleichen wird

Schiffzeuge und Requiſiten erfoderliche Zahl und gut conditionirte Qualität.

Viertens: Der Aufmerkſamkeit eines ſorgfältigen Schiffmeiſters obliegen den erfoderlichen Schiffzeug und Requiſiten nach Beſchaffenheit des Fuhrwerks auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu ſehen, daß dieſer in friſcher, gut conditionirter wohl brauchbarer Qualität, und nach Beſchaffenheit des Fahrzeugs in angemeſſener Zahl, und nicht aus ſchlechtem Hanfe geſponnenen, ſonſt ſchlecht verfertigten, oder ſehr abgenützten, und daher faſt unbrauchbaren Seilen, halbfaulem Holze, geſprungenen Rudern, und andern mangelhaften Erfodernissen beſtehe, damit nicht die Gefährten bey unvermuthet entſtehendem ſtarkem Winde und Gewitter, wegen Ermanglung eines gut beſchaffenen, und genugſamen Schiffzeugs, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch ſehr großen Schaden zu befahren haben mögen. Was nun

Aufſtellung genugſamer und wohlerfahrner Schiffleute.

Fünftens: Die zur Waſſerfahrt erfoderlichen Leute anlangt, zumal ſolche aus einem Seßthaler, oder Nauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu dirigiren, die Schiffknechte zu belehren, auch die führenden Frachtgüter und Waaren bey Gehörde zu übergehen oblieget, ja in allen ſich ereignenden Fällen, mit alleiniger Ausnahme der urplötzlichen, Rede und Antwort zu geben hat. Denn aus einer der Größe des Fuhrwerks angemeſſenen Zahl wohlerfahrner an den Seßthaler, oder Nauführer angewieſenen Schiffsknechte beſtehen, folglich vor allem erfoderlich iſt, daß ein ſolcher Seßthaler, oder Nauführer ein wohlerfahrner, und der Waſſerfahrten vollkommen kündiger Mann ſey. Dieſemnach ſoll kein Seßthaler, oder Nauführer an- und aufgeſtellet werden, er

Eigenſchaften eines Seßthalers oder Nauführers.

habe denn von dem mindeſten Schiffknechtsgrade zu dienen angefangen, ſohin

durch

Anno 1770.

durch sein Wohlverhalten, und mittelst langwieriger Uebung erworbene genugsame Erfahrenheit sich stuffenweis der Stelle eines Seßthaler, oder Nauführers würdig gemacht, auch seiner Fähigkeit halber von den Schiffmeistern die nöthige Prüfung ausgestanden. Die mindere Bedienstungen aber, welche ein so beschaffener Seßthaler, oder Nauführer zuvor verrichtet haben muß, sind folgende: als eines Seiltragers, eines Bruckknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hochenau-Stoyrers, eines Hochenau-Hilfruderers, eines Nebenbeystoyrers, eines Nebenbeyhilfruderers, eines Zillenführers-Vorfahrers, eines Zillenführers-Mittelfahrers, und eines Zillenführers-Vornaufahrers. Nebst dem soll

An welchen die Schiffknechte angewiesen werden.

Sechstens: Ein dergleichen neu angehender Seßthaler oder Nauführer vorzüglich auch ein ehrlicher, wachsamer, nüchterer, christlicher und friedliebender Mensch seyn, welcher die Schiffknechte, die an denselben des Fahrens und der Arbeit wegen mit aller Parition bey Strafe angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, in friedsamem Stande einig erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Zwiespaltungen mit allem möglichem Fleiße in der Güte beyzulegen trachte; immaßen öfters die zwischen den Knechten währender Fahrt sich äußernde Strittigkeiten und Mißhelligkeiten, oder unbesonnene Aufführung und Art eines Seßthalers, oder Nauführers des entstandenen Unglücks alleinige Ursache seyn können, für welchen Seßthaler, oder Nauführer hingegen der Schiffmeister allerdings gutzustehen schuldig ist. Nicht minder ist

Für welchen der Schiffmeister gut zu stehen schuldig ist.

Die Schiffleute sollen der Trunkenheit nicht ergeben seyn.

Siebentens aus mehrfältiger Erfahrenheit wahrgenommen worden, daß die auf dem Wasser, und bevorab auf dem Donauflusse sich ergebenen Unglücksfälle meistentheils der Trunkenheit derley in Wasserfahrten gebrauchenden Leute beyzumessen waren.

Um nun in das künftige diesem Unheile, und hieraus dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden in Zeiten vorzubeugen, sollen in Folge des von Unsrer N. Oe. Regierung bereits unterm 24ten November 1762. emanirten Edikts alle und jede Schiffmeister bey den vorfallenden Wasserfahrten nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabey nüchterer, und dem Trunke nicht ergebener Personen sich gebrauchen, die Kränzelmeister oder Seßthaler, und Nauführer, Steuermänner, und alle übrige Schiffknechte gleichfalls des übermäßigen Trunks sich also gewis enthalten, wie im Widrigen sie Schiffmeister, wenn sie sich wissentlich einiger dem Trunke ergebenen Leute zum Schiffahren bedienten, nicht nur den Schiffahrenden die ohnehin billige Ersetzung des aus derley Anstellung zukommenden Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbs verlustiget, die in der Betrunkenheit betretene Schiffleute aber selbst bey den Mautämtern, und Wassergerichten alsogleich angehalten, beschaffenen Umständen nach entweder mit Arreste, oder Verschaffung in das Zuchthaus, auch ansonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, ohne Nachsicht belegt: Anbey

Dieserwegen emanirtes Edikt dd. 24 November 1762.

Strafe.

Schiffknechte ohne schriftlicher Urkund nicht aufzunehmen.

Achtens: Zur mehreren Abhaltung dieses Lasters, und Sicherheit der Schiffahrt kein Schiffknecht, ohne daß selber seiner Aufführung halber von seinem vorhin gewesenen Schiffmeister, auch in was für einem Dienstgrade selber gestanden sey, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem andern Schiffmeister unter 30. Reichsthaler Strafe an- und aufgenommen werde; Wie denn

Die unterwegs Betrunkene aus dem Schiffe zu schaffen.

Allenfalls die Fahrt nicht fortzusetzen.

Neuntens: Ein Seßthaler-Nauführer, dafern selber während der Schiffahrt unterwegs einen oder andern Schiffknecht betrunken ersieht, schuldig seyn soll, diesen Betrunkenen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffknechte betrunken, und durch Abgang dieser Betrunkenen er Seßthaler, oder Nauführer in seiner weitern Fahrt verhindert würde, in diesem Falle ist er verbunden die Fahrt nicht fortzusetzen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und in so lang allda zu verbleiben, bis selber entweder den Abgang der betrunkenen Schiffknechte ersetzen kann, oder aber bis die Betrunkenen ausgenüchtert haben würden; jedoch steht nach vollendter Schiffahrt dem Schiffmeister bevor, die aus

solcher

Diesfalls hat der Schiffmeister seinen Regreß an den betrunkenen Knechten.

solcher Versäumniß erwachsene Kosten an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm Schiffmeister obliegen, diesen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfter sich betrunken, und keine vorgegangene gütliche Ermahnungen und Drohungen bey selbem fruchten, ohne Einhändigung eines Scheins seiner Aufführung, und geleisteten Dienste zu entlassen, damit ein solcher auf dem Wasser gefährlicher Mensch, da er bey keinem Schiffmeister mehr aufgenommen werden darf, sich von der Schiffahrt zu einem andern Brode zu verwenden bemüßiget werde; Ferner wird

Die Incorrigible sind des Dienstes ohne Urkunde als unfähige gänzlich zu entlassen.

Bey aufsteigendem Nebel, Winde und Schauerwetter nicht vom Lande zu stoßen.

Zehentens zur Sicherstellung der Schiffahrt von der Zerscheiterungs- und andrer Gefahr bey aufsteigendem großem Nebel, Winde, und Schauerwetter vom Lande zu stoßen nachdrücksamst verboten, und eine dem Schiffenden geneigtere stille und klare Witterung zu erwarten seyn. Wenn aber unversehens auf der Fahrt ein dergleichen widriges Wetter plötzlich einfällt, muß sogleich die erste Rettungsgelegenheit für die Beste angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugelendet, und eine günstigere sichere Witterung abgewartet werden. Die gleichen Verunglückungen

Den Gegenfuhren zeitlich und vorsichtig ausweichen.

Eilftens bey den Gegenfuhren zu vermeiden, wollen Wir nachfolgende Fürsicht zur erfoderlichen Maßnehmung hiemit gnädigst vorgeschrieben haben, daß wenn Auf- und Naufahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden, einer dem andern bey Zeiten ausweiche; wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdenn soll der Naufahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frey überlassen; gleichwie andrer Seits, wenn die Gegend dem Naufahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhütung allen hierdurch entstehen mögenden Unglücks den Auffahrenden anzuländen, und den Naufahrenden den völligen Wasserraum freyzumachen obliegen wird. Wiezumal auch

Die doppelte Gefährte und Flöße nach Vorschrift der Verordnung de dato 27ten Junii 1767. über 7. Klafter in der Breite nicht zu erweitern.

Zwölftens: Zum öftern bemerkt worden, daß die Schiffleute und Flößer ihre doppelte Gefährte in einer übermäßigen Breite beladen, und erweitern: folglich bey der Durchfahrt unter den Brücken, obschon bey diesen besonders das Hauptdurchfahrtsjoch in mehr, als sonst nöthiger Weite jederzeit verfertiget zu werden pflegt, sich selbst keiner geringen Gefahr aussetzen; als sollen nach Maßgabe Unsrer unterm 27. Junii 1767. geschöpften allerhöchsten Entschließung sämmtliche Schiffmeister, und Flößer ihre doppelte Gefährte, und Flöße nicht über 7. Klafter in der Breite beladen, und erweitern; wie im Widrigen die darwider handlende, sie mögen allhier, oder andrer Orten betreten werden, zum Erlage einer Geldstrafe von 50. Dukaten ohne alle Rücksicht verhalten werden würden. Uebrigens und dafern

Strafe.

Anzeigung der in der Donau wahrnehmenden verborgenen Stöcke.

Dreyzehntens: Ein oder andrer auf- und abfahrender Schiffmeister in der Donau irgendwo in dem Wasser liegende verborgene Stöcke, auf welche die Gefährte ohne dessen Verschulden auffahren könnte, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt hinderliches, oder schädliches; auch bey der Zulendung an dem hinlänglichen Raume andre Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in den ermanglenden festen Haftstöcken vorhanden zu seyn verspührte, soll derselbe alsogleich bey Gehörde zu dessen förderſamer Abhelfung die Anzeige zu machen, und letztere die ungesaumte Fürkehrung unter schwerer Verantwortung zu treffen schuldig und gehalten seyn. Zu welchem Ende Wir

Nach Innhalte der ältern Generalien Räumung der Donaugestätten.

Von den großen Stöcken, und rauhen Bäumen bey 12. Rthlr. Strafe.

Vierzehentens: Weiter gnädigst verordnen, daß nach deutlichem Innhalte der von Unsern allerdurchläuchtigsten Regierungsvorfahren glorwürdigsten Andenkens noch sub datis 17ten Februarii 1540. und 6ten Julii 1562. ausgegangenen, und in mehrern nachgefolgten Jahren wiederholten Generalien alle und jede, welche an der Donau zu beyden Gestätten Gründe und Auen besitzen, worauf große Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume stehen, die durch das Einreißen der Donau zur unvermeidlichen Gefahr der Schiffahrt unter Wasser gesetzt werden könnten, dergleichen große Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume zur bequemen Jahrszeit auf eine gewisse Entfernung von der Donau allenthalben bey 12. Reichsthaler Strafe, von welchem Pœnali die Hälfte dem Denuncianten, der diese Anzeige bey dem Wassergrafenamte, und dieses weiter bey dem Kammer-Pro-

Von welchem pœnali dem Denuncianten, der es anzeigt, zuzueignen ist.

curatore

curatore zu machen haben wird, zuzuwenden ist, ausziehen, hinwegschleifen, und aushacken lassen soll. Gleichergestalt

Anheftung der Schiffmühlen an den der Schiffahrt nicht gefährlichen Orten.

Funfzehentens: Daß in Folge Unsrer ehehin schon öfter erlassenen gnädigsten Verordnungen keine Schiffmühle an andern, als solchen Orten auf der Donau angeheftet werde, wo die Schiffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich gemacht wird, und sind über dieß die bereits an den ausgewiesenen Orten befindlichen dergleichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre mit starken eisenen Ketten wohl befestigt einzuhängen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen. Nicht weniger soll

Befestigung mit Ketten und Versehung mit Streifbäumen.

An den Anländstationen keine leere Schiffe zu gedulden.

Sechzehentens: Bey den an dem Donaustrohme liegenden Städten und Ortschaften, sonderheitlich allhier, und aller andrer Orten, wo die ausgemessenen Anländungsgestätten bestimmt sind, an den zur Anländung so einheimischer als fremder ankommender befrachteter Schiffe und Flößen bestimmten Plätzen keine leere und unnöthig stehende Fahrzeuge geduldet, sothane unumgängliche Anländungsstationen mit mehrern stark und gut bestellten tief eingegrabenen Haftstöcken besetzt, und wegen deren beständiger guter Erhaltung, und Beyschaffung der nöthigen Anzahl von den zum Wasserauffsehen ohnehin aufgestellten Beamten die ämsige Obsorge, und Nachsicht bey schwerer Verantwortung getragen, denn gleichfalls auf die dauerhafte Reparirung und Erhaltung der Hufschläge und Gestättenbeschlächte in gutem Stande, der zeitige Bedacht genommen werden; allermaßen öftermals bey fürwaltenden derley Gebrechen ohne Verschulden der Schiffmeister den sowohl befrachtet anländenden, als andern dort stehenden leeren Schiffen grosser Schaden zugefüget werden kann. Ueberhaupt aber zu desto sicherer Erreichung Unsrer höchsten Willensmeynung befehlen Wir

Dieselbe mit erfoderlichen Haftstöcken zu besetzen.

Auf deren Erhaltung und Beyschaffung von dem Wasserauffseher Sorge zu tragen.

Hufschläge und Gestättenbeschlächte-Erhaltung in gutem Stande.

Siebenzehentens: Daß künftighin kein auf- oder naufahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgüter, und Waaren auf- oder abführen, und transportiren, sowohl allhier, als in andern Unsern Städten und Ortschaften, wo Ab- und Anländungsstationen sind, eher vom Lande abstoßen, und in die weitere Fahrt sich setzen soll, bevor selber sich nicht bey Unsern allortigen aufgestellten Maut- und Wassergerichtsämtern, oder sonst bey der betreffenden Gehörde angemeldet, worauf von diesen eigene Beamte abzuordnen sind, welche gemäß dieser Unsrer Ordnung wegen der Beschaffenheit des Schiffs, und Zeugsrequisiten, der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Gefährten nachzusehen, bey Wahrnehmung eines oder andrer Gebrechen dem Schiffmeister von dannen abzufahren nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersetzung der Mängel, und Abhelfung der Gebrechen, bey wirklicher Einfoderung der hierinn ausgesetzten Pönfälle, an der Stelle zu verhalten, im Verweigerungsfalle aber die ungesäumte Anzeige an jede Ortsobrigkeit, welche hierwegen den Mautbeamten wider die gegen dießfällige Anordnung handeln wollende Schiffmeister die ausgiebige Assistenz bey 100. Dukaten Pönfalle alsogleich leisten soll, zur Vorkehrung des Weitern zu machen haben werden. Schließlich und

Auf den Wasserfahrten weder Personen noch Waaren irgend ohne Anmeldung bey Gehörde aufzunehmen.

Vor der Abfahrt in den Schiffen nachzusehen, ob alles gemäß dieser vorgeschriebenen Ordnung in allen Punkten bestehen.

Den Abgang bey Strafe zu ersetzen.

Assistenz wider die remittirende Schiffmeister bey 100. Dukaten Strafe.

Achtzehentens verordnen Wir auch, daß alle Herrschaften, Städte, und Communitäten, welche Urfahrgerechtigkeiten besitzen, und sich der Wasserfahrzeuge zu Ueberschiffung der Leute und Waaren bedienen, in Verfolge des denselben annoch den 12ten May 1760. von Unsrer N. Oe. Regierung durch die hierländische Kreishauptleute per Circulare geschehenen Auftrages auf die beständige gute, und unschadhafte jemalige Erhaltung und Unterhaltung der zur Ueberfuhre benöthigten Schiffe, Zillen und Plätten eine sorgsame Aufsicht und Nachsicht bey 24. Reichsthaler Strafe also gewiß tragen, als im Widrigen, da bey einer oder andrer Herrschaft, Stadt und Communität ein schadhaftes Schiff, Zille, oder Plätte in dem Wasser betreten, und nicht sogleich reparirt würde (weswegen von Unsern hierlandes angestellten Kreishauptleuten die öftere Nachricht einzuziehen, und dessen Unterlassung Unsrer N. Oe. Regierung alsobald anzuzeigen seyn wird) der hierauf mit 24. Reichsthaler gesetzte Pönfall eo ipso für verwirkt gehalten, und ohne Nachlaß eingefodert werden soll.

Erhaltung und Unterhaltung der Ueberfuhrs-Schiffzillen- und Plätten in Folge Verordnung dd. 12ten May 1760.

Strafe.

Hafen- und Lagergeld.

Hafen- und Lagergeld wird auf den städtischen Hafenanlagen Hamburgs nach Maßgabe der Hafen- und Lagergeldordnung vom 1. Januar 1897 erhoben. Diese Ordnung ist durch Bekanntmachungen vom 1. Januar 1898, 1. Januar 1899, 1. Januar 1900, 1. Januar 1901, 1. Januar 1902, 1. Januar 1903, 1. Januar 1904, 1. Januar 1905, 1. Januar 1906, 1. Januar 1907, 1. Januar 1908, 1. Januar 1909, 1. Januar 1910, 1. Januar

Anno 1770.

aber der ihnen patentmäßig gemachte Auftrag in die werkthätige und wirksame Erfüllung gesetzet, und hierauf feste Hand gehalten werden soll, wie im Widrigen ein derley fahrläßiger Beamter nicht allein seines Amtes entsetzet, sondern noch anbey auf das schärfeste bestrafet werden würde; Zu welchem Ende denn, und auf daß mit allem Ernste diesem gemeinschädlich einreissenden Uebel gesteuert werde; Sie Richter und Ortsobrigkeiten von halbem zu halbem Jahre ihren ausführlichen Bericht an das kaiserl. königl. Kreisamt zu weiterer Einbegleitung an diese N. Oest. Regierung zu erstatten, in sothanem Berichte, ob und wenn obiges Patent den Unterthanen vorgetragen, ob die anbefohlene richterliche Visitation, und wenn vorgenommen, somit das erlassene Patent schuldigst beobachtet, oder in wie weit hievon, und von wem, mit Beysetzung der Uebertreter Tauf- und Zunamen, um solche zu der wohlverdienten Bestrafung zu ziehen, abgegangen worden, beyzusetzen haben werden; Wornach er Herr Kreishauptmann das Weitere anbefohlenermaßen an die Gehörden zu verfügen haben wird. Wien den 26. Jäner 1770.

Dieselbe zur genauen Erfüllung anweisen.

Von den Richtern und Obrigkeiten aber dieser Auftrag alsogewiß vollzogen werden.

Wie in Widrigen ein derley Fahrläßiger Beamter seines Amts entsetzet, und noch anbey auf das Schärfeste bestrafet werden würde.

Zu dem Ende auch die Richter und Ortsobrigkeiten von halbem zu halbem Jaare ihren Bericht an das Kreisamt, von diesem aber an Regierung erstatten werden.

Ob das Patent vorgelesen.

Die Visitationen vorgenommen.

Von wem zuwider gehandelt worden.

In Simili.

Den gesammten hiesiger Linien- und Wegmautheinnehmern per Decretum anbefohlen worden: daß sie in Gemäßheit des unterm 21. Augusti 1767. ergangenen Patents, auf das bey den Linien hereinschleppende Holz ob es aus grünen oder aber aus dürren Aesten bestehe? auch ob sothane Holzträger mit den erfoderlichen obrigkeitlichen Zetteln versehen seyen? alsogewiß Obsicht tragen, anbey die in einem verbotenen Unfuge betretene Mißhändler alsogleich anhalten lassen, und zur unverweilten Bestrafung an diese kaiserl. königl. N. Oest. Regierung anzeigen sollen, wie im Widrigen sie Linien- und Wegmautheinnehmer ohne Rücksicht zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würden. Den 26. Jäner 1770.

Linien- und Wegmautheinnehmer- Obsichtragung auf die das Holz herein schleppende Partheyen.

Anhaltung der Mißhändler zur vornehmenden Bestrafung.

Waldkulturschädlichkeiten-Abstellung.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten auf den Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag des von Ihr N. Oest. Regierung über die abgefoderte Auskunft: ob die Anbohrung der Eichhorn- und Birkenbäume der Waldungskultur schädlich seye? unterm 17. Novembris 1768. erstatteten unterthänigsten Bericht allergnädigst resolviret, daß die Anbohrung der Eichhorn- und Birkenbäume generaliter verboten sey, und solche nicht anderst, als mit Vorwissen der Waldämter und Förster gestattet werden soll. Welche allerhöchste Resolution demnach derselben zur weiteren Verfügung hiemit erinneret wird. Wien den 27. Jäner 1770.

Den 27. Jäner 1770.

Weil die Anbohrung der Eichhorn- und Birkenbäume den Waldungen schädlich.

Dannenher generaliter verboten.

Solche nicht anderst als mit Vorwissen der Waldämter und Förster zu erlauben.

Bauordnung und Verschönerung der Stadt Wien.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag allerhöchst zu resolviren geruhet: Daß unumgänglich die Verfertigung eines vollkommenen Grundrisses von hiesiger Haupt- und Residenzstadt Wien, jedoch ohne die Vorstädte nöthig sey, weßwegen auch untereinstens hierüber der Hofmathematikus Nagel vernommen werde; um jedoch das Werk der Verschönerung hiesiger Stadt nicht länger zu verschieben, so sey einsweilen allergnädigst verordnet worden, daß

Den 27. Jäner 1770.

Erstens: Wenn es um eine Hauptreparation, oder die Erbauung solcher Häuser in dem Burgfriede der Stadt zu thun sey, die durch einen Vorsprung, oder Anlauf eine merkliche Unschicklichkeit verursachten, die von Wien bey Ertheilung des Konsenses dahin sehen sollen, daß sothaner Unschicklichkeit abgeholfen, und so viel thunlich, eine gerade mit dem Hauptgebäude übereinstim-

Bey Vornehmung neuer Häuserbauung oder Hauptreparationen, sollen die Vorsprünge abgestellet.

Dem zufolge bey Ertheilung des Konsenses auf die Herstellung der geraden Linie mit dem Hauptgebäude gesehen werden.

Ausland. Frankreich. Paris, 14. März. Wie es heißt, hat Präsident Loubet den Wunsch ausgedrückt, daß Ministerpräsident Waldeck-Rousseau sich nicht zurückziehe, bevor die Kammer die Vorlage über die Assoziationen angenommen habe. Waldeck-Rousseau hat sich dem Wunsche gefügt. Die Kammer hat heute die Vorlage über die Assoziationen in dritter Lesung mit 312 gegen 220 Stimmen angenommen. Die Vorlage wird nunmehr dem Senat zugehen. Die Kammer hat ferner die Vorlage über die Einführung der Progressivsteuer mit 312 gegen 220 Stimmen angenommen. Die Vorlage wird nunmehr dem Senat zugehen. Die Kammer hat ferner die Vorlage über die Einführung der Progressivsteuer mit 312 gegen 220 Stimmen angenommen. Die Vorlage wird nunmehr dem Senat zugehen. Die Kammer hat ferner die Vorlage über die Einführung der Progressivsteuer mit 312 gegen 220 Stimmen angenommen. Die Vorlage wird nunmehr dem Senat zugehen.

Ausland. Frankreich. Paris, 14. März. Wie es heißt, hat Präsident Loubet den Wunsch ausgedrückt, daß Ministerpräsident Waldeck-Rousseau sich nicht zurückziehe, bevor die Kammer die Vorlage über die Assoziationen angenommen habe. Waldeck-Rousseau hat sich dem Wunsche gefügt. Die Kammer hat heute die Vorlage über die Assoziationen in dritter Lesung

Anno 1770.

ausgefallenen billigen Schätzungswerth anzunehmen, jedoch ist den übrigen Gläubigern, wenn sie hierdurch beschwert zu seyn vermeynen, das Jus plus offerendi inner 6 Wochen zuzustehen: denn können und müssen die in einer Cridæ-Masse vorhandenen Aktivposten den Kreditoren alsogleich angewiesen werden, jedoch daß die priores jederzeit die Election haben, ob sie auf die Immobilia oder auf die Aktivposten, und auf welche sie sich anweisen lassen wollen, wo es ihnen hienach frey stehet, die Immobilia in communione zu genießen, oder unter sich abzulösen, auch weiter zu verkaufen, und respective die Aktivposten selbst einzubringen. Eben auf solche Weise ist auch mit dem Ueberschuße der versetzten Papiere fürzugehen, welche nach der vorgeschriebenen Norma den Kreditoren um den Kurrentpreis einzuschätzen sind, den nachgesetzten Kreditoren aber kann die Einlösung auf 6 Wochen vorbehalten werden.

Den Creditoribus, so hierdurch beschweret zu seyn vermeynen, stehet das jus plus offerendi inner 6 Wochen zu.

Activa in der Cridæ Massa sind den Creditoribus alsogleich anzuweisen.

Priores habent Jus Electionis ad Immobilia vel activa.

Können die immobilia in communione genießen, oder unter sich ablösen.

Die Activa selbst einbringen.

Wie ich denn auch keine Ursach finde, warum bey einer sogenennten lebendigen Crida, wo der Cridatarius eine Besoldung, oder einen andern Genuß ad dies vitæ hat, nicht ebenfalls die Anweisung an die Creditores gemachet werden solle, gleichwie extra Casum Cridæ die afficirten Besoldungen den vorgemerkten Kreditoren secundum ordinem des gerichtlichen Verbots, und der Anweisung hinaus bezahlet werden, welches alles den Kreditoren weit nützlicher ist, als wenn durch viele Jahre die Sachen unausgemacht liegen verbleiben, und die Administratores auch Curatores einen großen Theil der Massæ hinweg ziehen.

Nach dieser vorgeschriebenen Norma sind ebenfalls die versetzte Papiere um den Kurrentpreis einzuschätzen.

Worwider die nachgesetzten Creditores das Einlösungsrecht auf 6. Wochen haben.

Eben also sind die Creditores der lebendigen Leiden auf die Besoldungen oder andern Genuß des Cridatarii anzuweisen.

Gleich denn auch extra casum Cridæ secundum ordinem des gerichtlichen Verbots die Zahlungen geleistet werden.

Uebrigens können die dermalige Kriegs- und vorgeschützte geldbeklemmte Zeiten für keine Ursache angesehen werden, daß die Immobilia so lang in der Administration, und unverkauft verbleiben, maßen viele dergleichen Häuser allhier in der Stadt, auch vielleicht Güter und Grundstücke auf dem Lande schon lang vor dem Kriege in die Administrationes verfallen, und noch sind; viel ehender mag die allzuhohe Schätzung die wahre Ursache seyn, wegen welcher die oberste Justitzstelle nach Vernehmung der Gehörden, die schon von mehrern Jahren abgefoderte Abschätzungs-Norma vorzuschlagen bedacht seyn soll, damit die hierunter verborgen liegende abusus, welche zu den größten Ungerechtigkeiten und Schmälerung des öffentlichen Kredits Anlaß geben, einmal gehoben werden.

Weil die allzuhohe Schätzung der Immobilium die Ursache der langwierigen Administrationen ist.

Als soll eine neue Schätzungsnorma verfasset und festgesetzet werden.

Gewichts zimmentirten Gebrauch bey Gold- und Silberhandel.

Den 29. Jäner 1770.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey allergnädigst resolviret, und anbefohlen worden, daß von nun an alle mit Golde und Silber Verkehr Handlung- und gewerbtreibende Partheyen sich ganz allein desjenigen Gewichts bey gleich gesagten edlen Metallen gebrauchen sollen, welches in dem hiesigen Zimmentamte aufs neue rektificiret, und mit dem Gewichte der kaiserl. königl. Münzämter auf das genaueste in dem Verhältnisse, wie fünf Wiener zu sechs Köllner Marken gesetzet worden. Nach welcher allergnädigsten Gesinnung nicht nur dem gesammten Handelstande, denn den in Gold und Silber arbeitenden Professionen die gehörige Weisung zur unfehlbaren Nachachtung zu ertheilen, sondern auch dessen das Publicum mittelst der Zeitungsblätter zu verständigen seyn wird, damit jedermann sothanes Gewicht bey Verkehr mit Golde und Silber anverlangen könne. Wien den 29. Jäner 1770.

Das in dem Zimmentamte rektificirte Gewicht soll von allen mit Golde und Silber handelnden oder arbeitenden Partheyen als das ächteste und richtigste gebrauchet werden.

Instruction für den Profosen im Gnadenstockhause.

Den 31. Jäner 1770.

Erstlich: Hat er Profos die vermög richterlicher Verordnung dahin kondemnirte und in dem Gnadenstockhause ankommende Arrestanten wohlverwahrlich in Eisen schließen zu lassen, so daß keine Gefahr einer Entweichung unterwalte, wo sohin er die zur öffentlichen Arbeit dahin verurtheilten Arrestanten zu solcher gehörig anzuhalten, und insgemein mit keinem aus Gehässigkeit, oder Zuneigung schärfer oder leichter zu verfahren hat, gleich denn auch die Arrestanten mit Nie-

Der Profos wird die abgetheilten und in dem Gnadenstockhause ankommenden Arrestanten sogleich in Eisen schließen lassen.

Dieselbe zur Verrichtung der zuerkannten öffentlichen Arbeit anhalten.

Anno 1770.

manden außer in des Profosen, oder der Wache Gegenwart reden zu lassen, und all jenes so denselben von jemanden etwann beygebracht wird, jedesmal auf das genauste, ob nicht etwas verdächtiges sich hierunter befindet, zu visitiren ist, und damit nun

Denselben mit Niemanden außer in seiner oder der Wache Gegenwart reden lassen.

Das denselben etwann Zubringende genau visitiren.

Zweytens: Er Profos die gehörige Obsorge der Arrestanten um so sicherer und mehrer haben könne, so wird ihm zugestanden, zwey Knechte, gleichwie es bisher üblich gewesen, selbst aufzunehmen, und abzudanken, jedoch hat er bey Anstellung dieser beyden ihm untergebenen Knechte genau dahin zu sehen, daß er in diese Bedienstung so beschaffene Leute nehme, welche die hinlängliche Fähigkeit die Arrestanten wohl verwahrlich anzuhalten, und mit solchen gehörig umzugehen wissen, widrigen Falls er Profos bey einer sich hierinnfalls äußernden Fahrläßigkeit zur Verantwortung gezogen werden, und selbst hievor zu haften haben würde.

Zu besserer Obsorge der Arrestanten soll er Profos 2. Knechte halten.

Die er selbst aufnehmen und wider abdanken darf.

Jedoch soll er solche aufnehmen, die fähig sind die Arrestanten zu verwahren, und mit selben umzugehen wissen.

Maßen er Profos alle sich äußernde Fahrläßigkeiten zu verantworten hat.

Drittens: Haben die unter ihm Profosen stehende zwey Knechte, als welchen die genaue Aufsicht und Verwahrung der Gefangenen sowohl, als ihm Profosen selbst oblieget, ohne Erlaubniß des Profosen keinen Arrestanten auszuführen, oder mit sich ausgehen zu lassen, und sofern aus Fahrläßigkeit, oder was immer unterwalten mögendem mindesten Verschulden des Profosen, oder der Knechte ein Arrestant zu entweichen Gelegenheit fände, so soll der dießfalls Schuld tragende nach beschaffenen Umständen auf das schärfeste bestrafet werden; Und wenn

Die Knechte sollen ohne Erlaubniß des Profosen keinen Gefangenen ausführen, oder ausgehen lassen.

Sofern aus Fahrläßigkeit des Profosen oder der Knechte ein Arrestant entweiche.

So soll der Schuldtragende bestrafet werden.

Viertens: Wider alles Vermuthen er Profos, oder auch seine Knechte von einem Arrestanten sich mit was immer bestechen, oder durch Geschenke bereden ließe, daß einem Arrestanten zur Entweichung Gelegenheit gelassen würde, so soll der hieran Schuld tragende, nicht nur allein von seinem Dienste alsogleich kassiret, sondern noch anbey nach Befunde der Sache am Leibe härtiglich bestrafet werden.

Gleichen soll jener Knecht nebst der Kassirung noch am Leibe gestrafet werden, welcher sich bestechen ließe einem Arrestanten zur Entweichung Gelegenheit zu machen.

Fünftens: Haben die beyden Knechte allwochentlich einmal, und zwar Freytags Nachmittagszeit um 1. Uhr jedweder zwey Arrestanten in Eisen, wie es bis anher gewöhnlich gewesen, mit sich in der Stadt auf den Gassen das Allmosengeld einzusammeln auszuführen, wobey sie Knechte jedweder auf seine Arrestanten sowohl der etwann unterlaufen mögenden Entweichung halber, als auch wegen den überkommenden Allmosengeldern genaue Obacht zu tragen haben, daß das gesammelte Geld alles und jedes, welches auch den Arrestanten in die Hand gegeben wird, in die verschloßene Büchse getreulich und ohne mindesten Zurückhalt eingeleget, sohin solches von ihm Profosen, vermög der hierinnfalls anno 1753. ergangenen allerhöchsten Hofresolution zur kaiserl. königl. milden Stiftungshaupt-Cassæ-Administration allwochentlich getreu und richtig übergeben werde; Und sofern

Die Knechte haben wochentlich einmal die Gefangene in Eisen auf den Gassen in der Stadt, um das Allmosengeld zu sammeln auszuführen.

Dabey sie auf die Entweichung und Unterschlagung des Allmosengeldes genaue Obacht zu tragen haben.

Das ersammelte Geld allwochentlich getreulich der milden Stiftungshaupt-Cassa-Administration zu übergeben.

Sechstens: Die zwey Knechte bey den Geld- oder Naturalien sammelnden Arrestanten nur die mindeste Unterschlagung bemerken sollten, so ist solches sogleich dem Profosen beyzubringen, welcher sodenn den angegebenen Arrestanten genau zu visitiren, und das allenfalls bey ihm findende unterschlagene Geld in seiner Gegenwart in die verschlossene Büchse zu legen, und gegen ihn sothane Untreu gehörig zu ahnden, solchen auch in Hinkunft nicht leichtlich mehr zu dieser Sammlung zu gebrauchen hat, welche Untersuchung und Bestrafung sich auch in den sammelnden Naturalien verstehet.

Die mindeste bemerkende Unterschlagung sollen sie Knechte sogleich dem Profosen anzeigen.

Welcher sodenn den Arrestanten genau visitiren, und das gefundene Geld in die Sammlungsbüchse legen.

Einen solchen Arrestanten aber künftig nicht leicht mehr zur Sammlung brauchen wird.

Welches auch bey der Naturalsammlung zu verstehen ist.

Siebentens: Soll der Profos die an den Freytagen von den Arrestanten in der verschlossenen Sammlungsbüchse nacher Hause bringende Gelder in Beyseyn der zwey Knechte, wie auch der sammelnden Arrestanten in das ihm Profosen hierzu vorgelegte Kassetrüherl, worzu einen Schlüßel er Profos, und den andern jedesmal ein Arrestant zu haben hat, getreu und gänzlich hinein legen, und solches wohlverwahrlich bey sich aufbehalten, auch sothanes Geld zur allwochentlichen Abführung in die milde Stiftungs-Cassam wiederum in Beyseyn der Knechte, und der sammelnden Arrestanten herausnehmen; Und im Falle

Das eingesammelte Geld muß von dem Profosen in Beyseyn der Knechte und der sammelnden Arrestanten in das Kassetrüherl eingeleget werden.

Darzu der Profos einen und der Arrestant den andern Schlüßel zu haben hat.

Bey der wochentlichen Abführung dieses Geld wiederum im Beyseyn der Knechte und des Arrestanten heraus genommen werden.

Ach-

Anno 1770.

Achtens: Sich ein Verdacht äußerte, daß die Knechte um ein derley Sammlungsgeld zu unterschlagen, sich mit den Arrestanten verstünden, so soll er Profos derley Aeußerungen alsogleich dem aufgestellten Hauskommissario zur weitern Anzeige an Regierung andeuten, wo sohin ein derley Unternehmen genau untersuchet, und ein schuldig befundener Knecht nicht nur kassiret, sondern noch am Leibe empfindlich gestrafet werden wird.

Wenn ein Knecht sich mit den Arrestanten zur Geldunterschlagung einverstunde. Ist dieser Vorfall von ihm Profosen dem Hauskommissario, und von diesem der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

Neuntens: Hat er Profos genau darob zu seyn, daß die sämmtliche in dem Gnadenstockhause befindliche Arrestanten alltäglich zwey Rosenkränze, und zwar einen Frühe morgens, und den andern Abends für jene Gutthäter, von welchen sie das Allmosen genießen, fleißig und andächtig beten, und sofern sich ein Arrestant bey diesem Gebethe ungebührlich verhielte, so hat er Profos einen solchen Arrestanten alsogleich dem aufgestellten Hauskommissario anzuzeigen, welcher denselben hierüber gehörig zu bestrafen haben wird.

Sämmtliche Gefangene sind zu den täglich vorgeschriebenen Gebethen anzuhalten.

Die sich ungebührlich verhaltende dem Hauskommissario zur Bestrafung anzudeuten.

Zehentens: Hat er Profos, wie es bis anher gewöhnlich gewesen, die Arrestanten in die Naturalsammlung, als nämlich Montags in die Fleischbänke um Fleisch, Dienstags und Samstags auf die Marktplätze um die grüne Zuspeise, und Freytags auf den Mehlmarkt um Mehl, und anderes Grießwerk unter genauer Obsorge der Knechte gehen zu lassen; diese von den Gefangenen nach Hause bringende Eßwaaren haben sie Gefangene in die hierzu vorfindige Kästeln selbst einzulegen, die grüne Waare gehörig zu säubern und alles zum kochen herzurichten, von ihren Aetzungsgeldern das hierzu erfoderliche Schmalz, Fette, oder andere Zugehör beyzuschaffen, wo sodenn die Eßwaaren, ohne daß hievon das Beste ausgesuchet, und für die Knechte oder sonstige Dienstleute des Profosen, oder wohl gar für ihn Profosen selbst verwendet werde, durch des Profosen Dienstleute getreulich und genießbar gekochet, sohin von den Knechten den Gefangenen in die Arreste hinab getragen, und in Beyseyn der Knechte unter die Gefangenen gleich ausgetheilet, auch von denselben ruhig genossen werden solle.

Auch die wochentliche Naturalsammlungen unter Obsorge der Knechte auszuführen.

Die nach Hause bringende Eßwaaren denselben ohne Vorenthaltung getreulich zum Genuße zuzubereiten.

Sodenn von den Knechten in die Arreste zu tragen, und unter selbe gleich auszutheilen.

Eilftens: Soll weder er Profos, noch seine Knechte befugt seyn einen Arrestanten ohne Vorwissen des aufgestellten Hauskommissarii zu schlagen, daher hat er Profos, falls ein Arrestant wegen ungestümmer Aufführung, oder sonstig kleinern Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollte, solchen alsogleich dem vorgesetzten Hauskommissario anzuzeigen, welcher sodenn denselben mit einigen Karbatschstreichen abstrafen zu lassen, befugt seyn soll.

Die Abstrafung der Arrestanten gebühret nicht dem Profosen sondern dem Hauskommissario.

Zwölftens: Hat er Profos nebst seinem gewöhnlichen, sowohl aus dem Kameralzahlamte, als auch aus der milden Stiftungskasse beziehenden jährlichen Gehalte von den auswärtigen Landgerichten, von welchen ein Arrestant in das Gnadenstockhaus eingeliefert wird, das bis anher für jeden Arrestanten gewöhnliche Schließ- und Arrestgeld pr. 3 fl. 45 kr. abzufodern, welches ihm Profosen ganz alleinig zugehörig seyn soll, dahingegen er Profos von jenen Arrestanten, welche von dem allhiesigen kaiserl. königl. Landgerichte alldahin verurtheilt werden, sothanes Arrest- und Schließgeld nur in jenem Falle abzufodern hat, wenn ein derley Arrestant nach seiner ausgestandenen Strafzeit allhier wiederum frey entlassen wird, und annebens derselbe so viel im Vermögen hat, daß er sothanes Arrest- und Schließgeld zu bezahlen vermögend ist, wohingegen ihm Profosen verboten wird zu Habhaftwerdung erstermeldter Arrest- und Schließgelder den Arrestanten von den einem jeden derselben an Freytagen für den Ruf gewöhnlichermaßen auf kleine Montierung beygelassenen 12 kr. oder von ihren Aetzungsgeldern etwas abzuziehen, oder vorzuenthalten.

Von den auswärtigen Landgerichten ist der Profos befugt für die eingelieferte Arrestanten die Schließ- und Arrestgebühr pr. 3 fl. 45 kr. abzufodern.

Von den Arrestanten aber, welche von dem allhiesigen Landgerichte alldahin verurtheilet werden, kann selber sothanes Arrest- und Schließgeld dazumal abfodern, wenn der Entlassene es in seinem Vermögen hat.

Dahingegen ist ihm Profosen verboten dieses in andere Wege abzuziehen oder vorzuenthalten.

Dreyzehentens: Hat er Profos von den alljährlich ihm zukommenden sechs Klaftern Deputatholzes sowohl, die Wachstuben der Knechte, als auch die Arreste selbst das Jahr hindurch nach Nothdurft zu versehen, gleich er Profos auch das annoch abgängige, und von der milden Stiftung beyschaffende Holz nach getreuer Wirthschaft und nach Umständen der Nothwendigkeit zu verwenden haben wird.

Die Beheizung der Arreste und der Wachstuben, muß von dem zukommenden Deputatholze geschehen.

Vierzehentens: Liegt ihm Profosen ob den von seiner Obrigkeit abgeordneten, und dahin in das Gnadenstockhaus Amtsgeschäfften halber kommenden Kommis-

Parition und höfliches Bezeugen des Profosen gegen die abgeordneten Kommissarien.

mis-

Anno 1731. Mit Ausgang des Monats Julii ist der Hochedelgebohrne Herr Johann Wilhelm Lüders, Rathsverwandter und Kämmerer dieser Stadt, im 68. Jahre seines Alters, nach einer kurtzen Kranckheit, sanfft und seelig entschlafen. Er ist ein Sohn des Hochedelgebohrnen Herrn Johann Lüders, Rathsverwandten und Kämmerers dieser Stadt, gewesen, und hat seine Studia auf dem Gymnasio Illustri zu Bremen, und auf der Universität zu Leipzig, mit Fleiß getrieben, auch nach seiner Zurückkunft in Hamburg, sich in Praxi Juris, und in Rebus Politicis, wohl geübet, und ist endlich, nach Absterben seines Herrn Vaters, in dessen Stelle, im Jahr 1716. in den Rath erwehlet worden. Er hat sich in seinem Amte, und in allen Vorfallenheiten, mit Treue, Klugheit und Gelassenheit, wohl verhalten, und ist, wegen seiner Leutseligkeit, Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, von Jedermann geliebet und geehret worden. Er hat sich, in seinem Ehestande, mit der Hochedelgebohrnen Frauen Dorothea Elisabeth Lüders, gebohrnen Lüders, vermählet, mit welcher er 30. Jahre, 5. Monate und 3. Wochen, in einer vergnügten Ehe gelebet, und 3. Söhne und 3. Töchter gezeuget, von welchen 2. Söhne und 2. Töchter, nebst der Frau Wittwen, annoch am Leben sind. Sein Leichnam ist, den 4. Augusti, in der Kirche zu St. Petri, mit einer Leichen-Predigt, welche Herr Johann Adolph Hasse, Pastor daselbst, gehalten, beerdiget worden.

Anno 1732. Verkündigung von der Wahl Christian VI.

Am 12. des Monats Julii ist dieser Tag, wegen der Wahl des Königes in Dänemarck, Christian des VI. in allen Kirchen dieser Stadt, mit einer Predigt, gefeyret worden. Es ist dieselbe, in der Kirche zu St. Petri, von Herrn Johann Adolph Hasse, Pastore daselbst, gehalten worden. Nachdem Herr Johann Heinrich Lübkens, Rathsverwandter und Kämmerer dieser Stadt, im 68. Jahre seines Alters, nach einer kurtzen Kranckheit, sanfft und seelig entschlafen, ist, den 16. Augusti, sein Leichnam, in der Kirche zu St. Petri, mit einer Leichen-Predigt, welche Herr Johann Adolph Hasse, Pastor daselbst, gehalten, beerdiget worden. Er ist ein Sohn des Hochedelgebohrnen Herrn Johann Lübkens, Rathsverwandten und Kämmerers dieser Stadt, gewesen, und hat seine Studia auf dem Gymnasio Illustri zu Bremen, und auf der Universität zu Leipzig, mit Fleiß getrieben, auch nach seiner Zurückkunft in Hamburg, sich in Praxi Juris, und in Rebus Politicis, wohl geübet, und ist endlich, nach Absterben seines Herrn Vaters, in dessen Stelle, im Jahr 1716. in den Rath erwehlet worden. Er hat sich in seinem Amte, und in allen Vorfallenheiten, mit Treue, Klugheit und Gelassenheit, wohl verhalten, und ist, wegen seiner Leutseligkeit, Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, von Jedermann geliebet und geehret worden. Er hat sich, in seinem Ehestande, mit der Hochedelgebohrnen Frauen Dorothea Elisabeth Lübkens, gebohrnen Lübkens, vermählet, mit welcher er 30. Jahre, 5. Monate und 3. Wochen, in einer vergnügten Ehe gelebet, und 3. Söhne und 3. Töchter gezeuget, von welchen 2. Söhne und 2. Töchter, nebst der Frau Wittwen, annoch am Leben sind. Sein Leichnam ist, den 4. Augusti, in der Kirche zu St. Petri, mit einer Leichen-Predigt, welche Herr Johann Adolph Hasse, Pastor daselbst, gehalten, beerdiget worden.

Anno 1770.

Tertio: Diese sogestaltete Attestata bey jeder Weg- Brucken- oder Linienmauthstation von den Vorspannsvekturanten vorgewiesen, und gegen dem ohne aller Bezahlung passiret, in dem Rückwege bey der ersten Retourmauthstation eben diese Attestata a tergo mit den Worten passiret leer nach (literatur der Ort, von welchem die Vorspann ausgegangen) zurück, unter Fertigung des gedächten Mauth-Weg- oder Brückenamts bezeichnet, und gegen dem auch alle damit versehene leer gehende Vekturanten, wie auch auf dem Hinwege von aller Abgabe befreyet; Endlich aber

Auf Vorweisung solcher Attestaten treten zu passiren.

Gleiche Befreyung in dem Rückwege gegen Abnahme des Rückzeugers.

Quarto: Bey dem letzten Retour- Mauth- Weg- oder Brückenamte diese Attestata abgefreifet; und alle Vierteljahre in das betreffende Kreisamt, oder Stadthauptmannschaft, von welchem die Ausstellung geschehen, zur Kassirung eingesendet werden. Nebst dem aber da

Abfertigung bey dem letzten Retourwege oder Straßenmauthamte, samt Einhaltung an das ausstellende Kreisamt oder Stadthauptmannschaft.

Quinto: Die Befreyung von dem Weg- Brücken- oder Liniengelde Eingangs erwähntermaßen lediglich zum besten des armen Kontribuenten allermildest verwilliget worden; so haben auch die mit Landkutschen, oder andern bedungenen Fuhren reisende Militar- Ober- und Unterofficiere diese Gebühren zu entrichten, und sich dieser von den Mauth- Brücken- Weg- und Linienbeamten mit aller Bescheidenheit geschehen sollenden Abforderung ohne Weigerung zu unterziehen, auch sich hiebey eines nicht vermuthen wollenden ungestümen Betragens gegen die Beamten zu enthalten. Wo im übrigen sich

Weil diese Befreyung zum Behufe des Kontribuenten verwilliget ist.

Als, wann die reisenden Officier von allen ihren Fuhren, so sie zu eigen oder bedungen, die Gebühr zu entrichten.

Gestalten das Gesamte sich bescheinen zu betragen.

Sexto: Von selbst verstehet, daß die Ausstellung sothaner Attestaten in einem jeden Auffadungsorte toties quoties, mithin sowohl damals, wenn eine Vorspannsfuhre mit Militarladungen von einem Orte abgehet, als wenn sie mit eben solchen Gegenladungen zurückkehret, zu geschehen habe. Da nun hiermach auch sowohl von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe, mittelst der betreffenden General-Commandi sämmtliche Regimenter, als von der auch kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation die unterstehenden Aemter zur künftigen Richtschnure, und genauesten Befolgung bereits angewiesen worden sind; nicht minder auch unterm einstens das Nöthige an die in Stadt Wienerischen Wirthschaftssachen angeordnete Hofkommission verfüget wird. So erübriget solchemnach nichts anders, als daß Sie N. Oest. Regierung auch hierlandes in Sachen sogleich die gehörige Kundmachung veranlasse, und die weiter erforderliche Einleitung zu gleicher Zeit treffe, damit die Unterthanen nach Vorschrift der allerhöchst obbestimmten Modalitäten in den baldigen Genuß der ihnen allermildest zugedachten Wohlthat gesetzet werden mögen. Wien den 3. Hornung 1770.

Die Ausstellung sothaner Attestaten hat toties quoties zu geschehen.

Wornach bereits der kaiserl. königl. Hofkriegsrath, als auch die Wiegemauthämter angewiesen worden.

Dannenher auch im Lande die Kundmachung zu veranlassen.

Handlungenbesorgung dem Kommercienkonsesse eingeräumet.

Den 5. Hornung 1770.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey vorgekommen, daß dieselbe dem bürgerlichen Specereyhandelsmanne Leopold Strobel, die Uebersetzung seiner Handlung vom Hofe in die Kärntnerstraße auf Ansuchen der dortigen Specereyhändler abgesprochen, der N. Oest. Kommercialkonseß hingegen nach gepflogener Untersuchung solche demselben zuerkennet habe; Zumal aber die Besorgung des hiesigen Handelsstands, so wie die Beziehung der Handlungsgewölber dem N. Oest. Kommercienkonsesse, mittelst allerhöchster Resolution zugetheilet worden, und damit hierinnfalls zu keiner weitern Irrung mittelst verschiedener Erkenntnissen und Verordnungen Anlaß gegeben, noch minder die ausgemessene Agenda ferner vermischet werden. So werde Sie Regierung künftighin in derley Fällen, die Partheyen jedesmal an den N. Oest. Kommercialkonseß, als die gehörige Instanz anzuweisen sich angelegen halten. Wien den 5. Hornung 1770.

Handlungsgewölberübergebung gehöret unter die Agenda des N. Oest. Kommercienkonsesses.

Digitized by Google

Münzen Ausfuhrsverbots-Verschärfung.

Den 5. Hornung 1770.

Strafe der Konfiskation des dritten Theils von der Silbermünzenausfuhre.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen zwar schon durch das Patent vom 12. Junii 1768. die heimliche Aus- und Durchfuhre der gröbern Reichskonventionssilbermünzen, als halbe und ganze, denn zween Guldenstücke oder Thaler, aus oder durch Unsre deutsche Erbstaaten in andere zu dem H. R. Reich nicht gehörige Unsre Erb- und fremde Länder maßgebig untersaget, jedoch in der Hoffnung, den Endzweck mit gelindern Mitteln zu erreichen, nur der Verlust des dritten Theils der in einer solchen heimlichen Aus- oder Durchfuhre betretenen Münzen auf die Außerachtlassung des Verbots gesetzet worden.

Ist von keiner Wirkung bisher gewesen.

Dieselbe wird verschärfet.

Da aber diese Strafe nicht verfangen, sondern derselben ungeachtet mehrere arglistige Unterschleife entdeckt worden; so sehen Wir Uns bewogen, solche zu verschärfen, und hiemit den Verlust des ganzen Betrags auf die heimliche ohne vorläufige Anzeige, und erhaltene Passirung geschehende Aus- und Durchfuhre erwähnter Reichskonventionsmäßigen, so wie Unsrer eigenen gröbern Silbermünzen gegen jedermänniglich ohne Ausnahme fest zu setzen; daher solche im Betretungsfalle angehalten, als ein verfallenes Gut angesehen, und dafür erkläret, und von solchem der dritte Theil dem Denunciaten, die übrigen zwey Drittel aber Unsrem Fisco zugeeignet werden sollen.

Auf den ganzen Betrag festgesetzet.

Davon der dritte Theil dem Denuncianten, die übrigen zwey Drittheile aber dem Fisco zuzueignen.

Befehlen demnach allen Unsren Politischen- und Kameralstellen, und den solchen nachgesetzten Gehörden, diese Unsre Verordnung gehörig bekannt zu machen, darüber feste Hand zu halten, auch den von Unsren Münzämtern zu genauerer Ob- und Nachsicht zu bestellenden Kommissarien und Aufsehern die erforderliche Assistenz zu leisten.

Festhaltung dieser Verordnung.

Assistenz

Denn es geschiehet daran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 5. Hornung im siebenzehenhundert siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Mauthbeamten und Kaufleuten-Geld vorzuleihen verboten.

Den 6. Hornung 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen, insonderheit aber denjenigen, welche mit einigen der Zoll- und Dreyßigstgiebigkeit unterworfenen Waarenhandel und Kaufmannschaft treiben, Unsre Gnade und alles Gute: Und geben hiemit zu vernehmen, wasgestalt vorgekommen, daß verschiedene Kauf- und Handelsleute Unsren Mauth- und Dreyßigstbeamten, bey welchen selbe ihre Waaren zu verzollen haben, und im Widerspiele auch die Mauth- und Dreyßigstbeamten den Kaufleuten Geld auf Zinsen, oder andere Bedingnisse darleihen, und vorstrecken. Zumal aber derley Geldvorleihungen, es geschehen solche von den Kaufleuten den Beamten, oder von diesen jenen in Rucksicht auf Unser Ærarium allerdings bedenklich sind, und üble Folge nach sich ziehen können.

Nachtheil und üble Folgen von den Gelddarleihungen zwischen Mauthbeamten und Kaufleuten.

Dieselbe werden verboten.

So gebieten, und befehlen Wir hiemit gesetzmäßig, daß von nun an kein Kauf- und Handelsmann einem in Unsren wirklichen Diensten stehenden Mauth- oder Dreyßigstbeamten einiges Geld auf Zins, oder gegen einer sonstigen Verständniß darleihen, und vorstrecken, sondern sich hievon also gewiß gänzlich enthalten, wie ansonst der darwider handelnde Kauf- und Handelsmann auf Betreten das erstemal mit dem Verfalle der Hälfte des Anlehens, das zweytemal aber mit Konfiscirung des ganzen Anlehens gestrafet, und sowohl das erste als andertemal von dieser Unsrem Ærario zufallenden Konfiskationsstrafe nach Maß dessen Betrags dem Entdecker, Anzeiger, und Denuntianten gewöhnlichermaßen der dritte Theil, nebst Geheimhaltung seines Namens abgereichet werden solle, wie denn auch den Mauth- und Dreyßigstbeamten einiges Geld den Kaufleuten dar-

Konfiscirung der Hälfte auf das erstemal.

Des ganzen auf das zweytemal.

Denuncianten Drittheil.

zu-

Cassation der Beamten.

zuleihen bey Strafe der Dienstentsetzung, und Cassation bereits verboten worden ist.

Wornach sich jedermann, den es betrift, pflichtschuldigst und gehorsamst zu achten, auch sich für Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung; Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsten Monatstag Hornung im siebenzehenhundert siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Waaren hierländischer Fabriken-Mauthbefreyung.

Den 10. Hornung 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Wesens die sind, insonderheit den Mauth- und andern Beamten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir in diesen Unsren landesfürstlichen Städten, und auf dem Lande in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns befindliche, und unter der Kommercialaufsicht stehende Fabriken, und Fabrikanten von der Consumo- und Ellito-Mauth ihrer in die Städte zum Verkaufe bringenden eigenen Erzeugnissen, und aus selben holenden Materialien dergestalt allergnädigst zu befreyen geruhet haben, daß diese Erzeugnissen mit dem eigenen Fabriken- oder Meisterzeichen gehörig bezeichnet, und mit den obrigkeitlichen Attestatis jedesmal wie bis anher gewöhnlich, die Materialien hingegen mit den freyen Mauthpollicten von dem betreffenden Mauthamte begleitet seyn müssen.

Waaren aus hierländischen Fabriken Consumo- und Ellito-mauthfrey.

Wenn sie mit den Fabriken- oder Meisterzeichen bezeichnet sind und mit obrigkeitlichen Attestaten versehen.

Die Materialien hingegen sind mit freyen Mauthpollicten zu begleiten.

Damit aber von dieser Unserer allerhöchst verliehenen Begünstigung niemand bedeutete Fabriken und Fabrikanten den nöthigen Gebrauch hievon machen können;

Darwider nicht zu handeln.

Als befehlen Wir euch eingangsgernannten Unsren Obrigkeiten, insonderheit aber den Mauth- und andern Beamten annit gnädigst, ob dieser Unsrer höchsten Verordnung feste Hand zu halten, und nicht zu gestatten, daß darwider auf einige Weise, bey ansonst zu besahren habender scharfen Bestrafung gehandelt werde; Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 10ten Monatstag Hornung, nach Christi Unsres Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im 1770sten, Unsrer Reiche im 30sten Jahre.

Armenleutkasse-Gebührabfuhre von Licitationen.

Den 19. Hornung 1770.

Von der kaiserl. königl. N. Oest. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe bey Ihr Regierung der Vertreter der allhiesigen Cassæ Pauperum Doctor Bernhard Edler von Tasser vorstellig gemachet, daß bey Licitirung der Häuser sowohl, als auch der Effekten und Mobilien jedesmal von dem Licitationsbetrage, ein per Centum außer den Cridæ-Fällen zur Cassa Pauperum erleget werden sollten, die Erfahrenheit aber gebe es mehr als zu viel, daß bey Licitirung der Effekten und Mobilien, in specie aber der Häuser, der Licitationsbetrag nicht selten verschwiegen, sohin auch der Cassæ Pauperum das gebührende Licitations-per Centum verzogen werde. Daher denn er Vertreter der Cassæ Pauperum Doctor von Tasser gehorsamst geberen, womit Regierung an hiesiges gemeiner Stadt Wien Grundbuch, und übrige hiesige Grundbücher dahin das benöthigte zu verfügen geruhen möge, auf daß von den zu licitiren kommenden Häusern und Grundstücken von dem hievon eingehenden Licitationsbetrage jedesmal der Cassæ Pauperum das betreffende Licitations- per Centum getreulich entrichtet, und sub poena regressus abgeführet werde. Da nun Regierung in Folge der in Sachen ergangenen, und letzthin in Betreff des von dem erlösten Kaufschillinge des Licitando verkauften von Schweizhardtischen Hauses am Peters-Freythofe der Cassæ Pauperum zu entrichten verweigert worden ein per Centum unterm 30. May 1767. weiter erflossenen allerhöchsten Resolution, nach Ausweise welcher die ein pr. centige Abgabe ad Cassam Pauperum blos von den freywilligen Licitationen zu verstehen sey, verordnet hat, daß von gemeiner Stadt Wien Grund-

Der Cassæ Pauperum wird der zugewiesene ein per Centum Licitationsbetrag eingegangen.

Nachdem aber dieser in Folge Hofresolution dd. 30. May 1767. von den freywilligen Licitationen zu entrichten ist.

Als sollen gesammte Grundbücher von derley Licitationen der Effekten, Mobilien, wie auch Häuser, Grundstücke und andern Immobilien erwähnten Betrag richtig abführen.

buche sowohl, als übrigen Grundbüchern der von dem aus den freywillig, nicht aber per Executionem in Cridæ-Fällen oder sonst gezwungener Weise per Licitationem verkauft werdenden Effekten und Mobilien: denn Häuser, Grundstücke, und derley Immobilien erlösten Kaufschillinge der Cassæ Pauperum zustehende ein pr. centige Betrag jedesmal richtig abgeführet, und unnachständig entrichtet werden solle. Als wird ihnen von Wien ein solches zu ihrer Wissenschaft, weiterer Verfügung an gemeiner Stadt Wien Grundbuch und genauem Nachverhalte andurch bedeutet, maßen hiernach auch bemeldter Vertreter der Cassæ Pauperum verbeschei-det worden ist. Wien den 19. Hornung 1770. In simili an die übrigen allhiesigen Grundbücher.

Deserteursunterschleife-Hindannhaltung.

Den 20. Hornung 1770.

Soldaten erlangen Gelegenheit zum desertiren.

Wenn die Obrigkeiten, Richter und Gemeinden, oder deren Beamten schriftliche Urkunden, oder Attestata ausstellen.

Damit dieser Unfug zum Nachtheile des Militaris hindangehalten werde.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V. . . . anzuzeigen: Es sey von dem kaiserl. königl. Militar-Commando die Aeußerung anher gelanget, wasgestalt einem Gemeinen des kaiserl. königl. Plonquetischen Infanterieregiments Namens Joseph Fette von dem Marktschreiber zu Neumarkt an der Ybbs ein Attestatum seines in Verstoß gerathen seyn sollenden Passes ertheilet, mithin andurch demselben eine Erleichterung zur Desertion verschaffet worden ist. Da nun die Ausstellung derley Attestaten, und schriftlichen Urkunden von den Civilpersonen dem kaiserl. königl. Militari, folglich dem allerhöchsten Dienste nachtheilig ist. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne anmit ernstgemessen anbefohlen, per Circulare in seinem Viertel gehörig bekannt zu machen, daß die sämmtliche Ortsobrigkeiten und derselben Beamten, wie auch Richter und Gemeinden von Ertheilung derley Attestaten und Urkunden sich also gewiß zu enthalten haben werden, wie im Widrigen der Uebertreter beschaffenen Umständen nach, mit einer in den emanirten Deserteurspatenten vorgesehenen schärfesten Bestrafung unnachsichtlich angesehen werden würde: wornach er Herr Kreishauptmann fürohin festigliche Hand zu halten haben wird. Wien den 20. Hornung 1770.

Als wird sothane Attestaten- und Urkundenausstellung für das künftige verboten.

Kontravenienten sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den Deserteurspatenten vorgeschriebenen Strafe angesehen werden.

Fallirter Handelsleute außergerichtlicher Vergleiche-Annullirung.

Den 22. Hornung 1770.

Vergleich zwischen sinkenden Handelsleuten und den Creditoribus wegen Nachlaßes an der Hauptschuld außer Gericht ist ipso facto null und nichtig.

Wegen der Zahlungstermine und der Interessen auch außer Gerichte gültig.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät in Sachen von wankenden Handelsleuten mit ihren Gläubigern außer gerichtlich treffender Vergleiche, und den Ihro hierüber allergehorsamst geschehenen Vortrag zu Aufrechthaltung des kaufmännischen Kredits gesetzmäßig festzusetzen, und bekannt zu machen allergnädigst verordnet, daß künftighin die nach dem Tage dieser Bekanntmachung geschlossene außergerichtliche Vergleiche, mittelst welcher der sinkende Handelsmann von seinen Gläubigern einen wirklichen Nachlaß an der Hauptschuld erhält, ipso facto null und nichtig seyn, auch im Wege Rechtens nicht darauf gesehen, wegen Verlängerung der Zahlungstermine hingegen, und über die zu entrichtende Interessen dem sinkenden Handelsmanne mit seinen Gläubigern sich außergerichtlich einzuverstehen frey gelassen werden solle.

Der §. 3. des Cridæ-Interimalis vom 27. November 1758. wird abgeändert.

Die Personalinstanz des sinkenden Handelsmanns soll in keinen Vergleich einwilligen.

Ehevor nicht dessen Activ- und Passiv-Stand dem Kommercienkonsesse mitgetheilet worden.

Und von dannen die Aeußerung erfolge, ob hierinnfalls zu willfahren sey.

Zweytens: Sey es zwar bey dem Cridæ interimali vom 27. November 1758. zu belassen, jedoch aber desselben §. 3. dahin abzuändern: daß in dergleichen Fällen, wenn der sinkende Handelsmann mit seinen Gläubigern einen Vergleich zu treffen ansuchet, die betreffende Personalinstanz den Activ- und Passiv-Stand vor allem dem N. Oest. Kommercienkonsesse mittheilen, und von demselben die Aeußerung abwarten solle, ob die Umstände des auf einen Vergleich antragenden Handelsmanns so beschaffen seyen, daß ihm die Fortsetzung seiner Handlung gestattet werden könne? Und sodenn erst soll die Personalinstanz Fleiß anzukehren haben, die Gläubiger zu einem billigen Vergleiche zu bewegen.

Handlungsfundi ausweis ex propriis wird auf die Hälfte limitiret.

Drittens: Endlich sollen die Handlungswerber verhalten werden, die Hälfte des nach Unterschiede der Handlungen erfoderlichen Handlungs-Fundi statt des

bis-

Anno 1770.

bisher gewöhnlichen Drittels aus eigenem Vermögen auszuweisen, die andere Hälfte aber durch Socios, oder tüchtige Cautiones sicher zu stellen.

Die übrige Hälfte muß durch Socios oder Cautiones sicher gestellet werden.

Gleichwie nun diese allerhöchste Verordnung von dem kaiserl. königl. Hofkommercienrathe mit dem Ersuchen ist kommuniciret worden, durch Sie Regierung beliebig zu veranlassen, und dieselbe gehörig anzuweisen, daß nicht nur allein sie in Ansehung der Niederlagsverwandten dem N. Oe. Kommercienconsesse, sondern auch das Stadtgericht, in Ansehung des bürgerlichen Handelstandes, welchem dieserwegen Sie Regierung das Nöthige mitzugeben hätte, dem Merkantil- und Wechselgericht erster Instanz zur weitern Ueberreichung an den Kommercienkonseß, den von dem sinkenden Handelsmanne einzulegenden Activ- und Passiv-Stand jedesmal vorläufig mittheilen, und desselben Aeußerung, ob der Vergleich zuzulassen, oder abzuschlagen sey? abwarten solle. So hat man solches Ihr N. Oest. Regierung zur gehörigen Nachachtung und weiteren Verfügung mit dem Beysatze erinnern wollen, daß an das N. Oest. Wechsel- und Merkantilgericht durch seine Gehörde das Gehörige bereits erlassen worden sey. Wien den 22. Hornung 1770.

Regierung hat einen solchen Stand von den Niederlägern bey dem Commercienconsesse.

Das Stadt und Landgericht aber respectu der bürgerlichen Handelsleute bey dem Merkantil- und Wechselgerichte erster Instanz zur Beförderung an den Commercienconsiß zu überreichen.

Waaren aus den italiänischen Staaten Impost- und Zulagsgebühr.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, fürnehmlich den handeltreibenden Partheyen und sonst jedermänniglich Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir gnädigst beschlossen, und hiernach die Mauthgehörden anweisen zu lassen geruhet haben, daß von den Mayländischen und Mantuanischen Erzeugnissen nur die halbe ausländische Mauth, und etwann bestehende Zulagsgebühr auch von privat-keinen Handel treibenden Partheyen abgefodert, hingegen die Impostен und Aufschläge von jenen der oberwähnten Erzeugnisse, so solchen unterliegen, in allen Fällen, und also sowohl von privat- als handeltreibenden Partheyen ganz eingehoben werden sollen.

Den 22ten Februarii 1770.

Von den mayländischen und mantuanischen Erzeugnissen nur die halbe ausländische Mauth und Zulagsgebühr.

Dahingegen die Impostен und Aufschläge ganz einzuheben.

Welcher Unser gnädigster Willen und Meynung euch andurch zu eurer Wissenschaft und Nachverhalte bedeutet wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22ten Monatstag Februarii, nach Christi Unsres Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im 30sten Jahre.

Häuserbau in Vorstädten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung wegen den gesammten Vorstadts-Grundrichtern anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten auf den wegen Verschönerung der Stadt Wien und Einführung einer regelmäßigen Bauart erstatteten allerunterthänigsten Bericht unterm 27ten Jäner dieses Jahrs unter andern allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß auch in den Vorstädten keine Schindeldächer mehr errichtet, beyneben sowohl von denen von Wien, als von den übrigen Grundobrigkeiten inner den Linien alle Bauriſſe, auch besonders, wenn es um Anlegung einer neuen Reihe Häuser zu thun wäre, der dießfällige Plan, oder Vorschlag an Regierung überreicht werden soll. Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß öfters nur kleine Reparationen in den Häusern vorgenommen, und unter diesem Vorwande zu Zeiten die Dachung allein ausgebessert, oder ein merklicher Theil derselben neu gemacht werde, unter diesem vorgedachten Vorwande aber etwa der in Sachen ergangenen Allerhöchsten Willensmeynung gar leicht zuwider gehandelt werden könnte. Als wird ihnen sämmtlichen Vorstadts-Grundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe nicht allein wegen Befolgung vorgedachter Allerhöchsten Normalresolution allstätts genau invigiliren, und damit alle und jede, sowohl in- als außer des Burgfrieds in den Vorstädten befindliche Hausinnhaber und Partheyen ohne vorläufige von Regierung erhal-

Den 23ten Februarii 1770.

Obschon in Folge Verordnung ddo. 27ten Jäner die Schindeldächer verboten.

Nicht minder von den erbauenden neuen Häusern jedesmal vorher den Bauriß bey Regierung einzureichen anbefohlen worden.

Jedoch unter dem Vorwande einer Reparation dieser Verordnung zuwider gehandelt werden dürfte.

Als sollen sämmtliche Vorstadtsgrundrichter auf dessen genaue Befolgung invigiliren.

Sowohl in- als außer Burgfrieds keine neue Gebäude, noch Reparationen der Häuser oder

Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Nr. 1. Die Actien lauten auf Inhaber. Nr. 2. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung ausgegeben. Nr. 3. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen. Nr. 4. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen.

Laurahütte Actien-Gesellschaft für Eisen-Fabrikation zu Laurahütte.

Nr. 1. Die Actien lauten auf Inhaber. Nr. 2. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung ausgegeben. Nr. 3. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen. Nr. 4. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen.

Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Actien-Gesellschaft.

Nr. 1. Die Actien lauten auf Inhaber. Nr. 2. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung ausgegeben. Nr. 3. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen. Nr. 4. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen.

Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Actien-Gesellschaft.

Nr. 1. Die Actien lauten auf Inhaber. Nr. 2. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung ausgegeben. Nr. 3. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen. Nr. 4. Die Actien werden durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen.

machegewölber aber um 10. Uhr, denn die Kräutlerstände um 9. Uhr und nicht ehe eröffnet werden sollen.

Und die Kräutlerstände um 9. Uhr erst eröffnet werden sollen.

Da nun aber diese kaiserl. königl. landesfürstliche Stelle bis anher zu wiederholten Malen sehr mißfällig beobachtet, daß diesen gleich angeführten in Sachen ergangenen allerhöchsten Generalien nicht nur pflichtschuldigst nicht nachgelebt, und der gehorsamste Vollzug geleistet, sondern denselben höchst strafbar mehrerfältig entgegen gehandelt, ja so gar in den Kaffeegewölbern sowohl in- als vor der Stadt an den Sonn- und Feyertagen des Vormittags vor dem annoch vollendeten Gottesdienste das Billard, wie auch andere Commercienspiele ganz ungescheut höchst strafbar gestattet werden: solches hingegen diese kaiserl. königl. N. Oe. Regierung zuwider der Allerhöchsten Gesinnung, und vorerwähnten landesfürstlichen Generalien keineswegs gestatten kann, und sich vielmehr von Amts wegen verbunden zu seyn erkennet, solchen Frevel alles Ernstes abzustellen, und dargegen feste Hand zu halten.

Wird gänzlich außer Acht gelassen.

Und denselben zuwider gehandelt.

In den Kaffeehäusern in- und vor der Stadt das Billard und andere Spiele ungescheut gestattet.

Diesen Frevel abzustellen.

Als wird Ihnen von Wien anmit ernstgemessen, und bey auf sich ladender selbst eigener schwerester Verantwortung anmit anbefohlen, Eingangs angeführtes allerhöchstes Normale dd. 28. Jäner 1730. den Vorstehern der gesammten Gast- Schänk- Bier- und Brandweinhäuser auch Gewürz- und Kaffeegewölber, nicht minder auch der Barbierer, Bader, und Peruquenmacher mit dem Beysatze unverlängt kund zu machen, daß derjenige, welcher den erörterten heilsamen und gerechtesten angeführten Allerhöchsten Verordnungen zuwider zu handeln sich anmaßen würde, nicht nur auf das empfindlichste bestraft, sondern auch beschaffenen Umständen nach des Gewerbs, und Bürgerrechts entsetzt werden würde. Wien den 10ten März 1770.

Wird obangeführtes Generale republicirt.

Die Zuwiderhandlende sollen nicht nur bestrafet,

Sondern auch ihres Gewerbs und Bürgerrechts entsetzt werden.

Ein gleiches an gesammte Vorstadts-Grundrichter durch offenen Befehl eodem dato ergangen.

Seelen- Zugviehes- und Häuser- allgemeine Beschreibung.

Den 10ten März 1770.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern Länder- Gubernis, Regierungen, Landesämtern, Landeshauptmannschaften, Kreishauptleuten, Landesältesten, Jurisdicenten, Magistraten, Obrigkeiten, Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens dieselbe sind, in Unsern gesammten königl. böhmischen, denn nieder- und innerösterreichischen Erbländern Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen.

Verschiedene Bedrückungen, und Kränkungen der Unterthanen in vorigen Rekrutenstellungen.

Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß während letzterem Kriege verschiedene Unterthanen von ihrem Gewerbe, Gründen, Weibern und Kindern zu dem Soldatenstande hinweggenommen, oder wegen gewaltsamer Rekroutenstellung auf vielfältige Art gedrückt, und gekränkt worden, Uns aber nichts mehr am Herzen liegt, als die nöthige Kriegsmacht in solcher Maß unterhalten zu können, daß der Bürger und Fabrikant bey seiner Handthierung und Gewerbe, der Bauer aber bey seinem Grunde ruhig verbleiben, die einzigen Söhne auch einziger Töchter- Männer die Commercialwerkmeister, Gesellen und Jungen, oder wer immer sonst der Agrikultur, dem Handwerke, den Fabriquen, Manufakturen und Commercio nöthig, dabey ungestört gelassen werden möge.

Diesen billiche Maß zu setzen.

So haben Wir für nöthig befunden, eine allgemeine Seelenbeschreibung zu veranlassen, um alsdenn ein Mittel festzusetzen, wie anstatt der bisherigen dem Unterthane zur Last gefallenen Rekrutirung, wovon niemand sicher war, auf eine andere jedermänniglich unschädliche, ja heilsame, und selbst dem Rekruten angenehme Art, da er durch die eingeführte Beurlaubung die meiste Zeit des Jahrs, wenn er will, bey den Seinigen verbleiben, und in seinem Geburtsorte einen Verdienst sich erwerben kann, der Wehrstand zum allgemeinen Schutze sicher gestellet werden könnte.

Veranlassung einer allgemeinen Seelenbeschreibung.

Um hieraus ein Mittel zu einer ordentlichen Rekrutirung fest zu setzen

Zu

Anno 1770.

Diese soll von den kreisämtlichen Commissarien, und Militarofficieren einverständlich vorgenommen werden.

Das Zugvieh ist zugleich zu verzeichnen.

Die Häuser zu numeriren.

Zu diesem Ende hat diese allgemeine Beschreibung von kreisämtlichen Commissarien, und Militarofficieren gemeinschäftlich zu geschehen, und ist zugleich auch die Conscription des Zugviehes; und die Numerirung der Häuser auf die von Uns vorgeschriebene Art und Weise vorzunehmen.

Unterthanen sollen nicht entweichen, weder das Zugvieh verschweigen.

Wir versehen Uns daher, daß Unsre getreue Unterthanen dieser allgemeinen Beschreibung sich gehorsamlich unterziehen, gesammt bey Hause ruhig verbleiben, und auch ihr Zugvieh getreulich zur Beschreibung anzeigen, solches weder aus Mißtrauen verstecken, noch sonst ab Händen zu bringen trachten werden, weil in desselben ruhigem Besitze und Gebrauche niemand gekränkt, noch jemanden ein Stück gewaltsamer Weise abgenommen werden soll.

Strafe der Entlaufenden. Imgleichen deren, so das Zugvieh verschweigen.

Dafern aber wider besseres Vermuthen ein und anderer Unterthan sich der Beschreibung entziehen, verstecken, oder gar entlaufen, auch sein Zugvieh verbergen würde, so ist Unser ernstlicher Willen und Befehl, daß ersterer, wo er sich immer betreten ließe, handfest gemacht, und auf einen zweyjährigen Festungsbau abgegeben, letzteres aber, wo es gefunden würde, confisciret werden soll.

Wornach also jedermänniglich sich gehorsamst zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Denn hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 10ten Monatstag März nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Lotto di Genova-Privilegii-weitere Verpachtung.

Den 17ten März 1770.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Unterthanen, und Innwohnern, was Würde, Standes, oder Wesens die in Unsern deutschen und hungarischen Erbländern befindlich sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben denselben gnädigst zu vernehmen, wasmaßen der Termin des unterm 4ten December 1761. dem Conte Octavio de Cataldi verliehenen gnädigsten Privilegii für den sogenennten Lotto di Genova mit Ende innstehenden Monats März dieses 1770sten Jahrs sein Ende erreiche, und Wir nun die Pachtung dieses Lotto di Genova dem Andreas Barata, und dessen Compagnie auf ihr unterthänigstes Anlangen, denn den uns darüber von Unsrer Hofkammer geschehenen Vortrag auf acht nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1ten April dieses 1770sten Jahrs bis letzten März 1778. gnädigst überlassen, auch darüber ein förmliches Privilegium unter Unsrer höchsten Signatur mit nachfolgenden von Uns gemachten Anordnungen, und eingestandenen Bedingnissen auszufertigen gnädigst verwilliget haben, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft, und respective Beobachtung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Privilegii auf den Lotto di Genova Erspirirung.

Vom 1ten April dieses Jahrs anzufangen auf weitere 8. Jahre in Verpachtung überlassen.

Gegen folgende Anordnungen und Bedingnisse.

Erstens: Haben Wir obgedachtem Andreas Barata, und dessen Compagnie ein Privilegium privativum auf sothanen Lotto di Genova durcht acht Jahre, anfangend vom 1ten April gegenwärtigen 1770sten Jahrs, bis lezten März 1778. in Gnaden ertheilet, inner welcher Zeit selbe diesen Lotto di Genova in allen Unsren deutschen und hungarischen Erbländern, mit Einbegriffe Unsrer Grafschaft Tyrol, und Ausnahme der V. Oe. Länder, denn des Großfürstenthums Siebenbürgen, und des Temeswarer Banats, auf eigene Gefahr, und Kosten, mithin auf Gewinn, und Verlust fortführen, und halten möge, mit der gnädigsten Zusage, und Versicherung, daß während diesen acht Jahren in gedachten Unsren deutschen und hungarischen Erbländern keine andere Lotterien, oder Glückshafen, unter was Vorwande es immer seyn möge, eingeführet, oder gehalten werden sollen. Zu diesem Ende verordnen Wir allergnädigst, alles, was diesem Artikel zuwider, also einzustellen, und abzuschaffen; jedoch

Einführung in allen deutschen und hungarischen Erbländern, wie auch in Tyrol. Von der Oesterreich, Siebenbürgen, und Temeswar ausgenommen.

Während den 8. Jahren alle andere Lotterien oder Glückshafen verboten.

Zweytens: Halten Wir Uns ausdrücklich bevor, nicht nur diejenigen Silberglückshafen, welche von der Commercialkasse sonst in den Hauptstädten zu

Außer des Silberglückshafen.

Markts-

Marktszeiten errichtet zu werden pflegen, noch ferner spielen zu lassen, sondern auch zu gestatten, daß die Wiener Porcellainlotterien von denen, welchen Wir Unsre allerhöchste Erlaubniß dazu geben werden, gehalten werden mögen, wie nicht minder Unsre größere Lotterien in ermeldten Unsren gesammten Erbländern ohne Ausnahme zu errichten, und einzuführen, jedoch mit dem, daß das Billet nicht unter 50. fl. auf jede Ziehung zu stehen komme, auch auf einmal, und ohne zweydeutiger Auslegung gelöset werden solle. Ferner wollen Wir berechtiget seyn, in den laut des vorstehenden Artikels ausgenommenen Provinzen, und andern Städten, und Ortschaften, die im gegenwärtigen Privilegio nicht enthalten sind, noch andere kleine in verschiedenen Klassen abgetheilte Lotterien einzuführen, ohne daß er Andreas Barata, und dessen Compagnie dieserwegen, oder sonst wider diejenige Unsre hungarische und deutsche erbländische Unterthanen, welche sich dahin zu interessiren, oder in andre Wege ihr Glück allda zu versuchen gedenken, die mindesten Anstände zu machen berechtiget sey; wogegen den Impresarien dieser in besagten Provinzen errichtet werdenden derley neuen Lotterien nicht gestattet werden wird, in jenen Unsren deutschen und hungarischen Erbländern, welche in diesem Privilegio enthalten sind, öffentliche Kollekturen mit Aushängung eines Schilds, oder Zeichens aufzustellen.

Wie auch der Wiener-Porcellainlotterien auf den Jahrmarkten.

Nicht minder sollen erlaubt seyn, größere Lotterien. Jedoch das Billet nicht unter 50. fl.

Wie auch klassificirte kleine Lotterien in den ausgenommenen Provinzen.

Davon aber keine öffentliche Kollekturen in deutschen und hungarischen Erbländern aufzurichten.

Drittens: Soll auch keinem von Unsren kaiserl. königl. Unterthanen, und Innwohnern bemeldter Länder erlaubt seyn, auf auswärtigen Lotterien zu spielen, oder sich dahin directe, oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber gestattet werden, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire, oder eine Correspondenz dahin führe, weder darum einige Plane oder Loose habe; sofern jemand wider diesen, und den vorigen Artikel zu handeln betreten, oder in Erfahrenheit gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe nach Maß seines Standes, auch des hohen oder niedern Spiels nach rechtlicher Erkenntniß condemnirt werden, von welcher Geldstrafe $\frac{1}{3}$. dem Denuncianten, $\frac{1}{3}$. Unsrem Ærario, und $\frac{1}{3}$. der Lotteriekammer zufallen wird.

Spielen in auswärtige Lotterien, oder darauf kollekticen, ist bey Straft verboten.

Wovon ein Drittel dem Denuncianten, ⅓. dem ærario, und ⅓. der Lotteriekammer gebühret.

Viertens: Soll es in freyer Willkuhr obgedachten Impresarii stehen, diese Lotterie nicht allein hier in Wien, sondern auch zugleich in allen andren Orten, und Städten Unsrer deutschen und hungarischen Erbländer aufzurichten, auch durch diese acht Jahre sowohl für seine, als auswärtige fremde Ziehungen die Einlage einzunehmen, und jährlich so viele Ziehungen, als er kann, und will, zu veranstalten; Zu welchem Ende der Lotteriekammer erlaubt seyn wird, an allen Orten Officianten, Collectores, und Correspondenten, so ihm Impresario nach selbst eigenem Belieben anzunehmen, und zu erwählen freystehet, aufzustellen, und zu halten; wie auch die privilegirte Lotterie jemand andern ganz, oder stückweis zu cediren, und zu überlassen.

Die Lotterie-Impresa ist befugt an allen Orten Kollekturen, Officianten und Correspondenten aufzustellen.

Die Lotterie pro parte vel in totum zu cediren.

Fünftens: Haben Wir gnädigst verwilliget, daß der Impresario, wie auch alle subalterne Officianten derjenigen Vorzüge und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen, welche andere Pächter Unsrer kaiserl. königl. Gefälle, und ihre Beamte genießen.

Vorzüge und Freyheiten der Officianten.

Sechstens: Soll in diesem privilegirten Werke, und was dahin einschlägt, kein anderes Gericht, als der jedes Orts aufgestellte Consessus in causis Summi Principis & Commissorum einige Ingerenz, oder Judicatur haben, welcher Consessus verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Strittigkeiten, welche zwischen dem Impresario, denn den Afterpächtern, oder Officianten, wie auch zwischen den in die Lotterie sich einlassenden Partheyen, in specie wider die Uebertreter des ersten und dritten Artikels sich ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider diejenige criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuändern, oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen, oder zu suchen sich vermessen würden, maßen solche, und alle ihre Mithelfer, nicht anderst als Diebe, und Falsarii angesehen, auch nach Maß des Betrugs, und der obwaltenden Umstände am Leibe bestraft werden sollen.

Rechtmäßige Instanz.

Kriminalverfahrung wider die falsarios.

Siebentens: Damit aber die Lotteriekammer für die auszustellen kommende Looßzettel und Ziehungslisten, oder andre sowohl vor, als nach der Ziehung vorkommende nöthige Publicationes um so mehr sicher gestellt werde, haben

Errichtung eigener Druckereyen.

ben Wir derſelben die Befugniß eingeräumet, in Lotterieſachen eine eigene Druckerey zu Wien, oder in andern Orten, wo ſelbe ihre Ziehungen anzuſtellen gedenkt, zu halten, jedoch, daß in ſolcher Druckerey bey Strafe 6. Thaler von jedem Bogen, nichts anders, als was die Lotterie betrifft, gedruckt werden ſoll.

Schuz und Protektion dieſer Lotterie. Vertretung von der Hofkammerprocuratur.

Achtens: Haben Wir dem Impreſario verſprochen, dieſe Lotterie in Unſern höchſten Schuz, und Protektion zu nehmen, und wider alle Beeinträchtigungen, oder unbillige Zumuthungen, wie andre Unſre kaiſerl. königl. Kameralgefälle durch Unſre landesfürſtliche Hofkammer-Procuratores, und Fiſcalen handzuhaben, und vertheidigen zu laſſen; gleichwie denn auch den Lotteriehauptbüchern (wenn ſolche in gehöriger guter Ordnung geführt werden) jener rechtliche Glauben beygelegt werden ſoll, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unſrer landesfürſtlichen Aemter gebühret, Zu welchem Ende Wir allergnädigſt befohlen haben, daß Unſre Hofrechenkammer die Contabilität in gute Ordnung einleiten, und das dabey angeſtellte Perſonale in Pflicht nehmen ſoll.

Rechtlicher Glauben der Lotterie-Hauptbücher.

Neuntens: Muß dieſe Lotterie auf die nämliche Weiſe gehalten werden, wie ſolche bisher eingeführt und approbirt iſt, alſo zwar, daß dem Impreſario, und ſeiner Compagnie unter keinem Vorwande frey ſteht, in der dermaligen Einrichtung des Lottoſpiels, wie ſolche dem vormaligen, und jetzigen Patente beygedruckt iſt, das mindeſte abzuändern, ſondern lieget ihnen vielmehr ob, die etwa dargegen eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſtellen;

Dieſe Lotterie nach der approbirten Einrichtung fortzuführen.

Zur Aufſicht ein landesfürſtlicher Commiſſarius aufgeſtellt.

Damit aber auch das Publicum außer allem Verdachte einer ungleichen Manipulation, und Unſer Ærarium dieſerwegen in Sicherheit geſetzt werde; So haben Wir einen Commiſſarium aufgeſtellt, welcher den von ihm Impreſario, und Compagnie abhaltenden Verſammlungen mit Stimmen beyzuwohnen, und auf die Erhaltung der guten Ordnung, und nöthige Abwendung alles deſſen, was entweder dem Publico, oder Unſerm Ærario nachtheilig ſeyn könnte, genaue Obſorge zu tragen haben wird; Zu dieſem Ende wird ihm erlaubt ſeyn, wenn es Unſer Dienſt erheiſcht, mit allen bey den Filialämtern aufgeſtellten Archivsſekretarien, und andern Pachtungsbeamten ſich in Correſpondenz einzulaſſen; wie Wir Uns denn auch gnädigſt vorbehalten an jeden Orten, allwo eine Lotterie aufgerichtet werden wird, einen beſondern Officianten unter dem Titel eines Lotterie-Secretarii zu benennen, welchem nach abgelegter Pflicht bey Unſrer jeden Orts aufgeſtellten Landesſtelle, ein Schlüßel des mit doppeltem Schloße verſperrten Lotteriearchivs (worinn alle Originalziehungsliſten der Kollektoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlte Gewinnszettel aufbehalten werden müßen) zuzuſtellen iſt, und auf die vorgeſchriebene Manipulation Obacht zu tragen, anſonſt aber der Lotteriekammer in deroſelben Angelegenheiten ſeine Dienſte zu leiſten obliegen wird;

Wie auch von der Lotterie-Erneuerung eines beſonderen Officianten unter dem Titel eines Secretarii.

Deſſen Pflicht und Amtsverrichtung.

Kommiſſarien Aufſtellung zu den Ziehungen.

Desgleichen wird auch Unſre landesfürſtliche Stelle bey jedesmaliger Lotterieziehung vier beſondre Commiſſarien beſtellen, damit ſelbe auf alles, was vorgeht, die genaue Obſicht tragen ſollen;

Mägdleinſteuer.

Die Lotteriekammer aber iſt ſchuldig, den in den Liſten aufgezeichneten ehrbaren armen Mägdlein, unter deren Namen die fünf Looſe gezogen werden, jeder derſelben 30. fl. zuſammen alſo 150. fl. abzureichen.

Kaution.

Zehentens: Wird obgedachter Impreſario Andreas Barata, und deſſen Compagnie zur Sicherheit der ausfallenden Gewinnſte in die allhieſige Stadtbanko-Hauptkaſſe noch vor Anfange der Lotterie 300000. fl. zu erlegen haben.

Garantie des Banks.

Welchemnach alſo der allhieſige Stadtbanko nach Maß des eingelegten Kautions-Quanti per 300000. fl. das Verſprechen, und die Garantie auf ſich nimmt (ſofern die Lotteriekammer in der beſtimmten Zeit nicht zuhalten ſollte) die ausfallende Gewinſte, und was der Impreſarius nebſt ſeiner Compagnie ſonſt verbunden iſt, aus der Stadtbanko-Hauptkaſſe ohne mindeſten Aufenthalt baar zu bezahlen, in welchem Falle aber, bis das Kautions-Quantum auf die 300000. fl. wiederum ergänzt ſeyn wird, die Lotterie, und alle weitere Ziehungen ſogleich eingeſtellt werden ſollen.

Handhabung dieſer Freyheitsartikel.

Wir gebieten demnach allen und jeden, beſonders aber Unſern kaiſerl. königl. in den Ländern aufgeſtellten Guberniis, und reſpective den politiſchen Landesſtellen,

Anno 1770.

desstellen, daß selbe mehr benannten Unsren Impresario dieser privilegirten Lotterie, und dessen Compagnie bey den ihnen gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln kräftigst handhaben, und schützen, dargegen aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihm Impresario, und dessen Compagnie, oder ihren Officianten darwider gehandelt, oder etwas anders, als ihnen ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde. Denn hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen, und Meynung; gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 17ten Monatstag März im siebenzehenhundert siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Entwurf, oder Plan, nach welchem diese Lotterie, oder der sogenennte Lotto di Genova eingerichtet ist.

Es wird eine Verzeichniß von 90. Loosen a Nro 1. bis 90. inclusive verfertiget, und jedes Loos mit dem Namen eines armen Mägdleins, welche der Impresarius zu erwählen hat, bezeichnet werden.

Durch sothane in Druck heraus gebende Verzeichniß, oder Liste wird der Tag benennet, wenn die wirkliche Ziehung für sich gehen wird, bey welcher zu Abwendung alles Verdachts nachfolgende Ordnung, und Formalität beobachtet werden muß.

Es werden nämlich an einem bestimmten Orte in Gegenwart vier von Hofe aus verordneten Kommissarien, und des k. k. Geschwornen Lotterie-Secretarii, denn einiger von der Lotteriekammer dazu bestellten Personen die 90. Loose, oder Billets nach öffentlicher Ablesung, und unter jedermanns Einsicht eines nach dem andern in das hierzu bereitete Gefäß gelegt, und wohl vermischt, wornach sogleich von einem jungen Knaben hiervon 5. Loose eines nach dem andern gehoben, da inzwischen nach jedesmaliger Ziehung eines Looses das Gefäß der besseren Vermischung halber gedrehet werden wird, die also herausgezogenen fünf Loose sind diejenigen, welche den Gewinn constituiren, und nach Maß der Einlagen bezahlt werden, welche gezogene fünf Numeri sogleich publiciret, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Orten werden kundgemacht werden, dahingegen verbleiben die übrigen 85 Numeri zurück, und ohne Gewinn.

Denjenigen fünf armen Mägdlein, deren Namen in den gezogenen fünf Loosen aufgezeichnet sind, wird von der Lotteriekammer einer jeden zu einer Heurathssteuer 30. fl., zusammen also 150. fl. abgereichet.

Wer in dieser Lotterie sein Glück versuchen will, der wählet sich von gedachten 90. Numeris eines, oder mehrere, und bestimmt hiervon den Preiß, und die Art des Spiels nach seiner Willkühr, dargegen er die Einlage, und Bezahlung sogleich zu leisten hat.

Wenn hernach an dem bestimmten Tage die fünf Loose gezogen werden, so empfangen selbe, welche einen, oder mehrere von den gekommenen fünf Numeris erwählet haben, den Gewinn nach Maß der Einlage, und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln, und ausgemachte Preise hat.

So fern nur ein Numerus erwählt wird, und dieser befindet sich unter den herausgezogenen 5. Loosen, so empfängt der Innhaber des Billets von diesem Numero gegen Einreichung des Originalis vierzehenmal so viel, als er darauf eingelegt hat, als zum Exempel: für einen Groschen 14. Groschen, für einen Gulden 14. fl., für zehen Gulden 140. fl. und so fort.

Wenn jemand seinen Numerum dergestalt erwählet, und gleichsam mit der Lotteriekammer in die Wette stellet, daß dieser benennte Ziffer unter den fünf bey der Ziehung herauskommenden Loosen, das erste, das anderte, das dritte, das vierte, oder das fünfte seyn werde, und dieses hernach in der That also einschlüge, so zahlt ihm die Lotterie dafür 67. mal so viel, als er eingelegt hat, zum Exempel für einen Groschen 67. Groschen, für einen Gulden 67. Gulden, für zehen Gulden 670. fl. und so fort.

Dahingegen, wenn ein ſolcher Numerus auf jenes Ort, dahin das Gewett geſtellet worden, nicht ausfällt, ſo hat der Innhaber deſſen von der Lotterie nichts zu haben, es wäre denn, daß er dieſen ſeinen Numerum zugleich für ein einfaches Loos gelten ließe, und dafür die Einlage beſonders entrichtete, ſo hätte ein ſolcher, wenn auch der Numerus nicht auf den gewetteten Platz ausfiele, gleichwohl den ſchon erwähnten einfachen Gewinn der vierzehenfachen Einlage zu fodern.

Der ſein Loos auf zwey Numeros (als ein ſogenanntes Ambo) richten will, und ſolche zwey Numeri werden unter den fünf Looſen gezogen, ſo hat derſelbe zwey hundert vierzigmal ſo viel, als er auf ſolches ſein zweyfaches Loos, oder ſo benenntes Ambo eingelegt hat, aus der Lotterie zu empfangen, zum Exempel für einen Groſchen zwey hundert vierzig Groſchen, oder 12. fl., für einen Gulden 240. fl. für zehen Gulden 2400. fl. und ſo fort.

Im Falle aber unter den gezogenen fünf Numeris nur eines, und nicht das andere von einem ſolchen Ambo herauskömmt, ſo hat der Innhaber deſſen nichts zu fodern, es wäre denn, daß er ſeine zwey Numeros nicht allein für einen Ambo, ſondern auch ein jedes für ein einfaches in das beſondere gelöſt hätte, in welchem letztern Falle ihm der einfache Gewinn, auf ein, oder auf das andere, da aber beyde herauskommen, nebſt dem Preiſe des Ambo auch der Gewinn für jedes einfaches Loos beſonders vergütet werden muß.

Sofern jemand ein Loos auf 3. Numeros einrichtet, ſo ein Terno heiſt, und fallen alle drey ſolche Numeri unter die mehr gedachten 5. Treffer, ſo empfängt der Innhaber eines ſolchen Terno 4800. mal ſo viel, als er dafür eingelegt hat, zum Exempel für einen Groſchen 4800. Groſchen, das iſt zweyhundert vierzig Gulden, für einen Gulden 4800. fl., für zehen Gulden 48000. fl., und kann annebſt der Innhaber eines ſolchen dreyfachen Looſes, oder ſogenennten Terno daſſelbige auch zugleich auf 3. Ambi einrichten, in welchem Falle, da alle ſeine 3. Numeri unter den fünf Treffern herauskämen, er nicht allein den Preis des Terno, ſondern auch die Preiſe der drey Ambi (alles nach Maß ſeiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat, geſtalt ein Terno 3. Ambi in ſich enthält, als nämlich die Zahlen Eins und Zwey, machen einen Ambo, und 1. und 3. machen ebenfalls einen Ambo. Es muß aber in ſolchem Falle das Loos ſowohl für einen Terno, als auch für ein jedwedes der beſagten drey Ambi bey der Einlage beſonders gelöſt werden. Als zum Exempel, welcher für einen Gulden ſpielet, hat für den Terno 1. fl., und für jedes Ambo auch 1. fl. zuſammen alſo 4. fl. zu bezahlen.

Da nun die erwählten 3. Numeri unter den 5. gezogenen Looſen, oder Treffern befindlich ſind, ſo bekömmt der Innhaber eines ſolchen vierfachen bezahlten Looſes erſtlich wegen des Terno 4800 fl. dann wegen des jedwedern darunter ſich befindlichen Ambo 240. fl. (welches dreyfach gerechnet, betragt 720. fl.) mithin in Summa 5520. fl., wenn aber nur 2. von ſeinen Numeris herauskommen, ſo hat er nichts anders, als ein Ambo, 240 fl. zu empfangen. Auf eine gleiche Weiſe kann man ſein Loos auf 4., oder auf alle 5. herausziehende Numeros einrichten, und da einer das Glück hätte, daß ſothane 5 Numeri bey der Ziehung insgeſammt herauskämen, ſo empfängt er, (weil dieſe 5 Treffer 10 Terni, und 10 Ambi in ſich begreifen) falls er alle dieſe in das beſondere bey der Einlage zum Exempel jedes mit 1. fl. zuſammen mit 20. fl. gelöſt hätte, nicht allein wegen den 10. Terni 48000. fl., ſondern auch wegen der 10. Ambi 2400. fl. mithin ſolchergeſtalt in Summa 50400. fl.

Die Einlage zu dieſer Lotterie geſchieht obgenennter Maßen an den hierzu beſtimmten Orten, und bey den dießfalls von der Lotteriekammer bevollmächtigten aufgeſtellten Kollektanten, oder Einnehmern, denen die erwählende Numeri, und die Art des Spiels anzudeuten, und zugleich das Geld, und wie viel auf jedes Loos obgeſchriebenermaßen geſetzt werden will, baar zu erlegen iſt, dargegen wird der Einnehmer einen Interimsſchein extradiren, auf welchem unter der Marginalzahl die erwählten Numeri und der bezahlte Preis, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerkt ſeyn wird.

Es

Es wird aber dieser Interimsschein einige Tage darnach mit einem von der Lotteriekammer, und von dem Impresario selbst gefertigten Original-Billet ausgetauschet werden.

Die Zahlung des Gewinnstes muß jedesmal 24 Stunden nach der Ziehung gegen Einreichung der Originalloosen an die Ueberbringer derenselben geschehen, wiewohl auch jene, die sich etwann später, jedoch längstens inner 6 Monaten darum anmelden, sich gleichmäßiger Richtigkeit zu versichern haben, und wird von allen dießfälligen Gewinnsten nicht das mindeste abgezogen.

In jenem Falle aber, da die Originalloose nicht vorgebracht werden könnten, ist die Lotteriekammer nicht verbunden, eine Zahlung zu leisten, noch auch, nachdem die obgemeldten 6 Monate, von dem Tage der Ziehung an zu rechnen, verflossen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beygebracht würde, maßen aus wohl überlegten erheblichen Ursachen alle Loosszettel nach Verfließung der 6 Monate, ohne mindester Ausnahme, oder Vorbehalt für ungültig und kraftlos erkläret werden, es mögen nun die Innhaber derselben Inn- oder Ausländer seyn.

Schließlich, und im Falle bey den Originalloosen entweder in den Numeris, oder darauf gesetzten Gewinnsten, oder auch sonst wider Vermuthen einiger Verstoß sich äußerte, wird man sich dessentwegen an die Originalvormerkungen der Kollektoren (welche in dem Archiv werden verwahret werden) halten, und nach Ausweisung dieser Vormerkungen oder Originalregister, keineswegs aber nach den falsch gedruckten Zetteln die Zahlung leisten, sowohl in Ansehung der Lotteriekammer, als auch des Innhabers eines dergleichen Loosszettels, welcher in solchen Fällen seine Originale vorzuweisen hat, damit in dem Archiv nachgesehen, und der Grund des entstandenen Fehlers daraus erhoben werden könne.

Türkischer Unterthanen Handlungsfreyheit.

Den 19. May 1770.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die unterm 16. Junii 1768. erlassene Verordnung, daß diejenigen Ottomannen, so sich in Dero Erbländern aufhalten, und für kaiserl. königl. Unterthanen erklären, für solche außer denen, die der mahometanischen Religion zugethan sind, gehalten, und den Oneribus unterzogen werden sollen, in Ansehung desselben einzugestehenden Handlungs-Juris weiter festzusetzen befunden.

Handlungsbefugniß ist anzusuchen.

1mo: Daß die Handlungsbefugniß nicht ipso facto der Erklärung erhalten werde, sondern erst bey jedes Landes Consessu Commerciali anzusuchen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten, von solchem aber

Der Fundus vorläufig zu untersuchen.

2do: Die vorläufige Untersuchung des Handlungs-Fundi eines auf obige Weise für einen kaiserl. königl. Unterthan sich Erklärenden zu pflegen, und von demselben die Ausweisung jener Summe anzuverlangen sey, welche für andere in seine Klasse gehörige Großhändler ausgemessen ist, oder noch ausgemessen werden dürfte. Wobey in Ansehung des eigenthümlichen Besitzers, oder Sicherstellung erwähnten Handlungs-Fundi das nämliche, wie bey andern Handlungswerbern zu beobachten.

Erhält keine mehrere Handlungsbefugniß als ein wirklicher ottomanischer Unterthan.

3tio: Daß keinem Ottomannen, welcher unter die kaiserl. königl. Bothmäßigkeit tritt, ein mehrerer, oder anderer Handlungstrieb einzugestehen, als zu welchem die noch wirkliche ottomannische Unterthanen nach den Traktaten, und Herkommen in jedem Lande berechtigt sind.

Ist schuldig die Firma und den Societätskontrakt einzureichen.

4to: Daß ein solcher seine Firma, und etwanigen Societätskontrakt bey dem in jedem Lande aufgestellten Wechselgerichte einzureichen, und protokolliren zu lassen, auch seine Socios namhaft zu machen habe.

Wie auch einen Revers auszustellen.

5to: Daß derselbe vorläufig einen Revers bey dem Consessu in causis summi principis & commissorum, als seinem vormaligen Foro einreiche, und mittelst dessen sowohl der ottomannischen Unterthänigkeit entsage, als sich allen landesfürstlichen und übrigen Oneribus, und namentlich dem Abfahrtsgelde unterziehe; über welche geschehene Reversirung ihm sodenn ein Attestat von erwähntem Con-

Jahrg. 1934

Nr. 1. Gesetz über die Verwendung von Ausländern. Vom 19. April 1933. Seite 1

Nr. 2. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933. Seite 188

Nr. 3. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933. Seite 188

Nr. 4. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933. Seite 188

Nr.

gangene das grundbücherliche Renovationsgebührs-Quantum pr. 290 fl. 36 kr. allermildest nachzusehen, zugleich aber bey dieser Gelegenheit wiederholt anzubefehlen geruhet, daß alle solche Grundstücke oder Weingärten der Kirchen in Ansehung des davon bezogen werdenden wenigen Nutzens verkaufet, und hievon der Kaufschilling ad fructificandum angeleget werden soll. Zu welchem Ende allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät eine Tabelle von allen landesfürstlichen Pfarren und Kirchen, nebst der Schätzung, was selbe austragen, anverlangen; Sie Regierung hat somit hiernach den Verhalt zu nehmen, auch die allerhöchst anbegehrte dießfällige Tabelle zu Stande zu bringen, und anher zu überreichen. Wien den 20. März 1770.

Grundstücke und Weingärten der landesfürstlichen Pfarren, welche wenigen Nutzen ertragen, sollen verkaufet.

Der Kaufschilling hingegen ad fructificandum angeleget werden.

Wie viele derley Pfarrkirchengründe vorhanden, und was selbe austragen, mittelst Tabelle nach Hofe auszuweisen.

Steuerabgabe von dem Reichshofraths-Personali.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät die Schuldensteuer für eine reale Abgabe erkläret, mithin gnädigst anbefohlen haben, daß solche von dem Reichshofraths- und Reichshofkanzley-Personali, nach dem Betrage der von demselben in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Erbländern innhabenden Realitäten durch deren Beamte zu fatiren, und zu entrichten sey, hievon auch durch die kaiserl. königl. Hofkammer sowohl die beyden Capi des Reichshofraths, und der Reichskanzley, als auch die in den Ländern aufgestellten Extra-Steuer-Hof-Commissiones verständiget worden sind. Als wird sothane allerhöchste Resolution, und Verordnung Ihr Regierung zum gleichmäßigen Nachverhalte hiemit bedeutet. Wien den 23. Martii 1770.

Den 23. März 1770.

Schuldensteuer wird als eine Realabgabe erkläret.

Daher hievon der Reichshofrath nicht befreyet.

Soll die innhabende Realitäten fatiren, und den Steuerbetrag zahlen.

Viehweydenzertheilung und Verbesserung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, besonders aber den Herrschaften, und Unterthanen in Niederösterreich Unsre Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen Wir durch die gemachten Vorstellungen gegen das Patent wegen Zertheilung, und Verbesserung der Gemeinweyden bewogen worden, eine eigene Commission zur Lokaluntersuchung der vorgewendten Unthunlichkeit abzuordnen, und solche nachfolgendermaßen anweisen zu lassen.

Den 24. März 1770.

Abordnung einer Local-Commission.

Wird angewiesen.

1mo: Daß bey der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes oder Orts, wohin das Vieh einige Stunden des Tages, nicht in der Absicht der Weyde, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rücksicht genommen.

Bey der Zertheilung auf die Ausweisung eines Viehstandes zu denken.

2do: Bey den kleinen zur Zertheilung nicht geeigneten Weyden auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesserungsart vorgedacht.

Weyden, so nicht zertheilt werden können, anderweit zu benutzen.

3tio: Den Kleinhäuslern und Innleuten, so bisher das Weydrecht gegen einen Beytrag zur Gemeinkasse genossen, auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Beytrags verschaffet.

Den Kleinhäuslern und Innleuten das Weydrecht nicht abzunehmen.

4to: Die mageren, sandigten, oder steinigen Weyden, in soweit sie einer Kultur nicht fähig, entweder zur Schafweyde, oder dem Holzanfluge, so wie die Stoppel- und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalt ohne Gestattung eines andern Viehauftriebs verwendet.

Die schlechten Weydgründe zu anderem Nutzen zu verwenden.

5to: Für die zum Ackerbaue erfoderlichen, zu anderm Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde eigene Weyden ausgewiesen, und solche von dem Viehstande zur Vermeidung alles Schadens abgesöndert.

Für die Ackerbaupferde eigene Weyden zu bestimmen.

6to: Auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen.

Den fremden Viehtrieb mit dem Einheimischen nicht vermischen.

7mo: Bey strittigen Weyden mit Vorbehaltung des Petitorii, nach dem Possessorio, in der Zertheilung ohne Weiterem vorgegangen, und endlich

Die strittige Zertheilung nach dem Possessorio auszumachen.

Anno 1770.

Denen an den Gemeinweyden theilnehmenden nach der Zertheilung die Benutzung ihres Theils frey zu lassen.

8vo: Den Theilnehmern an den Gemeinweyden zwar den auf sie fallenden Theil, als Aecker, Wiesen, Kleefelder, oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein, sondern nach wirklich geschehener Zertheilung und Anweisung, zu benutzen frey gelassen, hingegen selbe verhalten werden sollen, die für den angemessenen Viehstand erfoderliche Fütterung sich durch anderweiten Anbau derselben

Jedoch daß selbe die Fütterung für den Viehstand anderweit verschaffen.

auf Brach- oder den ihnen am besten gelegenen Feldern unbeirret, aber auch unfehlbar zu verschaffen.

Der Ungrund der Einwendungen ist aus der Tabelle am Ende zu ersehen.

Wie nun die Eingangs erwähnte Commission bey dreyzehen Herrschaften im Markfelde vorgegangen, ist aus der am Ende beygefügten Tabelle, zugleich aber daraus zu ersehen, auf was nichtigem Grunde die gegen die Zertheilung der Gemeinweyden vorgebrachten Anstände beruhen.

Eifer einiger Herrschaften zu Vollziehung des Patents dd. 5. November 1768.

Wir haben hiernächst aus der abgestatteten Relation der mehrerwähnten Commission mit gnädigstem Wohlgefallen entnommen, daß einige unter den angezogenen Herrschaften namentlich: die zu Hirschstätten, Breitenlee, und Städtel- oder Großenzersdorf, und deren Vorsteher sich mit lobwürdigem Eifer den Vollzug des Patents dd. 5. November 1768. angelegen halten, und ihre patriotische auf das gemeine Beste abzielende Gesinnung noch weiter dahin erstrecken, von den eigenen herrschaftlichen Weyden, die von der Verbesserungsschuldigkeit keineswegs ausgenommen sind, an Kleinhäusler, Innleute, und andere zu überlassen, folglich zur Erleichterung der übrigen sich neue Unterthanen zu stiften.

Dahingegen Hemmung dieser heilsamen Absicht von anderen.

Gleichwie Wir nun Uns zu selben des Vollzugs eines so rühmlichen Vorsatzes gnädigst versehen, so kann Uns nicht anderst, als zu gerechtem Mißfallen gereichen, daß andere dem Werke verschiedentlich Hemmung zu geben, und den Unterthan in dem Vorurtheile gegen die Zertheilung der Gemeinweyden zu erhalten getrachtet haben.

Verdiente Strafe wird nachgesehen.

Da Wir jedoch dieses vielmehr dem Mangel an Kenntniß und Ueberzeugung, als einem strafbaren Ungehorsame, beyzumessen geneigt sind; so wollen Wir solche für dießmal mit der verdienten Strafe noch verschonen: erklären jedoch hiemit ausdrücklich, daß, falls selbe mit der Partikularvertheilung, und Ausmarkung der zu solcher nunmehr bestimmten Gemeinweyden bis Ende Junii des

Wird der Termin bestimmet. Nach dessen Verlaufe die Bestrafung.

laufenden Jahrs nicht vorgehen, auch in Hinkunft über deren Verbesserung nicht feste Hand halten würden, sie nicht nur mit den Patentalstrafen, sondern auch mit den Kosten der zur Nachsicht, und Bewerkstelligung des angeordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Commission, unfehlbar beleget werden sollen.

Wie auch derjenigen Herrschaften, welche die gegebenen Anweisungen nicht befolgen, und die in Sachen erlassenen Anordnungen nicht halten.

Das nämliche werden alle jene Herrschaften und Vorsteher zu befahren haben, welche bis Ende Junii dieses Jahrs mit der Zertheilung und Ausmarkung der Gemeinweyden nach dem Patente dd. 5. November 1768. und obiger der Commission ertheilten Anleitung nicht vorgehen, über deren Verbesserung, und andere in Sachen erlassende Anordnungen nicht halten, oder wohl gar gestatten

Anzeigung des Vorgangs an das Kreisamt bey Strafe.

sollten, daß die vertheilten wieder in Gemeinweyden verfallen; In welcher Absicht denn jede Herrschaft in dem Verlaufe des Monats Julii mittelst Ausfertigung der beyliegenden Tabelle von ihrem Vorgange, dem vorgesetzten Kreisamte, unter sonst verwirkender Strafe von 50 Rthlr. die Anzeige machen, dieses aber binnen 8. Tagen darauf sämmtliche eingelangte Tabellen Unsrer niederösterreichischen Regierung zur weiteren Beförderung an Uns unfehlbar einschicken solle.

Der Weydenverbesserung Vorschub zu geben.

Damit nun das ganze Geschäfft der Verbesserung der Weyden desto mehreren Vorschub erhalte, verordnen Wir

Freye Einfried- und Verwahrung des verbesserten Theils.

1mo: Daß Jedermann freystehen soll, den zur Verbesserung bringenden Theil der Weyden sowohl, als seine übrigen Grundstücke einzufrieden, einzublanken, oder auf andere Weise gegen den Waldschaden zu bewahren, um so viel mehr also

Beurbarung der Weyden und Wiesen ohne Anfrage bey der Jägerey.

2do: Die Weyden oder Wiesen aufzureißen, und in andere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein- und anderen Stücke der Einwilligung, oder vorläufigen Anfrage bey der Jägerey nöthig zu haben; auf gleiche Weise

Ausrottung des unnützen Gesträußes und Holzwerks.

3tio: Daß unnütze Gesträuß, Stauden, Holzwerk, und Bäume von den zertheilten Weyden außer den Waldungen hinweg zu schaffen, und endlich

Ueber die von ihrer K. K. A. n ins V. U. M. B. allergnädigst abgeordne-

ten Kommission von 22ten ultur vertheilte Gemeinweyden, Viehtriften,
Sümpfe, Moräste, und enen Unterthanen, und ihres dermaligen

Namen		ng der Gemeinweyden nach Anzahl der Joche.				Verbesserung der Oeden nach Anzahl der Joche.				Summe der neuen zur Kultur gebrachten Joche
		II. Weyde.	III. Zur Kultur.			I als Aecker.	2 zu Wiesen.	3 zu Weingärten.	4 zu Holzanflüge.	
1 der Herrschaften.	2 der Ortsch	2 für die Schaafen u. Schweine.	1 zu Aeckern.	2 als Wiesen.	3 mit Holzanflüge.					
		ot statt gefunden, indem die				....	....	....	....	.....
1) Philipp von Mannagetta und Lerchenau..	1) Würnitz..	rlich von der Herrschaft forstig angewiesen wird.				....	....	....	1	1
	2) Wolmersd	44	18	150	....	....	....	....	....	168
2) Sift Klosterneuburg.	1) Kagran..	60	....	60	....	....	....	....	....	60
	2) Leopoldsau	....	....	....	....	....	....	....	....	.....
3) Deutsches Haus...	Stadlau....	57	79	26	....	....	....	...	....	105
4) Stift Mölk.....	Asparn....	5	27	21	....	....	....	....	....	48
5) Graf Wurmbrand..	Hirschstätten.	35	54	...	....	....	....	....	....	54
6) Stift Schotten....	Breitenlehen.	42	36	....	....	....	....	....	....	36
	1) Süssenbru					Wird der hierüber bereits allergnädigst aufgestellten Kommission überlassen.				
7) Graf Grundemann..	2) Wagram.	egen schon gänzlicher Verödung n mit Flugsande, nicht statt.								
		60	105	....	....	....	....	....	....	105
	3) Gerasdor	50	100	....	....	....	....	....	....	100
	4) Aderklaa.	50	39	30	....	....	....	....	....	69
8) Graf Wurmbrand.	Gruzendorf.	7	19	9	....	....	....	....	....	28
	1) Mühlleith									
	2) Städtel	23	98	....	49	....	....	....	....	147
	a)	60	120	30	....	....	....	....	....	150
	b)									
	3) Probsdo	25	....	64	....	....	....	....	....	64
	a)	50	....	14	....	....	....	....	....	14
	b)									
9) Hochstift Freyßing..	4) Wittau.									
12) Graf Confalonieri..	2) Andlers	0	21½	51½	....	63	....	....	....	....	114½
		..	26½	40	49	....	....	....	....	....	89
		35	43	111	....	....	....	....	....	....	111
	3) Kimmer	35	24	204½	91½	....	....	....	....	....	296
	4) Breitte									
	1) Markt	20	26½	85	127½	....	....	....	....	....	212½
		...	....	....	....	....	....	....	....	....	.....
13) K. K. Herrschaft Eckartsau..		30	20	32	48	....	....	....	....	....	80
	2) Pfram	heilung	statt.	....	....	....	....	....	....	....	.....
	3) Harri	...	....	....	....	....	....	....	....	....	.....
	4) Kopfst	...	86	200	....	....	....	....	....	....	200
	5) Sachsen									
		553½	1413	2320¼	1202¼	17	....	....	....	1	3695½

Digitized by Google

Anno 1770.

4to: Zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelte Weyden, auch mit behangenen Bauernhunden abzutreiben; maßen Wir hiernach, und zu Beseitigung aller Hindernisse, und Zudringlichkeit das Gemessene Unsrer Jägerey auftragen lassen, auch bey schwerer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die Privatherrschaftliche Jägerey eines mehreren anmaße. Weiter soll

Abtreibung des Gewilds.

5to: Jedem Unterthane der auf ihn fallende Theil der Gemeinweyde auf seiner bereits in Händen habenden Gewehr, als ein von dem Hause unzertrennliches, und unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des jedes Orts gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben, und dergestalt, mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemeinweyde herrühre, in das Grundbuch bey dessen erster Besitzung eingetragen, außer dem aber

Gemeinweyde-Antheil Einschreibung in der Hausgewehr.

Eintragung in das Grundbuch.

6to: Alle über die unterthänigen Gemeinweyden zwischen den Herrschaften, und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch ansinnende Verständnisse, wenn solche auf eine patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26. May 1769. bekannt gemachte 30jährige Zehendbefreyung derselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Futterkräuter während der Brachzeit, gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten seyn, vielmehr ist.

Einverständniß zu höherer Belegung der Weyden zuwider dem Patente.

Wie auch zum Abbruche der Zehendbefreyung, ist ungültig.

7mo: Unser ernstlicher Willen und Meynung, daß die Obrigkeiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hindernisse, und also zur Erreichung Unsrer auf dieser, und ihr eigenes Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeiliche Hilfe leisten, sie gegen die Frevler, und Widerspännstige schützen, folglich bey dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht für Partheysachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern ex officio mit unverlängter Lokalunterſuchung, Entschädigung des beleidigten Theils, und erspiegelnder Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Obrigkeiten sollen hierinnfalls den Unterthanen alle Hilfe leisten.

Die Beschwerden ex officio unverlängt abthun.

Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber Unsrer Niederösterreichischen Regierung, und Kreishauptleuten, Obrigkeiten, Herrschaften, und deren Beamten, gegenwärtige Unsre gnädigste Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders der Unterthanen durch mehrmalige Vorlesung, und Erklärung zu bringen, darüber feste Hand zu halten, und sie in genauen Vollzug zu setzen, auch nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde, so lieb ihnen ist, Unsre Ungnade, und vorgemeldte Strafen zu vermeiden; denn es geschiehet daran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 24. Monatstag März im siebenzehen hundert siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Viertel Herrschaft Innhaber

Namen der Ortschaften.	Anzahl.				Weyden. Joche.		Vertheilung der Gemeinweyden nach Jochen.						Summe der zur Kultur bestimmten Joche.	
	1. der unterthänigen.	2. der herrschaftl.	3. der Pferde.	4. der Schafe.	5. der Schweine.	1. im Gebirge und Waldungen.	2. in der Ebene.	I. zum Stande für das Hornvieh.	II. zur Weyde. für die Pferde.	II. zur Weyde. für Schafe und Schweine.	III. zur Kultur. 1. als Aecker.	III. zur Kultur. 2. als Wiesen.	III. zur Kultur. 3. Holz- anflüge.	Bey jedem Hauskauf.	In allem

Lotterie

Lotterie-Privilegium.

Den 30ten März 1770.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden Unsren treugehorsamsten Unterthanen, und Einwohnern, was Würden, Standes, oder Wesens diese in Unsren gesammten deutschen Erbländern befindlich sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben denselben gnädigst zu vernehmen, daß schon seit einiger Zeit der Antrag geschehen, womit in Unsren kaiserl. königl. Erbländern nebst dem Lotto di Genova noch eine andre wohleingerichtete große Lotterie, wie es in andern Königreichen, und Staaten üblich sey, zugleich eingeführet werden möge; Daher Wir Uns auch hierzu um so mehr bewegen lassen, als Uns glaubwürdig vorgestellet worden ist, daß viel in Unsern Erbländern befindliche Insaßen, und besonders die fremden hierzu eine Neigung, und Verlangen tragen, und daß sie wirklich, des durch Unsre bisherigen Patente ergangenen Verbots ungeachtet, in die holländischen, und andre dergleichen auswärtigen Lotterien unter der Hand häufig spielen, auch sogar hier, und in vielen andern Hauptstädten, und Orten Kollekteure, und Kommissarien heimlich aufgestellt sind.

Einführung einer andern Lotterie nebst dem Lotto di Genova.

Weil Wir nun nach reifer Ueberlegung, und eingeholtem Rathe, auch über einen in Sachen von Unsrer Hofkammer erstatteten gehorsamsten Vortrag unter den verschiedenen Arten von großen Lotterien diejenige ihrer besondern Deutlichkeit wegen gewählet haben, wovon hierunten der Plan beygesetzt ist, und sich vermuthen läßt, daß dieselbe überhaupt vielen Beyfall finden werde; Als haben Wir auch der Compagnie, welche sich zur Errichtung dieser neuen Lotterie angetragen hat, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die nachfolgende Bedingnisse darüber gnädigst eingestanden, und ausfertigen lassen, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft, und respective Beobachtung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Welche aus verschiedenen Arten gewählet worden.

Erstens: Haben Wir der Compagnie unter dem Titel **einer privilegirten kaiserl. königl. großen Lotteriedirektion in Wien** ein Privilegium privativum, auf acht nacheinander folgende Jahre vom 1ten April 1770. anzufangen, bis auf den letzten März des Jahrs 1778. dergestalt in Gnaden ertheilet, daß sie Direktion während dieser acht Jahre eine große Lotterie, wo die Einlage mit 50. fl. für das Loos auf einmal zu bezahlen ist, in Unsren gesammten deutschen, und hungarischen Erbländern ganz allein zu führen befugt seyn, und indessen in Unsern gedachten Erbländern außer dem sogenannten Lotto di Genova, und dem von der Commercialkasse in den Hauptstädten zu Marktszeiten haltenden Silber, und denjenigen Glückshäfen, so mit dem Wiener-Porcellaine allhier, und in den Erbländern zu spielen, erlaubt sind, auch außer den kleinen Lotterien, welche Wir in den von dem Lotto di Genova excipirten österreichischen Vorländern, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und in dem Temeswarer-Bannate noch besonders angelegen zu lassen gedenken, keine andere Lotterie, oder Glückshafen, unter was für einem Vorwande es immer seyn möge, geduldet werden solle.

Privilegium auf 8. Jahre.

Einlage.

Außer den bereits verwilligten Lotterien und Glückshäfen keine andere gestattet.

Zweytens: Werden Wir auch keinem Unsrer kaiserl. königl. Unterthanen, und Einwohner der bemeldten Länder erlauben, in auswärtige Lotterien zu spielen, oder sich dahin directe, oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber gestatten, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire, oder eine Correspondenz dahin führe, oder Plane, und Loose davon habe, austheile, oder absetze. Wofern jemand wider diesen, und den vorigen ersten Artikel zu handeln betreten, oder in Erfahrenheit gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe nach dem Maße seines Standes, auch des hohen, oder niedrigen Spiels durch richterliche Erkenntniß condemnirt werden, und von dieser Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel Unsrem Ærario, und ein Drittel der großen Lotteriedirektion zufallen.

Spielen in auswärtige Lotterien.

Kollekturen aufzurichten verboten.

Strafe im Gelde.

Drittens: Soll es der Direktion freyen Willkuhr überlassen seyn, die Kollektur dieser mehr gesagten großen Lotterie nicht allein hier in Wien, sondern

Die Lotteriedirektion ist befugt aller Orten Kollekteurs anzustellen.

auch in allen übrigen Städten, und Orten Unsrer gesammten deutschen, und hungarischen Erbländer einzuführen, und durch diese acht Jahre so viele Ziehungen, als sie Direktion kann und will, vorzunehmen; Zu welchem Ende ihr ferner erlaubt seyn soll, überall Collectores, Officianten, und Correspondenten, die ihr nach eigenem Belieben anzunehmen, und zu erwählen frey stehet, aufzustellen, und zu halten:

Und so viele Ziehungen, als selbe kann und will, vorzunehmen.

Viertens: Sollen alle Loose dieser Lotterie unter dem Namen **von Dürfeld, und Compagnie** ausgefertiget werden.

Unterschrift der Loose.

Fünftens: Haben Wir allergnädigst verwilliget, daß alle Buchhaltereykassen und Kanzleybeamte, welche die privilegirte große Lotteriedirektion bey dem Geschäffte anzustellen nöthig finden wird, als kaiserl. königl. Beamte angesehen werden, und alle Vorzüge und Freyheiten, wie die Unsrigen zu genießen haben sollen.

Beamten Vorzüge.

Sechstens: Soll in diesem privilegirten Werke, und was dahin einschlägt, kein anders, als jenes Gericht, wo Unsre eigene Causæ fiscales verhandelt werden, einige Ingerenz, oder Judicatur haben, welcher Conseſſus verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Streitigkeiten, die zwischen der Societät selbst, oder zwischen derselben und ihren Officianten, wie auch zwischen den sich in die Lotterie einlassenden Partheyen, oder den Uebertretern des obigen ersten und zweyten Artikels sich ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider diejenigen criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuändern, oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinnst zu machen, oder zu suchen sich vermessen würden, indem solche, und alle ihre Mithelfer nicht anderst, als Diebe und Falsarii angesehen, und nach Maß des Betrags, und der obwaltenden Umstände criminaliter bestraft werden sollen.

Instanz in Civilibus.

Kriminalverfahrung wider die Looseverfälscher.

Siebentens: Haben Wir der Direktion versprochen, diese neue große Lotterie in Unsern höchsten Schutz, und Protektion zu nehmen, und sie wider alle Beeinträchtigungen, und unbillige Zumuthungen durch die landesfürstliche Hofkammer-Procuratores, und Fiscalen zu handhaben, und vertheidigen zu lassen. Gleichwie denn auch den Lotteriehauptbüchern, wenn selbe in gehöriger guter Ordnung geführet werden, jener rechtliche Glauben beygelegt werden soll, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unsrer landesfürstlichen Aemter gebühret.

Vertretung von dem Hofkammer-Procuratore.

Glauben der Lotteriehauptbücher.

Achtens: Wird die Ziehung einer jeden solchen Lotterie hier zu Wien, an einem öffentlichen Orte durch zween arme Knaben aus dem Weysenhause, und in Beyseyn zweener Kommissarien, welche Wir dazu noch besonders allergnädigst ernennen werden, mit der äußersten Accuratesse dergestalt vorgenommen werden, daß alle Loose, auf welche die Lotterie überhaupt gespielet wird, in ein Glücksrad, und dagegen auch alle Treffer und Fehler, in das andere Glücksrad, oder in andre bey den Ziehungen solcher Lotterien übliche Gefäße geworfen, darinn durch öfteres Umdrehen wohl untereinander vermenget, und auf der einen Seite die Numer eines Looses, zugleich aber auf der andern Seite ein Treffer oder Fehler durch die armen Knaben einzeln herausgezogen, eröffnet, ausgerufen, sodenn den beyden Kommissarien zugestellet, von ihnen revidirt und ordentlich protocollirt werden müßen.

Art und Weise, wie die Loose zu ziehen.

Neuntens: Haben Wir allergnädigst bewilliget, daß bey einer jeden Lotterie von den ausfallenden Gewinnsten zwölf pro Cento abgezogen werden dürfen, welche theils zur Bestreitung der großen Kosten, und theils zu einer milden Stiftung gewiedmet seyn sollen;

Abzug von jedem ausfallenden Gewinnste.

Zehentens: Wird die Direktion bey Vergrößerung der Lotterie allemal den neuen Plan zu Unsrer allerhöchsten Begnehmigung vorlegen; Für dermals aber, um mit dieser großen Lotterie den Anfang zu machen, haben Wir den am Ende beygesetzten Plan von 6000. Loosen zu 50. fl., wo 200. Loose gewinnen, und folglich just zween Fehler auf einen Treffer kommen, allergnädigst ratificiret.

Plansabänderung soll jedesmal vorher approbirt werden.

Der dermalige wird ratificirt.

Eilftens: Hat die Direktion zur Sicherstellung des Publici in Ansehung der Gewinnste nach dem gesagten Plane von 300000 fl. eine verhältnißmäßige Kaution bey Unsrem Universal-Kameralzahlamte hier zu Wien wirklich eingelegt, und nach Maß des künftig bey glücklichem Fortgange dieser Lotterie steigenden

Kautionseinlage.

Kapitals

Kapitals wird dieselbe die Kaution allemal vermehren, auch diejenigen Loose, welche nicht abgesetzt werden können, wenn aber doch die Ziehung vorgenommen wird, auf eigene Gefahr spielen.

Zwölftens: Und gleichwie diese Kaution zu dem Ende geleistet wird, und haftet, damit das Publicum wegen der ausfallenden Gewinnste gesichert sey, also übernimmt auch Unser Hofkammer die Garantie nach Maß des Kautions-Quanti, und wofern die Lotteriedirektion nach geschehener wirklicher Ziehung einer Lotterie, die für das Publicum ausfallende Gewinnste, und zu was sie sonst verbunden ist, nicht abführen sollte, so wird Unsre Hofkammer diese Zahlungen von der mehr gemeldten Kaution leisten. Garantie der Hofkammer.

Dreyzehentens: Wenn aber Unsre Hofkammer zu Folge der übernommenen Garantie den gewinnenden Partheyen die zu prätendiren habenden Quanta wirklich auszahlen müßte, so muß dagegen die Direktion, wenn sie noch weiter die Ziehung einer Lotterie vornehmen will, das Kautions-Quantum immer wider ergänzen, oder so lang sie dieses nicht thut, soll die weitere Ziehung einer Lotterie in Suspenso bleiben. Wenn die Zahlungen von der Kaution geleistet werden, muß diese ergänzet werden.

Vierzehentens: Und schließlich haben Wir noch zu mehrerer Sicherheit des Publici allergnädigst verordnet, daß beständig einer von Unsren Räthen die Mitsperre der Lotteriehauptkasse haben soll. Im Widrigen keine weitere Ziehung zu gestatten. Mitsperre der Hauptkasse.

Wir gebieten demnach allen und jeden, besonders aber Unsern kaiserl. königl. Gubernüs, und Landesstellen, in Unsern gesammten deutschen und hungarischen Erblandern, daß dieselben die mehr benennte privilegirte große Lotteriedirektion bey den ihr gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln kräftigst handhaben, und schützen, anbey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihr, oder ihren Officianten, oder von andern ihren Untergebenen darwider gehandelt, oder was anders, als ihr Direktion ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde; Denn hieran wird Unser gnädigster Willen, und Meynung vollzogen; Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenstadt Wien, den 29ten Monatstag März im siebenzehenhundert, siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre. Schützung bey diesem Privilegio.

Plan.

1	Preis	à	fl.	50000	macht	fl.	50000
1	—	à	—	30000	—	—	30000
1	—	à	—	20000	—	—	20000
1	—	à	—	15000	—	—	15000
1	—	à	—	10000	—	—	10000
1	—	à	—	6000	—	—	6000
2	—	à	—	4000	—	—	8000
10	—	à	—	1000	—	—	10000
12	—	à	—	500	—	—	6000
20	—	à	—	300	—	—	6000
40	—	à	—	200	—	—	8000
110	—	à	—	100	—	—	11000
800	—	à	—	75	—	—	60000
1000	—	à	—	60	—	—	60000
2000	Preise betragen					fl.	300000

Berechnung.

Einnahme.	Ausgabe.
6000 Loose à 50. fl. betragen 300000 fl.	2000 Gewinnste betragen 300000 fl.

da unter 6000. Loosen 2000. gewinnen, so kommen just zween Fehler auf einen Treffer.

Lotterie Privilegium in abgetheilten Klassen.

Den 1sten März 1770.

Wir Maria Theresia: ꝛc. ꝛc Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Unterthanen, und Einwohnern, was Würden, Standes, oder Wesens diese in Unsern deutschen Erbländern befindlich sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben denselben gnädigst zu vernehmen, daß schon seit einiger Zeit der Antrag geschehen, womit in Unsren österreichischen Vorländern, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und dem Temeswarer-Bannate, welche bisher immer von der in Unsren übrigen kaiserl. königl. Erbländern eingeführten Pachtung des sogenannten Lotto di Genova ausgenommen waren, wohl eingerichtete kleine Lotterien, wie es in andern Staaten üblich sey, angelegt werden möchten; daher Wir Uns auch hierzu um so mehr bewegen lassen, als Uns glaubwürdig vorgestellt worden ist, daß viele in Unsern Erbländern befindliche Einwohner und Unterthanen hierzu eine Neigung und Verlangen tragen, und daß sie wirklich des durch Unsre bisherigen Patente ergangenen Verbots ungeachtet in andere dergleichen auswärtige Lotterien unter der Hand häufig spielen, und sogar hier, und in vielen andern Hauptstädten und Orten Kollekteure, und Kommissarien heimlich aufgestellet sind.

Weil Wir nun nach reifer Ueberlegung und eingeholtem Rath auch über einen in Sachen von Unsrer Hofkammer erstatteten gehorsamsten Vortrag unter den verschiedenen Arten von kleinen in Klassen abgetheilten Lotterien diejenige gewählt haben, wovon hierunten der Plan beygesetzt ist, und sich vermuthen läßt, daß dieselbe überhaupt, weil kein verborgener Vortheil darinn steckt, Beyfall finden werde; als haben Wir auch der Direktion Unsrer privilegirten großen Lotterie zu Wien, welche sich zur Errichtung dieser neuen Lotterien in Vorderösterreich, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und dem Temeswarer-Bannate angetragen hat, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die nachfolgenden Bedingnisse darüber gnädigst eingestanden und ausfertigen lassen, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft, und respective Beobachtung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kundgemacht werden.

Privilegium auf eine klassificirte kleine Lotterie.

Erstens: Haben Wir der gesagten Direktion Unsrer privilegirten großen Lotterie zu Wien ein Privilegium privativum auf acht nacheinander folgende Jahre vom ersten April 1770. anzufangen bis auf den letzten März des Jahrs 1778. dergestalt ertheilet, daß sie Direktion während dieser acht Jahre kleine in verschiedene Klassen und Ziehungen abgetheilte Lotterien in Unsern österreichischen Vorländern, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen und dem Temeswarer-Bannate ganz allein zu führen, auch daselbst öffentliche Kollekteure mit Aushängung eines Schildes, ingleichen Officianten, und Correspondenten nach eigenem Belieben anzunehmen, zu halten, und zu erwählen befugt seyn, die Einlage aber für das Loos zu einer jeden Klasse dieser Lotterien wo nicht höher, doch wenigstens nie geringer als auf 1. fl. 30. kr. bestimmt werden soll: Auch haben Wir Uns

In den österreichischen Vorländern, Siebenbürgen, und Temeswarer-Bannate.

Einlage.

Verbot anderer Lotterien und Glückshafen außer den geduldeten.

Zweytens: Ausdrücklich vorbehalten, in gedachten Unsern Vorländern noch den Lotto di Genova besonders errichten zu lassen; außer demselben aber, und der hiesigen privilegirten großen Lotterie, auch außer den von der Commercialkasse in den Hauptstädten zu Marktszeiten haltenden Silber- und denjenigen Glückshäfen, so mit dem Wiener-Porcellaine allhier, und in den Erbländern zu spielen erlaubt sind, soll während dieser acht Jahre keine andere Lotterie, oder Glückshafen, unter was immer für einem Vorwande es seyn möge, in gedachten drey Ländern geduldet werden.

Verbot des auswärtigen Lotteriespiels bey Geldstrafe.

Drittens: Werden Wir auch keinem Unsrer kaiserl. königl. Unterthanen und Einwohner gemeldter Länder erlauben, in auswärtige Lotterien zu spielen, oder sich dahin directe, oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber gestatten, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire, oder eine Correspondenz dahin führe, oder Plane und Loose davon habe, austheile, oder absetze. Wofern jemand wider diesen, und den vorigen zweyten

Artikel

Artikel zu handeln betreten, oder in Erfahrenheit gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe nach Maß seines Standes, auch des hohen, oder niedern Spiels, durch richterliche Erkenntniß condemnirt werden, und von dieser Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel Unsrem Ærario, und ein Drittel derjenigen Lotteriedirektion zufallen, welche durch das auswärtige Spiel, oder die Kollektur zu Schaden gekommen ist, oder zu Schaden gekommen wäre.

Wovon dem Denuncianten, dem Ærario und der Lotterie jedem ein Drittel zufällt.

Viertens: Ist den Einwohnern, und Unterthanen Unsrer gesammten deutschen Erbländer, sich in diese kleinen vorderösterreichische privilegirte Lotterien zu interessiren, oder in andre Wege ihr Glück dabey zu versuchen nicht verwehret, mithin auch der Direction ohne mindesten Anstand erlaubt, die Loose davon, welche ebenfalls wie bey der hiesigen großen Lotterie unter dem Namen von Dürfeld und Compagnie ausgefertiget seyn müßen, sowohl zu Wien, als überhaupt in allen Städten und Ortschaften Unsrer gesammten deutschen Erbländer ungehindert zu debitiren, jedoch dergestalt, daß sie Direktion auf keine Weise das Recht haben soll, außer Vorderösterreich, des Großfürstenthums Siebenbürgen, und des Temeswarer-Bannats in Unsern übrigen deuschen Erbländern, wo der Lotto di Genova durch die dermalige Pachtung eingeführet ist, für die kleinen Lotterien öffentliche Kollekturen mit Aushängung eines Schilds, oder Zeichens anzustellen.

Die Lotterie kann in allen Erbländern zwar ihre Loose debitiren.

Jedoch nur in den angewiesenen Provinzen öffentliche Kollekturen errichten.

Fünftens: Soll es der Direktion freyen Willkuhr überlassen seyn, durch diese acht Jahre so viele kleine Lotterien, als sie kann und will, zu spielen, und die Ziehungen einer jeden in 12. oder nur in 6. Monate einzutheilen, mithin derley Lotterien zwey, drey, und mehrmal in einem Jahre zu wiederhohlen, auch das Loos obgedachter Maßen auf größere, nicht aber auf kleinere Einlagen als 1. fl. 30. kr. für jede Klasse zu setzen;

Stehet derselben frey so oft spielen zu lassen, als selbe will.

Und die Loose auf größere Einlage zu setzen.

Sechstens; Haben Wir allergnädigst verwilliget, daß alle Buchhaltereykassen, und Kanzleybeamten, welche die privilegirte Lotteriedirektion bey dem neuen Geschäffte dieser kleinen Lotterien anzustellen nöthig finden wird, als kaiserl. königl. Beamte angesehen werden, und alle Vorzüge und Freyheiten, wie die Unsrigen zu genießen haben sollen, solang nämlich diese Lotterie bestehet, und sie bey derselben in Diensten bleiben;

Vorzug der Beamten gleich den kaiserl. königl. Beamten.

Siebentens: Soll in diesem privilegirten Werke, und was dahin einschlägt, kein anders, als jenes Gericht, wo Unsre eigene Causæ fiscales verhandelt werden, einige Jngerenz, oder Judicatur haben, welcher Consessus verbunden ist, alle vorfallende Anstände, und Streitigkeiten, die zwischen der Compagnie selbst, oder zwischen derselben und ihren Officianten, wie auch zwischen den sich in die Lotterie einlassenden Partheyen, oder den Uebertretern des obigen zweyten und dritten Artikels sich ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider diejenige criminaliter zu verfahren, welche die Looſe abzuändern, oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinnst zu machen, oder zu suchen sich vermessen würden; indem solche, und alle ihre Mithelfer, nicht anders als Diebe und Falsarii angesehen, und nach Maß des Betrags, und der obwaltenden Umstände criminaliter bestrafet werden sollen.

Gerichtsbarkeit.

Wider die Loosverfälscher criminaliter zu verfahren.

Achtens: Haben Wir der Direktion versprochen, diese neuen kleinen Lotterien, welche Wir auf solche Art in mehrgedachten dreyen Ländern anlegen lassen, in Unsern höchsten Schutz und Protektion zu nehmen, und sie wider alle Beeinträchtigungen, und unbillige Zumuthungen durch die landesfürstliche Hofkammer-Procuratores, und Fiscalen zu handhaben, und vertheidigen zu lassen, gleichwie denn auch den Lotteriehauptbüchern, wenn selbe in gehöriger guter Ordnung geführet werden, jener rechtliche Glauben beygelegt werden soll, welcher andern Hand- und Hauptbüchern Unsrer landesfürstlichen Aemter gebühret.

Vertretung durch die Hofkammer-Procuratores und Fiscales

Rechtsglauben der Hauptbücher.

Neuntens: Werden die Ziehungen dieser Lotterie zu Günzburg in Vorderösterreich allemal an einem öffentlichen Orte durch zween arme Knaben, und in Beyseyn zweener Kommissarien, welche Wir dazu noch besonders allergnädigst benennen werden, mit der äußersten Accurateſſe dergestalt vorgenommen, daß bey der Ziehung einer jeden Klasse alle Numern der mitspielenden Looſe in ein Glücks-

Wo und auf was Art die Lotterie zu ziehen.

rad, und dagegen alle Treffer, welche in der nämlichen Klasse vermög des Plans herauskommen müßen, in das andre Glücksrad, oder in dergleichen zu den Ziehungen solcher Lotterien übliche Gefäße geworfen, selbe darinn durch öfteres Umdrehen wohl untereinander vermenget, und auf der einen Seite die Numern eines Looses, zugleich aber auf der andern Seite ein Treffer durch die armen Knaben einzeln herausgezogen, eröffnet, von den Ausrufern deutlich bekannt gemacht, und jedes alsdenn den beyden Kommissarien eingehändiget, von diesen revidiret, und ordentlich protokollirt werden müßen.

Abzug von der ganzen Einlage.

Zehentens: Haben Wir allergnädigst bewilliget, daß bey diesen kleinen Lotterien von dem Kapitale der ganzen Einlage 25. pro Cento zum voraus abgezogen werden dürfen, welche theils zur Bestreitung der großen Kosten, theils aber zu einer milden Stiftung gewidmet seyn sollen.

Vorläufige Approbirung der Plansvergrößerung oder Abänderung.

Eilftens: Wird die Direktion bey Vergrößerung, oder Abänderung des Plans dieser kleinen Lotterien den neuen Plan jedesmal zu Unsrer allerhöchsten Begenehmigung vorlegen, auch diejenigen Loose, welche nicht abgesetzt werden können, wenn aber doch die Ziehung wirklich vorgenommen wird, auf eigene Gefahr spielen: für dermals aber um mit diesen neuen kleinen Lotterien den Anfang in obigen drey Ländern zu machen, Haben Wir den am Ende beygesetzten Plan von 15000. Loosen, die ein Kapital von 285000. fl. betragen, allergnädigst ratificirt.

Der Plan für dermals ist ratificirt.

Kaution pr. 285000. fl.

Zwölftens: Hat sie Direktion zur Sicherstellung des Publici in Ansehung der Gewinnste nach dem gesagten Plane von 285000. fl. eine verhältnißmäßige Kaution bey Unsrem Universal-Kameralzahlamte hier zu Wien wirklich eingelegt, und nach Maß des künftig bey glücklichem Fortgange dieser Lotterie steigenden Kapitals wird dieselbe die Kaution allemal vermehren.

Garantie der Hofkammer.

Dreyzehentens: Und gleichwie diese Kaution zu dem Ende geleistet wird, und haftet, damit das Publicum wegen der ausfallenden Gewinnste bedeckt sey; also übernimmt auch Unsre Hofkammer die Garantie nach Maß des Kautions-Quanti, und wofern die Lotteriedirektion nach geschehener Ziehung einer Lotterie, die für das Publicum ausfallenden Gewinnste, und zu was sie sonst verbunden ist, nicht abführen sollte; so wird Unsre Hofkammer diese Zahlungen von der mehrgemeldten Kaution leisten.

Zahlungsunvermögenheit suspendirt die fernere Ziehung.

Vierzehentens: Wenn aber Unsre Hofkammer zu Folge der übernommenen Garantie den gewinnenden Partheyen die zu prätendiren habenden Quanta wirklich auszahlen müßte, so muß dagegen die Direktion, wenn sie noch weiter die Ziehungen einer Lotterie vornehmen will, das Kautions-Quantum immer wieder ergänzen, oder so lang sie dieses nicht thut, sollen die weitern Ziehungen einer Lotterie in suspenso bleiben.

Schutz- und Manutenenz dieses Privilegii.

Wir gebieten demnach allen und jeden Unsern kaiserl. königl. Gubernüs, Regierungen und Landesstellen, in Unsern gesammten deutschen, absonderlich aber Unsern Vorländern, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und dem Temeswarer-Bannate, daß dieselben die mehrbenennte privilegirte Lotteriedirektion bey den ihr gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln kräftigst handhaben und schützen, anbey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihr, oder ihren Officianten, oder von andern ihren Untergebenen dawider gehandelt, oder was anders, als ihr Direktion ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde; Denn hieran Wird Unser gnädigster Willen und Meinung vollzogen.

Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 29. Monatstag März im siebenzehen hundert siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Plan

Plan einer Lotterie von 15000. Loosen, und 5 verschiedenen Ziehungen das Loos in allen 5. Klassen zusammen auf 19. fl. gerechnet.

Erste Klasse, die Einlage zu 3. fl.

1	Preis à fl.	4000	macht	4000
1	—	2000	—	2000
1	—	1000	—	1000
2	—	500	—	1000
3	—	300	—	900
4	—	200	—	800
8	—	100	—	800
10	—	50	—	500
30	—	30	—	900
60	—	20	—	1200
100	—	10	—	1000
150	—	8	—	1200
230	—	5	—	1150
600	Preise betragen fl.			16450

Zweyte Klasse, die Einlage zu 3. fl.

1	Preis à fl.	5000	macht	5000
1	—	2000	—	2000
1	—	1000	—	1000
2	—	500	—	1000
3	—	300	—	900
4	—	200	—	800
8	—	100	—	800
10	—	50	—	500
30	—	30	—	900
60	—	20	—	1200
230	—	10	—	2300
250	—	8	—	2000
600	Preise betragen fl.			18400

Dritte Klasse, die Einlage zu 4 fl.

1	Preis à fl.	6000	macht	6000
1	—	3000	—	3000
1	—	1000	—	1000
2	—	500	—	1000
3	—	300	—	900
4	—	200	—	800
8	—	100	—	800
10	—	50	—	500
30	—	30	—	900
60	—	20	—	1200
230	—	15	—	3450
250	—	12	—	3000
600	Preise betragen fl.			22550

Vierte Klasse, die Einlage zu 4. fl.

1	Preis à fl.	7000	macht	7000
1	—	3000	—	3000
1	—	1000	—	1000
2	—	500	—	1000
3	—	300	—	900
4	—	200	—	800
8	—	100	—	800
10	—	50	—	500
30	—	40	—	1200
60	—	30	—	1800
230	—	20	—	4600
250	—	16	—	4000
600	Preise betragen fl.			26600

Fünfte Klasse, die Einlage zu 5. fl.

1	Preis à fl.	12000	macht	12000
1	—	8000	—	8000
1	—	4000	—	4000
1	—	2000	—	2000
5	—	1000	—	5000
10	—	500	—	5000
13	—	300	—	3900
23	—	200	—	4600
115	—	100	—	11500
130	—	75	—	9750
200	—	50	—	10000
300	—	40	—	12000
600	—	30	—	18000
1200	—	20	—	24000
2600	Preise betragen fl.			129750

Berrechnung.

Einnahm.

1ste	Klasse	15000	Loose	à 3 fl.	45000
2	—	15000	—	à 3 fl.	45000
3	—	15000	—	à 4 fl.	60000
4	—	15000	—	à 4 fl.	60000
5	—	15000	—	à 5 fl.	75000

Einlage durch alle 5 Klassen à 19 fl.

Betrag des ganzen Kapitals der Einlage — — 285000 fl.

Ausgab.

1ste	Klasse	600	Preise	— 16450
2	—	600	—	— 18400
3	—	600	—	— 22550
4	—	600	—	— 26600
5	—	2600	—	— 129750
		5000	Preise	— 213750

25 pro Cento Abzug von dem ganzen Kapitale der Einlage betragen 71250 fl.

285000 fl.

Todtenbeschauvornehmung aller Orten.

Den 30. März 1770.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf Vorstellung Dero allhiesigen Sanitäts-Hofdeputation die landesmütterliche Vorsehung dahin zu treffen für nöthig befunden, mithin allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß, um von den eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Abgeleibten verursachet haben, zuverläßig unterrichtet zu seyn, und andurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hindann zu halten, auch von den öfters sich ergeben könnenden gewaltthätigen Sterbfällen die Wissenschaft zu erlangen, künftighin in allen Hauptstädten Dero gesammten deutschen Erbländern Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, noch vor derselben Erfolge zur Erden bestattet, sondern (mit alleiniger Ausnahme der Frauenklöster, alle übrige Klöster, Spitäler, Militarversorgungsorte, Stiftungshäuser, und überhaupt alle Kommunitäten ohne Unterschied unter diese Generalregel gezogen, folglich darinnen die Todtenbeschau durch beeidigte Beschauer vorgenommen, und die allenfällige generalienmäßige Ankehrungen getroffen, den Medicis ordinariis aber, welche Frauenklöster eigends zu versehen, und zu besorgen haben, diese Beschau unter einem zu bestimmenden Pönfalle dergestalt aufgetragen werden solle, daß gedachte Ordinarii nach dem Ableiben einer Klosterfrau, oder sonstigen Person aus der Kommunität eine genugsame Beschreibung der gehabten Krankheit in das Todtenschreiberamt abzuschicken, auch in epidemischen Fällen die generalmäßige Vorsehung zur Versicherung des Gesundheitsstandes mittelst Verbrennung der Better, Ausräucherung der Zimmer sogleich selbst zu veranlassen, und auf das genaueste in die Erfüllung bringen zu lassen haben. Als wird diese allerhöchste Anordnung Ihr N. Oe. Regierung zum Nachverhalte, und gehörigen Kundmachung mit dem allergnädigst anbefohlenen Beysatze hierdurch eröffnet, daß sie durch die medicinische Fakultät die Medicos ordinarios, welche Frauenklöster zu besorgen haben, zu sothaner Obliegenheit nachdrücklichst anweisen, auch ob solcher nachgelebet werde? Sie Fakultät zuweilen selbst untersuchen, den beeidigten Todtenbeschauern aber ernstlich eingebunden werden solle, daß sie ihre Relationen mit deutlicher Anzeigung der Krankheit, und deren hievon sich äußerenden Anzeigen zu erstatten haben, und damit ihren berichtlichen Anzeigen in Zukunft ein mehrerer Glauben beygemessen werden könne, so ist darauf zu halten, daß künftighin keiner als Todtenbeschauer angestellet werde, welcher nicht vorläufig, ob er von den Merkmalen der Krankheiten die nöthige Kenntniß besitze? von der medicinischen Fakultät geprüfet, und sohin hierzu in Vorschlag gebracht seyn wird, wie denn übrigens Ihre kaiserl. königl. Majestät weiter in Kraft dieses unter einer Geldstrafe von 50 Dukaten statuiren, daß sich Niemand obverstandenermaßen der Beschau, oder denen hiernach erfoderlichen Präcautionen widersetzen, von Ihr Regierung aber sonderheitlich auch darauf gesehen werden solle, damit es in allen Pfarreyen an denen Behältnissen, wo die Leichname bis zur Begräbniß aufbewahret werden, nicht gebrechen möge. Wien den 30. März 1770.

Damit man jezuweilen von der Beschaffenheit der Krankheiten unterrichtet werde.

Auch von den gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einziehe.

Soll Niemand in Hauptstädten gesammter deutschen Erbländer von der Todtenbeschau ausgenommen werden.

Außer die Frauenklöster.

Alle übrige Klöster, Spitäler, Militarversorgungs- und dergleichen Stiftungshäuser, überhaupt alle Kommunitäten ohne Ausnahme hieruntergezogen.

Medici ordinarii in Frauenklöstern sollen daselbst diese Beschau vornehmen.

Die Beschreibung der Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken.

In epidemischen Fällen die generalmäßige Vorkehrungen treffen.

Anweisung durch die medicinische Fakultät.

Todtenbeschauerrelationen deutlich zu verfassen.

Darum künftig keine zur Todtenbeschau anzustellen,

Bevor selber nicht von der medicinischen Fakultät geprüfet worden.

Renitenten der Todtenbeschau mit 50 Dukaten Strafe zu belegen.

Bey denen Pfarren an Behältnissen für die todten Körper nicht gebrechen zu lassen.

Polizeyhandlungs- und Kameralwesensverbesserung.

Den 30. März 1770.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in Folge Dero bereits erklärten allergnädigsten Willensmeynung neuerdings resolviret, und anbefohlen haben, den gesammten Länderstellen die Obliegenheit und Sorgfalt auf das Commercial- und Fabrikenwesen, auf die Landwirthschaft, und besonders auf den wichtigen Gegenstand, wegen Aufsicht auf das Schulwesen und die gute Erziehung der Kinder, denn auf die Erhaltung der Gesundheit bey Menschen und Viehe wiederholt einzubinden, überhaupt aber alle, nebst den Publicis und Judicialibus, auch

mit

mit Polizey- Handel- Gewerb- und Finanzſachen beſchäftige Stellen, und Vorſteher nachdem von Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät durch Stiftung und Aufſtellung eigener Lehrkanzeln für die Polizey- Handlungs- und Kameralwiſſenſchaften gelegten Grund vorzüglich dahin anzuweiſen, daß ſie auf Verbeſſerungen in allen Theilen der ihnen anvertrauten Verwaltungen den fortwierigen pflichtſchuldigſten Bedacht von Amtswegen nehmen, auch es keinerdings, und zwar weder aus Vorurtheilen, noch aus Bequemlichkeit blos beg dem alten Gebrauche, oder Herkommen nach oft ganz veränderten Umſtänden belaſſen ſollen. Als wird Ihr Regierung dieſe landesmütterliche wiederholte Abſicht, und Verordnung hierdurch neuerdings mit dem Beyſatze eröffnet, daß ſelbe obangeführte wichtige Gegenſtände beſtändig vor Augen haben, die allermindeſt angemeynten Verbeſſerungen nach allen Kräften ſowohl ſelbſt, als durch die betreffende Stellen zu bewirken trachten, und anmit das allerhöchſte Wohlgefallen zu verdienen beiſert ſeyn ſollen. Wien den 30. März 1770.

Feuer- und Waſſerſchadensvergütung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Würden die ſind, denen derſelben Beamten, Richtern und Gemeinden, Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: maßgeſtalt Wir die den Unterthan in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns zuweilen betreffende Feuer- und Waſſerſchäden in allermildeſte Erwägung gezogen, und alſo aus landesmütterlicher Vorſorge für das Wohl des Unterthans allergnädigſt beſchloſſen haben, daß bey den in gleichgedachtem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns ſich ereignen dürfenden Feuer und Waſſerſchäden einsweilen, und bis zum Erfolge Unſrer weitern höchſten Verordnung dem armen Unterthane auf nachfolgende Art und Weiſe Hilfe zu leiſten, und die Vergütung zu verſchaffen ſey, und zwar wollen Wir

Den 31. März 1770.

Erſtens: In Abſicht auf die Feuerſchäden allergnädigſt verordnet haben, daß nach dem Beyſpiele des im Jahre 1743. für Unſer Markgrafthum Mähren in Sachen ergangenen Patents, ſobald der Feuerſchaden geſchehe, ſolcher von dem Oberbeamten dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von dieſem hierauf eine Beaugenſcheinigungs-Commiſſion mittelſt zweyer benachbarten Wirthſchaftsbeamten, welche dieſe Arbeit aus Liebe für das gemeine Beſte unentgeltlich verrichten müßen, nebſt Beyziehung eines Führungs-Commiſſarii, der hierauf untereinſtens zu beeidigen, und ihm täglich 30 kr. an Liefergelde auszumeſſen wären, ſogleich angeordnet, und von dieſer Commiſſion ſodenn der gewiſſenhafte Befund mit Anmerkung der gehörigen Umſtände an das Kreisamt ſchriftlich einberichtet, von dem Kreisamte aber dieſe Relation an Unſre N. Oe. Regierung einbegleitet, und von derſelben erſagte Relation ferner an das Verordneten-Collegium zur Combination und Ausarbeitung der Vergütung überſendet werden ſolle: wornach endlich ſolches den kommiſſariſchen Befund nach folgenden Grundſätzen zu erwägen haben werde, nämlich:

Feuerſchaden ſollen von dem Beamten dem Kreisamte angezeiget.

Von dieſem eine Beaugenſcheinigungscommiſſion zweyer Beamten und eines Führungs-Commiſſarii angeordnet werden.

Dem Führungs-Commiſſario 30 kr. Liefergeld zugemeſſen.

Kommiſſionsbefund wird dem Kreisamte einberichtet.

Welches es jonach Regierung einbegleitet.

Von dannen an das ständiſche Verordneten-Collegium eingeſtaltet.

Wenn einer oder anderer Unterthan völlig mit Hauſe und Scheuer, ſammt der Fechſung ausgebrennet, ſo ſey der Betrag der Vergütung, welche in dem Nachlaße des auf ihn feſtgeſetzten Contributionalis beſtehet, auf 3 Jahre nach Maß der Anſäßigkeit des Beſchädigten zu entwerfen, denjenigen aber, welchen nur die Scheuern allein, jedoch mit der Fechſung, oder das Haus und die Scheuer ohne Fechſung abbrennet, die Vergütung auf 2 Jahre, auf 1 Jahr hingegen nur dazumal zu reguliren, wenn das Haus allein, oder die Scheuer allein ohne Fechſung abbrennet, oder die Dachung zur Dämpfung des Feuers abgeriſſen worden; So viel aber

Die Vergütung ſoll nach Maß des Schadens an dem Contributionalis geſchehen.

Auf 3.

Auf 2. oder 1. Jahr eingeſtanden werden.

Zweytens: Die Waſſerſchäden belangt, wollen Wir ferner allergnädigſt, daß jenen Häuſern, welche vom Waſſer gänzlich zuſammen geriſſen, oder zum völligen Umſturze unterwaſchen wären, 2 Freyjahre vergönnet, die vom Waſſer ohne Hoffnung wieder hergeſtellet zu werden, weggeriſſene Grundſtücke aber dem

Von Waſſerſchaden 2 Jahre. Wenn die Hauſer gänzlich unterwaſchen.

Abſtehendung der vom Waſſer gänzlich weggeriſſenen Grundſtücke.

Kontributionsnachsicht ohne Abbruch der Totalsumme.

Unterthane abgeschrieben, und das dießfällige Contributionale, jedoch ohne Abbruch der von den Ständen verwilligten Totalsumme auf alle Zeit nachgesehen werden solle.

Wo die Hoffnung der Wiederherstellung vorhanden.

Und zumal es sich auch ereignen könnte, daß ein Grund durch Ueberschwemmung nicht gänzlich verwüstet, und nur vom Wasser mit Steinen, Sande oder Schlamme angetragen würde, und durch einige Anwendung und Bearbeitung wiederum in brauchbaren Stand hergestellet werden könnte; so soll, wenn in solchem Falle der Eigenthümer eines dergleichen Grundes nach Verlaufe eines Jahrs

Der Eigenthümer aber nach Verlaufe eines Jahrs sich nicht hierzu bequemete.

diesen Grund herzustellen sich nicht bequemete, sothaner Grund als eine niemanden

Sothanen Grund jedem auf Anmelden als Eigenthum einzuräumen.

eigenthümliche Sache angesehen, und jedem Partikularen und Privaten, wenn er hierum bey der Obrigkeit sich melden würde, als sein Eigenthum eingeräumet,

Steuernachsicht auf 2 Jahre.

und selbem neuerdings zu bauen eingestanden, sohin auch eine zweyjährige Steuernachsicht angegönnet werden, den Dominien aber sey einiger Feuer- oder Wasserschaden nicht zu vergüten.

Den Herrschaften gebühret keine Feuer- und Wasserschädenvergütung.

Wir befehlen demnach allen eingangs ernennten Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten, wie auch Richtern und Gemeinden, daß ihr diese von Uns zum Besten des armen Unterthans vorgeschriebene Maßregeln, und andurch demselben angedeihen lassende Hilfsleistung in allen Punkten gehorsamst nachleben, und euch hiernach zu achten wissen werdet.

Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Monatstag März im siebenzehenhundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Fleischgewichtsbevortheilungen-Abstellung.

Den 7. April. 1770.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und zumal es nur darauf ankömmt, damit auf die unfehlbare Beobachtung der allschon bestehenden guten Polizeyanordnungen stätshin ein wachsames Aug gehalten, und wider die Uebertreter mit erspiegelnder Schärfe fürgegangen werde; so habe dieselbe den gesammten Fleischhackern in- und vor der Stadt alles Ernstes einzubinden, daß selbe den Partheyen unter sonst zu gewärtigen habenden schweren Geldstrafen, auch beschaffenen Umständen nach Entsetzung vom Gewerbe, in Ansehung ihrer Knechte aber bey Verschaffung in das Zuchthaus, Band- und Eisenstrafe, endlich aber gänzlicher Abschaffung von hier das gerechte und rechte Gewicht zuwägen sollen; wie denn auch weiter von dem Markt-Commissario, den Marktrichtern, und insonderheit den Fleisch- und Fischbeschauern eine genauere Vollziehung ihrer schuldigen Amtspflicht nachdrücksamst bey ansonst erfolgender Kassirung, und schwereester Verantwortung aufzutragen, auch anzubefehlen ist, daß selbe wochentlich wenigstens ein- oder zweymal, und dieses ganz unvermuthet, mithin an ungleichen Tagen sich in den Fleischbänken, bald in dieser, bald in jener Gegend, einfinden, und nachsehen sollen, ob die Fleischhacker mit zimentirten eisenen Gewichten und Waagen versehen, und ob solche den Partheyen, als welchen auf der Stelle das Fleisch nachzuwägen seyn wird, das gehörige Gewicht abgeben, sohin bey verspürender mindesten Bevortheilung, oder Ungleichheit sollen dieselbe gehalten seyn, Ihr Regierung oder dem Magistrate hievon zur unnachsichtlichen Bestrafung der Schuldigen sogleich die Anzeige zu machen, dem Magistrate selbst aber hat Sie Regierung zu verordnen, durch seine in Sachen aufgestellte Mittelskommissarien ununterbrochen auf die Obliegenheit, und Amtirung der Marktkommissarien, Marktrichter, und Fleischbeschauer die Oberaufsicht tragen, und öfter wenigstens monatlich einmal ganz unvermuthet in den Fleischbänken wegen des ächten Gewichts nachsehen zu lassen; und endlich wird Sie Regierung durch einen öffentlichen Ruf bekannt zu machen haben, daß kein Dienstbot, oder wer sonst immer das Fleisch aus den Bänken abholet, sich zu widersetzen unterfangen solle, wenn die Marktkommissarien, und Fleischbeschauer nach ihrem aufhabenden Befehle das Fleisch nachzuwägen, gütlich verlangen werden. Wornach also dieselbe sich in allem gehörig zu achten, und auf ein so anderes

Fleischhacker sollen den Käufern das Fleisch in dem gerechten Gewichte zuwägen.

Geld- und Gewerbsentsetzungsstrafe.

Verschaffung der Knechte zur Band- und Eisenstrafe auch Abschaffung.

Nachsichthaltung von dem Markt-Commissario, Marktrichtern und Fleischbeschauern.

Unvermuthete Visitirung der Bänke.

Zimentirte eisene Gewichte und Waagen in Fleischbänken zu halten.

Ueber ein- oder des andern entdeckende Gebrechen Regierung oder dem Magistrate anzeigen.

Der Stadt Wien Magistrat soll durch ihren Commissarium auf die Obliegenheit der Marktkommissarien, Richter und Fleischbeschauer invigiliren lassen.

Oefters nachsehen.

Durch Ruf bekannt zu machen, daß Niemand der Nachwaagung des Fleisches sich widersetzen soll.

feste

Anno 1770.

feste Hand zu halten, auch das etwann weiter Dienliche ihres Orts wirksam beyzutragen, bey mindest wahrnehmenden Gebrechen aber wider die Beamten, Fleischhacker, und ihre Knechte mit exemplarischen Strafen, ohne Weiterm fürzugehen hat. Wien den 7. April 1770.

Messerey der Kohlen in den Eisengezirken.

Den 7. April 1770.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzufügen: Es habe die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer eine Anzahl Abdrücke von dem Auszuge aus der steyerischen Waldordnung vom 26. Juni 1767. und dem Nachtrage vom 9. Junii 1769. mit dem Ansuchen anher übergeben, womit die gleiche Kohlenmaß und Fächsung nach dem 52. 53. 54. und 55. Artikeln in den Eisengezirken in Oesterreich ob- und unter der Enns, mittels Austheilung dieser Abdrücke zur gehörigen Nachachtung und Beobachtung publiciret werden möchte. Sie Regierung hat daher in dem Anschluße 500 Stücke von sothanen Abdrücken zu empfangen, um mittelst derselben Austheilung hierlandes die obersagtermaßen von der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer angesonnene Publication zu bewirken; maßen ansonst durch verschiedene Kohlenmaß, und Schleudereyen den Gewerkschaften, wie auch Fabriken und Manufakturen ungemeine Beschwerlichkeiten, Hemmung, und Benachtheiligungen verursachet werden. Wien den 7. April 1770.

Kohlenmaß und Fächtung in den Eisenbezirken in Oesterreich ob- und unter der Enns, soll nach der Vorschrift der steyerischen Waldordnung beobachtet werden.

Publicirung in diesigem Lande zur Nachachtung.

Auszug aus der allergnädigst emanirten landsteyerischen Waldordnung.

Der 52. Artikel.

In dem innerbergischen Eisenkammergutsgezirke soll bey beyden Rechen Hislau, und Reisling die dortige altgewöhnliche Rechenmaß, zu Eisenarzt, und übrigen innerbergischen Kammergutsgegenden aber, bey gesammten Hammer-Schmied- und andern Bergwerken die Messerey nach dem Oberkammergrafenamtsziemente beybehalten, und dieser sich auch von Seiten Oesterreichs unterzogen werden.

Rechenmaß in dem innerbergischen Eisenkammergutsgezirke.

Kohlenmaß bey den Hammer- Schmied- und andern Bergwerken.

Der 53. Artikel.

Zur Einführung vorstehender Gleichheit kommen die nach dem Amtsziemente verfertigte und richtig gestellte Kohlfäßer mit Zuziehung eines Pflegers oder Verwalters, in Gegenwart einiger vernünftiger Bauern, gegen die etwann dort und da zeither üblich, und unterschieden gewesene Messerey zu fächten, und zu berechnen, und die Löhnungen darnach auszugleichen.

Kohlfäßerfächtung.

Der 54. Artikel.

Die Waldförster haben alle Krippen nach der richtigen Amtsmesserey zu fächten, die Anzahl ihrer fassenden Fäßer darauf zu brennen, auch zwey Riegel zu ziehen, und solche zu brandmarken;

Waldkrippenfächtung.

Die darwider betrüglich befundenen Partheyen sind empfindlichst am Leibe abzustrafen, dahingegen auch die Gewerke, und Schmiedschaften bey Strafe nicht befugt, jemanden durch ungleich vergrößerte Maß oder mindere Belöhnung wider Gebühr zu schmälern.

Strafe der Bevortheilungen in der Maß.

Der 55. Artikel.

Die das Kohlfächten unterschleichende verhindernde oder gar verweigerende Partheyen sind schärfest zu bestrafen, erdeutete Fächtung aber nach dem eben

Kohlfächtenschleuderey und Verhinderung zu bestrafen.

Wenn die Fächtung vorzunehmen.

Anno 1770.

angefüllt, und nicht gehäuften oder gegupften Faße, auch just nicht allein zur Zeit eines Zufalles, schlechten Wegs, oder übler Witterung vorzunehmen, viel minder wird gestattet, nach der erst, oder einmaligen betretenden abgängigen Messerey eine ganze Raitung oder bis alles eingeliefert ist, das Kohl anzureschen, und zu bezahlen, hiernächst die Kohlbauern, so wenig sich solche unehrerbietig aufzuführen haben, eben so wenig mit Schmähungen, oder unartig anzugehen, zu beleidigen, oder wohl gar anzutasten, wobey den kaiserl. königl. Waldförstern zustehet, und oblieget, die Kohlbauern bey Hämmern, Fabriken, und übrigen Bergwerken im Winter Eidespflicht gemäß zu fächten. Bey Hämmern, Schmied- und andern Bergwerken werden nach dem vordernbergischen Radmeister-Fuße Kohl-Einriebeseingestehungen, auch mäßige, das Vorzugsrecht genießende Geldesvorlehen an Kohlpartheyen mit Einstimmung der Kammergutsinstanz allergnädigst gewilliget.

Kohlraitung. Kohlenanreschen.

Beleidigungen der Kohlbauern.

Fächtung der Kohlbauern im Winter.

Kohleinriedseingestehungen.

Geldesvorlehen.

Viktualiengeschenknisse verboten.

Den 7. April 1770.

Von der röm. kaiserl. zu Ungarn und Böheim königl. apostol. Majestät Erzherzogin zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frau, N. Oest. Regierung wegen Ihro Regierungsmittelsrathe und Herrn Kreishauptmanne des V. U. W. W. anzufügen: Es sey verläßlich vorgekommen, daß die Fleischhacker, Bäcken, auch andere in den N. Oest. Landesvierteln ansäßige Handwerker, wie auch mit den nöthigen Viktualien handelnde Leute am Neuenjahrs- und Osterfeste, auch öfter zu andern Zeiten an ihre Käufer verschiedene Geschenknisse machten, dadurch aber sich unerlaubter Dingen die Kundschaften zum größten Schaden, und Nachtheile derjenigen, die dergleichen Geschenknisse nicht abreichten, zuzögen, und mithin ihren Mitmeistern, und Gewerbsgenossenen wider alles Recht, und Billigkeit ihre nöthige Lebensmittel entnähmen.

Mißbrauch der Neuenjahrs, Osterfeste und anderer Zeiten Geschenknisse von den Fleischhackern, Bäcken und dergleichen mit Viktualien handelnden Partheyen, wie auch Handwerkern.

Da nun dieser nur zum Untergange des Nächsten von gewinnsüchtigen Leuten eingeführte Mißbrauch, und unzuläßige Handlung bereits vorlängst, durch wiederholte und geschärfte Verordnungen auf das nachdrücksamste untersaget, und verboten worden ist, Sie Regierung auch derselben Befolgung von Amtswegen handzuhaben verpflichtet, und all jenes, was darwider läuft, auf das sorgfältigste abzustellen; so wird ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit aufgetragen, nicht nur an die in seinem Viertel befindliche Fleischhacker, Bäcken, und alle übrige Zünfte und Handwerke, sondern auch an die sämmtlichen Stifte, Klöster, Städte, Märkte, und besonders an die betreffende Grundobrigkeiten und Herrschaften, denen die Zunften, und deren einzelne Meister, wie auch jene Leute, die mit Viktualien handeln, unterworfen, und unterthänig sind, die weitere Verfügung alsogleich zu machen, auf daß von gedachten Zünften an die in ihrer Zunft einverleibte Meister, von den Grundobrigkeiten aber an ihre sämmtliche Grundholden und Unterthanen, besonders aber an jene, die auf ein- oder andere Art mit Viktualien handeln, wie auch an alle und jede, die dergleichen Viktualien und Manufakturen kaufen, sie seyen wer sie wollen, das Erfoderliche bey sonst eigener Dafürhaftung erlassen werde, damit sich dieselben von aller Abreichung und Annehmung dergleichen Geschenknisse inskünftige also gewiß enthalten, als im Widrigen sowohl wider diesen, der sie giebt, als wider jenen der sie nimmt, mit der schärfesten Bestrafung vorgegangen werden solle; wo übrigens sowohl gesagte Grundobrigkeiten, als er Herr Kreishauptmann, daß allem diesem genau nachgekommen werde, die nöthige Aufsicht und Sorge zu tragen, und Falls wider diese Verordnung von einem oder dem andern gehandelt würde, die Uebertreter, um dieselbe zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, sowohl von ihnen Grundobrigkeiten als ihm Herrn Kreishauptmanne Ihr Regierung bey sonst auf sich ladender schweren Verantwortung anzuzeigen haben werden. Wien den 7. April 1770.

Ist durch wiederholte und geschärfte Verordnungen abgestellet worden.

Die Kreishauptleute sollen an dergleichen Handwerker und Viktualienhändler, denn an die Herrschaften und Obrigkeiten, die Verordnung erlassen.

Daß erstere ihren Mitmeistern, die Grundobrigkeiten oder ihren Unterthanen.

Besonders jenen, so mit Viktualien handeln, und jenen, so Viktualien und Manufakturen kaufen.

Die Abreichung und Annehmung solcher Geschenknisse untersagen.

Als im Widrigen der Geber sowohl als Annehmer bestrafet werden würde.

Auf dessen Befolgung die Kreishauptleute sowohl als die Grundobrigkeiten Aufsicht und Sorge tragen.

Und die Uebertreter bey Verantwortung anzeigen sollen.

Ein gleiches an die übrigen drey Herren Kreishauptleute sub eodem dato ergangen.

Jus

Jus reciproci wider Churbayern.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten königl. böhmischen und österreichischen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute; und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen: Dm 11. April 1770.

Nachdem von Churbayern, mittels eines unterm 20. December des 1768. Jahrs ergangenen Edikts alle Ausländer, mithin auch Unsre Unterthanen zur Erlangung einer dortländischen Prälatur, Probstey, Dechaney, Pfarr, Kanonikats, und anderer geistlichen Beneficien oder Pfründen, als unfähig erkläret worden sind, wenn selbige nicht vorläufig das Indigenat erhalten haben würden. Churbayerisches Edikt de an. 1768. wider die Ausländer.

So sehen Wir Uns veranlasset, gegen die churbayerische Unterthanen die nämliche Maßregeln zu ergreifen, und solchergestalt das Uns unwidersprechlich zustehende Vergeltungsrecht auszuüben. Wir befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß Unwidersprechlichs Vergeltungsrecht wider churbayerische Unterthanen.

Erstens: Von dem Tage der Kundmachung dieses Patents anzufangen, in gesammten Unsren königl. böhmischen und österreichischen Erbländern, ohne Ausnahme, weder von einem Ordinario, noch von einem andern Patrono ein churbayerischer Unterthan zu einer Säkularprobstey, Dechaney, Kanonikate, Pfarr, oder andern geistlichen Pfründen, wenn selber nicht vorläufig von Uns aus besondern Bewegursachen naturalisiret, oder dispensiret worden ist, mehr präsentiret, acceptiret, oder investiret. Unfähigkeit zu einigh weltgeistlichen Würde, und Pfarr oder Beneficio.

Zweytens: In den Klöstern beyderley Geschlechts gleichergestalt ohne vorläufiger Naturalisirung, oder Dispensirung zur Vorsteherswürde kein bayerisches Landeskind künftighin gewählet, oder angestellet. Imgleichen zu Klosterwürden.

Drittens: Der allenfalls gegen diese Unsre höchste Anordnung Gewählte, oder Präsentirte, nicht anerkennet, noch weniger in die Temporalität immittiret, sondern demselben der Genuß der Fructuum gänzlich entzogen werden solle. Und ob Wir zwar Dergleichen Präsentatien nicht anzunehmen.

Viertens: Nicht entgegen sind, daß auch künftighin noch bayerische Unterthanen in die in Unsren Erbländern befindliche Klöster beyderley Geschlechts aufgenommen werden mögen, so verstehet sich doch von selbst, daß sich obenthaltene Unsre höchste Verordnung sowohl auf diese, als auf jene churbayerische Landeskinder, welche bereits in den Klöstern sich befinden, erstrecke, folglich weder die einen noch die anderen ohne Unsrer höchsten Dispensation zu einem Vorstehersamte gelangen, oder auf die dießseitige Pfarren exponiret werden können. Was endlich Ist sowohl von denen, die in Klöstern befindlich sind, als auch von den künftig Aufnehmenden zu verstehen.

Fünftens: Die den churbayerischen Klöstern etwann schon einverleibte österreichische Fundationsregularpfarren, Probsteyen und Benefizien betrifft, da wollen Wir zwar diejenigen churbayerischen Unterthanen, welche sich schon der Zeit darauf befinden, bey dem Genuße ihrer Pfründen noch ferner gnädigst belassen; sollte aber ein solcher Pfarrer, Vikarius, Beneficiat, Probst, oder Administrator absterben, weiter befördert, oder sonst abgeändert werden, so gehet Unser höchster Befehl dahin, daß in ein so anderem Falle gesagte Klöster, auf die in Unsren Erbländern besitzenden Pfründen, was Namen dieselbe immer haben mögen, bey Verluste der sämmtlichen Einkünfte keine andere, als österreichische Unterthanen exponiren, und falls sie keine taugliche Subjecta haben möchten, die erledigten Pfründen durch einen in Unsren Erbländern gebürtigen Weltpriester gegen Ausmessung eines hinlänglichen von Unsren politischen Stellen zu beangenehmenden Sustentationsquanti um so gewisser versehen lassen sollen, als im Widrigen der exponirte nicht angenommen, sondern von Seiten des Ordinariats (worzu die Ordinarii auch hiemit ernstlich angewiesen werden) anstatt dessen ein Weltpriester mit Bestimmung des erfoderlichen Unterhalts ex officio unfehlbar gesetzt werden würde. Pfarren, welche den churbayerischen Klöstern einverleibet, mit österreichischen Unterthanen zu ersetzen. Falls kein taugliches Subjectum vorhanden, administriren zu lassen.

Mercury, the Sun and the Moon, after the Manner of the Ancients, with Explanations. Translated from the Original Latin of Mr. Pernety, Librarian to the late King of Prussia. 8vo. 4s. sewed. Davies.

Mr. Pernety's Mythological Explanations.

THE Author of this Work is a Man of Learning, and has read the Ancients to Purpose. He has collected a great Number of Passages relating to the Subject of his Book, and has explained them with Judgment. He has also given us the Opinions of the Moderns upon the Matter, and has not omitted to add his own Conjectures. Upon the whole, this is a very curious Performance, and will be read with Pleasure by those who are fond of Mythology.

Memoirs for the Curious. 2 vols. 12mo. 6s. sewed. Davies.

THESE Memoirs are a Collection of Anecdotes, Bon Mots, Stories, Characters, Epigrams, Epitaphs, Letters, Verses, &c. and are very entertaining. The Author has taken Pains to collect them, and has made a Choice of the best. The Reader will find in them a great Variety of Subjects, and will be pleased with the Manner in which they are treated.

A Letter from a Gentleman in Yorkshire, to his Friend in London, concerning the Rebellion in the Year 1745. 8vo. 1s. Millar.

THE Author of this Letter is a Man of Sense, and has given a very judicious Account of the Rebellion in the Year 1745. He has collected the Facts relating to it with Care, and has related them with Impartiality. He has also given his own Opinion upon the Matter, and has not omitted to add his own Conjectures. Upon the whole, this is a very curious Performance, and will be read with Pleasure by those who are fond of History.

A Letter from a Gentleman in Yorkshire, to his Friend in London, concerning the Rebellion in the Year 1745. 8vo. 1s. Millar.

THE Author of this Letter is a Man of Sense, and has given a very judicious Account of the Rebellion in the Year 1745. He has collected the Facts relating to it with Care, and has related them with Impartiality. He has also given his own Opinion upon the Matter, and has not omitted to add his own Conjectures. Upon the whole, this is a very curious Performance, and will be read with Pleasure by those who are fond of History.

wie viel sie verzehren sollten, oder damit sie von der Zehrung entweder gänzlich entlassen werden, oder solche, wo sie wollten, anstellen möchten, bey der Herrschaft sich hierwegen abfinden, und dafür ein gewisses Geld bey der Kanzley erlegen müßten.

Endlich auch, daß die Unterthanen, wenn sie ein geringes Verbrechen begangen, öfters mit Arreste, und nebst dem mit einer Geldstrafe zugleich beleget, andere aber blos um übermäßiges Geld gestrafet würden.

Als ein unzulässiger Mißbrauch abzustellen.

Wenn nun aber diese durch bloßen Mißbrauch und Eigennutz eingeschlichene Bedrückungen der armen Unterthanen nicht allein in sich selbst widerrechtlich und unzuläßig sind, sondern auch zu merklichem Abbruche und Schwächung des Kontributionsstands gereichen, sohin Wir solche keineswegs länger gestatten können. Als befehlen, und verordnen Wir hiemit gerechtest, daß

Kaufsvorrecht stehet zwar der Grundobrigkeit zu in den Feilschaften.

1mo: Wiewohl Wir den Grundobrigkeiten das ihnen zustehende Kaufsvorrecht in Ansehung der von ihren Unterthanen zu veräußern etwann habenden Feilschaften zu benehmen nicht gedenken, dieselbe jedoch dessen dergestalt, und nicht anders sich gebrauchen sollen, als, daß der Unterthan nicht verhalten werde seine Pfenningwerke, oder was er zu verkaufen willens ist, der Grundherrschaft um einen geringern Preis als andern zu überlassen: sondern dafern sie des Werths nicht einig werden, dem Unterthane freystehen solle, solche seine Feilschaft, wem, und wohin er wolle, auch so gut er kann, zu verkaufen. Ferner ist

Doch nicht in geringerem Preise, als sie andern zukommen.

Anfeilgeldsabnahme durchaus verboten.

2do: Unser ernstlicher Willen, daß das sogenennte Anfeilgeld an Orten, wo selbes bis anher eingehoben worden, von nun an vollkommen abgeschaffet, und in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns durchaus verboten, sofort alle Grundherrschaften von dessen Abnahme bey schärfester Bestrafung sich zu enthalten schuldig seyn sollen. Desgleichen verbieten Wir auch

Imgleichen die Lieferung des Brods, Fleisches, denn anderer Erzeugnisse in geringerem Werthe.

Oder der Arbeiten um wohlfeilerem Preis.

3tio: Jenen auf einigen Orten eingeführten Mißbrauch, wodurch den Handwerksleuten, als Fleischhackern, Bäcken und andern Professionisten aufgedrungen wird, ihren Herrschaften das Fleisch oder Brod, denn andere Erzeugnisse in einem geringern Werthe, oder schwerern Gewichte, denn die verfertigte Arbeiten um einen wohlfeilern Preis als andern zu liefern, und wollen, daß hierinnfalls die Obrigkeiten nichts bevor haben, noch selbe wider die Billigkeit dringen, sondern in allem eine Gleichheit und Billigkeit beobachtet werden solle. Hauptsächlich aber verbieten Wir

Herrschaft- oder Zwangszehrungen gänzlich abgestellt.

4to: Die sogenennte Herrschafts- oder Zwangszehrungen, und befehlen, daß in allen Fällen, wo, und in welchen solche bis anher eingeführet waren, diese gänzlich abgestellet, und den Unterthanen freygelassen werden solle, ob, wo, und wieviel sie verzehren wollen.

Wo sie aber aus freyem Willen angestellet werden, innerhalb der herrschaftlichen Freyheit zu verbleiben.

Nur verordnen Wir, daß solche Zehrungen, wo sie nach Wohlgefallen, und eigenem guten und freyem Willen vielleicht angestellet werden wollten, inner und nicht außer der herrschaftlichen Freyheit angestellet, und von der Herrschaft die Obsorge getragen werden solle, damit hiebey der Ueberfluß und Verschwendung vermieden, und selbe mit gebührender Mäßigung abgehalten werden. Wie denn auch nicht minder

Biers- und Weins-Naturalzwangsabnahme aber im Gelde verboten.

5to: Die den Unterthanen zumuthende Zwangsabnahme einer gesetzten Quantität Biers oder Weins, oder die statt dessen prätendirende Abreichung eines gewissen Geldquanti bey schärfestem Einsehen hiemit gänzlich eingestellet wird. Endlich

Geldstrafen der Unterthanen wegen Verbrechen oder Ungehorsams aufgehoben.

6to: Können Wir auch nicht zugeben, daß die Unterthanen geringer Verbrechen halber, als wegen etwann bezeigtem Ungehorsame, oder begangenem Uebersehen, und dergleichen nach Willkuhr der Beamten um Geld gestrafet werden sollen, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Gesetz selbst eine Geldstrafe ausmißt, damit aber jedoch auch jene Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, gestatten Wir, daß die Schuldigen in Arrest genommen, denselben nach Beschaffenheit und Schwere der That die Eisen angeschlagen, und die Thäter zur Herrschaftsarbeit angehalten, oder mit einer andern dem Verbrechen angemessenen Leibesstrafe beleget werden mögen.

Ausgenommen in Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe statuiret.

Anno 1770.

Dieses Gesetz festiglich zu halten.

Bestrafung der Zuwiderhandlenden.

Solchenmach befehlen Wir oben ernennten Unsern sowohl geistlichen, als weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen jenen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Güter, Gülten, und Unterhanen besitzen, oder deren einige zu administriren haben, hiemit alles Ernstes, daß sie ob diesem Unserm höchsten Gesetze ohne Unterlaß festiglich halten, sonderlich aber die letztern weder selbst dawider handeln, noch solches ihren angestellten Beamten zu thun gestatten sollen, maßen widrigen Falls die gegen die Verordnung handelnde Herrschaften, oder Beamten nebst Vergütung des widerrechtlich Abgedrungenen noch besonders mit einer namhaften Geldstrafe, welche Unsre N. Oe. Regierung zu bestimmen haben wird, angesehen werden sollen.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 14ten Monatstag April, nach Christi Unsers Herrn und Seligmachers Geburt im siebenzehenhundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Kassebeamten, Weiberverzichten-Einlegungsverordnungs-Nachtrag.

Den 20ten April 1770.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Wasmaßen aus Gelegenheit der von den mit Rechnungs- und Geldmanipulationssachen befangenen verehlichten Kameral- und landschäftlichen Beamten in Folge des in Anno 1767. geschöpften Allerhöchsten Entschlußes zum Theile noch nicht eingelegten Weiberverzichten des weitern allergnädigst resoluiret, und anbefohlen worden sey, daß zwar keines dieser Beamtenweiber in Ansehung des vergangenen zur Einlegung der Verzichten wider Willen verhalten werden, jedoch jene, die sich nicht freywillig dazu einverstehen wollten, nach dem Tode Ihrer Männer keine Pension erlangen sollen; Es wird demnach diese höchste Entschließung Ihr Regierung zur gehörigen Kundmachung an die derselben Untergebene mit Rechnung, und Geldmanipulationssachen befangene verehligte Beamten, so verordneter Maßen ihre Weiberverzichten noch nicht eingelegt haben, mit dem gnädigsten Befehle hierdurch bedeutet, daß selbe in das künftige nach obgemeldter allerhöchsten Resolution de Anno 1767. bey Aufnehmung derley verehligten, oder ex post sich vereheligenden Beamten auf die unumgänglich erfoderliche Einlegung obgedachter Weiberverzichten von selbst stätshin feste Hand halten solle. Wien den 20ten April 1770.

Weiber der in Verrechnung stehenden- oder bey Kassen angestellten Beamten sind zur Einlegung der Verzichten pro praterito nicht zu verhalten.

Solche sind aber nach dem Tode ihrer Männer der Pension unfähig.

In das künftige bey Aufnehmung derley verehligter, oder ex post sich vereheligender Beamten darauf feste Hand zu halten.

Handwerksgesellen-Wochenlohnsaufhebung- und Einführung des Taglohns.

Den 21ten April 1770.

Wir Maria Theresia. Entbieten allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landeseinwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsern gesammten königl. böhmischen- und österreichischen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute: und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Da Wir zur Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels nützlich zu seyn befunden, den bey den meisten Zünften, Handwerken, und Professionen bisher bestehenden Gebrauch, den Gesellen ihren Lohn wochenweis abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen; Als verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anderst, als für den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, und Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebotenen Feyertagen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

Wochenlohn wird aufgehoben, und statt dessen der Taglohn eingeführt.

An Sonn- und gebotenen Feyertagen die Kost ohne Lohn zu geben.

In Ansehung derjenigen Zünfte aber, bey welchen stückweis gearbeitet, und bezahlt wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauche, und können solche stückweis noch arbeiten. Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Unsrer Verordnung um somehr, als weder der Meister, noch der Gesell hierdurch in

Bey dem Gebrauche der Stückarbeit verbleiben zu lassen.

der

der Zahlung verkürzt wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; denn z. B. ein Meister, der seinen Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihm nunmehr täglich 15. kr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstage ebenfalls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder andern derley Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohne, wie vormals mit dem Wocherlohne, gehalten werden.

In Krankheitsfällen, wie es mit dem Taglohne zu halten sey?

Um aber wegen Beobachtung dieser Unsrer zum Besten der Gewerbe allein abzielenden Anordnung noch mehr gesichert zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

Zu sicherer Beobachtung dieser Anordnung.

1mo. Vermög Art. 14. der Generalzunftsartikel muß der Gesell, wenn er aus der Arbeit treten will, dem Meister wenigstens 8. Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweis gearbeitet, und die Gesellen bezahlt werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien dem Gesellen freystehen, zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu treten, und kann solcher bey einem jeden andern Meister in die Arbeit aufgenommen werden, und soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen andern Handwerksgebrechen) die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Lade, noch bey den Zunftvorstehern, und bey keinem andern Richter angehört werden. Dahingegen

Ist der Meister Schuld, daß nach dem Wochenlohne gearbeitet wird.

Stehet dem Gesellen frey ohne Aufkündung aus der Arbeit zu treten.

Die Klage des Meisters soll nicht angehöret werden.

2do. Wenn sich der Gesell diesem Gebrauche nicht fügen will, stehet es dem Meister frey, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihm sogar der Meister seinen Lohn zurückhält, nirgends angehöret.

Wenn der Gesell diesem Gebrauch sich nicht fügen will, kann der Meister ihn also aus der Arbeit geben.

3tio. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stückweis, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Zunft, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspektores, und Vorsteher haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerdung unter keinerley Vorwande zuzulassen.

In den Kundschaften anzumerken, ob Stückweis, oder um den Taglohn gearbeitet worden.

Ohne diesen keinen Gesellen zum Meister zu machen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstünde, wer daran Schuld sey, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheile gereichen, und keiner gehört werden.

Streit wegen des Wochenlohns nirgends anzuhören.

Hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meinung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 21ten Monatstag April im siebenzehenhundert, und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Getreid Preistabellen monatlicher Einsendung.

Den 26ten April 1770.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Da sich geäußert, daß die vorgeschriebenen Getreid Preistabellen nicht in dem zur monatlichen Einsendung festgesetzten Termino eingebracht würden, daraus aber erfolget, daß die Haupttabellen in Rückstand verfielen, und unbrauchbar würden. Als sey Ihrer Majestät ernstlicher Befehl, daß sothane Frist unfehlbar eingehalten, auch deswegen von Ihr N. Oe. Regierung die nachdrücksamste Verfügung sowohl bey ihr selbst als den subordinirten Kreisämtern getroffen, gegen die saumsälige Magistraten und Obrigkeiten aber mit Abschickung eines eigenen Strafbotens alsogleich fürgegangen werden solle. Wonach also Sie N. Oe. Regierung sich gehorsamst zu achten hat. Wien den 26ten April 1770.

Termin zur Einreichung der Getreidpreise.

Wird nicht beobachtet.

Daraus Anordnung entstehet.

Regierung soll selbst den Termin halten.

Die subordinirten Kreisämter auch verhalten.

Die saumsälige Magistraten, und Obrigkeiten mit Strafboten betreiben.

Münzen-Verrufung.

Den 28. April 1770.

Wir Maria Theresia. Entbieten allen, und jeden Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsern gesammten Erbkönigreichen, und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch erzherzogliche Gnade, und alles Gute, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen;

Form der Ausmünzung der 20. kr. Stücke von Kuhrbayern, von Würtemberg, Nürnberg, und andern Reichsständen.

Es ist Uns die verläßliche Anzeige gemacht worden, daß von Seiten Kuhrbayern sowohl, als von dem Herzoge zu Würtemberg, der Reichsstadt Nürnberg, und verschiedenen andern Reichsständen seit einiger Zeit ganze Kopf- oder 20. kr. Stücke in der Form der Viertelthaler, oder halben Gulden, worauf die Wappen, und Brustbilder nicht mit Lorbeerkränzen gezieret, sondern in einer Wecke, oder in einem übereckssthenden Quadrate gestellet ist, ausgepräget werden.

Läuft wider die Convention de anno 1753.

Daraus auch Unordnungen und Unterschleif sich ergeben.

Gleichwie nun die so gestaltige Ausmünzung der Kopf- oder 20. kr. Stücke nicht nur der im Jahre 1753. geschlossenen Münzconvention entgegen läuft, sondern auch hieraus verschiedene Unordnungen, und Unterschleife sich ergeben möchten, insonderheit aber der gemeine Mann derley in die Gestalt der halben Gulden verkleidete Kopf- oder 20. kr. Stücke statt wirklicher, und ächter halben Gulden annehmen, und somit in einen empfindlichen Schaden versetzt werden könnte; Also sehen Wir Uns veranlaßet, um von Unsern getreuesten Innwohnern, und Unterthanen allen Schaden, und Nachtheil abzuwenden,

Daher gänzlich verrufen.

nicht nur sothane mit einer Wecke, oder Vierecke ausgeprägte ganze Kopf- oder 20. kr. Stücke, es mögen solche geschlagen seyn von wem sie wollen, in Unsern gesammten deutschen und böhmischen Erbländern gänzlich zu verrufen, und

Die Durchfuhre bey Confiskation verboten.

außer Course zu setzen, sondern auch deren Durchfuhre in Unsre königl. hungarische, oder andere auswärtige Länder bey Strafe der Confiskation von dem Tage der Kundmachung dieses Patents, zu verbieten.

Wonach sich denn jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Das meynen Wir ernstlich. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28ten Monatstag April im siebenzehenhundert, und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Schaafwolle türkischer und macedonischer Verkaufsordnung.

Den 30ten April 1770.

Dem N. Oe. Kommercienconsesse wiederum zuzustellen: Es sey dasjenige, was derselbe inngemeldter Maßen in Ansehung der ausführenden macedonischen Wolle gutächtlich an Hand gelassen, Ihrer kaiserl. königl. apost. Majestät umständlich vorgetragen, und hierüber folgende allerhöchste Entschließung zu schöpfen befunden worden; daß

Aufstellung eigener beeidigter orientalischen Waarensensalen.

1mo. Der Carl, und Georg Camelo, denn der Johann Marker zu öffentlichen Sensalen für türkische, und orientalische Waaren aufgestellt, deswegen bey dem hiesigen Merkantil- und Wechselgerichte in Eidespflicht genommen, selbe auf die von ihm Commercienconsesse zu entwerfende Instruktion nach

Entwerfung einer Instruktion.

deren erfolgten Bestättigung angewiesen, und über deren Festhaltung, und der Einrichtung ihrer Bücher von Zeit zu Zeit von erwähntem Merkantil- und Wechselgerichte die Nachsicht gepflogen werden solle;

Jener, so eine eigene Handlung treibet, kann kein Sensal seyn.

Was hingegen den Anastasius Baraskowich, und den Constantin Simgowich anlange, könne der erstere, da selber zuwider der Wechselordnung eine eigene Handlung treibe, für keinen öffentlichen Sensalen angenommen werden, es wäre denn, daß er auf den eigenen Handel mit ein, oder anderm Hauptkapo, als Wolle ꝛc. Verzicht leistete, welches falls er auf solche allein angenommen werden möge.

Der

Anno 1770.

Der letztere aber hätte zuvor sich für einen kaiserl. königl. Unterthan gehörig zu erklären, und sein Eheweib in diesseitige Länder zu bringen.

Auch muß solcher sich zuvor zu einen k. k. Unterthane erklären.

2do. Sey dem gesammten Handelsstande bekannt zu machen, daß kein zwischen einem türkischen, und christlichen Händler ohne Zuziehung eines der gemeldten geschwornen Sensalen geschlossener Kauf, oder Verkauf von türkischer Schaafwolle einige rechtliche Verbindung, oder Wirkung haben, noch bey vorkommenden Rechtsführungen solche erhalten solle: wofür diese der bisher üblichen Senseriegebühr von 1. per Cento bey mindern und ½. per Cento bey beträchtlicheren Parthien genußbar zu seyn, und den dießfälligen Betrag die Verkäufer zu bezahlen hätten. Auf gleiche Weise wäre.

Kauf und Verkauf von türkischer Schaafwolle ohne Zuziehung des Sensalen ist ungültig.

Senseriegebühr.

3tio. Bekannt zu machen, daß nun die Befreyung der auf hiesigem Platze erkauften türkischen Wolle von dem Aufschlage à 3. fl. pr. Centen bey derer Versendung ad extra zu erhalten, die Parthey sich bey der geschehenden Esito- Expedition mit einem von den geschwornen Sensale, der den Kauf geschlossen, auszustellenden schriftlichen, jedoch unentgeltlich zu ertheilenden Attestate zu legitimiren habe, und wird eben in der von ihm Consesse zu entwerfenden Instruktion näher vorzuschreiben seyn, wie solches Attestat einzurichten, und sich auf das Folium des Sensalenbuches, wo der Kauf eingetragen worden, zu beziehen, denn nebst dem Datum der Ausstellung auch jenes des geschlossenen Verkaufs zu enthalten habe.

Transito-mauthfreye Ausfuhre der türkischen Wolle gegen Attestat des Sensalens.

Im übrigen kommen bey Versendung der macedonischen, oder andern türkischen Schaafwolle, ad extra dieselbe mit Zuziehung eines der geschwornen Sensalen bey dem hiesigen Hauptmauthamte ordentlich zu beschauen, und deren Qualität zu bestättigen, sodenn die Säcke zu bezeichnen, und erst dergestalt auszulassen, wohingegen von der aus Hungarn, dem Bannate, oder unmittelbar aus dem turcico ad extra gehenden hier lediglich transitirenden türkischen Schaafwolle jederzeit einige Säcke, und zwar aus den verschiedenen Lagen eben in Gegenwart eines Kommercialbeschauers zu eröffnen, und dergestalt ihre Qualität zu bestättigen, bevor aber als solches geschehen, von dem hiesigen Hauptmautamte keine Passirungspollete zu ertheilen seyn werde; Endlich wird der Consessualantrag wegen bey Confiskationsstrafe zu verbietenden Gebrauchs der türkischen Wollsäcke zur erländischen Wolle nicht für rathsam angesehen.

Beschau der ausführenden Wolle in Gegenwart des Sensalens.

Der aus Hungarn, Bannat- oder unmittelbar aus dem turcico hier transitirenden dergleichen Wolle.

Gleichwie nun von dieser allergnädigsten Willensmeynung eines Theils sowohl die kaiserl. königl. Ministerial-Bankodeputation, um die hiesige substituirte Mauthadministration, darnach in den betreffenden Punkten, und zum einverständlichen Benehmen mit ihm Kommercienconsesse anzuweisen, als auch die kaiserl. königl. obriste Justizstelle mit dem Ansinnen verständiget wird, wegen Nullität der zwischen christlichen, und türkischen Handelsleuten auf hiesigem Platze über türkische, oder macedonische Schaafwolle schließenden Contrakte, wenn solche ohne Zuziehung eines geschwornen Wollsensalens geschehen, das Nöthige an die N. Oe. Justizbankodeputation, als das Forum activum & passivum der allhier sich aufhaltenden türkischen Unterthanen zu erlassen, und durch solche letztere die von den bey der Ausfuhre der macedonischen Schaafwolle ad extra zu beobachtenden Requisita bekannt zu machen; also hat gleichmäßig Er Kommercienconseß wegen Anstellung, Vermeidung, und Instruirung der Wollsensalen sowohl, als Belehrung der Kommercialwaaren-Beschauer das Gehörige fürzukehren, dem gesammten Handelstande aber eben vorstehende allermildeste Entschließung zur Bekanntmachung in seinem Gremio zu bedeuten. Wien den 30ten April 1770.

Waareneinfuhre inländischer Fabriken gegen eigene Attestatten.

Den 30ten April 1770.

Dem N. Oe. Consessui commerciali wieder zuzustellen: Ihre Majestät haben auf die dießfalls gehorsamst gemachte Vorstellung verordnet, daß die Fabriken bey Einführung ihrer eigenen Erzeugnisse in die Städte lediglich mit den ei-

genen keinerdings aber auch mit den obrigkeitlichen Attestatis selbe zu begleiten gehalten seyn sollen; gleichwie nun die allerhöchste Verordnung der Ministerial-Bankodeputation zur weiteren Verfügung an die Mauthämter, unter einem erinnert wird, wegen Ausfuhre der Materialien aber an selbe das Benöthigte bereits erlassen worden, so hat er Conseß sowohl die Fabriken, wegen des ersteren, als die einzelnen Fabrikanten wegen des Andern gehörig darnach anzuweisen. Wien den 30ten April 1770.

Deserteure-Einlieferungstaglia-Zahlungstermins-Bestimmung.

Den 3ten May 1770.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Man habe für nöthig befunden für das künftige einen Termin von zwey Monaten a dato der von dem Militarkommando überkommenen Quittung der von dem Provinciali eingelieferten Deserteure festzusetzen, binnen welcher Zeit um die Bezahlung der dießfalls ausgemessenen Taglia sich gehörig um so gewisser zu melden ist, als im Widrigen diejenigen, aus deren Nachläßigkeit die Taglia nicht zur Zahlung gebracht worden, dafür in proprio zu haften schuldig seyn sollen. Welches Ihr Regierung zur förmlichen Kundmachung, und Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien den 5ten May Anno 1770.

Bestimmung auf 2. Monate.

Binnen dieser Zeit sich hierum anzumelden.

Nach deren Verlaufe nicht zu zahlen.

Der Schuldtragende ist schuldig in proprio zu haften.

Waaren fremde verbotene.

Den 7ten May 1770.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre Majestät hätten die Einfuhre der fremden Spitzen, und Entoilagen von Zwirne in Dero Erbländern außer jenen bey Confiskationsstrafe zu verbieten befunden, welche in den österreichischen Niederlanden erzeugt werden, hingegen diesen eine solche Erleichterung in der Verzollung angedeihen lassen, daß von dem Werthe eines Guldens künftig nicht mehr als zween Kreuzer zu entrichten seyn werden. Obwohl nun davon sowohl als von der wechselweisen Begünstigung der deutschen erbländischen Näherey- und Stickerey in den Niederlanden die Handelsleute durch nebenliegende Nachricht mittels des N. Oe. Kommercienconsesses verständiget würden, so hat doch Regierung erwähnten Verbot sammt der den niederländischen Spitzen, und Entoilagen eingestandenen Mautherleichterung gehörig bekannt zu machen. Wien den 7ten May 1770.

Einfuhre der fremden Spitzen und Entoilagen von Zwirne bey Confiskation verboten.

Jener ausgenommen, welche in den Niederländern fabriciret werden.

Auf welche ein geringerer Zoll gesetzt wird.

Näherey- und Stickerey aus den deutschen Erbländern in die Niederländer wird wechselweis begünstiget.

Nachricht.

Den 7ten May 1770.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät beschlossen, daß alle fremde Spitzen, und Entoilogen von Zwirne in Dero Erbländer einzuführen bey Verluste der Waare verboten seyn soll.

Imgleichen hat es bey dem Verbote der fremden Spitzen von Seide und Neßelgarne zu verbleiben. Diejenigen also, welche eine Bestellung von fremden Zwirn- Spitzen, und Entoilagen bereits gemacht hätten, haben sich darüber bey jedes Landes Consessu commerciali binnen acht Tagen, von jenem der Bekanntmachung an zu rechnen, auszuweisen, und die erfoderlichen Päße zu gewärtigen.

Von diesem Verbote sind jedoch die in den kaiserl. königl. Niederlanden gemachten Spitzen vom Zwirne, und dergleichen Entoilagen ausgenommen, und werden solche künftig nicht mehr als zwey Kreuzer vom Werthe eines Gulden für den Consumo- Zoll zu zahlen haben.

Hingegen muß jedes Stück auf die in den Niederlanden eingeführte Art bezeichnet, und die Waare mit einem Certificate von einem der Mauthämter zu Brüßel, Louvain, Malines, Antwerpen, Gant, Mons, oder Namur verse-

hen

Anno 1770.

hen seyn; auch kann solche an keinem andern als den in dem Patente de anno 1764. ausgedrückten Hauptmarktörtern, welchen noch Laibach, Klagenfurt und Görz beyzusetzen, in den deutschen Erbländern zur Verzollung per Consumo gebracht werden.

Auf gleiche Weise werden in den österreichischen Niederlanden alle jene Waaren einen Mauthnachlaß genießen, die in Ihrer Majestät deutschen Erbländern genäht, oder gestickt werden, ohne Unterscheid des Stofs, aus welchem sie bestehen, und der Näherey oder Stickerey, die darauf angebracht worden.

Und zwar werden größere Geräthschaften, als Manns- und Frauenkleider, Kirchenzierath, Decken, Nachtzeugtücher und dergleichen, gemacht, oder in Stücken, nicht mehr als fünf Gulden von hundert für Einfuhrs- Convoi - Tonlieux und andere Gebühr, die kleineren Geräthschaften aber, als gestickte oder genähte Tüchel, Manschetten, Palatine, Hauben, gestickte Bänder und daraus verfertigte Waaren, dergleichen Handschuhe u. s. w. lediglich zween und einen halben Gulden vom Hundert daselbst zu entrichten haben.

In der Provinz Luxenburg zahlen die letzteren nur einen und die ersteren zween Gulden vom Hundert.

Außer dem können erwähnte deutsche erbländische Waaren in den Niederlanden durch ein ganzes Jahr ohne aller Zollsentrichtung niedergelegt werden. Wenn sie aber binnen solcher Zeit in fremde Länder von dannen geführt werden, sind sie sogar von dem Transito-Zolle im ersteren enthoben.

Dieselben müßen jedoch bey der Versendung in erwähnte Niederlande mit dem Commercial-Stempel eines deutschen Erblandes bezeichnet, von dem Mauthamte einer Hauptstadt per Essito beschaut, und von selbem mit einem Certifikate versehen seyn, in welchem die Colli nach ihren Numern; Zeichen, und Innhalte werden angemerket werden.

In den österreichischen Niederlanden sind für dergleichen Waaren folgende Einkrittsstationen ausgewiesen, nämlich Wasserbillig für jene, so über Trier; Orsmäl für die, so über Aachen und Lüttich; und endlich Bällen für diejenigen, so über Cölln dahin gelangen; daher der auswärtige Spediteur jene von diesen Stationen in erwähntes Certifikat einzurücken hat, über welche die Waare in die Niederlande eintreten wird. Wien den 7. May 1770.

Schindeldächer-Verbotserläuterung.

Den 17. May 1770.

Von der römisch kaiserl. königl. Majestät durch die N. Oest. Regierung den sämmtlichen Vorstädtsgrundrichtern anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät hätten auf einen allerunterthänigst erstatteten Bericht wegen der bey dem wider die Schindeldächer in den Vorstädten ergangenen Verbote sich ergebenden Anstände sub dato 12. & præs. 16. dieses allergnädigst anher gelangen zu lassen geruhet, daß, obwohl zwar allerhöchst entschieden worden, daß keine weitere Schindeldächer in den Vorstädten mehr gestattet werden sollen, es sich dennoch von selbst verstehe, daß solches in jenen Fällen nicht Platz greifen könne, wo die Unthunlichkeit absolute unterwaltete, folglich an sothane allerhöchste Anordnung nur bey jenen in den Vorstädten errichteten Gebäuden vorzüglich gegenwärtig sich zu halten sey, welche von Grunde auf neu aufgeführet werden, ohne sich hiebey in der Erwägung aufzuhalten, ob die Bauführer bemittelt seyen, oder nicht, anerwogen es besser sey, die Leute gar nicht, als schlecht und feuergefährlich bauen zu lassen.

Verbot der Schindeldächer auf unthunliche Fälle nicht zu verstehen.

Bey den neuanführenden Gebäuden ohne einige Rücksicht dasselbe zu beobachten.

Welche allerhöchste Entschließung ihnen Vorstädtsgrundrichtern zur gehörigen Wissenschaft mit dem Beysatze erinneret wird, damit sich dieselbe hiernach gehorsamst achten, und in allen sich ergebenden Fällen darob festiglich halten sollen. Wien den 17. May 1770.

Lot-

Lotterieausspiele von allerley Waaren und Effekten verboten.

Den 18. May 1770.

Waaren und Effektenausspiel auf die Ziehung des Lotto di Genova oder durch besondere Lotterie in Häusern.

Ist zum Nachtheile der privilegirten großen Lotterie, und läuft wider das Privilegium vom 29. März.

Wird ohne besondere Erlaubniß der großen Lotterie verboten.

Der N. Oest. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach vorkömmt, daß allhier und in verschiedenen andern Orten der kaiserl. königl. Erbländer die Gewohnheit eingeschlichen, daß von Zeit zu Zeit in Häusern Geschmuck, Mahlereyen, Pferde, Galanterien und allerley Waaren theils heimlich, theils öffentlich auf die Ziehungen des Lotto di Genova, oder gar durch besondere Lotterien ausgespielet werden, auch dem Vernehmen nach es bisher auf den Pachter des Lotto di Genova angekommen, denjenigen, die sich mit ihm abgefunden haben, hierzu die Erlaubniß zu geben: solches aber der privilegirten kaiserl. königl. großen Lotterie zum Nachtheile gereichet, und derselben durch das allerhöchste Privilegium vom 29. letztverwichenen Monats Martii ausdrücklich zugestanden worden ist; daß außer des Lotto di Genova, und der Commercial-Silberglückshäfen, denn der Wiener- und andern kleinen Porcelainelotterien keine andere Lotterie oder Glückshäfen, unter was für einem Vorwande es immer seyn möge, gestattet werden sollen; als ist hiemit Ihrer kaiserl. königl. Majestät ernstgemessener Befehl, daß alle Privatausspiele auf die Ziehung des Lotto di Genova, oder auch durch besondere Lotterien oder Glückshäfen, ohne ausdrücklicher Erlaubniß der großen Lotterie-Direction (außer denen in dem Privilegio ausgenommen) hiemit verboten seyn sollen. Welches also dieselbe gehörig kund zu machen, und auf den Befolg zu invigiliren hat. Wien den 18. May 1770.

Münzenverrufung.

Den 19. May 1770.

Inhalt der russischen Rubeln von verschiedenen Jahren.

Daher kann denselben der Cours nicht verstattet werden.

Mithin ohne Unterschied sowohl ältere als neue verrufen.

Anfang a 1ma Augusti.

Binnen diesem Zwischenraume vorhandene außer Lande zu bringen.

Oder in die Münzämter einliefern.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesinnwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen.

Zufolge der von Unserm allhiesigen Münzamte mit den in Vorschein kommenden russischen Rubeln vorgenommenen Valvation, und Untersuchung seyen mehrere Stücke sothaner Geldsorten von den Jahren 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. und 1768. im Schrote und Korne dergestalt ungleich, und unrichtig befunden worden, daß eines für das andere nicht nur in dem Gewichte, sondern auch in dem innerlichen Feinhalte beträchtlich unterschieden, und, wenn sie bey dem bisherigen Course a 1 fl. 41 kr. verblieben, dem Publico bey 100 fl. ein Nachtheil von 5 fl. 13 kr. 3 ₰. 7 fl. 4 kr. und respective 7 fl. 22 kr. zugehen würde.

Wie nun bey dieser fürwaltenden Beschaffenheit denselben in Unsren Erbländern der Cours nicht länger gestattet werden kann.

Als sehen Wir Uns bewogen, um Unsre getreuesten Innwohner und Unterthanen für Schaden zu bewahren, alle russische Rubeln, sowohl die älteren, als die neueren, wegen ihrer großen Ungleichheit im Schrote, und Korne in Unsren gesammten deutschen und böhmischen Erbländern gänzlich zu verrufen, und außer Cours zu setzen.

Damit jedoch den etwaigen Besitzern der russischen Rubeln sich von solchen zu entledigen der nöthige Zeitraum gelassen werde, so wollen Wir den Zeitpunkt, von welchem diese Verrufung, und Außerkoursetzung ihren Anfang zu nehmen hat, auf den ersten des nächst eintretenden Monats August dergestalt gnädigst bestimmet, und festgestellet haben, daß jedermann binnen diesem Zwischenraume freystehen solle, sothane Geldsorten entweder gegen gewöhnliche Pässe, und einzulegende Reverse außer Land zu bringen, und die geschehene Ausfuhre sodann durch Attestate der Gränzstationen authentisch zu erweisen, oder aber selbe in Unsre Münzämter einzuliefern, von welchen sie als Pagament nach dem innerlichen Werthe werden übernommen, und vergütet werden.

Wor-

Anno 1770.

Wornach ſich denn jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Das meynen Wir ernſtlich. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 19. Monatstag May im ſiebenzehenhundert und ſiebenzigſten, Unſrer Reiche im dreyßigſten Jahre.

Fleiſcheinraum-Zuwaageregulirung.

Den 25. May 1770.

Der N. Oeſt. Regierung wiederum zuzuſtellen, und wolle man den von derſelben in Anbetracht der ſogenennten Einraum, welche die Fleiſchhacker dem ihnen abgekauften Fleiſche, und zwar in übermäßigem Gewichte zuzuwägen pflegen, gemachten Vorſchlag dergeſtalt bewilliget haben, daß erwähnten Fleiſchhackern durch die Gehörde ſchärfeſt eingebunden werden ſolle, hinfüro niemals bey einem Quanto Fleiſches unter ſechs Pfunden einige beſondere, nicht ſchon an dem Fleiſche ſelbſt anhängende Beine zuzuwägen, ſondern dieſe Zuwage erſt alsdenn zu ihrer eigenen Entſchädigung in Anbetracht der mit dem Ochſen zugleich erkauften Beine, zugeben zu dürfen, wenn das von dem Käufern abgenommene Fleiſchgewicht über ſechs Pfunde ſich erſtrecket; in welchem Falle, und zwar bey ſechs Pfunden ihnen höchſtens ein Viertel Pfund, und ſofort bey weiter gegen zehen Pfunde anſteigendem Gewichte ein halbes Pfund zuzulegen, und mit dieſer Zuwage in einer billigen Proportion bis auf ein Pfund unter einem Centner Fleiſches, bey einem ganzen Centner, und darüber auf einmal hinausgebenden Fleiſche aber, auf zwey Pfunde, und nicht weiter zu wachſen erlaubet ſeyn, dem Publico aber kund gemachet werden ſoll, daß Niemand dieſe Splitter oder kleine Stücke Beine in der Bank zurückzulaſſen, ſondern ſolche mit dem Fleiſche hinweg zu tragen habe. Wobey man ſich nochmals auf die Ihr Regierung ſchon vorhin ertheilte Verordnungen, womit auf das dem Publico abzureichende Gewicht allen Fleißes die möglichſte Obachtung zu tragen, und hierunter allen billigen Klagen ſogleich durch die Markt-Commiſſarios und geſchworne Fleiſchbeſchauer bey derſelben eigenen Vertretung, und Kaſſirung abzuhelfen ſey, hiemit nochmals beziehet; und kömmt über dieſes annoch den Fleiſchhackermeiſtern ernſtlich einzubinden, ihren Knechten alle Beſcheidenheit, und höfliches Betragen gegen dem Publico um ſo gewiſſer anzubefehlen, als im Widrigen ein derley ungeſchliffener Knecht mit erſpiegelnder Leibesſtrafe gezüchtiget werden würde. Welches alles dem Publico und den Fleiſchhackern zur gemeinſamen Wiſſenſchaft durch öffentlichen Ruf bekannt gemachet werden muß. Schließlich hat man Ihr Regierung zur weiteren Maßnehmung annoch mitzugeben befunden, ſogleich zu veranſtalten, daß die Waagen in den Fleiſchbänken ſo niedrig gehänget werden, damit die fleiſchkaufende Partheyen dem Waagknechte in die Schalen, und auf die Hände ſehen können, maßen die Einwendung, als ob dieſes wegen Enge des Raums in den Bänken nicht thunlich, und von darum nicht räthlich wäre, damit die Knechte bey zu geringem Gewichte ſich nicht dadurch der Strafe entziehen können, weil die Leute ihre Manipulation mit dem Gewichte ſelbſt geſehen hätten, hierorts von keiner Erheblichkeit ſcheinen, indem in Anbetracht des Raums in Bänken es einerley ſeyn wird, ob der Waagknecht auf zwey meiſtens gemauerten Staffeln erhoben, oder gerade zu ebener Erde ſtehet; ja die Staffeln ſcheinen den Platz noch eher zu verminderen. In Anbetracht des ſchlechten Gewichts hingegen kann das eigene Zuſehen der Partheyen keine Entſchuldigung für den Knecht ſeyn, da es niemals erlaubt iſt zu betrügen, der Betrogene möge es haben gewahr werden können, oder nicht. Wien den 25. May 1770.

Fleiſchzuwage übermäßiges Gewicht.

Dieſem Unfuge zu ſteuern.

Hinfüro, wenn das Fleiſchgewicht nicht über ſechs Pfunde ſich erſtrecket, keine Zuwage zu geben.

Mithin bey ſechs Pfunden ein Viertelpfund.

Sofort bey zehen Pfunden ein Halbpfund.

Mit dieſer Proportion unter einem Centen bis auf ein Pfund.

Bey einem ganzen Centen und darüber bis auf zwey Pfunde Zuwage erlaubet.

Kleine Beine und Splitter mit dem Fleiſche aus der Bank mitzunehmen.

Auf das gerechte Gewicht von den Markt-Commiſſariis und Fleiſchbeſchauern bey Caſſation Obacht zu tragen.

Beſcheidenes Betragen der Fleiſchhackerknechte gegen die Käufer bey Leibesſtrafe.

Dieſe Anordnung dem Publiko durch Ruf kund zu machen.

Waagen ſollen in den Fleiſchbänken ganz niedrig aufgerichtet werden.

Darwider ſind keine Einwendungen anzuhören.

Türkiſcher und orientaliſcher Waarenſenſalenanſtellung.

Den 4. Junii 1770.

Dem N. Oeſt. Kommercienkonſeſſe wieder zuzuſtellen, und ſey der von ihm beygebrachte Inſtruktionsentwurf für die aufzuſtellen kommende Senſalen

Inſtruktion für die Senſalen wird beangenehmet.

Anno 1770.

der türkischen und orientalischen Waaren in der Maß rektificiret, und begenehmiget worden, wie die Nebenlage mit mehreren ausweiset, womit also er Kommercienkonseß sowohl die bereits vorhin resolvirte drey Sensalen, als auch den zu eben dießfälligem Amte gegen Einlegung seines gehörig gefertigten Reverses anzustellen hiemit verwilligten Anastasium Paraskovich zu versehen, weiter aber sowohl durch sich, als das subordinirte Merkantil- und Wechselgericht ersterer Instanz, über die Befolgung des in Sachen verordneten zu halten, zugleich mit der hiesigen substituirten Mauth-Administration sich in das Vernehmen zu setzen hat, wenn die Manipulation ihren Anfang nehmen soll.

Zu dergleichen Dienste in deutsch Lesen und Schreiben erfahrne Subjetten aufnehmen.

Übrigens werde der Kommercienkonseß fürs künftige den Bedacht zu nehmen haben, daß kein anderer, als der im deutschen Lesen und Schreiben, genugsam erfahren ist, zu dergleichen Sensalendiensten aufgenommen werde; wie denn auch die in der Instruktion §. 4. erwähnte Formularien der Attestaten in findender Anzahl zum Drucke zu befördern, und davon der Bedarf successive an die Sensalen mit fortlaufendem Numero zu erfolgen, jedoch dabey zu verordnen sey, daß sie Sensalen über die ertheilende Attestate, und an wen, denn auf welches Quantum selbe hinausgegeben worden, eine besondere Vormerkung halten, und diese, so oft sie neuer Formularien bedärfen, bey dem Kommercienkonsesse vorweisen sollen. Annebst wird von jedem derselben seine gewöhnliche Unterschrift, und Petschaft auf einem unausgefüllten Exemplar zu dem Ende abzufodern seyn, damit solche dem hiesigen Hauptmauthamte zu mehrerer Verläßlichkeit mitgetheilet werden könne. Wornach also in einem so andern das Gehörige zu beobachten seyn wird. Wien den 4. Junii 1770.

Die Sensalen sollen über die hinausgehende Attestaten ein Vormerkbuch halten.

Exemplaria davon dem Hauptmauthamte mitzutheilen.

Instruktion für die zu dem orientalischen Waarenhandel, und insonderheit der türkischen Schafwolle aufgestellten Sensalen.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät vermittelst Hof-Resolution dd. 30. April dieses Jahrs allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß zu Einführung einer besseren Ordnung, und mehrerer Sicherheit bey dem türkischen und orientalischen Waarenhandel der Karl und Gregorius Kamelo, denn der Johann Marker zu öffentlichen Sensalen für türkische und orientalische Waaren, überhaupt in specie aber zu Erkaufung und Verkaufung der macedonischen und anderen türkischen Schafwolle aufgestellet, auch daß kein zwischen einem türkischen, und christlichen Handelsmanne ohne Zuziehung eines dieser benennten beeidigten Sensalen geschlossener Verkauf von türkischer Schafwolle einige rechtliche Verbindung oder Wirkung haben, noch bey vorkommenden Rechtsführungen solche erhalten solle; diese Sensalen aber die bisher übliche Sensariegebühr von einem per Cento des Werths, bey minderen nicht auf 1000 fl. und zwar bey der Wolle nicht auf 30 per Cento im Gewichte ansteigenden, und einen halben per Cento bey beträchtlicheren, und zwar 1000 fl. und bey der Schafwolle 30 Centner und darüber austragenden Partheyen genießen, und der dießfällige Betrag von den Verkäufern bezahlet werden solle; Als haben sie Sensalen vermög obbemeldter allerhöchsten Verordnung bey dem allhiesigen Merkantil- und Wechselgerichte wegen unverbrüchlicher Befolgung nachstehender Verbindlichkeiten den Eid abzulegen, und zwar

Die Aufstellung der Sensalen zu dem türkischen Waarenhandel hat zum Ziele die Einführung besserer Ordnung und mehrerer Sicherheit.

Daher sind alle zwischen türkischen und christlichen Handelsleuten ohne Beysein der Sensalen geschlossene Verkäufe null und nichtig.

Diesen Sensalen haben die Verkäufer die sonst übliche Sensariegebühr zu bezahlen.

Sind von dem Merkantil- und Wechselgerichte in die Eidespflicht zu nehmen.

Primo: Daß sie sich bey dem Kaufe und Verkaufe aller der durch ihre Vermittlung negocirenden Waaren aufrichtig, getreu, redlich und unpartheyisch verhalten, die Qualität der Waaren, welche ihnen sowohl zum Einkaufen als Verkaufen kommittiret werden, genau untersuchen, deren Beschaffenheit dem Käufer getreulich anzeigen, auch den Preis derselben weder in Favor des Verkäufers überhalten, noch zum Schaden desselben herunter drücken, sondern hierinnen lediglich nach der sich ergebenden Menge, und daraus erfolgenden mehreren oder wenigern Konkurrenz ohne alle Nebenabsicht richten, dabey aber alle diejenige Behandlungen, die ihnen anvertrauet werden, verschwiegen halten; denn

Verbindlichkeit der Sensalen bey dem Waarenhandel.

Se-

Anno 1770.

Secundo: Nebst ihrem Sensalamte keine eigene oder Kommissions-Negotia treiben, und noch weniger sich weder öffentlich noch heimlich mit den Käufern oder Verkäufern um eine oder andere Waarenparthien interessiren, auch zu Begünstigung des einen oder anderen Theils kein Geschenk annehmen, noch einer oder der andere von ihnen, um die Commissiones zum Nachtheile seiner übrigen Mitkollegen an sich zu ziehen, von seiner Senserie weder an die Bestellten der Fabrike, noch an die Bedienten von den Handelsleuten, oder wer es sonst auch seyn möchte, etwas abreichen, und mittheilen solle. Ferner ist ein jeder von ihnen

Wird ihnen all eigener Handlungstrieb, heimliche Einverständniß, Partheylichkeiten, und Eigennützigkeiten verboten.

Tertio: Verbunden, ein ordentliches Waarensensalbuch nach untenstehendem Formulare von allen orientalischen Waaren überhaupt, denn ein zweytes dergleichen Sensalbuch insbesondere, und nur allein auf die türkische Schafwolle zu halten, und in dieselbe einen jeden durch ihn schließenden Kauf oder Verkauf alltäglich unter dem Dato des Tags und des Jahrs, wenn der Verkauf geschehen, mit Zusetzung des Namens von dem Käufer und Verkäufer, denn mit deutlicher Benennung der Waaren, und ihrer Qualität, deren Gewichts oder Maßes des eigentlich behandelten Preises und des Betrags, nebst den dabey bedungenen übrigen Konditionen mit aller Genauigkeit einzuschreiben, damit diese Bücher auf jedesmalige Erfoderniß den Gerichtsstellen vorgeleget, und von ihm Sensalen beschworen werden können. Diese Bücher sollen gleich Anfangs folirt, und dergestalt dem N. Oest. Merkantil- und Wechselgerichte zur Besieglung vorgeleget, sodenn von ihnen Sensalen eigenhändig und zwar in deutscher Sprache geführet werden: jedoch wird ihnen dermal noch gestattet, solche, wenn sie der deutschen Schreibart unkündig, auch in einer anderen Sprache, aber dergestalt zu halten, daß die deutsche Uebersetzung durch eine vertraute Hand jederzeit gegenüber beygerücket werde. Nachdem

Sollen ordentliche Waarensensalbücher halten.

Was in diese einzuschreiben sey.

Sollen von dem Wechselgerichte besiegelt werden.

In welchen Sprachen sie geführet werden können.

Quarto: Die Befreyung der auf hiesigem Platze erkauften türkischen Schafwolle von dem Aufschlage a 3 fl. per Cento bey ihrer Versendung ad extra nicht anders zu erhalten ist, als wenn sich die Parthey bey der geschehenden Effito-Spedition mit einem von ihnen beeidigten Sensalen, der den Kauf geschlossen hat, auszustellenden Attestate legitimiret, als soll ein jeder von ihnen gleichermaßen gehalten seyn, denjenigen Handelsleuten, welche durch ihn dergleichen Schafwolle erkauft, und ad extra weiter zu versenden haben, sothanes Attestat als einen Extrakt aus seinen Sensalbüchern, in welchen das Folium des Buchs, wo dieser Verkauf eingeschrieben ist, nebst dem Dato des Tags und des Jahrs, an welchem derselbe geschlossen worden, mit Anmerkung des Namens von dem Käufer und Verkäufer, denn der Qualität und Quantität nach den Ballen oder Säcken, und dem Nettogewichte (jedoch ohne Benennung des Preises noch des Geldbetrags) mit Beysetzung des Tages, wenn dieses Atteſtatum ausgestellet worden, nach dem unten beygefügten in Druck zu legenden Fomulari auf jedesmaliges Begehren, doch aber über eine jede Parthie nur einmal unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Und dieweil weiter

Woraus zur Legitimation den Händlern, welche Waaren ad extra versenden, bedenkliche Extrakte, die als Attestaten anzudienen haben, zu ziehen sind.

Quinto: Allergnädigst anbefohlen worden, daß von der allhier erkauften macedonischen oder andern türkischen Schafwolle, wenn solche ad extra verschicket wird, keine hinauszulassen, bevor ihre Qualität mit Zuziehung eines von den angestellten geschwornen Wollsensalen, und eines von den bey dem Hauptmauthamte befindlichen Commercial-Waarenbeschauers vorgenommene Beschau, daß es wirklich nur dergleichen türkische Schafwolle sey, bestättiget, und die Säcke mit dem Mauthinsiegel plombiret worden, als hat ein jeder von ihnen, der von dem kaiserl. königl. Hauptmauthamte hierzu requiriret wird, jedesmal dieser Beschau beyzuwohnen, und die Qualität genau und gewissenhaft zu untersuchen, damit unter dem Namen von türkischer keine ungarische oder andere innländische Wolle hinausgehe, oder aber Hasenbälge und dergleichen Haare, oder auch sonst andere auszuführen verbotene Waaren-Capi beygepacket worden seyn möchten, in welchem letzteren Falle er nebst dem dabey zugegen seyenden Commercial-Waarenbeschauer seine Anzeige alsobald bey dem Hauptmauthamte davon machen soll. Und da nicht weniger

Sollen den Mauthbeschauen beywohnen, und die Qualität der Waaren gewissenhaft untersuchen.

Ingleichen sind sie verbunden bey entstehendem Zweifel der Qualität einer aus Hungarn ad extra transitirenden Waare dieselbe unpartheyisch zu untersuchen.

Sexto: Die aus Hungarn, aus dem Bannate, oder unmittelbar aus dem türkischen Gebiete ad extra gehende, hier lediglich transitirende türkische Schafwolle gleicher Maßen beschauet, und davon jederzeit einige Säcke aus verschiedenen Lagen eröffnet, mithin andurch ihre Qualität bestättiget, bevor aber, als solches geschehen, keine Passierpolleten darüber ertheilet werden sollen, so wird zwar diese Beschau durch das Hauptmauthamt vermittelst Zuziehung eines Kommercial-Waarenbeschauers vorgenommen werden, im Falle aber wegen der Qualität ein Zweifel entstünde, ob die Wolle wirklich türkisch seye, oder nicht; so hat einer oder der andere von ihnen auf jedesmaliges Verlangen des mehrbesagten Hauptmauthamtes die in Zweifel stellende Qualität der Schafwolle zu untersuchen, und derohalben seine unpartheyische pflichtmäßige Meynung über das Befinden dahin zu eröffnen.

Plusches- oder Triebs fremden Einfuhre.

Den 11ten Juny 1770.

Mit Gelegenheit einer von der schlesischen Bankogefällen-Administration gemachten Anfrage, ob die ausländischen Wollplüsche unter den einzuführen verbotenen ganz, und halbwollenen Zeugen begriffen seyen, oder nicht? Wird der kaiserl. königl. Ministerial-Bankodeputation zur weitern Anweisung der Mautgehörden unter einem eröffnet, daß der unter einer besondern Rubrique in den Tariffen vorkommende Artikel **Plusch**, oder **Trieb** unter den verbotenen Waaren nicht begreiffen, und daher die ausländischen Plüsche von Schaf-Baumwolle, und Filo d'angora gegen der gewöhnlichen Gebühr zu passiren seyen. Was hingegen **Felpe** aus Seiden, Schafwolle, filo d'angora, und Baumwolle, die auch zuweilen unter Plüsch gerechnet werden, belange, solche seyen in den Tariffen unter die allgemeine Benennung **Wollen- und Seidenzeug** gezogen worden, folglich da beyde Gattungen dem Verbothe überhaupt unterlägen, dieser auf erwähnte fremde Felpe allerdings zu verstehen.

Plusch oder Trieb sind unter den verbotenen Waaren nicht begriffen.

Felpe aus Seiden, Schafwolle, filo d'angora und Baumwolle sind unter die verbotenen Wollen- und Seidenzeuge gezogen worden.

Wonach denn auch Er Kommercienconseß in derley vorkommenden Fällen sich zu achten, und die etwa unterhabende Kommercial-Waarenbeschauer anzuweisen wissen wird. Wien den 11ten Juny 1770.

Titulaturen-Einschränkung in den Expeditionen.

Den 15ten Juny 1770.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach Ihre Majestät gnädigst anbefohlen haben, daß zur Vermeidung der Schreiberey bey den Aufschriften in den Expeditionen künftig sowohl bey hiesigen Stellen, als auch bey jenen in Ländern die Titulaturen der Capi, Vorsteher, Oberbeamten, denn Fürsten, Herren- und Ritterstandspersonen, dahin beschränkt werden sollen, daß in solchen zwar die bekleidende Karaktere, Würden, und Aemter, wie bisher zu setzen, hingegen aber von den besitzenden Herrschaften, oder Gütern, die gemeiniglich bey den Titulaturen, besonders in den Ländern mit benennt worden, kein weiterer Zusatz anzufügen sey. Als wird Ihr N. Oe. Regierung diese höchste Entschließung und Anordnung zu dem Ende andurch bedeutet, daß selbe sich hiernach zu achten, und auch den unterstehenden Gehörden das Weitere zur gleichen Beobachtung mitzugeben wissen möge. Wien den 15ten Juny 1770.

Bey Titulaturen der Länderstellen-Capi nur den Karakter, oder die bekleidende Würde zu setzen.

Den Zusatz der besitzenden Herrschaften auszulassen.

Feuer- und Wasserschäden Untersuchungs-Kommissarien-Beeidigung.

Den 16ten Juny 1770.

Von der N. Oe. Regierung allerunterthänigster Bericht: Die in Betreff der zur Beaugenscheinigung der Feuer- und Wasserschäden anstellenden Kommissarien wegen Aufnehmung der Eidespflicht, und Abreichung der Liefergelder angezeigte Anstände betreffend.

Anstand, wer die Eidespflicht von den Kommissarien aufzunehmen, und wer die Liefergelder zu bezahlen habe.

Der

Anno 1770.

Der N. Oe. Regierung nebst ihrem weiters in Sachen unterm 25ten vorigen Monats erstatteten Berichte wiederum zuzustellen: Es sey 1mo das Kreisamt derjenige Ort, allwo die abordnende Führungskommissarien die Eydespflichten abzulegen, und der Kreishauptmann, oder in dessen Abwesenheit der Kreissubstitut solche abzunehmen haben: und seyen 2do die dießfällige Kommissarien in den ablegenden Eidespflicht der in dem Patente begriffenen Ausmessungen, nach welchen sie die ihnen auftragende Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen haben sollen, eigends zu erinnern, wozu Sie Regierung den sämmtlichen Kreisämtern eine gleiche Formel zuzufertigen haben werde. Uebrigens aber können 3tio die den Kommissarien gebührenden Liefergelder dem Ærario als eine neue Last nicht aufgebürdet werden, zumal, da derley Untersuchungen ohnehin förderſamst vorgenommen werden müßen, mithin die hierwegen aufwendende Liefergelder nur ein weniges betragen können, auch vorhin die damnificirte Oerter bey der vorgenommenen Beaugenscheinigung ohne Kosten nicht davon gekommen sind, denselben nicht beschwerlich fallen kann, wenn sie sowohl zur Abreichung derley nicht vieles betragenden Liefergelder, als auch dahin verhalten werden, dem jeweils abordnenden Führungs-Commissario die Fuhre zu seiner Hin- und Rückreise von der Gemeinde unentgeltlich zu stellen. Wonach also Regierung sich zu achten, und hiernach die Kreisämter zu verbescheiden, und anzuweisen hat. Wien den 16. Juny 1770.

Wird gehoben.

Die Eidespflicht ist bey dem Kreisamte abzulegen.

Die Kommissarien sind dabey der Patentsausmessungen, und einer gewissenhaften Untersuchung zu erinnern.

Dem zu Folge wird Regierung sämmtlichen Kreishauptleuten eine gleiche Formel zufertigen.

Liefergelder können von den beschädigten Ortschaften abgereicht werden.

Von diesen auch die Hin- und Herfuhre unentgeltlich zu stellen.

Fabrikanten-Anwachses in Städten jährliche Anzeigung.

Der N. Oe. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Ihre Majestät hätten auf die anher überreichten, und zur allerhöchsten Einsicht sohin unterthänigst vorgelegten Auskünfte der Kreishauptleute in Betreff der in den landesfürstlichen Ortschaften pro Anno 1769. befindlichen Innwohner, sonderheitlich aber der Kommercialprofessionisten allergnädigst anbefohlen, daß in Folge der Verordnung vom 16ten Jäner 1768. zu Ende eines jeden Jahrs angezeigt werden soll; ob und mit wie vielen Innwohnern, besonders Kommercialfabrikanten die landesfürstlichen Ortschaften in dem letzten Jahre vermehret worden sind? Die eingereichte Consignationen enthielten aber lediglich die bis Ende 1769, oder auch bis gegenwärtige Zeit die in jedem Orte befindliche Professionisten, und andere urbürgerliche Innwohner, daher diese Consignationen zwar alle Jahre eingesendet werden könnten, jedoch seyen in denselben jene Partheyen von ein- und anderer Gattung besonders anzusetzen, um welche die gemeldten Ortschaften vermehret, oder vermindert worden. Es wird daher Ihr Regierung diese allerhöchste Resolution zu dem Ende hierdurch erinnert, damit sie die Kreishauptleute anweisen möge, in Hinkunft bey Verfassung gedachter Consignationen sich genau darnach zu achten. Wien den 18ten Juny 1770.

Den 18ten Juny 1770.

Verordnung dd. 16. Jäner 1768.

Daß zu Ende eines jeden Jahrs anzuzeigen sey, mit wie vielen Innwohner besonders Fabrikanten die landesfürstlichen Ortschaften vermehret seyen.

Weil aber in den pro 1769. derley eingereichten Tabellen nur diese Professionisten überhaupt angemerkt sind.

Als soll künftig die Gattung der Vermehrten oder Fabrikanten besonders angesetzt werden.

Buch verbotenes.

Anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mittels eines Billets allergnädigst anbefohlen, daß, da Allerhöchstdieselbe bereits verordnet haben, daß das von einem hungarischen Canonico unter nachstehendem Titel in der Stadt Augspurg zum Drucke beförderte Buch: *Justa Religionis coactio, seu apodixis, quod Principes, Magistratus, & Dynastæ Romano-Catholici habita occasione & opportunitate possint, ac debeant accatholicos in suis ditionibus commorantes cogere, etiam mediis violentis, imo & extremis, quoties mitiora non prosunt, ad amplectendam veram, & unice salvificam Romano Catholicam fidem. Auctore Joanne Damiani. Budæ 1763.* als der wahren Religion, und dem Staate schädlich zu verwerfen, und nebst Vertilgung aller in Vorschein kommenden Exemplarien auch gegen den Verfasser die gebührende Ahndung zu verfügen, diese Veranlassung

Den 20ten Juny 1770.

Anbot eines zu Augspurg gedruckten Buches.

Titel.

Als der wahren Religion, und dem Staate schädlich zu vertilgen.

Anno 1770.

Deſſen das Publicum durch die Zeitungen zu erinnern.

Auch daß der Ort des Drucks fälſchlich angegeben worden.

auch durch die hieſigen Zeitungsblätter allgemein bekannt gemacht werden ſoll, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dem Buche die Stadt Ofen, als der Ort des Druckes fälſchlich beygeſetzet, dahingegen Laut des Geſtändniſſes des Verfaſſers ſelbſt der Druck in Augſpurg bewirkt worden ſey. Welche Allerhöchſte Entſchließung demnach Ihr Regierung zur weiteren Vorkehrung hiemit erinnert wird. Wien den 30ten Juny 1770.

Sonn- und gebotener Feyertage-Heiligung-Gebots-Mißbrauchsabſtellung.

Den 30ten Juny 1770.

Generalis dd. 28ten Jäner 1730. Republicirung ſub dato 10ten März dieſes Jahrs.

Daß an Sonn- und Feyertagen alle Gaſt- Schänk- Bier- und Brandweinhäuſer, auch Gewürz- und Kaffeegewölber bis auf Mittag verſchloſſen bleiben ſollen.

Daß jedoch den Reiſenden, und vom Lande hereinkommenden Perſonen allein Speiſe und Trank noch früher abgereicht werden könne.

Wird gemißbrauchet.

Beſonders in den Kaffeehäuſern, in welchen nicht nur früher getrunken, ſondern auch das ſpielen, und Zeitungleſen ungeſcheut geſtattet wird.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Und ſey ohnehin gar wohl wiſſend, daß in Folge des noch unterm 28ten Jäner 1730. publicirten allerhöchſten landesfürſtlichen Patents, und der mehrfältig ſeither erlaſſenen Verordnungen neuerdings erſt unterm 10ten März dieſes Jahrs wiederholt auf das ſchärfeſte anbefohlen worden, daß alle Gaſt- Schänk- Bier- und Brandweinhäuſer, auch Gewürz- und Kaffeegewölbe an den Sonn- und gebotenen Feyertagen bis auf Mittag, mithin bis nach völlig geendigtem Gottesdienſte verſchloſſen, und bis dahin lediglich den Reiſenden, oder von dem Lande hereinkommenden Perſonen, und die es ſonſt nöthig haben, jedoch in der Stille, und ohne das geringſte Getöße einige Speiſe und Trank zur Nothdurft auch in den von außen geſperrten Kaffeegewölben etwas früher abgereicht werden ſoll. Nun hat Regierung aber ſehr mißfällig vernommen, daß beſonders in den Kaffeegewölben den Gäſten, welchen zur Nothdurft auch früher auf vorgemeldte Art einiges Getränk zu nehmen erlaubt wird, das Billiard, und andere Kommercienſpiele, oder auch die Leſung öffentlicher Zeitungsblätter ganz ungeſcheut geſtattet, folgbar die gegebene Erlaubniß zur Nothdurft einiges Getränk früher nehmen zu dürfen, gemißbraucht, und hiemit zur allgemeinen Aergerniß die Zeit, ſtatt ſelbe dem Gottesdienſte in den Kirchen zu widmen, in den Kaffeehäuſern mit Spielen und Zeitungleſen, oder ſonſt unnützen Geſchwätzen der ganze Vormittag verſplittert werde. Gleichwie aber Regierung dieſen ärgerlichen Mißbrauch ungeſäumt, und mit allem Ernſte abgeſtellet, und hiemit alle Gattungen der Spiele, auch Leſung der Zeitungen in- und vor der Stadt Vormittags, und zwar nicht allein an den Sonn- und gebotenen, ſondern auch an den diſpenſirten Feyertagen, an welchen letzteren zwar die Gewölber, wie an den Werktagen eröffnet ſeyn dürfen, nachdrückſamſt verboten haben will. Als wird ihnen von Wien hiemit aufgetragen, ſothane Verordnung den Vorſtehern der geſammten Gaſt- Schänk- Bier- und Brandweinhäuſer, und beſonders Kaffeeſiedern mit dem Beyſatze kund zu machen, daß derjenige, welcher dieſer widerholten Verordnung zuwider zu handeln ſich anmaßete, nicht nur auf das empfindlichſte beſtrafet, ſondern auch beſchaffenen Umſtänden nach ſeines Gewerbs und Bürgerrechts entſetzt werden würde. Wien den 30ten Juny 1770.

Dieſen ärgerlichen Mißbrauch abzuſtellen.

Spiele und Zeitungleſen in allen Kaffeehäuſern in und vor der Stadt Vormittag auch an den diſpenſirten Feyertagen verboten.

An ſolchen letztern Tagen jedoch die Gewölber gleich den Werktagen zu eröffnen.

Dieſe Verordnung geſammten Vorſtehern neuerdings kund zu machen.

Der Zuwiderhandlende wird nebſt der Strafe auch ſeines Bürgerrechts und Gewerbs entſetzet.

Ein gleiches per Circulare an geſammte Vorſtadtsgrundrichter ſub eodem dato erlaſſen worden.

Seidenzeugmacher-Widerſetzlichkeit-Beſtrafung.

Den 10ten Julii 1770.

Strafbare Widerſetzlichkeit der Seidenzeugmacher wider einige Kommercialanordnungen.

Wir Maria Thereſia: ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſere Gnade, und geben euch hiemit zu erkennen, wasmaßen Wir mit gerechtem Mißfallen vernommen, wie die hier anweſende Seidenzeugmachergeſellen ſich erfrechet, der von Unſern Kommercialſtellen erlaſſenen Verfügung, gewiſſe geringe den Geſellenlohn nicht ertragende Seidenzeuggattungen durch Weibsperſonen verfertigen zu laſſen, ſich zu widerſetzen, und ſelbe durch Zuſammenrottung, und Entweichung aus der Arbeit unkräftig, und wieder aufheben zu machen, auch dießfalls unerachtet verſchiedener ſogar öffentlicher Ermahnung auf ihrer Hartnäckigkeit zu beharren.

Dieſem

Anno 1770.

Diesem Frevel also Einhalt zu thun, und die Landesmanufakturen dem Eigensinne einiger Aufwickler ferner nicht ausgesetzt zu lassen, haben Wir über die getroffene Maßnehmung noch weiter beschlossen, daß von nun an alle glatte und fassonirte Seidenzeugwaaren, mit alleiniger Ausnahme der reichen und broschirten Zeuge, denn aller Gattung von Sammet, in Unsern Erbländern, durch Weibspersonen, auf dem Stuhle sollen bearbeitet werden können, diejenige Gesellen aber, so sich hierwider im geringsten auflehnen, zu dem Meisterrechte in Unsern Erbländern zu keiner Zeit zugelassen, sondern alsogleich handfest gemacht, als der Profession Entfallene dem Militari zu Kriegsdiensten übergeben, oder nach Beschaffenheit und Größe des Frevels mit empfindlicher Zuchthausstrafe, oder Schanzarbeit belegt werden.

Diesem Frevel Einhalt zu thun, wird beschlossen.

Daß künftig alle Seidenzeugwaaren von Weibspersonen gearbeitet werden können.

Mit Ausnahme der reichen, und broschirten Zeuge.

Jene Gesellen, so sich dem widersetzen, werden zum Meisterrechte nicht zugelassen.

Sondern als Frevler dem Militari übergeben, oder mit dem Zuchthause, oder Schanzarbeit gestrafet.

Und obwohl Wir auf die durch Unsre niederösterreichische Regierung Uns geschehene allerunterthänigste Vorstellung, wasmaßen die inhaftirten Seidenzeugmacher-Gesellen ihr höchst strafbares Verbrechen erkannt, bereuet, und auf das feyerlichste den gebührenden Gehorsam Unsern Kommercialstellen angelobet hätten, Wir Uns bewegen lassen, ihnen für diesmal die weitere Strafe aus Gnaden nachzusehen; so werden sie doch im Zurückfalle in sothanes Verbrechen, eine noch schwerere Leibes- ja selbst die Todesstrafe zu befahren haben.

Für diesmal Nachsehung des begangenen Verbrechens.

Im Zurückfalle schwerere Strafe.

Befehlen demnach Unsrer niederösterreichischen Regierung, über diese Unsre Verordnung zu aller Zeit feste Hand zu halten, und gegen die ungehorsame und Frevler ohne Weiterem mit den ausgemessenen Strafen nachdrücksamst, und ohne Verschub fürzugehen. Denn es geschieht daran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 10ten Monatstag Julii im siebenzehen hundert, und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Baumwolle transitirender Beschau.

Den 10ten Julii 1770.

Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät haben zu Hindannhaltung der bey Effitirung und Transitirung der Baumwolle sich ergeben mögenden mit Ausführen verbotenen, oder in dem Effito höher belegten Waaren allergnädigst zu entschließen, geruhet, daß auch von der ad extra effitirenden, oder über hiesigen Platz dahin transitirenden Baumwolle jedesmal vor Ertheilung der Effito-Expeditionen einige Säcke aus verschiedenen Lagen mit Zuziehung eines Kommercial-Waarenbeschauers allhier eröffnet, und visitiret werden sollen. Gleichwie nun das Gemäße dieser allerhöchsten Willensmeynung sowohl durch die gehörigen Wege an die N. Oe. Justizbankodeputation zur veranlassenden Bekanntmachung an sämmtliche hier anwesende türkische Unterthanen, als an die hiesige substituirte Mauthadministration erlassen wird. Also hat auch er Kommercienconseß seines Orts davon den hiesigen gesammten Handelstand zu verständigen, und in diesem Geschäffte mit erfragter Mauthadministration das einverständliche Benehmen zu pflegen. Wien den 10ten Julii 1770.

Seidenzeuge- und Sammet Qualitäten-Ordnung,

in was für Qualitäten künftig die nachbenennten Seidenzeuggattungen von den hiesigen Seidenzeug- Brokat- und Sammetmachermeistern verfertiget werden sollen, und worauf die geschwornen Beschaumeister mit aller Genauigkeit und Schärfe Acht zu tragen haben.

Seiden- und Halbseidenzeuge.

Den 12ten Julii 1770.

1tens Sind die ganz reichen- halb reichen, wie auch die broschirten Seidenzeuge von der schweren Art in der Breite von $\frac{2}{3}\frac{3}{4}$. hiesigen Ellenmaßes, die geringern broschirten Seidenzeuge aber nur $\frac{1}{4}$ Ellen breit

zu verfertigen; und ist hierzu, wie zu allen nachstehenden Seide
blos allein wohl ausgesottene Seide zu verwenden, ausgenomm
halben eine ausdrückliche Ausnahme geschieht.

2tens. Sollen die sogenennten *Bordure*- Westen (sie m
pure Seiden seyn $\frac{3}{4}$. Ellen breit, nicht minder

3tens. Die reichen, oder auch pur Seiden *Peruvien*

4tens. Die schweren broschirten Seidenzeuge mit *Ca*
hingegen

5tens. Die geringen broschirten Seidenzeuge mit *C*
nur $\frac{7}{8}$. Ellen breit, wie auch

6tens. Die sogenennten geringen broschirten französ
und

7tens. Die broschirten mit Golde oder Silber vermengter
gearbeitet werden: bey welchen letztern in dem Einschlage zwey F
de eingetragen werden dürfen.

8tens. Sind die *Ras de Sicile*, oder zweyfärbigen ge
ge $\frac{7}{8}$. Ellen breit, die Elle $3\frac{1}{2}$. Loth an Seide schwer, auch nur
zigen feinen rohen Faden im Eintrage, hingegen

9tens. Die sogenennten *Triomphantes* nur $\frac{1}{4}$. Ellen breit
von 800. Zähnen, mit 8. Fäden im Zahne, das ist: mit 4 Fä
stagne, und 4 Fäden im Stücke, und zwar die erste Gattung d
die zweyte aber nur 3. Loth an gut ausgesottener Seide schwer;

10tens. Die *Sevilles*, die eben zweyfärbig geblümt sind,
und $3\frac{1}{2}$: Loth schwer zu verfertigen: wobey ein Ort roher Seide
eingetragen werden darf, wenn die Fassonirung mit dem Schweife
aber mit der Trama fassonirt wird; so ist nichts als wohl ausgesi
zu zu gebrauchen.

11tens. Sollen die Spalierdamaste in zwey Gattunge
900. Zähnen mit 8 Fäden im Zahne, $\frac{7}{8}$. Ellen breit, und d
schwer, die zweyte aber in gleicher Breite, doch nur in 800.
Fäden im Zahne, und die Elle $4\frac{1}{2}$. Loth schwer; ferner

12tens. Die Florentiner Damaste $\frac{7}{8}$. Ellen breit in 8
8. Fäden im Zahne, die Elle $3\frac{1}{2}$. Loth schwer; sodenn

13tens. Die Luccheser Damaste $\frac{7}{8}$. Ellen breit in 8
6. Fäden im Zahne, die Elle $2\frac{1}{4}$. Loth schwer; und

14tens. Die sogenennten *due dritti* Damaste in zwey
de $\frac{7}{8}$. Ellen breit, in 800. Zähnen, mit 12. Fäden im Zahne
der bessern Gattung 4. Loth, der geringeren aber nur $3\frac{1}{2}$. Loth
get werden.

15tens. Sind die grobgeriegelten *Gros de Tours*,
Spumillions $\frac{7}{8}$. Ellen breit, in 800. Zähnen, mit 12. Fäden
Elle 4. Loth schwer.

16tens. Die schweren *Carolés* nach der nämlichen Vors

17tens. Die ringeren sowohl, als die viperirten *Gro*
eben $\frac{7}{8}$. Ellen breit mit 800. Zähnen im Kamme, doch nur m
Zahne, und die Elle nur $2\frac{1}{2}$. Loth schwer; ferner

18tens. Die glatt geriegelten *Carolés* $\frac{5}{8}$. Ellen breit
mit 10. Fäden im Zahne, die Elle $2\frac{1}{2}$. Loth schwer.

19tens. Die fassonirten *Gros de Tours* die eine G
breit in 800. Zähnen, mit 8. Fäden im Zahne, die Elle 3. L
geringere Gattung aber nur $\frac{7}{8}$. Ellen breit, und die Elle $2\frac{1}{4}$.

20tens. Die englischen in *Opera* gearbeiteten *Gros*
sogenennte *Viennoises* eben in zwey Gattungen, beyde in 800. Zä
den im Zahne, doch die bessere Gattung $\frac{7}{8}$. Ellen breit und d
schwer, die geringere aber nur $\frac{7}{8}$. Ellen breit, und 3. Loth
fertigen.

21tens. Sollen die *Velours à la Reine* $\frac{3}{3}\frac{3}{2}$. Ellen breit in einem Kamme von 800. Zähnen mit 16. Fäden im Zahne, die Elle $5\frac{1}{4}$. Loth schwer,

22tens. Die sogenennten *Prussiennes* die eine Gattung $\frac{3}{4}$. Ellen breit in 800. Zähnen mit 8. Fäden im Zahne, die Elle 3. Loth schwer; die andere Gattung aber nur $\frac{5}{8}$. Ellen breit seyn, und wird in beyden Gattungen ein Ort rohe Seide im Einschuße zu nehmen gestattet.

23tens. Sollen die **Hosenzeuge** in zwey Gattungen, beyde $\frac{3}{4}$. Ellen breit, jedoch die Elle der einen Gattung 5. Loth schwer, die Elle der andern Gattung nur 4. Loth schwer.

24tens. Die *Lustrins* $\frac{3}{3}\frac{3}{2}$. Ellen breit, die Elle 4. Loth schwer.

25tens. Die **ganz Seiden**-*Droguets* von der bessern Art $\frac{3}{3}\frac{3}{2}$. Ellen breit, die Elle $3\frac{1}{2}$. Loth schwer, von der geringern aber nur $\frac{3}{4}$. Ellen breit und die Elle 3. Loth schwer.

26tens. Die **Halb**-*Droguets* $\frac{3}{4}$. Ellen breit; die mit leinen Garne eingetragenen aber $\frac{7}{8}$. Ellen breit in einem Kamme von 900. Zähnen sammt der Restagne mit 8. Fäden im Zahne.

27tens. Die **schweren fassonirten Fuß**-*Droguets* $\frac{3}{4}$. Ellen breit, die Elle 3. Loth schwer, die geringeren aber $\frac{7}{8}$. Ellen breit, und $2\frac{1}{2}$. Loth schwer (wobey im Eintrage 2. rohe Seidenfäden genommen werden dürfen) gearbeitet werden.

28tens. Sollen die mit **Garne eingetragenen Halbdamaste**, die erste Gattung $\frac{3}{4}$. Elle breit, die zweyte $\frac{7}{8}$. und die dritte $\frac{1}{1}$. breit;

29tens. Die **Halbseiden**-*Camelots* $\frac{3}{3}\frac{3}{0}$. Ellen breit, die Elle 5. Loth schwer in 800. Zähnen, jeder Zahn mit 8. Fäden wohl ausgesottener Seide, denn 4. Fäden roher Seide, folglich mit 12. Fäden bespannt seyn.

30tens. Sind die **glatten, geblümten,** oder **broschirten** *Moires* $\frac{1}{1}$. Ellen breit in 800. Zähnen mit 8. Fäden im Zahne ohne rohe Seide.

31tens. Die **ganz Seiden**-*Croisées* $\frac{3}{4}$. Ellen breit, die Elle $2\frac{1}{4}$. Loth schwer.

32tens. Die **halb Seiden**-*Croisées* mit eingetragenem Garne $\frac{3}{4}$. Ellen breit, die mit eingetragener Galletta hingegen nur $\frac{7}{8}$. Ellen breit, mit 4. Fäden gut gereinigter Orsoglio im Schweife, in einem Kamme von 800. Zähnen, die Elle $\frac{3}{4}$. Loth schwer.

33tens. Die **Brockatelle** $\frac{3}{4}$. Ellen breit, mit gut ausgesottener Seide im Eintrage.

34tens. Die **schweren** *Rasettes* $\frac{3}{4}$. Ellen breit; die geringen aber nur $\frac{2}{3}$ Ellen breit, beyde Gattungen in einem Kamme von 800. Zähnen mit 4. Fäden im Zahne zu verfertigen.

35tens. Sollen die **schweren Atlasse** $\frac{3}{4}$. Ellen breit in einem Kamme von 1000. Zähnen mit 8. Fäden im Zahne, die Elle 4. Loth schwer; die geringen nur $\frac{5}{8}$. Ellen breit, in 800. Zähnen mit 8. Fäden im Zahne.

36tens. Die **piquirten Atlasse**, die bessere Gattung 1. Elle breit, in 1600. Zähnen mit 5. Fäden im Zahne; die minderen aber $\frac{3}{4}$. Ellen breit in 1200. Zähnen, doch eben mit 5. Fäden im Zahne.

37. Die **halb Atlasse** $\frac{3}{4}$. Ellen breit in 800. Zähnen, mit 6. Fäden im Zahne, verarbeitet werden.

38tens. Sind die **Florentiner Taffete** 1. Elle breit in 1600. Zähnen, mit 4. Fäden im Zahne, die Elle $2\frac{1}{4}$. Loth schwer.

39tens. Die **englischen Taffete** $\frac{15}{16}$. Ellen breit in 1560. Zähnen, die Elle $2\frac{1}{4}$. Loth schwer.

40tens. Die *Mantini* oder *Ermesini* **Taffete** $\frac{7}{8}$. Ellen breit in 1200. Zähnen, die Elle $1\frac{3}{4}$. Loth schwer.

41tens. Die **Luccheser Taffete** $\frac{3}{3}\frac{7}{2}$. Ellen breit, in 1150. Zähnen, die Elle $1\frac{1}{4}$. Loth schwer.

42tens. Die **gestreiften Taffete** in zwey Gattungen, die erste $\frac{7}{8}$. Ellen breit, in 1200. Zähnen. Die andere $\frac{5}{8}$. Ellen breit, in 1000. Zähnen; doch beyde Gattungen $1\frac{1}{4}$. Loth die Elle schwer.

Anno 1770.

43tens. Die piquirten **Taffete**, die erste Gattung 1. Elle breit in 1200. Zähnen, die zweyte $\frac{4}{4}$. Ellen breit, in 900. Zähnen im Kamme, und

44tens. Die **Sendeltaffete** $\frac{7}{8}$. Ellen breit in 1100. Zähnen mit 2. Fäden im Zahne zu verfertigen.

45tens. Sollen die **glatten ganz seidenen** *Batavias* und zwar die beſſere Gattung $1\frac{1}{16}$ Ellen breit in 1800. Zähnen mit 2. Fäden im Zahne; die mindere $\frac{7}{8}$. Ellen breit in 1400. Zähnen, mit 2. Fäden im Zahne.

46tens. Die **broſchirten ganz Seiden**-*Batavias*, die eine Gattung mit glattem Boden 1. Elle breit in 1800. Zähnen mit 2. Fäden im Zahne, die andere aber mit Croiſee-Boden in gleicher Breite, doch in einem Kamme von 1000. Zähnen mit 4. Fäden im Zahne; ferner

47tens. Die **glaſſirten** *Batavias* 1. Elle, oder wenigſtens vollkommen $\frac{7}{8}$. Ellen breit; nicht minder

48tens. Die **halbſeidene** *Batavias* oder ſogenennten *Mouſſelines* $\frac{7}{8}$. Ellen breit in einem Kamme von 850. Zähnen.

49tens. Die **faſſonirten halbſeidenen Schweizerzeuge**, die eine Gattung $\frac{19}{20}$. Ellen breit in 700. Zähnen; die andere in Opera $\frac{18}{20}$. und die glatt faſſonirte $\frac{17}{20}$. Ellen breit.

50tens. Die **halbſeidene Gradel**, wie auch das **Gelſengarn** $\frac{3}{4}$. Ellen breit.

51tens. Die *Papelines* mit Kameelhaare $\frac{3}{4}$. Ellen breit; die mit Galleta aber nur $\frac{5}{8}$. Ellen breit gearbeitet werden.

52tens. Sind für die **Neapolitaner Flöre** fünf Breiten beſtimmet; die **erſte** mit $1\frac{1}{20}$. Ellen; die **zweyte** mit $\frac{3}{4}\frac{1}{20}$.; die **dritte** mit $\frac{3}{4}\frac{3}{16}$.; die **vierte** mit $\frac{3}{4}\frac{1}{16}$.; die **fünfte** mit $\frac{19}{20}$. Ellen; gleicher Geſtalten

53tens. Sind für die **ſeidenen Doppeltüchel** vier Gattungen feſtgeſetzet; die **erſte** $1\frac{1}{16}$. Ellen breit in einem Kamme von 1275. Zähnen, mit 3. Fäden im Zahne (welches letztere eben bey den drey folgenden Gattungen zu beobachten iſt) das Dutzend 30. bis 32. Loth ſchwer; die **zweyte** 1. Elle breit in 1200. Zähnen, das Dutzend 26. bis 28. Loth ſchwer; die **dritte** $\frac{15}{16}$. Ellen breit, in 1125. Zähnen, das Dutzend 20. bis 22. Loth ſchwer; die **vierte** $\frac{7}{8}$. Ellen breit, in 1050. Zähnen, das Dutzend 18. bis 20. Loth ſchwer; und wird dabey die rohe, ja auch die falſch gefärbte, oder ſogenennte Atto Cramoiſi-Seide auf das ſchärfeſte verboten.

54tens. Sollen die **weißbroſchirten Mayländer Tüchel** $1\frac{1}{16}$. Ellen breit, die eine Gattung in 1400. Zähnen mit 3. Fäden im Zahne; die andere in 1275. Zähnen, mit 4. Fäden im Zahne, das Dutzend 42. bis 45. Loth ſchwer;

55tens. Die mit Farben **broſchirten Mayländer Tüchel** eben $1\frac{1}{16}$. Ellen breit in 1400. Zähnen mit 3. Fäden im Zahne, das Dutzend 48. bis 50. Loth ſchwer; und letztlich

56tens. Die *Griſette* **Tüchel**, die **erſte** Gattung $1\frac{1}{16}$. Ellen breit in 1275. Zähnen mit 6. Fäden im Zahne, das Dutzend 38. bis 40. Loth ſchwer; die **zweyte** 1. Elle breit, in 1200. Zähnen mit 4. Fäden im Zahne, das Dutzend 32. bis 36. Loth ſchwer; die **dritte** $\frac{15}{16}$. Ellen breit, in 1125. Zähnen, mit 4. Fäden im Zahne, das Dutzend 28. bis 30. Loth ſchwer gemacht werden.

Sammete.

Die allgemeine Breite aller Arten von Sammete (die einzigen Ala-Sammete ausgenommen) wird hiemit auf $\frac{3}{4}$. einer Wiener Elle, ohne Einrechnung der Kanten, feſtgeſetzt, im übrigen aber verordnet, daß

1tens. Die **geblümten** oder *Opera*-**Sammete** in einem Kamme von 800. Zähnen mit 6. Fäden im Stücke, im Pelo aber, nach Befunde des Meiſters, und nach der Art der dazu gebrauchenden Seide, jedoch ſowohl in der Kette, als im Haare oder Pelo mit zweyſchiftiger wohl ausgeſottener Orſoglio, und in dem Einſchuſſe mit wohl ausgeſottener Trama gearbeitet werden ſollen.

2tens.

Anno 1770.

2tens. Sind die Sammete nach **Genueſer** Art eben in 800. Zähnen mit 6. Fäden zweyſchiftiger Orſoglio im Zahne, in dem Pelo aber entweder mit 6. Fäden zweyſchiftiger, oder mit 4. Fäden dreyſchiftiger Orſoglio, und in dem Eintrage mit gemeiner Orſoglio, oder feiner Trama;

3tens. Die **Küper-Sammete** in 800. Zähnen, mit 4. Fäden zweyſchiftiger Orſoglio im Schweife, und 4. dergleichen Fäden im Pelo, und zum Eintrage mit gemeiner Orſoglio, oder feiner Trama, doch alles in vorſtehenden Gattungen durchaus ohne roher, ſondern mit lauter gut und rein ausgeſottener Seide zu verfertigen. Hingegen

4tens. Sind die **holländiſchen leichten Sammete** in einem Kamme von 1000, 900, oder wenigſtens von 800. Zähnen, mit 3. Fäden im Zahne, welche ſowohl als der Einſchuß rohe Orſoglio ſeyn dürfen; im Pelo aber mit wenigſtens 4. Fäden wohl rein ausgeſottener Orſoglio.

5tens. Die **Hamburger Sammete** in 800. bis 1100. Zähnen, mit wenigſtens 2. Fäden gut ausgeſottener Orſoglio im Pelo; in der Kette aber mit nicht mehr als 2. Fäden roher Orſoglio, und im Einſchlage mit gemeiner rohen Orſoglio, oder feiner rohen Trama zu verfertigen.

6tens. Sollen die **Ala-Sammete** nur ¾. Ellen breit mit Einbegriffe der Kanten mit roher Seide im Stücke und Eintrage, und mit 2. wohl ausgeſottenen Orſoglio-Fäden in dem Pelo, und ſchlüßlich

7tens. Die **Felpen** ⅔. Ellen breit in 600. Zähnen mit doppeltem Pelo angeſchweift, im Grunde mit roher gefärbter Orſoglio, im Eintrage aber mit Floretſeide, oder leinenem Garne gearbeitet werden.

8tens. Damit jedermann aus den Kanten, oder Liſieren die Eigenſchaft der Waare untrüglich erkennen möge, wird hiemit feſtgeſetzet, daß bey allen Sammetgattungen eben ſo viel Streife, als viele Fäden im Zahne ſtehen, in beyden Kanten, oder Liſieren zuſammen bemerkt werden ſollen: nämlich bey einem Sammet zu 4. Peli, oder 8. Fäden im Zahne, 4. Streife auf jeder Seite der Liſiere; bey einem zu 3. Peli, oder 6. Fäden im Zahne, 3. Streife auf jeder Seite; bey einem zu 2. Peli oder 4. Fäden im Zahne, 2. Streife auf jeder Seite.

Bey dem Felpa hingegen ſind beyderſeits an den Kannten ſo viele kennbare Streife, als Hundert mit doppelten Pelo im Conto ſtehen, einzuwirken.

Die Farben dieſer Streife können zwar nach Belieben gewählet werden; jedoch muß die Zahl derſelben bey ſchwerer Strafe erſtgedachter Maßen mit der Anzahl der Fäden allemal richtig eintreffen.

Den aufgeſtellten geſchwornen Beſchaumeiſtern, wenn ſie die Werkſtätte, und die auf den Stühlen in Arbeit befindlichen Waaren beſichtigen, haben die Meiſter und Geſellen mit aller Beſcheidenheit zu begegnen. Welcher Meiſter oder Geſell ſich gegen dieſelben ſetzen, oder ſonſt ungebührend betragen wird, verfällt in eine unausbleibliche Geldſtrafe, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, in eine empfindliche Leibesſtrafe.

Jene Meiſter, die ein Stück Waare, oder mehrere von ſchlechter Qualität, oder minderer Breite verfertigen, oder ſich (außer bey jenen Gattungen, wo es ausdrücklich geſtattet worden) einer rohen Seide bedienen würden, haben bey der erſten Betretung eine Strafe von 6. Reichsthalern, und bey der zweyten 12. Reichsthaler für jedes Stück in die Commercial-Caſſam zu erlegen. Sollte ſich einer das drittemal betreten laſſen; ſo wird ihm die Werkſtatt geſperret, und das Meiſterrecht gänzlich benommen werden. Wien, den 12. Julii 1770.

Seiden- und halb Seiden-Dünntüchel, denn Seiden- und halb Seidenzeug-Qualitätenordnung, in was für Qualitäten künftig die nachbenennten seidenen und halbseidenen Dünntüchel, wie auch seiden- und halbseiden-Zeuggattungen von den hiesigen Dünntüchelmachermeistern verfertiget werden sollen, und worauf die geschwornen Beschaumeister mit aller Genauigkeit und Schärfe Acht zu tragen haben.

Den 12ten Julii 1770.

1tens Soll das gemeine glatte Seidendünntuch zum Sticken und Profalen von der bessern Gattung 1¼. Wiener Elle breit, in einem Kamme von 1200. Zähnen, jenes von der geringsten Gattung aber nicht unter 1. Elle breit in 1000. Zähnen.

2tens. Das gemeine gestreifte Seidendünntuch, die bessere Gattung davon 1. Elle breit, mit 1000 Zähnen im Kamme; die mindere aber ¾. Elle breit in 700. Zähnen.

3tens. Das geblümte Seiden-Dünntuch in drey Gattungen: die erste 1. Elle breit in 1000. Zähnen; die zweyte ¾. Ellen breit in 800. Zähnen; die dritte aber ⅔. Ellen breit, eben in 800. Zähnen verfertiget werden.

4tens, Wird das geblümte holländische Zwirndünntuch, bey welchem der Schweif aus purer Seide, der Eintrag aber aus Garne zu bestehen hat, ¾. Ellen breit in 800. Zähnen; imgleichen

5tens. Das geblümte französische Dünntuch ⅔. Ellen breit, in 800. Zähnen gemacht werden.

6tens. Wird die Breite der glattgestreiften englischen Seidendünntücher durchaus auf 1. Elle, und der Kamm dazu in 900. Zähnen festgesetzet: und sollen die Streife rings um das Dünntuch laufen, auch der Schweif zu den Streifen 8. Fäden im Zahne halten.

7tens. Sind die englischen Grisetdünntücher 1. Elle breit, in einem Kamme von wenigstens 900. Zähnen, mit 6. Fäden im Zahne; ferner

8tens. Die reichen und mit Farben broschirten Dünntücher 1. Elle breit, wenigstens in 1000. Zähnen, mit 8. Fäden im Zahne; hingegen

9tens. Die reichen glatten, auch broschirten Dünntücher nur ¾. Ellen breit, und in 800. Zähnen, und endlich

10tens. Die geblümten Damastdünntücher ⅔. Ellen breit, in einem Kamme von 600. Zähnen, mit 5. Fäden im Zahne; die andere Gattung davon aber ¾. Ellen breit in 800. Zähnen, mit 3 Fäden im Zahne, auch im Schweife mit lauter gut ausgesottenen Seide zu verarbeiten, wogegen in dem Eintrage rohe Seide anzuwenden gestattet wird.

11tens. Werden für die seidenen Doppeltüchel vier Gattungen bestimmet; die erste 1 7/16. breit, in einem Kamme von 1275. Zähnen, mit 3. Fäden im Zahne, (welches letztere eben bey den drey folgenden Gattungen zu beobachten ist) das Dutzend 30. bis 32. Loth schwer; die zweyte 1. Elle breit, in 1200. Zähnen, das Dutzend 26. bis 28. Loth schwer; die dritte 1 5/16. Ellen breit, in 1125. Zähnen, das Dutzend 20. bis 22. Loth schwer; die vierte ⅞. Ellen breit, in 1050. Zähnen, das Dutzend 18. bis 20. Loth schwer; und wird dabey die rohe, ja auch die falsch gefärbte, oder sogenennte *Acto Cramoisi*-Seide auf das schärfeste verboten.

12tens. Sollen die weißbroschirten Mayländertüchel 1 7/16 Ellen breit, die eine Gattung in 1400. Zähnen, mit 3. Fäden im Zahne; die andere in 1275. Zähnen mit 4. Fäden im Zahne, das Dutzend 42. bis 45. Loth schwer.

13tens. Die mit Farben broschirten Mayländertüchel 1 1/16 Ellen breit, in 1400. Zähnen, mit 3. Fäden im Zahne, das Dutzend 48. bis 50. Loth schwer; und

14tens. Die *Grisette*-Tüchel, die erste Gattung 1 7/16. Ellen breit in 1275. Zähnen mit 6. Fäden im Zahne, das Dutzend 38. bis 40. Loth schwer;

die

die zweyte 1. Elle breit in 1200. Zähnen mit 4. Fäden im Zahne, das Dutzend 32. bis 36. Loth schwer; die dritte ½. Ellen breit, in 1125. Zähnen mit 4. Fäden im Zahne, das Dutzend 28. bis 30. Loth schwer gemacht werden.

15tens. Sollen die glatten ganz seidenen *Batavias*, und zwar die bessere Gattung 1-⅛. Ellen breit, in 1800. Zähnen, mit 2. Fäden im Zahne; die mindere ⅞. Ellen breit in 1400. Zähnen, mit 2. Fäden im Zahne;

16tens. Die broschirten ganz seidenen *Batavias*, die eine Gattung mit glattem Boden 1. Elle breit, in 1800. Zähnen, mit 2. Fäden im Zahne; die andere aber mit Croisee-Boden in gleicher Breite, doch in einem Kamme von 1000. Zähnen, mit 4. Fäden im Zahne; ferner

17tens. Die glassirten *Batavias* 1. Elle, oder wenigstens vollkommen ¾. Ellen breit; nicht minder

18tens. Die halbseidenen *Batavias* oder sogenennten *Mouffelines* ¾. Ellen breit in einem Kamme von 850. Zähnen.

19tens. Die fassonirte halbseidene Schweizerzeuge, die eine Gattung ⅞. Ellen breit, in 700. Zähnen; die andere in Opera ⅞. und die glatt fassonirte ⅞ Ellen breit.

20tens. Die halbseiden Gradel, wie auch das Gelsengarn ⅞. Ellen breit.

21tens. *Papelines* mit Kameelhaare ⅞ Ellen breit; die mit Galleteide aber nur ⅞. Ellen breit.

22tens. Die halbseiden *Croisées* mit eingetragenem Garne ⅞. Ellen breit; die mit Galleteide aber nur ⅞. Ellen breit, mit 4. Fäden gut gereinigter Orsoglio im Schweife, in einem Kamme von 800. Zähnen die Elle ¾. Loth schwer gearbeitet werden.

23tens. Sind die schweren Atlasse ⅞ Ellen breit, in einem Kamme von 1000 Zähnen, die Elle 4 Loth schwer; die geringen nur ⅞ Ellen breit in 800. Zähnen, mit 8. Fäden im Zahne;

24tens. Die piquirten Atlasse, die bessere Gattung 1. Elle breit, in 1600. Zähnen mit 5. Fäden im Zahne, die mindere aber ¾. Ellen breit, in 1200. Zähnen, doch eben mit 5. Fäden im Zahne.

25tens. Die Halbatlasse ⅞ Ellen breit, in 800. Zähnen, mit 6. Fäden im Zahne.

26tens. Die Halb-*Droguets* ⅞ Ellen breit; die mit leinenen Garne eingetragenen aber ⅞. Ellen breit, in 900. Zähnen sammt der Kettagne mit 8. Fäden im Zahne zu verfertigen.

27tens. Sollen die Florentiner Taffete 1 Elle breit in 1600 Zähnen mit 4. Fäden im Zahne, die Elle 2¾. Loth schwer,

28tens. Die englischen Taffete 1⅛. Ellen breit in 1560. Zähnen, die Elle 2¾. Loth schwer.

29tens. Die *Mantini* oder *Ermesini*-Taffete ⅞. Ellen breit in 1200. Zähnen, die Elle 1¾. Loth schwer;

30tens. Die Lucheser Taffete ⅞. Ellen breit, in 1150. Zähnen, die Elle 2¼. Loth schwer.

31tens. Die gestreiften Taffete in zwey Gattungen; die erste ⅞. Ellen breit in 1200. Zähnen; die andere ⅞ Ellen breit in 1000 Zähnen; doch beyde Gattung 1¾. Loth die Elle schwer.

32tens. Die piquirten Taffete, die erste Gattung 1. Elle breit, in 1200. Zähnen; die zweyte ¾. Ellen breit in 900. Zähnen; und

33tens. Die Sendeltaffete ⅞. Ellen breit in 1100. Zähnen, mit 2. Fäden im Zahne gemacht werden: Endlich sind

34tens. Für die Neapolitaner Flöre fünf Breiten bestimmet; die erste mit 1-⅛. Ellen; die zweyte mit ⅞.; die dritte mit ⅞.; die vierte mit ⅞.; die fünfte mit ⅞. Ellen.

Den aufgestellten geschwornen Beschaumeistern, wenn sie die Werkstätte, und die auf den Stühlen in Arbeit befindlichen Waaren besichtigen, haben die Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen. Welcher Meister

oder Gesell sich gegen dieselben setzen, oder sonst ungebührend betragen wird, verfällt in eine unausbleibliche Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, in eine empfindliche Leibesstrafe.

Jene Meister, die ein Stück Waare, oder mehrere, von schlechter Qualität oder minderer Breite verfertigen, oder sich (außer bey jenen Gattungen, wo es ausdrücklich gestattet worden) einer rohen Seide bedienen würden, haben bey der ersten Betretung, nebst Konfiscirung der Waare, eine Strafe von 6 Reichsthaler, und bey der zweyten, nebst gleichmäßiger Konfiscirung 12 Reichsthaler in die Commercial-Cassam zu erlegen. Sollte sich einer das drittemal betreten lassen, so wird ihm die Waare konfisciret, die Werkstatt gesperret, und das Meisterrecht gänzlich benommen werden.

Jurisdiktionsnorma zwischen dem kaiserl. Reichshofrathe und den Länderstellen.

Den 4. Julii 1770.

Zwischen dem Reichshofrathe und den Länderstellen haben sich zeither vielfältige Jurisdiktionsstreitigkeiten ereignet.

Diese für das Künftige hintanzuhalten,

Wird resolviret:

Daß das Reichshofraths-Personale sammt dessen Wittwen und minorennen Kindern ferner von aller Personalabgabe frey sey.

Dieses aber nicht auf die großjährige, noch solche minorenne Kinder, die ihren Stand verändert haben, zu erstrecken.

Die Onera realia aber muß selbes wie bisher tragen.

Dieser Personalbefreyung hat sich auch das dienende Hausgesind zu erfreuen.

Nicht aber ihre Familien.

Noch auch die Beamten dieser befreyten Personen.

Imgleichen ist das Reichshofraths-Personale von dem Abfahrtgelde frey.

Weil nun gedachtes Personale in personalibus der kaiserl. Jurisdiction unterworfen ist.

Von dem reall aber dem Landesfürsten die Gebühr zu leisten hat.

Als gebühret dem Reichshofrathe über solche Individua die gerichtliche Jurisdiktionssperr, Inventur, Abhandlung und übrige Aktus.

Wohingegen über jene befreyte Individua, welche zugleich Landesmitglieder sind, den Landrechten die Jurisdiction zustehet.

Mithin allhahin die Testamenta ad publicandum & intabulandum zu erfolgen.

Ueber die Landgüter und Realitäten, intabulirte Kapitalien, Fideicommissa und gesammte Immobilia die Abhandlung zu pflegen.

Curatores aufzustellen, und von selben die Rechnungen aufzunehmen.

Anlangend solche Personen, welche wegen Processen bey dem Reichshofrathe allhier sich aufzuhalten haben.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät zur Behebung der bis anher eine Zeitlang zwischen dem kaiserl. Reichshofrathe und Reichskanzley, denn Dero Länderstellen obgewalteten Jurisdiktionsdifferenzien, denn zu deren künftigen Hindannhaltung auf den Ihro hierwegen geschehenen allerunterthänigsten Vortrag in formalibus allergnädigst zu resolviren geruhet: Die zu dem Reichshofrathe, und der Reichskanzley gehörige Personen, wie auch ihre hinterlassene an dem kaiserl. Hoflager verbleibende Wittwen und minderjährige, nicht aber die großjährige fünf und zwanzig Jahre alte Kinder, noch auch jene minderjährige, welche ihren Stand durch Heurath oder durch Eintretung in eine Dienstleistung verändern, haben noch fernerhin von aller Personalauflage, und Beschwerung befreyet zu bleiben, die onera Realia aber, wie bisher, zu tragen.

Die gedachte Befreyung hat sich auch auf das bey den oberwähnten Personen dienende Hausgesind zu erstrecken, keineswegs aber auch auf ihre Familien, sofern derley Leute verheurathet wären, dasjenige Gesind aber, welches gedachte befreyte Personen wegen ihrer in Unsern Erbländern habenden Gütern zur Wirthschaftsbesorgung in Diensten haben, hat der erwähnten Befreyung gar nicht zu genießen.

Diejenige unter das Eingangs bemeldte Personale gehörige Individua, welche sich von dem kaiserl. Hoflager hinweg begeben, sind von allem Abzuge frey zu lassen.

Da übrigens gedachtes Personale in personalibus keiner andern, als der kaiserl. Jurisdiction unterworfen, quoad realia dem Landesfürsten die Gebühr zu leisten verbunden ist, so entspringet daraus die natürliche Folge, daß dem Reichshofrathe, und der Reichskanzley über das dahin gehörige Personale, und nach dessen Absterben über dessen hier in Wien vorfindige Mobilarverlassenschaft die Sperr, Obsignation, Publicirung des Testaments, Inventur und Abhandlung, auch Bestellung der Gerhabengebühr: dahingegen dieselbe deren zugleich Landesmitglieder Testamenta ad publicandum, & intabulandum den Landrechten, gegen deren allmalige Zurückstellung erfolgen lassen, folglich bey den Landrechten über die hinterlassenen Landgüter, sammt deren fundo instructo und Naturalvorräthen, auch bürgerlichen und Rustikalhäuser und Grundstücke, nicht minder über die vorhandene Kapitalien, so intabuliret sind, oder sonst nach den Landesgesetzen unter die Immobilia gerechnet werden, imgleichen über die fideicommissa pecuniaria, oder pro fideicommisso erklärte Geschmuck, Silber und andere kostbare Fahrniß, auch die übrigen Realia, die landesgebräuchliche Abhandlungen gepflogen, die Curatores wegen sothaner erbländischen Güter, und Realien aufgestellt, und dießfällige Rechnungen auch dahin abgestattet werden sollen.

Anlangend endlich jene mittelbare, oder unmittelbare Personen, welche wegen ihrer Processe oder andern Anliegenheiten an den kaiserl. Hof kommen, an solchem sich einige Zeit aufhalten, auch jezuweilen daselbst versterben; so haben

der-

derley Personen für sothane Zeit die Befreyung von Personallasten, und Abgaben eben so, wie das Reichshofraths-Personale zu geniessen, auch der kaiserl. Jurisdiction zu unterstehen, jedoch aber ist aus dem nur für die Geschäftsbesorgung gestatteten freyen Aufenthalte kein Mißbrauch zu machen, somit von diesen Personen alles Gewerbs, Handels, oder sonstigen Nahrungsverdienstes sich zu enthalten, im Zuwiderhandlungsfalle aber sind dieselbe dahin anzusehen, und zu achten, als wenn sie damit ipso facto ihrer Befreyung sich begeben, und der Landesobrigkeit unterzogen hätten. Welche allerhöchst geschöpfte allergnädigste Normal-Resolution Ihr M. Oest. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung und gehörig weitern Verfügung an das kaiserl. königl. N. Oest. Landrecht, denn allenfällige anderweite nöthige Gehörde, mit dem Beysatze: daß die von Ihr Regierung in Sachen erstattete Berichte zu gehöriger weitern Fürgehung demnächstens nachgetragen werden würden, hiemit hat erinnern wollen. Wien den 14. Julii 1770.

Erhalten für die Zeit die Personalbefreyung, und stehen unter des Reichshofraths-Jurisdiction.

Jedoch wird denenselben alles Gewerb, Handel, und sonstiger Nahrungsverdienst untersagt.

Wie im Widrigen sie ipso facto ihrer Befreyung verlustig, und unter die Landesobrigkeits-Jurisdiction gezogen werden würden.

In täuflichen Fällen sich dieselben darnach zu achten.

Sonn- und gebotener Festtageheiligung.

Dem 14. Julii 1770.

Anzuzeigen: Da Ihrer kaiserl. königl. Majestät die Beförderung der Ehre Gottes, und die genaueste Erfüllung derjenigen Gebote, wodurch die christkatholische Religion von ihrem heiligsten Urheber insbesondere bezeichnet ist, ungemein am Herzen liegt. So haben allerhöchst Dieselbe in Erwägung verschiedentlich bereits eingeschlichener Mißbräuche unter andern auch wahrgenommen, daß die zu beobachtende Heiligung, und Feyerung der Sonn- und gebotenen Festtage durch mehrere Wege, sonderlich von dem gemeinen Manne vernachläßiget werde. Ihre Majestät wollen daher einerseits demselben die Gelegenheit zum Müßiggange, und den hieraus entspringenden Ausschweifungen an obgesagten Tagen, so viel thunlich benehmen, auch andererseits dasjenige ankehren, wodurch ein jeder zu besserer Unterrichtung in Christenthume, und schuldiger Andacht am Tage des Herrn, und seiner Heiligen geleitet werden möge. In Folge dessen gebieten allerhöchst Dieselbe, hiemit alles Ernstes, daß von nun an in keinem Orte weder ein Jahr- noch Wochenmarkt in Sonn- und gebotenen Feyertagen gehalten, sondern auf den nächstvorhergehenden oder kommenden Arbeitstag versetzet, und da wo der Jahrmarkt längere Zeit dauret, der jedesmal inzwischen ausgesetzte Sonn- und Feyertag durch andere Arbeitstage ergänzet werden solle. Wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß die dispensirten Feyertage den andern Werktagen hierinn gleichgehalten, und folglich auch an solchen die Jahr- und Wochenmärkte verstattet werden mögen.

Die Heiligung und Feyerung der Sonn- und gebotenen Feyertage wird von dem gemeinen Manne vernachläßiget.

Dem Müßiggange, und den hieraus entspringenden Ausschweifungen eines Theil Einhalt zu thun.

Andererseits das Volk im Christenthume besser zu unterrichten, und zur schuldigen Andacht in diesen Tagen anzuleiten.

Soll von nun an in keinem Orte ein Jahr- oder Wochenmarkt an Sonn- und Feyertagen gehalten,

Sondern jedesmal auf einen Arbeitstag versetzet,

und die inzwischen ausgesetzten Sonn- und Feyertage durch so viele Arbeitstage ergänzet werden.

Die dispensirten Feyertage den Werktagen gleich zu halten.

Nebst dem ist der allerhöchste Willen unter einem, daß künftig nicht allein in Städten und großen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen, und Filialen, so weit es das Personale der Geistlichkeit zuläßt, wie auch in den Benefiatkirchen, oder Kapellen, wo diese letzteren in einem Orte alleine sind, an den Sonn- und gebotenen Feyertagen Nachmittags die Christenlehre, und nach dieser die Vesper gehalten, oder der Rosenkranz gebetet werde, womit das Volk derley Tage nicht im Müßiggange, oder in Wirthshäusern zubringen möge, wie denn die Wirthshäuser frühe sowohl, als Nachmittags, währendem Gottesdienste gesperret, hernach aber eröffnet werden sollen. Sie N. Oest. Regierung hat demnach ihres Orts auf den genauesten Vollzug dieser Gegenstände alles Fleißes zu sehen, die Ordinarios einer jeglichen Diöces in Ansehung der auf dem Lande zu haltenden nachmittägigen Andacht zu weiterer Ankehrung an den Clerum in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen zu verständigen, und wenn sich allenfalls in Betreff der zu versetzenden Jahr- und Wochenmärkte irgendwo ein ganz besonderer wichtiger Anstand ergeben sollte, selber alsogleich zu Händen der kaiserl. königl. böhmischen und österreichischen Hofkanzley mit ihrem gutächtlichen Berichte einzubegleiten, übrigens aber mit Vollstreckung dieser allerhöchsten Verordnungen fürzugehen. Wien den 14. Julii 1770.

Nicht nur in Städten und großen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen, und Filialen, Benefiatkirchen oder Kapellen Nachmittags Christenlehren, und andere Andachten zu halten.

Während den Gottesdiensten sollen Wirthshäuser bis Nachmittage die Wirthshäuser versperret zu lassen.

Regierung hat auf den genauesten Vollzug dessen zu sehen.

Die wegen der zu versetzenden Jahr- und Wochenmärkten sich äußernde wichtige Anstände an die Hofkanzley einzuberichten.

Sol-

Digitized by Google

Soldatenweiber und Kinder-Einnahme in Spitäler.

Den 14. Julii 1770.

Ausschreibung einer Sammlung wird nicht für thunlich erachtet.

Die Ausmessung einer Anzahl Plätze in den bestimmten Spitälern wird nicht beangenehmet.

Daher sollen sämmtliche Kreishauptleute nachdrucksam dahin angewiesen werden.

Die Verpflegung der Dominien in terminis generalibus nicht anzunehmen.

Sondern nach dem Unterschiede der bestimmten und unbestimmten Stiftungen im ersteren die Annehmung nicht zumuthen.

Bey den letzteren aber auf die eigentliche Anzahl anzudringen.

Darüber eine ordentliche Consignation dem Oberkriegs-Commissario zustellen.

Von jedesmaliger Erledigung eines solchen besetzten Platzes die Anzeige zu machen.

Der N. Oest. Regierung mit dem Bescheide wiederum zuzustellen: wasmaßen sie den Antrag des Kreishauptmanns in dem V. O. M. B. eine Sammlung auf neue Stiftungen für die gebrechlichen Soldatenweiber, und Kinder im Lande zu veranlassen, gar recht als unergiebig, und unthunlich ansehe, nicht minder der Vorschlag des Kreishauptmanns im V. V. M. B. womit auch in den auf eine gewisse Gattung Menschen ausdrücklich bestimmten Spitälern, eine Anzahl für derley Soldatenweiber, und Kinder ex officio ausgemessen werden solle, der Billigkeit, und somit auch der allerhöchsten Intention zuwider sey; dahingegen habe Sie Regierung sämmtliche Kreisämter nachdrucksam anzuweisen, daß sie sich mit den in terminis generalibus lautenden Auskünften der Dominien, und Stiftungsvorsteher nicht begnügen, sondern zwischen den von den Fundatoren für gewisse Gattung Menschen ausdrücklich gewiedmeten, denn den unbestimmten, und nur auf die bisherige Annehmungsgewohnheit sich gründenden Stiftungen einen Unterscheid machen, den Erstern die Annehmung der Soldatenweiber, und Kinder nicht zumuthen, um so mehr aber bey den letztern fernerhin auf die Einnehmung derselben, und auf die Erklärung über die eigentliche Zahl andringen, und darüber nicht nur ordentliche Consignationes Ihr Regierung, welche sie dem Oberkriegs-Commissario von Dier zu behändigen hat, halb möglichst einsenden, sondern auch die Einleitung treffen sollen, womit fürohin bey Erledigung eines derley von einem Soldatenweibe, oder Kinde besetzt gewesenen Platzes jederzeit dem Kreisamte, und von diesem Ihr Regierung zur Verständigung des Oberkriegs-Commissarii die Anzeige geschehe. Wo im übrigen es bey den angezeigten Umständen von dem Antrage wegen Erweiterung des Spitals zu Haimburg gänzlich abkomme. Wien den 14. Julii 1770.

Infulsteuerabfoderung von Unterthanen verboten.

Den 19. Julii 1770.

Abfoderung der Infulsteuer von verschiedenen geistlichen Stiftsvorstehern.

Läuft wider die Landesverfassung.

Daher abgestellt.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachstehenden Obrigkeiten geistlichen auch weltlichen Standes, und andern Unsren getreuen gehorsamsten Ständen und Unterthanen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und sonst männiglich, vornehmlich aber den hierländischen geistlichen Dominien und derenselben Unterthanen Unsre Gnade und alles Gute, und geben euch beynebens gnädigst zu vernehmen; wasmäßen Uns angezeigt worden sey; daß von verschiedenen hierländischen geistlichen Dominien bey Erwählung eines Prälaten oder andern infulirten geistlichen Vorstehers eine sogenennte Infulsteuer von ihren Unterthanen gefodert zu werden pflege.

Wenn nun diese Abfoderung Unsrer bestehenden Landesverfassung allerdings zuwider läuft, folgbar Wir dieselbe keineswegs gestatten können;

Als befehlen Wir euch Eingangs ernennten besonders den hierlandes begüterten geistlichen Vorstehern und derselben Unterthanen, daß nicht allein jene sich von Abfoderung vorersagter ungebührlicher Abgabe der Infulsteuer ganz unfehlbar und bey schwerer Ahndung enthalten, sondern auch die Letztere hieran nicht das geringste entrichten, und hierob von Unsren nachgesetzten Stellen mit allem Ernste feste Hand gehalten werden solle.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 19. Monatstag Julii nach Christi Unsres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Un-

Unehlicher Kinder Väter-Vormerkung in Taufbüchern Abstellung.

Den 20 Julii 1770.

Anzuzeigen: Demnach allerhöchsten Orts vorgekommen, daß in den Taufbüchern auch die Väter der unehelichen Kinder mit Namen eingetragen zu werden pflegen: derley gemeiniglich auf bloses Angeben der Mutter, oder aus gemeinem Rufe, oder auch nicht selten aus bloßem Verdachte des geistlichen Seelsorgers in das Taufbuch eintragende Vormerkung hingegen dem darinn benennten Kindsvater an seiner Ehre, und guten Leymuthe nachtheilig fallen muß, eine dergestaltige Vormerkung auch den Rechten nach in Absicht auf das Kind, oder die Kindsmutter ohnehin keine Wirkung haben kann; als haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst entschlossen, und befehlen hiemit, daß fürohin die Vormerkungen des Vaters bey uneheligen Kindern in den Taufbüchern, es sey auf Angeben der Kindsmutter, oder auf Veranleitung des gemeinen Rufs, oder eines sonstigen noch so viel Grund zu haben scheinenden Verdachts durchaus abgestellet, und verboten seyn sollen, den alleinigen Fall ob subversans bonum prolis, & ob favorem futuræ Cohonestationis per subsequens Matrimonium ausgenommen, wenn der Kindesvater sich selbst angeben, und die Vormerkung seines Namens anverlangen würde, welches jedoch, daß solche auf sein eigenes Begehren geschehen, in dem Taufbuche deutlich mit auszudrücken seyn würde. Es wird daher diese allerhöchste Entschließung und Verordnung Ihr Regierung zur Wissenschaft, und gehorsamsten Nachachtung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch eröffnet, daß solche weiter an die hierländische Ordinarios zur Anweisung ihrer unterhabenden Geistlichkeit intimiret werden solle. Wien den 20. Julii 1770.

Die Vormerkung der unehelichen Kindervater, in den Taufbüchern bey den Pfarren, ist der Ehre und guten Leymuthe nachtheilig, auch den Rechten nach ohne Wirkung.

Wird verboten.

Der alleinige Fall ausgenommen, wenn es der Kindsvater ob subversans bonum Prolis, & ob favorem futuræ Cohonestationis per subsequens matrimonium selbst anverlanget.

Welches Anbegehren in dem Taufbuche deutlich mit auszudrücken ist.

Dessen zur gehorsamsten Nachachtung soll die Geistlichkeit durch die Ordinarios angewiesen werden.

Herrschaftsbeamten und Bedienten Militar-Conscription.

Den 21. Julii 1770.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in Angelegenheit der allgemeinen Conscription weiter allergnädigst resolviret, daß in Ansehung der herrschaftlichen Beamten, und Hausofficianten es bey Ihro schon ergangenen höchsten Anordnung sein Verbleiben haben, somit solche, wenn sie der Unterthänigkeit nicht entlassen sind, der ständischen Abgabe, allerdings unterliegen sollen.

Beamte und Hausofficianten bey den Herrschaften.

Dahingegen sind alle herrschaftliche Livree- und mindere Bedienten, als Hausknechte, Stallleute, Jäger, Forster, und sonst bey der Wirthschaft gebrauchende geringere Diener ohne Ausnahme zur ständischen Abgabe zu zählen, mithin unter die dießfällige Rubrike aufzuzeichnen.

Denn Livree und andere mindere Bedienten sind unter die ständische Abgabe zu zählen.

Die Weinzierl sind gleich andern Unterthanen zu betrachten, und zur Abgebung vorzumerken: wohingegen die Holzknechte, wo Bergwerke sind, den Bergleuten selbst gleich zu halten wären.

Weinzierl, wie andere Unterthanen zu betrachten.

Holzknechte in den Bergwerken den Bergleuten gleich zu halten.

Den Provincialkommissarien bewilligen Ihre kaiserl. königl. Majestät die Diätgelder a 2 fl. mit der weiteren Verwilligung, daß sowohl den Kreisämtern als den Kommissarien nach Erfoderniß auch mehrere Schreiber beygegeben werden mögen. Endlich gehet die weitere allerhöchste Willensmeynung dahin, daß bey den An- und Abwesenden gar keine Summen seitwärts gezogen, und die Tabellen darnach gedrucket, in dem allenfalls schon gedruckten aber diese Summarien nicht abgeschlossen, sondern lediglich nach der Länge gezogen, und alsdenn respectu der An- und Abwesenden besonders enklaviret werden sollen, wo alsdenn die beydenseitigen Summen distinguirter ausfallen, und auch so in die zusammen gezogene Ortschaften-Tabellen eingeschrieben werden könnten. Welche eine so andere allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oest. Regierung zum Nachverhalte hiemit erinnert wird. Wien den 21. Julii 1770.

Diätgelder eines Provincial-Commissarii bey der Seelenkonscription.

Schreiber nach Erfoderniß aufzunehmen.

Ueber die Conscription der An- und Abwesenden keine Summarien zu ziehen.

Sondern besonders zu enklaviren.

Zinneinfuhrverbot aus den fremden Ländern.

Den 23. Julii 1770.

Aufrechthaltung und Emporbringung des erbländischen Zinnbergbaues.

Daher Einfuhr alles fremden sowohl rohen als bearbeiteten Zinns bey Confiscation und Strafe des Dupli verboten.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber Unsren Kauf- und Handelsleuten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalten Wir zu Aufrechthaltung, und mehrerer Emporbringung Unsres böhmischen, und übrigen erbländischen Zinnbergbaues sowohl, als zu Verschaffung dieses Materialis in gemäßigtem billigen Preise für die dessen bedürfende Fabriken, das Augenmerk auf eine allgemeine Zinneinlösung ab Ærario richten lassen, und zu dem nämlichen Ende gnädigst beschlossen, daß von nun an die Einfuhre alles fremden sowohl rohen, als gearbeiteten Zinnes bey Confiscation, und der Pœna dupli verboten seyn soll.

Die gemachten Bestellungen binnen 14. Tagen bey dem Kommercienkonesse auszuweisen, darüber Pässe auszufertigen.

Wir befehlen demnach eingangs ernennten Unsren Unterthanen, insonderheit aber Unsren Kauf- und Handelsleuten, daß alle diejenige, so einige Bestellungen an auswärtigem Zinne zur Zeit der Publication bereits gemachet haben, sich darüber binnen 14 Tagen bey Unsrem hiesigem Kommercienkonsesse genugsam auszuweisen, und sodenn Unsre Hofkommercienpässe auf das erweisliche Quantum zu gewärtigen haben würden: Wornach sich jedermann gehorsamst zu achten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 23. Monatstag Julii im siebenzehenhundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Waaren verbotene aus Ungarn, dem Bannate und Siebenbürgen nicht einzuführen.

Den 30. Julii 1770.

Verbotene Waaren aus Ungarn in die deutsche Erbländer ohne Bezeichnung nicht einzulassen.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten unter erstatteten Vortrag vom 16. Julii zu entschließen geruhet, daß keine verbotene Waaren, solche mögen fremder oder erbländischer Erzeugung seyn, aus Dero Erbkönigreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und dem Bannate Temeswar in die deutschen Erbländer ohne aufhabender Bezeichnung per Consumo eingelassen, sondern von den Mauthämtern zurückgewiesen, wenn sie aber dem unerachtet im Handel und Wandel ohne diese Bezeichnung daselbst betreten würden, nach Verordnung des §. 4. des Patents dd. 24. Martii 1764. konsisciret werden sollen.

Ausnahme der Kottonfabrikwaaren zu Sassin und Lansitz in Ungarn.

Wie die Einfuhre der Leinwanden und des Leders aus Ungarn zu verstatten.

Hievon sind doch auszunehmen die Erzeugnisse der Kottonfabriken zu Sassin, und Lansitz in Ungarn, welche mit dem bisher gewöhnlichen Fabrikszeichen noch ferner einzulassen, überhaupt aber gemeine Leinwanden, und Lederwerk deren Einfuhre aus oberwähnten ungarischen Ländern, Siebenbürgen, und dem Bannate Temeswar jedoch dergestalt zu gestatten, daß sie von der Mauth an jene nächste Kommercialgehörde schriftlich angewiesen werden sollen, von welcher eine Kommercialbezeichnung ertheilt wird, welche sodenn solche bey sonst nicht obhandenen Bedenken für letzt ernennte zwo Waarengattungen zu leisten haben werde.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihm Consessui zu dem Ende erinnert wird, daß selber darnach einverständlich mit der Mauthgehörde (die unter einem gleichförmig angewiesen werde) die nöthige Verfügung treffen, auch davon den hiesigen Handelsleuten, obwohl ohne förmliche Publication Nachricht geben soll. Wien den 30. Julii 1770.

Bedrohung mit Militz in Patenten nicht mehr einzuführen.

Den 3. Augusti 1770.

Drohung mit der Militz in öffentlichen Patenten nicht mehr einzuführen.

Anzuzeigen: Da allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß künftig in den öffentlichen Patenten mit der Uebergabe unter die Militz nicht mehr gedrohet, dem unerachtet jedoch die Uebergabe,

wenn

Anno 1770.

wenn kein diffamirendes Verbrechen unterwaltet, geſchehen könne, und in ſolchem Falle dem Kries-Commiſſario von der Obrigkeit ein kurzer Auszug der Urſache, warum der Mann zur Militz gegeben wird, nebſt deſſen Tauf- und Zunamen, Religion, Profeſſion, Stande und Geburtsorte mitgetheilet werden ſoll. Als wird dieſe allerhöchſte Entſchließung und Verordnung Ihr N. Oeſt. Regierung mit dem gnädigſten Befehle hierdurch bedeutet, daß ſelbe ſich hiernach gehorſamſt zu achten, zugleich auch die Obrigkeiten und Gerichte zur dießfälligen Beobachtung anzuweiſen habe. Wien den 3. Auguſti 1770.

Die Uebertreter doch allda hin zu übergeben.
Wenn kein infames Verbrechen unterwaltet.
Im Falle der Uebergabe die Urſache von der Obrigkeit bekannt zu machen
Auch des condemnati Namen, Religion, Profeſſion, Stand und Geburtsort anzuzeigen.

Bierbräuerknechten Monatlohnsbelaſſung.

Den 11. Auguſti 1770.

Der N. Oeſt. Regierung zuzuſtellen: Und zumal durch das Patent vom 21. April abhin der Wochenlohn verboten, und ſolcher in den Taglohn verändert worden, dahingegen bey der Bierbräuerzunft kein Wochenlohn, ſondern der Monatlohn eingeführet ſey, die Knechte derſelben auch an Sonn- und Feyertagen bey Tage und Nacht, nachdem es die Umſtände erfodern, arbeiten müßen, und wenn ſchon einige Tage wegen Vorrath des Biers nicht gearbeitet werde, wohl nicht entlaſſen werden können, endlich aber die drey Gulden von jedem Gebräu für die Mutter-Bierknechte einer Belohnung, oder vielmehr der Bezahlung der Stuckarbeit nahe kommen, als walte kein Anſtand ob, daß die Bierbräuerzunft bey ihrer vormaligen Art der Bezahlung noch ferner belaſſen werde. Wornach alſo Sie Regierung ihres Orts ſich zu achten, und die Supplikanten maßgebig zu verbeſcheiden haben werde. Wien den 11. Auguſti 1770.

Abſtellung des Wochenlohns bey den Handwerken und Zünften vermög Patents vom 21. April dieſes Jahrs.
Nachdem aber bey der Bierbräuerzunft der Monatlohn üblich.
Der Mutter-Bierknechtelohn für eine Bezahlung der Stuckarbeit zu achten.
Alſo iſt es noch ferner bey dieſer Art zu laſſen.

Waaren- aus den Landſtädten Stemplung.

Den 13. Auguſt 1770.

Nachdem Ihre kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät unter dem 4. März dieſes Jahres verordnet haben, daß die Bezeichnung der in den Landſtädten, und deren Gezirke in Oeſterreich unter der Enns verfertigten Waaren einer eigends dazu beſtimmten Perſon des betreffenden Magiſtrats aufzutragen ſey; ſo iſt ferner am 15. dieſes, auf den durch die Gehörde erſtatteten Bericht allergnädigſt genehmiget worden, daß zur Beſtreitung der dießfälligen Koſten gedachter Magiſtratsperſonen, ihnen von jenen Kommercialprofeſſioniſten, welche ihre Waaren zu dieſer ämtlichen Stemplung zu ſchicken befugt, und unter der Konfiſcationsſtrafe ſchuldig ſind, eine den verſchiedenen Waarengattungen angemeſſene geringe Stempelgebühr abgereichet werden ſoll. Wien den 13. Auguſti 1770.

Ingber- und Pfeffer-Mauthzulage.

Den 17. Auguſti 1770.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren getreuen Vaſallen, Innſaßen und Unterthanen, beſonders aber den hierländiſchen Kauf- und Handelsleuten Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasmaßen Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt zum Behufe des Unterhalts, und Verſorgung der Soldatenkinder bis anher auf verſchiedene Mittel den Bedacht nehmen laſſen.

Weil die bisanher verſchiedenen vorgeſchlagenen Mittel zum Unterhalte der Soldatenkinder nicht hinreichend ſind.

Wiezumal aber dieſelbe nicht ſo hinreichend geweſen ſind, dieſen armen Kindern ſo, wie es erfoderlich, die nöthige Erziehung zu verſchaffen.

Als iſt auf den Ingber und Pfeffer eine höhere Consumo-Mauth geſetzet.

So haben Wir gnädigſt beſchloſſen, die Mauthbelegung des pro Conſumo einführenden Ingbers und Pfeffers durchgängig gleichzuſtellen, folgbar auch von Unſrer Miniſterial-Banco-Deputation den betreffenden Mauthgehörden den erfoderlichen Unterricht mit Vorlegung des hierunten angebogenen Entwurfs, und daraus zu erſehenden Richtſchnure zu ertheilen verordnet.

Wovon der Entwurf zu Ende beygedruckt iſt.

Wir befehlen demnach allen eingangs ernennten Unſren getreuen Landesinnſaßen und Unterthanen, beſonders aber den hierländiſchen Kauf- und Handelsleuten, und verſehen Uns gnädigſt, daß ihr den über die pro Conſumo aus fremden

Anno 1770.

Ländern einführende nachbenennte Gattungen Ingbers, und Pfeffers bereits bestimmte tariffmäßige Gebühr bestimmten Betrag um so willfähriger zu entrichten euch bereit finden lassen werdet, als diese neuerdings verwilligte Belegung zum alleinigen Unterhalte sothaner armen Soldatenkinder gewiedmet ist.

Ist zum alleinigen Unterhalte der armen Soldatenkinder bestimmt.

Denn hieran geschiehet Unser gnädigster, auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 17. Augusti im siebenzehenhundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Entwurf wie zufolge allerhöchster Resolution vom 3. Augusti 1770. die hiernach benennten Ingber- und Pfeffergattungen in Zukunft, und zwar vom 1. September dieses 1770. Jahrs anfangend bey der Einfuhre pro Consumo aus fremden Ländern zu verzollen seyn werden.

In Oesterreich unter der Enns.	Alte tariffmäßige Gebühr. fl.	kr.	Addition pro Militari. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
Ingber brauner		18	7	42	8	
— — weißer	2	55	7	5	10	
— — in Zucker eingesottener exclusive des besondern Impostes a 15 fl.	7		11		18	
Pfeffer schwarzer	2		6		8	
— — langer	2	55	7	5	10	
— — weißer	5	50	4	10	10	
— — rother sogenennt spanischer oder türkischer	1	10	2	50	4	
Semen Amomi, auch neu oder englisch Gewürz genennt	3	30	4	30	8	

I. R. O. Entn.

Waaren fremde verbotene.

Den 17. Augusti 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Innsaßen und Unterthanen, besonders aber Unsren hierländischen Kauf- und Handelsleuten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir über den Uns gehorsamst vorgelegten Bestand der innländischen Seiden-Flor- und Kreponmanufaktur gerechtest anzuordnen, und anzubefehlen befunden haben, daß die Einfuhre dieser Waaren aus der Fremde in die Erbländer von nun an verboten, und dieses Verbot ohne Zeitverlust gehörig bekannt gemacht werden soll.

Einfuhre der Seiden-Flor und Krepons aus der Fremde verbotten.

Damit aber Niemand mit der etwann vorschützenden Unwissenheit sich entschuldigen möge.

Als ist bereits ab Seiten Unsres Kommercienraths Unsrer Ministerial-Banco-Deputation zur weiteren Verfügung an die Mauthämter, und den gesammten Kommercialkonsessen zur Verständigung der Handelsleute die erfoderliche Nachricht gegeben worden.

Von Seiten des Kommercienraths bereits getroffene Verfügung an die Gehörden.

Wir befehlen demnach allen eingangs ernennten Unsren getreuen Vasallen, und Unterthanen, insbesondere aber Unsren hierländischen Kauf- und Handelsleuten, daß ihr euch dieß Unsres erlassenen höchsten Verbots gehorsamst achten, somit von fernerer Bestellung und Einführung obbenennter fremder Waaren also gewiß enthalten sollet, wie im Widrigen wider die Uebertreter mit der ohnehin

Kauf- und Handelsleute sollen sich enthalten.

Wie im Widrigen selbe nach den Patenten bestrafet werden würden.

in

Anno 1770.

in den bereits ſo vielfältig beſtehenden Patenten ausgemeſſenen Strafe unnachſichtlich fürgegangen werden würde; Wornach ſich jedermänniglich für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Wie im Widrigen ſelbe nach den Patenten beſtraft werden würden.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 17ten Monatstag Auguſt im ſiebenzehen hundert und ſiebenzigſten, Unſrer Reiche im dreyßigſten Jahre.

Waagamts-Beamten Subordination.

Den 18ten Auguſt 1770.

Wiederum auf Regierung, und zumal die von den bürgerlichen Käſſtechern angebrachten Beſchwerden keineswegs gegründet ſeyen, als werden ſie hiemit gänzlich abzuweiſen ſeyn, ſo viel aber die innenberührten Beſchwerden deren von Wien wider das hieſige Waagamt belange, da iſt in dem zwiſchen der kaiſerl. königl. Miniſterial-Deputation, und denen von Wien unterm 19ten April 1769. abgeſchloſſenen Waagamts-Pachtscontrakte ſpho fünftens ausdrücklich enthalten, daß die Waagamtsbeamte blos dem Befehle der kaiſerl. königl. Miniſterial-Bankodeputation, und nach dieſer der Hauptmauth-Amtsadminiſtration unterliegen ſollen, aus welcher Urſache denn dieſe Beamten von niemand andern eine Verordnung anzunehmen haben, daher, wenn die Beſchwerden eigentlich die innerliche Manipulation des Waagamts, und deſſen Beamten angehen, und in das politiſche Weſen keinen unmittelbaren Einfluß haben, die von Wien ihre Beſchwerden bey der kaiſerl. auch kaiſerl. königl. Hofkammer anzubringen haben werden, ſofern hingegen die Kameralverordnungen oder Patenten überſchritten, oder durch die Abſtellung der dem Publico von den Beamten zufügenden Bedrückungen keine Genugthuung geleiſtet würde, folglich die Beſchwerden unmittelbar das Publicum, und die politiſche Verfaſſung zugleich mit betreffen, dergleichen Klagen von denen von Wien durch Sie Regierung bey dieſer Hofkanzley anzubringen ſeyn werden. Wornach alſo Sie Regierung ſich gehörig zu achten, und die von Wien maßgebig anzuweiſen wiſſen werde. Wien den 18ten Auguſt 1770.

Beſchwerde deren von Wien, daß die Waagamtsofficianten keinen Befehl annehmen.

Weil aber vermög Waagamts-Pachtscontrakts die Beamten blos unter der Miniſterialbankodeputation, und nach dieſer unter der Hauptmauthamtsadminiſtration ſtehen.

Haben alſo von Niemand andern eine Verordnung anzunehmen.

Daher, wenn es um Abſtellung der Gebrechen in der Amtsmanipulation zu thun iſt, dieſes unmittelbar von der Hofkammer abhänget.

Sofern es aber Uebertretungen der Kameralverordnungen oder Patente oder auch Bedrückungen des Publici betrifft.

Dergleichen Klagen ſind von denen von Wien durch Regierung bey der Hofkanzley anzubringen.

Viehweyden-Abtheilung wider das Patent dd. 24. März 1770. gemachte Anſtände.

Den 22ten Auguſt 1770.

Allerunterthänigſte allergehorſamſte Anfragen: In Betreff der durch das allerhöchſte Patent dd. 24ten März 1770. allergnädigſt aufgetragenen Abtheilung der Gemein- und Hutweyden.

Primo: Da der Gemeinweyden im Lande verſchiedene Gattungen ſind, als einige, welche die Gemeinden privative, und dieſe entweder ohne, oder gegen Abreichung eines gewiſſen jährlichen Dienſtes: andere, welche Sie mit der Herrſchaft cumulative: Widerum einige, welche Sie gegen einen jährlichen Zins, oder Beſtand in dem eigenen Burgfriede, und andere, welche ſie von einem andern Dorfherrn in einem andern Burgfriede gegen Beſtand genießen, ſo werfen ſich von ſelbſt eben ſo viele Anſtände auf; und zwar, obſchon eine Dorfherrſchaft die Gemeinde die Weyde allein genießen gelaſſen, und ihr Mitweydungsrecht bisher nicht exerciret, folglich die Gemeinde die Poſſeſſion für ſich hat, ſo iſt doch die dießfällige Befugniß durch die Allerhöchſte landesfürſtliche Geſetze Tractat. de Jurib. incorp. Tit. 16to. ſpho 15to. jedem Dorfherrn eingeräumet, mithin der Dorfherr eben dadurch quoad Petitorium in ſeinem Titulo ſchon feſtgeſtellet; und es würde eine ſolche Dorfherrſchaft, welche bisher zur Gunſt der Unterthanen die Mitweydung nicht geübet hat, in Gegenhaltung mit einer andern, welche die Weyde immer mitbetrieben hat, nicht nur ihres Rechts dadurch verluſtiget, weil jene dem Unterthane mehr Nutzen, als dieſe zu kommen gemacht hat; ſondern auch in dem beſchweret, wenn ſie ein dergleichen Gut zu ſeiner Zeit verkaufen, und der kaufende Herr dieſes Weyderecht genießen wollte.

Da der Weyden verſchiedene Gattungen ſind.

Als einige, welche die Gemeinden privative

Andere, die ſie cumulative

Widerum andere, die ſie gegen Beſtand genießen.

Viele Anſtände ergeben ſich bey der Vertheilung.

Zum erſten bey jenen Weyden, welche die Gemeinden allein genoſſen haben, und der Dorfherr ſein Mitweydungsrecht nicht exerciret hat.

Zum anderten sollen vermög Patents §pho 5to die abgetheilten Weydenstücke in die Hausgewehr eingeschrieben werden.

Nachdem aber an vielen Orten mehrere Grundherrschaften sind, dem allgemeinen Systeme nach jedoch die Gemeinweyden dem Dorfherrn unterwürfig.

So wird sich angefraget, ob nicht solche Gewehren bey dem dorfherrschaftlichen Grundbuche einzutragen.

Dabey zugleich anzumerken, bey welchen Häusern diese Stücke verbleiben.

Darauf ein Pfenning-Dienst zu setzen,

Und bey den Veränderungen das gewöhnliche Ab- und Anschreibgeld abzufodern wäre.

Zum dritten hat dieser Vorschlag bey jenen Weyden, wo die Dorfherrschaft zugleich Grundherrschaft ist, keinen Anstand.

Zum Vierten haben viele Gemeinden Weyden im Bestande theils von ihrem eigenen, theils von einem fremden Dorfherrn.

Wenn nun nach dem Patente jeder Bestandverlasser seine Weyde selbst fructificiret.

So ist in solchem Falle keine Ursache eines Bestandcontrakts, und einer Abtheilung.

Zum fünften kann die Ausmessung des Viehstandes nicht aller Orten nach der in dem Patente beygelegten Tabelle regulirt werden.

Zum sechsten entstehet die Frage, ob bey den ganz- halb- und Viertellehen die Abtheilung der Weyden nach der Anzahl der Häuser oder nach der Beschaffenheit des Lehens zu machen sey.

Zum siebenten, an den Orten, wo der meiste Theil der Weyden forstmäßig, gebirgig, oder sumpfig ist, ist die Frage?

Ob der gering ausfallende Theil auf die Häuser, oder unter die Gemeinde zu vertheilen.

Zum achten, wenn ein kleiner Flecken übrig bleibet, ob dieser als Ueberländgrund aufzugeben sey?

Zum neunten, ob in den Orten, wo die Pfarrer mit der Gemeinde weyden, auf die Anzahl des Viehes, oder die Proportion der Feldfrüchte zu sehen sey?

Secundo: Sollen nach dem Allerhöchsten Patente §pho 5to. die von der Weyde abgetheilten Stücke jedem Unterthane zu seinem Hause in seine Gewehr unzertrennlich zugeschrieben werden; nun sind in sehr vielen Orten des Landes mehrere Grundherrschaften, deren sich eine jede anmaßen wird, den ihrem Unterthane zugetheilten Grund in ihr Grundbuch einzutragen; nachdem aber nach dem allgemeinen Systeme die Gemeinweyden, dem Dorfherrn allein unterworfen sind, so wäre man hierorts der allerunterthänigsten allergehorsamsten Meynung die abgetheilten Stücke könnten alle in das dorfherrschaftliche Grundbuch mit der Anmerkung eingetragen werden, daß diese oder jene Stücke bey diesen oder jenen Häusern verbleiben, und mit einem kleinen Pfenning-Dienste beleget, sonst aber, um den Unterthan nicht zu beschweren mit nichts, als etwa mit dem bey einer Veränderung gewöhnlichen Ab- und Anschreibgelde belegt werden sollen: Dieser Vorschlag wird

Tertio: Bey jenen Weyden, wofür die Gemeinden der Dorfherrschaft einen jährlichen Dienst reichen, um so mehr Platz greifen, weil der Dorfherr ipso facto des jährlichen Dienstes auch zugleich Grundherr ist, mithin ein anderer Grundherr nichts anzusprechen hat.

Quarto: Sind im Lande viele Gemeinden, welche theils in ihren Burgfrieden von ihren eigenen Dorfherren, theils in auswärtigen Burgfrieden von andern Dorfherren einige Weyden im Bestande haben. Da nun nach dem gegenwärtigen allerhöchsten Patente alle Weyden zu einer Fruchtbarkeit gebracht werden sollen, folgbar künftighin die Ursache eines Weydebestandcontrakts aufhöret, so wird jeder solcher Bestandverlasser sein Gut nach seinem Gutbefunde selbst zu genießen besorgt seyn, mithin in dergleichen Fällen die Ursache einer Weydeabtheilung aufhören. Nun auch auf die Austheilung selbst zu kommen, so kann man

Quinto: Um die Allerhöchste Willensmeynung genaueſt zu befolgen, sich nach der beygelegten Tabelle nicht so genau reguliren, wie viele Joch zum Stande für das Hornvieh, und zwar zum Beyspiele für 100. St. angewiesen werden sollen, denn ob es zwar in dergleichen Orten, wo eine größere Viehweyde ist, leicht fallen möchte, einen hinlänglichen Stand vorzuzeigen, so wird es doch in solchen Orten, wo die Weyden forstmäßig, gebirgig, oder sumpfig, oder sonst fast keine sind, etwas beschwerlicher seyn. Eben also

Sexto: Gehören zu einem Ganzlehen zweyfach so viele Gründe im Felde, als zu einem Halblehen, und zu einem Halblehen zweymal so viel, als zu einem Viertellehen, zu Dorf hingegen pflegen die Halb- und Viertellehner öfter so vieles Vieh, wie ein Ganzlehner zu halten, und zu Weyden, daher ergiebt sich der Anstand, ob in der Partikularabtheilung auf die Anzahl der Häuser, oder auf die Beschaffenheit des Lehen- oder Hubwerkes Rücksicht genommen werden soll; und zu diesem Anstande hat man um so mehr Anlaß genommen, weil in der dem Allerhöchsten Patente beygebogenen Tabelle nur die Zahl der Unterthanen angemerkt ist.

Septimo: Wenn in einem oder anderem an Häusern zahlreichen Orte der meiste Theil der Weyden forstmäßig, gebirgig, oder sumpfigt, folglich der übrige Weydetheil dergestalt wenig ist, daß auf ein oder anderes Haus nur $\frac{1}{16}$. oder $\frac{1}{32}$. Joch beträfe, so erreget sich die Frage, ob in diesem Falle, die Weyde doch auf die Häuser nach Proportion vertheilet, oder der gesammten Gemeinde so, wie

Octavo: Wenn nach gemachter proportionirter Abtheilung ein kleiner Flecken übrig bleibt, ein solcher Flecken als ein Ueberländgrund gegen Gewehr aufgegeben werden könne?

Nono: In allen Orten des Landes, wo Pfarreyen sind, ist die eingeführte Gewohnheit, daß die Pfarrer zu ihrem besseren Auskommen einige Stücke Viehes mit dem Gemeinviehe auf die Weyde getrieben haben. Gleichwie also diese Pfarrer einen Theil von der Weyde zu begehren haben werden, so folget der Anstand, ob dießfalls auf die bisher gehaltene Anzahl Viehes, oder die Proportion seiner Feldgründe gesehen werden solle; und eben also verhält

es

Anno 1770.

es sich in Rücksicht auf die Gemeinleute, als da sind Schulmeister, Schmiede, Halter, und dergleichen. Endlich

Eben der gleiche Anstand ergiebt sich bey den übrigen gemeinen Leuten als Schulmeistern, Schmieden, Haltern und dergleichen.

Decimo: Soll zu Folge des Abtheilungs §phi 6ti auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen werden: Worüber also allerunterthänigst allergehorsamst gefraget wird, was unter einem solchen fremden Viehtriebe verstanden wird, und wie man sich in einer solchen Abtheilung zu verhalten habe.

Zum Zehenten, ist die Frage, was vermög §phi 6ti des Patents unter einem fremden Viehtriebe zu verstehen sey.

Erläuterung.

Den 23ten August 1770.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen, Welche Anfragen von dem Herrn Probste zu Klosterneuburg in Ansehung der Allerhöchst anbefohlenen Zerstückung der Gemeinweyden gestellet, und hierüber sich die allergnädigste Belehrung erbethen worden sey, solches erhellet mit mehreren aus dessen hier anschlüßiger Vorstellung und derselben Beylage. Ueber den dießfalls abgestatteten gehorsamsten Vortrag haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät ihm Herrn Probste in einem so anderen folgende Erläuterung zu geben, allergnädigst anbefohlen, und zwar

Ueber die oben gestellte Anfragen wird folgende Erläuterung gegeben.

Ad primum: Habe in jenen Fällen, wo die Gemeinweyde von der Herrschaft bisher nicht getrieben worden, die Vertheilung nach dem Possessorio, allein unter die Gemeinde, salvo petitorio zu geschehen, wo aber ein gemeinschäftlicher Trieb und Genuß der Gemeinweyden ohne einer weiteren Verständniß, oder Uebung bestanden, sey die Hälfte davon, nach hierländischem Gebrauche, der Gemeinde, die andere Hälfte aber der Herrschaft zuzutheilen, und letztere, jedoch ohne neuer Beschwerung der ersteren, ihren Antheil in die Kultur zu bringen gehalten. Was hingegen die Bestandweyden betreffe, steht dem Eigenthümer bevor solche nach Maß der zwischen den Partheyen etwa obhandenen Verbindlichkeit entweder aufzukündigen, oder es bey dem Bestande zu lassen; im ersteren Falle wird solcher in den festgesetzten Fristen zu deren Kultivirung verbunden seyn, in letztern aber die Zertheilung vorschriftsmäßig zu geschehen, und wenn die Aufkündigung nach bereits unternommener Kultur erfolgen sollte, der Eigenthümer dem Bestandmanne die Kultivirungskosten, nach deren gewöhnlichem Anschlage zu ersetzen haben.

Ad primum: §ſt die Vertheilung unter die Gemeinde allein nach dem Possessorio salvo petitorio vorzunehmen.

Wo der gemeinschaftliche Trieb mit der Herrschaft bestanden, unter beyde mit Zutheilung der Hälfte.

Die Hälfte der Herrschaft ist zu cultiviren.

Bey den Bestandweyden stehet dem Bestandverlasser bevor, den Bestand aufzukunden, oder zu lassen.

In ersterem Falle ist derselbe zur Kultivirung verbunden.

In anderem Falle muß die Vertheilung nach Vorschrift geschehen.

Wenn der Bestand nach der vorgenommenen Kultur aufgekündet wird, werden dem Bestandmanne die Kosten ersetzet.

Ad secundum: Giebt das Patent vom 24ten März dieses Jahrs die klare Vorschrift, daß die Weydstücke den Hausgründen zugeschrieben werden sollen, dergestalt, daß die Ab- und Zuschreibung auf den grundherrlichen Grundbüchern zu geschehen habe, in welchen auch andere Hausgründe inne liegen.

Ad secundum: §ſt der Anstand durch das Patent dd. 24. März dieses Jahrs gehoben.

Ad tertium: Sey er Herr Probst recht daran, daß, wo die Gemeinde der Herrschaft einen Dienst, oder Zins für die Weyde abreiche, solche für den Dominum directum derselben anzusehen komme, und also die Ab- und Anschreibung auf dem dorfherrlichen Grundbuche zu geschehen habe; was hingegen einen solchen Contractum Emphyteuticum, oder Censiticum selbst belange, schrieben die Gemeinrechte schon dasjenige vor, was der Dominus directus gegen den Dominum utilem in petitorio zu behandeln, und wenn die Consolidatio des dominii utilis mit dem dominio directo statt zu greifen habe? welches aber zu diesem Zertheilungsgeschäffte gar nicht gehöre, zumal keinem Theile einiger Schaden aus der inzwischen erfolgenden Verbesserung erwachsen könne: Uebrigens verstehe sich von selbst, daß diejenigen an einer solchen Gemeinweyde Antheil zu nehmen haben, die in dem Besitze des dominii utilis stehen, und zwar in jenem Verhältniße, als sie zu dem entrichtenden Dienste, oder Censum conkurriren.

Ad tertium: Wo die Herrschaft das Dominium directum hat, ist ohnedem kein Anstand.

Das Dominium directum, vel utile, oder die Consolidatio dominii utilis cum directo stehet dieser Zertheilung nicht im Wege.

Jeder Dominus utilis pro parte Census nimmt Antheil an der Gemeinweyde.

Ad quartum: Da die Weyden überhaupt in vier Klassen gebracht werden können, nämlich in unterthänige Bestand- Zins- und mit den Nachbarn gemeinschäftlich betreibende Weyden, als hätten die erstern dem Unterthane nach der Zertheilung eigen zu bleiben, die zweyten, und dritten sind in der Zertheilung nach dem Possessorio, in dem petitorio aber nach den Bestand- oder Zinscontrakten,

Ad quartum: Die Vertheilung der Weyde ist nach der viererley Gattung derselben, als der unterthänigen Bestand- Zins- und gemeinschäftlichen zu beurtheilen.

die

die letztern hingegen nach Maß des von jedem Theile geschehenen Viehtriebes zu beurtheilen.

Ad quintum: Enthält die in dem Patente de dato 24ten März a. c. vorgeschriebene Tabelle schon die Kolonne der gebirgigen und forstmäßigen, oder der Weyden in Waldungen, welche nach dem §pho 7mo des vorhergegangenen Patents von 5ten November 1768. keiner Theilung unterliegen. Was hingegen die sumpfigen Weyden, so keiner Kultur fähig, betreffe, würden solche so viel thunlich, auszutrocknen, und nachmals zu vertheilen inzwischen aber zu den Viehstande anzuwenden seyn.

Ad quintum: Deutet das Patent dd. 24. März a. c. klar an, welche Oerter zur Weydetheilung untüchtig sind.

Die sumpfige Weyden hingegen sind vorher auszutrocknen, nachmals zu urtheilen.

Ad sextum: Sey die Ausmessung der Gemeinweyden nach den Grundstücken, und Hubwerken in dem Patente vom Jahre 1768. §pho 1mo und zwar um so billiger vorgesehen, als der Bestand des Viehes nach den Grundstücken eingerichtet seyn müße, wenn der Kultur daraus Nutzen erwachsen soll: Es möge also dießfalls von dem Patente nicht abgegangen werden, und wird derjenige fleißige Halblehner, so mehr Vieh zu halten gedenkt, die Gelegenheit zu einem Futteranbaue sowohl auf den zertheilten Weyden, als den Brachen hinreichender finden. Was hingegen die Tabelle anlange, zeigt der Verstand selbst, daß die in der ersten Kolonne angemerkten Unterthanen in der letzten auf Ganzlehner zu bringen seyn.

Ad sextum: Die Weyden sind nach Vorschrift des Patents de anno 1768. §pho 1mo nach den Grundstücken und Hubwerken auszumessen.

Ad septimum: Wenn bey der Zertheilung auf ein Haus, oder auf einen Ganzlehner kein Joch ausfiele, soll die Weyde nach der allschon der vormaligen Kommission gegebenen Weisung unzertheilt gelassen, und für den Viehstand beybehalten werden, es wäre denn, daß die Unterthanen die Zertheilung selbst anverlangten.

Ad septimum: Sofern bey der Zertheilung auf ein Haus kein Joch ausfiele, ist die Weyde unzertheilt zu lassen.
Wenn nicht die Unterthanen die Zertheilung selbst anverlangen.

Ad octavum: Scheint der Fall, daß in der Zertheilung ein Stück übrig bleiben sollte, sich nicht wohl erreignen zu können, wenn mit derselben patentmäßig fürgegangen werde; Sollte aber solcher dem ungeachtet eintreten, so wäre dieser ohnehin nicht beträchtlich seyn könnende Flecken einem Ganzlehner durch das Loos als ein Hausgrund zu überlassen.

Ad octavum: Der von der Zertheilung erübrigende nicht beträchtliche Flecken ist durch Loos als ein Hausgrund zu überlassen.

Ad nonum: Wo die Pfarrer, und Gemeinleute in der Uebung eines Viehmittriebes sich befinden, mögen selbe noch ferner an der gemeinen Schaaf- und Schweinhalt, imgleichen an dem gemeinen Viehstande Antheil nehmen. Wenn aber obige Personen keine unterthänige Baurenhäuser besitzen, könnten dieselbe an den Gemeinweyden, die lediglich für ein Eigenthum der Gemeinden anzusehen, keinen rechtlichen Anspruch machen: Es sey daher bey der Zertheilung weder auf ihre Grundstücke, noch auf deren Viehstand Rücksicht zu nehmen. Jedoch wäre dem Arbitrio der Dorfschaften zu überlassen an jenen Orten, wo die angezogene Uebung bestehe, und erkleckliche Gemeinweyden vorhanden, mit Einwilligung der Gemeinden oberwähnten Personen, sonderlich, wenn sie einige Aecker besäßen, ein von letzterer zu bestimmendes Stück der Weyde unter der Kultivirungsobliegenheit zuzutheilen, welche Stücke sodenn in das herrschaftliche Grundbuch mit Bemerkung ihres Ursprungs zu ziehen sind.

Ad nonum: Wird unter dem fremden Viehtriebe jener verstanden, so entweder aus Hungarn, oder Steyermark, oder aus den Waldungsgegenden mit nicht einheimischem Viehe geschehe: da, wenn die Weyden, oder der künftige Viehstand längst der Strasse liege, der Eintritt des fremden Viehes in solche nicht wohl vermieden werden könne, öfters auch von den Gemeinweyden den Viehtreibenden bedingnißweis gestattet werde; so sey zur Vermeidung aller Vermischung dahin zu sehen, daß solchenfalls eine etwas beträchtliche Viehtrift ausgemessen werde.

Ad nonum: Wird unter dem fremden Viehtriebe dasjenige verstanden, so aus Hungarn oder Steyermark, oder aus den Waldungen mitgetrieben wird.

Ad decimum: Wornach also sowohl der erösterte Herr Probst von Klosterneuburg zu verbescheiden, als auch der in Gemeinweyden-Zerstückungssachen aufgestellte Commissarius ihres Mittelsraths Herr Graf von Heißenstamm, denn die hierländischen Kreisämter, um sich bey künftig vorfallenden dergleichen Anständen darnach betragen zu mögen, davon zu verständigen seyn wird. Wien den 23ten August 1770.

Nach dieser Erläuterung solle sich bey dergleichen Fällen geachtet werden.

Eisen-

Eisen-Feuerstätte-Errichtungs-Concessiones der Hofkammer eingeräumet.

Den 25. August 1770.

Anzuzeigen: Die kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer in Münz- und Bergwerkssachen habe beschwersam anher erinnert, daß Sie Regierung den Johann Georg Kropf einen Ringelschmiedgesellen allhier zum Bürger und Meister aufgenommen, und dieser eine neue Werkstatt sammt Feuer errichtet habe; Zumal aber vermög des Eisen- und Proviant-generalis vom Jahre 1748. in dem 10ten Artikel die Concession zur Errichtung einer dergleichen Feuerstätte im Eisenwesen ausdrücklich vorbehalten, und daher bey erwähnter kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer anzusuchen ist. Als wird Ihr Regierung hiemit anbefohlen, daß selbe sich in Hinkunft nach vorbenenntem Generali benehmen, und die Concession zur Errichtung sowohl vorerwähnter, als sonst neuer Schmidfeuerstätte bey eröfterter kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer angesuchet werden solle. Wien den 25ten August 1770.

Gebühren in Folge Eisen- und Proviant-generalis de anno 1748. der Hofkammer.

Als sind die hierum anlangende Partheyen dahin zu verweisen.

Wildes übermäßigen Hägungseinschränkung.

Den 25ten August 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben zu vernehmen, gleichwie Unsre landesmütterliche Vorsicht immer dahin gerichtet ist, den Nahrungsstand Unsrer getreuen Unterthanen zu verbessern, und alles dasjenige, was selbigem, wie auch der Landeskultur, auf irgend einige Weise nachtheilig seyn kann, abzuwenden; Als haben Wir insonderheit den großen Schaden in Erwägung gezogen, welcher dem fast allein von saurer Bearbeitung seiner Grundstücke lebenden armen Landmanne, durch das mehrerer Orten hägende übermäßige Wild, vornehmlich aber das Schwarzwild zugehet, und worüber ungeachtet aller bestehenden Vorsehungen, von Zeit zu Zeit Klagen einlaufen.

Was großer Schaden durch das übermäßige vornehmlich Schwarzwild den Grundstücken zugehet.

Und demnach diese Beschwerde von Unsern getreuen Unterthanen abzuwenden, und insonderheit in Ansehung des Schwarzwildes, die Hilfe auf einmal mit Bestande zu verschaffen; Verordnen Wir hiemit, daß fürohin niemand, wer er immer sey, einiges Schwarzwild anders, als in verschlossenen, gegen allen Ausbruch wohl verwahrten Thiergärten, zu hägen gestattet, und ein außer selbigen irgendwo, es sey im Walde, oder im Freyen angetroffenes Schwarzwild den Raubthieren gleich geachtet, somit zu aller Jahrszeit gefället werden soll.

Den vielfältigen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen.

Soll forthin kein Schwarzwild anders, als in verwahrten Thiergärten gehäget werden.

Damit aber die Obrigkeiten, und jedermann, dem das Jagdrecht zusteht, eine hinlängliche Zeitfrist haben mögen, theils um das vorhandene Schwarzwild abzuschießen, theils in soweit einer oder anderer davon etwas beyzubehalten gedenkt, um die vorgeschriebenen wohl verwahrten Thiergärten herstellen zu können: So setzen Wir zu dem endlichen Termine, in welchem alles Schwarzwild entweder vertilget, oder in Thiergärten eingefangen seyn muß, hiermit den 31. December künftigen 1771. Jahrs dergestalt fest, daß, wenn vom 1. Jäner 1772. an, einiges Schwarzwild außer den Thiergärten sich blicken ließe, solches der Wildbahninnhaber, auf die erste Anzeige ohne Unterscheid des Monats, und Jahrszeit, bey schwerester Verantwortung so fort zu fällen verbunden seyn soll. Geschähe solches nicht, so haben die Unterthanen, oder wer es sonst ist, darüber die weitere Anzeige bey dem Kreisamte zu machen, und dieses ganz unverschieblich die nöthige Abhilfe zu verschaffen: Wo alsdenn ein derzleichen, Unsrer Verordnung entgegen handelnder Jagdinnhaber, nebst der Ersetzung alles Schadens, noch über dieß nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden wird.

Damit aber die Obrigkeiten, und jeder Jagd-Rechtsinnhaber sich fursehen möge.

So wird ein Termin bestimmet, binnen welchem das Schwarzwild vertilget, oder eingefangen werden muß.

Nach Verlaufe dieser Zeit soll dasselbe außer des Thiergartens von dem Jagdinnhaber gefället werden.

Im Widrigen aber die Anzeige bey dem Kreisamte zu machen.

Ordinatum est, quod Scholares, qui Lectiones Publicas Professorum Collegii Regii frequentant, ad Lectiones illas, quas Professores Collegii Regii Publice habebunt, Scholas Grammaticales, quas Publice habebunt, non frequentent, sub pœna Mulctæ Quatuor Denariorum pro quolibet Defectu.

Anno 1770.

aber den Magistraten, Obrigkeiten und Zunftsvorstehern über diese Unsre ausdrückliche Verordnung zu aller Zeit feste Hand zu halten, und nicht geschehen zu lassen, daß darwider gehandelt werde, so lieb ihnen ist, Unsre Ungnade, und andere gemessene Ahndung zu vermeiden.

Ueber diese Verordnung feste Hand zu halten, und nicht zu gestatten, daß derselben zuwidergehandelt werde.

Denn es geschiehet daran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Monatstag September im siebenzehenhundert siebenzigsten, Unsrer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Wildschützen und deren Gehilfen Bestrafungsnorma.

Den 1. September 1770.

Anzuzeigen: Gleichwie allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät den von dem schwarzen und rothen Gewilde dem armen Unterthane verursachenden Beschädigungen, Kraft des derselben neuerlich zur Kundmachung und genauesten Beobachtung zugefertigten öffentlichen Patents die Abhilfe auf einmal zu verschaffen, allermildest beschlossen haben, also wollen auch allerhöchst Dieselbe allergnädigst, daß wider die betretene Wildschützen, und deren Gehilfen die Strafen in einem der That gleichkommenden Ebenmaße verhänget werden. Diesemnach verordnen Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß

Durch das neuerlich kund gemachte Patent wird dem Wildschaden abgeholfen

Hiemit wird eine Norma vorgeschrieben, wie die Wildschützen und deren Gehilfen zu bestrafen seyen.

Erstens: Derjenige, welcher auf den Raub des Gewildes mit Gewehre und Waffen ausgehet, und das Gewild tödtet, für einen Wild- und Raubschützen, jener aber für einen wirklichen Mitschuldigen des Wildschießens gehalten werden soll, welcher mit den Wildschützen Gesellschaft machet, mit ihnen auf das Raubschießen ausgehet, das Gewild in dem Walde, oder zu Hause zerwürget, verträgt oder verkauft, oder in andere Wege das Gewild selbst, oder dessen Werth mit den Raubschützen vertheilet. Und zumal

Wer für einen Wildschützen, und wer für einen Mitheifer zu halten.

Zweytens: Bey Ausmessung der Strafen wider die Wildschützen der billige Unterschied zwischen denjenigen, welche ein zur hohen Wildbahne gehöriges, und jenen, welche ein zur niedern Wildbahne zählendes Gewild, als Raubschützen fällen, gemachet werden muß, weil nicht allein wegen des Werkes, sondern auch wegen der That selbst, und der öfter hieraus entstehenden Folgerungen, und Gefährden die ersteren für weit sträflicher zu achten sind; So sollen

Was für ein Unterschied zwischen den Wildschützen bey Ausmessung der Strafen zu machen sey.

Drittens: Diejenige, welche vorsetzlich ein zur hohen Wildbahne gehöriges Gewild, als Raubschützen tödten, und ihre in dem ersten Absatze bemerkte Mitschuldige, sobald sie der That geständig, oder überwiesen sind, das erstemal mit dreymonatlicher, das zweytemal mit sechsmonatlicher, und das drittemal mit einjähriger Zuchthausstrafe beleget, wider jene aber, von welchen ganz keine Besserung zu hoffen stünde, zuletzt nach Gutbefunde des Richters eine mehrjährige doch in keinem Falle fünf Jahre übersteigende Zuchthausstrafe verhänget, dahingegen bey milderenden Umständen auf die Abkürzung der gedachten Termine von dem Richter der Bedacht genommen werden: und weil alle diese Strafen in das Criminale einschlagen, so werde die Jurisdiction und Kriminalverfahrung in Ansehung jener Raubschützen, welche in der kaiserl. und landesfürstlichen hohen Wildbahne betreten werden, wie bisher der Jägerey-Hof-Commission, wegen der in den Privatwildbahnen betretenen Wildschützen aber den betreffenden Stadt- oder Landgerichten gebühren. So viel hingegen

Wie die qualificirten Wildschützen und deren Mithelfer nach Maß der öfteren Uebertretungen zu bestrafen seyen.

Bey milderenden Umständen kann der Richter die Strafe abkürzen.

Weil aber die Aburtheilung der Wildschützen als ein Criminale anzusehen.

Gebühret die Jurisdiction, wenn es Wildschützen aus des Landesfürsten Wildbahne betrift, der Jägerey-Hof-Commission.

Aus andern Privatwildbahnen den betreffenden Landgerichten.

Viertens: Die nur civiliter zu bestrafende Raubschützen des zur niederen Wildbahne gerechneten Wildes betrifft, sollen solche in der kaiserl. Wildbahne gleichfalls durch die Jägerey-Hof-Commission, und in den Privatwildbahnen durch die ordinari-Civilobrigkeiten das erstemal mit einmonatlicher, das zweytemal mit zweymonatlicher, und das drittemal mit dreymonatlicher öffentlichen Arbeit in Eisen und Banden gezüchtiget werden, wohingegen bey mehreren Uebertretungen die dreymonatliche Eisenarbeit für jeden Fall wiederholet werden kann, ohne jemalen die Sache ad Criminale zu ziehen, außer es wären ganz besonders beschwerende, die Speciem delicti so zu sagen verändernde Umstände vorhanden. Und sofern

Die Civilbestrafung der Wildschützen in der kais. Wildbahne wird gleichfalls von der Jägerey-Commission

In den Privatwaldungen von der Civilobrigkeit erkennet.

Dergleichen Wildschützen sind mit ein-zwey- und dreymonatlicher Arbeit in Eisen und Banden zu züchtigen.

Bey öfteren Uebertretungen die dreymonatliche Arbeit zu wiederholen.

Ohne besonders beschwerende Umstände ad Criminale nicht zu ziehen.

Geldstrafe oder Civilarrest wider die Honoratiores.

Fünftens: Etwann Honoratiores in das Wildschießen, oder eine dahin einschlagende Komplicität sich einließen, werden solche, gleichwie es in den Tabak- und Salzpatenten vorgesehen ist, entweder mit einer mäßigen Geldstrafe, oder mit einem ihrem Stande angemessenen Civilarreste nach Erheischung der Umstände anzusehen seyn. Ansonst soll

Ausmessung der Strafe auf die Hälfte, wenn es ein außer des Thiergartens herumschweifendes Raubthier ist.

Oder wenn solches auf eigenem Grunde geschossen oder gefangen worden.

Der Fall wird ausgenommen, wenn es ein schädliches Wild gewesen.

Sechstens: Ueberhaupt, wenn das vorsetzlich, oder Casualiter gefällte, und sich zugeeignete Wild, ein außer dem versperrten Thiergarten herumschweifendes wildes Schwein, folglich ein Raubthier ist, die Strafe in beyden Fällen nur auf die Hälfte des sonst ausgemessenen Grades gesetzet werden, welches denn auch bey jenen, so auf ihrem eigenen Grunde ein großes, oder kleines Wild schießen oder fangen zu geschehen hat, mit der Ausnahme jedoch, daß, wenn es ein schädliches Wild gewesen, ein solcher nur arbitrarie, und allenfalls nach Befunde der Umstände auch gar nicht bestrafet werden soll. Weiter werden

Wie zu verfahren sey, wider jene, welche in dem Walde mit Gewehre betreten werden.

Siebentens: Bey jenen, welche außer den gewöhnlichen Wegen in dem Walde mit Gewehre betreten werden, die Civilobrigkeiten zuförderst zu untersuchen haben, ob der Betretene eine unbekannte, oder verdächtige, vielleicht auch vorhin schon des Wildschießens, oder sonst berüchtigte Person sey, denn ob derselbe das Gewehr versteckt, oder hinweggeworfen habe, wenn nun ein gegründeter Verdacht des Raubschießens vorhanden, wird auch ein solcher entweder der Jägerey, oder dem Landgerichte nach obiger Ausmessung zur weiteren Inquisition zu übergeben, sonst aber bey anderem Verdachte, an die gehörige Civil- oder Kriminalobrigkeit auszuliefern, in Entstehung dessen hingegen als unschuldig zu entlassen seyn. Desgleichen kömmt

Imgleichen wider die Käufer eines Wilds, oder Wilddecken.

Achtens: Bey den Käufern des Gewilds, und Wilddecken der Unterschied zu machen, ob zwischen denselben eine wirkliche Komplicität mit den Raubschützen unterwaltet, in welchem Falle gegen dieselbe nach obiger Ausmessung zu verfahren ist, wenn aber aus öfterer Wiederholung dergleichen Vergehungen ein gegründeter Verdacht entstehet, und der Käufer überwiesen werden kann, daß er gewußt habe, welchergestalt der Verkäufer ein Raubschütz sey, so soll wider einen solchen Käufer von der Civilobrigkeit nebst Ersetzung des Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände eine arbitrarische Strafe mit Arreste und Verurtheilung ad labores publicos verhänget werden.

Bekanntmachung dieser Verordnung, und Beobachtung.

Dieselbe werde also diese allerhöchste Verordnung den Kreisämtern, und durch diese den Obrigkeiten, doch mit dem ausdrücklichen Befehle, daß ermeldte Verordnung den Gemeinden und Unterthanen nicht bekannt gemacht werden solle, zur künftigen genauesten Achtung zuzufertigen, auch ihres Ortes auf den ernstlichen allseitigen Befolg derselben allstäts die erfoderliche Obsorge zu tragen haben. Wien den 1. September 1770.

Feilhauerprofession der Kommercialobsorge unterzogen.

Den 3. September 1770.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den hierüber erstatteten Vortrag de reproducto 30. Augusti jüngst allergnädigst resolviret, daß nicht nur allein den hiesigen Feilhauern, sondern, wenn in anderen voneinander entfernten Orten eine mehrere Zahl derselben vorhanden wäre, auch solche von der Weidhoferzunft sich abzusöndern, und eine

Feilhauer eigener Laderichtung.

eigene Lade für sich zu errichten gestattet, auch diese Gewerbschaften in Hinkunft der Obsorge der Kommercialkonsesse unterzogen werden sollen. Wornach also gedachte Gewerbschaften in ihren Professionsangelegenheiten künftig an die Kommercialgehörden anzuweisen sind. Wien den 3. September 1770.

Diese Gewerbschaft in Hinkunft von dem Commercio zu besorgen.

Bett-

Bettler und müßigen Gesindes aus Churbayern anherkommenden Abschaffung.

Anzufügen: Da nach mehrerem Innhalte eines derselben demnächstens zukommenden Churbayerischen Patents in dortigen Ländern ganz neuerlich die geschärfteste Verordnung gegen alle Vagabunden ergangen, also zwar, daß alle dort betretene ausländische Bettler und Müßiggänger nicht nur sofort außer Lande abgeschafft, sondern auch ohne einen weitern Verdacht, oder Verbrechen auf dem linken Arm rückwärts oder dem Ellbogen mit dem Buchstaben V. welcher in Zukunft in besagten Ländern, als ein ausländisches, doch nicht infamirendes Markzeichen vorgeschrieben wird, gebrandmarket, und bey mehrmaliger Betretung mit Einbrennung des infamirenden Buchstaben B. und nach abgeschworner Urphede unter Androhung der Todesstrafe aus dem Lande abgeführet werden sollen, und nun zu besorgen stehet, daß vieles dergleichen ausschiebendes liederliches Gesind sich in die königl. böhmische, und österreichische Erbländer einschleichen dürfte; Als hat sie N. Oest. Regierung dargegen ganz förderlamst die verfänglichsten Anstalten zu treffen. Wien den 7. September 1770.

Den 7. September 1770.

Was geschärfter Verordnung zu Abhelfung des Betteleywesens Churbayern ergangen.

Nach dem Innhalte alle ausländischer Bettler und Müßiggänger gebrandmarket.

In mehrmaliger Betretung über eingebrannten Zeichen und abgeschworne Urphede zum Tode verurtheilt werden sollen.

Weil von diesem Gesindel vieles in diese Erbländer sich einschleichen dürfte.

Als sind zu dessen Hindanhaltung die Anstalten vorzukehren.

Schiffleute Betrunkenheit-Abstellung.

Anzuzeigen: Es sey bey der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer die Anzeige geschehen, daß einige Ulmer Schiffleute zum Nachstande der diesseitigen Schiffahrt von hier noch weiter, und sogar nach Ofen zu fahren sich unterstanden hätten: Es wäre demnach dieses ungebührliche Unternehmen sogleich verfänglich abzustellen.

Den 8. September 1770.

Und da weiter schon mehrfältige Beschwerden vorgekommen, daß die Schiffleute der Betrunkenheit so sehr ergeben, und daraus schon sehr viele Unglücke erfolget seyen; So hat Sie Regierung allen sowohl aus- als inländischen Schiffleuten die Betrunkenheit unter bedrohender schärfester Bestrafung untersagen zu lassen, und die Zuwiderhandelnde, wenn auch kein Unglück erfolget, wegen der bloßen Betrunkenheit auf das Empfindlichste zu bestrafen. Wien den 8. September 1770.

Von der Betrunkenheit der Schiffleute erfolgen viele Unglücke.

Unter schärfester Bestrafung Abstellung.

Die Betrunkene auch, wenn kein Unglück erfolget, zu bestrafen.

Lackirerprofession der Kommercialobsorge unterzogen.

Dem N. Oest. Kommerzienkonsesse wiederum zuzustellen, es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die Lackirerarbeit mit keinem Zunftszwange zu beschränken, sondern als ein freyes Gewerb zu belassen, und der Kommercialobsorge zu unterziehen sey.

Daher hat er Konseß die Supplikanten mit ihrem Gesuche abzuweisen, und auf Beybehaltung guter Ordnung, und Verbesserung der Arbeit sorgsam den Bedacht zu nehmen. Wien den 10. September 1770.

Den 10. September 1770.

Handwerksgesellen-Taglohnsverordnung-Erläuterung.

Bericht der N. Oest. Regierung: Die von den sämmtlichen Schlossergesellen bey denen von Wien wegen Verminderung ihres Lohns eingereichte Beschwerde, und von denen von Wien dießfalls angesuchte Verhaltungsverordnung betreffend (ist eingerathen worden) daß kein Schlossermeister seinen Gesellen weniger Lohn, als der mit ihnen bedungen ist, und er solchen bisher gehabt hat, abreichen, und daher den ganzen Wochenlohn auf die in einer jeden Woche vorkommen-

Den 15. September 1770.

Anfrage deren von Wien wegen der Taglohnsabmessung.

Einrathen.

Daß der ganze verdingte Lohn auf jeden Arbeitstage in der Woche vertheilet werden soll.

mende Arbeitstage vertheilen, und ihren Gesellen diesen Lohn auf solche Art nach den Arbeitstagen ohne Abzug gehörig bezahlen sollen.

Wird beangenehmet.

Der N. Oest. Regierung wiederum zuzustellen, und sey derselben gutächtliches Einrathen dergestalt beangenehmiget worden, daß in Ansehung der dispensirten Feyertage den Gesellen der ausfallende Taglohnsbetrag nur alsdenn abgezogen werden möge, wenn selbe aus eigenem Willen an einem solchen Tage sich der Arbeit nicht unterziehen wollen, im Widrigen aber und dafern ihnen der Meister an den dispensirten Feyertagen keine Arbeit geben wollte, wäre ihnen, wie an den anderen ordinari Arbeitstagen der ganze Lohn abzureichen. Wornach dieselbe das weiter Erfoderliche zu verfügen wissen wird. Wien den 15. September 1770.

Außer wenn an den dispensirten Feyertagen der Gesell nicht arbeiten wollte.

In welchem Falle der Lohn abzuziehen.

Nicht aber wenn der Meister ihn nicht arbeiten läßt.

Nota. Auf die gleichmäßige Beschwerden der Tischlergesellen ist die allerhöchste Hofresolution unterm 8. December 1770. ergangen: daß, zumal der durch die obstehende Verordnung vom 15. September in Ansehung der Schlossergesellen gehobene Anstand eben derselbe bey den Tischlergesellen sey: so kömmt die Beschwerde dieser letzteren, so wie all andere Anstände bey andern Zünften von gleichen Umständen hiernach zu entscheiden.

Nach welcher Verordnung bey den übrigen Zünften alle gleiche Anstände abzuthun sind.

Körnerausfuhrverbot in fremde Länder.

Den 23. September 1770.

Anzuzeigen: Demnach sich für heuer fast allenthalben ein Mißwachs an den Brodfrüchten äußeret, mithin zu besorgen stehet, daß hieraus betrübte Folgen entstehen mögen, daher nöthig seyn will, daß dargegen in Zeiten die diensame Ankehrungen getroffen werden; So haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst resolviret, und befehlen anmit, daß von nun an sogleich hierlandes alle Körnerausfuhre ad extra in auswärtige Länder verboten werden soll. Auf dessen genauesten Befolg denn dieselbe fleißige Obsicht zu tragen haben wird. Wien den 23. September 1770.

Wegen des heurigen Mißwachses an den Brodfrüchten.

Wird alle Körnerausfuhre in auswärtige Länder verboten.

Oehlseifeeinfuhre von Triest.

Den 24. September 1770.

Dem N. Oest. Conseßui Commerciali wiederum zuzustellen, und ist allerhöchster Orten beangenehmet worden, daß von der Triester Oelseife zum Behufe der hiesigen Seidenfärber, und Fabrikanten alljährlich 150 Centner gegen alleinige Entrichtung der Consumo-Gebühr à 27. kr. pr. Centner anher eingelassen, und mit Ende jeden Jahres die angetragene Ausweisung gepflogen werden solle.

Der Konseß hat hiernach die Interessenten der Triester Oelseifenfabrike zu verständigen, und selbe in der bestimmten Zeit zur Ausweisung zu verhalten, als im widrigen Falle, und wenn solche Ausweisung nicht angetragenermaßen zu Ende jeden Jahrs gepflogen seyn würde, nebst der entrichteten Consumo alle übrige Aufschläge nachgetragen werden müßten; wie denn dieserwegen das Erfoderliche an die betreffenden Gehörden unter einem erlassen wird. Wien den 24. September 1770.

Mantelkleidertracht = bey Feyerlichkeiten Abstellung.

Den 25. September 1770.

Anzuzeigen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät bey Hofe selbst die Tragung des sonst gewöhnlich gewesenen Mantelkleides bereits gänzlich eingestellet haben: So wollen allerhöchst Dieselbe dessen Gebrauch auch außer des allerhöchsten Hofes bey keiner Feyerlichkeit, oder sonstigen Gelegenheit fürohin mehr gestatten. Ihr Regierung wird demnach diese allerhöchste Entschließung zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, auch weiteren Verfügung an die untergeordneten Stellen, und an die hiesige Universität, auch wo es sonst nöthig, hiemit erinnert. Wien den 25. September 1770.

See-

Seelen-Militar-Conscription in den Reichshofraths- und fremder Gesandten Gebäuden.

Den 28. September 1770.

Unterthanen sollen sowohl jene, welche bey den Gesandten und dem Reichshofrath in Diensten sind.

Als jene, welche außer der Gesandten und Reichshofrathshäuser wohnen, und bey selben in Diensten stehen, beschrieben werden.

Alle Häuser indistincte, auch die kaiserl. Burg, und des Hofes Lustschlösser, die Reichskanzley, und Nuntiatur sollen numeriret.

In selben die Beschreibung nach dem allgemeinen Fuße vorgenommen werden.

Anzufügen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät an Dero geheime Hof- und Staatskanzley, denn auch an die Reichshofkanzley den unmittelbaren Auftrag ergehen lassen, damit die fremden Gesandten, und das Reichshofraths-Personale die in ihren Diensten befindliche Innländer konscribiren zu lassen, keinen Anstand nehmen mögen. Weiter aber allerhöchst anzubefehlen geruhet, daß die, außer den Häusern der fremden Minister, und des Reichs-Personalis wohnende Domestiquen derselben, die innländische Unterthanen sind, allerdings konscribiret, auch die kaiserl. Burg, so wie die Lustschlösser des Hofs, nicht minder die Reichskanzley, und die Nuntiatur und überhaupt alle Gebäude ohne Unterschied numeriret werden sollen; wie denn auch mit der Conscription in ermeldter kaiserl. Burg, und so auch in gleicher Art in allen übrigen Gebäuden auf den allgemeinen Fuß fürzugehen seyn würde. Wornach somit sie Regierung in einem wie anderem sich gehörig zu achten, und das weiter Erfoderliche zu veranlassen wissen wird; gestalten untereinstens auch der kaiserl. königl. Hofkriegsrath hievon verständiget worden ist. Wien den 28. September 1770.

Gründekultur und Baufreyheitbeschränkungs-Aufhebung.

Den 29. September 1770.

Jägereyverordnung, daß auf einer gewissen Entfernung ohne Erlaubniß auf den Gründen keine Abänderung vorzunehmen sey.

Wird durch das letztere Generale wegen Einblankung der Gründe aufgehoben.

Daher ist jedem Eigenthümer frey auf seinem Grunde das Diensame vorzunehmen.

Jedoch daß hiebey die Waldordnung beobachtet werde.

Dessen Kundmachung zu veranlassen.

Anzuzeigen: Es sey allerhöchsten Orts vorgekommen, daß in Folge der bisher bestandenen Jägereyverordnungen niemanden gestattet gewesen, auf eine gewisse Entfernung um Wien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Jägeramts, einige Abänderung auf seinem Grunde vorzunehmen, noch einiges Gebäu daselbst neuerdings aufzuführen. Da aber nunmehro vermög des neuerlich kund gemachten Generalis ohnehin die Befugniß jedermänniglich eingeräumet worden, seine Gründe durch Einblankung vor dem Wildschaden zu bewahren, so ergebe sich von selbst, und sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen, daß um so mehr auch den Eigenthümern der Gründe freystehen müße, ungehindert des Jägeramts in Ansehung der Kultur das Diensame auf ihren Gründen zu veranstalten, und so auch die allenfalls anlegen wollende Gebäude errichten zu mögen, nur mit dem Vorbehalte, daß hierunter dasjenige, so in den Waldordnungen sich enthalten findet, fortan in getreuester Beobachtung gehalten werden solle. Wiezumalen es nun solchergestalt von dem Eingangs ermeldten Verbote künftig gänzlich abzukommen hat. So wird Ihr Regierung sothane allerhöchste Willensmeynung zu dem Ende bedeutet, auf daß dieselbe hierwegen, durch die Kreisämter die weitere Kundmachung an gesammte hierländische Dominien ungesäumt zu veranlassen wissen möge; wie denn untereinstens auch hievon die kaiserl. königl. Jägereyhof-Commission verständiget worden ist. Wien den 29. September 1770.

Häuteeinfuhre-aus fremden Ländern Begünstigung, und Einstellung der innländischen Ausfuhre.

Den 1. October 1770.

Consumo-Neuheit.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würde und Standes die sind, denn derselben Beamten, Vasallen, und Unterthanen, wie auch gesammten Weg- und Zolleinnehmern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalt Wir über den von Unsren Gehörden abgefoderten und gehorsamst erstatteten Vortrag zu resolviren geruhet haben: daß der Consumo von den aus fremden in Unsre gesammte deutsche und hungarische Erbländer einführenden rohen Häuten,

und

Publicandum.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, Dero Ordre de dato Berlin den 17. Januarii dieses Jahres, wegen Verbesserung des Münz-Fusses, an Dero Münz-Directorium allhier, dahin ergehen lassen, daß Sie nunmehro, nach Ablauf des Münz-Contracts, welcher mit Ende des Monats Februarii dieses Jahres zu Ende gehet, die Münze in Dero Landen nach dem Leipziger Münz-Fusse, und zwar nach dem 14 Gulden-Fusse, wie solcher in Sachsen-Gotha, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Idstein, Hanau, Solms, Isenburg, Wetterau, Frankfurt am Mayn, Mainz, Trier, Cöln, Pfalz, Bayern, Schwaben, Franken, Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Polen, Lithauen, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Dänemark, Schweden, Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Paderborn, Minden, Ostfriesland, Oldenburg, Jever, Meppen, Lingen, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Saalfeld, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Schönburg, Mansfeld, Stolberg, Henneberg, Hohenlohe, Wirtemberg, Baden, Fürstenberg, Hohenzollern, Thurn und Taxis, Ansbach, Baireuth, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Fulda, Hersfeld, Corvey, Salzburg, Passau, Regensburg, Augsburg, Constanz, Basel, Chur, Trient, Brixen, Freysingen, Lüttich, Utrecht, Geldern, Cleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg, Hessen-Rheinfels, Hessen-Philippsthal, Hessen-Rotenburg, Hessen-Wanfried, Hessen-Eschwege, Hessen-Barchfeld, Hessen-Schmalkalden, Hessen-Hersfeld, Hessen-Marburg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg

Wo übrigens wegen ebengedachten ausländiſchen Bleyeinfuhrverbots an Unſre ſämmtliche Mauthgehörden untereinſtens das Erfoderliche zu erlaſſen ſtatuiret.

Da aber dieſen Unſren höchſt erlaſſenen Anordnungen, wie Uns mit verläßlichen Umſtänden gehorſamſt beygebracht worden iſt, die ſchuldige Folge nicht geleiſtet, ſondern vielmehr mit Einſchleppung gedachter fremden Bleygattungen geſetzwidrig immerhin fortgefahren werde.

Dennoch wird dieſer Anordnung die Folge nicht geleiſtet.

So haben Wir Uns ferner entſchloſſen, daß obgeſagtes Verbot unter der Konfiſcationsſtrafe erneuert, und ſolchem die Bedrohung der Strafe des Dupli beygeſetzet werden ſolle.

Solchemnach wird obgeſagtes Verbot erneuert. Der Confiscation die Poena dupli beygeſetzet.

Wir befehlen demnach allen Eingangs ernennten Unſren getreuen Unterthanen und Vaſallen, inſonderheit aber den Kauf- und Handelsleuten ernſtgemeſſen, daß ihr euch in Hinkunft von vorgemeldter anmaßender Einführung des auswärtigen Bleyes alſogewiß enthalten, annebens nach dieſem Unſrem Geſetze alſogewiß gehorſamſt achten ſollet, wie im Widrigen wider die Betretene nicht allein mit der vorgeſehenen Konfiskationsſtrafe, ſondern auch mit der Strafe des Dupli ohne einiger Rückſicht fürgegangen werden würde.

Wornach ſich jedermänniglich für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 6. Monatstag October im ſiebenzehenhundert und ſiebenzigſten, Unſrer Reiche im dreyßigſten Jahre.

Beamtenbeſoldungen-Verkümmerungsnorma.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten über eine Vorſtellung Dero Miniſterial-Banco-Deputation und darinnen gemachten Antrag, womit die 200 fl. nicht überſteigende Beſoldungen in keine Verkümmerung gezogen werden möchten, allergnädigſt reſolviret, daß zwar die Verbote auf der kaiſerl. königl. Beamten Beſoldungen nach den bisher üblichen Landesgeſetzen noch fernerhin ſtatt haben ſollen. Nachdem aber des öftern geſchiehet, daß nach bewilligtem und juſtificirtem Verbote nicht ſogleich die Erfolglaſſung dekretiret, ſondern öfters koſtbare Exekutionsproceſſe geführet, andurch aber die kaiſerl. königl. Beamte nicht nur in ſchwere Koſten verſetzet, ſondern auch zum mehrfältigen Nachſtande des allerhöchſten Ærarii in größere Schulden, Nothſtand, folglich in weitere Unanſtändigkeiten verleitet werden. So befehlen mehr allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hiemit gnädigſt, daß in allen Fällen eines gegen einen kaiſerl. königl. Beamten anſuchenden Verbots eine kurze Tagſatzung beſtimmet, und mit Ausfolglaſſung der Beſoldungshälfte zugleich ſtill zu ſtehen verordnet, auch dieſes Verbot untereinſtens an ſeine Gehörde intimiret, bey der Tagſatzung aber ſo wohl wegen der Juſtificirung des Verbots, als wegen Liquidität der Schuldfoderungen, die Nothdurften untereinſtens ſummariter verhandelt, und ſo bald die Foderung für liquid erkennet wird, ohne weiterer Formalität die Ausfolgung des liquidirten Quanti erkennet, im Falle aber nicht ſoviel wegen der Liquidität der Foderung, als wegen anderen mehreren Verbots legenden, oder Sperr führen wollenden, oder in andere Wege ein Vorrecht prätendirenden Partheyen ein Anſtand wider die Erfolglaſſung ſich eräußerte, alle Intereſſirte zu der Tagſatzung zugezogen, und an wen die Beſoldung zu erfolgen ſey, ſummariter durch Verlaß entſchieden, und die kaiſerl. königl. Beamte, ſonderbar jene, welche geringe Beſoldungen haben, ſo lang dieſe zur Befriedigung zulänglich, in keine Exekutions- oder andere Proceſſe verleitet werden ſollen. Wornach denn ſie Regierung ſowohl ſich ſelbſt zu achten, als das Weitere an die betreffende Gehörden zu verfügen wiſſen wird. Wien den 11. October 1770.

Den 11. October 1770.

Verbot auf Beſoldungen nach den üblichen Landesgeſetzen ferner zu führen.

Dabey die koſtbaren Exekutionsproceſſe zum Nachſtande der Beamten zu vermeiden.

Daher auf ein Verbotsgeſuch eine kurze Tagſatzung anzuordnen.

Bey ſelber in punkto Juſtificirung und Liquidirung ſummariter die Nothdurft zu handeln.

Sonach die Ausfolglaſſung des Quanti ohne weitere Formalität zu erkennen.

Im Falle eines Vorrechts mehrerer Partheyen ſämmtliche Intereſſirte darzu ziehen, und dieſfalls unterreinem zu entſcheiden.

Beamte, ſo lang ſie Zahlungsmittel haben, in Proceß nicht zu verleiten.

Säuberkeit der Gassen und Plätze in der Stadt.

Den 12ten October 1770.

Ungehindert vielfältiger Verordnungen, wird aller Unrath auf den Gassen und Plätzen ausgeleeret.

Der Holzmist liegen gelassen.

Zur Winterszeit Schnee und Eis aus den Häusern geworfen.

Die Mistgruben vor den Häusern angefüllet.

Es gebe mehrmals die Erfahrenheit, daß ungehindert der wiederholt ergangenen landesfürstlichen Verordnungen die Hausmeister und Dienstleute, auch verschiedene andere Personen den Kehrmist, unflätiges Wasser und verschiedene andere Unsauberkeiten in der Stadt auf offenen Gassen und Plätzen ausleeren, und dahin schütten, denn die von dem Holzhacken und Holzschneiden abfallende Scheitten und Holzmist auf der Gasse liegen lassen, auch zur Winterszeit Schnee, und Eis aus den Häusern in die Gassen hinauswerfen; imgleichen befinden sich einige Mistgruben in der Stadt vor den Häusern auf der Gasse, wodurch der Nachbarschaft ein unleidentlicher Gestank verursachet und die Unsäuberkeit vermehret wird.

Derley Unsauberkeit mit allem Ernste abzustellen.

Da nun aber ein so anderes dem allgemeinen Gesundheitsstande allerdings schädlich ist, annebst aber auch keine zur Unzierde der Haupt- und Residenzstadt selbst gereichende Unsauberkeiten gestattet werden können, sondern ein für allemal alles Ernstes gänzlich abgestellet werden müßen.

Solchemnach wird durch gegenwärtiges Avertissement über den dießfalls bereits publicirten öffentlichen Ruf noch insbesondere zu allem Ueberflusse allen Hausinnhabern, Hausmeistern und allen Dienstleuten, und sonst jedermänniglich hiemit nachdrücksamst anbefohlen, auf daß Sie von Ausleerung und Ausschüttung alles was immer für Namen haben mögenden Unraths auf die Gassen, und Plätze in der Stadt sich also gewiß enthalten, auch die Mistgruben vor den Häusern auf der Gasse nicht überhäuft angefüllet gelassen, sondern auf Veranstaltung der Hausinnhaber von Zeit zu Zeit alsogleich auf den Grund geräumet werden; die Hausinnhaber hingegen selbst hierob sowohl als auf alle und jede Säuberkeit sowohl in ihren Häusern, als auf der Gasse alsogewiß die gehörige Obsicht tragen, endlich auch die Ständelpartheyen nach geendigtem Markte den von ihren Waaren abfallenden Unrath an ein abseitiges Ort, von wannen solcher durch die Stadtsäuberer sogleich alltäglich, und ohne mindesten Zeitverlust weiter hinweg zu bringen ist, zusammenkehren sollen, als im Widrigen sowohl die Hausinnhaber, als Ständelpartheyen nach Umständen mit einer gemessenen Geldstrafe ohne annehmender Entschuldigung, daß solcher Unrath nicht von ihren Hausleuten dahin geschüttet worden, jedoch Salvo Regressu, wenn Sie den Thäter namhaft machen, angesehen auch der Unrath auf ihre der Hausinnhaber und respective Ständler eigene Kosten durch das gemeiner Stadt Wien Unterkammeramt hinweg gebracht, die Hausmeister und übrige Dienstleute hingegen alsogleich bey Betretung unnachsichtlich zum Verhafte gebracht, und am Leibe auf das empfindlichste bestraft werden würden.

Ständelpartheyen sollen den Unrath nach dem Markte zusammenkehren.

Wie im Widrigen die Hausinnhaber und Ständelpartheyen im Beide.

Die Hausmeister und Dienstleute hingegen mit Arreste und am Leibe bestraft werden würden.

Wornach sich ein jeder für Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 12ten October 1770.

Kassebeamten-Schuldenklagenanzeigung.

Den 12ten October 1770.

Anzuzeigen: Und sey Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät zu vernehmen gekommen, wasmaßen bey den Gerichtsstellen zum öftern auch einige deren Kassebeamten Schulden halber von ihren Gläubigern belanget würden, wie denn gemeiniglich derley Gerichtsklagen vorauszugehen pflegen, bevor noch die Kasseabgänge selbst, die einige zeither Dero Ærario einen beträchtlichen Schaden zugezogen haben, ausbrechen, oder entdeckt werden: Sie Regierung habe solchemnach hierwegen an alle ihre unterstehende gerichtliche Gehörden sowohl allhier, als in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die Verfügung dahin gelangen zu lassen, womit dieses, so oft hinkünftig gegen einen der bey öffentlichen- oder bey Gefälls- und andern Kammeral- oder Militarkassen angestellten Beamten wegen Schulden eine gerichtliche Klage vorkömmt, hievon alsogleich dessen vorgesetzten

Bevor noch bey den Kassen die Abgänge entdeckt, werden oftmals die Kassebeamten Schulden halber geklagt.

Damit nun dem ærario aller Schaden abgewendet werde.

Als sollen kunftighin alle Gerichtsstellen die Klagen wider verschuldete Kassebeamten der Gehörde ex officio anzeigen.

gesetzter Stelle, oder Gehörde ex officio die Eröffnung machen sollte, die sodenn wegen der Sicherheit der Kassegelder bey derley Beamten um so genauer zu inviguliren haben wird. Wien den 13ten October 1770.

Welche auf die Sicherheit der Kassegelder zu inviguliren haben wird.

Studienverfassung in geistlichen Ordensklöstern.

Anzufügen: Demnach Allerhöchst Ihre Majestät aus wichtigen Beweggründen hiemit ernstlich zu gebieten befunden, daß alle Studia in allen geistlichen Orden ohne Ausnahme eines einzigen von den Ordensgliedern, Kandidaten und Studenten nach den nämlichen Grund- und Lehrsätzen, wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern, welche auf der allhiesigen wienerischen Universität vorgeschrieben sind, gelernet, und gelehret werden sollen. Als wird Sie Regierung diesen höchsten Befehl allen geistlichen Ordensvorstehern mit dem Auftrage bedeuten, daß Sie ohne Weiterem mit nächst folgendem Schuljahre dessen genaueste Vollziehung unter schwerester Ahndung zu beobachten wissen mögen. Wien den 13ten October 1770.

Den 13ten October 1770.

Der methodus doctrinæ in allen geistlichen Orden ohne Ausnahme soll nach Vorschrift allhiesiger Universität gehalten werden.

Geistlicher Ordensprofession-Ablegungsjahre-Bestimmung.

Anzuzeigen. Da die Verbreitung des christkatholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen, und das gegen diese höchst nöthige Vertrauen ungemein befördert wird, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführte Mißbräuche in zufälligen Dingen des äußerlichen Kirchenwesens abgestellet werden. So haben auch Ihre Majestät unter den Ihnen von Gott auferlegten Pflichten blos und allein zu gesicherter Erreichung des gleichberührten Endzweckes hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet.

Den 17ten October 1770.

Die Abstellung der Mißbräuche in zufälligen Dingen des äußerlichen Kirchenwesens gereichet zum Besten der Religion und der geistlichen Personen,

Die Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nutzen für die Religion, und das Seelenheil ist der Grund ihrer Einsetzung, die Vergrößerung des Lobes und der Ehre Gottes ist hierbey das Absehen der heiligen katholischen Kirche. Ihr gutes Beyspiel macht fromme Christen, und diese Eigenschaft verbessert den Bürger des Staats, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebet die Vermehrung des göttlichen Seegens zu hoffen hat.

Von der Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner hänget die Vergrößerung der Ehre Gottes, der Nutzen der Religion und das Seelenheil ab.

Es gehöret aber nebst der Gnade Gottes auch eine sonderbare Mitwirkung der Odensglieder zur Erfüllung ihres strengen Berufs, der eine immerwährende Abtödtung, Selbstverläugnung und Ausübung der evangelischen Räthe mit vieler Standhaftigkeit begehret, auch um so schwerer ist, als selber nach abgelegtem feyerlichen Gelübde unwiderruflich wird.

Zur Erfüllung ihres strengen Berufs aber gehört nebst der Gnade Gottes auch eine sonderbare Mitwirkung.

Jedermann fällt in die Augen, was hierzu für eine reife Beurtheilungskraft, scharfsinnige Ueberlegung und ernsthafte Selbstprüfung erfoderlich sey, wenn anderst der heilsame Zweck nicht verfehlet, oder gar der Grund zu jenen betrübten Folgen gelegt werden soll, welche allemal eine mit Unverstande, und Uebereilung getroffene Wahl dieses unabänderlichen Standes zum Nachtheile der Religion und selbst der Geistlichkeit auf dem Fuße begleiten.

Daher ist zur Auswählung eines solchen unabänderlichen Stands eine reife Beurtheilung, und scharfsinnige Ueberlegung erfoderlich.

Die zu einem so wichtigen Werke höchst nothwendige Einsicht kann man aber bey Menschen nicht eher, als in dem Alter fodern, wo der Verstand zu seiner Reife kömmt, und durch die Erfahrung fähig wird, in diesem entscheidenden Geschäffte vernünftig zu wählen.

Diese Einsicht kann nicht eher, als in solchem Alter, wo der Verstand zur Reife kömmt, gehoffet werden.

Wie leicht ist dagegen die unerfahrne Jugend von der Hoffnung ihrer beständigen Versorgung, von den anscheinenden Bequemlichkeiten, und derley blos das äußerliche betreffenden Gegenständen nicht angelocket, sich einer Verbindlichkeit auf immer zu unterziehen, worinn alsdenn die bitterste Reue mit den unseligsten Folgen eine ungestümme Begleiterinn des mißvergnügtesten Lebens ist.

Anerwogen die unerfahrne Jugend leichtlich aus Antrieb verschiedener Anlockungen sich mit der Zeit der bittern Reue über eine unüberlegte Wahl aussetzen dürfte.

Diesem Uebel für das künftige vorzukommen, und anmit das beste der Religion und der Kirche, wie auch die Wohlfahrt der geistlichen Orden zu befördern.

Um also gesammte Unterthanen in jedem Stande so viel es nur an Ihrer Majestät lieget, beglückt zu sehen, auch hierbey das beste für die heilige Religion und Kirche, nicht minder die Wohlfahrt der geistlichen Orden selbst zu befördern, haben Allerhöchstdieselbe nach reifer Berathschlagung, kraft der Ihro zustehenden Macht, in Ansehung der von den Unterthanen zu erwerbenden Fähigkeit für die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde folgendes gesetzmäßig anzuordnen entschlossen; daß

Wird gesetzmäßig statuirt.

Keine Ordenspersonen, sie seyn männlichen- oder weiblichen Geschlechts, soll vor erreichtem vollen 24sten Jahre die Ordensprofession ablegen.

Primo: Keiner von dero Unterthanen beyderley Geschlechts, und wessen Stands er immer sey, vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahrs, sowohl Priester, als Layen, Chor- und Layschwestern die Ordensprofession, oder die unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde ablegen soll. Wie Ihre Majestät nun hierbey

Hievon soll auch kein einziger Orden unter was immer für Vorwande oder Freyheit ausgenommen seyn.

Secundo: Einerseits den Willen Ihrer weltlichen Unterthanen in diesem blossen Berufsgeschäffte aus landesfürstlicher Macht auf die gleichgesagten Jahre durchaus beschränkt wissen wollen: So gebieten Allerhöchstdieselbe auch andrerseits, daß hievon kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Einrichtung, Befreyung, oder sonstige Begünstigung vorschützen möge, ausgenommen werden soll. In Ansehung des Eintritts in einen geistlichen Orden wollen Ihre Majestät zwar keine Zeit bestimmen, dennoch aber

Die Eintrittszeit wird zwar nicht bestimmt.

Dennoch soll kein Orden von einem Kanditaten oder Kandidatinn, welche vor Ablegung der Profession austreten, für die Zeit des Aufenthalts das mindeste anzubegehren befugt seyn.

Tertio: Hiemit verordnet haben, daß, wenn ein in jüngern Jahren angenommener Kandidat, oder eine Kandidatinn vor Ablegung der auf 24. vollständige Jahre nunmehr hinausgesetzten Profession wiederum auszutreten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu fodern, nach sonst hierwegen sich etwas zu paktiren, oder zuzueignen befugt seyn möge. Sollte sich nun

Auf jeden Uebertretungsfall sollen drey tausend Gulden Strafe verfallen seyn.

Quarto: Ein Ordensoberer, eine Oberinn, oder eine geistliche Gemeinde mit dessen Uebertretung vergehen, und etwa jemanden unter dem bestimmten Alter die Ablegung der Profession gestatten; so soll für jeden in dem Uebertretungsfalle enthaltenen Kandidaten die Provinz überhaupt, oder das Ordenshaus ins besondere (wenn die Annehmung, oder die Profession ad locum geschehen ist) ipso facto in eine Geldstrafe von drey tausend Gulden verfallen seyn, welche zur

Welche Strafe von den güterfähigen Geistlichen durch den Fiscum einzutreiben ist.

Wovon dem Denuncianten das Drittheil zuzuwenden.

Verpflegung der Armen von den Güterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der Temporalien, und andern ordnungsmäßigen Zwangsmitteln auf ihre alleinige Kosten von dem kaiserl. königl. Fisco einzutreiben sind, und wovon der das factum allenfalls anzeigende Denuntiant jedesmal den dritten Theil zu empfangen hat. Den lediglich vom Allmosen lebenden Mendikanten ist die nächst kommende Sammlung ohne Weiterm zur Strafe zu verbieten, auch über dieses alles, der wider den Verbot, in was immer für einen Orden eher zugelassene Professus alsogleich in die Welt in so lang zurück zu schicken, bis Er und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als mit Erlage des Pœnalis alle obangemerkte Bedingnisse vollkommen erfüllet hat. So lang demnach

Den Mendikanten aber die Sammlung zur Strafe zu verbieten.

Ein solcher Professus hingegen bis zur Kompletirung der Jahre in die Welt zurückzuschicken.

Quinto: Die Profession nicht in dem gegenwärtigen vorgeschriebenen completen Alter vollzogen ist, genießet das pure weltliche Subjectum alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalt, daß ihm der Orden bey seiner etwa erfolgenden Rückkehre in den weltlichen Stand alles und jedes, so dem Orden, unter was immer für einem Namen in Ansehung des austretenden zu Theile geworden ist, ohne den mindesten Aufenthalt zurückgeben, auch solches in dem Falle, wo einer ante Professionem verstürbe, gegen die rechtmäßige Succedentes in Bona Defuncti beobachten müße. Zumal nun

Weil ein solches Subjectum bis zur Profession als weltlich zu achten.

Als soll der Orden demselben, falls er ante Professionem in weltlichen Stand zurückträte, all sein mitgebrachtes Vermögen zurückstellen.

Das nämliche, falls er also verstürbe, gegen die Succedentes in Bona defuncti beobachten.

Sexto: Nichts leichter ist, als daß die geistlichen Obern diese zur Verherrlichung ihrer Orden, und vielerley anderer heilsamen Wirkungen eingerichtete Vorschrift in voller Maß pflichtschuldigst beobachten; daher sind Ihre Majestät auch entschlossen, in unverhoftem Falle der Uebertretung die Verachtung allerhöchster Gesetze um so empfindlicher zu ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich geboten haben, daß der wider einen der obigen Punkte zum zweytenmal vorsetzlich handelnde Ordensvorsteher sämmtliche deutsche Erbländer raumen, und hiernächst

Der wider einigen obiger Punkten handlende Ordensvorsteher soll aus sämtlichen deutschen Erbländern geschaffet.

Das Ordenshaus aber nach Maß des widerholten Verbrechens gänzlich aufgehoben werden.

nächst das betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umstände und widerholten Verbrechen seine gänzliche Aufhebung gewärtigen solle.

Uebrigens wird es Ihr N. Oe. Regierung den Fiskalen, Gerichten, und andern Beamten allerdings obliegen, auf die genaueste Vollziehung dieser gesetzmäßigen Anordnung ein wachsames Aug zu tragen; wobey die wider besseres Verhoffen dennoch etwa in Vorschein kommende Uebertretungsfälle jedesmal an diese kaiserl. königl. böhmische und österreichische Hofkanzley umständlich zur allerhöchsten Wissenschaft einzuberichten sind. Wien den 17ten October 1770.

Von den Fiskalen, Gerichten, und anderen Beamten auf die Vollziehung dieses Gebots wachsames Aug zu tragen.

Die vorkommende Uebertretungen der kaiserl. königl. böheimischen und Oe. Hofkanzley zur Wissenschaft einzuberichten.

Schulwesens-Verbesserung.

Von der kaiserl. königl. apost. Majestät N. Oe. Regierung wegen wird dem Publico folgende allerhöchste landesfürstliche Anordnung zu wissen gemacht. Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät von den wichtigen Vortheilen, welche dem Staate durch die glückliche Bildung guter Christen, und nützlicher Bürger verschaffet werden, überzeugt, haben die künftige Erziehung der gesammten Jugend dero Unterthanen in diesem Erzherzogthume Oesterreich nicht nur ihrer höchsten landesmütterlichen Fürsorge würdig geachtet, sondern vielmehr dieselbe zu einem Hauptgegenstande ihrer weisesten Regierung gemacht, und daher zu Hindannhaltung derjenigen Nachtheile, welche gemeiniglich aus den Gebrechen einer vernachläßigten Schulverfassung entstehen, die obere Aufsicht über das ganze gemeine deutsche Schulwesen hierlandes einer eigenen aus geistlichen und weltlichen Rathsgliedern zusammengesetzten Kommission zu dem Ende allergnädigst anvertrauet, damit nach und nach eine gute Ordnung, und Schulverbesserung eingeführet, und jedermann die Gelegenheit verschaffet wird, sich die Grundsätze des Christenthums, so wie die Pflicht seines künftigen Berufs als Bürger des Staats in der zarten Jugend beyzulegen.

Den 22ten October 1770.

Was wichtiger Vortheil dem Staate von Erziehung der Jugend zuwachse.

Daher die Verbesserung des Schulwesens nothwendig.

Zu dem Ende eigends zusammgesetzte Kommission.

Um diese auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Absicht in voller Maß, und mit einem ungezweifelten Erfolge zu erreichen, haben Ihre Majestät weiter zu verordnen geruhet, daß der Anfang dieses heilsamen Werkes mit Errichtung einer Normalschule, wozu Allerhöchstdieselbe aus landesmütterlicher Milde, und Wohlthätigkeit eine beträchtliche Grundhilfe anzuweisen geruhet, gemacht werde.

Errichtung einer Normalschule.

In dieser Normalschule, welche mit der Hauptschule in dem Churhause bey St. Stephan verbunden seyn, und künftigen Monat November eröffnet werden wird, soll nicht nur die Jugend in verschiedene Klassen abgetheilt, nach einer neu verbesserten, und mit keinem Gedächtnißzwange verbundenen Lehrart, in den Glaubenslehren, im Lesen, Rechnen und Schreiben, wie auch in den Grundlehren unsrer deutschen Muttersprache, in der regelmäßigen Anwendung derselben bey vorkommenden Geschäfften des gemeinen Lebens, in der Erdebeschreibung, in der Religions- und Vaterlandsgeschichte, in den Regeln der sittlichen Klugheit und Wohlanständigkeit gründlichen Unterricht, durch eigends hierzu bestellte geistliche und weltliche Lehrer empfangen, sondern es werden auch daselbst künftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wissenschaften, und der mit dem Lehramte verbundenen praktischen Vortheile und Pflichten angeführet werden.

Abtheilung der Jugend in verschiedene Klassen.

Unterricht und Lehrart.

Jene Aeltern also, welche ihre Kinder von verschiedenem Alter in dieser Anstalt unterrichten zu lassen gedenken, werden sich dießfalls an den Directorem gedachter Normalschul Joseph Meßmer zu wenden haben. Wien den 22ten October 1770.

Zinngießern das Hausiren und Zinnvermischung verboten.

Den 26ten October 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, insonderheit aber den in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Zinngießern Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Demnach Wir für nöthig befunden, mithin gnädigst resolvirt, und anbefohlen haben, daß nicht nur das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausieren der fremden Zinngießer und derley Pfuscher in Unsern gesammten deutschen Erbländern durch ein neuerliches Verboth erfrischet, und darauf festgehalten, sondern auch zum Nutzen des Publici die Zinngießer in Unsern Erbländern durch ein öffentliches Edikt dahin verhalten werden sollen, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne mindesten Zusatz an Bleye zu verfertigen, zumal bekannter Dingen der in besagtem Bleye durch den Gebrauch des Geschirrs sich auflösende und unter die Speisen mengende sogenennte kristallinene Bleyzucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich, und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursachet, hiernächst auch sothane Vermischung die äußerliche schöne Gestalt des Zinns vermindert, und schwarzfärbig macht.

Verbot des Hausirens der fremden Zinngießer wird erfrischet.

Die neue Zinnarbeit ohne Zusatz an Bleye zu verfertigen.

Weil solches der Gesundheit schädlich.

Solchemnach befehlen Wir allen Eingangs ernennten Unsern geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, daß ihr eines Theils zur Hindannhaltung der hausirenden fremden Zinngießer, und dergleichen Pfuscher das dießfalls bestehende Verboth zur genauen Befolgung bringen, andern Theils aber die innländische Zinngießer dahin anweisen, und verhalten sollet, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne ohne Vermischung oder Zusatz von Bleye mit dem Ausdrucke oder Bezeichnung **Schlackenwälder fein Zinn**, das übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung **fein Zinn** zu bezeichnen, und mit den Vorbuchstaben des Meisters Namen zu punziren, wo im Gegentheile, dafern ein altes allschon mit Bleye vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngießer gehalten seyn soll, solches nicht mit neuem Zinne zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten, und kennbar zu punziren, mit dem Ausdrucke: **vermischtes Zinn**; Wo übrigens der Vorrath an altem Zinne sich um vieles vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer derley altes Zinne nur blos zum Stuck- Glocken- und Röhrengießen vorbehalten, und verwenden würden. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, und dem zuwider zu handeln nicht gestatten sollet.

Festhaltung dieser Anordnung.

Zeichen und Punzen auf der neuen Zinnarbeit.

Alt ungegossenes Zinn mit neuem nicht zu verarbeiten.

Wenn es aber anverlangt würde, dasselbe kennbar zu punziren.

Das alte Zinn zum Stuck- Glocken- und Röhrengießen zu gebrauchen.

Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26ten Monatstag October im siebenzehen hundert und siebenzigsten Unsrer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Getreideinfuhre aus fremden Ländern mauthfrey.

Den 27ten October 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen und Vasallen, wie auch Partikularen, was Standes oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir in Anbetracht des heurigen fast durchgängigen Mißwachses, sofort sich ergebenden Getreidmangels bewogen worden sind, allen Dominien, Unterthanen und Partikularen die Einfuhre des schweren Getreides aus allen fremden Ländern, so lang der dermalige Getreidmangel fürdauret, ohne Mauth, und ohne eines besondern Paßes, oder einer andern Vorsicht allergnädigst zu verstatten.

Wegen Mißwachses und besorgenden Mangels das Getreid aus fremden Ländern ohne Maut und Paß, so lang der Mangel dauret einzuführen erlaubt.

Solchem-

Anno 1770.

Solchemnach versehen Wir Uns gegen Eingangs ernennte geistliche und weltliche Obrigkeiten, Unterthanen und Partikularen gnädigst, daß ihr euch dieser von Uns allermildest verliehenen Begünstigung gehorsamst fügen, und dem die schuldigste Folge zu leisten beflissen seyn werdet. Allermaßen wegen der obangezogenen Mauthbefreyung das Erfoderliche durch die Gehörde an gesammte Mauthämter bereits erlassen worden. Hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 27ten October im siebenzehen hundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Rekrutirungsexemption der Kommercialprofessionisten und der befreyten Väter Söhne.

Den 27ten October 1770.

Anzufügen: Bey der fürwährenden allgemeinen Seelenbeschreibung haben Ihre Majestät allergnädigst zu verwilligen geruhet, daß ohne Ausnahme sämmtliche dem Commerciali zuständige Professionisten und Arbeiter unter die Exempten von der ständischen Abgabe gerechnet, desgleichen auch die Söhne aller jener Väter, die gleich anfänglich von der ständischen Abgabe befreyt geblieben, ebenfalls unter die Exempten, jedoch nur in so lang sie unter dem Jurisdiktions-foro ihrer Väter stehen, gezählet werden mögen, wenn solche aber eine Profession, oder einen solchen Stand antreten, der sich dieser Exemption nicht zu erfreuen hat, sollen sie gleich andern von dieser Gattung Leuten der ständischen Uebergabe unterliegen: Welches ein so anderes Ihr Regierung zu ihrem gehörigen Nachverhalte und Verfügung des weiter Nöthigen andurch bedeutet wird. Wien den 27ten October Anno 1770.

Die Professionisten und Arbeiter, welche dem Commerciali gehören.

Die Söhne der Väter, welche befreyet sind.

Jedoch so lang sie unter dem Jurisdiktions-foro ihrer Väter verbleiben.

Im Widrigen, wenn sie einen andern nicht befreyten Stand antreten, gleich andern der ständischen Uebergabe unterliegen.

Seelen-Militarbeschreibung in den Bergämtern.

Den 27ten October 1770.

Anzufügen: Nachdem von der kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer die Ober- und Bergämter bereits instruiret, und angewiesen worden sind, daß sämmtliches Montanisticum sich der fürwährenden allgemeinen Beschreibung nicht nur unweigerlich unterziehen, sondern auch Niemanden von dem dahin nicht gehörigen Volke ein Unterstand verstattet werden soll. So wird Sie Regierung hievon zur nachrichtlichen Wissenschaft und Verfügung des weiter Nöthigen anmit verständiget. Wien den 27ten October 1770.

Bergbauleute sind von der allgemeinen Seelenbeschreibung nicht exempt, und darf denselben kein Unterstand gegeben werden.

Dienste-Ersetzung mit qualificirten Subjekten in Polizey- und Kammeralwissenschaften.

Den 3ten November 1770.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. Majestät hätten neuerdings allergnädigst resolviret, daß Niemand zu einem politischen, es sey landesfürstlichen, ständischen oder städtischen officio ohne beybringendes glaubwürdiges Zeugniß der erlernten Polizey- und Kammeralwissenschaften nebst den übrigen requisitis gelangen soll. Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr Regierung mit dem Auftrage hiemit erinnert wird, daß selbe sich hiernach bey Ersetzung der erledigenden Bedienstungen genaueſt achten, und das Weitere an die betreffende Magistrate erinnern soll. Wien den 3ten November Anno 1770.

Beybringung des Zeugnißes über die erlernte Polizey- und Kameralwissenschaften, wenn jemanden ein Dienst zu verleihen ist.

Getreids-

Getreids-Ein- und Zufuhre aus Ungarn und übrigen Erbländern mauth- und dreyßigstfrey.

Den 5. November 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen und Vasallen, wie auch Partikularen, was Standes oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir über das von Unsrer N. Oest. Regierung wegen der allergnädigst bewilligten mauthfreyen Einfuhre des schweren Getreides aus fremden Ländern unterm 27. Monatstag October publicirten Patent aus huldreichester landesmütterlicher Fürsorge Uns weiter allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Ein- und Zufuhre sowohl des ungarischen als allen übrigen erbländischen Getreids, folglich mit alleiniger Ausnahme der Hilsenfrüchte, und des Grieselwerks von einem Unsrer Erbländer in das andere von allen Unsren landesfürstlichen Mauth- und Dreyßigstabgaben (worunter aber weder die Wegmauthen noch die Konsumptions- und andere Unsren Ständen, oder bey den Städten etwann zu entrichtende Konsumptionsaufschläge, und die deren Wesenheit gleichkommende an Unser allhiesiges Handgrafenamt abzuführende Gebühren nicht verstanden würden) von nun an, und bis zur künftigen Schnittzeit, das ist bis Ende Julii künftigen 1771. Jahrs, befreyt seyn solle.

Einfuhre des schweren Getreides aus fremden Ländern mauthfrey.

Aus Ungarn und übrigen Erbländern Mauth- und Dreyßigstfrey.

Die Hilsenfrüchte und das Grieswerk ausgenommen.

Wegmauthen und Konsumptionsaufschläge, oder handgräfliche Gebühr sind unter der Mauthfreyheit nicht mitbegriffen.

Solchemnach befehlen Wir allen Eingangs ernennten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen und Partikularen gnädigst, daß ihr euch dieser von Uns allermildest verliehenen Begünstigung gehorsamst fügen, und hiernach die genaueste Richtschnure nehmen sollet: allermaßen wegen gedachter Mauth- und Dreyßigstbefreyung an allseitige Behörden das Erfoderliche zu gleicher Zeit erlassen worden ist. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 5. Monatstag November im siebenzehenhundert und siebenzigsten, Unsrer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Rekroutirungsexemption der Apotheker, Barbierer und Bader.

Den 16. November 1770.

Anzuzeigen: Demnach gnädigst resolviret worden, daß bey der fürseyenden Conscription, zwar die approbirten Apotheker, Chirurgi und Bader, wenn selbe gleich von unterthänigem Stande und nicht angesessen sind, wegen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dieser Gattung von Leuten für ihre Personen mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber auch ihre Kinder für befreyt anzusehen, hiernächst auch die bey dergleichen Leuten in den Laboratoriis oder sonst als Handlanger arbeitende Unterthänige nach ihrer Qualification und Leibesbeschaffenheit zu konscribiren sind, wie denn auch an Seiten des kaiserl. königl. Hofkriegsraths an das hiesige General-Commando ein Gleiches zum Nachverhalte verordnet worden ist. Als wird selbe auch ihres Orts sich in dem fürseyenden Konscriptionsgeschäffte dem gehörig nachzuachten haben. Wien den 16. November 1770.

Apotheker, Chirurgi und Bader, sammt Gesellen und Lehrjungen wegen ihrer Nothwendigkeit.

Die Kinder aber sind nicht befreyet.

Weder auch die Handlanger.

Lokalkommissionen-Anordnungsnorma.

Den 17. November 1770.

Anzuzeigen: Es lehre die Erfahrung aus einen und anderen vorgekommenen Lokalunterſuchungen, daß die Landschaften und Städte durch die große Kosten derley Lokalunterſuchungskommissionen namhaft beschweret, ja fast erschöpfet werden; dahingegen der Ausschlag fast jederzeit an Tag leget, daß die Frucht und der Werth, welcher am Schluße hervorkömmt, fast niemals den dritten Theil der Kosten erreiche: wiezumal nun aber dieses von daher entspringet, weil die Kommissarien die Untersuchung mit erfoderlicher Præcision nicht vornehmen,

und

Die Partheyen werden durch Lokalunterſuchungskommissionen in namhafte Kosten verleitet.

Weil hierinfalls mit Verläßlichkeit nicht fürgegangen wird.

Anno 1770.

und gemeiniglich zwey auch dreymal an das nämliche Ort zurückkehren, während der Untersuchung alle zur Hauptuntersuchung nicht gehörige Nebensachen von streitenden Partheyen (die entweder durch Spruch schon abgethan sind, oder ad viam Juris gehören) annehmen, sich in Rechnungs- und Mängelssachen einmischen, welche ein bloßer Gegenstand der Buchhalterey sind, und erst nach der Finalerledigung der Buchhalterey in streitigen Punkten etwann einer Lokaluntersuchung bedärfen, mit derley Verzögerungen hingegen die Kommissionsgeschäffte, welche in 14 Tagen, oder 4 Wochen geendiget werden könnten, viele Monate, und jahrweis hinausziehen, wo immittelst die Geschäffte bey den Landesstellen wegen Abwesenheit der Räthe öfter ins Stecken gerathen.

Die Kommissarien sich um Nebensachen annehmen, deren Ausmessung denselben nicht zustehet.

Dadurch aber die Kommissionen in die Länge hinausgezogen werden.

Also befehlen Ihre kaiserl. königl. Majestät hiemit alles Ernstes, daß in vorkommenden Denunciations- und Beschwerungsfällen nicht sogleich Lokalkommissarii abgeordnet, sondern vorläufig die Verantwortung des Beklagten abgeheischet, und bey Ihr Regierung in einer extra Judicial-Commission summariter untersuchet, und alsdenn erst über jene Punkten, welche nicht anderst als durch Lokalkommission abgethan werden können, Commissarii an Ort und Stelle abgeschicket werden sollen, welche letzteren die zu untersuchende Punkten ordentlich vorzuschreiben, andere Parthey- oder Partikularnebensachen aber, welche ad viam Juris gehören, anzunehmen, oder in Rechnungsmängel und Erläuterungsachen, buchhalterische Finalerledigung hinein zu gehen, absolute und dergestalt zu verbieten ist, als im Widrigen derley Commissarii vor solche Tage, welche sie mit derley zur Hauptuntersuchung nicht gehörigen Sachen oder sonst überflüßig zubringen, oder wo sie die Untersuchung nicht sogleich mit gehöriger Ordnung vollführen, keine Liefergelder überkommen sollen. Wie denn auch Ihrer kaiserl. königl. Majestät fernerer allerhöchster Willen dahin gehet, daß die künftighin abgeschickt werdende Kommissarien von dem Tage ihrer Abreise an, bis zur Zurückkunft ein Protokoll mit Bemerkung, was jeden Tag geschehen, zu führen angehalten werden. Welch-ein-so anderes demnach Sie Regierung sich zur künftigen genauen Richtschnure dienen zu lassen hat. Wien den 17. November 1770.

Dem abzuhelfen wird pro Cynosura vorgeschrieben.

Ueber Ansuchen der Lokalkommissionen vorher in einer Extrajudicial-Commission causam zu untersuchen.

Sodenn über jene Punkten, welche anders nicht abzuthun, Lokalkommissarios abzuordnen.

Denselben aber die Untersuchungspunkten vorzuschreiben.

Dagegen außer diesen sollen sich selbe von allen Nebensachen, so ad viam Juris gehören, oder von Erörterung der Rechnungsstreitigkeiten enthalten.

Als im Widrigen für die mehrere solchergestalt zugebrachte Tage, oder wegen nicht ordnungsmäßig vollführter Untersuchung keine Liefergelder zu passiren sind.

Sollen auch über ihre Verrichtung ein ordentliches Protocollum führen.

Todtenbeschau in Spitälern, Armen-Zucht- und Arbeitshäusern.

Anzufügen: Es sey die von Ihr Regierung bey dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe gemachte Einschreitung anher gelanget, worinnen der Antrag geschehen, daß den Todtenbeschauern für die Beschauung der in den Garnisonsspitälern versterbenden Soldaten eine jährliche Remuneration ausgeworfen werden möchte; wiezumal nun aber den Todtenbeschauern respectu der in den Civil- und Militarspitälern, Armen-Zucht- und Arbeitshäusern versterbenden Personen, gleichwie es in den übrigen kaiserl. und königl. Ländern bereits verordnet ist, weder eine Gebühr noch Remuneration abzureichen sey. Als werde Ihr N. Oest. Regierung ein solches zur Wissenschaft, und dem Ende hiemit bedeutet, womit sie besagte Todtenbeschauer hernach des Weitern zu bescheiden wissen möge. Wien den 21. November 1770.

Den 21. November 1770.

Den Todtenbeschauern ist keine Gebühr oder Remuneration von den Beschauen in Civil- und Militarspitälern, Armen-Zucht- und Arbeitshäusern abzureichen.

Bleyverkaufs-Preisesverminderung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen und Vasallen, was Würde und Standes die sind, insonderheit aber den Kauf- und Handelsleuten Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir allschon in dem jüngsthin kundgemachten Patente de dato den 6. October 1770. den Centner Bley zu Klagenfurt per 9 fl. zu Wien per 11 fl. zu Prag per 12 fl. 30 kr. zu Brünn per 12 fl. 30 kr. zu Ollmütz per 12 fl. 30. kr. zu Teschen per 13 fl. und zu Raab in Ungarn per 12 fl. 30 kr. zum allgemeinen Verkaufe im Preise zwar gnädigst bestimmet haben.

Den 24. November 1770.

Der vermög Patent vom 6. October 1770. bestimmte Preis des Bleyes.

Bierbrauer, Bierbrauerei

Bierbrauer, Bierbrauerei

Bierbrauer, Bierbrauerei

Viertens: Sothaner Paß allemal von dem Bürgermeister und Syndico der Stadt Wien mit Fürdrückung des gewöhnlichen Magistratsinsiegels eigenhändig unterfertiget, und

Unterschrift.

Fünftens: Darinne die schädliche Formalien: sich unterwegs allen Bettlens, außer in Klöstern, Spitälern und Pfarrhöfen hinweg gelassen, statt dessen aber vielmehr, daß sich derselbe aller Orten, ohne Ausnahme des Bettlens enthalten, auf der gehörigen Straße verbleiben, und keine Seiten- oder andere seiner vorhabenden Reise nicht angemessene Wege bey empfindlichster Bestrafung passiren solle, gesetzet, auch endlich

Auslassung gewisser Formalien.

Die Enthaltung von dem Betteln und von den Seitenwegen beyzusetzen.

Sechstens: Den Landgerichten, Obrigkeiten, und Gemeinden in Städten, Märkten, und Dörfern nachdrücksamst eingebunden werden, daß sie einen dergleichen Menschen, wenn er im Betteln oder auf der unrechten Straße betreten würde, ohne Weiterm, und ungeacht seines beyhabenden Stadtwienerischen Paßbriefes anhalten, und mit ihm nach Maßgabe der Bettlerordnung, und bestehenden Generalien unverschont verfahren sollen.

Verordnung an die Landgerichte, Obrigkeiten und Gemeinden wegen Anhaltung der Uebertreter.

Wohingegen, soviel es die Bekennten, oder sich sonst ihrer Aufführung und Mittel halber wohl legitimirende Personen, welchen ein solcher Paß zu ihrer vornehmenden Reise dienlich seyn dürfte, belange, da bedürfe es außer der alleinigen Unterschrift des Bürgermeisters und Syndici, denn der Beydrückung des gehörigen Petschafts, und Anführung ihres Standes, oberwähnter Präkautionen nicht.

In Ansehung der bekannten und legitimirten Personen sind diese Präkautionen nicht zu gebrauchen.

Wornach somit Regierung die von Wien gemessenst anzuweisen, und dabey das weiter Nöthige zu verordnen, zugleich aber auch das Erfoderliche per Currendam an sämmtliche Kreisämter zu verfügen hat, damit sich durchaus nach obiger Vorschrift hierlandes bey Ertheilung der Paßbriefe genauest geachtet werde, gestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät sothane Vorschrift in gesammten deutschen Erbländern durchgehends eingeführet, und beobachtet wissen wollen. Wien den 8. December 1770.

Hiernach die von Wien anzuweisen.

Verordnung an sämmtliche Kreisämter.

Alaun fremden einzuführen verboten.

Den 10. December 1770.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben zum Behufe der erbländischen Alaunerzeugung allergnädigst zu entschließen geruhet, daß von nun an die Einfuhre des fremden Alauns mit alleiniger Ausnahme des romanischen, sowohl in Dero deutsche als ungarische Erbländer, wie nicht minder in das Großfürstenthum Siebenbürgen und das Bannat Temeswar bey Konfiskationsstrafe verboten seyn solle. Nach welcher allerhöchsten Gesinnung somit Sie N. Oe. Regierung alsogleich die gehörige Kundmachung in den hiesigen Zeitungsblättern zu veranlassen hat; Maßen denn auch hierwegen an die übrigen allseitigen Gehörden unter einem das Erfoderliche ergehet. Wien den 10. December 1770.

Zum Behufe des erbländischen Alauns der Fremde bey Confiscation verboten.

Der Romanische wird ausgenommen.

Dieses Verbot allgemein kund zu machen.

Steuerausschreibung auf das 1771. Militarjahr.

Den 14. December 1770.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, was Würden, Standes oder Wesens die sind, und in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich wohnhaft, und seßhaft befinden, wie auch den Bestellten, oder Oberbeamten des von den fremden Possessoribus in Unsren Erbländern besitzenden Vermögens, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmaßen die Umstände Unsrer Staaten noch immerhin erheischen für das gegenwärtige Militarjahr 1771. die nämlichen Extra-Steuern auszuschreiben und einzufodern, welche für das verflossene 1770. Jahr ausgeschrieben, und eingehoben worden sind.

Die Umstände des Staats erfodern die Einfoderung der nämlichen Extrasteuern wie im vorigen Jahre.

Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit Unsrer Gesetze entschuldigen möge; als wollen Wir Uns, soviel die Schulden-Pferde-denn Taz- und Umgelds-

Daher werden wegen der Schulden-Pferde-Taz- und Umgeldssteuer die Patenten ꝛc. 4.

Gesetz über die Ausübung der Befugnisse des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie (Kernenergiegesetz)

Vom 23. Dezember 1959

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Spaltung von Kernbrennstoffen zur Energieerzeugung dienen (Kernreaktoren), für die Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Spaltung, Lagerung, Beförderung, Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen, für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen dienen, sowie für die Beseitigung radioaktiver Stoffe, soweit diese Tätigkeiten oder Anlagen der Ausübung der Befugnisse des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie unterliegen.

(2) Kernbrennstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Uran, Thorium, Plutonium, Uran 233 und Stoffe, die Kernbrennstoffe enthalten.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Kernbrennstoffe, die sich in einem Kernreaktor befinden, der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genehmigt ist.

§ 2 Ausübung der Befugnisse des Bundes

(1) Die Befugnisse des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie werden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeübt.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Zweiter Abschnitt Errichtung und Betrieb von Kernreaktoren

§ 3 Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Wer Kernreaktoren errichten, betreiben, sonstwie innehaben, wesentlich verändern oder ihren Betrieb einstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wesentliche Veränderungen sind solche, die geeignet sind, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 zu berühren.

(3) Die Genehmigung kann auf Antrag auf einen Teil der Anlage beschränkt werden, wenn dieser Teil für sich allein oder zusammen mit bereits vorhandenen Anlagenteilen oder Einrichtungen den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entspricht.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Behörde (§ 2 Abs. 1) einzureichen, in deren Bezirk die Anlage errichtet, betrieben oder sonstwie innegehabt werden soll. Der Antrag muß Angaben über Ort, Zweck, Art und Leistung der Anlage enthalten.

(2) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Beschreibung der Anlage und ihres Betriebs, Angaben über die Art und Menge der radioaktiven Stoffe, die anfallenden Abfallstoffe und die Vorkehrungen zu ihrer Beseitigung, ferner Angaben über die Vorkehrungen, die zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter getroffen werden sollen.

(3) Die Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 5 Beteiligung anderer Behörden

(1) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Landesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines anderen Landes befindet.

(3) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines anderen Staates befindet.

(4) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

(5) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

(6) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

(7) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

(8) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

(9) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

(10) Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung erteilt werden, wenn sich die Anlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines Staates befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kernenergie ist.

Anno 1770.

Oest. Regierung dem kaiserl. königl. N. Oest. Landrechte anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben mittelst Hofdekrets dd. 8. dieß Monats December allerhöchstens anbefohlen, daß den gesammten Bücherschätzmeistern zu bedeuten sey, daß selbe fürohin alle nach jemandes Hinscheiden vorfindige Bücher ohne Unterschied, selbe mögen erlaubt, oder verboten seyn, in einen Catalogum bringen, und davon zwey gleichlautende Exemplaria der Büchercensurskommission um so gewisser überreichen sollen, als im Falle, da heraus käme, daß ein- und anderes in der Verlassenschaft befindliche Buch ausgelassen, oder auf die Seite geraumet werde, oder die bemeldter Censurskommission eingereichte Catalogi nicht gleichlautend befunden würden, der betreffende Schätzmeister nebst Verlustigung seines Amts unnachsichtlich um einhundert species Dukaten bestrafet, oder da er solche zu erlegen nicht im Stande wäre, mit einer gemessenen Leibesstrafe angesehen werden würde. Welche allerhöchste Resolution demnach dem kaiserl. königl. N. Oest. Landrechte zur gehorsamsten Nachachtung und genauesten Darobhaltung, auch weiter ernstgemessenen Verfügung an derselben bestellte Bücherschätzmeister andurch erinnert wird. Wien den 17. December 1770.

Bücher in den Verlassenschaften sollen von den Schätzmeistern ohne Unterschied in einen Catalogum gebracht werden.

Davon das gleichlautende Exemplar der Büchercensurskommission einzureichen.

Strafe des Schätzmeisters, dessen Catalogi nicht gleichlautend befunden werden.

Ein gleiches sub eodem dato an die von Wien, an Herrn Rectorem & Consistorium Universitatis Ordinarium, an Ihro Regierungs geschwornen Schätzmeistern, und an Ihro Regierungsmittels-Secretarium und Sperrs-Commissarium Franz de Paula Edlen von Hohenholz erlassen.

Seelen-Militarbeschreibung in der fremden Minister Wohnungen.

Anzufügen: Auf ihren wegen Gestellung und Beschreibung der in Diensten fremder Minister befindlichen erbländischen Unterthanen unterm 20. dieses erstatteten Bericht sey die kaiserl. königl. geheime Hof- und Staatskanzley von hier aus um die weiter erfoderliche Einleitung angegangen worden, womit jene Unterthanen welche in den Quartieren der Minister wohnhaft sind, unfehlbar zur Conscription bey dem Kreisamte auf den 29. dieses gestellet, hingegen diese, welche sich außer den Wohnungen der Minister aufhalten, angewiesen werden möchten, sich ganz unweigerlich in dem Ort ihrer Wohnung der vorzubenehmenden Beschreibung zu unterziehen. Wornach dieselbe das Kreisamt zu bescheiden wissen wird. Wien den 22. December 1770.

Den 22. December 1770.

Jene Unterthanen, welche in den Häusern der Ministros wohnen, sollen sich bey dem Kreisamte stellen.

Jene hingegen, welche sich einer gemeldten Häusern aufhalten, werden in Loco beschrieben.

Jägereyjudicialisbesorgung von der Justizbankodeputation.

Anzufügen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät die in Jägereysachen aufgestellte Hofkommission gänzlich aufzuheben befunden, und sofort die Anliegenheiten, so weit sie in das Judiciale einschlagen, bey der Justizbankodeputation künftig zu verhandeln angeordnet haben: So wollen weiter auch allerhöchst Dieselben die von gesagter Hofkommission bisher besorgte Publica und Politica, wohin sonderheitlich die Vergütung der Wildschäden, Jägereyroboten, Einhaltung der Jägereyordnungen, und dergleichen gehöreten, dieser böhmischen und österreichischen Hofkanzley und respective Ihr Regierung gnädigst eingeräumet wohin also das kaiserl. königl. Obersthof- und Landjägermeisteramt, besonders, wenn es auf ein so andere Verfügungen an die Kreisämter, und Obrigkeiten ankömmt, sich zu wenden haben würde. Welche allerhöchste Willensmeynung Ihr Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft, und damit dieselbe sich hiernach in ein so anderem für das Künftige genau zu achten wissen möge, andurch bedeutet wird, gestalten hievon untereinstens auch mehr erwähntes kaiserl. königl. Obersthof- und Landjägermeisteramt verständiget worden ist. Wien den 22. December 1770.

Den 22. December 1770.

Jägereyhofkommission aufgehoben.

Das Judiciale der Justizbankodeputation eingeräumt.

Die Wildschäden, Jägereyroboten, Jägerordnungen gehören zur böhmischen und österreichischen Hofkanzley, und respective zur Regierung.

Das Obersthof- und Landjägermeisteramt wird hiemit angewiesen.

In Fällen, wo Verordnungen an die Kreisämter und Obrigkeiten zu erlassen sind.

Wildschützen Anhaltungs- und Aburtheilungsnorma.

Den 22. December 1770.

In Verfolge der Verordnung, daß die Judicialanliegenheiten der Jägerey von der Justitzbankodeputation zu besorgen seyen. Wird weiter angeordnet.

Der N. Oest. Justitzbankodeputation hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten in Verfolge der wegen künftiger Besorgung der in das Judiciale einschlagenden Jägereyanliegenheiten an sie Justitzbankodeputation unterm 8. vorigen Monats erlassenen Anordnung den weiteren Auftrag an dero Herrn Oberstjägermeister des Innhalts mitzugeben befunden.

„ Da es bey meiner Anordnung wegen Uebertragung der in das Judicia-
„ le einschlagenden Jägereyanliegenheiten an die Justitzbankodeputation sein gänz-
„ liches Verbleiben hat, so sind in deren Verfolge auch die künftig einbringende
„ Wildschützen von der Jägerey, wo solche betreten werden, sogleich anher an
„ die gesagte Deputation abzuliefern, und allhier sodenn den Tabakschwärzern,
„ oder andern derley Defraudanten in sichere Verwahrung zu bringen, wo denn
„ in Gegenwart des Jägers, der sie abliefert, das erste Constitutum mit dem-
„ selben vorgenommen, mithin die Ursache der Einfangung nebst den sonstigen
„ Umständen zugleich angegeben werden mag. Es wird solchergestalt von den an
„ Seiten der Jägerey bisher beygehabten besondern Gefängnissen für die Wild-
„ schützen gänzlich abzukommen haben. „ Welches Ihr N. Oest. Justitzbanko-deputation zu dem Ende eröffnet werde, auf daß dieselbe in dieser Gleichförmigkeit auch ihres Orts sich zu verhalten wissen möge. Wien den 22. December 1770.

Die Wildschützen seyen von der Jägerey einzuziehen.

Gleich andern Defraudanten an die Deputation einzuliefern.

Allda in Gegenwart des Jägers, so dieselbe eingeliefert, zu examiniren.

Dagegen werden alle bisherige Jägerey-Arrestorte aufgehoben.

Chronologiſches Regiſter
über
Die in dieſem Tomo begriffene Satz- und Ordnungen, Generalien, Patente, Reſcripte, Reſolutionen, Edikte, Mandaten und Dekreten.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1759	8	Januarii	Kapitaliensteuer-Befreyung	1
	12	— —	Mauthbeeinträchtigungen-Abhaltung bey den Militartransporten	2
	12	— —	Recroutensſtellungs-Gewaltthätigkeiten nächſt an Kirchen verboten	3
	15	— —	Marſche-Entwurfs-Abfaſſungs-Norma	3
	17	— —	Gerſtenmehls verbotene Vermiſchung unter den Roggen	4
	26	— —	Soldaten-Invaliden verſtorbener Anzeigung	4
	29	— —	Pfarren landesfürſtlicher Erſetzung	5
	6	Februarii	Tabaksſchwärzer-Beſtrafung	5
	8	— —	Schriften in den Verlaſſenſchaften des Militaris durchzuſuchen	5
	15	— —	Inſtruktion für den Landtafel-Oberdirektor und deſſen unterſtehende Officianten in Oeſterreich unter der Enns	6
			Eid eines Unterdirektors	13
			Eid eines Regiſtrators bey der Landtafel	13
			Eid eines Viceregiſtrators bey der Landtafel	14
			Eid eines Kanzleyſchreibers bey der Landtafel	14
	2	Martii	Häulieferung zur Armee mauthfrey	14
	3	— —	Aufrechthaltung der Poſtmeiſter auf der böhmiſchen und mähriſchen Straße	15
	17	— —	Soldaten-Verpflegsquittungen-Vergütung	16
	17	— —	Recroutenſtellung ſaumſäliger Beamten Beſtrafung	16
	24	— —	Päbſtlicher Bullen Expedition zu Rom für die deutſche Erbländer	17
	28	— —	Wildprät freyen Verkaufs-Einſchränkung	17
	31	— —	Kaſernen-Schadhaftigkeiten-Erſetzung	18
	2	April	Weg- und Straßenbeſchädigungen von ſchweren Fuhren	18
	3	— —	Sicherheit- und Polizey-Satz- und Ordnungen genaue Befolgung im Lande ob der Enns	19
	5	— —	Extraordinari-Kriegsbeyſteuer	21
	10	— —	Meſſings fremden Einfuhre verboten	22
	10	— —	Cottone fremder Einfuhre verboten	23
	11	— —	Brennholzſatzung	23
	16	— —	Deſerteursanhaltung und Einlieferung	26
	21	— —	Buchhandlungen-Einſchränkung	26
	25	— —	Schiffahrtgefährlichkeit auf der Donau Abwendung	27
	26	— —	Seelſorge in den Kaſernen	27
	28	— —	Jurisdiktionsnorma über die Geiſtlichen	28
	30	— —	Schiffleute nicht zu Recrouten zu ſtellen	29
	2	May	Feuerlöſchordnung	30
			Feuerlöſch-Erfoderniſſe in der Stadt	44
			Item in den Vorſtädten	46
	3	— —	Fabrikanten und Manufakturiſten nicht zu Recrouten zu ſtellen	50

Fi-

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1759	5	May	Fideicommiſs-Güter-Standeserweiſung.	50
	5	— —	Münzen fremde verrufene.	51
	28	— —	Extraordinari-Kriegsbeyſteuer-Eintreibung.	52
	6	Juny	Erbſchaftſteuer.	53
	30	— —	Wachsleinwand fremder Einfuhre.	58
	11	July	Darlehen von Kapitalien.	58
	12	— —	Soldaten Verpflegsquittungen-Bonificirung.	61
	24	Auguſti	Reiger und Wildvögel Zerſtöhrungs-Verbots-Erneuerung.	62
	31	— —	Viehſeuchemittel.	62
			Anmerkung was bey anſteckenden Viehſeuchen zu beobachten iſt.	63
	10	Septemb.	Studii publici Direktoriats- und Profeſſursbeſtellung.	64
	11	— —	Extraordinari-Kriegsbeyſteuer.	65
	28	— —	Mutilantenbeſtrafung.	67
	13	October	Waldungen beſſere Kultivirung.	67
			Anmerkung auf was Art die Bäume in den kaiſerl-königl. Waldungen mit der Säge gefället werden.	68
	18	— —	Seiden-Fabricatorum-Ausfuhre.	69
	23	— —	Was für Cauſæ bey der Juſtiz-Banko-Deputation vorzunehmen.	69
	27	— —	Bücher verdächtiger Einführung.	70
	10	Novemb.	Münzen fremde coursmäßige.	70
	17	— —	Agentenordnung.	71
	19	— —	Landesanlagen-Rückſtändeeintreibung.	72
	22	— —	Weingartenhüter-Bodungenaustragen-Verbotserneuerung.	72
	27	— —	Viehſeuchemittel.	73
	28	— —	Sanitätsgeneralien-Beobachtung.	73
	6	December	Handwerkslehrjungen Anhaltung zur Chriſtenlehre.	74
	8	— —	Kirchenkapitalien-Adminiſtrirung.	78
	15	— —	Päblicher Bullen Expedition zu Rom für die deutſche Erbländer.	78
1760	2	Januarii	Kriegsgefangener Ausreißensſteuerung.	79
	5	— —	Wie es mit Ausfertigung der Stiftbriefe zu halten, und wo die Bruderſchaften abzuhandeln ſeyen.	79
	12	— —	Spielverbots-Erneuerung.	79
	22	— —	Unglücksfälleverhinderung bey der Ochſenabtheilung.	80
	26	— —	Stiftungs- und Kirchengelder-Sicherſtellung.	81
	23	Februarii	Fideicommiſs-Sachen Beſorgung.	81
	23	— —	Pulfer- und Salniterarbeiter nicht zu Recrouten zu ſtellen.	81
	26	— —	Beylager des Kronprinzen und Erzherzogen Joſephi.	82
			Kaiſerlicher Einzug in Wien.	82
	1	Martii	Judicium competens in actionibus fiſcalibus.	83
	1	— —	Viehſeuchemittel.	83
	8	— —	Bergwerksleute Befreyung von der Recroutirung.	84
	12	— —	Anzeigen der graſſirenden Krankheiten.	85
	22	— —	Vorſtadt-Lehenkutſcherordnung.	85
	27	— —	Einlags-Fundi-Beſtimmung zu den Handlungen.	86
	5	April	Pfarrkirchen- und Pfarrhöfe-Baureparationen.	86
	11	— —	Wildſchützenpatente-Verſchärfung.	87
	12	— —	Papiermachergeſellen- und Jungenverſchonung von der Recroutirung.	88
	30	— —	Münzen fremde coursmäßige.	88
	12	May	Schiffahrtverunglückungen-Steuerung.	88

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1760	16	May	Weg-Paſſage-Geldabgabe im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns	89
	14	Juny	Soldatenkinder-Aufdingung und Freyſagung bey Handwerken	90
	14	— —	Stiftbriefe-Errichtung und Ausfertigung	90
	21	— —	Extabulirung der alten Schuldpoſten aus der Landtafel	91
	26	— —	Seidendamaſte fremder Einfuhre	92
	28	— —	Wittwen-Unterhaltungs-Societät von der juridiſchen Fakultät	92
	5	July	Münzen verrufener Ausrottung	95
	6	— —	Münzgeneralien-Beobachtung	97
	12	— —	Fideicommiſs-Errichtung auf bürgerliche Häuſer	98
	12	— —	Päbſtliche Bullenexpedition zu Rom für die deutſchen Erbländer	98
	6	Auguſti	Münzen verrufener Ausrottung	99
	11	— —	Weg-Paſſage-Geldabgabe im Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns	100
	23	— —	Kriegsgefangener Ausreißenshindannhaltung	101
	20	Septemb.	Münzen fremde coursmäßige	102
	22	— —	Münzen verrufener Ausrottung	102
	27	— —	Kupferner Schiedmünzeneinführung	103
	8	October	Viehſeuchemittel	104
	11	— —	Judenbücher befugte	105
	11	— —	Spitäler- und Armenhäuſer-Realitätenadminiſtrirung	105
	4	Novemb.	Wache-Reſpektirungsverordnung-Republicirung ob der Enns	106
	4	— —	Fleiſchſatzung auf dem Lande	107
			Wieneriſche Fleiſchſatzung	108
	8	— —	Nadeln fremder Einfuhre	108
	14	— —	Tabakseinſchwärzungen-Einhaltung	108
	20	— —	Leibgarde Errichtung aus dem ungariſchen Adel	110
	29	— —	Viehſeuchemittel	110
	3	December	Schriften gegoſſener fremder Einfuhre	111
	13	— —	Kupferamtserklärung zu einem öffentlichen Fond	111
	10	— —	Niederländerbänder-Fabrike	112
	10	— —	Seidenbänder, Lein- und Tiſchzeuge fremder Einfuhre	113
	13	— —	Ausländer guter Künſtler und Profeſſioniſten-Beförderung	114
	15	— —	Unſchlitskerzenverkauf auf dem Lande	114
	17	— —	Handlungen erblicher Unterſuchung	114
	17	— —	Staatsrathserrichtung für die innländiſchen Geſchäffte	115
	23	— —	Kirchenkapitalien-Adminiſtrirungs-Patents-Republicirung	116
			Verrechnungs-Formular	118
1761	10	Januarii	Scheidwaſſerbrennen den Privatperſonen verboten	119
	12	— —	Armer Beſchreibung von den Landgerichten	119
	24	— —	Holzſchwemme auf dem Pielachfluße	120
	28	— —	Hanfsausfuhre verboten	121
	31	— —	Leinwandbeſchauordnung ob der Enns	121
	3	Februarii	Viehſeuchemittel	124
	11	— —	Seidenbänder fremder Einfuhre	124
	12	— —	Viehes-Vorkaufsverbot im Lande ob der Enns	124

Systematisches Register.

Buch	Cap.	Blatt
1		Von Gottes Namen, Eigenschaften, ꝛc. in Gen. . . . 1
1	1	Von Gottes Namen, Eigenschaften und Werken in der Natur . . . 1
1	2	Von Gottes Namen, Eigenschaften und Werken in der Gnade . . . 3
1	3	Von Gottes Namen, Eigenschaften und Werken in der Natur und Gnade . . . 7
1	4	Von Gottes Namen, Eigenschaften und Werken in der Natur und Gnade . . . 10
1	5	Von Gottes Namen, Eigenschaften und Werken in der Natur und Gnade . . . 12
1	6	Von Gottes Namen, Eigenschaften und Werken in der Natur und Gnade . . . 14
1

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1761	17	Auguſti	Paſſage-Geld-Exemptionen über die Linzer Donaubrücken	204
	1	Septemb.	Deſerteurs-Vermögens-Konfiſcirungspatents-Erklärung	205
	5	— —	Apotheker, Bader, Chirurgi und Hebammen unexaminirte	205
	12	— —	Kindererziehung in den Verſorgungshäuſern	206
	14	— —	Ständiſcher Kreditspapiere Annehmung in Zahlungen	206
	19	— —	Wegpaſſagegeld-Befreyung der Landes-Phyſicorum	206
	22	— —	Reiger- und Wildvögelſchießens Verbotserneuerung	207
	26	— —	Erbſteuerpatents-Erläuterung	208
			Liquidations-Formular über eine der Erbſchaftſteuer unterliegende Verlaſſenſchaft	216
	28	— —	Meſſereyunfugs-Abſtellung	224
	10	October	Specereywaaren-Preisessteigerung	225
	10	— —	Mutilantenanſtellung in Militardienſte	225
	13	— —	Kriegsbeyſteuer	226
			Formular zur Kapitaliſtenſteuer-Faſſion	232
	17	— —	Deſerteure konfiſcirtes Vermögen wohin abzugeben	240
	24	— —	Kommercialprofeſſioniſten-Lehrjungen-Legitimationsſchein	240
	31	— —	Brandweinbrennergewerbs-Regulirung auf den Freygründen	240
	3	Novemb.	Schaf- und Baumwolle-Mauthfreylaſſung	241
	3	— —	Stiftungskapitalien-Sicherſtellung	242
	9	— —	Manufakturenbeförderung	242
	10	— —	Viehſeuchemittel	243
	16	— —	Fabrikenmaterialien fremder Einfuhre	244
	18	— —	Kinderabſchickung in die Chriſtenlehre, und Abſtellung der Winkelſchulen	244
	21	— —	Salzweſensgeneralien und Anordnungen Erfriſchung	245
			Dießfällige Miniſterialbankodeputations-Nota	245
	21	— —	Geiſtlicher Stifte und Klöſter Wahlen	245
	24	— —	Intereſſeſteuer-Sicherſtellung bey den unabgehandelten Verlaſſenſchaften	246
	5	December	Landes-Phyſicorum Reiſe- und Liefergelder	246
	10	— —	Fleiſches verbotener Verkauf	246
	10	— —	Jägereyunordnung-Abſtellung	247
	10	— —	Stiftungsrechnungen-Gebrechen	247
	15	— —	Eiſengezirks-Waldſchwendung und Kohlholzesſteigerung	248
	17	— —	Kohlholzesbeklemmigkeit-Steuerung	250
	17	— —	Kohlen allgemeine gleiche Meſſerey	250
	19	— —	Delinquentenſtellung von auswärtigen Ländern	250
	19	— —	Sammlungs-Norma	251
	23	— —	Viehſeuchemittel	252
	26	— —	Intereſſeſteuer-Sicherſtellung von den unabgehandelten Verlaſſenſchaften	253
1762	9	Januarii	Rechnungen richtige Legung	254
	11	— —	Weberaufnehmung auf dem Lande	255
	16	— —	Lotto di Genova Privilegii-Erneuerung	255
			Entwurf oder Plan, nach welchem die neue Lotterie, oder der ſogenennte Lotto di Genova eingerichtet iſt	257
	18	— —	Pferdrützigkeit-Verhütungsmittel	259

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1762	30	Januarii	Professionen- und Handwerke-Zahleinschränkung. .	260
	3	Februarii	Papiersstempels-Einführung.	260
			Kalender.	271
	4	— —	Zahlungen mit Schuldpapieren.	272
	6	— —	Weinsteckenhandel nach Ungarn.	272
	8	— —	Mutilantenstrafe-Erneuerung.	273
	7	Martii	Leinener- und Kannefas- wie auch fremder Pfeffertüchel Einfuhre.	273
	8	— —	Cridatarii in officii publico sind zu suspendiren.	274
	27	— —	Soldatenausreißervermögen-Konfiscationspatents-Erläuterung.	274
	28	— —	Handwerksbursche-Kundschaftszettel.	274
	12	April	Fremde ohne Paß in Ungarn nicht einzulassen. . . .	275
	12	— —	Soldaten ohne Paß oder Abschied anzuhalten. . . .	275
	17	— —	Papierstempelsbefreyungen.	276
	17	— —	Papierstempelsordnung-Handhabung.	277
	24	— —	Weingartenausrottung.	277
	24	— —	Seelenbeschreibung verläßliche Abfassung.	278
	27	— —	Säuberkeitspatents de anno 1755. Republicirung.	282
	3	May	Ständischer Kredits-Darlehenspapiere-Verwandlungs-Notification in Zahlungsobligationen. . . .	282
	6	— —	Messerey- und Gewichtszimmentirung.	286
	8	— —	Ständischer Kredits-Darlehenspapiere-Verwandlung in Zahlungsobligationen, denn derselben Bestättigung.	287
	8	— —	Kassebeamten verbotener Papierhandel.	288
	18	— —	Wollener Strümpfe fremder Einfuhre.	288
	22	— —	Schema zur verläßlichen Seelen- und Zugviehesbeschreibung.	289
	2	Juny	Papierstempelspatents-Erläuterung.	290
	2	— —	Wagen Abfahrt- und Zufahrtordnung bey Komödien.	299
	5	— —	Ständischer Darlehensobligationen-Vertilgung. . . .	300
			Instrumentum der zu der allgemeinen Kreditsdeputation der vereinigten Stände der böhmischen und österreichischen Erbländer bevollmächtigten Deputirten über die Tilgung drey Millionen Darlehensobligationen.	300
	7	— —	Rang der neuen Staatsräthe.	302
	15	— —	Bankozettel-Ausfertigung.	302
			Modelle der Stadtbankozettel.	306
	17	— —	Oelseifeneinfuhre aus Triest.	308
	27	— —	Deserteurpatents vom 22. Februarii 1751. §. 7.	308
			Erläuterung.	308
	2	July	Mehl- und Brodsatzung für das Land ob der Enns.	
	2	— —	Linzerische Mehl- und Brodsatzung.	325
	8	— —	Papierstempelpatents fernere Erläuterung.	332
	10	— —	Eisen- und Stahlarbeiter-Emigrirung.	333
	10	— —	Vagirender Leute- zu Kriegszeiten Hindannhaltung.	333
	17	— —	Sammet, wie auch Säbel- und Pallaschklingen fremder Einfuhre.	333
	18	— —	Bräuer- und Mälzerwanderordnung.	334
	21	— —	Wirths- und Schänkhäuser in Vorstädten Verminderung.	336
	21	— —	Wielviel Maß auf einen österreichischen Eimer zu passiren.	336

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1762	31	July	Stiftungen-Aufrechthaltung und genaue Vollziehung	337
	31	— —	Rechnungen richtige Legung	340
	7	Augusti	Denuntiationen und Kalumnien-Einschränkung	341
	7	— —	Landtafel für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns	341
	7	— —	Weggeldsausnahme von der Mauthfreyheit	345
	14	— —	Mauth- und Wegbeamten Assistenz zu leisten	345
	20	— —	Kalkzehentpatents de anno 1715. Erfrischung	345
	21	— —	Zucht- und Spinnhäuser als Reinigungsörter anzusehen	347
	21	— —	Papierstempelsbefreyung der Kammerprokuratoren in den Ländern	348
	27	— —	Viehseuchemittel	348
	28	— —	Getreides freye Einfuhre	348
	28	— —	Viehhirtenunterrichtung in dem Christenthume	349
	3	Septemb.	Zuckers Ein- und Durchfuhre	349
	4	— —	Tändlerregulirung	350
	6	— —	Kothfänge-Abstellung auf den Landstrassen ob der Enns	350
	11	— —	Städte und Märkte landesfürstlicher Standesausweisung	350
	16	— —	Vorkauf des Getreids, Viehes und Holzes ob der Enns	351
	18	— —	Professionistenaufnehmung auf den Vorstädtsgründen	351
	18	— —	Eisen- und Stahlarbeiter-Auslieferung	351
	2	October	Eisen- und Stahlarbeiter-Aufnehmung	352
	15	— —	Herrschaftskanzleyen-Petschafterunfug im Lande ob der Enns	352
	29	— —	Viehseuchemittel	352
	30	— —	Militar-Ærarii Foderungen Sicherstellung	353
	30	— —	Titulatur der Studien-Directorum in Expeditionen	353
	5	Novemb.	Borden fremder Einfuhre	354
	6	— —	Geburtslegitimirungen sind Regierung eingeräumet	354
	6	— —	Weinaufschlags-Erhöhung	355
	13	— —	Messereygeneralis-Beobachtung	355
	13	— —	Papierstempelbefreyung der geistlichen Direktorien	355
	17	— —	Wie die Viehseucheuntersuchungen anzustellen seyen	356
	18	— —	Kriegsbeysteuer auf das 1763. Militarjahr	356
	19	— —	Viehseuche-Generalanordnungen Beobachtung	358
	20	— —	Studien-Examinum-Aufhebung	359
	23	— —	Borden fremder Einfuhre in Ungarn und Siebenbirgen	359
	24	— —	Wasserfahrtenverunglückungen	360
	27	— —	Schmalzhandel der Kässtecher	360
	4	December	Messereygeneralis de anno 1756. Erläuterung	360
	4	— —	Seelenbeschreibung von Hofämtern und Stellen	361
	4	— —	Brodsatzung auf dem Lande Regulirung	361
	11	— —	Robaten währendem Viehumfalle Einstellung	361
	13	— —	Viehseuchemittel	362
			Präservir- und kurirmittel	362
	16	— —	Zucht- und Spinnhäuserpatents-Erläuterung	362
	18	— —	Erbschaften nach den preußischen Ländern	363
	31	— —	Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militarstellen in den deutschen Erbländern künftig zu halten	363

Band	Nro.	Seite	
1	1	1	Einleitung. Von der Natur der Körper überhaupt.
	2	3	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Länge, Breite und Tiefe.
	3	5	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Figur.
	4	7	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Theilbarkeit.
	5	9	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Undurchdringlichkeit.
	6	11	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Beweglichkeit.
	7	13	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	8	15	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	9	17	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	10	19	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	11	21	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	12	23	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	13	25	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	14	27	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	15	29	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	16	31	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	17	33	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	18	35	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	19	37	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	20	39	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	21	41	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	22	43	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	23	45	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	24	47	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	25	49	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	26	51	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	27	53	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	28	55	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	29	57	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	30	59	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	31	61	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	32	63	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	33	65	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	34	67	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	35	69	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	36	71	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	37	73	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	38	75	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	39	77	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	40	79	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	41	81	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	42	83	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	43	85	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	44	87	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	45	89	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	46	91	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	47	93	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	48	95	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	49	97	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	50	99	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	51	101	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	52	103	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	53	105	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	54	107	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	55	109	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	56	111	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	57	113	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	58	115	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	59	117	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	60	119	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	61	121	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	62	123	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	63	125	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	64	127	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	65	129	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	66	131	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	67	133	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	68	135	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	69	137	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	70	139	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	71	141	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	72	143	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	73	145	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	74	147	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	75	149	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	76	151	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	77	153	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	78	155	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	79	157	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	80	159	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	81	161	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	82	163	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	83	165	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	84	167	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	85	169	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	86	171	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	87	173	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	88	175	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	89	177	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	90	179	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	91	181	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	92	183	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	93	185	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	94	187	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	95	189	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	96	191	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	97	193	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	98	195	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	99	197	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	100	199	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	101	201	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	102	203	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	103	205	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	104	207	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	105	209	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	106	211	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	107	213	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	108	215	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	109	217	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	110	219	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	111	221	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	112	223	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	113	225	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	114	227	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	115	229	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	116	231	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	117	233	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	118	235	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	119	237	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	120	239	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	121	241	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	122	243	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	123	245	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	124	247	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	125	249	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	126	251	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	127	253	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	128	255	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	129	257	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	130	259	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	131	261	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	132	263	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	133	265	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	134	267	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	135	269	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	136	271	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	137	273	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	138	275	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	139	277	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	140	279	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	141	281	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	142	283	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	143	285	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	144	287	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	145	289	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	146	291	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	147	293	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	148	295	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	149	297	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	150	299	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	151	301	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	152	303	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	153	305	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	154	307	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	155	309	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	156	311	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	157	313	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	158	315	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	159	317	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	160	319	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	161	321	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	162	323	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	163	325	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	164	327	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	165	329	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	166	331	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	167	333	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	168	335	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	169	337	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	170	339	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	171	341	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	172	343	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	173	345	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	174	347	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	175	349	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	176	351	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	177	353	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	178	355	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	179	357	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	180	359	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	181	361	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	182	363	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	183	365	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	184	367	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	185	369	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	186	371	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	187	373	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	188	375	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	189	377	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	190	379	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	191	381	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	192	383	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	193	385	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	194	387	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	195	389	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	196	391	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	197	393	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	198	395	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	199	397	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	200	399	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	201	401	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	202	403	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	203	405	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	204	407	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	205	409	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	206	411	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	207	413	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	208	415	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	209	417	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	210	419	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	211	421	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	212	423	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	213	425	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	214	427	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	215	429	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	216	431	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	217	433	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	218	435	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	219	437	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	220	439	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	221	441	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	222	443	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	223	445	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	224	447	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	225	449	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	226	451	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	227	453	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	228	455	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	229	457	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	230	459	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	231	461	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	232	463	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	233	465	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	234	467	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	235	469	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	236	471	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	237	473	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	238	475	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	239	477	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	240	479	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	241	481	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	242	483	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	243	485	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	244	487	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	245	489	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	246	491	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	247	493	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	248	495	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	249	497	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	250	499	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	251	501	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	252	503	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	253	505	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	254	507	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	255	509	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	256	511	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	257	513	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	258	515	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	259	517	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	260	519	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	261	521	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	262	523	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	263	525	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	264	527	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	265	529	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	266	531	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	267	533	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	268	535	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	269	537	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	270	539	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	271	541	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	272	543	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	273	545	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	274	547	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	275	549	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	276	551	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	277	553	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	278	555	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	279	557	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	280	559	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	281	561	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	282	563	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	283	565	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	284	567	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	285	569	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	286	571	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	287	573	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	288	575	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	289	577	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	290	579	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	291	581	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	292	583	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	293	585	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	294	587	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	295	589	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	296	591	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	297	593	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	298	595	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	299	597	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	300	599	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	301	601	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	302	603	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	303	605	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	304	607	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	305	609	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	306	611	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	307	613	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	308	615	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	309	617	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	310	619	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	311	621	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	312	623	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	313	625	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	314	627	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	315	629	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	316	631	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	317	633	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	318	635	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	319	637	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	320	639	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	321	641	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	322	643	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	323	645	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	324	647	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	325	649	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	326	651	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	327	653	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	328	655	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	329	657	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	330	659	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	331	661	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	332	663	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	333	665	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	334	667	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	335	669	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	336	671	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	337	673	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	338	675	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	339	677	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	340	679	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	341	681	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	342	683	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	343	685	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	344	687	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	345	689	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	346	691	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	347	693	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	348	695	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	349	697	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	350	699	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	351	701	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	352	703	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	353	705	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	354	707	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	355	709	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	356	711	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	357	713	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	358	715	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	359	717	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	360	719	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	361	721	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	362	723	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	363	725	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	364	727	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	365	729	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	366	731	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	367	733	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	368	735	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	369	737	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	370	739	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	371	741	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	372	743	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	373	745	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	374	747	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	375	749	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	376	751	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	377	753	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	378	755	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	379	757	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	380	759	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	381	761	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	382	763	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	383	765	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	384	767	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	385	769	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	386	771	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	387	773	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	388	775	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	389	777	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	390	779	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	391	781	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	392	783	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	393	785	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	394	787	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	395	789	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	396	791	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	397	793	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verbrennung.
	398	795	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verkalkung.
	399	797	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verglasung.
	400	799	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schmelzung.
	401	801	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verflüchtigung.
	402	803	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Auflösung.
	403	805	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fällung.
	404	807	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gerinnung.
	405	809	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Krystallisation.
	406	811	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Vegetation.
	407	813	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Thierheit.
	408	815	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Empfindung.
	409	817	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Bewegung.
	410	819	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Ruhe.
	411	821	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trägheit.
	412	823	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Kraft.
	413	825	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Schwere.
	414	827	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Anziehung.
	415	829	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Stärke.
	416	831	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Härte.
	417	833	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Weichheit.
	418	835	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Elasticität.
	419	837	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Flüssigkeit.
	420	839	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Zähigkeit.
	421	841	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Mischung.
	422	843	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Trennung.
	423	845	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdünnung.
	424	847	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verdichtung.
	425	849	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Gährung.
	426	851	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Fäulniß.
	427	853	Von der Ausdehnung, in Absicht auf die Verwesung.
	428

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1763	21	May	Mauthfreyheitaufhebung bey den Proviantverpachtungen	421
	28	— —	Recroutirung der Regimenter und Kapitalienaufhebung	421
	30	— —	Deserteurspatente-Erneuerung	421
	31	— —	Bergwerkerfindungen-Belohnung	422
	3	Juny	Liefergelder eines städtischen Commissarii	423
	8	— —	Soldateneinquartierung in Kasernen und deren Reparirung	423
	18	— —	Viehes- und Victualien-Mauthfreyheit Wiederaufhebung	423
	11	— —	Jus retentionis wider die preußische Unterthanen aufgehoben	424
	25	— —	Soldateneinquartierungs-Reglement	424
	28	— —	Handlungsgesellschaften-Vormerkung	426
	8	July	Wagenab- und Zufahrt zu den Theatern de dato 27. Martii 1758. Erneuerung	427
	9	— —	Kasernenreparirung	427
	11	— —	Geschenke bey Lebszeiten der Aeltern sind Todtenfalls Taxfrey	428
	16	— —	Soldaten-Bagage-Visitirung bey den Zoll- und Mauthhäusern	428
	16	— —	Schlafkreuzer-Reglement	429
	23	— —	Spielgrafenamts unbefugte Licenzenabstellung	429
	26	— —	Ständischer Zahlungsobligationen Interessedocirungs-Notification	429
	31	— —	Ständischer Zahlungsobligationen Interessedocirungs-Bestättigung	432
	6	Augusti	Handwerkszunftladen-Mißbräucheabstellung	433
	13	— —	Fabrikantenbefreyung von der Gewerbsteuer	433
	13	— —	Eisendratszufuhre	433
	15	— —	Akatholischer Kindererziehung zur katholischen Religion	433
	16	— —	Seidenbaues-Emporbringung	434
	16	— —	Kartenausfuhre stempelfrey	436
	17	— —	Münzen coursmäßige	436
	18	— —	Säuberungsordnung für die Residenzstadt Wien	438
	20	— —	Zuckerpreistarifse-Uebertretungen Strafe	438
	20	— —	Posterpeditionen verbotene Unterschiebung der Privatkorrespondenzen	439
	20	— —	Weggelderausnahme von der Mauthbefreyung	439
	20	— —	Recroutirung der Regimenter	439
	20	— —	Papierstempelexemption der barmherzigen Brüder und PP. Trinitarier	440
	22	— —	Pferdezuchteinführung	440
	27	— —	Taxen und Arrhen von Besoldungen	443
	27	— —	Weintraubenentfremdung und Vertragung	443
	28	— —	Norma bey Aufstellung des obachtsamen Augs	444
	29	— —	Norma wie es mit der Jurisdiction zwischen dem obersten Hofgerichte und der N. Oest. Regierung zu halten sey	444
			Schema der Jurisdiction des kaiserl. königl. obersten Hofmarschallenamts	446
			Schema der Jurisdiction der N. Oest. Regierung	447
	1	Septemb.	Steuerausschreibung auf das Kapitalieninteresse	449
	3	— —	Neustädter Heidekultivirung	450

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1763	10	Septemb.	Münzen verrufene	450
	12	— —	Jus albinagii wider die königl. preußische Unterthanen aufgehoben	451
	17	— —	Inslichtsausfuhre verboten	451
	24	— —	Weg- und Straßenbesetzung mit Bäumen	451
	26	— —	Soldaten abgedankter Herumvagiren	452
	1	October	Erneuertes Wechselpatent, die Wechselordnung für die königl. böhmische nieder- und innerösterreichische Erbländer in sich begreifend, denn auch Wechselgerichtsordnung erster, anderter und letzter Instanz, nach welcher es in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns gehalten werden soll.	452
			Eidesformeln für die Wechselgerichtspersonen	482
			Von der Appellation, denn dem Wechsel- und Merkantilgerichte anderter Instanz	483
			Von der Revision und der letzten Instanz in Wechsel- und Merkantilsachen	484
	7	— —	Ordnung, wie sich bey dem kranken Viehe zu verhalten	486
	22	— —	Diensttaxen und Kautionenerlegung	486
	22	— —	Scheidwasserverschleißes-Erleichterung	486
	29	— —	Weinfässer-Visirungstermin	487
	31	— —	Polizey- und Kameralwissenschaften-Lehrschuleeröffnung	488
	5	Novemb.	Diensttaxen und Kautionenerlegung	488
	8	— —	Arzneyen und Arsenici verbotener Verkauf	488
	8	— —	Bader unexaminirter unbefugte Gewerbstreibung	489
	12	— —	Viehes umgefallenen Ausführung	489
	19	— —	Jurisdictio parochialis in den hiesigen Kasernen	490
	22	— —	Steuerausschreibung auf Reit- und Zugpferde	490
			Formular zur Pferdesteuerfassion	492
	24	— —	Schuldensteuer klassificirter Ausschreibung	493
	24	— —	Fideicommiss- und Majoratgüterdepurirung von den Passivis	524
	26	— —	Recroutirung der Regimenter	524
	29	— —	Salzpreiseserhöhung	525
	11	December	Seelenbeschreibungsformular	525
	17	— —	Aufschlagszulage auf den Zucker, Syrop und anderes Zuckerwerk	526
	21	— —	Jus albinagii mit Sardinien aufgehoben	526
			Traktat hierüber	527
1764	11	Januarii	Lehenpatente auswärtiger Fürsten Publicirung	530
	14	— —	Adelicher Arcieren Leibgardeachtung als ein Militarcorps	530
	27	— —	Ständischer Zahlungsobligationen-Vertilgung	530
	28	— —	Liefergelder der Landschafts-Physicorum	531
	28	— —	Bücher fremder Einfuhreabstellung	531
	28	— —	Sanitätsanzeigen	531
	1	Februarii	Asche aus hiesigen in fremde Länder auszuführen verboten	531
	1	— —	Tabakgefällpatents-Erneuerung und Verschärfung	532
	4	— —	Mauthgebührenausborgung	544
	10	— —	Rang der Kommercialräthe	545
	11	— —	Stiftungen jährliche Standesausweisung	545
	18	— —	Soldatenmarsche und Dislocirungen-Anzeigen	545
	19	— —	Steinkohlengebrauch bey den Ziegelöfen	546

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1764	21	Februarii	Lederverſchleiß	547
	23	— —	Krönung des römiſchen Königs Joſephi II.	547
	25	— —	Bierlagerbrandweins-Einfuhre	548
	26	— —	Brennholzeszufuhre-Beförderung	549
	3	Martii	Regierung gebühret die erſte Käptur in Sicherheitsfällen	549
	4	— —	Profeſſioniſten- und Handwerkeranſäßigkeit auf dem Lande	549
	4	— —	Seidenwaarenhandels unbefugten Abſtellung	550
	10	— —	Rangsausmeſſung der Kommercialräthe-Erläuterung	550
	24	— —	Waaren fremder Einfuhre	551
			Verzeichniß derjenigen fremden Waaren, welche in die kaiſerl. königl. Erbländer per Conſumo derſelben einzuführen verboten ſind	556
			Verzeichniß der Jahrmärkte, ſo den fremden Kaufleuten mit Genuße der Marktfreyheit auf nicht verbotene fremde Waaren zu beſuchen erlaubt ſeyn ſollen	557
			Verzeichniß, wieviel ein jeder Pack, Küſte oder Partie, bey dem den fremden Handelsleuten auf den Hauptjahrmärkten mit kaiſerl. königl. erbländiſchen Manufactis und Waaren geſtatteten alleinigen all' in groſſo Verkaufe an verſchiedenen Capi halten müſſe	557
	24	— —	Stiftungen heilſamer Anordnung-Erneuerung	558
	29	— —	Landesanlagenausſtände-Execution	559
	31	— —	Militarexecutionsgebühr	559
	7	April	Aufſchlag auf Zucker	559
	7	— —	Holzſchwemm-Entrepreneuren Aſſiſtenz und Vorſchub zu leiſten	560
	14	— —	Stempelgefällsverpachtung	560
	23	— —	Steinkohlengebrauch in den Ziegelöfen inner den Linien	560
	25	— —	Stempelordnungerneuerung und Erfriſchung	561
	28	— —	Judenleibmauth-Befreyung	565
	3	May	Wildſchützenablieferung in die ungariſchen Feſtungen	565
	5	— —	Weinfuhrfäßer Viſir- und Abhämmung	566
	5	— —	Judenordnung	566
	6	— —	Statuta des vortrefflichen Ritterordens des H. Stephani erſten apoſtoliſchen Königs	571
	7	— —	Landesanlagen-Executionsordnung	580
	7	— —	Pferdezucht und Landgeſtütterey	582
	12	— —	Weinausfuhre	584
	19	— —	Minderjähriger Winkelverſprechen	584
	22	— —	Fideicommiſs- und Majoratgüterdepurirung	584
	29	— —	Fabrikengeſpunnſtenentfremdung und Veruntreuung	585
	2	Juny	Mehl- und Brodſatzung-Regulirung	586
	9	— —	Port d'Epée auf Seitengewehre zu tragen verboten	586
	23	— —	Stempelordnung-Erläuterung	587
	23	— —	Soldatenreglement-Unordnungenabſtellung	587
	29	— —	Tabakeinſchwärzungen-Abſtellung	588
	29	— —	Fiſcalangelegenheiten-Betreibung	588
	17	July	Fremder Ordensgeiſtlichen Abſchaffung	589
	4	Auguſti	Kommercienkommiſſion von Regierung Aſſiſtenz zu leiſten	589

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1764	4	Augusti	Verrufung der legirten Schiedmünze	589
	10	— —	Handlungen erledigter Fortführung	590
	18	— —	Schubordnung-Abänderung	591
	18	— —	Pferdezucht- und Landgestüttereygeneralis-Erläuterung	591
	25	— —	Sicherheitsgeneralien-Beobachtung im Lande ob der Enns	591
	27	— —	Kommercienkonsesse die Assistenz zu leisten	592
	7	Septemb.	Deserteure Generalpardon	592
	10	— —	Messerey-Gleichheitsbeobachtung im Lande ob der Enns	593
	18	— —	Webergewerksregulirung	594
	18	— —	Waaren fremder Einfuhre	595
			Specification derselben so erlaubt und verboten sind	595
	24	— —	Landmarschallischen Gerichts Abänderung unter der Enns	596
	25	— —	Syrops braunen Mauthgebührbestimmung	597
	29	— —	Kasernenreparirungen	597
	6	October	Handwerksmißbräuche-Abstellung	593
	13	— —	Chirurgorum- und Baderswittwen-Unterhaltskasse	598
			Anmerkungen hierüber	598
	13	— —	Münzen verrufene	600
	13	— —	Münzen verrufene	601
	17	— —	Kommercialprofessionisten und deren Verlags- und Verschleißes-jährliche Ausweisung	602
	19	— —	Flor- und Taffetmanufaktur-Beförderung	602
	20	— —	Getreides freye Einfuhre	603
	20	— —	Beamten landesfürstlichen verbotene Pachtungen	603
	20	— —	Waaren erländischer Stempelung	603
	29	— —	Steuer auf Interesse	604
	3	Novemb.	Brennholzessatzung	605
	3	— —	Aufschlag auf Cacao, Chocolade und Thee	609
	4	— —	Steinkohlengebrauchs-Verordnungsabänderung	610
	10	— —	Kasernenreparationen	610
	10	— —	Kassegelder-Klassificationspatents-Erläuterung	610
	13	— —	Aufschlag auf Zucker nach Ungarn und Siebenbirgen	611
	17	— —	Stempelgefällsordnungs-Mißbräucheabstellung	612
	18	— —	Weinstecken- und Bauholzeinkauf der ungarischen Unterthanen	613
	26	— —	Deserteurevermögens-Konfiscationspatents-de dato 1. September 1761. Abänderung	613
	3	December	Schuldensteuer auf das 1765. Militarjahr	613
	8	— —	Stempelexemption des Armenhauses und Versatzamts	656
	15	— —	Teigwerks fremde Einfuhre	656
	16	— —	Pferdesteuer auf das 1765. Militarjahr	656
	18	— —	Kommercialprofessionisten Befreyung von der Recroutirung	659
	20	— —	Beylager des römischen Königs Josephi II	659
	22	— —	Titulatur des N. Oest. Landrechts	660
	22	— —	Beamten landesfürstlicher Schuldenkontrahirung	660
	22	— —	Sanitätsanzeigen	661
1765	2	Januarii	Mauthschwärzer Stellung zu Recrouten	662
	4	— —	Auswurfascheausfuhre verboten	662
	5	— —	Münzsorten fremder Einlieferung in das Münzamt	662
	7	— —	Spatzen-Reluitionsgelder-Einbringung	563

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1765	12	Januarii	Arzneyen unbefugter Verkaufsabstellung	664
	12	— —	Tabaksverschleißes = Tariffen	665
	19	— —	Heuraten der Waldamtsunterthanen ohne Konsens nicht zu gestatten	669
	19	— —	Wappenmißbrauchs = Abstellung	669
	24	— —	Silbermünzenausfuhre	669
	28	— —	Handlungenfortführung in den Verlassenschaften	669
	2	Februarii	Geistlicher Wahltaxenausmessung	670
	7	— —	Maß = Gewichts=und Ellenzimentirungspatents = Erneuerung	671
	8	— —	Wilds übermäßigen Hägungseinschränkung	672
	12	— —	Strümpfe wollener Einfuhre aus Böhmen	672
	15	— —	Judenkinderentführung	672
	15	— —	Getreids freye Einfuhre	674
	15	— —	Deserteur Anhalt = und Einlieferungspatente = Erfrischung	674
	16	— —	Papierstempelgefällsordnung = Uebertretungen Abstellung	676
	22	— —	Potaschenausfuhre	677
	28	— —	Häute roher Leykaufsverbots=Erneuerung und Verschärfung	677
	2	Martii	Salniterſalzes = Verkaufsabstellung	677
	5	— —	Wollspinnerey = Beförderung	678
	7	— —	Papierstempelsgebühr von Spielgrafenamtslicenzen	678
	9	— —	Papierstempelsexemption der Tabaksgefällspachtung	678
	11	— —	Haasenhaare = und Bälgeausfuhre	678
	16	— —	Habers freye Einfuhre	679
	22	— —	Norma, wie sich die Geistlichkeit in Kriminalfällen zur Beförderung der Justitiæ vindicativæ zu achten habe	679
	23	— —	Militarkommandi geziemende Achtung	682
	26	— —	Tabaksofficianten delinquirender Arrestirung	682
	27	— —	Visitationen in Kommercialsachen	682
	29	— —	Fabrikanten falsche Bestellungen	683
	29	— —	Gewerbe auf den Fortificationsgründen	683
	30	— —	Aufschlag auf Cacao, Chocolade und Thee für Arme	684
	5	April	Papierstempelsordnung = Beobachtung	684
	22	— —	Soldatenverpflegung von der Proviantadmodiation herbeyzuschaffen	684
	22	— —	Juden fremder verbotener Aufenthalt	685
			Sicherheitsgeneralienerneuerung	685
	26	— —	Instruction für einen Hausvisitations=Commissarium	687
	27	— —	Handwerksgesellen alter Kundschaftenhinterlist = Vorbeugung	689
	9	May	Fideicommissen = Aufrechhaltung	689
	15	— —	Güterbestätterordnung	690
	18	— —	Korrespondenz des N. Oest. Landrechts mit dem N. Oest. ständischen Verordnetenkollegio	691
	18	— —	Handwerksmißbräuche = Abstellung	692
	20	— —	Papierstempelsordnung = Uebertretungenstrafeabänderung	692
	22	— —	Manufakturerzeugnisse jährliche Verzeichniß	692
	23	— —	Weinfäßerabhämmung=und Brandmarkungspatents=Erläuterung	693
	25	— —	Maulbeerbäumepflanzung	694

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1765	31	May	Passagegelds-Nachtragspatent	694
	1	Juny	Landes-Productorum und Commestibilium freye Ausfuhre	698
	1	— —	Arzneysatz- und Ordnungen feste Beobachtung	698
	11	— —	Bettler müßiger Anwendung zur Arbeit	699
	15	— —	Ministerialbankodeputation und dero subordinirten ämtern Assistenz zu leisten	700
	25	— —	Tabakspatente-Erneuerung und Verschärfung	700
	25	— —	Erbsteuerquivalent von der ob der ennserischen Geistlichkeit	716
	27	— —	Lederverfertigung	717
	28	— —	Judicium primæ instantiæ in Jägereysachen	718
	29	— —	Kreishauptleuten verbotene Bekleidung anderer Dienste	718
	29	— —	Güterabschätzungs-Norma für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	718
			Von der Licitation	732
			Von der Addiction allenfalls Eintheilung des abgeschätzten Guts	732
			Wie es mit der Administration des Guts nach der Abschätzung zu halten sey	734
	3	July	Tabakschwärzergeneralis-Erfrischung	734
	4	— —	Passauer Fürsten und Bischofs Gravamina	736
	9	— —	Waldstraßenherstellung	738
	11	— —	Heuratenerleichterung der Unterthanen	739
	30	— —	Maulbeerbäume-Pflanzung	740
	3	Augusti	Livrée - Epauletes - Abstellung	741
	12	— —	Dienstbothenordnung	741
	17	— —	Gewerbe- und Hanthierungenregulirung	744
	22	— —	Ableiben Kaisers Francisci I.	745
	31	— —	Steinkohlengebrauch zu den Ziegelbränden	746
	1	Septemb.	Fürmerkbüchereinführung bey den Grundbüchern	748
	16	— —	Trauergerüste-Errichtungsverbot	754
	21	— —	Sächsischer Deserteure-Abschaffung	754
	22	— —	Schuldensteuerfassionen von der Geistlichkeit	754
	23	— —	Moirs fremder Einfuhre	755
	23	— —	Kaisers Josephi II. Majestät Erklärung zum Mitregenten	755
	25	— —	Spielverbots-Erneuerung	755
	28	— —	Landes-Productorum und Commestibilium Ausfuhre-Generaliserläuterung	756
	1	October	Getreids freye Einfuhre	756
	3	— —	Schnür- und Fütterbarchets-Einfuhre	757
	11	— —	Landes-Productorum und Commestibilium Ausfuhre-Generaliserläuterung	757
	21	— —	Getreids- und Mehleinfuhre	757
	23	— —	Brennholzes neu emanirte Satzung	758
	29	— —	Tabaksvisitation in den Klöstern	761
	9	Novemb.	Viehseuchemittel	761
	14	— —	Schulden-Interesse-Pferde-denn Taz- und Umgeldssteuern auf das 1766. Jahr	762
	23	— —	Brod- und Mehlsatzung	763
	27	— —	Spinnschulenaufrichtung	763
	29	— —	Spielverbotspatents-Abänderung	768
	29	— —	Lehenkutscherordnung	769
	14	December	Recursus a prima notione in Stempelgefällssachen	770

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1765	14	December	Papierstempelordnung-Beobachtung bey Rechnungsrevisionen	771
	17	— —	Soldateneinquartierung auf dem Lande	771
	21	— —	Seelsorger tüchtiger Erzieglung	771
	24	— —	Waaren fremder Bezeichnung	772
1766	11	Januarii	Unschlittkerzen kleiner Gattungen Verkauf auf dem Lande verboten	773
	14	— —	Titulatur und Wappen Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserinn bey den Hofstellen	773
			Kaiserl. königl. Kanzleysiegel	774
			Kaiserl. königl. großes Majestätssiegel	774
			Großer Titel	775
			Mitterer Titel	775
	16	— —	Leinwanden und böhmischer Bißthümer-Zwilliche einfuhre	775
	21	— —	Holzschwemmeeinrichtung am Sarmingsteiner- oder Salblingsteinerbache	775
	23	— —	Vorkäuflereybestrafung	776
	27	— —	Steinkohlenerzeugung und Gebrauch in den Ziegelöfen	777
	28	— —	Unschlittkerzen kleiner Gattungen, Verkaufs- und Verbotserweiterung	777
	1	Februarii	Schnees auf den Straßen und Wegen Ausschauflung	778
	6	— —	Tischzeugwaaren gezogener ausländischer Hindannhaltung	778
	8	— —	Kupfermünzeanhäufung in den Kassen hindannzuhalten	778
	13	— —	Kottons-inn-und ausländischen Bezeichnung	779
	19	— —	Windbüchsenverfertigung- und Gebrauchsabstellung im Lande ob der Enns	780
	20	— —	Erhöhung der Fürstenthums Siebenbirgen in ein Großfürstenthum	780
	1	Martii	Getreids mauthfreyer Einfuhre in die inneröstereischen Länder Erstreckung	781
	3	— —	Erläuterung der Hofresolution wegen Aufhebung der Heuratskonsense der Unterthanen	781
	14	— —	Deserteureanzeigung und Beschreibung	781
	14	— —	Getreids-Mehls- und Grieswerks durch Inneröstereich außer Lande gehenden Mauthbefreyung	782
	22	— —	Emigrirung der Eisen-Stahl- und Blecharbeiter	782
	24	— —	Holzverführens der kaiserlichen Waldbauern Steuerung	782
	29	— —	Tabaksschwärzer-Excesseneinhaltung	783
	29	— —	Soldateninnvaliden-Verpflegungserleichterung	784
	2	April	Wagen-Ab- und Zufahrtordnung bey dem Theater nächst dem Kärntnerthore	784
	5	— —	Religionsirrlehren-Verhütung bey den Holzschlägen und Fabriken	785
	7	— —	Salzvisitationenvornehmung	786
	13	— —	Wildschadenactionen-Entscheidung von Regierung	786
	15	— —	Juden aus Mähren in Oesterreich zu heuraten verboten	787
	16	— —	Münzen kupferne fremde verrufen	787
	16	— —	Münzen neugeprägter Günzburgerthaler Coursirung	788

Synoptischer Inhalt.

Band		Seite
—	Bestimmungen zur Erlangung d. Adelstitels, d. Ordens	1
—	Bestimmungen über Adelsverleihungen	2
—	Die Landesregierung, Behörden	3
—	Die Landesregierung, Behörden, Landesbeamte	4
—	Landesbeamte und Landesbehörden	5
—	Landesbeamte und Landesbehörden	6
—	Landesbeamte und Landesbehörden	7
—	Landesbeamte und Landesbehörden

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1766	28	July	Bauholz und Weinstecken unbefugter Verführungen Abstellung	822
	1	Augusti	Delinquenten-Aburtheilungsnorma zum Festungsarreste	823
	9	— —	Fabrikanten und Manufacturisten in Städte und Märkte einziehender Begünstigung	823
	9	— —	Steinkohlengebrauchs bey Eisenfeuerstätten Begünstigung	824
	15	— —	Baumaterialien zu Wiedererbauung der Brandstätte Zoll- und Abgabenfrey	824
	22	— —	Aufschlags auf Zucker und Coffee Beeinträchtigungs-Verschärfungsstrafe	824
	22	— —	Torfkohlenerzeugung und Gebrauch	825
	22	— —	Soldatenverpflegs- und Bequartierungsreglement	825
	25	— —	Sanitäts- und Kontumazordnung-Uebertreterbestrafung	827
	1	Septemb.	Spinnpatentsrepublicirung	831
	6	— —	Tabakspascher-Ausrottung	831
	6	— —	Mehl- und Getreidvorraths-Beybehaltung	833
	6	— —	Albinagii Juris Nichtübung wider Preußen	833
	11	— —	Bücher inländischer Verschleißesbeförderung außer Lande	834
	12	— —	Soldaten beurlaubter Grundstücke- oder Wirthschaften-Nichtveräußerung	834
	13	— —	Getreides und anderer erbländischen Produkten, denn Fabrikaten-Exportation-Begünstigung	834
	15	— —	Waldordnung für beyde Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns	835
			Kurz verfaßter Auszug aus der Waldordnung, was einem waldgerechten Jäger und Forster zu Kultivirung der Wälder zu wissen, und zu beobachten höchst nöthig ist	850
			Schema zum Lehr- oder Zeugnißbriefe für die freyzusprechen kommende holzgerechten Jäger	854
	18	— —	Seidenzeugqualitätenordnung-Festhaltung	854
	19	— —	Maulbeerbäumeverderber-Bestrafung	855
	20	— —	Arzneyen unbefugter Verkaufsabstellung bey Klostergeistlichen	855
	25	— —	Webergesellen gespunnstentfremdender Bestrafung	856
	26	— —	Unschlittkerzen kleiner Gattung Verkaufserlaubniß in der wienerischen Neustadt	856
	26	— —	Ständischer Darlehens- und Zahlungsobligationen-Aufkündigung	857
	27	— —	Jurisdiction über die majorennen Kinder des Reichshofraths- und Reichskanzley-Personalis	859
	29	— —	Unterhalts-Assekurationenaufhebung bey der Unterthanen Heuraten im Lande ob der Enns	859
	2	October	Kottonwaaren inländischer Beschauung und Vermauthung	859
	4	— —	Stemplung der Dienstbothenentlaßscheine	860
	9	— —	Körner freye Aus- und Einfuhre in den Erbländern	860
	9	— —	Schnallen fremder Einfuhrverbot	860
	11	— —	Soldatenexcessen-Abstellung und Bestrafung	861
	11	— —	Torferfinderbelohnung	861
	17	— —	Holzmangels-Steuerungsmittel	862
	17	— —	Buchhandels-der Bilderkrämer Verbotserneuerung	863

Reg.-Bez.	Kreis	
Kö	Königsberg	Kreis-Ord. über Ord. und Polizeiverordnungen 1883
		Polizeiverw. über Anlage v. Ab- u. Jauchegruben 1883
		Ord. betr. Anlage, Bau, Instandhaltung u. Reinigung v. Ab- u. Jauchegruben, Schutz gegen Verunreinigung 1883
Kö	Königsberg	Ord. betr.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1766	20	December	Soldatenbequartierungs- und Verpflegungsreglements- de dato 20. Auguſti dies Jahrs Nachtrag	973
	26	— —	Steuerausſchreibung auf das 1767. Militarjahr	975
	27	— —	Heuraten der Soldaten Erleichterung	975
	30	— —	Dinntuchmacher- Qualitätenordnungbeobachtung	976
1767	15	Januarii	Kalbfelleverkauf	977
	15	— —	Strümpfe und Handſchuhe rauher floretſeidener Erzeugung	977
	21	— —	Delinquentenübernahms- Norma zum Feſtungsbaue	977
	24	— —	Oeder Gründe Fruchtbarmachungspatents- de dato 30. November 1766. Erläuterung	978
	24	— —	Stiftungſachen ergangener Verordnungenbefolgung	978
	29	— —	Seidenzeuge ausländiſcher verbotene Einfuhre	979
	1	Februarii	Windmühlen freye Errichtung im Lande unter der Enns	980
	14	— —	Bändelkrämerwaaren- Beſtimmung	980
	19	— —	Felpa und Seidenknöpfe ausländiſcher verbotene Einfuhre	981
	21	— —	Weyſenhäuſerkapitalien-Befreyung von der Erb- und derley Steuern	981
	27	— —	Deſerteure Anhalt- und Einbringungsgeneralien-Befolgung	981
	28	— —	Bullæ Pontificis Benedicti XIV. Firmandis Publicirung in den öſterreichiſchen Erbländern	982
	4	Martii	Taxenungebühr- bey den Herrſchaften und Grundobrigkeiten Abſtellung	982
	12	— —	Kottonwaaren innländiſcher Mauthbegünſtigung	983
	24	— —	Obſthandel der Bauern auf allhieſige Wochenmärkte	983
	26	— —	Bücher innländiſcher außer Landesverſendung	983
	28	— —	Steinkohlengebrauchsverordnungen- Vollziehung	983
	28	— —	Münzen kremnitzer Thaler und Gulden Courſirung	984
	21	April	Fabrikengeſellen- und Lehrjungenabredungs- Beſtrafung	985
	23	— —	Kirchenkapitalien- Sicherſtellung	985
	25	— —	Religionsaufrechthaltung, und Freygeiſterey ausrottung	988
	30	— —	Delinquentenübergabe von den Landgerichten zum Feſtungsbaue	989
	14	May	Waaren innländiſcher Mauthbegünſtigung	989
	15	— —	Kameralſchuldenweſens-Berichtigung, und Auswechslung der alten mit neuen Obligationen	990
	16	— —	Kupferamtsſchuldenweſens- Berichtigung und Auswechslung der alten mit neuen Obligationen	993
			Ausſchnittsobligationen	1007
			Werth des Tages	1015
	23	— —	Bindwerks oder zweyter Schiffmeiſter- Societäterrichtung	1017
	29	— —	Mehls- und Getreidsvorräthe Beybehaltung in- und vor der Stadt	1017
	30	— —	Regimenter- Oekonomiekommiſſionen Aufſtellung in den Ländern	1017
	30	— —	Schleifer- und Pollierprofeſſion Einverleibung unter die Kommerzialgewerbſchaften	1017
	13	Junii	Katholiſcher Weibsperſonen Entführung und Verführung von Irrlehrern Beſtrafung	1018

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1767	13	Juny	Trompeten und Paucken gestattet in Kirchenandachten	1019
	17	— —	Wechselbriefe von Wechslern, Handelsleuten, Juden und Fabrikanten ausgestellt werdender Befreyung von der Interessesteuer	1020
	17	— —	Schiffladung und Breiteausmessung auf der Donau	1020
	27	— —	Getreidsvermahlung auf ausländischen Mühlen verboten	1020
	30	— —	Wollener Zeugefabriken-Veruntreuungen Bestrafung	1021
	7	July	Eisenhämmer neuer Anlegung und alter Uebersetzung	1021
	9	— —	Schwertfegerprofession-Einverleibung unter die Kommerzialgewerbschaften	1022
	11	— —	Weg-Naturalrobotreluition bey Reparirung der Seitenstraßen verboten	1022
	25	— —	Assistenzleistungsnorma des Militaris wider der Unterthanen Empörungen	1022
	30	— —	Kottonwaaren vorderösterreichischer Mauthbestimmung	1023
	1	Augusti	Professionen und Gewerbschaften, welche der Kommerzialbesorgung unterstehen	1023
	3	— —	Bau der neuen und Vergrößerung der alten Häuser Begünstigung	1024
	4	— —	Häute des umgefallenen Viehes Verkaufsgestattung	1025
	9	— —	Fortificatorii unbefugter Steuerabnahmeabstellung	1026
	13	— —	Augengläser fremder erlaubte und zinnener Oehrelknöpfe ausländischer verbotene Einfuhre	1026
	17	— —	Handwerker des karlstädter Generalats Privilegii-Ausfertigung	1026
	21	— —	Waldungenverwüstung und Holzdiebereysteuerung	1027
	22	— —	Mühlordnungen Uebertretungenabstellung	2028
	24	— —	Recroutenstellungs-Bonifikationsaufhebung	1029
	27	— —	Waaren ausländischer Beschau-Taxirung- und Vermauthungsordnung	1029
	28	— —	Kirschnerprofessioneinverleibung unter die Kommerzialgewerbschaften	1030
	31	— —	Waaren fremder Einfuhrverbot, und dießfalls zu beobachtende Vorsehungen	1030
			Verzeichniß der einzuführen verbotenen fremden Waaren	1032
	7	Septemb.	Recoursterminsbestimmung in Mauthgefälls- und anderen Kontrabantsachen	1035
	9	— —	Abdeckerlohnsausmessung von Ausführung des umgefallenen Viehes	1036
	10	— —	Soldatenquartiers-Repartirungsordnung	1036
	18	— —	Buchdruckereyenverbesserung und Emporbringung, dem Kommerzio eingeräumet	1036
	18	— —	Tabaks-oder Salzschwärzer und aller anderer Kontrabantierer Stellung zu Recrouten	1037
	26	— —	Assistenz der Kreisämter auf Belangen des Militaris	1037
	26	— —	Tabaksamts-Pachtungsbeamten Beschimpfungenbestrafung	1037
	1	October	Kottonwaaren innländischer Mauthherabsetzung	1038
	5	— —	Viehweydenverbesserung	1038

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1767	10	October	Leinwandmanufakturs-bevortheilung-Abstellungsgeneraliserneuerung	1039
	16	— —	Buchdruckereyvermehrung und Aufnehmung der Buchdrucker dem Kommerzio allein eingeräumt	1039
	16	— —	Fideicommiss-Verschuldungeneinschränkung	1040
	24	— —	Mauthgefälls-Beeinträchtigungen der Passagiere Steuerung	1040
	27	— —	Der Militarpensionisten-Schuldeneinschränkung	1040
	30	— —	Abzugsrecht von den nach Pohlen ziehenden Verlassenschaften	1041
	30	— —	Koupons- oder Abschnittsobligationenumlauf, und deren Falsarienbestrafung	1041
	31	— —	Pfarrenersetzungsverordnung de dato 21. December 1765. Erläuterung	1043
	2	Novemb.	Körner-Weizen- und Gerstenausfuhr verboten	1043
	6	— —	Salzeinschwärzungspatents de anno 1753. Republicirung	1043
	7	— —	Salzbeamtenbefreyung von dem Soldatenquartiere	1044
	14	— —	Scheidwasserfabricirung den Privatis verboten	1044
	18	— —	Getreidsausfuhr-Unterschleifsverhütung	1044
	21	— —	Schiffmeister alter und neuer Societät Auf- und Abfahrtsbefugniß	1045
	21	— —	Mauthbeeinträchtigungen bey den Donauüberfuhren Abstellung	1045
	27	— —	Steuerausschreibung auf das 1768. Militarjahr	1045
	7	December	Abstellung des ungestümmen Bettelns, öffentlicher Ruf	1046
	12	— —	Salzdeputatsverkauf den geistlichen Stiften und Klöstern verboten	1047
	18	— —	Viehseuche-Kurativmittel	1048
	18	— —	Studirens-der Kinder Einschränkung	1048
	19	— —	Abdeckerlohns-Ausmessungsverordnung-de dato 9. December h. a. Erläuterung	1049
	19	— —	Getreidtheuerung-Steuerungsmittel	1049
	19	— —	Münzen-verrufener Coursirungsabstellung	1050
	26	— —	Abfahrtgelds-Abzugsrecht von den nach Frankreich ziehenden Verlassenschaften	1051
	26	— —	Ständischer Darleihen-und Zahlungsobligationen-Vertilgung	1051
	28	— —	Generalpardon der emigrirten Unterthanen	1053
1768	2	Januarii	Trauerordnung-de anno 1747. Restringierung	1055
	2	— —	Stohl-und Konduktsordnung in der bischöflichen neustädtischen Diöces	1056
	2	— —	Soldatenbeurlaubungs-Reglement	1060
	15	— —	Standeserhöhung	1063
	16	— —	Fabrikenanwachses in Städten jährliche Anzeigung	1063
	21	— —	Emigrationspatents de anno 1752. §. 10. Erläuterung	1063
	26	— —	Assistenzleistungs-Normänachtrag des Militaris	1064
	29	— —	Eisenwurzengezirks-Viktualienausfuhre und Vorkaufsverbotserneuerung	1064
	30	— —	Deserteurs-Generalpardon	1065
	11	Februarii	Waaren-Sporkogewichtsanzeigung in den Frachtbriefen und Mauthzetteln	1065
	18	— —	Waarenansage in den Mauthzetteln und Frachtbriefen	1067

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1768	18	Februarii	Pelzwaarenverzollung	1067
	19	— —	Klampfererprofession dem Kommerzio untergeben	1068
	20	— —	Kommerzialprofessionistenausnahme von Erwerbung der Zunftprivilegien	1068
	20	— —	Baubegünstigungsverordnung de dato 3. Augusti 1767. Erläuterung	1068
	29	— —	Bettelnsabstellung neu vorgeschriebene Maßregeln	1069
	10	Martii	Mahler-Bildhauer-und Baukunstakademiebefreyung von der Gewerbsteuer	1071
	12	— —	Körnerpreises-Festsetzungsnorma	1071
	12	— —	Fremde verrufene Münzen	1072
	17	— —	Aufschlag auf fremdes Bleyweis	1072
	24	— —	Sammet-Taffet-und anderer glatten Seidenzeuge Manufakturordnung	1072
	30	— —	Wollener ausländischer Strümpfeverkaufsverbot	1078
	14	April	Uhrfedern und Grabstichel fremder Einfuhre	1078
	23	— —	Erarmter Fabrikantenverpflegung	1078
	28	— —	Delinquenten zum Festungsbaue verurtheilter Verpflegung	1078
	7	May	Stärke-und Haarpuderaufschlagspatents-Republicirung und Erfrischung	1079
	7	— —	Soldatenweiber- und Kindernahrungsverdienst und Versorgung	1084
	14	— —	Papiermacherordnung-Erneuerung	1092
	20	— —	Steuer auf Interesse-Fortsetzung	1104
	20	— —	Steuerpatentsübertreter-Strafeneinbringung von den Verlassenschaften	1104
	30	— —	Kommerzialhaupt- und respective Zwangsstraßen zu Wasser und auf dem Lande Ausmessung	1105
	4	Junii	Jurisdiction über die Soldatenwittwen	1110
	8	— —	Kupferstecher-Akademiesatzungen	1110
	11	— —	Berggrüns-Verkaufsbevortheilungenabstellung	1116
	11	— —	Zeugenschaften der Beamten in Kriminalfällen	1116
	12	— —	Münzenausfuhre, Agiotiren und Aufwechseln verboten	1117
	16	— —	Türkischer Unterthanen Reglement	1118
	16	— —	Türkischer Waareneinfuhre	1123
	30	— —	Waarenerkauf- oder Eintauschung von den mauthfreyen Partheyen den Handelsleuten verboten	1124
	1	Julii	Kupferfabrikaturverbesserung und Emporbringung	1124
	2	— —	Kassebeamten-Weiberverzichteneinlegung	1124
	7	— —	Ponecker wollener Strümpfefabrike in Oesterreich ob der Enns Privilegium	1125
	9	— —	Freymannstaxenregulirung von dem ausführenden gefallenen Viehe	1126
	9	— —	Judenabsönderung von den Christen	1128
	16	— —	Exkommunikationserkenntnißnorma zwischen der Geistlichen und Civilstelle	1128
	29	— —	Jurisdiktionsnorma zwischen den Länderstellen und dem Maltheserorden	1129
	6	Augusti	Mehlmäßels in natura Beybehaltung und Getreidswuchereyabstellung	1131
	6	— —	Getreidsvorkaufs-und Wuchersverbotsrepublicirung	1131
	13	— —	Kuren der Feld-Chirurgorum-Abstellung	1133
	20	— —	Waldungsexcessenabstellungs-Patentserneuerung	1133

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1768	20	Auguſti	Majorennitätsjahre-Diſpenſirung den Länderſtellen eingeräumet.	1135
	27	— —	Beobachtung der Dienſtbotenordnung.	1135
	29	— —	Erläuterung der Exkommunikationserkenntnißnormä.	1135
	7	Septemb.	Begünſtigung der innländiſchen Tuchausfuhre.	1136
	9	— —	Judenkinder-Taufpragmatikalverordnung-Erläuterung.	1136
	10	— —	Landes-Productorum freyer Handel.	1137
	10	— —	Profeſſioniſten der Satzung unterworfene zu Rathsvorſtehern nicht anzuſtellen.	1138
	10	— —	Wechſelbriefe-Intereſſedeterminirung.	1138
	12	— —	Jurisdiction in Streitfällen zwiſchen dem Deutſchen- und Maltheſerorden, denn den Erben.	1139
	15	— —	Floret- und halbſeidener Bänder verbotene Einfuhre.	1140
	15	— —	Syrops- braunen von Trieſt und Fiume Mauthbegünſtigung.	1140
	15	— —	Weberepverbreitung.	1140
	17	— —	Handwerkern der ſclavoniſchen Gränze Privilegienausfertigung.	1141
	22	— —	Recoursinſtanz in via gratiæ in Kontrabantfällen.	1141
	30	— —	Tranſitozollordnung.	1142
	1	October	Exkommunikationserkenntnißnormä-Beobachtung.	1151
	1	— —	Berichtebetreibung von den Kreisämtern durch Strafboten.	1151
	1	— —	Stempelgefällsbeeinträchtigung der Kartenmahler-Abſtellung.	1151
	6	— —	Garnbeizungsverbot.	1152
	14	— —	Fabrikaturverbreitung.	1152
	15	— —	Strafboten, was dieſelben ſind?	1153
	15	— —	Steinkohlenſchürfensvorrecht des Grundherrn.	1154
	15	— —	Steuerausſchreibung für das 1769. Militarjahr.	1154
	20	— —	Tücher innländiſcher Ausfuhre falſches Angeben.	1155
	21	— —	Soldatenkinderverſorgungs-Inſtituti Fundorum-Ausmeſſung.	1155
	4	November	Fabrikenwaarenatteſtate ſtempel- und taxenfrey.	1156
	5	— —	Viehweydenvertheilung.	1156
	5	— —	Feyertage-willkührlicher auf dem Lande Abſtellung.	1158
	10	— —	Baumwollenen Stricker- und Wirkerwerks inn- und ausländiſchen Mauthbeſtimmung.	1159
	12	— —	Abänderung der Pragerpoſtſtraße.	1159
	23	— —	Einkehranzeigung fremder Perſonen.	1159
	30	— —	Intereſſeherabſetzung von den Innſprucker Kameralſchulden- und Bergwerksdirektoriats-Kaſſekapitalien.	1160
	1	December	Abſtellung der Handlungsgebrechen.	1162
	7	— —	Viehſeuche Kurativ- und Präſervativmittel-Erfinderbelohnung.	1162
	17	— —	Türkiſcher Unterthanen Legitimirungsfriſtverlängerung.	1163
	17	— —	Soldatenkindererziehung- und Verſorgungsregulament.	1163
			Inſtruction für die Generalkommando in den Ländern.	1164
	19	— —	Viehſeuchepräſervativ- und Kurativmittel.	1167
1769	6	Januarii	Kaſſebeamtenweiberverzüchten-Legaliſirung.	1169
	7	— —	Anſtellung der Kreishauptleute.	1169

Alphabetischer Inhalt.

Die Zahlen		bezeichnen nur die Seitenzahlen und nicht die Nummern der Paragraphen.
32	Abänderung	des Gesellschaftsvertrages 32.
32	—	der Gesellschaftsverträge durch den Verein 32.
32	—	— — — — — Beschluß der Mehrheit 32.
32	—	— — — — — Beschluß der Mehrheit und vor Eintragung in das Vereinsregister 32.
32	—	— — — — — Beschluß der Mehrheit und vor Eintragung in das Vereinsregister, wo Statut in Gesellschaftsform 32.
32	—	— — — — — Beschluß der Mehrheit und vor Eintragung in das Vereinsregister, wo Statut in Gesellschaftsform, Beschluß einstimmig 32.
32	—	— — — — — Beschluß der Mehrheit, wo Statut in Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig 32.
32	—	— — — — — Beschluß der Mehrheit, wo Statut in Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung 32.
32	Abänderung	der Statuten 32.
45	Abänderungsvorschläge	zu den Statuten 45.
45	—	— — — Beschluß darüber 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß einstimmig 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit 45.
45	—	— — — Beschluß darüber, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Gesellschaftsform, Beschluß nicht einstimmig, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung, Beschluß, Mehrheit, Einstimmigkeit, Eintragung 45.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1769	27	April	Mauth- und Zollordnung der freyen Seeſtädte Fiume und Trieſt	1186
	28	— —	Kaſſen der Bankalgefälle - Sicherſtellungsverordnungsnachtrag	1192
	8	May	Baumbaſtzeuge und Nankingleinwand verbotene Einfuhre	1192
	8	— —	Fabrikenmaterialien mauthfrey eingeführter Verarbeitung	1193
	13	— —	Soldatenkinderabgebung in Dienſte zu den Unterthanen	1193
			Verordnungen an das kaiſerl. königl. Generalkommando in Inneröſterreich	1193
	22	— —	Wollener Halsbinden oder Bauernflöre fremder verbotene Einfuhre	1196
	26	— —	Geiſtliche Sachen in Zeitungen nicht einzudrucken	1196
	26	— —	Viehweydenkulturbegünſtigung	1196
	27	— —	Mehleinfuhrebevortheilungen der Bäcken Abſtellung	1196
	29	— —	Adleraushängung ohne Erlaubniß nicht zu geſtatten	1197
	9	Juny	Mauthentrichtung von den Militareffekten oder Materialien	1197
	10	— —	Soldatenkinder - Dienſtzeitdeterminirung	1198
	17	— —	Körnerwochenmarkts - Preistabelle künftige Verfaſſung	1198
	23	— —	Edirung der Handlungsfabrikatur, denn Wirthſchaftsbücher in cauſis commiſſi	1202
	29	— —	Fabrikenwaaren-Abnahmserweiſung	1202
	1	July	Ertrunkener und erſtickter Perſonen Rettung	1203
	3	— —	Waaren wechſelſeitige Handlung zwiſchen den deutſchen und italiäniſchen Erbſtaaten	1208
	4	— —	Stempelgebrauchsanſtände - Erläuterung	1210
	15	— —	Eiſen- und Stahlsverkaufspreis	1211
	22	— —	Soldatenverpflegung mit Brode auf dem Lande	1213
	22	— —	Mehlſäcke ordnungsmäßige Beſchauung	1213
	21	Auguſti	Fabrikenwaaren und Materialien Conſumo und Effito mauthfrey	1214
	21	— —	Schmirgelſteine Mauthbeſtimmung	1214
	21	— —	Paßertheilung auf die Einfuhre ausländiſcher Waaren	1214
	21	— —	Fabrikenmaterialien- und Geräthſchaftenbefreyung von der doppelten Mauthgebühr	1214
	26	— —	Soldatenkinder Dienſtzeitdeterminirungs - Verordnungserläuterung	1216
	26	— —	Sanitätsföden oder Päſſeausfertigung nach der Türkey	1217
	26	— —	Fleiſchſatzung auf dem Lande	1217
	31	— —	Lehen verſchiedener Anzeigung	1217
	1	Septemb.	Spielverbotserneuerung	1218
	16	— —	Getreidsausfuhreverbot auf die Innländer nicht zu erſtrecken	1219
	25	— —	Abba- oder gemeiner Bauerntücher fremder verbotene Einfuhre	1219
	2	October	Spinnen- und Zwirnenmaterialis, denn roher Manu- und Semifaktorum Mauthbefreyung	1219
	7	— —	Handwerkszünfte - Mißbrauchsabſtellung	1220
	12	— —	Brachfelder - Anbauesbegünſtigung	1221

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1769	23	October	Spinnen- und Zwirnenmaterialis, denn roher und Semifaktorum Mauthbefreyungsanfang.	1221
	23	— —	Arner- und Inbacherkupfermauthsatzung.	1221
	28	— —	Soldatenkinderentweichung aus den Diensten.	1222
	4	November	Soldatenkinder von zarten Jahren Annehmung in Dienste.	1222
	4	— —	Waldschädlichkeitensteuerung.	1222
	8	— —	Waaren fremder Einfuhrverbotsübertretungen-Mitwirkerbestrafung.	1222
	12	— —	Jus reciprocum gegen die venetianische Geistlichkeit.	1223
	17	— —	Wegaufsehern und Nachstehern Wohnungenverschaffungen.	1223
	25	— —	Eisenerzeug- und Abgabssystem.	1223
	6	December	Viehweydenabtheilungs-Bäumeverderbenbestrafung.	1242
	8	— —	Kupferfabrikatursverbreitungspatents dd. 14. October 1768. Abänderung.	1242
	9	— —	Roßmärkteregulirung.	1243
	12	— —	Steuerausschreibung auf das 1770. Militarjahr.	1244
	26	— —	Bleyeinfuhre aus fremden Ländern verboten.	1245
	26	— —	Steuerabfuhre von den fremden Gültenbesitzern.	1245
	30	— —	Juris reciproci wider die venetianische Geistlichkeit Erklärung.	1245
1770	2	Januarii	Sanitäts- und Kontumazordnung.	1247
	15	— —	Waaren fremde verbotene.	1292
	20	— —	Soldatenweiber- und Kinderversorgungsplätzebestimmung.	1292
	20	— —	Schiffahrtsordnung.	1293
	26	— —	Lotteriespiel in auswärtige Länder verboten.	1298
	26	— —	Waldordnungsbeobachtung, und Holzdiebereyabstellung.	1298
	27	— —	Waldkulturschädlichkeitenabstellung.	1299
	27	— —	Bauordnung und Verschönerung der Stadt Wien.	1299
	29	— —	Gewichts zimentirten Gebrauch bey Gold- und Silberhandel.	1301
	31	— —	Instruction für den Profosen im Gnadenstockhause.	1301
	3	Februarii	Vorspannbefreyung von den Weg- Brücken- und Linienmauthen.	1304
	5	— —	Handlungenbesorgung dem Kommerzienkonsesse eingeräumet.	1305
	5	— —	Münzenausfuhrverbotsverschärfung.	1306
	5	— —	Mauthbeamten und Kaufleuten Geld vorzuleihen verboten.	1306
	10	— —	Waaren hierländischer Fabrikenmauthbefreyung.	1307
	19	— —	Armenleutkasse-Gebührabfuhre von Licitationen.	1307
	20	— —	Deserteursunterschleife-Hindannhaltung.	1308
	22	— —	Fallirter Handelsleute außer gerichtlicher Vergleiche Annullirung.	1308
	22	— —	Waaren aus den italiänischen Staaten Imposts- und Zulagsgebühr.	1309
	23	— —	Häuserbau in Vorstädten.	1309
	24	— —	Kuren der barmherzigen Brüder Abstellung.	1310
	10	Martii	Sonn- und gebotener Feyertageheiligungsgeneralis de anno 1730. Republicirung.	1310
	10	— —	Seelen-Zugviehes- und Häuser allgemeine Beschreibung.	1311
	17	— —	Lotto di Genova Privilegii weitere Verpachtung.	1312

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1770	19	Martii	Türkischer Unterthanen Handlungsfreyheit	1317
	24	— —	Salzverleger Befreyung von dem Soldatenquartiere	1318
	20	— —	Pfarrkirchen landesfürstlicher Grundstücke- und Weingärtenveräußerung	1318
	23	— —	Steuerabgabe von dem Reichshofrathspersonali	1319
	24	— —	Viehweydenzertheilung und Verbesserung	1319
	29	— —	Lotterieprivilegium	1323
	29	— —	Lotterieprivilegium in abgetheilten Klassen	1326
	30	— —	Todtenbeschauvornehmung aller Orten	1330
	30	— —	Polizeyhandlungs- und Kameralwesensverbesserung	1330
	31	— —	Feuer- und Wasserschadensvergütung	1331
	7	April	Fleischgewichtsbevortheilungen-Abstellung	1332
	7	— —	Meiserey der Kohlen in den Eisengezirken	1333
	7	— —	Viktualiengeschenknisse verboten	1334
	11	— —	Jus reciproci wider Churbayern	1335
	14	— —	Landesanlagenausstände- Exekutionsunfugs- Abstellung	1336
	14	— —	Albinagii jus gegen Toscana aufgehoben	1336
	14	— —	Unterthanen unzuläßiger Bedrückungen-Abstellung	1336
	20	— —	Kassebeamten, Weiberverzichten- Einlegungsverordnungs- Nachtrag	1338
	21	— —	Handwerksgesellen-Wochenlohnsaufhebung und Einführung des Taglohns	1338
	26	— —	Getreides-Preistabellen monatlicher Einsendung	1339
	28	— —	Münzenverrufung	1340
	30	— —	Schafwolle türkischer und macedonischer Verkaufsordnung	1340
	30	— —	Waareneinfuhre inländischer Fabriken gegen eigene Attestaten	1341
	5	May	Deserteure- Einlieferungstaglia- Zahlungsterminsbestimmung	1342
	7	— —	Waaren fremde verbotene	1342
			Nachricht	1342
	17	— —	Schindeldächer- Verbotserläuterung	1343
	18	— —	Lotterieausspiele von allerley Waaren und Effekten verboten	1344
	19	— —	Münzenverrufung	1344
	25	— —	Fleischeinraum- Zuwaageregulirung	1345
	4	Juny	Türkischer und orientalischer Waarensensalenanstellung	1345
			Instruktion für die zu dem orientalischen Waarenhandel, und insonderheit der türkischen Schafwolle aufgestellten Sensalen	1346
	11	— —	Plusches- oder Triebs fremden Einfuhre	1348
	15	— —	Titulaturen- Einschränkung in den Expeditionen	1348
	16	— —	Feuer- und Wasserschäden Untersuchungs- Kommissarienbeeidigung	1348
	18	— —	Fabrikantenanwachses in Städten jährliche Anzeigung	1349
	30	— —	Buch verbotenes	1349
	30	— —	Sonn- und gebotener Feyertageheiligunggebots-Mißbrauchsabstellung	1350
	10	July	Seidenzeugmacherwidersetzlichkeit- Bestrafung	1350
	10	— —	Baumwolle transitirender Beschau	1351
	12	— —	Seidenzeuge- und Sammet- Qualitätenordnung, in was für Qualitäten künftig die nachbenennten	

Anno	Verordnungen und sonstige Nachrichten,	
	welche sich auf Gesetze und Verordnungen	
	dieser und vorhergehender Jahre beziehen,	
	Quellen und ein Verzeichniß der Edicten	
	Th.	Seite
1784	Verordnung, wegen Einrichtung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen	1
	Verordnung, wegen Einrichtung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Ergänzung. Ist eine Folge von der Verordnung vom 1. Jul. 1784.

Jahr	Tag	Monat		Fol.
1770	24	Septemb.	Oelseifeeinfuhre von Trieſt.	1374
	25	— —	Mantelkleidertracht bey Feyerlichkeiten Abſtellung.	1374
	28	— —	Seelen-Militar-Conſcription in den Reichshofraths- und fremder Geſandten Gebäuden.	1375
	29	— —	Gründekultur- und Baufreyheitbeſchränkungs-Aufhebung.	1375
	1	October	Häuteeinfuhre aus fremden Ländern Begünſtigung, und Einſtellung der inländiſchen Ausfuhre.	1375
	6	— —	Recroutirungsexemption der Kauf- Handels- und Krämerleute in Städten und Märkten.	1376
	6	— —	Bleyeinfuhre aus fremden Ländern verboten.	1376
	11	— —	Beamtenbeſoldungen-Verkümmerungsnorma.	1377
	12	— —	Säuberkeit der Gaſſen und Plätze in der Stadt.	1378
	13	— —	Kaſſebeamten-Schuldenklagenanzeigung.	1378
	13	— —	Studienverfaſſung in geiſtlichen Ordensklöſtern.	1379
	17	— —	Geiſtlicher Ordensprofeſſion-Ablegungsjahre-Beſtimmung.	1379
	22	— —	Schulweſensverbeſſerung.	1381
	26	— —	Zinngießern das Hauſiren und Zinnvermiſchung verboten.	1382
	27	— —	Getreideinfuhre aus fremdern Ländern mauthfrey.	1382
	27	— —	Recroutirungsexemption der Kommerzialprofeſſioniſten und der befreyten Väter Söhne.	1383
	27	— —	Seelenmilitarbeſchreibung in den Bergämtern.	1383
	3	November	Dienſteerſetzung mit qualificirten Subjekten in Policey- und Kameralwiſſenſchaften.	1383
	5	— —	Getreids-Ein- und und Zufuhre aus Ungarn und übrigen Erbländern mauth- und dreyßigſtfrey.	1384
	16	— —	Recroutirungsexemption der Apotheker, Barbierer und Bader.	1384
	17	— —	Lokalkommiſſionen-Anordnungsnorma.	1384
	21	— —	Todtenbeſchau in Spitälern, Armen-Zucht- und Arbeitshäuſern.	1385
	24	— —	Bleyverkaufs-Preiſesverminderung.	1385
	3	December	Frieſſes, frankfurter Boyes, engliſcher Kotzen und fremder Teppiche Einfuhrsverbot.	1386
	7	— —	Dienſterſetzungsverordnung-Erläuterung.	1386
	8	— —	Päſſe oder Geſundheitsföden-Ausfertigungsnorma	1386
	10	— —	Alaun fremden einzuführen verboten.	1387
	14	— —	Steuerausſchreibung auf das 1771. Militarjahr.	1387
	15	— —	Häuſer conſcribirter Zahlenconſervirung.	1388
	17	— —	Bücher verbotener Unterſchleifsverhütung in den Licitationen.	1388
	22	— —	Seelenmilitarbeſchreibung in der fremden Miniſter Wohnungen.	1389
	22	— —	Jägereyjudicialisbeſorgung von der Juſtizbankodeputation.	1389
	22	— —	Wildſchützen Anhaltungs- und Aburtheilungsnorma.	1390

Alphabetisches Register

über die

In diesem Volumine begriffene Materien zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Lesers.

A.

Abba, oder gemeiner fremder Bauerntücher Einfuhre verboten..... S. 1219

Abdecker sollen wegen Ausführung des krepirten Viehes sich mehrere Karren anschaffen..... S. 489
Denselben ausgemessener Lohn für Abdeckung eines gefallenen Viehes..... S. 1036
Diesfällige Erläuterung..... S. 1049

Aberglauben der Martinitruthen wird abgestellt..... S. 133

Abfach- und Brandmarkung, siehe Visierung.

Abfahrtgeldes (wegen des) Streitigkeit, wo sie zu entscheiden..... S. 83
Welches Vermögen des Deutschen, dann Maltheser Ritterordens davon befreyt, welches nicht..... S. 820, 959, 1130. §. 5
Ist von allen Militarverlassenschaften zu entrichten, wenn auch die Abhandlung einer andern Stelle gehörte..... S. 965
Wird von den nach Polen ziehenden Verlassenschaften genommen..... S. 1041
Auch von denen nach Frankreich..... S. 1051
Denn von denen nach Preussen abgehenden. S. 451, 833, 1177
Von denen nach Toskana abgehenden nicht. S. 1336
Reichshofrathspersonale ist davon befreyt. S. 1358

Abgaben (von den allgemeinen) ist der deutsche Ritterorden nicht frey..... S. 820
Auch nicht der Maltheserorden..... S. 1130
(Von Personal)ist das Reichshofrathspersonale frey..... S. 1358

Abgedankte Soldaten noch diensttaugliche sind unter die Regimenter zu nehmen.. S. 452
Item siehe Soldaten.

Abhammung der Fässer, siehe Fässer, Visierung, Zimmentirung.

Abhandlung der Geistlichen, über welche sie dem erzbischöflichen Herrn Ordinario gebühre..... S. 28
Ueber welche dem Consistorio Passavienſi.. ..... S. 736. §. 1
Zur Inventur der landesfürstlichen Pfarren und Beneficiaten ist ein Klosterraths-Commissarius zuzuziehen..... S. 736. §. 1
Gebührt privative dem deutschen Ritterorden über ihre Ritter und Geistliche..... S. 819, 959
Dem Maltheserorden ebenfalls..... S. 1129
Ueber Ordens Beamte und Dienstleute, welchem foro sie zustehe.... S. 820, 959, 1129
Ueber Personen, welche auf Kommenden und in Ordenshäussern wohnen..... S. 820, 959, 1129
Ueber Weltpriester, welche sich auf Pfarreyen befinden..... S. 819, 959, 1129
Dem Reichshofrathe über welches Personale solche gebühre..... S. 1358
Wenn selbe Landesmitglieder sind, gehört solche quo ad realia zu den Landrechten. S. 1358

Abhandlungen (bey den) der Geistlichen wird der Erbsteuer-fundus verkürzet.. S. 1180
Taxen was für eine vor der Erbsteuer abzuziehen..... S. 1180

Abhandlungsinstanz hat die Erbsteuer auszumessen..... S. 212. §. 29. S. 246
Für die Sicherstellung derselben bedacht zu seyn..... S. 214. §. 36. 246. S. 253 1104, 1180
Unbestimmte Stiftungen anzuzeigen..... S 1182
Testamente monatlich einzureichen, und den Erben ehebevor keine Verlassenschaft ausfolgen zu lassen..... S. 1185

Abschnittsobligationen, siehe Papiere.

Abschnittspapiere, siehe Papiere.

Abstiftung der nachläßigen Grundholden und Unterthanen..... S. 964. §. 3. S. 978. 1038

Acceptant der Wechsel, in wie fern er zur Zahlung nicht anzuhalten, und wie die Acceptationes zu geschehen haben.. S. 457. art. 10. S. 465. art. 34

Accidentien den Mauth- und Zohlbeamten bey Strafe verboten..... S. 879. §. 53

Addiktion eines abgeschätzten Guts, wie sie unter den Creditoribus zu geschehen, und wie es mit der Communadministration und Bezahlung der Interesse zu halten sey. S. 732

Adel (sämmtlicher) in wie fern er unter Regierungs-Jurisdiktion gehöre.... S. 448
Welcher Stempelklasse er unterliege..... S. 297. §. 44

Adelicher Damen Stiftung zu Prag und Inspruck..... S. 806

Adeliche Arciere, siehe Arcieren.

Adleraushängung ohne Erlaubniß nicht zu gestatten..... S. 1197

Administration der abgeschätzten Güter, wie sie zu führen sey..... S. 734

Advokaten, in wie fern ihnen die Advocirung bey mindern Instanzen zu gestatten, und in wie fern sie zu höheren Stellen zu zulassen..... S. 71
Für das Studium practicum ist keine Zeit vorzuschreiben..... S. 71
Ihre Anzahl ist nicht zu bestimmen.... S. 71

Wie derſelben Aufnahme zu geſchehen hat. S. 71
Muthwillig Litigirende mit einer Geldſtrafe ad Caſſam pauperum zu belegen..... S. 140
Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Chriſtenlehre ſchicken, anzuzeigen..... S. 244
Aerarialgelder haben kein Vorrecht bey den Grundbüchern..... S. 751. §. 14
Aergerniſſe Abſtellung (wegen der ob der Enſerſchen) ergangener Verordnungen-Erneuerung..... S. 126, 128
Agenda, welche zu der Juſtiz-Bancodeputation gehören..... S. 69
Agenten (Hof- und Kriegs-) unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 445. §. 1
Agenten, was für eine ſich von dem Patrocinio bey der oberſten Juſtizſtelle enthalten ſollen..... S. 71
Böhmiſche, was ſie reſp. Cauſarum Auſtriacarum, und öſterreichiſche, was ſie reſp. Cauſarum Bohem. zu beobachten haben. S. 71, 72
Agiotiren der erbländiſchen und Reichsconventionsmäßigen Silbermünze verboten. S. 1117
Agrikultur, ſiehe Kultur.
Akademie der Kupferſtecher, ſiehe Kupferſtecher.
Alaun fremden einzuführen verboten, romaniſcher davon ausgenommen..... S. 1387
Albinagii Jus zwiſchen Oeſterreich und Frankreich wird aufgehoben..... S. 938
Gegen Polen nicht geübet..... S. 1041
Gegen preuſſiſche Unterthanen nicht exercirt. S. 451, 833, 1177
Mit Sardinien aufgehoben..... S. 526
Denn auch mit Toskana..... S. 1336
Alimenten-Ausmeſſung erkennt der weltliche Richter..... S. 737. §. 3
Alleenziehung um die Stadt, wie ſolche zu bewirken, zu überlegen..... S. 1025
Andachten in Häuſern bey ſpäter Abendszeit, wie auch Sammlungsbüchſen und Klingelbeutel abzuſtellen..... S. 419
Andachten in Kirchen, dabey ſind Trompeten und Paucken erlaubt..... S. 1019
Anfeilung des Getreides zur Hausnothdurft den Herrſchaften erlaubt.... S. 1132. §. 2
Anfeilgeldsabnahme den Grundobrigkeiten verboten..... S. 1337. §. 2
Anlagen (Landes wegen der) Termin zu Tilgung der alten und neuen Reſte.... S. 72
Strafenachſehung denjenigen, welche ihre Reſte binnen dieſer Zeit erlegen..... S. 72
Militarexekution und Pönalintereſſe gegen die Widerſpännſtigen..... S. 72
Sequeſtrationen ſind gänzlich aufzuheben.. S. 72
Mit Ausſtänden behaftete Dominia in die Spannung zu nehmen..... S. 559
Ausmeſſung einer anderweiten Exekutionsordnung wider die Reſtantiarios.... S. 581
Spannung der Allodialeinkünfte wird einem landſchäftlichen Beamten aufgetragen, und die herrſchaftliche Beamten an dieſelben angewieſen..... S. 581. §. 1
Abſchätzung der beſten Stücke und Gülten. S. 581. §. 2
Bey welchen Gütern die Sequeſtration ſtatt hat, und Modalität, wie den üblen Folgen abzuhelfen..... S. 581. §. 3
Den Ständen bleibt das Jus prælationis unbenommen..... S. 581. §. 4
Den Gülteninnhabern wird nur eine 14tägige Nachſicht geſtattet..... S. 581. §. 5
Wider die Reſtantiarien zehen per Centum pœnale bis zur Spannung verhängt, während dieſer Zeit aber 5 per Centum.... S. 581. §. 6
Verrechnung und Verwendung des pœnalis. S. 581. §. 6
Freywillige Reſtantiarii ſind mit Arreſte und andern Strafen zu belegen..... S. 581. §. 7
Zahlung derſelben iſt in ſtändiſchen Creditspapieren anzunehmen..... S. 206
Dreyjährige genießen das Vorrecht bey den Grundbüchern..... S. 751. §. 13
Wie bey Entrichtung derſelben wider die widerſpännſtigen Unterthanen die Militarassiſtenz zu leiſten ſey..... S. 1023, 1064
Nachſicht derſelben bey Feuer- und Waſſerſchaden..... S. 1332
Von ausſtändigen kein Pönalintereſſe abzunehmen..... S. 1336
Anländſtationen bey der Donau ſind in gutem Stande zu erhalten..... S. 1296. §. 16
Anſatz auf die Unterhaltskaſſe der Baders-wittwen bey Gerichte nicht zu führen.. S. 598
Anſiedlungsvortheile den dienſtloſen Leuten in Ungarn eingeräumte..... S. 412
Anſpachiſche Silbermünzen coursmäßige. S. 129
Halbegulbenſtücke vom Jahre 1763. verrufen. S. 450
Anverwandten (von welchen) der §. 7mus des Deſerteurpatents de anno 1751. zu verſtehen ſey..... S. 308
Anzeige des Geſundheitsſtandes..... S. 531
Anzeigzettel der Fremden ſind einzureichen. S. 1159
Apotheken klöſterliche und andere, wie auch private auf dem Lande ſind zu viſitiren. S. 664. §. 4. S. 699
Den erſten iſt der Arzneyverkauf verboten. S. 699
Apotheker Pfundgewichts-Beſtimmung.. S. 130
Unexaminirten Ankauf und Treibung der Profeſſion nicht zu geſtatten..... S. 205
Inſtruktion für dieſelben..... S. 1255
In wie fern ſie aufzunehmen..... S. 1255. §. 1
Wornach ſie ſich zu richten haben..... S. 1255. §. 2
Sollen ſich von Kuren enthalten..... S. 1255. §. 3
Pflichten derſelben in Austheilung der Arzneyen und Lehre der Jungen..... S. 1256. §. 4
Apotheker ſollen für gute und friſche Arzneyen ſorgen..... S. 1254. §. 5
Sollen im Verkaufe gefährlicher Medicinen vorſichtig handeln..... S. 1256. §. 6
Was ſie beym Verkaufe des Arſenici zu beobachten haben..... S. 1257. §. 7

Sollen die Arzneymittel befördern.....S. 1257. §. 9

Sind von der ständischen Rekrutenabgabe eximirt.....S. 1384

Appellation in Wechselsachen.....S. 483
Findt in allen Schätzungsfällen nicht statt. S. 720. §. 2
Ist wider des Passauischen Consistorii Erkenntniß nicht, sondern allein revisio actorum zu nehmen.....S. 736. v. auf gleiche Art.

Arbeitshäuser sind als infamirende Strafortte nicht anzusehen.....S. 347
Patentserläuterung derselben in Ansehung der relegirten Delinquenten.....S. 362

Arcieren-Leibgarde (adeliche) ist als ein Militarcorps zu achten.....S. 530

Arme in Verpflegung stehende auf dem Lande, sollen die Landgerichte jährlich beschreiben und einschicken.....S. 119
Ihnen ist das Heurathen nicht zu gestatten. S. 781
Würdige sind zu versorgen.....S. 1046
Derselben concertirtes Verpflegungssystem. S. 1069
Den in Verpflegung genommenen das Auslaufen nicht zu gestatten, noch willkührlich zu entlassen.....S. 1070. §. 6
Was ihnen für eine Verpflegungsgebühr abzureichen.....S. 1071. §. 7

Armenhäuser-Realitäten sind wegen übler Besorgung feil zu bieten und zu verkaufen. S. 105
Der verkauften jährlichen Tabelle einzureichen. S. 106, 128
Derselben Beydelassung oder Verkauf wird der Stiftungskommission-Gutbefinden überlassen.....S. 128
Von bloßem Allmosen lebende, denn in Rechtssachen als Officiosa anzusehende sind stempelfrey.....S. 276. §. 1. S. 656

Armenhausverwalter ist nicht befugt Licenz zum Fahren zu ertheilen.....S. 86

Armenleut-Aufschlag auf Cacao, Tioccolade und Thee in allen deutschen Erbländern einzuführen.....S. 609
Cassæ-Dotirung und Dotations-fundus. S. 140, 958
Dahin ist der Aufschlag auf Cacao, Tioccolade und Thee zu erlegen.....S. 684
Grundbücher sollen dazu den Betrag von Licitationen abführen.....S. 1307
Armenleutkasse-Congregation hat die Direktion über das Schloß Ebersdorf, Regierung die Mitkennenniß.....S. 699

Arner-Kupfers Mautsatzung.....S. 1221

Arrestirung der delinquirenden Tabaksbeamten, wie sie vorzunehmen.....S. 682

Arrhen haben die ständ- und städtische Beamten zu entrichten.....S. 443

Arzneyverkauf den wälschen Materialisten und sogenannten Waldhänseln verboten. S. 488
Unfug desselben abzustellen.....S. 664
Obrigkeiten sollen darauf fest halten.....S. 698
Verfertigung und Verkauf derselben von verschiednen geistlichen Orden nicht zu gestatten.....S. 855

Asche (Auswurf-) gleich der Pot- und gemeinen Asche auszuführen verboten.....S. 531, 662

Assekurationen (Unterhalts-) von Unterthanen im Lande ob der Enns abgestellt. S. 859

Asylum genießen Falliten und obärirte Schuldner nicht.....S. 471. art. 51

Atlas fremder einzuführen erlaubt.....S. 1292

Attestaten, (zu) was dazu für ein Stempel zu gebrauchen.....S. 292. §. 10
Ausfertigung derselben von Civilobrigkeiten an Soldaten verboten.....S. 1308

Aufkündigung der ständischen Darlehens- und Zahlungsobligationen.....S. 857

Aufschlag auf Wein erhöhet.....S. 355
Auf Cacao, Tioccolade und Thee.....S. 411
Ist für die Arme in allen deutschen Erbländern einzuführen.....S. 609
Und in die Armenkasse zu erlegen.....S. 684
Strafeverschärfung wider die Aufschlags-Beeinträchtigung.....S. 1179
Wie sich wegen der in Hungarn einführenden zu achten.....S. 412
Auf Zucker, Confecturen und Syrop Ausgeführter genießt Rückzoll.....S. 526
Auf Zucker erstrecket sich auch auf hungarische und siebenbürgische Länder.....S. 559
Auf Zucker und Kaffee Beeinträchtigung strafe.....S. 824
Auf Stärke und Haarpuder im Lande ob der Enns aufgehoben.....S. 794
Auf diese Waaren im Lande unter der Enns. S. 1080
Ein- und Durchfuhre derselben bey der Mout anzusagen.....S. 1080. §. 2
Dazu soll kein Waizen ohne Licenzzettel gekauft, und auf den Mühlen gemahlen S. 1080. §. 3. 6
Auch nicht ohne Licenz fabricirt und verkauft werden.....S. 1081. §. 4
Befugte Waaren sind zu stempeln.....S. 1081. §. 7
Preistarifle in den Gewölbern zu affigiren. S. 1081. §. 8
Beamte sind berechtiget zu visitiren, ihnen soll Assistenz geleistet werden. Wie die Schwärzer anzusehen, und zu bestrafen. S. 1081. §. 9. u. f.
Auf fremdes Bleyweiß.....S. 1072
auf Alaun.....S. 1175

Auftraggeld den Müllern abzunehmen verboten.....S. 1028

Aufwechseln der erbländischen und Reichsconventionsmäßigen Silbermünze verboten. S. 1117

Aug obachtsames, wann und mit was für Modalitäten es aufzustellen.....S. 444

Augengläser fremder Einfuhre erlaubt. S. 1026

Ausländer sind als Künstler zu ihrem Unterkommen zu befördern, und von selben keine Bürger- und Meistertaxe abzufodern. S. 114

Ausmessung des Heurathauts und Alimenten erkennt der weltliche Richter. S. 737 §. 3

Ausspielen der Waaren und Effekten durch Lotterien ohne Erlaubniß verboten.....S. 1344

Auszügel (auf ungestempelte) der Kaufleute und Professionisten gesetzte Strafe. S. 564 §. 7
Die von Handwerkern und Professionisten unterliegen dem gebührenden Stempel. S. 676
Azung für die zur Schanzarbeit eingelieferte Civildelinquenten ist der Militarkasse aus derselben Vermögen zu vergüten... S. 978

B.

Bäcken sollen das Gerstenmehl nicht vermischen und auf den Markt bringen... S. 4
Für dieselben bestimmte Einkaufszeit auf Wochen- und Getreidmärkten urd Handel verboten... S. 201. §. 3. S 1131. §. 3. 4
Sollen sich mit Mehle- und Getreids Vorräthe versehen und darzu angehalten werden. S. 201. §. 4 S. 833. 965. §. 3. S. 1017
Für die ob der Ennsliche neu festgesetzte Brodsatzung..... S. 309
(Proviant) soll von Meistern vor andern gefördert werden..... S. 415
Sind bey Strafe zum Steinkohlengebrauche zu verhalten..... S. 984
Der zu Bürgern aufzunehmenden Reverssirung..... S. 1050. §. 4
Sollen ohne Licenz an die Stärk- und Haarpudermacher keinen Waiz überlassen. S. 1081. §. 4
Denselben verbotene Roggenmehlseinfuhre-Bevorrheilung wie sie abzustellen.... S. 1197
Die auf dem Lande sind zur Brodbackung für Soldaten zu verhalten..... S. 1213
Sollen zu gewissen Zeiten bey Strafe keine Geschenknisse austheilen..... S. 1334
Bader (unexaminirte) sollen bey Strafe kein Gewerb an sich bringen und die Profession treiben..... S. 205. 489
Derley Wittwen keinen solchen heurathen, oder die Profession mit ihm treiben... S. 489
Die auf dem Lande sollen die gefährlichen Krankheiten unter Menschen oder Viehe schleunig anzeigen..... S. 661
Denselben der Arzneyverkauf verboten. S. 664 §. 3. S. 699
Instruktion für sie..... S. 1253
Wo derselben Prüfung vorzunehmen. S. 1253 §. 1
Pflichten derselben..... S. 1253. §. 2
Was sie bey gefährlichen Verwundungen zu beobachten haben..... S. 1254. §. 3
Nach wessen Anleitung sie sich richten sollen. S. 1254. §. 4
Sollen keine innerliche Kuren vornehmen. S. 1254. §. 5
Und für gute chyrurgische Instrumente sorgen. S. 1254. §. 7
Sind von der Ständischen Rekroutenabgabe eximirt..... S. 1384
Ihre Gewölber, wann sie an Sonn- und Feyertagen zu eröffnen..... S. 1310
Wittwen-Unterhaltskasse-Errichtung, siehe Chyrurgie.
Bagage des Militaris ist bey allen Zollämtern zu visitiren..... S. 428
Bälle (öffentliche) und zusammengelegte Kompagnien gegen eine Abgabe in die Armenleutkasse und das Waisenhaus erlaubt. S. 958
Bänder (auf die) nach Niederländerart angelegte Fabrike-Privilegium..... S. 112
Zum einführen verbotene. S. 124. 136. 1140.
Bändelkrämer-Waaren-Bestimmung. S. 980
Bandmacher sind von der Rekroutirung befreyt..... S. 50
Bankal- und Ministerial-Administration ist der Recurs in via gratiæ in Contrabandfällen eingeräumt..... S. 1141
Banko (in dem) anliegende Kapitalien sind von dem Darlehen befreyt... S. 59. §. 3.
Deputationspersonale, unter welcher Jurisdiction es steht..... S 447. §. 9
Item Siehe Ministerial.
Kapitalien-Interesse wird auf 4 per Centum bestimmt..... S. 796
(Stadt) dessen Uebernahme der Ständischen Darlehen..... S. 947
Gefällskassenbeamter-Verlassenschaften sind nach dem Tode derselben auf dem Lande in die enge Sperre zu nehmen.. S. 1180. 1192
Banko-Justizdeputation. Siehe Justiz-Banko.
Bankozettel, warum sie und wie viel ausgefertiget werden..... S. 302
Gattungen, Anzahl und Betrag, dann Numerirung und Unterschrift derselben. S. 303 §. 1
Ausfertigung unter gleichem Dato, jedoch ohne Interesse..... S. 303. §. 2
Bequemlichkeit derselben zum Umsetzen. S. 303 §. 2
Einfluß derselben in alle k. k. Kassen nebst Zulage der Hälfte..... S. 303. §. 3
Sind bey Zahlungen in die Bankokassen zum Drittheile zu berichtigen..... S. 303. §. 4
Vorkehrung solcher allenthalben habhaft zu werden..... S. 303. §. 4
Vorrechte und Begünstigungen derselben. S. 304. §. 5
Roulirung und Annahme, bey wem und wo sie statt hat..... S. 304. §. 6. 7
Strafe der Kassebeamten, die solche an Zahlungsstatt anzunehmen sich weigerten. S. 304. §. 8
Was sie sich bekannt machen sollen. S. 304 §. 9
Strafe der Verfälscher..... S. 305. §. 10
Belohnung der Denuntianten sowohl innerals außer Landes..... S. 305. §. 11. 12
Modelle..... S. 306. 307
Bannat (in das) abgehender Kolonisten-Entweichung, wie ihr zu steuern. S. 1178
Barbierer sind von der Ständischen Rekroutirungsabgabe eximirt..... S. 1384
Barchetwaaren-Einfuhre, in wie fern sie erlaubt..... S. 757
In welchem Falle den Leinwandhändlern darauf ein Paß zu ertheilen..... S. 791
Barmherzige Brüder sind von dem Papierstempel befreyt..... S. 440
Ihnen ist die Unternehmung der Kuren verboten..... S. 1310
Auf was Art sie zu Besorgung der Apotheken befugt sind..... S. 1310
Todtenbeschau ist bey ihnen vorzunehmen. S. 1310
Basteyhäuser, unter welche Jurisdiction sie gehören..... S. 366. §. 29
Baue neuerrichteter und vergrößerter Steuerbefreyung, und andere Begünstigungen. S. 1024
Auf welche Häuser solche zu verstehen.. S. 1068
Sind in der Stadt in gerader Linie aufzuführen..... S. 1299

Wiederholungs- und Nachschlagebuch, enthaltend die Grundlehren der Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Astronomie, Geographie, Meteorologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Physiologie, Hygiene, Psychologie, Logik, Ästhetik, Ethik, Pädagogik, Geschichte, Literatur, Musik, Malerei, Baukunst, Bildhauerkunst, Handel, Gewerbe, Technologie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rechtskunde, Staatskunde, Volkswirtschaft, Statistik, Militärwesen, Marine, Verkehrswesen, Heraldik, Sphragistik, Numismatik, Metrologie, Chronologie, Kalenderwesen, Sternkunde, Mythologie, Religionskunde, Konfessionskunde, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Kirchenverfassung, Kirchenstatistik, Kirchenmusik, Kirchenbaukunst, Kirchenmalerei, Kirchenbildhauerkunst, Kirchenhandel, Kirchengewerbe, Kirchentechnologie, Kirchenlandwirtschaft, Kirchenforstwirtschaft, Kirchenrechtskunde, Kirchenstaatskunde, Kirchenvolkswirtschaft, Kirchenstatistik, Kirchenmilitärwesen, Kirchenmarine, Kirchenverkehrswesen, Kirchenheraldik, Kirchensphragistik, Kirchennumismatik, Kirchenmetrologie, Kirchenchronologie, Kirchenkalenderwesen, Kirchensternkunde, Kirchenmythologie, Kirchenreligionskunde, Kirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenhandel, Kirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkonfessionskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengeschichte, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrecht, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverfassung, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmusik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbaukunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmalerei, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenbildhauerkunst, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenhandel, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchengewerbe, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchentechnologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenlandwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenforstwirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenrechtskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstaatskunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenvolkswirtschaft, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenstatistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmilitärwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmarine, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenverkehrswesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenheraldik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensphragistik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchennumismatik, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmetrologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenchronologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkalenderwesen, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchensternkunde, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenmythologie, Kirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenkirchenreligionskunde, Kirchenk

Derſelben Collationsinſtrumente unterliegen dem klaſſemäßigen Stempel.... S. 587. §. 2
Wie derſelben Collationsſtreitigkeiten von Geiſtlichen am päpſtlichen Hofe anzubringen. S. 17. 78. 98. 944

Beneficiaten in Landesfürſtl. Spitälern unter welcher Jurisdiction ſie ſtehen. S. 28
Unter welche jene der Wieneriſchen Diöces. S. 28

Bequartierungs- und Verpflegungs-Reglement der Soldaten..... S. 973
Soll an keinen perpetuelichen Marcheſtationen geſchehen..... S. 771
Dabey billiae Ordnung und Gleichheit gehalten werden..... S. 1036
Fabriken- und Manufakturhäuſer ſind davon zu befreyen..... S. 1184

Bergamts-Perſonale, unter welches forum es gehört..... S. 448. §. 13
Iſt von der Rekroutirung befreyt.... S. 84
Auf deſſelben Emigrirung in preußiſche Länder zu invigiliren..... S. 782
Soll ſich der Militarconſcription unterziehen. S. 1383

Berggrün (ungariſches) wird mit andern ſchlechten Farben vermiſcht. Abſtellung dieſes Unfugs..... S. 1116

Bergwerke, die bey ſolchen in beſtändigen Dienſten ſtehen, ſind von Militardienſten befreyt..... S. 84. 85
Auf deren neue Erfindung in Oberöſterreich Sorgfalt zu verwenden. Beſtimmte Belohnung für derſelben Anzeiger und Erfinder..... S. 422

Berichte (Stiftungs-) ſind ſtempelfrey. S. 1178
(ausſtändige) von Kreisämtern ſind durch Strafboten und Suſpenſion zu betreiben. S. 1151
Strafboten was ſie ſeyen..... S. 1153

Beſchau der inländiſchen Cottonwaaren. S. 859
der Leinwand..... S. 969
Item ſiehe Leinwand.
Ausländiſcher Waaren..... S. 1029
Der Mehlſäcke und Schrottgüter. S. 1197 1213
Der tranſitirenden und in das Turcicum efſitirenden Baumwolle..... S. 1351
der Todten iſt ohne Anſtand aller Orten vorzunehmen..... S. 1310. 1330. 1385
Wie die Todten-Beſchauer künftig anzuſtellen. S. 1330

Beſchreibung der Unterennſiſchen Städte, Märkte und Dörfer, dann Familien- und Seelenanzahl..... S. 131
Item ſiehe Militarconſcription.

Beſoldung (von) der Ständiſchen und Städtiſchen Beamten Taxen und Arrhen. S. 443
Iſt den Kaſſebeamten in baarem Gelde abzureichen..... S. 288
Wie mit der Verbotführung auf der Beamten ihre fürzugehen ſey..... S. 1377

Betteln der Kinder auf offenen Straſſen iſt abzuſtellen und zu beſtrafen..... S. 805
Fremder Vagabunden wie es abzuſtellen. S. 811
Auf Gaſſen, in Häuſern und Kirchen. S. 1046. §. 1 1184
Dieſerwegen mit der Caſſa Pauperum concertirtes Syſtem..... S. 1069

Bettler müßige ſind zur Arbeit anzuhalten, und in ein Spinnhaus zu verſchaffen. Darzu iſt das Stift Ebersdorf beſtimmt. S. 699. 766. §. 10
Die außer Lande zu ſchiebende noch ferner in das Zuchthaus zu verſchaffen..... S. 700
und dienſttauglicher Vagabunden zur Rekrutenſtellung, in wie weit ſie den Städten gut zu ſchreiben ſey..... S. 945
Die aus Lourbayern hereintretende ſind hinbannzuhalten..... S. 1373

Bettlerkreuzer (der ſogenannten) Courſirung verboten..... S. 102

Bevölkerung iſt durch Heurathen der Soldaten mit unterthänigen Weibsperſonen zu befördern..... S. 976

Beurbarung der Weyden und Wieſen ohne Anfragung bey der Jägerey. S. 1320 §. 2

Beurlaubung der Soldaten ſtatt der Verabſchiedung eingeführt..... S. 789
Wie ſich die Regimentskommendanten bey Verleihung derſelben zu achten haben. S. 790
Beurlaubter Soldaten Vermögen iſt ohne Conſens der Militargehörde nicht zu verabfolgen..... S. 821
Item ſiehe Soldaten.

Beylagen (bey unaeſtempelten) wie ſich mit dem Gebrauche des Stempels zu achten. S. 1210

Beylager des Kronprinzen und Erzherzogs Joſephi..... S. 82
Zweytes als römiſcher König..... S. 659

Bierbräuer- Wanderordnung..... S. 334
Zunft iſt bey ihrer Art der Bezahlung zu belaſſen..... S. 1363

Bierlager- Brandweinseinfuhre auf Paß erlaubt..... S. 548
Schank iſt in keinen Weinſchank umzuändern. S. 336

Bilderkrämern iſt das Haußiren und Verkaufen geiſtlicher Waaren und Bücher bey Confiſkationsſtrafe verboten. S. 401. 863 963

Bildhauerakademie von der Gewerbſteuer befreyt..... S. 1071

Billardſpielen an Sonn- und Feyertagen in Kaffeehäuſern vormittags verboten. S. 1350

Binder ſollen bey windigem Wetter keine Fäſſer ausbrennen..... S. 33. §. 29
Die ſogenannte Geſellenſchleifung und übrige Unfüge bey Strafe einſtellen..... S. 598

Bindwerks- oder zweyter Schiffmeiſter-Societät-Errichtung..... S. 1017

Birkenbäume in Waldungen anzubohren verboten..... S. 1299

Biſchof in der Neuſtadt unter welcher Jurisdiction er ſteht..... S. 448. §. 4

Biſthümer Collations- und Confirmations-Taxausmeſſung..... S. 670

Bittſchriften in welche Stempelklaſſe ſie zu ſetzen..... S. 296. §. 41

Blecharbeiter auf deren Emigrirung in preußiſche Länder zu invigiliren.... S. 782

Bleyeinfuhre aus fremden Ländern verboten.
Preis in den Niederlagen S. 1245. 1376.
Verkaufspreis herabgeſetzt..... S. 1385.
Bleyweiß, auf fremdes, ohne Unterſchied der Gattungen feſtgeſetzter Aufſchlag. S. 1078

Blumengärtner in wie fern ſie unter der Regierungs Forum gehören.... S. 448. §. 16.

Bodungtragen (wegen dem) auf dem Kopfe zur Weinleſezeit ergangene Verordnungen wird nicht befolgt..... S. 72.
Iſt in allen Landesvierteln zu erfriſchen. S. 73.
Jährlich 14. Tage vor der Leſezeit zu publiciren..... S. 73.

Böden (auf den) Wohnungen zuzurichten und Behreizungen zu machen verboten. S. 32. §. 13. 19.
Darauf ſind keine Feuerfangende Sachen aufzubehalten..... S. 32. §. 15. 16. 22.
Noch mit offenem Lichte auf ſelbe zu gehen. S. 32. §. 21.

Böhmiſche Hofkanzley, unter welche Jurisdiction ſie gehört..... S. 447. §. 9.
Unterthanen ohne Losſchein emigrirte ihren Herrſchaften auszuliefern ..... S. 419.

Borden fremde gold- und ſilberne einzuführen verboten..... S. 354.
Auch nach Ungarn und Siebenbürgen. S. 359

Börſe (öffentlicher) Errichtung. .. S. 202.
Sensalen Benennung und Gebühr. S. 202.
Freyheit das Papier-Negotium mit andern Käufern zu ſchließen..... S. 202.
Abſtellung unbefugter Winkelſensalen. S. 203
Ort und Lage der Verhandlung.... S. 203.

Botenſachen, welchem Foro ſie untergeben S. 69.

Boy (frankfurter) einzuführen verboten. S. 1386

Brachfeldern (auf den) Anbauung der Futterkräuter zehentfrey..... S. 1221.

Brandmal= Bezeichnung der Mutterſtutten und Follen..... S. 441. §. 5.
Soll unterbleiben..... S. 583. §. 5.

Brandſtätte, zu deren Wiedererbauung benöthigte Baumaterialien gegen Certificate ſind Zoll und Abgabe frey.. S. 824. 945.

Brandzeichen (Pferd) Verfälſcher Strafe. S. 442. §. 10.

Brandweinbrenner ſollen ſtäts Waſſer in Bodungen haben ..... S. 33. §. 30.
Derſelben Gewerbs- und Schankregulirung auf Freygründen..... S. 240.
Zahlausmeſſung, und Reducirung der überflüßigen..... S. 240.
Was für eine dermalen noch zu belaſſen, oder erlöſchen zu laſſen..... S. 240.
Künftige Zahlbeſtimmung derſelben.. S. 241.
Wie die Auswählung zu machen.... S. 241.
Welche bey dem Gewerbe ad dies vitæ zu belaſſen..... S. 241.
Wie bey Todesfällen fürzugehen..... S. 241.
Auf welche kein Bürgerrecht zu ertheilen. S. 241.
Grundobrigkeiten, was ihnen verboten. S. 241.
Translocirung der Gewerbe von wem und wohin anzuzeigen..... S. 241.

Brandweinseinfuhre vom Bierlager auf Paß erlaubet..... S. 548

Bräuer ſollen vorräthiges Waſſer in Bodungen haben..... S. 33. §. 30.
Derſelben und der Mälzer Wanderordnung. S. 334.
Item Siehe Bierbräuer.

Brechlen ob der Enns zur Nachtzeit verboten S. 127.

Brennholz. Siehe Holz.

Breve päbſtliches wegen des Kaiſers und der Kaiſerinn Meldung bey dem H. Meßopfer in dem Canone zu machen..... S. 138

Brodbackung (zu der) für Soldaten ſind die Bäcken auf dem Lande zu verhalten. S. 1213.
Gewicht iſt in dem Marktpreiszettel einzuſenden..... S. 1043.
Satzung auf dem Lande iſt nach den Körnerkäufen zu reguliren..... S. 361. 1071.
Iſt bey der üblichen Verfaſſung zu belaſſen. S. 965. §. 5.
Was dabey für Maßregeln zur Richtſchnure zu nehmen..... S. 586.
Auslagen der Müller bey zukünftigem Mehlpreiſe einzurechnen..... S. 586.
Regierung hat wegen Auf- und Abnahme des Getreidpreiſes nach Hofe einen Bericht zu erſtatten..... S. 763.
Brodſorten von fremden Orten zugeführe mautfrey..... S. 961. 966.
Item ſiehe Mehlſatzung.

Bruderſchaft (in die) der Freymäurer und Roſenkreuz einzutreten verboten. S. 960.
Bruderſchaftsſachen von wem ſie abzuhandeln. S. 79.

Buch verbotenes..... S. 349.

Buchdrucker dürfen ohne Beyſetzung des Namens und Orts nichts drucken. S. 132.
Zu was ſie wegen eingeſtandener Mautbegünſtigung bey außer Landesverſendung inländiſcher Bücher zu verhalten..... S. 983

Buchdruckerey-Vermehrung und Aufnahme dem Commercio allein eingeräumt. S. 1036. 1039.

Bücher (der verderblichen) Einſchleppungs-Verbot wird nicht befolgt..... S. 70.
Ohne Paß herumzutragen bey Confiſkationsſtrafe verboten..... S. 70.
Zum Gebrauche der Juden bewilligte. S. 105.
Lutheriſche und andere gefährliche ob der Enns auszurotten..... S. 204.
Des dritten Ordens des H. Franciſci unapprobirte ſind verboten..... S. 420.
Desgleichen ketzeriſcher Einſchleppung dem Militari..... S. 428.
Den Klöſtern die Verſchreibung fremder über die Bedürfniß nicht geſtattet..... S. 531
Inländiſche in welchem Gewichte ſie außer Lande zu verſenden..... S. 983.
Auf derſelben Druckung und Gattung hat das Politicum die Aufſicht..... S. 1037.
(Lotterie) haben allen rechtlichen Glauben. S. 1324. §. 7. S. 1327. §. 8.

Bücherkatalog bey Verlaſſenſchaften der Cenſurskommiſſion anzuzeigen.... S. 1389.

Buchhalterey ſoll die ausſtändige Rechnungsführer anzeigen..... S. 254.

Buchhandel den Bilderkrämern bey Confiſkationsſtrafe verboten ..... S. 863. 963.
Begünſtigung des erbländiſchen außer Land S. 874.
Händler und Drucker wozu ſie wegen außer Landesverſendung inländiſcher Bücher zu verhalten..... S. 983.
Handlungen-Einſchränkung..... S. 26.

Buchſtaben (S. P.) bey Wechſeln ſind pro non adjectis zu halten. S. 458. art. 10.

Bullen (päbſtl.) Expedition zu Rom, wem ſie anvertraut ſey..... S. 17. 78. 98. 944.
Geiſtlichkeit hieſiger ſich der Privatagenten zu gebrauchen verboten..... S. 78.

Die ſogenannte Firmandis ſoll in den öſterreichiſch. Ländern beobachtet werden. S. 982.

Bürger, und Bauernſtands Jugend in wie fern ſie ad ſtudia zuzulaſſen..... S. 133

Bürger= und Meiſterrechtstaxe von ausländiſchen Künſtlern nicht abzufodern. S. 114.

Bürgerrecht iſt nicht auf Brandweinsbrennerey-Gewerbe zu ertheilen..... S. 241.
Städte und Märkte ſind ſchuldig Profeſſioniſten und Handwerker darzu anzunehmen. S. 549.
Iſt den Fabrikanten und Manufacturiſten gratis zu ertheilen..... S. 818. 823
Schmiedgeſellen, welche Roßarzneyſchulen beſuchen, haben dazu den Vorzug.... S. 962

Burgpfarrer, unter welche Jurisdiction ſie gehören..... S. 28.

Burgſtall, Wieſelburg und Wanks (zu) Wegmautſchranken-Anlegung..... S. 162.

C

Cacao in fremde Länder ausführender genieſt den Rückzoll..... S. 412.
Aufſchlag in die Armenkaſſe zu erlegen. S. 684
Item Siehe Aufſchlag.
Auf deſſen Einſchwärzung feſtgeſetzte Strafe. S. 1179.

Calumnien wie ſie einzuſchränken. S. 341.

Cambia a depoſito & Cambia ſicca wie, zwiſchen wem, und mit was für Effekte ſolche zugelaſſen. ..... S. 472. art. 53.

Canonici zu St. Stephan unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 28.
Caſſæ Pauperum Congregation. Siehe Arme.

Cenſurskommiſſion (der) ſind die vom Militare eingebrachten Bücher zu übergeben S. 428.

Ceſſion der Militarpenſion über das beſtimte Quantum nicht zu geſtatten.... S. 1040.

Chriſten in Juden gewidmeten Häuſern, auſſer dem Hausmeiſter, zu wohnen verboten. S. 1172. §. 3.

Chriſtenlehre, dazu ſind Kinder in Vorſtädten anzuhalten..... S. 244.
Sind an Sonn- und Feyertagen zu halten. S. 1359.

Chyrurgen unexaminirten iſt die Ankauf- und Treibung der Profeſſion nicht zu geſtatten..... S. 205.
Errichten in Societät der Bader eine Unterhaltskaſſe für die Wittwen..... S. 598
Ihnen iſt die Bereitung und Ausgebung der Arzneymittel verboten. S. 664. § 4. S. 699.
(Feld-) Civilperſonen zu kuriren verboten. S. 1133
Item ſiehe Bader.

Cioccolade in fremde Länder ausführende genieſt Rückzoll..... S. 412.
Aufſchlag in die Armenkaſſe zu erlegen. S. 684.
Auf derſelben Einſchwärzung feſtgeſetzte Strafe S. 1179.
Siehe Aufſchlag.

Clerici (ob percuſſionem) zwiſchen civil- und geiſtl. Stellen vorgeſchriebene Norma. S. 1128.

Commandi (General-) ſollen den Länderſtellen Deſerteurslisten zuſtellen..... S. 782.

Comuercial=Profeſſioniſten (von den) dann von ihrem Verlag und Verſchleiße jährlich eine Tabelle zu verfaſſen und einzureichen S. 602.
Formular wie ſolche einzurichten.... S. 602.
Herrſchaften ſollen zu ihrer Aufnahme mitwirken..... S. 602.
Sie ſind von der Rekroutirung befreyt. S. 659.
Ihren Lehrjungen ſind die Legitimationsſcheine unentgeltlich auszufertigen.... S. 240.
Sind von Erwerbung der Zunftprivilegien ausgenommen..... S 1068

Commercialſachen (in) wie die Viſitation vorzunehmen..... S. 682.

Commercialia, ſiehe Fabriken.

Commercien-Coñiſſion (der) ſoll von Regierung Aſſiſtenz geleiſtet werden.. S. 589.
Dem Conſeſſe von Grundrichtern und dem Stadtgericht..... S. 592.
Er hat Aufſicht über die Verbeſſerung und Aufnahme der Buchdruckereyen S. 1036.
Verordnung an denſelben wegen Verſorgung der Soldatenweiber und Kinder.. S. 1091.
Erkennt pœnam commiſſi wegen falſch angegebener Fücherausfuhre..... S. 1155.
Ihm iſt die Beſorgung der Handlungen eingeräumt..... S. 1205.
demſelben unterſtehende Profeſſionen und Gewerbſchaften..... S. 1017. 1022 1023. 1030. 1036. 1068. 1372. 1373.

Commercienrath unter welcher Jurisdiction er ſteht..... S. 447. §. 9.
Demſelben ausgemeſſener Rang..... S. 545.
Wird erläutert nur auf jene cum voto & ſeſſione, nicht aber cum voto informativo verſtanden..... S. 550.

Commiſſariats= Amtsperſonale ſtehe unter militariſcher Jurisdiction.... S. 364. §. 8.

Commiſſarien bey Feyer- und Waſſerſchaden-Unterſuchungen, von wem ſie zu beeidigen..... S. 1348.

Commiſſi notio gebühret dem Commercialkonſeſſe von der falſch angegebenen Fücherausfuhre..... S. 1155.

Commiſſionen (Lokal) wann und auf was für Art und Weiſe ſolche anzuordnen ſeyen. S. 1384.

Compromiß im Wechſelſtreite S. 470. art. 48.

Conductsordnung (neue) für die Stadt Neuſtadt..... S. 1057.

Confecturen-Einſchwärzung (auf die) feſtgeſetzte Strafe..... S. 1179.

Congruæ für Geiſtliche Determinirung. S. 670.

Conſenstaxe zahlt der deutſche Ritterorden vom Einkaufe der Temporalgüter.. S. 820.
Iſt auf ein Pauſch-Quantum determinirt. S. 960.

Conſiſtorien (mit den) iſt das Einvernehmen wegen der Seelenbeſchreibung der Geiſtlichkeit zu pflegen..... S. 761.
Ihnen gebührt keine Erkenntniß bey Ausmeſſung des Heurathsguts und der Alimente. S. 737. §. 3.

Conſiſtorium Archiepiſcopale viennenſe über welche Geiſtliche es die Jurisdiction habe. S. 28.
Paſſavienſe hat die Jurisdiction über Geiſtliche in actionibus perſonalibus und in Sterbfällen..... S. 736. §. 1.
Auch über Landesfürſtl. Pfarrer und Beneficiaten mit Beyziehung eines Kloſterraths-Commiſſarii zur Inventur.. S. 736. §. 1.

Demselben gebührt allein die Bestellung des Pfarr-Provisoris..... S. 736. V. Auf gleiche
Von dessen Erkenntniß ist die Appellation nicht nach Regierung zu nehmen. S. 736. V. Auf gleiche.
Auch wird nicht die Appellation, sondern die Revision ergriffen..... S. 736. V. Auf gleiche.
In publicis & politicis ergehen die Verordnungen von Regierung..... S. 737.

Consumomaut der inländischen Garne wird herabgesetzet..... S. 767. §. 13.

Conti Siehe Auszügel.

Contrabant-Fällen (in) gehört die Cognitio causæ dem Oberamte..... S. 541. §. 9.
In Mautfällen ist der Strenge der Rechte der Lauf zu lassen..... S. 881. §. 61.
Wem die Ergreifung der Contrabante zustehe S. 883. §. 64.
Von wem das Examen aufzunehmen. S. 883. §. 65. 66.
Wem die Erkenntniß zustehe, und wohin der Recours zu nehmen..... S. 883. §. 68.
Termin zur Anmeldung des Recurses. S. 883. §. 69. 1035.
Verjährung des Commissi.. S. 884. §. 70.
Belohnung des Denuncianten.. S. 884. §. 71
Wie bey Contrabantwaaren zu verfahren. S. 1032. §. 7.
Recurs in via gratiæ ist der Bankal-Administration eingeräumt..... S. 1141.

Contrabantstrafen (der) Erkenntniß wider Geistliche gebührt der weltl. Stelle. S. 737. §. 2.

Contrabantirer sind zu Rekrouten zu stellen, und den Stellungsorten gutzuschreiben S. 1037.

Contracte über wucherliche und andere Uebertretungen der Patente wo zu erkennen. S. 83.

Contributionen (von den) Zahlungen in Kupfermünzen den Kassen zugedachtes Beneficium..... S. 791.
Item Siehe Anlagen.

Contumazordnung Siehe Sanitäts.

Correspondenz des Landrechts mit dem Ständischen Verordneten-Collegio, wie sie geschehe..... S. 691.

Cottone fremder Einfuhre verboten. S. 23.
Inn- und ausländischer wie er zu bezeichnen. S. 779.

Cottonfabrick in Ungarn Einfuhr in deutsche Erbländer ist zu gestatten.. S. 1362.

Cottonwaaren inländische Beschau und Vermautung..... S. 859. 983. 1038
Mautbestimmung der Vorderösterreichischen S. 1023.

Credits (Ständische) Operation zu Aufbringung eines allgemeinen Darlehen. S. 262.
Diesfällig ausgestellte Papiere. Siehe Papiere.

Creditsdeputation bey der deutscherbländischen befindliche auswärtige deputirte, unter welches forum sie gehören S. 448. §. 19

Creditoren (zwischen den) wie es mit der Schätz- Licitir- Abdicir- und Administrirung der in Crida verfallenen Güter fürzugehen sey..... S. 718.
(Der) in tempore vorgemerkten Vorrechte. 748

Creditores was sie nach geschlossenem Cridæ-Processe anzunehmen schuldig.... S. 1300.
Was ihnen dieserwegen bevorstehe.. S. 1301.
Aktivposten sind ihnen alsogleich anzuweisen. S. 1301.
Welche bey dergleichen Fällen die vorzügliche Wahl haben..... S. 1301.
Wie mit dem Ueberschuße der versetzten Papiere fürzugehen..... S. 1301.
Wie es bey lebendigen Criden zu halten. S. 1301.
Ursache der langwierigen Administrationen. S. 1301.
Festsetzung einer neuen Schätzungs-Norma. S. 1301.

Crida-Fällen (in) wird keine landesfürstliche Vormerkung angenommen. S. 343. §. 9. V. Gleichf.
Welchen privilegirten Posten das Vorzugsrecht vor dem Ærario gebühre.. S. 611.
Was für ein Stempel bey derselben Expedition zu gebrauchen..... S. 1211.

Cridæ Processe langwierige, wie sie zu beendigen, vorgeschriebene Norma. S. 1300. §. 2.
(in) verfallene Güter Abschätzungsinstruction und Ordnung. Siehe Güter.

Cridatarii in Officio publico sind zu suspendiren..... S. 274

Criminalfällen (in) wie sich die Geistlichkeit mit den Halsgerichten zu achten haben. S. 6-9.
Zeugenschaft beeidiater Beamten wann und was für einen Beweis sie machen. S. 1116

Curaten unter welche Jurisdiction sie gehören..... S. 28.

D

Dächer mit Schindeln sind in Vorstädten abzustellen..... S. 1300. §. 2.
Reparation derselben ohne Regierungskonsens nicht zu gestatten..... S. 1309.
Deren Verbot auf welche solches sich erstrecket..... S. 1343.

Dachungen mit gerad aufgestellten Gesperren verboten..... S. 32. §. 20.

Darangeld (mit dem) zur Dienstaufdingung wie es zu halten..... S. 742. §. 8.

Daraufgab der Käufer im Lande ob der Enns abgestellt..... S. 594.

Darlehen von Kapitalien..... S. 59.
Der vereinigten Stände.. ...S. 142. 162.
Ausstellung besonderer Obligationen und derselben eingeräumte Vorzüglichkeiten. S. 300. 530.
Item siehe Papiere.
Verbrennung der getilgten Obligationen. S. 301.
Der Eingegangenen Vertilgung..... S. 791.
Aufkündigung..... S. 857.
Uebernahme der hiesigen von dem Stadtbanko. S. 947.
Proxeneticum und Provision darauf verboten..... S. 1139. §. 5.
Im Falle eines auswärtigen, wie viel zulässig..... S. 1139. §. 7.

Darlehen auf Häuser und Grundstücke den Juden verboten..... S. 568. §. 23.

Darlehen wechselseitiges zwischen Mautbeamten und Kaufleuten verboten.... S. 1306.

Decimalſteuer (von) iſt der deutſche Orden nicht eximirt.... S. 820. 960.
Maltheſerorden auch nicht ... S. 1130. §. 6.
Decreta tutoria & curatoria, wie ſie zu bezeichnen..... S. 292 §. 15.
Delinquenten ſind auswärtigen Ländern erga reverſales auszuliefern..... S.
Aus Zuchthäuſern entlaſſene, wenn ſie infamiam nach ſich tragen..... S. 362.
In die Burg und landesfürſtl. Gebäude ſich flüchtende ſind zu extradiren... S. 447. §. 19.
Tabaksbeamte, wie ihre Arreſtirung vorzunehmen..... S. 682.
Wie ſich wegen der zum Feſtungsbaue abzuurtheilenden zu achten..... S. 823.
Delinquenten (Civil) wegen deren Uebernahme zum Feſtungsbaue Anſtände des Militaris..... S. 977.
Maßregeln zu deren Behebung.... S. 977.
Halsgerichten was ihnen bey deren Uebergabe zu thun obliege; was dem Militarkommando..... S. 977.
Was wegen der Interkalarſtrafzeit zu beobachten..... S. 978.
Wie der Militarkaſſe die Atzung zu vergüten. S. 978.
Weibsperſonen ſind nicht zur Schanzarbeit abzuurtheilen..... S. 978.
Delinquenten, Uebergabe zum Feſtungsbaue, was die Landgerichte dabey für Auskunft zu geben haben..... S. 989.
Formular..... S. 989.
Zum Feſtungsbaue Verurtheilte, woher ſie zu unterhalten..... S. 1078.
Denuntiationen geheime, wie ſie einzuſchränken..... S. 341.
Depoſitenamts, Perſonale, unter welches Forum es gehöre..... S. 449. §. 20.
Depurirung der Fideikommiß- und Majoratgüter von den Paſſivis..... S. 524. 584.
Deputirte (auswärtige) bey der deutſcherbländiſchen Creditsdeputation, unter welches Forum ſie gehören..... S. 448. § 19.
Deſerteure ſich heimlich in ihrer Heimath aufhaltende einzuliefern. Strafe der Verhöhler..... S. 26.
Generalpardon..... S. 125. 592. 1065.
Confiſcirung derſelben Vermögens.... S. 141.
Beziehe ſich nur auf den Deliquenten. Weibern und Kindern ſind die Alimente zu reichen..... S. 205.
Derſelben confiſcirtes Vermögen wohin es abzuführen..... S. 240.
Iſt zu confiſciren, wenn ſie auch freywillig zurückkehren..... S. 274.
Deſerteurpatents §. 7. de anno 1751. Erläuterung wegen der Anverwandten. S. 308
Wegen derſelben Vermögens iſt ſich an den wörtl. Inhalt des Patents zu halten. Die Alimentations- und andere Fälle nach Hofe anzuzeigen..... S. 613
Ohne Conſens der Militargehörde nicht zu verabfolgen..... S. 821
Als verdächtige anzuhalten, Soldaten ohne Paß oder Abſchied.... S. 275. 422. 674
Wie die Päſſe einzurichten ſeyn ſollen. Verordnung des Hofkriegsraths an die Generalkommandi..... S. 674
Sachſiſche Dienſtmuſikanten den Regimentern zuzutheilen, oder aus dem Lande zu ſchaffen. S. 754
Generalien werden nicht beobachtet. Sind zu republiciren, und das Patent vom Jahre 1751. zu widerholen..... S. 674. 982
Deſerteurslisten ſollen von den Generalkommandi den Länderſtellen zugeſtellet werden..... S. 782
Unterſchleife wegen Ausſtellung der Atteſtaten abzuſtellen..... S. 1308.
Einlieferungs-Taglia Terminsbeſtimmung. S. 1342
Deſertion der Kriegsgefangenen. Siehe Kriegsgefangene.
Deutſchen, Ordens-Pfarreyen, dazu ſind nur weltliche Prieſter anzuſtellen..... S. 803.
Gravamina des Ordens..... S. 819. 958.
Demſelben ausgemeſſene Poſſeſſionstaxe. S. 819.
Wird nachgeſehen..... S. 958
Ihm ſind privative die Abhandlungen über die Ordensritter und Geiſtliche eingeräumt, etliche Fälle ausgenommen... S. 819. 959.
Ueber Beamte und Dienſtleute, wofern ſie nicht einem andern Foro unterwürfig.. S. 820. 959.
Wohin Perſonen, welche auf Commendegütern und in Ordenshäuſern wohnen, gehören..... S. 820. 959. V. Es ſey
Wohin die auf Pfarreyen befindliche Weltprieſter..... S. 819. 959. V. Es ſey
Teſtament mit Errichtung, wie es mit den deutſchen Ordensrittern zu halten S. 819.
Verlaſſenſchaften cum onere Fidelcommiſſi vel Subſtitutionis gehören zu der betreffenden Gerichtsſtelle..... S. 819.
Wie auch Foderungen, welche an ſolche Verlaſſenſchaften gemacht werden..... S. 819.
Actiones civiles tam reales quam perſonales gehören zum weltlichen Gerichte. S. 82.
Actiones civiles perſonales in prima Inſtantia ſind dem deutſchen Ritterorden privative eingeräumt..... S. 959
Dem Orden iſt keine Gerhabſchaft oder onus publicum aufzutragen..... S. 820. 959
Recurs von des Ritterordens Erkenntniß wohin zu nehmen..... S. 959
Pfarreyen (mit den) des Ordens wie es zu halten..... S. 819. 959
Vermögen welches vom Abfahrtgelde befreyt, welches nicht..... S. 820. 959
Orden iſt von den Real oneribus und allgemeinen Steuern nicht eximirt.. S. 820. 960
Wird auf ein Pauſch-Quantum determinirt. S. 960
Bezahlt Conſenstaxe vom Einkaufe der Temporalgüter..... S. 820
Deutſcheorden hat die Conſumomauten, Taz und Umzeld zu entrichten.... S. 820. 960
Warum demſelben in Tyrol kein Einſtandrecht gebühre..... S. 820
Von wem die Pfarrkirchen-Rechnungen aufzunehmen..... S. 821
Was den tyroliſchen Stellen ex jure ſuprem Advocatiæ zuſtehe..... S. 821
Jurisdictio in Streitfällen in prima Inſtantia. Wohin wider den Orden der Recurs zu nehmen..... S. 1139
Dienſtboten, Ordnung.. S. 20. §. 3. S. 741
Welche darunter gehören..... S. 741. §. 1.
Wann ſie aus dem Dienſte zu treten befugt ſind..... S. 742. §. 2.
Schuldigkeit deren, die ſich auf keine gewiſſe Zeit verdingen..... S. 742. §. 3
Heimliches Entlaufen aufs ſchärfeſte verböten. S. 742. §. 4
Strafe derjenigen, ſo dergleichen beherbergen oder in Dienſte aufnehmen, ſie abreden, oder abwendig machen..... S. 742. §. 5. 6

Abendmahlsfeier des Bischofs 1
Abt, Ernennung zum Bischof 1
Abt, Segnung des neuen Abtes 1
Abt, Weihe des neuen Abtes 1
Abt, Wiederholung der Weihe des Abtes 1
Abtissin, Segnung der neuen Abtissin 1
Abtissin, Weihe der neuen Abtissin 1
Abtissin, Wiederholung der Weihe der Abtissin 1
Abtissin, Weihe einer Abtissin 1
Abtissin, Wiederholung der Weihe einer

Eiſengezirks = Waldſchwendungs- und Kohlholzes-Steigerung unerlaubte. Zu Abſtellung derſelben aufgeſtellte Waldforſter. S. 249

Eiſengezirke (aus dem) Ausfuhre der Landesprodukten und Comeſtibilien verboten. S. 756
Verbotserneuerung..... S. 1064
Wie darinn das Kohlenmaß zu beobachten. S. 1333

Eiſen- und Hammergewerken (bey den) ſind ſtatt des Holzes Torfkohlen einzuführen. S. 814

Eiſenhämmer, wie zur Erweiterung der Eiſenerzeugung neue anzulegen und alte zu überſetzen..... S. 1021

Eiſens Vorder- und Innerbergiſchen Verkaufspreis..... S. 1211

Eiſenwerkſtatten (bey den) wegen des Steinkohlengebrauchs ſich diſtinguirenden Feuerarbeitern zugeſagte Belohnung. S. 818. 824

Electionis Jus hat der Creditor in Cridäfällen. S. 1301

Emigration der Eiſen- Stahl- und Blecharbeiter verboten, hierauf zu invigiliren. S. 333. 782
Böhmiſche Unterthanen ſind auszuliefern. S. 419
Die hierauf feſtgeſetzte Strafe wird bey zurückkehrenden Unterthanen nachgeſehen. S. 1053

Emigrationspatents-Erläuterung in Betreff der wandernden Handwerksgeſellen. S. 1063

Entlaßſcheine der Dienſtboten Stempelgebühr..... S. 860

Epauletes auf Livreyen für allezeit abzuſtellen..... S. 741

Erben iſt vor Entrichtung der frommen Vermächtniſſe keine Verlaſſenſchaft einzuantworten..... S. 1185

Erbserklärungen, was davon für ein Stempel abzunehmen..... S. 291. §. 9

Erbſchaften, was für welche ſteuerfrey. S. 54. §. 3
Welche die Hälfte entrichten. S. 55. §. 5
Welche preuſſiſchen Unterthanen zufallen, wie es mit ſelben zu halten..... S. 363
Sind ihnen gegen Reverſales zu verabfolgen. S. 424. 451. 833
Sind auch den ſardiniſchen Unterthanen zu verabfolgen..... S. 526
Auch gegen die franzöſiſchen..... S. 938

Erbſchaftsſteuer. Siehe Steuer.

Ertrunkene und erſtickte Perſonen, wie ſie beym Leben zu erhalten. Unterricht und darauf geſetztes Prämium..... S. 1203

Erzbiſchof hieſiger, unter welcher Jurisdiktion er ſtehe..... S. 448. §. 4

Erzeugniſſe (inländiſcher) Ausfuhre iſt zu geſtatten..... S. 698
Freyer Handel derſelben..... S. 1137

Executio Excommunicationis ohne Landesfürſtl. Approbation darf nicht vorgenommen werden..... S. 1128
Iſt nur quoad effectus civiles zu verſtehen. S. 1135
Das Placitum regium bey Regierung vor der Execution anzuſuchen..... S. 1151

Execution (gerichtl.) auf Wechſelbriefe, wovon ein höheres Intereſſe als 4. p. Cent. nicht zu ertheilen..... S. 797. §. 6
Landſchäftliche mit Abforderung eines Pönalintereſſe verboten..... S. 1336

Executionsgebühr militariſche.... S. 559
Neue Ordnung bey Landesanlagen, ſiehe Anlagen.

Exequien (bey den) Trauergerüſte aufzurichten verboten..... S. 754

Exkommunikation wie ſie zu erkennen ſey zwiſchen der Civil- und geiſtlichen Stelle vorgeſchriebene Norma..... S. 1128

Exkommunikationserkenntniß (wegen der) ergangene Normalverordnung iſt nur quoad effectus civiles zu verſtehen. S. 1135
Das Placitum regium in cauſa Executionis bey Regierung anzuſuchen. S. 1151

Expeditionen (in den) übermäßige Titulaturen abzuſtellen..... S. 1348

Extabulation (mit der) und Intabulation wie es zu halten..... S. 342. §. 2. 3

Extabulirung der alten Schuldpoſten. Siehe Landtafel

F.

Fabriken und Manufakturen Beförderungsmittel..... S. 242
Wie dabey den Religionsirrlehren vorzubeugen..... S. 785
Anwachs derſelben in Städten iſt jährlich anzuzeigen..... S. 1063
Dabey ſind Soldatenweiber und Kinder anzuwenden..... S. 1087
Adleraushängung ohne Erlaubniß nicht zu geſtatten..... S. 1197
Bändelkrämer-Waarenbeſtimmung. S. 980
Barchetwaaren Einfuhre (wegen der) in welchem Falle den Leinwandhändlern ein Paß zu ertheilen..... S. 791
Baumwollſtrickerey- und Wirkerey-Maurbeſtimmung..... S. 1159
Berggrün (ungariſches) wird mit andern ſchlechten Farben vermiſcht. Abſtellung dieſes Unfugs..... S. 1116
Bleyweiß (auf fremdes) ohne Unterſchied der Gattungen feſtgeſetzter Aufſchlag. S. 1072
Commercial-Profeſſioniſten (von den) dann von ihrem Verlage und Verſchleiße jährlich eine Tabelle zu verfaſſen und einzurichten. S. 602
Cotton inn- und ausländiſcher, wie er zu bezeichnen..... S. 779
Inländiſcher Waaren Beſchau- und Maurbeſtimmung..... S. 859. 983
Dünntuchmacher ſollen die Qualitätenordnung beobachten..... S. 976
Garn-Sammlung denen, welche nur Spinnereyen errichten, privative zugeſtanden. S. 767. §. 11
Daſſelbe zu beizen bey Strafe verboten. S. 1152
Geſellen und Lehrjungen in Fabriken abzureden bey Strafe verboten..... S. 985
Geſpünſte (Fabriken) werden ſchlecht und abgangig eingeliefert..... S. 585
Beſtrafung der Webermeiſter die ſolche ſchlecht abgängig einliefern..... S. 856
Beſtrafung der Webergeſellen die ſolche ent- und fremden..... S. 856

Articles on Gold and Silver quotations.

Gold and Silver Prices Today 1.1.1
Gold and Silver Prices Today 1.1.2
Gold and Silver Prices Today 1.1.3
Gold and Silver Prices Today 1.1.4
Gold and Silver Prices Today 1.1.5
Gold and Silver Prices Today 1.1.6
Gold and Silver Prices Today 1.1.7
Gold and Silver Prices Today 1.1.8
Gold and Silver Prices Today 1.1.9
Gold and Silver Prices Today 1.1.10
Gold and Silver Prices Today 1.1.11
Gold and Silver Prices Today 1.1.12
Gold and Silver Prices Today 1.1.13
Gold and Silver Prices Today 1.1.14
Gold and Silver Prices Today 1.1.15
Gold and Silver Prices Today 1.1.16
Gold and Silver Prices Today 1.1.17
Gold and Silver Prices Today 1.1.18
Gold and Silver Prices Today 1.1.19
Gold and Silver Prices Today 1.1.20
Gold and Silver Prices Today 1.1.21
Gold and Silver Prices Today 1.1.22
Gold and Silver Prices Today 1.1.23
Gold and Silver Prices Today 1.1.24
Gold and Silver Prices Today 1.1.25
Gold and Silver Prices Today 1.1.26
Gold and Silver Prices Today 1.1.27
Gold and Silver Prices Today 1.1.28
Gold and Silver Prices Today 1.1.29
Gold and Silver Prices Today 1.1.30
Gold and Silver Prices Today 1.1.31
Gold and Silver Prices Today 1.1.32
Gold and Silver Prices Today 1.1.33
Gold and Silver Prices Today 1.1.34
Gold and Silver Prices Today 1.1.35
Gold and Silver Prices Today 1.1.36
Gold and Silver Prices Today 1.1.37
Gold and Silver Prices Today 1.1.38
Gold and Silver Prices Today 1.1.39
Gold and Silver Prices Today 1.1.40
Gold and Silver Prices Today 1.1.41
Gold and Silver Prices Today 1.1.42
Gold and Silver Prices Today 1.1.43
Gold and Silver Prices Today 1.1.44
Gold and Silver Prices Today 1.1.45
Gold and Silver Prices Today 1.1.46
Gold and Silver Prices Today 1.1.47
Gold and Silver Prices Today 1.1.48
Gold and Silver Prices Today 1.1.49
Gold and Silver Prices Today 1.1.50
Gold and Silver Prices Today 1.1.51
Gold and Silver Prices Today 1.1.52
Gold and Silver Prices Today 1.1.53
Gold and Silver Prices Today 1.1.54
Gold and Silver Prices Today 1.1.55
Gold and Silver Prices Today 1.1.56
Gold and Silver Prices Today 1.1.57
Gold and Silver Prices Today 1.1.58
Gold and Silver Prices Today 1.1.59
Gold and Silver Prices Today 1.1.60
Gold and Silver Prices Today 1.1.61
Gold and Silver Prices Today 1.1.62
Gold and Silver Prices Today 1.1.63
Gold and Silver Prices Today 1.1.64
Gold and Silver Prices Today 1.1.65
Gold and Silver Prices Today 1.1.66
Gold and Silver Prices Today 1.1.67
Gold and Silver Prices Today 1.1.68
Gold and Silver Prices Today 1.1.69
Gold and Silver Prices Today 1.1.70
Gold and Silver Prices Today 1.1.71
Gold and Silver Prices Today 1.1.72
Gold and Silver Prices Today 1.1.73
Gold and Silver Prices Today 1.1.74
Gold and Silver Prices Today 1.1.75
Gold and Silver Prices Today 1.1.76
Gold and Silver Prices Today 1.1.77
Gold and Silver Prices Today 1.1.78
Gold and Silver Prices Today 1.1.79
Gold and Silver Prices Today 1.1.80
Gold and Silver Prices Today 1.1.81
Gold and Silver Prices Today 1.1.82
Gold and Silver Prices Today 1.1.83
Gold and Silver Prices Today 1.1.84
Gold and Silver Prices Today 1.1.85
Gold and Silver Prices Today 1.1.86
Gold and Silver Prices Today 1.1.87
Gold and Silver Prices Today 1.1.88
Gold and Silver Prices Today 1.1.89
Gold and Silver Prices Today 1.1.90
Gold and Silver Prices Today 1.1.91
Gold and Silver Prices Today 1.1.92
Gold and Silver Prices Today 1.1.93
Gold and Silver Prices Today 1.1.94
Gold and Silver Prices Today 1.1.95
Gold and Silver Prices Today 1.1.96
Gold and Silver Prices Today 1.1.97
Gold and Silver Prices Today 1.1.98
Gold and Silver Prices Today 1.1.99
Gold and Silver Prices Today 1.1.100

Fabrikanten ſind von der Rekrutirung befreyt..... S. 50. 420. 659
Ihnen iſt bey Strafe verboten außer Marktszeiten ihre Waaren ſtückweis zu verkaufen. S. 242
Denſelben ſind zu Einführung der Materialien Päſſe zu ertheilen..... S. 243
Auch auf die Einfuhre fremder Materialien. S. 242. 244
In Landſtädten ſich anſetzende ſind von der Gewerbſteuer befreyt ..... S. 433
Denſelben mit ihren Fabricatis geſtatteter Handelstrieb..... S. 553. §. 4
Sind wegen falſcher Beſtellungen zu beſtrafen. S. 683
Begünſtigungen der in Städten und Märkten wohnenden..... S. 818. 823
Sind von der Intereſſeſteuer der ausgeſtellten trocknen Wechſelbriefe befreyt. S. 1020
Erarmte ſind zu verpflegen..... S. 1078
Sollen die Auslieferung der beſtellten Waaren beſcheinigen..... S. 1202
Anwachs und Gattung derſelben in Städten iſt jährlich anzuzeigen..... S. 1349

Fabrikata und Landesprodukte auszuführen nicht zu verbieten..... S. 698

Fabrikaturbücher (der) Edirung- und Inſpicirungin cauſis commiſſi wie ſie zu erkennen ſey..... S. 1202

Falknerey k. k. unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehe..... S. 447. §. 10

Falliten genießen kein Jus aſyli. S. 471 art. 51
Falliten Handelsleuten (zwiſchen) und Creditoren außergerichtlicher Vergleich iſt nichtig. S. 1308

Falſarien der Koupons- und Abſchnittsobligationen Beſtrafung..... S. 1042. §. 2
Erſtrecket ſich auch auf Erben und Miterben. S. 1042. §. 2

Familien- Belegungsſteuer klaſſicirte. S 227. §. 2. 3

Färbergeſellen ſind von der Rekrutirung befreyt..... S. 50

Fäſſer- Ausbrennung bey windigem Wetter verboten..... S. 33. §. 29
Viſierung derſelben. Unviſierte bey Strafe nicht zu paſſiren. Viſierungstermin.... S. 159
Fremde angefüllte ſind zu paſſiren. S. 161. §. 4
Viſierungspatent wird erläutert wegen der ausländiſchen Weinfäſſer..... S. 414
Beſtimmung des Confiſkationstermins. S. 487
Auf derſelben Viſier- und Abhammung ſollen die Obrigkeiten auf dem Lande ſehen laſſen. S. 566
(Wein) was für welche abzuhammen ſind. S. 693

Feilhauer- Profeſſion ſteht unter der Commercialobſorge..... S. 1372

Feld- Medici und Chyrurgi unter was für einer Gerichtsbarkeit ſie ſtehen. S. 363. §. 2

Felpa- und Saitenknöpfe ausländiſcher Einfuhre verboten..... S. 981
Felpa aus Seiden, Schafwolle, Filo d'Angora und Baumwolle einzuführen verboten S. 1348.
Feuerlöſchordnung für die Reſidenzſtadt Wien. S. 30

Feuerſchadens (mit Vergütung des) auf welche Art fürzugehen ſey..... S. 1331

Feuer- und Waſſerſchadens-Unterſuchungskommiſſarien ſind in Eidespflicht zu nehmen. S. 1348
Liefergelder, was für welche den Kommiſſarien gebühren, und von wem ſolche zu entrichten..... S. 1349

Feyertage willkührlicher Heiligung von einigen Unterthanen abzuſtellen..... S. 1158
diſpenſirte ſind den Werktagen gleich zu halten. S. 1359
Item ſiehe Sonntag.

Fideikommiß- Sachen, zu deren Beſorgung Aufſtellung einer eigenen Kommiſſion und monatl. Protokollen Ueberreichung. S. 81.
Fideikommiß- Errichtung (über die) auf bürgerl. Häuſer iſt ſich mit den Grundbüchern abzufinden..... S. 98.

Fideicommiſſa, Subſtitutiones, und pia legata ſind der Landtafel mitzutheilen. S. 344. §. 10
Fideikommiß- Güter (der) jährliche Standesverweiſung..... S. 50
In wie fern ſie in die Erbſteuer zu ziehen. S. 55. §. 7. 8
(zur Errichtung) wird Maß, Ziel und Ordnung geſetzt..... S. 371
Curatores (für die) Inſtruktion zur Erreichung einer Gleichförmigkeit..... S. 404
Subſtitution in Immobilibus hat ſtatt. S. 420
Fideikommiß- und Majoratgüter Depurirungstermins-Feſtſetzung von den Paſſivkapitalien..... S. 524
Onerirte, wie ſie nach und nach zu depuriren. S. 584
Derſelben Aufrechthaltung iſt den Landesſtellen, einige Fälle ausgenommen, eingeräumt..... S. 689
Von denſelben ſollen in der vorgeſchriebenen Zeit ordentl. Ausweistabellen nach Hofe eingereichet werden..... S. 689
Güter ſind über die Hälfte nicht zu beſchweren..... S. 1040

Finanzſtellen unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 447. §. 9
Derſelben Anſtellung in Zeitungen kund zu machen..... S. 1183

Firmandis. Bulle päpſtliche iſt in den öſterreich. Ländern zu beobachten. S. 982

Firma von einer erledigten Handlung Abänderung und Protokollirung, wann ſie zu bewilligen..... S. 114
(protokollirte) wie lang ſie ihre Wirkung behalte..... S. 456. art.

Fiſcalactionen, welchem foro ſie unterworfen..... S. 69
Sind in cauſis der Kameralgefälle bey der Juſtiz- Bankodeputation abzuhandeln.. S. 83
In wucherlichen Kontrakten bey Regierung. S. 83

Fiſcalangelegenheiten (in) iſt bey jeder Landesſtelle ein eigener Rath aufzuſtellen, Was deſſen Verrichtung ſey..... S. 588

Fiſcus hat das Recht in rationibus fiſcalibus die Edir- und Inſpicirung der Rechnungen und Dokumenten anzuſuchen.... S. 1202
Item, ſiehe Kammer- Procurator.

Flachs und Wolle zum verſpinnen aus einem ins andere Erbland verſandte iſt mautfrey. S. 241. 877. §. 46

Fleiſch in gerechtem Gewichte bey Strafe zu verkaufen..... S. 1332

Fleiſchhacker auf dem Lande ſollen der Satzung genau nachleben..... S. 107
Sollen kein rohes Unſchlitt ausführen. S. 451
(Niederöſterreichiſche) führen unerlaubten Handel mit Kälbern ob der Enns.... S. 124
Ihnen iſt der Leykauf bey Verkaufung der rohen Häute verboten..... S. 677
Auch Geſchenkniſſe zu gewiſſen Zeiten bey Strafe unterſagt..... S. 1334

Fleiſchſatzungen auf dem Lande, von welchem Viehe und von wem zu beſtimmen. S. 107. 1217
Wieneriſche Satzung..... S. 108

Fleiſchſpeiſen bloßer Zubereitung an Faſttagen den Gaſtgeben einzuſtellen.... S. 946

Fleiſchverkauf währendem Viehumfalle ohne Atteſtate nicht zu geſtatten.... S. 246

Fleiſchzuwage (bey der) Unfugstreibung. S. 1345
Eintheilung regulirte auf die Pfunde. S. 1345
Kleine Beine und Splitter ſind mit dem Fleiſche hinweg zu tragen..... S. 1345
Knechte ſollen ſich bey Strafe höflich betragen. S. 1345
Die Waagen niedrig aufrichten..... S. 1345

Flor= und Taffetmanufaktur, was zu deren Beförderung den in der Lehre ſtehenden Mädlein jährlich zu reichen..... S. 602

Floretbänder einzuführen erlaubt. S. 113. 136

Floret= und halbſeidene einzuführen verboten. S. 1140

Flöße Ladung und Breite ausgemeſſene auf der Donau..... S. 1020

Fortificationsgründen (auf den) getriebene Gewerbe abzuſtellen..... S. 683

Frachtbriefen (in den) Sporcogewichts-Anzeigung der Waaren..... S. 1067
In ſelben die Waaren bey Strafe zu ſpecificiren..... S. 1067

Frag- und Verſatzamts-Officianten, unter welches forum ſie gehören. S. 448. §. 12

Franciſci I. (bey dem Todesfalle) Muſik- und Komödieneinſtellung..... S. 745

Frankreich (mit) zu Aufhebung des Juris Albinagii aufgerichteter Vertrag. S. 938
Abfahrtsgeldsabnahme von den dahin ziehenden Verlaſſenſchaften..... S. 1051

Franzöſiſcher Halbenguldenſtücke Curſirung verboten..... S. 1050

Fremde, was für welche für wirkliche Fremde anzuſehen, und mit was für Modalitäten ein obachtſames Aug aufzuſtellen. S. 444
Einkehrende ſind anzuzeigen. S. 685. 1047. §. 7. S. 1159
Fremde Beſitzer eines Vermögens, wie von denſelben die Schuldenſteuer zu faſſioniren und einzubringen..... S. 1245

Freygeiſterey-Ausrottung..... S. 988

Freyheitsbriefe, was ſie für einer Stempelgebühr unterliegen..... S. 294. §. 26

Freyjahre ſind den Fabrikanten und Manufakturiſten zu geſtatten..... S. 818

Freymanns Taxenregulirung vom auszuführenden umgefallenen Viehe..... S. 1126

Freymäurer= und Roſenkreuzbruderſchaft (in die) einzutreten verboten..... S. 960

Freytänze ſind außer der erlaubten Zeit verboten..... S. 19. §. 1

Frieß-Einfuhre verboten..... S. 1386

Föde (Geſundheits-) Siehe Päſſe.

Fortificatorium ſoll ſich von der Steuerabnahme der Häuſer und Ständel auf der Baſtey enthalten..... S. 1026

Fourage= Ausfuhre nach Pohlen eingeſtellt. S. 1181

Fuhren (ſchwere) ohne Noth an Sonn- und Feyertagen vorzunehmen verboten. S. 798.

Fuhrleute ſollen bey ihren Fuhren Radſchuhe und Sperreteten führen..... S. 18
Denen aus Mähren iſt die Abladung und Verkaufung des Salzes verboten..... S. 245
Sollen die Paſſagiere zum Mautamte führen. S. 1040
Steuerung derſelben unbefugten Waarenhandels..... S. 1185
Wo ſie ihre Waaren vermauten ſollen. S. 1185. §. 1.
Sollen die Waaren getreulich anſagen. S. 1185. §. 2
Handel all'in groſſo wird ihnen geſtattet, alla minuta verboten.... S. 1185. §. 3. 4

Fuldaiſche Gulden, de anno 1762. ſind cursmäßig..... S. 413

Fundi welche als publici, und welche als privati zu halten..... S. 802. §. 5

Fürmerkbücher bey den Grundbüchern, wo ſie nicht vorhanden, ſind einzuführen. S. 748
Wie es mit Fürmerkung der Schulden in ſelben gehalten werden ſoll... S. 748. §. 1.
Schätzung der vorgemerkten Realitäten. S. 749. §. 2
Gläubiger, was ſie bey Strafe zu thun haben..... S. 749. §. 2
Urkundeneintragung in die Fürmerkbücher. S. 749. §. 3
Vorrecht wird durch die Fürmerkung erhalten..... S. 749. §. 3. 4
Zur Fürmerkung der hypothecarum tacitarum wird der Termin ausgemeſſen. S. 749. §. 4. 5
Zwiſchen denen in tempore vorgemerkten ältern tacitis und expreſſis entſteht kein neues Vorrecht..... S. 749. §. 6. 7
Einwilligung der Mitgläubiger oder des Schuldners iſt nicht erfoderlich, doch denſelben der Widerſpruch unbenommen; wie er dieſen anzubringen habe.. S. 750. §. 8
Was zu einem der Fürmerkung fähigen Schuldſcheine erfoderlich... S. 750. §. 9
Dem Schuldner bleiben alle Beneficia cum onere probandi bevor..... S. 751. §. 10
Subſtitutiones, ſervitutes ſind in dem Fürmerkbuche einzutragen. Was das Stadt-Wiener. Grundbuch diesfalls zu beobachten habe..... S. 751. §. 11
Den Gläubigern eines Erblaſſers wird zur Fürmerkung ein Termin beſtimmt. S. 751 §. 12
Welchen Poſten ein Vorrecht verbleibt, welchen nicht..... S. 751. §. 13. 14. 15
Anſonſt ſind alle Pfandgerechtſame aufgehoben..... S. 752. §. 16
Erhalten ihre Wirkung in Mobilibus. S. 752. §. 17. 18

Was zur Sicherheit der Pupillen und Curanden fürzukehren ſey. S. 752. §. 19. 20. 21
Was zur Sicherheit der mit beſondern perſönl. Befugniſſen verſehenen Gläubiger. S. 752 §. 22
Intereſſe dreyjährige ausſtändige haben das Vorrecht..... S. 753. §. 23
Gattungen der Grundbücher und Manipulation..... S. 753. §. 24
Taxen..... S. 753. §. 25
Anfang dieſer Fürmerkbücher. S. 753. §. 25
Futterkräuter, Anbauung auf Brachfeldern iſt zehentfrey..... S. 1221

G.

Garde (adeliche Arcieren-) wird wie ein Militarkorps geachtet..... S. 530
Garnſammlung denen, welche nur Spinnerey errichten, privative zugeſtanden. S. 767. §. 11
Handel, wie dergleichen Verleger ſolchen in- und außer Landes betreiben können. S. 767 §. 12
Des Erbländiſchen Conſumo-Zoll wird herabgeſetzet..... S. 767. §. 13
Garn (Schnalz-) in Haſpelung und Verkaufung deſſelben Betrugsabſtellung S. 803 1039
Solches zu beizen bey Strafe verboten. S. 1152
Gaſſen (auf die) keinen Unrath und unflätiges Waſſer auszuwerfen.... S. 282. 1378
Gaſſelgehen nächtliches verboten. S. 20. §. 4
Gaſtgeben die Zubereitung bloßer Fleiſchſpeiſen an Faſttagen verboten..... S. 946
Geburts-Diſpenſationsverleihung und Legitimirung iſt Regierung eingeräumt S. 136 354
Diſpenſirung der Commercialprofeſſioniſten privative der Hofkommiſſion..... S. 412
Gefälle (Landesfürſtl.) in Contrabantſachen Recurs-Terminsbeſtimmung.... S. 1035
Wie in Defraudationsfällen derſelben die Edirung und Inſpicirung der Wirthſchafts-Handlungs- und Fabrikaturbücher zu erkennen ſey. S. 1202
Gefäße, was für welche von der Kontumaz befreyt..... S. 1270. §. 10
Geiſtliche (über die) wem die Jurisdiktion gebühre..... S. 28
In welchen Fällen von Regierung und dem Ordinario die Jurisdiktionsſperre anzulegen..... S. 29
Wohin die Anzeige zur Decidirung zu machen. S. 29
Ausmeſſung der Portionis Canonicæ wem ſolche gebühre..... S. 29
Was davon ausgenommen und abzuziehen. S. 29
Von welchen Geiſtlichen dem Ordinario keine Portio canonica zuſtehe..... S. 29
Nobilitirte und fremde, unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 28
Wohin die vom Meßopfer und ihren Mitteln lebende..... S. 28
Wohin die bey Hofe angeſtellten. S. 446. §. 5
Direktorien ſind von der Siegelung befreyt. S. 355
Sollen über die Bedürfniß keine fremde Bücher verſchreiben..... S. 531
Auf das Vermehrungsverbot der Ordensgeiſtlichen feſtzuhalten..... S. 558. §. 7
Geiſtliche (Ordens-) fremde ſind ohne Vorweiſung des Superioris Dimiſſorialien nicht zu gedulden..... S. 589
(wider) Erkenntniß der Contrabantſtrafe gebührt der weltl. Stelle..... S. 737. §. 2
Welche Gärten haben, ſollen mit Pflanzung der Maulbeerbäume durch ein rühmliches Beyſpiel vorgehen..... S. 740
(deutſchen Ordens) über die gebührt dem Orden privative die Abhandlung. S. 819. 959
Auch des Malteſerordens..... S. 1129. §. 2
Wie es mit dieſer zweyen Orden Teſtamentserrichtung zu halten ſey. S. 819. 959. 1129
Sollen ihre Rechte, Freyheiten und Befugniſſe ausweiſen..... S. 944
Wie es ihnen erlaubt bey dem päpſtlichen Hofe ihre Cauſas anzubringen. S. 17. 78. 99. 944
Wie ſie ſich wegen Taufung der Judenkinder zu achten haben..... S. 1137
Bey derſelben Verlaſſenſchaftsabhandlungen wird der Erbſteuer-Fundus verkürzet. S. 1180
Was für Taxen und Gebühren davon abzuziehen..... S. 1180
Ordensperſonen beyderley Geſchlechts, wann ſie die Profeſſion abzulegen haben. S. 1380
Feſtgeſetzte Strafe auf jeden Uebertretungsfall. S. 1380. §. 4
Vermögen vor abgelegter Profeſſion iſt zurückzuſtellen..... S. 1380. §. 5
Geiſtlicher Stifte (bey Wahlen) ſoll ihr Status activus & paſſivus angezeiget werden..... S. 245
Ausmeſſung derſelben Wahltaxe..... S. 670
Wie viel denſelben an der Portione congrua determiniert ſey..... S. 670
Derſelben Inſulſteuer-Abforderung abzuſtellen. S. 1360
Kloſter Studienverfaſſung..... S. 1379
Geiſtlichkeit ſoll ſich bey Feuersnöthen zum Löſchen einfinden..... S. 40. §. 87
Contribuirung derſelben zur Erbſteuer. S. 55. §. 6
Wie ſie die Seelenbeſchreibung verfaſſen ſoll. S. 278
Das Einvernehmen iſt dieſerwegen mit beyden Conſiſtorien zu pflegen..... S. 361
In wie fern ſie unter der Regierungs-Jurisdiktion ſtehe..... S. 448. §. 4
Sie hemmt durch ihre Anſtände in Criminalfällen die Beförderung der Juſtitiæ vindicativæ..... S. 679
Derſelben Ungrund wird erwieſen. Wie ſie ſich künftig in derley Fällen zu achten haben, wird ſtatuirt..... S. 680
Im Falle einer Widerſetzlichkeit, wie die Landgerichte mit Zwangsmitteln fürzugehen haben..... S. 681
Hat ihre Schuldenſteuer bey dem Ordinario einzureichen..... S. 754
Soll ſich von Schwärzung und Fabricirung der Stärke bey Strafe enthalten. S. 1083 §. 15
Wie ſie ſich in Exkommunikationsfällen zu achten habe..... S. 1128
Dieſelbe betreffende Sachen in Zeitungen einzudrucken verboten..... S. 1195
(Venezianiſche) gegen die Beobachtung des Juris reciproci..... S. 1223
Worinnen es beſtehe..... S. 1245
(Bayriſche) gegen die Beobachtung des Juris reciproci..... S. 1335
(von der) Erbſteuer. Siehe Steuer.

Geiſtliche Waaren- und Bücherhändler, wie gegen ſie zu verfahren..... S. 20. §. 5
Geisvieh in Waldungen zu treiben verboten. S. 1134. §. 1.
Gemeln-Viehweyden. Siehe Viehweyden.
Generalpardon in Confiſkationsſtrafe wird nicht nachgelaſſen..... S. 274
Geräthſchaften zu Fabriken, Einfuhre von der doppelten Maut befreyt..... S. 1214
Gerhaben-Aufſtellung über Pupillen bey Fortführung einer Handlung..... S. 670. §. 2
Gerichts (Wechſel- und Merkantil-) Ordnung, Beſtellung und deſſen Agenda.... S. 473
Gerichtbarkeit. Siehe Jurisdiktion.
Gerichtsordnungen: Addition eines abgeſchätzten Guts, wie es dabey mit den Creditoribus, Communadminiſtration und Bezahlung der Intereſſe zu halten ſey.. S. 732
Adminiſtration der abgeſchätzten Güter, wie ſie zu führen ſey..... S. 734
Anſätze auf Unterhaltgelder der Baders-Wittwen nicht zu führen..... S. 598
Appellation in allen Schätzungsfällen findt nicht ſtatt..... S. 720. §. 2
Solche iſt wider des Paſſauiſchen Conſiſtorii Erkenntniß nicht, ſondern allein die reviſio actorum zu nehmen..... S. 736. v. Auf gleiche.
Aug obachtſames wann und wie es wider Fremde zu verwilligen ſey..... S. 444
Ausmeſſung des Heurathsguts und Alimenten erkennt der weltliche Richter..... S. 737. §. 3
Ceſſion der Militarpenſionen über das beſtimmte Quantum nicht zu geſtatten.... S. 1040
Contrabanestrafe (der) Erkenntniß wider Geiſtliche gebührt der weltlichen Stelle..... S. 737. §. 2
Crida (in) verfallener Güter Abſchätzungs-Inſtruktion und Ordnung..... S. 718.
Proceſſe langwierige, wegen deren Beendigung vorgeſchriebene Norma..... S. 1300. §. 2
Edirung- und Inſpicirung der Wirthſchafts- Handlungs- und Fabrikaturbücher in Cauſis Commiſſi, wie ſie zu erkennen ſey.... S. 1202
Exekution (gerichtl.) auf Wechſelbriefe wovon ein höheres Intereſſe als 4. p. Centum, nicht zu ertheilen..... S. 797. §. 6
Gerichtskoſten genießen das Vorrecht bey den Fürmerkbüchern..... S. 751. §. 15
Handlung- und Wechſelfortführung (bey) was zu beobachten ſey..... S. 670. §. 2
Häuſer (bürgerl.) über deren Fideikommißerrichtung iſt ſich mit den Grundbüchern abzufinden..... S. 98
Hypothecæ tacitæ & legales erhalten das Vorrecht allein von der Fürmerkung.. S. 749. §. 5, 7
Landtafel. Siehe L.
Litigantes (temere) ſind mit einer Geldſtrafe ad Caſſam pauperum zu belegen..... S. 140
Mautfällen (in) Contrabants Examen et Cognitio..... S. 883. §. 65, 68
Minorennen iſt nicht leicht ein Handel oder Wechſel zu verſtatten..... S. 455. art. 7
Moratoria in Handlungsſachen werden nicht leicht ertheilt..... S. 471. art. 50
Rekurs von Jägerey-Kommiſſionserkenntniſſen..... S. 718
Recurſus a prima notione in Stempelgefällsſachen ausgemeſſener Termin..... S. 770
Recursfällen (in) a prima notione der Siegelämter ſollen die Strafen vorher erleget werden..... S. 805
Recurs à Notione der Erbſteuer Hof-Comiſſion..... S. 214. §. 34
von des Mautamts Notion. S. 883. §. 68
Von des deutſchen Ritterordens Erkenntniß wohin zu nehmen..... S. 959
In via gratiæ in Contrabantfällen der Bankaladminiſtration eingeräumt..... S. 1141
Rekurs-Terminsbeſtimmung in Mautgefälls- und Contrabantſachen..... S. 1035
Reviſio actorum a ſententia Conſiſtorii Paſſavienſis, wie ſie zu ergreifen..... S. 736. v. Auf gleiche.
Schätzungen (gerichtl.) der Güter ſind nach dem allgemeinen Landesüblichen Intereſſe einzurichten..... S. 707. §. 7
Iſt nur von den Schätzungen in via Addictionis zu verſtehen; nicht aber in Licitationen und Inventuren..... S. 800
Steuer (Intereſſe) Sicherſtellung von den unabgehandelten Verlaſſenſchaften. S. 246. 253
Verbot auf Unterhaltsgelder der Baders wittwen iſt nicht zu führen..... S. 598
Auf Militarpenſionen über das beſtimmte Quantum nicht anzunehmen. .... S. 1040
(Gerichtliches) auf die neu ausgeſtellten Abſchnittsobligationen, wie es anzunehmen ſey..... S 1041
Verbotsführung auf Beſoldungen der Beamten, wie dabey fürzugehen..... S. 1377
Vergleiche (außergerichtl.) zwiſchen falliten Handelsleuten und Creditoren ſind nichtig. S. 1308
Verjährung der Wechſelbriefe. S. 464. Art. 30
der Mautcontrabante..... S. 884 §. 70
Verlaſſenſchaften (von den) ſind die Strafen der Steuerpatents-Uebertreter nach ihrem Tode einzubringen..... S. 1104
Vorrecht der Erbſteuer..... S. 56. §. 10
S. 211. §. 18
der Wechſelſchulden..... S. 469. Art. 46
wird durch die Fürmerkung in Grundbüchern erhalten..... S. 749. §. 3, 4
Landesanlagen dreyjährige haben das Vorrecht. S. 751. §. 13
Auch privilegirte Poſten und Gerichtskoſten. S. 751. §. 15
Dann dreyjähriges ausſtändiges Intereſſe. S. 753. §. 23
Gerſtenausfuhre verboten..... S. 1043
Item ſiehe Mehl.
Geſandten (fremder) in Gebäuden Militarconſcription..... S. 1375. 1389
Geſchenkniſſe bey Lebzeiten zwiſchen Aeltern und Kindern ſind Todtenfalls taxfrey. S. 428
Solche anzunehmen iſt den Beamten bey Strafe verboten..... S. 1176
Den Profeſſioniſten und Gewerbsleuten gleichfalls zu gewiſſen Zeiten zu geben verboten. 1334
Geſellen in Fabriken abzureden iſt bey Strafe verboten..... S. 885
Geſindel herrnloſes, wie dawider zu verfahren..... S. 20 §. 5.
Von der Armee zurückkehrendes, was zu deſſen Unterkommen für Vorſehung getroffen worden..... S. 402
Geſpunſt (einer wohl konditionirten) ſollen ſich die Spinner befleißen..... S. 831
Entfremdungen derſelben von den Weberaeſellen ſind zu beſtrafen..... S. 856

Ein- Aus- und Zurückfuhre derſſelben mautfrey. S. 1219
Anfangstermin zur Befreyung. S. 1221

Geſpunſt-Entfremdung und Veruntreuung. Siehe Fabrike.

Geſtütterey auf dem Lande. Siehe Pferdzucht.

Geſundheitsſtand. Siehe Sanität.

Getreid (ungemeſſenes) ſackweis in die Mühlen zur Vermahlung zu bringen bey Strafe verboten. S. 224
Freye Einfuhre deſſelben aus Ungarn aufgehoben. S. 406
Freye Ausfuhre in die Inneröſter. Länder erlaubt und mautfrey. S. 603. 674. 756. 781 782
Grieswerk iſt davon ausgenommen. S. 757
Erſtrecket ſich auch auf Grieswerk und Mehl. S. 781. 782

Getreides-und anderer erbländiſchen Produkten und Fabrikatenausfuhre iſt Conſumo-zollfrey S. 834
Aus- und Einfuhre deſſelben von allen Maut- und Aufſchlagsgebühren frey S. 961
Auch die Einfuhre aus fremden Ländern wegen Miswachſes mautfrey. S. 966. 1382
Ausfuhre in fremde Länder wegen Miswachſes verboten. S. 961. 950. 1374
Von einem in das andere Erbland nicht verboten. S. 1219
Zu deſſelben verbotenen Ausfuhre Vorwand des Tranſito durch fremdes Territorium bey Strafe verboten. S. 1044

Getreids- und Fourageausfuhre nach Pohlen eingeſtellt. S. 1181
Ein- und Ausfuhre aus Ungarn und den übrigen Erbländern maut- und dreyßigſtfrey. S. 1384
Hülſenfrüchte und Grieswerk davon ausgenommen. S. 1384

Getreideinkauf den Bäcken in der ausgeſetzten Zeit erlaubt. S. 1131. §. 3
Den Händlern der Einkauf frey zu geſtatten S. 1131. §. 4
Wuchers der Getreidhändler de Anno. 1718 Verbotsrepublicirung S. 1131
Auf- und Vorkaufen und bis zur Theuerung aufbehalten bey Strafe verboten. S. 1132
Die Kaſten zu viſitiren und das gefundene ex officio zu verkaufen. S. 1133

Getreidmarkt zu Linz, wann und wie er wieder aufzurichten. S. 129

Getreid-Preiszettel mit dem Brodgewichte einzuſenden. S. 1043
Preistabellen auf Wochenmärkten, wie ſie zu verfaſſen. S. 1198
Sind in dem geſetzten Termine einzureichen. S. 1339

Getreidſorten (aller) Einfuhre in Böheim aus Mähren und Oeſterreich frey. S. 348
Theuerung wird durch Anlegung der Mehlmaxatine gehoben S. 1049. §. 1
Verbot der Körnerausfuhre wenn er ſtatt hat, und wann die freye Ausfuhre zu erlauben. S. 1049. §. 2
Ausfindigmachung einer ſichern Marktpreiſes-Norme. S. 1049. §. 3
Reverſirung der zu Bürgern aufzunehmenden Bäcken. S. 1050. §. 4
In wie fern den Profeſſionskündigen die Backgerechtigkeit zu ertheilen. S. 1050. §. 4

Getreid-Vermahlung auf ausländiſchen Mühlen bey Strafe verboten. S. 1020

Getreidvorkauf (auf den) zu invigiliren. S. 201. §. 2
Ob der Enns verboten. Iſt allein auf öffentl. Märkt zu bringen. S. 351
Zehent im Lande ob der Enns nach der neuen Meſſerey einzuheben. S. 594

Gewerbs-(Brandweinbrenner) Regulirung auf den Freygründen. Siehe Brandwein.
Auf Häuſer zu realiſiren den Grundobrigkeiten verboten. S. 241

Gewerbe auf den Fortifikationsgründen ſind abzuſtellen oder mit bürgerl. Anlagen zu belegen. S. 684
Auf welche das Bürgerrecht, auf welche Schutzdekrete zu ertheilen, und welche jedermann freyzulaſſen. S. 744

Gewerbloſer Perſonen Heurathen ſind nicht zu geſtatten. S. 781

Gewerbsleuten Geſchenkniſſe zu gewiſſen Zeiten bey Strafe verboten. S. 1334

Gewerbſchaften: Verzeichniß derjenigen, welche der Commercialbeſorgung unterſtehen. S. 1017. 1022. 1023. 1030. 1068. 1372 1373

Gewerbſteuer (von der) Fabrikanten in Landſtädten befreyt. S. 433
(Mit mäßiger) ſind Fabrikanten und Manufakturiſten zu belegen. S. 818

Gewerbtreibung unexaminirten Badern verboten. S. 489

Gewichts (Apotheker-) Beſtimmung. S. 130
Zimmentirte ſollen Handelsleute auf den Märkten brauchen. S. 132
Auf das neu eingeführte feſte Hand zu halten. Das alte bey allem Kaufe und Verkaufe abzuſtellen 355
Zimmentirungspatente werden erneuert. S. 286. 671
Zimmentirtes iſt beym Gold- und Silberhandel zu gebrauchen. S. 1301
Auch in Fleiſchbänken. S. 1332

Gewürzgewölbe, wann ſie an Sonn- und Feyertagen zu eröffnen. S. 1310

Giftverkauf den hauſirenden wälſchen Materialiſten und Waldhänſeln verboten. S. 488

Glacis (auf dem) wem die Jurisdiktion zuſtehe. S. 366. §. 28

Glashandel aus Böheim auf Jahrmärkten allein erlaubt. S. 159

Gliederverſtümmler, die ſich die Zähne ausbrechen, und deren Mithelfer ſind einzuliefern. S. 67
ſind zu Militardienſten anzuſtellen. S. 159
Von wem ſie bis zur Aſſentirung zu verpflegen. S. 226
Derſelben Strafeverſchärfung. S. 273

Glockengießen (zu dem) iſt altes Zinn zu gebrauchen. S. 1382

Glückshäven (Silber-) ſind nur zu Marktzeiten erlaubt. S. 1312. §. 2

Gnadenſtockhauſe (in dem) Inſtruktion für den Profoſen. S. 1301

Gmundner-Salzkammergut (auf das) Landesprodukten freye Ausfuhrverwilligung nicht zu extendiren. S. 757

Goldarbeiter sollen zimmentirtes Gewicht brauchen..... S. 1301

Goldmünzen. Siehe Münzen.

Gottesdienst, und Kinderlehren Frequentirung (in) Saumsäligkeit des Bauernvolks. S. 127

Seelsorger sollen darauf Acht haben und die Saumsäligen anzeigen..... S. 127

Obrigkeiten und Beamten sollen sie dazu verhalten..... S. 127

Weinschank und Speisen währendem Gottesdienste in den Tafernen nicht zu gestatten. S. 127

Auch keine Streitsachen vorzunehmen. S. 799

Grabstichel fremde einzuführen erlaubt. S. 1078

Grasen mit Sicheln und Sensen in den Waldungen verboten..... S. 1134. §. 5

Griechen verführen katholische Weibspersonen zur Irrlehre und Eheerschleichungen. Strafe der hierinn Betretenen.... S. 1018

Griesler für die ob der Ennsische, neu festgesetzte Mehlsatzung..... S. 309

Grieswerks freye Ausfuhre verboten.... S. 756. 757

Freye Ausfuhre in die Inner-Oe. Länder erstrecket sich auch darauf..... S. 781. 782

Grundbuch (in das) den Gemeinweyde-Antheil einzutragen..... S. 1321. §. 5

Grundbücher. Siehe Fürmerkbücher.

Gründe (öde) mit Maulbeerbäumen zu besetzen steht jedermann frey..... S. 694. §. 2

Wie sie unterschieden werden..... S. 963

Vortheile desjenigen, der solche zur Fruchtbarkeit bringt..... S. 963. §. 1

In welchen Fällen solche zu Weingärten anzuwenden erlaubt..... S. 963. §. 1

Verbleiben dem sich darum Meldenden erblich. S. 963. §. 1

Sind bey Verluste inner Jahrsfrist anzubauen. S. 963. §. 1

Grundobrigkeiten gehört jedoch der Vorzug. S. 963. §. 1

Wie dergleichen Ordnungen zu bemerken. S. 964. §. 1

Grundobrigkeiten wie sie die Kultivirung derselben bewerkstelligen sollen..... S. 964. §. 2

Nachläßige Grundholden sind abzustiften. S. 964. §. 3

Auf welche es zu verstehen..... S. 978

Wie sich wegen der über die Robat beschwerenden Unterthanen zu achten..... S. 978

Gründe (Unterthans-) bey deren Verkaufung Stempelgebühr..... S. 805

Verbesserung und Erfindung wegen derselben Anbauung bestimmte Belohnungen.... S. 968

Was für eine inner den Linien unentgeltlich zum Bauen zu überlassen..... S. 1024

Wie sie vor Wildschaden zu verwahren erlaubt..... S. 1370

Gründe, Kultur und Baufreyheitbeschränkung von dem Jägeramte aufgehoben..... S. 1375

Grundobrigkeiten sollen mit hinlänglichem Mehl- und Getreidvorrathe versehen seyn. S. 201. §. 5

Ihnen ist verboten auf das Brandweinbrennen und Schenken Befugniß zu ertheilen, oder auf Häuser zu realisiren..... S. 241

Die in Vorstädten sollen einen Getreid- und Mehlvorrath beybehalten..... S. 833, 964. §. 2, 1017

Wider deren Taxen Ungebühr soll Regierung ex officio ihr Amt ausüben..... S. 982.

Derselben unzuläßige Bedrückungen der Unthanen abzustellen..... S. 1336

Grundstücke (Stiftungs-) wann sie feil zu bieten, wann nicht..... S. 203. §. 2, 4

Beurlaubter Soldaten ihre sind ohne erhebliche Ursachen nicht zu veräußern..... S. 834

Die der landesfürstl. Pfarren sind zu veräußern..... S. 1318

Grundwächter in Vorstädten sollen bey allmaligem Feuerzeichen die Trommel rühren..... S. 38. §. 65. 66

Günzburger Thaler neu geprägter Curstrung..... S. 788

Güter, der in Crida verfallenen Instruktion und Ordnung..... S. 718

Was nach ausgebrochener Crida zu thun. S. 719. §. 1

Von dem Gerichte zwey wohlkündige Kommissarien ex officio zu benennen..... S. 719. §. 1

Wie sie die Schätzung vorzunehmen und nebst ihrer Relation zu überreichen haben..... S. 718. §. 1

Ueber die Schätzung steht den interessirten Parteyen frey die Ueberschätzung binnen dem bestimmten Termine anzusuchen..... S. 719. §. 2

Was diesfalls die Gerichte zu thun haben. S. 720. §. 2

Keine Appellation findet statt; jedoch wegen Ueberschätzung das Arbitrium boni viri. S. 720. §. 2

Strafe, wenn die Ueberschätzung ohne Grund vorgenommen worden..... S. 720. §. 2

Wie die Individualabschätzung der Realitäten einzurichten..... S. 720. §. 3

Addiktion oder allenfalls Eintheilung des abgeschätzten Guts..... S. 732

Wie es mit der Administration des Guts nach der Abschätzung zu halten sey.. S. 734

Güterschätzungen (gerichtl.) sind nach dem allgemeinen landesüblichen Interesse einzurichten..... S. 797. §. 7

Ist nur von den Schätzungen in via Addictionis zu verstehen..... S. 800

Nicht aber in Licitationen und Inventuren..... S. 800

Güterbestätter, Ordnung..... S. 690

Taxe für ihre Bemühung..... S. 691

Gebühr (unbefugte) von Tabaksfuhren.... S. 1177

H.

Haarpuder-Aufschlag. Siehe Aufschlag.

Haarriffeln ob der Enns bey der Nacht verboten..... S. 127

Haasenhaare und Bälge ohne Commercienpaß auszuführen verboten..... S. 678

Habers freye Ausfuhre aus Oesterreich in die In- De. Länder..... S. 679

Hafnern Oefen mit Röhren zu setzen verboten..... S. 32 §. 15

Halsbinden wollener fremder Einfuhre verboten..... S. 1169

Halsgerichten (zwischen den) und der Geistlichkeit, wie sie sich zu achten haben, festgesetzte Ordnung..... S. 679

Hammer= und Eisenwerken (bey den) statt des Holzes Torfkohlen einzuführen.... S. 814

Handel mit Glase aus Böheim auf Jahrmärkten allein erlaubt..... S. 159
All' in grosso den Fabrikanten verboten. S. 243
(Unbefugter) mit Seidenwaaren ist abzustellen und den Uebertretern die Waaren abzunehmen..... S. 550
Befugniß der Juden..... S. 568. §. 19
Denselben ohne Legitimation verboten.... S. 685. 1170
Mit Garne, wie er in- und ausser Landes zu betreiben..... S. 767. §. 12
Der Bandelkrämer auf welche Waaren er bestimmt..... S. 980
Mit Obste der Bauern auf allhiesigem Wochenmarkte..... S. 983

Handel (freyer) der Landesprodukten. Privativum aufgehoben..... S. 1137
(Unbefugter der Fuhrleute abzustellen.... S. 1185
(Bey Gold und Silber) zimmentirtes Gewicht zu gebrauchen..... S. 1301
Der türkischen Schafwolle..... S. 1340

Handelsleute sollen auf Märkten keine unzimmentirte Gewichte beybehalten..... S. 132
(Fremden) der Verkauf der nicht verbotenen Waaren nur auf Hauptjahrmärkten: der erbländischen all' in Grosso zu gestatten... S. 553. §. 3
Bestrafung derselben, wenn sie an Fabrikanten unwahrhafte Bestellungen beybringen. S. 683
Von denselben ausgestellte trockne Wechselbriefe von der Interessesteuer befreyt.... S. 1020
Ihnen ist der Waarenverkauf und Einrauschung von mautfreyen Personen verboten ... S. 1124
Zwischen fallirten und den Creditoren aussergerichtlicher Vergleich ist nichtig..... S. 1308
Die in Städten und Märkten sind von der Rekrutirung befreyt..... S. 1376

Handelschaft mit Contumazwaaren verboten..... S. 1281. §. 42

Handelstande (dem) ist die Generaltabelle wegen der Manufakturerzeugnisse zur Spekulation vorzulegen..... S. 693

Handgrafenamts=Personale, unter welches Forum es gehöre..... S. 448. §. 13

Handlungen (zu den) Einlags- Fundi Bestimmung..... S. 86
Aufrechte erledigte, wie sie fortzuführen seyn. S. 114. 590
Gesellschaften sind vorzumerken..... S. 426
Bey deren Fortführung in Verlassenschaften, wie sich die Gerichts- und Commercialstellen zu achten haben..... S. 669
Derselben verschiedene Unfüge abzustellen.. S. 1162
Derselben Bücher-Edirung- und Inspicirung ist den Gefällsadministrationen und Kameralstellen zu gestatten..... S. 1202
(Waaren) wechselseitige Verbindung zwischen den deutschen und italiänischen Erbstaaten..... S. 1208
Deren Besorgung ist dem Commercialkonsesse eingeräumt..... S. 1305
Fundus, wie viel dabey ex proprlis auszuweisen..... S. 1309. §. 3

Handlungs=Befugniß der unter k. k. Botmäßigkeit tretenden türkischen Unterthanen, wie dieselbe ihnen einzugestehen, vorgeschriebene Maßregeln..... S. 1317

Handlungswesens auf dessen Verbesserung Obsicht und Sorgfalt der Länderstellen..... S. 1330

Handschuhe und Strümpfe rauher floretseidener Erzeugung, warum sie einzuleiten. S. 977

Handwerkern (zu) Soldatenkinder ohne Geburtsdispensation aufzunehmen und freyzusagen..... S. 90

Handwerker, welche nicht zum Commercio gehören, einzuschränken..... S. 260
Einziehung derselben in Städte und Märkte. S. 549
Auszügel unterliegen dem gebührenden Stempel..... S. 676
Binderzunft bey der sind die Gesellenmisbräuche einzustellen..... S. 598
Bursche, in wie fern ihnen Kundschaftszettel zu ertheilen..... S. 274
Commercialprofessionisten sind von Erwerbung der Handwerksprivilegien auszunehmen..... S. 1068
Gesellen, ihre alte Kundschaften sind für erloschen zu halten..... S. 689
Derselben Wanderung und Niederlassung in der Fremde ohne höchsten Consens verboten..... S. 1063
Wochenlohnsaufhebung bey denselben, und Einführung des Taglohns..... S. 1338
Deren vorhiniger Wochenlohn, wie er einzuführen..... S. 1373
In welchem Falle der Lohn an dispensirten Feyertagen abzuziehen..... S. 1374
Ladengelder (der) unnütze Ausgaben und Misbräuche sind abzustellen..... S. 433
Lehrjungen, wegen deren Anhaltung zur Christenlehre den ergangenen Verordnungen wird nicht nachgelebt..... S. 74
Was für Gebrechen daraus entstehen..... S. 74. §. 1, 4
Wie denselben abzuhelfen..... S. 75
Kommissarien, was sie dieserwegen zu befolgen haben..... S. 75
Strafe der Freysprechung ohne Attestat des Christenlehrpaters..... S. 75
Anzeige deren von Wien, was für Professionisten und Zünfte dawider gehandelt haben. S. 75
Meister, welche ihre Lehrjungen von der Christenlehre abhalten, anzuzeigen.... S. 244
Misbrauch wegen des Unterschieds zwischen verheuratheten und ledigen Gesellen ist abzustellen..... S. 1370
Der bey Müllerjungen obwaltende nicht mehr zu gestatten..... S. 692
Privilegium den Handwerkern des Karlstädter Generalats ertheiltes..... S. 1026

Der ſlavoniſchen Gränze gleichfalls.. S. 1141
Zinngieſſer-zunft (bey der) den Mißbrauch bey Freyſprechung der Geſellen abzuſtellen S. 1221
Hanfsausfuhre und unbefugter Aufkauf den Wucherern verboten ... . S. 121
Haſpelung (zu gerechter) der Garne ſind die Unterthanen bey Strafe zu verhalten S. 803
Unfug abzuſtellen..... S. 1039
Hauersleuten, was für Weingartensbaulohn abzureichen..... S. 158
Häulieferung zur Armee mautfrey..S. 14
Häu- und **Grumetmachens-Vorſchreibzeit** von der Jagerey aufgehoben..... S. 1370
Häuſer (bürgerl.) über deren Fideikommißerrichtung iſt ſich mit den Grundbüchern abzufinden..... S. 98
Häuſern (in) Andachten bey ſpätem Abende, wie auch Sammlungsbüchſen abzuſtellen. S. 419
Neu erbaute und vergrößerte genießen die Steuerbefreyung..... S. 1024
Auf welche Häuſer ſolche zu verſtehen S. 1068
Hofquatier-Freyheit bleibt im alten.. S. 1024
Was zur Erleichterung der Bauführung zu veranſtalten..... S. 1024
Feldereigenthümer inner den Linien, zu was ſie anzuhalten ſind ..... S. 1024
Welche Gründe unentgeltlich zum Baue zu überlaſſen..... S. 1024
Anderweite Vorſchlagsmittel zur Vermehrung der Gebäude..... S. 1025
Beſchreibungskarte über die Stadt und Umfang inner den Linien..... S. 1025
Bau in der Stadt iſt in gerader Linie aufzuführen..... S. 1299
Entſchädigung des Hausinnhabers, wenn er dadurch einen Theil des Grundes verliert. S. 1300. §. 1
Bau, oder Reparationen ſind ohne Regierungskonſens nicht zu geſtatten..S 1310
Numerirung der Häuſer..... S. 1312
Schindeldächer-Verbot, auf welche er ſich erſtrecke..... S. 1343
Zahlen ſind bey Strafe ſichtbar zu erhalten. S. 1388
Hausinnhaber ſollen wegen Verhütung der Feuersbrünſte Obſicht tragen... S. 30. §. 1
Hausmeiſter in Herrſchaftshäuſern und Klöſtern, was ſie wegen Verhütung des Feuers zu beſorgen haben..... S. 30. §. 3
Hausviſitations-Kommiſſarien aufgeſtellt, derſelben Inſtruktion..... S. 687
Hauszinsquittungen ſollen bey Strafe auf eigends gedruckte Formularien ausgefertiget werden..... S. 810
Hauſiren der Fabrikanten iſt verboten S. 242
Auch den Bilderkrämern mit geiſtlichen Waaren und Büchern..... S. 401 863
Außer welcher Zeit es nicht zu geſtatten. S. 875. §. 40
Mit fremdem Zinne verboten... ... S. 1382
Hauſiren, auf dem Lande Arzneyen- und Arſenici-Verkauf verboten. Strafe der damit Betretenen..... S. 489
Häute vom Wildpräte ſind ohne Atteſtat nicht in die Verarbeitung zu nehmen.... S. 18
(Roher) Ausfuhre verboten. Ausgenommener Fall. Iſtrien Mautbetrag..... S. 367
Roher Einkauf bey Strafe verboten.. S. 677
Des umgefallenen Viehes den Unterthanen zu verkaufen geſtattet..... S. 1025
Wegen fremder Einfuhre Conſumo-Mautmäßigung, und Einſtellung der inländiſchen Ausfuhre..... S. 1376
Tranſito-Maut der fremden durchgehenden erhöhet..... S. 1376
Hebammen den unexaminirten iſt die Ankauf- und Treibung der Profeſſion nicht zu geſtatten..... S. 205
Ihnen iſt ohne Ausnahme die Bereitung und der Arzneyverkauf unterſagt S. 664. §. 4. S. 699
Inſtruktion für dieſelben..... S. 1258
Von wem ſie zu examiniren und zu beſtättigen ſind..... S. 1258. §. 1
Auf eine genügliche Anzahl derſelben iſt zu ſorgen..... S. 1258. §. 2
Sollen ſich eines nüchtern Lebens befleißigen. S. 1258. §. 3.
Derſelben Amtspflichten..... S. 1259. §. 4
Ihre Sorge für die Taufe der Kinder und auf Erhaltung der Gebährenden wenden..S. 1259. §. 5. 6
Wovon ſie ſich bey Strafe zu enthalten haben. S. 1259. §. 7
Sollen keine Kuren unternehmen. S. 1260. §. 8.
Pflichten derſelben bey aufgetragenen Unterſuchungen..... S. 1260. §. 9
Heide (Neuſtädter) iſt an Partikularen zur Anbauung auf ihre eigene Koſten zu überlaſſen..... S. 450
Herrenſtand (in den) erhobene Ritter ſollen ihr voriges Officium niederlegen.. S. 1063
Herrſchaften auf Freygründen ſind wegen Aufnahme der Profeſſioniſten um Bericht nicht zu vernehmen..... S. 751
Sollen ihre Unterthanen an Sonn- und Feyertagen währendem Gottesdienſte nicht zur Kanzley berufen..... S. 413
Welche zu Rekruten geſtellte Unterthanen zurück verlangen, was ſie zu erſetzen ſchuldig..... S. 439
Sind gehalten Maulbeerbäume anzulegen. S. 740
Wider dieſelben vorkommende Wildſchäden-Aktionen werden von Regierung entſchieden..... S. 786
Herrſchaften (Privat-) ſollen kein übermäßiges Wild hägen..... S. 945
Wider derſelben Taxenungsgebühr ſoll Regierung ex Officio handeln..... S. 982
Denſelben ſind die unzuläßige Bedruckungen ihrer Unterthanen verboten..... S. 1336
Sollen ſich erklären, wie viel Soldatenweiber und Kinder in unbeſtimmte Stiftungen eingenommen werden können..... S. 1360
Kanzleyen (in den) ob der Enns den Unfug mit Pettſchaften abzuſtellen..... S. 352
Heurathen ſind den Waldamtsunterthanen ohne Konſens nicht zu geſtatten.... S. 669
Einſchränkung der Unterthanen aufgehoben. S. 738. 739
Den Geſellen der Kommercialprofeſſionen mit einer des Spinnens kündigen Weibsperſon frey zu geſtatten..... S. 765. §. 7
Fremden Juden in Oeſterreich verboten. S. 787
(Bey den) der ob der ennſiſchen Unterthanen ſind die Aſſekurationen aufgehoben.... S. 859
Den Soldaten frey zu geſtatten..... S. 976
Heurathskonſenſe der Juden, was für einem Sempel ſie unterliegen. S. 587. §. 5.
Konſenſeaufhebung beziehet ſich nicht auf Vagabunden und gewerbloſe Perſonen.. S. 781
Heurathguts-Ausmeſſung erkennt der weltliche Richter..... S. 737 §. 3

Hexereyſachen (in) Landgerichtsordnung. S. 950

Hochzeiten (bey den ob der Ennſiſchen) Misbräuche, was für welche abzuſtellen und zu geſtatten..... S. 128
Dabey iſt das Schießen verboten..... 813.

Hofagenten, welcher Jurisdiktion ſie unterworfen..... S. 447. §. 11
Akademie welcher..... S. 447. §. 13
Bauame welcher..... S. 446. §. 2
Bediente, hohe und niedere, beyderley Geſchlechts, gehören unter des Hofmarſchalls Jurisdiktion..... S. 446. §. 2
Jene ausgenommen, welche vor Antretung des Hofdienſtes Bürger geweſen. S. 446. §. 3
Befreyte unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 447. §. 12
Ceremoniarii und Elemoſynarii unter welche..... S. 28
Muſici und Tänzer, unter welcher Jurisdiction ſie ſtehen..... S. 446..... §. 8

Hofgericht oberſtes über welche Perſonen ihm die Jurisdiction gebühre..... S. 444
(Zwiſchen dem) und N. Oe. Regierung Jurisdictionsnorma..... S. 444

Hofkammer (der) iſt die Conceſſion zu Errichtung der Eiſenfeuerſtätte eingeräumt. S. 1369

Hofkanzley gehört unter des Hofmarſchalls Jurisdiction..... S. 447. §. 9

Hof-Kommiſſion zu Beſorgung und Aufrechthaltung der Stiftungen aufgeſtellte, was ſelbe zu beſorgen habe..... S. 337

Hof- (Kommerzien-Komiſſion) iſt die Geburtsdispenſirung der Kommercialprofeſſioniſten privative eingeräumt..... S. 412

Hof-Kriegsrath hat ſeine Seelenbeſchreibung einzureichen und wo..... S. 361
Deſſelben Jurisdiction..... S. 363
447. §. 9
Unter welcher Jurisdiction er ſteht..... S.

Hofmeiſteramt (Obriſtes) wo es ſeine Seelenbeſchreibung einzureichen habe.... S. 361

Hofmeiſter in herrſchaftlichen Dienſten unter welche Jurisdiction ſie gehören.... S. 28

Hofpenſioniſten (geiſtliche) unter welche. S. 29

Hofperſonale, wohin es in Fiskalactionen, dann Wechſel- und Polizeyſachen gehöre. S. 447. §. 20. 449. §. 20

Hofquartiers- Taxe Kriegsſteuerbeytrag. S. 229. §. 3

Holz Auf die Dörre in die Kamine und Oefen zu legen verboten..... S. 33. §. 24
(Kohl-) wird im Preiſe geſteigert, deſſen Verminderung..... S. 248, 250
(Wipfel) iſt zur Verkohlung zu verwenden. S. 250
Was für welches zur Kalkbrennung.... S. 346. §. 2
Auf was Art mit deſſen Handel Unfug getrieben wird..... S. 410
Auf der Achſe anhergebrachtes iſt nicht umzuladen, wohin es zu bringen S. 410. §. 1
Wohin, wenn es auf dem Holzmarkte nicht verkauft wird..... S. 410. §. 2
Strafe wegen der Umladung. S. 410. §. 3
Waldinnhaber, wie ſie das ihrige können beſorgen laſſen..... S. 411. §. 4
In wie fern an andere Partheyen verkaufen. S. 411. §. 5
Das auf dem Markte verbleibende, von wem es abzulöſen, und wie hindann zu geben. S. 411. §. 6
Zu deſſen Erſparung ſollen bey den Ziegelöfen Steinkohlen eingeführt werden.... S. 546
Freyer Verkauf gegen billigen Werth zu verſtatten..... S. 549
Zur Beförderung der Zufuhre ſind die Waldſtraßen herzuſtellen..... S. 738
Bey Eiſen- und Hammergewerken ſind ſtatt deſſelben Torfkohlen einzuführen.... S. 814
(Bau-) und Weinſtecken-Verführung unbefugter Abſtellung..... S. 822
Iſt in gerechter Maß auszuklaftern..... S. 1134
(Fremden Brenn-) Einfuhre maut- und zollfrey, die Waſſermaut allein beybehalten. S. 1169
Dieberey, Abſtockung und Entfremdung bey Strafe verboten..... S. 1027, 1298
Obſicht der Linien- und Wegmautner auf dergleichen Diebe..... S. 1299
Einkauf iſt ihnen nicht zu erſchweren..... S. 613
Händlern (hungariſchen) wie viel ihnen Weinſtecken abzuführen erlaubt..... S. 273
Klaubholz, wie es zu ſammeln erlaubt. S. 1027
Knechte ſind gleich den Bergleuten von der ſtändiſchen Rekrutenabgabe frey.... S. 1361
Maß nach der neu gebrantmarkten Wienerklafter im Lande ob der Enns einzurichten. S. 594
Satzung, erneuerte..... S. 23
Neu emanirte, und bey andern kurzen Gattungen erhöhete..... S. 606, 758
Wer daran gebunden bleibt, und wem der freye Verkauf zugeſtanden..... S. 862
Steinkohlengebrauch iſt zu erweitern.. S. 862
Schlägen (bey den) wie den Religionsirrlehren vorzubeugen..... S. 785
Wie ſolche einzurichten, wie und woſie anzulegen ſeyen.. S. 836. §. 3. 837. S. 838. §. 12
Wann und wie lanz zu ſchlagen..... S. 845. §. 45
Geſtocktes, wie ſolches aufzuarbeiten.
Iſt mit der Säge zu ſchneiden..... S. 837. §. 9
Was für welches für Binder, Bildhauer, Wagner ꝛc. abzureichen..... S. 837. §. 10, 11
Laub- und weiches Holz, wie es ohne Schaden des jungen Nachwachſes zu fällen. S. 839. §. 14, 15
Taugliches zu Weinſtecken..... S. 840. §. 18
Broßholz nicht übermäßig zu ſchlagen.. S. 840. §. 20
Zäune und Gehäge ſind nur von lebendigem Stammholze zu geſtatten.... S. 841. §. 21
Was für welches zu Spalieren zu gebrauchen. 843. §. 33
Denn zu Kalk-Ziegel- und Kohlbrennereyen. S. 845. §. 42
Schläge ſind von Unterthanen nicht ohne Vorwiſſen vorzunehmen..... S. 1174
Schwemme auf dem Pilachfluſſe nicht zu hindern, und das Holz bey Strafe nicht zu entfremden..... S. 120
Den Entrepreneuren iſt Aſſiſtenz zu leiſten, freye Viſitation zu geſtatten, und mit der Schadenserſetzung nicht zu beſchweren.... S. 560
Sie ſind an die Waldordnung gebunden.. S. 847. §. 53
Schwemme privilegirte errichtete am Sarmingſteiner- oder Salblingſteinerbache.... S. 775
Neue anzulegen, und zu befördern.... S. 862
Verführung der kaiſerl. Waldbauern, wie ſie zu ſteuern..... S. 782

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Mitglieder des Ehrenrates 1
Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes 1
Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses 1
Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrates 2
Verzeichnis der Mitglieder des Beirates 2
Verzeichnis der Mitglieder des Kuratoriums

Regalsystem Kassenschrank, Bauart Bremer, Patent Nr. 1 und Zusatz-Patent Nr. 1 [illegible]

Fabrikation und Vertrieb durch die Firma Bremer & Co., Bremen.

Beschreibung:

Wer sagt Ihnen? [illegible]

Wer Kassen anfertigt [illegible]

Wer Kassen anfertigt [illegible]

Wer Kassen anfertigt

(Fremder) Handeln mit Waaren ohne Legitimation verboten..... S. 685.
Wie lang ſie ſich Geſchäffte halber in einer Stadt aufhalten können..... S. 685
Auf Dörfern iſt ihnen der Aufenthalt gänzlich unterſagt..... S. 685
(Fremder) Heurathen in Oeſterreich verboten. S. 787.
Derſelben ausgeſtellte trockne Wechſelbriefe von der Intereſſeſteuer befreyt..... S. 1026
Von Chriſten abzuſöndern..... S. 1128
Von denen in eine Wohnung nehmenden bewilligte Zinserhöhung..... S. 1128
Herüber getretene türkiſche, wo ſie tolerirt ſind, anzunehmen..... S. 1163
Waarenhandel und Haltung eigner Niederlagen verboten..... S. 1170
Zuſammenziehen derſelben in den vorgeſchlagenen Häuſern..... S. 1172

Jugend des Bürger- und Bauernſtandes in wie fern ſie ad Studia zuzulaſſen.. S. 133
Aufſtellung eines Commiſſarii in größern Städten..... S. 134
In kleinern Orten der Kreishauptmann zu beſtellen..... S. 134
Wann und von wem die Studenten zu examiniren..... S. 134
Der getreue Befund, wohin er anzuzeigen. S. 134
Ausſchlieſſung der Untauglichen..... S. 134
Scharfe Ahndung wegen der Partheylichkeit. S. 134
Abgewieſene, wozu ſie zu verhalten.. S. 134
Derſelben jährl. Examen aufgehoben.. S. 359
Iſt in den Polizey- und Kameralwiſſenſchaften zu unterrichten..... S. 488

Juridiſchen Fakultät (der) errichtete Wittwen Unterhaltungsſocietät..... S. 92

Jurisdictio in cauſis der Abfahrtgelder und der mittelbaren Kameralgefälle.. .. S. 83
In welchen cauſis ſie der Juſtiz-Bankodeputation zuſtehe.. .....S. 83. 1389
In Lotteriezwiſtigkeiten, welchem foro ſie gebühre..... S. 256. §. 5. 1324. §. 6. 1327. §. 7
Ueber die Staatsräthe ..... S. 302
Zwiſchen Civil- und Militarſtellen erneuerte Norma, wie ſelbe in deutſchen Erbländern künftig zu halten..... S. 363
In Sperr- und Abhandlungsfällen.... S. 363. §. I. II
In delictis..... S. 364. §. II. 20
In Perſonalklagen..... S. 365. §. 20. 24
In Realklagen..... S. 365. §. 24
In cauſis fiſci..... S. 365. §. 25
Auf dem Stadt glacis..... S. 366. §. 28
(Pfarrl.) in den Kaſernen gebührt den Feldkaplänen..... S. 417. 490
Des obriſten Hofgerichts, über welche Perſonen ihr ſolche gebühre..... S. 444
Der Regierung über welche..... S. 444
Ueber Juden, wem ſie gebühre. S. 569. §. 27. 571. §. 45
Tabakſachen (in) wer zu erkennen hat.... S. 541. §. 9
Der Jägereykommiſſion..... S. 718
Gebührt dem Paſſauiſchen Conſiſtorio über Geiſtliche in actionibus perſonalibus und in Sterbfällen..... S. 736. §. 1
Ueber landesfürſtl. Pfarren und Beneficiaten mit Beyziehung eines Kloſterraths-Commiſſarii zur Inventur.. S. 736. §. 1
In Wildſachen-Aktionen wider Privatherrſchaften ſteht ſie Regierung zu.... S. 786
Ueber majorenne Kinder des Reichshofraths und Reichskanzley Perſonalis wem ſie zuſtehe..... S. 859
Ueber die Kinder der Väter eines fori privilegiati..... S. 946
Ueber die Soldatenwittwen..... S. 1110
In Streitfällen primæ & ſecundæ Inſtantiæ wider den deutſchen- und Malteſerorden. S. 1139
In Jägereyſachen quo ad Judiciale hat die Juſtiz-Bankodeputation, quo ad publicum & politicum die Hofkanzley und Regierung. S. 1389

Jurisdiktionsnorma über die Geiſtlichen. S. 28
Zwiſchen den Länderſtellen und dem deutſchen Ritterorden..... S. 819
Zwiſchen dem Malteſerorden..... S. 1129
Wird in ein und andern Punkten gemildert.. S. 958
Zwiſchen dem Reichshofrathe und den Länderſtellen..... S. 1358

Jus Aſyli Siehe Aſylum.

Jus Reciproci wider preußiſche Unterthanen aufgehoben..... S. 424
Albinagii wider dieſelben wird nicht exercirt S. 451. 833
Retentionis wieder aufgehoben.... S. 451
Albinagii wird gegen Sardinien nicht geübt S. 526
Auch nicht gegen Frankreich..... S. 938
Nicht gegen Polen..... S. 1041
Nicht gegen Toſkana..... S. 1335
Primipilare hat Inkolats-Kautionseinlage. S. 1179
Electionis hat Creditor in Cridæ Fällen. S. 1301
Reciprocum gegen die venetianiſche Geiſtlichkeit zu beobachten..... S. 1223
Worinnen es beſtehe..... S. 1245
Iſt auch wider die Churbayriſche Geiſtlichkeit zu beobachten..... S. 1335

Juſtiz-Bankodeputationen, was für Actiones dahin gehören..... S. 69
Was für welche unter die Regierung.. S. 70
Kammer Procurator, worunter er ſteht.. S. 70
Erkennt Abfahrtgeld und unmittelbare Kameralgefällsſtreitigkeiten..... S. 83
Dahin iſt der Rekurs in Jägereyerkenntniſſen zu nehmen..... S. 718
Ihr iſt das Judiciale in Jägereyſachen eingeräumt. S. 1389
Derſelben ſind die Wildſchützen von der Jägerey einzuliefern und von ihr abzuurtheilen. S. 1389

Juſtizſtelle (obriſte) ſteht unter des Hofmarſchalls-Jurisdiktion ..... S. 447. §. 9

K.

Kaffee und Zuckeraufſchlag, Einſchwärzungen, Strafeverſchärfung..... S. 824. 1179
Gewölber, wann ſie an Sonn- und Feyertagen zu eröffnen..... S. 1310
Häuſern (in) Vormittags an Sonn- und Feyertagen Spiele und Zeitungenleſen verboten..... S. 1350

Kaiſerliche Titulatur und Wappen in den Kanzleyen..... S. 773

Kaiſers und Kaiſerinn (für die) Breve päpſtliches wegen Meldung bey dem H. Meßopfer in dem Canone..... S. 138
Franciſci I. Todesfalle (bey dem) Muſik- und Komödieneinſtellung .....S. 745
Joſephi II. Erklärung zum Mitregenten. S. 755

Kalbfelle, Einfuhre auf was Art ſolche den Schuſtern zu geſtatten..... S. 977

Kalender (inn- und ausländ.) unterliegen der Stemplung..... S. 271. §. 1
Gebrauch und Verkauf der ungeſtempelten verboten.....S. 271. §. 2
Klaſſen und Taxen des Stempels.... S. 271 §. 3
Außer den Erbländern verführende ſind ſtempelfrey..... S. 271. §. 4
Stempelämter wo ſie zu errichten... S. 272 §. 6
Strafe der Uebertreter..... S. 272. §. 7
Stempel auf dem Lande iſt zum Hauptſiegelamte einzuziehen..... S. 818

Kalkzehent, Patents de anno 1715. Erkiſchung ..... S. 345
Von allen im Lande brennenden und verkaufenden den Zehent oder Muth zu bezahlen. S. 346. §. 1
Soll in den Hofgebäuden geliefert und ordentlich gemeſſen werden... S. 346. §. 1
Was für Holz zu Brennung deſſelben zu brauchen ..... S. 346. §. 2
Verkauf nur auf dem Kohlmarkte zu geſtatten. S. 346. §. 3
Metzen ſollen mit dem Brandzeichen bemerket ſeyn..... S. 347. §. 4
Auf die Meſſerey ſoll der Kalkſchreiber Obacht haben..... S. 347. §. 5
Gruben zum brennen dem Hofbauamte angedeutet werden..... S. 347. §. 6

Kameral- und Bankalsfälle, welchem foro ſie unterſtehen..... S. 69
Streitigkeiten wo ſie zu entſcheiden.... S. 83
Getraidhändler unter welcher Jurisdiktion er ſteht..... S. 447. §. 9
Schuldenweſen zu deſſen Berichtigung ergriffene Maßregeln..... S. 990
Auswechſelung der alten gegen neue Obligationen..... S. 991. §. 3
Termin dieſer Auswechſelung.. S. 991. §. 3
Eigenſchaften der hinauszugebenden neuen Obligationen..... S. 992. §. 4
Beſondere Beäugelung der Intereſſeſcheine dieſer Obligationen..... S. 992. §. 5
Unterſchrift derſelben..... S. 993. §. 6
Von dieſer Verfügung ausgenommene Schulden..... S. 993. §. 7
Unterricht über dieſe Obligationen. S. 995. 1016

Kameralſchulden (Innsbrucker) und Bergwerksdirektorats-Kaſſekapitalien Intereſſeherabſetzung..... S. 1160

Kameralweſens auf deſſen Verbeſſerung Obſicht und Sorgfalt der Länderſtellen. S. 1330
Wiſſenſchaften (in den) iſt die Jugend zu unterrichten..... S. 488

Kämmerer, welcher Jurisdiktion ſie unterſtehen.....S. 447. §. 9

Kammerprokurator, worunter er in ſeiner Amtshandlung zu ſtehen hat. S. 70
Wohin er mit ſeiner Inſtanz zu weiſen. S. 83
Hat die Lotterie zu vertreten.. S. 256. §. 7
Bey welchen Handlungen er ſich des Stempelpapiers zu gebrauchen hat, bey welchen nicht.....S. 348
Soll auf die unbefugte Prädikate- und Titelanmaſſungen ſehen..... S. 367
Procuratores und Fiſcales ſollen zur Betreibung der Fiſkalactionen mit mehrerm Fleiße angehalten werden.....S. 588
Procurator agirt wider die Paſſagemaut-Uebertreter..... S. 697. §. 9
Soll die unbeſtimmten Vermächtniſſe eintreiben und zur Kriegskaſſe abführen..... S. 1155

Kanefaßtüchel einzuführen verboten.. S. 273

Kanzleyen (in Herrſchaftl.) ob der Enns Unfug mit Pettſchaften abzuſtellen..... S. 352. 967
Sollen in ihren Expeditionen niemanden eine nicht gebührende Titulatur beylegen. S. 367
Sollen ſich genugſames Siegelpapier einſchaffen..... S. 563. §. 3. S. 804
Strafe wenn keines gefunden wird..... S. 563. §. 3
(in den) Wappen Ihrer beyden k. k. Majeſtäten..... S. 773
Beamte ſollen ſich wechſelweis darinnen an Sonn- und Feyertagen einfinden.....S. 973

Kanzleyverwandte in Ländern angeſtellte unter welche Jurisdiktion ſie gehören. S. 448. §. 3

Kapitalien (Kirchen-) wie ſich wegen deren Sicherſtellung zu achten..... S. 985
Landſchaftliche fürgemerkte ſind den Immobilibus gleich zu achten.....S. 343 §. 28
Darauf können Fideikommiſſe errichtet werden. S. 371
Alle im Lande anliegende auf 4. per Centum beſtimmt..... S. 796
Höheres Intereſſe unterliegt der Steuer. S. 796. §. 2. S. 798. §. 11.
(Stiftungs-) was für welche aufzukünden welche nicht..... S. 203. §. 1. 3
Die der Weyſenhäuſer ſind von der Erb- und andern Steuern befreyt..... S. 981
Item ſiehe Steuer.

Kapitulanten ſich neu engagirende erhalten ein Handgeld..... S. 406

Kapitulation mit den Unterthanen zum Soldatendienſte iſt aufgehoben.... S. 421

Käplane in Hofdienſten ſtehende, unter welche Jurisdiktion ſie gehören.... S. 28
Die in herrſchaftl. Dienſten wohin. S. 28
(Feld-) gebührt die pfarrl. Jurisdiktion in den Kaſernen..... S. 417. 490

Karlſtätter Generalats, deſſen Handwerkern ertheilter Privilegienbrief.....S. 1026

Karten unterliegen der Stempelung. S. 269
Sind alle ohne Ausnahme zu ſtempeln und in die Niederlage einzuliefern. S. 269. §. 2
Klaſſen und Taxen des Kartenſtempels. S. 269. §. 3
Voriger Preis, um wie viel er zu erhöhen S. 269. §. 4
Preis der einzeln zu verkaufenden. S. 270. §. 5
Was für welche die Stempeltaxe zurück empfangen..... S. 270. §. 5
Anfang des neuen Stempels. S. 270. §. 6
Strafe der Uebertreter.....S. 270. §. 7

Ausfuhre in fremde Länder iſt ſtempelfrey. S. 436
Maler Stempelgefälls-Beeinträchtigung abzuſtellen..... S. 1151
Stempel auf dem Lande iſt in das Hauptſiegelamt einzuziehen..... S. 818

Kaſernen (in den) verurſachte Schäden von wem ſie zu erſetzen, und wie oft ſie zu viſitiren..... S. 18
Von wem darinnen währender Abweſenheit der Regimentspater die Seelſorge zu adminiſtriren..... S. 27
Pflicht und Gehalt dieſes Seelſorgers. S. 28
Darinnen gebühret die pfarrliche Jurisdiktion den Feldkaplanen..... S. 417. 490
(Mit den Quaſi-) Reparirungen, wie ſich zwiſchen dem Militari und Politico zu achten ſey..... S. 424. 425
Wie wegen Anſchaffung der Geräthſchaften. S. 428
Dieß alles iſt einverſtändlich mit dem Militari vorzunehmen..... S. 597. 610
Der Plan dem Militari vorzulegen. S. 610

Kaſſe (Armen-) ſiehe Armen.
Beamten haben ſich von dem Papierhandel zu enthalten. Strafe der dagegen handelnden. S. 288
Ihre Beſoldung iſt ihnen in baarem Gelde abzureichen. Die Uebertreter mit deſto ſchärferer Strafe anzuſehen..... S. 288
Derſelben Weiber ſollen Verzichten einlegen. S. 1124
Sind wider Willen zur Einlegung derſelben pro præterito nicht zu verhalten. S. 1338
Legaliſirung dieſer Verzichten iſt taxfrey. S. 1169
Verlaſſenſchaften der auf dem Lande ſind in die enge Sperr zu nehmen..... S. 1180
Wider ſie vorkommende Schuldenklagen ſind anzuzeigen..... S. 1378

Kaſſen (Contributions-) zugedachtes Beneficium von Zahlungen in Kupfermünze. S. 791

Kaſſegeldern des Ærarii (bey) Klaſſificirung welchen privilegirten Poſten das Vorzugsrecht gebühre..... S. 611

Käsſtecher, woher ſie ihre Schmalznothdurft einzukaufen, und wie hoch ſie ſolches alla minuta verkaufen dürfen..... S. 360

Katzen auf Kontumazſtationen zu halten nicht erlaubt..... S. 1281. §. 41

Käufer der Körner mit der alten Meſſerey im Lande ob der Enns abgeſtellt..... S. 594

Kaufleuten, den Mautbeamten Geld darzuleihen bey Strafe verboten.... S. 1306
Die in Städten und Märkten ſind von der Rekrutirung befreyt..... S. 1376
Item ſiehe Handelsleute.

Kaufsvorrecht, in wie fern es der Grundobrigkeit zuſteht..... S. 1337. §. 1

Kaution iſt vor Inſtallirung eines Dienſtes zu erlegen..... S. 486. 488

Kerzenſatzung iſt nach dem Inslichtverkaufe zu regulliren..... S. 108

Kerzen (Inslicht-) Verkauf auf dem Lande, wie er zum Behufe der Armen einzurichten. S. 114
Verkauf kleiner Gattungen auf dem Lande verboten..... S. 773. 777

Kinder ſind in die Chriſtenlehre zu ſchicken. S. 20. §. 7. S. 244
Der Soldaten ſind ohne Geburtsbiſpenſation zu Handwerken und Profeſſionen aufzunehmen..... S. 90
Die in Verſorgungshäuſern wie ſie zu erziehen..... S. 206
(Unkatholiſcher) Bekehrung zur katholiſchen Religion, in welchen Fällen ſie zu geſtatten. S. 434
Sind zum Spinnen anzuwenden. S. 764. §. 3. 4
Betteln derſelben auf offenen Straßen abzuſtellen und zu beſtrafen..... S. 805
Freylaſſung derſelben bey Spinnſchulen ſteht den Aeltern nicht bevor..... S. 831
Herumziehen derſelben auf Gaſſen bey Strafe nicht zu geſtatten..... S. 1047. §. 8
Der Unterbeamten ihre ſind ohne Erlaubniß zum Studiren nicht zuzulaſſen. S. 1048
(Unehlicher) Väter ſind in Taufbüchern nicht vorzumerken..... S. 1361

Kirchenbücher Einſicht ſoll die Geiſtlichkeit den Landgerichtern geſtatten..... S. 680
Gelder ſind ad fundos publicos anzulegen. S. 81
Dürfen mit Ständ. und Hofobligationen ſicher geſtellet werden..... S. 81
Kapitalien, was bey deren Adminiſtrirung mit der Verwaltung für eine Ordnung zu halten..... S. 75
Wegen deren Adminiſtrirung ergangene Patentserneuerung in Oeſterreich ob der Enns. S. 116
Wegen deren Sicherſtellung ergangener Verordnungs-Erläuterung..... S. 203
Unſicher anliegende aufzukünden.... S. 203. §. 1
Wie ſich wegen deren Sicherſtellung zu achten. S. 985
Formulare nach welchem die Rechnungsextrakte zu verfaſſen..... S. 985
Grundſtücke unbewegliche in wie fern ſie feilzubieten..... S. 203. §. 3
Was für welche nicht feilzubieten. S. 203. §. 4
Kapitalien in wie fern ſie bey Privatis liegen zu laſſen ſind..... S. 203. §. 3
Wie ſie ſicher zu ſtellen..... S. 1170
Papiere in geringem Curſe für baar geliehenes Geld nicht anzunehmen.... S. 204. §. 5

Kirſchnerprofeſſion, Einverleibung unter die Commercialgewerbſchaften.... S. 1030

Klampferern Oefen mit Röhren zu verfertigen verboten..... S. 32. §. 16
In wie weit dieſelben dem Commercialconſeſſe untergeben..... S. 1068

Klaſſifikation (bey der) in Crida-Fällen, welchen privilegirten Poſten das Vorzugsrecht vor dem Ærario gebühre.... S. 611

Kleiderpracht verbotene iſt abzuändern und bey Strafe abzuſchaffen..... S. 20. §. 2

Kleinhäusler ſind mit übermäßigen Soldatenquartiere nicht zu belegen..... S. 1036
Ihnen iſt das Weydrecht beyzulaſſen. S. 1319. §. 3

Klingen einzuführen verboten..... S. 334

Klöſter, bey deren Wahl ſoll der Status activus & paſſivus angezeiget werden. S. 245
Sollen über die Bedürfniß keine fremde Bücher verſchreiben..... S. 531
Den Schwärzern bey Strafe keinen Unterſchleif geſtatten..... S. 542. §. 10
Derſelben Apotheken ſind zu viſitiren.. S. 664. §. 4

Die Kriegsmarine Frankreichs und ihre Verwendung gegen Deutschland im Kriege 1870/71 1
Die Kriegsmarine Italiens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Russlands und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Spaniens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Schwedens und Norwegens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Dänemarks und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Hollands und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Belgiens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Portugals und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Griechenlands und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine der Türkei und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Amerikas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Chinas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Japans und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Persiens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Siams und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Mexikos und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Perus und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Chiles und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Brasiliens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Argentiniens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Uruguays und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Paraguays und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Boliviens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Ecuadors und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Columbiens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Venezuelas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Haitis und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Liberias und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Egyptens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Tunis und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Marokkos und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Zanzibars und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Hawaiis und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Tongas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Samoas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Madagaskars und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Abessiniens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Kongos und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Kameruns und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Togos und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Südwestafrikas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Ostafrikas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuguineas und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Australiens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuseelands und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neukaledoniens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuhebridens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neubritanniens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuirlands und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuhannovers und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuschottlands und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuwestfalens und ihre Verwendung im Kriege gegen Frankreich 1870/71 1
Die Kriegsmarine Neuostfalens

Kundschaftszettel, in wie fern sie den Handwerksburschen zu ertheilen.. S. 274
Alte sind für erloschen zu halten.... S. 689
Ueber Einkehre der Personen in fremden Wohnungen einzureichen..... S. 686
Künstler (ausländische gute) sind zu ihrem Unterkommen zu befördern..... S. 114
Haben bey Erlangung des Bürger- und Meisterrechts keine Dispensationstaxe zu erlegen..... S. 114
Kupferamt (das) wird zu einem öffentlichen Fond erklärt..... S. 111
Schuldenwesen, zu dessen Berichtigung ergriffene Maßregeln..... S. 993
Allgemeine Auswechselung der alten gegen neue Obligationen..... S. 994. §. 2
Termin dieser Auswechselung..... S. 994. §. 3
Form der hinauszugebenden neuen Obligationen..... S. 994. §. 5
Worinnen den Gläubigern die Wahl gelassen wird..... S. 995. §. 6
Gattungen derselben..... S. 995. §. 7
Unterschrift..... S. 995. §. 8
Von dieser Verfügung ausgenommene Schulden..... S. 996. §. 9
Unterricht über diese Obligationen..... S. 996, 1016
Kupfers (Imbacher und Arner) Mautbefreyung..... S. 1221
Kupferfabrikatur zu deren Verbesserung und Emporbringung ausgesetzte Remuneration..... S. 1124
Zur Verbreitung derselben freye Errichtung der Kupferhämmer..... S. 1152. §. 1.
Anlegung der Kupferschmieden, Drahtzüge und Werkstätte..... S. 1152. §. 2
Niederlassung unzünftiger Kupferarbeiter auf dem Lande..... S. 1152. §. 3
Materiale wie es zu erhalten..... S. 1152. §. 4
Belohnung auf derley ausgeführte Fabrikata. S. 1153. §. 5
Beglaubigung wie sie zu geschehen habe.. S. 1153. §. 6
Kupferhämmer = Drahtzug- und Werkzeug zu deren Errichtung wird der Consens erfodert. S. 1242
Dazu sind die Gesellen ohne Abschied nicht aufzunehmen..... S. 1242
Darauf gesetztes Prämium wegen Unterschleif abgeändert..... S. 1243
Kupfer = Schiedmünzen Einführung in den deutschen Erbländern..... S. 103
Item siehe Münzen.
Kupferstecher = Akademie (der freyen) eigene Satzungen und Begünstigungen ... S. 1110
Kuren (medicinische) den Feld-Chyrurgis verboten..... S. 1133
Barmherzige sollen keine unternehmen. S. 1310
Auch die Hebammen nicht.... S. 1260. §. 8
Kutscher (Land- und Lehen-) und derselben Knechte Ordnung..... S. 769

L.

Laborirösen zu errichten verboten..... S. 33. §. 25
Lackirer = Profession der Commercialobsorge zu unterziehen..... S. 1373
Ländern (auswärtigen) die Delinquenten erga reversales auszuliefern..... S. 250
Länderstellen (an die) ergangene Circularverordnung wegen Versorgung der Soldatenweiber und Kinder..... S. 1091
Ihnen ist die Dispensirung der Majorennitätsjahre eingeräumt..... S. 1135.
Ihnen liegt die Verbesserung des Polizey-Fabriken- und Kameralwesens ob..... S. 1330
Zwischen denselben und dem Reichshofrathe Jurisdiktionsnorma..... S. 1358
Landesprodukten (wegen deren) ungehinderten Ausfuhre ergangener Verordnung Erläuterung. Derogirt nicht dem Eisen- und Proviant-Generali..... S. 756
Freye Ausfuhrverwilligung auf das dem Salzkammergute Gmünden gewidmete Gay oder Viechtau nicht zu extendiren..... S. 757
Freyer Handel derselben. Privativum des Bürgerstandes aufgehoben..... S. 1137
Item siehe Erzeugnisse.
Landfabriken, unter welches forum sie gehören..... S. 448. §. 10
Landgerichtsordnung in Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey und dergleichen Verbrechen..... S. 950.
Landgerichte sollen auf die Münzgeneralien inviziliren..... S. 98
Die in Verpflegung stehende Arme auf dem Lande beschreiben und einschicken..... S. 119
Bey entdeckenden Rotten unverzügliche Streifungen vornehmen..... S. 135.
Eine Individual Ausweisung wegen des abgegebenen Betrags der Spazen-Reluitionsgelder machen..... S. 663. §. 1
Wie sie sich mit Aburtheilung der Delinquenten zum Festungsbaue zu achten haben.. S. 823
Ihnen steht nicht zu die Strafsorte der Civildelinquenten zu benennen. Wie sie sich bey deren Uebergabe zu achten haben..... S. 977. 989
Sollen der Militarkasse die Azung aus dem Vermögen des Delinquenten vergüten... S. 978
Die Weibspersonen zu keiner Schanzarbeit verurtheilen..... S. 978
Landkutscher, was sie bey ihren schwerbeladenen Wagen zu beobachten haben. S. 18
Zu was sie bey Feuersbrünsten verbunden sind. S. 39. §. 74
Sollen die Passagiere zum Mautamte führen. S. 1040
Item siehe Kutscher.
Landleute unbegüterter Kautionskapitals-Einlage..... S. 1179
Landmann verändert nicht sein forum durch Kriegs-Chargen..... S. 366. §. 27
Landesmitglieder nicht possessionirte zahlen die Interessesteuer..... S. 408
Landes = Physicis gebührt von vermöglichen Leuten Reise- und Visitengeld... .. S. 246
Derselben Liefergelder-Vergütung..... S. 531
Landrechte (der) in Unteröesterreich Bestellung. S. 596

(bey dem) was für eine Courtoiſie und Titulatur in Memorialien zu gebrauchen ſey. S. 660
korreſpondirt mit dem N. Ö. Ständiſchen Verordneten-Collegio per Notas..... S. 691

Landſtände, welche über ein bürgl. Haus fideicommiſſarie diſponiren wollen, ſollen ſich mit den Grundbüchern abfinden.. S. 98

Landtafel-Oberdirector (für den) und übrige Officianten Inſtruction..... S. 6
Zu Extabulirung der alten Schuldpoſten beſtimmter Termin. Wie die Saumſäligen nach deſſen Verfließung anzuſehen... S. 91
Jene des Erzherzogthums Oeſterreich wird in Verfaſſung geſetzt, wie die in Böheim und Mähren..... S. 341. 367
Iſt dem Landmarſchalliſchen Gerichte oder Landrechten einverleibt. Was für Cauſæ dahin gehören, und wie ſelbe abzuhandeln.... S. 342. §. 1, 7. S. 368
Was der Landtafel-Regiſtrator zu beobachten hat..... S. 343. §. 7. S. 369. §. 7
Kapitalien vorgemerkte, oder Activa tabularia den Immobilibus gleich zu achten. S. 343. §. 8. 369. §. 8
Wie die Vormerkungen poſt mortem debitoris zu geſchehen haben. S. 343. §. 9. S. 370. §. 9
Fideicommiſſa, ſubſtitutiones und pia Legata ſind der Landtafel mitzutheilen. .. S. 344. §. 10. S. 370. §. 10
Standeserhöhungen ſind der Landtafel einzuverleiben.. S. 344. §. 11. S. 370. §. 11

Lederer ſollen ohne Atteſtat keine Decken verarbeiten..... S. 18
denſelben iſt beym Einkaufe der Häute der Leykauf bey Strafe verboten..... S. 677
Sollen ſamt den Rothgerbern ein gut conditionirtes Leder und in genugſamer Quantität verfertigen..... S. 717

Lederverſchleiß iſt beym Militare von erbländiſchen Erzeugniſſen zu machen; fremde Einfuhre iſt verboten..... S. 547
Einfuhre aus Ungarn, wie ſie zu geſtatten. S. 1362

Legata, was für welche Erbſteuerfrey.... S. 54. §. 3
Von welchen die Hälfte zu entrichten, von welchen ganz..... S. 55. 56. §. 5. 11
Wird von den Erben entrichtet..... S. 56. §. 11
Annua entrichten jährlich die Erbſteuer.. S. 56. §. 11

Legitimationsſcheins-unentgeltliche Ausfertigung für die Commerzialprofeſſioniſten-Lehrjungen..... S. 240

Legitimirung (Geburts-) iſt der Regierung eingeräumt..... S. 354

Lehen (der verſchwiegenen) Anzeigungstermin. S. 1217
Güter, in wie fern ſie in die Erbſteuer zu ziehen..... S. 55. §. 7, 8

Lehenkutſcher, wozu ſie bey Feuersgefahren verbunden..... S. 39. §. 74
Erhalten Licenz zum Fahren von Regierung. Excedenten werden beſtraft..... S. 85
Item ſiehe Kutſcher.

Lehenpatente auswärtiger Fürſten Publicirung wird bey der alten Obſervanz gelaſſen..... S. 530

Lehrjungen (den) der Commerzialprofeſſioniſten iſt der Legitimationsſchein unentgeltlich auszufertigen..... S. 240
Die in Fabriken abzureden iſt bey Strafe verboten..... S. 985
Anhaltung zur Chriſtenlehre. Siehe Handwerk.

Lehrmeiſter bey Hofe lehrende, unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 446. §. 6
Die im Collegio Thereſiano und übrigen adelichen Akademien wohin..... S. 448. §. 8

Leibgarde errichtete aus dem ungariſchen Adel ſteht unter hofkriegsräthlicher Jurisdiktion..... S. 110

Leibmaut (von der) ſind die bey der Proviantadmodiation angeſtellte Juden gegen Päſſe befreyt..... S. 565

Leibrenten wie ſie abzuſchließen..... S. 1139. §. 7

Leinene Tüchel fremde einzuführen verboten. S. 273.

Leinwand erneuerte Beſchauordnung ob der Enns..... S. 121
Beſchau an wen ſie übertragen wird. S. 122 §. 1
Waaren wie ſie zu ſtempeln.... S. 122. §. 2
Die ungeſtempelte zu konfiſciren..... S. 122. §. 3
Strafe des Webers. ..... S. 122. §. 3
Beſchaugeld..... S. 122. §. 4
Irrungen bey den Beſchauen, wie ſie abzuthun..... S. 123. §. 5
Strafe der Beſchaumeiſter wegen Mißhandlungen und Bevortheilungen..... S. 123. §. 5
Wie die Beſchauen fürzunehmen.. S. 123. §. 6
Zünfte ſollen ein ordentliches Protokoll über die beſchaute Leinwand führen..... S. 123. §. 7
Viertelmeiſter was ſie zu beſorgen haben. S. 123. §. 8
Kreisämter auf was ſie zu invigiliren haben. S. 123. §. 9
Was für eine Ordnung ferner beſteht.... S. 123. §. 10

Leinwaaren fremde pro Conſumo einzuführen verboten. Tranſito frey..... S. 113
Einfuhre der böheimiſchen..... S. 775
Stempelung derſelben mit Oelfarben S. 1152
Handel und Ausſchnitt auf dem Lande.. S. 201
Welche als Landkrämer anzuſehen. ..S. 202
Welche den Leinwandhändlern zu inkorporiren..... S. 202
Händlern, in welchem Falle ihnen ein Paß auf die Barchetwaaren-Einfuhre zu bewilligen. S. 791
Beſchauordnung feſtgeſetzte..... S. 969
Zeichen der leinenen Waaren und Konfiſcirung der mangelhaften Stücke..... S. 969. §. 1
Beſtimmung der Breite..... S. 969. §. 2
Bezeichnung der Farbleinwanden..... S. 970 §. 3
Errichtung der Beſchauſtätte und Individuenanſtellung..... S. 970. §. 4
Beſtimmung des Beſchaugelds..... S. 970. §. 5
Verrichtung der Beſchaumeiſter..... S. 970. §. 6
Oefters Viſitirungen vorzunehmen..... S. 970. §. 7
Unfug des Uebermaßabſchneidens abzuſtellen. 971. §. 8
Gegen die Uebertreter feſtgeſetzte Strafen. S. 971. §. 8
Manufakturen werden durch der Unterthanen Unfug in Haſpelung und Verkaufung der

Schnalzgarne bevortheilet. Dessen Abstellung..... S. 803
Die dieserwegen ergangene Generalien werden schlecht befolgt..... S. 1039
Obrigkeiten, wozu sie ihre Unterthanen bey Strafe zu verhalten haben..... S. 1039
Baumbastzeuge und Nankingleinwand einzuführen verboten..... S. 1192
Einfuhre aus Ungarn wie sie zu gestatten.. S. 1362

Leykauf beym Einkaufe der Häute zwischen Fleischhackern und Lederern sti verboten.. S. 677

Licenzen von dem Spielgrafenamte auszutheilen abgestellt..... S. 429

Licenzzettel auf dem Tandelmarkte wie sie zu restringiren..... S. 350

Licitation eines abgeschätzten Guts, wie sie von dem Gerichte anzuordnen, und was dasselbe dabey zu beobachten habe..... S. 732

Licitationsbetrag zur Armenleutkasse von wem er zu entrichten..... S. 1307

Liedersinger wie gegen sie zu verfahren.. S. 20. §. 5

Liefergelder (tägl.) eines Kreissubstituten des Ritterstandes..... S. 16
Und Visitengelder können die Landes-Physici nur von vermöglichen Leuten anbegehren. S. 246
Vergütung derselben vom Ærario.. .. S. 531
Was für welche die Städtische Commissarii von den ærariis civicis zu genießen haben..... S. 423
Wie viel den Kommissarien bey Güterabschätzungen eingestanden.. .... S. 720. §. 2
Wie viel bey Feuer- und Wasserschäden, und wer sie zu entrichten habe ..... S. 1349
Ausmessung derselben für die Militar-Conscriptionskommissarien.. ... ... S. 1361

Linienmautheinnehmer sollen auf die Holzdiebe Obsicht tragen.. ..... S. 1299

Linzer Getreid- und Viehmarkt, wann und wie er wieder aufzurichten..... S. 129
Donaubrücke (über die) Wegpassagegeld, wer davon befreyt..... S. 204
Mehl- und Brodsatzung..... S. 325

Litigantes temere mit einer Geldstrafe ad Cassam pauperum zu belegen.....S. 140

Livrée - Epaulettes - Tragung für allezeit abzustellen..... S. 741
Bedienten, (mit den aus Diensten entlassenen,) wie es mit der Livrée zu halten..... S. 742. §. 10
Dieselben und mindere Bedienten sind zur Ständischen Abgabe zu zählen.... S. 1361

Localkommissionen wann und auf was für Art sie anzuordnen seyen..... S. 1384

Lohesverkäuferey Verbotamts de anno 1718. Bestättigung..... S. 776

Loose (der) Lotterieverfälscher criminaliter zu bestrafen.... S. 1324. §. 6. S. 1327. §. 7

Lotteriespiel (auf das) erneuerte Privilegium..... S. 255. 1312 1323
Alle übrigen sind verboten..... S. 255. §. 1 1312. §. 1. S. 1323. §. 1
In auswärtige zu spielen und in die Zeitung einzudrucken gleichfalls verboten... S. 256 1171. 1298. 1313. §. 3. 1323. §. 2
Zwistigkeiten bey welchem foro sie zu entscheiden. S. 256. §. 5. 1313. §. 6. 1324. §. 6
Kammer-Procurator hat sie zu vertreten. S. 256. §. 7. 1314. §. 8. 1324. §. 7
Hauptbücher haben rechtlichen Glauben.. S. 256. §. 7. 1314. §. 8. 1324. §. 7
Plan und Entwurf, nach welchem diese Lotterie eingerichtet ist.... S. 257. 1315. 1325
Ausspiele von allerley Waaren und Effekten sind ohne Erlaubniß der großen Lotterie verboten..... S. 1344

Lotterie (der klassificirten) in den Oesterr. Vorlanden, Siebenbürgen und Temeswarer Banate Privilegium..... S. 1326

Lustfeuer inner den Linien verboten.... S. 33. §. 28

Lustgärtner k. k. unter welche Jurisdiktion sie gehören..... S. 446. §. 3
In wie fern sie unter das Regierungs-forum gehören..... S. 448. §. 16.

M.

Maaß eines Wienerischen Eimers..... S. 161. §. 5
Wie viel auf einen österreichischen Eimer zu passiren..... S. 336
(Kohlen-) allgemein gleiche Einführung... S. 250
Die gerechte ist zu beobachten..... S. 1134
In gerechter das Holz aufzuklaftern.. S. 1134
Wie es in den Eisengezirken zu befolgen. S. 1333
(Auf gerechte) sollen die Obrigkeiten Obsorge tragen, visitiren und ungerechte abnehmen. S. 309.
Auf die neu eingeführte ist feste Hand zu halten, die alte bey allem Kaufe und Verkaufe abzustellen..... S. 355
(Körner-) die alte ist zu Körnerdiensten allein erlaubt..... S. 360
Maaß-Gewichts- und Ellen-Zimmentirungspatente werden erneuert..... S. 671

Mägdlein aus Versorgungshäusern sind zum Seidenbaue abzurichten..... S. 242
(Für Arme) Lotteriebeysteuer..... S. 1314. §. 9

Mahlgebühr sollen die Müller nicht überschreiten ..... S. 1028

Majoratgüter in wie fern sie in die Erbsteuer zu ziehen..... S. 55. §. 7, 8
Item siehe Fideikommiß.

Majorenne Kinder des Reichshofraths sind gleich andern Landesinnsaßen zu halten. S. 859
Von Personalabgaben nicht frey ... . S. 1358
Derer Väter eines Fori privilegiati, unter was für eine Jurisdiktion sie gehören.. S. 945

Majorennitätsjahre - Dispensirung ist den Länderstellen eingeräumt.... .... S. 1135

Malerakademie ist von der Gewerbsteuer befreyt..... S. 1071

Malteserordens - Pfarren, von wem die Visitation derselben vorzunehmen..... S. 738. §. 4
Dabey sind nur weltl. Priester anzustellen. S. 803
Ritter sind vor Ablegung des Juramenti Fidelitatis zum Besitze einer Kommende nicht zuzulassen..... S. 1129. §. 1
Recurs von des Ordens Erkenntniß wohin er zu nehmen..... S. 1129. §. 2

Dem Orden privative eingeräumte Abhandlung über die Ordensritter und Geiſtliche, etliche Fälle ausgenommen. S. 1129. §. 2
Ueber Beamte und Dienſtleute, wofern ſie nicht einem andern foro unterwürfig. S. 1129. §. 2
Wohin Perſonen, welche auf Kommendegütern und in Ordenshäuſern wohnen, gehören. S. 1129. §. 2
Wohin die auf Pfarreyen befindlichen Weltprieſter. S. 1129
Teſtaments (eines) mit Errichtung, wie es mit den Rittern zu halten. S. 1129. V. Wie ſich
Verlaſſenſchaften cum onere fidei commiſſi vel ſubſtitutionis gehören zu der betreffenden Gerichtsſtelle. S. 1129. V. Wie ſich.
Paſſivſchulden ſoll der Orden ex viribus maſſæ tilgen. S. 1129. V. Wie ſich.
Actiones civiles perſonales in prima Inſtantia ſind dem Orden eingeräumt. S. 1129. §. 3
Actiones civiles reales gehören zum weltlichen Gerichte. S. 1130. V. Wohingegen:
Dem Orden iſt keine Gerhabſchaft oder onus publicum aufzutragen. S. 1130. V. Wohingegen.
Pfarreyen wie es damit zu halten. S. 1130. §. 4
Vermögen, welches vom Abfahrtgelde befreyt, welches nicht. S. 1130. §. 5
Sind von den oneribus realibus und allgemeinen Steuern nicht eximirt. S. 1130. §. 6
Jurisdictio in prima Inſtantia, in Streitfällen wider den Orden. Recurs wohin derſelbe zu nehmen. S. 1139

Mälzer = Wanderordnung. S. 334

Mantelkleidertracht bey Feyerlichkeiten abzuſtellen. S. 1374

Manufaktur. Erzeugniſſe (über die) alljährlich eine Generaltabelle zu verfaſſen und einzuſchicken. S. 692
Häuſer ſind von Soldaten Einquartierungen frey. S. 1184
Item ſiehe Fabriken.

Marſchestationen (perpetuirliche) ſind von Bequartierungen ſo viel möglich zu verſchonen S. 771

Marktordnung: Bauersleuten ihr eigenes Obſt auf Wochenmärkten zu verkaufen frey erlaubt. S. 983
Bäcken und Müller (für die) beſtimmte Zeit des Mehl- und Getreideinkaufs. S. 201. 1131. §. 3
Den Händlern, wo das Einkaufen frey zu geſtatten iſt. S. 1131. §. 4. 1132
Vorkauf und Wucherverbot de anno 1718. zu republiciren. S. 1131
Erkauftes und vorräthiges Getreid wieder zu verkaufen. S. 1132. §. 3. 1133
Gewichte und Waagen (der zimmentirten) ſollen ſich die Handelsleute bedienen. S. 132
Käsſtecher, wie ſie das eingekaufte Schmalz verkaufen dürfen. S. 360
Preiſe (der) auf die Unterſchleife bey Regulierung der Mehl- und Brodſatzung zu ſehen S. 142
Preiszettel aller Getreidgattungen ſind mit dem Brodgewichte einzuſenden. S. 1043
Preiſes Normæ (einer ſichern) Ausfindigmachung. S. 1049. §. 3
In Tabellen, welches Körnerpreiſes Quantum anzumerken ſey. S. 1175
Wie die Preistabellen zu verfaſſen. S. 1198
Sind in dem geſetzten Termine einzureichen. S. 1339
Roßmärkte, an welchem Tage ſolche zu halten ſind. S. 1243. §. 1
Ständelpartheyen ſollen auf dem Markte den Unrath zuſammenkehren. S. 1378
Waaren, was für welche fremden Handelsleuten auf Jahrmärkten zu geſtatten ſeyen. S. 553. §. 3
Was mit den auf ſelbe führenden Waaren zu beobachten ſey. S. 553. §. 5
Wochen- und Jahrmärkte ſind an Sonn- und Feyertagen abzuſtellen. S. 1359

Marſche der Soldaten und Dislocirungen ſind zeitlich anzuzeigen. S. 545

Masken bey öffentlichen Bällen und zuſammengelegten Kompagnien ſind verboten. S. 958

Materialien (feuerfangende) wo ſie aufzubehalten ſind. S. 33. §. 31
Auf fremde zu Fabriken Einführung Päſſe zu ertheilen. S. 243. 244
Zu Fabriken mautfrey eingeführte ſind zu verarbeiten. S. 1193
Sind Conſumo- und Eſſito-zollfrey. S. 1214
Die zum Spinnen und Zwirnen ſind mautfrey. S. 1219
Anfang der Befreyung. S. 1221
Die zu Fabriken ſind mit freyen Polleten zu begleiten. S. 1307
Für die Militarökonomie einführende ſind nicht mautfrey. S. 1197

Materialiſten (den herumvagierenden wälſchen) iſt der Arzneyen und Arſenici-Verkauf verboten. S. 488

Maulbeerbäume Pflanzung, wie ſie zu befördern, darauf geſetzte Belohnung. S. 434. 740
Den Pflanzern eingeſtandene Begünſtigungen. S. 694
Verderber ſind zur Erſetzung des Schadens anzuhalten. S. 855

Maut = Abnahme von Muſterwaaren. S. 171
Ausborgung verboten; wie und wem jedoch die Conceſſion zu geſtatten. S. 544
Beamte an den Linien ſollen auf die hereintragenden Weintrauben Obſicht haben. S. 444
Ihnen iſt bey Strafe verboten den Kaufleuten Geld darzuleihen. S. 1306
Beeinträchtigung bey Militartransporten. S. 2
Bagage der Soldaten iſt der Maut zu unterziehen. S. 428
Diesfällige Steuerung der Paſſagiere S. 1040
Der Fuhrleute, wie ſie abzuſtellen. S. 1185
Begünſtigung der Niederländer Spitzen und Eintoilagen. S. 1342
Beſtimmung des inn- und ausländ. baumwollenen Wirker- und Strickerwerks. S. 1159
Der Schmirgelſteine. S. 1214
Beſchau der inländ. Cottonwaaren. S. 859
Conſumo-Einfuhre fremder Leinwaaren iſt verboten. Tranſito frey. S. 113
Der innländ. Garne wird herabgeſetzt. S. 767 § 13
Ungariſchen Getreides Ausfuhre iſt Conſumo zollfrey. S. 834
Conſumo-Tranſito- und Eſſito-Regulirung von der Schafwolle. S. 966

Fabrikenwaaren und Materialien sind Consumo-und-Effito frey..... S. 1214
Consumo-Mäßigung wegen Einfuhre fremder Häute, und Transito der durchgehenden erhöhet..... S. 1375
Contrabants-Examen & cognitio in Mautfällen..... S. 883. §. 65. 66. 68
Bestimmung des Recurstermins.... S. 1035
Cottonwaaren inländischer Mautbestimmung S. 983
Der Vorderösterreichischen..... S. 1023
Inländischer Mautgebühr bleibt bey dem alten Satze..... S. 1038
Effito von ausführenden rohen Häuten.. S. 367
Mautfreye Sachen: Häulieferung zur Armee..... S. 14
Schaf- und Baumwolle aus einem ins andere Erbland verführte..... S. 241
Baumaterialien zur Wiedererbauung der Brandstätte gegen Certifikate..... S. 824. 945
Ein- und Ausfuhre der Körner in den Erbländern auf 4. Monate..... S. 860
Jägereypersonale..... S. 938
Von fremden Orten zugeführte Brodsorten. S. 961. 966
Fremder Holzes- und Kohlen-Einfuhre.... S. 1169
Materialien und Geräthschaften zu Fabriken. S. 1214
Spinn und Zwirnmaterialien..... S. 1219
Anfangstermin der Befreyung.... S. 1221
Innbacher und Arner Kupfer..... S. 1221
Inländische Fabrikenwaaren..... S. 1307
Aus fremden Ländern einführendes Getreid. S. 1384.
Auch aus Ungarn und übrigen Erbländern S. 1384
Mautfreyheit ist dem Proviantpachter nicht einzugestehen..... S. 421
Von dem zur Armee abtreibenden Viehe aufgehoben..... S. 423
Deutscher Ritterorden ist davon nicht befreyt. S. 820. 960
Von einführenden Militareffekten zu entrichten..... S. 1197
Mautgebühr des erbländischen und fremden Syrops..... S. 597
Des Pfeffers und Ingbers zum Unterhalte der Soldatenkinder erhöhet..... S. 1363
Mautnachlaß des braunen Syrops von Triest und Fiume..... S. 1140
Rückzoll genießt der Zucker..... S. 526
Ist bey fremden Pelzwaaren aufgehoben.. S. 1067
Schwärzer können zu Rekruten gestellt werden..... S. 662
Straßen ausgezeichnete, sollen bey Konfiskationsstrafe nicht umfahren werden.... S. 1105. §. 1. 2
Wie mit Erkennung des konfiscirten Guts zu verfahren..... S. 1106. §. 3
Auf heimlichen Ueberführen sind mautbare Sachen verboten..... S. 1045
Transito von den durchführenden Waaren. S. 1142
Waaren, bey deren Anmeldung, wie der Unterschleif zu verhüten..... S. 402
Inländische sind mit Attestaten zu legitimiren. S. 989
Der ausländischen Mautbestimmungsordnung. S. 1029
Sporco-Gewichtsanzeigung derselben in den Mautzetteln..... S. 1067
In selben die Waaren bey Strafe zu specificiren..... S. 1067
Mautfreyer Waaren Erkauf- oder Eintauschung ist den Handelsleuten verboten.. S. 1124
Von den Waaren aus den italiänischen Staaten Mautgebühr..... S. 1309
Weggeld ist unter der Mautbefreyung nicht mitbegriffen..... S. 345. 439
Wegmaut, davon sind die Militarvorspannen befreyt..... S. 1304
Auch die Ein- und Ausfuhre der Körner in den Erbländern..... S. 863
Wegschranken-Maut-Anlegung zu Burgstall, Wieselburg und Wanks, wie viel und wovon die Gebühr zu entrichten..... S. 162

Maut- oder Zollordnung und Tariff für die Innerösterreichische Erbländer.... S. 864
Aufhebung aller übrigen bisherigen Abnahmen..... S. 864. §. 1
Wie auch der inländischen Zölle jeder Provinz. S. 865. §. 2.
Wie es in Betreff der türkischen Unterthanen zu halten..... S. 865. §. 3
Triest und Fiume bleiben freye Seehäven.. S. 865. §. 4
Von Entrichtung des Zolls ist ohne Freypaß niemand zu befreyen..... S. 866. §. 5
Solche müssen sich in Originali legitimiren. S. 866. §. 5
Wie lang die Freypässe ihre Kraft erhalten. S. 866. §. 5
Wie in zweyen Ländern beäuterte Landsaßen ihre Ein- und Ausfuhreffekten zu verzollen haben..... S. 866. §. 6
Auszeichnung der Kommerzialstraßen..... S. 866. §. 7
Obrigkeiten sollen in Einrichtung der Zollstätte nicht hinderlich seyn.... S. 866. §. 7
Wer die Kommercialstraßen zu wandern gehalten, und wer die Nebenwege betreten könne..... S. 866. §. 8
Was beym Einbruche ins Land zu beobachten sey..... S. 867. §. 9
Strafe für die die Gränzzollstatt vorbey- oder vorüberfahrende Parteyen..... S. 867. §. 9
Schuldigkeit der Zollbeamten.. S. 868. §. 10
Die Güter sind an der Gränzzollstatt getreulich anzusagen..... S. 868. §. 11. 871. §. 22. 24
Strafe derer, welche die Siegel abreißen.. S. 868. §. 1.
Waaren sind mit Maut- und Frachtbriefen zu begleiten..... S. 868. §. 12
Die unangesagten Colli oder Päcke fallen in Commissum..... S. 869. §. 123
Wie es mit unbekannten und unsichern Parteyen zu halten..... S. 869. §. 14
Was Parteyen mit kleinem Handel zu thun obliegt..... S. 869. §. 14
Bey dem Einfuhrsverbote verschiedener Waaren hat es sein Verbleiben..... S. 869. §. 15
Welche Feilschaften die Austrittspolleten einzulegen haben..... S. 869. §. 16
Strafe, wenn keine Pollete beygebracht werden könnte..... S. 869. §. 16
Was zu thun, wenn die Maut- und Frachtbriefe mangelten..... S. 870. §. 16
Von der Gränzzollstatt ist ohne Pollete nicht abzufahren..... S. 870. §. 17
Was die Fuhrleute für eine Straße zu halten haben..... S. 870. §. 18
Wie sich die Partheyen an ihrem angewiesenen Zollorte zu verhalten haben. S. 870. §. 19

Alphabetical Table.

Abbot, Archbishop, 1604, 1611, 1633, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679,

Sollen sich der chyrurgischen Heilungen und des Arzneyhandels enthalten. . . . S. 1252. §. 8
Derselben Fleiß und Obsorge bey Viehseuchen. S. 1252. §. 9

Mehl (Gersten-) ist mit dem Kornmehle nicht zu vermischen und auf den Markt zu bringen. . . . . S. 4

Mehl- und Brodsatzung (bey Regulirung der) auf die Unterschleife der Marktpreise zu sehen. . . . . S. 142
Zur Formirung derselben ist der mittere Wochenpreis zunehmen. . . . . S. 201
Auf die Vorkäufer ist zu invigiliren. S. 201 §. 2
Strafe der Uebertreter. . . . . S. 201. §. 2
Was den Bäcken und Müllern auf den Wochenmärkten eingestanden ist. . S. 201. §. 3
Sollen mit einem vierwochentlichen Vorrathe versehen seyn. . . . . S. 201. §. 4
Darzu sind die Grundobrigkeiten auch angewiesen. . . . . S. 201. §. 5
Was für Maßregeln zur Mehl und Brodsatzung zur Richtschnure zu nehmen. . . . . S. 586
Auslagen der Müller bey Anherbringung des Mehls sind einzurechnen. . . . . S. 586
Mehls freye Ausfuhre aus Oesterreich in die In. Oe. Länder erlaubt. Grieswerk ausgenommen. . . . . S. 756. 781. 782
Mehlsatzung, (wegen auf- und abnehmender) ist nach Hofe Bericht zu erstatten. . . . . S. 763
Mehlsorten Aus- und Einfuhr ist von allen Maut- und Aufschlagsgebühren frey. . S. 961
Auch die Einfuhre aus fremden Ländern. . S. 966
Mehl- und Getreidvorrath sollen die Stadt Wien und übrige Vorstadts-Grundobrigkeiten beybehalten. . . . . S. 833. 964. 1017
Auch Klöster und Bäcken. . . . S. 964. 1017
Mehlmähels Naturalabnahme ist den Müllern erlaubt. . . . . S. 1131
(Roggen-) Einfuhr, Bevortheilung der Bäcken abzustellen. . . . . S. 1197
Vermischung Verbotsrepublicirung. . . . . S. 1197
Mehlsäcke der einführenden Schrottgüter bey Strafe zu beschauen. . . . . S. 1213

Memorialien mit ungestempelten Beylagen von Gerichten nicht anzunehmen. . S. 562. §. 2
(In den) was für eine Titulatur bey dem Landrechte zu gebrauchen sey. . . . . S. 660

Mendicantes primæ classis sind von dem Papierstempel befreyt. . . . . S. 440

Mercurii sublimati (des fremden) Einfuhre verboten. . . . . S. 1175

Messen (in den Heil.) des Kaisers und der Kaiserinn Meldung zu machen, und diesfalls ergangenes päpstl. Breve. . . . S. 138
Ohne Benennung verschaffte gewisser Kirchen, wie es mit selben zu halten. . . . . S. 798

Messerey- Unfug wegen zur Vermahlung bringenden ungemessenen Getreides bey Strafe verboten. . . . . S. 225
Zur Abfachung ratificirte Messerey in einem nahe gelegenen Orte beständig zu halten. S. 225. §. 3
(Wegen der) und Gewichtzimmentirung Generalienerneuerung. . . . . S. 286
Dem Zimmentirer ist Assistenz zu leisten. S. 286
Unfug im Lande ob der Enns zuwider den ergangenen Verordnungen abzustellen. Uebertreter zu bestrafen. . . . . S. 593
Dienst- und Zehentgetreid nach der neuen Messerey einzuheben. . . . . S. 594
Käufe der alten Messerey mit der Daraufgabe bey Strafe abzustellen. . . . . S. 594
Das Holzmaß nach der neu gebrantmarkten Wienerklafter einzurichten. . . . . S. 594
Quartaliter anzuzeigen, ob das Gewicht, Trunkmässerey, und Ellen sich nach der patentmässigen Vorschrift befinden. . . . . S. 594

Messing (roher) und Messingsdrath einzuführen verboten. . . . . S. 22

Metzen (Kalk-) sind mit Brandzeichen zu bemerken. . . . . S. 347. §. 4

Militare (das) soll mit dem Provinciali in guter Verträglichkeit leben habe. . . . S. 861
Einführung eines neuen Wirthschaftssystems bey demselben. . . . . S. 1017
Wie es wider der Unterthanen Empörungen Assistenz zu leisten habe. . S. 1022. 1064
In welcher Maß demselben auf Anverlangen von den Kreisämtern Assistenz zu leisten. S. 1037

Militarconscription. . . . . . S. 1312
Derselben unterliegen die herrschaftl. Beamte und Hausofficianten. . . . . S. 1361
Wie auch Livree und mindere Bediente. S. 1361
Weinzierl sind wie andere Unterthanen zu betrachten. . . . . S. 1361
Holzknechte sind den Bergleuten gleich zu achten. S. 1361
Kauf- Handels- und Krämerleute in Städten und Märkten sind exempt. . . S. 1376
Unbürgerliche Krämer und Krachsenträger nicht. S. 1376
Auch nicht Viktualienhändler. . . . . S. 1376
Diätgelder der Provincialkommissarien zur Conscription. . . . . S. 1361
Conscription in Reichshofraths- und fremder Gesandten Gebäuden. . . . . S. 1375. 1389
Kommercialprofessionisten und der befreyten Väter Söhne sind davon eximirt. . . . . S. 1383
Apotheker, Barbierer und Bader sind davon befreyt. . . . . S. 1384
Bergbauleute sollen sich derselben unterziehen. S. 1383
Effekten für einführende ist die Maut zu entrichten. . . . . S. 1197
Executionsgebühr. . . . . S. 559
Kommandi (den) sich nicht widersetzen, und dieselbe geziemend achten. . . . . S. 682
Instruktion für dieselbe wegen Versorgung der Soldatenweiber und Kinder. . . . . S. 1087
Personen, bey deren Absterben sind die Schriften zu consigniren. . . . . S. 6
Item siehe Schriften.
Stand, in welchen Stücken er von der Stempelgebühr befreyt und nicht. S. 297. §. 47 — 54
Transporte, dabey sind Partikulargeräthschaften nicht beyzupacken . . . . . S. 2
Verlassenschaften sind ohne Regimentsurkunden nicht einzuantworten. . . . . S. 353
Verpflegungsabrechnung (wegen der) Termin zu Liquidirung der proviantämtlichen Quittungen. . . . . S. 157
Verlustigung der Vergütung nach dessen Verlaufe. . . . . S. 157

Unterthanen an wem ſie ſich zu regreſſiren haben..... S. 157
Verpflegsquitungen, binnen welcher Zeit ſie zur Liquidation zu bringen..... S. 16
An wem nach verſtrichenem Termin der Regreß zu nehmen..... S. 16
Die wegen deren Liquidirung vorgeſchützte Beſchwerden ſind von keiner Erheblichkeit. S. 61
Was zur Beſtärkung der geſchehenen Präſtationen genug iſt..... S. 61
Was beſonders hätte conſignirt werden können..... S. 61
Antragung wegen Schadloshaltung der Unterthanen..... S. 61
Bey wem der Entſchluß wegen Schadenerſetzung der Kreisämter oder Beamten beruhe..... S. 61
Einzelnem Militari wird keine Anweiſung ertheilt..... S. 61
Ordentlich marſchirenden Kommandi iſt ſolche nach dem Stande zu ertheilen..... S. 61
In welchem Falle die Anzeige zu machen. S. 61
Wie die Quittungen zu konſigniren und wann einzureichen..... S. 62
Item ſiehe Quittungen. Verpflegs.
Vorſpann iſt von der Weg- Brücken- und Linienmaut befreyt..... S. 1304
Wache (für die) den Kontumazſtationen beygegebene Inſtruktion.... S. 1280. §. 35
Militar-Jurisdiktion, ſiehe Jurisdiktion.
Verpflegung, ſiehe Provtant. Soldaten.

Miliz (mit der) Bedrohung in den Patenten iſt nicht mehr einzuführen..... S. 1362

Miniſter (fremde) welcher Jurisdiktion ſie unterworfen..... S. 447. §. 17

Miniſterial-Banko-Deputation (der) ſubordinirten Aemtern iſt von Regierung Aſſiſtenz zu leiſten..... S. 700
Item ſiehe Bankal.

Minoren (die) während ihrer Minorennität verbleiben unter ihrem foro..... S. 363. §. 5. 6
Ihnen iſt nicht leicht ein Handel oder Wechſel zu verſtatten..... S. 455. art. 7
Derſelben Winkelverſprechen ſind an und für ſich ſelbſt null und nichtig..... S. 584
Conſiſtorien ſollen auch dergleichen nicht erkennen, noch die Kopulation vornehmen. S. 584
Wie ſich ſolche in Kopulationsfällen derſelben zu verhalten haben..... S. 737. §. 3
Sicherſtellung ihres Vermögens bey den Grundbüchern; was diesfalls dem Richter obliege. S. 752. §. 19. 20. 21
Kinder des Reichshofraths, die ihren Stand verändert haben, ſind von Perſonalabgaben nicht frey..... S. 1358

Miſt auf die Gaſſen zu ſchütten iſt bey Strafe verboten..... S. 282
Gruben vor den Häuſern ſind bey Strafe zu räumen..... S. 1378

Mitregenten-Erklärung Kaiſers Joſephi II. S. 755

Mobilien in wie fern ſie ſteuerfrey.... S. 55 §. 4

Moirs und Moirebänder einzuführen iſt verboten..... S. 136. 755

Montfortiſche ganze und halbe Kopfſtücke ſind verboten..... S. 600

Moratoria in Handlungsſachen werden nicht leicht ertheilt. Was dabey zu beobachten. S. 471. art. 50

Mühlen (in die) Getreid ungemeſſen ſackweis zu bringen iſt bey Strafe verboten S. 224
Auch auf ausländiſchen Getreid zu mahlen. S. 1020

Müller ſollen das Gerſtenmehl nicht vermiſchen und auf den Markt bringen.... S. 4
Denſelben beſtimmte Einkaufszeit auf Wochenmärkten..... S. 201. §. 3
Für die ob der Enns neu feſtgeſetzte Brodſatzung..... S. 309
Ihre Auslagen bey Anherbringung des Mehls ſind bey zukünftigem Mehlpreiſe einzurechnen..... S. 586
Sollen ohne Licenz keinen Weizen vermahlen und an die Stärk- und Haarpudermacher überlaſſen..... S. 1081. §. 4
Wegen derſelben Mehlvermiſchung wiederholtes Verbot..... S. 1197
Sollen nichts über die Gebühr abfordern. S. 1028
Ihnen iſt die Naturalabnahme des Mehlmäſſels erlaubt..... S. 1131. §. 1
Was für Waagen und Gewichte ſie gebrauchen ſollen..... S. 1131. §. 1

Müllerjungen (bey den) obwaltende Mißbräuche ſind nicht zu geſtatten.... S. 692

Münzen (Schied-) wegen der verrufenen Außerlandbringung anberaumter Termin. S. 95
Conſiſcirung ſolcher Münzen und Strafe der Uebertreter..... S. 96. §. 1
Bey Jahr- und Wochenmärkten darauf zu invigiliren..... §. 96. §. 2
Nachforſchung auf derley Einſchlepper und Wucherer..... S. 96. §. 3
Vornehmung unvermutheter Viſtationen. S. 96. §. 4
Strafe der betretenen und der auswärtigen Kaufleute..... S. 96. §. 4
Ausfuhrsverbot der k. k. Geldſorten.. S. 97 §. 5
Generalien, ob ſie beobachtet werden, iſt Nachſicht zu halten. Unvermuthete Viſtation vorzunehmen, und jährlich Tabellen einzureichen..... S. 97
Erneuerung des Generalverbots..... S. 99
(Schied-) kupferner Einführung in deutſchen Erbländern..... S. 103
Haben gleichen Werth mit den Silberſchiedmünzen..... S. 132
Wie viel den Zahlungen beyzuzählen.... S. 132
Goldene fremde, in welchem Werthe ſie anzunehmen und auszugeben ſeyen.. S. 436
(Schied-) legirte wird verrufen, und warum ſtatt dieſer Kupfermünze eingeführt wird. S. 583
Abwürdigung derſelben, wann ſie ihren Anfang nimmt..... S. 590
Nach verfloſſenem Termine in den Münzämtern zur Umſchmelzung einzuliefern.... S. 590
(Zur Ausfuhre fremden Silbers) die nöthigen Päſſe von den Münzämtern zu ertheilen. S. 669
Ausfuhre, Agiotirens und Aufwechſelns Verbotserneuerung..... S. 1117. §. 1. S. 1306
Von fremden Sorten iſt eine ganze oder halbe Mark in das Hauptmünzamt einzuliefern..... S. 662
(Kupfer-) Ueberhäufung bey Kaſſen wie ſie hindanzuhalten..... S. 778
Von Contributionszahlungen den Kaſſen dießfalls zugedachtes Beneficium..... S. 790
Fremde kupferne verrufen..... S. 778

Günzburger Thaler neugeprägter Curſtrung. S. 788
Kremnitzer Thaler..... S. 984
Auf ungangbare zu invigiliren.. ...S. 1050
(Silber-) coursmäßige: Bayreutiſche.. S. 88
Fuldaiſche Gulden de an. 1762.... S. 413
Nürnberger Thaler und 20. Kreuzerſtücke. S. 70
Trieriſche und Pfalzzweybrückiſche..... S. 102
Würzburgiſche und Anſpachiſche.....S. 129
(Silber-) verrufene: Anſpachiſche halbe Gulden vom Jahre 1763..... S. 450
Bayriſche 20. und 12. Kreuzerſtücke gewiſſer Sorten..... S. 821
Franzöſiſche Halbenguldenſtücke.... S. 1050
Maynziſche 20. Kreuzerſtücke gewiſſer Sorten. S. 1072
Montfortiſche ganze und halbe Kopfſtücke. S. 600
Preußiſche..... S. 51. 99. 1181
Ragusaner Thaler..... S. 601
Ruſſiſche Rubeln..... S. 1344
Salzburger und ſogenannte Bettelkreuzer. S. 102
Venetianiſche Thaler..... S. 1183
Münzamts = Perſonale, unter welches forum es gehört..... S. 448. §. 13
Muſici bey Hofe, unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 446. §. 8
Muſik iſt zu rechter Zeit einzuſtellen.. S. 19 §. 1
Bey dem Todesfalle Kaiſers Franciſci I. eingeſtellt..... S. 745
Muſterwaaren - Vermautung.... S. 1171
Mutilanten. Siehe Gliederverſtümmler.

N.

Nachtführer (Städt- und Vorſtädt-) zu was ſie bey Feuersbrunſten verbunden ſind. S. 39. §. 71. 72
Nachrichten (innländ.) was für welche den Zeitungen einzudrucken.....S. 1182
Nadeln fremder Einfuhre verboten..... S. 108
Nankingleinwand einzuführen verboten. S. 1192
Naturalportionen, wem ſie gratis gebühren..... S. 3
In wie fern den Staabs- und Oberofficieren. S. 3
Percipienten und Percepta wie ſie zu diſtinguiren.....S. 3
Neuſtadt (zu Wieneriſch-) Inslichtkerzenkleiner Gattungen Verkauf gegen welche Bedingniſſe erlaubt..... S. 856
Neue Strohl- und Konduktsordnung für dieſelbe..... S. 1057
Neuſtädter Heide iſt an Partikularen zur Anbauung auf ihre eigene Koſten zu überlaſſen..... S. 450
Niederlagsverwandte, unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 448. §. 9
Niederländer Spitzen und Entoilagen Mautbegünſtigung..... S. 1342
Item ſiehe Bänder.
Niederleger ſind anzuhalten alle Gewichter zu mmentiren zu laſſen..... S. 132
(privilegirte) zu welcher Stempelklaſſe ſolche gehören.....S. 297. §. 45
Normalia in Stempelſachen, wie ſie künftig in Druck zu geben..... S. 348
Normalſchule = Errichtung..... S. 1381
Nürnberger Münzen coursmäßige.. S. 70
20. Kreuzerſtücke in Form der Viertelthaler und halben Gulden ſind verrufen..S. 1340

O.

Obligationen (mit Ständiſch. und Hof-) dürfen die Kirchen- und Stiftungsgelder ſichergeſtellet werden..... S. 81
Wie ſie bey Zahlungen anzunehmen..... S. 272
Ständiſche Credits. Siehe Papiere.
Obſthandel auf allhieſigem Wochenmarkte iſt den Bauersleuten erlaubt..... S. 983
Ochſenabtheilung (bey der) wie die Unglücke zu verhüten..... S. 80
Oeder Gründe Fruchtbarmachung. Siehe Gründe.
Oekonomie = Kommiſſionen bey den Regimentern Aufſtellung..... S. 1017
Oelſeife aus Trieſt auf Päſſe frey einzulaſſen. S. 308
Gewiſſe Quantität gegen alleinige Conſumo-Gebühr bewilliget..... S. 1374
Oeſterreich (zu) Erzherzogs und Kronprinzen Beylager und Einzug in Wien.... S. 82
Unter der Enns Beſchreibung der Städte, Märkte und Dörfer, dann Familien- und Seelenanzahl..... S. 131
Zwiſchen demſelben und Preußen zur Aufhebung des Juris albinagii aufgerichteter Vertrag..... S. 451. 833
Zwiſchen Sardinien..... S. 526
Zwiſchen Frankreich..... S. 938
Zwiſchen Polen..... S. 1041
Zwiſchen Toſkana..... S. 1336
Oeſterreichiſche Hofkanzley, unter welche Jurisdiktion ſie gehört..... S. 447. §. 9
Officiere, und derſelben Frauen ſtehen unter der Militarjurisdiktion.....S. 363. §. 1. 4
Fremde unter der Civilobrigkeit.... S. 364 §. 10
Officioſa der Malteſerritter ſind von dem Commiſſario der betreffenden Gehörde auszuſuchen und abzuſondern..... S. 1129
Ofenkehrerbuben ſind abzuſchaffen. S. 32 §. 14
Ofenröhren, was für welche zu zulaſſen. S. 31. §. 1
Ofenſchüſſellaufen bey Strafe verboten. S. 20. §. 4
Ordens (des dritten) des H. Franciſci unapprobirte Bücher ſind verboten..... S. 420

Schluß und der Bestätigung der Wahl, Art. 11. 12. Verfassungseid, Art. 13. 14.

B.

Bannrecht, Aufhebung desselben, Art. 18. Bauernstand, Vertretung desselben in der Ständeversammlung, Art. 7. Beamte, Ausschließung derselben von der Ständeversammlung, Art. 8. Beschwerden, Behandlung derselben, Art. 21. Bestätigung der Wahl, Art. 11. 12. Bevollmächtigte, Ernennung derselben, Art. 3. Bürgerstand, Vertretung desselben in der Ständeversammlung, Art. 7.

D.

Dauer der Ständeversammlung, Art. 4.

E.

Eid, Verfassungseid, Art. 13. 14. Eigenthum, Aufhebung der Leibeigenschaft, Art. 18. Einberufung der Ständeversammlung, Art. 4. Einkommen, Steuerfreiheit desselben, Art. 19. Einnahmen, Steuerfreiheit derselben, Art. 19. Ernennung der Bevollmächtigten, Art. 3. Ernennung der Mitglieder der Ständeversammlung, Art. 5. Ernennung der Wahlmänner, Art. 9. Ernennung der Wahlvorsteher, Art. 9. Ernennung der Wahlzettel, Art. 9. Ernennung der Wahlzettel, Art. 9. Ernennung der Wahlzettel

Paß, in welcher Maß ſolcher auf die Einfuhre ausländiſcher Waaren zu ertheilen. S. 1214

Päſſe für Soldaten, wann ſie für giltig anzuſehen, und wie ſie eingerichtet ſeyn müſſen. S. 675

Paßporte und Sanitätsföden nach der Türkey wie ſie zu ertheilen. S. 1217
Was bey deren Ausfertigung zu beobachten. Ertheilte Vorſchrift. S. 1386

Paſſirzettel (magiſtratiſche) von der Stempelgebühr befreyt. S. 294. §. 29

Paßſinbänder Einfuhre iſt erlaubt S. 136

Patente (Lehens) auswärtiger Fürſten Publicirung wird bey der alten Obſervanz gelaſſen. S. 530
Drohung mit der Miliz in den landesfürſtlichen nicht mehr einzuführen. S. 1362

Patroni und Vogtherren ſollen keine Kirchengelder darleihungsweis, oder ſonſt eigenthümlich an ſich ziehen. S. 77. §. 13
Item ſiehe Vogtherren.

Patronatus Juris Inſtrumenta unterliegen der gehörigen Stempelklaſſifikation. S. 587. §. 1

Pauken und Trompeten bey welchen Feyerlichkeiten ſie erlaubt, in welchen Fällen verboten ſind. S. 1019

Pechhauen, wie es vorzunehmen. S. 1134. §. 8

Pelzwaaren (der) fremder Rückzoll aufgehoben. S. 1067

Penſionen (Militär-) über das beſtimmte Quantum nicht zu cediren, zu verhandeln, und zu verkümmern. S. 1040

Penſioniſten k. k. unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen. S. 447. §. 15
Was für welche unter das Regierungs-Forum gehören. S. 448. §. 18

Perückenmachergewölber, wann ſie an Sonn- und Feyertagen zu eröffnen. S. 1310

Peſt-Contumazordnung. Siehe Sanität.

Pettſchaften (mit den) wird in Herrſchaftl. Kanzleyen ob der Enns Unfug getrieben. S. 352
Iſt abzuſtellen und derſelben Beybehaltung verboten. S. 352. 967

Pfalzzweybrückiſche Silbermünzen coursmäßige. S. 102

Pharaoſpiel auf dem Theater iſt von dem Spielverbots-Generali diſpenſirt. S. 80

Pfarren, was bey deren Erſetzungen wegen der Competenten anzumerken. S. 5
Conferirungs-Taxenausmeſſung der Pfarren und Beneficien. S. 670
(des Maltheſer ordens) von wem die Viſitation derſelben vorzunehmen. S. 738. §. 4
Dieſelben und des deutſches Ordens ſind von weltl. Prieſtern und keinen Ordensgeiſtlichen zu beſetzen. S. 803. 819. 959. 1130. §. 4
Von wem die Kirchenrechungen aufzunehmen ſind. S. 821. 959
Wegen der landesfürſtlichen Erſetzungen ergangene Verordnung, in welchem Sinne ſie zu nehmen iſt. S. 1043
Bauſtand derſelben iſt zu unterſuchen. S. 1171
Grundſtücke derſelben ſind zu veräußern. S. 1318
Churbayriſche Unterthanen ſind dazu nicht zu präſentiren. S. 1335. §. 1
Den churbayriſchen Klöſtern einverleibte ſind mit öſterreichiſchen Unterthanen zu beſetzen. S. 1335. §. 5

Pfarrer (landesfürſtliche) unter welche Jurisdiktion ſie gehören. S. 28
Reſignirte, unter welche. S. 28
Wie ſie die Seelenbeſchreibung vornehmen ſollen, entworfenes Schema. S. 275
Der landesfürſtl. wie auch der Beneficiaten Abhandlung iſt dem Conſiſtorio Paſſavienſi eingeräumt. S. 736. §. 1
Doch zu den Inventuren iſt ein Kloſterraths-Commiſarius allemal abzuordnen. S. 736. §. 1
Proviſoris Beſtellung iſt demſelben ebenfalls überlaſſen. S. 736. v. Auf gleiche
Keinen anzuſtellen, der ſich nicht vorher in der Seelſorge geübt hat. S. 771

Pfarrgebäue-Reparation (bey) in den erſtattenden Berichten die Pfarrerträgniß anzuzeigen. S. 86

Pfarrkirchen-Kapitalien Adminiſtrirung. Siehe Kirche.
Zu deren Beſorgung Anſtellung eigener Landeskommiſſarien. S. 76. §. 7

Pfeffers Mauterhöhung zum Unterhalte der Soldatenkinder. S. 1363

Pfeffertüchel einzuführen verboten. S. 273

Pferdſteuer. Siehe Steuer.

Pferdrützigkeit (wider die) was für Mittel zu veranſtalten. S. 260

Pferdzucht, was für Vortheile von derſelben dem Lande zu wachſen. Zu derſelben Emporbringung ſtatuirte Maß, Satz- und Ordnung. S. 442. 582
Zu derſelben Beförderung und Unterſtützung verſchiedene eingeſtandene Begünſtigungen S. 582
Zu derſelben Emporbringung ſteht es den Dominiis frey, ihre Mutterpferde mit eigenen Beſchellern belegen zu laſſen. S. 591

Pferd-oder Roßarzneyſchule-Errichtung und und Begünſtigung der Lehrlinge. S. 962

Pflaſterung der vornehmern Vorſtadtsſtraßen, ob ſie zu bewirken, zu überlegen. S. 1025

Philoſophiæ Studii-Direktion bey allhieſiger Univerſität. S. 64

Phyſici (Landes-) in wie fern ſie von dem Wegpaſſagelde befreyt. S. 206
Item ſiehe Landes.

Piariſtenſchulen ſtehen unter der Studienhofkommiſſion. S. 359

Placitum regium wird erfodert zur Exekution der Exkommunikationserkenntniß. S. 1151
Iſt bey Regierung anzuſuchen. S. 1151

Planken hohe und geſpitzte, wider den Wildſchaden aufzurichten erlaubt. S. 1370

Plüſch oder Trieb (fremden) einzuführen erlaubt. S. 1348
Fabrikanten ſind von der Rekrutirung befreyt. S. 420

Bäcker und Landwirthschaft, Verbot der Verbindung beider Gewerbe 1. 2.
Bäckerei, siehe Backen.
Bäckerinnung, siehe Innungen.
Bäckerordnung, siehe Innungen.
Backen, Verbot des Backens an Sonn- und Festtagen 1. 2.
Backofen, siehe Backen.
Bann, siehe Zwangsrechte.
Bannmeile, siehe Zwangsrechte.
Bauer, siehe Landwirthschaft.
Bauernhof, siehe Landwirthschaft.
Bauernstand, siehe Landwirthschaft.
Bauernwirthschaft, siehe Landwirthschaft.
Bauernwirthschaft, siehe Landwirthschaft.
Bauernwirthschaft

Söhne der befreyten Väter in wie fern ſie exempt oder nicht..... S. 1383
Item ſiehe Handwerks
Profeſſor ſacrorum canonum ſoll dem conſiſtorio Univerſitatis in judicialibus nicht beywohnen..... S. 65
Profeſſores Theologiæ. Siehe Theologie.
Profos (für den) im Gnadenſtockhauſe Inſtruktion..... S. 1301
Pro-memoria (magiſtratiſche) in Wirthſchaftsſachen ſind ſtempfelfrey.... S. 295. §. 32
Proviantadmodiations Licitationen (bey) iſt die Wegmauth eigends auszunehmen. S. 345
Admodiation ſoll das Militare verpflegen, den Unterthanen die kontractmäßig geſchehene Lieferungen bezahlen..... S. 685
Bäcken auf den Lande ſind zur Brodbackung für dieſelbe zu verhalten..... S. 1213
Proviantamts-Perſonale ſteht unter militariſcher Jurisdiktion..... S. 364. §. 8
Proviantbäcken ſind vorzüglich vor andern zu fördern..... S. 415
Naturalien (über die) Einreichungstermin der Militarquittungen.... S. 794. 804
Pachter (dem) iſt keine Mautfreyheit einzugeſtehen..... S. 421
Quittungen-Liquidirungstermin, nach deſſen Verlaufe Verluſtigung der Vergütung. S. 157
Proteſtirung der Wechſelbriefe.... S. 453 Art. 3. 459. Art. 14. 461. Art. 20
Proviſion im Falle eines auswärtigen Darlehens, wie viel erlaubt..... S. 1139. §. 7.
Proxeneticum vom Darlehen verboten.. S. 1139. §. 5
Pulverarbeiter ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen..... S. 81
Händlern, was ihnen verboten..... S. 33 §. 26
Pulverweſen unter welches forum es gehöre..... S. 69
Pupillen können Zahlungen in Schuldobligationen nach dem Curſe nehmen.. S. 272
Gelder ſind ad fundos publicos anzulegen, dürfen mit Ständiſchen und Hofobligationen ſicher geſtellt werden..... S. 81
Wann ſie bey Partikularen zu belaſſen, und wann ſie ad fundum publicum anzulegen ſind..... S. 242

Q.

Quartiere (von dem Militar) ſind die Salzbeamten-Wohnungen zu befreyen.. S. 1044
Auch die Wohnungen der Salzverleger.... S. 1318
(Hof-) mit denen, wo Juden eingenommen werden, was für ein Abkommen zu treffen ſey..... S. 1172. §. 2
Quartiersſachen (in) wem die Jurisdiktion zuſtehe..... S. 447. §. 17
Quartier der Soldaten. Siehe Soldaten.
Quittungen (Militar-) über Proviantnaturalien Einreichungstermin..... S. 794 804
Item ſiehe Militar.
(Hausrins) ſind bey Strafe auf eigends gedruckten Stempelbögen auszufertigen. S. 810

R.

Raguſaner Thaler ſind verboten.... S. 601
Raketen-Granaten- und Schwärmerwerfen, wo es erlaubt..... S. 33. §. 27
Rang der Staatsräthe, was ſie für einen haben, und unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 302
Aus landesfürſtl. in landesſtändiſche Dienſte übergetretene Räthe behalten den ihrigen. S. 401
Der Commercialräthe ihrer iſt ausgemeſſen.. S. 545
Wird erläutert. Nur auf jene cumvoto & ſeſſione, nicht aber cum voto informativo allein zu verſtehen..... S. 550
Räthe (Staats-) was ſie für einen Rang haben, und unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 302
Denen aus landesfürſtl. in landſtändiſche Dienſte übertretenden bleibt ihr Rang vorbehalten..... S. 401
Geiſtl. und weltliche geheime, unter welche Jurisdiktion ſie gehören.. S. 446. §. 1
Wohin die geiſtl. geheimen und Hof-Räthe, welche mit einem k. k. Landes-Beneficio verſehen ſind..... S. 446. §. 1. 448. §. 4
(Geheime Titular-) unter welche..... S. 447. §. 9
Fremde und in Ländern angeſtellte wohin.. S. 448. §. 3
(Der Commercial-) ausgemeſſener Rang.. S. 545
Wird erläutert. Nur auf jene cum voto & ſeſſione, nicht aber cum voto informativo verſtanden..... S. 550
Rathsvorſtehern (zu) was für Profeſſioniſten nicht anzuſtellen ſind..... S. 1138
Ratzenpulvers-Verkauf iſt den wälſchen Materialiſten und Waldhänſeln verboten. Strafe der damit betretenen..... S. 489
Rauchfänge, wie oft ſie zu kehren ſeyn.. S. 30. §. 9
Rauchfangkehrermeiſter, was ſie bey Feuersbrünſten zu befolgen haben.. S. 31. §. 8. 9
Rechnung (Kirchen-) richtige Legung und Aufnehmung..... S. 76
Davon alle drey Jahre Extracte der Regierung einzuſenden..... S. 77. §. 13
(Stiftungs-) wie ſie ordentlich zu verfaſſen. S. 247
(Pupillar- und Fideikommiß-) ſollen richtig gelegt, und dazu eine Zeitfriſt beſtimmt werden. Wie die ſäumſeligen Rechnungsführer zu betreiben..... S. 254
Die von landesfürſtl. Städten und Ortſchaften ſollen richtig geleget werden. Saumſelige ſind zu beſtrafen..... S. 340
Reviſionen, dabey iſt der Stempel zu beobachten..... S. 771
Extracte der Kirchen, wie ſie zu verfaſſen. S. 985.
Reciproci Juris Beobachtung in Ländern mit Auslieferung der Eiſen- und Stahlarbeiter S. 352
Ratione prioritatis in Wechſelcoursſachen S. 470. art. 49
Beobachtung deſſelben gegen die venetianiſche Geiſtlichkeit..... S. 1223
Worinnen es beſtehe..... S. 1245
Wider Churbayern..... S. 1335
Recurs von Erkenntniß der Erbſteuer-Hofkommiſſion..... S. 214. §. 34

Bd. 20 Abhandlung 1 bis 4 (1900) . . . . . 4 M
Bd. 21 Abhandlung 1 bis 4 (1900) . . . . . 4 M
Bd. 22 Abhandlung 1 bis 4 (1900) . . . . . 4 M
Bd.

Abgang der Leiche, Verfügung über den, 1 Abs. 2.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Strafbestimmungen, 14.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, 1 Abs. 2.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, 14.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, Ausnahmen, 15.
Abgang der Leiche, Verfügung über den, Zuständigkeit, Strafbestimmungen, Ausnahm

Erhöhung des Preiſts..... S. 525
Verweigerung der Aſſiſtenz zu Viſitationen. S. 786
Oeftere Republicirung des Salzpatents de anno 1753..... S. 786
Einſchwarzungs-Patent de anno 1753. den Unterthanen jährl. vorzuleſen....S. 1043
Schwärzer ſind zu Rekruten zu ſtellen, und den Stellungsorten gut zu ſchreiben.... S. 662. 1037

Salzburger Bettelkreuzer ſind verrufen..S. 102

Sammet (fremden) einzuführen iſt verboten. Beſchau- und Plumbirung des inn- und ausländiſchen..... S. 334
Gattungen deſſelben in was für Qualitäten ſie künftig zu verfertigen ſind..S. 415. 1351
Taffet- und anderer glatten Seidezeuge Fabrikordnung..... S. 1072

Sammlungsbüchſen und Klingelbeutel ſind in den Häuſern bey Abendsandachten nicht zu geſtatten..... S. 419
Päſſe (wegen der ertheilten) Gebrechen. Dergleichen Sammlungen ſind abzuſtellen. Norma nach welcher ſich zu achten.... S. 251

Sanitäts- Ordnung (wider die) Gebrechen. S. 73
Regierung wozu ſie angewieſen iſt..... S. 73
Kreisämter ſollen die Viehumfälle alſobald anzeigen..... S. 73
An ſolche Orte iſt jemand erfahrner abzuſchicken ..... S. 73
Die Berichte ſind einem eignen Rathe ad referendum zuzutheilen.. ..... S. 73
Von den inficirten Orten ohne Geſundheit etwas keinen Viehtrieb einzulaſſen.... S. 73
Beſtrafung der Uebertreter..... S. 74
Berichte, wenn ſie monatlich, und wenn ſie alſogleich zu erſtatten, und was dabey zu merken ſey..... S. 85
Anzeigen wie ſie von Regierung und den Kreisämtern zu geſchehen haben..... S. 531
Sind von Landbadern bey Wahrnehmung einer gefährlichen Krankheit unter Menſchen oder Viehe ſchleunig zu machen..... S. 661
Sanitäts- und Contumazordnung für das J. D. littorale..... S. 827
Päſſe und Paſſeporte nach der Türkey, in wie fern ſie zu ertheilen ..... S. 1217
Andere Sanitäts- und Contumazordnung. S. 1247
Von den Vorſichten wegen der Geſundheitsbeſorgung in dem Innern der Länder....S. 1248
Von fremden Gränzen her.....S. 1261
Inſtruktion für die Medicos.....S. 1250
Formula Juramenti.....S. 1253
Inſtruktion für die Bader.....S. 1253
Formula Juramenti.....S. 1255
Inſtruktion für die Apotheker.....S. 1255
Formula Juramenti.....S. 1258
Inſtruktion für die Hebammen.....S. 1258
Formula Juramenti.....S. 1260
Inſtruktion wie ſich bey Sanitätskordonen zu verhalten ſey.....S. 1263
Inſtruktion und Amtspflichten der Contumaz-Directoren.....S. 1265
Formula Juramenti.....S. 1283
Inſtruktion für die in Contumazſtationen angeſtellte Medicos und Chirurgos.....S. 1283
Formula Juramenti.....S. 1285
Inſtruktion für die Reinigungsknechte oder Wächter.....S. 1285
Formula Juramenti.....S. 1288
Reinigungs-Taxordnung.....S. 1288
Ordnung bey der Raſtellengeſtattung zum Behufe des Handels in Kroatien.... S. 1290 §. 15

Sardiniſchen Unterthanen iſt das anfallende Vermögen inter vivos vel mortis cauſa zu verabfolgen..... S. 526

Sarmingſteiner- oder Salblingſteinerbache (an dem) Holzſchwemme privilegirte Errichtung..... S. 775

Säuberkeit- Patents-Republicirung.. S. 282
Herauswerfung des Unraths auf die Gaſſen und Ausgießung unflätigen Waſſers iſt verboten..... S. 282
Strafe der Hausinnhaber und Dienſtboten. S. 282

Säuberung der Stadt Wien wie ſie vorzunehmen ſey..... S. 438. 1378

Schafe ſind außerhalb den Waldungen an öden Gründen und Brachfeldern zu weyden. S. 1134. §. 3

Schaf- und Baumwolle zum Verſpinnen aus einem ins andere Erbland verſendete iſt mautfrey..... S. 241
Mautbegünſtigung der Ein- und Durchfuhre. S. 966
Wegen Verkaufs der türkiſchen ſind beeidigte orientaliſche Waarenſenſalen aufzuſtellen. S. 1340
Kauf und Verkauf ohne Zuziehung derſelben iſt ungiltig..... S. 1341. §.
Beſchau der aus- und einführenden muß in Gegenwart der Senſalen geſchehen.... S. 1341. §. 3
Tranſito- Ausfuhre gegen Atteſtat derſelben iſt mautfrey..... S. 1341. §. 3
Inſtruktion für die aufgeſtellte Senſalen.. S. 1345

Schätzmeiſter ſollen bey Strafe in Verlaſſenſchaften die vorräthigen Bücher der Cenſurskommiſſion anzeigen..... S. 1389

Schätzung (Ueber) kann nicht appellirt werden..... S. 720
Binnen welcher Zeit die Ueberſchätzung anzuſuchen..... S. 720
(Gerichtliche) der Güter iſt nach dem allgemeinen ländüblichen Intereſſe einzurichten. S. 797. §. 7
Iſt nur von den Schätzungen in via Addictionis zu verſtehen..... S. 800
Nicht aber in Licitationen und Inventuren. S. 800
Schätzungsbücher über Waldungen ſind zu halten. S. 836. §. 4

Schank (Brandweins-) Regulirung auf den Freygründen. Siehe Brandwein.

Schänkgerechtigkeit iſt auf andere Häuſer nicht zu übertragen..... S. 336

Schänkhäuſer in Vorſtädten Vermunderung..... S. 336
Wann ſie an Sonn- und Feyertagen zu eröffnen..... S. 1310
Darinn währendem Gottesdienſte an Sonn- und Feyertagen außer dem Nothfalle keine Speiſe und Trank abzureichen....S. 1350
Sind währendem Gottesdienſte zu ſperren.. S. 1359

Schauſpieler, unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 448. §. 7

Schauſpielhäuſer haben die Privativam auf das Pharaoſpiel..... S. 80
(bey den) Ordnung für die ab- und zufahrenden Wagen..... S. 299. 784

Erneuerung dieſer Ordnung..... S. 427
Einſtellung der Schauſpiele bey dem Todesfalle Kaiſers Franciſci I. ..... S. 745

Scheidemünze. Siehe Münze.

Scheidwaſſerbrennen iſt Privatperſonen verboten, die ſolches brauchen, wo ſie es abzunehmen haben..... S. 119. 1044
Einfuhre des fremden dermals geſtattet. S. 1044
Deſſelben Verſchleißeserleichterung.. S. 486

Schießen in wie fern es außer den Linien erlaubt ſey..... S. 33. §. 27
Bey Proceſſionen, Hochzeiten und andern Verſammlungen verboten..... S. 813

Schifffahrt= Gefährlichkeit auf der Donau, wie ſie abzuwenden..... S. 27
Verunglückungen bey Ueberfuhren wie ihnen vorzubeugen. Strafe bey fahrläßiger Nachſicht. S. 89
Errichtung eines neuen Bindwerks zu derſelben Beförderung..... S. 1017
Feſtgeſetzte Ordnung..... S. 1293
Beſchaffenheit, Brandmarkung und Tauchung der Schiffe..... S. 1294. §. 1-4
Eigenſchaften und Pflichten der Schiffleute. S. 1294. §. 5-9
Sicherſtellung der Schiffahrt von den Gefahren..... S. 1296. §. 10-14. 1297 §. 15-17

Schiffladung und Breite ausgemeſſene auf der Donau..... S. 1020

Schiffleute, was für welche nicht zu Rekruten zu ſtellen..... S. 29
Sollen ſich vom übermäßigen Trunke enthalten..... S. 360. 1295. §. 7. 9
Sind ohne ſchriftliche Urkunde nicht aufzunehmen..... S. 1295. §. 8
Der Betrunkenen Abſtellung und Beſtrafung. S. 1373

Schiffmeiſter alter und neuer Societät Auf- und Abfahrtsbefugniß..... S. 1045

Schiffmühlen auf der Donau ſind anzuheften..... S. 1295. §. 15

Schindeldächer zu errichten iſt verboten.. S. 32. §. 23
Auf welche ſich ſolches Verbot erſtrecke.... S. 1343
Item ſiehe Dächer.

Schlafkreuzer wegen deſſen richtigen Abreichung verfügte Ordnung..... S. 429

Schleifer= und Pollierprofeſſion (der) Einverleibung unter die Commercialgewerbſchaften..... S. 1017

Schloſſer= und Schmiedgeſellen, was für welche vor andern den Vorzug zum Bürger- und Meiſterrechte haben..... S. 818 824
Sind bey Strafe zum Steinkohlengebrauche zu verhalten..... S. 984
Beſchwerden der Geſellen wegen Verminderung ihres Wochenlohns werden entſchieden.. S. 1373

Schloßhauptleute gehören unter das Obriſthofmarſchallsgericht, in Civil- und Criminalvorfallenheiten aber unter Regierung. S. 446. §. 4. 448. §. 6

Schmalzhandel und alla minuta Verkauf der Käsſtecher..... S. 360

Schmelzung (auf die) der Aerze mit Torfkohlen geſetzte Belohnung..... S. 825 861

Schmied= und Schloſſergeſellen, was für welche vor andern den Vorzug zum Bürger- und Meiſterrechte haben.. S. 818. 824. 962
Sind bey Strafe zum Steinkohlengebrauche zu verhalten..... S. 984

Schmirgelſteine (der) Maut beſtimmung. S. 1214

Schnallen und Schnallenherzel fremder Einfuhre verboten..... S. 822. 860

Schnee von den Straßen und Wegen auszuſchaufeln; dazu ſind Handrobater zu ſtellen. S. 778

Schnür= und Futterbarchets Einfuhre, in wie fern ein Paß darauf ertheilt wird.. S. 757

Schriften bey Militarverlaſſenſchaften ſind durchzuſuchen und zu conſigniren.... S. 76
(Fremde gegoſſene) einzuführen verboten. Regulirung wegen der Schriftgießereyen.. S. 111

Schrottgüter ſind auf die Mehlgrube hinzuführen und zu viſitiren..... S. 1197

Schubordnung fremder Vagabunden wird abgeändert..... S. 591

Schulden halber arreſtirte Beamte, welche zu ihrer Entledigung nicht Mittel machen, ſind ihrer Dienſte verluſtiat..... S. 660
(Bey Militar-) wie dabey fürzugehen.... S. 365. §. 21
(der alten) Extabulirung aus der Landtafel. S. 91
Auf Fideikommiß- und Majoratgüter haftender Tilgungstermin..... S. 524
Deſſen Erſtreckung und Sicherſtellung des quanti..... S. 584
Künftige Einſchränkung der Schulden. S. 1040
Item der Militarrenſioniſten..... S. 1040

Schuldenklagen der Kaſſebeamten ſind anzuzeigen..... S. 1378

Schuldenſteuer -Faſſionen-Einreichung von der Geiſtlichkeit hat bey dem Ordinario zu geſchehen, und ſodann bey der Hofkommiſſion. S. 754
Item ſiehe Steuer.

Schuldner (obärirte) genießen kein Jus Aſyli S. 471. art. 51

Schulen der obern und untern, bey allhieſiger Univerſität Directoriatsbeſtellung.. S. 64
(In die) auf welche Art und Weiſe die Jugend des Bürger- und Bauernſtandes zum ſtudiren zu laſſen ſey..... S. 133
Zur Examinirung der Jugend eigene Kommiſſarien zu beſtellen..... S. 134
(Winkel-) in Vorſtädten ſind abzuſtellen.. S. 244
Examina der Jugend des Bürger, und Bauernſtandes ſind aufzuheben..... S. 359. 401
Der Jeſuiten und Piariſten hangen von der Studienkommiſſion ab..... S. 359
(Roßarzney) Errichtung..... S. 962

Schulmeiſter (unbefugte) in Vorſtädten ſind abzuſtellen..... S. 244

Schulweſens, zu deſſen Verbeſſerung niedergeſetzte Kommiſſion..... S. 1381

Schürfbriefs- (auf) Anwerbung hat der Grundherr den Vorzug..... S. 1154
Imgleichen der frühere Anwerber.... S. 1154

Schützen (Gränz,) in Reisgejaide nicht aufzuſtellen..... S. 247

Schwärzer können zu Rekruten geſtellt werden..... S. 662

Schweine sind außer den Waldungen auf öden Gründen und Brachfeldern zu weyden. S. 1134. §. 3

Schweizerbänder einzuführen ist erlaubt. S. 113

Doppel- und Moirebänder sind verboten.. S. 136

Schwertfeger = Profession (der) Einverleibung unter die Commercialgewerbschaften. S. 1022

Secretarien geistl. Standes in herrschaftl. Diensten, unter welche Jurisdiktion sie gehören..... S. 28

Seehäven was für welche frey bleiben.. S. 865. §. 4

Seelenanzahl in Oestereich unter der Enns Beschreibung..... S. 131

Unverläßlichkeit der übertreichten. ..... S. 278

Obrigkeitsbeamten und Magistrate sind zur verläßlichen Verfassung anzuweisen.... S. 278

Schema für die Geistlichkeit..... S. 278

Entworfenes Schema, wie die Seelen- und Zugviehesbeschreibung verläßlich zu verfassen sey..... S. 289

Beschreibung von Hofämtern und Stellen, dann Jägerey, wo sie einzureichen ist.. S. 361

Diesfällig jährlich zu verfassendes Formular, wie es einzurichten..... S. 525

Weitere Conscription..... S. 1312

Seelsorge, von wem sie in Kasernen während Abwesenheit der Regimentspater zu administriren..... S. 27

Ist zu andern Zeiten von den Feldkaplänen zu administriren..... S. 417

Seelsorger was sie wegen Abhelfung des im Gottesdienste saumsäligen Bauernvolks thun sollen..... S. 127

Ihre Pflicht in Anbetracht der Pfarrgemeinde..... S. 798

Seestädte (der freyen) Fiume und Triest Mautordnung. Siehe Maut.

Seide (zum) Abwinden die Mädlein aus den Versorgungshäusern abzurichten.... S. 243.

Bänder (fremde) pro Consum einzuführen ist verboten..... S. 113. 124.

Einfuhrsverbot erstreckt sich auch auf andere derley Gattungen..... S. 136

Bau, wie selber im Lande in Aufnahme zu bringen festgesetzte Maßregel..... S. 434

Damaste (fremde) einzuführen ist verboten. S. 92

Fabrikaten-Ausfuhre in die böhmischen Erbländer..... S. 69

Flor und Krepone aus der Fremde einzuführen verboten..... S. 1364

Waarenhandel (unbefugter) ist abzustellen und den Uebertretern die Waaren abzunehmen. S. 550

Zeuge (ausländischer) verbotene Einfuhre. S. 979. 1292

(Glatter inländischer) Manufakturordnung. S. 1072

Qualitätenordnung-Festhaltung..... S. 854

In was für Qualitäten solche wie auch die Halbseidenzeuge künftig zu verfertigen..... S. 1351. 1356

Zeugmacher sind von der Rekrutirung befreyt. S. 50

Aufstand der Gesellen..... S. 1350

Waaren von gewisser G. Weibspersonen gearbeitet, können von den..... S. 1351

Strafe der sich widersetzenden G...n.... S. 1351

Seifensatzung ist nach dem Inslicht. zu reguliren..... Kaufe

Einfuhr aus Triest gegen Paß frey einzulas. 28 S. 30

(Sieder) auf dem Lande, wie sie die einzelne Inslichtkerzen verfertigen und verkaufen sollen..... S. 114

Seilermeister werden durch unbefugten Aufkauf und Außerlandführung des Hanfs gekränkt, und ist derowegen verboten.. S. 121

Senatus consultum Vellejanum kömmt den Weibspersonen nicht zu statten, welche Handlung führen..... S. 455. art. 7

Sensalen Benennung und Gebühr.. S. 202

Unbefugte abzustellen..... S. 203

Unterhandlung zu Agiotiren und Aufwechseln der Silbermünze bey Strafe denselben verboten..... S. 1117

Was ihnen für eine Gebühr in Wechselsachen erlaubt..... S. 1139. §. 8

Verrichtung der bey den orientalischen Waaren aufgestellten..... S. 1340

Instruktion derselben..... S. 1345

Sequestrirung der Güter wegen Landesanlagen aufgehoben..... S. 72

Service-Kreuzer. Siehe Schlafkreuzer.

Seuche (Viehes.) Siehe Vieh

Sicherheitsordnung:

Anzeigzettel der Fremden sind einzureichen. S. 1159

Betteln (freyes) auf Straßen, in Häusern und Kirchen abzustellen..... S. 805. 811. 1046. §. 11

Dienstlose Personen von der Armee, wie sie zu unterbringen sind..... S. 406

Einkehre fremder Personen ist anzuzeigen.. S. 685. 1047. §. 7. 1159

Gesindel lüderlichem und müßigem wird den Sicherheits-Generalien zuwider theils Orten der Aufenthalt verstattet..... S. 591

Niemand ohne Paß passiren zu lassen, die mit Pässen auf Seitenwegen betretenen handfest zu machen..... S. 592.

Kroaten und Slawacken mit gefährlichen Instrumenten, und sonst dienstlose des Schwärzens verdächtige Personen sind anzuhalten..... S. 109

Dergleichen rottirte Schwärzer sind handfest zu machen..... S. 135

Wenn in Orten Rotten sich entdeckten, sind sogleich Streifungen vorzunehmen..... S. 135

Regierung gebührt die erste Captur.... S. 549

Vagabunden wird den ergangenen Generalien zuwider der Aufenthalt gestattet.... S. 685

Diesen Unfug abzustellen und die eingeführten Kundschaftszettel zu handhaben..... S. 686

Eigene Hausvisitations-Kommissarien aufgestellte. Derselben Instruktion..... S. 687

Vagabunden bettelnde fremde gebrechliche sind außer Lands zu schaffen..... S. 811 §. 1. 812. §. 2

Zu Kriegsdiensten taugliche sind zu Rekruten zu stellen, s. . . . . S. 1046. §. 4
Wachen abzugehen respektirt, Vergreifer bestraft . . . . . S. 106. 1184
Weibsmenrottirungen als Ruhestörungen anzusehen . . . . . S. 106. §. 3
Sicherheitsvisitation. Siehe Visitation.
Siebenbürger Fürstenthum wird in ein Großfürstenthum erhoben . . . . . S. 780
Hofkanzley unter welche Jurisdiktion sie gehört . . . . . S. 447. §. 9
Siegelpapier Siehe Stempel.
Silberarbeiter sollen zimmentirtes Gewicht gebrauchen . . . . . S. 1301
Silbermünzen k. k. Ausfuhre verboten. S. 97. §. 5
Item siehe Münzen.
Slawacken Rottirungen, und Tabackeinschwärzungen, wie denselben Einhalt zu thun . . . . . S. 108. 734. 783
Bewaffnete aus Ungarn kommende sind handfest zu machen . . . . . S. 134
Ohne Pässe im Lande herumvagirende anzuhalten . . . . . S. 137
Slavonischer Gränze Handwerker erhalten das Zunftprivilegium . . . . . S. 1141
Socii taciti zu den Handlungen sollen vorgemerket werden . . . . . S. 426
(Handlungs) sollen sich namhaft machen und protokolliren lassen. Verbindlichkeit derselben . . . . . S. 456 art. 8
Socken (fremde) einzuführen verboten, Wirkerey derselben zu vermehren . . . . . S. 288
Söhne der befreyten Väter, in wie weit sie von der Stand. Rekrutenabgabe befreyt seyen . . . . . S. 1383
Soldaten (Invaliden) wo und von wem ihnen der Verpflegsbetrag abzureichen . . S. 4.
Wird am Contributionali zu guten geschrieben . . . . . S. 4
Quittungen wie sie bey dem Kriegszahlamte aufzurechnen . . . . . S. 4
Wie oft diese Mannschaft zu revidiren . . . S. 4
Todesfälle, wann und wo sie anzuzeigen. S. 4
Strafe wegen später Anmeldung . . . . . S. 4
Die noch dienstrauogliche sind zum Dienste zu gebrauchen, und alle gebrechliche zu verpflegen . . . . . S. 784
Soldaten ohne Paß und Abschied sind als Deserteure anzusehen und einzuliefern . . S. 275. 422. 674
Wie die Pässe eingerichtet seyn müssen. Verordnung des Hofkriegsraths an die Generalkommandi . . . . . S. 674
Arrestir- und Processirung derselben in Malefizsachen . . . . . S. 364. §. 11. 15
In Militar-Verbrechen gebührt solche dem Regimente . . . . . S. 364. §. 15
In gemeinen Mißhandlungen den Oberofficieren, welche nicht Landsleute sind, dem Regimente oder Hofkriegsrathe . . . . . S. 364. §. 16.
Der Unterofficiere und Gemeinen auch dem Regimente, wenn es im Lande stehe . . . . S. 365. §. 17.
Wenn es nicht im Lande steht, sind sie demselben anzuzeigen . . . . . S. 365. §. 17
Exekutirung des Urtheils im Lande ist dem Regimente vorher anzudeuten . . . . . S. 365. §. 18. 19
Mit Wiederbezahlung der Schulden, wie dabey fürzugehen sey . . . . . S. 365. §. 21
Soldaten dienstrauogliche, so keine anständige Contribuenten sind, sind nicht zu entlassen S. 401
Von der Armee zurückkehrende, wo sie einzuquartieren und zu verpflegen sind . . . . . S. 406
Den sich neu engagirenden Kapitulanten ist das Handgeld abzureichen . . . . . S. 406.
Sind ohne Vorwissen nicht zu kopuliren. S. 417.
(Unterthänigen) aus den deutschen und ungarischen Erblanden ist keine Kapitulation mehr zu ertheilen . . . . . S. 421
In wie fern sie jedoch zu entlassen . . S. 421
Ohne Paß betretene als Deserteure anzusehen und anzuhalten . . . . . S. 422
Einquartierungsreglement bey Bürgern und Bauern auf dem Lande . . . . . S. 423. 424
Können auch in Quasi-Kasernen, wo sie füglich unterkommen, eingelegt werden . . S. 424. 425
Wie sich wegen Reparirung der schadhaften Kasernen zu achten sey . . . S. 424. 425
Wie sich die Mannschaft im Quartiere zu betragen habe . . . . . S. 426
Von den im Lande Bequartierten ist der Schlafkreuzer abzureichen . . . . . S. 429
Ihre Bagage ist bey allen Zollämtern zu visitiren . . . . . S. 428
Verabschiedte herumvagirende noch dienstrauogliche sind unter die Regimenter zu nehmen, untaugliche in Ungarn anzusiedeln. S. 452
Denselben wie auch ihren Weibern ist mit Tabake zu trafficiren, oder fremden einzuführen bey Strafe verboten . . . . . S. 542. §. 11
Märsche und Dislocirungen sollen die Kreisämter zeitlich anzeigen . . . . . S. 545
Reglemente (dem) wird durch Vorspannsabforderung zuwidergehandelt. Steurung dieses Unfugs . . . . . S. 58
Kommandirten sich nicht zu widersetzen, dieselben geziemend zu achten . . . . . S. 682
Verpflegsnaturalien sind von der Proviantadmodiation beyzuschaffen und diese den Unterthanen die kontraktmäßig geschehene Lieferungen zu bezahlen schuldig . . . . . S. 685
Einreichungstermin dieser Verpflegsquittungen . . . . . S. 794. 804
Sie sind an der Strafe der perpetuirlichen Marchestationen nicht einzuquartieren. S. 771
Zu derselben Verpfleg- und Bequartierung vorgeschriebene Richtschnure . . . . . S. 825
Derselben Verabschiedung wird in eine zeitliche Beurtheilung verwandelt . . . S. 789
Wie sich die Regimentskommendanten bey Verleihung derselben zu achten haben. S. 790. 1061
Der Beurlaubten Vermögen ist ohne Consens der Militargehörde nicht zu verabfolgen. S. 821. 1062
Auch Grundstücke ohne erhebliche Ursache nicht zu veräußern . . . . . S. 834
Derselben Exessenabstellung und Bestrafung. S. 861
Wie es mit der Verpfleg- und Beköstigung der Einquartierten künftig zu halten sey. S. 973
Bäcken auf dem Lande sind dieserwegen zur Brodbackung verhalten . . . . . S. 1213
Ihnen ist das Heurathen frey zu gestatten. S. 976

Bey Repartirungen der Quartiere ſoll billige Ordnung und Gleichheit gehalten werden. S. 1036
Sälzbeamten Wohnungen ſind von Bequartierungen derſelben befreyt..... S. 1044
Auch der Salzverleger ihre..... S. 1318
Der Fabriken- und Manufakturhäuſer S. 1184
Beurlaubungs-Reglement..... S. 1060
Soldaten ſollen ſich von Schwärzung der Stärke und des Haarpuders enthalten ..... S. 1083. §. 16
Abgedankte ihre Abfertigungsurkunde aufweiſen..... S. 1217
Denſelben keine Atteſtaten von Civilobrigkeiten ausgefertiget werden..... S. 1308
Derſelben Kinder ſind ohne Geburtsdiſpenſation zu Handwerken und zu Profeſſionen anzunehmen..... S. 90
Wegen Verſorgung und Nahrungsverdienſte derſelben Wittwen und Kindern ergangene Ordnung..... S. 1084
Aufgeſtellte Commiſſion zur Errichtung dieſer Abſicht..... S. 1084
Dießfällige Circularverordnung an die Gubernien..... S. 1084
Inſtruktion für die Generalkommandi.. S. 1087. 1164
Verordnung an die ſämmtliche Länderſtellen. S. 1091
An den Commercialkonſeß..... S. 1091
Was für Fundi zu derſelben Verſorgung anzuweiſen ſeyn..... S. 1155
Abhandlungsinſtanzen ſollen dergleichen Stiftungen anzeigen..... S. 1182
Beneficia ſimplicia von welcher Eigenſchaft zu dieſem fundo gehören..... S. 1182
Zu derſelben Erzieh- und Verſorgung getroffene Verordnungen..... S. 1163
Was wegen Bedingung in die Koſt bey den Bauern vorgeſchrieben iſt..... S. 1163
Regierung ſoll mit dem Generalkommando das gute Einvernehmen pflegen..... S. 1163
Kreishauptleute zu was ſie anzuweiſen ſind. S. 1163
Obrigkeiten, geiſtliche und weltliche auf was ſie vorzuſorgen haben..... S. 1163
Anzeige nach Hofe wegen Unterbringung verbrechlicher Perſonen..... S. 1163
Betrag der ſtändiſchen Rekrutenkonſiſkation wohin er zu verwenden. Iſt zur Kriegskaſſe abzuführen..... S. 1164
Die Kinder ſind zu den Unterthanen in Dienſte zu geben..... S. 1182. 1193
Verordnung an das J. De. Generalkommando, wie ſich derſelbe dießfalls zu achten habe..... S. 1193
Wie lang ſie dieſe in ihrem erſten Dienſte zu halten haben..... S. 1198
Wenn ſich Urſachen zur Dienſtveränderung oder beſſerer Verſorgung ergeben, wie ſich zu achten ſey..... S. 1216
Zur Annehmung der jüngern Kinder in Dienſte ſind die Unterthanen zu diſponiren.. S. 1222
Auf deren Entweichung aus Dienſten Obacht zu tragen..... S. 1222.
Wegen derſelben Verſorgung ſind Plätze zu beſtimmen..... S. 1293
Wie viel in unbeſtimmte Stiftungen eingenommen werden können, ſollen ſich Herrſchaften erklären..... S. 1360
Zu derſelben Unterhalte erhöhete Maut des Pfeffers und Ingbers..... S. 1363
Wittwen, unter welche Jurisdiktion ſie gehören..... S. 1110
Deſertion, Siehe Deſertion
Verpflegung. Siehe Militar.
Sonn- und Feyertagheiligung, auf was Art ſie überſchritten wird..... S. 137
Wird durch Vorberufung der Unterthanen zur Kanzley verhindert; iſt abzuſtellen.. S. 413
Diesfalls ergangene Verordnung feſtzuhalten. S. 798
Republicirung des Generalis de anno... 1730. S. 1310
Heiligungs-Gebotserneuerung.....S. 1350
In Schänkhäuſern während dem Gottesdienſte auſer Nothfalle keine Speiſe und Trank abzureichen..... S. 1350
Sind unter dieſer Zeit zuzuſperren.... S. 1359
In Kaffeehäuſern iſt vormittags das Spielen und Zeitungleſen verboten..... S. 1350
Jahr- und Wochenmärkte an ſolchen Tagen abzuſtellen..... S. 1359
Chriſtenlehren zu halten..... S. 1359
Den Juden an dieſen Tagen vor 12. Uhr auszugehen, iſt nicht erlaubt..... S. 569. §. 31
Beamte ſollen ſich an denſelben wechſelweis einfinden..... S. 973
Spatzen - Ausrottung und richtige Vertheilung der Strafgelder, wie ſie verläßlich zu bewirken ſey..... S. 663
Spezereywaaren auf deren willkührliche Theurung hat die Regierung zu ſehen und abzuſtellen..... S. 225
Spennadeln fremder Einfuhre verboten. S 108
Sperr und Abhandlung ſiehe Abhandlung.
Sperrkreuzer, ob ſie aufzuheben und die Arbeiter freyzulaſſen..... S. 1025
Spicknadeln fremder Einfuhre iſt verboten. S. 108
Spielverbots-Erneuerung..... S. 79. 1218
Theater hat die Privativam auf das Pharaonſpiel..... S. 80
Weitere Straferhöhung auf das verbotene Spiel dieſe Strafe erſtrecket ſich auch auf neue erfindende Spiele..... S. 80. S. 756
Der verlierende Spieler, wenn er ein Denuntiant iſt, iſt befugt ſein verlornes Geld zurückzufodern..... S. 768
Strafe wird nachgeſehen, wenn der Gewinnende ſowohl als der denuntirende verlieret. S. 769
Spiele und Zeitungsleſen an Sonn- und Feyertagen ſind vormittags verboten... S. 1350
Spielgrafenamts (des) unbefugte Licenz auf Spiele Abſtellung..... S. 429
Licenzen Stempelgebühr auf wen es ſich beziehe. S. 678
Spinner ſollen ſich einer guten Geſpunſt befleißen..... S. 831
Spinnerey (Woll-) Verbreitung in den Ländern..... S. 678
Spinnhäuſer ſind als infamirte Strafort nicht anzuſehen..... S. 247
Erläuterung in Anſehung der relegirten Delinquenten..... S. 362
Spinnmaterialien und davon erzeugter Geſpünſte Aus- Ein- und Zurückfuhr in Erbländern mautfrey..... S. 1219
Imgleichen die rohe Geſpunſt und rohe Manufacta..... S. 1220. §. 2. 3

Im Falle eines avpreturfähigen fabricati, wo ſich um den Freypaß anzu melden ſey.. S. 1220. §. 4
Wann die Befreyung ihren Anfang zu nehmen habe..... S. 1221.
Spinnſchulen wo keine vorhanden, aufzurichten; woher die Erfoderniſſe dazu herzuſchaffen..... S. 763
Die müßige Jugend, auch erwachſene Perſonen ſind dazu anzuſtellen..... S. 764. §. 3
Ausgelernte Kinder ſind zu Hauſe dazu anzuhalten..... S. 764. §. 4
Ausmeſſung des Spinnlohns..... S. 764. §. 5
Zur Zubereitung des Spinn-materialis in den Gezirken iſt der nöthige Unterricht zu ertheilen..... S. 765. §. 6
Geſellen verſchiedener Commercialzünfte iſt das Heuratven einer der Spinnerey und anderer Manufakturarbeit kündigen Perſon zu geſtatten..... S. 765. §. 7
Auf dem Lande errichtete herrſchaftliche Spinnſtuben genießen die nämlichen Begünſtigungen..... S. 766. §. 8
Prämien für die herrſchaftliche die Spinnerey befördernde Beamte, widrigenfalls Strafe. 766. §. 9
Beförderung der fleißigen und kündigen Leute; Beſtrafung der Müſſiggänger und Bettler. S. 766. §. 10
Freyheit der Spinnerey iſt allgemein geſtattet. S. 767. §. 11.
Welche neue Spinnereyen errichten, was ihnen zugeſtanden wird..... S. 767. §. 11
Garnhandel wie er zu betreiben ſey. S. 776 §. 12
Conſumo-Zoll der inländiſchen Garne... S. 767. §. 13
Wo ſich wegen Spinnereyerrichtung und Verlegung zu melden iſt..... S. 768. §. 14
Zur Errichtung der Spinnſtuben ſind die Dominien Magiſtrate und Städte zu verhalten. S. 831
Spitäler (der) Realitäten werden übel verwaltet, ſind feil zu bieten, und zu verkaufen..... S. 105
Der verkauften jährliche Tabellen einzureichen..... S. 106
Verbehaltung derſelben wird der Stiftungskommiſſion überlaſſen..... S. 128
Verkaufs jährlicher Ausweis..... S. 128
Von bloßem Allmoſen lebende ſind von der Stempelgebühr befreyt..... S. 276
Die wichtigen von eigenen congregationen zu beſorgen. Ordnung wie mit den Kapitalien zu gebahren ſey..... S. 338
Derſelben Beamten unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 448. §. 11
Item ſiehe Stiftungen.
Spitzen fremde und Entollagen ohne Ausnahme der Niederländer ſind verboten.. S. 1342
Sporkogewichts-Anzeigung der Waaren in den Frächtbriefen und Mautzetteln. S. 1067
Staatsraths-Errichtung für die inländiſchen Geſchäffte..... S. 115
Staatsräthen ausgewieſener Rang, und unter welche Jurisdiktion ſie gehören.... S. 302. 447. §. 9
Staatsſchuldenweſens (Kameral) Berichtigung und Auswechslung der alten mit neuen Obligationen. Siehe Kameral, Kupferamt.
Städte (über die) aufgeſtellte Kommiſſarien, was ſie für Liefergelder von den æraris civicis zu genießen haben..... S. 423
(In ſelben) ſich niederlaſſende Fabrikanten ſind von der Gewerbſteuer befreyt. S. 433.
Städte (der) landesfürſtlichen jährliche Standesausweiſung..... S. 350.
Stadtſchreiber in landesfürſtlichen Ortſchaften zu richtiger Rechnungslegung anzuhalten. Strafe der Saumſäligen.... S 340
Stadtsſäuberungs-Pachtungsinnhaber, zu was er bey Feuersbrünſten verbunden iſt. 39. § 70.
Stadtthore, ob ſie offen zu laſſen, Sperrkreuzer aufzuheben, und Arbeiter davon zu befreyen..... S. 1025
Stahls (Vorder oder Innerbergiſchen Verkaufspreß..... S. 1211
Arbeiter ſollen nicht aus dem Lande ziehen. S. 333
Ohne Raitſchein oder Kundſchaft ausgetretene auszuliefern..... S. 351. 352
Auf die in preußiſche Länder emigrirende zu inviguliren..... S. 782
Stallungen wie ſie nach gedämpfter Seuche zu reinigen..... S. 63
Standeserhöhungen ſind der Landtafel einzuverleiben..... S. 344 §. 11
(bey der) der Ritter in den Herrenſtand muß das vorige Officium niedergelegt werden S. 1063
Stände (der) Notifikationspatent einer Creditsoperation von 18. Millionen.. S. 142
Beſtättigung der neuen zu curſiren habenden Creditspapiere..... S. 162
Item ſiehe Papiere.
Ständiſch (mit dem) Verordneten-Collegio Correſpondenz des Landrechts..... S. 691
Ständiſches Darleihen. Siehe Darlehen
Stärke- und Puderaufſchlag. Siehe Aufſchlag.
Statuta des Ritterordens des H. Stephani Siehe Ritterorden.
Steinkohlen ſind bey Ziegelöfen zu gebrauchen..... S. 546
Auf einen Ofen ausgemeſſenes Quantum. S. 546. §. 1
Preis..... 546. §. 2. 561. §. 4
Koſten..... 546. §. 3
Brennungsart erleichtert..... S. 546. §. 4
Strafe der Widerſpänſtigen.... S. 546. §. 4
Vorige Brennungsart verboten.. S. 546. §. 4
Errichtung eines Magazins..... S. 546. §. 4
Zum Gebrauche in den Ziegelöfen innet der Linie iſt ein Quantum zur Abnahme beſtimmt. S. 560. §. 1
Wird herabgeſetzt..... S. 610
Bey Strafe verboten ohne Anweiſung den Ziegelbrennern Holz zu verabfolgen.. S. 561. §. 2
Wer die Oefen einzurichten.... S. 561. §. 5
Vorſchießung der Koſten.... S. 561. §. 6
Sind mautfrey..... S. 561. §. 7
Preis zum Gebrauche der Ziegelbrennerey wie er verbleibt..... S. 746. §. 1
Einleitung wegen Abgabe der Steinkohlen. S. 745. §. 2
Ziegelbrenner bey deren Abholung nicht aufzuhalten..... S. 746. §. 3
Wann die Zahlung zu geſchehen hat..... S. 746. §. 4
Vermehrung des Holz-Quanti..... S. 745 §. 5

Sind auch zum Ziegelbrande der Oefen außer den Linien vorzunehmen ....S. 777
Derſelben Bau und Verkauf jedermann frey gegen Schurfbrief erlaubt.....S. 777
Zu derſelben Grab- und Erzeugung gegen Lohn die nöthigen Arbeitsleute zu ſtellen....S. 795
Wegen derſelben Gebrauch bey den Eiſenwerkſtätten ſich diſtinguirenden Feuerarbeiten zugeſagte Belohnung.....S. 818. 824
Gebrauch derſelben iſt zu erweitern.....S. 862
Profeſſioniſten ſich weigernde ſind bey Strafe dazu zu verhalten.....S. 984
Schürfen (bey dem) hat der Grundherr den Vorzug, und ſoll der ſchürfenden Partey die Koſten erſetzen.....S. 1154
Vorzug gebührt den frühern Anwerbern..S. 1154

Stempelpapiers in vier Klaſſen eingetheilten Einführung.....S. 260
Zu welchen Schriften der Stempel zu gebrauchen, und welche davon ausgenommen. S. 261. §. 1
Was für Schriften zu jeder Klaſſe gehören. S. 262. §. 3-6
Anfang der Siegelordnung.... S. 265. §. 7
Strafe der auf ungeſiegeltem Papiere ausgefertigten Schriften.....S. 265. §. 7. 8
Errichtung der Siegelämter, Papierniederlagen und Verſilberungsplätze.....S. 267 §. 10
Wem der Verſchleiß des Siegelpapiers zugelaſſen iſt.....S. 267. §. 10
Ehehen aeſtempeltes iſt gegen Erſetzung der ſchon bezahlten Taxe neu zu ſtempeln....S. 267. §. 10
Preis der größern Siegelpapierordnungen..S. 267. §. 10
Ungefähr verderbtes iſt auszuwechſeln....S. 267. §. 10
Halbe-viertel- und Achtelbögen ſind auf Verlangen zu ſtempeln.....S. 267. §. 10
Inſtanten, Gerichten ꝛc. iſt das Siegelpapier gegen monatliche Richtigkeit zu borgen..S. 267. §. 11
Welche von dem Gebrauche des Siegelpapiers befreyt ſind.....S. 268. §. 12
Strafe der Siegelverfälſcher und Belohnung der Denuntianten.....S. 268. §. 13
Karten und Kalender ſind der Stempelung unterworfen.....S. 269. §. 14
Was für Spitäler und Armenhäuſer davon befreyt ſind.....S. 276. §. 1. 2. 4
Wirtſchriften von Privatis ſind nicht frey..S. 276. §. 2
Quittungen, Auszügel von Kaufleuten, Beſoldungen, Penſionen auch nicht.....S. 276. §. 3
Welche juramento paupertatis legitimirt werden, ſind frey.....S. 276. §. 4
Die übrigen ſind der Gebühr unterworfen. 276. §. 4
Zu Handhabung der Ordnung ſind Commiſſarii anzuſtellen. Deren Verrichtung..S. 277
Wegen des Stempels Erläuterung über einige Anfragspunkte.....S. 290
Was auf Siegelpapier zu fertigen.....S. 290. §. 1
Was für Inſtrumenta keine Siegelung zahlen. 290. §. 2
Was für Quittungen, Rechnungen ꝛc. derſelben unterliegen.....S. 290. §. 3
Quittungen ſind nach dem Betrage zu bezahlen.....S. 290. §. 4
Die unter einem Gulden zahlen nichts....S. 291. §. 4
Ceſſiones, was für welche dem Stempel unterliegen, welche nicht .....S. 291. §. 5
Was ein in die Expenſen Condemnirter zu bezahlen hat.....S. 291. §. 6
Expens-Moderirungsſtempel wie er zu nehmen. S. 291. §. 7
Was für Berichte und Anzeigen frey ſind. S. 291. §. 8
Wie bey Erbserklärungen der Stempel abzunehmen ſey.....S. 291. §. 9
Was bey Atteſtaten und vidimus für ein Stempel zu gebrauchen.....S. 292. §. 10
Auf was bey Gewalt und Vollmachten zu ſehen.....S. 292. §. 11
Auf was bey Sententiis definitivis.....S. 292. §. 12. 13
Conti- und Auszügelgebühr wer ſie zu ertragen hat.....S. 292. §. 14
Strafe wegen ungeſtempelter Conti und Auszügel.....S. 564. §. 7
Auszügel der Handwerker haben ſolchen zu entrichten .....S. 676
Decreta tutoria et curatoria, wie ſie zu bezeichnen.....S. 292. §. 15
Gerichtl. Perſonal- und Realexecutionsſachen, denn An- und Aufkündigungen was ſie für einen Stempel entrichten.S. 292. §. 16. 17
Inventarien ꝛc. wie ſie zu unterſcheiden....S. 293. §. 18
Fideikommißtabellen, wie ſie anzuſehen, und in wie fern ſie zu ſtempeln ſind .....S. 293. §. 19. 20
Von welchen Memorialien, Anzeigen und Compaſſualibus der Stempel zu entrichten iſt. S. 293. §. 21
Obligationen, Heurathe- Tauſch- Schuld- und Kaufbriefe ꝛc. ſind zu ſtempeln.....S. 293. §. 22
In wie fern ſie einem höhern Stempel unterliegen.....S. 332
Rechnungen in wie fern, und wann ſie zu ſtempeln ſind.....S. 294. .....S. Mängel und Supermängel ſind frey §. 23. 24 294. §. 25
Abſolutorien und Raitbriefe aber nicht....S. 294. §. 25
Wealaßbriefe in die Freyheit, welcher Klaſſe ſie unterliegen.....S. 294. §. 26
Tarzettel ſind befreyt.....S. 294. §. 27
Auszufertigende Expeditiones, Rathſchläge ꝛc. über geſtempelte Anbringen ſind zu ſtempeln. S. 294. §. 28
Magiſtratiſche Paſſirzettel und Wanderpäſſe ſind frey.....S. 294. §. 29. 30
Expeditionen über Real- und Perſonalexekutionen ꝛc. entrichten den Stempel .....S. 295. §. 31
Magiſtratiſche pro memoria in Wirthſchaftsſachen ſind frey. .....S. 295. §. 32
Ein bemittelter Inquiſitus hat die Gebühr zu entrichten.....S. 295. §. 33
Was von Verlaſſenſchafts-Inventarien zu entrichten.....S. 295. §. 34
Für die Judicial-Depoſita zu extradirende Legſcheine, wie ſie zu betrachten ſeyn....S. 295. §. 35
Wahlbriefe ꝛc. unter welche Klaſſe ſie gehören. S. 295. §. 36
Conti, Gegen-Conti und Aſſignationen in wie fern ſie frey.....S. 295. §. 37
Stiftungen entrichten die Gebühr.....S. 296. §. 38
Von bloßem Allmoſen lebende Spitäler und Armenhäuſer ſind frey....S. 296 §. 38

Spitalmeiſter und Vorſteher auf was ſie zu ſehen haben..... S. 296. §. 38
Was für Unterthanen, und in wie fern ihre Anbringen zu eximiren..... S. 296 39. 40
Bittſchriften, in welche Klaſſe ſie zu ſetzen, und in welchem Falle nicht anzunehmen. S. 296. §. 41
Reichshofraths- und Reichskanzley-Perſonale iſt exempt..... S. 296. §. 42
Auch türkiſche Unterthanen..... S. 296 §. 43
Adeliche und unter den Ständen nicht begriffener Ritterſtand, in welche Klaſſe ſie gehören..... S. 297. §. 44
Niederleger, privilegirte Negotianten ꝛc. nach welcher Verfaſſung ſie zu verſtehen.... S. 297. §. 45
Hofkammer-Procurator, in wie fern er davon befreyt und nicht..... S. 297 §. 46. 348
In welchen Fällen der Militarſtand ... S. 297. §. 47-54
Quittungen für Individualzahlungen aus der Kriegskaſſe ſind mit dem Stempel zu fertigen..... S. 298. §. 55
Invaliden, in wie fern ſie dem Militari, und in wie fern den dotirten Spitälern gleich zu halten..... S. 298. §. 56
Erläuterung fernere des Papierſtempel-Patents..... S. 332
Arme Parteyen und Pupillen, was für eine ſtempelfrey ſeyn..... S. 332
Wer in Proceßſachen die Stempelgebühr zu entrichten hat..... S. 332
Inventarien, Schätzungen ꝛc. geringer Bürger- und Bauersleute auf was für einen Stempel ſie zu expediren..... S. 332
Wie es wegen der Intereſſequittungen zwiſchen inn- und ausländ. Creditoren zu halten. S. 333
Normalia in Stempelſachen, wie ſie künftig in Druck zu geben..... S. 348
Geiſtliche Directorien ſind von dem Stempel befreyt..... S. 355
desgleichen die Barmherzige Brüder und Trinitarier..... S. 440
Denn Stiftbriefe und Extabulirung... S. 1178
Auch Fabrikenwaaren-Atteſtate..... S. 1156
Ingleichen die Kartenausfuhre..... S. 436
Karten- und Kalenderſtempel auf dem Lande wird in das Hauptſiegelamt eingezogen. S. 818
Beeinträchtigung der Kartenmaler iſt abzuſtellen..... S. 1151
Verpachtung verbleibt in dem Anſehen einer landesfürſtl. Revenue mit allen Vorrechten..... S. 560
Ordnung wird ſchlecht befolgt; neuerdings erfriſchet..... S. 561. 562. §. 1
Ungeſtempelte Inſtrumente ſind von Gerichten nicht zu vidimiren, noch über die mit ungeſtempelten Beylagen eingerichte Bittſchriften Recht zu ſprechen..... S. 562. §. 2
Strafe wegen vidimirter ungeſiegelter Stücke S. 562. §. 2
Herrſchaftl. und Magiſtrats-Amtskanzleyen, auch Zünfte ſollen ſich mit Siegelpapiere verſehen..... S. 563 §. 3. S. 804
Strafe bey nicht Vorfindung in einer vorzunehmenden Viſitation..... S. 563. §. 3
Eingeſtandenes Beneficium für das abnehmende Siegelpapier..... S. 563. §. 3
Wann wie und von wem die Viſitationen vorzunehmen..... S. 563. §. 4
Patentmäßige Strafe für die Uebertreter.. S. 564. §. 5
Wie ſolche einzubringen..... S. 564. §. 6
Manutenirung der Siegelordnung..... S. 565
V. Schlüßlich.
Inſtrumenta Inveſtiturae et Juris Patronatus unterliegen dem klaſſenmäßigen Stempel. S. 587. §. 1
Auch Inſtrumenta Collationis Beneficiorum und der Kaplanayen..... S. 587. §. 2
Teſtimonia Studioſorum zu höhern Schulen ſind frey, die zu fernerm Unterkommen nicht..... S. 587. §. 3. 4
Juden-Heurathskonſenſe was für einem Stempel ſie unterliegen..... S. 587. §. 5
Beeinträchtigung iſt mit allem Ernſte abzuſchaffen und zu beſtrafen..... S. 612
Armenhaus und Verſatzamt als officioſa anzuſehen, ſind in Rechtsſachen davon frey. S. 656
Auch alle Parteyen, welchen die Gerichtstaxen nachgeſehen werden..... S. 656
Denn die Tabakgefällspachtung..... S. 678
Stempelgebühr von den Spielgrafenamts-Licenzen, auf wen ſie ſich beziehe..... S. 678
Ausgemeſſene Strafe in wie fern ſie gemäßiget iſt..... S. 692
Recurſus a prima notione ſub pœna præcluſi wann er in Stempelgefällsſachen zu ergreifen iſt..... S. 770
Rechnungs-Reviſores ſollen auf den Stempel Obacht tragen..... S. 771
Gebühr über der Unterthansgründe-Verkäufe. S. 805
Aemtern (den) a prima notione in Rekursfällen ſollen die Strafen vorher erlegt werden. S. 805
Ungebühr von Hauszinsquittungen. Sollen bey Strafe auf eigends gedruckten Formularien ausgefertigt werden..... S. 810
Gebühr für Entlaßſcheine der Dienſtboten.. S. 860
Stempel der zu vidimirenden Inſtrumenten und Dokumenten, wie er geſchehen ſoll.... S. 945
Abänderung der auf die Uebertreter geſetzten Strafe..... S. 1171
Wie ſich bey ungeſtempelten Beylagen zu achten ſey..... S. 1210
Gebühr zu Cridæ-Expeditionen..... S. 1211

Stemplung erbländiſcher Waaren, mit was für Zeichen ſie geſchehen ſoll..... S. 603
Der Stempelaufdrückung unfähige Waaren wie ſie zu bezeichnen oder zu autoriſiren. S. 603
Der Leinwaaren mit Oelfarben..... S. 1152
Der Fabrikwaaren aus den Landſtädten gegen Gebühr von einer Magiſtratsperſon... S. 1363

Stephani (des H.) Ritterorden. Siehe Ritterorden.

Steuer, Kapitalien welche davon befreyt, welche nicht..... S. 1
(Extraordinari Krieas Bey-) allgemein ausgeſchriebene in beſtimmten Klaſſen..... S. 21.
Eintreibung und Faſſionirung derſelben.. S 52
Wer dazu zu verhalten iſt..... S. 65

Alphabetisches Sach-Register.

Die Zahlen bedeuten Seitenzahlen.

Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 17
Abfahrten von Stettin 18
Abfahrten von Swinemünde 19
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 20
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 20
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 20
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 20
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 20
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 20
Abfahrten von Wolgast 21
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 21
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 21
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 21
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 21
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 21
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 21
Abfahrten von Ueckermünde 22
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 22
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 22
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 22
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 22
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 22
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 22
Abfahrten von Misdroy 23
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 23
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 23
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 23
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 23
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 23
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 23
Abfahrten von Heringsdorf 24
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 24
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 24
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 24
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 24
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 24
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 24
Abfahrten von Ahlbeck 25
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 25
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 25
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 25
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 25
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 25
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 25
Abfahrten von Neuwarp 26
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 26
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 26
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 26
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 26
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 26
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 26
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 27
Abfahrten von Stettin 28
Abfahrten von Swinemünde 29
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 30
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 30
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 30
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 30
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 30
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 30
Abfahrten von Wolgast 31
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 31
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 31
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 31
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 31
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 31
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 31
Abfahrten von Ueckermünde 32
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 32
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 32
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 32
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 32
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 32
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 32
Abfahrten von Misdroy 33
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 33
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 33
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 33
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 33
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 33
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 33
Abfahrten von Heringsdorf 34
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 34
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 34
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 34
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 34
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 34
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 34
Abfahrten von Ahlbeck 35
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 35
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 35
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 35
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 35
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 35
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 35
Abfahrten von Neuwarp 36
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 36
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 36
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 36
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 36
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 36
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 36
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 37
Abfahrten von Stettin 38
Abfahrten von Swinemünde 39
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 40
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 40
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 40
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 40
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 40
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 40
Abfahrten von Wolgast 41
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 41
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 41
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 41
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 41
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 41
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 41
Abfahrten von Ueckermünde 42
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 42
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 42
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 42
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 42
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 42
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 42
Abfahrten von Misdroy 43
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 43
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 43
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 43
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 43
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 43
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 43
Abfahrten von Heringsdorf 44
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 44
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 44
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 44
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 44
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 44
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 44
Abfahrten von Ahlbeck 45
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 45
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 45
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 45
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 45
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 45
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 45
Abfahrten von Neuwarp 46
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 46
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 46
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 46
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 46
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 46
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 46
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 47
Abfahrten von Stettin 48
Abfahrten von Swinemünde 49
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 50
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 50
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 50
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 50
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 50
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 50
Abfahrten von Wolgast 51
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 51
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 51
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 51
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 51
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 51
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 51
Abfahrten von Ueckermünde 52
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 52
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 52
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 52
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 52
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 52
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 52
Abfahrten von Misdroy 53
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 53
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 53
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 53
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 53
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 53
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 53
Abfahrten von Heringsdorf 54
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 54
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 54
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 54
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 54
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 54
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 54
Abfahrten von Ahlbeck 55
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 55
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 55
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 55
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 55
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 55
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 55
Abfahrten von Neuwarp 56
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 56
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 56
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 56
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 56
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 56
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 56
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 57
Abfahrten von Stettin 58
Abfahrten von Swinemünde 59
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 60
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 60
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 60
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 60
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 60
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 60
Abfahrten von Wolgast 61
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 61
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 61
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 61
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 61
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 61
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 61
Abfahrten von Ueckermünde 62
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 62
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 62
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 62
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 62
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 62
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 62
Abfahrten von Misdroy 63
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 63
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 63
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 63
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 63
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 63
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 63
Abfahrten von Heringsdorf 64
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 64
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 64
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 64
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 64
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 64
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 64
Abfahrten von Ahlbeck 65
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 65
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 65
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 65
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 65
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 65
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 65
Abfahrten von Neuwarp 66
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 66
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 66
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 66
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 66
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 66
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 66
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 67
Abfahrten von Stettin 68
Abfahrten von Swinemünde 69
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 70
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 70
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 70
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 70
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 70
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 70
Abfahrten von Wolgast 71
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 71
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 71
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 71
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 71
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 71
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 71
Abfahrten von Ueckermünde 72
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 72
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 72
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 72
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 72
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 72
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 72
Abfahrten von Misdroy 73
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 73
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 73
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 73
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 73
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 73
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 73
Abfahrten von Heringsdorf 74
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 74
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 74
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 74
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 74
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 74
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 74
Abfahrten von Ahlbeck 75
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 75
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 75
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 75
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 75
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 75
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 75
Abfahrten von Neuwarp 76
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 76
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 76
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 76
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 76
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 76
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 76
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 77
Abfahrten von Stettin 78
Abfahrten von Swinemünde 79
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 80
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 80
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 80
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 80
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 80
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 80
Abfahrten von Wolgast 81
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 81
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 81
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 81
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 81
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 81
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 81
Abfahrten von Ueckermünde 82
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 82
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 82
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 82
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 82
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 82
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 82
Abfahrten von Misdroy 83
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 83
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 83
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 83
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 83
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 83
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 83
Abfahrten von Heringsdorf 84
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 84
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 84
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 84
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 84
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 84
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 84
Abfahrten von Ahlbeck 85
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 85
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 85
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 85
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 85
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 85
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 85
Abfahrten von Neuwarp 86
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 86
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 86
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 86
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 86
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 86
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 86
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 87
Abfahrten von Stettin 88
Abfahrten von Swinemünde 89
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 90
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 90
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 90
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 90
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 90
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 90
Abfahrten von Wolgast 91
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 91
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 91
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 91
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 91
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 91
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 91
Abfahrten von Ueckermünde 92
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 92
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 92
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 92
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 92
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 92
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 92
Abfahrten von Misdroy 93
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 93
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 93
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 93
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 93
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 93
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 93
Abfahrten von Heringsdorf 94
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 94
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 94
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 94
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 94
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 94
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 94
Abfahrten von Ahlbeck 95
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 95
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 95
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 95
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 95
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 95
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 95
Abfahrten von Neuwarp 96
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 96
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 96
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 96
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 96
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 96
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 96
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 97
Abfahrten von Stettin 98
Abfahrten von Swinemünde 99
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 100
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 100
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 100
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 100
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 100
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 100
Abfahrten von Wolgast 101
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 101
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 101
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 101
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 101
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 101
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 101
Abfahrten von Ueckermünde 102
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 102
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 102
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 102
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 102
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 102
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 102
Abfahrten von Misdroy 103
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 103
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 103
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 103
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 103
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 103
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 103
Abfahrten von Heringsdorf 104
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 104
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 104
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 104
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 104
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 104
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 104
Abfahrten von Ahlbeck 105
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 105
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 105
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 105
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 105
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 105
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 105
Abfahrten von Neuwarp 106
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 106
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 106
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 106
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 106
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 106
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 106
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 107
Abfahrten von Stettin 108
Abfahrten von Swinemünde 109
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 110
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 110
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 110
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 110
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 110
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 110
Abfahrten von Wolgast 111
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 111
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 111
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 111
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 111
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 111
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 111
Abfahrten von Ueckermünde 112
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 112
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 112
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 112
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 112
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 112
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 112
Abfahrten von Misdroy 113
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 113
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 113
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 113
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 113
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 113
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 113
Abfahrten von Heringsdorf 114
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 114
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 114
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 114
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 114
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 114
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 114
Abfahrten von Ahlbeck 115
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 115
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 115
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 115
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 115
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 115
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 115
Abfahrten von Neuwarp 116
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 116
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 116
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 116
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 116
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 116
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 116
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 117
Abfahrten von Stettin 118
Abfahrten von Swinemünde 119
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 120
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 120
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 120
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 120
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 120
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 120
Abfahrten von Wolgast 121
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 121
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 121
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 121
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 121
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 121
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 121
Abfahrten von Ueckermünde 122
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 122
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 122
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 122
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 122
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 122
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 122
Abfahrten von Misdroy 123
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 123
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 123
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 123
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 123
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 123
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 123
Abfahrten von Heringsdorf 124
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 124
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 124
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 124
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 124
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 124
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 124
Abfahrten von Ahlbeck 125
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 125
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 125
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 125
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 125
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 125
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 125
Abfahrten von Neuwarp 126
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 126
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 126
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 126
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 126
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 126
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 126
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 127
Abfahrten von Stettin 128
Abfahrten von Swinemünde 129
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 130
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 130
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 130
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 130
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 130
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 130
Abfahrten von Wolgast 131
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 131
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 131
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 131
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 131
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 131
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 131
Abfahrten von Ueckermünde 132
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 132
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 132
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 132
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 132
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 132
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 132
Abfahrten von Misdroy 133
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 133
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 133
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 133
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 133
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 133
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 133
Abfahrten von Heringsdorf 134
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 134
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 134
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 134
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 134
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 134
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 134
Abfahrten von Ahlbeck 135
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 135
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 135
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 135
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 135
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 135
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 135
Abfahrten von Neuwarp 136
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 136
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 136
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 136
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 136
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 136
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 136
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 137
Abfahrten von Stettin 138
Abfahrten von Swinemünde 139
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 140
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 140
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 140
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 140
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 140
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 140
Abfahrten von Wolgast 141
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 141
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 141
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 141
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 141
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 141
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 141
Abfahrten von Ueckermünde 142
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 142
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 142
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 142
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 142
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 142
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 142
Abfahrten von Misdroy 143
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 143
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 143
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 143
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 143
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 143
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 143
Abfahrten von Heringsdorf 144
Abfahrten von Heringsdorf nach Ahlbeck 144
Abfahrten von Heringsdorf nach Misdroy 144
Abfahrten von Heringsdorf nach Neuwarp 144
Abfahrten von Heringsdorf nach Swinemünde 144
Abfahrten von Heringsdorf nach Ueckermünde 144
Abfahrten von Heringsdorf nach Wolgast 144
Abfahrten von Ahlbeck 145
Abfahrten von Ahlbeck nach Heringsdorf 145
Abfahrten von Ahlbeck nach Misdroy 145
Abfahrten von Ahlbeck nach Neuwarp 145
Abfahrten von Ahlbeck nach Swinemünde 145
Abfahrten von Ahlbeck nach Ueckermünde 145
Abfahrten von Ahlbeck nach Wolgast 145
Abfahrten von Neuwarp 146
Abfahrten von Neuwarp nach Ahlbeck 146
Abfahrten von Neuwarp nach Heringsdorf 146
Abfahrten von Neuwarp nach Misdroy 146
Abfahrten von Neuwarp nach Swinemünde 146
Abfahrten von Neuwarp nach Ueckermünde 146
Abfahrten von Neuwarp nach Wolgast 146
Abfahrten von Berlin Stettiner Bahnhof 147
Abfahrten von Stettin 148
Abfahrten von Swinemünde 149
Abfahrten von Swinemünde nach Ahlbeck 150
Abfahrten von Swinemünde nach Heringsdorf 150
Abfahrten von Swinemünde nach Misdroy 150
Abfahrten von Swinemünde nach Neuwarp 150
Abfahrten von Swinemünde nach Ueckermünde 150
Abfahrten von Swinemünde nach Wolgast 150
Abfahrten von Wolgast 151
Abfahrten von Wolgast nach Ahlbeck 151
Abfahrten von Wolgast nach Heringsdorf 151
Abfahrten von Wolgast nach Misdroy 151
Abfahrten von Wolgast nach Neuwarp 151
Abfahrten von Wolgast nach Swinemünde 151
Abfahrten von Wolgast nach Ueckermünde 151
Abfahrten von Ueckermünde 152
Abfahrten von Ueckermünde nach Ahlbeck 152
Abfahrten von Ueckermünde nach Heringsdorf 152
Abfahrten von Ueckermünde nach Misdroy 152
Abfahrten von Ueckermünde nach Neuwarp 152
Abfahrten von Ueckermünde nach Swinemünde 152
Abfahrten von Ueckermünde nach Wolgast 152
Abfahrten von Misdroy 153
Abfahrten von Misdroy nach Ahlbeck 153
Abfahrten von Misdroy nach Heringsdorf 153
Abfahrten von Misdroy nach Neuwarp 153
Abfahrten von Misdroy nach Swinemünde 153
Abfahrten von Misdroy nach Ueckermünde 153
Abfahrten von Misdroy nach Wolgast 153
Abfahrten von Heringsdorf 154
Ab

Alphabetical Register.

Abgase der Gasmaschinen 8, 9
Abgase der Gasmaschinen, Verwendung der — zur Erwärmung von Kesselspeisewasser 9
Abgase, Verwendung der — zur Erwärmung von Kesselspeisewasser 9
Abgase der Gasmaschinen, Verwendung der — zur Erwärmung von Kesselspeisewasser 9
Abgasmaschine, siehe Gasmaschine 1
Abgasmaschine, siehe Gasmaschine 1
Abgasmaschine, siehe Gasmaschine 1

Stiftungen und Spitäler ſollen aufrecht erhalten werden..... S. 337
Die außer Wien auf dem Lande vorhandenen ſind von dem Kloſterrathe zu beſorgen.. S. 337
Die in der Stadt Wien von der eigends aufgeſtellten Hofkommiſſion..... S. 338. cum ſeq.
Jene des Landmarſchallen, Univerſität, und des Stadtraths ausgenommen..... S. 339
Die große und wichtige von eigenen geiſtlichen Congregationen adminiſtriren zu laſſen. S. 338
Ohne Vorwiſſen der delegirten Hofkommiſſion darf bey Stiftungen keine Abänderung vorgenommen werden..... S. 558. §. 1
Berichte in Stiftungsſachen einreichende ſind von dem Stempel frey..... S. 1178
Kapitalien ſind ad fundos publicos ſicher anzulegen..... S. 81. 558 §. 2.
Können mit ſtändiſchen und Hofobligationen ſichergeſtellet werden..... S. 81
Sind bey der Landtafel zu verſichern.... S. 979. §. 5
Erläuterung wegen derſelben und der Kirchenkapitalien-Sicherheit ergangene Verordnungen..... S. 203
Wo und wie die Kapitalien anzulegen ſeyen. S. 337. 338
Unſicher anliegende ſind aufzukündigen.... S. 203. §. 1
In wie fern ſie bey Privaten können liegen gelaſſen werden..... S. 203. §. 3
Wenn ſie bey Partikularen zu belaſſen, und wenn ſie ad fundum publicum anzulegen ſeyen S. 242
Papiere im geringen Kurſe für baar geliehenes Geld nicht anzunehmen.. S. 204. §. 5
Wie die bey Partikularen anliegende Kapitalien ſicherzuſtellen..... S. 1170
Wie die vorhandenen Gelder ſicher zu bewahren..... S. 339
Wie die Schuldſcheine zu hinterlegen.. .. S. 558. §. 5
Realitäten und Grundſtücke wenn ſie zu veräußern, und feil zu bieten, 203. §. 2. 4. S. 558. §. 3
Wenn ſie beyzubehalten ſind. ..... S. 337
Rechnungen wie ſie ordentlich zu verfaſſen ſind. S. 247
Sind richtig zu legen, die ſaumſäligen Rechnungsführer wie ſie zu betreiben.. S. 254
Zur Rechnungscenſur wird eine eigene Buchhalterey aufgeſtellet..... S. 339
Stand ſoll jährlich in einer Tabelle ausgewieſen, und nach Hofe eingereichet werden .. S. 337. 340 545
Einreichungstermin..... S. 813
Vorſchrift nach welcher ſothane Ausweistabellen gleichförmig zu verfaſſen... S. 800
Ausſtändige ſollen eingetrieben werden. S 978
Weltliche Stiftungen müßen jährlich fatirt werden..... S. 979. §. 2
Derſelben Zuwachs und Abgang jährlich ausgewieſen werden..... S. 979 §. 5
von Geiſtlichen nur der jährliche Zuwachs... S. 979. §. 2
Wie die Faſſionen nach Hofe einzubegleiten ſind. 979. §. 3
Darüber eigene Revertoria zu halten.. S. 979 §. 4.
Stiftbriefe ordentliche über alle und jede Stiftungen zu errichten..... S. 248. §. 8
Was wegen derſelben Errichtung zu befolgen. S. 90. 337. 338. 558. §. 4
Ordinariatskonſens wird zur Errichtung der Stiftbriefe erfodert..... S. 738. §. 5
Wo ſolche ermangeln, ſind ſie zu errichten, von den vorhandenen vidimirte Abſchriften zu ſammeln. S. 979. §. 5
Stifters Willen in wie fern er vollzogen werde, zu unterſuchen..... S. 979. §. 1
Teſtamente in welchen Stiftungen vorkommen, ſind von den Abhandlungsinſtanzen einzureichen..... S. 1185
Verlaſſenſchaften vor erfüllter Stiftung den Erben nicht einzuantworten..... S. 1185
Verordnungen in Stiftsſachen Erneuerung. S. 558
Derſelben Befolgung..... S. 979
Vermächtniſſe über fromme monatliche Extracte ſind einzureichen..... S. 248. §. 7
Unbeſtimmte Stiftungen ſind in der Hauptta-belle anzumerken..... S. 558. §. 6
Dieſelbe zur Errichtung eines Findelkinderhauſes allenfalls zu beſtimmen..... S. 558. §. 6
Zu Verſorgung der Soldatenkinder zu verwenden..... S. 1155
Die Abhandlungsinſtanzien ſollen dergleichen anzeigen..... S. 1182
Bey allen Fundationen auf den Verbot wegen Vermehrung der Ordensgeiſtlichen feſtzuhalten..... S. 558. §. 7. 8
Stöcke ſind aus der Donau zu räumen. S. 1296. §. 13. 14
Stockwerk iſt zur Verkohlung zu verwenden. S. 250
Stohl- und Konduktsordnung (neue) für die Stadt Neuſtadt..... S. 1057
Strafe in Contrabantfällen wider Geiſtliche erkennt das weltliche Gericht..... S. 737. §. 2
Strafboten was ſie ſind, und was derſelben Verrichtung iſt..... S. 1153
Strafgeld der Unterthanen wegen Verbrechen iſt aufzuheben..... S. 1337. §. 6
Straförter ſind nicht für infam anzuſehen..... S. 347
Nach ausgeſtandener Strafzeit ſind die Delinquenten gereinigt..... S. 348
Außer das Delictum zöge infamiam nach ſich. S. 362
Sind von Landgerichten zur Schanzarbeit nicht zu beſtimmen..... S. 977
Straßen (auf oder nahe den) ob der Enns Kothfänge zu errichten iſt verboten..... S. 350
(Seiten-) ſind in wandelbarem Stande zu erhalten, und die Unterthanen zur Robat anzuhalten..... S. 788
Sind mit Bäumen zu beſetzen..... S. 451
Herſtellung deren in Wäldern zur Beförderung der Holzfuhren..... S. 738
(Commercial) auf ſelben iſt der Schnee auszuſchaufeln, dazu Robater anzuſtellen. S. 778
In brauchbarem Stande zu erhalten. S. 867. §. 8

(Commercial- Haupt- und Zwangs) ausgezeichnete Viehtriebſtraßen..... S. 1105
Sollen bey Konfiskationsſtrafe nicht umfahren werden..... S. 1105. §. 1. 2
Wie mit Erkennung eines ſolchen verfallenen Guts zu verfahren..... S. 1106. §. 3
Affigir- und Publicirung dieſer Verordnung. S. 1106. §. 4.
Robat Reluition iſt verboten ..... S. 1022
Strazenausfuhre iſt verboten. Ausgewieſener Gezirk, und berechtigte Sammler.... S. 1094. §. 18
Streitſachen ſind währendem Gottesdienſte nicht vorzunehmen..... S. 799
Strickerey wo ſie einzuführen und zu vermehren..... S. 289
Strickerwerks (des baumwollenen) inn- und ausländiſchen Mautbeſtimmung..... S. 1159
Strümpfe (wollene fremde) iſt bey Strafe einzuführen verboten..... S. 288. 672. 1078
Wirkerey und Strickerey iſt im Lande zu vermehren..... S. 289
Strümpfe und Handſchuhe rauher Floretſeidener Erzeugung, warum ſie einzuleiten ſey. S. 977
Der Ponecker wollener Strümpffabrike erlaubte Einfuhre derley fremder Sorten.. S. 1125. 1173
Strümpfwirkermeiſter Zahl und Stühle nicht einzuſchränken ..... S. 243
Stübich (ein) wie viel es Metzen halten ſoll. S. 250
Stückgießen (zu dem) iſt altes Zinn zu gebrauchen ..... S. 1382
Studenten (arreſtirte) ſind der Univerſität auszuliefern..... S. 549
Studium publicum bey der wieneriſchen Univerſität wird in verſchiedenen Theilen verbeſſert..... S. 64
Studien (zu) auf welche Art und Weiſe die Jugend des bürgerlichen und Bauernſtandes zuzulaſſen..... S. 133
An Orten, wo Schulen ſind, eigene Kommiſſarien zur Examinirung der Jugend aufzuſtellen..... S. 134
Examina werden aufgehoben..... S. 359 401
Teſtimonien ſind ſtempelfrey..... S. 587. §. 3. S. 684
Die zur Erlangung eines Dienſtes nicht. S. 684
Der Unterbeamten Kinder ſind ohne Erlaubniß dazu nicht zuzulaßen..... S. 1048
Studienverfaſſung in geiſtlichen Ordensklöſtern..... S. 1379
Directoribus, was ihnen in den Expeditionen für ein Titel zu geben..... S. 353
Stütterey (Pferd-) Siehe Pferdzucht.
Subſtitutio Fidei commiſſi in Immobilibus hat ſtatt..... S. 420
Syrop brauner erbländiſcher feiner was für eine Mautgebühr dafür zu bezahlen S. 597
Mautnachlaß des braunen von Trieſt und Fiume..... S. 1140
Auf deſſen Einſchwärzung feſtgeſetzte Strafe. 1179
Item ſiehe Aufſchlag.

T.

Tabakfabrike und Manufaktur..... S. 532. 700
Handel iſt ein landesfürſtliches Privativum Einfuhre der Adminiſtration allein erlaubt privatis unter Confiſcirung des ſämmtlichen Guts und Effecten verboten.... S. 533. §. 1. S. 701.
Wie viel Tabak den Paſſagieren erlaubt. S. 433. V. Dahingegen.
Verführung aus einem ins andere Erbland iſt mit einem Paſſe zu legitimiren..... S. 534. 702. V. da aber
Fremder Tabak in wie fern er per tranſito durchzuführen erlaubt ſey..... S. 534. V. da aber S. 703. V. Was nun
Fremden Tabak zu eigenem Gebrauche gegen Paß einzuführen erlaubt..... S. 534. 703. V. Da wir
Was die mit Tabake in den J. De. Porten am adriatiſchen Meere ankommende Schiffe zu befolgen haben..... S. 535. V. Ferner
Auf welche Sorten die freye Tabaktrafficirung per tranſito in Trieſt und Fiume zu verſtehen ſey..... S. 535. V Und weil
Winkelfabricirung wie auch das Spinnen und Mahlen iſt bey Confiſkations- und Geldſtrafe verboten..... S. 536. §. 2. S. 704. §. 2.
Strafe der Schwärzer, wenn es auch in Klemigkeiten beſtünde..... S. 536. §. 2. 704. S. V. Als wollen.
Was wegen der Pflanz- und Anbauung des Tabaks zu befolgen..... S. 537 §. 3. S. 704. §. 3
Verſchleiß und alla Minuta Handel wird nur gegen Licenzzettel erlaubt..... S. 537 §. 4. S. 705. §. 4.
Nach den zimmentirten Maßeln und Preistariffe zu verkaufen..... S. 538. V. Als befehlen. S. 706. V. Damit.
Wie die unrechtmäßigen Tabaksverkäufer und Erkäufer zu beſtrafen..... S. 539. §. 5. S. 707. §. 5.
Verordnung an die geiſtliche und weltliche Obrigkeiten wegen Abſchaffung der Tabaksſchwärzer..... S. 539. V. In dem übrigen S. 707
Strafe wider jene, welche ſich mit den Tabaksſchwärzern einverſtehen..... S. 539. 707. V. In dem übrigen
Wider jene, ſo die Geldſtrafe nicht erlegen können..... S. 540. 708. V. Da aber.
Zur Beſorgung dieſes Gefälls aufgeſtellte Ober- und Filialadminiſtrationen. Dieſe ſind als Kameralgüter anzuſehen..... S. 540. 708. §. 6
Wie und wo derſelben Beamte Viſitationen vorzunehmen befugt ſind..... S. 540. 709. §. 7.
Ihnen iſt bey Strafe alle erfoderliche Aſſiſtenz zu leiſten..... S. 540. 709. §. 8
Cognitio cauſæ in Contrabantfällen gehört dem Oberamte. Wie das Verhör vorzunehmen ſey..... S. 541. 710. §. 9
Wie wider die Herren- Ritter und andere Standesperſonen zu agiren ſey..... S. 542. 711
Was wegen Aburtheilung derjenigen zu beobachten ſey, ſo am Leibe zu beſtrafen ſind..... S. 711. V. Wie wir.

Von

Von wem die Contrabantiſten zu verpflegen..... S. 542. 711. V. Anlangend
Klöſter ſollen den Schwärzern bey Strafe keinen Unterſchleif geſtatten..... S. 542. 711. §. 10
Viſitationen nicht verweigern, und wie ſolche vorzunehmen..... S. 761
Soldaten oder ihren Weibern iſt mit Tabake zu trafficiren oder fremden einzuführen bey Strafe verboten..... S. 542. 712. §. 11
Den Tabaksbeamten ſind die Viſitationen in Militarwohnungen zu geſtatten und ihnen Aſſiſtenz zu leiſten..... S. 543. 712. V. Maßen
Unterthanen iſt dieſes Patent jährlich vorzuleſen, und dieſelbe für den Uebertretungen zu warnen..... S. 543. 712. §. 12
Befehl an alle Obrigkeiten wegen Schutzleiſtung der Tabaksbeamten..... S. 543. 713. V. Befehlen.
Officianten ſind nicht übel zu traktiren, weder ſich ihnen mit gewaffneter Hand zu widerſetzen. S. 544. 714. V. Uebrigens.
Wie ſich die Tabaksbeamten gegen ſolche Schwärzer zu verhalten haben..... S. 714
Tabakspreistariffen..... S. 666
Tariffe was von verſchiedenen Sorten für den Paß oder Aufſchlag abzunehmen..... S. 715
Pachtung iſt von dem Stempel befreyt. S. 678
Güterbeſtätter ſind nicht befugt von Tabaksfuhren Gebühr anzunehmen.... S. 1177
Tabakseinſchwärzungen der Kroaten und Slawaken, wie denſelben Einhalt zu thun. S. 108. 734. 783
Zur Abſtellung derſelben wirkſame Mittel anzuwenden..... S. 588
Die Uebertreter mit der patentmäßigen Strafe zu belegen, ihnen keinen Aufenthalt zu geben, anzuhalten, und der Adminiſtration anzuzeigen..... S. 588
Belohnung der Denuntianten..... S. 588
Der Pachtungskompagnie iſt Aſſiſtenz zu leiſten. S. 588
Schwärzer, welche die Strafe nicht zahlen können, noch zu Rekruten tauglich ſind, wie ſie zu beſtrafen..... S. 5
Bewaffnete aus Ungarn kommende ſind handfeſt zu machen..... S. 134.
In dieſem Falle das nämliche mit öſterreichiſchen Unterthanen vorzunehmen..... S. 134
Generalſtreifungen bey Rottirungen vorzunehmen..... S. 135
Taxtagabreichung für jeden eingebrachten Schwärzer..... S. 135
Wie die Streifung vorzunehmen..... S. 135
Was für Partheyen ferner anzuhalten, einzuliefern, und wie oft dergleichen Streifungen vorzunehmen..... S. 135
Wer zur Aſſiſtenzleiſtung anzuhalten iſt.. S. 136
Kreisämter ſollen ſich hierinnfalls einverſtehen. S. 136
Sind zu Rekruten abzugeben, und den Stellungsorten gut zu ſchreiben..... S. 109. 662. 1037
Exceſſe der Tabakspaſcher wie ſie zu beſtrafen. S. 832
Beamten delinquirender Arreſtirung, wie ſie vorzunehmen..... S. 682
Perſonale iſt in Amtsſachen nicht zu hindern oder zu ſchimpfen..... S. 1037

Taffet Manufaktur, was zu deren Beförderung den in der Lehre ſtehenden Mägdlein jährlich zu reichen..... S. 602
Manufakturordnung..... S. 1072
Einfuhre deſſelben verboten, Sendel picquirter iſt erlaubt..... S. 1292

Tag'ia = Abreichung für jeden eingebrachten Tabaksſchwärzer..... S. 135
Von eingelieferten Deſerteuren Zahlungstermins-Beſtimmung..... S. 1342

Taglohn iſt ſtatt des Wochenlohns bey Handwerkern einzuführen..... S. 1338
Wie er bey Handwerksgeſellen einzutheilen, in welchen Fällen an dispenſirten Feyertagen der Lohn abzuziehen..... S. 1374
Bey der Bräuerzunft bleibt es bey der vorigen Art..... S. 1363

Tändlerzahl wie ſie einzuſchränken.... S. 350
Waaren außer dem Tändelmarkte feilzuhaben verboten. Störerey iſt abzuſtellen. S. 350

Tänze öffentliche zuſammengelegter Compagnien gegen eine Abgabe in die Armenleutkaſſe ſind erlaubt..... S. 958

Tänzer bey Hofe, unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 446. §. 8

Tariffe was von verſchiedenen Tabaksſorten für den Paß oder Aufſchlag abzunehmen. S. 715.
Tariffenſatz für die Erzeugniſſe der zu Trieſt und Fiume errichteten Fabriken..... S. 1187. §. 3

Taufe der Judenkinder wie und in welchen Fällen ſie zu geſtatten ſey..... S. 672
Wider die Praamatikal-Verordnung ſich ereignete Mißbräuche..... S. 1136
Ausgeſetzte Strafe auf die außer den ausgenommenen Fällen ertheilte Taufe.... S. 1137

Taufbüchern (in) iſt verboten die Väter unehelicher Kinder vorzumerken.... S. 1361

Taufſcheine ſind von der Geiſtlichkeit den Landgerichten auszufolgen..... S. 680

Taxen (Sterb) und andere Zahlungen ſind in Ständiſchen Papieren anzunehmen... S. 206
(Landtäfliche) ſind alſogleich zu erlegen.. S. 343. §. 6
(Todtenfalls) bey Lebzeiten zwiſchen Aeltern und Kindern ſind Geſchenkniſſe frey.... S. 428
(Vieh) davon ſind Geſtüttpferde frey.... S. 442. §. 8
Ständiſche und Städtiſche Beamten haben ſolche von ihrem Dienſte zu bezahlen.. S. 443
Iſt nebſt Kaution vor Inſtallirung eines Dienſtes zu erlegen..... S. 486. 488
Von geiſtlicher Wahl ausgemeſſene S. 670
(Poſſeſſions) ausgemeſſenes für den deutſchen Ritterorden..... S. 819
Wird nachgeſehen..... S. 958
Conſens vom Einkaufe der Temporalgüter. S. 820
Wird auf ein Pauſch-Quantum determinirt. S. 960
Wider derſelben Ungebühr der Herrſchaften und Grundobrigkeiten ſoll die Regierung ihr Amt ex officio ausüben.... S. 982
Fabrikenwaaren-Atteſtaten ſind davon frey. S. 1156

Taz- und Ungeldſteuer. ſiehe Steuer.
Zahlt deutſcher Ritterorden.. S. 820. 960

Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 1–4
Vorwort. 1
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 5–8
Vorwort. 2
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 9–12
Vorwort. 3
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 13–16
Vorwort. 4
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 17–20
Vorwort. 5
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 21–24
Vorwort. 6
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 25–28
Vorwort. 7
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 29–32
Vorwort. 8
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 33–36
Vorwort. 9
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 37–40
Vorwort. 10
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 41–44
Vorwort. 11
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 45–48
Vorwort. 12
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 49–52
Vorwort. 13
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 53–56
Vorwort. 14
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 57–60
Vorwort. 15
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 61–64
Vorwort. 16
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 65–68
Vorwort. 17
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 69–72
Vorwort. 18
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 73–76
Vorwort. 19
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 77–80
Vorwort. 20
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 81–84
Vorwort. 21
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 85–88
Vorwort. 22
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 89–92
Vorwort. 23
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 93–96
Vorwort. 24
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 97–100
Vorwort. 25
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 101–104
Vorwort. 26
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 105–108
Vorwort. 27
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 109–112
Vorwort. 28
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 113–116
Vorwort. 29
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 117–120
Vorwort. 30
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 121–124
Vorwort. 31
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 125–128
Vorwort. 32
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 129–132
Vorwort. 33
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 133–136
Vorwort. 34
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 137–140
Vorwort. 35
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 141–144
Vorwort. 36
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 145–148
Vorwort. 37
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 149–152
Vorwort. 38
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 153–156
Vorwort. 39
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 157–160
Vorwort. 40
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 161–164
Vorwort. 41
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 165–168
Vorwort. 42
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 169–172
Vorwort. 43
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 173–176
Vorwort. 44
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 177–180
Vorwort. 45
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 181–184
Vorwort. 46
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 185–188
Vorwort. 47
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 189–192
Vorwort. 48
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 193–196
Vorwort. 49
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 197–200
Vorwort. 50
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 201–204
Vorwort. 51
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 205–208
Vorwort. 52
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 209–212
Vorwort. 53
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 213–216
Vorwort. 54
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 217–220
Vorwort. 55
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 221–224
Vorwort. 56
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 225–228
Vorwort. 57
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 229–232
Vorwort. 58
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 233–236
Vorwort. 59
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 237–240
Vorwort. 60
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 241–244
Vorwort. 61
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 245–248
Vorwort. 62
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 249–252
Vorwort. 63
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 253–256
Vorwort. 64
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 257–260
Vorwort. 65
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 261–264
Vorwort. 66
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 265–268
Vorwort. 67
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 269–272
Vorwort. 68
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 273–276
Vorwort. 69
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 277–280
Vorwort. 70
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 281–284
Vorwort. 71
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 285–288
Vorwort. 72
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 289–292
Vorwort. 73
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 293–296
Vorwort. 74
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 297–300
Vorwort. 75
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 301–304
Vorwort. 76
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 305–308
Vorwort. 77
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 309–312
Vorwort. 78
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 313–316
Vorwort. 79
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 317–320
Vorwort. 80
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 321–324
Vorwort. 81
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 325–328
Vorwort. 82
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 329–332
Vorwort. 83
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 333–336
Vorwort. 84
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 337–340
Vorwort. 85
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 341–344
Vorwort. 86
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 345–348
Vorwort. 87
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 349–352
Vorwort. 88
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 353–356
Vorwort. 89
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 357–360
Vorwort. 90
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 361–364
Vorwort. 91
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 365–368
Vorwort. 92
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 369–372
Vorwort. 93
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 373–376
Vorwort. 94
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 377–380
Vorwort. 95
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 381–384
Vorwort. 96
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 385–388
Vorwort. 97
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 389–392
Vorwort. 98
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 393–396
Vorwort. 99
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 397–400
Vorwort. 100
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 401–404
Vorwort. 101
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 405–408
Vorwort. 102
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 409–412
Vorwort. 103
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 413–416
Vorwort. 104
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 417–420
Vorwort. 105
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 421–424
Vorwort. 106
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 425–428
Vorwort. 107
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 429–432
Vorwort. 108
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 433–436
Vorwort. 109
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 437–440
Vorwort. 110
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 441–444
Vorwort. 111
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 445–448
Vorwort. 112
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 449–452
Vorwort. 113
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 453–456
Vorwort. 114
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 457–460
Vorwort. 115
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 461–464
Vorwort. 116
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 465–468
Vorwort. 117
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 469–472
Vorwort. 118
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 473–476
Vorwort. 119
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 477–480
Vorwort. 120
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 481–484
Vorwort. 121
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 485–488
Vorwort. 122
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 489–492
Vorwort. 123
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 493–496
Vorwort. 124
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 497–500
Vorwort. 125
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 501–504
Vorwort. 126
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 505–508
Vorwort. 127
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 509–512
Vorwort. 128
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 513–516
Vorwort. 129
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 517–520
Vorwort. 130
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 521–524
Vorwort. 131
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 525–528
Vorwort. 132
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 529–532
Vorwort. 133
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 533–536
Vorwort. 134
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 537–540
Vorwort. 135
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 541–544
Vorwort. 136
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 545–548
Vorwort. 137
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 549–552
Vorwort. 138
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 553–556
Vorwort. 139
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 557–560
Vorwort. 140
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 561–564
Vorwort. 141
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 565–568
Vorwort. 142
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 569–572
Vorwort. 143
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 573–576
Vorwort. 144
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 577–580
Vorwort. 145
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 581–584
Vorwort. 146
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 585–588
Vorwort. 147
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 589–592
Vorwort. 148
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 593–596
Vorwort. 149
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 597–600
Vorwort. 150
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 601–604
Vorwort. 151
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 605–608
Vorwort. 152
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 609–612
Vorwort. 153
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 613–616
Vorwort. 154
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 617–620
Vorwort. 155
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 621–624
Vorwort. 156
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 625–628
Vorwort. 157
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 629–632
Vorwort. 158
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 633–636
Vorwort. 159
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 637–640
Vorwort. 160
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 641–644
Vorwort. 161
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 645–648
Vorwort. 162
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 649–652
Vorwort. 163
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 653–656
Vorwort. 164
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 657–660
Vorwort. 165
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 661–664
Vorwort. 166
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 665–668
Vorwort. 167
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 669–672
Vorwort. 168
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 673–676
Vorwort. 169
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 677–680
Vorwort. 170
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 681–684
Vorwort. 171
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 685–688
Vorwort. 172
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 689–692
Vorwort. 173
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 693–696
Vorwort. 174
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 697–700
Vorwort. 175
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 701–704
Vorwort. 176
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 705–708
Vorwort. 177
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 709–712
Vorwort. 178
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 713–716
Vorwort. 179
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 717–720
Vorwort. 180
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 721–724
Vorwort. 181
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 725–728
Vorwort. 182
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 729–732
Vorwort. 183
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 733–736
Vorwort. 184
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 737–740
Vorwort. 185
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 741–744
Vorwort. 186
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 745–748
Vorwort. 187
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 749–752
Vorwort. 188
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 753–756
Vorwort. 189
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 757–760
Vorwort. 190
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 761–764
Vorwort. 191
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 765–768
Vorwort. 192
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 769–772
Vorwort. 193
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 773–776
Vorwort. 194
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 777–780
Vorwort. 195
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 781–784
Vorwort. 196
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 785–788
Vorwort. 197
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 789–792
Vorwort. 198
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 793–796
Vorwort. 199
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 797–800
Vorwort. 200
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 801–804
Vorwort. 201
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 805–808
Vorwort. 202
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 809–812
Vorwort. 203
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 813–816
Vorwort. 204
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 817–820
Vorwort. 205
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 821–824
Vorwort. 206
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 825–828
Vorwort. 207
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 829–832
Vorwort. 208
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 833–836
Vorwort. 209
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 837–840
Vorwort. 210
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 841–844
Vorwort. 211
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 845–848
Vorwort. 212
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 849–852
Vorwort. 213
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 853–856
Vorwort. 214
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 857–860
Vorwort. 215
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 861–864
Vorwort. 216
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 865–868
Vorwort. 217
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 869–872
Vorwort. 218
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 873–876
Vorwort. 219
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 877–880
Vorwort. 220
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 881–884
Vorwort. 221
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 885–888
Vorwort. 222
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 889–892
Vorwort. 223
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 893–896
Vorwort. 224
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 897–900
Vorwort. 225
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 901–904
Vorwort. 226
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 905–908
Vorwort. 227
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 909–912
Vorwort. 228
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 913–916
Vorwort. 229
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 917–920
Vorwort. 230
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 921–924
Vorwort. 231
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 925–928
Vorwort. 232
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 929–932
Vorwort. 233
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 933–936
Vorwort. 234
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 937–940
Vorwort. 235
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 941–944
Vorwort. 236
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 945–948
Vorwort. 237
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 949–952
Vorwort. 238
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 953–956
Vorwort. 239
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 957–960
Vorwort. 240
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 961–964
Vorwort. 241
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 965–968
Vorwort. 242
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 969–972
Vorwort. 243
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 973–976
Vorwort. 244
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 977–980
Vorwort. 245
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 981–984
Vorwort. 246
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 985–988
Vorwort. 247
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 989–992
Vorwort. 248
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 993–996
Vorwort. 249
Weimarer Ausgabe, Bd. 1, S. 997–1000
Vorwort. 250

Kapelle des Heiligen Geist am Spitalplatz, 1 Kapelle des Heiligen Kreuz, 1 Kapelle des Heiligen Leichnam, 1 Kapelle des Heiligen Nikolaus, 1 Kapelle des Heiligen Sebastian, 1 Kapelle des Heiligen Wolfgang, 1 Kapelle des Hl. Geist am Spitalplatz, 1 Kapelle des Hl. Kreuz, 1 Kapelle des Hl. Leichnam, 1 Kapelle des Hl. Nikolaus, 1 Kapelle des Hl. Sebastian, 1 Kapelle des Hl. Wolfgang, 1 Kapelle des Spitals, 1 Kapelle des Spitals zum Heiligen Geist, 1 Kapelle des Spitals zum Hl. Geist, 1 Kapelle des Spitals zum Hl. Geist am Spitalplatz, 1 Kapelle des Spitals zum Hl. Geist am Spitalplatz

Werden von Erben nicht erfüllt. Die Testamente sollen die Abhandlungsinstanzen monatlich einreichen..... S. 1185
Den Erben ehebevor keine Verlassenschaft ausgefolget werden..... S. 1185
Wegen Vollziehung der geistlichen Passauischen Ordinariatsbeschwerde..... S. 798
Unbestimmte sind zur Versorgung der Soldatenkinder zu verwenden..... S. 1155

Vermahlung des Kronprinzen und Erzherzogs Joseph. Siehe Beylager, Joseph.

Vermögen der Deserteure ist zu konfiseiren. S. 141
Konfiscirung bezieht sich nur auf die Delinquenten..... S. 205
Wohin das konfiscirte abzugeben ..... S. 240
Ist beurlaubten Soldaten ohne Consens der Militargehörde nicht zu verabfolgen.... S. 821
Vor abgelegter Profession zurückzustellen.. S. 1380. §. 5

Verordnungen in publicis & politicis hat das Passauische Consistorium von Regierung anzunehmen..... S. 736. V. In publicis.

Verpflegungs-Reglement der Soldaten. S. 973
Item siehe Soldaten.

Versatzamts-Officianten, unter welches Forum sie gehören..... S. 448. §. 12
Rechtssachen, als officiosa angesehen, sind stempelfrey..... S. 656

Versorgungshäusern (in den) wie die Kinder zu erziehen..... S. 206

Verstümmler (Glieder-) die sich die Zähne ausbrechen, und deren Mithelfer, sind einzuliefern..... S. 67
Die diesfalls aufgenommene Constituta wo sie einzureichen sind..... S. 67
Sind zu Militardiensten anzustellen..... S. 159
Von wem sie bis zur Assentirung zu verpflegen sind..... S. 226
Derselben Strafeverschärfung..... S. 273

Verwilligung zur In- und Extabulation wie sie zu ertheilen..... S. 342. §. 4. 5
Die Taxe ist alsobald zu erlegen.... S. 343 §. 6

Verzichten sollen Weiber der Kassebeamten einlegen..... S. 1124
Legalisirung derselben ist taxfrey..... S. 1169
Sind dazu pro præterito nicht zu verhalten. S. 1338

Uhrfedern fremde einzuführen ist erlaubt S. 1078

Victualien, in wie fern sie steuerfrey.... S. 55. §. 4. S. 210. §. 10
Derselben Zufuhre zur Armee gestatteter Mautnachlaß ist wieder aufgehoben.... S. 423
Wegen derselben Ausfuhre und Vorkaufs im Eisenwurzengezirke ergangene Verbotserneuerung..... S. 1064
Zum Consumo zu Triest und Fiume einführende, wie sie zu vermauten sind..... S. 1187 §. 2
Kaufsvorrecht, Anfeilgelds-Zwangsabnahme ist den Grundobrigkeiten verboten..... S. 1337
Händlern sind Geschenknisse zu gewissen Zeiten bey Strafe verboten..... S. 1334
Mit Victualien handelnde Leute gehören unter die Militarconscription..... S. 1376

Vidimirung ungestempelter Instrumente ist verboten: Strafe für ein vidimirtes ungestempeltes Stück..... S. 562. §. 2
Der auf Stempel geschriebenen Instrumente und Dokumente, wie sie geschehen soll.. S. 945

Vidimus (bey den) was dabey für ein Stempel zu gebrauchen sey.. .. S. 292. §. 10

Vieh- und Victualienzufuhre zur Armee ist maut- und dreyßigstfrey..... S. 423

Viehes (wegen des erkrankten) wie sich zu verhalten sey..... S. 486
Umgefallenes, wie es von den Abdeckern ausgeführt, und vergraben werden soll....S. 489
Für die Abdecker ausgemessener Lohn..... S. 1036
Diesfällige Erläuterung..... S 1049
Häute des umgefallenen zu verkaufen ist den Unterthanen gestattet .....S. 1025
Wegen desselben Ausführung Taxeregulirung für den Freymann..... S. 1126

Viehaustrieb währendem Gottesdienste abzustellen..... S. 127
Aus dem Lande ob der Enns ohne Paß verboten..... S. 131

Viehhirten (der) abergläubische Mißbräuche durch Austheilung der Martinirnthen abzustellen..... S. 133
Sind im Christenthume zu unterrichten und zum Gottesdienste anzuhalten ..... S. 349. 799

Viehmarkt zu Linz wann und wie er wieder aufzurichten sey..... S. 129

Viehseuchen (bey sich äußernden) ist das gesunde von dem kranken Viehe abzusondern S. 63
Was dabey weiter zu beobachten.. ....S. 63
Wie die sich äußernde zu untersuchen..... S. 356
dießfällige Berichte, wann sie monatlich, und wann sie alsogleich zu erstatten sind..S. 85.
Zur Abwendung derselben sollen die in den Generalien vorgeschriebenen Veranstaltungen vorgekehrt werden. Welche diese sind.....S. 358
Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorkehrung; Kreisämter sind zu derselben Beobachtung angewiesen..... S. 938
Was die meisten Ursachen derselben seyen, und wie fürs künftige abzuhelfen..... S. 1156
Anstalten wider dieselbe. Das Vieh ist bey einfallendem Nebel und Reife nicht auszutreiben. S. 1167
Mittel wider dieselbe.. ..S. 73. 83. 104. 110 124. 243. 252. 348. 352. 362. 761. 1048
Belohnung der Mittelerfinder..... S. 1162

Viehtrieb von inficirten Orten ist ohne Gesundheitspaß nicht zuzulassen..... S. 73
In Waldungen wo erlaubt..... S. 841. §. 24
Von welchem Viehe erlaubt, von welchem verboten..... S. 1134

Viehumfall ist ohne Verzug anzuzeigen..S. 73
Ohne Attestat ist der Fleischverkauf nicht zu gestatten..... S. 246
Dazumal unter Strafe keine Robat zu praestiren..... S. 361

Viehvorkaufe ob der Enns (bey dem) unerlaubter Handel der N. Oe. Fleiſchhacker. S. 124
Iſt verboten..... S. 351
Viehweyden • Verbeſſerung. Abſtiftung der fahrläßigen Unterthanen..... S. 1038
Vertheilung der Vieh- und Gemeinhutweyden binnen welcher Zeit und wie ſie vorzunehmen. S. 1157. §. 1
Von wem die Ausmeſſung vorzunehmen.. S. 1157. §. 2
Wie der ausgemeſſene Antheil zu pflegen. Widerſpänſtige verlieren ihren Antheil.. S. 1157. §. 3
Strafe derjenigen, welche andern Hinderniſſe verurſachen..... S. 1157. §. 4
Worauf während der Beurbarung zu ſehen.. S. 1157. §. 5
Bedachtnehmung für das Schafvieh..... S. 1157. §. 6
Hornvieh auf Schafweyden zu treiben iſt verboten..... S. 1157. §. 6
Gemeinweyden, wo ſie können beybehalten werden..... S. 1158. §. 7
Obrigkeiten, was ſie den Kreisämtern anzuzeigen haben..... S. 1158. §. 8
Grundſtücke in welchen Anſchlag ſie zu bringen. S. 1158. §. 9
Weyden Kultur vom Zehente Befreyung.... S. 1196.
Beſtrafung der Abtheilungsbäume • Verderber. S. 1242
Wegen Vertheilung und Verbeſſerung derſelben aufgeſtellte Kommiſſion..... S. 1319
Ausgemeſſene Strafen auf die Unterlaſſung der Vertheilung und Verbeſſerung..... S. 1320
Begünſtigung der Verbeſſerten Weyden.... S. 1320
Wider derſelben Abtheilung gemachte Anſtände. Erläuterung derſelben..... S. 1367
Wie die Vertheilung der Gemeinweyden vorzunehmen ſey..... S. 1367. §. 1
Was bey den Beſtandweyden zu befolgen. S. 1367. §. 1
Die Weydſtücke ſind den Hausgründen zuzuſchreiben..... S. 1367. §. 2
Was der Zertheilung nicht im Wege ſteht.. S. 1367. §. 3
Wer an der Gemeinweyde Antheil zu nehmen hat..... S. 1367. §. 3
Wie die Vertheilung nach der viererley Gattung zu beurtheilen ſey.... S. 1367. §. 4
Welche Oerter keiner Theilung unterliegen. S. 1368. §. 5
Wie die Weyden auszumeſſen ſind.. S. 1368 §. 6
In wie fern die Weyde unzertheilt zu laſſen. S. 1368. §. 7
Wem ein übergebliebener Flecken zu überlaſſen. S. 1368. §. 8
Wie es wegen des Viehmittriebes der Pfarrer und Gemeinleute zu halten ſey.. S. 1368 §. 9
Was unter fremdem Viehtriebe zu verſtehen ſey. 1368. §. 10
Viſirung der Fäſſer..... S. 160
Wegen ausländiſcher Weinfäſſer Patentserläuterung..... S. 414
Beſtimmung des Confiſkationstermins.... S. 487
Auf derſelben Viſir • und Abhammung ſollen die Obrigkeiten auf dem Lande ſehen laſſen. S. 566
Welche Zuhrfäſſer abzuhämmen ſeyen..... S. 693
Viſitationen (Partikular-) ſind wegen der von der Armee zurückkommenden dienſtloſen Leute vorzunehmen..... S. 407. §. 1
Jägerypartey iſt zu Generalviſitationen beyzuziehen..... S. 409
In Commercialſachen wie ſie vorzunehmen. S. 682
(Tabaks-) ſind in Klöſtern nicht zu verwehren..... S. 761
Der Pfarren der Paſſaulſchen Ordinarien daran nicht zu hindern..... S. 771
Der Maltheſerordenspfarren von wem ſie vorzunehmen..... S. 738. §. 4
Umgeldſteuer. Siehe Steuer.
Unehlicher Kinder Väter in Taufbüchern vorzumerken iſt verboten..... S. 1361
Univerſität bey der hieſigen Studien • Direktoriats • und Profeſſurbeſtellung..... S. 64. 359
Aufhebung der Studien Examinum publicorum..... S. 359. 401
Derſelben ſind die arreſtirten Studenten auszuliefern..... S. 549
Unkatholiſcher Kinder Bekehrung zur katholiſchen Religion in welchen Fällen ſie zu geſtatten ſey..... S. 434
Unrath auf die Gaſſen bey Strafe nicht hinauszuwerfen..... S. 282. 1378
Unterthanen Vorberufungen zur Herrſchaftskanzley an Sonn- und Feyertagen währendem Gottesdienſte nicht zu geſtatten.... S. 413. 799
Böhmiſche Leibeigene ohne Losſchein emigrirte ſind ihren Herrſchaften auszuliefern.... S. 419
Zu Rekruten geſtellte, falls die Dominien ſolche zurückverlangen, was ſie zu erſetzen ſchuldig ſind..... S. 439
Derſelben Heurathseinſchränkung aufgehoben. S. 738
Aufhebung der Heurathskonſenſe bezieht ſich nicht auf Vagabunden, arme und gewerbloſe Perſonen..... S. 781
Derſelben Verweigerung in Salzviſitationen • Oefters Republicirung des Salzpatents vom Jahre 1753..... S. 786
Aſſekurationen der ob der ennſiſchen bey Heurathen aufgehoben..... S. 859
Beybehaltung der Preſchafte bey den Herrſchaftskanzleyen ob der Enns iſt verboten. S. 967
Wie ſie zur Verbeſſerung der Kultur aufzumuntern..... S. 968
Wider die Widerſpänſtige, wie die Militaraſſiſtenz zu leiſten ſey..... S. 1022. 1064
Der emigrirten Nachlaß der Emigrationsſtrafen..... S. 1053
Sollen ohne Vorwiſſen keine Holzſchläge vornehmen..... S. 1174
Sind zu diſponiren Soldatenkinder in Dienſt aufzunehmen..... S. 1222
Denſelben iſt die Waldordnung öfters vorzuleſen..... S. 1298
Auf welche Art mit Vergütung der Feuer- und Waſſerſchaden derſelben fürzugehen ſey.. S. 1331
Bayriſche ſind unfähig zu geiſtl. Pfründen und Kloſtervorſteherswürden zu gelangen.... S. 1335. §. 1. 2.

Kupfer-Vitriol 70
— Ammoniak-Vitriol 71
— Antimon-Vitriol 71
— Arsenik-Vitriol 71
— Chlorür 71
— Cyanür 71
— Cyanür-Ammoniak 71
— Cyanür-Kali 71
— Cyanür-Natron 71
— Eisen-Cyanür 71
— Eisen-Cyanür-Kali 71
— Eisen-Cyanür-Natron 71
— Essigsaures 71
— Gelbes Blut-Laugensalz 71
— Gelbes Blut-Laugensalz-Natron 71
— Gelbes Blut-Laugensalz-Kali 71
— Grünspan 71
— Kali-Vitriol 71
— Kohlensaures 71
— Natron-Vitriol 71
— Oxyd 71
— Oxydul 71
— Rothes Blut-Laugensalz 71
— Rothes Blut-Laugensalz-Kali 71
— Rothes Blut-Laugensalz-Natron 71
— Salpetersaures 71
— Schwefelsaures 71
— Vitriol 71
— Weinsteinsaures 71
Kupferasche 71
Kupferblau 71
Kupferblumen 71
Kupferbraun 71
Kupferchlorür 71
Kupfercyanür 71
Kupfercyanür-Ammoniak 71
Kupfercyanür-Kali 71
Kupfercyanür-Natron 71
Kupfereisen 71
Kupfereisen-Cyanür 71
Kupfereisen-Cyanür-Kali 71
Kupfereisen-Cyanür-Natron 71
Kupferessigsaures 71
Kupferfeile 71
Kupferfeilspäne 71
Kupferfirniß 71
Kupferfolie 71
Kupfergelbes Blut-Laugensalz 71
Kupfergelbes Blut-Laugensalz-Natron 71
Kupfergelbes Blut-Laugensalz-Kali 71
Kupfergrün 71
Kupfergrünspan 71
Kupferhammerschlag 71
Kupferkali-Vitriol 71
Kupferkohlensaures 71
Kupferlack 71
Kupferlasur 71
Kupfermohr 71
Kupfernatron-Vitriol 71
Kupferoxyd 71
Kupferoxydul 71
Kupferpapier 71
Kupferpflaster 71
Kupferpulver 71
Kupferrothes Blut-Laugensalz 71
Kupferrothes Blut-Laugensalz-Kali 71
Kupferrothes Blut-Laugensalz-Natron 71
Kupfersalmiak 71
Kupfersalpetersaures 71
Kupferschaum 71
Kupferschwefelsaures 71
Kupferstein 71
Kupfervitriol 71
Kupferweinsteinsaures 71
Kupferzinnober 71
Kupferzunder 71
Kupferzwetschgenbraun 71
Kupolofen 71
Kupolofenschlacken 71
Kupolofenschlackenwolle 71
Kupolofenwolle 71
Kupolofenzement 71
Kupolofenzementirung 71
Kupolofenzementirungsmasse 71
Kupolofenzementirungsmittel 71
Kupolofenzementirungsmittelmasse 71
Kupolofenzementirungsmittelmasse 71
Kupolofenzementirungsmittelmasse

In was für Maß auf der fremden Waaren Einfuhre ein Paß zu ertheilen ſey..... S. 1214
Einfuhrsmithelfer der verbotenen wie ſie zu beſtra en ſeyen..... S. 1222
Fremder Unterſchleif bey deren Anmeldung wie er zu verhüten ſey..... S. 402
Wider derſelben Einfuhre, was für Vorſehungen zu treffen ſeyen..... S. 1030
Einzuführen erlaubte. ..... S. 595. 757. 791. 1026. 1078. 1192. 1196. 1219. 1292. 1348
Verbotene..... S. 22. 23. 58. 92. 108. 113. 121. 124. 136. 273. 288. 334. 367. 414. 547 550. 551. 672. 678. 755. 757. 778. 802. 814. 822. 860. 979. 981. 1026. 1032. 1078. 1192. 1196. 1219. 1245. 1342. 1348. 1362. 1364. 1376. 1386.
Erbländiſche, mit was für Zeichen ſie zu ſtempeln ſind..... S. 603
Fabrikenwaaren-Atteſtaten ſind ſtempel- und taxfrey..... S. 1156
Abnahme derſelben wie ſie zu erweiſen... S. 1202
Sind nebſt den Materialien Conſumo- und Effito-zollfrey..... S. 1214
Sind mautfrey. Materialien ſind mit freyen Polleten zu begleiten..... S. 1307
Sollen mit Atteſtaten begleitet werden... S. 1341
Die aus Landſtädten ſind gegen Gebühr von einer Magiſtratsperſon zu ſtempeln..... S. 1363
Handel der Juden und eigene Haltung der Niederlagen iſt verboten..... S. 1170
Wird von Fuhrleuten unbefugt getrieben. Vermautung wie ſie geſchehen ſoll..... S. 1185
Getreue Anſage, Handel all' in groſſo iſt geſtattet, alla minuta bey Strafe verboten.. S. 1185. §. 2
(Ueber den) der orientaliſchen Waaren aufgeſtellte Senſalen und deren Verrichtung. S. 1340
Inſtruktion..... S. 1345
Handelsleuten iſt der Waarenverkauf und Einrauſchung von mautfreyen Parteyen verboten. S. 1124
Handlungs-Verbindung wechſelſeitige zwiſchen deutſchen und italiäniſchen Erbſtaaten.. S. 1208
Wann ſie ihren Anfang nimmt..... S. 1208. §. 1
Wie mit den in deutſchen Erbländern erzeugten Waaren fürzugehen ſey..... S. 1209. §. 2
Sortirung und Verpackung unterwegs, wo ſie zu geſchehen hat..... S. 1209. §. 3
Mautgebühr bey dem erſten italiäniſchen Mautamte..... S. 1209. §. 4
Was wegen der mayländiſchen und mantuaniſchen Waaren zu beobachten iſt..... S. 1209. §. 5
Was bey den Zeichens- oder Verpackungunfähigen..... S. 1209. §. 7
Wie es wegen deren Einlaſſung zu halten.. S. 1209. §. 7
Wie wegen der fremden Tranſito-Waaren. S. 1210. §. 9
Wie wegen der fremden Effito-Waaren.. S. 1210. §. 9
Austritts-Zollämteratteſtate, wie ſie zu ertheilen ſind..... S. 1210. §. 9.
Lotterien (in) Waaren und Effekten ohne Erlaubniß auszuſpielen iſt verboten.. .... S. 1344
Manipulation bey Reinigung der Waaren zur Peſtzeit..... S. 1271. §. 14
Was für welche giftfangend und nicht giftfangend ſind..... S. 1273. §. 18
Specifikation der nicht giftfangenden.. S. 1274 §. 24
Mautgebühr-Ausborgung iſt verboten. S. 544. 875. §. 36
Ordnung nach welcher die Mautgebühren in Inneröſterreich abzunehmen ſind ..... S 864
Die Waaren ſind in die Maut zu ſtellen, und anzuſagen S 867 §. 9. 868. §. 11.. S. 871. § 22. 24
Mit Maut- und Frachtbriefen zu begleiten . S. 868. §. 12
Müſſen im Zollamte beſchaut werden ..... S. 870. §. 21. 23
Mit denen auf Märkten wie es mit der Verzollung zu halten..... S. 872. §. 25
Appreturs (mit den) wie ſich zu verhalten. S. 873 §. 30
Wie mit fremden Conditionswaaren..... S. 873. §. 31
Zu gering angeſagte kann der Mautbeamte an ſich löſen..... S. 874. §. 34
Unbezeichnete ſind im Umlaufe nicht zu geſtatten..... S. 875. §. 38
Mit den effitirenden, wie ſich bey der Ausfuhre zu verhalten..... S. 876. §. 42. & ſeq.
Wie mit den Tranſito-Waaren..... S. 877. §. 47. & ſeq.
Innländiſche ſollen mit Atteſtaten bey der Maut legitimirt werden ..... S. 989
Mautgebühr der Muſterwaaren..... S. 1171
Von denen aus italiäniſchen Staaten..... S. 1309
Niederländer genähter und geſtickter Einfuhre-Mautbegünſtigung..... S. 1342
Rückzoll der fremden Pelzwaaren iſt aufgehoben. S. 1067
Seidenzeugwaaren gewiſſer Gattungen können die Weibsperſonen arbeiten..... S. 1351
Strafe der ſich widerſetzenden Geſellen..... S. 1351
Specereywaaren auf deren willkührliche Theuerung hat Regierung zu ſehen und ſolche abzuſtellen. S. 225
Sporkogewichts-Anzeigung in den Frachtbriefen und Mautzetteln..... S. 1067
Tändler (der) Waaren ſind außer dem Markte verboten..... S. 350
Tranſito-Waaren, mit den fremden verbotenen, was bey der Einbruchsſtation zu beobachten..... S. 1030 §. 1. 4
Was bey den verbotenen Conſumo-Waaren in die Erbländer..... S. 1031 §. 5
Bezeichnung, Verzollung und Conſumptionsorts-Einverleibung der einzuführen verbotenen in den Paß..... S. 1031 §. 6
Wie mit in Contrabant verfallenen Waaren zu verfahren ſey..... S. 1032. §. 7
Bey welchen die Viſitation vorzunehmen iſt. S. 1032. §. 8
Was bey Jahrmärkten zu beobachten ſey... S. 1032. §. 8
Verzeichniß der einzuführen verbotenen fremden Waaren..... S. 1032
Tranſito-Waaren Zollbeterminirung..... S. 1142
Türkiſcher pro Conſumo bewilligte Einfuhre. S. 1123
Verbotene aus Hungarn in die deutſche Erbländer nicht einzulaſſen; welche davon ausgenommen ſind..... S. 1362

Leinwand • und Lebereinfuhre aus Ungarn, wie ſie zu geſtatten..... S. 1362
Verbotsgeſetze ſind feſtzuhalten..... S. 790

Wache (wegen Reſpectirung der) erfriſchte Verbotserneuerung ob der Enns.... S. 106
Strafe der mit ſchädlichem und verbotenem Gewehre Betretenen..... S. 106. §. 1
Profeſſioniſten ohne Erlaubniß verbotene Verfertigung gefährlicher Inſtrumenten..... S 106. §. 1.
Strafe wider die ſich der Wache widerſetzende.. S 106. §. 2
Zuſammenrottirungen wie ſie anzuſehen. S. 106. §. 3
Criminalverfahrung..... S. 106. §. 4
(Sicherheits•) von Bettlern zu reſpektiren. S. 1184

Wachsleinwand fremde einzuführen iſt verboten..... S. 58

Wagen, wegen deren Ab• und Zufahrt zu den Schauſpielhäuſern Ordnung. S. 299. 784
Erneuerung dieſer Ordnung..... S. 427

Wahlen in geiſtl. Stiften und Klöſtern, dabey ſoll der Status activus & paſſivus angezeigt werden..... S. 245
Ausmeſſung der Taxen..... S. 670
(Zu) geiſtlichen Obern iſt den venetianiſchen Unterthanen das votum activum & paſſivum nicht zu geſtatten..... S. 1246. §. 3
Auch nicht den Bayeriſchen Unterthanen zu einiger Pfarre und Würde.. S. 1335. §. 2. 3

Wahrſagereyſachen (in) Landgerichtsordnung..... S. 950

Waldamtsperſonale unter was für ein Forum es gehöre..... S. 448. §. 13
Unterthanen ohne Conſens nicht zu kopuliren. S. 669.

Waldbauern kaiſerl. wie derſelben Holzverführung zu ſteuern ſey..... S. 782

Waldforſter, Aufſeher ꝛc. deren ſchuldige Nachſicht und Pflicht, in den Wäldern, wie ſie zu operiren haben.... S. 847. §. 54 1174

Waldhanſeln (den ſo genannten) iſt der Arzneyen und Arſenici•Verkauf verboten. Strafe der damit betretenen..... S. 488

Waldungen wie deren Kultivirung zu befördern..... S. 68
Bäume ſind umzuſägen..... S. 68
Umſchlagung mit der Hacke iſt verboten S. 68
Die dagegen handelnde ſind namhaft zu machen..... S. 68
Anmerkung auf was Art die Bäume mit der Säge zu fällen..... S. 68
Schädliche Martiniruthen•Austheilung iſt abzuſtellen..... S. 133
Ordnung, nach welcher in Waldungen wirtſchaftlich vorzugehen, und der Nachwachs anzuziegeln iſt..... S. 835
Hauptpunkte die dabey zu beobachten ſind. S 836
Ueberſchlag wie er zu machen und was in ſelbem zu bemerken..... S. 836. §. 1. 2
Wie die Holzſchläge einzurichten ſeyen S. 836 §. 3
Ein eignes Schätzungsbuch zu halten. S. 836. §. 4
Nachzuſehen, zu was für einem Gebrauche jede Gattung Holzes mit mehrerm Nutzen anzubringen..... S. 835. §. 5
Was für Bäume zu Binder• und Wagnerholze, denn Weinſtöcken anzuweiſen..... S. 836. §. 6
Was für Bäume zum Brennen und zum Bauholze zu nehmen..... S. 836. §. 7
Wie die Holzſchläge anzulegen ſeyen S. 837 §. 8
Wie das geſtockte Holz ordentlich aufzuarbeiten ſey..... S. 837. §. 9
Was für eines zu Bau• Binder• Wagnerholze dann zu Schindeln und Weinſtöcken abzureichen..... S. 837. §. 10. 11
Wo die ordentliche Holzſchläge und wie anzulegen ſeyen..... S. 838 §. 12 13
Wie das Laub• und weiche Holz ohne Schaden des jungen Nachwachſes zu fällen ſey. S. 839 §. 14. 15
Wie mit öden Gründen zu verfahren ſey. S. 839 §. 16
Ueberſtändige Bäume ſind zur Luftmachung des jungen Nachwachſes auszuhacken. S. 839 §. 17
Was für Holz zu Weinſtöcken zu verwenden ſey..... S. 840. §. 18
Was bey ruinirten Bergen zu thun. S. 840 §. 19
Wie bey Schlagung des Broßholzes fürzugehen ſey..... S. 840. §. 20
Was vor Hackung des Holzes geſchehen ſoll. S. 840. §. 21
Was für Holz zum Nutzen des Waldinnhabers zu verſilbern iſt..... S. 840. §. 22
Was zur Erhaltung der jungen Maißen zu beobachten iſt..... S. 840. §. 23
Wohin Schweine in das Gaſt zu treiben erlaubt iſt..... S. 841. §. 24
Wie man bey jungen Maißen behutſam fürzugehen hat..... S. 841. §. 25
Wo die buchene Wagner• und Tannengehägſtangen abzugeben ſeyen..... S. 841. §. 26
Wo Schindeln • Spalten • Weinſtöcken • und dergleichen Holz..... S. 841. §. 27
Was für Holz zu Zäunen und Gehägen zu nehmen verboten iſt..... S. 841. §. 28
Häuſer, Stadel und Schupfen ſind von Steinen aufzuführen..... S. 842. §. 28
Weinzeiger woraus ſie auszuhacken oder zu verfertigen ſeyen..... S. 842. §. 29
Setzung der Maybäume und dergleichen iſt verboten..... S. 842. §. 30
Bäume aufritzen, anbohren, abſchälen iſt gänzlich verboten..... S. 842. §. 31. S. 1299
Wo das Rinden und Pechaushacken, dann Graſen zu geſtatten ſey... S. 843. §. 32
Was für Holz zu Spaliren herzugeben und zu gebrauchen iſt..... S. 843. §. 33
Renn• und Richtwege in den Wäldern wie weit ſie auszuräumen ſind.. S. 843. §. 24
Sorgfalt wegen Verhütung der Feuersgefahren in Waldungen..... S. 843. §. 35
Im Entſtehungsfalle müſſen alle angränzende Unterthanen zu Hilfe kommen.. S. 843 §. 35
Wieſen, Aecker, Viehweyden, Weingärten, aus den Wäldern zu machen iſt verboten.. S. 844. §. 36
Wie es mit den mit junger Brut angeflogenen Vieh• und Hutweyden zu halten ſey. S. 844. §. 37
Hüttenbauung in Wäldern, denn Wieſen • und Weydenerweiterung iſt nicht zu geſtatten.. S. 844 §. 38
Was für Holz zu Feuerhaufen zu nehmen ſey. S. 844. §. 39
Was mit Altem und Schädlichem vorzunehmen ſey..... S. 844. §. 40
Markzeichen ſind öfter zu viſitiren und das Mangelhafte zu repariren..... S. 844. §. 41
Was für Holz zu Kalk• Ziegel • und Kohlbrennereyen abzugeben ſey..... S. 845. §. 42
Unterlagen den Käufern nicht zu entziehen. S. 845. §. 43
Was nach der Holzabzählung zu beobachten ſey. S. 845. §. 44
Wann und wie lang der Holzſchlag zu halten ſey..... S. 845. §. 45
Holzträger und Waldbeſchädiger ſind zu beſtrafen. S. 846. §. 46
Was mit ſumpfigen Orten vorzunehmen ſey. S. 846. §. 47

Bulle, Kaiserliche, s. Goldene Bulle.

Bulle, päpstliche, ein Schreiben des Papstes, das mit einem Bleisiegel versehen ist. Die B. ist nach dem Siegel benannt, das an einer Schnur oder Kette an ihr hängt. Auf der einen Seite des Siegels sind die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus, auf der andern der Name des Papstes und die Zahl seiner Regierungsjahre. Die B. beginnt mit den Worten, nach denen sie benannt wird, und endigt mit der Datierung. Sie wird in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt und ist in Form und Inhalt feierlicher als das Breve. Die B. wird gebraucht für Ernennungen, Verleihungen, Bestätigungen, Dispensationen, Ablässe, Kanonisationen, Bannflüche, Exkommunikationen, Interdikte, Absetzungen, Ehesachen, Gnadenerweisungen, Verträge, Konkordate, Ausschreiben von Konzilien, Synoden, Jubiläen, Kreuzzügen, Heiligsprechungen, Kirchenweihen, Altarweihen, Glockenweihen, Fahnenweihen, Kirchenfesten, Gebeten, Prozessionen, Wallfahrten, Ablässen, Kanonisationen, Bannflüchen, Exkommunikationen, Interdikten, Absetzungen, Ehesachen, Gnadenerweisungen, Verträgen, Konkordaten

Kaiserschnitt, Anzeigen, Technik, Nachbehandlung, Gefahren, Dauererfolge 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Alphabetical Table.

An Act for the Encouragement and Relief of Volunteers and Substitutes who have been or may be employed in the Military Service of the United States during the present Rebellion, and for the Relief of the Families of Deceased Soldiers	1
An Act for the Relief of Certain Persons Employed in the Military Service	3
An Act for the Relief of Certain Persons Employed in the Military Service	4
An Act for the Relief of Certain Persons Employed in the Military Service	5
An Act for the Relief of Certain Persons Employed in the Military Service

Weinzierl ſind gleich andern Unterthanen zur Ständiſchen Abgabe zu zählen.. S. 1361
Weißgärber ſollen ohne Atteſtat keine Decken verarbeiten..... S. 18
Weitzenausfuhre iſt verboten.... S. 1043
Iſt ohne Licenz zu Stärk- und Haarpuder nicht zu vermahlen..... S. 1080
Werbung (eigene) der Regimenter iſt wieder erlaubt..... S. 421
Weyden= (Vieh) Abtheilung, ſiehe Viehweyden.
Weyſenhäuſer. Kapitalien ſind von der Erb-Intereſſe- und Schuldenſteuer befreyt. S. 981.
Wien gemeiner Stadt Unterkammeramts Sorge und Obſicht bey Feuersbrünſten S. 38. §. 67
Säuberung in der Stadt, wie ſie vorzunehmen..... S. 438
Stadt ſoll einen Getreid- und Mehlvorrath beybehalten..... S. 833
Für dieſelbe ausgewieſener Mehlvorrath. S. 964
Wie derſelben eine gröſſere Zierde und Verſchönerung zu verſchaffen.... S. 1025. 1299
Dieſerwegen aufgeſtellte eigene Baukommiſſion. S. 1300. §. 2
Stadtmagiſtrat iſt ſchuldig auf die Obliegenheit der Markkommiſſarien zu invigiliren. S. 1332
Wieneriſche Fleiſchſatzung..... S. 108
Wieneriſcher Eimer..... S. 161. §. 5
Wie viel Maß darauf zu paſſiren ſind.. S. 336
Wieſen- Peurkarung kann ohne Anfragung bey der Jägerey vorgenommen werden.. S. 1320. §. 2
Davon das Wild zu aller Zeit abgetrieben werden..... S. 1320. §. 4
Wild auf deſſen übermäßige Hätzung ſoll Regierung invigiliren laſſen; den Unterthanen den Schaden zu erſetzen..... S. 672
Uebermäßiges ſoll von Privatherrſchaften nicht gehäget werden..... S. 945
Schwarzes, wie es künftig ohne Schaden der Unterthanen zu hägen..... S. 1369
Wildprät zum Verkaufe einzuſchicken, in wie fern es den Herrſchaften erlaubt ſey. S. 17
Decken ſollen die Weißgärber und Lederer ohne Atteſtat nicht verarbeiten..... S. 18
Wildſchützen (wider die) ergangener Patente Verſchärfung..... S. 87
Strafe der mit Gewehre Betretenen..... S. 87. §. 1
Wie ſie zur Bekenntniß zu bringen S. 87. §. 2
Strafe wider die Unterſchleifgeber und Wildpräteinkaufer..... S. 87. §. 3
Remuneration der Einbringer oder Denuntianten..... S. 87. §. ult.
Oefters Patentsrepublicirung und Affigirung S. 135
Die aus andern Ländern, wie auch die hierländigen nach Wien zu liefern, wo ihnen der Beſtimmungsort angewieſen wird.. S. 565
Derſelben wie auch ihrer Gehilfen Beſtrafungsnorma..... S. 1371
Wer für einen Wildſchützen und Mithelfer zu halten ſey..... S. 1371. §. 1
Unterſchied derſelben bey Ausmeſſung der Strafe..... S. 1371. §. 2
Sind nach Maß der öfteren Betretungen zu beſtrafen..... S. 1371. §. 3
Richter, wann er die Strafe abkürzen könne. S. 1371. §. 3
Wem die Juriſdiktion zuſtehe..... S. 1371 §. 3
Wer in Civilbeſtrafungen erkennet ..... S. 1371. §. 4
In wie fern ſie nicht ad Criminale zu ziehen ſind S. 1371. §. 4
Welche mit Gelde oder Civilarreſte zu beſtrafen ſind..... S. 1372. §. 5.
Wie fürzugehen, wenn es ein Raubthier oder ſchädliches Wild geweſen..... S. 1372. §. 6
Wie gegen die im Walde mit Gewehre Betretene zu verfahren..... S. 1372. §. 7
Wie wider die Käufer ſolchen Wildes oder Wildbecken..... S. 372. §. 8
Eingefangene ſind der Juſtiz-Bankodeputation einzuliefern und daſelbſt abzuurtheilen.. S. 1390
Wildſchaden= Aktionen wider Privatherrſchaften werden von Regierung entſchieden. S. 786
Wildvögel zu zerſtören im k. k. Gehäge iſt bey Strafe verboten..... S. 62
Wegen Schießung derſelben voriger Patente Verbotserneuerung.. ..... S. 207
Windbüchſen- Verfertigung und Gebrauchs Abſtellung im Lande ob der Enns..... S. 780
Windmühlen= Errichtung iſt jedermann frey zu geſtatten, auch Waſſermühlen an ungehinderten Orten..... S. 980
Winkelſchulen (unbefugte) in Vorſtädten ſind abzuſtellen..... S. 244
Winkelverſprechen der Minderjährigen ſind an und für ſich ſelbſt null und nichtig.. S. 584
Conſiſtoria ſollen auf dergleichen nicht erkennen, noch die Kopulation vornehmen.. S. 584
Wipfelbäume, Einarabung bey Proceſſionen, wie auch bey Schänk- und Wirthshäuſern Verbotserneuerung.. ..... S. 813
Wipfelholz iſt zur Verkohlung zu verwenden..... S. 250
Wirkerey wo ſie einzuführen und zu vermehren iſt..... S. 288
Wirkerwerks (des baumwollen) inn- und ausländiſchen Mautbeſtimmung..... S. 1159
Wirthe (der) Obſicht wegen Verhütung der Feuersbrünſte..... S. 30. §. 2
Was ſie an Sonn- und Feyertagen zu beobachten haben..... S. 20. §. 7
Wirthshäuſer (der) in Vorſtädten Verminderung..... S. 336
Item Siehe Schänkhäuſer.
Wirthſchaften der beurlaubten Soldaten ohne erhebliche Urſache nicht zu veräußern. S. 834
Wirthſchaftsbücher Edir- und Inſpicirung. Siehe Gefällsdefraudation.
Wittwen (der) von der juridiſchen Fakultät errichtete Unterhaltungsſocietät.... S. 92
(Militar-) verbleiben unter der Militarjuriſdiktion..... S. 364. §. 7
(Baders-) ſollen keinen unexaminirten Badergeſellen heurathen, noch mit ihm die Profeſſion treiben..... S. 459

Wochenlohn bey Handwerksgeſellen wird aufgehoben, und der Taglohn eingeführt. S. 1338. 1374
Bey der Bräuerzunft gewöhnliche bleibt beym alten Gebrauche. S. 1363
Wohnungen (wegen der) wie ſich die Juden in Vorſtädten und in der Stadt zu verhalten haben. S. 568. 569. §. 24 25
Sind den Wegbeamten gegen Zins zu verſchaffen. S. 1223
Wolle zum Spinnen verſandte iſt mautfrey. 877. §. 46
Item ſiehe Schafwolle.
Wollener Ponecker Strümpf-Fabrike Privilegii-Erſtreckung. S. 1173
Wollſpinnerey = Verbreitung in den Erbländern. S. 678
Wollenzeug = Fabriken (bey den) wie die Veruntreuer zu beſtrafen. S. 1021
Zeugmacher ſind von der Rekrutirung befreyt. S. 420
Wucher und Vorkauf des Getreides iſt bey Strafe verboten. S. 1131
Würtemberger 20. kr. Stücke in Form der Viertelthaler und halben Gulden ſind verrufen. S. 1340
Würzburgiſche Silbermünzen cursmäßige. S. 129

Z.

Zahlungen (den) wie viel an Kupfergelde zuzulegen ſey. S. 132
Die mit Schuldpapieren, wie ſie anzunehmen ſind. S. 272
Bey großen ſoll man keine Kupfermünzen gebrauchen. S. 779
(Von den) der Contributionen in Kupfermünze den Kaſſen zugedachtes Beneficium. S. 791
Zahlungs- und Darlehens-Obligationen (Ständiſcher) Vertilgungskundmachung. S. 530
Vertilgung der eingegangenen. S. 791
Aufkündigung. S. 857
Item ſiehe Papiere.
Zaubereyſachen (in) Landgerichtsordnung. S. 950
Zäune und Gehäge von welchem Holze ſie zu errichten verboten ſind. S. 841. §. 21
Lebendige ſind anzuziegeln. S. 1134
Zechpröbſte Anſtellung zur Beſorgung der Kirche. S. 76. §. 7
Wie lang ihnen die Gelder und wie viel in Händen zu laſſen. S. 77. §. 8. 9
Sollen keine Ausgaben ohne Konſens unternehmen. S. 77. §. 9
Zehent iſt im Lande ob der Enns nach der neuen Meſſerey einzuheben. S. 594
Viehweydenkultur iſt davon befreyt. S. 1196
Auch mit Futterkräutern angefüllte Brachfelder. S. 1221
Zeitungen, was denſelben für innländiſche Nachrichten einzudrucken ſind. S. 1182
Geiſtliche Sachen einzudrucken iſt verboten. S. 1196
Auch auswärtiger Lotterieſpiele Nachrichten. S. 1298
Zeitungsſchreibern iſt die Kundmachung auswärtiger Lotterien verboten. S. 1171
Zeitungsreviſion (die) iſt der Regierung eingeräumt. S. 1173
Zeuge (fremde) zur Klagkleidung ſind verboten. S. 1055. §. 7. 8
Zeugenſchaft beeidigter Beamten in Criminalfällen, wann und was für einen Beweis ſie machen. S. 1116
Zeugmacher = Jungen, wie es mit derſelben Freyſprechung zu halten ſey. S. 595. §. 6
Geſellen nach gemachter Probe ohne Zunftsgebrauch zum Meiſterrechte zu befördern. S. 595. §. 6
Zickſalzes = Einſchwärzung aus Ungarn iſt verboten. S. 141
Ziegelbrenner ſollen bey Abholung der Steinkohlen nicht aufgehalten werden. S. 746. §. 3
Nach vollbrachtem Ziegelbrande iſt die richtige Zahlung zu leiſten. S. 746. §. 4
Vermehrung des Holz-Quanti. S. 746 §. 5
Wie viel ſie Pferde zu halten befugt ſind. S. 746. §. 6
Sind zur Erzeugung gut ausgebrennter Ziegel zu verhalten. S. 746. §. 7
Strafe der Contravenienten. S. 77. §. 7
Wie ſie bey ihrer Manipulation vorzugehen haben. S. 747. §. 8
Nach welcher Vorſchrift ſie ſich zu achten haben. S. 747. §. 9
Zur Brennerey ausgemeſſenes Quantum der Steinkohlen herabgeſetzt. S. 610
Ziegelöfen ſollen die Brände mit Steinkohlen vornehmen. S. 546
Ausgemeſſenes Quantum auf einen Ofen. S. 546. §. 1
Preis. S. 546. §. 2
Koſten. S. 546. §. 3
Brennungsart. S. 546. §. 4
Strafe der Widerſpänſtigen. S. 546 §. 4
Vorige Brennungsart iſt verboten. S. 546. §. 4
Errichtung eines Magazins. S. 546. §. 4
Die inner den Linien ſind zu einer Steinkohlen-Quanti-Abnahme anzuhalten. S. 560. §. 1
Bey Strafe verboten denſelben ohne Anweiſung Holz zu verabfolgen. S. 561. §. 2
Beſtimmung des Preiſes. S. 561. §. 4
Einrichtung der Oefen. S. 561. §. 5
Vorſchießung der Koſten. S. 561. §. 6
Sind mautfrey. S. 561. §. 7
Bey denen außer den Linien iſt der Steinkohlengebrauch auch vorzunehmen. S. 777
Ziegler ſind vom Liniengelde befreyt. S. 777
Zillen zur Ueberfuhre ſind in gutem Stande zu erhalten. S. 88
Zimmentamte (von dem) adjuſtirte Wagen und Gewichte ſollen Handelsleute auf Märkten gebrauchen. S. 138
Zimmentirung der Fäſſer. S. 159
Patentserläuterung wegen der ausländiſchen. S. 414
Obrigkeiten auf dem Lande ſollen auf Zimmentirung derſelben ſehen laſſen. S. 566
Was für Fuhrfäſſer abzuhämmen ſeyen. S. 693

Alphabetisches Register.

Abgaben, Gebühren und Steuern, Verordnung, betreffend die Erhebung derselben, vom 30. Juli 1883 1

Abwässer, Verordnung, betreffend die Einleitung gewerblicher Abwässer in öffentliche Wasserläufe, vom 17. Juli 1902 3

Adler-Orden, Statut des Hohenzollernschen Hausordens vom 3. August 1847 5

Adoption, Gesetz, betreffend die Annahme an Kindesstatt, vom 4. Juli 1899 7

Adoptionen, Gesetz, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Annahme an Kindesstatt, vom 4. Juli 1899 8

Alkoholfreie Getränke, Verordnung, betreffend die Verabreichung alkoholfreier Getränke in Gastwirtschaften, vom 20. Juli 1904 9

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz über die, vom 30. Juli 1883 10

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 1. April 1905 11

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 27. März 1911 12

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 13

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 14

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 15

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 16

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 17

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 18

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 19

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 20

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 21

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 22

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 23

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 24

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 25

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 26

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 27

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 28

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 29

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 30

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 31

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 32

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 33

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 34

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 35

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 36

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 37

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 38

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 39

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 40

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 41

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 42

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 43

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 44

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 45

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 46

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 47

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 48

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 49

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 50

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 51

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 52

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 53

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 54

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 55

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 56

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 57

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 58

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 59

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 60

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 61

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 62

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 63

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 64

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 65

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 66

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 67

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 68

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 69

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 70

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 71

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 72

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 73

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 74

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 75

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 76

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 77

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 78

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 79

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 80

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 81

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 82

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 83

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 84

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 85

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 86

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 87

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 88

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 89

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 90

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 91

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 92

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 93

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 94

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 95

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 96

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 97

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 98

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 99

Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die, vom 30. Juli 1883, vom 3. Juni 1914 100

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXX (4 Bde) VIII 89

Digitized by Google

Digitized by Google